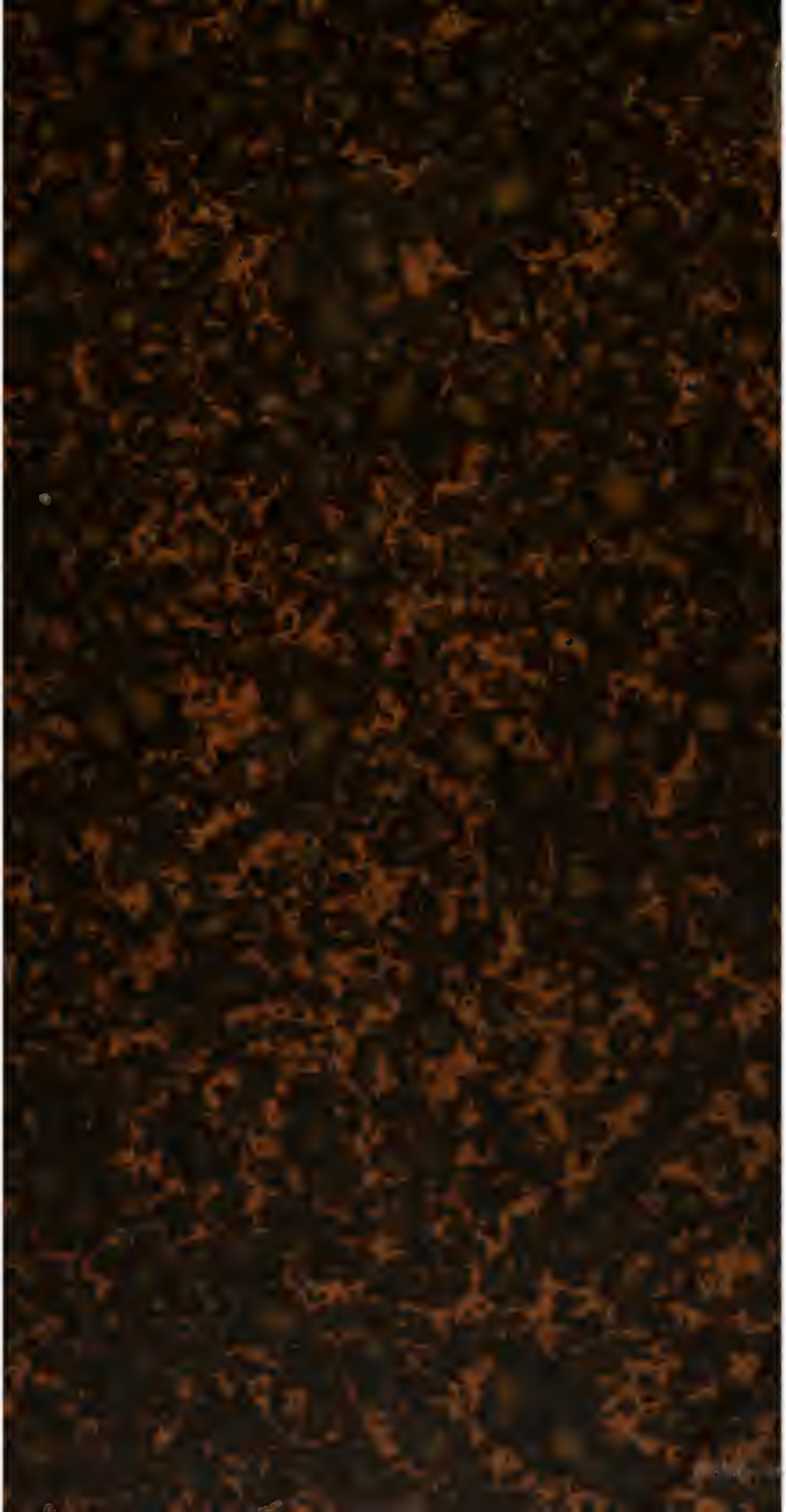

2472.50

Gov 78.57

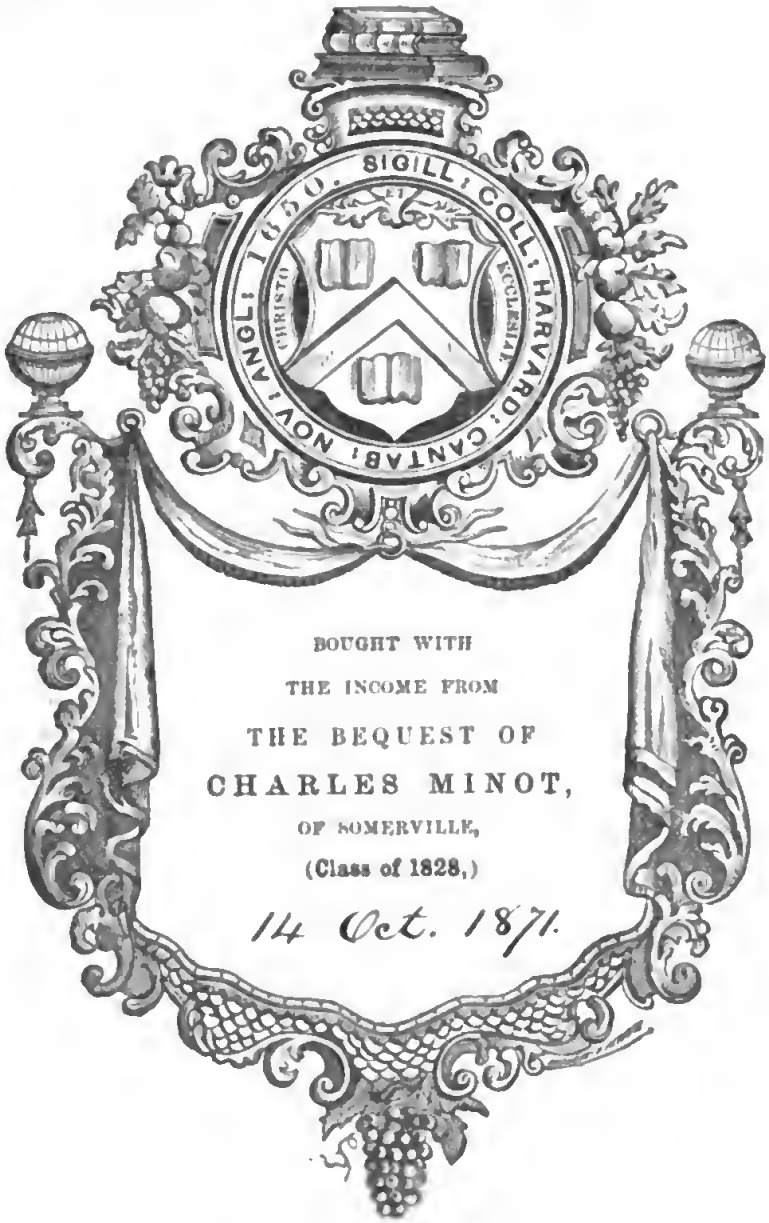

BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
14 Oct. 1871.

Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.

Vierter Band.

Stuttgart und Leipzig, 1859.

Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Digitized by Google

GOV 78.57

Frieſen.

Sobald uns heimiſche Geſchichtsquellen nähere Kunde von den verſchiedenen deutſchen Völkerſtämmen unſeres großen Vaterlandes geben, in die ſich ſeit der Völkerwanderung deſſen Bewohner gruppirt haben, vernehmen wir längs der Nordſee, von Tondern im Herzogthum Schleswig bis Brügge in Flandern, den Namen der Frieſen. Einen ſchmalen Uferſtrich bewohnt das Volk, der etwa 80 geographiſche Meilen lang, nirgends breiter als zehn, von däniſchem, ſächſiſchem und fränkiſchem Lande in die See gedrängt wird, die ihn in ihren Fluthen zu begraben droht. Scharf unterſcheidet Sprache, Recht und Sinnesart den Frieſen von ſeinem Nachbaren; ein Jahrtauſend hat nicht vermocht ſeine eigenthümliche ſtarre Kraft zu brechen, noch heute iſt ſie den Nachkommen der alten Frieſen geblieben, unerachtet das uralte frieſiſche Stammrecht faſt ſpurlos verſchwunden iſt und nur noch geringe Ueberreſte der frieſiſchen Sprache fortklingen. In einzelnen Gemeinden der niederländiſchen Provinz Friesland, auf der oldenburgiſchen Inſel Wangeroge, und in dem jetzt ebenfalls zum Großherzogthum Oldenburg gehörenden Saterlande, wird noch ein aus dem ältern Frieſiſch der Gegend hervorgegangener, in neueſter Zeit mehrfach im Verſchwinden begriffener Dialekt, als eine beſondere Sprache neben dem Holländiſchen und Plattdeutſchen geſprochen; die andern frieſiſchen Gegenden hat die Sprache der Umwohner überfluthet, und wenn auch in ihre jetzigen Dialekte mehr oder weniger frieſiſche Worte und Laute übergegangen ſind, ſo zeigt doch eine nähere Betrachtung, daß dieſelben nicht für Fortentwicklungen der ältern frieſiſchen Sprache der einzelnen Gegend, d. i. für neufrieſiſche Dialekte gelten können.

In einem Theil des Landes, welcher bis zur gegenwärtigen Stunde von Frieſen bewohnt wird, in der jetzt niederländiſchen Provinz Friesland, deren Mittelpunkt Leuwarden bildet, kennen wir keinen Volksſtamm, der vor den Frieſen dort geſeſſen hat; und wenn wir auch annehmen müſſen, daß vor ihnen dort andere Menſchen gewohnt haben, ſo hat doch keine deutſche Bevölkerung irgend einer andern Gegend größere Anſprüche für Ureinwohner ihrer Heimat zu gelten, als die jenes merkwürdigen Küſtenſtriches zwiſchen dem Flie, d. i. der Mündung der Zuiderzee, und dem alten Laubach, der im Oſten die Provinz Friesland von der Provinz Groningen ſcheidet. Mit Fug und Recht nennen wir dieſes Land für den Forſcher älteſter deutſcher Volksart einen heiligen Boden.

Im Uebrigen iſt die räumliche Ausdehnung, in der die Frieſen auftreten, eine verſchiedene: 1) in der Römerzeit, 2) in der Zeit nach der Völkerwanderung bis ins elfte Jahrhundert, und endlich 3) in der ſpätern Zeit.

1) Die Römerzeit kennt als Hauptland der Frieſen die heutige niederländiſche Provinz Friesland, auſſerdem aber wohnen in ihr Frieſen weſtwärts in weiterer Ausdehnung an der Nordſeeküſte hin bis zur Mündung des ſüdlichſten Rheinarmes, der ſich mit der Maas verbunden ins Meer ergießt. Dieſes weſtliche Land zwiſchen Flie und Maasmündung, d. i. die ſpätern Provinzen Nord- und Südholland,

waren nach den Nachrichten des Plinius von mehreren kleineren, anderwärts zu den Frieſen gerechneten Völkerſchaften bewohnt, die er als Frisii, Chauci, Frisiabones, Marsaci, Sturii bezeichnet, und von denen er die den Chatten verwandten Bataven, und die meiſtens in Verbindung mit letzteren auftretenden Caninefates, auf der Insula Batavorum, unterſcheidet. Indem Tacitus große und kleine Frieſen einander entgegenſtellt, ſcheint er unter jenen die öſtlichen, unter dieſen die an die Rheinmündungen vorgeſchobenen weſtlichen zu verſtehen. Oſtwärts läßt Ptolemäus die Frieſen über die Grenzen der niederländiſchen Provinz Friesland hinaus bis zur Ems wohnen, ſo daß ſie hiernach auch die Provinz Groningen beſetzt gehabt hätten. Hinter den Frieſen oſtwärts wohnten dann an der Nordſeeküſte die „Chauci“ der Römer, und zwar nach Ptolemäus die kleinen Chauken bis zur Weſer, die großen zwiſchen der Weſer und Elbe; ſie hatten alſo namentlich das jetzt zum Königreich Hannover gehörende Oſtfriesland und die im Großherzogthum Oldenburg gelegenen, an der Nordſeeküſte ſich ausbreitenden frieſiſchen Diſtrikte inne.

2) Nach der Völkerwanderung, vom ſechsten oder ſiebenten Jahrh. bis ins eilfte herab, finden wir Frieſen weſtwärts, längs der Nordſeeküſte, von der Maasmündung bis zu der durch den alten Meerbuſen Sinkfal nordöſtlich von Brügge gebildeten Grenze Flanderns vorgeſchoben, ſo daß die niederländiſche Provinz Zeeland als ein frieſiſches Land erſcheint. Gleichzeitig begegnen wir oſtwärts im Rücken der alten Frieſen, in altchaukiſchem Lande, längs der Nordſeeküſte Frieſen; und zwar bewohnen ſie hier zwiſchen Ems und Weſer Oſtfriesland und die nördlichen Theile vom Großherzogthum Oldenburg, bewohnen (wie wir nach den einige Jahrhunderte ſpätern Angaben werden annehmen müſſen) zwiſchen Weſer und Elbe einige kleine Küſtenſtriche, insbeſondere das Land Wurſten und haben (wie wir ebenfalls erſt aus ſpäteren Quellen wiſſen) an der Weſtküſte der cimbriſchen Halbinſel den in neuerer Zeit als Nordfriesland bekannten Uferſtrich ſüdlich von Tondern, inne.

Schwerlich kann es einem Zweifel unterliegen, daß wir in dieſen öſtlichen Frieſen im altchaukiſchen Lande, die Nachkommen der alten Chauken erblicken müſſen, die ihre Wohnſitze behauptet haben; ſie treten, nachdem ein großer Theil des Volkes ausgewandert iſt, unter dem Namen der ihnen benachbarten und nahe verwandten Frieſen auf. Es iſt zuerſt von Ettmüller (in Scopes Vidsidh, Zürich 1839, p. 16) beachtet worden, daß die Chauci der Römer und Griechen in den älteſten angelſächſiſchen Quellen unter der Benennung Hugas vorkommen; ſ. auch J. Grimm, Geſch. der deutſchen Sprache, S. 674; ihren Namen bewahrte das ſpätere frieſiſche Gau Hug-merke an dem Ufer des Laubach, in der Provinz Groningen [1]); die Hug-merke iſt wörtlich das Grenzland der Hugen gegen die benach-

---

1) Erwähnt wird das Gau in folg. Quellen: „inde (von Dockum im frieſiſchen Oſtergo) procedens, transivit finvium Loveke, venitque ad iocum Humarcha..; inde transiens venit Thrlantae.« (Die nicht frieſiſche Drenie, in der Groningen lag) Anskarii Vita S. Willehadi c. 3, Pertz 2 p. 380; »Ksrolus constituit Lidgerum doctorem in gente Fresonum ab orientali parte fluminis Labeki super pagos Hugmerchi, Hunnsga, etc.« Vita S. Liudgeri c. 19, Pertz 2 p. 410; letztere Stelle iſt übergegangen in das Scholion 4 zu Adam von Bremen, Pertz 9 p. 289. In einem Zuſatz zu Urk. a. 855 »in pago Hnmerki in villis etc.«, Lacomblet I, p. 31. In den Texten dreier Urk. von 970, 996 und 1129 Lacomblet p 68, 79 u. 202, ſind die Namen von vier frieſ. Gauen entſtellt; Faicke Trad Corbej. p. 452 giebt die richtige Lesart »Humercbe«; im Reg. Saracbonis §. 641 »in R. in pago Hugmerchi.« Faicke. Später beſchränkte ſich der Name Hugmerke auf das weſtliche Viertel des alten Gaues, das in neuerer Zeit ſ. g. Humſterland: der gleichzeitige Frieſe Emo nennt beim Jahr 1231 »villos de Huge-merke« Matth. Anal. 2 p. 92; s. a.

barten alten Frieſen. Allerdings erſcheint hiernach nicht die Ems, wie Ptolemäus angiebt, als die alte Grenze der Frieſen und Hugen, ſondern der um etwa fünf Meilen weiter weſtwärts gelegene Laubach; und wir werden entweder eine Ungenauigkeit in den Angaben des Ptolemäus vorauszuſetzen haben, oder annehmen müſſen, daß die Hugen nach der Römerzeit, indem die Frieſen ſich weiter weſtwärts über Zeeland ausbreiteten, ihnen nachdrängten und ſich der früher frieſiſchen Gegend, zwiſchen Ems nnd Laubach (d. i. der Provinz Groningen) bemächtigten. Feſt ſteht es, daß nicht die Ems, ſondern der Laubach eine Scheidelinie in dem ſpäter frieſiſch genannten Lande abgab. Als der heilige Willehad ums Jahr 778 in jenen Gegenden das Evangelium predigte, beſtand, wie Anskars Lebensbeſchreibung zeigt, ein Gegenſatz zwiſchen den Frieſen weſtlich und öſtlich vom Laubach; in der ſucceſſiven Unterwerfung Friesland unter das Frankenreich machte der Laubach einen Haltpunkt, das ihm öſtlich gelegene Friesland wurde erſt ums Jahr 785 fränkiſch, nachdem das Land weſtlich von ihm es bereits mindeſtens ein halbes Jahrhundert geweſen war; nach Ausweis des alten frieſiſchen Volksrechts, das in der uns aufbehaltenen Faſſung Karl d. Gr. zu vindiciren iſt, erſtreckte ſich von dem in drei Theile zerfallenden Friesla nde der mittlere vom Flie bis zum Laubach (lag „inter Laubachi et Flihum“). Das bündigſte Zeugniß dafür, daß die Bewohner des Landes zwiſchen Laubach und Ems demſelben Stamme angehörten, mit denen des Landes zwiſchen Ems und Weſer, liefert aber ihr mittelalterlicher Dialekt: die frieſiſche Sprache in den Rechtsaufzeichnungen des 13. und 14. Jahrhunderts aus jenem Landestheile (aus dem alten Hunſe-go, Fivel-go u. ſ. w.), ſtimmt unleugbar überein mit der in gleichzeitigen Rechtsaufzeichnungen aus dieſem (aus dem Ems-go, dem Brokmerland u. ſ. w.), während beide gemeinſam ſich nicht unerheblich unterſcheiden von der frieſiſchen Sprache in gleichzeitigen Rechtsaufzeichnungen aus dem Lande zwiſchen Laubach und Flie.

3) Seit dem 11. Jahrhundert verſchwand in den Provinzen Holland und Zeeland der Name der Frieſen; weſtlich vom Flie behauptete er ſich nur auf den Inſeln Texel und Wieringen, ſowie in einem kleinen, ihnen benachbarten Diſtrikt, nördlich von Alkmaar, der noch heute als Weſtfriesland bekannt iſt und die Gegend um Medenblick, Enkhuizen und Hoorn umfaßt. — Als frieſiſch erſcheint ſeitdem, abgeſehen von jenem kleinen „Weſtfriesland“, nur das alte frieſiſche Land zwiſchen Flie und Laubach (die niederländiſche „Provinz Friesland“), und das, wie unter Nr. 2 erörtert wurde, früher chauliſche Friesland öſtlich vom Laubach. In letzterem traten die Gaue zwiſchen Laubach und Ems allmälig zu dem auf urſprünglich nicht frieſiſchem Grunde erbauten Groningen in nahe Verbindung, und verwuchſen mit ihm zu der „Provinz Stad end Lande“, d. i. „Groningen end Omme-landen“; ſodann grenzten ſich öſtlich von der Ems, neben der 1454 dort kreirten „Grafſchaft Oſtfriesland“, im heutigen Großherzogthum Oldenburg die „Herrſchaft Jever“ (im frieſiſchen Wangerland und Oſtringen) und die „Grafſchaft Oldenburg“ (im frieſiſchen alten Rüſtringen und dem ſäch-

---

»statuta terrae Hummerke« Fries Rq p. 358; in Urk. a. 1338 u. 1361 »terra Hummerke« Driessen p. 142, 229; a. 1366 »terra Hummercensis« Dr. p. 258; a. 1378 »Hummerkerland« Dr. p. 345 etc.; a. 1506 »ampt Hompsterlant« Schwartzenb. 2. p. 64. Der alte Hauptort in der Hugmerke und Sitz des Dekans war Olden-hove, mit einer früh geſtifteten Probſtei, vielleicht ſchon unter dem »locus Humarcha« in der Vita S. Willehadi gemeint; vgl. »Antiqua curtis alias Hummerze« Münster. Dec. reg. bei Ledebur p. 103; in Urk. a. 1361 »praepositura Hummercensis« Dr. p. 229; a. 1378, 1395, 1396 »di provest van Hummerke« (»Hummerse«) Dr. p. 350, 475. Fries. Rq p. 383.

ſiſchen Ammerland und Nordſtedingen) allmälig ab, während das von Frieſen bewohnte „Land Wurſten“, an dem öſtlichen Ufer der Weſer (im Königreich Hannover), mit dem ſpäter ſ. g. Herzogthum Bremen vereinigt wurde, und „Nordfriesland“ ein von Deutſchland getrenntes Leben friſtete[2]).

Ueberblicken wir nun die einzelnen Landſchaften, deren Bevölkerung nach der gegebenen Erörterung eine frieſiſche war, ſo erhellt, daß der frieſiſche Volksſtamm, der für das Mittelalter in Deutſchland als ein beſonderer neben dem ſächſiſchen, thüringiſchen, fränkiſchen, ſchwäbiſchen und baieriſchen beſtimmt anzuerkennen iſt, nach der Zahl ſeiner Angehörigen unter den deutſchen Volksſtämmen, mit alleiniger Ausnahme des thüringiſchen, bei weitem der kleinſte war; daß hierin aber ein genügender Grund liege, ihm eine geringere Beachtung als den andern deutſchen Volksſtämmen zuzuwenden, darf in keiner Weiſe eingeräumt werden, im Gegentheil verlangt ſeine Eigenthümlichkeit dieſe in hohem Grade. Der frieſiſche Volksſtamm bildet erſtens ſeinen Grundſtoffen nach den Uebergang zwiſchen den deutſchen Volksſtämmen und denen des germaniſchen Nordens, iſt das vermittelnde Glied in der Kette der im heutigen Deutſchland und in Skandinavien ſeßhaft gewordenen urverwandten, aber individuell geſtalteten germaniſchen Stämme; er hat zweitens Jahrhunderte lang mit einer wunderbaren Zähigkeit ſeine alte Sprache, ſeine alte Sitte und ſein altes Recht feſtgehalten, hat ſie noch in einer Zeit behauptet, wo im übrigen Deutſchland die entſprechenden, in einer gleich frühen Entwicklungsepoche entſtandenen Bildungen großentheils längſt neuern Entwicklungen gewichen waren; beide Punkte nöthigen, dem frieſiſchen Volksſtamm für das Verſtändniß der deutſchen Geſchichte im umfaſſendſten Sinne des Wortes, eine ganz beſonders große Wichtigkeit einzuräumen; ſein Studium giebt uns Aufſchlüſſe über nicht wenige, im übrigen Deutſchland in hiſtoriſcher Zeit bereits durch daneben entſtandene neuere Geſtaltungen verdeckte oder aus ihrem urſprünglichen Zuſammenhang geriſſene und dadurch unverſtändlich gewordene Bildungen und erleichtert zugleich durch die Uebergangsſtellung des frieſiſchen Volksſtammes, die uns dargebotenen reichen, aber oft ſehr individuell gefärbten nordiſchen Bilder altgermaniſchen Lebens für Deutſchland nutzbar zu machen. Während wir dies aber auf das entſchiedenſte anerkennen, müſſen wir in Abrede ſtellen, daß der frieſiſche Stamm in ſtaatlicher Hinſicht eine ähnliche Wichtigkeit für Deutſchland anſprechen könne. Die ſchon im Eingang dieſes Artikels hervorgehobene Zerriſſenheit des von den Frieſen bewohnten Landes, das ſich in ſchmalem, langem Streifen längs der dem Volke von jeher befreundeten „grimmen See“ aus nördlichen, dem deutſchen Reich nicht angehörenden Gegenden bis in die Nähe von romaniſchen Landſchaften hinzog, hat es verhindert, daß der frieſiſche Volksſtamm jemals, wenigſtens ſoweit unſere geſchichtliche Kunde zurückreicht, eine politiſche Einheit gewann. Nachdem die weſtlichen Haupttheile Frieslands allmälig dem fränkiſchen Reich einverleibt waren, übergaben die fränkiſchen Könige die einzelnen frieſiſchen Gaue benachbarten Biſchöfen, Herzögen und Grafen; und es erlangten, indem ſich ſpäter landesherrliche Territorien bildeten, die verſchiedenſten benachbarten Landesherrn in Friesland eine landesherrliche Gewalt. Verbindungen einzelner frieſiſcher Gemeinden, die ſeit dem zwölften Jahrhundert vielfach abgeſchloſſen wurden, übten vorübergehend einen reellen Einfluß auf die Verhältniſſe der einzelnen frieſiſchen Gegenden, umfaßten aber nie das geſammte von Frieſen

---

[2]) Zu Nordfriesland gehörte ſpäter, außer dem ſchmalen Rande des feſten Landes zwiſchen Widau, und Eider und den benachbarten Inſeln Sylt, Föhr, Nordſtrand u. ſ. w., auch das entferntere Helgoland, das alte Foſetesland.

bewohnte Gebiet, und führten zu keiner weitern eigenthümlichen politiſchen Entwicklung Friesland's. Zur Bildung des modernen deutſchen Staats mit ſeinen Freuden und Leiden, ſeinen Licht- und Schattenſeiten, haben die frieſiſchen Landſchaften keinen reellen Beitrag geliefert und ſo würde an dieſer Stelle, in einem „deutſchen Staatswörterbuch", ein näheres Eingehen auf frieſiſche Verhältniſſe nicht ſachgemäß ſein. Der Unterzeichnete, der ſeit Jahren mit der Geſchichte Friesland's, und insbeſondere mit einer Darlegung des frieſiſchen Stammrechts und ſeines Verhältniſſes zu andern deutſchen Stammrechten beſchäftigt iſt, und die Hoffnung hegt, durch Veröffentlichung der Reſultate ſeiner Unterſuchungen die Wichtigkeit Friesland's für die tiefere Erfaſſung der deutſchen Rechtsgeſchichte binnen Kurzem näher darthun zu können, glaubt daher, von dem angegebenen Geſichtspunkt ausgehend, einen Artikel über Friesland für das deutſche Staatswörterbuch, auf die vorſtehenden kurzen Bemerkungen beſchränken zu müſſen.

Dr. Karl Fr. von Richthofen.

Fürſt, fürſtliches Haus.

Die jetzigen europäiſchen Monarchien ſind faſt ausnahmslos Erbmonarchien. [1]) Die Souveränetät wird nach einer gewiſſen, entweder direkt in der Verfaſſung des betreffenden Staates ausgeſprochenen oder durch ſie anerkannten Regel innerhalb einer beſtimmten einzelnen Familie vererbt. Es iſt nun nicht unſere Abſicht, an dieſem Orte die Bedingungen zu erörtern, von denen dieſes Erbrecht abhängt, oder die Grundſätze der Succeſſionsordnung zu entwickeln; — denn dieſe Fragen werden in dem Artikel „Thronfolge" ihre Beantwortung finden. Auch überlaſſen wir es dem beſonderen Artikel „Regentſchaft" nachzuweiſen, welche Eigenſchaften derjenige an ſich tragen müſſe, der die Regierung antreten oder ausüben will, und welche Einrichtungen es gebe, um den regierungsunfähigen Monarchen zu vertreten.

Derjenige, welcher auf Grund des im Lande geltenden Verfaſſungsrechts die Krone geerbt hat, iſt der regierende Fürſt; die Familie, innerhalb welcher ſich die Krone vererbt, das regierende oder fürſtliche Haus. — Die rechtliche Stellung des regierenden Fürſten in ſeiner Eigenſchaft als Oberhaupt des Staates, als Inhaber der Souveränetät iſt an ihrem Orte näher zu beſtimmen und zu begründen. S. d. Art. „Staatsoberhaupt", dann auch „Souveränetät". Der regierende Fürſt iſt aber als ſolcher auch Haupt ſeiner Familie und übt in dieſer Eigenſchaft eine Reihe von Rechten, die man in ihrer Geſammtheit die Familiengewalt zu nennen pflegt, über die Glieder ſeiner Familie aus. Dieſelbe iſt ihrem Weſen nach ein öffentlich-rechtliches Verhältniß, ſie gründet ſich auf die Rückſicht, daß die Intereſſen des gemeinen Weſens innerhalb der regierenden Familie gewahrt und geſichert werden, und daß Nichts geſchehe, was denſelben Eintrag thun könnte. Daraus ergeben ſich aber für die Angehörigen dieſer Familien Folgen, durch welche ihre privat- und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe gegenüber denen anderer Unterthanen bald mehr bald weniger modificirt werden. Es iſt dies indeſſen nicht eine einzelne Quelle, aus welcher für die regierenden Geſchlechter namentlich in Deutſchland beſondere Rechtsnormen entſpringen. Sie haben einerſeits durch die Uebung der Autonomie, in deren Beſitz ſie ſich in Folge ihrer beſonderen ſtaatsrechtlichen Stellung eher behaupten konnten und auch faſt allein behauptet haben, gar Manches unter ſich erhalten, was

[1]) Nur der Kirchenſtaat macht davon bekanntlich eine Ausnahme.

in anderen Kreiſen vom römiſchen Rechte verdrängt worden iſt, und was daher jetzt als eine Abweichung vom gemeinen Rechte erſcheint. Andererſeits haben diejenigen Rechtsquellen älterer wie neuerer Zeit, auf welchen die Verfaſſung der Staaten beruht, ſich vielfältig mit der Regelung der Verhältniſſe der landesherrlichen Familien beſchäftigt, indem ſie dabei von dem gewiß richtigen Geſichtspunkte ausgingen, daß vor Allem die Intereſſen des Ganzen geſichert werden und daß dem, was zu dieſem Zwecke angeordnet wird, die Einzelnintereſſen der regierenden Familie ſich unterordnen müſſen. Daraus iſt es erklärlich, daß auch die an ſich rein privatrechtlichen Verhältniſſe der Mitglieder der regierenden Familien aus Gründen des öffentlichen Rechts gewiſſen Beſchränkungen unterliegen, die ihre Rechtfertigung und nähere Beſtimmung im Staatsrechte finden. Die hieraus ſich ergebenden beſonderen Rechtsnormen, die theils das Familienrecht, theils das Vermögensrecht überhaupt und insbeſondere das Erbrecht der regierenden Häuſer regeln, nennt die Theorie mit einer Geſammtbezeichnung: „Privatfürſtenrecht", und da daſſelbe ſeinen Grund im Staatsrechte hat, da die betreffenden Normen zu einem großen Theile den Quellen des Staatsrechtes im engeren Sinne entnommen werden müſſen, ſo erſcheint es gerechtfertigt, wenn wir hier im Staatswörterbuch von demſelben ſprechen.

Die beiden Punkte, deren Erörterung wir uns in dem folgenden Artikel zur Aufgabe gemacht haben, ſind demnach einerſeits die Stellung des regierenden Fürſten gegenüber ſeinem Hauſe, insbeſondere die ihm zuſtehende Familiengewalt, andererſeits das Privatfürſtenrecht in der eben angegebenen Bedeutung. Ehe wir uns jedoch zur Darſtellung derſelben in ihren einzelnen Beziehungen wenden, ſcheint es vor Allem nöthig, feſtzuſtellen, welche Perſonen zu den Mitgliedern der fürſtlichen Familien zu zählen ſeien, und auf welche ſich ſonach die folgende Entwicklung beziehe.

Fürſtliche Häuſer ſind zunächſt diejenigen Familien, innerhalb deren ſich zur Zeit die Krone oder Regierung eines Staats vererbt, dann in einem gewiſſen Sinne auch noch jene, die früher die Landeshoheit beſaßen, dieſe aber durch innere oder äußere Umwälzungen in der neueren Zeit verloren haben. Daher werden in Deutſchland [2]) die ſtandesherrlichen Geſchlechter noch immer zu den Subjekten gezählt, auf welche das Privatfürſtenrecht anwendbar iſt. Da indeſſen der Darſtellung der Verhältniſſe der Standesherrn ein eigener Artikel gewidmet iſt, ſo ſehen wir hier von denſelben ab und beſchränken uns auf die regierenden oder ſouveränen Häuſer. Mitglieder derſelben ſind aber:

1) die Gemahlin des regierenden Fürſten, falls anders die Ehe eine ebenbürtige iſt und nicht durch Vertrag etwas Anderes beſtimmt iſt, ſowie die Wittwe deſſelben, ſo lange ſie dieſes bleibt. 2) Diejenigen, welche in rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgeſetzlich gültiger Ehe durch Männer vom erſten Erwerber der Landeshoheit abſtammen. Hienach gehören nicht zum fürſtlichen Hauſe: a) die unehelichen Abkömmlinge; b) die Kinder aus einer ungleichen oder einer morganatiſchen Ehe (ſ. unten); c) die Adoptivkinder; d) die Nachkommen von Frauen, auch wenn ſie allen ſonſtigen Bedingungen genügen. Denn wenn auch die Frauen ſelbſt, in ſo lange ſie unverehelicht ſind, unter den obigen Vorausſetzungen zu den Gliedern der ſouveränen Familie gehören, ſo hört dieſes Verhältniß doch auf, ſobald ſie eine Ehe eingehen und dadurch in ein anderes Haus eintreten. Nur dann wenn

[2]) Von außerdeutſchen Familien gehören hieher: die Waſa und die Bourbonen beider Linien, die den franzöſiſchen Thron inne gehabt hatten.

eine Frau beim Erlöſchen des Mannsſtammes als Erbin der Krone eine Ehe eingeht, kann ſie als die Fortſetzerin des früheren Hauſes betrachtet werden, wobei wir den Leſer an Maria Thereſia erinnern. — Ferner ſind hier noch zu erwähnen:

3) die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen des Hauſes, ſowie deren Wittwen, ſo lange ſie zu keiner neuen Ehe ſchreiten.

Die Nähe oder Ferne der Verwandtſchaft zu dem regierenden Herrn hat auf die hier in Frage ſtehende rechtliche Stellung im Allgemeinen keinen Einfluß. Es gehören daher zu den Mitgliedern eines fürſtlichen Hauſes nicht blos die Deſcendenten des zur Zeit regierenden Herrn, die man wohl die direkte oder Hauptlinie nennt, ſondern auch die Abkömmlinge der nachgebornen Prinzen, die vom erſten Erwerber der Krone in gültiger Ehe abſtammen, aber durch die geltende Erbfolgeordnung von der Succeſſion ausgeſchloſſen ſind — die Seiten- oder Nebenlinien.

Weiter bedarf noch die Frage, aus welchen Quellen die beſonderen Normen für die Beurtheilung der Mitglieder von fürſtlichen Häuſern zu ſchöpfen ſeien, einer kurzen einleitenden Beantwortung. Solche ſind aber, abgeſehen von den Reichsgeſetzen, unter welchen in dieſer Beziehung vorzüglich die goldene Bulle von Wichtigkeit iſt, vornehmlich das Gewohnheitsrecht und die ſogenannten Familienobſervanzen, dann die Partikulargeſetze der einzelnen Territorien, ſowohl die älteren als die neueren und die Hausverträge oder ſogenannten Hausgeſetze, die in der Form der Uebereinkunft unter den Mitgliedern der fürſtlichen Familien zu Stande kommen und Ausflüſſe ihrer Autonomie ſind.

Zuvörderſt ſind der Natur der Sache nach die Beſtimmungen der Verfaſſungsgeſetze des Landes — Grundgeſetze, Verfaſſungsurkunden — auch für dieſe Verhältniſſe maßgebend, und nur ſubſidiär, inſoweit dieſe Art von Quellen Nichts verfügt, kommen die übrigen zur Anwendung. Sollte die Staatsgeſetzgebung es im Intereſſe des Ganzen nöthig finden, das eine oder andere an den Hausgeſetzen zu ändern, ſo ſteht auch dem im Allgemeinen Nichts im Wege, ohne daß die Gültigkeit einer ſolchen Aenderung von der Zuſtimmung aller betheiligten Familienglieder abhinge. Wenn zur Zeit des Reiches in dieſer Beziehung andere Grundſätze gelehrt und beobachtet wurden, ſo hatte dieſes ſeinen Grund einerſeits in der Verſchiedenheit der Anſchauung über die Grundlage des Staates, andrerſeits in der Verſchiedenheit der rechtlichen Stellung der landesherrlichen Familien. So lange man die Landeshoheit wie ein privatrechtliches Beſitzthum betrachtete und behandelte, das der landesherrlichen Familie als Eigenthum gehörte, war es nur folgerichtig, wenn man zu rechtswirkſamen Verfügungen über dieſelbe nur die Eigenthümer für befugt erklärte. Auch in den neuern Staaten iſt zwar das Recht der regierenden Familie ein ausſchließliches, ihr allein zukommendes Recht, allein daſſelbe gründet ſich auf die Staatsverfaſſung und erhält von dieſer ſeine Regel. Was den zweiten Punkt betrifft, ſo waren die Mitglieder der landesherrlichen Familien zur Zeit des Reiches unabhängig von der Hoheit ihres Hauptes, des Landesherrn, ſie waren unmittelbare Unterthanen von Kaiſer und Reich. Gegen eine einſeitige, ohne ihre Zuſtimmung erfolgte Veränderung ihrer Rechte konnten ſie daher den Schutz von Kaiſer und Reich anrufen; die Landesgeſetzgebung als ſolche erſtreckte ihre Wirkung nicht von ſelbſt auf ſie, da ſie nicht Landesunterthanen waren. Seit der Auflöſung des Reichs und der Umwandlung der Landeshoheit in eine wahre Souveränetät konnte eine ſolche Exemtion von der Unterordnung unter den Staat und ſeine Geſetzgebung nicht mehr fortbeſtehen; auch die Mitglieder der regierenden Familien traten in das Verhältniß von Unterthanen zu dem Familienhaupte, das die Staats-

gewalt inne hat, und ſie ſind ſeitdem der beſtehenden Verfaſſung, ſowie den verfaſſungsmäßig erlaſſenen Geſetzen gleich den übrigen Unterthanen Anerkennung und Gehorſam ſchuldig. [3])

I. Der regierende Fürſt und ſeine Stellung. Die Frage, wer innerhalb des einzelnen fürſtlichen Hauſes zu einer beſtimmten Zeit regierender Herr ſei, und wer ihm als ſolcher folge, iſt aus den Grundgeſetzen des Staates, reſp. aus den Hausgeſetzen der Dynaſtie zu beantworten. In allen neueren monarchiſchen Staaten gilt der Grundſatz der Erſtgeburt als maßgebend bei der Erbfolgeordnung; in den deutſchen Staaten insbeſondere ſind an ſich nur die Agnaten des Hauſes fähig, die Krone zu erben, die Frauen und ihre Nachkommen (die Kognaten) alſo ausgeſchloſſen, entweder unbedingt oder doch bis zum völligen Erlöſchen des Mannsſtammes. Die für jetzt von der Erbfolge ausgeſchloſſenen Prinzen, die Nachgebornen, haben Anſpruch auf Apanage, die früher aus dem fürſtlichen Kammergute geleiſtet wurde, in den neuern Staaten, wo das Staatsoberhaupt mit einer Civilliſte ausgeſtattet iſt, aus der Staatskaſſe entrichtet wird. Bezüglich der Kurfürſtenthümer gründet ſich dieſer Anſpruch wie bekannt ſchon auf die goldene Bulle (Kap. XXV §. 5). Für die übrigen deutſchen Staaten haben die Hausverträge und die neueren Verfaſſungsgeſetze die Apanage eingeführt und geregelt. Sie erſcheint als eine Art von Abfindung, welche dem Nachgebornen für den Verluſt ſeines dem des Erſtgebornen gleichen Erbrechts am Haus- und Familiengute ausgewieſen wird, beſtimmt dem Apanagirten die Mittel zu gewähren, um ſtandesgemäß leben zu können. Der letztere Geſichtspunkt darf freilich nicht zum allein maßgebenden erhoben und es darf nicht das ganze Verhältniß auf die gemeinrechtlichen Normen von der Alimentationspflicht gebaut und daraus erläutert werden wollen. Denn die Pflicht, die Apanage zu entrichten, beſchränkt ſich nicht auf das nahe Verwandtſchaftsverhältniß, das dem Anſpruch auf Alimente zu Grunde liegt; jeder zum Hauſe gehörige Nachgeborne, gleichviel ob er dem Haupte des Hauſes nahe oder ferne verwandt ſei, hat im Allgemeinen Anſpruch auf Apanage, und es iſt derſelbe nicht von dem Nachweiſe der Vermögensloſigkeit bedingt, ſo daß derjenige von dem Bezuge der Apanage ausgeſchloſſen wäre, der ſeinen Unterhalt aus eigenen oder doch aus ſonſtigen Mitteln unabhängig von dieſer zu beſtreiten im Stande wäre. — Die Auffaſſung der Apanage als eines Pflichttheils liegt zwar vielen älteren Hausverträgen unverkennbar zu Grunde (daher man denn vielfältig in ſolchen von einer Quart ſprach); aber als richtig kann ſie nicht gelten. Denn die Nachgebornen erben als ſolche zur Zeit überhaupt nicht; es kann ihnen daher auch kein Erbtheil, reſp. Pflichttheil zufallen. [4])

Welche Eigenſchaften der zur Krone berufene Erſtgeborne an ſich tragen müſſe, um zur Ausübung der Regierung als befähigt zu erſcheinen, und wie der Unfähige erſetzt werde, davon wird, wie ſchon bemerkt, in dem Artikel „Regentſchaft" eingehender geſprochen werden. Daß die Nachgebornen dabei vorzugsweiſe zu berückſichtigen ſeien, liegt in der Natur der Dinge und die deutſchen Landesgeſetze haben ihnen darum auch bei der Beſtellung und Führung der Regentſchaft einen weſentlichen Einfluß eingeräumt. Dagegen muß die Frage, was dem Erſtgebornen als

---

[3]) Das Nähere über die Hausgeſetzgebung bleibt dem beſondern Artikel „Hausgeſetz" vorbehalten, womit der Artikel „Autonomie", B. I. S. 611 zu vergleichen iſt.

[4]) Vgl. über dieſe Principienfrage H. A. Zachariä, deutſches Staatsrecht B. I S. 456; im kurheſſiſchen Hauſe beſtand bis 1834 die ſogen. Rothenburger Quart, worüber J. J. Moſer deutſches Staatsr. Th. XIII u. XIV nachgeſehen werden kann.

ſolchen im Erbgange zufalle, oder was den Gegenſtand und Inhalt ſeines Erbrechtes bilde, hier etwas näher erörtert werden. Denn davon hängt dann wieder der Umfang der Rechte der übrigen Familienglieder ab. — Der bei Erledigung des Throns durch das Geſetz berufene Nachfolger ſuccedirt als ſolcher nur in die Staatsverlaſſenſchaft, von welcher die Privatverlaſſenſchaft des letzten regierenden Herrn zu trennen iſt. Zu den Beſtandtheilen der Staatsverlaſſenſchaft gehört aber:

a) die Staatsgewalt als ſolche, d. i. der Inbegriff der ſämmtlichen weſentlichen Hoheitsrechte im Umfange des gegebenen Staates;

b) die Geſammtheit derjenigen Rechte, welche in dem beſtimmten einzelnen Staate in Folge der hiſtoriſchen Entwicklung deſſelben oder auf Grund der Beſtimmungen ſeiner Verfaſſung und Geſetzgebung als Rechte des Souveräns zu betrachten ſind, wie die ſogenannten zufälligen Hoheitsrechte (die Episcopalgewalt);

c) alle jene Rechte, ſowie alle jene Güter und Sachen, welche entweder unmittelbar der Befriedigung von Staatszwecken dienen oder deren Früchte doch den Bedürfniſſen des Staats zu genügen beſtimmt ſind, wie Staatsgebäude mit ihren Einrichtungen, die Domänen u. A.;

d) alle Vorräthe und Einrichtungen, die als Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben des Staates dienen, wie z. B. Kriegsmaterial, wiſſenſchaftliche und Kunſtſammlungen, Baarvorräthe in den Staatskaſſen u. A. [5])

Die vom letzten Regenten herrührenden Erwerbungen ſind je nach den Titeln und je nach der Abſicht und Quelle des Erwerbs entweder zur Staatsverlaſſenſchaft zu ſchlagen, und gehen mit dieſer auf den Thronfolger über, oder ſie werden Beſtandtheile der Privatverlaſſenſchaft.

Das Privatgut des Souveräns — auch Schatullgut genannt (vgl. Bd. II S. 516) — begreift vor Allem die etwaigen Erſparniſſe ſeines Regenten-Einkommens, wie der Civilliſte oder der Früchte gewiſſer Familiengüter, dann die aus irgend einem privatrechtlichen Titel erworbenen Güter und Rechte, jedoch bei oneroſen Geſchäften nur inſoferne als die Gegenleiſtung aus Privatmitteln, nicht aus Staatsmitteln beſtritten wurde. Ueber dieſes ſein Vermögen kann der Souverän völlig frei, ſowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall verfügen, und falls er ohne eine Verfügung darüber getroffen zu haben, mit Tod abgeht, ſo bilden die obenerwähnten Vermögensbeſtandtheile den Privatnachlaß, der auf die Inteſtaterben des Souveräns, nicht auf den Thronfolger übergeht. Welches dieſe Inſtetaterben ſeien, darüber entſcheiden zunächſt die Hausgeſetze der betreffenden Familie, und ſubſidiär die Regeln des gemeinen, ſonſt im Lande geltenden Civilrechts. Die Hausſtatuten ſchließen durchgängig die Töchter von der Inteſtaterbfolge aus, und verordnen regelmäßig, daß die Privatverlaſſenſchaft entweder ganz oder doch ſoweit ſie aus unbeweglichen Gütern beſteht, dem Staatsgut einverleibt werde und daher als Beſtandtheil der Staatsverlaſſenſchaft auf den jeweiligen Thronfolger übergehe. [6])

Neben dem eigentlichen Schatullgute kann die regierende Familie ein beſonderes Familiengut beſitzen und vererben, das bei der Sonderung der oben erwähnten zwei Erbmaſſen noch zur Privatverlaſſenſchaft zu zählen iſt. [7]) Ob hiezu auch die

---

[5]) Vgl. H. A. Zachariä, deutſches Staatsrecht B. 1; S. 350.

[6]) Der ganze Nachlaß wird in dieſer Art behandelt in Heſſen-Darmſtadt und in Preußen; blos der Immobiliarnachlaß in Bayern.

[7]) Solches beſonderes Familiengut des regierenden Hauſes beſteht zur Zeit in Oeſterreich, K. Sachſen und in Würtemberg; dann auch in England (Lancaſter und Cornwallis). Wegen Würtemberg ſ. Mohl, Staatsr. B. 1 S. 440.

Domänen zu rechnen ſeien, iſt bekanntlich eine bis zur Stunde beſtrittene Frage. Wir haben unſere Auffaſſung bereits in der obigen Aufzählung der Beſtandtheile der Staatsverlaſſenſchaft zu erkennen gegeben, und wir ſehen dieſelben nicht blos für ſolche Staaten, bezüglich deren die Eigenſchaft der Domänen als Staatsgut poſitiv ausgeſprochen iſt, als die richtige an, ſondern auch für jene, in welchen darüber durch die Geſetzgebung Nichts feſtgeſtellt iſt. S. den Artikel „Domänen“ oben Bd. III. S. 166.

Ein wahres Familiengut, das geſondert von der Krone zu halten und zu vererben iſt, ſetzt eine beſondere Verfügung, — eine Stiftung voraus. Wenn etwa der regierende Fürſt oder ſonſt ein Glied der Familie ſeinen Privatbeſitz zu einer Familienſtiftung gemacht hat oder jetzt macht und nach beſonderen Normen vererbt wiſſen will, ſo daß z. B. der jedesmalige zweitgeborne Prinz des Hauſes die Früchte deſſelben genießen oder eine beſtimmte Linie des Hauſes damit ausgeſtattet werden ſoll, dann liegt unzweifelhaft ein Familiengut vor, deſſen Behandlung und Beurtheilung aber auch keinen Streit veranlaſſen kann. Zunächſt entſcheidet der Wille des Stifters, ſubſidiär das, was ſonſt in Bezug auf Familienſtiftungen im Lande Rechtens iſt. Dieſes gilt namentlich bezüglich der Vererbung eines derartigen Familienvermögens und der Nutznießung deſſelben; denn die Subſtanz iſt im Zweifel als Eigenthum der Familie zu betrachten und ſie iſt daher auch inſolange ungetheilt und unveräußert zu erhalten, als die Familie im Namen und Stamme vorhanden iſt. — Ob die Familie im Beſitze der Landeshoheit bleibe oder nicht, iſt in Anſehung dieſes Vermögens ohne Einfluß. Auch wenn die Regierung an eine fremde Familie überginge, oder eine ganz andere Form, z. B. die republikaniſche, annähme, würde das Familiengut ſeinem bisherigen Eigenthümer verbleiben müſſen.

Wenn dieſes die Grundſätze ſind, welche für die *vermögensrechtliche* Stellung des regierenden Herrn gegenüber ſeiner Familie Maß geben, ſo fragt ſich denn weiter, welches dieſe Stellung in *ſtaatsrechtlicher* Beziehung ſei, und darüber haben wir Folgendes zu bemerken.

Die Angehörigen der regierenden Familien ſind *Unterthanen* des regierenden Fürſten; dieſer beſitzt und übt daher in Bezug auf ſie alle hoheitlichen Rechte, wie die Geſetzgebung, die Juſtiz u. ſ. w. gleichwie bezüglich der übrigen Unterthanen aus, inſoferne nicht die poſitive Verfaſſung und Geſetzgebung des einzelnen Landes entweder zu ihrem Vortheil oder zu ihrem Nachtheil Ausnahmen ſtatuirt hat. Als eine ſolche Ausnahme erſcheint es:

a) Wenn die Mitglieder der fürſtlichen Häuſer in ihren gerichtlichen Angelegenheiten von dem Gerichtszwang der gewöhnlichen Gerichte befreit ſind, d. i. eines ſogenannten *privilegirten Gerichtsſtandes* genießen. Wo dieſer privilegirte Gerichtsſtand begründet ſei, darüber herrſcht in den einzelnen Partikularrechten keine Uebereinſtimmung. Ein Theil der gerichtlichen Angelegenheiten dieſer Art iſt gewöhnlich dem Souverän ſelbſt zur Behandlung vorbehalten, oder wird durch einen im einzelnen Falle gebildeten Gerichtshof unter Vorſitz des Souveräns beſchieden, ein anderer Theil iſt den Gerichten höherer Ordnung zur Verhandlung und Entſcheidung zugewieſen. So iſt, um einige Beiſpiele der bedeutendſten Fürſtenhäuſer anzuführen, in *Preußen* für Klagen gegen Mitglieder der königlichen Familie, ſowie der hohenzoller'ſchen Fürſtenhäuſer der mit dem Kammergerichte zu Berlin verbundene geheime Juſtizrath zuſtändig (vgl. *Rönne*, preußiſches Verf.-Recht S. 432). In *Bayern* unterſcheidet das Familien-Statut von 1819 zwiſchen Real- und gemiſchten Klagſachen einerſeits und perſönlichen andererſeits; die erſtern gehören zur Kompetenz der Gerichtshöfe zweiter Inſtanz (der Appellationsgerichte),

die letzteren entſcheidet entweder der König perſönlich nach gutrechtlicher Einvernahme der Miniſter des königlichen Hauſes und der Juſtiz, oder er überträgt die Entſcheidung im einzelnen Falle einem beſonders berufenen Familienrathe, der unter Vorſitz des Königs aus den Prinzen des königlichen Hauſes, welche das 21. Lebensjahr erreicht haben, dann aus den Kronbeamten und den Miniſtern gebildet wird. Das würtembergiſche Recht hat für die bürgerlichen Rechtsſachen der Mitglieder des k. Hauſes, mögen ſie ſtreitige oder nicht ſtreitige ſein, das Obertribunal als zuſtändig erklärt; bei Strafſachen wird ein eigener oberſter Gerichtshof für den einzelnen Fall zuſammengeſetzt, der unter dem Vorſitze des Königs aus den volljährigen Prinzen des k. Hauſes, aus den Mitgliedern des Geheimraths und aus den beiden Vorſtänden des Obertribunals beſteht, und in dem der Juſtizminiſter den Vortrag erſtattet. — Die Frage, ob in ſolchen Fürſtenhäuſern, für welche die ſeit 1806 entſtandenen Verfaſſungen oder neuere Hausgeſetze Nichts Anderes beſtimmt haben, auch die früher auf Herkommen oder die Hausverträge ſich ſtützenden Austräge noch in Anſpruch genommen werden können, muß unſeres Erachtens bejaht werden, weil die Auflöſung des Reichs für ſich nicht auch die vertragsmäßigen Beſtimmungen und Einrichtungen der Privaten überhaupt und der landesherrlichen Familien insbeſondere aufzuheben vermochte. In allen uns bekannten größeren deutſchen Staaten ſind indeſſen neuere Beſtimmungen vorhanden, welche den Familienausträgen entgegenſtehen.

b) Außerdem werden den Mitgliedern der regierenden Familien auch noch mehr oder minder ausgedehnte Steuerprivilegien zugeſtanden. In den meiſten deutſchen Staaten ſind ſie von Perſonalſteuern, dann wohl auch von der Haus- und Grundſteuer bezüglich ihrer Schlöſſer und Güter befreit.[8]) Es bedarf dabei kaum der ausdrücklichen Bemerkung, daß ſolche Befreiungen nur dann und inſoweit gelten, als ſie durch neuere Geſetze förmlich eingeräumt ſind, und daß es nicht angehe, den Grundſatz der Gleichheit der Beſteuerung durch Berufung auf ältere, zur Zeit des Reichs beſtandene Befreiungen zu modificiren. Daß gerade dieſe Art von Privilegien vom politiſchen Standpunkte aus ſehr viele Bedenken gegen ſich habe, brauchen wir nicht ausführlich nachzuweiſen. Die Mitglieder der regierenden Familien würden nur ihr eigenes Intereſſe fördern, wenn ſie auf die ihnen etwa geſetzlich zukommenden, in ihrem Vermögenswerth an ſich nicht bedeutenden Vortheile dieſer Kategorie völlig verzichteten und die Steuerlaſt in demſelben Umfange auf ſich nähmen, wie ſie die übrigen Unterthanen tragen.

c) Als ein politiſches Recht, das den Prinzen der regierenden Häuſer durch die meiſten europäiſchen Verfaſſungen eingeräumt iſt, erſcheint ihre Theilnahme an der Erb- oder Adelskammer (dem Herrenhaus in Preußen, der Kammer der Reichsräthe in Bayern, der Kammer der Standesherrn in Würtemberg u. ſ. w.), wodurch ihnen die Theilnahme an der Ausübung derjenigen Rechte, welche dem ſtändiſchen Körper im Ganzen zukommen, verfaſſungsmäßig geſichert iſt.

Auch das verdient noch erwähnt zu werden, daß die Mitglieder der regierenden Familien eines beſondern Schutzes gegen Beleidigungen genießen. Die Strafgeſetze drohen den Ehrenkränkungen, welche gegen ſie geübt werden, ſtrengere Ahndung als gewöhnlichen Injurien, weil mittelbar das Staatsoberhaupt dabei betroffen erſcheint.[9])

---

[8]) Gänzliche Befreiung von Staatslaſten und Abgaben (ſowie Portofreiheit) genießen die Mitglieder des k. Hauſes, ſowie die beiden Hohenzoller'ſchen Fürſtenhäuſer in Preußen (ſ. Rönne, a. a. O. S. 421); vgl. noch H. A. Zachariä, deutſches Staats- u. Bundesr. B. II. S. 538.

[9]) Eine Zuſammenſtellung der Vorſchriften der deutſchen Strafgeſetzbücher über dieſen Punkt ſ. bei Berner, Lehrb. des Strafr. S. 517.

In völkerrechtlicher Beziehung oder im Verhältniß zu fremden Staaten und ihren Souveränen können die Mitglieder der regierenden Familien an ſich keine Exemtion beanſpruchen. Es iſt zwar üblich, ihnen ein beſonderes Gaſtceremoniell zu gewähren, allein hievon abgeſehen ſind ſie in auswärtigen Staaten nach denſelben Normen zu beurtheilen, wie andere Fremde. [10])

Der regierende Fürſt übt neben den eigentlichen Hoheitsrechten als Haupt des Hauſes über die Mitglieder deſſelben eine beſondere Aufſicht aus, die in ihrer Grundlage ſtaatsrechtlichen Charakters iſt. Die hervorragende Stellung, welche das regierende Geſchlecht im Staate einnimmt, erzeugt auch gewiſſe beſondere Pflichten, jedenfalls gewiſſe Rückſichten, die bei den übrigen Familien nicht beſtehen. Um nun die Gewähr zu haben, daß dieſe Pflichten erfüllt werden, übt der Chef des Hauſes eine beſondere Aufſicht und in Gemäßheit dieſer Aufſicht hat er das Recht, alle jene Anordnungen zu treffen, welche zur Erhaltung der Ruhe, Ehre und Ordnung des fürſtlichen Hauſes nöthig oder nützlich ſind, oder welche geeignet ſind, Nachtheile von demſelben ferne zu halten, reſp. abzuwenden. In Folge deſſen iſt er berechtigt:

a) Die Erziehung der Prinzen und Prinzeſſinnen ſeines Hauſes zu überwachen, von den desfallſigen Anordnungen der Eltern, reſp. Vormünder Einſicht zu nehmen, insbeſondere die gewählten Erzieher und Erzieherinnen je nach Umſtänden zu entfernen. Da, wo für minderjährige Mitglieder des Hauſes Vormünder zu ſtellen ſind, kommt dem Familienhaupte das Recht zu, die vom Vater etwa ernannten Vormünder zu beſtätigen oder, wo eine ſolche Ernennung nicht vorliegt oder gegen die Ernannten Bedenken obwalten, ſelbſt die Vormünder zu beſtellen und in jedem Falle die vormundſchaftliche Verwaltung zu beaufſichtigen, und das Intereſſe der Mündel zu wahren. Daß durch dieſe Rechte des Staatsoberhauptes die väterliche Gewalt der Prinzen des Hauſes nicht ausgeſchloſſen werde, iſt aus der Stellung, die wir dem regierenden Herrn angewieſen, von ſelbſt zu entnehmen; die beſtimmende und erſte Thätigkeit geht vom Vater, reſp. ſeinem Stellvertreter aus, nur die Kontrolle ſteht dem Familienhaupte zu. — Eben ſo wenig kann es wohl einem Zweifel unterliegen, daß der regierende Fürſt, in Bezug auf ſeine eigenen Kinder und deren Erziehung keiner ſolchen äußeren Kontrolle unterliege; er übt die Rechte der väterlichen Gewalt unabhängig von jeder Aufſicht und von jeder formellen Verantwortlichkeit aus. [11])

b) Auch bei der Beſtellung des Hofſtaates der großjährigen Prinzen und Prinzeſſinnen ſtehen ihm ähnliche Rechte zu; ſie geht entweder unmittelbar von ihm aus oder bedarf ſeiner Beſtätigung und er hat die Befugniß, Perſonen, welche ihm irgend bedenklich erſcheinen, aus der Umgebung der Mitglieder des Hauſes zu entfernen, ohne daß es dazu eines beſonderen Verfahrens oder eines richterlichen Erkenntniſſes bedürfte. Ob und in wie weit ſolchen Perſonen auch ihre Beſoldung entzogen werden könne, das hängt von der beſondern Geſetzgebung des einzelnen Staates ab. Enthält dieſe keine Beſtimmung darüber, ſo iſt die Beſoldung im Zweifel ebenſo entziehbar, wie der Dienſt.

---

[10]) Vgl. Heffter, das europ. Völkerrecht, S. 106. Den Thronfolgern, bemerkt H., werde in vielen Staaten ein eigenes Ceremoniell, ja ſelbſt Exterritorialität bewilligt.

[11]) Mit Recht hat Zachariä, deutſch. Staatsr. (II. Aufl.) B. I S. 489. Note 18, der Behauptung von Schweitzer und Schmalz, daß die väterliche Gewalt des Souveräns mit der Staatshoheit zuſammenfalle, ein ?? beigeſetzt. Wir glauben, oben die Verhältniſſe ſo geſchieden zu haben, wie es die Natur der Dinge fordert.

c) Die Ehe eines Mitgliedes der landesherrlichen Familie bedarf zu ihrer Wirkſamkeit der Einwilligung des regierenden Herrn; fehlt dieſe, ſo können weder die Frau noch die aus der Ehe entſproſſenen Kinder zum Hauſe gerechnet werden, und die Rechte anſprechen, die den Mitgliedern deſſelben herkömmlich oder haus- und landesgeſetzlich zukommen.[12]) Eine Ratifikation hat hiebei keine rückwirkende Kraft; der Mangel könnte nur geheilt werden, wenn zu der nachträglichen Einwilligung des Souveräns auch die Zuſtimmung der übrigen betheiligten Familienangehörigen oder mit anderen Worten deren Verzicht auf ihr verfaſſungsmäßiges Vorzugsrecht hinzukäme.[13]) — Eheverträge erheiſchen zu ihrer Gültigkeit nach den meiſten Hausgeſetzen die Beſtätigung des regierenden Fürſten, insbeſondere auch, um die Vermögensintereſſen des Hauſes wahren zu können.

d) Die Prinzen und Prinzeſſinnen haben, wenn ſie ſich in fremde Staaten begeben und ſich dort aufhalten wollen, hiezu die Erlaubniß des regierenden Herrn zu erholen, da politiſche Gründe (das Staatsintereſſe) möglicher Weiſe es nicht zuträglich erſcheinen laſſen, daß Mitglieder des regierenden Hauſes mit einem beſtimmten dritten Staate und ſeiner Regierung in Berührung kommen. — Ein beſonderer Nachtheil für den Fall der Nichterholung dieſer Erlaubniß iſt übrigens in der Regel nicht gedroht; das würtembergiſche Hausgeſetz verfügt indeß als eine Art von Strafe die Einbehaltung des ſämmtlichen aus der Staatskaſſe fließenden Einkommens, das für die Zeit der Abweſenheit auf Antrag des Familienraths ganz eingezogen werden kann.[14])

e) In Bezug auf die vermögensrechtlichen Verhältniſſe der Familienglieder kommt dem Souverän zu, Alles anzuordnen, was die Intereſſen des Hauſes zu fördern und Schaden zu verhüten geeignet iſt. Wenn er auch darüber nicht verfügen kann, wer einen Unterhaltsbeitrag oder eine Apanage zu beziehen habe und in welcher Summe der Bezug zu gewähren ſei,[15]) ſo ſteht es ihm doch zu, darüber zu wachen, daß die Bezüge ihrem Zwecke erhalten, nicht veräußert oder verſchwendet werden. Der Apanagirte kann daher keine Dispoſition über die Apanage treffen, ſie ſei denn vom Familienhaupte genehmigt; demzufolge bedarf insbeſondere auch die Urkunde, durch welche der Apanagirte das Witthum ſeiner Gemahlin beſtimmt, der Beſtätigung. Dem Verſchwender hat der regierende Fürſt das Recht, einen Pfleger zu geben und ihm die ſelbſtſtändige Verfügung über ſein Vermögen zu entziehen.

II. Privatfürſtenrecht. Die beſonderen Normen, welche ſich auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Mitglieder der fürſtlichen Häuſer beziehen, und die das ſogenannte Privatfürſtenrecht bilden, betreffen entweder ihr Vermögen im Allgemeinen oder das Familienrecht oder das Erbrecht derſelben, und in dieſen drei Beziehungen ſollen ſie denn auch im Folgenden überſichtlich dargeſtellt werden.

1) Wir beginnen mit den familienrechtlichen Normen, weil ſie in ge-

---

12) Für den Prinzen, der ſich ohne Konſens des Familienhauptes verehelicht hat, entſteht daraus direkt kein Nachtheil; er für ſeine Perſon bleibt daher z. B. apanageberechtigt, thronfolgefähig u. ſ. w.

13) Daß ein Geſetz dieſen Mangel auch ohne den Konſens aller Betheiligten haben könne, folgt aus dem oben entwickelten allgemeinen Grundſatze.

14) Vgl. v. Mohl, Staatsrecht von Würtemberg, Bd. 1. S. 269.

15) Auch in dieſer Beziehung räumen indeſſen viele Hausgeſetze dem regierenden Herrn das Recht ein, zwiſchen einem beſtimmten Minimum und Maximum im einzelnen Falle die Verfügung zu treffen; vgl. z. B. das bayer. Fam.-Statut, Tit. II. §. 3.

wiſſem Betrachte den übrigen zur Grundlage dienen. Dieſelben bedürfen indeſſen theilweiſe keiner ausführlichen Erörterung; denn ſie ſind in der That blos die entſprechenden Korrelate derjenigen Sätze, welche wir gerade vorher in Bezug auf die Familiengewalt des regierenden Fürſten aufgeſtellt haben. Was wir dort als Rechte aufgeſtellt haben, erſcheint hier als Pflicht oder als eine Beſchränkung der Mitglieder des Hauſes. Da jedoch daneben auch noch weitere nicht als unmittelbare Konſequenzen der obigen Ausführung erſcheinenden Punkte in Betracht gezogen werden müſſen, ſo iſt es nöthig, die Hauptmomente einzeln ins Auge zu faſſen.

a) Was die Ehe und zwar zunächſt die Eingehung derſelben betrifft, ſo haben die Mitglieder der regierenden Häuſer nicht blos das zu erfüllen, was gemeinrechtlich zu einer gültigen Ehe gehört, z. B. die Einwilligung des Vaters, die kirchliche Trauung u. ſ. w.,[16]) ſondern ſie bedürfen dazu noch der Zuſtimmung des regierenden Fürſten, widrigenfalls der andere Ehegatte und die Kinder nicht als Mitglieder des betreffenden Hauſes betrachtet werden, die fähig wären, die Namen und Titel des Hauſes zu führen, oder die Landeshoheit zu erben. Von der weiteren Bedingung, welche von der Ehe der fürſtlichen Perſonen gefordert wird, — von der Ebenbürtigkeit derſelben war ſchon an einem andern Orte die Rede (oben Bd. III S. 187 ff). Den Gegenſatz zu der ebenbürtigen und ſtandesgleichen Ehe, wie ſie in Deutſchland ſich geſchichtlich ausgebildet und bis zur Stunde erhalten hat, bildet die ungleiche Ehe, die als Mißheirath oder als Ehe zur linken Hand (auch morganatiſche Ehe genannt) vorkommt. Bei der erſteren liegt die Ungleichheit in einer von dem Willen der Ehegatten unabhängigen Verſchiedenheit der Standesverhältniſſe, welche, auch wenn die Kontrahenten es wollen, nicht wirkungslos gemacht werden kann.

Wann die Ehe an ſich in Ermangelung ausdrücklicher Beſtimmungen der Haus- und Landesgeſetze[17]) als eine Mißheirath zu betrachten ſei, darüber ſind die Gelehrten nicht einig. Während die Einen behaupten, die Ehen der Mitglieder regierender Familien ſeien nur dann als ebenbürtig anzuſehen, wenn beide Theile zum hohen Adel gehören, lehren Andere, als notoriſche Mißheirath könne nur jene erklärt werden, welche ein Herr aus einem reichsſtändiſchen Hauſe mit einer unfreien (Hörigen, Leibeigenen oder ſonſt Dienſtpflichtigen) Perſon eingegangen habe, nicht aber die Ehe mit einer einfach adelichen oder bürgerlichen Frau. Dieſe oben S. 195 ff. im Sinne der ſtrengeren Anſicht erörterte Streitfrage[18]) hat ihr früheres praktiſches Intereſſe zum großen Theile verloren, namentlich durch das Erforderniß der Einwilligung des regierenden Herrn zur Ehe. — Die Ehe zur linken Hand beruht dagegen weſentlich auf dem Willen der Parteien; ſie kommen ungeachtet ſie eine wahre Ehe eingehen, darin überein, daß gewiſſe Folgen der Ehe ausgeſchloſſen bleiben ſollen. Insbeſondere pflegt dabei bedungen zu werden: daß die Frau nicht den Rang und Stand des Mannes theile, und dann daß die

---

16) Die Frage, ob die Kinder aus einer heimlichen oder ſogenannten Gewiſſensehe ſucceſſionsfähig ſeien, hat man nur bei Ehen proteſtantiſcher Landesherrn zu bejahen verſucht, weil ſie als Inhaber der Kirchengewalt ſich ſelbſt dispenſiren können, allein wir ſind durch die Gründe, welche dafür angeführt wurden, nicht überzeugt worden, ſ. die Literatur bei Zachariä, d. Staats- u. Bundesrecht (II. Aufl.) B. I. S. 314.

17) Solche ausdrückliche Vorſchriften finden ſich in dem hannoveraniſchen Hausgeſetz v. 1836, dann in dem Koburg-Gothaiſchen v. 1855. §. 94.

18) Vergl. J. St. Pütter, über Mißheirathen deutſcher Fürſten u. Grafen. Göttingen 1796 u. H. A. Zachariä, deutſches Staats- u. Bundesr. B. I S. 318—325, dann Zöpfl, Grundſätze des allgemeinen u. d. Staatsr. B. II. S. 49—71.

Kinder nicht dem Stande des Vaters folgen, daher denn insbeſondere von der Thronfolge, dann von der Succeſſion in Stammgüter ausgeſchloſſen ſein ſollen. Gewöhnlich kommt die Uebereinkunft, welche das Weſen der morganatiſchen Ehe bildet, bei ſolchen Ehen vor, die an ſich ſchon ungleich ſind oder bei denen doch die Ebenbürtigkeit zweifelhaft erſcheint, um ſpätere Streitigkeiten abzuſchneiden. Daß indeſſen die Ehe zur linken Hand, wo ſie nicht etwa hausgeſetzlich völlig verboten iſt, auch für eine an ſich ſtandesgleiche Ehe verabredet werden könne, folgt aus dem Begriffe derſelben und aus der Zuläſſigkeit von Erbverzichten. [19])

Wenn man die Abſchließung der Ehe durch Stellvertreter als eine Beſonderheit des Privatfürſtenrechts auffaßt, ſo ſcheint uns dies nicht gerechtfertigt; denn die Vertretung durch einen Specialbevollmächtigten iſt in mehreren deutſchen Geſetzgebungen ganz allgemein als zuläſſig erklärt, wozu noch kommt, daß dieſelbe in der That nur Wirkungen in ceremonieller Hinſicht äußert, die Ehe ſelbſt aber erſt perfekt wird, wenn die Erklärung des Willens in Perſon erfolgt iſt. [20])

Die Wirkungen der Ehe fürſtlicher Perſonen ſind im Weſentlichen dieſelben, wie ſie das gemeine Recht ſtatuirt. Die Gemahlin des Souveräns ſelbſt erlangt Rang, Würde und Titel deſſelben und tritt wie die Gemahlinnen der Prinzen in das betreffende Haus ein. Daß die Gemahlin des regierenden Herrn nicht auch die Souveränetät erwerbe, ſondern vielmehr ſtaatsrechtlich Unterthanin ihres Gatten werde, können wir nicht als etwas dem Privatfürſtenrecht Eigenthümliches betrachten, es folgt dies vielmehr aus der Natur der Sache. Die Souveränetät kommt nur dem Einen zu, dem ſie im Erbgange angefallen iſt; Niemand kann daran Theil nehmen. Darum wird, wenn eine Frau den Thron beſteigt, die verehelicht iſt, oder ſich nach dem Antritte ihrer Regierung verehelicht, auch der Gemahl ſtaatsrechtlich Unterthan ſeiner Frau. Dagegen können wir es weder als allgemeine noch als beſondere Rechtsregel erklären, wenn die Gemahlin eines Souveräns oder Prinzen ihre angebornen Titel und Prädikate beibehält, falls ſie einen höhern Rang verleihen, als der ihres Gatten iſt; wir ſehen darin Nichts als eine thatſächliche Uebung, die das Ceremoniell berührt, ohne rechtliche Wirkungen materieller Art zu äußern. — Eben ſo wenig können wir darin eine beſondere Folge der Ehe erblicken, daß die Gemahlinnen der Prinzen fortan der Familiengewalt des Souveräns unterworfen ſind; denn da ſie in die Familie ihres Gemahls eintreten, ſo verſteht ſich jene Folge von ſelbſt. In Anſehung der Zuläſſigkeit der Eheſcheidung gelten die allgemeinen Regeln, ſowohl was die Gründe als die Folgen der Scheidung betrifft. [21])

Das Güterrecht, das bei den Ehen fürſtlicher Perſonen gilt, iſt im Allgemeinen das der Gütertrennung, mit den deutſch-rechtlichen Inſtituten der Morgengabe, der Nadelgelder und des Witthums, deſſen Größe entweder bereits hausgeſetzlich beſtimmt iſt, oder im Ehevertrag je nach der Größe der von der Frau in die Ehe gebrachten Ausſteuer beſtimmt wird. Die Gemahlin des regierenden Herrn hat Anſpruch auf einen eigenen Hofſtaat, reſp. auf Anweiſung der dazu erforderlichen Mittel.

---

[19]) Daß die ungleiche Ehe ihre Bedeutung auf dem Gebiete des Privatrechts völlig verloren habe, und nur noch in Bezug auf die regierenden Häuſer einige Gründe für ſich habe, obwohl auch hier eine Erweiterung der Begriffe dringend Noth thut, darüber vgl. oben S. 201; dann Bluntſchli, Privatr. B. II. S. 169. ff. u. deſſen Staatsr. (II. Aufl.) B. II. S. 34.

[20]) Vgl. Permaneder, Handb. des kath. Kirchenrechts §. 418.

[21]) Die Sätze, welche Maurenbrecher (Grundſätze des Staatsr. §. 246) in den zuletzt im Texte angeregten Beziehungen aufſtellt, ſind Behauptungen, die durch Nichts als einige nicht dahin paſſende Literaturcitate belegt ſind.

b) In Bezug auf die väterliche Gewalt, deren Begründung, Wirkungen und Aufhebung kommen in der Regel die Grundſätze des allgemeinen deutſchen Rechts zur Anwendung. Als ſinguiär verdient nur Folgendes erwähnt zu werden. Da das Thronfolgerecht auf der natürlichen Abſtammung von dem erſten Erwerber der Krone beruht, ſo iſt den Mitgliedern der regierenden Häuſer die Vornahme von Adoptionen und Arrogationen in mehreren Hausgeſetzen, wie z. B. in dem bayeriſchen, ſchlechthin unterſagt. Aber auch innerhalb ſolcher Familien, für welche ein ſolches Verbot hausgeſetzlich nicht beſteht, macht die Adoption als ſolche nicht zum Mitgliede des Hauſes und gewährt keine Thronfolgerechte. Die Wirkungen des gemeinen Rechtes können übrigens dem Adoptirten nicht beanſtandet werden, daher ihm z. B. das Erbrecht in Anſehung des Allodialvermögens nicht abgeſprochen werden kann.[22]) — Analog der Adoption iſt auch die Legitimation unehelicher Abkömmlinge von Angehörigen der ſouveränen Häuſer zu beurtheilen, gleichviel ob ſie durch landesherrliches Reſkript oder durch nachfolgende Ehe geſchieht. Weder die eine noch die andere vermag für ſich[23]) die Rechte eines Mitgliedes der betreffenden Familie zu gewähren; der Legitimirte iſt nicht fähig, die Landeshoheit oder die Stamm- und Hausgüter zu erwerben; in rein privatrechtlichen Verhältniſſen muß er jedoch dem ehelich Gebornen gleich geachtet werden. — Wie es in Bezug auf Vormundſchaftsbeſtellung und Beſtätigung in den fürſtlichen Häuſern zu halten ſei, davon iſt ſchon oben die Rede geweſen. Auf die Beendigung der Vormundſchaft iſt der Umſtand von Einfluß, daß nach mehreren Hausſtatuten die Volljährigkeit der Familienglieder früher eintritt, als es das gemeine Recht mit ſich bringt; ſie beginnt nämlich in vielen Häuſern ſchon mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Daß einzelne Individuen durch Reſkript des Souveräns vor dem Eintritt des geſetzlichen Termins für volljährig erklärt werden können (venia ætatis), iſt blos eine Folge der allgemeinen Regeln über die Befugniſſe des Souveräns. Wenn aber manche Schriftſteller es als eine Eigenthümlichkeit des Privatfürſtenrechts bezeichnen, daß der Souverän ſich ſelbſt die venia ætatis ertheilen könne (vgl. Maurenbrecher, Staatsr. §. 248), ſo müſſen wir gegen eine ſolche Theorie, von den politiſchen und rechtlichen Einwendungen, die dagegen beſtehen, ganz abgeſehen, ſchon im Namen der einfachen Logik Verwahrung einlegen. Denn der minderjährige Souverän iſt eben darum, weil er und inſolange er minderjährig iſt, zur Ausübung von Regierungshandlungen unfähig und wird darum durch einen Regenten vertreten. Wie er nun plötzlich fähig werden ſoll, ſeine eigene Volljährigkeit zu dekretiren, das bleibt uns ein Räthſel. Wenn wir uns gegen dieſe Theorie verwahren, ſo wollen wir darum nicht behaupten, daß der Souverän überhaupt nicht vor Eintritt der regelmäßigen Großjährigkeit für volljährig erklärt werden könne; nur iſt dazu jedenfalls die Form des Geſetzes, je nach Umſtänden die eines Verfaſſungsgeſetzes nothwendig.

2) Was die vermögensrechtlichen Verhältniſſe der Mitglieder der fürſtlichen Familien angeht, ſo müſſen vor Allem jene etwas näher dargelegt werden, welche den Mitgliedern herkömmlich gegen das Haupt des Hauſes zuſtehen; — wir meinen das Recht der nachgebornen Prinzen auf die Apanage, und das der Prinzeſſinnen auf Unterhalt, Ausſteuer, Ausſtattung und Witthum.

a) Die Apanagen. Von dem Urſprunge und dem rechtlichen Charakter der

---

[22]) Vgl. jedoch den Artikel „Adoption" oben B. 1 S. 64.

[23]) Daß der Mangel durch die Einwilligung der betheiligten Familienglieder oder durch ein Staatsgeſetz geheilt werden könne, ſetzen wir als unbedenklich voraus.

Apanagen war oben ſchon die Rede. Die Aufgabe der folgenden Zeilen iſt es, den Leſer auch mit den Einzelnheiten dieſes Inſtituts bekannt zu machen.

α) Anſpruch auf Apanage haben alle Prinzen des Hauſes, die an ſich thronfolgefähig, durch die geltende Succeſſionsordnung, die nur Einen zum Throne gelangen läßt, zur Zeit von der Erbfolge ausgeſchloſſen ſind. Nicht apanageberechtigt ſind demnach alle jene Abkömmlinge von Prinzen des Hauſes, denen die Thronfolgefähigkeit abgeht, alſo abgeſehen von denjenigen, welche nicht zu den Mitgliedern des regierenden Hauſes gezählt werden können, wie z. B. die Unehelichen, die Kinder, welcher einer Mißheirath oder einer morganatiſchen Ehe entſproſſen ſind, namentlich auch die Prinzeſſinen und ihre Abkömmlinge (Kognaten). Der Anſpruch entſteht von dem Zeitpunkte an, wo die zeitliche Ausſchließung vom Throne gewiß iſt, und es können ſonach die Söhne des regierenden Herrn, ſo lange dieſer lebt, keine Apanage fordern. Erſt wenn eine Thronerledigung eintritt und nun der Erſtgeborne mit Ausſchluß ſeiner Brüder die Krone erwirbt, iſt für dieſe — die Nachgebornen — das Recht auf die Apanage entſtanden. Bis dahin werden ihnen blos Unterhaltsbeiträge (Suſtentationsgelder) gereicht. Viele Hausverträge räumen übrigens das Recht auf Apanage unabhängig von der erwähnten Bedingung ein, ſo daß ſie z. B. mit der Volljährigkeit eintritt oder mit dem Momente der Etablirung des Prinzen, wozu er z. B. in Bayern befugt iſt, wenn er das 21. Jahr erreicht hat, geleiſtet werden muß.

β) Wo die Größe der Apanage nicht durch die Hausgeſetze feſtgeſtellt iſt — gewöhnlich in Minimo und Maximo — richtet ſie ſich nach den Kräften des Hausvermögens, beziehungsweiſe des Landes [24]) und nach dem oben ſchon angeführten Zwecke der Apanage; — ſie ſoll den Betheiligten eine ſtandesmäßige Exiſtenz möglich machen. Werden die Verhältniſſe, wie ſie bei der Feſtſetzung der Apanage obgewaltet haben, weſentlich verändert, ſo erſtreckt dies ſeine Wirkungen auch auf die Apanagen, die je nach Umſtänden entweder zu erhöhen oder zu erniedrigen ſind. [25]) Da, wo die Familienſtatuten die Größe der Apanagen einfach feſtſetzen, ohne über Vermehrung oder Verminderung derſelben Etwas zu beſtimmen, kann die eine oder die andere nur durch eine Aenderung der Statuten herbeigeführt werden. Aehnliches gilt, wenn die Apanagen in ihrer Größe durch die Verfaſſung oder durch ein einfaches Landesgeſetz normirt ſind.

γ) Die Apanage wird jetzt faſt durchgehends in Geld gegeben, wozu etwa noch gewiſſe Naturalleiſtungen als Nebenbezüge kommen. Es iſt wohl in Erwägnng der politiſchen Inkonvenienzen, die daraus entſtanden, nicht mehr üblich, den Nachgebornen Herrſchaften und Güter mit gewiſſen niedern Hoheitsrechten z. B. mit Gerichtsbarkeit I. Inſtanz zur Verwaltung und Nutznießung zu überlaſſen. [26]) Die Apanage wird aus den Staatseinkünften gedeckt, da wo der regierende Herr eine Civilliſte bezieht, iſt nicht dieſe, ſondern die Staatskaſſe mit der Zahlung belaſtet.

δ) Der Apanagirte hat mit ſeiner Apanage die ſämmtlichen Koſten ſeines Haushaltes, die Erziehung ſeiner Kinder, die Etablirung ſeiner Söhne, die Ausſteuer und Ausſtattung ſeiner Töchter und das Witthum in ſeiner Familie zu

---

[24]) Die goldene Bulle deutet dies ſchon an, wenn ſie dem Erſtgebornen zur Pflicht macht, ſich gegen ſeine Brüder milde zu bewähren »juxta ipsius patrimonii facultates«.

[25]) Was für innere Gründe dafür ſprechen, um mit Maurenbrecher eine Erhöhung nur dann zuzulaſſen, wenn der Zuwachs zu dem Beſitz des Erſtgebornen auf Erbfällen beruht, vermögen wir nicht einzuſehen.

[26]) Man pflegte dieſe Art von Abfindung der Nachgebornen »paragium« (vielleicht beſſer **partagium**) zu nennen; auch ein **peragium** kam früher vor.

beſtreiten. Etwaige Erſparniſſe, welche er entweder von der Apanage oder von ſonſtigen Einnahmen gemacht, ſowie die Erwerbungen, welche er daraus beſtritten hat, werden ſein freies Eigenthum, worüber er unter Lebenden, ſowie auf dem Todesfall zu verfügen berechtigt iſt. Namentlich iſt eine Zuſtimmung des Familienhauptes zu ſolchen Verfügungen nicht nothwendig.

ε) Die einmal feſtgeſetzte Apanage *vererbt* ſich regelmäßig in ihrer urſprünglichen Größe auf die ſucceſſionsfähigen Deſcendenten des Apanagirten, alſo zunächſt auf deſſen aus einer hausgeſetzlich gültigen Ehe abſtammenden Söhne —, ſo daß ſich jedesmal die Söhne in die Apanage ihres Vaters gleichheitlich theilen. Fällt im Laufe der Zeit ein Theilhaber weg, ſo wächst ſein Antheil den Uebrigen jedoch mit den etwa darauf ruhenden Laſten zu. Bei dieſer Vererbung, reſp. Theilung der Apanage kann nun aber der Betrag, der auf den einzelnen Prinzen trifft, ſo gering ſein, daß er zum ſtandesmäßigen Auskommen nicht mehr genügt.[27]) Für ſolche Fälle pflegt durch Hausgeſetze vorgeſorgt zu ſein; es werden Denjenigen, welche ſich in ſolcher Lage befinden, perſönliche Zuſchüſſe gewährt, die wieder wegfallen, wenn die Verhältniſſe ſich ändern. Erſt mit dem Erlöſchen der (Familie) Linie des Apanagirten fällt die Apanage an den Pflichtigen heim, der indeſſen verbunden iſt, die etwa noch darauf ruhenden Laſten, z. B. Witthum, zu übernehmen.

Dieſem Syſtem der *Vererbung* der Apanagen, welches in den deutſchen Fürſtenhäuſern das vorherrſchende iſt, ſteht ein anderes — das *Heimfallſyſtem* — gegenüber, bei dem die Apanage jedesmal nur auf die Lebenszeit eines Nachgebornen beſtimmt wird und bei ſeinem Tode wieder heimfällt. Hinterläßt der Apanagirte ſucceſſionsfähige Söhne, ſo muß nun für dieſe die Apanage neu für ihre Lebenszeit regulirt werden. Die bei dem Erbſyſteme nöthige Vorſorge für außerordentliche Verhältniſſe fällt natürlich hier weg; dagegen kann die letztere Methode eine außerordentliche Belaſtung des Apanage-Pflichtigen reſp. der Staatskaſſa zur Folge haben und dieß iſt wohl auch ein Hauptgrund, weßhalb das Heimfallſyſtem nur ausnahmsweiſe Anwendung findet.[28])

Beſondere Beſtimmungen enthalten die Landes- und Hausgeſetze in der Regel bezüglich des präſumtiven Thronfolgers, des *Kron-* oder *Erbprinzen*; ihm iſt bis zur Thronbeſteigung ein Unterhaltsbeitrag ausgewieſen, der den höchſten Betrag der Apanagen mindeſtens erreicht, gewöhnlich überſteigt.

b) Die *Prinzeſſinnen* erhalten, ſo lange ſie unverehelicht ſind, die Mittel zur ſtandesgemäßen Exiſtenz und zwar zunächſt von ihrem Vater, nicht vom Haupte des Hauſes oder aus der Staatskaſſa Nur die Töchter des regierenden Herrn ſelbſt werden, wenn ſie ein gewiſſes Alter erreichen, ohne ſich verehelicht zu haben, mit einer lebenslänglichen Suſtentation bedacht. Im Falle ihrer Verehelichung gebührt jeder Prinzeſſin ein *Heirathsgut* oder eine *Ausſteuer*, welche ſie als Beitrag zur Beſtreitung der ehelichen Laſten in die Ehe bringt, und eine angemeſſene *Ausſtattung*. Die Größe der Ausſteuer iſt gewöhnlich durch die Familienverträge beſtimmt, wo dies nicht der Fall iſt, müßte ſie nach denſelben Direktiven wie die Apanage geregelt werden. Die Pflicht, ſie zu entrichten, trifft im Zweifel den Vater. Die Töchter von Nachgebornen, die Apanage beziehen, haben daher in der Reg.l die Ausſteuer nicht von dem Familienhaupte oder von der Staatskaſſa, ſondern von ihrem Vater zu fordern, falls nicht die Hausſtatuten

---

27) Dies wird z. B. in Würtemberg angenommen, wenn die Apanage unter 5000 fl. herabſänke, in Bayern, wenn nicht mehr der dritte Theil des Minimums der Apanage (d. i. 20,000 fl. dem Einzelnen verbleibe.

28) Vgl. z. B. die Fälle, in welchen es in Würtemberg eintritt, bei *Mohl*, Staatsr. B. I S. 441.

ausdrücklich etwas Anderes beſtimmen. Nur die Ausſteuer und Ausſtattung der Töchter des regierenden Herrn werden wie die Apanagen aus Staatsmitteln beſtritten.[29]) — Wird die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst, ſo erwächst der Anſpruch auf das Witthum, deſſen Betrag ſich zunächſt nach dem Ehevertrage, eventuell wenn dieſer Nichts darüber enthält, nach dem Verhältniſſe der eingebrachten Ausſteuer beſtimmt. Geht die Frau mit Tode ab, ſo fällt die Ausſteuer an ihre Erben. Daß die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen von fürſtlichen Häuſern Anſpruch auf die Morgengabe, dann auf ſtandesmäßigen Unterhalt (auf einen angemeſſenen Hofſtaat), ſowie auf die herkömmlichen Nadelgelder gegenüber ihren Gatten haben, ergiebt ſich bereits aus dem, was wir unter II. a angeführt haben. Ebenſo war von dem Rechte auf das Witthum ſchon die Rede, das gegen die Familie des Gemahls reſp. gegen den Chef deſſelben gerichtet iſt. Daß das Witthum im Falle der Eingehung einer neuen Ehe erlöſche, folgt aus der Natur der Sache. Die in die erſte Ehe eingebrachte Ausſteuer geht mit in die zweite über. Ob noch andere Vermögensrechte und welche etwa den Mitgliedern der regierenden Häuſer zuſtehen, das hängt von den beſondern Verhältniſſen der einzelnen Familie und des betreffenden Landes ab.[30])

Es braucht kaum beſonders erwähnt zu werden, daß die Angehörigen der fürſtlichen Häuſer fähig ſeien, aus allen durch das poſitive Recht ſonſt anerkannten Privatrechtstiteln Vermögen jeder Art zu erwerben und zu beſitzen, ſowie über das, was ſie in ſolcher Art erworben haben, frei zu verfügen. Daß ſie bei ſolchen Diſpoſitionen über ihr Privatvermögen die Vorſchriften des ſonſt im Lande geltenden Civilrechts, mögen ſich dieſe auf den Inhalt oder die Form eines Rechtsgeſchäftes beziehen, zu beobachten ſchuldig ſeien, iſt eine Folge des Unterthanenverbandes, in welchem ſie zu dem betreffenden Staate ſtehen. Dieſer Grundſatz erſtreckt ſich denn insbeſondere auch auf ihre letztwilligen Anordnungen; ihre Teſtamente gelten nur dann, wenn dabei die Normen des geltenden bürgerlichen Rechts eingehalten ſind, es müßte denn ſein, daß ein einzelnes Landesrecht ausdrücklich zu ihren Gunſten eine Ausnahme ſtatuirt. Dies thut z. B. das preußiſche Landrecht,[31]) indem es Th. I Tit. 12 §. 176 verordnet: „Bei Perſonen, welche zu der Familie des Landesherrn gehören, iſt es genug, wenn dieſelben ihre Diſpoſition dem Haupte der Familie auch nur ſchriftlich eingereicht haben, und dieſelbe dem Kabinetsarchive oder einem Gerichte zur ferneren Aufbewahrung zugefertigt worden iſt“.[32])

---

[29]) Daß neben der Ausſteuer und Ausſtattung noch jährliche Suſtentationsgelder an die verehlichte Prinzeſſin entrichtet werden, iſt nur eine Ausnahme, die beſonders ſtipulirt ſein muß. — Schon frühzeitig wurden zu dem Zwecke der Ausſteuerung der Prinzeſſinnen eigene Abgaben — die ſogenannten Fräulein- oder Prinzeſſinnen-Steuern vom Lande erhoben, bevor daſſelbe noch für die Apanagen in Anſpruch genommen wurde.

[30]) Eine ſolche beſondere Art von Bezügen bilden z. B. die Donativgelder in Würtemberg; vgl. Mohl, Staatsr. B. I S. 453.

[31]) Wenn Zöpfl, Grundſätze des Staatsr. (IV. Aufl.) B. II S. 170 Note 4 das hannoveraniſche Hausgeſetz von 1836 Kap. XI. §. 5 als Beiſpiel einer ſolchen Ausnahme anführt, ſo vermögen wir ein ſolches in der citirten Verfügung nicht zu finden. Wir können uns zum Nachweis unſerer Auffaſſung damit begnügen, den Wortlaut des Geſetzes anzuführen: „Die Mitglieder des k. Hauſes haben freie Verfügung über ihr Privatvermögen, ſoferne ſie nicht in Abſicht ihres Erbvermögens durch beſondere Familienfideikommiſſe beſchränkt ſind. Haben ſie nicht disponirt, ſo kommen die Landesgeſetze bei der Vererbung in Anwendung“. Von einer Exemtion von den Regeln des gemeinen Rechts iſt gar keine Rede.

[32]) Dieſe Beſtimmung iſt durch die neueren bei Gelegenheit der Abtretung der Hohenzoller'ſchen Fürſtenthümer zu Stande gekommenen Verträge und Geſetze als auf die Fürſten von Hohenzollern anwendbar erklärt worden; vgl. v. Rönne, preuß. Staatsr. B. I S. 431.

Die letzteren Bemerkungen führen uns von ſelbſt auf die dritte Gruppe von beſonderen Rechtsnormen, welche ſich auf die Verhältniſſe der fürſtlichen Häuſer beziehen, nämlich

3) auf jene, die das Erbrecht betreffen. Da die Principien über die Thronfolge an einem andern Orte erörtert werden ſollen, und da andrerſeits die Grundſätze über die Succeſſion in den Privatnachlaß des regierenden Herrn ſchon oben entwickelt worden ſind, ſo bleibt hier nur noch übrig, dasjenige darzulegen, was die Verlaſſenſchaften der Nachgebornen, ſowie der Prinzeſſinnen und Wittwen der fürſtlichen Häuſer betrifft. Als Erbmaſſen, um die es hier ſich handeln kann, kommen aber in Betracht: einerſeits das etwa vorhandene Familiengut, andrerſeits der Sondernachlaß, oder die Allodialverlaſſenſchaft jedes einzelnen Familiengliedes. Was nun

a) Die Succeſſion in das Familiengut betrifft, ſo fällt dieſelbe in der Regel mit der Thronfolge zuſammen; der Thronerbe erbt auch das Stammgut, wenn nicht durch die Hausverträge etwas Anderes beſtimmt iſt und z. B. das Stammgut oder ein Theil deſſelben etwa als Paragium einer beſtimmten Linie des Hauſes zugewendet iſt. In dieſem Falle richtet ſich natürlich die Succeſſion nach den Vorſchriften der Familienſtiftung.[33]) — Eine Sonderung des Familiengutes von der Thronfolge findet auch in dem erſterwähnten Falle dann ſtatt, wenn der Mannsſtamm des bis jetzt regierenden Hauſes erlöſchen ſollte und eine dritte Familie z. B. auf Grund einer Erbverbrüderung zur Krone gelangte, die, weil nicht zum bisherigen Herrſcherhauſe gehörig, auf das Familiengut keinen Anſpruch hätte. In dieſem Falle iſt das Familiengut wohl als Beſtandtheil des letzten regierenden Herrn zu behandeln und geht daher auf die Frauen und ihre Nachkommen über:

b) das freie oder allodiale Vermögen der Angehörigen der regierenden Häuſer wird in erbrechtlicher Beziehung im Zweifel ebenſo behandelt, wie das Vermögen ſonſtiger Privatperſonen. Es frägt ſich daher vor Allem, ob der Erblaſſer ein gültiges Teſtament hinterlaſſen habe oder nicht. Als gültig kann aber in der Regel nur dasjenige Teſtament bezeichnet werden, das in materieller wie formeller Hinſicht allen Vorſchriften des ſonſt im Lande geltenden Civilrechts genügt. Fehlt es an einem ſolchen, ſo tritt die Inteſtaterbfolge wieder nach Maßgabe der Normen des Civilrechts ein. Sie entſcheiden darüber, wer Erbe des Verſtorbenen ſei und welche Rechte und Pflichten damit verknüpft ſind. Die Erben ſind daher insbeſondere berechtigt, unter denſelben Vorausſetzungen, wie bei einem andern Privatnachlaß von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch zu machen, oder die Erbſchaft auszuſchlagen u. ſ. w. Fällt die Allodialmaſſe zufällig an dieſelbe Perſon, welche zur Landeshoheit berufen iſt, ſo ſteht es ihr frei, die eine Erbſchaft anzunehmen und die andere auszuſchlagen. Die Haftung der Erben, wenn ſie die Erbſchaft angetreten haben, iſt gleichfalls dieſelbe, wie die eines ſonſtigen Erben.

Dieſe Regeln erleiden übrigens durch die Hausgeſetze der regierenden Familien mannigfache Modifikationen, von denen wir einige der häufigſten und wichtigſten hier noch zuſammenſtellen wollen.

α) In ſehr vielen Hausgeſetzen bildet wenigſtens bei Erbfällen im Mannesſtamme nur das bewegliche Vermögen den Gegenſtand der Inteſtaterbfolge, indem das geſammte unbewegliche Gut im Zweifel, wenn der Erwerber nicht

---

33) In Anſehung des Familiengutes kann man mit Grund auch jetzt noch von einer **successio ex pacto et providentia majorum** ſprechen, während dieſe Auffaſſung der Thronfolge jedenfalls dem modernen Staatsrechte fremd iſt; vergl. K. A. Zachariä, a. a. O. B. 1 S. 298, 300 u. 303.

anders darüber verfügt hat, zur Staatsverlassenschaft geschlagen und mit dieser vererbt wird.

β) Aber auch in das bewegliche Vermögen succediren ab intestato nur die Agnaten, die Prinzessinnen, und ihre Abkömmlinge sind auch von der gesetzlichen Erbfolge in dieses Vermögen ausgeschlossen, so lange noch Mitglieder des Mannsstammes in der Familie vorhanden sind. [34])

Um sich zu versichern, daß diese Bestimmungen der Hausgesetze auch zur Verwirklichung kommen, ist es noch jetzt üblich, von den Prinzessinnen im Falle ihrer Verehelichung auf alles unbewegliche Vermögen des Hauses und auf die Staatsverlassenschaft einen förmlichen Erbverzicht leisten zu lassen, der freilich nur eine Anerkennung dessen enthält, was auch ohne ihn als Recht gilt. Darum erklären denn auch die neueren Hausgesetze gewöhnlich, der Verzicht solle, auch wenn er unterblieben wäre, als geleistet erachtet werden. [35]) Welche Grundsätze bezüglich der Vererbung der Apanagen gelten, davon haben wir schon oben das Nöthige bemerkt. —

Literatur: J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände, 2 Bde.; Frankf. u. Leipzig 1775; dann dessen Persönliches Staatsrecht der deutschen Reichsstände 2 Thle.; ebend. 1775 u. dessen Deutsches Staatsr. Th. XII—XXIV. J. St. Puetteri, primæ lineæ juris privati principum, speciatim Germaniæ; Gött. 1789; diesem Werke Pütters gingen vorher dessen Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. 2 Bde. Gött. 1777 u. 1779, während die Erörterungen über Beispiele zum deutschen Staatsrechte, Gött. 1793 u. 1794 ihm folgten. A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte, Berlin 1829. A. Bauer, Beiträge zum deutschen Privatfürstenrechte, Göttingen 1839. Das Werk von J. C. Kohler, Handb. des deutschen Fürstenrechts ꝛc., Sulzbach 1832, beschränkt sich auf die Verhältnisse der Standesherrn, kann daher hier nur der Vergleichung wegen angeführt werden. Pözl.

Fürstenbund, s. Friedrich der Große.

Finnen. [1])

I. **Die finnische Völkerfamilie** ist der am weitesten nach Westen vorgeschobene Theil des großen Stammes, den man den skythischen oder tschudischen, den tatarischen, turanischen, ural-altaischen oder schlechtweg altaischen genannt und zu dem man außerdem die Tunguſen, Mongolen, Türken und Samojeden zu rechnen hat. Im Gegensatz zu den übrigen Gliedern dieses Stammes, welche zum größern Theil noch auf der Stufe des Hirtenlebens verblieben sind, hat sich die Mehrzahl der Völker der finnischen Gruppe schon seit längerer Zeit dem Ackerbau zugewandt, und ist mit wenigen Ausnahmen der Segnungen des Christenthums und zum Theil auch der europäischen Kultur theilhaft geworden, was hauptsächlich dem Umstand zugeschrieben werden muß, daß diese Völker mit den Kulturvölkern des indogermanischen Stammes in engerer Berührung gestanden haben. Der Cha-

[34]) Vgl. zu α u. β das bayerische Familien-Statut v. 1819 Tit. III §. 1; Tit. V §. 3 u. Tit. VIII §. 3.

[35]) Solche Bestimmungen finden sich in dem bayer. Familien-Statut v. 1819 Tit. V §. 3; dann in dem würtemb. Hausgesetz von 1828 §. 56, in dem hannöverischen von 1836 u. in dem badenschen Apanagengesetze v. 1839.

[1]) Nachtrag zu Band III, S. 530.

rakter dieſer Völkerfamilie iſt im Ganzen genommen ein ſehr friedlicher, ruhiger, wie wir ihn namentlich bei den Finnen im Großfürſtenthum Finnland, in noch höherem Grade bei den öſtlichen Finnen, z. B. den Wotjaken und auch bei den noch als Nomaden umherziehenden Lappen finden. Dies ſchließt jedoch nicht die Annahme aus, daß er in früheren Zeiten kriegeriſcher geweſen ſei, wie wir es noch aus hiſtoriſcher Zeit nicht nur von den Ungarn, ſondern auch von den Tſcheremiſſen und Mordwinen wiſſen. Finnen und Ehſten waren vor ihrer Bekehrung zum Chriſtenthum gefürchtete Seeräuber. Mit der Unterjochung durch tatariſche, ſlaviſche und germaniſche Völker haben dieſe Stämme den kriegeriſchen Charakter verloren, aber einen feſten unbeugſamen Sinn beibehalten, der ſich eher der germaniſchen Beharrlichkeit als der ſlaviſchen Fügſamkeit nähert.

Schwer dürfte es halten den Zeitpunkt anzugeben, wann die finniſchen Völker ihre Urſitze, die man füglich an den Altai verlegen kann, verlaſſen und ſich von ihren Stammverwandten in Hochaſien getrennt haben, um ſich eine neue Heimat im höheren Norden Aſiens oder auf europäiſchem Boden zu ſuchen. Man kann jedoch annehmen, daß dies bereits vor der großen Völkerwanderung geſchehen ſei. Es hat manches für ſich, daß unter dem Geſammtnamen Skythen auch manche finniſche Völker mit einbegriffen worden ſeien, wie denn auch einige Gelehrte der Anſicht ſind, daß die Hunnen finniſcher Herkunft geweſen ſeien. Wenigſtens hat es gegen Ende des erſten Jahrhunderts chriſtlicher Zeitrechnung Finnen oder Völker finniſchen Stammes in der Nähe der Oſtſee gegeben: die Fenni des Tacitus haben einige für Lappen halten wollen, wogegen Caſtrén nicht abgeneigt iſt in ihnen die Finnen wiederzuerkennen. Rask hielt die Finnen für die Urbewohner Skandinaviens und Dänemarks und Nilſſon glaubt nachgewieſen zu haben, daß die älteſten Grabhügel Skandinaviens Ueberreſte einer finniſchen Bevölkerung ſind; anderer mehr oder minder begründeter Anſichten über eine noch weſtlichere Ausdehnung des finniſchen Stammes zu geſchweigen. In der ganzen Ausdehnung des finniſchen Stammes, von den Ufern der Oſtſee bis zum Ural und in die Obgegenden hat es ohne Zweifel früher eine große Anzahl finniſcher Völker gegeben, wie denn ſchon mehrere der von dem ruſſiſchen Annaliſten Neſtor erwähnten finniſchen Völker Muroma, Merja, Petſchera untergegangen oder vielmehr von der ſlaviſchen Bevölkerung abſorbirt worden ſind. Andererſeits ſind aber auch ſo manche Völker finniſchen Stamms, die in innigem Verkehr mit türkiſchen Völkern gelebt haben, von dieſen aſſimilirt worden. Namentlich iſt dies mit den Tſchuwaſchen (jetzt etwa 430,000 Köpfe in den Gouvernements Kaſan, Simbirsk, Samara und Orenburg) der Fall, deren Sprache man nur als eine tatariſche anſehen kann. So werden auch die Baſchkiren, die ihren Hauptſitz im Gouvernement Orenburg haben, für tatariſche Finnen gehalten. Dieſe haben die ihnen ſtammverwandten, bereits von Neſtor erwähnten Meſtſcherjäken, die noch im 15. Jahrh. an der untern Oka wohnten, und die Teptjären aufgenommen, welche letztern nach dem Sturz des kaſaniſchen Reichs durch eine Vermiſchung von Tſcheremiſſen, Tſchuwaſchen, Wotjaken und Tataren entſtanden. Die Geſammtzahl dieſer drei unter dem Namen des Baſchkirenheeres bekannten Völker beträgt nach den neueſten Angaben vom Jahr 1856 in den Gouvernements Orenburg, Perm, Wjätka und Samara 851,887 Köpfe, wovon eigentliche Baſchkiren 480,317, Meſtſcherjäken 110,595 und Teptjären 260,975.

Die finniſchen Völker, welche ihre Nationalität noch bis auf den heutigen Tag erhalten haben, werden von den Ethnologen in vier Gruppen getheilt: 1) die ugriſchen Völker, zu denen man die ugriſchen Oſtjaken, die Wogulen

und die Magyaren oder Ungarn rechnet; 2) die bulgarischen oder Wolgavölker, welche jetzt aus den Tscheremissen, Mordwinen und den völlig tatarisirten Tschmonschen bestehen; 3) die permischen Völker: die Permier, Syrjänen und Wotjaken; 4) die finnischen Völker in engerem Sinne: die Lappen, Finnen, Tschuden, Woten, Ehsten und Liven.

1) Der ugrische Stamm scheint seine Wohnsitze am Altai schon vor der Völkerwanderung verlassen zu haben und in die uralischen Berggegenden gezogen zu sein. Im siebenten Jahrhundert werden Ugrier (Huguri, Uiguri) häufig an den Ufern der Wolga genannt. Die erste zuverlässige Kunde über sie giebt uns Nestor, der sie als Nachbarn der Petscheren und Samojeden nennt. Bereits 1187 waren sie der Republik Nowgorod tributpflichtig. Später geriethen sie unter mongolische Herrschaft. Nachdem das Reich Kaptschak nach der Mitte des 14. Jahrhunderts sein Ende erreicht hatte, bildete sich ein sibirisches Königreich, das sowohl Tataren als auch Ostjaken und Wogulen umfaßte, aber nur von kurzer Dauer war. Seit 1499 soll das Land eine russische Provinz geworden sein; 1571 versuchten es zwar die Tataren ein neues Reich zu stiften, aber schon 1580 trat Jermak auf, der den tatarischen Chan Kutschum vertrieb und sowohl Jugrien als das ganze westliche Sibirien eroberte.

Die Ostjaken sind sehr verarmt, haben aber ihre alte Stammverfassung großentheils noch beibehalten. Die einzelnen Geschlechter sind einem Aeltesten unterworfen, der die Zwistigkeiten ohne alle Formalitäten schlichtet. Sämmtliche Geschlechter erkennen seit uralten Zeiten ein gemeinsames Oberhaupt an, das den Namen eines Fürsten trägt. Seine Hauptobliegenheit ist es die Eintracht unter den einzelnen Geschlechtern aufrecht zu erhalten und ihre Processe zu entscheiden, mit Ausnahme solcher, mit denen Verlust des Lebens verknüpft sein könnte. Die Fürstenwürde ist erblich; ist der Sohn unmündig, so tritt der Oheim oder ein älterer Verwandter als Vormund ein. Weder die Aeltesten noch der Fürst beziehen irgend einen Lohn. Ihrer Beschäftigung nach sind die Ostjaken theils Fischer am Ob und Narym, treiben Ackerbau, Handel und andere Gewerbe am Irtysch, theils sind sie Rennthierbesitzer und leben als solche in beständiger Berührung mit den Samojeden, von denen sie immer mehr assimilirt werden. Die am Irtysch wohnenden und die surgutschen Ostjaken sind Christen, die obdorschen und koudinschen zum Theil ungetauft. Die Zahl der Ostjaken in den Gouvernements Tobolsk und Tomsk läßt sich auf etwa 25,000 Köpfe anschlagen. Ihre Sprache ist zuerst von Castrén grammatisch behandelt worden; seine Sprachlehre erschien St. Petersburg 1849, eine neue Auflage ist unter der Presse.

Wenig von den Ostjaken verschieden sind die Wogulen, welche als Jäger auf den Höhen des nördlichen Urals leben, von wo sie sich ostwärts bis zum Irtysch, zur Tawda und Tura, westwärts aber zur Kama erstrecken, nördlich gehen sie bis zur Soswa, im Süden bis zur Koswa und Tschussowaja. Der größere Theil hält sich an der Konda auf. Die Zahl sämmtlicher Wogulen dürfte sich auf 5400 Köpfe belaufen, wovon 4527 auf das westliche Sibirien, die übrigen auf das Gouvernement Perm kommen. In neuerer Zeit hat der Ungar Reguly die Wogulen sowohl in ethnologischem als linguistischem Interesse bereist, die Resultate seiner Forschungen jedoch noch nicht veröffentlicht. Der talentvolle finnische Gelehrte Aug. Ahlquist gedenkt nächstens eine ähnliche Reise zu unternehmen.

Ebenfalls einen Zweig des ugrischen Stammes bilden die Magyaren oder Ungarn. Dies erhellt schon aus dem Charakter ihrer Sprache, den nur ganz unwissenschaftliche Bestrebungen verkennen konnten. Die durch Vermischung mit

Völkern anderen Stammes und durch klimatiſche Verhältniſſe herbeigeführten phyſiſchen Veränderungen, welche die öſtlichen und weſtlichen Zweige des ugriſchen Stammes jetzt äußerlich ſo weit aus einander halten, ſind nicht im Stande geweſen dieſen Grundcharakter zu verwiſchen, wenn auch nach einer Seite hin tatariſche und ſamojediſche, nach der andern Seite hin türkiſche, ſlaviſche und romaniſche Elemente kräftig aſſimilirt haben.

2) Von den Wolgavölkern ſind die Tſcheremiſſen, welche ſchon Neſtor kennt, ein Beſtandtheil des großen bulgariſchen Reichs geweſen; durch die Mongolen geriethen ſie unter die Herrſchaft der tatariſchen Chane des kaſaniſchen Reichs, nach deſſen Sturz ſie den Ruſſen lange kräftigen Widerſtand leiſteten. Sie waren ein wildes Nomadenvolk und ſtreiften in den Waldgegenden zwiſchen der Wolga und Wjätka umher. Wie es ſcheint, ſind ſie nicht zum Islam bekehrt geweſen, ſondern ſie hatten ihre Schamanen und ſind ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts getauft, ſowie ſie auch das Nomadenleben längſt aufgegeben haben. Sie wohnen in Dörfern, die nur aus wenigen, meiſt 20—30 Höfen beſtehen. Ihre Zahl beläuft ſich auf etwa 165,000, von denen die meiſten am weſtlichen Wolgaufer und längs der Kama und Wjätka, in den Gouvernements Kaſan (75,000) und Wjätka (72,000), die übrigen in den Gouvernements Koſtroma, Niſhegorod, Orenburg und Perm wohnen. Selbſt nennen ſie ſich Mara. Grammatiſch iſt ihre Sprache bearbeitet von Caſtrén (Knopio 1845) und von Wiedemann (Reval 1847).

Die Mordwinen, von denen es zweifelhaft iſt, ob ſie dem bulgariſchen Reiche unterthan geweſen ſind, werden von Jornandes unter dem Namen Mordeus unter den von dem Oſtgothenkönig Hermanarich ſeiner Herrſchaft unterworfenen Völkern namhaft gemacht und Conſtantinus Porphyrogenitus kennt im zehnten Jahrhundert das Land Mordia. Im Jahre 1104 griff ſie ein moskowiſcher Fürſt, Jaroslaw Swjätoslawitſch, an, wurde aber mit Verluſt zurückgeſchlagen. Nach verſchiedenen Verſuchen gelang es dem ruſſiſchen Fürſten endlich ſich mehrere Stämme tributpflichtig zu machen. Darauf kamen die Mordwinen unter die Herrſchaft der Mongolen, traten aber nachmals mit den Tſcheremiſſen und Tataren gegen die Ruſſen auf, bis ſich endlich die ruſſiſche Herrſchaft an der Wolga befeſtigte. Die Mordwinen zerfallen in zwei Hauptſtämme: die Erſa und Mokſcha, welche Rubruquis unter dem Namen Merdas oder Merduas und Moxel kannte. Die letztern wohnen öſtlicher, hauptſächlich an der Sura und Mokſcha, die Erſa weſtlicher, an der Oka. Herberſtein kannte ſie unter dem Geſammtnamen und rühmte ſie als treffliche Bogenſchützen. Sie ſind früher ſeßhaft geworden als die Tſcheremiſſen, treiben wie ihre Nachbarn, die Baſchkiren, die Bienenzucht. Sie ſind ſeit den Zeiten der Kaiſerin Anna nach und nach zum Chriſtenthum bekehrt und haben nur wenig von ihren alten Sitten erhalten. Ihre Zahl beläuft ſich auf etwa 480,000 Köpfe. Hauptſächlich wohnen ſie in den Gouvernements Penſa, Simbirsk, Saratow, Samara, Niſhegorod und Tambow, in geringerer Zahl in den Gouvernements Kaſan, Orenburg, Taurien, Aſtrachan. Ihre Sprache iſt im II. Bande der Zeitſchrift für die Kunde des Morgenlands von v. der Gabelentz behandelt; neuere Arbeiten ſind von Wiedemann und Ahlquiſt zu erwarten.

3) Die permiſche Gruppe umfaßt die Permier, Syrjänen und Wotjaken. Das Land der Permier wird in der ſkandinaviſchen Sage als Bjarmia gefeiert. Der eigentliche Stammſitz derſelben iſt das Flußgebiet der Kama geweſen, weßhalb ſie ſich noch Komy-mort (d. h. Kamavolk) nennen; ſie wohnen der Hauptmaſſe nach im Gouvernement Perm (47,600) und der Reſt im Gouvernement Wjätka (4600). — Ihre nördlichen Nachbarn, die Syrjänen, die ſich in Ausſehen

und Sprache von ihnen nicht unterscheiden, werden auch bei Nestor nicht besonders genannt, sondern unter dem Namen der Permier miteinbegriffen, wie sie auch sich selbst Komy-mort oder Komy-woityr und Komi-jas nennen. Ihre frühern Wohnsitze waren somit auch an der Kama; jetzt halten sie sich meist an der Syssola, Waschka, Ischma, Pischma, Zylma und Petschora auf; ihre Zahl beträgt in den Gouvernements Archangel und Wologda 70,000 Köpfe. Sie sind von allen finnischen Stämmen am meisten russificirt. Sie zeichnen sich durch einen besondern Unternehmungsgeist aus, den sie sowohl im Handel als auch in andern Erwerbzweigen kundgeben. Eine syrjänische Grammatik lieferten von der Gabelentz (Altenburg 1841), Castrén (Helsingfors 1845), Wiedemann (Reval 1847) und in russischer Sprache nebst einem Wörterbuche Sawwaitow (St. Petersburg 1850). — Den dritten Zweig des permischen Stammes bilden die Wotjaken, die sich selbst Udy oder Udmurt nennen und zum größern Theil an der obern Kama und am Flusse Wjätka, im Gouvernement Wjätka, in geringerer Zahl auch im Gouvernement Kasan, Samara und Orenburg wohnen. Ihre Zahl beläuft sich auf 186,800 Köpfe, wozu noch die sogenannten Besermänen (etwa 4500 im Gouvernement Wjätka) kommen, die ihren Namen wohl ihrer Bekehrung zum Islam verdanken. Die Wotjaken haben ihre Unabhängigkeit von Nowgorod länger als die Permier und Syrjänen zu erhalten gewußt, geriethen aber in Abhängigkeit von der 1174 gegründeten Republik Chlynow, welche bis 1459 fortdauerte. Ueber die Zeit der Bekehrung der Wotjaken zum Christenthum fehlt es an genauen Nachrichten, während in den Annalen der Permier ihr Apostel, der Bischof Stephan, sehr gefeiert ist, welcher seit 1380 den Permiern das Christenthum predigte und ein eigenes Alphabet für ihre Sprache erfand. Eine wotjakische Grammatik verdanken wir Wiedemann (Reval 1851).

4) Zu den finnischen Völkern im engern Sinne gehören: die Lappen, Finnen, Tschuden, Woten, Ehsten und Liven.

Von dieser Völkergruppe sind die Lappen diejenigen, die offenbar zuerst nach Westen vorgedrungen sind und sich auch jetzt noch nach Schweden und Norwegen hineinerstrecken, in welchen Ländern sie vor Zeiten bei weitem südlicher als jetzt gewohnt haben, da sie hier wie in Finnland den immer mehr nordwärts rückenden ackerbauenden Völkern haben weichen müssen. Man theilt sie in Berg- oder Alpenlappen, welche sich noch mit der Rennthierzucht und der Jagd abgeben und in Fischer- oder Seelappen; drittens hat sich ein Theil dem Ackerbau zugewandt und dadurch auch seine Nationalität theilweise oder ganz eingebüßt. Für die norwegischen Finnmarken werden in den officiellen statistischen Tabellen vom Jahre 1845 12,933 seßhafte und 1531 nomadisirende Lappen angegeben, wobei jedoch nicht ersichtlich ist, inwiefern die erstern ihre Nationalität erhalten haben. In den schwedischen Lappmarken beträgt ihre Zahl etwa 2500, in dem finnischen oder Kemi-Lappmarken zählt man etwas über 1000 und auf das russische Lappmarken, im Gouvernement Archangel, kommen nicht ganz 2300. — Grammatische Arbeiten über das Lappische haben wir, älterer Werke zu geschweigen, von Rask (1832), Stockfleth (1840) und J. A. Friis (1856). Auch haben Castrén und Lönnrot schätzenswerthe Beiträge geliefert.

Der Name Tschuden in weiterm Sinn umfaßt: die Tschuden in engerm Sinn in den Gouvernements Olonetz (8550) und Nowgorod (7067), die Woten im St. Petersburger Gouvernement (5148 Köpfe), die Ehsten in Ehstland (252,608) und im nördlichen Livland (355,216), außerdem aber noch in den Gouvernements Witebsk (9936), Pleskau (8000) und St. Petersburg (7726),

im Ganzen etwa 633,500 Köpfe und endlich die Liven (2074), meist im nördlichen Kurland, nur wenige (21) in Livland. Frühzeitig sind von diesen Völkern die Liven und Ehsten mit germanischen Völkern in Berührung gekommen und in eine drückende Abhängigkeit gerathen, welcher erst im Laufe dieses Jahrhunderts gesteuert worden ist. Die Liven sind indessen fast ganz ausgestorben oder von den benachbarten Letten assimilirt worden. Die wenigen Ueberreste des Volks hat der verstorbene Sjörgen im Jahr 1846 und 1852 ethnographisch und sprachlich untersucht; die von ihm hinterlassenen Forschungen über die Liven werden baldigst von Wiedemann in St. Petersburg herausgegeben werden. Um die Volkslieder der Ehsten haben sich Kreutzwald und Neus große Verdienste erworben. Letzterem verdanken wir eine gute Auswahl ehstnischer Volkslieder (Reval 1850). Kreutzwald hat es sich in neuerer Zeit zur Aufgabe gemacht, die Reste epischer Lieder zu einem größern epischen Gedichte „Kalewipoeg" zu verweben. Die drei ersten Gesänge erschienen 1857 in Dorpat. Um Mythen- und Sprachforschung machte sich auch Fählmann verdient; die gediegenste grammatische Arbeit lieferte jedoch Eduard Ahrens (Reval 1843, 2. Aufl. 1853).

Als Uebergangsglied von den Ehsten zu den Finnen können die Woten betrachtet werden, deren Sprache zuerst durch Ahlquist (1855) genauer untersucht worden ist. Derselbe hat auch Forschungen über die Sprache der Tschuden angestellt; auch hat Lönnrot (1853) eine kleine Abhandlung über die Sprache der nördlichen Tschuden im Gouvernement Olonetz herausgegeben. Von den Finnen in engerem Sinne, die in zwei Hauptstämme zerfallen, leben mehrere Zweige des östlichern karelischen Stammes in verschiedenen, an Finnland angrenzenden Gouvernements des russischen Reichs. Namentlich finden wir im Gouvernement St. Petersburg Aeyrämöiset etwa 29,350, Sawakot 42,950 und Ingern 17,800 Köpfe. Karelen im engern Sinne leben im Gouvernement Archangel 11,228, Nowgorod 27,076, Olonetz 43,810, St. Petersburg 3660; außerdem noch durch spätere Uebersiedelung im Gouvernement Twer 84,638 und Jaroslaw 1283, im Ganzen etwa 171,693 außerhalb des Großfürstenthums Finnland.

II. **Finnland**, finnisch Suomi oder Suomenmaa. Die Plünderungszüge, welche die Finnen an die Küste Schwedens unternahmen, veranlaßten die Könige von Schweden den Ermahnungen der Päpste zur Unterjochung und Bekehrung der Heiden Folge zu leisten. So unternahm der König Erich der Heilige im Jahr 1157, in Begleitung des Bischofs Heinrich von Upsala, einen Zug nach Finnland, dessen südwestliche Ecke er eroberte und die in blutigem Treffen besiegten Feinde zur Taufe zwang. Innere Unruhen verhinderten die Könige Schwedens nachmals für die weitere Verbreitung des Christenthums Sorge zu tragen; beständige Angriffe der Heiden und der mit ihnen verbündeten Russen brachten die junge Pflanzung in die größte Gefahr, bis in der Stunde der Noth die finnische Kirche im Jahre 1209 an Bischof Thomas, einem Engländer von Geburt, einen Mann erhielt, der geeignet war das Werk Heinrichs weiter zu führen. Jedoch ohne Beistand Schwedens war für das Emporkommen des Christenthums wenig zu hoffen; festeren Fuß faßte dasselbe nach der Landung Birger Jarls im Jahr 1249, welcher die Tawaster zu Paaren trieb und taufen ließ. Das Werk Erichs und Birger Jarls vollendete Torkel Knutsson. Dieser unternahm einen Zug gegen die noch heidnischen Karelier im östlichen Theil des Landes, worauf das Schloß Wiborg 1293 angelegt wurde. Hiedurch geriethen die Russen und Schweden in beständige Berührung, da die erstern sich als Herren von Karelien ansahen und

dort der griechischen Kirche Verbreitung verschafft hatten. Sie belagerten Wiborg, mußten aber abziehen. Die Schweden nahmen eine kleine Festung am Auslauf des Wuoksens, Kexholm, ein und befestigten sie; doch bald gerieth sie wieder in die Hände der Russen. So ging der Streit mit wechselndem Glück fort und bestand meist in Verheerungs- und Plünderungszügen. Die Hansestädte, welche ihren auf Finnland und Rußland gerichteten Handel leiden sahen, vermittelten einen Frieden zu Orechowetz 1323, durch welchen die Grenze festgestellt ward; diese blieb jedoch noch immer streitig bis zum Frieden zu Teusina im Jahr 1595. Für das Verhältniß Finnlands zu Schweden ist der Freiheitsbrief von Bedeutung, den der finnische Lagman Nils Thuresson Bjelke in Gemeinschaft mit dem hochverdienten Bischof von Abo Hemming im Jahr 1362 auswirkte; vermöge dieses Freiheitsbriefs hatten der finnische Lagman, die Geistlichkeit und zwölf Männer aus dem Bauerstande das Recht an der Königswahl theilzunehmen, wodurch die Finnen mit der herrschenden Nation gleichberechtigt wurden. Die Reformation fand zuerst Eingang 1525, der erste lutherische Bischof ward 1528 Martin Skytte, der die Reformation ernstlich beförderte. Sehr segensreich für Finnland wirkte der Graf Pehr Brahe, der das Land von 1637—1640 und 1648—1650 verwaltete. Durch seine Bemühungen ward 1640 die Universität zu Abo gestiftet, wie er denn auch für Anlegung von Schulen Sorge trug. Nachdem Finnland nachmals zu wiederholten Malen in den Kriegen Rußlands mit Schweden zu leiden gehabt hat, ist es seit 1809 durch den Frieden von Frederikshamn als besonderes Großfürstenthum mit Rußland vereinigt und hat sich seit dieser Zeit zu größerem Wohlstande und höherer Kultur erheben können.

Das feste Land Finnlands ist zwischen 59° 48′ und 70° 6′ nördlicher Breite und zwischen 38° 10′ und 50° 25′ westlicher Länge gelegen. In seinem jetzigen Umfange besteht Finnland aus folgenden neun Landschaften: den Herzogthümern Finnland und Satakunda, den Grafschaften Aland, Nyland, Tawastland und Sawolaks, dem Herzogthum Karelen, der Grafschaft Oesterbotten mit dem zu Finnland gehörenden Theil von Westerbotten und dem finnischen Lappland. Die bisweilen vorkommende Eintheilung in Alt- und Neu-Finnland bezieht sich auf die Verhältnisse vor 1809, in welchem Jahre der bisher, seit dem Nystädter Frieden zu Rußland gehörige Theil (Alt-Finnland) wieder mit dem Großfürstenthum vereinigt wurde. Das Areal beträgt jetzt nach einer approximativen Abschätzung 6844 Q.-M. Das Land ist eins der reichstbewässerten und sumpfreichsten. Nicht mit Unrecht nennt des Landes großer Dichter, Runeberg, Finnland „das Land der tausend Seen." Von der ganzen Ausdehnung des Landes, die auf 76,000 Tonnen Aussaat geschätzt wird, werden nur $3^1/_3$ Tausend von urbarem Boden und Wiesen, $7^2/_3$ Tausend von Bergen, $7^1/_4$ Tausend von Seen und der Rest 57—58 Tausend Tonnen von Sümpfen, Moorland, höheren und niederen Waldungsstrecken eingenommen. Die mittlere Erhebung des Landes in seinen innern Theilen ist zwischen 300—600 Fuß; größere Höhen findet man in Lappland, wo der Peldoiwi über 2000 Fuß und der Ounastunturi 1931 Fuß erreicht. Der bedeutendste Höhenzug ist der Maanselkä (Landesrücken), der in seinem nördlichen Theil am höchsten ist, aber nicht 1200 Fuß übersteigt. Er nimmt seinen Ausgang an den norwegischen Alpen, längs der norwegischen Grenze, geht dann unter dem Namen Lapintunturit durch Lappland bis an die russische Grenze, wo er bei Talkunaoiwi südwärts nach Finnland herabstreicht und stellweise der russischen Grenze folgend, bis Jonkerinkiwi in der Nordostecke Kareliens reicht. Von hier wendet sich die Kette in westlicher und südlicher Richtung nach Finnland, wobei

ſie Oeſterbotten von Karelien, Sawolaks, Tawaſtland und Satakunda trennt und in kleinen Erhebungen zum bottniſchen Meerbuſen herabſteigt.

Das Klima hat den Charakter eines nordiſchen. Der Winter iſt lang und ſtreng, die Sommerhitze ſehr ſtark. In Folge der Sumpfaustrocknung iſt das Klima milder geworden, aber die Nachtfröſte richten noch bedeutenden Schaden an. Im Süden hat der 5—6 Monate lange Winter + 4° mittlerer Temperatur, im Norden bei einer Dauer von 8—9 Monaten eine mittlere Temperatur von 0°. Die Luft iſt im Allgemeinen rein und geſund. Größere verheerende Krankheiten treten gewöhnlich nur in Folge von Mißwachs und damit verknüpftem Mangel an geſunder Nahrung ein.

Haupterwerb iſt der Ackerbau, den der Finne mit der ihm eigenthümlichen Beharrlichkeit bis an die Süduſer des Enare-Sees ausgedehnt hat. Am geeignetſten iſt jedoch der ſüdweſtliche Theil, das eigentliche Finnland und Nyland mit einem Theil der davor belegenen Schären, ſowie der ſüdliche Theil von Tawaſtland, Satakunda und Oeſterbotten. Am gewöhnlichſten wird Roggen geſäet, in den nördlichen Theilen meiſt Gerſte, im Süden gedeiht Weizen, Haſer und Buchweizen meiſt im ſüdöſtlichen Theile. Die Ernte betrug im Jahr 1855 an Roggen 2,477,903 Tonnen, Gerſte nur 871,525 (in frühern Jahren $1^1/_2$ Millionen), Haſer 822,000, Erbſen 21,506, Weizen nur 13,717 (früher an 22,000), Buchweizen gewöhnlich an 16,000 Tonnen. Reichlichen Erwerb gewähren auch die Wälder; ſo iſt in Oeſterbotten das Theerbrennen ein Haupterwerbzweig. Die Zahl der Hausthiere belief ſich im Jahr 1855 auf 265,415 Pferde, 78,674 Ochſen, 678,511 Kühe, junges Rindvieh 208,488, Schafe 891,597, Schweine 203,294, Ziegen 17,911, Rennthiere 20,809. Von 1851—1855 ſind 41,074 Stück Vieh von Raubthieren getödtet worden. Der Buttererertrag überſteigt jährlich 2 Mill. Liespfund (100,000 Ctr.), der Wollertrag dürfte ſich auf etwa 200,000 Liespfund (10,000 Ctr.) belaufen. Der Fiſchfang in den Seen und im Meere iſt ſehr ergiebig; ebenſo, namentlich im Norden, die Jagd. In 6 Läns (Gouvernements) ſind von 1851—1855 an 540 Bären, 1857 Wölfe, 5620 Füchſe, 295 Vielfraße und 240 Luchſe erlegt worden. Der Betrieb der Bergwerke hat in den letzten Jahren ſehr zugenommen und beſchäftigt an 4000 Perſonen; der Umſatz beläuft ſich auf 800,000 Rubel Silber. Auch die Fabrikthätigkeit iſt im Zunehmen begriffen; in Tammerfors giebt es zwei größere Baumwollenmanufakturen, deren eine über 800 Arbeiter beſchäftigt, Papierfabriken giebt es zehn, eine ziemliche Anzahl Gerbereien u. ſ. w. Im Jahre 1852 war die Zahl der Schiffe 467 mit 53,105 Laſten; außerdem 900 Bauernfahrzeuge von 25,000 Laſten. Dieſe Zahl iſt durch den letzten Krieg bedeutend vermindert worden, ſo daß es im Jahr 1855 nur 369 Schiffe mit 22,409 Laſten, 1856 nur 295 Schiffe mit 21,868 Laſten gab. Außerdem beſorgen eine Anzahl Dampfſchiffe die Verbindung der einzelnen Küſtenſtädte unter einander und mit St. Petersburg. Zur Ausfuhr kommen hauptſächlich Waldprodukte: Planken, Bretter, Pottaſche, Pech, Theer, Holzgefäße und Brennholz; Vieh und Viehprodukte: Butter, Fleiſch, Häute, Talg; Fiſche, Robbenſpeck, Pelzwerk, Leinſaat und Kümmel. Die Ausfuhr beläuft ſich auf 3 Millionen Silber jährlich. Zur Beförderung des Binnenhandels dienen verſchiedene Kanäle, unter dieſen der ſeit 1845 begonnene und unlängſt beendigte Saimakanal, der das ſawolaks-kareliſche Waſſerſyſtem mit dem finniſchen Meerbuſen in direkte Verbindung ſetzt und an 3 Millionen Silberrubel gekoſtet hat. Auf Betrieb des jetzigen Generalgouverneurs Graf Berg iſt auch der Bau einer Eiſenbahn von Helſingfors nach Tawaſtehus im Werk.

Den größten Theil der Bevölkerung bilden die beiden finnischen Hauptstämme: die Tawaster (finn. Hämeelaiset) und die Karelier oder Karelen (finn. Karjalaiset); die erstern bewohnen den südwestlichen, die letztern den nordöstlichen Theil des Landes. In die nordöstlichsten Gegenden zurückgedrängt leben die den Finnen stammverwandten Lappen. Schweden giebt es auf den Alandsinseln, an den Küsten von Nyland und dem südlichen Oesterbotten und auf den davorliegenden Schären, sonst auch im Lande zerstreut, im Ganzen etwa 125,000 Personen. Russen (an 7000—8000) giebt es im Gouvernement Wiborg und in den Städten meist als Kaufleute. Zigeuner (etwa 1000) durchstreifen die Wildnisse im Innern des Landes. Die Zahl der Deutschen beläuft sich auf etwa 400. Im Jahr 1850 betrug die Gesammtzahl der Einwohner, mit Ausnahme des russischen Militärs, 1,636,915 Personen (796,217 männlichen und 840,698 weiblichen Geschlechts), im Jahr 1855 nur 1,621,696 und im Jahr 1856 1,628,019.

Verfassung. Finnland ist ein integrirender Theil von Rußland, dessen Kaiser zugleich Großfürst von Finnland ist. Uebrigens hat Finnland seine eignen Gesetze und eine eigne Administration. Die Grundgesetze des Landes sind die schwedische Regierungsform vom 21. August 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789, welche Urkunden beide von den Kaisern anerkannt und beibehalten worden sind. Diese erkennen dem Monarchen die höchste exekutive und in Verwaltungsangelegenheiten auch die höchste legislative Gewalt zu. Fragen über Veränderung der Grundgesetze und Standesprivilegien, die Annahme eines neuen Gesetzbuchs, die Auferlegung neuer Auflagen und die Aushebung zum Kriegsdienst unterliegen der Berathung der Stände, deren Beschlüsse, zu denen Uebereinstimmung von wenigstens drei (in gewissen Fällen von allen vier) Ständen erforderlich ist, Gesetzeskraft erlangen, wenn sie vom Monarchen bestätigt werden. Solche Angelegenheiten, deren Entscheidung unmittelbar vom Monarchen abhängt, werden ihm in St.Petersburg von dem dort befindlichen Minister-Staatssekretär vorgetragen, dem in neuester Zeit noch ein besonderes aus vier Personen bestehendes Komité für die finnischen Angelegenheiten beigegeben worden ist. An der Spitze der Regierung im Lande selbst steht der Generalgouverneur, der den Kaiser vertritt und von ihm ernannt wird. Er ist Präsident im kaiserlichen Senat und Oberbefehlshaber der sämmtlichen im Lande befindlichen Kriegsmacht.[1]) Alle Angelegenheiten, die zwar vom Monarchen abhängen, deren unmittelbare Entscheidung sich jedoch der Kaiser nicht vorbehalten hat, werden in seinem Namen von dem kaiserlichen Senat geprüft und entschieden. Der Senat zerfällt in ein Justiz- und ein Oekonomie-Departement, deren jedes aus 8 Mitgliedern besteht, die von dem Kaiser jedes Mal auf drei Jahre ernannt werden. Außer den Fragen, die von beiden Departements gemeinsam (in pleno) entschieden werden, ist dem Justizdepartement die Aufsicht über die Rechtspflege, dem Oekonomiedepartement die innere Verwaltung zugewiesen. Letzteres zerfällt deshalb in mehrere Expeditionen: in die Kanzlei-Expedition (für allgemeine Ruhe, Ordnung und Sicherheit), die Finanz-Expedition (Verwaltung des Staatseigenthums, Geldwesen und Nationalindustrie), die Kammer- und Rechenschafts-Expedition (Ein-

[1]) Die Landtruppen Finnlands sind folgende: 1) Das Leibgardebataillon der finnischen Scharfschützen, 2) das Uebungsbataillon der finnischen Scharfschützen zu Tawastehus, 3) 9 Scharfschützenbataillons der sogenannten eingetheilten Truppen. Zur russischen Seemacht stellt Finnland eine finnische See-Equipage.

treibung der Staatseinkünfte und Kontrole) und die ecclesiastische Expedition (Kirche und Elementarschulwesen). Neuerdings ist noch eine Expedition für die Militärangelegenheiten dem Senate beigegeben worden. In dem nächsten Verbande mit dem Senat steht ein Prokurator, der über Aufrechterhaltung der Gesetze wacht und Eingriffe in fremde Rechte zu verhüten hat. — Rücksichtlich der Administration zerfällt das Land in acht Läns oder Gouvernements, die wieder in Kreise (Härad) unter Kronsvögten und die Kreise in Länsmansdistrikte zerfallen. Die Zahl der Härad's beträgt 48, der Länsmansdistrikte 235 und der Städte 32. Die Rechtspflege wird von den drei Hofgerichten in Abo, Wasa und Wiborg gehandhabt. Unter diesen stehen alle Untergerichte, nämlich die Lagmans- und Häradsgerichte unter einem Lagman und Häradshöfing (Kreishauptmann) mit 12 Geschwornen aus dem Bauernstande. In den Städten wird die Rechtspflege durch die Rathstuben (Bürgermeister nebst Rathsmännern) geübt, wo solche fehlen, stehen sie unter dem Häradsgericht.

In kirchlicher Hinsicht wird das Land in drei Bisthümer getheilt, unter denen 38 Probsteien, 214 Pastorate und 480 Gemeinden stehen. Zur evangelisch-lutherischen Kirche bekannten sich 1850 etwa 1,590,000 Personen und etwa 47,000, meist im Gouvernement Wiborg wohnhaft, zur griechisch-russischen Kirche, welche dem Metropoliten zu St.Petersburg untergeben ist. Katholiken giebt es in geringer Zahl, sie haben eine Kirche in Wiborg und seit kurzer Zeit eine zweite in Helsingfors.

Die Universität, zu Helsingfors seit 1828, nach dem Brande von Abo, zählte im Wintersemester 1857—1858 etwa 327 anwesende Studirende. In engem Zusammenhange mit ihr steht die Societas Scientiarum nebst der Gesellschaft pro Flora et Fauna fennica. Die 5 Gymnasien und die Elementarschulen (12 höhere und 32 niedere) stehen unter der Aufsicht der Bischöfe und Domkapitel. Außerdem giebt es 1 adeliges Fräuleinstift, 5 Mädchenschulen, 25 Sonntagsschulen, 3 Navigationsschulen, 3 Handelsschulen und 3 technische Realschulen, 1 Kadettenschule und eine landwirthschaftliche Schule unter der Obhut der kaiserlich finnischen ökonomischen Gesellschaft. Die Volksbildung ist sehr im Steigen begriffen und die finnische Sprache in fortwährender Entwickelung, so daß sie auch neben der schwedischen als Unterrichtssprache in den mittlern Lehranstalten auftritt. Die Zahl der Zeitschriften in finnischer Sprache ist in fortwährendem Zunehmen, ebenso die Zahl der finnischen Druckwerke. Ein von F. W. Pipping 1857 herausgegebener, 756 Seiten starker Quartband enthält ein Verzeichniß sämmtlicher bis dahin erschienenen finnischen Drucke in mehr als 4000 Nummern. Namentlich hat sich die finnische Literaturgesellschaft um Herausgabe finnischer Werke großes Verdienst erworben. Eine rege Theilnahme für die Volkspoesie erwachte durch die Herausgabe der epischen Lieder, die Lönnrot zu einem Epos verknüpfte (1835; neue Ausgabe 1849); schwedisch übersetzte die Kalewala Castrén, deutsch Schiefner. Die geschichtlichen Forschungen über Finnland begründete zuerst Porthan, die Forschungen über die Stammverwandten der Finnen, welche Rask mächtig angeregt hat, sind von Sjögren und Castrén ruhmvoll weiter geführt worden. In ihrem Geiste arbeitet Ahlquist weiter fort.

Die Quellen für die Ethnographie der finnischen Völker finden sich übersichtlich zusammengestellt in dem höchst verdienstlichen Werke Ferd. Heinr. Müllers: Der ugrische Volksstamm Berlin 1837—1839. Nachmals hat sich Castrén ganz der Erforschung dieser Völker gewidmet; die Resultate seiner Forschungen liegen zum Theil in seinen von der St.Petersburger Akademie herausgegebenen

„Nordiſchen Reiſen und Forſchungen" vor. Beſonders hieher gehören ſeine Reiſeerinnerungen und ſeine Reiſeberichte, wie auch ſeine ethnologiſchen Vorleſungen über die altaiſchen Völker (St.Petersb. 1857). Nächſtens werden auch die für die Ethnographie der finniſchen Völker wichtigen Werke Sjögrens in einer Geſammtausgabe erſcheinen. Schätzenswerthe Beiträge zur Kenntniß der Verbreitung und der numeriſchen Verhältniſſe dieſer Völker verdankt man S. v. Köppen, namentlich in den Vorarbeiten zu ſeiner ethnographiſchen Karte des europäiſchen Rußlands und verſchiedenen in den Memoiren und dem Bulletin der St.Petersburger Akademie abgedruckten Abhandlungen. — Für Finnland insbeſondere iſt eines der Hauptwerke: Rühs, Finnland und ſeine Bewohner, Leipzig 1809, in ſchwediſcher Bearbeitung von Arwidſſon, Stockh. 1827; Rein, Statiſt. Darſtellung des Großfürſtenth. Finnland (Helſingf. 1839), der Anfang einer zweiten ſchwediſchen Ausgabe erſchien 1853; (Hallstén) Finlands Historie och Geografi. Andra upplagan. Helsingfors 1852; Helsingius, Försök till framställning af Finlands Kyrkohistoria. I Delen. Tavastehus 1855. Viel Materialien zur Geſchichte und Statiſtik Finnlands enthält die ſeit 1841 von der finn. Literaturgeſellſchaft in ſchwediſcher und theilweiſe in finniſcher Sprache herausgegebene Zeitſchrift „Suomi".

Schiefner.

Hans von Gagern.

Der Freiherr Hans Chriſtoph Ernſt v. Gagern, dieſer bekannte Schriftſteller, Redner und Staatsmann ſtammt aus einer Adelsfamilie, welche längere Zeit auf Rügen ſeßhaft war und ſpäter, namentlich im vorigen Jahrhundert, durch Auswanderung eines Familienzweiges zur unmittelbaren Reichsritterſchaft (in Franken, Schwaben und am Rheinſtrom) zählte. G. ward geboren am 25. Januar 1766 auf dem ehemaligen reichsunmittelbaren Schloſſe zu Kleinniedesheim (bei Worms) in der Pfalz, ſtudirte zu Leipzig und Göttingen, war anfangs, doch nur ſehr kurze Zeit, Aſſeſſor bei der Regierung zu Zweibrücken, an deſſen Hofe ſein Vater Oberhofmeiſter und geheimer Rath war, lernte dann in Wien die Praxis des Reichshofrathes und der Reichskanzlei kennen und ging nun in naſſauiſche Dienſte. Noch ſehr jung (21 Jahre alt) ward er Präſident der Regierung zu Hachenburg. Die franzöſiſche Revolution fand in ihm einen heftigen Gegner. In ritterlicher Romantik bot er ſich der Königin Maria Antoinette, der Enkelin ſeines Kaiſers, als Vertheidiger an und ſchrieb deshalb an den franzöſiſchen Nationalkonvent. Preußens Baſeler Friede erbitterte ihn ſehr. Als wie andere deutſche Fürſten im Weſten vor dem Andringen der Franzoſen, ſo auch der naſſauiſche Hof ins Preußiſche flüchtete, begleitete er denſelben auf das Schloß Eremitage bei Baireuth. Bald nach dem Lüneviller Frieden (1801) ward G. zum Geſandten aller naſſauiſchen Linien in Paris ernannt, mit ungemein ausgedehnten Vollmachten, und wirkte dort durch ſeine kluge Politik (1802 und 1803) dem fürſtlichen Hauſe für die Verluſte auf dem linken Rheinufer reichliche Entſchädigung aus. So lange es ging, ſuchte er dann Naſſau möglichſt fern von einer Verbindung mit Frankreich zu erhalten, ſo noch im Kriege Napoleons gegen Oeſterreich 1805. Doch konnte er zuletzt Naſſau nicht den Geſchicken der übrigen deutſchen Fürſten des Weſtens entziehen, die, verlaſſen von Oeſterreich und Preußen, zur Selbſterhaltung ſich zuletzt ein Bündniß mit dem franzöſiſchen Imperator gefallen laſſen mußten. So war dann G. als naſſauiſcher Geſandter bei der von Napoleon beliebten Stiftung des Rheinbundes zu Paris 1806 thätig, und wußte auch hier durch kluge

Benutzung der Umstände, besonders durch seine freundschaftliche Verbindung mit Talleyrand und Labesnardiere, nicht blos die souveräne Existenz des nassauischen Hauses durch die Mitgliedschaft im Rheinbunde zu erhalten, sondern demselben auch das Präsidium im Fürstenkolleg des Rheinbundes und bei den damaligen Mediatisirungen, besonders auch der Reichsritterschaft, eine ansehnliche Territorialvergrößerung zu verschaffen. Viele kleine deutsche Fürsten bewarben sich nun um die Gunst Nassau's und G.'s, um durch Vermittlung jenes nassauischen Präsidiums und durch die persönlichen Einflüsse G.'s eine Stellung im Rheinbunde zu erhalten und dadurch die Souveränetät in den Stürmen der Zeit zu retten. G. reiste im Auftrag seiner Regierung dem durch Deutschland siegreich ziehenden Kaiser Napoleon nach, zuerst nach Berlin, dann nach Posen und Warschau. Wesentlich seiner einflußreichen Stellung verdankten die meisten kleinern deutschen Fürsten damals ihre Erhaltung, da Napoleon vielmehr zu Mediatisirungen geneigt war. G. brachte namentlich die erste Versöhnung Kursachsens mit Napoleon schon zu Berlin in Gang; Waldeck, Reuß, Lippe, Köthen, Dessau, die Herzöge von Sachsen u. s. w. wurden zum großen Theil gerade durch G.'s diplomatische Kunst und dessen persönliche Verbindung mit Talleyrand, Labesnardiere, Düroc und selbst Napoleon erhalten und theils zu Posen, theils zu Warschau unter die Mitglieder des Rheinbundes aufgenommen. G. selbst in seinem Buche: Mein Antheil an der Politik (I. 156 ff.) giebt darüber eben so erbauliche als geschichtlich denkwürdige Aufschlüsse.

Bald nachher legte G. seine einflußreichen Aemter in Nassau nieder. Ob der einzige Grund davon, das napoleonische Dekret vom 26. August 1811, daß kein auf dem linken Rheinufer Geborner in einem nicht zum französischen Reiche gehörenden Staat Dienste leisten dürfe, gewesen sei, darf füglich bezweifelt werden. Persönliche wie politische Mißstimmungen mögen wohl den Ausschlag gegeben haben. Schon damals schien dem edlen Patriotismus G.'s die klägliche Lage des deutschen Lebens in den Rheinbundesstaaten unter Napoleons Diktatur unerträglich. Seine Blicke richteten sich auf Oesterreich. Anfangs wandte er sich jedoch nach München, um hier möglichst einen Umschwung im Sinne der deutschen Sache und vor Allem eine bessere Stellung Bayerns zu Oesterreich anzubahnen, besonders durch Wrede; aber es glückte ihm nicht und so ging er bald darauf nach Wien, um hier mit den österreichischen Patrioten, namentlich mit Hormayr und dem Erzherzog Johann, in lebendige Verbindung zu treten. Er war hier besonders für eine Insurrektion Tyrols 1812—1813 thätig. Leider scheiterte diese und G. sah sich in Folge dessen genöthigt, Oesterreich zu verlassen. Desto großartiger war der Erfolg eines Buches, welches G. zur Erweckung des deutschen Patriotismus während seines Aufenthaltes in Oesterreich herausgab. Es ist dies seine, damals übrigens anonym erschienene „Nationalgeschichte der Deutschen" (Wien, Bd. I in 4. 1812), welche in glühender Vaterlandsliebe die ältesten Zeiten der deutschen Freiheit schildert und unzweifelhaft in den weitesten Kreisen auf die Erweckung des Nationalgefühls gewirkt hat. G. nannte mit Recht das Buch: „ein Manifest der Freiheit und Unabhängigkeit in jener großen Zeit" und Goethe urtheilte davon: „der Mann wollte noch Etwas mehr als ein Buch schreiben".

G. begab sich, besonders auf des österreichischen Ministers Grafen (nachherigen Fürsten) Metternich Rath, in das preußische und russische Hauptquartier zu Breslau. Er tauschte hier seine Ideen über künftige deutsche Verfassung (im März und April 1813) mit dem Freiherrn vom Stein aus und wirkte dafür wie dieser an großen und kleinen Höfen. Im Sommer 1813 korrespondirte er hierüber auch mit Metter-

nich. Uebrigens erhielt er in Breslau, ziemlich unerwartet, ſeine Ernennung zum Miniſter des in England weilenden Prinzen von Oranien, und als Rußland und Preußen um jene Zeit (April 1813) einen ſogenannten Verwaltungsrath für das nördliche Deutſchland, zu deſſen Präſidenten Herr v. Stein ernannt ward, errichteten, ſo wurde G., als Bevollmächtigter der beiden vertriebenen Fürſten, des Prinzen von Oranien und des Kurfürſten von Heſſen, alsbald deſignirtes Mitglied dieſes Verwaltungsrathes; er ſetzte hier dann, gegen Stein, die alsbaldige Rückkehr des Kurfürſten von Heſſen in ſein Land durch.

Während des Waffenſtillſtandes nach den Schlachten von Lützen und Bautzen unternahm G. eine Reiſe nach England und Schweden, vorzüglich in oraniſchen Angelegenheiten, doch zugleich mit dem Auftrage, den verjagten Herzog von Braunſchweig zu einem engern Anſchluß an Hannover und England zu beſtimmen, und auch letzteres glückte ihm. Stein hatte ihm außerdem Empfehlungen an den hannoverſchen Miniſter Grafen Münſter in London mitgegeben, und auch mit dieſem konferirte G. über Deutſchlands Zukunft und korreſpondirte deshalb noch aus Schweden im Oktober 1813 in zwei Briefen (aus Gothenburg und Yſtadt), welche er ſpäter auch an Stein ſandte.

Nach Napoleons Sturze kehrte G. als Naſſau-oraniſcher dirigirender Miniſter nach Dillenburg zurück, trat aber 1815 in niederländiſche Dienſte und nahm als Geſandter ſowohl der Niederlande als Naſſau's (neben dem Freiherrn Spaen von Verſtonden und dem Freiherrn von Marſchall) an den Verhandlungen des Wiener Kongreſſes Theil. Die damals unter den Diplomaten vielfach herrſchende Anſicht von der internationalen Nothwendigkeit eines größern niederländiſchen Reiches zum Schutze Deutſchlands gegen Frankreich, und eine gewiſſe Abneigung gegen eine excluſive Machtſtellung Preußens im Norden von Deutſchland beherrſchten auch G., vielleicht allzuſehr und zum Nachtheile Deutſchlands, indem er die deutſchen Sachen vielfach nur vom niederländiſchen Standpunkte anſah und zugleich, um nur die Engländer den niederländiſchen Plänen noch geneigter zu machen, wiederum allzuſehr die engliſch-hannoveriſchen Pläne für eine Erweiterung der engliſchen Macht an der deutſchen Nordſeeküſte, namentlich durch den Erwerb des preußiſchen Oſtfrieslands und ſomit unter Ausſchluß Preußens von der deutſchen Nordſeeküſte, ſich in das günſtigſte Licht ſtellte, während doch Beides, wie dies die Erfahrung gezeigt hat, die Machtſtellung Deutſchlands beeinträchtigt hat. Dazu kam noch ein gewiſſer kleinſtaatlicher Partikularismus und Patriotismus, welcher ihn die Sache des deutſchen Geſammtvaterlandes etwas hintanſetzen ließ. Freilich war die Vorliebe für die Kleinſtaaten bei einem Manne, der bis dahin die glücklichſten Amtsſtellungen darin gehabt hatte, ſehr erklärlich und verzeihlich; aber ſie wirkte nachtheilig genug auf die ſchließliche Feſtſtellung des politiſchen Charakters des deutſchen Bundes unter abſoluter Feſthaltung der vollen Souveränetät der Kleinſtaaten und unter Aufgebung jeder centralen und organiſchen Einrichtung des deutſchen Bundes. Zwar verſchuldet G. keineswegs allein oder auch nur vorzugsweiſe dieſe Abſchwächung der deutſchen Bundesverfaſſnng; aber auf dem Wiener Kongreſſe ſtand er als oraniſcher Geſandter gerade an der Spitze der gegen eine ſtrengere Bundesverfaſſung renitenten deutſchen Kleinſtaaten, deren wunderliche Deutſchkaiſerprojekte meiſt nur zum Schein in den Vordergrund geſtellt wurden, um jede feſtere Bundeseinrichtung, welche nothwendig eine Minderſtellung der Kleinſtaaten, etwa in einer Kreisverfaſſung nach den damaligen preußiſchen Projekten, bedingt hätte, durch allerlei politiſche Kreuz- und Querzüge um ſo unmöglicher zu machen. Anzuerkennen ſind aber G.'s Bemühungen zur Feſtſtellung der

freiheitlichen Rechte der deutschen Unterthanen und besonders der deutschen Landstände in der Bundesakte, und fürwahr es ist nicht seine Schuld, daß darin so wenig davon steht. — Wie die Rheinbundsakte, so trägt auch die deutsche Bundesakte G.'s Unterschrift.

Nach Napoleons Rückkehr von Elba nahm G. im Auftrage seiner Regierung an der allgemeinen Schilderhebung gegen Napoleon Theil und ging nach den Hundert Tagen nach Paris, um den neuen Frieden mit zu verhandeln, der freilich wesentlich durch die Großmächte diktirt wurde, so daß G. erst in zweiter Linie thätig werden konnte. Die damalige Erweiterung des neuen Königreichs der Niederlande erfolgte weniger durch sein Zuthun. Vergeblich bemühte er sich für die Restitution des ganzen Elsaßes an Deutschland. Dagegen glückte es ihm mit seinen Bemühungen, die von den Franzosen zusammengeraubten und zu Paris aufgespeicherten Kunstschätze den ehemaligen Eigenthümern zurückzustellen.

Im Jahre 1816 wurde G. königlich niederländischer Staatsrath und (für Luxemburg) bevollmächtigter Minister am deutschen Bundestage und blieb in dieser Stellung bis zum Jahre 1818. Voll Sinn für eine nationale Belebung und Erstarkung der Bundesinstitution und namentlich für eine kräftige parlamentarische Verfassung in den Einzelstaaten hatte G. bereits vor Eröffnung des Bundestages in seinem Briefwechsel mit dem Fürsten Metternich auf Ausführung dahin zielender Maßregeln von Bundeswegen gedrungen und war auch als Bundestagsgesandter während seiner freilich nur zweijährigen Wirksamkeit in diesem Sinne thätig. Seine Vota am Bundestage bekunden überall Freimuth und Patriotismus: die deutsche Militär- und Befestigungsfrage, das Thema von der Auswanderung, die Sache gegen die Barbaresken, die Schöpfung einer deutschen Macht zur See und Aehnliches nahmen sein besonderes Interesse in Anspruch; er verwendete sich nachdrücklich für die Einführung landständischer Verfassungen gemäß der Bundesakte und scheute sich sogar nicht darauf anzutragen, daß der Bundestag dem Großherzog von Weimar seinen Dank bezeuge für das 1816 zur Bundesgarantie vorgelegte Verfassungsgesetz. Aber die Ungunst der Zeiten war diesen nationalen und freisinnigen Bestrebungen G.'s nicht hold. Es nahte die Zeit der sogenannten „Epuration" des Bundestages durch Entfernung seiner liberalistischen Mitglieder. G.'s Bemühungen waren fruchtlos. Er mußte sich im April 1818 vom Bundestage zurückziehen und privatisirte seitdem auf seinen Gütern (Monsheim im Darmstädtischen und Hornau im Nassauischen). Im Jahre 1820 erhielt er dann seine, übrigens ehrenvolle Entlassung aus niederländischen Diensten. Er betrat seitdem mit Eifer die parlamentarische Laufbahn in Hessen-Darmstadt und arbeitete eine Reihe von politischen und socialen Schriften aus. Doch ließ G. die Entwicklung des Bundeslebens auch hier nicht aus den Augen. So kritisirte er in einem Briefe an den beim Karlsbader Kongresse mitwirkenden Freiherrn v. Plessen sehr scharf wie er es nannte: die Karlsbader Ausrichtungen; ferner über die Verheimlichung der Bundestagsverhandlungen führte er in einem Promemoria bei der hessischen Regierung unterm 22. Nov. 1825 energische Beschwerde, und 1832 beantragte er in der hessischen Kammer eine Petition um Wiederherstellung der relativen Oeffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen; von einer sogenannten Volkskammer beim Bundestage wollte er aber nichts wissen.

Bereits im Jahre 1820 wurde G. in die Darmstädter Abgeordnetenkammer gewählt und wirkte hier auf den Landtagen von 1820—1821 und 1823—1824. Für den Landtag von 1826—1827 wurde er jedoch nicht wieder gewählt; aber der Großherzog ernannte ihn nun 1829 zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten

Kammer, und auch in dieſer Stellung war G. auf den folgenden Landtagen ungemein thätig. Weit davon entfernt, eine ſogenannte ſyſtematiſche Oppoſition gegen die Landesregierung zu machen, trat er doch den politiſchen Beſchränkungen und Hemmungen jener Zeiten ſcharf entgegen, und hat unſtreitig nicht geringe Verdienſte um das ganze heſſiſche Verfaſſungswerk. Sein Bericht über die allgemeinen konſtitutionellen Rechte iſt berühmt geworden. Vor Allem ſuchte aber G. als deutſcher Patriot die Verhältniſſe des engeren heſſiſchen Vaterlandes durch die Beziehung zum deutſchen Geſammtleben möglichſt zu heben und zu veredeln, und war er thätig im Sinne eines gewiſſen Philanthropismus und Humanismus. Seine zum Theil glänzenden und immer geiſtreichen und pikanten, wenn auch eben nicht ſehr regelrechten Kammerreden bekunden dies überall. Sein deutſcher Sinn führte ihn im hohen Alter im September 1846 noch zur Germaniſtenverſammlung zu Frankfurt a. M. Die Stürme des Jahres 1848, in denen ſein Sohn Heinrich eine ſo große Rolle ſpielte, ſcheinen den achtzigjährigen Greis, den eine lange ſchwere politiſche Erfahrung ſeit Reichs- und Rheinbundeszeiten genugſam darüber belehrt hatte, daß politiſche Verhältniſſe am wenigſten ſich nach einem idealen Muſter geſtalten laſſen und daß man ſich dabei mit ſeinen Wünſchen und Plänen auf das praktiſch Erreichbare herabſtimmen müſſe, nicht aus dem richtigen Geleiſe gebracht zu haben. Sein Patriotismus trieb ihn aber zur Publikation einer Allokution an die Nation und ihre Lenker (Wien 1848). G. ſtarb am 22. Oktober 1852. —

Als Diplomat gehörte G. noch der alten Schule an und benutzte, wie er in ſeinem Buche: Mein Antheil an der Politik (beſonders Bd. I und II) ſelbſt erzählt, alle deren gute und auch wohl ſchlechte Mittel und Wege zur Verfolgung ſeiner Pläne. Praktiſch und ſtaatsklug temperirte er im Ganzen ſeine diplomatiſchen Ziele nach Maßgabe der gegebenen Verhältniſſe, ohne doch die Erreichung des Beſſeren, die Weiterbildung des politiſchen Lebens in Praxi nach den feſten Principien des Rechts und der Humanität aus dem Auge zu laſſen. Zur theoretiſirenden Diplomatie, zur doktrinären Schule neigte er erſt ſpäter, als er nicht mehr ausübender Diplomat war, und geißelte zuletzt in ſeiner: „Kritik des Völkerrechts“ (Leipzig 1840) die vulgäre Diplomatie der Praxis ziemlich ſtark. Wenn er als Bundestagsgeſandter mit ſeinen Plänen weniger glücklich war, ſo lag dies fürwahr nicht in dem abſtrakt doktrinären Charakter und in der idealiſtiſchen Maßloſigkeit ſeiner Forderungen für Deutſchland oder etwa an einem praktiſchen Ungeſchick in der Geltendmachung ſeiner Wünſche, ſondern wie geſagt in der Ungunſt der Zeiten, in den revolutionären Symptomen nach den Befreiungskriegen und in den, dieſen entſprechenden abſolutiſtiſchen und reaktionären Neigungen und Beſtrebungen vieler Regierungen.

Als Landſtand war G., wie ſchon angedeutet, in der verdienſtvollſten Weiſe thätig. Doch war hier ſeine Wirkſamkeit vermöge der vorherrſchend ariſtokratiſchen Politik G.'s auf ein gewiſſes Maß beſchränkt. „Ich bin Tory und Royaliſt“, ſagte G. von ſich ſelbſt. Indem aber ſein Ariſtokratismus ſich keineswegs gegen die moderne Rechts- und Staatsauffaſſung, gegen die fortſchreitende Entwicklung des politiſchen Lebens verſchloß und vielmehr zu Konceſſionen und ſelbſt Opferungen an die Forderungen der Zeit (z. B. in Bezug auf die Preſſe, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit der Rechtſprechung, Geſchworene, Nationalgeſetzgebung u. ſ. w.) bereit war, ſo konnte er zumeiſt nicht auf die Unterſtützung der Maſſe der Ariſtokraten rechnen, und auf der andern Seite wollten die Männer des idealiſtiſchen Fortſchrittes, die Doktrinäre des Liberalismus und die Demokraten, alſo die damaligen Kammermajoritäten, mit jenen bloßen Konceſſionen und Opferungen ſich nicht be-

gnügen; man warf G. Halbheiten vor; man verlangte ein absolutes Eingehen auf jene idealistischen Pläne und Maßnahmen. Und so stand er dann mit seinen Ansichten häufig ziemlich vereinzelt, ebenso von der aristokratischen Partei wie von den verschiedenen Seiten der liberalistischen Parteiungen verlassen und angegriffen. G., geistreich und originell, streifte allerdings bisweilen in seiner Originalität an Bizarrerie; aber im Ganzen wollte er doch als Staatsmann einen Fortschritt, indessen auf konservativen und aristokratischen Grundlagen, also gegen die Ansichten der Masse unserer Tage. Aber wenn darum G. es auch nie zur eigentlichen Popularität bringen oder auch nur zu einer mächtigen Parteistellung gelangen konnte, so war doch trotzdem der Klang seines Namens im Ganzen ein guter; von allen Seiten wurde seine noble und humane Gesinnung, sein Rechtssinn und sein deutscher Patriotismus willig anerkannt. Und selbst die Liberalen waren dazu um so geneigter, da G. nach seinem eigenthümlichen Aristokratismus und nach seiner Theorie von den drei Gewalten und Kräften (Aristokratie, Demokratie, Monarchie) gegenüber der Regierung nicht selten mit einer rauhen Außenseite, mit jenem kecken autonomischem Selbstbewußtsein der Aristokraten und Grundherren auftrat und gegen Bureaukratie, Absolutismus und Vielregiererei sich in die Schranken stellte. Ja G. identificirt vielfach die Monarchie mit der Aristokratie. Der Monarch ist ihm etwa der Erste unter den Aristokraten. Die principielle Bedeutung des Königthums, wornach es nicht blos dem Grade, sondern dem Wesen nach von der Aristokratie verschieden ist, und herrschend über diese wie über dem ganzen Volke als die Personifikation der Staatsgewalt zu fassen ist, wird von G. nicht recht gewürdigt.

Die zahlreichen Schriften G.'s, welche dem politischen und socialen Gebiete angehören, athmen denselben Geist, den er als praktischer Staatsmann bekundete. Ueberall werden sie getragen durch eine geistige Auffassung der Lebensverhältnisse; sie sind erfüllt von einem tiefen Rechtssinn und einem edlen Patriotismus, voll Sinn und Liebe für Menschen- und Völkerglück. Ueberall findet man aber darin auch jenen etwas prononcirten Aristokratismus. Eine reiche Gelehrsamkeit und feine Beobachtungen über Menschen (besonders über berühmte Zeitgenossen) und Verhältnisse sind darin niedergelegt. Nur ist die Form der Darstellung mangelhaft. Die leitenden Gedanken sind vielfach nicht ausgedacht und häufig schwankt G. zwischen entgegengesetzten Extremen unbestimmt hin und her, indem einzig seine individuelle Vorliebe, seine Antipathie oder Sympathie, nicht eine bestimmte grundsätzliche Auffassung den Ausschlag für die letzte Entscheidung giebt. Es fehlt an einer sicheren principiellen Behandlung des Stoffes, an einer Beherrschung der von G. massenhaft aufgespeicherten Details, die vielfach nur aphoristisch nebeneinander gestellt sind. Sprünge und Lücken sind nur allzuhäufig. Das Ganze macht mehr den Eindruck einer hübschen Mosaikarbeit, denn einer schriftstellerischen Verarbeitung. G. ist auf politischem Gebiete etwa was Jean Paul auf dem belletristischen ist. Auch ist die Einmischung von vielen fremden, besonders französischen Wörtern und Redensarten, die ungemeine Häufung der Worte, namentlich der Substantiva, unangenehm und ein Zeichen der nicht vollen Bemeisterung des Stoffes. Zugleich ist das kecke Hineinsetzen der eigenen Persönlichkeit G.'s mitten in die objektive Darstellung, eine gewisse subjektive Beziehung der Dinge auf sich selbst, auf seine Verhältnisse und seine Verdienste, welche letzteren er namentlich mit einer wahren klassischen Unbefangenheit und wenn man will Eitelkeit gern hervorhebt, gegen die unter uns Deutschen übliche Delikatesse.

Wir heben nur die wichtigern Schriften hervor. Von seiner National-

geſchichte der Deutſchen iſt ſchon geſprochen; der erſte Band erlebte 1825 eine neue Auflage und 1826 erſchien ein zweiter Band, der bis zum Frankenreiche geht. Das Werk beruht nicht auf einem vollſtändigen Studium der Quellen und hat mehr nur einen patriotiſchen und populären Werth. Die politiſchen Memoiren G.'s, welche er unter dem Titel: „Mein Antheil an der Politik" (Bd. 1—4, Stuttg. 1823—1835, Bd. 5 u. 6, Leipz. 1844 ff.) herausgab, ſind ungemein lehrreich für die politiſche Geſchichte Deutſchlands und Europa's von circa 1800—1820. Freilich ſind ſie mit allen eben genannten Mängeln reichlich ausgeſtattet, und die Darſtellung iſt nicht ſelten diplomatiſch gewunden und verſteckt, aphoriſtiſch und räthſelhaft. G.'s Buch: „Reſultate der Sittengeſchichte", Bd. I die Fürſten 1808, Bd. II Ariſtokratie 1812, Bd. III Demokratie 1816, Bd. IV die Politik u. der Staaten Verfaſſungen 1818, (2. Aufl. von Bd. 1—4, Stuttg. 1835), Bd. V u. VI Freundſchaft u. Liebe 1822, Bd. VII—IX Wohnung, Arbeit, Eigenthum, auch unter dem Titel Civiliſation Th. I 1847 — iſt zwar voll von geiſtreichen Gedankenſpänen und einer reichen Gelehrſamkeit; aber eine geſchichtliche Entwickelung und einen wiſſenſchaftlichen Gang ſucht man vergeblich in dem Werke. Verdienſtlich iſt G.'s „Kritik des Völkerrechts" (Leipz. 1840), beſonders dadurch, daß ſie die deutſche Wiſſenſchaft des Völkerrechts zu neuer und energiſcher Thätigkeit veranlaßt hat; wenigſtens datirt ſeitdem eine reiche Literatur des Völkerrechts in Deutſchland. Auch erwähnen wir noch G.'s: „Einſiedler" oder Fragmente über Sittenlehre, Staatsrechte u. Politik, wovon 1822 bis 1827 (Stuttgart) mehrere Hefte erſchienen ſind. C. v. Rotteck.

Friedrich von Gagern.

Es gehört zu den Aufgaben dieſes Werkes, die in Deutſchland ſeit Friedrichs des Großen Zeit aufgetretenen Staatsmänner zu ſchildern. Ein kleiner Raum [1]) genügt für die kleine Zahl der Männer, die auf jenen Namen Anſpruch haben, wenn man die unberufenen und unbefähigten Träger einer ſtaatsmänniſchen Wirkſamkeit ausſcheidet. Dieſe Armuth erklärt ſich zur Genüge aus den politiſchen Zuſtänden. Nirgends werden ſo viele Talente in kleinlichen Verhältniſſen abgenützt, wie in dem dreißigfach getheilten Deutſchland; nirgends iſt überdies die Mittelmäßigkeit ſo oft eine Bedingung der politiſchen „Carrière" geweſen. Endlich hat Manchen in dem Augenblick, wo ſich ihm ein großer Wirkungskreis zu eröffnen ſchien, die Vorſehung abgerufen. Unſere Armuth an Erfolgen lehrt uns auch die vereiteten Hoffnungen in Ehren halten und das Gedächtniß ſolcher Männer bewahren, mit welchen eine reiche ſtaatsmänniſche Begabung ungenützt von der Nation untergangen iſt. In den zurückgelaſſenen Schriften des Freiherrn Friedrich von Gagern und in den geſammelten Zügen aus ſeinem Leben [2]) ſpricht ſich eine Perſönlichkeit aus, bedeutend genug, um dieſe Betrachtung in vollem Maß auf ihn anzuwenden.

Friedrich von Gagern, der älteſte Sohn des Freiherrn Hans von Gagern, war am 24. Oktober 1794 zu Weilbach im Naſſauiſchen geboren, nahe dem Geburtsort des Freiherrn vom Stein. Er machte in den Jahren 1810—1812 mathe-

[1]) Um etwas wird er noch dadurch vermindert, daß die lebenden und im Amte befindlichen Staatsmänner grundſätzlich von der Beſprechung ausgeſchloſſen ſind. Vgl. Bd. II S. 66 Note.

[2]) »Das Leben des Generals Friedr. v. Gagern. Von Heinrich v. Gagern«. 3 Bde. Lpzig. u. Heidelb. 1856, 1857.

matiſche Studien in Paris, philoſophiſche und ſtaatswiſſenſchaftliche in Göttingen, nahm hierauf im öſterreichiſchen Kriegsdienſt an dem Feldzuge von 1813, an den Schlachten von Dresden, Kulm und Leipzig und ſpäter im niederländiſchen Dienſt, in welchen er nach dem Wunſche ſeines Vaters übergetreten war, an dem zweiten Entſcheidungskampfe gegen Napoleon Antheil. Nach Herſtellung des Friedens bot ihm ein Aufenthalt in Heidelberg, wo er ſeine Studien wieder aufnahm, und in Frankfurt, wo ſich ſein Vater als Bundestagsgeſandter für Luxemburg befand, Gelegenheit, die Entwicklung der politiſchen Anſchauungen an ihren entgegengeſetzten Polen in den Kreiſen des Univerſitätslebens und der Diplomatie zu beobachten. Die erſten Anfänge der Bundespolitik erfüllten ihn mit einer tiefen Abneigung und dieſes Gefühl iſt im Verlauf der folgenden 30 Jahre nicht umgeſtimmt worden. Von 1817 bis zum Ausbruche der belgiſchen Revolution war G. meiſt mit Generalſtabsarbeiten in Belgien beſchäftigt und ſah hier die Kataſtrophe ſich vorbereiten. Häufige Urlaubsreiſen nach Deutſchland, der Briefwechſel mit ſeiner Familie und ein zweiter Aufenthalt in Frankfurt, wohin er zur Bundes-Militärkommiſſion abgeordnet war, erhielten ihn in vertrauter Kenntniß der deutſchen Angelegenheiten. Unermüdlich ſetzte er daneben ſeine militäriſchen und ſtaatswiſſenſchaftlichen Studien fort, die letzteren in einem Umfang, der manchen Staatsgelehrten von Fach beſchämen konnte. [3])

Der Kampf gegen den belgiſchen Aufſtand führte G. unter die Waffen zurück und gab ihm Anlaß, die militäriſchen Tugenden die er ſchon in früheren Jahren bewährt hatte, neuerdings zu erproben. Den Sommer und Herbſt 1839 brachte er als Begleiter eines niederländiſchen Prinzen an dem Hofe von St. Petersburg, die Jahre 1844—1846 in den oſtindiſchen Kolonieen zu, wohin er abgeſandt war, um die Zuſtände zu prüfen und den Plan einer neuen Organiſation an Ort und Stelle zu entwerfen. Nach ſeiner Rückkehr übernahm G., der ſchon 1843 zum Generalsrang vorgerückt war, die Funktionen eines Provinzialkommandanten von Südholland und Gouverneurs im Haag. Selten ſieht man einen Fremden, wie es hier geſchah, zu den höchſten Vertrauensämtern aufſteigen und noch ſeltener findet dies den Beifall der Eingeborenen; von G. aber konnte einer ſeiner holländiſchen Freunde ſagen: „Ich habe Niemand gefunden, der ihn beneidet oder angefeindet hätte, Viele dagegen, die ihn liebten, oder doch ſeine Ueberlegenheit bereitwillig anerkannten“.

Als im Frühling des Jahrs 1848 für Deutſchland eine neue Zeit anzubrechen ſchien, vermochte G. die fremde Luft nicht länger zu ertragen. Alle Fibern ſeines Herzens — ſagt jener Freund — geriethen in Schwingung, wenn es ſich um die Zukunft ſeines Vaterlandes handelte. Während eines vorläufigen Verweilens in Frankfurt, wo ſich ſein Bruder Max v. Gagern als Mitglied des Kollegiums der Vertrauensmänner befand, und in Darmſtadt, wo Heinrich v. Gagern an der Spitze des Miniſteriums ſtand, brach in Baden der von Hecker geleitete republikaniſche Aufſtand aus. G. entſchloß ſich im Drange des Augenblicks, bevor noch ſein bisheriges Dienſtverhältniß gelöſt war, das Kommando der badiſchen und heſſiſchen Truppen zu übernehmen, die den Aufſtand bekämpfen ſollten. Er verfuhr an der Spitze dieſer Truppen mit einer politiſchen Mäßigung, die ſeiner militäriſchen Energie keinen Abbruch that. Hier war aber G.'s Leben ein frühzeitiges

---

[3]) Davon geben z. B. die in Bd. I a. a. O. S. 580 f. mitgetheilten Notizen über „Studien und Lektüre“ während der Jahre 1824—1826 Zeugniß. Sie beweiſen zugleich, daß eine allſeitig humane Bildung die Grundlage dieſer militäriſch-politiſchen Berufsbildung war.

Ziel gesetzt; er fiel am 20. April auf der Scheidegg bei Kandern, vom ersten Schuß aus der Reihe der Aufständischen tödtlich getroffen. [4])

Schon dieser Lebensgang läßt erkennen, wie viele Bedingungen einer bedeutenden staatsmännischen Wirksamkeit sich in G. vereinigten. Sein Leben war ein Wechsel ernster Studien und praktischer Thätigkeit, eine unausgesetzte, von den günstigsten Umständen geförderte Vorbereitung für den Beruf des Staatsmanns sowohl als des Feldherrn. Er konnte die Früchte wissenschaftlicher Abstraktion mit den Erfahrungen des Kriegs- und des Hoflebens verbinden. Ohne ihn dem Vaterlande zu entfremden gewährte ihm sein Aufenthalt in der Fremde, in Belgien und Holland, in Rußland, den holländischen und englischen Kolonieen, ein politisches Bildungsmittel von unschätzbarem Werth. Die unabhängige Vermögensstellung, die er sich errungen hatte, war ein Rückhalt seiner politischen Unabhängigkeit. Endlich war Heinrich von Gagern, der sich dem älteren Bruder unterordnete und auf ihn seine besten Hoffnungen baute, in den Märztagen und geraume Zeit hindurch der populärste Name Deutschlands. G. hatte also den Vortheil, sogleich beim Eintritt in die deutschen Verhältnisse seinen Weg gebahnt zu finden.

Er war aber auch der Mann, sich diesen Weg selbst zu bahnen. G. hat nebst den Tagebüchern seiner Reisen eine Reihe von Abhandlungen und Denkschriften, großentheils publicistischen Inhaltes hinterlassen. Eine „lebenslängliche Abneigung" gegen schriftstellerisches Auftreten hielt ihn von der Veröffentlichung dieser Arbeiten ab, die erst nach seinem Tode bekannt geworden sind [5]) und nun in Verbindung mit zahlreichen Briefen und den Aufzeichnungen Heinrichs v. Gagern ein klares Bild von dem Charakter und Geiste des Verstorbenen geben.

Es ist das Bild eines Mannes, der über der Menge hoch hervorragt: im kraftvollsten Körper eine edle, dem Idealen zugekehrte, aber in der Wirklichkeit fußende Natur, begeistert und doch besonnen, energisch und zugleich elastisch, ehrgeizig ohne Eitelkeit, stolz und manchmal schroff, aber ein Liebling seiner Untergebenen.

In G.'s Briefen und literarischem Nachlaß erkennt man einen freien, weit- und tiefblickenden Geist. Diese Eigenschaften, die Schärfe seiner Logik und die Kraft seiner Sprache hätten ihm auch unter den publicistischen Schriftstellern, in deren Reihe er niemals öffentlich eingetreten ist, einen ausgezeichneten Platz angewiesen.

In dem Zusammentreffen solcher Geistes- und Charaktereigenschaften mit jener Gunst des Bildungsganges und der äußeren Stellung ist der hohe staatsmännische Beruf ausgesprochen, den man G. beimessen darf und dessen er selbst sich bewußt war. Man ist zu glauben geneigt, daß er seine eigene Persönlichkeit richtig mit den Worten gezeichnet habe [6]): „Nicht blos Muth in Lebensgefahr: auch Geistesmuth in Mißverhältnissen ist ihm im hohen Grade eigen; dieser wächst mit den Schwierigkeiten; ja das ist sein eigenstes Element, in dem er durch Geistesgegenwart und schnelles und kühnes Ergreifen der Hülfsmittel seine Ueberlegenheit beurkundet und den Befehl gleichsam als angebornes Recht übernimmt, ohne Jemandes Widerspruch".

---

[4]) Eine ausführliche Darstellung des Vorgangs schließt Heinrich v. Gagern (Bd. II. a. a. O. S. 910) mit folgenden Worten: „Also trägt diese Tödtung des gegnerischen Kommandirenden nicht den Charakter an sich eines zwar unglücklichen Kriegsereignisses, das im ehrlichen Gefechte sich zugetragen hat, sondern sie war ein als Kriegsmittel völkerrechtlich unerlaubter feiger Mord." Dieses Urtheil ist durch die von dem Bruder angeführten Thatsachen vielleicht noch nicht vollständig begründet.

[5]) S. den III. Band des angeführten Werkes. Manches ist auch im I. u. II. Bande zerstreut.

[6]) „Der Mann der That". Bd. III a. a. O. S. 614. Vgl. Bd. I S. 21.

Zu den Dokumenten, die G.'s politischen Scharfblick bezeugen, ist vorzugsweise die schon 1825 bis 1826 entstandene Denkschrift über die deutsche Bundesverfassung [7]) zu zählen, von welcher der Biograph mit Recht urtheilt: „Wäre diese Denkschrift im Jahr 1848 oder 1849 geschrieben, zu einer Zeit, in der sich fast alle geistigen Kräfte der Nation mit dieser und ähnlichen Fragen beschäftigt haben, so würde sie auch damals zu den tüchtigsten Arbeiten und Materialien gezählt haben. Vernimmt man aber, daß diese Denkschrift 20 Jahre früher von einem Offizier verfaßt ist, dem Staatswissenschaft nur eine Nebenbeschäftigung war, so wird man ebensowohl über die wissenschaftliche Begründung als über die politische Voraussicht, daß das die Bahnen seien, auf denen die nationale Entwickelung sich bewegen würde, sich zu verwundern haben". Dies ist auch auf die Betrachtungen über die Wiederherstellnng der deutschen Einheit anwendbar, die 1823 geschrieben sind. [8])

Mit derselben Freiheit und Unbefangenheit des Geistes, mit welcher der holländische Offizier die Entstehungsgründe der belgischen Revolution beobachtet und würdigt [9]), wägt der deutsche Publicist, dessen Gedanken immer wieder auf die Regeneration seines gesunkenen Vaterlandes zurückkommen, Oesterreichs und Preußens Beruf zur Leitung der deutschen Geschicke ab. Seine Abneigung gegen preußisches Wesen, seine alte Anhänglichkeit an Oesterreich hindert ihn nicht, die Schwächen dieser Macht zu erkennen. Auch hier gieng G. der Zeitentwicklung voraus: zu den Erwägungsgründen, die er in die eine und andere Wagschale legt, ist seither wenig Neues hinzugekommen, außer den neuen Beweismitteln, die der Gang der fortschreitenden Geschichte zurückgelassen hat.

G.'s durchaus liberale Natur sprach sich auch in seinen politischen Anschauungen aus. Er hatte den Drang zu handeln und zu schaffen und verweilte nicht lange bei bloßen Verneinungen. Wenn er aber auf die Maßregeln einer absolutistischen, kleinlichen oder feigen Politik zu sprechen kam, war sein Urtheil von durchdringender Schärfe und sein Ausdruck schonungslos. Wäre er selbst im Verlaufe der Märzbewegung zu politischer Macht gelangt, so ist kein Zweifel, daß er durch die Energie seines Auftretens die Partei, an die er zunächst verwiesen war, vielleicht abgestoßen, vielleicht mit sich hingerissen, gewiß in eine veränderte Richtung getrieben hätte. Er würde die kühnen „Griffe" zu einem kühnen System vervollständigt haben.

G. wußte den Adel seiner Abstammung zu schätzen und war überdies ein Aristokrat seiner Persönlichkeit nach. Er zeigte an einem glänzenden Beispiele, wie falsch die radikale Idee ist, Freisinnigkeit und aristokratischen Sinn als Gegensätze zu behandeln. Aber er stellte auch an den Geburtsadel die höchsten Anforderungen und verachtete eine Aristokratie, die es als ihren einzigen Beruf erkenne, „für die Monarchie zu werden, was die Bettelmönche für das Papstthum waren". [10])

Die Vorsehung vergönnte ihm nicht, sein Feldherrntalent an der Spitze eines Heeres, seinen staatsmännischen Beruf in einer einflußreichen Stellung zu erproben. Aber man schöpft aus der Lebensgeschichte dieses Mannes den Glauben, daß

---

[7]) Bd. I. a. a. O. S. 372.
[8]) Bd. I. a. a. O. S. 278. Vgl. S. 302.
[9]) Denkschrift v. J. 1834. Bd. III. S. 1. a. a. O.
[10]) Vom Unterschied der Stände und dem aristokratischen Element. Bd. III. a. a. O. S. 75.

er die doppelte Probe ruhmwürdig beſtanden und ſeinem Vaterland, wenn es überhaupt fähig war hervorragende Männer zu ertragen, große Dienſte geleiſtet haben würde. Brater.

Heinrich von Gagern, ſ. Nationalverſammlung. *)

Gallikaniſche Kirche.

Man nennt Freiheiten der gallikaniſchen Kirche ein Syſtem von Gewohnheiten und Grundſätzen, welches unter der alten Monarchie die Beziehungen der franzöſiſchen Kirche mit Rom und des Königthums mit dem Papſtthum regelten. Zum Theil betreffen ſie daher die Kirchendisciplin, zum Theil die Souveränetät. Der erſte Theil iſt nach und nach verſchwunden oder wenigſtens viel ſchwächer geworden ſeit die katholiſche Kirche aus der Leitung der Koncilien immer mehr in die abſolute Gewalt der Päpſte übergegangen iſt; der zweite dagegen hat ſich eher erhalten und iſt in die organiſchen Artikel des Konkordats von 1801 aufgenommen worden. Das Studium der gallikaniſchen Freiheiten hat daher ein doppeltes Intereſſe: ein hiſtoriſches, denn es erklärt den langen Widerſtand, welchen die franzöſiſchen Prälaten, die Univerſität von Paris und die Könige den Anſprüchen der Päpſte entgegenſetzten, und ein politiſches Intereſſe, indem es uns zeigt, wie die franzöſiſchen Könige, die älteſten Schirmherrn der römiſchen Kirche ihre Krone beſſer vertheidigt haben als andere Fürſten, die weniger Energie oder weniger Einſicht hatten.

Der weltliche Charakter der franzöſiſchen Geſellſchaft war ſchon zu einer Zeit ſichtbar, als das übrige Europa noch ganz von Rom abhängig war, und es erklärt ſich bis auf einen gewißen Grad daraus, daß die Reformation in Frankreich weniger Gunſt fand, als in Deutſchland oder in England. Man hatte in Frankreich weniger von dem Ehrgeiz der Päpſte und den Eingriffen der römiſchen Kurie zu leiden gehabt.

Unter dem Ausdruck Freiheiten (libertates) der gallikaniſchen Kirche verſteht man nicht die Befreiung von einer alten Dienſtbarkeit, man nahm das Wort Freiheiten im Sinn der mittelalterlichen Weisthümer; ſie waren nach der Erklärung von Pithou natürliche Freiheiten, gemeines Recht, das man feſthielt. Die römiſche Kirche hatte Neuerungen gewollt und Frankreich hielt ſeine alten Gewohnheiten wie einen Schild vor gegen die neuen Anforderungen der Päpſte. Im Namen des Alterthums, „in Vertheidigung der geheiligten Schranken, welche von den Vorfahren gezogen worden," [1]) widerſetzte man ſich den Angriffen Roms und daraus erklärt es ſich, wie unter gewiſſen Umſtänden die Biſchöfe ſich nicht minder eifrig als die Könige gezeigt haben, um dieſelben nicht als Privilegien, ſondern als geheiligte Rechte zu erhalten.

Worin beſtanden denn dieſe römiſchen Neuerungen? Es iſt nicht ſchwer dies zu ſagen und es läßt ſich trotz der Anſtrengungen der Theologen und der päpſtlich geſinnten Geſchichtſchreiber ſogar die Zeit, ſogar das Datum dieſer Aenderungen beſtimmen. Man weiß, daß ſeit Gregor VII. und Innocenz III. eine Theologenſchule, die man ſeither die ultramontane genannt, ſich bemüht hat

*) Anm. der Red. Die politiſchen Perſönlichkeiten, deren Wirkſamkeit ſich ausſchließlich oder vorzugsweiſe an die Geſchichte der deutſchen Nationalverſammlung knüpft, ſollen in dem dieſer Verſammlung gewidmeten Artikel beſprochen werden.

[1]) Proteſtation der Geiſtlichkeit vom 6. Mai 1682.

gewiſſe Grundſätze durchzuführen, die mit Konſequenz verfolgt alle Kirchen und alle Staaten dem Despotismus des Papſtthums unterwerfen mußten.

Man kann dieſe Grundſätze, die zuerſt in den Bettelorden, ſpäter in den Jeſuiten warme Verfechter fanden, auf folgende zwei Hauptpunkte zurückführen.

Erſtens: der Papſt als der Stellvertreter von Jeſus Chriſtus iſt unfehlbar und in ihm koncentrirt ſich alle Kirchengewalt. Er allein leitet ſeine Gewalt unmittelbar von Gott ab, von ihm leiten die Biſchöfe ihre Autorität her; ſie ſind nur die Stellvertreter des Papſtes und die Vollſtrecker ſeines Willens. Sogar die allgemeinen Koncilien bedürfen der Autorität des Papſtes; er allein hat das Recht über Glaubensfragen zu entſcheiden, er allein kann nach ſeinem Ermeſſen Kirchengeſetze erlaſſen und auch ohne Grund von den beſtehenden Vorſchriften losſprechen. Er kann mit voller Freiheit über alle Kirchengüter verfügen. Er iſt Niemandem als Gott allein verantwortlich; er kann über Jedermann richten, aber Niemand über ihn.

Zweitens: die weltliche Gewalt iſt der geiſtlichen untergeordnet und demnach die Fürſten wenigſtens mittelbar dem Gericht der Kirche unterworfen. Sie können ſogar ihrer Souveränetät beraubt werden, wenn ſie ſich derſelben unwürdig machen, wie z. B. in dem Fall der Ketzerei oder des Abfalls von der Kirche. Derartige Grundſätze, die man ſchon bei dem heiligen Thomas findet, wurden von dem Dominikaner Cajetan und von den Jeſuiten Belarmin und Suarez vertheidigt, und in unſern Tagen werden dieſelben von de Maistre in ſeinem Buch über den Papſt mit mehr Geſchick als Verſtand neuerdings vertreten. Kraft dieſer Grundſätze haben ſich Gregor VII., Innocenz III, Innocenz IV., Sixtus V. das Recht zugeſchrieben, Könige zu entſetzen und über ihre Krone zu verfügen. Alle dieſe Päpſte, überzeugt von ihrer Unfehlbarkeit, glaubten wirklich daß der Kirchenbann einem Fürſten die Fähigkeit entziehe über Chriſten zu regieren. Vielleicht ließen ſie ſich auch nicht durch Ehrgeiz allein in ihrem Verfahren beſtimmen, aber das Recht, das ſie anſprachen, begründete die Alleinherrſchaft des Papſtes in der Chriſtenheit. Der letzte Entſcheid hing von ihm allein ab. Wurde dieſe Lehre anerkannt, ſo waren die Könige päpſtliche Vaſallen.

Dieſe Grundſätze, welche Europa in eine Theokratie umzuwandeln drohten, wurden in Frankreich zu allen Zeiten zurückgewieſen. Die pragmatiſche Sanktion des heiligen Ludwig (gleichviel ob er ihr Verfaſſer iſt oder nicht) iſt ein feierlicher Proteſt gegen die päpſtlichen Anmaßungen; die gallikaniſchen Freiheiten von Pithou, veröffentlicht 1594, faſſen die alten Gewohnheiten der franzöſiſchen Kirche zuſammen und ſind ein zweiter noch ſchärferer Proteſt. Pithou führt alle dieſe Freiheiten, die er in 83 Artikeln formulirt, auf zwei eng verbundene Grundſätze zurück, welche Frankreich alle Zeit für gewiß gehalten hat. Ueber dieſe beiden Grundſätze ſpricht er ſich folgendermaßen aus:

Lib. Gall. Artikel IV. „Der erſte Grundſatz iſt, daß die Päpſte in den Ländern und Gebieten des Königs nichts ordnen oder befehlen dürfen, weder im Allgemeinen noch im Beſondern, was die weltlichen Dinge betrifft und wenn ſie etwas der Art gebieten oder verordnen, ſo ſind die Unterthanen des Königs, auch wenn ſie Geiſtliche ſind, nicht ſchuldig ihm hierin zu gehorchen."

Artikel V. „Der zweite Grundſatz iſt, daß obwohl der Papſt in geiſtlichen Dingen als ſouverän anerkannt wird, immerhin in Frankreich ſeine Gewalt niemals als eine abſolute und unbegrenzte gegolten hat, ſondern durch die Kanones und die Ordnungen der alten, in dieſem Königreich gehaltenen

Koncilien begrenzt und beſchränkt wird; — et in hoc maxime consistit libertas ecclesiae gallicanae, wie die Univerſität von Paris (welche nach altfranzöſiſchem Ausdruck den Schlüſſel zu unſerm Chriſtenthum bewahrt und die bisher die ſorgfältigſte Beſchützerin und Erhalterin dieſer Rechte geweſen) in voller Sitzung des Parlamentshofes erklären ließ, als ſie ſich der Anerkennung der Bullen über die Legation des Kardinal d'Amboiſe widerſetzte."

Obwohl die Sammlung dieſer Gewohnheiten ein bloßes Privatwerk eines Rechtsgelehrten war, ſo erhielt dieſelbe doch Geſetzeskraft und niemals bezweifelte das Parlament ihre Gültigkeit. Es wäre leicht nachzuweiſen, daß im 15. und 16. Jahrhundert die Univerſität und der Klerus ebenſo entſchloſſen waren dafür einzuſtehen, als das Parlament. Als z. B. die Legaten des heiligen Vaters, welche in dem Koncilium von Trient den Vorſitz hatten, die päpſtliche Gewalt nach den Ausdrücken des Koncils von Florenz erklären laſſen wollten: „der Papſt habe in der Perſon des heiligen Petrus von Jeſus Chriſtus die volle Macht empfangen, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren," ſo widerſetzten ſich die franzöſiſchen Prälaten dieſer Erklärung. „Ich kann's nicht läugnen", ſchrieb der Kardinal de Lorraine, „daß ich Franzoſe und von der Univerſität in Paris erzogen bin, welche die Autorität der Koncilien über die des Papſtes ſetzt und die entgegengeſetzte Behauptung für häretiſch erklärt. In Frankreich hält man das Koncil von Florenz für unrechtmäßig und nicht für allgemein und eher würden die Franzoſen ſterben, als hierin nachgeben."

Die Meinung der franzöſiſchen Kirche wurde übrigens aufs beſtimmteſte und feierlichſte in der Erklärung vom 9. März 1682 ausgeſprochen. Dieſelbe wurde von Boſſuet hauptſächlich redigirt und von den franzöſiſchen Biſchöfen unterzeichnet. Sie faßt die gallikaniſche Lehre in vier Artikel zuſammen, ohne in die Uebertreibungen zu verfallen, in welche ſich gelegentlich die Juriſten und die Parlamente verirrten.

Artikel I. „Der heilige Petrus und ſeine Nachfolger, Statthalter von Jeſus Chriſtus und die ganze Kirche haben von Gott keine andere Gewalt empfangen, als über geiſtliche Dinge und die das Seelenheil betreffen, nicht aber über weltliche und bürgerliche Dinge; Jeſus Chriſtus ſelber lehrt uns, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſei und an einem andern Ort, gebet dem Kaiſer was des Kaiſers iſt und Gott, was Gottes iſt; und ebenſo darf die Vorſchrift des Apoſtel Paulus in keiner Weiſe verändert oder erſchüttert werden: Jedermann ſei unterthan der Obrigkeit, denn alle obrigkeitliche Gewalt kommt von Gott; wer ſich wider die Obrigkeit ſetzt, der widerſtrebet Gottes Ordnung. Wir erklären demnach, daß die Könige und die Souveräne nach Gottes Ordnung keiner kirchlichen Gewalt in weltlichen Dingen unterworfen ſind, daß ſie weder unmittelbar noch mittelbar durch die Autorität der Schlüſſel der Kirche entſetzt werden dürfen, und daß ihre Unterthanen von der Pflicht des Gehorſams und der Unterwürfigkeit nicht losgeſprochen werden können, noch entbunden des Eides der Treue und daß dieſe Lehre, welche für die öffentliche Wohlfahrt nöthig iſt und nicht minder der Kirche als dem Staate frommt, unverbrüchlich zu befolgen ſei, als bekräftigt durch das Wort Gottes, durch die Ueberlieferung der heiligen Väter und durch die Vorbilder der Heiligen."

Artikel II. „Die Vollmacht, welche dem heiligen apoſtoliſchen Stuhl und den Nachfolgern des heiligen Petrus als Statthalter von Jeſus Chriſtus in geiſtlichen Dingen zukommt, iſt ſo beſchaffen, daß immerhin die Beſtimmungen des heiligen ökumeniſchen Koncils von Konſtanz, wie ſie in der vierten und fünften Sitzung

enthalten, von dem heiligen Stuhl gebilligt, durch die Praxis der ganzen Kirche und der römiſchen Päpſte beſtätigt und zu allen Seiten von der gallikaniſchen Kirche gewiſſenhaft beobachtet ſind, in voller Kraft und Geltung verbleiben. Die franzöſiſche Kirche mißbilligt die Meinung derer, welche dieſe Dekrete angreifen oder zu ſchwächen ſuchen, indem ſie deren Autorität in Zweifel ziehen, ihre Billigung beſtreiten und behaupten es gelte dies nur für die Zeiten der Kirchenſpaltung."

Artikel III. „Daher muß man den Gebrauch der apoſtoliſchen Gewalt in Gemäßheit der Kanones ordnen, die von dem göttlichen Geiſt erfüllt und durch die allgemeine Anerkennung aller Welt geheiligt ſind. Die Regeln, Sitten, Ordnungen und Verfaſſungen, welche in dem Königreich und in der franzöſiſchen Kirche anerkannt ſind, ſollen ihr Anſehen und ihre Kraft behalten und die Gebräuche unſerer Väter unerſchüttert bleiben; die Größe des heiligen apoſtoliſchen Stuhles ſelbſt erfordert es, daß die Geſetze und Gebräuche, die mit Zuſtimmung dieſes ehrwürdigen Stuhls und der Kirchen begründet ſind, unverändert beſtehen."

Artikel IV. „Obwohl der Papſt den Hauptantheil an den Glaubensfragen beſitzt und ſeine Dekrete alle Kirchen und jede Kirche insbeſondere betreffen, ſo wird ſein Urtheil doch nicht für unverbeſſerlich gehalten, wenn nicht die Zuſtimmung der Kirche hinzutritt."

Man ſieht, dieſe vier Artikel laſſen ſich auf die beiden Grundſätze von Pithou zurückführen; ſie erklären 1) die weltliche Gewalt für unabhängig von der geiſtlichen und verwerfen ſowohl die Unterordnung des Staates unter die Kirche, als die der Kirche unter den Staat, wie ſie in England und zum Theil in Deutſchland geübt wird; 2) daß die Gewalt des Papſtes nicht in dem Grade in der Kirche ſouverän ſei, daß der Papſt auch die Kanones nicht zu halten brauche, ſeine Entſcheidungen in Glaubensſachen nicht weiter geprüft werden dürfen und er ſelbſt nicht in gewiſſen Fällen beurtheilt werden könne, was darauf hinausläuft, daß der Papſt nicht unfehlbar und die Koncilien über ihm ſeien. Boſſuet hat dieſe Lehre in einem berühmten Werk hiſtoriſch gerechtfertigt. Seine defen io declarationis cleri gallicani iſt die Lehre der franzöſiſchen Kirche geblieben bis zur Revolution von 1798. Der gallikaniſche Klerus, dem man mit Unrecht eine ſchismatiſche oder gar eine häretiſche Geſinnung vorgeworfen, hat niemals daraus einen Glaubensartikel gemacht, ſo wenig als die Päpſte je die Unfehlbarkeit und ihre Ueberordnung über den Staat zum Dogma erhoben haben, aber er hat jene Grundſätze als eine ehrwürdige Ueberlieferung und eine heilige Erbſchaft vertheidigt. Nach der Wiederherſtellung des Kultus im Jahre 1801 wurde die gallikaniſche Lehre von den angeſehenſten Biſchöfen verheidigt, wie z. B. dem Kardinal de la Luzerne, den Herren von Barral von Beauſſet, Frayſſinons. Erſt unter der Regierung des Königs Louis Philipp hat ein neuer Klerus, in den Ideen des Herrn von Lamennais und in den ultramontanen Principien erzogen, die alte Erbſchaft der gallikaniſchen Freiheit verſchmäht und die Unfehlbarkeit des Papſtes wie ein Dogma verkündigt.

Dieſe neue Schule ſieht nicht wohin ihre Lehre in der Politik führt und im übrigen verwirft der Geiſt des Jahrhunderts ſo energiſch jede Ueberordnung der Päpſte in weltlichen Dingen, daß man ſich vorerſt noch wenig um die logiſchen Konſequenzen jenes Princips der Unfehlbarkeit bekümmert. Indeſſen werden bereits üble Folgen jener Lehre empfunden und man braucht nur die neueſten Konkordate zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß Rom noch nicht auf die Einmiſchung in weltliche Dinge verzichtet hat und ſtets bereit iſt im Namen der geiſtlichen Oberhoheit einen Theil der Gerichtsbarkeit und der Landeshoheit anzuſprechen, d. h.

einen Antheil an der Souveränetät zu verlangen. Daher iſt es auch heute noch nützlich die gallikaniſchen Freiheiten im Einzelnen kennen zu lernen, vielleicht erheben ſich die nämlichen Probleme von neuem wieder und verlangen die nämliche Löſung.

Um dieſem Ueberblick einen feſten Standpunkt zu geben, wählen wir die Zeit Ludwigs XIV., der die alten Gewohnheiten neu bekräftigt hat und deſſen Ordnungen bis zur Revolution gedauert haben. Ihm verdankt das franzöſiſche Kirchenrecht nicht weniger als das Civilrecht. In dieſer Darſtellung der gallikaniſchen Freiheiten werde ich vorzüglich dem Abt Fleury folgen, der uns einen vortrefflichen Vortrag darüber hinterlaſſen hat.[2]) Fleury hat in ſeiner Jugend die Rechtswiſſenſchaft ſtudirt, aber nie die Vorurtheile der Parlamente angenommen; er war Prieſter, kirchlicher Geſchichtsſchreiber, Schüler und Vertrauter von Boſſuet, als er über die gallikaniſchen Freiheiten ſchrieb. Seine Anſichten ſind aufgeklärt und weiſe zugleich; die Gewaltſamkeit der Legiſten iſt ihm fremd und er liebt aufrichtig die Religion. Wir können daher keinen ſicheren Führer wählen.

I. Unterſcheidung der beiden Gewalten. — Die gallikaniſche Kirche unterſchied die geiſtliche und die weltliche Gewalt nach den Worten von Jeſus Chriſtus und von dieſer Unterſcheidung aus folgerte ſie zweierlei Gerichtsgewalten. Der Kirche wurde als weſentliche Gerichtsgewalt, die ihr durch Jeſus Chriſtus gegeben ſei, zuerkannt: a) das Recht, die Gläubigen in allem zu unterrichten, was Jeſus Chriſtus zu glauben oder zu thun geboten hat, und in Folge deſſen das Recht ſeine Lehre zu erklären und die zurecht weiſen, welche dieſelbe verderben wollten. b) Das Recht die Sünder zu abſolviren oder die Abſolution zu verweigern und zuletzt das Recht, verſtockte und unverbeſſerliche Sünder aus ihrem Körper auszuſtoßen. Indeſſen während Fleury behauptete, daß die Souveräne aus den nämlichen Urſachen wie die Privaten aus der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden können, obwohl das ſeltener geſchehe und größere Vorſicht zu empfehlen ſei, aber ohne daß der Kirchenbann den weltlichen Rechten irgend einen Abbruch thue, ſo erklärten die gallikaniſchen Rechtsgelehrten, der Papſt habe nicht das Recht das Interdikt über das Königreich zu verhängen und er dürfe die Könige nicht exkommuniciren, und zwar aus Furcht, es könnte ein Schisma daraus entſtehen, da man in Frankreich dieſe geiſtlichen Blitze nicht ſcheue. Sie betrachteten daher aus denſelben Gründen jede Exkommunikation, die gegen Magiſtrate oder öffentliche Beamte wegen Ausübung ihres Amtes ausgeſprochen werde, als einen mittelbaren Angriff auf die weltliche Gerichtsbarkeit. In der Theorie hat Fleury ohne Zweifel Recht, weil in der Kirche die Eigenſchaft eines Beamten oder Fürſten vor der Eigenſchaft des Gläubigen verſchwindet, aber zu einer Zeit enger Verbindung zwiſchen Staat und Kirche, in der die Exkommunikation ein ſicheres Mittel war die Gemüther zu beunruhigen und ein Reich in Gährung zu ſetzen, konnte man wohl eine Beſchränkung des Kirchenbanns für ein nothwendiges Mittel halten die weltliche Souveränetät gegen Angriffe zu ſchützen, welche die Religion oft nur als Vorwand gebraucht. c) Das dritte anerkannte Recht der Kirche beſtand in der Einrichtung öffentlicher Kirchenämter und in der Gewalt über die Kirchenbeamten zu urtheilen und ſie, wenn nöthig, zu entſetzen.

---

[2]) Der »discours sur les libertés de l'Eglise Gallicane« von Abt Fleury iſt wiederholt veröffentlicht worden, 1723, mit Anmerk. 1733, 1750, 1753, 1755, dann mit einem Kommentar des Abts Chiniac de la Baſtide 1765 und 1767. Aber der Text iſt an mehreren Stellen verdorben. Die einzige genaue Ausgabe iſt die von Abt Emery; im Jahr 1807 nach handſchriftlichen Grundlagen beſorgt (2. Ausgabe 1818).

Auf dieſe drei Punkte wurde damals wie heute die weſentliche Gerichtsgewalt der Kirche beſchränkt, alles Uebrige wurde als Ausfluß der politiſchen Souveränetät und als freiwilliges Zugeſtändniß des Staatsoberhauptes betrachtet.

In dieſe zweite Klaſſe wurde gerechnet: a) das Privilegium der Geiſtlichen, nur von einem geiſtlichen Gericht gerichtet zu werden, auch in weltlichen Dingen in bürgerlichen und Strafsſachen. b) Das Recht der kirchlichen Richter auf Ehrenſtrafen oder Geldbußen, Züchtigung oder ſelbſt Gefängniß zu erkennen.

Auf der andern Seite wurde in Anerkennung der weltlichen Souveränetät eine große Zahl von Handlungen, bei denen die Kirche betheiligt iſt, der weltlichen Autorität untergeordnet und es geſchah das um ſo leichter, als Kirche und Staat eng verbunden waren und man „den höchſt chriſtlichen König" nicht allein als Schirmvogt der Kirche, ſondern auch als Biſchof in äußern Dingen betrachtete. a) Da dem König überhaupt das Recht zuſtand ſeinen Unterthanen die Reiſe außer Landes zu unterſagen, ſo hatte er das nämliche Recht auch über die Geiſtlichen, auch wenn ſie nach Rom gehen wollten. b) Die Biſchöfe durften ohne Erlaubniß des Königs Frankreich nicht verlaſſen, ſelbſt wenn ſie von dem Papſt berufen waren, denn es konnte der Papſt als fremder Souverän Intereſſen verfolgen, welche dem franzöſiſchen Staatsintereſſe entgegengeſetzt waren. c) Da in Frankreich ohne obrigkeitliche Autorität keine Verſammlungen gehalten werden durften, ſo durften auch die Biſchöfe nicht zu Provinzialkoncilien zuſammentreten, ohne zuvor die königliche Erlaubniß erhalten zu haben. Fleury erhebt gegen dieſes Verbot Einſprache, weil es den Kirchengeſetzen widerſtreitet, welche eine periodiſche Verſammlung der Provinzialkoncilien fordern, aber die Politik war ſtärker als die Religion und es erklärt ſich daraus, daß dieſes Verbot auch in die organiſchen Artikel des Konkordats von 1801 (Artikel IV) übergegangen iſt. d) Kein Fremder durfte in Frankreich eine Pfründe beſitzen und folgerichtig hatten daher die Parlamente geurtheilt, daß auch kein Fremder ein Oberer eines Kloſters oder einer religiöſen Gemeinſchaft in Frankreich ſein dürfte. Man ging noch weiter und geſtattete nicht, daß Unterthanen des Königs, ſelbſt wenn es Religioſe waren, in unmittelbarer Abhängigkeit von Fremden ſeien; man forderte daher, daß die religiöſen Orden, deren Generale in Rom oder ſonſt auswärts wohnen, einen Generalvikar, der ein geborner Franzoſe ſei, in Frankreich haben. Die Beſorgniß vor allem Fremden war ſo groß, daß es den Biſchöfen unterſagt war mit Rom zu korreſpondiren, obwohl man mit einer merkwürdigen Inkonſequenz, welche indeſſen der Freiheit zu gut kam, den Briefverkehr unter den Mönchen, welche doch ihren Ortensverbänden gewöhnlich mehr anhingen als ihren vaterländiſchen Intereſſen, freiließ.

Eines der wichtigſten Attribute der Souveränetät iſt die Ordnung und der Schutz des Eigenthums. Geſtatten daß der Boden des Landes zum Theil Fremden gehöre, und daß dieſe Fremden berechtigt ſeien das Recht ihrer Güter zu ordnen, indem ſie z. B. eine beliebige Steuer darauf legen, oder den Boden für veräußerlich oder für unveräußerlich erklären, heißt die Souveränetät theilen und zwei Herren und zwei Geſetze in einem Land anerkennen. Niemals ſind die Franzoſen in dieſen Irrthum verfallen. Die gottgeweihten Güter hörten nicht auf weltlich zu bleiben, und der politiſchen Magiſtratur unterworfen zu ſein. Die Kirche hatte keine Vorrechte auf dieſe Güter und mußte ſich den gemeinen Ordnungen unterziehen. Verſchiedene wichtige Folgen knüpfen ſich daran: a) Da die Geiſtlichen nur den Nießbrauch an ihren Pfründen hatten, ſo wachten die Magiſtrate darüber, daß die Pfründner den nöthigen Unterhalt beſorgen und das Kapital, deſſen Ge-

Digitized by Google

nuß sie hatten, nicht angreifen. b) Ohne Bewilligung des Königs und der Geistlichkeit durfte der Papst keine Steuer von den Geistlichen erheben, auch nicht in der Form des Anleihens oder der mildthätigen Gabe. Das Besteurungsrecht war ein Theil der weltlichen Souveränetät und diese kam untheilbar dem König zu. c) Ebenso gestattete man nicht, daß der Papst die Veräußerung von Kirchengütern erlaube oder anordne, außer mit Zustimmung des Königs und der Geistlichkeit und unter den Bedingungen der französischen Gesetze.

Die französischen Juristen waren nicht minder eifrig in der Vertheidigung der ausschließlichen staatlichen Gerichtsbarkeit und widersetzten sich mit allen Kräften jeder Anerkennung der römischen Gerichtsbarkeit in Frankreich. So hielten sie auch den Grundsatz fest, daß der Papst keine Gnaden gewähren dürfe, welche sich auf weltliche Rechte erstrecken. Er durfte nicht Unehliche legitimiren, keine Restitution gegen die Infamie ertheilen, noch Ehrenstrafen erlassen, noch die Fristen erstrecken zur Vollziehung der Testamente, noch fromme Vermächtnisse umwandeln, noch zur Testamentserrichtung befähigen, noch die Folgefähigkeit entziehen; man erkannte in Frankreich weder Pfalzgrafen noch apostolische Notare an; alle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Gerichten war rein weltlich und die französischen Juristen drängten die gesetzliche Einwirkung des Papstes in ihre engsten Schranken zurück. Die Revolution von 1789 vollendete nur ein längst begonnenes Werk, als sie die Gesetzgebung säkularisirte.

II. Die Autorität des Papstes. — In dieser Beziehung unterschied die gallikanische Kirche zwischen dem was dem Glauben und dem was die Kirchenordnung betrifft. Nur bei Dingen der letztern Art ist die Macht der Bischöfe und mittelbar auch die des Staates betheiligt.

Wir können hier nicht näher auf das Gebiet des Glaubens eingehen; wir müssen nur erwähnen, daß die gallikanische Kirche zwar das göttliche Recht des päpstlichen Primates anerkannte, aber keineswegs den Papst als unfehlbar betrachtete und verlangte, daß er in Uebereinstimmung mit den Koncilien handle. Nach der Ansicht von Bossuet und der gallikanischen Kirche war der römische Stuhl unverderblich, d. h. sie hofften Gott werde niemals gestatten, daß der Irrthum dort auf die Dauer überwiege, wie das zu Antiochia, Alexandria und Jerusalem geschehen war. Sie stützten diese Meinung auf die Worte von Jesu: „ich habe für dich gebetet Petrus, daß dein Glaube nicht aufhöre" (Luc. XXII, 32). [3])

Die gallikanische Kirche glaubte auch, daß der Papst vorzugsweise mit dem Unterricht und der Leitung der ganzen Heerde betraut sei, aber zu gleicher Zeit glaubte sie, daß jeder Bischof seine Autorität unmittelbar von Jesus Christus ableite, daß die regelmäßige Leitung der Diöcese dem Bischof gehöre, und daß der Papst kein anderes Recht noch eine andere Pflicht habe als den Bischof zurecht zu weisen, wenn er sich gegen den Glauben oder gegen die Kirchenordnung verfehle.

Auf diese bischöfliche Gewalt und auf die Worte von Jesus: „wenn Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, so bin ich mitten unter ihnen" (Matth. XVIII. 20), darauf stützten die Gallikaner die Autorität der Koncilien und die Unfehlbarkeit des allgemeinen Koncils, welches die ganze Kirche darstellte. Sie gaben zu, daß dem Papst der Vorsitz im Koncil gebühre, aber die Entscheidungen des Koncils hingen nicht von der Autorität des Papstes allein, sondern von der gemeinsamen Autorität auch der übrigen Bischöfe ab. In der Bestätigung der Koncilienbeschlüsse durch den Papst erkannten die Gallikaner nicht eine Sank-

[3]) Nouveaux opuscules de Fleury, p. 155.

tion, ſondern eine Zuſtimmung. Fleury macht darauf aufmerkſam, daß in den Unterſchriften der alten Koncilien alle Biſchöfe ohne Unterſchied ſich des Ausdrucks „confirmatio“ bedienen und in dieſer Weiſe Dekrete der Koncilien und des Papſtes ſelbſt unterzeichnen.

Die Gallikaner begründeten dieſe Unabhängigkeit oder vielmehr dieſe Souveränetät der Koncilien auch durch die hiſtoriſche Erinnerung an die Verurtheilung des Papſtes Honorius durch das ſechſte allgemeine Koncil, an die Entſetzung der Päpſte Gregor XII. und Benedikt XIII. durch das Koncil von Piſa von 1409, an die ausdrücklichen Ordnungen des Koncils von Konſtanz, welches im Jahr 1414 erklärte, daß der Papſt in Dingen die den Glauben, die Beſeitigung des Schisma und die allgemeine Kirchenreform in Haupt und Gliedern betreffen, dem Koncil untergeordnet ſei. Nach Boſſuet und Fleury wurden dieſe Ordnungen, denen die Verurtheilung und Entſetzung des von dem Koncil anerkannten Papſtes Johann XXII. folgten, niemals angefochten, im Gegenſatze zu dem Koncil von Baſel, gegen deſſen Entſcheidungen Widerſpruch erhoben ward und ungeachtet man auf dem Koncil von Trient, jedoch ohne Erfolg die Dekrete des Koncils von Florenz durchzuſetzen verſuchte, welche dem Papſt alle Gewalt über die allgemeine Kirche zuſprachen. Die Gallikaner glaubten demnach die Ueberlieferung der erſten Jahrhunderte zu vertheidigen und in gewiſſem Sinne ſah Fleury die Sophismen von de Maiſtre voraus, als er die Herbeiziehung abſtrakter Principien und die philoſophiſche Begründung zurückwies, mit welcher die Ultramontanen die Unfehlbarkeit des Papſtes und ſeine Obermacht auch über die Könige zu ſtützen verſuchten.

Das waren die Grenzen der päpſtlichen Autorität in Glaubensſachen nach der gallikaniſchen Lehre. Bezüglich der Disciplin nahmen die Gallikaner an, daß die päpſtliche Gewalt nach Vorſchrift der Kirchengeſetze ausgeübt werden müſſe und daß der Papſt nur in ſo fern die oberſte Gewalt inne habe, als er berechtigt ſei alle Andern zur Beachtung der Kirchengeſetze anzuhalten. In ihren Augen war die Kirchenregierung nicht ein Deſpotismus, ſondern eine liebevolle und väterliche Verwaltung; der Papſt hatte nach einer Aeußerung des heiligen Gregor „Herrſchaft über die Laſter, nicht über die Perſon;“ er war mit der Vollziehung der Geſetze beauftragt, aber er war nicht das Geſetz ſelbſt. Ebenſo erkannte man in Frankreich als kanoniſches Recht nur die allgemeinen Kirchengeſetze und die alten Gebräuche der gallikaniſchen Kirche an, die von unvordenklicher Zeit her im Angeſicht der ganzen Kirche verübt wurden und daher wenigſtens die ſtillſchweigende Zuſtimmung derſelben für ſich hatten. „Die alte Reinheit der Kirchengeſetze iſt die alleinige Grundlage der gallikaniſchen Freiheiten,“ erklärte ein berühmtes Urtheil des Parlaments vom 9. März 1703.

Man glaubte daher nicht, daß der bloße Wille des Papſtes Kirchengeſetze gebe oder abſchaffe, noch daß die Gläubigen verpflichtet ſeien jeder päpſtlichen Bulle zu gehorchen. Die neuern Ordnungen der Päpſte — als ſolche betrachtete man die Mehrzahl der ſeit dem 13. Jahrhundert erlaſſenen päpſtlichen Dekrete — verpflichteten daher die gallikaniſche Kirche nur ſoweit dieſelben durch franzöſiſches Gewohnheitsrecht gebilligt waren. Weder die Biſchöfe noch die Könige fügten ſich den Klauſeln der Bulle in coena Domini.

Die beſtehenden Freiheiten der gallikaniſchen Kirche in dieſer Hinſicht laſſen ſich in folgender Ueberſicht darſtellen:

1) Man hatte in Frankreich das Inquiſitionstribunal nicht angenommen oder vielmehr man hatte es ſeit ſeiner Geburt abgeſchafft, da man darin eine

Gefahr für die Autorität des Königs, eine Abſchwächung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit und ein übertriebenes Privilegium der kirchlichen Orden erkannte. Man verwarf daher insbeſondere alle Anſprüche der römiſchen Inquiſition, welche ihre Herrſchaft über die ganze Chriſtenheit zu erſtrecken ſuchte. Ebenſowenig erkannte man die Gerichtsbarkeit der im 16. Jahrhundert zu Rom eingerichteten Kongregationen der Kardinäle an. Von der Art waren die Kongregationen des heiligen Officium oder der Inquiſition, die des Index oder der verbotenen Bücher, die des Koncils, welche mit der Auslegung des Koncils von Trient beauftragt war, die der Biſchöfe und der Mönchsorden, die der Propaganda, die der kirchlichen Immunitäten, welche das Aſylrecht der Kirchen und die Privilegien der Geiſtlichkeit ſchützte. Ohne Zweifel achtete man die Beſchlüſſe dieſer Kongregationen als Rathſchläge gelehrter und ehrwürdiger Männer, aber man geſtand ihnen keine rechtliche Autorität zu, denn man hielt alle dieſe Gerichte für Neuerungen und für geeignet die ordentliche Gerichtsbarkeit zu beeinträchtigen, und in manchen Fällen das Anſehen der weltlichen Macht zu gefährden. Man verhinderte daher die Kundmachung ſolcher Urtheile und die gläubigſten Chriſten laſen ohne Bedenken alle Bücher, welche nicht namentlich von dem Biſchof der Diöceſe verboten waren oder anerkanntermaßen von einem häretiſchen Autor herrührten.

2) Man geſtand dem Papſte nicht die Macht zu, Jedermann die Weihen zu ertheilen, oder wenigſtens wurden die zu Rom geweihten Geiſtlichen in Frankreich nicht zu kirchlichen Funktionen zugelaſſen.

3) Keine Bulle und kein apoſtoliſcher Brief durfte in Frankreich zur Vollziehung kommen, wenn nicht der König oder ſeine Beamte ihr Pareatis oder Visa beigefügt hatten. Selbſt die Dekrete der Koncilien wurden nur nach vorgängiger Prüfung, ob ſie nicht in Widerſpruch ſeien mit den gallikaniſchen Freiheiten, anerkannt. So erhielten auch die Beſchlüſſe des Koncils von Trient, welches den franzöſiſchen Gebräuchen Abbruch that und das Mißtrauen des Königs erregte, in Frankreich niemals als Geſetz anerkannt, ungeachtet ſeine Entſcheidungen in Glaubensſachen von der ganzen Kirche angenommen wurden. Den größten Theil ſeiner kirchlichen Vorſchriften nahmen die Könige an, aber indem ſie den Inhalt in die Ordonnanz von Blois vom Jahr 1579 überſetzten. Nach der Erklärung von Pithou (Art. 44) wollte man in dieſer Weiſe jeder Theilung und Miſchung der Kompetenzen ausweichen.

4) Während man in Spanien für die kleinſten Pfründen ſich Bullen geben ließ und ſo der römiſchen Kanzlei erhebliche Gebühren bezahlte, ſo nahm man ſolche in Frankreich nur für höhere ſog. Konſiſtorialbeneficien, für die übrigen genügte eine einfache Signatur, ein bloßes Koncept der Bulle, welches für weit geringere Koſten zu haben war.

5) Man geſtattete nicht, daß der Papſt die Taxen für Pfründen oder für Beſtallungsbriefe des römiſchen Hofs vergrößere. Das war ſehr altes Gewohnheitsrecht. Schon unter der Regierung Karls VI. hatte ein merkwürdiges Urtheil vom 18. Februar 1406 erklärt: „alle neuen Geldforderungen Roms haben keine Geltung".

6) Man erkannte das ſogenannte Beuterecht, kraft deſſen der Papſt in Italien oder in Spanien die Verlaſſenſchaft der Biſchöfe und anderer Pfründebeſitzer an ſich zog, nicht an. Seit dem Schisma von Avignon war dieſes häßliche Recht mit großer Strenge geübt worden, aber in Frankreich hatte man ſich demſelben in dem Grade widerſetzt, daß man aus Haß gegen das Beuterecht den verwandten Erben ſogar das Recht zuſprach, in die Früchte der Pfründen einzutreten, und

so nach dem Ausdrucke Fleury's einen Mißbrauch durch einen zweiten Mißbrauch unterdrückte. Vielleicht wollte man dadurch nur einem schwierigen Proceß ausweichen, der jeden Nachlaß bedrohte.

7) Man nahm nicht alle auf Kirchengüter gelegte Gnadengehalte an, sondern nur die, welche den Gesetzen des Königreichs entsprachen.

8) Ebenso nahm man nicht alle Arten des Kirchendispenses an; man verwarf diejenigen, welche dem göttlichen Recht, den Kirchengesetzen, den guten Gebräuchen der Kirche zuwider erschienen. Indessen waren immerhin diese Dispensen zahlreich genug. Auch das war neues Recht, aber das Privatinteresse bekam das Uebergewicht über die ältere Strenge.

9) Die Unterthanen des Königs durften nicht unter dem Vorwand von Citationen, Appellationen und andern Proceßmitteln außer Landes berufen werden. Es war das eine der Ursachen, weshalb Frankreich sich dem Tridentiner Konell nicht unterzog, indem dasselbe (Sess. XXIV. 20) erklärt hatte, daß gewisse Proceesse regelmäßig vor die päpstliche Kurie gehören, und in andern der Papst das Recht habe sie an seinen Stuhl zu ziehen.

10) Während in Spanien die bischöfliche Gerichtsbarkeit durch die päpstliche wesentlich beschränkt war, hatte in Frankreich der Nuntius keine Gerichtsbarkeit; er wurde als bloßer Gesandter einer fremden Macht angesehen. Es war das eine der Freiheiten, die man auf das sorgfältigste bewahrte und so oft ein Nuntius den Versuch machte irgend eine Autorität im Lande auszuüben, widersetzte sich der Gerichtshof mit äußerster Energie.

11) Der Legatus a latere besaß eine Gerichtsbarkeit, aber aus Furcht, daß er dieselbe mißbrauchen könnte, durfte der Papst, ohne die Zustimmung des Königs, keine Legaten nach Frankreich schicken. Bei seiner Ankunft mußte der Legate urkundlich und eidlich versprechen, daß er seine Vollmachten nur in Uebereinstimmung mit den französischen Gebräuchen und so lange es dem Könige gefalle ausüben werde. Seine Bullen wurden im Parlament geprüft und bei seinem Austritt aus dem Königreich mußte er die Akten und Siegel seiner Legation, sowie alles für Ausfertigungen bezogene Geld in Frankreich zurücklassen und das Geld wurde für wohlthätige Zwecke verwendet. Die Vollmachten des Vicelegaten von Avignon waren für das königliche Gebiet den nämlichen Beschränkungen unterworfen.

12) Endlich hatte man unter Franz I. die Freistätten und Asylrechte der Kirchen und Klöster aufgehoben. Zwar beruhten dieselben auf altem Recht, aber sie schützten das Verbrechen und veranlaßten fortwährend Konflikte zwischen den beiden Gewalten. Ueberdem war ein solches Recht mit der Einheit der Souveränetät nicht verträglich.

III. In Frankreich anerkannte Vorzugsrechte der Päpste. — Wir haben gesehen, daß die so sehr verschrieene gallikanische Lehre nur das „alte gemeine Recht und die Vollmacht der Bischöfe festhält, wie sie durch die allgemeinen Koncilien und durch die heiligen Väter geordnet waren"! (Worte von Bossuet in seiner Eröffnungsrede zu den Sitzungen von 1682.) Indessen man hatte nicht fortwährend diese weise Unterscheidung mit Schärfe aufrecht erhalten. Frühzeitig hatten die falschen Dekretalen die Macht des heiligen Stuhls erweitert und die französischen Könige hatten ihrerseits gewisse Befugnisse der Päpste anerkannt, durch welche die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe Abbruch erlitt. So stimmte, wie Fleury bemerkte, der Gebrauch nicht immer mit der Vernunft. [4])

[4]) Discours sur la liberté p. 178.

Fleury führt diese Vorrechte des Papstes in folgender Ordnung auf:

1) Seit mehreren Jahrhunderten übte der Papst allein die Befugniß neue Bisthümer und neue Metropolen zu gründen oder solche abzuschaffen. Man gestand ihm gleichmäßig das Recht zu Bischöfe zu versetzen oder ihnen Koadjutoren zu geben. Nach altem Recht hatte die Autorität der Provinzialkoncilien zur Errichtung von Bisthümern und Metropolen genügt und das Koncil von Nicäa hatte die Versetzungen untersagt.

2) Seit dem Konkordat von 1516 hatte der Papst allein das Recht, die von dem König ernannten Bischöfe einzusetzen. Ursprünglich war die Wahl der Bischöfe nicht dem König überlassen, sondern von der Geistlichkeit in Gemeinschaft mit dem Volke geübt. Seit dem 13. Jahrhundert übte das Domkapitel dieses Recht aus, eine Einrichtung, welche in der pragmatischen Sanktion des heiligen Ludwig anerkannt war. Der König hatte ohne Zweifel einen erheblichen Einfluß auf diese Wahlen, aber nur einen Einfluß. War die Wahl vollzogen, so bedurfte es nur der Bestätigung des Erzbischofs, wenn es sich um einen Suffraganbischof handelte, und des Papstes, wenn eine Metropole zu besetzen war. Aber Leo XII. und Franz I. theilten unter sich eine Macht, die keinem von Beiden zu Recht gehörte. Indem der Papst dem Könige kirchliche Befugnisse überließ und der König dem Papst weltliches Ansehen, kamen sie überein, daß dem König die Wahl und dem Papste die Bestätigung der Bischöfe zukomme. Diese Aenderung, welche die politische und religiöse Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche verdarb, wurde lange Zeit sowohl von den Parlamenten, als auch von der Geistlichkeit bekämpft. Zwar nahm das Parlament am 19. März 1518 das Konkordat allerdings zu den Akten; aber mit der Formel „auf ausdrücklichen und mehrfach wiederholten Befehl des Königs," was nach den parlamentarischen Begriffen ein Zeichen des Zwangs war und die Nichtigkeit der Eintragung nach sich zog. Die Geistlichkeit aber protestirte noch 1636 gegen das Konkordat von 1516 und verlangte die Wiederherstellung der pragmatischen Sanktion von 1438, welche die Wahl den Kapiteln gab.[5]) Im Uebrigen war der Kampf der beiden Gewalten niemals lebhafter, als seitdem sie sich in das Episcopat getheilt hatten.

3) Das Konkordat von 1516 veränderte ebenso die Wahl der Aebte wie die der Bischöfe. Der Papst setzte die von dem Könige ernannten Aebte ein und es wurde ihm dafür gestattet die Annaten zu beziehen, welche von dem Basler Koncil und der pragmatischen Sanktion verboten waren. Die ältere Regel war der Freiheit viel günstiger gewesen, nach derselben wählten die Mönche ihren Abt selbst und präsentirten ihn dem Bischof, von dem er in das Amt eingesetzt ward.

4) Die Nonnenklöster waren nicht in dem Konkordat erwähnt, daher hätte hier nach älterem Recht die Wahl der Aebtissinnen den Nonnen und die Bestätigung dem Bischof verbleiben sollen. Aber in der Wirklichkeit sorgten doch der Papst und der König dafür. Freilich bewahrte der Papst in seiner Bulle den Schein, als ob die Nonnen wählten und erwähnte der Ernennung des Königs nur als einer bloßen Empfehlung.

5) Ebenso war es gegen das alte kanonische Recht, aber den neuen Ansprüchen des römischen Hofes gemäß, daß man dem Papst den Vorzug vor den Ordinariaten gab mit Bezug auf die Verleihung auch der geringsten Pfründen. Dieses durch Uebung eingeführte und nach der ultramontanen Lehre auf die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Papstes über die ganze Kirche begründete Recht, war

[5]) Denkschrift der Geistlichkeit. Ausgabe von 1650, II, S. 248.

in dem Konkordat anerkannt worden; indeſſen ſuchte die Jurisprudenz es zu beſchränken, als im Widerſpruch ſtehend mit den Rechten der Pfründegeber und gehäſſig. Immerhin aber wendete man ſich jeder Zeit nach Rom, wenn man der Strenge der alten Kirchengeſetze über die Pfründen ausweichen wollte. Galt es mehrere Pfründen in derſelben Hand zu vereinigen oder Gnadengehalte zu erwerben oder zu Gunſten eines Dritten auf Pfründen zu verzichten, ſo wendete man ſich nach Rom. So erhielt Rom einen erheblichen Antheil an der Verwaltung der Kirchengüter und hatte alle Gnaden in ſeiner Hand.

6) Ebenſo wendete man ſich an den Papſt als das lebendige Geſetz der Kirche, um eine Menge von Diſpenſen zu begehren, z. B. für Ehen unter Anverwandten, die durch das Kirchengeſetz verhindert waren, um ſich ſeiner Gelübde entbinden zu laſſen, zur Wiederherſtellung gegen die Nachtheile der Kirchencenſur. Mit einem Worte, „ſeit lange beſtand in Frankreich die Gewohnheit, in allen Fällen ſich nach Rom zu wenden, wenn man gegen die ordentliche Regel etwas erhalten wollte“ (Ausdruck Fleury's, discours, p. 149).

7) Die Privilegien der Ordensgeiſtlichen hatten dieſen nämlichen Charakter der Diſpenſen. Sie beſtanden in zweierlei, einmal in der Befreiung von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit und ſodann in der Vollmacht die kirchlichen Funktionen überall auszuüben. Beide Privilegien ſetzten die ſouveräne und unmittelbare Gerichtsbarkeit des Papſtes über die ganze Kirche voraus und machten aus den Mönchen eine geiſtliche Armee, welche keine andere Autorität als die Roms anerkannte. Allerdings hatte das Koncil von Trient den Verſuch gemacht, die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe wieder zu ſtärken und das Uebertriebene in dieſen Privilegien zu verbeſſern und die Beſchränkungen des Koncils wurden in Frankreich durch die Ordonanzen und die gerichtlichen Urtheile eingeführt. Nach den gallikaniſchen Gebräuchen durfte weder ein Kloſter, noch eine religiöſe Gemeinſchaft innerhalb der Diöceſe ohne biſchöfliche Genehmigung errichtet werden; kein Ordensgeiſtlicher durfte eine Meſſe, Predigt oder Beichte halten, ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Ordinariats. Aber trotz dieſer Beſchränkungen bildeten die großen kirchlichen Orden, deren Generale zu Rom waren, eine beſondere Hierarchie innerhalb der Kirche. Jederzeit beſorgt, ihre Privilegien zu erhalten und auszudehnen waren ſie die eifrigſten Vertheidiger der römiſchen Anſprüche, denn von Rom erwarteten ſie alles und die Autorität des Papſtes diente der ihrigen. Man ſieht daher, daß trotz der gallikaniſchen Freiheit die Macht des Papſtes in Frankreich ſehr groß war und die Perſonen und Verhältniſſe in religiöſer Hinſicht beherrſchte. Ihre einzige Schranke war nun das Königthum, unterſtützt von den Parlamenten; das Bisthum mußte zurücktreten, ſeitdem es 1516 in die Abhängigkeit von Papſt und König gerathen war.

IV. Die Parlamente. — Während die Päpſte, geſtützt auf die Theorie der Unfehlbarkeit die alten Kirchengeſetze beugten und ihre Gerichtsbarkeit und ihren Einfluß ausdehnten, unternahmen auf der andern Seite die Parlamente und die königlichen Beamten nicht minder heftige Angriffe auf die Unabhängigkeit der Kirche, und indem ſie den Namen der Freiheit laut erſchallen ließen, ſuchten ſie die Kirche dem Staat dienſtbar zu machen. Boſſuet nannte das Kirchenfreiheiten zur Unterdrückung der Kirche (oraison funèbre du Chancelier Le Tellier). Auf Seite des Königs wie auf Seite des Papſtes zeigen ſich daher fortwährende Uebergriffe in die Freiheit der Vorzeit. Wenn es gilt den Papſt zu tadeln, ſagt Fleury (discours p. 157), ſo ſpricht man nur von den alten Kirchengeſetzen, wenn aber die Rechte des Königs in Frage ſtehen, ſo ſieht man keine Neuerungen noch Mißſ-

bräuche mehr. Fleury hatte Recht. Allerdings nahm das Parlament nur einen Theil der weltlichen Gewalt, deſſen ſich die Kirche ſeit langem angemaßt hatte, wieder zurück; aber zuweilen erlaubte es ſich einen wirklichen Uebergriff in die geſetzlichen Rechte des Bisthums und ein unbefangenes Urtheil iſt genöthigt abwechſelnd Rom und die Parlamente zu tadeln.

Dieſe königlichen Anmaßungen, welche die alten Juriſten ebenfalls zu den gallikaniſchen Freiheiten rechneten und Fleury Dienſtbarkeiten nannte, beſtehen in Folgendem:

1) Die Ernennung der Biſchöfe gehörte dem Könige. Dieſelbe iſt in den neuen Konkordaten erhalten worden, aber man muß geſtehen, daß nichts dieſe kirchliche Rolle des Königs rechtfertigt. Dieſe Wahlen verwickeln die Fürſten in die kirchlichen Dinge und nöthigen den Staat ſich um Kirche und Lehre und Glauben zu bekümmern, ſie ſcheinen uns daher ebenſo ſchädlich für die Religion wie für die Regierung.

2) Der König beſaß das Regalrecht über die Bisthümer des Königreichs. In Folge deſſen bezog er die Einkünfte der unbeſetzten Kirchenämter und verlieh zum Nachtheil der Kirchenpatrone die erledigten Pfründen. Wir finden ſeit dem zwölften Jahrhundert ein derartiges, auf Lehenshoheit begründetes Recht gegenüber einzelnen Bisthümern geübt, aber das Parlament dehnte daſſelbe immer weiter aus, unter dem ſcheinbaren Vorwand, daß der König der oberſte Lehensherr im Reiche ſei. Man vergaß dabei, daß das Recht Pfründen zu ertheilen keineswegs ein rein weltliches war, indem es der Kirche gegen ihre Wünſche kirchliche Diener aufdrängte.

3) Der König hatte das Recht die Geiſtlichen zu beſteuern. Der Gebrauch, die Kirche auch für die Ausgaben des Staates zu beſteuern, bildete ſich ſeit dem 16. Jahrhundert. Fleury vertheidigt noch die Immunität der Kirche, indem er ſich darauf beruft, daß nach einer, in Frankreich wie anderwärts, ſeit dem eilften Jahrhundert beſtehenden Maxime die Gott geweihten Perſonen und Güter von allen Staatslaſten frei ſeien. Es iſt gewiß, daß das vierte Lateraniſche Koncil von 1215 unter Innocenz III. der Geiſtlichkeit ausdrücklich verboten hatte, ohne Einvernehmen mit dem Papſt irgend eine Steuer zu bezahlen und daß dieſes Koncil bezüglich der Kirchenverfaſſung in Frankreich als große Autorität galt. Aber Fleury vergißt, daß es gegen die Souveränetät keine Verjährung giebt, daß die Güter eines Landes im Eigenthum der Landesbewohner und der Landeshoheit unterthan ſind und daß die Zulaſſung einer Immunität nach den Wünſchen Roms eine Theilung wäre der öffentlichen Gewalt. In dieſer Beziehung hatte das Parlament vollkommen Recht. Der Widerſtand der Geiſtlichkeit in Vertheidigung ihres ungerechten Privilegiums war eine der Urſachen der Revolution von 1789. Hätte die Geiſtlichkeit ſich unter Ludwig XV. entſchloſſen zu den öffentlichen Laſten beizutragen, ſo hätte ſie vielleicht der Kirche die Leiden erſpart, von denen ſie nachher niedergedrückt wurde. Heut zu Tage iſt die Steuerpflicht alles Eigenthumes keine Streitfrage mehr.

4) Endlich iſt der weltlichen Gerichtsbarkeit und insbeſondere der Berufung wegen Mißbrauch (appel comme d'abus) Erwähnung zu thun, welche Pasquier für ein geeignetes Mittel erklärt die Macht der Prälaten „zu zügeln, ohne Aergerniß zu geben," und welche Fleury „die große Dienſtbarkeit der gallikaniſchen Kirche" nennt.

Wie das Königthum an Kräften zunahm, wollte es die Geſellſchaft der Laien, welche in ſehr vielen Akten des bürgerlichen Lebens der Autorität der Kirchengeſetze

sich unterworfen fühlte, von dieser Kirchenherrschaft befreien. Man lese in dieser Beziehung die Reklamation des königlichen Advokaten Peter von Cugnères von 1329, die uns durch die Antworten seines Gegners des Bischofs von Autun Peter Bertrandi, des Vertheidigers der kirchlichen Gerichtsbarkeit, bekannt ist. Peter von Cugnères beklagte sich mit Recht, daß die kirchlichen Gerichte ihre geistlichen Privilegien so weit ausdehnen, daß sie zuletzt alle Dinge in ihren Bereich ziehen können. War ein Geistlicher bei irgend einer Sache interessirt, so mischten sie sich ein; gab sich ein Verbrecher für einen Kleriker aus, so nahmen sie sich seiner an, auch wenn er kein Ordenskleid trug und keine Tonsur hatte; sie gaben die Tonsur jedem der sie haben wollte, um immer mehr Angehörige zu bekommen. Unter tausend Vorwänden maßen sich diese Richter die Gerichtsbarkeit auch über Laien an. Wurden die Versprechen nach der Sitte durch Eid bekräftigt, so gab ihnen das Veranlassung die Verträge an ihr Forum zu bringen; die Vollziehung frommer Vermächtnisse diente zum Vorwand, um die Testamente, die Siegelungen und die Inventare in ihren Bereich zu ziehen; sie urtheilten über die Ehen und die Eheverträge, weil die Ehe ein Sakrament sei und behielten sich vor in Sachen der Wittwen und Waisen zu urtheilen, weil die Kirche diese Personen zu schützen habe. Der Kirchenbann wurde in ihren Händen zu einem bloßen bürgerlichen Exekutionsmittel, man exkommunitirte den Schuldner der nicht zahlte und verpflichtete den weltlichen Richter, daß er die Exkommunicirten zwinge, sich aus dem Bann lösen zu lassen, unter der Androhung, daß der weltliche Richter, der das nicht thue selbst in den Bann komme; man untersagte jeden Verkehr mit den Gebannten. Verweigerte der weltliche Richter den Gehorsam, so wurde sein Gerichtssprengel ins Interdikt gelegt und der Kirchenbuße die Geldbuße beigefügt. So umstrickte die Kirchengerichtsbarkeit die ganze Gesellschaft; Recht und Religion wurden vermischt und Handlungen zu kirchlichen Vergehen gestempelt, die nicht einmal Sünden waren.

Es brauchte lange Zeit, um die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt herzustellen, und als dieselbe gesichert war nahm das Königthum, gestützt auf die römischen Gesetze und die Konstitutionensammlung von Theodosius und Justinian, die Beurtheilung der gemischten Sachen, d. h. derjenigen, bei denen zugleich ein bürgerliches und ein religiöses Interesse betheiligt ist, für sich in Anspruch.

a) In diesem Sinne gehörte zur Zeit Ludwigs XIV. die Trennung der Ehegatten zu Tisch und zu Bett nicht mehr vor den geistlichen, sondern vor den weltlichen Richter, weil dieselbe die Trennung der Güter nach sich zog. Auch behauptete der Staat bereits wieder den ihm zukommenden Einfluß auf den Ehevertrag, bei welchem die Gesellschaft nicht minder betheiligt ist als die Religion.

b) Alle Pfründestreitigkeiten wurden nun an den weltlichen Richter gezogen, unter dem Vorwand des Besitzstreites und die königlichen Beamten gestatteten auch nicht, daß eine darauf bezügliche Rechtsfrage vor den kirchlichen Richter gebracht werde, obwohl das Gesetz dazu ermächtigte. Es entstand daraus der schwere Uebelstand, daß der Bischof nicht immer die freie Wahl seiner Diener hatte, und daß ein Priester sich in den Besitz seiner Pfarrei setzen konnte, wenn gleich der Bischof einen andern Kandidaten vorgezogen hätte. Es ist freilich wahr, daß die Ueberlassung der ganzen Entscheidung an den Bischof diesen zum Herren über die Patronatsrechte gemacht hätte, die ihm nicht gehörte; auch hätte er zuweilen über rein bürgerliche Rechtsfragen urtheilen müssen. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit beruhte auf der Natur des Kirchenvermögens.

c) Eine ähnliche Rücksicht bestimmte die Kompetenz des weltlichen Richters

bezüglich der Kirchenzehnten und der Gerechtigkeiten der Pfarrer. Es konnte nicht anders sein, denn jede Besitzesfrage hat zunächst einen bürgerlichen Charakter und interessirt den Staat zu sehr, als daß er auf seine Hoheit verzichten könnte.

d) Die persönlichen Streitigkeiten unter den Klerikern fielen auch nach dem bürgerlichen Gesetz in die kirchliche Kompetenz; aber nach und nach wurden auch sie an das weltliche Gericht gezogen, theils weil irgend ein dingliches Interesse damit verknüpft war, theils weil die Kleriker selbst ein weltliches Gericht vorzogen, dessen Urtheile leichter Gehorsam fanden.

e) So war die bürgerliche Gerichtsbarkeit fast ganz an den Staat zurückgelangt. Bezüglich der Strafgerichtsbarkeit waren die Grundsätze des römischen Rechts und insbesondere das Princip der Gleichheit aller Angeschuldigten vor dem Gesetz erneuert worden. Fünf oder sechs Jahrhunderte lang hatten die Geistlichen nur das kirchliche Gericht über sich gesehen, aber seit dem 15. Jahrhundert kam der Begriff der privilegirten Fälle auf, d. h. der schweren Verbrechen, über welche der weltliche Richter erkennen mußte, unbehindert von dem sonstigen gemeines Recht gewordenen Vorrecht des Klerus. Der kirchliche Richter durfte freilich den Untersuchungsproceß in Verbindung mit dem weltlichen Richter einleiten, aber dieser hielt sich nicht für verpflichtet jenen herbeizurufen, und die Strafe kam zur Vollziehung, auch bevor die Kirche die Absetzung des Schuldigen ausgesprochen hatte.

f) Die Bischöfe allein hatten ihr Vorrecht gerettet und erkannten die Gerichtshoheit des Parlamentes nicht an; aber derartige Processe waren so selten, daß es in dieser Hinsicht keinen festen Gebrauch gab. Die Bischöfe protestirten zu gleicher Zeit gegen die Ansprüche des Papstes, wie gegen die des Parlaments und noch im 17. Jahrhundert vertheidigten sie das kanonische Urtheil durch die Bischöfe der Provinz. Das zeigte sich in der Sache des Kardinals von Metz von 1657. Im Uebrigen ist es einleuchtend, daß die französischen Könige nicht geneigt waren derartige Streitigkeiten zu erheben und es waren, wie Fleury bemerkt (discours p. 170), solche Processe noch seltener als die Koncilien, so daß, wenn unglücklicher Weise ein Bischof ein ärgerliches Leben führte, seine Missethaten wie ein unheilbares Uebel betrachtet wurden, das man bis zu seinem Tode ertragen müsse.

g) Die Berufungen wegen Mißbrauch endlich brachten die kirchliche Gerichtsbarkeit vollends zum Fall. Dieses Rechtsmittel wurde gegen den kirchlichen Richter ergriffen, der seine Befugnisse überschritten oder in irgend einer Weise die Freiheiten der gallikanischen Kirche oder die weltliche Gerichtsbarkeit angegriffen hatte. Mit dieser Waffe vertheidigte sich der Staat gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit. Auch war dieses Verfahren Frankreich nicht eigenthümlich, nur der Name des Rechtsmittels findet sich in andern Ländern nicht, aber Venedig und sogar Spanien wie Deutschland hatten analoge Mittel gefunden, um sich gegen die Unternehmungen des römischen Hofes oder der Geistlichkeit sicher zu stellen. In Frankreich findet man Spuren dieses Verfahrens schon im 14. Jahrhundert, wie man aus den Klagen des Bischofs Durand von Meude über die weltlichen Richter, des Neffen und Nachfolgers des berühmten Spekulator entnehmen kann. Aber man machte erst nach der pragmatischen Sanktion und dem Konkordat einen häufigeren Gebrauch davon, um die königlichen Gesetze und Privilegien zu vertheidigen.

Nach den Ordonnanzen war diese Berufung ein außergewöhnliches Rechtsmittel,

welches nur bei wichtigen Veranlaſſungen, wo der Staat und die Geſellſchaft betheiligt ſchienen, ſtatthaft war; deshalb ſollte der Generalprokurator in ſolchen Fällen als Hauptpartei handeln. Indeſſen war in der Praxis dieſe Berufung wegen Mißbrauch zu einer regelmäßigen Kautel und Formel geworden, welche man überall, auch in wenig erheblichen Fällen benutzte. Das Parlament nahm die Berufung immer an und prüfte, wenn dieſelbe angenommen war, die Grundlage des ganzen Proceſſes, ſelbſt wenn die Berufung nur einen Proceßfehler betroffen hatte. Trotz der Klagen der Geiſtlichkeit und ungeachtet der königlichen Ordonanzen zerſtörte ſo das Parlament die ganze Civilgerichtsbarkeit der Kirche, und bemächtigte ſich ſogar eines Theils auch der religiöſen Gerichtsbarkeit. Das Parlament hatte zugleich das Königthum frei gemacht und in das Bisthum eingegriffen.

V. Was iſt von den gallikaniſchen Freiheiten übrig geblieben? — Die Revolution zerſtörte den Stand der Geiſtlichkeit, konfiscirte alle Kirchengüter und beſeitigte die gallikaniſchen Freiheiten. Die Trennung von Kirche und Staat ſchien damals eine vollendete Thatſache, und es fehlte nicht an urtheilsfähigen Männern, welche zur Zeit der Wiederherſtellung der Ordnung dieſe Gelegenheit zu ergreifen wünſchten, um dieſes der Kirche und dem Staat nützliche Princip, eine der günſtigſten Bedingungen der politiſchen Freiheit, in die Verfaſſung aufzunehmen. Bonaparte urtheilte anders darüber, und wollte die alte Verbindung der Kirche und des Königthums erneuern. Zu dieſem Behuf mußte man ſich mit dem Papſt verſtändigen, denn man wollte ein neues Episkopat einrichten. Das Konkordat von 1801 (vgl. Bd. II. S. 615) geſtand dem Papſte eine abſolute Gewalt zu, zur Herſtellung der franzöſiſchen Kirche. Auf einen Schlag wurden alle Bisthümer unterdrückt, auch die, deren Einrichtung ſo alt war, als das Chriſtenthum in Gallien und es wurden neue Diöceſen geſchaffen ohne Rückſicht auf die alten Grenzen. Alle Biſchöfe der gallikaniſchen Kirche wurden ihrer Bisthümer beraubt, oder wenigſtens genöthigt abzudanken. Alle Kapitel, alle Abteien, alle Priorate, alle Pfründen, alle Stiftungen ohne Unterſchied und ohne Ausnahme wurden aufgehoben, und alle Kirchengüter unwiderruflich dem Staat abgetreten. Eine neue, von dem Papſte geſchaffene und eingerichtete Kirche erſetzte die alte gallikaniſche Kirche. Die hiſtoriſche Ueberlieferung wurde ſo abgebrochen, man bezog ſich nicht mehr auf die erſten Apoſtel der Gallier, und die Quelle der neuen biſchöflichen Gewalt war Rom und das Papſtthum.

Die franzöſiſche Kirche hat fortwährend anerkannt, daß dieſe Maßregel, die ohne Analogie in der Geſchichte iſt, nothwendig und rechtmäßig geweſen ſei; aber um dieſe Rechtmäßigkeit zu begründen, war ſie genöthigt auch die Vorrechte des Papſtes anzuerkennen, welche die alte gallikaniſche Kirche immer beſtritten hatte. Sie war genöthigt zuzugeben, daß unter gewiſſen Umſtänden die päpſtliche Autorität ſouverän ſei, und ſich über die Kirchengeſetze erheben dürfe. Der Papſt iſt ſo durch die Macht der Verhältniſſe zum Haupt der Kirche geworden, die er gegründet.

Bonaparte ſah dieſe Konſequenzen des Konkordats nicht voraus. Indem er die „organiſchen Artikel“ verfaſſen ließ, die er aus ſeiner alleinigen Autorität dem Konkordat von 1801 beifügte, glaubte er, was von den gallikaniſchen Freiheiten noch übrig war, wieder herzuſtellen. Die Zahl dieſer Freiheiten hatte ſich ſehr erheblich vermindern müſſen, denn mit der Beſeitigung der Pfründen war ein großer Theil des Gerichtsgebrauchs, welcher den franzöſiſchen Boden vor den Anſprüchen des Papſtthums ſicherte, überflüſſig geworden. Die Biſchöfe und

die Prieſter wurden nun vom Staate beſoldet, die Kirchen und die Pfarrhäuſer gehörten den Gemeinden und den Departementen, es gab alſo keine Kirchengüter mehr im Sinn des kanoniſchen Rechts; das Geſetz erkannte nur eine Gattung des Eigenthums an und der Code Napoléon (Art. 3) beſtimmte, daß alle liegenden Gründe in Frankreich dem franzöſiſchen Geſetz unterworfen ſeien.

Was blieb denn von den gallikaniſchen Freiheiten noch übrig? Gewiſſe Vorſichtsmaßregeln gegen den Papſt in ſeiner Eigenſchaft als auswärtigen Fürſten, wie z. B. die Einſichtsnahme von den römiſchen Bullen und Reſkripten, das Recht keine Legati a latere anzunehmen, die Zulaſſung von Synoden und Koncilien u. dgl., neben dem auch die Aufrechterhaltung gewiſſer Regeln, welche aus der Souveränetät ſelbſtverſtändlich hervorgehen, wie das Recht des Staates, auf ſeinem Gebiete keine nicht autoriſirten Verſammlungen, Vereinigungen oder Gemeinſchaften zu dulden, die Berufung wegen Mißbrauch, ſo weit ſie den Staat gegen Verletzungen ſeiner weltlichen Rechte ſicher ſtellt, endlich die äußere Polizei in Betreff des Kultus u. ſ. ſ. Darauf beſchränken ſich die organiſchen Artikel, gegen welche der Papſt zu proteſtiren ſich verpflichtet glaubte, dem römiſchen Gebrauche gemäß, welcher niemals von ſeinen Vorrechten irgend etwas im Princip aufgibt, wenn er ſchon öfter thatſächlich ſich alles gefallen läßt. Trotz dieſer Proteſtation haben die organiſchen Artikel über ein halbes Jahrhundert ohne Nachtheil für die Kirche beſtanden; ſie hat im Gegentheil eine größere Macht über die Seelen gewonnen, als ſie zur Zeit der alten Monarchie jemals gehabt hatte.

Wie wird es in Zukunft ſein? Es iſt ſchwer das vorher zu ſehen, aber es iſt ſehr möglich, daß die Kirche einen weitern Schritt zur Freiheit thue, ſich vollſtändiger von dem Staate losmache und eine größere Unabhängigkeit erwerbe. Damit werden die letzten Disciplinar-Maßregeln wegfallen, welche der Staat gegen das Bisthum übt, aber der große Zuſammenhang von Grundſätzen und Regeln, welche die weltliche Souveränetät gegen alle möglichen Anfechtungen der Kirche ſchützen, wird trotz dem unverſehrt bleiben. In dieſer Beziehung iſt in den Freiheiten der gallikaniſchen Kirche ein unzerſtörbares Element, und wir können mit dem erlauchten Portalis ſchließen: „Das Princip der Unabhängigkeit der Regierung in weltlichen Dingen iſt das oberſte Geſetz der Staaten, es darf nicht als ein Recht betrachtet werden, welches vorzugsweiſe Frankreich oder irgend einer andern bevorzugten Nation angehöre, es iſt ein gemeines Recht des Menſchengeſchlechts.“ [6])

Literatur. Liberté de l'Eglise Gallicane redigée en 83 articles par Pierre Pithou. Paris 1594, 12. Preuves des libertés de l'Eglise Gallicane. Paris 1639, 1651, 1731, 1771; (alle dieſe Ausgaben ſind verſchieden, außer der neueſten von 1771, in fünf Bänden beſorgt von Durand de Maillane, welche alle andern in ſich faßt). Defensio declarationis cleri gallicani in den Werken von Bossuet. Fleury, Instruction au droit ecclesiastique. Paris 1679 etc., öfter wiedergedruckt, und discours sur les libertés de l'Eglise Gallicane in den nouveaux opuscules. Paris 1818. Discours rapport et travaux sur le concordat de 1801 par M. Portalis. Paris 1845. Manuel du droit public ecclesiastique français par M. Dupin 4. ed. 1845.

Edouard Laboulaye.

[6]) Discours et rapport sur le concordat de 1801. Paris 1845, p. 129.

Garantie.

Garantie der Verfassung.

Alles was geeignet ist die bestehenden Verfassungen in ihrem Bestande zu erhalten und deren Wirksamkeit und Durchführung im Leben zu sichern, kann man im weiteren Sinne des Wortes eine Garantie der Verfassung nennen. Dahin zählen dann nicht blos Anordnungen und Einrichtungen des Gesetzgebers, sondern auch Zustände und Eigenschaften der einzelnen Menschen und des Volkes im Ganzen, sowie die faktischen Verhältnisse im Innern des Staates wie nach Außen. Die Lage des Landes, der Grad seiner Fruchtbarkeit sind jedenfalls Momente, welche eine Bürgschaft der Verfassung und ihrer organischen Entfaltung bilden können. In noch viel höherem Grade gilt dieses von dem sittlichen und geistigen Zustande des Volkes, von dem Grad der Bildung, den es einniumt, von dem Muthe und Selbstvertrauen, die es in Dingen des Staates bewährt. Nur ein Volk, das den Werth einer guten Verfassung erkennt und sich dieselbe zu erkämpfen weiß, wird sie auch zu behaupten vermögen. Daß auch die Einsicht und Tugend des Regenten eine sichere Stütze für die Verfassung biete, wer wird das in Zweifel ziehen? Dem Souverän, der den Willen hat die Verfassung zu untergraben oder sonst Mißbrauch von seiner Gewalt zu machen, wird es selten an Mitteln und Werkzeugen zur Ausführung fehlen. Es wird dieses da weniger der Fall sein, wo die Staatsdiener die Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen ihren Landesherrn mit der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit zu vereinigen wissen und stark genug sind, lieber eine augenblickliche Ungnade auf sich zu nehmen, als gegen ihr Gewissen und gegen ihre bessere Ueberzeugung zu handeln.

Alle diese Garantien, so wichtig sie sind, fallen primär nicht in das Gebiet der Rechtssatzungen. Nur insoweit der Staat Einfluß auf Erziehung und Unterricht, dann auf Förderung der Sittlichkeit und Religiosität seiner Unterthanen zu äußern oder die getreue Pflichterfüllung seiner Beamten zu befestigen in der Lage ist, kann er diese Garantien mit begründen oder doch bestärken. Wenden wir uns von den sittlichen und religiösen Garantien, denn so kann man die letzteren nennen, zu den rechtlichen, die auf positiven Bestimmungen beruhen, so verlangen wir vor Allem von der Verfassung selbst gewisse Eigenschaften, theils materieller, theils formeller Art, wenn wir ihr Dauer und Gedeihen versprechen sollen, und diese Eigenschaften kann man daher ebenfalls zu den Garantien der Verfassung im weitern Sinne rechnen. Was den Inhalt einer Verfassung betrifft, welche die Gewähr eines dauerhaften Bestandes bieten soll, so muß sie ganz im Allgemeinen betrachtet dem jeweiligen Bildungsgrade, sowie den sonstigen thatsächlichen Zuständen des betreffenden Volkes angemessen sein. Um einige Einzelnheiten anzudeuten, die man von einer deutschen Verfassung der Gegenwart zu fordern berechtigt ist, muß sie zuvörderst auf dem Princip der persönlichen Freiheit der Staatsgenossen beruhen und diesen einen Antheil an der Besorgung der Angelegenheiten des gemeinen Wesens lassen; — die Freiheit der Presse, dann der Vereine und Versammlungen ist nur eine selbstverständliche Folge dieses Grundsatzes, die sich zu ihm verhält, wie das Mittel zum Zwecke. Außerdem sehen wir als nothwendige Bestandtheile der guten Verfassung an: eine unabhängige Justiz, mit öffentlichem mündlichem Verfahren, die Anerkennung selbstständiger Gemeinden, die ihre Organe selbst bestellen und durch sie ihre Angelegenheiten verwalten lassen,

endlich eine gut organisirte, mit dem Rechte des Beiraths und der Zustimmung bei der Ausübung der Regierungsrechte ausgestattete Volksvertretung, unter deren Garantie insbesondere die bestehende Verfassung gestellt sein muß, so daß dieselbe ohne die Zustimmung der Stände weder aufgehoben noch verändert werden kann. Von dieser Garantie muß im Folgenden etwas näher gesprochen werden, da sie zu den Garantien im engeren Sinne oder zu den speciellen Garantien zählt. Auch die Form und Fassung der Gesetze, auf welchen die Verfassung eines Staates beruht, ist für deren Bestand und Wirksamkeit nicht unerheblich. Darum zieht man die geschriebene und beurkundete Form dem bloßen nicht aufgezeichneten Gewohnheitsrechte im Allgemeinen vor, indem man in der Schrift als solcher ähnlich wie bei Privatrechtsverhältnissen eine Sicherung erblickt.[1]) Daß die Klarheit und Bestimmtheit der Fassung der Gesetze dazu geeignet sei, diesen einen raschen Vollzug zu sichern, brauchen wir nicht erst zu beweisen; ein dunkles, zweideutiges Gesetz wird leichter verletzt oder doch umgangen.

Im engeren Sinne des Wortes pflegt man unter den Garantien der Verfassung solche rechtliche Anordnungen und Einrichtungen zu verstehen, welche von Anfang an zu dem Zwecke begründet und ins Leben gerufen sind, um die Verfassung vor unbefugter oder übereilter Aufhebung oder Veränderung, sowie vor willkürlicher Verletzung sicher zu stellen, oder doch wenigstens gegen solche Verletzungen wirksame Hülfe zu gewähren. Sie bilden in der Regel einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung des bestimmten Staates[2]) und werden ihrer Bestimmung da am sichersten entsprechen, wo die Verfassung im Ganzen auf den oben angeführten allgemeinen Garantien ruht. Wo dieses nicht der Fall ist, da werden auch die eigentlichen Garantien nur unvollkommen ihren Zweck erfüllen. Wir glauben diese Bemerkung hier vorausschicken zu müssen, weil wir nicht zu denen gerechnet werden möchten, welche „den Garantien der Verfassung" eine selbstständige, und zwar eine so große Bedeutung beilegen, daß sie ihnen zu Lieb den Staat selbst in Frage stellen. —

Wenden wir uns nun zu einer übersichtlichen Aufzählung der einzelnen Verfassungs-Garantien, so verdienen vor Allem

I. die staatsrechtlichen genannt zu werden, unter denen die wichtigsten sind:

1) Die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die Aenderung oder Aufhebung der Verfassung oder einzelner Bestandtheile oder Vorschriften derselben zulässig ist. Völlige Unabänderlichkeit der Verfassung vermöchte scheinbar am ehesten vor Willkür zu schützen. Allein da der Staat nicht still steht, sondern lebt, sich fortbildet und entwickelt, so ist die Starrheit der Formen ein Hinderniß des Gemeinwohls und provocirt gerade dadurch willkürliche Eingriffe. Aenderung muß also im Allgemeinen möglich sein und es fragt sich nur, in welcher Weise sie statt finden soll. Jedenfalls ist Uebereinstimmung der Regierung und der Volksvertretung nothwendig, um irgend welche Normen der bestehenden Verfassung zu ändern oder aufzuheben. Die einseitige Aenderung der bestehenden Verfassung oder die einseitige Erlassung einer neuen (Oktroyirung) ist daher staats-

[1]) Man hat in neuerer Zeit die schriftliche Form der Verfassungsgesetze — die Verfassungsurkunden — nicht selten als etwas ganz Modernes und als etwas Undeutsches bezeichnen hören. Beides ist nun aber entschieden irrig. Die schriftliche Redaktion derjenigen Normen, welche sich auf die Landesverfassung beziehen, ist so alt als unsere Staaten selbst, nur die Namen waren vordem andere. — Freiheitsbriefe, Handvesten, Landesvergleiche, Hausgesetze u. s. w.

[2]) Die völkerrechtlichen oder äußeren Garantien, von denen später die Rede sein wird, sehen wir in jedem Betrachte als eine Ausnahme an.

rechtlich nicht zu rechtfertigen; inwieferne etwa ausnahmsweise politische Gründe dafür sprechen können, ist hier nicht am Orte näher zu untersuchen. S. den Artikel „Nothrecht".

Die neueren Verfassungen fordern übrigens regelmäßig nicht blos die einfache, sondern eine qualificirte Zustimmung der Stände zu Verfassungsänderungen, indem entweder Einhelligkeit der Stimmen oder eine größere als die gewöhnliche absolute Mehrheit oder wiederholte Annahme in zwei oder mehreren getrennten Abstimmungen zur Gültigkeit einer Aenderung nothwendig ist. Da der Zweck dieser erhöhten Solemnitäten nur der ist, vor Uebereilungen zu bewahren, nicht aber den Fortschritt zum Bessern unmöglich oder von dem guten oder bösen Willen einer geringen Minorität oder gar eines Einzelnen abhängig zu machen, so geben wir der letzteren Anordnung unbedenklich vor den übrigen den Vorzug. S. noch den Artikel „Abstimmung".

2) Eine fernere Garantie haben ältere und neuere Verfassungsgesetze durch das Gebot der Ableistung des sogen. Verfassungseides zu schaffen gesucht und zwar wird derselbe gefordert:

a) Von dem Landesherrn, der beim Antritt der Regierung feierlich zu geloben hat, daß er die Verfassung anerkenne und ihr gemäß regieren wolle. Regelmäßig leistet auch der Reichsverweser bei der Uebernahme der Regentschaft einen Eid, worin er die Beobachtung der Staatsverfassung verspricht. Damit steht noch der Eid in Verbindung, den die Landesgesetze gewöhnlich von den thronfolgefähigen Prinzen der regierenden Familie beim Eintritt in das Alter der Großjährigkeit verlangen.

b) Von den Staatsdienern, die neben dem Diensteide, in welchem sie die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten geloben, beim Antritte ihres Dienstes noch den Verfassungseid zu leisten haben. — Auch das Militär den Verfassungseid leisten zu lassen, trägt man Bedenken, ohne daß sich übrigens Rechtsgründe für ein solches Bedenken anführen ließen. Als politischen Grund macht man dagegen geltend, daß darin Gefahr für die Aufrechthaltung der militärischen Zucht und des dienstlichen Gehorsams liege. Auch dieser Grund ist jedoch nur ein scheinbar erheblicher, indem sich eine solche Gefahr unter einer Regierung, welche den ernstlichen Willen hat der Verfassung und den Gesetzen gemäß zu handeln, kaum je ergeben kann, besonders wenn man erwägt, daß die bewaffnete Macht zunächst die Bestimmung hat, den Staat und also die Verfassung gegen äußere Gefahren zu schützen und zu vertheidigen und nur in seltenen Ausnahmsfällen zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, d. i. der ungehinderten Ausführung der Verfassung mitzuwirken berufen ist.[3] Um den aus Fällen der letzteren Art für die Verfassung möglicher Weise entstehenden Gefahren zu begegnen, hat man es für eine Aufgabe der neueren Gesetzgebung angesehen, die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Militärmacht zur Aufrechthaltung der innern Ordnung aufgeboten werden dürfe,[4] und unter welchen äußersten Falls der Schutz und die Sicherung des Staates gegen innere Bewegungen ganz in ihre Hände zu legen gestattet ist. S. den Artikel „Belagerungszustand". Wenn wir in der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung die Gefahren nicht erblicken, welche Manche darin finden wollen, so sind wir darum nicht der Meinung, diesem Eide

---

[3] S. die preuß. Verf. Urk. Art. 36, die bayer. Titl. IX, §. 6.

[4] S. z. B. das bayerische Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzl. Ordnung vom 4. Mai 1851 (Gesetzbl. v. 1851—1852, S. 9 ff.).

an sich einen besondern Werth als Garantiemittel beizulegen. Er erhält jedoch mittelbar eine politische Bedeutung, insofern er aus besonderen Gründen nicht geleistet werden will oder wenn die Verfassung etwa das Militär ausdrücklich davon entbindet, während sie ihn den Civilstaatsdienern auferlegt. Wollte man konsequent verfahren, so müßte man auch diesen ihn erlassen, damit es nicht den Anschein habe, als ob das Militär eine exceptionelle Stellung über oder neben dem Staate einnehme. Im rechten Sinne genommen begreift der Diensteid dort wie hier auch schon die Verpflichtung auf die Verfassung.

c) Von den volljährigen männlichen Unterthanen, so daß sie den Eid auf die Verfassung entweder beim Eintritt in das Alter der Großjährigkeit oder bei ihrer Ansässigmachung leisten. Die Bedeutung des Verfassungseides ist in allen den Fällen seiner Anwendung, die wir aufgezählt haben, nicht die, als ob dadurch die Pflicht zur Aufrechthaltung resp. Beobachtung der Verfassung erst begründet würde; er soll nur eine Sicherheit für gewissenhafte Erfüllung der Pflicht bieten. Ausführlicheres über den politischen Eid überhaupt und den Verfassungseid insbesondere s. in Bd. III. S. 290 ff.

3) Als eine Garantie, die mehr einen formell juristischen Charakter an sich trägt und deren Wirksamkeit höher anzuschlagen ist als die bisher erwähnten Garantien, muß die Verantwortlichkeit der Minister wegen jeder Verfassungs- oder wohl auch wegen jeder Gesetzesverletzung angeführt werden. Da über den Begriff und die Bedeutung der Ministerverantwortlichkeit in einem besonderen Artikel einläßlicher gehandelt werden wird, so haben wir uns hier darauf zu beschränken, zu zeigen, inwiefern darin eine Garantie der Verfassung enthalten sei. Eine solche wird sie aber im Zusammenhange mit der juristischen Unverantwortlichkeit des Souveräns in der Monarchie. Um dieser das Bedenkliche zu nehmen, das sie für den Bestand der Verfassung in sich trägt, gebietet das konstitutionelle Staatsrecht, daß der Regent sich bei der Vornahme von eigentlichen Regierungshandlungen oder bei der Ausübung der Hoheitsrechte der Mitwirkung wenigstens Eines Ministers bediene, der die betreffende Verfügung zum Beweise seiner Theilnahme und seiner Kenntniß derselben zu kontrasigniren verpflichtet ist. Die ministerielle Kontrasignatur wird dadurch einerseits zu einer formellen Bedingung für die Vollziehbarkeit der Verfügungen des Souveräns, andererseits das Merkmal, wornach sich's bestimmt, wer für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts der Verfügung verantwortlich sei.[5]) Soll die Verantwortlichkeit der Minister von Erfolg sein, so muß für Anordnungen und Einrichtungen Vorsorge getroffen sein, um sie im einzelnen Falle geltend machen zu können. Die Geltendmachung ist der Natur der Sache nach den Ständen wie als Recht übertragen, so zur Pflicht gemacht und zwar sind ihnen hiezu gewöhnlich zwei Wege eröffnet:

a) Die Beschwerdeführung beim Souverän, um diesen durch Darlegung der Verhältnisse zu bestimmen, einer von den Kammern behaupteten Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte durch sein Einschreiten abzuhelfen. Die Frage, ob wirklich eine Verletzung vorliege und wie ihr abzuhelfen sei, bleibt dabei dem Begriffe der Beschwerde entsprechend der freien Erwägung und Entscheidung des Regenten anheimgestellt. Nur das kann mit Grund verlangt werden,

---

[5]) S. R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, Tüb. 1837. Bluntschli, allgem. Staatsr. Bd. II. S. 80 ff. und S. 152 ff. und Dahlmann, Politik Bd. I. S. 97 ff.

daß die Beschwerde überhaupt beschieden werde und daß der Volksvertretung von dem Ergebnisse ihres Schrittes Mittheilung gemacht werde.[6])

b) Ein zweites Mittel ist die eigentliche Ministeranklage, um eine richterliche Entscheidung darüber zu provociren, ob ein Minister sich der behaupteten Verletzung der Verfassung schuldig gemacht habe oder nicht. Im Zweifel muß es den Kammern freigestellt sein, von welchem Mittel sie zuerst Gebrauch machen wollen; es ist nicht nöthig zuerst die Beschwerde und erst eventuell die Anklage zur Hand zu nehmen. —

Darüber, ob zur Erhebung der Anklage da, wo das Zweikammersystem in Uebung ist, ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nöthig sei oder ob es genüge, wenn Eine derselben Klage stellt, begegnen wir sowohl in der Gesetzgebung als in der Theorie abweichenden Ansichten. Es scheint uns das Interesse und Ansehen der Regierung nicht nur zu gefährden, sondern zu fördern und zu befestigen, wenn auch der von Einer Kammer erhobenen Anklage Folge gegeben wird. Nur setzen wir als stillschweigende Bedingung voraus, daß ein wirklich selbstständiges, unabhängiges Gericht zur Entscheidung über die Anklage berufen sei. In den deutschen Verfassungen ist es nun bald das ordentliche oberste Justizkollegium des Landes, bald ein eigener Staatsgerichtshof, dem diese Funktion übertragen ist, und der letztere ist entweder ständig oder wird erst im einzelnen Falle gebildet.

Die umständlichere Entwickelung der Grundsätze, sowohl über die Bildung des Staatsgerichtshofes als über das Verfahren vor demselben bleibt dem besonderen Artikel „Staatsgerichtshof" vorbehalten. — Die Strafe, welche den für schuldig erkannten Minister trifft, kann an sich nur in der Entlassung aus dem Amte und in der Unfähigkeit zur Wiederanstellung bestehen und gegen das verurtheilende Erkenntniß und seine Folge darf keine Begnadigung zulässig sein, wenn nicht die Ministeranklage ein unwürdiges Spiel mit Formen sein soll.[7])

Außer den bisher erörterten Garantien nennt man wohl noch:

4) die Bestellung landständischer Ausschüsse, welche auch während der Zeit, wo die Kammern nicht versammelt, die Rechte der Stände zu wahren und die nöthigen Schritte zur Aufrechthaltung der Verfassung zu thun berechtigt sind. Da diese Einrichtung erfahrungsgemäß sehr leicht zur Schmälerung der ständischen Rechte und zur Untergrabung der Verfassung mißbraucht werden kann, so verdient dieselbe als Garantie der Verfassung kaum eine Empfehlung, womit wir übrigens den Nutzen ständischer Ausschüsse bezüglich gewisser einzelner Arten von Geschäften nicht in Abrede stellen wollen. Wir räumen z. B. gern ein, daß solche Ausschüsse vollkommen am Orte sein können, wo es gilt bestimmte Zweige der Finanzverwaltung zu überwachen.[8]) Auch zählt man weiter hieher:

5) Das Recht der Stände, ausnahmsweise ohne vorherige Einberufung von Seite der Regierung sich selbst zu versammeln und namentlich in Fällen, wo die Verfassung in Frage gestellt oder gefährdet werden könnte, — ein Recht, dessen Ausübung den Ständen je nach der Wichtigkeit der Umstände geradezu zur Pflicht gemacht sein kann. Fälle der Art sind: wenn der Landtag zur gesetzlich bestimmten Frist nicht einberufen wird, oder wenn nach einer Auflösung des Landtags die Einberufung des neuen nicht innerhalb der durch die Verfassung bestimmten

---

[6]) Vergl. H. A. Zachariä, deutsches Staats- u. Bundesrecht Bd. I, S. 271 ff.

[7]) Vergl. Bluntschli, allgem. Staatsr. Bd. I, S. 473 ff., dann Zachariä a. a. O. S. 278 ff.

[8]) Vergl. Bluntschli, allgem. Staatsr. Bd. I, S. 427 (Nr. 4—11).

Frist erfolgt, dann wenn ein neuer Regent beim Tode des bisherigen den Thron besteigt oder wenn die regierende Familie gänzlich erlischt. [9])

6) Schließlich erwähnen wir noch als eines möglichen Garantiemittels die Einsetzung eines Organs, welche bei Streitigkeiten über Verfassungsfragen, namentlich bei Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen zu entscheiden bestimmt ist, das als ein Schiedsgericht auf staatsrechtlicher Grundlage erscheint und daher von dem Bundesschiedsgerichte verschieden ist, von dem in der folgenden Abtheilung (II) gesprochen werden soll. Die nähere Festsetzung der Bedingungen, unter welchen, und der Fälle, in welchen diese schiedsrichterliche Instanz angerufen werden kann oder muß, gehört dem Partikularrechte an. [10])

Wenn man nicht selten Anordnungen und Einrichtungen zum Behufe einer guten Erziehung der Prinzen des regierenden Hauses und insbesondere des Thronfolgers in die Verfassung aufzunehmen und als Zwangsverfügungen zu erklären vorgeschlagen hat, so vermögen wir einem solchen Vorschlage nicht das Wort zu reden. Man vermag durch solche Mittel den guten Einfluß der auf natürlichen Grundlagen ruhenden Erziehungsgewalt nicht zu ersetzen und ist nicht im Stande den etwaigen schädlichen Einwirkungen, die von dieser Seite kommen, mit Aussicht auf Erfolg zu begegnen. Eine zwiespaltige Erziehung kann kein einheitliches Resultat zur Folge haben.

II. Während die bisher aufgezählten Garantien im Staate selbst, dessen Verfassung garantirt werden soll, ihre Stelle haben und als organische Bestandtheile der Verfassung zu betrachten sind, bestimmt deren Leben und Gedeihen zu verbürgen, haben wir daneben noch jene zu erwähnen, die außerhalb des Staates stehen und von Außen wirken, die aber eben darum auch keine organische, sondern eine mechanische Wirkung äußern. Wir nennen sie daher äußere oder völkerrechtliche Garantien (vgl. den folgenden Art.) und sie bestehen darin, daß ein Staat oder eine Mehrzahl von Staaten (der Garant) das Recht, beziehungsweise die Pflicht übernimmt zur Aufrechthaltung der Verfassung eines bestimmten Staates oder doch gewisser Bestandtheile derselben nöthigenfalls mit seiner Macht einzuschreiten. Daß eine solche Garantie nur durch völkerrechtlichen Vertrag begründet werden könne, versteht sich bei der Selbstständigkeit, die zum Wesen eines jeden Staates gehört, von selbst.

Daß sie gar manche, nicht unerhebliche politische Bedenken gegen sich habe, brauchen wir wohl ebenfalls nur anzudeuten. Da der Garant, wenn er dies anders nicht blos formell sein will, in der Lage sein muß nöthigenfalls mit Gewalt einzugreifen und die gefährdete Verfassung zu schützen, so liegt die Gefahr nahe, welche in dem Bestehen solcher Garantien thatsächlich immer enthalten sein wird. Ein schwacher Garant ist zwecklos, ein starker gefährlich. [11])

Zu den völkerrechtlichen Garantien für die Verfassungen der deutschen Staaten sind insbesondere diejenigen Bestimmungen und Einrichtungen des deutschen

---

[9]) Für die Stände des Mittelalters war das Recht der Versammlung ein regelmäßiges Recht; ihr jus collegii hatte das jus armorum zur Seite. Ueber die Fälle, wo es jetzt noch vorkommt s. Zachariä a. a. O. Bd. I, S. 622 u. Zöpfl, Grundsätze Bd. II, S. 437.

[10]) Vergl. z. B. ein organisches Staatsgesetz v. 28. Nov. 1817, das für beide Mecklenburg eine solche Instanz eingesetzt hat; dann die Verf. Urk. für Sachsen-Altenb. v. 1831, §. 266. Die Landsch. Ordnung für Braunschweig v. 1832, §. 231 und die Verf. Urk. für Oldenburg v. 1852, Art. 209.

[11]) Vergl. H. A. Zachariä a. a. O. S. 281 ff. u. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister S. 19.

Bundesrechts zu zählen, welche zum Zwecke haben die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten zu sichern und aufrecht zu erhalten. Die Bundesakte erklärt es, wie bekannt, in ihrem 13. Artikel als nothwendig, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinde. Die Bundesversammlung, deren Aufgabe es ist die Grundgesetze des Bundes zu vollziehen, hat daher das Recht und die Pflicht darüber zu wachen, daß die Verfügung des Artikel 13 in keinem Staate unerfüllt bleibe. Hieran reiht sich die als Verfassungsgarantie auftretende Bestimmung des Artikels 56 der Wiener Schlußakte, lautend: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Der Artikel spricht nur einen Satz aus, der sich staatsrechtlich überall von selbst versteht und den wir daher zu den allgemeinen Garantien einer jeden Verfassung zu rechnen haben. Die Aufnahme in die Schlußakte geschah vorzugsweise nur zu dem Zwecke, um die Kompetenz der Bundesversammlung das Erforderliche zur Verwirklichung des Satzes zu thun, förmlich und zweifellos festzustellen. In Folge dessen hat die Bundesversammlung nicht blos dann einzuschreiten, wenn ein Betheiligter wegen Verletzung des Artikel 56 sich mit einer Klage oder Beschwerde an sie wendet, sondern auch, wenn sie ohne solches Anrufen auf sonstige Weise von einer solchen Verletzung Kenntniß erhält. Als betheiligt und daher zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint aber zunächst der ständische Körper im Ganzen, in dessen Namen, wo ein ständischer Ausschuß besteht, unbezweifelt auch dieser auftreten kann, dann aber auch jede besondere Abtheilung der Stände, wie z. B. eine Kammer, wenn sie vorzüglich von der Aenderung betroffen ist. [12]) Soferne nur über die Auslegung und Anwendung einer bestehenden Verfassung Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen obwalten, ist die Bundesversammlung zu einer Einwirkung regelmäßig nicht berechtigt, es müßte denn sein, entweder daß sie die specielle Garantie der in Frage stehenden Verfassung übernommen oder daß die innere Ordnung und Ruhe verletzt oder gefährdet wären und die betreffende Regierung die Bundeshilfe nachsuchte.

Als ein Mittel, um solche Streitigkeiten im Wege Rechtens auszutragen, ehe die Dazwischenkunft des Bundes angerufen wird, erscheint das auf den Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 vereinbarte und durch Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Oktober 1834 zum Bundesinstitute erhobene Bundesschiedsgericht. [13]) Die Voraussetzungen und Regeln des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind im Bd. III, S. 39 dargestellt.

Außer dieser allgemeinen Garantie, welche im Bundesrechte als solchem liegt, ist aber die Begründung einer besonderen bundesrechtlichen Garantie möglich. Die Bundesversammlung ist nämlich als eine völkerrechtliche Macht schon an und für sich und dann auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung der Wiener Schlußakte (Artikel 60) berechtigt, die specielle Garantie der in einem Bundes-

---

[12]) Da auch eine glaubhafte Anzeige genügt, um die Bundesversammlung zur Thätigkeit zu veranlassen, zur Anzeige aber eine besondere Legitimation nicht erforderlich ist, so ist der Streit über das Recht der Beschwerdeführung mehr ein formell als ein materiell wichtiger; er wird es erst dadurch, daß der Bundestag auf diese Form Rücksicht nimmt und die unberechtigte Beschwerde auch nicht einmal als Anzeige gelten läßt.

[13]) Es erklärt sich aus der Zeit und aus der Art der Entstehung des Bundesschiedsgerichts zur Genüge, daß und warum dasselbe bei den deutschen Ständekammern weder anfänglich noch jetzt jenes Vertrauen genoß, das gerade einer schiedsrichterlichen Behörde für ihre Wirksamkeit unentbehrlich ist.

ſtaate eingeführten Verfaſſung zu übernehmen, vorausgeſetzt natürlich, daß ſie von den Betheiligten der Regierung im Einverſtändniſſe mit den Ständen nachgeſucht wird.[14]) Dadurch erweitert ſich die Zuſtändigkeit des Bundestags über die oben bezeichnete Grenze hinaus. Er iſt dann nicht blos befugt auf Anrufen der Betheiligten die Verfaſſung aufrecht zu erhaiten, ohne daß es darauf ankommt, ob ſie bereits in anerkannter Wirkſamkeit iſt oder nicht, ſondern auch die über Anwendung und Ausiegung derſelben entſtandenen Irrungen, ſoferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege geſetziich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittlung oder kompromiſſoriſche Entſcheidung beizuiegen.

Literatur: v. Aretin, konſtitutionelles Staatsrecht, herausgegeben von Rotteck, 2. Bd., 2. Abth. Altenburg 1828. 8. L. Hoffmann, die ſtaatsbürgeriichen Garantien oder über die wirkſamſten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu ſichern, herausgegeben von André, 2. Aufl. Leipzig 1831. 2 Bde. Pözl.

Völkerrechtliche Garantie.

Werden internationale Rechte von dem Verpflichteten nicht geachtet, völkerrechtliche Verträge von dem einen der beiden Kontrahenten nicht erfüllt: ſo kann ſich der beeinträchtigte Staat nicht, wie der durch einen Privatmann verletzte Privatmann, an eine höhere Gewalt wenden, um von ihr Schutz und Durchſetzung ſeines Rechtes zu fordern. Er iſt auf ſeine eigenen, vielleicht ganz unzulänglichen Kräfte angewieſen.

Dieſer dem Völkerrechte eigenthümliche Mangel einer über den Parteien ſtehenden, das Recht ſchützenden Zwangsgewalt hat ſeit alter Zeit die Foige gehabt, daß man internationaie Verträge durch zahireiche Mittei zu ſichern ſuchte, die bei Privatverträgen entweder gar nicht oder doch nur ſelten zur Anwendung kommen. Man nennt ſie Garantien im weiteren Sinne. Im engeren Sinne bezeichnet Garantie nur die durch einen ſogen. Garantievertrag begründete völkerrechtliche Gewährleiſtung.

Seitdem das Völkerrecht, feſter auf dem Rechtsboden ruhend, der religiöſen Stütze nicht mehr in dem Grade bedarf wie in einer früheren Zeit, ſind reiigiöſe Feierlichkeiten, z. B. das Küſſen des Kreuzes, der Genuß der Hoſtie, bei der Schiießung internationaier Verträge außer Gebrauch gekommen. Auch die eidliche Bekräftigung des Vertrages erachtet man gegenwärtig für ungeeignet. Denn einmal iſt auch ſie ein Zurückgehen auf die Religion, in weichem das Geſtändniß der höchſten Unvollkommenheit des internationalen Rechtszuſtandes als ſolchen enthaiten ſein würde. Sodann aber liegt es ja in der Natur des Eides, nur die Perſon, nicht den Staat auf beſondere Weiſe zu binden; der Eid vermag daher den Vertrag nur ſo lange zu ſichern als die Perſon lebt, während doch Staatsverträge regeimäßig die Perſon überdauern ſollen. Veraitet iſt ferner die Verpflichtung zum Einiager oder Einreiten (jus obstagii), ebenſo das Er-

[14]) Dieſe ſpecielle Garantie hat der Bund auf Anſuchen übernommen:
a) für das S.-Weimariſche Grundgeſetz v. 18. Mai 1816;
b) für das mecklenburg'ſche Staatsgeſetz über Entſcheidung von Verfaſſungsſtreitigkeiten v. 28. Nov. 1817;
c) für die hildburghaus'ſche Verf. Urk. v. 19. März 1818;
d) für die coburg'ſche Verf. Urk. v. 8. Juni 1821. — Auf einige ſpätere desfallſige Geſuche (Baden, Kurheſſen u. A.) iſt die Bundesverſammlung nicht eingegangen.

bieten, sich im Falle der Nichterfüllung ehrlos schelten oder sich durch Schandgemälde verhöhnen zu lassen. Auch die Verpflichtung zu einer Konventionalstrafe für den Fall der unterbliebenen Erfüllung kommt in der Gegenwart nicht leicht vor, weil man von der Ansicht ausgeht, daß ein Staat, der sich der Erfüllung seiner Vertragspflicht zu entziehen vermöge, sich auch der Zahlung der ausbedungenen Konventionalstrafe entziehen könne. Verpfändungen aber, die sich im Nothfalle sogar auf das Vermögen der Unterthanen erstrecken können, pflegen nur noch bei Anleiheverträgen einzutreten; und den Gebrauch von Geiseln beschränkt die heutige Völkersitte auf Kriegszeiten.

Eines der im Mittelalter üblichen Mittel zur Sicherung von Staatsverträgen bestand in dem Gebrauch der sogen. Conservatores oder Warrandi. Es waren dies mächtige Vasallen und Unterthanen, die das Versprechen ihres Lehens- und Landesherrn mitgelobten und sich zur Empörung gegen ihn verpflichteten, falls er seine Zusage nicht erfülle. Dies Mittel entsprach den Zeiten des rohen Faustrechtes und der feudalistischen Abschwächung der Staatsgewalt. Es wurde unanwendbar, seitdem die Selbstständigkeit der Vasallen sich der Monarchie und überhaupt einer festen Staatsordnung beugen mußte.

Seitdem war man darauf bedacht die Warrandi oder Garanten, die man in dem eigenen Lande des andern Kontrahenten nicht mehr finden konnte, anderswo aufzusuchen. Man wählte jetzt dazu dritte Staaten oder deren Beherrscher. Und auf diese Weise ist die neuere Sitte der Abschließung völkerrechtlicher Garantieverträge in Aufnahme gekommen. (Steck, von den Geiseln und Konservatoren und dem Ursprunge der Garantie; in seinen Versuchen über verschiedene Gegenstände u. s. w. Nr. 5, S. 48.)

Anfänglich wurde der Werth der Garantieverträge überschätzt. Man erwog nicht, daß die Garantieverträge auch wieder nur Verträge sind, die an der Gebrechlichkeit, welche das Erbtheil aller internationalen Verträge ist, ihren reichlichen Antheil haben. Friedrich der Große, obwohl er selbst manchen Garantievertrag geschlossen hat, sagt von den Garantien: „Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux qu'à être de quelque utilité.“ (Histoire de mon temps. Oeuv. posth. T. I, Chap. IX, p. 229.) Die Geschichte und das Urtheil bedeutender Staatsmänner haben diese Ansicht Friedrichs bestätigt.

Kaiser Karl VI. wendete alle Kräfte auf, um für seine pragmatische Sanktion die Garantie aller großen europäischen Mächte zu gewinnen und so seiner weiblichen Nachkommenschaft den ruhigen Besitz der österreichischen Erblande zu sichern. Die Garanten verfolgten deshalb nicht minder ihre eigenen Interessen und die Garantien zeigten sich unwirksam. Der Barrierevertrag vom 15. November 1715, der Oesterreich gewissermaßen zum Garanten Hollands gegen Frankreich machte, wurde schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr gehörig erfüllt und 1780 von Joseph II. einseitig umgestoßen, gerade in einer Zeit wo Holland des Schutzes gegen Frankreich nur zu bald bedürftig wurde. Vor dem Kriege zwischen Frankreich und England von 1756 hatte diese letztere Macht wiederholentlich mit den Generalstaaten der Niederlande die bündigsten Defensiv- und Garantieverträge geschlossen. Schon seit 1678 bestand der Vertrag von Westminster, in welchem die Niederlande und England sich gegenseitig alle ihre gegenwärtigen und künftigen europäischen Besitzungen sicherten und sich für den Fall, daß eine von beiden Nationen angegriffen oder beunruhigt würde, sofortige Hülfe versprachen. Dazu kamen feierliche Versprechungen und Vertragsbestätigungen in den Jahren

1709, 1713, 1717, 1718 und 1748. Dennoch verweigerten die Generalstaaten den Engländern die versprochene Hülfe, als die Franzosen Minorca, eine den Engländern durch den Utrechter Vertrag gesicherte europäische Besitzung mit 12,000 Mann unter der Führung des Marschalls Richelieu unerwartet angriffen. (Lord Liverpool hat dies Verfahren gebührend gewürdigt: Discourse on the Conduct of the government of Great-Britain in respect to neutral nations. By Charles, earl of Liverpool, 1757.) Polen ist trotz zahlreicher Garantien immer aufs Neue zerstückelt worden; und der zwischen Frankreich, Spanien und Sicilien geschlossene bourbonische Familienvertrag vom 15. August 1761 hat den französischen Bourbonen weder die Hülfe Spaniens und Siciliens, noch den Besitz Frankreichs zu sichern vermocht.

Diese Unzulänglichkeit des Schutzes der Garantieverträge hat offenbar in zwei Umständen ihren Grund, nämlich einerseits in dem Wechsel der Interessen des Garanten, andererseits in der Unabhängigkeit seiner Stellung.

Es übernimmt nicht leicht ein Staat für den andern eine Garantie aus bloßer Menschenfreundlichkeit; er thut es vielmehr gemeiniglich nur aus einem starken eigenen Interesse an der Sache. So lange dieses Interesse fortdauert, wird er zum Schutze des gewährleisteten Rechtes aufgelegt sein; nicht aber noch dann, wenn das Interesse aufgehört oder sich vielleicht gar ins Gegentheil verwandelt hat. Es endet freilich mit dem Interesse des Garanten nicht dessen Verpflichtung gegen den Garantirten. Allein wenn der Garantirte, falls der Casus foederis des Garantievertrages durch den Angriff einer dritten Macht herbeigeführt worden ist, die Hülfe des nicht mehr interessirten und sich deshalb weigernden Garanten erzwingen wollte, so würde er in einem Augenblicke, wo er an Einem Feinde schon zu viel hat, sich noch einen zweiten zuziehen. Ein bloßes Anrufen der Rechtlichkeit des Garanten wird aber nicht viel helfen, da die Clausula rebus sic stantibus und das Recht der eigenen, wenn auch für Andere nicht verbindlichen Auslegung des Vertrages und der Beurtheilung des Streites, welches dem Garanten unbestritten zusteht, fast Alles von seinem guten Willen abhängig macht.

In Summa: ist das Interesse des Garanten verschwunden, so hilft die Garantie nicht mehr; ist aber das Interesse da, so setzt sich der Interessirte auch ohne Garantievertrag in Bewegung. — Die weitere Darstellung giebt in diesem Artikel einen Abriß der völkerrechtlichen Theorie der Garantieverträge.

Durch einen Garantievertrag übernimmt ein Staat die Verpflichtung einen andern zu unterstützen, wenn letzterer in der Ausübung eines bestimmten Rechtes durch eine dritte Macht gestört werden sollte.

1) Solche Verträge lassen sich an jedes Recht knüpfen. Sie können sowohl die äußeren als die inneren Staatsverhältnisse betreffen. Sie können sogar zur Sicherung der Souveränetät eines Staates dienen, die freilich keine wahre geschichtliche Bedeutung besitzt, wenn sie nur durch Garantien künstlich ihr Leben zu fristen vermag. Sehr oft haben sie ganze Friedensschlüsse zum Gegenstande, wie denn z. B. in den zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich 1679 zu Nimwegen und 1697 zu Riswyk abgeschlossenen Friedensverträgen alle Mächte eingeladen wurden, diese Verträge zu garantiren. Häufig beziehen sie sich, besonders im Interesse des Gleichgewichtes, auf die Sicherung der Grenzen; so in neuester Zeit der Vertrag vom 21. November 1855 zwischen Frankreich und Großbritannien einerseits, Schweden und Norwegen andererseits, der, nach den eigenen Worten seiner einleitenden Bestimmungen, die Integrität der vereinigten

Königreiche Schweden und Norwegen sichern will, um so Verwickelungen im Norden zu verhüten, die das europäische Gleichgewicht zu stören geeignet wären. Nicht selten soll durch einen Garantievertrag die Thronfolge in einem Staate gewährleistet werden; so durch die Verträge in Betreff der Succession in Spanien von 1713 und 1714; in Betreff Neapels und Siciliens von 1736 und Toscana von 1735; in Betreff Oesterreichs 1748, Bayerns 1749, Etruriens 1801, Spaniens 1808. Oft endlich haben sie die ganze Verfassung eines Staates zum Gegenstande. Dahin gehören die Garantie des westphälischen Friedens von 1648, vermöge deren Frankreich und Schweden auch die Garantie der deutschen Reichsverfassung übernahmen; die Garantie der Verfassung Polens von 1775 durch Rußland, Oesterreich und Preußen; die Garantie der Verfassung Genfs von 1738, so wie das Pacifikationsedikt von 1782, durch Frankreich, Sardinien und den Kanton Bern. Nicht minder steht die Bundesverfassung Deutschlands, so weit sie in der Bundesakte schriftlich niedergelegt ist, unter der Garantie der sämmtlichen Unterzeichner der Wiener Kongreßakte, von welcher die Bundesakte nur einen Theil bildet.

Die auswärtigen oder internationalen Verfassungsgarantien können von dreifacher Art sein. Sie können dem Staate eine Bürgschaft wider Angriffe dritter Staaten auf die Verfassung geben. Sie können ferner dem Volke selbst nnd seinem Herrscher ihr beiderseitiges Verhältniß verbürgen. Sie können endlich dem Herrscher gegen sein Volk oder dem Volke gegen seinen Herrscher ertheilt werden.

Die erste Klasse dieser Garantien bekundet zwar eine traurige Schwäche des die Bürgschaft annehmenden Staates, kann aber doch dem wahren Interesse desselben dienen und läßt sich deshalb nicht verwerfen. Die zweite Klasse derselben kann dem Staate nie das Recht nehmen, durch den übereinstimmenden Willen des Volkes und des Herrschers die garantirte Verfassung zu ändern; denn dies Recht ist unveräußerlich. Die dritte Klasse setzt ein krankes und unnatürliches Verhältniß von Volk und Regierung voraus.

Schwache Staaten werden durch auswärtige Verfassungsgarantien leicht in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt und zum Spielball fremder Interventionen gemacht. Starke Staaten bedürfen der Verfassungsgarantien nicht und können ohnehin in der freien geschichtlichen Umgestaltung ihrer Verfassung durch die Macht auswärtiger Garanten niemals gehemmt werden.

2) Hinsichtlich der kontrahirenden Parteien ist bei Garantieverträgen zweierlei möglich. Es können nämlich erstlich die Kontrahenten sich selbst wechselseitig ihre Rechte, gemeiniglich die Bestimmungen eines zwischen ihnen abgeschlossenen Staatenvertrages gegen jeden Dritten gewährleisten, der eine Verletzung derselben wagen sollte. Es kann aber zweitens auch eine dritte Macht die Garantie übernehmen, indem sie sich verpflichtet, diejenige der beiden Parteien zu zwingen, die der andern die Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten verweigern sollte.

Beides ist seit dem westphälischen Frieden üblich. Im Frieden von Oliva, aus dem Jahre 1660, garantirten sich alle kontrahirenden Parteien (partes paciscentes omnes, tam principales, quam foederatae) gegenseitig ihre Rechte. Im Aachener Frieden von 1748 leisteten die acht kontrahirenden Parteien sich wechselseitig Gewähr für die Beobachtung der Vertragsbestimmungen. Ebenso ist eine wechselseitige Garantie in dem 1745 zwischen Preußen und Oesterreich geschlossenen Dresdener Frieden ausgesprochen. Dagegen übernahmen die vermittelnden Mächte im Jahre 1779 die Garantie des zwischen Preußen und Oesterreich aufgerichteten Teschener Friedens.

3) Die Garantien kommen in folgenden zwei Formen vor:

Entweder die Gewähr wird in dem Hauptvertrage, der die Rechte der Parteien feststellt, selbst übernommen, wie z. B. in den Artikeln 7, 8, 9 und 16 des Teschener Friedens von 1779. In diesem Falle pflegt sie einen Anhang des Hauptvertrages zu bilden. Oder sie ist Gegenstand eines besonderen Vertrages, der dann die Natur eines accessorischen trägt, wie z. B. auch auf den Teschener Frieden ein besonderer Garantievertrag folgte und wie im Jahre 1751 vom Kaiser und vom deutschen Reiche ein besonderer Akt für die Garantie des Dresdener Friedens von 1745 errichtet wurde.

Wenn die Kontrahenten sich selbst wechselseitig den Hauptvertrag garantiren, so wird dessen immer im Hauptvertrage selbst erwähnt; wogegen sich für Garantien durch eine dritte Macht beide eben angeführte Formen finden.

Oft kommt in einem Staatenvertrage eine Bestätigung eines älteren Vertrages als Klausel vor, besonders wenn beide Verträge sich auf denselben Gegenstand beziehen und neben einander fortbestehen sollen. Hier ist wohl zu beachten, daß eine solche Klausel den alten Vertrag noch keineswegs zu einem integrirenden Bestandtheile des neueren Vertrages erhebt, und daß sie mithin den etwaigen Bürgen des neueren Vertrages zur Garantie auch für den älteren Vertrag weder verpflichte, noch berechtige. Aus diesem Gesichtspunkte hat man die am Ende des vorigen Jahrhunderts mit großer Lebhaftigkeit erörterte Frage zu beantworten, ob Rußland, das den Teschener Frieden garantirte, damit auch Garant des westphälischen Friedens geworden sei, weil der Artikel 12 des Teschener Friedens eine ausdrückliche Bestätigung des westphälischen Friedens enthalte. [1])

4) Zur richtigen Würdigung des Verhältnisses, in welches ein Garantievertrag den Garanten zum Garantirten setzt, hat man wesentlich darauf Bedacht zu nehmen, die Stellung des Garanten so aufzufassen, daß dabei die Souveränetät und Selbstständigkeit des Garantirten keine Verkürzung erleide.

Der garantirende Staat muß, wenn der durch den Garantievertrag vorgesehene Fall eintritt, die Aufforderung zur Hülfsleistung von Seiten des garantirten Staates abwarten. Eine unaufgeforderte Einmischung ist dem Garanten nicht erlaubt, sie müßte denn ausdrücklich im Vertrage stipulirt sein. Es stützt sich dieser Satz auf zwei Gründe. Zuvörderst nämlich kann ja die garantirte Partei auf ihr garantirtes Recht Verzicht leisten wollen, und die Vermuthung des Verzichtes liegt gar nicht fern, wenn die Hülfsforderung ausbleibt. Sodann aber kann ja die garantirte Partei auch für angemessen halten, ihr Recht ausschließlich mit eigenen Mitteln zu schützen; in welchem Falle die unaufgeforderte Einmischung des Garanten eine Kränkung ihrer Selbstständigkeit enthalten würde. (Vgl. schon Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechtes nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter, Bamberg 1797, Bd. III, §. 514.) Erfolgt die Hülfsforderung von Seiten des Garantirten, so wird der Garant doch

---

[1]) Diese wichtige Frage wurde zuerst in Erwägung gezogen von Moser, in seinem „Teschener Friedensschluß" mit Anmerkungen. S. 148. Später erschienen (Roth?), Frage: Ist die Kaiserin von Rußland Garant des westphälischen Friedens? Frankf. und Leipz. 1791. Unparteiische Prüfung der Frage, ob die Kaiserin von Rußland durch den Teschener Frieden die Garantie des westphälischen Friedens erhalten habe, 1791. Unparteiische Gedanken über die vom churtrierschen Hofe geschehene Anrufung der Kaiserin von Rußland um Unterstützung gegen die Eingriffe Frankreichs, 1792 Auch eine Beantwortung der Frage: Ist die Kaiserin von Rußland Garant der westphälischen Friedensschlüsse, 1793. Wackerhagen, Versuch eines Beweises, daß die Kaiserin von Rußland den westphälischen Frieden weder garantiren könne noch dürfe, 1794.

nie als blindes Werkzeug des Garantirten handeln. Er wird sich durch eigene Prüfung von der Rechtmäßigkeit des Verlangens des Garantirten zu überzeugen suchen. Dabei ist es nun möglich, daß der Garant und der Garantirte über den Umfang und die Bedeutung des garantirten Rechtes verschiedener Meinung seien; daß sie den durch die Garantie geschützten Hauptvertrag verschieden deuten; daß der Garantirte sich ein weiter gehendes Recht beilegt, als der Garant anzuerkennen vermag. Es fragt sich, ob alsdann der Garant der Auslegung des Garantirten, oder ob der Garantirte der Auslegung des Garanten sich zu fügen habe, und welche Regeln als Folgesätze der beiderseitigen Rechtsstellung für das Verhalten unter solchen Umständen abzuleiten seien. Hierauf ist in der Hauptsache Folgendes zu antworten:

Der Garantirte kann nicht verlangen, daß der Garant seine selbstständige Rechtsüberzeugung verleugne und sich zum bloßen Mittel der Ausführung einer fremden Ansicht erniedrige. Er muß sich daher zufrieden geben, wenn der Garant, wegen seiner abweichenden Auffassung der Sache, trotz der an ihn ergangenen Hülfsforderung unthätig bleibt.

Der Garant darf wiederum seine Interpretation dem Garantirten nicht aufdrängen. Für sich mag er das garantirte einzelne Recht oder den garantirten Vertrag deuten, wie er will; aber diese Deutung kann nicht mit der Würde einer allseitig bindenden authentischen Interpretation auftreten wollen. Stimmt er mit dem Garantirten nicht überein, so muß er sich darauf beschränken ihm seinen Beistand zu versagen. Wollte er die Grenze dieses negativen Verhaltens überschreiten und seine Interpretation eigenmächtig durchsetzen, so würde er seine ganze Stellung verkennen; so würde er verkennen daß der Garantievertrag, vermöge seiner accessorischen Natur, ihm immer nur eine Nebenrolle anweisen könne. Hat der Garant beiden Parteien den Vertrag gewährleistet, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der That diejenige Partei zu unterstützen, deren Auffassung des Vertrages seiner eigenen Ueberzeugung entspricht, darf aber nicht in der Weise eines über den Parteien stehenden Richters eine von den Auffassungen beider Parteien abweichende eigene Rechtsansicht durchzusetzen suchen. (S. namentlich Joh. Jak. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, vornämlich aus Staatshandlungen seit 1740, Frankf. 1777—1780, V, 456 ff.)

5) Mitunter verspricht der Garant ausdrücklich nur ein bestimmtes beschränktes Maß der Hülfe. Nicht nur wenn ausdrücklich das Gegentheil versprochen worden ist, sondern auch wenn der Garantievertrag über das Maß der zu leistenden Hülfe schweigt, muß man den Garanten für verpflichtet halten nöthigenfalls mit seiner Gesammtmacht zu Gunsten des gewährleisteten Rechtes aufzutreten. Alsdann ist eine vollständige Garantie vorhanden. Sie pflegt in den Garantieverträgen unter der Formel gegeben zu werden, daß man „alle zu Gebot stehenden Mittel", „alle seine Kräfte" zur Aufrechthaltung des in Schutz genommenen Rechtes aufbieten wolle. In der Garantie Schlesiens, die England im Jahre 1746 zu Gunsten Preußens übernahm, sagt z. B. der König von England: „Nous promettons pour nous et pour nos successeurs à la couronne de la Grande-Bretagne, tant pour le présent que pour les temps à venir, d'employer efficacement tout ce qui est en notre pouvoir, pour que S. M. le roi de Prusse, ses héritiers et ses successeurs restent dans la tranquille et paisible possession de la Silésie et du comté de Glatz, et qu'ils soient maintenus contre tous ceux qui voudraient les y troubler d'une manière quelconque." — Man

muß indeß annehmen, daß auch die Uebernahme einer vollständigen Garantie den Garanten nur subsidiarisch verpflichte, daß mithin der Garantirte zunächst mit seinen eigenen Kräften sich vertheidigen müsse, ehe er die Hülfe des Garanten in Anspruch nehmen kann.

Sind alle Bedingungen der Hülfsleistung vorhanden, so muß der angerufene Garant das versprochene leisten. Aller Verbindlichkeit ist er aber enthoben, sobald er sein Mögliches gethan hat. Er kann also von dem Garantirten nicht zum Schadenersatz angehalten werden, wenn es ihm nicht gelungen ist, dem gewährleisteten Rechte Geltung zu schaffen. (Vattel, Droit des gens, liv. II, chap. XVI, §. 240.)

6) Die Kontrahenten des Hauptvertrages sind in der Regel befugt, den Hauptvertrag durch ihre beiderseitige Zustimmung zu ändern und selbst aufzuheben. Der Garant hat hiergegen kein Einspruchsrecht, wenn er nicht als Hauptpartei betheiligt ist. Soweit aber durch die Hauptkontrahenten, ohne Zuziehung der Garanten, Abänderungen des Hauptvertrages vorgenommen werden, erlöschen sofort die Verpflichtungen des Garanten. Auch ist der Garant immer nur salvo jure tertii zur Hülfsleistung verbunden. Eine nicht völkerrechtliche, sondern staatsrechtliche Garantie ist vorhanden, wenn in einem Bundesstaate der Gesammtstaat die Verfassungen der einzelnen Staaten des Bundes verbürgt, wie z. B. die nordamerikanische Bundesverfassung vom 17. September 1784 im Artikel 4 jedem Staate der Union eine republikanische Verfassung garantirt. Dagegen trägt die der deutschen Bundesversammlung durch den Artikel 60 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 zugesprochene Berechtigung, wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, solche zu übernehmen, allerdings einen völkerrechtlicher Charakter. Vgl. Bd. III, S. 49 ff. und oben S. 63.

Literatur: Henr. Cocceji, diss. do guarantia pacis, Francof. 1702. Vattel, Droit des gens II, 16, §. 235 et suiv. Moser, Versuch VIII, 335 ff. Fagel, diss. de guarantia foederum, Lugd. Bat. 1759. Pierre Joseph Neyron, Essai historique et politique sur les garanties, et en général sur les diverses méthodes des anciens et des nations modernes de l'Europe d'assurer les traités publics, Goettingue 1774. Scheidemantel, die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen, Jena 1782, und in seinem Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts Bd. II, S. 156—166. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, §. 63 et 338; er sagt von den Garantieverträgen: „l'utilité en est plus spécieuse que réelle.“ Klueber, Droit des gens moderne de l'Europe, §. 157—159. Friedrich Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts, Tübingen 1833, S. 178 ff. Heffter §. 97. Henry Wheaton, Éléments du droit international, 1848, Tom. I, p. 259 et suiv. Wildman, International Law, London 1849, I, 168. Charles de Martens, Guide diplomatique, 4. édit. Paris 1851, Tom. II, p. 157—163. — Ompteda, Literatur II, 594. Kamptz, neue Literatur, §. 249 und 328.

Berner.

Gastrecht, s. Fremde.

Gebiet, s. Staatsgebiet.

Gebietshoheit, s. Hoheitsrechte.

Gebundenheit und Theilbarkeit der Güter, s. Landwirthschaft.

Gefälle.

Unter dem Ausdrucke „Gefälle" im weiteſten Sinne des Wortes — gegenüber den direkten Steuern und Schatzungen — begreift die Staatswirthſchaftslehre jene Gattung von Staatsabgaben, welche nicht ſowohl unmittelbar aus der ſouveränen Landeshoheit entſpringen, als vielmehr ihre Entſtehung aus dem gerichts-, vogtei-, grund- und lehenherrlichen Verbande, aus dem allen Bürgern zuſtehenden Rechte der Benutzung von Staatsanſtalten, aus der Handhabung der Rechtspflege, der Sicherheitspolizei und Volkswirthſchaftspflege ableiten.

Sie unterſcheiden ſich von den Schatzungen insbeſondere einestheils durch ihre Unſtändigkeit und ihren unmittelbaren Zuſammenhang mit gewiſſen Amtshandlungen, anderntheils durch den Umſtand, daß ſie außerhalb des Kreiſes der ausnahmsloſen und perſönlichen Verpflichtung ſämmtlicher Staatsbürger ſtehen

In jenem ausgedehnten Wortſinne könnten füglich auch die aus dem lehens- oder grundherrlichen Obereigenthum des Staats entſpringenden, mit dem realen Genuſſe eines Objektes von Seite eines Nutzeigenthümers zuſammenhängenden, häufig auch mit dem Ausdrucke „Gefälle" bezeichneten Laſten, und nicht minder die gewöhnlich unter dem Namen „indirekte Steuern" den Schatzungen an die Seite geſtellten Konſumtionsabgaben der Kategorie der Gefälle einverleibt werden, da ſie — was auch größtentheils nicht unſtändig oder an eine beſtimmte Thätigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden geknüpft — doch in den entſcheidendſten und maßgebendſten Punkten von dem Begriffe der direkten Steuer abſtehen. Es klebt ihnen weder der Charakter einer allgemeinen und perſönlichen Staatsbürgerpflicht an (vergl. den Artikel. Einkommenſteuer, B. III S. 253), noch ſtehen ſie in irgend einem Verhältniſſe zur perſönlichen Steuerkraft des Pflichtigen, noch ſind ſie (mindeſtens gilt das von den erſtern) ein Ausfluß der Landeshoheitsrechte.

Da ſich jedoch dieſe letztgenannten Gattungen der Staatsabgaben von den zunächſt hier zu behandelnden Gefällen in vielen weſentlichen Momenten nicht minder unterſcheiden, als von der Schatzung, ſo war es angezeigt, ihrer Doktrin geſonderte Artikel anzuweiſen (vgl. die Art. „Grundlaſten" und „Konſumtionsſteuern").

Wir beſchränken uns demzufolge hier lediglich auf die Beſprechung jener Gefälle, welche der Staat für ſeine Thätigkeit in irgend welchem Zweige der Rechtspflege, der Polizei und der Verwaltung, wie für ſeine Betheiligung an der Pflege der Nationalwirthſchaft, der Volksbildung und Erziehung von demjenigen Staatsbürger erhebt, welcher dieſe Thätigkeit in Anſpruch nimmt, oder zu deſſen Gunſten letztere Platz greift. Füglich laſſen ſich dieſelben in zwei Kategorien ſcheiden:

I. in Stempelgefälle, und

II. in Tax- und Sportelgefälle aus allen Zweigen der Staatsverwaltung.

I. Stempelgefälle. Ungerechnet die allgemeine mit Stampf (pilum, ä. Spr.: ſtamph) ſynonyme Bedeutung bezeichnen wir mit dem Ausdrucke „Stempel" nicht blos das Werkzeug zum Aufdrücken farbiger oder farbloſer Zeichen, ſondern auch das aufgedrückte Zeichen ſelbſt, welches vorzugsweiſe den Zweck hat, die Aechtheit, Originalität, Güte oder den Werth eines Gegenſtandes zu beglaubigen. Seine Anwendung auf Papier iſt die Erfindung eines Holländers. Die Finanzverlegenheit der Generalſtaaten während der ſpaniſchen Kriege im 17. Jahrhundert veranlaßte den Vorſchlag eines „vectigal chartæ". Eine Ordonnanz vom Jahr 1624

verfügte die Einführung des gestempelten Papieres in Holland, und erzielte ein unverhofft günstiges Resultat. Dem Beispiele folgten nach kurzer Frist Sachsen und Brandenburg (1682), Oesterreich (1686), Nürnberg (1690), Bayern (1690), Hannover (1709), und zu Anfang des 18. Jahrhunderts gab es wenig europäische Staaten mehr, welche dieses ebenso bequeme als lukrative Gefäll nicht als eine sehr erwünschte Finanzquelle zur Einführung gebracht hätten. Die englische Parlamentsakte vom 22. März 1765, welche der Stempeltaxe auch in den Kolonieen Geltung verschaffen wollte, hat nicht wenig zur Erhebung der letzteren gegen das Mutterland mitbeigetragen. Im Jahr 1767 wurde diese unpopuläre Akte wieder aufgehoben; 1771 erfolgte aber dennoch die Einführung des Stempelpapiers in Großbritannien.

Wir haben zunächst das Gefäll selbst einer Kritik zu unterstellen. Daß es vom Standpunkte der Finanzwirthschaft aus — abgesehen von seiner Einträglichkeit — ein günstiges Urtheil zu erwarten hat, ergiebt sich schon aus der Einfachheit und Leichtigkeit der Perception und aus dem vortheilhaften Umstande, daß es nie einen Ausstand gestattet, weil der Staat sein Stempelpapier nur gegen Baarzahlung zu verwerthen braucht. Insoferne nicht — wie in England — die Verpflichtung zur Stempelanwendung eine allzu ausgedehnte, oder das Maaß des Stempelsatzes ein ungerechtfertigtes ist, können wir selbst Billigkeitsgründe für die Erhebung dieser Taxe angeben, namentlich, wenn die Stempelpflichtigkeit eine Beschränkung auf jene Schriften und Instrumente erleidet, welche einerseits eine besondere Thätigkeit der Organe des Staates veranlassen, andererseits durch den Stempel eine Ergänzung ihrer öffentlichen Glaubwürdigkeit finden. Bei der Komplicirtheit der modernen Staatseinrichtungen, bei den gesteigerten Anforderungen, welche gegenwärtig an die Staatsverwaltung, an die richteramtliche und administrative Thätigkeit seiner Organe gestellt wird, hieße es geradezu, das Unmögliche anstreben, wenn man insbesondere die Richteramtsfunktionen zu unentgeltlichen machen wollte. Die republikanische Tugend, welche die unbezahlte Verwaltung eines öffentlichen Amtes zu einer staatsbürgerlichen Pflicht macht, ist uns abhanden gekommen, — sie ist unsern gesellschaftlichen Institutionen fremd geworden. Wir können schließlich an den Staat keine Anforderungen stellen, denen wir nach dem Maaße der auf uns fallenden Quote nicht selbst genügen können und wollen. Die ganze, auf die richteramtliche und administrative Thätigkeit treffende Budgetsumme aber durch die Erträgnisse der Staatsdomänen und den Steueranfall decken zu wollen, würde — gegenüber dem Principe einer allgemeinen, gleichmäßigen Steuerpflicht — eine Ueberbürdung jener Klasse der Besteuerten involviren, welche jene Thätigkeit in geringerem Maaße beanspruchen.

In diesem wesentlichen Momente liegt unseres Erachtens ein Rechtfertigungsgrund wie für die Erhebung der Taxen und Sporteln überhaupt, so insbesondere auch für die Stempelanwendung. Die Nothwendigkeit eines ausführlichen und tüchtigen Stempelgesetzes und die Möglichkeit der Uebertretung desselben können wohl eben so wenig, als die Gefahr einer allzu weiten Ausdehnung der Stempelpflicht und eines überspannten Maßes im Stempelsatze einen Gegengrund gegen die Utilität dieser Gebührengattung abgeben (vergl. Grundsätze der Finanzwissenschaft von Rau, 3. Ausg. I §. 232). Auch die weiseste und tadelloseste Verwaltungs- oder Finanzmaßregel bedarf eines passenden Einführungsgesetzes und wird der Gefahr des Mißbrauchs und der Ueberschreitung nicht aus dem Wege gehen können. Ein gerechtfertigter Vorwurf kann aber alsdann nicht sowohl das Princip als vielmehr nur die gesetzgebenden Faktoren oder die Staatsbürger treffen, welche sich einen

Fehlgriff in der Gesetzgebungspolitik und eine unverständige Anwendung des Prinzips, oder aber eine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen zu Schulden kommen ließen.

Ein weiterer der Stempeltaxe imputirter Mangel bezieht sich auf die damit verknüpften „unbequemen Förmlichkeiten". Unseres Bedünkens sind aber gerade die Stempelgefälle der einfachsten Berechnungs- und Erhebungsweise fähig, und es hat sich sogar als äußerst praktisch erwiesen, die Registergebühren den Stempelgebühren zuzuschlagen. So bildet in England die Eintragsgebühr einen Theil der Stempelgebühr nach etwa 1 pCt. des Werthes der Vertragsobjekte.

Was endlich den Einfluß der Stempeltaxe auf die Einzelwirthschaft betrifft, so läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß sie den Staatsbürger ohne Wahl und Unterschied und zwar bei solchen Handlungen und Ereignissen in Pflicht nehme, in welchen nur selten das Kennzeichen größerer Vermöglichkeit liegt. Diese ungünstige Wirkung kann aber dadurch auf das kleinste Maß zurückgeführt werden, daß das Gesetz die Anwendung des Stempelpapiers vorzugsweise auf jene Schriften, Protokolle, Instrumente ꝛc. beschränkt, welche entweder durch die Parteien direkte hervorgerufen und veranlaßt worden sind (Kriminal- und Civilproceßverhandlungen), oder besonders vortheilhafte Bewilligungen, Begünstigungen und Zugeständnisse enthalten (Konzessions- und Privilegienertheilungen, Anstellungs- und Beförderungsdekrete, Diplome über Adels- und Würdenverleihungen, Reisepässe u. a. m.), oder aber bei welchen der Stempel als Attribut amtlicher Beglaubigung auch den Vortheil besonderer Rücksichtnahme von Seite der Organe der Rechtspflege und Verwaltung und einer erhöhten Glaubwürdigkeit des betreffenden Dokumentes zur Folge hat (Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vermögens- und Leumundszeugnisse, Vollmachten ꝛc.). Wo in den Gesetzen eine Berücksichtigung dieser Momente Platz greift, die Höhe des Stempelsatzes ein billiges Maß nicht überschreitet, und die Verpflichtung zur Stempelanwendung nicht über das Gebiet öffentlicher, amtlicher Thätigkeit hinausgreift, wird diese Gefällsgattung nicht weniger als eine unbequeme, drückende, den Verkehr hemmende und das volkswirthschaftliche Interesse störende sein. Andererseits wird sie, so lange überhaupt die Rechtspflege und Verwaltung eines ergänzenden Zuschusses aus dem Vermögen der Bürger bedarf, kaum durch ein direktes Besteuerungssystem in gerechter und billiger Weise ersetzt werden können.

Ueberdieß kann, wo die Anwendung der Stempeltaxe einen allzu fühlbaren und nachtheiligen Einfluß auf die Einzelwirthschaft hervorrufen würde, auch durch einen entsprechenden Nachlaß diese Wirkung aufgehoben werden. So ist z. B. nach bayerischem Gesetze bei Quittungen der Pfarrwittwen über Bezüge aus dem Pfarrwittwenpensionsfond, bei Genußscheinen über Steuernachlässe, bei den Rechnungsbelegen der Waisenhäuser der Gradationsstempel nachgelassen. Die Zulassung zum Armenrechte involvirt die Stempelfreiheit, und vorgeschossene Stempelbeträge werden bei Vermögenslosigkeit als uneinbringlich abgeschrieben.

Es erübrigt uns noch schließlich die Erwähnung der verschiedenen Gattungen dieses Gefälles. Die naheliegende Nothwendigkeit eines progressiven Stempelsatzes führte auf die Ausscheidung von Gradations- (Werths-) und Klassenstempel. Ersterer wird da angewendet, wo der Inhalt des mit dem Stempel zu versehenden Instruments eine Werthsschätzung zuläßt (Kauf und Verkauf, Verträge über taxable Gegenstände, Rechnungen, Quittungen, Erbschaften, Testamente ꝛc.). Der Stempelbetrag erhöht sich dann nach Maßgabe dieses Werthes.

Preußisches Stempelgesetz vom 7. März 1822 1 pCt. bei Immobilienkäufen,

Erbpachten bis zu 1000 Rthlr., bei höheren Beträgen $^1/_2$ und resp. $^1/_8$ pCt.; $^1/_2$ pCt. bei Käufen von Mobilien; 2—8 pCt. bei Erbschaften u. s. w. Bayerische Stempelordnung vom 1. März 1805 und Gesetz vom 11. September 1825 bei allen Verträgen, welche auf Geld oder Geldwerth lauten, von 1—1000 fl. nach einer bestimmten Scala 3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr. und 1 fl.; bei Geldwerthen von 1000 fl. aufwärts je 2 per mille, resp. 1 fl. für jede folgende Werthsgröße zwischen 1 und 500 fl. — Französisches Gesetz über die Stempelgebühren (droits de timbre) vom 13. Brumaire ann. VII. und 6. Prairial ann. VII. Proportionalstempel nach 20 Abstufungen.

Wo die Möglichkeit einer Taxation fehlt (Protokolle, Vollmachten, Zeugnisse, Bittgesuche, Konzessionen, Privilegien ꝛc. ꝛc.), findet eine Ausscheidung nach der Natur des Instrumentes und die Anwendung des nach Proportion steigenden Klassenstempels statt. Das französische Gesetz kennt keinen Klassenstempel, und surrogirt denselben durch den Dimensionsstempel. Diesem gemäß richtet sich die Stempeltaxe ausschließend nach der Größe des Papieres, welches zu einem Akte benutzt wird, zu welchem Behufe 6 verschiedene Sorten von Dimensionsstempelpapiere (von $1^1/_2$ Fr. bis $^1/_4$ Fr.) vorhanden sind. (Ges. vom 13. Brum. VII. Art 9.)

Wir haben noch eine besondere Anwendung des Stempels nicht unberücksichtigt zu lassen, welche der Natur des Gefälles nach den bisher entwickelten Grundsätzen nicht entspricht. Das ist der Karten-, Kalender- und Zeitungsstempel. Hier trägt die Gebühr geradezu den Charakter einer Konsumtionssteuer, welche im Gesammtbetrage von den betreffenden Fabrikanten, Redakteure ꝛc. erhoben, diesem aber durch das konsumirende Publikum wieder zurückerstattet wird. Der Zeitungsstempel besteht in England, Frankreich, Preußen, Oesterreich, in der Schweiz für fremde Zeitungen (Stempelgesetz vom 20. März 1834); der Spielkartenstempel in Bayern, mit sehr hohen Sätzen in den sächsischen Fürstenthümern u. a. O. In Baden wurde er 1831 wieder aufgehoben.

II. Tax- und Sportelgefälle. Wir setzen hier die Ausdrücke „Taxen und Sporteln" in ihrer möglichst weiten Begriffsausdehnung (mit Ausschluß der Stempeltaxen) an die Spitze. In dieser umfassenden Bedeutung subsumiren wir unter dieselben alle vorkommenden Gebühren für irgend welche Thätigkeit der Justizverwaltungs- und Finanzbehörden, sowohl die Gerichtssporteln (droits de greffe) im engern Sinne, als die Eintragsgebühren (enrégistrement, droit proportionel), die Anstellungs-, Beförderungs-, Konzessions- und Privilegientaxen, die Inventars-, Testaments- und Erbschaftsgebühren u. s. f. Für diese sämmtlichen Gefällsgattungen gelten in Absicht auf die ihnen zu Grunde liegende Zweckmäßigkeit und Billigkeit im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie wir sie bezüglich der Stempelgefälle auszusprechen fanden. Wir werden im Nachfolgenden den vorzugsweise bei den Gebühren für die Rechtspflege in Anwendung gekommenen Ausdruck „Sporteln" seinem Begriff und Wesen nach ausführlich erörtern, und bemerken hier nur noch ergänzungsweise zu der angedeuteten Frage über die Zweckmäßigkeit und Billigkeit sämmtlicher hier eingereihter Gefällsgattungen, daß unseres Bedünkens nur jene Staatswirthschaftspolitik von richtigen und vernünftigen Grundsätzen ausgehe, welche an alle hier einschlägigen Taxen und Auflagen den Maßstab einer billigen „Sportelgebühr" legt, und sich vor der naheliegenden Gefahr hütet, unter diesem Titel Eingriffe in das Kapitalvermögen der Staatsbürger zu wagen.

Sämmtliche Gefälle dieser Gattung gestatten bei ihrer verwandten Natur lediglich eine Ausscheidung nach der Verschiedenheit der Geschäfte selbst, für welche sie erhoben werden. Demgemäß unterscheiden wir:

1) Sporteln und Taxen aus der Handhabung der Civil- und Kriminalrechtspflege.
2) Gefälle aus der freiwilligen Gerichtspflege.
3) Polizeigerichtstaxen.
4) Taxen für Besoldungsverleihungen und Würdenertheilungen.
5) Taxen der reinen Finanzverwaltung.
6) Gefälle, welche als Ausflüsse von Regalien oder als Rekognitionen für die Benutzung öffentlicher Staatsanstalten zu betrachten sind.
7) Die auf die Volkswirthschaftspflege Bezug habenden Gebühren und endlich
8) die Dispenstaxen.

1) Mit dem Ausdrucke „Sporteln" [1]) im engern Sinne bezeichnet man die für die Geschäfte der streitigen und Kriminalgerichtsbarkeit von den Parteien zu entrichtenden Gebühren, welche dazu bestimmt sind, einen Theil des Aufwandes für die Justizverwaltung zu decken. Um diesen Zweck möglichst direkt zu erreichen, war es bis in die jüngere Zeit mannigfach üblich, den betreffenden Justizbeamten das Erträgniß der Sportelgefälle entweder ganz oder theilweise in partem salarii zu überlassen. Mannigfache Uebergriffe, Ungebührlichkeiten und unnöthige Geschäftsausdehnungen blos in der Absicht, die Summe der anfälligen Sporteln zu vermehren, gaben Veranlassung, von diesem älteren Verfahren abzugehen, die Sporteln direkt für die Staatskassen zu erheben und die Beamten hingegen fest zu besolden.

Es ergiebt sich allbereits als eine Folge des angedeuteten Zweckes dieser Gebührengattung (den Aufwand für die Rechtspflege theilweise zu ersetzen), daß sie in möglichst niederen Sätzen zur Erhebung komme. Der Rechtsschutz und die Rechtsverwaltung gehören in den Kreis jener staatlichen Verpflichtungen, zu deren Erfüllung ihm in erster Linie die Einkünfte aus dem Staatseigenthume, in zweiter die direkten Staatsabgaben — die Schatzungen — die Mittel an die Hand geben. Die gemeinsame Berechtigung und der gemeinsame Antheil der Staatsbürger an jenem vom Staate gewährten Schutze findet seine Erwiederung in der gemeinsamen Steuerpflicht. Diese Steuerpflicht kann bei dem Einzelnen an Ausdehnung gewinnen nach dem Maße seines Vermögens, welches er dem Rechtsschutze des Staates unterstellt, und seine Steuerkraft, welche durch das Vermögen bedingt ist. Alle anderweitigen, durch was immer für einen Anlaß hervorgerufenen Ansprüche auf eine vermehrte und erhöhte Thätigkeit des Staates können gemäß ihrer Zufälligkeit und Unständigkeit bei der direkten Besteurung des Individuums unmöglich in Rücksicht gezogen werden. Für diese nun tritt der Sportelsatz ein, und zwar nach Verhältniß der vom Staate jedem Einzelnen insbesondere geleisteten Dienste, oder seiner auf den Einzelnen verwendeten besondern Mühe und Sorgfalt. Dieß ist der Fall bei allen Civilstreitigkeiten, wie bei den Kriminalprocessen, und es rechtfertigt sich sonach unseres Bedünkens die Erhebung mäßiger Sporteln (französisch: droits de greffe, englisch: perquisites) für die bezüglichen Verhandlungen. Hiezu gehören die Protokollgebühren, Taxen für Tagfahrten und Kommissionen, für Erkenntnisse, Bescheide, Interlokute ꝛc., wohl auch die Lad- und Mahngebühren, obwohl diese noch jetzt großentheils den niederen Gerichtsbediensteten und Boten als Ergänzung ihres Salärs zugewiesen sind.

---

[1]) Von dem römischen **Sportula**, Körbchen, womit man zur Zeit der römischen Republik den Klienten, welche an den öffentlichen Mahlzeiten nicht Antheil nehmen konnten, die Speisen in's Haus schickte. Wir finden in unserer deutschen Sittengeschichte hiefür eine Analogie in dem sog. Bescheidessen. Diese Gabe wurde nachgerade in Geld umgewandelt, und hiefür die gleiche Bezeichnung **sportula** angewendet. Noch gilt in England der Ausdruck **sportule** für jedwede Gabe.

Es braucht wohl nicht erst beigefügt zu werden, daß Umfassenheit, Klarheit und möglichste Bündigkeit der Tax- und Sportelordnungen [2]) die wesentliche Voraussetzung der gefahrlosen Perception dieses Gefälls bilden, und daß darin wie in dem mäßigen Sportelsatze die entscheidenden Rechtfertigungsgründe für dasselbe liegen.

2) Zu den Gebühren für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören vor Allem die Taxen für gerichtliche Verlautbarung von Verträgen, welche Geld oder Geldwerthe, Realitäten, taxable Rechte, Renten, Vermögen oder Vermögenstheile, überhaupt Gegenstände zum Objekte haben, welche einer Abschätzung und Berechnung nach dem Geldwerthe fähig sind. Diese sogenannten Eintragsgebühren (Registergebühren in der b. Rheinpfalz, Konfirmationstaxen in Nassau, Brieftaxen in Bayern d. r. Rh., Kaufaccise in Baden, Handänderungsabgaben in der Schweiz, enrégistrement in Frankreich) haben insoferne einen von den vorerwähnten Sporteln wesentlich verschiedenen Charakter, als sie sich nicht nach Maßgabe der auf die Vertragsprotokollirung und die Briefsausfertigung verwendeten Arbeit der Behörden, sondern nach dem Werthe und der Bedeutung des Vertragsgegenstandes abstufen. Sie stehen also nahebei zu den Gerichtstaxen der ersten Art in demselben Verhältnisse, wie der Proportional- zum Dimensionsstempel. Gewöhnlich werden sie nach Procenten des Vertragsgegenstandes berechnet und erhoben. Der Billigkeitsgrund für diese Berechnungsweise liegt in dem Umfange des Rechtsschutzes, welchen der Staat den derartigen Verträgen durch die Verlautbarung gewährt, und der dem Interessenten von um so größeren Werthe sein muß, je höher das verbriefte Objekt selbst im Werthe steht.

Trotz dieses gewichtigen Grundes, welcher für die Anwendung einer Gradation des Gebührensatzes nach Maßgabe der vom Vertragsobjekte repräsentirten Werthsumme spricht, wird eine, die Bedeutung und den Einfluß der Volkswirthschaft nicht mißkennende Finanzpolitik diese Gebühr nicht zur Ungebühr ausdehnen, und statt einer Sportel geradezu eine Quote der registrirten Werthsumme, eine beträchtliche Tantième des zu verbriefenden Vermögens oder Vermögenstheiles erheben. Man hat ab und zu eine höhere Registergebühr als einen erwünschten Damm gegen den allzu flüssigen Güterwechsel und die Zertrümmerungssucht, indirekte als eine dem säkularen Besitze zugewendete Begünstigung zu erklären und zu entschuldigen sich bemüht. Die Thatsache widerspricht aber dieser Annahme auf das Vollständigste, während hinwieder die an eine unverhältnißmäßig hohe Brieftaxe sich knüpfenden Nachtheile von selbst in die Augen springen. Wenn die Registergebühr in so beträchtlichem Maße erhoben wird, daß sie einen namhaften Kapitalswerth darstellt, wird die Rente dieses letzteren dem Vertragsobjekte als eine ständige Last imputirt, die bei jedem neuen Besitzwechsel sich steigert. Der Schaden erstreckt sich also nicht blos auf die betreffende Privatwirthschaft, sondern er gewinnt insbesondere auch dadurch an Umfang und Bedeutung, daß der Werth des Vertragsgegenstandes auf eine unwahre, seiner Rentirlichkeit und seiner Steuerkraft nicht mehr entsprechende Höhe geschraubt wird. Diese Konsequenz ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß der neue Erwerber beinahe allenthalben als der Sportelpflichtige angesehen, der bisherige Besitzer und Eigenthümer aber aus höchst

---

[2]) Der Staat hat es vom Standpunkte der Oberaufsicht für räthlich erachtet, auch die Gebühren der Advokaten und Notare, obwohl dieselben einen privativen Charakter haben, einer Regelung und Kontrole zu unterstellen, um auch nach dieser Richtung das Interesse der Rechtspflege zu wahren. Diese Gebühren führen wie alle vom Staate normirten (Apothekertaxe, Fleischtaxe, Biertaxe, Medicinaltaxe) häufig auch die Bezeichnung: Taxen und Sporteln.

natürlichen Gründen nur gegen eine dem vollen Werthe des Vertragsgegenstandes und den darauf verwendeten Kosten entsprechende Ersatzleistung zur Veräußerung desselben sich veranlaßt finden wird.

In die Kategorie dieser Sporteln aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören neben den Gebühren für Verbriefung aller was Namen habenden Verträge über Käufe und Täusche von beweglichen und unbeweglichen Kapitalien, Früchten, Renten und nutzbaren Rechten, auch die Taxen für die zur Verlautbarung kommenden Schenkungen inter vivos et mortis causa, die Gebühren für die hypothekenamtlichen Verhandlungen (Protokollirungsgebühren, Sporteln für Eintragung und Löschung von Buchschulden, obwohl diese letzteren nicht durchweg eine Gradation nach Maaß des Werthes der Hypothekenobjekte erleiden), die Abzugssteuer bei Auswanderungen, die Testamentstaxen und Erbschaftsgebühren.

Was insbesondere die Abzugssteuern (Nachsteuern, Abfahrtsgelder, Nachschoß, detractus, gabellæ emigrationis) betrifft, so erscheinen dieselben bei den gegenwärtigen socialen Verhältnissen, bei der Lebhaftigkeit und Ungehindertheit des Verkehrs und Güterwechsels aus allgemeinen wirthschaftlichen Gründen nicht mehr empfehlenswerth. Ueberdies widersprechen sie in stark bevölkerten Staaten dem Prinzipe der Auswanderungsbegünstigung. In Anerkennung dessen hat sie der Art. 18 der deutschen Bundesakte für die deutschen Staaten unter sich aufgehoben, und durch internationale Verträge werden dieselben allgemach gänzlich verdrängt. Daß diesen modernen Grundsätzen, sowie der internationalen Anerkennung der Privatrechte gegenüber das alte jus albinagii — die völlige Einziehung der in's Ausland bestimmten Erbschaften durch den Fiskus — nicht mehr Bestand haben könne, liegt nahe.

In Absicht auf die Erbschaftstaxe haben wir endlich zu bemerken, daß sie — in den meisten Staaten üblich — gewöhnlich nach den Grundsätzen der Registergebühr erhoben wird, wobei neben der Größe der Erbschaft häufig auch der Verwandtschaftsgrad des Erben ein bei der Größenberechnung in Rücksicht genommenes Moment abgibt. So erhebt das französische enrégistrement nach dem Grade der Verwandtschaft eine Gebührentaxe von 3 bis $6^1/_2$ pCt. der Erbschaft, bei Nichtverwandten 6 bis 9 pCt. In Großbritannien wird die Erbschaftstaxe der Stempeltaxe zugeschlagen, und steigert sich je nachdem ein Testament vorhanden, (probate duty) oder ab intestato geerbt oder blos ein Legat (legacy duty) ausgesetzt ist. Die badische Erbschaftsaccise läßt die Descendenten frei. Das bayerische Taxgesetz fordert von den Verwandten in auf- und absteigender Linie, von den Ehegatten und den mit Vermächtnissen bedachten Dienstboten des Erblassers keine Erbschaftsgebühr. Die Erbschaftstaxen der Seitenverwandten steigen nach dem Verwandtschaftsgrade von $1^2/_3$ pCt. bis 5 pCt.

Wenn auch die Erbschaft als ein neuer und mühelos erworbener Vermögenszuwachs, einer höheren Sportelbelastung fähig ist, so möchte es sich — vom financiellen Standpunkte aus — doch kaum rechtfertigen, die Taxe über das Maaß der Erbschaftsrente auszudehnen, und das Kapital selbst in Angriff zu nehmen. Ein derartiges Verfahren würde nicht nur wider den Grundcharakter der Sportel laufen, sondern auch mit allem Fuge den unwürdigen fiskalischen Maßregeln angereiht werden. — Eine andere Beurtheilung des hohen Gebührensatzes müßte dagegen Platz greifen, wenn diese Erträgnisse erbrechtlich begründet[3]) speciell zu volkswirthschaftlichen und wohlthätigen Zwecken oder zur Beseitigung socialer Mißstände

[3]) Siehe oben Bd. III S. 321.

und Ungleichheiten verwendet würden. Diese Fragen gehen aber über das Kapitel der Finanzverwaltung hinaus.

3) Die Polizeitaxen (Sporteln für die Thätigkeit der Polizeiverwaltung, Protokollstaxen, Visitationsgebühren ꝛc.) haben einen Beitrag zu den Kosten der Polizeiverwaltung — gleichgültig ob Sicherheits-, Gesundheits-, Markts- oder Baupolizei — zu bilden, und sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die Gerichtssporteln.

4) Aehnliche Voraussetzungen gelten gegenüber den Taxen für Ertheilung eines Amtes, Titels, Ehrenvorzuges oder einer Würde, für die Verleihung von Orden und Adel, für Beförderungen, Gehalts-Ertheilungen und Mehrungen. Rechtfertigungsgründe für die Erhebung derartiger Gebühren sind wohl am schwierigsten ausfindig zu machen. Es ist unseres Bedünkens des Staates nicht vollkommen würdig, der Anerkennung persönlicher Tüchtigkeit und besondern Verdienstes den Beigeschmack einer Finanzspekulation zu geben. Ueberdies wird, wenn diese Gefällsgattung das bescheidene Sportelmaß wie billig nicht überschreitet, der Staatskasse ein verhältnißmäßig geringer Vortheil aus ihr erwachsen. Steigt aber im Gegentheile der Betrag der Taxe zu einer namhaften Summe, so gewinnen Amt und Würde den Schein der Käuflichkeit, und die Gefahr der wirklichen Käuflichkeit wird nahe gerückt. Eine andere Beurtheilung lassen natürlicher Weise diese Gefälle dann zu, wenn sie speciell zum Zwecke der Korporation, des Instituts, der Staatsdienerklasse verwendet werden (für Gründung und Dotation von Pensions-, Alimentations-, Unterstützungskassen ꝛc.), in deren Kreis der Pflichtige in Folge der Anstellung oder des ertheilten Ehrenvorzuges tritt.

5) Die Taxen und Sporteln für die Thätigkeit der Finanzstellen (der Steuer- und Katasterämter) tragen denselben Charakter wie die Gerichts- und Polizeisporteln, und haben — da sie einen theilweisen Ersatz für die veranlaßte besondere Mühewaltung bilden, zu dem Ende auch als Beitrag für die Verwaltung anzusehen sind, und dem Betreffenden den Vortheil der Sicherheit und Glaubwürdigkeit gewähren — dieselben rechtfertigenden Motive für ihren Bestand und ihre Erhebung. Dazu gehören die Gebühren für Besitzumschreibungen und Katasterbereinigungen, für Ummessungsverhandlungen, für Protokollirung von Grundzersplitterungen und die damit verknüpften Kataster- und Grundbuchsarbeiten u. s. f. Dagegen sollen die Verhandlungen, welche auf die primitive Katastrirung selbst, auf Gefällsablösung, Steuerberichtigung und ähnliche in den Kreis der allgemeinen staatlichen Verpflichtungen fallenden Arbeiten Bezug haben, in dieser Eigenschaft auch taxfrei behandelt werden.

6) Als Ausflüsse der Regalien und als Rekognitionen für die Benutzung von öffentlichen Staatsanstalten sind zu betrachten: die Straßen- und Chausséegelder, die Brücken- und Wasserzölle, die Hafen- und Ankergelder, die Mühlen-Zinse und Rekognitionen, die Wasserlaufgelder und ähnliche Gebühren, welche als ein Beitrag zur Instandhaltung dieser Staatsanstalten zu betrachten sind. Soferne dieselben nicht so hoch gegriffen sind, daß sie volkswirthschaftliche Nachtheile im Geleite haben, den Verkehr und die Betriebsamkeit hemmen, dem Güterleben einen Damm setzen, Handelsverbindungen störend in den Weg treten oder Reisende unnöthig vexiren, läßt sich ihre Perception aus den früher angeführten Gründen rechtfertigen. Wünschenswerth erscheint nur die Aufhebung der Weggelder, da das Benutzungsrecht und die faktische Benutzung der Staatsstraßen eine allgemeine ist, die Ausscheidung der Verbindlichkeit sich an kaum zu beseitigende Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten knüpft, und insbesondere der

Landwirthschaft hierdurch ein Nachtheil zugeht. In Berücksichtigung dessen wurden auch in Frankreich die Chausséegelder (1806) abgeschafft, die badischen Kammern genehmigten 1831 die provisorische Verordnung vom 22. April 1830 betreffs der Aufhebung des Weggeldes, und Bayern beschränkte nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 die Erhebung des Weggeldes auf die Einfuhr an der Landesgrenze und später (1836) auf die Durchfuhr nach einem mäßigen Satze für die Frachtfuhrwerke.

7) Zu den auf die Volkswirthschaftspflege Bezug habenden Sporteln und Gefällen rechnen wir die Taxen für Gewerbs- und Konzessionsverleihungen, für die Ertheilung von Privilegien, Patenten, Licenzen und endlich

8) zu den Dispensaxen die Gebühren für besondere exceptionelle Vergünstigungen, insbesondere für den Erlaß der die Verheirathung betreffenden Beschränkungen (Mündigkeitserklärungen, Erlaubniß zur Abkürzung der Trauerzeit, zur Verehelichung in verbotenen Verwandtschaftsgraden, Nachlaß des Aufgebots, Erlaubniß zur Abhaltung von Hochzeiten in den sogenannten geschlossenen Zeiten ꝛc.), soweit sie in die Staatskasse fließen.

Wir haben mit folgender Bemerkung zu schließen. Mannigfach sind die bei der Rechtspflege und der Verwaltung von den Staaten in Anwendung gebrachten Geldstrafen als Einkünfte aus den Gefällen in Betracht gezogen worden (vergl. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, 3. Ausgabe §§. 237 u. 238). Sie werden aber als Ausflüsse der Strafgewalt zweifellos richtiger unter den einschlägigen Kapiteln der Polizeigewalt (Polizeistrafen) und der Strafrechtspflege behandelt werden.

Literatur. Ueber die Geschichte des Tax- und Sportelwesens vergl. Strehlin, Einleitung in die Lehre von den Abgaben, Ulm 1778. Lang, histor. Entwicklung der deutschen Steuerverfassung, Berlin 1798. Wiederhold, Handb. der Liter. u. Gesch. der indirekten Steuern 1820. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, B. I. Am Ausführlichsten behandelt das Kapitel über die Gefälle Rau in seinen Grundsätzen der Finanzwissensch., 3. Ausg. §§. 227—246. Ueber das franz. droit de greffe und enrégistrement vergl. C. v. Hock, die Finanzverwaltung Frankreichs, Augsburg 1857; über das englische Stempelwesen J. R. M'Culloch, Treatise of taxation. E. Fentsch.

Gefängnißwesen, s. Strafanstalten.

Geheime Abstimmung, s. Abstimmung.

Geheime Gesellschaften, s. Freimaurer, Illuminaten, Tugendbund, Vereine.

Geheime Polizei, s. Polizeidienst, Staatspolizei.

Geheimer Rath, s. Staatsrath.

Gehorsam und Widerstand.

I. Begriff. Wenn ein lebendes Wesen sich nach dem Willen eines anderen ihm übergeordneten Wesens richtet, und thut oder leidet, was dieses von ihm verlangt, so nennen wir es jenem gehorsam. Das uralte deutsche Wort Gehorsam (horsami, gahorsami schon bei Notker und Otfried) deutet sehr gut an, daß nur beseelte Wesen gehorsam sein können, weil nur sie die Stimme oder den Willen

des Gebieters vernehmen („hören") und nur sie derselben folgen können. Der Gehorsam ist undenkbar ohne einen psychischen Vorgang in der Seele des Gehorchenden, ohne eine relative — wenn auch noch so mangelhafte und mehr instinktive als bewußte — Selbstbestimmung desselben. Die Maschine dient auch dem Willen des Menschen, aber sie ist nicht gehorsam; das gezähmte Thier dagegen wird von dem Menschen zum Gehorsam erzogen. Vorzugsweise aber wird das Wort gebraucht, um die Folgsamkeit der Menschen gegen Gott oder der untergeordneten Menschen gegen ihre Vorgesetzten zu bezeichnen, so der Kinder gegen ihre Eltern, der Diener gegen ihre Herrschaft, der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, der Bürger gegen den Staat.

Uns beschäftigt hier nur der staatliche Gehorsam, den die höhere staatliche Autorität (Gesetz, Regierung, Gericht) von den Bürgern und Einwohnern des Staatsgebietes fordert. Er hat seinen unmittelbaren Grund in der Existenz des Staates selbst, welcher als ein höherer Gesammtkörper, als Ganzes und in seinen obrigkeitlichen Organen Autorität (Bd. I, S. 613) und Macht hat über die einzelnen Menschen, die als untergeordnete Glieder entweder ihm angehören (Staatsbürger, Staatsangehörige) oder doch vorübergehend als Fremde in Folge ihres Aufenthaltes oder ihres Besitzes in den Machtbereich seiner Gesetzgebung oder Verwaltung eingetreten sind Der staatliche Gehorsam ist folglich mit dem Begriffe des Staates selbst gegeben. Ein Staat ist denkbar ohne Liebe der Unterthanen zur Staatsgewalt, er ist denkbar ohne Freiheit der Bürger, aber er ist nicht denkbar ohne Gehorsam. Wir begreifen es daher wohl, daß die Frage über die Grenzen dieses Gehorsams, eben weil sie die unentbehrlichste Grundlage der Staatsordnung untersucht, die politischen und selbst die religiösen Gefühle der Menschen in der Tiefe aufregt. Nehmt den Gehorsam weg, und das ganze Staatsgebäude reißt aus seinen Fugen und zerfällt in Trümmer. Jeder Staat, wie immer seine Verfassung beschaffen sei, ist demnach genöthigt, die Rechtspflicht des Gehorsams als ein selbstverständliches Grundgesetz vorauszusetzen.

Die Wissenschaft hat aber die Pflicht, auch die Grundlagen des Staates und die Tragkraft ihrer Fundamente zu prüfen. Nur muß sie dabei mit erhöhter Vorsicht und mit jener Aufrichtigkeit verfahren, die nur die Wahrheit sucht. Weder darf sie dem leichtsinnigen Spiele der Sophisten sich hingeben, welche aus Eitelkeit den Boden durchwühlen und um ihren Witz glänzen zu lassen, mit den Grundsteinen Ball spielen, noch darf sie nach Art der Parteianwälte nur nach Scheingründen sammeln, welche bald den Uebermuth und die Tyrannei der Mächtigen sichern, bald die Frechheit und den wilden Trotz des Aufruhrs vertheidigen sollen. Leider zeigt die reiche Literatur über unsere Frage manche Beispiele solchen Mißbrauchs bedeutender wissenschaftlicher Kräfte.

Es lassen sich in der Theorie und in der Praxis folgende Gegensätze und Abstufungen unterscheiden:

1) Der sogenannte unbedingte, absolute Gehorsam, welcher jeden Befehl jedes Gewalthabers rücksichtslos befolgt.

2) Der rechtlich begrenzte Gehorsam, der zwischen dem berechtigten und dem unberechtigten Gebot unterscheidet und nur insoweit zur Folge verpflichtet, als in dem Gebote die Grenzen des Rechts nicht überschritten sind.

3) Der sogenannte leidende oder duldende Gehorsam erkennt zwar die begrenzte Rechtspflicht des Gehorsams an, und sucht sich dem unrechtmäßigen Gebote zu entziehen, weigert sich auch, wenn andere Pflichten davon abmahnen, dasselbe durch die That zu erfüllen, aber er unterzieht sich in Geduld allen Zwangsmaß-

regeln der Staatsgewalt und erträgt willig die Strafen, mit denen der Ungehorsam bedroht wird. Im Handeln hält er sich an den Grundsatz des beschränkten Gehorsams, im Dulden an den des unbedingten Gehorsams.

4) Zum Widerstand schlägt der staatlich begrenzte Gehorsam um, wenn das unrechtmäßige Gebot seine Verwirklichung durch den Zwang versucht und der Gewalt der Obern wird nun die Gewalt der Untern entgegengesetzt. Der Widerstand ist wohl immer negativ; er will nicht die obrigkeitliche Macht ändern noch zu positiven andern Anordnungen nöthigen, er will nur den Mißbrauch der Amtsgewalt, aber nöthigenfalls mit den Waffen, abwehren und sein Recht gegen Eingriff vertheidigen.

5) Der Widerstand wird zur Revolution gesteigert, wenn die empörten Bürger die Grenze des bloßen Widerstandes überschreiten und vorübergehend sich der obersten Staatsgewalt bemächtigen, sei es indem sie das bestehende Regiment ändern oder doch zu bestimmten andern Handlungen nöthigen.

II. Absoluter und begrenzter Gehorsam. Der unbedingte oder absolute Gehorsam hat nur dann einen Sinn, wenn er im Verhältniß zu einem Gebieter gedacht wird, dem in Wahrheit absolute Gewalt zukommt, d. h. in dem Verhältniß des Menschen zu Gott (vgl. Bd. I, S. 8), aber er enthält in sich einen logischen Widerspruch, wenn er sich auf einen in seiner natürlichen Macht, wie in seinem Recht beschränkten menschlichen Herrn bezieht. Denn je unbegrenzter die übergeordnete Autorität ist, um so unbedingter wird auch die ihr entsprechende Folgsamkeit sein müssen. Eine beschränkte Autorität dagegen hört jenseits ihrer Schranken auf Autorität zu sein und kann daher auch außerhalb ihres begrenzten Gebietes keinen Gehorsam mehr fordern.

In der Theokratie, welche Gott selbst als Staatsoberhaupt sich denkt, findet demnach das System des unbedingten Gehorsams seinen natürlichen Platz. Der Glaube an die Allmacht Gottes begründet dasselbe und das Vertrauen, daß Gott nichts Widernatürliches und nichts Ungerechtes von seinen Unterthanen verlangen werde, ermuthigt zur Uebung desselben und hilft über mancherlei Bedenken hinweg. Asien, die alte Heimat der theokratischen Staaten und der absoluten Gewalt, ist daher auch der Hauptsitz des unbedingten Gehorsams. In der jüdischen Sage von Abraham, der sogar seinen einzigen Sohn dem Jehova als Opfer zu schlachten sich anschickt, weil der Gott es befohlen, hat derselbe einen energischen Ausdruck erhalten. Aber auch in der europäischen Geschichte sehen wir sogar männliche Charaktere oft den niedrigsten Demüthigungen, z. B. der Geißelung durch Priester, sich unterwerfen oder selbst zu Missethaten, wie zur Peinigung oder Ermordung Andersgläubiger sich treiben lassen, lediglich weil sie glauben, daß der Wille Gottes solches von ihnen verlange.

Wäre jener Glaube, daß das göttliche Gebot jederzeit unbedingten Gehorsam finden müsse, überall unter den Menschen lebendig und würde er in Wahrheit volle Wirksamkeit finden, so stände es freilich vortrefflich in der Welt; denn das wahre göttliche Gebot ist identisch mit höchster Sittlichkeit und findet in der Vervollkommnung aller menschlichen Zustände seine rechte Erfüllung. Aber so wird derselbe weder gemeint noch geübt. Das entsetzlich Gefährliche jenes Glaubens, wie er in der Geschichte der Völker erscheint, ist, daß menschliche Leidenschaft und Beschränktheit sich trügerisch als göttliches Gebot ausgiebt und im Namen Gottes Dinge befohlen werden, welche man menschlich-vernünftig zu begründen verzichtet. Die Moralgebote Gottes werden dann verdeckt von einem knechtischen Ceremonialgesetz, das die Priester handhaben und verdrängt durch enge Glaubenssatzungen,

für welche der Fanatismus der Gläubigen geweckt und entzündet wird. An die Stelle der sittlichen Gottesherrschaft tritt dann die unsittliche Priester- und Despotenherrschaft, welche mit dem Scheine der göttlichen Autorität ihre menschlichen Mängel umkleidet und diese nun für Tugenden ausgiebt.

Da die Theokratie für die entwickeltere Menschheit keine Wahrheit mehr ist, sondern immer nur als heuchlerische Fiktion bei ihr eingeführt werden könnte, so hat auch für uns jener absolute Gehorsam als Rechtsbegriff keinen Sinn mehr. Der menschliche Staat, in dem beschränkte Menschen regieren, ist selbstverständlich eine beschränkte, keine absolute Person und kann daher über seine Grenzen hinaus auch keinen Gehorsam verlangen. Jenseits des Staatsbereiches hört auch die Pflicht des staatlichen Gehorsams nothwendig auf. Wie sich kein Staat ohne Gehorsam denken läßt, so läßt sich auch kein civilisirter Staat mit unbegrenztem Gehorsam denken. Ohne Gehorsam ist keine obrigkeitliche Macht, mit unbedingtem Gehorsam keine Rechtssicherheit und keine Freiheit der Bürger möglich. Für die heutigen europäischen Staaten ist daher die Frage des absoluten Gehorsams in dem vollen strengen Sinne des Wortes, wie freilich nur der frevelhafte Uebermuth eines Despoten ihn billigen und nur stumpfer Sklavensinn ihn fassen kann, unpraktisch geworden. Nur über die Art der Begrenzung des Gehorsams wird der Streit noch fortgeführt, freilich zum Theil mit denselben Waffen, welche in dem älteren Kampfe zwischen dem absoluten und dem begrenzten Gehorsam gedient hatten. Die Verfechter des unbedingten Gehorsams haben sich nun in die Verschanzung des sogenannten leidenden Gehorsams zurückgezogen. Von diesem Gegensatze ist daher hier einläßlicher zu sprechen.

III. Leidender Gehorsam und thätiger Widerstand. Vorzugsweise finden wir unter den Theologen, aber auch unter Philosophen und Juristen beredte und strenge Vertheidiger des leidenden Gehorsams. In der That hat Christus ein großartiges Beispiel des leidenden G. der Nachwelt hinterlassen. Er vollzog seine Mission, ohne sich darin durch den widerstreitenden Willen der jüdischen und der römischen Staatsautorität beirren zu lassen; aber er widersetzte sich auch nicht der staatlichen Verfolgung, als diese ihn in seiner Freiheit und am Leben angriff und befahl Petrus, als dieser zu realem Widerstande überging, „das Schwert in die Scheide zu stecken." Wenn er sich auch principiel nicht näher über die Frage ausgesprochen hat, so giebt doch sein Leben ein unverwerfliches Zeugniß sowohl dafür, daß er den absoluten Gehorsam gegen die Staatsautorität verwarf, als dafür, daß er es mindestens seiner religiösen Lebensaufgabe für gemäßer hielt, das von der Obrigkeit ihm zugefügte Unrecht zu dulden, als demselben mit Gewalt zu widerstehen. Hätte er diese gewollt, so wäre er nicht gekreuzigt worden. Diese Lehre schärft auch der Apostel Paulus der jungen Christengemeinde ein in der bekannten Stelle des Römerbriefs (13, 1. 2.), welche um so schwerer ins Gewicht fällt, als sie in die Zeiten des tyrannischen Christenverfolgers Nero gehört: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung." Mag man auch gegen eine buchstäbliche und keinerlei Ausnahmen zulassende Auslegung dieser theokratisch begründeten Regel gerechte Bedenken haben, jede ehrliche Erklärung muß doch zugestehen, daß dieselbe mit Nachdruck das Princip des leidenden Gehorsams im Gegensatze zu dem des Widerstandes vertritt. Ebenso haben die ersten Christen vielfältig in diesem Geiste gelebt und gelitten. Sie weigerten zwar den thätigen Gehorsam in den Dingen, welche ihnen durch das göttliche Gesetz untersagt schienen, sie ließen sich durch keine Befehle der Obrigkeit zu den

heidnischen Opfern bewegen, aber sie griffen nicht zu den Waffen, um ihrer reineren Gottesverehrung zu gewaltsamem Siege zu verhelfen und unterwarfen sich in Geduld den schweren Strafen, welche der römische Staat wegen ihres Ungehorsams wider sie verordnete. Tertullian konnte den Anklägern der Christen als einer staatsgefährlichen Sekte das schneidende Wort erwiedern: „Wollten wir als offene Feinde gegen euch auftreten, würde uns wohl die Kraft und Menge fehlen? Für welchen Krieg wären wir nicht stark, nicht gerüstet, sogar an Streitkräften überlegen gewesen, die wir frei uns hinschlachten lassen, wenn nicht durch unsere Religion eher gestattet wäre zu sterben als zu tödten? Haben denn die Christen jemals Verschwörungen oder Revolutionen gemacht?" [1]) Auch Augustinus und später wieder Luther waren von diesem Geiste erfüllt. In der theologischen Schule blieb diese Ansicht die vorherrschende, wenn gleich ihre theoretischen Vertreter ihr in der Praxis keineswegs mehr so treu blieben, wie in den ersten Jahrhunderten des Christenthums. Im Mittelalter ward auch die christliche Kirche kriegerischer und da sie kein Bedenken mehr hatte, ihren Glauben und ihre Herrschaft mit Feuer und Schwert auszubreiten, so fand sie natürlich noch weniger Anstoß, gegen eine ungetreue oder häretische Regierung Volksaufstände zu erregen.

Nicht alle Religionen athmen jenen Geist des leidenden Opfermuthes, durch den die christliche Gemeinde der ersten Jahrhunderte groß geworden ist. Ich kenne nur eine welthistorische Analogie in dem merkwürdigen Siege des indischen Brahmanenthums über die kriegerische Ritterschaft, welcher zu großem Theile ebenfalls durch die moralische Macht der Entsagung und des freiwilligen Leidens erkämpft worden ist. Die übrigen Religionen verhalten sich entweder indifferent für die Frage oder reizen geradezu auch zum Gebrauch der Waffen, um ihren Glauben zu vertheidigen und zur Herrschaft zu bringen, freilich wiederum im Namen Gottes, wie z. B. der Islam.

Das Princip des leidenden Gehorsams läßt sich in der That am besten von religiösem Standpunkte aus vertheidigen und findet auch auf religiöse Verhältnisse und vorzugsweise auf den Stand der Priester seine natürlichste und vollste Anwendung. Der vorzugsweise durch religiöse Motive geleitete Mensch ist bereit, in jedem schweren Geschick, das ihm widerfährt, eine göttliche Prüfung oder Züchtigung zu sehen und dasselbe in Geduld zu tragen. Wie die Religion wesentlich Hingebung des Menschen an Gott ist, so hat sie auch eine tiefe Scheu gegen Gewaltübung und einen innerlichen Zug zum Leiden in sich. Sie empfiehlt mit Vorliebe die Tugenden der Geduld und der Entsagung. Die Liebe ist ihr höchstes Gebot und das Opfer selbst des ganzen irdischen Lebens ist ihr herrlichster Triumph. Im Leiden bewährt auch die Religion ihre Macht am größten und meistens sind aus ihren Niederlagen ihre erfolgreichsten Siege entsprungen. Es kann daher nicht befremden, wenn die christliche Religion insbesondere den leidenden Gehorsam als eine wahrhaft priesterliche Tugend warm empfiehlt. [2])

Bei denjenigen Theologen, welche — wenn auch unbewußt — mit der religiösen Tendenz die politische mischen, verliert daher diese Vorschrift leicht ihre Kraft

---

[1]) Böhringer, die Kirche Christi und ihre Zeugen I, S. 283. Andere Zeugnisse noch sind bei Hugo Grotius de Jure belli ac pacis I, 4 gesammelt.

[2]) Auch in das Corpus Juris Can. ist diese Anschauung übergegangen. In das Decretum Grat. P. II, causa 23 qu. 8. c. 21 ist ein Brief des Bischofs Ambrosius an den Kaiser aufgenommen, worin es heißt: Potero flere, potero gemere; adversus arma, milites Gothos lacrymae meae mea arma sunt. Talia enim sunt munimenta sacerdotis. Aliter nec debeo nec possum resistere.

und sie treten dann wohl auch auf die Seite der Staatsmänner, welche der Begrenzung des Gehorsams durch den realen Widerstand eine unmittelbare Wirkung verschaffen wollen. Der Reformator Zwingli und die Jesuiten[3]) stimmen, so verschieden im übrigen ihre religiösen und politischen Grundsätze sein mögen, dennoch hierin zusammen. Jener und diese empfehlen den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit als Hauptregel nachdrücklich, aber beide gestatten auch oder vielmehr vornämlich in religiösen Interessen den Widerstand bis zur Revolution und Entsetzung der Tyrannen. Zwingli stellte im Jahre 1523 die Thesis auf: „So sy (die weltlichen Oberen) aber untrüwlich und ußer der schnur Christi fahren würdind, mögend sy mit Gott entsetzt werden." Bekannt ist es, daß die Jesuiten im Geiste der alten Griechen und Römer sogar den Tyrannenmord vertheidigen, wenn keine andere Heilung des Staates möglich sei. Da die obrigkeitliche Gewalt wesentlich um der Menschen willen bestehe und die öffentliche Wohlfahrt ihr Zweck sei, so habe der Staat auch das natürliche und demgemäß das göttliche Recht, einen Tyrannen abzusetzen und zu tödten, wenn er sich auf keine andere Weise von demselben befreien könne. Mariana lehrte: „Wenn der Fürst den Staat in Gefahr bringt, wenn er zum Verächter der väterlichen Religion wird und keine Arznei annimmt, so urtheile ich, sei er zum Verzicht zu nöthigen und ein anderer Fürst einzusetzen, was wir in Spanien öfter erfahren haben. Wie auf ein wüthendes Thier müssen sich die Pfeile Aller gegen den richten, welcher die Menschlichkeit ablegt und die Tyrannei anzieht. — Es ist ein heilsamer Gedanke, daß die Ueberzeugung den Fürsten eingeprägt sei, ihr Leben sei an die Bedingung geknüpft, daß sie, wenn sie das Gemeinwesen unterdrücken und ihre Laster unerträglich werden, nicht nur mit Recht, sondern mit Beifall und Ruhm getödtet werden können." [4]) Zwingli war nicht minder ein politischer als ein kirchlicher Reformator und als schweizerischer Republikaner zu kriegerischer Selbsthülfe geneigt, und die Jesuiten erhoben die päpstliche „Gottesmacht" hoch über die königliche „Menschenmacht" und dachten ernstlich daran, die „ketzerischen" oder der Hierarchie gegenüber unfügsam gewordenen Fürsten und Regierungen auch mit Gewalt zu beseitigen. Die Priestertugend des Leidens genügte beiden nicht, sie griffen, wo es ihnen nöthig schien, rascher zum Schwert.

Das Princip des leidenden Gehorsams hat aber auch in der weltlichen Wissenschaft berühmte Vertheidiger gefunden. Ich erinnere nur an Thomas Hobbes, den englischen Vorkämpfer der absoluten Gewalt, an den französischen Leydner Professor Salmasius, welcher für den unglücklichen Karl I. eine Schutzschrift geschrieben und an die Deutschen Imman. Kant, Fr. Gentz und Fr. J. Stahl. Sie beziehen sich gelegentlich auch auf die Ausführungen der Theologen, suchen aber vorzüglich durch folgende Rechtsgründe die Unzulässigkeit jedes Widerstandes darzuthun:

1) Hobbes läßt bekanntlich den Staat aus Vertrag entstehen und zwar aus dem Unterwerfungsvertrag, durch welchen die Schutzbedürftigen alle Macht auf den Monarchen übertragen, dem sie als Unterthanen Gehorsam versprechen, der aber selbst nur gegen Gott zur Pflichtübung sich verpflichte, aber keine Verbindlichkeit gegen die Unterthanen eingehe. Jeder Widerstand der Unterthanen sei daher

---

[3]) Murhard hat in der am Schluß anzeführten Schrift eine Reihe von Stellen aus jesuitischen Schriften gesammelt. S. 197 ff.

[4]) Murhard, S. 210.

eine Verletzung dieses Grundvertrags und eine Anmaßung der höchsten Gewalt, welche für immer an den Monarchen übergegangen sei. [5])

2) Salmasius führt aus, daß der König als die Quelle der Gesetze selber über den Gesetzen sei, und da Niemand über ihm noch auch ihm gleich stehe, auch keinen Richter über sich habe. Todschlag, Ehebruch, Friedensbruch seien daher immer nur Verbrechen, die von Privaten begangen werden; der König könne kein Verbrechen begehen, das dem menschlichen Gericht verfalle, daher dürfen sich auch niemals die Unterthanen wider ihn auflehnen. [6])

3) Kant definirt zwar den Staat als „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen" und gründet denselben auf die Freiheit und Gleichheit der Bürger. Er schreibt auch die gesetzgebende Gewalt nach idealen Anforderungen dem „vereinigten Volke selbst" zu. Trotzdem verlangt er, um den praktischen Anforderungen zu genügen, daß das Volk über den Ursprung der obersten Gewalt „nicht werkthätig vernünftle" und der bestehenden Gewalt, wie beschaffen auch ihr Ursprung sei, gehorche. „Der Grund der Pflicht des Volks einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen, liegt darin, daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die ganze gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muß. Denn um zu demselben befugt zu sein, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden sein, welches diesen Widerstand des Volks erlaubte, d. i. die oberste Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein und das Volk als Unterthan in einem und demselben Urtheile zum Souverän über den zu machen, dem es unterthänig ist, welches sich widerspricht." [7])

4) Fr. Gentz bemerkt wider die Zulässigkeit eines Widerstandes, man würde damit „die Möglichkeit gänzlicher Gesetzlosigkeit" statuiren und „nichts sei widersinniger als das Verfahren, den Zustand einer absoluten Unsicherheit der Rechte als ein Mittel zur Sicherstellung der Rechte zu gebrauchen." [8])

5) Stahl: „Der passive Widerstand ist unter Umständen statthaft, der aktive Widerstand ist unstatthaft; denn die Empörung ist geradezu Umkehrung der Ordnung des Staates". [9])

Diese Schriftsteller haben zahlreiche zum Theil ebenbürtige, zum Theil überlegene Gegner gefunden. Am entschiedensten haben englische Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Philosophen ihre Lehre bekämpft. Die englische Revolution des 17. Jahrhunderts und der Kampf der Nation mit den Stuarts gab dazu die dringendste Veranlassung. Milton, Algernon Sidney, John Locke, J. Tyrrel, D. Hume vertheidigten das Recht des Widerstands als das natürliche Recht eines freien Volkes und als herkömmliches englisches Recht. In neuester Zeit hat Macaulay in seiner englischen Geschichte (c. 9) eine vortreffliche Uebersicht gegeben über diesen großen staatsrechtlichen Proceß und die Argumente für die letztere Meinung auch seinerseits unterstützt. Aber auch auf dem Kontinent ist die

---

[5]) Vgl. besonders die Schrift de cive. c. 5, 7 u. 12.

[6]) Defensio regia pro Carolo I. ad Carolum II. Utrecht 1650. Murhard, S. 120 ff.

[7]) Imm. Kant metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 164 ff., S. 173 ff. Königsb. 1797. Der Abscheu vor den Gräueln der französischen Revolution schreckte den Königsberger Philosophen von der Durchführung seiner idealen Grundansicht ab, welche mit der Rousseau's wesentlich übereinstimmt.

[8]) Berliner Monatsschr. 1793. S. 542 ff.

[9]) Phil. d. Rechts. Erste Aufl. II, 2. S. 253. In der zweiten Auflage fehlt indessen dieses Kapitel.

in England siegreiche und in der nordamerikanischen Unabhängigkeitserklärung officiel sanktionirte Meinung von vielen und bedeutenden Männern vertheidigt worden, wenn auch öfter mit mehr Vorsicht und in beschränkterem Sinne. Hierher gehört schon Hugo Grotius, welcher die Regel des Gehorsams nachdrücklich einprägt und in Sachen der Religion nur den leidenden nicht den aktiven Widerstand billigt, aber in einigen Fällen es doch gerechtfertigt findet, daß der Regent, welcher seine heiligsten Pflichten verletzt oder die verfassungsmäßigen Schranken seiner Macht durchbricht, wie eine Privatperson behandelt und ihm thätlicher Widerstand geleistet werde.[10]) Sodann Sam. v. Cocceji, und was von größtem Belang ist, auch der König Friedrich der Große,[11]) ferner J. G. Fichte, A. Feuerbach, der sich durch seine Schrift „Anti-Hobbes" (Erfurt 1798) seine wissenschaftlichen Sporen verdient hat, J. L. Klüber, K. S. Zachariä und selbst L. v. Haller, dieser auf Grundlage des mittelalterlichen Rechtsbegriffs, Dahlmann, Welcker, Scheidler und Andere.

Die Gegengründe gegen die obigen Ausführungen lassen sich in folgende Sätze zusammen fassen:

1) Wird der Staat auf den Unterwerfungsvertrag gegründet, so ist dieser Vertrag offenbar zweiseitig. Die Unterthanen unterwerfen sich dem Regenten nur, um im Staate erhöhte Rechtssicherheit zu empfangen, um den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen. Derselbe begründet daher wechselseitige Rechte und Pflichten. Würde dem Oberherrn das Recht unbedingter Willkür übertragen, so würde das heißen: „Wir wollen die bürgerliche Gesellschaft und wollen zugleich, damit diese Gesellschaft (der Staat) bestehen könne, einer Person (dem Staatshaupt) das Recht ertheilen, die bürgerliche Gesellschaft und ihren Zweck unmöglich zu machen." (Feuerbach.)

2) Gegen Salmasius wendet Milton ein, die Könige seien auch nach der heiligen Schrift den Gesetzen Gottes unterworfen. „Es ist blödsinnig, nicht einzusehen, daß die Schilderung Samuels von der königlichen Gewalt lediglich den Sinn hatte, das jüdische Volk von der Annahme des Königthums abzuschrecken. Wie könnte Stehlen, Rauben, Huren, Morden, Unterdrücken und Alles zerrütten und verwirren jemals göttliches Recht sein? Was Du königliches Recht nennst, kommt nicht von Gott, sondern hat seinen Ursprung vielmehr in der Hölle. Das Recht des Volks ist wie das Recht des Königs von Gott und es zeiget sich mehr Göttliches in einem Volke, wenn es einen ungerechten König entsetzt als in einem Könige, der ein unschuldiges Volk unterdrückt. Gott selbst hat das Volk ermächtigt, böse Fürsten zu richten, denn er erlaubt ihm (Psalm 149) anzuketten die tyrannischen Könige und Gericht zu halten über diejenigen, die sich rühmen, kein Gesetz über sich zu erkennen. Wie kann man daher der unsinnigen und gottlosen Meinung

---

[10]) H. Grotius de jure belli I, c. 4.

[11]) Scheidler (in der Encyklop. von Ersch und Gruber) theilt unter andern Belegen folgende Verse des Königs mit, die sich auf einen Streit in England beziehen:

Le peuple et le roi
Par une foi mutuelle
Ont juré sur les lois
De se rester fidelles.
Si l'un devient parjure
En dechirant ses liens,
L'autre est libre de son tour
De s'affranchir des siens.

huldigen, daß Gott die ganze Welt nur für die Laune der Fürsten geschaffen, daß er gewollt, daß das im Ganzen göttliche Geschlecht der Menschen nur für eine den Königen dienstbare Gattung niedriger Thiere gehalten werde"! [12])

3) Gegen Kant bemerkt Feuerbach: Wenn der Regent die Grundverträge der bürgerlichen Vereinigung verletze, so handle er insofern nicht als Regent, sondern als Privatmann, denn alles Recht des Regenten habe nur innerhalb derselben, d. h. innerhalb des Staatsbegriffs Sinn und Begründung. Jenseits seiner Grenzen gebe es keinen Regenten und keinen Unterthan, kein Recht zu gebieten und keine Pflicht zu gehorchen. Mit Kant verwirft Feuerbach, im Widerspruche mit den meisten Engländern den thätigen Widerstand wegen Mißregierung, denn in diesem Falle würde sich der Widerstand allerdings gegen die höchste Gewalt selbst erheben, welcher die Wahl der Mittel zu den Gesellschaftszwecken zustehe, aber wider Kant behauptet er das Recht des Widerstandes, wenn der Oberherr die rechtliche Basis seiner Herrschaft verletze. In dem Dasein eines Richters, dessen Rechtsspruch auch der König sich unterwerfe, liege kein Widerspruch mit der Souveränetät, weil der Richter in keinem Stücke sich Regierungsrechte anmaße, sondern lediglich das bestehende Recht schütze.

4) Gegen Gentz und wir dürfen hinzusetzen auch gegen Stahl erwiedert Feuerbach: Da das Recht des Widerstandes nur so weit reiche, bis die Abwehr des tyrannischen Unrechts erreicht sei, so werden die wirklichen Hoheitsrechte des Regenten nicht angetastet und bleiben nach wie vor anerkannt. Aber wenn auch die Gefahr des Kampfes größer sei, so sei doch die Tyrannei nicht weniger Gesetzlosigkeit als die Empörung, und das Uebel einer immer nur vorübergehenden Anarchie nicht unerträglicher als das einer dauernden Sklaverei. „Malo turbulentam libertatem, quam quietum servitium, dies war von jeher die Maxime des freien Mannes und das wird sie ewig bleiben." (S. 180.)

Viel weiter als diese deutschen und selbst als die englischen und amerikanischen Vertheidiger des Widerstandes geht die radikale Schule, die in Rousseau ihren scharfsinnigsten Vertreter hat, und deren Lehre in der französischen Revolution amtlich proklamirt worden ist. Sie schiebt die Regel des Gehorsams, welche nur in äußersten Fällen in berechtigtem Widerstand gegen Unrecht ihre Schranke findet, zur Seite und fordert „das Volk und jeden Theil des Volks zum Aufstande auf, als seiner heiligsten und unerläßlichsten Pflichtübung, wenn die Regierung die Volksrechte verletzte." (Französ. Verf. von 1793. §. 35.) Die Empörung, welche immer ein Uebel, wenn auch unter Umständen das geringere Uebel ist, als die Tyrannei, wird so als Nationaltugend empfohlen. Wohin das schließlich führe, gewöhnlich zu neuer Despotie, das haben die Franzosen in ihrer Revolutionsgeschichte erfahren.

IV. Das Princip und die Bedingungen des Widerstandes. Die meisten frühern Untersuchungen der Frage sind von der gemeinsamen Grundanschauung ausgegangen, daß der Staat das freie Vertragswerk der Individuen sei. Wir theilen aber diese Anschauung nicht mehr; und daher wird es für uns nöthig, die Frage auch von dem höhern Standpunkte aus, welchem der Staat als eine organische Gestaltung des Gesammtgeistes und Gesammtcharakters eines ganzen Volkes (beziehungsweise der Menschheit) erscheint, neuerdings zu erwägen. Vieles von dem früher Bemerkten bleibt auch für diesen Standpunkt aufklärend, anderes reicht nicht mehr aus.

---

[12]) Vgl. Murhard, S. 230 ff.

Der moderne Staatsbegriff trennt nicht Regierung und Regierte als zwei von einander geſchiedene Weſen, deren eines nur zum Gebieten und deren anderes nur zum Gehorchen beſtimmt ſei, ſondern er *verbindet* beide zu *Einem Volkskörper*, zu *Einem Staatsweſen*. Sie ſind daher beide als Glieder Eines Ganzen auf einander angewieſen und bedingen ſich wechſelſeitig. Obwohl wir die öffentlichen Rechte und Pflichten der Obrigkeit nicht mehr aus der Uebertragung durch die Privaten ableiten, ſondern aus dem Begriffe des Staates erklären, ſo ſind wir doch mit den konſequenten Anhängern der Vertragslehre darin einverſtanden, daß denſelben ebenfalls öffentliche Pflichten und Rechte der Unterthanen entſprechen, und daß auch die letztern ihre Begründung in dem Begriffe des Staates finden. Beiderlei Rechte und Pflichten ſind in einem innern Zuſammenhang und beide ſind beſchränkt, wie der gemeinſame Staat beſchränkt iſt, dem ſie angehören. Von ſelbſt folgt daraus, daß im geſunden und normalen Zuſtande des Staates die Regierung nur gebiete, wozu ſie durch ihre ſtaatliche Stellung und Aufgabe berechtigt iſt, und daß der Gehorſam der Regierten ſich willig einſtelle. Ein Konflikt der Rechte und der Pflichten ſetzt nothwendig einen krankhaften Zuſtand des Staates mindeſtens in einem ſeiner beiden Hauptbeſtandtheile voraus, ſei es weil die Regierung zu deſpotiſcher Willkür, ſei es weil die Regierten zu trotziger Auflehnung geneigt oder gereizt ſind. Solche Staatskrankheiten kommen aber vor und für derartige Fälle entſteht nun die Frage: Iſt der Widerſtand der Regierten mit phyſiſcher Gewalt zuläſſig, aus welchen Gründen und wie weit? *Der Gehorſam iſt normales Recht*, der *Widerſtand* kann, wenn überhaupt Recht, kein Regelrecht, er kann nur anomales, nur *Ausnahms- und Nothrecht* ſein.

Das aber iſt er wirklich. Freilich legt der moderne Staatsbegriff im Gegenſatze zu dem mittelalterlichen, auf die Einheit und Autorität der Regierungsgewalt den größten Werth. Das Mittelalter hatte noch die bewaffnete Selbſthülfe in weitem Umfange, auch der kleinen Herrn wider die höhern Herrn und der Stände wider die Fürſten vielfach gebilligt und geübt, der moderne Staat verwirft dagegen alles Fehderecht und will keine zwieſpältige Polizei, keine Parteiheere, keine Zerbröckelung der Staatsmacht. Er giebt daher keinen regelmäßigen Widerſtand zu, aber er verfolgt dieſes Princip nicht ſo blindlings und einſeitig, bis zur Zerſtörung des Staates ſelbſt als eines Rechtsweſens. Indem er die Staatsmacht einheitlich koncentrirt, thut er das doch nur, um die volle Energie des Staates zu verwirklichen, nicht um den Staat ſelbſt der rechtloſen Laune der Regierung zu überliefern; und wie die Regierungsgewalt ihren *Grund in dem Staatsrecht* hat und durchaus öffentliches kein Privatrecht iſt, ſo findet ſie auch *in der rechtlichen Exiſtenz des Staates ihre nothwendige Beſchränkung*, und kann außerhalb derſelben weder Gehorſam erwarten noch fordern. Die Regierung iſt nur innerhalb nicht außerhalb des Staates wirkliche Regierung. Wenn der Regent in das Heiligthum der Familie eingreift und die Frauen oder Töchter der Unterthanen zu ſeiner Wolluſt zwingt, wenn er ohne Urtheil und Recht einzelne Bürger ihres Vermögens oder ihrer Freiheit oder gar des Lebens beraubt, ſo handelt er offenbar nicht als Regent, denn kein Regierungsrecht ermächtigt ihn dazu, ſondern als ein privater Friedebrecher und Räuber, und der Widerſtand gegen ſeine Willkürhandlungen iſt gerechte Nothwehr. Das bloße Ertragen und Dulden ſolchen Unrechts iſt nur einer unmännlichen, für den civiliſirten Staat untauglichen Bevölkerung zuzumuthen. Nur muthige und kräftige Gegenwehr vermag in ſolchen Fällen die Rechtsordnung zu ſichern und den tief erſchütterten Staat vor dem Verſinken in orientaliſche Deſpotie zu retten. Wenn ein Glied eines

organischen Körpers krank ist, so hilft die wohlthätige Reaktion der noch gesunden Körpertheile die Gesundheit des Ganzen herzustellen. Diese natürliche Heilkraft findet sich auch in dem Staatskörper: und es ist durchaus logisch, daß der rechtmäßigen obrigkeitlichen Gewalt der Gehorsam entspreche und daß die widerrechtlich geübte Gewalt den Widerstand hervorrufe. Wenn sich die Rechtsgewalt der Regierung in ihr Gegentheil, in offenbares Unrecht verkehrt, so kann es Niemanden, welcher für das große und göttliche Naturgesetz einen offenen Sinn hat, befremden, daß dann auch der schuldige Gehorsam in den berechtigten Widerstand umschlage. Wenn der bisher positive Pol negativ wird, so wird der bisher negative Gegenpol positiv. Dieser Widerstand wendet sich nicht gegen die Obrigkeit, denn sie ist immer nur Rechtsgewalt, sondern gegen die Individuen, welche den Namen der Obrigkeit mißbrauchen, um ihrer Privatleidenschaft zu fröhnen. Die Rechtsbücher des Mittelalters haben diesem Gedanken einen sprüchwörtlichen Ausdruck gegeben: „Der Kaiser soll Kaiser sein, so lange er Recht thut. Der Kaiser ist dem Mindesten gleich, wenn er Unrecht thut." (Kl. Kaiserr. II, 117.)

Nur darf man es nicht leicht nehmen mit den Bedingungen dieses Nothstandes, damit nicht die feste Rechtsordnung ins Wanken komme. Diese Bedingungen sind:

1) Das Unrecht, welches zum Widerstand treibt, muß ein *offenbares* sein. Zweifelhafte Ueberschreitungen der Amtsgewalt genügen nicht, um so schwere, ihrer Natur nach immer höchst bedenkliche Gegenwirkungen hervorzurufen. Im Zweifel bleibt die Regel des Gehorsams in ihrem Recht.

2) Das Unrecht muß ein sehr *ernstes*, die natürlichen oder verfassungsmäßigen Rechte tief verletzendes sein; denn nur in verzweifelten Fällen ist ein so verzweifeltes Heilmittel anwendbar. In andern Fällen ist immer noch, sei es der thätige sei es der leidende Gehorsam vorzuziehen. Freilich wird, um den Grad der Unleidlichkeit zu bestimmen, sehr vieles von dem besonderen Volkscharakter abhängen. Wie bei einem freien und seiner Freiheit bewußt gewordenen Volke jener Mißbrauch weniger zu besorgen ist, so wird dasselbe auch bälder den Mißbrauch der Gewalt unerträglich fühlen und demselben einen maßvolleren und energischen Widerstand entgegen zu setzen wissen, als ein Volk, das ohne Rechtsbildung und ohne Selbstgefühl an die Dienstbarkeit gewöhnt ist.

3) Es muß an einer *gesetzlichen Rechtshülfe* fehlen, denn so lange diese zur Heilung führt, darf nicht die Gewalt ihren trotzigen Arm erheben. Je besser in einem Staate durch öffentliche Institutionen für eine organische Rechtshülfe gesorgt ist, um so geringer ist das Bedürfniß und die Gefahr der Selbsthülfe, in welcher die unbändigen Naturkräfte zur Wirksamkeit gelangen.

4) Der Widerstand darf *nicht über sein Ziel hinaus* gehen und muß mit der *Abstellung* des Unrechts und der *erneuerten Sicherung des Rechts* sein Ende finden. Große politische Völker, wie die Römer in ihren besseren Zeiten und wie die Engländer, haben diese Grenze wohl zu finden und einzuhalten gewußt. Aber allerdings ist das eine der größten Gefahren des thätigen Widerstands, daß er einmal im Fluß nur schwer einzudämmen ist. Er greift leicht, von den Leidenschaften und besonders von der Furcht, daß sein Stillstand im Verfolg, wenn die Machthaber ihre Kräfte besser gesammelt haben werden, den Widerstehenden zum Verderben ausschlagen werde, weit um sich, wie ein verzehrendes Feuer und aus dem zunächst negativen Widerstand wird dann eine völlige Umwälzung. Der zur *Insurrektion* (Aufstand) gesteigerte Widerstand geht dann in die *Revolution* über. (Vgl. den Art. Revolution.)

V. *Beamtengehorsam und militärischer Gehorsam.* (Vgl. Bd. III,

S. 295 f.) Das Erforderniß des Gehorsams wächst an Bedeutung und zwingender Stärke nach Maßgabe der entschiedeneren Unterordnung des Gehorchenden unter den Befehlenden und der engeren Verbindung des Befehles und Dienstes zu Einem Akt. Seine höchste Energie erreicht es in dem militärischen Gehorsam. Die volle Entwicklung der physischen Gewalt ist die Bestimmung des Heeres im Staate, und deßhalb ist dasselbe auch dem Gesetz der Gewalt mehr als alle andern Institutionen unterworfen. Es muß dafür gesorgt sein, daß Ein koncentrischer Wille den ganzen Truppenkörper bewege und der Impuls des Befehls ungehemmt und ungeschwächt bis zur äußersten Peripherie alle dienenden Glieder durchwirke. Befehl und Vollzug ist hier Eins und die Stärke des Heeres ist dadurch bedingt. Der Gehorsam des Soldaten nähert sich daher allerdings dem sogenannten absoluten Gehorsam an; aber selbst dieser ist in der civilisirten Armee nicht ohne Grenze. Er ist durch den militärischen Geist und die militärische Sitte selbst bedingt. Die militärische Ehre ist die Zwillingsschwester des militärischen Gehorsams und läßt ihn nicht in die Sklaverei versinken. Unweigerlich wird der Untergeordnete einen Befehl ausführen, der ihm selber den Tod bringt. Aber er wird sich nicht dazu hergeben, etwas offenbar Ehrwidriges zu thun und eine Schandthat zu begehen. Jeder Ungehorsam und jede Widersetzlichkeit wird hier schwerer bestraft, weil sie für das Ganze gefährlicher sind; aber wenn der Befehlende jene Grenzen seiner Befehlsmacht offenbar überschreitet, so begiebt er sich trotzdem in die Gefahr, daß das Instrument, welches er nicht zu spielen versteht, ihm den Gehorsam versagt.

In der Gliederung der Civilbeamtung sind je nach dem verschiedenen Grundcharakter der Aemter verschiedene Stufen auch des Gehorsams zu unterscheiden. Am nächsten dem militärischen Gehorsam kommt der Gehorsam je der untern Polizeibeamten und Angestellten gegenüber den höhern. Auch die Polizei ist Offenbarung der Gewalt in eminentem Sinne des Worts; sie greift rasch ein und durch, wie der wechselnde Moment es fordert. In der Polizeimannschaft (Gensd'armerie) geht sie vorzüglich auf dem Kontinent, weniger freilich in England, geradezu in die Formen der militärischen Einrichtungen über. Aber man darf doch nicht völlig die Unterordnung der Polizei-Behörden und -Stellen mit der noch strengeren Unterordnung des Heeres auf Eine Linie setzen. Allerdings ist auch hier Einheit und Unaufhaltsamkeit des gebietenden Willens nöthig und würde auch hier eine von Stufe zu Stufe abgeschwächte Folgsamkeit der Untergebenen wie eine Lähmung der Regierung empfunden. Wer kennt nicht jenen „baumwollenen Widerstand," welchen die heutige Bureaukratie unter dem Scheine weicher Fügsamkeit den ihr mißfälligen Gesetzen oder Geboten des obersten Staatswillens entgegen zu setzen versteht, und welcher durch tausend unscheinbare Friktionen die Kraft desselben aufzehrt, bis das Gebot, an der Peripherie angelangt, wo es erst sich verwirklichen sollte, ohnmächtig geworden oder gar unversehens in sein Gegentheil verkehrt ist? (Vgl. Art. Bureaukratie Bd. II, S. 298.) Aber neben jenem Bedürfniß, welches die Aehnlichkeit des polizeilichen mit dem militärischen Gehorsam begründet, kommen doch auch manche Unterschiede in Betracht, vor allem die äußerste Mannigfaltigkeit polizeilicher Zwecke, welche eine vielseitige und freie Erwägung der erforderlichen Mittel von Seite des unmittelbar zur Handlung berufenen Beamten unentbehrlich machen, das verhältnißmäßige Zurücktreten der mathematischen und physischen Rücksichten, welche in der Verwendung des Heeres so häufig entscheiden und die nothwendige Beachtung des bestehenden und friedlichen Rechtszustands, zu welcher die Polizei in allen ihren Vertretern durch ihren Beruf verbunden ist, und

welche in manchen Fällen zu Remonstrationen auch der untergeordneten Beamten nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet. Endlich, daß hier die stille aber entscheidend wirkende Garantie eines großen gleich dem Heere (Officierkorps) von dem Geist der Ehre durchdrungenen Körpers nicht vorhanden ist, sondern nur in der höheren socialen, wissenschaftlichen und Rechtsbildung des ganzen mit der Polizei betrauten Beamtenstandes einen Ersatz finden kann. Es versteht sich, daß auch der untere Polizeibeamte dem Vorgesetzten nur staatlichen Gehorsam schuldet, folglich einem Ansinnen, welches außerhalb der Amtssphäre liegt oder von offenbar inkompetenter Stelle erlassen ist, keine Folge zu leisten braucht. Aber im Zweifel ist er schuldig, der höheren Autorität sowohl in der Kompetenzfrage als bezüglich des Inhaltes des Auftrages sich zu unterziehen; und er muß sogar einen von dem kompetenten Vorgesetzten erlassenen gesetzwidrigen Auftrag vollziehen, wenn jener trotz der erwiederten Vorstellungen darauf beharrt und die Verantwortlichkeit dafür übernimmt. Wird der Konflikt der Pflichten so schwer, daß ein ehrlicher Mann sich nicht mehr unterordnen kann, so hat er freilich nur den Ausweg, eine Amtsstellung zu verlassen, in welcher die Ehre des rechtlichen Mannes nicht bestehen kann. So schlimm dieser Ausweg für den Einzelnen ist, die Lähmung der einheitlichen Regierungsgewalt und die Umkehrung der Autorität wären doch noch größere Uebel für das Ganze. Große moralische Konflikte sind ohne Opfer nur selten zu lösen. Wenn in dem Beamtenstande der Rechtssinn kräftig und durchgebildet und das Ehrgefühl wach ist, und wenn in der Nation politische Lebenskraft ist, so werden solche Ausnahmsfälle sehr selten sein und in den seltenen Fällen wird eben das opfertreue Verhalten eines braven Mannes als ein erhebendes und die moralischen Kräfte stärkendes Beispiel wirken, während die schrittweise tiefer versinkende Gefügigkeit derer, welche — um ihre Stellen festzuhalten und wie sie sich und andern sophistisch vorschmeicheln, noch größeres Unheil zu verhindern — auch zu jeder Gesetzwidrigkeit die Hand bieten, auf den Beamtenstand und die Bevölkerung demoralisirend wirkt und daher das Uebel nur verschlimmert. (Art. Polizeigewalt.)

Viel weniger entschieden tritt das Moment des staatlichen Gehorsams innerhalb der Justizbeamtung hervor. Derselbe macht sich sowohl der Regierungsgewalt als sogar den oberen Instanzen der Gerichte selbst gegenüber vornehmlich nur in formeller Beziehung bemerklich. In der maßgebenden Rechtserkenntniß und dem Rechtsurtheile dagegen haben die Richter nur durch ihre eigene gewissenhafte Ueberzeugung von dem sich leiten zu lassen, was in dem Staate als bestehendes Recht gilt, und alle Befehle und Aufträge, welche ihnen im Widerspruch mit dem Recht von höheren Beamten oder selbst von dem Staatshaupte zukommen sollten, sind für sie wie nicht vorhanden. Weil ihr Beruf nicht auf das Zweckmäßige und Nützliche gerichtet ist, so haben sie auch keine Wahl zwischen den verschiedenen Mitteln, sondern sind gebunden durch das Recht, wie es ist, aber auch nur durch das Recht. (Art. Gericht und Gerichtsverfassung.)

Endlich verliert die besondere Pflicht des Amtsgehorsams an Bedeutung und Kraft in denjenigen öffentlichen Berufskreisen, welchen keine obrigkeitliche Gewalt inne wohnt, sondern welche lediglich zur Pflege, sei es der Kulturverhältnisse, sei es der staatswirthschaftlichen Interessen dienen und welche daher mehr durch die Gesetze der Wissenschaft und der Technik als durch die Gebote der Staatsgewalt geleitet und bestimmt werden. (Art. Staatskultur und Staatswirthschaft.)

Literatur: Literar. Nachweisungen und Auszüge, außer den gelegentlich oben angeführten Schriften, siehe bei Fr. Murhard, über Widerstand, Empörung

und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschweig 1832. R. Mohl, Literatur über den blos verfassungsmäßigen Gehorsam in der Geschichte und Liter. d. Staatswissensch. I, S. 320 ff.

Bluntschli.

Geistlichkeit, s. Klerus.

Geistliche Gerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit, Kirche.

Geistliche Güter, s. Kirche.

Geld.

I. Begriff des Geldes. Die edeln Metalle als Geldstoff. Geld als Preismaß und als Mittel der Kapitalansammlung. Münze als legales Zahlungsmittel. Papiergeld.

II. Werthbestimmung des Geldes. Einwirkung der Produktionskosten. Einwirkung des Verhältnisses von Nachfrage und Angebot. Veränderungen des Geldwerthes. Mäßigende Momente. Verwendung der edeln Metalle zu Luxuszwecken. Hoards. Beschleunigung und Verlangsamung des Geldumlaufs. Erweiterung und Beschränkung des Kredits. Natural-, geld- und kreditwirthschaftliche Gefahren der letzten Krisen.

III. Folgen der Werthveränderungen der edeln Metalle.

IV. Werthverschiedenheit von Land zu Land. Edelmetallsendungen. Verhältniß derselben zu den Preisen.

V. Werthverhältniß zwischen Gold und Silber. Einfache und doppelte Währung. Vorzüge der Gold- oder Silberwährung. Goldwährung die Währung der Zukunft.

I. Der Austausch von Gütern und Leistungen ist die nothwendige Voraussetzung einer vorgeschrittenen Arbeitstheilung und damit eine der Hauptbedingungen jeder höheren Entwicklung der Volkswirthschaft. Dieser Austausch würde sich jedoch nur in den wenigsten Fällen vollziehen lassen, wenn die gegenseitige Ausgleichung auf Dinge beschränkt wäre, welche unmittelbar den Bedürfnissen der Betheiligten zu entsprechen vermögen; denn selten trifft es sich, daß Derjenige, welcher ein Gut von einem Andern einzutauschen begehrt, ihm dafür gerade dasjenige, was dieser verlangt, und in entsprechender Menge anzubieten hat. Die Folge ist, daß bei einer großen Menge von Tauschgeschäften entweder an die Stelle der Gegengewährung nur das Versprechen einer solchen in der Zukunft tritt, oder daß jene Gegengewährung in Gütern besteht, welche der Empfänger nicht wegen des Gebrauchs, den er selbst davon machen kann, sondern blos um der Aussicht willen, andere, seinen Bedürfnissen besser zusagende für dieselben eintauschen zu können, sich gefallen läßt. Mit andern Worten: eine Hingabe von Gütern und Leistungen entweder auf Kredit oder gegen nur um ihres Tauschwerthes willen angenommene Güter. Obwohl beide Modalitäten schon von den ersten Anfängen eines regelmäßigen Verkehrs an hervortreten und sich häufig mit einander verbinden, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß die letztere, welche den Vortheil materieller Sicherung mit dem einer größern Freiheit in Bezug auf die schließliche Vermögensverwendung in sich vereinigt, an Bedeutung die längste Zeit weit überwiegen muß und nur auf sehr hoch entwickelten Kulturstufen durch die Ausbildung des Kreditverkehrs wesentlich beschränkt werden kann.

Nicht alle Arten von Gütern aber eignen sich gleichmäßig dazu, in dieser Weise in Tausch angenommen zu werden. Von Gütern, welche blos um der Möglichkeit willen, sie wieder zu vertauschen, im Verkehr angenommen werden sollen, verlangt man nicht nur, daß sie überhaupt Tauschwerth besitzen, sondern auch, daß, um Täuschungen auszuschließen, die Eigenschaften, auf welchen der letztere

beruht, möglichſt leicht und beſtimmt zu erkennen und zu bemeſſen ſeien; daß durch eine beliebige Theilung derſelben, die man vielleicht nöthig hat, weil man eine Mehrzahl verſchiedener anderer Güter damit einzutauſchen beabſichtigt, der Werth nicht beeinträchtigt werde, und beſonders, daß eine ſolche Beeinträchtigung nicht zu befürchten ſei, weder durch die leichte Verderblichkeit des Gutes ſelbſt, noch in Folge plötzlicher merklicher Schwankungen im Verhältniß zwiſchen Begehr und Angebot deſſelben. Da man aber ferner in vielen Fällen ſich über die ſchließliche Verwendung des in einem ſolchen Gute repräſentirten Vermögens noch nicht entſchieden hat, ſo reihen ſich an dieſe Forderungen weiter die einer möglichſt ausgedehnten, möglichſt allgemeinen Nachfrage und einer großen Transportirungs- und Aufbewahrungsleichtigkeit, d. h. der Koncentrirung eines beträchtlichen Werthes in einem geringen Gewicht und Umfang. Es giebt kein Gut, welches alle die bezeichneten Eigenſchaften in vollkommenem Maße in ſich vereinigte, indeſſen ſtehen einige dieſem Ideale vergleichsweiſe näher, und dieſelben werden daher mit der Verzweigung des Verkehrs vorzugsweiſe zur Vermittlung der Umſätze als Tauſchmittel gebraucht. Alle andern Verkehrsgüter erſcheinen ihnen gegenüber als *Waaren*, d. h. als Güter, die man entweder nur zur unmittelbaren Benutzung eintauſcht, oder mit denen man, wenn man Tauſchzwecke dabei im Auge hat, auf eine Verſchiedenheit ihres Tauſchwerthes zu verſchiedenen Zeiten oder an verſchiedenen Orten ſpekulirt. Jene Güter dagegen werden dieſen Waaren als *Geld* entgegengeſetzt, d. h. als eine Güterart, die im Verkehr allgemein mit Rückſicht auf ihre Tauſchfähigkeit gegen beliebige andere Güter angenommen wird. Der Begriff des Geldes grenzt ſich mithin nach zwei Seiten hin ab. Das Geld iſt einmal *wirkliches Gut*, nicht blos eine Anweiſung auf ein ſolches, und es iſt ſodann, im Gegenſatz zu den Waaren, ein allgemein vertauſchbares und *um dieſer allgemeinen Tauſchkraft willen begehrtes* Gut.

Die als Geld gebrauchten Güter zeigen unter verſchiedenen Völkerſchaften und unter abweichenden Verhältniſſen eine große Mannigfaltigkeit. Vieh, Felle, Datteln, Tabak, Theeziegel, Muſcheln, Kupfer und andere Güter finden ſich zu dieſem Dienſte benutzt, wobei ſich übrigens häufig die Funktion eines wirklichen Geldes mit der eines bloßen Kreditzeichens vermiſcht und verbindet. Auf niedrigen Kulturſtufen ſind es, wie richtig hervorgehoben worden iſt, hauptſächlich ordinäre Güter, die ein grobes und dringendes Bedürfniß befriedigen, welche als Tauſchwerkzeug gebraucht werden; mit fortſchreitender Kultur gehen dagegen die Völker mehr und mehr zu koſtbaren Gegenſtänden über, welche nur dem feineren Bedürfniſſe dienen (*Roſcher*). Und es erklärt ſich das. Die koſtbaren Güter vereinigen im Allgemeinen, ſobald ſie nur nicht allzuleicht verderblich ſind, die für den Gelddienſt wichtigen Eigenſchaften in einem höheren Grade, auf niederen Kulturſtufen jedoch, bei geringem Wohlſtande und unentwickelten Bedürfniſſen, ſteht ihrer Verwendung zu dieſem Behufe der Mangel an einer ſtetigen und allgemeinen Nachfrage noch als ein unüberwindliches Hinderniß entgegen. Von allen koſtbaren Gütern aber ſind es die edeln Metalle, Silber und Gold, welche mit der Ausbildung des Verkehrs allgemein ausſchließlich zur Verwendung als Geld gelangt ſind, weil ſie in einem höheren Grade als alle andern die für dieſen Zweck erforderlichen Eigenſchaften in ſich vereinigen. Ihre vielſeitige Brauchbarkeit, ihre innere Gleichartigkeit, ihre Leichtigkeit, ſich verarbeiten, theilen und vereinigen zu laſſen, ihre große Unverderblichkeit und leichte Verſendbarkeit, und in Folge von alledem die große relative Stetigkeit ihres Werthes weiſen ihnen den Vorzug zu.

Die Leichtigkeit, welche durch die Annahme und Verbreitung eines Geldes

in den Verkehr kommt, bewirkt, daß dieſes Hülfsmittel mehr und mehr in alle Tauſchgeſchäfte eindringt; jedes derſelben zerlegt ſich in Folge deſſen in zwei geſonderte Funktionen, wird zu Kauf und Verkauf. Indem man ſich aber daran gewöhnt, alle Tauſchgeſchäfte regelmäßig durch Geld zu vermitteln, gelangt man dahin, daß man den Tauſchwerth der Güter allgemein nach ihrem Preiſe in Geld ſchätzt, daß dieſer Geldpreis zum Preiſe ſchlechthin, das Geld zum allgemeinen Preismaß wird. Daran knüpfen ſich weitere Folgen. Einmal nämlich erſcheint nun das Geld, wie als das Preismaß aller Güter, ſo insbeſondere auch als das Preismaß derjenigen Güter, welche als Kapital dienen. Alles Kapitalvermögen wird in Geld geſchätzt, nach ſeinem Geldwerth verglichen, der Zins erhält ſeinen Ausdruck als aliquoter Theil einer beſtimmten Geldſumme; in der Form des Geldes werden die meiſten Kapitale eingeſammelt und übertragen, müßig liegende nehmen vorzugsweiſe dieſe Form an, und für den gewöhnlichen Sprachgebrauch identificiren ſich die Ausdrücke: Geld und Kapital, was häufig zu einer Verwechslung geführt hat, welche in Theorie und Praxis mannigfaches Unheil angerichtet hat. Sodann aber ruft das Auftreten des Geldes die anerkennende und regelnde Intervention der Staatsgewalt herbei. Die Sicherheit des Verkehrs verlangt nicht blos ein faktiſches, ſondern auch ein rechtlich gewährleiſtetes Preismaß; Geld wird das legale Zahlungsmittel, und das führt ſehr bald dahin, daß die Regierung die Anfertigung deſſelben unter ihre Kontrole nimmt, bezüglich ſich ausſchließlich vorbehält. Das Geld tritt hier nämlich auf als ein Fabrikat, indem die zur Geldfunktion beſtimmten edeln Metalle in für den Verkehr geeignete Stücke getheilt, zur Gewinnung einer größern Härte wohl auch mit andern Metallen verſetzt (legirt), und dieſe Stücke nicht nur in eine für den Umlauf bequeme Form gebracht, ſondern auch mit einem Stempel verſehen werden, welcher den doppelten Zweck hat, Beſchneidungen und Fälſchungen zu verhüten, wie auch eine Garantie für ihren Gehalt an Edelmetall und ihre Gültigkeit als geſetzliches Zahlungsmittel zu geben. Das ſo unter öffentlicher Autorität regelmäßig geſtückelte und geſtempelte — geprägte — Geld bezeichnet man als Münze,[1]) und wir verweiſen in Bezug auf die wirthſchaftspolitiſche und techniſch finanzielle Theorie des Münzweſens auf den dieſem Gegenſtande zu widmenden eigenen Artikel.

Der Begriff des legalen Preismaßes aber vermiſcht ſich mehr und mehr ſo ſehr mit dem urſprünglichen Geldbegriffe, daß häufig der Ausdruck Geld auf alle von der Staatsgewalt anerkannten Zahlungsmittel übertragen wird. Insbeſondere gilt das von dem ſogenannten Papiergelde. Dieſe Bezeichnung wird in einem doppelten Sinne gebraucht. Die Einen verſtehen darunter nur diejenigen, ohne Förmlichkeiten übertragbaren und daher zu Umſatzmitteln beſonders geeigneten Verſchreibungen, welche die Regierung ausgeſtellt oder auszuſtellen geſtattet hat, mit der Erklärung, ſelbſt ſie zu dem darauf bezeichneten Werthbetrage als Zahlungsmittel jeder Zeit annehmen, bezüglich wohl auch ihre Annahme als ſolche im Privatverkehr durchſetzen zu wollen; die Andern dehnen den Begriff auch auf alle auf den Inhaber lautende und jeder Zeit gegen Baarſchaft einlösbare Schuldſcheine, d. h. auf Banknoten, aus, indem ihnen der Gedanke vorſchwebt, daß dieſelben die nämlichen Geſchäfte beſorgen, wie das eigentliche Geld. Es leuchtet indeſſen ein, daß die Banknoten von dem Gelde inſofern weſentlich verſchieden ſind, als dieſes

[1]) Im engeren Sinne. In einem weiteren Sinne umfaßt der Ausdruck alle regelmäßig geprägten Metallſtücke, auch die nicht für den Gelddienſt beſtimmten, wie Rechen-, Schau-, Gedächtnißmünzen u. A.

ſeinen Werth in ſich trägt, der Werth der Noten dagegen nur auf dem ihnen geſchenkten Vertrauen der jederzeitigen Einlösbarkeit beruht. Das Geld verhält ſich zu den Noten, wie ein wirkliches Gut zu einem bloßen, wenn auch im Augenblick fälligen Anſpruch auf ein ſolches, und mit vollem Rechte proteſtiren daher die Anhänger der nur erwähnten erſtern Meinung gegen eine Verwechslung beider und die daran ſich knüpfenden mannigfaltigen ſchädlichen Konſequenzen, wie Ausdehnung des Münzregals auf die Notenemiſſion u. dergl. Allein ſo ſehr ihnen hierin Recht zu geben und in der Hervorhebung der Nothwendigkeit beizuſtimmen iſt, die einlöslichen Banknoten von den nicht einlöslichen Schuldſcheinen zu unterſcheiden, die ſie Papiergeld nennen, eben ſo ſehr wird man ſich gegen dieſe Bezeichnung für die letzteren erklären müſſen, wenn daraus der Schluß abgeleitet werden ſoll, daß zwiſchen dem Papiergeld in dieſem Sinne und dem Metallgelde kein principieller Unterſchied beſtehe. Dieſer Unterſchied iſt vielmehr hier nicht minder vorhanden, wie gegenüber den Banknoten, denn auch das uneinlösliche Papiergeld erhält ſeinen Werth nicht von ſich ſelbſt, ſondern nur von dem Vertrauen auf die Staatsgewalt. Nur ſoweit als dieſes Vertrauen wirklich vorhanden oder als die Regierung eine Handlungsweiſe zu erzwingen im Stande iſt, als wäre es vorhanden, nur ſoweit und nicht weiter reicht der Werth jenes ſogenannten Geldes. Am beſten würde man daher wohl den Ausdruck Papiergeld ganz aufgeben. Behält man ihn bei, ſo muß er wenigſtens im Gegenſatz zu den Banknoten in dem bezeichneten engern Sinne gebraucht werden, ohne daß andererſeits darüber der weſentliche Unterſchied von dem Metallgelde außer Augen gelaſſen werden darf.

II. Eine Frage, die von jeher die Werthſchaftsgelehrten lebhaft beſchäftigt hat, iſt die nach den Urſachen, welche den *Werth des Geldes* beſtimmen, d. h. nicht etwa, was die kaufmänniſche Sprache, Geld und Kapital identificirend, wohl ſo nennt, nämlich ſeinen Leihpreis, ſondern ſeine allgemeine Kaufkraft, entſprechend der Bedeutung, in welcher der Ausdruck Werth auf alle andern Güter angewandt wird. Die Frage richtet ſich alſo auf die Erklärung des Werthverhältniſſes zwiſchen Geld und Waaren, oder, was das Nämliche iſt, auf die Erklärung des Geldpreiſes der Waaren. Zwar ſo viel leuchtet ohne weiteres ein, daß bis zu einem gewiſſen Grade der Werth des Geldes von der Beſtimmung des letzteren ſelbſt abhängig iſt. Ein allzutheures Geld würde für Ausgleichung kleinerer Werthbeträge, wie ſie der tägliche Verkehr vielfach erheiſcht, ein allzu wohlfeiles für Uebertragung größerer Werthmaſſen, zumal auf beträchtlichere Entfernungen hin, wie ein entwickelterer Verkehr ſie nothwendig macht, unbrauchbar ſein. Allein dies giebt im Grunde nicht ſowohl eine Erklärung des Geldwerthes, als der Wahl beſtimmter Güter von einer gewiſſen Werthsintenſität zum Gelddienſte. Jedenfalls ſind die hierdurch gezogenen Grenzen noch ſehr weit geſteckt, zumal da die Unbequemlichkeiten, die in dem einen und in dem andern Falle ſich ergeben, dort durch die Zuhülfenahme von Scheidemünzen, hier durch die Anwendung von Kreditmitteln und Abrechnungen ſich bedeutend einſchränken laſſen. Dagegen erhellt, daß der Werth des Geldes von dem ſeines Rohſtoffes regelmäßig nur um die Koſten differiren kann, die es macht, dieſen in Geld oder das Geld wieder zurück in ſeinen Rohſtoff zu verwandeln, da, ſobald dieſe Differenz überſchritten wird, alsbald eine vermehrte Ausmünzung oder eine Einſchmelzung von Geld ausgleichend eintreten muß. Den Rohſtoff des Geldes aber bilden in der civiliſirten Welt — und nur dieſe wollen wir hier in's Auge faſſen — die edeln Metalle; zwiſchen dem Werthe des Geldes und dem ihrigen findet alſo die engſte Wechſelbeziehung ſtatt, und es fragt ſich mithin, wonach ſich der letztere regulirt.

Nun gehören die edeln Metalle zu denjenigen Gütern, deren Angebot zwar

nicht absolut beschränkt, aber doch in der Regel nur mit wachsenden Kosten vermehrbar ist; ihre Produktion wird daher so lange ausgedehnt, als die Nachfrage die Kosten derselben noch zu bezahlen bereit ist, und ihr Werth hat die Tendenz, sich auf dem Punkte festzustellen, wo eine Erweiterung des Angebots nur mit einem Aufwande möglich ist, die zu vergüten der Begehr sich weigert. Indessen kann gerade bei den edeln Metallen die Regulirung ihres Werthes nach diesem Schwerpunkte hin nur äußerst langsam erfolgen, da in Folge ihrer Dauerhaftigkeit die Masse der vorhandenen Vorräthe so groß geworden ist, daß eine Ausdehnung oder Einschränkung der jährlichen Produktion auf das Quantum des Angebots nur einen verhältnißmäßig geringen Einfluß auszuüben vermag. Dazu kommt, insoweit eine Einschränkung in Frage steht, daß gerade hier die Produktion keineswegs immer aufhört, sobald sie die Kosten nicht mehr deckt. Beim Golde ist es die Hoffnung auf besondere Glücksgewinnste, welche häufig die einzelnen Goldgräber ihr undankbares Geschäft auch dann noch fortsetzen läßt, wenn die nüchterne Berechnung ergiebt, daß jene Hoffnung unverhältnißmäßig geringe Aussicht auf Erfüllung hat, im Silberbergbau nöthigen nicht selten die beträchtlichen darin fixirten Kapitalien und die Schwierigkeit, der dabei beschäftigten Bevölkerung einen anderweitigen Erwerb zu verschaffen, zur Fortführung, auch nachdem sie aufgehört hat, lohnend zu sein. Wenn daher auch auf die Dauer der Werth der edeln Metalle von den Kosten ihrer Produktion oder Erlangung in dem oben angegebenen Sinne abhängt, so ist das doch in kürzern Perioden nicht der Fall, hier wird derselbe sich vielmehr nach dem Verhältnisse der gegebenen Nachfrage zu dem gegebenen Angebote feststellen und nur allmälig nach jenem Normalpunkte hin gravitiren.

Fragen wir nun nach den Veränderungen, welchen der Werth der edeln Metalle unterliegt, so zeigt sich fürs erste, daß jener Gravitationspunkt im Laufe der Zeiten wesentliche Verrückungen zu erleiden vermag. Ein steigender und sich allgemeiner verbreitender Wohlstand treibt ihn in die Höhe, indem er eine stärkere Nachfrage nach edeln Metallen zu Nutzungszwecken erzeugt, der nur durch den Uebergang zu einer kostspieligeren Produktion befriedigt werden kann. Ein ander Mal drückt ihn die Auffindung neuer reicherer Lager oder die Anwendung wohlfeilerer Förderungs- oder Gewinnungsmethoden, welche die vorhandene Nachfrage mit geringeren Kosten zu befriedigen gestattet, wiederum herab. Wenn man entferntere Zeitperioden mit einander vergleicht, kann daher allerdings der Werth der edeln Metalle ein wesentlich verschiedener sein, und dieser Umstand muß die Anwendbarkeit der letzteren ausschließen, wenn es sich darum handelt, einen gemeinschaftlichen Maßstab an die Vermögensverhältnisse verschiedener Zeiten anzulegen, oder ein Maß für ewige Renten, Kapitalzahlungen in entfernter Zukunft und ähnliche Bestimmungen festzusetzen. Weit weniger wird dadurch ihre Verwendung zu Geld beeinträchtigt, da eine solche Veränderung sich nur langsam zur Geltung zu bringen vermag, bei Geld aber, das regelmäßig bestimmt ist, wieder ausgegeben zu werden, es hauptsächlich darauf ankommt, daß sein Werth in kürzerer Frist, während deren es in einer Hand bleibt, sich nicht fühlbar verändere. Dagegen ist in der That diese relative Werthstetigkeit in kürzeren Perioden für Geld unentbehrlich, indem darauf die allgemeine Bereitwilligkeit, mit welcher es im Verkehre angenommen wird, hauptsächlich beruht. Eine solche Stetigkeit wird aber, da in kürzeren Fristen das Verhältniß zwischen dem gegebenen Angebot und der gegebenen Nachfrage den Werth des Geldes bestimmt, nur daraus hervorgehen können, daß entweder jene beiden Elemente im Wesentlichen unverändert bleiben oder daß die Veränderung des einen alsbald eine entsprechende Veränderung des andern zur Folge hat.

Was nun zunächst die Unveränderlichkeit des Angebots und der Nachfrage betrifft, so ist schon hervorgehoben, daß das Erstere bei den edeln Metallen wegen ihrer Dauerhaftigkeit und der großen vorhandenen Vorräthe in der Kürze verhältnißmäßig nur wenig schwanken kann. Dazu vertheilen sich etwaige Schwankungen auf einen sehr großen Raum, da die leichte Transportirbarkeit der edeln Metalle ihnen, etwa entgegenstehenden Bemühungen der Regierungen zum Trotz, die gesammte in einem regelmäßigen Verkehr stehende Welt zum Marktgebiete anweist, und lokale Anhäufungen des Angebots verhindert. Auf der andern Seite ruht, so lange der Güterumsatz größtentheils durch Geld vermittelt wird, bei einem solchen Marktgebiete, mit Nebenius zu reden, die Nachfrage nach dem allgemeinen Tauschmittel auf einer soliden Grundlage, auf den Bedürfnissen selbst, welche die Tauschgeschäfte befriedigen. Wenn auch die Quantität der Umsätze in jedem einzelnen Zweige einem steten Wechsel unterworfen ist, so gleicht sich doch im Ganzen die größere Lebhaftigkeit des Verkehrs in einzelnen Zweigen mit der Abnahme in anderen leicht aus. — Nichtsdestoweniger stehen die Quanta des angebotenen und des begehrten Geldes keineswegs so fest — gerade unsere Gegenwart mit ihrer ungeheuren Goldausbeute auf der einen, ihrem Silberabfluß auf der andern Seite liefert den Beweis dafür [2]) — daß nicht doch erhebliche Störungen des Verhältnisses zwischen beiden und folglich sehr fühlbare Schwankungen des Geldwerthes in kurzen Perioden eintreten könnten, wenn nicht das zweite der ebenerwähnten Momente, nämlich eine Veränderung der Nachfrage durch das Angebot selbst und umgekehrt, korrigirend dazwischen träte. In dieser Beziehung ist zuvörderst darauf hinzuweisen, daß die Verwendung der edeln Metalle für den unmittelbaren Gebrauch nach der Natur der Bedürfnisse, denen sie dient, bei Veränderungen im Werthe jener leicht sich entsprechend ausdehnen oder beschränken läßt. Daher bildet der Vorrath von zur unmittelbaren Benutzung bestimmten edeln Metallen für den Gelddienst gleichsam ein nach den Veränderungen im Geldwerthe sich von selbst regulirendes Reservoir, das je nach Bedürfniß von seinem Inhalte abgiebt oder zu demselben neue Zuflüsse aufnimmt. Dieses Reservoir ist aber nicht das einzige; praktisch wirksamer noch ist dasjenige, welches gebildet wird durch die neuangesammelten oder älteren, in Metallform auf eine produktive Verwendung wartenden Kapitalien, deren Betrag bei blühender Volkswirthschaft und hochentwickeltem Verkehr nichts weniger als unansehnlich zu sein pflegt. Allerdings richtet sich der Betrag dieser Metallansammlungen (hoards), wie Fullarton richtig bemerkt hat, nicht, wie die Verwendung zu Luxuszwecken, unmittelbar nach der Höhe der Preise (dem Werthe des Geldes), sondern nach dem Zinsfuß, d. h. der größern oder geringern Leichtigkeit gewinnbringender Kapitalanlagen; aber der Umstand, daß edle Metalle und Metallgeld vorzugsweise passend zur Kapitalaufbewahrung benutzt werden können, wie umgekehrt, daß aus diesem Grunde solche dem Verkehr entzogene Vorräthe in größerem Maßstabe vorhanden sind, muß doch dazu beitragen, gelegentlich ein Uebermaß des Geldangebots zu verhindern oder zu beschränken, bezüglich einer plötzlich hervortretenden Steigerung der Nachfrage nach Geld Befriedigung zu verschaffen.

---

[2]) Nach Newmarch ist 1848—1856 der Gesammtvorrath an edeln Metallen um $^1/_9$ gestiegen: da aber die neue Goldausbeute fast sämmtlich vermünzt worden ist, so ist die Zunahme an Geld noch weit stärker, wahrscheinlich über $^1/_4$. Daß der Werth des Geldes nicht in demselben Verhältnisse gefallen ist, ist klar. Bedürfte es hiefür noch eines Beleges, so ginge es am deutlichsten daraus hervor, daß ein Werk von so eminenter Sachkenntniß, wie die Geschichte der Preise, dieses Sinken überhaupt in Abrede stellen kann.

Hier ist denn auch der Erscheinung zu gedenken, welche als die wechselnde Geschwindigkeit des Geldumlaufs bezeichnet wird. Man spricht von einem langsamen oder schnellen Geldumlauf, je nachdem eine bestimmte Geldmenge in einer gegebenen Zeit wenig oder viel Umsätze vermittelt, d. h. je nachdem sie länger oder kürzer müßig in den Kassen liegt. Jeder Kassenvorrath ist im Kleinen als ein Kapital anzusehen, das im Augenblicke nicht als Geld dient, sondern nur die Möglichkeit einer Vermehrung des Geldangebotes gewährt. Die Schnelligkeit dieser Verwendung richtet sich nun zwar zunächst nicht nach dem jeweiligen Stande der Preise, sondern nach der Meinung, die hinsichtlich ihrer Tendenz zu steigen oder zu fallen herrscht, und wirkt insofern verstärkend auf die Werthschwankung des Geldes ein; andererseits aber muß die hervortretende Nothwendigkeit, die sich anhäufenden Kassenvorräthe nutzbar auszugeben oder die zusammenschwindenden zu ergänzen, mit dazu beitragen, dieser Werthschwankung Grenzen zu setzen. — Eine letzte und bei weitem die wichtigste Modalität endlich, vermittelst deren Störungen des Geldwerthes bei plötzlichen Veränderungen der Nachfrage oder des Angebots entgegengewirkt wird, ist die Ausdehnung oder Einschränkung des Kredits, so daß nach Umständen Zahlungen durch Zahlungsversprechen oder umgekehrt diese durch jene vielfach ersetzt werden. So hat die vermehrte Goldcirkulation in England in neuerer Zeit einen großen Theil der kleinen Wechsel ersetzt; so sind noch viel häufiger in Folge der Entwicklung des Verkehrs in der modernen Welt Schuldscheine aller Art an die Stelle von Geldübertragungen getreten. Da die Vermehrung der Bevölkerung, des allgemeinen Wohlstandes und Verkehrs bei höher entwickelten Völkern im Allgemeinen auf sichereren, stetigereren und in der Regel auch mächtiger wirkenden Bedingungen beruht, als die Erweiterung des Metallvorraths, so erscheint für die höheren Kulturstufen der Uebergang zu einem Zustande natürlich angezeigt, wo die Güterumsätze vorwiegend durch Vermittlung des Kredits bewerkstelligt werden.

Man bezeichnet einen solchen Zustand als Kreditwirthschaft im Gegensatz zur früheren Geldwirthschaft, wie man diese wiederum der Naturalwirthschaft entgegensetzt, d. h. demjenigen Zustande, wo die einzelnen Haushaltungen die Befriedigungsmittel für ihre Bedürfnisse noch zumeist selbst herzustellen suchen; insoweit sie sich aber doch genöthigt sehen, sie von Außen zu beziehen, die Zahlung dafür vorzugsweise in Naturallieferungen und Leistungen abtragen. Wie der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft hauptsächlich auf der hervortretenden Nothwendigkeit größerer Ausbildung der Arbeitstheilung und Allem, was damit zusammenhängt, beruht, so der Uebergang von der Geldwirthschaft zur Kreditwirthschaft vornehmlich auf dem Bedürfnisse, einen immer mehr sich ausbreitenden Verkehr ohne Erhöhung des Geldwerthes zu vermitteln.

Aber ebenso, wie bei jenem ersten Uebergange, der hauptsächlich bestimmt ist, die Erhöhung des realen Lebensgenusses zu ermöglichen, mitunter, ehe ein regelmäßiger Waarenmarkt sich bildet und die Bedingungen ausreichender und ununterbrochener Versorgung gewinnt, die einfachsten und obersten Voraussetzungen ökonomischer Existenz in Gefahr kommen, so trägt auch der letztere Uebergang die Gefahr in sich, so lange der Kreditmarkt nicht eine festbegründete Organisation gewonnen hat, anstatt sein Hauptziel, eine größere Stetigkeit des Geldwerthes zu erreichen, gerade größere Schwankungen des letzteren herbeizuführen.[3]) Eine Vermehrung

[3]) Der aufmerksame Leser wird nicht in die Mißdeutung verfallen, als werde hier Geldwerth und Kapitalleihpreis (Zins, Diskont) verwechselt. Es handelt sich hier um den Einfluß

im freien Verkehr bereitwillig angenommener Zahlungsverſprechen muß nämlich genau ebenſo wirken, wie eine Vermehrung des Angebots von Geld. So lange jene Vermehrung einer wirklichen Erweiterung der Produktion entſpricht, kann ſie indeſſen auf den Werth des Geldes keinen Einfluß üben, indem dem vermehrten Angebot an Umſatzmitteln eine entſprechend vermehrte Nachfrage nach ſolchen in Folge der Erweiterung des Verkehrs gegenüberſteht. Wenn dagegen jene Vermehrung erfolgt, ohne ſich auf reelle produktive Vorgänge zu ſtützen, ſo kann ſie, da das erweiterte Angebot von Umlaufsmitteln durch keine erweiterte Nachfrage ausgeglichen wird, keine andere Folge haben, als eine Entwerthung der Umlaufsmittel, d. h. ein naturwidriges Steigen der Waarenpreiſe. Da aber jene Verſprechungen nur in Erwartung endlicher Realiſirung angenommen worden ſind, ſo kommt zuletzt eine Zeit, wo ſie ſich nicht mehr durch neue Verſprechungen decken laſſen; es entſteht dadurch eine vermehrte Nachfrage nach Geld, die ſich, wenn erſt einzelne Schuldner ihren Verpflichtungen nachzukommen außer Stande geweſen ſind, durch das raſch ſich verbreitende Mißtrauen gegen die große Mehrzahl der Kreditpapiere und die dadurch hervorgerufene Unmöglichkeit, ſie als Umlaufsmittel länger zu gebrauchen, ungemein zu ſteigern pflegt; auch reelle Kreditgeſchäfte werden unmöglich, und ein momentanes Steigen des Geldwerthes, bis ſich das erſchütterte Vertrauen wieder beruhigt hat, iſt die natürliche Folge.

Die Zuſtände, in denen ſich ſolche Verhältniſſe ausdrücken, ſind bekannt unter dem Namen der Zeiten der Ueberſpekulation und der Geld- und Handelskriſen (wenn der Staat den Mißbrauch des Kredits ſich hat zu Schulden kommen laſſen, auch Finanzkriſen). Näher auf ihre Charakteriſirung, auf die Urſachen, durch welche ſie hervorgerufen werden, die Mittel zur Verhütung ihrer Entſtehung wie zur Milderung der nachtheiligen Folgen der entſtandenen einzugehen, iſt jedoch hier nicht der Ort, vielmehr muß hiefür auf die Artikel „Handel" und „Kredit" verwieſen werden, da dieſe Erſcheinungen nur indirekt mit dem Geldweſen zuſammenhängen, ihre eigentliche Erklärung aber in der Geſtaltung des Kreditverkehrs finden. Nur darauf ſei noch kurz hingewieſen, daß Veränderungen in der Menge einer einzelnen Sorte von Kreditpapieren auf den Werth des Geldes ſo lange nicht einwirken können, als ſie durch entgegengeſetzte Veränderungen im Betrag anderer Arten von Papieren ausgeglichen und überwogen werden, und daß daher die Hoffnung, wie ſie z. B. einem berühmten Verſuche der neueren Geſetzgebung, der Peelſchen Bankakte zu Grunde liegt, durch Reglementirung einer einzelnen Art von Papieren, der Banknoten, die Preiſe zu reguliren, eine illuſoriſche bleiben muß, wenn nicht, was offenbar ein Ding der Unmöglichkeit iſt, alle andern Kreditoperationen einer gleichen Beeinfluſſung unterworfen werden können.

III. Nach dieſen Auseinanderſetzungen ergiebt ſich, daß der Werth des Geldes zwar eine große relative Stetigkeit beſitzt, zu welcher die natürlichen Eigen-

---

der Entwicklung des Kredits, nicht auf den Wechſel der Zinsbedingungen, ſondern auf die Stetigkeit der allgemeinen Waaren- und Geldpreiſe. Der Einfluß in beiden Beziehungen iſt in der That auch ein weſentlich verſchiedener. Hinſichtlich des Diskonts wirkt eine höher ausgebildete Kreditwirthſchaft mäßigend auf den Betrag der Schwankungen, während es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß die Zahl der letzteren bei wirklich freien Verkehrsverhältniſſen, und ſo lange die Kreditvermittelung nicht durch einzelne große Anſtalten centraliſirt iſt, weit eher eine Steigerung erfährt. Beim Geldwerthe dagegen äußert ſich ihre Einwirkung vorzugsweiſe in einer Verminderung der Häufigkeit der Schwankungen, der Betrag der ſchließlichen Veränderung aber iſt nicht von der Kreditentwickelung, ſondern von der Umgeſtaltung der Produktionskoſten der edeln Metalle abhängig.

ſchaften der edeln Metalle weſentlich mitbeitragen, daß derſelbe aber doch nicht unveränderlich iſt, vielmehr in doppelter Weiſe afficirt werden kann, nämlich einmal durch mißbräuchliche Ausdehnung des Kreditweſens und ſodann durch eine dauernde Veränderung in den Produktionskoſten der edeln Metalle. Die Wirkungen auf den Geldwerth und die daran ſich knüpfenden Folgen ſind in beiden Fällen weſentlich von einander verſchieden. Im erſtern Falle erfährt der Geldwerth plötzliche Schwankungen, die ſich jedoch im Durchſchnitt einer längern Periode gegenſeitig von ſelbſt wieder ausgleichen. Fortwährender Wechſel aller Waarenpreiſe, unausgeſetzte Veränderung aller Vermögensverhältniſſe ſind das Ergebniß, und es bedarf keiner Auseinanderſetzung, welchen ſchädlichen Einfluß das auf den geſammten Wirthſchaftsbetrieb haben muß. Der Grund des Uebels aber liegt hier nicht in der Natur des Geldes oder Geldſtoffes, ſondern entweder in dem Mißbrauch der Autorität des Staates (z. B. durch Münzverſchlechterungen oder übermäßige Ausgabe uneinlöslichen Papiergeldes) oder in einer unwirthſchaftlichen Geſtaltung des öffentlichen und Privatkredits. Die Abhülfe kann nur in einer jenen Mißbrauch ausſchließenden politiſchen und einer dem Kreditverkehr eine ſichere Organiſation verleihenden volkswirthſchaftlichen Entwicklung von innen heraus, aber nicht in polizeilichen Maßregeln geſucht werden, die umſonſt dem Uebel einen äußern Damm entgegenzuſetzen ſuchen.

Anders nach Urſachen, Erſcheinung und Wirkungen verhält ſich der zweite Fall. Hier bilden von abſichtsvoller menſchlicher und ſtaatlicher Beſtimmung im Allgemeinen unabhängige Wandlungen der Produktionsverhältniſſe die normirenden Einflüſſe. Dieſe Einflüſſe vermögen ſich aus den Gründen, die wir dargelegt haben, nur allmälig geltend zu machen, aber ſo weit ſie das thun, üben ſie nicht blos eine vorübergehende, ſich von ſelbſt wieder ausgleichende, ſondern eine dauernde Einwirkung auf den Werth des Geldes aus, die nur durch neu hinzutretende Umſtände entgegengeſetzter Art allmälig wieder aufgehoben werden kann.

Hinſichtlich der Wirkungen ſtehen ſich natürlich Verwohlfeilerung und Vertheuerung der edeln Metalle diametral entgegen. Eine Verwohlfeilerung, Werthverminderung der edeln Metalle kann ſich nur nach und nach in demſelben Verhältniſſe durchſetzen, als das vermehrte Geldangebot alle Kanäle der Cirkulation durchdringt. Die erſten Empfänger der vermehrten Ausbeute haben den Vortheil, dieſelbe noch nahezu nach dem frühern Werthsverhältniſſe auszutauſchen. Ihre Lage iſt deshalb gegenüber denen, welche die Edelmetalle erſt aus zweiter und dritter Hand empfangen, eine begünſtigte, und zwar gilt das im Verhältniß ſowohl verſchiedenen Klaſſen der nämlichen Bevölkerung als verſchiedener Völker untereinander. Unter den Völkern ſind es die Edelmetall producirenden, ſoweit ſie an den günſtigeren Produktionsverhältniſſen Theil nehmen, und die ſie unmittelbar mit Waaren verſorgenden, alſo vornehmlich die großen Handels-, in zweiter Linie die beſonders für die Metallländer arbeitenden induſtriellen Völker, welche aus einer ſolchen Lage eine Förderung ihrer ökonomiſchen und in Folge deſſen auch meiſtens ihrer ſocialen und politiſchen Kraft ziehen. Von den verſchiedenen Bevölkerungsklaſſen haben diejenigen Vortheil, in deren Hände das Edelmetall zunächſt übergeht, Nachtheil diejenigen, welche daſſelbe erſt durch vielfache Vermittlung erhalten. Daher finden ſich im Allgemeinen die Unternehmer gegenüber den Arbeitern begünſtigt. Es gewinnen ferner die Producenten derjenigen Waaren, auf welche ſich der Begehr der urſprünglichen Metallgewinner vorzugsweiſe richtet, gegenüber Denjenigen, deren Produkte den letzteren fern bleiben. In dieſer Beziehung iſt ein großer Unterſchied zwiſchen der Erweiterung der Gold- und der der Silberproduktion. Die erſtere

geſchah wenigſtens bisher zumeiſt durch kleine Unternehmungen ſelbſtſtändiger Arbeiter, vermehrt daher zunächſt die Nachfrage nach den gewöhnlichen Lebensbedürfniſſen; die Silberproduktion, meiſtentheils durch den Staat und andere große Unternehmer mit Hülfe eines beträchtlichen Kapitalaufwandes betrieben, ſteigert dagegen den Begehr ſolcher Arbeiten und Leiſtungen, auf welche ſich die Wünſche Jener vornehmlich richten. Da im letztern Falle die Konſumtion viel häufiger eine volkswirthſchaftlich unproduktive iſt, als im erſtern, ſo hat man hierauf den richtigen Schluß gebaut, daß die Vermehrung der Goldausbeute auf die Erweiterung der nationalen Geſammtproduktion weit kräftiger einwirke, als die der Silberproduktion, und daher auch ein wirkſameres Korrektiv gegen Werthverminderung der Edelmetalle in ſich trage.

Endlich ſind in dem Falle, den wir betrachten, wie in allen Fällen der Werthveränderung beſtimmter Güterarten, Diejenigen, welche die Produktionsmittel, aus denen ſie ihr Einkommen beziehen, raſch und leicht aus einer zur Zeit minder günſtigen Verwendungsart in eine zeitweilig günſtigere überzuführen vermögen, Denen gegenüber im Vortheil, bei denen das nicht oder in geringerem Grade der Fall iſt; alſo im Allgemeinen Kapitaliſten gegenüber den Arbeitern, die Inhaber mobiler gegenüber denen ſtehender Kapitale, höhere Arbeiter gegenüber niederen, frei daſtehende gegenüber dauernd gebundenen u. ſ. f. Ueberall, wo eine periodiſche Geldzahlung nicht oder erſt ſpät abänderlich oder eine einmalige auf eine entfernte Zeit hinaus feſtgeſetzt iſt, haben die Zahlenden den Vortheil, die Empfangenden den Nachtheil. Der Staat gewinnt als Schuldner unkündbarer Renten und in ſeinen fixirten Geldzahlungen, beſonders an ſeine Beamten, ſo lange er ſich nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls oder weil es an geeigneten Kandidaten für den Staatsdienſt zu fehlen beginnt, zu einer der Werthverminderung des Geldes entſprechenden Erhöhung der Beſoldungen entſchließen muß; er verliert an den in beſtimmten Geldbeträgen feſtgeſetzten Einnahmen und an den Ausgaben für ſolche Gegenſtände, die zuerſt im Preiſe ſteigen. Bei ſeinen eigenen Produktivgeſchäften entſcheidet ſich Gewinn oder Verluſt für ihn danach, ob die betreffenden Produkte rechtzeitig oder überhaupt eine angemeſſene Preisſteigerung geſtatten. Wenn er ſelbſt Edelmetallproducent iſt, ſo hat er, ſo lange die Werthverminderung ſich noch nicht feſtgeſetzt hat, den Vortheil, die Edelmetalle aus erſter Hand, alſo in der Regel mehr oder minder über dem ſchließlich ſich ergebenden Kurſe zu verwerthen; nachdem die Werthverminderung ſich konſolidirt hat, hängt ſein Gewinn oder Verluſt davon ab, ob ſeine Unternehmungen zu denen gehören, bei welchen der Abſchlag des Werthes der Produkte durch die vermehrte Förderung oder die Verminderung der Produktionskoſten überwogen wird, oder nicht. In der Regel werden die Hülfsquellen des Staates durch das Herabgehen des Werthes der Edelmetalle mehr geſchwächt als geſteigert werden, und es wird daher der Einfluß derjenigen Elemente zunehmen, an welche er gewieſen iſt, um eine Erhöhung ſeiner Einnahmen zu bewerkſtelligen.

Ob die Volkswirthſchaft im Ganzen von der Werthverminderung der edeln Metalle und dem daran ſich knüpfenden Umſchwung in den Vermögensverhältniſſen Nutzen oder Schaden hat, kommt, wenn man die aus der Verminderung des Geldwerthes gemeinhin ſich für den Verkehr ergebenden Unbequemlichkeiten durch die erweiterte Möglichkeit, die edeln Metalle für Zwecke des unmittelbaren Gebrauchs zu benutzen, als aufgewogen betrachten will, darauf an, ob diejenigen Klaſſen, welche während der Vollziehung jener Veränderung gewonnen, oder diejenigen, welche dabei verloren haben, die volkswirthſchaftlich produktiveren ſind. Im Ganzen kann als Regel gelten, daß das Erſtere der Fall ſein wird, und daß daher ein

Herabgehen des Metallwerthes günstig auf die Zunahme des Volkswohlstandes einwirkt. Für einen großen Theil der Bevölkerung drückend und schmerzlich muß ein solcher Uebergang freilich immer bleiben.

Die Folgen einer Erhöhung des Metallwerthes müssen im Allgemeinen die entgegengesetzten sein, wie die einer Verminderung, und sich in gerade umgekehrter Weise für die verschiedenen Bevölkerungsklassen vortheilhaft oder nachtheilig erweisen. Man nimmt daher auf Grund der nur gemachten Betrachtungen auch gewöhnlich an, daß die vollzogene Veränderung für die Volkswirthschaft ziemlich gleichgültig, die sich vollziehende dagegen überwiegend nachtheilig sei. Das Erstere scheint uns richtig, das Letztere sind wir im Hinblick auf die Erfahrungen der Perioden, wo nach dem Urtheile der besten Kenner eine Wertherhöhung des Geldes stattfand, zu bezweifeln geneigt. Dieser Zweifel findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, daß die Preise der verschiedenen Güter, wie sie im entgegengesetzten Falle nicht gleichzeitig steigen, so hier nicht gleichzeitig fallen. Hier wie dort werden es die intelligenteren, energischeren, geschäftstüchtigeren Elemente der Bevölkerung sein, welche den Vortheil, die beschränkteren, unentschlosseneren, ökonomisch minder befähigten, welche den Nachtheil aus einer solchen Lage der Dinge ziehen, wenn jenen vielleicht auch hier die ganze Konstellation weniger günstig ist. Die veränderte Vermögensvertheilung, obgleich an sich eben so viel Verluste als Gewinnste in sich schließend, läßt doch im Ganzen das Vermögen in produktiveren Händen und macht dadurch wohl selbst die unproduktive Verzehrung mancher Kapitalien wieder gut, zu der hier allerdings manche Veranlassung gegeben ist. Nur insofern das Widerstreben, die Erhöhung des Geldwerthes praktisch anzuerkennen, zu einer schwindelhaften Ausdehnung des Kredits in größerem Umfange verleitet, können dadurch überwiegende Verluste für die Volkswirthschaft hervorgerufen werden.

IV. Eben so wenig wie von einer Zeit zur anderen bleibt der Werth der Edelmetalle und des Geldes von einem Lande zum andern der nämliche. Man muß aber auch in dieser Beziehung zwischen vorübergehenden Schwankungen und dauernden Verschiedenheiten unterscheiden. Was die letzteren betrifft, ist der Kostensatz des Geldes und sein Werth (seine Kaufkraft) auseinanderzuhalten. Jener bezeichnet das Maß der Anstrengungen und Entbehrungen, die man sich zu seiner Erlangung auflegen muß, dieser das Tauschverhältniß des Geldes zu Waaren. Jener wird durch die Produktivität der nationalen Arbeit bestimmt und ist von wesentlicher Bedeutung für die Stellung der Völker im internationalen Verkehr, indem die Nationen, welche sich eines niedrigen Kostensatzes der edeln Metalle erfreuen, auf den ausländischen Märkten als die besten Kunden aufzutreten vermögen. Auch wo es gilt, ihren politischen Willen durch Aufwendung von Geldmitteln zur Geltung zu bringen, vermögen sie es mit geringeren Anstrengungen als solche Völker, bei welchen die edeln Metalle einen höhern Kostensatz haben. — Der Werth der edeln Metalle richtet sich nach der relativen Schwierigkeit der Anschaffung derselben im Verhältniß zu der Herstellung von Waaren. Die Völker, welche die edeln Metalle nicht selbst erzeugen, sondern sie von auswärts beziehen, erhalten dieselben um so wohlfeiler, je leichter, sicherer und kürzer ihre Verbindung mit den Minenländern ist, je größeren Werth ihre Ausfuhrartikel im Verhältniß zu deren Gewicht und Umfang haben und je dringender der Begehr des Auslandes nach diesen Artikeln ist im Vergleich zu ihrem eigenen Begehr nach den Gütern, die sie selbst von dort einführen. Ob sie die edeln Metalle als Waare eintauschen oder sie als Geld zur Deckung ihnen zustehender Forderungen empfangen, ist dabei gleichgültig. In den Ländern, welche in den gedachten Beziehungen vor

den andern begünſtigt ſind, muß daher das Geld entſprechend niedriger im Werthe ſtehen, d. h. der Geldpreis der Waaren im Allgemeinen ein höherer, das Leben theurer ſein. Nach dieſen Vorausſetzungen werden es vorzugsweiſe die Länder mit hoch entwickeltem Handel und Gewerbsweſen ſein, bei welchen der Werthſtand der edeln Metalle ein verhältnißmäßig niedriger iſt. Ergiebt ſich ſonach eine natürliche Werthverſchiedenheit der edeln Metalle von Land zu Land, ſo muß dieſe doch zwiſchen Völkern, die in regelmäßigem Verkehr miteinander ſtehen, ſich innerhalb enger Grenzen halten, welche durch die Koſten der Ueberführung der edeln Metalle und der etwa dafür einzutauſchenden Waaren von einem Lande zum andern bezeichnet ſind. Denn ſobald der Werthunterſchied ſo groß wird, daß er jene Koſten überſteigt, ſtrömen natürlich die edeln Metalle aus dem Lande, wo ſie einen geringeren Werth haben, zum Ankauf von Waaren in das Ausland und thun das ſo lange, bis der Werthsunterſchied wieder auf jenes Maß herabgeſunken iſt. Eine Ausnahme hiervon iſt nur möglich im Verkehr mit ſolchen Ländern, wo die eingeführten edeln Metalle zum großen Theil weder zu Nutzgegenſtänden noch als Geld verwendet, ſondern, meiſtens in Folge mangelnder Rechtsſicherheit, vergraben oder ſonſt, ohne einen wirthſchaftlichen Dienſt zu leiſten, dem Gebrauche entzogen werden. Hiervon abgeſehen muß alſo jede Erleichterung der Transporte, jede Befreiung der Ein- und Ausfuhr von Metallen und Waaren auf den internationalen Werthunterſchied der erſtern vermindernd einwirken.

Geht nun hieraus hervor, daß das internationale Werthverhältniß der edeln Metalle eine ſtete Wandelung erleidet, ſo iſt auch leicht einzuſehen, daß dieſe Wandelung in häufigen Schwankungen nach entgegengeſetzten Richtungen hin ſich vollziehen muß. Neben dem dauernden, d. h. nur allmälig mit ſeinen beſtimmenden Grundlagen ſich ändernden Unterſchiede ſtehen alſo vorübergehende, ſich gegenſeitig wieder ausgleichende Veränderungen. Wie die dauernde Differenz des Geldpreiſes einer beſtimmten Waare in verſchiedenen Ländern von ihren faktiſchen Preiſen bald nicht erreicht, bald überſchritten wird, ſo bleibt auch der internationale Unterſchied des Preisverhältniſſes aller Waaren zum Gelde, d. h. des Geldwerthes thatſächlich bald hinter dem freilich ſelbſt in einer fortwährenden langſamen Veränderung begriffenen Normalmaße zurück, bald geht er über daſſelbe hinaus.

Hiermit bietet ſich nun auch die Erklärung für die im Weltverkehr vorkommenden Edelmetallſendungen dar. In dieſer Beziehung laſſen ſich drei Arten von Bewegungen unterſcheiden, welche ſich miteinander in der verſchiedenartigſten Weiſe verbinden können. Erſtens nämlich eine regelmäßige Strömung von den Metallproduktionsländern über die großen Handelsſtaaten nach allen Theilen der Verkehrswelt, um die neugewonnenen Metalle überallhin nach Verhältniß zu vertheilen. Obwohl im Ganzen regelmäßig, muß die Richtung und Stärke der verſchiedenen Abflüſſe dieſer Strömung ſich doch fortwährend verändern, je nachdem ſich der relative Bedarf der einzelnen Länder an Edelmetallen in Folge ökonomiſchen Aufſchwungs oder Verfalles, des Ueberganges von der Natural- zur Geld-, von der Geld- zur Kreditwirthſchaft u. ſ. w. verändert. Zweitens eine hin- und hergehende, der Ebbe und Fluth vergleichbare, übrigens durch gegenſeitige Kreditgewährung vielfach beſchränkte Bewegung in Folge der abwechſelnden Abweichungen des internationalen Handelsverkehres von dem Gleichgewichte der Ein- und Ausfuhr. Drittens: unregelmäßige, plötzliche Strömungen mit langſam nachfolgenden Gegenſtrömungen in Folge eines in einzelnen Ländern plötzlich geſteigerten Bedarfs auswärtiger Waaren, welchem eine entſprechende Erhöhung der Waarenausfuhr nicht gleichmäßig nachfolgen kann. So namentlich bei ungünſtig ausgefallenen Ernten.

Das Resultat dieser kombinirten Bewegungen findet seinen Maßstab hauptsächlich in den Wechselkursen. Ob durch dasselbe die Waarenpreise afficirt werden, hängt auf Seiten der Edelmetalle abgebenden Länder davon ab, ob die Abgabe aus in Metallform aufgespeicherten Kapitalien (hoards) erfolgen kann oder aus dem Betrage des als Geld cirkulirenden Metalls gedeckt werden muß, und wenn das Letztere der Fall ist, ob die Verminderung der Geldmenge nicht ausgeglichen wird durch entsprechende Ausdehnung des Kredits oder Beschränkung der Umsätze. Auf Seiten der Edelmetalle empfangenden Länder ist ein Einfluß auf die Preise dadurch bedingt, ob die empfangenen Edelmetalle zu hoards aufgespeichert werden oder in die Cirkulation übergehen, und wenn das letztere, ob die Volkswirthschaft nicht durch Ausdehnung des Verkehrs oder Beschränkung des Kredits den neuen Zufluß absorbirt. Auf keinen Fall darf man aus dem Zufluß oder Abfluß der edeln Metalle nach oder aus einem Lande ohne Weiteres auf eine entsprechende Veränderung der Waarenpreise schließen.

V. Die bisherigen Betrachtungen haben die beiden Metalle, welche in der civilisirten Welt für den Gelddienst verwandt werden, das Gold und das Silber unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung edle Metalle unterschiedslos zusammengefaßt. Es bleibt noch übrig, das Werthverhältniß zwischen beiden kurz zu erörtern. In dieser Beziehung muß, was für beide gemeinschaftlich gilt, auch für jedes einzelne gelten, daß nämlich auf die Dauer der Werth eines jeden sich nach den Kosten richtet, die aufgewendet werden müßten, um eine Erweiterung des Angebots über das Maß, mit welchem sich die Nachfrage begnügt, zu erzielen; daß aber, da diese Regulirung sich nur sehr langsam zu vollziehen vermag, in kürzern Zeitfristen das thatsächlich gegebene Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot über den Werth entscheidet. Hieraus ergiebt sich alsbald, daß das Werthverhältniß zwischen beiden ein wesentlich veränderliches ist, da sowohl die natürliche Schwierigkeit der Erlangung als auch der Umfang der Nachfrage oder des Angebots bei dem einen ohne eine entsprechende Aenderung bei dem andern sich verändern kann. Nichtsdestoweniger besteht doch auch eine gewisse Abhängigkeit des Werths beider Metalle untereinander, begründet durch ihre gegenseitige Vertretbarkeit. Sinkt z. B. der Werth des einen Metalls in Folge einer plötzlich gestiegenen Ausbeute, so wird ein Theil nun auch für Zwecke verwendet werden, für welche bisher das andere Metall diente, nach diesem sich also die Nachfrage mindern und damit sein Werth gleichfalls sinken. Umgekehrt, fängt bei gesteigerter Nachfrage der Werth des einen Metalls an in die Höhe zu gehen, so sucht man es für manche Verwendungen durch das andere Metall zu ersetzen und steigert damit auch dessen Werth. Insbesondere findet eine solche Vertretbarkeit für den Dienst als Geld in hohem Maße statt. Es ist bekannt, daß der geringe Einfluß, den die ungeheure Ausbeute des letzten Jahrzehnts an Gold auf den Werth des letzteren ausgeübt hat, zum großen Theil daraus erklärt wird, daß das Gold vielfach, z. B. im französischen und amerikanischen Münzwesen, die Stelle des Silbers eingenommen habe, wie man andererseits die Erscheinung, daß der starke Abfluß des Silbers nach Asien noch keine erheblichere Werthsteigerung desselben hervorgerufen hat, vornehmlich damit erläutert, daß es in so großem Maßstabe durch Gold habe ersetzt werden können. Es zeigt sich also, daß die Wirksamkeit von Umständen, welche den Werth des einen Metalls in einer bestimmten Richtung zu ändern geeignet sind, gehemmt, auf- und selbst überwogen werden kann durch andere Umstände, welche in entgegengesetzter Richtung auf das andere Metall einwirken.

Werden hiernach allerdings den Schwankungen im gegenseitigen Werthver-

hältniſſe von Gold und Silber engere Schranken geſetzt, ſo geht aber doch ihre Vertretbarkeit untereinander nicht ſo weit, daß dadurch alle und jede Aenderung ihrer Werthrelation ausgeſchloſſen wäre. Seit mehr als 300 Jahren ſind nach Hoffmann für ein Pfund reines Gold niemals weniger als 14 und niemals mehr als 16 Pfund reines Silber im freien Verkehr unter gebildeten Völkern gegeben worden, und auch ſeitdem Hoffmann dies ſchrieb, iſt trotz der weſentlich geänderten Produktionsverhältniſſe dieſe Grenze noch lange nicht erreicht, geſchweige denn überſchritten worden; allein eine vollkommene Stetigkeit des Werthverhältniſſes hat ſich dabei keineswegs herausgeſtellt, vielmehr iſt dieſes fortwährenden Schwankungen ausgeſetzt geweſen, unregelmäßig und bedeutend genug, um auch außerhalb der Kreiſe des Großhandels bemerkt und beachtet zu werden. Und es wird das niemals zu vermeiden ſein, da, abgeſehen von der natürlichen Verſchiedenheit beider Metalle, ſelbſt wenn Gold im Verhältniß zu Silber noch ſo ſehr im Werthe ſinken ſollte, gleiche Mengen beider nach Gewicht oder Umfang immer viel zu ſehr von einander im Werthe abweichen werden, als daß ein Metall das andere jemals vollſtändig vertreten könnte.

Dieſe unvermeidliche Veränderlichkeit des Werthverhältniſſes zwiſchen Gold und Silber bildet das entſcheidende Moment für die Frage der ſogenannten *einfachen* oder *doppelten Währung*. Einfache Währung nennt man bekanntlich diejenige Einrichtung, nach welcher nur das aus einem der beiden Metalle gefertigte Geld als *legales Zahlungsmittel* gilt, Münzen aus dem andern aber, wenn ſie überhaupt geprägt werden, nur als eine Waare betrachtet werden, deren Preisverhältniß zu dem eigentlichen Währungsgelde zu regeln, dem freien Verkehre überlaſſen bleibt. Höchſtens mag für ſolche Münzen ein feſter Kurs dadurch behauptet werden, daß man ſie über ihren wahren Werth ausprägt, dann aber die Ausmünzung auf einen beſtimmten, die Bedürfniſſe des Landes nicht überſteigenden Betrag begrenzt. Alsdann erſcheinen ſie aber nicht als wirkliches Courantgeld, ſondern einfach als ein, wenn auch bis zu einem gewiſſen hohen Grade *durch ſeinen Stoffwerth garantirtes Kreditzeichen*, bezüglich als *Scheidemünze*. So z. B. das engliſche Silbergeld neben dem Courant der goldenen Sovereigns.

Die einfache Währung muß jedenfalls, eben wegen der unvermeidlichen Schwankungen im Werthverhältniſſe von Gold und Silber im freien Verkehr als die naturgemäßere angeſehen werden. Wenn die Regierung es gleichwohl unternimmt, bei ihren Ausmünzungen dieſes Verhältniß zu fixiren, wie z. B. Napoleon beſtimmte, daß die Werthrelation des Golds und Silbers in den franzöſiſchen Münzen wie 15,5: 1 ſein ſollte, ſo ſpricht man von einer *doppelten Währung*. Der Vortheil einer ſolchen kann nur darin geſucht werden, daß ſie für die Befriedigung des Geldbedürfniſſes eine doppelte Wahl offen läßt, daß man in dieſer Hinſicht nicht ausſchließlich von dem Verhältniſſe des Angebots und der Nachfrage des einen Metalls abhängig iſt, und daß jedes der beiden Metalle in denjenigen Gebieten des Verkehrs als Geld dienen kann, für welche es eine größere ſpecifiſche Brauchbarkeit beſitzt. Allein zunächſt iſt klar, daß eine ſolche doppelte Währung faktiſch ſich nur ſo lange halten läßt, als das legale Werthverhältniß der beiden Metalle nicht oder wenigſtens in keinem für das Privatintereſſe berückſichtigungswerthen Maße von dem aus dem freien Verkehre des Metallmarktes hervorgehenden abweicht. Tritt das Letztere ein, ſo wird es vortheilhaft, alle Zahlungen in dem wohlfeileren, d. h. demjenigen Metalle zu leiſten, welchem die Münzordnung einen höhern Werth anweiſt, als ihm auf dem Metallmarkt zuge-

ſtanden wird. Indem der Handel ſich dieſes Vortheils bemächtigt, das theure Metall aus-, das wohlfeilere einführt, dieſes ſich zu Geld ausmünzen läßt, die Münzen aus jenem einſchmilzt, verdrängt die wohlfeilere Geldart als Umlaufsmittel immer vollſtändiger die theurere; die Münzen der letzteren verſchwinden gänzlich oder bedingen, ſoweit ſie noch vorhanden ſind, ein Agio, was eben nichts Anderes heißt, als daß der Verkehr die doppelte Währung nicht mehr anerkennt.

Sodann aber iſt dieſes Syſtem auch von entſchiedenen Nachtheilen begleitet. Hat ſich faktiſch in der oben angedeuteten Weiſe die einfache Währung durchgeſetzt, ſo könnte es, abgeſehen von der Schmälerung der Autorität des Geſetzes, ziemlich gleichgültig erſcheinen, ob die doppelte noch auf dem Papiere beſteht; allein das Verderbliche zeigt ſich im Uebergange zu dieſem Zuſtande. Iſt von Anfang an die legale Werthrelation mit derjenigen des Metallmarktes übereinſtimmend geweſen, ſo bewirkt nun jede berückſichtigungswerthe Veränderung der letzteren nicht nur ein koſtbares, für die Volkswirthſchaft jedes wirklichen Nutzeffekts entbehrendes Ein- und Ausführen, Ausprägen und Einſchmelzen der beiden Edelmetalle, ſondern es entſteht auch eine allgemeine Unſicherheit in Bezug auf den Werth aller Geldleiſtungen, welche auf die Waarenpreiſe und den Kredit vertheuernd einwirken muß. Anſtatt daß ein Land mit Doppelwährung bei einer Werthsveränderung des einen Metalls für die Stabilität ſeines Geldwerthes in dem andern Metalle eine Stütze findet, iſt es vielmehr den nachtheiligen Folgen einer ſolchen Veränderung bei einem jeden der beiden Metalle in vollem Maße ausgeſetzt. Bedenkt man aber, daß das Werthverhältniß der beiden Metalle von mannigfaltigen Umſtänden bedingt wird, von denen die einen oder die andern jeden Tag ſich modificiren können, ſo begreift ſich, daß ein ſolcher Zuſtand ſo lange permanent bleiben muß, als nicht die Abweichung des Werthverhältniſſes des Metallmarktes von dem geſetzlichen ſo beträchtlich geworden iſt, daß jede Ausſicht auf Wiederkehr der Uebereinſtimmung verſchwunden iſt, und man darf daher gewiß behaupten, daß bei doppelter Währung das Geldweſen in demſelben Maße beſſer geordnet iſt, als die Werthrelation des Metallmarktes von der geſetzmäßigen ſich entfernt hat. — Auf eine Vermittelung zwiſchen einfacher und doppelter Währung laufen gewiſſe Vorſchläge hinaus, welche in neuerer Zeit von verſchiedenen Seiten gemacht worden ſind. Nach denſelben ſoll allerdings ein Werthverhältniß der beiden edeln Metalle von Regierungswegen feſtgeſtellt werden, und Münzen aus beiden ſollen als legale Zahlungsmittel dienen, das Werthverhältniß jedoch nicht unabänderlich ſein, ſondern einer periodiſchen Reviſion unterliegen. Man geht hierbei von der Vorausſetzung aus, daß für den Dienſt als Geld die disponible Menge des einen Metalls, welches die eigentliche Grundlage der Währung bildet, nicht ausreiche, vielmehr zu dieſem Behufe auch noch das andere Metall herbeigezogen werden müſſe, und glaubt auf die angegebene Weiſe mit den Unzuträglichkeiten, welche für den Verkehr aus den Kursſchwankungen dieſer Hülfsmünzen hervorgehen, wenn dieſe rein als Waare behandelt werden, ſich am beſten abzufinden. Allein es läßt ſich billig bezweifeln, ob für den Verkehr eine periodiſch wiederkehrende und dann vorausſichtlich um ſo ſtärkere Kursvariation nicht ebenſo ſtörend iſt, wie eine zwar häufigere, aber auch geringfügigere, und ob, wenn ſich auch wirklich ein ſolcher Vortheil herausſtellt, derſelbe nicht reichlich durch die Opfer aufgewogen werden würde, welche die Staatskaſſen fortwährend zur Aufrechterhaltung dieſer Einrichtung zu bringen genöthigt wären.

Wenn aber die Währung nur eine einfache ſein ſoll, ſo entſteht die Frage, auf welches der beiden edeln Metalle ſie baſirt werden ſoll. Eine abſolute Antwort hierauf läßt ſich nicht geben. Sowie überhaupt die Verwendung der edeln Metalle

zu Geld von einer gewissen Höhe der Kulturentwicklung bedingt ist, so ist auch die Wahl zwischen ihnen keine vollkommen freie, sondern muß sich nach dem Charakter und den Verhältnissen der ganzen Volkswirthschaft richten. Silber ist im Klein-, Gold im Großverkehr bequemer; letzteres hat zudem die geringern Ausprägungskosten und die minder erhebliche Abnutzung für sich. Ob aber auf den einen oder den andern dieser Vortheile das größere Gewicht gelegt werden soll, das wird davon abhängen, in welchen Verhältnissen sich der Verkehr vorzugsweise bewegt, welche Arten der produktiven Thätigkeit für das Ganze von überwiegender Bedeutung sind, welchen Grad der Entwicklung das Kreditwesen gewonnen hat ꝛc. ꝛc. Das eigentlich Entscheidende für ein einzelnes Verkehrsgebiet ist aber noch ein Anderes, was sich jedoch ebenfalls nach Zeit und Umständen verschieden gestaltet, die größere Aussicht nämlich, welche das eine oder das andere Metall hat, seinen Werth dauernd unverändert zu behaupten. Wie sehr dieser Punkt der wirklich entscheidende ist, das zeigt sich in unserer Gegenwart recht deutlich, für welche die Währungsfrage in dem Augenblicke eine so brennende geworden ist, wo die massenhaften Goldausbeuten der neuen Welt auf der einen, die immer stärkeren Silberausfuhren nach Asien auf der andern Seite ernste Befürchtungen entstehen ließen, ob nicht eine erhebliche Veränderung des Werthes der beiden edeln Metalle sowohl in ihrem Verhältnisse zu einander, als in dem eines jeden zu den übrigen Gütern zu erwarten sei.

Es liegt außerhalb der Aufgabe eines Werkes wie das Staatswörterbuch, die Konstellation der Gegenwart eingehend zu prüfen und danach ein Urtheil abzugeben über die Berechtigung oder Nichtberechtigung jener Befürchtungen. Wir können also hier unsern Aufsatz abbrechen; nur eine Bemerkung sei uns zum Schlusse noch gestattet. Je mehr der wirthschaftliche Zustand der Völker sich vervollkommnet, je weiter die Civilisation sich ausdehnt, und je mehr die ganze civilisirte Welt zu einem einzigen Verkehrsgebiete wird, in welchem die internationale Arbeitstheilung sich verwirklicht, je mehr mithin die Handelsbeziehungen der Völker untereinander sich ausbreiten und vervielfältigen, desto weniger läßt sich unter ihnen eine Verschiedenheit der Währung aufrechterhalten, da eine solche die internationalen Wirthschaftsbeziehungen nicht vollständig aus den Fesseln eines Tauschhandels zur Freiheit und Sicherheit eines wirklichen Geldverkehrs sich erheben läßt. Sollen aber einmal alle Völker, die an den Vortheilen des Weltverkehres vollen Antheil nehmen wollen, eine einheitliche Währung erhalten, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß nur das Gold die Grundlage derselben bilden kann. Die Goldwährung ist die allgemeine Währung der Zukunft, weil es eben die einzige ist, die eine allgemeine werden kann. Wann der Uebergang zur Goldwährung stattfinden soll, ist eine Frage, welche die Staaten, die jene noch nicht haben, hauptsächlich nach der Bedeutung ihrer internationalen Verkehrsbeziehungen und des voraussichtlichen möglichen Aufschwungs derselben zu entscheiden haben werden. Wann immer aber dieser Zeitpunkt eintrete, ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Regierungen ihn richtig erfassen, sich nicht erst vom Uebermaße eingetretener Uebelstände nachträglich eine Abänderung abnöthigen lassen und, einmal entschlossen, mit Entschiedenheit vorwärts gehen. Die schlechteste Form des Uebergangs bleibt die einer festgestellten oder veränderlichen Doppelwährung. —

Literatur. Büsch, Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handlung. 2. Aufl. 1800. Derſ. Sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen 1801. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Bd. II 1813. Adam Müller, Versuch einer neuen Theorie des

Geldes 1816. Murhard, Theorie des Geldes und der Münzen 1817. Storch, Handbuch der Nationalwirthſchaftslehre 5. Buch (Ueberſetzung von Rau) 1819. Hoffmann, die Lehre von Gelde 1838. Derſelbe, Zeichen der Zeit im deutſchen Münzweſen 1841. Rebenius, der öffentliche Kredit 2. Aufl. 1829. Soetbeer, Anhang zu ſeiner Ueberſetzung von J. St. Mills polit. Oekonomie 1852; Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen mit beſonderer Rückſicht auf Hamburg 1855; das Geld in Heft 144 und 145 des Brockhauſiſchen Sammelwerks: die Gegenwart. Schübler: Metall und Papier 1854. — Ricardo, Principles beſonders ch. 27 und 28, und kleine Schriften. Senior, Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country and the mercantile theory of wealth. Three lectures on the cost of obtaining money. J. St. Mill, Principles of polit. economy, beſ. B. III. ch. 7 ff., 19 ff. Fullarton, on the regulation of currencies. Tocke, Jnquiry into the currency principle. Thoughts and details. History of prices, beſ. Th. IV u. VI (von Newmarch). M. Chevaller, cours d'économie politique Th. III (auch als La monnaie erſchienen) 1850. Du Puynode, de la monnaie, du crédit et de l'impot 1852. Abrial, du crédit et de la monnaie 1856. — Ferner alle Lehrbücher der Volkswirthſchaftslehre und die meiſten Schriften über Kredit, Bankweſen u. ſ. f. — Die Geſchichte der edeln Metalle und ihre Werthſchwankungen behandelt namentlich: Jacob, an historical inquiry into the production and consumtion of the precious metals 1831. Helfferich, über die periodiſchen Schwankungen im Werthe der edeln Metalle. Tooke, a. a. O. Tarassenko Otreschkoff, de l'or et de l'argent 1856. Werthvolle Abhandlungen über einzelne Fragen finden ſich in den verſchiedenen Bänden der deutſchen Vierteljahrsſchrift (v. Humboldt, Rebenius, Peſchel u. A.), des Rau'ſchen Archivs der politiſchen Oekonomie- und Polizeiwiſſenſchaft (von Hermann), der Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft (von Bolz, Helfferich, Kolb, Schäffle), des Journal des Économistes (H. Say, Baſtiat u. A.), der Revue des deux Mondes (Coquelin, Deleſſert, Faucher, Chevalier u. A.) und in den engliſchen Revuen und dem Economist. *)

v. Mangoldt.

Gemeinde.

I. Einleitung.
II. Geſchichtlicher Rückblick.
  I. Landgemeinde.
  II. Stadtgemeinde.
  III. Das Gemeindeweſen im 19. Jahrhundert.
III. Wirkungskreis der Gemeinde.
  I. Aufnahme in den Gemeindeverband, Berufswahl, Niederlaſſung, Verehlichung
  II. Wohlfahrtspflege, Polizei.
  III. Rechtspflege.
  IV. Bürgerwehr.
  V. Petitions-, Verſammlungs-, Vereinsrecht der Gemeinden, deren Vertretung im geſetzgebenden Körper.
  VI. Uebertragener Wirkungskreis.
  VII. Gemeindehaushalt.
IV. Autonomie und Selbſtverwaltung, Staatsgeſetz und Staatsaufſicht.
  I. Autonomie und Staatsgeſetz.
  II. Selbſtverwaltung und Staatsaufſicht.

I. Einleitung.

Auf der Gemeinſchaft in dem engen Raume, den der Menſch mit ſeiner leiblichen Gegenwart zu beherrſchen vermag, ruht das Daſein und Leben der Ge-

*) Anm. d. Red. Wir fügen noch bei H. C. Carey, Money New-York 1857 und H. C. Carey, letters to the President on the foreign and domestic Policy of the Union. Philadelphia 1858.

meinde.[1]) Sie ist der Organismus dieser örtlichen Gemeinschaft, wie der Staat die organisirte Volksgemeinschaft ist. Aus dem örtlichen Beisammensein der Menschen und der von ihnen beherrschten Güter entspringt eine Manchfaltigkeit wichtiger Beziehungen, die von einer Generation auf die andere übergehen und jedes neu eintretende Individuum ergreifen. Nach dem Reichthum seines Inhaltes, nach seiner unvergänglichen Dauer, seiner Verbreitung über das ganze Land und Volk in tausenden von gleichartigen Bildungen, ist die sociale und politische Bedeutung des G.Verbandes zu ermessen: Staat und Kirche, Familie und Gemeinde sind die vier Fundamentalinstitutionen der menschlichen Gesellschaft. Dem Staat entspricht die weltliche, der Kirche (obwohl in anderer Art) die Kirchengemeinde. Das wechselseitige Verhältniß dieser beiden, die vielfach örtlich zusammenfallen oder doch ineinander greifen, kann auf dem Grundsatze völliger Verschmelzung, oder völliger Trennung, oder eines engen Zusammenhanges unter Bewahrung der Selbstständigkeit beruhen. Es ist einerseits durch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche selbst wesentlich bedingt und wirkt anderseits auf dieses wieder bestimmend zurück.

Die weltliche Gemeinde, von welcher hier allein die Rede ist, hat zum Theil privatrechtlichen, zum Theil, wie sich zeigen wird, politischen Gehalt. Darauf beruht die Unterscheidung zwischen Nutzungsgemeinde und politischer Gemeinde.[2]) In jener ist der vermögensrechtliche Antheil der Einzelnen an den Nutzungen eines G.Gutes das Bestimmende. Auch für die politische Gemeinde sind zwar wirthschaftliche Interessen von größtem Gewicht: Ordnung und Schutz des Landbaus und des Gewerbebetriebs zählen zu den wichtigsten Staatsaufgaben, um so mehr noch zu den Hauptaufgaben der Gemeinde. Während aber in der Nutzungsgenossenschaft unmittelbar der privatrechtlich gewährleistete Vortheil der Einzelnen entscheidet, ist die Wirthschaftspflege und Wirthschaftspolizei der politischen Gemeinde wie der Staatsgewalt durch öffentliches Recht oder durch freie Erwägung des Zweckmäßigen bestimmt, und ist zunächst auf das Interesse des Ganzen gerichtet, um erst von da aus dem Einzelnen zu gut zu kommen. Während ferner die Nutzungsgemeinde von wirthschaftlichen Interessen ausschließend erfüllt wird, bilden diese in der politischen nur Eine Seite des Ganzen. — Die eine ist von der anderen oft nur begrifflich zu trennen, nicht selten unterscheiden sich aber auch ihre Organe und Mitglieder. Für das Staatswörterbuch kommt vorzüglich die politische Gemeinde in Betracht.

Durch eine enge Verbindung zwischen mehreren nachbarlichen Ortschaften kann sich die politische Ortsgemeinde zur Sammtgemeinde erweitern. Solche ausgedehntere Verbindungen schließen sich oft an den alten Kirchspielsverband an; häufig hat man sie auch in neuerer Zeit von Staatswegen gebildet, wo die einzelne Ortsgemeinschaft für ein selbstständiges Dasein zu klein und schwach erschien. Ueber einen weiten Raum zerstreut ändert aber die Gemeinde ihren Charakter und wird zu

---

[1]) Stahl, Staatslehre §. 4.

[2]) Dieser letztere Ausdruck wird auch angewendet, um die weltliche im Gegensatz zur kirchlichen, oder um die Gemeinde als Staatsverwaltungsbezirk (s. unten) im Gegensatz zur örtlichen Korporation zu bezeichnen.

[3]) Die politische Gemeinde kann als Rechtssubjekt wieder in privatrechtliche Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten (Individuen, Korporationen, Staat) treten, wie dies auch der Staat als „Fiskus" thut. Sie wird dadurch ebensowenig zur Nutzungsgemeinde, als der Staat in analogen Fällen seinen politischen Charakter aufgiebt. — Ueber die Anwendung der Begriffe Korporation und Genossenschaft auf Land- und Stadt-, politische und Nutzungsgemeinden s. den Art. „Korporation, Genossenschaft".

einer Bezirksgemeinschaft, deren Bestimmung und Verfassung theilweise nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen ist, als die auf dem räumlichen Beisammensein der Menschen und Güter beruhende Ortsgemeinde. [4])

Man kann die Ortsgemeinschaft nicht einen Mikrokosmus der Volksgemeinschaft nennen. Daß sie die ständischen Elemente, aus welchen das Volk zusammengesetzt ist, nicht vollständig — auch nicht im verkleinertsten Maßstab — umfaßt, zeigt die Betrachtung des Gegensatzes zwischen Stadt- und Landgemeinden. In den Städten sitzt der dritte Stand [5]) und neben ihm ein Bruchtheil des vierten Standes: die gewerblichen Handarbeiter. Der Adel tritt ganz zurück. In den Landgemeinden (Dorf und Landstadt) ist dagegen der dritte Stand schwach oder gar nicht vertreten und alles auf die Natur und Bildungsstufe des vierten Standes angelegt, der hier in seiner anderen Entwicklungsform, als Bauernstand, auftritt. Neben oder über diesem erhebt sich oft noch der Adel in einer einflußreichen wo nicht dominirenden Stellung, oder etwa der bürgerliche „Rittergutsbesitzer", der mit seinem Besitzthum die darauf haftenden Adelsrechte erkauft hat. [6]) Ebenso und im Zusammenhange mit dieser Gliederung sind die wichtigsten Berufsklassen zwischen Stadt und Land vertheilt: hier Landwirthschaft, dort Industrie und Handel, wissenschaftliche und künstlerische Thätigkeit. So stellt die Ortsgemeinschaft immer nur einzelne Theile des Ganzen, das in der Volksgemeinschaft zur Erscheinung kommt, mikrokosmisch dar: die ländliche Gemeinschaft einen, die städtische einen anderen Theil.

Kann die Ortsgemeinschaft nur in sehr beschränktem Sinne ein Mikrokosmus der Volksgemeinschaft heißen, so ist auch die Gemeinde kein Mikrokosmus des Staates. Zweck und Wirken der Gemeinde ist einseitig wie ihre Zusammensetzung: bald dem Bedürfniß einer ländlichen, bald einer städtischen Bevölkerung zugekehrt. Erst der Staat vereinigt alle Stände und Berufsklassen und gleicht alle Sonderinteressen aus.

Auch in der Verfolgung dieser einseitigen Ziele ist die Gemeinde überdies beschränkt durch die Unzulänglichkeit der geistigen, sittlichen und materiellen Kräfte, die ihr, mit dem Staat verglichen, zu Gebote stehen. Auf den Gebieten der Rechtspflege, der Kultur und Volkswirthschaft, oder wo es gilt die nationale Selbstständigkeit zu wahren: überall muß sie die höchsten Aufgaben dem Staat überlassen.

Es ist darum ein unvollkommener Zustand, wenn Gemeindemarkung und Staatsgebiet, Gemeinde und Staat in Eins zusammenfallen. Aber in der Mög-

---

[4]) Das neuerdings viel besprochene Institut der Sammtgemeinden gehört vorzugsweise dem Art „Landgemeinde" an. Verschieden davon ist die Verbindung mehrerer Ortsgemeinden für einzelne Zwecke, im übrigen unter Vorbehalt ihrer Selbstständigkeit. (Amtskörperschaft, Amtsversammlung, Bezirksgemeinde.) Vgl. Abschn. III, Ziff. V und Abschn. IV, Ziff. II. Da auch in der Sammtgemeinde Manches der eigentlichen Lokalgemeinschaft zur ausschließenden Verwaltung vorbehalten sein kann, so werden die Grenzen der beiden Einrichtungen zuweilen undeutlich.

[5]) Ueber die hier zu Grund liegenden Begriffe vgl. Bd. III, S. 176, 178.

[6]) Es kommt hier nicht auf eine erschöpfende Klassifikation an, wobei auch die Eigenthümlichkeiten der Großstadt, der Fabrikgemeinde u. s. w. zu berücksichtigen wären, sondern nur im allgemeinen auf den Gegensatz der zwei Grundformen Stadt und Dorf, der sich in dem weitaus größten Theile von Deutschland unter allen Wechseln der Entwickelung erhalten, wenn auch an seiner Schärfe viel verloren hat. Ebensowenig ist zu verkennen, daß der Landbau ungeachtet seiner zunehmenden industriellen Verfeinerung im Ganzen und Großen noch von einer Bauernschaft betrieben wird, die den Charakter des vierten Standes bewahrt und sich dann von dem aus dem dritten Stande herübergekommenen Gutsbesitzer in jedem Zug unterscheidet.

lichkeit eines solchen Zustandes, der sich auf deutschem Boden so vielfach ausgebildet, hie und da bis auf den heutigen Tag erhalten hat, bekundet sich doch die volle Bedeutung des G.Wesens. Eine Institution, der das Vermögen innewohnt, zu staatlicher Wirksamkeit emporzuwachsen, muß in der Natur der menschlichen Gesellschaft sehr tief begründet und mit großer organischer Kraft ausgestattet sein. Es giebt in der That auf weltlichem Gebiet keinen zweiten korporativen Verband, der seine Angehörigen so allseitig ergreift und trägt. Nur von der Gemeinde kann man noch sagen wie vom Staat, daß der Stillstand ihrer Funktionen das bürgerliche Leben augenblicklicher Zerrüttung preisgeben würde.

Von diesem Standpunkt aus ist der natürliche Wirkungskreis der Gemeinde im allgemeinen Umriß zu erkennen. Sie sorgt für die Interessen der örtlichen Gemeinschaft, so weit sie es mit eigener Kraft vermag: wo diese Kraft, die bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten ungleich entwickelt ist, nicht ausreicht oder wo das Interesse der Volksgemeinschaft in Frage kommt, beginnt der staatliche Wirkungskreis [7]). Die politische Gemeinde ist kein mikrokosmischer Staat; aber ihr Wirkungskreis, soweit er reicht, ist dem staatlichen gleichartig. Darum müßte auch, sobald sie für sich selbst zu sorgen aufhören würde, jede ihrer wesentlichen Aufgaben vom Staat übernommen werden. Hierin ist zugleich der publicistische Charakter des Gemeinderechtes [8]) und das Princip der Staatsaufsicht begründet.

Zieht aber der Staat jene Aufgaben willkürlich an sich und löst so den Organismus der Gemeinden auf, so sind seine eigenen Grundlagen bedroht. Es ist ein Erfahrungssatz, der vor allem für Deutschland Geltung hat, daß es dem Staate auf die Dauer nicht gelingen kann, sich unmittelbar aus einer ungegliederten Volksmasse aufzubauen. Wo dieser Versuch gemacht wird, scheitert er an der Unmöglichkeit, mit den schwächsten Kräften den höchsten Anforderungen Genüge zu thun. In einem solchen Gemeinwesen soll vom Allgemeinsten bis herab zum Besondersten jedes Verhältniß der ungegliederten Menge von Staatswegen geordnet, jedes Bedürfniß von Staatswegen befriedigt werden. Um diesem Anspruche, der über seine natürliche Bestimmung und Kraft hinausreicht, leidlich gerecht zu werden, müßte der Staat von einer außerordentlich gesteigerten politischen Thätigkeit des Volkes getragen sein. Dieses wird aber im Gegentheil die unterste Stufe nicht überschreiten, so lang es ihm versagt ist, im nächsten, verständlichsten Lebenskreise den Sinn für ein größeres Gemeinwesen zu bilden und zu üben. Jeder genossenschaftliche Verband, indem er seine Angehörigen den Werth einer organisirten Gemeinschaft erkennen läßt, ihre Selbstsucht dem Gesammtwohl unterordnet, ihre Thätigkeit für das Ganze in Anspruch nimmt, wird zu einer Schule des Staatsbürgerthums. Er ist aber auch eine Schule der Staatsmänner. In den freien Gestaltungen des korporativen Lebens erhält der Charakter, der wirthschaftliche und Kulturzustand der Provinzen und Bezirke, der Volksstände und Berufsklassen seinen ungefälschten Ausdruck. Hier lernt der Staatsmann den Stoff erst kennen, der seiner bildenden Kunst anvertraut ist. Im höchsten Grade gilt dies

---

7) Oesterr. prov. G.O. v. 1849. Eini. Ziff. II: „Der Wirkungskreis der freien Gemeinde umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist." S. übrigens unten Abschn. III. im Eingang.

8) Gegenüber der Annahme eines besonderen „Gesellschaftsrechtes". Vgl. v. Mohl, Gesch. und Lit. der Staatsw. I. S. 88. 95. 103; dagegen Bluntschli, in der Krit. Ueberschau der deutsch. Gesetzg. u. Rechtsw. I. S. 241, III. S. 254 ff. und unten den Art. „Gesellschaft".

alles von der selbstständigen Gemeinde [9]), die mit ihrem reichen Lebensinhalt alle Staatsgenossen umfaßt und in sich selbst wieder genossenschaftliche Gliederungen hegt. Sie überhebt den Staat jener schwächenden Last von Funktionen, auf die sein Organismus nicht angelegt ist; sie sammelt und entwickelt zugleich die Elemente der Kraft, auf welcher die Erfüllung seiner organischen Aufgabe beruht [10]).

Im Verhältniß zu ihren Angehörigen ist die Gemeinde mit einer Gewalt ausgestattet, nicht so umfassend wie die Staatsgewalt, aber eben so ursprünglich wie diese und ebensowenig durch freiwillige Unterwerfung der Einzelnen bedingt [11]).

Im Verhältniß zum Staat nimmt sie eine zweifache Stellung ein. Zuerst die bisher betrachtete: Als ein selbstständiger Organismus ist sie wie der einzelne Mensch vom Staate nicht geschaffen, lebt nicht von ihm und geht nicht mit ihm unter; sie hat ihre eigene Lebensfähigkeit Jahrhunderte hindurch bewährt. Aber sie ist auf die engste Verbindung mit diesem höheren Organismus angewiesen und gelangt nur dadurch zur vollkommenen Erfüllung ihrer Aufgabe. Wie der einzelne Mensch, darf die Gemeinde Achtung ihrer freien Rechtssphäre, Schutz und Beistand vom Staat erwarten; ist sie aber auch seiner Herrschaft unterworfen, und zwar einer Herrschaft, die sich in der Staatsaufsicht zu höherm Grade steigert, der größeren Bedeutung entsprechend, die das Gemeindeleben, verglichen mit dem Einzelleben, für die Volksgemeinschaft hat.

Von ganz anderer Art ist eine zweite Beziehung der Gemeinde zum Staat. Die nach innen gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt kann in den meisten Fällen nur durch eine lokalisirte Ausführung wirksam werden. Daraus entspringt die überall sich findende Einrichtung, daß der Gemeindebezirk, insofern er eine Anzahl von Staatsangehörigen und ihren Besitz umschließt, als staatlicher Verwaltungs- (und Gerichts-)Bezirk dient. Diese Einrichtung ist nicht nothwendig mit dem

---

[9]) In England ist bekanntlich das G.Wesen in einer verhältnißmäßig schlechten Verfassung; es ist dort zurückgetreten hinter der politischen Selbstverwaltung der Grafschaften. (Vgl. Gneist, das engl. Verf.- und Verw.-Recht I. S. 624 ff. u. den Art. „Großbritannien"). In Frankreich kennt man weder provinzielle noch gemeindliche Selbstregierung, aber die Kommune von Paris tritt periodisch als Revolutionsorgan des Landes in Thätigkeit.

[10]) Vgl. Savigny, verm. Schriften V. S. 186. „Wenn wir das Ganze eines Staates in seine Bestandtheile zerlegen, so finden wir überall eine große Zahl von Gemeinen aller Art als dessen natürliche Elemente. Wie diese einzurichten, damit sie in kräftigem Leben gedeihen, das ist die Frage und hierin ist eine mannfaltige Behandlung in vielen Abstufungen möglich, je nachdem ihre Angelegenheiten mehr von oben herab, durch die Regierung des ganzen Staates, oder mehr durch ihre eigenen Mitglieder besorgt werden. Wird nun etwa dieser letztere Weg mit Glück einschlagen, so daß in der That das Gedeihen der Gemeinen befördert wird, so könnte man nur nach der beschränktesten Ansicht glauben, daß durch ihr erhöhtes Dasein der Regierung des ganzen Staates Abbruch geschehe. Jede Veränderung dieser Art, wenn sie ihren Zweck erreicht, wird nicht der Regierung etwas entziehen, um es den Gemeinen zu geben, sondern sie wird vielmehr die Kraft des Ganzen in demselben Maße erhöhen, als sie den einzelnen Gliedern frischeres Leben verleiht."

[11]) Die Gemeindegewalt äußert sich in der Gemeindepolizei, dem Besteurungsrecht, der Disciplin über Gemeindediener u. s. w. Ob der Gemeinde als Ausfluß dieser Gewalt auch ein selbstständiges Expropriationsrecht beizumessen sei (Zachariä, Staatsrecht I. S. 532), kann bezweifelt werden. Einerseits geht die Enteignung doch immer von der Staatsgewalt aus, wenn gleich auf Verlangen und im Interesse einer Gemeinde, anderseits kann sie auch zu Gunsten von Privatunternehmungen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, gefordert und bewilligt werden. Nur sind Unternehmungen, die einer Gemeinde nützen, regelmäßig als Sache des „öffentlichen Nutzens" anzusehen. Die Gemeinde kann daher weit häufiger in den Fall kommen Expropriation zu fordern.

Wesen der Gemeinde verbunden: sie kann wegfallen, wenn es für zweckmäßig erkannt wird, Verwaltungs- und Gerichtssprengel zu bilden, die enger oder weiter sind als der Umfang des Gemeindekörpers [12]). Erst der Staatsabsolutismus des 18. Jahrhunderts hat das natürliche Verhältniß umgekehrt und die untergeordnete Beziehung zur vorherrschenden, selbst zur ausschließlichen erhoben. Diese Verkehrtheit, deren Erkenntniß dadurch erschwert wurde, daß man die lokalen Staatsgeschäfte zum Theil den G.Behörden zuwies, ist jetzt im Princip überwunden, aber noch nicht in der Praxis.

Die folgende Darstellung handelt von dem Wirkungskreise der Gemeinden, von ihrer Autonomie und Selbstverwaltung, und damit im Zusammenhang von ihrem Verhältnisse zur aufsehenden Staatsgewalt. Hierauf beschränkt sich die Aufgabe dieses Artikels, der demnach insbesondere die Lehre von der inneren Verfassung und den Vermögensangelegenheiten einer späteren Ausführung vorbehält. (Art. „Landgemeinde" und „Stadtgemeinde"). Es sind mit a. W. die Grundlagen des Gemeindewesens, die an dieser Stelle ausschließlich erörtert werden sollen. Ist die Gemeinde ein Organismus mit selbstständigem Leben und doch wieder abhängig von dem höhern Staatsorganimus, so wird es vor allem darauf ankommen, einerseits den Inhalt ihrer selbstständigen Lebensaufgabe, anderseits die Art ihrer Unterordnung zu erkennen. Von dieser Grundlage aus ergeben sich dann die Regeln für die Gliederung des G.Körpers zum Vollzug seiner Funktionen (G.Verfassung), für die Verwaltung dieser Funktionen selbst und für die Rechte und Pflichten seiner Angehörigen, alles das mit Rücksicht auf die besondere Natur der Stadt- und Landgemeinden und der eigenthümlichen in neuerer Zeit hinzugekommenen G.Bildungen. Die Lehre vom Bürgerrecht, die ebenfalls zu den Grundlehren zu zählen wäre, wird besser im Zusammenhang mit verwandten Materien dargestellt. (Art. „Niederlassung, Heimatrecht, Bürgerrecht").

Es war der folgenreiche Fehler einer jetzt im Ablauf begriffenen Periode, daß man in Gemeinde- wie in Staatssachen über den Lebensformen den Lebensinhalt übersah [13]). Die besten Verfassungsformen empfangen ihren Werth doch erst von dem Reichthum des Inhaltes, der in ihnen gefaßt und getragen ist. — Dem entgegengesetzten Fehler verfällt eine neuere Richtung, indem sie die Verfassungsfragen im Staats- und G.Leben unterschätzt. Das innere Leben gedeiht nicht ohne normale Ausbildung dieser Formen, die seine Träger sind. Der wünschenswertheste Zustand scheint also der, in welchem die Volks- und Ortsgemeinschaft das Bedürfniß einer harmonischen Entwicklung in beiden Richtungen erkennt und bethätigt. Nur muß die Erkenntniß des Inhaltes vorhergehen, wenn die ihm angemessene Form erzeugt werden soll.

---

[12]) Thatsächlich kommt ersteres vor in den größten Stadt- und noch häufiger in den kleinsten Landgemeinden, indem man mehrere der letzteren zu Einem Polizeibezirk verbindet, während ihre abgesonderte Haushaltung und gemeindliche Organisation fortbestehtt. Die Gerichtssprengel fallen mit den Gemeindebezirken ohnehin nur ausnahmsweise zusammen.

[13]) Vgl. Schäffle in der deutsch. Vierteljahrsschrift Nr. 74 S. 305: „Es ist ein Hauptmerkmal des Gemeindewesens in der liberalen Periode, daß der politische Formalismus auf das Gebiet der Gemeinde übertragen ist .... Um Konstruktion der Spitze der Gemeinde, um Wahlmodus, Amtsdauer, Zusammensetzung, Sitzungsöffentlichkeit von Gemeinderath und Bürgerverordneten dreht sich der bedeutendste Theil der Gemeindeordnungen", dreht sich auch, kann man hinzusetzen, der bedeutendste Theil der einschlägigen Literatur und der Parteikampf in den Kammern Bezeichnend für diese Richtung ist namentlich die badische G.Ordnung von 1831, die unter dem überwiegenden Einfluß einer „liberalen" Mehrheit zu Stande kam.

Das deutsche G.Wesen ist durch den politischen Umschwung, der im 17. und 18. Jahrhundert stattgefunden hat, zum Theil auf ganz neue Grundlagen gestellt worden, namentlich in den Beziehungen, die uns hier zunächst angehen: in Bezug auf den Wirkungskreis der Gemeinde und ihr Verhältniß zum Staat. Aber nicht überall haben diese Neugestaltungen auch innere Berechtigung und der gegenwärtige Zustand kann nur in seinem Zusammenhange mit der Vergangenheit richtig beurtheilt werden. Die Darstellung und Kritik dieses Zustandes setzt daher einen geschichtlichen Rückblick voraus, der sich ebenfalls auf den angegebenen Gesichtspunkt beschränken kann.

II. Geschichtlicher Rückblick.

I. Landgemeinde. Die mittelalterliche Dorfgemeinde war auf die gemeinschaftliche Nutzung der Almenden und auf die auch in Ansehung der Privatgüter bestehende Flurgemeinschaft gegründet. Eine Bewirthschaftungsart, die sich in vielen Gegenden bis auf den heutigen Tag erhalten hat, die Dreifelderwirthschaft, setzte die Besitzer der aneinander grenzenden Grundstücke in manchfache wechselseitige Abhängigkeit. Sie machte Jedem zur Pflicht, sein Land nach bestimmter Reihenfolge mit Sommerfrucht oder Winterfrucht zu bestellen oder als Brachfeld der Weide zu überlassen. Im Zusammenhange damit wurde die Einhaltung bestimmter Zeiten für die Aussaat und Ernte nothwendig. Für diese Verhältnisse für den Schutz der Fluren, die Aufstellung gemeinschaftlicher Hirten, die Haltung von Zuchtstieren, ebenso für die Regelung des Almendegenusses bedurfte es örtlicher Satzungen und einer Autorität zur Aufrechthaltung derselben. Auch im Dorf selbst mußte Ordnung gehalten, gegen Diebstahl und Feuersgefahr das Nöthigste vorgekehrt werden u. s. w.

Daraus ergab sich der erste Stoff für die Autonomie und Polizei der Landgemeinden. Genossenschaften anderer Art durchkreuzten den Verband der Dorfbewohner oder einigten für bestimmte Zwecke eine Mehrzahl von Dorfgemeinden: so das Kirchspiel, die Deichgenossenschaft, und wenn an der Nutzung ausgedehnter Wald- und Weideflächen verschiedene Ortschaften betheiligt waren, die Markgenossenschaft. Der stärkste und folgenreichste Verband, der hier allein ins Auge zu fassen ist, blieb meistens die Gemeinde der beisammen wohnenden und in Flurgemeinschaft lebenden Dorfgenossen.

Um die Zeit des 13. Jahrhunderts war in einem großen Theile von Deutschland der alte freie Bauernstand in ein vielfältig abgestuftes Hörigkeitsverhältniß zu weltlichen oder geistlichen Grundherrn gerathen, während andrerseits die Härte der Leibeigenschaft sich gemildert und der Stellung jener ursprünglich Freien angenähert hatte [14]). Der Acker, den die Dorfgenossen bebauten und die gemeine Markung, an deren Genuß sie Theil hatten, war vielfach Eigenthum des Grundherrn oder mit schwerer Zinspflicht belastet. Der Grundherr besaß auch in größerem oder engerem Umfang die Gerichtsbarkeit und örtliche Polizeigewalt. Doch genießt hier im Gegensatze zur neueren Zeit die Gemeinde größere Freiheit als der Einzelne. Unter Leitung des Grundherrn oder seines Vertreters pflegen die Hintersassen selbst das Gericht; aus ihrer Rechtsanschauung zunächst gehen die örtlichen

[14]) Vgl. über das Folgende u. a. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westphalen (Jena 1851) S. 111 ff., Wyß in der Zeitschr. für schweizerisches Recht (Basel 1852) Heft 1. S. 28 ff, Wegner, Grundzüge einer Reorganisation des Gemeindewesens (Berlin 1850) S. 1 ff.: „zur Geschichte der Landgemeinden in Westpreußen". — In den Grundzügen lassen diese Mittheilungen aus so weit entlegenen Gegenden bis ins 16. Jahrh. eine merkwürdige Uebereinstimmung erkennen.

Gewohnheiten und Satzungen hervor; aus ihrer Mitte wählen sie Vorsteher, die im Namen des Gutsherrn über Flurfrevel, auch über andere Uebertretungen urtheilen, die verfallene Buße ganz oder theilweise für Rechnung des G.Seckels eintreiben, in geringeren Streitigkeiten selbstständig entscheiden, den Brod- und Fleischverkauf, Maß und Gewicht, die Löschanstalten u. dgl. überwachen und auch da gegen Ungebühr einschreiten. Die Selbstbesteurung der Gemeinden für ihre besonderen Zwecke kommt ebenfalls frühzeitig vor. Mag von den Grundherrn in diese Ordnungen oft willkürlich und gewaltthätig eingegriffen worden sein, so ist doch kein Zweifel, daß während des 13., 14., 15. Jahrhunderts in einem großen Theile Deutschlands die Landgemeinden eine umfassende Autonomie und Selbstverwaltung geübt haben.

Allmälig aber wurden sie gleich den städtischen Gemeinden von der wachsenden Staatsgewalt ergriffen. Vorher gieng auch für den Bauernstand im Gefolge des 30jährigen Krieges eine Periode der tiefsten Zerrüttung. Verarmt und verwildert, wurde er von einem eben so demoralisirten Adel mehr als je bedrückt, mißhandelt, belastet. In diesem Zustand mußte die hergebrachte Ordnung des G.Wesens verfallen, auch wo sie den Interessen des Gutsherrn nicht hinderlich und von ihm nicht gestört war. Der landesherrlichen Gewalt wurde dadurch — ähnlich wie in den Städten — ihr Vordringen erleichtert, das die Freiheit der Gemeinde und die Macht des Adels zu gleicher Zeit brechen sollte. War früher die Staatsgewalt nur durch Vermittlung des Grundherrn mit den einzelnen Gemeinden in Beziehung getreten, so begann sie vom 16. Jahrhundert an unmittelbar einzugreifen. Ihr zunehmendes Geldbedürfniß und gleichzeitig ihre Tendenz sich von dem guten Willen des grundherrlichen Adels unabhängig zu machen, wies auf eine direkte Besteurung der Hintersassen hin. Die verfaulende landständische Verfassung war im 18. Jahrhundert selten mehr ein Hinderniß. Dadurch und durch die Aushebungen für den Kriegsdienst wurden landesherrliche Beamte auch in diejenigen Gemeinden eingeführt, wo der Landesherr nicht zugleich Grundherr war. Der Staat hatte jetzt ein erhöhtes Interesse, die Steuerkraft der Landbevölkerung zu erhalten und zu steigern; seinem Bevormundungsprincip, das selbst ins Detail der Privatwirthschaften eindrang [15]), konnte um so weniger der Haushalt der Korporationen entgehen. Im Geiste der damaligen Volkswirthschaftspolitik kam es ferner darauf an, die Zunahme der Bevölkerung um jeden Preis zu fördern: da die ausgedehnten G.Weiden noch für zahlreiche Ansiedler Raum gewähren konnten, so wurden Gemeinheitstheilungen von Staatswegen betrieben und erzwungen. Dem Widerstande der Gemeinden gegen die Begründung neuer Haushaltungen auf unzulänglichem Besitzthum konnte leicht gesteuert werden, wenn man ihr hergebrachtes Recht, über Aufnahme von Ansiedlern zu entscheiden, beseitigte und den landesherrlichen Beamten übertrug.

Da auch das alte Volksgericht und mit ihm die lokale Rechtsbildung ver-

---

15) Die badische Kammerordnung von 1766 sagt: „Unsere fürstliche Hofkammer ist die natürliche Vormünderin Unserer Unterthanen. Ihr liegt ob, ... auch gegen ihren Willen, sie zu belehren, wie sie ihre eigene Haushaltung einrichten, ihrem Feldbau vorstehen und durch mehr wirthschaftlich treibende Haushaltung zur Erlangung der schuldigen Landesabgaben die Mittel sich erleichtern möchten." In der westpreußischen Dorfordnung von 1780 heißt es u. a.: die Schulzen sollen „alle, auch junge Weibs- auch Mannspersonen sowohl zum Flachs- als Wollspinnen gehörig antreiben und nicht gestatten, daß sie ihrer Gewohnheit nach, sobald sie Abends gegessen haben, gleich schlafen gehen und sich der Faulheit ergeben."

ſchwunden, die Rechtspflege ausſchließlich an rechtsgelehrte Richter übergegangen war, die im Namen des Patrimonialherrn oder unmittelbar des Staates urtheilten, da ſich unter ſo veränderten Umſtänden die Polizeigewalt der Gemeinde ebenfalls nur in ſchwachen Reſten erhalten konnte, ſo iſt ſchon zu Anfang des 18. Jahrhunderts die korporative Selbſtſtändigkeit der Landgemeinden in vielen deutſchen Ländern ein unbekannter Begriff. Sie ſind ſtaatliche Verwaltungsbezirke und ihre Vorſteher Bediente der Staatsbehörden.

Ungleich entwickelte ſich das Verhältniß zum Gutsherrn, der in manchen Territorien auch ſeinerſeits alle obrigkeitliche Gewalt zu Gunſten des Staates eingebüßt, in anderen bis auf die neueſte Zeit einen Antheil an derſelben bewahrt hat und nach deſſen Erweiterung ſtrebt. (Vgl. die Art. „Grundherrn", und „Landgemeinde".)

Während aber die Freiheit der Korporationen vom Staat erdrückt wurde, iſt durch ihn die perſönliche und wirthſchaftliche Freiheit der Individuen hergeſtellt worden. Auch dieſe Seite der Entwicklung, obwohl unſern Gegenſtand nur mittelbar berührend, muß man ins Auge faſſen, um ein richtiges Bild zu gewinnen. Der Staat hat die Leibeigenſchaft vollends beſeitigt: zuerſt auf den landesherrlichen Domänen, dann nach einem langen und hartnäckigen Widerſtand auf den adeligen Gütern. Von ihm iſt die Aufhebung oder die Fixirung und Ablöſung der Frohnen und Reallaſten, der Jagd- und Bannrechte ausgegangen. In den neueren Repräſentativverfaſſungen hat ferner der Bauernſtand eine Stellung erhalten, die ihm geſtattet, ſeine beſonderen Intereſſen wirkſam geltend zu machen. Die landſtändiſchen Verſammlungen des Mittelalters waren von Rittern, Prälaten und Städten gebildet, die hier über ihre Hinterſaſſen nach Gutdünken verfügten; eine Theilnahme des Bauernſtandes, wie ſie in Württemberg und Tirol ſtattfand, gehörte zu den ſeltenen Ausnahmen. Die neueren Verfaſſungen räumen ihm im Gegentheil einen ſehr gewichtigen und mitunter zum Uebermaß geſteigerten [16]) Einfluß bei der Volksvertretung ein.

Die Rückkehr zur perſönlichen Freiheit, die Entlaſtung des Grundbeſitzes, die politiſche Vertretung, die der Bauernſtand erlangt hat, ſind eben ſo viele Mittel, ſeine Befähigung für ein kräftiges und freies G.Leben zu ſteigern. So hat der moderne Staat mit einer Hand den Landgemeinden ihre Autonomie und Selbſtverwaltung genommen, mit der anderen Hand ihnen die Mittel gereicht, ſich für die Wiedergewinnung und einen würdigen Gebrauch des verlorenen Gutes vorzubereiten. Was endlich die Geſetzgebung ſelbſt im 19. Jahrhundert für die Wiederherſtellung der Landgemeinden gethan hat, ſoll im dritten Theile dieſes Abſchnittes angedeutet werden.

Auch damit iſt jedoch die entſcheidende Einwirkung der Staatsgewalt noch nicht vollſtändig bezeichnet: es muß noch an die modernen Kulturgeſetze erinnert werden, die wiederum auflöſend einerſeits, befeſtigend anderſeits in den G.Verband eingegriffen haben. Die von der neuern Agrargeſetzgebung ſo eifrig betriebene Gemeinheitstheilung (ſ. d. Art.), deren wirthſchaftlicher Werth oder Un-

---

16) Dies gilt noch mehr von den modernen, 1848 entſtandenen Wahlgeſetzen, als von jenen, die auf dem Princip einer „ſtändiſchen" Vertretung beruhen. Nach der bayeriſchen Verfaſſung von 1818 gieng die Hälfte der Abgeordneten, weniger drei, aus Wahlen des Bauernſtandes hervor; nach dem bayr. Wahlgeſetz von 1848 gebietet er im ungünſtigſten Fall über 126 von 142 Sitzen! In dieſer Maßloſigkeit iſt die Begünſtigung des Bauernſtandes freilich nur eine unwillkürliche Konſequenz des Kopfzahlſyſtems. Vgl. übrigens unten Abſch. III. Ziff. V.

werth hier nicht zu prüfen ist, hatte jedenfalls den Erfolg, daß sie den Stoff des G.Lebens schmälerte, denn mit jeder Theilung fällt ein Stück der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen. Dieselbe Wirkung knüpft sich an die Maßregeln zur Beförderung des Zusammenlegens der Güter. Die Rücksichten, die der einzelne Besitzer, wo die Grundstücke im Gemenge liegen, auf seine Nachbarn nehmen und von ihnen erwarten muß, die gemeinsamen Bewirthschaftungsregeln werden durch das Fortschreiten der Arrondirung immer mehr entbehrlich. Dazu kommt mit gleichem Erfolg ein Wechsel in der Methode des Landbaues: das Verlassen der alten Dreifelderwirthschaft, die die ganze Flur in gewissem Sinne zu einer wirthschaftlichen Einheit gemacht und einer gemeinschaftlichen Ordnung unterworfen hatte. So ist das Bauerngut und sein Besitzer, wie sie von der Grundherrschaft emancipirt sind, in wichtigen Beziehungen auch vom G.Verband abgelöst und mehr als zuvor auf eine isolirte Existenz, auf die Hülfsquellen und die Willkür des Einzelnen angewiesen.

Wenn aber durch die wirthschaftliche Entwicklung mancher altbegründete Verband gelockert oder zerstört wird, so schafft sie auch wieder neue Beziehungen und Interessen, die nur im Anschluß an eine größere Gemeinschaft und in der Unterordnung des Eigenwillens Befriedigung finden können. Auch das G.Leben wechselt nur seinen Stoff ohne ihn zu verlieren. An die Stelle der Flurgemeinschaft und der Nutzungsgemeinschaft an Wald und Weiden, wo diese vertheilt sind, tritt in zunehmendem Umfang die Gemeinschaft der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten. Die Belebung des Verkehrs, die gesteigerte Kultur und wirthschaftliche Einsicht fordert erhöhte Thätigkeit für Weg und Steg in der Markung, größere Sorgfalt für die Schule, für die örtlichen Vorkehrungen zur Erhaltung der Reinlichkeit, zur Abwehr gemeinschaftlicher Elementarereignisse u. s. w. Der Andrang einer wachsenden Bevölkerung und die vermehrte Armenlast stellt den Gemeinden ernste und schwierige Aufgaben, die von ihnen nicht ohne leitende Einwirkung der Staatsgewalt, aber ebensowenig vom Staate ohne ihr Zuthun gelöst werden können.

II. Stadtgemeinden.[17]) Ungleich den Städten des griechischen Alterthums und der Weltstadt Rom sind die deutschen Städte zu keiner Zeit, von ihrer Entstehung bis zu ihrer höchsten Blüthe darauf angelegt, ein vollkommen in sich abgeschlossenes Staatswesen darzustellen. Sie sind von Anfang an und bleiben Glieder eines weiteren staatlichen Verbandes, im Mittelalter unter der Herrschaft eines Landesherrn oder unmittelbar des Königs, von dem sie Obrigkeiten und Gesetze erhalten, dem sie Steuern entrichten und Kriegsdienste leisten. Das Dasein souveräner Städte in Deutschland ist ein anomales Erzeugniß der neuesten Zeit, eben so anomal und eben so neu wie die Existenz der übrigen Kleinstaaten, für die sich bei der Auflösung des Reiches kein anderer Herr gefunden hat.

---

[17]) Hauptschriften: Eichhorn, über den Ursprung der städt. Verf. (Ztschr. f. geschichtl. Rechtsw. Bd. 1, 11). Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4 Bde. (Bonn 1825—29); Barthold, Gesch. der deutsch. Städte. 4 Bde. (Leipz. 1850—53); Arnold, Verf.-Gesch. der deutsch. Freistädte. 2 Theile (Hamburg 1854) und Hegel in der Kieler Monatsschr. 1854 S. 155 ff., 696 ff. Zur Gesch. des preußischen Städtewesens: Lancizolle, Grundzüge der Gesch. des deutsch. Städtewesens mit bes. Rücks. auf die preuß Staaten (Berlin u. Stettin 1829). S. auch Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. Bd. 1. (Leipzig 1854). Ausführlichere Literaturnachweise bei Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht. II. Aufl. Bd. 1 S. 516. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. II S. 313 ff.

Allein der Gedanke, daß das städtische Gemeinwesen einem vielgegliederten politischen Körper von höherer Art angehöre, war Jahrhunderte lang höchst unvollkommen verwirklicht, oft in seiner Ausführung bis zur Unkenntlichkeit geschwächt. Dem Mittelalter fehlte nach dem Verfall der karolingischen Institutionen eine kräftige umfassende Staatsgewalt: bis diese sich ausgebildet hat, sind die Städte auf ihre eigene Kraft angewiesen, übernehmen isolirt oder im Bündniß mit anderen auch die staatlichen Funktionen und treten so, wenn nicht rechtlich doch thatsächlich, in zahlreichen Fällen als selbstständige politische Körper auf. Dies gilt nicht von den Reichsstädten allein, sondern vielfach, nur in minderem Grad, auch von den Territorialstädten.

Gewerbe und Handel mußten sich, sobald diese Beschäftigungen über ihre rohen Anfänge hinaus waren, vom Landbau trennen und auf beschränktem Raum dichtbevölkerte Sammelplätze bilden. Das bewegliche, kostbare Besitzthum der Stadtbürger vor beute- und zerstörungslustigen Nachbarn zu schützen, war die mittelalterliche Staatsgewalt oft zu schwach: die Städte selbst mußten also auf ihre Sicherheit bedacht, zum Kampfe gerüstet und geübt sein [18]). Reichte die Kraft der einzelnen Stadt gegen mächtige Widersacher nicht aus, so entstanden Bündnisse mehrerer Nachbarstädte. Nicht selten kehrten sich auch die Waffen der kriegskundigen Bürger gegen den eigenen Territorialherrn, bald zur Bewahrung verbriefter Freiheiten [19]), bald um neue zu erringen oder zur Unterstützung des Reichsoberhauptes, das in seinem Kampf gegen die um sich greifende Landeshoheit an den Städten natürliche Bundesgenossen fand.

Man weiß, zu welcher Machtentwicklung insbesondere die Hansa gediehen ist. Keine Staatsgewalt war da, die den Interessen des deutschen Handels Pflege und Schutz gewährt hätte. Was den Fürsten nicht gelang, was zum Theil noch völlig außer dem Gesichtskreise ihrer Regierungsthätigkeit lag, vollbrachte ein Bund von 85 Städten mit solchem Erfolg, daß der deutsche Name im Ausland niemals höher geachtet und gefürchtet war, als zu jener Zeit durch die Energie und Unterhandlungskunst der Lübecker Kaufleute und ihrer Genossen. Sie schufen Sicherheit für ihre Waarenzüge zu Land und Wasser, erwarben in England, Rußland und den skandinavischen Reichen Vorrechte vor den eingebornen Kaufleuten, setzten deutsche Rathmänner in den Magistrat fremder Städte, waren die gesuchten Bundesgenossen mächtiger Könige, die Ueberwinder von anderen; sie nahmen entscheidenden Antheil an der Begründung deutscher Herrschaft in Liefland und Ostpreußen. Nach innen richtete der Bund über die Streitigkeiten seiner Mitglieder, ächtete die Widerspenstigen, ordnete die städtischen Verfassungen im Sinne seiner aristokratischen Politik. Solche Gewalt übte eine Gesellschaft von Kaufleuten, später ein Verein von Reichs- und Landstädten, dem zur Zeit seiner höchsten Blüthe die Anerkennung des Reichs fehlte. Der Name einer Einigung zur Aufrechthaltung des Landfriedens war der einzige Rechtstitel seiner Existenz, während sich in der That kaum die politische Machtfülle eines deutschen Reichsoberhauptes mit der des Bundes vergleichen ließ.

---

[18]) Noch im 16. Jahrhundert konnte ein Mann wie Ulrich von Hutten geneigt sein, dem Raubritterthum das Wort zu reden, es wenigstens als einen „mannhaften Frevel" ins beste Licht zu setzen. Vgl. Strauß, U. v. Hutten II S. 43.

[19]) Ueber das mittelalterliche Recht des bewaffneten Widerstandes vgl. z. B. Bd. I des Staatsw. S. 737.

Die im 16. Jahrhundert allmälig verbleichende Erſcheinung der Hanſa, der rheiniſche und ſchwäbiſche Städtebund (vgl. Bd. II S. 759), ſind nur der geſteigertſte Ausdruck eines Zuſtandes, der das mittelalterliche Städteleben im allgemeinen charakteriſirt. Zur Löſung ſolcher Aufgaben mußten die Städte auch mit den entſprechenden Mitteln gerüſtet ſein. Sie bedurften zunächſt großer Geldmittel, und wirklich iſt in der Ordnung des Finanzhaushaltes die Staatsverwaltung eine Schülerin der bürgerlichen geweſen. Die Stadt erhob Steuern von ihrer Bürgerſchaft, der Städtebund Matrikularumlagen bei ſeinen Mitgliedern. Daneben bezog der Territorialherr ſeine vogteilichen Reichniſſe und Zölle, zuweilen unter dringenden Umſtänden eine „Bete", deren prekäre Natur ſchon der Name andeutet. Reichsſteuern ſind bis ins 15. Jahrhundert unbekannt und erſt mit der vollen Ausbildung der Landeshoheit tritt die Staatsſteuer in den Vordergrund. Um ſo häufiger waren Kaiſer und Fürſten den wohlhabenden Reichs- und Landſtädten für empfangene Darlehen verſchuldet oder für vertragsmäßige Subſidien zu Gegenleiſtungen verpflichtet. Nach der Weiſe des Mittelalters wurden dem Gläubiger Regalien in Pfand gegeben oder abgetreten und viele Städte kamen auf dieſem Weg in den Beſitz von Münzrechten, Zollrechten u. ſ. w., am häufigſten in den Beſitz eigener Gerichtsbarkeit.

Waren bis ins 16. Jahrhundert die Städte darauf angewieſen, die Sicherheit ihres Verkehrs nach Auſſen durch Waffengebrauch und Unterhandlung ſelber zu ſchützen, ſo konnten noch weniger die polizeilichen Inſtitutionen, die das bürgerliche Leben innerhalb der Mauern in Ordnung halten, von der Staatsgewalt erwartet werden. Außer einigen vereinzelten Beſtimmungen über Wucher, Regulirung der Arbeitslöhne u. ſ. w. begannen erſt um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Reichstage, ſpäter die Kreistage und die Landesherrn, ſich mit Polizeiſachen zu befaſſen. Viel weiter gehen die ſtädtiſchen Polizeiordnungen zurück. Ueberall findet man im 13. und 14. Jahrhundert Vorkehrungen gegen Diebſtahl, Feuersgefahr, Verbreitung anſteckender Krankheiten, eine Reinlichkeits-, Lebensmittel-, Sitten- und Luxuspolizei, eine umfaſſende Gewerbepolizei, die zum Theil in den Händen der Zünfte liegt, u. ſ. w. Auch die Armenpflege wird vom Staat ignorirt und der Kirche, den Gilden und Gemeinden überlaſſen, bis zuerſt die Polizeiordnung von 1497 den allgemeinen Grundſatz reichsgeſetzlich fixirt, daß jede Gemeinde für den Unterhalt ihrer arbeitsunfähigen Armen zu ſorgen habe. An ausführliche Armenordnungen, wie ſie in unſerer Zeit von Staatswegen den Gemeinden vorgezeichnet ſind, an die Handhabung der örtlichen Armenpflege und Polizei durch Staatsbehörden wurde nicht gedacht.

Auch die Sorge für den öffentlichen Unterricht lag der Staatsgewalt fern. Urſprünglich ganz in den Händen der Geiſtlichkeit, wurde das Schulweſen allmälig zwiſchen ihr und den ſtädtiſchen Obrigkeiten getheilt, welche die in ihren Mauern befindlichen Kloſterſchulen unterſtützten, dann auch in die Leitung derſelben eingriffen oder eigene Schulen errichteten [20]).

Es iſt in dieſem Ueberblick theilweiſe ſchon angedeutet, daß dem ausgedehnten Wirkungskreiſe der ſtädtiſchen Selbſtverwaltung eine eben ſo umfaſſende Autonomie entſprach. Anknüpfend an die von Kaiſern oder Fürſten verliehenen

---

[20]) Die älteſten Univerſitäten ſind bekanntlich in Deutſchland als ſelbſtſtändige Korporationen entſtanden, eben ſo unabhängig von der Staatsgewalt wie von den Städten, in welchen ſie ihren Sitz nahmen.

Privilegien und Satzungen, entstanden aus örtlichen Gewohnheiten, Rathserlassen, Urtheilen und Rechtsweisungen der Schöffen die im 13. und 14. Jahrhundert urkundlich zusammengefaßten Stadtrechte, deren Inhalt sich über das ganze Gebiet des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes erstreckt. Es gab keine centralisirende Staatsgesetzgebung; die unendliche Manchfaltigkeit, die das Resultat einer solchen Rechtsbildung sein mußte, wurde ermäßigt durch die Reception der angesehensten Stadtrechte in anderen Städten, von wo sie nicht selten, nach dem Bedürfnisse der Zeit und des Ortes abgeändert, wieder auf eine zweite Generation jüngerer Gemeinden übergegangen sind. Mit den kaiserlichen und landesherrlichen Gerechtsamen und mit den wenigen Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt, die eine allgemein bindende Kraft in Anspruch nahmen, durfte sich die Autonomie der Städte nicht in Widerspruch setzen; im Uebrigen war sie unbeschränkt und von unbestrittener Geltung. Während gegenwärtig das G.Recht, auf einen weit engeren Umfang begrenzt, regelmäßig von der Staatsgewalt in die Gemeinde gebracht wird, hatte es damals, bei einem reichen politischen und privatrechtlichen Inhalt, in der Gemeinde seinen regelmäßigen Ursprung.

Die deutschen Städte, ist oben gesagt worden, waren von Anfang an auf die höhere Entwicklungsform angelegt, in welcher Stadt- und Landgemeinden untergeordnete Glieder eines großen, die Gesammtheit des Volkes umfassenden Staatskörpers sind. Diese Entwicklung konnte in zweifacher Art vor sich gehen, je nachdem die Reichsgewalt oder die Landeshoheit zu voller staatlicher Kraft erstarkte. Den Städten verhieß der Einheitsstaat eine glänzendere Zukunft und oftmals, allein oder mit der Ritterschaft verbündet, führten sie die Sache des Königthums gegen die aufstrebenden Landesherrn. Aber je entschiedener der Sieg sich auf die Seite der letzteren neigte, um so mehr waren die Städte darauf angewiesen, ihr Verhältniß zu dieser neuen Ordnung der Dinge leidlich zu gestalten und zu befestigen. Sie nahmen neben der Ritterschaft und Geistlichkeit ihren Platz auf den Landtagen ein und die Geschichte dieser Institution ist nun zugleich die Geschichte ihrer politischen Bedeutung und allmäligen Entkräftung. Eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Städten blieb noch reichsunmittelbar mit den Rechten der Landeshoheit (Vgl. Bd. II S. 303 ff., 757 ff. und die Art. „Landstände", „Reichsstädte").

Nur in einer Periode der Erschlaffung konnten die Städte jener Selbstherrlichkeit, die viele von ihnen Jahrhunderte hindurch behauptet hatten, ohne Widerstand und Kampf vollends entkleidet werden. Dazu kam es nach manchen vorbereitenden Zwischenstadien im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Veränderung der Handelswege, das wachsende Uebergewicht des holländischen und englischen Handels, die Zerrüttungen des dreißigjährigen Krieges hatten den Wohlstand untergraben und das Selbstgefühl der Städter gebrochen. Gleichzeitig und fortwährend wuchs die landesherrliche Macht durch die Schwächung des niederen Adels, an der die Städte selbst ihren Antheil hatten, durch die zunehmende Entkräftung der Reichsgewalt, endlich durch die Wirkungen der Reformation, die unter den Bürgerschaften Zwietracht entzündete und ihre Kraft nach Außen schwächte, während die Landesherrn in den protestantischen Territorien die neue Autorität kirchlicher Oberhäupter gewannen.

Im städtischen Regiment herrschte Korruption, Feigheit nach oben und Gewaltthätigkeit nach unten; der Geist des Bürgerthums war zum Spießbürgerthum entartet, die Zunftverfassung zu einer Karrikatur ihres ursprünglichen Gedankens verzerrt. „Das Erbe der Väter, Spital, Armenhaus, Bürgernutzung sind zum

Mittelpunkt des Bürgerbewußtseins geworden“ [21]). Dem fürſtlichen Abſolutismus, in dem die Ideen der neuen Zeit ausgeprägt waren, wenn auch entſtellt und verunreinigt, wurden dieſe verfallenen Korporationen zur leichten Beute. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte er nicht nur alle Funktionen angetreten, die der moderne Staat mit Recht in ſeinen Wirkungskreis zieht: er hatte auch alles öffentliche Leben, das außer und neben dem ſtaatlichen zu ſelbſtſtändiger Entwicklung berechtigt iſt, faſt eben ſo vollſtändig abſorbirt. Mit der größten Folgerichtigkeit wurde dieſe Umwandlung, die vor allem die Gemeinden traf, in Preußen vollzogen. Friedrich Wilhelm I. ſchlug die Erübrigungen des ſtädtiſchen Haushaltes zum Staatseinkommen und um dieſe Ueberſchüſſe ergiebig zu machen, blieben die dringendſten örtlichen Bedürfniſſe unbefriedigt. Die ſtädtiſche Obrigkeit wurde von den Landesbehörden ein- und abgeſetzt, auch wo ein Wahl- oder Selbſtergänzungsrecht der Form nach fortbeſtand. Ihr Wirkungskreis war gleichwohl auf die engſten Grenzen beſchränkt und die geringfügigſten Verwaltungsakte bedurften ſtaatlicher Genehmigung. Eine landesherrliche Armen- und Polizeidirektion wurde zuerſt für Berlin errichtet. In den Garniſonsſtädten gebot die Willkür der militäriſchen Befehlshaber und dieſes Verhältniß erſchien um ſo natürlicher, nachdem es Regel geworden war, invaliden Militärperſonen ein Bürgermeiſteramt als Ruheposten anzuweiſen [22]).

Nicht überall war der Verfall ſo vollſtändig wie in Preußen; aber auch wo die Städte noch größere Selbſtſtändigkeit bewahrten, erſchien ſie doch nur als ein Schatten des mittelalterlichen Zuſtandes [23]). Ueberall hatten ſie die bedeutendſten Theile ihres Wirkungskreiſes abtreten und ſich auf ein beſchränktes Gebiet zurückziehen müſſen, und auch dahin folgte ihnen Schritt für Schritt die „Kuratel“ der Staatsgewalt, ein Begriff, der von den Doktoren des römiſchen Rechtes zu paſſender Zeit aus dem corpus juris entwickelt worden war. Die landſtändiſchen Einrichtungen gewährten keinen Schutz mehr, ſie waren gleichfalls der fürſtlichen Gewalt erlegen. — Die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit erhielt ſich, mit Ausnahme des Blutbannes und mit anderen Beſchränkungen, in den meiſten Ländern (auch in

---

[21]) Schäffle, a. a. O. S. 304. Aehnliche Erſcheinungen traten gleichzeitig in den ſchweizeriſchen Stadtgemeinden unter ganz anderen Vorausſetzungen hervor. Vgl. Blöſch, Betrachtungen über das Gemeindeweſen im Kanton Bern S. 22, 28, 32. Der Verf. ſucht die Urſache in der damals vollendeten Ablöſung vom Reich. „Die Trennung vom Reiche hat vielleicht der Schweiz ihre Nationalität gerettet, aber der ſittliche Gehalt des Volkscharakters hat dadurch nicht gewonnen. Die Eidgenoſſenſchaft glich von da an einer Bucht, die von der offenen See abgetrennt worden. Der Wellenſchlag der größeren europäiſchen Ereigniſſe berührte ſie nicht mehr; ſie genoß ſtiller Ruhe. Aber dieſe Ruhe führte allmälig zu innerer Fäulniß. Die Bucht ward zur Pfütze, in der ſich der Schlamm allgemeinen Spießbürgerthums anſetzte.“ Es iſt nicht möglich, dieſer Betrachtung, die manchen Zweifel anregt, hier weiter nachzugehen; jedenfalls ſind auch die deutſchen beim Reich verbliebenen Städte vom Schlamm des Spießbürgerthums nicht verſchont worden.

[22]) S. die in Note 17 angeführten Schriften von Lancizolle und Biedermann.

[23]) Es fehlte allerdings nicht an Ausnahmen. Strube in ſeinen »Nebenſtunden« Thl. I Nr. 15 (1742) ſagt: „Nicht alle mittelbaren Städte haben jedoch die ſeit vielen Seculis genoſſenen Rechte und Freiheiten verloren. Noch verſchiedene derſelben ſtehen mit fremden Fürſten in Bündniß, machen Geſetze ohne den Landesherrn zu fragen und entrichten ihm keine Steuern, ſondern erheben ſie ſelbſt von ihren Burgern, üben auch andere wichtige Regalia.“ Solche Verhältniſſe waren aber ſchon zu jener Zeit Anomalien, und dieſe haben ſich in einigen Gegenden Deutſchlands, deren politiſcher Zuſtand überhaupt noch an das 16. Jahrhundert erinnert, bis auf unſere Tage erhalten. Auf die Stadt Roſtock z. B. iſt Strube's Bemerkung noch jetzt großentheils anwendbar.

Preußen, ebenso in Oesterreich, Bayern u. s. w.) bis ins 19. Jahrhundert als ein Seitenstück der adeligen Patrimonialgerichtsbarkeit. Aber sie hatte ihre frühere Bedeutung verloren, denn die Schöffen und die eigenthümliche lokale Rechtsbildung waren verschwunden: die Rechtspflege war doch an den Staat übergegangen und nur die Ernennung oder Präsentation der Richter bei den Städten geblieben. Auch die Polizeiverwaltung wurde in größerem oder geringerem Umfange den Magistraten belassen, aber nicht mehr als Ausfluß einer unmittelbaren städtischen Polizeigewalt, sondern als unterste Stufe der Staatspolizei.

Um diese Zeit tauchen unsers Wissen auch die ersten, von Staatswegen für ein ganzes Land erlassenen G.Ordnungen auf, wie die bayerische Stadt- und Marktinstruktion von 1748, die württembergische Kommunalordnung von 1758, die Baden-Durlachische von 1760. Später folgte in Oesterreich (1783—86) eine Reihe von Verordnungen „über die Regulirung der Magistrate", dann (1792 resp. 1794) das preußische Landrecht, das auch eine Land- und Stadtgemeindeordnung in sich schließt. Waren bis dahin die Verhältnisse der Gemeinden von Ort zu Ort, theils autonomisch theils durch landes- oder gutsherrliche Satzungen geordnet worden, so entsprach dagegen eine generalisirende Gesetzgebung der jetzt herrschenden Ansicht, die in der Gemeinde nicht mehr ein Individuum mit individuellen Bedürfnissen, sondern nur den Wohnort einer Anzahl von Staatsangehörigen erkannte. Doch wird in den erwähnten Gesetzen, die auch verhältnißmäßig kurz gefaßt sind, noch überall auf örtliche Gewohnheit und Satzung verwiesen; zur vollständigen Entwicklung gelangte die Uniformirungstendenz erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts unter dem Einflusse französischer Muster. Von nun an wird auch die gesetzliche Gleichstellung der Stadt- und Landgemeinden immer häufiger; es kann daher die Ausbildung des G.Rechtes nicht mehr abgesondert für beide verfolgt werden.

III. Das Gemeindewesen im 19. Jahrhundert. Zu Anfang dieses Jahrhunderts wird das System des vorhergehenden auf die Spitze getrieben. Tocqueville (l'ancien régime et la révolution) hat nachgewiesen, daß die französische Revolution, indem sie durch ihre Gesetzgebung die Gemeinden vernichtete, nur ein Werk vollendet hat, mit dem der bourbonische Absolutismus längst beschäftigt gewesen war. Vor der absoluten Volkssouveränetät konnte so wenig wie vor der absoluten Fürstensouveränetät ein freies Korporationsleben bestehen. Es folgte der kaiserliche Absolutismus, der diese Erbschaft der Revolution bereitwillig antrat und nun die Principien der französischen G.Ordnung auch in die eroberten deutschen Gebiete und einen Theil der Rheinbundsstaaten verpflanzte, wo der aufgeklärte Absolutismus der deutschen Regierungen sie mit gleichem Wohlgefallen aufnahm. Charakteristisch ist hier vor allem das bayerische Edikt vom 24. September 1808. Aus einer Vergleichung desselben mit der oben erwähnten Instruktion von 1748 sieht man, wie Vieles doch noch zu thun war, wenn das G.Wesen eines deutschen Staates völlig auf französischen Fuß gebracht werden sollte. Das Edikt hob mit Einem Federstrich alle hergebrachten Rechtsregeln über die Nutzungen des G.Vermögens auf. Es übertrug in den größeren Städten die Verwaltung dieses Vermögens einem Beamten, den das Ministerium ernannte, ließ den Municipalrath aus der Wahl eines vom Regierungspräsidenten eingesetzten Wahlkollegiums hervorgehen und nur auf Berufung und unter Leitung des königlichen Polizeikommissärs berathen u. s. f. Im Königreich Westphalen, den Großherzogthümern Berg und Frankfurt und den mit Frankreich vereinigten Provinzen wurde geradezu oder mit noch geringeren Abweichungen als in Bayern das französische Gesetz eingeführt.

Ueberall wiederholten ſich die Grundzüge dieſer Geſetzgebung: Auflöſung der vorhandenen Klaſſen und Gruppen der Bürgerſchaft in eine Maſſe von gleichberechtigten, vielmehr gleich unberechtigten Individuen, und Aufſtellung eines von der Staatsgewalt ernannten, ad nutum abſetzbaren Maires, welcher die der Gemeinde ſcheinbar verbliebenen Rechte und Ehren faſt alle in ſeiner Perſon vereinigt, um ſie als willenloſer Agent der Centralgewalt wiederum dieſer zu Füßen zu legen.

Dies iſt der Grundzug des franzöſiſchen G.Weſens bis auf den heutigen Tag geblieben [24]). Die Entwicklung in Deutſchland ſchlug bald wieder einen andern Weg ein. Noch unter dem Drucke der franzöſiſchen Herrſchaft, faſt in demſelben Augenblick, wo in Bayern jenes Syſtem durch das Edikt vom 24. September 1808 ſeinen ſchärfſten Ausdruck erhielt, trat in Preußen ein Umſchwung ein und wirkte auf das übrige Deutſchland entſcheidend zurück. Derſelbe Staat, der im 17. und 18. Jahrhundert die gründlichſte Zerſtörung des G.Weſens vollbracht und neuerdings die verderblichſten Folgen davon empfunden hatte, war nun auch berufen, mit dem Beiſpiele der Reorganiſation voranzugehen. Die Städteordnung vom 18. November 1808, das Werk des Freiherrn vom Stein, bezeichnet den Ausgangspunkt einer Reform, deren Durchführung freilich ſeither in Preußen am wenigſten gelungen iſt. Was hier geſchah und bald im übrigen Deutſchland Nachahmung fand, war in der That nichts geringeres als die „Wiederbelebung der G.Körper“ [25]). Die Stadtgemeinde war wieder anerkannt als ein ſelbſtſtändiger Körper mit eigenem Geiſt, mit ſeiner eigenen Lebensſphäre und innerhalb derſelben mit der Kraft der Selbſtbeſtimmung. Die Wahl ihrer Obrigkeit wurde den Städten zurückgegeben, der Obrigkeit eine Bürgervertretung zur Seite geſtellt, das Eingreifen der Staatsgewalt auf Ausnahmsfälle beſchränkt. Um aber den Organismus dieſer neubelebten Körper ihrer Anlage gemäß auszubilden und zu ſtärken, hat es dem Volksgeiſt ſeither noch an Kraft und praktiſchem Verſtändniß, den Staatsgewalten überdies am Willen gefehlt.

Ein Theil der deutſchen Länder, wohin franzöſiſche G.Ordnungen verpflanzt worden waren, ſchüttelte dieſe Inſtitutionen nach den Befreiungskriegen raſch wieder ab. So geſchah es in Hannover, Braunſchweig, Oldenburg, Kurheſſen. Zunächſt wurden hier die alten G.Verfaſſungen wieder hergeſtellt, die im nordweſtlichen Deutſchland weniger als anderwärts unter dem politiſchen Syſtem des 18. Jahrhunderts gelitten hatten. In der bayeriſchen Rheinprovinz dagegen blieb das franzöſiſche Recht mit wenigen Modifikationen bis auf den heutigen Tag, in Rheinpreußen und Weſtphalen (da die St.Ordnung zunächſt nur für die öſtlichen Landestheile gegeben war), bis in die vierziger Jahre, in Baden und Naſſau bis 1831 und 1848.

In dem bayeriſchen Edikt für die Gemeinden dieſſeits des Rheines v. J. 1818 (revidirt 1834), in dem württembergiſchen Edikt von 1822, der badiſchen G.O. von 1831, der k. ſächſiſchen Stadt- und Land-G.O. von 1832 und 1838, der kurheſſiſchen G.O. von 1834, wiederholten ſich theils ſelbſtſtändig theils im Anſchluß an das preußiſche Vorbild die oben bezeichneten Grundgedanken der St.Ord-

---

[24]) Vgl. Bd. III S. 681. Sehr bezeichnend iſt eine Geſetzvorlage, die gegenwärtig den franzöſiſchen Senat beſchäftigt. Sie verwandelt die Feldhüter der Gemeinden in ein Heer von Staatspolizeiagenten, die vom Präfekten ernannt, abgeſetzt und inſtruirt werden. Es iſt ihre ausgeſprochene Beſtimmung, neben den Fluren der Grundbeſitzer zugleich die politiſchen Geſinnungen und Maßregeln der Ortsvorſtände und Ortsbewohner zu überwachen.

[25]) Aus den Eingangsworten der bayeriſchen Verf.Urk. von 1818.

ung und wurden zugleich auf die Verfassung der Landgemeinden ausgedehnt. Doch behielten diese G.Ordnungen alle der Staatsaufsicht einen weit ausgedehnteren Spielraum vor als die preußische. Später bei der Revision der letzteren (1831), dann in den G.Ordnungen für Westphalen und Rheinpreußen (1841, 1845) folgte die preußische Gesetzgebung selbst hierin dem Beispiel der übrigen Staaten. In Oesterreich zog man vor, mit größerer Berücksichtigung lokaler Verhältnisse, aber mit geringer Achtung der korporativen Selbstständigkeit, durch eine Reihe von Erlassen Einzelnes zu ordnen. Auch das für Tirol 1819 erlassene G.Gesetz, das einzige das die Verhältnisse einer ganzen Provinz regelte, hielt sich wesentlich an die Traditionen des 18. Jahrhunderts [26]).

Oesterreich und einen Theil des nordwestlichen Deutschlands ausgenommen waren zu Anfang der vierziger Jahre sämmtliche Bundesstaaten mit modernen G.Ordnungen versehen, d. h. mit Gesetzen, in welchen für das ganze Staatsgebiet oder doch für ganze Provinzen, für Stadt und Land gemeinsam oder für beide gesondert, das G.Wesen von Staatswegen einer gleichlautenden Regel unterworfen ist. Sie zeigen in den wesentlichsten Dingen keinen Fortschritt gegenüber der St.Ordnung von 1808. Wie diese sind sie überfüllt von formalen Vorschriften, hinter welchen der materielle Inhalt des G.Lebens fast verschwindet. Bei aller Sorgfalt, die solchen Verfassungsfragen zugewendet wird, lassen sie die wichtigste darunter, die Gliederung der G.Angehörigen nach ihren natürlichen Gruppen und Klassen, doch ungelöst und fast unbeachtet. Als Kern des G.Lebens fassen sie noch die Vermögensverwaltung auf und nehmen auf die höhern Zwecke, welchen das G.Vermögen als Hülfsmittel dienen soll, in ihren Anordnungen wenig Bedacht. Von den zwei Elementen der G.Freiheit wird eines, die Autonomie, noch kaum erkannt, das andere, die Selbstverwaltung durch eine überwuchernde Staatskuratel verkümmert. Zudem sind die Vorschriften über Organisation der G.Obrigkeit darauf berechnet, daß die wichtigsten Sitze von büreaukratisch geschulten Männern eingenommen werden und so eine Gemeindebüreaukratie von innen heraus der von außen hereinregierenden Staatsbüreaukratie die Hand reicht.

Indeß trifft diese allgemeine Charakteristik nicht überall in gleichem Maße zu, und wo sie zutrifft, darf nicht verkannt werden, daß im Vergleiche mit den Zuständen des 18. Jahrhunderts doch eine fundamentale Reform vollzogen ist: das 18. Jahrhundert hat die Gemeinde, die der neuen Staatsidee gegenüber in ihrer bisherigen Stellung nicht verbleiben konnte, anstatt sich mit ihr auseinanderzusetzen, zerstört, das 19. Jahrhundert hat sie wieder aufgerichtet und die Auseinandersetzung wenigstens begonnen [26 a]).

Einen neuen Anstoß zu legislativer Thätigkeit gab die Bewegung des Jahres 1848. Die „deutsche Reichsverfassung" (§. 184) stellte folgendes Programm auf: „Jede Gemeinde hat als Grundrecht ihrer Verfassung a) die Wahl ihrer Vorste-

---

[26]) Einen nahezu vollständigen Ueberblick der bis zum Anfang der vierziger Jahre erlassenen G.Ordnungen mit Darstellung ihres Hauptinhaltes findet man in der II. Auflage der „Ansichten über Staats- und öffentliches Leben" von Graf Giech (Nürnb 1857), und auf Städtewesen beschränkt bei Reichard, Statistik und Vergleichung der jetzt geltenden städtischen Verfassungen. Altenb. 1844. Bis 1845 reicht die (unvollständige) „Sammlung der neueren deutschen Gemeindegesetze" von Weiske, Leipz. 1848. Mit einer Sammlung und systematischen Darstellung der wichtigeren gegenwärtig bestehenden G.Ordnungen ist der Verf. dieses Artikels beschäftigt.

[26 a]) Dieses entscheidende Verdienst der modernen Gesetzgebung und der politischen Anschauungen, aus welchen sie hervorgegangen ist, scheint in der treffenden Darstellung von Schäffle, S. 304 ff. a. a. O.; nicht vollständig gewürdigt.

her und Vertreter, b) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates, c) die Veröffentlichung ihres G.Haushaltes, d) Oeffentlichkeit der G.Verhandlungen als Regel. Dieses Programm, das zum Theil schon bestehende Grundsätze sanktionirt, zum Theil neue aufstellt, einige Hauptpunkte aber auch ganz übergeht [27]), wurde nun in den Verfassungsurkunden [28]) und G.Ordnungen vieler Einzelstaaten wiederholt, vervollständigt und ausgeführt.

Was an diesen neuen Gesetzen vor allem bemerkenswerth erscheint, war die höchste Steigerung der Uniformirungstendenz, wie sie in den zwei größten Staaten sich geltend machte. In Oesterreich hatte sich bis dahin eine große Manchfaltigkeit der Zustände erhalten, in Preußen galten die St.Ordnungen von 1808 und 1831 und die rheinische G.O., für einzelne Landestheile altes Statutarrecht, für die Dorfgemeinden das Landrecht neben provinziellen Ordnungen. Jetzt wurden mit einem Schlage, dort durch die provisorische G.O. vom 17. März 1849 18—19 Millionen, hier durch die G.O. vom 11. März 1850 17 Millionen Stadt- und Landbewohner mit Einer uniformen Gesetzgebung ausgestattet [29]). Die innere Bedeutung dieser Maßregeln war allerdings für beide Staaten eine wesentlich verschiedene. Der Satz, der an der Spitze der österreichischen G.O. prangt: „die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde", war dort das Programm einer fundamentalen Neuerung; der Ausspruch des preußischen Gesetzes: „jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu", war das wiederholte Losungswort der ersten St.Ordnung, seit 40 Jahren anerkannt und theilweise verwirklicht. Ueberdies meinte es die neue österreichische Gesetzgebung mit ihrem Princip weit ernster als die preußische; sie gab dem Wirkungskreis der Gemeinden einen größeren Umfang, ihrer Selbstverwaltung viel größere Freiheit als das preußische Gesetz, das in diesen Punkten über die alte St.Ordnung nirgends hinausgieng, zum Theil aber wesentlich hinter ihr zurückblieb [30]). Wichtig war der Versuch beider G.Ordnungen, über den Ortsgemeinschaften höhere Organe der Selbstverwaltung — Bezirks- und Kreisversammlungen — zu schaffen, an welche zugleich ein wesentlicher Theil der Staatsaufsicht über die Ortsgemeinden übergehen sollte. S. darüber unten Abschn. IV Ziff. II.

In Oesterreich, wo der „freie Staat" nicht verwirklicht wurde, war auch für die „freie Gemeinde" kein Raum. Unter allen Umständen erschien aber die provisorische G.Ordnung, in manchen Beziehungen ein musterhaftes Werk, in anderen Beziehungen unausführbar. Wesentliche Aenderungen wurden durch die Kabinetsordre vom 31. December 1851 [31]) angekündigt und zum Theil alsbald voll-

---

27) Neu war für die meisten Länder die Aufnahme der Ortspolizei unter die wirklichen G.Angelegenheiten (s. unten) und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Unter den auch hier wieder vergessenen Hauptpunkten steht die Autonomie der Gemeinde voran.

28) Die Verf.Urkunden geben gewöhnlich nur Grundlagen; weiter geht jedoch z. B. das hannover'sche Verf.Gesetz v. 5. Sept. 1848, modificirt durch die Verordn. v. 1. Aug. 1855. (Zachariä, die dt. Verf.Gesetze, I S. 238 ff., vgl. mit S. 219; II S. 33.)

29) Nur gab das preuß. Gesetz den Gemeinden von mehr und von weniger als 1500 Seelen verschiedene Verfassung, das österreichische behielt Specialgesetze für die größeren Stadtgemeinden vor.

30) Der Zuwachs an Freiheit, welchen das Gesetz den Landgemeinden, gegenüber der landrechtlichen Dorfordnung, zu versprechen schien, wurde durch den Vorbehalt des §. 155 großentheils illusorisch.

31) Zachariä, a. a. O. S. 69. Jedes Kronland soll seine besondere Stadt- und LandG.O. erhalten. „Die G.Vorstände sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der

zogen, zum Theil als Grundlagen einer künftigen Gesetzgebung bezeichnet, die zur Stunde noch nicht erschienen ist. In Preußen wurde gegenüber dem einheitlichen Gesetz von 1850 der vorige Zustand provinzieller Verschiedenheit und der Grundsatz, für Stadt und Land besondere Ordnungen zu erlassen, wiederhergestellt. Es entstand im Verlauf weniger Jahre 1) für die 6 östlichen Provinzen die St.O. vom 30. Mai 1853, insbesondere für die Städte in Neuvorpommern und Rügen das Gesetz vom 31. Mai 1853, das ihre älteren Lokalverfassungen erneuert, endlich die Gesetze vom 14. April 1856 über die LandG.Verfassungen und über die ländlichen Ortsobrigkeiten, worin unter Aufrechthaltung der landrechtlichen Dorfordnung und späterer Specialgesetze einige tief eingreifende Vorschriften neu hinzugefügt werden; 2) für Rheinpreußen die St.O. vom 15. Mai 1856 und das Gesetz von demselben Tag über die (Land)-G.Verfassung, das die G.O. von 1845 modificirt; 3) für Westphalen die St.O. und die LandG.O. vom 19. März 1856. Bezeichnend ist an diesen Gesetzen die Begünstigung des gutsherrlichen Regiments auf dem Lande, des büreaukratischen Regiments in den Städten. Es sind hierin die wechselseitigen Zugeständnisse der zwei politischen Richtungen zu erkennen, unter welchen seither die Herrschaft in Preußen getheilt war. Uebrigens wird der Unterschied zwischen Stadt und Land wieder zur Anerkennung gebracht, theilweise (Westphalen, Rheinprovinz) selbst in doktrinärem Widerspruch mit neugestalteten Verhältnissen durchgeführt. Es wird ferner auf die Gliederung der Einwohnerklassen Werth gelegt, wenn auch die Lösung dieses Problemes noch nicht gelingen konnte. Wie die neue Gesetzgebung den Wirkungskreis der Gemeinde auffaßt und sich zu den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Autonomie verhält, zeigt der folgende Abschnitt dieser Darstellung: in der Hauptsache bleibt es bei dem Zustand, den das Gesetz von 1850 vorgefunden und mit wenig Glück zu reformiren gesucht hatte.

In Bayern wurde die Oeffentlichkeit der G.Verhandlungen gewährt, ein Grundsatz, den die meisten dieser neuen Gesetze aufgenommen und die meisten (mit Beschränkungen) auch beibehalten haben. Es wurde ferner 1850 der Entwurf einer G.Ordnung ausgearbeitet, dem das preußische Gesetz von demselben Jahre zum Vorbild dient. Namentlich erschienen hier wie dort und wie im österreichischen Gesetz Bezirksausschüsse als höhere Instanzen und Organe der Oberaufsicht in G.Sachen. Dieser Entwurf wurde nicht zum Gesetz erhoben und es besteht sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheines als in der Pfalz die frühere Gesetzgebung fort. So auch in den übrigen Mittelstaaten, wo man sich, Hannover ausgenommen, auf einzelne Modifikationen des älteren Rechtes beschränkte. Die hannoversche Stadt- und LandG.Ordnung (1. Mai 1851, 4. Mai 1852), deren Grundzüge in dem Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 gegeben waren, sind vielleicht das gelungenste Werk moderner Gesetzgebung in G.Sachen. Die St.Ordnung hat 1858 einige Aenderungen nach dem Geschmacke des jetzigen Regierungssystems erfahren.

In den übrigen Staaten ist eine große Zahl von G.Ordnungen seit 1848 entstanden und theilweise nach wenigen Jahren wieder umgearbeitet worden. Was von

---

Ernennung der Regierung vorbehalten werden." „Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im Wesentlichen auf ihre Angelegenheiten beschränken" (d. h. der Begriff der G.Angelegenheiten, der nach der G.O. von 1849 auch die Ortspolizei umfaßt, soll enger begrenzt werden). Wichtigere Beschlüsse sollen der Bestätigung der landesfürstlichen Behörden unterliegen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird abgestellt.

1848—1850 datirt, hat zum Theil den Charakter der preußiſchen G.O. von 1850, zum Theil wurde die völlige Loslöſung der Gemeinden vom Staate verſucht, dabei aber die innere Organiſation dieſer iſolirten Körper vernachläſſigt. Die reſtaurirten G.Ordnungen der nachfolgenden Jahre ſind großentheils den neueſten preußiſchen Geſetzen nachgebildet; doch wurde in einzelnen Ländern ein von der vorherrſchenden Richtung abweichender Weg eingeſchlagen. Hieher gehören in entgegengeſetztem Sinne die Sachſen-Weimar'ſche G.O. von 1854 — eine Umarbeitung der von der Mehrzahl der thüringiſchen Staaten im Jahr 1850 vereinbarten — und die luxemburgiſche von 1857. Erſtere iſt auch in ihrer jetzigen Geſtalt der Autonomie und Selbſtverwaltung der Gemeinden beſonders günſtig; die letztere macht auf das Verdienſt Anſpruch, den franzöſiſchen Ideen vom G.Weſen noch einmal auf deutſchem Boden gewaltſam Geltung verſchafft zu haben [32]). Andere Regierungen, die eben ſo trügeriſche Mittel zur Befeſtigung ihrer Macht in Bewegung ſetzten, ließen doch die Grundlagen der G.Verfaſſung unangetaſtet. Freilich kann jeder öffentliche Rechtszuſtand auf zweifache Art untergraben werden: nicht allein durch offenen Umſturz der Geſetze, ſondern auch durch die ſtetige ſtille, feindſelige Thätigkeit der Verwaltung und die Indolenz der Bevölkerung.

Bei der Beurtheilung dieſer Geſetzgebungsarbeiten der letzten Jahrzehnte muß man ſich erinnern, daß ſie einer Zeit angehören, die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nach neuen Geſtaltungen ringt. Der deutſche Volksgeiſt arbeitet noch an Organiſationsfragen, deren Löſung auch für das G.Leben von höchſter Bedeutung iſt. Er ſchwankt und ſtrebt nach Vermittlung zwiſchen den Ideen der Niederlaſſungs-, Verehlichungs-, Gewerbefreiheit, der Theilbarkeit des Grundbeſitzes, und ihren Gegenſätzen, zwiſchen der Gleichheit der Individuen und der Mannichfaltigkeit ihrer Anlagen, Bildung und Berufsſtellung, zwiſchen den Geſetzen der Centraliſation und Decentraliſation, der Staatsomnipotenz und Selbſtverwaltung, der Ordnung und der Freiheit. Bis er in dieſen Fragen zu einem zeitlichen Abſchluſſe gelangt iſt, wird auch das innere Leben der Gemeinden und ihr Verhältniß zum Staat ſich über die Unſicherheit und Unklarheit eines Uebergangszuſtandes nicht erheben können. Aber alle Erſcheinungen bürgen dafür, daß dieſer Uebergang einer höheren Stufe zuführt.

III. Wirkungskreis der Gemeinde.

Der Wirkungskreis der Gemeinde iſt durch ihr in der örtlichen Gemeinſchaft ruhendes Weſen beſtimmt, das ſich zum Theil wieder in Stadt- und Landgemeinden verſchieden geſtaltet. Außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreiſes liegen einerſeits die Angelegenheiten des Staates, der Provinzen und Bezirke, anderſeits die beſonderen Intereſſen einzelner Klaſſen von G.Gliedern, die ihre Angelegenheiten autonomiſch zu ordnen und ſelbſt zu verwalten befähigt ſind. Es gilt dies zumal von den Genoſſenſchaften der Gewerbtreibenden und den verſchiedenen Verbindungen zu wechſelſeitiger Unterſtützung. Wie vom Staat, ſo muß auch von der Gemeinde verlangt werden, daß ſie jedes Element freier genoſſenſchaftlicher Einigung, das nicht ſtörend in ihr eigenes Leben eingreift, ſchont und gewähren läßt. Wie die Ortsgemeinſchaften im Staat ihre Einheit, die Ausgleichung ihrer Sonderintereſſen, Schutz und Beiſtand finden, ſo ſoll auch das Verhältniß der Gemeinde zu dieſen in ihrem Schooße beſtehenden Verbindungen

---

[32]) Vgl. Art. 107 der Verf. Urk. vom 27. Nov. 1856. Die Bürgermeiſter werden vom Großherzog ernannt und entlaſſen. Bei den erſten Ernennungen fiel die Wahl der Regierung großentheils auf Staatsbeamte.

ſein. Wie aber die Staatsgewalt ihren Wirkungskreis zugleich vor Uebergriffen der Gemeinde zu wahren hat, ſo muß dieſe darüber wachen, daß ſolche untergeordnete Glieder nicht die Einheit und Kraft des G.Verbandes auflöſen, indem ſie ihren Wirkungskreis auf ſeine Koſten erweitern. Die Gemeinde[33]) ſoll alles Einzelne entwickeln und zugleich das Ganze zuſammenhalten.

Das Weſen und folglich der organiſche Wirkungskreis der Gemeinde iſt auch bedingt durch die Natur und politiſche Entwicklung der Volksgemeinſchaft, der ſie angehört. Je mehr der Volksgeiſt zu politiſcher Centraliſation hinneigt, um ſo beſchränkter wird die Kraft und Wirkſamkeit der Ortsgemeinſchaft ſein. In den verſchiedenen Entwicklungsperioden deſſelben Volkes ändert ſich der Charakter des Staatsweſens und mit ihm des G.Weſens. Die Gemeinde konnte nicht bleiben, was ſie geweſen war, während ſich die Staatsordnung im Uebergange vom Mittelalter zur neuen Zeit völlig umgeſtaltete. Ebenſowenig kann der Uebergang von einer bureaukratiſch mechaniſchen zur organiſchen Staatsordnung, der ſich in unſerer Zeit vorbereitet, das Weſen der Gemeinde unberührt laſſen.

Der Verſuch, ihren Wirkungskreis zu beſtimmen, iſt daher nur ausführbar mit Rückſicht auf ein beſtimmtes Volk — für uns das deutſche —, und hier wieder mit Rückſicht auf die gegenwärtige Entwicklungsperiode. Die Beſonderheiten der einzelnen Volksſtämme kommen dagegen kaum in Betracht, wo es ſich nur darum handelt, allgemeine Grenzlinien zu ziehen. Die Uebereinſtimmung in der Natur und Entwicklung dieſer Stämme reicht weit genug, und hat ſich namentlich in der Geſchichte des Gemeindeweſens ſeit Jahrhunderten hinlänglich bewährt. Auch eine gemeinſame Betrachtung für Stadt und Dorf iſt bis zu gewiſſen Punkten, wie ſich zeigen wird, zuläſſig, denn in ihrem Grundcharakter, der über den Wirkungskreis der Gemeinde entſcheidet, ſtimmen beide überein.

I. Ueber die allgemeinen Freiheitsrechte der Staatsangehörigen, insbeſondere über Berufswahl, Niederlaſſung und Verehelichung hat nicht die Gemeinde zu verfügen. In ihrer natürlichen Befugniß liegt die Entſcheidung, ob ein Individuum in den engeren Verband der Bürgerſchaft aufzunehmen, zur Theilnahme an der Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten (Wahlrecht) und an den beſonderen Nutzungen des G.Vermögens zuzulaſſen ſei. Ob aber dem Einzelnen geſtattet werden könne, auf irgend einem Punkte des Staatsgebietes ſeinen Hausſtand zu gründen und einen Nahrungszweig zu betreiben, darüber muß — wo nicht unbedingte Freiheit des Erwerbs und der Niederlaſſung herrſcht — die Staatsgewalt das entſcheidende Wort ſich vorbehalten. Die Grundrechte der menſchlichen Perſönlichkeit in ihrer Ausübung zu beſchränken, kann nur derjenigen politiſchen Gewalt zukommen, die anderſeits für den Schutz und die ungehemmte Entfaltung der Perſönlichkeit das Höchſte leiſtet, und dies iſt, wenn es im Mittelalter vielfach die Gemeinde war, heute der Staat. Demungeachtet hat ſich gerade

---

[33]) So drückt ſich Schäffle aus (S. 330 a. a. O.), der einläßlicher als Humboldt, Bluntſchli, Huber (vgl. Bd I S. 473) und andere Vorgänger das Verhältniß der Genoſſenſchaften zur Gemeinde erörtert hat. Je mehr dieſes Verhältniß fernerhin Beachtung findet, um ſo mehr wird die Frage in den Vordergrund treten, welche Wirkſamkeit und Autorität den Genoſſenſchaften unbeſchadet der nothwendigen lokalen Centraliſation überlaſſen werden ſolle. Wegner in ſeiner oben angeführten Schrift (Note 14) will Alles in den Gemeindeorganen centraliſiren, und findet z. B. eine Gewerbeordnung ſehr bedenklich, die, „indem ſie den Gewerbtreibenden ganz eigenthümliche Organe ſchafft, dem natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde-Vorſtände und Repräſentanten, ſtatt ihn durch gewerbliche Funktionen unter Betheiligung Gewerbkundiger neu zu beleben, wider das wohlverſtandene Intereſſe Beider noch mehr Abbruch thut."

in diesem Punkt die entscheidende Autorität häufig bei der ersteren erhalten, oder ist auf sie die ehemalige Autorität des Grundherrn übergegangen. Es war dabei von Einfluß, theils die moderne Vermischung des einfachen Einwohnerrechtes mit dem vollen Bürgerrechte, dessen Verleihung der Gemeinde allerdings gebührt, theils die sehr verbreitete Annahme des Grundsatzes, daß der Niederlassungsort zugleich in Verarmungsfällen für den Unterhalt der neuen Familie einzustehen habe. Auf dieses Princip der Armenversorgung wird der besondere Artikel „Niederlassung" weiter eingehen.

II. Wohlfahrtspflege, Polizei. 1) Der Gemeinde und zum Theil unter ihrer Obhut den besonderen örtlichen Genossenschaften kommt im Allgemeinen zu: die Sorge für den Erwerbsbetrieb, für Beischaffung und Güte der Nahrungsmittel (Ordnung des Marktverkehres), für Gewährung der allgemeinsten Bildungsmittel (Volksschule, Gewerbsschule), für Zucht und Sitte im öffentlichen G.Leben, die Pflege der Armen [34]) und Kranken, die Armenpolizei, Schutz der Oertlichkeit gegen Elementarschäden und Beschädigung durch Menschen, die örtliche Sorge für Gesundheit, Reinlichkeit, Verschönerung, Herstellung und Instandhaltung der Wege und Stege, für die Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehres auf Straßen und Plätzen. Die Natur dieser G.Angelegenheiten tritt noch deutlicher hervor und ihr Umfang wird fester begrenzt in der Gegenüberstellung von verwandten Staatsangelegenheiten. Zu letzteren zählen beispielsweise die höheren Unterrichtsanstalten, die allgemeinen, dem ganzen Land oder größeren Landestheilen dienenden Verkehrsanstalten, die Maßregeln gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten, die Verhältnisse des Großhandels und Fabrikwesens, aber auch des Gewerbsbetriebs, soweit sie über die örtliche Grenze hinausreichen; unter derselben Voraussetzung die Maßregeln gegen öffentliche Ruhestörungen. Unbedingt gehört dem staatspolizeilichen Bereich das Paßwesen, die Ueberwachung der Presse und politischen Vereine an.

Dort handelt es sich überall von Beziehungen und Bedürfnissen, die ausschließend oder doch vorherrschend an die Oertlichkeit geknüpft sind, und deren Befriedigung den organisirten Kräften der Ortsgemeinschaft gelingen kann, — hier zum Theil von Beziehungen und Bedürfnissen des größeren Gemeinwesens, zum Theil von solchen, die ungeachtet ihrer speciellen Beziehung zur Ortsgemeinschaft doch nur durch eine einheitlich geleitete, über das ganze Land verbreitete Anstalt befriedigt werden können. In diese Klasse gehören namentlich die Zweige der Polizeiverwaltung, die man gemeinhin Sicherheitspolizei [35]) und gerichtliche Polizei nennt, erstere auf die Verhütung von verbrecherischen Rechtsstörungen, letztere auf die Verfolgung des begangenen Verbrechens gerichtet. Beide Funktionen können aus Gründen, deren nähere Darlegung hier nicht am Ort wäre, nur durch ein centralisirtes Behördeninstitut, folglich nur als Staatsanstalt wirksam gehandhabt werden. [36]) Hülfeleistung der G.Behörden ist dadurch um so weniger ausgeschlossen,

---

[34]) Die Maßregeln zur Verhütung der Armuth gehören großentheils der Sorge für den Erwerbsbetrieb an, die oben vorangestellt ist.

[35]) In einem weiteren Sinne gebraucht diesen Ausdruck z. B. das der k. sächsischen St.O. von 1832 angehängte Regulativ, das für die Frage der Grenzbestimmung zwischen Landes- und Ortspolizei interessant ist. Es findet sich abgedruckt in der Monatsschr. f. preuß. Städtewesen, Bd. I S. 118.

[36]) Doch gilt dies nicht für alle Zweige der Sicherheitspolizei, namentlich nicht für die Anstalten zur Abwendung von Feldfreveln, die denn auch überall regelmäßig den G.Behörden überlassen sind. (Wie man in Frankreich die Flurpolizei mit der hohen Politik zu verknüpfen weiß, ist oben Note 24 erwähnt.)

je näher es offenbar dem Intereſſe der Ortsgemeinſchaft liegt, für den Schutz des Eigenthums und der Perſonen in ihrem Umkreiſe zu ſorgen.

Gewiſſe Bedürfniſſe ſind gemeinſchaftlich zwiſchen dem Staat und ſeinen Gemeinden. Die Sorge für den niederen Unterricht z. B. iſt zugleich eine unmittelbare Angelegenheit des Staates, inſofern er der Volksſchulen als Grundlagen ſeiner höheren Bildungsanſtalten nicht entrathen kann. Da es unzweckmäßig wäre, Gemeinde- und Staatsſchulen dieſer unteren Abſtufung abgeſondert nebeneinander zu errichten, ſo entſtehen gemiſchte Anſtalten, bei welchen dann die Staatsgewalt nicht nur das allgemeine Aufſichtsrecht, das ihr gegenüber allen G.Anſtalten zukommt, ſondern vermöge ihrer unmittelbaren Betheiligung weiter gehende Rechte auszuüben hat. Von gemeinſchaftlichen Angelegenheiten im Bereiche der Gewerbspolizei wird weiter unten die Rede ſein.

Die oben aufgeführten Gegenſtände des gemeindlichen Wirkungskreiſes bilden in der Hauptſache, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, den Inbegriff deſſen, was neuere Geſetze [37]) als Aufgabe der „Ortspolizei" bezeichnet haben. [38]) Die vorherrſchende Tendenz der modernen Geſetzgebung iſt nun dahin gerichtet, den G.Behörden, wenigſtens den ſtädtiſchen, die Verwaltung der Ortspolizei in größerem oder geringerem Umfange zu überlaſſen; aber nicht als Recht der Gemeinde, als einen Hauptbeſtandtheil ihres natürlichen Wirkungskreiſes, ſondern als eine von der Staatsgewalt übertragene Funktion. Nur ausnahmsweiſe iſt jener erſtere Geſichtspunkt feſtgehalten in der württembergiſchen G.O. von 1822 §. 3, 14, der öſterreichiſchen von 1849 §. 119, vgl. mit der Kapitelsüberſchrift, in der braunſchweigiſchen Stadt- und Land-G.O. von 1850 (§. 1 der erſteren, §. 3 der letzteren) und in der weimariſchen G.O. von 1854 Art. 9, 111.

Der Unterſchied beider Auffaſſungen äußert ſich praktiſch vor Allem darin, daß im Falle der Delegation nicht die Gemeinde, ſondern die G.Behörde, oft

---

[37]) Z. B. (der franzöſiſchen Geſetzgebung nachgebildet) badiſche G.O. von 1831 §. 48: „Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Geſundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt- niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Geſindepolizei, ſowie die Aufſicht auf Maß und Gewicht". Aehnlich die öſterr. G.O. §. 119, 120, 137. Das unlogiſche Durcheinander dieſer Klaſſifikation, worin z. B. Straßen- und Reinlichkeitspolizei, Markt- und Geſundheitspolizei als koordinirte Begriffe ſelbſtſtändig auftreten, während thatſächlich immer die eine in der andern mehr oder weniger enthalten iſt, wurde in dem preußiſchen Geſetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 vermieden. Nach dieſem gehören zu den Gegenſtänden der Ortspolizei: „a) der Schutz der Perſonen und des Eigenthums; b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewäſſern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Geſetzlichkeit bei dem öffentlichen Zuſammenſein einer größeren Anzahl von Perſonen; e) das öffentliche Intereſſe in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthſchaften und ſonſtige Einrichtungen zur Verabreichung von Speiſen und Getränken; f) Sorge für Leben und Geſundheit; g) Fürſorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, ſowie gegen gemeinſchädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereigniſſe überhaupt; h) Schutz der Felder, Wieſen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. ſ. w.; i) alles Andere, was im beſonderen Intereſſe der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß". Man bemerkt, daß hier einerſeits die Gewerbspolizei, ſoweit ſie nicht mit der Lebensmittelpolizei zuſammenhängt, übergangen, anderſeits durch die Schlußworte dem Begriff eine große Dehnbarkeit gegeben iſt.

[38]) Gewöhnlich umfaßt man ungehörig auch in dieſer Zuſammenſetzung mit dem Ausdrucke „Polizei" zugleich die pflegende Verwaltungsthätigkeit, z. B. neben der Wirthſchafts-, Armen-, Geſundheitspolizei zugleich die Wirthſchafts-, Armen- und Geſundheitspflege. Vgl. darüber meinen Aufſatz in der Kritiſchen Ueberſchau der d. Geſetzg. und Rechtspfl. B. VI S. 69 ff. und den Art. „Polizei" im Staatswörterb.

auch nur deren Vorstand, als Inhaber der delegirten Gewalt erscheint.[39]) Hiedurch wird der Bürgervertretung jeder Einfluß auf die Verwaltung der Polizei entzogen.[40]) Ferner steht die delegirte Ortspolizei eben so unbedingt, als wenn sie von Staatsbeamten verwaltet würde, unter der Leitung landesherrlicher Oberbehörden, während die der Gemeinde als eigenes Recht zukommende Polizeiverwaltung nur der allgemeinen Staatsaufsicht unterliegt. Endlich ist es nur konsequent, wenn eine aus bloßer Delegation abgeleitete Befugniß von der Staatsgewalt nach Gutdünken auch wieder zurückgezogen werden kann, und so lassen es denn auch wirklich die preußischen St.Ordnungen (Note 39) ganz von dem Ermessen der Regierung abhängen, ob der Bürgermeister oder ob, wie es neuerdings häufiger geschehen ist, eine unmittelbare königliche Behörde zur Polizeiverwaltung berufen werden soll. Wo dagegen die Polizeiverwaltung den Gemeinden zu eigenem Rechte zusteht, kann sie auch nur wegen evidenter Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, und nur zeitweilig, den G.Behörden abgenommen werden.[41]) Ebenso liegt es hier in der Konsequenz des Grundsatzes, der G.Repräsentation, wenn sie auch an der Polizeiverwaltung nicht theilnehmen kann, doch das Recht der Kontrole, Rüge und Antragstellung einzuräumen.[42])

In seiner vollständigen Ausbildung hat endlich jenes System der Uebertragung zur Folge, daß die obrigkeitliche Funktion, die am tiefsten ins tägliche Leben eingreift, nach Laune und Gunst oder dem Eindruck vorübergehender Ereignisse aus einer Hand in die andere übergehen kann, daß jeder solche Wechsel die Traditionen der Geschäftsführung unterbricht und die überlieferten Einrichtungen einem feindseligen Neuerungsgeiste preisgiebt, daß die G.Behörde, indem sie eine ihrer wichtigsten Funktionen als Staatsamt verwaltet, in eine ungesunde Zwitterstellung geräth, daß endlich das G.Vermögen, soweit seine Verwendung für polizeiliche Zwecke erforderlich ist, der Disposition der Gemeinde ungebührlich entfremdet wird, wenn es einer Staatsanstalt dienen soll.[43])

---

39) Bayerische G.O. von 1818: „Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten als Regierungsbeamten die gesammte Lokalpolizei übertragen". Preußische St.O. von 1808 §. 166: „Dem Staat bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt". St.O. von 1853 §. 62: „Der Bürgermeister hat folgende Geschäfte zu besorgen: Wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, 1) die Handhabung der Ortspolizei". Ebenso die rheinische St.O. von 1856 §. 57, die westphälische von 1856 §. 62 u. s. w. Dagegen würtemb. Verw. Ed. von 1822 §. 14: „Dem Ortsvorsteher liegt es ob ... die Ortspolizei im Namen der Gemeinde, die Landespolizei im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung zu handhaben". Freiwillige Uebertragung der Polizei an die Staatsbehörden wurde hier durch ein Ges. v. 6. März 1849 für unzulässig erklärt. — Ueber die Geschichte der preuß. Gesetzgebung in Betreff dieses Gegenstandes vgl. Piper in der Monatsschr. für preuß. Städtewesen Bd. 1 S. 24 ff.

40) Nur beim Erlaß von Polizeiverordnungen muß nach dem preußischen Gesetz vom 11. März 1850 der Bürgermeister den Magistrat wenigstens hören, nach der hannover'schen St.O. von 1851 der Magistrat die Zustimmung der Gemeindevertretung einholen. Näheres unten S. 146 ff.

41) Vgl. braunschw. St.O. §. 189, weimarische G.O. Art. 167. Indeß haben ältere G.Ordnungen von beiden Richtungen, wie die bayerische und die würtembergische, den Gemeinden, resp. den G.Behörden ohne allen Vorbehalt die Polizeiverwaltung überlassen. In Bayern adoptirte späterhin der Entwurf von 1850 das preußische System; in Würtemberg hat ein Gesetz vom 24. Januar 1855 die zeitweilige Suspension der ganzen G.O. für verwahrloste Gemeinden möglich gemacht.

42) Würtemb. G.O. §. 59, braunschw. St O. §. 50, österr. G.O. §. 90.

43) Ausführlicher wird von dem sogen. „übertragenen Wirkungskreis", von dem die delegirte Polizeiverwaltung gewöhnlich einen Hauptbestandtheil bildet, im letzten Theil dieses Abschnittes zu sprechen sein.

Die Ortspolizei war in Deutschland von jeher ein Recht der Gemeinden und sie ist es nach der Natur der Sache noch jetzt.[44]) Hat die Stadtgemeinde im Verlauf der geschichtlichen Entwickelung einen guten Theil ihres früheren Wirkungskreises unwiederbringlich an den Staat verloren, so muß ihr um so mehr zurückerstattet werden, was die übergreifende Staatsgewalt ohne inneren Grund an sich gezogen hat: dies gilt von der Verwaltung der örtlichen Wohlfahrtsinteressen, die man unter dem Namen Ortspolizei begreift. Wenn *hier* die Gemeinde nicht berufen ist, für sich selbst zu sorgen, so kommt ihr überhaupt kein selbstständiger Wirkungskreis zu und sie ist nichts als ein Staatsbezirk, dessen Verwaltungspersonal durch Wahlen der Einwohner statt durch landesherrliche Ernennung eingesetzt wird. Man hat sich gewöhnt, als den eigentlichen Kern eines selbstständigen Kommunallebens den „G.Haushalt" zu bezeichnen. Ebensogut könnte in den Staatsfinanzen der Kern des Staatslebens gesucht werden. Die Finanzen sind ein *Mittel* zur Erreichung bestimmter Zwecke, kein eigener Zweck für sich; der G.Haushalt hat vor Allem[45]) Werth und Bedeutung, insofern er die Mittel darbietet, jede Anstalt zu treffen, die der örtlichen Wohlfahrt förderlich sein kann. Werden diese Anstalten aus Kommunalmitteln von *Staatswegen* getroffen und geleitet, so ist die Gemeinde doch wieder ein Staatsbezirk, in welchem ein abgesonderter Theil der *Staatsfinanzen* durch Vertrauensmänner der Einwohnerschaft verwaltet wird.

Allerdings kann die alte städtische Polizei nicht in ihrem ganzen Umfange fortbestehen. Aber nur eine Ausscheidung und Theilung der Funktionen, nicht ihr völliger Uebergang an den Staat oder die von ihm beauftragten Autoritäten, ist durch die geschichtliche Entwicklung gerechtfertigt. Von der Ortspolizei mußte die *Landespolizei* ausgeschieden werden, die im staatlosen Mittelalter, soweit sie überhaupt gehandhabt wurde, gleichfalls den Gemeinden zum größten Theil zugefallen war. Daß diese Ausscheidung vielfach nicht mit genügender Schärfe vollzogen wurde, hat dazu beigetragen, der Gemeinde das zu entziehen, was ihr hätte bleiben sollen. Die Polizei der Presse, der Vereine und Versammlungen, die Paßpolizei (so lange diese Anstalt überhaupt noch ihr Dasein fristet), Alles, was über die Grenzen der Gemeinde hinaus unmittelbar auf das Ganze oder einen örtlich nicht begrenzten Theil desselben wirkt, gehört ausschließlich dem Bereiche der Staatsgewalt an. Hiemit ist also jede specifisch politische Polizeithätigkeit vom kommunalen Wirkungskreis ausgeschieden und es ist, wenn man daran festhält, ein Hauptbedenken gegen die Anerkennung der selbstständigen G.Polizei beseitigt. Denn dieser *politischen* Funktionen kann der Staat sich nicht entäußern; wenn sie daher aus irgend einem Grunde gleichwohl den G.Behörden anvertraut wurden, so lag es nahe, die letzteren in dieser Beziehung wenigstens als Delegirte der Staatsgewalt aufzufassen und von der Gemeinde unabhängig, von den Staatsbehörden um so abhängiger zu stellen. Das Richtige ist aber, daß man die zwei Gebiete der Orts- und Landespolizei vollständig trennt, jene der Gemeinde zu eigenem Recht, diese dem Staat zuweist; jene den G.Behörden (unter Staatsaufsicht) überläßt, diese von unmittelbaren *Staatsbehörden* verwalten läßt.

---

[44]) Vgl. *Bluntschli*, allg. Staatsr. XI. Buch, Kap. 4 Ziff. 4, *Dahlmann*, Politik §. 248. Graf *Giech*, Ansichten über Staats- und öffentl. Leben S. 217, *Rotteck*, im Staatslex. Art. Gemeinde Abschn. VI, *Schäffle* a. a. O., S. 329, 353, *Stahl*, Staatslehre §. 4, *Zachariä*, Staats- u. Bundesrecht I §. 107 Ziff. III. Man sieht, daß hier unter Publicisten von sehr verschiedener Richtung hinsichtlich des *Grundsatzes* Uebereinstimmung besteht.

[45]) Nicht ausschließlich, weil die Almendenutzungen und dgl. unmittelbar auf den *privat*wirthschaftlichen Vortheil der Bürger berechnet sind.

2) In der Thätigkeit der G.Organe, insbesondere in der polizeilichen kann man drei Richtungen unterscheiden: die Aufstellung leitender Grundsätze und die Organisation der Anstalten, die den einzelnen Zwecken dienen; die ununterbrochene Thätigkeit zur Verwirklichung jener Grundsätze und zur Verwaltung der geschaffenen Anstalten; endlich wenn die bestehende Ordnung gestört oder der Gehorsam versagt wird, den ihre Realisirung voraussetzt, ein zwingendes und rügendes Einschreiten. Wird der Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises eine selbstständige Polizeigewalt zugeschrieben, so muß dieselbe nach jeder von diesen drei Richtungen sich äußern, sie muß mit a. W. neben der Polizeiverwaltung im engeren Sinne die Befugniß haben, (unter Staatsaufsicht) Polizeiordnungen zu erlassen, ferner gegen Uebertretungen und Widerspenstigkeit Straf- und Zwangsmittel anzuwenden, wie es den Organen der Staatsgewalt in Landespolizeisachen zukommt.[46]) Jene erstere Befugniß ist ein Zweig der gemeindlichen Autonomie, die im folgenden Abschnitte besprochen werden soll. Die letztere ist in neueren Gesetzgebungen auch gegenüber der Staatspolizei vielfach auf Anwendung von Zwangsmitteln[47]) beschränkt und jede Art von Strafgewalt an eigene Polizeigerichte verwiesen worden. Ob mit Recht oder Unrecht wird an einem anderen Orte zu untersuchen sein: hier genügt die Bemerkung, daß diese Regel, wo sie zur Geltung gekommen ist, aus analogen Gründen auch für die G.Polizei gelten muß.

3) Die Aufgaben der Wohlfahrts-Pflege und Polizei sind verschieden in Stadt- und Landgemeinden. Die Flurordnung und was damit zusammenhängt, erhält in den letzteren eine überwiegende Wichtigkeit, während Vieles wegfällt, oder von untergeordneter Bedeutung ist, was die städtische Verwaltung vorzugsweise beschäftigt. Das Gewerbewesen tritt in den Hintergrund, die Kulturbedürfnisse sind einfacher, die Vorkehrungen, die durch das enge Beisammenwohnen einer zahlreicheren und fluktuirenden Bevölkerung hervorgerufen werden, sind großentheils entbehrlich. Häufig findet man auch einen Mittelzustand zwischen Stadt und Dorf. — Aber das Recht der Gemeinde besteht unabhängig von diesen Verschiedenheiten; die Landgemeinde hat denselben Anspruch wie die städtische, die kleine denselben Anspruch wie die große, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten; nur daß sich die Aufgabe nach der Natur der Verhältnisse und ohne äußeres Zuthun dort einfacher als hier gestaltet, mithin auch die polizeiliche Autonomie und das Bedürfniß einer zwingenden und strafenden Autorität dort in engere Grenzen eingeschlossen ist. Auch wird in Land- und kleinen Stadtgemeinden die Staatsgewalt häufiger Veranlassung finden, gegenüber einer kraftlosen oder lässigen Ortspolizei ihr Aufsichtsrecht geltend zu machen.

4) Es giebt zumal unter den Praktikern noch unbedingte Gegner jeder bürgerlichen Polizeiverwaltung, gleichviel ob sie als Recht der Gemeinde oder im Auftrag der Staatsgewalt von G.Behörden ausgeübt werde. Die Gründe dieser

---

[46]) In dem Verhältniß, in dem die allgemeinen Angelegenheiten den örtlichen an Bedeutung vorangehen, kann auch die polizeiliche Strafgewalt hier auf ein geringeres Maß beschränkt sein, als dort.

[47]) Preuß. Gesetz v. 11. März 1850 §. 20: „Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (Arrest, Geldstrafe) durchzusetzen. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz."

Gegner [48]) sind hier, da es eine der wichtigsten gemeinderechtlichen Fragen gilt, noch näher ins Auge zu fassen.

Man behauptet zunächst, es fehle den G.Behörden an der zur Polizeiverwaltung nöthigen Fähigkeit. Doch wird eingeräumt, zum Theil seien die Aufgaben der Polizei allerdings so einfacher Natur, daß nur gesunder Menschenverstand und Kenntniß der Verhältnisse zu ihrer Lösung erfordert werde. So „die Aufsicht gegen den Bettel, die Einschreitung bei öffentlichem Skandal, die Straßenbeleuchtung, die Feuerlöschanstalten, die Regulirung der Fleisch- und Brodtaxe". Andere Angelegenheiten, die in der Regel unverkennbar von gleich einfacher Natur sind, dürfen wir hinzufügen, z. B. die Flurpolizei, die Vorkehrungen gegen den Verkauf ungesunder Nahrungsmittel, gegen falsches Maß und Gewicht, gegen sicherheits- oder gesundheitsschädliche Bauführungen, gegen Hemmung des Verkehrs auf Straßen und Plätzen, gegen Unreinlichkeit u. s. w. Diese und andere Dinge weiß in der That der gesunde Menschenverstand der G.Beamten aufs Beste zu ordnen und wenn man sie dennoch nicht immer im geordnetsten Zustand findet, so liegt die Schuld nicht an mangelnder Fähigkeit, sondern fällt in den Bereich eines zweiten Einwurfs gegen bürgerliche Polizeiverwaltung, dem wir später begegnen. Man muß im Gegentheil sagen, daß hier, wo es so vielfach auf die vertraute Kenntniß örtlicher Verhältnisse ankommt, die bürgerliche Behörde fähiger ist, als ein Staatsbeamter, der oft in dem Augenblicke, wo er sich zu orientiren beginnt, in eine andere Stellung berufen wird und einem Neuling Platz macht, der überdies leicht der Versuchung unterliegt, von seinem centralen Standpunkte aus das Ungleichartige gleich zu behandeln, an kleine und große, an Stadt- und Landgemeinden dieselben Anforderungen zu stellen, denselben Kulturmaßstab anzulegen und durch seinen schonungslosen Eifer die Wohlthat der polizeilichen Fürsorge in eine Plage zu verwandeln.

Die aufgezählten Funktionen, die dem gesunden bürgerlichen Verstande auch nach dem Dafürhalten der Gegner überlassen werden können, erschöpfen das Gebiet der organischen G.Polizei, wie es oben begrenzt wurde, zwar noch nicht vollständig, aber zum großen Theil. Es sind namentlich noch die Aufgaben übrig, die auf dem Felde des Gewerbe-, Niederlassungs- und Armenwesens liegen. Hier bedürfe es, wird von den Gegnern geltend gemacht, einer nationalökonomischen Durchbildung, die den bürgerlichen Gemeindebeamten in der That regelmäßig fehlt. Allein findet sie sich regelmäßig oder auch nur häufig bei den Polizeibeamten des Staates? Die volkswirthschaftliche Erkenntniß hat sich in allen Klassen der Gesellschaft, aber vielleicht beim Bürgerstande in höherem Grad als beim Beamtenstande, vertieft und erweitert. Der Staat, der seine Beamten so ganz in Beschlag nimmt, daß es dem Einzelnen ungemein erschwert ist, neue Bildungswege auf eigene Faust einzuschlagen, hat noch wenig dafür gethan, den Vorwurf von sich abzuwenden, daß sein Verwaltungspersonal zur Hälfte aus Juristen, zur Hälfte aus Schreibern rekrutirt werde. Dazu kommt in Betracht, daß das Erforderniß berufsmäßig wissenschaftlicher Bildung in dem immerhin beschränkten Wirkungskreis des Gemeindebeamten doch sehr in den Hintergrund tritt. Die schwersten Principienfragen des Gewerbe-, Ansässigmachungs-, Armenwesens erwarten ihre Lösung

[48]) Zu ihren literarischen Vertretern gehört vorzüglich ein bayerischer Praktiker, der (damalige) Regierungsrath v. Beisler, durch dessen „Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen" (Augsb. 1831) u. a. Dahlmann und Savigny zum Widerspruch herausgefordert wurden.

von der Staatsgewalt. Der allgemeinen Gesetzgebung muß es, wie schon oben angedeutet ist, vorbehalten sein, darüber zu entscheiden, ob der Gewerbsbetrieb im Lande von Konzessionsverleihungen oder vom Erwerb realer Rechte abhängig, ob er bedingt oder unbedingt frei sein soll. Die allgemeine Gesetzgebung, nicht die einzelne Gemeinde, hat zwischen dem Princip der freien Ansässigmachung und dem Princip des Erwerbsnachweises zu wählen und hat festzusetzen, wie weit einerseits ein Recht der Armen auf Unterstützung, anderseits eine Zwangspflicht zur Arbeit bestehen, inwieferne das Armenwesen als öffentliche Angelegenheit behandelt, oder der Kirche und den Vereinen anheimgegeben und wem die Rechtspflicht der Armenunterstützung auferlegt werden solle. Selbst über das Recht zum Gewerbsbetrieb und zur Verehelichung im einzelnen Falle zu entscheiden, liegt außer dem natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde (oben S. 129). Wo dieser beginnt, ist der schwierigste Theil der Aufgabe wohl oder übel schon erledigt und der Gemeinde bleibt übrig, einen gegebenen Grundsatz in ihrem Bereiche zu verwirklichen. Auch da ist der Einsicht der G.Verwaltung allerdings noch ein weiter Spielraum gelassen, wenn der Staat sich zur Gemeinde richtig gestellt hat. Aber es genügt dafür die beschränktere, mehr aus dem Leben als aus systematischen Studien geschöpfte Bildung, die den höheren Bürgerklassen zugänglich und in wachsender Verbreitung begriffen ist; es genügt in Landgemeinden der nüchterne, praktische Sinn des Bauernstandes. In größeren Städten liefert die Bürgerschaft, je mehr die Ansprüche des Amtes sich steigern, auch um so bessere Kräfte. Es stehen ihr überdies „rechtskundige" Bürgermeister und Räthe zu Gebot, die mit den Kandidaten des Staats-Verwaltungsdienstes die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung getheilt haben. Bei diesen ist die gleiche Fähigkeit vorauszusetzen, wie bei ihren in den Staatsdienst eintretenden, zum Theil in die höchsten Staatsämter vorrückenden Studiengenossen. Denn wenn sich die Gemeinden, wie es hie und da der Fall scheint, auf den Bodensatz der Staatsamtskandidaten angewiesen sehen, so kann dies nur in leicht vermeidlichen Organisationsfehlern seinen Grund haben. (S. den Art. Stadtgemeinde.) Ebenso, wenn der unglaubliche Mißgriff begangen wird, an die Spitze der Bürgerschaft in Mittelstädten junge Anfänger zu setzen, die ohne Erfahrung und Sinn für die bürgerlichen Verhältnisse nur von den Einkünften des G.Amtes zu zehren gedenken, bis der Ruf in den Staatsdienst sie trifft.

Die Betrachtung solcher Verkehrtheiten führt auf einen zweiten Einwand, der gegen die bürgerliche Polizeiverwaltung erhoben wird, indem man behauptet, es fehle ihr zu einer tüchtigen Ausübung ihres Berufes eben so wohl der Wille, als die Fähigkeit. Man bezieht diesen Vorwurf noch mit dem besten Anschein von Begründung zumal auf die städtische Gewerbspolizei. „Wer immer ein nach Ort und Umfang von der Polizei beaufsichtigtes und regulirtes Gewerbe treibt, hat ein permanentes Interesse, daß diese ihm je nach Umständen Gunst und Nachsicht schenke, d. i. in Bezug auf ihn so schlecht als möglich gehandhabt werde. Alle befinden sich vermöge ihres Nahrungsstandes, um nicht zu sagen nach dem Gesetze der Selbsterhaltung, dem gebietendsten von allen, in einem natürlichen Kriege gegen die Polizei. Indem man die Polizeiverwaltung in die Hände gewerbtreibender Bürger legte, hat man sie ihren natürlichen Feinden übergeben." Diese Argumentation Beisler's trifft nur die Ueberwachung des Gewerbsbetriebs; alle übrigen Zweige städtischer Polizeiverwaltung, namentlich die gesammte Kulturpolizei, läßt sie unberührt. Wer sollte auch ein lebhafteres Interesse daran haben, daß im Weichbild einer Stadt für gute Sitte, Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, für die Entwicklung des bürgerlichen Wohlstandes gesorgt werde, als die Bürger

dieſer Stadt, die da leben und ſterben? So ſehr im Laufe der Zeit die Fluktuation der Bevölkerung zugenommen hat, ſo fehlt es doch nirgends an dem feſten Kern einer erbgeſeſſenen Bürgerſchaft,[49]) deren Intereſſen mit dem Wohl und Weh der Gemeinde verwachſen ſind. Der Staatsbeamte dagegen bleibt regelmäßig ein Fremdling in der Gemeinde: wenn er ideale Intereſſen hat, ſind ſie auf den Staat gerichtet, ſein materielles Intereſſe weiſt ihn auf raſche Beförderung, alſo auf raſchen Wechſel des Wohnortes hin. Ein gewiſſenhafter Staatsbeamter wird demungeachtet auch an der Gemeinde ſeine Pflicht getreulich erfüllen; aber daſſelbe Pflichtgefühl und überdies jenes perſönliche und ererbte Intereſſe, das ſich in den beſſeren Naturen zu einer opferwilligen Pietät ſteigert, leitet den bürgerlichen G.Beamten in ſeinem Wirkungskreis.[50])

Daß die bürgerliche Polizeiverwaltung oft nicht ſo energiſch durchgreift und kunſtgerecht verfährt, wie die ſtaatliche, muß demungeachtet zugegeben werden. Allein dieſe Untugend hat auch ihre löbliche, und der entgegengeſetzte Vorzug ſeine bedenkliche Seite. Die Staatspolizei artet leichter in chikanöſe Vielgeſchäftigkeit oder Gewaltthätigkeit, überhaupt in die widerwärtigen Eigenſchaften aus, deren Vorſtellung ſich an den Begriff der Polizei geheftet und weſentlich dazu beigetragen hat, ihn ſo unpopulär zu machen, wie er iſt. In den minder bedeutenden Angelegenheiten, auf die ſich die Aufgabe der ſtädtiſchen Polizei von Rechtswegen beſchränkt, iſt einige Schlaffheit und Unbeholfenheit von beiden Uebeln das geringere: darüber wird in den ſtädtiſchen Bevölkerungen, um deren Wohlbefinden es ſich doch handelt, wenig Meinungsverſchiedenheit ſein. Nur muß auch hier dafür geſorgt werden, daß nicht Organiſationsfehler dieſe ſchwache Seite des ſtädtiſchen Polizeiweſens noch weiter ausbilden, ſodann daß die aufſehende Staatsgewalt in den Stand geſetzt iſt, gegen empfindliche Mißgriffe einzuſchreiten, endlich daß die Staatspolizei ſelbſt überall, wo ihr legitimes Gebiet berührt wird, unmittelbar handelnd eingreift. — Das Alles gilt gleicherweiſe von den Landgemeinden in Anſehung ihres weit beſchränkteren Wirkungskreiſes.

Aber auch die örtliche Gewerbspolizei kann einem bürgerlichen Magiſtrate getroſt überlaſſen werden. Es iſt weder nöthig noch wünſchenswerth, daß in der G.Behörde die gewerbtreibenden Bürger ausſchließlich das Wort führen. Vielmehr wird in jeder Beziehung diejenige Gemeinde am beſten beſtellt ſein, die ſo organiſirt iſt, daß bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten die verſchiedenen Elemente der bürgerlichen Bevölkerung verhältnißmäßig repräſentirt ſind. Neben dem Gewerbeſtand muß in kleineren Städten auch der „Ackerbürger", in größeren der Kaufmann, der Fabrikant, der rentenverzehrende Kapitaliſt, und die einen wiſſenſchaftlichen oder künſtleriſchen Beruf übende Bürgerklaſſe vertreten ſein. (S. d. Art. Stadtgemeinde.) In einem auf ſolche Art gemiſchten Kollegium findet die Einſeitigkeit der gewerblichen Intereſſen ihr Gegengewicht; ein unbefangenes Urtheil und das Bedürfniß des konſumirenden Publikums kann ſich geltend machen. Davon

---

[49]) Es iſt kraſſe Uebertreibung, wenn man hie und da die Sache ſo darſtellt, als ſei der größere Theil der ſtädtiſchen Bevölkerung in unſeren Tagen auf einer beſtändigen Wanderſchaft begriffen, als ſei es faſt zur Ausnahme geworden, wenn ein ſtädtiſches Anweſen zwei Generationen hindurch von derſelben Familie beſeſſen und bewohnt wird. Vielleicht giebt es nicht eine Stadt in Deutſchland, wo ſolche Schilderungen auch nur annähernd zutreffen.

[50]) Unſere Statiſtiker haben die Summe der Arbeitszeit noch nicht berechnet, die ſo viele Tauſende von Bürgern alljährlich ohne Entgelt oder gegen ganz unzulängliche Vergütung dem G.Dienſt opfern. Es giebt im Staatsdienſt keine Analogie für dieſes Verhältniß, das bei der Würdigung des G.Weſens viel zu wenig beachtet wird.

abgesehen ist die Verschwörung aller Gewerbtreibenden gegen die Gewerbspolizei überhaupt eine Fiktion. Mag jeder Einzelne dann und wann, Mancher auch „permanent" ein Interesse haben, daß die Polizei ihm Gunst und Nachsicht schenke, so durchkreuzen sich doch in der Regel diese Interessen, und sind dadurch an einer nachhaltigen Konspiration gehindert, mit a. W. Jeder hat als Gewerbsmann oder als Konsument eben so oft ein Interesse, von der Gewerbspolizei Schutz und Einschreiten zu fordern. Gleichwohl zeigt sich der Uebelstand, der dort mit Uebertreibung als regelmäßiger Zustand betrachtet wird, unstreitig in zahlreichen Ausnahmsfällen. Aber mit Unrecht würde man auch von der Gewerbspolizei in staatlichen Händen eine tadellose Verwaltung erwarten. Dort Befangenheit und Mangel an Energie, dagegen anderseits volle Sachkenntniß, Billigkeit, Eifer für das bürgerliche Wohl, — hier ein kräftiges und rücksichtsloseres Verfahren, aber oft auch Mangel an Sachkenntniß, bureaukratische Schroffheit oder Gleichgültigkeit.

Zu den oben (S. 131) erwähnten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die nach einer Seite die Gemeinde, nach einer andern zugleich unmittelbar den Staat berühren, sind namentlich auch viele Gewerbssachen zu zählen. Wenn ein Magistrat die städtischen Schrannen, Messen und Märkte auswärtigen Händlern öffnet oder verschließt oder die Bedingungen der Zulassung handhabt, so verfügt er dadurch einerseits über Handel und Wandel innerhalb seines Weichbildes, über die Beischaffung der Lebensbedürfnisse für die städtische Bevölkerung, greift aber anderseits in den Nahrungsbetrieb der auswärtigen Kaufleute, Producenten und Zwischenhändler ein, und überschreitet insoferne seine Grenzen. Sich selbst überlassen wird hier die Gemeinde, wie ihre Gegner mit Recht hervorheben, häufig auf verkehrte beschränkende Maßregeln verfallen; denn sie ist ihrer Natur nach zur selbstsüchtigen Abschließung gegenüber andern Gemeinden und deren Angehörigen eben so geneigt, wie der Einzelne gegenüber dem Einzelnen, der Staat gegenüber dem Staat. Aber in diesen Beziehungen nach außen hat sie auch eine selbstständige Autorität organisch nicht anzusprechen. Ueber dem Partikularismus der Körperschaften steht ausgleichend die Staatsgewalt; es kommt daher in solchen Angelegenheiten der Polizeibehörde des Staates ein entscheidendes Wort zu.[51])

Nicht ohne Grund wird endlich der bürgerlichen Polizeiverwaltung zum Vorwurf gemacht, daß ihre Tüchtigkeit oft unter falsch verstandenen Sparsamkeitsrücksichten leide, obwohl sich die ängstlichste Bevormundung des G.Haushaltes, der man so häufig begegnet, mit diesem Vorwurfe schwer in Einklang bringen läßt. Die Scheu vor Umlagenerhöhungen liegt begreiflich den G.Behörden näher, als den Staatsbehörden die Scheu vor Steuererhöhungen, und so ist im G.Haushalt die Gefahr zweckwidriger Knauserei, im Staatshaushalte die Gefahr der Verschwendung vorwiegend. Ebenso tritt aber diese letztere Gefahr auch ein, wenn der Staat auf G.Kosten die Ortspolizei verwaltet, und wirklich sind in dieser Hinsicht von preußischen Städten bittere Klagen geführt worden.[52]) Auch hier ist also dem Uebel der Selbstständigkeit, das man einseitig geltend macht, ein Uebel der Unselbstständigkeit ausgleichend entgegenzuhalten, wobei man noch überdies beachten

---

[51]) Daß auch die Zulassung zum Gewerbsbetrieb in den Ländern, die noch mit dem Schaden des Konzessionssystem behaftet sind, schwerlich in den organischen Wirkungskreis der Gemeindepolizei falle, ist schon hervorgehoben worden.

[52]) Wie die Staatsgewalt im 18. Jahrhundert mit dem G.Gut verfahren ist, wurde oben erwähnt; ein analoger Fall hat sich in Bayern hinsichtlich der Behandlung des Stiftungsvermögens noch weit später begeben. Vgl. Rudhart, über den Zustand des Königr. Bayern III. S. 179.

muß, daß es der Gemeinde ſchwerer wird, ſich einer luxuriöſen Staatspolizei zu erwehren, als dem Staat, eine Gemeinde zu dem unerläßlichen Aufwand anzuhalten, den ſie in übermäßiger Sparſamkeit vermeiden will. —

Was von der Selbſtverwaltung der Gemeinden überhaupt gilt, iſt auf ihre Polizeiverwaltung insbeſondere anwendbar: alle Gebrechen, die man ihr im Einzelnen nachweiſen mag, verſchwinden vor der einfachen Grundwahrheit, daß jeder Organismus berufen iſt, ſein eigenes Leben aus eigener Kraft zu führen und ſo auch die Unvollkommenheiten ſeines Zuſtandes aus *eigener* Kraft zu überwinden. Die Freiheit iſt freilich noch keine *Bürgſchaft*, aber ſie iſt eine *Bedingung* des Gedeihens. So wenig man den kranken *Staat* durch Lähmung ſeiner Lebensfunktionen zu heilen ſucht, ſo wenig läßt ſich für die Geſundheit der *Gemeinde* von einer ſolchen Operation hoffen. Man wird ſie vielmehr zerſtören, und an der Stelle der geringeren Uebel, die man beſeitigen wollte, ein weit größeres hervorrufen. Man wird den Staat ſelbſt, indem man ihn mit einer Aufgabe belaſtet, für die er nicht organiſirt iſt, durch die vermeinte Steigerung ſeiner Kraft nur entkräften. Die Geſchichte der preußiſchen Monarchie, wie ſie bei der Berührung eines Eroberers zuſammenbrach, und die Geſchichte ihrer wunderbaren Wiederherſtellung giebt auch zu dieſen Sätzen den lehrreichſten Beleg; die Geſchichte des Jahres 1848 hat dieſelbe Lehre vielfältig erneuert.

III. *Rechtspflege*. Die örtliche Wohlfahrtspflege und Polizei iſt um ſo gewiſſer der Kern des heutigen G.Lebens, da die *Rechtspflege* in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen für immer an den Staat übergegangen iſt.

Zu Anfang dieſes Jahrhunderts beſtand noch in den meiſten deutſchen Staaten anſcheinend die Gerichtsbarkeit der Städte und der Grundherrn. Thatſächlich aber war ſie faſt allenthalben in ein Anſtellungs- oder Präſentationsrecht umgewandelt, mit gewiſſen Pflichten und Befugniſſen rückſichtlich der finanziellen Seite der Juſtizverwaltung. Die Gerichtsbarkeit war als ein ſtaatliches Hoheitsrecht anerkannt, und vor dieſer Auffaſſung konnte der mittelalterliche Zuſtand nicht länger beſtehen. Es erſchien nur als die nothwendige letzte Konſequenz, wenn im Verlaufe des Jahrhunderts auch die erwähnten Ueberreſte vollends fielen. Schon früher hatten die *Landgemeinden* ihren Antheil an der Rechtspflege faſt überall verloren: er gieng zunächſt auf die Gutsherrn, von da mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat über; wenige Spuren erhielten ſich noch in den Feldgerichten u. dgl. Während der erſten Decennien dieſes Jahrhunderts erfolgte nun in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, den beiden Heſſen u. a. auch die Aufhebung der ſtädtiſchen Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit, hinſichtlich der letzteren hie und da mit dem Vorbehalt einer beſchränkten Zuſtändigkeit des Magiſtrates für beſtimmte Angelegenheiten. Doch kam in Preußen dieſe Maßregel erſt zur allgemeinen Durchführung, nachdem die Verfaſſungsurkunden von 1848 und 1850 den Grundſatz nochmals ſanktionirt hatten, und bis auf den hentigen Tag ſind hier die finanziellen Auseinanderſetzungen noch nicht beendigt, die damit im Zuſammenhang ſtehen. Unter- und Obergerichte, die von der Staatsgewalt allein organiſirt, beſetzt, unterhalten und beaufſichtigt werden, pflegen mit ihrem Sprengel einen aus Stadt- und Landgemeinden zuſammengeſetzten Bezirk zu umfaſſen; nur in größeren Städten fällt der Gerichtsbezirk mit dem Weichbild zuſammen. Dies iſt der hentige Zuſtand in den genannten und der Mehrzahl der Kleinſtaaten, während ſich in Oeſterreich, K. Sachſen, Hannover, Mecklenburg u. ſ. w. ſtädtiſche Jurisdiktionsbefugniſſe, obwohl meiſt nur in dem abgeſchwächten Sinn eines *Präſentationsrechtes*, noch erhalten haben.

Dieſem Recht iſt kaum größerer Werth beizulegen, als der einer geſchichtlichen Reminiscenz, und die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit in ihrer früheren Bedeutung herzuſtellen, wäre eben ſo wenig wünſchenswerth als ausführbar. Sie war theils durch die eigenthümliche Rechtsbildung des Mittelalters bedingt, theils der Behelf einer Entwicklungsſtufe, auf welcher die vernachläſſigten Aufgaben der Staatsgewalt noch von den Gemeinden übernommen werden mußten. In der That iſt die Kriminalrechtspflege durchaus, die Civilrechtspflege zum großen Theil nicht lokaler, ſondern ſtaatlicher Natur. Der Streit über Mein und Dein erhebt ſich eben ſo oft zwiſchen Angehörigen verſchiedener Gemeinden als zwiſchen G.Genoſſen. Schon ein Kollegialgericht erſter Inſtanz, wie es für wichtigere Fälle nicht entbehrt werden kann, vermöchten nur größere Städte zu beſchäftigen; als zweite Inſtanz reicht Ein Kollegium für Hunderte von Gemeinden, als dritte Inſtanz Eines für das ganze Staatsgebiet.[53]) Die Rechtsregeln ſelbſt und die Regeln des gerichtlichen Verfahrens dürfen nicht von Ort zu Ort wechſeln, daher nur in einzelnen Beziehungen der gemeindlichen Autonomie überlaſſen ſein; der lokale Charakter der mittelalterlichen Rechtsbildung kann in unſerer Zeit nicht mehr erneuert werden. Dies Alles weiſt darauf hin, daß die gerichtlichen Inſtitutionen vorwiegend Sache des Staates und mit gutem Grund im Laufe der Zeit aus dem gemeindlichen Wirkungskreis verſchwunden ſind, während anderſeits die Aufrechthaltung oder Wiederherſtellung der zuletzt noch übrig gebliebenen Präſentationsrechte nur der oberflächlichſten Betrachtung als ein wahrhafter Erſatz für den Verluſt der Gerichtsbarkeit erſcheinen könnte.

Dennoch hat die Civilrechtspflege mit Einſchluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch ihre örtlichen Beziehungen, die der Staat nicht mißachten darf. Gewiſſe Rechtsangelegenheiten bewegen ſich ausſchließlich im Kreiſe der G.Glieder und im Umfange der Ortsflur; ſie erſcheinen ſchon inſofern als G.Sache, und fordern überdies ihrer Natur nach keine Behandlung durch rechtsgelehrte Richter, werden vielmehr am beſten von Vertrauensmännern aus der Mitte der Gemeinde erledigt. Als Minimum des kommunalen Wirkungskreiſes faßt Stüve (Weſen und Verfaſſung der Landgem. S. 266) zunächſt mit Rückſicht auf Landgemeinden folgende Fälle zuſammen: „Entſcheidung über den Beſitzſtand der Gemeindeglieder, in Anſehung von Grenzen, Wegen, Waſſerläufen, Feldordnung überhaupt. Ebenſo Ordnung der Familienverhältniſſe, Fähigkeit der Anerben, Abfindungen, Hofesſchätzungen, Leibzuchten, Mitwirkung bei Vormundſchaften.“ Weiterhin werden Miethhändel und Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrn und Dienſtboten hinzugefügt. Manches Andere tritt unter ſtädtiſchen Verhältniſſen in den Vordergrund, wo dann wiederum die Frage entſtehen kann, ob den G.Behörden ſelbſt oder den Organen örtlicher Genoſſenſchaften, namentlich der Gewerbsinnungen, die Entſcheidung zuzuweiſen ſei.

Den Streitenden wird jedoch ein Recht der Berufung an die Staatsgerichte nur da verſagt werden können, wo ſie ſelbſt im Glauben an die Unparteilichkeit und Sachkunde der urtheilenden G.Genoſſen darauf verzichtet haben. In dieſem Fall üben alſo die Urtheilenden ein ſchiedsrichterliches Amt, dem Niemand zwangsweiſe unterworfen wird, das aber überall wo es Vertrauen ver-

---

53) Wenn im Mittelalter die Gerichte einer angeſehenen Stadt von anderen Städten als Oberhöfe anerkannt waren, ſo verloren ſie eben dadurch ihren rein lokalen Charakter und giengen über die natürliche Grenze des G.Organismus hinaus, was nur durch die damaligen Zuſtände gerechtfertigt war.

dient, auch ſicher Vertrauen gewinnt und wohlthätig wirkt. — Nächſtdem kann das Vermittlungsamt der G.Behörden, das die entſtehenden Streitigkeiten gütlich auszugleichen verſucht und wenn dies mißlingt, ſie zur (ſtaats- oder gemeinde-) richterlichen Entſcheidung verweiſt, auf alle Rechtshändel zwiſchen G.Gliedern erſtreckt werden. Näheres über dieſe Einrichtungen iſt theils den vom Gerichtsweſen handelnden (vgl. Bd. III S. 775), theils den beſonderen Artikeln über Land- und Stadtgemeinden vorzubehalten.[54]) Dort wird ſich auch zeigen, daß ein Theil der neueren G.Ordnungen die ſelbſtſtändige Gerichtsbarkeit der Gemeinden in größerem oder geringerem Grad anerkannt, hie und da ſogar über die angemeſſenen Grenzen hinaus erweitert hat.

IV. Bürgerwehr. Die mittelalterlichen Stadtgemeinden konnten weder ihre Vertheidigung gegen einen äußeren Feind, noch die diplomatiſche Geltendmachung ihrer Handels- und Gewerbsintereſſen vom Staat erwarten. Auf die eigenen Hülfsmittel angewieſen, traten viele von ihnen, auch Landſtädte, mit einer ſelbſtſtändigen Waffenmacht auf, ſchloſſen Bündniſſe unter ſich, mit einheimiſchen oder fremden Fürſten, und unterhielten einen ausgebreiteten diplomatiſchen Verkehr. Seit die Staatsgewalt ihren natürlichen Beruf angetreten hat, ſind dieſe ganz ſpecifiſch politiſchen Aufgaben aus dem Wirkungskreis der Gemeinde ausgeſchieden. Insbeſondere iſt auch das Heer zu einer ausſchließlichen, von der Staatsgewalt organiſirten und befehligten Staatsanſtalt geworden und der Gedanke eines neueren Schriftſtellers, der die bewaffnete Macht aus Kontingenten der einzelnen Städte (oder Bezirke), ähnlich der Zuſammenſetzung eines Bundesheeres bilden will, hat weder Anſpruch noch Ausſicht auf Verwirklichung. Auch bei dem Geſchäft der Truppenaushebung kommt die Gemeinde nur als Staatsbezirk, der Dienſtpflichtige nur als Staatsangehöriger, die G.Behörde, wenn ihr jenes Geſchäft übertragen iſt, nur als Beauftragter der Staatsgewalt in Betracht. Von lokaler Natur iſt dagegen eine Bürgerwehr, ſoferne ſie ausſchließlich zur Vertheidigung des eigenen Heerdes oder zur Einſchreitung gegen örtliche Ruheſtörungen beſtimmt und verpflichtet wird. Mehrere Geſetzgebungen ſind im Lauf der letzten 10 Jahre auf den Grundſatz zurückgekommen, die Gemeinde für den in ihrer Markung durch öffentlichen Friedensbruch verurſachten Schaden haftbar zu machen.[55]) Dieſer Grundſatz iſt ungerecht gegenüber bevormundeten Gemeinden; er kann gebilligt werden, wenn die Gemeinde ſelbſtſtändig, mit ausreichender Gewalt über ihre Angehörigen ausgerüſtet und des Gebrauches ihrer Freiheit auch gewöhnt iſt. Sie muß dann insbeſondere zur Bildung einer bewaffneten Sicherheitsmannſchaft befugt ſein. Dieſe handelt als Organ der G.Polizei und unter deren Befehl, ſo lange nicht die örtliche Ruheſtörung einen Charakter annimmt, der überhaupt die Einſchreitung der Staatspolizei rechtfertigt. Würde aber die Bürgerwehr zur Vertheidigung des Ortes gegen einen äußeren Feind aufgeboten, ſo wäre ſie von dieſem Augenblick an immer den Befehlshabern der Staatstruppen untergeordnet, da kein Angriff auf die einzelne Gemeinde denkbar iſt, der nicht zugleich ein Angriff auf den ganzen Staat wäre. Vgl. den Art. „Heer".

V. Petitions-, Verſammlungs-, Vereinsrecht. Vertretung der Gemeinde im geſetzgebenden Körper. — Die Gemeinde kommt endlich als Perſönlichkeit mit ſtaatsbürgerlichen Rechten und Pflichten gleich

---

[54]) Die Mitwirkung von Bürgern bei der ſtaatlichen Rechtspflege als Geſchworne, Beiſitzer der Handelsgerichte u. ſ. w. iſt keine G.Angelegenheit, daher nicht Gegenſtand dieſer Erörterung.

[55]) Hannov. Geſetz v. 16. Apr. 1848, preuß. Geſetz v. 11. März 1850, bayer. Geſetz v. 12. März 1850 u. ſ. w. Vgl. Zachariä a. a. O. II S. 293.

den physischen Personen in Betracht. Sie theilt die Rechte und Pflichten der Staatsbürger, soweit dieselben mit ihrer besonderen Natur verträglich sind. Sie versteuert z. B. dem Aerar ihr Besitzthum; sie ist von dem Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrechte[56]), das die allgemeine Landesgesetzgebung den Staatsangehörigen einräumt, nicht ausgeschlossen. Indeß sind die Lebensinteressen der Gemeinde, ungleich jenen des Individuums, auf einen bestimmten, äußerlich erkennbaren Kreis beschränkt; sie existirt nur für diese Interessen, hat daher auch nur für ihre Geltendmachung Organe. Wenn eine G.Vertretung sich mit Angelegenheiten befaßt, die nicht im Lebens- und Wirkungskreis der Gemeinde liegen, so handelt sie vorgeblich vielleicht im Namen der Korporation, thatsächlich nur als eine Versammlung von Privatpersonen, die sich des Vertrauens der übrigen G.Bewohner rühmen können. Wendet sie in solchen Fällen mißbräuchlich die Form von G.Berathungen und G.Beschlüssen an, so sind ihre Beschlüsse in dieser Eigenschaft nichtig.[57]) Daß dagegen die Vertreter mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Berathung über Angelegenheiten des kommunalen Wirkungskreises zusammenstehen und so das Versammlungs- oder Vereinsrecht ihrer Korporationen ausüben[58]), wird von einer Gesetzgebung nicht gehindert werden, die überhaupt willens ist, das Princip der Kommunalfreiheit ehrlich durchzuführen. Zum Theil sind solche Verbindungen für bestimmte Zwecke auch unmittelbar durch das Gesetz organisirt worden. (S. den Art. „Provinzial- und Bezirksversammlungen" und unten S. 156.) Daneben aber kann sich immer noch das Bedürfniß einer freien Vereinigung äußern.

Ob die Gemeinden als solche in der gesetzgebenden Versammlung zu vertreten seien, ist eine Frage, die nur im Zusammenhang mit der ganzen Lehre von der Volksvertretung zweckmäßig erörtert werden kann. (Art. „Landtag".) Dort wird sich auch aus der Uebersicht der bestehenden Verfassungen ergeben, daß das Princip der G.Vertretung in vielen deutschen Kammern wo nicht vollständig durchgeführt, doch neben andern Principien theilweise zur Geltung gekommen ist. Hier muß wenigstens ein Nachtheil dieses Systems, der auf die ganze Stellung der Gemeinden im Staate störend einwirken kann, hervorgehoben werden.

Von einer Vertretung der Gemeindekorporation ist im eigentlichen Sinne nur dann zu sprechen, wenn ihre Vorsteher oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder G.Ausschusses, entweder unmittelbar als solche in den Landtag berufen werden, oder doch nach gesetzlicher Bestimmung die Wahlmänner sind, in deren Hände die Wahl eines Abgeordneten gelegt wird; ebenso wenn die Wählbarkeit, gleichviel wem die Wahl zusteht, auf Mitglieder der G.Kollegien beschränkt ist. Hat das Gesetz die Wahlen in der Art geordnet, daß sie zwar gemeindeweise vorgenommen werden, aber jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger als Urwähler oder Wahlmann an ihnen Theil nimmt, auch die Wählbarkeit nicht in der erwähnten Weise beschränkt ist, so erscheint die Gemeinde nicht als Korporation, sondern wesentlich nur als Staatsbezirk bei den Wahlen betheiligt. Jene

---

[56]) Eine ausdrückliche Anerkennung des gemeindlichen Petitionsrechtes (ohne die im Text vertretene Beschränkung) findet sich u. A. in den Verf.Urkunden von Preußen, Hannover, Kurhessen, Holstein, Koburg-Gotha, Oldenburg. Vgl. die Sammlung von Zachariä S. 79, 218, resp. 238, 364, 427, 659, 908. Besondere Formen sind für die Ausübung des Petitionsrechtes in der badischen G.O. §. 38 vorgezeichnet.

[57]) Vgl. großh. hessische Verf.Urk. v. 1820 §. 81 Abs. 3, Verf.Patent für Holstein und Lauenb. v. 1854 §. 7.

[58]) Auch zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Petitionen. Hannov. Ges. v. 5. Sept. 1848 §. 11, vgl. mit §. 42 des Landesverf.Ges. v. 1840. Holst. Verf.Pat. a. a. O.

erstere Einrichtung hat nun den Nachtheil, daß sie in die Wahlen zu G.Aemtern ein politisches Element bringt, das ihnen besser ferne bleibt. Wenn die Vorsteher, Ausschußmitglieder u. s. w. zugleich gesetzlich berufen sind, bei den Landtagswahlen eine mehr oder weniger entscheidende Rolle zu spielen, so muß bei ihrer Wahl neben der Tüchtigkeit fürs G.Amt auch die politische Richtung in Anschlag kommen, zu der sie sich bekennen, und in einer politisch einigermaßen lebendigen Zeit wird diese letztere Rücksicht leicht sogar zur überwiegenden. Der Nachtheil, der hieraus entspringt, ist ein doppelter: Da die wahre oder vermeintliche Tüchtigkeit zum G.Amt und zum politischen Beruf nicht immer in derselben Person zusammentreffen, so werden G.Wahlen, die entweder nach der einen oder nach der andern Seite verunglückt sind, sehr häufig vorkommen. Da ferner das G.Amt durch jene Einrichtung eine unmittelbare politische Wichtigkeit erhält, so wird die Staatsgewalt in Versuchung geführt, mit allen Mitteln ihren Einfluß auf die G.Organe zu steigern. Deshalb ist die Freiheit der Gemeinde in den Staaten am meisten gefährdet, wo ihren Organen durch Einräumung jener politischen Wahlrechte ein erweiterter Wirkungskreis gesichert scheint.

VI. Diese Bemerkung gilt zugleich von allen der G.Behörde anvertrauten Staatsgeschäften, die man neuerlich unter dem Namen des „übertragenen Wirkungskreises" zu begreifen pflegt.

In den letzten Jahrhunderten, zur Zeit der völligen Entkräftung des G.Wesens, war der thatsächliche Zustand großentheils der, daß die G.Beamten alle Verrichtungen, die ihnen überhaupt anvertraut waren, als Bedienstete der Staatsgewalt, nach den Weisungen einer höheren Staatsbehörde, vornahmen. Als man endlich anfieng, die Gebiete zu sondern und den Gemeinden wieder einen selbstständigen Wirkungskreis zuzuerkennen, lag es nahe, daß man fortfuhr diese Beamten wenigstens nebenbei als Staatsbedienstete zu verwenden, wie sie es bis dahin fast ausschließlich gewesen waren. In den neueren G.Ordnungen kehrt daher überall der Grundsatz wieder, den z. B. die preußische Städteordnung von 1831 (§. 84) mit den Worten ausspricht: „Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Magistrat vorgesetzt sein, welcher in einer doppelten Beziehung steht: a) als Verwalter der G.Angelegenheiten, b) als Organ der Staatsgewalt". In letzterer Eigenschaft hat die Staatsbehörde (der Bürgermeister) „alle örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung" zu besorgen (pr. Städteordn. v. 1853 §. 62), soweit nicht von letzterer die Aufstellung eigener Behörden für einzelne Funktionen vorgezogen wird. Wo dieses System zur größten Ausdehnung gelangt ist, hat man wenigstens den städtischen G.Vorständen [59]) alle örtlichen Verrichtungen der Landespolizei (Presse, Vereinswesen, Paßwesen u. s. w. mitinbegriffen), ferner die Geschäfte der Staatsanwaltschaft in Strafpolizeisachen, die gerichtliche Polizei, die Konskription u. A. zugewiesen. Konsequenter Weise steht dann aber in solchen Staatssachen der Magistrat, G.Ausschuß, Bürgermeister „unabhängig von der Gemeinde nur unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde". (Hannov. Städteordn. §. 71). [60])

Daß bei jener Gebietsausscheidung die örtliche Wohlfahrtssorge, zumal die

---

[59]) In kleinen Stadt- und Landgemeinden wird dem Vorstande nicht so Vieles anvertraut. Hier besteht z. B. in Bayern sein übertragener Wirkungskreis großentheils darin, daß er als ernannter Gehülfe und Unterbedienter des Amtsdieners dessen Stelle zu versehen hat.

[60]) Vgl. österreich. G.O. v. 1849 Einleitung u. §. 126 ff., bayerische §. 67, 129, würtemb. §. 14, badische §. 41, kurhessische §. 61, k. sächs. Städteordn §. 178, 182 u. s. w. S. auch oben Note 39.

Polizei, vielfach dem „übertragenen" Wirkungskreise einverleibt worden ist, während sie in der That den Gemeinden zu eigenem Rechte gebührt, wurde schon oben (S. 131) hervorgehoben. In dieser Hinsicht wäre die Aufgabe der künftigen Entwicklung, die G.Behörden als solche in die Verwaltung der Geschäfte einzusetzen, die sie gegenwärtig als Regierungsämter zu führen haben. Was dagegen die Uebertragung wirklicher Staatsgeschäfte betrifft, so wird eine fortschreitende Ausbildung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Staat dieses System mehr und mehr verdrängen. Die G.Behörde soll nicht „Organ der Staatsgewalt" sein, sondern einzig Organ der Gemeindegewalt. Mit anderu Worten und praktisch zutreffender ausgedrückt: die Beamten, welchen die örtliche Staatsverwaltung anvertraut ist, sollen nicht zugleich G.Beamte sein. Man hat die Nachtheile erkannt, die aus der Vereinigung disparater Staatsgeschäfte in Einer Hand hervorgehen und hat die Rechtspflege von der Verwaltung subjektiv getrennt. Noch einleuchtender ist die Nothwendigkeit einer subjektiven Trennung von Staats- und G.Verwaltung. Wenn ein Beamter zwei Herren dienen soll, deren einer dem anderen untergeordnet und doch wieder in seinem Bereich selbstständig, deren Gebietsgrenze nicht selten streitig ist, deren Interesse oft scheinbar kollidirt, so fällt es ihm schwer, den beiden Herren recht zu dienen. Gewöhnlich wird er dem stärkeren Herren zuneigen: dem Staat auf Kosten der Gemeinde. Auch kann die liberalste Gesetzgebung nicht umhin, den G.Beamten, der zugleich Staatsbeamter ist, in ein Verhältniß strenger Abhängigkeit zur Staatsregierung zu bringen, ihn einem Bestätigungsrecht zu unterwerfen, das jede unliebsame Persönlichkeit ausschließt, und derselben Disciplinarordnung, wie sie für andere Staatsdiener gilt. Der G.Vorstand, der als Diener des Staates behandelt wird, taugt aber nicht mehr zum Haupt der Gemeinde. Bewahrt und bewährt er in Korporationssachen seinen unabhängigen Bürgersinn, so geräth die Staatsgewalt in Versuchung, den pflichttreuen Gemeindebeamten als einen widerspenstigen Staatsdiener zu behandeln. Es vervielfältigen sich dann die Mißhelligkeiten zwischen Staat und Gemeinde, die keinem von beiden heilsam sind und durch unvorsichtige Institutionen um so weniger begünstigt werden sollten, da ohnedies das ganze Verhältniß noch in den Schwierigkeiten einer unvollendeten, auf neuen Grundlagen sich ausbildenden Entwicklung begriffen ist.

Die nachtheiligen Wirkungen des Uebertragungssystems sind hiermit noch nicht erschöpft. Indem dasselbe die G.Beamten — meist Bürger und Bauern, die ihre Funktion als ein Ehrenamt unentgeltlich verwalten — mit zeitraubenden, fremdartigen, theilweise schwierigen und unbeliebten Verrichtungen belastet, indem es ferner diese Bürger und Bauern als Organe der Staatsgewalt unter den Befehl einer Behörde stellt, die an technische Geschäftsformen und oft an ein barsches Verfahren gegen ihre Subalternen gewöhnt ist, giebt es abermals zu vielfacher Unzufriedenheit Anlaß und ist großentheils Ursache, daß gerade die tüchtigsten und unabhängigsten G.Glieder sich den Kommunalämtern oft zu entziehen suchen.

Wie durch Uebertragung politischer Wahlrechte, so wird auch durch die Uebertragung von Staatsgeschäften ein gesundes und freies G.Leben nicht befördert, sondern erschwert.[61])

---

61) „Bei voller G.Freiheit — sagt Mittermaier in einer Darstellung des belgischen G.Wesens — bemächtigen sich politische Parteien der Wahlen und der G.Behörden, durch die sie ihre politischen Pläne durchsetzen. Dann ist die Kraft der Regierung gelähmt, da sie auf die G.Behörden, die im engsten Kreise die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchführen sollen, nicht rechnen kann. Dies ist um so gefährlicher, da ihr Feind gesetzlich anerkannt und organisirt ist." Dieses Bedenken gegen die „volle G.Freiheit" ist sehr verbreitet und hat großen

Gegen die Theilung der Landes- und Ortspolizei wendet man ein, daß sie zahlreiche Kompetenzirrungen hervorrufe und anderseits, daß von den bürgerlichen Behörden, wenn ihnen die eigentlich politischen Funktionen anvertraut würden, eine glimpflichere Handhabung derselben zu erwarten sei. Jene Irrungen lassen sich in der That nie ganz vermeiden, aber sie sind gegenüber den dargestellten Nachtheilen der Vereinigung bei weitem das geringere Uebel; ja sie sind ein Uebel, das auch dann — nur in veränderter Gestalt — eintritt, wenn Orts- und Landespolizei in den Händen des Magistrats vereinigt werden. Auch dann entsteht bei zweifelhaften Fällen die Frage, ob der G.Polizeibeamte kraft seiner orts- oder seiner landespolizeilichen Kompetenz, ob er also nach den Befehlen einer höheren Polizeibehörde, unabhängig von den G.Organen, oder im Einverständniß mit diesen zu handeln habe. Wie die Kompetenzirrungen zwischen Justiz und Verwaltung nicht aufhören, wenn man Einem Beamten beide Funktionen anvertraut, so verhält es sich auch hier. — Eben so wenig entscheidet der zweite Einwand. Keine Regierung kann einen Magistrat gewähren lassen, der in seinen politischen Verrichtungen das von ihr angenommene System verleugnet. Eine gute Regierung wird mit aller Energie ihre Autorität geltend machen, eine schlechte kein gehässiges Mittel, keinen Eingriff auch in die rechtmäßige G.Freiheit verschmähen, um seine Fügsamkeit zu erzwingen. Die Erleichterung, die den G.Bewohnern durch das mildere Verfahren ihrer Behörde zu Theil geworden ist, würde sich bald durch einen verdoppelten Druck rächen. — Unbedenklich erscheint die Vereinigung beider Funktionen nur unter Zuständen, die sich in Deutschland nirgends finden und so rasch nicht entwickeln werden: in einem Lande, wo die Bevölkerung gewöhnt ist, ihre politische Disciplin selbst zu üben, wo man eine in permanenter Thätigkeit begriffene Staatspolizei überhaupt nicht kennt, nicht braucht und nicht dulden würde.

Doch wäre es zu weit gegangen, wenn man alle und jede Mitwirkung zu Staatsgeschäften für durchaus verwerflich erklären wollte. In manchen Angelegenheiten ist es zulässig und zweckmäßig, die G.Behörden zur Unterstützung — nicht Bedienung — der Staatsbehörden [62]) zeitweilig oder regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Dahin zählen z. B. gewisse Verrichtungen der gerichtlichen Polizei, der Fremdenpolizei, der Truppenaushebung und Einquartierung u. s. w., vielleicht auch der Steuer-Vertheilung und Erhebung; ebenso die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen. Nur müssen diese Funktionen politisch indifferent und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie in ihrem Gesammtumfang doch nur eine untergeordnete Nebenaufgabe gegenüber der eigentlichen G.Verwaltung bilden; sie müssen überdies, sobald es unter besonderen Umständen räthlich erscheint, von der ordentlichen Staatsbehörde wieder übernommen werden.

VII. Gemeindehaushalt. Der Wirkungskreis der Gemeinde findet seinen Abschluß im G.Haushalt. Die Tendenz der neueren Gesetzgebung, das G.Leben auf die Vermögensverwaltung als seinen eigentlichen Mittelpunkt zurückzudrängen, ist bereits erwähnt, und diese unzulängliche, ja unwürdige Auffassung abgewiesen worden. Anderseits leuchtet ein, daß in der Gemeinde wie im Staat die Erfüllung der höheren Lebenszwecke vielfach und wesentlich durch ein gut geordnetes

---

praktischen Einfluß ausgeübt. Es fällt weg, sobald man den G.Behörden jene fremdartige Funktion abnimmt, „die Gesetze und die Anordnungen der Regierung" durchzuführen und bei politischen Wahlen ihre Gemeinde zu vertreten. Vgl. Giech a. O. S. 226 und Stüve, Wesen u. Verfassung der Landg. S. 257.

62) Dies ist im Princip die Auffassung der weimarischen G.O. v. 1854 Art. 19.

Finanzwesen bedingt ist. Hiezu kommt noch auf unserem Gebiete die Bedeutung, die der G.Haushalt, soweit er sich auf Verwaltung der Almenden bezieht, unmittelbar für die Privatwirthschaft der Nutzungsberechtigten hat. Vorzüglich, obwohl keineswegs ausschließend, tritt diese Rücksicht in den Landgemeinden hervor.

Daß der G.Haushalt geradezu unter staatliche Leitung genommen wäre, in der Art wie es mit der G.Polizei häufig geschehen ist, kommt in Deutschland nicht vor: die Gesetzgebungen erkennen hier überall principiell das Recht der Selbstverwaltung an, worin zugleich die Befugniß begriffen ist, innerhalb gewisser Schranken den G.Angehörigen zur Deckung des Bedarfs Steuern aufzulegen. Allein die Bevormundungstendenz der modernen G.Ordnungen hat jenes Anerkenntniß, wie in einem folgenden Abschnitte darzuthun ist, häufig dergestalt abgeschwächt, daß die G.Behörde doch nur als ein begutachtendes und ausführendes Organ erscheint, das in jeder finanziellen Angelegenheit von einigem Belang Verhaltungsbefehle bei den Staatsbehörden einzuholen hat. Freiheit und Selbstständigkeit sind aber, nur auf armselige Dinge bezogen, für die Gemeinde wie für das Individuum ein werthloses Gut; die G.Freiheit, die an jedem Punkt aufhört, wo sie anfienge höheren Werth zu gewinnen, ist nur eine gefälligere Form der Unfreiheit. [63])

IV. Autonomie und Selbstverwaltung, Staatsgesetz und Staatsaufsicht.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist der Umkreis von Lebensverhältnissen, in dem sie mit freier Selbstbestimmung wirkt. Diese Freiheit äußert sich als Selbstgesetzgebung (Autonomie) und Selbstverwaltung. Beides setzt Organe voraus, die der Ortsgemeinschaft angehören und aus ihr hervorgehen, also nicht von außen her durch die Staatsgewalt bestellt sind. Mit anderen Worten: das Recht, die Gemeindeämter zu besetzen, kann von den Begriffen der Autonomie und Selbstverwaltung nicht getrennt werden.

Da aber die Gemeinde kein absolut selbstständiger Organismus, sondern vom Staat in gewissem Sinne abhängig ist, so muß nach dem Maße dieser Abhängigkeit auch ihre Autonomie und Selbstverwaltung beschränkt sein: beides sowohl durch das Staatsgesetz als durch die Staatsverwaltung (Staatsaufsicht). Hier wird zunächst von der Autonomie und der Beschränkung durch Gesetz, im zweiten Abschnitte von der Staatsaufsicht gehandelt.

I. Das positive Recht hat die Grenzen der Autonomie nirgends weiter, oft jedoch enger gezogen, als die Grenzen des Wirkungskreises. Eine Gemeinde kann in der Lage sein, ihre Angelegenheiten durch die eigenen Organe zu verwalten, aber nach Grundsätzen, die ihr von außen her durch Staatsgesetz vorgezeichnet sind; eine Gesetzgebung kann das Recht der Selbstverwaltung aufs vollständigste anerkennen, dagegen das Recht der Autonomie vollständig verleugnen oder auf den geringsten Umfang beschränken. Die deutschen G.Ordnungen des 19. Jahrhunderts haben früher für die Selbstverwaltung als für die Autonomie Sinn gehabt und der einseitige Centralisationsgedanke wurzelt noch gegenwärtig fester auf dem Felde der Gesetzgebung als auf dem der Verwaltung.

Die preuß. St.O. von 1808 (vervollständigt durch das ihre Publikation begleitende Einführungsreskript vom 19. Nov. 1808 §. 18) gab ein unvollkommenes Beispiel (vgl. Note 71), das geraume Zeit hindurch keine Nachahmung

63) Ausführlicher wird von dem Haushalte der Stadt- und Landgemeinden in den betreffenden Specialartikeln zu sprechen sein.

fand. Sie gestattete bereits (§. 18 cit., vgl. §. 49—51 der St.O.) die Errichtung von Ortsstatuten „über die Formen der Kommunalverwaltung" und diese Statuten durften mit königlicher Genehmigung auch von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abweichen. In den zunächst folgenden G.Ordnungen, z. B. der bayerischen, großh. hessischen, württembergischen, auch noch in der „liberalen" badischen vom Jahr 1831, findet sich kein ähnlicher Vorbehalt. Weiter ausgebildet wurde das Recht der Autonomie in der revid. preuß. St.O. v. 1831 (§. 1—4); ebenso findet es sich, obwohl unter sehr verschiedenen Modalitäten, in der k. sächsischen Stadt- und Land-G.O., der kurhessischen G.O. (1832—1838) und in den meisten Gesetzen der neuesten Zeit.

Die preußische St.O. von 1853 setzt in §. 11 fest: „Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen, 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung. Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung." In Folge der Bestimmung Ziff. 1 ist die Gemeinde insbesondere ermächtigt, über die Zahl der Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, über die Geschäftsordnung beider Kollegien und die Bildung ständiger Verwaltungsausschüsse bei denselben, über den Maßstab, der bei der Steuererhebung für G.Zwecke angewendet werden soll, über die Erhebung von Einzugs-, Eintritts- und Einkaufsgeldern statutarisch zu verfügen. (§. 12, 29, 48, 52, 53, 59; übereinstimmend die rheinische St.O. §. 11, 44, 48, 49, 54, 68 und die westphälische §. 12, 29, 47, 51, 52, 59.) Durch die Bestimmung Ziff. 2 ist den Stadtgemeinden das Recht eingeräumt, das in der St.O. selbst für die G.Wahlen angenommene Princip mit Regierungsgenehmigung durch ein anderes zu ersetzen.[64])

Auch den Landgemeinden ist in Preußen (überall unter Vorbehalt der Regierungsgenehmigung) Autonomie zugestanden. Diese umfaßt für die sechs östlichen Provinzen, die keine vollständige G.Ordnung haben und vielfach noch unter den Bestimmungen des Landrechts stehen, in wichtigen Beziehungen das Recht, die geltende Gesetzgebung nicht nur zu ergänzen, sondern auch abzuändern. (Ges. v. 14. Apr. 1856, die Landg.Verf. in den 6 östl. Prov. betr., §. 2, 4, 8, 11.) Auf Ergänzung des Gesetzes sind in der Rheinprovinz (G.O. v. 25. Juli 1845 §. 11 u. Ges. v. 15. Mai 1856 Art. 4) und in Westphalen (LandG.O. v. 19. März 1856 §. 13) die Ortsstatuten der Landgemeinde beschränkt.

---

[64]) Der Ausschuß der Abg.Kammer sagt hierüber in seinem Majoritätsbericht u. A.: „Durch die Bestimmung der Nr. 2 wird den Städten die Möglichkeit gewährt, die abweichend von der früheren Gesetzgebung lediglich durch den Census bedingte Klasseneintheilung der wahlberechtigten Bürger ... nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse insoferne zu modificiren, als zunächst die noch vorhandenen Korporationsverbände (der Hausbesitzer [?], der Ackerbürger, der Handeltreibenden, der Handwerker) bei Bemessung der städtischen Vertretung und Bildung der Wahlversammlungen die entsprechende Berücksichtigung gegenüber den nur durch den Steuersatz wahlberechtigten Einwohnern finden können und als sodann auch für die Zukunft bei weiterer Ausbildung der korporativen städtischen Elemente — mag dieselbe in der Bildung neuer Verbände in Folge der Gemeinschaftlichkeit gewisser hervorragender Interessen oder in der weiteren und festeren Organisation der vorhandenen Verbände bestehen — diesen eine angemessene Vertretung in Aussicht gestellt wird". Vgl. den Art. „Stadtgemeinde".

Aehnlich den Bestimmungen der preußischen St.Ordnungen sind die der k. sächsischen St.O., resp. der Verordn. v. 2. Febr. 1832 über die Errichtung örtlicher Statuten ꝛc. §. 10 ff., der hannoverschen St.O. §. 2, 3, 135,[65]) der braunschweigischen St.O. (§. 2) und LandG.O. (§. 4), der kurhessischen G.O. §. 2, 3, der weimarischen Art. 14. Abweichungen vom Gesetz werden namentlich in der zuletzt genannten und in der hannover'schen St.O. mehrfach gestattet. Einen eigenthümlichen Weg schlägt die hannover'sche LandG.O. ein: sie stellt in 67 Paragraphen nur allgemeine Grundzüge fest und überläßt es vorerst der Staatsverwaltung, im Einverständnisse mit den Gemeinden alles Weitere nach den besonderen Verhältnissen der Provinz und des Ortes zu regeln. „Gleichwie bisher — heißt es in der Vollzugsinstr. v. 4. Mai 1852 — Vieles nach Verschiedenheit der Landestheile sich verschieden entwickelt hat, so wird auch künftig solche verschiedene Entwicklung nicht gewaltsam zu hemmen sein. ... Eine solche provinziell verschiedene Entwicklung ist, wenn sie durch innere Verschiedenheit der Zustände geboten ist, nicht als ein Uebel anzusehen. Sie ist vielmehr als die naturgemäße die einzig richtige und ersprießliche." Man erkennt hier den Einfluß Stüve's, der an der Ordnung des G.Wesens in Hannover einen entscheidenden Antheil gehabt hat.

Wenn in den obenerwähnten älteren, noch gegenwärtig geltenden G.Ordnungen ein ausdrückliches Anerkenntniß autonomischer Befugnisse fehlt, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß dort jede statutarische Festsetzung unstatthaft und unwirksam sei. Vielmehr liegt es im Begriffe der Korporation, daß sie die eigenen Angelegenheiten autonomisch zu ordnen befugt ist, soweit nicht die Staatsgewalt mit ihrer Gesetzgebung unmittelbar eingreift. Ergänzend kann daher die Autonomie der Gemeinde neben der staatlichen G.Ordnung überall thätig sein, wo ihr nicht durch ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt auch das versagt ist.[66]) Nur die Zulässigkeit statutarischer Bestimmungen, die vom Staatsgesetz abweichen, muß, wie es die preußischen und andere G.Ordnungen thun, besonders sanktionirt sein. Aber freilich wird auch jene beschränktere Autonomie um so weniger Spielraum finden, je tiefer schon die Staatsgewalt in ihren Bestimmungen auf das Detail des G.Wesens eingegangen ist, je weniger sie also für eine ergänzende Selbstbestimmung Stoff übrig gelassen hat. Wenn eine G.Ordnung von dem Rechte der Autonomie schweigt, so schließt sie es zwar dadurch noch nicht geradezu aus, aber sie giebt zu erkennen, daß sie seine Bedeutung mißachtet und deshalb nicht willens sein kann, ihm einen ansehnlichen Wirkungskreis übrig zu lassen. Diese Gesetze sind denn auch wirklich die umfassendsten, und steigen mit ihren uniformen Vorschriften bis zu den geringfügigsten Dingen herab. Was im Gesetze selbst noch übergangen war, wird vollends durch Vollzugsvorschriften von oben herab regulirt. So ist in Bayern (wo neben der G.Ordnung noch ein höchst ausführliches Wahlgesetz, ein Umlagengesetz u. s. w. und ein Quartband Vollzugsvorschriften in Betracht kommt) die Autonomie der Gemeinde thatsächlich nahezu auf nichts reducirt. Unter den Gegenständen von einigem Belang, die ihr noch bleiben, ist nur die Wahl eines Maßstabes für die Umlagen erwähnenswerth. Dieses Recht findet man auch in der württembergischen, badischen und großh. hessischen G.Ordnung ausdrücklich anerkannt.

---

[65]) Vgl. die Ortsstatute von Hannover und Hildesheim in der Monatsschr. für deutsches Städtewesen Bd. II a S. 508, Bd. III S. 283.

[66]) Vgl. Weiske, Samml. der deutschen Gemeindegesetze Einleitg. S. XXVI und den Art. „Autonomie" Bd. I S. 608 ff.

Naturgemäß reicht die Autonomie der Gemeinde so weit wie ihr Wirkungskreis. Nur das Individuum ist frei, das innerhalb seiner individuellen Sphäre nach eigenen Gesetzen lebt, das seinen Lebensgang nach der von ihm selbst erkannten Lebensregel ordnen darf. Nur die Gemeinde ist frei, die ihre Angelegenheiten nach eigenem Gesetze selbstständig verwaltet: Selbstverwaltung nach fremdem Gesetz ist nur halbe Freiheit. Doch führt die Gemeinde kein isolirtes Leben: sie ist wie der einzelne Mensch, und noch enger, zugleich einem größeren Organismus verbunden, dessen Lebenszwecke sie nicht durchkreuzen darf und der auf ihre Selbsterhaltung Anspruch hat, weil sie zu den Bedingungen seiner eigenen Existenz gehört. Die Autonomie der Gemeinde kann daher allerdings nicht unbeschränkt sein; aber nur diejenige Beschränkung rechtfertigt sich, die aus diesem Doppelverhältnisse zum Staat nothwendig hervorgeht.

Demnach fällt der Staatsgesetzgebung zu:

1) die Abgrenzung des kommunalen Wirkungskreises gegenüber dem staatlichen (S. 128 ff.).

2) Die Ordnung der Verhältnisse auf den Gebieten, wo beide sich berühren und ineinander übergehen (S. 131, 138). Hier bleibt neben der Staatsgesetzgebung noch Raum für die Autonomie der Gemeinden, aber erstere überwiegt.

3) Die Einrichtungen, die erforderlich sind, um das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt zu sichern, damit von der Gemeinde weder jene Grenzen überschritten werden, noch im Bereich ihrer Autonomie und Selbstverwaltung gemeinschädliche oder solche Maßregeln und Unterlassungen vorkommen, die die Gemeinde unfähig machen, ihren Beruf künftighin zu erfüllen.[67] Hieher gehört auch die Prüfung und Gutheißung der Statuten, die eine Gemeinde in Ausübung ihrer Autonomie sich gegeben hat, und ferner die Anordnung, daß einzelne Gemeinden, die sich zur Autonomie und Selbstverwaltung unfähig erwiesen haben, mit Suspension oder Beschränkung dieser Rechte unter staatliche Vormundschaft gestellt werden können.

Dies wäre der Inhalt einer staatlichen, die G.Freiheit achtenden G.Gesetzgebung; alles Weitere gehört den Ortsstatuten, der autonomischen Thätigkeit an. Diese Ansicht steht allerdings weit ab von einem Zustand, wo Krone und Landtag in Bewegung gesetzt werden müssen, wenn eine Stadtgemeinde die Zahl ihrer Rathsherrn vermehren will;[68] weit näher steht sie schon den Grundgedanken der k. sächsischen, der neueren hannover'schen, weimar'schen und preußischen Gesetzgebung; am nächsten steht sie dem historischen Rechte der Gemeinden, das freilich schon durch den Staatsabsolutismus des 18. Jahrhunderts gebrochen und verwischt worden ist.

Die Autonomie der mittelalterlichen Gemeinden (oben S. 115, 120) durfte nicht in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten, sie mußte in demselben Maße beschränkt werden, in dem sich der gemeindliche Wirkungskreis verengert hatte. Es ist demnach durchaus zu billigen, wenn sie z. B. auf dem Gebiete der Landespolizei und großentheils auf dem Gebiete der Privatrechtsbildung[69] verstummt und durch

---

[67] Unter diesem Gesichtspunkt ist die Staatsgewalt namentlich befugt und schuldig, einer Vergeudung des G.Vermögens vorzubeugen.

[68] Diese Nothwendigkeit trtit z. B. ein nach der bayerischen und großh. hessischen Gesetzgebung, wenn die Zahl der Gemeinderäthe mit peinlicher Genauigkeit normirt ist.

[69] Vgl. oben S. 140. Neben den autonomischen Satzungen kann sich auch ein kommunales Gewohnheitsrecht bilden. Von diesem sind aber die lokalen Gewohnheitsrechte zu unterscheiden, die den heutigen Wirkungskreis der Gemeinde nicht berühren und als ein örtlich begrenztes Volksrecht erscheinen.

ſtaatliches Recht erſetzt worden iſt, ebenſo wenn in anderen Verhältniſſen von gemiſchter Natur, z. B. was die Ordnung des Unterrichtsweſens betrifft, die ſtaatliche Geſetzgebung wenigſtens ein entſchiedenes Uebergewicht erlangt hat. Es entſpricht ferner der Natur der Sache, wenn über das Aufſichtsrecht der Staatsgewalt beſtimmte Regeln geſetzlich ausgeſprochen werden, wie es in älterer Zeit nicht üblich war. Dieſe Neuerungen haben die Einheit hergeſtellt, wo ſie Bedürfniß iſt;[70]) darüber hinaus aber giebt die geſchichtliche Entwicklung kein Recht, jene autonomiſchen Befugniſſe zu unterdrücken, die mit dem Weſen der deutſchen Gemeinde für immer unzertrennlich verknüpft ſind.

Zwar iſt der Gedanke an eine Vielheit örtlicher Satzungen dem einſeitigen Centraliſationsgeiſt, und der Gedanke, daß ſolche Satzungen aus korporativer Autonomie hervorgehen ſollen, dem bureaukratiſchen Geiſte ein Gräuel. Allein die Geſchichte der neueren Geſetzgebung liefert den Beweis, daß dieſe Ideen ſich gleichwohl ſeit 50 Jahren unaufhaltſam Bahn gebrochen haben und für die fernere Entwicklung des G.Weſens von praktiſcher Bedeutung ſind. Ihre zunehmende Verwirklichung wird zugleich auf die Selbſtverwaltung der Gemeinden wohlthuend zurückwirken: einerſeits weil jene Vielfältigkeit der örtlichen Einrichtungen das bevormundende Hineinregieren erſchwert und zu einer richtigeren Handhabung der Staatsaufſicht hindrängt, anderſeits weil die Gemeinde ihre Angelegenheiten, die ſie autonomiſch nach eigenem Sinne hat ordnen können, mit beſſerem Verſtändniß und lebendigerem Intereſſe verwaltet.

Indeß ſind die Gemeinden des Gebrauches der Autonomie noch entwöhnt und erwarten von der Staatsgewalt Unterſtützung. Dieſe kann gewährt werden, indem die Staatsgeſetzgebung vollſtändige G.Ordnungen für Stadt und Land aufſtellt, worin die unbedingt bindenden Sätze von denjenigen geſondert ſind, die nach ihrem Inhalte dem Bereich der Autonomie angehören. Auch die letzteren können eine beſtimmte Zeit hindurch als bindend behandelt werden, bis ſich ihre Wirkung ſattſam erprobt hat. Von da an iſt jede Gemeinde befugt, Aenderungen, über die ſich ihre Organe verſtändigen, in ſtatutariſcher Form vorzunehmen[71]), und die Staatsgewalt kann ihre Beſtätigung nur aus den oben S. 149 Ziff. 3 angedeuteten Gründen verſagen. — Dieſes Verfahren, dem das in der weimar'ſchen G.O. (Art. 14) angenommene Syſtem am nächſten ſteht, führt die Gemeinden allmälig wieder in den Gebrauch ihres Rechtes ein, verbindet die Einſichten der Staats- und der G.Behörden, ſetzt der leichtfertigen Neuerungsſucht einen Damm entgegen und befördert die Uebereinſtimmung, ohne die Individualiſirung zu hindern.

---

[70]) Weiteres über Centralliſation der Geſetzgebung ſ. im Bd. II S. 403 ff.

[71]) Stahl ſagt (Staatslehre §. 8): „Das Richtige iſt es, die hiſtoriſch vorgefundene Individualität zu belaſſen und nur in beſtimmten Punkten einem gemeinſamen Nothwendigen, das man nun feſtſtellt, unterzuordnen. Dagegen hat man in den meiſten Staaten es umgekehrt gemacht. Man hat zuerſt alles Beſtehende und Individuelle aufgehoben, eine ganz allgemeine Verfaſſung vorgezeichnet und nur hinterher geſtattet, ja befohlen (preuß. St.O. v. 1808), daß ſich von nun an innerhalb dieſes Allgemeinen ein Individuelles in jeder Gemeinde bilden ſolle". Dieſe Betrachtung wäre vom wohlthätigſten Einfluß geweſen, wenn die Staatsmänner des 17. und 18. Jahrhunderts ſie ihrer Thätigkeit zu Grund gelegt hätten. Sie iſt aber ohne praktiſchen Werth für die Gegenwart, wo eine nivellirende Geſetzgebung und Verwaltung in dem größten Theile Deutſchlands alle „hiſtoriſch vorgefundene Individualität" bereits gründlich zerſtört hat. Für die Gegenwart handelt es ſich überwiegend, wenn auch nicht ausſchließlich, um eine erneuerte Ausbildung der unterdrückten individuellen Anlage, und dies kann auf dem oben im Texte bezeichneten Weg allmälig erreicht werden. Der Fehler der St.O. v. 1808 beſteht darin, daß ſie der individuellen Entwicklung einen ſehr unbedeutenden Spielraum gewährt, innerhalb dieſes engen Kreiſes aber die Entwicklung, wie auch Stahl ſagt, befehlen will.

Es ist bis hieher die Frage der Autonomie hauptsächlich ins Auge gefaßt worden, soweit sie sich auf die Verfassung der Gemeinde, dann auf ihre allgemeinen Verwaltungseinrichtungen und auf die Vermögensverwaltung insbesondere bezieht. Dies sind die Angelegenheiten, die regelmäßig den Inhalt unserer G.Ordnungen bilden, womit aber der kommunale Wirkungskreis und sonach das Bedürfniß, sei es gesetzlicher, sei es statutarischer Vorschriften, noch nicht erschöpft ist. Die verschiedenen Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege: die Flur-, Feuer-, Armenordnungen, die Satzungen der Sparkassen, Leihhäuser, Beschäftigungsanstalten, Waisenhäuser und so vieles Andere sind hier noch nicht in Betracht gezogen; ebensowenig die Strafnormen, die theils an diese Satzungen sich unmittelbar anschließen, theils die Verwaltungszweige von überwiegend polizeilicher Natur zu unterstützen bestimmt sind (Sicherheits-, Gesundheitspolizei u. s. w).

Selbst in denjenigen Ländern, wo der Autonomie die engsten Grenzen gezogen sind, hat die Staatsgewalt doch nicht vermocht, auch jene Fülle örtlicher Anstalten vollständig unter ihr centralisirendes Gesetz zu beugen: sie hat zwar häufig Normalstatuten aufgestellt und örtliche Abweichungen von diesen, ohne sie ganz auszuschließen, möglichst erschwert; häufiger jedoch begnügt sie sich mit der Prüfung und Bestätigung oder Abänderung der ihr vorgelegten Statute. Das erstere Verfahren gewährt alle Vortheile, die oben angedeutet worden sind, sobald den Gemeinden volle Freiheit bleibt, ein Normalstatut, nur mit Schonung der unter Staatsschutz stehenden Interessen und Rechte, nach örtlichem Bedürfniß umzugestalten.

Wo die Verwaltung der Ortspolizei den Gemeinden als eigenes Recht zusteht (oben S. 131), ist auch die Befugniß, innerhalb dieses Wirkungskreises polizeiliche Verfügungen und Strafandrohungen zu erlassen, ein Ausfluß ihrer Autonomie. Die braunschweigische St.O. §. 2 und die weimar'sche G.O. Art. 14 haben dies anerkannt. In anderen Gesetzen der neuesten Zeit, die noch daran festhalten, die G.Polizei aus einer Delegation der Staatsgewalt abzuleiten, ist den Gemeinden wenigstens einige Mitwirkung beim Erlaß ortspolizeilicher Satzungen zugestanden. Das preußische Gesetz vom 11. März 1850 bestimmt [72]): „Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden (unmittelbare Staatsbehörden oder Bürgermeister als „Organe der Staatsgewalt") sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen. Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat." (§. 5.) „Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich." (§. 7.) „Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen." (§. 9.) Aehnliche Bestimmungen enthält der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches für Bayern von 1855. Die hannoversche St.O. ermächtigt den Magistrat, unter Zustimmung der Bürgervorsteher und der Provinzialregierung städtische Polizeiordnungen zu erlassen (§. 71). [73])

---

[72]) Vgl. darüber Piper in der Monatsschr. f. preuß. Städtew. 1 S. 389 ff.

[73]) Undeutlich ist §. 122 der österreich. G.O. v. 1849, insoferne sich daraus nicht entnehmen läßt, ob der G.Vorstand (Bürgermeister und G.Räthe) nur die staatlichen Polizeivorschriften zu vollziehen, oder solche Vorschriften selbst zu erlassen befugt sein sollte.

So gewiß dieses Verordnungsrecht in der gemeindlichen Polizeigewalt begründet ist, so wenig darf anderseits übersehen werden, daß durch seinen Mißbrauch Freiheit, Ehre und Eigenthum der Staatsangehörigen schwer gefährdet sein können. Es ist dieselbe Gefahr, die sich in noch höherem Grade an das ausgedehntere Verordnungsrecht der Staatsbehörden und eben so sehr an den Mißbrauch der Verwaltungsbefugnisse, wie an den des Verordnungsrechtes knüpft. In Staat und Gemeinde kann diese Gefahr ermäßigt werden durch die Kontrole der Landes-, Bezirks-, Ortsvertretung, und der Presse, verbunden mit einer gesicherten Verantwortlichkeit und civilrechtlichen Entschädigungspflicht der Beamten. Das alles sind in Deutschland noch sehr unentwickelte Institutionen. Ihre Anwendung auf die Gemeindepolizei wird sich von selbst ergeben, sobald sie der Staatspolizei gegenüber verwirklicht sind.

II. Die Gemeinde kann von der Staatsgewalt regiert oder bevormundet, beaufsichtigt oder preisgegeben sein. Die bisherige Darstellung hat gezeigt, welches von diesen Systemen dem geschichtlichen Charakter und dem Beruf der deutschen Gemeinde entspricht. Von den zwei äußersten Systemen führt das eine zum Ruin der Gemeinde und mittelbar des Staates [74]), das andere zum Ruin des Staates und mittelbar der Gemeinde. Keines von beiden hat auch in deutschen Ländern irgendwo volle Geltung. Um so häufiger behauptet sich noch, gegenüber dem richtigen System der Selbstregierung unter Staatsaufsicht, das falsche Bevormundungssystem. Der wesentliche Unterschied zwischen dem einen und anderen liegt darin, daß jenes von der Selbstständigkeit, dieses von der Unselbstständigkeit der Gemeinde ausgeht, daß die staatliche Einschreitung dort als Ausnahme, hier als Regel auftritt. Das Kuratelsystem läßt die Gemeinde keinen Schritt von einiger Bedeutung thun, außer an der Hand der Staatsbehörden und mit deren Konsens. Es handelt auch an Statt der Gemeinde oder nöthigt sie, nach einem fremden Willen zu handeln, während sich die Staatsaufsicht fast immer nur abwehrend verhält. Das Kuratelsystem beruht auf einer willkürlichen Fiktion, denn die Gemeinde, die in ihren Organen von volljährigen dispositionsfähigen Männern vertreten ist, kann weder einem Unmündigen oder Minderjährigen noch einem Individuum gleichgeachtet werden, das wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel steht [75]). Folgerichtig durchgeführt, erhält das Bevormundssystem die ewig

---

[74]) Insoferne der G.Bezirk zugleich einen Verwaltungsbezirk des Staates bildet, regiert die Staatsgewalt in der Gemeinde. Dieses Verhältniß, das ausschließlich der Staatsverwaltungslehre angehört, ist hier nicht zu erörtern. Vgl. oben S. 113.

[75]) Wenn jede juristische Person als solche kuratelbedürftig wäre, so müßte dieß vom Staat selbst, den man der Gemeinde zum Kurator setzt, gleichfalls gelten. Bluntschli, dt. Privatr. I. S. 130. — Man hat gesagt, Vormundschaft werde im Interesse des G.Körpers und seiner Angehörigen, Aufsicht im Interesse des Staates und seiner Angehörigen ausgeübt; beides könne demnach neben einander bestehen. Dieser Gegensatz ist aber schon theoretisch schwer durchführbar, weil das Interesse der Gemeinden sich regelmäßig auch auf ein Staatsinteresse zurückführen läßt und umgekehrt. Jedenfalls hat sich der Sprachgebrauch gewöhnt, die Einwirkung des Staates auf die Gemeinde nach ihrer Qualität, nicht nach ihren Bestimmungsgründen aufzufassen. Je nachdem die Freiheit oder die Abhängigkeit der Gemeinde den Ausgangspunkt bildet, spricht er von Bevormundung oder von Staatsaufsicht und begreift unter beiden Bezeichnungen sowohl die Maßregeln, bei welchen das Staatsinteresse, als diejenigen, bei welchen das G.Interesse vorangestellt wird. — Eine Täuschung ist es ferner, wenn man dem Kuratelsystem die charakteristische Eigenschaft zuschreibt, daß es nur hindernd, nicht positiv nöthigend eingreife. Wer alles verhindern kann, giebt auch den Dingen, die geschehen, ihre Richtung — oder es müßte nichts geschehen.

bevogtete Gemeinde in steter Kraftlosigkeit und schwächt in gleichem Maße den Staat, dem es die Last einer tausendfachen Kuratelführung auferlegt. Im Erfolg nähert es sich also den Wirkungen der äußersten Systeme.

Die Staatsgewalt macht ihren bevormundenden oder aufsehenden Einfluß theils gegenüber den Personen geltend (Ernennung, Bestätigung, Disciplinirung der G.Beamten u. s. w.), theils gegenüber den Beschlüssen und Maßregeln, indem sie dieselben bestätigt oder annullirt, anordnet oder verbietet. Das Bevormundungssystem verbindet den Gebrauch beider Mittel; dem Aufsichtssystem widerspricht ein stetig in allen Akten des G.Lebens fortwirkender Einfluß, wie ihn die Abhängigkeit der G.Beamten von den Staatsbehörden zur Folge hat.

Es ist leicht, die deutschen G.Ordnungen unter dem Gesichtspunkt der zwei Systeme zu klassificiren, aber schwer, aus dem Ergebniß richtige Schlüsse auf den thatsächlichen Zustand zu ziehen. Wo die Staatsbehörden der G.Freiheit abhold, die Gemeinden zu schlaff sind, um mit Eifer und Beharrlichkeit über ihrem Rechte zu wachen, da verwandelt sich das gesetzliche System der Staatsaufsicht über kurz oder lang in ein System der Bevormundung. Wie zuweilen die Anschauung der Praxis ein ganz anderes Bild gewähren kann, als das Studium der Gesetzesparagraphen, zeigt sich z. B. in Bayern (diesseits des Rheins). Hier hat die Praxis einen Grundsatz eingeführt, den man im Gesetz vergeblich suchen würde: den Grundsatz, daß in den G.Rechnungen kein Ausgabsposten erscheinen darf, der nicht zuvor bei der Prüfung des Voranschlages von der Aufsichtsbehörde genehmigt war [76]). Da nun die Maßregeln der G.Verwaltung sehr gewöhnlich mit irgend einem Kostenaufwande verknüpft sind und demgemäß in den Etats und Rechnungen erscheinen müssen, so ist der Aufsichtsbehörde durch jene Praxis ein fast unbegrenzter Einfluß auf das Thun und Lassen der G.Verwaltung gesichert. Sie verhindert nach Gutdünken, was ihren Ansichten zuwiderläuft und setzt zugleich ohne Schwierigkeit durch, was sie für gut findet, denn jeder so ausgedehnte negative Einfluß gewährt unfehlbar auch positive Macht (Note 75). Jener Grundsatz allein hat hingereicht, das System der Staatsaufsicht, das dem bayerischen Gesetz zu Grunde liegt [77]), thatsächlich in ein stark ausgeprägtes Bevormundungssystem umzuwandeln.

Eine ähnliche Entwicklung der Verhältnisse mag in anderen Staaten stattgefunden haben oder bevorstehen, und insoferne liefert die folgende Uebersicht der Bestimmungen einiger Gemeindegesetze aus neuester Zeit kein völlig zuverlässiges Material. In den gegenwärtig geltenden preußischen St.Ordnungen, dann der Stadt- und der LandG.Ordnung für Hannover sind über die Handhabung der Staatsaufsicht, abgesehen von dem „übertragenen" polizeilichen Wirkungskreis, folgende Bestimmungen zu finden [78]):

---

[76]) Einige anerkannte Ausnahmen sind zu unerheblich, um hier näher darauf einzugehen.

[77]) Das Gesetz spricht von „Aufsicht und Kuratel", aber in den einzelnen Paragraphen ist das Kuratelsystem nicht durchgeführt.

[78]) Mit der preußischen St.O. für die sechs östlichen Provinzen, die in dieser Uebersicht allein wird, stimmt die rheinische und westphälische St.O. fast in allen hier zur Sprache kommenden Punkten überein. Vgl. Note 79. Neben der hannover'schen L.G.O. ist das ergänzende Ministerialausschreiben vom 4. Mai 1852 angeführt, auf das im Gesetze selbst verwiesen wird. — Die preußischen Gesetze sind für diese Zusammenstellung gewählt worden, weil sich ihre Geltung auf mehr als ein Drittheil aller deutschen Städte erstreckt; die hannover'schen, weil sie unter den G.Ordnungen der größeren Staaten die liberalsten Grundsätze in Betreff der Staatsaufsicht aufstellen, daher nach dieser Seite hin mehr als andere charakteristisch sind.

1. Beſtätigung der Gemeindewahlen, Auflöſung der Gemeindekollegien. Die gewählten Bürgermeiſter, Stadträthe und beſoldeten Magiſtratsmitglieder (Syndikus, Kämmerer, Baurath ꝛc.) bedürfen der Beſtätigung, die ohne Angabe von Gründen verſagt werden kann. Wird die erſte und zweite Wahl nicht beſtätigt, ſo kann von der Regierung eine kommiſſariſche Verwaltung der betreffenden Stelle auf ſo lange angeordnet werden, bis eine Wahl erfolgt, die genehm iſt. Die Verſammlung der Stadtverordneten kann durch königliche Verfügung aufgelöſt werden und muß in dieſem Falle die Neuwahl binnen 6 Monaten erfolgen. Bis zur Einführung der neuen Stadtverordneten werden ihre Geſchäfte durch beſondere, von der Regierung aufgeſtellte Kommiſſarien verſehen. (Pr. St.O. §. 33, 79). — Bürgermeiſter- und Stadtrathswahlen („Senatoren" incl. des Syndikus) unterliegen nach §. 54 der hannoverſchen St.O. der Regierungsbeſtätigung, die nach §. 55 nur verſagt werden konnte wegen des Mangels einer geſetzlich erforderlichen Eigenſchaft. Dieſe Eigenſchaften waren im Geſetze ſo normirt, daß eine Ausſchließung wegen bloßer Mißliebigkeit nicht ſtattfinden konnte. Die oktroirte Verordnung vom 1. Auguſt 1855 hat inzwiſchen den §. 55 aufgehoben, ſo daß gegenwärtig das Princip des preußiſchen Geſetzes gilt. Auch für den Fall zweimaliger Nichtbeſtätigung tritt dieſelbe Beſtimmung wie in Preußen ein. Eine Auflöſung des Stadtverordneten-Kollegiums (Bürgervorſteher) kennt das Geſetz nicht. — Den G.Vorſtehern und ihren Beigeordneten kann aus geſetzlich beſtimmten Gründen, wie ehedem nach §. 55 der St.O., die Beſtätigung verſagt werden, worüber das Gutachten der Amts-(Bezirks-)Verſammlung einzuholen iſt. Für den Fall wiederholter geſetzwidriger Wahl gelten im weſentlichen dieſelben Beſtimmungen, wie nach der preußiſchen St.O. Geſetzwidrige Wahlen zum G.Ausſchuß werden von der Staatsbehörde annullirt. (Hannov. L.G.O. §. 6, 40.)

2. Genehmigung autonomiſcher Satzungen. Die Beſtimmungen, die in dieſer Hinſicht gelten, ſind ſchon oben S. 147, 148 angeführt. Hieher gehören auch die der Genehmigung unterworfenen Beſchlüſſe über Maßſtab und Beitragspflicht bei der Erhebung von G.Steuern, über Regulirung der G.Dienſte, Erhebung von Einzugsgeldern u. dgl.

3. Genehmigung von Verwaltungsmaßregeln. Die Zuſtimmung der Aufſichtsbehörden (bisweilen des Staatsoberhauptes ſelbſt) muß erholt werden:

a) zu Veräußerungen im G.Bezirk. (Hann. St.O. §. 8, 11. Hann. L.G.O. §. 26. Pr. St.O. §. 2);

b) zur Belaſtung der Gemeinde mit Schulden. (Hann. St.O. §. 123. Hann. L.G.O. §. 26. Pr. St.O. §. 50).

c) zur Veräußerung von Gerechtigkeiten und Grundſtücken (Hann. St.O. §. 123. Hann. L.G.O. §. 26. Pr. St.O. §. 50).

d) Die Bewirthſchaftung der Gemeindewaldungen ſteht unter beſonderer Staatsaufſicht (Hann. St.O. §. 123. Min. Ausſchr. zur hann. L.G.O. §. 15. Pr. St.O. §. 55). Beſtätigung iſt ferner erforderlich

e) zur Uebernahme bleibender Laſten (Hann. L.G.O. §. 26);

f) zur Veräußerung von Gegenſtänden, die einen beſonderen geſchichtlichen, wiſſenſchaftlichen oder Kunſtwerth haben (Pr. St.O. §. 50);

g) zu Veränderungen im Genuſſe von Gemeindenutzungen (Pr. St.O. §. 50);

h) zu Schenkungen und einſeitigen Verzichtleiſtungen (Rheiniſche St.O. §. 46);

i) zu Proceſſen und Vergleichen, außer in Streitigkeiten mit dem Fiskus (ebendaſ.) [79]);

k) zu Vereinbarungen mit den beſoldeten Magiſtratsmitgliedern über die Größe ihrer Beſoldungen und Penſionen (Pr. St.O. §. 64, 65; ſtatutariſche Gehalts- und Penſionsnormen, die über den einzelnen Fall hinausreichen, ſind um ſo mehr der Genehmigung unterworfen);

l) zu Beſchlüſſen über zeitweilige Entziehung des Bürgerrechts wegen der verweigerten Annahme von G.Aemtern (Pr. St.O. §. 74).

Die unter f—l aufgezählten Beſtätigungsfälle ſind den hannover'ſchen G.Ordnungen unbekannt.

m) Der (1—3jährige) Haushaltsplan iſt der Aufſichtsbehörde zur Einſicht vorzulegen; ebenſo der Beſchluß über Feſtſtellung der Jahresrechnung. Geſetzlich nothwendige Leiſtungen, deren Aufnahme in den Etat verweigert wird, ſtellt dieſe Behörde von Amtswegen ein. (Pr. St.O. §. 66, 70, 78). — Der (einjährige) Haushaltsplan iſt an die Regierungsbehörde einzuſenden, „damit dieſe ihr Oberaufſichtsrecht geltend machen kann. Die Oberaufſicht darf ſich nicht weiter erſtrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, bei Anordnung und Umlegung der G.Abgaben angemeſſene Grundſätze befolgt und begründete Beſchwerden über die G.Verwaltung beſeitigt werden." Die Regierung kann Einſicht der Jahresrechnung verlangen (Hann. St.O. §. 122, 123, 128). — Wo ſchriftliche Rechnungsablage ſtattfindet (was die Regel bildet), iſt der Staatsbehörde Abſchrift — und auf ihr oder auf Verlangen der G.Verſammlung das Original der Jahresrechnung nebſt Belegen — zuzuſtellen. Sie ſchreitet von Amtswegen ein, wenn ſie aus der Rechnung erſieht, daß Verſtöße gegen die oben unter a—e aufgeführten Beſtimmungen vorgekommen, oder nicht genehmigte autonomiſche Beſchlüſſe vollzogen worden ſind. (Miniſter. Ausſchr. zur hann. L.G.O., §. 76—78).

4. Entſcheidung bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen dem Magiſtrat und den Stadtverordneten. Können die beiden Kollegien ſich über eine Angelegenheit nicht verſtändigen, ſo iſt die Entſcheidung der Regierung einzuholen. Dieſe Vorſchrift gilt insbeſondere auch dann, wenn der Magiſtrat ſeine Zuſtimmung zu einem Beſchluſſe der Stadtverordneten verſagt hat, weil derſelbe 1) die Befugniſſe des Kollegiums überſchreite, 2) geſetz- oder rechtswidrig ſei, 3) das Staatswohl oder 4) das Gemeindeintereſſe verletze. Zu einer ſolchen Beanſtandung kann überdies in den Fällen 1—3 die Aufſichtsbehörde den G.Vorſtand verpflichten. (Pr. St.O. §. 36, 56, 77) [80]). — Iſt eine Einigung zwiſchen Magiſtrat und Bürgerſchaft nicht zu erreichen, ſo bleibt die Angelegenheit auf ſich beruhen. In dringenden Fällen iſt die Provinzialregierung befugt, eine vorläufige, bis zur erfolgenden Einigung gültige Verfügung zu erlaſſen. Dieſer Satz der hann. St.O. (§. 112) iſt durch ein Geſetz vom Jahr 1858 im Sinne der preuß. St.O. abgeändert worden. — Nach der hann. L.G.O. §. 35 werden, wenn ein gültiger Beſchluß der G.Verſammlung nicht zu Stande kommt, die nöthigen Anordnungen einſtweilen von der Staatsbehörde getroffen.

---

[79]) Die hier unter h und i aufgeführten Punkte finden ſich in den St.O. für die öſtlichen Provinzen und für Weſtphalen nicht; es ſind die einzigen, worin das Geſetz für die Rheinlande, was das Recht der Staatsaufſicht betrifft, von den beiden andern abweicht.

[80]) Dieſe Paragraphen ſind ein Punkt, wo das Bevormundungsſyſtem ohne Schwierigkeit ſeine Hebel einſetzen kann. Unter der Firma „Staatswohl" oder „Gemeindewohl" läßt ſich jede Maßregel anfechten und vor das Forum der Staatsbehörde ziehen. — In der hann. St.O. ſcheint §. 123 Abſ. 1 (ſ. oben Ziff. 3, m) der bedrohliche Punkt zu ſein.

5. Die Staatsbehörde tritt als Instanz in G.Sachen ein, wenn von G.Angehörigen über die aufgestellten Wahllisten oder die Gültigkeit einer vorgenommenen Wahl Beschwerde geführt wird. Ueber Pensionsansprüche der besoldeten Magistratsmitglieder entscheidet in streitigen Fällen die Regierung, unter Vorbehalt des Rechtsweges. (Pr. St.O. §. 20, 27, 65, 77). — Die Staatsbehörde trifft unter Vorbehalt des Rechtsweges Anordnung in gewissen Streitigkeiten, die sich auf das Rechtsverhältniß des Gemeinde- und Genossenschaftsvermögens beziehen (Hann. L.G.O. §. 46, 47). — Eine allgemeine Befugniß der Aufsichtsbehörden, Berufungen Einzelner gegen Maßregeln und Beschlüsse der G.Behörden anzunehmen und zu bescheiden, ist in den hier berücksichtigten G.Ordnungen nicht ausgesprochen [81]); doch giebt §. 76 der pr. St.O. in seiner generellen Fassung verschiedenen Auslegungen Raum.

6. Die Disciplinargewalt über die Magistratsmitglieder wird von den Staatsbehörden geübt (Pr. St.O. §. 80 und Ges. vom 21. Juli 1852). — Ebenso nach der hann. St.O. §. 62, und hinsichtlich der G.Beamten und G.Diener nach §. 21 ff. der hann. L.G.O., doch muß hier hinsichtlich der ersteren die Amtsvertretung gehört werden.

Wie in den hannover'schen Landgemeinden neben der Staatsbehörde die „Amtsvertretung" eingreift, so haben auch andere Gesetze den Bezirks-, Kreis- und Provinzialversammlungen oder ihren Ausschüssen eine mehr oder weniger bedeutende Einwirkung auf die G.Angelegenheiten eingeräumt. Es war namentlich die Tendenz der in den Jahren 1848—1850 entstandenen Gesetze, solche Versammlungen als höhere Organe der Selbstverwaltung zu schaffen oder auszubilden und in G.Angelegenheiten mit der Autorität, die bis dahin von den Staatsbehörden allein geübt wurde, auszustatten. Hieher gehört das II. und III. Hauptstück der österreichischen G.O. vom 17. März 1849 (von der Bezirksgemeinde und Kreisgemeinde), die preußische Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, ein bayrischer Entwurf von demselben Jahre, der niemals Gesetzeskraft erlangt hat. Aber auch das preußische Gesetz und die erwähnten Kapitel des österreichischen sind nicht ins Leben getreten und ähnliche im Großh. und Kurf. Hessen gebildete Organe bald wieder aufgelöst worden. Die Bezirks- und Kreisversammlungen, die in Preußen, Bayern und anderen Staaten gegenwärtig bestehen, sind mit jener aufsehenden Gewalt über die Ortsgemeinden nicht mehr bekleidet. Geblieben ist sie den Bezirksausschüssen im Großh. Sachsen-Weimar, einem von den Bezirksangehörigen gewählten, dem landesherrlichen „Bezirksdirektor" zur Seite stehenden Kollegium, das sich einmal monatlich versammelt (Gesetz vom 5. März 1850) [82]). — In dem Artikel „Provinzial- und Bezirksversammlungen" wird auf diese Institution näher einzugehen sein. Sie ist jedenfalls geeignet, die Uebung der Staatsaufsicht sowohl zu erleichtern als zu verbessern. —

Von unserer Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde ausgehend, gelangt man zu folgenden Grundsätzen für die Regelung der Staatsaufsicht:

1) Von allen Vorgängen des G.Lebens Kenntniß zu nehmen (Aufsicht im engern Sinn) [83]) muß die Staatsgewalt schon deshalb in den Stand ge-

---

[81]) Abgesehen von der Berufung in Polizeisachen, die unzweifelhaft an die Staatsbehörden geht.

[82]) Vgl. Monatsschrift für dt. Städtewesen Bd. III a S. 212.

[83]) Hieher gehört namentlich die Einsicht der Haushaltspläne und Rechnungen und aller wichtigeren Beschlüsse.

ſetzt ſein, weil ſie außerdem die in den folgenden Sätzen (Ziff. 2) bezeichnete Aufgabe nicht vollſtändig erfüllen kann.

2) Die Staatsgewalt hat unter Anwendung ihrer vollen Autorität darüber zu wachen, daß von der Gemeinde die Grenzen ihres geſetzlichen Wirkungskreiſes eingehalten, die geſetzlich vorgeſchriebenen Verfaſſungsformen beobachtet, überhaupt alle Verbindlichkeiten erfüllt werden, die ihr durch die Staatsgeſetzgebung auferlegt ſind. Iſt dieſe Geſetzgebung in den organiſchen Schranken geblieben (oben S. 149), ſo kann die Staatsaufſicht, die ihren Vorſchriften Achtung verſchafft, nur wohlthätig wirken, indem ſie die natürliche Verbindung des G.Körpers mit dem Staatskörper erhält. Auch an den Berührungspunkten der beiderſeitigen Wirkungskreiſe und in den vom Staat auf die G.Behörden *übertragenen* Geſchäften (S. 145) iſt ein ſtetiges und energiſches Eingreifen der Staatsgewalt zu billigen.

3) Außer dieſen Fällen muß jedes *thätige Eingreifen* in den anerkannten Wirkungskreis der Gemeinde als ein *Ausnahmsverhältniß* betrachtet und behandelt werden. Der Grundſatz, die Gemeinde in allen wichtigern Angelegenheiten regelmäßig an den Konſens einer Staatsbehörde zu binden, iſt ſchon an einer andern Stelle zunächſt mit Beziehung auf den G.Haushalt (S. 146) gewürdigt worden. In ihm findet das *Kuratelſyſtem* ſeinen ſchärfſten Ausdruck und bringt ſeine ſchädlichſten Wirkungen hervor. Es iſt klar, daß das Individuum, deſſen Entſchließungen in jedem wichtigen Lebensmoment an einen fremden Willen gebunden ſind, niemals zu der Tüchtigkeit eines ſelbſtſtändigen Menſchen gelangt, vielmehr auch in den Angelegenheiten des täglichen Lebens abhängig und zugleich unbeholfen bleibt.

Und doch muß dafür geſorgt ſein, daß in ſolchen wichtigen Momenten die Staatsgewalt *ausnahmsweiſe* einſchreiten *kann*, um ein empfindliches Uebel von der Geſammtheit, von der Gemeinde, von einzelnen Klaſſen oder Perſonen abzuwenden. Den richtigen Weg deutet praktiſch *Stein* in ſeiner St.O., theoretiſch W. v. *Humboldt* an. Dieſer verlangt [84]), daß die Staatsgewalt nur einſchreiten ſolle, wenn ſie durch *Beſchwerden* dazu aufgefordert wird, die aus der Mitte der Bürgerſchaft hervorgehen. Die alte St.Ordnung (§. 2) faßt ihre Beſtimmungen über die Staatsaufſicht in folgenden Worten zuſammen: „Die oberſte Aufſicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einſieht, *die Beſchwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemeinweſen entſcheidet*, neue Statuten beſtätigt und zu den Wahlen der Magiſtratsmitglieder die Genehmigung ertheilt." Dazu kam nach §. 189 das oben unter Ziff. 1 erwähnte Aufſichtsrecht im engern Sinn. Hier war alſo ſtatt der zahlreichen Konſenserforderniſſe, die in den ſpäteren St.Ordnungen gehäuft ſind (S. 154, a—l) das Recht und die Pflicht der Aufſichtsbehörde ſtatuirt, auf einkommende *Beſchwerden* Beſcheid zu ertheilen. Es muß indeſſen beachtet werden, daß ſchon die St.O. Stein's den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Magiſtrat in *dieſer* Eigenſchaft als Regierungsorgan behandelt und den höhern Staatsbehörden unbedingt unterordnet (§. 166, 189).

---

[84]) Denkſchrift vom 4. Februar 1819 in den „Denkſchriften des Freih. v. Stein", herausg. v. Pertz, S. 122. S. auch *Stüve*, Weſen und Verf. der Landg. S. 257: „Die wahre Stellung der Staatsverwaltung zur G.Verwaltung iſt die, erſt ſtrafend einzuſchreiten, wenn ein Strafgeſetz verletzt wird und das Verkehrte zu ordnen und wiederherzuſtellen, wenn *Beſchwerde* erfolgt. Dabei kann manches Verkehrte und Unrechte durchlaufen; allein es iſt nicht der Beruf des Staates, für jedes Individuum die Geſchäftsführung zu übernehmen."

Soll aber das Einschreiten der Aufsichtsbehörden in der Regel durch Beschwerdeführung bedingt sein, so muß für die Errichtung eines Censorenamtes innerhalb der Gemeinde gesorgt werden, dem die Ueberwachung des G.Lebens und die Antragstellung bei den Aufsichtsbehörden berufsmäßig obliegt. Denn wo einzelne G.Glieder sich in ihren Rechten und Interessen unmittelbar verletzt glauben, kann wohl darauf gezählt werden, daß sie nicht versäumen ihre Beschwerden geltend zu machen. Trifft dagegen eine Maßregel oder Versäumniß der G.Verwaltung zunächst die Gesammtheit, und den Einzelnen nur mittelbar, zu einem kleinen Theil oder nicht augenblicklich fühlbar, so wäre zu besorgen, daß kein Einzelner sich aus freiem Antrieb entschließen möchte, die Beschwerde zu erheben.

Der Entwurf zur revid. preußischen St.O. (1829) enthielt einen Vorschlag, der von Stein [85]) lebhaft empfohlen wurde: „§. 21 des erwähnten Entwurfs bestellt ein Kollegium von Obmannen zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen Magistrat und Stadtverordneten. Den Mangel einer solchen Anstalt rügen alle landständischen Versammlungen, der Vorschlag ein Obmannen-Kollegium zu errichten, verdient EE. Unterstützung, da er Streitigkeiten ausgleicht und zugleich einem allen Gemeingeist erstickenden häufigen Eingreifen der Regierungen in die städtischen Angelegenheiten zuvorkommt .... Die Schwierigkeit, in den kleinen Städten dazu geeignete Personen zu finden, wird beseitigt, wenn man es zuläßt, daß Personen (Bürger?) aus anderen Städten oder überhaupt Vertrauen verdienende Personen gewählt werden."

Die specielle Aufgabe, die diesen Obmännern zugedacht war, könnte nun zu einem, das ganze G.Wesen überwachenden Censorenamt erweitert werden. Eine kleine Zahl von bejahrten, aus dem G.Dienst zurückgetretenen Bürgern und von unabhängigen, den höher gebildeten Klassen entnommenen G.Angehörigen hätte den Beruf, die Verwaltung zu beobachten, Maßregeln und Unterlassungen, die dem öffentlichen Wohl oder den besonderen G.Interessen nachtheilig scheinen, zu rügen, und im äußersten Fall die Einschreitung der Staatsbehörde hervorzurufen. Ist die einzelne Gemeinde zu klein, so kann wenigstens in dichter bevölkerten Gegenden das Kollegium von mehreren Nachbarorten gemeinsam bestellt werden. Jeder Bürger kann sich an diese Vertrauensmänner wenden, um sie auf vorhandene Uebelstände, auf die Nachtheile einer Maßregel aufmerksam zu machen; ebenso die Staatsbehörde selbst, um eine Berufung an ihre Autorität ohne Zwang zu veranlassen. Die Beschwerde wegen Verletzung individueller Rechte und Interessen bleibt den einzelnen Betheiligten vorbehalten. — Nicht jede geringfügige Beschwerde darf das Einschreiten der Staatsbehörde rechtfertigen; vielmehr sind die wichtigeren Fälle, in welchen die Anzeige der Obmänner oder der Einzelnen von Erfolg sein kann, gesetzlich zu bestimmen, wie in den heutigen G.Ordnungen die Fälle der Konsensertheilung gesetzlich normirt werden. Nur diejenigen Beschlüsse, die eine Veränderung des G.Bezirkes, die Auflösung in mehrere Gemeinden oder die Vereinigung mehrerer zum Zweck haben, ferner diejenigen, die über Theile des G.Vermögens (streitige oder unbestrittene) zum Privatnutzen sämmtlicher G.Glieder verfügen, müßten unbedingt von der Zustimmung der Staatsbehörde abhängig bleiben.

---

[85]) Briefe an Gneisenau in der angef. Sammlung von Pertz S. 249, 254. — Bei der definitiven Redaktion des Gesetzes von 1831 wurde jener Vorschlag wesentlich umgestaltet, nämlich die Entscheidung der Staatsbehörde zugewiesen, wenn es nicht gelingen wollte, unter Zuziehung einer Anzahl „achtbarer Einwohner" den Streit zu schlichten. Vgl. auch oben S. 155 Ziff. 4.

Diese Einrichtung, die sich auch mit dem Institut der Bezirksausschüsse in Verbindung bringen läßt, könnte dazu dienen, einerseits die Freiheit der Gemeinde und alles Gute was daraus entspringt, anderseits ein kräftiges Einschreiten der Staatsgewalt, so oft es noth thut, zu sichern. Nur dürfte der letzteren das schon oben betonte Recht nicht fehlen, über einzelne Gemeinden, die sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe durchaus unfähig erweisen, unter gesetzlich bestimmten, durch die Provinzial- oder Bezirksvertretung kontrolirten Voraussetzungen einen beschränkenden Ausnahmszustand zu verhängen.

Die aufgestellten Grundsätze haben gleichmäßig Geltung gegenüber den Verwaltungshandlungen und den statutarischen Beschlüssen der Gemeinde. Auch den letzteren darf von der Staatsgewalt nicht beliebig die Sanktion versagt werden, wenn sie die Grenzen des kommunalen Wirkungskreises einhalten, keinem Staatsgesetze zuwiderlaufen und im Schoß der Gemeinde selbst keine Anfechtung erfahren. (Vgl. oben S. 149). Eine Autonomie, deren Kundgebungen von der Staatsgewalt nach subjektiven Rücksichten der Zweckmäßigkeit bestätigt oder zu nichte gemacht werden, führt nur den Namen der Autonomie.

Zwei Punkte fordern noch eine gesonderte Betrachtung.

1. Insoferne die G.Beamten nach der maßgebenden Landesgesetzgebung zugleich Staatsbeamte sind, stehen sie unter derselben Disciplinargewalt wie andere Staatsdiener. In ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte dagegen können sie nur unter dem Gesichtspunkte der Staatsaufsicht einer von Regierungsbehörden geübten Disciplin unterworfen sein. Hier finden also wieder die allgemeinen Grundsätze Anwendung, die im Vorhergehenden entwickelt sind: die Disciplinarbehörden der aufsehenden Gewalt können berechtigt sein einzuschreiten, wenn ein G.Beamter die Grenzen seines Wirkungskreises gegenüber den Staatsbehörden mißachtet, oder wenn er die durch Staatsgesetz ihm auferlegten Pflichten verletzt hat — eine Vorbedingung, deren Tragweite wieder davon abhängt, wie viel oder wenig die Staatsgesetzgebung in die Autonomie der Gemeinde eingreift. Besteht eine Institution, ähnlich dem oben gezeichneten Censorenamt, so tritt die staatliche Disciplin drittens in Thätigkeit, wenn sie von den Censoren selbst aufgerufen wird, nachdem diese erfolglos das Verhalten eines G.Beamten gerügt und die Gemeindebehörde zur Einschreitung gemahnt haben. — Die unbedingte Gleichstellung der Gemeinde- mit den Staatsbeamten in Betreff der Disciplin gehört unter die wirksamsten Mittel zur Zerstörung der kommunalen Selbstständigkeit.

2. Eine Streitfrage, auf die man beiderseits übertriebenen Werth gelegt hat, ist die Bestätigung der Gemeindebeamten durch die Staatsgewalt. Das Princip der Selbstständigkeit und die Sonderung des kommunalen Wirkungskreises vom staatlichen vorausgesetzt, wird die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt sein, gesetzwidrige und deshalb nichtige Wahlen zu kassiren. Sind aber die beiden Wirkungskreise vermischt und die G.Beamten demzufolge in wesentlichen Beziehungen zugleich „Organe der Staatsgewalt", so kann letzterer das Recht nicht versagt werden, jede Wahl die ihr mißfällig ist zu verwerfen. Bei der Ausübung dieses Rechtes wird vor allem die Fernhaltung von politisch mißliebigen Männern beabsichtigt. Aber reichliche Erfahrungen des letzten Jahrzehnts haben gelehrt — wenn auch die Lehre rasch wieder vergessen wurde — daß im Staats- und G.Dienst die politische Haltung der Beamten jede Vorausberechnung in dem Augenblick Lügen straft, wo sie auf eine ernste Probe gestellt wird. Die Mißliebigen der vorhergegangenen Periode stützten 1848 die öffentliche Ordnung, während die Männer, auf die man gebaut hatte, sich im politischen Strudel verloren. Wenn

eine Regierung auf das Bestätigungsrecht gleichwohl politisch Werth legt, so bereitet sie sich empfindliche Enttäuschungen vor. Anderseits ist es für die Gemeinden unendlich wichtiger, in sich selbst den Geist bürgerlicher Unabhängigkeit auszubilden, als sich jenes Regierungsrechtes zu erwehren, das zuweilen einen einzelnen Mann um seiner unabhängigen Gesinnung willen vom G.Amt fernhalten kann. Weiß erst die gesammte Körperschaft ihre rechtliche Freiheit zu schätzen und zu gebrauchen, so liegt wenig an dem Verluste dieses Einzelnen. Auch wird einer solchen Gemeinde gegenüber von der Staatsgewalt selbst die Nutzlosigkeit vexatorischer Maßregeln bald erkannt werden. — Vor allem sollten aber Staat und Gemeinde einhellig danach trachten, aus dem Wirkungskreise der letzteren die politischen Elemente zu entfernen, die ihm naturgemäß fremd sind (S. 133, 142 ff.) und deren Einmischung den Konflikt zwischen Staat und Gemeinde so häufig hervorruft. —

Mit seiner Herrschaft über die Gemeinde ist dem Staat auch die Verpflichtung zugefallen, ihr Schutz und Beistand zu leisten. (S. 113). Diese Obliegenheit läßt sich nur zum kleinsten Theil [86]) in Rechtssätze fassen, ist daher auch in den G.Ordnungen kaum formulirt; aber sie besteht darum nicht weniger und ihre richtige Erfüllung kann mehr noch als die gebietende Staatsaufsicht für das Gedeihen des G.Lebens leisten [87]). In einem gut verwalteten Staate wird die Entwicklung der öffentlichen Institutionen auf allen Gebieten von der Centralbehörde ohne Unterlaß beobachtet und registrirt. Sie ist also auch vertraut mit der Entwicklung des G.Wesens im eigenen Lande und auswärts, mit den wechselnden Einrichtungen der örtlichen Verfassung und Verwaltung und mit ihren Erfolgen. Die einzelne Gemeinde, der diese Beobachtungen in solchem Umfange nie zugänglich sind, kann durch Mittheilung derselben bald von falschen Maßregeln zurückgehalten, bald zu wesentlichen Verbesserungen angeregt werden. — Von nicht geringerem Werthe ist der Rath einer Staatsbehörde, die in der unmittelbaren Behandlung lokaler Angelegenheiten leicht fehlgreifen kann, aber von ihrem höheren Standpunkt und weiteren Gesichtskreise aus oft um so treffender urtheilt. — In Land- und kleinen Stadtgemeinden kann sich das Verhältniß der Staatsbehörde zu einem wohlthätigen Patronat ausbilden, das im Gegensatze zur Kuratel allein auf moralische Autorität gestützt und nur durch Anregung und Hülfleistung, nicht durch Befehl und Zwang thätig ist. Die Natur des vierten Standes fordert ein solches Patronat, es werde vom Staat, vom Grundherrn, vom Fabrikherrn oder von organisirten Vereinen geübt. Man mag zweifeln, welche von diesen Formen als die vorzüglichste zu wählen sei; aber selten sind die tüchtigen Elemente so reichlich vorhanden, daß überhaupt eine Wahl bleibt. —

---

[86]) Die Hülfeleistung der staatlichen Polizei, nöthigenfalls der Militärgewalt, zur Vollstreckung rechtmäßiger Anordnungen der G.Behörde ist hieher zu rechnen.

[87]) Vgl. Savigny a. a. O (Note 10 oben): „Die beste G.Kuratel äußert sich in Rath und Belehrung, Beifall und Tadel, Unterstützung der Besseren und Einsichtsvolleren. Solche Mittel werden ihren Zweck nicht verfehlen, wenn nur ein allgemeines Vertrauen zu offener und redlicher Absicht gegründet ist. Aber dieses Vertrauen freilich ist nöthig und jedes Verfahren wodurch es verletzt wird ist zu tadeln, mag es auch in guter Meinung eingeschlagen werden. Dahin ist zu rechnen, wenn der offen zugestandenen Verwaltungsfreiheit insgeheim entgegengearbeitet wird, wenn die Regierung zwischen den verschiedenen Stadtbehörden Zwiespalt begünstigt, um den eigenen Einfluß zu erhöhen, oder wenn bei einem Widerstreit der Ansprüche des Staates mit jenen der Stadt den Stadtbehörden die Vertheidigung der Stadtinteressen zum Vorwurf gemacht würde und sie dafür bei einer anderen Gelegenheit büßen sollten."

Endlich steht es der Staatsgewalt wohl an, die Verdienste ausgezeichneter Bürger öffentlich zu ehren: auch dadurch belebt sie den Gemeingeist und spornt den Ehrgeiz zu höhern Leistungen.

Wo freilich der Staat büreaukratisch verwaltet wird, sind auch alle diese Maßregeln der Gefahr büreaukratischer Verfälschung ausgesetzt. Aber sie drängen dann wenigstens den falschen Geist der Staatsverwaltung nicht auch den Gemeinden so unwiderstehlich auf, wie eine büreaukratische Kuratel es thut. —

Literatur. 1) Die Hauptschriften zur Geschichte des deutschen G.Wesens sind in Note 14 und 17, 2) die Sammelwerke in Note 26 angeführt. — 3) Darstellung und Kritik des bestehenden Rechts, Theorie der Gemeindeverfassung: Zu den betreff. Abschnitten der staatswissenschaftlichen Systeme (Note 1, 44), ferner den Schriften und Aufsätzen von Savigny, Schäffle, Wegner, Giech, Weiske, W. Humboldt (Note 10, 13, 14, 26, 66, 84) sind hinzuzufügen: Stein's Leben herausg. v. Pertz, besonders Bd. V und VI; Aretin, konstitut. Staatsr. III S. 22 ff.; Küchler, Gesichtspunkte zur Reform der dt. G.Ordnungen (Gießen 1851); Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde (Leipz. 1836); (Stein) in der dt. Vierteljahrsschrift Nr. 61 (1853) S. 22 ff.; (Schübler) ebendas. Nr. 63 (1853) S. 154 ff.; Ricci, Del municipio (Livorno 1847). — 4) Beiträge zur Literatur der dt. Einzelstaaten finden sich bei Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. II S. 337 ff. — 5) Zeitschriften (Geschichte, Statistik [88]), Kritik): Organ für deutsches G.Wesen. I. Bd. (Leipz. 1850); Monatsschrift für preußisches Städtewesen, seit 1857 unter dem Titel: Monatsschr. für deutsches Städte- u. G.Wesen, herausg. v. Piper. Jahrg. 1855—58 (Frankf. a. O.), ein Unternehmen, dessen Fortbestand und Förderung sehr zu wünschen ist. — Die besondere Literatur des Land- und Stadtgemeindewesens s. in den betreff. Artikeln; vgl. auch den Art. „Niederlassung, Bürgerrecht, Heimatrecht".

Außerdeutsche Staaten. Für die Schweiz: die Abh. von Blösch und Wyß (oben Note 14, 21), ferner Zeitschr. f. Gesetzg. u. Lit. des Auslands VI S. 441, VII S. 121 ff.; weitere Nachweisungen bei Mohl I S. 494, 497 a. a. O. — Für England die Schrift von Gneist (oben Note 9), ferner Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtsw. des Ausl. VIII S. 35, 215 ff.; weitere Nachw. bei Mohl II S. 99 a. a. O. — Verein. Staaten von Nordam.: Tocqueville, de la Démocratie en Amérique (Paris 1836); weitere Nachw. bei Mohl I S. 592 ff. — Niederlande: Obige Zeitschr. VII S. 370, XXV S. 399, XXVI S. 100 ff. — Belgien: Ebend. VIII S. 447 ff. — Frankreich: Stein, die Municipalverf. Frankreichs (Leipz. 1843), Block, Dictionn. de l'administr. française (Paris 1856) S. 1194 ff. mit ausführl. Literaturnachw. — Sardinien: Obige Zeitschr. VII S. 267 ff. — Lombardei: Ebend. XV Beil. Heft, Monatsschrift für dt. Städtew. IV S. 478.

Brater.

Gemeines Recht, s. Recht.

Gemeingeist, s. Vaterlandsliebe, Gemeingeist.

---

[88]) Die Statistik des G.Wesens ist noch höchst unentwickelt. Unbedeutend sind auch (in Ermanglung von Material) die Mittheilungen bei Reden, Deutschland und das übrige Europa (Wiesbaden 1854) S. 1024 ff.

Gemeinheitstheilung.

I. Hiſtoriſche Einleitung *). Die Feldgemeinſchaft, welche wir jetzt als die älteſte Verfaſſung der deutſchen Landwirthſchaft kennen, zeigte ſich in der gemeinſamen Bewirthſchaftung des zu Sondereigen vertheilten Pfluglandes und in dem Eigenthume der Markgenoſſenſchaften an Wald und Weide, der unvertheilten Mark. Die Hufe, der Inbegriff des dem Bauern zukommenden Eigenthums, umfaßte drei Dinge: die Hofſtatt, ein Gewann in jedem Zelge des vertheilten Ackerlandes, endlich das Echtwort, den für jeden Bauern gleichen Antheil an den Nutzungen der gemeinen Mark. Dorfbau, Gemengewirthſchaft und gemeine Mark hingen eng zuſammen und bildeten die natürliche Ackerverfaſſung eines Volks, das erſt die Vorſchule der ökonomiſchen Kultur durchzumachen hatte. Das enge Zuſammenwohnen gab Sicherheit; nur durch die Feldgemeinſchaft konnten die ſchwierigen Anfänge der Arbeitstheilung erlernt werden; und wie die weiten öden Strecken der, nur nach außen begrenzten, gemeinen Marken nur durch einer Genoſſenſchaft vereinte Kraft ſich wahren ließen, ſo fand jeder Märker in ihnen überreich ſeinen Hausbedarf an Holz und Wildpret und Weide für ſeine kunſtloſe Viehwirthſchaft. — Aber die Idee des reinen Privateigenthums, wo ſie einmal in einem Volke mächtig geworden, hat eine ausſchließende, aggreſſive Macht. Dazu kam der Gegenſatz der beiden Hauptbeſchäftigungen des Volks, des nach Sondereigen ſtrebenden Ackerbaus und der Viehzucht, welcher mit Gemeingütern genügt iſt. Wie mit der Zeit die treibende Habe in den Hintergrund trat gegen die tragende, ſo wichen Wald und Weide dem Acker: die Gemeinweiden ſtehen mitten inne zwiſchen der Nomadenwirthſchaft und der, dem reinen Ackerbau entſprechenden Stallfütterung. Die ehrwürdigen alten Marken, die Grundlage und zum Theile das Vorbild der Staatsverfaſſung, der weit überwiegende Beſtandtheil der alten Territorien, ſchwanden zuſammen. Mit der Zunahme der Bevölkerung ſtieg die Ungleichheit der Beſitzungen, dadurch änderten die Nutzungsrechte an der gemeinen Mark ihr Weſen und wurden dem Beſtande der Mark gefährlich. Die Märker machten von ihrem Rechte des Biſangs ausgedehnten Gebrauch, ſiedelten Söhne und Knechte auf den Rodungen an; die Gemeinden ſelbſt koloniſirten die Mark mit Töchterdörfern. Das Aufkommen der Gutsherrſchaft veranlaßte mannigfache Uſurpationen; die aufſtändiſchen Bauern klagen in ihrer treuherzigen Weiſe, „daß etlich haben ynen zugeegnet wiſen, dergleichen ecker, die dann einer gemeyn zugehorendt". Solchen Gefahren gegenüber ſchloſſen ſich die Markgenoſſenſchaften nach außen ab; die Zeit war hin, wo dem richen walt lützel schadet, ob sich ein man mit holze ladet. Der früher unbeſchränkte Umfang der Marknutzungsrechte wurde feſt beſtimmt — wie ja die Fixirung der Grundlaſten der gewöhnliche Uebergang iſt zu ihrer gänzlichen Aufhebung — ihre Ausübung ward an Aufſicht und Zuſtimmung der Genoſſenſchaft gebunden. Die Zahl der Genoſſen ward feſt beſtimmt, die Rechte der Ausmärker an der Mark fixirt oder aufgehoben.

*) Vgl. oben S. 115 und den Art. „Landgemeinde". — Es ſchien angemeſſen, der Gemeinheitstheilung einen eigenen Artikel zu widmen, weil die Rechtsverhältniſſe und Maßregeln, die hier unter dem volkswirthſchaftlichen Geſichtspunkt in Betracht kommen, eine rein privatrechtliche Seite des Gemeindeverbandes, oder auch eine von dieſem Verband ganz unabhängig beſtehende Genoſſenſchaft berühren, daher in den von der politiſchen Gemeinde handelnden Artikeln keinen paſſenden Platz gefunden haben würden. Anm. d. Red.

So folgt auf die älteste Zeit — wo die ausgedehnten Marken, selbst der Benutzung Auswärtiger nicht verschlossen, dem reinen Gemeineigenthum sehr nahe standen — eine zweite Periode, etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts: die Gemeindegüter sind in ihrem Umfange sehr beschränkt, aber reines Privateigenthum geschlossener Korporationen. — Der schlimmste Feind erstand den Gemeinheiten in den Landesherrn; die Markgenossenschaften wurden ein Ziel für den Haß der römischen Juristen: waren sie doch die wahre Heimat der Weisthümer, jener Autonomie, die den Romanisten als sträfliches Richten in eigner Sache erschien. Mit verschiedenem Erfolge suchte man die Gemeindegüter für mittelbares Staatsgut, für res publicae zu erklären; die Theorie von der staatlichen Forsthoheit, im 18. Jahrhundert gehaltreich geworden, führte zur Beraubung der Gemeinden; „geht der Busch dem Reiter bis an die Sporen" — sagte man wohl — „so ist dem Bauer sein Recht verloren". Zugleich ging innerhalb der Gemeinden eine völlige Umwandlung vor sich: neben der geschlossenen Markgenossenschaft entstand durch die Einführung der Einzugsbriefe eine neue, auf ganz andern Grundlagen ruhende Ortsbürgergemeinde, gefördert durch den von oben her aufgedrungnen Begriff der politischen Gemeinde. Das Steigen der politischen Bedeutung der Gemeinden wirkte auch auf ihr Vermögen zurück: sie legten dem Staate Rechenschaft ab über ihre Verwaltung; es bildete sich neben dem Vermögen der Realgemeinde ein bewegliches, ja sogar — durch Schenkungen von Seiten der Landesherrn und Abtretungen der Markgenossen — ein unbewegliches Ortsvermögen. Die Landgemeinden begannen, nach dem Vorbilde der Städte, gegen die Herrschaft der Rechtfame-Männer anzukämpfen. Ein offenbarer Dualismus war vorhanden — dann und wann verdeckt durch die doppelte Thatsache, daß die Markgenossen zugleich den herrschenden Stand in der neuen politischen Gemeinde ausmachten, und daß der Name Gemeindegut das Vermögen der Realgemeinde wie das der Ortsgemeinde gleichmäßig umfaßte — aber doppelt widersinnig, wo die Rechtsame der Altgemeinden nicht an einem Grundstücke hafteten, sondern frei veräußerlich waren.

Es wurden also auch politische Uebelstände beseitigt, als, nach Englands Vorgang, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten die Auftheilung der Gemeindegüter angeordnet ward — zumeist zu dem Zwecke, die weiten Oeden der Gemeinheiten in urbares Land zu verwandeln. In Preußen war Friedrich der Große, in Hannover Georg III. Schöpfer dieser Reform. Die eudämonistische Auffassung des Staats, welche die ersten Gemeinheitstheilungs-Ordnungen diktirte, ist auch auf viele der späteren Gesetze von Einfluß gewesen. Es ward oft „ohne Beweisführung angenommen, daß jede Gemeinschaftsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei" (Preuß. G.Th.O. v. 7. Juni 1821, §. 23). Wie man hier die ökonomischen Ortsverhältnisse unbeachtet ließ, so ward anderwärts das klare Recht verletzt (Kurhess. G.O. v. 23. Okt. 1834) und die neue politische Gemeinde kurzweg an die Stelle der alten Realgemeinde gesetzt. Neuerdings ist jedoch ein bedeutender Rückschlag eingetreten. Die preußische Deklaration vom 26. Juli 1847 beschränkt die G.Theilungen auf das gemeinschaftliche Privatvermögen, und in Oesterreich, wo schon das bürgerliche Gesetzbuch (§. 841) die Auftheilung der Gemeindegüter nur durch freiwilligen Vertrag der Berechtigten zuließ, ist sie sogar seit dem Gemeindegesetze von 1849 gänzlich untersagt — ein Verbot, wovon nur der Staat dispensiren kann.

II. Einleuchtend ist zunächst die politische Bedeutung der G.Theilungen. Seit die Feldgemeinschaft immer mehr schwindet, seit die vielseitigen Bedürfnisse einer reichen Kultur auch in das flache Land eingedrungen, und be-

sonders seit die Reformation den Dörfern die Versorgung der Ortsarmen aufgedrungen, können unsre Landgemeindeverfassungen nicht mehr blos Landwirthschaftsrechte sein, unsre Dörfer nicht mehr blos wirthschaftliche Verbindungen; die heutige Landgemeinde ist eine Anstalt zur Erreichung aller menschlichen Lebenszwecke, soweit sie in so beschränkten Verhältnissen sich erstreben lassen.

Darum ist die G.Th. für die Dörfer etwas Aehnliches wie die Aufhebung der Zunft- und Bann-Rechte für die Städte; sie nimmt ihnen ihre einseitig wirthschaftliche Grundlage. Aber während die Städte nie in ausschließlicher Weise ökonomische Verbindungen waren, wird in den Dörfern die Landwirthschaft immer das wesentlichste Moment bleiben. Nur das Eine ist mit unseren reineren Rechtsbegriffen schlechterdings unvereinbar, daß das Gemeindebürgerrecht auf einem Privatrechte, auf der Berechtigung in der Mark, ruhe. Für die Städte, welche schon seit Jahrhunderten fast nirgends mehr Realgemeinden kennen, trifft dieser Grund nicht zu; doch ebensowenig ist heute noch von den politischen Vortheilen die Rede, welche ihnen im Mittelalter aus freiem Grundbesitze erwuchsen. — Daß vollends mehrere Gemeinden ein Grundstück zusammen besitzen oder daß eine Gemarkung innerhalb einer andern Gemeinde liegt, widerspricht dem vollberechtigten Triebe der modernen Gemeinde nach Kontinuität des Bodens.

Die ökonomischen Gründe, welche die G.Th. befürworten, entsprechen im Wesentlichen denen, welche die Veräußerung der Domänen räthlich machen, nur daß hier nicht einmal ein finanzieller Vortheil gegen sie in die Wagschale fällt. Das Gedeihen eines intensiven Ackerbaues ruht weder auf den freiwilligen Geschenken des unbebauten Landes — wie uns seiner Zeit eine Schule theologischer Nationalökonomen glauben machen wollte — noch auf der Association, die in der Landwirthschaft nur in vereinzelten Fällen, zum Schutze gegen übermächtige unvorhergesehene Ereignisse, segensreich wirkt — sondern vorwiegend auf der Intelligenz und Betriebsamkeit des Landmanns, die sich nirgends kräftiger zeigt als auf freiem Eigenthume. Somit ist die Vermehrung des freien Privateigenthums schon an sich ein Vortheil; der nahe liegenden Gefahr einer übertriebenen Bodenzersplitterung ist bei einer gesetzlich durchzuführenden Maßregel leicht vorzubeugen. — Wie eng Feldgemeinschaft und Gemeindegüter zusammenhängen, ist schon geschichtlich gezeigt; als man in Angeln und Ostschleswig im 16. Jahrhundert die Feldgemeinschaft aufhob, behielt man sie bei für die Gemeindegüter. Sobald mit dem künstlicheren Ackerbau die Feldgemeinschaft aufhört, zeigt sich auch an den Gemeindenutzungen der Fluch aller überlebten Rechte: sie werden beiden Theilen gleich lästig. Die Gemeinde wird verhindert ihre Grundstücke einträglich zu bewirthschaften; den Berechtigten werden ihre Nutzungen theils durch die geordnete Forstwirthschaft geschmälert, theils wird der Vortheil der unentgeltlichen Weide überboten durch den, nach Verwandlung alles Bodens in Ackerland schwer fühlbaren Verlust des Düngers. Der Zustand der Gemeinheiten ist ein sprichwörtlich schlechter; „viel Hirten, übel gehütet" sagt das Volk, und die Juristen: „qui communitati servit nemini servit." Auch der Staat hat das stillschweigend anerkannt, indem er die Weiden der Gemeinden meist nur halb so hoch besteuerte, als die der Privaten; in England berechnete man, daß ihr Rohertrag in Privathänden sich auf das Vierzigfache steigern lasse. Und wie oft befördert nicht der Gedanke, daß man an der Gemeinheit immer noch einen letzten Nothbehelf habe, die Güterzersplitterung, die leichtsinnige Wirthschaft, das Halten eines überzahlreichen schlecht genährten Viehstands — eine Gefahr, welcher die alten Markordnungen mit ihrem Verbote, fremdes oder eigens dazu gekauftes Vieh auf die Gemeinheit zu

treiben, nicht immer steuern konnte. So wird das ländliche Proletariat gefördert — schreiender Fälle, wie jener englischen commons, wo Wegelagerer und Zigeuner ihr Wesen trieben, nicht zu gedenken — erschwert dagegen der Uebergang zu gesunderen Verhältnissen, zur Abschaffung der halbnomadischen Viehzucht und zur Aufhebung von Grundlasten, die längst ihren Sinn verloren und gerade auf den Gemeinheiten in Fülle vorhanden sind. Solche Zustände sind scharf ins Auge zu fassen; denn einem kurzsichtigen Beamten ist es leicht mit dem Reichthum einer Gemeinde an leidlichen Grundstücken zu prunken, während die Kehrseite, die Armuth der Einzelnen, sich den Blicken entzieht.

Wir verstehen hier unter dem Worte Gemeinheitstheilung lediglich die Auftheilung der Gemeindegüter, welche die Unsicherheit des Sprachgebrauchs häufig als partielle G.Th. der Verkoppelung der ganzen Feldflur, der sog. totalen G.Th., gegenüberstellt. Diese, sowie die Ablösung der Servituten, besonders der Weiderechte, welche man nach Analogie des englischen enclosure ebenfalls G.Th. nennt, wird in dem Artikel „Landwirthschaft" behandelt. Von Wichtigkeit dagegen ist es, wenn die Auftheilung der Güter einer Gemeinde unter ihre Mitglieder als Specialtheilung unterschieden wird von der Generaltheilung, der Auseinandersetzung zwischen juristischen Personen, die bisher ein Grundstück gemeinschaftlich besessen und benutzt. Mit Recht rechnet man es zu den Generaltheilungen, wenn ein Rittergut oder eine Domäne sich mit der dazu gehörenden Gemeinde auseinandersetzt. Die Rechte solcher Landgüter haben eine ganz andere Geschichte als die der Bauernschaften; sie beruhen meist auf einer, wenn auch usurpirten, Eigenthumsberechtigung. Daher sind die Interessen beider Theile verschieden; eine Generaltheilung mit einem Rittergutsbesitzer wird für die Gemeinde oft selbst dann wünschenswerth sein, wenn sie an Specialtheilung nicht denkt.

III. Aus dem was über die ökonomisch-politische Bedeutung der G.Th. gesagt ward, ergeben sich einige leitende Grundsätze, welche die Wissenschaft nur andeuten kann, da alles Wesentliche von örtlichen Verhältnissen und vom Takte der Betheiligten abhängt.

Klar ist, daß eine G.Th. ohne Aufhebung des politischen Dualismus zwischen Real- und Ortsgemeinde ein Unding ist. Jene ditmarsischen G.Theilungen, welche die Gemeinde-Rechte und -Pflichten an den zuletzt aufgetheilten Gemeindegütern oder gar an dem leeren Begriffe der Meent (der veräußerlichen Markberechtigung) haften ließen, führten widersinnige Zustände nach sich; seit dem Anfange der dreißiger Jahre ist dem ein Ende gemacht. Wenn man von der G.Th. aus ökonomischen Gründen absieht, müssen die Rechtsame-Männer als reine Privatgenossenschaft ausgeschieden werden.

Vom ökonomischen Standpunkte wendet man oft ein, daß die Gemeinnutzungen den Armen eine große Erleichterung gewähren. Es ist Sache lokaler Erwägung, zu entscheiden, ob diese scheinbare Unterstützung nicht vielmehr eine schädliche Beförderung des ländlichen Proletariats ist. Jedenfalls sind die Gemeinheiten nur sehr selten (so in manchen Alpmarken, die von den Wohlhabenden nur gegen Bezahlung benutzt werden) zur Armenversorgung bestimmt. Es kann also bei ihrer Aufhebung nicht allein hierauf Rücksicht genommen werden; oft mag sichs empfehlen, einen Theil des Gemeinlandes zu solchen Zwecken zurückzubehalten. Dagegen die Gemeinheiten als einen Nothpfennig aufzubewahren, heißt eine wirthschaftliche Unterlassungssünde begehen um eines — bei dem geringen Werthe des Grundbesitzes in bedrängten Zeiten — sehr zweifelhaften Vortheils willen. — Am bedenklichsten mag die Veräußerung des Gemeindepfluglands

erſcheinen, wenn es vortheilhaft an die Bauern verpachtet iſt. Doch wird ſelten Land genug da ſein, um ſämmtlichen Bauern ein Pachtſtück zu gewähren; dann tritt jene in Baden häufige Verpachtung nach der Reihe ein, welche den Berechtigten, ihrer Unſicherheit wegen, eben ſo wenig nützt als der Gemeinde, des geringen Pachtgelds halber; dazu die bekannten Bedenken gegen Verpachtung auf Lebenszeit. — Wieſen mögen mit Vortheil in Beſitz und Verwaltung der Gemeinde bleiben, wenn ſich ihre Bewäſſerung u. ſ. w. beſſer im Großen vornehmen läßt. — Unzuläſſig iſt die G.Th. bei den Waldungen, denen ja ein unſterblicher Eigenthümer und eine große Wirthſchaft nützlich iſt. Nur wo die Theilſtücke ſich noch zur Forſtkultur eignen oder vortheilhaft als Felder und Wieſen benutzt werden können, mag man zur Theilung ſchreiten. Dagegen iſt es fraglich, ob die Gemeinden wirklich als unſterbliche Eigenthümer gelten können; die Rückſicht auf die Berechtigung der Gemeindeglieder auf Gabholz u. dgl. fällt bei ihrer Forſtkultur meiſt ſchwerer ins Gewicht als die ökonomiſche Sorgfalt; die Gemeindewälder ſind gewöhnlich durch rückſichtsloſe Nutzungen, lange fortgeſetzten Ausſchlagwaldbetrieb u. ſ. w. in ſchlechtem Zuſtande. Da mag ſich eine Veräußerung an den Staat um ſo mehr empfehlen, als ſein Oberaufſichtsrecht oft zu ſehr peinlichen Verhältniſſen führt. — Unbedingt zur G.Th. geeignet ſind die Gemeinweiden, die, an ſich nicht unfruchtbar, bei der jetzigen Wirthſchaft werthlos ſind. In Ländern mit Pferdezucht mögen Fohlenweiden unvertheilt bleiben, während das Bedenken wegen der Schafzucht, die ſich bei ſteigender Bevölkerung immer vermindert, wenig Beachtung verdient. — Andere Ausnahmen ſind Strecken, die ihrer Naturbeſchaffenheit nach immer in primitivem Zuſtande bleiben müſſen, beſonders in Gebirgen, Sand- und Torfgruben, weit abliegende Außenfelder, die ſich zur Bildung von Höfen nicht eignen und in Wald und Weide verwandelt werden mögen. Jedenfalls ſollte man die Nutzungen an dem unvertheilten Lande reguliren durch Bildung von Koppeln für die verſchiedenen Viehſtapel u. ſ. w. Billige Rückſicht auf Handwerker, welche einen Theil der Gemeinheiten für ihr Gewerbe, als Seilerbahnen, Tuchrahmen, Zimmerplätze, benutzen, verſteht ſich von ſelbſt. — Generaltheilungen werden mit Recht beſonders begünſtigt; hier ſtehen ſich gewöhnlich verſchiedene Intereſſen feindlich gegenüber, und von jener Feldgemeinſchaft, welche die gemeinſchaftliche Benutzung der Güter einer Gemeinde bedingt und rechtfertigt, iſt nicht die Rede.

Auch wenn die Veräußerung beſchloſſen iſt, mag man der G.Th. den Verkauf, die Verwendung des Preiſes zur Schuldentilgung, zur Anlegung eines werbenden Fonds vorziehen, wenn man die Anſprüche der Gemeindegläubiger ſichern, oder das Landſtück als ein geſchloſſenes Gut erhalten will, oder endlich bei ſtädtiſchen Grundſtücken, deren Auftheilung an der Landwirthſchaft unkundige Bürger zwar in einigen Strichen Schleswig-Holſteins geſchehen, aber offenbar widerſinnig iſt. Iſt auch das Geſchäft beim Verkaufe viel einfacher, ſo bildet doch für Landgemeinden, ſchon aus juriſtiſchen Gründen, die G.Th. die Regel.

Aus der Geſchichte der Gemeinheiten ergiebt ſich, daß die G.Th. keine vereinzelte Maßregel, ſondern ein Beſtandtheil der umfaſſenden landwirthſchaftlichen Reform iſt, welche durch den Uebergang von der alten Feldgemeinſchaft zur ſelbſtſtändigen intenſiven Bewirthſchaftung jedes Guts durch den Beſitzer bedingt iſt. Die meiſten Geſetzgebungen verbinden die G.Th. mit der Ablöſung der Grundlaſten (k. ſächſ. G Th.O. v. 17. März 1832) oder beurtheilen die Aufhebung der Weiderechte nach denſelben Grundſätzen (preuß. Ld.R. Thl. 1 Tit.. 22 §. 138). In der That würde man nur Symptome kuriren, wollte man nach Auf-

hebung der Gemeinheiten Verhältniſſe beſtehen laſſen, die mit ihnen ökonomiſch und rechtlich den gleichen Urſprung haben — ſo die Holzrechte einer Gemeinde im Walde eines Gutsherrn, wo das Eigenthum des Waldes meiſt urſprünglich der Gemeinde zuſtand. Wie bei allen tief in das tägliche Leben eingreifenden Reformen iſt der Zeitpunkt, wo Alles für den neuen Zuſtand reif iſt, abzuwarten, dann aber möglichſt erſchöpfend und mit einem Male zu verfahren. Wie leicht ſich die G.Th. mit der Arrondirung der ganzen Feldflur verbinden läßt, liegt auf der Hand; dies wird ſehr erſchwert, wenn man die Ausſcheidung jedes einzelnen Berechtigten oder das Zuſammentreten mehrerer Markgenoſſen zu einer kleineren Gemeinſchaft oder endlich die Auftheilung einzelner Gemeinde-Grundſtücke geſtattet. Jene mittelalterlichen Zuſtände, wo auch die Großgüter nur aus einer Anzahl zerſtreuter Stücke beſtanden, ſind heute widerſinnig. Eben ſo nahe liegt die Verbindung mit der Aufhebung des wilden Hirtenſtabs und beſonders der Koppelweide, die bei Generaltheilungen ſich faſt von ſelbſt ergiebt, mit der Regulirung der Wege u. ſ. w. Bleibt die Zehentpflicht nach vollzogener G.Th. beſtehen, ſo liegt darin, wie in allen juriſtiſchen Anachronismen, eine Verführung zum Unrecht: wie gern wird man das zehentfreie Theilſtück mit Früchten bebauen und das pflichtige Eigen brach liegen laſſen. Die Ablöſung der Servituten gebietet ſich meiſt von ſelbſt, da ſie oft nach der G.Th. gar nicht mehr beſtehen können, oft die Benutzung der Theilſtücke hindern würden. Erfordern ſie zu ihrer Ausübung nur einen Theil des Gemeindegrundſtücks, ſo müſſen ſich nach mehreren Geſetzgebungen die Berechtigten ſtatt der Ablöſung die Beſchränkung gefallen laſſen. — Der Zuſammenhang zwiſchen dieſen Reformen iſt ein ſo enger, daß es ſich wohl rechtfertigen läßt, wenn man die Erlaubniß zur G.Th. von der vorherigen Ablöſung der Grundlaſten abhängig macht. — Einzelne Vorſichtsmaßregeln liegen in der Natur der Sache, ſo die nur allmälige Auftheilung des Weidelands, damit die Bauern durch Anbau von Futterkräutern für Einführung der Stallfütterung ſorgen können.

Die *Theilſtücke* ſollten wenn irgend möglich freies Eigenthum des Erwerbers werden. Die in Baden (G.O. v. 31. Dec. 1831 §. 92, 97) beliebte G.Th. zu Kultur und Genuß für die einzelnen Mitglieder bietet alle Nachtheile einer halben Maßregel. Wo der Boden noch mit zahlreichen Servituten beſchwert iſt, erweiſt ſich eine G.Th. „im Offnen" als ganz zweckwidrig. Wirthſchaftlich vortheilhaft iſt es, wenn die Theilſtücke Pertinenzen der Höfe werden, nach Art der alten Kabeln. Doch zeigen die zahlreichen walzenden Grundſtücke, welche ſich als Ueberreſte uralter Gemeinheitstheilungen neben vielen Dörfern von geſchloſſenen Höfen finden, daß dieſe Pertinenz-Eigenſchaft keineswegs rechtlich nothwendig iſt. Neue Servituten ſind natürlich nur dann aufzulegen, wenn ohne dieſe die Benutzung der Grundſtücke den Erwerbern erſchwert würde. — Die Ablöſung der Hypotheken vor der G.Th. wird ſich meiſt von ſelbſt verſtehen. Um die Urbarmachung zu befördern, ſollte der Staat, nach Friedrichs II. humanem Vorgang, anordnen, daß in den öffentlichen Laſten der Theilſtücke Nichts geändert, der Rottzehent aber gar nicht erhoben werde. Es muß den neuen Eigenthümern möglich ſein, ihre Stücke in urbaren Stand zu ſetzen; große, die Kräfte Einzelner überſteigende Unternehmungen zu dieſem Zweck führt deshalb der Staat oder die Gemeinde aus, wenn ſich keine Privatgeſellſchaften dafür finden. Unter Umſtänden mag der Staat ſolche Strecken von den Gemeinden erkaufen und nach vollzogener Urbarmachung wieder veräußern, wie dies in den belgiſchen Campines geſchah. Eine vortheilhafte Lage, womöglich in *einem* Stücke und im Zuſammenhange mit dem Hauptgute, empfiehlt ſich von ſelbſt; hier zeigt ſich der enge Zuſammenhang mit der Arrondi-

rung, aber auch die Wahrheit, daß Verkoppelung und ganz freie Theilbarkeit der Grundstücke sich widersprechen. Mindestens darf die G.Th. den Theilnehmern nicht die Benutzung ihrer übrigen Grundstücke erschweren.

IV. Die rechtlichen Verhältnisse der G.Th. sind Gegenstand bittern Streites. An den angeblichen Gegensatz von Recht und Nationalökonomie glaubt gottlob Niemand mehr, noch minder an jene naiven Theorien, die sich noch vor 50 Jahren in den kameralistischen Werken tummelten und Alles was nicht durch Arbeit okkupirt ist in Nationaleigenthum verwandelten. Desto mehr schadet das Kleben am gemeinen Rechte, dessen Bestimmungen über unsre Frage mehr als bestritten sind, und jenes Generalisiren und Präsumiren, zu dem sich die juristische Bequemlichkeit so gern flüchtet. Gerade dieser Theil des deutschen Rechts ist überreich an individuellen Gestaltungen. Alles muß nachgewiesen, Nichts darf vermuthet werden, weder das Eigenthumsrecht des Staats — das man seiner Zeit bei den Gemeindewäldern präsumirte — noch das der Gemeinde, noch das der Markgenossenschaft — die ja meist ursprünglich identisch waren — noch endlich das des Grundherrn. Letzteres selbst dann nicht, wenn die Gemeinde aus Kolonen besteht; denn die aristokratische Laune, welche gegen Abhängige milder verfährt als gegen Freie, zeigt sich bei den Gemeinheiten oft in überraschender Weise. — Wir müssen streng die verschiedenen Arten der Gemeindegüter unterscheiden.

1) Rechtlich unmöglich und eine unzulässige Schenkung der Gemeinde an ihre gegenwärtigen Mitglieder ist die Auftheilung nicht nur des den Gemeindezwecken mittelbar dienenden Stiftungseigenthums, sondern auch des patrimonium universitatis, der städtischen Kämmerei, der ländlichen Ortsgüter, deren Nutzungen zum Besten des gesammten Gemeinwesens bestimmt sind, die von der Gemeinde auf privatrechtlichem Wege erworben und als Privateigenthum bewirthschaftet sind. Diese juristische Unterscheidung von Patrimonialgut und Almende ist um so strenger festzuhalten, da sie sich in der Praxis oft verwischt, indem die Almendbenutzung hie und da, wegen der hohen darauf bestehenden Abgaben, als eine Art Erbpacht erscheint.

2) Gemeindegüter, deren Nutzungen allen oder einigen Gemeindemitgliedern nicht kraft specieller Rechtstitel, sondern kraft verfassungsmäßiger Anordnung der Gemeinde zu gute kommen. Solche Nutzungsrechte können jederzeit von Gemeindewegen revocirt werden. Auftheilung oder Ablösung nach dem Kapitalwerthe ist unzuläßig; höchstens kann man die Berechtigten aus Billigkeit für die verlornen Vortheile entschädigen. Vermuthet wird dies Verhältniß nicht, selbst wenn alle Gemeindemitglieder an den Nutzungen theilnehmen.

3) Die Gemeinheit ist Eigenthum der Gemeinde, aber die einigen oder allen Gemeindegliedern zustehenden Nutzungsrechte — bald frei veräußerlich, bald als Realrechte mit einem Grundstücke verbunden und dessen rechtlicher Natur folgend — sind jura quæsita. Hier kann die Gemeinheit durch Gemeindebeschluß mit Zustimmung sämmtlicher Berechtigter und nach Ablösung der Nutzungsrechte zum vollen Kapitalwerthe veräußert werden; Theilung der Gemeinheit ist rechtlich nicht zulässig. Offenbar kann aber der Umfang der Nutzungsrechte so bedeutend sein, daß die Ablösung derselben für die Gemeindekasse dasselbe Resultat haben würde, wie die Auftheilung.

4) Die Gemeinheit ist Eigenthum der Markgenossenschaft und steht zur politischen Gemeinde entweder in gar keiner Beziehung oder unterliegt nur ihrer Aufsicht. Die Nutzungsrechte der Markgenossen sind wohlerworbne Forderungsrechte gegen die Genossenschaft; die Mark darf ohne Zustimmung sämmtlicher Genossen

nicht veräußert werden. Da aber die Genoſſenſchaft lediglich Privatzwecke verfolgt, alſo kein Grund für ihre Perpetuität vorhanden iſt, ſo muß es ihr frei ſtehn, ſich mit Stimmeneinhelligkeit aufzulöſen und ihr Vermögen an die Mitglieder zu vertheilen nach Verhältniß der Antheile, welche ihnen bisher an deſſen Nutzungen zuſtanden. Es iſt hier nicht der Ort auf dieſes Verhältniß, den Ausgangspunkt der vielverketzerten Lehre von den deutſchrechtlichen Genoſſenſchaften, näher einzugehn. Sicher widerſpricht die römiſche Lehre vom condominium den Thatſachen, die Theorie des preuß. Landrechts vom gemeinſchaftlichen Eigenthum (Thl. 1 Tit. 17 §. 1. Thl. 2 Tit. 6 §. 72. Tit. 8 §. 160) der Logik; das Bedürfniß einer Reviſion iſt unleugbar. Die Lehre vom deutſchrechtlichen Geſammteigenthume, wornach neben dem Eigenthumsrechte der Geſammtheit wirkliche Eigenthumsrechte der Genoſſen beſtehen, hat zwar manchen Anhaltspunkt an dem Zuſtande der Marken im Mittelalter, insbeſondere an dem Rechte der Rodung, der Pflicht jedes Märkers, die Mark zu wahren, der Unmöglichkeit, daß ein Märker die Mark beſtehlen konnte. Aber unleugbar iſt ſeitdem unſer Begriff vom Eigenthum reiner und ausſchließlicher geworden. Ein praktiſches Bedürfniß, dieſe Lehre an dieſer Stelle einzuführen, iſt nicht vorhanden, wenn man — was ziemlich allgemein geſchieht — zugiebt, daß die Genoſſenſchaften der Vormundſchaft des Staates nicht unterliegen und daß ihren Majoritätsbeſchlüſſen in den wohlerworbenen Rechten der Genoſſen eine Schranke geſetzt iſt. Mag man den Märkern Eigenthums- oder Forderungsrechte zugeſtehen, jedenfalls iſt eine Theilung der Mark ohne Zuſtimmung aller Genoſſen unzuläſſig. Bei der noch unentſchiednen Lage der Kontroverſe verwirrt es, wenn man von Gemeinheitstheilung nur da redet, wo alle Mitglieder „Eigenthümer" ſind, von Separation oder Abſonderung dagegen wo Eigenthümer und Servituteninhaber ſich gegenüberſtehn.

5) Bei Generaltheilungen ſind zwei Fälle möglich: entweder eine Gemeinde benutzt mit andern Gemeinden reſp. Grundherrn ein Grundſtück; dann verſtändigen ſich die Korporationen als ſolche miteinander. Oder eine Markgenoſſenſchaft umfaßt Mitglieder mehrerer politiſcher Gemeinden; hier ſpricht man nur mißbräuchlich von Generaltheilung; es entſcheidet Einſtimmigkeit der Genoſſen ohne Rückſicht auf den politiſchen Gemeindeverband.

6) Bei ganz unbenutzten Außenfeldern, Wild- und Schiffelland u. ſ. w. iſt Theilung nur dann möglich, wenn ſie zum Vermögen einer ſich auflöſenden Markgenoſſenſchaft gehören; ſind ſie Eigenthum einer Gemeinde, ſo kann dieſe ganz frei darüber verfügen.

Man ſieht, das ſtrenge Recht iſt der G.Th. ſehr ungünſtig. Als die Nachtheile der Gemeinheiten immer augenſcheinlicher wurden, hat ſich daher die Geſetzgebung zu einem Gewaltſtreiche entſchloſſen, den wir nach den heutigen Begriffen von der Souveränetät des Staats billigen müſſen, wenn auch in einzelnen Fällen durch die Gleichgültigkeit gegen das hiſtoriſche Recht, welche den aufgeklärten Deſpotismus und den Liberalismus der dreißiger Jahre gleichmäßig kennzeichnen, arg gefehlt wurde. Die Erfahrung zeigte, daß bei der verwickelten Lage der Dinge und der Zähigkeit und Händelſucht des Landvolks ohne Einmiſchung der Staatsgewalt Nichts zu erreichen war. Die Pflicht des Staats, in einer für die Reform der Landgemeinden und der Landwirthſchaft gleich wichtigen Frage einzuſchreiten, iſt unbeſtreitbar. Jener Gewaltſtreich beſteht in vier Dingen: man geſtattete die Theilung jedes Gemeindeeigenthums, ſofern es von den Gemeindemitgliedern unmittelbar benutzt wurde; man erleichterte die Entſcheidung (durch Majoritätsbeſchlüſſe u. ſ. w.); auch der feudaliſtiſche und fideikommiſſariſche Beſitzer

durfte an der Abstimmung theilnehmen; endlich ward ein gesetzlicher Maßstab für die Theilung aufgestellt. Gefehlt ward besonders durch Mißachtung der Vorfrage, wem das Eigenthum an der Gemeinheit zustehe. Zwar in Preußen unterscheidet man (seit der angef. Deklaration v. 1847) scharf zwischen den verschiedenen Arten des Gemeindeguts und in Sachsen gilt nur das der ganzen Ortsgemeinde zustehende Gut als Gemeinde-Vermögen; Streitigkeiten über die Eigenthumsfrage entscheidet das Gericht (L.G.O. v. 7. Nov. 1838 §. 55). Frappant dagegen und bezeichnend ist die Thatsache, daß die kurhess. G.O. (a. a. O.) die Eigenthumsrechte der Realgemeinden als „Privilegien am Gemeindevermögen" vor die Verwaltungsbehörden verwies, während in England für jede Gemeinheitstheilung eine bill of enclosure erforderlich ist.

V. Bei der Gewaltsamkeit der ganzen Maßregel ist es sittliche Pflicht des Staats, in den Einzelheiten des *Verfahrens* sich streng an das Recht zu halten. Das *Recht*, auf Theilung *anzutragen* und durch Gutachten Sachverständiger ihre Möglichkeit und Nützlichkeit zu erweisen, mag immerhin jedem Berechtigten freistehn. Auch daß das nutzbare und fideikommissarische Eigenthum und, wenn das Eigenthum streitig, der Naturalbesitz eines berechtigten Grundstückes *zur Abstimmung legitimirt*, ist zu rechtfertigen. Die Rechte des Lehnsherrn ꝛc. sind gewahrt, wenn ihnen Einsicht in den Theilungsplan und Widerspruch gegen einzelne Punkte frei steht (Lüneburg. G.Th.O. vom 25. Juni 1803 §. 28).

Den *Beschluß der Theilung* zu fassen steht dem Staate nicht zu nach der unabhängigen Stellung, welche die Gemeinde in einem gesunden Volke einnehmen soll; auch nicht der Gemeinde als solcher; sondern lediglich den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten. Ob unter diesen einfache oder Dreiviertel-Mehrheit (Darmstädt. G.O. §. 41, Badische a. a. O. §. 105) oder Mehrheit unter erschwerenden Bedingungen (Bayern, G.O. §. 6) entscheide, darüber bestimmt jede Gesetzgebung anders. Einstimmigkeit ist schon deshalb schwer zu erreichen, weil die großen Grundbesitzer natürliche Gegner der Theilung sind. Bei den Nationalökonomen beliebt ist der häufig (z. B. in Sachsen) eingeschlagene Weg, daß jeder Berechtigte die Ausscheidung seines Antheils verlangen darf. Den dadurch auf die übrigen Theilnehmer ausgeübten indirekten Zwang vergleicht man gerne der Macht der Konkurrenz. Doch werden durch solche stückweise Ausscheidung die Nutzungen der in der Gemeinschaft Verbleibenden meist empfindlich geschmälert und die Verkoppelung der ganzen Flur sehr erschwert; jedenfalls widerspricht sie dem bisherigen Rechtszustande, denn die Nutzungsrechte an den Gemeinheiten sind durchaus genossenschaftliche Rechte. Verträge, Verjährung, rechtliche Entscheidungen dürfen dem Majoritätsbeschlusse resp. der Provokation nicht entgegengestellt werden; dagegen kann jedes Mitglied widersprechen, wenn Einzelne nach der G.Th. von einer bisher gemeinschaftlich getragenen Gefahr allein bedroht würden.

Zweck der Theilung ist die Gewährung eines, der Regel nach in Grund und Boden bestehenden Aequivalents, so daß sich der Werth des Theilstücks zum Gesammtwerthe des vertheilten Landes verhält, wie der bisherige Benutzungsantheil zur Gesammtbenutzung. *Maßstab* der Theilung ist also lediglich das jedem Theilnehmer zustehende Recht. Doch gestatten — wieder nach Friedrichs II. Vorgang — die meisten Gesetze billigerweise den Berechtigten, sich über einen andern Maßstab zu verständigen. Der Umfang der Nutzungsrechte soll ersetzt werden (preuß. G.Th.O. §. 30, sächs. G.Th.O. §. 152). War dieser nicht fest bestimmt, so richtete er sich entweder nach Größe und Bedarf des Grundbesitzes — überall da wo die Nutzungsrechte als Realrechte auf den Höfen hafteten — oder das Recht war

für jedes Mitglied gleich. Dies ist der Fall, wenn die Rechte den politischen Gemeindegliedern als solchen zustanden. Diese Kopftheilung empfiehlt sich auch in den seltnen Fällen, wo außer den einzelnen Markgenossen auch die Genossenschaft als Ganzes nutzungsberechtigt war. — Der Scharfsinn der Kameralisten und jene humane Gutmüthigkeit, welche sich immer einstellt, wo der sichere Boden des Rechts verlassen wird, haben noch eine lange Reihe von Maßstäben ersonnen. Sie generalisiren lokale Zustände oder beziehen sich auf heterogene Dinge. Außer dem rechtlichen Vorwurfe, der alle trifft, unterliegen die meisten noch praktischen Bedenken. Die Größe des Grundbesitzes unter allen Umständen zum Maßstabe zu wählen, ist unbillig gegen die kleinen Grundbesitzer mit ihrem großen Viehstand, möglich nur bei ganz gleichmäßigen Wirthschaftsverhältnissen. Der Koutributionsfuß theilt nach dem Ertrage der Grundstücke, der aber weder rechtlich noch wirthschaftlich mit der Weidenutzung zusammenhängt. Die Theilung nach dem Maßstabe der faktischen Theilnahme in den letzten Jahren ist klares Unrecht und wird wenig gebessert, wenn man auf Usurpationen, Unglück u. s. w. Rücksicht nimmt. Der Durchwinterungsmaßstab theilt nach der Anzahl des Viehs, das Jeder mit selbsterzeugtem Futter durchwintern kann; er ist kostspielig und langsam durchzuführen und giebt Jedem um so mehr Weideland, je weniger er dessen bedarf. Umgekehrt fragen Andre: wie viel Futter bedarf Jeder und wie viel kann er selbst erzeugen? Die Differenz soll ihm ersetzt werden; das heißt die übermäßige Benutzung der Gemeinheiten belohnen. Theilung nach den Gemeindelasten rechtfertigt sich nur, wo die Gemeindenutzungen ein Aequivalent für die Kommunallasten waren. Gleichheit nach Baustellen oder Köpfen darf nirgends Regel sein; wo sie aber im Rechte begründet ist, verdienen die Klagen der großen Grundbesitzer keine Beachtung. Den Maßstab früherer Theilungen ohne Weiteres beizubehalten ist eine halbe Maßregel. Unzähliger andrer, kombinirter und einfacher Maßstäbe nicht zu gedenken.

Entschädigung durch Geld findet nur statt zur Ausgleichung kleiner Differenzen oder wenn der Berechtigte zur besseren Bewirthschaftung eines schlechten Theilstücks in den Stand gesetzt werden soll.

Ausmärker, Brinksitzer werden durch Land oder Rente entschädigt; sie haben bei Realgemeinden nie, bei Gütern der Ortsgemeinde nur dann ein Widerspruchsrecht, wenn es ihnen von der Gemeindeverfassung zugestanden ist. Dagegen werden Schullehrer und Pfarrer gewöhnlich zu den Theilungsberechtigten gezählt.

Fast überall bestehen für die Gemeinheitstheilungen besondere aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Behörden, die gewöhnlich auch andre gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse zu reguliren haben, so in Preußen die Generalkommissionen und das Revisionskollegium für Landeskultursachen, in England die Copyhold, Enclosure and Tithe Commission. In die einzelnen Gemeinden werden Specialkommissäre geschickt, wobei man den Gemeinden gewöhnlich ein Wahlrecht zugesteht. Sie suchen durch mündliche Verhandlungen mit den Gemeindebehörden und Interessenten gutwillige Vereinigung zu Stande zu bringen und fertigen wo möglich den Receß an. Strafen wegen „unnöthiger" Processe, Ausschließung der Advokaten bezeichnen das Bevormundungssystem des Absolutismus. Beschränkung der Rechtsmittel ist um so verkehrter, je mehr von Tag zu Tag die Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten zunimmt. In technischen Fragen gelten gemeinhin dieselben Grundsätze wie bei der Zusammenlegung der Grundstücke. —

Literatur. Für die Geschichte: Grimm, deutsche Rechtsalterthümer v. Löw, die Markgenossenschaften, 1829. Waitz, die altdeutsche Hufe. (Abhandl.

der Gött. Akad. Bd. 6.) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung, 1856. Desselben Einleitung dazu, 1854. Landau, die Territorien, 1854. Für das Recht: Bluntschli, Zürcher Rechtsgeschichte und Beseler, deutsches Privatrecht passim. Weiske, praktische Untersuchungen, Heft 3. Eine Reihe von Aufsätzen in der Ztschr. f. deutsches Recht: von Michelsen im 7., Seeger im 8., Renaud im 9., Römer im 13. Bd. — Nationalökonomische Bemerkungen bei Stüve, Wesen und Verf. der Landgemeinden, 1851. Roscher im Archiv f. pol. Oek. Jahrg. 1845/46. List in der v. Vierteljahrsschrift 1842. Bülau, der Staat und der Landbau, Absch. 4. — Ausschließlich von der G.Th. handelt eine starke kameralistische Literatur, deren Werth ihrer Menge nicht entspricht: Gaward, Zertheilung der G.G., 1792. Stühle, üb. Marktheilungen, 1801 (mit Rechtsgutachten v. Pütter u. G. L. Böhmer). Meyer, über G.Th. 3 Bde., 1801. Burger u. Schachermeyer, Zertheilung der Gemeinweiden, 1818. Klebe, Grundsätze über G.Th., 1821. — Gesetzsammlungen: Jacobi, G.Th.O. f. Lüneburg, 1803. Graichen, Handbuch über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. 1842.

v. Treitschke.

Gemischte Ehe, s. Ehe.

Gendarmerie, s. Polizeidienst.

Generalstab, s. Heeresverfassung.

Genf, s. Schweiz.

Genossenschaft, s. Korporation, Genossenschaft.

Gentz.

Entschiedene Parteimänner finden nur schwer eine unparteiische Würdigung, und am meisten sind diejenigen der Verkennung von Seite der Mitlebenden ausgesetzt, welche wider die Strömung ihrer Zeit Partei ergriffen haben. Daher gelingt es nur allmälig den nachkommenden Geschlechtern, sich ein gerechtes Urtheil über das Wesen und Leben Friedrichs von Gentz zu bilden, des zu seiner Zeit viel bewunderten und viel gescholtenen Mannes. Je ärmer aber Deutschland an wirklichen und bewußten Staatsmännern noch ist, desto geneigter dürfen wir sein, uns der Wenigen zu erfreuen und desto schmerzlicher ist es für unsern Patriotismus, wenn trübe Schatten das helle Bild durchziehen und verdunkeln, das wir so gerne verehren möchten. In neuester Zeit hat Gentz zwei treffliche Beurtheiler gefunden, welche einen durchaus unbefangenen Standpunkt einnehmen und lediglich der Wahrheit nachstreben: Haym [1]) und Rob. v. Mohl [2]). Die öffentliche Meinung ist durch dieselben in manchen Beziehungen besser aufgeklärt und berichtigt worden. In weiteren Aufschlüssen hat die noch neuere Herausgabe des Briefwechsels von G. mit Adam Heinrich Müller ein ausgezeichnetes Material geliefert, das sicherlich durch weitere Mittheilungen theils von archivalischen Akten, theils von Briefen noch sehr erheblich bereichert werden könnte. Im Ganzen ist die Meinung über den persönlichen Werth des Mannes eher günstiger geworden, als sie zuvor gewesen, je offener und vollständiger sein Leben dargelegt ward.

---

[1]) Encyklopädie v. Ersch u. Gruber.
[2]) Geschichte und Literatur d. Staatswissensch. II S. 488 ff.

Freilich ist auch hier die Erklärung nicht immer Entschuldigung; und so freudig-stolz wie die Engländer zu ihrem Edm. Burke aufschauen, können wir doch nicht zu unserem glänzendsten und beredtesten politischen Schriftsteller hinblicken. Den herrlichen Geisteseigenschaften und den großen Tugenden des deutschen Staatsmannes gesellt sich die unabweisbare Erinnerung auch an seine Verschuldung bei.

Wir meinen hier nicht gewisse Schwächen seines zuweilen ungeregelten und leidenschaftlichen Privatlebens. Diese gehen uns hier nur insoferne an, als sie eine schädliche Einwirkung auf das öffentliche Leben des Mannes übten, und so nahe liegt diese Einwirkung doch nicht, als häufig geglaubt ward und noch wird. Im Privatleben hat G. sich öfter sentimentalen Neigungen und Stimmungen hingegeben — seine theils platonischen und theils erotischen Beziehungen zu den Frauen sind bekannt genug geworden, und noch der sechsundsechszigjährige Mann verliebte sich kopfüber in die neunzehnjährige Tänzerin Fanny Elßler; — da war er auch gelegentlich ein arger Spieler, ein leichtsinniger Verschwender, ein frivoler Geselle. Aber in politischen Dingen war er ein ganz anderer Mann. Keine Spur mehr von jenen Fehlern. Er betreibt die Politik als eine hochwichtige, ihm heilige Angelegenheit, er ist gegen sich selber und gegen Andere unerbittlich strenge in seinen Anforderungen, umsichtig und scharfblickend in der Beobachtung und Erkenntniß der realen Zustände, ernst in dem Streben nach dem vorgesetzten Ziele, sorgfältig in der Berechnung der Mittel, welche zu diesen Zielen führen oder den Weg dahin versperren. In seiner politischen Sprache weiß er genau das Maß der edeln Form zu treffen und auch dann noch einzuhalten, wenn die Leidenschaft in seinem Blute glüht und wallt. Mit schonungsloser Aufrichtigkeit reißt er alle Illusionen ein, welche die realen Zustände theils verdecken, theils entstellen. Und wohl kennt und würdigt er auch andere Güter, als die sich in Geldeswerth schätzen und andere Kräfte, als die sich mit physischen Instrumenten wägen und berechnen lassen. Er ist kein niederer Materialist, kein bloßer Routinist in der Politik. Er kennt und liebt die Macht der Ideen, welche das Einzeln- und das Völkerleben aus der Tiefe bewegen. Er ruht nicht, bis sich ihm der geistige Begriff der Dinge enthüllt, und er das charakteristische Wort dafür gefunden hat. Er ist ein wissenschaftlicher Politiker im vornehmen Sinne. In den Reizen und Lüsten des Privatlebens kann er sich verlieren, in dem Ernste des öffentlichen Lebens findet er sein wahres Ich wieder. So entschieden ist er für eine politische Wirksamkeit angelegt, daß was ihn irgend tiefer berührt, Aesthetik, Religion, Philosophie, in ihm sofort in politische Anschauungen, politische Gefühle und politische Gedanken sich wandelt. Der Staat ist seine Kunst, seine Religion, seine Philosophie. Nur insofern müssen auch wir den Ausschweifungen seines Privatlebens einen nachtheiligen Einfluß auf seinen politischen Beruf zuschreiben, als sie seine physische Kraft früher aufzehrten und die Schwungkraft lähmten, deren er später vorzüglich bedurfte, um dem Princip seines Geistes zu genügen, und als sie die Gefahren vergrößerten, welche die von ihm eingeschlagene Richtung naturgemäß mit sich brachte.

Wir können auch einem andern Vorwurf, der ihm am öftesten gemacht worden, kein entscheidendes Gewicht beilegen, dem Vorwurf nämlich, daß er zu sehr nach Geld und äußerlichen Ehren begierig gewesen sei. Es ist unsers Erachtens ungerecht, ihn mit der großen Anzahl feiler Litteraten, welche ohne Ueberzeugung lediglich um des Lohnes willen ihre Federgewandtheit dem Dienste bald der Regierungen, bald der Oppositionen widmen, auf Eine Linie zu stellen. Obwohl diese häufig genug, um ihre Blöße vor sich selber und vor Andern zu bemänteln, sich auf G. als ihr berühmtes Vorbild berufen haben und noch berufen, so steht

er doch im Ganzen hoch über dieſer verächtlichen Schaar und bietet nur wenig Anhaltspunkte für jene Berufung, an die die Armſeligkeit jener kleinen Geiſter ſich anzuklammern verſucht. Wohl hat ſich G. reichlich zahlen laſſen, weniger von dem Publikum, das ſeine Schriften mit Begierde kaufte, ſondern mehr von den Mächtigen, denen ſie politiſch nützlich waren. Schon der junge, genußſüchtige und verſchwenderiſche Publiciſt hat von Preußen und großartiger von England und Oeſterreich bedeutende Summen gefordert und erhalten: und es läßt ſich nicht beſtreiten, daß die bezogenen Gelder auch einigen Einfluß auf den Inhalt und die Form ſeiner Schriften gehabt haben. Aber trotzdem bewahrte G. in der Hauptſache ſeine Selbſtändigkeit und ſprach regelmäßig ſeine eigene Ueberzeugung in ſeinen Schriften aus. Seine Feder war nicht dem Meiſtbietenden feil, wenn gleich er den Werth derſelben hoch anſetzte und ihre Thätigkeit ſich theuer honoriren ließ. Er ſchrieb nicht für Geld, ſondern nahm Geld für ſeine Schrift. Der Techniker, der ſeine Kenntniſſe und ſeine Arbeitskraft öffentlichen Unternehmungen widmet, der Advokat, welcher die Sache der Partei vor Gericht vertritt, der Prälat, welcher den geiſtlichen Hirtenſtab zu führen weiß, der General, welcher ein Heer kommandiren kann, der Miniſter, der die Staatsgeſchäfte leitet, ſie Alle laſſen ſich für ihre Dienſtleiſtungen in reichlichem Maße belohnen. Billiger Weiſe darf man es dem Publiciſten nicht verargen, wenn auch er für ſeine Arbeit von denen eine Belohnung verlangt und annimmt, für welche dieſelbe einen ſehr oft unverhältnißmäßig größeren Werth hat, als ſie dafür irgend in jener Belohnung ausgeben.

G. war überdem ein Menſch von großen perſönlichen Bedürfniſſen. Seine Leidenſchaftlichkeit hängt mit einem ſehr weiblichen Elemente in ſeiner Natur zuſammen. Eben dieſe weibliche Seite in dem Charakter, die wir bei großen Künſtlern ſo häufig, bei bedeutenden Staatsmännern ſo ſelten finden, machte ihn empfänglich und verführbar für manche zum Theil eitle Lebensgenüſſe; — aber ſie hat auch ihren Antheil an ſeiner kunſtvollen Proſa und an ſeinem hinreißenden und bezaubernden Styl. Einem ſolchen Menſchen durfte man wohl zumuthen, daß er ſeine Lüſte mäßige und ſeine eigene Leidenſchaft nicht über ſich ſelbſt Herr werden laſſe, aber man durfte ihm nicht zumuthen, daß er ſo eingezogen und haushälteriſch lebe, wie ein Dorfpfarrer, oder ein Subalternbeamter. Er bedurfte wirklich einer reichlicheren und feineren Ausſtattung mit äußerlichen Dingen, er konnte ſogar eines gewiſſen vornehmen Luxus nicht füglich entbehren. Und wie hätte er ſeine Talente als Publiciſt entfalten, wie ſeine natürliche Beſtimmung erfüllen können, wenn er nicht ſeiner Natur gemäß hätte leben können? Wollte der Staat, oder die Nation, daß ſein Licht leuchte und daß ſeine Flamme die Menſchen erwärme und entzünde, ſo mußten ſie ihm auch die Nahrung zuführen, ohne die er weder leuchten noch brennen konnte.

Aus der Weiblichkeit in ſeinem Charakter, die er ſelber gar wohl kannte: — „Ich bin ein unendlich empfangendes Weſen, das erſte aller Weiber, welche je gelebt haben", ſchrieb er an die Rahel — erklären ſich zwei für ſein politiſches Verhalten wichtige Züge, wenigſtens zum Theil. Einmal ſein übertriebener Abſcheu vor der Rohheit der untern Volksklaſſen. Wie ſeine Nerven vor dem Gewitter tief erzitterten, ſo war ihm auch jede Entladung der aufgeregten Kräfte der Volksnatur ein Gräuel. Sehr paſſend hat er ſich deshalb einmal mit dem gelehrten Hämmerlin verglichen, welchem die bäuriſchen Schwyzer und ihr derbes Dreinſchlagen nicht minder verhaßt waren. Dieſe Stimmung ſeiner Natur hat keinen geringen Antheil an ſeinem Haß gegen die franzöſiſche Revolution: und ſchwerlich hätte er ſelbſt die civiliſirteren Stürme in einem freien Parlament perſönlich ausgehalten, wäh-

rend er in dem leiseren Geplänkel der Diplomatie seinen Mann stand und in der Schrift bis zum Ausdruck des Heldenthums sich steigern konnte. Zweitens seine Hinneigung zu einer herrschenden Autorität und seine völlige Hingabe an die Staatsmacht. Erst in diesem Anschluß fühlte er sich sicher und muthig und nun erst erlangte die andere in Wahrheit männliche Seite in ihm die nöthige Freiheit, um sich äußern zu können. Die Weiblichkeit war in seinem Charakter, die Männlichkeit in seinem Geiste überwiegend. Weil auch diese in merkwürdiger Stärke in ihm war, so war er nicht bloßer Schriftsteller, sondern ein wirklicher Staatsmann; und war einmal sein staatsmännischer Geist vollends erregt, dann erfüllte derselbe auch die schwächere Charakterseite mit seiner Männlichkeit. Dann verschwand die Zaghaftigkeit seiner Natur und er offenbarte im Angriff einen feurigen Muth und eine entschlossene Energie und entwickelte im Kampfe gegen ein ungünstiges Schicksal eine großartige Ausdauer und eine stolze Beharrlichkeit.

Eben diese Verbindung zweier heterogener Eigenschaften in dem Einen Menschen ist charakteristisch für G. Aus ihr sind seine Schriften und seine Thaten hervorgegangen. Seine Schriften wurden zu politischen Thaten erhoben, seine Thaten zu Schriftstücken gestempelt. Da Niemand für seine Natur verantwortlich ist, so ist es ungereimt, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, daß er in der Wahl seiner Partei und seines Berufes sich durch die Anlage seiner Natur bestimmen ließ.

G. selbst erklärt seine Wahl und giebt uns zugleich den Maßstab in die Hand, an dem wir seine Wirksamkeit messen dürfen. In einem Briefe an Joh. v. Müller (23. Dec. 1805) schreibt er, um sich gegen den Vorwurf zu verwahren, daß ihm die Kultur verhaßt sei: „Zwei Principien konstituiren die moralische und die intelligible Welt. Das eine ist das des immerwährenden Fortschrittes, das andere das der nothwendigen Beschränkung dieses Fortschrittes. Regierte jenes allein, so wäre nichts mehr fest und bleibend auf Erden und die ganze gesellschaftliche Existenz ein Spiel der Winde und Wellen. Regierte dieses allein oder gewänne es auch nur ein schädliches Uebergewicht, so würde alles versteinern und verfaulen. Die besten Zeiten der Welt sind immer die, wo diese beiden entgegengesetzten Principien im glücklichsten Gleichgewicht stehen. In solchen Zeiten muß denn auch jeder gebildete Mensch beide gemeinschaftlich in sein Inneres und in seine Thätigkeit aufnehmen, und mit der einen Hand entwickeln, was er kann, mit der andern Hand hemmen und aufhalten, was er soll. In wilden und stürmischen Zeiten aber, wo jenes Gleichgewicht wider das Erhaltungsprincip, sowie in finstern und barbarischen, wo es wider das Fortschreitungsprincip gestört ist, muß, wie mich dünkt, auch der einzelne Mensch eine Partei ergreifen und gewissermaßen einseitig werden, um nur der Unordnung, die außer ihm ist, eine Art von Gegengewicht zu halten. Wenn Wahrheitsscheu, Verfolgung, Stupidität den menschlichen Geist unterdrücken, so müssen die Besten ihrer Zeit für die Kultur bis zum Märtyrerthum arbeiten. Wenn hingegen, wie in unserm Jahrhundert, Zerstörung alles Alten die herrschende, die überwiegende Tendenz wird, so müssen die ausgezeichneten Menschen bis zur Halsstarrigkeit altgläubig (?) werden. So allein verstand ich es. Auch jetzt, auch in diesen Zeiten der Auflösung müssen sehr viele, das versteht sich von selbst, an der Kultur des Menschengeschlechts arbeiten; aber einige müssen sich schlechterdings ganz dem schwereren, dem undankbareren, dem gefahrvollerern Geschäft widmen, das Uebermaß dieser Kultur zu bekämpfen. Daß diese vor allen Dingen selbst hoch kultivirt sein müssen, setze ich als unumgäng-

lich voraus. Nun für einen der hiezu Bestimmten halte ich mich und halte ich Sie."

Man sieht, sein klarer Verstand erkannte die Zweiseitigkeit der sittlichen und geistigen Weltordnung und verlangte in der Regel von dem Staatsmann die zwiefache Berücksichtigung sowohl des Fortschritts als der Erhaltung. M. a. W. G. hatte ein ziemlich bestimmtes Vorgefühl des liberal-konservativen Princips. Er vertheidigte und empfahl die einseitige Parteinahme entweder für die Fortbildung oder für den Rechtsbestand nur ausnahmsweise für die gefährlichen Zeiten, in denen je das entgegengesetzte Princip zu mächtig sei. Wohl mag die ihm angeborene Leidenschaftlichkeit seiner Natur ihn verleitet haben, sich dieser Einseitigkeit rascher und voller hinzugeben, als es nach der Weltlage zu rechtfertigen war. Es läßt sich das eher beklagen als tadeln. Aber die Anforderung ergiebt sich doch unzweifelhaft aus seinem Princip, daß der Staatsmann nie bis zur Blindheit einseitig werden dürfe, sondern in eben dem Verhältnisse die ergriffene Richtung ermäßigen müsse, in welchem die bekämpfte Gefahr der Gegenseite schwindet und die Fehler der eigenen Partei zunehmen. Er hat selbst später diese Konsequenz ausgesprochen in einem Briefe an Adam Müller vom 12. Mai 1817: „Ein Schriftsteller, den Sie nicht verläugnen werden (Schlosser), sagt: „„Eine rationelle Bildung, wenn sie zu einseitig oder über ihre Grenzen gesteigert ist, fordert ganz ebenso ihre traditionelle Ergänzung, wie umgekehrt eine traditionelle Bildung, wo sie erstarrt und der Natur der Menschen entfremdet ist, rationelle Belebung fordert"". Dies ist die Quintessenz meiner jetzt zur Reife gediehenen Weltansicht. Auf welcher von beiden Seiten in jedem gegebenen Zeitpunkt das Gleichgewicht bedroht sei, darüber kann zuweilen Zweifel und Zwiespalt obwalten. In der Zeit, wo ich den politischen Schauplatz betrat, schien es wirklich darauf abgesehen, das traditionelle Element ganz zu verdrängen und dem rationellen die Alleinherrschaft zu bereiten. Gegen dieses falsche Bestreben bin ich zu Felde gezogen, und wenn ich gleich in der Hitze des Gefechts manchmal zu weit gegangen sein mag, so wird man mir doch nicht leicht zur Last legen können, daß ich aus Furcht vor der Scylla meine Augen gegen die Charybdis je völlig verschlossen hätte. Daß die Lage der Dinge sich in den letzten Jahren wesentlich geändert hat — scheint mir unverkennbar; denn obgleich eine Menge wüster Schreier und Schreiber noch immer die Revolutionsposaune anstimmen, so neigen sich doch fast alle bedeutenden Köpfe auf die Seite des Traditionellen, nach welcher ohnehin die sämmtlichen Regierungen (die ich für mächtiger halte als je) gravitiren. Das Gleichgewicht ist auf der rationellen Seite bedroht." Das war ein ächtes staatsmännisches Wort — und hätte G. in der spätern Periode seines Lebens diesem Grundsatze treu und dieser Einsicht gemäß gehandelt, so würde sein Andenken in der Nation makellos und sein Name nur mit dankbarer Verehrung und Liebe zu nennen sein. Unter den konservativen Staatsmännern, welche jenes Zeitalter in Deutschland hervorgebracht hat, nimmt G. auch so noch einen hohen Rang ein. Aber er hätte einen noch höhern einnehmen können und als konservativer Staatsmann Deutschlands sich eine Verehrung erwerben können, wie sie Stein und W. Humboldt als liberale Staatsmänner sich in dem Herz der Nation gegründet haben. Daß er es nicht gethan hat, und als die „traditionelle Einseitigkeit" sich noch mehr bis zu den ungereimten Versuchen steigerte, die jungen Triebe der Gegenwart in dem abgestorbenen Laub der Vergangenheit zu ersticken, sich trotzdem ohne namhaften Widerstand dem steigenden Absolutismus fortwährend hingab und mit Knechtesdemuth und Knechteseifer die Gräber mit den Farben seines Talents schmückte, das ist seine

Schuld. Er hätte konsequenter Weise im Alter liberaler werden sollen, und er ist absolutistischer geworden. An dieser Schuld haben vermuthlich die Fehler seines Privatlebens ihren Antheil; er fand in sich nicht mehr die nöthige Spannkraft, um sich der Dienstbarkeit zu entziehen, in die er allmälig sich hatte verstricken lassen. Billiger Weise muß aber die Nation ihm diese Schuld tragen helfen, von der er keine wirksame Unterstützung hoffen durfte, wenn er auch diesen Kampf unternahm, und in der er keinen Halt fand, als die Versuchung über ihn kam. Denken wir uns G. als Engländer geboren, von männlichen Parteien als Führer getragen und gehalten, und fortwährend dem Lichte der Oeffentlichkeit und der Kritik einer freien Presse ausgesetzt, er wäre gewiß noch größer geworden und reiner geblieben.

Friedrich Gentz wurde im Jahr 1764 zu Breslau geboren, der Sohn eines preußischen Münzbeamten, ein Jahr nach der Beendigung des siebenjährigen Kriegs und ein Jahr vor der Thronbesteigung Josephs II. Seine Kindheit und erste Jünglingszeit fällt in eine für die beiden größten deutschen Staaten glückliche Periode. Preußen erholt sich von den Leiden des siebenjährigen Kriegs und erfreut sich eines ruhmvollen Herrschers und großer innerer Fortschritte, und in Oesterreich blühen die Hoffnungen auf einer Erfrischung des gesammten geistigen und politischen Lebens. Die klassische Litteratur beginnt ihre schönsten Schätze der Nation aufzuschließen und erneuert die Ehre des deutschen Namens. Auf den Gymnasien von Breslau und Berlin vorgebildet, wurde G. auf der Universität Königsberg tiefer in die Wissenschaft eingeführt. Vorzüglich Kant, mehr als seine juristischen Lehrer, gewann einen großen Einfluß auf ihn. Seine ungemeine Verstandesanlage wurde durch das Studium der Kantischen Philosophie geschult und geschärft; und so sehr wird er von Rechtsphilosophie Kant's angezogen, daß er einige Jahre nach seinem Abgang von der Universität den Versuch macht, die Kantische Lehre dem größern Publikum zuerst bekannt zu machen — Aufsatz von 1791: „Ueber den Ursprung und die obersten Principien des Rechts".

Wir können seit seinem Eintritt in die Oeffentlichkeit drei Perioden unterscheiden: die erste, in welcher er vorzugsweise als freier politischer Schriftsteller erscheint, 1791—1802; die zweite, in der er als österreichischer Staatsmann an dem Kampfe wider die Revolution und wider die napoleonische Herrschaft einen großen und rühmlichen Antheil hat, 1802—1815; und die dritte von 1816—1832, in welcher er von Europa als erster diplomatischer Protokollführer gefeiert wird, aber innerlich geschwächt und seiner edleren Natur nicht mehr treu geblieben ist.

Erste Periode. Von Anfang an macht sich G. als konservativer Publicist einen Namen, in dieser ersten Zeit freilich so noch, daß er zugleich die liberalen Institutionen und Tendenzen willig anerkennt. Nicht ohne Hoffnung betrachtete er die ersten Anfänge der französischen Revolution, aber bald ernüchterte ihn der gewaltsame Fortgang derselben und der Anblick der wilden Zerstörung und der blutigen Gräuel, welche in ihrem Gefolge erschienen, erfüllte ihn mit Entsetzen und Haß. Er fing an, die Bekämpfung der Revolution für seine nächste Lebensaufgabe anzusehen. Der Vorgang Burkes wirkte mächtig auf ihn und er lebte sich in die Denk- und Sprachweise des englischen Staatsmanns ganz hinein. Im Jahr 1793 theilte er die Betrachtungen Burkes über die französische Revolution in freier Uebersetzung der deutschen Nation mit und begleitete das Werk mit eigenen Anmerkungen und Beigaben. Das Buch verschaffte G. sofort einen Namen. Er hatte nun Partei ergriffen und er trug die Fahne hoch, zu der er sich bekannte.

Noch andere Ueberſetzungen der franzöſiſchen Schriften von Mallet du Pan (1794), Mounier (1795) und d'Ivernois (1796) über und gegen die Revolution verfolgten dieſelbe Tendenz, ſind aber von geringerer Bedeutung.

Nebenher übt er ſeine produktive Kraft auch in Originalſchriften. Er redigirt eine eigene Zeitſchrift und betheiligt ſich bei andern Zeitſchriften. Er bekämpft die Revolution nicht in der Weiſe Ludwigs v. Haller. Er iſt kein Verehrer des mittelalterlichen Feudalismus, und will nichts weniger als Herſtellung der kleinen Herrn. „Verdient die Licenz einiger hundert tyranniſcher Vaſallen Freiheit zu heißen? Konnte dieſe Ungebundenheit weniger Mächtiger die unendliche Verwirrung und Anarchie, welche von dem Lebensſyſtem unzertrennlich war, gut machen? Muß nicht vielmehr Jeder, der die Geſchichte mit Unbefangenheit ſtudirt, in dem allmäligen Untergange dieſes Syſtems die erſte Annäherung zu einer die Vernunft befriedigenden Staatsverfaſſung gewahr werden?" So ſchrieb er 1795.

Auch nicht im Sinne der Hierarchie und der pfäffiſchen Gelüſte. Er war zu ſehr Staatsmann, um der Kirche die erſte und höchſte Autorität einzuräumen; und wenn er auch beklagte, daß der religiöſe Glaube in den Völkern der Neuzeit ſchwach geworden ſei und eine entſchiedene Zuneigung zu der imponirenden Geſtalt der katholiſchen Kirche hatte, ſo betrachtete er im Grunde Religion und Kirche von dem Standpunkt nicht eines Gläubigen, ſondern eines außerhalb ſtehenden Politikers. Der Reformation des XVI. Jahrhunderts war er abhold, er ſah in derſelben einen Vorläufer der Revolution und wurde deshalb von Joh. Müller ernſtlich zurecht gewieſen. Aber alle Bemühungen ſeines Freundes Adam Müller, ihn zum Uebertritt in die katholiſche Kirche zu bewegen, ſcheiterten dennoch an dem Widerſpruch ſeines Verſtandes. „Der Sinn für den Glauben iſt mir nie aufgegangen. Mithin kann Offenbarung in der theologiſchen Bedeutung des Wortes für mich weder mittelbar noch unmittelbar exiſtiren". (Brief v. 6. April 1817.) Es war nur die Schwäche und Verzweiflung des herabgekommenen ältern Mannes, die ihn vorübergehend beſtimmte, in ſchroffem Gegenſatz zu ſeinem beſſern Weſen den abſurden und ganz eigentlich pfäffiſchen nicht chriſtlichen Satz auszuſprechen: „Nie wird Religion wieder als Glaube hergeſtellt werden, wenn ſie nicht zuvor als Geſetz wieder hergeſtellt wird". (Brief vom 19. April 1819.)

Auch von der romantiſchen Vorſtellung von göttlicher Legitimität in dem Sinne Chateaubriands war er nicht beherrſcht. Er ſchrieb im Jahr 1815 an A. Müller: „Das Princip der Legitimität, ſo heilig es ſein mag, iſt in der Zeit geboren, darf alſo nicht abſolut, ſondern nur in der Zeit begriffen und muß durch die Zeit, wie alles Menſchliche, modificirt werden. Für einen neuen Ausfluß oder einen geoffenbarten Willen der Gottheit hielt ich es nie. Die höhere Staatskunſt kann und muß unter gewiſſen Umſtänden mit dieſem Princip kapituliren. Dies vermuthete ich vor zehn oder zwölf Jahren: jetzt glaube ich es einzuſehen." In der That nur der Unwille über die Ausſchweifungen und den Mißbrauch der Freiheit und ſeine zur Staatsautorität gravitirende und vor allen Dingen friedliche Ordnung verlangende Geſinnung trieben ihn zum Kampfe wider die Revolution.

Die Denkweiſe der engliſchen Tories harmonirte am meiſten mit ſeiner eigenen in dieſer Periode. Mit der Politik Pitt's, der hinwieder ihn zu ſchätzen wußte, fühlte er die ſeinige verwandt und befreundet. Sogar ſo weit ging er damals noch mit liberalen Tendenzen, daß er mit dem Enthuſiasmus eines begeiſterten Jünglings die Entdeckung von Amerika als den mächtigſten Anſtoß zu jedem menſchlichen Fortſchritt in neuerer Zeit pries. Noch glaubte er an die fortſchreitende

Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft, und erklärte: „Die höchste mögliche bürgerliche Freiheit, gesichert durch diejenige Verfassung, mit welcher sie am besten besteht, ist der letzte Zweck und das Ideal einer jeden politischen Verbindung" und schrieb damals die schöne Stelle: „Ueber gesittete Menschen herrscht man auf die Dauer nur durch gesittete Mittel und liberale Methoden, sowie über rohe und barbarische nur durch ernste Strenge und ungedämpfte Gewalt. Es ist ein alter verlegener von aller Wahrheit entblößter Gemeinplatz, daß Könige und ihre Diener immer dieselben blieben, wenn auch über und unter ihnen Himmel und Erde sich veränderten. Die gehässige Untersuchung, ob sie es *wollten*, sei fern von hier. Wenn sie es aber auch wollten, sie *können* es nicht. Der allmächtige Strom reißt sie fort, wie alles, was er auf seinem Wege findet. Was waren wir Europäer alle insgesammt vor hundert, vor zweihundert Jahren, was waren wir in Bezug auf unsre Regenten, und was sind wir jetzt? Wie haben sich die Regierungsmaximen, wie haben sich die Manieren der Fürsten und Großen, wie hat sich der Geist und der Ton ihrer Proceduren, wie hat sich der bloße Styl ihrer Verordnungen geändert." (Ueber den Einfluß der Entdeckung von Amerika 1795.)

Denselben Geist athmet sein berühmtes *Sendschreiben* an den König *Friedrich Wilhelm* III. von Preußen bei dessen Thronbesteigung (1797). An seine Bitte um Preßfreiheit, die er damals, ein unterer Beamter, seinem Könige unmittelbar vortrug, hat man ihn oft erinnert, als er später mißtrauisch geworden, die Unterdrückung der Presse vertheidigte. Heute noch lesen wir die klassische Stelle des liberal-konservativen Staatsmannes, die in dem Artikel „Preßfreiheit" ihren Platz finden wird, mit Bewunderung.

Zum Theil noch in diese, zum Theil in die folgende Periode gehören mehrere selbständige Schriften, mit denen er für die englische und österreichische Politik wider die Napoleonische — Partei ergriff, und die Nothwendigkeit des Krieges zur Vertheidigung der größten ernstlich bedrohten Interessen nachwies. 1) Ueber den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution, 1801; 2) über den politischen Zustand von Europa vor und nach der französischen Revolution, 1801 und 1802; 3) Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, 1806; 4) Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien vor und bei dem Ausbruche des Krieges zwischen beiden Mächten, Petersburg 1806.

Wie die französische Revolution in der Napoleonischen Herrschaft ihren Gipfel und ihre Krone fand, so potencirte sich in der *zweiten* Periode die erklärte Feindschaft von G. gegen die Revolution zur *Bekämpfung* der *Napoleonischen Weltherrschaft*. G. erstieg in diesem Kampfe die Höhe seines Lebens. Er sah in Napoleon die personificirte und centralisirte Revolutionsgewalt, welche nun das übrige Europa gefährlicher bedrohe als die Propaganda der Jakobiner. Mit seinem Haß gegen den fremden Feind verband sich nun die Liebe zu dem deutschen Vaterlande zu Einer Flamme, die mächtig loderte. Indem er seine Waffen gegen den französischen Diktator und Eroberer schärfte, glaubte er zugleich wider die falsche Freiheit der Revolution und für die wahre Freiheit seiner Nation, zugleich wider den Despotismus der absoluten Gewalt und für die berechtigte Autorität der selbständigen europäischen Staaten zu kämpfen. Er war sich bewußt, das historische Recht der deutschen Regierungen zu vertheidigen, und die künftige Wohlfahrt der deutschen Völker retten zu helfen. In diesem Geiste arbeitete er mit außerordentlicher Energie und mit nachhaltiger Tapferkeit.

Es war ein vortrefflicher und glücklicher Griff der österreichischen Staats-

männer, zunächſt des Grafen Stadion, dann des Fürſten Metternich, den großen Publiciſten, deſſen Talente man in Berlin nicht hinreichend ſchätzte, für Oeſterreich zu gewinnen und nach Wien zu ziehen. Er trat unter günſtigen Bedingungen in öſterreichiſche Dienſte (1802) und hat Oeſterreich reichlich vergolten, was es ihm Gutes erwieſen hat. Mehrere Jahre hindurch arbeitete er als wahrer Volontair in freier Stellung mit; und im Verfolg übernahm er als eine der einflußreichſten Perſonen der kaiſerlichen Staatskanzlei ein in die Staatsordnung feſter eingefügtes Amt. Er wurde frühe ſchon der Vertraute des Fürſten Metternich, und an der politiſchen Diskuſſion der leitenden Staatsmänner erwarb er ſich einen erheblichen Antheil. Da er die ſtaatsmänniſche Feder beſſer als alle Andern zu führen verſtand, geſchah faſt nichts Entſcheidendes ohne ſeine Mitwirkung.

Seine Thätigkeit in dieſer neuen Stellung iſt nur zu einem Theile zu allgemeiner Kunde gekommen. Wir kennen die verſchiedenen officiellen Manifeſte, welche er verfaßt hat, um in den wiederholten Kriegen mit Napoleon die Sache der Staaten vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen und die Völker zu opferwilliger Theilnahme zu begeiſtern. Wir haben auch manche ſeither publicirte Briefe, die er damals geſchrieben und welche ſeine perſönliche Auffaſſung der Verhältniſſe und ſeiner Geſinnung noch deutlicher erkennen laſſen. Aber ſehr Vieles iſt noch in den Archiven und in Privathänden verborgen. Wir wiſſen indeſſen genug, um eine hohe Meinung von der Kraft und Gewandtheit ſeines Geiſtes zu erhalten, und ihm unter den ſtaatsmänniſchen Führern jener Zeit eine würdige Stellung zuzugeſtehen. Auch die furchtbaren Schläge, welche die deutſche Nation und Oeſterreich damals erdulden mußten, machten ihn nicht irre an der für wahr und gut erkannten Richtung, die ſchweren Niederlagen erſchütterten ihn wohl heftig, aber immer wieder richtete ihn die Elaſticität ſeines Geiſtes wieder auf, und kaum erholt feuerte er Alle wieder an, den großen Kampf fortzuſetzen. Sein öſterreichiſches Kriegsmanifeſt von 1809 iſt ein Meiſterſtück politiſcher Beredtſamkeit, das von 1813 ein Muſter diplomatiſcher Gewandtheit. Wie ſcharf er die realen Verhältniſſe erkannte, ſehen wir aus dem merkwürdigen Tagebuch über die Lage der preußiſchen Armee vor der Schlacht bei Jena. Die Briefe an Joh. Müller ſind voll von deutſcher Staatsweisheit, und ſind von jedem deutſchen Staatsmann auch heute noch wohl zu beherzigen. Sein Abſagebrief an den großen Hiſtoriker, als dieſer zum Feinde überging, iſt zwar nicht ohne Leidenſchaft geſchrieben, aber es iſt eine edle patriotiſche Leidenſchaft, welche ihm vernichtende Worte des Zornes und des Bedauerns eingiebt.

Dritte Periode. Endlich war Deutſchland wieder frei geworden von dem Drucke der franzöſiſchen Uebermacht. Der Sieg war auf Seite der verbündeten alten Mächte. Sie hatten geſiegt mit Hülfe des neu erwachten nationalen Geiſtes der Völker. Die Revolution ſchien überwunden, die Legitimität wurde als das leitende Princip proklamirt, die Reſtauration übernahm es, die Ordnung der Welt herzuſtellen und zu befeſtigen. Zu den Friedensſchlüſſen und politiſchen Kongreſſen wurde G. wie der unentbehrliche diplomatiſche Protokollführer beigezogen. Er konnte ſich rühmen, „auf ſechs ſouveränen und zwei miniſteriellen Kongreſſen, in Wien, Paris, Aachen, Karlsbad, Troppau, Laybach und Verona die Feder geführt zu haben.“ Seine Bruſt war mit Orden überdeckt. Schon ſeit Langem in den Adelsſtand erhoben, nahm er auch in der vornehmen Geſellſchaft eine beneidete Stelle ein. Er war anerkannter Maßen einer der erſten und von den Mächtigen geachteteſten Diplomaten ſeiner Zeit. Kam er auch ſpäter noch zuweilen in Geldverlegenheiten, welche Luxus und Spiel ihm gelegentlich bereiteten, ſo wurden dieſelben immer wieder von der Macht gehoben, der er diente.

Aber so äußerlich hoch und glücklich er war, sein staatsmännisches Leben war doch zu einem geschmückten Grabe geworden, wie im Grunde die gesammte Restauration jener Jahre. Er hatte mit seiner eigenen Einsicht kapitulirt, welche ihm sagte, daß diese Politik ohne lebendiges Princip und ohne Aussicht auf dauerhaften Erfolg sei. Er wußte ganz gut, daß die größte Macht der Erde der Zeitgeist sei. „Ich war mir stets bewußt, daß ungeachtet aller Majestät und Stärke meiner Komittenten und ungeachtet aller der einzelnen Siege, die sie erfochten, der Zeitgeist zuletzt mächtiger bleiben würde, als wir, daß die Presse, so sehr ich sie in ihren Ausschweifungen verachtete, ihr furchtbares Uebergewicht über alle unsere Weisheit nicht verlieren würde, und daß die Kunst so wenig als die Gewalt dem Weltrade nicht in die Speichen zu fallen vermag." (Brief von G. an die Generalin von Helvig von 1827.) Und dennoch vertauschte er mit Bewußtsein die allein staatsmännische Aufgabe, das Völkerleben den Bedürfnissen der Zeit gemäß zu schützen und zu leiten mit der nicht blos undankbaren, sondern unsinnigen, die fortschreitende Zeit selbst aufzuhalten und zurück zu schrauben, er vertauschte das Leben mit dem Tod. Da er selbst an die Fesseln der Knechtschaft sich gewöhnt hatte, so überredete er sich, daß die Knechtschaft für die verachteten Völker nöthig und weniger gefährlich sei als die Freiheit. Freilich machten es fast alle mehr oder weniger so, welchen die Leitung der Geschäfte damals anvertraut war, die Strömung der Regierungspolitik nahm nun diesen Zug. Aber Gentz war gescheiter als fast alle andern und einer von denen, welche die Richtung angaben, welcher die andern folgten. In der That, an allen restaurativen Maßregeln, welche mit den Aeußerungen der Zügellosigkeit zugleich die gesunde Entwicklung hemmten, welche die Völker um die Früchte auch ihrer Anstrengungen während des Befreiungskampfes und die Fürsten um den sichersten und besten Theil ihrer Macht betrogen, hatte er einen reichlichen Antheil. Wenn gleich er in manchen Fällen vor Uebertreibungen warnte und immer eine gewisse Mäßigung empfahl, so läßt sich doch ein Wort, mit dem er früher das Verhältniß Napoleons zu dem spanischen Hofe bezeichnet hatte: „es besteht aus wesentlicher Uebermacht auf einer Seite und zuvorkommender Schwäche auf der andern", zur Bezeichnung seines eigenen Verhaltens wider ihn kehren. Er war sogar noch eifriger in dem Dienste der Reaktion, als selbst die damaligen deutschen Regierungen es ertrugen. Nicht ihm ist es zu verdanken, daß das konstitutionelle Leben in den mittlern und kleinen deutschen Staaten nicht ganz erstickt und die politische Civilisation in Deutschland nicht bis auf das Niveau der österreichischen Verfassungszustände nieder gedrückt worden ist. Der Instinkt der Selbsterhaltung bewahrte die übrigen Regierungen vor dieser Gefahr, und G. zürnte es nur nicht, daß seine Anträge nicht alle gebilligt wurden. Er half doch noch lieber die vermittelnde Formel finden, welche die bestehenden Gegensätze schonte und die Zustimmung aller Mächtigen gewann.

Die Restaurationspolitik hat den alten Staat nicht restauriren können und den neuen Staat nicht bauen wollen. Sie hat mit Mühe an den öffentlichen Zuständen herumgeflickt und geleimt; sie war voll Aengstlichkeit und Mißtrauen, und konnte daher weder Vertrauen wecken noch finden, kleinlich und eng und konnte daher nichts Großes fassen noch erhalten. Man kann ihr im Ganzen nicht vorwerfen, daß sie übelwollend war. Aber ihr Wohlwollen war so drückend, daß es wie Uebelwollen wirkte. Das konservative Erhaltungsprincip, welches das Leben schützt, war unvermerkt verdichtet und erstarrt zu dem absolutistischen Stabilitätssystem, als dessen Bannerträger G. sich selbst bekannt hat. Und so wenig vermochte dieses „ehrwürdige Stabilitätssystem", wie G. es nannte, die

wichtigsten Erbschaften der Vergangenheit zu sichern, daß eben von ihm gereizt und neu belebt die todt geglaubte Revolution wieder aufstand. G. selbst hat noch die Julirevolution vom Jahr 1830 erlebt, und so stark war der Eindruck auf ihn, daß er sich nun zu dem System der friedlichen Duldung des konstitutionellen Systems entschloß und mit Wärme vor einem Principienkriege warnte. Gerade den mittlern deutschen Staaten, auf die er zuvor im Namen des „monarchischen Princips" in Karlsbad und in Wien einen starken Druck auszuüben versucht hatte, wies er nun begütigend die schöne Aufgabe an, ihrer konstitutionellen Verfassung gemäß „den Geist der Ordnung mit dem Geist des Jahrhunderts in Uebereinstimmung" zu bringen und der Welt zu beweisen, daß das System regelmäßiger Fortschritte mit dem Systeme der Erhaltung nicht nothwendig im Widerspruche stehen müsse, daß vielmehr eine harmonische Verbindung zwischen beiden möglich sei, daß gerade in solcher Verbindung die eigenthümliche Stärke dieser Staaten (blos dieser?) bestehe". Man sieht, die Gefahr der Zeit drängte ihn noch einmal kurz vor seinem Tode, dem liberal-konservativen Princip zu huldigen, das ihm schon in der Jugend als Ideal vorgeschwebt hatte.

Nur Ein, freilich ein großes Verdienst können wir G. auch in dieser dritten Periode zuschreiben. Er arbeitete unverdrossen, mit großem Geschick und mit Erfolg an der Bewahrung des europäischen Friedens während dieser Zeit. Die Völker bedurften dieses Friedens, um ihren Wohlstand herzustellen, der in den langen Kriegsjahren schwer gelitten hatte, um sich in den Gewerben und in den Künsten des Friedens auszubilden, um in Gesittung und Civilisation fortzuschreiten; und sie dürfen dafür den Staatsmännern dankbar sein, welche ihnen den Frieden gaben und sicherten. G. selbst war von diesem Friedensbedürfniß persönlich ganz durchdrungen; in dieser Hinsicht konnte er seine eigenen Wünsche auch mit den Volkswünschen identificiren.

G. starb am 9. Juni 1832, im Alter von 68 Jahren. Er hatte den Fall Polens noch erlebt. Seine Herzensneigung war mit den Polen, er haßte die Russen und fürchtete ihr Uebergewicht. Der Beruf und die Gewohnheit der legitimen Macht zu huldigen nöthigten ihn aber, den Sieger zu beglückwünschen. Es war das eine seiner letzten und wohl traurigsten Pflichterfüllungen gewesen.

Literatur. Die Werke von Gentz sind theilweise gesammelt von Weick, Ausgewählte Schriften von Fr. v. Gentz. 5 Bände. Stuttgart und Leipzig 1836—38, und von G. Schlesier: Schriften von F. v. G., Ein Denkmal. 5 Bände. Mannheim 1838—40. Die letztere Sammlung enthält vorzüglich auch briefliche Mittheilungen und ist besser bearbeitet. Dazu ist nun der Briefwechsel mit Adam Müller gekommen. Stuttgart 1857. Die Biographieen von Mohl und Haym sind schon oben angeführt. Bluntschli.

Gerechtigkeit, s. Rechtsbegriff.

Gericht.

I. Grundbegriffe. Geschichtliche Entwicklung.
II. Justizhoheit. Patrimonialgerichtsbarkeit. Staatsanwaltschaft. Unabhängigkeit der Gerichte. Kabinetsjustiz.
III. Wirkungskreis der Gerichte. Trennung der Rechtspflege und Verwaltung. Justiz- und Verwaltungssachen, Kompetenzkonflikt.
IV. Besetzung der Gerichte. Kollegialverfassung Ablehnung. Pflichten des Richteramtes.
V. Gerichtsbezirke. Gerichtsstand.
VI. Instanzen, Rechtsmittel, Berufung und Kassationsrekurs.
VII Gerichtsverfassung: Reichsgerichte. Bundesgericht. Neueste Entwicklung in den deutschen Staaten.

I. Die Gerichte sind die Organe der Rechtspflege; die Rechtspflege hat die Aufgabe, das Rechtsgesetz in einzelnen Fällen durch Anwendung des-

ſelben auf dieſe und, wo nöthig, durch Zwang gegen Widerſtrebende zu verwirklichen, die beſtehende Rechtsordnung zu ſchirmen und dieſelbe gegen Störungen und Verletzungen zu handhaben, im Gegenſatze zur Geſetzgebung, welche dieſe Verwirklichung im Allgemeinen durch Regelung der Verhältniſſe nach den Forderungen der Rechtsidee zu erſtreben hat.

Die Anordnung der Rechtspflege und deren Verwaltung wird die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen genannt, ſie theilt ſich wie die Rechtspflege ſelbſt in die bürgerliche und in die Strafgerichtsbarkeit. Die letztere befaßt ſich mit jenen Störungen und Verletzungen, welche gegen die allgemeine Rechtsordnung, gegen das Recht überhaupt gerichtet ſind, ſo daß in ihnen das abſolute Unrecht ſich ausſpricht; die bürgerliche Rechtspflege befaßt ſich mit dem Ordnen und der Verwirklichung der Privatrechtsverhältniſſe. Sie erſcheint als ſtreitige Gerichtsbarkeit (jurisdictio civilis contentiosa), wo es ſich um Gewährung des Rechtsſchutzes für ein bereits begründetes Recht, das geſtört oder verletzt wurde, handelt; als freiwillige Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) wo es gilt, durch gerichtliche Mitwirkung bei Begründung oder Aufhebung von Rechtsverhältniſſen der Unſicherheit des Rechtes und der Möglichkeit der Störung und Verletzung vorzubeugen.

Bei der erſteren ſtehen ſich nothwendig zwei Intereſſenten mit divergirendem Privatintereſſe feindlich gegenüber, deren Streit eben durch das richterliche Urtheil beſeitiget werden ſoll; bei Angelegenheiten der letzteren können zwar ebenfalls mehrere Intereſſenten vorkommen; ihr Intereſſe iſt aber hier ein gemeinſchaftliches, wenigſtens inſoferne, als daſſelbe zunächſt nur auf Sicherſtellung ihrer Rechte, wenn auch in Hinblick auf mögliche künftige Verletzungen derſelben gerichtet erſcheint. Die Art der Mitwirkung der Gerichte beſteht hier zuweilen blos in der urkundlichen Beglaubigung des Geſchäftes, und wird alſo blos aus formellen Gründen erfordert, theils um die Rechtsgeſchäfte unter die Kontrole und den Schutz der Oeffentlichkeit zu ſtellen, wie z. B. bei Veräußerung und Verpfändung von Grundſtücken, theils um den Rechtshandlungen die Glaubwürdigkeit zu ſichern, wie z. B. bei Wechſelproteſten oder Beglaubigung von Unterſchriften. Bisweilen hat aber auch die Mitwirkung des Gerichtes den Zweck, die Rechtsverhältniſſe zu prüfen und darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht beſtehende Rechte beeinträchtiget werden, und Widerſprüche oder die Veranlaſſung zu Streit zu heben, z. B. bei der Prüfung und Genehmigung von Leibzuchtsverträgen, fideikommiſſariſchen Stiftungen u. dgl.

Da die eigentliche Thätigkeit der Gerichte nicht die iſt, Rechte zu begründen, ſondern die verletzte Rechtsordnung herzuſtellen, ſo hat man in neuerer Zeit das geſammte Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der eigentlichen (ſtreitigen) Gerichtsbarkeit ausgeſchieden und mit dem Namen Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei belegt und die Trennung der freiwilligen von der ſtreitigen Gerichtsbarkeit bewirkt. Die ſtrenge Ausſcheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann ſich aber zunächſt nur auf Gegenſtände erſtrecken, bei welchen eine Mitwirkung der Gerichte lediglich von dem erſten der oben bezeichneten Geſichtspunkte aus eintritt, und wo leicht und beſſer für dieſe Zwecke ſo geſorgt wird, daß beſondere mit öffentlicher Glaubwürdigkeit ausgerüſtete Berufsmänner beſtellt werden, die nicht als eigentliche Beamte, weil ohne Amtsgewalt, zu betrachten ſind, ſondern dem Privatverkehre dienen, um für den einzelnen Fall von dem Vertrauen der Betheiligten, welches mit Rückſicht auf die hier einſchlagenden Verhältniſſe und insbeſondere die Bewahrung des Geheimniſſes vor allem zu entſcheiden hat, gewählt

werden. Das Nähere hierüber wird in dem Artikel „Notariat" behandelt und hier nur bemerkt, daß auch im Falle der Aufstellung solcher Berufsmänner die Aufsicht über deren Thätigkeit zum Schutze guter Ordnung dem Gerichte gebührt. Bei denjenigen Angelegenheiten dagegen, wo die Mitwirkung der Gerichte von dem letztern der angegebenen Gesichtspunkte aus einzutreten hat, nähert sich die freiwillige Gerichtsbarkeit so sehr der streitigen an, daß dieselbe gewissermaßen anhangsweise den Gerichten verbleiben muß [1]). Das Nähere hierüber wird der Artikel „Vormundschaft, Obervormundschaft" erörtern.

Aus der Nothwendigkeit der Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Richters folgt, daß wenn über einen bei einem Gerichte vorgenommenen Akt der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, der Beamte, welcher den Akt aufgenommen oder bestätigt hat, bezüglich dieses Rechtsstreites keine richterliche Thätigkeit ausüben kann. — Die Bestimmung der Gerichte als rechtsprechender Behörden fordert für dieselben folgende Befugnisse als nothwendige Bestandtheile ihres Amtes:

1) die Befugniß, das Thatsächliche des Rechtsfalles, soweit es von rechtlichem Einflusse ist, nach den hiefür bestehenden rechtsgültigen Normen zum Zwecke der Subsumtion derselben unter das Gesetz und insoweit es dieser Zweck erfordert, auszumitteln;

2) die Befugniß, das ausgemittelte Faktische des Rechtsfalles unter die gültige, hiefür anwendbare Rechtsnorm zu subsumiren, d. h. zu prüfen, ob und in wie fern die faktischen Merkmale des konkreten Falles mit den gesetzlich vorausgesetzten Merkmalen indentisch sind oder nicht, und so vermittelst eines Schlusses das Urtheil zu fällen, und

3) die Befugniß, das gefällte Urtheil nöthigenfalls nach Vorschrift der Gesetze zu vollziehen, d. h. den Inhalt desselben in der Wirklichkeit gesetzlich zu realisiren.

Demnach erscheinen die Proceßleitung, die Urtheilsfällung und Vollstreckung als die Hauptbefugnisse des Gerichtes.

Die Gerichtsbarkeit in dieser Bedeutung und mit diesen Befugnissen stand dem Richter des älteren deutschen Rechtes nicht zu; nach diesem hatte der Richter nicht das Urtheil zu fällen, sondern nur die gerichtlichen Verhandlungen zu leiten, und das von dem Schöffen oder dem Umstande gefundene Urtheil vermöge des Gerichtszwangs, Bannes (imperium) zu vollstrecken. In gleicher Weise begriff nach früherem römischen Rechte die juris dictio der höheren Magistratspersonen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur die Befugniß, einen Specialrichter zu ernennen und denselben nach Feststellung des Streitpunktes unter Beifügung der Formel, welche das Wesen des streitigen Rechtsverhältnisses in seiner gerichtlichen Geltung ausdrückte, zur Erörterung und Entscheidung zu bringen. Nach beiden Verfassungen war also zwar die Richtergewalt nicht von andern Hoheitsrechten getrennt, allein die Machthaber griffen bei Ausübung des Richteramts nicht selbst entscheidend ein, sondern gebrauchten ihr Ansehen nur zur Niedersetzung eines von der Gemeinde oder den Parteien freigewählten Gerichtes, dessen Ausspruch unter ihrer Gewähr stand. Dieser Grundsatz des alten römischen Rechtes, daß der Magistrat in Civilsachen nicht direkt zwingend einzuschreiten, sondern nur die Handlungen der Parteien durch seine Autorität zu schützen und den von frei gewählten Richtern erlassenen Rechtsspruch zu realisiren habe, verschwand in

[1]) Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. II S. 210.

der spätern Kaiserzeit, wo die Gerichtsbarkeit in der Regel selbst entschied und nur ausnahmsweise wegen Ueberhäufung mit Geschäften Privatrichter (judices pedanei) zu bestellen befugt war.

Nach Einführung der fremden Rechte in Deutschland wurden in der Person des Richters beide Funktionen, Fällung des Urtheils und Leitung der gerichtlichen Verhandlungen vereiniget, und so blieb es bis auf die neueste Zeit, wo wenigstens in Beziehung auf Strafsachen die Entscheidung der Thatfrage häufig Geschwornen (vgl. den Artikel „Schwurgericht") anheimgegeben wurde. — Die Thätigkeit der Gerichte beschränkt sich auf Auslegung und Anwendung der bestehenden Rechtsnormen und die Einführung neuer liegt außerhalb des Bereiches ihrer Wirksamkeit. Indessen wird das Recht durch die Uebung und Anwendung entfaltet und manche Lücke in demselben offenbar, welche durch Analogie auszufüllen ist. Auf solche Weise erhält das Gericht auch seinen Antheil an der Fortbildung des Rechts. Bei den Römern finden wir in dem Edikt des Prätors und in dem deutschen Mittelalter in den Weisthümern, Offnungen und Schöffensprüchen prägnante Formen der Fortbildung des Rechtes durch die Gerichte; uns offenbart sich eine solche nur noch in dem Gerichtsgebrauch. Wenn auch nach dem modernen Rechte die Gerichte zu selbstständiger Prüfung der einschlagenden Rechtssätze jederzeit berechtiget wie verpflichtet sind, so läßt sich dabei doch nicht verkennen, daß in Fällen, wo es entweder an gesetzlichen Vorschriften ganz fehlt, oder dieselben doch zweifelhaft sind, zur Ausfüllung der Gesetzeslücken aber und zur Beseitigung dem Rechtszustande nachtheiliger Zweifel ein feststehender von den Gerichten allgemein befolgter Gerichtsgebrauch sich gebildet hat, das Abgehen von diesem Gerichtsgebrauche von Seiten der Unterinstanzen oder auch nur ein häufiges Schwanken der Ansichten bei den höchsten Gerichten, für den Rechtszustand äußerst nachtheilig und daher zu vermeiden ist [2]).

In dem Artikel „Civilrechtspflege" ist näher erörtert, daß und in wieweit die Nothwendigkeit einer solchen von Seite des Staates eintrete; dieselbe Nothwendigkeit einer staatlichen Sorge für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und für die dem gestörten oder verletzten Rechte zu verschaffende Geltung oder Wiederherstellung tritt in erhöhtem Maße gegenüber dem absoluten Unrecht, wie sich solches in dem Verbrechen kund gibt, das nicht blos die rechtlichen Interessen des zunächst betroffenen Individuums, sondern um seines gemeingefährlichen und ausgesprochenen absoluten rechtswidrigen Charakters willen die öffentliche Rechtssicherheit und somit den Staat selbst verletzt, ein. Diese tiefere Verletzung des Staates selbst fordert daher auch eine Thätigkeit seiner Macht, um durch Bestra-

---

2) „Die Richter sollen sich nicht von jedem Wind der Lehre bewegen lassen und so die Justiz variabel machen dürfen; der Irrthum muß ganz entschieden sein, um die Gleichförmigkeit der Rechtspflege zu unterbrechen. Beobachtet man dieses, so wird eine Veränderung gewiß nicht so oft eintreten, daß sie die Justiz unsicher macht". Puchta, Vorlesungen über heut. röm. Recht. Bd. I S. 41. — Das Reichskammergericht war durch die Reichsgesetze für befugt erklärt, „des Processes halber die bestehende Ordnung zu deklariren und zu ordnen, auch die getroffenen Maßregeln zu publiciren und sollte bis auf künftiger Visitatoren oder der auf einer allgemeinen Reichsversammlung erfolgende Ratifikation oder Aenderung darob halten". Gemeine Bescheide **decreta communia**. — daneben kommen auch **conclusa plena**, d. i. Beschlüsse der vollen Versammlung des Reichskammergerichts vor, welche, insoferne durch sie die Beschlüsse einzelner Senate als Normen für künftige ähnliche Fälle gutheißen wurden, **praejudicia cameralia** genannt wurden; streitige Rechtsfragen, worüber man sich im Reichskammergerichte nicht einigen konnte, solche **dubia cameralia** wurden dem Reichstage zur Entscheidung vorgelegt.

fung des Schuldigen die Schuld zu tilgen und die Sicherheit des öffentlichen Friedens neu zu stärken.

Die Außerachtlassung dieser Sorge des Staates, der Mangel einer geordneten Rechtspflege im Mittelalter führten, zu den Erscheinungen des Faust- und Fehderechtes und der Fehmgerichte[3]). Das erstere war eine Art geregelter Selbsthülfe, welche für den Fall anerkannt war, wenn durch die Gerichte keine Hülfe zu erlangen stand; dasselbe hatte den nachtheiligsten Einfluß auf den rechtlichen Stand der Unbewehrten und Schutzlosen; von den Rittern und Herren geübt, wurde es mißbraucht, um den Stand der Freien zu beschränken und den Bauern und Schutzbedürftigen mit den drückendsten Lasten zu überbürden. Man suchte dem Fehderechte lange Zeit durch einzelne vertragsmäßige, auf bestimmte Jahre geschlossene Landfrieden entgegenzuwirken, bis es endlich Kaiser und Reichsstände durch den gesetzlichen ewigen Landfrieden von 1495 aufhoben, aber freilich so, daß die Aufhebung lange Zeit nur auf dem Papiere bestand und die Ewigkeit jenes ewigen Friedens später mehr als fünfundzwanzig Mal in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden mußte, und es daher in Deutschland zum Sprüchworte wurde, daß man dem Landfrieden nicht trauen dürfe.

Die Fehmgerichte, kaiserliche Landgerichte, die ihren Sitz in Westphalen und einem Theile von Engern hatten, hielten sich für berechtiget und verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit auch auf Verbrechen, die außerhalb ihres Gerichtssprengels und von solchen verübt wurden, die an sich nicht unter ihr Gericht gehörten, in dem Fall auszudehnen, wenn der ordentliche Richter nicht im Stande war, des Schuldigen mächtig zu werden oder den guten Willen hiezu nicht hatte, ein Fall, der in den mittelalterlichen Zeiten der Verwirrung, der Selbsthülfe und des Trotzes gegen alles Recht und Gericht unzählige Mal vorkam. Diese Lage der Zeit, in welcher größtentheils die Willkür des Stärkern herrschte, brachte die Mitglieder der Fehmgerichte auf den Gedanken, die Wirksamkeit ihres Gerichtes durch die Heimlichkeit zu stärken, und durch diese zu erwirken, was durch offene Gewalt nicht zu erreichen war. In der feierlichen von den Schöffen übernommenen Verpflichtung, bei den vor die Fehme gehörigen Verbrechen als Ankläger aufzutreten, in der Heimlichkeit des Verfahrens gegen Abwesende, in der besondern Bedeutung der Acht als Strafsentenz, in dem Eide der Schöffen, für Vollziehung der Urtheile mit aller Kraft zu sorgen und in der Verbreitung der Schöffen über ganz Deutschland, lag die Haupteigenthümlichkeit und zugleich der Grund der Stärke und Macht der Fehmgerichte.

Aber eben hierin lag auch der Keim zu den gröbsten Mißbräuchen, die nicht ausbleiben konnten und nicht ausblieben, wodurch das Institut, das in seinen Grundzügen und Grundgedanken zeitgemäß, in seiner weitern Entwicklung großartig und ehrwürdig war, am Ende dergestalt ausartete, daß es ein Schrecken aller Guten und Rechtlichen wurde.

In Nordamerika kommt die Volksjustiz unter dem Namen Lynchgesetz[4])

---

[3]) Vgl. v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechtes. Tübingen 1845. Abth. I. u. II.

[4]) Der Name soll von einem gewissen John Lynch herstammen, der gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, als der regelmäßige Gang der Kolonialgesetze keinen genugsamen Schutz gegen die Verwüstungen gewährte, welche flüchtige Sklaven und Verbrecher in einem Theile von Nordcarolina anrichteten, von den Bewohnern als Richter mit unumschränkter Gewalt zur Abstellung des Unheils gewählt wurde. Ueber die Privatjustiz in den neuen Territorien der vereinigten Staaten vgl. Fröbel: Aus Amerika. Lpz. 1858. II. Bd. S. 550.

zur Anwendung, indem das Volk über diejenigen, welche ſich den Haß deſſelben zugezogen haben, und da, wo gewiſſe unſittliche Handlungen unbeſtraft bleiben, eigenmächtig in wüſter Zuſammenrottung Strafen der grauſamſten Art verhängte. In einigen Theilen von Oberbayern [5]) iſt eine vielleicht aus den Ruggerichten herſtammende Art von geordneter Volksjuſtiz unter dem Namen Haberfeldtreiben bekannt, welche ganz vorzugsweiſe Beamten gegenüber geübt wird, gegen die man Grund zur Unzufriedenheit hat oder zu haben glaubt.

Der mangelhafte Schutz, welchen das Recht der angegriffenen Ehre des Einzelnen zu leiſten vermag, iſt die Urſache, daß auch bei ſonſt geregelten Gerichtsverhältniſſen bei Ehrenkränkungen leichter noch zur Selbſthülfe gegriffen und dieſe in der geregelten Geſtalt des Zweikampfs geübt wird [6]).

II. Nach den beiden in Betracht kommenden Seiten der Schlichtung von Privatrechtsſtreitigkeiten und der Beſtrafung der Verbrechen iſt die Gerichtsbarkeit als die Anordnung der Rechtspflege und deren Verwaltung ein natürlicher Theil der Staatsgewalt und keine bloße Gemeindegewalt. Letztere würde ohne jene entweder zu ohnmächtig ſein oder die Einheit des Staates vernichten oder doch in hohem Grade verkümmern. Vgl. den Art. „Gemeinde".

Das Mittelalter vermengte öffentliches und Privatrecht und nahm keinen Anſtoß daran, daß alle öffentlichen Aemter, namentlich auch die Gerichtsbarkeit, mit dem Grundbeſitz verbunden wurden und wie dieſer erblich vom Vater auf den Sohn übergingen. Insbeſondere gehörten hieher die Erbgerichte der Gutsherrn über ihre Grundholden; das mittelalterliche Lehensſyſtem brachte es ferner mit ſich, daß die vom König für gewiſſe Bezirke als Amt an Andere verliehene Gerichtsbarkeit von dieſen wiederum als untergeordnetes Amt weiter verliehen werden konnte. Dieſe vormals vorkommende Uebertragung der Gerichtsbarkeit an Privatperſonen und Korporationen (Patrimonialgerichtsbarkeit) iſt nach der Idee des Staates und der Gerichtsbarkeit nicht zu rechtfertigen. Die Patrimonial- oder Eigengerichtsbarkeit der früheren Zeit, welche zum Theil in den Immunitäten und ſpäteren landesherrlichen Verleihungen in der Erblichkeit der Aemter und in dem Lehenweſen, zum Theil in dem in ſpäteren Zeiten auch auf die Erwerbung der Privatgerichtsbarkeit angewandten Rechtsinſtitute der Verjährung und des Herkommens, zum Theil aber auch in Uſurpation, in eigenmächtiger Anmaßung von Privatgerichtsbarkeit ihren Grund hatte [7]), iſt gegenwärtig faſt allenthalben verſchwunden. So lange ſie beſtand, ſuchte man wenigſtens in den ſpäteren Zeiten ihr gegenüber den ſtaatlichen Anforderungen dadurch gerecht zu werden, daß man deren Ausübung den Regeln aller Gerichtsbarkeit und der Aufſicht der Staatsgewalt unterwarf und ſie in Folge deſſen ſelbſt nur als einen Theil der Staatsgerichtsbarkeit anſah, insbeſondere dieſelbe auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beſchränkte. Das Patrimonialgericht wurde als mittelbares Staatsamt angeſehen, die Beamten wurden vom Staate geprüft und nach Unterſuchung der Qualifikation von den betreffenden Staatsbehörden beſtätiget und Bedingungen vorgeſchrieben, welche ihre unabhängige Stellung im Amte ſicherten. Darnach wurde die Verleihung oder Belaſſung der Patrimonialgerichtsbarkeit ſpäter nicht als eine Veräußerung der richterlichen Gewalt begriffen, ſondern blos als eine Beſchränkung in dem Hoheitsrechte der Verleihung perſönlicher Staatsämter, wodurch weder die gleichförmige Organiſation der Juſtiz-

---

[5]) Vgl. Staatswörterbuch, Bd. I S. 702.
[6]) Vgl. Staatswörterbuch, Bd. II S. 237 und den Artikel „Zweikampf".
[7]) Wirſchinger, die Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern. München 1837

verfassung unterbrochen noch deren Vervollkommnung gehemmt werden dürfe. In der Praxis aber wurden solche Hemmnisse stets geltend gemacht und vorzugsweise in Folge dessen die vollständige Beseitigung aller Patrimonialgerichtsbarkeit herbeigeführt.

Alle Rechtspflege geht also vom Staate aus und wird im Namen des obersten Inhabers der Staatsgewalt geübt. Allein rücksichtlich der eigentlichen Gerichtsbarkeit geschieht dieses durch nothwendige, von seiner unmittelbaren Einwirkung unabhängige Vertreter — die Gerichte. Bereits oben ist bemerkt worden, daß nach früherem römischen und dem älteren deutschen Rechte die Richtergewalt nicht von andern Hoheitsrechten getrennt war, daß aber die Machthaber sich der Entscheidung enthielten und nur für Niedersetzung und Hegung eines gerechten Gerichtes und für Vollstreckung des von diesem gefundenen Urtheils sorgten. In dem modernen Staat ist die Sonderung des Gerichts von dem Regimente allgemein anerkannt und strenger durchgeführt. Alle eigentliche richterliche Funktion ist der persönlichen Thätigkeit und selbst dem Einflusse des Inhabers der Staatsgewalt entzogen; so verlangt es die Reinheit des Rechtes und die Freiheit der Bürger, so erheischt es selbst die Macht der Regierung, welche nicht verlieren, sondern nur gewinnen kann, wenn sie vor Mißbrauch und Uebergriffen in die Sphäre der Rechtsordnung bewahrt wird; eine unabhängige Stellung der Gerichte versöhnt mit manchen anderweiten Gebrechen im öffentlichen Leben. Dem Inhaber der Staatsgewalt gebührt dagegen die Gerichtsherrlichkeit, die Justizverwaltung, d. h. die allgemeine Sorge dafür, daß das Recht gesprochen und gepflegt werde [8]). Darin liegt, die durch die Gesetzgebung gezogenen und zu ziehenden, besonders zu erörternden Schranken allenthalben vorausgesetzt,

1) die Bestellung des erforderlichen Personals, theils durch die Anstellung der Richter, Staatsanwälte und Unterbeamten theils durch Ernennung beziehungsweise Konzessionirung der Rechtsanwälte und Notäre;

2) die Regelung des Geschäftsbetriebes sowohl durch Erlassung allgemeiner Reglements, als durch specielle Anordnung;

3) die Herstellung und Einrichtung der für die Rechtspflege erforderlichen Anstalten, der Gerichtslokale, Gefängnisse u. s. w.;

4) die Oberaufsicht über den Gang der Rechtspflege. Sie enthält neben dem Recht der Kenntnißnahme durch Einziehung von Berichten und Tabellen und durch Veranstaltung von Visitationen, die Befugniß zur Abstellung wahrgenommener Mängel und zur Annahme und Erledigung von Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz (vgl. den Art. „Justizverweigerung") und sonstiger Mängel des Geschäftsbetriebes, sofern es sich nicht um Anfechtung processualischer Maßregeln und überhaupt nicht um die rechtliche Auffassung und Beurtheilung einer vorliegenden Rechtssache handelt. Insbesondere liegt darin auch die Befugniß zur Handhabung der Disciplin über die Gerichtsbeamten [9]).

5) Die Bestreitung der allgemeinen Kosten der Rechtspflege, sowie die Einziehung der Einkünfte an Sporteln, Stempeln und Strafgeldern.

Organe der Dienstausübung dieser Thätigkeit sind als oberste Spitze das Justizministerium, ihm untergeordnet für die unteren Kreise der Justizverwaltung die Obergerichte, darunter für das ihnen untergebene Dienstpersonal die

---

[8]) Vgl. Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens. Göttingen 1857 S. 4 ff.

[9]) Vgl. Staatswörterb. Bd. III S. 134 ff., insbes. S. 145.

Untergerichte, wobei häufig den Präſidien oder Direktorien eine ſelbſtſtändige, von den Kollegien getrennte Stellung eingeräumt iſt.

In Frankreich iſt die Staatsanwaltſchaft (ſ. d. Artikel) auch Organ der ganzen Juſtizverwaltung, in Deutſchland hat man eine gewiſſe Scheu vor dieſem Inſtitut; man iſt der Anſicht, daß daſſelbe in ſolcher Ausdehnung mit der franzöſiſchen Centraliſation und dem dortigen Regierungsſyſtem aufs innigſte zuſammenhänge, als außerhalb der richterlichen Hierarchie ſtehend und von oben abhängig, ein bequemes Mittel zur Korruption der Rechtspflege werden könne, mit der Selbſtſtändigkeit und Würde der Gerichtshöfe, ſowie mit den übrigen Funktionen der Staatsanwaltſchaft, namentlich den parteilichen, ſchwer verträglich ſei, und iſt daher geneigt, der Staatsbehörde nur das Recht der Antragſtellung, Erinnerung und Beſchwerdeführung einzuräumen [10]).

Es iſt bereits bemerkt worden, daß die Schranken, innerhalb deren ſich die Gerichtsherrlichkeit bei Ausübung der ihr zukommenden Befugniſſe zu bewegen hat, durch die Geſetzgebung zu ziehen und der Feſtſtellung im Wege der Verwaltung entrückt ſind. Die desfallſigen Beſtimmungen gehören mit zur Sphäre des geſammten Privat- und Strafrechtes, in dieſes einſchlagende Gegenſtände ſind aber der Geſetzgebung ausſchließlich vorbehalten; es handelt ſich hier um dauernde Ordnungen, nicht um die Regelung vorübergehender Verhältniſſe; unter dem Vorwande allgemeiner Regulative könnte in die Art der Rechtſprechung wenigſtens indirekt eingegriffen werden, die Unabhängigkeit der Juſtiz würde zum bloßen Schein herabſinken, wenn ein ſchrankenloſes Eingreifen der Gerichtsherrlichkeit bei Aufſtellung und Leitung der Organe der Rechtspflege geſtattet wäre.

Die Organe der Rechtspflege, die Gerichte, müſſen innerhalb ihres Wirkungskreiſes unabhängig und weder befugt noch verpflichtet ſein, ſich ſowohl bei der Proceßleitung als bei der Entſcheidung nach andern Vorſchriften zu richten, als nach ſolchen, die in allgemeinen gehörig publicirten Geſetzen enthalten ſind. Jede Einmiſchung des Regenten ſelbſt oder ſeiner Miniſterien in den Gang und die Entſcheidung einzelner Rechtsſachen (Kabinetsjuſtiz) iſt verwerflich und von den Gerichten nicht zu beachten. Als Fälle von dergleichen unzuläßiger Einmiſchung ſind zu bezeichnen: der Auftrag, in einer Sache die Rechtshülfe gänzlich zu verweigern oder eine begonnene Unterſuchung nicht fortzuſetzen; der Verſuch, die Unterſuchung und Entſcheidung einer Sache, die vor die Gerichte gehört, dieſen zu entziehen und ſolche den Verwaltungsſtellen zuzuweiſen; die ohne hinreichenden in den beſtehenden Geſetzen gelegenen Rechtsgrund erfolgende Zuweiſung einer Rechtsſache an ein anderes als das geſetzlich dafür zuſtändige Gericht; der Befehl, eine Rechtsſache nicht nach den beſtehenden Proceßgeſetzen, ſondern nach willkürlich beſtimmten Normen des Verfahrens zu inſtruiren; endlich die Entſcheidung einer Rechtsſache durch den Regenten ſelbſt. Das Verbot der Kabinetsjuſtiz in allen dieſen Beziehungen iſt ſchon in den deutſchen Reichsgeſetzen enthalten [11]); die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 hat in Art. XXIX der Bundesverſamm-

---

[10]) Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft hatte in Frankreich ſchon in den älteren Zeiten einen vorwaltend politiſchen Charakter, indem die Könige ihren Einfluß bei den Gerichten auch in Civilſachen zu ſichern ſuchten. Mittermaier im Arch. für civil. Prax. Bd. 41 S. 91.

[11]) Kammergerichts-Ordnung vom J. 1555. Th. I Tit. 1 §. 1. Th. II Tit. 1 §. 1. Tit. 26 §. 1. Wahlkapitulationen K. Franz II. v. J. 1792. Art. XVI §. 7, 8. Art. XIX §. 6, 7. Reichsdeputations-Abſchied v. J. 1600 §. 15, 27. Jüngſter Reichsabſchied v. J. 1654 §. 108.

lung die Obliegenheit zugewiesen, wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Die neueren deutschen Verfassungen haben dem Grundsatz der Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege nähere Bestimmungen gewidmet. Und dem Grundsatze seine praktische Wirksamkeit zu sichern, ist, wie bereits in dem Art. Civilrechtspflege (Bd. II S. 540) hervorgehoben wurde, den Richtern eine solche äußere Stellung zu gewähren, welche sie auch jeden mittelbaren Einflusses auf ihre amtliche Thätigkeit enthebt. Dieses geschieht vor allem durch die Permanenz derselben; kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden; auch eine Suspension soll nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen und kein Richter wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden [12]). Gegen diese Garantien, welche im Interesse einer unabhängigen Rechtspflege und zur Erhaltung und Verstärkung des Vertrauens auf die Justiz geboten erscheinen, hat man sich häufig nicht nur von Seite des monarchischen Absolutismus, sondern auch von Seite der absoluten Demokratie gesträubt; so hat im Jahre 1848 ein Dekret der französischen Republik die Permanenz der Richter als unverträglich mit republikanischen Institutionen aufgehoben und dem Justizminister die Macht gelassen, jeden Richter nach Willkür abzusetzen; derselbe verhängnißvolle Irrthum hat sich hie und da in den vereinigten Staaten Nordamerikas geltend gemacht, nur daß man hier wenigstens die Ernennung der Richter nicht der Willkür eines Ministers, sondern der Wahl überließ. Ihre vollste Anerkennung finden die im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege gemachten Forderungen bezüglich der Stellung der Richter in der wahrhaft konstitutionellen Monarchie.

Zu der gehörigen Stellung des Richters wird auch erfordert, daß er eine seine und der Seinigen Existenz vollkommen sichernde Besoldung erhalte, daß die Beförderung ihm nach der Auszeichnung in seinem Berufe nach amtlichen Verdienst zu Theil, daß den richterlichen Behörden gleiche Achtung und Auszeichnung zugemessen werde, wie sie jenen der administrativen Ressorts in gleicher Stufe der Hierarchie zukommt.

In den letztern Beziehungen vermögen nun Gesetze [13]) wenig zu wirken, entscheidend ist hier der ganze Charakter des öffentlichen Lebens, welcher die Führung

---

[12]) Vgl. auch den Art. „Disciplinarvergehen und Disciplinarverfahren" im Bd. III S. 134. ff. insbesondere S. 145.

[13]) Die Staatsverfassung Belgiens enthält auch in dieser Hinsicht Vorschriften. Nach Art. 98 werden die Räthe der Appellationshöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz von dem Könige nach zwei doppelten Listen ernannt, von denen eine von den gedachten Gerichtshöfen, die andere durch die Provinzialrathsversammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Kassationshofes ernennt der König nach zwei doppelten Listen, von denen die eine vom Staate, die andere von dem Kassationshofe eingereicht wird. Die Kandidaten, welche auf der einen Liste stehen, können auch auf die andere gesetzt werden. Alle Vorschläge werden wenigstens 14 Tage vor der Ernennung öffentlich bekannt gemacht. Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Nach Art. 102 werden die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes durch ein Gesetz bestimmt.

des Justizministeriums im Geiste der Förderung und Hebung einer unabhängigen, wissenschaftlichen, schnellen und energischen Rechtspflege bedingt.

III. Der Wirkungskreis der Gerichte im Allgemeinen ist bereits oben bezeichnet worden; der Artikel „Civilrechtspflege" (Bd. II S. 536 ff.) hat die Frage, wann die Thätigkeit der Civilrechtspflege eintrete, wann eine Civilrechtssache vorliege, näher erörtert; der Artikel „Strafrechtspflege" wird sich mit der umständlicheren Darlegung der Aufgabe der Strafgerichte befassen. Wir müssen auf jene Erörterungen verweisen und hier nur Folgendes beifügen, beziehungsweise besonders hervorheben.

Die Erhaltung der Reinheit und Unabhängigkeit der Rechtspflege bringt es mit sich, daß die Gerichte auf ihren Wirkungskreis beschränkt bleiben, daß ihnen dieser aber auch unverkümmert belassen werde.

Gegen dieses Postulat wird auf dreifache Weise gefehlt, nämlich:

1) durch die Vereinigung der Geschäfte der Justiz und der Verwaltung in Einer Behörde;

2) durch Verengerung des Wirkungskreises der Gerichte;

3) durch dessen Erweiterung über die Grenzen der ihnen nach der Bestimmung der richterlichen Thätigkeit zukommenden Aufgabe.

Zu 1. Die Anschauungen und Auffassungen, welche für die Verwaltung und jene, welche für die Rechtsprechung maßgebend sind, stellen sich als wesentlich verschiedene dar. Bei der Verwaltung herrscht die Rücksicht auf das Allgemeine, die Beachtung des Einflusses des einzelnen Falles auf weitere Kreise und Beziehungen vor; der Richter hat vor allem den einzelnen Fall als solchen in seiner ganzen individuellen Schärfe sich klar zu machen und nach dieser seiner Individualität ohne alle Rücksicht auf seine Folgen zu entscheiden (fiat justitia, pereat mundus). Der Richter wird die Angelegenheiten der Verwaltung zu beschränkt, der Verwaltungsbeamte die Rechtssachen aus einem zu weiten Gesichtskreise betrachten; der Richter wird als Organ der Verwaltung zu unbeugsam, der Verwaltungsbeamte als Richter zu lenksam sein. Justiz und Verwaltung werden gewinnen, wenn ihre widernatürliche Verbindung gelöst wird. In den mittleren und höchsten Instanzen ist dieses in Deutschland nun allenthalben geschehen und geschehen zum Frommen beider, wiewohl wir nicht verkennen wollen, daß die Vereinigung der Justiz- und Regierungskollegien in früherer Zeit in Deutschland auch ihr Heilsames hatte. Die Wirksamkeit der Reichsgewalt, insbesondere der Reichsgerichte, war ohnmächtig geworden, die Landtage waren in den einzelnen Territorien entweder ganz verschwunden oder zu Postulatentagen herabgewürdigt; da blieb der einzige Schutz gegen die Willkür darin, daß die Angelegenheiten der Verwaltung in zweiter und letzter Instanz kollegialisch und nach dem gleichförmigen wohlbemessenen Gange Rechtens ihre wenn gleich späte Erledigung fanden. Aber gerade das Interesse der Verwaltung gebot hier eine Aenderung; das Interesse der Justiz gegenüber den neuern Maximen und dem Organismus der Verwaltung erheischt nunmehr eine solche Aenderung auch in der untersten Instanz.

Zu 2. Die besonders durch die Erblichkeit der Aemter fest begründete Unabhängigkeit der Gerichte in dem alten Frankreich gab Veranlassung, eine Menge von Streitsachen, welche als auf Privatrechte sich beziehend in die Sphäre der bürgerlichen Rechtspflege fallen, der Kognition der gewöhnlichen Gerichte wegen des bei diesen Streitsachen obwaltenden oder doch konkurrirenden öffentlichen Interesses zu entziehen und abhängigen, eigens für deren Verhandlung und Entscheidung bestellten Gerichtshöfen zu übertragen.

Diese sog. Verwaltungsrechtspflege (Administrativ-Justiz) wurde vielfach auch nach Deutschland verpflanzt.

Das bei der Entscheidung einer Sache obwaltende Interesse kann aber keinen Grund abgeben, dieselbe, wenn und insoweit sie sich auf Privatrechte bezieht, also objektiv vor die Gerichte gehört, den letzteren zu entziehen. Dadurch würde deren Wirkungskreis gegen die Gebühr beschränkt und insofern muß man sich gegen die Verwaltungsrechtspflege erklären. Dieselbe war auch dem deutschen Rechtsleben fremd, als in welchem

zu 3. der Wirkungskreis der Gerichte nicht selten über die naturgemäß ihnen zukommende Sphäre erweitert war. Es hatte diese Erscheinung vorzugsweise ihren Grund darin, daß vermöge des Subordinationsverhältnisses der Territorialobrigkeiten unter der in den Reichsgerichten repräsentirten Reichsgewalt den Reichsgerichten [14]) das Recht zukam, über Beschwerden der Unterthanen gegen Regierungshandlungen ihrer Landesherrn, und zwar nicht blos rücksichtlich ihres Einflusses auf bestehende Privatrechtsverhältnisse, sondern selbst von Seite ihrer staatsrechtlichen Zuläßigkeit zu entscheiden [15]). Nach dem Wegfallen der Reichsgerichte versuchte man die für diese in der Reichsverfassung begründete Befugniß auch auf die Territorialgerichte zu übertragen und führte dafür an, daß es doch ein Mittel geben müsse, möglichen Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten abzuhelfen. Allein dieses Mittel kann nicht in der Ueberordnung des Richteramtes über alle andern Zweige der Staatsgewalt, sondern muß in andern öffentlichen Einrichtungen, z. B. dem Rechte der Beschwerdeführung, der Verantwortlichkeit der Minister, gefunden werden.

Ein anderer Grund, welchen die Theorie [16]) für eine solche Erweiterung des Wirkungskreises der Gerichte anführt, besteht darin, daß überall, wo ein Streit um das Recht bestehe, der Richter den Streit entscheiden müsse und es daher eine willkürliche Beschränkung sei, wenn man den Civilproceß auf Streitigkeiten um Privatrechte einenge, da vielmehr alle Rechte, deren Existenz bestritten werden könne, deren Verletzung den Charakter eines relativen Unrechtes habe, auch öffentliche Rechte, unter dieser Voraussetzung im Wege des Civilprocesses geltend zu machen seien. Allein es liegt in einer richtigen Abgrenzung der verschiedenen Zweige der einen Staatsgewalt, daß Streitigkeiten, welche sich auf öffentliche Rechtszustände beziehen, innerhalb der betreffenden Verwaltungsstadien selbst anzubringen und zu entscheiden sind.

In manchen Verfassungsurkunden ist jedoch aus Mißtrauen gegen die Organe der Verwaltung die Wirksamkeit der richterlichen Gewalt über diese Grenze erweitert worden, so in der Staatsverfassung Belgiens, nach welcher (Art. 93) die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstande habe, mit Vor-

---

[14]) Andere, eigentlich administrative Reichsstellen im heutigen Sinne gab es nicht. Der kaiserliche Reichshofrath war allerdings neben seiner Eigenschaft als ein höchstes Reichsgericht zugleich auch Reichsstaatsrath.

[15]) In der Theorie eximirte man zwar eigentliche Regierungssachen von der Kognition der Reichsgerichte, und rechnete dahin insbesondere die Gesetzgebung und alle Gegenstände, welche aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohls zu erledigen wären; allein Forderungen an einzelne Reichsstände auf Erfüllung ihrer reichsverfassungsmäßigen Verbindlichkeiten und die Entscheidung über Verletzung wohlerworbener Rechte (nicht blos Privatrechte) gehörten unbestritten zur Kompetenz der Reichsgerichte. Zöpfl, Grundsätze des allg. u. deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. Bd. 1 S. 206.

[16]) Vgl. Puchta, Kursus der Institutionen. Bd. I S. 70.

behalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen vor die Tribunale gehören. Wir finden dieses nicht entsprechend den Forderungen der Reinhaltung der Rechtspflege und dem, was wir oben über die Gesichtspunkte angegeben haben, die den Richter bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu leiten haben. Bei der Entscheidung über staatsbürgerliche Rechte fallen ihrer Natur nach auch politische Rücksichten in die Wagschale; das Hineinzerren der Politik in die Gerichtssäle aber ist allemal der Anfang alles Siechthums der Justiz gewesen, die Gerichtshöfe sollen sich von solcher nach jeder Richtung hin frei halten, sie sollen in den politischen Bewegungen Zufluchtsorte für die Unschuldigen aller Parteien sein [17]). So tüchtige Stützen für die bürgerliche Freiheit die Gerichtshöfe sind, wenn sie innerhalb ihres Wirkungskreises — Entscheidung eigentlicher Rechtssachen — ihre Unabhängigkeit kräftig wahren, so wenig erscheinen sie geeignet, als Organe der politischen Freiheit im Allgemeinen zu dienen; ihr Wirken wird sich hier, was mit ihrer richterlichen Auffassung und Anschauungsweise zusammenhängt, vorzugsweise darauf beschränken, durch die bisherige Verfassung gegebene Vorrechte zu schützen und sich jeder Neuerung und damit auch jeder Entwicklung und Fortbildung zu widersetzen. Es zeigt sich dieses in der Geschichte der französischen Parlamente [18]), in welchen mit der rein gerichtlichen Stellung auch noch politische Funktionen verbunden waren, die an die alten Reichstage erinnerten, so insbesondere das droit d'enregistrement, d. h. die Aufzeichnung der k. Ordonnanzen, verknüpft mit dem besonders im 18. Jahrhundert so berühmt gewordenen Recht der remonstrances, welche die Parlamente einreichten, wenn die Ordonnanzen gegen das öffentliche Wohl zu verstoßen schienen.

Die Gerichte sollen also auf die Entscheidung von Rechtssachen beschränkt, ihnen jede administrative oder politische Attribution entzogen sein, dagegen ihnen auch ihr eigentlicher und naturgemäßer Wirkungskreis nicht verkümmert werden. Dies geschah ehedem sehr häufig durch Erhebung eines Kompetenzkonfliktes (vgl. den Artikel), d. h. die Einsprache der Verwaltungsbehörden gegen die Verhandlung und Entscheidung einer an die Gerichte gebrachten Sache vor diesen und die Vindicirung derselben für ihr Forum, worüber ehedem nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung die Entscheidung regelmäßig dem Staatsrath übertragen war. Um eine stärkere Garantie gegen Einseitigkeit der Auffassung und Beurtheilung zu gewähren, haben die neueren Gesetze für die Entscheidung solcher Konflikte eine eigene aus höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten zusammengesetzte Behörde mit justiziellem Uebergewicht eingeführt, oder, wie z. B. die Staatsverfassung Belgiens (Art. 106), die Entscheidung über den Streit der Gerechtsame geradezu dem Kassationshofe zugewiesen.

Auch hat die neuere Gesetzgebung im Interesse der Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege verordnet, daß, wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird, die Entscheidung dieses Konfliktes nur so lange beantragt werden kann, als nicht vom Gerichte über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Eigenthümlich gestaltet sich die Gerichtsbarkeit der Centralgewalt bei einem

---

17) Macaulay, Geschichte Englands, übersetzt von Beseler. Bd. I S. 254.

18) Vgl. Warnkönig und Stein, französische Rechtsgeschichte. Bd. III. S. 465. Le Parlement de France, essai historique par le vicomte de Bastard d'Estang. 2. tom. Paris 1857. Insbes. Tom. II p. 710 ff.

Staatenbund [19]); diese muß nothwendig auch politische Verhältnisse und zwar vorzugsweise solche umfassen, insbesondere gehören hieher Streitigkeiten zwischen der Centralgewalt und einem Einzelstaat, zwischen den einzelnen Staaten des Bundes, und je nach Maßgabe des größeren oder geringeren Umfanges der Centralisation auch Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen dessen Regierung wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung, soferne die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können, Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung u. dgl.

IV. Was die Bestellung der Gerichte, — das Gerichtspersonal — anbelangt, so bilden den Hauptbestandtheil des Gerichtes die Richter, in deren Händen nicht nur alle Funktionen des Gerichts, die nicht andern Organen zugewiesen sind, sich befinden, sondern denen außerdem die Leitung der übrigen Organe in Ermanglung besonderer Bestimmungen gebührt.

Das richterliche Amt ist ein öffentliches, auf welches gegenwärtig die neueren Grundsätze des Staatsdienstes mit dem oben berührten Vorzug der Unabsetzbarkeit anwendbar sind. Die Erfordernisse des Amtes sind theils natürliche, wie Alter, geistige und körperliche Gesundheit, theils staatsrechtliche des besonderen Staates, wie Indigenat, bestandene Prüfung. In Deutschland wird allgemein eine auf gelehrter Bildung beruhende Rechtskenntniß verlangt, was auch unsere Rechtskultur durchaus nothwendig macht. Der Beginn der amtlichen Thätigkeit des Richters ist bedingt durch seine vom Gerichtsherrn erfolgte Anstellung und vorgängige Ableistung des Amtseides [20]). Dieser geht dahin, die obliegenden Richteramtspflichten, sowohl in Behandlung der aufgetragenen Geschäfte als bei der Berathung, Urtheils- oder Beschlußfassung nach bestem Wissen und Gewissen gegen alle Recht Suchenden ohne allen Unterschied der Person zu erfüllen, keine Rechtssache aufzuhalten oder zu verzögern, die Gerechtigkeitspflege nicht zu verweigern, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nichts aus Freundschaft oder Feindschaft oder Gunst zu thun, sondern nur Gott, die Wahrheit und Gerechtigkeit vor Augen zu haben [21]).

Die Ausübung der richterlichen Thätigkeit im einzelnen Falle kann durch besondere im Verhältnisse zu des einzelnen Richters zu dem behandelnden Processe liegende Gründe verhindert werden. Der leitende Gedanke aller dieser Ausschließungsgründe ist der, daß kein Richter an der Behandlung eines (Civil- oder Straf-) Processes Theil nehmen soll, gegen dessen Unbefangenheit Gründe des Mißtrauens beigebracht werden können, die auf einen verständigen Mann Eindruck zu machen im Stande sind. Es braucht also einerseits weder das Bevorstehen einer Parteilichkeit nachgewiesen zu werden, noch genügt anderseits jeder beliebige Grund, der ein ängstliches Gemüth bewegen möchte. Uebrigens ist bezüglich dieser Gründe zu unterscheiden:

---

19) Vgl. den Art. „Bundesstaat, Staatenbund" in Bd. II S. 284.

20) Vgl. oben Bd. III S. 296.

21) In England enthalten die Richtereide die Versicherung, Recht zu sprechen ohne Ansehen der Person und „Niemand Recht zu weigern, auch wenn der König oder ein Anderer durch Briefe oder ausdrückliche Worte das Gegentheil befehle." Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England. Berlin 1857. S. 495.

1) Bei einigen ſchließt das Geſetz ſelbſt den Richter aus; er iſt unfähig; was er dennoch thut, iſt ohne Weiteres nichtig. Er ſoll daher den ihm bekannten Unfähigkeitsgrund ſelbſt anzeigen, damit für einen Erſatz geſorgt werden kann, und ſich der Mitwirkung freiwillig enthalten. Dieſes tritt ein rückſichtlich aller Sachen, bei denen der Richter ſelbſt als Privatmann oder gewiſſe nahe Angehörige deſſelben betheiligt ſind; bei Sachen, worin er vorher in einer untern Inſtanz als Richter geſprochen oder vor ſeiner Anſtellung im Richteramt als Konſulent, als Anwalt oder als Schiedsrichter gearbeitet hat; bei Sachen, worin derſelbe als Zeuge abgehört oder als Sachverſtändiger gebraucht worden iſt; bei Sachen, in welchen ein vom Richter in was immer für einer Eigenſchaft gemachtes oder zur Vollendung gebrachtes Geſchäft oder eine von ihm gefertigte Urkunde angefochten wird.

2) Daneben aber iſt es den Parteien geſtattet, aus andern Gründen der obigen Beſchaffenheit den Richter wegen beſorgter Befangenheit abzulehnen. Der Richter iſt daher nicht ohne Weiteres unfähig, er wird dieß erſt dann, wenn die Partei von ihrem Rechte Gebrauch macht. Der Fall ſolcher zur Ablehnung hinreichender Betheiligung iſt namentlich vorhanden, wenn der Richter mit der verbittenden Partei in Streit oder Feindſchaft lebt, dem Gegentheile durch beſondere Freundſchaft, häusliche Gemeinſchaft oder durch beſondere Pflichten und Abhängigkeitsverhältniſſe zugethan, mit demſelben in entfernterem Grade verwandt oder verſchwägert iſt; in derſelben Sache einer Partei Rath ertheilt hat oder als Zeuge vorgeſchlagen iſt.

Die Partei, welche einen Richter ablehnen will, muß die Gründe angeben und beſcheinigen; die neuere Geſetzgebung hat mit Recht den ſog. Perhorrescenzeid, mittelſt deſſen der Ablehnende die Wahrheit der von ihm angegebenen Verbittungsgründe und ſein Mißtrauen verſicherte, als ein oft zur Chikane mißbrauchtes Mittel verworfen, und häufig, wo eine Beſcheinigung wie z. B. wegen behaupteter Freundſchaft oder Feindſchaft ohne ein umfaſſendes Beweisverfahren unmöglich wäre, dem Geſuchſteller geſtattet, ſtatt der Beſcheinigung ſich auf die gewiſſenhaft und unter Bezugnahme auf ſeinen Amtseid abzugebende Erklärung des Abzulehnenden zu berufen.

Die Unterſuchung und Entſcheidung über die Ablehnungsgeſuche wird als ein Stück des anhängigen Proceſſes behandelt und zunächſt dem für die Hauptſache zuſtändigen Kollegium, aus welchem ein einzelnes oder doch nur ſo wenige Mitglieder abgelehnt werden ſollen, daß die übrigen beſchlußfähig bleiben, im Nothfalle dem vorgeſetzten Gerichte zugewieſen.

Unter der Leitung der Richter ſteht der Gerichtsſchreiber (Aktuar), welchem die Niederſchrift der gerichtlichen Verhandlungen, für deren Richtigkeit er ſelbſtſtändig verantwortlich iſt, nach Befinden auch die Sorge für die Gerichtsakten und die Ausführung der richterlichen Beſchlüſſe obliegt.

Außerdem kommen auch Nebenperſonen des Gerichtes vor, welche theils zu niederen Hülfeleiſtungen verwendet, theils ihrer eigenen Ausbildung wegen zugelaſſen werden.

Die Pflichten des Richters laſſen ſich alle darauf zurückführen, gerecht zu ſein in der Vollziehung des Rechtes. Die Verletzung dieſer Pflicht begründet theils Kriminalverfolgungen, theils Privatanſprüche, indem der Richter, welcher ein ungerechtes Urtheil fällt, der Partei, welche dadurch leidet, allen verurſachten Schaden aus ſeinem Privatvermögen zu erſetzen hat. Die Klage, welche zu dieſem Zwecke gegen ihn angeſtellt werden kann, wird im römiſchen Rechte als

actio contra judicem qui litem suam fecit, in den deutſchen Reichsgeſetzen als Syndikatsklage bezeichnet. Der Staatsgewalt kann eine bürgerliche klagbare Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer richterlichen Beamten nur inſoweit obliegen, als die Regierung einen unfähigen Richter angeſtellt, oder die erforderliche Aufſicht über die betreffende Behörde verabſäumt, oder das Verfahren derſelben durch ihren Einfluß beſtimmt, endlich inſoweit ſie einzelne gerichtliche Inſtitute (z. B. Depoſitorien und Hypothekenbücher) ausdrücklich oder ſtillſchweigend unter ihre Garantie geſtellt hat.

Eine wahre Rechtspflege iſt nur da denkbar, wo ein jedes Gericht mit mehreren Richtern beſetzt iſt, welche als eine Geſammtheit nach der Mehrheit der Stimmen entſcheiden: bei kollegialiſch beſetzten Gerichten.

Es iſt die Forderung der kollegialiſchen Beſetzung der Gerichte begründet aus einem dreifachen Geſichtspunkte; es iſt nämlich

1) von den mehreren Richtern, deren einer den anderen kontrolirt, eine richtigere Auffaſſung des einſchlägigen Sach- und Rechtsverhältniſſes zu erwarten, indem insbeſondere bei der Abſtimmung und Berathung die verſchiedenen einſeitigeren Geſichtspunkte hervortreten und zu einer dem wahren Sachverhalt möglichſt entſprechenden Perception ſich abklären und läutern. Die wiſſenſchaftliche Berufsbildung des Einen kommt dem Anderen zu Gut, die gemeinſchaftliche Thätigkeit in Verwaltung der Rechtspflege dient ſelbſt zur Vervollkommnung und Aneiferung.

2) Die Gefahr der Parteilichkeit iſt bei einem Kollegium eine bei weitem geringere als bei einem Einzelrichter, ſowie auch

3) die geſammtheitliche Verfaſſung der Gerichte eine beſſere Gewährleiſtung für die Unabhängigkeit der Rechtſprechung bietet, indem ein auch die Schwächeren hebender und mit ſich fortreißender Gemeingeiſt ſich bildet, der wie in wiſſenſchaftlicher ſo auch in ſittlicher Beziehung der Rechtspflege zu Gute kommt.

Vor dieſen weſentlichen Vortheilen einer kollegialen Beſetzung der Gerichte muß die Erwägung, daß das Verfahren vor einem Kollegialgerichte langſamer und koſtſpieliger iſt, billig zurücktreten und vermag nur die Zuweiſung geringfügiger Rechtsſachen an Einzelrichter zu rechtfertigen, welche ihre Entſcheidung dann mehr als vom Staat dargebotene oder geſetzte Schiedsrichter abgeben. (Vgl. den Artikel „Friedensrichter".)

V. Zu einer geordneten Rechtspflege kann das Daſein einer abſoluten Richtergewalt nicht genügen; es muß die gehörige Sonderung und Abgrenzung derſelben unter verſchiedenen Behörden hinzukommen, wodurch eine nähere Beziehung einzelner beſtimmter Rechtsſachen zu einzelnen beſtimmten Richtern entſteht. Dieſes konkrete Jurisdiktionsverhältniß bezeichnet man jetzt allgemein als die richterliche Kompetenz.

Die Kompetenz beruht theils auf einer Subordination der Richterbehörden unter einander, theils auf einer koordinirten Stellnng derſelben. Von der Subordination wird ſpäter bei den Inſtanzen das Nöthige vorkommen; hier haben wir uns auf das koordinirte Verhältniß der Richterbehörden zu beſchränken. Die Koordination entſteht ordentlicher Weiſe durch geographiſche Abgrenzung in beſtimmte Gerichtsbezirke; jeder Bezirk muß ſeinen ordentlichen Richter erſter Inſtanz (judex ordinarius) haben, welcher eben dadurch das allgemeine Forum oder den Gerichtsſtand für die Parteien bildet.

Die geographiſche Eintheilung hat ſich nach dem Stand der Bevölkerung und der Zahl der vorkommenden Rechtsſachen zu richten. Die Zahl der Gerichtsbezirke

darf einestheils nicht zu groß, anderntheils nicht zu klein sein. Das erste nicht, weil außerdem das Angehen der richterlichen Hülfe dem Rechtssuchenden zu sehr erschwert, die Rechtspflege selbst zu schwerfällig, in ihrer Wirksamkeit gelähmt und zu kostspielig sein würde. Die letzte Erwägung spricht aber auch gegen zu kleine Gerichtsbezirke; denn vollständig besetzte Gerichte für kleine Gerichtssprengel würden die Auslagen für die Rechtspflege zu sehr erhöhen, mit zu wenig Richtern besetzte Gerichte aberwürden aller jener Vortheile entbehren, die man nach dem Obigen von einer kollegialen Verfassung der Gerichte zu erwarten berechtiget ist, und bei vorkommenden Ablehnungen einzelner Richter und sodann gebotener Verweisung an ein anderes Gericht den Rechtslauf aufhalten und vertheuern. Die Kompetenz der verschiedenen Gerichte soll ein für allemal durch das Gesetz und zwar möglichst bestimmt festgesetzt sein, um einerseits Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Gerichten möglichst zu vermeiden, anderntheils deren Entscheidung zu erleichtern.

Das gemeine Recht geht, was die bürgerliche Rechtspflege betrifft, davon aus, daß jeder Richter seine Kompetenz selber prüfen müsse, sowohl von Amtswegen als in Folge der Inkompetenzeinrede, welche der Beklagte beim Anfange des Processes vorschützen darf. Wird über diese Einrede verhandelt und entschieden, so ist diese Entscheidung der Rechtskraft fähig; sie kann also für den einzelnen vorliegenden Fall den inkompetenten Richter kompetent, den kompetenten inkompetent machen, falls die Partei es versäumt hat, die irrige Entscheidung durch Rechtsmittel zeitig genug anzufechten. Durch diese Auffassung sind aber in bürgerlichen Rechtssachen so wenig als in Strafsachen *Kompetenzkonflikte* zwischen den Gerichten ausgeschlossen, je nachdem zwei verschiedene Gerichte sich in derselben Sache für kompetent oder für inkompetent erklären (positiver und negativer Kompetenzkonflikte); deren Entscheidung hat entweder von dem nächsten höhern Gerichte oder von dem obersten Gerichtshofe zu erfolgen.

In *bürgerlichen Rechtssachen*, welche wir zuerst ins Auge fassen, gibt es einen *freiwilligen* oder *gewillkürten* Gerichtsstand (forum prorogatum), der dann eintritt, wenn der Beklagte, ohne die Zuständigkeit anzufechten, sich vor einem sonst nicht zuständigen Gerichte eingelassen hat. Auch ist den Parteien gestattet, durch Vereinbarung einen Rechtsstreit vor ein dafür an sich nicht zuständiges Gericht zu bringen; es muß dieses jedoch die zur Entscheidnng der Sache erforderliche Art und den entsprechenden Umfang der Gerichtsbarkeit haben, auch ist es zur Annahme einer an sich vor dasselbe nicht gehörigen Rechtssache nicht verpflichtet. Der ordentliche *gesetzliche* Gerichtsstand ist ein *persönlicher*, ein *dinglicher* oder ein *obligatorischer*, je nachdem die Parteien für ihre Person, oder die Streitobjekte als solche oder die Streitverhältnisse demselben unterworfen sind.

Der persönliche Gerichtsstand bestimmt sich nach der Person des Verklagten und dessen Dingpflichtigkeit gegen ein gewisses Landesgericht. Diese aber wird durch den *Wohnsitz* begründet. Gemeinheiten und Körperschaften werden da belangt, wo sie als moralische Personen bestehen; Gesellschaften da, wo sie ihre Niederlassungen haben. Dingliche und Besitzklagen, welche Liegenschaften zum Gegenstande haben, Klagen auf Theilung unbeweglicher Güter, Grenzscheidungsklagen, sowie Klagen auf Grunddienstbarkeiten oder auf Befreiung von solchen können bei dem Untergerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Sachen liegen (forum reisitæ). Das deutsche Recht hat häufig einen ausschließlichen, das persönliche Forum bei dinglichen Klagen aufhebenden Gerichtsstand daraus ge-

macht, hin und wieder auch den Umfang der dinglichen Kompetenz durch den ſ. g. vollen Landſaſſiat (landsassiatus plenus) oder durch die Folgen einer Arreſtanlage erweitert. Unter dem erſten verſteht man das Princip der Territorialherrſchaft, welches den auswärtigen Grundeigenthümer verpflichtet, ſich vor dem Forum ſeines Grundſtückes auch auf alle perſönlichen Anſprüche einzulaſſen. Die Arreſtanlage hat zunächſt nur den Zweck, eine pfandrechtliche Sicherheit für die behauptete Schuld zu gewähren, im Intereſſe der den Inländern gegen auswärtige Schuldner zu gewährenden Rechtshülfe hat die Geſetzgebung der meiſten Staaten neben jener Sicherheit mit der Arreſtanlage auch die Folge verbunden, daß der auswärtige Schuldner die Hauptſache vor dem Arreſtrichter verhandeln muß (forum arresti). Unter dem obligatoriſchen Gerichtsſtand (forum contractus im Allgemeinen) begreift man den Gerichtsſtand des Vertrags, indem aus einem Vertrage an dem Orte, wo er nach ausdrücklich darin enthaltener Beſtimmung oder der ſtillſchweigend verſtandenen Meinung der Vertragsperſonen erfüllt werden ſoll, auf Erfüllung, Aufhebung oder Entſchädigung geklagt werden kann; ferner das forum gestæ administrationis, vor welchem Derjenige, der an einem Orte eine längere Verwaltung, z. B. eine Vormundſchaft geführt hat, zu Recht ſtehen muß, und das forum delicti commissi, welches ſich auf die Privatentſchädigung bezieht, die wegen einer begangenen poſitiven Rechtsverletzung gefordert wird.

Dieſe regelmäßigen Gerichtsſtände können aber außer dem bereits bemerkten Einfluß der Privatwillkür modificirt werden durch anhängige Proceſſe und Privilegien. Anhängige Proceſſe vernichten durch Prävention, d. h. die zuerſt erlaſſene richterliche Verfügung auf die erhobene Klage die konkurrirende Jurisdiktion jedes andern Richters; ſie begründen überdies auch das Forum der Konnexität und der Widerklage, d. h. nahe verwandte Streitgegenſtände werden durch den anhängigen Proceß angezogen und dem Beklagten muß der Kläger auch wegen nicht konnexer Gegenforderungen an dem Orte der Klage zu „Widerrecht" ſtehen. Wegen Rekuſation oder beharrlicher Verweigerung oder ungebührlicher Verzögerung der Rechtspflege kann von dem Obergericht ein anderes delegirt werden.

Durch Privilegium kann eine Partei oder eine Streitſache ganz dem ordentlichen Richter entzogen ſein. Schon im römiſchen Rechte war ein bevorzugter Gerichtsſtand zunächſt den Soldaten und ſodann den Geiſtlichen als militia togata verliehen. Aus dieſen und den im älteren deutſchen Rechte vorkommenden Beſtimmungen über die Gerichte der parescuriæ für Edelgeborne entwickelten ſich die befreiten Gerichtsſtände einzelner Perſonen verſchieden je nach den einzelnen Landesgeſetzen, indem namentlich die ſogenannte Schriftſäßigkeit oder das Vorrecht, ſtatt der mehr mündlichen Verhandlung vor den Amtsgerichten ſogleich zur ſchriftlichen Verhandlung vor dem Obergerichte zugelaſſen zu werden, ſehr häufig und zwar auch als dingliches Vorrecht (kanzleiſäſſiges, ſchriftſäſſiges Gut) vorkam. Mit der neuen Organiſation des Gerichtsweſens und der Einführung kollegialiſcher Gerichte der erſten Inſtanz für alle nicht ganz unbedeutenden Rechtsſtreitigkeiten iſt dieſer Gerichtsſtand mehr und mehr und zwar mit Recht verſchwunden. [22])

Dagegen hat man die Zweckmäßigkeit der objektiven Gerichtsprivilegien auch in der neueſten Zeit inſoweit anerkannt, als bei manchen Rechtsſtreitigkeiten

---

[22]) Vgl. den Art. „Adel" in Bd. I S. 55 ff. Ganz anders waren früher die Verhältniſſe, wo den Amtsgerichten noch mehr die Eigenſchaft von blos delegirten Richtern beigelegt wurde. Auch war es natürlich, daß die Fürſten ihren Staatsdienern und Officieren nicht vor Unterthanen und Patrimonialgerichtsherren, ſondern vor ihren eigenen Gerichten Recht ſprechen ließen.

eine eigenthümliche Sachkenntniß des Richters oder ein eigenthümliches Verfahren erforderlich schien und dem Grundsatze gehuldigt, daß die bürgerliche Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige Richter aus dem Kreise der Berufsgenossen geübt oder mitgeübt werde. Auf diesem Grundsatze beruhen die Handels-, Gewerbs- und Fabrikgerichte, worüber ein eigener Artikel das Nähere erörtern wird. Die Lehengerichtshöfe sind verschwunden, die Berggerichte, die See- oder Admiralitätsgerichte seltener, der Kreis der vor die kirchlichen Gerichte gewiesenen Sachen (causæ ecclesiasticæ), welcher früher sehr groß war nnd vielfach Gegenstände befaßte, die rein bürgerliche Rechtsverhältnisse betreffen, ist in neuerer Zeit auf kirchliche Angelegenheiten zurückgeführt, und damit sind auch der besonderen Ehegerichte weniger geworden[23]).

Was die Strafsachen betrifft, so verweisen wir, was die Bildung eigenthümlicher Strafgerichte mit verschiedenartigem Wirkungskreis (nach der Schwere der zu behandelnden Straffälle — Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) betrifft, auf den Artikel Strafrechtspflege und beschränken uns hier auf die Zuständigkeit im engern Sinne, d. h. die Befugniß eines Strafgerichts, eine einzelne Strafsache in der Art der ihm eigenthümlichen Gerichtsbarkeit zu erledigen.[24])

Diese Zuständigkeit nun wird vor Allem gesetzlich bestimmt mit Rücksicht auf den geographisch abgegrenzten Gerichtsbezirk des Strafgerichts, wobei das Hauptgewicht mit Recht auf die That gelegt wird, so daß der Ort ihrer Verübung (forum delicti commissi) entscheidet, als an welchem theils die Beweise am vollständigsten zur Hand sind, theils von der Aburtheilung und Strafvollziehung der den Zwecken der Strafjustiz entsprechende Erfolg am sichersten zu erwarten ist. Ausnahmsweise entscheidet bald der Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeklagten oder der Ort seiner Ergreifung (forum deprehensionis), theils aus billiger Rücksicht auf Ersparung von Mühe und Kosten für ihn, so insbesondere bei geringeren Vergehen oder Uebertretungen, theils bei Verübung von Verbrechen außerhalb des Staatsgebietes.

Von der Regel, daß der ordentliche Richter des Angeklagten in dem bezeichneten Sinne die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß zu erlassen habe, kann im Falle eines dringenden Bedürfnisses der Strafrechtspflege eine Ausnahme dadurch gemacht werden, daß die oberen Behörden der Justizverwaltung die Behandlung einzelner Strafsachen einem sonst nicht zuständigen Gerichte überweisen.

Die neueren Gesetze sind mit Recht bemüht gewesen, diese Ausnahmsfälle genauer abzugrenzen nnd das Recht der Auftragsertheilung in möglichst unbefangene Hände zu verlegen. Die Befugniß hiezu gebührt regelmäßig dem Gericht, welches dem eigentlichen zuständigen zunächst vorgesetzt ist; für gewisse Fälle übertragen jedoch Landesgesetze dieselbe dem obersten Gerichtshof, um jedem Mißbrauch vorzubeugen.[25])

Ein Privilegium des Gerichtsstandes ist in Strafsachen noch weniger am Ort als in bürgerlichen Rechtssachen, indem die Wirksamkeit des Strafgesetzes wesentlich mit durch die Ueberzeugung und Gewißheit von dessen allgemeiner Bedeutung und von der Gleichheit aller vor demselben bedingt ist. In manchen Ländern ist man der Ansicht, daß die Rücksicht auf die militärische Disciplin erheische,

---

[23]) Vgl. den Artikel „Ehe" in Bd. III insbes. S. 211 ff., 216, dann den Art. „Kirche".

[24]) Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren Strafproceßordnungen seit 1848. Gött. 1857. S. 73 ff.

[25]) Vgl. übrigens den Art. „Ausnahmsgericht" in Bd. I S. 524 ff.

daß die Aburtheilung der Soldaten auch über gemeine Verbrechen und Vergehen durch Militärgerichte geschehe, während man in anderen mit Recht dieses auf militärische Verbrechen und Vergehen beschränkt hat, weil nicht wohl abzusehen ist, wie die Disciplin durch Handhabung gleicher Rechtspflege über die Soldaten wie über andere Staatsangehörige einen Abbruch leiden könne.

Die Abgrenzung des Wirkungskreises der mehreren koordinirten Gerichte eines Staates gegen einander bringt es mit sich, daß keine Gerichtsbehörde eine Amtshandlung in dem Amtskreise einer andern, ihr nicht untergebenen ohne das Einverständniß der letztern oder die, jedoch nur behufs schnellerer, gründlicherer oder minder kostspieliger Rechtspflege zu ertheilende Bewilligung ihrer gemeinschaftlichen Oberbehörde vornehmen dürfe. Auf der andern Seite folgt aus dem Grundsatz der Einheit aller Rechtspflege des Staates, daß alle Gerichte desselben Staates verpflichtet sind, das zuständige Gericht nöthigenfalls mit dem ihnen zu Gebote stehenden Gerichtszwang zu unterstützen, und den desfalls gestellten Begehren zu entsprechen, sobald weder die Kompetenz des requirirenden noch diejenige des requirirten Gerichts zweifelhaft ist, auch nicht etwa aus der Requisition selbst deren Rechtswidrigkeit sich ergiebt.

Den Gerichten verschiedener Staaten unter einander liegt eine solche Verbindlichkeit nicht ob, daher müssen Requisitionen an solche ausländische Gerichte, falls nicht Staatsverträge oder Herkommen etwas Anderes bestimmen, im Falle der Verweigerung der Rechtshülfe von Seiten des requirirten ausländischen Gerichts, auf diplomatischem Wege befördert werden.

VI. Neben dem bisher betrachteten Verhältniß der Koordination mehrerer Gerichte begründet die Anfechtbarkeit der Urtheile und sonstigen Handlungen der Gerichte auch ein Verhältniß der Subordination der Instanzen.

Die Möglichkeit der aus Irrthum oder Willensverkehrtheit der Organe der Rechtspflege entstehenden Fehlerhaftigkeit der gerichtlichen Urtheile und sonstigen Handlungen erfordert, daß die Anfechtbarkeit der Urtheile und sonstigen Handlungen der Gerichte anerkannt und die entsprechende Einrichtung getroffen werde, daß diese Anfechtung in rechtlich geordneter Weise vollzogen zu werden vermöge.[26])

Die Anfechtung geschieht durch Einlegung von Rechtsmitteln von Seite der Betheiligten; im engsten und eigentlichsten Sinne versteht man darunter jene Verhandlungen, welche die Abänderung oder Beseitigung einer unerwünschten gerichtlichen Entscheidung bezwecken: in einer mittleren Bedeutung sind es auch alle gegen ein sonstiges Verhalten des Richters erfolgenden gerichtlichen Anträge; im weitesten uneigentlichen Sinne endlich gehören auch noch diejenigen Schritte dahin, welche einen zufälligen oder nur von den Parteien verschuldeten proceßualischen Nachtheil wieder beseitigen sollen.

Gegen die richterlichen Entscheidungen sind besonders die Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden, zum Theil auch die Restitutionsgesuche gerichtet; gegen ein ungesetzliches Verhalten anderer Art soll durch Beschwerden (querelæ simplices) oder Rekurse geholfen und die nachtheiligen Folgen einer proceßualischen Versäumung, eines Irrthums oder einer Uebereilung können durch Restitution oder durch Einspruch (Opposition) beseitiget werden.

Die Rechtsmittel im engeren Sinne zerfallen wieder in die ordentlichen und außerordentlichen; die ersten können regelmäßig jedesmal gebraucht werden,

---

[26]) Walther, die Rechtsmittel im Strafverfahren 1 Abth. München 1853. S. 70 ff. Vgl. auch den Art „Beschwerderecht" in Bd. II S. 89.

ſo oft man ſich durch eine richterliche Verfügung verletzt fühlt, die letzteren ſind nur unter beſonderen, ſeltener vorkommenden Vorausſetzungen anwendbar. Die Rechtsmittel ſind ſuſpenſiv, wenn ſie den Vollzug des angefochtenen Urtheils oder der angefochtenen Verfügung vor der Hand hemmen; ſie überlaſſen entweder dem bisherigen Richter auch die abermalige Prüfung der ſtreitigen Punkte, oder ſie bringen als devolutive die Prüfung und Entſcheidung der erhobenen Beſchwerden an einen Richter höherer Inſtanz.

Das Nähere über die verſchiedenen Rechtsmittel gehört in die Theorie des bürgerlichen und des Strafproceſſes; hier iſt nur noch Folgendes zu bemerken.

Damit durch die Angehung einer höheren Inſtanz und deren Ausſpruch deſto ſicherer ein richtiges Urtheil herbeigeführt werde, iſt erforderlich, einmal daß dem Richter der höheren Inſtanz das Material für die Entſcheidung des Rechtsfalles in gehöriger Vollſtändigkeit vorgelegt werde,[27]) ſodann daß die Richterkollegien der höheren Inſtanzen theils mit mehreren Richtern als die Untergerichte beſetzt ſeien, theils mehr erprobter und ausgezeichneter Kräfte ſich zu erfreuen haben. Auch unter dieſen beiden Vorausſetzungen giebt es aber keine abſolute Gewähr für die Richtigkeit des Urtheils der höheren Inſtanz.

Allein die Sicherheit der Rechtspflege erfordert, daß dem Zweifel an der Richtigkeit richterlicher Urtheile Ziel und Maß geſetzt werde, und es iſt darum einestheils die Zahl der Rechtsmittel beſchränkt, anderntheils deren Statthaftigkeit durch gewiſſe Förmlichkeiten bedingt, Einhaltung beſtimmter Friſten, Erforderniß einer gewiſſen Beſchwerdeſumme.

Immerhin aber ſollen für jede Rechtsſache, die geringfügigſten, wo die Koſten der weiteren Verfolgung in einem allzu auffallenden Mißverhältniß zu dem Werthe des Streitobjektes ſtehen würden, ausgenommen mehrere Inſtanzen beſtehen, damit der höhere Richter von dem untern etwa begangene Verſehen verbeſſern könne.

In Deutſchland war bis auf die neueſte Zeit das Syſtem der drei Inſtanzen für Civilſachen gang und gebe; dieſes iſt auch in der deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 anerkannt. Hiernach (Art. XII.) haben diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichtes zu vereinigen. Schon beſtehende Gerichte dritter Inſtanz in Staaten, deren Volksmenge unter 300,000, aber über 150,000 Seelen war, wurden in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten. Für die vier freien Städte wurde am 13. November 1820 das Oberappellationsgericht zu Lübeck eröffnet. Bei den ſolchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichtshöfen[28]) iſt jeder der Parteien geſtattet, auf Verſchickung der Akten an eine deutſche Fakultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.[29])

---

27) Dieſes Erforderniß iſt namentlich von Einfluß auf die Frage über die Rechtsmittel im Strafproceſſe, worüber ſich der Art. „Strafrechtspflege" zu äußern haben wird. Vgl. die angeführte Schrift von Walther, dann Friedrich: Bemerkungen über die Rechtsmittel im franzöſiſchen Strafverfahren. Aſchaffenburg 1851.

28) Gemeinſchaftliche Oberappellationsgerichte außer dem zu Lübeck beſtehen 1) zu Jena für die großherzoglichen und herzoglich ſächſiſchen, für die reuſſiſchen, ſchwarzburgiſchen und anhaltiſchen Länder, 2) zu Wolfenbüttel für Braunſchweig, Waldeck und die beiden Lippe, 3) zu Roſtock für die beiden Mecklenburg, 4) Heſſen-Homburg hat ſich an das großh. heſſiſche OAG. zu Darmſtadt und 5) Lichtenſtein an das k. k. öſterreichiſche Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg zu Inſbruck angeſchloſſen.

29) Vgl. den Art. „Aktenverſendung" in Bd. I S. 121.

Für jeden Bundesstaat, der nicht ein mit anderen gemeinschaftliches Oberappellationsgericht hat, muß wenigstens ein eigenes Gericht dritter Instanz bestehen. Mit dieser Vorschrift ist übrigens nicht gesagt, daß in allen Rechtssachen ein dreifacher stufenweiser Rechtsgang (drei Instanzen) statthaben müsse, und die Landesgesetze haben sehr oft die zweite Appellation untersagt, theils für Streitigkeiten von geringerem Werthe, theils für den Fall einer Konformität zwischen dem Erkenntnisse erster und zweiter Instanz. In Strafsachen waren in den meisten deutschen Ländern auch früher nur zwei Instanzen gewöhnlich. Dieses System liegt im Allgemeinen der französischen Rechtspflege zum Grunde, welche statt der zweiten Appellation nur höchstens noch einen Kassationsrekurs an den dritten Richter gestattet.

Das Rechtsmittel der Kassation kann nur ergriffen werden wegen Inkompetenz des Gerichtes und Ueberschreitung seiner Amtsgewalt, wegen Verletzung solcher Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und wegen unrichtiger Behandlung der Rechtsfrage, weil der Unterrichter entweder einen falschen Rechtssatz oder einen Rechtssatz falsch angewendet hat. In letzter Beziehung liegt daher außer der Sphäre der Anfechtung die thatsächliche d. h. die Frage, ob und in wie weit die den Rechtsfall bildenden Thatsachen bewiesen seien; sie hat es vielmehr nur mit der Rechts-, d. h. mit der Frage zu thun, welcher Rechtsregel die Thatsachen, wie sie das Untergericht auf unanfechtbare und als feststehend anzunehmende Weise festgestellt hat, zu unterstellen sind.

Bei den Reformen der deutschen Rechtspflege hat man sich mehrfach diesem System angeschlossen, und es sprechen dafür auch folgende Erwägungen:

1) Es wird dem obersten Gerichtshofe die zeitraubende Prüfung der thatsächlichen Frage gänzlich erspart. Gerade die Prüfung der thatsächlichen Frage ist für die meisten deutschen Gerichtshöfe die Quelle nicht zu bewältigender Rückstände geworden und hat eine so zahlreiche Besetzung derselben nothwendig gemacht, daß es nicht möglich war, nur Männer der höchsten Auszeichnung zu Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe zu wählen und ihnen auch eine äußere Lage zu gewähren, die dem hohen Berufe in würdiger Weise entspricht und die Unabhängigkeit vollkommen sichert.

2) Bei der Befreiung der Richter von einer positiven Beweistheorie, wie wir sie in dem Artikel Beweis [30]) gefordert haben, ist bei zahlreich besetzten Kollegialgerichten in I. und II. Instanz einestheils eine unrichtige Auffassung der faktischen Verhältnisse minder zu besorgen, als in dem früheren deutschen Processe mit meist Einzelrichtern in I. Instanz und mit künstlicher Beweistheorie; anderntheils wäre die vollständige mündliche Reproduktion des gesammten Beweismaterials von dem obersten Gerichtshof zu zeitraubend und kostspielig, als daß die Errichtung einer dritten Instanz in dem bisherigen Sinne bei der Mündlichkeit der Rechtspflege fortbestehen könnte.

3) So schwierig auch an sich die Trennung der That- und der Rechtsfrage insbesondere in Civilrechtssachen häufig sich darstellt, so ist sie doch in dem Kassationsstadium, wo schon zumeist eine Appellation vorausgegangen ist, wohl möglich. Durch diese Trennung tritt dann die Rechtsregel, welche auf die einmal festgestellte Thatsache anzuwenden ist, schärfer hervor, was die Anwendung erleichtert. Der Richter, welcher sich nur mit ihr zu befassen hat, kann sich einem tieferen Studium wid-

---

30) Bd. II S. 135 ff.

men, er übt mehr eine rein wissenschaftliche Funktion, die geeignet ist, den Sinn und die Liebe für Wissenschaft in ihm zu beleben und rege zu halten, was für die ganze Rechtspflege von dem vortheilhaftesten Einflusse ist.

4) Die nächste Aufgabe des obersten Gerichtshofes ist die Sorge für die Erhaltung der Einheit des Rechtes und seiner Formen d. h. der Uebereinstimmung der Rechtspflege des ganzen Staates sowohl unter den einzelnen Gerichten als mit der wahren Bedeutung des Gesetzes. Dafür genügt die negative Thätigkeit des obersten Gerichtshofes, welche alle Urtheile beseitigt, die jene Uebereinstimmung gefährden. Daneben muß aber auch dafür Sorge getragen werden, daß den Parteien in dem einzelnen Falle ihr Recht werde. Theils um die Aufgabe des obersten Gerichtshofes in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten, theils um eine übergroße Geschäftsüberhäufung des obersten Gerichtshofes zu vermeiden, wird nun nach einigen Gesetzgebungen die Auffindung des richtigen Urtheits an die Stelle des beseitigten immer den untergeordneten Gerichtshöfen überlassen. Allein der erste Grund ist eine Abstraktion, deren Durchführung im Leben mit den größten Inkonvenienzen, Verschleppung des Rechtsganges durch wiederholte Rechtsmittel, Kosten u. dgl. verbunden ist, und der zweite hat da nicht statt, wo dieselbe Arbeit, welche die Gründe für die Beseitigung darlegte, gleichzeitig die Gründe für die Gestaltung des richtigeren Urtheils ergiebt. Es ist daher zweckmäßiger, in einem solchen Falle dem obersten Gerichtshof die Befugniß zu ertheilen, in seiner Eigenschaft als Revisionshof ein anderes Urtheil an die Stelle des kassirten zu setzen. Nur wenn die Sache zur sofortigen Entscheidung noch nicht reif befunden wird, muß sie zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an ein zu bestimmendes anderes Gericht verwiesen werden.[31])

VII. Die Gesammtheit der Bestimmungen über die Organisation und Stellung der Gerichte in einem Staate nennt man Gerichtsverfassung.

Es ist ein anerkannter Satz der Wissenschaft wie der Erfahrung, daß die Gerichtsverfassung bei den meisten Völkern ein verkleinertes Bild der politischen ist, und daß die Ausübung der Rechtspflege nach Geist und Form gemeinhin der Art entspricht, in welcher die ganze Staatsregierung geführt wird.

Vergeblich würde man hoffen, die öffentliche Freiheit schon dann gedeihen zu sehen, wenn das Volk nur einer Vertretung genießt. Nicht vereinzelt darf die Volksvertretung dastehen, das Volk muß überhaupt und in jeder Beziehung für die öffentliche Freiheit und für das öffentliche Leben erzogen werden. Eine hiernach bemessene Gerichtsverfassung ist eine der wirksamsten Garantien für die Verfassung, während diese wieder der Erhaltung und Fortbildung der Gerichtsverfassung zur Stütze dienen muß. Indessen giebt es wenige Mängel und Gebrechen in der Verfassung und Verwaltung des Staates, für welche eine gute Gerechtigkeitspflege nicht einen gewissen, wenn auch unzureichenden Ersatz leistete, während die Mängel und Gebrechen in der Gerechtigkeitspflege durch nichts zu vergüten sind.

Um so dringender ist das Erforderniß, daß die hierauf bezüglichen Einrichtungen durch das Gesetz und in entsprechender Weise festgesetzt werden. Rücksichtlich des Einzelnen wird auf das Obige Bezug genommen und in Betreff eines Hauptstückes hiebei auf den besondern Artikel über Geschworne verwiesen.

Diese Institution sehen die Engländer theils als eine Schutzwehr gegen Willkür der Regierung, theils als ein Mittel zur Belebung des Gemeingeistes als eine

---

[31]) Friedreich, der französische Kassationshof. Aschaffenburg 1852. Mittermaier, im Arch. für die civilistische Praxis Bd. 40 S. 103 ff., Bd. 41 S. 69 ff.

für die Erhaltung einer freiheitlichen Verfassung so wesentliche an, daß sie durch keine andere ersetzt oder entbehrlich gemacht werden könne. So sagt Blackstone [32]): „Wenn Montesquieu behauptet, daß weil Rom, Sparta und Karthago ihre Freiheit verloren haben, auch die Freiheit der Engländer einst untergehen müsse, so hätte er bedenken sollen, daß Rom, Sparta und Karthago, als sie ihre Freiheit verloren, mit dem Urtheile durch Geschworne unbekannt waren".

Zum Schlusse ist noch die positive Gestaltung der deutschen Gerichtsverfassung in Kürze zu betrachten, wobei wir die Zeit der Auflösung des deutschen Reichs als Ausgangspunkt annehmen. [33])

Die erst durch den ewigen Landfrieden (1495) dauerhaft befestigte Verfassung der Rechtspflege in Deutschland beruhte auf folgenden Grundmaximen: 1) Deutschland war auch hinsichtlich der Rechtspflege als Ein Staat und der Kaiser als letzte Quelle der Gerichtsbarkeit und als oberster Richter zu betrachten. [34]) Deshalb war auch die Territorialjustizgewalt, obwohl ein Ausfluß und Bestandtheil der Landeshoheit, dennoch der Reichsjustizgewalt untergeordnet; 2) die Rechtspflege war grundsätzlich von der regierenden Gewalt frei und unabhängig, und 3) als Regel sollten drei Instanzen bestehen, wovon die erste fast überall als Ausfluß der Gutsherrlichkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit), die zweite allenthalben als Ausfluß und Bestandtheil der Landeshoheit (Territorialgerichtsbarkeit) und die dritte als Ausfluß und Bestandtheil der Reichshoheit (Reichsgerichtsbarkeit) betrachtet wurde. Die dritte reichsgerichtliche Instanz kam jedoch nicht zur Anwendung 1) in Kriminalsachen der Reichsmittelbaren, in welchen das Recht der letzten Entscheidung dem Landesherrn zustand, und 2) in Civilrechtssachen wegen der mehreren Landesherren eingeräumten Appellationsprivilegien (privilegia de non appellando), zufolge deren man von den Aussprüchen der Landesgerichte nicht an die Reichsgerichte appelliren durfte. Uneingeschränkte Appellationsprivilegien hatten die Kurfürsten durch die goldene Bulle und andere Fürsten durch besondere Verleihungen erhalten, während Anderen blos beschränkte durch Ausnahme gewisser Sachen oder durch Erhöhung der gesetzlichen Appellationssumme ertheilt waren. Die von der Appellation befreiten Landesherren mußten aber entweder für die dritte Instanz gehörig besetzte Gerichte aufstellen, oder in appellablen Fällen eine Revision mit Aktenversendung gestatten. In Folge der Oberjustizhoheit des Reiches konnte man Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz und wegen Nichtigkeit selbst in Kriminalsachen stets vor die Reichsgerichte bringen.

Reichsunmittelbare, wie die Reichsritter, die nicht fürstenmäßig waren, konnten bei den Reichsgerichten unmittelbar belangt werden, jedoch verlangen, daß vorher

---

[32]) Blackstones commentaris by Samuel Warron p. 566. Der letztere fügt bei, daß nicht minder zu bedenken sei, daß die genannten Völker auch unbekannt waren mit der Repräsentativverfassung, deren Hauptzweck sei, Jedermanns Anhänglichkeit an das Gesetz und Unterwürfigkeit unter dasselbe zu sichern, da er an dessen Hervorbringung durch die gewählten Vertreter Theil und damit das Interesse, das Recht und die Verbindlichkeit habe, daß es gerecht und billig gemacht werde; dann daß diese Staaten des Alterthums mit den Vorzügen und segensvollen Einflüssen des Christenthums, der einzigen dauernden Quelle und Gewähr wahrer Freiheit, unbekannt waren.

[33]) Vgl. Jordan, Lehrb. des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Kassel 1831. S. 206 ff. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. Bd. I S. 200 ff. Derselbe, deutsche Rechtsgeschichte. 3te Aufl. S. 564 ff.

[34]) In früherer Zeit übten als Stellvertreter des Kaisers der Pfalzgraf, die Grafen und die Centenare mit Zuziehung von Gemeindeschöffen die Rechtsprechung.

ihre Austräge [35]) angegangen wurden; Fürstenmäßige durften aber bei den höchsten Reichsgerichten überhaupt nicht unmittelbar, sondern nur im Wege der Appellation belangt werden, nachdem ihre Austräge gesprochen hatten.

Die beiden höchsten Reichsgerichte waren das kaiserliche und Reichskammergericht und der kaiserliche Reichshofrath. Das erste hatte seit 1689 seinen Sitz zu Wetzlar und bestand aus einem Kammerrichter als Vorsitzendem, zwei Präsidenten und mehreren (in der letzten Zeit 25) Beisitzern. Ursprünglich hauptsächlich bestimmt, als Gerichtshof in Landfriedenbruchssachen zu dienen, gewann es allmälig den entschiedensten Einfluß auf die Bildung des gesammten deutschen Rechts und erschien fortan als der Bewahrer der Rechtseinheit in Deutschland und seine Praxis wurde das maßgebende Vorbild für die Rechtspflege in den einzelnen Territorien; es stand wegen seiner Unabhängigkeit als reichskonstitutionsmäßig unantastbares Bollwerk des gesammten deutschen Rechtszustandes in dem höchsten Ansehen. Jedoch wurden die theils durch einen schleppenden Proceßgang, theils durch ungenügende Besetzung herbeigeführte Verzögerung der Entscheidungen und der Mangel einer energischen Vollstreckung mit Recht beklagt. [36]) Die allgemeine Kompetenz des Reichskammergerichts, dessen Besetzung und Unterhaltung durch die Reichsstände geschah (nur den Kammerrichter, die Präsidenten und einen Beisitzer ernannte der Kaiser), ergiebt sich aus dem Obigen.

Eine gleiche mit ihm konkurrirende Kompetenz, so daß theils durch die Wahl des Klägers, theils durch die Prävention bestimmt wurde, vor welchem dieser beiden Gerichte eine Sache zu verhandeln war, hatte das zweite höchste Reichsgericht, der Reichshofrath zu Wien, aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 18 Reichshofräthen bestehend. Der Reichshofrath, vom K. Maximilian I. ursprünglich für seine erbländischen Angelegenheiten 1501 errichtet, seit 1559 aber ausschließlich für Reichssachen bestimmt, vom Kaiser allein besetzt und unterhalten, hatte die Kriminaljurisdiktion über Reichsunmittelbare ausschließlich, und eben so gehörten die Reichslehensachen allein an ihn. Als Ueberbleibsel der ehemaligen Gerichtsbarkeit des Kaisers durch ganz Deutschland bestanden noch in Franken und Schwaben kaiserliche Hof- und Landgerichte, welche über die Reichsunmittelbaren ihrer Sprengel die ausschließliche, über die Mittelbaren aber, insoweit sie nicht durch Exemtionsprivilegien davon befreit waren, eine mit den Landesgerichten konkurrirende Gerichtsbarkeit hatten, und von deren Aussprüchen man nur an die höchsten Reichsgerichte appelliren konnte. Bis zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs bestanden deren noch sechs: 1) das kaiserliche Hof- und Landgericht zu Rothweil; 2) das k. Landgericht Herzogthums Franken zu Würzburg; 3) das k. Landgericht zu Bamberg; 4) das k. Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg zu Ansbach; 5) das k. Landgericht in Ober- und Niederschwaben zu Weingarten; 6) das k. Landgericht zu Nellenburg. Es erschienen aber auch diese Gerichte mehr als Territorialgerichte, indem sie der Kaiser meist den betreffenden Territorialherren, wie Grafschaften und Herzogthümer zu Lehen ertheilte.

Mit der Auflösung des deutschen Reiches wurde das ohnedies ziemlich lose Band der formellen Einheit deutschen Rechtes und deutscher Rechtspflege zerrissen. Bei der Errichtung des deutschen Bundes [37]) wurde Anfangs auch die Einsetzung eines Bundesgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen einzelnen

---

[35]) Vgl. den Art. in Bd. I S. 533 ff.
[36]) Vgl. Häusser, deutsche Geschichte Bd. I S. 89 ff.
[37]) Vgl. den Art. in Bd. III S. 1 ff., insbes. S. 8, S. 9, S. 12, S. 14.

Bundesgliedern und zwischen Fürsten und Unterthanen in Anregung gebracht, in die verschiedenen Entwürfe über die deutsche Bundesverfassung aufgenommen und dabei an dem Gedanken festgehalten, daß ohne Bundesgericht dem deutschen Rechtsgebäude „der letzte und nothwendigste Schlußstein" fehlen würde. Zuletzt aber fiel das Bundesgericht dem Partikularismus der mittleren deutschen Staaten zum Opfer. Nach der deutschen Bundesakte ist die Gerichtshoheit, welche zur Bundesgewalt gehört, nicht volle richterliche Gewalt, sondern der Inbegriff vertragsmäßig festgestellter einzelner Rechte derselben. Zunächst enthält sie ein Oberaufsichtsrecht für gewisse Punkte des Gerichtswesens der einzelnen Staaten, die von Bundeswegen garantirt sind, dahin gehört, daß Jedermann in Deutschland die Betretung des Rechtsweges unverwehrt und ungehindert bleibe, dann daß für jeden deutschen Staat ein Gericht dritter Instanz bestehe. Unmittelbar richterliche Hoheit kommt dem Bunde zu 1) in Rechtsstreitigkeiten der Bundesglieder, 2) in Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, 3) bei Reklamationen von Mediatisirten, 4) im Falle daß Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist. Die der Justizhoheit in diesen Fällen entsprechende Gerichtsbarkeit steht aber nicht einem ständigen Bundesgerichte, sondern theils den Austrägen, theils einem zu wählenden oder zu bestimmenden Bundesschiedsgerichte zu. Das Nähere hierüber ist unter dem Artikel „Deutscher Bund" Bd. III S. 38 ff. entwickelt, worauf verwiesen wird.

Bei der in den Jahren 1848 und 1849 versuchten Umgestaltung Deutschlands wurde vor Allem auch die Herstellung eines Reichsgerichts in das Auge gefaßt, und von allen Seiten die Nothwendigkeit anerkannt, „das Recht als Basis des deutschen Staatslebens durch ein höchstes Organ der Rechtsprechung für die deutschen Länder unter einander zur Anerkennung zu bringen". Sowohl die in Frankfurt beschlossene Verfassung des deutschen Reiches (Abschnitt V §. 125—129) als der preußische Entwurf der deutschen Verfassung (Abschnitt V §. 120—128) enthalten über dasselbe nähere, insbesondere die Zuständigkeit im Einzelnen normirende Bestimmungen, welche insgesammt dahin zielen, theils alle möglichen Streitigkeiten zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, dann zwischen diesem unter sich im Wege Rechtens zu entscheiden, theils den Angehörigen der Einzelstaaten gegen Verletzung der Landes- oder Rechtsverfassung entsprechenden Schutz zu gewähren. Auch nachdem die Umgestaltung des deutschen Verfassungswesens vollständig gescheitert war, wurde noch hie und da von der Einsetzung eines ständigen Bundesgerichtes als einer unerläßlichen Reform gesprochen.

Die Gerichtsverfassung der einzelnen deutschen Territorien war nach wie vor der Auflösung des deutschen Reiches sehr mannigfaltig; die Gerichte I. Instanz waren zumeist nur mit Einzelnrichtern besetzt, die Verwaltung von der Justiz wenigstens in der I. Instanz nicht getrennt, eben so die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der streitigen verbunden, indem schon zu Zeiten des Reiches das Notariat als ein kaiserliches Amt an der landesherrlichen Gewalt einen zu mächtigen Feind hatte, als daß es sich gehörig entwickeln konnte. Die zur Zeit des Rheinbundes adoptirten französischen Institute der Verwaltungsjustiz und der Kompetenzkonflikt waren nicht im Interesse der Unabhängigkeit und der Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege.

In den politischen Processen der 1820er und 1830er Jahren haben sich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des deutschen Richterstandes weder aller Orten bewährt, noch weniger waren sie aller Orten geachtet worden, worüber die Geschichte ihr unerbittliches Urtheil sprechen wird. Es ist erklärlich, wie in den Be-

wegungen des Jahres 1848 vorzugsweise auch eine Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens angestrebt wurde. Dabei wurden vor Allem die gerichtlichen Institutionen Frankreichs in das Auge gefaßt, indem man von der vollständig begründeten Ansicht ausging, daß der französische Gesetzgeber den großen Charakter der Reinheit richterlicher Gewalt mit anerkennenswürdiger Folgerichtigkeit und Schärfe durch den ganzen Rechtsorganismus durchzuführen gewußt habe, so daß in Civil- und Kriminalsachen die französischen Richter ihrem Grundcharakter nach ausschließlich nur als die Finder der Urtheile erscheinen.[38]) Ueber diesen großen Vorzug überseh man den hie und da zu sehr hervortretenden Formalismus, sowie die insbesondere in der Staatsanwaltschaft organisirte, dem ganzen französischen Regierungssystem entsprechende Centralisation, die man als untergeordnete Beigaben mit in den Kauf nehmen zu müssen glaubte.

Die Hauptzielpunkte der Umgestaltung waren: Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeit und aller Gerichtsstandsprivilegien, vollständige Sicherung des Richters durch Permanenz und Unversetzbarkeit; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege; Schwurgerichte in schweren Strafsachen und bei Preßvergehen; Trennung der Rechtspflege und Verwaltung; Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch einen eigenen Gerichtshof; Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege und der Strafgerichtsbarkeit der Polizei.

Die meisten dieser Anforderungen wurden in der Mehrzahl der deutschen Staaten bald in größerem, bald in geringerem Maße gewährt, und manches der neuen Institute hat, wie z. B. das der Schwurgerichte, eine solche Wurzel gefaßt, daß an eine Beseitigung desselben wohl kaum zu denken ist.

Noch fehlt zum Theil der Zusammenhang zwischen den einzelnen neuen Instituten und der erforderliche Einklang derselben mit den aus früherer Zeit noch bestehenden, vielmehr die Umgestaltung der letzteren mit Rücksicht auf die ersteren, so insbesondere bezüglich der Civilproceßgesetzgebung. Diese herzustellen, dabei auch den überwuchernden Formalismus und die allzugroße Centralisation des von Frankreich entlehnenden Organismus auszuscheiden, beziehungsweise auf das gehörige Maß zurückzuführen, stellt sich als die unabweisliche Aufgabe der Gegenwart dar, und auch in der Beziehung ist bereits hie und da Hand ans Werk gelegt. Die Einheit und Gemeinschaftlichkeit in allen den Bestrebungen zu bewahren, ist für das erste lediglich die Sache der Wissenschaft. Daß sie mit dem redlichsten Eifer der ihr gesetzten Aufgabe sich unterzieht, das Zeugniß wird ihr kein Unparteiischer versagen. Die Einheit in der Gesetzgebung, wie sie für das Wechselrecht erreicht, für das Handelsrecht eben angestrebt wird, muß die Einheit in den gerichtlichen Institutionen als höchst wünschenswerth und in mancher Beziehung geradezu als nothwendig erscheinen lassen, soll anders nicht die Einheit in der Gesetzgebung selbst im höchsten Grade gefährdet werden.

Literatur. Vgl. die bei dem Artikel „Civilrechtspflege" angeführten Werke; dann noch das hier citirte Werk von Planck über das deutsche Strafverfahren und Frey, Frankreichs Civil- und Kriminalverfassung mit Bezug auf England. 2te Aufl. Erl. 1851.

Laut.

---

38) Die freiwillige Gerichtsbarkeit besorgen dort die Notare, die Vormundschaftssachen ein Familienrath in Verbindung mit dem Friedensrichter; der Schriftenwechsel der Parteien bis zur Fortsetzung und Klarmachung des Streitpunktes geschieht in gesetzlich bestimmten Fristen durch die Anwälte der Parteien unter Vermittlung der Unterbeamten des Gerichtes, welchen auch die Vollstreckung anheimfällt.

Gerichtliche Polizei.

Der Begriff der gerichtlichen Polizei (police judiciaire) ist ein zunächst dem französischen Strafprocesse angehöriger. Man versteht darunter nach dem Code d'instruction criminelle diejenige Staatsthätigkeit, welche die strafbaren Handlungen aufsucht und die Beweise für dieselben derart sammelt, daß die Thäter den Strafgerichten überliefert werden können. Die Beamten der gerichtlichen Polizei sind die Generalprokuratoren und Staatsprokuratoren und deren Substitute, die Untersuchungsrichter, in gewisser Beziehung auch die Präfekten der Departemente und der Polizeipräfekt in Paris; zu den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei werden gerechnet die Officiere der Gendarmerie, die Friedensrichter, die Polizeikommissäre, die Maires und Adjunkten, die Feldschützen und die Waldhüter. Die Hauptthätigkeit der gerichtlichen Polizei besteht darin, die zur Konstatirung des Thatbestandes strafbarer Handlungen erforderlichen Protokolle aufzunehmen und an die Staatsbehörde einzusenden, die entweder weitere Untersuchung anordnet oder die Sache sofort an die Rathskammer bringt, damit entschieden werde, vor welches Strafgericht die Sache zur Urtheilsfällung zu verweisen, oder ob wegen mangelnden Thatbestandes die Untersuchung einzustellen sei. In Fällen der Ertappung auf frischer That (flagrant délit) haben die Beamten der gerichtlichen Polizei noch weiter die Befugniß, alle Gegenstände welche zur Ueberführung dienen, mit Beschlag zu belegen, alle Personen, die über die strafbare Handlung Auskunft geben können, zu vernehmen; ebenso die als Urheber der That bezeichneten Personen zu verhören und nöthigenfalls selbst zu verhaften, Haussuchungen vorzunehmen und Sachverständige (namentlich bei Todesfällen) beizuziehen. Die sämmtlichen so geführten Verhandlungen, worüber jedesmal Protokoll zu errichten ist, gehen nebst den Ueberführungsstücken an den Untersuchungsrichter zur weitern Untersuchung nach dem gewöhnlichen Rechtsgange.

Die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei bildet hiernach einen Theil der Voruntersuchung, aber auch nur einen Theil. Ausgeschlossen von dem Begriffe der gerichtlichen Polizei ist zunächst das Verfahren vor der Raths- und Anklagekammer. Allein auch die eigentliche, diesem Verfahren vorgängige Voruntersuchung ist in der Regel Sache des Untersuchungsrichters als solchen, nicht der gerichtlichen Polizei. Diese nimmt nur die einleitenden und vorbereitenden Verhandlungen für die Untersuchung vor. In französischen Lehrbüchern des Kriminalprocesses findet man daher die Bezeichnung: „police judiciaire ou instruction préparatoire".

In dieser Auffassung stellt die französische Gesetzgebung die Aufgabe der gerichtlichen Polizei und die der Verwaltungs- oder administrativen Polizei einander gegenüber.

So verschieden auch der Begriff der Polizei in Deutschland seit Justi und Sonnenfels bis auf die neueste Definition als „Organisation des Publikums" [1]) bestimmt wird, und so schwankend die Grenzen namentlich zwischen der Polizei und der Nationalökonomie sind, so waren doch die deutschen Gelehrten und die deutschen Gesetzgebungen in neuerer Zeit ziemlich einig darüber, daß die oben bezeichnete Staatsthätigkeit regelmäßig und hauptsächlich nicht in das Gebiet der Polizei (auch nicht der von R. Mohl angenommenen Präven-

[1]) Deutsche Vierteljahrsschrift, Juliheft 1857 S. 213 und folg. (Eine Definition, die in ihrer Begründung eben so bizarr, als in ihrer Anwendung unfruchtbar ist. Anm. d. Red.)

tivjuſtiz oder Rechtspolizei), ſondern in das Gebiet des Strafrechtes und insbeſondere des Strafverfahrens gehöre, und der Vorgang Zimmermanns [2]), der uns in dieſer Beziehung ganz an das franzöſiſche Vorbild binden möchte, wird ſchwerlich viele Nachtreter in Deutſchland finden. Als Aufgabe der Polizeibehörden muß es allerdings betrachtet werden, der Juſtiz bei Aufſuchung und Beurkundung ſtrafbarer Handlungen *behülflich* zu ſein und den hierauf bezüglichen Requiſitionen der Juſtizbehörde Folge zu leiſten. Das Beſtreben der Polizei, bereits begonnene nachtheilige Handlungen in ihren weiteren Folgen aufzuhalten und damit jeder weiteren Beſchädigung der Perſon und des Vermögens von Seite des übeln Willens oder Unverſtandes Anderer vorzubeugen, begegnet ſo ſehr dem Beſtreben der Strafjuſtiz, dieſe nachtheiligen Handlungen zur verdienten Strafe zu ziehen die im Intereſſe beider Staatsthätigkeiten zu ergreifenden Maßregeln ſind oft ſo ſehr dieſelben, daß es in der Natur der Sache liegt, die allenthalben vorhandenen Polizeiorgane bis zu einem gewiſſen Grade auch zu Zwecken der mit ſo zahlreichen Organen nicht ausgeſtatteten Strafjuſtiz zu verwenden. Es ſteht nichts entgegen, ſolche Hülfeleiſtung gerichtliche Polizei zu nennen. Allein auch die geſammte Thätigkeit der Juſtizbehörden ſelbſt, des Staatsanwaltes, Unterſuchungsrichters u. ſ. w., zur Aufſuchung und Konſtatirung der Verbrechen und Vergehen, alſo *das Unterſuchungsverfahren* bis zu einem gewiſſen Punkte unter dem Namen gerichtliche Polizei zu begreifen, davon wird weder für die Wiſſenſchaft noch für das Leben Gewinn erwachſen. Es gibt auch in Frankreich ſelbſt keine Beamten, die ausſchließlich mit den Funktionen der gerichtlichen Polizei betraut wären. Sowohl die Staatsbehörde als der Unterſuchungsrichter ſind in anderer Beziehung reine Juſtizbeamte, noch mehr die Friedensrichter; die Präfekten, die Maires u. ſ. w. ſind Beamte der Verwaltung und der Verwaltungspolizei; die Polizeikommiſſäre ſind theilweiſe der Juſtiz, theilweiſe der Verwaltung untergeordnet. Sie alle ſind alſo gewiſſermaßen nur Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei, und die Unterſcheidung zwiſchen eigentlichen Beamten der gerichtlichen Polizei und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei hat keinen rechten Sinn. Man wird daher in Deutſchland wohl thun den franzöſiſchen Begriff der gerichtlichen Polizei wie bisher ferne zu halten.

Wir verſtehen alſo hier unter gerichtlicher Polizei im deutſchen Sinne die Thätigkeit der *Polizeibehörden* zur *Unterſtützung* der Strafrechtspflege.

Gehen wir nun zur nähern Betrachtung der Funktionen über, welche den Polizeibehörden zur Unterſtützung der Strafrechtspflege übertragen werden können und müſſen, ſo kann zunächſt im Allgemeinen die Thätigkeit der Polizei zur Aufſuchung und Konſtatirung begangener Verbrechen und Vergehen nie ſo weit gehen, daß ſie alle Funktionen, die der Strafjuſtiz ſelbſt zu dieſem Zwecke zukommen, an ſich riſſe. Alle Gründe, die überhaupt für Uebertragung der Rechtspflege an eine möglichſt unabhängig geſtellte Beamtenklaſſe ſprechen, und die hier weiter auseinanderzuſetzen der Ort nicht iſt, finden auch Anwendung auf die Voruntersuchung, denn gerade hier ſind die ſtaatsbürgerlichen Rechte der Gefahr unbefugter und kränkender Eingriffe beſonders ausgeſetzt. Die Verwaltungs- und Polizeibeamten können nach der Natur der Sache nicht ſo unabhängig von der oberſten Staatsgewalt geſtellt werden, als dies bei den Juſtizbeamten der Fall iſt. Dazu kommt, daß den untergeordneten Polizeiorganen ſelbſt derjenige Grad von Bildung und Geſetzkenntniß nicht immer innewohnt, der bei dem Richter vorausgeſetzt wird. Die Uebertragung unterſuchungsrichterlicher Funktionen an die Polizeibehörden wird

[2]) In den am Ende dieſes Artikels angeführten Werken.

daher immer nur auf dasjenige zu beschränken sein, was durchaus geschehen muß, wenn der Zweck erreicht, wenn die nachfolgende Thätigkeit der Strafjustiz ermöglicht werden soll. Alles was die Polizei in diesem Stücke vornimmt, darf nur eine Vorbereitung für die eigentliche, von den Instizorganen vorzunehmende Untersuchung sein. Aus denselben Gründen müssen alle von der Polizei in dieser Weise vorgenommenen eigentlich untersuchungsrichterlichen Handlungen, so weit es möglich ist, von der Justiz nach den ihr gesetzlich vorgeschriebenen Formen wiederholt werden.

Vor Allem hat hiernach die Polizei von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorgängen, welche ein Einschreiten der Strafrechtspflege nothwendig machen können, dem Untersuchungsrichter oder Staatsanwalte — ob dem einen oder dem andern oder beiden, darüber sind die Gesetzgebungen verschieden — sogleich Mittheilung zu machen. Häufig werden dergleichen Vorgänge eher der Alles beobachtenden Polizei als den Justizorganen bekannt werden. Dabei muß es natürlich den Polizeibehörden überlassen bleiben zu beurtheilen, ob die zu ihrer Kenntniß gelangten Umstände wichtig und bestimmt genug sind, um wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines verübten Verbrechens oder Vergehens anzunehmen, denn ohne solche Wahrscheinlichkeit wäre die Anzeige an den Staatsanwalt überflüssige Schreiberei.

Wo die Anzeige an den Staatsanwalt genügt, um ein rechtzeitiges und nach allen Seiten vollständiges Einschreiten der Strafrechtspflege zu sichern, hat sich die Polizei auf diese Anzeige zu beschränken. Wäre jedoch durch Zuwarten bis zu dem Zeitpunkte, wo das Einschreiten der Justizorgane nach der Natur der Sache stattfinden kann, die Herstellung des subjektiven oder objektiven Thatbestandes oder die Ergreifung und Verwahrung des Thäters gefährdet oder erschwert, so muß die Polizeibehörde noch einen Schritt weiter gehen.

Sie wird zunächst den Ort der That oder den fraglichen Gegenstand, z B. die Leiche, bewachen, bis der Richter kommt, da deren Lage mitunter die wichtigsten Indicien liefert. Sie wird unter andern Umständen den Gegenstand der Missethat oder die aufgefundenen Werkzeuge derselben in Gewahrsam nehmen, sie wird die Spuren des Verbrechens, z. B. die Fußstapfen, Blutflecken u. s. w. aufsuchen und beurkunden. Selbst die Vornahme eines förmlichen *Augenscheines* wird, wenn bis zur Ankunft des Richters eine Veränderung zu befürchten ist, nicht zu umgehen sein. Auch eine Leichenöffnung vorzunehmen kann der Polizeibehörde unter Assistenz eines beeidigten Arztes nicht unbedingt verboten sein, obgleich der Fall sehr selten eintreten wird, da einerseits eine schnelle Veränderung im Zustande der Leiche nicht oft zu befürchten ist, andererseits der Arzt in der Regel nicht schneller herbeizurufen sein wird als der Untersuchungsrichter auch.

Bezüglich der *Hausfuchung* wird sich die Polizei auf denselben Standpunkt zu stellen, d. h. zu dieser empfindlichen Maßregel nur dann zu schreiten haben, wenn sie ohne Nachtheil nicht verschoben werden kann. In solchen Dringlichkeitsfällen bewegt sich der Polizeibeamte in denselben Grenzen und *nur* in denselben Grenzen, die auch den Justizorganen aus Gründen der verfassungsmäßigen Unverletzlichkeit des Hausfriedens gezogen sind. (Vgl. den Artikel „Haus, Hausfriede und Hausfuchung".)

Bei der *Beschlagnahme* von *Briefschaften* und andern Papieren hat sich die Polizeibehörde in der Regel auf deren Versiegelung und Einsendung an den Untersuchungsrichter zu beschränken und diesem die Durchsicht der Papiere zu überlassen. Doch müssen auch hier in dringenden Fällen Ausnahmen zulässig sein, z. B. wenn mit Grund vermuthet wird, daß die Papiere Aufschlüsse über die

Person und den Aufenthaltsort von Mitschuldigen enthalten, die sich der Entdeckung bei weiterer Säumniß der Behörde durch die Flucht entziehen würden u. s. w. (Vgl. den Art. Briefgeheimniß, der aber doch in der Beschränkung der Polizeigewalt etwas zu weit gehen dürfte.)

Die Vernehmung des Verletzten durch die Polizeibehörde wird insbesondere dann nothwendig werden, wenn, wie z. B. bei schweren Verwundungen, dessen Tod zu befürchten steht. Aber auch sonstige Dringlichkeitsrücksichten können die Polizeibehörde berechtigen und verpflichten, zur Vernehmung des Beschädigten und anderer Zeugen zu schreiten. Nur bei sofortiger Vernehmung solcher Personen ist es in vielen Fällen möglich durch unverzügliche Ermittelung des Thäters dessen Flucht zu verhindern. Ja sogar zu ermessen, ob überhaupt ein strafrechtliches Vorgehen geboten, eine Anzeige an den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter nothwendig sei, wird oft ohne Vernehmung der Betheiligten nicht möglich sein. Der Polizeibeamte wird zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit seines Zeugenverhörs wohlthun, sich bei Aufnahme des Zeugenverhörprotokolles eine zweite Urkundsperson, einen Aktuar oder einen Gemeindevorstand beizugesellen, der das Protokoll schreibt oder wenigstens mitunterschreibt. Doch läßt sich auch diese Vorschrift nicht unbedingt ertheilen; die Umstände können so gelagert sein, daß die Beiziehung einer solchen Person unmöglich ist oder eine bedenkliche Verzögerung mit sich führen würde. Der Polizeibehörde die Beeidigung der Zeugen vor deren Vernehmung zuzugestehen, scheint nicht nothwendig; die Beeidigung müßte vor dem Richter, wenn nicht etwa die Zeugen bis dorthin sterben, wiederholt werden, und solche doppelte Beeidigung ist im Interesse der Heilighaltung des Eides zu vermeiden.

Die Vernehmung des Verdächtigen selbst ist in manchen Gesetzgebungen, z. B. in der bayrischen, den Polizeibehörden unbedingt untersagt. Allein es sind Fälle denkbar, wo z. B. zur Ermittlung von Mitschuldigen, die sich sonst durch Flucht der Verhaftung entziehen könnten, die sofortige Vernehmung des Verdächtigen im Interesse einer guten Strafjustiz sehr wünschenswerth ist, und wenn nun ein Justizbeamter nicht gleich zur Hand ist, so kann nicht abgesehen werden, warum nicht auch die Polizei diese Vernehmung sollte vornehmen können. Den mit der Verhaftung oder dem Transporte des Verdächtigten beauftragten Gendarmen u. dgl. wird jedoch die Befragung desselben zweckmäßig untersagt, da solche minder gebildete Individuen zu leicht Mißgriffe sich erlauben.

Mit besonderer Sorgfalt pflegt gegenüber der persönlichen Freiheit die Frage behandelt zu werden, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Polizeibehörde die Verhaftung eines Verdächtigen gestattet sei. So verfügten z. B. die Grundrechte des deutschen Volkes (§. 138 der Reichsverfassung): „Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.“ In welchen Fällen aber eine solche polizeiliche Verwahrung eintreten dürfe, darüber war in den Grundrechten keine Bestimmung enthalten, und es ist auch sehr schwierig hier genaue Grenzen zu ziehen. Von selbst versteht sich, daß die Verhaftung auch durch die Polizei erfolgen kann, wenn der Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt sie durch Verhaftsbefehl oder Requisitionsschreiben oder durch einen Steckbrief angeordnet hat. Ebenso kann als allgemein zugegeben angenommen werden, daß derjenige von der Polizeibehörde verhaftet werden kann, der auf frischer That bei Begehung eines solchen Verbrechens ertappt wird, das nach dem betreffenden Strafgesetzbuche Verhaftung des eines solchen Verbrechens Angeschuldigten in jedem Fall nach sich zieht. (Vgl. den Art. Verhaftung.) Aber hiemit können die Fälle nicht

erſchöpft ſein, wo der Polizeibehörde die Verwahrung oder Verhaftung eines der Strafjuſtiz Verfallenen zuſteht. Wenn die Flucht des Verdächtigen mit Grund zu befürchten ſteht, muß die Polizei auch in Vergehensfällen zur Verwahrung oder Verhaftung ſchreiten. Wegen Polizeiübertretungen ſind in der Regel nur Landſtreicher und Ausländer feſtzunehmen. — Wenn auch nicht alle Geſetzgebungen die Polizei ſo einſchränken, wie es nach obigem §. 138 der deutſchen Reichsverfaſſung beabſichtigt war, ſo bleibt es doch allenthalben Pflicht der Polizeibehörden die feſtgenommenen Verdächtigen ſo ſchleunig als möglich den Juſtizbehörden vorführen zu laſſen, was übrigens nach Umſtänden auch blos durch Anzeige der erfolgten Feſtnahme, ohne wirkliche Auslieferung des Verwahrten, geſchehen kann. — Es wird mitunter Gewicht darauf gelegt, daß die von der Polizeibehörde bewerkſtelligte Feſtnehmung eines Verdächtigen nicht Verhaftung, ſondern Verwahrung genannt werde. Praktiſch iſt dieſer Unterſchied der Bezeichnung von keiner weſentlichen Bedeutung; doch ſollen polizeilich Verwahrte möglichſt milde behandelt und zunächſt nicht in die eigentlichen Gefängniſſe gebracht werden.

Mit Unrecht würde man unter den Begriff der gerichtlichen Polizei auch die in Deutſchland meiſtens noch den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß eintheilen, die Strafgerichtsbarkeit über Polizeiübertretungen auszuüben. Dieſe Befugniß ſteht principiell, und in Frankreich und den deutſchen Rheinlanden auch thatſächlich, den Juſtizbehörden zu; die bezügliche Thätigkeit der Polizeibehörden in andern Ländern kann nur als übertragene betrachtet werden, und die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung verlangt die Abſtellung ſolcher polizeilichen Thätigkeit. —

Literatur: Schwarze, Ueber die gerichtliche Polizei, im Archiv d. Kriminalrechtes, Jahrg. 1849. S. 483. Brater, Mitwirkung der Polizeibehörden zur Strafrechtspflege, in deſſen Blättern für adminiſtrative Praxis, Bd. VII S. 369; vgl. auch Bd. VIII S. 161 ff. Zimmermann, deutſche Polizei im XIX. Jahrh. Bd. II S. 561 ff. Derſelbe, Weſen, Geſchichte, charakteriſtiſche Thätigkeiten und Organiſation der modernen Polizei, Hannover 1852, S. 94 und flgd. Ausführlichere Nachweiſe in Schletters Jahrb. der deutſchen Rechtswiſſenſchaft IV S. 47.

Medicus.

Germaniſche Völker.

Die Bekanntſchaft der klaſſiſchen Völker mit den barbariſchen Stämmen des Nordens und Nordoſtens war geraume Zeit hindurch ein überaus dürftiges. Man fabelte von Kimmeriern oder Hyperboreern, man wußte allenfalls auch wohl Kelten im Nordoſten und Skythen im Norden wohnhaft; unter ſolchen Geſammtnamen aber faßte man alle und jede Völker zuſammen, welche man eben nach der betreffenden Himmelsrichtung hingeſeſſen wußte oder glaubte, ohne von ihrer Abgrenzung unter einander oder von deren individueller Charakteriſtik und ihrer weiteren Gliederung in Unterabtheilungen irgend welche genaueren Vorſtellungen zu beſitzen. Erſt allmälig, nachdem die Kämpfe mit den oberitaliſchen Galliern, dann auch Hannibals Zug über die Alpen Rom veranlaßt hatten, auch dem transalpiniſchen Gallien ſeine Aufmerkſamkeit zuzuwenden, beginnt die nordweſtliche Völkermaſſe ſich einigermaßen zu lichten. Einerſeits treten nunmehr bereits die Namen einzelner galliſcher Völkerſchaften, z. B. der Allobroger, Aeduer, Arverner, Sequaner, hervor; andererſeits wird auch der Namen der Germanen nicht nur in den, freilich wohl in der auguſtiniſchen Zeit umredigirten, Fasti Capitolini bereits zum Jahre 222 v. Chr. genannt, ſondern auch von Salluſt, Livius und Plutarch,

welche dabei doch wohl älteren Quellen folgen, gelegentlich von Ereigniſſen erwähnt, welche bereits in die Jahre 73—1 v. Chr. fallen, und wenigſtens um das Jahr 56 v. Chr. weiß auch Cicero neben anderen Barbarenſtämmen auch Germanen dem Römerreiche föderirt. Rechte Klarheit freilich über die Bedeutung dieſer verſchiedenen Stammnamen und deren Verhältniß zu einander war bis auf Weiteres noch nicht gewonnen, und am ſchlagendſten zeigt ſich dies darin, daß man die Cimbern und Teutonen, welche in den letzten Jahren des zweiten Jahrhunderts v. Chr. Rom an den Rand des Verderbens brachten, bald unter den Galliern, bald unter den Germanen unterzubringen verſuchte. — Ausgiebigere Fortſchritte in der Bekanntſchaft mit den nordweſtlichen Völkern knüpfen ſich an die Kämpfe und Siege des Julius Cäſar. Durch ihn wurde vor Allem das ganze Gallien dem Blicke der römiſch-griechiſchen Wiſſenſchaft erſchloſſen, nicht minder aber auch Britannien in deren Geſichtskreis gezogen, und mit den Germanen theils in Gallien, theils ſogar in deren eigenem Heimatlande Bekanntſchaft gemacht; von jetzt an wird demnach eine bewußtere Scheidung der verſchiedenen, bisher unter vagen und unklaren Geſammtbenennungen zuſammengefaßten Stämme mit Rückſicht auf deren verſchiedene nationale Charakteriſtik möglich, und zumal Cäſars eigene Schriften ſind in dieſer Richtung geradezu epochemachend. Cäſar ſelbſt bringt bereits in Erfahrung, daß der Name der Kelten oder Gallier ſtreng genommen nur der Stammname derjenigen Völkerſchaften ſei, welche zwiſchen der Garonne, Seine und Marne ſaßen, und erſt im weiteren Sinne von ihnen aus auch auf die Belgen im Nordoſten und die Aquitanier im Südoſten ausgedehnt worden ſei; er weiß ferner nicht nur von galliſchen Stämmen, welche in Germanien, dann auch in Britannien ſich niedergelaſſen haben, ſondern findet auch bei den Stämmen im Inneren der letzteren Inſel, die er doch als Autochthonen betrachtet, mehrfache Aehnlichkeiten mit galliſchem Weſen und eigenthümlichen Beziehungen zu Gallien begründet. Andererſeits iſt er ſich über den nationalen Gegenſatz zwiſchen den Germanen und den Galliern vollſtändig klar; er weiß von den Grenzkriegen zu berichten, welche beide Völker am Rhein mit wechſelndem Glücke mit einander geführt hatten, er ſchildert die Unterſchiede, welche zwiſchen den Sitten und der Verfaſſung beider beſtanden, es iſt ihm insbeſondere auch bekannt, daß der Germanenkönig Arioviſt einer longinqua consuetudo dazu bedurfte, um der galliſchen Sprache einigermaßen mächtig zu werden.

Unter Auguſtus wurden zum Schutze gegen die überrheiniſchen Germanen die geographiſch zu Gallien gerechneten, aber vorwiegend von germaniſchen Einwanderern bewohnten Grenzdiſtrikte Germania prima und secunda organiſirt, und theils hier am Rhein, theils an der Donau, welche jetzt in anderer Richtung zur Grenze ihres Reiches wurde, kamen fortan die Römer mit den germaniſchen Stämmen fortwährend in Berührung, und vorübergehend wenigſtens erſtreckten ſich ſogar weit in deren eigenes Land hinein römiſche Heerzüge und Eroberungen. Eine genauere Bekanntſchaft mit den Germanen, und eben damit auch ein klarerer Einblick in die Gegenſätze, welche zwiſchen ihnen und den Kelten beſtanden, mußte eben damit von ſelbſt ſich ergeben, obwohl auch jetzt noch keineswegs alle Ueberreſte der früheren Unklarheit verſchwunden ſind, und zumal das Beſtreben, die neu erlangte Kenntniß mit den von früherher überkommenen Ueberlieferungen auseinanderzuſetzen, noch immer mancherlei Verwirrung anrichtet. Nicht nur die Dichter mögen nach wie vor zwiſchen Germanen und Kelten nicht ſcheiden, ſondern auch einzelne Geographen noch die Frage aufwerfen, ob denn Germanien eigentlich zum Keltenlande oder zum Skythenlande zu zählen ſei, oder ob man nicht vielleicht die Germanen als ein aus Skythen und Kelten gemiſchtes Volk zu be-

trachten und somit als Keltoskythen zu bezeichnen habe. Andere Male wird auch wohl, zumal in Sammelwerken griechischer Verfasser, der Versuch gemacht, durch die, rein willkürliche, Unterscheidung der Namen Kelten auf der einen und Gallier oder Galater auf der anderen Seite die älteren Nachrichten mit den neueren zu vereinigen, so daß dann Gallien und Germanien zusammen das Keltenland ausmachen, während andere Male umgekehrt der Galatername auch auf die Germanen Anwendung findet, u. dgl. m. Immerhin sind in der Zeit, in welche die energischeren Unternehmungen Roms gegen Germanien fallen, wenigstens die lateinischen Schriftsteller über die nationale Verschiedenheit der Gallier von den Germanen im Reinen, und zumal Tacitus, welcher die Zustände dieser letzteren zum Gegenstande seiner besonderen Aufmerksamkeit gemacht hatte, weiß recht gut, daß der ethnographische Unterschied nicht durchweg mit dem der Wohnsitze zusammenfalle, daß vielmehr ebensowohl germanische Stämme in Gallien als umgekehrt gallische in Germanien seßhaft seien; er giebt überdies ausdrücklich an, daß es die charakteristische Leibesbeschaffenheit, die besondere Sprache, endlich auch die Eigenthümlichkeit der Religion, des Rechts und der Sitte sei, was die Germanen als ein besonderes und nur sich selber gleiches Volk erscheinen lasse. In der späteren Zeit freilich, als einerseits die Gallier durchgreifend romanisirt und somit die Eigenthümlichkeiten der keltischen Nationalität an ihnen nicht mehr recht erkennbar waren, andererseits aber die Germanen sich zu größeren Massen zusammengeballt hatten, deren Gesammtnamen nunmehr, wie an die Stelle der früheren kleinen Völkerbezeichnungen, so auch an die des Germanennamens traten, macht sich die alte Konfusion vielfach von Neuem geltend, zumal bei griechischen Autoren, welche, durch keine lebendige Anschauung existenter Gegensätze behindert, um so ungenirter auf rein gelehrtem Wege aus Büchern Bücher machen, und je nach den Quellen, aus welchen der Einzelne schöpft, mögen jetzt wieder bald die konfusesten Vorstellungen über die ethnographischen Verhältnisse der Völker zwischen Donau und Rhein vorgetragen, und allenfalls auch die Germanen geradezu wieder zu Kelten gemacht werden, bald wieder Germanien und Gallien, oder selbst die Volksstämme der Gallier und Germanen ganz richtig auseinandergehalten werden Bei lateinischen Schriftstellern wenigstens, welche den Ereignissen näher stehen, und überdies auch weniger mit Bücherwissen geplagt zu sein pflegen, hat sich indessen auch später noch im Ganzen eine klarere Ansicht der Dinge erhalten. [1])

Weit minder bestimmt als gegen die westlichen grenzen sich die Germanen, selbst noch in der späteren Zeit, gegen ihre östlichen Nachbarn ab. Nach dieser Seite hin standen die Römer nicht selbst mit ihnen in Berührung, und die Völker, welche hier an die Germanen anstießen, waren überdies den Römern wie den Griechen gutentheils selbst nur und kaum dem Namen nach bekannt; es begreift sich, daß unter solchen Umständen genaue Nachrichten über die ethnographischen Verhältnisse des Nordostens nicht vorhanden sein konnten. Doch ist, um nur einen und den hervorragendsten Schriftsteller zu nennen, dies geographische Wissen des Tacitus in dieser Richtung weniger ein beschränktes als ein nicht genügend bestimmtes zu bezeichnen.

---

[1]) Ueber das Bisherige vgl. allenfalls Kaspar Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme, München 1837, sowie Brandes, das ethnographische Verhältniß der Kelten und Germanen nach den Ansichten der Alten und den sprachlichen Ueberresten, Leipzig 1857. Die letztere Schrift ist speciell gegen die von Adolf Holtzmann (Kelten und Germanen, Stuttgart 1855) aufgestellte abenteuerliche Meinung gerichtet, nach welcher die Kymren und Gäten keine Kelten, dagegen die Germanen die Kelten der Alten sein sollten.

Es ist ihm bekannt, daß wie die Kelten so auch die Pannonier sich durch ihre Sprache scharf von den Germanen unterscheiden, und den illyrischen Stämmen des Südostens gegenüber steht ihm somit die Völkergrenze ganz leidlich fest, wenn er auch noch etwa bezüglich eines einzelnen Volkes zweifeln mag, ob solches diesem oder jenem Stamme zuzuweisen sei. An der Ostsee weiß er esthische Stämme wohnhaft, welche bei mancher Aehnlichkeit mit den Sueven doch eine von der germanischen völlig abweichende Sprache reden, und es kann dem Werthe dieser Angabe keinen Abbruch thun, daß diese Sprache als eine dem Britischen verwandte bezeichnet wird. Zwischen den Esthen aber und den Pannoniern liegen ihm die Peukiner oder Bastarner, dann auch Wenden und Finnen, von denen allen er bezweifelt, ob sie noch den Germanen oder bereits den Sarmaten beizuzählen seien; doch neigt er sich mit Recht dahin, die Bastarnen als ein germanisches Volk anzusehen, das nur von den sarmatischen Nachbarn einige Sittenzüge angenommen habe, und auch die Wenden scheinen ihm, obwohl bereits weiter abliegend, doch noch mehr den Germanen als den Sarmaten ähnlich zu sein: die Schilderung dagegen, welche er von der Lebensweise der Finnen giebt, zeigt deutlich, daß er diese nicht mehr als dem germanischen Stamm zugehörig betrachtet. Die neuerdings wieder angeregte Frage, ob die Gothen und Dacier des Alterthums dem germanischen und insbesondere gothischen Stamme zuzurechnen seien oder nicht, mag hier unerörtert blieben,[2] und ebenso ist es für unseren Zweck ziemlich gleichgültig, ob man nach der älteren Meinung die Sarmaten für einen bloßen Zweig des Skythenvolkes halten oder mit Karl Neumann[3] in ihnen einen völlig selbstständigen Volksstamm erkennen, ob man sie ferner mit Zeuß und Neumann als einen medopersischen, oder mit J. Grimm als einen slavischen, oder mit wieder Anderen als einen türkischen, finnischen oder gar mongolischen Stamm betrachten wolle. Fest steht jedenfalls, daß bereits die Römer als östliche Nachbarn der Germanen dieselben Volksstämme kannten und wenn auch noch mit etwas unsicherer Hand von jenen schieden, welche wir noch in weit späterer Zeit als die östlichen Angrenzer der Skandinavier und der Deutschen vorfinden, die Finnen nämlich, die Esthen (Altpreußen, Litthauer, Letten und Kuren) und die weitverzweigten Wenden oder Slaven.

Nach allem Bisherigen steht fest, daß der Germanenname den Römern nicht etwa als specielle Bezeichnung irgend einer besonderen Völkerschaft gegolten habe, sondern ebenso wie der Keltenname als Kollektivbezeichnung einer größeren Anzahl unter sich selbstständiger Völkerschaften, welche die Römer eben als gleichen Stammes betrachteten. Fest steht ferner, daß im Großen und Ganzen Rhein und Donau, Weichsel und Nordsee die Grenzen bilden, innerhalb deren die germanische Nation gesessen ist, wenn auch in einzelnen Fällen keltische oder pannonische Stämme innerhalb des so umschriebenen Landes, und umgekehrt einzelne Bruchtheile des Germanenvolkes jenseits der angegebenen Grenzen ihren Wohnsitz gefunden haben mögen; insbesondere ist auch gewiß, daß neben entschieden niederdeutschen Stämmen, wie den Friesen, Chauken, Cimbern, Cheruskern, dann mitteldeutschen, wie den Chatten, Chamaven, Sigambern, Hermunduren, oder unzweifelhaft oberdeutschen wie den Langobarden oder Markomannen, auch Gothen, Rugen und Burgunder, sowie die skandinavischen Svionen den Germanen zugezählt werden. Fragt sich

---

[2] Vgl. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, Kap. 9.
[3] Die Hellenen im Skythenlande, I S. 326—331.

demnach nur noch, welcher Entstehung dieser gemeinsame Name, und von woher derselbe etwa den Römern zugekommen sei? Die Antwort gewährt bereits Tacitus insoweit, als er berichtet, daß die Benennung sich ursprünglich nur auf eine einzelne Völkerschaft bezogen habe, welche den Rhein überschritten und auf Kosten der Gallier sich neue Wohnsitze errungen habe; erst später sei dann der Name dieser ihrer Vorhut auf die gesammte Nation übertragen worden. In der That kennt Cäsar noch neben seiner weiteren Ausdehnung den Germanennamen als die gemeinsame Benennung nur kleiner Völkerschaften im belgischen Gallien, welche wie die übrigen Belgen germanischer Abstammung sich berühmten, und es ist hiernach nicht der geringste Grund gegeben, die Angabe des Tacitus zu bezweifeln. Schwieriger ist es zu bestimmen, woher jenem Völkchen selbst der später so weit verbreitete Name stammte. Offenbar nicht aus der eigenen Sprache, welcher die Bezeichnung zu allen Zeiten fremd blieb, und für welche überdies weder mittelst einer Zerlegung des Wortes in zwei selbstständige Stämme (Ger-mani), noch mittelst einer Verweisung auf die Namen Irmin, Erman, Herman durchzukommen ist. Eine bloße Spielerei ist die bei einigen Klassikern angedeutete Herleitung von dem römischen Worte germanus, sei es nun, daß man das Volk dadurch als das echte und ursprüngliche, oder daß man es als ein den Galliern oder den Römern verbrüdertes bezeichnet sein lassen wollte. Aus dem Keltischen muß demnach wohl die Benennung stammen, und mag sich die von H. Leo [4]) und J. Grimm [5]) aufgestellte und neuerdings auch von Brandes [6]) angenommene Ableitung von dem Worte gairm, pl. gairmeanna, Ruf, Ausruf empfehlen, wornach die Germanen als durch gewaltigen Schlachtruf gekennzeichnet erscheinen würden; [7]) die Entlehnung des Volksnamens aus der Fremde kann jedenfalls in keiner Weise auffallen, da dergleichen auch anderwärts und sogar sehr häufig sich wiederholt, vielmehr muß gerade umgekehrt die Thatsache sogar für dieselbe sprechen, daß eine den ungelehrten Einheimischen geläufige Benennung des Gesammtvolkes auch noch in weit späterer Zeit und bis auf die Gegenwart herunter fehlt.

Eine gewaltige Umgestaltung in den Zuständen unseres Volks vollzieht sich in den nächsten Jahrhunderten, welche, leider nur durch dürftige Nachrichten erhellt, an die Zeit sich anschließen, aus welcher die Berichte des Cäsar und Plinius, des Tacitus und Ptolemäus stammen. Wohl hatte bereits Tacitus trotz aller Zersplitterung der Germanen in kleine Völkerschaften auch von umfassenderen Verbindungen gewußt, zu welchen je eine größere oder geringere Anzahl von civitates verknüpft war. Zum Theil handelt es sich dabei allerdings nur um vorübergehende Bündnisse zu kriegerischen Zwecken, wie z. B. der bekannte Cheruskerbund lediglich einen solchen Charakter trug, oder um eine wenig dauerhaftere Vereinigung mehrerer vordem getrennter Staaten zu einem Gesammtreich durch die Waffengewalt eines mächtigen Regenten, wie hiefür das Reich König Marbods als Beispiel dienen mag; andere Male geschieht aber auch wohl friedlicher Völkerbünde Erwähnung, welche auf nationaler Grundlage erwachsen die Gewähr dauernderen Bestandes in sich tragen. Schon was Tacitus über die Stammsagen des Volkes berichtet, weist

---

[4]) In Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum, V S. 514.

[5]) Geschichte der deutschen Sprache Kap. 29; anders noch deutsche Grammatik I 10—11 (3. Ausg.).

[6]) A. a. O. S. 184—185.

[7]) Doch spricht sich Zeuß, Grammatica Celtica, II S. 735, aus sprachlichen Gründen gegen diese und für eine andere Ableitung des Namens aus, wonach dieser „Nachbarn" bezeichnen würde.

darauf hin, wie in deſſen eigenem Bewußtſein der Gedanke an eine Gliederung der Geſammtnation in nationale Unterabtheilungen lebendig war; ſodann aber umfaßt ihm auch der Frieſenname wie der Name der Svionen je eine größere Anzahl ſelbſtſtändiger Staaten, — daſſelbe gilt von dem Namen der Lygier, welche überdies bei den Nahamarvalen ein gemeinſames Heiligthum beſitzen, ganz wie die ſueviſchen Stämme an der Oſtſee durch den gemeinſamen Kultus der Göttin Nerthus zuſammengehalten werden —, ja auch die Sueven überhaupt ſind dem Römer nicht una gens, ſondern über den größeren Theil von Deutſchland verbreitet und propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quanquam in commune Suevi vocentur, und in einem gemeinſamen Heiligthum bei dem Hauptvolke der Semnonen, dann auch in einer gemeinſamen Haartracht iſt ein Ausdruck dieſer Stammeseinheit nicht zu verkennen. In den nächſtfolgenden Jahrhunderten aber greift die bisher nur in ihren erſten Anfängen bemerkbare Entwicklung in entſcheidendſter Weiſe um ſich; die alten Völkernamen verlieren ſich allmälig aus dem Gebrauche, und an deren Stelle tritt eine geringere Zahl umfaſſender Stammnamen, oder wo ſich etwa jene althergebrachten Benennungen erhalten mögen, da gewinnen ſolche doch eine radikal veränderte Bedeutung, indem ſie fortan ſtatt auf eine einzelne kleine Völkerſchaft ſich zu beſchränken zum gemeinſamen Namen eines ausgebreiteten Volksſtammes ſich erhoben ſehen. Bereits unter Caracalla († 213) tritt der Name der Alamannen auf, der Sueven oder Schwaben, deren Namen jetzt auf engere Grenzen beſchränkt erſcheint, ſo eng verbrüdert, daß beide Benennungen ſich geradezu vertreten mögen; wenig ſpäter tauchen etwas weiter nördlich die Franken auf, und in die zwei Stämme der Salier und Ripuarier getheilt, an die ſich als dritter etwa noch der heſſiſche Zweig anreihen läßt, werden ſie fortan ihren weſtlichen Nachbarn ein gefährlicher Feind. Im Innern Deutſchlands werden ſeit dem fünften Jahrhunderte die Thüringer genannt; weiter ſüdlich finden ſich wenig ſpäter die Bayern ein. Als eine große Völkerverbindung treten ſeit dem dritten Jahrhundert im Rücken der Franken die Sachſen auf, dem Ptolemäus noch ein kleines Völkchen an der unteren Elbe, und die Frieſen erhalten ſich als ein weiterer Stamm in ihrer früheren Abgeſchloſſenheit. Im Oſten nehmen die Gothen, deren Name allerdings ebenfalls bereits in weit früherer Zeit genannt wird, als der mächtigſten Stämme einer ihre Richtung gegen die Donau; nicht nur die Terwinger und Greuthungen, oder was daſſelbe iſt die Oſt- und Weſtgothen, zählen zu ihnen, ſondern auch die Thoufalen und Gepiden, in weiterem Abſtande die Vandalen, Burgunder, Heruler, Rugier, Skiren, Turcilinger und andere Völkerſchaften müſſen zu ihnen gerechnet werden, während die Langobarden, obwohl ebenfalls zunächſt im Südoſten thätig, doch ſich näher an die Schwaben und Bayern anlehnen.

Zu voller ſtaatlicher Einheit ſind allerdings dieſe verſchiedenen Stämme zunächſt noch nicht gelangt; wie von den Gothen, ſo iſt vielmehr auch von den Franken und Alamannen bekannt, daß ſie gleichzeitig eine Reihe kleiner Könige an ihrer Spitze hatten, deren jeder ſeinen eigenen Bezirk regierte, und noch vielköpfiger ſogar und loſer war die Verfaſſung der Sachſen verblieben. Immerhin bezeichnet aber das Hervortreten jener umfaſſenderen Stammverbände bereits einen Uebergang zu größeren Staatenbildungen; die Grundlage wenigſtens, auf welcher mit der Zeit ein gemeinſamer Staat auf organiſchem Wege erwachſen konnte, iſt bereits dadurch gewonnen, und in der That ſehen wir in einer Reihe von Fällen die ſtaatliche Einigung dem in erweiterten Kreiſen zur Geltung gelangenden nationalen Gefühle auf dem Fuße folgen. Dagegen iſt neben der ſtammlichen Zerklüftung von einem Gemeingefühle unter den Angehörigen der verſchiedenen

Stämme nur um so weniger die Rede, und demgemäß weiß man auch von keinem Gesammtnamen, welcher sie alle zusammenfaßte; es ist nur eine gelehrte Reminiscenz aus den Schriften der Klassiker, wenn noch hin und wieder der Name Germanien und Germanen für das Land zwischen Donau, Rhein und Weichsel oder die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Völker gebraucht wird, um so bezeichnender aber ist es, wenn andere Male geradezu ausgesprochen wird, daß der Germanenname nur die ältere Bezeichnung derselben Völker sei, welche man jetzt als Franken oder als Alamannen zu bezeichnen gewohnt sei. [8])

Im engsten Zusammenhange mit den eben angedeuteten Veränderungen steht aber noch ein weiterer Umschwung. Neben jener Verschmelzung der germanischen Völkerschaften zu größeren Stammeinheiten geht ein in raschestem Schritte fortschreitender Verfall des Römerthums her; in eben dem Maße, in welchem durch die größere Koncentration ihrer Kräfte die Angriffsgewalt der Germanen erhöht wird, wird demnach die Widerstandsfähigkeit des imperium romanum durch seine innere Fäulniß geschwächt, und von beiden Seiten her wird somit das bisherige Machtverhältniß der Grenznachbarn in seinen Grundfesten erschüttert. Theils in Folge dieses Umstandes, theils veranlaßt durch das Nachdrängen weiter östlich gesessener fremder Stämme sehen wir nun die Germanen in dichten Schaaren gegen Süden und Westen vorgehen, den Rhein und die Donau überschreiten, und statt der altüberlieferten neue Wohnsitze auf römischem Boden sich erkämpfen. Eine Reihe von Völkerschaften geht im Gedränge der neuen Wanderung spurlos zu Grunde, einer Reihe anderer gelingt es im Westen und Süden mehr oder minder bleibende Reiche zu stiften; durch die massenhafte Auswanderung aber werden im Osten weitausgedehnte Gebiete leer, welche sofort von nachrückenden Horden ungermanischer, und zwar zumal wendischer Nationalität besetzt werden. So bleibt demnach, während der Osten Germaniens bis über die Elbe herein Völkern fremder Zunge anheimfällt, der weiter westlich gelegene Theil im Besitze des germanischen Stammes; zugleich schiebt dieser nach Süden und Westen seine Vorposten bis an und über die See vor, und giebt, mit den romanisirten Ureinwohnern der eroberten Provinzen sich mischend, den romanisch-germanischen Mischvölkern unserer Gegenwart ihre Entstehung. — Das Schicksal der neuen Reiche ist aber ein verschiedenes, je nachdem das einwandernde Volk ein mehr oder minder zahlreiches ist, je nachdem dasselbe in geschlossenen Massen sich niederläßt oder über eine ausgedehntere Fläche hin sich unter der romanischen Bevölkerung zerstreut, je nachdem dasselbe gegen diese letztere ein milderes oder ein strengeres System verfolgt, je nachdem dasselbe endlich in unmittelbarer Verbindung mit ungemischt germanischen Landen verbleibt oder nicht. [9]) Das Reich der Vandalen z. B. in Afrika konnte keinen Bestand gewinnen, und auch in Spanien hat zwar dieses Volk wie das der Alanen einer Provinz seinen Namen hinterlassen (Vandalitia-Andalusien, Gothalania-Catalognien), einen einigermaßen dauerhaften Staat aber vermochten weder die Alanen, noch die Vandalen, noch auch die Sueven in Spanien zu begründen. Die Staatengründung zwar gelang dagegen den Westgothen; durch die staatliche Vereinigung aber mit der an Zahl weitaus überwiegenden romanischen Bevölkerung, durch ihren Uebertritt zumal vom Arianismus zu dem ganz specifisch römisch gefärbten Katho-

---

8) Belege siehe bei Brandes, S. 242 und 253.

9) Sehr belehrende Nachweise über diese Grundbedingungen für den Bestand und die Geschichte der einzelnen Reiche findet man bei Gaupp, die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches (Breslau 1844).

licismus büßten ſie darüber ihre germaniſche Nationalität ein,[10]) und nur vereinzelte Ueberreſte in der, durchaus den romaniſchen Dialekten beizuzählenden ſpaniſchen Sprache und zumal eine Reihe von fortwährend üblichen Eigennamen (z. B. Ildephons, Ferdinand, Rodrigo, Diego u. dgl. m.), dann allenfalls einzelne Züge in der Sitten- und Rechtsgeſchichte deſſelben erinnern noch an die gothiſchen Vorväter des verwälſchten Volkes. In Italien iſt nicht nur von dem Reiche Odoakers, ſondern auch von dem der Oſtgothen jede Spur verwiſcht; weit kräftiger erhielt ſich dagegen die oberdeutſche Nationalität der Langobarden, und noch am Schluſſe des achten Jahrhunderts gedenkt Paul Warnefried's Sohn ihrer Sprache als einer lebenden Volksſprache. In Gallien haben die Burgunder einem Bezirke, die Franken aber dem geſammten Lande ihren Namen gegeben, während die oſtgothiſche ſowohl als die weſtgothiſche Herrſchaft ſpurlos vorübergegangen iſt; dem Gange der germaniſchen Einwanderung entſprechend iſt das Altfranzöſiſche weit mehr als das Provençaliſche vongermaniſchen Einflüſſen berührt, bis in das neunte Jahrhundert herein aber war der ganze Nordoſten Frankreichs noch geradezu ein germaniſches Land zu nennen. Kräftiger noch wußten die Angelſachſen in Britannien, wußten die Alamannen, Schwaben und Bayern in den Süddonauländern und am obern Rhein ihre Nationalität ſich zu wahren; hier wie dort ſind die mehr oder minder romaniſirten Ureinwohner, wie dies zumal die faſt durchgängig germaniſchen Ortsnamen beweiſen, entweder völlig vertilgt oder doch durchgreifend germaniſirt worden, und nur im Weſten von England und andererſeits in den Alpenlanden haben ſich umfaſſendere Ueberbleibſel fremder Stämme und Sprachen zu erhalten vermocht. Daß endlich die im alten Germanien ſeßhaft gebliebenen Stämme, die Thüringer alſo, die Altſachſen, Frieſen und ein guter Theil der Franken, daß ferner auch die ſkandinaviſchen Stämme unbeirrt und unangefochten durch fremde Einflüſſe ihrer germaniſchen Nationalität treu verblieben, braucht als ſelbſtverſtändlich kaum erwähnt zu werden. Von einem Geſammtgefühle unter den verſchiedenen Zweigen dieſer letzteren iſt übrigens auch jetzt noch Nichts zu verſpüren; ſieht man ſich etwa, was zumal in den neu entſtandenen römiſch-germaniſchen Reichen oft genug der Fall war, genöthigt, die nationale Verſchiedenheit des Germanen und des römiſchen Provincialen hervorzuheben, ſo bezeichnet man den erſteren entweder mit dem ſpeciellen Namen ſeines Stammes, oder man gebraucht auch wohl einen Ausdruck, der viel weiter als über die bloße germaniſche Nationalität ſich erſtreckt, aber freilich auch lediglich von negativer Geltung iſt, den von den Griechen entlehnten Ausdruck barbarus.

Bald trat eine neue Phaſe der Entwicklung ein. Im Weſten war das, bereits durchgreifend romaniſirte, weſtgothiſche Reich durch die Araber geſtürzt worden; auf dürftige Trümmer ihrer früheren Herrſchaft ſahen ſich die Nachfolger der alten Gothenkönige beſchränkt, und nahezu 800jährige Kämpfe mußten von dieſen aus mit den Mauren durchgefochten werden, bis ſie wieder das geſammte Erbe ihrer Väter unter chriſtliche Herrſchaft zurückzubringen vermochten. Die ſämmtlichen übrigen romaniſch-germaniſchen Staaten des Feſtlandes mit Ausnahme einiger weniger Landſtriche im ſüdlichen Italien wurden aber zu einem einzigen Reiche, dem fränkiſchen, vereinigt, und durch Franchonolant mögen darum die Gloſſatoren des 8. und 9. Jahrhunderts insbeſondere auch Germania übertragen. So lange das ungeheure Reich ungetheilt ſeinen Beſtand ſich erhielt, konnte der Gegenſatz der in dem-

---

[10]) Vgl. Diez, Grammatik der romaniſchen Sprachen I. S. 63—64 (zweite Ausg. 1856).

selben vereinigten Nationalitäten natürlich nicht zu seinem vollen Ausdrucke gelangen, und auch dessen spätere Theilung war anfänglich, lediglich dynastischen Interessen entsprungen, eine geographische, nicht ethnographische; da indessen die Selbstständigkeit der einzelnen Theilreiche nach manchem Wechsel in deren Bestand und Grenzen sich befestigte, da ferner deren geographische Abgrenzung wenn auch nicht genau mit den nationalen Gegensätzen zusammenfiel, so doch im Großen und Ganzen mit diesen in unverkennbarem Zusammenhange stand, konnte die Reichstheilung nicht umhin, auch in ethnographischer Beziehung ihre tiefgreifenden Wirkungen zu äußern. Bereits im Jahre 842, als der westfränkische Karl und der ostfränkische Ludwig sich zu Straßburg Treue schworen, mußte der Eid, um beiderseits verständlich zu sein, den Westfranken in romanischer, den Ostfranken in germanischer Sprache geleistet werden, und wenn zwar das Ehrenlied auf den im Jahre 881 an der Mündung der Somme erfochtenen Sieg noch in fränkischer Mundart gedichtet ist, so kann doch seit dem Ende des neunten Jahrhunderts der Untergang der germanischen Nationalität im Westreiche als entschieden gelten; die von da an selbstständig sich entwickelnde französische Nation muß ebenso wie die im südlichen Gallien und südöstlichen Spanien sich ausbildende provençalische als eine wesentlich romanische betrachtet werden, wenn auch in der Sprache sowohl als dem Staatsleben und der Rechtsverfassung zumal jener ersteren germanische Elemente ziemlich kräftig sich erhalten haben. In gleicher Weise knüpft sich an den Zerfall der karolingischen Monarchie der Untergang der longobardischen Nationalität in Italien; aber auch hier erhalten sich, und zwar zumal wieder im Rechte, nicht minder tiefgreifende Spuren germanischer Momente. Wieweit die germanischen Bestandtheile der italienischen Sprache auf die Langobardenzeit, wie weit dagegen erst auf die späteren Einflüsse des deutschen Reiches zurückzuführen seien, mag im Einzelnen schwer zu bestimmen sein; als gewiß aber dürfte angenommen sein, daß die ausgiebigere germanische Beimischung in den norditalienischen Volksdialekten gutentheils auf jene erstere Quelle zurückzuführen ist, und ihr haben es überdies die Piemontesen zu danken, wenn sie in staatlicher wie in kriegerischer Hinsicht noch heutigen Tages vor allen anderen Bevölkerungen der Halbinsel sich vortheilhaft auszeichnen. Während Spanier und Portugiesen, Catalanen und Provençalen, Franzosen und Italiener, der Rumänen an der unteren Donau und der wenig zahlreichen und noch weniger bedeutsamen Ladiner in einzelnen abgelegenen Alpenthälern nicht zu gedenken, in der angegebenen Weise zu selbstständigen romanischen Nationen erwachsen, ergiebt sich aber auch in dem alten Germanenlande eine nicht minder bedeutsame Veränderung, und auch hier ist es die Zertrümmerung der abendländischen Universalmonarchie, welche für dieselbe bestimmend wird. Bei anderer Gelegenheit wurde bereits auseinandergesetzt, wie die Stämme der Franken und Schwaben, der Bayern und Sachsen, der Thüringer und Friesen, welche in ihrer Vereinigung das ostfränkische Reich ausmachten, zunächst nur rein äußerlich durch das Band eines gemeinsamen Regenten zusammengehalten wurden, und wie sie sogar bereit und geneigt waren, selbst diesem dürftigen Maße von Einheit bei günstiger Gelegenheit sich vollends zu entziehen; nicht minder wurde aber auch bereits darauf aufmerksam gemacht, wie es das Verdienst der Könige aus dem sächsischen Hause war, daß ein solcher Zerfall des Reiches in Stammgebiete vermieden und statt dessen aus den bis dahin sich isolirt gegenüberstehenden Stämmen ein einheitliches Volk geschaffen wurde (Bd. II, S. 747—749). In derselben Weise also, in welcher vorher aus Sigambern, Chamaven, Chattuariern, Ampsivariern und Chatten das Volk der Franken, aus einer Verschmelzung anderer Kleinstaaten das Volk der

Sachſen, Bayern oder Alamannen hervorgegangen war, erwächſt jetzt aus der Geſammtheit der zu dem oſtfränkiſchen Reiche verbundenen Stämme eine ſie alle umfaſſende Geſammtnation, oder vielmehr es gelingt jetzt durch Befeſtigung der ſtaatlichen Einheit die allerdings vorher bereits längſt vorhandene Geſammtnationalität dem Volke ſelbſt zum Bewußtſein zu bringen. Der Name aber, welchen das neue Geſammtvolk ſich ſelbſt giebt, iſt der deutſche; urſprünglich lediglich Bezeichnung der dem ungelehrten Volke geläufigen und verſtändlichen Sprache, und in dieſer Anwendung ſeit dem 8. Jahrhunderte nachweisbar, gewinnt das Wort ſeit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nationale Bedeutung, und die Sprache, der handgreiflichſte Ausdruck der einheitlichen und geſonderten Nationalität, iſt es ſomit, an welcher unſer Volk zuerſt ſeine eigene Einheit erkennen lernt.[11]) Minder bedeutſam zwar, aber doch keineswegs zu überſehen ſind die Veränderungen, welche inzwiſchen im Norden und Nordoſten Europa's vor ſich gehen. Auch hier verfolgen dieſe die gleiche Richtung wie im Süden, d. h. ſie zeigen ein allmäliges Aufgehen engerer nationaler und ſtaatlicher Komplexe in umfaſſendere; im Einzelnen aber iſt der Gang der Dinge und der zu erreichende Grad der Einigung mehrfach ein verſchiedener. In Skandinavien findet man, wenn von den auf der Südſpitze der Halbinſel gelegenen altdäniſchen Landſchaften vorläufig abgeſehen wird, zunächſt das nunmehr ſchwediſche Land getheilt zwiſchen dem ſchwediſchen Stamm im Norden und dem götiſchen im Süden, jedes Stammgebiet zerfällt ſodann wieder in eine Anzahl von Landſchaften, deren jede ſelbſtſtändig für ſich und nach eigenem Rechte lebt, und die älteſten und Hauptlandſchaften wenigſtens, nämlich Upland auf der einen, Weſtgötaland auf der andern Seite, theilen ſich ſogar noch weiter in kleinere Einheiten, deren dort 3, hier aber 8 ſind, und welche dort folkland, hier aber bo heißen. In dieſen letzteren Bezirken haben wir nun die älteſten Staaten zu erkennen, deren nun je mehrere unter ſich zu einem Friedensbündniſſe und damit zu gemeinſamen Verſammlungen ſich geeinigt hatten, und für jene Volklande ſowohl als die erſt von ihnen aus durch neue Anordnungen entſtandenen weiteren Landſchaften berichten demgemäß noch die alten Sagen von eigenen Königen; zunächſt in Upland, dann dem ganzen ſchwediſchen Stamme gegenüber erhebt ſich aber der Upſalakönig, in deſſen Reich die gemeinſame Ding- und Opferſtätte gelegen war, zum Oberkönige über alle andern Kleinkönige, und mit der Zeit, längſtens um das Jahr 900, wird ſogar das götiſche Stammgebiet mit dem ſchwediſchen in ſeiner Hand zu dem umfaſſenderen Schwedenreiche vereinigt. Eben ſo ſteht in Norwegen anfänglich eine große Zahl kleiner Reiche ſelbſtſtändig neben einander, und nur ausnahmsweiſe treten je mehrere derſelben zum oberländiſchen Eidhsiſjathing, zum thröndiſchen Frostuthing, auch wohl ſchon zum Gulathing zuſammen; die Vereinigung des geſammten Landes gelingt endlich um die Grenzſcheide des 9. und 10. Jahrhunderts dem Ehrgeize und der Gewaltthätigkeit eines Monarchen. Aehnlich ſcheint die Sache um dieſelbe Zeit auch in Dänemark gegangen zu ſein, und als äußeres Abzeichen der gewonnenen ſtammlichen Einheit treten fortan im Norden die Namen der Dänen, Schweden und Norweger oder Nordleute hervor, während die Völkernamen der früheren Zeit dem gegenüber zu

---

[11]) Belege über den Gebrauch des Wortes ſiehe zumal bei Ducange, s. v. theodiscus; Rübs, Germania, S. 105 u. folg.; Schmeller, in den Abhandlungen der philoſophiſch-philologiſchen Klaſſe der kgl. bayer. Akademie der Wiſſenſchaften, Bd. I, S. 733 u. folg. (1835). Ueber die Etymologie vgl. ferner J. Grimm, deutſche Grammatik I. S. 12—20 (dritte Ausg.), und Geſchichte der deutſchen Sprache, Kap. 29; ſowie Zeuß, S. 63—64.

bloßen Provinzialnamen herabſinken; eine gemeinſame Benennung für die alle drei Stämme umfaſſende höhere Einheit erſteht dagegen nicht, obwohl ſich nicht verkennen läßt, daß das Gefühl der gemeinſamen Geſammtnationalität dem Volke ſelbſt nicht völlig fremd war, daß man insbeſondere der bei aller dialektiſchen Verſchiedenheit doch immer noch weſentlich erhaltenen Einheit der Sprache ſich vollkommen bewußt war, mochte man dieſe nun als eine däniſche oder nordiſche im einzelnen Falle bezeichnen, daß endlich von den benachbarten Nationen jene Zuſammengehörigkeit nicht minder begriffen, und auch wohl durch die gemeinſame Bezeichnung der Schweden, Dänen und Norweger als Nordmannen (in Deutſchland und Frankreich), Oſtmannen (in Irland), oder Dänen (in England) hervorgehoben wurde. — Endlich auch in Britannien werden die zahlreichen kleinen Reiche, welche die Angeln, Sachſen und Jüten daſelbſt geſtiftet hatten, am Anfange des 9. Jahrhunderts durch König Ecgbert feſter zu einem Geſammtſtaate verknüpft, und wenn auch nicht im ſtrengſten Sinne geſchichtlich richtig, ſo iſt es doch immerhin charakteriſtiſch, daß eine alte Sage gerade jenen König durch einen förmlichen Akt der Geſetzgebung den Namen *England* ſeinem Reiche beilegen läßt, gewiß iſt überdies, daß dieſer Name eben ſeit jener Zeit auf Koſten des Sachſennamens ſich Bahn zu brechen beginnt, während im Munde der keltiſchen Nachbarn umgekehrt dieſer letztere zum alleingültigen wird.

Auf die drei ſkandinaviſchen Stämme, die Engländer und die Deutſchen hat ſich demnach nunmehr die germaniſche Welt abgeſchloſſen, zugleich aber auch in ihnen ſich koncentrirt. Damit iſt der Grund gelegt, auf welchem ſich die ethnographiſchen Zuſtände unſerer Gegenwart, ſoweit das germaniſche Element in Frage ſteht, aufbauen ſollten; aber freilich hatten noch manche und tief einſchneidende Veränderungen einzutreten, ehe jener uns ſo erſcheinende Schlußpunkt erreicht werden konnte. Was zunächſt den *deutſchen* Zweig betrifft, ſo ergiebt ſich vor Allem ein ſchrittweiſer Gewinn deſſelben an Terrain auf Koſten der öſtlichen Nachbarn, aber freilich auch einiger Verluſt im Weſten ſowohl als im Süden. Von der karolingiſchen Zeit angefangen nnd bis in die neueſte Zeit herab ſich fortſetzend, vollzieht ſich eine theils friedliche, theils gewaltſame Rückeroberung jener altgermaniſchen Landſtriche, welche im Verlaufe der Völkerwanderung aufgegeben und von ſlaviſchen, litauiſchen und magyariſchen Stämmen beſetzt worden waren. Ueber die untere und mittlere Elbe nicht nur, ſondern auch über die Oder werden die Wenden wieder zurückgeworfen, und es iſt eine Ausnahme, wenn vorläufig noch in der Lauſitz, dann im oberen Schleſien eine einigermaßen geſchloſſene ſlaviſche Bevölkerung ſich erhalten hat; jenſeits der Weichſel ſogar iſt der preußiſche Stamm ausgerottet und ſein Land durchgreifend germaniſirt worden, und fortwährend ſchreitet die Verdeutſchung im preußiſchen Polen fort: in Eſthland endlich, in Livland und in Kurland iſt wenigſtens der Adel und die Einwohnerſchaft der Städte vorwiegend deutſch geworden, und trotz der Unterwerfung unter ſlaviſche Herrſchaft deutſch geblieben. Minder glänzend zwar, aber immerhin erheblich genug ſind die Eroberungen, welche von Oberdeutſchland aus nach Oſten zu gemacht wurden. In Böhmen und Mähren fand das deutſche Element wenigſtens theilweiſe Eingang und feſten Boden; Niederöſterreich, die obere Steiermark und Kärnthen ſind ihm völlig geſichert, und weit hinaus bis zu den Deutſchen in der Zips und den Siebenbürger Sachſen ſind auch hier die Vorpoſten deutſcher Art vorgeſchoben. [12])

[12]) Genaueres über die ethnographiſche Grenze im Südoſten ſiehe Bd. I, S. 700.

Dem gegenüber ist bereits den italienischen Nachbarn im Süden gegenüber das Deutschthum in einem, freilich sehr wenig erheblichen Rückschritte begriffen. Die ladinischen Dialekte zwar haben entschieden an Terrain verloren, und zumal ist ganz Vorarlberg durchweg deutsch geworden; das „Klugwälsche" aber ist nicht nur im Begriffe, die letzten Ueberreste der sette und tredeci communi vollends zu verschlingen, sondern es dringt auch im Etschthale und seinen Nebenthälern durch das Klima begünstigt fortwährend vor.[13]) Bedeutendere Einbußen noch erleidet unser deutsches Element an seiner Westgrenze. Die Schweiz zwar hat trotz ihrer Abtrennung vom Reiche ihren ethnographischen Charakter nicht verändert, und soweit in derselben der alamannische Stamm reicht, ist das Volk ächt deutsch, wenn auch nicht „deutschländisch" geblieben. Dagegen hat die Abtretung des Elsaßes und Lothringens an Frankreich allerdings die Nationalität beider Landstriche, wenn auch nicht von Grund aus umzugestalten, so doch sehr erheblich zu erschüttern vermocht; doch läßt sich immerhin hoffen, daß die zähe Art des deutschen Bauern auch hier noch auf lange hinaus den Kampf um ihr Volksthum aufrecht halten werde, möge die Verwälschung in den Städten noch so rasch um sich greifen, und es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß neuerdings ein Häuflein der tüchtigsten Männer durch Wort und Schrift die Erinnerung und das Gefühl für deutsche Sprache, Sitte und Sage aufrecht zu halten bestrebt ist. — Nicht zwar die Begrenzung des germanischen Stammes überhaupt, aber doch die des deutschen insbesondere wird endlich auch noch nach zwei anderen Seiten hin einigermaßen verändert. Im Norden nämlich breitet sich zunächst, offenbar nicht ohne Zusammenhang mit der angelsächsischen Auswanderung, das dänische Volk nach Süden zu aus; das Land der Angeln, welches zwischen den Sachsen und Jüten in der Mitte liegend, durch jenen Auszug öde geworden war,[14]) wird jetzt von ihnen besetzt, und der jütische Stamm, möge er nun ursprünglich ein deutscher,[15]) oder doch ein den Deutschen besonders nahe verwandter skandinavischer gewesen sein, scheint von jetzt an eine entschiedener nordische Färbung angenommen zu haben. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts steht die Grenze an der Mündung der Schlei, wo das deutsche Schleswig und das dänische Heidhabyr dicht neben einander stehen;[16]) in der späteren Zeit aber erfolgt hier im Norden ebenso wie an der Ostgrenze des Reichs wieder ein Rückschlag, nur freilich hier weniger auf gewaltsamem als auf friedlichem Wege, nämlich in Folge des Uebergewichtes, welches anfänglich die höhere Kultur, später wenigstens noch der größere Umfang Deutschlands und eben damit seines geistigen Lebens über das kleinere Nachbarland behauptete. Zumal seit der Zeit, da die Grafen von Holstein das Herzogthum Schleswig erwarben (1386), noch mehr

---

13) Schmeller's Arbeiten über Volk und Sprache der 7. u. 13. Gemeinden wurden bereits Bd. I, S. 700 angeführt, über eine andere aber gleichfalls im Rückschritte begriffene deutsche Sprachinsel unter den Wälschen giebt Aufschluß Albert Schott, die deutschen Kolonien in Piemont, Stuttgart und Tübingen, 1842.

14) **Beda. hist. eccl. gent. Angl. I. c. 15.**

15) Wie dies J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, Kap. 27 annimmt.

16) Der letztere Name kommt, beiläufig bemerkt, in der Form **ai Hædhum** zuerst in dem Berichte vor, welchen der Norweger Ohthere dem angelsächsischen Könige Alfred (871—901) über seine Reisen abstattete, und zwar heißt es dort, daß der Ort auf der Grenze der Wenden, Sachsen und Angeln liege, aber den Dänen gehöre. Der Name Schleswig findet sich dagegen bereits in der Lebensbeschreibung des heiligen Anskar, welche dessen Nachfolger, Erzbischof Rimbert († 888), schrieb. Wir machen auf diesen Punkt aufmerksam, weil man gelegentlich der neueren Sprachstreitigkeiten von dänischer Seite hin und wieder die erbauliche Bemerkung zu hören bekommt, der Name Schleswig sei „ein moderner, und hauptsächlich von den Deutschen in Mode gebracht"!

seitdem die Reformation von Deutschland aus über Dänemark sich verbreitete, macht das deutsche Element immer entschiedenere Fortschritte. Daß in der neuesten Zeit von dänischer Seite aus gegen diesen Gang der Dinge mit den härtesten Zwangsmaßregeln reagirt wird, ist bekannt; nicht minder bekannt aber auch, daß diese Reaktion im Lande selbst allenthalben auf den zähesten und erbittertsten Widerstand stößt. — Anderer Beschaffenheit ist dagegen eine Veränderung, welche im Nordosten Deutschlands sich ergiebt. Schon im Mittelalter hatte sich, soweit kunstreiche Handhabung der Sprache in Frage war, ein entschiedenes Uebergewicht der oberdeutschen über die niederdeutschen Dialekte geltend macht, und mittelhochdeutsch, nicht niederdeutsch, sind uns z. B. die Gedichte Herrn Heinrichs von Veldeke erhalten, wenn er diese auch ursprünglich in niederrheinischer Mundart gedichtet haben mag; als später unter Luthers gewaltigen Händen die neuhochdeutsche Sprache ihre feste Grundlage gewann, war die niedersächsische Zunge bereits entschieden auf dem Wege, zu einem bloßen Volksdialekte herabzusinken, und durch jenen gewaltigen Aufschwung der hochdeutschen Schriftsprache wurde dieses ihr Schicksal nur um so mehr besiegelt. Nur die niederländische Mundart hatte bereits im Mittelalter etwas größere Kraft und Ausbildung gezeigt; ihr kam überdies die politische Abtrennung der Niederlande vom Reiche und das rege, erhebende Leben in den neuen Freistaaten fördernd zu Gute; um dieselbe Zeit, welche die niedersächsische Sprache zu einer bloßen Mundart des gemeinen Mannes sich umgestalten läßt, erhebt sich zufolge beider Umstände die niederländische zu einer völlig selbstständigen Schriftsprache, und in ihren beiden Zweigen, dem holländischen und dem vlämischen, erlangt dieselbe fortan ihre völlig eigenthümliche Ausbildung, vermöge deren sie in eine ebenbürtige Stellung neben dem Hochdeutschen eintritt.

Nicht minder erheblich sind die Veränderungen, welche der skandinavische Zweig des Gesammtvolkes erleidet. Die Reiche freilich, welche von Schweden ausgehend die Waräger im heutigen Rußland stifteten, büßten rasch ihre nordische Nationalität ein, und ebenso blieb wie die frühere dänische (1219—1346), so auch die schwedische Herrschaft über Esthland (1561—1721), dann über Livland (1629 bis 1721) ohne bleibende Wirkungen; nur auf einigen kleinen Inseln, dann an einigen wenigen Punkten der esthnischen Küste hat sich ein dürftiger Ueberrest schwedischer Bevölkerung zu erhalten vermocht [17]). Um so tiefer griff dagegen die schwedische Herrschaft in Finnland ein, dessen Eroberung, seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts begonnen, um die Mitte des 14. Jahrhunderts als beendigt gelten konnte, und welches durch den vorübergehenden Besitz von Ingermannland (1617 bis 1721) in unmittelbaren geographischen Zusammenhang mit den esthländischen Besitzungen getreten war; hier wenigstens wurde schwedische Nationalität und Sprache weiter ausgebreitet und fester begründet, und blieb auch dann noch erhalten als die Provinz (1743, 1809) an Rußland abgetreten werden mußte. Daß übrigens in der neuesten Zeit, von der russischen Regierung kräftig unterstützt, die finnische Nationalität der geringeren Klassen energisch gegen das den gebildeteren Ständen eingepflanzte schwedische Element reagirt, ist bekannt, und es scheint diese Reaktion in der That weder eine unberechtigte, noch eine hoffnungslose genannt werden zu können. Von den Veränderungen endlich, welche sich in der Begrenzung Schwedens gegen seine skandinavischen Nachbarn ergaben, mag es genügen zu erwähnen, daß durch den Frieden zu Brömsebro (1645) die Landschaften Herjedalen

---

17) Erschöpfenden Bericht über diese erstattet C. Rußwurm, in seiner trefflichen Schrift: Eibofolke, oder die Schweden an den Küsten Esthlands und auf Runö; Reval, 1855

und Jämtaland, dann die Insel Gothland, jene ein von Alters her mit Norwegen, wie diese mit Dänemark bestrittenes Gebiet, an Schweden gelangten, und daß in Folge des kopenhagener Friedens (1660) auch die altdänischen Landschaften Schonen, Halland und Blekingen, sowie die norwegische Landschaft Bahus denselben Weg giengen; alle diese neuerworbenen Gebiete aber giengen in kürzester Frist ihrer angestammten Nationalität verlustig. — Was sodann den dänischen Stamm betrifft, so ist von den Veränderungen, welche sich in Bezug auf dessen Südgrenze gegen Deutschland ergeben haben, schon früher die Rede gewesen; die vorübergehenden Eroberungen im Wendenlande wie in Esthland sind ohne alle bleibenden Folgen geblieben, und mögen darum hier gleichfalls unbesprochen bleiben. Von den Eroberungen endlich, welche die Dänen nicht minder vorübergehend in England machten, wird besser gelegentlich dieses letzteren Landes zu handeln sein, und es bleibt demnach für hier nur die Bemerkung übrig, daß der dänische Stamm, unverkennbar der schwächste unter den drei nordischen Völkerzweigen, nach zweien Seiten hin, nämlich Deutschland sowohl als Schweden gegenüber, in ethnographischer Beziehung nicht unbeträchtliche Einbuße erlitten, daß er überdies, und zwar in sprachlicher sowohl wie in rechtlicher Beziehung, auch in dem unbestritten ihm verbleibenden Gebiete so erhebliche Einwirkungen von deutscher Seite aus erfahren hat, daß in demselben nur eine Mischnation aus deutschen und nordischen Elementen, ein Uebergangsglied zwischen beiden erkannt werden kann, welches bei größerer Annäherung der skandinavischen und deutschen Nationen ein förderliches Bindemittel unter denselben abgeben, bei noch schärferer Spannung der Gegensätze unter denselben dagegen nur zwischen beiden zerrieben werden kann [18]). — Der norwegische Stamm endlich breitet sich zunächst, zumal im 9—10. Jahrhundert weit nach Westen aus. Um das Jahr 874 begann die Auswanderung nach der kurz zuvor entdeckten Insel Island, durch welche dem specifisch nordischen Geiste eine unschätzbar feste Stätte bereitet wurde; von Island aus wurde reichlich hundert Jahre später auch Grönland bevölkert, und selbst die Nordküste des amerikanischen Festlandes entdeckt und besucht [19]). Gleichzeitig mit Island erhielten ferner die Faröer, die Shetland-Inseln, die Orkneys und die Hebriden norwegische Bevölkerung; auf dem schottischen Festlande sogar und in Irland wurden norwegische Reiche gegründet, in Frankreich entstand das Herzogthum der Normandie, und auch in England sind neben den Dänen hin und wieder norwegische Heerscharen thätig. Das Schicksal freilich dieser verschiedenen Kolonien war ein durchaus ungleiches. In Nordamerika scheinen nie bleibende Niederlassungen begründet worden zu sein, und die grönländische Kolonie ist seit dem 15. Jahrhundert verschollen, und bei der späteren Wiederentdeckung des Landes spurlos verschwunden. In Island erhält sich die nordische Bevölkerung, und treibt sogar hier, so weit die rein geistige Kultur in Frage ist, ihre höchste Blüthe; auch auf den Faröern wird, wenn auch in weit dürftigerer Weise, die Nationalität bewahrt, und beide Lande bleiben überdies auch politisch den nordischen Reichen. Dagegen wurden die Hebriden schon im Jahre 1266, die Orkneys sammt Shetland aber im Jahre 1468 an Schottland abgetreten, und der Untergang der nordischen Nationalität war eben damit bereits ent-

---

18) Man vergleiche die höchst verständigen Bemerkungen des ausgezeichneten norwegischen Geschichtschreibers Munch in seiner Schrift über den Skandinavismus (von Baron Dirckinck-Holenfeld unter dem Titel: Für und gegen Skandinavien, Heft 1. Kopenhagen, 1857, frei ins Deutsche übertragen).

19) Vgl. Bd. II, S. 610—712.

ſchieden, wenn auch, zumal auf den letzteren Inſeln, noch auf lange hinaus ſich die nordiſche Mundart (Norse) erhalten mochte, von welcher einzelne Worte noch gegenwärtig dem Volksdialekte verblieben ſein ſollen. In Irland, ſowie auf dem ſchottiſchen Feſtlande ſcheint von Anfang an die norwegiſche Bevölkerung wenig maſſenhaft geweſen zu ſein, und ebenſo hat die Normandie bereits im Laufe des 10. Jahrhunderts ihre nordiſche Nationalität aufgegeben; Franzoſen, nicht Norweger ſind die Normannen, welche im Anfange des 11. Jahrhunderts in Süditalien ein Reich ſich gründen, oder um einige Decennien ſpäter ſich zu Herren Englands machen. — Uebrigens begibt ſich, während dieſe Veränderungen im Territorialbeſtande der einzelnen ſkandinaviſchen Stämme ſich einſtellen, noch eine weitere und nicht minder wichtige Umgeſtaltung, welche deren Verhältniß zu einander betrifft. Anfänglich war deren Nationalität eine ziemlich einheitliche geweſen, und dem entſprechend hatte, wenn auch nicht frei von allem Unterſchiede der Mundarten, im ganzen Norden weſentlich eine und dieſelbe Sprache gegolten; die ſelbſtſtändige Entwicklung aber, welche die Reiche der Schweden, Dänen und Norweger nehmen, läßt eine einheitliche Fortbildung der Sprache und der Volksthümlichkeit überhaupt nicht zu, wirkt vielmehr umgekehrt auf die Befeſtigung und ſchärfere Ausprägung jener von Anfang an vorhandenen Unterſchiede hin. Während auf dem abgelegenen Island die altehrwürdige Sprache des Nordens, höchſtens in ganz untergeordneten Punkten modificirt, ſich forterhält, während auf den Faröern ein aus Mangel wiſſenſchaftlicher Kultur zwar etwas verkommener, aber doch immerhin noch weſentlich altnordiſcher Dialekt in Geltung bleibt, bildet ſich in Schweden einerſeits, in Dänemark andererſeits je eine eigenthümliche Schriftſprache aus, zugleich als Zeichen der beſtehenden und als Förderungsmittel noch weiterer Sonderung unter den Völkern; Norwegen, deſſen Volksdialekte der altnordiſchen oder isländiſchen Sprache am Nächſten ſtehen, hat durch ſeine langjährige Verbindung mit Dänemark (1380—1814), wenn auch nicht ſeine Nationalität, ſo doch ſeine ſelbſtſtändige Schriftſprache eingebüßt, und erſt neuerdings macht ſich das Beſtreben geltend, durch Zurückgreifen in die einheimiſchen Mundarten eine ſolche nachträglich dem Lande zu ſchaffen. Das Maß nationaler Einheit, welches für Deutſchland durch die langjährige politiſche Vereinigung erwachſen iſt und in der einheitlichen Schriftſprache ſeinen Ausdruck und zugleich ſeinen feſten Halt gewonnen hat, iſt demnach im Norden in alle Weite nicht erreicht, und hat die vorübergehende Vereinigung zu einer Geſammtmonarchie dort die einzelnen Stämme ſich nur um ſo gründlicher entfremdet.

Endlich auch der engliſche Stamm hat im Verlaufe der Zeiten mancherlei Wechſel durchzumachen gehabt, und zwar nach zwei weſentlich verſchiedenen Richtungen hin. Was man auch von den bei der Eroberung Britanniens ohnehin nur in geringer Zahl betheiligten Jüten halten möge, ſo viel iſt jedenfalls gewiß, daß die Angeln ſowohl als die Sachſen niederdeutſchen Stammes waren, und daß die Sprache, in welcher ihre Schriftwerke reden, der altſächſiſchen und frieſiſchen eng verwandt war [20]). Die däniſchen Eroberungen, ſo tief ſie den Beſtand des eng-

[20]) Ein in däniſchem Solde ſtehender Engländer G. Stephens, behauptet friſchweg die ſkandinaviſche Nationalität der Angeln, hat ſich aber freilich ſeine Beweisführung auch leicht genug gemacht. Ich kenne ſeinen urſprünglich im **Gentlemans Magazine** von 1852 erſchienenen Aufſatz nur in einer däniſchen Bearbeitung, welche **Gisli Brynjulfsson** in der **Antiquarisk Tidsskrift** für 1852—54, S. 81 u. folg. einrücken ließ, übrigens nicht ohne ſich gegen jene Anſichten des Verfaſſers vorſichtig zu verwahren, wie dies von einem ſo gründlichen Sprachkenner nicht anders zu erwarten war.

lischen Reiches erschütterten, gewannen auf die Nationalität und Sprache des Volkes keinen bleibenden Einfluß [21]); um so entschiedener wirkt dagegen die Eroberung des Landes durch die französisch gewordenen Normannen (1066), zumal in letzterer Beziehung ein. Der Adel und die Kirche, die Gerichte und die Schulen wandten sich ausschließlich der französischen Sprache zu; auf das geringere Volk beschränkt, vermochte die angelsächsische Zunge weder ihren grammatischen Bau sich unverstümmelt zu erhalten, noch des Eindringens zahlreicher französischer Wortstämme sich zu erwehren. Erst spät begannen die französischen Herrn mit den unterworfenen Engländern sich zu mischen, und nur allmälig schreitet diese Verschmelzung beider Elemente vor; durch die Mischung und gegenseitige Durchdringung der beiderseitigen Idiome aber erwächst in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Sprache, welche wir als die englische zu bezeichnen genöthigt sind, und durch eine Akte König Eduards III. wird dieselbe im Jahre 1362 bereits zur Gerichtssprache erhoben [22]). Immerhin ist indessen trotz aller Mischung in der englischen Sprache wie in der englischen Nationalität überhaupt das germanische und insbesondere niederdeutsche Element so absolut vorherrschend geblieben, daß wir die Engländer mit demselben Rechte den germanischen Völkern beizuzählen haben, mit welchen wir umgekehrt die Franzosen oder Lombarden unter die romanischen rechnen; der fremde Zusatz hat die altüberlieferte Volksthümlichkeit zwar modificirt und verändert, in ihrem wesentlichen Kerne aber keineswegs angegriffen. Ja es läßt sich sogar mit gutem Grunde behaupten, daß in mancher Beziehung und zumal so weit das Staatsleben in Frage ist, das Germanenthum gerade in dem englischen Zweige bis jetzt seine vollkommenste Entwicklung gefunden habe. — Abgesehen aber von dieser innern Umwandlung, welche dessen eigene Natur erfährt, ist auch noch der weiten Ausdehnung zu gedenken, welche das Gebiet des englischen Stammes allmälig erreicht. In England, Schottland und Irland sammt den dazu gehörigen kleineren Inseln muß nicht nur die skandinavische Nationalität der englischen vollständig das Feld räumen, sondern auch die keltische weicht Schritt vor Schritt vor derselben zurück. Seit etwas mehr als einem halben Jahrhundert sind die letzten Ueberreste des kornischen Dialektes erloschen, und in Wales wie in Cumberland ist die kymrische Mundart im Rückgange; in Schottland haben schon die Kämpfe des vorigen, haben nicht minder die wirthschaftlichen Reformen des gegenwärtigen Jahrhunderts den gadhelischen Stamm theils in engere Grenzen zurückgewiesen, theils auch seiner selbstständigen Nationalität entfremdet, und bekannt ist wie furchtbar die Irish exodus der letzten Jahre die Reihen der seit Jahrhunderten herabgekommenen Ersen gelichtet hat. An allen diesen Punkten hat aber die englische Sprache und Volksart unmittelbar die Stelle der keltischen eingenommen. Aber noch in ungleich weiteren Kreisen hat von England aus das germanische Wesen sich verbreitet. Weit über Europa hinaus umspannen die englischen Kolonien, in fortwährender Ausdehnung begriffen, die ganze Welt, und überall dienen sie als feste Stützpunkte für das weitere Umsichgreifen der heimischen Kultur und Sprache; in den vereinigten Staaten sowohl als den britisch verbliebenen Besitzungen in Nordamerika, im Kapland, in Australien sind die unermeßlichen Reiche germani-

---

[21]) Worsaae, in seinem äußerst verdienstlichen Werke: **Minder om de Danske og Nordmændere i England, Skotland og Irland**, Kopenhagen 1851, scheint diesen Einfluß denn doch zu überschätzen.

[22]) Vgl. Behnsch, Geschichte der englischen Sprache und Literatur von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Buchdruckerkunst. Breslau, 1853.

scher Zunge erwachsen oder doch im Begriffe zu erwachsen, bei deren Gründung zwar auch Holländer, Deutsche und Skandinavier, ja selbst Franzosen und Spanier mitbetheiligt erscheinen, in denen allen aber der englischen Nationalität der ausschließliche Sieg gesichert sein dürfte [23]). Auch in Bezug auf seine äußerliche Verbreitung ist es demnach der englische Zweig, in welchem zur Zeit das germanische Gesammtvolk seinen kräftigsten Ausdruck zu erkennen hat.

Während in der angegebenen Weise die Nationalität und die Ausbreitung der einzelnen Zweige des germanischen Gesammtvolkes sich festgestellt hat, ist zugleich, weniger zwar in der großen Masse des Volks, aber doch um so entschiedener in der Wissenschaft die Erkenntniß seiner Einsartigkeit und seiner Stellung zu den übrigen Hauptnationen der Erde zu klarem Bewußtsein gediehen. Auf dem sprachlichen Gebiete, welches das Gemeinsame wie die Gegensätze der verschiedenen Nationalitäten am Handgreiflichsten ausgeprägt zeigt, ist jenes Bewußtsein zuerst erstarkt. Die vergleichende Grammatik, wie sie, um nur zwei Namen zu nennen, in der einen Richtung von Jakob Grimm, in der andern von Franz Bopp vertreten und getragen wird, hat uns zuerst die Skandinavier wie die Deutschen, die Engländer wie die Niederländer als Zweige eines und desselben Gesammtvolkes kennen gelehrt; sie hat die Grundgesetze aufgedeckt, nach welchen sich der Bau seiner Sprache einheitlich regelt, und von diesem gemeinsamen Ausgangspunkte aus ebensowohl der Verlauf der allmäligen Abzweigung der verschiedenen Dialekte geschichtlich zu verfolgen, als andererseits die Stellung zu bestimmen gewußt, welche dem Gesammtvolke innerhalb jener umfassenderen Völkerfamilie zukommt, die man mit wechselndem Namen bald als die sanskritische, bald als die indogermanische, indoeuropäische, japhetidische, iranische oder arische bezeichnet. Der Sprachforschung verdanken wir insbesondere, um auf dem germanischen Boden stehen zu bleiben, die Unterscheidung eines nordgermanischen und eines südgermanischen Hauptzweiges des Gesammtvolkes, welcher letztere sich wieder in einen hochdeutschen, niederdeutschen und ostdeutschen spaltet, und wenn als nordgermanische Sprachen die isländische (sammt dem faröischen Dialekte, und in gewisser Beziehung auch den norwegischen Volksmundarten), die schwedische und die dänisch-norwegische Schriftsprache dastehen, haben wir im friesischen, englischen, vlämischen und holländischen, dann den plattdeutschen Dialekten die Zweige der niederdeutschen, in unserer hochdeutschen Schriftsprache aber und den oberdeutschen Mundarten die der hochdeutschen Sprache zu erkennen, während der ostdeutsche oder gothische Zweig seit Jahrhunderten erloschen ist. Wenn aber auf dem sprachlichen Gebiete vorzugsweise klar hervortretend, ist doch die stammliche Einheit und Gliederung des Gesammtvolkes keineswegs auf dieses beschränkt; in Recht und Verfassung, in Sitten und Sagen, in Poesie und Religion spiegelt sich dieselbe nicht minder bedeutsam ab, und auch in diesen Bereichen hat die neuere Wissenschaft bekanntlich bereits die ausgiebigsten Fortschritte in der gleichen Richtung gemacht, wenn auch der Natur der Sache nach hier ungleich schwerer zu voller Klarheit zu gelangen, und darum das zu erstrebende Ziel noch in ungleich weitere Ferne gerückt ist. Mit wie mancherlei Hindernissen aber auch

---

[23]) Interessante Aufschlüsse über den Antheil, welchen die Deutschen an der Kolonisation Nordamerikas genommen haben, giebt Fr. Löher, Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika. Göttingen, 1853 (zweite Ausgabe). Nicht minder interessant ist der Bericht, welchen H. Bergbaus über die Kolonie Natal und die südafrikanischen Freistaaten, welche die holländischen Boers neuerdings gegründet haben, in Petermann's geographischen Mittheilungen, Jahrg. 1855. S. 273 bis 291 erstattet.

abgeſehen von den in der Sache ſelbſt gelegenen Schwierigkeiten zu kämpfen iſt, wo es ſich darum handelt unbehelligt durch irgend welche nationalen Vorurtheile und Eitelkeiten den Weg ernſter Forſchung zu gehen, möge die einfache Thatſache beweiſen, daß es bis auf den heutigen Tag noch nicht gelungen iſt, eine unbeſtrittene und allgemein anerkannte Bezeichnung für unſer Geſammtvolk aufzufinden. Der Name deutſch, welchen J. Grimm gewählt hat, hat zumal im Norden den heftigſten Widerſtand gefunden, und es läßt ſich in der That nicht läugnen, daß derſelbe von ſeiner Entſtehung an nur auf den feſtländiſchen Zweig des Geſammtvolkes Anwendung gefunden hat (ſo auch das Italieniſche Tedesco und das Altfranzöſiſche Tyois, dann das Schwediſche und Däniſche Tysk; das engliſche Dutch bezeichnet gar nur den Niederländer); es läßt ſich den Brudervölkern kaum zumuthen, die urſprüngliche auf ſie nicht bezügliche Benennung auf ſich erſtrecken zu laſſen, und überdies müßten wir Deutſche, wenn wir dieſem unſerm Namen jene weitere Ausdehnung einräumen wollten, ſtatt des altererbten für uns ſelbſt einen neuen ſuchen gehen. Weit weniger noch geht es aber an, mit Raſk und manchen anderen däniſchen und ſchwediſchen Gelehrten die Benennung gothiſch zu wählen; der Gothenname war zu allen Zeiten nur die ſpecielle Bezeichnung eines einzelnen oſtdeutſchen Stammes, und die zufällige Namensähnlichkeit, nicht Gleichheit, der ſkandinaviſchen Göten mit jenem Volke berechtigt keineswegs von nordiſchen Gothen neben den Deutſchen zu ſprechen: mußte doch Raſk, um mit ſeiner Terminologie nur einigermaßen durchzukommen, die wirklichen Gothen zu Möſogothen ſtempeln, alſo ihnen einen Namen beilegen, den ſie als Stamm zu keiner Zeit geführt haben oder führen konnten. Völlig unſtatthaft erſcheint auch die hin und wieder vorgeſchlagene Bezeichnung gothiſch-germaniſch, da die Gothen jederzeit nur als ein Theil der Germanen, nicht als ein dieſen coordinirtes weiteres Volk genannt werden; ebenſo die, zumal bei den Franzoſen und Engländern vielfach übliche Bezeichnung teutoniſch, da als Teutonen in der urſprünglichen Geltung des Wortes ebenfalls nur eine einzelne Völkerſchaft ſich bezeichnet findet, in ſeiner ſpäteren Geltung aber der Ausdruck ſo viel beſagt als deutſch, und demnach denſelben Einwendungen wie dieſe letztere Benennung ausgeſetzt bleibt. Am Richtigſten ſcheint es hiernach an dem bei uns in Deutſchland längſt üblichen Germanennamen mit Schmeller feſtzuhalten [24]), wie ſich denn auch die neuere norwegiſche hiſtoriſche Schule (Keyſer, Munch, Unger) hiefür ausgeſprochen hat; keinem einzelnen Stamme ausſchließlich zugehörig, und bei Tacitus bereits die nordiſchen Sviones neben den Völkerſchaften des Feſtlandes mit umfaſſend, ſcheint dieſe Benennung zu keinerlei gegründeten Einwendungen Veranlaßung zu bieten, und ihrer glaubten wir uns darum auch bereits im Verlauf des gegenwärtigen Artikels ohne Anſtand bedienen, und von ihr ſogar deſſen Ueberſchrift entlehnen zu dürfen.

K. Maurer.

Geſammtſtaat, ſ. Bundesſtaat, Union.

---

24) Vgl. deſſen oben ſchon angeführte akademiſche Abhandlung „über die Nothwendigkeit eines ethnographiſchen Geſammtnamens für die Deutſchen und ihre nordiſchen Stammverwandten, und über die Einſprüche der letzteren gegen die Benennung Germanen".

Geſandte, Geſandtſchaftsrecht.

I. Geſchichtliche Einleitung. Heutige Bedeutung der Inſtitution.
II. Aktives und paſſives Geſandtſchaftsrecht.
III. Klaſſen und Rangverhältniſſe der diplomatiſchen Agenten.
IV. Rechtliche Stellung derſelben. Privilegien, Ceremonialrechte.
V. Beginn der diplomatiſchen Sendung.
VI. Geſchäftskreis.
VII Beendigung der diplomatiſchen Sendung.

I. Unter einem Geſandten (legatus, ministre public, envoyé, agent politique ou diplomatique, agent de relations exterieures) verſteht man im Allgemeinen einen Staatsbeamten, welcher von ſeinem Souverän zu Staatsverhandlungen mit einem anderen Staate, d. h. zur Betreibung diplomatiſcher Geſchäfte (Art. Diplomatie) bevollmächtigt iſt und zu dem Behufe regulär in dem fremden Lande zeitweilig verweilt. Schon die alte Welt hatte ihre diplomatiſchen Verbindungen, wenn auch noch keine dauernden und regelmäßigen, ſondern nur vorübergehende. Seit den älteſten Zeiten verhandelten die Völker und ihre Souveräne durch abgeſandte Staatsmänner und Redekundige (πρεσβεις, legati, oratores) über gegenſeitige Staatsintereſſen. Schon der israelitiſche König Salomo ordnete Geſandſchaften an fremde Könige ab und empfieng ſolche. Ebenſo hatten die alten Egyptier, Perſer und Griechen ihre Geſandten. Als Alexander von Macedonien von ſeinen großen Kriegszügen nach Babylon zurückkehrte, empfing er dort Geſandte von faſt allen Theilen der damals bekannten Welt. Beſonders umfangreich war aber der geſandſchaftliche Verkehr des Römerreichs zu Zeiten der Republik wie zu Zeiten der Kaiſer. Auch beſondere Rechte wurden bereits im Alterthum den Geſandten beigelegt; doch blieben dieſelben in jenen Zeiten noch ziemlich unbeſtimmt, bezogen ſich im Allgemeinen nur auf eine gewiſſe perſönliche Unverletzlichkeit der Geſandten und ſind eben nur die erſten ſchwachen Anfänge der ſehr umfangreichen und komplicirten Privilegien der Geſandten auf modernem Völkerrecht. Erſt als mit dem Ausgange des Mittelalters es im chriſtlichen Europa mehr und mehr allgemeine Sitte ward, daß jeder Staat dauernd einen diplomatiſchen Vertreter, einen ſog. ſtehenden Geſandten, eine ſtehende Geſandtſchaft in fremden Staaten unterhielt und wiederum von dieſen empfing, und namentlich unter dem Einfluſſe der Päpſte, welche für ihre Legaten und Nuntien an fürſtlichen Höfen, auf Kirchenverſammlungen und auf Kongreſſen bald ganz eminente Rechte in Anſpruch nahmen, welche dann auch von den weltlichen Geſandten verlangt und erlangt wurden, entwickelte ſich jenes moderne Syſtem geſandſchaftlicher Rechte oder das ſog. Geſandtſchaftsrecht.

Zwar unterhielten die Päpſte bereits im frühen Mittelalter am konſtantinopolitaniſchen und fränkiſchen Hofe bleibende Apokriſiarier oder Reſponſales und etwas ſpäter beſtändige Legaten in Deutſchland, Frankreich und England. Auch fieng bereits Ludwig XI. von Frankreich (1461—1483) an, ſtehende Geſandtſchaften an den Höfen von England und Burgund zu unterhalten, und dieſe erwiederten dies. Auch ward Raimund von Beccarie (Baron von Forquevoux) im Jahre 1565 von Karl IX. von Frankreich an König Philipp II. von Spanien dauernd als Botſchafter geſchickt. Aber andere weltliche Fürſten ahmten dies erſt ſehr allmälig nach, wenn auch allerdings ſchon im 16. Jahrhundert mit der Entfaltung der neueren Geheimpolitik und zugleich mit den ſtehenden Herren das Syſtem der ſtehenden Geſandtſchaften zum Zweck gegenſeitiger Beaufſichtigung, ſowie zur dauernden Erhaltung eines guten Vernehmens, endlich zur Förderung

internationaler Interessen sich mehr und mehr entwickelte. Erst im 17. Jahrhundert werden die stehenden Gesandtschaften an allen europäischen Höfen, wenigstens den größeren, zur Regel, besonders seitdem Ludwig XIII. von Frankreich und sein großer Minister Richelieu ständige Gesandten an allen wichtigeren Höfen unterhielten und Ludwig XIV., namentlich durch seinen Minister Mazarin, dieses System zur Vollendung brachte, freilich weniger in der humanen Absicht, dadurch eine Institution zur Förderung des rechtlichen Lebens unter freien Staaten zu schaffen, als vielmehr mit der egoistischen Tendenz, dadurch den politischen Einfluß Frankreichs maßlos zu steigern, die persönliche Politik der französischen Machthaber durch ein über alle fremde Höfe künstlich ausgespanntes Netz von Kundschaft, von Spionage, von Intrigue und Lüge zu fördern und zur herrschenden zu machen und möglichst die politische Selbstständigkeit der übrigen Staaten zu brechen oder doch im französischen Interesse zu beschränken. Und nicht blos zur Abwehr und Vertheidigung, sondern nach Maßgabe der damals überhaupt noch sehr unvollkommenen politischen Zustände in Europa und insbesondere gemäß den damaligen krankhaften Theorien über Politik und politisches Verhalten, folgten die übrigen europäischen Fürsten diesem französischen Beispiel im Guten wie im Bösen getreulich nach, so daß gerade die stehenden Gesandtschaften jene Herrschaft einer rein persönlichen Fürstenpolitik zu absolutistischen und hegemonischen Zwecken nicht wenig unterstützten und der Politik und insbesondere der Diplomatie des 17. und auch noch des 18. Jahrhunderts jenen verrufenen Charakter aufprägten, der erst im 19. Jahrhundert mehr zur Seite gelegt worden ist.

Aber die stehenden Gesandtschaften dienten doch keineswegs einzig und allein zur Unterstützung und Ausbreitung dieser schlechten Politik, sondern es ist vielmehr ihrer regulären und organischen Thätigkeit wesentlich zu verdanken, daß die europäischen Staaten und späterhin auch die amerikanischen in eine naturgemäße, auf der Basis der Freiheit und Gleichheit d. i. Souveränetät der Staaten ruhende Wechselverbindung traten, ein sog. Staatensystem bildeten, unter dem Einflusse fortschreitender Bildung, milderer Sitten, eines gesteigerten Rechtsgefühls und der Aufrichtung einer freien rechtlichen Ordnung im inneren Staatsleben jedes Volkes, ihre unter einander verschiedenen und allerdings nicht selten sich kreuzenden Interessen, Verhältnisse und Rechte gegenseitig mehr und mehr anerkennen und achten lernten und ihr gegenseitiges Verhalten weniger nach dem egoistischen Interesse als nach den Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit, nach Völkerrecht zu bestimmen sich gewöhnten. Die heutige Praxis des Völkerrechts, die freilich noch keine vollkommene ist, aber denn doch gegenüber den Zuständen früherer Zeiten als ein sehr bedeutender Fortschritt bezeichnet werden muß, ist in gar mancher Beziehung als ein Produkt der stehenden Gesandtschaften anzusehen.

Freilich sind zu allen Zeiten gar viele und oft die wichtigsten internationalen Verhältnisse mit Umgehung der stehenden Gesandtschaften durch besondere Unterhändler, sowie auf außerordentlichen Gesandtenkongressen verhandelt und zu Stande gebracht. Ich will hier nur ein berühmtes Beispiel erwähnen. Hugo Grotius, der gefeierte Vater der Theorie des Völkerrechts, den Oxenstierna zum großen Verdruß des Kardinals Richelieu zwölf Jahre als schwedischen Gesandten am französischen Hofe beließ, mußte sich bei seiner praktischen Ungelenkigkeit nicht selten die wichtigsten Dinge von einem Separatunterhändler aus den Händen reißen lassen. Namentlich gilt dies aber von der Gegenwart, in welcher die meisten wichtigen Verträge unter Staaten nicht durch die stehenden Ge-

sandten, sondern durch besondere Bevollmächtigte, die häufig nicht einmal als eigentliche Gesandte charakterisirt sind, eingeleitet und abgeschlossen werden; kaum daß man jenen die Ehre der Erfüllung gewisser Formalitäten oder allenfalls einer gewissen, wenn auch nur untergeordneten Mitwirkung gestattet. Es geschieht diese Zurückstellung fürwahr nicht blos aus dem Grunde, weil die jetzigen internationalen Verbindungen in Bezug auf Handel und Schifffahrt, in Bezug auf Zölle, Posten, Telegraphen, Eisenbahnen u. s. w. wirklich so ungemein schwierig und verwickelt sind und der Kreis der zur vollkommenen Beherrschung derselben nothwendigen Kenntnisse so umfangreich ist, daß selten ein einzelner Diplomat im Stande wäre, in befriedigender Weise über alle gleichmäßig zu verhandeln und abzuschließen, sondern weil, wie es scheint, überhaupt das Institut der stehenden Gesandtschaften an seiner Bedeutung und Würde verloren hat. Der glänzende Nimbus, der sie sonst umgab, der großartige Pomp, mit welchem sie auftraten, ist meist verschwunden, indem selten Gesandte ersten Ranges an den Höfen unterhalten werden. Die hohe und reiche Aristokratie sucht immer seltener Gesandtschaftsstellungen und auch die eminenten geistigen Persönlichkeiten unter den Gesandten werden immer seltener. Auf der andern Seite ist dafür allerdings der Geschäftsgang einfacher und besser, sind die sonst oft übermäßigen Ausgaben eingeschränkt und gehören namentlich die ehemals so häufigen und ärgerlichen Rang- und Ceremoniellstreitigkeiten zu den Seltenheiten. Aber die Gesandten genießen auch nicht mehr die Bedeutung und Würde früherer Zeiten. Recht auffällig zeigte sich dies in neuesten Zeiten durch die maß- und rücksichtslose Ausübung der plötzlichen Abberufung der Gesandten selbst bei ziemlich unbedeutenden Streitigkeiten unter den Staaten, während man ehemals darin viel delikater war. Vor allem hat aber das Institut durch die ungemein vermehrten Kommunikationsmittel (Eisenbahnen und Telegraphen, Dampfschiffe) und die dadurch verringerten Entfernungen der Staaten von einander, sowie durch die Einflüsse der politischen Presse, namentlich der Zeitungen, welche mit Blitzesschnelle politische Nachrichten aller Art verbreiten und erörtern, an seiner bedeutsamen Stellung viel eingebüßt. Die Gesandten sind seit einigen Decennien nicht mehr wie sonst die Hauptorgane, durch welche die Regierungen die Verhältnisse anderer Staaten kennen lernen, und sie scheinen auch nicht mehr in dem vollen Maße wie sonst dazu bestimmt, die Courtoisie und die feineren Formen des fürstlichen Familienverkehres zu repräsentiren, ja sie sind häufig nicht viel mehr als politische Agenten und Briefbesteller, und ihre Selbstständigkeit und Autorität hat schwer darunter gelitten, daß der Telegraph ihnen Gelegenheit giebt, jede Stunde wegen der geringsten Kleinigkeit zu Hause anzufragen und die allerspeciellsten Befehle zu empfangen.

II. Das Recht, Gesandte zu senden (sog. aktives Gesandtschaftsrecht) hat jeder Souverän, sowie gewisse politische Bünde von souveränen Staaten, wie der deutsche Bund, endlich die Bundesstaaten (Schweiz, Nordamerika). Den Republiken steht das Recht so gut zu, wie den Monarchien. Das Schutzverhältniß, sowie der Lehensnexus sind an sich keine Hindernisse zur Ausübung. Die halbsouveränen Staaten der Gegenwart haben aber nur ein sehr modificirtes Gesandtschaftsrecht, während zu Zeiten des deutschen Reiches die ehemaligen deutschen Reichsstände und zwar sowohl die Landesherren als wesentlich auch die freien Reichsstädte, obgleich sie damals auch nur halbsouverän waren, es vollkommen üben durften und ihnen gegenüber die europäischen Mächte nur Streit wegen des Ranges solcher deutschen Gesandten erhoben; doch wurden nach Völkerrecht im 18. Jahrhundert unzweifelhaft den Kurfürsten die Gerechtsame der Könige in dieser Bezie-

hung zugebilligt. Die einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union haben nach ihrer jetzigen Bundesakte das Recht nicht mehr, wohl aber die einzelnen Schweizerkantone, soweit ihre Verhältnisse nicht von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängig sind, endlich unbegrenzt die einzelnen deutschen Bundesstaaten. Vormals gab es auch Städte und Korporationen unter landesherrlicher Gewalt, welche dennoch in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelssachen, Gesandte schickten. Namentlich ist die Hansa zu erwähnen. Auch kann heutigestags das Recht von dem Souverän noch Vicekönigen und Gouverneuren ausdrücklich eingeräumt werden, ist aber dann doch sehr beschränkt. Auch usurpatorischen Souveränen räumt man jetzt das Recht meist sofort ein, indem der bloße Besitzstand des Souveräns als genügende Basis für das Gesandtschaftsrecht angesehen wird. Nichtsdestoweniger hat man aber bisher in der Praxis vielfach auch einem verdrängten Souverän, so lange nur dessen Wiedereinsetzung noch für möglich und wahrscheinlich gilt, jenes Recht in einem meist etwas unbestimmten Grade der Ausübung, zugestanden, soweit es nur die mit dem Ursupator bereits eingegangenen Verhältnisse gestatten, also vorzüglich von Seiten derjenigen Staaten, welche jenen Usurpator noch nicht anerkennen. Sofern bei dem aktiven Gesandtschaftsrechte einer Person ein politisches Bedenken obwaltet oder der Ausübung desselben politische Hindernisse oder Bedenklichkeiten (auf der einen oder auf beiderlei Seiten) entgegenstehen, wird bisweilen ein bloßer Agent, ohne förmlichen öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter gesendet; so ehedem am päpstlichen Hofe die Chargés d'affaires secrets mancher protestantischen Fürsten; so auch zuweilen die Abgeordneten ehemaliger deutscher Landstände auf Kongressen und an Höfen, die Agenten mancher Prinzen von Geblüt, Kronprätendenten, dethronisirter Regenten (des sog. „auswärtigen Frankreichs" in der ersten französischen Revolution), Titularkönige u. s. w. Endlich ist hier die Irregularität zu notiren, daß der jetzt weder souveräne noch halbsouveräne Hochmeister des Johanniterordens am kaiserlichen Hofe zu Wien noch einen Gesandten (meist zweiten Ranges) unterhält, da er früher als Souverän von Malta die Gerechtsame der Könige in Bezug auf das Gesandtschaftsrecht hatte. —

Das Nämliche gilt im Ganzen auch von dem Recht der Annahme fremder Gesandten (passives Gesandtschaftsrecht). Der deutsche Bund als solcher übt nur letzteres aus, nicht das aktive Gesandschaftsrecht, obwohl er an sich dazu befugt ist; die einzelnen deutschen Bundesstaaten üben beides vollständig aus.

Die Pflicht zur Annahme fremder Gesandten, wenn nur der sendende Staat an sich zur Sendung für berechtigt angesehen wird, ist so tief in der internationalen Sitte begründet und ist zugleich deren Anerkennung so nothwendig für einen gesunden Verkehr unter den Staaten, daß man sie als eine Rechtspflicht betrachten darf und nicht wie dies allerdings meist geschieht, als eine bloße Frage des Interesses bezeichnen kann. Auch ist dafür die wirkliche Praxis. Man darf gegenüber dieser rechtlichen Pflicht dem besonderen Staate nur die rechtliche Befugniß einräumen, gegen die bestimmte Person des Gesandten Ausstellungen zu machen, was denn auch häufig genug in der diplomatischen Praxis vorgekommen ist. Es ist deßhalb überall üblich, die Absicht, einen Gesandten oder (statt des bisherigen) einen andern an einen Hof zu schicken, mit Bezeichnung der Person vorher zu eröffnen. Uebrigens begründen an sich weder Geburt, noch Rang, noch selbst Geschlecht ein Hinderniß für die Ernennung, nur daß die meisten Gesandtschaftsposten faktisch mit Edelleuten besetzt sind und daß Frauen höchst selten in diplomatischen Diensten verwendet sind; ein Hauptbeispiel und vielleicht das einzige

wirkliche ist die Sendung der Marschallin de Guebriant, welche 1646 französische ambassadrice extraordinaire bei dem König Wladislaw IV. von Polen war; der berühmte französische Unterhändler Chevalier d'Eon de Beaumont (gest. 21. Mai 1808) wurde fälschlich für ein Frauenzimmer gehalten. Die Gräfin Königsmark war blos eine verführerische Botin, keine Gesandtin Augusts an Karl XII.

Dagegen ist natürlich kein Staat schuldig, Gesandte, deren Vollmachten mit den Rechten und der Verfassung des eigenen Landes in Widerspruch stehen, anzunehmen, z. B. päpstliche Legaten oder Nuntien mit den ihnen nach den Kirchengesetzen (nicht nach Völkerrecht) von selbst zustehenden oder ausdrücklich ertheilten, exorbitanten Vollmachten, deren Ausübung mit der Souveränetät oder mit der kirchlichen Verfassung des besendeten Staats kollidirt, zuzulassen; es kann vielmehr hier, wie z. B. bis jüngst in Frankreich geschah, die Auflegung einer beschränkten Vollmacht verlangt werden.

III. Es giebt sehr verschiedene Arten und Klassen der Gesandten. Der Unterschied von stehenden und vorübergehenden erhellt bereits aus dem Obigen; zu den letzteren gehören auch die einstweiligen oder Interimsgesandten (ad interim), welche in Ermangelung oder in Abwesenheit eines eigentlichen Gesandten zeitweilig fungiren. Sodann unterscheidet man Geschäfts-Gesandte (ministres négociateurs) von bloßen Ceremoniell-Gesandten (Ehrengesandten, Familiengesandten (ministres d'étiquette, de cérémonie), welche letzteren namentlich zu Krönungen, Familienfesten der Souveräne, zu Beglückwünschungen (Kondolenz) bei Errettung des Souveräns aus Gefahren u. s. w. gesandt werden und wohin auch zum Theil die Ambassadeurs d'excuse, zur Entschuldigung wegen eines erregten Mißfallens, gehören, sowie auch die ehemals an den Papst von den katholischen Mächten bei der Thronbesteigung des Souveräns abgeschickten Obedienz-Gesandten (legationes obedientiae), neuerlich statt der anstößigen „Obedienz" meist Reverenz-Gesandte (ambassadeurs de révérence) genannt.

Die Macht, welche einem Gesandten für den ihm übertragenen Geschäftskreis in der offenen Vollmacht eingeräumt ist, kann entweder eingeschränkt sein, oder uneingeschränkt; im letzteren Falle ist er sog. Plénipotentiaire (plena potestate munitus), eine gesandtschaftliche Stellung, auf die man sonst ganz eminenten Werth legte; berühmt ist die unbedingte Vollmacht, welche der König Henri IV. seinem Präsidenten Jeannin 1607 nach dem Haag mitgab; auch der Kardinal Mazarin als französischer Gesandter zu dem pyrenäischen Friedenskongreß, erhielt den Charakter Plenipotentiarius, ebenso der schwedische, Freiherr von Lilienroth, auf dem Ryswicker Friedenskongreß. Jetzt ist dies aber meist ein bloßer Titel, indem besonders Gesandte zweiten Ranges als ministres plenipotentiaires bezeichnet werden.

Namentlich werden aber verschiedene Rangklassen der diplomatischen Agenten unterschieden, nach dem Umfang ihrer internationalen Privilegien und nach dem Grade des ihnen gebührenden Ceremoniells. Zuvörderst hatten sonst die außerordentlichen Gesandten, d. h. solche, welche zu besonderen, außerordentlichen Gelegenheiten und Zwecken vorübergehend geschickt wurden, den Vorzug vor den ordentlichen, d. h. stehenden derselben Rangklasse; aber einmal muß man nach dem Sinne des weiter unten zu erwähnenden Wiener Rangreglements annehmen, daß dies nur noch gilt in Bezug auf Gesandte derselben Macht; und sodann ist jetzt der Beisatz „außerordentlich" meist ein bloßer Titel für Gesandte (auch für stehende) zweiten Ranges, welche technisch gewöhnlich außerordentliche Gesandte und bevoll-

mächtigte Minister (besonders nach englischem Vorgang) genannt zu werden pflegen.

Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts gab es nur Eine Art von weltlichen Gesandten (Botschafter, Abgesandte, ambassadeur, legatus, orator genannt) neben den päpstlichen Legaten und Nuntien. Es umkleidete sie alle ein hoher Nimbus; sie hatten den vollen Repräsentativcharakter, so daß sie also vorzugsweise die Person, die persönliche (kaiserliche, königliche, päpstliche, kurfürstliche u. s. w.) Dignität und nicht blos den Willen (den Staatswillen) ihres Souveräns als repräsentirend angesehen wurden nnd im Ganzen dessen Ehren im Ceremoniell beansprnchten und regulär erhielten. Ihr Auftreten war kostspielig, über ihr Ceremoniell herrschten viele Streitigkeiten. Bis Mitte des 16. Jahrhunderts traten nun neben diesen Botschaftern nur noch sog. Agentes, Agenten, als diplomatische Unterhändler auf, ohne alle Ceremonialrechte und mit sehr unbestimmter Exemtion von der fremden Staatsgewalt; sie wurden gesandt in unwichtigeren Dingen, die die Unkosten einer Ambassade nicht werth waren oder wenn man sonst letztere nicht schicken wollte oder konnte; sie wurden auch namentlich zum Spioniren an den Höfen gebraucht, was ihnen wegen ihres unscheinbaren Charakters am besten möglich war; sie hatten keinen öffentlichen Charakter, bekamen keine litteras credentiales, sondern nnr commendatitias von ihrer Regierung; auch Juden wurden dazu ernannt, z. B. von Spanien zu Konstantinopel.

Die Agenten sind sicherlich die ersten stehenden diplomatischen Vertreter gewesen. Aber im 16. Jahrhundert wurden auch allmälig die Ambassaden stehend; sie hießen legationes assiduae oder ambassades ordinaires et accompagnées d'une résidence perpetuelle; anch der Ausdruck ambassadeur resident schließt sich an. Man betrachtete im 16. und 17. Jahrhundert diese stehenden Gesandtschaften noch häufig als etwas Aergerliches, als ein Werkzeug der Ueberwachung und des Spionirens und selbst Hugo Grotius in seinem Werke (II, 18 §. 3) von 1625 polemisirt noch dagegen: im Alterthum habe man so etwas nicht gekannt und es sei doch gut gegangen. Trotzdem entwickelte sich das Institut der stehenden Gesandtschaften schnell weiter. Die Ambassadeurs hinterließen bei ihrer Abreise häufig Stellvertreter, die Anfangs wohl den Titel Agenten, später aber Residenten führten und dies gab Veranlassung zur Entstehung einer neuen Klasse von diplomatischen Vertretern, von den eigentlichen Residenten am Ende des 16. Jahrhunderts, anfangs vereinzelt an wenigen Höfen und auch da mit vielen Unterbrechungen. Etwa seit dem Jahre 1600, wie Wicquefort (I. 5) bezeugt, verstand man unter „Resident" einen Minister (Gesandten), welcher nicht eigentlich den Repräsentativcharakter ersten Grades (wie der Ambassadeur) hat, aber einen öffentlichen Charakter behauptet, freilich mit unbestimmtem Rang und Recht, jedenfalls aber über den bloßen Agenten stehend.

Im 17. Jahrhundert fühlte man aber das Bedürfniß, neben den eigentlichen Ceremonialgesandten (ambassadeurs) eine Klasse von Gesandten zu haben, welche zwar nicht den hohen und vollen Repräsentativcharakter der Botschafter hatten und darum weder alle deren Kosten vernrsachten noch deren Rangstreitigkeiten herbeiführten, aber doch eben mit einem höheren Ceremoniell bekleidet waren als die bloßen Residenten. Es sind das die sog. Gentilhommes envoyés, abgeordnete Edelleute, denen anfangs an den Höfen ein ziemlich willkürliches Ceremoniell, bald gleich den Botschaftern, bald gleich den Residenten zn Theil ward. Aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts war die Neigung vorhanden, sie mit den Residenten als gleich und zugleich mit diesen als eine zweite Gesandtenklasse zu betrachten.

Man unterſchied envoyé extraordinaire von dem envoyé ordinaire ou Resident, indem letzterer als ſtehender Geſandter fungirte. So war die Praxis bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu Rom und an den meiſten Höfen. Nur am franzöſiſchen und Wiener Hofe, obgleich noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts der kaiſerliche Reſident zu Paris den ſchwediſchen, däniſchen ꝛc. Envoyés vorging, unterſchied man bald darauf beſtimmt zwiſchen Envoyé und Reſident, ſo daß jener zur 2. und dieſer zur 3. Klaſſe von Geſandten gehören ſollte, und eine ruſſiſche Reſolution von 1750 ſtellte gleichfalls die Reſidenten niedriger, ſo daß wirklich im 18. Jahrhundert der Reſidententitel, da beſonders meiſt nur noch von kleineren Staaten und an kleinere Staaten Reſidenten geſchickt, dazu ſelten noch Edelleute, ja häufig, beſonders an Handelsplätzen Juden dazu ernannt wurden, entſchieden herunter kam. Venedig jedoch, welches bis zu ſeinem Untergange nur zwiſchen Ambassadeurs und Reſidenten unterſcheiden wollte, verlangte für ſeine Reſidenten ſtets die ausgezeichnete Behandlung, welche man im 18. Jahrhundert den Envoyés gewährte. — Der Envoyé wie auch der Botſchafter erhielt häufig den Titel plénipotentiaire, um ihn auszuzeichnen. Der blos als Plénipotentiaire Titulirte prätendirte bald den Rang der Ambassadeurs, bald der Envoyés, bald wollte er zu einer Mittelklaſſe zwiſchen beiden gehören, bis im 18. Jahrhundert allmälig (in Frankreich ſeit 1738, in Wien ſeit 1740) feſtſtand, daß ein Plénipotentiaire oder Ministre plénipotentiaire zu den Geſandten zweiter Klaſſe, alſo zu den Envoyés gehöre. Auch rechnete man manche blos als Miniſter (ohne den Beiſatz pléuipoteutiaire) charakteriſirte Geſandte zu dieſer 2. Klaſſe, z. B. die bei der deutſchen Reichsverſammlung accreditirten Miniſter von England, Frankreich u. ſ. w., da man, namentlich früh in Rußland, ſolche Miniſter (ohne Charakter wie man ſagte) ſonſt regulär zur dritten Klaſſe ſtellte. Ferner wurden der 2. Klaſſe beigezählt die päpſtlichen Internuntien; ſodann der öſterreichiſche Internuntius zu Konſtantinopel (ſeit Leopold I. 1678), der, anfangs mit einem ziemlich unbeſtimmten Range dorthin von dem römiſch-deutſchen Kaiſer geſchickt wurde, weil ſeit der Allianz Solimans des Großen mit Frankreich der franzöſiſche Botſchafter zu Konſtantinopel vor allen anderen den Vorrang haben ſollte. Der Kaiſer erkannte dies nicht an; aber es gab zuletzt keinen andern Ausweg, als jene Beſtellung eines Internuntius. Uebrigens ſandte auch Polen dann und wann Internuntien an die Pforte. Endlich gehörten zu dieſer zweiten Klaſſe auch die von den Hanſeſtädten öfters in früheren Zeiten an die Franzoſen und Holländer geſchickten Geſandten mit dem Namen Deputati Legati, Ambassadeurs deputés, ſowie die im 17. Jahrhundert von Holland und anderwärts gebrauchten Deputati extraordinarii. Früher wurden auch nicht ſelten die Nuntien des Papſtes blos zur 2. Klaſſe gerechnet. Dagegen hatte den Rang eines Ambaſſadeur der Bailo (Balio, rector, ſonſt auch Podesta genannt), welchen Venedig (bis 1797) zu Konſtantinopel unterhielt; übrigens verſtanden die Türken unter dem Namen Bailo lange Zeit jeden fremden Geſandten und jetzt noch nennen ſie die Konſuln häufig ſo, während die Geſandten auf türkiſch Elchi heißen.

Wie die Geſandten erſter Klaſſe (Ambassadeurs, Botſchafter, Legaten, Nuntien), ſo ſind auch dieſe der zweiten Klaſſe bei dem Souverän ſelbſt (und nicht blos beim auswärtigen Miniſter) durch ein förmliches Beglaubigungsſchreiben ihres Souveräns ſelbſt beglaubigt und wenn ihnen auch nicht der volle Repräſentativcharakter zuſteht, ſo genießen ſie doch im Ganzen ein Ceremoniell, welches ſich dem der Geſandten erſter Klaſſe wenigſtens annähert, namentlich an kleinen Höfen.

Nach Ausbildung dieſer zweiten Klaſſe gehörten die Reſidenten überall zu

den Gesandten dritter Klasse; ebenso die bloßen Minister (ohne Charakter), da schon 1750 Rußland erklärt hatte, simple Minister und Residenten müßten ihr Kreditiv dem Minister übergeben. Dasselbe mußte auch von den Minister-Residenten gelten, obgleich man die so komplicirt titulirten Unterhändler an manchen Höfen den bloßen Residenten schon im vorigen Jahrhundert vorzog, doch ohne sie zu einer besonderen Klasse zu machen. Dahin gehört ferner der sog. Ministre chargé d'affaires, ein zuerst von Schweden gebrauchter Titel. Ebenso die bloßen Chargés d'affaires, Geschäftsträger ohne weiteren Beisatz. Letztere waren und sind auch jetzt regulär nur mit einem Schreiben an den Minister der Auswärtigen versehen, und wenn dies auch bei den besser titulirten Diplomaten dieser Klasse (Residenten, Ministern ꝛc.) früher nicht immer der Fall war, sondern sie auch direkt bei dem Souverän beglaubigt waren, namentlich noch im vorigen Jahrhundert, so mußte doch dies nicht geschehen und manche Höfe verweigerten sogar die direkte Beglaubigung bei dem Souverän allen diesen gesandtschaftlichen Personen. Freilich war mancherlei zweifelhaft, wie in dieser Beziehung so noch in vielen anderen Theilen des Gesandtschaftsrechts, sowohl in der Theorie als in der Praxis. Uebrigens sind mit den genannten simplen Chargés d'affaires nicht zu verwechseln die sog. Cardinaux chargés d'affaires des römischen Kaisers, des Königs von Spanien. Da nämlich die Kardinäle den Rang vor den Botschaftern forderten, so nahmen sie, wenn ihnen eine Mission bei dem Papste von Souveränen übertragen war, nicht den Titel Botschafter, sondern jenen ganz simplen und allgemeinen an, um nicht durch die Gleichheit des Titels mit den Botschaftern in Gefahr zu kommen, mit diesen gleichgestellt zu werden.

Von Seiten der acht signirenden Mächte suchte man auf dem Wiener Kongresse durch das sog. diplomatische Rangreglement vom 19. März 1815 manche Kontroversen des Gesandtschaftsrechts zu beseitigen. Dasselbe unterscheidet drei Klassen der Gesandten, so daß zur ersten die Ambassadeurs, Botschafter, Legaten, Nuntien, zur zweiten die envoyés, ministres ou autres accredités auprès des souverains, und zur dritten die chargés d'affaires auprès des ministres chargés d'affaires étrangères gehören sollten.

Es konnte darnach einmal scheinen, daß Envoyés, einfache Minister (nicht plénipotentiaires) und selbst auch Residenten und Minister-Residenten (ou autres accredités), falls sie nur, wie thunlich und zeitweilig üblich, bei der Person des Souveräns selbst beglaubigt waren, zur zweiten Klasse gleichmäßig gehörten: was dann auch schon das Auftreten der Residenten ꝛc. sehr kostspielig gemacht hätte. Sodann schien es, daß man willkürlich diesen Residenten, Ministerresidenten, simplen Ministern den Charakter der dritten Klasse geben konnte dadurch, daß man sie blos beim auswärtigen Minister anstellte, was ja früher auch möglich, ja an manchen Höfen nothwendig war; etwas was diese diplomatischen Personen in eine gewisse zweideutige und prekäre Stellung bringen mußte, da sie bald zur 2., bald zur 3. Klasse zählen konnten. Kurz diese und ähnliche Erwägungen bestimmten die fünf Großmächte auf dem Aachener Kongresse am 21. November 1818 festzusetzen, daß die Minister-Residenten (Ministres residens) eine Mittelklasse zwischen der 2. und 3. Klasse des Wiener Reglements bilden sollten, so daß also nun vier Klassen von Gesandten existiren. Das Protokoll spricht wörtlich nur von den Ministerresidenten. Doch könnte man wegen der bis 1818 fast völlig gleichen Stellung derselben an den meisten Höfen mit den Residenten, mit den (bloßen) Ministern und Ministres chargés d'affaires, welche letzteren Bielfeld mit den Ministerresidenten sogar zur zweiten Klasse zählte, versucht sein, auch diesen

letzteren drei titulirten Gesandten den Platz in der neuen (Aachener) dritten Klasse zuzubilligen. Manche thun dies wirklich. Die Praxis ist nicht bekannt, besonders da der Titel Resident jetzt höchst selten, wenn auch nicht ganz außer Uebung ist, indem z. B. Preußen seinen Vertreter bei der Stadt Frankfurt a. M. so nennt und bis 1846 preußische und österreichische Residenten zu Krakau fungirten. Der Titel Minister oder Ministre chargé d'affaires ist jetzt noch seltener.

Ferner bestimmt das Wiener Reglement, daß nur die erste Gesandtenklasse den sog. Repräsentativcharakter (im strengsten Sinne nämlich) habe, sodann daß der Titel „außerordentlich" keinen Anspruch auf höhern Rang gebe, ferner daß in jeder Klasse die Gesandten an demselben Hofe einzig nach dem Datum der amtlichen Anmeldung ihrer Ankunft rangiren, da früher hierüber der Rang des sendenden Souveräns entschied, was zu unsäglichen Streitigkeiten führte. Doch will das Reglement keine Neuerung in Bezug auf die Repräsentanten des Papstes zur Folge haben. Insbesondere sollen auch die Beziehungen der Verwandtschaft oder der Familienbande zwischen den Höfen, sowie politische Bündnisse, keinen höhern Rang den diplomatischen Personen geben. In Akten oder Verträgen, welche das Alternat (Wechsel) zulassen, wird unter den Ministern das Loos die Ordnung entscheiden, welche bei den Unterzeichnungen zu befolgen ist. Freilich findet sich eine, übrigens bisher nur selten erfüllte Satzung in Wunschform: In jedem Staate wird eine gleichförmige Art und Weise für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Klasse bestimmt werden.

Obwohl nun diese Festsetzungen zu Wien wie zu Aachen nur für die unmittelbaren Kontrahenten an sich bindend waren, so beruhen sie doch so sehr in der Zweckmäßigkeit und in der Natur der diplomatischen Verhältnisse aller Staaten, daß sie, so viel bekannt, überall, namentlich auch in Nordamerika, als völkerrechtliche Richtschnur gelten, jetzt auch sicherlich in der Türkei.

Diese vier Klassen diplomatischer Personen sind nun von den übrigen Arten derselben bestimmt zu unterscheiden; man bezeichnet sie meist als sog. charakterisirte Gesandte oder Ministres publics oder Gesandte im engern Sinn, und sie genießen bedeutende Vorzüge vor den übrigen diplomatischen Agenten. Zu diesen letzteren gehören:

1) Alle diejenigen, welche ohne allen Titel und nähere Rangbestimmung, überhaupt ohne öffentlichen amtlichen Charakter, zur unmittelbaren Verhandlung mit der fremden Staatsgewalt beauftragt sind, die sog. Agenten oder diplomatischen Agenten. Sie treten da auf, wo man aus irgend einem Grunde, z. B. auch wegen Nichtanerkennung der Legitimität der Regierung oder wegen Rangstreitigkeiten oder aus Kostenersparniß ꝛc. keine charakterisirten Gesandten schicken will; ebenso senden wohl usurpatorische Regierungen anfangs nur Agenten. Stehende Agenten, die sonst neben Ambassadeurs und Residenten an demselben Hofe sich sehr häufig fanden, sind jetzt sehr selten; doch fungirte neuerlich ein Agent als dauernder Vertreter von Meklenburg-Schwerin in Lübeck. Ferner soll hier erwähnt werden, daß Nordamerika einen feierlichen Handelsvertrag mit Hannover 1846 durch einen bloßen „Special-Agenten des Präsidenten der vereinigten Staaten von Nordamerika bei Sr. M. dem König von Hannover" verhandeln und unterzeichnen ließ.

2) Kommissarien, welchen blos bestimmte einzelne Geschäfte und regulär ohne direkte Verhandlung mit den höchsten Organen der auswärtigen Staatsgewalt aufgetragen sind, obgleich jetzt letztere Beschränkung nicht wesentlich ist, indem z. B. die Kommissarien der Zollvereinsstaaten über Zoll- und Handelssachen, der

Telegraphenvereinstaaten, der Postvereinstaaten u. s. w. häufig in unmittelbarer Verhandlung mit den höchsten Behörden des Staats stehen. Auch nennt man diese Kommissarien neuerlich häufig Bevollmächtigte, z. B. Zollvereinsbevollmächtigte zu Zoll-Konferenzen, während die Zollvereinskommissarien stehende Beamte des einen Vereinstaats im anderen sind, zur Kontrole ꝛc. Während man übrigens meistens die an einem bestimmten Orte zur Berathung und Regulirung internationaler Verhältnisse zusammengetretene Gemeinschaft von charakterisirten Gesandten (in der Regel erster oder zweiter Klasse) mehrerer Staaten einen Kongreß nennt und nur selten, namentlich wen dieselben über innere Zustände in den Staaten konferiren, als Konferenz bezeichnet, nennt man eine solche Gemeinschaft von Kommissarien oder Bevollmächtigten zumeist Konferenz.

3) Auch sind hier hervorzuheben diejenigen Abgesandten, welche weder den Gesandten-, noch Agenten-, noch Kommissarientitel führen, aber doch mit Staatsgeschäften beauftragt sind. So werden namentlich auch neuerlich zur Besorgung der wichtigsten Geschäfte abgesandt Staatsminister, Admirale, Generale, selbst Prinzen des Regentenhauses und andere Personen hoher Geburt, aber auch Räthe aller Klassen, Legationssekretäre ohne Gesandtschaft u. s. w. Man will dabei aus irgend einem Grunde jedes gesandtschaftliche Ceremoniell vermeiden und doch nicht blos in der untergeordneten Stellung als Agent, Kommissar auftreten.

4) Die Konsuln (siehe den Artikel „Handelskonsulate"). Die mit diplomatischen Geschäften beauftragten Generalkonsuln und Konsuln gehören übrigens zur Klasse der Geschäftsträger.

Die Bevollmächtigten der einzelnen deutschen Bundesstaaten, also die sog. Bundestagsgesandten zu Frankfurt a. M., welche dort das ausübende Organ der Bundesgewalt, den Bundestag, die Bundesversammlung bilden, sind wirkliche Gesandten und zwar zweiten Ranges im Sinne des europäischen Völkerrechts, wie wesentlich schon zu Reichszeiten die Abgeordneten der deutschen Reichsstände auf den Reichs- und Kreistagen. Die Bundesversammlung ist völkerrechtlich nach der Analogie eines Gesandtenkongresses zu beurtheilen[1]).

Dagegen können die Agenten für Privatgeschäfte des Staats oder Regenten, wenn gleich sie mit dem Titel Resident oder Legationsrath sonst öfters bekleidet waren, auf die Rechte diplomatischer Agenten keinen Anspruch machen, namentlich nicht auf gesandtschaftliche Vorrechte, Befreiungen, Ceremoniell, obgleich man aus besonderer Gefälligkeit (Courtoisie) ihnen bisweilen, besonders in kleineren Staaten, gewisse Befreiungen, z. B. von der Gerichtsbarkeit und gewissen Abgaben einräumt. Ferner haben keine diplomatischen Rechte die sog. geheimen Agenten oder Abgesandten (émissaires cachés ou secrets), welche ein Staat in das Gebiet eines anderen Staats schickt, besonders so lange Thatsache und Zweck der Sendung dem fremden Staate selbst verheimlicht werden. Bisweilen soll aber eine solche Sendung nur für dritte Personen, resp. Staaten ein Geheimniß sein; der geheime Agent wird bei dem besendeten Souverän insgeheim accreditirt (envoyé confidentiel, negotiateur secret); ein solcher Unterhändler genießt vollkommen die Sicherheit wie ein öffentlicher Gesandter; auch nimmt er häufig später im Laufe der Verhandlung, wenn der bisherige Grund der Verheimlichung wegfallen sollte, einen öffentlichen gesandtschaftlichen Charakter an.

Zu welcher Rangklasse die Gesandten eines Staats gehören sollen, hängt lediglich von dessen Willen ab. Doch schickt man einander meist nur Gesandte der-

[1]) Vgl. Bd. III S. 58.

jenigen Klasse zu, welche man von dem andern Theile zu empfangen gewohnt ist. Kleinere Mächte richten sich dabei nach ihren Finanzen; doch sendet z. B. auch Preußen selten Botschafter und Nordamerika thut dies wohl niemals. Mächte mit königlichen Ehren, zu welchen außer den Kaiserthümern, Königreichen, dem Kurfürstenthum, den Großherzogthümern, auch alle größeren Republiken gehören, senden an Souveräne von geringerem Range niemals Gesandte erster Klasse und empfangen dergleichen auch nicht von ihnen, wenn man auch diesen minderen Souveränen nicht das Recht wird absprechen können, mindestens sich gegenseitig Botschafter zu senden, ja auch Fälle vorgekommen sind, daß sie, namentlich als Ceremonialgesandte, Diplomaten ersten Ranges an königliche Souveräne sandten.

IV. Die Gesandten gehören überhaupt zu den diplomatischen Personen und wird ihnen besonders gern der Titel Diplomaten gegeben. Doch gehören vor Allem der Chef und das Personal des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, als des Centralorgans für die Besorgung der internationalen Angelegenheiten eines Staats, zu den Diplomaten (s. den Art. „Diplomat. Korps"). Die Gesandten sind nichts als die bevollmächtigten Beamten dieses Ministeriums im Auslande, wenn auch manche Arten von ihnen, namentlich die vornehmste Klasse derselben (Botschafter), wegen der Fiktion, daß sie im Auslande nicht blos den Willen, sondern auch die Person ihres Souveräns repräsentiren, eine besonders distinguirte, von dem gewöhnlichen Beamtencharakter verschiedene Stellung zum Minister und zum Ministerium der Auswärtigen einnehmen. Im Ganzen ist aber doch das Verhältniß des Gesandten zu seinem eigenen Staat das eines ordentlichen Beamten, das nach dem besonderen Staatsrecht jedes Landes (nicht nach Völkerrecht) zu beurtheilen ist und das sich besonders dadurch überall zu charakterisiren pflegt, daß es ein unbedingt widerrufliches ist.

Die Rechte, welche der Gesandte im fremden Staate und besonders in dem seiner Mission zu beanspruchen hat, werden aber durch das Völkerrecht bestimmt und sollen hier näher erörtert werden. Ein gemischtes Staats- und Völkerrechts-Verhältniß tritt ein, wenn der diplomatische Agent eines Staates bei einem andern Staate Unterthan dieses letztern ist. Dazu bedarf es überall der Erlaubniß dieses letzteren Staats und schließt diese Erlaubniß unbedingt eine Suspension des bisherigen Unterthanenverhältnisses für die Dauer der Mission wenigstens in allen denjenigen Beziehungen in sich, welche mit dem diplomatischen Charakter und Amt in Kollision stehen würden. In Frankreich ist aber (seit Ludwig XIV.), wie in Schweden und anderwärts die Nichtannahme eigener Unterthanen als diplomatischer Agenten festgesetzt, und geschehen jetzt überhaupt dergleichen Beauftragungen sehr selten. (Siehe jedoch den Art. „Handelskonsulate").

Seit allen Zeiten ist den diplomatischen Vertretern eines Staats in dem fremden Lande, theils aus Respekt vor der Majestät ihres Staats und Souveräns, welche der Gesandte jeder Art gewissermaßen repräsentirt (sog. Repräsentativcharakter im weitern Sinn), theils zum Behufe der Möglichkeit einer freien, selbstständigen und ungestörten Vollziehung ihrer Staatsgeschäfte, eine besonders privilegirte Stellung, eine ganz besondere Freiheit und Sicherheit für ihre Person und für ihre amtliche Thätigkeit vor allen anderen Fremden eingeräumt worden. Diese Rechte und Privilegien bestehen für alle Arten der diplomatischen Personen:

1) in einer gewissen gesteigerten Unverletzlichkeit der Personen, so daß Verletzungen derselben als unmittelbare Beleidigungen des gesandtlichen Staats und Souveräns angesehen und darum härter bestraft, namentlich aber von dem

fremden Staate dem Staate des Gesandten gegenüber gesühnt werden müssen; erfolgt die Genugthuung nicht, so kann zur Retorsion, zu Repressalien, zum Kriege geschritten werden;

2) in einer gewissen persönlichen Befreiung (Exemtion) von den Einwirkungen der fremden Staatsgewalt, wiefern und soweit dadurch eine freie, unabhängige Geschäftsführung und eine, jenes sog. Repräsentativcharakters (im w. S.) würdige Stellung bewirkt werden soll. Im Allgemeinen liegt hierin eine Befreiung von der fremdländischen Gerichtsbarkeit, so daß sich bei Vergehen und Verbrechen des Diplomaten der fremde Staat höchstens zur vorläufigen Arretirung, zur Ueberweisung an den sendenden Staat oder zur Landesverweisung entschließt, während die Befreiung von der Finanz- und Polizeigewalt, abgesehen von den besonderen Privilegien der charakterisirten Gesandten, an sich sehr beschränkt zu sein pflegt. Doch haben z. B. selbst die doch völkerrechtlich ziemlich niedrig stehenden Zollvereinskommissarien, welche sich die deutschen Vereinsstaaten zur wechselseitigen Kontrole zusenden, nach den Konferenzbeschlüssen von 1854 nicht blos wie früher schon eine Befreiung von der ausländischen Gerichtsbarkeit, sondern auch eine Befreiung von den Staats- und Kommunallasten ihres Stationsortes erhalten. Es gehören

3) dahin gewisse Ceremonialrechte (vgl. Bd. II S. 414), welche aber bei den verschiedenen Klassen der Gesandten sehr verschieden und bei den nichtcharakterisirten Gesandten ziemlich unbedeutend sind. Sie konstituiren den Ceremonialcharakter der diplomatischen Personen, welcher besonders bei den Ambassadeurs oder Botschaftern eminent hervortritt. Heutzutage leben alle Gesandten im besendeten Lande auf ihre eigenen (ihres Staats) Kosten. Die Defrayirung derselben, d. h. Unterhalt durch den besendeten Staat, ist nicht mehr üblich, kam aber noch im vorigen Jahrhundert bei Gesandtschaften an die Pforte und von der Pforte vor.

Alle diese Rechte können aber von den Diplomaten nur in Bezug auf ihre eigentliche diplomatische, nicht in Bezug auf ihre anderweitige persönliche, geburtliche, gewerbliche, vermögensrechtliche, erbrechtliche, kontraktliche, beamtliche Stellung beansprucht werden. Freilich ist hier die Scheidung nicht selten schwierig; jedenfalls müssen sich aber die Diplomaten, um möglichst Kollisionsfälle zu vermeiden, jeder ihren diplomatischen Charakter im Entferntesten beeinträchtigenden Lebensweise und Stellung entschlagen.

Ferner stehen diese Rechte dem Diplomaten nach praktischem Völkerrecht nur in demjenigen Lande zu, wo er im Namen seines Staats fungirt, nicht in dritten Ländern, welche er blos zufällig oder absichtlich berührt, obgleich er auch hier sich eines gewissen gesteigerten persönlichen Rechtsschutzes und meist sogar gewisser Ehrenvorzüge, jetzt nicht mehr bloß aus Courtoisie, sondern nach einem begründeten allgemeinen Gewohnheitsrechte zu erfreuen pflegt, so daß vollends wenn der Gesandte sich zuvor Pässe zur Durchreise von dem Lande der Durchreise hat geben lassen, seiner Reise durch das Land aller mögliche Vorschub und alle zulässigen Erleichterungen gewährt werden und überhaupt, abgesehen von feindlichen Gesandten, das Verbot der Durchreise oder gar die Arretirung und Aehnliches etwas Unerhörtes ist. Namentlich werden die expressen und amtlichen Beförderer diplomatischer Depeschen und Nachrichten, nämlich die Kuriere (Schildkuriere mit Kurierschild an der Brust, Eilboten, Feldjäger, reitende Feldjäger ꝛc.) auf ihrer Reise in allen Ländern als ganz besonders unverletzlich angesehen und Alles zu ihrer schleunigen Beförderung gethan.

Eminentere Privilegien als den übrigen diplomatischen Personen kommen nach Völkerrecht den charakterisirten Gesandten oder öffentlichen Ministern der vier Klassen zu. Diese erfreuen sich nämlich einmal der sog. Exterritorialität (s. diesen Artikel), und wenn sie in der Praxis darnach auch nicht als völlig von den Einwirkungen der fremden Staatsgewalt eximirt angesehen werden, so leitet man doch übereinstimmend in Theorie und Praxis ihre exemte Stellung aus jenem Begriffe, aus jener Fiktion von der Exterritorialität ab und billigt ihnen, nach Analogie dieser Fiktion, folgende Rechte zu:

1) Ihre Unverletzlichkeit wird ganz besonders betont und steht nicht blos ihrer Person, sondern auch ihrem Gefolge, ihrem Hotel, ihrem Mobiliar, ihrer Equipage zu, wie denn überhaupt im Wesentlichen alle Rechte der Exterritorialität allen Personen des Gefolges der charakterisirten Gesandten zustehen, also den bei dem Gesandten wohnenden Familiengliedern, namentlich in hohem Grade seiner Gemahlin, ferner seinem Geschäftspersonal (Legationsräthen, Sekretären, Attachés), seinem Ehren- und Prunkpersonal (Kavalieren, Gentilhommes, Pagen), seinen Bedienten, Kutschern, Lakaien, Jägern, sowie dem etwaigen besonderen Arzte und Geistlichen (aumonier) der Gesandtschaft, endlich den Kurieren (Feldjägern).

2) Das Recht der eigenen Religionsübung in den Schranken der Hausandacht; doch dürfen sich daran nur das Gefolge, allenfalls auch die Nationalen, nicht aber die fremden Landeskinder nach der Strenge des Völkerrechts betheiligen.

3) Befreiung von der fremdländischen Strafgerichtsbarkeit. Doch steht nach Umständen und zu seiner eigenen Sicherheit dem fremden Staate die Befugniß zu, von der bloßen Verwarnung bis zum Antrag auf Abberufung, zur Gefangennehmung und Landesverweisung zu schreiten.

4) Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Läßt sich freilich der Gesandte in Rechtsverhältnisse ein, welche mit seinem Gesandtencharakter nicht in nothwendiger Verbindung stehen, so soll er in Bezug hierauf nicht befreit sein. Diese Beschränkung ist allerdings prekär und selbst gefährlich, wird aber in Theorie und Praxis fast durchgängig festgehalten.

5) Die sog. Selbstgerichtsbarkeit der Gesandten ist jetzt sehr beschränkt und bezieht sich, abgesehen von den größeren Privilegien der christlichen Gesandten in der Türkei, meist nur: a. auf das diplomatische Gefolge, b. beschränkt sie sich auf vorläufige und einleitende Proceßhandlungen, da in Civil- wie in Kriminalsachen die Gerichtsbarkeit den vaterländischen Gerichten des Gesandten selbst verbleibt; c. auf gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Gesandtschaftspersonal, sowie auch auf Legalisirung und Beglaubigung gewisser kontraktlicher u. s. w. Akte der Nationalen. Auch liegt darin d. das Recht einer gewissen Disciplinar- und Korrektionalgewalt über das Gefolge, doch innerhalb der Schranken der Befugnisse eines höheren Beamten überhaupt, sowie eines guten Hausvaters. e. In nichtchristlichen Ländern hat der Gesandte eine schiedsrichterliche Gewalt, sowie auch meist noch das Recht der richterlichen Entscheidung in kleinen Sachen seiner Nationalen.

6) Befreiung von Abgaben, doch meist nicht von solchen, die in Folge einer Benutzung (Wegegeld, Brückengeld, Beleuchtungsgeld ꝛc.) gegeben werden, sowie nicht von dinglichen Lasten, die an seinen Grundstücken haften; doch ist zum mindesten sein Hotel von aller Einquartierungslast frei. Namentlich genießt aber der Gesandte zollfreie Einfuhr von Verbrauchsgegenständen aller Art zum Bedarf für die Gesandtschaft, wofür man ihm auch bisweilen eine, nach seinem Range

verschiedene Entschädigungssumme gab. Die Staaten weichen hier in ihren Satzungen sehr von einander ab, Schweden ist am liberalsten, besonders seit 1825.

7) Das sog. Asylrecht (s. diesen Artikel), d. h. das Recht des Gesandten, den nicht zu seinem Gefolge gehörigen Personen (Flüchtlingen, Verbrechern ꝛc.) seiner oder anderer Nationen Schutz gegen die verfolgende Obrigkeit in seinem Hotel zu gewähren oder Schutzbriefe zu verleihen, ist, obgleich bis in die neuesten Zeiten immer wieder seine Geltendmachung hie und da versucht wurde, nach der Theorie wie nach der wirklichen Praxis den Gesandten im Allgemeinen nicht zuständig, sondern steht ihnen nur noch ausnahmsweise in der Türkei, mit gewissen Beschränkungen, zu; auch hat die deutsche Bundesversammlung (die Gesammtheit der deutschen Bundestagsgesandten) zu Frankfurt a. M. das Recht, Schutzbriefe zu ertheilen. Endlich die sogen. Quartierfreiheit der Gesandten (la franchise de l'hôtel, jus franchisiae sive franchisiarum), welche man in älteren Zeiten, namentlich am päpstlichen Hofe, auf das ganze Stadtquartier des Hotels ausdehnte, so daß man demselben einen gewissen Charakter von Exterritorialität gab, beruhte ehedem lediglich auf einzelnen Konzessionen, die jedoch in neuerer Zeit meistens oder gänzlich zurückgenommen sind.

An diese aus der Fiktion der Exterritorialität fließenden Privilegien schließen sich noch gewisse gesandtschaftliche Ceremonialrechte an, welche aber bei den vier Klassen sehr verschieden und auch an den verschiedenen Höfen in vielen Details von einander abweichend sind. Hier mag es genügen, die Vorrechte der Ambassadeurs oder Botschafter, welche früher sogar wegen ihres sog. Repräsentativcharakters nicht selten den unmittelbaren Rang nach den Prinzen vom kaiserlichen und königlichen Geblüt, ja selbst vor dem besendeten Souverän verlangten, falls ihr eigener Souverän demselben vorgehen würde, kurz zu notiren. Sie sind aber heute sehr abgeschwächt und bestehen:

1) in der sog. diplomatischen Excellenz, deren sich nur der auswärtige Souverän selbst gegen sie nicht zu bedienen braucht und die jetzt aus Courtoisie häufig auch bei Gesandten zweiter Klasse, namentlich im Verkehr unter einander, vorkommt. Uebrigens hat man erst um das Jahr 1593 angefangen, den Ambassadeurs diesen, damals (in Italien) den Fürsten zuständigen Titel zu geben. Als nämlich Louis Herzog v. Nevers und Mantua als Ambassadeur König Heinreichs IV. von Frankreich an den Papst geschickt war, so verlangte und erhielt er am päpstlichen Hofe den ihm schon seinem Geburtsstande nach gebührenden Titel Excellenz auch in seiner Eigenschaft als Ambassadeur. Sofort nahm auch der spanische, bald darauf nahmen der savoyische und venetianische Gesandte denselben Titel für sich in Anspruch und so wurde derselbe bald allgemein. Doch wenn heutiges Tages ein Gesandter von fürstlicher Geburt oder ein Kardinal ist, wird jenem die „Altesse", diesem die „Eminenz" gegeben, nachdem der Titel Excellenz um Vieles an Bedeutung verloren hat.

2) Das Recht eines Thronhimmels (Dais, Baldachin, Zelt von Sammet oder drap d'or) über dem Paradestuhl (welcher den Thron des Fürsten bedeuten soll) in seinem Empfangsaal.

3) Das Recht sich in Gegenwart des fremden Souveräns zu bedecken, falls dieser es thut. Die Gemahlin des Botschafters, welche herkömmlich des Prädikats einer „Ambassadrice" genießt, hat das Vorrecht des Tabourets, d. h. sich auf einen purpurnen Sessel ohne Lehne in den Cirkeln von Kaiserinnen und Königinnen niederzulassen; freilich haben die englischen Countesses am englischen Hofe bereits den Rang vor den Ambassadricen.

4) Das Recht mit ſechs Pferden und mit Staatsquaſten (fiocchi) zu fahren.

5) Sonſt auch gewöhnlich ein beſonders feierlicher Empfang bei der Ankunft des Botſchafters (Einholung), ſowie auch pomphafte Antritts- und Abſchiedsaudienzen, militäriſche Ehrenbezeugungen, auch wohl das Recht einer eigenen Leibwache u. ſ. w.

Wenn man den päpſtlichen Geſandten erſten Ranges, alſo den Legaten und Nuntien, vor den weltlichen Botſchaftern an katholiſchen Höfen den Vorrang einräumt, ſo iſt dies eine bloße aus der Stellung der Kirche und des Papſtes erklärliche Conceſſion; dagegen iſt es dem Papſte nicht gelungen, den Kardinallegaten denjenigen eminenten Rang zu verſchaffen, welchen das Ceremoniell des päpſtlichen Hofes beſonders ſeit Sixtus V. ihnen beſtimmt hatte.

V. Der öffentliche Charakter eines Geſandten beginnt für ſeinen eigenen Staat mit ſeiner Ernennung. Er empfängt als Richtſchnur für ſeine Thätigkeit Inſtruktionen, theils offene oder oſtenſibele, theils geheime. Dahin gehört auch die Ueberweiſung einer Geheimſchrift (Bd. II S. 425) und eines Schlüſſels derſelben (chiffre chiffrant et déchiffrant) für die Korreſpondenz mit ſeiner Regierung, ſowie auch wohl eines ſog. chiffre banal zur Korreſpondenz mit den übrigen Geſandten derſelben Macht. Zur Legitimation bei der beſendeten Staatsgewalt erhält der Geſandte eine ſchriftliche Vollmacht, welche den Zweck ſowie die Grenzen ſeiner Aufträge bezeichnet und die Grundlage für die Gültigkeit aller ſeiner diplomatiſchen Handlungen bildet. Damit iſt aber regulär, beſonders bei dauernden Miſſionen, noch ein feierliches ſog. Beglaubigungsſchreiben oder Kreditiv (lettre de créance) verbunden, durch welches der abſendende Souverän dem auswärtigen die Miſſion ſeines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn erſucht, den Erklärungen deſſelben Gehör und Glauben zu ſchenken. Die Geſandten der drei erſten Klaſſen werden durch Kanzlei- oder Kabinetsſchreiben ihres eigenen Souveräns bei dem fremden Souverän ſelbſt accreditirt, während die Geſchäftsträger und alle nicht charakteriſirten Diplomaten ihre Vollmacht nur vom Miniſter des Auswärtigen in ſeiner amtlichen Eigenſchaft erhalten und demgemäß auch nur bei dem auswärtigen Amte (nicht bei dem Souverän ſelbſt) im fremden Staate beglaubigt ſind. Der Inhalt des Kreditivs muß dem fremden Regenten zuvor bekannt gemacht werden, da von der Beſchaffenheit deſſelben die förmliche Annahme des Geſandten abhängt. Deßhalb empfängt der Geſandte gewöhnlich eine beglaubigte Abſchrift ſeines Kreditivs, um ſie im Departement des Auswärtigen zu gebrauchen. Nach vorläufiger Genehmigung des Kreditivs wird aber das Original deſſelben verſchloſſen bei der Antrittsaudienz dem Souverän perſönlich vom Geſandten übergeben. Für mehrere Geſandte, welche denſelben Staat an einem anderen vertreten, reicht auch ein einziges Kreditiv aus. Abgeordnete zu Miniſter- oder Geſandtenkongreſſen oder Konferenzen erhalten aber blos Vollmachten, keine Kreditivs. Die Päſſe ſind zur Reiſe des Geſandten an den Ort ſeiner Beſtimmung nöthig; er nimmt ſolche ſowohl von ſeiner Regierung als auch nach Umſtänden von denjenigen Regierungen, deren Gebiete er durchreiſt, ſowie von der beſendeten. Auch werden dem Geſandten bisweilen noch beſondere Empfehlungsſchreiben an hohe oder einflußreiche Perſonen am fremden Hofe mitgegeben. Durch Ertheilung der Päſſe von Seiten der beſendeten wie jeder dritten Regierung iſt der Geſandte befugt, im Staatsgebiete derſelben die den diplomatiſchen Abgeordneten im Allgemeinen nach Völkerrecht zuſtehenden Rechte, namentlich Unverletzlichkeit, zu beanſpruchen. Aber erſt mit Annahme des Kreditivs im beſendeten Staate hat er dort die volle rechtliche Stellung eines Geſandten ſeines

bestimmten Ranges nach der Strenge des Völkerrechts erlangt. Es ist nicht ungewöhnlich, daß Gesandte den fremden Souverän auch auf Reisen und selbst auf dessen Kriegszügen begleiten.

Die Gesammtheit der charakterisirten Gesandten an einem fürstlichen Hofe, resp. an dem Sitze des republikanischen Präsidenten oder einer Bundesgewalt heißt diplomatisches Korps (siehe diesen Artikel).

VI. Die Geschäfte des Gesandten ergeben sich im Allgemeinen aus dem bisher Gesagten; der Kreis seiner besondern Geschäfte bestimmt sich nach seinem jedesmaligen Auftrage (s. auch den Artikel „Diplomatie"). Insbesondere ist hier hervorzuheben, daß der ständige Gesandte auch den Verkehr der vaterländischen Unterthanen im fremden Lande zu überwachen und möglichst zu fördern und daß er namentlich die Befugniß hat, seinen Nationalen und selbst unverdächtigen Fremden Pässe oder Paßvisas zu ertheilen.

VII. Die diplomatische Sendung endet nach der rechtlichen Natur jedes Auftrags und nach den besonderen Satzungen des Völkerrechts:

1) mit dem Erlöschen der Souveränetät des sendenden oder des besendeten Staats;

2) mit Vollendung des besonderen Geschäfts;

3) mit dem Ablauf der etwa vorbestimmten Zeit;

4) mit dem Tode des Abgeordneten. Die Papiere und Effekten des verstorbenen Gesandten werden entweder von einer dazu qualificirten Person der Gesandtschaft oder durch den Gesandten einer befreundeten Macht oder durch einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Gesandten des eigenen Staats oder nöthigenfalls von dem besendeten Staate versiegelt, und inventarisirt. Die Erbfolge beurtheilt sich nach dem Rechte der Heimat des Gesandten. Die Wittwe und das übrige Gefolge haben bis zur Abreise im Allgemeinen die gesandtschaftlichen Vorrechte.

5) Durch ordentlichen Widerruf (rappel) des ertheilten Auftrags durch den Vollmachtgeber; in der Regel tritt dieser ein, wenn der Gesandte einfach gewechselt werden, durch eine andere Person ersetzt werden soll bei stehenden Missionen. Die Zurückberufung erfolgt dann durch ein förmliches Zurückberufungs- oder Abberufungsschreiben (lettre de rappel), welches die Form des Kreditivs hat und von dem Gesandten in einer hiezu bewilligten Audienz übergeben wird, wogegen er ein Rekreditiv (lettre de récreance), d. h. ein Antwortschreiben auf das Rappelschreiben, die Reisepässe für sich und sein Gefolge und die namentlich früher üblichen Geschenke, jetzt wohl einen Orden oder sonstige Auszeichnung, empfängt. Sollte der Gesandte beim Einlaufen des Rappelschreibens abwesend sein oder dasselbe durch unangemessenes Betragen des Gesandten veranlaßt sein, so überreicht er es nicht persönlich, sondern durch ein Abschiedsmemoire.

6) Mit dem Tode des sendenden, wie des besendeten Souveräns, falls es sich bei der besonderen Mission nur um die persönlichen Angelegenheiten des Souveräns handelte oder falls die Vollmacht, wie bei den charakterisirten Gesandten der drei ersten Klassen, nur an die Person eines bestimmten Souveräns von dem sendenden Souverän selbst gerichtet war. Doch tritt im Fall des Todes des Souveräns hier immer nur eine zeitweilige Suspension ein, bis durch Ertheilung eines neuen Kreditivs, das hier nothwendig ist, die diplomatische Stellung formell erneuert ist. Wenn übrigens der Gesandte von seinem Souverän in eine höhere oder niedere Rangklasse der Gesandten gestellt wird, so bedarf es auch eines neuen Kreditivs.

7) Regulär durch den Ausbruch eines Krieges unter den beiden Mächten. Die Geſandtſchaft wird hier gewöhnlich in der Form aufgehoben, daß dem Geſandten ſeine Päſſe zugeſendet werden oder auch daß er dieſe Zuſendung ſelbſt fordert. In der Gegenwart ſind die Geſandten auch in dieſem Falle unverletzlich und empfangen Sicherheitspäſſe, auch wohl ein beſonderes Geleit bis zur Grenze; ja bisweilen bleiben auch die Geſandten während des Krieges auf ihren Poſten.

8) Durch Weigerung des beſendeten Staats, den Geſandten, aus irgend einem anderen Grunde (als dem des Krieges), länger anzuerkennen, z. B. bei Mißhelligkeiten unter Staaten, bei anſtößigem Benehmen des Geſandten, ſo daß man das Rappelſchreiben nicht erſt abwarten will. Auch hier werden dem Geſandten die Päſſe zugeſendet, ſowie in dringenden Fällen auch eine förmliche Ausweiſung oder Ausſchaffung des Geſandten möglich iſt; doch geſchieht Letzteres nur im Fall der Noth. Ueberhaupt hat aber der ſendende Staat, nach den Umſtänden des beſonderen Falles, in der Abweiſung ſeines Geſandten eine beleidigende oder feindſelige Maßregel zu erblicken, welche zur Retorſion, zur Genugthuung und ſelbſt zum Kriege Veranlaſſung geben kann und oft gegeben hat. — Von dieſer gezwungenen Abreiſe des Geſandten iſt

9) zu unterſcheiden die freiwillige Abreiſe deſſelben ohne Rappelſchreiben. Dieſe tritt ein bei Ceremonial- und anderen Geſandtſchaften, die nach Abthuung des Geſchäfts an ſich enden, ferner im Fall entſtehender Mißhelligkeiten unter den Staaten, im Fall der Verletzung, Beleidigung u. ſ. w. des Geſandten, der auch hier ſeine Päſſe fordert oder auch nur zeitweilig ſeine diplomatiſchen Korreſpondenzen und Viſiten abbricht, ſich aus der Reſidenz weg auf einen benachbarten Ort zurückzieht u. ſ. w. In den Fällen 7—9 tritt der ſog. Abbruch des diplomatiſchen Verkehres unter den Staaten ein, die an ſich eine feindſelige Maßregel unter Staaten iſt. — Endlich

10) wenn der Geſandte durch Unglücksfall oder durch Gewalt dritter Mächte von ſeiner Reſidenz verdrängt wird, wie dies 1759 dem preußiſchen Geſandten von Ammon in Köln geſchah. —

Literatur. Hier mögen nur die wichtigſten Werke einen Platz finden: A. Gentilis, de legationibus (London 1583 und öfter). A. de Wicquefort, l'ambassadeur et ses fonctions (Köln 1679, 1690. Haag 1680, 1682). Ch. de Martens, Manuel diplomatique (Leipz. 1822). Derſelbe, Guide diplomatique (4. Aufl. Paris 1851). A. Miruß, europ. Geſandſchaftsrecht (Leipz. 1847). E. C. Grenville Murray, droits et devoirs des envoyés diplomatiques (London 1853). Auch enthalten ſchätzbare Beiträge über das Geſandtſchaftsrecht die allgemeinen Werke über Völkerrecht von Heffter, Klüber, Schmelzing.

v. Kaltenborn.

Geſchäftsordnung des geſetzgebenden Körpers, ſ. Geſetz, Landtag.

Geſchlechtsverhältniſſe, ſ. Ehe, Familie, Frauen.

Geſchworenengericht, ſ. Schwurgericht.

Geſellſchaft und Geſellſchaftswiſſenſchaft.

Der Begriff der Geſellſchaft hat ſeit etwa einem Jahrhundert eine Bedeutung gewonnen, welche er in keinem früheren Zeitalter beſeſſen hatte. Man kannte wohl ſchon im römiſchen Alterthum einzelne geſellſchaftliche Verbindungen und die römiſche

Jurisprudenz hatte auch die juristische Bedeutung des privatrechtlichen Gesellschaftsvertrags auszubilden versucht. Aber erst die neuere Zeit hat die eminente wirthschaftliche und moralisch politische Bedeutung der G. offenbar gemacht, und freilich auch zu mancherlei Uebertreibung derselben gereizt. Die wirthschaftliche Seite wird in dem nächstfolgenden Artikel besprochen werden. Der moralischen und politischen Seite, an welche sich die juristische anreihen läßt, soll hier gedacht werden. *)

Der ganze Begriff der Gesellschaft im socialen und politischen Sinne findet seine natürliche Grundlage in den Sitten und Anschauungen des dritten Standes. Er ist eigentlich kein Volksbegriff, sondern immerhin nur ein Drittenstandsbegriff, obwohl man sich in der Literatur schon daran gewöhnt hat, den Staat selbst mit der bürgerlichen Gesellschaft zu identificiren. Die Fürsten halten Hof, und um sie her bewegt sich nicht das gesellige, sondern das Hofleben; und mehr oder weniger wird dadurch auch die höhere Aristokratie bestimmt und zur Nachahmung gereizt oder sie prägt mit stoizer Selbstständigkeit in den Schlössern die ihr eigenthümliche Lebensitte aus. Für die Bauern und die Kleinbürger giebt es wohl Wirthshäuser und Schenken aller Art, in denen sie sich zusammen finden, aber keine Gesellschaft. Aber der dritte Stand ist theils für sich theils in Verbindung mit dem minderen Adel, der sich auch darin jenem nahe verwandt zeigt, geselig und seine G. ist zu einer Quelle und zugleich zum Ausdruck gemeinsamer Urtheile und Tendenzen geworden. Es bildet sich in ihr eine Gesammtanschauung und die Meinung der G. wird zur öffentlichen Meinung und zu einer socialen und politischen Macht. Freilich ist diese Entwicklung nicht bei allen Völkern dieselbe. Unter allen haben wohl die Franzosen am meisten Neigung zum Gesellschaftsleben, und unter den Franzosen wieder ist Paris die geselligste Stadt. In Paris hat daher auch die G. einen viel größeren Einfluß als z. B. in London oder in Wien. Aber wo immer die städtische Kultur Blüthen und Früchte trägt, da erscheint auch die G. als ihr unentbehrliches Organ. Das Land kennt sie nur wenig.

Von den Hofcirkeln und Hoffesten unterscheidet sich die G. durch das bürgerliche Princip der Gleichheit der Theilnehmer, der „Gesellen". Wie verschieden im Uebrigen der äußere Rang und der innere Werth der einzelnen Mitglieder sei, die G. behauptet dennoch mit Energie in allen ihren Formen eine gewisse äußere Gleichheit Aller, welche die Ehre auch der Geringeren hebt, ohne das Ansehen des höheren Verdienstes zu verletzen oder zu bestreiten und Jedermann vollen Genuß und freien Verkehr sichert. Von der bloßen Tisch- und Trinkgemeinschaft des Gast- und Schenkhauses aber unterscheidet sie sich durch einen höheren Grad der Kultur und daher auch durch ein gesteigertes Bewußtsein der Gemeinschaft und ihrer Zwecke, durch ihre regelmäßige Dauer und ihre veredelte Freiheit. In der G. fühlen sich alle Gesellschafter selbstständig und frei, und doch zugleich zu gemeinsamen Zielen geeinigt.

Die G. auf dieser ersten Stufe ist nicht organisirt. Je nach Bedürfniß und Stimmung treten die Individuen in ihr auf oder ziehen sich von ihr zurück. Die G. in diesem eigentlichen Sinne ist nicht einmal organisationsfähig. Sie scheut jeden Zwang und jede Gebundenheit. Es war daher kein glücklicher Gedanke, den Staat aus der G. zu erklären; dennoch hat eine Zeit lang dieser

*) Anm. d. Red. Daraus wird sich denn auch ergeben, daß das Staatswörterbuch nicht, wie Welcker ihm vorwirft (Staatslexikon 1. S. 762), den Begriff der G. auf die wirthschaftlichen Interessen beschränkt.

Gedanke die Lehre vom Staate verdorben. Der feste Bestand des Staates wurde in seine Elemente aufgelöst und die organische Gliederung des Staates wurde zu flüssiger Masse umgeschmolzen. So beachtenswerth der Charakter und die jeweilige Strömung der G. für den Politiker ist, der Staat selbst ist doch weder das Werk noch der Ausdruck der G.

Gerade die Unstaatlichkeit der G. gehört zu ihrem Wesen. Sie läßt sich auch nicht in die Grenzen einer besonderen Volksgenossenschaft eindämmen, sie umschließt Einheimische und Fremde, Bürger und Nichtbürger, wie Männer und Frauen. Sie spinnt ihre Fäden über das besondere Staatsgebiet hinaus und verbindet die gebildeten Klassen der civilisirten Welt. Indem sie vornehmlich aus dem Privatleben entsprungen ist und in privaten Formen sich bewegt, entzieht sie sich auch da mit gutem Grunde jeder staatlichen Leitung und jeder staatlichen Vormundschaft. Es ist daher ein sicheres Zeichen einer noch unreifen oder einer überreifen Civilisation, ein Zeichen ungesunder gesellschaftlicher oder krankhafter Staatszustände, wenn die Polizei des Staates auch das gesellschaftliche Leben zu beherrschen oder auch nur fortwährend zu überwachen unternimmt. Wo der verschiedene Bereich des Staatslebens und des Privatlebens und wo der Gegensatz des Staatsrechts und des Privatrechts erkannt und anerkannt ist, da weiß man auch, daß die Staatsgewalt sich in die geselligen Beziehungen und Verbindungen der Privaten so wenig einzumischen hat als in das häusliche und in das Familienleben. Erst wenn die G. in irgend einer Weise die Rechtsordnung angreift oder die öffentliche Wohlfahrt bedroht, dann hat die Staatsgewalt gegen sie einzuschreiten, wie gegen Privaten auch, deren Handlungen strafbar oder polizeiwidrig sind.

Neben dieser gemeinen G. giebt es nun eine große Anzahl von besonderen Gesellschaften, die sich für bestimmte einzelne Zwecke zusammenthun. Die Mannigfaltigkeit dieser Zwecke und daher auch die Verschiedenheit dieser Gesellschaften ist überaus groß. Wo immer gemeinsame Kulturinteressen irgend einer Art, z. B. der Religion, der Wissenschaft, der Wohlthätigkeit, des Vergnügens, mit einer gewissen Macht auftauchen, und eine größere Menge von Individuen ergreifen und zusammen treiben, bilden sich in unserer Zeit leicht Gesellschaften zur Wahrung und Förderung dieser Interessen. Ein Theil dieser Verbindungen bleibt ohne Organisation, nach Analogie der gemeinen G., andere nehmen eine mehr oder weniger bestimmte Organisation an, und werden dann auch zu Gesellschaften oder zu Genossenschaften oder zu Korporationen im juristischen Sinne. Die Rechtsform der Verbindung ist nicht abhängig von ihrem Zwecke. Der nämliche Zweck kann von zwei oder mehreren Verbindungen angestrebt werden, welche sich durch ihre Verträge und ihre Verfassung ganz und gar von einander unterscheiden und daher verschiedenen Rechtsinstituten angehören. Entscheidend ist in dieser Hinsicht der Wille derer, welche sich einigen und in zweiter Linie auch der Einfluß der Sitte und der bestehenden Gesetzgebung. Wenn eine Anzahl von Individuen sich zu einer relativen Gemeinschaft vereinigen — und das ist bei all' diesen Gesellschaftsformen der Fall —, so können sie, eben um dieser Relativität ihrer Verbindung willen, dieselbe enger oder laxer abschließen, sie können sich ihr soweit der gemeinsame Zweck wirkt, ganz hingeben oder nur theilweise und unter Vorbehalt ihrer persönlichen Selbständigkeit. Daher auch die Mannigfaltigkeit der Verbindungsformen, welche nur schwer unter gemeinsame Grundgedanken und in einzelne Hauptarten unterzubringen sind und deren leise Uebergänge aus einer Gattung in eine andere an die Farbenübergänge erinnern. Zwischen den beiden äußersten Formen, der untersten, in welcher die einzelnen Gesellschafter noch

ihre volle Einzelpersönlichkeit behaupten und nur vertragsmäßig einen Theil ihrer individuellen Kräfte dem gemeinsam angestrebten Zwecke widmen, indem sie z. B. gewisse Beiträge zahlen, welche dafür zu verwenden sind, und höchstens eine gemeinsame Kasse gründen, aus der jeder seinen besonderen Antheil wieder beliebig zurückziehen kann, d. h. zwischen der Form der G. (societas) im eigentlichsten juristischen Sinn und der obersten Form, in welcher die Einigung der Individuen so energisch geworden ist, daß diese als Einzelpersonen völlig verschwinden und nur die Gesammtheit als alleinige Persönlichkeit noch berechtigt erscheint, d. h. der Universitas der Römer, die wir mit einem analogen Worte Einung heißen können, giebt es eine ganze Reihe von Zwischenstufen, auf denen weder jene Vielheit der Gesellschafter noch diese Einheit der Einung so einseitig und ausschließlich hervortritt, sondern zugleich eine relative Selbständigkeit der Genossen und Theilhaber an der Verbindung und eine relative Einheit und Persönlichkeit der ganzen Verbindung als der Genossenschaft zu erkennen ist. (Vgl. den Art. „Korporation, Genossenschaft".)

Die untern Organisationen der G. fußen unzweifelhaft auf dem Boden des Privatrechts, die obern haben einen dem staatlichen Organismus analogen Charakter, und inwiefern sie eine öffentliche Bedeutung für den Staat oder die Kirche erhalten, gehen sie ins öffentliche Recht über. Schon diese Gegensätze und ihre Abstufungen machen es unmöglich, den juristischen Begriff der G. als eine eigenthümliche Rechtsbildung dort von den privatrechtlichen Verträgen, hier von den öffentlich-rechtlichen Bildungen abzutrennen und zwischen das Privatrecht und das öffentliche Recht als eine neue dritte Rechtssphäre, das Gesellschaftsrecht, hineinzuschieben. Derartige Vorschläge sind zwar neuerlich von verschiedenen Rechtsgelehrten gemacht und vertheidigt worden, und wären sie berechtigt, so müßten sie nicht blos für die Rechtswissenschaft, sondern ebenso für die Praxis die eingreifendsten Wirkungen haben. Ich habe an einem andern Orte (Kritische Ueberschau von Arndts, Bluntschli und Pözl, Bd. III S. 229 ff.) dieselben einer einläßlichen Kritik unterworfen, die hier zu wiederholen unnöthig erscheint, und beschränke mich, die dort begründeten Resultate der Untersuchung, wie sie in einigen Thesen zusammengefaßt worden sind, hier nochmals auszusprechen:

1) Der Gegensatz des öffentlichen und des Privatrechts ist nothwendig und erschöpfend. Es giebt keine dritte Ordnung, welche diesen beiden gleich stände, kein für sich bestehendes Gesellschaftsrecht.

2) Innerhalb des öffentlichen Rechtes, welches die Gesammtexistenz ist, sind die beiden Gesammtorganisationen Staat und Kirche zu unterscheiden, in der vollkommenen aber zur Zeit nur idealen Gestaltung des Weltstaates und der Weltkirche und in der realhistorischen und relativen der Einzelstaaten und der Einzelkirchen.

3) Alle übrigen Institutionen des gemeinsamen und öffentlichen Lebens, wie die Gemeinden oder fragmentarische, politische und kirchliche Verbindungen haben nur eine relative Selbständigkeit, sind aber immer dem Staat, die letzteren überdem der Kirche rechtlich untergeordnet.

4) Innerhalb des Privatrechts als der individuellen Existenz erheben sich über die Einseitigkeit des Einzellebens für sich, welche im Vermögensrecht vorzüglich und zuweilen — wie voraus in dem Individualeigenthum — in schroffer und egoistischer Ausschließlichkeit sichtbar wird und nähern sich insofern dem öffentlichen Rechte:

a) Die Familie, in welcher das Individuum seine individuelle Ergänzung findet.

b) Die mannigfaltigsten gesellschaftlichen Verbindungen, in denen die Individuen sich zu gemeinsamen Zwecken verbinden und auch den Geist der Gemeinschaft unter sich wirken lassen.

5) Oeffentliches und Privatrecht sind nicht absolut getrennt, sondern stehen in Beziehungen zu einander und es giebt Uebergangsinstitute, welche beide verbinden. Die einen wie die Gemeinden nehmen ihren Ursprung im öffentlichen Rechte, dem sie vornehmlich angehören, aber reichen hinüber ins Privatrecht und nehmen auch in diesem eine Stellung ein. Andere umgekehrt, wie die einflußreichsten und umfassendsten Gesellschaften, steigen aus privatrechtlichem Boden in die Höhe und ragen hinauf in den Bereich des öffentlichen Rechts."

Es läßt sich daher keine allgemein gültige Regel des staatlichen Verhaltens gegenüber diesen mannigfaltigen Gesellschaften feststellen. Je mehr dieselben blos der Privatthätigkeit angehören, um so freier können sie sich bilden und bewegen. Der Staat hat dann nur eine mittelbare Beziehung zu ihnen. Sie bedürfen weder seiner Autorisation noch sind sie seiner Vormundschaft unterworfen. Indem die Vereinigung der individuellen Kräfte dieselben steigert und reichere und größere Resultate hervorbringt, als die vereinzelten Anstrengungen der Individuen zu erreichen vermöchten, dienen sie dazu, auch die Nationalkraft zu verstärken, das Nationalvermögen zu vergrößern und die gemeinsame Kultur zu veredeln und zu verbreiten. Der Staat gewinnt so mittelbar durch ein ausgebildetes gesellschaftliches Leben und Treiben, das nur auf dem Boden bürgerlicher Rechtssicherheit und nur in der Atmosphäre der Privatfreiheit gedeiht. Die Art dieses Gewinnes ist auch nicht wesentlich von dem Gewinn verschieden, den der Staat ebenso nur in minderem Maße macht, wenn viele Einzelpersonen ihre Kräfte anstrengen. Die Schranken dieser Freiheit der Gesellschaften dürfen daher auch keine andere sein, als die der Privatfreiheit überhaupt gesetzt sind, und auf Rechtsschutz haben jene ganz dieselben Ansprüche wie die Privaten. Wir betrachten es daher als einen großen Fortschritt der modernen Civilisation, daß sie diese Freiheit unbedenklich anerkennt und schützt, und daß die sonderbare Vorstellung, daß der Staat der Vormund auch aller Erwachsenen und der gebildeten Klassen sei, die weit besser für sich selber sorgen, als es der Staat für sie zu thun vermöchte, immer entschiedener aufgegeben wird.

Wenn dagegen einzelne Gesellschaften durch ihre Organisation mit dem öffentlichen Organismus des Staates verflochten sind, oder wenn ihre Wirksamkeit leicht gewisse Gemeininteressen bedroht und gefährdet, dann ist eine entsprechende Mitwirkung und Aufsicht des Staates zu rechtfertigen, durch welche dessen Rechte von Anfang an und im Verfolg gewahrt und die Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt sorgfältig beachtet werden. Die nähere Bestimmung und Begrenzung der staatlichen Einwirkung und Aufsicht ist dann je nach der Besonderheit der Gesellschaftsart, nicht aber für alle Arten der G. gleichmäßig zu ordnen.

Eher als mit einem besonderen G.Recht können wir uns mit einer besonderen G.Wissenschaft befreunden, welche von der eigentlichen Staatswissenschaft unterschieden wird, aber als eine Hülfswissenschaft auch für diese von Werth ist. Die Staatswissenschaft nämlich setzt den Staat nothwendig, wenn auch nur in der Idee als ein Ganzes voraus; und im Staate erscheinen auch das Volk, die Stände und die Volksklassen in ihrer organischen Bedeutung. Die G.Wissenschaft dagegen abstrahirt von dem Staate und betrachtet die Einzelmenschen in ihren gemeinsamen Stimmungen und Neigungen, Kräften und Bestrebungen, wie sie sich nicht blos staatlich, sondern nach allen Seiten hin des Menschenlebens regen,

Digitized by Google

und treiben. Sie hat es gleichsam mit den unverbundenen Elementen zu thun, deren freilich auch der Staat zu seiner Existenz nicht entbehren kann, mit den Elementen, die sich an einander reihen und zusammenschießen wollen, bald nach Art der Krystalle, die aus gleichartigen Molekülen zusammengefügt sind, bald nach Art der organischen Körper, deren einheitliche Idee alle jene materiellen Theile zu Gliedern des Einen Körpers ausbildet. Man kann etwa das Verhältniß dieser G.Wissenschaft zu den Staatswissenschaften im eigentlichen Sinne (Staatsrecht und Politik) mit dem Verhältniß der auf organische Körper angewendeten (daher sog. organischen) Chemie zu den physiologischen und psychologischen Wissenschaften vergleichen.

Man hat die G.Wissenschaft auch als die Wissenschaft vom Volk erklärt, aber dieses wieder mit Unrecht, denn aus geselliger Verbindung entsteht kein Volk. Die Wissenschaft vom Volk im eigentlichen Sinne gehört zu den Staatswissenschaften, denn das Volk im vollen Sinn des Wortes ist staatlich organisirt (vgl. den Art. „Nation und Volk"). Eher läßt sie sich mit der Wissenschaft von der Nation verbinden, indem die Nation nicht nothwendig eine staatliche Organisation empfangen hat noch in dem Staate aufgeht, sondern wie die G. ihren gemeinsamen Charakter und Geist nach allen Seiten menschlicher Thätigkeit hin entfaltet. Sprache und Literatur, Wissenschaft und Kunst, Industrie und Handel, Wirthschaft und Genuß haben in hohem Grade ein nationales Gepräge und werden großentheils durch gemeinsame Thätigkeit der einzelnen Individuen halb instinktiv halb mit bewußter Thätigkeit, nicht durch die Staatsautorität ausgebildet. Aber der Standpunkt der beiden Wissenschaften ist doch insofern wieder verschieden, als die G.Wissenschaft nothwendig von den Individuen ausgeht, und daher immer einen elementarischen Inhalt hat, während die Wissenschaft von der Nation diese als ein natürliches Ganzes verstehen lernt, und so der staatlichen Wissenschaft vom Volk viel näher tritt als jene. Bluntschli.

Anonyme Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft überhaupt.

I. Grundformen der Erwerbsgesellschaft, insbesondere:
II. Offene Gesellschaft.
III. Kommanditgesellschaft.
IV. Anonyme Gesellschaft.
1) Im Allgemeinen.
2) Mobiliar-Kreditanstalt (Crédit mobilier).
3) Verhalten des Staates zur anonymen Gesellschaft.
a) Im Interesse des Publikums.
b) Im Interesse der Mitglieder.
c) Ueberwachungsbehörde.

I. Der Titel anonyme Gesellschaft, entnommen der Benennung des positiven Handelsrechtes, würde uns zunächst nur darauf verweisen, die rechtliche Natur der anonymen Gesellschaft nach bestehenden Gesetzgebungen zu betrachten. Die Oekonomie dieses Werkes hat aber auch den Titel Aktiengesellschaft, mit welchem im Sprachgebrauch mehr die wirthschaftliche Seite des Gegenstandes bezeichnet zu werden pflegt, hieher bezogen, so daß uns die Aufgabe gestellt ist, die volkswirthschaftliche und volkswirthschaftspolitische Erörterung des anonymen Gesellschaftswesens, insbesondere der Erwerbsgesellschaften, mit der kurzen Darstellung der handelsrechtlichen Normirungen desselben zu verbinden.

Der Begriff der anonymen Gesellschaft an sich ist ein weiter, viel umfassender als derjenige der handelsrechtlichen anonymen Gesellschaft, welche als eine

specielle und zwar als die auf einen dauernden Erwerbszweck im Handel gerichtete Art des Gattungsbegriffes sich darstellt. Anonyme Gesellschaft im weitesten Sinn würde eine Vereinigung (Association) Mehrerer für gemeinsam zu erstrebende Zwecke unter Aufhebung individualistischer Bedingtheit des Gesellschaftswillens sein. In ihr stellt sich die Vereinigung als eigene selbstständige von der Individualität der Mitglieder getrennte „namenlose" Persönlichkeit dar. Dies ist denn auch ein bestimmendes Moment der Auffassung der anonymen Gesellschaft in den positiven Handelsgesetzgebungen gewesen.

Der Unterscheidung verschiedener Gesellschaftsarten im Handelsrecht müssen wir, der vielfach nothwendigen Anknüpfungen wegen, uns zunächst zuwenden.

Die Partikularrechte unterscheiden drei Grundformen der Handelsgesellschaften (Thöl, Handelsrecht, 2. Aufl. Bd. I §. 34 ff.): 1) die Gesellschafter treiben Handel, sie haften direkt nach Außen (persönlich), sie haften mit ihrem ganzen Vermögen, und treten auf unter dem Gebrauch eines Gesammtnamens (Firma) — offene Handelsgesellschaft oder Kollektiv-Gesellschaft, la société en nom collectif (code d. comm.), società in nome collectivo. 2) Die Gesellschafter treiben Handel, der Eine (Komplementar) haftet direkt nach Außen und mit seinem ganzen Vermögen (Gerant), der Andere (Kommanditist) theilt nach Maßgabe eines eingeschossenen oder einzuschießenden Kapitals Gewinn und Verlust der Handlung — Kommanditegesellschaft, société en commandite, la società in accomandita. Eine Vermittlung dieser Grundform mit der ersten tritt dadurch ein, daß der Komplementar als Kollektivgesellschaft auftritt, eine Vermittlung mit der nächsten dritten Stufe (anonyme oder Aktiengesellschaft) dadurch, daß der Kommanditist als Aktiengesellschaft erscheint (Kommandite-Aktiengesellschaft). 3) Die Gesellschafter treiben Handel, Jeder ist nach Maßgabe eines bestimmten Beitrags (Aktieneinschuß) Theilnehmer am Gewinn und am Verlust, die Gesellschaft handelt nach Maßgabe der in ihrer Verfassung (Statut) bestimmten Grundsätze als ganze (in den Generalversammlungen) und durch bestellte Mittelspersonen (Direktoren, Verwaltungsrath, Revisionskommission u. s. w.). Diese dritte Grundform ist die Aktiengesellschaft (société anonyme, la società anonima). Die Aktiengesellschaft, obwohl ihrem ganzen wirthschaftlichen Wesen nach mit selbstständiger Persönlichkeit begabt und alle individuelle Bestimmtheit durch die Persönlichkeit einzelner Mitglieder abwerfend, ist, wenn ihr auch oft die Rechte der juristischen Persönlichkeit, korporative und quasikorporative Rechte, durch Konzession oder an und für sich durch Gesetz (neue englische Parlamentsakte) verliehen sind, meist als modificirte römische societas behandelt. In Partikularrechten ist selbst die Zulässigkeit der beschränkten Haftbarkeit der Aktionäre (auf den Betrag ihres Aktienkapitals) ausgeschlossen oder wenigstens bestritten.

Diese zunächst nur dem Gebiete des Handels entsproßten Gesellschaftungsformen sind doch als die Grundformen aller auf Gewinn berechneten Association anzusehen, insolange nach der heutigen Organisation des volkswirthschaftlichen Lebens die Gesellschaftung nur als Mittel zur Erreichung der privatwirthschaftlichen Zwecke der Mitglieder angewendet wird. Man hat in der Kollektivgesellschaft lediglich die Verbindung mehrerer ganzen wirthschaftlichen und vermögensrechtlichen Persönlichkeiten für den bestimmten Erwerbszweck, in der Kommanditegesellschaft lediglich die Verstärkung einer oder mehrerer verbundener wirthschaftlicher Individualitäten durch eine Seite der wirthschaftlichen Persönlichkeit (das Kapital) Anderer, man hat endlich in der thätigen Aktiengesellschaft die Form, welche bei aller Mannigfaltigkeit ihrer konkreten Ausgestaltung einzelne und die verschiedensten

Seiten der wirthschaftlichen Persönlichkeit Verschiedener zu einem neuen für sich seienden unpersönlichen, den geschäftlichen Namen (Firma) meist dem Gesellschaftszweck entnehmenden Wirthschaftskörper verbindet.

Volkswirthschaftlich betrachtet hat jede dieser Formen ihre besondere Anwendbarkeit, besondere organische Vorzüge und Schwächen, und daher auch wirthschaftshistorisch eine verschiedene relative Bedeutung.

II. Wir haben in dem Artikel „Fabrikwesen und Fabrikarbeiter" darauf hingewiesen, daß als die beiden Pole der modernen Oekonomik, wie aller fortgeschrittenen Entwicklung, die diskreteste Scheidung und Sonderausbildung der einzelnen Elemente und die Wiederzusammenfassung derselben in höheren Formen der Vereinignng sich darstellen. Dies findet vorzüglich auf die Betrachtung der historischen Entwicklung und heutigen Bedeutung der Erwerbsgesellschaften Anwendung. Die indiskreteste und daher älteste, wesentlich familienhafte Art der Erwerbsvereinigung, eine wahre Vermischung mehrerer wirthschaftlicher Gesammtpersönlichkeiten, eine — wenn das Paradoxon erlaubt ist — mehrfache „kollektive" Individualwirthschaft ist die offene Gesellschaft. Ihr Kapital, geistige und körperliche Arbeit, ihren Kredit vereinigen Mehrere, um ihre Kraft, ihre ganze wirthschaftliche Persönlichkeit der bestimmten Erwerbsaufgabe gegenüber zu vervielfältigen. Das Civil- und Handelsrecht verhaftet folgerichtig die ganze Vermögenspersönlichkeit jedes der offenen Gesellschafter für die aus dem gemeinschaftlichen Erwerb entspringenden Verbindlichkeiten, die Erwerbspolizei behandelt ebenso folgerichtig die einmal registrirte Kollektivgesellschaft nicht wesentlich anders als die einfache Individualwirthschaft. Die Kollektivgesellschaft erscheint, wie schon bemerkt, historisch und begrifflich als die nächste Form der Vereinigung für gemeinsamen Erwerb. Sie hat aber auch für immer ihre hervorragende organische Bedeutung in der Gliederung der Volkswirthschaft. Ueberall wo für ein Unternehmen gleichsam eine Vervielfältigung der Persönlichkeit des Unternehmers zweckmäßig erscheint, namentlich wo an verschiedenen Orten zumal eine selbstständige und selbstverantwortliche Leitung erforderlich ist, findet die Kollektivgesellschaft ihre passende Anwendung. Wo Erzeugung und Absatz, Bezug im Großen und Vertrieb im Kleinen, formeller und materieller Geschäftstheil je eine besondere zuverlässige Leitung heischen, wo ein Unternehmen weithin verzweigt ist und doch auf jedem Filialplatze schnelles Handeln erfordert, da treffen wir und daher seit den ältesten Zeiten vorzüglich im Handel die Kollektivgesellschaft in reichster Anwendung. So vielgebraucht aber dieselbe bleiben wird, im Einzelnen löst sie sich leicht und schnell wieder auf. In demselben Moment, worauf ihre besondere Bedeutung beruht, ist auch ihre organische Schwäche begründet. Die solidarische Verknüpfung mehrerer Individuen, welche in Bezug auf Arbeit, Kredit u. s. w. in sehr verschiedenem jeder genauen Messung sich entziehendem Grade Leistungen machen, führt leicht zur wirklichen oder scheinbaren Ausbeutung der einen Individualität durch die andere und drängt zum Zerwürfniß. Außerdem macht die in der Natur der Sache liegende rechtliche Bestimmung von der Beendigung der Societät durch den Tod der Gesellschafter die Dauer der offenen Gesellschaft zu einer beschränkten. Und unter keinen Umständen genügt sie, wie neuerdings eine extreme Reaktion gegen die schreienden Mißbräuche im anonymen Gesellschaftswesen geltend zu machen gesucht hat, allen Anforderungen des heutigen Wirthschaftslebens an die Association.

III. Im Fortschreiten der volkswirthschaftlichen Entwicklung wird ein möglichst großes Betriebskapital ein Erforderniß für den Erfolg jeglicher Unternehmung. Dieses Bedürfniß für eine Individualwirthschaft zu befriedigen, ohne dieser ihren

individuellen Charakter abzustreifen und ohne ihr den Vorzug der unbeschränkten Dispositionsfähigkeit der Einen leitenden Hand zu rauben, dient die kommanditemäßige Association, die Kommanditegesellschaftung Ueber den Kapitaleinschuß verfügt der Komplementar oder Kommanditirte (Gerant) wie über sein Eigenthum unter Verpflichtung zu vertragsmäßiger Gewinn- oder Zinsabfassung an den Kommanditisten. Am Verlust nimmt das eingeschossene Kapital Theil, verpflichtet aber den Kommanditisten Dritten gegenüber nicht über seinen eigenen Betrag hinaus. Es ist klar, daß diese Form der Erwerbsassociation, die Uebertragung von Kapitalantheilen in den Nutzen und in die Gefahr fremder Wirthschaften, für eine Zeit des Uebergangs der Individualwirthschaften zum Großbetriebe besondere Wichtigkeit und Anwendbarkeit haben muß. Wir finden denn auch, daß die Kommanditegesellschaft wenigstens in der Gewerbsindustrie erst in neuerer Zeit zu einer umfassenden Anwendung gelangt ist. Von dem bloßen Kapitaldarlehen an Gewerbtreibende unterscheidet sich die Kommanditirung wesentlich dadurch, daß sie ein Darleihen unter Theilnahme an Gewinn und Verlust zu sein pflegt, daß sie daher bei häufigerem Vorkommen das Vorhandensein selbstunternehmender und selbstwagender Kapitalien, eine stattgehabte Sonderausbildung des Faktors des Gewerbkapitals voraussetzt.

Wie die besondere historische Bedeutung der Kommanditegesellschaft für eine Zeit allgemeinen Umschwunges zum Großbetriebe, so ist auch ihre dauernde Bedeutung für den Organismus der Volkswirthschaft klar. Die Kommanditegesellschaft ist die eigentliche Form der Vermittlung und Versöhnung des wirthschaftlich Individuellen mit der Herrschaft der Kapitalgröße. Solche Privatwirthschaften, welche einerseits einer Kapitalverstärkung bedürfen, andererseits die wirthschaftliche Persönlichkeit des bisherigen Leiters als maßgebende und herrschende beizubehalten ein Interesse haben, welchen z. B. zur nutzbaren Ausbeutung individueller Elemente: guter technischer Gedanken, neuer Erfindungen, Patente u. s. w. Nichts als ein größeres Kapital fehlt, werden sich der Kommanditeassociation als der geeigneten Form bedienen, um durch Gesellschaftung das mit eigener Kapitalkraft nicht Auszuführende zu erreichen. Sie hat aber auch ihre großen organischen Schwächen. Es bedarf einer großen Redlichkeit des Komplementars (Geranten), um ein gänzlich in seine Verfügung gestelltes fremdes Kapital nicht auszubeuten, und eines festen Vertrauens in die Persönlichkeit des Geranten, wenn der Kommanditist ihm ohne Berechnung hoher Risicoprämien in der einen oder andern Weise sein Kapital anvertrauen und dauernd überlassen soll. Gleichwohl hat der Staat der Kommanditegesellschaft gegenüber keine Verpflichtung zu besonderer Ueberwachung. Eine solche Intervention könnte nur aus zwei Rücksichten motivirt werden: aus Rücksicht auf das Publikum oder aus Rücksicht auf die Kommanditisten. Das Publikum kann aber im Verkehr mit einer Kommanditegesellschaft nicht stärker gefährdet erscheinen, als im Verkehr mit der Privatwirthschaft des Geranten allein; denn entweder weiß es gar Nichts von der Kommanditirung und schenkt dem Geranten allein Kredit, alsdann hat es an dem Kommanditkapital sogar eine unerwartete Bürgschaft, welche bei Privatwirthschaften gänzlich fehlt; oder es ist mit dem Kommanditeverhältniß bekannt, so kann es sich über den Betrag des Kommanditekapitals erkundigen und hienach das Maß seines Vertrauens bemessen. Betrügerische Täuschungen des Geranten über Betrag und Existenz des Kommanditeverhältnisses müssen der Ahndung des Strafrechtes überlassen bleiben.

Es könnte nur in Frage kommen, ob dem Betrag des Kommanditekapitals Publicität im Handels- oder Gewerbsregister zu geben wäre. Dies wird von Vielen

als ein tiefer Eingriff in Privatverhältnisse betrachtet werden. Wir unsererseits würden hiegegen nichts einzuwenden haben, da wir einerseits für legitime Geschäfte in einer großen Ausdehnung des Oeffentlichkeitsprincips keine wahrhafte Gefahr erkennen und wir andererseits überzeugt sind, daß die gewerbs- und rechtspolizeiliche Aufgabe des Staates den wachsenden Verwicklungen des volkswirthschaftlichen Verkehrs gegenüber nur auf dem Wege möglichster praktischer Ausdehnung des Princips der Oeffentlichkeit zugleich wirksam und einfach erfüllt werden kann.

Ein besonderer Schutz des Publikums dem Kommanditisten gegenüber, etwa durch Ausdehnung seiner Haftbarkeit über den Betrag des Kapitalbeitrags hinaus, erscheint durchaus unmotivirt, da der Kommanditist durch seinen Einschuß dem mit dem Geranten verkehrenden Publikum lediglich eine sonst fehlende Bürgschaft gewährt und der Kommanditist vermöge der Begebung seines Kapitals zur mehr oder weniger unbedingten Disposition des Geranten dem möglichen, das Publikum schädigenden Mißbrauch des Kommanditekapitals ferne steht. Die Wahrnehmung des Interesses der Kommanditisten dem Geranten gegenüber muß lediglich den ersteren selbst überlassen werden, da, wenigstens so lange die Kommanditegesellschaft nicht als Kommanditeaktiengesellschaft auftritt, die prüfende Theilnahme an den Unternehmungen des Geranten für den Kommanditisten möglich und unter allen Umständen eine Pflicht ist, deren Nichterfüllung ihm selbst ganz zur Last fallen muß. Abweichend werden die so eben aufgeworfenen Fragen allerdings zu beurtheilen sein, bei der der anonymen Gesellschaft sich annähernden Art der Kommanditegesellschaft, bei der *Kommanditeaktiengesellschaft*.

Die Kommanditeaktiengesellschaft, in welcher der Kommanditist als Aktiengesellschaft (und daneben der Gerant häufig als Kollektivgesellschaft) auftritt, hat dieselbe wirthschaftliche Grundbedeutung, welche soeben der Kommanditegesellschaft im Allgemeinen vindicirt worden ist. Sie ist vorzüglich in der neueren Zeit in Schwung und Anwendung gekommen, weil eben diese neuere Zeit für Individualwirthschaften die Befruchtung durch größeres beigesellte Kapital nothwendig erscheinen ließ und weil die dem Individualbetrieb eingeflochtene Aktiengesellschaft das Mittel ist, um in beliebig großem Maße jenes Kapitalbedürfniß für die Individualwirthschaft zu befriedigen. (In einem Pariser Blatt wurden 1854/55 227 neue Kommanditeaktiengesellschaften mit einem Aktienkapitalbetrag von 968 Millionen Franken angekündigt!) Es ist nun aber klar, daß, wenn auch die Kommanditeaktiengesellschaft die wesentlichen Momente der Kommanditegesellschaft überhaupt an sich trägt und wenn eine abweichende civilrechtliche Auffassung derselben in Bezug auf die Haftbarkeit der Gesellschafter gegen einander und gegen Dritte lediglich nicht begründet ist, dennoch die wirthschaftspolitische Auffassung derselben eine ganz besondere wird sein können. Die willkürliche Stellung der Geranten dem Aktienkapitale gegenüber macht eine rechtspolizeilich abzuwendende Ausbeutung der Aktionäre durch die Geranten noch leichter möglich, als es die Ausbeutung durch die ernannten Vorstände einer anonymen Gesellschaft ist; ferner macht die ungebundene Herrschaft der Geranten über das Aktienkapital das letztere für das mit der K.Gesellschaft verkehrende Publikum weniger sicher; wie die Erfahrung der jüngsten Zeit sattsam bewiesen hat, wagt sich die Kommanditeassociation an die großartigsten und gefährlichsten wirthschaftlichen Unternehmungen. Die persönliche Haftbarkeit des Geranten mit seinem ganzen Vermögen bietet den Aktionären, dem Publikum, dem Staate in dem Maße geringere Garantien, als das Kommanditeaktienkapital verhältnißmäßig größer wird. Es ist daher kein zureichender Grund vorhanden, in wirthschaftspolizeilicher Beziehung die Kommanditeaktiengesellschaft freier zu behandeln als die anonyme Ge-

sellschaft. Die Erfahrung dürfte genugsam gezeigt haben, daß eben sie vermöge der fast unverantwortlichen Herrschaft ihrer Geranten über fremdes Vermögen zu relativ größeren Mißbräuchen führen kann als die anonyme Gesellschaft, und es dürfte die Haftbarkeit des Geranten mit dem ganzen Vermögen erfahrungsgemäß nicht als hinreichendes Motiv anzusehen sein, um bei strenger wirthschaftspolizeilicher Einwirkung des Staates auf die anonymen Gesellschaften die Kommanditeaktiengesellschaften mit jener Einwirkung zu verschonen.

Das englische Recht, welches unbeschadet der Freiheit vertragsmäßiger Gestaltung eines Kommanditegesellschaftsverhältnisses in wirthschaftspolizeilicher Hinsicht anonyme Gesellschaften und Kommanditeaktiengesellschaften gleich behandelt, wenn sie nur überhaupt Gesellschaften im Sinne des Gesetzes (vom 16. Juli 1856) sind, hat gewiß das dem Leben entsprechendere Princip befolgt. Das französische Kommanditeaktiengesellschafts-Gesetz vom Jahre 1856 hat ebenfalls den Kommanditeaktiengesellschaften die bisherige freie Stellung den administrativer Genehmigung unterworfenen anonymen Gesellschaften gegenüber zu entziehen für nothwendig erachtet und einige besondere wirthschaftspolizeiliche Motive zur Geltung gebracht. Es hatte sich ergeben, daß die Kommanditeaktiengesellschaften oft nur zur betrügerischen Unterbringung eines werthlosen Inventars und Beibringens gebildet [1]) wurden, ferner daß die Geranten falsche Gewinne erklärten, um als hauptsächliche Aktionäre ihren Aktienbesitz theuer zu verwerthen, und daß sie zum Nachtheil der Gesellschaft ihnen selbst günstige Geschäfte trieben. Darum wurden, obschon die Freiheit zur Bildung von Kommanditeaktiengesellschaften aufrechterhalten wurde, doch aus wirthschaftspolizeilichen Gründen gesetzliche Normativbestimmungen aufgestellt; unter Anderem ist notarielle Aufnahme des Konstituirungsaktes, ein vorsichtiger Modus zur Schätzung des Gerantenbeibringens und die Aufstellung eines den Geranten gegenüberstehenden verantwortlichen Ueberwachungsrathes vorgeschrieben; durch die Einführung des letzteren Institutes wurde sogar die principielle Unabhängigkeit der Geranten von den Kommanditisten, wie sie im französischen Handelsgesetzbuch sorgfältig gewahrt worden war, für Kommanditeaktiengesellschaften verlassen und der erste Schritt zur Gleichbehandlung mit der anonymen Gesellschaft gethan, welcher die Kommanditeaktiengesellschaft vom wirthschaftspolizeilichen Standpunkt aus betrachtet so nahe steht.

IV. In der Stufenfolge der Gesellschaftung für Erwerbszwecke bildet die anonyme Gesellschaftsunternehmung diejenige Gestaltung, in welcher weder alle (Kollektivgesellschaft) noch einzelne Gesellschafter (Kommanditegesellschaft) ihre ganze wirthschaftliche und vermögensrechtliche Persönlichkeit für den bestimmten Erwerbszweck einsetzen, sondern einzelne wirthschaftliche Kräfte verschiedener Persönlichkeiten (Kapital, Talent, Arbeit) sich zu einem neuen nicht individualistisch bestimmten, seinen Willen nach Maßgabe einer Verfassung (Statut) erzeugenden und vollziehenden Wirthschaftskörper vereinigen.

1) Die Grundlage der anonymen Gesellschaftsunternehmung ist die anonyme Gesellschaft, die Kapitalkorporation der Aktionäre, in deren Auftrag die Verwaltungsorgane handeln; wirthschaftlich sind aber die Dirigenten, Arbeiter u. s. w. durch verschiedenartige statutarische Betheiligung am Kapitalgewinn u. s. w. mit den Aktionären organisch zum Ganzen der anonymen Gesellschaftsunternehmung

[1]) Vgl. den Bericht Langlais im gesetzgebenden Körper vom 23. Juni 1856 über den Entwurf des Kommanditeaktiengesellschafts-Gesetzes

verbunden. Die häufigere Anwendung der anonymen Gesellschaft setzt eine volkswirthschaftliche Entwicklung voraus, in welcher die Theilung und Sonderhervorbildung der einzelnen produktiven Faktoren eine schon weit fortgeschrittene ist, Kapital, geistige und körperliche Arbeit in allen Abstufungen persönlich sich gesondert haben und höherer Formen der Zusammenfassung bedürfen. Die anonyme Gesellschaft erscheint in der Idee als die letzte vollkommenste Stufe des Gesellschaftserwerbs. Als Kapitalassociation befreit sie die kleinen Kapitalien von dem Gesetz der größeren Rentabilität des Großkapitals durch Erfüllung dieses Gesetzes, sie erhebt bei vervollkommneter Organisation des gegenseitigen Verhältnisses der Aktionäre, Direktoren und Arbeiter auch die Stellung der kapitallosen Intelligenz und der körperlichen Arbeit (durch Tantièmen, durch statutarische, vertrags- oder gewohnheitsmäßige Betheiligung des Arbeiterkörpers an dem Gewinne), und diese Erhebung erfolgt nicht auf dem unverdienten Wege der Mildthätigkeit, sondern im Zusammenhang mit und nach Maßgabe der Bethätigung der Arbeiter für die Resultate der Gesammtwirthschaft. Man erblickt bei den Unternehmungen der anonymen Gesellschaften immer mehr eine in den Statuten vorgesehene oder durch freie Beschlüsse der Aktionäre bewerkstelligte Gewinnablassung an den Arbeiterkörper der Gesellschaft. Die anonyme Gesellschaftung vermag ihrem Wesen nach eine Art „Organisation der Arbeit" zu verwirklichen, welche für kein Glied des geschäftlichen Organismus das privatwirthschaftliche Interesse aufhebt, aber für jedes Vortheile aus der Gesammtwirthschaft bedingt.

Die anonyme Gesellschaft hat aber, so groß ihre Anwendung in der Zukunft noch werden mag, innere Grenzen ihrer Anwendung und wird sie immer haben. Die oft geäußerte Furcht vor einer allgemeinen Umbildung der Privatindustrie in die Form der anonymen Gesellschaft erweist sich bei genauerer Betrachtung als Gespenst. Die Gewerbstatistik hat bis jetzt überall ergeben, daß die Ausdehnung der Großindustrie die Kleinindustrie zwar in andere Richtungen gedrängt, im Allgemeinen aber der letzteren einen erweiterten Spielraum gegeben hat. Und dies ist ganz natürlich. Großbetriebe haben, je umfassender sie sind, desto mehr und desto vielfältiger Bedürfnisse, welche von einer örtlichen Kleinindustrie befriedigt werden müssen, die sich daher stets um sie gruppirt. Uebrigens wird sich nicht blos die kleine, sondern auch die große Privatindustrie neben der Aktiengroßindustrie zu behaupten vermögen, ja zum Theil von der Blüthe der letzteren bedingt sein. Es giebt Betriebe, welche einen nur sich selbst verantwortlichen Principal gebieterisch verlangen, andere sind mit einem Risico verbunden, welchem nur die selbstverantwortliche Aufmerksamkeit eines Privatunternehmers sich unterzieht. Insbesondere ist eigene oder familienhafte Direktion viel wohlfeiler als die der Gesellschaftsverwalter. Mit der Größe des Betriebes wächst die Größe der festen Anlagen, wächst daher die Gefahr der Entwerthung, steigt die Schwierigkeit gesicherten Massenabsatzes, treten als Schranken die höheren Transportkosten entgegen, wie sie durch den weiter gespannten Kreis des Bezugs der Rohstoffe und des Absatzes der Fabrikate bedingt sind. Wohl können wir dem Satze keine absolute Wahrheit beilegen, daß die anonyme Gesellschaftung nur für solche Betriebe sich eigne, für welche die Kapitalgröße das entscheidende Moment sei. Allein er hat eine relative Wahrheit in sich. Die Unternehmung durch anonyme Kapitalgesellschaftung hat weitere organische Voraussetzungen, als großen Kapitalbesitz: eine Klasse intelligenter, sittlich zuverlässiger Leiter, eine gebildetere Arbeiterbevölkerung u. s. w. In dem Maße, als solche Voraussetzungen als besondere Elemente einer das förderale Princip im rechten Maß in sich aufnehmenden Nationalwirthschaft sich entwickeln, wird die Aktien-

industrie eine erhöhte Anwendbarkeit gewinnen. Aber jene Entwicklung ist nur eine langsame, die Frucht allmäliger ökonomischer Reife, hieran also hat die Ausdehnung der anonymen Gesellschaftsindustrie weitere temporäre Grenzen; manche der heutigen Aktienprojekte werden eben deshalb ohne den erwarteten Erfolg bleiben und schmählich enden, weil sie in unreifer Auffassung der föderalen Wirthschaftsform Alles nur von der Omnipotenz des großen Kapitals erwarten. Dieselbe Hand, welche die organische Gliederung der Volkswirthschaft geordnet hat, hat — dies darf im Allgemeinen ausgesprochen werden auch in diesem Gebiete — dafür gesorgt, daß auch die größten Bäume nicht in den Himmel wachsen oder den ganzen Erdboden überwuchern.

2) Die anonyme Erwerbsgesellschaft läßt sich für alle möglichen Zwecke denken und es wäre völlig nutzlos, die anonyme Gesellschaftsform auf das Gebiet der einzelnen Erwerbszwecke zu verfolgen. Eine Art von anonymen Gesellschaften tritt aber besonders hervor, diejenige, welche die „Bildung, Umbildung und Konsolidation der anonymen Gesellschaften selbst" sich zur wirklichen oder ostensibeln Aufgabe macht und daher im Zusammenhang mit der anonymen Gesellschaft am passendsten erörtert wird, wir meinen die im laufenden Jahrzehnt (1852 und in den folgenden Jahren) so sehr in den Vordergrund getretenen Credit-Mobiliers, Aktienunternehmungs-Banken, Kreditanstalten, als deren Prototyp die 1852 vom früheren St.Simonisten Pereire gegründete société générale du Crédit mobilier in Paris anzusehen ist.

Die Idee des Credit mobilier — wir sehen zunächst von der bisherigen Art ihrer Verwirklichung ab — ist folgende. Die anonyme Kapitalgesellschaftung hat den Zweck, dem kleinen Kapital die Effektivkraft des großen zu verleihen und dasselbe für die Großunternehmungen heranzuziehen. Eine Eigenschaft nun, welche das große Privatkapital besitzt, entgeht dem kleinen trotz der Association, weil sie die Voraussetzung dieser Association selbst ist. Damit nämlich das kleine Kapital sich wirklich für eine Aktienunternehmung sammle, sind bereits koncipirte Unternehmungspläne nöthig, welchen auf dem Wege der Aktienassociation die erforderliche Kapitalnahrung zugeführt werden soll. Wenn daher die Entwicklung der Volkswirthschaft bei demjenigen Stadium angelangt ist, in welchem die Großindustrie zum großen Theil ihr Kapital durch Sammlung der kleinen Kapitalien erzielen muß, so müssen auch eigene volkswirthschaftliche Organe zur Entwicklung kommen, welchen die specielle Funktion der Initiative und „Konsolidation" der anonymen Gesellschaftsindustrie zukömmt, Organe mit den gehörigen Mitteln an Kapital und Intelligenz ausgestattet, um die nützlichsten für den Aktienbetrieb geeigneten Unternehmungen ausfindig zu machen, dieselben auf die beste Betriebsbasis zu stellen und der Betheiligung der kleinen Kapitalien ernste Unternehmungen darzubieten. Das Risico, das Bedürfniß intelligentester Leitung, wie dies für ein solches Organ des gewerbmäßigen Unternehmens erforderlich ist, verweisen darauf, dasselbe als Aktiengesellschaft zu konstituiren. Diese sich selbst mehr oder weniger bewußte Auffassung hat zuerst in Frankreich und dann über den ganzen europäischen Kontinent hin den anonymen Unternehmungsgesellschaften, Credit Mobiliers, und wie sie genannt worden sind, Raum gestattet. Wie ist über sie vom Standpunkt der Nationalökonomie zu urtheilen?

Klar ist, daß das sogenannte Kreditmobiliargeschäft, und zwar nach seinen schlimmsten Seiten, lange vor den anonymen Unternehmungsgesellschaften da gewesen ist, und auch da, wo die letzteren nicht geduldet werden, immer breiteren Eingang gewinnen wird. Das Unternehmen von anonymen Gesellschaften, die Pla-

cirung ihrer Aktien, der Aktienhandel überhaupt wird seit lange von Vielen als gewerbmäßiges Geschäft betrieben und zwar in keiner anderen Absicht, als im Aktienumsatz, ohne alle fördernde und theilnehmende Einwirkung auf die Unternehmung selbst, zu gewinnen. Das Kreditmobiliargeschäft in diesem Sinn ist sogar von Privatkapitalisten und Börsensocietäten schon früher mit Mitteln betrieben worden, welche denen der großen Unternehmungsbanken nicht nachstehen. Man wird also das Kreditmobiliargeschäft, den spekulativen Aktienhandel, immer und in dem Grade der Ausdehnung der anonymen Gesellschaftsindustrie immer stärker haben, auch wenn man die anonymen Creditmobiliers unterdrückt. Die völlige Unterdrückung der letzteren wird sogar das neuerdings überwundene Monopol einiger Geldkönige für die große Aktienspekulation (das börsenmäßige Kreditmobiliargeschäft) wieder herstellen.

Das Kreditmobiliargeschäft hat wesentlich zwei Seiten: den Einfluß, den die anonyme Kreditbank auf Gründung und Befestigung solider Unternehmungen üben soll, und die Vermittlung des Kapitals (der Aktien) solcher Unternehmungen Seitens der Kapitalisten. Die wirkliche Erfüllung der ersteren Aufgabe könnte gewiß nur sehr wünschenswerth und ein Organ des Industriekredits, welches dies wirklich leistete, würde nur anzuerkennen sein; man muß zugeben, daß eben der Mangel solcher Organe, daß die Irregularität der Initiative in der Aktiengroßindustrie zu einem guten Theil diejenigen Mißbräuche im Aktienwesen herbeigeführt hat, welche zu den beklagenswerthesten gezählt werden. Allein es ist nicht zu verkennen, daß die Erfüllung jener Aufgabe eine ganz außerordentliche Intelligenz verlangt und großes Risico bedingt. Es ist namentlich nach allgemeinen volkswirthschaftlichen Gesetzen anzunehmen, daß das Eingehen auf so verschiedenartige und jedesmal doch großartige Unternehmungen, wie sie privilegirte Mobiliarkreditinstitute gewagt haben, über die Kraft selbst der mit dem größten Kapital und mit ungewöhnlicher Intelligenz ausgestatteten Gesellschaften hinausreicht, daß daher solche Institute an einer der gefährlichsten volkswirthschaftlichen Klippen, an dem Zuvielunternehmen, an der *πολυπραγμοσύνη* zu scheitern, stets bedroht sein werden. Die Mobiliarkredite im Gebiete der Handelsunternehmung, die großen Handelskompagnieen sind ihrer eigenen Größe und Vielthuerei unterlegen; ihre Geschichte stellt dem neueren industriellen Aktienunternehmungsgewerbe ein schlimmes Horoscop. Nicht ohne Interesse ist es übrigens zu beobachten, daß viele jener Unternehmungen von Anfang an Nichts als gewöhnliche Bankgeschäfte getrieben, lediglich Vermittler des umlaufenden Kapitals gewesen sind und also ihrem Zwecke sich kaum zu nähern vermochten, und daß andere auf einzelne große Industrieunternehmungen sich concentriren zu wollen scheinen, an welchen sie sich zu stark betheiligt hatten, um sich ganz daraus zurückziehen zu können. Gewiß scheint es uns zu sein, daß wenn überhaupt das gewerbsmäßige anonyme Unternehmungsgeschäft eine Zukunft hat, und es die oben hingestellte an sich großartige Idee je erfüllen kann, es sich frei specialisiren muß und daß der Industriekredit nicht durch privilegirte Centralorgane am zweckmäßigsten und naturgemäßesten verwaltet wird.

Ob aber — dies vorausbemerkt — stehende Unternehmungsorgane nothwendig sind, ob die betreffende Aufgabe nicht in jedem einzelnen Fall besser dem zufälligen Unternehmungsgeist Einzelner industrieller Specialitäten überlassen bleibt, müssen wir dahingestellt sein lassen. Die Erfahrung ist eine viel zu kurze, um über die Zukunft der Credit mobiliers abzuurtheilen. Wenn reifere Industrie- und Handelsnationen, wie England und die Vereinigten Staaten, den betreffenden neueren Schöpfungen keineswegs geneigt sind, und ihrer auch vollkommen entbehren können,

weil unter ihnen mit ihrem entwickelten Unternehmungsgeist Einzelner die rechten Kräfte für den rechten Zweck sich gleichsam von selbst zusammenfühlen und Unternehmungssocietäten nur ohne bestimmte gesellschaftliche Verfassung vorhanden sind, so folgt daraus noch nicht, daß man unter anderen Verhältnissen, wo wenig Privatunternehmungsgeist vorhanden ist, wo Alles nur auf centralistische Impulse hin in Bewegung geräth (Frankreich), oder wo ein Land der raschen Entwicklung durch große Unternehmungen bedarf (Oesterreich), die gewerbsmäßigen anonymen Unternehmungsgesellschaften wegwerfen müsse. Auch ist nicht zu verkennen, daß verschiedene jener Institute für die Konsolidirung und Ausführung einzelner großer Unternehmungen wirklich Verdienstliches geleistet, daß sie, wenn sie auch dem Börsengewinnste des für sich selbst noch nicht verwerflichen Aktienhandels in agiotirender Weise nicht minder nachjagten als andere bisher monopolisirte große Spieler, im Allgemeinen das Kreditmobiliargeschäft nicht weniger ernst, als bisher von Andern geschehen, betrieben und daß sie auf dem Felde der Aktienagiotage selbst gewisse Großmonopole gebrochen haben.

Bemerkenswerth ist die neuere Erfahrung, daß das Kreditmobiliargeschäft im Betrieb mit so großem Kapital keineswegs sehr gewinnbringend erscheint. In einer Zeit allgemeinen Schwindels allerdings war es jenen Instituten wie anderen großen Spielern gelungen, große Dividenden mit der reinen Agiotage zu machen, ihre späteren sehr bescheidenen Gewinne aber mußten hauptsächlich aus dem Betrieb des gewöhnlichen, die umlaufenden Kapitalien (fonds de roulement) zum Objekte habenden Bankgeschäftes gewonnen werden. Diese spätere Erfahrung scheint dem Unternehmungsbankwesen hauptsächlich von Seite der Rentabilitätsberechnung eine Schranke entgegensetzen zu wollen.

Zu beachten bleibt, daß die Idee der anonymen Unternehmungsgesellschaft bis jetzt nirgends nur annähernd ihre Verwirklichung gefunden hat, daß sie immer in starker Versetzung mit dem bisher üblichen Bankgeschäft aufgetreten ist. Es ist daher nur übrig, wie wir es versucht, ihre organische Bedeutung und ihre jedenfalls großen organischen Schwächen hervorzukehren und im Uebrigen eine fernere Erfahrung abzuwarten. Ihre völlige Unterdrückung vermöchten wir um so weniger zu befürworten, als das Kreditmobiliargeschäft selbst nach seiner schlimmsten Seite dadurch nicht unterdrückt, sondern blos die Konkurrenz in demselben mit großen Privatgeldmächten wieder aufgehoben werden würde. Die Gefährlichkeit großer anonymer Unternehmungsgesellschaften ist jedenfalls verschieden zu beurtheilen in Staaten, in welchen Alles nach Centralisation strebt und die Regierung selbst zum experimentirenden Mißbrauch große Organe des Industriekredites sich gedrängt sieht, und in solchen Staaten, wo die Decentralisation eine faktische Bankfreiheit und Konkurrenz bedingt. Die stärkste Schranke gegen die Kreditmobiliarbanken dürfte, wie wir angedeutet, die Zweifelhaftigkeit einer dauernden Rentabilität sein.

3) Nach dieser Besprechung einer besonderen Art anonymer Gesellschaftung haben wir uns der Frage zuzuwenden, welches Verhalten den anonymen Erwerbsgesellschaften gegenüber eine richtige Wirthschaftspolitik dem Staate vorschreibt.

Eine planmäßige Verkümmerung des Triebes anonymer Gesellschaftung muß für Jeden, welcher für die Leistungen derselben in der neueren Volkswirthschaft nicht absichtlich blind ist, als eine selbstmörderische Politik erscheinen. Es kann sich nur davon handeln, durch repressive und prophylaktische Maßregeln den Auswüchsen derselben so weit möglich entgegenzutreten. Ehe wir auf den materiellen Inhalt der in dieser Beziehung zweckmäßigen Maßregeln eingehen, bemerken wir

Einiges über die bestrittene Frage, welches der bessere formelle Weg ihrer Geltendmachung sei. Es lassen sich nämlich zwei verschiedene Systeme denken und es sind in Wirklichkeit zwei verschiedene Systeme geltend gemacht worden. Vermöge des einen übt der Staat eine maßgebende formelle und materielle Aufsicht und Kognition über Bildung und Verwaltung der einzelnen Aktiengesellschaft; nach dem andern dehnt er das Princip einer gesetzlich geordneten Gewerbefreiheit auch auf das Gebiet des anonymen Gesellschaftserwerbes aus, schreibt gesetzlich allgemeingültige Regeln der Bildung und Verwaltung vor, unter deren Erfüllung die anonyme Gesellschaftung frei sich bewegt. Der erstere Weg ist der auf dem europäischen Festland übliche, der andere ist neuerdings in England nach dem Vorgang einiger Gesetzgebungen der nordamerikanischen Republik (Louisianas u. A.) zur Ausbildung gelangt. Der große Vorzug des ersteren Systems ist die Möglichkeit, den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles Rechnung tragen und die Aufgabe des Staates immer nach Maßgabe der besonderen bedingenden Verhältnisse wahrnehmen zu können. Wir räumen indessen dem anderen System den relativen Vorzug ein, obwohl damit nicht ausgedrückt werden will, daß in Staaten, in welchen die Bevormundung des Staates eine eingewöhnte und die Selbstthätigkeit des Volkes eine wenig entwickelte ist, ein unvermittelter Uebergang zu demselben stattfinden soll. Die Gründe, welche uns bestimmen, dem Staate für die Regel eine materielle Kognition über Bildung und Verwaltung von Aktiengesellschaften nicht zugeschoben sehen zu wollen, sind folgende: Die Beamten des Staates werden dieser Aufgabe nicht gewachsen sein, während anderseits dem letzteren eine unermeßliche Verantwortlichkeit aufgebürdet und die Garantie einer vielseitigen Selbstkontrole der Gesellschaftsmitglieder und dritter mit der Gesellschaft verkehrender Personen untergraben wird; diese Selbstaufmerksamkeit ist Pflicht, soweit sie nur faktisch möglich ist. Nicht gewachsen für eine materielle Prüfung der Zweckmäßigkeit und der geordneten Verwaltung der anonymen Gesellschaften erscheinen die Staatsbeamten deshalb, weil es ihnen, ohne durchgreifende eigene Theilnahme an der Verwaltung, an der nöthigen Erfahrung und an zuverlässiger sachverständiger Beihülfe zu mangeln pflegt, weil sie leicht und unvermerkt in die Verwaltungsroutine selbst hineingerissen werden, wenn sie jene durchgreifende Theilnahme wirklich üben. Was namentlich die Bildung von anonymen Gesellschaften betrifft, so wird in der Regel die Form des Aktienunternehmens der darin liegenden Assekuranz wegen deshalb gewählt, um Unternehmungen zu gründen, welche in ihrer Art neu sind; es ist deshalb ebenso gewagt, sie wegwerfend zu verbieten, als sie in Folge materieller Kognition zu genehmigen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen. Für das System der Freiheit in Bildung von Aktiengesellschaften (gegen Erfüllung bestimmter gesetzlicher Normativbestimmungen) spricht insbesondere die mit dem andern System verbundene Gefahr der Korruption der Verwaltungs- und Gesetzgebungsorgane. Bei der Größe der Mittel, über welche bestehende Gesellschaften verfügen, bei der hohen Stellung, welche ihre Leiter und bedeutenderen Aktionäre häufig einnehmen, liegt in einer gesetzlich verbürgten freien Konkurrenz eine weit größere Garantie für das öffentliche Interesse als in staatlicher oder gesetzgeberischer Einmischung in die Bildung und Verwaltung der einzelnen Gesellschaft. Auch für die Kapitalmacht der größten anonymen Unternehmung ist die statutmäßige Specialität ihres Zweckes zugleich eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, so lange die Konkurrenz frei ist und so lange vermöge der letzteren andere Gesellschaften in der Lage sind, durch Erfüllung jener wirthschaftlichen Nothwendigkeit die ältere Unternehmung zu dem Gleichen zu zwingen. Wenn dagegen jene Konkurrenz, rechtlich durch Privi-

legirung der einen Unternehmung oder faktisch durch monopolistischen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung, nicht vorhanden ist, so wird eben jene Mißwirthschaft und ausbeutende Monopolherrschaft möglich, welche durch eingreifende administrative oder legislative Einmischung in die Existenz der einzelnen Unternehmung vermieden werden will.

Allerdings sind Ausnahmsfälle aufzustellen; es sind eben jene, wo nach der Natur der Sache überhaupt und unter allen Umständen oder nach den jeweiligen besonderen staatlichen und örtlichen Entwicklungsverhältnissen zeitweilig und partikularstaatlich es zweckmäßig ist, einer Unternehmung ein Privilegium zu ertheilen. Wir zählen zu diesen Ausnahmen, ohne es hier näher begründen zu können, die Banken nicht, da wir gerade gegen die Mißbräuche der privaten und anonymen Kreditindustrie nur in der vollen wenn auch gesetzlich geordneten Freiheit der Konkurrenz ein wirksames Gegenmittel erblicken können. Dagegen erkennen wir einen Ausnahmsfall in anonymen Eisenbahnunternehmungen, welche der Natur der Sache nach, namentlich aber im Beginne der Entwicklung eines Landesbahnsystems faktische Privilegien genießen und rechtlicher Privilegien (Expropriation, Unterbrechung der via publica u. s. w.) benöthigt sind. Das mehrerwähnte englische Aktiengesetz, welches übrigens nicht alle Erwerbsgesellschaften in sich schließt (weder Banken, noch Versicherungsgesellschaften), auch andere Errichtungsarten (durch Parlamentsakte, Kronpatent) nicht ausschließt, trifft eine zweckmäßige Bestimmung, indem es solche anonyme Unternehmungen, welche ein gewisses Flächenmaß (2 Acres) Grundbesitz bedürfen, der Genehmigung des Handelsamtes unterwirft; hiemit sind z. B. Eisenbahnunternehmungen indirekt der Genehmigung der Regierung unterstellt.

Ob man nun aber in formeller Beziehung dem System der Regierungsintervention in den einzelnen Fällen oder dem System der Gesellschaftungsfreiheit nach Maßgabe gesetzlicher Normativbestimmungen huldige, so wird es in beiden Fällen sich fragen, welche hauptsächlichen Gesichtspunkte in materieller wirthschaftspolitischer Beziehung aufzustellen und entweder als polizeiliche Grundsätze oder als gesetzliche Normen geltend zu machen seien.

Der Staat kann sich in verschiedenen Richtungen den anonymen Gesellschaften gegenüber zur Thätigkeit aufgefordert fühlen: im Interesse der mit der Gesellschaft rechtlich verkehrenden Gesammtheit, in Rücksicht auf andere öffentliche Interessen, in Rücksicht auf die Interessen der einzelnen Glieder (Aktionäre, Verwalter, Arbeiter) der Gesellschaft selbst, endlich in Rücksicht darauf, daß die anonyme Gesellschaftung im Allgemeinen im nationalwirthschaftlichen Interesse eine ernste Bahn verfolge. In allen diesen Richtungen kann es Pflicht des Staates sein, polizeilich im einzelnen Falle oder durch allgemeine straf-, civil-, gewerbegesetzliche Vorschriften einzuschreiten.

a) Im Interesse des mit der Gesellschaft rechtlich verkehrenden Publikums erscheint es vor Allem nothwendig, die Vermögenspersönlichkeit einer anonymen Gesellschaft und ihren Erwerbszweck gewissermaßen öffentlich zu machen. Hiezu genügt nicht eine einmalige öffentliche Bekanntmachung des Vermögens und Zweckes der Gesellschaft. Eine solche Bekanntmachung bleibt allerdings schon zum Zweck der Provokation entgegenstehender privatrechtlicher Ansprüche unentbehrlich. Sie genügt aber nicht, um die Vermögenspersönlichkeit und verfassungsmäßige Handlungsfähigkeit der anonymen Gesellschaft dem Publikum klar zu erhalten. Die Pflicht der Gesellschaft zur Mittheilung ihres Statuts und seiner Veränderungen, zur regelmäßigen protokollarischen Aufbewahrung der Versammlungsbeschlüsse, des Betrages der

Zeichnungen und wirklichen Einzahlungen, Haftbarkeit für die aus ungenauer Registrirung erwachsenen Nachtheile, Verbindlichkeit zur Haltung eines offenen Registrirungsbureau's für jede Gesellschaft, Bezeichnung der statutarischen Haftungsverhältnisse (beschränkte oder unbeschränkte Haftbarkeit) auf der Firma und in den Dokumenten der Gesellschaft — alles dies sind rechtspolizeiliche Vorschriften des englischen Gesetzes, welche den vernünftigen Zweck verfolgen, dem mit der Gesellschaft verkehrenden Publikum nicht die Verantwortlichkeit für die einzelnen Handlungen abzunehmen, aber einen Leitfaden zur Beurtheilung von deren Bedeutung zu gewähren, das Princip der Freiheit und Verantwortlichkeit im Verkehr auf dasjenige der Publicität zu stützen.

Es ist oftmals vorgeschlagen worden, die unbeschränkte Haftbarkeit aller Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten als Garantie für Dritte aufzustellen, d. h. die anonyme Gesellschaft in wesentlichen Bezügen auf die Kollektivgesellschaft zurückzuführen. Dies Verlangen in solch allgemeiner Fassung ist nicht gerechtfertigt. Es kann wohl in Frage kommen, ob nicht für solche Gesellschaften, welche aus einigen wenigen Mitgliedern bestehen und in ihrem Handeln wesentlich von der regen individuellen Theilnahme aller Mitglieder bestimmt, also auch ihrem wirthschaftlichen Wesen nach Kollektivgesellschaften sind, die unbeschränkte oder die auf ein Mehrfaches der Aktie erhöhte Haftbarkeit am Platze wäre. In England, wo man am absolutesten an der Forderung der unbeschränkten Haftbarkeit bis vor Kurzem festhielt, waren es eben die weit verbreiteten kleineren Gesellschaften, für welche man die Bestimmung völlig begründet hielt, und die neuere Gesetzgebung folgte daselbst nicht ungerechtfertigten Motiven, indem sie in Bezug auf die Zulassung der beschränkten Haftbarkeit die Zahl von wenigstens 7 Mitgliedern als Erforderniß einer Gesellschaft ansieht. Allein sobald die Zahl der Theilnehmer so groß ist, daß eine aktive persönliche Einflußnahme auf die Gesellschaftsverwaltung nicht mehr eintritt, sobald mit Einem Worte das eigenthümliche wirthschaftliche Wesen der anonymen Gesellschaft hervortritt, ist unbeschränkte Haftbarkeit nicht mehr gerechtfertigt, weil eben ihr Motiv, der persönliche Einfluß auf das geschäftliche Handeln der Gesellschaft, fehlt. Ein Privilegium liegt in Wahrheit in der beschränkten Haftbarkeit nicht, da ja auch die Disposition über das Gesellschaftsvermögen auf die statutarischen Zwecke der Gesellschaft beschränkt ist. Die neuesten Erfahrungen in England, namentlich aus Anlaß der Handelskrisis vom Herbst 1857 sprechen auch nicht sehr dringlich für die strenge Aufrechterhaltung der unbeschränkten Haftbarkeit. Das angesehenste Organ der englischen Geschäftswelt (Times) erklärte angesichts dieser Erfahrungen: „Unbeschränkte Haftbarkeit in der Theorie ist gar keine Haftbarkeit in der Praxis"; das Vertrauen auf dieselbe hat sehr häufig dazu geführt, das Publikum zu einem blinden unvorsichtigen Kredit zu verführen, und bei der Inanspruchnahme des ganzen Vermögens zeigte sich, daß dieses betrügerisch oder sonstwie eingeschrumpft oder überhaupt nie groß gewesen war. Die wirthschaftliche Natur der größeren Aktiengesellschaft widerspricht der unbeschränkten Haftbarkeit und weder die rechtspolizeiliche Pflicht des Staates noch die Erfahrung von der Wirksamkeit jenes Princips können dazu veranlassen, von der bisherigen Auffassung der festländischen Handelsrechte abzugehen. Dem Gesellschaftsstatut selbst mag es daher frei bleiben, ob eine vermehrte Haftbarkeit gewährt werden will, verlangen kann man sie begründeter Weise nur von einer geringzähligen, gesammtthätigen Gesellschaft, die an sich in wirthschaftlicher Beziehung mehr Kollektiv- als Aktiengesellschaft ist. Wenn daher als gesetzliches Attribut einer anonymen Gesellschaft eine gewisse Anzahl von Mitgliedern oder Aktienan-

theilen verlangt werden will, so sind hiefür die gesetzgebungspolitischen Motive nicht zu verkennen. Allgemeingültig aber kann die unbeschränkte Haftbarkeit nur die Wirkung haben, die Kapitalassociation aufs empfindlichste zu stören; denn ein Vorzug der letzteren beruht eben darin, daß sie eine Assekuranz gegen das Risiko enthält und nicht die ganzen Einzelnvermögen auf die Karte einer einzigen Unternehmung setzt.

Eine andere Frage ist allerdings die, ob nicht eine Ausdehnung der Haftbarkeit auf ein Vielfältiges des Aktiensimplums bei gewissen Unternehmungen am Platze sein würde. Bei anonymen Kreditanstalten und Banken, welche mittelst allerlei Kreditformen massenhaft fremdes Vermögen verfügbar machen und die Gefahr größerer oder geringerer Verluste laufen, kann eine solche Bestimmung gerechtfertigt erscheinen, wenn sie nur nicht zu weit geht, und nicht die freie eigene Vorsicht der mit solchen Anstalten in Verkehr Tretenden ertödtet; das in England noch jetzt für Banken geltende Princip unbeschränkter Haftbarkeit hat sich bei Gelegenheit der großen Handels- und Kreditkrisis (Herbst 1857) nicht bewährt und wie erwähnt die bittersten Anfechtungen erfahren. Wo die Inskription der Aktien auf den Inhaber gilt, dürfte eine mehrfache Haftbarkeit freilich kaum durchzuführen sein und der Zweck besser durch Hinwirkung auf größere Reservefonds erreicht werden.

Man hat verschiedene Maßregeln vorgeschlagen, um die Kapitalisten vor der Ausbeutung durch die Aktienagiotage zu bewahren: Feststellung von Minimalsätzen der Aktienbeträge, Verbot der Inhaberaktien im Allgemeinen oder für gewisse Arten von Unternehmungen, Entziehung des Stimmrechts für Inhaberaktien, Förmlichkeiten in der Cession, Verbot der Cession und der Negotiirung der Aktien vor Konstituirung der Gesellschaft, Bedingung der Konstituirung durch wirkliche Einbezahlung eines bestimmten Procentsatzes der Aktien. So sehr in allen diesen Richtungen der ernste Charakter einer Unternehmung sich bekunden kann und zu bekunden pflegt, so wenig darf man sich einer Täuschung darüber hingeben, daß eine allgemeine Durchführung solcher Normen nicht eine mehr schädliche als nützliche Vergewaltigung an dem Associationsgeist sein würde. Wenn, wie es in Paris 1855 vorgekommen, ein Aktienprojekt mit 20 Millionen Frcs. zur „Vermählung Afrika's und Amerika's" in 1-Frcs.-Aktien ausgeboten wird, so muß Jedermann über diese Spekulation auf den Beutel der ärmsten Klassen empört sein, Jedermann wird überhaupt zugestehen, daß die ärmsten Klassen nicht mit Ueberlegung ihre Sparpfennige in Aktienspekulation anlegen können; allein darum wäre von gesetzlichen Minimalsätzen der Aktienbeträge doch wenig zu erwarten, weil sie sehr niedrig sich halten müssen oder wenn hoch gestellt der legitimsten Association Gewalt anthun. Die Mittel polizeilicher Abwehr hiegegen scheinen uns anderswo zu liegen. Entweder verfallen Auswüchse der geschilderten Art dem Strafgesetz, oder hat der Staat durch die Vorschrift der öffentlichen Hinterlegung der Prospekte das Mittel an der Hand, die letzteren zu prüfen und durch öffentliche Warnung und Presse sie zu bekämpfen. Aehnlich verhält es sich mit den anderen Maßregeln. Das Verbot der Inhaberaktien (englisches Aktiengesetz) und die Förmlichkeiten der Cession stören auf erhebliche Weise die Kapitalbewegung, ohne daß bei größeren Unternehmungen das Bekanntsein von eingeschriebenen Namen eine erhebliche Garantie böte; denn die besten Namen üben an sich noch keinen Einfluß auf die die Rentabilität bedingende Gesellschaftsverwaltung und verführen leicht die Aktienkäufer, einem blinden Autoritätsglauben statt eingehender Prüfung und Erforschung des Unternehmens zu folgen. Die Entziehung des Stimmrechtes für Inhaberaktien

schließt leicht aus, daß neue Kräfte, die sich dem Unternehmen zuwenden wollen, bei Zeiten zu maßgebendem Einfluß gelangen, dieselbe Maßregel erleichtert die oligarchische Ueberherrschung der Generalversammlungen durch die Verwaltungsräthe und Direktoren, welche einen größeren inskribirten Aktienbesitz zu haben pflegen. Das Verlangen großer Einzahlungen als Bedingung der Konstituirung ist bei gewissen Gesellschaften, z. B. Versicherungsgesellschaften, gar nicht zweckmäßig, weil es sie mit einer von ihrem nächsten Zweck abziehenden großen Bankverwaltung belastet; und außerdem kommen alle Unternehmungen mehr oder weniger stufenweise und nicht auf einmal in vollen Gang. Wir halten alle solche Bestimmungen für mehr störend und schädlich, als für nützlich, und verharren bei dem Grundsatz, daß jede anonyme Gesellschaft angehalten werde, in beglaubigter Weise ihren jeweiligen Stand in Bezug auf ihre Verfassung und ihr wirkliches Vermögen offen zu erhalten; denjenigen, welche mit ihr verkehren oder ihr als Theilnehmer sich zuwenden, muß die Verantwortlichkeit dafür selbst überlassen werden.

b) Um die vielfach auseinanderlaufenden Interessen der verschiedenen Glieder einer anonymen Gesellschaftsunternehmung gegen einander zu wahren, sind ebenfalls verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen worden. In der anonymen Kapitalgesellschaft gehen die Interessen der zwei Hauptbetheiligten: Aktionäre und Verwaltung (mit ihren Tantièmen) oft sehr auseinander. Die Stellung der Verwaltungsorgane erlaubt eine Ausbeutung des Gesellschaftskapitals. Ein je größerer Gewinn erklärt wird, desto größer die Tantième der Leiter. Die Aktionäre selbst, deren Hauptinteresse die Dividende ist, lassen sich leicht täuschen, wenn auch der große Gewinn auf Kosten des Grundkapitals durch falsche Schätzung der Gesellschaftswerthe ausgerechnet wird So werden leicht jene falschen Dividenden erklärt, welche freilich nur eine Zeit lang den wahren Stand des Unternehmens verhüllen, aber immerhin so lange, als nöthig ist, um die in ihrem wirklichen Kapitalwerth ausgebeuteten Aktien zu hohen Preisen in andere Hände zu spielen, welche später den Schaden leiden. Diese Uebel wird der Staat nie ganz ausrotten, aber er wird ihnen stark entgegenzuarbeiten im Stande sein, wenn er als Grundsätze aufstellt: 1) die Pflicht zur genauesten protokollarischen Aufnahme des der periodischen Gewinnberechnung zu Grunde liegenden Vermögensstatus, und Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane hiefür; 2) gesetzverbindliche Bestellung eines außerhalb der Verwaltungsorgane gewählten Kontrole- und Rechnungsrevisionsorgans in jeder anonymen oder Kommanditeaktiengesellschaft, dieses Organ hat die Schätzung des übernommenen Inventars, sowie den jährlichen Vermögensstatus zu prüfen; 3) Recht eines Bruchtheils (etwa $^1/_5$ wie im englischen Recht) der Aktionäre, auf ihre Kosten eine Untersuchung durch vom Staate bestellte Sachverständige zu verlangen und Recht des Staates, der Revision sub 2 Sachverständige beizuordnen, und deren Gutachten zu veröffentlichen; 4) civilrechtliche Haftbarkeit der Direktoren bis zum Austheilungsbetrag einer fingirten Dividende; 5) besonders strenge strafgesetzliche Verpönung dieser Betrugsart.

c) Um der Bildung und Verwaltung anonymer Erwerbsgesellschaften gegenüber die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und überhaupt die öffentlichen Interessen wahrnehmen zu können, muß von Seiten des Staates die Forderung gestellt werden, daß von den Prospekten, der Konstituirung, den organischen Beschlüssen, den Rechenschaftsberichten einer Staatsbehörde Mittheilung gemacht werde, welche dieses Material zu prüfen, die erforderlichen Maßnahmen nach bestehendem Recht in Anregung zu bringen, die Prüfung des Rechnungswesens gewisser Gesellschaften (z. B. der nur von technischen Sachverständigen kontrollirbaren Gesellschaften für

Lebens-, Renten-, Feuer- und andere langsichtige Versicherungen) zu beantragen und die Resultate zu veröffentlichen berechtigt wäre und welche endlich die ganze Bewegung des anonymen Gesellschaftswesens zur öffentlichen statistischen Evidenz zu bringen hätte. Mit der gesetzlichen Freiheit der anonymen Gesellschaftung würde die Existenz einer solchen Behörde vollkommen verträglich sein. Andererseits sind eigene sachverständige Organe für die Beobachtung des Aktienwesens unentbehrlich, wenn der Staat sich nicht auf das reine Gehenlassen zurückziehen will. In England scheint sich die notarielle und statistische Thätigkeit der Aktiengesellschaft-Registrirungsbehörde (Registrar of Joint Stock Companies) zu erproben. Eine Statistik der anonymen Erwerbsgesellschaften, welche nur so zu erzielen ist, kann für den maßvollen Gebrauch der anonymen Erwerbsgesellschaftung und für ihre ernste Richtung offenbar nur vortheilhaft wirken.

Niemals wird man sich verhehlen dürfen, daß die Beseitigung vieler schreienden Mißbräuche in der anonymen Erwerbsgesellschaftung nicht so sehr durch Gewerbepolizei und die Gewerbegesetzgebung, als durch fortschreitende wirthschaftliche Bildung und wirthschaftliche Sittlichkeit erfolgen kann. Die Philippiken des Kanzlers d'Aguesseau gegen das Aktienunwesen der Law'schen Zeit werden in hundert Jahren ihre neue Auflage finden, wie sie diese in unseren Tagen in Lavallées Les manieurs d'argent gefunden haben. Allein so schwarz die Schatten sind, welche auch auf der heutigen Entwicklung der anonymen Gesellschaftung ruhen, eine unbefangene Vergleichung des heutigen Aktienwesens mit dem Schwindel Law's und den Seifenblasen (Bubbles) der Südseespekulation (1720) ergiebt ganz entschieden, daß die anonyme Erwerbsgesellschaftung heute schon einen weit ernsteren Boden hat, als vor einem Jahrhundert. [2])

Spätere Vergleichungen mit Jetzt werden ein Gleiches ergeben, wenn auch schwere Mißstände immer bleiben werden, welche eben darauf beruhen, daß die Gesellschaftung nur das Mittel verschiedenartiger Privatinteressen ist.

Dieser Artikel hat hauptsächlich die anonyme Erwerbsgesellschaftung zum Gegenstand, weil Gewinn der Zweck der meisten anonymen Gesellschaften ist. Es giebt aber auch ganz uneigennützige Aktiengesellschaften und solche, bei welchen der Gewinnzweck durchaus in den Hintergrund tritt: Klubbs, Museen, Schulgesellschaften u. s. w. Der Staat wird ihnen gegenüber mindestens die Mittheilung der Statuten und eine notarielle Beurkundung ihrer Konstituirung, in Ausnahmsfällen

---

[2]) Ueber die fast gleichzeitigen Aktienschwindeleien der Law'schen Mississippi- und der englischen Südseegesellschaft ist das Material gut zusammengestellt in Max Wirths Geschichte der Handelskrisen. Specialschriften über Law hat Thiers und neuestens der volkswirthschaftliche Schriftsteller J. C. Horn in einer Monographie (Jean Law) geliefert; über den Südseeschwindel und die Aktienseifenblasen (Bubbles), welche in ihm aufgährten, ist Anderson's Geschichte des englischen Handels zu vergleichen. Beide beispiellose Schwindelphasen sind angeregt und befördert worden durch verzweifelte Finanzlagen und durch Korruption der regierenden Kreise. Law's Aktien wurden von 500 auf 18,000 emporgeschwindelt, um in der Liquidation kaum ein Procent zu ergeben. Promessen erreichten einen unerhörten Werth, Stellwagenbillete nach Paris und Plätze in der Rue Quincampoix, dem Schauplatz der spekulativen Thorheiten, wurden mit hohen Prämien bezahlt und mit Agios wieder verkauft. Unter den 202 von einem Zeitgenossen des in der Change Alley spielenden Südseeschwindels aufgeführten Bubbles werden Schweinemast- und Schnupftabaksgesellschaften, eine Gesellschaft zur Heilung venetianischer Krankheiten, ein Projekt zu einem „gewissen vielversprechenden Unternehmen, dessen Zweck man später bekannt machen werde", ferner zu einem solchen, von welchem „Niemand wissen dürfe, wozu es ist", aufgezählt. Daß auch das perpetuum mobile damals Kapitalisten fand, ist unter solchen Umständen nicht zu verwundern.

z. B. bei politiſchen Geſellſchaftungen auch eine dauernde Ueberwachung in Anſpruch nehmen, je nachdem die herrſchende politiſche Auffaſſung es mit ſich bringt. Die ökonomiſche Verwaltung für rechtlich, moraliſch und politiſch zuläſſige Geſellſchaftszwecke wird wie bei den reinen Erwerbsgeſellſchaften am beſten der freien Thätigkeit der Geſellſchafter nach Maßgabe der Statute und der für anonyme Geſellſchaften allgemein geltenden geſetzlichen Vorſchriften überlaſſen werden. —

Die Literatur über anonyme Geſellſchaften vom volkswirthſchaftlichen und volkswirthſchaftspolitiſchen Standpunkt aus iſt ſehr dürftig, in den Kompendien iſt bis jetzt wenig ins Einzelne gegangen. Einen Verſuch eingehenderer volkswirthſchaftlicher Auffaſſung der anonymen Geſellſchaft habe ich gemacht in der deutſchen V.Jahrsſchrift, Jahrgang 1856, 76. Heft (Das heutige Aktienweſen im Zuſammenhange mit der neueren Entwicklung der Volkswirthſchaft); eben dort befindet ſich eine Abhandlung: „Die Aktiengeſellſchaften volkswirthſchaftlich und politiſch betrachtet". Viele Gedanken und Vorſchläge findet man zerſtreut in deutſchen Handels- und Gewerbskammerberichten der Jahre 1854—1857. Beachtenswerth iſt die Auffaſſung der Aktiengeſellſchaft und der induſtriellen Kreditinſtitute in Ludw. Stein's Lehrbuch der Volkswirthſch., Wien 1858. In handelsrechtlicher Beziehung iſt auf Thöls Handelsrecht zu verweiſen. Die fremde Geſetzgebung haben wir im Zuſammenhange des Artikels erwähnt, die in England geltende Geſetzgebung über Erwerbsgeſellſchaften iſt trefflich zuſammengeſtellt von Karl Schwebemeyer, das Aktiengeſellſchafts-, Bank- und Verſicherungsweſen in England, Berlin 1857.

Schäffle.

Geſetz. Geſetzgebende Gewalt. Geſetzgebung.

I. Begriff des Geſetzes.
II. Geſetzgebende Gewalt des Staates
III. Verſchiedene Arten der Geſetze.
1) Geſchriebenes, ungeſchriebenes Geſetz.
2) Grundgeſetz und gewöhnliches Geſetz.
3) Ordentliches und Ausnahmsgeſetz.
4) Gemeingeſetz und Privilegium.
5) Einzelgeſetze und Kodifikation.
6) Einheimiſches und fremdes Geſetz.
IV. Abfaſſung der Geſetze.
1) Feſtſtellung des Gegenſtandes und Zweckes.
2) Ausarbeitung des Entwurfes.
3) Prüfung des Entwurfes.
4) Schließliche Entſcheidung.
V. Verkündigung der Geſetze.

I. Begriff des Geſetzes. Das Wort Geſetz wird in verſchiedenem Sinne gebraucht. Man ſpricht von „Naturgeſetzen" und verſteht darunter beſtändig ſich gleichbleibende Erſcheinungen der Körperwelt; ſo z. B. die zunehmende Schnelligkeit des Falles im luftleeren Raum, die Ausgleichung von Kraft und Geſchwindigkeit in der Mechanik, die Blattſtellung bei den Pflanzen u. ſ. w. Solche Naturgeſetze werden durch Beobachtung gefunden; der Menſch hat auf ſie keinerlei Einfluß und ſtrenge genommen ſind ſie nicht ſowohl Geſetze, als die Folgen von Geſetzen, welche ſelbſt unbekannt ſind. Ihre Kenntniß dient zum Verſtändniſſe der Auſſenwelt, und es müſſen wenigſtens viele derſelben bei der Behandlung des Stoffes zu menſchlichen Zwecken beachtet werden zur Vermeidung von Unzweckmäßigkeiten oder Verſuchen Unmögliches zu bewerkſtelligen. — Eine andere Gattung von Geſetzen ſind die „Denkgeſetze", d. h. die verſchiedenen Arten von Operationen, welche der menſchliche Geiſt beim Begreifen, Vergleichen und Schließen vornimmt. Sie werden durch Selbſtbeobachtung gefunden, von der Logik wiſſenſchaftlich formulirt und geordnet, und ihre Beachtung ſichert ein richtiges Denken. — Anders ſind wieder die „Sittengeſetze", oder die Forderungen, welche das Gewiſſen und die rein vernünftige Auffaſſung des Lebens an den Menſchen ſtellen

in Beziehung auf ſein ſämmtliches Handeln. Dieſelben werden gewonnen durch Selbſtbeobachtung und Nachdenken, formulirt von der Wiſſenſchaft, und ſollen als Gewiſſenspflicht von jedem Menſchen befolgt werden in den Beziehungen zu ſich ſelbſt, zu andern Menſchen und zu der ſtofflichen Welt. — „Religionsgeſetze" ſind Vorſchriften, welche den Anhängern einer beſtimmten religiöſen Weltanſchauung im Namen und in angeblichem Auftrage der Gottheit ertheilt worden und deren Befolgung Pflicht gegen die letztere iſt. Sie mögen theils das Verhältniß des Menſchen zu Gott und der außerſinnlichen Welt, theils das Betragen gegen andere Menſchen, theis ſein eigenes Leben betreffen. „Kirchengeſetze" ſind ſie, inſofern ſie die äußere Ordnung der religiöſen Gemeinſchaft feſtſtellen; in dieſem Falle können ſie von beſtimmten Kirchenobern ausgehen. — Endlich aber wird Geſetz auch als „Staatsgeſetz" genommen. Hier verſteht man darunter eine allgemeine, von einer dazu befugten Auktorität aufgeſtellte Vorſchrift, welche in allen logiſch dazu geeigneten Fällen künftig befolgt werden ſoll. Solche Staatsgeſetze können entweder den Organismus des Staats, oder die gegenſeitigen Beziehungen der Staatsgewalt und ihres Inhabers zu den Staatsgenoſſen, oder endlich die Verhältniſſe der Letzteren unter ſich betreffen. Sie erzeugen nothwendig und in unmittelbarer Folgerung ein Recht, und es liegt in ihrem Weſen, daß ein Anſpruch auf der einen und eine Verbindlichkeit auf der andern Seite beſtellt wird. Ihre Befolgung wird im Nothfalle durch die Staatsgewalt erzwungen.

Nur von Geſetzen der letzteren Art, alſo im ſtaatlichen Sinne, kann und wird im Folgenden die Rede ſein. Der näheren Entwicklung ſind jedoch erſt noch einige weitere Bemerkungen zur näheren Bezeichnung des Begriffes voranzuſchicken.

1) Daß ein Geſetz von einer zu ſeiner Erlaſſung zuſtändigen Auktorität ausgehen müſſe, folgt daraus, daß daſſelbe eine verbindliche Norm enthalten ſoll. Ein Befehl, welcher von einem dazu nicht Ermächtigten ausgeht, iſt entweder ganz wirkungslos, oder nur ein Akt der Gewalt, welchem man ſich vielleicht thatſächlich ohne Nachtheile nicht entziehen kann, ſo lange die Uebermacht dauert, der aber keine bindende Regel und kein Recht erzeugt, ſondern vielmehr im Gegentheile die Befugniß hervorruft ihm zu widerſtehen. Die Form, in welcher eine unberechtigte Vorſchrift etwa erlaſſen wird, iſt von keiner heilenden Wirkung für deren Inhalt, ſondern mag ſogar unter Umſtänden eine weitere tadelnswerthe Anmaßung ſein. So kann z. B. eine Räuberbande keine Geſetze erlaſſen, welche eine Verbindlichkeit für irgend einen Dritten enthielten; (warum ſie auch im Wege der Autonomie keine für ihre eigenen Mitglieder rechtlich verbindlichen Vorſchriften geben kann, iſt eine andere, hier nicht weiter zu beſprechende Frage.) Es kann aber auch ein fremder Eroberer oder ein inländiſcher Uſurpator keine gültigen Geſetze erlaſſen; wenigſtens ſo lange nicht, bis die Zwiſchenherrſchaft durch die Fortdauer übermächtiger thatſächlicher Verhältniſſe einen rechtlichen Boden gewonnen hat. Endlich kann ſelbſt eine an ſich regelmäßig und geſetzlich beſtellte Behörde außerhalb ihres Wirkungskreiſes und mit Hintanſetzung der ihr geſetzten formellen Bedingungen und etwaigen Mitwirkung anderer Faktoren keine Geſetze bewerkſtelligen, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründeten. In dem Falle einer Ueberſchreitung, ſei es der ſachlichen ſei es der formellen Zuſtändigkeit, iſt die Unverbindlichkeit für alle Dritte ganz unzweifelhaft; ein Streit beſteht nur darüber, wer die Thatſache der Ungültigkeit zu konſtatiren habe, und welches Verhalten indeſſen geboten ſei. Je weiter entwickelt das Rechtsbewußtſein und die po-

litische Freiheit bei einem Volke ist, desto mehr wird hier in das Recht, aber freilich auch in die Verantwortlichkeit, schon des Einzelnen gestellt.

2) Aus der Bestimmung, daß ein Gesetz eine allgemeine Norm enthalte, folgt namentlich zweierlei. a) Ein Befehl für einen einzelnen Fall, so zuständig zu seiner Erlassung der Befehlende sein mag und so unwiderstehlich die zur Durchführung verwendete oder wenigstens bereit gehaltene Gewalt, ist kein Gesetz. Er erschöpft also seine Kraft mit der Ordnung des konkreten Falles, und künftige Vorkommnisse, wenn sie auch noch so gleichartig sind, müssen keineswegs mit Nothwendigkeit auch nach diesem Befehle geordnet werden. Möglich ist freilich, daß bei feststehendem Willen des Befehlenden eine immer neue Wiederholung der Anordnung erfolgt, dadurch aber der Grund zu einem Gewohnheitsrechte gelegt würde. — b) Ebensowenig ist eine blos thatsächliche Handlungsweise einer Staatsbehörde ein Gesetz. Es ist dieselbe vielleicht die Folge und Ausführung eines Gesetzes, aber sie kann auch ganz ohne ein solches und selbst im Widerspruche mit einem Gesetze geschehen sein. Natürlich hat der Handelnde selbst seine Handlung und die Folgen derselben anzuerkennen; allein an sich geht daraus keineswegs eine allgemeine Norm hervor, welche in künftigen Fällen von ihm selbst oder von Anderen zu befolgen wäre.

3) Zum Wesen eines Staatsgesetzes gehört die Veröffentlichung, d. h. eine unzweifelhafte Mittheilung zum Mindesten an Diejenigen, welche künftig der gegebenen Vorschrift folgen sollen. Die Verbindlichkeit zu einer Handlung, welche nicht schon aus der Natur der Sache oder aus vorangegangenen Verhältnissen mit logischer Nothwendigkeit abgeleitet werden kann, sondern aus einer neuen Vorschrift stammt, setzt eine Kenntniß des Vorhandenseins der letzteren voraus, und es kann dem Nichtunterrichteten aus einer Unterlassung der Befolgung keinerlei Vorwurf gemacht werden, noch ihm sonst ein Rechtsnachtheil zugehen.

4) So gewiß ein Gesetz immer ein Rechtsverhältniß erzeugt, so wenig sind Gesetz und Recht sich gleichseitig deckende Begriffe. Recht entsteht nicht blos durch Gesetz, sondern auch noch theils aus autonomischer Thätigkeit, theils durch Gewohnheit. (Hierbei mag denn an dieser Stelle unentschieden bleiben, inwieferne Gerichtsgebrauch und wissenschaftliche Fortbildung als weitere selbstständige Quellen der Rechtserzeugung anzusehen sind, oder nur logisch zu unterscheidende Unterarten des Gewohnheitsrechtes sind.)

II. Gesetzgebende Gewalt des Staates. In dem allgemeinsten Begriffe des Gesetzes als einer befehlenden Norm liegt es keineswegs, daß die Gesetze vom Staate und nur von ihm erlassen werden; aber allerdings hat der Staat, welchem die Ordnung des Zusammenlebens der Menschen zusteht und obliegt, vorzugsweise und sehr häufig Veranlassung zur Erlassung von Gesetzen. Seine Ordnung, namentlich seine Rechtsordnung, soll eine beständige und zuverlässige sein; er hat die verschiedenen Bestandtheile der Gesellschaft zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, nicht selten widerstrebende Gestaltungen und Gelüste dieser Einheit einzufügen; auch bei der zunächst in den Kreis der Willensbestimmung der Einzelnen fallenden Feststellung von Rechten macht entweder Mangel an Uebereinstimmung oder an Einsicht dieser Einzelnen ein ergänzendes Eingreifen von seiner Seite nothwendig; die Bezeichnung, Vertheilung und Ausgleichung der von den Unterthanen zu übernehmenden Beiträge zur Erhaltung des Staates und zur Bildung der Staatsgewalt kann den freien Entschlüssen der Betreffenden nicht überlassen werden: dies Alles nöthigt und berechtigt zur Erlassung allgemein befehlender Normen. Immer neu entstehende Verhältnisse und das Auf-

tauchen noch nicht gelöster Fragen läßt sogar dieses Recht der Gesetzgebung niemals vollständig zur Ruhe kommen; und wenn auch ohne Zweifel eine große Zahl neuer Gesetze und eine häufige Aenderung der bereits erlassenen nicht eben ein Beweis von gesundem und verständig geleitetem Staatsleben ist: so muß doch auf der anderen Seite eine Unthätigkeit der Gesetzgebung, da wo ungeordnete Verhältnisse einer Regelung bedürfen, oder wo ältere Gesetze neu entstandenen Bedürfnissen nicht genügen, vielleicht sogar von Anfang an nach Sache oder Form fehlerhaft waren, als ein schuldhaftes und schädliches Säumniß erkannt werden.

Es ist eine gewöhnliche Ansicht, die gesetzgebende Thätigkeit des Staates, in der Regel „gesetzgebende Gewalt" genannt, sei der oberste und wichtigste Theil seiner Aufgabe und seines Rechtes. Vor Allem, wird gesagt, müssen die Normen für das Verhalten der Behörden und der Unterthanen bestehen, dann erst komme das Ausführen und Anwenden; das Befehlen stehe über dem Gehorchen. Man hat demgemäß wohl die Staatsgewalt in verschiedene Gewalten getheilt, und die gesetzgebende an die Spitze aller andern gestellt. Dies Alles ist nur zum Theile richtig. Allerdings ist die Aufstellung allgemeiner und bleibender Normen eine Sache von großer Bedeutung. Ebenso ist logisch und chronologisch richtig, daß das Befehlen und Gehorchen vorangehen muß. Endlich steht zweifelsohne im Organismus des Zusammenlebens und namentlich der Behörden der Anordnende über dem Vollziehenden. Allein hieraus folgt weder, daß die Erlassung allgemeiner Normen eine von den übrigen Thätigkeiten des Staates zu trennende Funktion ist; noch auch, daß dieses Gesetzgeben seiner Wichtigkeit nach über anderen Aufgaben der Staatsgewalt steht. Vielmehr ist es einerseits erst eine Sache der Klugheitsüberlegung, ob den verschiedenen handelnden Organen der Staatsgewalt nicht da, wo sie es nothwendig finden, auch das Recht zur Erlassung allgemeiner Vorschriften zustehen solle; und andererseits leuchtet ein, daß ein noch so richtiges Befehlen auch noch nicht entfernt eine zufriedenstellende Lösung der gesammten Staatsaufgaben in sich begreift. Gesetze müssen gegeben werden; es ist nothwendig, daß dieselben zweckmäßig, gerecht und gut abgefaßt seien; ihre Erlassung ist ein wichtiges Recht und eine schwere Pflicht: aber es ist lediglich Sache näherer Untersuchung, von wem und wie dies am zweckmäßigsten geschehen wird. In verschiedenen Staatsarten und Formen, sowie auf verschiedenen Gesittungsstufen und bei verschiedenem Umfange des Bedürfnisses, mag daher die Gesetzgebung auf ganz abweichende Weise und dennoch gleich richtig geübt werden. Es ist sogar keine Unmöglichkeit, in demselben Staate und zu derselben Zeit die Gesetzgebung dem Stoffe nach auf verschiedene Weise besorgen zu lassen. Nur das freilich steht unter allen Umständen fest, daß der Inhaber der Staatsgewalt, sei er nun ein Einzelner oder eine moralische Person, einen wesentlichen und entscheidenden Antheil an der Gesetzgebung haben muß. Es widerspricht seiner ganzen Stellung, daß etwas im Staate geschehen kann, was ihm unbekannt bleibt und vielleicht sogar mit seinen Ansichten und seinem Willen im Widerspruche steht. Die Einheit des Staates und die allbeherrschende Macht der Staatsgewalt würden dadurch aufgelöst. Es soll damit nicht gesagt sein, daß nur das Staatsoberhaupt ein Gesetzgebungsrecht haben könne; im Gegentheile sind viele Modifikationen hier möglich: aber keine gesetzgebende Funktion kann bestehen, ohne daß ihm, wo er es nothwendig findet, eine Initiative und ein Veto zustünde.

Wer aber immer das Recht haben mag, Gesetze zu geben, und trotz der Begriffsbestimmung, daß ein Gesetz eine allgemeine und in allen künftigen Fällen zu befolgende Norm sei: in keinem Falle ist das Gesetzgebungsrecht ein unbeschränktes.

Vielmehr giebt es Vorſchriften, welche ein Geſetzgeber nicht geben *kann*; andere, die er nicht geben *ſoll*; endlich ſolche, die er nicht geben *darf*.

Der Geſetzgeber kann keine Vorſchriften geben, welche etwas *phyſiſch Unmögliches* anordnen. Ein Befehl dieſer Art wäre widerſinnig und es könnte Niemand wegen Unterlaſſung des Unmöglichen ein Nachtheil zugefügt werden. Wie formell richtig auch ein materiell unmögliches Gebot erlaſſen ſein mag, dem Inhalte nach iſt es durchaus ohne rechtliche Bedeutung.

Ebenſowenig ſteht es einem Geſetzgeber zu, Vorſchriften zu erlaſſen, welche gegen die Gebote der *Sittlichkeit* ſind: doch verhält es ſich hier in Beziehung auf die formale Gültigkeit anders. Das Recht iſt nicht dazu beſtimmt und auch nicht dazu fähig, Zwangsvorſchriften für die Befolgung ſämmtlicher Forderungen des Sittengeſetzes zu geben; die letzteren gehen mannigfach, ſowohl was die Gegenſtände als was die Ausdehnung der Pflichten betrifft, über die Grenzen des äußerlich Erzwingbaren, alſo des Rechtes, hinaus (Vgl. den Art. „Rechtsbegriff"). Es iſt folglich keineswegs ein Vorwurf gegen ein Geſetz, und noch weniger ſchon an und für ſich ein Ungültigkeitsgrund, wenn daſſelbe ein Gebot der Sittenlehre über denſelben Gegenſtand nicht enthält. Allein das Recht ſoll die Forderungen der Sittlichkeit wenigſtens negativ achten. Der Menſch iſt in keiner Beziehung zu einer gegen das Sittengeſetz laufenden Handlung befugt, und noch weniger kann alſo gar eine Zwangsvorſchrift zu einer Uebertretung gerechtfertigt ſein. Da jedoch eine allgemein anerkannte und anzuerkennende Aufzeichnung des Sittengeſetzes nicht beſteht, vielmehr darüber im konkreten Falle ſehr verſchiedene Meinungen obwalten können: ſo iſt die bloße Behauptung, daß ein in andern Beziehungen gültig zu Stande gekommenes Geſetz gegen das Sittengeſetz laufe, noch kein Rechtfertigungsgrund für einen Ungehorſam und kein Beweis einer Ungültigkeit des Geſetzes von Anfang an. Vielmehr liegt hier zunächſt für den Geſetzgeber ſelbſt nur eine ebenfalls ſittliche Pflicht vor, eine auch von ihm ſelbſt bei näherer Unterſuchung als unſittlich erkannte Vorſchrift ſchleunigſt wieder aufzuheben. Dem Einzelnen unter dem Geſetze Stehenden aber iſt es überlaſſen, mit ſich darüber ins Reine zu kommen, ob eine von ihm angenommene Unſittlichkeit der poſitiven Vorſchrift ſeiner Ueberzeugung noch ſo unzweifelhaft und ſo groß iſt, daß er ſich lieber den Folgen eines Ungehorſams ausſetzen als ſeinem Gewiſſen zuwiderhandeln will (vgl. den Art. „Gehorſam").

Endlich darf der Geſetzgeber aus *unmittelbaren Rechtsgründen* gar manche Beſtimmung nicht treffen. Und zwar laſſen ſich hierbei zwei große Kategorien von Fällen unterſcheiden. Einmal iſt unzweifelhaft, daß jeder Geſetzgeber überhaupt nur *innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit* Vorſchriften geben darf. Dieſe Zuſtändigkeit kann denn nun aber auf ſehr mannigfache Weiſe beſchränkt ſein. Entweder iſt überhaupt nur ein gewiſſer einzelner Gegenſtand oder eine gewiſſe Art von Verhältniſſen der Gewalt des in Frage ſtehenden Befehlenden untergeordnet; oder aber kann, namentlich je nach der Verfaſſung eines Staates, der Inhalt gewiſſer Grundgeſetze für ſpätere Geſetzgeber überhaupt nicht oder nur unter gewiſſen erſchwerenden Bedingungen antaſtbar ſein; oder endlich iſt der Geſetzgeber an die Mitwirkung und Zuſtimmung anderweitiger Faktoren gebunden, ſo daß ſein alleiniger Wille eine genügende Auktorität nicht bildet. Wenn nun der Geſetzgeber eine dieſer Regeln mißachtet und eine jenſeits ſeiner ſachlichen oder formellen Zuſtändigkeit liegende Vorſchrift giebt: ſo iſt dieſelbe kein gültiges Geſetz, und kann alſo auch die rechtlichen Wirkungen eines ſolchen nicht beanſpruchen. Es bedarf hierbei nicht erſt eine Erörterung, daß je gegliederter die Geſellſchaft in

einem Staate, und je ausgebildeter die Selbſtregierung des Einzelnen und der verſchiedenen geſellſchaftlichen Gruppen iſt, deſto beſchränkter auch das Geſetzgebungsrecht der Geſammtheit, alſo des Staates, ſein muß. Mit ſteigender Geſittigung wird alſo einerſeits das Geſetzgebungsrecht des Staates ſtofflich immer weiter ausgedehnt, indem neue Verhältniſſe und neue menſchliche Thätigkeiten einer allgemeinen Ordnung bedürfen; andererſeits aber kann es beſchränkt werden, weil die Staatsgenoſſen einzeln oder in ihren Vereinen zur eigenen Beſorgung ihrer Angelegenheiten, ſomit auch zu einer Privatgeſetzgebung, befähigter geworden ſind. Der Staat darf niemals, alſo auch in der Geſetzgebung nicht, vergeſſen, daß er das Einzelnleben ergänzen und auf eine höhere Stufe heben, keineswegs aber dasſelbe, wo es ohne ihn vollſtändig beſtehen kann, auffaugen darf (vgl. den Art. „Geſellſchaft und Geſellſchaftsrecht").

III. Verſchiedene Arten der Geſetze. Schon aus den bisherigen Erörterungen ergiebt ſich, daß es verſchiedene Arten von Geſetzen giebt; eine nähere Unterſuchung weiſt jedoch eine noch größere Zahl derſelben nach. Die weſentlichſten Verſchiedenheiten und die hauptſächlichſten Eigenthümlichkeiten einer jeden Art ſind aber folgende:

1) Das Geſetz kann *geſchrieben* oder *ungeſchrieben* ſein, je nachdem die gebietende Vorſchrift in beſtimmten Worten abgefaßt und durch Zeichen unverändert der Gegenwart und der Zukunft mitgetheilt wird, oder es nur durch Ueberlieferung ſeinem weſentlichen Inhalte nach gekannt und zur Befolgung übergeben iſt. Im letztern Falle ändert es nichts im Weſen der Sache, wenn durch eine freiwillige Thätigkeit von *Privatperſonen* das mündlich Ueberlieferte aufgezeichnet wird, indem es in dieſer Form nicht vom Geſetzgeber ſelbſt vorgeſchrieben und veröffentlicht iſt, ſondern die Niederſchreibung nur als eine ſubjektive Unterſtützung des Gedächtniſſes betrachtet werden muß. Daß eine ſchriftliche Erlaſſung der Geſetze der bei weitem ſicherere Weg zu allgemeiner Bekanntmachung, hauptſächlich aber zur unverfälſchten Erhaltung des Willens des Geſetzgebers iſt, verſteht ſich übrigens von ſelbſt. Daher denn bei irgend geſittigten Völkern jedenfalls die Staatsgeſetzgebung eine ſchriftliche zu ſein pflegt.

2) Die Geſetze können *Grund-* und *Verfaſſungsgeſetze*, oder *gewöhnliche* Geſetze ſein. Die erſteren beſtimmen den Charakter des konkreten Staates, d. h. die Gattung und die Art der Staaten, welchen er angehören ſoll; in Folge deſſen aber das Weſentliche hinſichtlich der Perſon und der Rechte des Staatsoberhauptes einerſeits, ſowie der den Staatsangehörigen als ſolchen zuſtehenden Forderungen und Verpflichtungen andererſeits, ferner die Grundzüge des Organismus der Behörden und der Formen, in welchen ſie ſich zu bewegen haben. Die gewöhnlichen Geſetze dagegen enthalten theils die näheren Beſtimmungen über alles dieſes, theils aber auch die vom Staate ausgehenden Ordnungen der Verhältniſſe der Einzelnen zu einander. Dieſer Unterſchied liegt in der Natur der Sache und iſt daher in allen Gattungen und Arten von Staaten vorhanden, wenn ſchon die Grundſätze in den verſchiedenen Staatsgattungen in abweichender Form erſcheinen mögen. In der Theokratie z. B. ſind die Grundgeſetze in den heiligen Büchern enthalten; in einem Patrimonialſtaat können es einzelne Kompaktate, landesherrliche Privilegien und dergleichen ſein; in den Rechtsſtaaten der Neuzeit liebt man es, die Grundgeſetze in einer Verfaſſungsurkunde, welche vielleicht noch von einer Anzahl Verfaſſungsedikten begleitet iſt, zuſammenzufaſſen; und ſelbſt wo ein formeller Unterſchied zwiſchen den weſentlichen und den gewöhnlichen Beſtimmungen nicht gemacht iſt, wie z. B. in England, unterſcheidet

doch das allgemeine Bewußtſein und die Wiſſenſchaft ſcharf zwiſchen beiden. Eine Verſchiedenheit in der Zuſtandebringung beider Gattungen von Geſetzen ſowie in ihrer etwaigen Abänderung iſt gewöhnlich, und iſt auch politiſch räthlich; allein eine innere Nothwendigkeit hierzu beſteht nicht. Nur in der Theokratie ſind die, angenommenermaßen von der Gottheit ſelbſt vorgeſchriebenen Geſetze ſowohl in Beziehung auf Entſtehung als auf etwaige Abänderung nothwendig verſchieden von allen ſpäteren menſchlichen Zuſätzen und Ausführungen.

Dieſer Unterſchied in der Bedeutſamkeit der vom Staate ausgehenden befehlenden Normen iſt namentlich in den konſtitutionellen Staaten der Neuzeit ſcharf ausgebildet, und hier denn auch von täglicher und bedeutender Anwendung. In ſolchen Staaten theilen ſich nämlich die befehlenden Normen in drei Gattungen: *Verfaſſungsgeſetze*, gewöhnlich — wie oben bemerkt — in einer Verfaſſungsurkunde kodificirt, doch möglicher Weiſe auch noch durch einzelne weitere Geſetze vermehrt, welchen dieſelbe ausdrückliche Bedeutung eingeräumt iſt; *Geſetze*, d. h. vom Oberhaupte gemeinſchaftlich mit den Volksvertretern vereinbarte und ohne deren Mitwirkung und Zuſtimmung nicht veränderbare Normen; endlich *Verordnungen*, d. h. einſeitig vom Staatsoberhaupte verkündete und von einem oder mehreren Räthen der Krone unterzeichnete Vorſchriften. Es iſt aber ſowohl das rechtliche Verhältniß der drei Gattungen unter ſich, als die Art ihrer Zuſtandebringung, endlich die rechtliche Folge eines Fehlers in Form oder Inhalt zu beachten.

Das gegenſeitige Verhältniß der Verfaſſungsurkunde, des Geſetzes und der Verordnung läßt ſich kurz ſo bezeichnen: die Verfaſſungsurkunde iſt (natürlich innerhalb des Grundgedankens der Staatsart) ſtofflich frei in ihren Vorſchriften; das Geſetz muß verfaſſungsmäßig ſein; die Verordnung geſetzmäßig. Hieraus ergiebt ſich denn, daß das Verfaſſungsgeſetz einerſeits alle früheren Beſtimmungen, welcher Art ſie ſein mögen, aufhebt, ſelbſt aber (ausdrückliche Abänderungen ausgenommen, wo und wie ſolche geſtattet ſind) durch ſpätere Geſetze nicht geändert oder beſeitigt werden kann. — An und für ſich bedarf eine Verfaſſungsbeſtimmung nicht noch einer beſonderen Einführung zu ihrer unmittelbaren Gültigkeit; nur freilich wo eine ſolche Beſtimmung lediglich in einem ganz allgemeinen Grundſatze beſteht, welcher zu ſeiner Anwendung auf die betreffenden Theile des Staatslebens und auf die einzelnen Fälle noch eine nähere Entwicklung und eine Angabe der Verfahrensweiſe nöthig hat, muß erſt ein Geſetz dieſe vorſchreiben, ehe die Regierung oder die Unterthanen ſich im beſonderen Falle darauf berufen können. Eine Verzögerung ſolcher ausführender Geſetzgebung gereicht allerdings den daran Schuldigen, im Zweifel alſo der von ihrer Initiative keinen Gebrauch machenden Regierung, zum gerechten Vorwurfe; allein auch der überzeugendſte Nachweis der Verſäumniß erſetzt die fehlende Ausführungsmöglichkeit nicht. (Schon aus dieſem Grunde iſt alſo der längere Beſtand einer Verfaſſungsurkunde ein entſchiedener Vortheil, ein häufiger Wechſel mit derſelben ein großer politiſcher Fehler). — Ein gewöhnliches Geſetz kann allerdings Vorſchriften über Gegenſtände enthalten, deren die Verfaſſungsgeſetze gar nicht erwähnen, und es wird dies ſogar in der Regel der Fall ſein; allein unter keinen Umſtänden darf es im Widerſpruche ſtehen mit dem Inhalte der Verfaſſung, und zwar natürlich nicht blos mit dem ausdrücklichen Buchſtaben derſelben, ſondern auch mit den logiſch aus ihr zu ziehenden Folgerungen. — Daſſelbe Verhältniß findet ſtatt zwiſchen Verordnung und Geſetz; und es iſt hier nur noch zu erörtern, was ſchon im Wege der Verordnung von der Regierung beſtimmt werden kann, und was eines Geſetzes be-

darf, alſo einer vorgängigen Uebereinkunft mit den Ständen. So unmittelbar die Feſtſtellung der Grenze hier in das Leben eingreift, ſo iſt man doch darüber keineswegs ganz einig. Schon die faſt bei jeder Ständeverſammlung ſich erhebenden Beſchwerden über ungebührliche Ausdehnung des Verordnungsrechtes beweiſen dies, da keineswegs immer eine abſichtliche Ueberhebung der Regierung über die ihr geſetzten Schranken, ſondern häufig eine Verſchiedenheit der Anſichten im beſten Glauben ſtattfindet. Die richtigſte Antwort dürfte wohl die ſein: daß zwar durch eine bloße Verordnung niemals etwas an Verfaſſung oder Geſetz abgeändert werden könne, wohl aber neben denſelben und zu deren Ausführung Beſtimmungen erlaubt ſeien, vorausgeſetzt, daß dadurch keinerlei Veränderung in beſtehenden Rechten der Unterthanen gemacht, denſelben keinerlei neue Laſt auferlegt, endlich keine Einrichtung getroffen werde, welche eine nicht verwilligte Ausgabe zur Folge hätte. Der Nachtheil, welcher daraus entſtehen könnte, daß die Stände nicht immer verſammelt ſind und ſomit die Geſetzgebung nicht in jedem Augenblick in Thätigkeit zu treten vermag, läßt ſich dadurch abwenden, daß der Regierung für dringende Fälle das Recht eingeräumt wird, durch Verordnung oder (will man dieſen Namen lieber) durch proviſoriſches Geſetz das Nothwendige vorzukehren und nur nachträglich die Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit gegen die Stände nachzuweiſen. Ob dies in der Form einer Bill of indemnity geſchieht oder in Folge eines Berichtes von Seiten eines ſtändiſchen Unterſuchungsausſchuſſes u. ſ. w., iſt in der Hauptſache ganz gleichgültig.

Von der höchſten Wichtigkeit iſt nun aber ſchließlich noch die Beantwortung der Frage, *welche rechtliche Verbindlichkeit eine, nicht eben als vorläufiges Geſetz erlaſſene Verordnung hat, falls ſolche gegen ein Geſetz verſtößt, oder aber ein Geſetz, welches der Verfaſſung zuwiderläuft?*

Es muß hier unterſchieden werden zwiſchen der Antwort, welche ſich ergiebt aus dem Weſen des konſtitutionellen Staates und ſeines Rechtes, und den poſitiven Beſtimmungen einzelner Staaten. — Auf jenem Standpunkte unterliegt es keinem begründeten Zweifel, daß den beiden in Frage ſtehenden Arten von Vorſchriften grundſätzlich und ſachlich keine Rechtskraft beiwohnt, und daß ſie alſo an ſich weder die einzelnen Bürger noch auch die Behörden binden können. Jeder muß zugeben, und giebt auch zu, daß es den ganzen Gedanken des konſtitutionellen Staates und deſſen hauptſächlichſte Sicherſtellung, den blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam, aufgeben heißt, wenn man jedem Befehle ohne Rückſicht auf Zuſtändigkeit des Erlaſſenden und ohne Berückſichtigung des Inhaltes verbindende Kraft einräumt, blos weil er thatſächlich beſteht. Allein es wird vielfach ſowohl den Behörden als den einzelnen Bürgern aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Recht der Prüfung und des Handelns nach deren Ergebniß abgeſprochen. Beide, ſagt man, haben ſich nur an die äußere Form der veröffentlichten Norm zu halten, im Falle einer Untadelhaftigkeit derſelben aber wenigſtens zunächſt zu gehorchen; widrigenfalles würde Anarchie einreißen, indem bei jedem Mißverſtändniſſe oder auch nur bei der Vorſchützung eines ſolchen von jedem beliebigen Einzelnen oder Beamten der Gehorſam verweigert werden könnte. Der Volksvertretung, aber auch nur ihr, ſei die Aufgabe geſteckt, etwaige Fehler der fraglichen Art zur Verbeſſerung zu bringen; bis dahin aber ſei die Befolgung eines ſachlich unrichtigen Befehles der Regierung das weit geringere Uebel.

Trotz der bedeutenden dieſer Anſicht zur Seite ſtehenden Auktoritäten vermag ſie jedoch nicht als richtig anerkannt zu werden. Eine genügende Löſung erfordert vielmehr mehrere Unterſchiede. — Vor Allem kann zugegeben werden, daß die Er-

haltung der Staatsgewalt ſtrengen Gehorſam ſämmtlicher Verwaltungsbehörden gegen die ihnen im regelmäßigen Dienſtwege zugekommenen Befehle erfordert. Nur wird zur Verhütung von Sklavenſinn und von muthwilliger Beihülfe zu Unrecht die Bedingung beigefügt werden müſſen, daß für Untergeordnete eine Befreiung von Mitſchuld an Ungeſetzlichkeit nur dann ſtattfindet, wenn ſie über die Verfaſſungs- oder Geſetzwidrigkeit einer ihnen zugekommenen Norm rechtzeitig Vorſtellung gemacht hatten, jedoch abſchlägig beſchieden worden ſind. — Anders verhält es ſich bei den Gerichten. Dieſe haben grundſätzlich das Recht zu handhaben ohne alle Einſprache von Seiten einer Behörde, ja des Staatsoberhauptes ſelbſt. Da nun das Recht in einem konſtitutionellen Staate nur durch ein Geſetz und niemals durch Verordnung geändert werden kann, ſo ſind geſetz- und rechtswidrige Verordnungen für ſie gar nicht vorhanden. Eine bewußte Anwendung ſolchen Unrechtes wäre ſogar ein ſchweres Amtsverbrechen von ihrer Seite. Und ſelbſt wenn man ſich auf den (keineswegs richtigen) Satz ſtützen wollte, daß nur die äußere Form, nicht aber der Inhalt einer Verfügung Gegenſtand der Unterſuchung des Richters ſein dürfe: ſo würde auch in dieſem Falle die Nichtanwendung eines durch Verordnung vorgeſchriebenen neuen Rechtsſatzes ſich ergeben. Eine Verordnung nämlich iſt gar nicht die Form, in welcher irgend eine Abänderung des Rechtes in gültiger Weiſe geſchehen kann; ſie ſteht in dieſer Beziehung einem Kabinetsbefehle völlig gleich, welch' letzterem doch Niemand eine zwingende Kraft für die Gerichte beilegt. Kurz, daß es mit aller Unabhängigkeit der Rechtspflege, und alſo mit aller Sicherſtellung des Rechtes ſelbſt ein Ende hätte, wenn die Gerichte geſetzwidrige Verordnungen beachten müßten, iſt völlig klar.

Allein man muß noch einen Schritt weiter gehen. Da es nämlich im konſtitutionellen Staatsrechte feſtſteht, daß durch ein einfaches Geſetz die Verfaſſung gültig nicht abgeändert werden kann; da ferner der Richter nur gültige Geſetze zur Anwendung bringen darf, und er bei einem Widerſpruche der Geſetze unter ſich das aus dem höheren und allgemeinen Grundſatze als richtig anzuerkennende Geſetz allein anzuwenden hat: ſo folgt daraus mit logiſcher Nothwendigkeit, daß die Gerichte zwar formell geſetzliche aber dem Inhalte nach verfaſſungswidrige Beſtimmungen als für ſie nicht vorhanden anſehen müſſen. Die hieraus entſtehende Kolliſion zwiſchen der Geſetzgebung und den Gerichten iſt allerdings zunächſt ſtörend; allein da ſie weggeräumt werden kann, ſei es durch eine Berichtigung des fehlerhaften Geſetzes, ſei es durch eine formelle Verfaſſungsabänderung, ſo iſt ſie das bei weitem geringere Uebel im Vergleiche mit einer Beihülfe der Gerichte zu einer Verletzung der Verfaſſung. Natürlich iſt übrigens in einem ſolchen Falle nicht davon die Rede, daß die Gerichte ein ihnen verfaſſungswidrig ſcheinendes Geſetz förmlich aufheben könnten; ſondern ſie haben es nur im einzelnen Falle, als für ſie nicht beſtehend, nicht anzuwenden. Dieſe Sätze ſind in den vereinigten Staaten von Nordamerika nicht nur allgemein anerkannt, ſondern ſogar in den Verfaſſungsurkunden ſelbſt unumwunden vorgeſchrieben; eine jetzt ſiebzigjährige Uebung beweiſt aber, daß Ordnung im Staate und Gehorſam gegen gültige Geſetze vollkommen damit vereinbar ſind *).

*) Anm. d. Red. Das bisherige europäiſche Staatsrecht (das engliſche inbegriffen) weicht in einer weſentlichen Beziehung von der im Text vertretenen amerikaniſchen Auffaſſung ab. Indem jenes die geſetzgebende Gewalt der richterlichen nicht gleich-, ſondern überordnet, und daher der Autorität des Geſetzgebers, welcher in den repräſentativen Verfaſſungsformen das geſammte Volk (in Haupt und Gliedern) im Auszuge darſtellt, die höchſte ſtaatliche

Was endlich noch das Verhältniß des einzelnen Bürgers zu verfaſſungswidrigen Geſetzen und geſetzwidrigen Verordnungen betrifft, ſo iſt auch hier das Recht an ſich ganz unzweifelhaft; der Bürger iſt der Verfaſſung unbedingten, den Geſetzen verfaſſungsmäßigen, den Verordnungen geſetzmäßigen Gehorſam ſchuldig; aber nichts weiter. Damit iſt natürlich nicht geſagt, daß ein Jeder alsbald auf ſeine Fauſt unter dem Vorwande ſeines blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams Ungehorſam zeigen, wohl gar thatſächlichen Widerſtand ungeſtraft leiſten könne. Vorerſt ſind unter allen Umſtänden ſämmtliche geſetzliche Rechtsmittel zu erſchöpfen; hierauf folgt die Berechtigung zu einfachem Nichtgehorchen; und erſt im Falle eines unmittelbaren Zwanges mag ſich Jeder überlegen, ob er die thatſächliche und die rechtliche Gefahr einer offenen Widerſetzlichkeit übernehmen oder der ungeſetzlichen Gewalt wenigſtens zunächſt ſich fügen will. Von ſelbſt verſteht es ſich dabei, daß die befehlende Behörde, welche ihrerſeits im Rechte zu ſein glaubt, ſich, je nach den Umſtänden thatſächlich, Gehorſam zu verſchaffen ſuchen, oder wenigſtens gerichtliche Beſtrafung wegen Widerſtand gegen die öffentliche Gewalt verlangen kann und muß; und ebenſo, daß nicht die bloße Behauptung und die ſubjektive Ueberzeugung von der Ungültigkeit eines Geſetzes oder einer Verordnung zum Ungehorſam berechtigt und von der Strafe befreit, ſondern vielmehr lediglich nur die ſeiner Zeit im Falle einer Anklage von dem Gerichte anerkannte Wirklichkeit der Geſetz- und der Verfaſſungswidrigkeit. Daß aus ſolcher Ueberzeugung der einzelnen Bürger von der Unverbindlichkeit einzelner Geſetze und Verordnungen ſich Unzuträglichkeiten ergeben mögen, ſoll nicht in Abrede gezogen werden; allein nicht dies iſt die Frage, ſondern die, ob unter anderen Bedingungen Verfaſſung und Recht ſicher geſtellt ſeien. Es iſt wohl wenigſtens der Wiſſenſchaft erlaubt, ſich bei der Antwort an die großen engliſchen Auktoritäten anzuſchließen.

3) Die Geſetze theilen ſich ferner in ordentliche und in Ausnahmsgeſetze. Die erſteren ſind, wie ſchon das Wort zeigt, die Regel, d. h. für die gewöhnlichen Zuſtände und auf die Dauer berechnet und beſtimmt. Es bedarf nicht erſt der Bemerkung, daß dieſelben bei einer vorausſichtlich bleibenden Aenderung der Verhältniſſe und Bedürfniſſe nicht nur ebenfalls geändert werden können, ſondern auch müſſen, wo dann die neuen Satzungen die ordentlichen Geſetze werden. Aber es begibt ſich wohl auch, daß der regelmäßige Zuſtand der Dinge Ausnahmen erleidet, entweder örtliche und dann vielleicht bleibende, oder aber allgemeinere aber vorausſichtlich vorübergehende. So kann z. B. nur in einem Theile des Staatsgebietes eine beſondere Sitte oder Unſitte, vielleicht ſogar ein gewohnheitliches Verbrechen beſtehen; oder aber mag ein gewiſſer Theil der Bevölkerung,

---

Autorität und eine für die Gerichte, welche nur einzelne Glieder im Staatskörper ſind, bindende Autorität zuſchreibt, ſo verlangt es von den Gerichten, daß ſie die in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſenen und daher wahren Geſetze anwende, auch wenn der Inhalt derſelben ihnen ungerecht oder verfaſſungswidrig ſcheint. Die europäiſche Anſicht beachtet voraus die Einheit und die nothwendige Harmonie des ganzen Staatskörpers, womit eine thatſächliche Auflehnung der Gerichte gegen die Geſetzesautorität ſich nicht wohl verträgt, und hat auch größeres Vertrauen noch zu dem gerechten und die allgemeine Wohlfahrt bezweckenden Willen des geſetzgebenden Körpers als zu der juriſtiſchen Kritik der Richter. Schützende Einrichtungen gegen Ausſchreitungen ſelbſt der geſetzgebenden Macht ſind freilich wünſchbar und das konſtitutionelle Staatsrecht kennt auch manche; aber wenn einer andern Behörde oder Korporation das Recht einer Hemmung verfaſſungswidriger oder ungerechter Geſetze eingeräumt werden ſoll, wie z. B. in der napoleoniſchen Verfaſſung von 1852 dem Senate, ſo iſt darauf zu ſehen, daß dieſe Stelle einen weiteren, auch ſtaatsrechtlichen und politiſchen Geſichtskreis habe, als in der Regel den voraus civiliſtiſch und kriminaliſtiſch gebildeten Richtern eröffnet iſt. Vgl. Bluntſchli, allg. Staatsr. Bd. V Kap. 16, 2.

und nur dieſer, beſondere Eigenthümlichkeiten haben, welche denn auch eine ſpecielle Berückſichtigung zu erfordern ſcheinen; oder endlich mag die gewöhnliche ruhige Unterwerfung unter Geſetz und Ordnung einer gefährlichen Aufregung weichen, mögen ſich Parteien auf eine bedenkliche Weiſe organiſiren, oder können ſtaatsgefährliche Verbindungen mit auswärtigen Feinden angeknüpft werden. In ſolchen Fällen fragt es ſich nun, ob die beſonderen Bedürfniſſe auch ſchon durch die allgemeine Geſetzgebung nothdürftig befriedigt, die eigenthümlichen Gefahren durch die ordentlichen Geſetze genügend bekämpft werden können, oder ob es nothwendig iſt für die Ausnahmen auch Ausnahmsgeſetze zu erlaſſen? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beibehaltung des allgemeinen und gewöhnlichen Rechtes weitaus vorzuziehen iſt, ſo lange eine Möglichkeit dazu beſteht. Die Einheit des Staatsorganismus und des Staatslebens wird hierbei am meiſten beachtet; ein Unterſchied zwiſchen Theilen des Staatsgebietes oder Klaſſen der Bevölkerung erzeugt leicht eine Mißſtimmung bei denjenigen, welche ſich in außerordentlicher Weiſe benachtheiligt erachten, ein Herabſehen von den Begünſtigten auf die Gemeinen, d. h. hier auf die unter dem gewöhnlichen Rechte Gelaſſenen; es entſteht leicht eine Schwierigkeit und Verworrenheit der Rechtsverhältniſſe; endlich zeigt das Greifen nach außerordentlichen Maßregeln eine unzweideutige Beſorgniß über den Zuſtand der Dinge und iſt ein thatſächliches Geſtändniß ungenügender Macht, davon nicht zu reden, daß durch die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln eine Unzufriedenheit noch geſteigert und ein gefährlicher Plan beſchleunigt werden kann. Dennoch ſind ſolche Ausnahmsgeſetze nicht immer zu umgehen und die entgegenſtehenden Bewegungsgründe gehen nur ſo weit, die Erlaſſung von Ausnahmsgeſetzen ſo ſelten als möglich und in ſo geringer räumlicher und zeitlicher Ausdehnung zu ſtatuiren, als irgend mit dem Zwecke vereinbar iſt. Zu einer beſonderen Form in der Abfaſſung oder zu einer Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung und Zuſtändigkeit der geſetzgebenden Faktoren iſt kein Grund vorhanden; höchſtens mag das Recht der Regierung, in dringenden Fällen durch proviſoriſche Geſetze oder ſpäter gegenüber von den Ständen zu rechtfertigende Verordnungen das Nöthige vorzukehren, hier häufiger und durchgreifender in Anſpruch genommen werden. Eben aber weil es Ausnahmsfälle ſind, laſſen ſich feſtſtehende Grundſätze zur Entwerfung und Beurtheilung von Ausnahmsgeſetzen nicht wohl geben. Die Umſtände im einzelnen Falle müſſen den Gegenſtand, das Maß und die Rechtfertigung der beſonderen Maßregel liefern, und nur etwa folgende allgemeine Sätze laſſen ſich aufſtellen:

Nur da, wo ein beſonderes Verhältniß nicht geändert werden kann oder will, darf ein Ausnahmsgeſetz als eine feſtſtehende Norm veröffentlicht und angeſehen werden; in allen anderen Fällen ſind ſie mit dem Vorübergehen der beſonderen Verhältniſſe und der Erreichung des Zweckes wieder aufzuheben. Ob die kürzere Dauer gleich bei der Erlaſſung anzukündigen iſt, hängt natürlich davon ab, ob dieſer Endpunkt mit Sicherheit vorausgeſehen werden kann. Wo außerordentliche Maßregeln gegen politiſche Zuſtände nothwendig geworden ſind, wäre in der Regel eine Vorausbeſtimmung der Dauer unzweckmäßig.

Mit je geringeren Abweichungen von dem gemeinen Rechte der Zweck eines Ausnahmsgeſetzes erreicht werden kann, deſto weniger wird daſſelbe das Staatsleben ſtören, deſto leichter alſo auch ertragen werden.

Ausnahmsgeſetze erfordern keineswegs immer zu ihrer Vollziehung auch außergewöhnliche Behörden; doch mag dies zur Erreichung des Zweckes nothwendig ſein, wenn das Verfahren der gewöhnlichen Behörden zur richtigen An-

wendung des neuen Gesetzes nicht taugt. Zuweilen wird sogar das Ausnahmsgesetz wesentlich in der Bestellung eigenthümlicher Behörden bestehen.

Es liegt in dem Begriffe eines Ausnahmsgesetzes, daß dasselbe Bestimmungen enthält, welche sonst in dem Staate nicht vorkommen; damit ist aber nicht gesagt, daß dasselbe Sätze enthalten könne, welche gegen unbedingte Gebote oder Verbote der Verfassung anstoßen. Vielmehr wird nur im Wege einer vorläufigen Verfassungsänderung eine Bestimmung solcher Art gegeben werden dürfen. Die obersten Grundsätze des Staates müssen, so lange dies irgend möglich ist, sämmtliche ordentliche und außerordentliche Maßregeln umfassen; beweist die Erfahrung, daß jene nicht im Stande sind den wirklichen Bedürfnissen des Lebens zu genügen, so sind sie selbst zunächst in Uebereinstimmung damit zu bringen, und dann bedarf es vielleicht gar keiner Ausnahme mehr.

Schon das Wort Ausnahmsgesetze giebt an die Hand, daß dieselben im Zweifel beschränkend zu erklären sind, also sowohl auf die wenigsten mit richtiger Logik darunter zu begreifenden Fälle als mit den geringsten Abweichungen vom gewöhnlichen Rechte angewendet werden müssen. — Vgl. den Art. „Ausnahmsgesetz".

4) Gemeingesetze und Privilegien. Nicht zu verwechseln mit den ordentlichen und den Ausnahmsgesetzen ist der Gegensatz von Unterwerfung unter das gemeine Recht des Landes und der Einräumung von Bevorzugungen an einzelne Begünstigte. In jenem Falle beruhen die für gewisse Theile des Staatsgebietes oder für gewisse Kategorien von Einwohnern gegebenen besonderen Gesetze auf Gründen des allgemeinen Wohles, und sie dienen zur besseren, wenn schon von der Regel verschiedenen Erreichung des Staatszweckes. Bei den Privilegien (Bevorrechtungen) dagegen handelt es sich um Befreiungen von den gewöhnlichen Lasten und Gehorsamsverpflichtungen der Unterthanen, welche einzelnen bestimmten Personen von der Staatsgewalt verliehen werden zum Behufe der Gewährung eines Vortheiles oder einer Ehrenauszeichnung. Das allgemeine Wohl ist hier nicht einmal der Vorwand; sondern Privilegien sind ausgesprochenermaßen eine Sache der Gunst, auch auf die Gefahr und selbst bei der Gewißheit eines allgemeinen Nachtheils. Es mag sein, daß in gewissen Fällen geschichtliche Gründe, z. B. die Bewahrung der Erinnerung an frühere Verhältnisse, oder daß der Wunsch, eine öffentliche Belohnung zu gewähren, die Ertheilung von Privilegien mehr oder weniger rechtfertigen: allein im Allgemeinen sind sie zu verwerfen. Theils sind sie eine Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Bürger, welchen der Staat geringere Vortheile gewährt, trotz vollständiger Leistung der Verbindlichkeiten von ihrer Seite; theils können die Nichtprivilegirten in der Verfolgung erlaubter Zwecke, z. B. dem Betriebe von Gewerben, gehindert sein; theils und namentlich aber stellen Bevorrechtungen die nicht damit Versehenen gegenüber den Berechtigten zurück und versetzen sie in eine niedere Klasse der Staatsangehörigen. Je allgemeiner und entschiedener bei den gesitteten Völkern der Gegenwart die Forderung einer Gleichheit Aller vor dem Gesetze ist, und zwar nicht blos aus sachlichen Gründen, sondern hauptsächlich als ein unerläßlicher Ehrenpunkt: desto unbeliebter sind alle Privilegien, selbst solche, welche dem greifbaren Vortheile Anderer nicht merklich zuwider sind, sondern in inhaltsleeren Vorzügen bestehen. (Um so thörichter natürlich ist aber auch von Seiten der Begünstigten ein starres Festhalten an wesenlosen Vorrechten, welche nur verhaßt machen, aber weder Macht noch Einkommen gewähren, ja sogar die natürlichen Folgen eines großen Verdienstes oder einer bedeutenden gesellschaftlichen Stellung beeinträchtigen, indem sie Haß hervorrufen.) — Unter diesen Umständen ist es theils eine einfache Folgerung aus dem,

Digitized by Google

jetzt in allen Staaten gültigen, verfaſſungsmäßigen Grundſatze der Gleichheit vor dem Geſetze, theils eine Forderung einfacher Staatsklugheit, keine neuen Privilegien zu verleihen, ſondern vielmehr auf gerechtem Wege die bereits vorhandenen möglichſt zu beſeitigen. Wenn aber je die Ertheilung eines ſolchen nicht ſollte umgangen werden können, ſo iſt wenigſtens der Grundſatz feſtzuhalten, daß nur durch Geſetz, nicht aber durch bloßen Entſchluß des Staatsoberhauptes eine Bevorrechtung eingeräumt werden darf. Dies iſt nicht nur zur Vermeidung von Mißbrauch wünſchenswerth, ſondern auch eine rechtlich nothwendige Folge des konſtitutionellen Grundſatzes, daß jede Veränderung im Rechtszuſtande der Bürger nur durch ein förmliches Geſetz bewerkſtelligt werden kann. Hier iſt aber eine Rechtsveränderung unleugbar; und zwar nach zwei Seiten hin: einmal wird der Begünſtigte über das gemeine Recht erhoben, andererſeits wird die geſammte übrige Maſſe der Bürger in eine verhältnißmäßig geringere Rechtsklaſſe verſetzt. — Daß ein Privilegium im Zweifel einſchränkend zu erklären iſt, ergiebt ſich ſchon aus ſeiner Ausnahmenatur. Nicht zu verwechſeln aber iſt daſſelbe mit einer bloßen Dispenſation von einem Geſetze. Letztere beſteht weſentlich in der einmaligen Begünſtigung, ein beſtimmtes Geſetz nicht befolgen zu müſſen; ſie gewährt alſo weder eine beſondere und bleibende Stellung, noch hat ſie eine Bevorzugung zur Abſicht. Vielmehr hat ſie, wo nicht den einzigen thatſächlichen Grund ſo doch ausſchließlich ihre Rechtfertigung in der Nothwendigkeit, die Unbilligkeit oder Unvernunft zu verhüten, welche aus einer ſtracken Vollziehung des Geſetzes in einem dazu nicht geeigneten Falle entſtehen würde. Auch Diſpenſationen können allerdings mißbraucht werden; und die Geſchichte der engliſchen Stuarts weiſt nach, in welchem Grade dies eintreten mag, und welche Vorkehrungen zur Verhütung getroffen werden müſſen: allein die Abhülfe kann nicht im Wege der Geſetzgebung geſchehen, da es ſich nur von einzelnen Fällen und nicht von Normen handelt, und es iſt daher der Gegenſtand hier nicht weiter zu beſprechen.

5) Die Geſetze können einzeln, oder auch formell zu einem größern geſchloſſenen Ganzen verbunden, kodificirt ſein. — Auf das Recht der Erlaſſung, auf die Form der Zuſtandebringung, auf die Güte des Inhaltes, ſowie endlich auf Auslegungsregeln hat dieſer Unterſchied allerdings keinerlei Einfluß; dennoch iſt es eine Frage von großer Bedeutung, ob und wo eine Kodifikation eintreten kann und ſoll. Gewöhnlich wird der Gegenſtand erörtert in Beziehung auf die Geſetzgebung über Privatrecht (vgl. Bd. II S. 507) und etwa über Strafrecht; allein die Frage tritt auch in Beziehung auf andere Theile der Geſetzgebung hervor. Im Allgemeinen ſind nachſtehende Bemerkungen zu machen.

Nicht eben ſchwer iſt es, die Fälle zu bezeichnen, in welchen eine Zuſammenfaſſung mehrerer Geſetze zu einem Ganzen vortheilhaft und nothwendig iſt; doch muß vor Allem zwiſchen zwei Arten von Verbindung unterſchieden, und muß vor einem häufig ſtattfindenden Irrthum gewarnt werden. — In erſterer Beziehung iſt nämlich auf die Verſchiedenheit von „Konſolidation“ und von „Kodifikation“ aufmerkſam zu machen. Unter erſterer verſteht man, nach engliſchem Vorgange, die Vereinigung aller Beſtimmungen über einen beſtimmten einzelnen Gegenſtand, welche bisher in verſchiedenen, älteren und neueren, ſich theilweiſe, aber auch nur theilweiſe modificirenden Geſetzen enthalten ſind. Kodifikation dagegen iſt die ſyſtematiſche und umfaſſende Ausarbeitung aller zur Regelung eines größeren Rechtsgebietes erforderlichen Sätze. Beide ſind alſo Zuſammenfaſſungen bisher zerſtreuter und zu verſchiedener Zeit erlaſſener Geſetze; allein ſie ſind nach Umfang und Methode verſchieden. — Was aber das Mißverſtändniß betrifft, ſo beſteht es in der

Meinung, als ob bei ſolcher Zuſammenſtellung immer und weſentlich auch materiell neues Recht beabſichtigt ſei. Dies iſt weder bei Kodifikation noch bei Konſolidation nothwendig der Fall. Bei beiden iſt ſachliche Neuheit der Vorſchriften keineswegs im Begriffe gegeben, oder auch nur unbedingt wünſchenswerth; ſondern es hängt dieſelbe lediglich davon ab, ob ſich bei der Zuſammenſtellung des Beſtehenden Fehler und Lücken in demſelben bemerklich machen. Iſt dem ſo, dann wird natürlich die Gelegenheit zu einer Verbeſſerung nicht verſäumt, und es iſt namentlich bei einer Kodifikation ſehr wohl möglich, daß neue wichtige Gedanken und ſomit Abweichungen von dem bisher geltenden Rechte durchgeführt, dadurch aber bedeutende Aenderungen veranlaßt werden, allein es iſt dies nur zufällig. Der Hauptzweck iſt: Ordnung, Vervollſtändigung, Ausſcheidung des Veralteten, alſo innere Uebereinſtimmung und Leichtigkeit der Ueberſicht, ſowie des Gebrauchs.

Unter dieſen Vorausſetzungen tritt dann eine Konſolidation vortheilhaft ein, wenn ſich im Laufe der Zeit und bei allmälig geänderten Bedürfniſſen und Anſichten über einen beſtimmten einzelnen Gegenſtand (z. B. über Beſtrafung des Diebſtahls, über Zollanſätze, über das Staatsrechnungsweſen u. dgl.) eine große Anzahl von Geſetzen mit Aenderungen, Ergänzungen, Auslegungen, Ausnahmen, Ausnahmen von Ausnahmen aufgehäuft hat. In ſolchem Zuſtande iſt die Herausfindung des wirklich geltenden Rechtes beſchwerlich und unſicher, die Zuſammenfaſſung aber in eine einzige alles kennenswerthe umfaſſende Norm für Befehlende und Gehorchende gleich erwünſcht. Das Geſchäft ſelbſt iſt ein verhältnißmäßig leichtes; nur muß unter allen Umſtänden, bei Vermeidung geſteigerter Schwierigkeit, die Beſtimmung getroffen werden, daß mit der Erlaſſung des neuen Geſetzes alle früheren Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand außer Kraft geſetzt ſind. Nur als eine unerlaubte Liederlichkeit der Arbeit kann es bezeichnet werden, wenn am Schluſſe eines konſolidirenden Geſetzes die allgemeine Beſtimmung beigefügt iſt: daß die mit dem neuen Geſetze nicht im Widerſpruche ſtehenden und nicht ausdrücklich aufgehobenen älteren Beſtimmungen auch fortan in Kraft bleiben ſollen. Man gebe ſich die Mühe, ſolche Beſtimmungen aufzuſuchen und ſie in das neue Geſetz ausdrücklich aufzunehmen, wenn ſie es wirklich verdienen, aber weit beſſer iſt es, eine in irgend einem Winkel verſteckte kleine Vorſchrift durch die allgemeine Aufhebungsklauſel unbewußt zu beſeitigen, als der Ungewißheit und Chicane Thür und Thor offen zu laſſen.

Eine Kodifikation dagegen iſt da Bedürfniß, wo die Geſetzgebung über einen größeren Theil des Staatslebens oder Staatsorganismus auf weſentlich verſchiedenen Rechtsquellen beruht, welche alſo wohl von widerſprechenden Grundſätzen ausgehen, ſich ſelbſt als größeres Ganze wie Regel und Ausnahme verhalten, in abweichender Art veröffentlicht ſind, vielleicht zum Theile nur auf Gewohnheit beruhen. Hier iſt die Aufgabe allerdings eine weit ſchwierigere, indem es ſich von der Aufſtellung eines durchgreifenden Grundgedankens, der Entwicklung und ausdrücklichen Beſtimmung aller Einzelheiten nach Maßgabe deſſelben, der Benutzung der in den verſchiedenen Theilen enthaltenen richtigen Beſtimmungen und von der Gewältigung und ſyſtematiſchen Anordnung eines größeren Stoffes handelt. Daß hier mit großer Umſicht verfahren werden muß, und daß nur Männer, welche vollſtändige Kenntniß des Beſtehenden mit eigener Kraft des Gedankens verbinden, einer glücklichen Löſung gewachſen ſind, iſt ganz richtig; allein Schwierigkeit und Unmöglichkeit ſind doch verſchiedene Dinge. Die Frage iſt nur — vorausgeſetzt, daß überhaupt ein wirkliches Bedürfniß vorliegt —, ob die Kräfte und ob der

Entschluß und Muth zu einem weitaussehenden und schwierigen Unternehmen vorhanden sind oder nicht.

6) Ein letzter hier hervorzuhebender Unterschied unter den Gesetzen ist der, ob sie einheimisch oder fremd sind. — Unzweifelhaft ist es die Aufgabe eines jeden Staates, seine Gesetze nach den eigenen Bedürfnissen und Anschauungen zu verfassen; und es geschieht dies auch in der Regel. Schon das Selbstgefühl bewegt dazu. Dennoch haben nicht selten theils geschichtliche Gründe, theils Mangel an ausreichenden gesetzgeberischen Kräften, theils endlich der Wunsch einheitliche Ordnung des Lebens und Verkehres mit stammverwandten und thatsächlich verbundenen Bevölkerungen zu erhalten, die Annahme ausländischer Gesetze veranlaßt. Diesen Ursachen Kraft und unter Umständen sogar zwingende Macht abzusprechen, wäre unbillig. Auch ist es kein zu verachtender Vortheil, wenn die amtliche Anwendung und die wissenschaftliche Bearbeitung eines Gesetzes im weiteren Umfange stattfindet, als in den engen Grenzen und mit den vielleicht beschränkten Mitteln eines einzelnen kleineren Landes. Allein es hat die Aufnahme einer fremden Gesetzgebung auch ihre sehr bedenklichen Seiten. Möglicherweise ist dieselbe schon in ihren Grundgedanken den einheimischen Anschauungen und Gewohnheiten zuwider, und es bringt also ihre Einführung große Störungen und eine lange dauernde Beeinträchtigung des Rechtsbewußtseins hervor, möglicherweise sogar eine tiefgehende Veränderung im Nationalcharakter. Sodann hat die Anwendung desselben Gesetzes in verschiedenen Staaten, falls keine gemeinsame oberste Behörde bestellt ist, neben den angedeuteten Vortheilen auch empfindliche Unzuträglichkeiten. Wenn die beiderseitigen Auslegungen auseinandergehen, so mag leicht zweifelhaft sein, welche die richtige ist; die Anwendbarkeit der Auffassung fremder Behörden ist theoretisch schwierig zu formuliren; noch größer wird die Verlegenheit, wenn in dem Stammlande des Gesetzes wesentliche Aenderungen und Zusätze oder auch nur authentische Auslegungen gemacht werden; endlich passen nicht selten Ausführungsbestimmungen schlecht auf einen verschiedenen Organismus der Behörden. Fast absurd ist es sogar, wenn das aufgenommene Gesetz in einer fremden, der Masse der Bevölkerung gar nicht und selbst der Mehrzahl der Anwendenden unvollkommen bekannten Sprache abgefaßt ist; und selbst die Bekanntmachung einer amtlichen Uebersetzung ist in einem solchen Falle keineswegs zur Beseitigung aller Unzuträglichkeiten geeignet, kann sogar neue Zweifel erregen bei den, doch niemals ganz zu vermeidenden Abweichungen von der Urschrift. Hieraus ergiebt sich denn also wohl die Forderung: daß ein Staat, welcher irgend die Mittel zur Abfassung und zur Handhabung eines eigenen gesetzlichen Systemes besitzt, fremde Gesetze nicht annehme, bereits vorhandene aber durch einheimische beseitige oder wenigstens in einheimische verwandle. Selbst wenn ein übermächtiges Bedürfniß der Anschließung besteht, sei es nur wegen eigener Kleinheit, sei es zur Erleichterung des Verkehres, sei es endlich aus höheren nationalpolitischen Gründen, darf doch nur im äußersten Nothfalle einfache Annahme fremden Gesetzes stattfinden. Auch dann bleibt nämlich fast immer noch die Möglichkeit einer Vereinbarung zu gemeinschaftlicher Ausarbeitung, damit aber die Gelegenheit zur Geltendmachung der eigenen Bedürfnisse und zur Beseitigung entschiedener Unzuträglichkeiten, vom Ehrenpunkte ganz abgesehen. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß die ständische Mitwirkung zur Gesetzgebung, ausgeübt in gewöhnlicher Weise, bei einem solchen gemeinsamen Werke entweder ein unübersteigliches Hinderniß der schließlichen Annahme werden kann oder, mit großer Selbstverläugnung, auf eine bloße Formalität beschränkt werden muß.

Iſt dann aber doch die Anſchließung an ein fremdes Geſetz beliebt worden, ſo iſt wenigſtens dahin zu wirken, daß eine Einrichtung zu gleichförmiger Anwendung und Auslegung beſtehe, ſonſt entſteht nur allzubald wieder Verſchiedenheit und unerquicklicher Hader, auch tritt der Vortheil gemeinſchaftlich zu benutzender Lehre und Literatur nur theilweiſe und unſicher ein. Das Mittel kann aber entweder in einer gemeinſchaftlichen in letzter Inſtanz entſcheidenden Behörde, oder, freilich weniger genügend, in einem zeitweiſen Zuſammentritte zur Entſcheidung aufgetauchter Streitfragen beſtehen.

IV. Die Abfaſſung der Geſetze. Eine vollſtändig richtige Abfaſſung von Geſetzen, ſo daß weder dem Inhalte noch der Form nach etwas getadelt oder vermißt wird, iſt eine ſchwierige Aufgabe, deren Erfüllung namentlich bei großer Ausdehnung des Geſetzes, zu den höchſten geiſtigen Leiſtungen des Menſchen gehört. Daher ſind denn auch zu allen Zeiten und in allen Staatsformen Mittel zur richtigen Löſung geſucht werden. Natürlich hat die Ordnung der höchſten Gewalten einen großen Einfluß auf die möglichen und nothwendigen Einrichtungen, ſo daß dieſe in den verſchiedenen Staatsarten ſehr von einander abweichen; und es muß daher auch, ſoll die folgende Darſtellung nicht billige Grenzen überſteigen, eine Beſchränkung auf das Verfahren in eine beſtimmte Staatsform eintreten. Als ſolche wird denn aber ſowohl wegen der unmittelbaren Bedeutung für die Mehrzahl der Leſer, als wegen der beſondern Durchbildung die Behandlung in der konſtitutionellen Monarchie am beſten gewählt ſein. (Die Weiſe der repräſentativen Demokratie iſt ohnedem im Weſentlichen die gleiche.)

1) Feſtſtellung des Gegenſtandes und des Zweckes. — Der erſte Anſtoß zur Bearbeitung eines neuen Geſetzes kann von ſehr verſchiedenen Seiten ausgehen. Entweder fühlen die mit Beſorgung eines Gegenſtandes organiſch beauftragten Staatsbehörden das Bedürfniß einer genauern, ausgedehntern oder beſſern Ordnung der von ihnen zu handhabenden Normen. Oder geht von der Volksvertretung eine Bitte um neue und vollkommene geſetzliche Ordnung eines beſtimmten Theiles des Staatslebens aus [1]). Oder mag endlich die Wiſſenſchaft und die allgemeine Meinung ſich ſo entſchieden für eine Aenderung ausſprechen, daß das Verlangen nicht überſehen werden darf. Iſt nun auch die, wenigſtens vorläufige, Zuſtimmung des Staatsoberhauptes ſelbſt gewonnen, (ohne oder gar gegen welche eine Veränderung in der Geſetzgebung nicht möglich iſt), ſo ſind vor Allem die durch das Geſetz zu erreichenden Zwecke und die weſentlich hierzu erforderlichen Mittel, mit andern Worten die Grundgedanken des Geſetzes, mit klarem Bewußtſein feſtzuſtellen. Es wird dies in der Regel Sache der mit der Beſorgung des Gegenſtandes nach dem Staatsorganismus beauftragten und daher mit den Bedürfniſſen am beſten vertrauten Behörde ſein; bei beſonders wichtigen Aufgaben aber entſteht wohl daraus bereits ein Vorwurf für Berathung der oberſten Stelle, alſo des Geſammtminiſteriums u. dgl. Die Nothwendigkeit eines klaren Bewußtſeins der Aufgabe und einer deutlichen Formulirung des Auftrages zur weiteren

[1]) Es wird hier allerdings unterſtellt, daß die Stände nur das Recht der Bitte, nicht aber eine ſelbſtſtändige geſetzgeberiſche Initiative haben. Wäre auch das letztere angenommen, ſo hätte das Verfahren bei einem im Schooße der Vertretung entſtehenden Geſetze ebenfalls erörtert werden müſſen. Allein da eine ſolche ſtändiſche Initiative, wenigſtens auf dem Feſtlande, ſehr ſelten beſteht, und da ſie ſogar da, wo ſie verfaſſungsmäßig möglich iſt, aus nahe liegenden Gründen faſt niemals angewendet wird: ſo iſt wohl die Unterlaſſung einer beſondern Darſtellung dieſer Entſtehungsart von Geſetzen durch Rückſicht auf Raum und auf größere Ueberſichtlichkeit gerechtfertigt.

Ausarbeitung bedarf keines Beweiſes. Ein Mangel in der einen oder in der andern Beziehung könnte ſpäter ſehr leicht jede zwiſchen dem erſten Beginne und der ſchließlichen Genehmigung liegende Arbeit nutzlos machen.

2) Nun folgt die Ausarbeitung des Entwurfes. — Da mehrere Menſchen wohl gemeinſchaftlich über eine beſtimmte Frage berathen, und einen ihnen vorgelegten Plan beurtheilen können, aber die folgerichtige Ausführung eines feſtſtehenden oberſten Satzes, die Durchdenkung deſſelben in allen ſeinen Beziehungen und die Formulirung der ſich daraus ergebenden Beſtimmungen beſſer durch Einen als durch Mehrere geſchieht; da in jedem Falle nicht Mehrere gemeinſchaftlich ſchreiben können, ohne Gleichförmigkeit und Folgerichtigkeit der Darſtellung auf das Spiel zu ſetzen: ſo iſt es das Räthlichſte, die ganze erſte Ausarbeitung des Geſetzentwurfes einem einzelnen, nach beſonderer Befähigung dazu ausgewählten Manne zu übertragen. Höchſtens mag bei einem ſehr ausgedehnten Geſetze, deſſen einzelne Theile wieder kleinere geſchloſſene Ganze bilden, eine gleichzeitige Bearbeitung von Mehreren zur Erſparung an Zeit beliebt werden, wobei denn aber immer ein vollſtändig ausgearbeiteter allgemeiner Plan und ein zeitweiſer Zuſammentritt der einzelnen Bearbeiter zu gegenſeitiger Vergleichung ihrer Antheile und zur gemeinſchaftlichen Feſtſtellung weitergreifender Sätze vorausgeſetzt iſt. Dem Bearbeiter liegt es ob, den zur beſten Löſung ſeiner Aufgabe erforderlichen Stoff an geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Thatſachen, an wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen und an fremden Geſetzgebungen beizubringen und zu benutzen; alſo muß er auch die Berechtigung haben, die nöthigen Dienſtleiſtungen von den betreffenden Behörden zu verlangen und alle ihm nöthig ſcheinenden Hülfsmittel beizuſchaffen.

3) Der auf ſolche Weiſe entſtandene Entwurf iſt ſodann von einer Mehrzahl Sachverſtändiger nach Inhalt und Form der genaueſten Prüfung zu unterwerfen und nach den Beſchlüſſen derſelben richtig zu ſtellen. Dieſe Prüfungsbehörde muß natürlich je nach dem Gegenſtand des Geſetzes gewählt ſein; vielleicht taugt eine bereits beſtehende Behörde; in der Regel wird aber wohl zweckmäßiger eine beſondere Kommiſſion niedergeſetzt werden. Die Hauptſache iſt, daß man ſolche Männer und nur ſolche mit dem Geſchäfte beauftrage, welche theoretiſche Bildung, Erfahrung und höhere Begabung verbinden. Eine allgemeine und ſtehende Geſetzgebungskommiſſion, welcher ſämmtliche Geſetzesentwürfe zu Begutachtung zufielen, erſcheint kaum als eine zweckmäßige Maßregel, indem jedes neue Geſetz andere Beurtheiler verlangt, überdies zu fürchten iſt, daß eine als regelmäßige Beſchäftigung auferlegte Prüfung allmälig in die Geleiſe des Schlendrians gelange. Nur wenn die Geſetzgebung eine größere Aufgabe zu löſen hat, welche nur in verſchiedenen Stücken und zu verſchiedenen Zeiten die Vollendung erreichen kann, mag eine länger dauernde Behörde zur Beaufſichtigung, Leitung und Beurtheilung des Werkes eingeſetzt werden; aber auch hier nur für die beſtimmte Aufgabe. — Bei beſonders wichtigen Geſetzen iſt es ſogar räthlich, eine wiederholte Beurtheilung des Entwurfes durch mehrere Behörden zu veranſtalten. Namentlich muß das betreffende Miniſterium ſelbſt ſich eine ſolche Einwirkung vorbehalten; vielleicht auch noch das Geſammtminiſterium oder eine ähnliche oberſte Behörde Kenntniß von der Abſicht und von der Ausführung nehmen. Es iſt allerdings möglich, daß ein Geſetzesentwurf durch ſolche mehrfache Prüfungen und die vielleicht daraus hervorgehenden Ueberarbeitungen im Inhalte und in der Faſſung geſchädigt, und daß namentlich ein kühner aber richtiger Gedanke des erſten Bearbeiters abgeſchwächt oder ganz verworfen wird; dennoch kann die Maßregel nicht unterbleiben. Einerſeits muß ſich die leitende Staatsgewalt Kenntniß und Entſcheidung vorbehalten;

andererseits wird weitaus in der Regel der Entwurf durch die sich folgende Theilnahme Mehrerer wirkliche Verbesserungen erhalten.

Eine selbstständige Frage in diesem Stadium der Gesetzesbearbeitung ist noch die, ob es gerathener sei, den Entwurf auch der freiwilligen Beurtheilung solcher Sachverständigen zu unterwerfen, welche nicht im Dienste des Staates stehen, zu dem Ende aber ihn durch Druck zu veröffentlichen? Diese Frage ist nur bedingungsweise zu bejahen. Einmal kann nämlich offenbar bei Gesetzen, deren Zustandebringung Eile hat, auf eine solche langsame und ungewisse Unterstützung nicht gewartet werden. Sodann ist wohl bei einfachen und kurzen Gesetzen eine Belehrung aus der Mitte amtlich Unbetheiligter überflüssig. Dagegen wird allerdings bei größeren und wichtigen Gesetzen, deren Beendigung einigen Aufschub erduldet, die Veranstaltung sehr an der Stelle sein, vielleicht selbst in besonders wichtigen Fällen die Theilnahme durch Aussetzung eines anständigen Preises belebt werden können. Wie sorgfältig nämlich der Staat seine Organe für Gesetzgebung aussuche, immerhin ist es doch möglich, ja selbst wahrscheinlich, daß sich auch außerhalb ihres Kreises, vielleicht selbst im Auslande, brauchbare Gedanken und beachtungswerthe Erfahrungen darbieten. Unverständige oder ungenügende Kritiken aber bereiten keine Störung.

4) Schließliche Entscheidung. — Selbst dem bestvorbereiteten Gesetze fehlt nun aber noch der letzte Akt zur Herstellung als befehlende Norm, nämlich die Gutheißung sowohl des Trägers der Staatsgewalt, als der verfassungsmäßig zu einer Mitwirkung berufenen Korporationen.

In allen Staaten mit Volksvertretung ist Mitwirkung zur Gesetzgebung eines der unbezweifeltsten und der wichtigsten Befugnisse der Stände. Und mit vollem Rechte. In unbeschränkten Fürstenthümern entscheidet lediglich der weder zu begründende noch zu verantwortende Wille eines Einzelnen. Daß dieser Wille ein aufrichtig guter, von Leidenschaft ungetrübter und aus einer genauen Prüfung des Gegenstandes hervorgegangener sei, ist durch nichts verbürgt, eine äußere Einrichtung zur Erzwingung dieser Eigenschaften aber unmöglich. Wo ein absolut regierender Fürst seiner Pflicht aus eigenem Entschlusse nachkommt, da wird er sich allerdings mit bestem Rathe zu umgeben suchen und seinen Entschluß gewissenhaft fassen; wo er aber eigenwillig und leidenschaftlich, vielleicht gar in bewußt übler Absicht handeln will, da vermag auch in dieser Staatsform keine formelle Einrichtung, ihn daran zu hindern. Es ist also möglich, daß hier Gesetze aus Unverstand oder selbstischer Absicht erlassen werden, welche gegen das allgemeine Wohl, gegen das einstimmig gefühlte Bedürfniß und gegen die bessere Einsicht des Volkes verstoßen. — Anders in jenen Staaten, welche einer aus der Mitte der Bürger hervorgegangenen Versammlung eine Theilnahme an der Erlassung von Gesetzen gewähren. Hier hat das von Seiten der Regierung vollständig ausgearbeitete und von ihr zunächst angenommene Gesetz erst eine abermalige Prüfung zu erfahren; und nur wenn diese zu Gunsten des Vorschlages ausfällt, sehr häufig sogar nur unter der Bedingung mehr oder weniger bedeutender Abänderungen des Entwurfes, wird die Zustimmung ertheilt. So gewiß nun auch eine Ständeversammlung irren kann, sei es aus Mangel an Einsicht, sei es aus Leidenschaft, so liegt doch regelmäßig in der Theilnahme Vieler, in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, in der Ueberwachung eifersüchtiger Parteien eine große Gewährleistung für Ernst der Untersuchung, Vielseitigkeit der Betrachtung, Berücksichtigung des allgemeinen Wohles und Rechtes. Gegen diese Vortheile verschwinden die Uebelstände einer schwerfälligen Geschäftsbehandlung und einer gelegentlichen Verwerfung oder Verschlechterung eines guten Entwurfes.

In diesem Stadium der Gesetzesfertigung ist aber Zweierlei nothwendig: eine Vorlegung und Vertheidigung der Regierungsanschauungen, und eine Einrichtung zu abermaliger genauer Prüfung und möglicherweise Abänderung des Regierungsentwurfs durch die Versammlung.

Leicht ist die erstere Forderung zu erfüllen. Es genügt hier eine Mittheilung der Gründe und der Thatsachen, aus welchen die Arbeit der Regierung hervorgegangen ist; sodann die Ernennung und beständige Anwesenheit eines oder mehrerer geeigneter Regierungsbevollmächtigter zur mündlichen Vertheidigung des Entwurfes gegen etwaige Angriffe in der Versammlung.

Schwieriger und weitläufiger ist die Erreichung der zweiten Aufgabe. — Unzweifelhaft soll jedes Mitglied einer zur gesetzgeberischen Thätigkeit berufenen Versammlung eigene Kenntniß von den gemachten Vorlagen nehmen und sich ein eigenes Urtheil über das Ganze, sowie über einzelne Fragen zu bilden suchen. Allein die Berathung jeder Mehrzahl, und namentlich gar zahlreicher Versammlungen, bedarf eines bestimmten Planes, wenn sie nicht in Unordnung ausarten soll; und es müssen einzelne Mitglieder mit der Prüfung der Vorlagen besonders beauftragt sein, weil keine Sicherheit besteht, daß alle Einzelnen in der Versammlung ihrer sittlichen Pflicht der Untersuchung auch wirklich genügend nachkommen werden. Mit andern Worten, es muß die Berathung und Beschlußnahme der Versammlung vorbereitet werden durch die Arbeit eines Ausschusses, welcher bestimmte Anträge auf unveränderte Genehmigung, auf theilweise Abänderung oder auf unbedingte Verwerfung, ferner hinsichtlich des bei der Berathung einzuhaltenden Weges stellt. Es bedarf keines Beweises, daß eine richtige Zusammensetzung dieses Ausschusses von dem höchsten Werthe ist, also auch die Bildungsweise darauf berechnet sein muß, die sachverständigsten und tüchtigsten Männer aus der Versammlung für denselben zu gewinnen. Am wenigsten taugt, wenn die Versammlung ein für allemal eine gewisse Anzahl von Ausschüssen wählt, welchen die einkommenden Gesetzesentwürfe nach feststehenden Kategorien zugewiesen werden. Mag es sich doch hier gar leicht treffen, daß die zur Beurtheilung eines bestimmten Gesetzesentwurfes tauglichsten Mitglieder nicht in dem Ausschusse sitzen, die Vorhandenen dagegen der Aufgabe nicht gewachsen sind. Dadurch aber geräth die Berathung in der Versammlung in Unsicherheit, und es entsteht gar leicht ein verwirrtes Ankämpfen einerseits gegen den Regierungsentwurf und andererseits gegen die Ausschußanträge. Schon weit besser ist eine freie Wahl aus der Versammlung, welche freilich wieder in verschiedenen Modalitäten vor sich gehen mag. Doch ist hier zu besorgen, daß der Ausschuß, wenigstens wenn es sich von politischen Fragen handelt, ausschließlich aus Bestandtheilen der Mehrheit zusammengesetzt wird, und somit die Prüfung und der Bericht einseitig ausfällt, zur Beeinträchtigung der sachlichen Güte der Arbeit und mit Veranlassung heftigen Gegenstreites in der Versammlung von Seiten der mit ihrer Ansicht nicht gehörten Minderheiten. Offenbar am besten ist daher eine vom Vorsitzenden der Versammlung ausgehende Bestellung des Ausschusses, bei welcher derselbe die tauglichsten Mitglieder und zwar mit Berücksichtigung aller Meinungsabschattungen zu bezeichnen im Stande ist. Freilich gehört hierzu ein sehr ausgebildetes parlamentarisches Leben, welches Parteilichkeit und Charakterschwäche des Vorsitzenden zur moralischen Unmöglichkeit macht.

Die Art der Bearbeitung im Ausschusse bedarf keiner Erörterung; sie ist die eines jeden Kollegiums, und endigt mit der Abfassung eines Berichtes an die Versammlung durch einen hierzu ernannten Berichterstatter. Nur zwei Punkte mögen im Vorübergehen erwähnt sein. Einmal, daß eine Anwesenheit von Regierungs-

Digitized by Google

bevollmächtigten bei den Schlußberathungen des Ausſchuſſes ſehr an der Stelle ſind, theils zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, theils zur rechtzeitigen Einräumung von Zugeſtändniſſen. Zweitens aber, daß alle Anträge eines Ausſchuſſes ganz genau formulirt ſein müſſen, ſo daß ſie, wenn ſie die Zuſtimmung der Verſammlung erhalten, unmittelbar als Beſchlüſſe derſelben aufgenommen werden können. Nur ſo iſt vollſtändige Gewißheit über den Sinn des Antrages und wird zeitraubender Hader über die Wortfaſſung vermieden.

Hinſichtlich der Berathung in der Verſammlung iſt hauptſächlich für drei Punkte zu ſorgen: daß jede Meinung über das Ganze oder Einzelnes ſich frei und vollſtändig ausſprechen kann; daß es keinem Mitgliede geſtattet iſt, der Verſammlung durch ungeordnete Anträge, wiederholtes aufdringliches Sprechen oder durch Beleidigung Anderer läſtig zu fallen; endlich daß die Abſtimmungen in einer Weiſe und Reihenfolge vorgenommen werden, welche keinem Mitglied den Zwang auferlegt, für etwas ihm weniger Wünſchenswerthes zu ſtimmen, während das ihm vorzüglicher Dünkende noch gar nicht zur Entſcheidung gebracht wurde. Es handelt ſich alſo von dem Rechte Verbeſſerungsanträge zu ſtellen, von der Ordnung der Berathung, von dem Rechte des einzelnen Mitgliedes zum Worte, von der Reihenfolge, in welcher verſchiedenartige über denſelben Gegenſtand vorliegende Anträge zur Abſtimmung gebracht werden müſſen. Eine vollſtändig richtige Regelung dieſer Punkte gehört zu den ſchwierigſten und feinſten Aufgaben der Logik und der Menſchenkenntniß. Nicht gerade in jeder Beziehung unbedingte Muſter, allein doch wegen langer Erfahrung und höchſt ſcharfſichtiger Durchbildung ſehr beachtenswerthe Beiſpiele ſind namentlich die Geſchäftsregeln der engliſchen und der nordamerikaniſchen berathenden Verſammlungen. Die weitere Beſprechung des intereſſanten Gegenſtandes würde hier jedoch zu weit führen und es muß daher kurzer Hand auf die den Gegenſtand behandelnden Schriften von May (Treatise upon the law of Parliament), Jefferſon (Manual of parliamentary practice) und Cuſhing (Elements of the law and practice of legislative assemblies) verwieſen werden.

Sehr verzögert und verwickelt wird natürlich das Verfahren, wenn die zur Mitberathung der Geſetze berechtigte Verſammlung aus mehreren Abtheilungen beſteht, welche abgeſondert berathen, deren vollſtändige Uebereinkunft aber nothwendig iſt zur Zuſtandebringung des Geſetzes. In ſolchem Falle findet dann nicht nur dieſelbe Vorberathung durch Ausſchüſſe und die gleiche Verhandlung in der vollen Verſammlung bei jeder der verſchiedenen Abtheilungen ſtatt; ſondern es kann auch eine Verhandlung zwiſchen dieſen Korporationen nothwendig werden, falls ſie in ihren Beſchlüſſen auseinandergehen. In der Regel, und auch wohl zweckmäßigerweiſe, finden ſolche Verſtändigungsverſuche ſtatt; doch kennt das engliſche Parlament auch Zuſammentritte Abgeordneter von beiden Seiten. Nur wenn in Form und Sache eine vollſtändige Uebereinſtimmung unter den Beſchlüſſen der verſchiedenen Korporationen gewonnen iſt, ſteht eine Antwort derſelben auf die Regierungsvorlage feſt, und kann alſo auch die Regierung ſich entſchließen, ob ſie den Aenderungsvorſchlägen zuſtimmen und das auf ſolche Weiſe modificirte Geſetz annehmen und verkündigen, oder ob ſie lieber das ganze fallen laſſen will. Wenn ſchon die verſchiedenen ſtändiſchen Abtheilungen ſich zu einem übereinſtimmenden Beſchluſſe nicht vereinigen, iſt die Vorlage als abgelehnt zu betrachten; und es ſteht namentlich in ſolchem Falle der Regierung nicht zu, nur etwa einen ihr anſtändigen Theil der Abänderungen oder einen unverändert gelaſſenen Theil ihres Geſetzesentwurfes herauszunehmen und zum Geſetze zu erheben. Die Vorlage ſammt

den von den Ständen getroffenen Aenderungen ſind ein untrennbares Ganzes, welches in ſeiner Geſammtheit angenommen oder verworfen werden muß. Darüber iſt Streit, ob das Staatsoberhaupt einen von ihm vorgelegten und von den andern Faktoren der Geſetzgebung ganz unverändert angenommenen Geſetzesentwurf als Geſetz verkünden muß, wenn ihm nachträglich Bedenken über die Zweckmäßigkeit gekommen ſind, oder ſich die Umſtände verändert haben. Die Frage iſt wohl zu bejahen, und zwar ſowohl aus Gründen des Rechtes als der Staatsklugheit; bei einer wichtigen Aenderung der Sachlage ſteht ja eine darauf begründete neue Vorlage an die Stände frei.

V. Die Verkündigung der Geſetze. Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß eine nothwendige Bedingung der Anwendbarkeit eines Geſetzes die Verkündigung deſſelben an diejenigen iſt, welche demſelben handelnd oder leidend gehorchen ſollen. Geſetze alſo, welche der ganzen Bevölkerung gelten, ſind unter allen Umſtänden auf eine Weiſe bekannt zu machen, welche Jedem eine Kenntniß vom Vorhandenſein der neuen Norm und eine Bekanntmachung mit ihrem Inhalte möglich macht. Strenge genommen würde eine beſchränktere Veröffentlichung ausreichen bei ſolchen Geſetzen, welche nur für einen Theil der Bürger oder nur für gewiſſe Klaſſen der Beamten Vorſchriften enthalten; da jedoch nicht zu ermeſſen iſt, in welcher Ausdehnung ein Geſetz wenigſtens mittelbaren Einfluß auf Rechte und Pflichten ſelbſt ſehr Entfernteſtehender ausüben mag, ſo iſt auch bei ihnen die möglichſt allgemeine Verkündigung rathſam.

Wo wenige und kurze Geſetze zu verkündigen ſind, ferner da, wo es ſich von einem möglichſt ſchnellen allgemeinen Bekanntwerden eines ſogleich zu befolgenden Geſetzes handelt, mag *mündliche* Veröffentlichung das richtige Mittel ſein. Natürlich muß in ſolchem Falle dafür geſorgt werden, daß dieſe Mittheilung überall im Lande und auf eine nicht zu überſehende Weiſe geſchieht, alſo entweder durch feierliches öffentliches Ausrufen, oder durch eigens hierzu angeordnete (regelmäßige oder eigens berufene) Verſammlungen der Bürger.

Da jedoch ein richtiges Verſtändniß und ein vollſtändiges Gedächtniß des blos einmal Gehörten bei häufigeren und ausgedehnteren Geſetzen nicht möglich iſt, ſo muß jedenfalls und ſelbſt ſchon in einfachern Zuſtänden eine ſchriftliche Abfaſſung und eine leichte Zugänglichkeit zu dieſen Urkunden die mündliche Veröffentlichung ergänzen. Dies kann denn aber auf verſchiedene Weiſe geſchehen. Einestheils taugt hierzu ein Anſchlag an vielbeſuchten öffentlichen Orten, z. B. an Rathhäuſern oder Kirchen, ſowie namentlich an ſolchen Stellen, an welchen eine Vorſchrift örtlich zu befolgen iſt, wie etwa die Aushängung von Abgabetarifen an Stadtthoren, Vorſchriften über die Benutzung öffentlicher Anſtalten an deren Sitz. Andern Theiles iſt die Aufbewahrung bei den Gemeinden oder Behörden erforderlich.

Aber auch dieſe Mittel ſind doch nur unvollkommen und ſie geben namentlich keine Gewißheit darüber, daß wirklich die ſämmtlichen Geſetze überall mitgetheilt worden ſind und an einem zur Verkündigung und Aufbewahrung beſtimmten Orte zugänglich erhalten werden. Daher denn die Anordnung eines eigenen *Geſetzblattes* eine ſehr zweckmäßige Vervollſtändigung der bisher beſprochenen Verkündigungsarten und ſelbſt ein Erſatz derſelben iſt. Wo dieſe Einrichtung beſteht, wird jedes Geſetz (im weiteſten Sinne, alſo auch jede Verordnung) in die fortlaufenden Nummern eines eigens dazu beſtimmten, zeitweiſe erſcheinenden Blattes eingerückt, dieſes aber nicht nur jedem Käufer zu möglichſt billigen Preiſen abgelaſſen, ſondern auch von Amtswegen an alle Behörden und Gemeinden vertheilt. Die Einrückung in das Geſetzesblatt iſt alsdann die Jedem zugängliche und ſomit auch für Jeden

verbindliche Verkündigung; die Aufbewahrung ist leicht, von der Vollständigkeit mag man sich durch das Vorhandensein aller Nummern auf den ersten Blick überzeugen, die Aufsuchung und Benutzung aber kann durch Abtheilungen, Inhaltsverzeichnisse u. dgl. sehr befördert werden. Der Nutzen dieser Einrichtung ist so einleuchtend, daß man sich wohl wundern darf, dieses Ei des Columbus so spät erst entdeckt zu sehen. Das erste Gesetzesblatt ist nämlich das im Anfange der französischen Revolution gegründete Bulletin des lois; und erst allmälig fand die neue Einrichtung Nachahmung in den übrigen Staaten. Ja noch jetzt wird in England und in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Veröffentlichung der je in einer Jahressitzung zu Stande gebrachten Akten nur mittelst umfassender Sammlungen bewirkt. —

Was endlich den Zeitpunkt betrifft, von welchem an ein neues Gesetz zu befolgen ist, so kömmt es darauf an, ob eine ausdrückliche Bestimmung einen besonderen Termin festsetzt, oder ob dies der allgemeinen Regel überlassen bleibt. In dem letzteren Falle beginnt die Verbindlichkeit mit dem Augenblicke der amtlichen Verkündigung, und ist somit in einem größeren Lande der Zeit nach ziemlich verschieden. Da nun aber sowohl diese Abweichung als die wenigstens mögliche Nothwendigkeit eines Beweises im einzelnen Falle ihre Unzuträglichkeiten hat, so ist die französische Einrichtung zu loben, nach welcher das ganze Staatsgebiet in eine Anzahl gleich weit von einander abstehender koncentrischer Kreise getheilt ist, deren Mittelpunkt die Hauptstadt bildet, und für deren jeden ein bestimmter Anfangstermin der Gültigkeit für sämmtliche im Gesetzesblatte verkündeten Befehle ein für allemal festgestellt ist.

R. v. Mohl.

Gesetzgebender Körper.

1) Begriff. Wir verstehen in Deutschland unter dem Ausdruck „gesetzgebender Körper" etwas anderes, als die neue Napoleonische Verfassung mit dem Ausdruck corps législatif (Bd. III S. 674) bezeichnet. Es wäre ein Verstoß gegen den Geist der deutschen Sprache, wollten auch wir eine repräsentative Versammlung, welche bei der Gesetzgebung blos mitwirkt, gesetzgebenden Körper heißen. Sie ist nur ein Glied dieses Körpers, nicht der Körper selbst, der nothwendig ein Ganzes ist. Wir heißen daher gesetzgebenden Körper nur den gesammten Organismus des Staates, dem die gesetzgebende Macht zusteht, der berufen ist, das Gesetz zu geben.

Unser Ausdruck weist überdem auf eine bestimmte Ausbildung der gesetzgebenden Gewalt hin. Diese findet sich in jedem Staate, der gesetzgebende Körper aber nur in den mehr oder weniger volksthümlich organisirten Staaten. Die Theokratie kennt ihn nicht, denn in ihr wird das Gesetz als Offenbarung des herrschenden Gottes betrachtet und verehrt, nicht als das Werk einer menschlichen Institution. Propheten wie Moses oder Mohammed, Priester wie in Aegypten, weise Denker wie Manu bei den Indiern verkünden dort das göttliche Gesetz. Auch in der absoluten Monarchie kommt er nicht zur Erscheinung, denn in ihr ist der individuelle Wille des Herrschers das alleinige Gesetz. Dagegen treffen wir ihn in den menschlicher und freier geordneten Staaten der europäischen Civilisation überall, wie verschieden auch im Uebrigen ihre Verfassungsformen sein mögen. Das Gesetz erscheint hier nicht als das Gebot weder einer übermenschlichen Autorität noch eines allein berechtigten Individuums, sondern wie das natürliche Recht mit der Existenz und mit den Lebensverhältnissen des staatlichen Volkes

gegeben ist, so erscheint die bewußte Fortbildung und Aussprache des Rechts in dem Gesetze als das gemeinsame Werk dieses Volkes. Der gesetzgebende Körper ist demnach die staatliche Organisation des Volkes selbst zum Behuf dieses Werks; und nur dann entspricht er seiner Idee, wenn er in Wahrheit der politischen Natur und der Civilisationsstufe des betreffenden Volkes entspricht.

2) Organisation. Unmittelbare und mittelbare Darstellung. So verschieden die staatliche Gliederung und die politische Richtung der Völker ist, so verschieden muß auch die Organisation ihres gesetzgebenden Körpers sein; und nichts ist thörichter, als eine für alle Völker und alle Civilisationsstufen gleiche Form zu fordern. In einigen Beziehungen gewahren wir indessen einen offenbaren historischen Fortschritt der Entwicklung, wenn wir die neue Zeit mit der alten vergleichen. Die antiken griechischen und der römische Staat nämlich versuchten noch eine unmittelbare Darstellung des Volkskörpers in dem gesetzgebenden Körper, indem sie die sämmtlichen Vollbürger oder doch ganze Massen von Bürgern zu großen Volksversammlungen zusammen riefen. In dem aristokratischen Sparta finden wir solche Ekklesien wie in dem demokratischen Athen; und ebenso zu Rom, nur besser geordnete, sowohl in der königlichen und in der patricischen als in der spätern plebejischen Periode der Republik. Diese zahlreich besuchten Versammlungen der Bürgerschaft dienten zwar vortrefflich dazu, um die Einheit des gesetzgebenden Körpers mit dem ganzen Volkskörper anschaulich zu machen, um die Gefahr drückender und unpassender Gesetze, insbesondere wenn die Mehrheit der Bürger unter denselben gelitten hätte, zu beseitigen und um dem gemeinsamen Volkswillen zu einem mächtigen Ausdruck zu verhelfen. Aber verglichen mit dem modernen und sogar mit den mittelalterlichen Gestaltungen des G. K. erscheinen sie doch noch sehr roh, ungefügig und unzureichend.

Auch die germanische Staatenbildung der ersten Zeit war der antiken noch ähnlich, indem große Volksdinge der bewaffneten Freien unter dem Vorsitze der Gau- und Volksfürsten sich versammelten, und entscheidend mitwirkten, wenn neue Ordnungen festgesetzt wurden. Sogar in der fränkischen Monarchie noch haben die März- und Maiversammlungen die Erinnerung an diese unmittelbare Theilnahme der ganzen Volksgenossenschaft wach erhalten. Aber damals schon zeigen sich auch die Uebergänge zu der mittelalterlich-ständischen und der modern-repräsentativen Gestaltung des G. K. Der wichtige Unterschied der neuen Formen im Gegensatze zu der alten liegt darin, daß die Darstellung aus einer unmittelbaren in eine mittelbare sich verwandelt, indem die große Menge der Bürger nicht mehr persönlich erscheint, sondern in der ständischen Form durch die bevorzugten höhern Klassen theils ersetzt theils verdrängt, in der repräsentativen aber in veredeltem Auszuge vertreten wird.

Die repräsentative Form ist offenbar die vollkommenste und edelste Darstellungsform des G. K., denn sie hat die Fähigkeit, ein vollständigeres und wahreres Bild des ganzen politisch organisirten Volkes zu geben, als die Volksversammlung, welche doch nur in einem kleinen Ländchen nicht in einem größeren Staatsgebiete wirklich alle Bürger in sich fassen kann, und zugleich ist sie viel tauglicher, als die ungelenke Massenversammlung, den gesetzgeberischen Willen durch gesetzgeberische Einsicht zu erleuchten. (Vgl. d. Art. „Repräsentativverfassung".)

3) Stellung des Staatshauptes. Initiative. Sanktion. Veto. Wenn es wahr ist, daß der G. K. die Darstellung des organisirten Volkes sein soll, so versteht sich, daß auch die Verfassungsform von entscheidendem Ein-

fluß auf die Ausbildung desselben sei, und es ist naturgemäß, daß diese sich nach der monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Verfassung modificire. Die Lehre, welche erst das staatlich gegliederte Volk in die vereinzelten Atome der Individuen auflöst, und in dem G. K. nur eine Repräsentation der gezählten Individuen sieht, jene Lehre, welche zur Erklärung einer staatlichen Institution den Begriff des Staates verneint, und von dem organischen Gesammtleben des Volkes nichts weiß, hat auch diese Wahrheit verkannt. Sie gieng sogar so weit, auch für monarchisch geartete und regierte Völker vorzuschlagen, daß der Monarch an dem G. K. keinen Theil habe, d. h. sie schloß das Haupt von der Darstellung des ganzen Volkskörpers aus. Sie trennte das Haupt von dem Leibe, und übertrug dem kopflosen Leib die gesetzgebende Gewalt. Der Leib unter dem Namen der Nation sollte das Maß und die Richtung des öffentlichen Lebens bestimmen und das Haupt lediglich den Dienst der Hand verrichten, welcher den nationalen Willen vollziehe. Diese Theorie, als deren hauptsächlichster Vertreter Rousseau gilt (vgl. diesen Art.), hat lange Zeit ziemlich allgemeinen Beifall gefunden und ist auch mit mehr oder weniger Konsequenz in eine Reihe von Verfassungen der letzten hundert Jahre eingedrungen. In der heutigen Wissenschaft aber ist dieselbe völlig, in der Praxis noch nicht ganz überwunden.

Aus unserm Begriffe folgt, daß innerhalb der monarchischen Staatsform dem Monarchen gerade so die Stellung und das Ansehen des Staatshauptes in dem G. K. gebühre, wie in dem gesammten Volkskörper auch. So lange nicht jene irrige Lehre einwirkte, wurde das auch in der konstitutionellen Monarchie immer so gehalten. Selbst der englische König, dessen Macht doch verfassungsmäßig beschränkter ist, als die der kontinentalen Könige, galt doch als das „Haupt des Parlaments" (caput parliamenti), von dem er nicht getrennt wurde. Das hauptlose Parlament, das „Rumpfparlament" ist kein wahres, kein verfassungsmäßiges Parlament. Der G. K. in England, das sogenannte Parlament, besteht heute noch aus dem König, dem Oberhaus und dem Unterhaus in ihrer organischen Verbindung, nicht etwa nur aus den beiden Häusern.

Dem Könige kommt eben, weil er das leitende Staatshaupt ist, daher auch die Initiative zur Gesetzgebung, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzugsweise zu. Die Regierung ist in der Lage, die Bedürfnisse für neue Gesetze zunächst zu erfahren, und sie ist mit allen Mitteln ausgestattet, sowohl um die thatsächlichen Zustände zu untersuchen, als um die Einleitung zu den erforderlichen Gesetzesvorschlägen zu treffen und diese zu bearbeiten. Daher gehen sogar in der repräsentativen Demokratie, welche ihrer Natur nach geneigt ist, die Repräsentation der Volksmehrheit der Regierung überzuordnen (Bd. II S. 705, 707), die meisten Gesetzesanträge doch von den Regierungen aus. Um so mehr entspricht jene Regel der monarchischen Staatsform, und versteht die Regierung nur, ihr Recht der Initiative wohl zu benutzen, indem sie allen wirklichen Bedürfnissen die geeignete Befriedigung gewährt, so wird nicht leicht ein anderer Bestandtheil des G. K. mit ihr in Konkurrenz treten, zumal die Arbeit für jede andere Person viel schwieriger und die Aussicht auf erfolgreiche Durchführung viel geringer ist. Nur scheinbar widerspricht die englische Maxime, die Gesetzesanträge in Form von Motionen der Kammermitglieder einzubringen; denn thatsächlich sind die meisten Anträge doch das Werk der königlichen Minister, in denen die eigentliche Regierungsthätigkeit sich koncentrirt.

Wie die Initiative der Anfang, so ist die Sanktion der Abschluß des Aktes der Gesetzgebung. Auch hier begegnen wir wieder dem schädlichen Einfluß jener

Theorie, welche die Regierung und das Volk einander entgegen setzte, statt in jener die Spitze von diesem zu erkennen. Die ihrer Natur nach positive Sanktion wurde durch denselben zu einem bloßen negativen Veto abgeschwächt. Der früher in allen Monarchieen anerkannte Satz: Erst die zustimmende Willenserklärung des Monarchen erhebt die Bill der Stände oder der Kammern zum wirklichen Gesetz, oder anders ausgedrückt: kein Gesetz ohne Autorisation des Staatshaupts wurde dann zu dem Satze entstellt: Das Gesetz der Kammern gelangt nur zu legaler Wirksamkeit, wenn das Staatshaupt nicht widerspricht. Und war man einmal auf die abschüssige Fläche des Veto gerathen, so hinderte wenigstens die Logik nicht mehr, auch das Veto an gewisse Bedingungen zu knüpfen und es zu einem bloßen Suspensivveto zu verdünnen, das im Wiederholungsfalle ganz aufgegeben werden müsse, bis es zuletzt überhaupt beseitigt wurde. Die Mitwirkung der Kammern bei der Gesetzgebung wurde so zur eigentlichen Gesetzgebung der Kammern gesteigert und der Monarch den Kammern untergeordnet. Damit aber war in der That der Begriff der Monarchie unheilbar zerrüttet.

Die organische Staatslehre sieht im Gegentheil in der Sanktion des Gesetzes durch das Staatshaupt eine naturgemäße Folgerung der dem Leibe übergeordneten Stellung des Staatshaupts: Mit ihr stimmt denn auch die historische Entwicklung der meisten und im Grunde aller Staaten überein, in denen nicht zeitweise die Rousseau'sche Theorie zur Autorität gelangt ist. Auch die englische Praxis weiß von keinem Veto des Königs, wenn schon die englische Theorie von einem solchen spricht. Die alte Formel der königlichen Zustimmung heißt positiv: „le roi le veut"; und die Gesetze werden „von dem Könige mit Beirath und unter Zustimmung der im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen" erlassen. Ebenso werden in den deutschen konstitutionellen Staaten die Gesetze aus königlicher (fürstlicher) Autorität mit Zustimmung der Kammern geordnet. Der König ist daher in der monarchischen Verfassung der eigentliche Mittelpunkt auch der gesetzgebenden Macht, und nicht einem Volkstribun vergleichbar, der blos zur Intercession berechtigt ist, wenn der entscheidende Wille einer an sich höhern Gewalt ihm verderblich erscheint.

Für die repräsentative Demokratie dagegen läßt sich das Veto der Regierung, wie in den nordamerikanischen Verfassungen eher rechtfertigen, weil hier als das eigentliche Staatshaupt nicht der Präsident, sondern der Demos, die Vollbürgerschaft gedacht wird, welche in dem Kongreß zunächst für die Gesetzgebung, in dem Präsidenten nur für die Regierung und Verwaltung repräsentirt wird. Dieses Veto dient dann, um die gesetzgebende Gewalt an die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten der Durchführung einzelner Gesetze, mit denen der Präsident am besten bekannt sein muß, ernstlich zu mahnen und zu erneuerter Prüfung und Bestimmung aufzufordern. Seine Autorität aber empfängt das Gesetz dann schließlich nicht von dem Präsidenten, sondern von dem Kongreß.

4) Vollständigkeit der Vertretung. Allgemeines Stimmrecht. Parteiwahlen. Mehrheiten und Minderheiten. Der G. K. soll die ganze Volksordnung darstellen; daher bedürfen alle politisch erheblichen Bestandtheile der Nation eine Vertretung in demselben. Wie das Haupt des Volkskörpers so sind auch die sämmtlichen Glieder desselben zu berücksichtigen. Werden wichtige Klassen nicht beachtet, so ist das Bild ein unvollständiges und mangelhaftes.

Dieses Erforderniß der Vollständigkeit der Vertretung ist selbst in der heutigen Ausbildung des G. K. noch nicht ganz erkannt und befriedigt. Während des Mittelalters waren gewöhnlich nur die höheren Stände der Geistlichkeit und

des Adels und daneben noch der dritte Stand auf den Landtagen vertreten; der gesammte vierte Stand (die Bauern) hatte keine Stimme. Die neuere Zeit hat das Recht der Theilnahme an den Wahlen und daher an der Repräsentation weiter ausgedehnt, und zahlreichere Klassen herbei gezogen. Aber sie suchte die Vollständigkeit meistens in Form des allgemeinen Stimmrechts und eher auf mathematischen Wegen als auf organische Weise zu erreichen, und wurde so in mancherlei Täuschungen und Gefahren verwickelt.

Selbst wenn alle Bürger als Urwähler sich an der Repräsentation betheiligen dürfen, ist man nicht sicher, eine vollständige Repräsentation des Volkes zu erhalten; denn dieses besteht so wenig nur aus einzelnen Bürgern, als der Körper nur aus Blutkügelchen und Hautgefässen. Es können trotzdem ganze wichtige Klassen des Volks und die erheblichsten Gesammtinteressen der Wirthschaft oder der Kultur unvertreten bleiben. Es ist nur Zufall, nicht Folge einer wohl durchdachten Staatsinstitution, wenn die Wähler darauf achten. Nur diejenigen Interessen, welche große Massen zahlreicher Wähler erfüllen, wie z. B. der Grundbesitz oder die Industrie sind deshalb sicher, nicht ganz übergangen zu werden, und selbst diese sind nicht sicher, eine ihrer wahren Bedeutung gemäße Vertretung zu finden; die übrigen, welche in dem Volksleben nur durch Minderheiten vertreten sind, haben nur geringe Aussicht auf Berücksichtigung. Das Bild des Volkes in dem G. K. wird so ein lückenhaftes und entstelltes.

Ueberdem gewährt das allgemeine und gleiche Stimmrecht den politischen Stimmungen und den Parteieinflüssen ein übermäßiges Gewicht. Die Strömungen der Parteigesinnung wechseln in dem Volk, wie die Winde wechseln, und sie beherrschen diese Wahlen. Während das Volk in seinen Grundverhältnissen dasselbe bleibt, so wird der Ausdruck desselben in der Repräsentation je nach der Parteiströmung zur Zeit der Wahl ein ganz verschiedener. Der Wechsel der Bewegung erhält ausschließliche und leidenschaftliche Geltung und der ruhige Bestand gelangt nicht zur Anerkennung. Ein Blick auf die französische Repräsentation der letzten Jahrzehnde zeigt, wie sehr darunter die Stätigkeit und Sicherheit der Staatsordnung leidet, welche die wahre Basis einer gesunden politischen Freiheit ist. Das eine Mal ist fast nur die demokratische, das andere Mal ausschließlich die royalistische oder kaiserliche Richtung vertreten und der ganze Staat geräth eben an der Stelle, in der er sein Gleichgewicht finden sollte, in ein Schwanken zwischen den Extremen. Wir gehören nicht zu denen, welche die Parteibildung überhaupt für ein Uebel betrachten, welches man durch alle Mittel bekämpfen müsse. Ganz im Gegentheil, wir halten es für ein Zeichen der Unreife und einer niedrigen Stufe des politischen Lebens, wenn dasselbe nicht durch politische Parteien bewegt wird. Wo immer eine höhere Entwicklung des Staates erscheint, da treten die natürlichen Gegensätze der Anschauungen und der Strebungen hervor; die Gleichgesinnten bieten sich die Hände und erreichen in Gemeinschaft Größeres als die Vereinzelung erlangt. (Vgl. den Art. „Parteien".) Aber nur dann wirkt der Kampf der Parteien wohlthätig für das Ganze, wenn er nicht dessen Existenz selbst bedroht, sondern in der wohlgeordneten und ruhigen Organisation des Ganzen eine feste gemeinsame Unterlage findet, über die er nicht hinaus kann. Daher dürfen wohl innerhalb des gesetzgebenden Körpers sich Parteien bilden, aber es dürfen nicht die Parteien den gesetzgebenden Körper selbst hervorbringen.

Ein socialistischer Schriftsteller Considérant hat in der Absicht, der Einseitigkeit der Parteiwahlen entgegen zu wirken und auch den Parteien, welche sich im Volke gerade in der Minderheit befinden, eine Vertretung zu sichern, den Vor-

schlag gemacht, man solle die Wahlen in den G. K. ganz und gar nach Parteien einrichten; so daß jede Partei eine ihrer Gesammtzahl entsprechende Vertretung erhalte. Den Bürgern sollte es frei stehen, sich für eines der angekündigten Parteiprogramme zu erklären, und die, welche zu einem Programme stimmen, sollten nun als besondere Wahlgemeinde zusammenstehen, und ungehemmt durch die Gegenparteien die Männer ihres Vertrauens bezeichnen. Der Vorschlag ist geeignet, die Mängel der bloßen Mehrheitswahlen auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Stimmrechts zu veranschaulichen. In der That es kann sich unter dem Eindruck sei es einer Revolution oder einer Usurpation ereignen, daß zwei Drittheile der gesammten Bürgerschaft das Geschehene billigen und in dieser Parteirichtung wählen, und daß ein Drittheil sich als besiegte aber noch lebenskräftige Partei betrachtet, und daß dieses Drittheil, weil er in allen oder in den meisten Wahlkreisen in der Minderheit ist, gar keine oder nur eine unverhältnißmäßig kleine Zahl von Wahlen in seinem Sinne durchsetzt. Die siegreiche Mehrheit besetzt die Repräsentation allein und die starke Minderheit im Volke erscheint in dem Bilde des Volkes völlig vernichtet. Der Vorschlag von Considérant würde ihr auch in der Repräsentation einen Drittheil der Vertretung sichern, und das Bild wäre jedenfalls den wirklichen Parteiverhältnissen in dem Volke entsprechender, und weniger unvollständig. Aber dieser Vortheil wäre mit einem größeren Nachtheil erkauft. Die amtliche Eintragung aller Bürger in die Parteirollen würde die Parteileidenschaft und die Parteigefahren für den Staat ungeheuer steigern. Je die einseitigsten, beschränktesten und leidenschaftlichsten Parteimänner würden vorzugsweise gewählt, und die ruhigeren, unbefangeneren, durch andere als Parteivorzüge ausgezeichneten Männer würden völlig hintan gesetzt. Die ganze Vertretung wäre der Ausdruck der Parteifeindschaft und des Parteikriegs; der Frieden, die vaterländische Gemeinschaft, die ruhige Ordnung und Einheit des Ganzen würden ihr geopfert werden. Der G. K., dessen Bestimmung es ist, das dauernde Recht im Gesetz auszusprechen und zu verwirklichen, wäre selbst aus dem Boden der Rechtsordnung losgerissen und wie ein Federball den wilden Stürmen der Parteiwinde Preis gegeben.

5) Verhältnißmäßigkeit der Vertretung. Soll das Bild des Volkes in dem G. K. wahr und sprechend sein, so müssen alle seine wesentlichen Bestandtheile in demselben und zwar nach der Bedeutung, die sie in dem ganzen Volke und für dasselbe haben, wiedergebildet sein. Die edleren Bestandtheile dürfen nicht von den massenhaften unterdrückt werden, wie das bei der modernen Repräsentation, die fast nur die Quantität schätzt, leicht geschieht, noch dürfen die massenhaften Bestandtheile durch die vornehmeren verdrängt und ausgeschlossen werden, wie das während des Mittelalters geschehen ist. Jede Klasse nach ihrem besondern Werthe für das Ganze, und jedes große Volksinteresse nach seinem Verhältniß zu der gemeinsamen nationalen Wohlfahrt, das ist das Princip einer richtigen Repräsentation, welche der wirklichen Art des repräsentirten Volkes, nicht minder gleichen soll, als ein gutes Porträt seinem Urbild gleicht. Da das Volk keine mathematische Figur, sondern ein organisches Wesen ist, so darf es auch in der Repräsentation nicht als eine mathematische Figur erscheinen, sondern muß in seiner organischen Gliederung erkannt und abgebildet werden. Wer das am besten zu machen weiß, der ist der wahre Organisator. Das Mittelalter hat in der That schon einige glückliche Versuche einer solchen treuen Zeichnung geliefert, aber fast nur in den engen Rahmen einer leicht zu übersehenden Stadtrepräsentation, und weit unvollkommener, wenn es

galt, größere Staaten oder Völker ebenso zu organisiren und darzustellen. Die neuere Zeit hat vorerst ihre Aufmerksamkeit noch mehr der Vollständigkeit als der Verhältnißmäßigkeit der Vertretung zugewendet, und es bleibt noch vieles zu thun übrig, bis Jedermann in unsern Repräsentationen die wahren Bilder der repräsentirten Völker erkennen und verehren kann. Vgl. den Art. „Landtag".

6) Ein- und Zweikammersystem. Der G. K. ist wie das Volk und der Staat eine Einheit, welche zwar nicht die besondere Organisation seiner Bestandtheile, aber ihre volle Vereinzelung ausschließt. Das Gesetz ist nicht das Produkt des Vertrages von einander unabhängiger Mächte, wie es im Mittelalter oft betrachtet wurde, sondern der einheitliche Ausdruck des Einen Staatswillens. Das erkannt zu haben ist ein Vorzug der modernen Staatenbildung vor der mittelalterlichen. Dieser Vorzug ist indessen wohl verträglich mit dem System zweier Kammern, die jede für sich die Berathung und Abstimmung über die Gesetze vornimmt. Sie thun das nur, wie das Staatshaupt seinerseits auch. Erst die Uebereinstimmung aller Glieder des G. K. bringt den Gesammtwillen des Einen Körpers hervor, der als Gesetz gilt.

Die Frage, ob es richtiger und zweckmäßiger sei, in einer oder in zwei Kammern zu berathen und abzustimmen, und in welcher Weise die Sonderung vollzogen werde, läßt sich nicht für alle Staaten gleichmäßig entscheiden. Kleine Staaten, in denen die Gegensätze der Kultur und Interessen nicht bedeutend genug hervortreten, können sich wohl auch mit Einer Kammer behelfen; in großen Staaten sondern sich die Gegensätze in größeren Gruppen und daher wird hier auch die Repräsentation reicher gestaltet sein. In zusammengesetzten Staaten ferner, deren Theile selber wieder Staaten (Einzelstaaten) sind, wird die Frage anders zu beantworten sein, als in reinen Einheitsstaaten. In jenen, wie in der nordamerikanischen Union oder in der schweizerischen Eidgenossenschaft ist es naturgemäß, daß die eine Kammer, der Senat, Ständerath, das Staatenhaus, die Besonderheit der Einzelstaaten als einen wesentlichen Faktor der gesetzgebenden Bundesmacht, und daß die andere Kammer, das Repräsentantenhaus, der Nationalrath, die nationale Gemeinschaft der Gesammtbevölkerung darstelle. Auch für Deutschland wird diese zweifache Darstellung der Repräsentation angemessen sein, wenn Deutschland zu einer Organisation der Bundes- oder Rechtsgesetzgebung gelangen soll. Die Verfassungsentwürfe der Jahre 1848 und 1849 sind daher diesem natürlichen Gedanken gefolgt.

In den reinen Einheitsstaaten dagegen und daher auch in den deutschen Einzelstaaten mit konstitutioneller Verfassung hat das Zweikammersystem eine andere Bedeutung. Die beiden Kammern entsprechen mehr oder weniger treu dem Gegensatze zweier politischer Mächte, die in den größern romano-germanischen Staaten überall bedeutsam wirken, und in jenen ihre Gestaltung, in dem G. K. selbst ihre Einigung finden. Man kann diesen Gegensatz verschieden benennen, aber seiner historischen Begründung und Entwicklung nach stellt er sich am besten als den Gegensatz der aristokratischen und der demokratischen Elemente in der Volksnatur dar. Bei jenen kommt es vorzüglich auf die ausgezeichnete Qualität an, die zur politischen Macht geworden ist, und in diesen liegt das Gewicht in der Quantität der großen massenhaften Berufsweisen. Die erste Kammer, das Oberhaus, das Herrenhaus, der Reichsrath ist die Vertretung der aristokratischen Minderheit, die zweite Kammer, das Haus der Gemeinen, die Kammer der Abgeordneten, Deputirtenkammer, das Volkshaus ist die Vertretung der gewöhnlichen Bürger, welche die Mehrheit bilden. Dort findet der zweite Stand, hier erhalten

der dritte und der vierte Stand ihre gesetzgeberische Organisation. Der erste Stand ist in dem Staatshaupt selbst repräsentirt.

Auch in diesen Staaten hat man zuweilen die Ordnung zweier Kammern verlassen und in Einer Nationalvertretung die ganze Bevölkerung zusammengefaßt. Es ist das aber nur in Zeiten der Revolution und der Krisis geschehen, wie in England 1649, in Frankreich 1789 und 1848, in Spanien 1810, in Deutschland 1848. In den normalen Zeiten sind dieselben immer wieder zu dem Zweikammersystem übergegangen, welches für eine vielseitige und reife Berathung der Gesetze größere Garantien bietet, gegen leidenschaftliche und übereilte Beschlüsse als Schranke dient und die Gefahren demokratischer Einseitigkeit überwinden hilft.

Für die konstitutionelle Monarchie aber ist das Zweikammersystem im Gegensatze zum Einkammersystem ein dringendes Bedürfniß. Wird das Staatshaupt der Einen Nationalrepräsentation gegenüber gestellt, so wird die ohnehin auf dem Kontinente beachtenswerthe Gefahr, daß die demokratischen Elemente und Institutionen, welche in dieser das natürliche Uebergewicht haben, ihre Macht zur Herrschaft zu steigern suchen (siehe darüber Bd. II S. 707 ff.), sehr erheblich vergrößert und es führt der Zwiespalt der Stellung des Monarchen und der Nationalrepräsentation fast unvermeidlich zu einem innern Kriege dieser beiden Mächte, in welchem je nach den übrigen Verhältnissen entweder das Königthum überwunden und beseitigt wird, wie in England und in Frankreich auf dem Höhepunkt der Revolutionskrisen, oder die Repräsentation gedemüthigt und zu einem willenlosen Diener der diktatorischen Gewalt erniedrigt wird, wie in dem römischen Kaiserreich und in den Zeiten Kromwells und Napoleons.

Besteht dagegen neben der Vertretung der demokratischen Elemente auch eine der aristokratischen Bestandtheile, welche jene erstere ergänzt und ermäßigt, und ist das Staatshaupt über beiden geordnet, so ist es in der glücklichen Lage einer von keiner Seite bedrohten und angefeindeten Macht, welche berufen ist, den innern Frieden zu vermitteln, als wirkliche Centralmacht alle Autorität zusammenzufassen, und die Einheit des Staates zu vollenden. Bluntschli.

Gesinde, Gesindeordnung.

Das Verhältniß zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ist zu unserer Zeit in den civilisirten Ländern nach zwei verschiedenen Systemen geordnet. Das System der häuslichen und polizeilichen Bevormundung geht von der Annahme aus, daß das Gesinde, weil es aus dem Kreise seiner natürlichen Familie getreten, unter die hausherrliche Gewalt der Familie, in welcher es dient, gekommen, daß es aber dieser gegenüber als eine zahlreiche, ärmere, schutzbedürftige Volksklasse auch unter der besonderen Fürsorge des Staates stehe. Nach dem zweiten, in England und in den vereinigten Staaten herrschenden Systeme stehen sich Dienstherr und Gesinde als selbstständige Persönlichkeiten gegenüber; das Dienstverhältniß ist ein Vertragsverhältniß, das sich in allen Wechselbeziehungen des Lebens lediglich durch den Willen beider Theile, und durch Gesetze, die für Alle gleich sind, regelt.

Wesentliche Ausflüsse des ersteren Systemes sind: 1) die obrigkeitliche Lohnregulirung; noch nach der Dienstbotenordnung Friedrich des Großen wurden Geber und Empfänger eines Dienstlohnes, der die Taxe überschritt, mit Gefängnißstrafe belegt; 2) polizeiliche Festsetzung der Kündigungsziele; 3) die Erschwerung des Uebertritts aus dem ländlichen in den städtischen Dienst; 4) die Verpflichtung der Dienstherrschaft, über Betragen, Fleiß, Brauchbarkeit des Dienst-

boten beim Austritt ein Zeugniß auszustellen. Diese Verpflichtung herrscht noch in den deutschen Staaten, nur in Hessen ist die Zeugnißausstellung fakulativ; in der bayrischen Pfalz hat die Ortspolizei das Zeugniß der Dienstherrschaft zu prüfen und kann etwaige Erinnerungen beisetzen. Erfahrungsgemäß verlieren in vielen Fällen diese Zeugnisse durch Gleichgültigkeit, in andern durch Leidenschaften ihren Werth. 5) Die Aufstellung von Pflichten für das Gesinde, die mehr innerlicher Natur, daher nicht erzwingbar sind, folglich dem polizeilichen Bereiche nicht angehören; 6) die Bestrafung des Gesindes auch bei nur wahrscheinlichem Verschulden desselben; 7) die Zuweisung von Streitigkeiten, wobei die Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile in Frage stehen, an die Polizeibehörden zur Erledigung im administrativen Justizwege, während sie der Natur der Sache nach vor die Civilgerichte gehören; 8) Bestimmungen, welche der Dienstherrschaft ein Züchtigungsrecht zuerkennen, und dem Gesinde die Ansprüche auf gerichtliche Genugthuung versagen, wenn es mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt wird, falls es die Dienstherrschaft durch sein Betragen zum Zorne reizte, während alle Vergehen des Gesindes gegen die Herrschaft nach den allgemeinen straf- oder polizeirechtlichen Grundsätzen behandelt werden. 9) Bestimmungen, nach welchen dem Dienstherrn auf seine eidliche Versicherung geglaubt und der Dienstbote somit sofort abgewiesen wird, wenn es sich um den Betrag des ausgemachten Lohnes, um Bezahlung des Lohnes für das verflossene, oder um Abschlagszahlungen für das laufende Jahr handelt (code civ. art. 1781); 10) Bestimmungen über die Trachten des Gesindes; 11) körperliche Züchtigung der Dienstboten als polizeiliches Strafmittel; 12) Dienstzwang, daher Verbot des Arbeitens um Tagelohn zur Heu- und Erndtezeit u. s. f.

Das Bevormundungssystem hat seine Bedeutung für das Leben nur in den inneren Banden der Pietät, Treue, kindlicher Ergebenheit, patriachalischer Fürsorge. Die alte Zeit hat in dieser Weise das Gesindewesen mehr innerlich aufgefaßt, die Härten des Systemes zum Theil durch Sitte und Religiosität versöhnt; die Neuzeit hat diese Gemüthsweihe verloren. Um so mehr liegt in dem Bevormundungssystem die Gefahr einer das Recht verletzenden Uebermacht der Dienstherrschaft über das Gesinde, wie in dem reinen Vertragssystem die Gefahr einseitiger, häusliche Sitte und Ordnung unmöglich machender Ueberhebung des Gesindes über die Herrschaft enthalten ist. Diese Erwägung führt nothwendig auf ein drittes, reformirtes System. Die Reform aber erstreckt sich nothwendig 1) auf das sociale, 2) auf das sittliche, 3) auf das polizeiliche, 4) auf das rechtliche Gebiet.

Das Gesinde gehört zu den integrirenden Bestandtheilen unseres Haushalts und Familienlebens, es nimmt Theil an der Erziehung, Theil an dem Vermögenserwerbe, Theil an der Oekonomie des Hauses. Sein Einfluß ist größer als die Meisten glauben, weil sie nur an der äussern Erscheinung hängen. Wie wichtig seine Stellung zur Familie sei, wird Vielen mehr einleuchten, wenn man die negative Seite in den Vordergrund stellt, wenn sie die schweren Nachtheile erwägen, die ein verderbtes Gesinde durch Korruption der Erziehung, durch Schmälerung im Vermögenserwerbe, in der Haushaltung, durch Verkümmerung des Familienfriedens erzeugt. Darin liegt seine sociale Bedeutung, aber auch die Nothwendigkeit, die rechte Organisation des Gesindewesens nicht auf den Polizeizwang, sondern auf Einrichtungen zu gründen, die dem social-sittlichen Gebiete angehören. Daß es dem angehenden Dienstboten an den nothwendigen Fertigkeiten, an dem erforderlichen Geschicke, an der Lehre für seinen Beruf fehlt, entscheidet oft bitter

über die Zukunft seines ganzen Lebens. Wo angeborne Anlage war und ist, bleibt sie unbebaut, das Geschick bannt solche Dienstboten, eines bessern Looses würdig, für immer an die Verrichtung niederer Dienste. Mangel aller Aussicht auf Erhebung aber macht abgestumpft und verbissen gegen die Pflicht und reizt im späteren Leben zu Intriguen und Friedensstörung, oder führt der Ausschweifung in die Arme. Der zweite große Mangel ist die fehlende sittliche Erziehung. Dienstboten gehören armen Eltern an, oder sind elternlos, ihrer Jugend fehlte es an der häuslichen Zucht, am guten Beispiele. Diese Erwägungen vorausschend fordern wir für die sociale Reform:

1) Dienstboten-Erziehungs-Anstalten: für männliche Dienstboten Ackerbauschulen, für weibliche besonders Waisenhausanstalten. In den Rettungsanstalten der Neuzeit liegt ein fruchtbarer Keim für Dienstboten-Erziehung. Musterbilder für diesen Zweck liefert aber Belgien, nachahmbar für alle Staaten, in seinen Armenwerkstätten (Ateliers de charité); wir verweisen bezüglich ihrer Ausführung und Organisation auf das bekannte Werk von Steinbeis: Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie, Stuttgart 1853, §§. 59, 60, 61. Wo die häusliche Erziehung nicht Alles zu leisten vermag, oder fehlt, um arme Kinder, Waisen, verwahrloste Wesen für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, da tritt jene Vorerziehung ergänzend ein, sowohl durch elementaren Unterricht, wie auch durch sittliche Hauszucht und Uebung der praktischen Fertigkeiten die Zöglinge in die künftige Lebensstellung (Ackerbau, Handwerk, Hausdienst) einführend.

2) Hieran schließt sich die Fürsorge für das dienstlos gewordene Gesinde. Der dienstlos Gewordene ist arm, ist oft weit von der Heimat entfernt, er hat Niemanden, an den er sich wenden kann; er weiß selbst nicht, wie und wo Abhülfe zu finden sei; Kränklichkeit kann ihn hindern, selbst in die nahe Heimat zu reisen; einen andern Dienst kann er nicht sofort ausfindig machen, oder die Heimreise nützt ihm nichts, weil er auch dort keinen Dienst finden kann, keine Verwandten hat, die sich seiner annehmen. In dieser Lage der Noth nimmt mancher Dienstbote Aushülfsdienste an, bei welchen er den künftigen bessern Dienst sich verschließt, seinem guten Rufe schadet, seine Moralität untergräbt. Die einfachste Art der Abhülfe würde wohl darin bestehen, wenn jene Anstalten, in welchen der Dienstbote seine Erziehung erhielt, ihm in diesem Nothfalle wieder eine Aufnahme gestatteten, ein Asyl darböten. Es könnte hiefür auch in jedem größeren Bezirke eine Anstalt zur Aufnahme des dienstlosen Gesindes gegründet werden. Solche Anstalten bestehen schon in größeren Städten; sie dienen auch dazu, daß sich Dienstherren aus denselben die ihrem Haushalte entsprechenden Dienstboten auswählen, daß die Anstalt selbst dafür sorgt, daß das Gesinde nur bei ordentlichen Haushaltungen wieder Unterkommen finde; es werden durch die Hausordnung die Tugenden des Gehorsams, der Treue, des Fleißes geweckt und genährt, jeder Dienstbote verdient sich durch Arbeit die Kost ab, es werden alle für den Haushalt nothwendigen Arbeiten gelehrt und geübt. Hieran reiht sich die Vorsorge für Dienstboten in kranken Tagen oder

3) die Errichtung von Dienstboten-Hospitälern. Sie bestehen in Städten, aber das Land hat noch schmerzlich fühlbare Lücken in dieser Beziehung. Die Armenhäuser und Spitäler auf dem Lande sollten daher da, wo der Sitz eines Arztes und einer Apotheke ist, auch Krankenanstalten für Dienstboten sein, wenigstens für die erste provisorische Aufnahme, damit nicht bei Verzögerung die Gefahr der Krankheit noch wächst, bis die definitive Aufnahme in das städtische

Hospital erfolgt. Dafür können Beiträge von den Dienstboten des Distrikts erhoben werden. Auch Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, der Anstalt theilhaftig, wären zur Konkurrenz beizuziehen. Das Brennmaterial reichen die Gemeinde- und Staatswaldungen um billige Taxe; Ueberschüsse aus der Rechnung werden bei Sparkassen angelegt. Bei vorübergehenden Krankheitsfällen findet die Heilung allein in diesen Gemeindehäusern statt. Hieran reiht sich

4) die Fürsorge in den Tagen des Alters und der Arbeitsunfähigkeit. Die alte Sitte, den altersschwachen, arbeitsunfähigen Dienstboten im Hause zu behalten, verliert sich immer mehr. Wenn wir aber diesen Kummer um die einstige Existenz in den Tagen des Alters nicht aus den Herzen unserer Dienstboten bannen: wie wollen wir von ihnen Arbeitslust, Treue, Opfermuth auch in unsern Schicksalstagen fordern? Wie verweisen sie in ihre Heimat. Dort haben sie keine Eltern, Freunde, Verwandte mehr, und die Gemeinde selbst ist in manchen Fällen arm, und sieht den fremd Gewordenen nicht gerne. Zweckmäßig erscheint die Bestimmung mancher Gesetze, die dem Dienstboten da, wo er längere Jahre seines Lebens gedient hat, auch die Heimat zuerkennt. Man kann aber auch die Dienstbotenkrankenhäuser zu Pfründenanstalten für alte arbeitsunfähige Dienstboten erweitern. Man kann hier die Anordnung treffen, daß Dienstboten, welche 15 oder 20 Jahre lang Beiträge zum Krankenhaus entrichteten, Anspruch erhalten auf Aufnahme und Verpflegung im Alter oder auf die Dauer gänzlicher Arbeitsunfähigkeit, man kann verordnen, daß für diesen Fall auch die Heimatsgemeinde des Dienstboten einen Beitrag an das Krankeninstitut zu entrichten habe. Dadurch werden die Dienstboten an den Ort mehr gefesselt, dem Dienstwechsel wird mehr gesteuert, und der Tendenz der Zeit zur Lockerung des Gesindewesens wenigstens indirekt vorgebeugt. Jene trübe Aussicht in die Tage des Alters führt manchen Dienstboten zu unbesonnener Verheirathung, bei andern aber schlägt dieser Blick in die Zukunft in das Gegentheil um, sie neigen zum liederlichen, die Sorge betäubenden Leben hin und gehen so auf einem anderen Weg moralisch zu Grunde.

Wir haben mit diesen Anstalten zumeist den physischen Bedürfnissen Rechnung getragen, darum ist mit ihnen der Kreis der socialen Fürsorge nicht abgeschlossen. Es giebt noch ein Ziel, nach welchem strebsamere Naturen ringen — die Selbstständigwerdung, und diesem Ziele dienen

5) Sparkassen und Kreditvereine. Die reinere Triebfeder der Ersparniß ist nicht das Metall, sondern das mit ihr sich verbindende Gefühl der Persönlichkeit, welches aus dem Besitze eigenen Vermögens fließt, das zur Selbstständigkeit führt, um derenwillen der Mensch alle Kräfte des Lebens einsetzt. So werden Sparkassen die Grundlage zur häuslichen Niederlassung (vgl. Bd. I S. 405, Bd. II S. 132), und darum verdient die Bestimmung z. B. des bayerischen Ansässigmachungsgesetzes, das auf den Nachweis von Ersparnissen besondern Werth legt, volle Anerkennung. Die selbstständige Niederlassung und Verheirathung wird ferner erleichtert durch Kreditvereine, die es Dienstboten wie Taglöhnern, Arbeitern, kleinen Bauern, die sich verehelichen wollen, möglich machen, für den Anfang eines Geschäftes, oder zu späterer Aushülfe, Vorschüsse aus der Sparkasse zu erhalten. Diese Möglichkeit wird auf Fleiß, Ausdauer, Sparsamkeit, Charaktervereedelung hinwirken, Tugenden, die bei einer das Selbstständigkeitsgefühl abstumpfenden Abhängigkeit sich nicht entwickeln können. Den Schluß der socialen Einrichtungen bilden

6) Unterstützungskassen, Braut-, Wittwen- und Waisenkassen, die für die Ermöglichung der Ehe von braven Dienstboten, sowie für ihre Hin-

terbliebenen die nöthigen Versorgungs- und Ernährungsfonds disponibel machen. Vgl. Bd. II S. 133.

Wir kommen jetzt auf das sittliche Gebiet. Die Dienstboten-Erziehungsanstalten haben auch diesem Zwecke zu dienen. Auch Sparkassen und Kreditvereine haben eine sittliche Wirkung. Die Rettungshäuser verfolgen dasselbe Ziel. Besonders aber gehört hieher das Wirken der Geistlichen, Lehrer, der Gemeindevorstände, welche auf Kinder, die künftig der dienenden Klasse angehören, ein besonderes Augenmerk richten, ihre Entartung schon im Keime verhüten, sie mit sittlichen Grundsätzen für das Leben ausrüsten, sie gegen Mißbrauch und Mißhandlung schützen. Aber auch der fortschreitenden Macht des sittlichen Lebensgeistes müssen wir vertrauen. Dieser muß besonders die Dienstherrschaft erfüllen. Denn wie auf Seite des Gesindes Mangel an Erziehung, so ist auf Seite der Herrschaft Mangel an vorleuchtendem gutem Beispiel, an Gerechtigkeit und Achtung der menschlichen Persönlichkeit, der Grund der Lockerung und Korruption des Gesindewesens. Das sittliche Beispiel der Dienstherrschaft, mündliche Belehrung, der im Haushalt herrschende Familiensinn, Strenge und Geltendmachung der Pflicht zur rechten Zeit, d. i. die Herrschaft des sittlichen Hausgeistes allein, ist der wahren Reform auf diesem Gebiete Grundlage und Ziel. Aber auch Vereine zur Besserung des Gesindes haben sich gebildet; besonders gehören hieher die Vereine zur Ertheilung von Geldpreisen, Büchern, Ehrenzeugnissen, Belobungen von Dienstboten, die lange, treu, ehrlich und unbescholten gedient. Solche Vereine bestehen in Belgien, Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, und in einigen Provinzen Preußens. — Das sittliche Gebiet behandeln besonders: Weck, Entartung der Dienstboten, Leipzig 1854; Löbe, das Dienstbotenwesen unserer Tage (eine gekrönte Preisschrift) Leipzig 1855 und H. W. J. Thiersch, über christliches Familienleben, Frankf. 1857 S. 157—167.

Ist aber auf socialen und sittlichen Grundlagen die wahre Form angebahnt, dann tritt die Staatsgewalt ein, um das zu ergänzen und zu vollenden, was weder die Gesellschaft noch die Familie zu leisten vermag. So kommen wir jetzt auf das polizeiliche und rechtliche Gebiet unseres Gegenstandes. Die Natur der Sache verlangt auch hier die Herrschaft des Gesetzes, die Aufrechthaltung einer Ordnung aus Gründen des Rechts und des allgemeinen Wohls. Wo die Dienstherrschaft das Gesinde entehrt, mißhandelt, verführt, oder das Gesinde durch Uebermuth, Trotz und Ausschweifung die Schranken der häuslichen Ordnung durchbricht, da wendet sich gegen beide das Gesetz und beugt beide unter seine Macht. Das Gesetz achtet in Jedem den Menschen, und darum ist sein Maß für Alle gleich. Darum kann das Züchtigungsrecht des Herrn, die Annahme einer Präsumtion, die immer gegen das Gesinde entscheidet, oder das angeführte Rechtsprivilegium des Code civil u. a. in unserer Zeit keine Vertretung mehr finden. Die Familie bietet Garantien gegen den Mißbrauch der Gewalt des Hausherrn, der Staat aber hat solche Schutzwehren im Gesetze und im Organismus seiner Behörden. Darum wird der Staat vor Allem in das Polizei- (eventuell Straf-) Gesetzbuch aufnehmen: Entwendungen, Fälschungen, Aufenthalt ohne Erwerb oder Dienst, ohne Legitimation, Hegung übel beläumdeter Subjekte, Nichtantritt des Dienstes durch das Gesinde, Entlaufen aus dem Dienste, gleichzeitiges Verdingen an mehrere Dienstherrschaften, nächtliches Ausbleiben, beharrlichen Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Gestattung verbotenen Aufenthalts und Unterkommens entlaufener Dienstboten, Ausschweifung, Verführung, Liederlichkeit, Borgen auf den Namen der Dienstherrn, Unachtsamkeit mit Feuer und Licht u. A. auf Seite des Gesindes, dann Beschim-

pfungen, Verführung, Rohheiten, Mißhandlung, Entehrung u. A. auf Seite der Dienstherrschaft. Dagegen wird er dem Civilgesetzbuche überweisen: das Verlassen des Dienstes gegen Vertrag, die Bestimmungen der Folgen, wenn ein Dienstherr das Gesinde nicht in öffentliche Krankenanstalten aufnehmen läßt, die Bestimmung über Schadenersatzpflicht im Fall der Dienstherr einen gedungenenen Dienstboten anzunehmen sich weigert, Rechte und Pflichten des Dienstherrn und Gesindes nach der Natur des Dienstvertrags; die Gründe zur Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Dienstzieles auf beiden Seiten; die Haftungsverbindlichkeit des Dienstherrn für den vom Gesinde angerichteten Schaden, Haftung der Relikten des Dienstherrn, die Verjährungsfrist der Lohnforderungen, die Vorzugsrechte des Gesindelohnes im Konkurse, die Bestimmung, daß über Lohn und Dienstzeit zunächst der Vertrag entscheidet, eventuell die ortsüblichen Ziele gelten u. s. w. — Schon formulirte Bestimmungen eines Civilkodex für das Gesindewesen namentlich in Bezug auf die Dienstauflösungsgründe enthält: v. Lengerke im landwirthschaftlichen Conversationslexikon, 8. Heft. Prag 1837. S. 258—261.

Nach dieser polizeilichen und rechtlichen Organisation ist die Handhabung der hierauf ruhenden Ordnung dem Richteramte zu überantworten. Gründe der Zweckmäßigkeit fordern die Verweisung aller Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Gesinde zur summarischen und mündlichen Verhandlung und Aburtheilung. Oeffentlichkeit des Verfahrens wird die Achtung des Gesetzes fördern, und manche Excesse schon im Keime ersticken. In Frankfurt eingeführt bewährt sie sich hier mit dem besten Erfolge.

Hiernächst sind noch einzelne Anordnungen allgemeiner Natur geboten, wie namentlich folgende: die Dienstbotenbücher sind zugleich Heimatscheine und werden daher auch von der Polizeibehörde der Heimat ausgestellt; sie enthalten das Signalement des Dienstboten; der Dienstherr ist zur Anzeige des Dienstboten bei der Gemeinde verpflichtet; in größeren Städten werden Dienst-Erkundigungsbüreaus errichtet, und die Gebühren für das Einschreiben und Vermiethen obrigkeitlich festgestellt; polizeiliche und Straferkenntnisse werden in das Dienstbotenbuch eingetragen.

So überkommt, der Natur der Sache gemäß, die innere Regelung des Gesindewesens der sittliche Hausgeist, seine äussere Ordnung und Beherrschung aber das Gesetz und das Richteramt. Die Bevormundung ebenso, wie die absolute Freiheit bleibt ausgeschlossen, weder der Herr noch das Gesinde erhält die Uebermacht; beide genießen den gleichen Schutz und stehen unter gleicher Verantwortlichkeit.

Zur Literatur führen wir neben den schon erwähnten Schriften noch an: J. J. Wagner, der Staat 1815; §§. 11, 12. 194, 195; Roscher, National-Oekonomie, 1854, §. 67; Riehl, die Familie, 1855. S. 150—157.

Roßbach.

Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei.

I. Die Sorge des Staates und der Gemeinde für Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen äußert sich als Gesundheitspolizei, wo die gebietende und zwingende Gewalt des Staates oder der Gemeinde thätig ist; als Gesundheitspflege, wo der Zweck durch Anregung, Belehrung und Hülfeleistung verfolgt wird.

Weil sie diesen Zweck mit der Heilkunst gemein hat, oder weil sie zu Erreichung desselben vielfach auf den Beistand der Heilkunde (der Naturwissenschaften)

angewiesen ist, wird die öffentliche Gesundheitssorge häufig Medicinalpolizei genannt, wobei die Unterscheidung zwischen Polizei und Pflege, die dem technischen Sprachgebrauche überhaupt nicht geläufig ist, unberücksichtigt bleibt. Diejenige Thätigkeit der Gesundheitssorge, die keiner medicinischen Vorkenntniß und Beistandleistung bedarf, z. B. die Vorkehrungen gegen lebensgefährliche Baugebrechen, gegen Unglücksfälle bei dem Zusammenfluß großer Menschenmassen u. s. w., wird gewöhnlich vom Begriffe der Medicinalpolizei ausgeschlossen und in eine besondere Abtheilung gestellt.

Auch die Rechtspflege ist in gewissen Fällen auf medicinischen Beistand verwiesen. Der Inbegriff der naturwissenschaftlichen, insbesondere medicinischen Kenntnisse, die für den Dienst der Rechtspflege und öffentlichen Gesundheitssorge in Anspruch genommen werden, ferner die Lehre von der Anwendung dieser Kenntnisse auf ihren besonderen Zweck heißt gerichtliche und polizeiliche Medicin. Beide sind unter dem gemeinschaftlichen Namen Staatsarzneikunde (s. diesen Art.) begriffen. — Von den Behörden der Gesundheitspolizei handelt der Art. „Polizeidienst"; von den technischen Behörden, die zur Ausübung der gerichtlichen und polizeilichen Medicin erforderlich sind, der Art. „Medicinalbehörden." Die Gesundheitspflege erheischt ihrer Natur nach, nicht ausschließlich doch großentheils (z. B. Krankheitspflege in öffentlichen Spitälern, Irren-, Blindenanstalten), ebenfalls ein ärztliches Personal, das in seinen technischen Verrichtungen unter Aufsicht und Leitung der Medicinalbehörden steht.

II. Die Sorge für Leben und Gesundheit hängt vielfach mit anderen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrtssorge zusammen. Dieselbe Maßregel erfüllt oft verschiedene Aufgaben: bei der Errichtung von Löschanstalten wird theils der Schutz des Menschenlebens, theils die Bewahrung wirthschaftlicher Güter beabsichtigt; die Straßenbeleuchtung dient ebensowohl der Sicherheit der Personen als des Eigenthumes; die ganze Summe von Maßregeln, die darauf berechnet sind die Lage der unteren Volksklassen wirthschaftlich zu heben, befördert zu gleicher Zeit den sittlichen und den Gesundheitszustand dieser Klassen.

Es kann aber auch geschehen, daß eine gesundheitspolizeiliche Anordnung mit anderen öffentlichen Interessen in Widerspruch geräth. Deshalb ist bei jeder solchen Anordnung zu prüfen, ob nicht der Vortheil den sie verspricht, durch größere Nachtheile in anderer Richtung überwogen wird. Wenn man geneigt ist, die Verbreitung der Syphilis durch Konzessionirung von Freudenhäusern zu beschränken, so muß auch gefragt werden, ob es nicht wichtiger sei, die sittliche Würde des Staates aufrecht zu halten, als eine Anzahl Staatsgenossen vor selbstverschuldetem Uebel zu bewahren. Wenn es sich um Absperrungsmaßregeln gegen eine andere ansteckende Krankheit handelt, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die drückenden Verkehrserschwerungen, die man anordnet, in richtigem Verhältnisse zu dem Werth und muthmaßlichen Erfolge der Maßregel stehen. Was zum Schutze der Fabrik- und gewerblichen Hülfs-Arbeiter gegen gesundheitsschädliche Einflüsse vorgekehrt wird, darf nicht so weit gehen, daß der in seinem Betrieb gehemmte Unternehmer auswärtigen Mitbewerbern, zuletzt zum empfindlichen Nachtheile der einheimischen Arbeiterbevölkerung, unterliegen muß.

Durch eine richtige Behörden-Organisation kann dafür gesorgt werden, daß jener innere Zusammenhang der verschiedenen Gebiete in der Praxis zur Geltung kommt, daß namentlich die aus Technikern gebildeten Medicinalbehörden dem Verwaltungszweige, der ihrer Leitung anvertraut ist, nicht ein einseitiges Uebergewicht

verschaffen. Noch häufiger mag jedoch umgekehrt Anlaß sein, gegründete Klagen über Vernachlässigung der gesundheitlichen Rücksicht, z. B. bei Einrichtungen des Schulwesens, abzustellen.

Wie auf dem ganzen Gebiete der Polizei, so sollte auch hier jede Beschränkung der persönlichen Freiheit dreimal erwogen und immer gewissenhaft erörtert werden, ob ein hinreichend bedeutendes Interesse die beabsichtigte Einschränkung fordert und rechtfertigt. Die Polizei darf keinem dispositionsfähigen Staatsgenossen wider seinen Willen ihre Wohlthaten aufdrängen, indem sie ihn zu Handlungen oder Unterlassungen nöthigt, die nur ihm Vortheil gewähren können. Sie hat z. B. kein Recht, ihn um seinetwillen zu nöthigen, daß er sich in Krankheitsfällen ausschließlich der vom Staate geprüften und aufgestellten Aerzte bedient. Sie ist noch weniger befugt ihm zu wehren, daß er die Hülfe, die ihm die Kunst der Fakultät nicht hat gewähren können, anderwärts aufsucht. Unter diesem Gesichtspunkte läßt sich die Existenz einer privilegirten Zunft von Schuh- und Kleidermachern noch weit eher entschuldigen, als ausschließende Privilegien zur ärztlichen Hülfleistung. — Solche Opfer dürfen dem Einzelnen nur auferlegt werden, wenn der Bestand einer für die Gesammtheit wichtigen Einrichtung durch sein Thun oder Lassen offenbar bedroht ist. Das Bedürfniß öffentlich geprüfter Aerzte wird in allen civilisirten Ländern anerkannt. Fände nun die Staatsgewalt eine ausreichende Zahl von Medicinern, die sich ihren strengeren Studien- und Prüfungsbedingungen unterwerfen, nur unter der Voraussetzung, daß dieselben gegen die Konkurrenz der „Pfuscher" unbedingt geschützt werden, so wäre man allerdings berechtigt, die Praxis und die Benützung ungeprüfter Aerzte durchaus zu untersagen. Diese Voraussetzung hat sich aber wohl noch nirgends erfahrungsmäßig bewährt [1]).

Die deutsche Gesundheitspolizei, als ein Zweig der deutschen Polizei, nimmt es überall mit den Beschränkungen der persönlichen Freiheit gerne zu leicht. Zwischen ihren theilweise rigorösen Grundsätzen und der Unzulänglichkeit englischer und französischer Einrichtungen müßte die richtige Mitte gefunden werden.

An die Befugniß, vom Einzelnen zum Besten der Gesammtheit Opfer zu fordern, reiht sich die zweite Befugniß und Pflicht, das Interesse der Unmündigen, Geistesschwachen u. s. w. wahrzunehmen, wenn es von ihren Angehörigen vernachlässigt wird. Die neuerlich wieder angefochtene Berechtigung des Impfzwanges ist hienach doppelt begründet. Einerseits kann dem epidemischen Auftreten der Blatternkrankheit nur durch allgemeine Impfung vorgebeugt werden; anderseits wird die Maßregel auf Kinder angewendet, die nicht fähig sind sich selbst zu entschließen, ob sie das Schutzmittel gegen eine verheerende Krankheit gebrauchen oder abweisen wollen [2]).

Maßregeln, die dem Charakter des Volkes und seiner Sitte zuwider-

---

[1]) Gewöhnlich stellt man die Benützung des Pfuschers als eine ganz erlaubte Handlung dar: nur die Pfuscherei soll unbedingt verpönt sein. Dies ist, von der Nebenfrage der Strafbarkeit abgesehen, ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache. Wenn in einem Lande der Theaterbesuch erlaubt, aber jede theatralische Vorstellung untersagt wäre, so würde Niemand auf jene Erlaubniß Werth legen. Vgl. indeß noch unten Ziff. IV.

[2]) Dieselben Gründe gelten, nur in minderem Grade, für den (von Mohl befürworteten) Revaccinationszwang, insoferne die zweite Impfung ebenfalls noch im jugendlichem Alter vorgenommen wird. Indeß würde seine Einführung, so lange nicht ein erneuertes heftiges Auftreten der Epidemie daran mahnt, auf zu großen Widerstand stoßen.

laufen, scheitern entweder an einem schwer überwindlichen passiven Widerstande oder rufen eine Erbitterung hervor, die mehr Unheil stiftet, als die erzwungene Neuerung Gutes. Einem wehrhaften Volke dürfen die gewohnten Uebungen im Gebrauch der Schußwaffe nicht deshalb verkümmert werden, weil zuweilen der unvorsichtige Gebrauch ein Opfer fordert. Eben so tadelnswerth wäre das Unternehmen, die neuerlich empfohlene Leichenverbrennung an Statt der üblichen Beerdigungsweise, die auf altes Herkommen gegründet und mit religiösen Vorstellungen verknüpft ist, zwangsweise einzuführen. Dagegen wird, wo nur ein albernes Vorurtheil sich nützlichen Verbesserungen widersetzt, der energisch durchgreifenden Behörde Beifall und Beistand der Einsichtigeren im Volke nicht fehlen.

Es giebt gesundheitspolizeiliche Fragen, in welchen die Meinungen der Sachverständigen weit auseinander gehen. Hier ist es vor Allem die Aufgabe der Medicinalbehörden, durch fortgesetztes Beobachten und Sammeln der Thatsachen eine sichere Lösung der zweifelhaften Fragen zu beschleunigen. Bis dahin wird die Maßregel, deren Ersprießlichkeit unter den Sachverständigen streitig ist, um so eher zu *unterlassen* sein, je vielseitiger sie angegriffen, je geringfügiger selbst im günstigsten Falle ihr Nutzen, je kostspieliger und beschwerlicher ihre Durchführung ist, je mehr sie mit volkswirthschaftlichen oder sittlichen Rücksichten kollidirt. Sie wird umgekehrt *durchzuführen* und bis zum völligen Nachweis ihrer Nutzlosigkeit beizubehalten sein, je größeren Vortheil sie im günstigen Falle verspricht und je geringere Bedenken ihrer Durchführung in den übrigen hier angedeuteten Beziehungen entgegenstehen.

Diesem Grundsatz zufolge hat man z. B. in Deutschland wohl gethan, auf Absperrungsmaßregeln gegen die *Cholera* zu verzichten, nachdem die Kontagiosität dieser Krankheit vielfach angefochten und zugleich glaubhaft gemacht war, daß sie jedenfalls auch durch ein lokales, aller Absperrung trotzendes Miasma erzeugt werde. Aus gleichem Grund ist es rathsam, bis die Natur dieses Miasma einigermaßen festgestellt sein wird, bei seiner Bekämpfung polizeiliche Anordnungen zu vermeiden, die dieser oder jener Hypothese zu Gefallen den Staatsangehörigen große Opfer auferlegen, z. B. den Hausbesitzern kostspielige Bauveränderungen. — Ebensowenig Billigung verdient die Errichtung von *Findelhäusern*, deren demoralisirende Wirkung kaum zu bestreiten ist, während ihr Einfluß auf die Verminderung des Kindsmordes sehr problematisch erscheint, dagegen eine außerordentliche Sterblichkeit der in ihnen untergebrachten Kinder von vielen Seiten behauptet und auf statistische Nachweisungen gestützt wird. — So lange ferner mit guten Gründen bezweifelt wird, ob der Verbreitung der Lustseuche durch Einführung von konzessionirten *Bordellen* erfolgreich entgegengewirkt werde, hat man um so weniger Anlaß, diese Einrichtung, die so gewichtige Bedenken anderer Art hervorruft (vgl. oben), zu begünstigen. Dagegen haben die heftigen aber vereinzelten Angriffe, die neuerdings wider den *Impfzwang* gerichtet worden sind [3]), noch nicht im entferntesten solche Bedeutung gewonnen, daß sie Anlaß geben könnten eine Einrichtung fallen zu lassen, unter deren Herrschaft die mittlere menschliche Lebensdauer beträchtlich zugenommen hat.

Die Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei faßt, wenn sie gut geleitet ist,

---

3) Es wird bekanntlich insbesondere eingewendet, daß eine mit der Impfung in ursachlichem Zusammenhang stehende *Zunahme* anderer Krankheiten den Vortheil wieder aufhebe.

vor Allem diejenigen Veranstaltungen ins Auge, wobei mit den einfachsten und unbedenklichsten Mitteln die größte Wirkung erreichbar ist. Sie sucht die zumeist verbreiteten Lebensverhältnisse und die günstigsten Gelegenheiten auf, für eine zahlreiche Bevölkerungsklasse ohne vexatorisches Eindringen in die Familie, ohne inquisitorische Belästigung der Individuen zu sorgen. Deswegen steht die Gesundheitspflege in den Schulen unter den regelmäßigen Aufgaben dieses Verwaltungszweiges obenan. Die große Mehrzahl aller Staatsangehörigen geht durch die öffentlichen Schulen und bringt großentheils in den Schulzimmern eine Lebensperiode zu, die für die körperliche Entwicklung von entscheidender Wichtigkeit ist. Alle anderen Anstalten der öffentlichen Gesundheitssorge sind kaum in ihrer Gesammtheit von solchem Werthe für die physische Wohlfahrt der Bevölkerung, wie die Gesundheitspflege in den Schulen, d. h. die Sorge für Erhaltung des Gleichgewichts zwischen geistiger und körperlicher Ausbildung (vgl. den Art. „Erziehung"), für gesunde Luft, Reinlichkeit, zweckmäßige Haltung, Schonung der Augen u. s. w. Die Gesundheitspolizei kann nur gegen die gröbsten Fälle häuslicher Mißerziehung einschreiten; aber sie kann durch angemessene Ueberwachung der Schulen viele Fehler des Hauses gut machen oder verhüten und kann umgekehrt durch ihre Sorglosigkeit die Erfolge einer guten häuslichen Erziehung vereiteln. Aehnlich verhält es sich mit der Ueberwachung der Fabriken, Spitäler, Strafanstalten u. s. w. Die Behörde findet hier überall eine größere Anzahl von Menschen unter gleichartigen, übersichtlichen Verhältnissen beisammen, welchen sie ihre Sorge widmen kann, ohne gehässiges Eingreifen in das Privatleben. — Ohnehin sind Schulen, Gefängnisse, Krankenhäuser u. s. w. meist öffentliche Anstalten, in welchen eine Staats- oder Gemeindebehörde als Hausherr schaltet. Von diesem darf man dann auch erwarten, daß er die zweckmäßigen Maßregeln, die er nach außen mit polizeilicher Gewalt durchsetzt, vor allem in den seiner unmittelbaren Pflege vorbehaltenen Anstalten mustergültig verwirkliche.

Nicht ganz vermeidlich, aber mit größter Behutsamkeit und Zurückhaltung zu behandeln sind die Maßregeln entgegengesetzter Art, deren Erfolg sich auf einen einzelnen Fall beschränkt und doch nur durch Anwendung gehässiger Mittel erreicht werden kann. Hieher gehört z. B. das Eheverbot, das die Fortpflanzung einer erblichen Krankheit verhindern soll. Um solche Verbote durchzuführen, muß man den Hausarzt oder die Familienangehörigen zur Denunciation verpflichten und auf die Vornahme körperlicher Untersuchungen gefaßt sein. Unbedenklich ist dagegen in dieser Hinsicht die allgemeine Festsetzung einer Altersgrenze zur Verhütung vorzeitiger Ehen.

III. Gesundheitspolizei kann nur vom Staat, und in ihrem örtlichen Bereich von der Gemeinde (vgl. oben S. 130 ff.) geübt werden; die Gesundheitspflege fällt zunächst den Familien, den Sachverständigen, die sie zu ihrem bürgerlichen Berufe machen, den kirchlichen und den weltlichen Privatanstalten zu. Die öffentliche Gesundheitspflege, bald des Staates bald der Gemeinden, tritt aber in Thätigkeit 1) um in den öffentlichen Anstalten, die anderer Zwecke wegen errichtet sind (Schulen, Gefängnisse, u. s. w.), auch für die Gesundheit der Anbefohlenen zu sorgen, 2) um der Privatpflege diejenigen Hülfsmittel zu sichern, die sie sich selbst nicht zu schaffen vermag, namentlich um für die Bildung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker u. s. w. zu sorgen, 3) um die Lücken auszufüllen, welche die Privatpflege gelassen hat. Kranken- und Gebärhäuser, Irrenhäuser, Taubstummen- und Blindenanstalten werden sich als Privatunternehmungen gewöhnlich kaum für den Bedarf der wohlhabenden Klassen in ausrei-

chendem Umfange finden. Während also die Gesundheitspolizei mit der Ueberwachung dieser Privatanstalten einen Theil ihrer Aufgabe löst, füllt die öffentliche Gesundheitspflege alle vorhandenen Lücken aus, indem sie namentlich für den Bedarf der Mittelklassen und der Armen, in Verbindung mit der Armenpflege, sorgt.

Neben den mehrfach erwähnten Heilanstalten gehört zu den wichtigsten Mitteln der öffentlichen Gesundheitspflege die Belehrung des Volkes, zum Theil direkt durch öffentliche Bekanntmachung und besonders Verbreitung belehrender Schriften, theils indirekt, indem für zweckmäßige Unterweisung in den Volksschulen, dann für zuverlässige ärztliche Rathgeber, Hebammen u. s. w. gesorgt wird. Durch umsichtige Belehrung kann der polizeiliche Zwang oft entbehrlich gemacht und überdies Vieles erreicht werden, was durch Zwang nicht erreichbar ist. Die Praxis bedient sich dieses wichtigen Mittels selten in der Ausdehnung, deren es fähig wäre, oder sie vereitelt seinen Erfolg durch Anwendung büreaukratischer Formen. Man erläßt Warnungen und Anweisungen in Amtsblättern, die wenig gelesen werden oder von Hand zu Hand gehen und rasch verschwinden. Eben so rasch verschwindet ihr Inhalt aus dem Gedächtnisse der Leser. Nur durch die allgemeine Verbreitung von kurzgefaßten guten Büchern (und Kalendern), die vorzüglich den Gemeinden obliegen würde, wäre wirksam zu helfen. Gegenwärtig stößt man auch in gebildeten Familien, wo es sich darum handelt, einem Unfall ohne Verzug mit den einfachsten Mitteln zu begegnen, auf völlige Rathlosigkeit oder verwirrte, unbrauchbare Reminiscenzen oder verderbliche Irrthümer. Auch der Schulunterricht leistet weit weniger, als er könnte. Es käme z. B. darauf an, in den Sonntagsschulen und gewerblichen Lehranstalten den Schülern die allgemeinen und speciellen Vorsichtsmaßregeln einzuprägen, durch deren Anwendung sie sich selbst und späterhin ihre Gehülfen und Lehrlinge gegen die gesundheitsschädlichen Wirkungen des Gewerbsbetriebes theilweise schützen können [4]). Dann wäre es auch möglich, in den Ländern wo Meisterprüfungen eingeführt sind, die Prüfung auf diesen Gegenstand zu erstrecken.

Gebietende und verbietende Anordnungen, deren Befolgung nöthigenfalls mit Zwang durchgesetzt und deren Uebertretung mit Strafen geahndet wird, sind die Hauptmittel der Gesundheitspolizei. Zwang und Strafe steigern sich hier bisweilen zu einer auf anderen Gebieten der Polizei nicht vorkommenden Strenge. Es ist dies namentlich der Fall bei Uebertretung der Vorschriften, die zum Schutze gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten gegeben sind. Der Versuch einen Gesundheitskordon zu durchbrechen kann das Leben von Tausenden gefährden und wird füglich nicht allein mit schwerer Strafe geahndet, sondern äußersten Falles im entscheidenden Moment auch durch augenblickliche Tödtung vereitelt.

IV. Die Sorge, daß es den Hülfsbedürftigen an ärztlichem Beistand und den erforderlichen Arzneimitteln nicht fehle, ist der Gesundheits-Polizei und Pflege gemeinsam. Man erwartet vom Staate

a) die Aufstellung eines sachverständigen Heilpersonales [5]). Die Aerzte

---

[4]) Es existirt eine ganze Literatur über die besonderen Krankheiten der Gewerbtreibenden; aber für jedes einzelne Hauptgewerbe ließen sich die wesentlichsten prophylaktischen Vorschriften in wenige Sätze zusammenfassen. Vgl. z. B. Schürmayer, Handb. der medic. Polizei §. 203—234.

[5]) Aerzte, Wundärzte, Hebammen. Von allen Aerzten wird gefordert, daß sie auch zur Vornahme einfacherer Operationen geschickt, von allen Chirurgen höherer Ordnung, daß sie auch der inneren Heilkunde mächtig seien. Eine einzige Klasse von Wundärzten soll bestehen und diese

werden an der Universität, die Wundärzte in chirurgischen Schulen, die Hebammen in Hebammenschulen gebildet, letztere nur so weit, als zur Behandlung der normalen Fälle und zur Erkenntniß der abnormen erforderlich ist. Einen wesentlichen Bestandtheil des Universitätsstudiums bildet der klinische Unterricht, der praktisch geübte Lehrer erfordert, und die Geburtshülfe. Diese Einrichtungen werden von den Kultusbehörden im Einverständnisse mit den Medicinalbehörden getroffen. Den letzteren kommt es zu, sich sodann durch Vornahme von Prüfungen zu versichern, ob die aus dem Unterrichte hervorgegangenen Kandidaten die Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufes erworben haben. — Der Unterricht für Wundärzte und Hebammen ist von Anfang an ein vorwiegend praktischer; den Aerzten kann vor der Zulassung zur selbstständigen Berufsübung eine vorbereitende Praxis auferlegt werden.

Nach welchem *Systeme* ein geprüfter und für befähigt erkannter Arzt seine Kranken behandelt, kann die Regierung nur insoferne kümmern, als sie darauf Bedacht zu nehmen hat, daß jedem Landesbewohner auch ein Arzt zugänglich sei, der nach der herrschenden, im allgemeinen das größte Vertrauen genießenden Methode verfährt. In der Nähe eines ausschließlichen Homöopathen, Magnetiseurs oder sonstigen medicinischen Sektirers sollte daher nach dem heutigen Stand der Dinge auch ein „allopathischer" Arzt zu finden sein. Es ist

b) für ein *ausreichendes* Personal zu sorgen, so daß der ärztliche Beistand überall rechtzeitig erlangt werden kann. Abgesehen von den besonderen Maßregeln, die in Kriegszeiten und beim Ausbruch epidemischer Krankheiten oder in Folge derselben nöthig werden, hat man hie und da jenen Zweck dadurch auf die einfachste Art zu erreichen geglaubt, daß jedem Arzte von der Staatsregierung ein bestimmter Wohnsitz angewiesen wird. Da es auch wünschenswerth schien, daß der Erwerb des Arztes nicht durch übermäßige Konkurrenz gefährdet werde, so ist man einen Schritt weiter gegangen und hat von Regierungswegen die *Zahl* der Aerzte für jeden Bezirk festgesetzt, so daß überzähligen Bewerbern die Zulassung zur Praxis ganz versagt wird. Hiemit war es nahe gelegt, vollends den letzten Schritt zu thun und das *Konzessionssystem* in seinem ganzen Umfang auf dieses wissenschaftliche Gewerbe anzuwenden. Man hat also die Erlaubniß, von irgend einem bestimmten Orte aus die ärztliche Praxis zu betreiben, zum Gegenstande der Bewerbung und obrigkeitlichen Bewilligung gemacht. Diese Einrichtung leidet an allen Gebrechen, die dem Konzessionssysteme überhaupt eigen sind und die sich bei seiner Anwendung auf die wissenschaftlich gebildeten Klassen noch beträchtlich steigern [6]). Sie wird aber aus politischen, mit den Interessen der Ge-

---

auf die niederen chirurgischen Verrichtungen beschränkt, nur im absoluten Nothfall zur vorübergehenden Behandlung innerer Krankheiten befugt sein. Bei dieser einfachen Gliederung sowohl als bei der künstlichen drei- oder viersachen, die in einigen Ländern angenommen ist, muß man auf die Illusion verzichten, daß der in abgelegenen Orten, stundenweit vom gelehrten Arzte entfernt sitzende Wundarzt, die Schranken der ihm vorgezeichneten Befugnisse wirklich einhalten werde. Gegenüber den Ansichten und Neigungen einer wenig gebildeten Landbevölkerung, die ihm ihr Vertrauen aufdrängt, ist auch dieses Verlangen geradezu widersinnig.

[6]) Die Bemerkungen *Mohl's*, Polizeiwissenschaft I S. 205, 206, sind von den Vertretern der entgegesetzten Ansicht (z. B. *Vogel*, die medicinische Polizeiwissenschaft S. 84 ff.) nicht widerlegt werden. Zu dem, was *Mohl* über die polizeiliche *Konkurrenzregulirung* sagt, kann man hinzufügen, daß eine solche Regulirung beim ärztlichen Stande noch weit weniger als beim Advokatenstand vom Interesse des Publikums gefordert wird. Unbeschäftigte Advokaten vermehren (wenn es an einer guten Standesdisciplin und Gerichtsordnung fehlt) zuweilen die Zahl der Processe, unbeschäftigte Mediciner niemals die Zahl der Krankheiten. Ein Schutzmittel gegen

sundheitspflege nicht zusammenhängenden Gründen, wo sie einmal besteht, gerne festgehalten.

Wo die ärztliche Praxis freigegeben ist, zeigt sich, daß der Mangel an Aerzten nur ausnahmsweise an einzelnen Punkten des Landes eintritt, zumal wenn in jedem Verwaltungs- und Gerichtsbezirke ein vom Staate angestellter und besoldeter Amtsarzt seinen Sitz hat, wie eine gute Organisation der Medicinalbehörden es mit sich bringt. Um jener seltenen Ausnahmen willen ist es nun keineswegs nöthig, die ganze natürliche Ordnung umzugestalten. Es wird vielmehr durch Bewilligung von mäßigen Zuschüssen und anderen Vortheilen leicht zu bewirken sein, daß auch in unbeliebten Gegenden ein Arzt sich niederläßt. Aeußersten Falles wäre es den Uebelständen des vollen Konzessionssystemes noch weit vorzuziehen, wenn nur für Ausnahmsfälle die Anweisung des ersten Wohnsitzes nach bestimmten, jede Willkür ausschließenden Grundsätzen und für eine bestimmte Zahl von Jahren vorbehalten wäre. Ebenso würde sich, was die Regelung der Konkurrenz betrifft (Note 6), höchstens in Ausnahmsfällen eine Ausnahmsmaßregel rechtfertigen. Vgl. oben Ziff. II.

c) Je mehr die Konkurrenz durch künstliche Vorkehrungen oder an kleineren Orten durch die Natur der Sache beschränkt ist, um so näher liegt es, Taxordnungen aufzustellen, die auch ökonomisch für die Zugänglichkeit der ärztlichen Hülfleistung sorgen. Dürftigen gewährt die Armenpflege unentgeltlichen Beistand durch Besoldung von Armenärzten. Wird statt dessen jeder Arzt zur Armenpraxis ohne direkte Entschädigung verpflichtet, so muß man ihn durch höhere Taxansätze indirekt, auf Kosten der bemittelteren Patienten, entschädigen. Dies wäre um so unbilliger, weil ohnehin kaum zu vermeiden ist, daß diese Taxen mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle normirt werden, wo der Arzt sein Guthaben bei einem Patienten, der für zahlungsfähig gegolten hatte, einbüßt [7]).

Schon im II. Abschnitte dieses Artikels ist die Frage berührt worden, ob die Staatsgewalt, nachdem sie für gute Aerzte in ausreichender Zahl gesorgt hat, nun auch befugt und verpflichtet sei, alle ärztliche Hülfleistung, deren Zuverlässigkeit nicht in den vorgeschriebenen Formen erprobt ist, mithin alle „Pfuscherei" zu verpönen?

Man kann ihr diese Befugniß und Pflicht im allgemeinen zuschreiben, weil erfahrungsmäßig feststeht, daß die meisten Pfuscher durch ihre Behandlungsart das Uebel das sie heilen sollen, eher vergrößern, während anderseits eben so gewiß ist, daß der Kranke sich nur um Heilung zu erlangen an den Arzt wendet, Einer solchen berufsmäßigen, wenn auch oft unabsichtlichen Täuschung des Publikums entgegenzuwirken liegt um so mehr in der Aufgabe der Staatsgewalt, da ein großer Theil der Leidenden die Unfähigkeit des Pfuschers nicht selbst zu beurtheilen vermag. Allein jene Regel hat ihre Ausnahmen, deren Beachtung eben

---

ärztliche Charlatanerie, die man als Folge der Konkurrenz fürchtet, gewährt erfahrungsmäßig auch das Konzessionssystem nicht. Endlich wird es in größeren Städten, wo der Andrang der Konkurrenz doch hauptsächlich eintritt, auch dem unbeschäftigten und vermögenslosen Arzte an wissenschaftlichen Fortbildungsmitteln selten (wie Vogel befürchtet) fehlen.

7) Jeder Gewerbtreibende nimmt bei seinen Preisbestimmungen auf solche Unfälle Rücksicht; der Arzt hat um so mehr den gleichen Anspruch, weil ihm nicht gestattet werden kann, einem unsicheren Zahler seine Dienste zu versagen. Neben der Schadloshaltung auf Kosten anderer Patienten ist auch die auf Kosten anderer Gläubiger — durch Begünstigung ärztlicher Honorare im Gantverfahren — denkbar und gebräuchlich. Die erstere hat den Vorzug, daß sie wie gesagt dem natürlichen Gesetze des freien Verkehrs entspricht.

so dringende Pflicht der Staatsgewalt ist. Es kommt, um mit den Worten eines Arztes zu reden [8]), auch vor, „daß sogenannte Pfuscher, wenn sie von der Natur mit einem besonderen praktischen Talent ausgestattet sind, nicht selten eigenthümliche Mittel und Methoden erfinden und damit Krankheiten heilen, welche den Bemühungen selbst mehrerer ausgezeichneter, vom Staate anerkannter Männer vom Fach hartnäckig Trotz boten und der Staat dürfte nicht das Recht haben, dem Leidenden irgend einen Weg möglicher Heilung und der Kunst irgend eine Quelle möglicher Bereicherung abzuschneiden."

Es ist schwierig, beiden Rücksichten mit Beachtung des thatsächlichen Verhältnisses von Regel und Ausnahme gerecht zu werden. Man könnte, so oft die Behörden von dem Auftreten eines nicht approbirten Arztes Kenntniß erhalten, das Verfahren desselben einer öffentlichen Untersuchung unterwerfen. Zeigt sich, daß er evident schädliche oder betrügerische Mittel anwendet, so trifft ihn neben der Einstellung seiner Praxis angemessene Strafe. Ist nichts dergleichen nachweisbar und tritt im Gegentheil eine Anzahl achtbarer Personen öffentlich mit der Behauptung auf, dem „Pfuscher" wirksame Hülfeleistung zu verdanken, so wird die Fortsetzung seiner Thätigkeit (unter dem Vorbehalte erneuerter Untersuchung) gutgeheißen. In den Fällen, die zwischen den zwei erwähnten in der Mitte liegen, erfolgt einfache Einstellung der Praxis. — Bei einer solchen Einrichtung würde auch für die geprüften Aerzte eine unerträgliche Konkurrenz von Pfuschern nicht zu fürchten sei.

d) Die Sorge für die nöthigen Arzneimittel äußert sich vorzüglich in der Ordnung des Apothekerwesens. Auch hier handelt es sich um die Ausbildung tüchtiger Pharmazeuten, um eine genügende Zahl zweckmäßig vertheilter Apotheken, um eine Taxordnung zur Sicherung mäßiger Preise. Dazu kommen Vorschriften und Aufsichtsmaßregeln, theils um zu bewirken, daß die nöthigen Vorräthe stets in entsprechender Menge und Güte vorhanden sind, theils um den unvorsichtigen Verkauf giftiger Stoffe zu verhüten. — Fehlt es dem Apotheker an genügendem Absatz, so kann er jenem ersten Erfordernisse nicht entsprechen. Nach dem Grundsatze, daß die Ausschließung der Konkurrenz zulässig und unumgänglich ist, wo sie als einziges Mittel zur Erreichung nothwendiger Zwecke erscheint, muß es daher gebilligt werden, wenn man die Zahl der Apotheken mit Rücksicht auf das Auskommen ihrer Besitzer regulirt. —

Die Literatur der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei ist bis zum Jahre 1855 in den oben Note 4, 6 angeführten Schriften verzeichnet. Ausführlich und mit Einschluß der polizeilichen Medicin hat unter den Neueren besonders Schürmayer (2. Aufl. 1856) seinen Gegenstand behandelt. In den letzten Jahren sind hinzugekommen: Oesterlen, Handb. der privaten und öffentlichen Hygieine (2. Aufl. 1857), Pappenheim, Handb. der Sanitätspolizei 1. Band (1858), Müller u. Ziurek, Archiv der deutschen Medicinalgesetzgebung und öffentlichen Gesundheitspflege. Seit 1857. Prater.

---

[8]) Vogel a. a. O. S. 95. Der genannte Schriftsteller will gleichwohl die Praxis nichtapprobirter Aerzte unbedingt verboten haben, „sofern irgend eine Vergütung in Geld oder Geldeswerth dafür stattfindet." Sein Grund: die Rechtssphäre der Approbirten dürfe nicht beeinträchtigt werden, ist eine petitio principii; es fragt sich eben, ob der Staat diese Rechtssphäre soweit ausdehnen soll, daß sie durch die Konkurrenz des „Pfuschers" wirklich verletzt erscheint. Offenbar werden die im Text angeführten Schlußworte des Verfassers zu einer bloßen Phrase, sobald man die Bedingung der Unentgeltlichkeit daran hängt.

Gewässer, deren Benützung.

I. Die Benützung der Gewässer zu landwirthschaftlichen, industriellen und merkantilen Zwecken bedarf in vieler Beziehung einer besondern Regelung und Leitung im öffentlichen Interesse. Einerseits nämlich ist eine polizeiliche Verhütung der Nachtheile, welche durch verkehrten Gebrauch von Gewässern in Ueberschwemmung, Versumpfung ꝛc. für das Eigenthum und die Personen dritter entstehen können, unabweisliches Bedürfniß, andererseits kann die zur vollständigen Ausbeutung des von der Natur gebotenen Vortheils fast immer nothwendige Gemeinschaft des Gebrauchs nicht stattfinden ohne einheitliche Leitung und Ordnung, ohne Schutz des gemeinen Nutzens und meistens nicht ohne zahlreiche gemeinschaftliche Vorrichtungen und Anstalten. Namentlich in der zweiten Beziehung bildet sich der Einfluß des öffentlichen Interesses um so mehr aus, je wichtiger eine möglichst intensive Benutzung der Gewässer für die Volkswirthschaft wird, und an die Stelle eines vereinzelten und darum oft unvollständigen und unzweckmäßigen Gebrauchs tritt immer mehr eine gemeinsame und im öffentlichen Interesse geordnete Benutzung.

Bei weitem die wichtigsten Gewässer sind von dem angegebenen Gesichtspunkt aus die fließenden. Schon das römische Recht theilte dieselben in öffentliche und Privatflüsse, und zwar waren die nothwendigen Erfordernisse eines öffentlichen Flusses eine gewisse Größe, die ihn vom Bache unterschied, und eine stete im Sommer nicht versiegende Dauer der Strömung. Der öffentliche Fluß war eine öffentliche dem Verkehr entzogene im gemeinen Gebrauch befindliche Sache (res publica und extra commercium), das Bett des Privatflusses von jedem andern Privateigenthum nicht wesentlich verschieden. Das fließende Wasser dagegen wurde in Gewässern beider Art, ebenso wie die Luft, das Meer als eine Allen gemeinsame Sache (res omnium communis) betrachtet, deren Benutzung Jedem freistand. Bei Privatflüssen konnten aber natürlich die Grundeigenthümer, auf deren Boden sich das fließende Wasser befand, jeden Andern von dem Zutritt zu demselben völlig ausschließen und so sich die Nutznng allein vorbehalten, bei den öffentlichen durften die angrenzenden Grundbesitzer den Gebrauch zur Schifffahrt, Fischerei ꝛc. und die dazu nöthige Benutzung der Ufer nicht hindern, sonst aber waren sie als Anlieger ebenfalls vor Andern im Stande, das Wasser des Flusses zu gebrauchen. Jedenfalls bedurften die nicht anstoßenden Grundbesitzer zum Holen und Leiten des Wassers über fremde Grundstücke erst einer besonderen Gerechtigkeit diesen Grundstücken gegenüber, oder einer Erlaubniß der betreffenden Grundbesitzer.

Das freie Schalten mit dem fließenden Wasser, zu dem also an sich Alle gleich berechtigt waren, war aber vor allem beschränkt durch die nothwendigen Rücksichten auf den obern und den untern Nachbarn. Der obere Grundbesitzer kann freie Vorfluth für das von seinem Grundstück ohne sein Zuthun abfließende Wasser fordern und gegen jede ihm schädliche Neuanlage Einspruch erheben, der untere dagegen kann verlangen, daß an dem natürlichen Laufe des ihm zuströmenden Wassers Nichts durch Kunstanlagen zu seinem Nachtheil geändert werde. In Bezug auf die öffentlichen Flüsse aber zeigt sich außerdem schon das Streben, die gemeinnützigste Benützung gegen eine Beeinträchtigung durch vereinzelten Privatgebrauch zu schützen. Die Schiffbarkeit schiffbarer Flüsse durfte nicht gefährdet, den öffentlichen Wasserleitungen das erforderliche Wasser nicht entzogen werden und endlich hatten die Kaiser Antoninus und Verus verordnet, daß das Wasser

eines öffentlichen Flusses nöthigenfalls zum Zweck der Bewässerung nach der Größe der angrenzenden Grundstücke vertheilt werde, vorausgesetzt, daß nicht Jemand besondere Rechte daran erworben habe.

Im ältern deutschen Rechte scheinen die größern stromweise fließenden Flüsse in ähnlicher Weise wie nach römischem Recht, wenigstens was Schifffahrt und Fischerei angeht, im gemeinen Gebrauch gewesen, kleinere Gewässer aber als Pertinenzen der Grundstücke aufgefaßt worden zu sein. Auf wesentlich verschiedener Grundlage aber entwickelte sich dieser Unterschied größerer und kleinerer Gewässer, seitdem man anfieng, an den schiffbaren und gewöhnlich auch den zur Floßfahrt geeigneten Flüssen der Staatsregierung besondere Rechte beizulegen und entweder die Regalität aller Nutzungen an denselben behauptete, oder auch wohl dieselben für ein eigentliches Privateigenthum des Staats erklärte. So entstand die im heutigen Recht mit ganz unerheblichen Ausnahmen allgemein anerkannte und in der Natur der Sache tief begründete verschiedene rechtliche Stellung der schiffbaren und nicht schiffbaren Flüsse, sowie die ausschließliche Bezeichnung der erstern als öffentliche Gewässer.

II. Ueber die Art der Rechte des Staats an den öffentlichen Flüssen haben freilich bis auf die neuesten Zeiten in Deutschland bei Gesetzgebern und Schriftstellern sehr verschiedene Ansichten bestanden. Indeß wird kaum Jemand noch ein Privateigenthum des Staats an öffentlichen Flüssen behaupten und auch die Regalität aller Nutzungen an denselben, wie sie z. B. das preußische Landrecht II. Tit. 15 §. 38 noch ausspricht, findet wohl nur noch wenige Vertreter. Dagegen kehrt man mit Recht immer mehr zurück zu dem römisch rechtlichen Begriff einer öffentlichen außerhalb des Privatverkehrs der Hauptsache nach in gemeiner Nutzung befindlichen Sache. Es steht mit letzterer Auffassung nicht im Widerspruch, daß auch gegenwärtig verschiedene Nebennutzungen an öffentlichen Flüssen, welche aber den gemeinen Gebrauch nicht benachtheiligen dürfen, ausschließlich der Staatsregierung zukommen und von Privaten nur als vom Staat übertragene Rechte besessen werden können. [1])

Der Charakter des öffentlichen Flusses wird bestimmt durch den gemeinen Gebrauch zur Schiff- und Floßfahrt, welchem als dem gemeinnützigsten und wichtigsten alle andern Nutzungen untergeordnet sein müssen. Die Staatsregierung regelt denselben nicht mehr wie früher nach fiskalischen Rücksichten, sondern kraft ihrer Polizeihoheit im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit durch besondere Schifffahrtsordnungen (s. den betreffenden Artikel). Nur die Schifffahrt von dem einen Ufer zum andern ist, wenn dieselbe gewerbsmäßig betrieben wird, häufig noch Gegenstand eines besondern nutzbaren Vorrechts der Staatsregierung oder auch der Gemeinden und einzelner Privaten (Fährgerechtigkeit). Auch bisher nicht schiffbare und nicht öffentliche Gewässer kann übrigens die Staatsregierung durch künstliche Schiffbarmachung in öffentliche umwandeln, jedoch ist sie zur Entschädigung der durch eine solche Aenderung etwa benachtheiligten Nutzungsberechtigten und Uferbesitzer verpflichtet. [2])

Außer der Schiff- und Floßfahrt ist die Benützung der öffentlichen Flüsse zu persönlichen Zwecken (Wasserschöpfen, Waschen, Tränken) überall dem

[1]) S. darüber besonders Schwab, Konflikte der Wasserfahrt im Archiv für civilistische Praxis Bd. XXX, Beilageheft.

[2]) Es wird von Schwab u. a. b. S. 150 keineswegs diese Entschädigungspflicht bei der Schiffbarmachung eines früher nicht schiffbaren Privatflusses bestritten, wie von einigen Schriftstellern auffallender Weise falsch verstanden worden ist.

freien Gebrauch eines Jeden überlassen und nur den polizeilichen Vorschriften über Badeplätze, Viehtränken und Schwemmen unterworfen.

Dagegen können alle dauernden Anlagen zur Benützung öffentlicher Gewässer (Mühlen, Schöpfwerke, Wasserleitungen, Wasch- und Badeanstalten u. s. w.) nur von der Staatsregierung selbst, oder von denen, welchen das Recht von ihr ausdrücklich übertragen ist, angelegt werden. Es ist das in der Natur der Dinge begründet, denn während bei der Schifffahrt der Gebrauch von Seiten des Einen den Andern nicht hemmt, schließen solche Anlagen nicht nur andere an derselben Stelle und für dieselbe Wassermenge aus, sondern können sogar die gemeine Nutzung zur Schifffahrt wesentlich benachtheiligen und gefährden. Bei jeder derartigen Anlage hat daher die Staatsregierung zu prüfen, ob durch dieselbe der Schiffahrt Nachtheil zugefügt werde, sowie das Maß der erlaubten Nutzung genau festzustellen, und da solche Nebennutzungen für den Berechtigten oft von erheblichem Vortheile sind, aber fast immer nur im beschränkten Maße, nicht jedem darum Nachsuchenden bewilligt werden können, so ist es durchaus zweckmäßig, wenn für derartige Konzessionen mäßige Gebühren (Mühlenzins, Wasserzins) gefordert werden. Die Auffassung dieser Nebennutzungen als nutzbare Regalien ist daher mit dem öffentlichen Interesse durchaus nicht im Widerspruch.

Dieselben rechtlichen Verhältnisse wie für dauernde Anlagen an öffentlichen Flüssen bestehen mit wenigen lokalen Ausnahmen auch für das Wegholen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde, Pflanzen aus dem Flußbette. Auch diese Nutzungen können in nachtheiliger und gefährlicher Weise auf den ganzen Lauf des Flusses einwirken, sie sind daher ohne obrigkeitliche Erlaubniß unstatthaft und weil sie oft in den engsten Grenzen gehalten werden müssen und nur Wenigen zu Gute kommen können, so ist kein Grund, sie ganz unentgeltlich zu gestatten. Bei der geringern Bedeutung derselben ist indeß das Aufsichtsrecht des Staats an manchen Orten wohl herkömmlich nicht immer so strenge gewahrt worden.

Was endlich die Fischerei in öffentlichen Flüssen betrifft, so ist dieselbe nur in wenigen Staaten noch im gemeinen Gebrauch geblieben, wie sie es nach älterm Recht in ganz Deutschland gewesen zu sein scheint (so in Sachsen, Schleswig, Holstein), in bei weitem der Mehrzahl der Fälle ist sie als Regal in Anspruch genommen worden, aber durch Verleihung häufig wieder in die Hände einzelner Privaten oder Korporationen gekommen. Damit nun die Fischerei Vieler in demselben Flusse nicht zu einer übermäßigen, die nachhaltige Nutzung gefährdenden Ausbeutung führe, ordnen die Fischereiordnungen gewisse Beschränkungen derselben, z. B. Verbot gewisser Werkzeuge, Schonungszeit ꝛc., an.

Während so der gemeine Gebrauch zur Schifffahrt einer ganzen Klasse von Flüssen einen besondern rechtlichen Charakter giebt und die Floßfahrt mit verbundenen und bemannten Flößen eigentlich nur als eine besondere Art der Schifffahrt anzusehen ist,[3]) müssen ganz andere gesetzliche Bestimmungen für die Flößerei unverbundener Hölzer (Scheitholz-, Wildflößerei, Trift) gelten. Die letztere hemmt oder benachtheiligt fast jeden andern gleichzeitigen Gebrauch des Flusses, kann dafür aber ohne Nachtheil auf einen sehr geringen Theil des Jahres beschränkt werden, und auch bei sehr kleinen Flüssen stattfinden, wenn die Wassermenge derselben durch Aufstauen vorübergehend erhöht wird. Die Flößerei ändert daher nicht

[3]) Fast die ganze neuere Gesetzgebung umfaßt daher auch die blos zur Floßfahrt geeigneten Flüsse unter den öffentlichen, z. B. code civil Art. 538, bayer. Ges. über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852. A. 2.

den allgemeinen rechtlichen Charakter der Flüsse, auf denen sie stattfindet, (Triftgewässer) und zu ihrer Ausübung ist entweder eine besondere herkömmliche Berechtigung, wie sie Waldbesitzern und besonders dem Fiskus als Flößregal oft zusteht, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nothwendig, welche Zeit und Art des Betriebes in möglichst unschädlicher Weise regelt. Eine solche Erlaubniß zu geben muß die Staatsregierung befugt sein,[4]) und die Uferbesitzer müssen, wenn sie ergangen ist, den zur Flößerei nothwendigen Gebrauch der Ufer, die Besitzer von Stauwerken den nöthigen Wasserzug gestatten, haben aber für jeden Nachtheil, der ihnen durch die Flößerei zugefügt wird, einen Entschädigungsanspruch, entweder an die Ausübenden (bayer. Gesetz §. 69) oder auch nach dem preuß. Gesetz §. 9 an die Staatsregierung, welche dafür ihrerseits wieder eine Abgabe von den Flößenden erheben kann.

III. Keineswegs in derselben Uebereinstimmung wie die Rechtsverhältnisse der schiffbaren, haben sich in den verschiedenen Territorien die der *nicht schiffbaren* Flüsse entwickelt. Es kann indeß als seltene Ausnahme betrachtet werden, wenn dieselben in einigen Gegenden ebenfalls sämmtlich oder theilweise zu öffentlichen geworden sind; in der Regel faßt das bestehende Recht in den deutschen Staaten und namentlich auch die neuere Gesetzgebung sie als Gegenstand des Privateigenthums auf (Privatflüsse) und schreibt dies Eigenthumsrecht, wo nicht besondere Rechtstitel vorliegen, den Uferbesitzern zu. (S. z. B. preuß. Landrecht, II, 15 §§. 41, 42, bayer. Gesetz §. 39.) Wie dieses Privateigenthum zu verstehen sei, ob in dem oben erwähnten Sinne des römischen Rechts, oder ob auch an der fließenden Wasserwelle nach deutschem Recht ein Eigenthum möglich sei, darüber besteht eine Divergenz der Meinungen, auf die wir hier eben so wie auf andere Fragen rein privatrechtlichen Inhalts nicht eingehen. Das scheint uns freilich zweifellos, daß die Nutzungsbefugnisse der Eigenthümer nach römisch rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wenn nicht partikulare Rechte anders bestimmen; aber gerade bei dieser Klasse von Gewässern hat sich in Deutschland fast allenthalben in wachsendem, wenn auch verschiedenem Maße ein obrigkeitlicher Einfluß auf ihre Benützung, sei es des Grundherrn, sei es der Gemeinde- oder Staatsbehörden ausgebildet und gerade in neuerer Zeit ist das Bedürfniß der Herstellung einer im römischen Recht ganz fehlenden *Rechtsgemeinschaft unter den Anliegern* oder einer polizeilichen Ordnung ihrer Benützung wieder dringend hervorgetreten.

Man wollte in dieser Richtung von einer Seite so weit gehen, allen Gebrauch der Privatgewässer sowohl zu landwirthschaftlichen, wie gewerblichen Zwecken von polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen und dieselbe namentlich auch, was *Bewässerung* angeht, den öffentlichen Flüssen auf diese Weise ganz gleichzustellen. Dabei könnten, so meinte man, die konkurrirenden Interessen mehr nach ihrer Wichtigkeit bemessen und demgemäß die Nutzung des Wassers im volkswirthschaftlichen Interesse am besten vertheilt werden. Aber gegen die Einführung eines solchen Grundsatzes in die Gesetzgebung spricht vor allem, daß dadurch bestehende und bisher unbestrittene Nutzungsrechte den Besitzern ohne Entschädigung entzogen und von einer leicht willkürlichen polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden würden, während man trotz dieser Verletzung bestehender Rechte doch keineswegs

---

[4]) Dieses Recht der Staatsregierung zur eigenen Ausübung und zur Konzessionirung der Flößerei kann allein jetzt unter dem *Flößregal* verstanden werden. S. *Schwab* a. a. O. S. 132 ff. Da, wo ein solches Regal nicht besteht, könnte dies Recht auf Privatgewässern zweifelhaft sein; es wird aber durch die neuere Gesetzgebung meistens wieder ausdrücklich ausgesprochen (bayer. Ges. v. 28. Mai 1852 §. 70, preuß. Ges. v. 28. Februar 1843 §. 8).

sicher sein könnte, daß das polizeiliche Verfahren in der Vertheilung des Wassers immer das volkswirthschaftlich zuträglichste sein würde. Die neuere Gesetzgebung läßt daher die Thätigkeit des Staats nur eintreten, um eine Regelung konkurrirender Rechte, eine Einigung zu gemeinschaftlicher Benutzung oder auch eine Expropriation bestehender Rechte im Interesse des gemeinen Wohls zu veranlassen.

Seit lange findet eine solche obrigkeitliche Einwirkung auf die Anlegung von Mühlen statt. Während die römisch rechtlichen Grundsätze über den Wasserlauf auf diese Art der Wasserbenützung noch keine Rücksicht nehmen und die ältern deutschen Rechtsquellen sich darauf beschränken, die Beeinträchtigung dritter durch Mühlenanlagen, die übrigens dem Uferbesitzer vollkommen frei standen, zu verbieten, scheint doch schon früh das Recht Mühlen zu errichten in einzelnen Territorien Regal geworden oder ausschließlich in die Hände der Grundherrn gekommen zu sein, und die ganze neuere Gesetzgebung macht die Errichtung von Triebwerken von polizeilicher Genehmigung abhängig, (z. B. preußisches Landrecht II, 15 §§. 233, 242, badische Mühlenordnung vom 18. März 1822 §. 1, bayerisches Gesetz §. 73, großherzoglich sächsisches Gesetz über die Benutzung fließender Gewässer vom 16. Februar 1854, §. 40, großherzoglich hessisches Gesetz über die Errichtung von Triebwerken an Bächen vom 20. Februar 1853, §. 1 u. s. w.) Nur Flüsse, deren ganzer Lauf mit allen an dieselben grenzenden Grundstücken Einem Eigenthümer gehört, könnten in dieser Beziehung eine Ausnahme machen; in andern Fällen müßte nicht nur das Bedürfniß eines Schutzes der Rechte Dritter, sondern auch die Nothwendigkeit den Erbauer einer Mühle gegen spätere Hemmung im Betriebe derselben sicher zu stellen, zu einer der Errichtung des Triebwerks vorhergehenden Regelung ihres Rechtsverhältnisses führen.[5]) Die Hauptfrage, welche bei der Konzessionsertheilung zu entscheiden, ist daher, ob und in welchem Maße eine Aufstauung des Flusses und eine Ableitung durch Mühlgraben gestattet werden könne.

Außer etwaigen ausschließenden Rechten Einzelner in Bezug auf die Art der Benützung eines Flusses kommen vor allem die Interessen der übrigen Anlieger und Nutzungsberechtigten in Betracht. Ihre Grundstücke dürfen nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt, ihre Triebwerke nicht durch Rückstauung gehemmt und das denselben zu irgend einem Gebrauche nothwendige Wasser darf ihnen nicht durch Ableitung entzogen werden. Steht der Errichtung eines Triebwerkes nichts im Wege, so ist das Maß der erlaubten Aufstauung durch den sogenannten Merk- oder Aichpfahl zu bezeichnen und besonders bei Legung des Fachbaums, Einrichtung der Gerinne zu berücksichtigen. Außerdem aber sollte wo möglich bei dieser Prüfung darauf gesehen werden, daß durch die Einrichtungen des Triebwerks nach Regeln der Kunst mit der disponiblen Wassermenge die möglichst große Wirkung erzeugt und dem Wasser gleichzeitig der möglichst freie Lauf gelassen werde, wie das z. B. in der badischen Mühlenordnung §. 13 vorgeschrieben ist, denn nur der wirthschaftliche Gebrauch, nicht die Vergeudung einer vielen gemeinsamen Sache ist überhaupt als berechtigt anzusehen. Die so geprüften Einrichtungen hat der Müller möglichst im Stande zu halten und den Betrieb im allgemeinen so einzurichten, daß der Lauf des Wassers nicht mehr gehemmt werde, als die Benützung seines Werks erfordert, sowie alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um etwaigen Schaden möglichst zu verhüten, der durch seine Anlage den übrigen Ufer-

[5]) Einzelne neuere Gesetze verlangen nicht blos für Triebwerke, sondern unter gewissen Bedingungen für jede Neuanlage vorgängige polizeiliche Genehmigung, s. bayerisches Gesetz §. 73, hannoverisches Gesetz über Entwässerungen, Bewässerungen und Neuanlagen vom 22. August 1847 §. 74.

besitzern erwachsen könnte (z. B. Aufziehen der Schleusen bei hohem Wasserstande, Vorsicht bei Ablassung des Mühlteichs). Während so für Triebwerke sich eine genaue Ordnung ausgebildet hatte, war das bis auf die neueste Zeit und nur in wenigen Gegenden der Fall mit Bewässerungen, und vielfach hatten sich in Folge dieser Vernachlässigung die Mühlen auch fast ausschließlich in den Besitz kleinerer Gewässer gesetzt. Seitdem aber die mechanische Wasserkraft nach Erfindung der Dampfmaschine einen viel geringern Werth, die befruchtende Wirkung des Wassers dagegen bei intensiverem Betriebe der Landwirthschaft eine größere Bedeutung erlangt hat, zeigt sich auch das lebhafte Streben in der Gesetzgebung, die landwirthschaftliche Benutzung zu erleichtern. Aus demselben sind die schon erwähnten preußischen, hannover'schen, bayrischen, großh. sächsischen Gesetze hervorgegangen, zu denen noch hinzuzufügen sein dürfte das französische Gesetz vom 19. April 1845, das großh. hessische vom 7. Oktober 1850, das badische vom 13. Februar 1851 und das zweite bayerische, Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen betreffend, ebenfalls vom 28. Mai 1852.

In mehreren derselben hat man für nöthig gehalten, zunächst das Benützungsrecht der Anlieger zu Bewässerungen genauer zu bestimmen und dabei namentlich die Nothwendigkeit einer Rückleitung des Wassers, bevor dasselbe ein anderes Grundstück berührt, und das Verbot einer Beschädigung der obern Anlieger durch Hemmung des Abflusses ausgesprochen, jedoch meistens ausdrücklich verfügt, daß eine Mehrzahl von Grundstücken, die sich über eine Anlage vereinigt haben, für Ein Grundstück angesehen werden solle, z. B. bayerisches Gesetz I §. 54, großh. sächsisches §. 42, und daß von der Rückleitungsverpflichtung eine Dispensation eintreten könne, wenn dadurch Niemanden ein Nachtheil erwachse. Hannover'sches Gesetz §. 63, bayerisches I §. 54.

Mit dem Recht zur Bewässerung hat der anliegende Grundbesitzer natürlich auch das Recht zu einer theilweisen Konsumtion des Wassers, wenn eine solche bei zweckmäßiger Einrichtung der Anlage und wirthschaftlichem Gebrauch durch Bodenaufsaugung, Verdunstung unvermeidlich ist. In wie fern dies Recht zur Konsumtion des Wassers aber beschränkt werden muß durch die Rechte anderer Anlieger, namentlich bestehender Triebwerke, ist bei Gelegenheit der neuern Gesetzgebung Gegenstand der lebhaftesten Debatten gewesen. Es versteht sich, daß ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Anlage alle diejenigen haben, welche durch specielle Rechtstitel, Lokalstatuten, Verjährung [6]) ein Recht auf die ganze oder eine bestimmte Wassermenge erlangt haben, aber außerdem scheint vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt die Bestimmung des preußischen und hannover'schen Gesetzes zweckmäßig, welche überhaupt jeder bestehenden Anlage ein Recht auf die zur Fortsetzung des bisherigen Betriebs nothwendige Massermenge giebt (preußisches Gesetz §. 16 b, hannoversches §. 61, 2), so daß also bei zu verschiedener Zeit gemachten Anlagen an einem Privatflusse ein Vorrecht der ältern, bei gleichzeitigen ein Vorrecht der höher gelegenen besteht. Denn nur wenn ein solcher, nach gemeinem Recht fehlender Schutz älterer Werke besteht, läßt sich überhaupt eine Kapitalanlage zur Wasserbenützung mit einiger Sicherheit machen. Ferner darf das für die Wirthschaft unterhalb gelegener Einwohner nothwendige Wasser denselben nicht entzogen (preußisches Gesetz §. 15, hannoverisches §. 60, 3, bayerisches I §. 56 und ein

---

[6]) Inwiefern und unter welchen Bedingungen Verjährung zulässig sei, darüber weichen sowohl die Ansichten der Schriftsteller, wie die Bestimmungen der Gesetzgebungen von einander wesentlich ab.

öffentliches Interesse, z. B. das der Schifffahrt, nicht verletzt werden (preußisches Gesetz §. 15, hannover'sches Gesetz §. 60, 1). Den Fischereiberechtigten dagegen kommt nach den erwähnten Gesetzen wegen der Geringfügigkeit des Interesses meistens kein Einspruchsrecht, sondern nur ein Entschädigungsanspruch zu (preußisches Gesetz §. 18, hannoverisches §. 62, bayerisches I §. 57) und diese Bestimmung bildet denn schon den Uebergang zu den Anordnungen der Gesetze, welche eine direkte Begünstigung der Bewässerungsanlagen selbst mit zwangsweiser Entäußerung von Eigenthumsrechten bezwecken. Dieselben bestehen hauptsächlich:

1) darin, daß dem Unternehmer einer größern Bewässerungsanlage die Möglichkeit gegeben wird, sich durch ein polizeiliches Provokations- und Präklusionsverfahren sicher zu stellen, daß er nicht nach Vollendung eines kostspieligen Unternehmens durch allerhand Einsprüche in der Bewässerung gehemmt werde. Preußisches Gesetz §. 19, 1, bayerisches II §. 23—46, badisches §. 22—29.

2) In der Möglichkeit einer zwangsweisen Entziehung des Wassers, welches gegenwärtig vom Berechtigten gar nicht, oder doch mit viel geringerem Nutzen als in der beabsichtigten Bewässerungsanlage verwendet wird. Es liegt der Vortheil auf der Hand, der dadurch entsteht, daß fremdes nicht benutztes Wasser gegen Entschädigung des Berechtigten anderen Grundstücken (nach dem bayerischen Gesetz §. 62 selbst nicht anliegenden) zugewiesen werden kann und mehrere Gesetze, z. B. das preußische §. 37, das badische §. 4, nicht aber das bayerische, dehnen diese Dispositions-Befugniß der Behörden mit Recht auch auf denjenigen Theil des Wassers aus, der durch verbesserte Einrichtungen der Triebwerkbesitzer erzielt werden kann. Wenn diese Verbesserung nach Prüfung der Polizeibehörden und auf Kosten des Bewässerungsunternehmers geschehen kann, so ist der Triebwerkbesitzer gegen willkürliche Benachtheiligung hinlänglich gesichert, einen dauernden Schutz aber scheint uns eine Vergeudung des Wassers durch unzweckmäßige Einrichtungen überhaupt nicht beanspruchen zu können.

Aber auch wirklich benütztes Wasser darf nach den meisten Gesetzen gegen Entschädigung im Fall eines ganz überwiegenden Nutzens den Triebwerken entzogen werden (preußisches Gesetz §. 25, badisches Ges. §. 3—4, bayerisches I §. 63 und II §. 21). Sehr oft nämlich wird schon ein bedeutendes Resultat mit sehr geringem Nachtheil für die Triebwerke durch zeitweise Ueberweisung des Wassers an die Landwirthschaft erreicht werden können,[7]) unter Umständen aber kann auch eine völlige Expropriation gegen Triebwerke in Folge der oben erwähnten Aenderung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse angezeigt sein. Die Gesetze enthalten aber zweckmäßiger Weise Bestimmungen, welche die Anwendung dieser u..d der noch unter 3 zu erwähnenden eingreifendern Expropriationsrechte auf solche Anlagen beschränken, an welche sich ein von den Landespolizeibehörden anerkanntes Landeskulturinteresse knüpft, und auch dann nur auf möglichst schonende Weise eintreten lassen.

3) In der Gewährung des Rechts, für die erforderlichen Wasserleitungen, welche auf den Grundstücken der Unternehmer nicht hergestellt werden können, entweder eine Servitut auf fremden Grundstücken, oder die Abtretung des dazu nöthigen Bodens (gewöhnlich nach der Wahl des Eigenthümers) in An-

---

7) Besondere Erwähnung verdient in dieser Beziehung die schöne Bestimmung der Mailänder Statuten vom Jahr 1396, die auch in neuern Gesetzen Aufnahme gefunden hat (großh. sächs. Gesetz §. 47), daß nämlich die Triebwerke vom Vorabend der Sonn- und Festtage bis zum Morgen des darauf folgenden Tags ihr Wasser den Bewässerungsanstalten überlassen müssen.

spruch nehmen zu können, eine Bestimmung, welche schon die erwähnten statuta civitatis mediolanensis von 1396 enthalten und die kaum in irgend einem der neuern Gesetze über Wasserbenutzung fehlt. S. z. B. französisches Gesetz vom 23. April 1845 §. 1, preußisches §. 25 1, hannoversches §. 64, bayerisches I §. 89 u. s. w. Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Gestattung einer Wasserleitung sind in der Regel Gebäude und die dazu gehörigen Gärten und Höfe. Unter gewissen Bedingungen wird ferner auch dem Unternehmer erlaubt, das gegenüber liegende Ufer zu Neuanlagen in Anspruch zu nehmen (preußisches Gesetz §. 25, 2, bayerisches Gesetz I, 86) und auch wohl überhaupt für alle Grundstücke, deren Benützung seinem wichtigen Unternehmen nothwendig ist, ein Expropriationsrecht ausgesprochen (bayerisches Gesetz II, 21, badisches §. 3). Den durch solche Expropriation betroffenen Grundeigenthümern wird gewöhnlich freigestellt, sich selbstthätig an der Anlage, ihren Kosten und Vortheilen zu betheiligen, z. B. preußisches Gesetz §. 27, großh. sächsisches §. 44.

4) In Vorschriften, welche die Bildung von Wiesengenossenschaften erleichtern sollen. Auch mit den erwähnten Begünstigungen werden vereinzelte Unternehmungen einzelner Grundeigenthümer in Gegenden mit getheiltem Grundbesitz selten zum Ziele führen, vielmehr Bewässerungsanlagen nur bei einer Ausführung im großen Maßstabe und einer Vereinigung vieler Grundstücke thunlich und rentabel sein. In den meisten Gegenden Europa's, in denen auf kleinem Besitz eine Bewässerungskultur stattfand, bestanden daher auch von Alters her Verbände von Grundbesitzern zur gemeinschaftlichen Anlage und Unterhaltung der Bewässerungen (Wiesengenossenschaften) und mit Recht ist man bestrebt gewesen, diese Einrichtung bei uns zu verallgemeinern, und hat dadurch vielfach schon die günstigsten Resultate erzielt. Da auf eine freie Vereinbarung zu solchen Verbänden nicht immer zu rechnen sein wird, ihr Zustandekommen aber oft von der größten Bedeutung für die wirthschaftliche Lage einer ganzen Gegend ist, so hat man unter möglichst schonenden Bedingungen einen Zwang zur Theilnahme an solchen Genossenschaften angeordnet. Das preußische Gesetz verfügt in diesem Sinne, daß Wiesengenossenschaften durch landesherrliche Verordnung gebildet, d. h. die etwa dissentirenden Grundbesitzer zur Theilnahme verpflichtet werden können, die meisten andern Gesetze (bayerisches II 16, hannoverisches §. 55, großh. sächsisches §. 59) bestimmen, daß die Eigenthümer von $^2/_3$ der Grundfläche, das hessische §. 6, von $^1/_2$ der Fläche die Minderheit zur Theilnahme nöthigen können.

In allen diesen Zwangsrechten zu Gunsten von Bewässerungen liegt offenbar eine ganz besondere Begünstigung gerade dieser Art des Gebrauchs der Privatflüsse. Dieselbe rechtfertigt sich aber einmal, weil die landwirthschaftliche Benützung viel mehr lokal gebunden ist, als die gewerbliche, sodann aber durch die größere volkswirthschaftliche Bedeutung, welche im ganzen gegenwärtig aus den oben angedeuteten Gründen Wiesenanlagen im Vergleich zu Mühlen haben. Der letztere Umstand hat denn auch noch eine weitere Staatsunterstützung durch Einrichtung von Wiesenbauschulen, Anstellung von Wiesenbaumeistern veranlaßt.

Von den übrigen Nutzungen an Privatflüssen ist die Fischerei, welche bald den Anliegern, bald besondern Berechtigten zusteht, mitunter ähnlichen polizeilichen Beschränkungen, wie in den öffentlichen Flüssen, unterworfen, und von einigen neuern Gesetzen sind diejenigen Benutzungsarten des Wassers, welche seine Beschaffenheit in schädlicher Weise verändern (Flachs- und Hanfröste, chemische Fabriken, Gerbereien), von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht, wobei jedoch Entschädigungsansprüche dritter vorbehalten bleiben (bayerisches Gesetz I §. 58).

Damit ist die Möglichkeit gegeben, einerseits das Interesse der übrigen Nutzungsberechtigten und des Publikums vorbeugend zu schützen, andererseits ganz unbedeutenden Einsprachen gegenüber ein wichtiges gewerbliches Interesse zur Geltung zu bringen.

IV. In ähnlicher Weise wie die im natürlichen Gerinne fließenden scheiden sich auch die übrigen Gewässer mit Ausnahme des offenen Meeres, das sich jeder menschlichen Herrschaft entzieht, res nullius ist, in öffentliche und im Privateigenthum befindliche, jedoch sind die letztern in viel höherm Maße als die Privatflüsse reines Privateigenthum und ihre Benützung wird nur selten einer obrigkeitlichen Einwirkung unterworfen.

Zu den Privatgewässern gehören:

1) das auf einem Grundstück entspringende und darauf natürlich sich sammelnde Wasser (Quellen). Bei der Benützung treten aber nicht nur, insofern das Wasser auf fremdes Grundeigenthum abfließt, privatrechtliche Rücksichten auf die unterhalb gelegenen Grundbesitzer ein, sondern es kann auch ein öffentliches Interesse in Betracht kommen, z. B. Deckung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Ortschaft, und in solchem Falle sollte es ein Expropriationsrecht gegen den Eigenthümer geben, wie dasselbe z. B. im code civil 643 und im bayerischen Gesetz I §. 38 ausgesprochen ist.

2) Die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

3) Das stehende Wasser, welches in Seen, Teichen, Cisternen auf Grundeigenthum befindlich oder in irgend einem Behälter gefangen ist.

Dagegen können andererseits auch größere stehende Gewässer öffentliche sein, ohne daß sich auf Grund eines innern Unterschieds eine allgemein gültige scharfe Grenzlinie zwischen den im Privateigenthum befindlichen und den öffentlichen Seen feststellen ließe.

Für die Benutzung dieser öffentlichen stehenden Gewässer gelten im wesentlichen dieselben Regeln, wie für die öffentlichen Flüsse. —

Aus der umfangreichen Literatur des Gegenstandes heben wir hervor: Für die römisch rechtlichen Verhältnisse Elvers über das Recht des Wasserlaufs, Themis N. F. I 3, Göttingen 1841; für die deutschrechtlichen außer den ältern Schriften von Roe Meurer, Wasserrecht 1570, und Cancrin, Abhandlung vom Wasserrechte, 3 Bde. 1789—1800, die betreffenden Abschnitte in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts von Mittermaier, Gerber, Walter und besonders Beseler, System d. g. d. Privatrechts II S. 145 ff. und III S. 181 ff., Bluntschli, deutsches Privatrecht I §. 75—80; für das Recht der öffentlichen Flüsse Schwab, Konflikte der Wasserfahrt im Archiv f. civilist. Praxis Bd. 30 Beilageheft Hdlbrg. 1847. — Für die Bewässerungsfrage sind von Bedeutung v. Rumohr, Reise in die Lombardei 1838 und Romagnosi, vom Wasserleitungsrechte, auszugsweise übersetzt von M. Niebuhr, Halle 1840. Ueber die neueste Gesetzgebung und Literatur geben die beste Uebersicht die Motive und Verhandlungen zu den bayerischen Gesetzen,*) auszugsweise herausgegeben von Jandebeur, München 1852, die betreffenden Abschnitte in Lette und v. Rönne, preußische Landeskulturgesetzgebung und besonders R. Glaß, die wasserrechtliche Gesetzgebung, Altenburg 1856. Von der reichhaltigen Literatur des französischen Wasserrechts verdient noch erwähnt zu werden: Dufour, police des eaux, traité pratique à l'usage des maitres d'usines, des riverains de la mer etc. Paris 1857.

E. Nasse.

*) Ein Kommentar zu diesen Gesetzen von Professor Pözl ist unter der Presse.

Gewerbe. Gewerbefreiheit. Gewerbeordnung.

I. Begriff des Gewerbes, Gegensätze, insbesondere Gewerbe und Fabrikation.
II. Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung im Gegensatze zur Zunftverfassung Entwicklung und Verfall des Zunftwesens
III. Gründe gegen und für die Gewerbefreiheit.
IV. Das freie Innungswesen im Gegensatze zum Zunftverband.
V. Uebergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit. Ablösung der realen Gewerbsrechte.
VI. Nothwendige Beschränkungen der Gewerbefreiheit. Unzulänglichkeit der Konzessionssystems.
VII Besondere Verhältnisse des Handelsgewerbes. Hausirhandel.
VIII. Ergebnisse.

I. Mit dem Ausdruck Gewerbe verbindet der Sprachgebrauch vielfach abgestufte Begriffe. Im weitesten Sinn ist Gewerbe jede auf äußeren Erwerb gerichtete Beschäftigung, welche als regelmäßige Lebensaufgabe betrieben wird. In bereits verengertem Begriff stellt man das Gewerbe dem wissenschaftlichen und künstlerischen Erwerb als illiberale (banausische, gemeine) Beschäftigung gegenüber, als das Gebiet der artes illiberales gegenüber demjenigen der artes liberales. Nach einem andern häufigen Sprachgebrauch wird Gewerbe als stoffveredelnde Beschäftigung einerseits den stoffschaffenden Beschäftigungen (Bergbau, Ackerbau, Jagd, Fischerei u. s. w.), andererseits den gütervertheilenden Beschäftigungen (dem Handel und seinen Hülfsgewerben) entgegengesetzt. In diesem Sinn bezeichnet also Gewerbe eine besondere Stufe menschlicher Bethätigung im Lebensprocesse der materiellen Güter und zwar diejenige Stufe, auf welcher ausschließlich durch die persönliche Arbeit und ihre Mittel (Bearbeitung) einem Gute die Gutseigenschaft, d. h. die Fähigkeit menschlichen Bedürfnissen zu dienen, zu geben und zu erhöhen gesucht wird, diejenige Stufe, durch welche die meisten Arten von Gütern hindurchgehen, ehe sie ins konsumtive Stadium ihres Daseins (in die aktuelle Vermittlung an die menschlichen Bedürfnisse durch den Handel) wirklich eintreten; daher die Gegensätzlichkeit des Begriffes einerseits gegen die Vorstufe der Stoffgewinnung, anderseits gegen diejenigen Beschäftigungen, die das veredelte Gut an die wirkliche Konsumtion vermitteln, in welcher der Kreislauf des Lebens der Güter sich schließt.

Man hat sich oft mit der müßigen Frage beschäftigt, ob der Staat den stoffgewinnenden Wirthschaftsthätigkeiten (dem Ackerbau, Bergbau u. s. w.) oder dem Gewerbe oder dem Handel vorzügliche Rücksicht zollen solle. Müßig ist die Frage, weil dargestellter Maßen alle die Kategorien wirthschaftlicher Thätigkeit Stufen Eines wirthschaftlichen Lebensprocesses sind und sie sich gegenseitig bedingen und voraussetzen, daher ohne einseitige Entwicklung oder Hemmung durch künstliche Mittel oder besondere Umstände mit einander im passenden Gleichgewicht fortwachsen müssen. Es gilt also für den Staat als Regel, vor jener Gleichgewichtsstörung durch künstliche Eingriffe sich zu hüten, aber darauf bedacht zu sein, für alle drei Stufen vorliegende besondere Hemmnisse aus dem Wege zu räumen, alle zugleich und dadurch jede einzelne zu fördern, so weit dies überhaupt in seiner Macht und Aufgabe liegt. Hienach wird er nach den besonderen natürlichen und kulturlichen Bedingnissen und Voraussetzungen des Landes und Volkes bald auf dem einen bald auf dem anderen Gebiete positiver sich zu bethätigen haben.

Im engsten Sinn wird das Gewerbe der Fabrikation (Industrie im engern Sinn) entgegengesetzt. Diesen Gegensatz haben wir vom nationalökonomischen Gesichtspunkt bereits vollständig erörtert in dem Artikel „Fabrikwesen und

Fabrikarbeiter"; Gewerbe in dieser Gegenüberstellung bezeichnet den mit mehr oder weniger individuellen Mitteln für mehr oder weniger individuelle Bedürfnisse arbeitenden Kleinerwerb gegenüber dem Großerwerb mit allen eigenthümlichen Merkmalen und Wesensverschiedenheiten, welche wir am a. O. entwickelt haben. Vom wirthschaftspolitischen und gewerbspolizeilichen Gesichtspunkt aus betrachtet führt dieser Gegensatz theils in eine Reihe von Fragen ein, deren wirthschafts*historische* Beleuchtung und Beurtheilung eine Aufgabe dieses Artikels sein wird, theils erinnert er an eine Reihe Kontroversen, welche in den Artikeln: Fabrikwesen und Fabrikarbeiter, arbeitende Klassen, Armenpolizei ihre Würdigung bereits gefunden haben. Diese Kontroversen über Begünstigung oder Hemmung des Gewerbe- oder des Fabrikationsbetriebs, größere Nützlichkeit des einen oder des anderen, Vernichtung des ersteren durch den letzteren u. s. w., stammen alle mehr oder weniger aus der Zeit des Aufblühens der Fabrikation und der hiedurch bedingten oft rauhen Umgestaltungen auch des Gewerbebetriebes, welche damit verbunden waren. In solchen Perioden pflegt die neue Entwicklung als ausschließende Entgegensetzung betrachtet und gehaßt zu werden. Einer späteren Zeit erst pflegt das Bewußtsein der organischen Zusammengehörigkeit aufzugehen, wie dies denn in Betreff des Gegensatzes von Gewerbe und Fabrikation jetzt schon immer allgemeiner eintritt, sowohl in der öffentlichen Meinung als in der neueren Wirthschaftspolitik der Staatsregierungen. Wir haben die betreffenden Kontroversen a. a. O. schon hinlänglich berührt, die organische Zusammengehörigkeit und gegenseitige Entwicklung von Gewerbe und Fabrikation hervorgehoben und können hier darauf zurückverweisen [1]).

---

[1]) An einem eklatanten historisch-statistischen Beispiel den richtigen Standpunkt der Auffassung jenes Gegensatzes zu gewähren, mag uns nachträglich gestattet sein. Die *englische Baumwollenindustrie, Spinnerei und Weberei*, hat durch den Uebergang zur Fabrikation (mit ihrer Arbeitstheilung, ihrer Maschinenanwendung, ihrer Produktion für die großen gleichartigen Bedürfnisse, ihrem großen Betriebskapital u. s. w.) es dahin gebracht, daß jetzt (1856) 380,000 in 2210 großen Spinnereien und Webereien beschäftigte Arbeiter als Leiter und Aufseher von 88,00t Dampf- und 9131 Wasser-Pferdekräften und von 20 Millionen Spindeln eine jährliche Manufakturerzeugung hervorbringen, wozu nach der gewerblichen Methode, d. h. nach dem Standpunkt der Handspinnerei und Weberei vom Jahr 1770, 9t,380,000 Menschen erforderlich sein würden, gerade so viel Menschen, als die Gesammtbevölkerung der drei Großmächte Frankreich, Oesterreich und Preußen (vgl. die statistischen Ausführungen und Berechnungen von *Schubert* in der Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, Februar 1858). Die Produkte sind solche, welche überwiegend dem Massenverbrauch dienen, was die Fabrikation als eine Wohlthäterin des gemeinen Konsums erscheinen läßt. In der englischen Spinnerei und Weberei sind allerdings trotz jener ungeheuren Ausdehnung nur wenig Hände mehr beschäftigt als im Jahr 1770, zu welcher Zeit 3,000,000 Pfund roher Baumwolle statt der jetzigen 913,000,000 Pfund (Jahr 1856) versponnen wurden; man berechnet nämlich, daß 1770 etwa 300,000, jetzt 380,000 Menschen in dem betreffenden Industriegebiet beschäftigt sind. Aber jetzt sind die Arbeiter Leiter von Maschinen, ehedem Handspinner, desto besser gelohnt, je schwieriger jene Leitung ist und je größere Geschicklichkeit sie erfordert. Ein Menge für den großen wie für den Einzelbedarf thätige Beschäftigungen: Stickerei, Häckeln, Klöppeln, überhaupt die mannigfaltigen Industrieen, welche für die Fertigmachung der so sehr gesteigerten Produktion von Baumwollstoffen erforderlich sind, ernähren Tausende von Menschen, welche im Jahr 1770 gar nicht zu ernähren gewesen wären, und haben namentlich auch Hunderte von kleineren *Gewerbs*existenzen erst möglich gemacht. Die Verschiffung der Baumwolle und hierauf der Baumwollfabrikate ist eine der Grundschrauben, an welchen der große Welthandel auf und ab läuft; der Werth der Jahresproduktion der englischen Baumwollmanufakturen wird um 1760 auf 2 Millionen preußische Thaler höchstens geschätzt, die Ausfuhr der Baumwollfabrikate belief sich trotz des Fallens der Preise im Jahr 1856 auf 200 Millionen Thaler! Welche Beschäftigung hiedurch im Handel geschaffen worden, welche weltumgestaltende Kulturentwicklungen ohne die Fabrikation hätten unterbleiben müssen, mag hie-

II. Gewerbefreiheit ist Arbeitsfreiheit auf dem Gebiete der gewerblichen Bethätigung. Die Arbeitsfreiheit und daher auch die Gewerbefreiheit trägt ihre Berechtigung schon darin, daß sie die rechtliche Möglichkeit zur Erfüllung der dem irdischen Menschenleben absolut gestellten Arbeitsaufgabe statuirt. Der Gewerbefreiheit in diesem allgemeinen Sinne kann ihre Berechtigung natürlich nicht abgesprochen werden. Eine völlig schrankenlose Freiheit der Arbeitsbethätigung jedoch ist hiemit schon deßhalb nicht gegeben, weil die Vielheit der nebeneinander frei thätigen Einzelnwirthschaften unter allen Umständen eine Ordnung verlangt, welcher sich Alle unterwerfen müssen, damit jede sich entwickeln könne, weil es verschiedene höhere Interessen giebt, welche eine Einschränkung der absoluten Arbeits- und Gewerbefreiheit durchaus begründen können. Wie weit nun jene vom Gesetz oder Gewohnheitsrecht aufgestellte und von der Staatsverwaltung zu handhabende Ordnung gehen soll, wie weit und wie viele höhere Interessen vorhanden sind, um vom Standpunkt des öffentlichen Nutzens aus Schranken zu begründen, dies hängt ganz und gar von den eigenthümlichen Kulturverhältnissen der Zeit und der lokal- oder volkswirthschaftlichen Gemeinschaft ab, für welche diese Fragen in Wurf kommen. Damit ist denn schon gegeben, daß der in der Ueberschrift bezeichnete Artikel nur aus kulturhistorischer Perspektive gründlich und unbefangen aufgefaßt werden kann.

Wenden wir uns demgemäß der seit Jahrzehnten viel erörterten und jetzt ihrer letzten Lösung entgegenstrebenden Frage der Gewerbefreiheit zu, so können wir sie nur in historischer Gegenüberfetzung der zünftigen Ordnung des Gewerbelebens und der kulturgeschichtlichen Grundlagen dieser früheren Ordnung richtig zu würdigen hoffen. Der Artikel Zunft selbst findet hier vielleicht am besten seine Einordnung.

Das deutsche Zunftwesen, die Ordnung des Gewerbswesens im Mittelalter und bis zum Anbruch der revolutionären Epoche, hat während seines Bestandes zwei Hauptentwicklungsphasen durchlaufen: die Phase der städtischen Autonomie bis zum dreißigjährigen Krieg und die Phase des Verfalls unter landesfürstlicher oder stadtmagistratischer Bevormundung. In den ältesten nachweisbaren Spuren (vgl. Wilda, Gildewesen im Mittelalter; Barthold, Geschichte der deutschen Städte; Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland) scheinen die Zünfte hauptsächlich Verbände zu gleicher Leistung verpflichteter handthierender Stadthöriger gewesen zu sein. Schnell wuchs der Wohlstand des städtischen Erwerbes. Im 13. und 14. Jahrhundert griffen dann die rüstigen Arme, welche so gewandt Meisel, Hammer und Webschiff führten, nach dem Ruder des städtischen Regiments; unter Strömen Blutes, nach heißem Ringen mit der Geschlechterherrschaft gelangte in den meisten und bedeutendsten deutschen Städten die Zunftverfassung zur Herrschaft. Die Zunft prägte sofort dem deutschen Städteleben nach allen Seiten ihren Stempel auf. Aus den Gildehäusern statt aus den Trinkstuben der Junker kam die Lösung auf Markt und Rathhaus. In der Wehr-

---

raus hervorgehen! Die Rückwirkung der Fabrikation auf die Landwirthschaft muß nicht minder großartig sein. Zwar hat speciell die Baumwolleindustrie der Sklaverei in der Landwirthschaft Vorschub geleistet, diese ist ein schwarzer Flecken in dem aufgerollten Lichtbilde. Allein andere Industrieen haben die freie Landwirthschaft verhältnißmäßig gleich stark gefördert. Das eben entwickelte Beispiel mag aufs Konkreteste darthun, welch mächtiger Kulturfortschritt in der Fabrikation im Allgemeinen liege, wie wenig dieselbe auf die Dauer dem kleinen Privaterwerb feindselig sein kann, wie großartig sie namentlich auch das „Gewerbe" gefördert hat und fördern muß.

verfassung und im Wachdienst, wie bei den öffentlichen Spielen, beim Mummenschanz und Gepränge der städtischen Aufzüge und Processionen war das städtische Leben von der Zunftverfassung durchdrungen. Neben dieser politisch-socialen Bedeutung der mittelalterlichen Stadtzunft war dann allerdings ihre wirthschaftliche und ethische Seite bedeutend genug. Die Zunft bewirkte eine Theilung der Arbeit, eine solide gewerbliche Ausbildung, welche bei der lediglich empirischen Grundlage damaliger Technik diese zu jener Vollkommenheit fort entwickeln mußten, die wir an den großen und kleinen Reliquien des Mittelalters, an den Domen und in den Raritätenkammern, noch heute mit Staunen betrachten. Die Zunft schuf durch feste Regeln über Gesellen- und Meisterschaft Garantieen, welche damals gewiß ebenso für das konsumirende Publikum als für die sichere Begründung der selbstständigen Existenz der Genossen zweckdienlich waren; sie sorgte für unglückliche Genossen und gewährte die den Verhältnissen und dem religiös durchdrungenen Zeitgeist angemessenste Armenpflege. Und diese feste Ordnung that, obwohl frühe schon der später den Zunftbegriff ausfüllende Monopolgeist und Aus- und Abschließungsdrang sich in ihn festsetzten, der Entwicklung des Einzelnen und dem Fortschritt des Ganzen wenig Zwang an, namentlich nicht in den großen durch den Handelsgeist emporschießenden Reichsstädten. Eben so sehr wie eine der Qualität der Gewerbsproduktion und der sicheren ökonomischen Versorgung dienende Ordnung, war in dem fraglichen Zeitraum die Zunft eine religiöse und sittliche Zuchtanstalt. „Das Handwerk sollte so rein sein als hätten es die Tauben zusammengetragen." Diese Anschauung äußerte sich roh genug, wenn z. B. den Kindern von „unehrlichen" Handwerkern und Wendenabkömmlingen die Pforte zu ehrenhafteren Zünften verschlossen war. Aber sie traf auch den Gesellen, der ein „Schmachfräulein" hielt, den Genossen, welcher den „Frauenwirth", oder die „Aebtissin der fahrenden Töchter" besuchte, die Wittwe, welche ihren „Wittwenstuhl verrückte", sie flocht religiöse Ceremonien, Gebet überall hinein in das genossenschaftliche Leben und sättigte das werkthätige Leben mit sittlichen und religiösen Elementen. Und dies war um so höher anzuschlagen, je roher die ganze noch niedrigere Kulturperiode bei aller religiösen und bürgerlichen Unmittelbarkeit war. In der Uebung ihrer Autonomie und ihrer stadtverfassungsmäßigen Rechte mit den dazu gehörigen vielfachen Solennitäten, mit der Oeffentlichkeit aller wichtigeren Akte im Leben der Genossenschaft und in der Laufbahn der einzelnen Glieder wurde die Zunft eine Schule zu allgemeiner Bürgerbildung, zu zeitgemäßem Selfgovernement, zu selbstständigem öffentlichem Auftreten, eine Schule politischer Bildung, wie sie den damaligen Verhältnissen angemessen war. Eine so in sich gesättigte Ordnung, in welcher die religiös-sittlichen und die wirthschaftlichen, die politischen und die ökonomischen Interessen und Lebensbedürfnisse sich so sehr durchdrangen, einander trugen und gestalteten, mußte denn auch die edelsten geistigen Früchte, die Blüthe aller Kunstformen und Kunstgebiete in den Städten, hervorrufen (Meistergesang, bildende Künste). So war denn die mittelalterliche Zunft viel weiter als auf eine bloße Handwerksordnung oder als auf eine Gewerbspolizeianstalt angelegt; sie war die sittlich-religiös durchdrungene Ordnung des äußeren Lebens in den Städten überhaupt. Diese weite Anlage aber hatte die engen Verhältnisse des abgeschiedenen öffentlichen Lebens der mittelalterlichen Städte, die äußere Trennung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen in dem Gegensatz von Stadt und Land zur Voraussetzung; nur in der für sich souveränen Gewerbsstadt vermochte sich die Zunftverfassung zur Staatsverfassung zu sublimirn, das ganze gesellschaftliche Leben nach sich zu gestalten. Diese Voraussetzung aber

konnte nicht lange und nicht überall bestehen und so dauerte auch die Blüthe städtischen Zunftlebens in Deutschland nur kurz, in Frankreich mit seiner früh entwickelten landeshoheitlichen Fürstengewalt gedieh sie nicht ebenso, in England, wo die Städte überhaupt die selbstständige Entwicklung der deutschen Städtegeschichte Dank der frühen staatlichen Zusammenfassung aller Gesellschaftselemente nicht zu erreichen vermochten, wurden die Anfänge städtischer Ausscheidung aus dem Grafschaftsleben immer wieder vom gemeinen Recht überwachsen, und ebenso vermochten die zahlreichen gewerblichen Immunitäten und zünftigen Privilegien, welche die Stadtkorporationen (Boroughs) frühe erhielten und lange (bis zur Municipalreform von 1835) fortfristeten, den Stadtverfassungen doch nicht den specifisch zünftigen Zuschnitt der mittelalterlichen Stadtentwicklung Deutschlands zu verleihen. (Gneist, das englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Band I, und Kleinschrod, großbritannische Gesetzgebung über Gewerbe, Handel u. s. w. 1836).

Allein auch in Deutschland zerbröckelten die ökonomisch-politisch-kirchlichen Verhältnisse, welche der beschriebenen Gestaltung des Zunftwesens als Voraussetzung dienten, mit der Reformation, mit der Ausbildung einer regierenden Territorialfürstengewalt, mit dem dreißigjährigen Krieg, mit den neuen Entdeckungen, welche dem Handel und der ganzen ökonomischen Kultur der Zeit andere Gestalt und eine weitere Gliederung gaben. Damit war auch für die Entwicklung des Zunftwesens ein entscheidender Wendepunkt gesetzt. Zur Differenz im politisch-kirchlichen Leben gelangt, nicht mehr aufgehend in der politisch-kirchlichen Gemeinde, und doch noch unfähig, die specifisch handwerkgenossenschaftliche Aufgabe tiefer zu fassen und Anstalten gegenseitiger Gewerbsförderung zu werden, differenciren und isoliren sich die einzelnen Zünfte selbst gegeneinander. Nun erst wurde die ausschließliche Arbeitsbefugniß, die privilegienhafte Abschließung der Zünfte gegen einander und der Privilegienzwang in der eigenen Mitte zum Inhalt des Zunftbegriffs. Real- und Bannngewerberechte, Marktzwang des Landes nach der Stadt, Ehezwang zu Gunsten von Meisterstöchtern und Meisterswittwen, Fixirung und Beschränkung der Zahl der Meister, der ihnen erlaubten Lehrlinge und Gesellen, Brutalität gegen wirkliche und vermeintliche Pfuscher („Jagen der Bönhasen"), Ueberbürdung des Jungmeisters durch kostspielige Meisterstücke und allerlei Auflagen, gekenhafte Gesellen- und Meisterstück-Bravouren, Zwangspreise und Arbeitsregulirungen — dies Alles mengte sich zu einer immer widerlicheren Mißbildung. Der sittliche Gehalt des Zunftwesens wich, während die äußeren Formen, welche sein Fortleben bekunden sollten, desto schnörkelhafter wurden. So wurde auf der einen Seite die „Redlichkeit und Reinheit" des Handwerks auf die albernste Spitze getrieben; der Reichsschluß vom 16. August 1731 klagt unter andern Mißbräuchen auch den an: „da ein Handwerker einen Hund oder eine Katze todt wirft oder nur ein Aas anrühret, will man eine Unredlichkeit daraus erzwingen, item diejenigen, welche blos unwissend mit Abdeckern gegangen oder deren Weib zu Grabe getragen; item zu Pestzeiten oder sonsten bei großen Viehseuchen das gefallene Vieh vergraben; item Tuchmacher, so Rauffwolle verarbeiten und denen Barbieren und Badern, wann sie die Malesikanten so auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen ꝛc." Neben diesem gespreizten Esprit de Corps griff andererseits größte Rohheit Platz; was an bürgerlichem Streben und Bewußtsein, an religiösem Genossenschaftsgefühl abhanden kam, wurde durch Gelage, äußerliche Verschnörkelung des Genossenschaftslebens reichlich ersetzt. Die Schlaraffenphantasie der Gesellen des 17. und 18. Jahrhunderts drückt sich z. B. in der Anrede aus, in welcher der Ortsgeselle den Zugewanderten dem Meister vorstellte: „Nun Meister, da bring ich Euch den Gesellen; er

ſchläft gern lange, ißt gern frühe Suppe, macht gern kleine Tagewerke, nimmt gern großen Wochenlohn und ſchläft gerne bei der Magd." Das Unweſen des blauen Montags iſt bekannt; die rohen Späße beim Geſellen- und Meiſterwerden, das Hobeln, Hänſein, Schleifen, wobei nach langem mattem Witzreden des ſog. Schleifpfaffen und der Schleifpathen der in den neuen Stand übertretende Lehrling von den Geſellen beohrfeigt, dann mit Bier überſchüttet, wieder mißhandelt, „geſchliffen und gehobelt" wurde, geben einen ungefähren Begriff, wie bei ſolcher Inveſtitur in ſolches Leben alles höhere Streben des Genoſſen gerade durch die Genoſſenſchaft erſtickt werden mußte. Der alte ſittliche-bürgerſinnige Geiſt war aus der äußeren Form entflohen. (Weiteres ſ. meinen Aufſatz: Abbruch und Neubau der Zunft, deutſche Vierteljahrsſchrift 1856, Heft 73; den laudatores temporis acti ſehr zu empfehlen iſt Beriepſch's Geſchichte der Handwerke.) Daß in dieſem Sumpfe die gewerbliche Entwicklung ſtecken bleiben mußte, iſt klar. Das individuelle Talent ſtieß überall auf die Schranke der ausſchließenden Gewerbsbefugniſſe, auf die theure und langſame Carriere der zünftigen Ausbildung. Das Unweſen der gewerblichen Korporationen konnte von dem ohnehin reglementirungsluſtigen Beamtenthum der Landesfürſten in der That nicht unbeachtet gelaſſen werden; mußte doch der baieriſche geheime Kanzler und Konferenzminiſter Freiherr von Kreitmayer [2]) von dem Zunftunweſen vor 1731 (Reichsbeſchluß) ſagen: „Vorher war der Hund nicht mit ſo viel Flöhen als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt!"

So entſtand denn von der Wiſſenſchaft und der Verwaltung, ſogar vom Reichstage aus, ſchon frühe eine entſchiedene Reaktion. Die Wiſſenſchaft drängte in ihren helleren Köpfen ſofort auf völlige gewerbliche Arbeitsfreiheit, Abſchaffung des Zunftzwanges und der Zünfte überhaupt, die regierende Fürſten- und Magiſtratsgewalt zuerſt nur auf eine Regulirung dieſes Korporationsweſens durch Reichsſchluß, landesfürſtliche Verordnung und Polizei, bis in dieſem Jahrhundert auch die Regierungen nach Hervorbildung ganz anderer volkswirthſchaftlicher Vorausſetzungen dem Syſtem der Gewerbefreiheit in plötzlichem oder allmäligem Uebergange zuſtrebten. Allein die Regierungen nehmen ſelbſt jetzt noch Anſtand, die volle Freiheit des Erwerbs unter Aufhebung des Zunftzwangs und unter Auflöſung oder Auflösbarkeit der gewerblichen Korporationen, zu proklamiren (Oeſterreich, Baiern, Württemberg, Sachſen, Hannover). Preußen iſt auf den Weg der verlaſſenen Gewerbekorporation, des Prüfungszwangs u. ſ. w. neuerdings halb zurückgekehrt. Ueber die Motive dieſer Zögerung und theilweiſen Reaktion werden wir uns weiter unten ausſprechen.

Wie frühe ſchon die Idee der Gewerbefreiheit und die Aufhebung des Zunftzwangs aufgekeimt war, erhellt aus Seckendorffs deutſchem Fürſtenſtaat (1688), Horneck's „Oeſterreich über Alles", Schröder's fürſtlicher Schatz- und Rentkammer, Schriften, welche den Anfängen der deutſchen Staatswiſſenſchaft zur Zierde gereichen. Der ganzen auf die individuelle Freiheit zielenden geiſtigen Strömung des vorigen Jahrhunderts mußte die Idee der Gewerbefreiheit zuſagen; der Konſequenz des Standpunktes der franzöſiſchen Phyſiokraten, welcher die eben bezeichnete Zeitrichtung als ſtarken Hintergrund hat, entſprach ſie ohnedies, nicht weniger der Lehre und Schule Adam Smiths, welche allerdings auf empiriſchem nicht auf ſpekulativem Wege die Schlußfolgerung der Gewerbefreiheit zog; Filangeri giebt im XIV. Kapitel des Syſtems der Geſetzgebung eine ſo ſchla-

[2]) Von dem Handwerkerrecht, München 1768.

gende Kritik des Zunftzwangs, als wäre sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts geschrieben: „Die Eitelkeit und der Ehrgeiz der Gesetzgeber, Alles reguliren und leiten zu wollen; ihre Unwissenheit, welche sie immer verleitete zu geradegehenden Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, welche die Freiheit der Bürger vernichten, ohne nur ihre Absicht zu erreichen, alle diese Beweggründe haben dem höchst schädlichen Systeme der Innungen und Meisterschaften in Europa Ursprung (?), Dauer und allgemeine Aufnahme verschafft. Beständige Processe, tolle Händel, betrügerische Eingriffe, die eine Gesellschaft gegen die andere ausübt und die selbst die Glieder einer und derselben Gesellschaft sich gegen einander zu Schulden kommen lassen, beträchtlicher Zeitverlust durch unnütze Solennitäten und geheimnißvolle Pflichten, die Nothwendigkeit, eine und dieselbe Manufaktur durch die Hände vieler Professionisten verschiedener Innungen gehen zu lassen, unausgesetzte Neckereien und Verfolgungen, welche die interessirten Magistratspersonen dieser lächerlichen Republiken gegen die Professionisten ausüben, welche sich in ihrer Profession auszuzeichnen suchen, — dies sind die traurigen Folgen einer schädlichen ungerechten Anordnung, welche den Fortgang der Künste hemmt und das persönliche Eigenthum des Bürgers verletzt." Die Wissenschaft war aber gegen die Staatspraxis und wohl auch gegen die für die praktische Staatskunst maßgebenden volkswirthschaftlichen und socialen Voraussetzungen eine lange Zeit im Vorsprung. Die staatliche Ordnung des Zunftwesens und die Abschaffung des Zunftzwangs gieng folgendermaßen vor sich:

In Frankreich war im 16. und 17. Jahrhundert das Zunftwesen ganz in denselben Bahnen verlaufen, in denselben privilegienhaften Ausschließungsgeist versunken, wie in Deutschland. Allerdings wesentlich unter Einwirkung der Regierung und ihrer fiskalischen Zwecke. Heinrich III. hatte mit der Maxime, nur der König verleihe das Recht auf Arbeit, einen monarchischen Socialismus ausgesprochen. Dieser Grundsatz wurde aber fiskalisch ausgebeutet, so daß ausschliessende Zunftrechte allmälig in alle Handwerke eindrangen und zuletzt selbst die Blumenmädchen, Nähterinnen u. s. w. zünftig wurden. Die Nachtheile wurden frühe empfunden und schon 1614 war auf dem französischen Reichstage auf Abschaffung der Zünfte vom dritten Stande angetragen worden. Turgot, mit physiokratischen Anschauungen erfüllt, scheiterte mit seinen Maßregeln, die Zünfte zu sprengen (1776), an dem Widerspruch des Parlaments. Sie wurden in der Hauptsache zurückgenommen. Dreizehn Jahre nachher aber gieng aus den Dekreten der Nationalversammlung die Freiheit der Arbeit, die Aufhebung aller Gewerbsprivilegien hervor. Im März 1791 wurde das Princip durch ein Gesetz sanktionirt, wodurch jedem Franzosen der Betrieb jeglichen Gewerbes unter der Bedingung der jährlichen Lösung eines Patentes gestattet wurde. Ein Gesetz vom 14. Juni 1791 verbot sogar alle Vereine von Arbeitern desselben Handwerks, die Einführung von Mitgliederlisten, Vereinskassen und Behörden als Erneuerung der Zünfte.

Wenn in Frankreich die Abschaffung des Zunftzwangs und des Zunftwesens überhaupt als radikale Maßregel in revolutionärer Ausführung des zeitbeherrschenden Princips individualistischer Freiheit und allgemeiner Gleichberechtigung erfolgte, so stieß sich in England Alles, was es an zunftähnlichem Privilegienwesen und Zwang besaß, ohne Gewalt gleichsam von selbst ab. Wir haben schon oben bemerkt, daß das in Quarter Sessions und in den höheren Gerichtshöfen gepflegte und fortgebildete gemeine Recht der Ausbildung einer privilegienhaften Zunftordnung als allgemeiner das ganze gewerbliche Leben des Landes gleichmäßig durchziehender Institution gewehrt habe. Die Gilden und Korporationen der Boroughs erhielten allerdings mancherlei Privilegien von den Königen und es bil-

deten sich ausschließende Gewerbe- und Innungsrechte in den Städten, die übrigens nie in Real- und Banngewerbeberechtigungen, auch nicht in Beschränkungen der Lehrlings- und Gesellenzahl u. s. w. ausarteten. Allein außerhalb der Boroughs konnten sich die Gewerbe ganz frei entfalten und so geschah es, daß außerhalb die neuere Industrie in der Atmosphäre der Gewerbefreiheit ungehindert zu den jetzt größten Gewerbsstädten heranwuchs. Nachdem so ein weiter freier Spielraum gegeben und benützt war, hatte es keine Schwierigkeit, endlich auch für die bedeutendsten privilegirten Städte „alle ausschließenden Privilegien abzuschaffen." (Artikel 9 der Municipalreformakte von 1835.) Die Tendenz, welche so stark unter Elisabeth und dann wiederholt unter ihren Nachfolgern hervortrat, das Recht zum Erwerb als Ausfluß königlicher Verleihung zu betrachten und demgemäß zum Gegenstand nutzbarer Privilegirung zu machen, hätte dieselbe Entwicklung herbeiführen können, wie sie in Frankreich bis 1789 stattfand. Allein diese Tendenz scheiterte am Widerspruch des Parlaments. In der Session des Unterhauses von 1601 erhoben sich laute Beschwerden über die Beschränkung der freien Betriebsthätigkeit des Volkes durch die große Vervielfältigung der Monopolbriefe. Das Parlament richtete eine Petition an die Königin, worauf diese in der edelsten Weise Abstellung der Mißstände zusicherte. Unter Jakob I erneuerte sich das Unwesen, bis ihm ein vom Parlament durchgesetztes Statut (21, Jakob I. Kap. 3) eine Schranke setzte, welche fortan unüberschreitbar blieb und auch der „Königskunst" Karls I. widerstand.

Die einzige allgemein gültige Bestimmung fürs englische Gewerbeleben, welche an einen Grundstein der zünftigen Ordnung in Deutschland erinnert, ist die siebenjährige Lehrzeit, welche für alle Gewerbe unumgänglich durch ein Statut Elisabeths (5, Elis. Kap. 4, Jahr 1562) vorgeschrieben wurde. Allein diese Vorschrift, verbunden mit dem Umstande, daß die Befugniß zur Lehre (apprentiship) an die Bedingung gewisser Landrenten des Vaters geknüpft wurde, entsprang der Absicht, der Landwirthschaft einseitigen Vorschub zu leisten. Auch wirkte wenigstens in vielen Gewerben und lange Zeit diese Vorschrift günstig. Als sie, längst angegriffen von den englischen Oekonomisten, 1814 (St. 54 Georg III. Kap. 96) aufgehoben war, wurde dennoch die siebenjährige Lehrdauer freiwillig in vielen Gewerben beibehalten (vgl. Kleinschrod, großbr. Gew.G.G.).

Daß bei dem charakterisirten Entwicklungsgang in England die Gewerbefreiheit als gleiche individuelle Berechtigung Aller zu jedwedem gewerblichem Betrieb, als allgemeine Arbeitsfreiheit, viel leichter als auf dem Festlande sich durchbilden mußte, ist klar. Die Gewerbefreiheit ist natürlich auch in England aus polizeilichen Gründen mancherlei Art beschränkt. Diese Beschränkungen sind aber nicht in einer einzigen Gewerbeordnung oder in systematischen Gesetzgebungsakten und Verwaltungsordnungen zusammengefaßt, welche etwa von den Verwaltungsstellen in büreaukratischer Weise gehandhabt und ausgelegt werden, sondern sie sind in vielen zerstreuten Gesetzen statuirt, welche wenige Fälle ausgenommen der Anrufung der interessirten Parteien und der Handhabung des ordentlichen Gerichtes anheimgegeben sind

In den Ländern französischer Herrschaft wurde im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die Gewerbefreiheit mehrfach eingeführt, z. B. im Königreich Westphalen, jedoch folgte die Restauration des Zunftwesens in veränderter Gestalt. Nassau hob 1819, Neapel 1826, Norwegen 1839 die Zünfte auf.

In Deutschland hat sich die Auflösung des Zunftwesens nach seiner allgemein korporativen und nach seiner arbeitsrechtlich exklusiven Seite nur langsam vollzogen und noch ist sie nicht beendet. Zwar sprach man schon 1672 auf dem Reichstag von Abschaffung und 1731 drohte der Reichsschluß mit der Gewerbe-

freiheit: „Wir und das Reich (ſagt der Kaiſer) dörften leicht Gelegenheit nehmen, nach dem Beiſpiel anderer Reiche alle Zünfte insgeſammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuſchaffen.“ Allein ſo ernſtlich war dies nicht gemeint. Ohne die Uebelſtände irgendwie im Kern anzufaſſen, wurden nur die ſchwerſten Mißbräuche weggefegt. Die patriarchaliſchen landesherrlichen Regierungen, welche in ſteigendem Maße die Vormundſchaft des Gewerbelebens übernahmen, ſuchten nur erſt Ordnung und Gleichmäßigkeit in das Zunftweſen zu bringen, griffen aber die gleichmäßigen Grundprincipien, auf welchen der bunte Ueberbau ſtand, nicht an. Lehrlingsſchaft, Geſellenweſen, Wanderzwang, die Meiſterprüfung, die ausſchließende zünftige Arbeitsberechtigung, Real- und Bann-Gewerberechte wurden ausgebildet. Alles dies wurde der Gegenſtand außerordentlich fruchtbarer landesherrlicher Fürſorge. In Ortloff's corpus juris opificiarii, dem Repertorium des gewerblichen Verwaltungsrechtes dieſer Periode, findet man dies auf jedem Blatte beſtätigt; der Wanderzwang der Geſellen z. B. war durch obrigkeitliche Verordnung oft ſo genau regulirt, daß für jedes einzelne Handwerk jede fremde Stadt bezeichnet war, wo der Geſelle ſeine Wanderjahre zubringen ſollte. Es bedurfte erſt der vorherigen völligen Umbildung der ganzen Volkswirthſchaft auf weſentlich neuen Grundlagen, des Hervorwachſens der Fabrikation, des neueren Welthandels- und Verkehrsſyſtems, ehe im größten Theile Deutſchlands der Staat erſt zu einer laxen Handhabung des Zunftzwangs, zur bloßen polizeilichen Indifferenz gegen den gewerblichen Privilegienkrieg Aller gegen Alle, dann zum Uebergangsſyſteme der neueren Gewerbeordnungen mit ihrer Unterſcheidung freier unzünftiger und gebundener zünftiger Gewerbe, mit ihrer Freigebung der Fabrikation und des Großhandels, mit ihrer Zuſammenwerfung der zünftigen Gewerbe in immer wenigere Gruppen, mit Vereinfachung und Erleichterung der Prüfungen, mit ihrem Konceſſionsweſen u. ſ. w. übergieng. Preußen war der einzige größere deutſche Staat, welcher raſcher ans Werk gieng [3]). Die Idee der Gewerbefreiheit, von Kraus ſeit lange auf dem Königsberger Lehrſtuhl vertreten, erfüllte die ſtaatsmänniſche Schule und den Beamtenſtaat, welchem Preußen ſeine Verjüngung im erſten Jahrzehnt dieſes Jahrhunderts verdankt. Eine Reihe ſich folgender Edikte von 1806 an, namentlich aber die Edikte von 1810 und 1811 brachten allgemeine gewerbliche Arbeitsfreiheit, die Auflösbarkeit des Zunftverbands, die Ablöſung der realen Gewerbeberechtigungen zur Entſcheidung.

III. Die Erwägungen, welche im übrigen Deutſchland den Uebergang zur vollen Gewerbefreiheit bis heute verzögerten, waren theils volkswirthſchaftlichen, theils ſocialen und politiſchen Geſichtspunkten entnommen. Die volkswirthſchaftliche Seite der Frage kann jetzt als zu Gunſten der Gewerbefreiheit entſchieden betrachtet werden. Dagegen ſind es politiſch-ethiſche Motive, welche bei aller Anerkennung der individuellen Arbeitsfreiheit, ihrer Vortheilhaftigkeit und Nothwendigkeit, dennoch den Zunftverband nach ſeinem korporativen Gehalt beibehalten wiſſen wollen, oder es wenigſtens betonen, daß mit der bloßen Aufhebung des Zunftzwangs und Zunftverbandes nur erſt die negative Seite der Gewerbefrage gelöſt ſei und daß man durch zeitgemäße Veranſtaltungen anderer Art die ſittlichen, politiſchen und ökonomiſchen Haltpunkte wieder zu gewinnen ſuchen müſſe, welche die Zunft ehedem den Zunftverwandten gewährt habe.

Daß die gewerbliche Arbeitsfreiheit gegenüber den Beſchränkungen des Zunftzwangs unumgängliche Forderung der ganzen volkswirthſchaftlichen Entwick-

---

[3]) Sehr brauchbar iſt über die Entwicklung der Gewerbegeſetzgebung in Preußen die 1857 bei H. Hübner erſchienene Schrift: „Die preußiſchen Gewerbegeſetze von C. J. Bergius.“

lung ist, kann nicht bestritten werden. Was man in dieser Beziehung gegen Aufhebung des Zunftzwanges angeführt hat, ist ganz unstichhaltig. Angeführt hat man: die Gewerbefreiheit bedrohe die sichere Ernährung, vermindere die selbstständigen gewerblichen Existenzen. Nun ist hiegegen schon dies schlagend einzuwenden, daß schon bis jetzt bei Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen und bei der humanen Beobachtung der letzteren Seitens der Behörden die Gewerbe „übersetzt" werden konnten, daß selbst bei Beschränkung der Meisterzahl die richtige Ermittlung der letzteren aus den gegebenen Verhältnissen eine durchaus unlösbare Aufgabe ist schon für eine kurze, geschweige für eine Generationsperiode, daß die Kundenschaft doch hauptsächlich die besseren Meister aufsucht und dadurch auch beim strengsten Zunftzwang die Ernährungsbasis der minder guten Meister gefährdet. Sodann aber kann das Producenteninteresse nicht das maßgebende sein; daß aber das verzehrende Publikum in Hinsicht auf Wohlfeilheit und Mannigfaltigkeit der Waaren, daß die gesammte Volkswirthschaft in Beziehung auf Steigerung des Fleißes und Fortschrittes bei der Gewerbefreiheit besser fährt, hat die Erfahrung positiv erwiesen. Die Abschneidung vieler unproduktiven Ausgaben [4]) und zahlreicher Rechtsstreitigkeiten wegen Uebergriffen in den Arbeitskreis anderer Zünfte ist ohnehin ein Vortheil der Gewerbefreiheit, welcher der Oekonomie des Gewerbsmannes selbst zu Statten kommt. Die sichere Ernährung wird von der Gewerbefreiheit um so weniger bedroht, je mehr ihr Korollar, die Freizügigkeit, die gleiche Berechtigung Aller an jedem Orte jedes Gewerbe unter denselben Bedingungen zu treiben, zugleich zur Ausführung gebracht wird. Die Freizügigkeit, praktisch ermöglicht durch die neuere Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Verkehrs, zieht die überschüssigen Kräfte von einem Orte schnell an einen andern, wo Spielraum für ihre Bethätigung ist. Die Gewerbefreiheit vermag so im Bunde mit der Freizügigkeit die Sicherheit der Ernährung viel fester zu verbürgen, als der Zunftzwang. Daß durch die Gewerbefreiheit weder die Zahl noch die Beschaffenheit der Meisterexistenzen geringer wird, dafür liefert die preußische Gewerbestatistik das einleuchtendste Beispiel. Mechanische Künstler und Handwerker waren im ganzen preußischen Staat vorhanden:

	1816	1825	1843	bei einer Bevölk. v.
	$10_{,34}$	$12_{,25}$	$15_{,47}$	Millionen Einwohner.
Meister	258,830	315,118	400,932	
Gehülfen und Lehrlinge	145,459	187,176	309,570	
	404,289	502,294	710,502;	oder auf
100,000 Einwohner je	3,906	4,098	4,592	Meister, Gehülfen und Lehrlinge.
Meister auf 100,000 E.	2,500	2,572	2,591	
Gehülfen und Lehrlinge auf 1000 Meister.	562	593	772	

Diese allgemeinen Verhältnißzahlen kehren bei den einzelnen Gewerben und zwar auch bei älteren Zunftgewerben wieder, so daß also nicht die neuentstandenen Gewerbe einen etwaigen Rückgang in den älteren Gewerben verdecken. Nach Dieterici gab es in Preußen:

[4]) Nach Hofmann waren in Preußen im Anfang dieses Jahrhunderts solche Ausgaben auf beinahe 1 Thaler jährlich per Kopf der Bevölkerung zu beziffern.

		Meister.	Gehülfen.	Auf 1000 Meister Gehülfen.
Schuhmacher	1816	50,157	27,970	557
	1843	81,126	45,455	560
Schneider	1816	42,878	19,115	445
	1843	65,946	36,411	552
Tischler	1816	15,467	8,716	563
	1843	36,665	28,722	783
Grobschmiede	1816	24,188	10,571	437
	1843	35,382	20,537	580
Bäcker	1816	18,133	7,118	393
	1843	24,257	12,385	515
Schlosser	1816	12,930	9,465	732
	1843	20,769	19,788	952
Fleischer	1816	13,367	4,754	355
	1843	18,399	8,173	444
Böttcher	1816	8,927	3,479	389
	1843	14,159	6,390	451

Vergleicht man den Stand von 1843 mit 1803 (7 Jahre vor Einführung der Gewerbefreiheit), so ergeben sich, die Angaben für 1803 nach Krug [5]) als wahrscheinlich richtig vorausgesetzt, auf 100,000 Einwohner Meister bei den

	Schuhmachern.	Schneidern.	Tischlern.	Schmieden.	Bäckern.	Schlächtern.	Böttchern
1803	484	413	118	277	159	119	76
1843	523	425	237	228	163	118	91

Aus diesen Zahlen sprechen beredt folgende Thatsachen: 1) Die Zahl der Meister (und damit der selbstständigen gewerblichen Existenzen) hat im Allgemeinen nicht nur absolut sehr stark, sondern auch relativ (im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung) beträchtlich zugenommen. 2) Die Lage der einzelnen Meisterexistenzen hat gleichwohl sich nicht verschlimmert, wenn die durchgängige Thatsache der Vermehrung der Gehülfenkräfte als ein untrügliches Zeichen vergrößerten und einträglicheren Betriebes angenommen werden darf; 3) bei den bedeutendsten altzünftigen Gewerben hat absolut die Meisterzahl ebenfalls stark zugenommen; relativ dagegen, d. h. im Verhältniß zu der Gesammtbevölkerung, hat bei diesen Gewerben eine geringe Zunahme, z. Th. eine Abnahme stattgefunden. Um so beträchtlicher ist bei ihnen die aus der relativen Zunahme der Gehülfenzahl ersichtliche Betriebserweiterung und die dadurch angezeigte Wohlstandsvermehrung. Die letztere Thatsache trifft nach statistischen Uebersichten, deren Mittheilung hier nicht möglich ist, namentlich bei den altzünftigen Gewerben der Großstädte zu, welche die hartnäckigste Opposition der Gewerbefreiheit entgegenzusetzen pflegen. Faßt man nun diese Thatsachen ins Auge, so bemerkt man, daß die relative Vermehrung der von Gewerben lebenden selbstständigen Existenzen nicht von einer Verkleinerung der einzelnen Kundschaften herrühren kann, sonst würde die Gehülfenzahl nicht gewachsen sein; sie muß also einem größeren Verbrauche gewerblicher Produkte und Dienstleistungen, dieser aber gewiß der Wohlfeilheit, diese der verbesserten und fortgeschrittenen Technik, diese aber mit allen ihren neuen Mitteln und Erfindungen wenigstens zu einem großen Theile der Gewerbefreiheit zugeschrieben werden, in deren Atmosphäre der Erfindungsgeist der neuen Zeit so stark angeregt wird.

---

[5]) „Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner."

Die Meiſter der altzünftigen Gewerbe hatten wohl am wenigſten über Gewerbefreiheit zu klagen und dieſelbe zu fürchten; ſie haben ihren Betrieb und ihr Einkommen vermehrt. Die auffallendſte, durchſchlagendſte und eine mit der täglichen Erfahrung des Lebens übereinſtimmende Thatſache iſt die Vermehrung der Gehülfen- im Verhältniß zur Meiſterzahl, was den durchgängigen Entwicklungsdrang zum Großbetrieb bekundet und zugleich anzeigt, daß im Syſtem der Gewerbefreiheit die Freiheit viel weniger den Hang zur leichtſinnigen Begründung ſelbſtſtändiger Meiſterexiſtenzen befördert, als es im Syſtem des Zunftzwangs der Schlendrian thut. Im höchſten Grad beachtenswerth iſt aber die Thatſache der relativen Zunahme der Gehülfenzahl in ſocialer Beziehung. Schlechter genährt und gekleidet ſind dieſe unſelbſtſtändigen Arbeiter wohl nicht, als ehedem ſelbſt viele zünftige Meiſter; es wär ein Leichtes, dies an der ſehr geſteigerten Konſumtion der in dieſe Klaſſen übergehenden Produkte nachzuweiſen oder wenigſtens zu beſcheinigen. Allein die Loslöſung einer immer zahlreicheren Klaſſe von der Familie des Meiſters, was unſtreitig mit der Vermehrung der Gehülfenzahl eingetreten iſt, die ſo aufgetretene ſociale Iſolirungstendenz iſt eine für die ſociale Zukunft deſto wichtigere Thatſache. Die Beibehaltung oder Zurückbringung der alten Zünfte würde dieſer Erſcheinung ſicherlich nicht wehren, aber eben ſo gewiß iſt die Aufgabe nahe gelegt außer der negativen That der Löſung des Zunftzwangs und der Einführung der Gewerbefreiheit das poſitive Ziel anzuſtreben, daß der mit der Gewerbefreiheit und ihrem Drang zum Großbetrieb entſtehenden iſolirten gewerblichen Arbeiterklaſſe ihre ſittliche Würde, ihre moraliſch-geiſtige Selbſtſtändigkeit nicht verkümmert, daß dieſelbe durch Erweckung des Geiſtes der Selbſthülfe und der hingebenden Theilnahme der Arbeitsherren auch ökonomiſch geſichert werde. Dieſe Aufgabe, welche von ökonomiſchen Prämiſſen aus allein nicht gelöſt werden kann, welche eine Vertiefung des ſittlich-religiöſen Geiſtes der Zeit ebenſo als wahrer volkswirthſchaftlicher Anſchauungen fordert, weiſt gewiß auf die Richtigkeit des Standpunktes hin, welcher ſich nicht ſchon mit der negativen That der Aufhebung des Zunftzwangs zufrieden geben will. Wir kommen daher unten darauf zurück.

Zu den Einwendungen, welche vom wirthſchaftlichen Standpunkt weiter gegen die Gewerbefreiheit erhoben werden, gehört die Befürchtung, daß die handwerkliche Geſchicklichkeit, bisher durch ordnungsmäßige Lehr- und Geſellenzeit erworben und in den Geſellen- und Meiſterproben geprüft, nothleiden werde. Dieſe Befürchtung iſt ſo wenig ſtichhaltig, als die eben zurückgewieſene in Betreff der Sicherheit der Ernährung und der Verminderung der kleinen Gewerbsexiſtenzen. Was die ordentliche Erlernung des Handwerks betrifft, ſo wird die Lehrzeit bei einem Meiſter auch im Syſtem der Gewerbefreiheit der regelmäßige Weg der erſten gewerblichen Ausbildung bleiben. Dabei aber iſt es möglich, die individuelle Fähigkeit des Lehrlings und des lehrenden Meiſters, die Verſchiedenheit der zur Erlernung nöthigen Zeit bei verſchiedenen Handwerken, die ſpeciellen Bildungsbedürfniſſe, welche bald mehr praktiſch-, bald mehr theoretiſch-techniſche ſein können, in der zwangloſeſten Weiſe zu berückſichtigen. Ein gleiches gilt von der gezwungenen Geſellenzeit und vom Wanderzwang. Der letztere hat ohne Zweifel in der früheren Zeit lokaler Abgeſchloſſenheit, wie ſie dem Zeitalter des Zunftweſens eigen iſt, ſeinen guten Sinn gehabt zum Zweck der gegenſeitigen Vermittlung der techniſchen Fortſchritte unter den verſchiedenen Gewerbsorten. Heute ſind einerſeits ganz andere Agentien der Verbreitung techniſcher Kenntniſſe vorhanden, in Schrift und Druck, in der großen Erleichterung zu Fachreiſen nach jederzeitigem Bedürfniſſe, andererſeits koncentriren ſich gleichartige Gewerbszweige mehr und mehr an ein-

Digitized by Google

zelnen Orten, was den jungen Mann an sich in die Fremde zu dem tüchtigsten Ausbildungsort hinzieht. Außerdem hat der Stand der Kommunikationsmittel das Reisen der gewerblichen Jugend aus freien Stücken befördert. Der Zwang des Meisters, blos zünftige Gesellenarbeit zu verwenden, hindert ihn an dem Gebrauch der wohlfeileren Arbeitskraft von Hülfsarbeitern und raubt diesen letzteren Arbeitsgelegenheit. Die Gesellen- und Meisterstücke endlich sind keine Garantie der gewerblichen Geschicklichkeit, sie geben zu Chikanen aller Art [7]), zu harter Gebührenbesteurung des gewerblichen Anfängers Veranlassung. Je mehr nach dem der neueren gewerblichen Produktion eigenthümlichen Drang zur Arbeitstheilung, zur Beschäftigung mit einigen wenigen Artikeln, die Specialgewerbe in Aufnahme kommen, desto unnöthiger einer- und chikanöser anderseits müssen Prüfungen sein, welche durch den ganzen jetzt weiten Raum der einst engeren zünftigen Technik hindurchgreifen. Sind aber die Prüfungen lax, wie unter dem Schutze der erkennenden Oberbehörden es jetzt meist der Fall ist, so sind sie nur desto zweckloser. Mancher, welcher schwierige Arbeitsaufgaben nicht würde lösen können, kann sich ganz wohl von den einfacheren Artikeln des betreffenden Gewerbes ernähren, die er zu fertigen versteht.

Weder vom Standpunkte der Sicherheit der Ernährung noch von demjenigen der Sicherung gewerblicher Geschicklichkeit läßt sich sonach der Zunftzwang vertheidigen. Fragt man nun vollends: ist die dauernde Zerfällung des Gewerbsfleißes in eine gewisse Anzahl fester Arbeitskreise überhaupt ausführbar? so zeigt sich die Unhaltbarkeit des Zunftzwanges noch bestimmter. Bei der Strengflüssigkeit des früheren Wirthschaftslebens, bei der geringen Wandelbarkeit der Produktionsstoffe und Produktionsmethoden, der Mode und des Geschmacks, war der zünftige Arbeits- und Bildungszwang nicht nur ausführbar, sondern er hatte seine unverkennbaren Vortheile. Jetzt aber gelangen täglich neue Stoffe zur Verarbeitung, machen sich neue Bedürfnisse in der Nachfrage geltend; Chemie, Physik, Mechanik ändern von einem Tag zum andern alle Betriebsarten und Werkzeuge, die zunftgerecht erlernten Methoden werden schnell beseitigt. Die Entwicklung des territorialen und des internationalen Handelsverkehrs geben auch den lokalen Gewerbeverhältnissen in schnellem Wechsel neue Gestaltungen. Von dem Zeitpunkte an, da diese Potenzen im Wirthschaftsleben auftreten, wird der Zunftzwang in Beziehung auf Arbeitsberechtigung und Arbeitsbildung immer unhaltbarer und ist faktisch auch überall erloschen bald durch eine entschlossene Gesetzgebung in Einem Athemzug, bald in Uebergängen, bald durch die liberale Verwaltungspraxis der die Zunftordnung handhabenden Bureaukratie, überall durch das Aufschießen der sog. unzünftigen Gewerbe und der gleichfalls unzünftigen Fabrikation. Die Freiheit vom nivellistischen gewerblichen Bildungszwang der Zunft, die Freiheit an jedem Orte jedes Gewerbe unter allgemeiner Gleichberechtigung auszuüben, d. h. die Gewerbefreiheit sammt der gewerblichen Freizügigkeit ist sicherlich ein unantastbares Postulat der ganzen wirthschaftlichen Zeitentwicklung.

IV. Allein die Zunft genügte, wenigstens in ihrer Blüthezeit, höheren sittlich-politischen Zwecken. Sie lieferte die Bausteine zu den Städteverfassungen, sie gewährte dem Genossen ein seinem Horizonte entsprechendes sittlich-religiös durchdrun-

---

[7]) Zur regiminellen Chikane würde der neuerdings gemachte Vorschlag freiwilliger Meisterprüfungen mit Veröffentlichung der Prüfungszeugnisse Seitens der Behörden führen. Diese freiwillige Prüfung würde ein sehr gefährliches Instrument in den Händen einer korrupten oder absolutistischen Verwaltungsmacht sein und ist daher verwerflich.

genes Gesellschaftsleben. Vermöchte man diesen höheren Inhalt zu bannen oder in die alte Form einen neuen Geist zurückzubringen, so wäre es gewiß eine verfehlte Maßregel wahrhaft staatsmännischer Kunst, mit dem Zunftzwang auch das korporative Leben der Zunft zu zerstören. Deßhalb zaudert noch da und dort, unterstützt von dem korporativen Sinn, der die katholische Kirche durchherrscht, die konservative Staatsgewalt mit Einführung der Gewerbefreiheit (Oesterreich). Es ist nun schon für sich klar, daß die Abschaffung des Zunftzwangs nicht auch die Auflösung der Zunft als Korporation in sich schließt. Daher kann man, bei Abschaffung des Zunftzwangs immer die zünftigen Verbände bestehen lassen und es ihrer Kraft überlassen, ob sie sich mit einem die modernen Bedürfnisse in sich ausgestaltenden korporativen Geiste neu zu beleben vermögen. Die Zunft aber als gesetzliche Anstalt, welche jeden Gewerbsgenossen ipso jure in sich, in ihre Zwecke und Forderungen einbegreift, kann bei genauer Erwägung der bezeichneten Aufgabe nicht genügen. Es bewährt sich nämlich auch hier, daß man neuen Most nicht in alte Schläuche fassen kann. Man hat als Aufgabe solcher modernen Zünfte bezeichnet: Förderung der Sparsamkeit bei allen Mitgliedern, Gesammtbürgschaft im Kredit, disciplinarischen Zwang zur Benutzung der Bildungsmittel aller Art, Anschaffung der Bildungsmittel, gemeinsame Veranstaltungen zur Beschaffung des Rohmaterials und zum Absatz, Verallgemeinerung der Theilnahme an Unterstützungskassen aller Art. Gewiß sind alle diese Zwecke höchst erstrebenswerth und ihre Erreichung beseitigt die mit der Gewerbefreiheit verbundene Gefahr sittlich-geistiger und ökonomischer Isolirung. Ob sie aber durch die Zunft als allgemeine gesetzliche Korporation wirklich erreicht werden, ist die zweite Frage, welche verneint werden muß.

Eine moderne Zunft der beschriebenen Art scheitert mit allen jenen Zwecken nothwendig an den disparaten Bedürfnissen und Anschauungen der zur Zunft Verbundenen. An der Schwierigkeit ihrer innern Organisation zeigt sich dies wohl am allermeisten. Das Zusammenzwingen ungleicher Elemente kann im Gesellschaftssysteme der individuellen Arbeitsfreiheit am wenigsten frommen. Wir haben im Artikel „Fabrikwesen und Fabrikarbeiter" darauf hingewiesen, daß die Eigenthümlichkeiten der neueren gewerblichen Produktion: Theilung der Arbeit, specielle Erfassung der besonderen Produktionszwecke, die Beweglichkeit der Konjunktur u. s. w. auch der socialen Seite des modernen Gewerbelebens analog anhaften. Daher korporative Vereinigung für specielle Zwecke, Auflösung des indiskret Einen korporativen Zunftzwecks in eine Menge Associationen von dauernder oder vorübergehender Natur mit wirthschaftlichen oder ideellen Zwecken, Freiheit im Ab- und Zugang zu denselben, Vertheilung der Persönlichkeit auf verschiedene korporative Verbindungen, Anschießen bald an die eine bald an die andere associative Krystallisation! Indem nun das ganze gewerbliche Leben mehr und mehr auf die wirthschaftliche Basis des Fabrikbetriebs sich hinüberbaut, muß auch dessen sociale Seite die entwickelten modern korporativen Eigenthümlichkeiten annehmen.

Die Zunft ist daher nicht die Form, den neuen Geist, das neue Gemeinleben, welches der gewerbefreiheitlichen Individualisirung als das angemessene Gegengewicht entgegentreten muß, in sich aufzufassen. Man mag sie bestehen lassen, wo sie sich halten kann; soweit aber die neueren Gewerbestände zu ökonomischer Selbsthülfe in allen Wechselfällen des Lebens durch Gemeinverband sich sammeln müssen, soweit sie wieder in sich ein höheres ethisches Gemeinleben zu entfalten haben, ist auf Anregung und Begünstigung des specialisirenden, des die bewegliche und mannigfache Gestaltung liebenden freien Associationsgeistes Bedacht zu nehmen; das freie Innungswesen ist das korporative Komplement der gewerblichen Arbeitsfreiheit.

Allein mit Zulaſſung und Begünſtigung der gewerblichen Aſſociation iſt die poſitive Aufgabe nicht erſchöpft, welche ſich an die Negation des Zunftzwangs knüpft. Wo es der Staat in ſeiner Macht hat — über ſeine Macht freilich täuſcht ſich der Staat nur zu leicht — mag er auch durch Zwang die Indolenz, z. B. gewiſſer Arbeiterklaſſen in Betheiligung bei Anſtalten der Selbſthülfe überwinden. Der Staat hat, namentlich für Kinder und Weiber, den Schutz der Arbeit kräftig zu üben, nicht ſo daß er Löhne verbürgt oder „Recht auf Arbeit" giebt oder den gouvernementalen Socialismus eines Louis Blanc anſtrebt, ſondern daß er eine ſolche Geſtaltung der Arbeit verhindert, welche die ſittliche Würde und Beſtimmung des Menſchen oder der Familie in ihrem Weſen antaſtet. Er hat Alles zu unterſtützen und zu fördern, was die ſittlich-geiſtige Bildung namentlich der untern Gewerbsſtände, ihre politiſch-ethiſche Erhebung aus ſich ſelbſt und in ſich ſelbſt unterſtützt. Daß dies eine Aufgabe iſt, welche zugleich die Schule, die Kirche, die Wiſſenſchaft angeht, eine Aufgabe, welche identiſch iſt mit der Aufgabe der ſittlich-geiſtigen Erfüllung der durch die Gewerbefreiheit im materiellen Genußleben ſo ſehr geförderten neueren Geſellſchaft, daß ſie daher nur zugleich mit der allgemeinen Kulturaufgabe der nächſten Zukunft und daher langſam ſich erfüllen wird, leuchtet von ſelbſt ein. Die Aufgabe, dem neueren Gewerbeleben die politiſch-ethiſche Sättigung zu geben, wie ſie die Blüthe zünftigen Gewerbslebens in der mittelalterlichen Stadt hatte, iſt alſo nothwendig um ſo verwickelter, vielſeitiger, mittelbarer, als das neuere materielle und ideelle Kulturleben unendlich weniger unmittelbar, einfach und lokal, viel entfalteter und mehr von Gegenſätzen bewegt und durchwaltet iſt. Die Form zur Erfüllung der Arbeitsordnung mit ſittlichen Motiven, zur Wendung der Arbeit von Fluch und Laſt zu Segen und menſchenwürdigem Daſein, kann eben daher nicht die der einfachen Einſchließung des Individuums mit ſeinem ganzen Leben in das Leben Einer Korporation, ſondern muß die der freien Entfaltung und Verwicklung des Individuums in alle möglichen ſittlichen und materiellen Intereſſenkreiſe, die Form der freien individuellen Erfüllung mit den höheren Lebensintereſſen ſein.

Nach dieſer Auffaſſung wird es Aufgabe der Geſetzgebung ſein, von geſetzlich abgeſteckten allgemeinverbindlichen Zunftgenoſſenſchaften, d. h. von der Beibehaltung der Zunft als allgemeiner Inſtitution nach Abſtreifung des Zunftzwangs abzuſehen; am allerwenigſten wird ſie wegen der entwicklungsloſen korporativen Elemente, welche der Zunft zuletzt noch geblieben ſind, das Zunft*privilegium*, den Zunftzwang ſelbſt, aufrechterhalten dürfen.

V. Die Frage, ob in Uebergängen oder auf einmal der Zunftzwang gelöſt werden ſolle, iſt jetzt eine ziemlich unpraktiſche. Da, wo die Gewerbefreiheit in Einem Zuge eingeführt worden iſt, kamen die zu Tage tretenden Mißſtände kaum in Betracht neben den großen Vortheilen, und namentlich haben erfahrungsmäßig die Meiſter der altzünftigen Gewerbe, welche der Einführung der Gewerbefreiheit am meiſten entgegenzutreten pflegen, ſich am wenigſten zu beklagen gehabt. In den andern deutſchen Staaten aber iſt ſo ſtätig vorgegangen und ſchon ſo lange vorbereitet worden, daß man ohne Schonungsloſigkeit jetzt den Uebergang zum Syſtem der freien gewerblichen Konkurrenz bewerkſtelligen kann. Was die Ausführung betrifft, ſo kann es ſich um eine Entſchädigung der zünftigen Meiſter ſchon vom Geſichtspunkt der Billigkeit nicht handeln, weil es blos an ihrer Perſönlichkeit liegt, ihren alten Erwerb zu behaupten, und weil nach den vorliegenden Erfahrungen (ſ. oben) die Exiſtenz der *Meiſter* durch die Gewerbefreiheit eher vortheilhafter wird. Rechts halber haben ſie den Anſpruch auf Entſchädigung überall

nicht, wo sie die mit der Zunftgenossenschaft verbundene Arbeitsberechtigung nicht als eine persönlich ausschließliche, sondern als eine gegen Nachweis des ordnungsmäßigen Bildungsganges Jedermann zugängliche erworben haben; es handelt sich lediglich um Ersatz oder Abschaffung eines förmlichen öffentlichen Instituts, welches als nicht mehr dem öffentlichen Nutzen dienlich aufgegeben wird.

Anders verhält es sich mit jenen Gewerbsberechtigungen, welche verkäuflich und daher im Besitze der Berechtigten als privatrechtliche Vermögenstheile anzusehen sind — mit den realen Gewerberechten. Reale Gewerberechte sind solche, welche als dauernde Privilegien gewissen Einrichtungen (Brauereien, Mühlen, Gasthöfen u. s. w.) von der Staatsgewalt zugewiesen sind *) und mit dem Verkauf der Realität an den Käufer übergehen, wenn er den etwa vorgeschriebenen Nachweis persönlicher Gewerbsbefähigung liefert; die auf Immobilien beruhenden Realgewerberechte heißen auch radicirte Gewerberechte. Verkäufliche Realgewerberechte haben sich auch an öffentliche zum Gewerbebetrieb geeignete Plätze geknüpft (Fleischerbänke u. s. w.), sowie an öffentliche Funktionen (Wechselagenturen in Paris, [6]) Notariate u. s. w.), welche käuflich übertragbar geschaffen wurden. Solche Realgewerberechte wurden um so mehr ein werthvoller Privatvermögensbestandtheil, je sparsamer die Staatsgewalt mit Ertheilung von neuen Realgewerberechten zu Werke gieng, oder wenn ein gewisser Bezirk zur ausschließlichen Benutzung der betreffenden berechtigten Anstalten gezwungen war (Banngewerberechte). Ihre durch die Billigkeit gebotene Ablösung wird daher den Preis zu Grund legen, welchen die Berechtigung im Augenblicke ihrer Aufhebung nach den bisherigen Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln hatte. Die Entschädigungspflicht wird, soweit das Zunftvermögen nicht ausreicht, von den Gemeinden nach Umständen mit billiger Unterstützung der Staatskassen zu übernehmen sein. (In Preußen wurden nach dem Edikt vom 7. September 1811 und der Deklaration vom 11. Juli 1822 die Ablösungsraten von den sämmtlichen Unternehmern des entsprechenden Gewerbes bezahlt unter Uebernahme der auf die Berechtigten fallenden Raten durch die Gemeindekasse. Die Aufhebung der Privilegien kann aber namentlich bei einseitiger Belastung mit der Entschädigung oft am wenigsten den bezeichneten Unternehmern, immer aber wird sie der Gemeinde und dritten mit der Gemeinde verkehrenden Staatsangehörigen zu Gute kommen, weshalb im Allgemeinen der oben aufgestellte Grundsatz richtiger sein dürfte.)

VI. Die Gewerbefreiheit schließt nicht aus die Gewerbeordnung.

Vielmehr ist der Nutzen der Gewerbefreiheit wesentlich bedingt durch das Vorhandensein von Schranken, durch welche andere gleiche Rechte oder höhere Interessen Schutz finden. Rücksichten der Rechts-, Sitten-, Kultus-, Sicherheits-, Feuer-, Wasser-, Gesundheits-, Finanzpolizei, des Erfindungs- und Fabrikzeichen-Schutzes, können gesetzliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die Beibehaltung von Prüfungen im öffentlichen Nutzen (Baugewerbe z. B.) und selbst eine Beschränkung der Polizei- oder Officialgewerbe auf eine bestimmte Stellenzahl (Schornsteinfeger, Messer, Wäger u. s. w.) begründen. Ueberall greifen solche Schranken gegen die ungebundene Gewerbefreiheit Platz. Forderung der nationalökonomischen Zweckmäßigkeit ist es jedoch, die Einschränkung auf das nothwendige Maß zurückzuführen und die Ordnung, wo es überhaupt möglich, eher durch das

*) Anm. d. Red. Manche Gesetzgebungen kennen auch Realrechte, die im Rechtsverkehr ganz unabhängig von der gewerblichen Einrichtung aufgefaßt, erworben und veräußert werden.

[6]) Eine Wechselagentenstelle in Paris ist wiederholt mit Millionen Fr. erkauft worden.

Princip der freien Konkurrenz als durch Polizeigesetze anzustreben; Forderung rechtlicher Sicherheit des gewerblichen Lebens ist es, die Handhabung der die Gewerbeordnung konstituirenden Gesetze möglichst der willkürlich entscheidenden Verwaltung zu entziehen und der nach sicheren Rechtsformen entscheidenden ordentlichen Justiz zu übergeben, das Gewerberecht möglichst aus dem Begriffe der Verwaltungsjustiz zu entbinden. In dieser Beziehung muß mit dem Standpunkt der im engeren Sinn sogenannten Gewerbeordnungen älteren Datums entschieden gebrochen werden. Als gegen Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts die Regierungen die schädlichsten Seiten des alten Zunftwesens wegschaffen wollten, ohne doch schon den Zunftzwang positiv aufheben zu wollen, griffen sie zu einem mehr oder weniger gewaltsamen Verwaltungsrecht und namentlich zum System der Konzessionen, bei deren Gewährung sie im Interesse des volkswirthschaftlichen Nutzens von dem formell fortbestehenden Zunftrecht beliebig Umgang nahmen. In diese Kategorie des Verwaltungsrechts fallen mehr oder weniger das österreichische Hofdekret vom 30. März 1776, die Gesetze von 1825 in Bayern, 1835 in Würtemberg und die Vollziehungsinstruktionen dazu, abgesehen von zahlreichen Specialverordnungen. Unstreitig diente, solange die alte zünftige Ordnung fortbestand, das mehr oder weniger willkürliche gewerbliche Verwaltungsrecht dem höheren volkswirthschaftlichen Interesse und der noch nicht formell durchgedrungenen Gewerbefreiheit. Die Ausbildung des Systems der Gewerbekonzession bei unzünftigen Gewerben, die Beibehaltung desselben nach Einführung der Gewerbefreiheit überhaupt ist dagegen eine Anomalie, welche der Verwaltungswillkür, selbst der Korruption, die Thüre öffnet, Unsicherheit und Unzufriedenheit erzeugt und nebenbei der Regierung überall Verantwortlichkeit aufbürdet. Das Konzessionswesen ist auf die unbedingt nothwendigen Fälle zu beschränken, die Gewerbegesetzgebung überhaupt so zu fassen, daß ihre Anwendung wo immer möglich und wenigstens in letzter definitiver Entscheidung in den schützenden Formen der ordentlichen Justiz sich bewegt. Je weniger neuere Gewerbeordnungsentwürfe diese Richtung einhalten (z. B. der hannoversche vom Jahr 1857), je mehr die preußische Gewerbeordnung vom 9. Januar 1849 und mehrere bis 1854 folgende Gesetze[7]) den Geist der Verwaltungsbevormundung und der Administrativkonzessionswillkür athmen, desto bestimmter dürfte auf die Nothwendigkeit einer Ablösung des Gewerberechts von der Verwaltung und Verwaltungsjustiz hinzuweisen sein.

VII. Manche eigenthümliche Seite der Betrachtung bot und bietet der Handelsstand dar in Bezug auf seine Stellung zum Zunftwesen und zur Gewerbeordnung. Es ergiebt sich aus der Natur des Großhandels, daß er mit seiner von Anfang in weitere Ferne gerichteten Thätigkeit der zünftigen Ordnung und Ausschließlichkeit widerstrebte. In Oesterreich werden daher die freier behandelten Gewerbe als „Kommercialgewerbe" den übrigen als „Polizeigewerben" entgegen-

---

[7]) Anerkennenswerth ist diese neuere preußische Gewerbegesetzgebung in anderer Beziehung; sie sucht unter Anderm zu Gunsten des gewerblichen Arbeiterstandes einzugreifen, den Geist der Selbsthülfe anzuregen. Aber das Gute und Zeitgemäße befindet sich mannigfach in trüber Mischung mit entschiedenen Rückschritten, mit zu weit gehendem Zwang, mit Stärkung der Verwaltungswillkür und Verwaltungsjustiz und mit Ueberschätzung der Wirksamkeit der Polizeifürsorge. Die Zahl der Gewerbe, welche einer zurückziehbaren Verwaltungsgenehmigung unterliegen, ist sehr groß. „Wenn", bemerkt Bergius (die preußischen Gewerbegesetze, S. 78), „im Verwaltungswege z. B. einem Arzt das Recht zu prakticiren entzogen wird, so wäre dies kaum weniger hart als eine (durch die Verfassung abgeschaffte) Vermögenskonfiskation, welche selbst im absoluten Preußen nicht anders als durch richterliches Urtheil verhängt werden konnte".

geſtellt. Dagegen ward der Kleinhandelsſtand, welcher den lokalen Abſatz vermittelt, welcher Verkäufe in geringeren Quantitäten in offenen Verkaufsſtätten macht, auch zünftig geſchloſſen, einerſeits gegen alle nicht zünftiggebildete Verkäufer, andererſeits gegen das Verkaufsrecht der producirenden Zünfte, welche er auf den Handel mit ſelbſterzeugten Waaren zu beſchränken ſuchte und zu beſchränken wußte; unter den Krämerzünften herrſchte nicht am wenigſten der Ausſchließungsgeiſt. Es iſt im Allgemeinen kein Grund vorhanden, warum der Detailhandel dem Syſtem der Gewerbefreiheit nicht mit gleich guten Gründen unterworfen werden ſollte, wie die producirenden Gewerbe. Freiheit zum Handelsbetrieb iſt ſogar nothwendig, um die Vortheile der Gewerbefreiheit im Gebiet der ſtoffveredelnden Gewerbe den Konſumenten vollkommen zuzuführen. Allein klar iſt, daß auch die Freiheit zum Handelsbetrieb Schranken unterworfen werden muß, wo höhere Intereſſen eine ſolche Ordnung gebieten.

Mannigfaltige Beſtimmungen der Gewerbeordnungen pflegen namentlich den Hauſirhandel zu betreffen, d. h. den im Umherziehen nicht an feſten Verkaufsſtätten geübten Handelsbetrieb. Der Hauſirhandel war ehedem im Geiſte des Zunftzwanges und im Intereſſe der feſtſäſſigen Kaufleute bedeutenden Beſchränkungen unterworfen, und ſcheel angeſehen und knapp behandelt. Daß aber der Hauſirhandel eigenthümliche volkswirthſchaftliche Vortheile hat, iſt augenfällig. Beſonders in Ländern und Gegenden mit zerſtreuter Wohnungsweiſe und Einödenbau, in Landſtädten und Dörfern mit indolentem Krämerſtand ſtiftet der Hauſirhandel unverkennbaren Nutzen, erſetzt er, ergänzt er, erfriſcht er das ſtehende Handelsgewerbe. Er iſt einerſeits Ergänzungsmittel, anderſeits das Gegenſtück der Meſſen und Märkte, indem er die Befriedigung des Kaufbedürfniſſes decentraliſirt und nicht an örtliche Mittelpunkte und fixe Jahrestage knüpft. Er weckt Bedürfniſſe, welche ſonſt todt bleiben würden, und macht dadurch manche Gewerbe erſt möglich. Er befriedigt auf die vortheilhafteſte Weiſe Bedürfniſſe, welche örtlich nicht ſtark genug ſind, um die Baſis eines ſtehenden Gewerbes zu werden. Er verallgemeinert neue Handelsartikel, neue Formen und Muſter am ſchnellſten. Daß der Hauſirhandel in Skandinavien, im Weſten der Vereinigten Staaten, überhaupt in Ländern mit wenig koncentrirter Bevölkerung faktiſch am meiſten verbreitet und am nützlichſten iſt, erklärte ſich aus dem Angegebenen von ſelbſt. Bei aller Anerkennung der allgemeinen volkswirthſchaftlichen Nützlichkeit des Hauſirhandels darf aber nicht verkannt werden, daß er in ſitten-polizeilicher, medicinal- und kriminal-polizeilicher Hinſicht (Hauſirhandel mit unſittlichen Schriften und Bildern, mit Medicin und Giften, ſchädlichen Getränken, ſchlechten Lebensmitteln, mit geſtohlenen Waaren u. ſ. w., Mißbrauch des Hauſirverkehrs ſelbſt zu Diebſtahl) genauerer Ueberwachung unterworfen werden muß. Die Vorſchriften gehöriger Perſonalausweiſe mit zuverläſſigen Prädikaten, regelmäßiger Viſirung u. ſ. w. ſcheinen ganz am Platze, während dagegen die freie Konkurrenz auch im Hauſirhandel zugelaſſen und ſeine Ausübung bei ordnungsmäßigem Erfund der Papiere und der Handelsartikel dem Belieben der Ortsbehörden entnommen werden ſollte.

VIII. Als Reſultat aller vorangegangenen Erörterungen ergiebt ſich uns: Der Zunftzwang iſt durchaus aufzuheben, die Gewerbefreiheit als individuelle Gleichberechtigung Aller, jedes Gewerbe an jedem Orte zu treiben, iſt nothwendig und in Deutſchland überall zur Ausführung reif. Der korporative Verband mag beſtehen gelaſſen werden, wo er noch Lebenskraft hat, ſich ſelbſt zu erhalten. Eine Neubelebung des korporativen Geiſtes im Gewerbsleben, die Durchdringung deſſelben mit höheren ethiſchen Motiven iſt eine Nothwendigkeit, aber eine Aufgabe,

welche nicht in der mittelalterlichen Zunftform erfüllt werden kann. Ungebundenheit ist auch im System der Gewerbefreiheit ausgeschlossen durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche andere Rechte und höhere öffentliche Interessen durch Aufstellung geeigneter Schranken wahrt. Diese Schranken sollen aber einerseits auf das Maß des Nothwendigen reducirt und nicht in bevormundendem Polizeigeist aufgestellt werden, andererseits soll das Recht der Gewerbeordnung in Gesetzen fixirt und möglichst der Handhabung der ordentlichen Gerichte und der Anrufung der Parteien überlassen werden. Reale und Banngewerberechte müssen Billigkeitshalber nach ihrem zur Zeit der Ablösung bestehenden Werthe entschädigt werden. Auf den Klein- und den Hausirhandelsstand sind wesentlich dieselben Grundsätze anwendbar, wie auf die producirenden Gewerbe. —

Literatur: Außer den im Zusammenhang aufgeführten Schriften namentlich Rau: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik (sehr vollständig in der Angabe der überreichen Literatur und vielseitig in pragmatischer Durchsprechung der meisten einschlägigen Fragen); verschiedene Schriften J. G. Hoffmann's: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen, 1803, und Befugniß zum Gewerbebetriebe 1841; Kleinschrod, Beiträge; Ulmenstein, über den Hausirhandel, in Rau's Archiv 1835; Huber's Artikel „Arbeitende Klassen" im ersten Bande dieses Werkes. Schäffle.

Gewerbe- und Handelskammern.

Die Gewerbe- und Handelskammern sind Körperschaften, welche durch Wahl oder Ernennung aus dem Handels- und Gewerbestande hervorgehen und als Organe der Interessenanschauungen der von ihnen repräsentirten Handels- und Gewerbsstände die Zustände und Bedürfnisse dieser Klassen von sich aus oder auf Veranlassung bei den Verwaltungsbehörden des Staates zur Kenntniß und Geltung bringen, umgekehrt von oben nach unten die Einflußnahme der Staatsgewalt auf die Erwerbsstände vermitteln und endlich an der Verwaltung gemeinsamer Interessen ihrer Bezirke mehr oder weniger regelmäßigen direkten Antheil nehmen.

Die Attribute der französischen Handelskammern, von welchen nicht blos die belgischen, sondern zum Theil auch die deutschen Institute gleicher Benennung kopirt sind, werden in zwei Klassen aufgeführt: es sind solche, welche ihnen „als officiellen Organen des Handels bei der Regierung" und solche, welche ihnen als „Mandataren des Handels für die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten desselben" zukommen. Demgemäß haben sie den Beruf: Wünsche und Anträge in Absicht auf die Förderung der Gewerbe und des Handels den Gemeinde-, Provinzial- und Centralbehörden vorzutragen, statistische Notizen über Gegenstände des Handels und der Gewerbe zu sammeln und zu diesem Zweck bei Lokal- und Bezirksbehörden Auskunft einzuziehen, Jahresberichte über die wirthschaftliche Bewegung ihrer Bezirke abzustatten, über Mittel und Wege der Gewerbeförderung Auskunft und Anregung zu ertheilen, den Staatsbehörden auf Verlangen Gutachten über alle vorgelegten Fragen der Gewerbspolitik und Gewerbspolizei zu erstatten, Staats- und Gemeindebehörden bei Ausführung von Maßregeln zur Förderung von Gewerbe und Handel zu unterstützen und die ihnen von diesen Behörden etwa übertragene Aufsicht über hiezu dienende Anstalten und Einrichtungen zu übernehmen. Den vorstehend nach der würtembergischen Verordnung vom 19. September 1854 umschriebenen Geschäftskreis haben die Handelskammern überall, wo sie bestehen. Weiter sollen sie dazu dienen, um in Gewerbe- und Handelsstreitigkeiten privat-

rechtlicher Natur auf Anrufen der Betheiligten eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu geben, über die anzustellenden Mäkler, sowie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen sich gutächtlich zu äußern (preußisches Gesetz §. 5), da, wo eine Börse besteht, die Börsenverwaltung zu übernehmen und bei der Oberleitung von Fachbildungsinstituten sich zu bethätigen.

Was die Entstehung und Organisation dieser Institute betrifft, so zeigen Frankreich und Deutschland auch hier fundamentale Unterschiede. In Frankreich sind die Handelskammern und die ihnen verwandten Institute ein Machwerk gouvernementaler Organisation und noch heute ist der Einfluß des Präfekten auf ihre Zusammensetzung ein entscheidender. In Deutschland hat der Staat mit Organisation erst im letzten Jahrzehnt eingegriffen, als die Erwerbsstände aus sich selbst heraus eine freie Bethätigung für gemeinsame Interessen in Gewerbs- und Handelsvereinen bethätigten und nach einer direkten Vertretung und Verknüpfung mit der Staatsgewalt rangen, oder es wurde zugleich mit Revision der alten unhaltbar gewordenen Zunftverfassung den lokalen Gewerbe-, Handels- und Fabrikräthen in den Kreiskammern ein höherer organischer Abschluß der von unten aufsteigenden korporativen Gliederung der Erwerbsstände zu geben gesucht. (Vollzugsinstruktion zum bayerischen Gewerbsgesetz vom 17. December 1853.) In England fehlt noch heute ein fester gesetzlicher Zusammenhang zwischen den älteren und neueren Handels- und Gewerbskorporationen und Vereinen einerseits und dem mit einer sehr umfangreichen Verwaltungsaufgabe beauftragten Handelsministerium (board of trade) anderseits; eine freie Wechselwirkung aber findet vielfach statt.

In Frankreich sind die Handelskammern das Produkt einer systematischen Verwaltungsorganisation, welche unter Napoleon I. begründet wurde und nach verschiedenen theilweisen Aenderungen ihre Neugestaltung unter Napoleon III. empfieng. Die erste historische Wurzel führt allerdings ziemlich weit ins alte Frankreich zurück. Die erste Handelskammer entstand 1650 in Marseille frei aus dem Handelsstand heraus, 1700 und 1701 errichtete die französische Regierung eine größere Anzahl ähnlicher Institute in andern Handelsplätzen, jedoch unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und nicht nach ein- und derselben Schablone. Die alten 13 Handelskammern verschwanden aber durch das Dekret vom 27. August 1791 und erstanden als Glieder einer umfassenderen administrativen Reorganisation wieder durch Beschluß vom 3. Nivose Jahr XI; sie wurden financiell geregelt durch Dekret vom 23. September 1806 und einige Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 23. Juli 1820. Ihre jetzige Gestalt beruht, nachdem schon die Ordonnanz vom 16. Juni 1832, das Dekret vom 19. Juni 1848, Modifikationen gebracht, auf den kaiserlichen Dekreten vom 3. September 1851 und 30. August 1852 nebst den Finanzgesetzen vom 23. Juli 1820, 25. April 1844 und 18. Mai 1850.

Dies gilt von den „Chambres de Commerce", den eigentlichen Handelskammern. Neben ihnen aber bestehen die „chambres consultatives des arts et manufactures". Die Stellung der letzteren gegenüber den chambres de commerce scheint dem Namen nach damit ausgedrückt werden zu können, daß die chambres des A. et des M. die eigentlichen Gewerb- und Fabrikräthe, die Ch. de C. die eigentlichen Handelsräthe wären. Allein diese Unterscheidung trifft thatsächlich doch nicht ganz zu. Allerdings wurden nach dem Gründungsgesetz vom 22. Germinal Jahr XI, welches gleichzeitig wie die Gesetzgebung über die Handelskammern Abänderungen erlitt durch k. Ordonnanz vom 16. Juni 1822, Dekret vom 19. Juni

1848 und 30. August 1852, die chambres consultatives des A. et des Manuf. zunächst in den Städten errichtet, in welchen größere gleichartige Fabrikkomplexe waren und diesen sollten sie als officielle Organe bei der Regierung dienen. Allein das Leben überwächst abstrakte Kategorien und jetzt sind Gewerbe und Handel bei Bildung dieser Kollegien in gleicher Weise betheiligt. Die einzigen Unterschiede sind die, daß 1) die Handelskammern größere und industriell und kommerciell mannigfaltigere Bezirke umfassen, 2) daß die Ch. cons. des arts et des manuf. von den Städten, welche sie besitzen, unterhalten werden müssen, während die Kosten der Handelskammern von sämmtlichen Patentirten ihres Bezirkes getragen werden. Errichtet werden die einzelnen Handelskammern durch kais. Dekret, sie werden gewählt von den sogenannten Gewerbenotabeln, deren Zahl in Städten bis zu 15,000 Einwohner wenigstens 25 und für jedes weitere Tausend Einwohner 1 mehr betragen muß. Die Bildung der Notabelnliste ist der diskretionären Befugniß des Präfekten überlassen. Die Zusammensetzung der Kammern vermeidet ganz das neuerdings in Deutschland aufgestellte Gleichgewicht der Vertretung der drei Stände: Gewerbe, Handel und Fabrikation; es werden Handel- und Gewerbtreibende, commercans et manufacturiers, durcheinander gewählt, jene künstliche Klassenscheidung, welche nirgends dem Leben entspricht, wohl aber unfruchtbare Eifersüchteleien nährt, ist glücklich vermieden. (Der Ackerbaustand hat seine eigene Vertretung erhalten, indem durch Gesetz vom 20. März 1851 und das Dekret vom 25. März 1852 für jedes Arondissement eine chambre consultative d'agriculture geschaffen worden ist.)

Die Handelskammern ressortiren unmittelbar in das Ministerium des Ackerbau's, Handels und der öffentlichen Arbeiten. Sie haben direkt nichts zu thun mit dem 1853 (Dekret vom 2. Februar) eingesetzten „Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie", einem Kollegium, welches je 2 Mitglieder aus dem Senat, dem gesetzgebenden Körper, dem Staatsrath, sechs Notabeln, die Direktoren mehrerer Administrativstellen zu Mitgliedern zählt und zur Beruhigung der Fabrikantenwelt 1853 geschaffen wurde, um den Kaiser hauptsächlich in Fragen des Tarifes, der Handelsverträge, der Handels-, Schifffahrts- und Kolonialgesetzgebung zu berathen, nachdem durch Art. 3 des Senatuskonsultes vom 23. December 1853 der Kaiser das Recht erhalten hatte, jedwede in Folge von Handelsverträgen gebotene Zolländerung aus eigener Machtvollkommenheit zu verfügen, nachdem also hiedurch in das bisher festeste Bollwerk des französischen Schutz- und Prohibitivsystems, die konstitutionelle Verabschiedung der Zollermäßigungen, Bresche geschossen war. (Höhere Belastung und Verbot einzelner Industrieerzeugnisse war auch nach der alten Verfassung der Exekutivgewalt überlassen.)

In Belgien fand das Institut der Handelskammern, sowie der Chambres des arts et des manufactures schon unter der französischen Herrschaft Eingang. Die dermalige Organisation der Handels- und Gewerbekammern beruht auf einer k. Verfügung vom 17. September 1841. Sie bilden sich durch Auswahl des Königs aus einer von der Kammer präsentirten dreifachen Kandidatenliste, alle Jahre tritt $^1/_3$ der Mitglieder (9—21) aus. Die Kosten werden zu $^1/_3$ von der betreffenden Stadtgemeinde (im Ganzen 19), zu $^1/_3$ von der Provinzial- und zu $^1/_3$ von der Staatskasse getragen.

In Deutschland ist das Institut von neuerem Datum, die Aufgabe ungefähr dieselbe, die Organisation aber eine verschiedenartig abweichende. In Preußen wurde die Einrichtung zulässig erklärt durch Gesetz vom 11. Februar 1848 „für jeden Ort und Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen

Verkehrs ein Bedürfniß zu einer Handelskammer obwaltet". So wurden allmälig durch königl. Verordnung die Bezirke gewählt. Auf dem gleichen Wege erfolgte die Einrichtung in Oesterreich, wo sie auf der Ministerialverordnung vom 26. März 1850 (im lombardisch venetianischen Königreiche ist sie älter aber neuestens erweitert) beruht, und wo bis 1858 56 Handels- und Gewerbekammern entstanden und alsbald eine sehr anregende Thätigkeit entfalteten. In Bayern (Vollzugsinstruktion zum Gewerbegesetz vom 17. December 1853, §§. 156—162) fallen die Kammern mit der Kreisverfassung zusammen und bilden den Abschluß einer universellen lokalen Gliederung der Nährstände, indem sie aus den Vorsitzenden und Vicevorsitzenden sämmtlicher im Regierungsbezirk befindlicher Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe gebildet sind, auf Einberufung der Regierung jährlich am 15. Januar in der Regel nicht über 10 Tage zusammentreten und mit ihrer gesammten Real- und Personalexigenz auf Kreis-, eventuell Staatsfonds für Industrie übernommen sind. In Würtemberg bestehen bis jetzt vier Handelskammern; eingeführt wurde hier das Institut durch königliche Verordnung vom 19. September 1854; die Wahlordnung, im Jahr 1858 definitiv festgestellt, hat, da eine universelle korporative Untergliederung mangelte und andererseits doch eine universellere Vertretung vorhanden sein sollte, dazu greifen müssen, eine Liste wahlberechtigter Notabeln durch verschiedene Ausschüsse besorgen zu lassen, welche in jedem Oberamtsbezirke des Kreises von den politischen Bezirkskorporationen (Amtsversammlungen, d. h. Oberamtmann und Ortsvorstehern) bestellt werden; die Kosten sind aus Gemeinde- und Staatsmitteln zu bestreiten. Im Gegensatz hiezu macht das preußische Gesetz (und die österreichische Verfügung) einen gewissen Gewerbesteuerbetrag zum Census eines direkten Wahlrechts und der Betrag des etatmäßigen Kostenaufwands wird auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbtreibenden veranlagt. Wählbar sind wie überall nur Angehörige der vertretenen Erwerbsstände. Jedoch ist wie in den französischen so in den preußischen Kammern weder in der Besetzung eine Tripartition nach Gewerbe, Fabrikation und Handel gemacht (Würtemberg), noch eine gesonderte Abstimmung der Vertreter der drei Kategorieen, noch die Bedingung der Gültigkeit eines Gemeinbeschlusses durch das Einverständniß der Mehrheit jeder einzelnen Kategorie statuirt.

Es ist zu wenig in die öffentliche Kunde gedrungen, wie bis jetzt die verschiedenen Organisationen gewirkt haben, um ein endgültiges Urtheil über sie abgeben zu können. Doch glauben wir genug in Erfahrung gebracht zu haben, um folgende Bemerkungen aufrecht erhalten zu können. Die Gewerbe- und Handelskammern als freie Organe und Vertrauensmänner, durch welche die Staatsverwaltung Bedürfnisse, Zustände, Auffassungen der Erwerbsstände kennen lernen und mit den letzteren mehr oder weniger konfidentiell verkehren will, sollten auch aus deren freiem Willen hervorgehen. Ueberall, wo der Unterbau einer allgemeinen erwerbsständischen Lokalvertretung fehlt, scheint direkte Wahl nach Gewerbsteuercensus (Preußen) am Platze. Jener Unterbau ist zur Zeit nur in Bayern vorhanden. Ob hier mit demselben und durch denselben die Kreis-, Handels- und Gewerbekammern lebenskräftig sind oder werden, steht immerhin in Frage. Jedenfalls scheint überall sonst das in Frankreich, Belgien und Preußen befolgte Princip das den Verhältnissen und jetzigen industriellen Uebergangszuständen angemessene, das Princip nämlich, nur da, wo ein reelles Bedürfniß besteht, an Orten und in Bezirken koncentrirter industrieller und kommercieller Thätigkeit, Kammern zu errichten. Denn nur, wo die Kammern eng zusammengehörige, sich zusammenfühlende, ihrer selbst bewußte Interessenkreise vertreten, können sie eine ernste Thätig-

keit entfalten, kann eine werthvolle Wahltheilnahme ſtattfinden, während Korporationen, die über heterogene politiſche Diſtrikte geſtülpt und von zuſammenhangsloſen Wählermaſſen von ungleichen Intereſſen gewählt werden, es ſelten über eine Scheinexiſtenz hinausbringen werden. An den Orten, wo die Verhältniſſe für eine Kammer oder für die lebendige Theilnahme an einem Kammerbezirk zu klein oder unreif oder ſchwierig ſind, laſſe man etwa vorhandene Bedürfniſſe der Erwerbsſtände durch die faſt in ganz Deutſchland zur Blüthe gelangten freien Gewerbevereine zum Ausdruck gelangen und berückſichtige ſie gebührend; die freie Vereinsform kann überall ergänzend in die Aufgabe der feſtorganiſirten Kammern eintreten.

Zu einem wahrhaft fruchtbaren korporativen Leben gehört außer der freien Wahltheilnahme und außer dem lebendig ſich betheiligenden äußerlich bethätigungsfähigen Gemeinbewußtſein der Vertretenen die eigene Tragung der Verwaltungskoſten durch die ſtimmberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden. Das preußiſche Geſetz hat unſeres Erachtens auch hierin das Richtige getroffen. Korporationen, deren Mitgliedſchaft nur berechtigt, nicht verpflichtet, werden leicht, was man nicht noch zu vermehren braucht, Tummelplätze eitler Schwätzer, ſie ſind nicht von der Theilnahme der Komittenten begleitet, unſelbſtſtändig und innerlich unwahr, ſie können nicht als Elemente eines geſunden korporativen Selbſgovernement bezeichnet werden. In England iſt umgekehrt alles lebenskräftige korporative Selfgovernement aus einer gemeinſamen Verpflichtung zu einer gemeinſamen Berechtigung hervorgewachſen.

Alle korporative Vertretung ſoll endlich den Zweck haben, verſchiedenartige Intereſſen des gemeinſamen Geſellſchaftskörpers in ſich zu neutraliſiren. Durch die gleichzählige Vertretung dreier dem wirklichen Erwerbsleben nicht einmal entſprechender vielmehr in einander überfließender Standeskategorien werden aber nicht nur natürliche Gegenſätze geſchärft, ſondern künſtliche hervorgerufen und aufrechterhalten. Und darum ſollte von allen dieſen Scheidungen in der Zuſammenſetzung und im Beſchlußfaſſungsorganismus der Handels- und Gewerbekammern abgeſehen werden, wenn man ſie als ein tüchtiges korporatives Element der neueren Geſellſchaftsordnung heranziehen will. Die organiſch vollſtändige Vertretung der verſchiedenartigen Erwerbszweige wird ſich viel beſſer auf dem Wege freier Zuſammenſetzung der Kandidatenliſte geſtalten. *) Ferner ſollte die den Intereſſen der Erwerbsſtände

*) Anm. d. Red. Unſeres Erachtens zeigt immerhin die tägliche Erfahrung, daß die obengenannten drei Kategorien, obwohl ſie an der Grenze ineinanderfließen, doch im Kern abgeſondert beſtehen und ſich dieſer Sonderung, die in der Verſchiedenheit ihrer wirthſchaftlichen Intereſſen, zum Theil auch im ſtändiſchen Gegenſatze (dritter und vierter Stand) gegründet iſt, wohl bewußt ſind. Will der Staat ein Organ ſchaffen, das dieſe Gegenſätze vermitteln ſoll, ſo muß er ihnen einerſeits die Freiheit gewähren, ſich auszuſprechen, und muß anderſeits darauf bedacht ſein, ſie nicht ſelber durch ſeine Anordnungen zu ſchärfen und zu befeſtigen. Das erſtere geſchieht, wenn man aus jeder der drei Klaſſen ein eigenes Wahlgremium bildet, das von keiner der übrigen Klaſſen überſtimmt werden kann; das letztere wird vermieden, wenn man jedem Wahlgremium die Befugniß einräumt, ebenſowohl Angehörige einer anderen Klaſſe als der eigenen zu wählen. Bei der Bildung der Wahlkörper (über die ſich der Herr Verf. nicht ausſpricht) werden alſo die „Standeskategorien" geſetzlich zu berückſichtigen ſein. Geſchieht dies, ſo kann das Geſetz es den Wählern überlaſſen, bei der Zuſammenſetzung der Kammer ſelbſt jenen Gegenſatz ſo ſcharf oder gemäßigt zum Ausdruck zu bringen, wie er eben thatſächlich im Kreiſe der Wähler beſteht. Das Geſetz kann und ſoll mit a. W. vermeiden, die Zahl der Handwerker, der Fabrikanten und der Kaufleute, die in die Kammer eintreten dürfen, zu fixiren, und inſoweit ſtimmen wir mit dem Herrn Verf. überein. Es iſt daſſelbe Princip, das auch bei der Organiſation der Volksvertretung dafür ſpricht, aus den verſchiedenen Volksklaſſen geſonderte Wahlkörper zu bilden, dann aber jedem von ihnen anheimzugeben, aus welcher Klaſſe er ſeine Vertreter nehmen will.

zugewendete Intelligenz (tüchtige Volkswirthe u. s. w.) von der Wählbarkeit nicht ganz ausgeschlossen sein.

Quellen: Die angeführten Gesetze und Verordnungen; Block, Dictionnaire de l'administr. française.

Schäffle.

Gewerbsprivilegien, s. Erfindungs- und Einführungspatente.

Gewerbsteuer.

Das ältere deutsche Steuerwesen, welches überhaupt von einer scharf abgegrenzten Ausscheidung des steuerbaren Einkommens der Schatzungspflichtigen und hiernächst von einem geregelten System gesonderter, auf bestimmte Erwerbsgattungen fundirter Steuern nichts wußte, kannte auch keine selbstständige direkte Gewerbesteuer im heutigen Sinne des Wortes. Der Kapitalwerth des Gewerbes oder das aus demselben fließende Erträgniß bildete nur im Allgemeinen das Fundament der Vermögens- oder Einkommenssteuer (nach der älteren Wortbedeutung), beziehungsweise eine supplirende Quote desselben, wie dieses annähernd noch gegenwärtig bei der englischen property-tax der Fall ist (vergl. Art. „Einkommensteuer" B. III S. 358). Hiernach sind die vorkommenden älteren Gewerbesteuerarten (die bambergische Handwerkssteuer von 1653, der preußische Nahrungs- und Gehaltsservis ꝛc.) zu beurtheilen, wo sie nicht etwa geradezu den Charakter von Rekognitionen hatten, wie die Musikpatentgelder, die Handschuhgelder der Scharfrichter, die Zungengelder der Brandmetzger u. a., somit in die Kategorie der guts- und gerichtsherrlichen Gefälle gehörten.

Die Regulirung einer selbstständigen direkten Steuergattung, welche den Gewerbeverdienst zum ausschließlichen Substrate nahm, griff wohl zuerst in Frankreich Platz, und die französische contribution des patentes, bereits 1791 im Principe ausgesprochen und durch das Gesetz vom 22. Oktober 1798 und die spätern vom 25. April 1844 und 18. Mai 1850 geregelt, scheint auch den Anstoß zur Einführung der Gewerbesteuer in Deutschland gegeben zu haben. Das in den deutschen Staaten zur Zeit geltende System einer direkten Besteuerung sämmtlicher Gewerbsgattungen nach bestimmter Abstufung unter ausschließlicher Zugrundelegung des gewerblichen Einkommens ist ein Institut des 19. Jahrhunderts.

Wir haben zuvörderst die Berechtigung dieser Steuergattung, dann das Substrat derselben und endlich das Besteuerungsprincip und den Besteuerungsmodus einer näheren Betrachtung zu unterstellen.

I. Die praktische Unmöglichkeit der Einführung einer richtigen, alle Verhältnisse wohl würdigenden allgemeinen Einkommensteuer im Voraus angenommen (vergl. den alleg. Art. „Einkommensteuer"), bleibt der Besteuerungspolitik nur der unvermeidliche Ausweg, das Gesammteinkommen der schatzungspflichtigen Unterthanen nach seinen verschiedenen Quellen in verschiedene Kategorieen auszuscheiden, und bezüglich dieser verschiedenen Einkommensgattungen die Faktoren ausfindig zu machen, welche den möglichst richtigen Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer Größe und hiernächst ihrer Steuerkraft abgeben.

Wo die allenfalls eingeführte Einkommensteuer das Erträgniß der gewerbsmäßig betriebenen Arbeit außer Berechnung läßt (also nicht den Charakter einer allgemeinen Einkommensteuer an sich hat), da entspricht die gesonderte Auflage einer Schatzung auf den Gewerbeverdienst vollkommen dem Principe der gleichen und allgemeinen staatsbürgerlichen Steuerpflichtigkeit. Letztere ist — nach unsern

früher aufgestellten Grundsätzen — jederzeit eine persönliche. Die Summe des Einkommens eines jeden Staatsbürgers kann — als der einzig denkbare richtige Maßstab für die Abwägung der persönlichen Steuerkraft — auch allein nur das Substrat der Besteuerung bilden, und insoferne dieses Substrat nach einem auf den Erwerbsmodus sich gründenden bestimmten Systeme in Gattungen ausgeschieden, und jede dieser Gattungen mit je einer gesonderten, unter sich möglichst gleich hohen direkten Staatsauflage belastet ist, dürfte dem Principe der Gerechtigkeit vom Standpunkte der Besteuerungspolitik aus vollkommen Genüge geleistet sein.

II. Wir haben zunächst speciell das Substrat der Gewerbesteuer einer näheren Betrachtung zu unterstellen.

Die Feststellung des Begriffes „Gewerbe" gehört einer anderen Doktrin an. Es handelt sich hier nur um die Auffindung des Weges, auf welchem wir der Ermittlung des gewerblichen Einkommens nahe kommen und so einen Anhaltspunkt gewinnen können zur Beurtheilung seiner Steuerfähigkeit.

Das gewerbliche Einkommen besteht:

a) aus den Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals und

b) aus dem eigentlichen Handwerksgewinne.

Beide ergänzen sich und stehen in so inniger Wechselseitigkeit, daß eine genaue Ausscheidung kaum möglich ist, also auch zum Behufe der Besteuerung nicht mit voller Genauigkeit getroffen werden kann, obwohl zuletzt die später zu erörternde Theorie der Trennung von Anlage- und Betriebssteuer principiell auf dieser Scheidung fußt. Jedenfalls muß aber die Doktrin diese Ausscheidung versuchen, um überhaupt Anhaltspunkte zur Ermittlung und Beurtheilung des gewerblichen Einkommens und seiner Steuerkräftigkeit zu gewinnen.

Zu a. Begreiflicher Weise bietet die Größe des Anlagekapitals den nächsten und natürlichsten Maßstab seiner Rente. Die Steuerbehörde, welche von einem gewissen normalen Einkommen eines Gewerbes den Ausgangspunkt nehmen, hieraus — wie richtig — auf die Steuerfähigkeit desselben einen Schluß ziehen und nach Maß dieser objektiven Steuerfähigkeit eine Klassificirung der Gewerbsarten zum Behufe der Schatzungsauflage vornehmen will, muß demnach der Größe des nothwendigen Anlagekapitals die gehörige Rücksicht schenken. Daß aber diese Größe des Anlagekapitals nicht regelmäßig nur jederzeit der Größe des gewerblichen Gesammteinkommens entspricht, liegt in der Natur der verschiedenen Gewerbsgattungen und ihrer Erzeugnisse, in dem Standorte des Gewerbebetriebs und den damit zusammenhängenden Absatz- und Verkehrsverhältnissen, in dem Umfange und der Regelmäßigkeit der Konsumtion. Mit anderen Worten: das Anlagekapital gewisser Gewerbsarten ist schon an sich minder rentirlich als das anderer Gattungen, oder aber es machen sich von Außen her Einflüsse geltend, welche die Ertragsfähigkeit abschwächen und beziehungsweise erhöhen.

Da nun aber gerade die Ertragsfähigkeit, wie die wirkliche Rente des beweglichen Kapitals bei der Kapitalrentensteuer allein geeignet ist, das Maß der objektiven Steuerkraft des gewerblichen Anlagekapitals zu bestimmen, so ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, neben der Größe des Anlagekapitals auch eine nicht geringe Zahl anderweiter Faktoren, welche die Ertragsfähigkeit desselben beeinflussen, in Anschlag zu bringen. Ueberhaupt wird es richtiger sein, die gewerblichen Renten der Besteuerung zu Grunde zu legen, als für die einzelnen Gewerbsgattungen bestimmte Steuerkapitale zu ermitteln und hiernach die Schatzung zu reguliren. Wenn auch — wie bei dem badischen Gewerbsteuergesetze vom 6. April 1815 — neben dem Anlagekapital dem Verdienstkapitale die geeignete Rücksicht

geschenkt wird, so bleibt doch der Uebelstand, daß — wie bei jeder Kapitalisirung von schwankenden Renten oder gar von Arbeitskraft — der Fiktion ein großes Feld geboten wird. Den bedeutenden Differenzen in der Rentirlichkeit der gewerblichen Anlagekapitalien kann auf diesem Wege nie so bestimmt Rechnung getragen werden, als wenn man die Rente selbst zum Steuersubstrat wählt.

Zu jenen Faktoren nun, welche die Höhe der gewerblichen Rente beeinflussen, gehören insbesondere: der Umfang, die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Absatzes, die Regelmäßigkeit und Nothwendigkeit des Bedürfnisses, die durch den Fortschritt der Technik erhöhte Leichtigkeit der Produktion und die Unabhängigkeit von den Schwankungen und Konjunkturen des Güterlebens.

In ersterer Beziehung macht sich insbesondere der bereits angedeutete Unterschied des Gewerbebetriebs in großen und kleinen Städten und auf dem platten Lande geltend. Da dieser seine Rückwirkung auch auf die Gewerbe gleicher Gattung äußert, so wird eine richtige Besteuerungspolitik für jede Gewerbskategorie einen Spielraum mehrerer Steuerklassen offen halten, oder aber die entsprechende Steuerklasse im Hinblicke auf die durch den Ort des Gewerbebetriebs bedingten Absatzverhältnisse in progressive Steuersätze unterabtheilen (Niederländisches Gesetz vom Jahr 1819 und 1823, Tarif zum bayerischen Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 [1]). Es versteht sich von selbst, daß eine derartige Abstufung des Steuersatzes nur für jene Gewerbe in Anwendung zu bringen sei, welche mehr oder minder auf den lokalen Absatz beschränkt sind. Bei größeren, fabrikartigen, auf den Export berechneten Unternehmungen kann eine solche Rücksicht nicht Platz greifen. Die Praxis hat es vielseitig erprobt, daß die durch die erhöhten Transportkosten ꝛc. abgeminderte Ertragsfähigkeit solcher Geschäfte an kleinen entlegenen Orten gegenüber jenen an bedeutenderen Stappelplätzen des Handels und Verkehrs durch geringere Produktionskosten und Arbeitslöhne ziemlich regelmäßig ausgeglichen wird.

Daß ferner das Anlagekapital solcher Gewerbe, deren Produkt ein unentbehrliches, regelmäßig wiederkehrendes Bedürfniß befriedigt, sich mit größerer Stätigkeit und Sicherheit verzinst, als jenes der gewagteren Unternehmungen und solcher Geschäftsbetriebe, deren Erzeugnisse der Laune und Mode unterworfen sind, bedarf wohl keines Nachweises. Nun äußert aber die sicher und regelmäßig fließende Rente einen entscheidenden Einfluß auf den Werth des Kapitals selbst, und darf auch bei Beurtheilung des gewerblichen Anlagekapitals nicht übersehen werden. Die Regelmäßigkeit des Bedarfes läßt im voraus die Masse der nothwendigen Produktion berechnen, zeichnet also ein möglichst genaues Maß der Gewerbseinrichtung und des hiezu erforderlichen Anlagekapitals vor. Es ist nicht zu befürchten, daß jeweils in Folge von Konjunkturen ein Theil der Gewerbseinrichtungen müßig stehe, das Anlagekapital ganz oder zum Theil für eine gewisse Zeit unrentirlich bleibe. Wenn es sich demgemäß darum handelt, die Steuerkraft eines Gewerbes aus dem Anlagekapital zu bemessen, so darf dieser aus der Sicherheit und Stätigkeit der Rente entspringende, erhöhte Werth des Kapitales selbst nicht außer Rücksicht bleiben.

Nicht minder bildet auch die Leichtigkeit der Produktion, die Entbehrlichkeit kostspieliger, einen Theil der Rente absorbirender Kräfte, und die Fähigkeit, große

---

[1]) Das angef. bayerische Gesetz dehnt diese Rücksicht im Art. 25 lit. d so weit aus, daß, wenn ein Gewerbe zwar in einem gering bevölkerten Nachbarorte einer größeren Stadt betrieben, aber der Absatz vorherrschend in letztere geleitet wird, dasselbe nicht den dem Betriebsorte entsprechenden, sondern einen höheren Steuersatz zu bezahlen hat.

Massen in verhältnißmäßig geringer Zeit zu produciren, einen Messer für den Werth des Anlagekapitals. Es giebt technische Gewerbsvorrichtungen und Maschinen, die ihren Gewinn geradezu nur bei einer massenhaften Produktion abwerfen.

Wir haben damit keineswegs die Zahl aller jener Momente erschöpfend angeführt, welche die größere oder geringere Ertragsfähigkeit des gewerblichen Anlagekapitals bedingen. Hier mögen die gegebenen Andeutungen genügen, um den Nachweis zu liefern, wie nothwendig bei der Klassifikation der Gewerbe — der entscheidendsten Vorarbeit der Gesetzgebung bei Regulirung einer Gewerbesteuer — die Berücksichtigung nicht blos der Größe des Anlagekapitals, sondern auch all' jener Faktoren sei, welche die Nutzbringlichkeit und somit den effektiven, die Steuerfähigkeit bedingenden Werth desselben erhöhen oder vermindern.

Schließlich möge noch folgende Bemerkung Platz finden. Es liegt eine große Unsicherheit in dem Begriffe des gewerblichen Betriebskapitales. Bei Gewerben größeren Umfanges, welche neben den eigentlichen Gewerbsvor- und Einrichtungen auch namhafte Materialvorräthe, beträchtliche Massen aufgespeicherter Rohprodukte oder Halbfabrikate jederzeit nothwendig haben, so daß das hierin ruhende Kapital in gewisser Beziehung dem Umlaufe entzogen ist und einen eben so ständigen Auslageposten bildet, wie das auf die Vorrichtungen verwendete Kapital selbst, kann dieses in Hinsicht auf seine Steuerfähigkeit füglich wie ein Anlagekapital betrachtet und seine Rentirlichkeit nach gleichen Grundsätzen bemessen werden. Bei kleinen Gewerben hinwieder und bei solchen, deren Betrieb sich nicht an die Nothwendigkeit massenhafter Vorräthe knüpft, ersetzt sich das geringe Betriebskapital alsogleich wieder, und kann nöthigen Falles bei Beurtheilung des Gewerbeprofites geeignet berücksichtigt werden.

Daß die auf einzelnen gewerblichen Anlagekapitalien haftenden Passivkapitalien und beziehungsweise die vom Gewerbetreibenden zu leistenden Passivzinse nicht bei der Klassifikation des betreffenden Gewerbes, sondern höchstens bei der persönlichen Fatirung und der Steuerberechnung zu Gunsten jenes Gewerbtreibenden in Ansatz gebracht werden können, versteht sich wohl von selbst.

Zu b. Giebt einerseits das Anlagekapital und seine Rentirlichkeit die sichersten und entscheidendsten Anhaltspunkte zur Klassifikation der Gewerbe, so ist andererseits der Handwerksgewinn vorzugsweise nur das Resultat des persönlichen Gewerbebetriebs, äußert also seinen Einfluß auch in gleichem Verhältnisse nur auf die persönliche Schatzung. Er besteht strenge genommen blos in dem Lohne für die auf das Gewerberzeugniß verwendete Arbeit und in der Rente des zuletzt erwähnten Betriebskapitals, keineswegs aber — wie mannigfach behauptet wird — in der Vergütung für das Wagniß der Kapitalanwendung. Die in der Natur des Gewerbes liegende Unsicherheit und Gefährlichkeit des Anlagekapitals berechtigt den Gewerbsmann zu einem höheren Zinsenansatze und bildet einen jener Momente, welche schon bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des Anlagekapitales in Komputation zu ziehen sind.

Die oben aufgestellte Behauptung ist jedoch nur dahin zu verstehen, daß der Handwerksgewinn bei der Bildung von Gewerbskategorien nach der Analogie ihrer objektiven Steuerkräftigkeit zwar bei weitem weniger maßgebend sei, als die Größe und Rentirlichkeit des Anlagekapitals; daß er aber bei der Klassificirung keineswegs völlig unberücksichtigt gelassen werden dürfe. Es giebt Gewerbsarten, welche lediglich zufolge des hohen Handwerksgewinnes den sie regelmäßig abwerfen, auch eine objektive höhere Steuerfähigkeit besitzen als andere, deren Ausübung die gleiche Größe des Anlage- und Betriebskapitales voraussetzt. Soll aber der Handwerks-

profit eine solche Wirkung äußern, so darf er nicht von den Zufälligkeiten des persönlichen oder örtlichen Betriebes abhängen, sondern er muß aus gleichmäßig fortwirkenden Gründen normal und ständig sein, er muß als ein objektives Merkmal der Gewerbsgattung selbst gelten. Nur soweit er von der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden unmittelbar, von seinem Fleiße, seiner Tüchtigkeit, seinem Unternehmungsgeiste abhängig ist, soweit er nicht von der Betriebsart, sondern vom subjektiven Betriebsumfange bedingt wird, giebt der Handwerksgewinn auch nur das Mittel zur Beurtheilung der subjektiven Steuerkraft an die Hand. Da er überdies den Fond bietet, aus welchem die Deckungsmittel zur Bestreitung des Aufwandes auf den eigentlichen Geschäftsbetrieb geschöpft werden, so fehlt es auch der Gesetzgebung nicht an Merkmalen, welche eine Taxation seiner Größe ermöglichen. Eben der zum Betriebe nothwendige Aufwand ist es, welcher die sichersten Andeutungen zur Beurtheilung des Geschäftsumfanges und der Gewerbsausdehnung liefert. Wir rechnen hiezu insbesondere den Aufwand für Haltung von Gesellen, Kommis, Lehrlingen und Gehülfen aller Art, dann für Verkaufsläden und das hiezu benöthigte Personal. Daß bei Abwägung der persönlichen, auf den Handwerksgewinn fundirten Steuerfähigkeit dieser Aufwand einen Abzugsposten von der Gesammtsumme des Handwerksgewinnes zu bilden habe, springt von selbst in die Augen. Es wird aber dieser Abzug dann überflüssig, wenn das Einkommen aus dem Handwerksgewinn überhaupt nicht auf dem Fatirungswege behufs der Besteuerung ermittelt wird, sondern wenn letzterer nach Maßgabe jener äußeren, seinen Umfang bedingenden und erkennbar machenden Merkmale als Grundlage eines besonderen Steuerzuschlags (Betriebssteuer) verwendet wird, zu dessen Berechnung die objektive Steuerkraft des Gewerbes den entsprechenden Regulator abzugeben hat.

Daß bei Festsetzung des Verhältnisses dieser Betriebssteuer zur eigentlichen Klassensteuer des Gewerbes dem Gesetzgeber obliege, vorgängig alle Momente zu erwägen, welche die Steuerkraft des Handwerksgewinnes bedingen, damit dieser in eben so unbelasteter Weise das Substrat der Schatzung bilde, wie das Einkommen eines jeden anderen Privatmannes, ist eine Forderung der Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit.

III. Wir haben im Vorstehenden die Anhaltspunkte zur Beurtheilung des steuerkräftigen Einkommens aus dem Gewerbsbetriebe gegeben. Es handelt sich nunmehr darum, die bei der Besteuerung selbst von der Gesetzgebung in Anwendung gebrachten Grundsätze zu entwickeln und nachzuweisen, in wie weit sie einer gerechten und billigen Besteuerungspolitik entsprechen. Damit gewinnen wir gleichzeitig das Feld zur Erörterung eigener Ansichten.

Im Allgemeinen sind zwei Wege der Gewerbeschatzung möglich:

a) auf Grund einer speciellen, persönlichen Fatirung und Abschätzung eines jeden gewerblichen Einkommens und

b) auf Grund einer Klassificirung der verschiedenen Gewerbsarten unter Feststellung einer entsprechenden, bestimmt abgestuften Steuerskala.

Den ersteren Weg schlug die ältere Steuergesetzgebung ein (vergl. bambergische Schätzungsinstruktion von 1731; Magdeburger Instruktion von 1689, welche im §. 3 von jedem Thaler profitirter Nutzung 4 Sgr. Steuer fordert ꝛc.) Er liegt so nahe, wie der einer allgemeinen Einkommensteuer überhaupt, ist aber schließlich auch mit denselben praktischen Schwierigkeiten verknüpft wie diese, und entspricht nicht mehr dem durchgebildeten Systeme, wie es die Steuerverfassungen der Gegenwart in Folge der Komplicirtheit des Staatshaushaltes und der höheren Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen zu adoptiren sich gezwungen sahen.

Man griff also zunächst zu dem Mittel, die in Hinsicht auf die Steuerfähigkeit analogen Gewerbe nach Gattungen auszuscheiden, und diesen Gattungen eine entsprechende Steuerskala gegenüber zu stellen, wie solches bereits bei der französischen contribution des patentes Platz griff.

Im vorhergehenden Abschnitte haben wir uns bemüht, Anhaltspunkte zur Abwägung der Steuerkraft des aus dem Gewerbsbetriebe fließenden Einkommens zu geben. In diesen Momenten und in den sonstigen Erfahrungen auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, der Absatz- und Verkehrsbeziehungen und der Volks- und Privatwirthschaft überhaupt lag für die Steuergesetzgebung das Mittel zur Gruppirung der in ihrem Sinne — nach dem Maße der objektiven Steuerfähigkeit — analogen Gewerbe. So scheiden die neueren französischen Gewerbsteuergesetze (vom 25. April 1844 und 18. Mai 1850) die Gewerbtreibenden in vier große Kategorieen: 1) gewöhnliche Kaufleute und Handwerker (nach fünf Abstufungen), 2) weitverzweigte oder monopolisirte Geschäfte, Banquiers, Wechsler, Fuhrwerksunternehmer ꝛc., 3) Industrieunternehmungen, die nicht auf den Verkehr des Betriebsortes beschränkt sind, Banken, Leibrentengesellschaften u. dgl., endlich 4) die sogenannten liberalen Beschäftigungen, Advokaten, Notäre, Aerzte, Erziehungsanstalten ꝛc.

Die ältere würtembergische Instruktion vom 13. Dec. 1834 kennt 15 Klassen; das ältere bayerische Gewerbsteuergesetz vom 13. Mai 1808 regulirt deren 8, unter welche jeder Gewerbtreibende nach Verhältniß der Wichtigkeit und Einträglichkeit seines Gewerbes eingereiht wurde. Der einfachste und bequemste Modus der Besteuerung war nun, diesen ausgedehnten Kategorieen der schatzungspflichtigen Gewerbe Steuersätze gegenüber zu stellen, die einen ähnlich großen Spielraum boten, und innerhalb deren Schranken das betreffende Gewerbe nach ziemlich unsicheren Grundsätzen auch wirklich eingesteuert wurde. Daß hiemit der Willkür und Oberflächlichkeit breiter Spielraum geboten war, liegt nahe. Insbesondere trat die Mangelhaftigkeit der älteren Gewerbsteuergesetze in dem Umstande zu Tage, daß dem Unterschiede zwischen der objektiven Steuerkraft des Gewerbes und der subjektiven des Gewerbtreibenden nicht die gehörige Rechnung getragen wurde.

Der erste Schritt vorwärts geschah, indem man den Einfluß der Absatzverhältnisse in Berücksichtigung zog, und bei einem und demselben Gewerbe einen Unterschied in der Besteuerung je nach seinem Standorte gelten ließ. Das österreichische Industrial- und Gewerbsteuerdekret vom 11. September 1822 macht bereits — insbesondere bei den Dienstgewerben — eine solche Abstufung für Wien, für die Provinzialhauptstädte, die kleineren Städte u. s. f. Das hessische Gewerbsteuergesetz vom 16. Juni 1827 kennt drei Rangstufen der gewerblichen Standorte, die badische Gewerbesteuerordnung deren vier. Die Steuerskala des neuesten bayerischen Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 statuirt vier verschiedene Sätze für die Orte mit einer Bevölkerung von unter 1000, unter 4000, unter 20,000, und über 20,000 Einwohnern.

Die fortschreitende Sicherheit der Grundsätze einer gerechten Besteuerungstheorie und die Erfahrungen auf dem Gebiete der Praxis gaben die Nothwendigkeit an die Hand, nicht nur in Absicht auf die objektive Steuerkraft der Gewerbe selbst die Ausscheidungen mit mehr Gewissenhaftigkeit und Strenge zu treffen, und unter geeigneter Berücksichtigung der Merkmale dieser objektiven Steuerkraft engere und verlässigere Grenzen der einzelnen Gewerbskategorieen zu ziehen, sondern auch der subjektiven Steuerfähigkeit des Gewerbsmannes, so weit die Merkmale des Betriebes hiezu ausreichen, die dringend nothwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Man begnügte sich nicht mehr mit dem vagen Spielraum eines weit limittirten Steuerklassensatzes, innerhalb dessen mehr oder minder willkürlich dem einzelnen Gewerbe eine beliebige Schatzungssumme aufgelastet werden konnte, sondern man vermehrte die Klassensätze, um alle Differenzen in der Fähigkeit die Steuerlast zu tragen, möglichst genau berücksichtigen zu können, und knüpfte die Anwendung eines höheren oder niederen Satzes an das Vorhandensein der bereits angedeuteten Merkmale — namentlich des Gewerbebetriebs und somit der subjektiven Schatzungsfähigkeit des Gewerbetreibenden. In dieser Beziehung gingen die niederländischen Gesetze über die Gewerbesteuer (droit de patente) vom 21. Mai 1819 und 6. April 1823 mit einem sehr nachdrücklichen Beispiele voran. Nicht nur daß sie eine sehr ausführliche und umfassende Tarifirung der Gewerbe selbst gaben, sie schenkten auch jenen äußeren Merkmalen sowohl des Betriebs im Allgemeinen, als des Anlagekapitales ein und derselben Gewerbsart die nothwendige Rücksicht, deren es bedarf, um die Steuerlast der Steuerkraft jederzeit anzupassen. In ersterer Beziehung legten sie insbesondere Gewicht auf die zum Geschäftsbetriebe nothwendige Anzahl von Arbeitern und Gehülfen. Eine Reihe von Gewerben ward lediglich nach der Zahl der Arbeiter besteuert, bei anderen gab dieselbe Maß für die Anwendung des Steuerklassensatzes. Was die äußeren Merkmale des gewerblichen Anlagekapitals betrifft, so bieten sie den erwähnten niederländischen, auch in Belgien geltenden Gesetzen das Mittel, durch besondere Zuschläge zum Steuerklassensatz die Steuer bis zur muthmaßlichen Höhe der Tragkraft des Steuerpflichtigen zu ergänzen. So zahlt z. B. ein Gerber außer dem durch die Anzahl des benöthigten Betriebspersonales bestimmten Klassensatz von jeder Grube 0,55 bis 1,10 fl.; der Färber von jedem Kessel 2,60 fl. u. s. f. Damit ist nun faktisch dem von uns ausgesprochenen Principe, daß nicht sowohl das gewerbliche Anlagekapital als vielmehr die Rente des Betriebes bei der Besteuerung ins Auge zu fassen sei, mehr gehuldigt, als es den Anschein haben möchte. Wenn auch die Anzahl der Gruben und Kessel, der Spindeln und Badewannen ꝛc. maßgebend ist für den Umfang des Anlagekapitals, so ist sie es doch in viel kräftigerer Weise für den Umfang des Betriebes. In hundert Fällen wird dieses äußere Merkmal des Anlagekapitals einen höchst unbedeutenden Einfluß auf die Größe desselben ausüben, während es auf den Umfang des Betriebes und somit auf die Höhe der Steueranlage sehr namhaft einwirkt. In diesem wesentlichen Punkte liegt der Rechtfertigungsgrund für einen sehr folgewichtigen, von der neueren Steuergesetzgebung mannigfach adoptirten Grundsatz. Es handelt sich nämlich darum, für alle Gewerbskategorieen nur das absolut nothwendige, auf das mögliche Minimum reducirte Steuerkapital als fixe Einheit anzunehmen, mit anderen Worten: die objektive Steuerkraft einer jeden Gewerbsgattung so nieder als möglich anzusetzen, und die Merkmale des Betriebes — gleichgültig, ob sie zu der Größe des Anlagekapitals in Beziehung stehen oder nicht, ob sie aus der zu ermittelnden Masse der Produktion oder aus der Zahl der beigezogenen Arbeitskräfte oder aus den Absatzverhältnissen zu entnehmen sind — als die Grundlage eines eigenen Steuerzuschlages, einer *Betriebssteuer* zu betrachten, welche der Steuergesetzgebung das einzig denkbare Mittel an die Hand giebt, mit dem Steuersatze der *subjektiven* Steuerfähigkeit eines jeden Gewerbtreibenden so nahe als möglich zu kommen.

Daß bei gewissen Gewerbsgattungen, namentlich bei Handels- und Speditionsgeschäften das einfache Betriebs*kapital* keinen Maßstab der Besteuerung abgeben könne, liegt schon in der Möglichkeit dasselbe mehrmals im Jahre umzusetzen, und die Nothwendigkeit, hier den *wirklichen* Betrieb aus erkennbaren Merkmalen

(Standort, Ausdehnung des Absatzes über den Lokalbedarf, Acciszahlung, Größe der Verkaufsläden, Zahl der Kommis u. a. m.) möglichst zu ermitteln und zu besteuern, ist nur ein um so dringenderes Postulat einer gerechten Besteuerungspolitik.

Während es nun Sache der Gesetzgebung ist, sämmtliche Gewerbe vorerst in größere Gruppen zu scheiden, um einen entsprechenden Ueberblick zu gewinnen, diesen Gruppen sofort die einzelnen Gewerbsgattungen zu subsumiren, und für diese einen Steuertarif aufzustellen, bei welchem jenem Principe der Festsetzung eines möglichst niederen, fixen, objektiven Steuerkapitals Folge geleistet und hiernach der Steuerklassensatz selbst regulirt wird (die Normalanlage, wie sie das bayerische Gesetz vom 28. Mai 1852 und 1. Juli 1856 bezeichnet); kann die Ermittlung der Betriebsmerkmale füglich nur auf dem Wege der Fatirung von Seite der schatzungspflichtigen Gewerbtreibenden selbst, und einer Beurtheilung und definitiven Festsetzung der eingebrachten Fassionen durch eine Jury sachverständiger und mit den Verhältnissen vertrauter Männer geschehen. Der abgeschätzte Betriebsumfang wird dann Veranlassung geben, den Gewerbsmann mit der seiner subjektiven Steuerfähigkeit entsprechenden Betriebssteuer zu belegen, bezüglich deren wieder eine durch die Gesetzgebung sanktionirte und auf die erkennbaren Betriebsmerkmale basirte Skala Maß zu geben hat.

Während also für die objektive Steuer einer Gewerbsgattung ein einziger Klassensatz fixirt ist, müssen die Sätze der Betriebssteuer einen Spielraum bieten. Eine erkleckliche Zahl jener erkennbaren Merkmale des Betriebes bietet auch einen möglichst sicheren Anhaltspunkt zur Bemessung des Verhältnisses, in welchem die betreffende Betriebssteuer zur Normalsteuer zu stehen habe, und es können also auch nach dieser Richtung legislatorische Bestimmungen getroffen werden. Dieses ist insbesondere der Fall bei der Gesellen- und Gehülfenzahl (in Sachsen wird z. B. für jeden Gesellen oder technischen Gehülfen die Hälfte des Tarifsatzes, für den Lehrling $^1/_4$ berechnet, in Hessen für jeden Gehülfen $^1/_3$ des Normalsteuerkapitals zugesetzt; vgl. auch die niederländischen Gesetze von 1819 und 1823 Tab. I und den Gewerbsteuertarif zum bayerischen Gesetz vom 1. Juli 1856, wonach bei den gewöhnlichen Gewerken für den ersten Gesellen zumeist die Hälfte, für jeden folgenden der ganze Betrag der Normalanlage, für die Gehülfen in den Fabrikanstalten dagegen meist die Sätze der I., II. oder III. Steuerklasse (1—3) in Ansatz gebracht werden müssen); — bei der leicht zu ermittelnden Masse der Produktion, wo statt der Klassensätze am füglichsten für jede Produktionsquote eine entsprechende Steuerquote zu berechnen wäre (das preußische Gewerbesteuergesetz von 1820 bestimmt z. B. für je 24 Scheffel jährlichen Malzverbrauches der Bierbrauer 8 gGr. Steuer, Bayern für die ersten 50 Schäffel nichts, für jeden folgenden Schäffel eingesprengten Malzes je 6 kr.; andere Staaten, wie Nassau und die Niederlande haben auch hier die Klassensätze für je die bestimmten Produktionsquanten beibehalten); — endlich bei jenen Merkmalen des Anlagekapitals, welche so zu sagen stufenweise den Betriebsumfang bemessen lassen (Spindeln, Webstühle, Druckerpressen, Eisenwalzen, Badewannen, Tuchpressen, Mühlgänge ꝛc.). Wo dagegen jene sicheren, leicht wahrnehmbaren oder zu ermittelnden Kennzeichen des Betriebes fehlen, wie dies z. B. bei allen mit dem Geld- oder Papierhandel sich befassenden Geschäften (Wechslern, Mäcklern, Banquiers ꝛc.) und bei jenen größeren gewerblichen Unternehmungen der Fall ist, wo die subjektive Tüchtigkeit, die Gunst des Momentes, die Handelskonjunktur und andere höchst speciell wirkende Momente den Ausschlag geben: da kann die Gesetzgebung nur die Grenzpunkte der Betriebs-

steuer angeben und muß es der Jury überlassen, für den konkreten Fall innerhalb derselben den gebührenden Steuersatz zu wählen.

Daß bei dem steten Wechsel des Betriebes die auf denselben umgelegte Steuer nicht den Charakter der Ständigkeit haben kann, sondern — wie die Einkommensteuer — einer fortwährenden Ergänzung und Berichtigung bedarf, liegt in der Natur der Sache. Eine periodenweise Neufatirung und Prüfung durch die Geschwornen ist demgemäß das einzige, wenn auch lästige doch unabweisbare Mittel, Steuerkraft und Steuerpflicht in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Es kann hier selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, ein erschöpfendes Gewerbsteuersystem zu konstruiren. Wir mußten uns auf die Darstellung und Motivirung allgemeiner Grundprincipien beschränken, wie wir dieses im Vorstehenden wirklich versuchten. Daß übrigens jene obersten Grundsätze einer gerechten und billigen Steuerpolitik: Allgemeinheit und (relative) Gleichmäßigkeit der Besteurung, Nothwendigkeit, die Schatzung nicht bis zu einer Vermögenstantieme auszudehnen, einmalige Besteuerung, und was wir hierüber sonst noch in dem Artikel über die „Einkommen- und Kapitalrentensteuer" näher entwickelten, gleiche Geltung haben müssen, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung.

Es wäre schließlich noch eine Frage von bedeutender Tragweite, jene über die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer zu beantworten. Da wir aber bei dem Artikel über die „Grundsteuer" in die Nothwendigkeit versetzt sein werden, auf dieselbe zurückzukehren, und ihre Beantwortung abhängig ist von den bei der direkten Besteuerung von Grund und Boden zur Anwendung gebrachten Principien; so sei es uns gestattet, hier lediglich der faktischen Verhältnisse in Bezug auf die landwirthschaftliche Gewerbesteuer flüchtig Erwähnung zu thun. In den meisten deutschen, wie in den bedeutenderen europäischen Staaten wird zur Zeit von der Erhebung einer solchen Gewerbsteuer Umgang genommen. In Frankreich sind die Landwirthe ausdrücklich nur rücksichtlich der reinen Grundrente steuerpflichtig, rücksichtlich des weiteren daraus fließenden gewerblichen Einkommens aber steuerfrei (loi sur les patentes du 25. Avril 1844 art. 1). In Oesterreich steht die landwirthschaftliche Industrie unter den von der Gewerbsteuer ausgenommenen Erwerbszweigen obenan. Aehnliches ist in Preußen (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 2), in Bayern (Ges.-Bl. 1856 Nr. 14 S. 139), in Kurhessen (Gesetz vom 21. Juli 1840 §. 3), im Großherzogthum Hessen (Gesetz vom 16. Juni 1827 Art. 14) ꝛc. der Fall.

In einigen anderen deutschen Staaten ist zwar eine landwirthschaftliche Gewerbesteuer regulirt, trifft aber zumeist nur die Pächter nach Maßgabe ihrer Pachtsummen, wie im Königreiche Sachsen (Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. August 1845) und in Hannover (Gesetz vom 21. Oktober 1834), wogegen die Gutsbesitzer lediglich der allgemeinen Personalsteuer unterliegen. Weiter ging in dieser Beziehung Baden. Hier sind die Landwirthe zwar hinsichtlich des Betriebskapitals als frei von der Gewerbsteuer erklärt, in Absicht auf den persönlichen Verdienst aber dem niedrigsten Klassensatze derselben eingereiht (Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815). Der im Jahr 1847 eingebrachte badische Gesetzesentwurf regulirte in letzterer Beziehung selbst mehrere Steuerklassen, und der neueste vom Jahr 1853 enthält gleiche Bestimmungen.

Eine den übrigen selbstständigen Steuergattungen ähnliche besondere Besteuerung des landwirthschaftlichen Gewerbeeinkommens neben der Besteuerung der Grundrente findet sich nur — wenn auch in unvollkommener Weise — in Sachsen-Weimar-Eisenach und in Sachsen-Altenburg (Gewerbe- und Personalsteuergesetz v. 2. April 1850).

Zur speciellen Literatur der Gewerbesteuer gehören: Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttgart 1819. J. L. Späth, Abhandlung über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen, Sulzbach 1822. Hoffmann, Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung in der Zeitschr. d. ges. Staatsw. Jahrg. VI S. 660; Derselbe, Die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer ꝛc., Jahrgang X daselbst S. 304.

Zentsch.

Gewicht, s. Maß und Gewicht.

Gewissensfreiheit, s. Bekenntnißfreiheit.

Gewohnheitsrecht, s. Rechtsbegriff, Rechtsquellen.

Glarus, s. Schweiz.

Glaubensfreiheit, s. Bekenntnißfreiheit.

Gleichgewicht, politisches.

Die Idee des europäischen Gleichgewichts ist vorzüglich im XVII. und XVIII. Jahrhundert zu großem Ansehen gelangt. Es galt damals als eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsmänner, das politische Gleichgewicht unter den Staaten zu erhalten und die damalige Diplomatie bemühte sich, ihre Anträge und Entschlüsse, ihren Widerstand und ihre Angriffe vorzugsweise aus dem Gesichtspunkte des Gleichgewichtes zu erklären und zu vertheidigen. Aus der mehr scheinbaren als wirklichen Einheit des abendländischen Weltreiches im Mittelalter, an dessen Spitze der Kaiser stand, hatten sich allmälig eine Anzahl unabhängiger christlicher Staaten heraus gebildet, von denen keiner mehr ein Uebergewicht über die anderen behauptete, und jeder durch die andern beschränkt war; und um diesen Bestand principiell zu sichern, schien die Idee des politischen G. besonders geeignet. Man liebte es demnach, mathematische Vorstellungen auch in die Politik überzutragen und das Bild einer Wage, deren Schalen sich das Gleichgewicht halten, veranschaulichte den Gedanken. Man sprach und schrieb von einer trutina sive bilanx Europæ [1]) (baiance du pouvoir), welche das aequilibrium bestimme und schütze.

Der heutigen Wissenschaft, welche den Staat sowohl in sich selber als in seinen völkerrechtlichen Beziehungen organisch zu erkennen strebt, erscheint diese mathematische Anschauungsweise durchaus ungenügend. Um den Werth und die Verhältnisse organischer Wesen zu bestimmen, ist die Wage ein ungeeignetes Instrument und ihre Abmessung der Gewichte hat jedenfalls nur eine untergeordnete Bedeutung. Wenn wir trotzdem auch heute noch von einem politischen G. reden, so denken wir dabei weniger an die Funktion der Wage und weniger an gleiche Gewichte, als vielmehr an das friedliche Nebeneinanderbestehen verschiedener Staaten von verschiedenen Kräften. Wie wir von einem Gleichgewicht der allgemeinen Naturkräfte sprechen, ohne ausschließlich an wägbare Dinge und an deren gleiches Gewicht zu denken und damit den gesicherten Bestand aller dieser Kräfte im Gegensatze zu einseitiger und übermäßiger Herrschaft Einzelner meinen, so reden wir auch von dem G. der verschiedenen Organe unsers Körpers, und erheben uns zu der Idee eines sittlichen G., welches die ungestörte Harmonie auch der sittlichen Kräfte

[1]) Vgl. die angeführten Schriften bei Ompteda, Literatur des Völkerr. II S. 486.

aufrecht erhält und vor unnatürlicher und ungerechter Unterdrückung bewahrt. In diesem letzteren Sinne geht dieselbe in die Idee der Gerechtigkeit über, welcher die Wage nur noch als Symbol dient. So gefaßt hat das politische G. auch heute noch einen guten Sinn, obwohl es wünschbar wäre, die heutige Idee durch ein passenderes Wort auszudrücken.

Wir verstehen nun unter völkerrechtlichem G. nach der vortrefflichen Begriffsbestimmung von Gentz [2]): „diejenige Verfassung neben einander bestehender und mehr oder weniger mit einander verbundener Staaten, vermöge deren keiner unter ihnen die Unabhängigkeit oder die wesentlichen Rechte eines andern, ohne wirksamen Widerstand von irgend einer Seite und folglich ohne Gefahr für sich selbst beschädigen kann."

Damit vermeiden wir den falschen Gedanken einer gleichen Vertheilung der Macht und der Staatskräfte, zu dem unser Ausdruck oft die Veranlassung gegeben hat, sammt den verderblichen Schlüssen, welche oft daraus gezogen wurden. Die Natur und die Geschichte verwerfen gleichmäßig eine derartige Gleichheit an Fähigkeiten. Jeder Staat ist ein eigenthümliches Wesen, welches sich durch seine Lage, durch den Charakter seiner Bevölkerung und durch die Entwicklungsstufe auf der er gerade ist, von allen andern Staaten unterscheidet und diese physischen und moralischen Unterschiede sind nicht durch eine mathematische Abmessung einer gleichen Zahl von Quadratmeilen und Einwohnern auszugleichen. Es ist nicht weniger ungereimt, eine gleiche Ausdehnung und eine gleiche Bevölkerungszahl für alle Staaten zu verlangen, als ein gleiches Höhemaß und ein gleiches Gewicht für alle Menschen: und gelänge es selbst jene durch eine gewaltsame Kunst herzustellen, so würde eine solche Unnatur nicht dauern können; die einen Staaten würden sofort durch höhere Kultur den Werth ihres Landes und durch eine gesteigerte Entwicklung ihrer Volkswirthschaft auch die Zahl und die Kräfte ihrer Bevölkerung verändern, und andern zurückbleibenden Staaten gegenüber vergrößern. Die nicht zählbaren und nicht mathematisch zu messenden Kräfte in der Nation würden sofort wieder die erheblichsten Unterschiede auch in den zählbaren und meßbaren Verhältnissen hervorbringen und die Alles umgestaltende Zeit würde die beabsichtigte Gleichwerthung fort und fort der Lüge überführen.

Wie aber eine ursprüngliche Gleichvertheilung nicht möglich ist, so ist es ebenso eine thörichte Anwendung des falschen Begriffs von G., wenn die Politik versucht, das bestehende Zahlenverhältniß der Staaten unverändert zu erhalten und daher bei jeder Vergrößerung, welche ein Staat macht, eine verhältnißmäßige Vergrößerung auch für alle andern Staaten zu fordern. Das wahre G. wird durch das Wachsthum eines einzelnen Staats nicht nothwendig bedroht und würde es durch eine übermäßige Vergrößerung desselben wirklich gefährdet, so könnte eine gleichzählende Zutheilung von Land und Leuten an die andern Staaten schwerlich hergestellt werden. In Wahrheit hat man das selbst damals gewußt, als man aus dem falschen Begriff jene Konsequenz gezogen hat. Nur zu oft berief man sich auf das Gesetz des G., um damit die eigene Eroberungslust zu beschönigen und zu bemänteln; und die haben am meisten von G. gesprochen, die am wenigsten gewillt waren, dasselbe zu achten. Haben doch die östlichen Mächte, welche Polen aus der Reihe der selbstständigen Staaten ausstrichen, und seines politischen Gewichtes ganz beraubten, als sie sich in die polnischen Länder wie in

---

[2]) Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen G. in Europa bei Weick IV Seite 39.

eine ihnen zugefallene Erbschaft theilten, auch auf das System des G. sich zu berufen gewagt, dem sie eben durch diese formelle Anwendung ein klägliches Ende bereiteten. Und hat nicht sogar der Kaiser Napoleon I. seine Eroberungen, welche das europäische G. gründlich verletzten, mit dem Bedürfniß des politischen G. zu vertheidigen gesucht! Wie zum Hohn gegen das wahre G. wurde dann im Namen des falschen G. deutsches Land und deutsche Bevölkerung als bequemes Entschädigungsmaterial behandelt, um Dynastieen, die zu Abtretungen genöthigt worden, hinwieder gleichmäßig mit neuem Besitze auszustatten. Die deutschen Staaten wurden, wie Fichte (Reden an die deutsche Nation S. 416) zürnend klagt, „zu Zulagen gemacht zu den Hauptgewichten in der Wage des europäischen G., deren Zahl sie blind und willenlos folgten". Besseren Grund hatte dann das alliirte Europa, als es sich wider die französische Uebermacht erhob, das Bedürfniß des G. zu betonen.

Folgen des wahren G. sind in dem Verhältnisse der verschiedenen Staaten zu einander:

1) Die wechselseitige Achtung und Beachtung der zu Recht bestehenden Staaten, welche zu einem ganzen Staatensystem verbunden sind. Ein solches System ist zur Zeit das europäische, das indessen im Begriffe ist, sich allmälig zu einem Weltsystem zu erweitern. Das völkerrechtliche G. ist in dieser Hinsicht ein Grundgedanke des Völkerrechts. „Gleich im Rechte oder gleich vor dem Rechte sollen in jeder wohlgeordneten Völkergemeinschaft die sämmtlichen Staaten sein, aber gleich an Rechten keineswegs. Die wahre Gleichheit, die einzige auf rechtmäßigen Wegen erreichbare, besteht darin, daß dem Kleinsten wie dem Größten sein Recht gesichert sei und daß er durch unrechtmäßige Gewalt weder gezwungen noch verletzt werden könne." (Gentz). Die naturgemäße und durch die Geschichte bedingte Veränderung der Staaten wird durch diese Anerkennung ihres Bestandes nicht gehindert. Wo auf der Erde organisches Leben erscheint, da ist auch jederzeit Veränderung wahrnehmbar; da die Staaten lebendige Wesen sind, so können sie nicht bestehen ohne innerliches und äußerliches Wachsthum oder ohne innere und äußere Abnahme ihrer Kräfte. Was auf der Erde besteht, das entsteht und vergeht.

2) Rechtliche Abweisung und Beschränkung jeder störenden Uebermacht. Macht sich dieselbe in der Form des widerrechtlichen Angriffs auf Schwächere, als Eroberung oder Unterdrückung geltend, so sind nicht blos die unmittelbar bedrohten Staaten, sondern auch die übrigen veranlaßt, dieses Unrecht abzuwehren und das G. dadurch zu schützen, daß der Uebermächtige genöthigt wird, die Beschränkung des Rechts zu respektiren. Die Herstellung des G. fällt hier zusammen mit der Handhabung des Völkerrechts.

3) Politische Ermäßigung der blos drohenden Uebermacht. Auch hier kommt es durchaus nicht auf ein mathematisches Verhältniß der Volkszahl, des Gebietsumfanges, der Streitkräfte an, sondern lediglich auf das beruhigte Nebeneinanderbestehen großer und kleiner Mächte. „Der Staat, den kein äußeres Verhältniß von der Unterdrückung eines Schwächeren zurückhält, ist allemal, wie schwach er auch sein möchte, für das Interesse des Ganzen zu stark; der Staat, der gezwungen werden kann, die Rechte des Schwächeren zu ehren, mag immerhin der Mächtigste von allen, er wird dennoch nicht übermächtig sein." (Gentz.) Wenn ein Staat so mächtig heranwächst, daß die anderen Staaten für ihre Sicherheit besorgt werden, so liegt darin noch keine Verletzung des Völkerrechts, und es sind die Mitstaaten weder zum Kriege berechtigt, um jene gefürchtete Uebermacht zu

brechen, noch auch eine verhältnißmäßige Ausbreitung ihrer Kräfte über fremde Gebiete zu fordern. Wohl aber ſind ſie mit Rückſicht auf das G. veranlaßt, ſowohl das Verhalten jenes Staates ſcharf zu beobachten und ſich gegen jeden Verſuch eines Uebergriffs zu verbinden, als an ihrer eigenen Kräftigung eifrig zu arbeiten, um das Uebergewicht des einen durch das verſtärkte Gegengewicht der andern auszugleichen. Die Uebermacht Englands zur See iſt kein Grund, um von England eine Beſchränkung ſeiner Flotte zu fordern, wohl aber eine Veranlaſſung, um ein gleichmäßigeres Völkerrecht zur See feſtzuſtellen und zu ſchützen. Das ungeheure Wachsthum des ruſſiſchen Reiches in Aſien oder des britiſchen Reiches in allen Welttheilen berechtigt die übrigen Großmächte nicht, weder einen Antheil an dieſen Eroberungen noch eine Entſchädigung in andern Gebieten zu verlangen, aber es mahnt dieſelben dringend daran, ihre eigene Volkskraft und Staatsmacht geiſtig und leiblich zu ſtärken, und nicht in Trägheit zu verkommen.

Man darf nur hier nicht eine mathematiſche Gleichheit noch eine Gleichheit in allen Beziehungen anſtreben, aber man muß dahin ſtreben, daß es möglich bleibt, dem Mißbrauch eines Uebergewichts in irgend welcher Beziehung zu begegnen. Wenn Frankreich eine England gleiche Seemacht zu werden ſich bemühen ſollte, ſo wäre das ein eben ſo unmögliches Streben, als wenn England ſein geworbenes Landheer auf die Höhe der franzöſiſchen Armee zu erheben verſuchte. England iſt durch ſeine inſulare Lage und durch den Nationalcharakter und die Entwicklung ſeiner Geſchichte Frankreich ebenſo zur See überlegen, wie es an Landheerkräften ſchwächer als Frankreich iſt: und die größten Anſtrengungen des einen oder des andern Staates, um ſeinem Rivalen in den Dingen gleich zu kommen, in denen er ſeiner ganzen Anlage nach ſchwächer iſt, würde weit eher zur Erſchöpfung deſſelben als zu dem erſehnten Ziele führen: denn wenn der begünſtigtere Staat nun genöthigt wird, ſeine Kräfte ebenfalls möglichſt zu ſpannen, ſo bleibt er doch immer im Vorſprung. Dieſe falſche Gleichheitsſucht hat Europa ſehr empfindliche Leiden gebracht. Die übermäßige Vergrößerung der ſtehenden Heere findet in ihr größtentheils ihre Erklärung. Noch nie hat die Welt ſo ungeheure nachhaltige Vorbereitungen für den Krieg gemacht als in den letzten friedlichen 40 Jahren. Weil die einen gerüſtet waren, mußten, ſagt man, auch die andern rüſten; und wechſelſeitig ſteigerten die Staaten ihre Anſtrengungen für den zukünftigen Krieg und reizten hinwieder die anderen zu noch größerer Spannung ihrer Heereskräfte, während nicht blos die Friedensverſicherungen an der Tagesordnung waren, ſondern in der That der Weltfriede ſelbſt nur wenig bedroht war und weſentlich ungebrochen blieb. Eine organiſche Beachtung der vorhandenen Staatskräfte in ihrer Geſammtheit hätte ſich nicht von jenem verkehrten Steigerungseifer hinreißen laſſen. Das heutige Völkerrecht und die heutige Staatenpraxis hat den Frieden zur Regel, und den Krieg zur Ausnahme: und daher haben diejenigen Staaten größere Erfolge für die Nationalwohlfahrt und für ihre wirkliche Macht zu erwarten, welche es vermeiden, ihre größten Anſtrengungen fortwährend für den Krieg zu machen und die verborgenen Schätze des Friedens zu heben verſtehen.

Nur darf man nicht, wenn man der Scylla einer falſchen Rivalität entgehen will, leichtſinniger Sorgloſigkeit ſich hingeben und ſo unvermerkt in die Charybdis einer feindlichen Uebermacht fallen. Die deutſchen Staaten haben, trotz ihrer unbezweifelt friedfertigen Geſinnung, ungeheure Opfer nicht geſcheut, um in einem Landkriege wider alle Welt ſtete Kriegsbereitſchaft behaupten zu können. Sie haben ihre Kräfte zu dieſem Zwecke vielleicht ſtärker geſpannt, als es für die Sicherheit des deutſchen Gebietes nöthig und für die allgemeine Wohlfahrt gut iſt. Deſſen

ungeachtet haben ſie bis auf die neueſte Zeit nicht einmal in dem Grade für ihre Seemacht geſorgt, daß in einem Kriege mit dem kleinen Dänemark die preußiſchen und Oſtſeeküſten vor der däniſchen Seeherrſchaft geſichert wären. Freilich iſt es leichter bald in die Scylla bald in die Charybdis zu ſtürzen, als ſicheren Auges und kräftigen Steuers zwiſchen beiden hindurch zu ſchiffen. —

Im Innern des Staates ſelbſt läßt ſich von einem G. der Stände und von einem G. der Gewalten ſprechen; aber wieder iſt dabei nicht eine mathematiſche und dynamiſche Gleichheit der Stände und der Gewalten anzuſtreben, welche der verſchiedenen Natur und Beſtimmung beider widerſtreitet und mit einer organiſchen Staatsordnung unvereinbar iſt: ſondern nur in dem Sinne beſteht das G., daß jeder Stand und jede Gewalt zu ihrer vollen Berechtigung gelangt, ohne die andern in ihrer Wirkſamkeit zu ſtören. (Vgl. darüber die Art. Staatsgewalten, Staatsorganismus und Stände.) Bluntſchli.

Gleichheit, ſ. Ariſtokratiſche und demokratiſche Ideen, Rechtsgleichheit und Rechtsverſchiedenheit.

Gneiſenau.

Am 29. April 1807 traf der Major Neidhart von Gneiſenau in Kolberg ein, um das Kommando in dieſer Feſtung zu übernehmen. Erfurt, Stettin, Küſtrin, Magdeburg, Glogau, Schweidnitz waren gefallen, die preußiſchen Armeen aufgelöst, der König und die Regierung nach der Oſtgrenze des Reiches geflüchtet. Kolberg ward ſeit März von einem aus Franzoſen und Rheinbundtruppen beſtehenden Korps eingeſchloſſen, doch hatte die Belagerung bisher geringe Fortſchritte gemacht. Die Feſtung hatte nur Erdwerke und beinahe gar keine bombenfeſten Räume, aber die ſumpfige Umgebung und die leicht zu bewerkſtelligende Ueberſchwemmung derſelben verliehen ihr eine nicht unbedeutende Stärke. Zudem fand ſie ſich durch ungehinderte Verbindung mit der Oſtſee in ihrer Verproviantirung geſichert und zählte eine Beſatzung von 5000 Mann.

G. entſchied ſich ungeſäumt für das Syſtem offenſiver Vertheidigung und führte es mit aller Umſicht, Thatkraft und Ausdauer ſeines Charakters durch. Trefflich unterſtützten ihn hiebei die Truppen der Beſatzung, die Aufopferung der Bürgerſchaft unter Nettelbeck's Vorgang. Durch eine Reihe von blutigen Ausfällen und hartnäckigen Kämpfen wurde dem Feinde die Annäherung an die Hauptumfaſſung erſchwert. Als aber in den letzten Tagen des Juni die Geſchoſſe der Belagerer einen großen Theil der Stadt zerſtört, als die Flammen die an 800 Verwundeten und Kranken zum Lazareth dienende Marienkirche ergriffen hatten, da zweifelten die Muthigſten an der Möglichkeit ſich noch länger halten zu können; nur G. ertheilte mit gleicher unerſchütterlicher Seelenruhe und Zuverſicht ſeine Befehle, traf wie ſonſt ſeine Maßregeln. Da ſchwieg am 2. Juli Nachmittags unerwartet das Feuer des Feindes und ein preußiſcher Officier überbrachte die Nachricht vom Waffenſtillſtande, welchem einige Tage ſpäter der Tilſiter Friede folgte. Kolberg war gerettet.

In dem Städtchen Schilda bei Torgau wurde G. geboren am 27. Oktober 1760 *); bald darauf ſtarb ſeine Mutter; ſein Vater, ein Artillerielieutenant bei

*) Zufolge einer anderen, ihrer Quelle nach ſehr glaubwürdigen Angabe, ſoll G. in Absnabe dem fränkiſchen Städtchen Gunzenhauſen, geboren ſein. Doch enthält das dortige Taufregiſter für die Jahre 1758—1762 keinen Eintrag, aus dem die urkundliche Beſtätigung dieſer Nachricht geſchöpft werden könnte. Anm. d. Red.

einem der kleinen Reichskontingente, überließ die Erziehung des Knaben dem Großvater, dem fürstbischöflichen Oberstlieutenant Müller zu Würzburg. Erst nach dessen Tode kehrte G. wieder in das Haus seines Vaters zurück, der inzwischen sich in Erfurt als Bautechniker angesiedelt hatte. Dort verlebte G. in dürftigen Verhältnissen und unter dem harten Drucke einer ungebildeten Stiefmutter trübe Jugendtage. 1777 finden wir G. als stud. philos. auf der Universität zu Erfurt, wo er ein etwas stürmisches Burschenleben führte, bis ihn der Verbrauch seines kleinen mütterlichen Erbtheils und eine Duellsache antrieben, beim kaiserlichen Heere Dienste zu nehmen, wovon er jedoch schon 1780 auf den Wunsch seiner Verwandten in die Truppe des Markgrafen von Ansbach-Bayreuth übertrat. Glaubwürdigen Nachrichten zufolge würde sich G. bei freier Wahl seines Berufes nicht für den Soldatenstand entschieden haben.

Zum Glücke für die geistige und sittliche Ausbildung G.'s entriß ihn der Kontrakt des Markgrafen mit dem englischen Gouvernement bald wieder dem abstumpfenden und gehaltlosen Treiben einer kleinen Garison. 1782 zog der neuernannte Sekondlieutenant mit seinem Bataillon übers Meer nach der neuen Welt, und wenn auch bei seiner Ankunft in Halifax die Feindseligkeiten schon beendigt und keine Lorbeeren zu erringen waren, so gewährte doch diese Expedition dem jungen denkenden Officier den bedeutenden Vortheil, daß ihm durch seine Anwesenheit an Ort und Stelle, sowie durch persönliche Anschauung der dortigen eigenthümlichen Verhältnisse zwei Momente der neuen Kriegsführung — die Volksbewaffnung und die zerstreute Gefechtsordnung — näher gerückt wurden, welche, hauptsächlich mit durch *seine* Vermittlung, dreißig Jahre später auf die Geschicke Europas einen unberechenbaren Einfluß ausüben sollten.

Im folgenden Jahre kehrte G. wieder nach Deutschland zurück, aber schon so beengend waren ihm nach diesem kurzen Blick in die Welt die Pedanterie und Einförmigkeit des deutschen kleinstaatlichen Paradewesens geworden, daß er 1785 nach Potsdam reiste, um von dem Könige Friedrich II. eine Officiersstelle im preußischen Heere zu erbitten. Das Jahr 1786 brachte die Erfüllung dieses Wunsches, und G. trat als Premierlieutenant in eines der neuerrichteten preußischen Freiregimenter, welche das Jahr darauf in Füsilirbataillone umgewandelt wurden. 1795 zum Kompagniechef ernannt, vermählte er sich im folgenden Jahre mit einem Fräulein von Kottwitz, welches ihn bald mit zahlreicher Familie beschenkte.

Beinahe zwanzig Jahre verlebte er bei der niederschlesischen Füsilierbrigade, abwechselnd in Löwenberg und Jauer; nur der thatenarme Feldzug in Polen 1793 und 1794, sowie ein kurzer Ausmarsch 1802 zur Besitznahme Erfurts unterbrachen die Eintönigkeit dieser langen Friedensjahre. Mit Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue widmete sich G. während dieser Zeit der Ausbildung seiner Kompagnie, die er nach den humanen Grundsätzen führte, welche er später für die ganze Armee zur Geltung bringen half. Die Mußestunden füllten kriegswissenschaftliche Studien, sowie die Verwaltung und Bewirthschaftung eines kleinen Gutes aus, das er von dem Vermögen seiner Frau gekauft hatte, vielleicht als Ruhesitz für seine alten Tage. Denn nach mehrfach mißlungenen Versuchen, zum Stabsofficier vorzurücken, mochte der mehr als vierzigjährige Hauptmann wohl seine Zukunft abgeschlossen glauben. In dieser Zurückgezogenheit bewahrte er jedoch ein offenes Auge für den gewaltigen Gang der Weltereignisse, und verfolgte mit Interesse die fast wunderbaren Siegeszüge Napoleons. Mit Interesse, aber zugleich mit einem geheimen Schauder, wenn er bedachte, daß sich eines Tages die ganze Wucht dieses Mannes und seines kriegsgeübten Heeres auf Preußen werfen müsse, dessen Lenker voll Selbst-

gefälligkeit und Eigendünkel ſich in geträumter, trügeriſcher Sicherheit am Rande des gähnenden Abgrundes wiegten, deſſen Heer im ſtolzen Bewußtſein, nach den Grundſätzen Friedrichs II. organiſirt zu ſein, darob vergeſſen hatte, daß die Form überlebt, und der Geiſt des großen Königs mit deſſen Tode entwichen war. Die ganze Schrecklichkeit der hereinbrechenden Kataſtrophe mochte aber ſelbſt G. nicht geahnt haben, wenn gleich er auch dann nicht ihr zu ſteuern im Stande geweſen wäre, denn „er war ja immer noch" — wie er ſpäterhin ſelbſt einmal von ſich ſagte — „der Hauptmann von Gneiſenau, vergeſſen in ſeiner kleinen Garniſon, und nur berufen für das Vaterland zu fechten, nicht zu rathen."

Unter den ungünſtigſten politiſchen Bedingungen begann Preußen 1806 den Krieg. G.'s Füſiliere waren unter den erſten Truppen, welche bei Saalfeld mit dem Feinde zuſammenſtießen; er ſelbſt wurde leicht verwundet. Beim Stabe des Generals v. Rüchel wohnte G. der Niederlage von Jena bei; durch einen glücklichen Zufall entgiengen beim Rückzuge er und Major von dem Kneſebecke der Kapitulation von Prenzlau. G. eilte nach Königsberg; dort traf ihn ſeine Beförderung zum Major nnd der Auftrag bei der Formation der pommerſchen Reſervebataillone mitzuwirken. Mit zwei ſolchen neuformirten langte er ſchon im April 1807 zu Danzig an, von wo ihn das Vertrauen des Königs nach Kolberg ſandte.

G.'s aktive, friſche Weiſe der Vertheidigung dieſer Feſtung lehrte der verknöcherten und entmuthigten preußiſchen Heeresmaſchine dem ſiegesübermüthigen Feinde das Geſetz zu geben. Darin liegt der moraliſche, d. h. im höheren Sinne militäriſche Werth dieſer Waffenthat G.'s und die Urſache, warum ſich von dieſer Zeit an die Augen aller Patrioten auf ihn richteten. Friedrich Wilhelm III. nach Männern ſuchend, welche das Heer und den Staat neu zu gründen vermöchten, ernannte ihn zum Oberſtlieutenant und Mitglied der neugebildeten Militär-Reorganiſations-Kommiſſion.

Im Vereine mit Scharnhorſt, unterſtützt von Grolmann, Boyen und Clauſewitz, wirkte er hier mit zur Wiedergeburt Preußens. Zu all' den durchgreifenden und wohlthätigen Reformen, welche von dieſer Kommiſſion im Laufe der nächſten Jahre in's Leben gerufen wurden und deren Grundzüge im Artikel „Scharnhorſt" näher zu erwähnen ſind, hat G. mit der ganzen Schärfe ſeines Verſtandes und dem vollen Reichthume ſeines Wiſſens, gehoben vom reinſten Patriotismus und frei von jedem Eigennutze das Seinige redlich und gewiſſenhaft beigetragen. Einzelne Entwürfe und Anträge, die ſpeciell aus ſeiner Feder ſtammen und in den Beiheften des preußiſchen Militär-Wochenblattes von 1854—1856 theilweiſe abgedruckt wurden, zeugen wie tief er in das Weſen der Sache eindrang und wie richtig er die Forderungen der neuen Zeit beurtheilte. Eben damals trat er auch, im Volksfreund vom Juli 1808, mit dem bekannten Aufſatze: „Freiheit der Rücken" für die Abſchaffung der „für rohere Naturen und für ein roheres Zeitalter erfundenen Strafarten" vor die Oeffentlichkeit; eine Anſicht, welche er gleichzeitig als Mitglied der „Kommiſſion zur Abfaſſung neuer Kriegsartikel" mit edlem Freimuthe verfocht.

Jedoch nur allmälig gewannen die Ideen der Reform Verwirklichung im Heere wie im Staate; Ungeduld, Schwäche und Mißtrauen von einer, Kleinmuth, Furcht vor Ueberſtürzung und Vorurtheile von andrer Seite lähmten jeden Schritt vorwärts. Napoleons überall gegenwärtige Polizei witterte zudem bald die verborgen keimenden Regungen einer ihm feindlichen Zukunft. Stein, Boyen, Clauſewitz wurden nach Rußland, Grolmann und Andere nach Spanien getrieben, auch G. trat aus dem Heere. Mit dem Titel eines Staatsrathes lebte er in tiefer

Zurückgezogenheit, aber unaufhörlich thätig, den ſchmachvollen Druck, der auf dem Vaterlande laſtete, abzuſchütteln. Bald drang er auf's Nachdrücklichſte darauf, die Armee in wohlverſchanzten Lagern bei Pillau, Kolberg, Glatz und Spandau zu verſammeln und ſo für alle Fälle bereit zu halten; dann machte er den Vorſchlag, inſurrektionelle Maßregeln anzuordnen, um gegen die Franzoſen einen nationalen Vernichtungskrieg, nach der Art des ſpaniſchen etwa, zu beginnen; dann wieder drängte er mit ſeinem ganzen Einfluſſe auf den König und den Staatskanzler, im Verein mit England und Rußland einen letzten ehrenvollen Kampf auf Leben und Tod mit Napoleon zu wagen.

Als ſich aber Preußen Anfangs März 1812 mit Frankreich alliirte, da nahm G. ſeinen Abſchied, es duldete ihn nicht länger in Deutſchland. Im heftigſten Zornesausbruch ſchrieb er am 10. März dem Grafen Münſter: „Ein kindiſch gewordener Feldmarſchall, ein altes Weib von üblem Rufe, ein durch Stupidität ausgezeichneter General, ein Hofpfaffe, und was ſich dann ſonſt noch . . . unter den höhern Ständen an dieſe Koriphäen anſchloß, haben den armen, geängſtigten König zu dieſem Bündniß überredet." — Dann eilte er fort, erſt nach Petersburg, dann nach Stockholm und endlich nach London, welches er jedoch bald verließ, um an den warmen Heilquellen von Buxton und Derbyſhire ſeine ſehr angegriffene Geſundheit zu ſtärken. Mit höchſter Spannung folgte er von hier aus den Ereigniſſen in Rußland. Nach ſeiner eigenen Aeuſſerung war G. kein Mitglied des Tugendbundes, „mein Bund iſt ein anderer", wie er damals an Münſter ſchrieb, „ein Bund ohne Zeichen und ohne Myſterien: Gleichgeſinntheit mit Männern, die einer fremden Herrſchaft nicht unterworfen ſein wollen."

Beim Eintreffen der erſten Nachricht vom Untergange der großen Armee begab er ſich über Gothenburg nach Kolberg, der Wiege ſeines Ruhmes, wo ihn die Bürgerſchaft mit Jubel empfieng. Anfangs März beſchied ihn ein Befehl nach dem Hoflager in Breslau; der König übertrug ihm den Oberbefehl über das preußiſche Hülfskorps, welches zur engliſch-ſchwediſch-ruſſiſchen Armee zu ſtoßen beſtimmt war; zuvor ſollte er jedoch nach England gehen, um den Traktat mit der britiſchen Regierung abzuſchließen. G. lehnte dies mit Entſchiedenheit ab und trat als zweiter Generalquartiermeiſter beim Blücherſchen Armeekorps ein, deſſen erſter, Scharnhorſt, ſich meiſt im Gefolge des Kaiſers Alexander aufhielt. Perſönlich leitete G. den muſterhaften Rückzug des preußiſchen Heeres vom Lützner Schlachtfelde über die Elbe. Bei Bautzen ſteht er, als Generalmajor und an des verwundeten Scharnhorſt Stelle Generalſtabschef, dem kühnen Blücher zur Seite, mit welchem er von dieſem Tage an einen einzigen Organismus bildet, weßhalb wir auf den Artikel Blücher verweiſen. Mit einem guten Ehepaare verglich beide der nachmalige Feldmarſchall Boyen, und wirklich harmonirten auch Blüchers ungeſtümer Thatendrang und G.'s geniale Wageluſt auf das Glücklichſte: die nüchterne Beſonnenheit, die praktiſche Anſtelligkeit für das Detail, die prüfende Bedächtigkeit brachte der kühle Verſtand Müfflings mit und ergänzte ſo was bei Legirung der edlen Metalle mangelte.

Schon nach dem Siege an der Katzbach hatte G. über den Ausgang des großen Völkerkampfes keine Zweifel mehr; aber manchen Kummer, manche Sorge bereiteten ihm bis dahin noch die rohe Plünderungswuth der verbündeten Ruſſen und der „Kleinmuth der leitenden Perſonen". Seine Briefe aus dieſer Zeit enthalten häufige Ausbrüche von Unmuth und Gedrücktſein hierüber, ſowie über den „Haß und Undank, welche ihn veranlaſſen werden, ſich zurückzuziehen, ſo wie nur die Hauptarbeit gethan iſt". Auch G.'s engere dienſtliche Stellung war eine höchſt

unangenehme, oft peinliche. Schwierig zu behandelnde Untergenerale, wie York und Bülow, häufige Gesundheitsstörungen des Marschalls, die Unentschiedenheit und stete Meinungsverschiedenheit im großen Hauptquartier — wo nicht weniger als drei Monarchen sich in die Einheit des Oberkommandos theilen wollten — das gänzliche Ausgesogensein des Kriegsschauplatzes, über all' dieses aber die Scheu vor Napoleons Genie wirkten auf die Fortschritte der Waffen hemmend ein.

Wie aber G. am 19. Oktober auf dem Markte zu Leipzig derjenige gewesen war, der zuerst dem Gedanken, Napoleons Thron zu stürzen, Worte geliehen hatte, so war auch er es vornehmlich, welcher in dem Kriegsrathe zu Frankfurt a. M. die Nothwendigkeit hervorhob, durch rasches äußerstes Verfolgen des Sieges, durch kühnes Vordringen in das Herz von Frankreich, einen entscheidendsten Erfolg zu erringen. Allerdings befand sich das Heer der Alliirten in einer üblen Verfassung, auch waren alle österreichischen und russischen Generale und Staatsmänner, ja selbst ein großer Theil der preußischen, gegen Ende des Jahres 1813 für Abschluß des Friedens. Als G. die verbündeten Monarchen endlich von dem ungleich elenderen, und auch numerisch ungenügenden Zustande der französischen Armee überzeugt, und mit Hülfe Stein's, Blücher's und Pozzo die Borgo's zur ungesäumten Fortsetzung des Krieges bewogen hatte, stellten sich noch seinem Operationsplane — im kecken Stoße nach Paris vorzudringen — die ängstlichen Kombinationen der berühmten Strategen einer vergangenen Zeit hartnäckig entgegen, welche unter Langenau's Vortritt die Nothwendigkeit des Festhaltens sogenannter strategischer Punkte, wie z. B. des Plateaus von Langres, und der Umgehung des französischen dreifachen Festungsgürtels predigten. Nur der „rohe Naturalismus" — wie die Doktrinäre des großen Hauptquartiers G.'s Entwürfe zu nennen beliebten — dessen Verwirklichung zuletzt der gesunde Sinn Kaiser Alexanders entschied, konnte jedoch die mächtigen Ereignisse herbeiführen, welche in der Einnahme von Paris ihren Abschluß fanden. (Denkwürdigkeiten des Generals Grafen von Toll, von Bernhardi. 4. Band.)

Nach der Beendigung des Feldzuges begleitete G. die Monarchen nach London; 1815 finden wir ihn wieder an Blücher's Seite. Daß sich die preußische Armee nach ihrem Unglücke bei Ligny rasch genug wieder zu sammeln vermochte, um durch rechtzeitiges Erscheinen bei Waterloo Wellington zu retten und Napoleon zu vernichten, ist vornehmlich G.'s Verdienst. Persönlich verfolgte er nach der Schlacht mit wenigen leichten Truppen die Fliehenden bis Genappe, dann nahm er, zum zweiten Male in Paris einziehend, als Bevollmächtigter seines Königs am Abschlusse des 2. Pariser Friedens Theil. Leider sah er sich, bei Metternichs Gleichgültigkeit und Hardenbergs Schwäche, außer Stande, die von ihm tief empfundene Schmach und Zurücksetzung ungeschehen zu machen, welche Deutschland und Preußen beim 1. Pariser Frieden von ihren Verbündeten England und Rußland geduldig hinzunehmen gezwungen waren.

Als General der Infanterie und mit dem schwarzen Adlerorden geziert, der, früher von Napoleon getragen, bei Genappe erbeutet worden war, kehrte G. nach dem Frieden in sein Vaterland zurück, zum kommandirenden General in den Rheinprovinzen ernannt, welchen Posten aufzugeben er sich jedoch Anfangs 1817 theils aus Gesundheitsrücksichten, theils durch eingetretene politische Verhältnisse genöthigt fand. Im folgenden Jahre ernannte ihn der König bei Neuorganisation des Staatsrathes zum Präsidenten der Sektionen des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten.

Als nach dem Karlsbader Kongresse die allgemeine Reaktion gegen die frei-

heitlichen Tendenzen der Jahre 1813, 1814 und 1815 auch in Preußen immer gewaltiger um sich zu greifen begann, als Wilhelm von Humboldt, Boyen und Grolmann aus ihren Stellen weichen mußten, da richteten sich in den maßgebenden Kreisen auch gegen G. die Pfeile des Hasses und der Verläumdung mit erneuerter Kraft. Er räumte ohne Widerstand den Platz und lebte von da an auf seinen Gütern Somerseburg und Erdmannsdorf nur seiner Familie und den Wissenschaften im regen Verkehr mit Stein, Münster und andern befreundeten Männern.

Wie er über die damalige Lage Europas dachte, geht aus einem Briefe an Münster vom November 1826 hervor, wo es unter anderm heißt: „Wie viel hätten wir zu reden über Alles, was seit zehn Jahren in Europa vorgefallen ist?? Frechheit des Demokratismus und Wahnsinn oder Blödsinn des Absolutismus, auf welche Abwege haben sie geführt!"

Die 1830 ausbrechende polnische Revolution rief G., welcher 1825 zum General-Feldmarschall ernannt worden war, noch einmal zur Thätigkeit, an die Spitze eines aus vier Armeekorps bestehenden, in Posen koncentrirten Beobachtungsheeres. Wie bekannt kam es zu keinem Zusammenstoß mit den Insurgenten, aber ein schlimmerer Feind als diese, die Cholera, drang in Mitteleuropa ein. Ihr erlag Graf Neidhart von Gneisenau am 27. August 1831 in seinem 71. Lebensjahre.

Nur selten hat das Geschick einen Mann zu weltgeschichtlichen Thaten berufen, bei welchem alle Geistes- und Gemüths-Eigenschaften in so vollendetem und wohlthuendem Einklange standen, als dies bei G. der Fall war. Der Klarheit seiner Gedanken entsprach die strenge Sittlichkeit seines Charakters, angeborne Sanftmuth dämpfte, ernste Festigkeit beherrschte das Feuer der Leidenschaft, seine in angestrengten Studien errungene, allseitige Bildung wurde durch die liebenswürdigste natürliche Bescheidenheit verschönert. Der Rede und Schrift gleich mächtig, von blendendem Witze, aber ohne Spott und Uebermuth, sprach er nie von dem was er geleistet, desto lobender aber anerkannte er fremdes Verdienst. Der großen Sache des Vaterlandes widmete er jeden Augenblick seines Lebens, ihr opferte er alle anderen Rücksichten, und doch hat es niemals einen liebevolleren Vater und Gatten, einen treueren Freund, einen humaneren Vorgesetzten gegeben.

So wie er war, beharrlich und unbeugsam, tapfer und entschieden, kraftvoll und ritterlich, ohne Eigennutz und Eitelkeit, beinahe ohne jede Schwäche, durften ihn seine Zeitgenossen mit Recht den „Hochherzigen" nennen.

Literatur: Zeitgenossen, 3. Band, 1818. — United service Journal, 1831 part. III. — Höpfner, der Krieg von 1806 und 1807, 4. Band. — Hormayr's Lebensbilder aus dem Befreiungskriege, 1. und 2. Band. Das preußische Militär-Wochenblatt von 1847 Nr. 40 und 41; die Beihefte dieses Blattes vom Oktober 1854 bis Juni 1855, dann vom Januar bis December 1856, worunter namentlich jenes mit dem Titel: Gneisenau, erste Abtheilung: die Jugend und die Zeit der militärischen Entwicklung, 1760 bis 1806, ganz vorzüglich abgefaßt und wobei nur auf's Lebhafteste zu bedauern ist, daß bis jetzt die in Aussicht gestellte Fortsetzung noch nicht erschien. Eine eigentliche Biographie G.'s fehlt noch, dem Vernehmen nach soll Pertz zur Zeit mit Abfassung einer solchen beschäftigt sein.

L. Hirmann.

Görres.

Joseph Görres, der Sohn eines wetterfesten Rheinschiffers, ist geboren zu Coblenz am Tage von Pauli Bekehrung, 25. Januar 1775. Schon auf der Schule galt er als „einer der fähigsten aber auch unlenksamsten Köpfe", da er mit Geringschätzung der Schularbeiten stets andere Dinge auf eigene Faust studirte: als vierzehnjähriger Knabe die Schriften Linné's, in den folgenden Jahren mit Vorliebe Geographie, Mathematik, Astronomie, nebenbei Chemie und Anatomie. Als er jedoch eben im Begriffe war, die Universität zu beziehen, um sich dem Studium der Medizin und der Naturwissenschaften zu widmen, und dann auf Entdeckungsreisen nach Afrika zu ziehen, erfaßte ihn plötzlich ein anderer Geist und hielt ihn zeitlebens in Deutschland fest. Wie alle Edleren, Thatkräftigen, Hoffenden, Alle, die an einen Adel der Menschheit glaubten, fühlte auch er sich mächtig ergriffen von der großen Bewegung des europäischen Lebens, die von der französischen Revolution 1789 ausgegangen war. Er verschob die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Studien auf eine ruhigere Zeit und widmete sich mit der ganzen Energie, die ihm eigen war, ganz das Ganze erfassend, zunächst dem politischen Leben.

Schon die erste Jugendschrift des 20jährigen Jünglings, „Der allgemeine Friede, ein Ideal, der französischen Republik von einem deutschen Republikaner gewidmet", war ein treues Abbild seiner damaligen Denkweise, erfüllt von seinem Hasse gegen Tyrannei und Unterdrückung, und von seiner glühenden Liebe für republikanische Freiheit. Schon in ihr philosophirte er über die Naturgeschichte der Staaten: „als die vorzüglichste Staatsform für ausgebildete Männer hielt er die Demokratie, jede reine Monarchie für Despotie; die Machthaber aller bisherigen Staaten hätten im Verhältniß eigentlicher Barbaren gegen einander und zu ihren Unterthanen gestanden. Vom 19. Jahrhundert erwartete er die vollständige Ausbildung einer allgemeinen europäischen Völkerrepublik. Die Kirche erschien ihm in der Geisteswelt was der Staat in der irdischen, die eine ein völliges Analogon der andern, darum die kirchliche Hierarchie eben so unhaltbar, als die politische Despotie." In diesem Geiste der lebendigen Gegenwart des damaligen Lebens gründete und redigirte er im sechsten und siebenten Jahre der Republik „das rothe Blatt", dessen Fortsetzung „der Rübezahl" ist. Bald aber hatte die unleugbare Wahrheit der Thatsachen und der auf ihn einstürzenden Lebenserfahrungen diese republikanischen Illusionen vollständig zerstört. Seine Freunde hatten ihn im November 1799 als Sprecher einer Deputation an den ersten Konsul nach Paris gesendet: er sah dort wenige Tage nach dem 18. Brumaire, der Napoleon die Zügel der Herrschaft in die Hände gegeben, „das neugeborne Kind eines Militärdespotismus, wie die Welt seit der Römer Zeiten keinen ähnlichen erfahren hat". In die Heimat zurückgekehrt, legte er in der Schrift: „Resultate meiner Sendung nach Paris" Rechenschaft ab, und erklärte seinen Kommittenden mit rückhaltsloser Offenheit: die Revolution sei mit dem 18. Brumaire geendigt, ihr Zweck verfehlt, die Freiheit für die gegenwärtige Generation verloren; Frankreich sei durch den neuen Imperator aus dem Abgrunde gerettet worden, und habe, um den Preis der Freiheit, Macht und Ehre erlangt, eben dadurch aber sein Interesse von dem anderer Völker getrennt, und das weltbürgerliche Band zerrissen, welches seine Sache, die Sache der Freiheit, bisher zur allgemeinen Aller gemacht

hatte. „Buonaparte kann was er will, und niemand vermag die Grenzlinie seines Wollens zu finden; die Ausbeute der ganzen Revolution wird von dem Ehrgeize dieses Einzigen verschlungen werden."

Nachdem er mit diesem politischen Testamente vom Schauplatz des öffentlichen Lebens zurückgetreten war, lebte er während der dreizehn Jahre der napoleonischen Herrschaft ruhig dem wissenschaftlichen Studium der Natur und der Geschichte, in deren idealen Reichen von jeher Männer von unabhängigem Geiste Erhebung, Trost und Ersatz für das allgemeine Unglück ihrer Zeit gefunden haben. Er war wenige Tage vor seiner Sendung nach Paris, am 5. Nov. 1799, zum Professor der Physik am städtischen Gymnasium zu Coblenz ernannt worden, verheirathete sich am 14. Sept. 1801 mit Katharina v. Lasaulx, die ihm drei Kinder gebar, und entwickelte bald auf dem friedlichen Gebiete der Literatur dieselbe geniale Energie des Geistes, die er bisher auf dem Kampfplatz der politischen Rednerbühne gezeigt hatte. Zeugen dessen sind die Schriften „Aphorismen über die Kunst, Aphorismen über die Organomie, Glauben und Wissen, Exposition der Physiologie," alle erfüllt von jenem stürmischen Idealismus, der, wie er in Frankreich das sociale Leben durchbraust hatte, unter den Deutschen in der damaligen Naturphilosophie herrschend war. Im Herbste 1806, gleich nach der Jenaer Schlacht, siedelte er von Coblenz nach Heidelberg über, hielt während der beiden folgenden Jahre an der dortigen Universität Vorlesungen über Philosophie, Anthropologie, Physiologie und einzelne Theile der Physik, und verband seitdem mit dem Studium der Natur ein umfassendes und tiefgreifendes Studium der Geschichte. Dort in Heidelberg fand er Clemens Brentano wieder, lernte Achim v. Arnim kennen, half beiden an der „Einsiedlerzeitung" und verfaßte die Schrift über „die deutschen Volksbücher". Gleichzeitig schrieb er, mit F. Creuzer zu mythologischen Forschungen verbunden, die schöne Abhandlung über „Religion in der Geschichte", und im folgenden Jahre die „Schriftproben von Peter Hammer", worin er seinem Zorne über die politische Niederträchtigkeit der damaligen Zeit Luft machte. Nach Coblenz zurückgekehrt im Oktober 1808, übernahm er wieder die ihm vorbehaltene Lehrstelle an der Sekundärschule und setzte daneben rastlos thätig seine Studien fort, wie die „Mythengeschichte der asiatischen Welt", die Herausgabe des Lohengrin und die Abhandlung über den Dichterkreis der h. Grales und über die Chronik des Hadnbald bewiesen.

Als endlich unter diesen Studien und Betrachtungen, in welchen er die eigentliche Weihe seines Lebens in Wille, Charakter und Wissen empfangen hatte, mit dem Sturze Napoleons das große Jahr der Befreiung Deutschlands von der Fremdherrschaft herangekommen war, erfüllte der allgemeine Aufschwung des nationalen Geistes auch ihn mit einer neuen politischen Hoffnung, nicht mehr einer europäischen Völkerrepublik, sondern der Regeneration des deutschen Lebens und der Wiederherstellung des deutschen Reiches und Kaiserthums. In diesem Sinne, unterstützt von den besten Männern seiner Volksgenossen, Stein, Blücher, Gneisenau, schrieb er den Rheinischen Merkur 1814—16, der bald eine Stimme der Wahrheit und der Kraft für alle Stämme deutscher Zunge geworden ist; in diesem Sinne, um die Phantasie seines Volkes mit den Bildern echter Heldenkühnheit zu tränken, unternahm er, als der Rheinische Merkur durch die preußische Regierung unterdrückt worden, die deutsche Nachbildung des persischen Heldenbuches des Firdusi; und in diesem Sinne verfaßte und übergab er an der Spitze einer öffentlichen Deputation am 12. Januar 1818 dem Fürsten Staatskanzler Hardenberg die bekannte Adresse der Stadt Coblenz und knüpfte an die allgemeine Bitte um

Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte noch die besondern Bitten um Preßfreiheit und Beurtheilung ihres Mißbrauches durch Schwurgerichte, und um allgemeine Handelsfreiheit unter den deutschen Staaten auf dem Grunde gegenseitiger Reciprocität. In der Schlußrede seines Berichtes über diese Audienz erinnerte er an die Worte eines großen Feldherrn: Preußen bedürfe immer der besten Verfassung, des besten Heeres und der besten Talente, der letztern zumeist, weil ohne sie die ersteren nicht zu erhalten seien; denn, setzte er selbst hinzu, es kämpfen in diesem Lande zwei Sterne mit einander, der Unstern, der bei Jena geleuchtet, und der Glücksstern, der über Leipzig und Waterloo gestanden hat. Hardenberg, der die Adresse öffentlich gutgeheißen, versprach ihre Bevorwortung; der König aber folgte seinem bösen Sterne und wies das Benehmen des Staatskanzlers sammt der Adresse officiell zurück. In dieser Gesinnung endlich schrieb er in den folgenden Jahren die berühmten Schriften: Teutschland und die Revolution 1819, Europa und die Revolution 1821, Die h. Allianz und die Völker auf dem Kongresse zu Verona 1822. Schon die erste dieser Schriften, wegen deren er „auf Befehl des Königs verhaftet und auf eine Festung sollte abgeführt werden, da seine Strafsälligkeit so klar vorliege, daß es, um sie zu erkennen, keiner richterlichen Untersuchung bedürfe"(!), nöthigte ihn, seine Heimat zu verlassen und sich in Straßburg unter den völkerrechtlichen Schutz der Franzosen, seiner politischen Gegner, zu stellen. Da alle Versuche, die preußische Regierung zu einer gerichtlichen Untersuchung und richterlichen Entscheidung seiner angeblichen Schuld zu bestimmen, vergeblich waren, indem das damalige Ministerium von vorn herein beschlossen hatte, jeden unabhängigen Charakter als seinen Feind zu behandeln, gab er in der Schrift: „In Sachen der Rheinprovinzen und in eigener Angelegenheit, 1822," eine aktenmäßige Darstellung des ganzen Handels, und beschloß damit die zweite, männliche Periode seiner politischen Thätigkeit.

Auch was er hierin mit den besten Männern seines Volkes erstrebt, gewünscht und gehofft hatte, die politische Wiedergeburt seines Vaterlandes und die Wiederherstellung von Kaiser und Reich, erlebte er nicht verwirklicht. Das in ernster Stunde feierlich gegebene Fürstenwort wurde nicht gelöst, statt der Freiheit und Gerechtigkeit sollten Furcht und Gnade herrschen, statt echter großer politischer Ideen ein System kleiner diplomatischer Pfiffigkeiten und jene Kanzleipolitik, die im Jahre 1848 bankbrüchig geworden und mitten im Frieden, nach dreiunddreißig Friedensjahren, ihre Schlacht von Jena erlebt hat. Getäuscht in allen vaterländischen Hoffnungen, für die sein männliches Herz erglühte, mißhandelt von denen, die zu Danke ihm verpflichtet waren, weggesprengt aus der Heimat und das herbe Brod der Verbannung essend, wo hätte er da, zurückgewiesen auf sich selbst, Trost und Ersatz für die trostlose Wirklichkeit finden sollen, außer in jenem idealen Reiche des Glaubens und der Wissenschaft, wo er schon einmal am Ende seiner Jünglingsjahre Erhebung des Geistes und unzerstörbaren Lebensmuth gesucht und gefunden hatte? Wie er damals nach den Täuschungen einer stürmischen Jugend zuerst dem Studium der Natur sich zugewendet, und an ihr sich beruhigt und erfrischt hatte; dann auf den Entwickelungsgang der sittlichen Zustände des Menschenlebens in der Völkergeschichte seine Forschungen gerichtet, und auf dieser Grundlage, nach dem Sturze Napoleons, eine zweite politische Thätigkeit entwickelt hat: so wandte er sich jetzt, getäuscht in allen vaterländischen Hoffnungen, in der dritten Periode seines Lebens vorzugsweise kirchengeschichtlichen und religionsphilosophischen Studien zu, auf deren Grundlage er in dem wiedererwachenden Kampfe zwischen Staat und Kirche als der geistvollste und mannhafteste Vorkämpfer der letztern, die

Wiederherstellung der katholischen Kirche in Deutschland erstrebend*), sein schicksalvolles Leben beschloß.

Noch in Straßburg schrieb er die kleinen Schriften über den Dom zu Cöln, über Katholicismus, Protestantismus, Rationalismus, über den Kampf der Staatsgewalt mit der Kirchenfreiheit, über den h. Franciscus von Assisi, über Emanuel Swedenborg, und andere. Unter dem 31. Oktober 1827 berief ihn der König Ludwig von Baiern als Professor der Geschichte an die Universität München, wo er volle zwanzig Jahre lang regelmäßige Vorlesungen hielt über Ethnographie, deutsche Geschichte, Universalgeschichte und Philosophie der Geschichte; in dieselbe Zeit fallen außer zahlreichen kleinern Aufsätzen in der Eos, im Morgenblatt, in Menzels Litteraturblatt und in den historisch-politischen Blättern seines Freundes G. Phillips und seines Sohnes Guido Görres, die bekannten Schriften: über die Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte 1830, die christliche Mystik 1836—42 in 4 Bänden, Athanasius 1838, und dessen Fortsetzungen: Die Triarier Leo, Marheinecke, Bruno 1838, Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung 1842, Die Wallfahrt nach Trier 1845, und die beiden monographischen Abhandlungen über die Mosaische Völkertafel und über die drei Grundwurzeln des keltischen Stammes in Gallien 1845, 1846. Der kirchlich politische Grundgedanke dieser dritten Periode ist: „auf dem Christenthum und der Kirche ruhe die ganze heutige Ordnung Europas, alle Stühle der Mächtigen seien auf dieser Grundlage errichtet, stehen und fallen mit ihr, keinen unter allen ausgenommen; auf die Zeiten der Zersetzung, wie sie in den letzten Jahrhunderten vorherrschend gewesen, folgen nach ewigen Weltgesetzen andere Zeiten der Wiederbildung und Neugestaltung: unter welchen Formen diese geschehen werde, sei das Geheimniß der Geschichte, das die Zukunft berge; nur das sei gewiß, daß sie nicht in den abgenutzten Formen der Vergangenheit, in der vorigen Weise sich wiederholen werde, denn diese ließen sich nicht künstlich wieder zurückführen: aber aus demselben Lebenskeim, der das Vergangene hervorgetrieben, werde sich in dem gleichen Bildungsprincip etwas Aehnliches den Umständen Entsprechendes neugestalten und befestigen" (Athanasius p. 149, 159.)

Das wissenschaftliche Hauptwerk dieser Periode sind ohne Zweifel die Bücher über die christliche Mystik. Die historische Wahrheit der merkwürdigen Thatsachen, welche darin aktenmäßig erzählt sind, wird ein besonnener Forscher kaum leugnen; ob zur Erklärnng derselben höhere göttliche Gnaden angenommen werden müssen, in anderm Sinne als demjenigen, wonach Alles im menschlichen Leben menschlich ist und göttlich, und ob insbesondere die wissenschaftliche Erklärung, welche Görres versucht hat, die richtige sei, mag dahingestellt bleiben; Andere mögen mit andern psychologischen Mitteln diese Probleme zu lösen versuchen: gewiß aber ist, daß eine Religionsphilosophie, welche sich gegen diese Thatsachen, ohnmächtig sie zu begreifen, nur negativ verhalten, sie leugnen oder ignoriren müßte, nicht die wahre sein könnte. Die hellenisch Gebildeten werden gerade bei jenen Thatsachen, die ihrem ästhetischen Sinn am meisten zuwider sind (z. B. I. 457 f.), wohl thun, sich zu erinnern, daß das Gesammtleben der Menschheit so geordnet sei, daß was die Einen in wilder Sinnenlust sündigen, durch Andere, die einer entgegengesetzten Geistesrichtung folgen, wieder gesühnt und ausgeglichen, und daß die Gesundheit des Ganzen nur dadurch erhalten werden könne, daß, so lange ein Theil sensualistisch das Thier in sich ersehen läßt, der andere spiritualistisch ausschließlich dem Geiste lebe.

*) Anm. d Red. Vergl. indeß den Art. „Ultramontanismus".

Görres ſtarb zu München am 29. Januar 1848, wenige Tage vor dem Ausbruch der großen Bewegungen dieſes Jahres, deſſen Hoffnungen und Täuſchungen am Abend ſeiner Tage noch einmal miterleben zu müſſen, eine wohlwollende Fügung ihm erlaſſen hat. Die Geſchichte aber bezeugt ihm, daß er mit dem Schwerte ſeiner Rede alle guten Kämpfe für Recht und echte Freiheit, politiſche und kirchliche, als Mann, nnd unter den Beſten der Beſten Einer, in den Vorderreihen mitgekämpft hat. Mancher, der ihm damals dankte, hat es jetzt vergeſſen.

E. v. Laſaulx.

Göthe

als Staatsmann und Politiker. — Seit einem halben Jahrhundert iſt es in den weiteſten Kreiſen üblich geweſen, den Dichter Göthe auf Koſten des Menſchen zu rühmen, als ob jemals ein wahrhaft großer Dichter gelebt hätte, der nicht zugleich ein großer Menſch geweſen wäre. Die neueſten Schriften über G. haben viel dazu beigetragen, das Urtheil aufzuklären nnd der deutſchen Nation den Beweis zu liefern, daß G. der Menſch nicht minder ihre Bewunderung verdiene, als G. der Dichter. Je tiefere Einblicke man in ſein Leben gewinnt, deſto mehr lernt man ihn lieben und verehren, trotz aller ſeiner Fehler nnd Schwächen, während umgekehrt unſere Achtung für ſeine Gegner ſehr geſchmälert wird, wenn wir auf die eigentlichen Quellen ihrer Abneigung gegen ihn zurückgehen. Doch dies nur nebenbei!

Unter den Vorurtheilen, welche in Bezug auf G. heute noch am tiefſten wurzeln nnd am weiteſten verbreitet ſind, ſteht in erſter Linie dieſes: daß er ein kalter, ruheſüchiger Egoiſt geweſen ſei und aus eitler Liebe zur Bequemlichkeit den großen Aufgaben ſeiner Zeit den Rücken gekehrt habe. Man beſchuldigt ihn, kein Patriot (ſoll heißen politiſcher Parteimann) geweſen zu ſein, kein Herz gehabt zu haben für die Größe und Einigkeit ſeines Vaterlandes. Es würde genügen, dieſen Beſchuldigungen einfach die Thatſache entgegenzuhalten, daß ſeit der Zerſtückelung des Reichs kein Mann gelebt, der das deutſche Nationalgefühl im Innern ſo geweckt und geſtärkt und den deutſchen Namen im Auslande ſo zu Anſehen gebracht habe, wie G. Von Deutſchlands politiſcher Weisheit, zu welcher ſich G.'s Tadler bekennen, haben wir weder im Weſten noch im Oſten Europa's viel Rühmens gehört, von dem Ruhm aber, den G. über Deutſchland gebracht hat, iſt noch jetzt die ganze Welt voll. Sein Vaterland auf dieſe Weiſe einig, geachtet und groß zu machen, iſt auch Politik. Aber es läßt ſich noch mehr zu G.'s Gunſten anführen, und wir wollen hier einen Gewährsmann reden laſſen, deſſen Zeugniß jeder gute Deutſche als vollgültig annehmen wird. In Heinrich Luden's gedrucktem Nachlaſſe findet ſich unter dem Titel „ſpätere Berührungen mit G." ein Aufſatz, der den Bericht einer längeren Unterredung des berühmten Hiſtorikers mit dem großen Dichter enthält, einer Unterredung, in welcher G. ſelbſt ſeine Stellung zur Politik auf das Lebendigſte charakteriſirt und welcher Luden die Worte hinzufügt: „Nur das Eine will ich bemerken, daß ich in dieſer Stunde auf das Innigſte überzeugt worden bin, daß Diejenigen im ärgſten Irrthum ſind, welche G. beſchuldigen, er habe keine Vaterlandsliebe gehabt, keine deutſche Geſinnung, keinen Glauben an unſer Volk, kein Gefühl für Deutſchlands Ehre oder Schande, Glück oder Unglück. Sein Schweigen bei den großen Ereigniſſen und den wirren Verhandlungen dieſer Zeit war lediglich eine ſchmerzliche Reſignation, zu welcher er ſich in ſeiner Stellung und bei ſeiner genauen Kenntniß von den Menſchen und von den Dingen wohl entſchließen mußte."

Luden, der Professor, war zu G., dem Minister, gekommen, um die Erlaubniß zur Herausgabe einer politischen Zeitschrift, der „Nemesis", zu erwirken. Der „alte Herr" schien mit dem Unternehmen gar nicht recht einverstanden. Er machte zwar keine äußeren Schwierigkeiten, aber verweigerte hartnäckig die fördernde Theilnahme, auf welche Luden sicher gerechnet hatte, der seinen Unmuth über G.'s räthselhaftes Benehmen nicht zurückhalten konnte, worauf dieser erwiderte: „Glauben Sie ja nicht, daß ich gleichgültig wäre gegen die großen Ideen Freiheit, Volk, Vaterland. Nein; diese Ideen sind in uns; sie sind ein Theil unsers Wesens, und Niemand vermag sie von sich zu werfen. Auch liegt mir Deutschland warm am Herzen. Ich habe oft einen bittern Schmerz empfunden bei dem Gedanken an das deutsche Volk, das so achtbar im Einzelnen und so miserabel im Ganzen ist. Eine Vergleichung des deutschen Volkes mit andern Völkern erregt uns peinliche Gefühle, über welche ich auf jegliche Weise hinwegzukommen suche; und in der Wissenschaft und in der Kunst habe ich die Schwingen gefunden, durch welche man sich darüber hinwegzuheben vermag: denn Wissenschaft und Kunst gehören der Welt an und vor ihnen verschwinden die Schranken der Nationalität; aber der Trost, den sie gewähren, ist doch nur ein leidiger Trost und ersetzt das stolze Bewußtsein nicht, einem großen, starken, geachteten und gefürchteten Volke anzugehören. In derselben Weise tröstet auch nur der Glaube an Deutschlands Zukunft. Ich halte ihn so fest als Sie, diesen Glauben. Ja, das deutsche Volk verspricht eine Zukunft und hat eine Zukunft. Das Schicksal der Deutschen ist, mit Napoleon zu reden, noch nicht erfüllt. Hätten sie keine andere Aufgabe zu erfüllen gehabt, als das römische Reich zu zerbrechen und eine neue Welt zu schaffen und zu ordnen, sie würden längst zu Grunde gegangen sein. Da sie aber fortbestanden sind, und in solcher Kraft und Tüchtigkeit, so müssen sie, nach meinem Glauben, noch eine große Bestimmung haben, eine Bestimmung, welche um so viel größer sein wird denn jenes gewaltige Werk der Zerstörung des römischen Reiches und der Gestaltung des Mittelalters, als ihre Bildung jetzt höher steht. Aber die Zeit, die Gelegenheit vermag ein menschliches Auge nicht voraus zu sehen, und menschliche Kraft nicht zu beschleunigen oder herbei zu führen. Uns Einzelnen bleibt inzwischen nur übrig, einem Jeden nach seinen Talenten, seiner Neigung und seiner Stellung, die Bildung des Volkes zu mehren, zu stärken und durch dasselbe zu verbreiten nach allen Seiten, und wie nach unten, so auch, und vorzugsweise, nach oben, damit es nicht zurückbleibe hinter den andern Völkern, sondern wenigstens hierin voraufstehe, damit der Geist nicht verkümmere, sondern frisch und heiter bleibe, damit es nicht verzage, nicht kleinmüthig werde, sondern fähig bleibe zu jeglicher großen That, wenn der Tag des Ruhmes anbricht."

„Aber wir haben es jetzt nicht mit der Zukunft zu thun, nicht mit unsern Wünschen, unsern Hoffnungen, unserm Glauben, und auch nicht mit den Schicksalen, die uns und unserm Vaterlande bevorstehen mögen, sondern wir sprechen von der Gegenwart, von den Verhältnissen, unter welchen Sie ihre Zeitschrift beginnen wollen. Nun sagen Sie zwar: die Entscheidung ist gefallen. Freilich. Aber diese Entscheidung ist doch, im besten Falle, erst der Anfang vom Ende Noch sind zwei Fälle möglich: entweder der Gewaltige besiegt seine Feinde allesammt noch ein mal, oder wird von ihnen besiegt. Ein Abkommen halte ich kaum für möglich; und wüßte man es auch zu Stande zu bringen, so würde es nichts helfen: wir wären auf der alten Stelle. Setzen wir nun den ersten Fall: Napoleon besiegte seine Feinde: — Unmöglich, sagen Sie? So sicher sind wir nicht. Indeß halte ich es selbst nicht für wahrscheinlich. Wir wollen also den Fall fallen lassen nnd ihn

für unmöglich erklären. Es bliebe mithin nun übrig, daß Napoleon beſiegt würde, gänzlich beſiegt. Nun? und was ſoll nun werden? Sie ſprechen von dem Erwachen, von der Erhebung des deutſchen Volkes und meinen, dieſes Volk werde ſich nicht wieder entreißen laſſen, was es errungen und mit Gut und Blut theuer erkauft hat, nämlich die Freiheit. Iſt denn wirklich das Volk erwacht? weiß es, was es will und was es vermag? Haben Sie das prächtige Wort vergeſſen, das der ehrliche Philiſter in Jena ſeinem Nachbar in ſeiner Freude zurief, als er ſeine Stuben geſcheuert ſah und nun, nach dem Abzuge der Franzoſen, die Ruſſen bequemlich empfangen konnte? Der Schlaf iſt zu tief geweſen, als daß auch die ſtärkſte Rüttelung ſo ſchnell zur Beſinnung zurück zu führen vermöchte. Und iſt denn jede Bewegung eine Erhebung? Erhebt ſich, wer gewaltſam aufgeſtöbert wird? Wir ſprechen nicht von den Tauſenden gebildeter Jünglinge und Männer, wir ſprechen von der Menge, von den Millionen. Und was iſt denn errungen oder gewonnen worden? Sie ſagen, die Freiheit; vielleicht aber würden wir es richtiger Befreiung nennen; nämlich Befreiung, nicht vom Joche der Fremden, ſondern von einem fremden Joche. Es iſt wahr: Franzoſen ſehe ich nicht mehr; und nicht mehr Italiener, dafür aber ſehe ich Koſaken, Baſchkiren, Kroaten, Magyaren, Kaſſuben, Samländer, braune und andere Huſaren. Wir haben uns ſeit einer langen Zeit gewöhnt, unſern Blick nur nach Weſten zu richten, und alle Gefahr von dorther zu erwarten; aber die Erde dehnt ſich auch noch weithin nach Morgen aus. Selbſt wenn wir all das Volk vor unſern Augen ſehen, fällt uns keine Beſorgniß ein, und ſchöne Frauen haben Roß und Mann umarmt. Laſſen Sie mich nicht mehr ſagen. Sie zwar berufen ſich auf die vortrefflichen Proklamationen fremder Herren und einheimiſcher. Ja, ja, „„Ein Pferd, ein Pferd! Ein Königreich für ein Pferd!““

Mit dieſen denkwürdigen Worten G.'s wäre unſere Aufgabe eigentlich gelöst, denn beſſer als er ſich hier ſelbſt in ſeiner Stellung zur Politik charakteriſirt hat, vermöchte es nach ihm keiner zu thun. Wir könnten aus ſeinen Werken eine Menge Parallelſtellen zu dem oben Geſagten anführen, wenn das nicht die räumlichen Grenzen unſerer Aufgabe überſchritte. Auch würde es wenig nützen, denn zur Verſtändigung für Billigdenkende genügt das Obige völlig, und der, dem es nicht genügt, kann ſelbſt leicht Luden's Nachlaß und G.'s eigene Werke zur Hand nehmen, um ſich des Näheren daraus zu unterrichten. Es giebt aber Leute, die das Alles eben ſo gut kennen wie wir und dennoch bei ihrem Vorurtheil beharren, G. habe kein Herz für ſein Vaterland gehabt. „Ließ ihn die Schmach der Franzoſenherrſchaft in Deutſchland nicht gleichgültig? Blieb er nicht theilnahmlos bei dem Aufſchwunge des deutſchen Volks, als es galt die Ketten zu brechen? Schrieb er nicht an dem Tage, als die große Völkerſchlacht bei Leipzig geſchlagen wurde, ſeinen Epilog zu dem Trauerſpiele Eſſex? Und hatte ihn die ungeheure Bewegung, die der Schlacht vorausgegangen, auch nur berührt?“ An ſolchen und ähnlichen Fragen, aufgeworfen um ſeine patriotiſche Herzloſigkeit zu offenbaren, fehlte es ſchon zu G.'s Lebzeiten nicht. Er ſelbſt äußert ſich aufklärend darüber in ſeinen Geſprächen mit Eckermann, wo es unter Anderm heißt: „Wie hätte ich die Waffen ergreifen können ohne Haß? Und wie hätte ich haſſen können ohne Jugend? Hätte jenes Ereigniß mich als Zwanzigjährigen getroffen, ſo wäre ich ſicher nicht der letzte geblieben; allein es fand mich als Einen, der bereits über die erſten Sechzig heraus war. Auch können wir dem Vaterland nicht auf gleiche Weiſe dienen, ſondern Jeder thut ſein Beſtes, je nachdem Gott es ihm gegeben. Ich habe es mir ein halbes Jahrhundert lang ſauer genug werden laſſen. Ich kann ſagen, ich

habe in den Dingen, welche die Natur mir zum Tagewerk bestimmt, mir Tag und Nacht keine Ruhe gelassen und mir keine Erholung gegönnt, sondern immer gestrebt und geforscht und gethan, so gut und viel ich konnte. Wenn Jeder von sich dasselbe sagen kann, so wird es um uns Alle gut stehen!" — Und ein anderes Mal: „Kriegslieder schreiben und im Zimmer sitzen?! das wäre meine Art gewesen! Aus dem Bivouac hinaus, wo man Nachts die Pferde der feindlichen Vorposten wiehern hört, da hätte ich es mir gefallen lassen! Aber das war nicht mein Leben und meine Sache, sondern die von Theodor Körner; ihn kleiden seine Kriegslieder auch ganz vollkommen; bei mir aber, der ich keine kriegerische Natur bin und keinen kriegerischen Sinn habe, würden Kriegslieder eine Maske gewesen sein, die mir schlecht zu Gesicht gestanden hätte!"

Man findet es bei Archimedes groß, daß er sich durch die Belagerung von Syrakus in seinen wissenschaftlichen Arbeiten nicht unterbrechen ließ, und den eindringenden Soldaten zurief: „Zerstört mir meine Cirkel nicht!" Warum denn findet man es bei G. klein, daß er als Poet ein Gleiches that? Dieselben biderben Leute, welche alle religiösen Heuchler verdammen, schleudern ihr Anathema gegen G., weil er kein politischer Heuchler gewesen. Oder verlangten sie durch ihre Anklage seiner politischen Gleichgültigkeit etwas anderes von ihm als Heuchelei? So wenig ein rechtschaffener Mann seinen Glauben ändern wird, ohne innere Ueberzeugung, so wenig wird er auch seine politische Ueberzeugung ändern aus äußeren Gründen. Daß G. ein ehrlicher, durch und durch wahrhaftiger Mensch war, werden nur die bezweifeln, die das nicht sind. Wie aber kann man solchem Menschen ein Verbrechen daraus machen, daß er in politischen Dingen anders dachte als die Anderen? Mochten auch seine Zeitgenossen seinen überlegenen politischen Blick nicht anerkennen: wir Nachgebornen wissen jetzt nur zu gut, daß er tiefer blickte, Menschen und Dinge richtiger beurtheilte, als alle seine Zeitgenossen. G. war, wie er war, ein großer Dichter und einer der größten Menschen, die je gelebt haben, und so sollen wir ihn nehmen und ihm ehrfurchtsvoll danken, daß er so war und nicht anders. Schimpflich ist es für Jeden, der sich über den gemeinen Haufen erheben will, mit einzustimmen in den Chorus unserer politischen Pharisäer und Marktschreier, die G. anklagen, daß er nicht war wie sie sind. Männer wie Stein und Arndt haben anders über ihn geurtheilt.

G. war eine so bedeutend angelegte Natur, daß er sich auch in jeder andern Richtung hervorgethan haben würde, wenn ihn sein innerer Drang und günstige äußere Verhältnisse nicht vornehmlich zur harmonischen Ausbildung seines dichterischen Genie's geführt hätten. Wäre er früh in die militärische Laufbahn geworfen, er würde sicher ein guter General geworden sein, und es liegt kein Grund vor daran zu zweifeln, daß er auch als Diplomat seine Rolle so gut gespielt haben würde wie der besten einer. Allein, was hätte man damit gewonnen? Sowohl als General wie als Diplomat würde er immer nur ein Werkzeug Anderer gewesen sein, und dazu war er nicht geschaffen. Er war geschaffen um zu herrschen, nicht um beherrscht zu werden. Gute Generäle stampft jeder Krieg aus dem Boden und an Diplomaten ist noch nie Mangel gewesen, aber einen Mann wie G. zeugt jedes Jahrtausend kaum einmal. Wo war, außer Napoleon, ein Fürst in Europa, der nicht gern seine Krone dahin gegeben hätte um G.'s Krone? Wäre aber die harmonische Ausbildung einer so erhabenen Dichternatur möglich gewesen, wenn er all den Anforderungen genügt hätte, die seine Tadler an ihn gestellt?

Doch, wir haben es hier nicht mit G. dem Dichter, sondern mit G., dem Staatsmann und Politiker zu thun, und es wird uns ein Leichtes sein, zu zeigen,

daß er auch als ſolcher in dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe Großes leiſtete. Schon im Alter von 26 Jahren wurde er als geheimer Legationsrath mit Sitz und Stimme im geheimen Koncilium angeſtellt. Der dadurch hervorgerufenen allgemeinen Mißſtimmung und Oppoſition trat der Herzog durch folgende eigenhändige Erklärung entgegen: „Einſichtsvolle wünſchen mir Glück, dieſen Mann zu beſitzen. Sein Kopf, ſein Genie iſt bekannt. Einen Mann von Genie an anderem Orte zu gebrauchen, als wo er ſelbſt ſeine außerordentlichen Gaben gebrauchen kann, heißt ihn mißbrauchen. Was aber den Einwand betrifft, daß durch den Eintritt viele verdiente Leute ſich für zurückgeſetzt erachten würden, ſo kenne ich erſtens Niemand in meiner Dienerſchaft, der meines Wiſſens auf daſſelbe hoffte, und zweitens werde ich nie einen Platz, welcher in ſo genauer Verbindung mit mir, mit dem Wohl und Wehe meiner geſammten Unterthanen ſteht, nach Anciennetät, ich werde ihn immer nur nach Vertrauen vergeben. Das Urtheil der Welt, welches vielleicht mißbilligt, daß ich den Dr. Göthe in mein wichtigſtes Kollegium ſetze, ohne daß er zuvor Amtmann, Profeſſor, Kammerrath oder Regierungsrath war, ändert gar nichts. Die Welt urtheilt nach Vorurtheilen, ich aber ſorge und arbeite, wie jeder Andere, der ſeine Pflicht thun will, nicht um des Ruhmes, nicht um des Beifalles der Welt willen, ſondern um mich vor Gott und meinem eigenen Gewiſſen rechtfertigen zu können."

Dieſe Erklärung, durch welche der Herzog ſich ſelbſt ein unvergängliches Denkmal geſetzt hat, beurkundet zugleich, daß G. ſchon in eminenter Weiſe ſeine ſtaatsmänniſche Tüchtigkeit gezeigt haben mußte, um im Herzoge ſolch entſchieden günſtige Meinung zu erwecken. Wie ernſt und groß er ſeinen neuen Beruf nahm, erſehen wir u. A. aus einem, während der erſten Zeit ſeines Lebens in Weimar geſchriebenen Briefe, wo es heißt: „Dieſes Tagewerk, das mir aufgetragen iſt, das mir tagtäglich leichter und ſchwerer wird, erfordert wachend und träumend meine Gegenwart. Dieſe Pflicht wird mir täglich theurer, und darin wünſcht' ich's den größten Menſchen gleich zu thun und in nichts Geringerem."

G. hat während der erſten zehn Jahre ſeines Aufenthalts in Weimar kein größeres dichteriſches Werk vollendet, nicht blos — wie man gemeinhin fälſchlich annimmt — weil er ſeine Zeit in eigenen Genüſſen und in kleinlichen Arbeiten für die Hoffeſte zerſplitterte, ſondern weil er ſich mit ganzer Kraft den Staatsgeſchäften widmete und darin — nach den Zeugniſſen ſeiner Kollegen, des Miniſters von Voigt, ſowie des Kanzlers von Müller, des Hofraths Vogel, kurz Aller, die ihm in ſeiner Amtsthätigkeit nahe ſtanden — für das kleine Land nach allen Richtungen Großes und Dauerndes leiſtete. Durch dieſe tiefen Einblicke, dieſes praktiſche Eingreifen in's öffentliche Leben wurde ſeine poetiſche Kraft nicht geſchmälert oder ausgeſogen, vielmehr wurde ihr neue Nahrung dadurch zugeführt, denn es iſt nicht Aufgabe des Dichters, dem wirklichen Leben aus dem Wege zu gehen, ſondern es kennen zu lernen und zu durchdringen, um es in ſeinen Dichtungen verklärend darzuſtellen.

G.'s Freude, an der Seite eines Fürſten zu wirken, der ſo ganz auf ſeine Intentionen eingieng und ſelbſt von ſo hoher Tüchtigkeit war, drückt ſich höchſt wohlthuend in den ſchönen Verſen aus:

„Klein iſt unter den Fürſten Germanien freilich der meine,
„Kurz und ſchmal iſt ſein Land, wenig nur, was er vermag;
„Aber ſo wende nach Innen, ſo wende nach Außen die Kräfte
„Jeder, — da wär' es ein Feſt, Deutſcher mit Deutſchen zu ſein!"

Der wahre Patriotismus beruht nach ſeiner Ueberzeugung darin, daß

Jeder an seiner Stelle zum Heile des gemeinschaftlichen Vaterlandes mit allen Kräften wirke, wie auch Schiller es ausspricht; daß Jeder am Besten thue, wenn er das Seine ernsthaft treibe; das Nationalgefühl hält er nur dann für wahr und gut, wenn es gerechtes Bewußtsein des zu hoher Bildung, Größe und Macht gelangten Volkes sei. Es lag tief in seiner Natur, immer das Nächste zu thun, mit Besonnenheit und Treue einen Wirkungskreis auszufüllen, den er übersehen konnte; jedes Handeln ohne begründete Ansicht auf Erfolg war ihm unmöglich; er wollte nicht aufregend, sondern beruhigend wirken.

Wie sehr G. durch seine lange Geschäftsführung die gute Meinung des Herzogs von ihm rechtfertigte, sehen wir u. A. aus einem Reskripte Karl August's (vom 11. April 1788) an die Kammer, worin es heißt, daß der (inzwischen vom Kaiser Joseph in den Adelsstand erhobene) geheime Rath von Göthe, „um in beständiger Konnexion mit den Kammerangelegenheiten zu bleiben" berechtigt sei, den Sessionen des Kollegii von Zeit zu Zeit, so wie es seine Geschäfte erlauben, beizuwohnen und dabei seinen Sitz auf dem für Uns (den Fürsten) selbst bestimmten Stuhle zu nehmen."

Um G.'s staatsmännische Wirksamkeit kurz zu charakterisiren, kann man sagen, daß er — ohne auf die Dauer an einen bestimmten Geschäftszweig gebunden zu sein — immer das in die Hand nahm, was er gerade am besten ausführen konnte. Waren einmal die leitenden Ideen gegeben, der Geschäftsgang organisirt, so überließ er alle übrigen Arbeiten, die untergeordnete Geister eben so gut ausführen konnten, Anderen und begnügte sich mit der Oberaufsicht, verfehlte aber niemals, nachhaltig einzugreifen wo es Noth that, wie er denn in allen Stücken das alter ego des Herzogs war. In den spätern Jahren beschränkte G. seine amtliche Thätigkeit immer ausschließlicher auf die obere Leitung der großherzoglichen unmittelbaren Anstalten für Kunst und Wissenschaft. Sie bildeten in den letzten Decennien seines Lebens seinen eigentlichen Geschäftsbereich, bei dessen Verwaltung ihn, besonders in Betreff der Bibliothek und des Münzkabinets zu Weimar, bis 1819 der ehemalige Minister von Voigt unterstützte. Seit Voigt's Tode führte G. die Oberaufsicht über gedachte Anstalten als einziger Chef und nur unter — hauptsächlich für die Jenaischen Anstalten in Anspruch genommener — stellvertretender und sonstiger Assistenz, zuerst seines Sohnes, des geheimen Kammerraths und Kammerherrn August von Göthe, und nach dessen (im Jahre 1830 zu Rom erfolgten) Tode, unter der Mitwirkung des Hofraths Dr. Vogel, dessen Schrift: „Göthe in seiner amtlichen Stellung" wir diese Notizen entlehnen.

G. war auch das Glück beschieden, daß er in einer ungewöhnlich langen Dienstlaufbahn Zeit gewann, zu vollenden, was vornehmlich er begründet hatte.

Förderung der Wissenschaft gehört auch mit zur gesunden Politik einer Regierung und man kann wohl sagen, daß in dieser Richtung kein Staatsmann so viel gethan habe, keiner mit so kleinen Mitteln so Großes vollbracht wie er; durch ihn gelangte die Universität Jena zu ihrer höchsten Blüthe; die meisten der glanzvollen Namen die sie schmückten, waren durch ihn hingezogen. Durch ihn wurde das mineralogische Kabinet in Jena zu einem der bedeutendsten in Europa. Er war der Mitbegründer des osteologisch-zoologischen Kabinets und des anatomischen Museums, sowie des botanischen Gartens.

G. zeigte in amtlichen Verhältnissen eine große Festigkeit und Beharrlichkeit. Er hielt ein für allemal am Bestehenden fest, an dessen Verbesserung, Belebung und Richtung zum Sinnigen und Verständigen er sein Leben lang bewußt und unbewußt gewirkt hat, und konnte und wollte diese Gesinnung nicht verhehlen!

In dem, was er für Recht hielt, ließ er sich nicht irren. „Man muß niemals verzweifeln", sagt er in einer Geschäftsinstruktion für seinen Sohn, „wenn man das Rechte kennt, sondern immer dessen Einführung und Erhaltung möglich glauben." Seinen einmal gefaßten Entschluß machte kein Bitten, kein Vorstellen, kein Anschuldigen bei höchster Behörde wankend, obschon er gegen Vorschritte letzterer Art sehr empfindlich war und sich in den seltenen Fällen, wo dergleichen wirklich vorgekommen, energisch genug verantwortete.

Langjährige Erfahrung hatte in ihm die Ueberzeugung hervorgebracht, es bleibe nichts geheim, was seinen Gang durch die Kanzleien nehme. Um den „Kanzleiklatsch", wie er ihn nannte, zu vermeiden, verhandelte er bedenkliche Angelegenheiten am liebsten mündlich.

Die Schwäche, welche nichts abzuschlagen vermag und Verlegenheit auf der einen, Verdruß und Mißtrauen auf der andern Seite in ihrem Gefolge hat, kannte er nicht. Er war kein Anhänger jener furchtsamen Politik, welche nur zu oft Unentschlossenheit für Klugheit, und Unbeständigkeit für Gewandtheit ausgeben möchte, und übrigens Philosoph genug, um sich durch unbillige Urtheile in seinem Thun nicht stören zu lassen.

G.'s Handeln gründete sich auf Bedächtigkeit. Nur wenige Fälle kamen vor, wo er Kühnheit und raschen Entschluß an den Tag legte. Doch war ihm die Erinnerung daran stets angenehm.

Fassen wir noch einmal alles oben Ausgeführte kurz zusammen, so ergibt sich, daß G. keine politische, sondern eine poetische Natur war, daß er aber, trotzdem, auch in der Politik weiter blickte, als alle Politiker seiner Zeit.

Sein Lebenszweck war, harmonische Ausbildung seiner Kräfte und Anlagen; Alles was diesen Zweck zu beeinträchtigen drohte, wies er mit kalter Festigkeit von sich. Darum war ihm jede Revolution verhaßt, die kirchliche des Protestantismus ebenso, wie die politische der Franzosen, weil sie beide den friedlichen Gang der Entwicklung unterbrachen:

„Franzthum drängt in diesen verworrenen Tagen, wie ehmals
„Lutherthum es gethan, ruhige Bildung zurück."

Er war kein Mann um sich von den Ereignissen fortreißen zu lassen, sondern um sie zu beherrschen; wo er das nicht vermochte, suchte er ihnen auszuweichen. Daß G. aufrichtig das Beste der Menschen wünschte und in seiner Weise mit unvergleichlicher Ausdauer zu fördern suchte, würde allein genügen, ihn von dem Vorwurfe des Egoismus freizusprechen. Und daß er es mit der Freiheit ehrlicher meinte als alle politischen Marktschreier zusammengenommen, kann doch heute auch Niemanden mehr zweifelhaft sein. Aber stand es einem Mann wie G. an, über Deutschland zu witzeln, à la Börne und Heine? Oder mit der Freiheit zu koketiren à la Herwegh und Dingelstedt?

„Alle Freiheitsapostel, sie waren mir immer zuwider,
„Willkür suchte doch nur Jeder am Ende für sich."

Daß G. kein Freund von Revolutionen war, wird ihm hoffentlich Niemand zum Vorwurf machen; daß er die eigentliche Quelle aller Revolutionen wohl erkannte, war von seinem tiefblickenden Geiste nicht anders zu erwarten; daß er aber den Muth hatte, solche Erkenntniß offen auszusprechen, gereicht ihm zum höchsten Ruhme. Er sprach zu Eckermann das denkwürdige Wort: „Eine Revolution ist immer der Fehler der Regierung, niemals des Volks."

Literatur. Vor Allem ist hier anzuführen das Buch aus dem Nachlaß von Heinrich Luden: Rückblicke in mein Leben (Jena 1847). Dann: Göthe in

amtlichen Verhältnissen, von Dr. C. Vogel (Jena 1834). Sehr beachtenswerth ist auch was Lewes im zweiten Bande seines Werks (The Life and Works of Goethe etc. London 1855) über G.'s amtliche Thätigkeit und politische Stellung sagt. Ferner ist nicht zu übersehen die treffliche Schrift von Dr. W. Aßmann: G.'s Verdienste um unsere nationale Entwicklung (Leipzig 1849). Die gedrängteste und doch vollständige Biographie G.'s giebt der „besondere Abdruck aus dem Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung" von Karl Gödeke (1857). Die Schriften von Riemer und Eckermann sind als allgemein bekannt voraus zusetzen. E. Krüger: G.'s Sitte, Vaterland und Religion (Emden 1849) haben wir bei unserer Skizze nicht benützen können. Fr. Bodenstedt.

Gottesdienst, s. Kirche.

Graubündten, s. Schweiz.

Gregor I. der Große.

Gregor der Erste oder der Große stammte aus einer vornehmen und reichen römischen Familie. Sein Urgroßvater war der Papst Felix III. gewesen; sein Vater war Senator und hieß Gordianus. Er wurde um das Jahr 540 in Rom geboren; seine Geburt fiel also in die letzte Zeit der Herrschaft der Ostgothen in Italien. Schon hatten die Byzantiner den zwanzigjährigen Vernichtungskrieg gegen die fremden Eroberer begonnen. Endlich war Italien ebenso wie Afrika wieder römisch geworden, und zwar nicht durch eine neue Aufrichtung des abendländischen Kaiserthums, sondern durch die Vereinigung mit den orientalischen Resten des Reiches unter einem römischen Scepter. Die respublica war, wie Justinian in seiner pragmatica sanctio N. XI sagte, durch den Willen Gottes una geworden. Das war der Gegenstand der Sehnsucht aller römischen Bürger gewesen. Das nationale Bewußtsein hob sich; mit Stolz zählte man sich zu den Bürgern der sancta respublica, wenn man auch den Despotismus des Kaisers und die Bedrückung des verdorbenen Beamtenheeres sehr schmerzlich empfand.

G. widmete seine Kräfte dem römischen Staate und wurde vom Kaiser ausgezeichnet. Justinian II. machte ihn zum Senator und im Jahre 574 war er Praetor urbanus. Aber unterdessen war die Zeit der römischen Freiheit für Italien schon wieder zu Ende gegangen. Die Langobarden waren eingefallen; ihre ausnehmende Rohheit und die bald eintretende Zersplitterung ihrer Macht ließen diese Eroberer als Räuber auftreten. Das eben erst aufgelebte Nationalgefühl der Italiener verstärkte und ersetzte den Widerstand der byzantinischen Truppen und verlängerte und verbitterte den Kampf. Nie hat Italien so sehr zu leiden gehabt als damals. Erst jetzt sollte die Herrlichkeit des klassischen Alterthums zu Grunde gehen; erst jetzt sollten die Römer das Aeußerste der Pein und des Hohnes erdulden. Rom selbst, fast beständig von langobardischen Heeren belagert, sah allen Glanz erlöschen und sah sich durch die Zerstörung der Wasserleitungen zu inneren Umgestaltungen, zu einer Veränderung der Wohnplätze gezwungen, die bald das alte Rom veröden und in den versumpfenden Niederungen am Flusse eine neue elende Stadt entstehen ließ.

Das war die Zeit der Flucht in die Klöster. Man ließ Gott durch Wunder für sich streiten oder doch für sich zeugen, und zog sich aus Verzweiflung an dem Ideal des römischen Staatswesens in die Mönchswelt zurück, welche seit dem An-

ſang des Jahrhunderts im Wachſen begriffen und durch Benedikt von Nurſia ſchon zu einer beträchtlichen Erſtarkung gekommen war. G. ſehnte ſich nach dem Kloſter und als ſein Vater geſtorben war, widmete er ſein ganzes großes Vermögen dem Mönchthum. Auf ſeinen Gütern in Sicilien errichtete er ſechs Klöſter; aus dem ererbten Palaſte zu Rom machte er ein ſiebentes, das er dem heiligen Andreas widmete. In dieſem wurde er im Jahre 575 ſelbſt Mönch und war damit in den Bereich der römiſchen Kirche getreten. Es war natürlich, daß man den vornehmen Mönch nicht vergaß. Er wurde vom Papſt Pelagius II. zu einem der ſieben Diakonen der römiſchen Kirche gemacht und 578 oder 579 als Agent (Responsalis oder Apocrisiarius) des Papſtes am Kaiſerhofe nach Konſtantinopel geſchickt. Hier war er Vertreter des alten Roms in Neurom, Vertreter des kleinen, mühſelig vertheidigten Reſtes des römiſchen Abendlandes im neuen orientaliſchen Centrum des römiſchen Weltreiches, Vertreter der nach Oberhoheit ſtrebenden römiſchen Kirche am Sitze der höchſten Staatsgewalt, welche auch die geſammte Reichskirche in ihre Centraliſation ziehen wollte.

Nachdem G. die ſtarken und die ſchwachen Seiten des Kaiſerthums, ſeine Ziele und die Mittel zu ihrer Erreichung kennen gelernt, und ſich mit einer Menge bedeutender Perſonen befreundet, auch bereits die Nebenbuhlerſchaft des Patriarchen von Konſtantinopel erkannt und ſich in ihrer Bekämpfung geübt hatte, wurde er im Jahr 585 nach Rom zurückberufen. Hier lebte er zwar wieder in ſeinem Kloſter, das er jetzt als Abt leitete; aber er wurde in den wichtigſten Angelegenheiten des Stuhles Petri zu Rathe gezogen und hatte großen Antheil an den päpſtlichen Regierungsmaßregeln. Im November 589 fand in Rom eine große Ueberſchwemmung ſtatt. Es folgte eine Peſt, an welcher Pelagius im Januar des Jahres 590 ſtarb. Sogleich wurde G. vom Klerus und von allen Ständen des Volkes zu ſeinem Nachfolger erwählt. Er widerſetzte ſich beharrlich aber erfolglos der Wahl. Dieſelbe wurde von dem Kaiſer Mauricius, an den ſich G. mit der Bitte um Nichtgenehmigung gewendet hatte, beſtätigt und G. am 3. September 590 zum Biſchof von Rom geweiht.

Von dem ſchrankenloſen Gebiete der Herrſchaft, welches ihm damit nach den Vorſtellungen mancher ſeiner Vorgänger zugefallen ſchien, war ihm in Wirklichkeit nur wenig erreichbar. Daß er aber auch nur da die päpſtliche Macht zur Geltung brachte und von da aus nach dem bisher Unerreichten ſtrebte, dazu fand er die Kraft vornehmlich in dem reichen Grundbeſitze des römiſchen Stuhles. Der Komplex der durch alle Provinzen des Occidents zerſtreuten, beſonders in Sicilien ausgedehnten päpſtlichen Domänen, das ſogenannte Patrimonium Petri, war ſehr bedeutend und gab dem römiſchen Biſchof Mittel in die Hand, die ihn zum reichſten Herrn Europa's, zum Großalmoſenier der Chriſtenheit und zu einer auch im Kriege nicht unverächtlichen Größe machten.

Da in jener Zeit der Klerus mit dem Epiſkopat an die Spitze der ſtädtiſchen Obrigkeiten im römiſchen Reiche getreten war, ſo regierte der Papſt durch ſeine Organe vermittelſt des Klerus die ganze Bevölkerung. An die Spitze aller Frommen ſetzte er ſich aber als Patron des Mönchthums, das ihn zum Gebieter über Herz und Hand des Volkes machte. Dieſes Ideal päpſtlicher Herrſchaft zu realiſiren, gelang ihm freilich nur in der eigentlich römiſchen Diöceſe, d. h. in den zehn Provinzen, welche einſt dem Vicarius urbis untergeben geweſen waren. Die Ueberſchreitung der Grenzen dieſes ſeines Patriarchalſprengels hat ſelten Erfolg gehabt. Wir hören allerdings viel von Anſprüchen, die G. in mancherlei Fällen erhob und die er auf alte Praxis, auf wahre und angebliche Konceſſionen von

Kirchenverſammlungen, und auf den Primat des Petrus ſtützte. Aber nicht überall waren ihm die Verhältniſſe ſo günſtig wie bei den Metropoliten von Ravenna und Mailand. Daß es oft bei dem Ausſpruche des Anſpruches verblieb, und daß er, um nur die Anerkennung ſeiner Oberhoheit zu erlangen, ſich zur Zurücknahme aller Straſſentenzen verſtand, und ſich die unwürdigſten Subjekte endlich doch als Biſchöfe und Metropoliten gefallen ließ, davon liegen zahlreiche Beiſpiele vor.

Wir finden G. natürlich zunächſt im Gebiete der römiſchen Herrſchaft thätig und erkennen ſeine Abſicht, in der Reichskirche die höchſte Autorität zu erringen. Er forderte für ſich die oberſte Stelle unter den Patriarchen, indem er unter dem Scheine, die Gleichberechtigung aller Patriarchen aufrecht erhalten zu wollen, und mit der eignen Bezeichnung als servus servorum Dei die Ueberhebung des Biſchofs von Konſtantinopel bekämpfte, der ſich ökumeniſcher oder univerſaler Patriarch nannte. Nun lag die Centraliſation und die Gipfelung der Kirchenmacht im Intereſſe der ganzen chriſtlichen Welt, beſonders des chriſtlichen Staates, des römiſchen Reiches, des Kaiſers. Aber es lag auch, ſo lange an Einheit des Reiches und der Chriſtenheit in demſelben gedacht wurde, im allgemeinen Intereſſe, die kirchliche Autorität in dem Centrum der Reichsmacht und unter dem Kaiſer gegipfelt zu ſehen. Die Gipfelung in Rom zu befördern, konnte der Kaiſer nicht wünſchen, wenn er auch das ſchon ſo tief begründete kirchliche Anſehen Roms zu unterſtützen alle Urſache hatte. Daher mußte ihm der Streit des Papſtes mit dem Patriarchen von Konſtantinopel ſehr mißfallen. Er mußte den Papſt auch in Iſtrien im Stiche laſſen, wo derſelbe im Begriffe war, den Sprengel von Aquileja ſich zu unterwerfen. Hier drohten die Biſchöfe, welche unter langobardiſcher Hoheit ſtanden, ſich von ihrem noch im Reiche reſidirenden Metropoliten loszuſagen, und die andern, durch ihren kirchlichen Aufſtand auch ihre ſtaatliche Zugehörigkeit zum Reiche zu ſtören. Rom fand deshalb mit ſeinen Anſprüchen kein Gehör beim Kaiſer.

Der Kaiſer konnte auch das Gebahren des Papſtes in Italien nicht billigen, wo ſich noch der Kampf mit den Langobarden fortſetzte. Dieſer Kampf gab dem Papſte Veranlaſſung zur Entwickelung aller ſeiner Kräfte und nöthigte ihn, da weder der Kaiſer, noch der Exarch, der in Ravenna reſidirte, ihn unterſtützte, ſich an die Spitze des römiſchen Italiens zu ſtellen und die Verwendung aller Vertheidigungsmittel, ſelbſt des kaiſerlichen Heeres, anzuordnen. Er bezahlte, verpflegte und kleidete die Truppen. Er erbot ſich zur Friedensvermittlung und der langobardiſche König nahm das Erbieten an, betrachtete ihn alſo als eine ſelbſtſtändige Macht. Nun wurde der Kaiſer beſorgt um ſeine Oberhoheit über Rom. Er traute auch dem Papſte keine diplomatiſche Klugheit zu und meinte, dieſer habe ſich betrügen laſſen. Der Krieg dauerte deshalb noch länger fort. Ein endlicher Friede wurde vom Papſte trotz des Wunſches des Kaiſers nicht unterzeichnet, weil er jetzt fürchtete, die Paciscenten würden nicht Treue und Glauben halten und ihn mit ſeiner Herzenseinfalt bloßſtellen. Den Exarchen hat er kaum als ihm ebenbürtig zu betrachten vermocht, aber den Kaiſer erkannte er unumwunden als ſeinen Herrn an. Er gab zu, daß der Kaiſer von Gott berechtigt und verpflichtet ſei zu einer Aufſicht über und zu einer Sorge für die Kirche. Er dachte ſich auch jetzt noch die sancta respublica, die respublica romana, das imperium Romanorum nur als Kaiſerherrſchaft, und nur das vom Imperator in Konſtantinopel unumſchränkt beherrſchte Reich war ihm die Heimat von Gerechtigkeit, Freiheit und Bildung. Er verabſcheute die Reges, die Barbari, bei denen nur Gewalt, Knechtſchaft und Rohheit zu finden ſei. Der Imperator war ihm als ſolcher der geheiligte Herr. Aber freilich ſah er das Imperium im ſchlimmſten Zuſtande und war nicht blind da-

gegen. Er verdammte den gestürzten Kaiser Mauricius um seiner schlechten Regierung willen, und ließ sich zur unwürdigsten Schmeichelei gegen den Tyrannen Phokas hinreißen, von dem er eine Aenderung zum Bessern erwartete. Es wurde dem Papste immer klarer, daß die Herrschaft des orientalischen Kaiserthrones im Occidente nicht mehr am Platze war und daß er, der Papst, nicht in den Organismus des orientalisch-römischen Reiches paßte. Papst und römisches Abendland mußten getrennt vom Kaiser in Konstantinopel hinfort eigene Wege gehen. Da sah Gregor sich nun wieder den von ihm gehaßten Barbarenkönigen gegenüber, welche sich in das römische Erbe getheilt hatten. Er erkannte als seine Aufgabe, trotz derselben und mit Hülfe derselben dem römischen Occidente zu Hülfe zu kommen, ihn in der respublica christiana unter der Aufsicht des kirchlichen Roms zu einigen und zu verschmelzen.

Aber der Lösung dieser Aufgabe standen große Schwierigkeiten entgegen. Nicht blos staatlich, sondern gerade auch kirchlich war der Zusammenhang der römischen Christen in den Provinzen mit Rom zerrissen. Der Arianismus trennte noch Langobarden und Westgothen von Rom. Der Dreikapitelstreit (im Interesse des Monophysitismus waren die Schriften von 3 Theologen früherer Jahrhunderte verdammt worden) hatte fast alle katholischen Christen dem Papste feindselig gemacht. Im fernen Norden hatte sogar das Heidenthum an der Stelle des Christenthums wieder Platz gegriffen. Nun hatte sich zwar 589 Rekkared, der Westgothenkönig, zur katholischen Kirche bekehrt, und der Papst gab sich große Mühe, auf Spanien Einfluß zu erhalten. Aber Rekkared schien, wie einst Chlodwig, nur darum übergetreten zu sein, um seine Herrschergewalt zu vergrößern, nicht aber, um sie durch Zugeständnisse an die päpstliche Gewalt wieder zu verringern. Uebrigens hat es auch den Anschein, daß die spanische Kirche dem Papste durch den Dreikapitelstreit entfremdet war. Deshalb ist nicht mehr als der Anfang der Einleitung zur Herrschaft Roms über die spanische Kirche zu machen gewesen. In Frankrich gab es einen katholischen König, den rief der Papst oft auf zur Unterstützung seiner Maßregeln und zur Aufrichtung der römisch-hierarchischen Ordnung in der fränkischen Kirche. G. ließ sich zu der unwürdigsten Begrüßung der grausamen Königin Brunhilde verleiten. Aber mit der größten Geduld und mit Aufopferung der ihm ziemenden Würde hat er doch nur sehr Geringes erreicht; er konnte nur die Fäden wieder anknüpfen, die Frankreich mit Rom verbinden sollten. In England christianisirte, katholisirte, romanisirte und monarchisirte G. Kirche und Staat, indem er durch seine römischen Benediktinermönche mit großer Schonung der heidnischen Denkart der Sachsen, aber mit entschiedener Abweisung des Christenthums der Briten, ein neues christliches Mustervolk entstehen ließ. Das ist G.'s eigenthümlichste und folgenreichste Schöpfung gewesen.

Doch sie gab zwar eine von Rom exemplarisch abhängige Kirche, ferner eine reiche Einnahmsquelle für Rom, und endlich, was das Wichtigste war, ein Seminar römischer Sendlinge für den Kontinent. Aber es war noch kein neues staatliches Centrum des Abendlandes, keine Fortsetzung des römischen Imperiums im Abendlande gefunden, und erst darin hat selbst das Papstthum die nöthige Unterlage zu seiner abendländischen Weltmonarchie gefunden. Nahe lag es, in Italien selbst die Langobarden als neue national-italienische Macht und als Erben des Kaiserthums anzusehen. Aber gerade vor ihnen mußte das römische Wesen vertheidigt werden. Sie konnten nicht Erben der Römer werden, höchstens ihre indifferenten Herren. Sie waren Arianer, wie die Ostgothen gewesen waren, und hätten vielleicht so wenig als diese der katholischen Kirche Italiens und der Macht

des römiſchen Biſchofs Hinderniſſe bereitet. Sie blieben damals noch Arianer, trotz G.'s und der Königin Theodelinde Bemühungen. Theodelinde war als bayriſche Prinzeſſin katholiſch, aber ebenfalls in Folge des Dreikapitelſtreites im Schisma. Sie blieb bis zuletzt ungewiß über die Rechtgläubigkeit des Papſtes, und es war Gefahr vorhanden, daß ſich, wenn auch der langobardiſche Erbprinz katholiſch getauft wurde, eine ſchismatiſche Nationalkirche in Oberitalien befeſtigte, zum großen Schaden Roms oder doch der römiſchen Kircheneinheit des Weſtens. G.'s Bemühungen, das abzuwenden, waren groß; der Erfolg hat ihn aber noch nicht über ſeine Sorgen beruhigen können. Er legte es dem arianiſchen Könige ſehr nahe, daß ihm großer Nutzen erwachſen würde, wenn er ſich der respublica christiana, d. h. hier der römiſch-katholiſchen Chriſtenheit, anſchlöſſe. Er ahnte etwas von der großen Miſſion, welche der Staat im Abendlande haben müßte, der, eng mit Rom verbündet, im Stande wäre, ſeine Nachbarn niederzuhalten. Dieſe große Miſſion haben die Langobarden verſcherzt; ſie iſt ſpäter auf die Franken übergegangen. Daß G. dieſe Entwickelung begriff und unabläſſig bemüht war, die Einigung des Abendlandes herzuſtellen und aus demſelben eine ſelbſtſtändige, vom chriſtlichen Rom beherrſchte und geſegnete Welt zu machen, das war ein Verdienſt, weshalb er mit Recht der Große genannt wird.

Einen noch helleren Glanz hat ſeinem Namen ſeine Sorge um den Kultus, um den Glauben und um die Frömmigkeit gebracht. Hauptſächlich durch ſeine hieher gehörigen Schriften und Einrichtungen gelang es ihm, der Kirche für die kommenden Jahrhunderte eine Geſtalt zu geben und ſomit der abendländiſchen Völkergeſammtheit eine feſte und reiche Form für alle Aeußerungen ihres geiſtigen Lebens zu hinterlaſſen. Die Folgezeit hat ſich in Beziehung auf Theologie, Seelſorge, Ascetik und Gottesdienſt aller eigenen Entwickelung entſchlagen. Auf dem Gebiete der Kirchenpolitik geſchah im nächſten Jahrhundert Großes. Aber Papſtthum und Kaiſerthum der Karolinger ſind aus den Ahnungen und Vorbereitungen G. d. Gr. hervorgewachſen. Nachdem er $13^1/_2$ Jahr Biſchof von Rom geweſen war, ſtarb er den 12. März 604.

Am wichtigſten für ſeine Geſchichte und Amtsführung ſind die vierzehn Bücher des Registrum epistolarum, welche faſt 900 Briefe enthalten. Die beſte Ausgabe der Werke G.'s iſt die der Mauriner (Paris 1705, 4 Voll. in Folio). Vergl. über ihn: Margraff, de Gregorii I. vita dissertatio historica. Berolini 1845. Lau, Gregor I. nach ſeinem Leben und ſeiner Lehre. Leipzig, 1845. Pfahler, Gregorius Magnus und ſeine Zeit. Frankfurt a. M. 1832, I. Band. Außerdem: Gfrörer, Kirchengeſchichte, 2. Band, S. 1051—1100, und Hegel, Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien, 1. Band, S. 151—200.

Albrecht Vogel.

Gregor VII.

Der eigentliche Name dieſes großen Kirchenfürſten war Hildebrand. Sicheres weiß man über ſeine Abkunft nicht; doch ſtammte er gewiß aus dem niedrigſten Volke und war nach Einigen aus Siena, nach Anderen aus Rom gebürtig. Schon als Kind befand er ſich in Rom, wurde daſelbſt Kleriker und wohl auch Mönch und diente dem Papſt Gregor VI. als Kaplan. Die Kirche befand ſich damals, wie das Papſtthum, in dem elendſten Zuſtande. Der Klerus hatte ſich durch das ungeiſtlichſte Leben die Verachtung des Volkes zugezogen und war in Folge dieſes Lebens in Verachtung und ſittlich immer tiefer geſunken. Und ge-

rade diejenigen, welche einer ethiſchen Erhebung zu Liebe ſich der Ehe enthielten, waren die Beute der unnatürlichſten Unzucht geworden. Man ſchalt ſie deshalb Nikolaiten. Simoniſten wurden ſie genannt, weil ſie faſt ohne Ausnahme ihre Stellen durch weltliche Mittel von Fürſten oder Biſchöfen erhalten hatten. Die gröbſte Sinnenluſt und der äuſſerſte Mißbrauch des Heiligen herrſchten auch in Rom, wo die Adelsparteien über das Papſtthum despotiſch verfügten und es nach Belieben vergaben oder verhandelten. Gregor VI. war nun freilich auch durch Kauf in den Beſitz des Stuhles Petri gelangt. Aber er war ein ernſter Mann und hatte den Plan, die Kirche in den Biſchöfen und andern Klerikern zu beſſern und dem römiſchen Biſchofe Unabhängigkeit und Anſehen zu verſchaffen. Er mußte jedoch dem Kaiſer Heinrich III. weichen, der die Reformation der Kirche in ſeine Hand nahm. Gregor VI. wurde abgeſetzt und nach Köln in die Verbannung geſchickt. Nachdem der Kaiſer ſich ſelbſt zum oberſten Herrn der Kirche gemacht hatte und dabei auch von den religiöſen Elementen Italiens unterſtützt worden war, hatte Hildebrand die Hoffnung aufgegeben, die Kirche in Italien jemals wieder in ihrer Selbſtſtändigkeit und Freiheit zu ſehen. Er war mit Gregor VI. in die Verbannung gezogen und hatte ſich nach deſſen Tode im Oſten Frankreichs bei Einſiedlern und Mönchen verborgen. Hier fand er die Elemente, mit denen der Nachfolger Petri es wagen konnte, den Kampf gegen die feindſelige oder doch dominirende politiſche Gewalt und gegen den verworfenen oder doch der Welt anheimgefallenen Klerus aufzunehmen.

Das altbenediktiniſche *Mönchthum* in der Geſtalt, in welcher es ihm in Frankreich entgegentrat, ſollte die Pflegeſtätte des römiſchen Kirchenthums werden. Das Mönchthum ſollte überhaupt zur Herrſchaft in der Kirche kommen, ſollte das biſchöfliche Amt, wie es in der orientaliſchen Kirche ſchon lange Sitte war, allein einnehmen und jedenfalls den römiſchen Biſchofsſtuhl beſetzen. Die große, reiche, mächtige, monarchiſche Kongregation von Cluny verdiente eine beſondere Beachtung. Von Cluny angeführt, konnte das abendländiſche Mönchthum einem ſich erhebenden monokratiſchen Papſtthum außerordentlich große Mittel zur Verfügung ſtellen. Deshalb wurde die Kongregation von Cluny die Wiege der neuen Kirchentheorie Hildebrand's. Aber er konnte nicht an ein neues Kirchencentrum denken, das er etwa in Frankreich hätte errichten ſollen, ſondern mußte Rom im Auge behalten. Der Kongregation von Cluny durfte alſo nur eine vorbereitende Rolle zugetheilt und der Schwerpunkt des päpſtlichen Mönchthums mußte ſobald als möglich nach Italien verlegt werden.

Hildebrand erſah ſich Monte Caſſino zum Vorort des Mönchsſtaates, zum Hauptquartier des päpſtlichen Stabes und zum Seminar der künftigen Beſitzer des Stuhles Petri. Aber Monte Caſſino ſtand nicht in derſelben Weiſe an der Spitze des italieniſchen Mönchthums, wie Cluny an der des fränkiſchen. Das italieniſche Mönchthum hatte auch nie eine ähnliche kirchliche Stellung eingenommen, wie das fränkiſche. Das eigentlich mönchiſche Element war ihm ſogar entfallen, hatte ſich als Eremitenweſen ſelbſtſtändig und in offener Feindſchaft organiſirt und ſich als die kräftigſte Reaktion gegen den ſchlimmen Zuſtand von Welt und Kirche, vom Klerus und vom benediktiniſchen Mönchthum ſelbſt eingeſetzt. Man mußte ſich alſo erſt der Einſiedler verſichern und ihnen einen beſtimmenden Einfluß auf die alten Klöſter und vorzugsweiſe auf Monte Caſſino verſchaffen, um das Mönchthum dem großen Plane dienſtbar zu machen.

Aber zur Niederwerfung der in der Kirche regierenden Mächte bedurfte man noch anderer Waffen, die nur das *Volk ſelbſt* darreichen konnte. Nun war in

dem Volke Italiens eine gefährliche Gährung zu bemerken, welche in völligen Gegensatz gegen jede Auktorität, gegen jede objektive Kirche ausgehen mußte, wenn man sie nicht in den Dienst einer höchsten kirchlichen Auktorität nahm gegen alles Andere, was in Staat und Kirche auf Auktorität Anspruch machte. An vielen Orten war eine schwärmerische Scheu vor dem Empfange der Sakramente aus der Hand unwürdiger Priester verbreitet und es bildete sich immer deutlicher ein puritanischer Fanatismus aus, mit welchem das Begehren niederer Städtebürger nach staatlicher Freiheit Hand in Hand gieng. Dieser Geist tauchte unter den oberitalienischen Wollenwebern und Handelsleuten auf und machte sich in Mailand vorzüglich im Tuchmacherviertel heimisch. Verächtlich nannten die geistlichen und weltlichen hohen Herren die ganze Erregung nach dem verachteten Gewerbe oder nach dem armseligen Aufzuge der Schwarmgeister die Haderei oder Lumperei. Das mag das Wort Pataria bedeutet haben. Die Gescholtenen machten aber den Schimpfnamen zum Partei- und Ehrennamen, und nun bezeichnete man als Patarener, als Haderer die, welche die Partei der schwärmerischen Volksbewegung für eine völlig reine, von der Welt geschiedene, vom Staate unabhängige Kirche ergriffen. Mit den Patarenern standen in naher Geistesverwandtschaft die Eremiten. Sie mußten die Tribunen dieses Volkes, seine Sprecher und Führer werden, und es fragte sich nur, ob man die Eremiten von den Patarenern auf die Bahn der Feindschaft gegen die römisch-katholische Kirche hinüberziehen, oder die Patarener von den Eremiten der römisch-katholischen Kirche dienstbar machen und zum Kampfe und Siege über alle ihre inneren und äußeren Feinde führen lassen wollte. Es gab keinen wichtigeren Faktor zu der Erhebung des Papstthums, als das Einsiedlerthum. Aber auch dieses mußte erst in den unbedingten Gehorsam des römischen Stuhles kommen. Denn vorerst hatte es sich ganz an die kaiserliche Reformation der Kirche hingegeben.

So standen die Dinge, als Hildebrand im Gefolge Leo's IX., der nach dem Willen Heinrichs III. zum Papste gewählt worden war, wieder nach Rom zurückkehrte. Leo machte ihn zum Subdiakonus und zum Kardinal und gab ihm so die Mittel in die Hand, die Ausführung seines Planes der Befreiung der Kirche vorzubereiten. So lange Heinrich III. lebte, konnte aber auch nur an dieser Vorbereitung gearbeitet werden. Man befreundete sich mit den reformatorischen Elementen, welche in einer ethischen Erhebung und ascetischen Strenge der Geistlichkeit schon Alles erreicht zu haben meinte. Hildebrand machte sich den Eremiten Pater Damiani und damit das ganze Einsiedlerthum unterthänig, erreichte dadurch auch die Unterwerfung vieler mönchischer Stiftungen, besonders der Klöster Monte Cassino und Cluny, und ließ das schwärmerisch erregte Volk die unbedingte Gutheißung und Unterstützung seiner Forderungen und die schonungslose Realisirung seiner Ideale vom römischen Stuhle hoffen.

Nachdem der Kaiser Heinrich III. gestorben war und die Kaiserin Agnes während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. zu regieren angefangen hatte, dachte Niemand mehr daran, daß das Kaiserthum den Beruf zur Beaufsichtigung und zur Reformation der Kirche habe. Ungesäumt wurde in Rom Anstalt gemacht, ein freies Papstthum ins Leben zu rufen. Aber nun brach auch wieder der römische Adel, der vor dem Kaiser das Papstthum vergeben hatte, mit seiner Herrschaft hervor, und man erkannte, daß es die nächste Aufgabe war, den Einfluß der römischen Großen auf die Papstwahl auf immer zu beseitigen. Mit Zustimmung der Kaiserin Agnes kam 1059 Nikolaus II., ein Papst nach dem Herzen Hildebrand's, zur Regierung. Hildebrand setzte ihn in Rom ein und entwarf das von Nikolaus

erlassene Gesetz über die Papstwahl, wonach die Kardinäle nebst dem Kaiser künftig die erste Stimme bei der Wahl eines Papstes haben sollten. Er rief Normannen aus Süditalien herbei, um die Gewalt des einheimischen Adels zu brechen, und bewog Richard von Capua und Robert Guiskard von Apulien und Kalabrien, Vasallen des Papstes zu werden. Das gab dem apostolischen Stuhle in Italien eine unabhängige und achtunggebietende Stellung.

Nikolaus, der den Hildebrand zum Archidiakonus der römischen Kirche gemacht hatte, starb, abgesetzt von der Kaiserin Agnes, im Jahr 1061. Die Stellung der Parteien war schon zu schroff geworden, als daß die Wiederbesetzung des kirchlichen Thrones ohne Streit hätte geschehen können. Die Freunde der Freiheit der römischen Kirche waren zugleich die Feinde der Simonie, der weltlichen Bildung und Lebensweise, der Lasterhaftigkeit und der Ehe der Geistlichen. Das hatte zur Folge, daß die Freunde eines freieren, genußreicheren, wissenschaftlichen und ehelichen Lebens des Klerus, welche eine Verknüpfung mit dem staatlichen, bürgerlichen und nationalen Leben des Christenvolkes suchten, auf die Seite der politischen Welt übertraten und ihr Heil von der Unterwerfung der Kirche unter die kaiserliche Macht erwarteten. Diese letztere ließ merken, daß sie sich diesmal keinen Schüler Hildebrand's aufdringen lassen wollte. Die von Hildebrand unterdrückte Partei sandte die päpstlichen Insignien an die Kaiserin, damit sie einen neuen Papst ernennen möchte. Da wagte Hildebrand mit den Kardinälen ganz selbstständig aufzutreten und wählte am 1. Oktober 1061 den Bischof Anselm von Lucca als Alexander II. zum Papste. Vier Wochen darauf stellte die Kaiserin mit den oberitalienischen Bischöfen Honorius II. dagegen auf. Ihr wurde aber das Reichsregiment genommen und der Sohn Heinrich der IV. entführt. Der neue Regent des Reiches, Erzbischof Anno von Köln, ließ Honorius II. fallen und erkannte Alexander II. an.

So regierte nun doch ein Papst, den die Kardinäle gegen den Willen des deutschen Hofes gewählt hatten. Das hatte Hildebrand durchgesetzt, der eigentlich auch allein im Namen Alexanders II. die päpstlichen Geschäfte führte und seine eigenen Pläne der Ausführung nahe brachte. Alexander starb am 2. April 1073 und Hildebrand wurde noch an demselben Tage von Klerus und Volk zu Alexanders Nachfolger erwählt. Er bestieg als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl, ohne die kaiserlichen Rechte bei der Papstwahl irgendwie zu beachten. Nun hatte Alexander kurz vor seinem Tode einige Räthe Heinrichs IV. in den Bann gethan und von ihm gefordert, sie vom Hofe zu entfernen. G VII. nahm sofort den Streit auf und verlangte, daß Heinrich IV. dem apostolischen Stuhle nachgebe. Leider standen gerade damals die sächsischen Fürsten gegen den König auf. Dadurch sah er sich gezwungen, sofort aus dem Wege zu räumen, was ihn mit dem Papste in Streit gebracht hatte. Er schrieb einen unterwürfigen Brief an G. und that vor seiner Mutter und zwei römischen Kardinälen Buße wegen seines Umgangs mit den im Banne befindlichen Räthen. G. hatte ihn niemals um seine Bestätigung der Wahl zum Papste befragt, und seitdem lag diese Wahl ausschließlich in der Hand der Kardinäle. Alles das im Widerspruch mit dem 1059 von Nikolaus selbst erlassenen Gesetze.

Ein Hauptbestreben G.'s gieng dahin, die Priesterehe zu vernichten. (Vgl. den Art. „Cölibat".) Die Wiederholung des Eheverbots als des überspannten Gegensatzes gegen die Unzucht trug so lange nur zu tieferer Herabsetzung des Klerus bei, als die Gesetzgeber es selbst nicht achteten oder doch nicht wagten, es unnachsichtlich durchzuführen. G. scheute sich nicht, das gefährlichste Mittel zur

Ausführung seines Planes anzuwenden. Er gab anscheinend nur jenem schwärmerisch aufgeregten Volke nach, welches schon lange gefordert hatte, daß alle beweibten und unzüchtigen Kleriker aus dem Klerus ausgestoßen würden und daß man eine ganz neue Geistlichkeit schüfe, die außer aller Verbindung mit Frauen stände und sündlos und aller Abhängigkeit von der Welt ledig wäre. Im Jahre 1074 verbot G. allen Laien, den Gottesdienst und die Sakramente von verheiratheten Priestern anzunehmen, und befahl, diese mit Gewalt zur Entlassung ihrer Frauen zu nöthigen. Ueberall kam der Pöbel diesem Befehle mit Freuden nach, wüthete gegen den Klerus und meinte damit sündentilgende Thaten zu thun. Die niedere Weltgeistlichkeit litt dabei unbeschreiblich, und auch die meisten Bischöfe geriethen über diese Maßregel des Papstes in die heftigste Erbitterung. Man meinte die Kirche durch dieses Regiment des fanatischen Pöbels entehrt und suchte Hülfe bei Heinrich IV., aber erfolglos.

Wenn aber G. den Klerus aus aller Abhängigkeit von der Welt befreien wollte, so mußte er auch das, was man Simonie nannte, ausrotten und die Investitur der Bischöfe und Aebte gänzlich aus den Händen der Laien nehmen. Seitdem die Kirche mit weltlichen Gütern gesegnet war, war es oft eingetreten, daß man zum geistlichen Amte nicht gerade auf geistliche Weise gelangte, und seit die Kirche mit dem Staate verflochten war, hatte sie ihre Erhebung zur Macht oft durch Abhängigkeit ihrer Vorsteher vom Staatsoberhaupte gebüßt. Als vollends die Kirchenfürsten im Mittelalter in den Besitz von staatlichen Prärogativen kamen, war es ganz in der Ordnung, daß sie die Insignien ihres Amtes und ihrer Macht, Ring und Stab, aus den Händen der Könige und Kaiser empfingen. Für einen rechtmäßigen Zustand kann man es freilich deshalb noch nicht halten, daß Bischöfe und Aebte meist ganz willkürlich vom Kaiser ernannt wurden, daß eine Wahl derselben durch Klerus und Volk meist gar nicht stattfand, und daß auf diese Weise Bischöfe und Aebte eingesetzt wurden, welche ihre Wahl am wenigsten ihren geistlichen Fähigkeiten, meistens der Gunst und dem Gelde verdankten. Wenn sich G. einmal über die auf der staatlichen Verflochtenheit der Kirche beruhende Berechtigung des Staatsoberhauptes hinwegsetzen wollte, so mußte er allerdings zu der Forderung gelangen, daß Klerus und Volk den Bischof und Mönche den Abt wählen sollten in vollkommener Freiheit, ohne auf irgend etwas Anderes Rücksicht zu nehmen, als auf seine Tüchtigkeit und Würdigkeit zum Amte, und daß dann der Erzbischof den neugewählten Bischof, der Bischof den neugewählten Abt investiren und weihen sollte. Er gab nun auch im Jahre 1075 das erst im Jahre 1078 veröffentlichte Gesetz, es dürfte kein Geistlicher ferner ein kirchliches Amt von der Hand eines Laien annehmen, und es dürfte kein Fürst oder sonst ein Laie ein solches Amt ferner vergeben.

Hauptsächlich dieses Gesetz führte den großen Kampf herbei, der zwischen G. und Heinrich IV. stattgefunden und endlich die ganze Thätigkeit des Papstes verschlungen hat. Dieser Kampf war freilich auch sonst zu einer Nothwendigkeit geworden. Das Papstthum mußte sich mit dem Kaiserthume messen, und daß es auf eine Herabsetzung des Kaiserthums als solchen abgesehen war, sehen wir daraus, daß sich das Papstthum mit allen staatlichen Mächten, Herzogthümern und Königthümern, die sich dem Kaiserthume nicht fügen wollten, in Verbindung setzte, sie zu beherrschen und damit die kaiserliche Macht zu paralysiren suchte. Von dem Verlangen, alle Länder der Christenheit zu Vasallenländern des apostolischen Stuhles zu machen, war es nicht weit zu der Absicht, das ganze römische Reich in die Stellung eines päpstlichen Lehens hinabzudrücken.

Der Ausbruch jenes Kampfes fand in den erſten Tagen des Jahres 1076 ſtatt. Es waren zwei Botſchaften an G. gelangt, die eine von Heinrich, der zum Kaiſer gekrönt zu werden wünſchte, die andere von den ſächſiſchen Fürſten, die den König verklagten, daß er ſeine exkommunicirten Räthe an den Hof zurückgerufen hätte und ein laſterhaftes Leben führte. G. ließ eine Geſandtſchaft an den König mit heftigen und drohenden Worten abgehen, welche am 1. Januar 1076 den König in Goslar traf. Darauf antwortete Heinrich mit der Abſetzung, welche er von einem großen Theile der deutſchen Biſchöfe in Worms ausſprechen und von den lombardiſchen Biſchöfen in Piacenza beſtätigen ließ. G. that ihn dafür in den Bann, und die Feinde des Königs waren ſchnell einig, dieſe Gelegenheit zur Vernichtung des königlichen Anſehens nicht vorübergehen zu laſſen. Sie baten den Papſt, am 2. Februar 1077 Gericht zu halten über den König. Heinrich aber hatte ſich im December 1076 heimlich aufgemacht, war über die Alpen geſtiegen und begegnete in Oberitalien dem Papſte, der auf dem Wege nach Deutſchland zu jener Reichsverſammlung war. Er folgte dem Papſte nach Canoſſa, wohin derſelbe in Beſorgniß vor dem Könige entwichen war, und ſchreckte vor nichts zurück, was ihm die Abſolvirung vom Banne verdienen könnte. Dem Papſte wurde es ſchwer ſeinen Wunſch zu erfüllen, weil er es gerade darauf abgeſehen hatte, als Schiedsrichter zwiſchen dem Könige und den deutſchen Fürſten aufzutreten. Aber er vermochte nicht den dringenden Bitten der Gräfin Mathilde, der Tochter der Markgräfin Beatrix und der Wittwe des Herzogs Gottfried von Niederlothringen, zu widerſtehen. Ohne von der Forderung abzugehen, daß eine Reichsverſammlung gehalten würde, wo aller Streit geſchlichtet werden ſollte, ſprach er endlich den König vom Banne frei. Die deutſchen Fürſten aber, welche der Papſt durch die Abſolution des Königs im Stiche gelaſſen hatte, einigten ſich nun und wählten einen neuen König, den Herzog Rudolph von Schwaben. Heinrich kam über die Alpen zurück, ſammelte die um ſich, welche ihm noch treu waren, und ſuchte die Feinde im Kampfe zu überwältigen. Eine Reichsverſammlung ließ er nicht zu Stande kommen, obgleich G. ſie ohne Unterlaß forderte. Als der Papſt an der Erfüllung dieſer Forderung, welcher auch die Feinde des Königs nicht günſtig waren, verzweifelte, that er im Jahre 1080 Heinrich IV. von Neuem in den Bann und erkannte Rudolph von Schwaben als König an. Indeſſen war die Partei Heinrichs ſehr gewachſen und ſein Glück war im Steigen begriffen. Er ließ in Brixen von einer Synode den Papſt G. wiederum abſetzen und den Erzbiſchof Guibert von Ravenna unter dem Namen Klemens III. als Gegenpapſt aufſtellen. Bald darauf kam König Rudolph in der Schlacht um und im Jahre 1081 konnte ſich Heinrich nach Italien wenden, um in Rom ſelbſt ſeinen Triumph zu vollenden.

G. war in ſchlimmer Lage, denn ſeine normanniſchen Lehnsleute in Unteritalien hielten die pflichtmäßige Hülfe zurück und die Dienſtmannen der Gräfin Mathilde waren nicht zu bewegen, dem Könige einen unnützen Widerſtand entgegenzuſtellen. Aber die Römer hielten noch treu bei ihrem Papſte aus und der König belagerte mehrere Jahre lang die Stadt vergeblich. Erſt am 21. März 1084 konnte er in Rom einziehen und ſeinen Gegenpapſt, der ihm die Kaiſerkrone aufſetzte, in den Lateran führen. G. weilte noch in der Engelsburg und konnte auch durch die dringendſten Vorſtellungen der Römer ſelbſt nicht zur Nachgiebigkeit bewogen werden. Jetzt erbarmte ſich ſeiner Robert Guiskard, Herzog von Apulien und Kalabrien. Um den König Heinrich nicht allzu mächtig werden zu laſſen, zog er mit einem großen Heer gegen Rom. Heinrich wich ihm aus und verließ die Stadt. Im Juni 1084 drang Robert in Rom ein, befreite den Papſt

G. und nahm ihn mit ſich nach Salerno. Von dieſer Freiſtätte aus ließ der Papſt vergebens die Aufforderung an alle Gläubigen ergehen, ihm zu Hülfe zu kommen. Er ſtarb in Salerno am 25. Mai 1085.

G. hatte die Ziele ſeines Strebens noch nicht erreicht. Es iſt nur ein ſchöner Traum geblieben, an der Spitze des ſtreitbaren Abendlandes als dux und pontifex gegen die Ungläubigen im Oriente zu Felde zu ziehen und dabei die orthodoxen Chriſten mit Rom zu vereinigen, unterdeſſen aber dem Kaiſer die ganze Sorge für die Kirche zu überlaſſen. Das Abendland hat alle ſeine Kräfte in Anſpruch genommen. Auch den Ausgang ſeiner abendländiſchen Unternehmungen erlebte er nicht. Aber ſeine Plane waren der Art, daß ihre Durchführung nicht von einer Perſönlichkeit abhing. Sie ſind von ſeinen Nachfolgern unter den gewaltigſten Kämpfen, welche das Abendland geſehen hat, großentheils durchgeführt worden. Sie waren durch die erſten Jahrhunderte des Mittelalters vorbereitet und haben die mittelalterliche Entwicklung auf die von ihrem Weſen geforderte Höhe gebracht. Betrachtete man die Geſammtheit der Chriſtenvölker als Kirche, behauptete man ihre Zuſammengehörigkeit zu einem geordneten Ganzen, das wiederum als Kirche nach Gottes Willen von Papſt und Kaiſer zuſammengehalten und geleitet würde, ſo lag der Fortſchritt zur Unterordnung des Kaiſerthums unter das Papſtthum in dieſer ganz geiſtlichen Betrachtungsweiſe unabweislich vorgezeichnet. Indem nun G. dieſen Schritt that und den päpſtlichen Stuhl von dem Einfluſſe der kaiſerlichen Gewalt befreite, legte er den Grund zu der Allmacht des Papſtthums, welche allerdings auch ihre Zeit gehabt hat und ſpäter dem Papſtthum ſelbſt gefährlich geworden iſt.

Als das Kaiſerthum längſt alle Bedeutung verloren hatte nnd an ſeine Stelle die Staatenfamilie des Abendlandes mit dem ſogenannten europäiſchen Gleichgewichte getreten war, wurde auch der Kirche alle ſtaatliche Macht genommen und von einem gregorianiſchen Papſtthum iſt ſchon deshalb nicht mehr die Rede. Deshalb hat auch die Frage nach der Laieninveſtitur keinen Werth mehr. Es war übrigens G. VII. nicht gelungen, die Wahlen durch die Befreiung von dem Einfluſſe des Kaiſers überhaupt von der Einmiſchung fremdartiger Elemente rein zu erhalten. Die Durchführung des Cölibats der Geiſtlichen iſt ein ſo ſchwieriges und großartiges Werk geweſen, daß es nur gelingen konnte, weil es der mittelalterlichen Anſicht von Klerus und von Religion und Sitte durchaus entſprach. Es hat den Anſchein, als wären G.'s eigene Plane beſſer gefördert worden, wenn er dem Kuratklerus die Ehe geſtattet, das Bisthum aber und das Papſtthum mit dem Stande der Mönche und der regulirten Kleriker verbunden hätte. Aber am Ende iſt es doch nur der gegen die geiſtlichen Vertreter der Kirche als ſolche gerichtete ethiſche Rigorismus geweſen, welcher die Sache G.'s zur Sache des geſammten Laienchriſtenvolks gemacht und damit ihr und der ganzen römiſch-katholiſchen Kirche auf mehrere Jahrhunderte zum Siege über alle ſonſt berechtigten Mächte des Mittelalters geholfen hat.

Die Literatur über das Leben und die Beſtrebungen G.'s VII. war ſchon im 11. und 12. Jahrhunderte ſehr groß. Zur Zeit der Reformation wurden die Apologien G.'s von Katholiken, die polemiſchen Darſtellungen von Proteſtanten oft geſammelt und herausgegeben. Bis in die neueſte Zeit iſt G. Gegenſtand der extremſten Beurtheilungen geweſen. Beachtenswerth ſind folgende Schriften: Stenzel, Geſchichte der fränkiſchen Kaiſer, 1827. Voigt, Hildebrand als Papſt Gregor VII. 2. Aufl. 1846. Sölti, Gregor VII. 1847. Neueſtens hat Floto (Kaiſer Heinrich IV. und ſein Zeitalter, 2 Bände, 1855 und 1856) den Streit wieder angeregt und viele katholiſche Entgegnungen hervorgerufen. Zu den beſten

gehört Helfenſtein, Gregor's VII. Beſtrebungen nach den Streitſchriften ſeiner Zeit. Frankfurt a. M. 1856. In dem obigen Aufſatze iſt auf dieſes letzte Buch und auf einen Artikel Floto's über G. VII. in Herzog's Realencyklopädie beſondere Beziehung genommen. A. Vogel.

Griechen.

Griechen (Graeci, Greci, Grecs u. ſ. w.) iſt der Name, mit welchem die meiſten europäiſchen Völker nach dem Vorgange der Römer die Nation bezeichnen, welche ſich ſelbſt ſeit der Zeit ihrer vollen Entwicklung Hellenen (*Ἕλληνες*) nannte und noch nennt. Jener Name kommt von einem alten Stamme der Nation her, den in Epirus (Niederalbanien) anſäſſigen *Γραικοί*, die in der hiſtoriſchen Zeit ganz verſchollen waren, aber am früheſten mit den Italikern in Berührung geweſen ſein müſſen. Die Anfänge des griechiſchen Volkes verlieren ſich im Dunkel der Sagen und Mythen; es wurde ſich ſeiner Zuſammengehörigkeit und Nationalität erſt bewußt, als es den ſüdlichen Theil der öſtlichſten der großen europäiſchen Halbinſeln, der Balkanhalbinſel, das nach ihm Griechenland, Hellas genannte Gebiet, die Inſeln und die europäiſchen ſowohl als aſiatiſchen Küſten des ägäiſchen Meeres beſetzt und dort eine Reihe ſelbſtſtändiger Staaten gegründet hatte. Daher betrachtete es Griechenland als ſeine urſprüngliche Heimat. Aber aus den älteſten orientaliſchen Ueberlieferungen ſowie aus den Ergebniſſen der vergleichenden Sprachforſchung geht hervor, daß die Nation aus Aſien eingewandert iſt und der großen indogermaniſchen oder ariſchen Völkerfamilie angehört. Auf welchem Wege ſie nach ihren ſpäteren Wohnſitzen gezogen iſt, kann nicht mehr ermittelt werden, aber als ſicher darf man wohl betrachten, daß ſie bei der Wanderung noch eng mit dem italiſchen Stamme zuſammenhieng, der einen großen Theil der apenniniſchen Halbinſel beſetzte und daß erſt in den getrennten Wohnſitzen die früher zuſammengehörigen Stämme ſich zu verſchiedenen, wenn auch immer noch verwandten Völkern ausbildeten.

Die griechiſchen Stämme im engern Sinne des Wortes führten in der älteſten Zeit ohne eine Geſammtbezeichnung verſchiedene Namen, von denen der der Pelasger der am weiteſten verbreitete war. Denn die von einigen neueren Forſchern aufgeſtellte Behauptung, daß die Pelasger ein ſemitiſcher Stamm geweſen ſeien, iſt ſchwerlich begründet und findet namentlich in den Nachrichten der Alten ſelbſt keinerlei Anhaltspunkt. Nach mannichfachen Wanderungen und Umwälzungen gewannen die griechiſchen Verhältniſſe eine bleibende Geſtaltung erſt nachdem der Stamm der Theſſaler aus Epirus nach Theſſalien gezogen war und darauf die Dorier einen großen Theil des Peloponneſos erobert und dort neue Staaten gegründet hatten, — Ereigniſſe, die von den zuverläſſigſten Chronographen, das erſte in das Jahr 1124, das zweite in das Jahr 1104 v. Chr. geſetzt worden. Erſt geraume Zeit ſpäter kam der Name Hellenen allmälig in Gebrauch, der in genealogiſirender Weiſe von Hellen, dem Sohne des Deukalion, abgeleitet wurde. Innerhalb dieſer Nationaleinheit unterſchied man aber fortwährend verſchiedene Stämme, und zwar ſind hauptſächlich vier zu bleibender Geltung gekommen, die Aeoler, Dorier, Achäer und Jonier, welche die Sage von Söhnen oder Enkeln des Hellen herleitete. Indeſſen ſtehen ſie einander nicht gleich, ſondern verhalten ſich wie zwei Hauptgruppen der Nation, deren erſte die Aeoler, Dorier und Achäer umfaßte.

Und zwar ſind von dieſer erſten Gruppe die Dorier der am beſtimmteſten ausgeprägte, kräftigſte und deshalb auch in die Geſchichte am nachhaltigſten ein-

greifende Theil, während die Aeoler in mehr negativer Weise sehr verschiedene Völkerschaften umfaßten, die, weniger selbstständig entwickelt, den ältesten Zuständen näher stehen blieben, und die Achäer, mehr edle Geschlechter, als ein größerer Volksstamm, ihre Hauptbedeutung in der Zeit vor der dorischen Wanderung hatten, nach derselben aber auf kleine Landstriche beschränkt nur eine höchst untergeordnete Stellung einnahmen, bis sie nach Alexander d. Gr. wieder auf einige Zeit zu Ansehen kommen. Diese erste Gruppe hat in den Zeiten nach der dorischen Wanderung den größten Theil des hellenischen Festlandes und des Peloponneses inne, von wo dann allerdings auch zahlreiche Kolonien nach Osten und Westen ausgiengen. Die zweite Hauptgruppe bildeten die Jonier, welche nach der dorischen Wanderung auf dem Festlande, außer einigen vereinzelten Küstenpunkten, nur noch die attische Halbinsel behaupteten, außerdem aber ihre Wohnsitze auf den meisten Inseln des ägäischen Meeres und einem großen Theile der Westküste Kleinasiens genommen hatten, von wo aus sie sich in zahlreichen Kolonien an fast allen Küstenländern des mittelländischen und schwarzen Meeres ansiedelten, so daß sie jenen vorzugsweise ackerbauenden Festlandsbewohnern der ersten Gruppe gegenüber mehr als ein Schifffahrt und Handel treibendes Volk erscheinen. Uebrigens wurden trotz dem elastischen Begriff des äolischen Namens doch nicht alle griechischen Völkerschaften unter jene vier Stammesnamen subsumirt.

Wesentlich für den Begriff des hellenischen Namens ist der ihm entgegengesetzte der Barbaren geworden, womit die Griechen alle Nichthellenen in dem Sinne bezeichneten, daß dabei hauptsächlich auf die Verschiedenheit in Sprache, Sitte und Bildung Nachdruck gelegt wurde und, sofern der Hellene allmälich seine Sprache und Bildung als die vorzüglichste ansehen lernte, sich damit eine gewisse Geringschätzung verband.

Mehr als bei irgend einem andern Volke bezeichnet der griechische Gesammtname die nationale Einheit und Bildung und blieb von der politischen Zusammengehörigkeit unabhängig, so daß der Bürger von Massilia in Gallien oder von Sinope am Pontus so gut ein Hellene war als der Athener und Spartaner. Ihm standen zu allen Zeiten die nationalen Wettkämpfe und die Eleusinischen Mysterien offen, während sie dem Nichtgriechen der nächsten Länder, die in täglichem Verkehr mit den Griechen standen, verschlossen waren. Mit ungewöhnlicher Zähigkeit verstand es der Hellene überall, seine Eigenthümlichkeit auch unter fremde Umgebung, ja selbst unter fremder Herrschaft zu bewahren und diese Umgebung seinem Geiste zu unterwerfen.

Die Hauptvorzüge des hellenischen Volkes, durch die es einen unvergänglichen Einfluß in der Weltgeschichte geübt hat, liegen in dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft. Hier hat es die lebendigste Phantasie mit einem nur ihm eigenen Innehalten des Maßes und strenger Gesetzlichkeit, Fülle des Inhalts mit Reinheit und Vollendung der Form, Tiefe der Spekulation mit Schärfe und Feinheit der Beobachtung zu verbinden gewußt, wie keine andere Nation und daher ebensowohl die unvergleichlichen Muster in den verschiedensten Richtungen hinterlassen, als mit klarstem Bewußtsein die Regeln, wonach diese Werke geschaffen wurden, ermittelt und die Gesetze des menschlichen Denkens erforscht und dargelegt. In seiner Religion hat es zahlreiche Gottheiten mit plastischer Fülle aufgestellt, aber sie doch alle dem einheitlichen Gottesbegriffe in dem höchsten Himmelsgotte Zeus untergeordnet.

Aber auch in politischem Gebiete hat es Außerordentliches geleistet und neue Bahnen eröffnet. Sowohl durch ihr innerstes Wesen getrieben, als gefördert durch die Beschaffenheit des von ihnen besetzten Landes haben die Griechen von früher

Zeit an, im Gegenſatze zu den großen Deſpotien des Morgenlandes, ſich in kleinen politiſchen Kreiſen entwickelt, und in dieſen die größte Mannigfaltigkeit mit einer auffallenden Stätigkeit und Geſetzmäßigkeit verbunden. Sie haben zugleich, obwohl der Staat das ganze Leben des Einzelnen umfaßte, doch in ihrer höchſten Entwickelung dem rein Menſchlichen eine größere Geltung gelaſſen, als irgend ein anderer antiker Staat, individueller Freiheit einen größeren Spielraum gewährt.

In der älteſten Zeit beſtehen überall kleine Monarchien, zum Theil von Ständeeinrichtungen umgeben, die an das Kaſtenweſen des Orients ſtreifen, ohne doch jene Starrheit zu beſitzen. Schon in ihnen treten die Keime der perſönlichen Freiheit deutlich hervor. Allmälich erhebt ſich neben den Fürſten der zahlreiche Adel oder Herrenſtand zu gleicher Berechtigung, das Königthum geht in ihm unter und an die Stelle der Monarchen treten faſt durchweg „Herrſchaften der Beſten", Ariſtokratien, welche im ausſchließlichen Beſitz der Waffentüchtigkeit und Geiſtesbildung in rühmlicher Weiſe ihre Staaten leiten. — Aber nach und nach tritt ihnen gegenüber der Stand der Ackerbauer und Gewerbetreibenden hervor und macht, beſonders da der Adel, ſeiner Pflichten uneingedenk, ſich zu Bedrückung und Willkür hat verleiten laſſen, ſeine Anſprüche geltend. Meiſt führen die ſo entſtehenden Reibungen zuerſt zu einer neuen demagogiſchen Monarchie, der ſogenannten Tyrannis, die es aber nirgends verſteht, ſich eine geſetzliche Baſis zu ſchaffen und daher nach kurzer Dauer theils einer mehr demokratiſchen Ordnung, theils der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ariſtokratie Platz machen muß. So ſind um das Jahr 500 die meiſten griechiſchen Staaten republikaniſche Gemeinweſen mit theils demokratiſchen, theils ariſtokratiſchen oder oligarchiſchen Verfaſſungen in den mannichfaltigſten Formen. Die Demokratie hat im Ganzen ſich mehr bei dem joniſchen, die ariſtokratiſch-oligarchiſche Regierung mehr bei dem doriſchen Stamme geltend gemacht; wie hier Sparta, ſteht dort Athen an der Spitze der Entwicklung. In der einen wie in der andern Form haben aber die Griechen zuerſt das Beiſpiel ſtrenggeordneter, wohlgegliederter freier Gemeinweſen aufgeſtellt, als deren Gipfelpunkt einerſeits die lykurgiſch-ſpartaniſche, andererſeits die ſoloniſch-atheniſche Verfaſſung zu betrachten ſind, welche letztere entſchieden die griechiſche Staatsidee in ihrer höchſten Entwicklung darſtellt.

Während ſo in den kleinen Gemeinweſen der größte Reichthum der Formen ſich zeigt, kommt doch der griechiſche Staatsbegriff im Grunde nicht über den der Stadt hinaus, wie denn auch fortwährend daſſelbe Wort (πόλις) Stadt und Staat bezeichnet. Selbſt da, wo Landſchaften zu einem Staate vereinigt werden, geſchieht es entweder dadurch, daß die Stadtbürgerſchaft die Herrſchaft über das Land führt, wie in Sparta, oder daß die Landſchaft zu einer Stadtgemeinde zuſammengezogen wird, wie im Grunde in Athen. Der Grieche findet die politiſche Freiheit nur in der unmittelbaren, perſönlichen Betheiligung an den Staatsangelegenheiten, der Begriff einer Repräſentation bleibt ihm faſt ganz fremd, und die Verbindung kleinerer Gemeinden zu größeren Staaten erſcheint ihm wie eine Unterdrückung, weil der vom Hauptorte ferner Wohnende nur ſchwer ſeine Rechte perſönlich ausüben kann. So erklärt ſich das Scheitern mehrerer Verſuche größere Staaten zu bilden, welche doch theoretiſch auf vollkommener Gleichberechtigung der Glieder beruhten.

Dieſelbe Erſcheinung zeigt ſich nun auch in Hinſicht auf größere Verbindungen mehrerer Staaten. Denn eine ſolche kannten lange Zeit die Griechen nur in der Form der hegemoniſchen Symmachie, d. h. einer Bundesgenoſſenſchaft welche unter der Leitung eines mächtigen Einzelſtaates ſteht, deſſen Beamte zugleich, die Bundesangelegenheiten beſorgen. Uebrigens machte das Bedürfniß einer ſolchen ſich erſt

in Folge der Angriffe Perſiens lebendig geltend und führte zuerſt zu dem allgemein helleniſchen Kriegsbunde unter Sparta, dann zu den ganz Griechenland in zwei feindliche Lager ſpaltenden ſpartaniſch-peloponneſiſchen und attiſchen Bundesgenoſſenſchaften, welche durch ihre langen Kämpfe die Kraft der Staaten erſchöpften. Thebens Verſuch, nach Spartas Sturz die Geſchicke der Griechen als Hegemone zu leiten, war nur von ephemerem Erfolge begleitet, und ſo erlagen bald darauf die Griechen den nahverwandten kräftigen und von genialen Fürſten helleniſchen Stammes trefflich geleiteten Makedoniern (338). Indeſſen war damit noch keineswegs ihre Selbſtſtändigkeit ganz beendigt, vielmehr behaupteten ſie ſie theilweiſe noch faſt zwei Jahrhunderte. Während dieſer Zeit kommt in vielen Einzelſtaaten ein zweites Tyrannenthum auf, das dieſen Namen mehr als das erſte in unſerem Sinne verdient; in den allgemeinen Verhältniſſen aber entſtanden der achäiſche und ätoliſche Bund, in denen ein entſchiedener formeller Fortſchritt in der Richtung nach dem Bundesſtaate zu erkennen iſt. Denn hier beſteht eine eigentliche, von jeder Einzelſtaatsregierung unterſchiedene Bundesregierung, freilich immer noch mit der dem Stadtſtaate entnommenen Einrichtung, daß die höchſte Gewalt bei einer Volksverſammlung ſtand, die der Natur der Sache nach hauptſächlich von den Bewohnern der Gegend, wo ſie abgehalten wurde, gebildet wurde. Immerhin war man über die hegemoniſche Leitung hinausgekommen.

Nachdem ſchon früher die Aetolier unterworfen waren, wurden 146 der achäiſche Bund von Rom beſiegt und aufgelöst und, obwohl manche Staaten noch lange formell frei blieben, bilden doch von jetzt an faktiſch die Griechen einen Theil des römiſchen Reiches.

Allein mit der politiſchen Abhängigkeit, zuerſt von Makedonien, dann von Rom, war der geiſtige Einfluß der Griechen nicht gebrochen, es waren ihm vielmehr nur weitere Bahnen angewieſen. Alexanders Eroberungen eröffneten ihm den Orient bis an die Grenzen Indiens, makedoniſche Waffen trugen helleniſche Kultur zu den Völkern Aſiens, die dem helleniſchen Geiſte ſich beugen, und die merkwürdige Erſcheinung des Hellenismus tritt hervor, der beſonders in den neuen Gründungen Alexandria, Antiochia und anderen Städten Kleinaſiens, Syriens und der Euphratländer Mittelpunkte fand, wo helleniſche Sprache und Litteratur, mit aſiatiſchen Elementen vereint, einen eigenthümlichen neuen Aufſchwung nahmen. Griechiſche Sprache und Bildung breiten ſich immer weiter über andere Völker aus und ziehen dieſe in den Bereich des Hellenenthums, das ſeinerſeits durch Aufnahme fremder Volksbeſtandtheile und fremder Bildungselemente weſentliche Modifikationen erleidet, wobei die früheren Stammesunterſchiede mehr und mehr verſchwinden, ſo daß ſchon damals der Proceß begann, der durch Aſſimilation fremder Völker bis in die Gegenwart fortdauert.

Auch das ſtolze Rom anerkannte, ſo ſehr ſich Anfangs manche Patrioten dagegen ſträubten, die Ueberlegenheit der griechiſchen Geiſtesbildung. Seine Litteratur und Kunſt nahmen durch griechiſche Muſter und griechiſche Meiſter angeregt eine neue Richtung, und die größten Männer ihrer Zeit, ein Aemilius Paulus, die Scipionen, Cäſar waren bemüht, das vielfach verwandte römiſche und griechiſche Weſen zu einer ſich gegenſeitig ergänzenden Einheit zu verſchmelzen, wie ſchon früher durch die Bewilligung des Zutrittes zu den Eleuſiniſchen Myſterien und den großen Wettſpielen die Römer aus der Zahl der Barbaren geſtrichen und den Griechen gleichgeſtellt waren.

Dieſe Verbreitung helleniſcher Bildung über Morgen- und Abendland hat denn auch weſentlich mitgewirkt zu der Verbreitung des Chriſtenthums. Wenn auch das

alte Hellenenthum der neuen Religion so entschieden entgegentrat, daß der Name Hellenen mit Nichtchristen oder Heiden gleichbedeutend wurde, so hat doch hellenischer Geist ihm zum großen Theil die Waffen gegeben: die ersten christlichen Schriften sind alle in hellenischer Sprache abgefaßt, die griechische Philosophie ist von größter Wichtigkeit für die Gestaltung der Dogmen gewesen.

Durch die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion und der griechischen Stadt Byzanz zur Hauptstadt gewinnen denn auch die Griechen in freilich von der frühern sehr verschiedener Gestaltung eine neue politische Bedeutung. Das oströmische Reich, dessen Kaiser Leo I. 457 zum erstenmal vom Patriarchen von Konstantinopel gekrönt worden sein soll, wird zu einem griechischen Reiche, dem die Provinzen angehören, in denen griechische oder gräcisirte Völker in dichteren Massen lebten. Es nennt sich freilich noch römisches Reich, die Hauptstadt Neu-Rom, die Bewohner Römer, Romäer, aber Reichssprache wird bald das Griechische, Wesen und Charakter bilden einen entschiedenen Gegensatz zu den aus den Provinzen des weströmischen Reiches hervorgegangenen romanischen und zu den germanischen Staaten. Das byzantinische Reich erhält ein Jahrtausend lang, wenn auch immer mehr zerfallend, doch mit einer erstaunlichen Zähigkeit gewissermaßen den Gegensatz der antiken Welt zu der sich neugestaltenden romanisch-germanischen. Zwar dringen von Norden her zahlreiche barbarische Stämme in die gegen früher entvölkerten griechischen Länder, Awaren und Slaven namentlich, später Albanesen, setzen sich bis in die südlichsten Theile des Peloponnesos fest. Aber die griechische Nationalität besitzt noch eine solche Lebenskraft, die griechisch-byzantinische Bildung übt noch einen solchen Einfluß, daß sie alle diese fremdartigen Elemente überwältigt. Dabei ist ihr besonders die Kirche behülflich, die dadurch für die Erhaltung der Nation eine außerordentliche Kraft erhielt, daß sie sich früh zur eigentlichen griechischen Nationalkirche gestaltete und mit dem Kaiserthum sowohl als dem Volke sich aufs engste verschmolz. Früh in Streitigkeiten mit dem römischen Episkopate verwickelt, trennte sie sich endlich im Jahre 1054 für immer von der römischen Kirche und steht ihr fortan als die orthodoxe orientalische mit dem ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel an der Spitze, aber nur Christus als ihr eigentliches Haupt anerkennend, schroff gegenüber, wodurch natürlich die ihr angehörigen um so enger unter sich verbunden wurden. Die Berührungen mit den Occidentalen in den Kreuzzügen dienten nur, den Gegensatz und die Entfremdung zu schärfen, und selbst die Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer und die Gründung des ephemeren lateinischen Kaiserthums und verschiedener fränkischer Fürstenthümer hatten, weit entfernt, eine Annäherung zwischen Griechen und Lateinern zu bewirken, keine anderen Folgen, als gesteigerten Haß und immer zunehmende Entkräftung des griechischen Reiches. So vermochte es den Angriffen der Türken je länger je weniger zu widerstehen, bis endlich die Hauptstadt 1453 von Mohammed II. erobert und bald darauf auch die letzten Provinzen unter türkische Herrschaft gebracht wurden.

Das griechische Reich hört auf, aber nicht das griechische Volk; vielmehr scheint es, nachdem es unter dem fiskalischen raffinirten Drucke der byzantinischen Autokraten gewissermaßen erstarrt war, gerade unter dem roheren Joche des fremden Eroberers zu neuem Leben zu erwachen. Von einer Verschmelzung der besiegten Landesbewohner mit den Siegern konnte von vorn herein die Rede nie sein. die Vorschriften des Korans machten sie unmöglich. Vielmehr wurde gleich nach der Eroberung die gesammte der griechischen Kirche angehörige Bevölkerung als ein besonderer Körper unter dem Patriarchen von Konstantinopel anerkannt, dem gewisse

freilich oft genug verletzte Rechte zugesichert wurden. Unter dieser Bevölkerung nahmen entschieden die Griechen die erste und hervorragendste Stellung ein. Das Nationalgefühl wurde daher nicht nur nicht ertödtet, sondern durch den Gegensatz zu den Türken neu belebt, und in Folge des Aufhörens der straffen byzantinischen Centralregierung in den Provinzen eine freiere Bewegung angeregt. Allmälich wird selbst der alte Name der Hellenen, der übrigens auch den Lateinern gegenüber vorkommt, wieder mehr und mehr gebraucht. Während die Ueberreste der Bewohner der Hauptstadt, von ihrem Quartier Phanarioten genannt, durch Geschäftsgewandtheit und Schlauheit unter der türkischen Regierung einen bedeutenden Einfluß gewannen und sogar seit 1716 die Hospodarenstellen in der Moldau und Wallachei ausschließlich an sich brachten, wurden einzelne Stämme, wie die Maniaten (Mainoten) im Peloponnes, nie vollständig unterworfen, und standen in vielen Gebirgsgegenden Nord- und Mittelgriechenlands zahlreiche Schaaren unter eigenen Kapitanos als sogenannte Räuber, Klephten, fortwährend unter den Waffen, gleichsam eine ununterbrochene Protestation gegen die Unterdrückung einlegend. Zugleich wurde die Gemeindeverwaltung, die sich unter allem Drucke der römisch-byzantinischen Herrschaft erhalten hatte, der Träger einer gewissen Unabhängigkeit, indem die Griechen ihre Gemeindeverhältnisse unter selbstgewählten Archonten selber ordneten und auch in Rechtsstreitigkeiten unter einander sich sehr selten an die türkischen Richter wandten. Einzelne Orte, wie z. B. Chios, nahmen eine Stellung ein, die fast der von Republiken mit Tributpflicht gegen einen mächtigen Schutzherrn glich. Bei jeder Gelegenheit erhob sich auch die griechische Bevölkerung gegen die türkische Herrschaft, wie namentlich zuletzt noch im russisch-türkischen Kriege von 1768, wo sie freilich, von Rußland im Stiche gelassen, nur neue Leiden auf sich zog.

Aber die Erhebung ließ sich nur momentan niederschlagen, nicht nachhaltig unterdrücken Die wachsende Auflösung des osmanischen Reiches, die Gleichgültigkeit und Indolenz der Türken kamen den Unabhängigkeitsbestrebungen entgegen. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts wurde die lange daniedergelegene griechisch-byzantinische Bildung in den sogenannten hellenischen Schulen in Städten der verschiedenen Provinzen wieder mit Eifer gepflegt, die Erinnerung an die Größe der vorchristlichen Zeit und an den Glanz des Kaiserthums geweckt, allmälich auch eine geistige Verbindung mit dem Occidente angeknüpft. Griechische Jünglinge suchten ihre Ausbildung auf italienischen, französischen und seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts auch auf deutschen Anstalten. Handel und Seefahrt nahmen trotz allen ungünstigen Verhältnissen immer mehr zu. Durch die Ereignisse im westlichen Europa genährt, wurde der Gedanke an die Befreiung vom türkischen Joche immer allgemeiner und als Ziel die Herstellung eines griechischen Kaiserreiches betrachtet. So brach denn, vielleicht früher als wünschbar, der Aufstand im Jahre 1821 aus, der nach jahrelang wechselnden Erfolgen, zuerst von den europäischen Mächten vielfach gehemmt, zuletzt aber fast wider ihren Willen unter ihren Schutz genommen, endlich wenigstens zur Befreiung des südlichen Theils des eigentlichen Griechenlands führte, das heutige Königreich Griechenland ins Leben rief und so einen Mittelpunkt für die weitere Entwicklung schuf.

Freilich umfaßt das Königreich nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der griechischen Gesammtbevölkerung, nach den neuern Zählungen etwa 1,050,000 Köpfe. Dagegen wird die Zahl der noch unter türkischer Herrschaft stehenden Griechen und gräcisirten Stämme auf mehr als fünf Millionen[1]) angeschlagen. Sie bewoh-

[1]) Andere freilich setzen sie viel niedriger nur auf etwa zwei Millionen.

nen in dichtern Massen Thessalien und Epirus (Niederalbanien), die Küsten und größeren Städte von Makedonien und Thrakien, besonders Konstantinopel, wo etwa 150,000 gezählt werden, die Küsten von Kleinasien und die meisten Inseln, von denen besonders Kreta mit etwa 189,000 griechischen Bewohnern, dann Cypern, Rhodos, Samos, Chios und Lesbos (Metelino) zu nennen sind.

Endlich sind die Griechen der jonischen Inseln, welche unter Englands Protektorat eine nominelle Unabhängigkeit mit republikanischer Verfassung haben, noch dazu zu zählen, ungefähr 220,000 Seelen, so daß die Gesammtheit der heutigen griechischen Nation sich auf 6—7 Millionen[2]) belaufen mag. Ist also die Nation numerisch eine der kleinern in Europa, so ist sie doch von den in den jetzigen und ehemaligen türkischen Provinzen lebenden christlichen Nationen eine der zahlreichern und die an Geistesbildung, Beweglichkeit und Thätigkeit hervorragendste und übt zugleich dadurch, daß die orthodoxe orientalische Kirche eine wesentlich griechische ist, einen außerordentlichen Einfluß auf die anderen Stämme dieses Bekenntnisses. Sämmtliche Griechen sehen sich als eine auch politisch zusammengehörige Einheit an, was sich nicht nur darin zeigt, daß die in der Türkei Lebenden ihre Befreiung und Verbindung mit den jetzt schon freien unverrückt im Auge haben, sondern auch in dem bei jedem Anlaß sich kundgebenden Verlangen der jonischen Inseln, dem Königreiche einverleibt zu werden.

So viele Veränderungen seit der makedonischen Unterwerfung auch mit der griechischen Nation vorgegangen sind, so viele fremde Elemente sie seit der Entstehung des Hellenismus in sich aufgenommen hat, so ist sie doch immer griechisch geblieben, und so wenig jetzt Jemandem einfällt, die germanisirten Slaven Norddeutschlands von den Deutschen zu unterscheiden, ebensowenig Berechtigung hat man, die Griechen selbst da, wo Slaven hingekommen sind, darum für Slaven auszugeben, weil sie sich diese assimilirt haben, ja man hat weniger Berechtigung dazu, weil sich ein eigentliches Vorherrschen der Slaven gar nie nachweisen läßt. Ein slavisches Bewußtsein hat sich unter den Griechen nirgend erhalten, die Sprache, das entschiedenste Merkmal einer Nation, ist seit Jahrtausenden dieselbe geblieben, mit so geringen Veränderungen wie kaum irgend eine andere. Noch jetzt aber geht der Assimilationsproceß fort, indem die zahlreichen albanischen Bewohner des Königreichs von Tag zu Tag mehr in der hellenischen Nationalität verschwinden. Aus der Aufnahme und Assimilation frischer fremder Elemente hat offenbar die Nation neue Kräfte geschöpft, wie z. B. die ursprünglich albanesischen Hydrioten einer der tüchtigsten Bestandtheile derselben geworden sind.

Daß im Laufe der Zeit unter so verschiedenartigen Einwirkungen der griechische Charakter sich vielfach verändert hat, ist natürlich; daß die Griechen in Philipps Zeit nicht mehr die der Perserkriege waren, sagt uns schon Demosthenes oft genug. Der römisch-byzantinische Despotismus, der die Provinzen fast nur als Quellen der Besteurung behandelte, und die türkische Brutalität konnten auch nicht spurlos vorübergehen. Man muß sich fast mehr wundern, daß noch so viele Eigenschaften geblieben sind. Der den alten Hellenen auszeichnende Sinn für Form und Schönheit ist freilich zum großen Theil verschwunden, aber offenbar mehr in Folge des schon in der römischen Zeit eingetretenen Verfalls und des in der Kunst einen Hauptfeind bekämpfenden Christenthums, als der Aufnahme nationalfremder Bestandtheile; ein Blick auf die Münzen der Kaiser des vierten und fünften Jahrhunderts gegenüber denen der alten Freistaaten beweist das schon zur Genüge.

[2]) Nach andern Angaben freilich nur 3—4 Millionen.

Hingegen zeichnet ſich noch der heutige Grieche durch intellektuelle Begabung, durch Lernbegierde, Scharfſinn, Feinheit und Schnelligkeit der Auffaſſung aus. Wenn ihm eine oft auf Koſten der Ehrlichkeit ſich geltend machende Schlauheit, Hang zu Trug und Intrigue, Parteigeiſt, Ehrgeiz und Eitelkeit vorgeworfen werden, ſo waren dieſelben Klagen ſchon im Alterthum häufig genug. Mit dieſen Untugenden hängen aber auch gute Eigenſchaften eng zuſammen. Wenige Völker haben ein gleiches Geſchick zum Handel. Griechiſche Handelshäuſer haben in neueſter Zeit faſt auf allen großen Handelsplätzen eine hervorragende Stellung errungen, greifen in ausgedehnteſter Weiſe in den Welthandel ein und erfreuen ſich namentlich in England eines Anſehens und Kredites, die für ihre Ehrenhaftigkeit ein höchſt günſtiges Zeugniß ablegen; und dieſer Thätigkeit und Fähigkeit zum Erwerb ſteht eine rühmliche Freigebigkeit zur Seite, welche ſich in dem Befreiungskriege in manchen Beiſpielen hochherziger Aufopferung bewährt hat und ſeither Jahr für Jahr in einer Reihe der großartigſten Stiftungen und Schenkungen zu öffentlichen Zwecken kund giebt. Mäßigkeit und Ausdauer theilt der Grieche mit anderen ſüdlichen Völkern, während ſein perſönlicher Stolz den Bettel zu einer faſt unerhörten Sache macht. An ſeiner Religion und ſeinem Vaterlande oder richtiger ſeiner Nation hängt er mit feſter Liebe. Trotz allem Parteigetriebe hat ſich das in den letzten Jahren im Königreiche wiederholt glänzend bewährt, wo die Vexationen der Weſtmächte in bewunderungswürdiger Weiſe ertragen wurden, ohne Unruhen hervorzurufen. Schon oben iſt auf die eigenthümliche Fähigkeit hingewieſen worden, auch unter äußerem Drucke die Verhältniſſe der Gemeinde zweckmäßig zu ordnen; und mochte auch der Gang der Dinge im Königreich längere Zeit den ungeduldigen Beobachter zweifeln laſſen, ob gleiches Geſchick für die Leitung eines größeren politiſchen Ganzen vorhanden ſei, ſo darf man wohl nach dem befriedigenden Gange in den letzten Jahren dieſe Zweifel als beſeitigt anſehen. Nicht übergehen dürfen wir endlich das ausgezeichnete Talent der Griechen für das Seeweſen; das Meer iſt ihr eigentliches Element, die griechiſchen Seeleute gehören zu den unternehmendſten und kühnſten und in dieſer Richtung haben ſie ſicher eine große Zukunft vor ſich; bemerkenswerth iſt, wie auch albaneſiſche Stämme auf griechiſchen Inſeln, wie namentlich Hydra und Spezzia, eine außerordentliche Seetüchtigkeit entwickeln, während das in ihrer urſprünglichen Heimat nicht der Fall iſt.

Ueberhaupt aber iſt zu erinnern, daß die Griechen theils noch unter Jahrhunderte altem Drucke ſtehen, theils vor Kurzem erſt daraus ſich erhoben haben, und daß ſie eine dem Weſteuropäer in vieler Beziehung fremdartige, unverſtändliche Stellung einnehmen, gleichſam in der Mitte zwiſchen dem Oriente und dem Occidente, und daher nicht nach dem Maßſtabe unſerer Zuſtände beurtheilt werden dürfen.

Mag man nun aber das griechiſche Volk günſtiger oder ungünſtiger beurtheilen, ſo läßt ſich doch ſeine große Bedeutung jedenfalls nicht läugnen. Bei dem von Niemandem im Ernſt in Abrede geſtellten Verfalle des türkiſchen Reiches iſt es früher oder ſpäter zu einer wichtigen Rolle berufen, da es unter den chriſtlichen Völkern jenes Reiches unzweifelhaft die erſte Stelle einnimmt. Eine wohlberechnete kluge Politik muß dahin gehen, es dem Occidente möglichſt zu befreunden und zu gewöhnen, ſeinen Blick nicht nach Rußland zu richten, mit dem es durch gleiches Bekenntniß und gleiche Feindſchaft gegen die Türken freilich eng genug verknüpft iſt, während doch die Anſprüche beider auf die türkiſche Erbſchaft ſie wieder auseinanderführen müſſen. Im wohlverſtandenen Intereſſe der übrigen europäiſchen Völker liegt es, die begründeten Anſprüche der Griechen zu unterſtützen und dahin

zu wirken, daß an die Stelle der Türkei eine Macht trete, welche im Stande ist, ihre Unabhängigkeit zu behaupten und an die westlichen Mächte gelehnt Rußlands Uebergriffe abzuwehren und jene Länder einer wahren Kultur wieder zurückzugeben. Zu dieser Politik scheint vor Allem Deutschland berufen, das keine Gründe hat, einer gedeihlichen Entfaltung aller Hülfsquellen des griechischen Volkes entgegenzutreten, offenbar aber durch den Versuch, das morsche Gebäude der Türkei zu stützen, sich nur die christliche Bewohner jener Länder entfremden und Rußland in die Hände arbeiten würde. Bischer.

Griechenland.

I. Gebiet.
II. Neuere Geschichte.
III. Bevölkerung. Klima. Bodenbeschaffenheit. Landbau. Industrie.
IV. Kultus. Unterricht.
V. Staatsverfassung.
VI Rechtspflege.
VII. Heer und Marine.
VIII. Finanzen
IX Zukunft des Staates.

I. Griechenland oder Hellas wird nach dem seit Jahrtausenden darin wohnenden Volke das Land genannt, das sich südlich von Illyrien und Makedonien ungefähr vom 40° nördlicher Breite bis gegen den 36° ins mittelländische Meer erstreckt und östlich vom ägäischen Meere, westlich vom jonischen bespült wird. Die Gebirge des Olympos, Tymphe und die Akrokeraunien scheiden es von den genannten Ländern Illyrien und Makedonien. Seiner natürlichen Beschaffenheit nach zerfällt das Land in drei Haupttheile, Nordgriechenland mit den großen Landschaften Epirus und Thessalien; Mittelgriechenland mit Akarnanien, Aetolien, dem westlichen und östlichen Lokris, Phokis, Doris, Böotien, Attika und Megaris; den Peloponnes mit Achaja, Elis, Arkadien, Argolis, Messenien und Lakonien. Doch wurde schon im Alterthum die nordwestliche Landschaft Epirus, die zum Theil von nichtgriechischen Stämmen bewohnt war, häufig nicht zum eigentlichen Griechenland gerechnet. Hingegen gehörten außer dem Festlande noch die große Insel Euböa dicht an der Ostküste dazu, ferner die an der Westküste gelegenen heutigen jonischen Inseln, und die Inseln des ägäischen Meeres, die in der historischen Zeit ohne Ausnahme von Griechen bewohnt waren, wie denn auch die kleinasiatische Westküste griechische Bevölkerung hatte und die thrakisch-makedonische Küste zum großen Theil von demselben Volk besetzt war. Griechenland, mag man es im engern oder weitern Sinne nehmen, bildete aber im Alterthum zur Zeit seiner Unabhängigkeit durchaus nur eine nationale, nie aber eine politische Einheit, sondern war in eine große Anzahl unabhängiger Staaten getrennt, die durch verschiedene Bünde in verschiedenen Zeiten wieder eine Anzahl Staatengruppen bildeten, welche sehr wechselten. In der römischen Zeit bildete der größte Theil des Landes die Provinzen Achaja und Epirus, Thessalien gehörte zur Provinz Makedonien. Unter der byzantinischen Herrschaft zerfiel es in eine Anzahl sogenannter Themen, nämlich: 1) das Thema Peloponnesos, wozu auch die jetzigen jonischen Inseln gehörten, obwohl sie auch als besonderes Thema genannt werden; 2) das Thema Hellas, d. i. Mittelgriechenland; 3) das Thema Nikopolis, d. i. Epirus; 4) das Thema Makedonien, sofern Thessalien dazu gehörte; 5) das Thema des ägäischen Meeres, das außer den Kykladen und Sporaden auch eine Anzahl Küstenorte am Hellespont in sich begriff.

II. Es gehört nicht hieher die wechselnden Schicksale des Landes bis zum Ende des byzantinischen Reiches zu erörtern, es mag genügen an die Gründung fränkischer Fürstenthümer nach der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuz-

fahrer zu erinnern. Diese vermochten aber keinen dauernden Bestand zu sichern, die meisten Theile des Festlandes kamen allmählich wieder unter byzantinische Herrschaft und bildeten besondere von den Kaisern an verwandte Fürsten gegebene Reichslehen, bis die Türken nach der Eroberung Konstantinopels durch Mohammed II. 1453 sich auch der letzten noch unabhängigen Theile des eigentlichen Griechenlandes bemächtigten, indem sie 1456 dem Herzogthum Athen ein Ende machten; 1460 aber den Peloponnes oder Morea unterwarfen, wo nur einige Küstenplätze noch geraume Zeit den Venetianern blieben. Länger behaupteten sich auf den Inseln die Lateiner, besonders die Venetianer, welche die letzten Ueberreste ihrer griechischen Besitzungen, die jonischen Inseln, bis zum Untergang ihrer Republik behielten.

Das übrige Griechenland blieb unter der Herrschaft der Türken bis in die neueste Zeit, mit Ausnahme eines kurzen Zeitraumes am Ende des 17. und Anfang 18. Jahrhunderts, wo der Peloponnes von 1685 bis 1714 noch einmal unter Venedig stand, welches ihn aber im Passarowitzer Frieden 1718 den Türken bleibend überlassen mußte.

Seit dieser Zeit stand Griechenland unter dem Rumeli Valessi und war in eine Anzahl Sandschaks getheilt, nämlich die von Janina, Delvino, Karli-Ili (Akarnanien und Aetolien), Lepanto, Trikkala, Egripos und Morea. Die Inseln des ägäischen Meeres standen unter dem Kapudan Pascha, Kreta bildete ein besonderes Beglerbeiat mit drei Paschas. Im Anfang dieses Jahrhunderts hatte aber Ali Pascha von Janina, ein ebenso energischer als grausamer und treuloser Despot albanesischen Stammes, fast die ganze Gewalt auf dem griechischen Festlande an sich zu reißen gewußt und eine der Pforte gegenüber fast unabhängige Stellung gewonnen, bis diese ihn endlich 1820 in die Acht erklärte und nach hartnäckigem Widerstande vernichtete.

Während die türkischen Streitkräfte so gegeneinander im Felde lagen, brach der seit langem in der Stille vorbereitete Aufstand der Griechen und anderer christlichen Unterthanen der Pforte aus, zuerst bekanntlich im März 1821 in der Moldau und Walachei unter Alexander Hypsilantis, bald darauf Anfangs April (Ende März alten Styles) in Morea. In den rumänischen Provinzen bald unterdrückt, nahm er hingegen in Griechenland und den benachbarten Ländern immer weitere Dimensionen an. Unter wechselnden Schicksalen dauerte der Kampf Jahre lang fort. In den entfernteren Provinzen niedergeschlagen, koncentrirte er sich auf das mittlere Griechenland, den Peloponnes und einige Inseln, kam aber in große Gefahr auch da zu unterliegen, seit Ibrahim Pascha, der Sohn des Vicekönigs von Aegypten, Mehemet Ali, im Anfang des Jahres 1825 in Morea landete und die Halbinsel mit Feuer und Schwert verwüstete. Vielleicht hätte der Kampf mit einer völligen Vernichtung der Griechen geendet, wenn nicht endlich die Großmächte England, Frankreich und Rußland sich zum Einschreiten entschlossen und in Folge von Ibrahims Widersetzlichkeit am 20. Oktober 1827 bei Navarin die türkisch-ägyptische Flotte zerstört, und die Aegypter im folgenden Jahre zur gänzlichen Räumung Moreas gezwungen hatten.

Beim Beginn des Aufstandes bestand natürlich keinerlei Regierung irgend einer Art. Aber schon in den ersten Tagen bildete sich in Kalamata ein messenischer Senat, der sich bald zu einem peloponnesischen erweiterte und durch ein Dekret vom 7. Juni/26. Mai 1821 aus dem Kloster Kaltezza eine provisorische Regierung von 7 Gliedern aufstellte, an deren Spitze der Mainotenfürst Petro-Bei Mavromichalis stand. Etwas später wurden ähnliche Verwaltungsbehörden für das

westliche Mittelgriechenland und für das östliche aufgestellt, die letzteren unter dem Namen des Areopags.

Am 18/6. Oktober wurde dann, auf Betrieb des zum Oberfeldherrn ernannten Demetrios Hypsilantis, eine allgemeine Nationalversammlung zur Berathung einer Verfassung ausgeschrieben. Sie versammelte sich zu Argos, von wo sie aber bald wegen der bedrohlichen Nähe der Türken in Nauplia, nach dem nordwestlich vom alten Epidauros gelegenen Piada übersiedelte. Hier wurde vorzüglich unter dem Einflusse des Mavrokordatos eine provisorische Verfassung angenommen, welche am 13/1 Januar 1822 proklamirt wurde und den Namen des organischen Gesetzes von Epidauros erhielt (*νόμος ὀργανικὸς τῆς Ἐπιδαύρου*). Sie erklärte Griechenland für einen unabhängigen Staat, und war im Uebrigen durchaus auf die damals in Europa herrschenden liberalen Principien gegründet. In 107 Paragraphen stellte sie eine Reihe allgemeiner Grundsätze auf und organisirte den neuen Staat rein republikanisch. Eine Regierung von 5 Mitgliedern, welche die Minister zu ernennen hatte, stellte die exekutive Gewalt dar. Die Gesetzgebung ruhte bei einer Deputirtenversammlung, welcher die vollziehende Gewalt verantwortlich war. Beide sollte jährlich gewählt werden.

Mavrokordatos wurde Präsident der Regierung. Aber die Verfassung war weit davon entfernt den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen, die vor allem eine kräftige und einige Regierung forderten. — Streitigkeiten und Intriguen aller Art, besonders zwischen den Chefs der Militärgewalt und den Primaten, wozu aber noch tausend sich kreuzende persönliche und lokale Interessen kamen, hemmten jede Entwicklung von Kraft.

Auch die zweite Nationalversammlung von Astros im März 1823, die einige Modifikationen in das Gesetz von Epidauros brachte, führte keinen besseren Zustand herbei, so daß wiederholt Bürgerkrieg ausbrach.

In Folge der Fortschritte der türkisch-ägyptischen Waffen tauchte im Jahre 1825 der Gedanke auf das Land unter englischen Schutz zu stellen; am 1. August/ 20. Juli wurde von der Abgeordnetenversammlung ein förmlicher Beschluß in diesem Sinne gefaßt. Eine damit nicht einverstandene Partei arbeitete dagegen darauf hin, den zweiten Sohn des damaligen Herzogs von Orleans, den Herzog von Nemours, zum Fürsten Griechenlands zu machen. Seit dieser Zeit treten deutlicher als zuvor die englische Partei mit Mavrokordatos, und die französische mit Kolettis an der Spitze hervor, der als dritte die russische entgegentritt, als deren Führer hauptsächlich Metaxas und Kolokotronis galten. Diese Schritte hatten aber keinen Erfolg und im Anfang des Jahres 1826 war die Niedergeschlagenheit so groß, daß der dritte Nationalkongreß von Piada (Epidauros) mit Aufgeben der früher als Grundsatz aufgestellten völligen Unabhängigkeit von der Pforte, die englische Vermittlung auf die Grundlage eines tributären Verhältnisses nachsuchte. (Beschluß vom 28/16. April 1826). Doch führte auch dies zu keinem Ziele.

Die sich immer verzweifelter gestaltenden Verhältnisse schienen im Anfang des Jahres 1827 sich zum Bessern zu wenden und eine Annäherung der Parteien einzutreten, als Lord Cochrane und General Church an die Spitze der See- und Landmacht gestellt wurden. Zugleich wurde eine gänzliche Veränderung des Regierungssystems beschlossen, indem der nach langem Zwist der Parteien in Trözen (Damala) versammelte Nationalkongreß am 14/2. April 1827 den ehemaligen russischen Minister Grafen Johann Kapodistrias aus Korfu zum Regenten oder Präsidenten des Staates (*κυβερνήτης*) auf sieben Jahre ernannte. Eine stellver-

tretende Kommiſſion von drei Mitgliedern, an deren Spitze Georg Mavromichalis ſtand, ſollte bis zur Ankunft des Präſidenten die Regierung führen. Die von dieſem Nationalkongreß beſchloſſenen ſehr weſentlichen Veränderungen in der Konſtitution wurden am 29/17. Mai proklamirt. (*πολιτικὸν σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος*).

Die Eintracht kehrte aber nicht zurück, die gehofften Erfolge im Felde blieben aus und nur eine unerwartet günſtige Geſtaltung der auswärtigen Verhältniſſe brachten endlich einen glücklichen Entſcheid. Durch Rußlands drohende Stellung veranlaßt, hatte ſchon am 4. April 1826 England in St. Petersburg mit Rußland eine Verabredung getroffen, wonach Griechenland einen der Pforte tributären Staat mit eigener Regierung bilden ſollte. Später ſchloß ſich auch Frankreich an. Die Pforte aber wußte lange dem Andringen auszuweichen und erſt als ſie am 10. Juni 1827 eine entſchieden ein für allemal ablehnende Antwort gab, wurde am 6. Juli 1827 das ſogenannte Londonerprotokoll von England, Frankreich und Rußland unterzeichnet, welches in der Hauptſache die Verabredung von Petersburg beſtätigte, aber den Zuſatz enthielt, daß wenn die Pforte die Intervention nicht innerhalb eines Monates annehme, man mit Griechenland diplomatiſche Verbindungen anknüpfen und die beiden kriegführenden Theile zur Einſtellung der Feindſeligkeiten zwingen werde. Das führte dann zur Schlacht bei Navarin und der Räumung des Moreas durch die Aegypter. Am 16. November 1828 nahmen die drei Mächte Morea und die Kykladen förmlich unter ihren Schutz, und am 22. März 1829 erweiterte ein neues Konferenzprotokoll die Grenzen des neuen Staates nach Norden bis zu einer Linie, die vom Golf von Volo bis zu dem von Arta laufen ſollte, immer noch unter der Vorausſetzung eines Tributverhältniſſes. Der gleichzeitig ausgebrochene ruſſiſch-türkiſche Krieg gab den Griechen auf dem Feſtlande freiere Hand, ſo daß im Jahre 1829 die Türken aus dem größten Theile Mittelgriechenlands vertrieben wurden.

Indeſſen war im Januar 1828 Kapodiſtrias in Griechenland angekommen und hatte von der proviſoriſchen Regierungskommiſſion und dem geſetzgebenden Körper, welche abdankten, die Regierung übernommen und zwar durch ein Dekret dieſes Körpers vorläufig mit faſt unumſchränkter Gewalt und Suſpenſion der Verfaſſung. Er ernannte ein Miniſterium, ſetzte unter dem Namen des Panhellenions eine Art von Staatsrath aus 27 Mitgliedern ein, und organiſirte überhaupt die ganze Verfaſſung neu. Aber, wiewohl Anfangs mit großem Vertrauen aufgenommen, hatte er doch eine ſchwierige Stellung, theils wegen der verſchiedenen Parteiungen und Anſprüche und des von Anfang ihm entgegenſtehenden Mißtrauen Englands, theils wegen des Mangels an Geldmitteln. Zuerſt gewiß von den beſten Abſichten beſeelt und eifrig bemüht, das Wohl des Landes zu fördern, führte er manche zweckmäßige Maßregeln durch und machte namentlich der Seeräuberei ein Ende. Durch endliche Rückkehr der Ruhe ſchien das Land ſich zu erholen. Allein der Lage nicht gewachſen und zu wenig mit den Verhältniſſen vertraut, machte er bald Mißgriffe, die ihm das Vertrauen entriſſen. Von der Ueberzeugung geleitet, daß mit den bisherigen Machthabern, militäriſchen wie politiſchen, nichts Gutes zu erreichen ſei, ſuchte er ſich eine unumſchränkte Macht zu ſchaffen und mit Verwandten und joniſchen Landleuten zu regieren. Die auf vielfaches Drängen endlich im Sommer 1829 vereinigte Nationalverſammlung von Argos war noch ganz in ſeinem Sinne gewählt. Sie beſtätigte ſeine faſt unumſchränkte Gewalt und ſetzte an die Stelle des Panhellions einen Senat von 27 Gliedern, der faſt ganz vom Präſidenten erwählt wurde, ſie gab ihm die Ermächtigung, durch Vermittlung

der Mächte ein Anleihen von 60 Millionen Franken zu schließen und erließ noch eine Menge Dekrete in seinem Sinne. Aber das Vertrauen stellte sie nicht her, obwohl bald nachher der Friede von Adrianopel (14/2. September 1829), in dem die Pforte die Bestimmungen des Protokolls vom 22. März anerkannte, jede Besorgniß von äusserer Gefahr beseitigte.

Und dabei blieb es nicht. Bereits am 3. Februar 1830 beschlossen die drei Mächte, daß Griechenland ganz unabhängig sein sollte, zogen aber zur Entschädigung der Türkei dafür die Grenzen enger als am 22. März 1829 beschlossen war, indem man einen beträchtlichen Theil des nordwestlichen Festlandes der Pforte lassen wollte. Zugleich bot man dem Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg die Souveränetät des neuen Staates an, der sie aber, nachdem er anfänglich zur Annahme geneigt geschienen hatte, im Mai ablehnte, hauptsächlich wohl, weil er mit der Grenzlinie nicht einverstanden war. Die bald darauf ausgebrochene Julirevolution mit ihren Folgen brachte die Verhandlungen zum Schaden Griechenlands wieder ins Stocken. Denn dort war indessen die Unpopularität des Präsidenten immer größer geworden; Unruhen und offener Bürgerkrieg brachen aus, was ihn endlich bewog, am 12. August 1831 eine neue Nationalversammlung zu berufen. Aber ehe sie zusammentrat, wurde er von zwei Mitgliedern der tiefbeleidigten Mainotenfamilie Mauromichalis am 9. Oktober 1831 in Nauplia ermordet.

Ein vollständig anarchischer Zustand folgte. Der Senat stellte in Nauplia eine dreigliederige provisorische Regierung mit Augustin Kapodistrias, dem Bruder des Präsidenten, an der Spitze auf. Die mit allen Mitteln der Korruption und des Terrorismus gewählte und in Argos zusammengetretene Nationalversammlung ernannte darauf denselben zum provisorischen Präsidenten von Griechenland. Aber die hauptsächlich aus Rumelioten gebildete Opposition, die aufs schnödeste mißhandelt wurde, konstituirte sich besonders. Es kam zu blutigen Händeln. Die Rumelioten unter Kolettis zogen sich nach Perachora auf dem Isthmos zurück. Das Land war in zwei feindliche Lager getheilt, aber die Kapodistriasche Partei verlor täglich an Boden, und die Rumelioten zogen nach vergeblichen Unterhandlungen wieder von ihren Truppen begleitet nach Argos. Als nun auch die Nachricht einlief, daß die drei Mächte den Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland gewählt hätten, dankte 9. April 1834 Augustin Kapodistrias ab und verließ am 13. das Land. Eine gemischte provisorische Regierung wurde nun eingesetzt, war aber durchaus unfähig die Ordnung herzustellen, während die Uebernahme der Regierung für den neugewählten König sich noch geraume Zeit hinauszog.

Nachdem nämlich Prinz Leopold abgelehnt hatte, und von mehreren anderen Prinzen die Rede gewesen war, hatte sich die Londoner Konferenz am 13. Februar 1832 geeinigt, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweiten Sohn des Königs Ludwig, zum Könige zu wählen. Am 7. Mai wurde ein Vertrag darüber mit Bayern abgeschlossen, in dem Prinz Otto zum erblichen König von Griechenland erklärt und bestimmt wurde, daß bis zu seiner Volljährigkeit am 1. Juni 1835 eine Regentschaft, aus drei Räthen bestehend, die Regierung in seinem Namen führen sollte. Die drei Mächte verpflichteten sich zugleich, der neuen Regierung durch Garantie der Zinsen und Amortisationszahlungen zu einem Anleihen von 60 Millionen Franken zu verhelfen. Durch eine Konvention mit der Pforte wurde den 21./9. Juli 1832 die nördliche Grenze wieder so bestimmt, daß sie vom Golf von Volo nach dem von Arta laufen, dagegen aber die Pforte eine Entschädigung von 40 Millionen Piaster erhalten sollte, die auch in den folgenden Jahren aus dem Anleihen bezahlt wurden. Die von der neuen Regierungskommission nach

Argos berufene, aber bald nach Pronia, der Vorstadt von Nauplia, verlegte Nationalversammlung bestätigte am 8. August 1832 die Wahl Ottos und proklamirte ihn als König, beabsichtigte aber gleichzeitig noch eine neue Verfassung zu berathen. Zu dieser von vielen Seiten beanstandeten Berathung kam es aber nicht mehr. Am 22. August wurde die Versammlung von bewaffneten Haufen überfallen und versprengt, und am 1. September vertagte sie sich förmlich. Im Lande herrschte vollkommene Anarchie, bis endlich am 30. Januar 1833 der König mit der Regentschaft vor Nauplia ankam und am 6. Februar unter unendlichem Jubel seinen Einzug hielt. Endlich war das Land zu einer festen Regierung gekommen und doch trug auch diese während der Minderjährigkeit des Königs gewissermaßen den Charakter des Provisoriums.

Die Regentschaft aus dem Grafen v. Armansperg, dem Staatsrath v. Maurer und dem General v. Heideck zusammengesetzt, brachte ein bayerisches Truppenkorps mit und stellte bald durch energische Maßregeln die Ruhe her. Ohne Schwierigkeiten nahm sie Besitz von den noch in den Händen der Türken befindlichen Landestheilen und erließ eine Reihe organischer Gesetze und Verordnungen. Aber die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatte, waren groß; Aufstände mußten gedämpft, Verschwörungen vereitelt werden, und, was das Schlimmste war, Zwietracht trat in ihrem eigenen Schooße ein, welche mit dem Ausscheiden v. Maurers und dessen Ersatz durch v. Kobell endete (August 1834). Fast gleichzeitig kehrten die königlich bayerischen Truppen zurück und wurden durch ein angeworbenes Korps ersetzt.

Am 1. Juni übernahm König Otto mit seiner Volljährigkeit die Regierung selbst. Anfangs blieb Graf Armansperg als Kanzler an der Spitze des Ministeriums, wurde aber 1836 durch den Regierungspräsidenten v. Rudhardt ersetzt. Dieser mußte schon 1837 einem ganz aus Griechen gebildeten Ministerium Platz machen, welches den deutschen Einfluß mehr und mehr beseitigte und die angegebenen fremden Truppen allmälich entließ. Es kann nicht wohl geleugnet werden, daß trotz dem vielen Guten, das die Regentschaft und das deutsche Ministerium leisteten, sie doch zu sehr den büreaukratischen für Griechenland wenig passenden Grundsätzen huldigten und ist auch begreiflich, daß die Anstellung vieler Deutschen, so sehr sie bei dem Mangel an tüchtigen einheimischen Kräften motivirt sein mochte, Mißstimmung und Fremdenhaß erzeugten. Dazu kam, daß das griechische Volk, oder wenigstens seine Führer, von der Wahl des Königs an immer auf eine Verfassung gezählt hatten, auf die auch von der Diplomatie gedeutet worden war, zu deren Aufstellung aber gar keine Einleitungen getroffen wurden. Die Hauptursache des Unbehagens lag aber in den fortwährend von den Schutzmächten genährten Intriguen und den auf sie gestützten Parteien.

So konnten auch die folgenden schnell wechselnden griechischen Ministerien keinen befriedigenden Zustand herbeiführen. Besonders wirkte lähmend die Unfähigkeit, die Finanzen zu ordnen und den verhältnißmäßig großen Ausgaben zu genügen. Die Unzufriedenheit wurde immer allgemeiner und formulirte sich in der Forderung nach einer Konstitution und der Entfernung aller Fremden, deren immer noch eine Anzahl im Staatsdienste waren. Namentlich war die russische oder sogenannte napistische Partei thätig, deren Bestrebungen geradezu auf Entfernung des Königs gieng. Ziemlich offen leitete sie der russische Gesandte Katakasi. Im März 1843 verlangte Rußland in einer drohenden Note eine andere Einrichtung des Staatshaushaltes und am 5. September desselben Jahres übergaben die Gesandten der drei Schutzmächte dem Könige ein in London abgefaßtes Protokoll,

das Bezahlung der seit 1832 rückständigen Zinsen und Tilgungsquoten des Anleihens, pünktliche Abzahlung der Zinsen für die Zukunft und Anweisung und Beschlagnahme gewisser Einnahmen zu diesem Zwecke verlangte. Eine Erläuterungsnote wies auf Entlassung der Fremden und Aenderung des Regierungssystems d. h. Zusammenberufung einer Nationalversammlung als Mittel zur Erreichung dieser Forderungen.

Das war deutlich gesprochen und die Verschworenen verstanden es. Die letzten deutschen Truppen waren entlassen, die einheimischen Offiziere zum Theil in die nationale Verschwörung eingeweiht. Mit großer Geschicklichkeit wurde 10 Tage nach der Eingabe jener Note von Kalergis und Makrijannis, den ostensibeln Leitern, die Militärrevolution vom 15/3. September 1843 durchgeführt, welche darum fast unblutig verlief, weil sich ausser bei einem Theil der treuen, trefflichen Gendarmerie nirgends Widerstand zeigte und der König die Forderungen, namentlich die einer Konstitution, nach kurzem Widerstreben bewilligte. Kalergis hatte sich aus dem Haus des russischen Gesandten an die Spitze der Truppen begeben; diese sollen zum Theil geglaubt haben, sie marschirten zum Schutz des Königs vor den Palast. (Dem Unterzeichneten ist in Athen erzählt worden, im Piräus habe man ein Dampfschiff zur Aufnahme und schleunigen Entfernung des Königs bereit gehalten, auf dessen Resignation man von gewisser Seite sicher hoffte.) Katakasi wurde bald darauf von seinem Posten abgerufen und der neue Zustand erst im Juni 1844 von Rußland anerkannt, während das von England und Frankreich schon im Oktober 1843 geschah.

Die nächste Folge war die Einsetzung eines sogenannten nationalen Ministeriums mit Metaxas an der Spitze, die brutale Entlassung aller fremden Angestellten mit Ausnahme der Philhellenen und die Berufung einer Nationalversammlung zur Berathung einer Verfassung. Diese wurde im Laufe des Winters in viel gemäßigterem Sinne, als eine Partei wünschte, zu Stande gebracht und am 30./18. März vom Könige beschworen. Aber die Verfassung ist nicht in das Leben des Volks eingedrungen, sie hat nicht die von den Bessern gehofften Früchte gebracht, sondern zunächst nur Anlaß zu neuen Intriguen und Unzufriedenheit gegeben, was sich in wiederholten Aufständen äusserte. Auf das Ministerium Metaxas von der russischen Partei folgte das des englischen unter Mavrokordatos, dann (August 1844) ein aus der französischen und russischen Partei gemischtes mit Kolettis und Metaxas. Letzterer schied nach einem Jahre (August 1845) aus und Kolettis blieb an seiner Spitze bis an seinen Tod (12. September 1847), worauf verschiedene Kombinationen folgten, bei denen besonders der Einfluß von Rußland und Frankreich wechselten, ohne daß ein einziger Charakter von Bedeutung hervorgetreten wäre. Die Zustände wurden immer weniger tröstlich, die Korruption kam an die Tagesordnung. (Ein angesehener Grieche hat, 1853 von dem Unterzeichneten nach den Grundsätzen des damaligen Ministeriums befragt, ihm zur Antwort gegeben, man könne sie kurzweg als die der Korruption und des Stellenverkaufs bezeichnen.)

Da kamen, man kann fast sagen zum Glück Griechenlands, die Plackereien der Westmächte; zuerst 1850 einige ungerechte Entschädigungsforderungen von Lord Palmerston, und die Blokade, welche das Volk mit einer bewunderungswürdigen Ruhe und Ergebenheit ertrug, ohne eine Spur von Unwillen gegen die in dieser Sache schuldlose Regierung; dann die Besetzung des Landes während des russisch-türkischen Kriegs. Wegen der allgemeinen Theilnahme der Griechen des Königreichs mit den Aufständen der Stammes- und Glaubensgenossen in Epirus

und Theſſalien und der unläugbaren und natürlichen Sympathie der Regierung damit landeten am 25. Mai 1854 im Piräus engliſche und franzöſiſche Truppen. Der König wurde zu einer Erklärung ſtrenger Neutralität gezwungen, und ihm ein Miniſterium aufgenöthigt, dem der alte Mavrokordatos den Namen gab, in dem aber Kalergis, das frühere Werkzeug Rußlands, als Kriegsminiſter ſchaltete. Aber diesmal konnte man nicht wie 1843 den Willen der Nation vorſchützen. Es gelang auch nicht einen Schein von Beifall zu erhalten. Das geſammte Volk hielt feſt und treu am Throne und bewies bei jedem Anlaſſe eine enthuſiaſtiſche Anhänglichkeit an König und Königin. Endlich am 3. Oktober/21. September 1855 gelang es dem Könige, ſich des Kalergis zu entledigen, und wenige Tage darauf wurde ein neues jetzt im guten Sinne des Wortes nationales Miniſterium berufen, welches unter Bulgaris Präſidentſchaft ſich mit einigen Modifikationen bis jetzt erhalten hat und in dem mehrere tüchtige jüngere Männer, die den alten Parteien ferner ſtehen, mit Erfolg wirken, wie Miaulis, der Sohn des Admirals, für die Marine, Smolenitz für den Krieg, Chriſtopulos für den Kultus und Unterricht, Rizo Rangabis für das Aeuſſere. Es iſt wohl das tüchtigſte Miniſterium, das bisher die Angelegenheiten Griechenlands geleitet hat. Seit ſeinem Beſtehen haben ſich die Verhältniſſe in mancher Beziehung gebeſſert. Zahlreiche nützliche Unternehmungen ſind unternommen und zum Theil durchgeführt, zweckmäßige Veränderungen gemacht, und die Finanzen in einen erträglicheren Zuſtand gebracht worden, ſo daß man eine gedeihlichere Entwicklung hoffen darf.

III. Die Bevölkerung des Königreichs Griechenland beſteht zum größten Theil aus Griechen, über deren Nationalverhältniß im vorigen Artikel geſprochen iſt; auſſerdem aus Albaneſen, die theils in mehreren Provinzen des Feſtlandes, wie Attika und Böotien, theils auf einigen Inſeln, wie Hydra und Spezzia ſitzen. Sie ſollen etwa 200,000 Köpfe ſtark ſein, aber aſſimiliren ſich den Griechen immer mehr, weßwegen eine genaue Ausſcheidung kaum möglich iſt. Endlich wohnen in den nördlichen Gebirgsgegenden noch gräciſirte Wlachen, die man auf etwa 30,000 anſchlägt.

Die Zahl der Geſammtbevölkerung, welche bei der Errichtung des Königreichs nach den zuverläſſigſten Angaben zwiſchen 6 und 700,000 betragen haben ſoll (andere Angaben gehen bis über 800,000), iſt ſeither in ununterbrochener Zunahme. Sie wurde 1840 auf 856,470 Köpfe angegeben, 1850 auf 995,866, 1856 auf 1,043,153. Doch können die Zahlen nicht als ganz genau betrachtet werden, da ſie, wenigſtens theilweiſe, auf Berechnungen, nicht auf Zählungen beruhen [1]). Mehr als die Hälfte davon kommt auf den Peloponnes, etwas über ein Viertel auf das Feſtland (Mittelgriechenland, und etwas über $^3/_{16}$ auf die Inſeln, oder von der obigen Geſammtſumme für 1856 auf den Peloponnes 551,486, auf das Feſtland 284,483, auf Euböa und die Kykladen 207,184.

Der Flächenraum des Königreiches beträgt nach annähernden Berechnugen 895 □Meilen (Andere geben etwas weniger an), ſo daß 1856 auf die □Meile nur 1165 Bewohner kamen, im Vergleich mit andern europäiſchen Ländern ein geringes Verhältniß. Nur zum Theil erklärt ſich das aus der Beſchaffenheit des Landes. Griechenland iſt nämlich durchaus ein Gebirgsland, und zwar von hohen und wilden, meiſt aus Kalk beſtehenden Bergen durchzogen, welche ſich in ihren höchſten Spitzen, dem Oeta, Parnaß, Vardufi, Jona in Mittelgriechenland, dem

[1]) Die Allgemeine A. Zeitung 1856 Nr. 249 giebt für jenes Jahr 1,143,000 an. Iſt das ein Druckfehler? Auch findet man ſie in runder Zahl an mehreren Orten auf 1,200,000 geſchätzt.

Ziria, Chelmos und Taygetos im Peloponnes bis zu einer Höhe von 2400 bis 2500 Meter erheben, auch wo sie niedriger sind, meist schroff und zerrissen. Theilweise sind sie schön bewaldet, aber doch meist nackt oder mit kleinem Gestrüpp bewachsen. Große Ebenen hat das Land keine, sondern meist nur breitere oder engere Flußthäler, die sich da und dort nach dem Meere etwas ausweiten. Einige davon zeichnen sich durch große Fruchtbarkeit aus, andere aber sind wegen Mangel an Bewässerung oder umgekehrt wegen Versumpfung der Kultur entzogen. Das Klima ist im Ganzen, mit Ausnahme der versumpften Orte, wo Fieberluft herrscht, ein heiteres und gesundes, bietet aber die größte Mannichfaltigkeit, von den niedrigen Thälern des südlichen Peloponneses, wo die Palme und alle Südfrüchte gedeihen, bis zu den Hochthälern der Gebirgsgegenden mit einer mitteleuropäischen Temperatur. Große Flüsse hat das Land eigentlich gar keine, die meisten sind nur Bäche, die einen Theil des Jahres hindurch ganz oder doch fast ganz trocken stehen. Um so mehr ist das Land durch das Meer und die Formation der Küste begünstigt, welche mit ihren vielen Küsten und Vorgebirgen einen Umfang darbietet, wie verhältnißmäßig in keinem andern Lande.

Das ganze Land ist seit 1845 in 10 Nomen, 49 Eparchien und 275 Demen (Gemeinden) eingetheilt. Die Nomen sind: Attika und Böotien, Phthiotis und Phokis, Akarnanien und Aetolien in Mittelgriechenland; Argolis und Korinth, Achaja und Elis, Arkadien, Messenien, Lakonien im Peloponnese; die Insel Euböa, die Kykladen. Die bedeutendsten Städte sind die sehr stark anwachsende Haupt- und Residenzstadt Athen mit 30—40,000 Einwohnern, dann Hermupolis auf Syra, das mit der dicht darüber gelegenen alten Stadt Syra 20—30,000 Einwohner haben mag, Patras mit etwa 15,000 Einwohnern, Hydra, Nauplia, Chalkis auf Euböa und Argos mit je etwa 10,000 Einwohnern.

Von der gesammten Oberfläche des Landes sollen etwa 300 □Meilen zum Ackerbau benutzbar sein, 180 □Meilen bewaldet, der Rest aus nicht kulturfähigen Strecken, Bergen, Felsen, Gewässern u. dgl. bestehen. Aber ein sehr großer Theil des kulturfähigen Landes liegt noch unbenützt, auf dem Festlande sollen nur 40 % davon wirklich benutzt sein, während auf den Inseln das Verhältniß ein ungleich günstigeres ist.

Ein sehr großer Theil der culturfähigen Ländereien gehört auf dem Festlande dem Staate, an den alles frühere türkische Besitzthum fiel. Zu einer zweckmäßigen Verwandlung desselben in Privateigenthum ist es noch nicht gekommen, sondern es wird großentheils um 25 Procent des Ertrages verpachtet. An Privateigenthümer besonders auf der Insel Euböa, wo große Güter liegen, bezahlt der Pächter mehr. Beim Ackerland ist das Verfahren das, daß zuerst vom ganzen Ertrage der Zehnte für die Regiernng abgezogen wird, dann $^1/_{10}$ für Saatkorn, das der Bauer erhält, und $^1/_{20}$ als Drescherlohn für denselben, also zusammen 25 Procent; von den übrigen 75 Procent erhält der Eigenthümer $^1/_3$ oder 25 Procent des Ganzen, der Bauer $^2/_3$ oder 50 Procent, mit Saatkorn und Drescherlohn also 65 Procent. In andern Landestheilen ist es etwas anders. Die Landwirthschaft steht noch auf einer niedrigen Stufe, die Ackerbauwerkzeuge sind die seit unvordenklichen Zeiten üblichen, ein größerer Viehstand fehlt durchaus, daher keine regelmäßige Düngung stattfindet, sondern das ausgesogene Land brach liegen bleibt. Die Produktion an Getreide genügt dem Bedürfniß nicht vollständig; dagegen ist sehr bedeutend und in steter Steigerung begriffen die Produktion an Wein, Korinthen, Oel, Seide und Feigen, welche die Hauptausfuhrartikel des Landes bilden. Namentlich stehen die Korinthen in erster Linie, deren Erzeugniß 1857 etwa 60 Millionen betrug.

Als Durchschnitt des sehr schwankenden Preises wird 240 Drachmen für 1000 Pfund berechnet. Die im Kriege auf 2—3 Millionen verminderte Zahl der Oelbäume hat sich auf 7—8 Millionen vermehrt, die der Maulbeerbäume von 380,000 auf 1,500,000 u. s. w. Auch der Tabakbau ist im Zunehmen. Dann sind die außerordentlich zahlreichen Heerden von Schaafen und Ziegen zu nennen, die aber trotz ihrem Werthe für das Land ein Schaden sind, wegen der Verheerungen, die sie in den Wäldern anrichten. Soll der Landbau einen recht gedeihlichen Aufschwung nehmen, so muß der Bauer freies Eigenthum erhalten.

An mineralischen Produkten ist Griechenland nicht reich. Die Braunkohlen bei Kumi auf Euböa scheinen wegen geringer Qualität den Erwartungen nicht zu entsprechen. Wichtig sind die Marmorbrüche, die aber noch nicht gehörig ausgebeutet werden, sodann der Schmirgel von Naxos und das Salz. Ein sehr bedeutendes Hinderniß für die innere Entwicklung des Landes ist der Mangel an Straßen, die nur in geringer Ausdehnung gebaut sind, so daß fast aller Transport auf dem Lande durch Saumthiere geschehen muß.

Gewerbsthätigkeit und Fabriken hat Griechenland nur sehr geringe und wird sie auch nicht so bald erhalten, da die Arbeitslöhne bei der kleinen Bevölkerung sehr hoch stehen. Um so bedeutender sind aber Handel und Schifffahrt, zu denen der Grieche besonders berufen scheint. Die Haupthandelsplätze sind Syra (Hermupolis), der Piräus, Patras; ersteres ist besonders in den letzten Jahren der Hauptstapelplatz für den levantinischen Handel geworden. Die Gesammteinfuhr betrug in den Jahren 1849—51 durchschnittlich 22,873,000 Drachmen, die Ausfuhr 13,284,000, doch war gerade 1851 ein sehr ungünstiges Jahr; weit bedeutender ist aber die hauptsächlich durch Syra vermittelte Durchfuhr.

Die Handelsmarine, welche im Jahr 1821 auf 61,449 Tonnen angegeben wurde und im Kriege sehr heruntergekommen war, hat sich außerordentlich gehoben. Sie zählte 1840 3484 kleinere und größere Fahrzeuge mit 110,690 Tonnen Gehalt, 1850 4016 Fahrzeuge mit 266,201 Tonnen Gehalt, 1855 5052 Schiffe mit 294,996 Tonnen Gehalt, wobei zu bemerken, daß der Tonnengehalt in viel stärkerer Zunahme ist, als die Zahl der Schiffe, mit anderen Worten, daß größere Schiffe als früher gebaut werden. Von der Gesammtzahl der Schiffe von 1855 besaß Syra allein 766 mit 121,342 Tonnen Gehalt. Dann folgen Spezzia, Galaxidi, Hydra, Piräus. Die Zahl der auf diesen Schiffen verwendeten Seeleute beläuft sich auf etwa 30,000, man rechnet aber, daß sich auf nicht griechischen ungefähr 20,000 befinden, so daß die Gesammtzahl auf etwa 50,000 oder fast $^1/_{20}$ der ganzen Bevölkerung kommt. Die Schifffahrt der Griechen hat sich in neuerer Zeit weit über das mittelländische Meer ausgedehnt und greift, wie der griechische Handel, in großartiger Weise in den Weltverkehr ein, wozu die an allen großen Handelsplätzen angesiedelten griechischen Handelshäuser wesentlich mitwirken.

Was das Münzsystem betrifft, so hat Griechenland seit 1833 als Einheit die Drachme, $^1/_6$ des spanischen Thalers, nicht ganz ein Franken; sie zerfällt in 100 Lepta. Es sind aber mit Ausnahme der kupfernen Scheidemünze sehr wenig griechische Münzen in Umlauf, dagegen alle möglichen fremden Silbermünzen, besonders viele spanische (resp. mittel- und südamerikanische) Thaler, die alle ihren gesetzlichen festen Kurs haben, wobei sich der Handel sehr wohl befindet. Eine im Jahre 1841 auf Aktien gegründete, aber von der Regierung privilegirte Bank, die sich großen Kredites erfreut und sehr gut geleitet ist, leistet dem Handel sehr wesentliche Dienste.

IV. In Hinsicht auf die Religion gehört die große Mehrzahl der Griechen der orientalischen orthodoxen Kirche an. Nur eine kleine Minderzahl, etwa 24,000 mit einem Erzbischof und drei Bischöfen auf ein paar Inseln bekennen sich zur römisch-katholischen Kirche. Die Anhänger anderer Bekenntnisse kommen der Zahl nach gar nicht in Betracht. Die griechische Kirche, die 1833 von dem Patriarchate in Konstantinopel getrennt wurde, ist 1850 durch den sogenannten Tomos mit demselben in ein geordnetes Verhältniß getreten, wonach die vollständige Glaubenseinheit gewahrt wurde, die Verwaltung aber unabhängig blieb. Eine besondere Synode, aus 5 Bischöfen und einem Regierungsbeamten bestehend, leitet die geistlichen Angelegenheiten. Das Land ist in 10 Sprengel eingetheilt. Die Klöster sind seit dem Kriege sehr vermindert worden, die Frauenklöster namentlich großentheils aufgehoben, doch giebt es noch einige sehr reiche, wie besonders das berühmte Megaspiläon in Achaja. Gelehrsamkeit und Bildung findet sich in den Klöstern fast keine, wie denn überhaupt die niedere Geistlichkeit sehr unwissend ist. In neuerer Zeit ist viel für eine bessere Bildung derselben geschehen. Sie steht in großem Ansehen beim Volke, das mit Ausnahme weniger von europäischer Halbbildung Berührter eifrig an seiner Kirche hängt.

Für die Volksbildung war in der türkischen Zeit natürlich von Staatswegen gar nichts geschehen. Seit den vorigen Jahren wurde von Privaten und Gemeinden vieles geleistet, was aber der großen Unwissenheit nur sehr partiell abhelfen konnte. Gleich nach der Erhebung wurde dieser wichtige Gegenstand ins Auge gefaßt, aber während des Krieges konnte nicht viel geschehen. Kapodistrias suchte dann den Volksunterricht zu heben, während er gegen höhere Bildung engherzige Vorurtheile zeigte. Aber erst die königliche Regierung hat eine stetige Entwicklung herbeigeführt. Wie viel seither geschehen, zeigt eine Vergleichung von 1830 und 1856. Gegen Ende 1830 gab es im Peloponnes 31 Schulen mit 2664 Schülern, auf dem Festlande (Mittelgriechenland) nur 3 Schulen mit 407 Schülern, auf den Inseln 37 mit 3650 Schülern. — Die spätere Gesetzgebung regelte die Schulen nach 4 Abstufungen: Primarschulen, sogenannte hellenische Schulen (Sekundarschulen), Gymnasien nebst einigen in gleichem Rang stehenden Specialschulen, und als Abschluß des Ganzen die Universität in Athen. Im Jahre 1855/56 gab es dagegen 450 öffentliche Primarschulen mit 495 Lehrern und 41,597 Schülern männlichen und weiblichen Geschlechts und etwa 300 durch Privatmittel erhaltene Schulen mit 300 Lehrern und 10,000 Schülern; 93 hellenische Schulen (wovon 80 öffentliche, 13 durch Privatmittel erhaltene) mit 165 Lehrern und 4992 Schülern beiderlei Geschlechts, 1 Normalschule mit 7 Lehrern und 42 Schülern; 7 öffentliche und 3 Privatgymnasien und 1 theologisches Seminar zur Vorbildung von Geistlichen, von Rizzaris gestiftet und dotirt, mit zusammen 67 Lehrern und 1182 Schülern, ferner die Kriegsschule der Evelpiden mit 25 Lehrern und 75 Schülern, die polytechnische Schule mit 14 Lehrern und 155 eigentlichen Schülern (aber im Ganzen von 466 Personen benutzt), die Ackerbauschule bei Tirynth mit 5 Lehrern und 30 Schülern, die Hebammenschule mit 1 Lehrer und 11 Schülerinnen; endlich die Otto-Universität in Athen mit 43 Professoren und Lehrern und 590 Studirenden, wovon 315 aus dem Königreich, 235 aus andern meist griechischen Ländern; zusammen 860 Anstalten mit 1111 Professoren und Lehrern (wobei aber die an mehreren Anstalten Lehrenden mehrfach gezählt sind) und mit 58674 Schülern. Also nimmt mehr als $^1/_{20}$ der Bevölkerung am Unterricht Theil. Der Staat gab dafür aus 735,181 Drachmen, wozu aber noch die sehr bedeutenden Ausgaben der Gemeinden für die Primarschulen, die Leistungen der Pri-

vaten und die Erträgnisse der ungemein reichen Stiftungen für Unterrichtszwecke kommen. Mit der Universität sind eine öffentliche Bibliothek, Münzsammlung, ein botanischer Garten und die vom Baron Sina gestiftete Sternwarte verbunden. Ausserdem werden im Ausland studirende junge Leute unterstützt.

Die wissenschaftliche und litterarische Thätigkeit äußert sich in einer ziemlich reichen Litteratur, die großen Theils in Athen erscheint. Besonders zahlreich sind die Erzeugnisse der periodischen Litteratur. 1853 erschienen 24 politische Zeitungen und wenigstens 8 wissenschaftliche Zeitschriften, die meisten natürlich in griechischer Sprache, einige wenige auf das Ausland berechnete in französischer. Das Königreich ist jetzt der Mittelpunkt für die geistige Thätigkeit der gesammten griechischen Nation.

V. Der Staatsorganismus beruht auf den Beschlüssen der Konferenzen der drei Schutzmächte und der mit Beziehung auf die Beschlüsse der frühern Nationalkongresse beschlossenen und vom König angenommenen Verfassung von 1844. Danach ist Griechenland eine konstitutionelle Monarchie, die Thronfolge ist erblich in der legitimen männlichen Descendenz des Königs Otto, im Falle keine solche da ist, geht sie über auf seine jüngern Brüder Luitpold und Adalbert und deren Linien; alles nach dem Rechte der Erstgeburt. Die Frauen sollen in der Krone Griechenlands zu succediren fähig sein nur in dem Falle gänzlicher Erlöschung der rechtmäßigen männlichen Thronfolgeberechtigten in allen drei oben bezeichneten Linien des Hauses Bayern. In keinem Fall soll die griechische Krone auf demselben Haupt mit der Krone irgend eines fremden Landes vereinigt sein. (Vertrag vom 7. Mai 1832 und erklärender und ergänzender Artikel vom 30. April 1833.) Jeder Nachfolger des jetzigen Königs muß die Religion der orthodoxen orientalischen Kirche bekennen (§. 40 der Verfassung und Vertrag der drei Schutzmächte Bayerns und Griechenlands vom 29. November 1852). Im Falle der Minorität oder Abwesenheit des Thronfolgers ist die Königin Amalie während ihrer Wittwenschaft von Rechts wegen zur Regentschaft berufen.

Die Verfassung hat wenig Eigenthümliches. Sie ist so ziemlich der belgischen und damaligen französischen nachgebildet, nach den Principien des Liberalismus der Dreißigerjahre. Nur ist die orientalische orthodoxe Kirche Staatsreligion. Daneben aber besteht Religionsfreiheit. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Adel giebt es keinen. Die Preßfreiheit ist garantirt.

Der König hat die vollziehende Gewalt, die er durch die von ihm ernannten verantwortlichen Minister ausübt. Er selbst ist unverletzlich. Er stellt die Beamten an und entläßt sie. Er ist oberster Befehlshaber der Kriegsmacht, schließt Verträge, bestätigt und publicirt die Gesetze, übt das Begnadigungsrecht u. s. w. Die gesetzgebende Gewalt wird in Verbindung mit dem Könige von zwei Kammern geübt, dem Senat (γερουσία) und der Abgeordnetenkammer (βουλή). Der Senat ist wenigstens 27 Glieder stark. Die Senatoren werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt, müssen wenigstens 40 Jahre alt sein und beziehen einen Jahresgehalt von 6000 Drachmen. Die Deputirten müssen wenigstens 30 Jahre alt sein, werden auf drei Jahre gewählt, von den Eparchien bis auf 10,000 Köpfe Bevölkerung je einer, von denen mit 10—20,000 je zwei, von denen mit 20—30,000 je drei, von denen mit mehr als 30,000 je vier. Sie beziehen während der Sitzungszeit monatlich 250 Drachmen. Der Landtag tritt ordentlicher Weise jährlich am ersten November zusammen, kann aber ausserordentlich berufen werden, so oft der König es für angemessen erachtet. Der König kann die Abgeordnetenkammer

auflösen, muß aber zugleich die Wahl einer neuen ausschreiben und sie spätestens nach drei Monaten einberufen.

Die richterlichen Beamten sind auf Lebenszeit ernannt, nur durch Urtheil und Recht absetzbar. Ausnahmsgerichte sind verboten. Für die Kriminaljustiz bestehen Geschwornengerichte.

Das Ministerium besteht aus den Departements des Aeussern und des königlichen Hauses, der Justiz, des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Kriegs, der Marine und der Finanzen. — Unter dem Minister des Innern stehen für die Verwaltung die 10 Nomarchen, 49 Eparchen und 275 Demarchen, denen ein Rath aus der betreffenden Bevölkerung zur Seite stand.

VI. Für die Justiz giebt es 108 Friedensgerichte, 10 Gerichtshöfe erster Instanz in Athen, Syra, Chalkis, Lamia, Missolongi, und in Nauplia, Tripolizza, Patras, Sparta und Kalamata; zwei Appellationsgerichte, in Athen für das Festland (Mittelgriechenland) und die Inseln, in Nauplia für den Peloponnes. Oberste Instanz endlich ist der Areopag in Athen.

In Civilsachen ist das auf der römisch-byzantinischen Gesetzgebung beruhende Gewohnheitsrecht in Kraft, für Handelssachen der französische code de commerce. Ein Kriminalgesetzbuch, ein Gesetz über das Kriminalverfahren und eine Civilproceßordnung sind noch unter der Regentschaft hauptsächlich durch v. Maurers Bemühungen ausgearbeitet worden.

VII. Die Armee bestand bis 1854 theils aus regulären, theils aus irregulären Truppen, von denen die erstern durch Konscription, die letztern durch freiwillige Werbung gebildet wurden. Der Bestand war 1853 folgender:

A. Reguläre Truppen: 1) Infanterie: 2 Linienbataillons zu 8 Kompagnien und 2 Jägerbataillons zu 6 Kompagnien, zusammen 4013 Mann. 2) Kavallerie: 3 Schwadronen, zusammen 327 Mann. 3) Artillerie: 1 Bataillon zu 4 Kompagnien, 363 Mann. 4) Artillerie-Arbeiter: 131 Mann. 5) Geniestab: 52. Zusammen reguläre Truppen 4886.

B. Irreguläre: 8 Bataillons Grenztruppen, jedes zu 4 Kompagnien, zusammen 2412 Mann.

C. Gendarmerie, bestehend aus 110 Brigaden zu Fuß und 15 zu Pferd, zusammen 1446 Mann.

Total: 11416 Mann. Dabei sind nicht gerechnet der Generalstab, die Militärverwaltungsbeamten, die am Arsenal Angestellten, eine Veteranenkompagnie die Kriegsschule, die aus etwa 400 alten Offizieren gebildete Phalanx. Die Ausgabe für das Kriegsdepartement war 1853 auf 4,842,081 Drachmen berechnet.

Im August 1854 wurde eine neue Organisation der Infanterie dekretirt und in der nächsten Zeit durchgeführt. Danach wurden die irregulären Grenzbataillons aufgelöst, und die gesammte Infanterie auf 6 Linienbataillons und 3 Jägerbataillons gesetzt, jedes Bataillon im Frieden 737 Mann stark, im Kriege 1097, so daß also die Infanterie auf dem Friedensfuße 6633, auf dem Kriegsfuß 9873 Mann beträgt.

Die Kriegsmarine, welche im Befreiungskriege eine so ehrenvolle Stelle einnahm, war 1853 auf 14 kleine Schiffe mit 86 Kanonen herabgesunken, seither soll sie unter dem Ministerium des Miaulis sich wieder etwas gehoben haben. Die Mannschaft zählte in demselben Jahre 984 Mann.

Für das Jahr 1858 ist die Landarmee angeschlagen auf 10,268 Mann, die Marine auf 1148.

Befestigte Plätze hat Griechenland eine Anzahl; die meisten sind aber mehr

durch Natur als Kunst stark und nach alten Systemen vorzüglich von den Venezianern angelegt. Am Bedeutendsten ist Nauplia.

VIII. Die schwächste Seite der griechischen Verwaltung sind immer noch die Finanzen, obwohl der Wohlstand des Landes in steigender Zunahme ist. Seit der Gründung des Staates lastet schwer auf ihm das von den drei Mächten garantirte Anleihen von 60 Millionen Franken, für welches Griechenland alle seine Güter und Einkünfte verpfändet hat, so daß immer zuerst die Zinsen und Amortisationsquoten bezahlt werden sollten, ehe die Einnahmen anders verwendet werden. Da es aber nie bleibend gelang, die Ausgaben und Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, so mußten meistens die drei Mächte die garantirten Zinsen zahlen, so daß die Schuld immer wächst. Dazu kommt noch eine Schuld an Bayern, die 1848 zu 1,529,333 fl. rhein. geregelt wurde, ausserdem eine innere Schuld von nahe an 10 Millionen Drachmen. Die ganze Sttaatsschuld wurde 1853 auf 110 Millionen Drachmen berechnet, und 1854 wurde eine neue Schuld von 5,000,000 Dr. kontrahirt.

Im Jahre 1840 war die Gesammteinnahme berechnet auf 17,517,000 Dr., die Ausgabe auf 16,697,000 Dr. Im Jahr 1846 die Einnahmen auf 13,615,000 Drachmen, die Ausgaben auf 17,940,000, im Jahre 1853 die Einnahmen auf 17,701,966, die Ausgaben auf 19,408,382, für das Jahr 1856 die Einnahmen auf 19,725,517, die Ausgaben auf 22,089,512. Von den Einnahmen fielen im Jahre 1853 auf Domänen, Forsten, Regalien ꝛc 3,278,000 Dr., direkte Steuern 8,120,521, indirekte Steuern 4,855,200. Unter den Ausgaben heben wir hervor die Civilliste mit 1,000,000 Dr., Landheer und Marine mit 6,190,969, Ministerium des Innern mit 1,703,198, der Justiz 1,356,510, Kultus und Unterricht 948,414, die Zinsen der äussern Schuld 4,285,850 Dr.

IX. Blickt man auf die Entstehung und bisherige Entwicklung des Königreiches, so leuchtet ein, daß es als eine definitive Schöpfung nicht kann betrachte werden. Für eine genügende Entwicklung als Königreich ist es zu klein und zudem die Nordgrenze so gezogen, als hätte man sie von vorne herein als eine provisorische bezeichnen wollen. Dennoch wären ohne Zweifel die Ergebnisse befriedigender gewesen, wenn man dem Lande seinen ruhigen Gang gelassen hätte und nicht die Mächte dort nur ihre eigenen Interessen verfolgt hätten. Auch so hat es in mehr als einer Beziehung nicht Unbedeutendes geleistet, und seine Bestimmung ist klar gezeichnet. Es ist die für die ganze griechische Bevölkerung des Orients und einen Theil der übrigen christlichen Glaubensgenossen einen Anhaltspunkt zu bilden. Der Gedanke eines größern griechischen Reiches hat hier einen festen Boden. Alle Griechen haben auf das Königreich ihre Blicke gerichtet, griechische Bildung und Litteratur koncentrirt sich hier in einem Maße, das über die Kräfte und Bedürfnisse des kleinen Reiches hinausgeht, die griechische Jugend sieht in der Otto-Universität ihre gemeinsame Bildungsstätte, griechische Patrioten aus allen Ländern machen hieher Stiftungen. Die Aufgabe des Staates ist es, bei dem unausbleiblichen Sturze des Osmanenreichs in Europa so vorbereitet dazustehen, daß die christliche Bevölkerung sich lieber ihm zuwendet, als dem autokratischen Glaubensgenossen im Norden.

Literatur. Thomas Gordon, history of the Greek revolution, London 1832, von Zinkeisen deutsch bearbeitet und fortgesetzt, Leipzig 1840. Σπυρίδωνος Τρικούπη, ἱστορία τῆς Ἑλληνικῆς ἐπαναστάσεως, London 1853—1857. F. Thiersch, de l'état actuel de la Grèce, Leipzig 1833. Strong, statistics of the kingdon of Greece, London 1842. J. J. Klüber,

Pragmat. Geſchichte der nationalen und polit. Wiedergeburt Griechenlands. Frankf. 1835. F. W. von Reden, die Türkei und Griechenland in ihrer Entwicklungsfähigkeit. Frankf. 1856. Le Spectateur de l'Orient. Athènes 1853—1857.

Elſcher.

Griechiſche Kirche.

I. Trennung der griechiſchen von der römiſchen Kirche.
II. Verwandtſchaft und Gegenſätze der zwei Kirchen. Papſtthum. Byzantinismus.
III. Geſchichte der griechiſchen Kirche ſeit ihrer Losreißung. Heutiger Zuſtand.
1. Die griechiſche Kirche in der Türkei.
2. Die orthodoxe orientaliſche Kirche in Griechenland.
3. Die griechiſch-ruſſiſche Kirche.
IV. Blick auf die Zukunft.

I. Unter der Bezeichnung „griechiſche Kirche" verſtehen wir im Einklange mit dem herrſchenden Sprachgebrauch jene große kirchliche Gemeinſchaft, welche aus der altgriechiſchen und morgenländiſchen Kirche allmälich zuſammengewachſen, in bewußtem Gegenſatze gegen das Abendland ihre eigenen Pfade gewandelt iſt, und in fortdauernder Trennung ſowohl von der römiſch-katholiſchen wie von der jüngern evangeliſchen Kirche noch heute der erſteren an Zahl der Bekenner nahezu gleichſteht.

Wir müſſen es uns verſagen, an dieſer Stelle auf die Geſchicke der altgriechiſchen Kirche einzugehen, welche in den erſten drei Jahrhunderten an allen Strebungen, Leiden und Kämpfen der großen „Gemeinde der Heiligen" ihren reichen, herrlichen Antheil gehabt hat. Denn wenn auch die durch die Nationalität bedingte Individualität jener ſchon damals hervortrat, ja auf die Entwicklung der allgemeinen Kirche nicht ſelten beſtimmend einwirkte, ſo hat doch der gemeinſame Druck trennende Gegenſätze nicht aufkommen laſſen. Aber ſchon das vierte Jahrhundert, welches die Bekenner des Gekreuzigten auf die Stühle der Macht hob, iſt als der Markſtein zu betrachten, von dem an die Wege des chriſtlichen Morgenlands und Abendlands ſich ſondern, um noch eine Zeit lang neben einander herzulaufen, dann aber weiter und immer weiter ſich von einander zu entfernen.

Der Epiſkopat war in beiden gleichmäßig ausgebildet worden. Auch die Metropolitanverfaſſung, die wir für den Orient in den Kanonen des Koncils von Nicäa bereits in ihren Grundzügen vollendet finden, iſt von der abendländiſchen Kirche angenommen worden, aber ſchon bei ihrer Entwicklung gieng das Morgenland von einer eigenthümlichen Auffaſſung aus, welche demnächſt bei der Ausbildung größerer hierarchiſcher Körper tiefer gehende Gegenſätze erzeugte. Der Orient hatte naturgemäß die kirchlichen Metropolitankreiſe an die bürgerliche Provinzialeintheilung geknüpft und bildete auch ferner die kirchlichen Körper im Anſchluß an die durch die Verfaſſung des Reichs gezogenen Kreiſe aus; ein Grundſatz, der im Abendland, wo die Metropolitanverbindung erſt geraume Zeit nach dem Koncil von Nicäa vollkommen entwickelt erſcheint, und wo die Würde der biſchöflichen Sitze ſich vielmehr nach dem Grade ihrer apoſtoliſchen Abſtammung regelt, erſt in zweiter Linie wirkſam ward. So ſind es in der öſtlichen Welt im vierten Jahrhundert zunächſt die Diöceſen, in welche Konſtantin das Reich getheilt hatte, welche als höhere kirchliche Einheiten ſich entfalten und in dem Biſchof der Diöceſanhauptſtadt einen gemeinſamen Vorſtand empfangen, der ſich über die übrigen Metropoliten erhebt. Beſonders der Biſchof von Alexandrien erlangte in der Diöceſe Aegypten früh eine faſt monarchiſche geiſtliche Oberherrſchaft, die bereits der 6. Kanon des Koncils von Nicäa anerkannt hat, welcher auch dem

Biſchof von Antiochien die Rechte eines höhern Metropoliten in der Diöceſe Oriens beſtätigt hat. Eine analoge Entwicklung fand im vierten Jahrhundert auch in den übrigen Diöceſen ſtatt.

Seit nun aber Konſtantin Byzantium zu einem vorzugsweiſe chriſtlichen Neurom umgewandelt und es zur Hauptſtadt des Reichs erhoben, trat es nicht nur in der thraciſchen Diöceſe an die Stelle von Heraklea, ſondern wuchs an kirchlichem Anſehen faſt in gleichem Maße wie an politiſcher Bedeutſamkeit. Dieſe thatſächliche Entwicklung fand ihre rechtliche Anerkennung im erſten Koncil von Konſtantinopel (381), welches (c. 2) die Organiſation der kirchlichen Diöceſen beſtätigte und dem Biſchof von Konſtantinopel den erſten Rang nach dem Biſchof von Rom zuſprach (c. 3).

Die ſtaatliche Trennung des Orients und des Occidents lieh demnächſt dem Streben dieſes Kirchenfürſten Erfolg, die auf politiſchem Gebiet nun ſelbſtverſtändliche völlige Gleichſtellung der beiden Kaiſerſitze auch auf kirchlichem Gebiete zu erreichen.

Das Koncil von Chalcedon (451) ſprach trotz des Proteſtes der römiſchen Legaten dem Erzbiſchof des neuen Rom dieſelben Ehrenrechte zu, wie dem des alten, obgleich deſſen „Erſtrecht" anerkannt ward; ſchuf jenem aus drei Diöceſen ein kirchliches Gebiet, und legte ihm das Recht bei, aus den Diöceſen auch der übrigen Patriarchen — dieſer einſt allen Biſchöfen gemeinſame Titel erſcheint kurz vor dem Koncil von Chalcedon zuerſt als die ausſchließliche Bezeichnung jener Spitzen der Kirche — Berufungen anzunehmen, ein Recht, deſſen Ausübung freilich noch lange Zeit ſchwankend blieb. Gleichzeitig ward von derſelben Verſammlung dem Biſchof von Jeruſalem die lange vergeblich angeſtrebte patriarchaliſche Würde zuerkannt.

Es fehlte freilich viel daran, daß durch die Konſtantinopel beigelegte Auszeichnung daſſelbe zur kirchlichen Alleinherrſchaft des Oſtens erhoben worden wäre. Die übrigen Patriarchate, insbeſondere die von Alexandrien und Antiochien, behaupteten ſich vielmehr noch lange in unabhängiger Stellung. Aber indem die morgenländiſche Kirche den Patriarchen von Konſtantinopel als ihren Mittelpunkt anerkannte und ſich damit ein Haupt gab, mächtig genug, um den Wettſtreit mit dem römiſchen Biſchof einzugehen, war damit einmal entſchieden, daß der fernere Oſten ſich mit der griechiſchen Kirche zu einer Einheit der römiſchen Welt gegenüber abſchloß, und dann, daß dieſe kirchliche Einheit ihre Geſchicke mit denen des griechiſchen Reiches untrennbar verknüpfte. Damit waren aber zugleich weſentliche Momente gegeben, durch welche ſich innerlich bereits die Scheidung vollzog.

Wahrlich zu hoch hat die morgenländiſche Kirche die Gunſt des Kaiſerthums um den Preis ihrer Freiheit erkauft. Der abſolute Staat entſchied durch kaiſerliche Edikte bald nicht nur über ihre äußeren Beziehungen, ſondern auch über Gegenſtände des Glaubens; er ſchloß die Kirche ſo feſt in ſeine ſchützenden Arme, daß ſie kaum zu athmen vermochte. Wie beneidenswerth muß dem gegenüber die Stellung des römiſchen Biſchofs nach dem Untergang des weſtlichen Kaiſerthums erſcheinen. Die germaniſchen Herrſcher, insbeſondere der große Theoderich, ließen ihn meiſt frei gewähren, und wenn die Völkerfluth auch zuweilen ungeſtüm genug an die römiſche „Felſenkirche" ſchlug, ſo wuchs gerade dadurch das Bewußtſein, daß ſie ihren Halt in ſich trage. Die Gefahr, daß im ſechsten Jahrhundert durch die griechiſche Eroberung der Byzantinismus auch nach Italien und dem Weſten verpflanzt werden würde, erwies ſich als vorübergehend. Der Einbruch der Langobarden in Italien gab Rom im Ganzen ſeine Freiheit in kirchlichen Dingen zurück.

Wie ſchon einmal im fünften Jahrhundert in Folge des Henotikon des Kaiſers Zeno vorübergehend ein offener Bruch zwiſchen Rom und Konſtantinopel erfolgt war, ſo drohte nun der Streit, der ſich erhob, als der Patriarch Johannes Jejunator unter dem Titel eines ökumeniſchen Patriarchen ein allgemeines Koncil berief (587), die loſe geknüpften Bande wieder zu zerreißen, und wenn die Thronbeſteigung des römiſch geſinnten Kaiſer Phokas (602) dem Einſpruch des Papſtes Gregor für den Augenblick Erfolg verſchaffte, ſo hinderte das nicht einmal, daß nach Phokas Tode der Stuhl von Konſtantinopel den ſtreitigen Titel wieder annahm. Als nach dem Emporkommen des Islam in der erſten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts Syrien, Meſopotamien und Aegypten von den Mosiemim erobert wurde, und die Reihe der Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jeruſalem theilweiſe unterbrochen, theilweiſe dieſelben in Konſtantinopel Schutz zu ſuchen genöthigt wurden, war dies weit entfernt, die Griechen, welche in dieſem Kampf allein ſtanden, dem Abendlande zu nähern. Wenn auch die Verhältniſſe den äußerlichen Zuſammenhang immer wieder herſtellen halfen, ſo zeigte ſich doch mehr und mehr die Verſchiedenheit der beide Kirchen beherrſchenden Grundrichtungen. Die im Trullus von Konſtantinopel abgehaltene Kirchenverſammlung (692) zeigt in einer Reihe von Beſchlüſſen bereits einen bewußten Gegenſatz gegen Roms Autorität. Die Bannflüche, welche die römiſchen Päpſte wiederholt gegen die griechiſchen Bilderſtürmer ſchleuderten, waren nicht geeignet, den Frieden zu mehren, und die wilden Bewegungen, in welche die öſtliche Kirche durch dieſe Streitigkeiten geriſſen wurde, zeigten ſie auch innerlich anders geartet, als die abendländiſche Welt. Als darauf das Papſtthum den karolingiſchen Ordnungen ſich einfügte, war gerade die Vergleichung mit der byzantiniſchen Staatskirche, wozu dieſe wunderbare Verbindung des Sacerdotium und Imperium die Welt anzufordern ſchien, geeignet, den Gegenſatz recht ſchneidend hervortreten zu laſſen. Und als nun gar ſeit der Mitte des neunten Jahrhunderts die römiſche Kirche ſich zu einem geiſtlichen Univerſalſtaat des Abendlandes zu geſtalten begann und mit unvergleichlicher Energie und Folgerichtigkeit das Syſtem des altrömiſchen Beamtenſtaats in wenigen Menſchenaltern über den neugebildeten Nationalitäten wieder aufbaute, da war es nicht mehr die Eiferſucht der Prieſterfürſten, nicht der allmälich entwickelte dogmatiſche Gegenſatz, ſondern die geſchichtliche Nothwendigkeit, die auch das äußere kirchliche Band zerriß, welches bis dahin den Oſten und den Weſten verknüpft hatte.

Daß der Riß unheilbar ſei, offenbarten bereits die Streitigkeiten, welche ſich an die Erhebung des Photius unmittelbar aus dem Laienſtande auf den Stuhl von Konſtantinopel (858) knüpften. Schon belegten ſich die Spitzen der Chriſtenheit gegenſeitig mit dem Bannfluch und als Photius durch ſeine Encyklika (867) den Lebensnerv Roms berührte, indem er die Rechtgläubigkeit deſſelben in den Augen der öſtlichen Kirche mit Erfolg anfocht, ſchien es ſich nur noch um den Zeitpunkt der völligen Trennung zu handeln. Mochte immerhin Photius, zweimal durch Kaiſerlaune entſetzt, nach ſeinem zweiten Sturz ſich nicht wieder erheben, mochte ſelbſt der erbitterte Streit um die kirchliche Herrſchaft der Bulgarei noch einmal unter der Aſche verglimmen, mochte noch einmal auf anderthalb Jahrhunderte der Bruch äußerlich zu verdecken ſein: aus dem Bewußtſein der griechiſchen Bevölkerung war ſeitdem der Gedanke nicht mehr zu tilgen, daß die Reinheit der alten kirchlichen Sitte und Lehre durch Roms herrſchſüchtige Biſchöfe entſtellt werde. Dieſer Geiſt des Widerſpruchs wirkte fort in den Laien wie im Klerus, mochten auch die von der Hofgunſt abhängigen Patriarchen noch einmal einen abkömmlichen Frieden mit Rom machen, welches ſeinerſeits gerade in dieſer Zeit durch die

Anwendung, welche es den pſeudoiſidoriſchen Dekretalen gab, ſein Syſtem ſchloß. So fand denn, was lange herangereift, ſeinen äußern Abſchluß, als in Folge des Schreibens, in welchem der Patriarch Michael Cärularius das von Photius aufgeſtellte Verzeichniß der vermeintlichen Irrthümer der Lateiner in vermehrter Geſtalt in die Welt gehen ließ (1053), Rom und Konſtantinopel ſich feierlich die Gemeinſchaft kündigten und die übrigen Patriarchen des Oſtens, wenn auch theilweiſe zögernd, ſich dem letztern anſchloſſen, welches auch die von griechiſchen Prieſtern im zehnten und elften Jahrhundert gepflanzte und in engſter Abhängigkeit von dem Patriarchenſtuhl erhaltene Kirche von Rußland nachzog, wenngleich ein förmlicher Bruch des ruſſiſchen Epiſkopats mit Rom nie erfolgt iſt.

II. Wir ſind ausführlicher auf die Geſchichte des Bruches eingegangen, weil nur aus ihr ein Verſtändniß der weltgeſchichtlichen Thatſache zu ſchöpfen iſt, daß trotz der anſcheinend unbedeutenden Differenzen, welche die morgenländiſche Kirche in Lehre und Disciplin von der lateiniſchen ſcheiden, und ungeachtet die Vereinigung von Rom ſtets geſucht, von den griechiſchen Kaiſern nicht ſelten begünſtigt, mehr als einmal auf Kirchenverſammlungen beſchloſſen und feierlich verkündet und endlich der morgenländiſchen Bevölkerung durch den türkiſchen Säbel auf das Eindringlichſte gepredigt worden iſt, die Trennung noch heute beſteht, und in dieſem ihrem Beſtehen faſt ein Jahrtauſend hindurch ein Zeugniß ihrer hiſtoriſchen Berechtigung in ſich trägt.

Es iſt allerdings gewiß, daß die Abweichungen in Disciplin und Liturgie, welche die Griechen mit ſo großem Eifer den Lateinern verwerfen, vielleicht mit der einen Ausnahme der Frage des Cölibats geringfügig ſind; daß ſelbſt die Einſchaltung des „filioque“ im Symbol, welche die Lateiner, der ſpaniſchen Kirche folgend, um den Glaubensſatz, daß der h. Geiſt vom Vater und Sohne zugleich ausgehe, hervorzuheben, vorgenommen hatten, ſo gewaltig ſie auch den Eifer der von jeher zu ſubtilen Erforſchungen des Uebermenſchlichen mit Vorliebe ſich hinneigenden griechiſchen Chriſtenheit erregen mochte, nicht hingereicht hätte, die Trennung dauernd zu machen. Aber dennoch iſt es eine Entſtellung der Geſchichte, wenn römiſche Schriftſteller als den einzigen Grund dieſer Fortdauer den Ehrgeiz der Patriarchen hinſtellen, welche gleichſam als göttliches Strafgericht für denſelben „ſtatt der kaum fühlbaren Abhängigkeit vom Nachfolger Petri die erniedrigende Unterwürfigkeit unter den Nachfolger Mohammeds eingetauſcht hätten“. Aus unſerer Darſtellung wird es vielmehr verſtändlich ſein, daß es zwei große weltgeſchichtliche Erſcheinungen waren, die als Momente der Trennung fortdauernd der öſtlichen und weſtlichen Kirche einen abweichenden Charakter aufgedrückt haben: das Papſtthum und der Byzantinismus.

Für das Abendland war, wenn nicht der Gegenſatz der ſeit Auflöſung des karolingiſchen Reiches getrennt wandelnden Nationalitäten das letzte Band der Gemeinſamkeit, auf deſſen Erhaltung der Fortbeſtand der europäiſchen Kultur ruhte, zerreißen, und der Widerſtreit der ſocialen Richtungen, welche aus der im neunten und zehnten Jahrhundert vollzogenen Zerſetzung der altgermaniſchen Geſellſchaft hervorgegangen waren, in einem ſelbſtmörderiſchen Kampfe Aller gegen Alle auslaufen ſollte, die Erhebung einer centralen Macht, deren Grundlagen von den Elementen des germaniſchen Staates weit verſchieden waren, geboten. Dagegen erſchien im Morgenlande, wo bunt durcheinander die Trümmer untergegangener und jugendliche, zum Selbſtbewußtſein noch nicht erwachte und zum Eingreifen in die Kulturentwicklung Europas noch nicht befähigte Nationalitäten lagerten, und wo geſellſchaftliche Gegenſätze kaum beſtanden, den Bevölkerungen die Annahme

eines so vollendeten Systems der Centralisation kein Bedürfniß und deßhalb als ein unerträglicher Zwang.

Dieser Umstand, daß in der G. K. ein centrales Papstthum nicht aufkommen konnte, hat auch den Charakter ihrer Verfassung bleibend bestimmt. Die Verfassung der G. K., welche sich seit der Trennung im Ganzen gleichartig erhalten hat, war und ist eben keine andere, als die ältere katholische vor der Ausbildung der geistlichen Universalmonarchie Roms. Darum ist auch hier jede kirchliche Rechtsfähigkeit gebunden an die äußere Angehörigkeit zu der Kirche, welche sich ausschließlich die „rechtgläubige" nennt, und stets an dem Satz festgehalten hat, daß sie nicht nur die wahre, sondern die einige und eben dieselbe von Anfang der Welt sei, wenn sie es auch nicht immer mit derselben Schärfe, wie die römische, betont hat, daß den außer ihr Stehenden das Heil unbedingt verschlossen sei. Darum hat auch sie mit dem Blitzstrahl des Bannes vor Allem ihre Einheit gewahrt, wenn auch die geistliche Waffe minder furchtbar erscheinen mochte, wo sie nicht ungetheilt in einer Hand lag. Darum ist ferner auch von ihr, wie von der katholischen, neben dem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen ein erwählter Stand mit einem sakramentalischen Priesterthum bekleidet, welches auf der ununterbrochenen apostolischen Succession, d. h. auf der durch Handauflegung unter Anrufung des h. Geistes vermittelten Fortpflanzung der Gewalt zu binden und zu lösen von den Aposteln durch die Reihe der Bischöfe als ihrer Nachfolger hindurch ruhen soll. Dagegen hat sie freilich diesen Stand nicht losgetrennt von allen nationalen Banden, wie die römische Kirche seit Gregor VII., sie hält vielmehr die niedere Geistlichkeit zur Ehe nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, indem sie ihr nur die zweite Ehe versagt, und legt den Cölibat nur der Klostergeistlichkeit und dem aus ihr hervorgehenden höhern Klerus bis zum Bischof herab auf. Aber gleich der römischen Kirche hat sie endlich über dem übrigen Klerus und von den bloßen Priestern specifisch verschieden einen Episkopat, die Kirche zu regieren. Aus ihm gehen wieder Erzbischöfe, Metropoliten und Patriarchen hervor. Der ganze Charakter dieser Verfassung erscheint als ein streng aristokratischer.

Wenn nun aber diese kirchliche Herrschaft der Wenigen der Reform des Kirchenthums anscheinend ein geringeres Hinderniß entgegensetzte, als die kirchliche Herrschaft des Einen, welcher unter dem unscheinbaren Titel des „Knechtes der Knechte Gottes" mit nie zuvor gesehener Machtfülle den Völkern gebot, so war es dagegen das zweite charakteristische Moment, welches die Entwicklung der G. K. auf Jahrhunderte hinaus vielmehr zu einem Bilde äußeren und inneren Verfalls gemacht hat, das ist der Byzantinismus.

III. Indem die morgenländische Kirche ihr Geschick an das byzantinische Reich kettete, begrub sie alle Keime freierer geistiger Entwickelung unter einem verkommenen Despotismus. Seitdem welkte sie langsam dahin, zehrend nur von den Resten vergangener Größe, und in ihrer Verkümmerung doch hochmüthig alles außer ihr Liegende als barbarisch verachtend. Sie erfuhr den ganzen Fluch despotischer Leitung, indem sie selbst die Bemühungen besserer Kaiser häufig zu ihrem Verderben ausschlagen sah. So bietet sie in ihren Geschicken bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453) trotz des Wechsels der Dynastien ein einförmiges jammervolles Bild, welchem auch durch die immer vergeblichen Einigungsversuche mit dem Abendland nichts Anziehendes verliehen wird, so wie denn auch die zeitweise Unterdrückung des Griechenthums in dem lateinischen Kaiserthum (1204—1261) keine tieferen Nachwirkungen hinterließ, wenn nicht etwa die, den ohnehin durch den Uebermuth der abendländischen Kreuzfahrer genährten Haß der griechischen

Bevölkerung völlig unvertilgbar zu machen. So ſollte denn ſelbſt, als endlich die durch das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch mit Eifer von den griechiſchen Kaiſern betriebenen Verſuche, durch die Kirchenvereinigung die Hülfe des Abendlandes gegen die Türken zu gewinnen, durch die Unterzeichnung des Vereinigungsaktes zu Florenz (6. Juli 1439) mit ſcheinbarem Erfolge gekrönt wurden, gerade dieſer Akt das hereinbrechende Verderben beſchleunigen.

Der jähe Sturz von 1453, der, obwohl ſeit lange vorauszuſehen, dennoch die Chriſtenheit zunächſt in allgemeine Betäubung verſetzte, iſt allerdings inſofern ein Wendepunkt in der Geſchichte der G. K., als er zum erſten Male wieder mehr als blos äußerliche Berührungen des Abendlands und des Morgenlands im Gefolge hatte. Jenem wurde durch die Flüchtlinge zuerſt wieder das Verſtändniß griechiſcher Geiſtesrichtung gebracht, welche, wenn auch vielfach entſtellt, dennoch in der Kirche des Oſtens ſtets fortgewirkt hatte. Die mächtige geiſtige Bewegung, welche darauf im ſechszehnten Jahrhundert die germaniſchen und romaniſchen Nationen bis in die tiefſten Tiefen ihres Weſens hinein erfaßte, berührte in ihren weiteſten Kreiſen auch die Oberfläche des kirchlichen Oſtens. Aber gerade der Verlauf dieſer Berührungen offenbarte auf das Schlagendſte, daß eine innere Wandelung der G. K. zunächſt noch in das Reich der Träume gehöre. Denn obwohl die G. K. in der Verwerfung des Papſtthums mit der Reformation des ſechszehnten Jahrhunderts übereinkam, ſo hatte dennoch ſowohl die Ueberſendung der augsburgiſchen Konfeſſion an den damaligen Patriarchen durch die Tübinger Theologen (1574), als die durch den Patriarchen Cyrillus Lukaris in ſeinem 1629 bekannt gemachten Glaubensbekenntniß ausgeſprochene Hinneigung zu kalviniſtiſchen Anſchauungen zunächſt nur die Folge, daß dagegen der ſtarre Orthodoxismus der morgenländiſchen Kirche deren überkommenen Lehrgehalt in Schriften von ſymboliſchem Anſehen niederſchlug.

Der Anſtoß zu der berühmteſten dieſer Bekenntnißſchriften der „orthodoxen Konfeſſion“ von 1642 gieng ſchon nicht mehr von Konſtantinopel, ſondern von dem Metropoliten von Kiew aus, zum deutlichen Beweis, daß der Schwerpunkt der morgenländiſchen Kirche bereits nordwärts gerückt war. Ueberhaupt ſind ſeit 1453 verſchiedene Richtungen der G. K. in Folge der äußern Schickſale ihrer Bekenner auseinander gegangen, auf welche wir im Folgenden unſere Betrachtung wenden.

1) Die griechiſche Kirche in der Türkei. So hart auch das Joch war, unter welches die der G. K. anhängenden griechiſchen und ſüdſlaviſchen Stämme durch die türkiſche Eroberung gebeugt wurden, ſo bald auch die Herrſchaft der Eroberer alle Greuel des aſiatiſchen Deſpotismus entwickelte, ſo entfernt waren doch die Türken davon, einen eigentlichen Gewiſſenszwang zu üben. Es iſt wohl zu beachten, daß die Lehre des Propheten zwar die Unterwerfung der Ungläubigen durch Gewalt, nicht aber ihre Bekehrung gebietet. Die Eroberer ließen aber den Unterworfenen nicht nur ihre Religion, ſondern auch ihre Kirche, und gaben der letzteren von vorn herein eine Art rechtlicher Gewähr ihres Beſtandes. Noch 1453 ließ Mahomed II., da er den Patriarchenſtuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen. Dem Erwählten, Georg Scholarius, bisher Vorſteher der öffentlichen Schulen, — als Patriarch Gennadius genannt — ertheilte der Sultan, nachdem er von ihm eine kurze Darſtellung des Lehrbegriffs der G. K. empfangen hatte, die feierliche Inveſtitur und weitreichende geiſtliche und politiſche Privilegien, welche in einem Beſtätigungsbriefe (Berat) zuſammengefaßt wurden, deſſen Ertheilung an die kirchlichen Würdenträger üblich geblieben iſt; dem griechiſchen Volke aber wurde freie Religionsübung zugeſichert.

Die merkwürdige Erſcheinung, daß die Türken dem Patriarchat nicht nur in geiſtlichen Dingen die Befugniſſe, welche er im byzantiniſchen Reiche ausgeübt hatte, beließen, ſondern ihn und den ihm untergebenen Klerus zugleich mit der bürgerlichen Auktorität über ſämmtliche griechiſche Chriſten des Reichs, d. h. alſo über die große Mehrzahl der chriſtlichen Bevölkerung deſſelben bekleideten, erklärt ſich einfach, wenn man das Weſen des muſelmaniſchen Staates ins Auge faßt. Der Islam iſt nicht blos Religion, ſondern enthält zugleich eine bürgerliche und geſellſchaftliche Ordnung. Das Geſetz des Propheten, unter welches ſich ſelbſt die Macht des Sultans beugt, beherrſcht wie das religiöſe, ſo auch das ſtaatliche Leben der Gläubigen und hat es in gewiſſer Weiſe mit theokratiſchen Formen umgeben. Da deshalb dieſer Staat des Islam unfähig war, Andersgläubige in ſich aufzunehmen, ſo mußte er es zulaſſen, daß die Unterworfenen untergeordnete Gemeinweſen für ſich bildeten. Naturgemäß erſchienen aber, nach Zerreißung aller politiſchen Bande, welche die unterjochten Nationen verknüpft hatten, die kirchlichen Formen als das einzig mögliche Band dieſer beherrſchten Gemeinſchaften (die türkiſche Bezeichnung für ſie iſt Milleti = Nation), welche mit dem herrſchenden Staatsweſen faſt lediglich durch den Tribut in Beziehung traten. Dies war der Grund, weshalb die Politik der Sultane die überkommene hierarchiſche Gliederung der kirchlichen Gemeinweſen der Unterworfenen, insbeſondere der G. K. erhielt und ſich ihrer als eines Mittels der Beherrſchung und Ausbeutung bediente. Dieſe Organiſation bot den Herrſchern den Vortheil, die Maſſe der Unterworfenen auf eine leichte Weiſe zu einer eigenthümlichen Geſammtbürgſchaft für die Treue und die Zahlungsfähigkeit jedes einzelnen Pflichtigen zu vereinigen. Ergab ſich nun hieraus von ſelbſt die Erhaltung der inneren kirchlichen Ordnungen und die Bekleidung der kirchlichen Aemter mit bürgerlich-adminiſtrativen Befugniſſen, ſo trug auch der türkiſche Stolz dazu bei, daß die Sieger ſich der Einmiſchung in die innern Beziehungen der chriſtlichen Gemeinweſen möglichſt enthielten, und daß innerhalb dieſer für eine Gemeindeorganiſation Raum blieb, welche wenigſtens ihrer Anlage nach den büreaukratiſchen Neigungen manches civiliſirten Miniſters wenig entſprochen hätte.

Wie aber aus dem Geſagten einleuchtet, warum die Eroberer den Unterworfenen in ihren inneren Angelegenheiten freien Spielraum geſtatteten, ſo erklärt ſich daraus auch, daß der einzelne Chriſt, ſobald er aus ſeinem Milleti heraustrat, in dem muſelmaniſchen Staate rechtlos daſtand, wie des Waffenrechts ſo des Zeugniſſes vor Gericht entbehrte, und allen Ausſchreitungen, welche die Willkür der Gewalthaber oder der blinde Haß der fanatiſchen Menge ſich erlaubte, ſchutzlos preisgegeben war.

Aber mit dieſen anſcheinend ſo widerſprechenden Erſcheinungen, die wir dennoch als Wirkungen deſſelben Princips aufgefaßt haben, iſt der Kreis auffallender Thatſachen noch nicht geſchloſſen, welche aus der Uebertragung der Regierungsgewalt über die tributären Völkerſchaften an die Kirche folgen. Von den der G. K. angehörigen Unterthanen des Padiſchah iſt nämlich nur etwa der dritte Theil griechiſchen Stammes, die übrigen ſind Slaven. Da nun aber der höhere Klerus der G. K., welchem die Verwaltung des Rum-Milleti anheimfällt, ausſchließlich aus Griechen hervorgeht, ſo iſt durch jene Uebertragung der Verwaltung neben der frühern geiſtlichen auch eine bürgerliche Herrſchaft des griechiſchen Stammes über die übrigen orthodoxen Nationalitäten des Reiches entſtanden.

Auch noch in einer andern Beziehung wurden durch die türkiſche Herrſchaft die Intereſſen des griechiſchen Klerus gefördert, indem mit den von den Türken zerſtörten Burgen der fränkiſchen Barone das lateiniſche Kreuz von vielen Punkten

der Küſten und Inſeln verdrängt ward, von welchen aus es ſeit den Zeiten des lateiniſchen Kaiſerthums der G. K. eine gefährliche Konkurrenz gemacht hatte, und indem dadurch die römiſche Kirche mit ihren Unionsverſuchen nunmehr auf das Feld der Miſſion beſchränkt ward, welche bei dem zähen Volkscharakter der Griechen wenig Erfolg verhieß.

Die Häupter der G. K. (außerhalb Rußlands und des Königreichs Griechenland) ſind dem Namen nach auch jetzt noch die vier rechtgläubigen Patriarchen. In der That aber verleiht nur noch die Würde des Patriarchen von Konſtantinopel — welcher zugleich das Oberhaupt des griechiſchen Milleti iſt und als ſolches alle der griechiſch-orthodoxen Religion angehörigen Unterthanen der hohen Pforte in bürgerlichen Angelegenheiten bei dieſer vertritt, — eine anſehnliche Gewalt. Die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien (heute mit dem Sitz in Damaskus) und Jeruſalem haben geringen Einfluß. Die erſteren beiden dürfen ohne Genehmigung des Patriarchen von Konſtantinopel nicht nach der Hauptſtadt kommen. Dem von Jeruſalem, welcher den Sommer in der Nähe der Hauptſtadt zu verweilen pflegt, verleiht noch der Ruhm und Reichthum ſeiner Kirche einige Bedeutung.

Das geiſtliche Gebiet des Patriarchen von Konſtantinopel, welcher allein den Titel eines ökumeniſchen Patriarchen führt, umfaßt die europäiſche Türkei mit Einſchluß der tributären Fürſtenthümer Moldau und Wallachei, die Inſeln und Kleinaſien und enthält über 80 Metropolitanſitze. Die früher unabhängige bulgariſche Kirche iſt in neuerer Zeit durch einen kaiſerlichen Hattiſcheriff mit dem Patriarchat von Konſtantinopel vereinigt und ſeitdem das alte Erzbisthum von Okhrida aufgehoben worden, wie bereits im fünfzehnten Jahrhundert der alte ſlaviſche Patriarchat zu Ipek aufgelöſt worden war. Dagegen iſt Serbien ſeit dem vierzehnten Jahrhundert von Konſtantinopel in kirchlicher Beziehung völlig getrennt geblieben und hat ſeinen eigenen Patriarchen, welcher von den Vertretern der ſerbiſchen Nation gewählt wird. Auch Montenegro hat bis jetzt die geiſtliche Auktorität des Patriarchen von Konſtantinopel nicht anerkannt, und erhält eben (1858) wiederum einen in Petersburg geweihten Vladika (Biſchof), welcher jedoch mit ſeiner geiſtlichen Würde nicht mehr wie früher auch die weltliche Herrſchaft der Czernagorzen vereinigen ſoll. Endlich behauptet der Erzbiſchof von Cypern noch eine gewiſſe unabhängige Stellung.

Die Synode von Antiochien zählt 13 Metropolitanſitze in Syrien, Armenien und Meſopotamien, wo jedoch die orthodoxe Kirche meiſt den Sekten der Neſtorianer, Maroniten, Jakobiten hat weichen müſſen; die von Jeruſalem, deren Patriarch ſeinen Nachfolger ſelbſt ernennt, 3 Metropoliten und 8 Biſchöfe in Paläſtina und einem Theil von Arabien. Unter dem Patriarchen von Alexandrien, deſſen kirchliches Gebiet (Aegypten und ein Theil von Arabien) faſt nur von Monophyſiten bewohnt wird, ſteht nur der Biſchof von Lybien.

Die weltlichen Befugniſſe des Patriarchen von Konſtantinopel erſtrecken ſich dagegen über das ganze Reich, mit Anſchluß Montenegro's, der drei Donaufürſtenthümer und Aegyptens, ſeitdem der dortige Paſcha eine unabhängige Stellung von der Pforte erlangt hat.

Die Verfaſſung des Patriarchats hat ihren ariſtokratiſchen Charakter behauptet, indem der ökumeniſche Patriarch das Regiment gemeinſchaftlich mit der ihn umgebenden unter türkiſcher Herrſchaft ſtehend gewordenen heiligen Synode übt. Da jeder Akt des Patriarchen zu ſeiner Gültigkeit der Beidrückung des aus vier Stücken beſtehenden und unter eben ſo viele Mitglieder der Synode vertheilten

Siegels des Patriarchats bedarf, so kann keine Maßregel ohne die Mitwirkung wenigstens dieser vier Prälaten durchgeführt werden. Bei minder wichtigen Angelegenheiten genügt die Entscheidung dieser Siegelbewahrer. In allen wichtigen Dingen tritt die Synode selbst ein, deren Sitzungen gewöhnlich an Sonn- und Festtagen nach dem Gottesdienst stattfinden. Sie besteht unter dem Vorsitz des Patriarchen aus 12 Mitgliedern, von denen die acht „Vornehmsten" (*οἱ ἔγκριτοι*) nämlich die Siegelbewahrer und die Erzbischöfe von Heraklea, Nikomedien, Cyzikus und Chalcedon sich in Konstantinopel aufhalten müssen. Der ökumenische Charakter der Synode wird jedoch dadurch bewahrt, daß alle in Konstantinopel gerade anwesenden Patriarchen und Metropoliten der G. K. berechtigt sind, an den Berathungen und Beschlüssen der h. Synode theilzunehmen, ein Recht, welches wieder durch die Befugniß des Patriarchen beschränkt wird, in Gemeinschaft mit der Synode die übrigen Patriarchen und Metropoliten in ihre Diöcesen zu relegiren.

Neben der Synode hat sich aber aus dem byzantinischen Reiche noch ein künstlich gegliedertes Beamtenpersonal — die sogenannten Archonten — vererbt, welches einst einen glänzenden Hofstaat um den Patriarchen bildete, wovon aber gegenwärtig nur noch die Titel übrig sind. Diese Officialen bilden in der Kirche den Chor, und zwar 15 Beamte den Chor zur Rechten, worunter der Groß-Logothetes (Erzkanzler) und der Groß-Oekonom die wichtigsten sind, und 17 Beamte den Chor zur Linken. Sie sind meist Laien aus dem Adel. Nur der Groß-Logothet hat Zutritt zur Synode. Dieser ist einer der einflußreichsten Würdenträger. Wie er schon in der byzantinischen Zeit die Mittelsperson zwischen Staat und Kirche bildete, so vermittelt er jetzt in allen weltlichen Angelegenheiten des Patriarchats den officiellen Verkehr desselben mit der Pforte. Von dem Patriarchen und der Synode auf Lebenszeit erwählt, von der Pforte bestätigt und nur durch beider Gewalten Uebereinstimmung absetzbar, dazu im Besitz des einträglichen Privilegiums, daß nur durch seine Gegenzeichnung die Synodalbeschlüsse über die Ernennung der Metropoliten Kraft erlangen, nimmt er eine Stellung ein, welche ihm in dem Spiel der widerstreitenden politischen Interessen, dessen Schauplatz Stambul ist, stets eine hervorragende Rolle sichert. Die Frage der heiligen Stätten, die den orientalischen Krieg entzündete, hat dies noch neuerdings bewiesen.

Dies mußten wir vorausschicken, um nun auf die Patriarchenwahl zu kommen, in welche wie in einen Knotenpunkt alle Fäden des Gewebes der Intrigue und Bedrückung zusammenlaufen, welches die griechisch-slavischen Stämme des Reiches umspannt.

Die rechtlichen Formen freilich sind von der Art, daß eine Bevölkerung von größerer sittlicher Integrität wie die griechische, sich ihrer leicht als mächtiges Schutzmittel der Selbstständigkeit in innern Angelegenheiten bedienen könnte. Die Mitglieder der Synode und die in der Hauptstadt anwesenden Würdenträger der G. K. ernennen in feierlicher Versammlung im Patriarchatsgebäude in Gegenwart eines kaiserlichen Kommissärs drei Kandidaten durch Stimmenmehrheit; aus diesen wählt die im Vorhofe versammelte Nation, bestehend aus den Archonten, aus Abgeordneten der Kaufleute und Bürger, und den Vorstehern der Gewerke durch Akklamation den Patriarchen, worauf der Pforte Bericht erstattet wird, welche die Bestätigung durch Verleihung des Berat ertheilt, das am Tage nach der Wahl dem Gewählten durch den Großvizir zugestellt wird. Die früher übliche Investitur durch den Sultan scheint nicht mehr stattzufinden. Die Weihe des neuen Patriarchen erfolgt durch den Metropoliten von Heraklea. Während der Vakanz vertritt der orthodoxe Patriarch von Alexandrien die Stelle des ökumenischen Patriarchen.

Wie die Wahl gesetzlich frei ist, so darf der Patriarch auch von der Pforte nur im Fall des Hochverraths ohne Zuziehung der Synode gerichtet und abgesetzt werden. In zwei Fällen hat die Synode das Recht, den Patriarchen abzusetzen, wegen schlechter Verwaltung der Kirche und wegen Verletzung des Dogmas. In beiden Fällen mischt sich die Pforte nicht in die Untersuchung und Entscheidung der Synode, spricht vielmehr erst auf ihr Urtheil die Absetzung aus.

Mit diesem Rechtszustand stehen nun aber die Thatsachen im schreiendsten Widerspruch. Nur zu bald hat die G. K. erfahren, daß die ihr von den Eroberern gelassene Wahl ihrer Patriarchen nur zum Schein eine freie sei, und, was das Schlimmste war, der bereits in der byzantinischen Zeit entartete griechische Charakter bot selbst der Habsucht und den tyrannischen Launen der Sultane Gelegenheit, jener Scheinfreiheit zu einer Handhabe der Bedrückung und Erpressung sich zu bedienen. Mehr noch als der innere Hader — die leidige Erbschaft des alten Hellenenthums — wurde den Griechen verderblich, daß sie früh durch Anerbieten von Geldsummen an die türkischen Gewalthaber die Stellen zu erkaufen und einander zu verdrängen bemüht waren. So soll schon der dritte Nachfolger des Gennadius, Markus, dadurch beseitigt worden sein, daß die in Konstantinopel wohnhaften Trapezunter dem Sultan 1000 Dukati dafür boten, daß er ihren Landsmann, den Symeon auf den Patriarchenstuhl erhöbe. Seitdem ward es gewöhnlich, daß der Sultan, wenn er eines Patriarchen überdrüssig geworden war, oder Geld brauchte, den Patriarchen absetzte, wobei freilich die Form, als würde derselbe seines Amtes durch die Synode enthoben, oder resignirte freiwillig, beibehalten wurde, aber die türkischen Truppen, durch welche das Patriarchatsgebäude bis nach vollzogener Neuwahl besetzt zu werden pflegte, den Griechen über den Werth der Wahlkomödie keinen Zweifel ließen. Aus dieser schlimmen Gewohnheit entstand der doppelte Tribut, den die Patriarchen bei ihrer Wahl und alljährlich erlegen müssen, an welchen sich dann jene endlose Kette von kirchlichen Auflagen anschließt, welche der ausgesogenen Rayah nur das fraglich erscheinen läßt, ob sie von den Ungläubigen oder ihrer eigenen Klerisei mehr zu leiden habe.

In neuerer Zeit hat sich an dieser Absetzungs- und Wahlkomödie nur das Eine geändert, daß bei ihrer regelmäßig alle paar Jahre vorkommenden Wiederholung nicht die türkischen Gewalthaber, sondern die Griechen selbst die Initiative ergreifen, daß die Intrigue von den einflußreichen Mitgliedern der Synode im Einverständniß mit den griechischen Notabeln gespielt wird und die Türken sich jeder in die Augen fallenden Einmischung enthalten. Darin aber, daß die ganze Sache durch Geld entschieden wird, daß die ehrgeizigen Griechen meist durch Vermittelung des Logotheten sich im voraus die Zustimmung der türkischen Minister erkaufen, daß der Patriarch sich dann für seine erheblichen Auslagen durch den Verkauf der Bisthümer zu entschädigen sucht und die Bischöfe sich demnächst wieder an dem niedern Klerus und der Nation erholen, ist Alles beim Alten geblieben. Hierin liegt der Schlüssel dafür, daß gewisse Klassen der griechischen Bevölkerung, denen dieser Aemterhandel eine Quelle des Reichthums geworden ist, die eifrigsten Gegner jeder Reform sind.

Um nun eine Vorstellung von der Machtfülle zu geben, welche der Patriarch mit der h. Synode besitzt, erwähnen wir von den ihnen im Berat zugesicherten Befugnissen die vorzüglichsten:

a) Geistliche Befugnisse: Der Patriarch führt mit der Synode die Oberleitung sämmtlicher griechischer Kirchen und Klöster, sowie die Aufsicht über ihre Verwaltung und ihr Vermögen. Von der Synode werden sämmtliche Erz-

biſchöfe und Biſchöfe ein- und abgeſetzt. Die Pforte kann über Biſchöfe nur mit Zuziehung des Patriarchen richten. Letzterer übt die Strafgerichtsbarkeit über den geſammten Klerus.

b) Weltliche Befugniſſe: Der Patriarch übt mit der Synode die volle Gerichtsbarkeit in Eheſachen über Klerus und Laien; er übt ferner die Civilgerichtsbarkeit in höchſter Inſtanz in allen Sachen, welche mit Zuſtimmung der (griechiſchen) Parteien vor die geiſtlichen Gerichte gebracht worden ſind. Ferner hat der Patriarch zwar kein eigentliches Strafrecht wegen Verbrechen, aber doch eine korrektionelle Strafgewalt über alle griechiſchen Chriſten und kann ſelbſt auf die Galeeren ſchicken. Er hat das Recht der Beſteurung des Klerus und der Laien für kirchliche Zwecke. Teſtamentariſche Beſtimmungen zu Gunſten der Kirche bis zu $^1/_3$ des Nachlaſſes, ſowie Erbſchaftsſteuern zu Gunſten des Klerus ſind erzwingbar. Die Abgaben des Patriarchen an die Pforte ſind im Berat fixirt.

Metropoliten, Erzbiſchöfe und Biſchöfe zahlen bei ihrer Wahl eine bedeutende Summe und auſſerdem jährliche Beiträge an die Kirchenkaſſe. Letztere wird von einem Ausſchuß von vier Metropoliten, vier Abgeordneten des Adels und vier des dritten Standes, die jährlich ernannt werden, verwaltet, und aus ihr erhält die türkiſche Regierung jährlich eine beſtimmte Summe, außerdem werden daraus Geſchenke für die Miniſter, Beſtechungen u. ſ. w. beſtritten.

Auch der Patriarch ſelbſt hat bedeutende Einkünfte. Dafür muß er, wie erwähnt, jährlich der Pforte zahlen und durch Geſchenke und Beſtechungen ſich die türkiſchen Machthaber geneigt erhalten.

Das Amt der Erzbiſchöfe und Metropoliten iſt jetzt ein bloßer Titel. Früher beſtand zwiſchen beiden der Unterſchied, daß die Erzbiſchöfe nur die Biſchöfe beſonders angeſehener Städte waren, die Metropoliten aber biſchöfliche Sitze unter ſich hatten. Jetzt aber, wo die meiſten Metropoliten ihre untergebenen Sitze verloren haben, iſt der Unterſchied beider Würden faſt verſchwunden. Seit den Reformen Sultan Mahmud's II. ſind die Metropoliten Mitglieder der Provinzialräthe geworden und vertreten ſomit die chriſtliche Bevölkerung der Provinz in ähnlicher Weiſe, wie der Patriarch die Nation.

Das biſchöfliche Amt iſt begriffsmäßig nicht von dem der katholiſchen Kirche verſchieden (ſ. den Art. „Biſchof"). Wie ſeit Zurückdrängung der Archidiakonen auch in dieſer bildet, das Gericht des Biſchofs die erſte Inſtanz, von welcher der geiſtliche Inſtanzenzug zur h. Synode aufſteigt. Behufs Ausübung der Gerichtsbarkeit ſteht dem Biſchofe eine Synode von Geiſtlichen und Laien zur Seite. Auch der Patriarch hat außer der allgemeinen Synode ein ſolches Konſiſtorium für den Sprengel von Konſtantinopel. Wenn die Civilgerichtsbarkeit der G. K. auch ein Kompromiß der Parteien vorausſetzt, ſo verſteht ſich doch, daß, wenn beide Theile Griechen ſind, ſie lieber bei ihren Landsleuten als dem Kadi Recht nehmen. Dazu pflegt gänzliche Umgehung des geiſtlichen Gerichts mit dem Bann geahndet zu werden. Gegen Widerſpenſtige können die Biſchöfe Gefängnißſtrafen verhängen. Sie ſelbſt können vor kein anderes türkiſches Tribunal geſtellt werden, als den Divan. Der Biſchof erhält als Beſoldung jährlich eine Kopfſteuer von jeder Familie und eine Summe von jeder Kirche und jedem Kloſter. Er erhebt eine Abgabe von jedem Teſtament und jeder Verheirathung und iſt der geſetzliche Erbe aller Kloſterleute. Er befördert den Haradſch, d. h. die Kopfſteuer der Chriſten, welche ſeit 1834 von den Gemeindevorſtehern eingetrieben wird, an den Patriarchen zur Auszahlung an die Pforte.

Als die Gehülfen des Biſchofs ſowohl an der biſchöflichen wie an den

übrigen Kirchen des Sprengels wirken die Prieſter und Popen, die Diakonen, Hypodiakonen und die Kleriker der drei niederen Stufen, für welche Letzteren im Gegenſatz gegen die römiſche Kirche nur eine einfache Weihe ſtattfindet.

Von großer Bedeutung iſt, wie überhaupt in der G. K. das Mönchthum. Die Prieſtermönche (Hieromonachen) nehmen einen bedeutenden Antheil an der Seelſorge. Sie bilden das volksthümliche Element des geiſtlichen Standes und waren von 1453—1821 die Stützen jeder nationalen Bewegung.

Aus dem Bilde, welches wir im vorſtehenden insbeſondere mit Zugrundelegung der unten näher zu citirenden trefflichen Schrift von Eichmann entworfen haben, erhellt, „wie Inſtitutionen, ganz geeignet den Chriſten eine ſelbſtſtändige Entwicklung zu ſichern, nur dazu beigetragen haben, ihre Knechtſchaft zu verhüllen.“ Es erhellt daraus zugleich, daß weder die Quellen ihrer Leiden noch die Hinderniſſe ihrer Emancipation allein auf muſelmaniſcher Seite zu ſuchen ſind.

Dieſe Emancipation begann mit dem Hattiſcheriff von Gülhane (3. November 1839), in welchem der Padiſchah die darin verkündeten Reformen auf alle ſeine Unterthanen, von welcher Religion oder Sekte ſie ſein mögen, erſtreckte. Indeſſen führte erſt der orientaliſche Krieg einen erheblichen Schritt weiter zur Verwirklichung der grundgeſetzlich verheißenen Gleichſtellung der Chriſten und Moslemim vor dem Geſetz. Die Einſetzung des Raths des Tanzimat behufs Ausarbeitung der auf die Reform des Reichs bezüglichen Geſetze (7. September 1854), die durch das Geſetz vom 16. März 1854 ausgeſprochene Zulaſſung der Chriſten zum Zeugniß in Kriminalſachen, ferner das Geſetz vom 10. Mai 1855, welches die Kopfſteuer der Rayahs, den Haradſch aufhob und grundſätzlich ihre Fähigkeit zum Kriegsdienſte ausſprach, bezeichnen wichtige Schritte auf der Bahn der ſocialen Reform. Sie ſind indeſſen nur Vorläufer des denkwürdigen Hattihumayun (kaiſerlichen Befehls), welcher auf Grund der Berathungen der türkiſchen Machthaber mit den Geſandten Englands, Frankreichs und Oeſterreichs zu Stande gekommen, am 18. Februar 1856 in dem Sitzungslokal des großen Rechtsraths auf der hohen Pforte in Gegenwart aller Miniſter und Großwürdenträger und der Vertreter der chriſtlichen und jüdiſchen Gemeinſchaften feierlich als Geſetz verkündet wurde [1]).

Auſſer zahlreichen Reformen, welche den geſammten Staatsorganismus der Türkei den europäiſchen Zuſtänden annähern ſollen, die zu ſchildern der Aufgabe dieſes Artikels fern liegt, kündigt derſelbe die völlige Emancipation der nicht muſelmaniſchen Unterthanen des Sultans und damit nichts Geringeres an, als das Aufgeben des ausſchließlich muſelmaniſchen Staates. Hieraus folgt zunächſt die ſociale Gleichſtellung der Chriſten mit dem bevorrechtigten türkiſchen Stamme und die Aufhebung der Beſchränkungen, welchen die Erſteren bis jetzt in Ausübung ihres Kultus unterworfen geweſen waren, indem ihnen nunmehr die Errichtung neuer Gotteshäuſer geſtattet wird, während bisher ſelbſt die vorhandenen gottesdienſtlichen Gebäude „nur nach dem alten Bauplane und mit Genehmigung der Obrigkeit“ ausgebeſſert werden durften, indem ihnen ferner freie Ausübung des chriſtlichen Kultus auch außerhalb der Kirchenmauern gewährt und endlich die Todesſtrafe beſeitigt wird, welche bis dahin die Apoſtaſie vom Islam bedrohte. Neben dieſer Emancipation von der Uebermacht des herrſchenden Stammes verheißt der Hat den chriſtlichen Bevölkerungen aber zugleich die nicht minder wich-

[1]) Der Text der officiellen franzöſiſchen Ueberſetzung iſt bei Eichmann im Anhang, S. 353—360 abgedruckt.

tige Befreiung von dem Druck der eigenen Kirchengewalt. Sonderung des weltlichen und des geistlichen Regiments in der griechischen und armenischen Kirche (wie sie in der lateinischen Kirche des Reichs bereits besteht), Entkleidung der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe von der bürgerlichen und richterlichen Gewalt, Fixirung der kirchlichen Gehälter, Vertheilung und Einziehung der kirchlichen Abgaben durch den Staat, Verwaltung des kirchlichen Eigenthums durch von den Gemeinden zu erwählende, aus Klerikern und Laien zusammengesetzte Behörden, das ist die andere Seite der Verheißungen des Hat, die ihm bei der orthodoxen Klerisei einen kaum minder heftigen Widerstand als bei den Fanatikern des Islam erweckt hat. Denn diese Verheißungen bedeuten die Auflösung jenes theokratischen Staatswesens, welches bisher die G. K. in und unter dem muselmanischen Staate gebildet hatte, die Ausdehnung des gleichen Rechts von dem herrschenden Priesterthum auf die Masse der griechischen und slavischen Bevölkerung, die Abstellung jener schändlichen Erpressungen, deren sich der höhere griechische Klerus bisher unter dem Namen kirchlicher Steuern schuldig gemacht hatte, und des damit in Verbindung stehenden schnöden Aemterhandels, durch welchen die Synode und die Notabeln im bezahlten Einverständnisse der türkischen Großen bisher den Tempel des Herrn zu einem Kaufhaus und einer Mördergrube gemacht hatten.

Um die zur Ausführung dieser verheißenen Reformen dienenden Bestimmungen abzufassen, und die dem Patriarchen und dem Klerus von Sultan Mahomed II. und seinen Nachfolgern verliehenen Privilegien in Einklang mit der neuen Stellung der Kirche zu bringen, soll nach Art. 3 des Hat aus der Mitte der Religionsgesellschaft eine Kommission ad hoc gebildet werden, welche innerhalb einer bestimmten Frist unter Aufsicht der hohen Pforte das Erforderliche zu veranlassen hat.

Daß ein Schritt von so tiefgreifender Bedeutung, wie die im Hat angekündigte Umwandlung aller bisherigen Grundlagen des türkischen Reichs sich nicht mit einem Schlage ins Leben führen läßt, konnte von vorn herein keinem Verständigen zweifelhaft sein. Wie vorauszusehen war, erfolgten Reaktionen zunächst Seitens der muhamedanischen Massen in den blutigen Pöbelexcessen von Nablus (1856) u. s. w., dann auch Seitens des griechischen Klerus, welcher nicht gewillt war, die von ihm seit vier Jahrhunderten gehandhabten Mittel der Herrschaft und Bereicherung fahren zu lassen und weder List noch Intrigue unversucht ließ. Dennoch ist die im Hat versuchte Radikalkur nicht schon deswegen für verunglückt zu erachten, weil der Hat mit allen Staatsgrundgesetzen der Welt das Schicksal theilt, zunächst ein „Blatt Papier" zu sein, welches erst durch die Ausübung Leben gewinnen kann und soll [2]).

Vieles hat sich denn auch bereits in Bezug auf die christlichen Gemeinschaften zunächst gegenüber dem Islam geändert. Die eine Thatsache, daß nach amtlichen Angaben in dem einen Jahre 1856 im osmanischen Reiche über 120 christliche Kirchen theils ganz neu erbaut, theils nach langer Verödung zum kirchlichen Gebrauch wieder hergestellt worden sind, redet deutlich genug. Aber auch der orthodoxen Klerisei gegenüber hebt der Kampf für die im Hat enthaltenen Zusagen an. Daß freilich der griechische Stamm, dessen Thätigkeit seit lange immer einseitiger auf Gelderwerb und Handelsinteressen sich gerichtet hat und dessen Vortheil durch seine Betheiligung an dem gewinnbringenden Aemterhandel

---

[2]) Vgl. prot. Kirchen-Z. f. d. evang. Deutschl. 1857. S. 331 fg.

zu eng mit dem jetzigen System verknüpft ist, nicht geneigt ist, für die Reformen einzutreten, darf uns nicht Wunder nehmen. Hier wird vielleicht erst ein neues Geschlecht erwachsen müssen, welches die in dem Hattihumayun gebotene Bahn zu beschreiten und durch Verzicht auf eine mit der eigenen Erniedrigung erkaufte Racenherrschaft der Wiedergeburt des Orients zu dienen geneigt sei. Anders bei den Slaven. Die Bewegung gegen die griechische Priesterschaft hat insbesondere bei den Bulgaren, dem kräftigsten unter den slavischen Stämmen der Türkei, welcher nahe an vier Millionen Seelen zählt und nur mit Widerwillen seit dem sechszehnten Jahrhundert sich griechische Priester, griechische Sprache im Gottesdienst und die griechische Bibel hat aufzwingen lassen, einen entschieden nationalen Charakter angenommen, und geht auf Herstellung des alten slavischen Patriarchats von Ipek und der kirchlichen Unabhängigkeit Bulgariens hinaus.

Daß man behufs der im Hat angebahnten inneren Umwandlung des griechischen Kirchenwesens bisher nicht über vorbereitende Schritte hinausgekommen ist, berechtigt nicht zu der Ansicht, daß sie unmöglich sei. Die türkische Regierung wenigstens scheint auch hier mit Festigkeit ihr Ziel im Auge zu behalten. Die Pforte hat im April 1857 ein Schreiben (Bujuruldi) [3]) an den griechischen Patriarchen gerichtet, um ihn aufzufordern, zur Bildung der im Hat vorgeschriebenen Kommission ad hoc zu schreiten, und einer neueren Nachricht zu Folge [4]) wäre in der That angeordnet worden, daß die Notabeln der Gemeinde der Hauptstadt zur Wahl eines Ausschusses von 7 Geistlichen und 10 Laien zu schreiten hätten, mit welchem sich die Delegirten der Provinzen vereinigen sollten. Das Weitere muß abgewartet werden.

Die Gesammtzahl der Bekenner der griechisch-orthodoxen Kirche in der Türkei übersteigt 11 Millionen. Außerdem leben, meist in ziemlich losem Zusammenhange mit der Gesammtkirche, etwa 3 Millionen nicht unirte Griechen in den angrenzenden Kronländern des österreichischen Kaiserstaats, woselbst sie unter einem Erzbischof und zehn Bischöfen stehen.

Die Kirche der jonischen Inseln hat sich seit dem Jahre 1821 fast gänzlich unabhängig von dem Patriarchen von Konstantinopel gestellt, welcher auf die Bestätigung der Bischofswahl beschränkt worden ist. Sie besitzt seit 1824 eine Universität und ihr Klerus zeichnet sich durch Bildung aus.

Unirte, d. h. die Oberhoheit des Papstes anerkennende Griechen leben in der Türkei in sehr geringer Anzahl, zahlreicher in Oesterreich und Italien.

2) Die orthodoxe orientalische Kirche Griechenlands. Schon während des Unabhängigkeitskampfes hatten die Griechen auch den kirchlichen Zusammenhang mit Konstantinopel thatsächlich abgebrochen. Die völlige Lösung erfolgte jedoch durch die während der Minderjährigkeit des Königs Otto eingesetzte Regentschaft, welche am 23. Juli/4. August 1833 nach vorhergegangener Verständigung mit den in Nauplia versammelten Metropoliten die Kirche des Königreichs für unabhängig von jeder auswärtigen Behörde erklärte. Zu ihrer Verwaltung wurde durch denselben Akt eine permanente heilige Synode eingesetzt, welche in rein innern Kirchensachen frei, in äußern und gemischten aber unter Mitwirkung der Staatsregierung handeln sollte. Sie besteht aus fünf geistlichen, von der Regierung jährlich ernannten Mitgliedern, von denen drei Bischöfe sein müssen, die Uebrigen Priester oder Hieromonachen sein

[3]) Der französische Text dieses Aktenstücks steht bei Eichmann im Anhang. S. 449. fg.
[4]) Prot. K.-Z. 1857. S. 1171.

können, außerdem aus einem Staatsprokurator und einem Sekretär. Jeder in Abwesenheit des Staatsanwaltes gefaßte Beschluß sollte nichtig sein und die Bekanntmachung selbst derjenigen Synodalschlüsse, welche innere Kirchensachen betreffen, dem Placet der Staatsgewalt unterliegen.

Unter der Synode steht der Episkopat. Die kirchliche Eintheilung in zehn Bisthümer entspricht streng der politischen in ebensoviel Nomarchien. Die übrigen provisorisch beibehaltenen Bisthümer sind auf den Aussterbeetat gesetzt. Jedem Bischofe steht zur Unterstützung bei der Verwaltung ein Protosynkellos und als Sekretär ein Archidiakon zur Seite. Jede weltliche Gerichtsbarkeit wurde den geistlichen Würdenträgern entzogen, zahlreiche Klöster aufgehoben, die Geistlichen auf festes Gehalt gesetzt und unter weltliches Gesetz und Gericht gestellt.

So wenig geleugnet werden soll, daß diese Verfassung, bei deren Errichtung man russische Vorbilder im Auge hatte, die Kirche in eine hemmende Abhängigkeit von der Staatsgewalt brachte, so muß doch anerkannt werden, daß die kirchlichen Zustände gegen diejenigen unter dem Patriarchat sich erheblich gebessert haben. Die bittere Kritik römischer Schriftsteller kann mithin als berechtigt nicht anerkannt werden.

Die seit den vierziger Jahren begonnene konstitutionelle Entwicklung hat den Erfolg gehabt, daß die Kirche (besonders seit 1852) eine etwas freiere Stellung dem Staate gegenüber erlangt hat [5]). Der Patriarch und die h. Synode von Konstantinopel haben durch den Synodalbeschluß vom 29. Juni/11. Juli 1850 unter Vorbehalt gewisser Ehrenrechte für Ersteren die kirchliche Unabhängigkeit Griechenlands anerkannt [6]).

3) Die griechisch-russische Kirche. Die russische Kirche, welche in dem Metropoliten von Kiew früh einen Mittelpunkt empfieng, blieb, wie schon erwähnt, die ersten Jahrhunderte ihres Bestehens in strenger Abhängigkeit von Konantinopel. Dem Patriarchen stand die Ernennung des Metropoliten, diesem wieder diejenige der Bischöfe zu, welche in Folge dessen meist Griechen waren. Diesen fremden Einflüssen gegenüber zeigten freilich schon früh die Großfürsten einen Hang zu den gewaltthätigsten Einmischungen in die Angelegenheiten der Kirche, maßten sich auch wiederholt die Ernennung des Metropoliten an. Im Vergleich mit der brutalen Behandlung, welche sie durch die eigenen Großfürsten zu erdulden hatte, genoß die russische Kirche unter der Oberherrschaft der Tartaren (1238—1480), geschützt durch die Freibriefe (Jarlike) der Chane verhältnißmäßig glückliche Zeiten.

Die durch den Einbruch der heidnischen Litthauer veranlaßte Verlegung des Metropolitenstuhls nach Wladimir (1299) und von da nach Moskau (1325) führte bereits 1332 zur Trennung in zwei Metropolien von „Kiew und ganz Rußland" und von Moskau, eine Trennung, welche, nachdem die Litthauer 1387 den griechischen Kultus angenommen hatten, der Bemühungen der russischen Großfürsten ungeachtet, dauernd wurde. Nur dem gelehrten Isidor, welcher auf den Versammlungen zu Florenz und Ferrara (1438) im Sinne der Union mit Rom gewirkt hatte, gelang es die beiden Stühle, wenn auch nur auf kurze Zeit, zu vereinigen.

---

[5]) So ist jetzt der Metropolitan von Attika stehender Präsident der Synode statt des früher jährlich von der Krone ernannten Vorsitzenden. The Eastern Church p. 351.

[6]) Charakteristisch für den Zustand der Dinge unter der Pforte ist, daß dieser Synodalakt unter seinen Unterzeichnern außer dem regierenden Patriarchen fünf gewesene Patriarchen aufweist.

Die ruthenische Kirche des Südens, von jeher Rom geneigt, ſchloß ſich, nachdem der unioniſtiſche Iſidor dem Zorne des ruſſiſchen Großfürſten Waſily III. Waſiljewitſch hatte weichen müſſen, noch inniger an Rom an, und, wenngleich ſie (1520) vorübergehend ſchismatiſch wurde, führte die völlige Vereinigung Litthauens mit dem lateiniſchen Polen (1569) unter Siegismund III. die Union herbei, welche 1594 zu Stande kam.

Dagegen wendete die nördliche Kirche, deren bis dahin ſchwankende Verhältniſſe zu Rom die Vereinigungsbeſtrebungen der Päpſte zwar ohne bleibenden Erfolg, aber nicht ohne Hoffnung gelaſſen hatte, nach Iſidor's Sturz und der Erneuerung der Trennung ſich gänzlich von den Lateinern ab, gerieth aber, nachdem die Großfürſten, begünſtigt durch die inneren Zerrüttungen der Horde das Tartarenjoch abgeſchüttelt (1480), in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß zu den Großfürſten, welches in der Inveſtitur mit dem Hirtenſtabe, die Iwan an dem von ihm ernannten Metropoliten Simon vornahm (1495), ſeinen Ausdruck fand. Dieſe Abhängigkeit wurde unter Iwan IV., dem Schrecklichen, (1534—1584) zu der ſchmachvollſten Erniedrigung. Unter dem Titel eines „Statthalters Gottes" berief er Koncilien, diktirte ihnen ſeinen Willen, beraubte die Biſchöfe aller Rechte, und ſtellte den Klerus unter ein Polizeitribunal. Mit gleicher Grauſamkeit und Willkür beherrſchte Boris Gudunow, Anfangs für den letzten Rurik Feodor I., ſeit 1598 im eigenen Namen Staat und Kirche. Um der heruntergekommenen Metropolitenwürde äußeren Glanz zu verleihen und durch erhöhte Centraliſation die Kirche ſicherer zu beherrſchen, bewog er den in Rußland Geld ſammelnden Patriarchen Jeremias II. (1588) dazu, den Metropoliten von Moskau zum Patriarchen zu erheben. Der damals in der tiefſten Erniedrigung befindliche Stuhl von Konſtantinopel mußte auf dieſe Weiſe die Lostrennung der ruſſiſchen Kirche gutheißen und der neue Patriarch „von Gottes Gnaden und dem Willen des Czaren" erhielt ſeinen Rang nach dem von Jeruſalem, und nahm nach dem Ausſpruch des Jeremias den leer gewordenen Platz des der apollinariſchen Ketzerei verfallenen Roms ein. Eine Synode zu Konſtantinopel beſtätigte das Geſchehene (1593).

Daß der Patriarch von Gottes und des Czaren Gnaden nur als Werkzeug der Selbſtherrſchaft des Czaren diente, und es wenig zu bedeuten hatte, daß ihm dieſer zu Zeiten den Stegreif hielt, wird nicht zweifelhaft erſcheinen. Dennoch genügte dieſe Form der Beherrſchung der Kirche den ruſſiſchen Selbſtherrſchern nicht auf die Länge. In ihrem Syſtem fand auch nicht der Schein kirchlicher Freiheit, ſondern allein der nackte Cäſaropapismus Platz. Czar Peter, „der rohe Vorbildner ſeines Volks" mit dem ſelbſtgegebenen Beinamen des Großen, ließ nach dem Tode des Hadrian (1700) den Patriarchenſtuhl unbeſetzt und ſtellte nach einem zwanzigjährigen Interimiſtikum, während deſſen die Kirche durch einen Exarchen und ein Biſchofskollegium geleitet ward, durch den Ukas vom 24. Februar 1721 die Geſammtverwaltung der Kirche unter ein ſtehendes Kollegium, „den allerheiligſten dirigirenden Synod", welche Einrichtung er durch die Patriarchen von Konſtantinopel und Antiochien beſtätigen ließ (1723). Erſterer übertrug in ſeinem Beſtätigungsſchreiben ausdrücklich der Synode die „gleiche Machtvollkommenheit, wie den vier patriarchaliſchen Stühlen."

Die heilige Synode, welche ſeitdem als Organ des kaiſerlichen Willens die Kirche regiert, und ihren Sitz früher zu Moskau, jetzt zu Petersburg hat, wird vom Kaiſer aus den Biſchöfen oder andern hohen Geiſtlichen ernannt. Das wichtigſte Mitglied iſt der (weltliche) Oberprokurator, welcher die Mittelsperſon

zwiſchen Krone und Synode bildet. Unter den zehn bis zwölf Mitgliedern der Synode pflegen einige abweſend zu ſein, welche abwechſelnd eintreten. Die Synode überwacht die Ausführung der an ſie gelangenden und durch ſie den Biſchöfen übermittelten kaiſerlichen Entſchlüſſe. Die Ernennung der Biſchöfe übt aus zwei präſentirten Kandidaten der Kaiſer ſelbſt. Die Verwendung des von Katharina II. (1764) eingezogenen Kirchenguts ſteht ebenfalls dem Kaiſer zu. Für den Geſchäftsgang iſt die Synode ſeit 1839 in vier Abtheilungen geſondert: den heiligen Synod für die allgemeine Verwaltung, die Kommiſſion der geiſtlichen Schulen, die Oekonomie und die Kanzlei des Oberprokurators. Unter der Synode giebt es drei auswärtige Komptoire in Moskau, von Gruſien, und ſeit 1836 das weißruſſiſch-litthauiſche geiſtliche Kollegium für die ehemaligen griechiſch Unirten.

Das ganze Reich, welches gegen 54 Millionen Bekenner der G. K. zählt, iſt in 52 Bisthümer getheilt. Die Titel Metropoliten und Erzbiſchöfe bedeuten keine höhere Stufe der Jurisdiktion, ſind nicht einmal ſtehend mit beſtimmten Sitzen verbunden, ſondern werden als Auszeichnung vom Czaren verliehen. Der hohe Klerus geht aus den Mönchen hervor, welche die Gehülfen des Biſchofs bei der Regierung der Eparchie und dem Gottesdienſte an der biſchöflichen Kirche bilden. Jeder Biſchof hat ſeinen Protopopen und Protodiakonen an der Letzteren und beſitzt ein Konſiſtorium für die Jurisdiktion. Die Seelſorge liegt den Popen (Prieſtern) ob, die ähnlich der Verfaſſung der katholiſchen Landdekanate unter Protopopen ſtehen. Die verheiratheten Weltgeiſtlichen ſind unwiſſend und verachtet. Kirchliches Leben geht noch vorwiegend von den Klöſtern aus. 1842 gab es 439 Manns- und 113 Frauenklöſter.

Bietet ſomit die ruſſiſche Staatskirche das Bild der vollendeten Einverleibung des geiſtlichen Gebiets in den autokratiſchen Staat dar, ſo hat ſie mit dieſer Einverleibung zugleich das erobernde Princip in ſich aufgenommen, welches ſeit den Tagen Peters I. die nordiſche Macht zu einer Entfaltung hat gelangen laſſen, von der die Unabhängigkeit Europas ernſt bedroht wird. Wie es zuerſt die polniſche Republik war, die in den Umarmungen des nordiſchen Rieſen erdrückt wurde, ſo war es auch zunächſt die ruthenifche Kirche in den durch die Theilungen Polens an Rußland gefallenen Provinzen, welche das Schickſal der gewaltſamen Einverleibung in die orthodoxe Staatskirche erfuhr. Zuerſt ward die ſchon längſt begonnene Unterdrückung der unirten Kirche [7]) in den im Waffenſtillſtand von Andruſſow (1667) vorläufig und im Frieden von Moskau (1686) dauernd mit Rußland vereinigten Landen, insbeſondere in Kiew (welches bereits längere Zeit vor 1667 auch wieder einen orthodoxen Metropoliten erhalten hatte) von Katharina II vollendet. Dann wurden Hunderttauſende in den ſeit 1772 gewonnenen Gegenden, den Zuſicherungen der Theilungsverträge zum Trotz, mit blutiger Strenge bekehrt. Zwar trat unter Paul I. und Alexander I. einige Ruhe für die ruthenifche Kirche ein, aber ſeit 1825 erneuerten ſich die Verfolgungen durch Nikolaus I. Mit unerbittlicher Energie verfolgte dieſer Monarch ſein Ziel, Liſt und Gewalt ohne Gleichen ward in ſeinem Namen und Auftrage verübt, und er erreichte es, daß nachdem in dem einen Jahre 1836 über 46,000 Unirte „durch die ſanften Mittel der Ueberzeugung", zu denen aber auch Knute und Verbannung gehörten, in die orthodoxe Kirche zurückgeführt waren, endlich am 12. Februar 1839 die letzten 3 Biſchöfe mit 1305 Geiſtlichen ihr Geſuch um Aufnahme

[7]) Es iſt freilich nicht zu vergeſſen, daß auch die lateiniſche Kirche in Polen einſt die Griechen unterdrückt hatte.

in dieſelbe einreichten, durch welches „unvergeßliche Ereigniß ihr ein Zuwachs von mehr als 1,600,000 Seelen gegeben ward".

Nachdem ſo der Untergang der ruthenischen Kirche herbeigeführt war, iſt es beſonders die römiſch-katholiſche in Polen und die evangeliſche in den Oſtſeeprovinzen geweſen, welche, einſt durch die Politik des Czaren geſchont, das Bekehrungsfeld für die Staatskirche haben abgeben müſſen. Eine ungerechte Geſetzgebung für die gemiſchten Ehen, drakoniſche Strafgeſetze gegen den Rücktritt aus der orthodoxen Kirche, Anwendung aller Lockmittel der Verführung und gelegentlich brutale Gewalt haben auch dies Feld ergiebig genug gemacht.

Merkwürdiger Weiſe hat ſich übrigens, begünſtigt durch die Zähigkeit des ruſſiſchen Charakters, aller blutigen Strenge zum Trotz auf dem Boden der griechiſch-ruſſiſchen Kirche ſelbſt ein eigenthümliches Sektenweſen behauptet, welches meiſt einem ſtarrſinnigen Feſthalten alter Sitten und Gebräuche gegenüber neueren Reformen die Entſtehung verdankt. Von der zahlreichen Sekte der „Altgläubigen" (Starowerſci), welche ſich 1666 in Folge der Neurungen des Patriarchen Nikon abſonderten, aber von der herrſchenden Kirche als Roskolniki (Ketzer) verfolgt wurden, bilden die im Jahr 1700 nach polniſch Litthauen ausgewanderten Philipponen, von denen ſich eine Anzahl im Anfang dieſes Jahrhunderts im preußiſchen Regierungsbezirk Gumbinnen niedergelaſſen hat, einen Ausläufer.

Die Intoleranz aber iſt nicht die einzige Erſcheinung, welche das ruſſiſche Staatskirchenthum charakteriſirt [8]). Die Rechtgläubigkeit, von Rußland ſeit Peter I. zum politiſchen Princip erhoben, ſollte einer der Haupthebel werden, durch welche ſich der panſlaviſche Staat die Länder der Erde unterthan zu machen gedachte. (Vgl. den Art. Slaven.) Jeder Angriff auf Rußland erſchien der Bevölkerung des weiten Reichs ſeitdem als ein Angriff auf die geheiligte Kirche. Zugleich aber nahm Rußland ſeitdem mehr oder minder deutlich ein Schutzrecht über alle Anhänger der G. K. auch außerhalb ſeiner Grenzen in Anſpruch, — ein Recht, welches es beſonders der Pforte gegenüber um ſo leichter geltend machen konnte, als dieſe, wie wir geſehen haben, zu ihren chriſtlichen Unterthanen mehr in einem blos völkerrechtlichen als in einem ſtaatsrechtlichen Verbande ſtand. So konnte denn einem unſcheinbaren Zugeſtändniß im Frieden von Kainjardji (22. Juli 1774), wonach der ruſſiſche Geſandte zu Gunſten einer einzelnen Kirche in Pera amtlich einzuſchreiten berechtigt ſein ſollte, thatſächlich ſchon lange vor 1853 eine Auslegung gegeben werden, welche der ruſſiſchen Miſſion in der Türkei allgemein geſtattete, ſich für die Rechte und Privilegien der G. K. zu verwenden. Aber auch die Eroberungspolitik ſelbſt identificirte ſich mit der Sache der Kirche. Mit der Fahne der Rechtgläubigkeit bedeckte ſchon Katharina II. ihre eroberungsſüchtigen Pläne, im Namen der Rechtgläubigkeit begann Nikolaus I. den orientaliſchen Krieg. Die Sorge für die Angehörigen der orthodoxen Kirche mußte den Vorwand geben, unter dem Hunderte von politiſchen Agenten in den türkiſchen Donauländern, in Montenegro, in Oeſterreich, zu Zeiten ſelbſt in Poſen für den panſlaviſchen Gedanken arbeiteten. Dadurch, daß Niko-

---

[8]) Allerdings darf um der Gerechtigkeit willen nicht verſchwiegen werden, daß Kaiſer Alexander II., der die große Aufgabe der abſoluten Monarchie, die Erziehung der Völker aus der Unſelbſtſtändigkeit zur Freiheit, hochherziger als irgend einer ſeiner Vorfahren erfaßt zu haben ſcheint, wie uns von beſtunterrichteter Seite verſichert wird, perſönlich der bisherigen Unduldſamkeit abhold, auch in dieſer Richtung ſich mit Plänen der Reform trägt.

laus I., durch ſeine bisherigen Erfolge getäuſcht, zu früh nach dem goldenen Horne griff und durch ſeine Maßloſigkeit Rußland eine blutige Niederlage bereitete, dadurch, daß der Pariſer Frieden vom 30. März 1856 in ſeinem neunten Artikel Rußland die von ihm beanſpruchte Schutzherrſchaft über die griechiſchen Chriſten der Türkei in aller Form abſprach, iſt die Gefahr nicht für immer beſeitigt.

IV. Vierhundert Jahre, nachdem der Islam in die Sophienkirche zu Konſtantinopel eingezogen, iſt der Oſten aus langer Erſtarrung in eine neue Zeit getreten. Noch laſſen ſich die Zielpunkte nicht erkennen, aber Bewegung zeigt ſich da, wo bisher Alles im Todesſchlaf befangen ſchien. In dem Augenblick, wo das türkiſche Reich zum erſten Male wieder ſeinem Sinnbild, dem wachſenden Mond entſprechend, einen Zuwachs erhalten, wird es ſeines Charakters als eines muſelmaniſchen Staates entkleidet. Die unterdrückten Südſlaven regen ſich ſchon nicht mehr blos gegen ihre ungläubigen Beherrſcher, ſondern gegen ihre rechtgläubige Kleriſei. Nicht genug! Kaum haben die Waffen des vereinigten Europa's zum erſten Male dem mächtigen Czarenreiche ihr: „Bis hieher und nicht weiter" zugerufen, da beginnt die gewaltige Eisdecke, welche bis dahin ſeinen Rieſenleib umfangen, ſich zu bewegen, und bisher gebundene Kräfte werden entfeſſelt. Die Welt ſieht mit Erſtaunen die herkömmlichen Vorſtellungen ſich umkehren, und beginnt im Ernſt an die Lösbarkeit des großen Räthſels des Jahrhunderts, an die politiſche Erneuerung des Orients zu glauben. Welcher Sterbliche möchte ſich vermeſſen, die Wege vorherſagen zu wollen, auf denen die Vorſehung dieſe Löſung herbeiführen wird? Aber wie ſie ſich auch vollziehen wird, ſo ahnen wir, daß mit ihr die Frage der kirchlichen Wiedergeburt des Morgenlands eng verbunden iſt. Wird ſie ſich in den Formen der einſt mit reichen Kräften ausgeſtatteten, nun aber ſeit lange in Schlaf verſunkenen griechiſchen Kirche vollziehen können? Wird die griechiſche Kirche den Mahnungen des neunzehnten Jahrhunderts ihr Ohr verſchließen, wie ſie einſt die abendländiſche Reformation des ſechszehnten von ſich gewieſen hat? —

Quellen und Literatur. Eine gute Darſtellung der Quellengeſchichte des morgenländiſchen Kirchenrechts giebt (beſonders nach F. A. Biener, de collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berol. 1827) F. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts aller chriſtl. Konfeſſionen. 12. Aufl. Bonn 1856. §. 70—83. — Von den Sammlungen erwähnen wir nur das ſeit 1852 in 6 Theilen im Königreich Griechenland veranſtaltete *Συνταγμα των θειων και ιερων κανονων κ. τ. λ. ἐκδοθεν ὑπο Γ. Α. Ραλλη και Μ. Ποτλη*, deſſen Verbreitung jetzt auch in Rußland von Amtswegen befördert wird. — Von den gangbaren Lehrbüchern des Kirchenrechts giebt nur Walter eine eingehende Darſtellung des Rechts der G. K., welche aber nicht frei von konfeſſioneller Parteilichkeit iſt. Einiges findet man auch bei Phillips, K. R. Bd. III §. 137 ff. — Eine gute Ueberſicht der Entwicklung der G. K. insbeſondere nach der dogmatiſchen Seite hin giebt der Art. Griechiſche und griechiſch-ruſſiſche Kirche von Gaß in Herzogs Encyklopädie für proteſt. Theologie und Kirche. Bd. V S. 368 ff. Im Uebrigen verweiſen wir wegen des Geſchichtlichen auf die dort und bei Walter gegebenen Nachweiſungen und auf die Kirchengeſchichte von Gieſeler u. ſ. w. Wir fügen noch hinzu: The Eastern Church in dem Edinburgh Review. Nr. 218. April 1858. p. 322—357. Für die Geſchichte der Patriarchate iſt noch beſonders zu nennen: F. Maaſſen, der Primat des Biſchofs von Rom und der alten Patriarchalkirchen. Bonn 1853. H. Lämmer, Papſt Nikolaus I. und die byzantiniſche Staatskirche ſeiner Zeit. Berlin 1857. — In Betreff der neueren Geſtaltungen heben wir hervor: 1) G. K. der Türkei:

J. Wenger, Beiträge zur Kenntniß des gegenwärtigen Geiſtes und Zuſtandes der G. K. in Griechenland und der Türkei. Berlin 1839. Kloſe, die Chriſten in der Türkei in Niedners Zeitſchr. für geſch. Theologie 1850. S. 297 ff. P. Eichmann, die Reformen des osmaniſchen Reiches mit beſonderer Berückſichtigung des Verh. der Chriſten des Orients zur türk. Herrſchaft. Berlin 1858 (mit zahlreichen Aktenſtücken und großentheils aus eigener Anſchauung der Verhältniſſe geſchöpft). 2) Neugriechiſche K.: Schmitt, kritiſche Geſchichte der neugriechiſchen und der ruſſiſchen Kirche. Mainz 1840. Wenger, a. a. O. 3) Ruſſiſche K.: Strahl, Geſch. der ruſſ. K. Thl. I. Halle 1830 (vorwiegend aus ruſſiſchen Schriftſtellern). Die Staatskirche Rußlands im Jahr 1839. Schaffh. 1844. 2. Ausg. 1853, und: Die neueſten Zuſtände der kath. K. beider Ritus in Polen und Rußland ſeit Katharina II. bis auf unſere Tage. Augsb. 1841. (Beides Schriften von A. Theiner, in welchen, freilich in leidenſchaftlicher Darſtellung, die mit vielen Aktenſtücken belegte Leidensgeſchichte der griech. Unirten und Katholiken in Rußland gegeben wird.)

R. W. Dove.

Griechiſche Staatsidee ſ. Helleniſche Staatsidee.

Großbritannien.

Verfaſſung.

I. Die monarchiſchen Grundlagen.
II. Der Uebergang in die verfaſſungsmäßige Monarchie unter Eduard I. II. III.
III. Die geſchichtliche Bildung des parlamentariſchen Syſtems.
IV. Die heutige Grafſchaftsverfaſſung.
V. Das Parlament.
VI. Die königliche Prärogative.
VII. Die Grundlagen und der Zuſammenhang der engliſchen Staatsbildung als Ganzes.
VIII. Verhältniß des Mutterſtaates zu Schottland, Irland und den Kolonien.

Wie das römiſche Recht im ſpäteren Mittelalter ein Vorbild für das Privatrecht des Kontinents, ſo iſt Großbritannien ſeit dem achtzehnten Jahrhundert immer mehr ein Vorbild des öffentlichen Rechts geworden, und in gewiſſem Sinne der Maßſtab, an welchem die Völker des Kontinents ihre Vorſtellungen von einer freien Staatsverfaſſung zu meſſen ſich gewöhnt haben. Um dies mit Recht zu ſein, bedarf es jedoch einer genaueren Verſtändigung über den geſchichtlichen und rechtlichen Zuſammenhang der engliſchen Inſtitutionen, als ein ſolcher aus Montesquieu, Blackſtone, de Lolme zu entnehmen iſt. Und da auch in der neueren, tüchtigen, zum Theil glänzenden Geſchichtſchreibung der Engländer noch immer die rechtsgeſchichtlichen Zuſammenhänge großentheils fehlen, ſo mag es geſtattet ſein, bis zum Erſcheinen einer tüchtigeren pragmatiſchen Verfaſſungsgeſchichte, zur Ergänzung mancher Einzelheiten auf eine neuere Schrift (R. Gneiſt, das heutige engliſche Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht I. Theil. Berlin 1857) zu verweiſen. Mit Bezugnahme darauf ſoll hier verſucht werden, die Grundlinien des engliſchen Staatsweſens zu ſkizziren.

I. Die monarchiſchen Grundlagen. So gewaltig der ſächſiſche Nationalcharakter und der Geiſt ſächſiſcher Gemeinde-Inſtitutionen ſich in der ſpäteren engliſchen Verfaſſung geltend gemacht hat: ſo iſt doch der äußere Rahmen und die praktiſche Lebensfähigkeit der Parlamentsverfaſſung zunächſt hervorgegangen aus normanniſchen Inſtitutionen. Die Eroberung Englands im Jahre 1066 hatte

die Herzöge der Normandie zu Königen des unterworfenen, aber persönlich freien sächsischen Stammes gemacht, und ihnen damit eine Stellung gegeben, wie sie kein anderer Monarch des späteren Mittelalters gewinnen konnte. Als Beherrschern zweier Nationalitäten, von welchen keine mehr in geschlossener Einheit fortbestehend die Staatsgewalt ausschließlich behaupten konnte, fiel diesen Königen die Militär-, Finanz-, Gerichts- und Polizeigewalt gewissermaßen von selbst zu. Nicht der Volksstamm der Normannen, sondern Herzog Wilhelm persönlich hatte das neue Land erworben, mit einem Titel aus einem angeblichen Testament Eduards des Bekenners, mit päpstlicher Weihe und zahlreichen Lohntruppen. Thatsächlich und rechtlich wurde es dadurch möglich, das Land wie eine große Domäne, Seigneury, zu behandeln, und darin das neue Kriegssystem des späteren Mittelalters, Bildung eines stehenden Heeres von schwerer Reiterei, basirt auf den Grundbesitz (Lehnsmilizen), nach einem einheitlichen Maßstab durchzuführen. Indem das in der Normandie übliche Kriegsdienstrecht auf die in England vorgefundenen Besitzverhältnisse angewandt wird, verwandelt sich nicht blos der Boden, sondern ebenso Gebäude, Holzungen, Mühlen, Fischereien, Salz- und Bergwerke, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Zehnten, — sodann als „Bekleidung des Bodens" die Masse der Hintersassen, die größten Städte wie die kleinsten Dörfer und Einzelhöfe, der einst allodfreie Bauer wie der angesiedelte Knecht, mit allen herkömmlichen Schutzgeldern, Abgaben, Dienstleistungen — in ein Material für eine neue Besitzweise durch Belehnung in 60,215 Realportionen, sogenannten Ritterlehnen. Das Verhältniß der Besitzer zu Boden und Hintersassen bleibt zunächst ziemlich unverändert: es verändert sich aber das Personal durch Vertreibung vieler sächsischer Familien von ihrem alten Erbe und Besitz, in welchen Normannen eintreten. Noch mehr verändert sich das Verhältniß zum König, dem das Gut durch Absterben des Besitzers ohne lehnsfähige Descendenz (Escheat), und durch Verwirkung wegen Felonie (Forfeiture) zufällt. Dazu kommen schwere Gebühren beim Besitzwechsel, eine nutzbare Vormundschaft des Lehnsherrn und Beiträge in ausserordentlichen Ehren- und Nothfällen (Auxilia, Aids). Es entsteht dadurch die Grundmaxime: „daß der König der allgemeine Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien in seinem Reiche ist, und daß Niemand besitzt oder besitzen kann einen Theil davon, der nicht mittelbar oder unmittelbar abgeleitet ist von einer Verleihung durch ihn" (vgl. Blackstone II p. 59, 60), — d. h. das ganze Grundeigenthum im weitesten Sinne (real property) ist dem Staate gleichmäßig dienstbar geworden, und ist es nach zahlreichen Umbildungen noch heute. Da ferner durch die Eroberung selbst und durch die Mischung der Nationalitäten das naturwüchsige Land zwischen den größeren Vasallen und ihren Hintersassen zerrissen war, so konnte der Eroberer zugleich die Maxime erzwingen, daß jeder Untervasall dem König unmittelbar den Lehnseid zu leisten hat, daß jeder Treueid an einen Privatlehnsherrn den Königsgehorsam ausnimmt, daß also in der Kriegspflicht auch die Hintersassen Reichsunmittelbare werden.

Die neue Stellung des Königs als Kriegs-, Grund- und Gerichtsherr des Landes und der Personen führte in England, da es an einem Gegengewicht fester korporativer Verbände fehlte, zur Entstehung einer arbiträren Strafgewalt, wie sie kein anderer Fürst des Mittelalters besessen hat. Der Ungehorsam gegen den Kriegsherrn verfällt als solcher schon in die „misericordia regis", welche mit Geldbußen nach dem Stande der Person gelöst und gebüßt wird, — nicht durch urtheilfindende Genossen, sondern nach dem persönlichen Willen des Herrn; nicht vermöge der alten herkömmlich begrenzten Gerichtsgewalt, sondern vermöge militä-

rischer Disciplinargewalt. Dies Recht der Büßungen, Amerciaments, erstreckt sich auf Personen und Körperschaften, geistliche und weltliche Würdenträger, auf den größten Herrn wie auf den kleinsten Bauer, auf die Eingesessenen ganzer Grafschaften, Hundertschaften und Bauerschaften, unbegrenzt in der Zahl der Fälle. Die allgemeinen Rubriken „Bruch des Königfriedens" und „Ungehorsam gegen die königlichen Orders" (Infractio pacis et contemptus brevium regis) waren schon allein genügend, jeden Widerstand gegen den absoluten Herrn zu brechen (Gneist I. §. 6). In späterer Zeit wurde dies der verfassungsmäßige Weg durch welchen zahllose Reformen in der Polizei- und Gerichtsordnung des Landes, insbesondere auch die Einführung der Jury, der Klagen wegen Besitzstörung u. s. w. wirksam wurden. Ergänzend trat dazu das Recht der Sequestration (capere in manum regis), welches ebenfalls ohne gerichtliche Formen, oft auf geringfügige Veranlassung eintritt.

Für die Verwaltung der zahlreichen dem Könige vorbehaltenen Domänen, Lehnsgefälle und anderer reichen Einnahmequellen hatten die Könige nach dem Muster der Normandie eine Hof-, Kriegs- und Domänenkammer (Exchequer) eingesetzt, — die einzige unter den normannischen Königen vorhandene feste Behörde, mit früh geregeltem Geschäftsgang und Rechnungswesen, als Oberbehörde über alle Sheriffs und Specialvögte der Grafschaften, Bezirke und Orte bestellt. Ihre aktiven Beamten sind persönliche und widerruflich ernannte Diener des Königs (Gn. I. §. 8). Die zahlreichen diskretionären Gewalten des Königs haben dabei die unabänderliche Maxime herbeigeführt, daß nichts, was versagt werden kann, gewährt wird ohne eine Gebühr (Fine). Dies endlose System der Fines wird dann später wieder die Anknüpfung und das Motiv für die Verleihung obrigkeitlicher Rechte, korporativer Privilegien und Exemtionen an Grundherren, Gilden und Stadtgemeinden, auf denen ein bedeutender Theil des spätern selfgovernment beruht. Die willkürliche Behandlung aber, der sowohl die Einforderung der Hülfsgelder von Lehnsmilizen (Auxilia), wie die Schatzung anderer Hintersassen (Tallagia) unterlag, führte schon frühzeitig dahin, daß beide häufig zusammenfließen. Dazu kommt die Befugniß des Königs, statt der Natural-Kriegsdienste Schildgelder (Scutagia) zu nehmen, welche seit Heinrich II. generalisirt die Verwandlung der ordentlichen Lehnslast in eine ordentliche Grundsteuer allmälig herbeiführt. Noch heute sind die Reste dieser alten Finanzgewalt sichtbar unter dem Titel der „ordentlichen Revenue" des Königs.

Diese Grundanschauung des Reichs als große Domäne ließ die vorhandenen sächsischen Grafschaften in unveränderten Grenzen als große Amtsbezirke bestehen, welche durch einen Statthalter, Vicecomes, Bailiff, Sheriff verwaltet, oder vielmehr von Jahr zu Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden (Gn. I. §. 3). Der Landvogt übt als Finanz-, Gerichts- und Polizeiherr die königlichen Gewalten, jedoch mit dem Vorbehalt, welchen schon der Eroberer zugesagt hatte,

„die guten und bewährten Gesetze Eduard des Bekenners aufrecht zu erhalten," —

d. h. über freie Männer soll der Sheriff mit Zuziehung von Gerichtsmännern in denselben Formen und nach denselben Grundsätzen Recht sprechen, wie in der sächsischen Zeit. Wo normannisches und sächsisches Recht kollidiren, entsteht durch Anweisungen des Königs, des Exchequer, und später (als unter Heinrich II. die Anfänge fester Reichsgerichte sich bilden) durch die Praxis dieser, ein einheitliches, gemeinsames Recht, die sogenannte common law: wobei das bewegliche Vermögen mehr nach sächsischem Recht, das unbewegliche überwiegend nach normannischem

Recht gestaltet ist. Das Sheriffamt, als ein äußerst gewinnreiches, wird zwar von Großbeamten, Großlehnsträgern und hohen Prälaten eifrig gesucht, unterliegt aber der strengsten persönlichen Verantwortlichkeit und Rechnungslegung, deren Formen und Namen (summonces, proser, visus compoti etc.) bis ins neunzehnte Jahrhundert fortgedauert haben. Nirgends ist eine Spur zu finden von einem ständischen Recht bei Besetzung der Sheriffstellen, noch von einer Ernennung der Sheriffs durch Wahl (Gn. I. §. 3). Eben deshalb sind diese Gewalten auch theilbar. Besondere Forst- und Zollbeamte, Specialpächter von Städten und Gilden, besondere Burgvögte für befestigte Orte kommen von Anfang an neben den Sheriffs vor. Auch die Gerichtsgewalt wird häufig in besonderen Bezirken abgezweigt, Exemtionen ertheilt (namentlich für geistliche Gerichte und geistliche Sachen im weitesten Maßstabe), doch so, daß auch diesen Specialverwaltungen der Sheriff starke Hand leihen muß zu Pfändungen und Zwangsvollstreckungen.

Neben diesen königlichen Gerichten besteht allerdings fort eine untergeordnete Gerichtsgewalt der größeren Lehnsmannen, welche eine solche mit dem Grund und Boden nach angelsächsischem Herkommen (als saca et soca) überkommen hatten. Eine gewisse Gerichtsgewalt jedes Unterlehnsherrn über seine Untervasallen war ferner von dem Wesen einer Militärverfassung nicht zu trennen. Allein für eine Fortbildung dieser Verhältnisse fehlte der Boden. Die Besitzungen der Meistbelehnten lagen absichtlich zerstreut in vielen Grafschaften und konnten sich auch wegen des häufigen Besitzwechsels durch Escheat und Forfeiture weder örtlich noch zeitlich konsolidiren. Die leichteste Ueberschreitung ihrer Befugnisse ward durch Amerciaments und Fines gebüßt; der arbiträren Gewalt der königlichen Behörden gegenüber fehlte auch hier jeder feste Halt. Bei jedem Kollisionsfall geht die königliche der streng auf die eigenen Leute beschränkten Privatgerichtsbarkeit vor; das Grafschaftsgericht ist für jene das Obergericht, der Sheriff die vollziehende Autorität; bei Neuverleihungen wird später alle Gerichtsgewalt sehr gewöhnlich dem König vorbehalten; alle späteren Reformen und erweiterten Gewalten beschränken sich auf die königlichen Gerichte; die vorhandene Einheit der Staatsgewalt drängt zu einer immer fortschreitenden Centralisation. Die Reste einer Strafgewalt der Patrimonialgerichte gehen später auf in der Institution der Friedensrichter; ihre Civilgerichtsbarkeit besteht nur noch dem Namen nach fort zur Führung der Grundbücher und zu anderen ökonomischen Zwecken.

So stand jetzt England unter einer absoluten Königsgewalt, die ihres Gleichen im Mittelalter nicht gehabt hat. Statt der späteren Parlamente kennt die Normannenzeit nur Hoffeste (curiae de more), zu welchen sich die Großen mit einem glänzenden Gefolge einfinden, bei denen auch gelegentlich Kriegsangelegenheiten besprochen werden, in denen aber nichts beschlossen, nichts durch Abstimmung festgesetzt, nichts von einer gesetzgebenden oder richterlichen Gewalt zu finden ist (Gn. I. §. 9—11). Den normannischen Herren fehlte ein fester Rückhalt an ihren sächsischen Untervasallen und Hintersassen, den sächsischen Elementen fehlte ein verfassungsmäßiger Zusammenhang unter sich. Die Krone war durch ein reiches erbliches Einkommen für alle Bedürfnisse versehen. Der Zusicherung der Fortdauer der sächsischen Gesetze war formell genügt durch Beibehaltung der Grafschaftsgerichte unter einem persönlichen Statthalter des Königs mit Rechtsgenossen (pares) als Gerichtsmännern. Dies Grafschaftsgericht ist also auch für die Kronvasallen der ordentliche Gerichtsstand, vor welchem sie 200 Jahre hindurch zu erscheinen verpflichtet sind; jedoch mit dem Vorbehalt, daß kein Untervasall über den Privatlehnsherrn als Gerichtsmann sitzen darf. Es wurde deshalb häufig nöthig, in solchen Fällen

mehrere Grafſchaftsgerichte zu kombiniren oder eine königliche Specialkommiſſion zu ernennen: was beſonders bei Streitigkeiten unter Großlehnsträgern gewöhnlich geſchah. Die traditionelle Annahme einer ſogenannten „Curia Regis“ dagegen, als einer feſten Behörde mit ſtandesmäßigen Beiſitzern für ein Pairsgericht, beruht auf einem Mißverſtändniß des Wortes Curia und Rückübertragungen aus der ſpäteren Zeit. Noch unter Richard I. werden Streitigkeiten unter den Großen ſogar durch einfache Reſkripte (Writs) entſchieden, denen ſich die Betheiligten unterwarfen.

Auch die ſogenannten Geſetze der normanniſchen Zeit ſind nur Proklamationen, Charten, Amtsanweiſungen, welche noch nach der Magna Charta an ſich für widerruflich galten. Die einzige und leicht begreifliche Rückſicht findet in dieſem Militärſtaate nur die Kirche in kirchlichen Dingen und bei Ernennung der Biſchöfe und Aebte. Uebrigens iſt der Beweis, daß in den erſten zwei Jahrhunderten nach der Eroberung beſchließende Parlamente weder dem Namen, noch der Sache nach vorhanden waren, für jeden außerhalb der engliſchen Parlamentsparteien Stehenden ſo evident zu führen, wie für irgend eine Thatſache der Geſchichte. Ein ſolches war auch nach Lage der Verhältniſſe unmöglich. Ein normanniſches Parlament hätte die zugeſicherten Rechte und Freiheiten der ſächſiſchen Bevölkerung erdrückt; ein gemiſchtes Parlament war durch den Haß der Nationalitäten und den Stolz normanniſcher Großen unmöglich geworden. Selbſt in der Grafſchaft war das Zuſammenhalten normanniſcher und ſächſiſcher Vaſallen und Freiſaſſen unter einem allgewaltigen Landvogt ſchwierig genug, und führte erſt nach Menſchenaltern zu einer allmäligen Verſchmelzung der national-verſchiedenen Rechte und Intereſſen. Das mangelnde Gefühl der Zuſammengehörigkeit hatte ſo eine militäriſche Autokratie mit Schatzamt und Landvögten zu der einzig möglichen Verfaſſungsform gemacht, der ſich auch die Normannen als der Bedingung ihres Beſitzes in England fügen mußten.

Das ſtille Widerſtreben dagegen flüchtete ſich Anfangs in Widerſtandsverſuche der nächſten Verwandten des Königs, hinter welchen Umtriebe unzufriedener Kronvaſallen ſtanden; die ſich aber als ohnmächtig erwieſen, da die Macht- und Rechtsverhältniſſe fehlten, aus welchen auf dem Kontinent die Grundherrlichkeit erwuchs. Der erſte Bruch in die abſolute Königsgewalt kam erſt durch die Kronuſurpation Stephans und den daraus hervorgehenden Kampf um die Thronfolge. Durch die endloſe Verwirrung dieſer Zeit war die Provinzialverwaltung der Landvögte ſo tief erſchüttert worden, daß Heinrich II. ſich nicht getraute, den Landfrieden und die ſchwierig gewordenen Verhältniſſe zur Kirche anders wieder herzuſtellen, als indem er zu ſeinen Hoftagen mehrmals notable Geiſtliche und Vaſallen berief, und wichtige neue Maßregeln der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsverwaltung und der Handhabung des Landfriedens mit ihnen beſprach. Dieſe Notablenverſammlungen hören zwar wieder auf: ein Menſchenalter ſpäter aber führt die Regierungsweiſe König Johanns einen Aufſtand der geſammten Lehnsmilizen herbei (unter Beiſtimmung der hohen Geiſtlichkeit und der geſammten Bevölkerung), welcher dem König Johann die erſte verfaſſungsmäßige Beſchränkung der Regierungsgewalt abnöthigt — die Magna Charta. Sie enthält die beſchworene Zuſicherung der Beobachtung gewiſſer Formen und Schranken in der Regierung über die Kirche, in der Lehnsvormundſchaft, in der Gerichtsverwaltung; überhaupt Beſeitigung der drückendſten Verwaltungsmißbräuche gegen Vaſallen, Untervaſallen, Städte und Hinterſaſſen. Zugleich enthält ſie die Keime einer Reichsſtandſchaft in folgenden drei Sätzen:

1) Das Recht der arbiträren Büßungen, amerciaments, soll in gerichtlichen Formen, also nach einem Spruch von Rechtsgenossen (pares) geübt werden.

2) Die Vasallen erhalten die Zusicherung, daß die Lehnshülfsgelder, Auxilia, Aids, außer den herkömmlichen drei Fällen nicht ohne ihre Zustimmung ausgeschrieben werden sollen. Sodann sollen, wenn statt der Lehnsdienste Schildgelder ausgeschrieben würden, solche mit ihrer Zustimmung normirt und dann die größeren Lehensmannen durch königliche Order namentlich, die andern durch den Sheriff kollektive geladen werden (Magna Charta Art. 12 u. 14).

3) Zur Sanktion gegen Ueberschreitungen beschwören beide Theile die Charte, und für den Fall einer Verletzung seinerseits gesteht der König seinen Unterthanen im äußersten Falle dasselbe Pfändungsrecht (distringere) zu, welches ihm über diese zusteht zur Erzwingung des Gehorsams. Ein Ausschuß, aus Prälaten, Vasallen und dem Mayor von London bestehend, soll die Charte überwachen und im äußersten Falle „cum communa totius terrae" dies Pfändungsrecht ausüben.

Auch diese Anfänge einer ständischen Verfassung verschwinden wieder unter der Regentschaft über den unmündigen Thronfolger Heinrich III. Die Klausel wegen der Amerciaments wird dahin interpretirt, daß die größeren Kronvasallen nur einen privilegirten Gerichtsstand vor der Oberbehörde haben sollen. Die Klausel wegen der Bewilligung der Hülfs- und Schildgelder und der Berufung der Vasallen dazu wird gestrichen. Der Vorbehalt der Einsetzung eines landständischen Ausschusses wird durch den Tod Johanns als erledigt angesehen. Ja Heinrich III. beginnt seine persönliche Regierung mit einem Widerruf der Magna Charta, deren Zulässigkeit dem Rechte nach nicht bestritten wird (Gn. I. §. 16). Allein wie die Magna Charta selbst ein Ausdruck und Pfand der Versöhnung der Nationalitäten und der Stände unter der Weihe der Kirche gewesen war, so dauert unauslöschlich fort die Erinnerung an den Hergang ihrer Entstehung und der gemeinschaftliche Wille des Landes, jene „Grundrechte" zu behaupten. Später sieht sich daher Heinrich III. genöthigt durch den vereinten Widerstand der größern Prälaten und Vasallen, die Magna Charta zu bestätigen; freilich nochmals mit Weglassung der reichsständischen Klauseln. Doch finden schon wiederholte außerordentliche Hoftage Statt zur Besprechung von Hülfs- und Schildgeldern mit notabeln Vasallen, wobei schon gelegentlich das Wort Parliamentum auftaucht (Prot. Claus. 28. Henry III. Gn. I §. 17). Die wachsenden Zerwürfnisse mit dem unzufriedenen Adel unter Führung des königlichen Schwagers Simon von Montfort führen endlich zum offenen Kampf, dem sogenannten Baronenkrieg, in welchem der König besiegt und gefangen genommen wird: kurz darauf aber wieder die Oberhand gewinnt und durch Unterstützung der kleineren Kronvasallen und Städte die königliche Regierung wieder herstellt.

Ein halbes Jahrhundert hindurch hatte die schwache Regierung dieses Monarchen wohl die Unmöglichkeit erwiesen, mit der bisherigen Verfassung, d. h. einer Magna Charta, welche nur unter den Schutz des Widerstandsgeistes der Großen gestellt war, fortzuregieren. Nach jedem Siege der Adelspartei war sofort ein Faktionsregiment entstanden, ein Mißbrauch der königlichen Gewalten zu Parteizwecken; daher eine sofortige Reaktion der Ritterschaft und der Städte, hervorgegangen aus dem Gefühl, daß das Königthum unter einer aufgedrungenen Reichsstandschaft der großen Vasallen die Macht verliere, das Recht der schwächern Klassen zu schützen. Der Nachfolger Heinrichs III., in der richtigen Einsicht, daß

hinter jenem Widerstandsgeiste der Großen unabweisbare Forderungen der jetzt einheitlichen Nation standen, hat sich zu der königlichen Auffassung der Dinge erhoben, welche die Einheit der Regierungsgewalt mit den Forderungen der Nation so vereint, daß die geforderten Freiheitsrechte als festgeregelte Pflichten den dazu geeigneten Körperschaften auferlegt werden.

II. Der Uebergang in die verfassungsmäßige Monarchie, schon vorbereitet durch einzelne Verwaltungsmaßregeln seit Heinrich II., vollzieht sich nunmehr durch eine Reihe von Gesetzen in dem Jahrhundert Eduards I., II., III., und zwar hauptsächlich durch eine positive Ausbildung der Grafschaftsverfassung.

Die großen Kronvasallen waren seit der Magna Charta mit den offenen Bestrebungen einer regierenden Klasse hervorgetreten. Ihnen gegenüber stehen als mittlere Klassen: 1) eine Ritterschaft, hervorgegangen aus einer Verschmelzung der kleineren Kronvasallen mit den Untervasallen (Gn. I. §. 19); 2) die Bürgerschaften einer Anzahl von Städten, welche sich durch Freibriefe, eigene Gerichtsbarkeit und Gildenverfassung eine höhere Stellung erworben haben, wenn auch zurücktretend neben der höheren militärischen Ehre der Ritterschaft. Durch die organische Gesetzgebung seit Eduard I. werden nunmehr diese Mittelstände und die kleineren Freisassen durch gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten auf ihren Besitzstand zu festen Grafschafts- oder Kreisverbänden vereint, als solche auch zu den neuen Lasten der Centralregierung herangezogen: woraus sich dann die spätere Parlamentsverfassung von selbst zusammengefügt hat. Die Hauptpunkte sind folgende:

1) In der Gerichtsverfassung war schon seit Stephan eine fortschreitende Centralisation sichtbar. Zur Herstellung der Ordnung werden zuerst in einzelne Grafschaften reisende Kommissarien gesandt mit Finanz-, Justiz- und militärischen Aufträgen. Unter Heinrich II. kehren diese Kommissarien schon ziemlich regelmäßig von Jahr zu Jahr wieder, ihre gerichtlichen Geschäfte treten immer mehr in den Vordergrund; die Anfangs specielleren Aufträge werden umfassender und nehmen den Sheriffs die Rechtsprechung in den wichtigsten Civil- und Strafsachen ab. 1176 auf dem außerordentlichen Hoftage zu Northampton wird das Land in sechs Reisebezirke (Circuits) getheilt, die sich im Ganzen bis heute erhalten haben. Um dieselbe Zeit hat sich aus stehend gewordenen Reiserichtern, aus Mitgliedern des Exchequer und anderen eine kollegialische Justizbank (Bancum) gebildet. Diese Justizgeschäfte scheiden sich dann weiter unter sich und von den Finanzgeschäften aus, und bilden die noch bestehenden drei Reichsgerichte: den Court of Exchequer, Schatzkammergericht, für die jetzt nach festen Proceßformen zu behandelnden Geschäfte der Schatzkammer; den Court of Common Pleas für gewöhnliche Civilprocesse, deren Verhandlung nach Zusicherung der Magna Charta nicht mehr dem wechselnden Hoflager folgen soll; den Court of King's Bench für die königlichen Justiz-, Hoheits- und Strafsachen.

Nachdem so feste Organe für die Einheit und Fortbildung des gemeinen Landesrechtes gewonnen waren, wird unter Leitung dieser königlichen Richter der altherkömmliche Antheil der Gemeinde am Gericht (in Rügepflicht, Eideshülfe, Gemeindezeugniß und Urtheilsprechung) zusammengezogen in Gemeindeausschüsse, welche die „question of fact" entscheiden. Die Pflicht der Ritter und Freisassen, als Gerichtsmänner im Grafschaftsgericht zu erscheinen, wird danach gleichmäßig vertheilt und beschränkt auf das, was Schöffengerichte in dieser neuern Ordnung eines einheitlichen Rechts für das ganze

Reich noch ſein konnten. So entſteht die Civiljury, Anklagejury, Urtheilsjury in Strafſachen. Obenan im Geſchwornendienſt ſtehen die Ritter; neben ihnen die Freiſaſſen, ſoweit ſie herkömmlich Gerichtsmänner ſind (legales homines), ohne ſtändiſche Scheidung; jedoch mit Beſchränkung des Geſchwornendienſtes auf Freibeſitzer von Grundſtücken von 40 Sh. (40 Rthl.) Grundertrag. Die erſte Geſtaltung ſolcher Kreisgemeindeausſchüſſe in Gerichtsſachen war ſchon unter Heinrich II. begonnen, wird aber erſt in dieſem Jahrhundert durchgeführt zur heutigen Geſtalt der Anklage- und Urtheiljury. Der Sheriff iſt damit zu einem Untergericht und Vollziehungsbeamten der Reichsgerichte herabgeſetzt.

2) Die Polizeigewalt der Grafſchaft, Conservation of the Peace, bisher in den Händen des Sheriffs ruhend, wird in Folge der Nachwehen des Baronenkrieges durch das Statut von Wincheſter 13 Eduard I. zu einer Kreispolizeiordnung fortgebildet, mit Einſchärfung der Haftung der Sammtgemeinden (Hundreds) für Schadenserſatz in ihrem Bezirk und Einführung eines Wachtſyſtems (Watch and Guard). Die Erfahrung indeſſen, daß eine exekutive Polizeigewalt nur durch Einzelbeamte in unmittelbarer Nähe wirkſam iſt, führte zur Ernennung von Polizeiherren nach Bedürfniß, insbeſondere zur Handhabung der Arbeitspolizei nach dem Statute of labourers. Endlich ſeit 34 Eduard III. beginnt die allgemeine, dauernde Einſetzung von Polizeiherren aus der Zahl der großen Vaſallen, Rittergutsbeſitzer und Rechtskundigen der Grafſchaft, mit weitgehenden Strafgewalten, die aber in erheblichen Fällen kollegialiſch in Quartalſitzungen mit Zuziehung von Gemeindeausſchüſſen (Juries) geübt werden ſollen. Durch Verzicht auf die ihnen geſetzlich zuſtehenden Sporteln haben dieſe Friedensrichter ihr Amt allmälig in ein mühevolles, aber hochangeſehenes verwandelt. Als materielle Laſt aber wuchs den Kreisverbänden damit zu auch die Unterhaltung der Gefängniſſe, die Koſten der Strafverfolgung und des Polizeiperſonals.

3) Eine neue Landwehrverfaſſung, begonnen ſchon unter Heinrich II., wird unter Eduard I. fortgebildet und mit der neuen Kreispolizei verwebt. Sie ſtellt den berittenen Lehnsmilizen gegenüber einen Milizdienſt zu Fuß, in verſchiedenen Abſtufungen auf Ritterlehne, Bürgerbeſitz, größere, mittlere und kleinere Freiſaſſen vertheilt. Die urſprünglichen Abſtufungen in dem St. Winchester c. 6 ſind nach heutigem Silberwerth berechnet: Grundbeſitzungen von 300 Rthl., 200 Rthl., 100 Rthl., 40 bis 100 Rthl., und unter 40 Rthl. Grundrente; neben die beiden erſten Klaſſen wird ein bewegliches Einkommen von 560 Rthl. und von 280 Rthl. geſtellt. In jeder Sammtgemeinde (Hundred) werden zwei Officiere Constables (jetzt High Constables) ernannt für die Waffenſchau, View of Armour. Unter Eduard III. erſcheint auch in jeder Dorfſchaft ein Petty Constable, welcher als Polizeiſchulze mit dem altſächſiſchen Gerichtsſchulzen (tithingman, headborough) gewöhnlich verſchmolzen, zuweilen aber auch getrennt geblieben iſt. Die ſpäteren Umbildungen unter der katholiſchen Maria, unter Jakob I. und Karl II. ändern zeitgemäß das Bewaffnungsſyſtem, halten aber feſt die Heranziehung des Grundbeſitzes zum Milizdienſt; der größere Beſitz übernimmt die Officierſtellen als Ehrenämter. Die Naturaldienſte der Lehnsmilizen haben ſich jetzt regelmäßig in Schildgelder verwandelt, und auch dieſe ſchmelzen ſeit Eduard II. immer mehr mit den allgemeinen Subſidien zuſammen. Für Kriegsführung im größeren Maßſtabe bilden ſich jetzt die Könige Soldtruppen aus den kampfgeübteſten und kampfluſtigen Elementen der Lehns- und Grafſchaftsmilizen, alſo aus ſchwerer Reiterei und Fußvolk, welche in dieſer Zuſammenſetzung ſich bald den Heeren des Kontinents überlegen zeigten.

4) Bau und Erhaltung der Brücken und Landſtraßen geſtaltet ſich in analoger Weiſe als eine auf dem Grundbeſitz ruhende Kreislaſt. Der Brückenbau war ſchon zur angelſächſiſchen Zeit eine Grafſchaftslaſt. Die Erhaltung der Verbindungswege zwiſchen den Ortſchaften wird durch gleich vertheilte Naturaldienſte in den kleineren Gemeinden umgelegt (Statute Duty). Für die Specialverwaltung entſtand unter den Tudors das Gemeindeamt der Surveyors of Highways.

5) Die Armenpflege lag im Mittelalter zwar noch in den Händen der Kirche; doch wurden auch damals ſchon die Kirchſpiele durch Kollekten zur Ergänzung herangezogen. Später ſeit der Reformation wird daraus eine nach Kirchſpielen vertheilte Belaſtung des Grundbeſitzes, welche an Umfang allmälig alle übrigen Kommunallaſten überflügelt hat.

6) Die Kreis- und Kommunalverbände geſtalten ſich durch Alles dies zu feſten Steuerkörpern, auf welchen die Hauptlaſt der innern-Landesverwaltung ruht. Nach heutigen Verhältniſſen repräſentiren dieſe Kommunallaſten eine Realbeſteuerung von jährlich 50 bis 80 Millionen Thaler, ungerechnet die perſönlichen Leiſtungen der höheren und Mittelſtände in Geſchwornen-, Polizei- und Milizdienſt und die Ehrenausgaben der Sheriffs, Friedensrichter und Milizofficiere. Während des Mittelalters ſind im Kommunalleben noch überwiegend die Naturalleiſtungen, und darum eine Abſchätzung ſchwieriger. Doch waren auch ſchon damals Geldleiſtungen nöthig für die Gerichtsverwaltung, für die zahlloſen Amerciaments und Fines, welche gegen Grafſchaften, Hundertſchaften und Zehntſchaften im Schatzamt erkannt wurden, für die Sporteln der Sheriffs, ihrer Vögte und Diener, der Coroners und Constables, die Tagegelder der Friedensrichter und Parlamentsabgeordneten. Die Möglichkeit dieſes Steuerſyſtems lag darin, daß das Lehnsſyſtem allen Grundbeſitz dem Staate ſteuer- und dienſtbar gemacht, andererſeits die ſächſiſche Gerichtsverfaſſung die periodiſchen Verſammlungen der Freiſaſſen unter dem Sheriff und damit den Gemeinſinn lebendig erhalten hatte. Wir finden daher von Anfang an die Kreisverſammlungen willig, ſolche Laſten auf Ritter- und Bauergüter, Aecker und Häuſer gleichmäßig zu übernehmen. Sie vertheilen ſich bei der Gleichheit des Maßſtabes von ſelbſt in die drei Abſtufungen der Dorfſchaft, Sammtgemeinde und Grafſchaft, als Tithing oder Town Ley (ſpäter Constable's Rate), Hundred Rate, County Rate. Dieſe drei gelten daher als „Steuern nach gemeiner Landesgewohnheit", welche in den älteren Geſetzen gelegentlich erwähnt, als vorhanden vorausgeſetzt werden (z. B. in 52 H. III. c. 24, und in der Magna Charta).

Eben deshalb traten die bedeutenderen Städte, in welchen eine ſtärkere Heranziehung des beweglichen Vermögens und andere Abweichungen der Vertheilung des Gerichtsdienſtes und der ſonſtigen Laſten angemeſſen erſchienen, durch königliche Freibriefe in eine theilweis abgeſonderte Stellung für Gerichts- und Polizeiverwaltung, ohne jedoch die Verbindung mit der Grafſchaft in der Regel aufzuheben.

Dieſelben Steuerkörper boten ſich nun aber auch dem Staatsſchatz dar als Grundlagen zur Erhebung der königlichen Schatzungen, die ſchon lange ein Gegenſtand endloſen Streits geworden waren. Schon ſeit Richard I. beginnt die Ernennung von Gemeindekommiſſionen zur Unterſtützung der reiſenden Richter beim Einſchätzungsgeſchäft. Da aller Grundbeſitz belaſtet, der vornehmere Beſitz ſogar ſtärker belaſtet iſt, als der gemeine, ſo mußte der Kreisverband ſich den Schatzungen des Königs gegenüber ſehr bald als Ganzes fühlen. Schon

unter Eduard III. ist dieser Proceß vollendet; die Kommunalverbände werden zu festen Summen eingeschätzt, welche ihre Staatssteuerquote im Verhältniß zu den übrigen bilden; deren weitere Veranlagung und Einziehung bleibt ihnen überlassen. Je mehr sich diese periodischen Beiträge der Steuerkörper zu den Staatsbedürfnissen häufen, je mehr die Verbände selbst durch ihre täglich wirksamen gemeinsamen Pflichten und Interessen das wachsende Bewußtsein der Zusammengehörigkeit gewinnen: um so weniger war eine Berathung mit ihnen über Staatsgeschäfte abzuweisen. Bei den Zerwürfnissen zwischen König, Kirche und den großen Vasallen waren die streitenden Theile bald genöthigt, die dringendste Rücksicht zu nehmen auf diese immer fester werdenden Glieder der Gerichts-, Militär-, Polizei- und Steuerverfassung. Mit dem Bewußtsein der Gemeinsamkeit tritt dann auch das Wort Communa oder Communitas auf, — bezeichnend die Verbindung der verschiedenen Besitz- und Berufsklassen (Stände) zur gemeinschaftlichen Erfüllung öffentlicher Pflichten. Und aus der gegenseitigen Stellung dieser Communae zu König, Prälaten und großen Kronvasallen ergab sich nunmehr:

III. Die Bildung des parlamentarischen Systems. Mit dem Verschwinden der Stammesfeindschaft war der Hauptgrund weggefallen, der England auf zwei Jahrhunderte zum Militärstaat gemacht hatte. Die Zeit der **Magna Charta** zeigt das Wiedererwachen der Sehnsucht nach jenen freien Verfassungen, welche Sachsen und Normannen einst gehabt, und welche in der Normandie und in den Stammesfürstenthümern auf französischem Boden den normannischen Großen vor Augen standen. Die späteren 38maligen Bestätigungen der **Magna Charta** beweisen, wie unüberwindlich fest dieser Drang geworden war. Mit dieser **Magna Charta** und den dadurch gebotenen zahlreichen Rücksichten, mit den Konzessionen, welche der Kirche seit Heinrich II. thatsächlich gemacht worden waren, mit zusammenhaltenden Kreisverbänden war eine persönliche Regierung nicht mehr möglich, wie sie die Könige von England einst mit einem Schatzamt und einigen vertrauten Rathgebern geführt hatten. Unter Eduard I. erscheint daher zunächst ein fester Staatsrath (the Permanent Council, später Privy Council), dessen Keim auf den Regentschaftsrath unter Heinrich III. zurückzuführen ist, um dessen spätere Besetzung die Barone mit dem König gerungen hatten. Er bildet sich aus dem königlichen Kanzler, dem Schatzmeister, dem Erzbischof von Canterbury, den Großbeamten des Hofes, den Vorsitzenden der Reichsgerichte und Anderen, und verhandelt die immer zahlreicher werdenden Beschwerden über Amtsmißbräuche, fiskalische Härten, mangelhaften Rechtsschutz, Gnadenbewilligungen; sowie allgemeine Maßregeln der Kriegs- und Friedensverwaltung des Reichs.

Periodisch schließt sich an diesen Staatsrath seit Eduard I. eine Einberufung der Bischöfe, vieler Aebte und Prioren und einer Anzahl notabler Vasallen, die während der Zeit ihrer Einberufung mit dem Staatsrath zusammentretend das Consilium Magnum, einen erweiterten Staatsrath, bilden. Es war dies die Form, in welcher der seit der Magna Charta stetig wachsende Zudrang der mächtigen Geistlichen und Vasallen zu den Regierungsgeschäften befriedigt wird. Was in dem Widerstandskomitee der Magna Charta, in den tumultuarischen Versammlungen unter Heinrich III. und im Baronenkrieg in staatswidriger Weise versucht war, findet hier seine staatliche Lösung in einer regelmäßigen Betheiligung der geschäftskundigsten und der mächtigsten Männer des Reichs. Je nach der Veranlassung ist die Zahl der Berufungen verschieden. Im Jahr 1283 sind 111 notable Kronvasallen berufen, 1295 nur 49; die übrigen Consilia Magna Eduard's I. halten

etwa die Mitte zwischen diesen Zahlen, und zwar so, daß 98 Barone nur einmal berufen sind, 50 nur zwei-, drei- oder viermal. Unter Eduard II. und III. dauern diese Schwankungen fort. Unter den berufenen Mannen finden sich sogar auswärtige Familien und solche, welche erweislich gar kein Kronlehn besitzen. Nur die Titulargrafen Earls, die Besitzer einiger erblichen Großhofämter, und eine verhältnißmäßig kleine Zahl Meistbelehnter werden regelmäßig geladen. Zur Zeit der französischen Kriege kommen zahlreiche Kriegsobersten (Bannerets) unter den Geladenen vor. Von den geistlichen Herren (deren Zahl während des Mittelalters beinahe die doppelte der weltlichen Herren im Rathe ist), sind 122 Aebte, 41 Prioren und Ordensmeister sehr abwechselnd geladen. Als fester Bestand erscheinen die Bischöfe und 25 Aebte. Die Berufungen zu den Hoftagen und zu den Consilia Magna sind jetzt namentlich bekannt von König Johann bis zu Eduard IV. (Appendix zum First Report on the Dignity of a Peer 1826 N. 392. 393) und danach zu beurtheilen. Der große Rath ist von Hause aus staatliche Schöpfung, beruht auf dem Willen des Königs. Es war dies nach dem Hergang der Entstehung so klar, daß im Mittelalter kein Fall vorkommt, in welchem die Notabeln einem so Berufenen einen Platz in ihrer Mitte verweigert hätten.

Die so konstituirte Versammlung bildet nun seit Eduard I. ein anerkanntes Element der Reichsverwaltung, und wird als erweitertes Permanent Council häufig, zuweilen zwei-, drei- oder viermal in einem Jahre berufen zur Verhandlung der wichtigsten Geschäfte des Staatsrathes, ebendeshalb aber auch mit Einschluß der kleinsten Regierungsgeschäfte. Schon nach einem Menschenalter ist in dieser Körperschaft die Idee der genossenschaftlichen Einheit gereift, die zum ersten Mal 14 Eduard II. in der Bezeichnung „Pairs des Reichs" auftritt. Unter Eduard III. schreitet diese Vorstellung fort zu der einer Pairsgerichtsbarkeit, nach welcher die großen Barone wegen schwererer Vergehen nur von diesen ihren Rechtsgenossen ordentlicher Weise gerichtet sein wollen. Seit 11 Richard II. wird zum ersten Mal der Titel eines Baron durch Patent verliehen und erhält dadurch die Bedeutung eines erblichen Adelstitels, die er bis dahin als allgemeine Bezeichnung der „Mannen", insbesondere der Kronvasallen, noch nicht gehabt hatte. Unter dem Hause Lancaster werden die blos persönlichen Berufungen seltener. Die erblich Berufenen bilden schon die Mehrzahl. Unter den Tudors ist die Erblichkeit als Rechtsprincip von den Gerichten anerkannt, der Abschluß der erblichen Reichsstandschaft vollendet; jedoch unter Fortdauer des königlichen Rechts jeden Neugeadelten dem Hause der Pairs beizufügen (Gn. I §. 22). Den Communae gegenüber ergab sich die höhere Stellung der jetzt sogenannten geistlichen und weltlichen Lords aus der kirchlichen Würde der Prälaten, aus der Stellung der großen Kronvasallen als geborner Officiere (Seigneurs) der Lehnsmilizen, aus der finanziellen Bedeutung der Lehnsgefälle, welche noch immer den Kern der erblichen Revenue bilden (unter welchen die relevia, fines, amerciaments und Vormundschaften der barones majores die Hauptposten bilden), aus ihrer gesellschaftlichen Stellung als große Grundbesitzer, aus ihrer rechtlichen Stellung als Mitglieder eines King's Council. Ihre Abschließung zu einer eigenen Korporation war schon vorbereitet durch die Entbindung von den Pflichten, als Gerichtsmänner im Grafschaftsgericht zu erscheinen, unter Heinrich III.

An diesen großen Rath der Krone setzt sich sodann ebenfalls seit Eduard I. das Haus der Gemeinen an. Schon 1265 in dem Baronenkriege waren Abgeordnete der Communae berufen worden — als vorübergehende Nothmaßregel. Seit Eduard I. beginnt die Sitte, zu den periodischen Versammlungen des Großen

Raths in längeren Zwischenräumen auch Deputirte der Kommunen einzuberufen, entweder zur Besprechung über „außerordentliche Beiträge" zu den Staatsbedürfnissen, oder allgemein „zur Stärkung der Gesetze und Abhülfe der Landesbeschwerden". Doch sind die Berufungen unter Eduard I. nur etwa 13 Mal erfolgt; einige Male auch nur Deputirte der Grafschaften berufen. Meistens aber werden mit den Grafschaften auch die für die Steuer wichtigen Städte aufgefordert, Anfangs nur 21; in der Kriegsnoth 1295 erscheinen 200 städtische Vertreter. Auch die späteren Zahlen sind vielfach schwankend. Der erste Gedanke war augenscheinlich nur, mit je 2 Abgeordneten der steuernden Körper über die „außerordentliche Revenue" zu verhandeln. Die ersten Ladungen lauten daher auf ein Erscheinen „coram consilio", ähnlich wie noch heute die Gemeinen bei gewissen Gelegenheiten vor den Schranken des Oberhauses erscheinen. Ihre sonstigen Anträge erscheinen als Petitionen. Im letzten Regierungsjahr Eduards I. aber werden sie im Eingang der Beschlüsse nicht erwähnt; unter Eduard II. lautet ihre Berufungsformel schon ad faciendum et consentiendum. Die Gleichheit des Steuermaßstabs, die Gleichheit des Privatrechts im Lande, insbesondere das gleiche Recht des Grundeigenthums in Stadt und Land hat diese Abgeordneten stillschweigend zu einer Körperschaft vereint. Unter Eduard II. erscheinen Ritter und Bürger schon als „Commons". Unter Eduard III. sind sie als Körperschaft konstituirt mit ihrem eigenen Sprecher, jedoch mit anderer Geschäftsordnung, als das aus dem Staatsrath hervorgewachsene Oberhaus. Ihre Abscheidung von dem Oberhaus aber ergab sich schon aus den Staatsrathsgeschäften des Letzteren.

Ihre wachsende Macht beruhte zunächst auf ihrer Stellung als Steuerkörper. Das Königthum hatte von Hause aus starke Regierungsrechte gehabt, aber keine unbeschränkten Finanzrechte. Das Schatzungsrecht gegen Kronvasallen, Domänen, Immediatstädte und die herkömmlichen Zölle ließen sich nicht beliebig erhöhen, theils aus staatswirthschaftlichen Gründen, theils weil erkaufte Zusicherungen entgegen standen, theils weil sie nur zu gewissen Bedürfnissen des Herrn herkömmlich waren, während jetzt stets wachsende Leistungen für das Gemeinwesen beansprucht wurden; überhaupt lag in dem Feudalwesen kein Maßstab zu einer gleichmäßigen Heranziehung des beweglichen Vermögens und Erwerbes. Um Grundbesitz und bewegliches Vermögen nach einem gleichmäßigen billigen Maßstabe heranzuziehen, mußten die ehemaligen Scutagia, Hydagia und Tallagia und die neubewilligten Einkommensteuern in Gesammtbewilligungen zusammenfließen, für die schon in der Confirmatio Chartarum 25 Edw. I. das ständische Zustimmungsrecht anerkannt wird. Unter Eduard III. übernehmen die Kommunalsteuerkörper direkt die Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, indem alle Bewilligungen nach festem Maßstab auf die Kreisverbände und einzelnen Städte vertheilt werden. Man bewilligt nun von Zeit zu Zeit eine „Subsidie" und einen „Fünfzehnten". Eine Subsidie bedeutet 70,000 Pfund Silber Grundsteuer, an Stelle der scutages, talliages, hydages, ergänzt durch einen nominellen Beitrag vom beweglichen Einkommen. Ein Fünfzehnter ist eine Einkommensteuer von 29,000 Pfund Silber, welche nochmals von denselben Steuerkörpern erhoben wird — hauptsächlich aber wieder vom Grundeigenthum —; also eine doppelte Besteuerung nach verschiedenen Erhebungsgrundsätzen, welche allmälig stillschweigend in die Weise der County Rate übergeht und sich so in die heutige Staatsgrundsteuer, Land-tax, kontinuirt. Indem die Communae sich darüber mit den Lords einigen, ging schließlich die Steuerbewilligung in eine gesetzähnliche Form über. Jeder spätere Versuch, einen einseitigen Titel des Königs zur Besteuerung geltend zu machen, erneute stets das Bewußtsein, daß da-

raus eine Ueberbürdung der einzelen Klasse entstehe, welche als Präcedenz alle übrigen und den Grafschaftsverband bedrohe. Trotz aller Schwankungen in dem Verhältniß der Stände zur königlichen Gewalt finden wir sie darin unbedingt einig, das Königthum zum Nachgeben gezwungen, und am Schluß des Mittelalters das Steuerbewilligungsrecht der Stände, d. h. die Bewilligung außerordentlicher Beiträge zu der erblichen Revenüe der Krone, durch so unzweideutige Anerkenntnisse festgestellt, daß eine rechtliche Umdeutung nicht mehr möglich war.

Da nun aber eine Geldbewilligung nie zu trennen ist von dem Recht sich um die Verwendung des Bewilligten zu kümmern, so gewannen die unablässigen Beschwerden der Stände über die Verwaltung einen unabweisbaren Nachdruck, der um so stärker wurde, je mangelhafter diese Verwaltung in der Wirklichkeit noch war. Da diese einheitliche Reichsverwaltung aber alle rechtlichen Beziehungen der Person und des Eigenthums umfaßte, so verwandelt sich das Beschwerderecht, von Menschenalter zu Menschenalter fortschreitend, in ein durchgreifendes, oft übergreifendes Recht der Kontrole der gesammten Staatsverwaltung. Seit Ende Eduards I. haben sich die Commoners zum ersten Male auch geeinigt zur Ausübung eines Anklagerechts, welches wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Personen die Entscheidung an den „König im großen Rath" bringt.

Der Fortschritt der persönlichen zur verfassungsmäßigen Regierung erzeugt nun auch von Eduard I. an ein System organischer Gesetzgebung. An Stelle der normannischen Charters und der vorübergehend unter Heinrich II. auftretenden Vereinbarungen mit Notablenversammlungen (Assizes) treten von nun an „Statuta", welche im Staatsrath vorberathen, im großen Rath beschlossen werden. Die wichtigsten dieser Statuten werden unter Eduard I. und II. „auf Antrag der Gemeinen und mit Beistimmung des großen Rathes" erlassen. Mit dem Bewußtsein der Einheit und des Gewichts der Kommunen entsteht daraus der weitere Grundgedanke, daß, was zwischen dem König, dem großen Rath und den Gemeinen einmal vereinbart worden, auch nur durch gemeinsamen Konsens wieder aufzuheben ist. Unter Eduard III. haben die 70 Mal berufenen Parlamente bereits eine Gesetzespraxis gebildet, nach welcher die wichtigeren Beschlüsse von dauernder Bedeutung als Landtagsabschiede erscheinen. Seit 1 Edw. III. datirt daher die englische Rechtswissenschaft die neuere Weise der Gesetzgebung, unter dem Namen der Statuta Nova. Unter der Regentschaft 5 Ric. II. folgt die ausdrückliche Zusicherung: es sei „des Königs Wille, den Rath und die Zustimmung der Gemeinen zu haben bei Feststellung und Einregistrirung der Gesetze, der Geldbewilligungen und aller sonstigen Dinge für den gemeinen Nutzen des Reichs". Heinrich V. erkennt ausdrücklich an, daß bei Erlaß der Statuten die Gemeinen „in keinem Fall gebunden sein sollen ohne ihre Zustimmung." Unter den Tudors endlich entsteht die noch heute übliche Eingangsformel der Statuten, welche die drei Faktoren der Gesetzgebung neben einander stellt.

So schließt das Mittelalter mit der unbestrittenen Geltung der drei parlamentarischen Rechte: Gesetzgebung, Steuerbewilligung und Kontrole der Gesetzanwendung und Steuerverwendung. Die Parlamentsverhandlungen zeigen das mit jedem Menschenalter wachsende Bewußtsein der Einheit in den Commoners, auf dem ihre fortschreitenden, oft übergreifenden Forderungen, und das Gewicht dieser Forderungen beruht. In ihrem Bewußtsein wohlerworbener Rechte lebt zugleich wieder auf die Rückerinnerung an ihre sächsischen Freiheiten und das Zurückdatiren der parlamentarischen Rechte. Schon unter Heinrich V. betrachten sie ihr Zustimmungsrecht als etwas, das „stets" so gewesen. Wie der Einzelne, so wollen

auch Stände ihre Rechte lieber als ererbte, wie als erworbene haben. Die Zusicherung der fortlaufenden Geltung der Gesetze Eduards des Bekenners, die fortdauernde Verhandlung der Grafschaftsangelegenheiten durch Versammlungen von Freisassen unter dem Sheriff, die vieldeutigen Worte Curia und Consilium erzeugten schon im späteren Mittelalter die Vorstellung von primitiven parlamentarischen Freiheiten, bestärkt durch den Mangel urkundlicher Geschichte.

Der weitere Verlauf dieser Verfassung zeigt die mannigfaltigsten Schwankungen. Die Absetzung Richards II. und die Thronusurpation des Hauses Lancaster machten es unmöglich, den großen Rath ferner zu behandeln als eine reine Schöpfung der königlichen Gewalt, welche sich vielmehr selbst auf die Anerkennung der Parlamente stützen mußte. Die Erblichkeit der herkömmlich berufenen einflußreichen Großen war thatsächlich nicht länger zu verweigern. Der große Rath wird damals wirklich zu einem „Herrenhaus", gewinnt das Uebergewicht in der Verfassung, und verwandelt die ursprünglich königlichen Rechte eines Staatsraths in ständische weit übergreifende Regierungsrechte. Aus dieser Zeit datirt die weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit des Oberhauses, die im Ursprung eine Gerichtsgewalt des Königs im Rath gewesen war. Durch die französischen Kriege an Lagerleben, Plünderung und Verschwendung gewöhnt, gerathen diese Großen dann unter der schwachen und unglücklichen Regierung Heinrichs VI. in Faktionskämpfe, die in den zurückströmenden Soldtruppen der französischen Armee ein kampflustiges Material, in dem Zwiespalt der beiden Zweige des königlichen Hauses den gesuchten Vorwand fanden.

In dem dreißigjährigen Kampf der beiden Rosen sind die mächtigsten Häuser dieses mittelalterlichen Adels zu Grunde gegangen, und haben der Dynastie der Tudors eine wieder verstärkte Königsgewalt hinterlassen, welche durch die Reformation die Suprematie über die Kirche, und damit wieder absolute Regierungsgewalten auf dem bisherigen Gebiet der Kirchenverfassung gewann. Unter Heinrich VIII. und Elisabeth ist das Königthum auf dieser neuen Grundlage wieder Herr im Lande. Parlaments- und Grafschaftsverfassung dauern zwar fort; allein die Macht des Herrenhauses, wie es im 15. Jahrhundert geworden war, ist gebrochen. Der König im Rath ist jetzt wieder umgeben von neuen selbstkreirten Großbeamten, Prälaten und Lords, denen die Selbstständigkeit des korporativen Verbandes fehlt. Einer solchen Regierung gegenüber haben die Gemeinen allein weder die Kraft noch den Willen einer ernsthaften Kontrole. Durch eine einsichtige Verwaltung und noch mehr durch das Reformationswerk, welches den Tudors die Sympathien der niederen Klassen sichert, finden sie vielmehr das Haus der Gemeinen regelmäßig willig zu vorgeschlagenen Gesetzen und verlangten Steuern, — bis zu gewissen äußersten Grenzen, innerhalb deren die Tudors als absolute Herren regieren.

In minder besonnener Weise und unter ungünstigeren Umständen setzen die Stuarts diese Regierungsweise fort. Die Unpopularität dieser Königsfamilie und ihrer auswärtigen und innern Politik führt schon unter Jakob I. zu Konflikten, welche zu Gunsten des Parlaments enden. Karl I. versucht daher systematisch die Selbstständigkeit der Grafschaften, Stadtkorporationen und das parlamentarische Besteuerungsrecht zu bekämpfen, scheitert aber an dem Gesammtorganismus der Verfassung und an dem protestantischen Geist der Nation, der aus dem ursprünglich politischen Akt der Reformation langsam, aber gewaltig hervorgewachsen ist. Jene Versuche mußten schon daran scheitern, daß Grafschaften und Korporationen als feste Steuerkörper mit selbstständigen Pflichten und Rechten im Miliz-, Gerichts- und Polizeidienst, nicht zu ersetzen waren. Die Beendigung des Kampfes selbst führt jedoch zu

einer Parteiherrschaft fanatisirter Religionssekten, welche ihrerseits die alte Parlaments- und Grafschaftsverfassung beseitigen, und durch eine Militärdiktatur die bisher einflußreichen Klassen verdrängen und beleidigen.

Die sogenannte Restauration ist Wiederherstellung der parlamentarischen Verfassung, jedoch mit Beseitigung starker Regierungsgewalten des Königs, die aus der Reformation hervorgegangen, durch den Mißbrauch verhaßt geworden waren. Der nochmalige Versuch Jakobs II., die so geschmälerte Regierungsgewalt durch Umsturz der Landesverfassung in Kirche und Parlament wieder zu gewinnen, endet mit Vertreibung der Königsfamilie.

Der dadurch entstehende Bruch in dem Legitimitätsprincip, mühsam verdeckt durch Fiktionen, hat ähnlich wie unter dem Hause Lancaster das Gleichgewicht der Gewalten auf lange Zeit hinaus aufgehoben. Der Uebermuth der Whigpartei, die prekäre ökonomische Lage des Königthums und das Wegschneiden der außerordentlichen Gewalten des „Königs im Rath" (welches unter der Restauration begonnen, unter Wilhelm III. vollendet wird) geben dem steuerbewilligenden Unterhaus ein Uebergewicht, welches auf längere Zeit die Stetigkeit der Staatsaktionen gelähmt hat. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts ändert sich damit das Verhältniß der Faktoren der Staatsgewalt. Das Unterhaus, statt die Staatsverwaltung zu kontroliren und die Minister zur Verantwortung zu ziehen, wird in wachsendem Maße selbst ein regierender Körper. Seine Majorität kontrolirt nicht mehr die Ministerverwaltung, sondern designirt die Verwalter selbst. Die rechtliche Verantwortlichkeit tritt in den Hintergrund vor einer politischen Verantwortlichkeit, einer Censur der Angemessenheit der Verwaltungsmaßregeln (utility and honesty), vor welcher kein Ministerium mehr bestehen kann. Das Princip der Verantwortlichkeit verwandelt sich damit in ein von den Parteiverhältnissen des Unterhauses überwiegend bestimmtes System des Ministerwechsels.

Die wenig glänzenden Erfolge dieses Systems in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sind gefolgt von einer überraschenden Größe der Entwicklung, deren Glanzzeit die sechszigjährige Regierung Georgs III. bildet. Die fortschreitende Tüchtigkeit der Kreisverfassung, insbesondere des Friedensrichteramtes, die praktische Ausbildung der höhern Stände (gentry) in den Geschäften des öffentlichen Lebens, das Ineinanderwachsen der Verfassungselemente, später auch der persönliche Einfluß Georgs III., zeigen uns einen Staat, in nachhaltiger Kraft, Größe und Festigkeit alle andern überragend, und mehr noch durch die Erfolge, als durch die theoretische Bewunderung der Staatsmänner den Zeitgenossen imponirend.

Dieser feste Abschluß eines korporativen Staatslebens war freilich Hand in Hand gegangen mit einer wachsenden Ungleichheit der Vertretung, welche einen großen Theil der größeren Städte, der städtischen Gentry und Mittelstände ausschloß. Dennoch besaß die Verfassung Expansionskraft genug, um in schonender Weise eine Grundreform zu bestehen, die in anderen Verfassungsformen schwerlich ohne Revolution durchgeführt worden wäre. Die Reformbill und die zahllosen durch die Bedürfnisse der neuen Gesellschaft nothwendig gewordenen Reformen der Verwaltung haben freilich später ein äußerliches Schwanken der Parlamentsregierung und eine Verschiebung der Parteistellung herbeigeführt, welche manchen unserer Zeitgenossen als Vorbote des Verfalls erscheint. Ob sie dies ist, läßt sich nur ermessen an dem Gliederbau des Ganzen, das in seiner heutigen Gestalt in nachfolgender Skizze gezeichnet werden soll — fortschreitend von der Kommunalverfassung zum Parlament, vom Parlament zur königlichen Prärogative.

IV. Die heutige englische Grafschaftsverfassung, entsprechend un-

seren kontinentalen Provinzial-, Kreis- und Ortsgemeindeverfassungen, beruht auf der verhältnißmäßigen Heranziehung des gesammten Grundbesitzes der Grafschaft zur Steuerlast, zum persönlichen Dienst und zur geistigen Arbeit des Kommunallebens. Trotz vielfacher Umbildungen der unter Eduard I., II., III. gewonnenen Grundlagen ist dieser eine Grundgedanke bis heute festgehalten und weiter durchgeführt. Die heutige Gestalt, zum Theil noch anknüpfend an die Namen alter Aemter, ist im Wesentlichen folgende.

1) Unter dem Namen des Sheriffamts übernimmt ein großer Grundbesitzer der Grafschaft, alljährlich wechselnd, die Verantwortlichkeit für einen großen Theil der Untergerichtsgeschäfte. Er ernennt einen Anwalt als Undersheriff, welcher wie ein Centralbüreau die Bestellung der Juries, die gerichtlichen Ladungen und Exekutionsvollstreckungen durch Vögte und Gerichtsdiener (bound bailifs, huissiers) leitet. Für diese zahlreichen Unterbeamten übernimmt der Sheriff die Verantwortlichkeit, indem er Versehen durch Civilentschädigungsklagen zu vertreten hat. Als Head Gaoler ist er ferner bei der Verwaltung der Grafschaftsgefängnisse betheiligt und mit verantwortlich. Er repräsentirt als erster Beamter die Grafschaft, leitet in Person ihre Parlamentswahlen, und macht den reisenden Richtern und den zu den Assisen erscheinenden Gentlemen die glänzenden Honneurs. Als eines der lästigsten Ehrenämter geht das Sheriffamt mehr wie ein Reihedienst unter den reichsten grundangesessenen Einwohnern der Grafschaft herum und wird als solches ohne politische Parteirücksichten auf Vorschlag des Schatzkanzlers, Lordkanzlers und der Reichsrichter durch königliche Ernennung besetzt. — Die Theilnahme der Mittelstände auf diesem Gebiet besteht in einer starken Heranziehung zum Geschwornendienst in Civilprocessen.

2) Die Polizei- und Strafgerichtsverwaltung (Friedensbewahrung) legt den Kreisverbänden eine Reihe von Lasten auf, welche durch die Kreissteuer, County Rate, vom Grundbesitz aufzubringen sind. Aus einer der neueren Jahresrechnungen zähle ich solche mit Beifügung des Betrages der jährlichen Kosten in folgender Reihe auf: Erhaltung der Grafschaftsgefängnisse, d. h. Ernährung, Bekleidung der Gefangenen, Beamtengehalte und Verwaltungskosten 1,087,787 Rthl., Erhaltung der Korrektionshäuser in gleichem Umfange 873,677 Rthl., — Kriminalverfolgungskosten, d. h. Gebühren der Anwälte für die Anklage, Zeugengebühren ꝛc. 1,233,720 Rthl., — Transport der Gefangenen 147,973 Rthl., — Transportkosten der Verurtheilten 45,490 Rthl., — Vagabundenkosten (Specialfonds) 52,066 Rthl., — Erhaltung armer Gemüthskranker 145,026 Rthl., — Erhaltung der Gerichtslokale, Shire-Halls, ꝛc. 179,593 Rthl., — Bau und Erhaltung der Grafschaftsbrücken 386,720 Rthl., — Gehalte der Kreissekretäre, Clerks of the Peace 239,773 Rthl.,— Gehalte der Kreiseinnehmer, County-Treasurers, 48,506Rthl.,— Kosten der Feststellung der Todesursache bei Unglücksfällen und Verbrechen, Physikatskosten ꝛc. (Coroners) 335,620 Rthl., — Verwaltung der Maße und Gewichte 81,000 Rthl., — Nebenkosten der Kreisverwaltung 718,026 Rthl., — Kosten der besoldeten Kreispolizeimannschaften, wo solche bisher eingeführt waren 1,093,530 Rthl. (etwa dreimal so viel kosten die besonderen städtischen und Gemeinde-Constables), — vermischte Ausgaben der Kreisverwaltung 417,834 Rthl. — Im Jahre 1739 waren durch 12 Georg II. c. 29 die bis dahin bestehenden verschiedenen Kreissteuern für solche Zwecke in eine County Rate zusammengezogen, und durch spätere Gesetze ist noch eine Reihe von kleineren Lasten auf die Kreissteuer angewiesen. Die Kosten der Strafverfolgung und einen Theil der Kosten der besoldeten Kreis-Constables hat neuerdings der Staat übernommen, 19 und 20 Vict. c. 59.

Dazu tritt die starke Heranziehung der Mittelstände zu dem Schulzendienst der mehr als 20,000 Petty Constables und zu der Urtheiljury in Strafsachen; während die Anklagejury in der Regel aus Gentlemen, besonders Friedensrichtern, gebildet wird. Auch der Dienst der Polizeiamtmänner (High Constables) ist in der Hauptsache ein Ehrenamt mit geringen Tantiemen.

Die obere Leitung der zahlreichen Geschäfte aber, welche die Vorbildung eines höheren Verwaltungsbeamten voraussetzen, ruht auf den Friedensrichtern, deren Zahl in England und Wales jetzt 15,000 übersteigt; unter denen freilich die größere Hälfte nicht aktiv ist. Dies Ehrenamt wird von großen Grundbesitzern, Grundrentnern, dann auch von Geistlichen, Advokaten, Rentiers und andern städtischen Honorationen nachgesucht, mit der Verpflichtung, die Polizei- und Strafgesetze auf Anrufen der Betheiligten zu handhaben, und die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Unterbezirke oder Sammtgemeinden (Hundreds, jetzt Divisions) in den Petty Sessions zu besorgen. Die wichtigern Geschäfte gehören vor die vierteljährlichen Generalversammlungen, General Quarter Sessions, welche zugleich ein Korrektionalgericht (mit Jury), eine Beschwerde-Instanz und ein Appellationsgericht für die einzelnen Friedensrichter bilden. Die Handhabung einer verwickelten Sicherheits-, Sitten- und Gewerbepolizeiordnung und die Oberleitung aller Kommunalangelegenheiten geben ihnen einen Geschäftskreis, welcher der größeren Hälfte der Geschäfte unserer Bezirksregierungen und Landrathsämter gleichkommt, jedoch mit Assistenz eines besoldeten Kreissekretärs und remunerirten Sekretäre für die Specialsitzungen. Im Wesentlichen aber wird das Amt persönlich und unentgeltlich verwaltet, mit bedeutenden Zeitopfern für solche, welche sich an den Geschäften der Sessions und der administrirenden Kreisausschüsse betheiligen.

3) Die Grafschaftsmiliz war zwar 1802 durch 42 Georg III. c. 90 neu organisirt, kam aber nach den französischen Kriegen in Verfall. Seit 1829 ist die regelmäßige periodische Enrollirung suspendirt; kann aber jederzeit durch Beschluß des Staatsministeriums (Order in Council) verfügt werden. Durch die seltnere Einberufung ist die frühere Last des Dienstes erleichtert, auch bezahlt der Staat die einberufenen Mannschaften. Noch immer aber hat der größere Grundbesitz manche Ehrenausgaben durch die Officierstellen und mancherlei Verwaltungsarbeit in der Milizkommission, welche aus Deputy-Lieutenants (meistens Friedensrichtern) gebildet wird unter Vorsitz des Lord-Lieutenants der Grafschaft, der zugleich zum Ehrenpräsidenten der Friedensrichter (Custos Rotulorum) ernannt zu werden pflegt.

4) Die Erhaltung der Brücken und Wege beruht (abgesehen von den Brücken, welche unmittelbar auf der County Rate lasten) jetzt auf einer Highway Rate, welche 1835 durch 5 und 6 Will. IV. c. 50 neu geregelt, gemeindeweis vertheilt, den gesammten Grundbsitz trifft. Auch die Forterhaltung der Chausseen, wo solche sich nicht mehr selbst zu erhalten vermögen, fällt diesem Fonds zu, so daß die Last in manchen Jahren 9,000,000 Rthl. übersteigt (i. J. 1852 11,533,000 Rthl.). Die Ortsgemeinden bestellen dazu einen Gemeinde-Aufseher, Surveyor. Das Bedürfniß einer technischen Verwaltung im größeren Maßstab hat aber neuerdings eine größere Zahl besoldeter Brückenmeister und Wege-Inspektoren hervorgerufen.

5) Die Landarmenverwaltung war schon unter Elisabeth gemeindeweise vertheilt worden, hatte sich unter Karl II. (gewöhnlich unter Zugrundelegung des Kirchspiels) zu einem äußerst verwickelten Ortsgemeinde-Niederlassungsrecht entfaltet, war schon im 18. Jahrhundert die schwerste der Kommunallasten geworden und hat im 19. Jahrhundert zwischen dem Betrag von 62,133,333 Rthl. als Maximum im Jahre 1818, und einem Minimum von 34,574,860 Rthl. im Jahre 1838

geschwankt. Eine Durchschnittsberechnung des Armenamts von 33 Jahren ergiebt als Durchschnittssumme der reinen Armensteuer etwa 40,000,000 Rthl. einschließlich der Arbeitshäuser, Beamtengehalte, Abschätzungskosten, Proceßkosten.

Der persönliche Dienst der Armenverwaltung ruhte früher auf den Armenaufsehern, Overseers of the Poor, welche je zwei oder mehr in jedem Kirchspiel ernannt werden, unter Oberleitung der Friedensrichter. Neuerdings sind Kreisarmenräthe gebildet, bestehend aus etwa 18,000 gewählten Guardians unter Zutritt der Friedensrichter mit Beihülfe von vielen tausend besoldeten Assistant Overseers und anderen besoldeten Beamten. Die Generalkosten werden jetzt von den größeren Kreisarmenverbänden, die Specialkosten noch immer gemeindeweis vertheilt.

6) Für die Erhaltung der Kirchen war ursprünglich der Zehnt mit bestimmt, an dessen Stelle neuerdings eine jährliche Zehntablösungsrente getreten ist. In etwa 3000 Kirchspielen ist früher die Ablösung durch Bildung einer Pfarrhufe geschehen. Dennoch wird der ungefähre Ertrag der Zehntrente auf 30,000,000 Rthl. jährlich berechnet, wovon mehr als zwei Drittel noch heute zum fundirten Einkommen der Kirche gehören; das Uebrige an Stiftungen und Anstalten, zu einem erheblichen Theil auch in Laienhände gekommen ist. Dieser Kirchenzehnt ist seiner Entstehung nach ebenfalls als Kommunallast des Grundbesitzes für Kirchen- und Schulzwecke bestimmt und wird als real property überdies noch einmal zu allen Kommunallasten voll herangezogen. Die vielfach wechselnde Verwendung der kirchlichen Fonds hatte indessen nichts davon übrig gelassen zum Kirchenbau und zu den Bedürfnissen des Gottesdienstes. Durch Gewohnheitsrecht (Common Law) entstand daher noch eine ergänzende Kirchensteuer, Church Rate, bestimmt zur Erhaltung des Hauptgebäudes, des Glockenthurms, des Taufsteins, Abendmahltisches, Anschaffung von Brod und Wein, Agenden u. s. w. In ihrer Blüthezeit hat diese Steuer die Summe von 3,000,000 Rthl. (1831) erreicht, ist aber seitdem gesunken, da ein Zwangsrecht zur Erhebung ohne Beschluß der Majorität der Gemeinde neuerdings durch ein Urtheil des Oberhauses negirt ist. Für diese Verwaltung und die sonstigen kirchlichen Geschäfte fungiren in jedem Kirchspiel zwei Kirchenvorsteher, Church Wardens, nebenbei bestimmt zur Mitwirkung bei der Armenverwaltung.

Dies sind die sechs Hauptgrundlagen, auf denen die Kreis- und Ortsgemeindeverfassung, das System des selfgovernment beruht. Die daraus hervorgehende Decentralisation der Staatsgewalt ist in erster Linie Finanzfrage, in zweiter Linie Rechtsfrage. Sie beruht zunächst darauf, daß fast die ganzen Kosten der inneren Landesverwaltung auf den Grundbesitz gewälzt sind. In ihrer Entstehung waren zwar die wichtigsten dieser Steuern als Einkommensteuern gemeint, wie auch die Staatssubsidien, namentlich die in Quoten ausgedrückten. Allein da der Grundbesitz der Hauptbesitz war, gewohnt die öffentlichen Lasten zu tragen, zunächst erreichbar für die Steuerempfänger: so verwandeln sie sich stillschweigend durch Praxis und gerichtliche Interpretation in Steuern auf die „local, visible, profitable property", d. h. auf das rentable im Kreisverband belegene Grundeigenthum.[1])

---

[1]) Die Gesetzgebung Elisabeths hatte sich zwar schwankend und zweideutig genug über die Armensteuer ausgedrückt; allein die Praxis fixirte sich ziemlich früh, und zog außer dem Realbesitz nur noch Waarenvorräthe (stock in trade) heran. Schon Lord Mansfield, einer der schärfsten Kenner des Geistes der Verfassung, machte eindringlich auf die Absurdität und die Widersprüche dieser Ausdehnung aufmerksam, welche denn auch durch die neueste Gesetzgebung suspendirt ist.

Als Realsteuer wird sie erhoben von dem zeitigen nutzbaren Inhaber (occupier), also vom Miether, Pächter oder dem selbstnutzenden Eigenthümer, und zwar vom Betrag des reinen Miths- oder Pachtwerthes. Keine Klasse der Bevölkerung ist ausgenommen, auch nicht die Dienstwohnungen der Beamten und Geistlichen. Bei Fabriken und Eisenbahnen wird der Miethswerth der Gebäude und des fixirten Apparats eingeschätzt. Das so gefundene Princip hat sich unwillkürlich auf das ganze Gebiet der Kreis- und Gemeindesteuern ausgedehnt. Schon das St. 12 Georg II. c. 29 bestimmt, daß die County Rate aus der Armensteuer bezahlt oder in gleicher Weise erhoben werde. Dasselbe galt nun auch von den 40 bis 50 späteren Nebenzwecken der Kreissteuer. Ebenso ist die Wegebausteuer, Highway Rate, die Police Rate, die städtische Steuer, Borough Rate, die Erleuchtungs- und Wachtsteuer, Ligthing and Watch Rate gesetzlich auf den Fuß der Armensteuer gestellt; endlich wird nach der Praxis, sogar gegen das Gesetz, die Kirchensteuer und die Deichlast Seewers Rate meistens nach demselben Maßstabe erhoben. Alle diese Lasten ruhen auf einem Realeigenthum, dessen jährlicher Ertragswerth nach den Schätzungen des Armenamts (vielleicht 15—25 Procent zu niedrig) 416,932,533 Rthl. beträgt, wovon der Grund und Boden früher etwa zwei Drittel, die Gebäude ein Drittel trugen. Der Antheil der letzteren ist jedoch in starkem Steigen begriffen.

Die Städte, in welchen die Städteordnung von 1835 eingeführt ist (jetzt 196) sind und bleiben rücksichtlich der Armenlast und Armenverwaltung diesem System vollständig einverleibt; bilden aber rücksichtlich der Polizei- und Municipalverwaltung im engeren Sinne einen gesonderten Stadthaushalt, der bedingt ist durch besondere Einnahmequellen, die eine Borough Rate in der Weise einer Kreissteuer nur zur Ergänzung nöthig machen; andererseits mancherlei besondere Ausgaben erfordern [2]).

Die Wahrheit, welche sich hier durch die Erfahrung von Jahrhunderten herausgestellt hat, ist die, daß der Gemeinde- und Kreisverband kein Recht hat, Vermögen und Einkünfte, welche außer ihrem Gebiet besessen und erworben werde, zu den Kommunallasten heranzuziehen, daß also die Kommunalsteuer vorzugsweise Grundsteuer sein muß, und umgekehrt.

[2]) Beispielsweise für das Rechnungsjahr 1842 bis 1843 hatte der gesonderte städtische Haushalt (ausschließlich der City von London) 1,152,740 Rthl. Einnahmen aus städtischen Zöllen und Gebühren, 3,473,186 Rthl. aus anderen Quellen, namentlich städtischem Eigenthum, 1,661,186 Rthl. aus der Stadtsteuer, woraus dann die besonderen städtischen Beamten, Bauten, Markt- und Wahlkosten, und die gewöhnlichen Polizei- und Kriminalkosten (wie sie auf der County Rate ruhen) berichtigt wurden.

Das Verhältniß des Grundeigenthums zu den öffentlichen Lasten ist also in England von Grund auf verschieden wie auf dem Kontinent. Der Bericht des Oberhauses über die Lasten des Grundeigenthums (1846. Nro. 411. I. pag. 4) gibt beispielsweise den Etat eines Landguts von 2198 preußischen Morgen (1400 Acres), also eines mittleren norddeutschen Ritterguts. Ein solches zahlt jährlich: an Zehntrente (also ursprünglicher Beitrag für Kirche und Schule) 2733 Rthl., an Armensteuer 1000 Rthl., an Landstraßensteuer 250 Rthl., an Kirchensteuer 84 Rthl., Einkommensteuer des Pächters 180 Rthl. Mit Rücksicht auf diese Vorabzüge erhält der Grundherr noch 6866 Rthl. Pachtgeld. Daneben bezahlt der Grundherr regelmäßig eine Staatsgrundsteuer von 1 bis 2 Sh. per Acre, hier also etwa 700 Rthl.; sodann von dem ganzen Reinertrag die volle Einkommensteuer, jetzt 3½ Procent, also 240 Rthl. Der Oberhausbericht von 1846 (vol. I. pag. VII) veranschlagt die Staatsgrundsteuer, die Armen-, Kirchen- und Straßensteuer allein auf durchschnittlich 15 Procent vom Reinertrag des Grundbesitzes. In der Wirklichkeit ist der Betrag noch höher, schon wegen der mancherlei Ausfälle an den kleinen Steuerzahlern. Die Zeugenverhöre der Pächter vor dem Oberhauskomite ergeben als sehr gewöhnliche Steuersätze: an Armensteuer 20 Proc., Kirchensteuer 1 Proc., Straßensteuer 3 Proc., Polizeisteuer 1 Proc., Staatsgrundsteuer 8¾ bis 12½ Proc. (Vgl. z. B. pag. 22, 145, 165, 169, 176, 274 a. a. O.) Zehntlast und Armensteuer allein steigen an einzelnen Orten nicht selten bis auf 50 Proc., zuweilen erreichen sie den vollen Ertragswerth. Die Ungewißheit

Nicht weniger bedeutungsvoll als diese materielle Belastung ist die Heranziehung der höheren und Mittelstände zu den Kommunalämtern. Das Armenamt berechnet die Zahl der allein bei der Verwaltung (assessing, collecting, levying, keeping, expending, auditing) der Kommunalsteuern beschäftigten Personen auf 180,000, wobei 21,620 Kirchenvorsteher, 29,232 Armenaufseher, 5270 besoldete Armenaufseher, 17,716 Kreisarmenräthe, 20,000 Konstables, 14,616 Wegaufseher, 1600 High Constables, 177 Bürgermeister, 1080 Aldermen, 3240 Stadtverordnete etwa die Hauptklassen bilden. Dieselben Beamten dienen im Ganzen auch für die verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung im weitesten Umfang, bei der indessen vorzugsweise die Friedensrichter in den großen und kleinen Kreisversammlungen, in Kreisverwaltungsausschüssen und Gerichtsstuben die Stellung unserer studirten Verwaltungsbeamten mit Einschluß eines Theils der Justizgeschäfte einnehmen.

Der Grundgedanke des normannischen Feudalwesens ist also hier kontinuirt aus der militärischen in die bürgerliche Verfassung. Es ist der Grundgedanke, daß der Realbesitz als Hauptgrundlage des Hausstandes vorzugsweise für den Dienst des Kommunallebens und folgeweise des Staats bestimmt ist, und daß der größere Besitz das Vorrecht hat, materiell und geistig stärker herangezogen zu werden als der kleine.

Es ergab sich daraus eine Gliederung der Stände in drei Hauptklassen: Eine Gentry, welche die schwereren Grundsteuern und die geistige Arbeit des Gemeinwesens übernimmt; ein Mittelstand, der die niederen Steuern und niederen Aemter übernimmt; ein dritter Stand, der keines von beiden konnte noch wollte.

1) Die regierende Klasse oder Gentry charakterisirt sich als die Klasse der Meistbesteuerten mit der Last der obrigkeitlichen Ehrenämter. Ihre Abgrenzung gegen die Mittelstände hat sich ohne Rangstreit gebildet. Als ihre Lasten schon seit Menschenaltern vorhanden waren, kam hiezu eine leichte Abgrenzung durch einen mäßigen Census. Die Fähigkeit zum Friedensrichteramt wird durch einen Realbesitz von 20 Pfund Silber (18 Henry VI c. 11) später 666 Rthl. Grundrente bedingt; die Fähigkeit zum Grafschaftsabgeordneten durch 40 Pfund Silber Grundrente (23 Henry VI. c. 15). Später wird für die Grafschaftsabgeordneten 4000 Rthlr., für die städtischen 2000 Rthlr. Grundrente gefordert (9 Anne c. 5). Ein mäßiger Census entstand auch für die Officiersstellen der Miliz. Ungefähr erkennbar ist die Begrenzung der regierenden Klassen an den Ehrenprädikaten Esquire und Gentleman; doch mit einer gewissen Rücksicht auf liberale Erziehung, Beruf und Muße zu Ehrenämtern; daher mit Ausschluß von Inhabern offener Geschäfte. Gewöhnt, die Lasten des Gemeinwesens gemeinsam zu tragen, hielt diese Klasse seit dem Ende des Mittelalters immer fester zusam-

---

dieser Steuerlast und die alte Vertheilung der Staatsgrundsteuer auf die Kommunalverbände als Ganzes erweckten daher den natürlichen Wunsch, wenigstens nach dieser Seite hin die Bodenlasten zu fixiren, und eine Ablösung der Staatsgrundsteuer (mit 10 Proc. Zuschlag) zu ermächtigen, wodurch sie etwa auf 8 Millionen Thaler reducirt ist. In Wechselwirkung mit dieser Belastung und mit den Ehrenausgaben der Grundbesitzer steht das Erstgeburtsrecht, welches aus dem Kriegsdienst entstanden, im Dienst des Gemeinwesens sich erhalten hat, und ohne welches solche Grundlasten nicht zu tragen wären. In weiterer Beziehung steht die beibehaltene Befestigung des Grundbesitzes durch Familienstiftungen und Eheverträge. Rechnet man dazu die schweren Kosten und Stempel der Uebertragung und Verpfändung des Grundeigenthums, welche bei Objekten bis 333 Rthl. auf 30 Proc., bis 666 Rthl. auf 15 bis 20 Proc. wachsen, so wird schon dadurch verständlich, wie die Aufhäufung des Grundbesitzes stetig befördert, die Parcellirung erschwert wurde.

men ohne eine ſtändiſche Scheidung zwiſchen Rittergutsbeſitzern, ſtädtiſchen Honorationen und ſtudirten Klaſſen. Die alten Familien führten als ſolche keine Adelstitel, erhielten aber die Erinnerung an ihre ritterſchaftliche Abſtammung durch die alten Familienwappen (Arms), zu welchen nach einer parlamentariſchen Ermittelung von 1798 9458 Familien berechtigt waren. Sie enthalten die Elemente, welche dem niederen Adel des Kontinents entſprechen, und welche ſich auch die Turnier- und Stiftsfähigkeit auf dem Kontinent ihrer Zeit zu erhalten wußten. Einige hundert Familien dieſer Art wurden ſeit Jakob I. mit dem erblichen Baronetstitel beehrt, eine erhebliche Zahl allmälig in die Pairie erhoben; doch ohne auch bei dieſen Ehren die übrigen Elemente der Gentry auszuſchließen. Beſondere ritterſchaftliche Korporationen und Verbände haben in England nie beſtanden; Familien-, Vermögens- und Erbrecht ſind für alle Klaſſen gleich, mit Einſchluß der Pairie.

2) Die Mittelſtände charakteriſiren ſich durch ihre geringeren Beiträge zu den Laſten des Gemeinweſens und durch die Uebernahme der niederen Gemeindeämter. Eine ungefähre Abgrenzung gegen den dritten Stand war gegen Ende des Mittelalters durch den Cenſus von 40 Sh. freehold-Rente für Jurydienſt und Parlamentswahlen entſtanden.

3) Der dritte Stand (obgleich man in England dieſen Namen nicht gebraucht) bildete ſich aus den kleinſten Freiſaſſen, welche unter Heinrich VI. vom Parlamentswahlrecht ausgeſchloſſen wurden, wie ſie auch für den Geſchwornendienſt ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr legales homines waren; aus den unfreien Bauern, Copyholders, weil man ſie ihrem Urſprung nach als angeſiedelte Knechte anſah; aus den arbeitenden Klaſſen im engeren Sinne, weil man ſie im Mittelalter noch als Theil eines anderen Hausſtandes betrachtete. Noch andere Elemente fielen ſpäter in dieſe Klaſſe, weil ſie im Mittelalter noch nicht vorhanden, und darum mit keiner Stellung im Gemeinweſen bedacht waren. Die Entbindung dieſer Klaſſen von den Laſten des Gemeinweſens war in der Volksvorſtellung ſo feſt gewurzelt, daß ein Verſuch, ſie zu einer Klaſſenſteuer heranzuziehen, unter Richard II. den Bauernkrieg hervorrief. Im Verlauf der Zeit hat ſich dies geändert. Die Copyholders ſind erbliche Eigenthümer geworden, zu Grundſteuer und Jurydienſt voll herangezogen; Miether und Pächter ſind ſogar die zahlreichſte Klaſſe der unmittelbaren Steuerzahler im Kommunalleben geworden. Dennoch iſt die Gewöhnung, den kleinen Mann ſteuerfrei zu laſſen, noch immer ſo ſtark, daß trotz Geſetzes und Armenamts die Beiträge der Arbeiterwohnungen (Cottages) oft hundertweis in den Quartalſitzungen geſtrichen werden.

Im Zuſammenhang mit den Beſtrebungen der Reformbill, die abgeſtorbenen Elemente des Kommunallebens für das Parlament wieder zu beleben, hat die neuere Geſetzgebung auch das vielfach abgeſtorbene Wahlprincip für das Kommunalleben wiederhergeſtellt, und dabei nun auch die kleinen ſteuerzahlenden Hausſtände des dritten Standes mit aufgenommen. Gentry und Mittelſtände behalten ein gleiches Wahlrecht, weil es ſo herkömmlich, und der Gentry ihre hervorragende Stellung durch ihre obrigkeitlichen Aemter mehr als geſichert iſt. Die Abgrenzung iſt bei den Kreisarmenverbänden (mit Rückſicht auf den veränderten Geldwerth) jetzt auf einen Realbeſitz von 1666$^2/_3$ Rthl. Kapitalwerth geſtellt, d. h. Eigenthümern, Miethern und Pächtern eines Bauergütchens oder eines Gebäudes von entſprechendem Werth iſt das volle Stimmrecht; den kleineren ſteuerzahlenden Haushaltungen ein klaſſificirtes Stimmrecht von $^5/_6$ bis $^1/_6$ Stimme herab zugemeſſen. Von der Armenverwaltung hat ſich dies Syſtem

auf die Wegebauverwaltung und andere Zweige des Kommunallebens ausgedehnt. Für Polizei- und Gerichtswesen dagegen bleibt es bei dem alten System der königlichen Ernennung zu obrigkeitlichen Aemtern; die dazu nöthige Kreissteuer wird von den Friedensrichtern alljährlich festgestellt, nach dem gesetzlichen Maßstab vertheilt und erhoben.

Wenn auch in dieser ständischen Bildung die Abgrenzungen vielfach verlaufen wenn Sache und Name im gemeinen Sprachgebrauch sich vielfach noch nicht decken: so steht doch ihr eigentlicher Charakter fest, beruhend auf einem Inbegriff von Vorstellungen, welche sich durch die tägliche Erfüllung gemeinsamer Pflichten im Kommunalleben seit Jahrhunderten gebildet haben. Vor Allem steht fest der gesicherte Einfluß der Gentry, deren aus Pflichten erwachsene Rechte, zusammengenommen, ineinandergreifend, altherkömmlich erwachsen mit den Vorstellungen des Volks über Kirche und Staat, den eigentlichen Schwerpunkt des öffentlichen Lebens in Kreis- und Ortsgemeinde bilden. Der Antheil der mittleren Klassen war namentlich durch Geschwornen-, Schulzen- und Armenaufseheramt wenigstens lebendig genug geblieben, um ihre Theilnahme an den Parlamentswahlen als Vertreter der erwerbenden Arbeit nicht bedeutungslos werden zu lassen. Der Beruf zu eigentlichen obrigkeitlichen Aemtern aber wurde in der Volksvorstellung untrennbar von der Stellung der Gentry. Als dann später die Zeit kam, wo die höheren Verwaltungsämter eine förmliche Vorbildung voraussetzten, ward es die feste Sitte der ritterlichen Familien, unter Verzicht auf einen lukrativen Betrieb des Ackerbaues, sich auf gelehrten Schulen und Universitäten die nöthige Ausbildung, durch langjährige Friedensrichterämter und sonstige Theilnahme an der Kreisverwaltung und (auf einer höheren Stufe) durch die schwere Nachtarbeit der Parlamente die Praxis der Staatsämter sich anzueignen. Dadurch vorzugsweise haben die alten großen vornehmen Familien sich jene dauernd hervorragende Stellung vor den übrigen Elementen der Gentry gesichert, welche in England nicht durch rechtliche Absonderung von anderen Ständen, sondern durch das organische Leben des Staats, durch das stete Ineinandergreifen und Ineinanderwachsen von Steuer- und Amtslast, von Pflichten und Rechten erworben ist. Da in jeder Grafschaft die Herrensitze (Manors) die festen Punkte sind, in welchen stets ein Höchstbesteuerter und Friedensrichter oder hoher Kreisbeamte zu finden ist, welche dann vereint den festen Kern der Kreisverwaltung in den Quartalsitzungen bilden: so waren hier schon die Elemente vorhanden, aus deren Koncentrirung das heutige Parlament hervorgehen mußte.

V. Das heutige englische Parlament ist die Zusammenfassung der bisher beschriebenen Elemente des Kommunallebens in eine große Körperschaft (corporative body) bestehend aus König, Oberhaus und Unterhaus.

1) Das Unterhaus, Haus der Kommunalverbände (Commons), ist seit Eduard I. allmälig zusammengewachsen aus den je zwei Abgeordneten der Steuerkörper, welche zum großen Rath einberufen zu werden pflegten. Der Befehl zur Einberufung erging an den Sheriff; die Abordnung war also selbstverständlich, wie noch heute, ein Geschäft des Grafschaftsgerichts, County Court, also der Kreisversammlung in ihrer damaligen Gestalt, wie sie zu den Zwecken der Gerichts- und Polizei-Verwaltung aus der Ritterschaft und deputirten Gemeindemitgliedern mit dem gewöhnlichen „Umstand" abgehalten wurde. Die Ritterschaft war dabei, wie bei allen laufenden Geschäften, das herrschende Element: über das Theilnahmerecht ist daher in den ersten Menschenaltern kaum ein Zweifel entstanden. Als nun aber die Geschäfte des County Court und damit der regel-

mäßige Beſuch deſſelben in Verfall kam, erfolgte unter dem Hauſe Lancaſter zuerſt eine Deklaration, daß alle altherkömmlichen Gerichtsmänner (legales homines) mitſtimmen dürfen, auch wenn ſie nicht zu dieſer Sitzung beſonders einberufen ſind. Endlich folgt das durchgreifende Geſetz 8 Henry VI. c. 7, welches nur die Freiſaſſen, welche jetzt den wirklichen Gerichtsdienſt zu leiſten ſchuldig, alſo 40 Sh. Grundrentner für wahlfähig erklärt, nach damaligem Geldwerth etwa Beſitzer von 20 bis 30 Morgen Land oder Gebäuden von gleichem Werthe. Es war die Grenze, welche ſchon längſt für den Geſchwornendienſt gezogen war, die ungefähre Grenze für den perſönlichen Dienſt und die nennenswerthen Beiträge zu den Kommunallaſten. Daß Rittergutsbeſitzer gewählt wurden, verſtand ſich nach dem Herkommen: durch 23 Henry VI. c. 15, wird es zum Geſetz erhoben, daß nur Ritter oder Rittergutsbeſitzer (40 L. freeholders) zu wählen ſind.

Neben den Grafſchaften werden in zweiter Linie diejenigen Städte und Flecken berufen, welche als beſondere Steuerkörper innerhalb der Grafſchaft herkömmlich behandelt wurden, oder welche ſonſt dazu geeignet erſchienen. Ihre Zahl wurde daher von den Königen fortſchreitend vermehrt, — lange Zeit unter lebhaftem Widerſtreben der Berufenen. Wähler waren hier wieder ſelbſtverſtändlich die Gerichtsmänner (legales homines), d. h. die an ſtädtiſchen Steuern und Gemeindedienſt (scot und lot) Betheiligten. Da aber im Verlauf der Zeit hier, wie in den Grafſchaftsverſammlungen, ſich in der Regel nur eine kleine Zahl betheiligte, ſo fixirte ſich durch Herkommen, oft auch durch ſpätere Inkorporationscharten, ein engerer Wählerkreis in der Mehrzahl der Städte. Erſt ſeit den Zeiten der Revolution beginnen principielle Parteikämpfe über die ſtädtiſche Wahlberechtigung, welche unter vielen Parteilichkeiten im Ganzen mit der Anerkennung eines bunten Herkommens enden, und ein Totalreſultat erzeugen, ungefähr analog den Machtverhältniſſen der Klaſſen in der Grafſchaft.

Da die Laſten der Communae gleichmäßig auf Aeckern und Gebäuden ruhten, ſo konnte auch in dieſer Konzentrirung keine Vertretung nach Geburtsſtänden, Beſitz- und Berufsklaſſen, ſondern nur eine Repräſentation der Pflichten zur Erſcheinung kommen, wodurch ſich die hochbeſteuerten Träger der mühevollen und koſtbaren Ehrenämter als Wähler abſchloſſen, die Mittelſtände aber als Wähler nach unten hin die Perſonen ausſchieden, welche nach mittelalterlichen Verhältniſſen keinen ſelbſtſtändigen Haushalt bilden, kein Kommunalamt verwalten und keine nennenswerthe Kommunalſteuer zahlen konnten. Alle dieſe Wahlkörper ſeit Jahrhunderten durch Erfüllung gemeinſamer Pflichten und zahlloſe Wechſelbeziehungen verbunden, haben mit dem Bewußtſein der Einheit und Zuſammengehörigkeit in ſich und unter ſich, allmälig jene Gleichartigkeit der Intereſſen und Anſchauungen gewonnen, auf welcher allein die ſogenannte „Omnipotenz" des Parlaments beruht.

Die ſo geſtalteten Wahlkörper hatten ſich nun aber unter den Stuarts abgeſchloſſen, indem den Königen das bis dahin geübte Recht der Berufung neuer Wahlflecken erfolgreich beſtritten, und das Unterhaus als alleiniger Richter über ſeine Wahlen anerkannt war. Inzwiſchen waren die geſellſchaftlichen Zuſtände aus den alten Rechtsformen herausgewachſen. Das ehemals unfreie Bauergut copyhold war erbliches Eigenthum geworden, maſſenweis in Hände übergegangen, in denen jede Erinnerung an einen ehemals unfreien Bauernſtand vergeſſen war. Copyhold, Pacht und Miethe waren neue Grundlagen für Hausſtand, Steuer, zum Theil auch für den Geſchwornendienſt geworden. Ebenſo war ein Mißverhältniß der vertretenen Wahlkörper unter ſich entſtanden. Die Reformbill verfuhr dabei im Geiſte der alten Verfaſſung, indem ſie die alten Kommunalverbände grundſätzlich

beibehielt, nur eine Anzahl abgestorbener Glieder (rotten boroughs) auflöste, dafür eine große Anzahl neuer großer Städte substituirte, und die Zahl der Grafschaftsabgeordneten erhöhte. Wo neue Wahlrechte kreirt sind, wird dem veränderten Geldwerth entsprechend ein fünffach höherer Ansatz, und bei der Zeitpacht ein nochmals fünffacher Ansatz genommen. Sonach erscheinen als wahlberechtigt im Kreisverband: erbliche freeholders an Aeckern oder Gebäuden von $13^1/_3$ Rthl. Grundrente, lebenslängliche freeholders, copyholders und Erbpächter von $66^2/_3$ Rthl. Grundrente, Zeitpächter von $333^1/_3$ Rthlr. In den städtischen Wahlen ist ein städtischer Hausstand von $66^2/_3$ Rthl. Miethswerth durchgreifend zu Grunde gelegt. Eine weitere ungemessene Ausdehnung auf die an der Kommunalverwaltung bisher gar nicht betheiligten arbeitenden Klassen widersprach dem Geist der englischen Verfassung. Auch in Zukunft ist eine Ausdehnung mit Erfolg kaum zu erwarten, bevor die jetzt mit klassificirtem ($^5/_6$—$^1/_6$) Stimmrecht in den Kommunalverband aufgenommenen kleinen Hausstände ein festes Element desselben geworden sein werden.

Der beherrschende Einfluß, welchen der große Grundbesitz trotz des heutigen Uebergewichts der Städte an Bevölkerung und an Zahl der Abgeordneten noch immer behauptet, beruht einerseits auf jenen 50—80 Millionen Kommunalsteuern, auf Staatsgrund- und Einkommensteuer: noch mehr anderseits auf dem täglichen Dienst der höheren Stände im Friedensrichteramt, und überall wo die geistigen und moralischen Eigenschaften eines unabhängigen Gentleman im Gemeinwesen unersetzlich sind. Liberale Vorbildung und langjährige Praxis in Kreisverwaltung und Parlament waren und blieben die Schule, aus welchen die englischen Staatsmänner des letzten Jahrhunderts hervorgegangen sind. Eben daraus ergab sich

2) Die heutige Gestaltung des Oberhauses. Die Usurpation des Hauses Lancaster, die französischen Kriege, die Schwäche Heinrichs VI. hatten aus dem Großen Rath ein „Herrenhaus" werden lassen, an dessen Widerspruch mit der Kommunalverfassung der Kampf der beiden Rosen entbrannt war. Die Königsfamilie der Tudors fand nach einem langen Vernichtungskampf noch 29 solcher Herren hervor, darunter viele Neugeadelte. Im 16. Jahrhundert ist diese Körperschaft wieder in der Stellung eines erweiterten Staatsraths, ohne innere Selbstständigkeit, dagegen jetzt mit anerkannter Erblichkeit der Senatorenwürde. Im 17. Jahrhundert kehrt auch das Bewußtsein der korporativen Selbstständigkeit zurück. Schon unter Jakob I. wird der Grundsatz erstritten, daß jeder erbliche Rath auch zu jeder Parlamentssession berufen werden muß; auch konsolidirt sich die Stellung des Oberhauses als allerhöchstes Gericht. Die Parteikämpfe, besonders die Restauration, führen eine große Zahl neuer Pairskreirungen herbei; noch mehre das 18. Jahrhundert; und unter Georg III. allein erfolgen 254 Ernennungen und Erhöhungen in der Pairie, welche, wie die Zeit Georg's III. überhaupt, den Abschluß der neueren Verfassungsweise bezeichnen.

So zählt man seit dem Ablauf des Mittelalters bis heute mehr als 1200 Pairsernennungen und Erhöhungen, aus welchen der heutige Bestand von etwa 400 englischen Pairs übrig ist. Es sind darunter nur wenige mittelalterliche Herren, und auch von diesen würde das stolze Herrenhaus Heinrichs VI., außer dem Herzog von Norfolk, kaum den Einen oder den Anderen als seines Gleichen betrachtet haben. Noch weniger ist übrig von mittelalterlichen Herrschaften. Mehr als die Hälfte der heutigen Pairs datirt aus dem 19. Jahrhundert, mehr als $^6/_7$ aus der Zeit der Aufhebung der Lehenslasten unter Karl II. Die Ernennung zur

Pairie setzt weder eine bestimmte Art, noch ein bestimmtes Maß des Besitzes voraus, überhaupt keinen privilegirten Grundbesitz, kein Fideikommiß, keine gutsherrlichen Rechte; noch begründet sie solche. Alles Feudale darin ist nur Name und Rechtsfiktion, um die Art der Vererbung des Sitzes im Reichsrath zu bezeichnen. Die heutige englische Pairie ist vielmehr eine nochmalige von wechselnden Wahleinflüssen unabhängige Ehrenrepräsentation von Familienhäuptern der Gentry, wie sie aus der neueren Stellung der regierenden Klasse hervorgehen mußte. Wo nämlich von unten herauf die Lasten der inneren Landesverwaltung auf dem Grundbesitz ruhen, wo die geistige Arbeit und die tägliche Mühe derselben von den höheren, auf Grundbesitz beruhenden Klassen getragen wird, wo der große Grundbesitzer die Eigenschaften eines Meistbesteuerten und des studirten Beamtenthums in sich vereint: da erfolgt, wie in jedem Staatskörper, allmälig eine Koncentrirung der Elemente, welche den Staat im Einzelnen regieren, in einen einheitlichen festen Körper. Dieselben Gründe, welche auf dem Kontinent den Abschluß des reinen Beamtenstaats in einem Beamtenstaatsrath herbeiführten, mußten in England die Erhaltung des erblichen Raths der Krone und seine weitere Ausfüllung mit angesehenen Familien der Gentry herbeiführen. Dieselbe Rechtsvorstellung, welche in jedem Kreisverband einen festen Bestand alter Familien auf ihren stolzen Herrensitzen als den Kern und dauernden Halt des selfgovernement gern anerkannte, erzeugte auch in dem Parlament die Vorstellung, daß die Selbstregierung des gesammten britischen Volkes in dem erblichen Sitz hervorragender Männer derselben Art ihren Kern und dauernden Halt finde. Diese Anschauung mußte sich erfahrungsmäßig befestigen, jemehr der schnelle Wechsel der Parteistellungen und Parteiministerien einen festen Halt für die gesammte Rechts- und Verwaltungsordnung des Reiches bedingte, welcher im Königthum allein nicht mehr zu finden war. Durch die zahlreichen Pairsernennungen unter Georg III. wurde jene ideale Einheit der höchsten Reichsregierung mit den wählenden Communae zur Vollendung gebracht, und damit jene Einheit der Aktion des parlamentarischen Staatskörpers erzeugt, welche England in keiner früheren oder späteren Zeit besessen hat. Deshalb entsprechen auch die Elemente des englischen Adels den Elementen der staatsverwaltenden Gentry. Es sind größere Grundbesitzer — doch ohne städtische Honorationen grundsätzlich auszuschließen. Es sind meistens Männer, die durch selfgovernment und Unterhaus zu einer Bedeutung im öffentlichen Leben gelangt sind — doch ohne darum verdiente Generale und andere Auszeichnungen im Staatsdienst auszuschließen. Die geistige Aristokratie des Landes findet daneben ihre relative Geltung durch die Prälaten im Oberhaus und durch die Ernennungen aus dem Juristenstand. Das in der Bevölkerung herrschende Gefühl und die bei den Staatsmännern herrschende Einsicht stimmen darin überein, daß ohne diesen erblichen Rath der Krone weder die parlamentarische Gesetzgebung, noch die Bildung der Parteiministerien unter überwiegender Rücksicht auf die Majorität des Unterhauses in England möglich wäre. Der Sitz der Staatsregierung, das sogenannte Privy Council (nunmehr aus Ober- und Unterhauselementen zusammengesetzt), bildet nämlich für die laufenden Staatsgeschäfte wieder einen engeren Ausschuß, ein Staatsministerium, Cabinet Council, welches ohne den Antheil des Oberhauses an der Bildung des Ministeriums und ohne seine Mittelstellung zwischen der Krone und den periodisch wechselnden Wahlversammlungen ein reines Parteiorgan werden würde. Und hier ist der Punkt, wo zu dem System hinzutritt, als Repräsentant der Einheit, Stetigkeit und Gerechtigkeit der Staatsgewalt:

3) Das Königthum als integrirender Theil des Parlaments. Nur mit Einschluß des Königs ist das Parlament die „Korporation der Korporationen", in welcher die souveräne Staatsgewalt der Gesetzgebung und Besteurung ihren Sitz hat. Historisch und officiell ist der Träger der höchsten Gewalt nicht das Parlament, sondern der King in Parliament. Als Haupt (fons, caput, principium et finis parliamenti) steht dem König ausschließlich zu: die Einberufung, Porogation und Auflösung des Parlaments. Geschichtlich ergaben sich diese Rechte aus der Entstehung des Parlaments. Sie wurden beibehalten auch nach zwei Revolutionen aus Gründen der Nothwendigkeit: nämlich zur Erhaltung der Einheit und Stetigkeit der Staatsgewalt. Bei Ausübung derselben im einzelnen Fall ist freilich das Königthum bestimmt durch Rücksicht auf die Meinung der Steuerkörper, d. h. auf die zeitigen Majoritäten des Unterhauses. Dennoch ist das Recht kein blos formales, eben so wenig wie die nachfolgenden.

Bei der Zusammensetzung des Parlaments steht dem Königthum zwar kein verfassungsmäßiger Einfluß zu auf die Wahlen des Unterhauses. Vielmehr ist die Geltendmachung der königlichen Amtsgewalt zur Beeinflussung der Wahlen mit Strafen bedroht, zur Wahrung der korporativen Selbstständigkeit der wählenden Communae, die ihre eigenen Interessen vertreten sollen. Dagegen steht dem König das Recht zu, durch neue Pairsernennungen den Bestand des Oberhauses zu ändern. Auch ernennt er den Vorsitzenden, gewöhnlich den Lord Kanzler, oder auch einen Sprecher pro tempore, ohne daß dieser Sprecher ein erbliches Mitglied des Hauses zu sein braucht. Die Beamten des Oberhauses sind überwiesene Diener aus dem königlichen Hofhalt. Dies und die sonstigen Geschäftsformen des Oberhauses sind noch heute die Formen eines Staatsraths, Consilium Magnum. Die Geschäftsformen des Unterhauses sind ursprünglich die einer Versammlung von Einzeldeputirten, welche einen dem König genehmen (darum von ihm zu bestätigenden) Sprecher als Organ ihrer Wünsche und Ansichten ernennen, und welche dann einzeln ihre Rede wieder an diesen Sprecher adressiren. Die beibehaltenen bescheidenen Formen entsprechen allerdings nicht mehr dem gewaltigen Einfluß der Körperschaft, der die Bestätigung ihres Sprechers seit Karl II. zu einer Formalität gemacht hat.

Die sogenannten Rechte, Gewohnheiten und Privilegien des Oberhauses sind der Hauptsache nach Amtsehrenrechte eines erblichen Raths der Krone, jedoch verbunden mit einigen Reminiscenzen aus der feudalen Ordnung. Diese letzteren fallen weg bei den sogenannten Privilegien des Unterhauses, welche die Bestimmung haben, die Wahldeputation der Communae vor Verwaltungswillkür zu schützen und der selbstständig gewordenen Körperschaft die Entscheidung über ihren eigenen korporativen Bestand zu sichern.

Das Parlament ist ferner zugleich ein Verwaltungskörper. Seit dem Wegfall der außerordentlichen Gewalten des Königs ist nämlich die Beschließung über gewisse Verwaltungsakte, die nicht zu trennen sind von dem weiten Charakter der Geldbill, eine Expropriation oder einer anderen Ausnahme vom gemeinen Landesrecht, überwiegend dem Unterhause zugefallen, und haben in Verbindung mit dem Kontrolrecht über die gesammte Staatsverwaltung das Unterhaus zugleich zu einem administrirenden Staatsrath gemacht, mit einem zahlreichen Beamtenpersonal (Gn. I §. 46). Die Auffassung des Parlaments als eines königlichen Raths, der in drei koncentrischen Kreisen das Privy Council (Cabinet) das Magnum Consilium (Oberhaus) und das Haus der Gemeinen umfaßt, haben endlich (nach langen Kämpfen)

auch die Idee einer Art von Gerichtsbarkeit des Unterhauses hinterlassen zur Entscheidung über bestrittene Wahlen, sowie einer Strafgewalt wegen Verletzung seiner Korporationsrechte (Privilegienbruch), deren sehr formlose Handhabung der Discretion der Majorität überlassen ist. Schon die bedenklichen Konflikte, in welche das Unterhaus dabei mit Gerichten und Privatpersonen kam, noch mehr aber die täglichen Anschauungen und Erfahrungen in der Verwaltung des Kommunalwesens, mußten immer wieder in Erinnerung bringen die Bedeutung der zweiten Seite der königlichen Gewalt, welche einen sehr umfangreichen, in der bisherigen Darstellung noch nicht enthaltenen Organismus der Staatsämter erzeugt und fortgebildet hat.

VI. Die königliche Prärogative. Unter diesem Namen dauern noch heute fort die normannischen Königsgewalten: aber nicht mehr als persönliche Rechte, sondern als Rechte des Königs im Parlament, und als Rechte des Königs im Rath, d. h. so daß der König bei Ausübung derselben entweder an die Zustimmung der Stände oder an den Beirath und die Gegenzeichnung seiner königlichen Räthe in bestimmten Amtsstellen gebunden ist. Auf dieser Prärogative allein beruhen alle Rechte der regierenden Klasse nach unten. Die heutigen Grundsätze sind abstrahirt aus einer langen Reihe von Präcedenzen, welche bis in das Mittelalter zurückgehend, konkrete Maximen fixiren und fortbilden, und von Blackstone und seinen Nachfolgern unter vier Rubriken zusammengefaßt werden.

1) Der königliche Titel (analog dem title an einem Grundstück) bezeichnet das erbliche Recht der königlichen Familie auf den Thron. Diese Erblichkeit hat sich schrittweise herausgebildet aus den Verfassungskämpfen des Mittelalters, beruht also auf common law. Wie aber das Erbrecht der Familie unter Anerkennung des Staats geändert werden kann durch Testament: so darf auch der König die gesetzliche Erbfolge ändern mit Zustimmung des Parlaments. Daraus entwickelt Blackstone seine vier Sätze: 1. daß die Krone erblich ist, und zwar 2. erblich in ihrer eigenen Weise, — im Ganzen gleich der Vererbung von Grundstücken, doch immer untheilbar auch für Erbtöchter; daß aber 3. das Recht der Vererbung von Zeit zu Zeit verändert oder beschränkt werden mag durch Parlamentsakte, unter welchen Beschränkungen die Krone jedoch 4. immer erblich wird, ist und bleibt. Ein sogenannter jure divino Titel wird dabei ausdrücklich verworfen; das Legitimitätsprincip aber gewahrt, indem die Rechtswissenschaft den Hergang unter Jakob II. mit solcher Vorsicht und solchem Zartgefühl konstruirt, daß daraus für das heutige Verfassungsrecht keine unmittelbaren Konsequenzen zu ziehen sind.

2) Der sogenannte königliche Charakter soll ausdrücken die persönliche Unverantwortlichkeit des Königs — als Voraussetzung aller Verfassung — d. h. die Nichtunterwerfung unter ein Strafgericht. Unter derselben Rubrik werden einige fiskalische Vorrechte angereiht.

3) Die königliche Autorität „bildet die Exekutivgewalt im Staat; sie ist in eine Hand gelegt zum Zweck der Einheit, Kraft und Schnelligkeit. Der König von England ist daher nicht nur der oberste, sondern der einzige Magistrat des Volks (?), während alle anderen durch Kommissionen und in gebührender Unterordnung unter ihm agiren." (Blackstone I. 250). Unter dieser Rubrik kehren wieder die ursprünglich absoluten Regierungsgewalten der Normannenkönige. Sie sind modificirt durch die Parlamentsverfassung dahin, daß die Besetzung der daraus hervorgehenden Aemter thatsächlich fast unbeschränkt durch parlamentarische Minister im Namen des Königs erfolgt. Als Ausfluß der Prärogative aber dauern sie so lange, wie die Regierung des Königs, und werden auch vom Nachfolger herkömm-

lich bestätigt: die eigentlich richterlichen Aemter unwiderruflich, die Verwaltungsämter widerruflich, during pleasure, doch so, daß nach parlamentarischem Herkommen bei jedem Ministerwechsel etwa 60 einflußreiche Personen wechseln, die übrige Masse der Beamten bleibt. Die einzelnen Zweige der sogenannten königlichen Autorität sind die Hauptzweige der Staatsverwaltung in folgender Reihe:

a. In Bezug auf auswärtige Mächte ist der König der Repräsentant seines Volks, mit dem Recht der Verträge und Bündnisse, dem Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, dem Gesandtschaftsrecht, Retorsionsrecht u. s. w. Der König gilt als „Souverän ad hoc", und übte diese Gewalten noch zur Zeit der Tudors gewöhnlich durch seinen Kabinetsrath, Secretary of State, der später zum Staatsminister aufsteigt. Seit der Theilung des Amts im 18. Jahrhundert dient für diesen Zweig ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Principal Secretary of the Foreigne Department, mit einem stehenden Gesandtschafts- und Konsulatswesen. (Gn. I. §. 43. 79—81. 85.)

b. Als Generalissimus aller Streitkräfte zu Lande und zur See gebührt dem König das alleinige Recht befestigte Plätze anzulegen, Häfen, Werften, Leuchtthürme u. s. w. zu reguliren nebst den sonst nothwendigen Militärhoheitsrechten. Er übt diese Gewalten theils durch einen Kriegsminister, dessen Amt jetzt aus der Zusammenfügung früher gesonderter Behörden gebildet ist; theils durch einen Marineminister mit einem Kollegium zur Seite. (Gn. I. §. 87—103.) Das Generalkommando und die rein militärische Verwaltung der Armee soll zwar unabhängig sein von dem zeitigen Ministerium; bleibt aber thatsächlich abhängig durch das Mitbeschließungsrecht der Minister über die ökonomische Verwaltung, die Locirung und Verwendung der Truppen, und durch das dem Parlament vorbehaltene Recht von Jahr zu Jahr das Halten einer stehenden Armee, die Geldmittel dafür, und das Bestehen einer Militärgerichtsbarkeit durch die sogenannte Mutiny Act zu bewilligen. Als Chef der Milizen endlich ernennt er (auf Vorschlag der Minister) die kommandirenden Lord Lieutenants in den einzelnen Grafschaften, sowie die Milizofficiere, deren Ernennung aber faktisch den Lord Lieutenants überlassen und bisher an einen gesetzlichen Census gebunden war.

c. Als Quelle der Justiz hat der König das Recht und die Pflicht Recht zu gewähren durch verfassungsmäßig besetzte Gerichte. Er ernennt (auf Ministerialvorschlag) die Richter der drei Reichsgerichte, der jetzt entstandenen Kreisgerichte für kleinere Civilsachen, und die besoldeten Polizeirichter. Auf Vorschlag des Lord Lieutenants als ersten Friedensrichters wird eben so die große Masse der justices of the peace vom König ernannt. Diese ordentlichen Gerichtshöfe des gemeinen Rechts üben die Justiz mit Zuziehung einer Jury; ausgenommen die summarischen Strafsälle der Friedensrichter und die meisten Fälle der neuen Kreisgerichte. — Daneben besteht eine Administrativjustiz für einen beschränkten Kreis von Civilfällen, grundsätzlich ohne Jury entscheidend (equity jurisdiction). Unter dem Namen des Lord Kanzlers wird sie zum größten Theil durch unabsetzbare Richter und feste Büreaus verwaltet. Dazu treten die Specialjurisdiktionen der Admiralität und die geistlichen Gerichte (Gn. I. §. 118—134). In den letzteren beschränkt sich das königliche Ernennungsrecht auf die höchste Instanz, während die unteren Instanzen durch Ernennung der Bischöfe gebildet werden (Gn. I. §. 140). Als neueste Bildung tritt dazu ein Ehegericht und ein Nachlaßgericht. Bei dem Anstellungsrecht des richterlichen Personals konkurrirt der erste Schatzlord, der Lord Kanzler und der Minister des Innern.

Angereiht an die Justizhoheit erscheint sodann die Polizeigewalt unter

dem Namen des Königs als obersten Bewahrer des Friedens. Sie ist ordentlicher Weise mit den Aemtern für die Strafjustiz verbunden und durch das Friedensrichteramt überwiegend in das Bereich der Kreisverwaltung gefallen. Die allgemeinen anordnenden Funktionen des Königs, ursprünglich durch den Kabinetsrath (Secretary) hindurchgehend, bilden seit der Theilung des Amts das Departement des Ministers des Innern, Principal Secretary for the Home Department, welchem die neuorganisirte Polizeiverwaltung von London, die Staatsgefängnißverwaltung, das Civilstandsregisterwesen und einige Nebenzweige untergeordnet sind (Gn. I. §. 73—78), — doch unter Beibehaltung einer großen Selbstständigkeit der Kreisverwaltungen im Personal und Geschäftsführung. Neuere sociale Bedürfnisse haben ein Armenamt, ein Gesundheitsamt u. A. hinzugefügt.

d. Als Quelle der Ehrenämter und Privilegien gebührt dem König die Ertheilung aller Grade des Adels, der Titel, Aemter und Korporationsrechte. Unter dem Namen der patronage wird diese Prärogative überwiegend auf Vorschlag der einzelen Departementchefs, für die wichtigsten Fälle des ersten Schatzlords geübt. Die mittleren und niederen Aemter werden von den Chefs der Verwaltung nach Ermessen und Herkommen vergeben (Gn. I. §. 150—152). Die Ertheilung der Korporationsrechte wird durch die dabei häufig nöthigen Expropriationsbefugnisse Gegenstand von Parlamentsbeschlüssen.

e. Unter dem Namen eines Arbiter of Commerce bezeichnet Blackstone die ursprünglich administrativen Befugnisse des Königs zur Anordnung von Märkten, Messen, Maßen, Gewichten und Münzen. In der neueren Ordnung der Dinge werden die wichtigeren Maßregeln der Art Gegenstand der Gesetzgebung: andererseits hat sich aus gewissen berathenden und regulirenden Funktionen zuerst ein Handelsamt, als Abtheilung des Staatsraths, und neuerdings daraus ein administrirendes Handelsministerium, President of the Board of Trade, gebildet, mit einem stehenden Schiffahrts- und Eisenbahndepartement, und einem Departement für angewandte Wissenschaft und Kunst (Gn. I. §. 104—107).

Zunächst daran schließt sich ein Minister der Kolonien, hervorgegangen aus der Theilung der Geschäfte des ehemaligen Secretary of State (Gn. I. §. 182—184), und ein Ministerium für die ostindischen Angelegenheiten, Board of Control.

f. Als Haupt der Staatskirche, Supreme Head of the Established Church, übt der König (mit Beirath des ersten Schatzlords und des Lord Kanzlers) die landesherrlichen jura circa sacra. Das ehemalige Gesetzgebungsrecht der Kirche in ihrem kirchlichen Parlament (Convocation) ist zu einem blos nominellen herabgesetzt, und die noch fortdauernde Gerichtsbarkeit der Kirche einer Abtheilung des Staatsraths als höchster Instanz untergeordnet. Die Act of submission 25 Henry VIII. c. 19, ist schon entscheidend für den Grundsatz, „daß keine Konvokation sich versammeln darf ohne königliche Berufung, keinen Kanon beschließen kann ohne Licenz der Krone, kein beschlossener Kanon Kraft hat ohne königliche Zustimmung, kein Kanon irgend welche Kraft hat, wenn er widerspricht dem gemeinen oder Statutenrecht oder den Gewohnheiten des Reichs." Während so die Kirche der Gesetzgebungs- und der höchsten richterlichen Gewalt des Staats untergeordnet ist, bleibt sie durch ihren Realbesitz und das Patronatsrecht in Besetzung der mittleren und niederen Stellen größtentheils unabhängig von dem zeitigen Einfluß der Verwaltung. Zwar werden die Prälaturen auf deren Vorschlag besetzt: doch sichert auch hier der erbliche Sitz im Oberhaus die unabhängige Stellung der

ſtaatskirchlichen Univerſitäten und vieles Andere der Kirche ihre Permanenz gegenüber wechſelnden Parteiverwaltungen [3]).

4) Die königliche Revenüe, d. h. die Finanzverwaltung des Staats, wird von Blackſtone als ſelbſtſtändige Prärogative abgeſondert, weil nur ein jetzt unbedeutender Theil derſelben, die „ordentliche Revenüe", ein reiner Ausfluß der Königsgewalt iſt. Die Hauptmaſſe der Staatsfinanzen unter dem Namen der „außerordentlichen Revenüe" beruht zugleich auf originären Rechten des Parlaments. Gegenwärtig iſt die große Maſſe der Staatseinnahmen auf permanente Geſetze baſirt, da das Staatsſchuldenweſen, die Landesvertheidigung und die Verwaltungsordnung ein weſentlich feſtes Budget bedingt. Das Parlament kontrolirt aber die Verwendung auf die einzelnen Zweige des Budgets unter dem Namen Appropriation und Applikation. Die Erhebung, Vertheilung und Auszahlung der Staatsgelder bildet einen feſten Amtsorganismus. Aus dem alten Exchequer nämlich hat ſich ein Finanzminiſterium entwickelt, in welchem ein parlamentariſcher Finanzminiſter (Chancellor of the Exchequer) mit drei adminiſtrirenden Unterſtaatsſekretären zuſammenwirken. Nur dem Namen nach bildet die Behörde ein Kollegium, „the Lords of the Treasury", in welchem der dirigirende Staatsminiſter First Lord of the Treasury als Chef gilt. Unter ihr ſteht eine Reihe von Neben- und Kontroldepartements, die geſammten Zoll- und Steuerverwaltungen und das Generalpoſtamt — mit einem ſtehenden Perſonal von ungefähr 30,000 Beamten (Gn. §. 58—72).

---

[3]) Das tief verſchlungene Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat war ſchon im Mittelalter vielfach anders als auf dem Kontinente. Die nothwendig monarchiſche Verfaſſung der Kirche fand in den normanniſchen Königen zum erſten Mal einen abſoluten Herrn, der mit einigen Zugeſtändniſſen an kirchlicher Gerichtsbarkeit und einiger Schonung in den Lehnslaſten, die vollſtändige weltliche Oberhoheit behauptete. Von Heinrich II. bis Johann ſind die Konceſſionen an die Kirche wachſend: dennoch macht die Geiſtlichkeit bei Entſtehung der **Magna Charta** gemeinſame Sache mit dem Volk, und erſcheint von nun an etwa zwei Jahrhunderte Ausſchlag gebend in den ſtändiſchen Kämpfen mit dem Königthum. Seit Eduard III. wird eine wachſende Eiferſucht des Unterhauſes ſichtbar, in welchem die niedere Geiſtlichkeit nie feſten Fuß faſſen konnte, und ſich allmälig ganz zurückzog. Heinrich VIII. mit den entſchiedenen Sympathien der Maſſe der Bevölkerung und der niederen Geiſtlichkeit ſagt ſich vom päpſtlichen Stuhl los, vereinigt deſſen Gewalten mit der königlichen Prärogative, unterwirft die Kirche dem König im Rathe, läßt jedoch die entſcheidende Akte durch das Parlament beſtätigen. Seit dem Wiedererwachen der Selbſtſtändigkeit in den Parlamenten unter den Stuarts kam die Kirche in Gefahr, ein Inſtrument wechſelnder Parlamentsparteien zu werden, nimmt daher mit ihren Theorien von der „abſoluten Gewalt" lebhaft Partei für ein Königthum, welches auch die Kirche nur als Mittel zum Zweck perſönlicher Regierung gebraucht. In Folge der Revolution war die Gefahr ihrer Unterwerfung unter wechſelnde Parteiregierungen verdoppelt: daher das lange und hartnäckige Widerſtreben gegen die neue Ordnung der Dinge, in welcher die Kirche endlich ihre Poſition nimmt mit folgenden Konceſſionen: 1. Der kirchliche Beſitz, als freehold geſchützt, repräſentirt, fortwährend die Einkünfte eines kontinentalen Königreichs, — relativ nothwendig für die Würde der Kirche neben regierenden Klaſſen mit kumulirtem Grundbeſitz. 2. Permanenz der kirchlichen Amtshierarchie durch den Rechtsbegriff der sole corporation und durch die ſtarre Inkorporation der Univerſitäten. 3. Der Einfluß der Parteipatronage auf die kirchlichen Aemter wird gemildert durch ihre Permanenz und durch das maſſenhafte Patronatsrecht von Privatgentlemen. 4. Durch die fortdauernde Anerkennung als Staatskirche bleiben ihr wichtige obrigkeitliche Rechte (namentlich im Familienrecht), eine kirchliche Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der höchſten Inſtanz). Das Bekenntniß zur Staatskirche bleibt bis ins 19. Jahrhundert officielle Vorbedingung zu Parlament und obrigkeitlichen Aemtern. — Andererſeits bleibt der kirchliche Beſitz voll, ja in verſtärktem Maße, zu den Kommunallaſten herangezogen, die Geiſtlichkeit bleibt ein lebendiges Element der Ortsgemeindeverfaſſung und wächſt allmälig (in zunehmender Wahlverwandſchaft mit der regierenden Gentry) in das Syſtem parlamentariſcher Parteiregierung hinein, — das Alles freilich auf Koſten ihrer Wirkſamkeit in Lehre und Seelſorge, unter zunehmender Diſſidenz, — auf Koſten der Volkserziehung und des geiſtigen Lebens der Nation überhaupt.

Unter dem Namen der königlichen Pärogative haben ſich alſo bis heute erhalten die alten Amtsrechte, Amtsattribute und die entſprechenden Amtsgehalte der älteren Verfaſſung, großentheils zurückreichend bis in die Normannenzeit. Aus ihr ergab ſich die Stellung der in das Verwaltungsſyſtem eintretenden Advokaten, Anwälte, Militärs und des ſonſtigen außerparlamentariſchen Beamtenperſonals. Das daraus hervorgegangene Verwaltungsweſen iſt nicht minder verwickelt wie die Staatsverwaltungen des Kontinents, eben ſo koſtbar, mit einem im Ganzen eben ſo ſtetigen Perſonal. Die parlamentariſche Regierung reflektirt darauf äußerlich nur durch die wechſelnde Beſetzung der etwa 60 political offices und der ſonſt vakant werdenden Stellen (patronage). Um das Parteiweſen aber von der inneren Landesverwaltung fern zu halten, ſind Gerichtskollegien, Sheriff und Jury, Quarter Sessions, Grafſchafts- und Korporationsbeamte, — der ganze Organismus der Gerichte und der Komunalverbände unabhängig von wechſelnden Verwaltungsmaximen: ebenſo wie durch den Rechtsbegriff der Pärogative die Stetigkeit der Centralverwaltung im Ganzen erhalten wird. Der beweglichſte und dem Mißbrauch am meiſten ausgeſetzte Theil, die Polizeigewalt iſt dabei ſicher eingehegt durch die feſten Theile des Staatsorganismus, Gerichte und Kommunalverbände, — und auf dieſem Verhältniß beruhen dann ſchließlich die von Blackſtone ſogenannten Grundrechte.

VII. Die Grundlagen und Zuſammenhänge der engliſchen Verwaltung als Ganzes erſcheinen nach Namen und Formen in ſo feſter Kontinuität mit dem England des ſpäteren Mittelalters, daß wohl die Vorſtellung von einer Naturwüchſigkeit dieſes Staatsweſens entſtehen konnte. Allein der eigentliche und dauernd wirkſame Keim deſſelben iſt die gleichmäßige Vertheilung der Steuerlaſt und der geiſtigen Arbeit des Staatslebens auf die Kommunalverbände. Solche Grundlagen — Steuern und Amtspflichten — entſtehen niemals naturwüchſig, ſondern ſind poſitiv geſtaltet durch Hunderte von Geſetzen und Amtsanweiſungen, deren Schwerpunkt in das Jahrhundert Eduard's I. II. III. fällt. Nach gleicher Vertheilung der Laſten fand ſich die weitere Entwicklung allerdings von ſelbſt. Schon das materielle Intereſſe genügte, um eine fortdauernde Theilnahme der Kreiseingeſeſſenen an der Verwaltung der Dinge rege zu halten, die ſie zu eigenem Nutzen ſelbſt aufzubringen und zu beſorgen hatten. Der urſprüngliche Zwang zu den Gemeindeämtern wurde bald überboten durch den regen Eifer der höheren Stände, welche als Meiſtbeſteuerte das dringendſte Intereſſe an redlicher Verwaltung hatten, und welche ſehr bald auch die Ehre und den Einfluß ſolcher Stellungen zu ſchätzen begannen. Die hervorragenden Elemente der Gentry errangen dadurch einerſeits ihre Gleichſtellung mit dem mittelalterlichen Adel; andererſeits blieb erhalten die Einheit des Familien- und Vermögensrechts im Lande, da die hohe Ehre der Pairie nur dem Haupt der Familie zu Theil wird, ohne die Familie ſelbſt aus der Geſammtheit der Commoners herauszunehmen. Die Lords ſind auch in der Grafſchaft eng verbunden mit der Grafſchaftsgentry, unter der ſie wohnen und wirken, deren Steuerlaſt und Ehrenämter ſie theilen. Die Theilnahme am Kommunalverband und an den Parlamentswahlen beruht auf weſentlich gleichen Principien; die durch Wahl wechſelnden und die durch berufsmäßige Amtsführung feſten Elemente ſind in Grafſchaft und Parlament ſo weſentlich gleichartig, daß aus den zahlreichen ſelbſtſtändigen Kommunalverbänden die nothwendige Einheit des Staatswillens ſich wiederherſtellt.

Dieſe harmoniſche Fortentwicklung der Rechte aus den Pflichten des Gemeinweſens mußte die ſtets vorhandene Neigung, politiſche Rechte zurück

zu datiren, in England verdoppeln. In der Zeit der Stuarts wurde es zur Abwehr neuer kirchlicher Theorien von der königlichen Gewalt sogar nothwendig, den Stammbaum der ständischen Rechte mindestens so hoch hinauf zu rücken, wie den der Kirche. In dem Streit der Parteien, besonders unter der Restauration, zeigt sich daher bereits die Neigung zu einer Transaktion über Vergangenheit und Gegenwart, in welcher beide Parteien sich dasjenige zugestehen, dessen sie beide bedürfen. Die historisch lückenhafte Zeit von der Eroberung bis zur Magna Charta wird darin als eine Zeit normannischer Mißbildung übersprungen, und die Parlaments- und Grafschaftsverfassung unmittelbar an die angelsächsische Witenagemots und König Alfreds Gesetze angeknüpft, mit denen sie nur ideale Zusammenhänge und Theile der Gerichtsverfassung gemein hat. Der dadurch festgestellte Kanon einer englischen Verfassungsgeschichte hat die Naturwüchsigkeit aus dem Schluß in den Anfang des Mittelalters zurückverlegt.

Auch die sogenannten Grundrechte der englischen Verfassung sind erst sehr spät konsolidirte Bildungen. Das normannische Feudalwesen hatte alle Klassen einer Verwaltungswillkür unterworfen, die den höheren Ständen des Kontinents noch Jahrhunderte lang unbekannt blieb. Das Zusammentreten der großen Kronvasallen dagegen seit der Magna Charta schlägt in faktiöse Parteiregierungen um. Das unter Eduard I. gewonnene Gleichgewicht geht unter dem Hause Lancaster wieder verloren. Die durch die Kraft, Weisheit und Mäßigung der Tudors gewonnene Festigkeit der Verwaltung weicht den Parteikämpfen unter den Stuarts. Erst seit der Restauration gewinnt der Grafschaftsverband seine heutige Festigkeit. Aus der althergebrachten Pflicht zum Jurydienst entsteht nun auch die wohlberechtigte Vorstellung, daß der Antheil der Gemeinde am Gericht ein selbstständiger, und für die königlichen Beamten unantastbarer sei; aus der altherkömmlichen Verwaltung der Grafschaftspolizei die wohlberechtigte Vorstellung einer Selbstständigkeit zur Abwehr willkürlichen Eingreifens wechselnder Minister der Krone. Der sichere Schutz der Person und des Vermögens beruht auf der oben bezeichneten „Einhegung der Polizeigewalt" durch die Gerichte und durch die kräftig gewordenen korporativen Verbände. Die dabei empirisch gefundene Abgrenzung des Verwaltungsrechts läßt den zeitigen Ministerien die nöthige Beweglichkeit und Kraft, wo es auf die Machtentfaltung des Staats ankommt; während andererseits der Mißbrauch der Centralgewalt in der Selbstständigkeit der Kommunen als Polizei-, Gerichts- und Steuerkörper, in der daraus hervorgehenden Stellung des Unterhauses, und in der Stabilität des Oberhauses als Spitze der Gerichtsverfassung das nöthige Gegengewicht findet. Aus einer solchen Spannung der Kräfte im Staat geht jenes Gleichgewicht der Gewalten hervor, welches den Einzelnen in Gehorsam dem Staatswillen unterwirft, und doch die nothwendige Achtung der Staatsgewalt vor dem Rechtskreise der Einzelnen erzwingt. Das sprichwörtlich gewordene Rechtsgefühl des englischen Volks, die Anhänglichkeit an die Verfassung, die Ehrerbietung vor dem Gesetz sind die sichtbaren Erzeugnisse eines Staatswesens, das seine letzte Wurzel im Gleichgewicht von Rechten und Pflichten hat.

Die sociale Hauptgrundlage dieser Staatsbildung ist noch immer sichtbar der Grundbesitz als Hauptbasis des Hausstandes, der Familie, der Gemeinde, des Kreisverbands, des Staats. Der Hauptkommunalverband, welcher diese Realbesitzer ohne Rücksicht auf Geburt und Beschäftigung zusammenfaßt, ist der Kreisverband, nicht die kleine Ortsgemeinde, Township, der die Elemente zu einem geschlossenen Gemeindeleben in der Regel fehlen. Die Ortsgemeinde und das Kirchspiel erscheinen in vielen Beziehungen nur als Bezirke zur Vertheilung von Kom-

munallaſten: und werden es noch mehr werden, wenn an die Stelle des für die Dauer nicht mehr haltbaren Ortsniederlaſſungsrechts ein Kreisverbandsniederlaſſungsrecht (Union settlement) getreten ſein wird. Die Verfaſſung dieſer Kreisverbände iſt jetzt immer vollſtändiger auf ein Wahlrecht baſirt für ökonomiſche Verwaltung, auf königliche Ernennung bei Ausübung obrigkeitlicher Rechte. In den Poor Law Unions iſt bereits die Verſchmelzung der Gewählten und der Ernannten in einen einheitlichen Körper, und damit das künftige Zuſammenfallen der Polizeiverwaltungs- und der Armenverwaltungskreiſe in eine Kreisverſammlung angebahnt. Es ſind dieſelben Grundgedanken, welche in erweitertem Maßſtab wiederkehren im Oberhaus und Unterhaus: die Beweglichkeit der Intereſſenvertretung und die Stetigkeit der Rechtsordnung verſchmelzen durch die tägliche Praxis zu einem gemeinſchaftlichen Handeln für das Gemeinwohl.

Die nothwendigen Grenzen zwiſchen Staats- und Kommunalverwaltung bezeichnet ſchon das Finanzſyſtem. Das regelmäßige engliſche Staatsbudget verwendet mehr als die Hälfte der Einnahmen für die Zinſen der Staatsſchuld, mehr als ein Viertel für Heer und Marine; für die innere Landesverwaltung ergiebt es nur einen ergänzenden Beitrag zu den Kreislaſten. In dem Staatsbudget überwiegen die indirekten Steuern, welche keinen Anhalt geben für ein decentraliſirtes ſelfgovernment. Die direkten Steuern waren bisher nur durch eine halbverfallene Staatsgrundſteuer und einige Assessed Taxes vertreten, und haben erſt im 19. Jahrhundert durch periodiſche Einkommenſteuern wieder eine Bedeutung gewonnen. Für dieſe Gebiete gab dann die königliche Prärogative den feſten Halt einer centraliſirten Verwaltung der indirekten Steuern, des Heeres, der Marine, der Kolonien. Schon an dem Budget mußte ſich die Einſicht bilden, daß jeder politiſche Verband ſelbſt verwalten kann nur das, was er ſelbſt aufbringt.

Die herrſchenden politiſchen Vorſtellungen der engliſchen Nation ſind beſtimmt durch die tägliche Anſchauung dieſer Dinge. Aus dem Verhältniß des korporativen Lebens zur nothwendigen Einheit des Staatswillens mußten auch in England die zwei Grundbetrachtungen vom Staate hervorgehen, die unter den Parteinamen der Whigs und Tories weltgeſchichtlich geworden ſind. Ihre Parteiargumente ſtimmen zum Theil wörtlich mit den Parteien des Kontinents überein, und ſind an wiſſenſchaftlicher Begründung und logiſcher Konſequenz dem Kontinent ſchwerlich voraus: wohl aber in der praktiſchen Einſicht in das lebendige und ſtetige Ineinandergreifen von Verfaſſung und Verwaltung, die nur in den täglichen Erfahrungen des ſelfgovernment erworben wird. Was Whigs und Tories zu regierungsfähigen Parteien macht, iſt gerade das, worüber ſie ſtillſchweigend einig ſind, vor Allem ihre Einigkeit in ſtändiſchen Anſchauungen. Dieſe Anſchauungen ſetzen als ſelbſtverſtändlich voraus, daß der große Grundbeſitz die ſchwerſten, kumulirten Steuern trägt, und daß die höheren Klaſſen ihre geiſtigen und ſittlichen Kräfte in koſtbarem Ehrendienſt dem Staate zu widmen gewohnt ſind; während die Mittelſtände noch immer durch Geſchwornendienſt, Gemeindeämter und Steuerſyſtem ſich von den arbeitenden Klaſſen merklich ſcheiden. Die Vorſtellungen der beiden Parteien wie der ganzen Nation ſind dadurch ariſtokratiſch gefärbt. Der Grundcharakter der Familie, der Gemeinde, des Staats iſt Ariſtokratie: aber eine Ariſtokratie durch das was die höheren Klaſſen dem Gemeinweſen ſind, nicht durch das was ſie ſein könnten. In ihrem Entſtehen und Beſtehen waren und ſind dieſe Anſchauungen vom Staate nüchtern und praktiſch, feſt und nachhaltig;

in der Stunde der Gefahr aber zeigen sie den ganzen Schwung und die Größe des Charakters einer stolzen, freien Nation.

Die meisten dieser Voraussetzungen sind auf dem Kontinent nicht selbstverständlich; von vielen ist vielmehr heute noch das Gegentheil vorhanden. Seit dem Verfall der karolingischen Monarchie hatte sich das Staatswesen des Kontinents nach den Machtverhältnissen des Besitzes zu neuen ziemlich selbstständigen Körpern gebildet, aus welchen das Königthum erst sehr langsam eine neue Staatseinheit zu bilden vermochte. Neben der aufwachsenden fürstlichen Gewalt bestanden die alten ständischen Körper zuerst als Bollwerke zur Bewahrung der alten Freiheitsrechte. Als nun aber die unermeßlich wachsenden Bedürfnisse des Staatslebens dieselben Steuermassen und geistigen Kräfte für das Gemeinwesen forderten wie in England: da verwandelten sich diese Stände in Bollwerke zur Abwendung der neuen Lasten von den höheren Klassen. Sie waren es, welche die Staatsgewalt zwangen, direkte und indirekte Steuern, Kommunaldienst, Militärpflicht und zahlloses Andere auf die niederen Stände, vorzugsweise den Bauernstand, abzuwälzen, folgerecht durch einen selbstgeschaffenen Beamtenstand verwalten zu lassen, und damit den größeren Grundbesitz der Steuerlast, die höheren Klassen der Ehrenamtslast zu entwöhnen. Als nun aber nach vielfachen Reformen, nach gerechterer Vertheilung der materiellen Lasten, nach Beseitigung der ständischen Hindernisse, die Zeit der Rückkehr zur Selbstthätigkeit kam, als dafür England das einzige vorhandene Vorbild wurde: da war es natürlich, daß die höheren des Kommunallebens und der Ehrenämter entwöhnten Stände darin immer nur die Seite zu sehen vermochten, welche ihren gesellschaftlichen Anschauungen verwandt schien.

Man sah in der Pairie eine Erbschaft der Feudalordnung: während sie eine Erwerbung des Kommunallebens ist, eine feste Repräsentation der Klassen, in welcher der Schwerpunkt der Steuerlast und inneren Landesverwaltung ruht, und welche eben nur dadurch befähigt ist, einen permanenten Rath der Krone, die Spitze der Gerichtsverfassung, den festen Halt der gesammten Rechtsordnung des Staats zu bilden.

Man sah in dem Unterhaus eine Repräsentation gesellschaftlicher Gruppen: während es die Repräsentation der Communae ist, der in Kommunalverbänden zu Kommunaldienst und Steuerlast verbundenen Klassen.

Man sah wohl, daß in England die Korporationen die Bildungsformen des öffentlichen Rechts sind, in welcher zuerst der Adel die Reichsstandschaft, dann die Gentry die parlamentarische Verfassung, dann die niederen Klassen ihren Antheil am Staat gewonnen haben: man verwechselte aber damit hartnäckig eine Inkorporation gesellschaftlicher Klassen und Ansprüche.

Man sah in der Ministerverantwortlichkeit einen natürlichen Anspruch der „Stände" gegen das allregierende Beamtenthum: während dies Beamtenthum doch noch immer die geistige Arbeit des Staatslebens verrichtet, in seinem bisherigen Organismus der einzige Repräsentant der Stetigkeit der Staatsgewalt ist, sich also nicht ohne Weiteres akkomodiren kann den wechselnden Anschauungen unverbundener Wählermassen.

Die wissenschaftliche Abstraktion sah in dem Parlamentswesen nur ein Gleichgewicht der Gewalten: während das englische Staatswesen ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten ist, aus dem sich in dem „omnipotenten Parlament" das Gleichgewicht der festen Verwaltungsordnung und der wechselnden Parteiansprüche der Repräsentation empirisch hergestellt hat.

Bei dem Uebergang aus dem alten Beamtenstaat in eine neue Ordnung der

Dinge entstand überall eine unabsehbare Reihe von Forderungen nach Rechten. Niemand verlangte nach Pflichten. Da nun aber das verpflichtete Subjekt für alle verlangten Rechte, der „Staat", aus denselben rechtfordernden Personen besteht: so ergab sich, daß fast nach jeder Konzession parlamentarischer Rechte ein Theil der „Staatsmaschine" den Dienst versagte. Und wenn die niederen, vorzugsweise lasttragenden Stände sich massenweis jenen Forderungen nach Rechten anschlossen, ergab sich die Unmöglichkeit einer Staatsverwaltung, und damit das nothwendige Rückfallen des Staats in eine reine Verwaltungsordnung.

Trotz aller dieser Erfahrungen sehen wir noch immer, wie die höheren Stände fortfahren, sich zu vertiefen in Untersuchungen in den vermeintlichen „Beruf der Theilnahme" einzelner Klassen am Staat und über die Vertheilung des Einflusses auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen durch Gunst der Staatsgewalt.

Nur die tägliche Uebung eines sehr ernst gestalteten Kommunallebens kann das Bewußtsein zurückführen, daß der freie Staat aus der Erfüllung gemeinsamer Pflichten besteht. Ohne das wird jede Darstellung des englischen Staatswesens uns unbefriedigend erscheinen; jede parlamentarische Verfassung in der Wirklichkeit unbefriedigend bleiben.

Einen kurzen Ueberblick bedarf schließlich noch

VIII. Die Ausdehnung der englischen Verfassung auf weitere Kreise, die sich gewissermaßen koncentrisch an die Verfassung des Mutterlandes angesetzt haben.

Der erste engste Kreis, für welchen allein die oben beschriebene Staatsverfassung sich historisch gebildet hat und bilden konnte, ist **England** und **Wales,** — das letztere durch 27 Henry VIII. c. 26 inkorporirt. Die noch bestehenden Besonderheiten der Gerichtsverfassung sind im letzten Menschenalter ausgeglichen.

Den zweiten Kreis bildet **Schottland,** unter den Stuarts durch bloße Personalunion verbunden; seit 1707 (durch die 25 Unionsartikel, bestätigt 5 Anne c. 8) mit England zu dem Königreich von Großbritannien vereint: zu einer Einheit der Thronfolge, des Parlaments, der Unterthanenrechte, der Münzen, Maße, Gewichte und der Handels-, Zoll- und Accisegesetze. Alle sonstigen schottischen Gewohnheiten und Gesetze bleiben in Kraft; ebenso die abweichende Gerichtsverfassung. Es gilt also in Schottland nicht die englische Common Law, wohl aber in der Regel die nach der Union erlassenen Parlamentsstatuten. Die Schwäche des Königthums hatte in Schottland eine Gestaltung des Grundbesitzes und der ständischen Verhältnisse erzeugt, die eine Inkorporation in das englische Parlament schwierig machte. Dennoch ist für das Unterhaus nach wesentlich gleichem Maßstab eine Repräsentation der Gentry und Mittelstände nach Kreisverbänden und größeren Stadtkommunen mit 45 (seit der Reformbill 53) Stimmen aufgenommen. Dem schottischen Adel sind die Ehrenrechte des englischen und der Rang unmittelbar nach den gleich benannten Klassen der englischen Lords zugestanden; ein Sitz im Oberhause aber nur 16 Abgeordneten, aus der Mitte des Adels gewählt zu jeder Parlamentssession. Die Unvereinbarkeit einer solchen Klassenrepräsentation mit dem Geist der englischen Verfassung verschwindet allmälig durch Aufnahme schottischer Familien in die englische Pairie und durch Aussterben, wodurch die Zahl dieser Adeligen ohne Sitz jetzt auf 20 und einige zusammengeschmolzen ist.

Als Fundamentalartikel der Union ist endlich die unveränderte Fortdauer der Kirche von Schottland und der Verfassung der vier Universitäten einerseits, die der englischen Staatskirche in ihren Fundamentalgesetzen andererseits zugesichert,

und in den Krönungseid aufgenommen: woraus auch ein gewisser Anspruch der Staatskirche auf Unveränderlichkeit gegenüber der Parlamentsgesetzgebung abgeleitet wird.

Den dritten Kreis bildet **Irland.** Ursprünglich als eroberte Provinz, dann abwechselnd als selbstständiges Königreich mit eigener Gesetzgebung, dann wieder als erobertes Land mit Uebertragung aller englischen Gesetze (selbst mit rückwirkender Kraft), dann wieder als selbstständig behandelt: ist es endlich seit dem 1. Januar 1801 unirt zu dem Königreich von Großbritannien und Irland durch 39 und 40 Georg III. c. 67, mit Einheit der Thronfolge, des Parlaments, der Kirchen- und Gerichtsverfassung, und einer ziemlich weit durchgeführten Gleichheit des Privatrechts, der Kreis- und Kommunalverfassung. Für die Repräsentation ergab sich hier die Schwierigkeit aus den Verhältnissen eines erobernden und eines eroberten Stammes, noch immer getrennt durch Religion, Gefühle, Sitten und eine tiefgehende Nationalverschiedenheit. Dennoch ist auch hier die Repräsentation der Gentry und Mittelstände nach festen Kreis- und Stadtgemeindeverbänden mit 100 (seit der Reformbill 105) Stimmen durchgeführt. Im Unterschied von Schottland kehrt hier auch die starke Steuerbelastung des Grundbesitzes und die starke Heranziehung der Gentry zu Ehrenämtern wieder. Dennoch haben sich die Inkongruenzen dieser Elemente mit dem englischen Unterhaus bis heute fühlbar gemacht. In dem Oberhaus nehmen vier protestantische Prälaten und 28 irische Lords Platz, die letzteren auf Lebenszeit von dem irischen Adel gewählt, dem übrigens die Ehrenrechte und der Rang unmittelbar nach den gleichnamigen Stufen des englischen Adels vorbehalten bleibt, und dem das wichtige Vorrecht der Wählbarkeit in das Unterhaus dazugegeben wird. Die Anomalie dieser Stellung soll gemindert werden durch Beschränkung der Ernennung neuer irischer Pairs bis die Gesammtzahl durch Aussterben auf Einhundert gekommen sein wird.

Den vierten Kreis bilden **die Kolonien**, deren ursprüngliche Stellung aus dem jus gentium konstruirt wird. Werden unbewohnte Länder von englischen Unterthanen entdeckt und kolonisirt, so sollen die Bewohner das englische Unterthanenrecht mit gewissen Vorbehalten ohne Weiteres haben; und wenn ihnen eine Verfassung zugestanden wird, so soll dazu ein Repräsentationsrecht gehören, welches nach dem Ausdruck des Lord Chief Justice Holt „ein ursprüngliches Recht ist, angeheftet und untrennbar von freehold." In eroberten Gebieten dagegen bleiben die vorgefundenen Landesrechte tolerirt und bestehen in größter Mannigfaltigkeit noch fort; selbst die Polygamie wurde in Ceylon, die Sklaverei in Amerika noch im 19. Jahrhundert geduldet. Die Gesetzgebungsgewalt über solche Gebiete gilt aber als unbeschränkte Prärogative der Krone; ebenso ist die Verwaltung durch Gouverneur und Rath ein Ausfluß derselben. Dasselbe Rechtsverhältniß gilt für die durch völkerrechtliche Verträge abgetretenen Gebiete, soweit nicht Staatsverträge einen Vorbehalt machen. Trotz der Ertheilung von Charten an Einzelne ist doch die Grundidee der Behandlung der Kolonien als Statthalterschaften mit einer gewissen Fürsorge für die Verwaltungsordnung und den Schutz der Privatrechte im 18. Jahrhundert noch vorherrschend. Selbst der Abfall der nordamerikanischen Freistaaten bewirkte zunächst nur eine liberalere Behandlung des Besteuerungsrechts.

Erst im 19. Jahrhundert beginnt die neuere Politik, welche die größeren Kolonien durch das ideale Band einer gleichartigen Verfassung an das Mutterland zu knüpfen sucht, und durch Charten, noch mehr durch Parlamentsakten, eigene Verfassungen dem Mutterlande nachbildet. Die Kolonien sind daher jetzt in folgende drei Klassen zu gruppiren:

1) Kolonien, in welchen die Krone das Recht der Gesetzgebung sich vorbehalten hat, *Kronkolonien* i. e. S.: Gibraltar, Helgoland, Labuan, Ceylon, Mauritius, Natal, Britisch-Caffraria, Trinidad, St. Lucia und (in einer Mittelstellung) Britisch-Guyana.

2) Kolonien mit *Repräsentativverfassung* aus *Verleihung der Krone*: Malta, Kap der guten Hoffnung, Jamaika, die westindischen und die nordamerikanischen Kolonien außer Kanada und New-Foundland.

3) Kolonien mit Verfassungen durch *Parlamentsakte* (die nothwendig wurde entweder zur Gestaltung des Raths, oder zur Beseitigung früherer Gesetze und anderer Hindernisse): Canada, New-Foundland, die australischen Kolonien, Neu-Seeland, die westafrikanischen Niederlassungen, St. Helena, Hongkong, Falklands Inseln.

Die Nachbildung der Mutterverfassung führte im Ganzen zu der Dreitheilung der Gewalten zwischen einem Gouverneur, einem Senat und einer Legislative: der Gouverneur als Vertreter der königlichen Prärogative, wenigstens mit einem Veto; der Senat nach Umständen mehr in der Stellung eines Staatsraths, oder einer Notablenversammlung, oder eines Oberhauses; die Legislative, General Assembly, als Unterhaus. Die wichtigste und vollständigste dieser Neubildungen ist die Verfassung von Kanada durch 3 und 4 Viktoria c. 35, u. ff. Zum beiderseitigen Wohle ist auf eine Inkorporirung der Kolonien mit dem Parlament des Mutterlandes verzichtet, die wesentliche Einheit des Staatswillens aber erhalten:

1) durch unbedingte Unterwerfung der Kolonien unter die Obergesetzgebung des Parlaments; während gewöhnliche Parlamentsakten nur die darin genannten Kolonien binden.

2) Die Königin im Rath (der Staatsrath oder faktisch das Staatsministerium) kann auf Bericht des Handelsamts Kolonialgesetze und Verwaltungsakte nachträglich kassiren (disallow).

3) Die Rathgeber der Krone sind in den Kolonien in der Regel nicht abhängig von der Majorität des Kolonialparlaments, es fehlt also das Princip der politischen Verantwortlichkeit der Minister. Doch ist selbst dies in einigen neuesten Verfassungen (Canada) zugestanden.

Den fünften und größten koncentrischen Kreis um die englische Verfassung bilden endlich **die ostindischen Besitzungen**, als „Dependenzien" der Krone im Unterschied von den Kolonien i. e. S., mit eigenthümlicher Entstehungsgeschichte und eigenthümlicher Bedeutung, — ein Reich von 64,580 deutschen Quadratmeilen mit 150 bis 180 Millionen Einwohnern, emporgewachsen aus kaufmännischen Ansiedlungen mit Hülfe des britischen Handelsgeistes, britischen Verstandes, britischer Energie und Tapferkeit, — die Erneuerung eines gewaltigen Widerspruchs, welcher Europa seit dem Mittelalter bewegt: in seinem Entstehen nämlich ein privatrechtlicher Besitz, in seiner Fortentwicklung ein Staatswesen, welches nicht mehr als Privatbesitz behandelt werden darf. Es war so einleuchtend, daß jene britische Handelsgesellschaft schon durch ihren Unterthaneneid Unterthanin der Krone von England geblieben, daß ihre Erwerbungen nur unter Staatsschutz, unter der moralischen und militärischen Kooperation der Staatsgewalt gemacht waren, daß die Anerkennung der Souveränetät der Krone durch 12 Georg III. c. 63 nur die Bedeutung einer Deklaration haben konnte. Dasselbe war auch schon aus den Charten der Krone seit 1600 abzuleiten. Die Bedeutung des wachsenden Reichs für den Handel Englands, die durch diese Besitzung bedingte Vermehrung der englischen Flotte, die vielen und wichtigen Privilegien

der Gesellschaft machten es längst unmöglich, die Regierung Ostindiens als Privatsache von 2000 Kapitalisten zu betrachten, die keine andere unmittelbare Verbindung mit den Interessen des Landes hatten, als den Wunsch einer hohen Dividende. Seit 1784 fortschreitend hat sich daher die Staatsregierung einer Kontrole der Verwaltung bemächtigt, die in der neuesten Gestalt seit 1833 (16 und 17 Viktoria c. 95) einen Theil des Hofes der Direktoren selbst ernennt, alle Selbstständigkeit der Kompagnie aufhebt, und gewissermaßen drei Regierungen für das Land konstituirt: ein Staatskontrolamt, einen Hof der Direktoren und einen Generalgouverneur mit großen gesetzgeberischen und administrativen Gewalten: — drei nebeneinander gestellte Gewalten, welche höchstens Verwaltungsmißbräuche hindern, aber keine unbefangene, konstante, im Interesse des Landes selbst geleitete Verwaltung möglich machen.

Die Einsicht in diese Uebelstände ist indessen ebenso leicht, als ihre Abhülfe schwer. Die nahe liegende Vorstellung von einer Personalunion der beiden Reiche wäre eine unmittelbare Verstärkung der königlichen Gewalt, die von dem Parlamente jetzt nicht zu erwarten ist. Die einfache Unterwerfung unter die „Königin im Rath" wäre eine einfache Unterwerfung unter die wechselnden Parteiministerien, die gerade den Unfug der Parteipatronage auf diese unglückliche Domäne als ihren Haupttummelplatz werfen würde. Das Tüchtigste, was England bisher dem Lande gegeben hat, waren tüchtige Gouverneure, Generale, Administratoren: — mehr als eine Verwaltungsordnung kann die ostindische Verfassung für jetzt überhaupt nicht sein. Diese einzige Wohlthat, ein gut geschultes Militär und ein Civilbeamtenthum, würde durch eine Parlamentsregierung von London aus den schlechtesten Elementen des Nepotismus Platz machen und den ganzen Besitz des Landes gefährden. Die Beibehaltung der sonderbar zwischengeschobenen Stellung der Kompagnie hatte bisher eben den Sinn, das Land von einer Whig- und Toryppatronage zu bewahren, galt mehr dem Anstellungsrecht als der materiellen Richtung der Verwaltung. Der Zirkel, in welchen die ostindische Frage die Parlamentsregierung drängt, ist einer der Punkte, in welchen auf mancherlei Umwegen eine Wiederbelebung des mittelalterlichen King in Council das unerwartete Ende sein möchte.

Wie schwierig auch für eine wechselnde Parteiregierung eine konsequente Kolonialpolitik erscheinen mag, so hat doch auch auf diesem Gebiet der praktische Verstand der Engländer, die im selfgovernment gebildete Tüchtigkeit, die Thatkraft und die negative Achtung fremder Nationalitäten sich die Anerkennung erzwungen, daß in der Fähigkeit zu kolonisiren der anglogermanische Stamm von keinem anderen übertroffen worden ist. Auch die Erwerbung und Behauptung dieser fremden Besitzungen wird die Erinnerung an die germanischen Staatsbildungen in ferne Jahrhunderte hinübertragen.

Gneist.

Statistik.

I. Statistisches Material
II. Land und Bevölkerung.
III. Nationalverschiedenheit. Konfessionelle Verschiedenheit. Berufsklassen.
IV. Landbau. Viehzucht. Bergbau. Fischerei.
V. Industrie
VI. Handel
VII Unterricht.
VIII. Staatshaushalt
IX Heer und Kriegsflotte

I. Statistisches Material. Die Kartographie dieses Landes war bis ins 18. Jahrhundert hinein hinter den Staaten des mittleren Europa's zurückgeblieben, weil das Staatsinteresse bei derselben zu wenig betheiligt war, und die Fernhaltung jedes großen Kriegsschauplatzes auf beiden Inseln bei den allgemeinen

europäischen Kriegen und die eigenthümliche Organisation der britischen Kriegsmacht die Nothwendigkeit des Bedürfnisses dafür fehlen ließen. Erst nach dem nordamerikanischen Freiheitskriege, der zugleich für Großbritannien ein Krieg mit Frankreich, Spanien und den Niederlanden war, und ernste Besorgnisse für Landungen der Feinde in England und Irland geweckt hatte, begann man mit dem Jahr 1784 die Triangulation in England und Wales, worauf die detaillirtere Aufnahme im Jahr 1791 folgte. Diese trigonometrische Vermessung erstreckte sich im Jahr 1809 auch auf Schottland und nächstdem (1825) auch auf Irland, bis sie in den Jahren 1849 und 1850 vollendet wurde. Es war diese große Unternehmung mit einem Kostenaufwande von 1,488,404 Pfd. Sterl. ausgeführt. Man hatte nach derselben eine „Ordnance Map of England and Wales" im Maßstabe von $^1/_{63360}$, d. i. 1 englischer Zoll auf 1 englische Meile angefangen, die im Jahr 1848 mit Ausnahme der 6 nördlichen Grafschaften in 90 Sektionen bekannt gemacht war. Da fand man den Maßstab noch zu klein und nahm den sechsfach größeren von 6 Zoll auf 1 englische Meile oder $^1/_{10560}$ an, nach welchem auch sofort die sechs nördlichen Grafschaften und Lancashire in 420 Sektionen bearbeitet wurden. Derselbe Maßstab wurde dann auch für die Publikationen des Generalstabs für Schottland (bis jetzt 321 Sektionen) und Irland (1907 Sektionen) in den Ordnance Maps beider Königreiche angewandt. Die Arbeit wird jetzt von 4 Kompagnien im Geniekorps und ungefähr 800 Civilbeamten fortgesetzt und erfordert eine jährliche Ausgabe von 60,000 Pfd. Sterl. Aber die Leistungen sind auch so ausgezeichnet, daß sie ohne Widerspruch unter den besten europäischen Generalstabskarten wohl noch die erste Stelle einnehmen dürften. Eben so vorzüglich sind die Küsten und benachbarten Meerestheile in den Karten aufgenommen, welche die britische Admiralität bekannt gemacht hat [1]). Als die brauchbarsten Uebersichtskarten sind für England und Wales die von John Cary, in dritter Ausgabe 1828 im Maßstab von $^1/_{633000}$, die von Jos. Wyld $^1/_{457000}$ und von Arrowsmith $^1/_{1000000}$ und die größere im Maßstab von $^1/_{190000}$ (in 18 Sektionen) aus dem Jahr 1830—1843 zu empfehlen; für Schottland gleichfalls die von Wyld und Arrowsmith im Maßstabe von $^1/_{760000}$ und eben so für Irland von denselben Kartenzeichnern und in demselben Maßstabe. Die hydrographische Beschaffenheit dieser Länder veranschaulicht uns in einem vorzüglichen Blatte $^1/_{1600000}$ A. Petermann, Gotha 1849, die geologische wird treflich dargestellt aber nur für England und Wales in der von der geologischen Societät bekannt gemachten Karte Greenough's $^1/_{630000}$, in zweiter Ausgabe 1839 in 6 Sektionen.

Die officielle Statistik ist in Großbritannien insoweit die älteste und vollständigste in Europa, als sie auf Zollwesen, Ein- und Ausgang der Schiffe, jede Art der Unterstützung und gegenseitige Beziehungen des Handelsverkehrs, der Manufakturen, der Industrie überhaupt sich erstreckt. Das öffentliche Leben und die Parlamentsverhandlungen veranlaßten statistische Untersuchungen nach allen Richtungen und ihre Resultate wurden in die Blaubücher (Parliamentary Papers, nach der Farbe ihres Deckels Bluebooks genannt) niedergelegt, welche alljährlich als officielle Aktenstücke in jeder Parlementssession ausgegeben werden und die mannigfachsten Aufgaben umfassen. Dazu kommen die officiellen Volkszählungen mit ihren

---

[1]) Petermann, über die hydrographischen Arbeiten der brit. Admiralität bis zum Jahr 1853, in den von ihm herausg. geographischen Mittheilungen, Jahrg. 1855, S. 71—85; über die Karten Großbritanniens überhaupt, ebendas. Jahrg. 1857, S. 88—91 u. Jahrg. 1858, S. 147—148.

Beilagen und Erläuterungen, die seit 1801 in zehnjährigen Zwischenräumen mit großer Sorgfalt ausgeführt werden. Als fernere officielle Aktenstücke für die britische Statistik sind die interessanten Reports des Board of trade (Handelsbüreau) zu betrachten, die mit ihren ausführlichen Tabellenwerken auf den gesammten Handelsverkehr des Mutterlandes und der Kolonien sich ausdehnen. Fast alle Centralbehörden, wie das Postamt, das Zollbüreau, das Armengesetzbüreau (Poor-Law-Board), das Obermedicinalkollegium (General-Board of health) das General-Registrar-Office für die Rechtspflege u. s. w. machen unter der gegenwärtigen Regierung seit 1837 gleichfalls ihre officiellen Berichte über die verschiedenen ihnen angehörigen Verwaltungszweige bekannt. Ueberdies besteht ein besonderes statistisches Büreau, welches die Nachrichten über sämmtliche Verwaltungszweige des Inlandes, und zur Vergleichung auch so weit es angeht aus dem Auslande, sammelt und verarbeitet, schon seit 1832 in Großbritannien unter der Leitung des Board of trade, aber seine Leistungen sind noch nicht sehr bemerkbar [2]). Die Verarbeitung des Materials bleibt nun dem Privatfleiße überlassen, und außerdem sind Vereine, wie für landwirthschaftliche Bestrebungen, für Bergbau und allgemeine statistische Untersuchungen entstanden, um einzelne Gegenstände dee Statistik mit vereinter Kraft weiter zu verfolgen und gründlicher zu erläutern. Die wichtigste darunter für Statistik ist die Statistical Society, im Jahr 1837 zu London begründet, welche seit 1838 ihre wesentlichsten Arbeiten in einem Journal (Journal of the statistical Society), jährlich in 4 Quartalheften veröffentlicht. Männer wie Farr, Fonblanque, Porter, Valpy, Redgrave, Sykes, Tulloch, Burnett u. v. a. haben hier durch ihre Abhandlungen das allgemeine Interesse der wissenschaftlichen Statistik auf sich gezogen.

Die achtungswerthesten und vollständigsten Uebersichten der britischen Statistik liefern auch jetzt [3]) noch: Mac Queen, Statistics of the British Empire, London 1836, 8°; J. R. Macculloch a descriptive and statistical account of the British Empire, exhibiting ist extent, phisical capacity, population, industry, civil and religious institutions, London 2 vol. 8°. 1837, 4., stark vermehrte Ausgabe 1854 2 Bde. Porter, Progress of Grat-Britain, London 1845, 8°, Porter war damals Chef des statistischen Büreaus im Handelsamte. Heinr. Meidinger's statistische Darstellung des britischen Reichs in Europa, Leipzig 1851, 8° beruht fast ausschließlich auf Auszügen aus Macculloch und Porter. Brauchbare statistische Nachrichten in jährlichem Wechsel findet man zweckmäßig geordnet in dem Companion to the Almanac, der seit 1828 erscheint und ununterbrochen jetzt bis zu seinem 31. Jahrgange fortgesetzt und fast jährlich mit reicherem Material ausgestattet ist, da die Hälfte seines Inhaltes den verschiedenen Zweigen der Statistik angehört.

II. Land und Bevölkerung. Großbritannien und Irland, als Inselstaaten von einem so mäßigen Umfange, lassen schon naturgemäß auf keine sehr ausgebreiteten Gebirgsstöcke, aber wohl auf eine vortheilhafte Bewässerung schließen. Nur in Hochschottland und Wales entzieht das unwirthbare Gebirgsterrain ein unverhältnißmäßiges Quantum der Bodenfläche der landwirthschaftlichen Benutzung.

---

[2]) Mir ist nur eine umfangreiche bekannt geworden: Statistical abstracts for the united Kingdom, from 1840—1854, London 1855.

[3]) In Betreff der älteren Arbeiten für britische Statistik vergl. man meine Statistik Großbritanniens, welche die größere Hälfte des 2. Bandes meines Handbuchs einnimmt, aus dem Jahre 1836.

während England, Südschottland und das jährlich mehr für Agrikultur gewonnene Irland eines sehr günstigen Verhältnisses für die Ausbeute des Bodens, zur Erhaltung einer starken Bevölkerung im Vergleich mit anderen großen Staaten sich erfreuen. Die Situation Großbritanniens und Irlands weist dem Festlande, ausser den dazu gehörenden Inselgruppen, zwischen 50° und 59° nördlicher Breite und 7° und 20° östlicher Länge von Ferrol, ein mehr in die Länge als Breite sich ausdehnendes Territorium an, und daher bei der von allen Seiten nahen Umschließung des Meeres ein sehr verschiedenartiges Klima. Die daraus entspringende Feuchtigkeit, die überaus zahlreichen und lang anhaltenden Nebel, die aus denselben Gründen geringere Intensivität der Kälte und mildere Temperatur, die durch die Seewinde gemäßigten Grade der austrocknenden Hitze im Juni, Juli und August gewähren ein überaus ergiebiges Gedeihen der Wiesen- und Ackerkultur: also verhältnißmäßig starke Hülfsmittel, wenn auch die stark gesteigerte Kultur für eine relativ starke Bevölkerung und verhältnißmäßig eine noch stärkere Viehzucht, sowie für die verschiedenartigsten Anforderungen anderer Industriezweige die Produkte des Bodens in großen Anspruch nimmt. Das Gebirgsterrain des größeren Inselreichs steigt von Südwesten gegen Nordosten, jedoch so, daß der östliche Theil der südlichen Hälfte der Insel zur völligen Fläche sich ebnet. In dem Gebirge von Cornwall erhebt sich der höchste Gipfel nicht über 1500', in dem Gebirge von Wales erreicht der Snowdon 3456' Höhe, das die nördlichen Grafschaften Englands durchziehende Peakgebirge in dem Wharnside 4052' und im Ingleborough 3987, Höhe. Das Grenzgebirge zwischen Schottland und England, der Cheviotkamm, sowie die daran sich schließenden und bis Edinburgh sich ausdehnenden Pentlandberge erreichen nur in den höchsten Spitzen 1700' Höhe. Alle diese Gebirge sind reich an Steinkohlen und Metallerzen, den bevorzugten Lebensadern für die britische Industrie. Erst in Mittelschottland beginnen die rauheren, aber durch ihre erhabene Naturschönheit ausgezeichneten Grampiangebirge, welche in ihren höchsten Gipfeln Cairegorenan und Ben-Lawers über 4080' und 4058' aufsteigen: sie gehen in das schottische Hochgebirge der Grafschaften Inverneß und Roß über bis zu dem Ben Nevis auf 4424' und zu dem Ben Wywis auf 4000' über, die nur für wenige Wochen den Schnee ganz von ihrem Gipfel verlieren. Beide Gebirge bieten nur eine sehr geringe Nutzung für den Bergbau dar, aber gewähren noch stattliche Waldungen. Irland hat in seiner Mitte das größte Quantum Flachland, während im Südwesten und Norden abgesonderte Bergketten das Land durchziehen, außer an Eisenerz wenig ergiebig für den Bergbau und mit den englischen Gebirgen, namentlich für den Gewinn an Steinkohlen, in keiner Beziehung gleich zu stellen sind. Ihre höchsten Gipfel bleiben zwischen 2000' und 3000' Höhe, und nur der Cahirconrigh erreicht 4200', der Mac-Gylly 3200' und der Stieve-Donard 3151' Höhe (Grafschaften Kerry, Cork und Tyrone).

Die Bewässerung des Landes erscheint schon von der Natur als die günstigste aller größeren Staaten Europas, eben so förderlich für den Handelsverkehr wie für die Unterstützung jedes Zweiges der physischen und technischen Kultur. Gewährte schon die natürliche Beschaffenheit der meisten Küstenlandschaften dieses Staates eine so große Zahl angemessener, tiefer und gesicherter Hafenplätze, wie kein anderes europäisches Land auf gleich großer Küstenausdehnung besitzt, am wenigsten die gegenüberliegende französische Küste, so ist nicht minder bedeutsam die Zahl von elf größeren schiffbaren Flüssen, die in fast gleichmäßig entgegengesetzter Richtung die Aufnahme des Seeverkehrs und seine rasche Verbreitung nach dem inneren Lande eben so glücklich vermitteln, als sie die Produkte und Fabrikate

des Landes auf leichtestem Wege dem großartigen Küstenhandel und dem allgemeinen Weltverkehr zuführen. Die profuse Masse der Landseen in England, noch mehr und in weit größerem Umfange in Schottland und Irland, befördert als Wasserbecken einerseits einen vortheilhafteren Betrieb der Landwirthschaft, Viehzucht und der mannigfachsten Anlagen der Industrie, wie sie anderseits seit einem Jahrhundert die Mittel darreichen, um die bewundernswerthe jetzt über 3200 engl. Meilen [4]) (696 geogr. Meilen) lange Kanalverbindung durchzuführen. Das in dieser gesammten Zeit auf Kanalanlagen verwandte Kapital von 43,000,000 Pfd. Sterling hat sich nur in seltenen Fällen als eine verfehlte Spekulation erwiesen, bei mehreren Anlagen die vier- bis sechsfachen jährlichen Zinsen für die Aktien eingebracht, am stärksten aber durch den mittelbaren Nutzen für die allgemeine Industrie das Nationalvermögen vermehrt. Erst die allgemeinste Anwendung der Lokomotiven auf dem drei Mal so lang ausgedehnten Schienenwege (1858 Januar = 9350 engl. Meilen oder 2030 geogr. Meilen) hat in den letzten Jahren den unmittelbaren Ertrag der Kanalbauaktien vermindert:

Die administrative Vertheilung des Territorialbestandes der britischen Krone in Europa gewährt mit Rücksicht auf die letzte allgemeine Volkszählung vom 30. März 1851 [5]) folgende Uebersicht.

Landestheile	Zahl der Grafschaften.	Flächeninhalt. Engl. Q.M.	Geogr. Q.M.	Bewohnte Häuser.	Bevölkerung 1851. Seelen.	Bev. auf 1 geogr. Q.M. Seelen.
1. England u. Wales.	52	58,320	2,750,9	3,278,039	17,927,609	6,516,7
2. Schottland	32	31,324	1,477,5	370,308	2,888,742	1,955,2
3. Inseln i. d. brit. Gewäs. Man, Guernsey, Jersey, u. s. w.	3	394	18,6	21,845	143,126	7,695
Zus. in Großbrit.	87	90,038	4,247,0	3,670,192	20,959,477	4,935,1
4. Irland	32	32,512	1,533,6	1,213,714	6,661,794	4,343,8
5. Truppen im See- u. Landdienst	—	—	—	—	162,490	—
6. Gibraltar	—	6	0,3	2,450	16,000	—
7. Malta-Gozzo	—	219	10,3	10,775	128,361	12,462,2
8. Helgoland	—	5	0,2	363	2,230	
Der brit. Staat in Europa	119	122,780	5,791,4	4,897,494	27,930,352	4,794,8

Die Shetlands und Orkneys Inselgruppen gehören als eine besondere Stewartry zu Nordschottland und sind nach ihrem Territorialinhalte und Bevölkerung unter Schottland mitbegriffen. In Bezug auf das Fortschreiten der Bevölkerung

---

[4]) Ich habe zur leichteren Uebersicht die ziemlich genaue Reducirung von 4,6 engl. Meilen = 1 geograph. und von 21,2 engl Quadratmeilen auf 1 geograph. Quadratmeile angewandt. Der älteste Kanal, nach dem Herzog von Bridgewater benannt, wurde in den Jahren 1758—61 angelegt. In neuester Zeit sind auch die Kanalbauten auf Irland zahlreicher ausgedehnt. Vergl. meine Staatskr. Großbr. S. 331—40.

[5]) Census of Great-Britain 1851. Population Tables. 8 vol. kl. fol., wovon 2 Bde. die Zahl der Bewohner, 2 Bde. das Lebensalter und die Gewerbe, 4 Bde. die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse darstellen. Census of Ireland 1851 besteht aus 3 Abth.

muß man für die letzten 18 Jahre Großbritannien von Irland gänzlich trennen; denn während dort die Steigerung der Bevölkerung regelmäßig zunimmt, erkennen wir für Irland eine eben ſo raſche außerordentliche Verminderung derſelben, als ſie faſt beiſpiellos raſch in den erſten 40 Jahren des laufenden Jahrhunderts geſtiegen war. Die abſolute Bevölkerung Großbritanniens hat ſich in 50 Jahren nahezu vollſtändig verdoppelt. Sie betrug nach der Volkszählung im Jahr 1801 = 10,578,956 Seelen; im Jahr 1811 = 12,050,120; im Jahr 1821 = 14,181,265; im Jahr 1831 = 16,364,893; im Jahr 1841 = 18,658,372 und im Jahr 1851 = 20,959,477 Seelen. Dies gewährt alſo im mittleren Durchſchnitte faſt genau einen jährlichen Zuſchuß von 2 Procent. In Irland ſtieg zwar ſchon die Bevölkerung in 40 Jahren auf die doppelte Zahl, indem nach der Volkszählung im Jahr 1801 nur 4,151,000 Köpfe ſich vorfanden, und im Jahr 1821 bereits 6,801,827 K., 1831 = 7,767,401 und 1841 = 8,205,382 K. Aber die Steigerung war nur auffallend zwiſchen den Jahren 1801 und 1821, wo ſie im jährlichen Durchſchnitte über $3,^{2}$ Proc. betrug, fiel dann bereits zwiſchen 1821 und 1831 im jährlichen Durchſchnitte auf $1,^{4}$ Proc. und zwiſchen 1831 und 1841 bereits auf $0,^{56}$ Proc. Seit dieſem Jahre verminderte ſich indeß die iriſche Bevölkerung durch Auswanderung ſo über alles Erwarten, daß die letzte Volkszählung im Jahr 1851 nur 6,665,794 K. nachwies, mithin ſtatt der natürlichen, wenn auch geringeren Vermehrung, eine Minderzahl von 1,543,588 K., oder einen durchſchnittlichen jährlichen Verluſt von $2,^{3}$ Proc. Dieſe Verminderung der Volkszahl in Irland hat indeß auch in den nächſtfolgenden Jahren noch angedauert, denn nach officiellen Unterſuchungen war dieſelbe im März 1856 bis auf 6,047,492 K. geſunken, alſo abermals um 614,302 K., oder im jährlichen Durchſchnitte um $1,^{49}$ Proc.; und dazu meldeten die officiellen Berichte für das letzte Jahr 1857, daß die Zahl der Auswanderer aus Irland nach Amerika und Auſtralien nicht weniger als 86,238 M. betragen habe [6]).

Die relative Bevölkerung iſt in dieſem Staate nicht nur in Betreff der einzelnen Haupttheile, ſondern wiederum innerhalb derſelben nach ihrer Betheiligung bei der Fabrikeninduſtrie und dem Handel ſehr verſchieden. Wenn ganz England ſelbſt mit Inbegriff des Fürſtenthums Wales, bei einer relativen Bevölkerung von 6516 Seelen auf 1 Quadratmeile, für einen Flächeninhalt von 2750 Quadratmeilen ſchon in erſter Reihe der am ſtärkſten bevölkerten Länder ſteht, ſo erreichen doch die Fabrikdiſtrikte, auch bei einem größeren Umfange des Bezirks von 20 bis 30 Quadratmeilen, 20,000 bis 25,000 Köpfe auf 1 geographiſche Quadratmeile. Die relativ ſchwache Bevölkerung Schottlands wird durch die Ausgleichung mit dem für jeden Zweig der Kultur ſterilen Hochſchottland und den

---

[6]) Die Auswanderungen haben im Umfange des britiſchen Reichs in Europa überhaupt eine ſtarke Ausdehnung, jedoch mit dem Unterſchiede, daß ſie für England und das ſüdliche Schottland wieder durch Einwanderungen faſt vollſtändig ausgeglichen werden; für Irland fehlt jede beträchtliche Anſiedlung fremder Einzöglinge. Nach einem officiellen Report wurden in den zehnjährigen Zeiträumen von 1815—24 = 193,000 Auswanderer, 1825—34 = 503,000 Ausw., 1835—44 = 753,000 und 1845—54 = 2,800,000 Ausw. in der Geſammtſumme aufgeführt, darunter durchſchnittlich 75 Proc. aus Irland. Seit dieſer Zeit hat die Zahl nicht unweſentlich abgenommen. Im Jahr 1855 betrug ſie nur 176,807, darunter 73,500 aus Irland; im Jahr 1856 = 176,554, darunter 71,724 aus Irland; endlich 1857 = 212,875, unter welchen 86,238 Irländer waren. In Bezug auf den Beſtimmungsort gingen in dem letztgenannten Jahre 126,905 nach den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, 61,248 nach Auſtralien, 21,001 nach Kanada und den übrigen britiſchen Beſitzungen in Nordamerika u. ſ. w. Für die Einwanderungen ſind mir bis jetzt keine officiellen Angaben oder auch nur annähernde Schätzungen bekannt.

Inſelgruppen herbeigeführt, während die Fabrikdiſtrikte im ſüdlichen Schottland (Lanarkſhire) der relativ ſtärkſten Bevölkerung gleichartiger Landſchaften in England nahe kommen.

Die Vertheilung der Bevölkerung in ſtädtiſche und ländliche Gemeinden (towns-villages and detached dwellings of the country) giebt ein ſo überwiegendes Verhältniß für die ſtädtiſche Bevölkerung, wie ſie in keinem anderen Lande Europas vorkömmt. Denn während für Frankreich, Belgien, Preußen u. ſ. w., wo die ſtädtiſche Bevölkerung ſchon verhältnißmäßig ſehr ſtark iſt, für dieſe doch nur ungefähr ein Viertel der allgemeinen Volkszahl gefunden wird, erreicht ſie in Großbritannien über die Hälfte. Nach dem Cenſus vom Jahr 1851 werden unter den 20,959,477 Bewohnern Großbritanniens 10,556,288 in den Städten und 10,403,189 ländliche aufgeführt. In Irland iſt die ſtädtiſche Bevölkerung beträchtlich geringer und erreicht nur ein Sechstheil der Bewohner: aber vergleichen wir auch gemeinſchaftlich die Bevölkerung Großbritanniens und Irlands, ſo bleibt immer für die ſtädtiſche der außerordentliche Maßſtab von $^3/_7$ ſämmtlicher Bewohner. Eben ſo überwiegend ſtark tritt das Verhältniß der großen Städte, als belebende Koncentrationspunkte für Induſtrie und Handel, vor den übrigen Staaten Europas hervor. Unter den 987 Städten des vereinigten Königreichs gab es nach dem Cenſus von 1851 13 mit mehr als 100,000 Einwohner. Darunter zählte London als die Metropole des Weltverkehrs 2,362,236 Einw., in vierzig Jahren verdoppelt in der Bevölkerung, da ſie nach dem Cenſus von 1811 nur 1,138,815 Einw. beſaß. Die zweite Handelsſtadt Liverpool hatte 1851 375,955 Einw. und zwar in 50 Jahren auf mehr als das vierfache geſtiegen, nach dem Cenſus von 1801 = 82,295 Einw. Faſt eben ſo raſch und außerordentlich waren die Hauptſitze der Fabrikeninduſtrie in der Bevölkerung gewachſen: nach dem Cenſus von 1851 Mancheſter mit Salford auf 401,321 Einw. (1801 = 94,876), Glasgow auf 329,097 Einw. (1801 = 77,058), Birmingham auf 232,841 Einw. (1801 = 70,670), Leeds auf 172,270 Einw. (1801 = 53,162), Sheffield auf 135,310 Einw. (1801 = 45,755), Wolverhampton auf 119,748 Einw. (1801 = 30,584) und Bradford auf 103,778 (1801 = 13,264, alſo gar auf das Achtfache geſteigert). Weniger raſch war die Bevölkerung in den alten großen Hauptſtädten des Landes geſtiegen, die nicht in gleicher Weiſe bei der Induſtrie und dem Handel betheiligt waren; im Jahr 1851 zählte Dublin 311,500 Einw. (1801 = 167,899), Edinburgh mit Leith 191,221 Einw. (1801 = 81,404), Briſtol 137,328 Einw. (1801 = 61,153) und Cork 127,249 Einw. (1801 = 98,750). Darauf folgen 20 Städte mit einer Bevölkerung zwiſchen 100,000 und 50,000 Bewohnern, größtentheils Fabrik- und Handelsſtädte (vorzugsweiſe in den Grafſchaften Lancaſter, York, Stafford und an der Seeküſte), darunter einige, welche am Anfange dieſes Jahrhunderts noch ganz bedeutungsloſe Ortſchaften waren [7]). In der Reihenfolge nach der Größe ihrer Bevölkerung zählen nach dem Cenſus von 1851 New-Caſtle upon Tyne 87,784 Einw., Hull 84,690 Einw., Stoke upon Trent 84,027 Einw.,

---

[7]) Das außerordentliche Emporblühen ſehr vieler dieſer Städte kann man lediglich dem großartigen Aufſchwunge des Baumwollehandels und der Baumwollmanufakturen zuſchreiben, der vorzugsweiſe Liverpool, Mancheſter, ihre nächſte Umgebungen in Lancaſhire und nächſtdem die Grafſchaften Cheſter, York (Weſtriding) und in Schottland die Grafſchaften Lanark umfaßt: ich habe über dieſe Baumwollestädte in einer Abhandlung, die Baumwolle im Weltverkehr und in der Induſtrie ausführlicher verhandelt, C. Neumann, geographiſche Zeitſchrift, Jahrgang 1858, S. 89—106.

Dundee 78,931 Einw., Greenwich 75,864 Einw., Oldham 72,357 Einw., Portsmouth 72,096 Einw., Aberdeen 71,973 Einw., Brighton 69,673 Einw., Preſton 69,542 Einw., Norwich 68,195 Einw., Sunderland 67,394 Einw., Limerik 67,350 Einw., Methyr Tydfil in Wales 63,080 Einw., Bolton 61,771 Einw., Leiceſter 60,584 Einw. u. ſ. w. Nächſtdem kommen 19 Städte mit einer Bevölkerung von 50,000 bis 30,000 Einw., darunter Paisley, Blackburn, Exeter, Derby, Maccleſfield, Devonport, Dudley, Coventry, York, Greenock, Cheltenham, Southampton, Halifax, Huddersfield u. ſ. w. Dann folgen 80 Städte mit einer Bevölkerung zwiſchen 30,000 und 10,000 Einwohner, darunter ſind Cambridge, Oxford, Dover, Northampton, Worceſter, die nicht in den forttreibenden Strudel der übermächtigen Induſtrie auf gleiche Weiſe hineingezogen wurden. Es ſind alſo hier 132 Städte, die als Brennpunkte einer überaus lebendigen Thätigkeit mit einer Bevölkerung von 10,000 bis 2,362,000 Bewohnern auf einem Territorium von 5000 Quadratmeilen (ohne Hochſchottland und die Inſeln) den Einfluß der großſtädtiſchen Betriebſamkeit ſo koloſſal dokumentiren, wie wir dies mit einem ähnlichen Beiſpiele für keinen andern Staat belegen können.

In Bezug auf die Bewegung der Bevölkerung theilen wir nachſtehende intereſſante Reſultate für eine zehnjährige Ueberſichtsperiode mit, indem wir noch einige neuere Nachrichten aus den letztverfloſſenen Jahren anſchließen. In England und Wales betrug die Zahl der Geburten in den 10 Jahren 1841 bis 1850 überhaupt = 5,488,736 oder im jährlichen Durchſchnitte 548,873, d. i. nach dem Cenſus des Jahres 1841 bei 15,901,981 Seelen eine Geburt auf 29 Seelen; wobei denn allerdings nicht die jährliche Zunahme der Bevölkerung innerhalb dieſes Zeitraums berückſichtigt iſt. Nehmen wir das erſte Jahr dieſer Periode 1841 allein für ſich, ſo geben die 512,158 Geburten dieſes Jahres erſt eine auf 31 Seelen. In den nächſtfolgenden fünf Jahren 1851 bis 1855 [8]) ſind in England und Wales überhaupt 3,122,056 Geburten vorgekommen, mithin im jährlichen Durchſchnitte 624,411, d. i. im Vergleich zu dem Cenſus von 1851 = 17,927,609 wiederum faſt genau eine Geburt auf 29 Seelen, aber auch bereits in dem erſten Jahre dieſer Periode 1851 gewährt die Zahl der Geburten dieſes Jahres mit 615,865 gegen den Cenſus dieſes Jahres das günſtigere Verhältniß gegen das Jahr 1841 mit einer Geburt auf 29,1 Seelen. — In Schottland ſind 1855 95,498 Seelen und 1856 101,748 Seelen geboren, d. h. im jährlichen Durchſchnitte 98,623 Geburten, mithin im Vergleich zum Cenſus von 1851 für dieſes Land bei 2,888,472 Seelen eine Geburt auf 29,3 Bewohner. — Die Zahl der Todesfälle umfaßte in England und Wales für die 10 Jahre von 1841 bis 1850 überhaupt 3,769,386, d. h. im jährlichen Durchſchnitte 376,938: mithin kam bei dem angegebenen Cenſus für 1841 ein Todesfall auf 42,2 Bewohner: aber im erſten Jahre dieſer Periode allein bei 343,847 Todesfällen im Jahr 1841 einer erſt auf 46,2 Bewohner. In den fünf Jahren von 1851—55 betrug die Geſammtzahl der Todesfälle 2,088,690; alſo bei dem jährlichen Durchſchnitte von 417,738 Todesfällen im Vergleich zu dem Cenſus von 1851 ein Todesfall auf 43 Bewohner; und das Jahr 1851 allein für ſich berechnet bei 395,174 Todesfällen giebt erſt einen auf 45,3 Bewohner. In Schottland waren 1855 62,154 und 1856 58,456 Todesfälle vorgekommen, mithin im jährlichen Durch-

---

8) Die officiellen Zahlen für die 15 Jahre 1841—55 liefert vollſtändig der **Companion to the Alm.** 1857, pag. 159, für 1856 derſ. Jahrg. 1858, pag. 183. Eben daſelbſt befinden ſich auch die Zahlenangaben für Schottland; für Irland Jahrg. 1854, pag. 96.

schnitte 60,305, d. h. im Vergleich zu dem betreffenden Census für 1851 ein Todesfall auf 47,8 Bewohner. In Betreff der jährlich geschlossenen neuen Ehen gewährte für England und Wales in der zehnjährigen Periode die Gesammtzahl 1,355,491 Ehen, d. h. im jährlichen Durchschnitte von 135,549 Ehen im Vergleich zu dem betreffenden Census von 1841 eine neue Ehe auf 118 Einwohner. Wenn wir wieder das erste Jahr der Periode unmittelbar im Jahre des Census 1841 mit 122,496 neuen Ehen der Gesammtbevölkerung dieses Theils von Großbritannien gegenüberstellen, so erhalten wir eine Ehe auf 129,8 Bewohner. In Schottland waren 1855 19,639 und im Jahr 1856 20,481 neue Ehen geschlossen: also bei dem jährlichen Durchschnitte von 20,063 gegen den Census für 1851 eine neue Ehe auf 140 Bewohner.

III. Nationalverschiedenheit, Konfessionelle Verschiedenheit, Berufsklassen. Die Nationalverschiedenheit läßt sich in Großbritannien und Irland auf zwei Hauptstämme zurückführen, die bei der vielseitigsten Kulturentwicklung in der Gegenwart sich weniger bemerkbar machen würde, wenn nicht gleichzeitig damit auch für einen großen Theil der Bevölkerung die kirchliche Verschiedenheit damit verknüpft wäre. Diese hält eine wesentliche Sonderung, nicht nur bei dem katholischen Irländer und Bewohner von Wales, sondern auch bei dem presbyterianischen Schotten aufrecht, indem sie den allgemeinen Uebergang und die innigste Verbindung mit den englischen Anhängern der Episkopalkirche verhindert, wie sehr auch die dazwischen tretenden und mehrfach in neuester Zeit vermittelnden kirchlichen Sekten einerseits und die erhöhte Liberalität in der politischen Berechtigung und Gleichstellung andererseits starre Differenzen verwischen mögen. Diese beiden Hauptstämme sind der Galische und der Deutsche.

Jener, der älteste Urbewohner beider großen Inseln, soweit die historische Erinnerung reicht, zerspaltet sich für den Umfang des britischen Reichs in drei Hauptzweige, die schon untereinander in Sitten und sprachlich große Verschiedenheiten darbieten. Der Brite oder Kymre bildete im Alterthum ausschließlich die Bevölkerung Englands, woher er ihm auch den Namen Britannia aufdrückte. Seit dem fünften Jahrhunderte mußte er vor der Uebermacht der auf der Ost- und Südküste Britanniens gelandeten deutschen Völker (Sachsen, Angeln, Friesen) zurückweichen und in den drei darauf folgenden Jahrhunderten sich in die durch Gebirge geschützten und wegen des rauheren Klima weniger begehrten westlichen Theile des Landes zurückziehen. Im Fürstenthum Wales und in der Grafschaft Cumberland — während die Grafschaft Cornwall in der Gegenwart entschieden der englischen Nationalität zugefallen ist — bildet er noch jetzt die Hauptmasse des Volks, obschon die englische gewerbliche und geistige Kultur mit den vielfachen Verknüpfungen des bürgerlichen Lebens, namentlich in den Städten, die Nationalsprache und Sitten jährlich mehr auf engere Grenzen zurückführen. Von der Bevölkerung in Wales (1,005,721 Köpfen im Jahr 1851) und in Cumberland (355,558 Köpfen im Jahr 1851) kann man indeß jetzt nur noch die Hälfte mit ungefähr 700,000 K. der britischen Nationalität zurechnen. Der Scote oder Schotte, neben welchem im Alterthum der Zweig der Picten noch in hervorragender Weise sich geltend machte, ist schon im Mittelalter in den südlichen Landschaften zur starken Vermischung mit der englischen Nationalität gedrängt worden. Seit der Vereinigung beider Reiche durch das Haus Stuart im siebenzehnten Jahrhundert hat aber die englische Kultur so mächtig auf das südliche und mittlere Schottland, und wiederum vorzugsweise in den Städten gewirkt, daß die stärker gesonderte schottische Nationalität nur auf dem platten Lande in Mittelschottland, sowie in Hochlande und

auf den Inseln vorherrscht. Nicht viel über ein Drittel der Bevölkerung, nach dem Census von 1851 also gegen 1,000,000 Köpfe, kann hier noch der unvermischten schottischen Nationalität zugeschrieben werden. Der Ire, als Urbewohner der westlichen Hauptinsel, stand nach der Sprache und Sitte in größerer Verwandschaft mit dem Schotten als dem Briten, woher auch beide Völker unter dem gemeinsamen Namen der Erse zusammengefaßt werden. Seit der Eroberung Irlands durch die Engländer im zwölften Jahrhundert wurde der Sieger in allen Stellungen des Lebens begünstigt; ihm fiel der größte Theil des Grundbesitzes, der Handel und der Gewerbefleiß in den Städten zu. Der Engländer bildet daher jetzt den wohlhabenderen Theil der Bevölkerung Irlands und befindet sich hier seit König Wilhelm III (1690) fast ausschließlich, trotz seiner vierfach geringeren Zahl, in dem Besitz jedes umfangreichen Gewerbes und Grundvermögens. Die übergroßen Auswanderungen aus Irland fallen fast ausschließlich auf die irische Nationalität, so daß gegenwärtig von der irischen Bevölkerung nicht mehr als 4,800,000 Köpfe der galischen Abstammung angehören mögen. Demnach wurde diese überhaupt im Umfange des britischen Staates gegen 6,500,000 Köpfe oder noch nicht ein volles Viertel der Gesammtbevölkerung betragen.

Der germanische Volksstamm besteht in England aus einem vielfachen Gemisch norddeutscher Völkerschaften, die durch ihre siegreichen Unternehmungen seit der Mitte des fünften Jahrhunderts den eroberten Landschaften ihren Namen gaben — Ostangeln, Ostsachsen, Südsachsen, Westsachsen. Aber er mußte durch die Eroberungen und länger dauernde Ansiedlungen der Dänen und Norwegen (im 9. bis 11. Jahrhunderte) viele skandinavische Elemente in sich aufnehmen, worauf die französirten Normannen in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts folgten, und durch ihre vollständige Eroberung des Landes für die französische Sprache auf drei Jahrhunderte bis 1362 unter Eduard III. das Recht der Staats- und Gerichtssprache erwarben. Der Engländer bildete sich seitdem, durch seine Insular-Isolirung darin noch begünstigt, in eigenthümlicher Nationalentwicklung aus, aber seine heutige Sprache liefert noch den deutlichsten Beweis für ihren Bildungsgang, indem ihre Mischformation mehr auf deutsche und französisch-lateinische als auf britische Wurzelwörter hinweist. Er nimmt gegenwärtig die Hauptmasse der Bevölkerung Englands und Südschottlands für sich in Anspruch, während er für die übrigen Theile des Staates in der oben angedeuteten Weise nur mit der Hälfte oder dem vierten und fünften Theile der Gesammtbevölkerung dieser Länder angeführt werden kann: es darf also seine Zahl für die Gegenwart auf mindestens 20,000,000 Köpfe geschätzt, als nicht zu hoch gegriffen angesehen werden. — Außerdem finden wir, wie natürlich, in einem so großen Handels- und Manufakturstaate Ansiedlungen aus allen Handelsvölkern. Sehr wichtige Niederlassungen, für einzelne Zweige der Gewerbeindustrie besonders förderlich, giengen von den durch religiöse Verfolgungen aus ihrem Vaterlande vertriebenen Niederländern und Franzosen aus: jene unter der Regierung der Königin Elisabeth seit 1570, diese unter Jakob II. seit der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685. Französische Einwanderer brachte überdies in großer Zahl die Revolution seit 1790; Deutsche haben vorzüglich im Laufe des jetzigen Jahrhunderts, und zwar aus allen Staaten, aus gewerblichen Rücksichten in allen Fabrik- und Handelsstädten eine feste Ansiedlung in England gesucht, und sind sicher jetzt auf 100,000 Köpfe anzunehmen. Juden finden sich verhältnißmäßig in geringer Zahl in England und Irland vor, vornehmlich nur in London, Manchester, Liverpool, Dublin: nicht über 20,000 Köpfe, wiewohl die englischen Zählungen

hiefür nicht genaue Angaben liefern. Endlich muß noch bei der Nationalverſchiedenheit der getrennten britiſchen Beſitzungen in Europa gedacht werden: der 70,000 Franzoſen auf den normanniſchen Inſeln Guernſey, Jerſey u. ſ. w.; der 14,000 Spanier in Gibraltar, der 120,000 Italiener auf den Inſeln Malta, Gozzo, Comino, der 2000 Deutſchen auf Helgoland.

Die konfeſſionelle Verſchiedenheit ſteht in dieſem Staate mit der Nationalverſchiedenheit in ſo engem Wechſelverhältniſſe, daß hier gleich die numeriſchen Verhältniſſe folgen mögen, indem die ſtaatsrechtlichen und adminiſtrativen Verhältniſſe der Kirchen in Großbritannien in folgende Artikel näher erörtert werden. Die Anhänger der Anglikaniſchen oder Epiſcopalkirche bilden über die Hälfte der Geſammtbevölkerung des Staats: von den 15,500,000 Seelen leben nur 200,000 in Schottland und 800,000 in Irland, die übrigen in England und Wales. Die presbyterianiſche Kirche hat ihren Hauptſitz in Schottland und in den zunächſt benachbarten nordöſtlichen Grafſchaften Irlands: von ihren 3,000,000 Anhängern leben dort 1,700,000, hier 600,000, die übrigen zerſtreut in England und Wales, doch am ſtärkſten in den nördlichen Grafſchaften zunächſt der ſchottiſchen Grenze. Die diſſentirenden Presbyterianer leben gleichfalls mit 350,000 Köpfen in Schottland, die Methodiſten mit 500,000 Köpfen vorzugsweiſe in England, nur 50,000 in Schottland. Die Quäcker mit 50,000 Köpfen, jetzt faſt jährlich in der Zahl abnehmend, faſt ausſchließlich in der Grafſchaft York. Ebendaſelbſt und in den Fabrikdiſtrikten von Lancaſter und Nottingham leben gegen 120,000 Herrnhuter oder mähriſche Brüder. Mehr vertheilt ſind die 150,000 Mennoniten und Wiedertäufer, jedoch faſt ausſchließlich nur in England. Lutheriſche Gemeinden ſind, außer in Helgoland, in neueſter Zeit in großen Städten gebildet, wo eine ſtärkere Zahl deutſcher Anſiedler, wie in Mancheſter, ſich befindet. Andere diſſentirende Sekten der evangeliſchen Kirche, wie die Independenten, Unitarier, Socinianer u. ſ. w., zuſammen wohl über 300,000 Köpfe ſind über ganz Großbritannien zerſtreut, doch am zahlreichſten in den ſehr großen Städten. Dieſen 20,500,000 Anhängern der verſchiedenen kirchlichen Genoſſenſchaften, welche aus der Reformation hervorgegangen ſind, ſteht gegenüber die römiſch-katholiſche Kirche mit 7,000,000 Seelen, von denen 4,800,000 in Irland dem unerſchüttert treuen Sitze dieſer Kirche leben, 200,000 in Schottland und beſonders im Hochlande, 2 Mill. dagegen jetzt in England und Wales, wo vor achtzig Jahren kaum ein Vierzigtheil dieſer Zahl nach den Parlamentsberichten gefunden wurde (1775 = 24,750). Beim Ausbruch der franzöſiſchen Revolution zählte man 1790 in England 69,376 Anhänger und 39 Kirchen und Kapellen. Allerdings ſind ſeit dieſer Zeit auch die Arbeitskräfte der Fabriken wie des Ackerbaus und der Handelsanſtalten ſtark durch Einwanderungen aus den katholiſchen Kirchſpielen Irlands vermehrt worden, aber dies erklärt nicht ausreichend die überaus raſche Vermehrung in der Ausbreitung der Katholiken in England, ſondern es iſt gleichzeitig ein zahlreicher Uebergang aus den wohlhabenden Klaſſen der verſchiedenen oben genannten Genoſſenſchaften und Sekten der engliſchen Kirche (namentlich der Puſeyiten). Im Jahr 1840 waren bereits 532 katholiſche Kirchen und Kapellen erbaut [9]), darunter 74 in Lancaſhire und 50 in Yorkſhire. In den Jahren 1840 bis 1846 wurden 54 neue katholiſche Kirchen in England erbaut, darunter die große Kathedrale zu London; überdieß 19 Nonnen- und 4 Mönchsklöſter u. ſ. w.

Nach beſtimmten Beſchäftigungen, die entweder den Lebensunterhalt gewähren oder auf denſelben aus anderen Mitteln ſchließen laſſen, werden in den Volkszählungen für Großbritannien ſchon ſeit 1801 die Bewohner aufgeführt.

Die daraus gezogenen Resultate gewähren uns zugleich die Uebersicht für mannigfache Verhältnisse der Kulturentwicklung und des Nationalwohlstandes. Nach dem Census vom 30. März 1851 gab es in England und Wales 9,816,597 Personen in bestimmten Verhältnissen. Davon waren 63,330 Beamte, 78,498 im Kriegsdienste zu Land oder See innerhalb des britischen Territoriums in Europa beschäftigt, 87,422 von gelehrter Bildung mit oder ohne Amt; 94,790 mit den schönen Künsten und der Literatur beschäftigt; 2,777,017 Personen für den inneren Hausdienst wie Frauen, Mütter, Wirthschafterinnen; 1,620,887 Personeu für solche Dienste, die von Männern zu verrichten sind; 1,576,081 Landwirthe, 63,506 Viehzüchter; 162,265 Kaufleute und Agenten; 252,196 Fuhrleute; 524,878 Mechaniker, bei Maschinen jeder Art thätig; 419,282 Verarbeiter und Verkäufer animalischer Stoffe; 789,314 Verarbeiter und Verkäufer vegetabilischer Stoffe; 623,181 Verarbeiter und Verkäufer mineralischer Stoffe; 290,227 Arbeiter ohne bestimmten Beruf; 147,879 Eigenthümer ohne Beschäftigung; 103,458 Arme von ihren Gemeinden unterstützt; 110,108 andere berufslose Personen. — Theilen wir indeß die Beschäftigungen nur nach drei Hauptkategorien ab: a) Bevölkerung, die vom Ackerbau lebt, b) die vom Handel und der Industrie lebt und c) die zu anderen Diensten und Gewerben gebraucht wird, so erhalten wir für fünf zehnjährige Zeiträume seit 1801 nachstehende Ergebnisse, in denen besonders als sehr bemerkenswerth hervortritt, wie die Zahl der bei dem Ackerbau beschäftigten Personen im Verhältniß zu der in diesem Zeitraum auf das Doppelte gestiegenen Bevölkerung nicht gleichmäßig zunimmt, sondern relativ bedeutsam vermindert wird, während die im Handel und der Industrie gebrauchte Bevölkerung trotz der Maschinenthätigkeit gleichmäßig mit der Bevölkerung steigt, oder noch stärker zunimmt und endlich die in anderen Diensten und Gewerben beschäftigten Personen am stärksten bei der vermehrten Bevölkerung zunehmen. Es sind die Zahlen aus dem Census für England und Wales in Procenten der Gesammtbevölkerung berechnet.

	a.	b.	c.
1811	35 Procent.	44 Procent.	21 Procent.
1821	33 „	46 „	21 „
1831	28 „	42 „	30 „
1841	22 „	46 „	32 „
1851	21 „	46 „	33 „

IV. Landbau, Viehzucht, Bergbau, Fischerei. Der Boden des Landes ist für die verschiedenen Zweige der physischen Kultur nach dem Census aus dem Jahr 1851 für Großbritannien und Irland in allgemeinster Uebersicht nachstehend vertheilt, und zwar nach dem englischen Flächenmaaße der Acres [10]).

	Totalfläche.	Ackerland.	Wiesen, Weideland.	Nicht urbar aber der Kultur fähig.	Auf Städte u. andere Anlagen.	Unbebaubares Land.
	Acres.	Acres.	Acres.	Acres.	Acres.	Acres.
1. England und Wales	37,324,915	11,135,990	16,386,980	3,654,000	1,724,406	4,423,539
2. Schottland	20,047,462	3,530,068	4,950,000	1,777,960	687,134	9,102,300
3. Die brit. Inseln	252,000	87,500	105,000	6,200	13,108	40,192
4. Irland	20,808,271	5,858,952	6,605,048	3,000,000	1,048,236	4,296,035
Zusammen	78,432,648	20,612,510	28,047,028	8,438,160	3,472,884	17,862,066

9) Nach Lalty Catholic-Directory and annual register for 1841; es sind bereits frühere Jahrgänge erschienen, so wie es auch für die nächstfolgenden Jahre fortgesetzt ist.

10) 1 engl. Acre = 1,5869 preuß. Morgen, also 10 Acres = 15,869 Morgen; 100 Acres = 158,5 Morgen oder 200 Acres = 317 preuß. Morgen. — Für Schottland und Irland

Der Ackerbau ist in England, dem südlichen Schottland und gegenwärtig auch in mehreren Grafschaften Irlands (namentlich in den beiden Landestheilen Leinster und Ulster) in dem blühendsten Zustande, so daß trotz des überaus großen Bedarfs der gut genährten starken Bevölkerung und des ansehnlichen Viehstandes die gute Getreideernte in der Regel ausreichend erscheint. Aber die große fluktuirende Bewegung des Handelsverkehrs in den Hafenplätzen, die großartige Versorgung so vieler Tausende von Schiffen für lange Seefahrten, die durch klimatische Verhältnisse nicht selten hervorgerufenen bedeutsamen Verluste an Getreide während der Erndte, die durch den großen Schafstand der Ackerbenutzung zur Weide entzogene urbare Fläche bewirken, daß eine jährliche Einfuhr von Getreide auch jetzt noch erfordert wird. Wenn diese auch in starkem Wechsel für die einzelnen Getreidearten, in Weizen stets am stärksten über 2,000,000 Quarters bis auf 4,000,000 und noch darüber steigt, so muß man stets die Erinnerung wach halten, daß diese Einfuhr kaum ein Zehntheil des eigenen Bedarfs ist, und zugleich 500,000 ausländische Schiffleute für einen großen Theil des Jahres in Großbritannien erhalten und frisch ausrüsten muß. Der Ackerbau wird fast ausschließlich durch Verpachtung betrieben. Nach dem Census von 1851 gab es in England und Wales nebst den britischen Inseln 227,228 Farmers, von denen 146,104 unter 100 Acres, 45,903 zwischen 100 und 200 Acres, 18,437 zwischen 200 und 300 Acres, 11,662 zwischen 300 und 500 Acres, 4350 zwischen 500 und 600 Acres und 772 Pachtgüter von mehr als 1000 Acres bewirthschafteten. In Schottland gab es 56,150 Pächter, von denen 44,469 unter 100 Acres, 9175 zwischen 100 und 300 Acres, 2446 zwischen 300 und 600 Acres und 360 über 1000 Acres in ihrer Pacht bewirthschafteten. In Irland sind im Allgemeinen die Pachtstücke wesentlich kleiner, obschon auch hier die Zahl der Wirthschaften (Holdings) sich vermindert; sie betrug 1851 noch 608,066, war aber 1854 bereits auf 590,087 zurückgegangen. Darunter waren 38,165, die weniger als ein 1 Acres bewirthschafteten; 80,976 hatten zwischen 1 bis 5 Acres, 179,140 zwischen 5 bis 15 Acres, 137,640 zwischen 15 bis 30 Acres, 123,333 zwischen 30 und 100 Acres, 29,202 zwischen 100 und 500 Acres, und nur 1040 Pachtgüter hatten mehr als 500 Acres Flächeninhalt. — Von den zur Industrie nothwendigen Produkten des Ackerbaus fehlt am meisten Flachs, Hanf und Leinsaat, die jährlich in überaus beträchtlichen Quantitäten, vorzugsweise aus Rußland und den preußischen Häfen eingeführt werden müssen: im zehnjährigen Durchschnitte für 1847—56 jährlich an Flachs 1,650,000 Centner, an Hanf 1,200,000 Centner, an Leinsaat über 1,000,000 Centner.

Die Viehzucht steht in Großbritannien nicht nur in gleicher Blüthe mit dem Ackerbau, sondern sie überragt noch denselben und nimmt unzweifelhaft den ersten Rang vor allen Ländern Europas für sich in Anspruch, und zwar für jede Gattung der Hausthiere. In Großbritannien wurden 1851 2,305,409 Pferde, in Irland 555,536 Stück zu einem Gesammtwerthe von 55,000,000 Pfd. Sterl. geschätzt. Der Rindviehstand wurde für Großbritannien auf 11,475,912 Stück, für Irland auf 3,556,616 Stück angegeben, darunter $^1/_3$ Kühe: der Gesammtwerth auf 85,500,000 Pfd. Sterl. berechnet. Der Fleischbedarf wird zwar durch diesen Zweig der Viehzucht vollständig befriedigt: aber an Butter, Käse und Talg ist noch eine sehr bedeutsame Einfuhr alljährlich erforderlich. Käse und Butter

---

habe ich neuere Nachrichten aus den Jahren 1854 und 1856 genommen, weil nach angestellten officiellen Untersuchungen die Ackerfläche dieser Länder in den letzten Jahren wesentlich vermehrt ist.

werden beſonders aus den Niederlanden, Dänemark und Norddeutſchland im Betrage von 400,000 bis 500,000 Centner jährlich für jeden Gegenſtand eingeführt; Talg faſt ausſchließlich aus Rußland in dem durchſchnittlichen Betrage von 900,000 Centner. Die Schafzucht iſt in England ſchon im Mittelalter mit großer Vorliebe und in ſehr bedeutendem Umfange betrieben. Weniger in Schottland und am ſchwächſten in Irland. Die Geſammtzahl der Schafe wird jetzt auf 48,500,000 Stück angegeben, wovon Schottland 5,775,000 und Irland 3,598,500 Stück beſitzt. Die Hälfte des Beſtandes wird auf Zuchtſchafe, die andere Hälfte auf Lämmer und Maſtſchafe angerechnet, ihr Geſammtwerth auf 50,000,000 Pfd. Sterl. geſchätzt. Die anſehnlichen Wollemanufakturen finden jedoch in dem Wolle-Ertrage kaum die Hälfte ihres Bedarfs, ſo daß eine jährliche Einfuhr von 100,000,000 bis 120,000,000 Pfund Wolle erfordert wird, und gegenwärtig die auſtraliſche Wolle in großen Quantitäten mit der Einfuhr aus den europäiſchen Hauptwollenmärkten konkurrirt und für einzelne Wollfabrikate ſogar der europäiſchen den Abſatz abſchneidet. Die Schweinezucht hat gleichfalls in England und Irland eine hohe Bedeutung erlangt, indem das reichlich gefütterte Schwein hier zu einem Werthertrage gehoben wird, der für andere Länder fabelhaft erſcheint. Die Geſammtzahl dieſes Zweiges der Viehzucht wird auf 6,000,000 Stück angegeben, wovon in Irland 1,174,224 Stück und in Schottland 146,500 Stück in dem betreffenden Cenſus aufgeführt werden: ihr Werth wird auf 10,600,000 Pfd. Sterl. geſchätzt. — Die Waldungen ſind von beträchtlicherem Umfange nur in den gebirgigen Landſchaften, der Brennbedarf iſt reichlich durch die Steinkohlen gedeckt, das Bauholz wird dagegen ebenſo wie das Nutzholz für die Induſtrie in ſehr großen Quantitäten im Werthe von 8 bis 10,000,000 Pfd. Sterl. jährlich eingeführt, faſt zur Hälfte aus den britiſchen Kolonien, die andere Hälfte aus dem Norden Europas und Amerika. Die Jagd zwar mit großem Eifer betrieben, indem für dies beſondere Nationalvergnügen der wohlhabenderen Klaſſen die jagdbaren Thiere und Geflügel mit großem Koſtenaufwande gehegt werden, nimmt jedoch auch hier nur einen untergeordneten volkswirthſchaftlichen Platz ein. Der Geſammtwerth des Landeigenthums mit Einſchluß des Viehſtandes und der Forſten wurde von Mac Queen in ſeiner oben angeführten Statiſtik für das Jahr 1836 auf 2,971,756,670 Pfd. Sterl. geſchätzt, der jährliche Ertrag aus den Produkten aller Art auf 474,029,688 Pfd. Sterl.: eine Schätzung, die damals allgemeine Anerkennung der britiſchen Nationalökonomen fand und auch für die Gegenwart als Grundlage gewählt in runder Summe das Grundkapital des Bodens auf 3,000,000,000 Pfd. Sterl. mit einem Jahresertrage von 500,000,000 Pfd. Sterl. annehmen läßt, d. i. für den Rohproduktenertrag gegen 18 Pfd. Sterl. jährlich auf den Kopf der britiſchen Geſammtbevölkerung in Europa.

Der Bergbau [11]), welcher für Zinn und Blei Britannien ſchon im Alterthume einen ausgezeichneten Ruf erwarb, iſt doch erſt ſeit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts kunſtmäßig und mit ſicherem Erfolge in England betrieben. Er gehört vorzugsweiſe dem weſtlichen und nördlichen England, dem Fürſtenthum Wales und dem ſüdlichen Schottlande an. Der Gewinn an Steinkohlen ſteht in erſter Reihe, als die Hauptbedingung für den Aufſchwung und die Erhaltung der britiſchen Induſtrie, wie für die Befriedigung des nothwendigſten Bedürfniſſes an Feuerungs-

[11]) Rob. Hunt, Mineral-Statistics of the united kingdom for the year 1856, London 1857, 8°. Ueberdies erſcheint ſchon ſeit mehr als 20 Jahren eine eigene dem britiſchen Bergbau gewidmete Zeitſchrift in dem Mining-Review.

material für jeden Haushalt. Die reichsten Steinkohlenlager befinden sich in den Grafschaften Northumberland und Durham, unerschöpflich auch nach mäßiger Berechnung noch für zwei bis drei Jahrtausende, wiewohl die Ausbeute in den letzten 30 Jahren fast auf das dreifache gesteigert ist, und ihre rasche und wohlfeile Versendung durch die Nähe der Küste, durch Kanäle und Eisenbahnen im inneren und auswärtigen Verkehr überaus erleichtert wird. In den Jahren 1828—32 war der jährliche Gewinn an Steinkohlen zwischen 18,000,000 und 22,000,000 Tonnen: nach dem Mining Review erreichte der jährliche Durchschnittsertrag für die zehnjährige Periode 1830 bis 1839 bereits 25,000,000 Tonnen, für die Periode 1840—49 43,000,000 Tonnen und nach der unten angeführten Bergbaustatistik von Hunt wurden im Jahr 1853 66,645,450 Tonnen zu Tage gefördert [12]), deren ursprünglicher Werth an den Gruben 16,663,852 Pfd. Sterl. galt, die jedoch schon in dem ersten Stadium des Küsten- und inneren Verkehrs ihren Werth beinahe verdoppelten auf 32,220,000 Pfd. Sterl. Davon verbrauchte das Inland $^{11}/_{12}$, und nur 5 bis 6,000,000 Tonnen sind als das Maximum derartiger Ausfuhr in den drei letzten Jahren 1855—57 in den auswärtigen Handel übergegangen. Im Jahr 1856 wurden in 2829 Minen 67,645,000 Tonnen gewonnen, wovon 5,368,148 Tonnen für einen Preis von 9,500,000 Pfd. Sterl. ins Ausland giengen. Schon im primären Werthe übersteigen die Steinkohlen nach Hunt die Hälfte des Gesammtgewinns aus allen Bergwerken, Salinen und Steinbrüchen, der für das Jahr 1855 überhaupt auf 30,602,322 Pfd. Sterl. abschloß, also für die oben angeführte Werthsumme der Steinkohlen fast 54 Procent läßt. Die zweite Stelle im englischen Bergbau gebührt der Eisenproduktion. Die ältesten Eisenwerke sind in der Grafschaft Glouceſter, schon vor der normannischen Eroberung durch Wilhelm anerkannt, nächstdem in den Grafschaften Derby, Stafford, Cumberland und York, sowie in dem Fürstenthum Wales ausgedehnt, und in höherem Aufschwunge, seit Lord Dudley 1619 die bedeutsame Erfindung machte, Eisenerz vermittelst Steinkohlen statt des Brennholzes auszuschmelzen. Schottland nahm erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts einen regeren Antheil an dieser Industrie, aber hier wurde durch Neilsons (aus Glasgow) Erfindung im Jahr 1830, erhitzte Luft zum Schmelzproceſſe zu gebrauchen, wodurch die Hälfte des bisherigen Brennmaterials erspart wurde, die Eisenproduktion bis 1846 bereits um mehr als das Zehnfache der früheren schottischen gesteigert. Nach dem Mining Review war der durchschnittliche Ertrag der Eisenwerke für 1830—39 jährlich 900,000 Tonnen (zu 20 Centner), wobei 40,000 Menschen Beschäftigung fanden. In den Jahren 1840—49 stieg er bis auf 1,343,000 Tonnen, wobei 402 Hochöfen in England und Wales, 70 Hochöfen in Schottland im Gang waren. Und ungeachtet dieser schon so überraschenden Steigerung war die Eisenerzeugung in fünf Jahren abermals mehr als verdoppelt und erreichte 1855 3,218,154 Tonnen, die an der Produktionsstätte nach Hunt nur einen Werth von 5,695,815 Pf. St. besaßen, aber bei dem Uebergange zur industriellen Verarbeitung bereits im Werthe auf 13,516,266 Pfd. Sterl. erhöht waren. Sie reicht nicht nur vollständig zur Befriedigung des inneren Bedarfs aus, sondern sie gestattet gegenwärtig auch eine so umfangreiche Ausfuhr, daß diese ein größeres Quantum beträgt als die gesammte britische Eisenproduktion in dem Durchschnittsertrage für die 10 Jahre von 1840—49. Während die Eisenausfuhr vor 1830 nur 100,000 Tonnen

---

[12]) Die Steinkohlenminen beschäftigten unmittelbar 235,000 Arbeiter, mittelbar durch den weitern Waaren Transport noch 300,000 Arbeiter,

umfaßte, 1840—45 zwiſchen 300 und 500,000 Tonnen ſtand, erreichte ſie 1855 = 1,259,000 Tonnen und 1856 1,449,700 Tonnen, wovon überdies nur ein Viertel Roheiſen, die Hälfte Halbfabrikat und ein volles Viertel Fabrikate jeder Art waren. Der Werth dieſer letzten Ausfuhr betrug über 12,000,000 Pf. St. [13]).

Nächſtdem kommen in Betreff des Werthes die Kupfergruben, vorzugsweiſe in der Grafſchaft Cornwall und dem Fürſtenthum Wales; ihr jährlicher Durchſchnittsertrag war in den 10 Jahren von 1830—39 13,000 Tonnen zum Werthe von 1,300,000 Pfd. Sterl., er iſt ſeit dieſer Zeit bis auf 18,500 Tonnen geſtiegen, 1855 im Werthe an den Gruben von 2,343,960 Pfd. Sterl. Die Ausfuhr wird wiederum ziemlich vollſtändig durch die Einfuhr von Rohkupfer aus dem Auslande und den britiſchen Kolonien gedeckt. Die Bleigruben wurden im Mittelalter nur in der Grafſchaft Derby und in Wales ausgebeutet, ſind aber jetzt zum großen Theile erſchöpft; jetzt befinden ſich beſonders die in den Grafſchaften Sommerſet, Cumberland und bei Leadshill in Schottland im Gange; ihr jährlicher Durchſchnittsertrag für 1830—39 wurde nach dem Mining Review auf 46,000 Tonnen zum Werthe von 950,000 Pfd. Sterl. angegeben. Er iſt gegenwärtig bis auf 65,000 Tonnen vermehrt, nach Hunt für 1855 zum Werthe von 1,431,509 Pfd. Sterl., wobei aber der aus dem Bleierze gezogene Gewinn an Silber mit berechnet iſt und für ſich allein auf 140,476 Pfd. Sterl. veranſchlagt wird. Gegen ein Drittheil des Ertrags an Blei wird jetzt jährlich ins Ausland verſandt, 1856 23,116 Tonnen zum Werthe von 582,965 Pfd. Sterl. — Die Zinngruben liegen mit den engliſchen Kupferwerken in nächſter Verbindung, namentlich in der Grafſchaft Cornwall. Im Alterthum und Mittelalter war das engliſche Zinn faſt ausſchließlich bekannt, in neuerer Zeit hat Böhmen, Rußland, Frankreich und ſelbſt die Schweiz einen weſentlichen Theil des Bedarfs im Auslande gedeckt. Der durchſchnittliche Jahresertrag betrug für 1830—39 5500 Tonnen zum Werthe von 550,000 Pfd. Sterl.; im Jahr 1854 war er auf 6400 Tonnen zum Werthe von 663,850 Pfd. Sterl. geſtiegen. Die Ausfuhr des Zinns in Blöcken wird reichlich durch eine noch ſtärkere Einfuhr aus Aſien überwogen. Aber die fabricirten Zinnplatten und andere gröbere Waaren aus Zinn gewähren der britiſchen Ausfuhr jetzt einen jährlichen Zuſchuß von 1,407,928 Pfd. Sterl. (1856).

Der Gewinn an metalliſchen Salzen iſt aus den engliſchen Hüttenwerken von keinem bedeutendem Umfange (150,000 Pfd. Sterl.); der Ertrag der Salinen und Salzbergwerke bot 1854 533,993 Pfd. Sterl. dar. Anſehnlich iſt der jährliche Durchſchnittsertrag aus den Steinbrüchen, die 1852—55 jährlich für 3,042,478 Pfd. Sterl. Bauſteine lieferten; der Ertrag für Porcellanerde und Baryt wurde in derſelben Zeit jährlich auf 130,896 Pfd. Sterl. angegeben.

Bei der Fiſcherei wollen wir die Betriebſamkeit unmittelbar an der Küſte und innerhalb des britiſchen Territoriums als nur beſtimmt für den innern Bedarf auſſer Rechnung laſſen. Von großer Bedeutung ſind aber der Wallfiſchfang an Grönlands Küſten und ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts auch in der Südſee, und noch weit höher ſteht die von Schottland aus betriebene Häringsjägerei. Der Wallfiſchfang iſt indeß entſchieden in Abnahme. Er beſchäftigte bei Grönland und in der Davisſtraße 1800—1820 bis 300 Schiffe, in den Jahren 1830—33 durchſchnittlich noch 258 Schiffe von 84,795 Tonnen und mit 11,919 Mann Mannſchaft; dagegen in den Jahren 1841—45 nur 62 Schiffe

---

[13]) Vergl. die Auszüge aus den officiellen Handelsliſten für die betreffenden Jahre in den Compan. to the Alm., Jahrg. 1840—58.

von 17,831 Tonnen mit 2878 Mann Mannschaft. Eben so befanden sich in der Südsee in den Jahren 1830—33 91 Wallfischfänger mit ihren Schiffen von 30,088 Tonnen, jedoch 1841—45 im jährlichen Durchschnitte nur 28 Schiffe von 9767 Tonnen auf dem Wallfischfang. — Aber die schottische Häringsfischerei beschäftigt noch gegenwärtig (1857) ein Kapital von 18,000,000 Pfd. Sterl. und gewährt jährlich für 80,000 Personen den Unterhalt. Im Jahr 1855 giengen 11,747 Fahrzeuge auf den Fang, jedes mit 4 Mann besetzt: sie brachten 766,203 Fässer gesalzene Fische, von welchen $^4/_7$ durch Ausfuhr im Auslande abgesetzt wurden. Im folgenden Jahre 1856 erreichte der Fang beinahe dieselbe Höhe, nämlich 717,673 Fässer, wovon 96,701 Fässer nach Danzig, 95,018 nach Stettin, 68,850 Fässer nach Hamburg und Haarburg u. s. w. ausgeführt wurden. Der Stockfisch- und Kabliaufang wird besonders an den Küsten der britischen Besitzungen in Nordamerika betrieben, er umfaßte 1856 2,979,347 große Fische, wovon 93,815 Centner eingesalzen wurden. Die jährliche Ausfuhr an gesalzenen Fischen beläuft sich auf 525,000 Pfd. Sterl., wovon fast $^3/_4$ für Häringe eingenommen werden.

V. Die Industrie der technischen Kultur gewährt im britischen Staate den sichtbarsten Beweis, wie ihr Einfluß auf die vielseitigste Weise die geistigen und materiellen Kräfte der gesammten Volksmasse zu durchdringen vermag, um gleichzeitig die gewichtvollste Bedeutsamkeit des Landes mit seinen politischen Interessen angemessen zu verknüpfen. Alle Manufakturen stehen hier in voller Blüthe, und nachdem die großartigste mechanische Thätigkeit durch Maschinen die Menschenkräfte auf das Zwanzig- und Dreißigfache vermehrt hat, beherrscht sie die gesteigerten Bedürfnisse der meisten Völker aller Erdtheile. Die Baumwollewaaren haben im laufenden Jahrhunderte für den Umfang der in dieser Industrie beschäftigten Kapitalien den ersten Platz eingenommen [14]). Im Jahr 1770 gebrauchte Großbritannien für dieselben erst eine Einfuhr von 3,000,000 Pfund roher Baumwolle, in den Jahren 1801—15 durchschnittlich bereits im Jahre 65,000,000 Pfund, 1841—45 im jährlichen Durchschnittsertrage 585,300,000 Pfund und im Jahr 1856 913,800,000 Pfund, d. h. der Bedarf an Baumwolle für die Industrie ist auf das Dreihundertfache gestiegen. Gegenwärtig sind in den 2210 großen Baumwollfabriken (Spinnereien und Webereien zusammengerechnet) 379,219 Arbeiter beschäftigt, die mehr oder weniger nur als überwachende Aufseher der Maschinenthätigkeit wirken; denn die letzte gebraucht 88,001 Dampf- und 9131 Wasserpferdekräfte bei 20 Mill. Spindeln. Mittelbar bezieht noch eine Bevölkerung von nahe von 2 Mill. Seelen ihren Unterhalt fast ausschließlich aus den bei dieser Industrie beschäftigten Gewerben und Arbeiten, entweder für eigene Thätigkeit oder als Familienglieder ihrer Versorger, mithin verdankt in diesem Staate der zwölfte Theil seiner Gesammtbevölkerung seinen Lebensunterhalt der so mannigfachen Verwendung der Baumwolle. Die Hauptsitze dieser Baumwollemanufakturen sind die Grafschaften Lancaster, Chester, York in England und Lanark in Schottland. Nach vollständigster Befriedigung des innern Bedarfs gewähren sie in Waaren und Garnen noch eine so umfangreiche Ausfuhr nach allen Erdtheilen, daß diese über

---

[14]) Ueber die außerordentlichen Erfindungen und die gesammte Entwicklung dieser bedeutungsvollen Industrie belehrt uns am vollständigsten das klassische Werk von Edw. Baines, history of the Cotton Manufacture, London 1835, 8 vol.; zur Uebersicht verweise ich auf meine oben angeführte Abhandlung.

ein Drittel der britischen Gesammtausfuhr beträgt: im Jahr 1850 28,257,501 Pfd. Sterl. bei 71,367,885 Pfd. St. Gesammtausfuhr, im Jahr 1853 32,712,902 Pfd. Sterl. bei 93,933,781 Pfd. Sterl. Gesammtausfuhr und im Jahr 1856 36,593,460 Pfd. Sterl. bei 103,092,364 Pfd. Sterl. Gesammtausfuhr.

Die Wollemanufakturen sind die ältesten in England [15]), deren Fabrikate auch im Auslande bereits seit dem vierzehnten Jahrhunderte einen ausgezeichneten Ruf genossen und durch den Uebergang der vertriebenen niederländischen Tuchweber unter der Königin Elisabeth zu noch größerem Ansehen stiegen. Wenn in neuerer Zeit auch der französische, belgische und deutsche Gewerbfleiß in diesen Zweigen der Industrie mit glücklicher Rivalität neben der britischen sich hinstellte, so gewann die letztere auch wieder neue umfangreiche Absatzmärkte außerhalb Europas. Diese Manufakturen sind nicht nur über England, sondern auch Schottland und Irland ausgebreitet, sie beschäftigen über 500,000 Arbeiter neben der großartigsten Anwendung der Maschinenthätigkeit. Außer dem großen Quantum der im Lande selbst erzeugten Wolle, da Großbritannien im Verhältnisse zu seinem Flächeninhalte und seiner Bevölkerung den größten Schafbestand unter allen Ländern hält, wurde in den 10 Jahren 1831—40 im jährlichen Durchschnitte über 50 Mill. Pfund Gewicht fremder Wolle eingeführt. Diese Einfuhr hatte sich in den darauf folgenden 10 Jahren wiederum verdoppelt; sie betrug 1852 = 112,700,000 Pfund, davon $^{7}/_{11}$ aus den britischen Besitzungen in Australien, Ostindien und Südafrika, $^{4}/_{11}$ aus andern Ländern (nur $^{1}/_{11}$ aus Deutschland, $^{1}/_{11}$ aus Rußland und Polen u. s. w.), 1853 = 119,396,449 Pfund, wovon allein aus Australien 47,076,000 Pfund eingebracht wurden, 1854 = 106,121,200 Pfund, 1855 = 99,300,000 Pfund, 1856 = 113,236,900 Pfund, wovon sogar 81,893,150 Pfund aus den britischen Besitzungen und nur $^{3}/_{11}$ aus anderen Ländern einkamen. Wiewohl nur $^{1}/_{5}$ bis $^{1}/_{4}$ dieser Einfuhr an roher Wolle, namentlich australische, durch den Handelsverkehr wieder nach anderen europäischen Staaten ausgeführt wurde, so blieb doch das überaus große Quantum von mehr 200 Mill. Pfund inländischer und fremder Wolle zur Verarbeitung in den britischen Fabriken, und gewährte alljährlich eine so namhafte Ausfuhr an vollen Fabrikaten und Garn, daß deren deklarirter Werth in den Zolllisten die zweite Stelle einnimmt, ungefähr ein Neuntheil des gesammten britischen Ausfuhrhandels, im Jahr 1855 = 9,938,576 Pfd. Sterl., im Jahr 1856 = 12,401,313 Pfd. Sterl.

Die Metallwaaren, besonders in Eisen, nehmen die dritte Stelle in der britischen Industrie ein: auch dieser Zweig der englischen Industrie erfreut sich schon seit dem 13. Jahrhundert eines allgemein verbreiteten Rufs, wie denn die Klingen von Sheffield auch jetzt noch für ihre sechshundertjährige Geltung in der Grafschaft York ausschließlich 40,000 Arbeiter und 600 Klingenmeister beschäftigen. Neben York bieten besonders die Grafschaften Lancaster, Warwick, Northumberland, Lanark und für die feineren Waaren London selbst die Hauptsitze dieser Industrie dar. In Bijouteriewaaren aller Art, den feinsten Stahl-, Kupfer- und Messingarbeiten und vor allen Dingen in künstlich zusammengesetzten Maschinen und Luxusartikeln zeichnet sich dieser Zweig des britischen Gewerbsfleißes besonders aus; er findet für die meisten Gegenstände das Rohprodukt in ausreichendem Vorrathe im Inlande (vgl. oben Bergbau), nur die edlen Metalle, Quecksilber und Zink bedarf es in starker Zufuhr aus dem Auslande. Zink wurde in den letzten 6 Jahren 1851—56 im jährlichen Durchschnitte 320,000 Centner eingeführt. Die Zahl der Arbeiter in Metallwaaren wird gegenwärtig auf 650,000 angegeben, der Werth ihrer Fabrikate auf 45 Mill. Pfd. Sterl. Die Ausfuhr in

Metallwaaren schwankt zwischen 6,600,000 und 9,250,000 Pfd. Sterl. in den letzten 7 Jahren 1850—56.

Die Leinenmanufakturen haben sich vorzüglich seit Anfang dieses Jahrhunderts gehoben, wo sie während der Kontinentalsperre auf Kosten der Deutschen und Belgier die Absatzmärkte in Westindien, Süd- und Nordamerika sich erwarben. Sie sind über alle drei Theile des Staates gleichmäßig verbreitet, und namentlich hat auch der irische Gewerbsfleiß für die geringeren und mittleren Sorten dieses Artikels eine große Rührigkeit bewährt. Der Rohstoff wird nur zum Theil im Inlande gewonnen und muß stark durch die Einfuhr aus Osteuropa (vgl. oben Ackerbau) ergänzt werden. Aber die überaus geschickte Verbindung der verfeinerten Maschinenthätigkeit mit dieser Industrie, namentlich bei der Garnspinnerei, hat außerordentliche Resultate hervorgebracht: es darf daher nicht Verwunderung erregen, daß die von den Briten einmal in Besitz genommenen Waarenmärkte außerhalb Europas ihnen auch späterhin unterworfen blieben, sondern sie gewannen sogar erst seit dieser Zeit neue Absatzstätten für ihre feinen Garne und Leinenwaaren in den Ländern ihrer vormaligen Rivalen. Die britische Ausfuhr an Garn- und Leinenwaaren betrug nach dem deklarirten Werthe im Jahr 1852 = 5,058,822 Pfd. Sterl., 1853 = 5,356,871 Pfd. Sterl., 1854 = 5,910,355 Pfd. Sterl., 1855 = 5,062,532 Pfd. Sterl., 1856 = 6,661,342 Pfd. Sterl., mithin ungefähr ein Achtzehntheil der Gesammtausfuhr Großbritanniens.

Die Seidemanufakturen, besonders auf London und die Umgegend (Spitalfields) seit der Königin Elisabeth ausgedehnt, durch die französischen Refugié's unter Jakob II. und Wilhelm III. rascher gehoben, ermangelten für ein kräftiges selbstständiges Wachsthum des anregenden Kampfes mit einer angemessenen Konkurrenz, da sie durch den übertriebenen Schutzzoll zu ihrem eigenen Nachtheil künstlich gepflegt wurden. Erst seit der richtigeren Behandlung des Zolls auf Seidenwaaren durch Huskisson (1824) blühten sie nach kurzer Beschwerde über die bedenkliche Uebergangszeit zu besserem und gesichertem Gedeihen auf. Die frühere Einfuhr des Rohstoffs, zur Hälfte aus China und Ostindien, zur Hälfte aus der Lombardei, umfaßte zwischen 1815—24 jährlich nur noch 1,500,000 Pfund Gewicht. In den Jahren 1831—35 wurde bereits der dreifache Betrag an roher und gesponnener Seide im jährlichen Durchschnitte mit 4,520,000 Pfund Gewicht eingeführt; 1841—45 war die durchschnittliche Einfuhr im Jahre bis auf 5,743,000 Pfund Gewicht gestiegen. In gleicher Progression ist auch bis jetzt die Einfuhr dieses kostbaren Rohstoffes geblieben. Im Jahr 1854 wurden 6,618,862 Pfund rohe und 929,876 Pfund gesponnene Seide, im Jahr 1855 = 7,585,407 Pfund rohe und 1,021,832 Pfund gesponnene Seide, 1856 = 7,383,672 Pfund rohe und 853,015 Pfund gesponnene Seide eingeführt, jetzt zur Hälfte aus China, $^1/_3$ aus Aegypten und $^1/_6$ aus Frankreich und der Lombardei. Obschon nun seit 1825 eine jährliche Einfuhr von ausländischen seidenen Fabrikaten im Betrage von 350,000 Pfund bis 480,000 Pfund Gewicht und einem Werthe von 800,000 bis 1 Mill. Pfd. Sterl. in Großbritannien stattfand, so wurde doch diese bald durch eine eben so große Ausfuhr britischer Fabrikate in Seide gedeckt, 1838 = 777,280 Pfd. Sterl., 1839 = 865,768 Pfd. Sterl. Seit 1845 überstieg die britische Ausfuhr eben so an seidenen Fabrikaten wie an gesponnener Seide die des Aus-

---

15) Eine ausgezeichnete Geschichte über diese Manufakturen hat in diesem Jahre John James geliefert, history of the Worsted Manufacture in England from the earliest times. London 1858, 8 vol.

landes nach Großbritannien, und so wuchs jährlich auch in diesem Zweige der Ueberschuß des Gewinns für die Arbeit zu Gunsten des britischen Gewerbfleißes. Im Jahr 1854 betrug die Gesammtausfuhr in Seidenstoffen und gesponnener Seide 1,691,812 Pfd. Sterl., 1855 = 1,534,856 Pfd. Sterl., 1856 bereits 2,974,238 Pfd. Sterl., worunter allerdings für 417,000 Pfd. Sterl. auch gemischte oder halbseidene Stoffe sich befanden.

Unter den übrigen Zweigen der technischen Kultur ragt für die Anerkennung der britischen Industrie im Auslande, in Betreff einer ansehnlichen Ausfuhr, kein einziger mehr besonders hervor; sie sind zum Theil in neuester Zeit durch die gleichmäßigen Fortschritte der Industrie des Auslandes erreicht und durch die Höhe ihrer Preise aus dem auswärtigen Verkehr mehr verdrängt. Aber ihr kräftiger Zustand im großartigsten Umfange wird hinlänglich durch die volle Befriedigung des jährlich immer mehr gesteigerten innern Bedarfs bekundet, der überhaupt für die technische Kultur das Siebenfache des Werthes der Gesammtausfuhr in Anspruch nimmt. Denn der jährliche Betrag des Werths der Fabrikate der britischen Industrie umfaßt seit 1852 zwischen 620 Mill. und 680 Mill. Pfd. Sterl., während die Ausfuhr an Fabrikaten zwischen 79 Mill. und 91 Mill. Pfd. Sterl. in dieser Zeit sich bewegt, der Rest der Ausfuhr in Kolonialwaaren und andern Rohprodukten besteht. Doch sind noch von größerer Erheblichkeit in der Ausfuhr britischer Fabrikate, die Lederwaaren jeder Art jährlich im Werthe von 1,512,000 bis 1,650,000 Pfd. Sterl., die Thon- und Glaswaaren im jährlichen Betrage von 1,250,000 bis 1,550,000 Pfd. Sterl., an Seife und Soda zwischen 820,000 und 950,000 Pfd. Sterl., an Fabrikaten der britischen Brauereien 1,325,000 bis 1,457,500 Pfd. Sterl. (im Jahr 1856). — Der Schiffbau gehört zu den umfangreichsten Gewerben; seit 1817 werden jährlich über 1000 neue Schiffe auf den britischen Werften gebaut, im Jahr 1856 1150 Schiffe von 244,758 Tonnenlast, im Werthe von 7,500,000 Pfd. Sterl., darunter 229 Dampfschiffe von 69,219 Tonnenlast.

VI. Der britische Handel ist seit dem Zeitalter der französischen Revolution ohne Widerspruch der Mittelpunkt des Weltverkehrs geworden, in seinem Umfange über alle Theile der Erde ausgedehnt, in seiner Mannigfaltigkeit und seinem gewichtvollen Werthe der bedeutsamste, in dem jemals ein Volk sich bewegt hat. Außer den oben angeführten allgemeinen statistischen Werken von Macculloch, Porter, ist noch besonders als eine ergiebige Quelle für die Uebersicht des britischen Handels John Mac Gregor Commercial Statistics a digest of the production, ressources, commercial legislation, tariffs, navigation etc. London 1846, 3 vols, 8°. zu würdigen. Jeder Zweig des britischen Handels wird von der Regierung in Schutz genommen, und kein anderer europäischer Staat hat seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die politischen Zustände und das gelegentliche Uebergewicht so geschickt zu benutzen gewußt, als der englische, theils durch Beschränkungen des Handels fremder Völker, die erst dann aufgegeben wurden, wenn das gesteckte Ziel erreicht war, theils durch internationale Verträge aller Art. Die für das britische Volk einmal erlangten Vortheile sind aber immer mit der größten Energie und der zähesten Ausdauer von der britischen Regierung behauptet, wie dies ihre Geschichte von Cromwells Navigationsakte (9. Okt. 1651) bis zu den jüngsten Unternehmungen in der chinesischen Expedition und der orientalischen Frage vollständig nachweist. Allerdings stand der Regierung die mächtigste Hülfe in dem Associationsgeiste des Volkes zur Seite. Denn in gleicher Weise wurde der innere Verkehr mit seinen kräftigsten Lebensadern der Kanäle, Chausseen

und Eisenbahnen[16]) vermittelst der Privat-Aktienkompagnien, ohne alle Unterstützung der Regierung, als die zu ihrer Ausführung ertheilte Genehmigung, reichlich versehen, wie der auswärtige Handel in seinen seit Elisabeth vielfach begründeten und stets rechtzeitig erweiterten Handelsgesellschaften die bewegende und treibende Kraft erlangte. Nur als der berathende Helfer und der genau unterrichtete Vermittler für die Verhandlungen mit fremden Völkern ist die Centralbehörde dieses Zweiges eingesetzt (the board of trade and plantations), schon unter Karl II. 1660 zuerst eingeführt, zwar 1675 aufgehoben, aber unter Wilhelm III. 1695 in erweiterter Gestalt gebildet, und nach abermaliger Aufhebung für kurze Zeit (1782) seit 1786 in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise wieder hergestellt: aber die durch ihre Aemter gewichtvollsten Minister, beide Vorsitzer des Oberhauses und des Hauses der Gemeinen gehören außer den besonderen Räthen dieser Behörde an und zeugen dafür, welcher Einfluß ihrer Auktorität für das Gesammtinteresse des Volks beigelegt wird.

Es ist hier nicht der Ort, in das Detail des britischen Handels näher einzugehen, wir müssen uns begnügen mit den Hauptergebnissen für den auswärtigen Verkehr, der hier zugleich mit dem Seeverkehr zusammenfällt, und für die Schifffahrtsbewegung. Dafür dient uns zuvörderst als Anhalt die Zahl der eigenen, seit 1663 officiell registrirten Seeschiffe. Sie betrug

1663	1250	Schiffe	von	95,266	Tonnenlast	mit 7,800 M. Schiffsmannsch.
1702	3281	„		261,222	„	21,160 „
1786	7500	„		1,115,024	„	59,200 „
1820	11,285	„		1,668,060	„	100,325 „
1840	22,747	„		3,136,622	„	170,339 „
1852	26,096	„		3,759,278	„	224,900 „
1857	26,177	„		4,367,956	„	225,750 „
	darunter	1840	790	Dampfboote	von	95,876 Tonnen.
	„	1852	1272		„	209,310 „
	„	1857	1697		„	386,462 „

Diese Zahlen sprechen für sich selbst ohne Erläuterung, nur mache ich darauf aufmerksam, daß die Zahl der Schiffe nicht gleichmäßig mit der Tonnenlast wachsen konnte, weil seit einem Jahrhunderte die kleineren Seeschiffe stets mehr und mehr gegen größere umgetauscht werden, am meisten aber in jüngster Zeit, und daher der auffallende Unterschied zwischen 1852 und 1858, indem bei der geringen Zunahme von 83 Schiffen die Tonnenlast oder die Tragfähigkeit um 608,000 Tonnen sich vergrößert hat. Als ein zweites Zeichen des außerordentlichen Fortschreitens im Handelsverkehr wähle ich die Küstenschifffahrt, die zugleich die Zunahme des inneren Verkehrs zwischen den einzelnen Häfen Großbritanniens und Irlands erkennen läßt. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vermittelten 2500 bis 2800 Schiffe in 20,000 Fahrten, also 20,000 Mal jährlich ein- und auslaufend in den britischen und irischen Häfen den innern Verkehr. Nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa war 1815 die

---

[16]) Im April 1857 berechnete man für die damals dem öffentlichen Verkehr übergebenen 8700 engl. Meilen Eisenbahnen die Anlagekosten auf 298,346,260 Pfd. St., wovon 222,500,000 Pfd. St. durch Stammaktien und 75,800,000 Pfd. St. durch Prioritätsaktien aufgebracht waren. Ihre Brutto-Einnahme betrug 1856 = 22,995,000 Pfd. St., aber der Netto-Ertrag stieg erst auf 12,337,000 Pfd. St., nicht viel über 4 Procent durchschnittlich — Das Gesammtkapital für die Anlagen der Kanäle in Großbritannien und Irland hat 13,775,924 Pfd. St. erfordert

Zahl der Fahrten bereits auf 27,350 ein- und auslaufende gestiegen, welche 4,105,500 Tonnen verführten. In 18 Jahren war der Küstenverkehr vervierfacht, und blieb dann in gleichmäßigem Fortschreiten, wie folgt

	in alle britischen Häfen einlaufend[17]		aus allen brit. Häfen ausgehend	
1835 Küstenfahrer	123,795 Schiffe v.	10,337,545 Tonnen	133,341 Schiffe v.	10,762,690 T.
1852 „	150,817 „	14,933,495 „	147,550 „	14,222,732 „
darunter Dampfböte	19,520 „	4,831,187 „	19,036 „	4,726,611 „
1856 Küstenfahrer	152,689 „	15,332,308 „	156,439 „	15,396,959 „
darunter Dampfböte	24,785 „	5,792,124 „	23,797 „	5,773,733 „

Der auswärtige Seeverkehr beschäftigte in fremden Schiffen in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts kaum ein Siebentheil der Zahl der britischen Schiffe in Friedenszeiten. Erst nach dem zweiten Frieden von Paris (1815) mehrte die Zahl der fremden Schiffe sich bis auf ein Viertel der Gesammtzahl der einlaufenden und ausgehenden Schiffe in den britischen Häfen, so lange die strengere Beobachtung der Bestimmungen der Navigationsakte für die beschränkte Einfuhr der Ladung nach ihrem Ursprunge aufrecht erhalten wurde. Erst seit ihrer Milderung durch Separatverträge mit einzelnen Handelsstaaten, dann durch ihre gänzliche Beseitigung für den allgemeinen auswärtigen Verkehr stieg rascher die Zahl der fremden Schiffe in den britischen Häfen, erreichte nicht nur den dritten Theil der Gesammtzahl, sondern ist in den letzten Jahren auch bis auf $^3/_7$ gelangt, wobei jedoch die Beladung bei der durchschnittlich größeren Beschaffenheit der britischen Schiffe gegen die fremden nicht in dem gleichen Verhältnisse sich befindet, sondern nur auf $^3/_8$ in den fremden gegen $^5/_8$ der Beladung oder Tragfähigkeit in den einheimischen Schiffen geblieben ist. Nachstehende Uebersicht wird dies Ergebniß verdeutlichen. In sämmtlichen britischen Häfen waren für den auswärtigen Handel

Eingelaufen:

	Einheimische				Fremde			
1836	14,347	Schiffe v.	2,505,473	Tn.	7,131	Schiffe v.	988,899	Tonnen
1852	17,564	„	4,267,815	„	12,220	„	2,462,354	„
1855	22,787	„	5,270,792	„	18,193	„	3,680,447	„
1856	26,029	„	6,390,715	„	19,371	„	4,162,419	„

Ausgegangen:

	Einheimische				Fremde			
1836	14,207	Schiffe v.	2,531,577	Tn.	7,048	Schiffe v.	1,035,120	Tonnen
1852	18,702	„	4,447,227	„	13,043	„	2,413,280	„
1855	23,095	„	5,648,940	„	19,502	„	3,889,291	„
1856	26,115	„	6,555,056	„	20,744	„	4,480,859	„

Unter den fremden Schiffen befanden sich im Jahr 1856 4440 französische, 1642 holländische, 1479 preußische, 1676 dänische, 1684 russische, 2570 norwegische und schwedische, 1062 aus den vereinigten nordamerikanischen Freistaaten, 629 belgische, 299 spanische u. s. w. In Betreff der Betheiligung der einzelnen Hafenplätze an dem auswärtigen Verkehr überragen indeß London und Liverpool so stark alle übrigen, daß sie $^7/_{10}$ der Gesammt-Einfuhr und -Ausfuhr allein für

[17] Es ist hiebei ausdrücklich zu bemerken, daß diese Fahrten nur aus einem britischen Hafen in den andern gehen, daß sie aber mit demselben Schiffe mehrmals im Jahre wiederholt sein können, und seit der allgemeineren Anwendung der Dampfböte recht häufig mit demselben Schiffe. Die schottischen und irischen Häfen sind wie die der benachbarten britischen Inseln mit eingeschlossen.

ſich in Anſpruch nehmen, und zwar London mit $^4/_{10}$, Liverpool mit $^3/_{10}$ des Geſammtwerthes; nächſtdem kommen Hull und Newcaſtle, jeder Hafen mit $^1/_{20}$ im mehrjährigen Durchſchnitte; der Reſt von $^4/_{20}$ bleibt mit ſehr wechſelnder Betheiligung für Briſtol, Glasgow, Leith (Edinburgh), Greenock, Cork, Plymouth, Belfaſt, Dublin u. ſ. w.

Die Geſammtausfuhr nach dem Auslande hatte ſich im achtzehnten Jahrhundert von 5,200,000 Pfd. St. im Jahr 1702 bis auf 26,315,713 Pfd. St. im Jahr 1797 vermehrt, alſo um das Fünffache verſtärkt. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts iſt ſie abermals bis Ende 1857 nach ihrem deklarirten Werthe um mehr als das Vierfache vergrößert. Sie betrug bereits 1812 = 43,243,173 Pfd. St., im ſechsjährigen Durchſchnitte für die Jahre 1828—33 = 47,252,812 Pfd. St., 1836 = 53,368,571 Pfd. St., im Jahr 1851 = 68,531,601 Pfd. St., 1852 = 71,429,548 Pfd. St., 1853 = 87,357,306 Pfd. St., 1854 = 97,092,308 Pfd. St., 1855 = 95,669,380 Pfd. St., 1856 = 115,890,857 Pfd. St. und 1857 = 122,155,237 Pfd. St. Die wichtigſten Gegenſtände der britiſchen Ausfuhr aus der inländiſchen Induſtrie haben wir oben ſchon näher angegeben. unter den Kolonialwaaren und anderen außereuropäiſchen Produkten nahmen im Jahr 1855 die erſte Stelle ein: Thee mit 13,626,507 Pfund Gewicht, Kaffee mit 28,767,320 Pfd., Zucker mit 31,240,000 Pfd., Tabak mit 10,840,000 Pfd., rohe Baumwolle mit 111,250,000 Pfd., Reis mit 75,420,000 Pfd., Gewürze mit 5,800,000 Pfd., rohe Wolle (auſtraliſche, afrikaniſche, aſiatiſche) mit 29,453,464 Pfd., Queckſilber mit 1,606,321 Pfd. Gewicht. In Betreff der Länder, wohin die britiſche Ausfuhr gegenwärtig geht, ſind fremden Staaten $^2/_3$, den britiſchen Beſitzungen in allen Erdtheilen $^1/_3$ der Geſammtausfuhr zuzuſchreiben, nur daß die letztgenannte faſt ausſchließlich aus britiſchen Fabrikaten beſteht, während jene einen anſehnlichen Theil der durch den Handel erſt bezogenen außereuropäiſchen Produkte begreift. Dieſer letztgenannte Antheil in fremden Kolonialwaaren und Fabrikaten wurde officiell nach dem Realwerthe für 1854 auf 18,648,978 Pfd. St. und für 1855 auf 20,406,437 Pfd. St., alſo auf ein volles Fünftel der Geſammtausfuhr berechnet. Die Zahlenverhältniſſe des deklarirten Werthes der Ausfuhr geben für ſämmtliche Staaten des Auslandes 1855 = 63,322,528 Pf. St., 1856 = 82,526,509 Pfd. St., 1857 = 85,039,990 Pfd. St.; für die britiſchen Beſitzungen 1855 = 33,852,198 Pfd. St., 1856 = 33,300,439 Pfd. St. und 1857 = 37,115,247 Pfd. St.

Unter den fremden Staaten beziehen die ſtärkſte Einfuhr aus Großbritannien die nordamerikaniſchen Freiſtaaten mit Einſchluß von Kalifornien 1856 = 21,918,105 Pfd. St., 1857 = 19,182,931 Pfd. St., alſo ein Sechstheil der britiſchen Geſammtausfuhr. Nächſtdem die Hanſeſtädte in Verbindung mit Preußen und Hannover, welche die geſammte Einfuhr des Zollvereins umfaſſen, 1856 = 12,270,000 Pfd. St., 1857 = 13,001,780 Pfd. St., mithin gegen $^1/_9$ der britiſchen Ausfuhr. Frankreich führte in den beiden letzten Jahren 1856—57 jährlich aus Großbritannien für 6,200,000 bis 6,450,000 Pfd. St. ein, Holland für ſich und ſeine aſiatiſchen Beſitzungen für 5,500,000 bis 7,123,000 Pfd. St., die Türkei für 4 Mill. bis 5,300,000 Pfd. St. und außerdem noch Aegypten für 1,587,682 bis 1,899,617 Pfd. St., Rußland für 1,600,000 bis 3,100,000 Pfd. St., Schweden und Norwegen für 1,100,000 Pfd. St., Dänemark für 900,000 bis 1,050,000 Pfd. St., Belgien für 1,700,000 Pfd. St., Portugal für 1,550,000 Pfd. St., Spanien für ſich und ſeine außereuropäiſchen Beſitzungen für 3,300,000 bis 4 Mill. Pfd. St., Oeſterreich für 1,050,000 Pf. St., Sardinien für 1,250,000

Pfd. St., Mittelitalien für 1,050,000 bis 1,121,000 Pfd. St., das Königreich beider Sicilien für 1,022,183 bis 1,090,133 Pfd. St., Brasilien für 4,100,000 bis 5,447,000 Pfd. St., Peru für 1,046,000 bis 1,171,000 Pfd. St., Chili für 1,396,000 bis 1,525,000 Pf. St., Buenos-Ayres für 998,000 bis 1,287,000 Pfd. St., Mexico für 800,000 Pfd. St., Neu-Granada für 550,000 Pfd. St., Uruguay für 546,000 Pfd. St., Marocco und die Westküste von Afrika für 850,000 bis 900,000 Pfd. St., China (ohne die britische Besitzung Hong-Kong, die noch eine besondere britische Einfuhr von 800,000 Pfd. St. in diesen Jahren verbraucht hat) für 1,415,000 bis 1,739,000 Pfd. St., und andere mit geringeren Einfuhrbeträgen bedachte Länder. Unter den britischen Besitzungen nahmen in der Ausfuhr Großbritanniens die erste Stelle die ostindischen mit 11,807,000 bis 13,060,169 Pfd. St. (1857) ein, mithin über ein Zehntheil der britischen Gesammtausfuhr. Nächstdem folgen die Kolonien in Australien fast in gleichem Betrage mit 9,912,000 bis 11,626,000 Pfd. St., sodann die in Nordamerika mit 4,120,000 bis 4,325,000 Pfd. St. Die westindischen Kolonien und Guyana verlangen eine jährliche Einfuhr von 1,875,000 bis 2,350,000 Pfd. St., die Kapkolonie auf der Südspitze von Afrika fast eben so viel mit 1,350,000 bis 1,864,000 Pfd. St., die übrigen Besitzungen in Afrika für 756,000 bis 910,000 Pfd. St., die Besitzungen in China den schon oben für Hong-Kong angeführten Werthbetrag von 800,000 Pfd. St. Gibraltar hat eine jährliche Einfuhr zwischen 655,000 und 866,000 Pf. St., die indeß mehr im benachbarten Spanien, als in dem geringen Umfange der britischen Besitzung abgesetzt wird. Dasselbe gilt von der jährlichen Einfuhr für 500,000 Pfd. St. auf Malta mit besonderer Beziehung auf Unteritalien und Sicilien, und bei den jonischen Inseln mit 350,000 Pfd. St. für Griechenland und das türkische Gebiet.

Die Gesammteinfuhr aus dem Auslande hat fast den gleichen Entwickelungsgang des Fortschreitens genommen. Sie stand im Jahr 1707 auf 4,274,055 Pfd. St. und war am Ende des achtzehnten Jahrhunderts 1797 auf 21,013,950 Pfd. St. gestiegen, also fast genau zur fünffachen Höhe. Die Kriegsjahre bis 1815 ließen inzwischen die Einfuhr weniger rasch steigen, weil hiefür ein großer Theil der europäischen Märkte verschlossen war. Sie stand 1812 erst auf 28,595,426 Pfd. St. Seit 1816 ging die Steigung rascher, obschon die Preise vieler rohen Stoffe (Baumwolle) und des Getreides stark gesunken waren; im Jahre 1822 betrug die Gesammteinfuhr 34,305,985 Pfd. St., nach vierjährigem Durchschnitte für die Jahre 1828—31 = 46,243,000 Pfd. St. und für die Jahre 1832—35 = 47,203,000 Pfd. St.; nach gleichem vierjährigen Durchschnitte für die Jahre 1840 bis 1843 = 65,671,885 Pfd. St. In den letzten 16 Jahren 1841—57 ist der Werthbetrag der Einfuhr abermals verdoppelt und erreicht gegenwärtig nach dem vierjährigen Durchschnitte für 1854—57 die Summe von 119,531,715 Pfd. St. Nehmen wir die vorzüglichsten Gegenstände aus der Einfuhr, so sind für die letzten vier Jahre Baumwolle, die mehr als ein Sechstheil der Gesammteinfuhr in Anspruch nimmt zwischen 20 und 21,800,000 Pfd. St., Wolle zwischen 9 und 10 Mill. Pfd. St. Seide für 6 bis 7 Mill. Pfd. St., Hanf und Flachs für 5 bis 6 Mill. Pfd. St.[18]), Bauholz fast in dem gleichen Werthbetrage, Felle, Häute, Thran und Oel (inkl. Olivenöl) zusammen für 4,500,000 Pfd. St., Oelsaaten für 3,500,000 Pfd. St., Färbestoffe für 2,500,000 Pfd. St. und Talg zwischen 3 und 3½ Mill. Pfd. St. bei weitem die hervorragendsten für ihre Verwendung in der Industrie. Sie bilden zusammen aber auch bereits die Hälfte des Werthbetrages für die Gesammteinfuhr. Unter den Genußmitteln steht obenan in der Einfuhr der Thee. Seine Einfuhr begann in England mit 470 Pfd., welche die ostindische

Handelsgesellschaft im Jahre 1669 ins Land brachte. Nach 60 Jahren brauchte man bereits 816,713 Pfd. Gewicht im Jahr 1731; am Ende des nordamerikanischen Freiheitskrieges 1783 bereits 13,985,500 Pfd., vierzig Jahre wiederum später schon abermals den doppelten Betrag im Jahre 1827 mit 26,043,222 Pfd. Im Jahre 1838 wurden aus China nach Großbritannien 36,681,496 Pfd. Thee ausgeführt, wovon für den inländischen Verbrauch 29,105,963 Pfd. versteuert wurden; im Jahr 1852 66,361,020 Pfd. eingeführt und davon 54,724,615 Pfd. im Inland verbraucht, 1856 86,159,517 Pfd. eingeführt und 63,295,725 Pfd. für die inländische Konsumtion. Der Durchschnittswerth des Thees vor der Einfuhr war für die Jahre 1854—57 = 5,850,000 Pfd. St. und fast ebensoviel beträgt der Theezoll, 1856 = 5,538,241 Pfd. St. Noch höher stehen im Werthbetrage Zucker, jährlich zwischen 8 und 9 Mill. Centner zum Werthe von 10,800,000 bis 11,500,000 Pfd. St. und Getreide (über $^2/_3$ Weizen) und Mehl, die letzten beiden Artikel jedoch in so starkem Wechsel jedes Jahr nach dem vorangegangenen Erndteausfall, daß der Werthbetrag zwischen 17,500,000 (1855) und 27,600,000 Pfd. St. (1856) geschwankt hat. Der Wein nimmt nur jährlich 3 Mill. Pfd. St., der Kaffee (für 35—46 Mill. Pfd.) 1,650,000 Pfd. St., Butter und Käse für 3 Mill Pfd. St., Olivenöl für 1,100,000 Pfd. St. und Tabak 1,200,000 bis 1,500,000 Pfd. St. von der Einfuhr in Anspruch.

In Bezug auf die Länder, aus denen die britische Einfuhr hergeholt ist, fast ausschließlich Ursprungsländer der Produkte bei dem geringen Umfange der hieher gehörigen Fabrikate, nehmen wieder die britischen Besitzungen außerhalb Europa's über ein Drittel des Gesammtwerths für sich; nicht volle zwei Drittel gehören dem übrigen Auslande an. Aus den britischen Besitzungen kommen der Gesammteinfuhr über $^3/_4$ des Bedarfs an Kaffee und Zucker zu, jetzt auch über $^2/_3$ der für die britischen Fabriken noch nothwendigen Wolle und gerade die volle Hälfte des Bauholzes, in den beiden letzten Artikeln zur wesentlichen Beeinträchtigung der hiefür bedeutenden Marktplätze in Europa; überdies $^1/_7$ des Bedarfs an roher Baumwolle, aber erst in den letzten Jahren. Nach dem Umfange des Werthbetrages steht die Einfuhr aus den ostindischen und chinesischen Besitzungen obenan, in den letzten vier Jahren durchschnittlich mit 14,500,000 Pfd. St. (Thee, Baumwolle, Seide, Färbewaaren, Fabrikate u. s. w.), aus den australischen Besitzungen mit 11,120,000 Pfd. St. (edle Metalle, Wolle, Kupfer, Häute und Talg), aus den westindischen und Guyana mit 7,9000,000 Pfd. St. (Zucker, Kaffee, Holz), aus den nordamerikanischen (Holz, Fische, Thran) und aus den afrikanischen (Wolle, Wein, Oel, Kolonialwaaren verschiedenster Art). — Unter den Staaten des Auslandes besitzen gegenwärtig die größte Ausfuhr nach den britischen Häfen[19]) die nordamerikanischen Freistaaten mit 19,200,000 Pfd. St. (Baumwolle, Getreide, Mehl, Speck, Tabak, Holz), Frankreich mit 9,500,000 Pfd. St. (Seide, Wein, Olivenöl, Fabrikate), Preußen und der deutsche Zollverein mit 10,200,000 Pfd. St. (Getreide, Holz, Wolle, Flachs, Hanf und einige Fabrikate), Rußland mit 5,400,000 Pfd. St. (Getreide, Flachs, Hanf, Holz, Talg), die Niederlande und ihre Besitzungen mit 4,300,000 Pfd. St. (Butter, Käse, Kolonialwaaren), Belgien nur mit 750,000 Pfd. St. (Butter, Käse, Flachs), Dänemark und Schweden mit 1,800,000 Pfd. St. (Getreide, Holz, Ku-

[19]) In den Kriegsjahren 1854 und 1855 war die Einfuhr von Hanf und Bauholz weit beträchtlicher, aber da dies vorübergehend war, habe ich nur den Durchschnittsbetrag aus den Friedensjahren von 1850—53 genommen. Den Umfang der Quantität dieser Artikel habe ich bereits oben bei der Uebersicht der technischen Kultur dieses Staates angegeben.

pfer, Fische), Spanien mit seinen Besitzungen in Amerika und Asien (Wein, Wolle, Tabak, Hanf, Quecksilber), Portugal und seine Besitzungen mit 1,900,000 Pfd. St. (Wein und Kolonialwaaren), die italienischen Staaten mit 2,800,000 Pfd.St. Seide, Olivenöl, Südfrüchte, Schwefel), die Türkei und Aegypten mit 3,500,000 Pfd. St. (Seide, Baumwolle, getrocknete Früchte, Getreide), China mit 3,500,000 Pfd. St. (Thee und Seide), Brasilien mit 3,800,000 Pfd. St. und die übrigen südamerikanischen Staaten mit 3,400,000 Pfd. St. (beide Ländermassen zusammen mit Zucker, Kaffee, Holz, Häuten und Kolonialwaaren verschiedener Art). Die Länder mit geringerer Ausfuhr nach Großbritannien habe ich hier nicht aufgeführt, weil sie keinen bedeutsamen Einfluß auf die Einfuhr in die britischen Hafenplätze und den britischen Handelsverkehr überhaupt darbieten.

VII. Die Unterrichtsanstalten waren bis in die letzten Jahrzehnden, im Vergleich zu der allgemeinen intellektuellen Entwicklung Großbritanniens, sehr hinter den übrigen Staaten des mittleren Europa's zurückgeblieben. Von dem allgemeinen Grundsatz ausgehend, daß jeder Familienvater hierin für die Mitglieder seiner Familie am besten zu sorgen wissen müsse, kümmerten sich weder die Regierung noch die sonst so günstig entwickelte Kommunalverwaltung um den Unterricht der Jugend. Der Unterricht blieb auf den unteren und mittleren Stufen ein Privatgewerbe, das man des eigenen Vortheils wegen aufsuchen müßte: eine zwangsweise anbefohlene und von Behörden kontrolirte Bildung der Jugend erschien und erscheint auch noch jetzt dem größten Theile des britischen Volks als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit. Die Kirchen der verschiedenen Konfessionen traten hier auch nicht ins Mittel, am wenigsten die anglikanische, die bei ihrer eigenthümlichen Kirchenverwaltung durch Stellvertreter der eigentlichen Seelsorger der Gemeinden für eine Schulpflege neben der Kirche keine Verpflichtung für sich erkannte. Privatunterricht und Pensionsanstalten für die Kinder der wohlhabenden Klassen beiderlei Geschlechts mußten also vorzugsweise dem Bedürfnisse höherer Art abhelfen. Für die ärmeren Klassen genügte es, wo ein Schulmeister gewerblich sich einstellte, oft wenn er für andere Beschäftigungen sich nicht mehr tauglich fühlte, und fand er Beifall, so ging die Schule als ein einträgliches Gewerbe auch auf den dazu später sich einstellenden Nachfolger über und erhielt unter Umständen mehrere Abtheilungen oder Klassen.

So fand Brougham, daß im Jahr 1810 bei einer noch nicht halb so großen Bevölkerung als der heutigen, in der Hauptstadt London 90,000 Kinder *ohne allen* Unterricht aufwuchsen. In seinem darüber erstatteten Parlamentsberichte hieß es, daß nicht der dritte Theil der unterrichtsfähigen Jugend eine Schule besuche, daß in Manchester in den Jahren 1805—10 9766 Personen ehelich verbunden worden, von denen *keine* ihren Namen schreiben konnte. Auf seinen Betrieb wurde am 16. Oktober 1811 ein Nationalverein zur Beförderung der Erziehung der Armen für England und Wales errichtet. Dieser Verein verwandte bis 1818 die Summe von 30,000 Pfd. St. auf 1030 neue tägliche Schulen (daily schools), in welchen 200,000 Kinder unterrichtet wurden. Das allgemeine Interesse der Humanität war nun einmal geweckt, Geldbeiträge und persönlich thätige Mithülfe wurden dargeboten. Sonntagsschulen wurden daneben für junge Fabrikarbeiter und reifere noch ganz ungebildete Kinder gestiftet, aber diese Sunday-Schools beschränkten sich fast ausschließlich auf den Religionsunterricht. Die Infant-Schools oder Kleinkinderschulen kamen bald dazu, durch weibliche Fürsorge

[19] Für denselben vierjährigen Durchschnitt der Jahre 1854—57.

besonders erhalten, um in diesen nicht nur die zartesten Kinder vor physischen Schäden zu hüten, sondern auch zugleich die Vorbereitung und Lust zu weiterem Unterrichte in ihnen zu begründen. Die Unterrichtsangelegenheit für die arme Jugend wurde darauf als eine nothwendige Verpflichtung des Staates im Unterhause besprochen, und das Parlament bewilligte im Jahr 1833 die ersten 20,000 Pfd.St. als Staatsunterstützung zur Errichtung von Schulgebäuden und Schullehrerwohnungen. Diese 20,000 Pfd. St. blieben fortan als eine jährliche Unterstützungssumme für den gleichen Zweck, sie wurden 1839 auf 30,000 Pfd. St. erhöht. Gleichzeitig wurde 1839 ein Committee of council on education vom Parlamente eingesetzt, das alljährlich einen ausführlichen Bericht dem Parlamente vorlegen sollte. Die Privatunterstützungen, die dieses Committee jährlich erlangte, betrugen über 100,000 Pfd. St. und waren 1844 schon bis 850,000 Pfd. St. angewachsen. Die Fürsorge war inzwischen auch auf Schottland ausgedehnt, wo auf 17 Seelen ein Schüler kam (statt auf 7) und auch Irland kam bereits 1834 an die Reihe, indem man nachwies, daß hier nur auf 54 bis 60 Menschen ein zur Schule gehendes Kind gezählt werden könnte. Es wurden seit dieser Zeit jährlich in allen drei Theilen des Staates neue Schulen gestiftet oder vorhandene durch Staatsunterstützung mit Gebäuden und anderen Hülfsmitteln in bleibende Lehranstalten verwandelt. Die Parlamentsunterstützung wurde mit jedem Jahre mehr erhöht, wenn auch manchmal nach langen heftigen Debatten erst bewilligt. Sie stieg auf 50,000 Pfd. St., 1846 auf 120,000 Pfd. St., 1850 auf 210,000 Pfd. St.; sie hat bereits im Juni 1857 die ansehnliche Summe von 361,233 Pfd. St. für Unterrichtszwecke erreicht, wozu noch durch Beiträge in Großbritannien 300,000 Pfd. St. für dies Jahr hinzukommen. Nach den letzten ausführlichsten Berichten des Kommittee (Education in England, Wales and Scotland, Reports and tables presented to Parliament, London 1854, 2 vol. 8°) gab es bereits zu Anfang des Jahres in Großbritannien (ohne Irland) 46,042 Volksschulen, von denen 15,516 auf öffentliche Kosten (durch Staats- oder Privatbeiträge) und 30,524 als Privatanstalten durch Schulgeld unterhalten wurden. Die Zahl der Schüler betrug 2,144,378 (d. i. ungefähr 1 auf 10 Bewoher), von welchen 1,422,982 in den öffentlichen Schulen und nur 721,396 in den Privatschulen den Unterricht empfingen. Außerdem bestanden noch 23,514 Sonntagsschulen mit 2,407,642 Schülern, zum Theil denselben aus den vorher genannten Schulen: ferner 1545 Abendschulen für Erwachsene, in denen 39,785 Personen Unterricht nahmen. In Irland waren überdies 1840 schon 1978 Schulen für 232,569 Schüler eingerichtet, sie hatten auch hier bis zum December 1854 um 155 Procent zugenommmen, bis auf 5178 Schulen für 556,551 Schüler (d. i. 1 auf cirka 12 Bewohner). 5128 Lehrer und Lehrerinnen waren in diesen irischen Schulen auf Kosten des Kommittee's beschäftigt, das für 1854 noch aus Privat- und Kommunalbeiträgen die jährliche Summe von 221,591 Pfd. St. zur Erhaltung der Schulen aufgebracht hatte, und daneben 120,000 Pfd. St. aus jener vom Parlamente bewilligten Summe erhielt; es konnten im Jahr 1857 341,500 Pfd. St. für diese Unterrichtszwecke in Irland verwandt werden. Die gleiche Zahl der Schulen ist auch im Jahr 1857 für Irland erhalten geblieben, aber die Zahl der Schüler hat um 20,000 abgenommen, wohl in Uebereinstimmung mit der starken Auswanderung und Abnahme der Bevölkerung dieses Landes.

Die Mittelschulen, Grammar-Schools, gewähren noch neben den nothdürftigen Kenntnissen im Rechnen und Schreiben eben so nothdürftige für die lateinische Sprache: sie sind von Seiten der Regierungsverwaltung nicht beaufsichtigt, können aber

durch Vermächtniſſe gegen eine Kommune oder kirchliche Stiftung in beſonderer Verpflichtung ſtehen; ihre Zahl und Schüler ſind jetzt nach officiellen Berichten nicht bekannt. In den größeren Städten und Handelsplätzen giebt es noch eine höhere Art des Sprachunterrichts für beide alten Sprachen in den Colleges, die auch in einigen andern Schulwiſſenſchaften, Geographie, Naturgeſchichte, Mathematik noch für die erſten Elementarkenntniſſe unterrichten, und demnach die letzte Vorbereitung für die Univerſitäten ſind, wenn jene nicht gedeihlicher durch Privatunterricht oder in einer entſprechenden Penſionsanſtalt erworben wird. Zu dieſen Colleges gehören auch die bekannten Schulanſtalten zu Eton, Wincheſter, Harrow, Tiverton. Für Irland beſtehen 4 Colleges in den Provinzialhauptſtädten und genießen zuſammen eine jährliche Staatsunterſtützung von 4800 Pfd. St.

Die eigenthümlichen Verhältniſſe der beiden älteſten Landesuniverſitäten Cambridge und Oxford bewegen ſich außer aller Beziehung zum Volksleben und zur Staatsverwaltung; ſie beſtehen[20]) auf der Grundlage ihres ſelbſtſtändigen Vermögens, vermehrt durch Stiftungen aller Art, ſie bilden in ihren Kollegien beſondere höhere Unterrichtsanſtalten für wiſſenſchaftliche Bildung in den allgemeinen wie Fakultätswiſſenſchaften, ohne nach einem beſtimmten Plane für einen abgeſchloſſenen Fakultätsunterricht verpflichtet zu ſein: die Vollſtändigkeit deſſelben hängt von zufälligen Umſtänden ab, der Perſönlichkeit der Lehrer oder dem etwa durch ein legirtes Vermögen errichteten beſonderen neuen Lehrſtuhl für ein beſtimmtes Lehrfach, wie dies z. B. durch Blackſtone's Legat zuerſt für die Begründung eines Lehrſtuhles für das engliſche Recht geſchah. Die Studirenden beziehen zum großen Theil noch ſehr jung (15.—17. Lebensjahr) die Kollegien der Univerſität, aber die meiſten derſelben bleiben länger mit ihnen in Verbindung, ohne an den Aufenthalt in der Univerſitätsſtadt gebunden zu ſein, ſo daß von den 5000 bis 5500 auf jeder Univerſität inſkribirten nur der dritte Theil in der Regel in Oxford oder Cambridge anweſend iſt. Die dort Gebildeten finden indeß erſt ihre weitere Anleitung für den Lebensberuf in den praktiſchen Inſtituten für Kirche, Rechtspflege und Heilkunde. Eine größere Uebereinſtimmung mit den deutſchen Univerſitäten haben die ſchottiſchen und iriſchen; jene beziehen auch eine kleine Unterſtützung aus den Staatsfonds, jährlich mit 7510 Pfd. St., dieſe mit 4925 Pfd. St. Edinburgh zählt 2500 Studirende, Glasgow 1800, Aberdeen zwiſchen 600 und 700 St., Andrews nur 300. In Irland iſt nur Dublin mit 1750 Studirenden eine vollſtändige Univerſität, Belfaſt mehr nur eine höhere theologiſche Lehranſtalt. Die auf Aktien errichtete und am 1. Oktober 1828 eröffnete allgemeine britiſche Univerſität zu London, jetzt auch mit 3602 Pfd. St. aus Staatsfonds unterſtützt, ſollte nur dem allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe entſprechen, durch Vorleſungen und Uebungen in Laboratorien für gewiſſe Fächer eine gründliche Anleitung zu erlangen. Andere Specialſchulen für das Heer, Flotte, oſtindiſche Angelegenheiten werden in den betreffenden Artikeln angeführt werden.

VIII. Staatshaushalt und Staatsſchulden. Die eigenthümlichen Verhältniſſe der britiſchen Staatsverwaltung, die innigſte Verknüpfung des Handelsverkehrs und der Induſtrie des britiſchen Volkes mit den Staatsintereſſen, haben die beſondere Erſcheinung hervorgerufen, daß das koloſſale Steigen der britiſchen Staatsſchulden und die dadurch nothwendig vermehrten jährlichen Bedürfniſſe des Staatshaushalts nur gleichen Schritt mit dem Wachsthum des britiſchen Wohlſtan-

---

[20]) A. Huber's bekanntes Werk über die engliſchen Univerſitäten. 1839, 2 Bde. 8°, vermittelt für uns am vollſtändigſten eine unbefangene Auffaſſung dieſer Inſtitute.

des gehalten haben. Obgleich die größte financielle Belastung stets in indirekter Besteuerung dem Volke auferiegt wurde, obgleich seit dem übergroßen Aufbau der Staatsschuld, deren Verzinsung schon überaus lange die Hälfte aller jährlichen ordentlichen Einnahmen vorweg nahm, das Parlament die gewichtvolle Entscheidung über neue Anleihen und neue Auflagen zu sprechen hatte, wurden doch ernste Hindernisse den kriegerischen Unternehmungen der britischen Regierung von Seiten des Parlaments nur selten in den Weg gelegt, und selbst dann nur, wenn, wie im siebenten Jahre des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges (1782) oder vor dem Frieden von Amiens (1801) die Regierung selbst absichtlich zur Wendung ihrer Politik die Opposition stärker hervorrief. Es steht mithin die Geschichte der britischen Staatsschuld im genauesten Zusammenhang mit der industriellen und kommerciellen Entwickelung Großbritanniens, und die derselben von der Regierung neu eröffneten und kräftig geschützten Handelswege nach allen Erdtheilen konnten und mußten die Hülfsmittel darreichen für den eigenmächtigen Gang der britischen Politik, welcher seit Wilhelm III. für die britische Krone festgehalten wurde. Dieser König hinterließ bei seinem Tode (1702) eine verzinsliche Staatsschuld von 30,477,382 Pfd. St.[21]), und die jährlichen ordentlichen Staatseinnahmen waren auf 3,895,205 Pfd. St. gebracht. Der spanische Erbfolgekrieg kostete außer den jährlich laufenden Staatsausgaben 43,270,003 Pfd.St., die nur theilweise durch Erhöhung der Auflagen, meistens aber durch neue Anleihen gedeckt werden mußten. Die Staatsschuld war daher bei dem Tode der Königin Anna 1714 bereits auf 54,145,363 Pfd.St. gestiegen, obschon die jährlichen Staatseinnahmen bis auf 5,691,803 Pfd. St. sich gemehrt hatten: aber der Zinssatz war 6 Procent, und so verlangte die Staatsschuld, ohne daß für die Tilgung etwas gethan werden konnte, mehr als die Hälfte der Staatseinnahmen für die jährliche Verzinsung. Unter König Georg I. wurde 1717 der Grand-Fund nach dem Plane des Lord Stanhope bereits mit der Bestimmung eines Amortisationsfonds versehen, der Zinsfuß von 6 auf 5 Procent herabgesetzt, und schon damals die Bestimmung getroffen, daß für jede neue Anleihe von dem Parlamente zugleich eine Einnahme angewiesen werden mußte, welche für die Verzinsung und allmäliche Abzahlung dieser Schuld von Jahr zu Jahr ausreichen sollte. Bei dem Abscheiden Georgs I. (1727) hatte sich die Nationalschuld allerdings bis auf 52,092,288 Pfd.St. verringert, die jährlichen Staatseinnahmen dagegen bis auf 6,762,643 Pfd.St. vergrößert, wovon $^7/_{10}$ durch Zölle und Accise allein dem inneren und auswärtigen Verkehr auferlegt waren. Die Regierung Georgs II. (1727—1760) veränderte indeß vollständig die bisherigen financiellen Pläne zur allmälichen Abbürdung der vorhandenen Staatsschuld. Der Grand Fund wurde nur benutzt, um in financiellen Verlegenheiten neuen Anleihen zu entgehen, und statt die vorhandenen Schulden allmälich zu verringern, erforderten der österreichische Erbfolgekrieg und der siebenjährige Land- und Seekrieg so starke neue Anleihen, daß der vorherige Betrag der Staatsschuld um mehr als das Doppelte verstärkt wurde, nämlich 1760 bis auf 111,224,740 Pfd.St., und schon damals die Hoffnung verloren gieng, die vollständige Tilgung dieser Nationalverpflichtung jemals wieder zu erreichen. Bei der Thronbesteigung Georgs III. gewährten die Staatseinnahmen 1760=8,523,540 Pfd.St. Hiezu brachten die direkten Steuern, die Landtaxen, welche

---

[21]) Rob. Hamilton an inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state and the management of the national debt of Great-Britain, Edinbgh. secd. edit. 1804: eine recht beachtenswerthe Arbeit. — Für die späteren Zustände bleiben die Annual Reports die Hauptquelle.

jährlich bewilligt werden mußten und erſt 1822 aus der Reihe der temporary in die der permanents taxes kamen, nur 1,737,608 Pfd. St. oder etwa $^1/_5$, während der volle Reſt durch die Acciſe mit $^1/_2$, durch die Zölle mit $^1/_4$, und die Stempelgefälle mit $^1/_{20}$ gedeckt wurde.

Der nordamerikaniſche Unabhängigkeitskrieg erforderte wiederum jedes Jahr eine neue Anleihe, die einen größeren Betrag umfaßte, als die geſammte Staatseinnahme gewährte; die Verdoppelung der Staatsſchuld war 1783 abermals in dem Zeitraum von 23 Jahren erfolgt, die einzelnen Anleihen der Staatsſchuld waren überdies theils fundirt, d. h. auf eine beſtimmte Einnahmequelle für Zinſen und allmäliche Amortiſation angewieſen, theils nicht fundirt; die Verwickelung der Verwaltung erregte ſchon allgemeines Mißbehagen. Da griff William Pitt nach dem Plane von Dr. Price zu einem Radikalmittel, welches als Sinking-Fund bekannt geworden iſt. Mit dem 1. Januar 1787 wurden alle zur Verzinſung beſtimmten Steuern ſammt den zur Tilgung vorhandenen Staatsfonds zu einem allgemeinen Staatsfond konſolidirt, um aus demſelben alle Staatsſchulden ganz gleichmäßig zu verzinſen und neben der Verzinſung einen beſonderen Tilgungsfond ſtets bereit zu halten, welcher überdies eine jährliche Einnahme von 1,000,000 Pfd.St. erhielt mit der Verpflichtung, für ſeine Einnahmen Staatsſchulden nach dem Tageskurſe, ſoweit die Mittel ausreichten, anzukaufen und die Zinſen derſelben für die nächſten Jahre zur Vergrößerung ſeiner Ankaufsmittel zu genießen. Bis zur franzöſiſchen Revolution half dieſer Fond wenigſtens gegen eine zu ſtarke neue Vergrößerung der Staatsſchuld, wiewohl ſie dennoch am 31. December 1792 bis auf 293,350,148 Pfd.St. ſchon wieder angewachſen war, trotzdem daß die in den Jahren 1788 bis 1792 im jährlichen Durchſchnitt bis auf 16,375,950 Pfd.St. vergrößerten Staatseinnahmen die laufenden Staatsausgabeen möglichſt zu decken ſuchten. Aber die 22 Jahre ununterbrochener Kriege gegen Frankreich und die Verbündeten dieſer Macht hatten in den Jahren 1793—1803 eine neue Schuldenlaſt von 248,181,005 Pfd.St. und in den Jahren 1804—1814 inkl. abermals von 258,746,124 Pfd. St., zuſammen alſo von 506,927,129 Pfd.St., jedoch nur zu 3 Procent jährlicher Zinſen, kontrahiren laſſen, und zwar bei dem geſunkenen Staatskredit ſo ungünſtig, daß jene erſte Summe für den Nominalwerth nur die Hälfte, nämlich 51 Pf. St. 4 Shillg., die zweite ſogar bedeutend unter der Hälfte für den Nominalwerth nur 41 Pfd.St. 19 Shillg. baar eingebracht hatten. Dabei waren die jährlichen Statseinnahmen durch übermäßige Belaſtung 1807 bereits auf 58,902,291 Pfd. St. und 1815 auf 72,131,214 Pfd.St. geſteigert worden. Die Zölle waren ungeachtet ihrer Erhöhung doch bei dem theilweiſe eingeengten Handel nun auf $^1/_7$ dieſer Summe gebracht; die Acciſe, noch drückender, hatte ſich höher behauptet bis auf $^1/_3$ des Betrags; die Stempeltaxe, in ihrem Betrage vervierfacht, war bis auf $^1/_{12}$ der Geſammteinnahme geſtiegen; die Landtaxen bis auf $^1/_{10}$ der Geſammteinnahme, der Poſtüberſchuß bis auf $^1/_{30}$. Die Einkommenſteuer, erſt 1812 mit 10 Procent von jedem Einkommen über 200 Pfd.St. gefordert, aber ſchon 1814 wieder zurückgeſtellt, hatte $^1/_{13}$ des Betrags der Geſammteinnahme eingebracht.

Nach dem zweiten Pariſer Frieden (20. Nov. 1815) hatte die britiſche Staatsſchuld ihr Maximum in der zinstragenden Summe von 864,822,441 Pfd. St. erreicht, ſowie die Jahreseinnahme aus den laufenden Gefällen ohne Hülfe von Schatzkammerſcheinen und anderen Hülfsmitteln fliegender Schuld im Jahr 1816 ihr Maximum mit 76,834,494 Pfd.St., wovon $^4/_7$ auf die Verzinſung mit 43,902,909 Pfd.St. giengen. Von jetzt ab wurden die außerordentlichen Mittel einer konſolidirten Anleihe nur für den äußerſten Nothfall eines allgemein anerkannten Staats-

bedürfnisses zurückgesetzt, augenblicklichen Finanzverlegenheiten nur durch Schatzkammerscheine als bewilligte außerordentliche Kredits beseitigt, wiewohl diese in den einzelnen Jahren bis zu der namhaften Summe von 27,278,000 Pf. St. und darüber sich häuften. Die Einstellung der in den vorausgegangenen Kriegsjahren übermäßig gezahlten Subsidien an die Bundesgenossen, die Reducirung der Armee und der Flotte verminderten bis 1820 die jährlichen Staatsausgaben um 10,500,000 Pfd. St. Aber der Hauptdruck, der von den Verpflichtungen für die Staaatsschuld abhieng, äußerte am empfindlichsten seinen Einfluß auf die financiellen Kräfte der britischen Krone. Der glänzende Aufschwung des britischen Verkehrs, der nach allen Seiten hin, namentlich in den übrigen Erdtheilen, erweiterte Absatz der britischen Industrie, die Sicherheit für alle Unternehmungen in dem Genusse eines längeren Friedens, die Beseitigung der selbst schon wieder drohenden Gefahren eines allgemeinen Kriegs ließen den Zinsfuß überhaupt zurückgehen, und bei der stets pünktlich von der britischen Regierung gewährten Zinszahlung diese Wohlthat auch dem Staatskredit zuwenden. Unter der Regierung Georgs IV. als König (1820—30) nahmen diese Finanzoperationen einen sehr günstigen Fortgang, nachdem ein zur Erleichterung der öffentlichen Lasten im Jahr 1819 eingesetztes Finanzkomittee ein Jahr lang die eingegangenen Vorschläge unter umsichtiger Beobachtung des Geldverkehrs geprüft hatte. Im Jahr 1822 wurden 140,250,828 Pfd. St. fünfprocentige Stocks in vierprocentige verwandelt mit $^1/_2$ Procent Aufschlag des Nominalkapitals. Mit dem Jahr 1823, bei dem Steigen der dreiprocentigen Stocks auf 97 Procent im Sommer 1824 wurden 76,806,882 Pfd. St. vierprocentige Staatsschulden in $3^1/_2$procentige konvertirt. Zur Verminderung der Ausgaben wurde 1826 die Gesammteinnahme des Tilgungsfonds (Sinking Fund) auf 1,000,000 Pfd.St. jährlich reducirt, indem die aufgesammelten Kapitalien als Staatsschulden gelöscht wurden. Mit dem Jahr 1829 zog das Parlament auch diese Einnahme des Tilgungsfondes weg und erklärte denselben als solchen vollständig aufgehoben, indem fortan nach Jahresschluß der Staatsrechnung nur dann Staatspapiere zur Tilgung aufgekauft werden sollten, wenn ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben durch günstige Ereignisse im innern Verkehre sich ergeben hatte. Aber auch dann sollte nicht der gesammte Ueberschuß der Einnahmen dazu verwandt werden, sondern das Parlament nach den jedesmaligen Umständen die Quote des Ueberschusses dafür bestimmen[22]). Die Verwandlung der Staatsschulden in Annuitäten auf bestimmte Zeiten mit höherem Zinssatze fand nur sehr theilweise Eingang, ist späterhin aber bei neuen Anleihen mit günstigerem Erfolge versucht worden.

Bald nach dem Regierungsantritte des Königs Wilhelm IV. (1830—37) wurden die im Jahr 1822 bereits auf 4 Procent reducirten Stocks abermals um $^1/_2$ Procent herabgesetzt oder nach dem Belieben des Besitzers in fünfprocentige Stocks verwandelt, jedoch mit dem Kapitalverlust von 30 Procent, so daß für 100 Pfd. St. Nominalwerth nur 70 Pfd.St. 5 procentige zurückgewährt werden sollen: das letztgenannte Anerbieten wurde nur von wenigen Kapitalisten angenommen. Die britische Staatsschuld war nach diesen zwölfjährigen Operationen am 5. Januar 1833 auf 754,100,497 Pfd. St: fundirte und konsolidirte Stocks zurückgeführt; die nicht-

---

[22]) In der Regel ist es die Hälfte: es geben freilich auch viele Jahre vorüber, wo gar kein Ueberschuß vorhanden oder derselbe so gering ist, daß kein Ankauf vorgeschlagen wird. In den Jahren 1835—36, 1837, 1846 sind nur $^1/_4$ der Ueberschüsse zum Ankauf verwandt, etwa jedes Jahr mit 400—450,000 Pf. St. In den Jahren 1840—43 waren wegen der chinesischen Expedition keine Ueberschüsse und noch weniger in den letzten Jahren 1853—58.

fundirte Schuld, hauptſächlich in Schatzkammerſcheinen zu 4 Procent Zinſen auf 6 Monate, Deficiency-Bills, beſtehend, betrug an dieſem Tage 27,752,650 Pfd.St. Die Staatseinnahmen reichten jetzt aus mit 51,686,822 Pfd.St. im Jahr 1832, wovon jedoch noch immer über die Hälfte für die Verzinſung der Staatsſchulden, 27,742,738 Pf. St. für die fundirte und 779,769 Pfd.St. für die Zinſen der Schatzkammerſcheine erfordert wurden. Nur eine bedeutende Anleihe wurde während dieſer Regierung im Jahre 1834 mit 20,000,000 Pfd.St. dreiprocentigen fundirten Stocks zur Entſchädigung der weſtindiſchen Sklaveneigenthümer gemacht, als dieſe gegen den abgeſchätzten Werth ihren Sklaven die Freiheit zu geben verpflichtet wurden.

Die gegenwärtige Regierung der Königin Viktoria hat nur in den letzten Kriegsjahren der orientaliſch-ruſſiſchen und der oſtindiſchen Angelegenheiten das Mittel neuer konſolidirter Anleihen zur Befriedigung der ſehr verſtärkten vorübergehenden Staatsausgaben gewählt; bei der chineſiſchen Expedition 1841—43, bei den politiſchen Wirren 1848—49 haben Schatzkammerſcheine die Mittel gewähren müſſen für ſolche augenblicklich eintretende Ausgaben, die budgetmäßig nicht angewieſen werden und doch nicht verſchoben werden konnten. Sie fand die Staatsſchuld in konſolidirten Fonds am 5. Januar 1838 = 766,371,725 Pfd. St., in Schatzkammerſcheinen 22,271,050 Pfd. St.

Am 5. Jan. 1847 war jene auf 764,608,284 Pfd. St., dieſe auf 18,310,700 Pfd. St. vermindert
„ 5. Jan. 1852 „ 764,126,582 „ „ 17,742,800 „ „

Die Anleihen in den Jahren 1854 bis Februar 1856 betrugen mit Ausſchluß der Schatzkammerſcheine 16,000,000 Pfd.St., wozu im Februar 1856 eine neue Anleihe bei dem Hauſe im Betrage von 5,000,000 Pfd. St. 3 proc. Stocks gegen 90 Procent baar gerechnet werden muß. Die nicht fundirte Schuld während der Kriegsjahre erreicht faſt 20,000,000 Pfd.St., die indeß theilweiſe durch die in der Kriegszeit hoch geſteigerten Procentſätze der Einkommenſteuer gedeckt ſind. Am 5. Januar 1857 war der Geſammtbetrag der fundirten Nationalſchuld 780,119,000 Pfd. St. und dieſer am 5. April 1858 durch Ankauf aus dem Ueberſchuſſe auf 779,225,000 Pfd.St. vermindert. Darunter ſind 773,000 Pfd.St. 3 proc. Stocks, 433,144 Pfd. St. 5 Proc. Stocks, 3,000,000 Pfd. St. $2^1/_2$ Proc. Stocks und 2,792,000 Pfd.St. $3^1/_2$ proc. Sie erheiſchen im Jahr 1857 23,410,000 Pfd.St. und im Jahr 1858 23,383,000 Pfd.St. an Zinſen für die Stocks. Außerdem nimmt aber die Abbürdung der früheren Belaſtung der Staatsſchuld an Annuitäten auf beſtimmte Zeit[23]) noch eine Jahresausgabe von 3,979,691 Pfd. St. in Anſpruch, alſo überhaupt koſtete die fundirte Schuld im Jahre 1858 noch 27,489,691 Pfd. St. Die unfundirte Schuld ſtand 1856 auf 28,050,700 Pfd. St. Schatzkammerſcheine, 1857 auf 25,627,300 Pfd. St., die an Zinſen jährlich 1,062,404 Pfd.St. verlangten.

Die Staatseinnahmen ſind in Betreff der Zölle nach dem Tarifſatz zwar vielfach herabgeſetzt — für ſehr viele Gegenſtände, namentlich Rohprodukte zur Induſtrie ſind die Zölle ganz aufgehoben — und dennoch bei dem ſo außerordentlich vermehrten Handelsverkehr in der Geſammtſumme gewachſen. Derſelbe Vortheil hat ſich bei der Herabſetzung des Poſtporto's ergeben, indem der Ueberſchuß aus der Poſteinnahme durch den verſechsfachten Briefverkehr einen verdoppelten Betrag gegen früher ergeben hat. Bei der Acciſe nahmen einen weſentlichen Platz die Brannt-

[23]) Sie ſind größtentheils auf Lebenszeit, aber auch auf einen beſtimmten Zeitraum von Jahren von der Regierung ausgegeben.

weinsteuer mit 8 Shillg. für 1 Gallone, die Malzsteuer mit 4 Shillg. für 1 Buschel, die Papiersteuer mit $1^1/_2$ Pence für 1 Pfund. Unter den direkten Steuern ist die Landtaxe mit 4 Shillg. von 1 Pfd.t. Reinertrag nach der Schätzung aus dem Jahre 1693; sie ist seit dem Jahr 1798 ablösbar und hat sich daher bereits um 40 Procent vermindert. Von dieser Taxe, wie von allen direkten Steuern, ist de Irländer befreit und selbst der Einkommensteuer erst seit dem 5. April 1853 unterworfen. Zu diesen Steuern gehören auch die Assessed Taxes, welche für das Halten männlicher Bediente ($10^1/_2$ Shillg. für Bediente unter 18 Jahren, 1 Pfd. St. 1 Shillg. für Bediente über 18 Jahren — bringt 1858 = 194,039 Pfd. St. ein), für Equipagen, Reit- und Wagenpferde, Hunde, Jagdscheine, Führung auf Kutschen, Geräthen [24]) u. s. w. Die Häusersteuer ist seit dem 5. April 1851 mit der Fenstersteuer verbunden, mit 6 bis 9 Pence für 1 Pfd. St. Werthertrag aus den Häusern. Die wichtigste direkte Steuer ist die neueste, die Einkommensteuer, welche in der größten Finanznoth schon 1812 eingeführt, aber so allgemein verhaßt war, daß sie bei der ersten Verminderung der öffentlichen Lasten preisgegeben wurde. Sie ist im Jahr 1842 nach Robert Peels Bill mit 7 Pence von 1 Pfd. St. jährlichen Einkommens, wenn dasselbe über 150 Pfd. St. steigt, erhoben worden; sie wurde auch auf das Einkommen zwischen 100 und 150 Pfd.St. mit dem 5. April 1851 zum Satze von 5 Pence für 1 Pfd. St. gesetzt. Während des Krieges mit Rußland wurde sie verdoppelt, aber seit dem 5. April 1857 ist sie wieder auf den ursprünglichen Satz zurückgestellt [25]). Nachstehende Tabelle wird eine Uebersicht der Zunahme der Staatseinnahmen nach den Haupttiteln während der Regierung der Königin Viktoria gewähren.

Ordentliche Staatseinnahmen	1842 Pfd. St.	1852 Pfd. St.	1856 Pfd. St.	1857 Pfd. St.
1. Zölle	22,771,314	20,551,542	23,618,375	22,838,794
2. Accise [26])	13,617,400	14,835,073	18,073,778	18,495,888
3. Stempel	7,139,782	8,761,634	7,268,272	7,684,331
4. Assessed and Land Taxes	4,485,410	3,377,843	3,105,026	3,155,716
5. Einkommensteuer	582,037	5,509,637	16,028,422	11,767,306
6. Postüberschuß	1,578,145	1,022,000	2,869,152	3,010,000
7. Kronländereien	368,161	260,000	284,857	276,654
8. Vermischte Einnahmen u.Reste	854,305	892,342	971,106	1,676,475
Zusammen	51,396,554	55,210,071	72,218,988	68,905,164

Die Staatsausgaben lassen sich in gleich gedrängter Uebersicht tabellarisch für dieselben Jahre zur Vergleichung zusammenstellen.

Ordentliche Staatsausgaben	1842 Pfd. St.	1852 Pfd. St.	1856 Pfd. St.	1857 Pfd. St.
1. Civilliste	390,120	398,588	400,938	401,258
2. Konsolidirte Staatsschuld	28,703,110	27,530,881	27,593,190	27,642,470
Uebertrag	29,093,230	27,929,469	27,994,128	28,043,728

---

[24]) Report of the Commissioners of the Inland Revenue for the year Apr. 1857—58.

[25]) Im Jahr 1856 betrug das dieser Steuer unterworfene Einkommen 273,490,847 Pfd. St., wovon in England 230,185,303 Pfd. St., in Schottland 22,139,219 Pfd. St. und in Irland 21,166,325 Pfd. St. abgeschätzt waren.

[26]) In dem Jahr 1857 gab bei der Accise der Branntwein über die Hälfte = 9,280,963 Pfd. St., Malz = 5,492 660 Pfd. St., Papier = 1,244,723 Pfd. St.

	1842 Pfd. St.	1852 Pfd. St.	1856 Pfd. St.	1857 Pfd. St.
Uebertrag	29,093,230	27,929,469	27,994,128	28,043,728
3. Nichtfundirte Staatsschuld (Zinsen)	725,009	403,652	1,063,403	984,643
4. Heer	5,987,921	7,018,164	20,249,825	12,915,157
5. Flotte	6,640,163	6,625,944	16,013,995	10,590,000
6. Artillerieweſen (Ordnance)	2,174,673	2,491,798	4,500,000	mit dem Heere vereint.
7. Gerichtshöfe	724,760	1,089,878	508,353	563,225
8. Diplomat. Verwaltung	212,183	151,655	150,606	158,934
9. Finanzverwaltung, Erhebung der Einnahmen	4,526,506	281,014	4,210,365	4,358,989
10. Civildienſt	2,959,757	3,797,819	6,652,143	7,227,720
11. Penſionen	610,346	633,118	476,261	492,546
12. Verſchiedene Ausgaben	1,817,127	370,001	484,321	5,043,930
Zuſammmen	55,471,675	50,792,512	82,323,400	70,368,872

Bei der Vergleichung der Staatsausgaben mit den Einnahmen in den angeführten Jahren erſehen wir, daß nur im Jahr 1852 die volle Deckung der erſten durch die Einnahme erfolgte und noch ein Ueberſchuß von 2,417,500 Pfd.St. blieb, von welchem die Hälfte zur Tilgung der Staatsſchuld verwandt wurde. Aber es waren 1842, 1856 und 1857 auch Jahre außerordentlicher Unternehmungen, die chineſiſche Expedition 1842, die letzte Zeit des ruſſiſchen Krieges und volle Kriegsrüſtung des Heeres und der Flotte 1856, die oſtindiſchen, perſiſchen und chineſiſchen Verwicklungen erforderten 1857 größere Finanzkräfte. Die Civilliſte, die Ausgaben für die fundirte und nicht fundirte Schuld, für die Gerichtshöfe, diplomatiſchen Verhältniſſe, für die Erhebung der Einkünfte und die Penſionen bleiben in den 15 Jahren ohne bedeutſame Veränderung. Nur die Ausgaben für die Kriegsmacht zu Land und Waſſer, für den Civildienſt, unter welchen alle außerordentlichen Geldanweiſungen des Parlamentes begriffen ſind, und die verſchiedenen Ausgaben für gleiche vorübergehende Zwecke erzeugen das Deficit, welches mit 2,015,000 Pfd. St. im Jahr 1842 und 1,463,000 Pfd. St. im Jahr 1857 durch Schatzkammerſcheine und deren nachmalige Tilgung unter den verſchiedenen Ausgaben gedeckt werden, während das Deficit von 10,104,000 Pfd. St. im Jahr 1856 die oben angeführten neuen Anleihen erforderte. Im Jahr 1842 koſtete die chineſiſche Expedition eine außerordentliche Anweiſung auf 1,112,900 Pfd. St. und der Aufſtand in Kanada 253,343 Pfd. St., welche unter den verſchiedenen Ausgaben ſtehen. Im Jahr 1856 erheiſchte die Kriegsmacht zu Land und zur See 40,763,000 Pfd. St., während ſie in Friedenszeiten nur 16,000,000 Pfd. St. zuſammen in Anſpruch nimmt. Die Deckung beſtand außer der Anleihe in Vermehrung der Schatzſcheine und der außerordentlichen Erhöhung der Einkommenſteuer um 6,000,000 Pfd. St. Im Jahr 1857 befanden ſich unter den verſchiedenen Ausgaben von 5,043,930 Pfd. St. die Ablöſung des Sundzolles mit 1,125,206 Pfd. St., die auf einmal getilgt wurde, die Expedition gegen Perſien mit 900,000 Pfd.St., der Krieg mit China auf 590,600 Pfd. St. angewieſen, ein Ankauf von 2,000,000 Pfd. St. Schatzkammerſcheinen und der Tilgungsfond der neuen Anleihe (von 5,000,000 Pfd. St. 1856) mit 250,000 Pfd. St. Unter den beſondern Ausgaben für den Civildienſt dieſes Jahres ſtanden auch die Ausſtattungskoſten der Princeß Royal, ſowie die Bewilligung für den Elementar-Unterricht in Großbritannien und Irland mit 361,233

Pfd. St. Fallen ſolche außerordentliche Ausgaben weg und bleiben nur die fortlaufenden ordentlichen in Friedenszeiten, für welche Heer und Flotte mit 16,500,000 Pfd. St. gegenwärtig befriedigt werden, ſo tritt das ordentliche Budget des Staatshaushaltes auf 56,500,000 Pfd. St. zurück, in welchen allerdings dann die Belaſtnng deſſelben mit den Ausgaben für die fundirte und nicht fundirte Schuld 28,627,000 Pfd. St. oder mehr als die Hälfte der Staatsausgaben auch jetzt noch erfordert.

IX Heer und Kriegsflotte. Das britiſche Landheer[27]). Verfaſſungsmäßig ſollte nach der Reſtauration der Stuarts auf Grund eines Parlamentsbeſchluſſes aus dem Jahr 1661 kein ſtehendes Heer in Großbritannien erhalten werden, nur die Bildung zweier Garderegimenter (1 zu Fuß und 1 zu Pferde) blieb bewilligt. Die Kriege unter Wilhelm III. und Königin Anna, die Vermehrung der Beſitzungen in Europa (Gibraltar und Minorca), ſowie der Kolonien in den übrigen Erdtheilen erforderten jedoch, daß das Parlament 1717 eine Kriegsmacht von 40,347 Mann auch für Friedenszeiten verſtattete, wovon 16,347 Mann für Großbritannien und je 12,000 Mann für Irland, ſowie für die Beſitzungen in Europa nnd die Kolonien beſtimmt wurden. Während des ſiebenjährigen Krieges wurde 1757 zur Deckung der Küſten die Landmiliz (Standing Militia) errichtet, zu welcher jeder Bewohner zwiſchen 20 und 50 Jahren, der nicht Geiſtlicher iſt und znr Nobility gehört, gehört', verpflichtet iſt, entweder ſelbſt zu dienen oder einen andern dienſtfähigen Mann ſtatt ſeiner zu ſtellen. Sie wird nur für den Nothfall zuſammenberufen nnd bleibt ſo lange im Dienſte, als dringende Umſtände es erheiſchen; ſie iſt in Regimenter nach den Grafſchaften vertheilt, hat abec bis jetzt, ſo oft ſie theilweiſe gebraucht iſt, wenig befriedigt. Die Kriege in Oſtindien, Nordamerika und während der franzöſiſchen Revolution, ſowie in dem unausgeſetzten Kampfe gegen Napoleon riefen eine außerordentliche Verſtärkung der britiſchen Kriegsmacht für ſo verſchiedenartige Kampfſchauplätze hervor, ſo daß ſie innerhalb dieſes Zeitraumes bisweilen über 100,000 Mann und ſeit 1793 zwiſchen 150,000 und 250,000 Mann in ſich faßte und theilweiſe durch Wellingtons kriegeriſches Talent zu großer militäriſcher Ausbildung gehoben wurde. Aber dieſe Stärke der Kriegsmacht blieb immer nur durch die beſondern politiſchen Verhältniſſe bedingt; ſie wurde bei dauerndem Frieden ſofort reducirt und nur für die Vertheidigung und Erweiterung der außereuropäiſchen Beſitzungen in entſprechend erhöhtem Zuſtande erhalten. Der Etat des britiſchen Heeres im erſten Regierungsjahre Georgs IV. (1821) ſtellte 89,121 Mann feſt, wovon 20,522 Mann in Großbritannien, 20,426 Mann in Irland, 28,196 Mann in den auswärtigen Beſitzungen und Kolonien ſich befanden und 19,977 Mann für den Dienſt in Oſtindien auf die Beſoldung von Seiten der britiſch-oſtindiſchen Kompagnie angewieſen waren. Im erſten Regierungsjahr der Königin Viktoria war die britiſche Kriegsmacht im aktiven Dienſte nicht größer: ſie war vielmehr auf 81,331 Mann reducirt, unter welchen 4515 Officiere angeſtellt waren. Die Zahl der halbbeſoldeten Mannſchaften, die noch für den Dienſt fähig waren und einberufen werden konnten, betrug 93,336 Mann, darun- 6952 Officiere und verhältnißmäßig zu viele Stabsofficiere und höhere Generale. Der Krieg mit China erhöhte 1841—1842 den Effektivbeſtand des Heeres auf 121,112 Mann; die fortdauernden Verwickelungen der Briten in den aſiatiſchen

---

[27]) Byerly Thompson, the military forces and institutions of Great-Britain and Ireland, their constitution, administration and government, military and civil, London 1855. 8°.

Verhältnissen, wie in Westindien und Südamerika, gestatteten keine weitere Verminderung nach dem Friedensvertrage mit China: es verblieben 1846 und 1847, mit Einschluß der englischen Regimenter in Ostindien 138,895 Mann unter den Waffen. Der Krieg mit Rußland in den Jahren 1854—56 ließ sehr wesentliche Mängel in der britischen Heeresverfassung erkennen, die bei aller Energie der Truppen und bei dem kostbarsten Material und einem überaus reichlichen Aufwande für die Ausrüstung der Kriegsmacht nicht selten zu sehr niederschlagenden Resultaten führten. Die Nothwendigkeit wesentlicher Reformen ist von der Regierung und dem Parlamente anerkannt, ihre Ausführung bleibt den nächsten Jahren vorbehalten, da eine partiale Abhülfe in der Organisation hier wenig zum Ziele führen würde. Die genauere Verbindung der oberen Leitung des Heeres mit seiner Ausrüstung und Ergänzung, oder des Kriegsministers (Secret. for the War) mit dem Oberbefehlshaber des Heeres (Commander in chief) und dem General-Inspektor des Artillerie-, Festungs- und Provisionswesens (Gen. Insp. of the ordnance), welche im Jahr 1856 erfolgte, ist bereits als ein günstiger Fortschritt anzuerkennen. Die gegenwärtige Stärke der britischen Kriegsmacht (Sommer 1858) ist 222,874 Mann und 22,825 Pferde, wovon für jetzt in Ostindien beschäftigt sind 92,739 Mann und 10,081 Pferde, darunter 81,300 Mann Infanterie, 6000 Mann Kavallerie, 4900 Mann Artillerie und 500 Mann Ingenieure. Die Infanterie von 184,500 Mann besteht aus 3 Garderegimentern (à 1200 und 1600 Mann), 99 Linienregimentern (à 1350 Mann), 3 westindischen Regimentern (à 1140 Mann), einer Brigade Scharfschützen aus 4 Bataillonen (Rifle Brigade), zusammen von 4300 Mann und einem Koloniaikorps von 5778 Mann. Die Kavallerie von 19,300 Mann hat 3 Garderegimenter (à 350 Mann) und 25 Dragonerregimenter (zu 660 Mann). Die Artillerie hat zwei Brigaden zu Fuß, zusammen 19,032 Mann, wovon die kleinere in Indien mit 4230 Mann, und zwei Regimenter zu Pferde, zusammen 2154 Mann, wovon das kleinere mit 728 Pferden ebenfalls in Ostindien sich jetzt befindet. Das Ingenieurkorps besteht aus 2000 Mann, wovon 500 in Ostindien sind. Das Militärtrainkorps aus 1760 Mann und 1000 Pferden. Der Generalstab ist aus 122 Officieren im vollen Solde gebildet, die Zahl der Officiere beträgt 9279, wovon 7000 der Infanterie, 1039 der Kavallerie, 875 der Artillerie und 386 den Ingenieuren angehören.

Ueber die britische Flotte sind bereits Bd. III S. 546 Art. „Flotte" Nachrichten gegeben. Der gegenwärtige Bestand derselben ist nach der Navy-List im Juli 1858 an Linienschiffen mit Segeln 47, darunter 19 mit 100 bis 121 Kanonen, 28 mit 70 bis 92 Kanonen, an Segel-Fregatten 61 mit 40 bis 52 Kanonen, an kleineren Kriegsschiffen 80 von 10 bis 30 Kanonen, und 34 mit weniger als 10 Kanonen. Zusammmen hat die Segel-Kriegsmarine 212 Kriegsschiffe mit 8434 Kanonen. — Die Dampf-Kriegsmarine besteht aus 7 Schrauben-Linienschiffen von 101 bis 131 Kanonen, 31 Schraubenschiffen von 60 bis 92 Kanonen, 19 Dampf-Fregatten von 30 bis 50 Kanonen, 54 Dampfschiffen von 10 bis 30 Kanonen, und 157 kleineren Dampfschiffen mit weniger als 10 Kanonen. Die größten Schiffe haben 500 bis 800 Pferdekraft, die Fregatten 200 bis 350 Pferdekraft. Alle 268 Dampfkriegsschiffe besitzen 7075 Kanonen und 89,412 Pferdekraft, wozu noch 160 Kanonen-Dampfböote mit 8510 Pferdekraft gerechnet werden müssen. Die Marine-Stationen beschäftigten als segelfertigen Bestand (im Juli 1858) der Flotte 236 Kriegsschiffe mit 4774 Kanonen und 55,243 Pferdekraft, davon 71 Schiffe mit 2148 Kanonen in den nordeuropäischen Gewässern, 23 Schiffe mit 585 Kanonen und 5758 Pferdekraft auf dem mittelländischen Meere,

65 Schiffe mit 845 Kanonen und 18,841 Pferdekraft in Oſtindien und China, 22 Schiffe mit 129 Kanonen und 3934 Pferdekraft an der afrikaniſchen Küſte, 16 Schiffe mit 360 Kanonen an der Weſtküſte Nordamerika's, 24 Schiffe mit 396 Kanonen und 11,980 Pferdekraft auf dem ſtillen Meer und in ſpeciellem Dienſte, 15 Schiffe mit 301 Kanonen und 1730 Pferdekraft an der Küſte Braſiliens, des Kaps der guten Hoffnung und Auſtraliens. — Die Zahl der Admiräle im aktiven Dienſte betrug 99, auf Halbſold 110, der Schiffskapitäne 360 aktiv und 95 auf Halbſold, der übrigen Schiffsofficiere 1592 aktiv und 702 auf Halbſold. Die ſämmtliche Bemannung der Marine erforderte für den aktiven Dienſt im Juli 1858 15,000 Marineſoldaten, 4843 Steuerleute und Unterbeamte, 24,147 Matroſen und 5296 Schiffsjungen. F. W. Schubert.

Großbritanniens Beſitzungen außerhalb Europa's.

I. Geſchichte der britiſchen Kolonien
II. Verwaltung und Statiſtik.

Von dieſer Darſtellung bleibt Oſtindien ausgeſchloſſen, das unten einen beſondern Artikel erhalten wird, wie es denn auch bis jetzt nicht unter der britiſchen Kolonialverwaltung geſtanden hat.

I. Der älteſte Beſitz britiſcher Kolonien geht nicht über drei Jahrhunderte hinaus, denn erſt mit der Regierung der Königin Eliſabeth (1558—1603) darf man von einer ſelbſtſtändigen engliſchen Seemacht ſprechen. Die Entſcheidung über ihre künftige Größe wurde durch den niederländiſchen Freiheitskrieg vorbereitet, ſie fiel günſtig durch die Vernichtung der ſpaniſchen Armada in den engliſchen Gewäſſern aus (1588), indem in dieſer die Stärke der beiden erſten Seemächte Europa's, Spaniens und Portugals, vereinigt war, welche ſeit acht Jahren der überwiegenden Seeherrſchaft Philipps II. gemeinſchaftlich angehörten. Die Holländer befanden ſich gleichzeitig erſt im Bildungsproceſſe einer Seemacht, und Frankreich hatte damals noch eben ſo wenig ernſte Anſtalten getroffen, um neben ſeiner Landmacht ein gleiches Gewicht zur See und auf den Meeren außerhalb Europa's zu behaupten. Aber auch England verſuchte erſt ſeine Kräfte, ſein großer Seefahrer Franz Drake (1579) erprobte ſeine Mannſchaft auf allen Meeren, er landete in den Molukken (auf Ternate) und auf Java, an den verſchiedenſten Küſten Süd- und Nordamerika's, er pflanzte die engliſche Flagge auf herrenloſem Lande auf und benannte es nach ſeiner Königin Namen (Virginien), er beſetzte New-Foundland, Belle-Isle und die Magdalenen-Inſelgruppe, um für Fiſcherei und Pelzhandel Stationsplätze zu erhalten. Aber Eliſabeths Regierung nahm noch Anſtand, ihre Kräfte jenſeits des Meeres zu zerſplittern, und ertheilte nur bereitwillig den königlichen Schutz kühnen Unternehmern ihres Volkes, wie z. B. die erſte Kompagnie der Londoner Kaufleute am 31. December 1600 die Genehmigung des Freibrieſes für den Handel nach Oſtindien forderte. Unter den erſten beiden Königen aus dem Hauſe Stuart, Jakob I. und Karl I., nahmen die britiſchen Kolonien in Nordamerika ihren glücklichen Fortgang. Durch die Wirren des Mutterlandes vertrieben, nahmen Tauſende von Engländern im Laufe des ſiebenzehnten Jahrhunderts hier ihren Wohnſitz und gewährten zuerſt das wunderbare Beiſpiel, wie europäiſche Kultur, kräftige Ausdauer und politiſches Selbſtbewußtſein jenſeits des Meeres eine feſte Grundlage zum dereinſtigen Aufbau eines ſelbſtſtändigen großen Staates darboten. Wir berückſichtigen aber dieſe Kolonien hier nicht weiter, da ſie ihre Entwickelung in dem Artikel „Vereinigte Staaten" finden werden. Unter König Jakob I. wurde

indeß bereits die erste westindische Insel in der kleinen Antille Barbadoes (8,2 Q.-M.) als Kolonie 1624 erworben. Einen mächtigen Aufschwung aber erlangte die britische Seemacht unter dem Protektorate Oliver Cromwells (1653—58) und blieb seitdem die entscheidende Kraft für die britische Politik, eben so geschickt zum Angriff wie zur Vertheidigung, und stets bereit zur Erwerbung neuer Kräfte und der Herbeiholung entferntester Hülfsmittel, wo die eignen Kräfte nicht ausreichten. Unter Cromwell wurden schon die westindischen Besitzungen im Kampfe mit Spanien ansehnlich durch die große Antille Jamaica 1655 und die kleinen Inseln Anguilla und Barbuda vergrößert. Nach der Restauration des Hauses Stuart veränderte sich nur die Stellung der europäischen Mächte gegen das rasche Fortschreiten der britischen Marine und Kolonialmacht. Für Spanien trat Holland als Hauptgegner gegen England auf, bis Wilhelm III. vereint die Machtverhältnisse beider großen Seemächte in seiner Hand leitete (1689) und nunmehr Frankreich zuerst allein, sodann mit Spanien dauernd verbunden, die Rivalität gegen das britische Uebergewicht zur See mit fast erschöpfender Anstrengung aufrecht hielt. Schon während der Regierung Carls II. waren die westindischen Besitzungen, jetzt bereits die Pflanzstätten der am meisten begehrten Kolonialwaaren, durch fernere Eroberung kleiner Antillen (Antigua, St.Kitts) sowie der Bahama- und der Jungfern-Inseln erweitert; es waren gleichzeitig die ersten Niederlassungen der Engländer auf der Westküste von Afrika begründet, St.Helena den Holländern abgenommen (aber schon 1673 der englisch-ostindischen Kompagnie als Stationsinsel überlassen); es wurden im Kampfe mit den Holländern um den Handel auf den südasiatischen Inseln glückliche Landungen auf Sumatra ausgeführt und Bencoolen als die dortige Hauptkolonie befestigt. Es ist inzwischen auch dieselbe Zeit, in welcher die gegenwärtigen britischen Besitzungen in Nordamerika ihre festere Behauptung zu erlangen anfiengen. Das wüste ungemessene Akadien wurde durch die Stiftung der Hudsons-Busenländer-Kompagnie (1667), vermittelst der Fischerei und des an den dortigen Küsten getriebenen Pelzhandels, die Verbindungskette für die englische Marine, um auch auf Labrador und den Küsten New-Foundlands und somit in dem gesammten ungeheuren Gebiete des nördlichsten Amerika's das Recht des alleinigen Besitzes in Anspruch zu nehmen, und jede Gelegenheit zu benutzen, den Franzosen und Holländern eine gleiche Berechtigung streitig zu machen. Der spanische Erbfolgekrieg brachte Großbritannien, als Hauptlohn für seine bedeutsamen Erfolge im Kontinentalkriege des mittleren Europa's, diese Anerkennung seines Uebergewichts in Nordamerika, wie sie durch die Bedingungen des Friedens von Utrecht (1713) ausdrücklich festgestellt wurde, wodurch aber keineswegs der dauernde Erwerb von Gibraltar und der balearischen Insel Minorca (die bis 1782 in den Händen der Engländer blieb) und dadurch ihr Einfluß auf dem ganzen mittelländischen Meere in zu geringem Werthe gewürdigt werden sollen. Man darf zwar die heutige Bedeutung von Gibraltar in Verbindung mit Malta und dem jetzigen britischen Uebergewicht auf dem Mittelmeere nicht zur Vergleichung mit der geringeren Bedeutsamkeit des damaligen Besitzstandes ziehen.

Noch rascher und großartiger entfaltete sich die britische Marine und Kolonialmacht seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover (1714). Die Regierungszeit Georgs I. († 1727) leistete hiefür am wenigsten. Mit Georg II. (1727—1760) begannen die Kolonieversuche in Südamerika, Balize an der Honduras-Bai, die Besetzung des nordwestlichen Gebiets von Nordamerika, westlich von den englischen Kolonialprovinzen, ohne jede genaue Grenzabsonderung, und gerade deshalb ein genügender Anhaltspunkt für viele Streitigkeiten neuerer und neuester Zeit mit den

nordamerikanischen Freistaaten wie mit Rußland. Doch die gewichtvollste Unternehmung dieser Zeit bleibt der siebenjährige See- und Landkrieg, er vernichtete nicht nur die französische Uebermacht in Ostindien (vgl. diesen Art.), schwächte entschieden die Seemacht beider bourbonischen Staaten, sondern er erhob auch die britische Krone zum alleinigen Beherrscher des nördlichen Amerika's. Der Friede zu Paris (10. Februar 1763) erfolgte erst unter der Regierung Georgs III. (1760—1820); er überlieferte den Britten die beiden französischen Kolonien Ober- und Unterkanada nebst der Insel Kap Breton, die kleinen Antillen Dominica, St. Vincent, Grenada mit den Grenadillen und Tabago zur Erweiterung der westindischen Besitzungen, sowie aus dem spanischen Besitzstande die beiden Florida's zur Abrundung der Herrschaft im südöstlichen Theile Nordamerika's. Auf der Westküste von Afrika wurden die europäischen Niederlassungen am Senegalflusse gewonnen. Ein großer Rückschlag in dem Umfange der britischen Kolonialmacht erfolgte allerdings durch den nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1775—1783), welcher gleichzeitig alle Seemächte Europa's gegen die britische Uebermacht zum gemeinschaftlichen Kampfe aufrief. Die Opfer an Gebietsverlust in Amerika waren im Frieden zu Versailles (3. September 1783) sehr beträchtlich, die alten englischen Kolonien, in denen ein zweites England jenseits des Meeres aufgewachsen war, die beiden Florida's, die Antille Tabago, die afrikanischen Kolonien am Senegal gingen verloren; in Nordamerika wurden als die Grenzen des britischen Territoriums im Westen der Mississippifluß, im Süden die großen Seen bis 46° nördlicher Breite im höchsten östlichen Punkte derselben und das Albany-Gebirge festgestellt. Aber die Schlagfertigkeit und Energie der britischen Marine konnte doch mit vollem Rechte des Triumphes sich erfreuen, so stark vereinten Kräften den entschiedensten Widerstand geleistet und über dieselben viele glänzende Siege davongetragen zu haben. Auch mußte die zweite Seemacht am empfindlichsten Theile seiner Kolonialherrschaft Einbuße erleiden; Holland mußte den Engländern Negapatam auf der Küste Coromandel abtreten und das Recht der freien Schifffahrt in den südindischen Meeren einräumen, welche bis dahin ausschließlich die Holländer für sich bewahrt hatten.

Während Holland und Frankreich in der unmittelbar darauf folgenden Zeit durch Revolutionen ihre Kräfte für die außereuropäischen Kolonien dahin schwinden sahen, stand England allein übermächtig gerüstet in jenen Erdtheilen; seine unbesiegte Flotte beherrschte alle Gewässer und vernichtete in den Kriegen des Revolutionszeitalters nach und nach alle Flotten ihrer Gegner, versperrte den Rest derselben in den eigenen Landeshäfen, oder führte ihn gefangen nach den britischen Häfen (holländische, dänische Kriegsschiffe neben den französischen und spanischen). Noch weiter dehnte sich die britische Kolonialmacht aus. In Australien wurden die ersten Kolonien auf Neu-Südwales angelegt (1788); auf der Westküste von Afrika wurden die Guineabesitzungen durch die Gründung der Sierra-Leone-Kolonie für befreite Negersklaven (1787) vergrößert, die ganze Nordwestküste Amerika's von Kalifornien bis Prinz Williams Sund wurde für die britische Flagge in Besitz genommen (1790), die Insel Ceylon (der holländische Antheil) seit 1796 erobert. Nach dem kurzen Frieden von Amiens (1802—1803) arbeitete die britische Politik unablässig, den Kampf gegen Napoleon durch neue Koalitionen europäischer Mächte in ununterbrochenem Fortgange zu erhalten; sie scheute nicht zurück, das jährliche Ausgabebudget dafür zu verdoppeln und zu verdreifachen, mit Hunderten von Millionen Pfd. St. die kolossale Staatsschuld (Art. Brit. Staatsschuld) neu zu beschweren, um jederzeit mit Subsidien und Hülfsmitteln aller Art ihre Bundesgenossen auf irgend einem Kampfschauplatze zu ermuthigen und zu unterstützen. Als ein

reiches Entschädigungsziel galt nur die britische Präponderanz auf allen Meeren, der Gewinn der außereuropäischen Märkte für die britische Industrie, die Ausdehnung ihrer Kolonien in Westindien, auf der Nordküste von Südamerika, auf der Südspitze von Afrika und auf den Inseln östlich von Afrika über das indische Meer hinaus nach Australien.

Napoleons Sturz mit dem ersten Frieden zu Paris (30. Mai 1814), der bald darauf zwischen Großbritannien und den nordamerikanischen Staaten zu Gent (24. December 1814) geschlossene Frieden und die gleichzeitigen Beschlüsse des Kongresses zu Wien stellten auch die Verhältnisse der Kolonialbesitzungen in allen Erdtheilen für die europäischen Staaten fest. Großbritannien ging mit namhaften Erwerbungen, im Vergleich zu seinen Besitzungen vor 1789, aus denselben hervor, namentlich auf Kosten der Holländer. Seit dieser Zeit sind, abgesehen von den ostindischen Verhältnissen, nur geringfügigere Eroberungen für die britische Kolonialmacht[1]) errungen: dazu kommen die Berichtigungen der ausgedehnten Grenzen für die britisch-nordamerikanischen Besitzungen gegen das Gebiet der nordamerikanischen Freistaaten (vgl. unten den Vertrag über das Oregongebiet vom 13. Juni 1846), die Erweiterung der Kolonien in Australien und auf der Südküste von Afrika, endlich die werthvollen, aber nicht umfangreichen Erwerbungen auf dem chinesischen Staatsgebiete durch die beiden britischen Expeditionen gegen China in den Jahren 1841 bis 1842, und 1858[2]). Bemerkenswerth erscheint auch noch unter Georg IV. der Austausch des englischen Antheils von Sumatra gegen die Besitzungen der Niederländer auf der hinterindischen Halbinsel Malacca (48 Q.-M.), welche durch den Vertrag vom 1. März 1825 der britischen Regierung übergeben sind.

Es folgt die nachstehende Uebersicht des gegenwärtigen Besitzstandes der britischen Kolonien *außerhalb* Europa's, — da Gibraltar, Malta und Helgoland schon in der statistischen Darstellung Großbritanniens aufgeführt sind und das Protektorat Großbritanniens über die jonischen Inseln in einem eigenen Artikel unten näher erörtert wird — nach den *einzelnen Erdtheilen* Als Centralbehörde für die *allgemeine Verwaltung* der britischen Kolonien besteht ein besonderes

---

[1]) Die wichtigste Eroberung war die des Königreichs Kandy auf der Insel Ceylon (1815), wodurch alle einheimischen Fürsten auf dieser produktenreichen großen Insel der britischen Krone unterworfen waren.

[2]) Nach dem glücklichen Erfolge der britischen Expedition, der bis Nanking die Briten führte, wurde am 29. August 1842 vor Nanking der Friedensvertrag geschlossen. Nach demselben mußten die Chinesen in dem Zeitraum von 4 Jahren die Summe von 5,000,000 Pfd. St. zahlen, die Hafenplätze Canton, Amoy, Fu-Tscheu-Fu, Ningpo und Shanghae dem britischen Handel offen halten und die Insel Hongkong vollständig an Großbritannien abtreten: nach der Zahlung von 1,000,000 Pfd.St. verlassen die Briten Nanking und den großen Kanal, aber die Inseln Tschusan und Kolongsoo bleiben so lange als Unterpfand in ihren Händen, bis der Vertrag von den Chinesen völlig erfüllt ist. Die Ausführung des Vertrags rief bei der Treulosigkeit der chinesischen Behörden fast jährlich neue Feindseligkeiten hervor, die durch die Supplementarverträge zu Humentschai am 8. Oktober 1843, bei der Tigerpforte am 4. April 1846, und nach der Räumung von Tschusan zu Canton am 6. April 1847 beseitigt wurden. Durch den letzten Vertrag erlangten die Engländer auch das Recht, binnen 2 Jahren Canton als offenen Handelsplatz gebrauchen zu dürfen und überdies sogleich auf dem rechten Ufer des Perifl usses eine Faktorei, sowie auf Whampoa eine Kirche anzulegen. Die darüber wieder entstandenen häufigen Streitigkeiten führten zu der *diesjährigen* gemeinschaftlichen Expedition der Briten und Franzosen, die mit der Blokade Cantons (10. December 1857) begann und nach der Eroberung dieser Stadt (5. Januar 1858) die vereinigte Flotte zur Forcirung des Peiho-Flusses in der Richtung auf Peking bewog. Der bereits am 3. Juli 1858 vom Kaiser von China bestätigte neue Friedensvertrag vom 26. Juni l. J. erklärt den Yang-Tse-Kiang-Fluß (Nanking) und 9 Hafenplätze frei zum Gebrauche für die europäische Schifffahrt.

Staatssekretariat für die Kolonien (Colonial-Department). Es wurde im Jahr 1768 zuerst gebildet, dann 1782 nicht mehr als ein besonderes Ministerialdepartement aufrecht erhalten, sondern dem Ministerium des Innern als ein Nebenzweig untergeordnet. Bei der Bildung eines besonderen Kriegsministeriums im Jahr 1794 wurde aus damals nahe liegenden Gründen das Kolonialdepartement mit demselben verbunden, aber seit dem Jahr 1801 ist das letztere wieder als ein besonderes Staatssekretariat getrennt und von dieser Zeit ab bei dem jährlich sich mehrenden Umfange seiner ausgedehnten Geschäfte als ein solches unverändert geblieben. Es besteht aus einem Minister-Staatssekretär und zwei Unterstaatssekretären, und die 34 Gouverneure der Kolonien (4 in Europa[3]), 7 in Afrika, 3 in Asien, 6 in Nordamerika, 2 in Südamerika, 6 in Westindien und 6 in Australien) sind von demselben ausschließlich abhängig. Die Kolonialverwaltung ist nur in einigen größeren Kolonien für die Akte der Gesetzgebung und die Kontrole der Finanzen durch eine repräsentative Versammlung beschränkt, die jetzt in der Regel in Betreff der Wahl dem britischen Wahlverfahren nachgebildet ist, wie in Kanada und Jamaica. In den übrigen Kolonien steht dem Gouverneur, als Chef der dort stationirten Militärmacht und aller Zweige der Civilverwaltung, ein oberster Kolonialrath zur Seite dessen Mitglieder auf den Vorschlag des Gouverneurs von der Königin selbst ernannt werden, aber auch neben diesem wird in den westindischen Kolonien noch eine Versammlung von Abgeordneten (Assembly of the representants) für wichtigere Kolonialangelegenheiten zur Berathung einberufen, die jedoch aus der Wahl ihrer Mitbürger hervorgeht. Eine Ausnahme davon findet nur für einige sehr kleine Kolonialgouvernements statt, in denen der Gouverneur in allen Fällen, wo nicht die Gesetze des Staates schon feste Bestimmungen getroffen haben, für sich allein die anordnende Gewalt besitzt.

Die britischen Kolnien bestehen I. in Amerika:

A. Westindische Kolonien. Sie sind nach dem Verhältnisse ihres Umfanges am stärksten bevölkert, am reichsten an Produkten, am bedeutendsten für alle Theile des britischen Handelsverkehrs wie der Industrie. Sie bilden 6 besondere Gouvernementsbezirke: 1) Jamaica mit der auf der Küste von Centralamerika (Yucatan) gegenüberliegenden Kolonie Honduras (an der Honduras-Bai) oder Balize; jene Antille ist 278 geographische Quadratmeilen groß mit 388,000 Seelen, die Landkolonie zum größten Theile unangebaut, 175 Q.-M. mit 11,500 Seelen[4]) 2) Trinidad, die an der Küste des britischen Guyana zunächst liegende große Insel, 113,2 Q.-M. groß, mit 60,310 Seelen. 3) Die Inselu unter dem Winde (the Leeward Islands), mit dem Gouvernementssitz auf Antigua; es gehören zu denselben außer der 5,8 Q.M. großen Antigua mit 37,137 Seelen die Inseln Dominica 12,9 Q.-M. mit 18,650 Seelen, Montserrat 2,2 Q.-M. mit 7800 Seelen, Nevis 1 Q.-M. mit 10,200 Seelen, Tortola mit den Jungferinseln 6 Q.-M. mit 8,600 Seelen, St.Kitts (Christoph) 3,5 Q.-M. mit 23,177 Seelen, und Anguilla mit Barbuda 5,6 Q.-M. mit 3131 Seelen: zusammen 37 Q.M mit 108,695 Seelen. 4) die Inseln gegeu den Wind (the Windward Islands) mit dem Hauptsitz des Gouverneurs auf Barbadoes 7,6 Q.-M. mit 135,939

---

3) Die vier europäischen Gouverneure sind zu Gibraltar, Malta, in den jonischen Inseln und auf Heigoland eingesetzt.

4) Die Bevölkerungsangaben rühren nicht sämmtlich aus einem Jahre, die ältesten sind von 1851, sie reichen aber bis 1856, weil die Zählungen viel häufiger in den Kolonien vorkommen, da sie wegen der geringeren Zahl der Bewohner leichter bewerkstelligt werden können.

Seelen; sie umfassen außerdem Tabago 8,8 Q.-M. mit 13,208 Seelen, Grenada und die Grenadinen oder Grenadillen 7,5 Q.-M. mit 30,500 Seelen, St.Vincent 6,1 Q.-M. mit 27,248 Seelen und St.Lucia 5,6 Q.-M. mit 21,457 Seelen, zusammen 35,6 Q.-M. mit 228,352 Seelen. 5) Die Bahama-Inseln oder die Lucayische Gruppe mit dem Hauptsitze des Gouverneurs auf Bahama, zusammen 207,3 Q.-M. mit 27,519 Seelen. 6) Die Bermudas-Inseln, in weiter Entfernung von den übrigen, nordwärts zwischen 31° und 32° nördlicher Breite gelegen, großentheils unbewohnbare Felsen, 12,5 Q.-M. mit 11,092 Seelen. Der Gouverneur ist auf Bermuda (1,5 Q.-M.)[5]. Sämmtliche westindische Besitzungen haben demnach einen Flächeninhalt von 858,5 Q.-M. und gegenwärtig eine Bevölkerung von 835,468 Seelen, also nicht ganz 1000 Seelen auf 1 Q.-M., welches gemeinschaftliche Verhältniß allerdings wegen der relativ sehr schwachen Bevölkerung der Honduras-Kolonie und der Bahama-Inseln so gering ausfällt. Aber die Bevölkerung hat überhaupt seit der Emancipation der westindischen Sklaven im Jahr 1834 und 1835 abgenommen, indem die freien Neger theilweise ausgewandert und nicht gleichmäßig durch das Hinzukommen freier Arbeiter durch Einwanderung ersetzt sind. Die Gesammtbevölkerung der britischen Kolonien in Westindien betrug noch 1841 = 901,082 Seelen. Wie bedeutsam indeß die Einfuhr an westindischen Produkten nach dem Mutterlande ist (von der Ausfuhr britischer Fabrikate dorthin ist oben bei der Uebersicht des britischen Handels gesprochen), ergibt sich schon allein aus 4 Handelsartikeln. Im Jahr 1852 wurden 3,398,760 Centner Zucker, fast die Hälfte des gesammten Zuckerbedarfes in Großbritannien, und außerdem noch 478,513 Centner an Zuckersyrup, 5,058,023 Gallons oder 20 Mill. preußische Quarts an Rum (der ganze britische Bedarf), 3,829,731 Pfund Kaffee und 3,933,863 Pfund Kakao (von letzterem wiederum der ganze Bedarf) aus den westindischen Besitzungen nach Großbritannien eingeführt. In den vier darauf folgenden Jahren 1853—56 war diese Einfuhr, mit Ausnahme des Zuckers, durchschnittlich noch um 25 Procent gestiegen, so daß der britische Handel, nach vollständiger Befriedigung des eigenen Bedarfs, noch 2 Mill. Gallons Rum und 1,650,000 Pfund Kakao als westindische Produkte nach andern Staaten ausführen konnte.

B. Südamerikanische Kolonien. 1) Britisch Guyana auf der Nordküste Südamerika's, ursprünglich von den Holländern angebaut, bildete auch nach der englischen Eroberung im Jahr 1803 drei besondere Kolonien Berbice, Essequebo und Demerara, welche 1831 zu einem Kolonialgouvernement vereinigt wurden. Der Flächeninhalt ist noch durch sehr unsichere Grenzen gegen Brasilien und Venezuela nur annäherungsweise auf 4600 Quadratmeilen anzugeben, die Bevölkerung betrug im Jahr 1851 = 138,761 Seelen. Der Anbau des Landes ist im ersten Anfange, aber sicher ist recht bald ein reichlicherer Ertrag in Kolonialwaaren zu erwarten, da der Boden dafür sich eignet und nur die ausreichende Bevölkerung akklimatisirter Bewohner erwartet. 2) Die Falklandsinseln an der Südspitze Amerika's, östlich von der Magellanstraße, mit sehr undankbarem Boden, von Davis 1574 entdeckt, den Spaniern 1774 überlassen, sind sie erst 1841 zu einem Kolonialgouvernement eingerichtet. Ihre Bedeutung wird in Bezug auf Produkte stets sehr gering bleiben, sie haben einen Flächeninhalt von 280 Quadratmeilen,

---

[5]) Die Vertheilung der Inseln unter die einzelnen Gouvernements und die besondere Einrichtung der Assemblies meist nach Murray's official Handbook of Church and State 1852 London 8°.

aber nur die sehr schwache Bevölkerung von 2600 Seelen. Die südamerikanischen Kolonien haben mithin insgesammt zwar ein Territorium von 4880 Quadratmeilen, jedoch nur eine Bevölkerung von 141,361 Seelen, das ist 30 Bewohner auf 1 Quadratmeile.

C. Nordamerikanische Kolonien. 1) Canada, ein stark ausgedehntes Land zwischen dem 45° und 52° nördlicher Breite und dem 63° und 90° westlicher Länge, besitzt einen Flächeninhalt von 12,667 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 1,843,950 Seelen im Jahr 1851, d. i. 146 Seelen auf 1 Quadratmeile. Von den Franzosen zuerst kolonisirt, fiel es nach der Eroberung von Quebeck (1759) in die Hände der Engländer und ist seit dem Pariser Frieden (1763) unangefochten unter ihrer Herrschaft verblieben. Durch diese Verbindung hat Canada außerordentlich gewonnen, und nimmt mit jedem Jahr eine bedeutsamere Stellung unter den britischen Kolonien ein. Früher in zwei Provinzen, Unter- und Oberkanada, vertheilt, von denen jede ihre besondere Gesetzgebung und Verwaltung hatte, ist gegenwärtig dieses Land durch die 35. Akte aus dem 4. Regierungsjahre der Königin Viktoria 1840/41[6]) zu einem Kolonialgouvernement vereinigt, dessen Gesetzgebung dem Generalgouverneur, dem Kolonialrath und dem Hause der Abgeordneten obliegt, aber in jedem wichtigen Falle für die Genehmigung der Königin vorbehalten bleibt. Dem Generalgouverneur von Canada sind überdies noch besondere Aufsichtsrechte über die drei folgenden Kolonialgouvernements eingeräumt, und namentlich sind die letzteren angewiesen, bei der großen Entfernung von dem Mutterlande in allen dringenden Fällen zuerst Abhülfe und Unterstützung in Canada nachzusuchen. Zur Hauptstadt dieser Kolonie wurde im Januar 1858 Ottawa, eine Stadt von 10,000 Einwohnern im Jahr 1857, statt der früheren zu sehr östlich an der Mündung des Lorenzflusses gelegenen Hauptstadt Quebeck erklärt worden. Der Handelsverkehr Canada's hatte im Jahr 1856 einen Umsatz von Waaren in der Einfuhr für 10,896.096 Pfd. St., in der Ausfuhr für 8,011,754 Pfd. St. Im Jahr 1857 war die Einfuhr etwas vermindert bis auf 9,857,649 Pfd. St., wovon aus den nordamerikanischen Freistaaten für 5,056,163 Pfd. St. und aus Großbritannien für 4,389,756 Pfd. St. eingebracht war. Die Ausfuhr war gleichfalls verringert, beides wohl durch die hier schon im September d. J. sich zeigende allgemeine Handelskrisis. Sie hatte den Werth von 6,362,604 Pfd. St., wovon für 3,301,609 Pfd. St. Waaren nach den nordamerikanischen Freistaaten, für 2,775,511 Pfd. St. nach Großbritannien gingen. Unter diesen waren für 2,220,706 Pfd. St. Produkte des Ackerbaues, für 2,932,596 Pfd. St. Produkte der Wälder, für 527,810 Pfd. St. Produkte des Thierreichs, für 135,028 Pfd. St. Produkte des Fischfangs und für 77,614 Pfd. St. Produkte der Bergwerke. Die Schiffverkehrsbewegung umfaßt 18,500 bis 19,000 jährlich in die canadischen Häfen einlaufenden und ausgehenden Schiffe, 1857 = 5,283,996 Tonnenlast einlaufend und 5,144,756 Tonnenlast ausgehend. — 2) Neubraunschweig, östlich von Canada und der Mündung des Lorenzostromes, 1304,5 Q.-M. groß mit 193,800 Seelen, wurde schon 1784 zu einer besondern Kolonialprovinz eingerichtet, welche unter einem Statthalter steht und einen Kolonialrath und ein Haus von 28 Abgeordneten für die Gesetzgebung besitzt: sie befindet sich in Betreff der Produktion auf gleicher Stufe mit Canada. 3) Neuschottland mit der Insel Kap Breton; jenes ist eine Halbinsel, welche vermittelst einer $2^1/_2$ Meilen breiten Landenge mit Neubraunschweig verbunden ist,

[6]) Vgl. Murray, Handbook of Cb. a. St. pag. 296.

während die Insel Kap Breton durch eine schmale Straße des Meeres von Neuschottland getrennt ist. Beide zusammen besitzen einen Flächeninhalt von 822,9 Quadratmeilen mit 276,117 Seelen, d. i. mit 313 Einwohnern auf 1 Quadratmeile. Der Handel dieser Kolonie ist lebendiger als in Neubraunschweig und besonders ist der Fischfang für dieselbe ein ansehnliches Gewerbe auch zur Ausfuhr nach Großbritannien. Seit 1710 ist die Kolonie in ununterbrochenem Besitz der Engländer und zu einer eigenen Kolonialprovinz gebildet, deren gesetzgebende Gewalt zwischen einem Kolonialrath von 12 Mitgliedern und einem Abgeordnetenhause aus 41 von den Bewohnern gewählten Mitgliedern überwiesen ist; die Sanktion der berathenen Gesetze steht dem Gouverneur zu und in den wichtigsten Fällen ist sie der Königin unmittelbar vorbehalten.[7]) 4) Prinz Eduard's Insel, früher St.John's Insel, in dem Lorenzo-Busen gelegen, 100,5 Q.-M. groß mit 62,678 Seelen; sie ist seit 1758 in ununterbrochenem britischen Besitz und von einem Statthalter nebst einem Kolonialrath und einem Hause der Abgeordneten für die Gesetzgebung verwaltet. 5) Neufoundland, eine große Insel am Eingang des Lorenzo-Busens, mit Einschluß der benachbarten Inseln in diesem Busen (Anticosti, Magdalene), jedoch ohne die kleinen Inseln St.Pierre und Miquelon, welche zu Frankreich gehören. Ihr Flächeninhalt beträgt 2689 Q.-M., die Bevölkerung im Jahr 1851 = 101,600 Seelen, also 37 Seelen auf 1 Q.M. Bereits 1497 entdeckt, wurde diese Insel doch erst unter Karl I. 1633 als Kolonie gepflegt und geschützt. Darauf häufig Gegenstand des Streites wegen der ausgedehnten Fischerei an den Küsten zwischen Frankreich und England, blieb sie erst in ungestörtem Besitz der englischen Herrschaft seit dem Frieden von Utrecht (1713). Ihre Verwaltung und Gesetzgebung ist wie in der vorhergehenden Kolonie, nur steht der Gouverneur in gar keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu Kanada. 6) Vancouversinsel, an der Westküste Nordamerika's unter dem 50° nördlicher Breite gelegen und von dem Festlande nur durch den Königin-Charlotte-Sund getrennt, 618 Q.-M. groß mit 37,500 Seelen, ist erst seit 1846 zu einem besondern Kolonialgouvernement erhoben, dessen Kolonialrath aus 7 von der Krone ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Versammlung der Abgeordneten, welche von den Grundbesitzern mit mehr als 20 Acres Grundeigenthum gewählt werden, 21 an der Zahl, mit dem Recht der Gesetzgebung unter der Genehmigung der Krone, kann vom Gouverneur vertagt und aufgelöst werden. Für den Anbau des Landes sind erst die vorbereitenden Stadien überwunden; Pelzhandel und Fischfang sind die vornehmsten Gewerbe. Diese 6 nordamerikanischen Kolonialprovinzen, zusammen 18,262 Quadratmeilen groß, oder der dreifache Flächeninhalt der britischen Territorialmacht in Europa, mit 2,515,645 Bewohnern, d. i. 137 Seelen auf 1 Quadratmeile[8]), sind bis jetzt nur von wesentlicher Bedeutung für die britische Krone und für den britischen Handelsverkehr: wie bedeutend derselbe aber durch den eigenen Bestand der Schiffe in diesen britischen Kolonien in Bewegung gesetzt wird, geht daraus hervor, daß denselben 6288 Segelschiffe und 158 Dampfböte von 626,000 Tonnenlast als Eigenthum angehören. Außerdem hat Großbritannien noch das Recht des alleinigen Besitzes auf die ungeheuren wüsten Strecken der Hudsonsbusenländer (Labrador, Cumberland, Neu-Wales u. s. w.) und das gesammte Festland des westlichen Amerika's, zwischen dem Territorium der nordamerikanischen Freistaaten und

---

[7]) Vgl. Murray a. a. O. S. 297.

[8]) Die Bevölkerung nimmt hier rascher zu und empfängt viel Zuwachs durch Einwanderung aus Europa; sie betrug insgesammt 1841 nur 1,621,162 Seelen.

den russischen Besitzungen in Amerika, in Anspruch genommen und bis jetzt in allen darüber entstandenen Streitigkeiten behauptet. Als der wichtigste Vertrag für die Abgrenzung erscheint die Konvention vom 13. Juni 1846 mit den nordamerikanischen Freistaaten über das Oregongebiet. Die Grenzlinie wird hier im 49° Grad nördlicher Breite gezogen und zwar bis an die Meeresküste, mitten durch die Juca-straße. England bleibt im Besitze der Vancouversinsel, und die freie Schifffahrt auf dem Columbiastrome und seinen Nebenflüssen wird vom 49° n. Br. der Hudsonbay-Kompagnie und allen mit ihr im Handelsverkehr stehenden britischen Unterthanen zugesichert. Diese ungemessenen Länder, sicher über 100,000 Q.-M. groß, mit etwa 190,000 Bewohnern außer den ungezählten und ungekannten Eskimosschaaren, haben bis jetzt nur Werth für die Mitglieder der Hudsonsbusen-Kompagnie und für die Bildung kühner Seefahrer: aber ihre Kulturentwicklung ist auch für die Zukunft durch die klimatischen Verhältnisse auf ein Minimum eingeengt, da Pelzhandel und Fischerei nur als die Gewerbe für eine allgemeinere Bewegung des Handelsverkehrs sich geltend machen können. Die Gouverneure von Kanada, Neufoundland und der Vancouversinsel stehen in schützender Beziehung mit einer Art von Oberaufsicht über die zunächst benachbarten Küstenländer beauftragt: besondere Einrichtungen für Kolonialverwaltung sind von der britischen Regierung hier noch nicht in Aussicht gestellt.

II. in Afrika:

A. Auf der Westküste befinden sich vier besondere Kolonialgouvernements. 1) Sierra-Leone, auf einer Halbinsel gelegen unter 8°30′ n. Br., ist zwar schon unter der Regierung der Königin Elisabeth für die englische Flagge in Besitz genommen, aber wegen des gefährlichen Klima's erst 1787 zu einer geordneten Kolonialverwaltung gekommen; mit den dazu gehörenden Faktoreien nimmt diese Kolonie jetzt einen Flächeninhalt von 12,5 Quadratmeilen ein, zählt eine Bevölkerung von 50,000 Bewohnern und ist eben so günstig für den Absatz britischer, wie für den Einkauf afrikanischer Produkte gelegen. 2) Gambia-Kolonie. Die Niederlassungen am Gambiafluss, im 18. Jahrhundert oft Streitpunkte für Großbritannien und Frankreich, waren seit 1815 mit dem Kolonialgouvernement Sierra-Leone vereinigt. Sie bilden aber seit 1841 eine besondere Kolonialverwaltung, obschon sie nur 2 Quadratmeilen Flächeninhalt haben; die Bevölkerung war 1851 5761 Seelen: die Handelsbedeutung steht mit der ersten auf gleicher Linie. 3) Die Goldküste. Auch diese vereinzelten Niederlassungen, aus 4 Hafenplätzen und Handelsfaktoreien bestehend, durch den Ankauf der hier gelegenen dänischen Kolonie am 31. December 1849 (ob. Dänemark Bd. II S. 662) vergrößert, gehörten früher gleichfalls zum Kolonialgouvernement Sierra-Leone, sind aber seit 1841 wegen des großen Umfangs der hier jährlich sich mehrenden Handelsbeziehung einer besondern Kolonialverwaltung unterworfen. Der Gouverneur hat nur einen Kolonialrath zur Seite, die englischen Gesetze haben hier für alle Rechtsfälle gesetzliche Gültigkeit. Der Flächeninhalt ist nur 7,5 Q.-M., aber die Bevölkerung hat 385,000 Seelen erreicht. 4) St. Helena. Diese 2,2 Q.-M. große Insel, unter 15°15′ südl. Breite, mit 7000 Seelen Bevölkerung, gehörte bis 1833 der englisch-ostindischen Kompagnie, welcher die Regierung diese von den Holländern zuerst begründete Kolonie als Hauptzwischenstation für die Fahrt nach Ostindien überlassen hatte. Sie war noch nicht als Eigenthum von der britischen Krone zurückgefordert, wie sie zum Aufenthalt des gefangenen Kaisers Napoleon I. von den europäischen Großmächten bestimmt wurde: sie ging erst 1833 an die Regierung über und hat seit dieser Zeit eine besondere Kolonialverwaltung für sich erhalten. Westlich von St. Helena liegt die Ascen-

sionsinsel, welche im Jahr 1815 von der britischen Regierung als militärische Station in Besitz genommen wurde und unter der Verwaltung der britischen Admiralität steht. Sie ist 1,2 Q.-M. groß, hat 2400 Einwohner, dient aber nicht als Kolonie, sondern nur zur Ergänzung des Wassers und frischer Provision für die Marine.

B. auf der Südküste von Afrika und auf den östlich von diesem Erdtheil gelegenen Inseln bestehen 3 britische Kolonialverwaltungen. 1) Das Vorgebirge der guten Hoffnung. Diese durch die Holländer 1652 in der Kapstadt begründete Kolonie ist durch ihr günstiges Klima und den für europäische landwirthschaftliche Kultur geeigneten Boden schon unter der holländischen Herrschaft nicht blos für Handelszwecke und Ausbeute an einheimischen Produkten sorgfältig gepflegt, sondern auch gleichzeitig für die Verpflanzung holländischer Wirthschaft zu einer großartigen Ackerbaukolonie auf diesem Boden Afrika's bestimmt. Dies führte zu einer stets vergrößerten Erweiterung des Landgebietes auf Kosten der Eingeborenen (Kaffern und Hottentoten). Dieselbe Kolonialpolitik wurde für das Kapland auch von den Engländern beobachtet, nachdem sie es erobert (1795), nach kurzer Rückgabe an die Holländer (1802—06) wieder genommen und seit dieser Zeit als ihr Eigenthum behauptet haben. Dadurch ist das Territorium verhältnißmäßig sehr groß geworden und nicht in demselben Maßstabe ist die Bevölkerung und die durch dieselbe bedingte landwirthschaftliche Kultur fortgeschritten: dennoch geht diese Kolonie mit starken Schritten einer höheren Entfaltung ihres Wohlstandes entgegen. Die Kriege mit den Boers und die häufigen Verwüstungen der angebauten Ländereien durch dieselben haben allerdings Jahre lang die weitere Ausdehnung des urbaren Landes aufgehalten. Das Territorium nimmt nach den letzten Grenzberichtigungen (1851) einen Flächeninhalt von 6323 Quadratmeilen ein, die Bevölkerung war im Jahr 1851 auf 285,279 Seelen gezählt[9]), worunter in der Kapstadt 23,749 Bewohner, aber nur bei der weißen ist sie genau, bei der farbigen kaum annähernd richtig. Die Natalküste ist in dieser Zählung mit inbegriffen, wie auch die Verwaltung derselben, wenn gleich durch einen Unterstatthalter geleitet, dem Chefgouverneur der Kolonie vollständig untergeordnet ist. Die Gesetzgebung bleibt der Krone anheimgestellt; es besteht nur ein Kolonialrath aus 12 von der Krone ernannten Mitgliedern, welche unter dem Vorsitze des Chefgouverneurs bei Gesetzesentwürfen eine berathende Stimme haben. Die Einnahmen der Kolonialverwaltung sind in 20 Jahren von 150,000 Pfd. St. (1835) bis 300,000 Pfd. St. (1855) verdoppelt, sie befriedigen die gewöhnlichen ordentlichen Ausgaben, aber die fast ununterbrochenen Kriege mit den Grenznachbaren erfordern in der Regel alljährlich eben so starke Zuschüsse aus den britischen Staatsfonds, abgesehen von den Ausgaben für die dort stationirte Militär- und Marineabtheilung. — Der Handelsverkehr beruht vorzugsweise auf den beiden Hafenstädten Kapstadt und Elisabeth-Hafen: auch der Waarenumsatz hat seit 1835 in dem Werthbetrage der Ein- und Ausfuhr sich verdoppelt, im Jahr 1857 ist er fast verdreifacht für die Einfuhr. Die Einfuhr an britischen Fabrikaten (fast ausschließlich) ist von 650,000 Pfd. St. im jährlichen Durchschnitte (1851—57) in den letzten Jahren bis auf 1,865,000 Pfd. St. (1851) gestiegen; die Ausfuhr hat sich von 470,000 Pfd. St. bis auf 950,000 Pfd. St.

[9]) In der Kapstadt erscheint schon seit einigen Jahren ein für jene Verhältnisse recht vollständiges statistisches Jahrbuch, welches zugleich einen Adreßkalender für die gesammte Verwaltung der Kolonie enthält. Ich besitze den Jahrgang 1852, **The Cape of Good-Hope, Almanac or Annual Register for 1852, from the most authentic sources by Van de Sandt de Villiers, Capetown 1852.** 8°.

vermehrt, darunter 390,000 Gallons Wein, 6,000,000 bis 6,800,000 Pfd. Wolle, 40,000 Centner Mehl und Getreide, Elfenbein, Häute, getrocknete Fische, Thran u. s. w. Die Schiffsbewegung der aus der Ferne kommenden und dorthin wieder auslaufenden Schiffe ist jährlich von 345 bis auf 672 gestiegen, und dem entsprechend hat sich die Tragfähigkeit der Schiffe in Tonnenlast von 114,000 Tonnen bis auf 245,000 Tonnen sowohl für den Import wie für den Export vermehrt.— 2) Die Mauritiusinsel, früher Isle de France, 33 Quadratmeilen groß, mit 180,823 Seelen, nordöstlich von Madagascar. Sie wurde von den Engländern 1810 erobert und im Frieden von Paris (1814) behauptet. Der Gouverneur hat nur einen von der Krone ernannten Kolonialrath zur Seite, die alten französischen Gesetze haben für die bürgerlichen Lebensverhältnisse noch gültige Kraft. Die Ausfuhr ist für den geringen Flächeninhalt sehr reichlich mit Kolonialprodukten (Zucker, Kaffee) ausgestattet. Zu dieser Kolonialverwaltung gehören noch die Seychellen oder Mahé-Inseln, 12 Inseln, von denen nur 3 bewohnt sind, zusammen 7,5 Quadratmeilen groß mit 7000 Seelen, ferner die Insel Roderigues aus der Mascarenhasgruppe, 1,5 Quadratmeile groß, 75 Meilen östlich von der Mauritiusinsel. — 3) Die Insel Socotorah, südöstlich von dem Eingang des persischen Meerbusens, 50 Quadratmeilen groß mit 7500 Einwohnern, von dem Sultan von Mascate 1851 erkauft, um die Marine mit frischen Kohlen für die Fahrten zwischen Afrika und Ostindien zu versorgen. — Fassen wir sämmtliche 7 britischen Kolonialverwaltungen in Afrika zur Vergleichung mit den in den übrigen Erdtheilen zusammen, so besitzen diese einen Flächeninhalt von 6440,4 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 930,763 Seelen, d. i. 145 Seelen auf eine Quadratmeile.

III. In Asien. In diesem Erdtheile giebt es außer den ostindischen Besitzungen nur drei britische gesonderte Kolonialverwaltungen.

1) Ceylon, schon in dem Alterthum als Taprobane durch seinen Reichthum an Gewürzen (Zimmt) und indische Waaren bekannt, von den Holländern theilweise seit dem siebenzehnten Jahrhundert kolonisirt, wurde im holländischen Antheil bereits 1795 von den Engländern besetzt. Nach der förmlichen Cession dieses Theils an Großbritannien im Friedensvertrage von Paris (1814) erfolgte von britischer Seite auch die Eroberung des einheimischen Reiches Candy. Die ganze Insel ist 1098 Quadratmeilen groß: die Zählung von 1851 gab 1,627,849 Bewohner, d. i. 1482 Seelen auf 1 Quadratmeile. Die Gesetzgebung steht unter der Krone, der Chefgouverneur und der Kolonialrath haben für dieselbe nur eine berathende Stimme: die alten holländischen Gesetze haben inzwischen noch für viele Lebensverhältnisse verbindliche Kraft. — Der Produktenreichthum dieser sehr einträglichen Kolonie besteht vorzüglich, außer den Gewürzen aller Art, in Baumwolle und Kaffee. Von der letztgenannten Kolonialwaare bezieht Großbritannien gegenwärtig aus Ceylon 33,500,000 Pfd. Gewicht nach fünfjährigem Durchschnitte (1853—57), d. i. nur 2 Mill. Pfd. weniger, als der Gesammtbedarf nach der Versteuerung für Großbritannien jährlich beträgt, wiewohl ein beträchtlicher Theil des Kaffee's aus Ceylon in die Ausfuhr nach anderen Staaten übergeht, indem die britische Konsumtion auch einen Theil seiner Einfuhr aus Westindien und der Mauritiusinsel verbraucht.

2) Labuan ist eine kleine Insel von 1,5 Quadratmeilen mit 780 Bewohnern auf der nordwestlichen Küste von Borneo, der Mündung des Borneoflusses entge-

---

10) Vgl. **Murray, Handbook** a. a. O. S. 295—96.

genliegend. Sie wurde 1844 von dem Sultan von Borneo erworben, um als ein Ausfuhrhafen für den britischen Handel und als eine Marinestation zur Beschützung der britischen Interessen zu dienen [10]).

3) Hong-Kong. Ueber die Erwerbung dieser Insel im Jahr 1842 habe ich oben in der Einleitung dieses Artikels das Thatsächliche bereits angeführt. Sie ist 1,^{8} Quadratmeilen groß und mit 32,983 Einwohnern nach der Zählung von 1851 bevölkert; der Boden ist durch seine gebirgige Lage wenig für den Anbau geeignet, aber als militärischer Punkt ganz nahe an der Mündung des Cantonflusses ist diese Insel außerordentlich günstig zur Wahrnehmung der britischen Interessen gelegen. Das Gouvernement ist rein militärisch eingerichtet. — Die drei britischen Kolonien in Asien umfassen zusammen ein Territorium von 1101,^{3} Quadratmeilen mit 1,661,612 Bewohnern, d. i. 1509 Bewohner auf 1 Quadratmeile.

Endlich IV. in Australien sind gegenwärtig sechs britische Kolonialverwaltungen eingerichtet, und zwar vier auf dem australischen Festland und je eine auf den Inseln Neu-Seeland und Van-Diemens-Land. Ueber die allgemeinen Verhältnisse derselben gewährt bereits der Artikel Australien, Bd. I S. 567—79 ausführlichere Nachrichten, so daß wir hier nur die statistische Uebersicht und einige Data aus neuester Zeit nachholen.

1) Neusüdwales, 2500 Quadratmeilen groß mit 231,088 Bewohnern, hat in Sidney seine Hauptstadt: es liegt auf der Ostküste von Neuholland. Der Oberstatthalter dieser Kolonie ist zugleich Generalgouverneur über alle australische Kolonien mit Ausnahme von Neuseeland. Die Rechtspflege wird im Geiste der englischen Gesetze verwaltet, die Gerichtshöfe haben eine sehr ausgedehnte Gewalt. Dem Generalgouverneur steht für die exekutive und legislative Gewalt ein von der Krone ernannter Kolonialrath aus 12 Mitgliedern zur Seite.

2) Van-Diemens-Land, welches durch die Baßstraße von der Südostküste von Neuholland getrennt ist, 1177 Quadratmeilen groß mit 70,054 Einwohnern. Der Statthalter hat hier gleichfalls einen Kolonialrath neben sich, und die englischen Gesetze finden auch hier, soweit es angänglich ist, allgemeine Anwendung.

3) Victoria, früher Port-Philipp, in dem südöstlichen Theile von Neu-Holland, mit der Hauptstadt Melbourne an der Philipps-Hafen-Bay, 2748 Quadratmeilen im Flächeninhalte, mit 77,345 Bewohner im Jahre 1851, hat durch seine reichen Gold-Entdeckungen seine Bevölkerung in sechs Jahren um mehr als das Fünffache gesteigert. Im Dezember 1857 wurden bereits 410,766 Seelen gezählt,[11]) von denen 166,550 in den Minen-Distrikten lebten. Nach der National-Verschiedenheit befanden sich unter denselben nur 1768 eingeborne Nationalbewohner Australiens, 24,233 Chinesen, die übrigen Bewohner waren von europäischer Abstammung, größentheils aus Großbritannien und Irland. Erst 269,874 Bewohner lebten in festen Wohnungen, während 140,892 in Zelten wohnten, darunter 124,891 auf den Goldfeldern. Die Bevölkerung der Stadt Melbourne war bereits nach der Zählung vom 29. März 1857 auf 52,720 Seelen gewachsen, aber auch hier lebten noch 764 Personen in Zelten. Aus dieser Kolonie Victoria allein sind seit der Entdeckung der Goldminen 1851 bis zum Januar 1858 11,452,472 Unzen Gold in Melbourne eingetroffen, im Werthe von 45,830,000 Pfd. St., wobei die Regierung der Kolonie inklusive des Aus-

[11]) Indeß bestand in dieser Volkszahl ein starkes Mißverhältniß zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, wie dies als Folge der Einwanderungen sich oft zu ergeben pflegt: es waren 264,334 Personen männlichen und 146,432 weiblichen Geschlechts.

fuhrzolles 1,583,000 Pfd. St. eingenommen hat, welche zur Verbesserung der Wege verwandt sind.

4) Süd-Australien ist erst 1836 zu einer Kolonial-Verwaltung in der ganzen Ausdehnung zwischen dem 132° und 140° östlicher Länge wie Van-Diemens-Land eingerichtet. Der Flächeninhalt dieser Kolonie umfaßt 14,130 Quadratmeilen und nur 63,700 Einwohner lebten auf demselben am 1. Januar 1851. Auch hier sind reichhaltige Bergwerke entdeckt, aber mehr auf Kupfer und Blei, als auf Gold. Unter den im Jahre 1857 bearbeiteten 58 Minen war nur 1 rein auf Gold, 49 auf Kupfer, aber bisweilen gemischt mit Golderz, 6 auf Blei, 2 auf Galmei angelegt. Die Bevölkerung war am 1. Januar 1857 bereits auf 108,248 Seelen angewachsen, unter denen sich 3540 Eingeborne und 104,708 Personen europäischen Ursprungs befanden. Die Hauptorte Port-Adelaide und Albert-Town hatten schon 1857 eine Zahl von 18,259 Bewohnern erreicht. Es befanden sich in dieser Kolonie bereits als blühende gewerbliche Etablissements 12 Boots-Bauplätze, 63 Dampfmühlen und 26 Brauereien.

5) West-Australien auf der Westküste von Neu-Holland, früher die Schwanfluß-Kolonie genannt, steht noch am meisten zurück und hat bis jetzt keine bedeutsamen Metallerze finden lassen. Das gleichförmig mit Süd-Australien eingerichtete Kolonialgebiet dehnt sich nur über einen Flächeninhalt von 2571 Quadratmeilen aus, auf denen im Jahre 1851 nur 6967 Bewohner gezählt wurden, also noch nicht 3 Menschen auf 1 Quadratmeile. Die Bevölkerung hat auch in den letzten Jahren nicht zugenommen, da nur Ackerbau und Viehzucht als lohnende Gewerbe hier betrieben werden können, und dazu eine rege Lust bei so großer Entfernung und starker Anstrengung für die ersten Arbeiten unter Entbehrungen aller Art für jetzt in den Auswandrer-Schaaren aus Europa und China vermißt wird. Sollte diese späterhin in größerem Umfange Zufluß an Kolonisten aus anderen Erdtheilen herbeiführen, so liegen hier noch 44,500 Quadratmeilen herrenloses Land, das mancherlei Zweigen der physischen Kultur zugänglich gemacht werden könnte, von einigen Schriftstellern auch schon als eingeschlossen dem Territorium von Westaustralien's Kolonialprovinz beigefügt wird, aber richtiger wohl für jetzt noch außer aller Berechnung bleiben muß.

6) Neu-Seeland besteht aus zwei größern und einer kleinern Insel, östlich von Neu-Süd-Wales unter dem 34° bis 47° südlicher Breite liegend; ihr Flächeninhalt beträgt 1696 Quadratmeilen, die Bevölkerung war im Jahr 1851 auf 31,907 Seelen gezählt und 1857 auf 48,193 Seelen gewachsen, aber durch Einwanderung war auch hier das männliche Geschlecht um 25 Prozent stärker als das weibliche. Die Kolonisation hat hier durch Missions-Stationen begonnen seit 1814, und erst 1840 wurde eine förmliche Kolonial-Verwaltung errichtet, mit einem Chef-Gouverneur nebst Kolonialrath an der Spitze und zwei Unter-Gouverneuren für die beiden Hauptinseln Neu-Munster und Neu-Ulster. Die Inseln bilden zugleich eine starke militärische Station für 2650 Soldaten und eben so eine Marine-Station zur umfassenden Wahrnehmung der britischen Interessen auf dem Südmeere und seinen zahlreichen Inselgruppen. Viehzucht und die Naturprodukte des Landes ohne künstlichen Anbau gewähren gegenwärtig noch ausschließlich die Gegenstände der Ausfuhr. — Sämmtliche britische Kolonien in Australien besitzen, ungerechnet die unbewohnten Strecken in West-Australien, 24,822 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 875,316 Seelen, d. i. erst 35 Seelen auf 1 Quadratmeile.

Der außerordentlich schwunghafte Umfang des Handelsverkehrs dieser Kolonien

begann mit der beispiellos raschen Steigerung der Einfuhr der australischen Wolle nach Großbritannien, die in zwanzig Jahren, 1836—56, von wenigen Hunderttausenden Pfd. Gewicht bis auf 47,954,952 Pfd. Wolle (im Jahr 1854) sich hob und nun in geringeren Schwankungen auf diesem Standpunkte stehen geblieben ist. Aber wie sehr ist das Gewicht dieser Ausfuhr seit 1851 hinter dem bedeutsamsten Einflusse der neu entdeckten australischen Goldminen zurückgeblieben! Diese allein, welche 1855 = 2,640,129 Unzen Gold für 11,515,230 Pfd. St. aus Victoria und Neusüdwales ausgehen ließen, 1856 sogar 3,046,269 Unzen Gold für 12,153,231 Pfd. St., von welchem Metallreichthum über $^9/_{10}$ nach Großbritannien kam, der Rest vorzugsweise nach Ostindien, China und den übrigen australischen Kolonien ging, waren im Stande, 1856 eine Einfuhr von britischen Fabrikaten für 9,912,575 Pfd. St. und 1857 eine noch höhere Einfuhr aus Großbritannien für 11,626,146 Pfd. St. zu bezahlen. Dadurch nimmt auch die Anzahl der eigenen Schiffe einen so beispiellosen Fortschritt, wenn man ihn noch dazu mit der geringen Bevölkerung sämmtlicher australischen Kolonien vergleicht. Im Jahr 1849 besaßen hier die britischen Kolonien 311 Segelschiffe, 1853 bereits 773 Segelschiffe und 23 Dampfböte, im Jannar 1857 1357 Segelschiffe und 80 Dampfböte, welche zusammen eine Tragfähigkeit von 154,049 Tonnenlast enthielten und bis auf 9 Schiffe ausschließlich den beiden Häfen Sidney und Melbourne angehörten. —

Die gesammte britische Kolonialmacht, indem wir schließlich dieses statistische Ergebniß für die Vergleichung mit der britischen Territorialmacht in Europa zusammenstellen wollen, bewegt sich auf einem genauer abgegrenzten Territorium von 56,354 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 6,960,165 Seelen, mithin nur durchschnittlich mit 124 Seelen auf 1 Quadratmeile: davon befinden sich 23,980 Quadratmeilen in Amerika mit 3,492,474 Seelen, 6440 Quadratmeilen in Afrika mit 930,763 Seelen, 1105 Quadratmeilen in Asien mit 1,661,612 Seelen, und 24,822 Quadratmeilen in Australien mit 875,316 Seelen. Außerdem stehen aber der britischen Regierung noch zur Verfügung für eine weniger vortheilhafte Verwendung in der Zukunft 100,000 Quadratmeilen des nördlichsten Amerika's und 44,500 Quadratmeilen in Westaustralien, wie ich sie oben bis jetzt größtentheils unbebaut, unbewohnt und theilweise unbewohnbar und unbewaldet angegeben habe. F. W. Schubert.

Großmächte, s. Europa, Gleichgewicht.

Grotius.

Hugo de Groot, latinisirt Grotius, bildet einen bedeutenden Ring in der Kette jener großen, durch die stille aber nachhaltige Kraft der Wissenschaft einflußreichen Männer, durch welche, um mit dem Dichter zu reden, die Menschheit sich fortpflanzt, ein wahrhafter Fortschritt in der menschlichen Kultur gewonnen wird, und dessen Leben auch ein sprechendes Zeugniß ist für die in der Geschichte so vielfach bestätigte Wahrheit, daß die Vorsehung auch nur edle, sittliche Menschen zu Werkzeugen und Trägern des Fortschrittes in wahrer Bildung sich auserwählt. Von früher Reife, offenen Geistes, das Bestehende gründlich kennend und vom Streben zum Besseren beseelt, trat G. in einen fast unabläßigen sittlichen Kampf gegen jede die moralische oder bürgerliche und politische Freiheit antastende Lehre und Herrschaft. Seinen großen Namen verdankt er zwar seinem Epoche machenden Werke über das Völkerrecht, aber auch hier giebt sich die höhere menschliche Richtung kund,

indem er seine staunenswerthe Gelehrsamkeit in allen Gebieten des menschlichen Wissens, in der Geschichte, Theologie, Jurisprudenz, Politik und in der ganzen alten Literatur doch nur als Folie verwendet, um wichtige humane und völkerfreundliche Ideen in das hellste Licht zu setzen und um die Strahlen des Lichts und der Wahrheit, welche bei allen großen Geistern aller Völker und aller Jahrhunderte sichtbar geworden waren, in einen Brennpunkt zu sammeln.

G., geboren zu Delft am 10. April 1583, erhielt von seinem Vater, Johann de Groot, Bürgermeister von Delft und Kurator der Universität Leyden, eine vortreffliche Erziehung, erlangte, kaum fünfzehn Jahre alt, die juristische Doktorwürde auf der Universität, wo ihm besonders der berühmte Scaliger eine unvergängliche Liebe zur alten Literatur eingeflößt hatte. Kurz darauf kam er nach Paris im Gefolge seines Gönners, des Großpensionär Oldenbarneveld, der, als Gesandter der Generalstaaten, Heinrich IV. zur Fortsetzung des Krieges gegen Spanien bewegen sollte. G. erwarb sich hier viele Freunde, die ihm später im Mißgeschicke förderlich waren. Nach seiner Rückkehr wurde er, nachdem er einige Zeit als Advokat praktizirt und mehrere gelehrte Arbeiten veröffentlicht hatte, 1607 zum General-Advokat von Holland, Seeland und Westfriesland ernannt, und in dieser wichtigen Stellung schrieb er 1609 sein erstes berühmtes Werk „das freie Meer" (Mare liberum, seu de jure quod Batavis competit ad indica commercia. Lug. Bat. 1609), als die Spanier, als Preis der Anerkennung der Unabhängigkeit der Niederlande, die Bedingung stellten, daß dieselben nicht ferner Handel nach Indien treiben sollten. Im Jahre 1613 wurde er, in seiner Eigenschaft als Syndikus der Stadt Rotterdam, Mitglied der Provinzialstände von Holland und wurde dadurch in den die Niederlande heftig erschütternden theologischen Streit verflochten zwischen den Anhängern des Predigers Arminius oder Remonstranten, welche die Freiheit des Willens mit der Vorherbestimmung vermitteln wollten, und den Anhängern des Gomar oder Kontraremonstranten. Dieser Streit wurde zugleich die Fahne für den politischen Parteikampf zwischen den mehr aristokratisch gesinnten Föderalisten und den auf die rohe Volksmasse sich stützenden Partei des nach Alleinherrschaft strebenden Prinzen Moriz von Oranien. G. stand auf der Seite der Arminianer und Föderalisten. Die Provinzialstaaten verlangten aber durch ein von G. abgefaßtes Dekret von den Parteien gegenseitige Duldung und Verträglichkeit und ließen, als dennoch die Unruhen fortdauerten, Truppen ausheben. Dies erklärte Moriz als einen Eingriff in seine Rechte, gewann für sich die Generalstaaten, auf deren Befehl die edelsten Männer, Oldenbarneveld, Hogerberts und G. verhaftet, als Frevler gegen Staat und Kirche angeklagt, der erste, ein 72jähriger Greis, 1619 zum Tode verurtheilt und hingerichtet, die beiden andern zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt und auf die Feste Löwenstein gebracht wurden. Aus dieser Gefangenschaft wurde G. nach etwa zwei Jahren durch seine Gattin Maria von Reigersberg befreit vermittelst einer Bücherkiste, durch welche sie sich ins Gefängniß bringen ließ und ihren Gatten hinausschaffte, eine That, die selbst die Feinde rührte, so daß sie in Freiheit gesetzt wurde und ihrem Gatten nach Paris, wo derselbe eine Zuflucht gefunden, folgen konnte. In Paris schrieb er sein großes Werk de jure belli ac pacis, Par. 1625, Ludwig XIII. gewidmet, der ihm eine Pension verliehen hatte, die ihm aber von Richelieu, dem er sich nicht willfährig bezeigte, 1631 wieder entzogen wurde. G. verließ Frankreich, um, bewogen durch das Wohlwollen, welches ihm der Prinz Friedrich Heinrich von Oranien in einem Briefe gezeigt, in sein Vaterland zurückzukehren, wurde aber auf Betrieb seiner Feinde auf immer verbannt. Er ging darauf nach Hamburg, erhielt hier Dienstanerbietungen von Dänemark, Polen und

Spanien, zog es aber vor, 1634 in schwedische Dienste zu treten. Schon Gustav Adolf, der das Werk d. j. b. a. p. immer mit sich geführt haben soll, hatte dies gewünscht und das ehrende Vertrauen Oxenstierna's entschied die Wahl. Zum Gesandten Schwedens am französischen Hofe ernannt, bekleidete er diesen wichtigen, durch manche Intrignen und die Ungunst Richelieu's erschwerten Posten während zehn Jahren zur Zufriedenheit Schwedens. Als jedoch kleinliche Leidenschaften, welche das Mißlingen des Auftrages, zwischen Schweden und Frankreich einen Traktat abzuschließen, zum Vorwande nahmen, auch in Schweden sich gegen ihn regten, wünschte er seine Abberufung, die auch 1645 erfolgte. Nach kurzem Aufenthalte verließ er Schweden, um, wie es scheint, in sein Vaterland zurückzukehren, da er eine ausgezeichnete Aufnahme in Amsterdam bei der Durchreise nach Schweden erhalten hatte. Allein auf der Ueberfahrt nach Holland wurde er durch einen Sturm nach Pommern verschlagen, erkrankte zu Rostock und starb daselbst den 28. August 1645. Er hinterließ drei Söhne und eine Tochter, welche sein Geschlecht bis heute fortpflanzten (der berühmte Geschichtsschreiber Griechenlands, der englische Banquier Grote soll von ihm in gerader Linie abstammen). Seinen Ruhm verdankt jedoch H. G. nicht seiner politischen Laufbahn, sondern seinem großen Werke, wodurch er der Wissenschaft und dem Leben eine neue Bahn gebrochen hat. Nach diesem Werke haben wir die Bedeutung von G. zu würdigen, und so verschieden die Ansichten, zu verschiedenen Zeiten, über dasselbe gewesen sind, indem auf die allgemeine Bewunderung, die es über ein Jahrhundert hindurch genoß, später, besonders in Deutschland, die abstrakten Natur- und Vernunftrechtlehrer mit Geringschätzung auf dasselbe herabblickten, in der neuesten Zeit aber G., der ächt religiöse und streng sittliche Mann, wegen dieses Werkes als „der erste und schon vollständige Begründer einer Richtung, die in ihrer Folgerichtigkeit mit der Zerstörung der Sitte und des Rechts (!) endet" (Stahl, Rechtsphilosophie Bd. I) bezeichnet worden ist, so bleibt doch das Werk vor Allem eine *geschichtliche* That, die zunächst an sich nach ihrer Tragweite zu würdigen ist.

Das Werk de jure belli ac pacis war zunächst auf eine neue Begründung des Völkerrechts angelegt, aber der tiefere wissenschaftliche Geist mußte dieses auf die letzten Gründe von Recht und Moral zurückführen, durch deren Entwicklung das Werk auch seinen tiefern Gehalt gewonnen hat.

Dieses Werk von G. bezeichnet den völligen Bruch mit dem Mittelalter, den Ausgangspunkt einer neuen großen Bildungsepoche in dem Rechts-, Staats- und Völkerleben; getragen von demselben reformatorischen Geiste, der sich schon in Religion und Kirche Bahn gebrochen hatte, sucht es denselben in die rechtliche Lebensordnung der Menschen und Völker einzuführen. Das Werk vollzieht den Bruch mit der *theokratischen* Ordnung des Mittelalters, indem es die menschliche Gesellschaft von der religiösen und kirchlichen Autorität vollständig ablöst, *auf sich selbst* stützt, und durch die Vernunft nach dem Rechte sich selbstbestimmen läßt. Ein neues Princip des Bandes und der Leitung wird für die Gesellschaft aufgestellt. Das gemeinsame religiös-kirchliche Band, welches die europäischen Völker umschlungen hatte, war schon durch die Reformation gesprengt worden. Irgend ein Ersatz mußte dafür gefunden werden. Ein gemeinsames Rechtsbewußtsein sollte an die Stelle des gemeinsamen Glaubens treten. Nach dem ewigen der menschlichen Natur von Gott eingepflanzten Rechte sollten fernerhin Menschen und Völker ihre äußeren Verhältnisse in vernünftiger Selbstbestimmung regeln. Dem tiefen, wenn auch großentheils unklaren Bedürfniß und Streben der Zeit nach *einer neuen Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung* gab G. eine bestimmte Richtung. Eine durch das

Band des Rechts zusammengehaltene in sich selbstständige rechtliche Staats- und Völkerordnung war die Forderung, welche die neue Wissenschaft für das Leben stellte, und der Staat selbst sollte ein Gemeinwesen werden, getragen von dem Rechtsbewußtsein und dem Willen Aller. Daraus erklären sich die hauptsächlichsten Grundsätze von G., auf deren Darlegung wir uns hier beschränken müssen.

Das Recht ist ein selbstständiges Princip und begründet eine selbstständige Lebens- und Gesellschaftsordnung, wenn auch die Beziehungen zu Religion und Glauben nicht ausgeschlossen sind. Das Recht hat seine unmittelbare Quelle in dem Wesen des Menschen, als eines vernünftigen und aus natürlichem Wohlwollen, ohne eigennützige Rücksichten, geselligen Wesens. Aus diesem Geselligkeitstriebe gehen die verschiedenen Arten der gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen, der Familie, der bürgerlichen und der Völkergesellschaft, hervor. Vernunft und Geselligkeit sind die den Menschen auszeichnenden Eigenschaften. Nach ihnen bestimmt sich auch das Recht, welches die Vernunft zur Richtschnur und die Erhaltung und Förderung der Geselligkeit zum unmittelbaren Zwecke hat, so daß Recht Alles ist, was durch die Vernunft als übereinstimmend mit dem geselligen Wesen des Menschen, zum Schutze einer ruhigen und geordneten Gesellschaft (ad custodiam societatis non qualiscunque sed tranquillæ et ordinatæ) nothwendig erkannt wird. Die Gesellschaft selbst als eine vernünftige humane wird also als Ausgangspunkt und Ziel, als der Kreis dargestellt, in welchem sich das Recht abschließt.

Die Gesellschaft als eine humane, durch die Vernunft geordnete, erscheint bei G. als das Ziel alles Strebens; die Gesellschaft kommt in dieser Lehre gewissermaßen zum Selbstbewußtsein und erfaßt sich als Selbstzweck. Dadurch erhält jedoch manches eine schiefe Beziehung und wird überhaupt eine Richtung angebahnt, die in der Rechts- und Staatswissenschaft zu vielen Verkehrtheiten geführt hat, nämlich zu der Umkehrung der Begriffe von Mittel und Zweck, der Mittelzwecke und Endzwecke, und öfter zum gänzlichen Absehen von allen Endzwecken: denn die Gesellschaft ist offenbar nicht Endzweck, sondern nur Mittelzweck, das gemeinsame verknüpfende und fördernde Band für die menschlichen Bestrebungen und Ziele. Schon bei G. tritt die, später in noch weiterer Abirrung verfolgte, Richtung bestimmt hervor, die höheren Endzwecke des menschlichen Lebens, insbesondere Religion und Sittlichkeit, nur nach ihrer Beziehung zur menschlichen Geselligkeit, als Förderungsmittel des geselligen Lebens, in das Rechtsgebiet aufzunehmen, so wie man ja vielfach, bis in die neueste Zeit, in der Rechtsphilosophie und Politik, Religion, Sittlichkeit, Kunst und Wissenschaft nur nach der einen Seite als Mittel der Erhaltung und Förderung der rechtlichen und staatlichen Ordnung betrachtet hat, während doch dieselbe durch ihre Anordnungen und Anstalten nur eine Vermittlerin aller menschlichen Kulturzwecke sein soll. Aber G. wollte eben die menschliche Gesellschaft vor Allem auf sich selbst stützen, in ihr selbst den Schwerpunkt für die ganze rechtliche Ordnung suchen. Wie sein Zeitgenosse Cartesius eine neue Epoche in der Philosophie begründete, indem er den denkenden Menschen, das Selbstbewußtsein, zum selbstgewissen Ausgangspunkt machte, so eröffnete G. in der Rechts- und Staatslehre dadurch eine neue Epoche, daß er den geselligen Menschen zum unmittelbaren und sicheren Ausgangspunkte, Träger und Ziele der rechtlichen Ordnung machte. Nicht der Geselligkeitstrieb ist das Neue in G.'s Lehre; dieser Trieb war seit Aristoteles öfters und auch von den s. g. Vorläufern von G., besonders von Winkler, hervorgehoben worden; sondern darin zeigt sich der neue und Epoche machende Gedanke, daß die Geselligkeit, welche früher mehr als Naturtrieb aufgefaßt wurde, in das vernünftige Bewußtsein erhoben, zum Anfange, Mittelpunkt und Ziele der recht-

lichen Ordnung gemacht wurde. Daraus, daß G. die Gesellschaft und ihr Recht auf sich selbst stützen wollte, erklärt sich aber auch, wie er, selbst ein so tief religiöser Mann, den Satz aufstellen konnte, der so vielen Anstoß erregt hat, daß es ein Recht gäbe, auch wenn angenommen würde, daß es keinen Gott gäbe oder von ihm keine Fürsorge für menschliche Angelegenheiten geübt werde (etsi daretur, Deum non esse aut non curari ab eo negotia humana), was, setzt er freilich hinzu, ohne den größten Frevel nicht angenommen werden kann (quod sine summo scelere dari nequit). Der Satz bleibt aber unwahr, da es ohne Gott, den Realgrund aller Dinge, auch kein Recht gäbe; G. wollte jedoch dadurch offenbar nur die unmittelbare Quelle des Rechts in der geselligen Natur des Menschen scharf hervorheben. Allerdings lag darin die Gefahr einer Abtrennung des Rechts und der ganzen rechtlichen Ordnung von dem Urgrunde alles Seins und der gesammten göttlichen Lebensordnung, von welcher die Rechtsordnung nur ein organischer, allseitig mit ihr verbundener Theil sein kann; und diese Gefahr hat sich auch in der weitern Entwicklung der Rechtsphilosophie nur zu sehr verwirklicht. Wäre G. mehr Philosoph gewesen, so hätte er, ebenso wie Cartesius das unmittelbare Selbstbewußtsein zur Gottesgewißheit führte, auch das unmittelbar erkannte Recht auf Gott als seinen Realgrund zurückgeführt.

Die Geselligkeit, welche G. als Quelle des Rechts bezeichnet, ist aber die wahrhaft humane, in welcher sich das vernünftige und sittliche Wesen des Menschen wiederspiegelt. Ganz irrig ist es daher, wenn Hartenstein (die Rechtsphilosophie des Hugo Grotius, 1851) G. gewissermaßen zu einem Meinungsgenossen Herbarts machen will, indem er behauptet, daß auch für G. das „Mißfallen am Streite" der Ausgangspunkt, und das Recht selbst eine auf die Vermeidung und Schlichtung des Streites gerichtete Regel sei. Wie sich in einer Negation und auch zum Zwecke derselben die verschiedensten Systeme und Parteien berühren können, diese aber doch, wenn sie nicht blos negiren, vor Allem sich durch positive Merkmale unterscheiden, so will auch G., wie jeder, der über das Recht nachdenkt, in dem Rechte eine Regel zur Vermeidung und Schlichtung des Streites gewinnen, aber er sucht eine Regel, die ihm eine Richtschnur, positive Anhaltspunkte dazu bietet. Nicht das Motiv des „Mißfallens am Streite" (welches für den ängstlichen und vor den politischen Unruhen in seinem Vaterlande sich nach Frankreich zurückziehenden Hobbes bei weitem mehr bestimmend in der Aufstellung der Lehre von der unumschränkten Staatsgewalt wurde), sondern die Lehre vom Wesen des Menschen ist das Entscheidende für das Rechtsprincip. Diese Lehre des Menschen ist aber von G. sehr wenig wissenschaftlich ausgebildet worden; denn die Gesellschaft, unter welcher er, wie Hartenstein (a. a. O. S. 502) richtig bemerkt, nicht sowohl eine Vereinigung einer Mehrheit von Willen zu einem und demselben Zwecke, als die Gesammtheit der Berührungen und Beziehungen unter den Menschen versteht, hätte tiefer in dem Wesen des Menschen und der menschlichen Lebensverhältnisse ergründet und auch die Vernunft, „deren Aussprüche, nach Angemessenheit oder Unangemessenheit einer Handlung mit der vernünftigen und geselligen Natur, die moralische Verwerflichkeit oder Nothwendigkeit bestimmen und das Naturrecht bilden sollen" (lib. I cap. 1 §. 10), hätte schärfer bestimmt und genauer als Erkenntnißquelle von dem Realgrunde des Rechts unterschieden werden müssen. Die nachfolgende Rechtsphilosophie hatte hier wesentliche Lücken auszufüllen, verlor sich freilich auch in die einseitige Richtung, die Vernunft selbst zum Realgrund des Rechts zu machen und aus allgemeinen Formen und blos logischen Denkbestimmungen den Gehalt des Rechts, der nur in den ethischen Lebensverhältnissen zu finden ist, gewinnen zu wollen.

Ein weiterer Grundzug in G.'s Lehre liegt aber auch darin, daß er das Princip des Rechts von dem Willen überhaupt, und konsequent auch von dem Willen Gottes unabhängig macht. Das Recht ist ihm nicht ein Willens- und Willkür-, sondern ein aus dem unabänderlichen Wesen des Menschen fließender Begriff, wie ihn die Vernunft, gleich den andern ewigen und unabänderlichen Ideen, erkennt. Gott selbst kann so wenig das, was Recht ist, zu Unrecht machen, als er mathematische Wahrheiten ändern kann. Die aus dem Wesen der Dinge fließende, durch die Vernunft erkannte Ordnung ist über jedem Willen erhaben. Man hat in dieser Ansicht von G. häufig nur einen Nachklang der scholastischen Streitigkeiten sehen wollen, wogegen Stahl richtig die Tragweite dieser, später von Leibnitz noch schärfer hervorgehobenen, Ansicht derselben erkannt hat, obwohl er sie bestreitet. Man wird bei philosophischer Betrachtung in allen Lebensgebieten finden, daß der Mensch, bewußt oder unbewußt, dieselben ordnet und regelt nach der Art und Weise, wie er Gott und sein Verhältniß zu Gott auffaßt. Erkennt er in Gott nur die Willensmacht an und keine ewige und unabänderliche, wesenhafte, durch die Vernunft zu erkennende Ordnung, so wird auch in dem menschlichen Leben der Wille und hier alsbald auch die Willkür das allein maßgebende Princip werden. Es war zwar eine der größten Heilswahrheiten des Christenthums, daß es Gott auch als weise, durch den heiligen Willen das Leben der Menschheit leitende Vorsehung erfaßte und dadurch ein persönliches Lebensband zwischen Gott und den Menschen begründete. Aber das Mittelalter brachte, abgesehen von den an die griechische Philosophie sich anschließenden Lehren, in der Praxis dieses Willensprincip fast ausschließlich zur Geltung. Wenn Stahl (Rechtsphilosophie I S. 68) daher sagt: „durch die specifisch mittelalterlichen Ideen ist ein ganz neues Princip in die Rechtsphilosophie eingetreten, der persönliche Wille Gottes, der im Alterthum wenigstens als wissenschaftliches Princip sich nirgends findet, und desgleichen tritt die Weltgeschichte unter ein ethisches Princip, den göttlichen Willen, so daß die Begebenheiten der Weltgeschichte Ausdruck seines Willens sind und staatsrechtliche Fragen nach dieser Bekundung entschieden werden"; so ist dadurch nur der mittelalterliche Charakter richtig gezeichnet. Daher treten aber auch in der Leitung und Ordnung der menschlichen Angelegenheiten auf dem religiösen und staatlichen Gebiete äußere Willensautoritäten und persönliche Bande an die Stelle der höheren in eigener Vernunft erkannten Lebensideen. Das Mittelalter, darf man behaupten, ist eine eigenthümliche Anwendung des aristotelischen Satzes, daß die Vernunft „von außen" in den Menschen komme, weshalb eben der Mensch durch äußere Autoritäten geleitet werden sollte. Die Reformation hob wieder das Recht der subjektiven Persönlichkeit in der Vernunftprüfung und insbesondere in dem Glauben hervor. Noch vollständiger wurde aber die mittelalterliche Ordnung durch die Lehre gebrochen, daß die Vernunft, welche das Wesenhafte der Dinge, das Ewige und die ewigen Ideen des Wahren, Guten, und Gerechten erfaßt, über dem Willen steht und für diesen die Richtschnur bildet. Wer ein recht anschauliches Bild gewinnen will von den theoretischen und praktischen Konsequenzen, zu welchen ein System führt, welches in Gott keine ewige Wahrheit, sondern nur den Willen annimmt, möge das streng folgerechte, orthodoxe muhamedanische System der Motakhallim's (Ritter, Geschichte der Phil. Bd. 7 S. 716) vergleichen und daraus entnehmen, daß ein solches System in der menschlichen Ordnung stets nur zur Rechtfertigung der Willkürherrschaft führen kann, so wie dieses System überhaupt für Alle eine Warnung sein kann, welche in unserer Zeit, in der Philosophie im Allgemeinen, den Willen über die Vernunft in Gott und in den Menschen setzen, und in der Rechtswissen-

ſchaft das Recht nicht als ewige Idee und Forderung der Vernunft, ſondern nur als einen Willensbegriff und als ein Princip der Willensmacht anerkennen wollen. G. hat hier die richtige Bahn angedeutet, auf der auch, nach ihm, die großen Syſteme fortgeſchritten ſind.

An dieſe Unterſcheidung zwiſchen dem aus dem Weſen, der Natur des Menſchen fließenden und dem durch den Willen geſetzten Rechte ſchließt ſich bei G. die Eintheilung von jus naturale und jus voluntarium an; das letztere iſt entweder divinum, wenn es durch Gottes Willen erlaubt oder unerlaubt iſt, oder humanum, wenn es menſchliche Willensſatzung iſt. Das jus naturale hat zum Kriterium die Uebereinſtimmung mit der Vernunft und der geſelligen Natur des Menſchen, ſo wie die Annahme bei allen geſitteten Völkern. Kraft des im Weſen des Menſchen gegründeten jus naturale giebt es angeborene Rechte, als Leben, Freiheit, Integrität, Beſitzergreifung herrenloſer Sachen und die Heiligkeit der Verträge. Die Menſchen haben anfänglich in einem Naturſtande gelebt, in welchem die Sitteneinfalt und allgemeines gegenſeitiges Wohlwollen herrſchte. Dieſer Zuſtand iſt aber durch den Sündenfall aufgehoben worden und darauf ein zweiter Zuſtand mit einem andern Naturrechte, welches Eigenthum, Verſchiedenheit der Völker, Staaten, Religionen kannte, eingetreten. Aber das urſprüngliche Naturrecht muß doch, ſo viel es möglich iſt, die Richtſchnur bleiben, und das Wohlwollen, die Nächſtenliebe, die Anerkennung des Menſchen im Feinde, Räuber, Tyrannen aufrecht erhalten werden. Hier tritt nun bei G. manches Schwanken in den Anſichten, manche Vermiſchung der rechtlichen und moraliſchen Vorſchriften hervor. — Der Staat, der in Folge der Ausbreitung des menſchlichen Geſchlechts und zur Ergänzung des ſich nicht mehr allein genügenden Familienlebens nothwendig wurde, iſt „die Vereinigung freier Menſchen zum Genuß des Rechts und zum gemeinſamen Wohle“ (lib. I. cap. 1 §. 14). So wie vor G. das Recht im weiteren Sinne noch nicht von der Moral und von den ethiſchen Tugenden abgetrennt wurde, ſo finden wir auch für den Staatszweck das Recht und das Wohl als zwei Aufgaben beſtimmt, die man auch ſpäter als Rechtszweck und als Wohlszweck, ohne gehörige Unterſcheidung und Vermittlung, öfter neben einander geſtellt hat. Seiner Entſtehung nach beruht aber der Staat, nach G., auf dem Vertrage und auch die Staatsgewalt gründet ſich auf eine Uebertragung von Seiten des Volkes. Dadurch wird G. auch ein Vertheidiger der Lehre vom Staatsvertrage. Aber gerade G., der das Recht nicht zuhöchſt von dem Willen, alſo auch nicht aus der bloßen Uebereinkunft ableitet, hätte auch für das Staatsrecht zuoberſt eine andere Quelle als den Staatsvertrag finden können, da dieſer nur *eine*, keineswegs *allein* rechtlich mögliche, Form der Entſtehung des Staates und der Staatsgewalt ſein kann. G. zieht aber auch keineswegs alle Konſequenzen aus der Theorie vom Staatsvertrage, und bekämpft nachdrücklich die Lehre derer, welche ausnahmslos dem Volke die oberſte Gewalt ſo beilegen, daß es bei ſchlechter Regierung immer eine Zwangs- und Strafgewalt gegen die Fürſten habe (lib. I cap. 3 §. 8); aber die Schranken ſind nirgends wiſſenſchaftlich beſtimmt. — Das *Völkerrecht* entſteht durch die geſelligen Beziehungen unter den Staaten. Es iſt auch ein natürliches, inſofern es aus der Natur dieſer geſelligen Verhältniſſe fließt, und es verlangt insbeſondere den friedlichen geſelligen Verkehr, offenen Durchgang durch Meere, Flüſſe und Kanäle, wo eine gerechte Urſache dazu vorhanden iſt; es iſt ein poſitives, inſoferne es durch den Willen der Völker, insbeſondere durch Verträge, feſtgeſtellt iſt. Der Krieg iſt nicht gegen das jetzige natürliche Recht, denn er verfolgt, wie die Natur, daſſelbe Ziel, Schutz des Lebens und ſeiner Güter. Im Kriege

ſchweigen die geſchriebenen Geſetze, nicht aber die ungeſchriebenen. Es giebt natürliche Rechte und Verbindlichkeiten, die ſich auf die Unternehmung wie Führung des Kriegs beziehen. Erlaubt ſind nur die Kriege, die den Schutz der Rechte betreffen, und in der Führung des Krieges ſind gewiſſe Grundſätze der Humanität und Moralität zu beobachten (wovon das ganze zweite Buch handelt). Ueberhaupt iſt nach Möglichkeit im Feinde noch der Menſch zu achten.

Auf dieſen Grundlagen hat G. durch ſein Werk, deſſen nächſter Zweck war, dem Leichtſinn und der Rohheit, welche unter den chriſtlichen Völkern in der Unternehmung und Führung von Kriegen die Oberhand gewonnen hatten, rechtlich-ſittliche Schranken zu ziehen und die in Italien ausgebildete machiavelliſtiſche Politik des Truges, der Lüge, Heuchelei und Gewalt durch Grundſätze des humanen und ſocialen Rechts zu erſetzen, zugleich eine neue Grundlegung der Rechtsphiloſophie zu geben, weniger in wiſſenſchaftlicher Durchbildung der hauptſächlichſten Grundſätze, als in Anlehnung derſelben an die ganze humaniſtiſch-klaſſiſche Richtung jener Epoche, an die Ausſprüche der Beſſeren aller Zeiten, in Benutzung der großen Gelehrſamkeit, die zu jener Zeit weſentlich zu dem hohen Anſehen des Werkes und zu deſſen ſchneller Verbreitung beigetragen hat. Groß war ſein Einfluß auf die theoretiſche und praktiſche Geſtaltung des Völkerrechts. Entſtanden in der Zeit einer großen geiſtigen Bewegung der chriſtlichen Völker und in dieſelbe tief eingreifend, liefert es auch den das Gemüth erfreuenden Beweis, daß Werke, welche ſich an den ewig in der Menſchheit und in den Völkern lebenden Sinn der Humanität wenden, und aus der chriſtlichen Religion den alle Dogmen und konfeſſionellen Unterſchiede überragenden göttlichen Geiſt der Menſchenliebe für das Leben fruchtbar zu machen ſuchen, eines geſegneten, nachhaltigen Erfolges im Leben der Menſchheit gewiß ſind.

Literatur. Das Hauptwerk: de jure belli ac pacis, erſte (jetzt ſeltene) Auflage, Paris 1625, hat viele Auflagen erlebt, acht noch zu G.'s Lebzeiten; die beſten ſpäteren Ausgaben beſorgte Barbeyrac, Amſterdam 1720 und 1735; viele Kommentare erſchienen, unter welchen hervorzuheben ſind die von Heinrich und Samuel v. Cocceji in 5 Quartbänden, Lauſanne 1751. Von den neueren Darſtellungen des Lebens und der Lehre von H. G. ſind hervorzuheben: Luden, H. G. nach ſeinen Schickſalen und Schriften, Berlin 1806. Butler, Life of H. G., London 1817. De Vries, Hugo de Groot en Maria van Reigersbergen, Amsterdam 1827. Crenzer, Luther und H. G. Heidelberg 1846. Hartenſtein, Darſtellung der Rechtsphiloſ. des H. G., in den Abhandlungen der k. ſächſ. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften, Bd. 1 S. 485—545 (auch beſonders abgedruckt). Ritter, in der Geſchichte der Philoſophie. Bd. 15. Stahl, Rechtsphiloſ. Bd. 1 S. 158.— Von G. ſind ferner zu erwähnen, außer dem „mare liberum“ 1609, Annales et historiæ de rebus Belgicis, Amsterd. 1657; die Annotationes in V. T., 3 Bde., Paris 1644 und Halle 1774; Annot. in N. T., 2 Bde., Amſterdam 1661 und Halle 1768; das Buch de veritate religionis christianæ, Amſterd. 1662, eine vorzügliche Apologie des Chriſtenthums; ſeine Poemata, Leyden 1617, und Epistolæ, Amſterd. 1687; Epistolæ ineditæ, Harlem 1806. H. Ahrens.

Grundeigenthum, ſ. Eigenthum.

Grundgeſetz, ſ. Geſetz.

Grundherrſchaft.

Ihren geſchichtlichen Ausgangspunkt findet die deutſche Grundherrſchaft in der weiten Ausdehnung, welche das ältere germaniſche Recht der Freiheit des Grundeigenthums gewährt[1]). Wie das Haus jedes einzelnen Volksgenoſſen als ein geſchloſſenes und nach außen unverletzliches Ganzes daſteht, welches lediglich die Herrſchaft ſeines Beſitzers anerkennt, ſo erſcheint auch alles übrige ächte Eigen jedes Grundbeſitzers als deſſen geſchloſſener Bezirk, in welchen Niemand ſonſt, wer es auch ſei, einzudringen oder herüberzugreifen befugt iſt. Regelmäßig freilich wird dieſe Eigenſchaft des vollfreien Eigens nicht hervortreten können, weil die Feldgemeinſchaft, welche gemeiniglich unter den Nachbarn zu beſtehen pflegt, jene Ausſchließlichkeit der Herrſchaft des Einzelnen je über ſeinen Antheil an der Feldmark nicht duldet; ſie wird dagegen in aller Schärfe da ſich geltend machen, wo ein einzelner Genoſſe, ſei es nun kraft freien Okkupationsrechtes oder mit Genehmigung der Gemeinde ſich auf eigene Fauſt eine völlig ſelbſtſtändige Niederlaſſung gründet, oder auch durch Einfriedigung ſeines bisher in der Feldgemeinſchaft begriffenen Landes aus dieſer ausſcheidet. — Die von der Feldgemeinſchaft eximirten Beſitzungen treten hienach von Anfang an als in mehrfacher Beziehung gefreite auf. Durch ihr Ausſcheiden aus der Genoſſenſchaft verlieren dieſelben zwar alle die Berechtigungen, welche aus der Mitgliedſchaft in jener fließen; ſie werden aber andererſeits auch frei von allen und jeden Laſten, welche der Gemeindeverband auflegt, und insbeſondere frei von jedem unmittelbaren Eingreifen ſowohl der Nachbarn, als auch ſogar der Behörden in ihre Grenzen. Es iſt aber klar, daß wenn die Freiheit ſolchen Grundbeſitzes jedes Eingreifen dritter Perſonen und ſomit auch der öffentlichen Beamten innerhalb ſeiner Grenzen ausſchloß, eben damit der Grundeigenthümer ſelbſt als verpflichtet gelten mußte, innerhalb jenes Bereichs ſeinerſeits Friede und Ordnung aufrecht zu halten; wenn die Freiheit des ächten Eigens den Eingriff der Behörde nicht duldete, andererſeits aber dieſe Letztere außer Stand war, ohne ſolches Eingreifen in dem ihr entzogenen Bezirk die Rechtsordnung handzuhaben, mußte nothwendig zu dieſer letztern Funktion der Grundeigenthümer ſelbſt berufen werden, als durch deſſen Berechtigung die Behörde zu handeln gehindert war. Wie die Steuerfreiheit, ſo verbindet ſich hiernach mit dem ächten, aus der Feldgemeinſchaft eximirten Eigen auch der Begriff einer Herrſchaft, welcher insbeſondere auch alle diejenigen Perſonen unterworfen ſind, welche und ſo lange ſie auf dem betreffenden Beſitzthum ſich aufhalten. Sehr charakteriſtiſch ſpricht ſich dieſe eigenthümliche Geſchloſſenheit des Beſitzes in dem Aſylrechte aus, welches in gewiſſem Umfange jedem einzelnen Volksgenoſſen, ſei es nun für ſein Haus, oder zugleich auch in weiterem Abſtande für ſein geſammtes Grundeigenthum zuſtand.

Bald ſchließen ſich an dieſen Ausgangspunkt weitere Eigenthümlichkeiten an. Von Anfang an waren neben den Grundeigenthümern auch freie Leute vorgekommen, welche, ohne eigenen Beſitz, entweder in fremdem Hausdienſte ihren Unterhalt gewannen oder auch fremdes Land zu abhängigem Beſitz übernahmen; allein ſolche Verhältniſſe der Abhängigkeit bildeten zunächſt nur die Ausnahme, und ſie waren überdies für die Betheiligten ſelbſt vielfach nur vorübergehende, indem z. B. der Bauernſohn nur inſolange im fremden Dienſte oder auch in der Pachtung fremden Grundes ſich verſuchte, bis ihn der Erbgang in den Beſitz des väterlichen Eigens

[1]) Vgl. zumal G. L. von Maurer, Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof- Dorf- und Stadtverfaſſung und der öffentlichen Gewalt, 1854.

ſetzte.[2]) Sehr erhebliche Veränderungen ergeben ſich aber in dieſer Beziehung, ſeitdem durch die Entſtehung größerer Reiche, durch auswärtige Eroberungen, auch wohl durch die Steigerung der Kultur überhaupt und die höhere Entwicklung des ſtaatlichen Lebens insbeſondere die Unterſchiede des Beſitzes und der äußeren Stellung unter den verſchiedenen Klaſſen des Volkes ſchärfer und beſtimmter ausgeprägt worden ſind; eine Scheidung großer Herren und kleiner Leute muß ſich jetzt innerhalb des Standes der freien Grundeigenthümer ausbilden, und im Zuſammenhange damit eine durchgreifende Verſchiedenheit in der Art der Bewirthſchaftung der Güter ſich ergeben. Auch der größere Beſitzer mochte zwar ſein Gut zum Theil noch vom Herrenhofe aus bewirthſchaften laſſen und inſoweit auch bei ihm Alles weſentlich beim Alten bleiben, wenn auch der Eigenthümer bei den ländlichen Verrichtungen nicht mehr ſelbſt Hand anlegte, ſondern deren Leitung einem Vogte oder Verwalter anvertraute; weit häufiger aber wurde, wenn auch nicht das ganze Gut, ſo doch deſſen größerer Theil, an Hinterſaſſen zu abhängigem Beſitze ausgethan, und in den Dienſten und Leiſtungen, welche dieſe als Entgeld für den ihnen verſtatteten Beſitz und Genuß zu übernehmen hatten, der Ertrag des eigenen Landes bezogen.[3]) Ferner. Nur die größeren Beſitzer vermögen ſich in die Dauer bei ihrer vollen Freiheit zu erhalten; die kleineren Leute dagegen müſſen in den meiſten Gegenden Deutſchlands, wenn ſie nicht etwa gar ihren Vortheil dabei finden, in die Klaſſe der Unfreien herabzuſteigen, wenigſtens ihr Grundeigenthum einem Herrn auftragen, um es zu blos leihweiſem Beſitze von demſelben wieder zurückzuerhalten, oder doch in Anerkennung der Schutzpflicht, in welche ſie zu einem ſolchen getreten ſind, mit Dienſten oder Abgaben zu deſſen Vortheil beſchweren laſſen. Endlich iſt auch gerade der größere Grundbeſitz derjenige, welcher ganz vorzugsweiſe dazu berufen erſcheint, aus der Feldgemeinſchaft auszuſcheiden, indem bei ihm, der ſich ſelbſt zu genügen im Stande iſt, der Nachtheil nicht in Betracht kommt, welchen dem geringeren Gut das Aufgeben der genoſſenſchaftlichen Rechte bringen müßte, und überdies gerade für den größeren Beſitzer die vollſtändige Selbſtherrlichkeit, welche an jenes Ausſcheiden ſich knüpft, den größten Reiz haben muß. So werden demnach jene in älterer Weiſe gefreiten Beſitzungen mit der Zeit zu einem Abzeichen der vornehmeren Herren, während die kleineren Leute zumeiſt nicht nur auf ſolche privilegirte Güter keinen Anſpruch haben, ſondern ſelbſt ihr Grundeigenthum oder doch deſſen bisherige Freiheit von Privatlaſten einbüßen; es ſammelt ſich aber zugleich auch auf eben jenen Beſitzungen eine erhebliche Anzahl von abhängigen Leuten, über welche ſich jene auf der vollen Freiheit ſeines Gutes beruhende Herrſchaft des Beſitzers erſtreckt.

An dieſe Umwandlungen hinſichtlich ihrer thatſächlichen Geltung knüpft ſich aber ſofort auch eine Veränderung im rechtlichen Charakter der Grundherrſchaft. An und für ſich war in dem Rechte und der Pflicht des Grundbeſitzers innerhalb der Grenzen ſeines Beſitzthums die Rechtsordnung aufrecht zu halten, noch keineswegs eine beſtimmt ausgeprägte Oberherrlichkeit über die auf demſelben wohnhaften

---

[2]) Unfreie Leute ſcheinen in der älteſten Zeit nicht in allzugroßer Zahl vorgekommen und überdies vorwiegend zu häuslichen Verrichtungen oder wirthſchaftlichen Dienſten auf dem Herrenhofe verwandt, nicht mit eigenem Beſitze ausgeſtattet worden zu ſein, obwohl es an gegentheiligen Beiſpielen bekanntlich keineswegs fehlt.

[3]) Zum Theil waren dieſe Hinterſaſſen perſönlich freie oder doch freigelaſſene Leute, zum Theil aber auch unfreien Standes, und Zinsbauern der letztern Art kommen fortan begreiflich in weit größerer Zahl vor, als früher, da Krieg und Eroberung auf deren Vermehrung mächtig einwirken mußte.

Leute enthalten, und ſo lange die einzelnen Beſitzungen nicht allzubeträchtlichen Umfanges und zugleich die innerhalb derſelben ſeßhaften Leute durch ſtetes Ab- und Zugehen in einem gewiſſen Zuſtande des Schwankens begriffen waren, konnte eine ſolche ſchärfer umriſſene Geſtalt der Herrſchaft in der That ſich nicht wohl ausbilden. Ein anderes Ausſehen aber mußte die Sache gewinnen, ſowie mit dem Umfange derartiger herrſchaftlicher Beſitzungen auch die Zahl der auf jeder einzelnen geſeſſenen Leute ſtieg, ſowie überdies vermöge des allmäligen Verſchwindens der kleineren Grundeigenthümer eine beträchtliche Maſſe geringeren Volks ſich bleibend an das Bebauen fremden Landes gewieſen ſah. Von jetzt an kann das frühere patriarchaliſche und mehr ſittlich als rechtlich geordnete Verhältniß zwiſchen dem Herrn und ſeinen Leuten nicht mehr fortbeſtehen. Die Kluft, welche den mächtigen Grundherrn von dem kleinen Zinsbauer trennt, iſt zu weit, die Zahl der von einem und demſelben Herrn abhängigen Leute iſt überdies viel zu groß geworden, als daß ſich die Verhältniſſe beider noch auf jenem engen und einfachen Fuße zu erhalten vermöchten; formelle Einrichtungen, eine vollſtändige Rechtsordnung im Inneren der Verbindung werden nöthig, wenn die alte Obergewalt des Grundherrn über ſein Gut und die auf dieſem befindlichen Perſonen noch ſoll fortbeſtehen können. Andererſeits ſehen ſich die kleinen Leute, ſeitdem ſie genöthigt ſind, bleibend aus abhängigem Beſitz ihren Unterhalt zu gewinnen, nothwendig gezwungen, jeder von ihrem Herrn beliebten Rechtsordnung ſich zu unterwerfen, um nur nicht von ihrem Gute gedrängt und damit um ihr Brod gebracht zu werden. So entwickelt ſich auf Grund der alten Freiheit des ächten Eigens in der Hand der größeren Beſitzer eine kleine Herrſchaft mit einer eigenthümlichen Rechtsverfaſſung, die durch eigene Beamte gehandhabt und durch eigene Gerichte geſchützt wird. Sogar ganze Gemeinden konnten nun aus abhängigen Leuten gebildet werden, welche auf dem Beſitzthum eines und deſſelben Herrn ſaßen, falls nur deſſen territorialer Umfang hiezu hinreichen wollte; immer aber diente bei der Organiſation derartiger Verbindungen die Verfaſſung der vollfreien Gemeinde als Muſter, nur daß hier der Herr an die Spitze des Ganzen trat, wie dort die Genoſſenſchaft, und daß ſich demnach dieſe letztere nur unter ihm und durch ihn erheben konnte.

Nicht überall vollzog ſich die eben angedeutete Umgeſtaltung zu derſelben Zeit und in dem gleichen Umfange. Die Rechte der vornehmeren Herren, geiſtlichen wie weltlichen Standes, erfahren bereits frühzeitig durch maſſenweiſe ertheilte Privilegien ſehr erhebliche Erweiterungen. Neben der althergebrachten Steuerfreiheit ihres eigenen Gutes erhalten ſolche Grundherren bald auch das Recht, die fiskaliſchen Gefälle, welche von ihren abhängigen Leuten zu entrichten waren, auf eigene Rechnung einzuziehen, und insbeſondere ſind es auch die Gerichtsgefälle, welche auf dieſem Wege in die Hände der höheren Ariſtokratie gelangen; neben der altherkömmlichen Befreiung ihres Beſitzes von jedem direkten Eingreifen der öffentlichen Behörde, wird ihnen jetzt geradezu die dieſer letzteren zuſtehende Gewalt ſelbſt übertragen, und insbeſondere die volle *Gerichtsbarkeit*, allenfalls mit Ausnahme der ſchwerſten Straffälle, über die auf ſeinem Grund und Boden geſeſſenen Leute dem Herrn anvertraut, welches auch der Gegenſtand ſei, um welchen es ſich im einzelnen Falle handle, wer ferner es ſei, der den abhängigen Mann gerichtlich zu verfolgen habe. In den „*Immunitäten*" derartiger Herren, welche übrigens nicht nur zu Eigen, ſondern auch zu Lehn *gehen* konnten, liegt die eine Wurzel der ſpäteren Landeshoheit, während deren zweite in dem *Grafenamte* und den Veränderungen zu ſuchen iſt, welche dieſes in der früheren Hälfte des Mittelalters erleidet; obwohl von der Grundherrſchaft ausgehend, reicht doch deren Entwicklung

weit über das Bereich dieſer Letzteren hinaus und kann darum hier nicht des Nähern beſprochen werden.

Aber auch in der Hand geringerer Herren, denen kein höheres Kirchen- oder Staatsamt, keine unmittelbare vaſſallitiſche Verbindung mit dem Könige die Mittel zu ſo bedeutender Machtentfaltung gewährt, die aber doch andererſeits wieder zu kräftig ſind, als daß ſie geradezu in Verhältniſſe der Unfreiheit, Hofhörigkeit oder Schutzpflicht herabgedrückt werden könnten, — auch in der Hand ſolcher Herren befeſtigt und erweitert ſich der herrſchaftliche Charakter des Grundbeſitzes. Die landſäſſigen Klöſter und Stifter, die landſäſſige Ritterſchaft, dann auch die Städte behaupteten ſich nicht nur in der Steuerfreiheit ihrer Beſitzungen ſowie bei deren regelmäßiger Exemption aus dem Gemeindeverbande (ſoferne dieſelben nicht etwa einer eigenen hofhörigen Gemeinde die Entſtehung gaben), ſondern ſie erhalten ſich auch nach wie vor das Recht, zwiſchen ihren Angehörigen und der öffentlichen Gewalt in der Art zu vermitteln, daß ſie jenen gegenüber ſelbſt als Organe dieſer Letzteren eintreten; ſie handhaben demnach die Polizei auf ihren Gütern, erheben die Zahlungen, welche etwa von dieſen an die Landesherrſchaft zu leiſten ſind, ſtellen ihre Leute auf gehörig ergangene Aufforderung vor das ſtaatliche Gericht, während jede unmittelbare Ladung derſelben unſtatthaft iſt, u. dgl. m. Ueberdies ſteht der Herrſchaft wenigſtens inſoweit eine Gerichtsbarkeit über ihre Hinterſaſſen zu, als alle Rechtsſachen, welche auf das hinterſäſſiſche Verhältniß ſelbſt ſich beziehen und nach Hofrecht zu entſcheiden ſind, vor das herrſchaftliche Gericht gehören; weiter noch reicht begreiflich die Gerichtsgewalt des Herrn über die unfreien Leute, und ſelbſt den freien Hinterſaſſen gegenüber dehnt ſie ſich vielfach wenigſtens auf alle Streitigkeiten aus, welche unter ihnen ſelbſt innerhalb der Grenzen des Gutes entſtehen (Pfal- und Zaungericht). Ganz ebenſo, wie dies vordem bei dem hohen Adel geſchehen war, erlangen aber, gutentheils freilich erſt Jahrhunderte ſpäter, auch jene kleineren Herren zumeiſt auf dem Wege des Privilegs noch weit ausgedehntere Gerechtſamen, und insbeſondere wird ihnen oft genug die volle Gerichtsbarkeit über ihre Leute, höchſtens mit Vorbehalt der ſchwerſten Straffälle, zugeſtanden, ſo daß fortan auch Auswärtige, welche an Jene irgend Etwas zu ſuchen haben, bei den herrſchaftlichen Gerichten ihr Recht nehmen müſſen. Die Grundherrſchaften der Ritterſchaft, der landſäſſigen Prälatur, dann auch der Städte nehmen von da an in den Territorien eine ganz ähnliche Stellung ein, wie ſolche den Territorien ſelbſt dem Reiche gegenüber zukam, insbeſondere gehen beide auch darin parallel, daß ſeit dem Aufkommen und der Erſtarkung der Landſtände an Jene die Landſtandſchaft wie an Dieſe die Reichsſtandſchaft wenigſtens im Großen und Ganzen geknüpft war, und hier wie dort wird der Einfluß der Stände auf die Centralregierung des Reiches oder Landes eifrigſt benützt zur Befeſtigung der Sonderrechte jedes einzelnen Grund- oder Landesherrn über ſeinen Bezirk.

Die charakteriſtiſchen Eigenſchaften der Grundherrſchaften, zu welchen übrigens außer den bereits aufgezählten auch die landesherrlichen Domänen zu gehören pflegen, ſind hiernach zu der Zeit, in welcher dieſelben ihre volle Ausbildung erlangt haben, folgende. Vor Allem Exemption aus dem Gemeindeverbande oder auch umgekehrt eine privilegirte Stellung innerhalb deſſelben, wenn nämlich auf herrſchaftlichem Grunde eine geſonderte Gemeinde ſich gebildet hatte. Zweitens Steuerfreiheit. Drittens mehr oder minder ausgedehnte herrſchaftliche und insbeſondere gerichtsherrliche Rechte, und zwar nicht nur über das zum Herrenhofe ſelbſt gelegte, ſondern auch über das an Hinterſaſſen ausgethane Gut. Viertens mancher-

lei Anſprüche auf Dienſte und Abgaben gegenüber eben dieſen Hinterſaſſen, an welche ſich Heimfallsrechte, Jagd- und Fiſchereiberechtigungen, Hütungsrechte und mancherlei andere Seitens des Obereigenthümers vorbehaltene Befugniſſe auf dem verliehenen Lande ſchließen. Fünftens nicht bäuerliche Lebensweiſe des Beſitzers, gleichviel übrigens, ob dieſer adeligen, ritterlichen, geiſtlichen oder bürgerlichen Standes ſei. Sehr häufig knüpft ſich endlich auch noch das politiſche Recht der Landſtandſchaft an den Beſitz von Grundherrſchaften; Patronatsrechte und mancherlei Ehrenrechte, vogteiliche Berechtigungen verſchiedenſter Art, ausſchließliche Fähigkeit mit der Stammgutsqualität oder dem Familienfideikommißverbande belegt zu werden u. dgl. m. mögen in ähnlicher Weiſe zu jenen fundamentaleren Eigenthümlichkeiten hinzutreten. Den herrſchaftlichen Rechte über den eigenen Grund und Boden, und zwar namentlich über die an Hinterſaſſen verliehenen Stücke deſſelben, pflegt man übrigens vorzugsweiſe im Sinne zu haben, wenn man von Grundherrſchaft und grundherrlichen Befugniſſen redet, gleichviel übrigens, ob deren einzelne Beſtandtheile unmittelbar aus dem Leihvertrage und dem durch dieſen geſchaffenen getheilten Eigenthume, oder ob ſie aus den öffentlichen Rechten fließen, welche durch ſtaatliche Verleihung in die Hand des Grundherrn gelangt ſind.

Bereits in ſehr früher Zeit erhebt ſich übrigens gegen die Grundherrſchaft überhaupt oder doch einzelne Seiten derſelben ein mehrfacher Widerſtand. Schon die oberflächlichſte Betrachtung der einheimiſchen Geſchichtsquellen läßt deutlich erkennen, wie ſchweres Unrecht häufig der erſten Entſtehung, wie nicht minder ſchweres Unrecht ſpäter zumeiſt der weiteren Entwicklung derſelben zu Grunde lag. Schon Kaiſer Karls des Großen Reichsgeſetze haben oft genug darüber zu klagen, daß der unerträgliche Druck mächtiger Herren und zumal der Grafen die kleineren Leute zum Uebertritt in Verhältniſſe der Abhängigkeit geradezu zwinge. In ſpäterer Zeit ſehen wir nicht minder häufig mildere Dienſtbarkeiten durch einſeitige Gewalt des Herrn in ſtrengere umgeſetzt, eine bloße Schutzpflicht z. B. in die viel ſtrengere Grundholdenſchaft[4]), oder auch die Reichniſſe, welche den Hinterſaſſen oblagen, im Verlaufe der Zeit auf das Unbilligſte geſteigert[5]), bis man es ſchließlich ſo weit brachte, daß „ein Leibeigener und anderer gemeiner Bauer faſt wie zwei Tropfen Waſſer einander gleichſahen".[6]) Dazu kam, daß gar vielfach die Herrſchaft in die Almenderechte der Bauerſchaften eingriff, die altherkömmliche Berechtigung zu Jagd und Fiſcherei denſelben entzog und zugleich durch übermäßige Hegung des Wildſtandes und rückſichtsloſe Ausübung des eigenen Jagdrechtes denſelben weiteren

---

[4]) Ein ſehr draſtiſches Beiſpiel gewähren die **Acta fundationis Murensis monasterii** (bei Herrgott, Genealog. diplom. gentis Habsburg., I, 324): **in Wolen habitavit quondam secularis ac praepotens vir, nomine Guntramnus, habens multas possessiones, et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse. Ille gavisus ac suspiciens, statim ad oppressionem eorum incubuit coepitque eos primum petitionibus aggredi. Deinde liberos, utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, et secando foenum, et metendo, et in omnibus rebus, quibus voluit, oppressit eos u. ſ. w.**

[5]) Wie z. B. einem Grundholden des Kloſters Formbach der Hahn, den er alljährlich einzuliefern hatte, erſt in einen, dann in vier fette Kapaunen, nachfolgend in ein Kalb verwandelt wurde, bis ſchließlich in das Salbuch eingetragen werden konnte: »dedit omnia, mittels eines Ochſen", mag man bei **Ritter von Lang, Acta Apostolorum** S. 155, oder **Benſen**, Geſchichte des Bauernkrieges in Oſtfranken, S. 511—512 nachleſen.

[6]) So der Freiherr von **Kreittmayr** in ſeinen Anmerkungen zum **Cod. Maximilian. I, cap. 8, §. 1, num. 2, lit. g.**

Schaden zufügte. Iſt es zu verwundern, wenn unter ſolchen Umſtänden die Erinnerung an das erlittene Unrecht und die in unerſchwinglich gewordenen Laſten begründete Noth nicht nur wider die Leibeigenſchaft, welche man als eine unverjährbare Widerrechtlichkeit empfand,[7]) ſondern auch wider das ſonſtige habgierige Umſichgreifen der Großen bittere Klage zu führen treibt?[8]) Iſt es zu verwundern, wenn ſchließlich die Bauerſchaft, unfähig, den von Geſchlecht zu Geſchlecht geſteigerten Druck zu ertragen, deſſen Rechtswidrigkeit überdies noch in lebhafteſter Erinnerung war, offen zu den Waffen griff, um auf dem Wege der Selbſthülfe einen leidlichen Zuſtand ſich zu erringen, der mit ordnungsmäßigeren Mitteln nicht mehr für ſie zu gewinnen ſchien? Ohne klaren Plan unternommen, ohne rechte Einheit und feſten Zuſammenhalt geführt, zudem durch die wildeſten Maßloſigkeiten eines Theils der Aufſtändiſchen in den Augen der gebildeteren und vermöglicheren Klaſſen ſchwer geſchädigt, wurde freilich der Bauernkrieg mit Waffengewalt niedergeſchlagen, und nahezu 3 Jahrhunderte noch mußte der deutſche Bauer auf ſeine Erlöſung harren; einen eigenthümlichen Eindruck aber gewährt die Vergleichung der Forderungen, welche am Beginn des 16. Jahrhunderts und zumal bei dem noch mäßigeren Anfang ihrer Erhebung von den Empörern geſtellt wurden, mit dem, was in den neueſten Zeiten in der That im Intereſſe ihres Standes durchgeſetzt wurde: in allen weſentlichen Punkten ſind es gerade jene altüberlieferten Beſchwerden, welche nunmehr endlich abgeſtellt wurden, ja hinſichtlich gar mancher Einzelnheiten ſogar in weiterem Umfange und gründlicher abgeſtellt wurden, als man in jener älteren Zeit zu hoffen und zu begehren gewagt hatte.[9])

Von weſentlich anderer Seite als jene älteren Verſuche, die Zuſtände der deutſchen Bauersleute aufzubeſſern, gehen übrigens jene neueren Angriffe auf die grundherrlichen Rechte aus, welche ſchließlich, bis zu einem gewiſſen Grade wenigſtens, zum Ziele führen, und demgemäß iſt auch die Geſtalt des Angriffes, iſt ſelbſt die Wahl der Angriffspunkte hier und dort eine mehrfach verſchiedene. Im 16. Jahrhundert war es der Bauer ſelbſt geweſen, welcher um Befreiung von dem ihm auferlegten Joche gekämpft hatte; ſeine Forderungen waren aus den handgreiflichſt ſelbſtempfundenen Nothſtänden hervorgegangen, und eben darum durchaus konkret gefaßt, ſie hielten ſich überdies, wenn man etwa von kirchlichen Beſchwerde-

---

[7]) Na rechter warheit so hevet egenstap begin von gedrange unde von vengnisse unde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit gelogen hevet, unde nu vore recht hebben wel, ſagt ſchon am Anfange des 13. Jahrhunderts der treffliche Herr Eike von Repgow. Sächſ. Landr. III, 42, §. 6.

[8]) Ziemlich gleichzeitig mit Herrn Eike klagt Vridankes bescheidenheit, S. 76 (ed. W. Grimm):

Die vürsten twingent mit gewalt
velt, steine, wazzer unde walt:
darzuo wilt unde zam:
sie taeten lufte gerne alsam;
der muos uns noch gemeine sin
möhtens uns der sunnen schin
verbieten, wint unde regen,
man müeste zins mit golde wegen.

[9]) In den bekannten zwölf Artikeln der Aufſtändiſchen figurirt z. B. als deren Poſtulat die Aufhebung der Leibeigenſchaft als eines abſolut widerrechtlichen Verhältniſſes, — freie Jagd und Fiſcherei, doch ſo, daß wohlerworbene Rechte nicht ohne Entgeld hinfällig werden ſollten, — Rückgabe der den Gemeinden widerrechtlich entzogenen Gemeindewaldungen und Holzungsrechte, — Zurückführung der maßlos erweiterten Frohndienſte auf ihr früheres Maß, Garantie gegen weitere Belaſtung der Güter, und Beſchränkung der abſolut unerſchwinglichen Gülten auf ein erträgliches Maß, — Abſchaffung des Todtfallrechts u. dgl. m.

punkten und den tiefer gehenden politischen Planen einzelner Führer absieht, ganz auf dem materiellsten Gebiete, als auf welchem den Bauern der Schuh am meisten und empfindlichsten drückte. In der späteren Zeit dagegen sind es vorwiegend die gebildeten Stände, welche ihre Stimme erheben, und zwar nicht mehr im unmittelbaren und einseitigen Interesse des Bauernstandes, sondern in dem der allgemeinen Gesittung und des Wohles der Gesammtheit: von jetzt an wird demgemäß der Angriff in abstrakterer Weise geführt, und somit zwar den praktischen Zuständen und Bedürfnissen vielfach entfernter gerückt, aber auch seinem Gehalte nach entschieden vertieft, — von jetzt an beginnt man insbesondere auch die minder unmittelbar drückenden, aber doch auch mit einem entwickelteren Staatsleben unvereinbaren Seiten der Grundherrschaft in das Bereich der Diskussion zu ziehen, und neben dem Uebermaße der bäuerlichen Lasten auch den öffentlichen Gerechtsamen eine prüfende Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche aus der Hand des Staats in die der Grundherren übergegangen waren. Nicht nur die Leibeigenschaft sieht sich jetzt als eine mit der Humanität wie mit dem natürlichen Rechte in keiner Weise vereinbare Einrichtung den schärfsten Angriffen ausgesetzt, sondern es führt auch die allmälich sich klärende Einsicht in das Wesen und die Aufgabe des Staats, das allmälich erwachende Bewußtsein des Gegensatzes zwischen den öffentlichen und Privatrechten zu dem Postulate der Zurückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit und der an dieselbe sich knüpfenden polizeilichen Rechte der Grundherren an den Staat. Zugleich drängt ein klares Verständniß der Interessen der Landwirthschaft, dann auch der hohen Bedeutung, welche ein gesunder und wohlhäbiger Bauernstand für den Staat und die gesammte bürgerliche Gesellschaft behauptet, zu dem Bestreben, dessen gedrückte wirthschaftliche und sociale Lage im Interesse der Gesammtheit aufzubessern; eine gewisse nivellirende Tendenz, hervorgegangen aus einer Reaktion gegen die allzuschroff gespannten Gegensätze der höheren und der geringeren Stände, sucht auch wohl den Adeligen und den Bauern, die Grundherrschaft und den kleinen Besitz völlig gleichzustellen und demgemäß die Steuerfreiheit wie die eigenthümliche Stellung der ersteren zum Gemeindeverbande, die Stammguts- und Fideikommißqualität, die mit der Grundherrschaft verknüpften politischen Rechte u. dgl. m. völlig zu beseitigen. Es ist bekannt, wie derartige Grundsätze und Bestrebungen in Deutschland sowohl als in Frankreich längst verbreitet und wirksam geworden waren, ehe in dem letzteren Lande die große Revolution ausbrach, welche denselben mit Einem Schlage innerhalb seiner Grenzen zum Siege verhalf; nicht minder bekannt, daß jene gewaltige Umwälzung auch im übrigen Europa und insbesondere in Deutschland zunächst zwar hin und wieder in gleicher Richtung förderlich wirkte, daß aber andererseits die Reaktion gegen die revolutionäre Ueberstürzung und Gewaltthätigkeit gar vielfach umgekehrt zu einem erbitterten Widerstande selbst gegen jenen Theil der Neuerungen führte, welcher dem unverblendeten Auge als unverkennbare Besserung der gegebenen Zustände sich darstellen mußte. Aus dem Ueberhandnehmen dieses Widerstandes erklärt sich hinwiederum, daß die öffentliche Meinung zumal seit den Dreißiger Jahren mit verdoppelter Schärfe gegen die von Absolutismus, Junkerthum und Pfafferei in unheimlicher Allianz vertheidigten grundherrlichen Rechte sich kehrte, und bei ihren Angriffen auf dieselben keineswegs immer das gebührende Maß und die wünschenswerthe Besonnenheit einhielt, — daß ferner bei den Bewegungen des Jahres 1848 in nahezu allen deutschen Landen, in welchen nicht etwa ausnahmsweise das Ziel bereits früher erreicht worden war, die Grundherrschaften zu den ersten und mindest bedauerten Opfern zählten, welche dem aufstrebenden Volksgeiste gebracht werden mußten.

Es ist nicht hier der Ort, die Veränderungen im Einzelnen aufzuzählen, welche die Grundherrschaft in Bezug auf die verschiedenen vordem mit ihr verbunden gewesenen Rechte zu erleiden gehabt hat, soferne über diese in eigenen Artikeln berichtet worden ist oder werden wird; über den Werth oder Unwerth der ganzen Zeitströmung aber, aus welcher jene sämmtlichen Veränderungen hervorgegangen sind, mögen auch hier ein paar Worte verstattet sein. Keinem Zweifel kann aber zunächst unterliegen, daß alle diejenigen Befugnisse, welche wesentlich staatsrechtlichen Charakters und lediglich durch staatliche Verleihung in die Hand der Grundherren gelangt sind, an den Staat zurückgegeben werden müssen. Die privatrechtliche Behandlung staatsrechtlicher Befugnisse und Pflichten widerspricht diametral dem modernen Staatsbewußtsein, und die unleidlichen praktischen Konsequenzen der patrimonialgerichtsherrlichen Wirthschaft sind überall in der lebhaftesten Erinnerung, wo sich diese bis in die neuere Zeit erhalten hatte; in der That sind über diesen Punkt, mit Ausnahme etwa einiger ergötzlichen Specimina des preußischen, mecklenburgischen ꝛc. Junkerthums, ziemlich alle Ansichten einig. Schon größere Schwierigkeiten bieten diejenigen Rechte, welche speciell auf dem Obereigenthume des Grundherren beruhen, die Heimfallsrechte also und die Grundlasten, die Weiderechte, Jagd- und Fischereigerechtsamen u. dgl. m.; die vermögensrechtliche Natur derartiger Befugnisse macht das gewaltsame Eingreifen der Gesetzgebung bedenklicher, und überdies läßt sich nicht verkennen, daß selbst für den Nutzeigenthümer manche Gestaltungen des getheilten Eigenthums günstiger wirken mögen, als das vollfreie, aber mit kündbaren Hypotheken belastete Eigenthum. Doch möchte das Interesse der Gesammtheit an einem selbstständigen Bauernstande, an der Ermöglichung ferner eines gedeihlichen Aufschwunges der Landwirthschaft allerdings wenigstens für die Fixirung und Adärirung, und weiter noch sogar für die Zulassung der Aufkündung und Ablösung der bäuerlichen Lasten, dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen, sprechen. Der Ablösungsmaßstab wird dabei in Anbetracht des öffentlichen Interesses und des gar vielfach widerrechtlichen Ursprunges jener Lasten nicht zu hoch, in Anbetracht aber ihres langen Bestandes auch nicht zu niedrig gegriffen werden dürfen, und werden sich die Berechtigten, falls nur nicht, wie hie und da geschehen, mit allzu unbilliger Rücksichtslosigkeit vorgefahren wird, darüber nicht beschweren können, wenn auch ihnen gegenüber das allgemeine historische Gesetz zur Anwendung kommt, welches die Sünden der Vorväter an den Enkeln rächen läßt.[10]) Ebenso dürfte die Steuerfreiheit der grundherrlichen Besitzungen wenigstens insofern sich nicht vertheidigen lassen, als etwa die Auflegung neuer oder die Erhöhung alter Steuern in Frage steht; ja sogar zu den althergebrachten Abgaben möchten dieselben richtiger heranzuziehen sein, da weder abzusehen ist, warum der an den Vortheilen des Staatsverbandes vollauf participirende Grundherr zu dessen Kosten und Lasten nicht ebenfalls seinen Antheil beizutragen haben sollte, noch auch ein von Jahr zu Jahr neu begangenes Unrecht durch die Berufung auf den hergebrachten Besitzstand gerechtfertigt zu werden vermag.

Anders scheint dagegen die Sache in einer Reihe von andern Beziehungen zu stehen. In einem frühern Artikel wurde bereits darauf aufmerksam gemacht[11]), daß, wenn auch die früheren Privilegien der Grundherrschaften als mit den Bedürfnissen

---

[10]) Ohnehin hat in der gleichzeitig durchgeführten Ablösung der Lehnbarkeit ihrer eigenen Besitzungen ein großer Theil der Grundherren auf der einen Seite wieder gewonnen, was er auf der andern verloren hat.

der Gegenwart unvereinbar beſeitigt werden und bleiben müſſen, doch in wirthſchaftlicher ſowohl als in ſocialer Beziehung eine ſehr erhebliche Beſonderheit derſelben immerhin fortbeſtehe, und daß von hier aus auch wohl das Privatrecht ſowohl als das öffentliche Recht auf deren Beſtand Rückſicht zu nehmen habe. Eine eigenthümliche Stellung des herrſchaftlichen Beſitzes zum Gemeindeverbande ſcheint von dieſem Standpunkte aus vollkommen gerechtfertigt, ſei es nun, daß derſelbe als ſich ſelbſt genügend aus dieſem völlig ausgeſchieden, oder daß ihm umgekehrt innerhalb der Gemeinde neben ſeinem beſonderen Antheil an deren Laſten auch ein erhöhtes Maß von Rechten zugeſtanden werde. Wiederum wird der herrſchaftliche Beſitz im Gegenſatze zu dem ſtädtiſchen ganz ebenſo wie der bäuerliche geeignet ſein, in feſtere Beziehungen zu der Familie ſeines Beſitzers zu treten, und es wird demnach durch eine entſprechende Geſetzgebung aus eben den Gründen, welche bezüglich der bäuerlichen Güter bereits auseinander geſetzt wurden (Art. „Erbgüter"), dafür zu ſorgen ſein, daß jene Verbindung ſich in der That knüpfe oder doch je nach der Willkür der Betheiligten knüpfen laſſe; ob man dabei hinſichtlich der herrſchaftlichen und bäuerlichen Güter einen Unterſchied ziehe, oder ob man mit einer Legislation für die Erbgüter beider Kategorien ſich begnüge, erſcheint principiell als gleichgültig, obwohl allerdings hier und dort in mehrfachen Nebenpunkten eigenthümliche Beſtimmungen wünſchenswerth werden können. Endlich wird mit vollem Rechte auch bei der Bildung repräſentativer Verſammlungen auf den Gegenſatz der bäuerlichen und der herrſchaftlichen Grundbeſitzer Gewicht gelegt werden, indem in der That durch dieſe und jene ganz verſchiedene ſociale und volkswirthſchaftliche Intereſſen vertreten werden. Mit Einem Worte: wenn auch alle die Seiten der Grundherrſchaft, welche eine Ueberordnung ihres Beſitzers über fremde Perſonen oder eine Privilegirung deſſelben auf deren Koſten involviren, mit vollſtem Rechte aufgegeben werden, ſo liegt hierin doch kein Grund, zugleich auch die Unterſchiede unberückſichtigt zu laſſen, welche zwiſchen dem herrſchaftlichen und dem bäuerlichen oder ſtädtiſchen Beſitze vorliegen. Schwierig wird dabei allerdings die ſcharfe Abgrenzung zwiſchen dieſer und jener Art der Güter und keinesfalls darf die Grenze mit Rückſicht auf die geſchichtlich überlieferten, für die Gegenwart aber weſentlich antiquirten Standesverſchiedenheiten gezogen werden; am Zweckmäßigſten dürfte es ſein, vorläufig lediglich die Größe des Beſitzthums, mit welcher im Ganzen jener Unterſchied denn doch zuſammenfällt, als alleinigen Anhaltspunkt zu benützen, der Zukunft aber zu überlaſſen, ob ſich etwa von hier aus ſchärfer beſtimmte Standesunterſchiede wieder ausprägen wollen.

K. Maurer.

Grundlaſten, ſ. Landwirthſchaft.

Grundrechte, ſ. Deutſcher Bund, Freiheitsrechte, Menſchenrechte, Nationalverſammlung.

Grund- und Hausſteuer.

Grundſteuer. Der Beſitz von rentirendem Kapitale was immer für einer Gattung und beziehungsweiſe der berechtigte Kapitalrentengenuß erzeugt die ſtaatsbürgerliche Pflicht der Steuerzahlung. Es iſt eine ſehr natürliche Erſcheinung, daß

[11]) Vgl. den Art. Eigenthum, Bd. III S. 312.

bei der erſten Geltendmachung des Grundſatzes einer allgemeinen und konſtanten Schatzungspflichtigkeit die Beſteuerungspolitik ihr Augenmerk vorerſt auf Grund und Boden richtete. Die direkte Grundſteuer nimmt deshalb auch ihren geſchichtlichen Rang unter den älteſten Steuergattungen ein. Bis ins 18. Jahrhundert war ſie in den meiſten deutſchen Ländern wenn nicht die einzige, doch die bei weitem überwiegende Steuerart. [1]) Daß — ungerechnet die politiſchen Motive — hiezu insbeſondere auch der wirthſchaftliche Grund „das feſte Kapital und ſeine verhältnißmäßig am wenigſten fluktuirende Rente vorerſt zu beſteuern" Anlaß gab, dürfte kaum zu bezweifeln ſein. Grund und Boden bilden das offenkundigſte und konſtanteſte Objekt der Steuerumlage.

Daß — die allgemeine Steuerpflichtigkeit vorausgeſetzt — auch das Grundvermögen und beziehungsweiſe die Grundrente das Subſtrat einer direkten Staatsauflage zu bilden habe, entſpricht ſchon den allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen einer gleichheitlichen, gemeinſamen Beſteuerung. Das Subjekt der Steuerpflicht, der Grundbeſitzer, muß der Schatzungsverbindlichkeit nach Maßgabe des Erträgniſſes unterliegen, welches ihm aus der Benutzung von Grund und Boden fließt, wie der Beſitzer des beweglichen Kapitals nach Maßgabe ſeines Kapitalzinſengenuſſes. Würde die Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Einkommenſteuer geboten ſein (vergl. d. Artikel), ſo wäre die Grundſteuer überflüſſig gemacht. Da dieſe Möglichkeit kaum jemals eintreten wird, ſo behält die Grundſteuer ihre bevorzugte Berechtigung, da ſie mehr als jede andere Steuergattung das Material zur Abwägung der Steuerkraft des Pflichtigen bietet.

Ehe wir zunächſt auf die bei der Beſteuerung der Bodenrente in Anwendung zu kommenden Grundſätze übergehen, haben wir noch den Unterſchied zwiſchen *Grundſteuer* und *Grundlaſt* zu erörtern. Während die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Grundlaſten aus privatrechtlichen Erwerbs- oder Beſitztiteln, aus dem grund- und lehenherrlichen Verbande entſpringt, beruht die Pflicht der Grundſteuerzahlung, wie die Schatzungspflicht im Allgemeinen, auf ſtaatsrechtlichen Gründen. Ueberdies bildet die Grundlaſt einen *aliquoten Theil* des *Rohertrages* von Grund und Boden, während die Grundſteuer auf dem *Reinertrage* laſtet und ſich nicht nur im Intereſſe der Nationalwirthſchaft nie bis zur Höhe eines wirklichen Antheiles an der Grundrente verſteigen darf, ſondern überhaupt nicht die Natur eines aliquoten Theiles des Bodenerträgniſſes an ſich hat. Unſeres Erachtens iſt überhaupt die Anſicht, daß die Grundſteuer beſtimmt ſei, *einen Theil der Grundrente für die Staatskaſſe in Anſpruch zu nehmen* (Malchus, Handb. der Finanzwiſſenſchaft §. 42, Rau, Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft II. §. 301), nicht die vollkommen richtige. Der Grundbeſitzer tritt in den Kreis der Steuerpflichtigkeit in Folge ſeiner Unterordnung unter den Staatszweck. Der Staat nimmt deſſen Beitragspflicht nach Maßgabe ſeines eigenen Bedarfes und der Fähigkeit des Pflichtigen in Anſpruch. Indem er in der Nothwendigkeit iſt, dem Bürger um der Möglichkeit der Erfüllung der Staatszwecke willen und für den demſelben gewährten Schutz eine Rekognition aufzubürden, berechnet er dieſelbe, um einer möglichſt gleichheitlichen, der Tragkraft eines jeden Staatsbürgers entſprechenden Vertheilung der Staatslaſt Rechnung zu tragen, nach Verhältniß des Rentengenuſſes, welchen Jeder aus ſeinem Beſitze zieht. Der Rein-

[1]) Eine ausführliche geſchichtliche Darſtellung müſſen wir uns auf den Hauptartikel „Steuern" verſparen.

ertrag des Grundbeſitzes bildet alſo nur den Maßſtab für die Höhe der Grundſteuer. Die Grundſteuer iſt kein Theil des Grunderträgniſſes, wie Zehent und Gült.

Wenn wir die Grundſteuer von dieſem Geſichtspunkte aus betrachten, ſo wird manche Frage, an deren Löſung bisher die Finanzwiſſenſchaft mit großer Aengſtlichkeit arbeitete, von ſelbſt fallen. Dazu gehört insbeſondere der mannigfach aufgetauchte Vorſchlag, die Grundſteuer als eine Naturalpräſtation zu normiren und zu kataſtriren, und die Geldſchuldigkeit des Pflichtigen je nach dem Kurrentpreiſe dieſes fixen Getreidequantums zu berechnen (Lotz, Handb. d. Staatsw. III., 257 u. A.). Es ſind nicht blos Zweckmäßigkeitsgründe, welche gegen eine derartige Grundſteuerregulirung ſprechen, ſondern dieſe widerſtreitet geradezu den allgemeinen Grundſätzen unſerer modernen, ausgebildeten Steuerverfaſſung. Abgeſehen davon, daß unſer Finanzhaushalt den Standpunkt der Naturalwirthſchaft, wie ihn das deutſche Mittelalter kannte und wie wir ihn noch unter den Völkern eines niedrigeren Kulturgrades vorfinden, längſt überwunden hat; ſo kann wohl das *Subſtrat* der Steuer — die beſteuerte Rente — den Charakter der Veränderlichkeit an ſich tragen und die Nothwendigkeit periodiſcher Neuſatirung hervorrufen; die *Steuer ſelbſt* aber ſoll als eine *ſtändige Verhältnißgröße* der belaſteten Rente gegenüberſtehen. Sie darf dieſe Eigenſchaft da um ſo weniger verlieren, wo — wie dieſes bei der Grundſteuer insbeſondere der Fall iſt — nicht der wirkliche, ſondern der *mittlere* Reinertrag (ſiehe unten) ihren Regulator bildet. Die augenblickliche materielle Ungerechtigkeit, welche demzufolge ſich ergibt, wollen wir nicht wegleugnen; aber ſie wird ausgeglichen im Verlaufe einer umfaſſenderen Steuerperiode.

Nicht im Zuſammenhange mit der vorerörterten ſteht eine weitere Frage, die wir jedoch hier, ehe wir auf die allgemeinen Principien der Grundbeſteuerung übergehen, gleichfalls nicht unbeſprochen laſſen wollen. Wir meinen die Zuläſſigkeit einer *landwirthſchaftlichen Gewerbeſteuer* neben der Grundſteuer. Es läßt ſich nicht läugnen, daß der oberſte Rechtsgrundſatz der Beſteuerung, die möglichſte Gleichheit der Belaſtung aller beitragsfähigen Staatsangehörigen nach Verhältniß ihres reinen Einkommens, dadurch eine augenfällige Verletzung erleidet, daß das aus dem Landwirthſchaftsbetriebe *neben* der Grundrente erzielte Einkommen gewerblicher Gattung, namentlich das Reinerträgniß der Viehwirthſchaft, nicht als Steuerquelle benützt wird. Wir haben bereits in dem Artikel über die Gewerbeſteuer das Mangelhafte in den Steuergeſetzgebungen nach dieſer Richtung berührt. Das bayeriſche Gewerbſteuergeſetz vom 1. Juli 1856 ſtatuirt im Art. 22 eine ausdrückliche Steuerbefreiung bezüglich des partieenweiſen Verkaufes *aller* Produkte aus dem Land- und Forſtwirthſchaftsbetrieb, ſoferne dieſer Verkauf nicht von zweiter Hand gewerbsmäßig betrieben wird.

Bei dem Umſtande, daß nur der Reinertrag aus der Bodenbenutzung nach Abzug aller darauf verwendeten Produktionskoſten der Ruſtikalſteuer zu Grunde gelegt werden ſoll, wird es ſelbſt den principiellen Gegnern einer landwirthſchaftlichen Gewerbeſteuer ſchwer fallen, die Steuerfreiheit jenes reinen Einkommens, welches neben der Grundrente aus dem Landwirthſchaftsbetriebe erzielt wird, gehörig zu motiviren. Die Gründe, welche gegen eine derartige Beſteuerung aufgeführt werden, beſchränken ſich faſt durchweg nur auf die Schwierigkeit in der Ermittlung und Feſtſtellung des etwaigen Reinertrages und auf den Umſtand, daß in vielen, vielleicht den meiſten Fällen das Vorhandenſein eines Reinertrages aus dem landwirthſchaftlichen Gewerbebetriebe in Abrede zu ſtellen ſei. Dieſe Motive ſind aber nach beiden Richtungen von der Art, daß ſie weder die Steuerpflicht des Landwirthes im Falle eines vorkommenden gewerblichen Reinertrages, noch die

Berechtigung und Verpflichtung des Staates, dieſe Rente mit der gleichen Steuerlaſt zu belegen wie jedes ſonſtige Reineinkommen, in Frage ſtellen. Das landwirthſchaftliche Gewerbeeinkommen an reinem Kapital- und Unternehmungsgewinn bildet immerhin einen wichtigen und bedeutenden Theil des Nationaleinkommens, und die Schwierigkeit der Ermittlung und Bemeſſung ſeiner Steuerkraft vermag die Forderung einer wirklichen angemeſſenen und befriedigenden Beſteuerung desſelben nicht kurzweg zurückzuweiſen. Wenigſtens dürfte es Sache der Finanzverwaltungen ſein, die Summe ihrer praktiſchen Erfahrungen in dieſer Beziehung der Geſetzgebung zu unterbreiten und einen Verſuch zu wagen, der vorzugsweiſe eine gerechte Steuerausgleichung zum Zwecke hat. Dieſer Verſuch rechtfertigt ſich in erhöhtem Maße bei den progreſſiven Steueranforderungen an die Staatsangehörigen.

Die Wiſſenſchaft hat ſich auch bereits dieſes Stoffes bemächtigt. Vorſchläge über eine von der Beſteuerung der Grundrente völlig abgetrennte Beſteuerung des landwirthſchaftlichen Gewerbeeinkommens nach Analogie der Schatzung der induſtriellen und Handelsgewerbe auf Grund einer ſchätzungsweiſen Ermittlung des ſteuerbaren Reinertrages ſind von verſchiedenen Seiten gemacht worden (vergl. Fulda, Finanzwiſſenſchaft S. 234, Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwiſſenſchaft, Stuttgart 1819 S. 271). Eingehender behandelt die Frage Hoffmann in der Zeitſchr. für die geſammte Staatswiſſenſch. 10. Jahrg. II. S. 304 ff. Er bezeichnet insbeſondere eine ſolche Steuer als zweckgemäß, wenn ſie zwar äußerlich von der Beſteuerung der Grundrente abgeſondert bleibt, hinſichtlich ihrer Grundlagen aber in einem innern Zuſammenhange mit dieſer ſteht. Ohne auf die von dem Verfaſſer vorgeſchlagene Berechnungsweiſe näher einzugehen, glauben wir doch dem von ihm aufgeſtellten Principe beipflichten zu ſollen, da es insbeſondere der Willkür des oberflächlichen Abſchätzungsverfahrens der Steuerwerthe in möglichſter Weiſe begegnet.

Wir haben nunmehr in zwei Hauptabſchnitten vorerſt die allgemeinen Grundſätze in Betreff der Beſteuerung der Bodenrente zu erörtern, und ſodann auf deren Regulirung überzugehen.

I. Unter den Fragen des erſten Abſchnittes ſteht jene über die Steuerpflicht obenan.

Grundſteuerpflichtig iſt der Eigenthümer von Grund und Boden als Nutznießer der Rente ſeines Grundvermögens. In der Kataſtrirung des Grundbeſitzes iſt der Finanzverwaltung das Mittel geboten, den Stand der ſteuerpflichtigen Grundeigner herzuſtellen und durch die entſprechende Vormerkung der Beſitzveränderungen evident zu halten. Der Pächter kann in Rückſicht auf die Pachtobjekte dem Staate gegenüber nicht grundſteuerpflichtig erſcheinen. Nicht nur daß beim Pächter der Reinertrag von Grund und Boden durch den Pachtſchilling eine Minderung erleidet, daß alſo demgemäß unter Feſthaltung des oberſten Grundſatzes, nach welchem der Reinertrag den Maßſtab der Beſteuerung zu bilden hat, ein Ausfall am Steuerſolle ſich ergeben würde; ſo kann es auch nicht Aufgabe der Finanzwirthſchaft ſein, dem unaufhörlichen Wechſel der Pachtverträge zu folgen. Bei der gegenwärtigen Durchbildung der Beſteuerungsſyſteme, da die Grundſteuer nichts weniger als die direkte Steuerpflicht erſchöpft, iſt durch die übrigen ergänzenden Steuergattungen das Mittel geboten, auch den Grundpächter zur Erfüllung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Schatzungsverbindlichkeit anzuhalten. Daß aber die Ueberbürdung der Grundſteuer auf den Pächter durch den ſteuerpflichtigen Grundeigener ſelbſt, jedoch nur auf dem Vertragswege, geſchehen könne, iſt ſelbſtverſtändlich. Der Staat hält ſich als Steuerherr ausſchließlich an den Eigenthümer.

Das Subſtrat der Grundſteuer iſt das Erträgniß von Grund und

Boden nach Abzug der Produktionskoſten. Die Grundſteuer laſtet alſo, wie bereits oben angedeutet, auf dem Reinertrage der Bodenarbeit; denn die ſteuerkräftige Grundrente im wahren Sinne des Wortes wird erſt von den Früchten nach Hinwegrechnung der auf die Kultur erwachſenen Auslagen gebildet. Darauf fußt die Nothwendigkeit der Ausſcheidung des ſteuerbaren Grund und Bodens nach ſeiner Qualität (Bonitirung). Da es abſolut unthunlich iſt, in jedem Falle und jederzeit die wirkliche Grundrente zu ermitteln, ſo tritt die unvermeidliche Nothwendigkeit ein, nach der Beſchaffenheit eines jeden Grundſtückes einen mittleren, durchſchnittlichen Reinertrag zu berechnen, hiebei alle dem Wechſel unterworfenen Umſtände und Zufälligkeiten außer Rückſicht zu laſſen, und nur den konſtanten Verhältniſſen möglichſt Rechnung zu tragen. Zu den erſteren gehören insbeſondere die ſubjektiven Eigenſchaften des Grundeigners ſelbſt, ſein Fleiß, ſeine rationelle Thätigkeit, ſeine durch den Umfang des Geſammtbeſitzes bedingte beſondere Sorgfalt für ein ſpecielles Grundobjekt u. ſ. w., dann jene außergewöhnlichen Unfälle (Mißernte, Hagelſchlag, Mäuſefraß ꝛc.), zu deren Ausgleichung jede billige Steuergeſetzgebung die Wohlthat des Steuernachlaſſes gewährt.

Die reine, durchſchnittliche Grundrente bildet alſo den Maßſtab der Beſteuerung. Es fragt ſich nur noch, ob bei der Ermittlung dieſes Reinertrages auch die auf dem bezüglichen Grundſtücke haftenden Reallaſten und jene Buchſchulden in Abzug zu bringen ſeien, denen das Objekt ſelbſt als Hypothek unterſtellt iſt. Bezüglich der Grundlaſten iſt dieſes unbedingt zu bejahen. Sie bilden, wie bereits angedeutet, einen wirklichen Theil des Grunderträgniſſes, welchen der Berechtigte vorweg nimmt und wodurch alſo die Grundrente um das gleiche Maß geſchmälert wird. Die Steuerpolitik der Gegenwart, welche jede Gattung Rentengenuſſes in Anſpruch nimmt, weiß, wie zum großen Theile ſchon die ältere Steuergeſetzgebung, auch dieſe Rentrechtbeſitzer zu treffen (Revenüenſteuer, Grundrentenſteuer, Dominikalſteuer), obwohl dies nicht immer, wie bei der Thereſianiſchen Grundſteuerregulirung in Oeſterreich vom Jahre 1750—1756, den belaſteten Grundeigenthümern zu gute ging. Dem gegenüber kamen aber auch Fälle vor, daß Grundeigener (wie in den öſtlichen Provinzen Preußens) gegen Entrichtung ihrer Dominikalgefälle an die betreffende Domänenkaſſe von der Grundſteuer gänzlich frei blieben. Die richtige Mitte iſt, daß die der Ruſtikalſteuerberechnung zu Grunde liegende Rente lediglich um den Betrag der Reallaſt gekürzt, oder aber die auf das Grundgefäll repartirte Steuer von der Grundſteuer in Abzug gebracht werde (badiſche Grund-St.O. v. 1810 §. 4, würtemb. Grund-St.G. v. 15. Juli 1821 §. 21, §. 22). Neuerer Zeit hat mannigfach die für das Kataſtrirungs- und Perceptionsgeſchäft ſehr erhebliche Erleichterung ſtattgefunden, daß die Grundſteuerkataſter, von allem Vortrag der Realbelaſtung purificirt, nur die vollen Grundſteuerbeträge auszuweiſen haben, wogegen jedoch dem Grundeigenthümer das Recht zugeſtanden wurde, den Betrag der den Dominikalrentenbeſitzer treffenden Steuer von dem Betrage der an dieſen zu entrichtenden Grundgefälle ſofort in Abzug zu bringen (Grund-St.G. für die weſtlichen Provinzen Preußens v. 21. Januar 1839 §. 24, bayer. Geſetz v. 28. März 1852).

Anders verhält es ſich bezüglich der auf Grund und Boden haftenden Hypothekſchulden. In dieſer Beziehung ſtand bisher größtentheils die Theorie der Praxis gegenüber, und bequemte ſich der letzteren nur in Folge ihrer eigenen Rathloſigkeit. Rau (l. c. §. 308) bezeichnet ſogar die Nichtbeachtung der Buchſchulden bei der Steuerbelegung der Grundeigenthümer als eine der größten Unvollkommenheiten der bisherigen Steuerſyſteme. Wir können dieſer Anſicht nicht

beipflichten und glauben, daß für eine entgegengeſetzte ſehr gewichtige Motive ſprechen. Es wurde bereits oben der allgemein anerkannte Grundſatz erwähnt, daß bei Berechnung des mittleren, die Ruſtikalſteuergröße normirenden Grundrentenertrages alle zufälligen, dem Wechſel unterliegenden Faktoren keine Berückſichtigung finden können. Das bewegliche Kapital, das der Grundbeſitzer als Schuldpoſt aufnimmt und wofür er dem Gläubiger ſeinen Grundbeſitz als Pfand unterſtellt, verkündet aber bereits durch ſeinen Namen ſeine Unſtätigkeit. Das Hypothekenbuch erhöht zwar die Sicherheit des Gläubigers, aber es fixirt nicht das Kapital und hindert nur wenig die Freiheit ſeiner Bewegung. Die Rente des Schuldkapitals — der Paſſivzins — ſteht mit der Bodenrente nicht im entfernteſten in jener Konnexität, wie die Dominikalrente. Nun läßt ſich hier wohl einwenden, daß — wenn auch das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen Grundrente und Schuldzins ein anderes ſei als jenes zwiſchen Grundrente und Reallaſt — doch beide in jener entſcheidenden Wirkung ſich vollkommen gleich ſtehen, daß ſie die Steuerkraft der Grundrente mindern. In der Nothwendigkeit, ſtatt des wahren Reinertrages den mittleren Reinertrag zum Abwägen der Größe der Schatzungspflicht zu gebrauchen, drücke ſich bereits die Mangelhaftigkeit des Grundſteuerſyſtemes aus, und dieſe Mangelhaftigkeit ſteigere ſich durch die Nichtbeachtung der Buchſchulden geradenwegs zur Ungerechtigkeit. Hiegegen läßt ſich aber erwidern, daß jene Mangelhaftigkeit der Steuergeſetzgebung eine allgemeine, theoretiſch und praktiſch unvermeidliche und ſelbſt bei jenen Steuergattungen nicht zu überwindende ſei, welche für jede Steuerumlage eine Neufatirung bedingen, wie ſie bei der Grundſteuer abſolut nicht möglich iſt. Das „ultra posse“ bildet aber nicht nur die Grenze aller Praxis, ſondern auch aller Wiſſenſchaft.

Dazu kommen noch zwei wichtige Erwägungen. Fürs Erſte iſt es eine Thatſache, daß nichts weniger als alle auf Grundbeſitz laſtenden Hypothekkapitalien vom Grundeigener im Intereſſe ſeines Grundbeſitzes aufgenommen werden, und daß die Deckung der Paſſivzinſe keineswegs jederzeit aus dem Erträgniſſe der Bodenrente geſchieht. Eine enorme Zahl grundbeſitzender Schuldner findet im Paſſivkapitale den Weg zur Erreichung von Zwecken und Vortheilen, die mit ihrem Grundbeſitze in gar keinem Zuſammenhange ſtehen, und ſchöpft das Mittel zur Berichtigung des Paſſivzinſes aus einer anderen Quelle als dem Grunderträgniſſe. Die Unterſtellung von Grund und Boden als Hypothekenobjekt hat ausſchließend den Zweck, den Gläubiger ſicher zu ſtellen. Der Geſetzgebung nun zumuthen zu wollen, daß ſie nach dieſer Richtung eine Ausſcheidung der Hypothekkapitalien treffen ſolle, hieße das Abſurde fordern. — Aber ſelbſt unter der Vorausſetzung, daß alle auf Grund und Boden haftenden Hypothekkapitalien aus dem Erträgniſſe der Bodenrente verzinſt werden müßten, findet ſich ein triftiger Grund, den Paſſivzins bei der Ermittlung der Steuerkraft der durchſchnittlichen Bodenrente nicht in Abzug zu bringen. Es iſt dieſes derſelbe, welchen wir bereits in einem früheren Artikel (B. III. S. 354) zur Sprache brachten, und auf deſſen ausführliche Erörterung wir uns hier berufen dürfen. Das normale Verhältniß iſt, daß der tüchtige Hauswirth, der ſich zur Aufnahme eines Anleihekapitales veranlaßt ſieht und dieſes auf ſeinen Grundbeſitz verwendet, die Rentirlichkeit dieſes Grundvermögens mindeſtens um den Betrag des Paſſivzinſes erhöhen muß, wenn er nicht ein thörichtes Experiment machen will. Da die Grundſteuer dieſe erhöhte Rente nicht in Anſpruch nimmt, ſondern ſich ausſchließlich an die feſtgeſtellte mittlere Rente hält, zu deren Erzielung der ſolide Grundbeſitzer keines fremden Kapitales bedarf, ſo entſpricht es hinwider auch nur dem Principe der Gerechtigkeit, daß der Paſſiv-

kapitalzins bei der Grundbeſteuerung gleichfalls unberückſichtigt bleibe. Wir betonen wiederholt, daß wir hier einen normalen Zuſtand der Einzelwirthſchaft vorausſetzen; denn nur ein ſolcher kann bei Aufſtellung von Beſteuerungsgrundſätzen und bei Ermittlung der Steuerkraft zur Baſis dienen.

II. Was die Anlage, Regulirung und Peräquation der Grundſteuer betrifft, ſo hat ſeit dem Beſtande dieſer Steuergattung ein Syſtem das andere verdrängt. Bei der zahlloſen Reihe von Experimenten, mit denen man bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts begann, würde eine einläßliche Geſchichte der verſchiedenen Grundſteuerſyſteme der europäiſchen Staaten nur in einem bändereichen Werke dargeſtellt werden können, und unter Anderem auch die Ueberzeugung gewähren, daß die praktiſchen Reſultate dieſer Verſuche großentheils in keinem Verhältniſſe ſtunden mit den darauf verwendeten Koſten. In einem kleinen deutſchen Ländchen wurde in den erſten Decennien dieſes Jahrhunderts nicht weniger als die Summe von 800,000 Thalern geopfert, um ein jährliches Steuerſoll von 50,000 Thaler unter die Steuerpflichtigen zu repartiren. Hätte man jene Summe verzinslich angelegt, ſo wäre der Staat jeder Kataſtrirung, Repartition, Steuerausſchreibung und Erhebung ein für allemal überhoben geweſen!

Zu allem Ueberfluſſe wurden die Fehler und Verirrungen Anderer ſelten zu eigener Belehrung benutzt. Die meiſten Finanzhaushalte wollten ſich nach dieſer Richtung eine eigene, niebetretene Bahn brechen und die Originalität wahren. Auch der langſame Fortſchritt in der Durchführung des einmal adoptirten Syſtemes wirkte nachtheilig, da der Schluß der Arbeit unter völlig veränderten Beſitz- und Grundwerthverhältniſſen zu Wege gebracht wurde, als ſolche bei Beginne der Regulirungsarbeit beſtunden. Im Herzogthume Mailand wurde alsbald nach dem Ryswyker-Frieden von Kaiſer Karl VI. eine Grundſteueranlage mit Vermeſſung und Taxation angeordnet, und erſt im Jahr 1760 vollendet. In Böhmen dauerte ſie beinahe hundert Jahre.

Zuvörderſt ſind hier die verſchiedenen Wege zu erörtern, auf welchen man den Steuerwerth von Grund und Boden zu ermitteln ſucht. Es ſind deren insbeſondere zwei:

a) die Berechnung eines Kapitalwerthes des betreffenden Grundſtückes und

b) die Berechnung ſeines mittleren Erträgniſſes — ſeines Rentenwerthes.

Zu a) Anhaltspunkte zur Berechnung des Kapitalwerthes eines Grundobjektes gewähren die Schätzung, der wirkliche Kaufpreis und der Pachtzins. Die Unſicherheit der Kapitalſchätzungen iſt zu offenkundig, als daß wir die Gründe gegen dieſelbe näher zu entwickeln hätten. Nirgends liegt die Gefahr, das Approximative an die Stelle des wirklich Richtigen zu ſetzen, die Gefahr des abſichtlichen und unwillkürlichen Irrthums näher als auf dieſem Wege. Man überſehe nicht, daß wir hier von der Taxation des Kapitalwerthes, nicht aber von einer Abſchätzung der Grundrente ſprechen, deren man ſich bei Ermittlung der Größe des Bodenerträgniſſes bedient, und wofür viel ſichrere und entſchiedenere Anhaltspunkte geboten ſind. In Tyrol galt die eigene Einſchätzung der Grundeigenthümer bis zum Edikt vom 6. Auguſt 1774, welches die Schätzung durch Sachverſtändige anordnete, bis endlich die Verordnung vom 16. Mai 1780 Beſtimmung traf, daß die Durchſchnittskaufpreiſe der Grundſtücke von 1760 bis 1780 die Grundlage der Kataſterſätze zu bilden hätten. Dies führt uns auf die zweite Art des Verfahrens.

Daß der mittlere, wirkliche Kaufpreis der Ländereien eine reellere Grundlage der Steuerumlage bilde, als der Taxwerth, iſt nicht zu verkennen. Eben ſo wenig iſt zu läugnen, daß eine Ruſtikalſteuerregulirung nach Maßgabe dieſes

Kaufpreiſes den Vortheil der Einfachheit und Wohlfeilheit für ſich habe. Aber in unzähligen Fällen iſt der Kaufſchilling nichts weniger als der Repräſentant des wahren Grundwerthes, und wird demnach als Fundament der Steuerumlage keineswegs die wünſchenswerthe Gleichmäßigkeit darbieten. Der Affektionswerth, der Nothzuſtand des Verkäufers, die Dichtigkeit der Bevölkerung und eine Maſſe anderweitiger, perſönlicher und lokaler Verhältniſſe drängen den Kaufſchilling über oder unter den wirklichen Werth des Grundobjektes. Die Steuergeſetzgebungen, welche den Kaufpreis zur Hauptgrundlage des Kataſters nahmen (bayeriſches Grundſteuer-Proviſorium vom 13. Mai 1808), waren deshalb auch in die Nothwendigkeit verſetzt, behufs Eruirung eines durchſchnittlichen, möglichſt richtigen Kaufwerthes gewiſſe Käufe als exceptionsmäßig nicht in Mitberechnung zu ziehen, Nachſchätzungen vornehmen zu laſſen, oder aber die Grundſtücke nach Klaſſen abzutheilen, und in beſtimmte Kategorieen auszuſcheiden, wobei immer die Nothwendigkeit zu Tage trat, auf die natürliche Ertragsfähigkeit Rückſicht zu nehmen (badiſches Geſetz vom 20. Juli 1810, naſſauiſches Geſetz vom 10. und 14. Februar 1809), ſo daß ſchließlich die urſprüngliche Einfachheit und Wohlfeilheit denn doch namhaft beeinträchtigt wurde. Daß aber durch das Beiziehen verſchiedengearteter Faktoren und durch das Zuſammenwerfen entfernter Zeitabſchnitte ohne Rückſicht auf die Fluktuation des Geldwerthes ein verläßiges Reſultat in Bezug auf den Steuerwerth eines Grundſtückes nicht erzielt werden könne, liegt ziemlich nahe.

Aehnliche Gründe ſprechen auch gegen die Anlage nach dem Pachtzinſe, ungerechnet den Umſtand, daß der Pächter jewells einen Theil der reinen Grundrente für ſich vorwegnimmt. Als beachtenswerthe Kontrole bei Ausmittlung des Grundwerthes können Kaufpreis und Pachtſchilling allerdings benutzt werden; aber ſie eignen ſich nicht als ausſchließende Baſis für die Veranlagung und Vertheilung der Steuer.

Zu b. Eine direkte Ermittlung des Renteuertrages zum Behufe der Grundſteuerregulirung dürfte jedenfalls dem Zwecke mehr entſprechen, als die Feſtſtellung des ſteuerbaren Kapitalwerthes auf Grund vorliegender Thatumſtände (der Käufe oder Pachtungen). Es fragt ſich nur, ob hier die rohe, oder die reine Rente der Steuerumlage zur Baſis zu dienen habe. Wir haben bereits im Vorgehenden uns dahin ausgeſprochen, daß nur der aus der Bodenbenutzung erzielte Reinertrag das ſteuerkräftige Einkommen darſtelle, womit nur die Reinertragsberechnung als Grundlage der Ruſtikalſteuer verträglich iſt. Die bereits erwähnte Grundſteuerregulirung im Herzogthume Mailand brachte dieſen Grundſatz zuerſt zur praktiſchen Anwendung, indem ſie nach vorgängiger Vermeſſung und Kataſtrirung der Grundſtücke die Steuerſätze nach dem Reinertrage regulirte. Im Laufe dieſes Jahrhunderts hat der öſterreichiſche Kaiſerſtaat in den meiſten Kronländern den Reinertrag des Grundbeſitzes feſtgeſtellt und hiernach die Steuerperäquation vorgenommen (Patent vom 24. December 1817). Nach den vollendeten Kataſtralſchätzungen hat z. B. Böhmen (mit den nur theilweiſe berichtigten Reklamationen) 7,279,236 Joch Kulturland mit einem Reinertrag von 43,030,074 fl. C. M., wonach ſich im Durchſchnitt der zur Steuer herangezogene Ertrag eines Joches auf 5 fl. 54 kr. berechnet. Vom Joch Ackerland beſtimmt ſich der ſteuerbare Reinertrag durchſchnittlich in Böhmen auf 7 fl. 56 kr., in Siebenbürgen nur auf 2 fl. 56 kr. ꝛc. ꝛc. Bei dem Mangel einer geometriſchen Einzelvermeſſung ordnete ein kaiſerliches Patent vom 4. März 1850 für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die Woiwodſchaft und das Banat ſammt dem Küſtengebiete ein Grundſteuerproviſorium an, welches den Reinertrag vom Joche produktiven Landes

nach denſelben Grundſätzen ermittelt, wie das ſtabile Kataſter. — Rheinpreußen (allgem. Inſtrukt. vom 11. Febr. 1822), Würtemberg (Geſetz v. 25. Juli 1821), Heſſen-Darmſtadt (Geſ. v. 13. April 1824), Hannover (Verord. v. 9. Auguſt 1822), K. Sachſen (Landtagsabſchied v. 30. Oktober 1834) folgten dieſem Beiſpiele. Auch in außerdeutſchen Ländern (Dänemark, Toskana u. A.) fand das Princip der Reinertragsbeſteuerung Eingang, und die franzöſiſche contribution foncière hat nicht minder das durchſchnittliche Reineinkommen unter Abzug der Kultur-, Säe-, Ernte- und Unterhaltungskoſten zum Gegenſtand der Beſteuerung gemacht (Geſ. v. 3. November 1798). Das Einkommen wird nicht nach dem wirklichen Betrage angenommen, ſondern geſchätzt, d. h. auf Grund der Erhebungen einer längeren Reihe von Jahren ermittelt. Grundſtücke für Vergnügungszwecke ſind die höchſtbeſteuerten. Auch das neuere franz. Geſetz vom 15. September 1807 ordnet ein allgemeines Kataſter mit Abmeſſung und Abſchätzung des Reinertrages aller einzelnen Parcellen an. [2])

Die gegen dieſen Regulirungsmodus erhobenen Einwürfe betreffen vornehmlich den enormen Umfang der erforderlichen Arbeit und den hiedurch veranlaßten Koſtenaufwand — namentlich auch gegenüber dem Syſteme der Rohertragsbeſteuerung. Die größte Summe dieſes Aufwandes abſorbirt aber das Geſchäft der Vermeſſung und Kataſtrirung, das auch bei der Rohertragsbeſteuerung als nothwendige Vorbedingung gilt, während die Verſchiedenheit der Bonitirungsarbeit keineswegs den Ausſchlag gibt. In Bayern überſteigt — bei dem Syſteme der Rohertragsberechnung — der Totalaufwand für das Kataſter die Summe von 20 Mill. fl., mehr als das Vierfache des gegenwärtigen Geſammtſolles der Grundſteuer zu 4,769,619 fl. Es berechnen ſich auf die Quadratmeile ſohin etwa 17,000 fl., während das franzöſiſche Kataſter bis 1836 durchſchnittlich etwa 8000 fl. Aufwand für die Q.M. erforderte, von 1836 an aber nur 6056 fl. für die Q.-M.

Was nun endlich die zuletzt angedeutete Anlegung der Grundſteuer nach dem rohen Ertrage der Bodenrente betrifft, ſo ſtützt ſie ſich auf den Grundſatz, daß der rohe Ertrag oder vielmehr die aus demſelben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit gerade das ſteuerkräftige Moment — die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Produktion — anzeige. Dem müſſen wir aber gegenüber halten, daß dieſe Produktionsfähigkeit thatſächlich keine unveränderliche, daß ſie vielmehr — wie die Produktion ſelbſt — von der darauf verwendeten Summe von Kapital und Arbeitskraft abhängig ſei, und daß ſelbſt der Fortſchritt der Wiſſenſchaft, namentlich der Agrikulturchemie, auf ſie einen ſehr weſentlichen Einfluß ausübe. Zudem ſteht aber der Rohertrag verſchiedener Grundſtücke zu dem reinen Ertrage, der doch zuletzt in Wahrheit die ſteuerkräftige Rente darſtellt, nicht immer in dem gleichen Verhältniſſe. Der oberſte Grundſatz der gleichmäßigen Steuerbelaſtung würde alſo vorneweg verletzt, wenn nicht noch überdies zu anderweitigen Peräquationsmitteln gegriffen würde. Schon die Joſephiniſche Grundſteuerregulirung vom 20. April 1785, welche auf Angabe des Rohertrages durch die Grundeigenthümer beruhte, nahm deshalb im Steuerfuße einige Rückſicht auf die Bewirth-

---

[2]) Die Grundſteuerbeſchreibung in England vom Jahr 1693 baſirt nicht minder auf dem kataſtrirten Reinertrag, und wurde unter Georg III. (1798) der Steuerfuß — 4 Schilling vom Pfund Sterl. — als konſtant erklärt. Die demzufolge und gegenüber der namhaften Rentenveränderung während einer ſo ausgedehnten Periode entſtandene Ungleichheit in der Vertheilung der Steuerlaſt iſt dadurch einigermaßen ausgeglichen, daß auf jede Ortſchaft ein Steuerertrag umgelegt iſt, welcher unter die einzelnen ſchatzungspflichtigen Grundbeſitzer jährlich neu repartirt wird.

ſchaſtungskoſten, indem ſie — bei einer durchſchnittlichen Steuer zu 12 fl. 13⅓ kr. von je 100 fl. Rohertrag — bei Aeckern, Weinbergen und Teichen 10 fl. 37½ kr., bei Wieſen und Gärten 17 fl. 55 kr., bei Weiden und Waldungen 21 fl. 15 kr. als Ruſtikalſteuer anſetzte. Die ungünſtigen Ergebniſſe dieſer Kataſtrirungsweiſe waren ſo augenfällig, daß man wiſſentlich die allzu niedrigen Angaben des Rohertrages paſſiren ließ, und alſo der Willkür und Ungleichheit Thür und Thor öffnete.

Ein anderes Mittel, den die Produktivität repräſentirenden Rohertrag mit dem Reinertrage in Abſicht auf die Steuerfähigkeit und die Gleichbelaſtung in ein normales Verhältniß zu ſetzen, iſt die Aufſtellung von Muſtergründen in einzelnen Gemarkungen, nach deren Abſchätzung die Ermittlung der Ertragsfähigkeit aller übrigen durch Vergleich und Aſſimilirung zu geſchehen hat. Es iſt dies ein ähnliches Verfahren wie bei der Klaſſificirung der Gründe nach ihrem ſteuerbaren Kapitalwerthe (badiſches Grundſteuergeſetz vom 20. Juli 1810), und theilt mit dieſer die Eigenſchaft, daß ſie, wenn auch auf Umwegen, doch zuletzt dem Principe der Reinertragsbeſteuerung nahe tritt. Das bayeriſche Grundſteuergeſetz vom 15. Auguſt 1828, welches dieſe Regulirungsmethode am konſequenteſten durchgeführt hat, wehrt ſich auch gegen die Annahme, als habe es den Rohertrag als Maßſtab der Beſteuerung adoptirt; ſein Subſtrat bilde vielmehr der zwiſchen Rein- und Rohertrag ſchwankende mitteljährige Naturalertrag. Zu dem Ende ordnete es eine genaue Parzellarmeſſung und Berechnung des Flächeninhaltes aller Grundſtücke an, worauf ſodann in beſtimmten Gemarkungen einzelne Grundſtücke als Muſtergründe ausgewählt wurden, deren natürliche Ertragsermittlung (Bonitirung) als Anhaltspunkte zu dienen hatte, um mit ihnen die übrigen Ländereien zu vergleichen und ſofort in Klaſſen zu bringen. Die Bonität erhält durch eine Zahlengröße (zwiſchen 1 und 30) Ausdruck; das Produkt von Bonitätsklaſſe und Flächeninhalt bildet die Verhältnißzahl, deren Einheit je einen Kreuzer Steuerſimplum repräſentirt. Dieſer Steuerbetrag von 1 kr. entſpricht einer Rente von 1 fl. oder — zu 4 pCt. gerechnet — einem ſteuerbaren Kapitale von 25 fl., der Steuergulden ſohin einem ſteuerbaren Kapitalwerthe von 1500 fl. Trotz der ſorgfältigen Genauigkeit, mit welcher man bei Auswahl der Muſtergründe aller in einer Ortsflur vorkommenden Kulturarten bei der Bonitirung und Klaſſificirung zu Werke ging, zeigt ſich ſchon gegenwärtig bei dem verhältnißmäßig kurzen Beſtande des Syſtems die auffallende Ungleichheit in der Belaſtung, indem die durch den Steuergulden repräſentirte Werthsgröße von Grund und Boden bei ganz exceptionsfreien Käufen theilweiſe niederer ausfällt, theilweiſe und ſehr häufig den 4 bis 6fachen Betrag erreicht. Damit wird entweder der Fundamentalſatz dieſes Grundſteuer definitivums, die Unveränderlichkeit der Steuergröße, für die Dauer des Beſteuerungsobjektes zur materiellen Ungerechtigkeit, oder es ergibt ſich die Nothwendigkeit einer konſtanten Nachbonitirung und Klaſſificirungsarbeit. Jedenfalls iſt die an dieſes Syſtem geknüpfte Hoffnung einer für alle Zeiten brauchbaren Kataſtrirung eine illuſoriſche, und die Nothwendigkeit, auf das Reineinkommen zurückzugreifen, wird um ſo entſchiedener ſich geltend machen, als auch bei den übrigen Steuergattungen dieſes einzig richtige Princip täglich mehr Eingang in die Praxis findet.

Wir ſchließen, da wir auf ſpecielle Erörterungen über die Grundvermeſſung und die Behandlung des Kataſters hier nicht eingehen können, mit folgender Bemerkung:

Die Nothwendigkeit einer möglichſt niedrigen Steuereinheit als kataſtrirter Steuergröße tritt bei der Grundſteuer um ſo nachdrücklicher hervor, als in Ge-

mäßheit der gegenwärtigen ausgebildeten Steuerverfaſſungen bei den übrigen ergänzenden Schatzungsarten die wirkliche reine Rente im Gegenhalt zur durchſchnittlichen immer entſchiedenere Geltung gewinnt und großentheils bezüglich der Kapitalrenten-Einkommen- und Gewerbeſteuer die Pflicht fortgeſetzter Nachſatirung beſteht. Dadurch, daß für die Grundſteuerpflicht eine Minimaleinheit (Steuerſimplum) feſtgeſetzt wird, welche je nach Maßgabe der ſtaatlichen Bedürfniſſe entſprechend vervielfältigt werden kann, iſt gleichzeitig auch die Möglichkeit geboten, dem veränderten Güter- und Geldwerthe weiter auseinander ſtehender Perioden Rechnung zu tragen, die Grundſteuerlaſt mit der Belaſtung der übrigen Rentengattungen in Verhältniß zu ſetzen, und ſo das Mangelhafte der durchſchnittlichen Grundertragsberechnung auszugleichen, ohne dem Kataſter den Charakter der möglichſten Ständigkeit zu nehmen. Damit tritt aber auch das Bedürfniß der Anfertigung geſonderter Steuerheberollen (Pereeptionsregiſter) zu Tage, welche das Soll der Jahres- und reſp. Steuerzielſchuldigkeit auszuweiſen haben.

Hausſteuer. Die Rentabilität eines Gebäudes bekundet ſich entweder in der wirklichen, aus der Benützung deſſelben fließenden Rente (Mieth- oder Pachtzins), oder in der Gewähr eines Vortheils, welcher — in einer beſtimmten Zahlengröße nicht darſtellbar — bei Ausbeutung der Produktivität von Grund und Boden in Rechnung zu bringen iſt. Dieſe Begriffserörterung giebt uns ſogleich die Anhaltspunkte, in welcher Weiſe die Gebäude in Hinſicht auf ihr Erträgniß und demgemäß auch in Hinſicht auf ihre Steuerkräftigkeit auszuſcheiden ſeien.

Die Miethe, gleichviel ob ſie dem Hausbeſitzer und reſp. Eigenthümer unmittelbar durch den Wohnungsgenuß zu gute kommt, oder ob ſie von einem Dritten an denſelben baar entrichtet wird, ſoll regelmäßig der Rente aus dem Kapitalwerthe des Hauſes entſprechen. Die Steuerfähigkeit dieſer Rente ſtellt ſich nach Abzug der darauf haftenden Laſten — der Bauunterhaltungskoſten — dar, und eine gerechte und billige Beſteuerungsnorm wird auch hier wieder nur das Reinerträgniß berückſichtigen. Die Schatzung, welche auf die dem Zwecke der Wohnung oder des Gewerbebetriebes gewidmeten, eine Miethrente abwerfenden Gebäude umgelegt wird, führt deßhalb gewöhnlich die Bezeichnung Mieth- oder Miethertragsſteuer (impôt mobilier).

Gebäude, welche den Zweck der Benützung als Wohn- oder Werkſtätte nicht haben, oder welche nicht als Anbauten und Nebengebäude einer bloßen Ergänzung des Hauptbaues gleich zu achten ſind, können, da ſie für ſich keine beſtimmte Rente abwerfen, ſondern nur als Mittel zur Erzielung einer anderweitigen von ihrem Kapitalwerthe unabhängigen Rente dienen, deshalb auch nicht nach den Grundſätzen der Miethſteuer in Schatzungspflicht gezogen werden. Dies iſt namentlich bei jenen Gebäulichkeiten der Fall, welche ausſchließlich dem Zwecke des Landwirthſchaftsbetriebes dienen. Die Beſteuerung ſolcher Häuſer findet bisweilen nach Maßgabe der überbauten Grundfläche ſtatt und führt dann den Namen „Arealhausſteuer“ (bayer. Hausſt. Geſ. vom 15. Auguſt 1828).

Nach dieſen beiden angedeuteten Richtungen wollen wir in der nachfolgenden Darſtellung eine Ausſcheidung treffen.

1. Die direkte Beſteuerung des Hausbeſitzers nach Maßgabe der Rente, welche ihm ſein Haus abwirft, beruht auf analogen Vorausſetzungen, wie die Steuerpflicht des Beſitzers beweglicher rentirlicher Kapitalien. Sie eignet ſich aber aus verſchiedenen Gründen nicht zur Subſumtion unter die Kapitalrentenſteuer. Während die Flüſſigkeit des Geldkapitals eine fortgeſetzte Neuſatirung von Seite der Steuerpflichtigen nothwendig bedingt, geſtattet der Hausbeſitz wie jener des fixen Grund-

kapitals eine Katastrirung. Das Steuersubstrat (nicht der Besitz selbst, der hier wie dort gleich fluktuirend sein kann) hat den Charakter der Ständigkeit, wenn auch nicht in dem beinahe unbegrenzten Maße, wie der Grundbesitz. Die Abschätzung seines steuerbaren Ertragswerthes kann unter Anwendung ähnlicher Grundsätze stattfinden, wie bei letzterem, und überdies steht die Frage über die Besteuerung der keine Miethberechnung zulassenden Gebäude in unmittelbarer Konnexität mit jener über Umlage der Rustikalsteuer. Es rechtfertigt sich also ein Aneinanderreihen der Theorieen über die Grund- und Haussteuer, und die Gesetzgebung (in Frankreich, Mailand, Rheinpreußen, Sachsen ꝛc.) hat auch theilweise wirklich die Besteuerungsnormen für Grund- und Hausbesitz in eine Verordnung zusammengedrängt.

Was insbesondere den Miethertrag und seine Besteuerung betrifft, so läßt sich zwar theoretisch die Häuserrente ausscheiden in die eigentliche Baurente (building rent) und in die Rente der überbauten area (ground-rent, gegenüber der Bodenrente, land-rent). Diese Ausscheidung ist aber praktisch dann ohne Einfluß und Bedeutung, wenn an dem Princip der Reinertragsbesteuerung festgehalten wird. Dagegen verleitet sie gern zu einer gesonderten Besteuerung der area (Oesterr. Pat. vom 23. December 1817 §. 13. Bayer. Ges. vom 15. August 1828), die neben der Reinertragsbesteuerung unzweifelhaft als eine doppelte Schatzung anzusehen ist. Der Werth und zunächst die Rente der überbauten area richtet sich insbesondere nach dem Umfange und nach der Lage. Beide sind aber bei der Hausmiethe gleich maßgebende Faktoren sowohl bezüglich der Wohngebäude, als der zu gewerblichen Zwecken verwendeten. Da nun der dem Kapitalwerthe des Hauses entsprechende Reinertrag der Ausdruck der Ertragsfähigkeit des gesammten Grund- und Baukapitales ist, so würde eine Grundsteuer neben der Haussteuer den Besitzer wegen ein und desselben Steuersubstrates zweimal in Pflicht nehmen. In Erwägung dessen ward auch in Frankreich, wo gleichfalls eine Beiegung der superficie mit der Rustikalsteuer höchster Klasse stattfand, der Werth derselben bei Berechnung des Miethertrages in Abzug gebracht, und auf diese Weise die Unbilligkeit ausgeglichen.

Von entscheidender Wichtigkeit ist die Frage über die Art der Ertragsberechnung solcher nach der Miethrente einzusteuernden Gebäude. Dieselbe beantwortet sich am einfachsten bei jenen Häusern, deren Räumlichkeiten wirklich als Wohnungen, Werkstätten oder in ähnlicher Weise vermiethet sind, und welche demgemäß für den Eigenthümer ein werbendes Vermögen, ein Kapital in privatwirthschaftlichem Sinne bilden. Die theilweise Selbstverwendung dieser Räumlichkeiten von Seiten des Besitzers zu dem einen oder andern Zwecke läßt sich durch den Vergleich ohne besondere Schwierigkeiten als bestimmte Rentengröße darstellen. Der Reinertrag wäre aus dem Rohertrage auszuscheiden durch Abzug jenes durchschnittlichen Bau- und Reparaturaufwandes, welcher nicht observanzmäßig den Miether trifft, der Feuerassekuranzprämien, einer Vergütung für die Abnutzung und allmälige Werthszerstörung, endlich eines Betrages, welcher dem durchschnittlichen wirklichen Entgange des Miethzinses (periodenweises Freistehen der Wohnungen ꝛc.) gleich kommt. Daß eine solche specificirte Reinertragsberechnung umständlicher ist und den Aufwand für die Regulirung höher stellt, als der Abzug eines fixen aliquoten Theils vom Rohertrage (nach dem westphäl. Ges. vom 2. August 1808 §. 49 die Hälfte, nach dem preuß. Grundsteuerges. $^1/_4$ bis $^1/_2$, nach dem franz. Ges. vom 3. November 1798 25 Procent bei Wohngebäuden, $33^1/_3$ Procent bei Fabriken und Werkstätten), läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, doch bleibt sie im Interesse einer richtigen Steuerperäquation immerhin wünschenswerth.

Die Vorausſetzung, von welcher wir hier ausgehen, daß nämlich nur das Reineinkommen aus dem Hausbeſitze und beziehungsweiſe der eine beſtimmte Werthsgröße repräſentirende reine Vortheil des Selbſtgenuſſes die Steuerkraft der Häuſerrente darſtelle, führt von ſelbſt auf die Nothwendigkeit der Rententaxation. Die Rückſicht auf den Kapitalwerth des Gebäudes und insbeſondere auf den exceptionsfreien Kaufwerth deſſelben läuft nur nebenher als mit zu berückſichtigender Umſtand bei der Ermittlung ſeiner reinen Rente. Eine Regulirung der Hausſteuer auf den Grund einer Einſchätzung des Kapitalwerthes der Gebäude dürfte dieſelben Nachtheile im Gefolge haben, wie eine auf das Steuerkapital baſirte Ruſtikalſteuer.

Schwieriger iſt die Ermittlung des Reinertrages von Häuſern da, wo keine Miethrente erzielt wird und auch die Analogie nicht die nöthigen Anhaltspunkte hiezu gewährt. Dies iſt namentlich der Fall bei den ländlichen Wohnhäuſern, welche lediglich den Wohnungsbedürfniſſen des Grundeigners zu genügen haben. Hier iſt ein Rückgreifen auf den ſteuerbaren Kapitalwerth ſchwer zu umgehen, nicht weil jener Wohnungsgenuß nicht auch einem Rentengenuſſe gleich kommt, ſondern weil zur Beurtheilung der Größe dieſer Rente kein anderer Maßſtab gegeben iſt, als die Größe des Kapitals. Die Steuergeſetzgebungen haben bei Berechnung dieſes Kapitalwerthes zu verſchiedenen Hülfsmitteln gegriffen. Entweder wurde der Gebäudewerth — wie im Naſſauiſchen — je nach der Bedeutung und dem Umfange der betreffenden Ortſchaften dem Werthe eines beſtimmten Maßes von Grundbeſitz der einſchlägigen Gemarkung gleichgeſtellt, oder ſchlechtweg die Arealhausſteuer in dem oben angedeuteten Sinne erhoben (bayer. Geſ. vom 15. Auguſt 1828 §. 4 b. nach der 30. oder höchſten Grundbonitätsklaſſe); oder aber es wurde der wirkliche Kaufwerth (Großherz. Heſſen) oder der abgeſchätzte mittlere Kapitalwerth (Bad. Häuſerſt.-Ordn. vom 18. September 1810) der Beſteuerung zu Grunde gelegt. Ein weiterer Modus, den die württembergiſche Geſetzgebung (Cirkulare vom 16. Februar 1819, Inſtrukt. vom Jahr 1821) adoptirte, beſteht in der Aufſtellung von Klaſſenkapitalien. Die Häuſer werden zu dem Ende nach jenem Preiſe eingeſchätzt, den ein Käufer mit Rückſicht auf Umfang, Lage und baulichen Zuſtand derſelben, dann unter geeignetem Abzuge der darauf ruhenden Laſten füglich bezahlen kann. Dieſe Einſchätzungen werden nach der Mittelzahl beſtimmter Klaſſenkapitalien feſtgeſtellt, ſo daß z. B. für die Schätzung zwiſchen 7501 und 8000 fl. die Klaſſe 7740 fl. angenommen iſt.

Dieſe, von den meiſten der angeführten Geſetzgebungen auf die Häuſerſteuerumlage im Allgemeinen angewendeten Grundſätze ſind es, die unſeres Ermeſſens lediglich in den Fällen zur Anwendung kommen ſollen, wo das Reinerträgniß aus der Miethe nicht unmittelbar oder durch die Analogie ſich ermitteln läßt. Neben den Wohnhäuſern der ländlichen Bevölkerung rechnen wir hieher insbeſondere auch die Gewerbsgebäude, die keine abgeſonderte Nutzung geben, foferne nicht in dieſer Beziehung ein ähnliches Princip angenommen wird, wie wir es im Nachfolgenden für die ausſchließlich dem Landwirthſchaftsbetriebe gewidmeten ſog. Oekonomiegebäude vorſchlagen möchten, alſo daß bei Anlegung der Gewerbeſteuer bereits der Werth und reſp. die Rente dieſer Gebäude in Rückſicht genommen würde. Uebrigens dürfte — um der Gleichförmigkeit des Grundſatzes willen — auch in den letzterörterten Fällen nur die reine Durchſchnittsrente des ausgemittelten Kapitals, nicht aber dieſes ſelbſt zur Berechnung der Steuer ſich eignen.

2) Die nicht für den Wohnungsbedarf eingerichteten Gebäulichkeiten wurden bisher der Schatzung entweder nach Maßgabe ihres Kapitalwerthes unterſtellt oder

für dieſelben nur eine Hausſteuer im Betrage der Grundſteuer der überbauten area (Arealhausſteuer) erhoben. Vorzugsweiſe und in größter Ausdehnung kommt dieſes vor bei den den Zwecken der Oekonomie dienenden Gebäuden des platten Landes. Es entſteht nun die Frage, ob es nicht angemeſſen wäre, hier von einer direkten Häuſerſteuerregulirung gänzlich Umgang zu nehmen. Die Gewinnung der Bodenrente bedingt derartige Bauten; ihre Verwendung geſchieht lediglich im Intereſſe des Oekonomiebetriebes; die reine Ertragsrente aus der Bodenbenutzung wird ſich demgemäß auch nach Verhältniß des Vortheils vermehren, welchen die Benutzung dieſer Gebäulichkeiten für Herrichtung und Konſervirung der gewonnenen Früchte abwirft. Der Nutzen, den ſie gewähren, iſt ein Glied in der Reihe jener Faktoren, deren Produkt das Reinerträgniß der Bodenrente bildet, welches bereits mit der Grundſteuer belegt iſt. Eine genaue, Alles erwägende Ermittlung dieſes Reinertrages, und eine Ruſtikalauflage, welche denſelben als Grundlage benützt, würde es alſo allerdings rechtfertigen, von der Umlegung einer beſonderen Steuer auf ſolche Gebäude abzuſehen, namentlich dann, wann einmal die Nothwendigkeit einer gewerblichen Grundſteuer wird anerkannt und in der Praxis eingeführt ſein. Die Schwierigkeit der Reinertragsberechnung zugegeben, muß man doch andererſeits einräumen, daß eine bedeutende Reduktion des Hausſteuerkataſters und eine Erleichterung der Perception eintreten würde. In ähnlicher Weiſe könnten dann auch — wie bereits angedeutet — die der gewerblichen Induſtrie ausſchließend gewidmeten Gebäude implicite durch die Gewerbeſteuerumlage in Pflicht genommen werden.

Wir haben endlich noch einer weiteren Gattung von Auflagen auf Häuſer zu erwähnen, welchen aber die Grundlage einer gerechten Steuerpolitik fehlt. Das iſt die in England geltende Fenſtertaxe, welche im Jahr 1825 die ganz erkleckliche Summe von 1,255,618 Pfd.St. betrug, während die Häuſerſteuer nur 1,288,109 Pfd. St. erreichte; dann die franzöſiſche, durch das Geſ. vom 11. April 1832 angeordnete Miethſteuer (impôt mobilier) als Ergänzung der Thür- und Fenſterſteuer (contribution portes et fenêtres). Für den Vorzug der Beſteuerung des Miethers tritt auch A. Smith (Bresl. Ausgabe von 1796, Bd. IV S. 279) ein, ohne daß wir jedoch vom Standpunkte des oberſten Principes der Beſteuerung des ſteuerkräftigen Einkommens ſeiner Anſicht beipflichten können.

Wie die Grundſteuer, dürfte auch die Hausſteuer am entſprechendſten als Quotitätsſteuer eingeführt werden, nicht allein um ſie dem jeweiligen Staatsbedarf anpaſſen, ſondern auch um den Aenderungen des Geldwerthes und Zinsfußes in größeren Zeitperioden einigermaßen Rechnung tragen zu können. Daß aus dieſem Grunde das einfache Steuerſimplum ein möglichſt niedriges ſein müſſe, ergibt ſich hieraus von ſelbſt.

Zenſch.

Guinea, ſ. Negerſtaaten.

Guizot.

Eine erſchöpfende Biographie Guizot's wäre die an einen der bedeutendſten Männer der erſten Hälfte des 19. Jahrhunderts ſich anknüpfende Darſtellung der Entwicklung der franzöſiſchen Literatur und der Rückwirkung der deutſchen auf dieſelbe, insbeſondere der franzöſiſchen Hiſtoriographie, ſowie der Geſchichte Frankreichs ſelbſt von 1815 bis 1848 und auf einen gewiſſen Grad ſogar derjenigen Europa's in ſeinen Wechſelwirkungen zu Frankreich. Der Zweck des Staatswörterbuches ge-

ſtattet aber natürlich nur, die hauptſächlichſten Momente des Lebens und der ſtaatlichen Bedeutung G.'s hervorzuheben.

Franz Peter Wilhelm Guizot iſt zu Nimes den 4. Oktober 1787 geboren. Seine Familie war unter dem proteſtantiſchen Bürgerſtande des ſüdlichen Frankreichs ſehr geachtet. Sein Vater, ausgezeichneter Anwalt, ſchloß ſich anfänglich mit Begeiſterung den Principien der Revolution von 1789 an, welche den Proteſtanten das gemeine Recht zurückgab. Die Ausſchweifungen und Verbrechen der Revolution fanden aber an ihm den Widerſtand des rechtſchaffenen Mannes. Dieſer koſtete ihm den 8. April 1794 das Leben auf dem Schaffotte. Die Mutter floh mit den beiden Söhnen nach Genf, um ſie dort erziehen zu laſſen. Hier machte der ältere derſelben, François, ſeine akademiſchen Studien mit ſeltenem Eifer und Erfolge. Mit nicht vollen zwanzig Jahren nach Paris zurückgekehrt, lebte er daſelbſt als Hauslehrer Stapfers, der Geſandter der helvetiſchen Republik in Paris geweſen war. Stapfer, ein mit der deutſchen Literatur vollſtändig vertrauter Mann, war für G. wie für eine Reihe anderer franzöſiſchen Gelehrten der Vermittler, der ſie in die deutſche Wiſſenſchaft und Literatur einführte. Durch ihn wurde der junge G. insbeſondere mit der Kantiſchen Philoſophie vertraut. Der tiefe ſittliche Ernſt Kant's, ſein „kategoriſcher Imperativ", ſeine Vorliebe für allgemeine, allerdings nicht ſelten abſtrakte oder wenigſtens zu abſtrakt gefaßte Ideen, brachten die in G. ſelbſt liegenden verwandten Richtungen zum Durchbruche, welche von da an für ſeine wiſſenſchaftliche und politiſche Richtung beſtimmend wurden. Darin beſtärkte ihn der Einfluß Royer-Collard's, des eigentlichen Begründers jener franzöſiſchen philoſophiſchen Schule, welche im Gegenſatze zum 18. Jahrhunderte für die Ideen der Revolution und die Ueberlieferungen des Chriſtenthums in der Kirche wie im Staate, in der Philoſophie wie in der öffentlichen Moral eine geſunde Vermittlung ſuchte. Durch Suard wurde er zu der Redaktion der Zeitſchrift „Le Publiciste" zugezogen, in welcher er ſeine journaliſtiſche Thätigkeit begann.

In dieſer Zeit fiengen auch ſeine erſten größeren literariſchen Arbeiten an. Er veröffentlichte das „Dictionnaire des Synonymes", eine neue Ueberſetzung der Geſchichte Gibbons u. A. m. Durch dieſe Werke wurde Fontanes, damals Großmeiſter der Univerſität, auf ihn aufmerkſam, ernannte ihn zuerſt zum Suppleanten am Lehrſtuhle der Geſchichte an der Pariſer Akademie, theilte bald nachher dieſen in zwei Lehrſtühle und gab den einen G. Es war damals Sitte, daß die Antrittsrede eine dem Kaiſer dargebrachte Huldigung enthielt. G. weigerte ſich aber, gegen ſeine Ueberzeugung Lob zu ſpenden, da ſeine Anſichten und ſeine Neigungen ſich im Widerſpruche zum herrſchenden Imperialismus befänden. G. iſt in dieſer Ueberzeugungstreue ſein ganzes Leben hindurch ſich gleich geblieben. Während der letzten Jahre des Kaiſerreiches wurden Royer-Collard, Guizot und Villemain die wiſſenſchaftlichen Vertreter einer immer mehr heranwachſenden Partei; ſie ſuchten ihre politiſchen Beſtrebungen an die anfänglichen Ideen des Jahres 1789 anzuknüpfen; ſie wollten den Konſtitutionalismus, jedoch mit Achtung für das hiſtoriſche Königthum.

Im Jahre 1814 begann G. ſeine politiſche Laufbahn als Generalſekretär im Miniſterium des Innern. Nach der Rückkehr Napoleons von Elba zog er ſich zu ſeiner Profeſſur zurück. In den letzten Tagen des Maimonats 1815 begab er ſich nach Gent zu Ludwig XVIII. Dieſe Reiſe wurde ſpäterhin von den Gegnern G.'s zu den gehäſſigſten Angriffen ausgebeutet. G. antwortete darauf im Jahre 1840 als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: „Ich bin in Gent geweſen im Namen der konſtitutionellen Royaliſten, im Intereſſe der Charte, um ihre Bekräf-

tigung und Entwicklung mit der wahrscheinlichen Rückkehr Ludwigs XVIII. nach Frankreich zu verbinden."

Unter der zweiten Restauration konnten sich nun alle die kirchlichen und politischen Parteien zeigen und entwickeln, welche Napoleon bis zu seinem Sturze mit eiserner Hand darnieder gehalten hatte. Die Nation war des Krieges müde, an seine Stelle trat die Diskussion. Man suchte sich jetzt Rechenschaft über die letztverflossenen dreißig Jahre zu geben. Alle Parteien fragten sich: Woher? Wo? Wohin? Drei Schulen und Parteien standen nach der Ansicht jener Zeit sich entgegen. Auf der einen Seite befand sich die theokratisch-katholische und monarchische unter Führern wie Joseph von Maistre, Bonald und Chateaubriand. Doch bestanden in ihr selbst bedeutende Differenzen zwischen denen, welche die neue Ordnung der Dinge, die Charte, wenig oder gar nicht anerkennen wollten und denen, welche ihre Entwicklung durch die Kirche und durch ein starkes Königthum leiten wollten. Auf der entgegengesetzten Seite befand sich die materialistische, skeptische Schule des 18. Jahrhunderts mit der revolutionären, theilweise republikanischen unter Führern wie Courrier und Beranger. Zwischen beiden suchte sich eine mittlere Schule unter Royer-Collard, G., Villemain und Cousin geltend zu machen, den sog. „Doktrinärs", rationalistisch in dem Sinne Kants, dem Spiritualismus zugeneigt, dem Evangelium nicht feindlich, in der Politik an der konstitutionellen Verfassung hängend, jedoch an einer Monarchie, stärker als diejenige Montesquieu's und der Verfassung von 1791. G. selbst sagt in seinen Denkwürdigkeiten: „Die monarchisch-konstitutionelle Partei, welche sich im Jahr 1815 bildete, wurde sofort die meinige. Die Restauration unterstützen, die Reaktion bekämpfen, war ursprünglich die ganze Politik." Neben ihnen stand noch ohne geistig ebenso hervorragende Führer die Partei der sog. „Liberalen", deren Standpunkt derjenige der Verfassung von 1791 war. Zum Unglücke Frankreichs verstanden weder Ludwig XVIII. noch Karl X. diese Parteien zu leiten und zu beherrschen; der erstere schwächte eben so sehr die royalistische Partei, als der letztere die Doktrinärs zurückstieß. Unter den Führern der Royalisten wie der Doktrinärs stand keiner geistig hoch und frei genug, um die besseren Elemente beider Parteien zu vereinigen.

Während der Jahre 1816 bis 1820 bekleidete G. verschiedene Staatsämter, zuletzt das eines Generaldirektors der Gemeinde- und Departementsverwaltung. Er nahm an der Ausarbeitung einer Reihe wichtigerer Gesetze Theil, z. B. dem Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 und den Gesetzen, welche im Jahr 1819 die Censur abschafften und die Geschwornengerichte für die Presse einführten. Nach der grauenhaften Ermordung des Herzogs von Berry am 13. Februar 1820, bei der natürlicher Weise auf dieselbe folgenden Reaktion, zog sich G. mit den übrigen Häuptern der Doktrinärs zurück und gab seine Entlassung als Staatsrath ein. Von diesem Zeitpunkte bis zum Jahre 1830 gehörte er der Opposition an. Zunächst trat er als politischer Schriftsteller auf, um die Ansichten, die er schon 1816 in einigen Broschüren ausgesprochen hatte, ausführlicher zu entwickeln: 1820 und 1821 erschienen die beiden Schriften „Du gouvernement de la France depuis la restauration et du ministère actuel" und „Des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France." G. sagt darüber in seinen Memoiren: „Der große, theuer bezahlte Charakter der französischen Revolution ist der, ein Werk des menschlichen Geistes, seiner Auffassungen und seiner Ansprüche, zugleich ein Streit der socialen Interessen gewesen zu sein. Bis zum Jahre 1815 hatte die Revolution nur unversöhnliche Feinde oder enttäuschte Genossen gefunden:

nach den Einen war in der Revolution nur Irrthum und Verbrechen und die alte Ordnung war im Rechte gegen sie, nach den Andern hatte sie nur durch das Uebermaß gesündigt, aber ihre Grundsätze waren gut. Die Doktrinäre wiesen die eine und die andere dieser Behauptungen zurück; sie vertheidigten sich gleichzeitig gegen die Rückkehr der Grundsätze der alten Ordnung, wie gegen die wenn auch nur spekulative Anerkennung der revolutionären Grundsätze. Indem sie frischweg die neue, aus der ganzen Geschichte, nicht blos aus 1789 hervorgegangene Gesellschaft anerkannten, unternahmen sie ihre Regierung auf rationelle Basen zu stützen, aber auf ganz (?) andere, als auf die Theorien, in deren Namen man die alte Gesellschaft zerstört hatte, oder die unzusammenhängenden Maximen, welche man zu ihrer Rekonstruktion wieder ins Leben zu rufen suchte." Weiterhin gesteht dann freilich G.: „Wir waren im Jahr 1820 entfernt von der freien, unparteiischen Würdigung unserer Geschichte . . . Seit fünf Jahren wieder in den Geleisen der alten Rivalität der Stände und der neuen Kämpfe der Revolution, waren wir leidenschaftlich von unseren Niederlagen und Gefahren des Augenblicks in Anspruch genommen und um den Sieg bemüht, ohne uns viel um seinen Preis oder seine schädlichen Folgen zu beunruhigen. Mit Hitze vertheidigte ich die Sache der neuen aus der Revolution hervorgegangenen Gesellschaft, deren erster Grundsatz die Gleichheit vor dem Gesetze ist und deren Grundbasis die Mittelklassen sind. Ich stellte diese an und für sich schon so große Sache noch größer dar, indem ich sie in die Vergangenheit zurücktrug und ihre Interessen und Wechselfälle im ganzen Laufe unserer Geschichte wiederfand." Der leitende Gedanke G.'s in dem ersten Buche findet sich in Kap. IV de la légitimité. „Ich glaube weder an das göttliche Recht, noch an die Volkssouveränität, wie man sie gewöhnlich versteht; ich kann in ihnen nur die Usurpation der Gewalt erblicken. Ich glaube an die Souveränität der Vernunft, der Gerechtigkeit, des Rechtes. Diese ist der legitime Souverän, welchen die Welt sucht und immer suchen wird, denn die Vernunft, die Wahrheit, die Gerechtigkeit finden sich nirgends vollständig und unfehlbar. Kein Mensch, keine Vereinigung von Menschen besitzt sie, noch kann sie besitzen ohne Lücken und ohne Schranken. Die besten Regierungsformen sind diejenigen, welche uns am meisten Sicherheit gewähren und uns am schnellsten unter der Herrschaft ihres heiligen Gesetzes fortschreiten lassen. Das ist die Tugend, „la vertu", der repräsentativen Regierung. . . Die Erblichkeit der Throne hat keinen andern Zweck, als das Recht auf den Thron zu setzen, damit es überall sei. Durch diesen Titel allein ist die Erblichkeit legitim, nur durch diesen Titel wird sie auch eine wahre Legitimität; und aus diesem Charakter, der ihre Kraft ausmacht, entspringen zugleich alle ihre Vortheile. . . Die Legitimität giebt dem socialen Leben in der Vergangenheit und in der Zukunft den Umfang, die Dauer, welche eines der tiefsten Bedürfnisse unserer Natur ist. Nur allmälig bilden sich Recht und Legitimität. Hat man aber eine solche wahre, aus der Zeit hervorgegangene Legitimität zu Gebote, die, wenn auch suspendirt, doch nicht zerstört ist, so wäre es eine eigenthümliche Verblendung, sie nicht anzunehmen, nicht die größten Anstrengungen zu machen, um von allen ihren Vortheilen Nutzen zu ziehen, sich endlich die Aufgabe zu stellen, neu zu beginnen, was schon existirt, selbst neuerdings und mit tausend Gefahren und nur für die Zukunft zu schaffen, was man erhalten und der Gegenwart anpassen kann."

Nachdem G. in der erstern Schrift Opposition gemacht hatte, versuchte er in der letztern, wie er angiebt, den Beweis, daß die Regierungskunst ihm nicht fremd sei, und daß die politische Freiheit auch in Frankreich eine Wirklichkeit werden könne, da die auf die Charte sich stützende Ordnung die wesentlichen Mittel einer

regelmäßigen Regierung und einer wirkſamen Oppoſition enthalte, welche die aufrichtigen Freunde der Regierung und der Freiheit wünſchen können. Sie enthält die weitere Ausführung der obigen Gedanken. Ueber die Gleichheit, die „égalité“ insbeſondere ſagt G.: „Kein Kunſtſtück ſoll in der ſocialen Ordnung die aufſteigende oder niederſteigende Bewegung der Individuen hindern. Die natürliche Ueberlegenheit, die ſocialen Vorzüge ſollen durch das Geſetz keinen künſtlichen Stützpunkt erhalten. Die Bürger ſollen ihrem eigenen Verdienſte, ihren eigenen Kräften überlaſſen bleiben; Jeder ſoll durch ſich ſelbſt Alles werden können, was er ſein kann und in den Inſtitutionen kein Hinderniß finden, das ihn, wenn er fähig iſt, hindert ſich zu erheben, keine Hülfe, die ihn in einer höhern Lage feſthält, wenn er ſich nicht ſelbſt in ihr erhalten kann. ... Die repräſentative Staatsform ſucht gerade zwiſchen Geſellſchaft und Regierung die natürlichen und legitimen Beziehungen herzuſtellen, d. h. zu hindern, daß die Regierung nicht im Recht beſtehe, wo ſie nicht mehr in der That beſteht, und ſie beſtändig in die Hände der wahren Ueberlegenheiten zu legen, die fähig ſind, ſie nach ihrer Beſtimmung auszuüben. Die Kammern, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Wahlen, die Freiheit der Preſſe, die Jury, alle Formen dieſes Syſtems, alle als ſeine nothwendigen Folgerungen betrachteten Inſtitutionen haben zum Zwecke und zum Reſultate, ohne Unterlaß die Geſellſchaft zu durchforſchen und die ſich in ihr findenden Ueberlegenheiten aller Art an den Tag zu ziehen, ſie zur Herrſchaft zu bringen und einmal an derſelben ſie zu zwingen, ſich ihrer würdig zu zeigen, im entgegengeſetzten Falle ſie zu verlieren, zugleich ſie nöthigend, die Gewalt nur öffentlich und auf den Allen zugänglichen Wegen auszuüben.“

Es ſpringt in die Augen, welchen Fortſchritt dieſe Anſichten G.'s und der Doktrinäre überhaupt gegenüber der mechaniſchen Theilung der Gewalten Montesquieu's, der Volksſouveränität Rouſſeau's und dem aus dem Gemiſche beider hervorgegangenen Syſteme der ſogenannten Liberalen und der Verfaſſung von 1791 bilden. Das Weſen des Staates, ſeiner Entwicklung und ſeines Ganges, die natürlichen und ſittlichen Beziehungen ſeiner Klaſſen, des Königthums, der Regierung und der Regierten, endlich alle geſchichtlichen Beziehungen und ihr Gewicht ſind weit richtiger erkannt. Indeſſen vermag es G. noch nicht, die wahrhaft organiſchen Beziehungen zu erfaſſen und noch weniger das Verhältniß von Königthum, Miniſterium und Kammermehrheit ganz richtig auszudrücken. Im Reſultate iſt die Bedeutung der Mittelklaſſen, insbeſondere der höheren, zu einſeitig aufgefaßt und zu hoch angeſchlagen. In dieſer Richtung hielt G. auch ſeine Vorträge über die Geſchichte und die Entwicklung des dritten Standes und die politiſche Stellung desſelben von der Römerzeit bis auf die Gegenwart herunter. Zugleich veröffentlichte er noch zwei andere Schriften: „Des conspirations et de la justice politique“ und „De la peine de mort en matière politique“. Es handelte ſich hier vorzugsweiſe um eine Frage der Zeit und der Zweckmäßigkeit, um die Anwendung der Todesſtrafe bei den damals in Frankreich ſo zahlreichen Verſchwörungen und Aufſtandsverſuchen, über welche allerdings die Anſichten ſehr aus einander gehen konnten.

Die ſchriftſtelleriſchen Arbeiten, die Vorträge G.'s richteten die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ihn. Er erzählt ſelbſt, daß alle bedeutenden Männer der Oppoſition in den Kammern ihm „für die der Sache Frankreichs und der freien Inſtitutionen erwieſenen Dienſte“ dankten. „Sie gewinnen ohne uns Schlachten für uns“, ſagte ihm der General Foy. Die Regierung hingegen beging den politiſchen und moraliſchen Fehler, ihn als Profeſſor ſuspendiren zu laſſen. G. verwendete nun ſeine

unfreiwillige Muße auf hiſtoriſche und literariſche Arbeiten. Er begann die ſämmtlichen Werke Shakeſpeare's herauszugeben, indem er mit Pichot die Ueberſetzung Letourneurs verbeſſerte und ein tieferes und zugleich kritiſches Verſtändniß Shakeſpeare's in der franzöſiſchen Literatur anbahnte. Nachher gab G. die „Collection des mémoires relatifs à l'histoire de la révolution d'Angleterre“ (1823, 26 Bde.) heraus, die Grundlage der 1827 erſchienenen zwei erſten Bände der „Histoire de la révolution d'Angleterre“, enthaltend die „Histoire de Charles I.“ Er ſagt in ſeinen Denkwürdigkeiten darüber: „Im höchſten Grade mit der politiſchen Zukunft meines Vaterlandes beſchäftigt, wollte ich genau wiſſen, durch welche ausdauernden Beſtrebungen und durch welche klugen Vereinbarungen es einem großen Volke gelungen ſei, eine freie Regierung zu erringen und zu erhalten.“ Auf die Einwendung, daß die engliſche und die franzöſiſche Geſellſchaft höchſt verſchieden ſeien, antwortet er: „Ihre Ideen, ihre Sitten, ihre Inſtitutionen durchdringen und modificiren ſich wechſelſeitig wie durch eine unwiderſtehliche Nothwendigkeit.“ Noch beſtimmter ſagte er in der Vorrede zu der erſten Ausgabe: „Die engliſche Revolution des 17. und die franzöſiſche des 18. Jahrhunderts machten zu Gunſten einer neuen Macht, was Europa ſchon mehrere Male geſehen hatte, ſie gaben der Geſellſchaft Führer, welche ſie in ihren Beſtrebungen leiten konnten und wollten. Nur um dieſer Berechtigung willen hatten Ariſtokratie, Kirche und Königthum nach einander das Uebergewicht gehabt. Das Publikum, „le public“ (der dritte Stand?) bemächtigte ſich ihrer Kraft des gleichen Rechtes, durch die gleichen Mittel, im Namen der gleichen Nothwendigkeit.“

Die allgemeine Stimme iſt einverſtanden, daß dieſes Werk G.'s ein bedeutendes iſt. Auf eine erſchöpfende Kenntniß der Quellen ſich ſtützend iſt er fortwährend bemüht, mit der größten Gewiſſenhaftigkeit nach allen Seiten Gerechtigkeit zu üben. Seine Darſtellung iſt ſorgfältig ausgearbeitet und würdig. Daneben kann man jedoch ebenſowenig überſehen, daß er ſich zu vielen, zu abſtrakt allgemeinen und doktrinären Reflexionen hingiebt, und daß ihm nicht ſelten die Gabe der lebendigen ſchlagenden Erzählung und Charakteriſirung fehlt. Die Hauptfrage für die Beurtheilung dieſer Bände wie für die weiter unten zu berührende Fortſetzung bleibt die: Hat G., ohne ſich ideal-ſittlichen Abſtraktionen hinzugeben, wirklich die hiſtoriſchen Bedingungen der engliſchen Revolution, das Weſen und den Charakter der engliſchen Nation überhaupt wie dieſer Epoche im Beſonderen erkannt? Hat er von der wahren Anſicht ausgehend, daß in der modernen Staatsordnung die Völker an der Geſetzgebung Antheil haben wollen, daß der geſetzgebende Körper die ganze Nation darſtellen ſoll, und ungeachtet ſeiner ſpeciellen Vorliebe für den engliſchen Konſtitutionalismus auch die hiſtoriſchen Bedingungen der franzöſiſchen Revolution, das Individuelle und Konkrete der franzöſiſchen Nation wahrhaft erkannt? Oder hat nicht ſein Wunſch, die franzöſiſche Entwicklung eine der engliſchen ähnliche Richtung nehmen zu ſehen, ihm das Ideal als Wirklichkeit erſcheinen laſſen? Nach den Erfahrungen der letzten dreißig Jahre kann man ſich kaum des Urtheiles entſchlagen, daß G. die Differenzen der beiden Revolutionen nicht genugſam berückſichtigt hat. „Europa hat nicht nur eine große radikale, es hat auch eine abſolutiſtiſche Umwälzung gehabt — die engliſche. Dieſe Revolution, worin der fanatiſche Glaube ſich ebenſo verkörpert hat, wie in der franzöſiſchen die fanatiſche Abſtraktion, iſt charakteriſirt durch einen ſchrittweiſen Uebergang der abſoluten Gewalt von der höchſten Spitze zur unterſten Tiefe, zunächſt in der Kirche, gleichlaufend im Staate. Man kam von der Vollgewalt des Papſtes (beziehungsweiſe des Königs als Erben der kirchlichen Souveränität) zu der des Epiſkopats, vom Epiſkopat zur Synode,

von der Synode zur Gemeinde, von der Gemeinde zum Einzelnen, dem sich nun der heilige Geist eben so absolut übertrug, wie früher der Kirche überhaupt. Der Absolutismus löste sich in Atome auf, da sein Zweck ist, sich in sich zurückzuziehen und mit Verwerfung aller Bande auf sich zu stehen, da in seiner Gleichheit der Trieb der Isolirung liegt, in derjenigen des Radikalen hingegen der Trieb der Association. Der Gipfelpunkt der französischen Revolution war die koncentrirte Herrschaft eines oligarchischen Ausschusses; der Gipfelpunkt der englischen war die Zersplitterung der Levellers, unter der jeder menschliche Verband sein Ende erreicht haben würde." Hat G. hinlänglich berücksichtigt, wie sehr in England der historische Zusammenhang mit der Vergangenheit trotz der Revolutionen unerschüttert, wie sehr die Entwicklung der Nation eine organische und normale geblieben ist? Hat er genugsam erwogen, wie hingegen in Frankreich unter Ludwig XIV. die absolute Gewalt des Königs, das absolute Recht eines Einzigen, „l'état c'est moi", ihren Höhepunkt erstiegen hatte, um dann in den Abgrund der Revolution das gleiche absolute Recht Aller zu stürzen? — Mit Einem Worte, hat nicht G. vergessen, daß seit dem Ende des Mittelalters die Geschichte Frankreich nur dann glücklich und befriedigt zeigt, wenn eine mächtige, oft eiserne Hand seine Geschicke konsequent leitet, England hingegen nur dann, wenn den einzelnen Gliedern des Staatskörpers ein weiter Spielraum zur Selbstthätigkeit gestattet ist? Haben nicht endlich diese Irrthümer G.'s, seine Darstellung, einen verhängnißvollen Einfluß auf die letzte Zeit der Restauration ausgeübt, indem sie unter den Mittelklassen die Ansicht verbreiteten, eine zweite Revolution, die Beseitigung der älteren Linie der Bourbons, ähnlich derjenigen der Stuarts in England, werde eine der englischen parallele Entwicklung in Frankreich zur Folge haben?

Nicht weniger war G. thätig für die französische Geschichte. Er veröffentlichte in 31 Bänden die „Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France depuis la fondation de la monarchie française jusqu'au treizième siècle". Er ließ eine neue Ausgabe der „Observations sur l'Histoire de France" von Mably erscheinen; er fügte zu derselben seine eigenen „Essais sur l'Histoire de France du 5. au 10 siècle". Daneben publicirte er noch eine Reihe kleinerer Fragmente, war Mitarbeiter am Journal „le Globe" und Gründer der „Revue française", in welcher er mit seinen Freunden, dem Herzog von Broglie, Villemain, Cousin u. A. m. die gemeinsame historische, philosophische und literarische Richtung in den Tagesfragen vertrat.

Gegenüber dem Ministerium Villele bildete sich im November 1827 aus allen Abstufungen der Opposition die öffentliche Association „Aide-toi, le ciel t'aidera", um zunächst die Deputirtenwahlen zu leiten. Aus ihrem Einflusse vorzugsweise ging die Villele entgegengesetzte Kammermajorität hervor, welche den Sturz desselben und das neue Ministerium Martignac herbeiführte. Sie dauerte bis zur Julirevolution fort; im Augenblicke derselben war G. ihr Präsident. Achtzehn Jahre später sollten die der Februarrevolution vorangehenden Reformbankette G. daran erinnern, welche Gefahr für den Staatsorganismus entsteht, wenn die Opposition außerhalb desselben agirt.

Unter Martignac konnte G. seine Vorträge als Professor an der Sorbonne wieder aufnehmen. Aus denselben gingen während der Jahre 1828—30 die „Histoire générale de la Civilisation en Europe", 1 Band, und die „Histoire de la Civilisation en France", 4 Bände hervor. G. sagt über dieselben in seinen Memoiren: „Ich wollte in ihrer parallelen Entwicklung und in ihrem gegenseitigen Einflusse die verschiedenen Elemente unserer französischen Gesell-

ſchaft, die römiſche Welt, die Barbaren, die chriſtliche Kirche, das Lehenweſen, das Papſtthum, das Ritterthum, das Königthum, die Gemeinen, den dritten Stand, die Renaiſſance, die Reformation ſtudiren und darſtellen. Nicht nur um die wiſſenſchaftliche oder philoſophiſche Neugierde des Publikums zu befriedigen, ſondern zu einem doppelten praktiſchen und vorliegenden Zwecke. Ich wollte zeigen, daß die Anſtrengungen unſerer Zeit zur Gründung eines Syſtems politiſcher Garantien und Freiheiten im Staate nichts Neues noch Fremdes hatten, daß Frankreich im Laufe unſerer Geſchichte wiederholt dieſen Zweck mehr oder weniger dunkel, mehr oder weniger unglücklich verfolgt hatte und daß die denſelben mit Leidenſchaft verfolgende Generation von 1789 Recht und Unrecht hatte, Recht, indem ſie das große Streben ihrer Väter wieder aufnahm, Unrecht, indem ſie ſich dies als Erfindung und Ehre zuſchrieb und ſich berufen glaubte, mit ihren alleinigen Ideen und Beſtrebungen eine ganz neue Welt zu ſchaffen." In beiden Werken finden ſich die Vorzüge und Mängel desjenigen über die engliſche Geſchichte in erhöhtem Maßſtabe: Seltene Kenntniß der Quellen und des Materials, logiſche und ſubjektiv gewiſſenhafte Sichtung deſſelben, Suchen nach dem innern Zuſammenhange der Thatſachen, und Hervorheben der allgemeinen Gedanken, präciſe, würdige, oft ſchöne Ausdrucksweiſe, daneben aber viel zu viel abſtrakte Reflexion und gemachter Geſchichtsdogmatismus. Die Geſchichte der franzöſiſchen Civiliſation geht leider nur bis zum 14. Jahrhundert, diejenige der europäiſchen hingegen, welche eigentlich nur als Einleitung zu jener dienen ſollte, erſtreckt ſich bis auf die franzöſiſche Revolution. Im Ganzen iſt, wie allgemein anerkannt wird, das Mittelalter meiſterhaft geſchildert, weniger gelungen iſt hingegen die Schilderung der neueren Zeit. Insbeſondere beging G. in der Würdigung der Reformation einen Grundirrthum, welcher für ſeinen damaligen Standpunkt charakteriſtiſch iſt. Die Reformation iſt nämlich für ihn „une grande tentative d'affranchissement de la pensée humaine, une insurrection de l'esprit humain contre le pouvoir absolu dans l'ordre spirituel", „ein großer Verſuch der Befreiung des menſchlichen Geiſtes gegen die abſolute Gewalt in der geiſtigen Ordnung". G. überſieht alſo über der geiſtigen Erregtheit, welche ſich ſchon einige Zeit vor der Reformation und zwar zuerſt bei den romaniſchen Nationen offenbarte, den eigentlichen Charakter der Reformation bei den germaniſchen: das Inſichgehen der Kirche ſelbſt, die Reaktion ihres Gemüthes gegen die immer ſtärker hervortretende Entſittlichung des Gottesdienſtes und der Geiſtlichkeit. Daß die Reformation auf die katholiſche Kirche ſelbſt reinigend zurückwirkte, berückſichtigt G. ebenſowenig. Dadurch hat G. jener ganzen Partei die Waffe geſchmiedet, welche in der Reformation nichts Anderes als das „libre examen" und in dieſem die Quelle aller neueren Revolutionen und des Kommunismus erblickt, anderſeits die Proteſtanten ſelbſt vielfach über das wahre Weſen der Reformation irre gemacht. Endlich wird der Nichtfranzoſe, insbeſondere der Deutſche, finden, daß in beiden Werken die franzöſiſche Bildung vielzuſehr als der Mittelpunkt der allgemeinen europäiſchen dargeſtellt und zumal das deutſche Bürgerthum nicht hinlänglich gewürdigt iſt. Die Vorleſungen jener Jahre, aus welchen dieſe Werke hervorgegangen ſind, erhielten einen außerordentlichen Beifall. Dieſe wie jene hatten nicht blos eine wiſſenſchaftliche, ſondern auch eine politiſche Bedeutung, indem ſie das Selbſtgefühl der Mittelklaſſen gegenüber dem Königthum und der theokratiſch-royaliſtiſchen Partei außerordentlich hoben.

Im Januar 1830 wurde G. in Liſieux, Calvados, zum Mitgliede der Deputirtenkammer ernannt. Von dieſem Augenblicke an eröffnete ſich dem gelehrten Hiſtoriker, dem „doktrinären" Politiker die Möglichkeit zu den wichtigſten und ein-

flußreichſten Staatsſtellen zu gelangen und das Wort zur That werden zu laſſen. Mit ſchnellen Schritten ging damals Frankreich dem Kampfe entgegen zwiſchen einem über ſeine Zeit, ſeine Kraft und die Stimmung der großen Mehrheit des Volkes ſich täuſchenden Königthume und der Majorität der Deputirtenkammer und dem hinter ihr ſtehenden Bürgerthume, welche vergaßen, daß nach der Charte dieſes Königthum „sacré et inviolable“ und nur das Miniſterium verantwortlich ſein ſolle. G. konnte über die Stellung, welche er bei dem ausbrechenden Kampfe einzunehmen hatte, nicht ſchwanken. In der Beſeitigung der älteren Linie der Bourbons, ihrer Erſetzung durch die jüngere begann ſich für ihn die engliſche Revolution von 1688 in Frankreich zu wiederholen. „Wir hatten den Ehrgeiz, ein ähnliches Werk zu vollziehen... Wir hatten zu viel Vertrauen in unſere Kraft...“ ſagt G. in ſeinen Memoiren. Er unterſchrieb den entſcheidenden Beſchluß, durch welchen die Kammer den Herzog von Orleans zum Generalſtatthalter des Königreiches berief. Dieſer ernannte ihn zuerſt proviſoriſch, dann als König definitiv zum Miniſter des Innern.

Sobald das legitime Königthum geſtürzt, die daſſelbe vertheidigende monarchiſch-theokratiſche Partei zurückgedrängt und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt war, mußte ſich nothwendiger Weiſe die bis dahin vereinigte Oppoſition in ihre Elemente auflöſen und unter dieſen ſelbſt der Kampf beginnen. G. war während der vollen achtzehn Jahre von 1830—48 der geiſtig hervorragende Führer derjenigen Richtung, welche die Entwicklung und das Ziel der neuen Ordnung der Dinge in dem Zuſammenwirken von Königthum und Bürgerſtand, insbeſondere höherem Bürgerſtand, erblickte. Beide zuſammen ſollten ſeiner Anſicht nach die Regierung und die Geſetzgebung des Staates in den Händen haben. An die Stelle des in Frankreich wenn nicht hiſtoriſch, doch ſtaatsrechtlich mangelnden Adels ſollte das höhere Bürgerthum treten. Nicht mit Unrecht hat man daher geſagt, daß G. „voulait aristocratiser la bourgeoisie“. Den demokratiſchen Tendenzen, dem vierten Stande als ſolchem, zeigte er ſich fortwährend abgeneigt. Seine Anſichten drückte er ſelbſt in der abſtrakt gehaltenen Maxime aus: „Durchgeführte Einheit des ſocialen Gedankens durch die Regierung dargeſtellt, Achtung vor den Staatsgewalten, geſetzliche Unterordnung des individuellen Willens, den Fähigkeiten angemeſſene Vertheilung des Rechtes, Gewährleiſtung der Freiheit überall und auf allen Stufen der ſocialen Leiter, aber die Macht oben, denn die Angelegenheiten der Geſellſchaft ſind höherer Natur und können nicht von unten herauf geführt werden“ Im gleichen Geiſte faßte G. die Verhältniſſe zum Auslande auf: Forderung der Anerkennung des konſtitutionellen Regimes in Frankreich, Förderung deſſelben in anderen Staaten, daneben Achtung der Verträge und dadurch, wenn immer möglich, Erhaltung des europäiſchen Friedens.

Ohne nun in alle Einzelnheiten einzutreten (vgl. Bd. III S. 644 ff.) genügt es zu erwähnen, daß G. als Miniſter des Innern am 3. November 1830 abtrat, um gegen das ſog. „liberalere“ Miniſterium Laffitte Oppoſition zu machen, dann vom 13. März 1831 an das gegen die Revolution energiſchere Miniſterium Perier unterſtützte. In der Berathung über die Pairie kämpfte G. für die Erhaltung der Erblichkeit derſelben. Nach dem Tode Periers trat G. am 11. Oktober 1832 wieder in das Miniſterum Soult's als Miniſter des öffentlichen Unterrichts ein. Als ſolcher organiſirte er die Volksſchule nach preußiſchem Vorbilde, wohl mit zu viel Lehrgegenſtänden. Jedenfalls ſuchte er aber dem Unterrichte die elementaren Principien wahrer Moral zu Grunde zu legen. „Keinen Sekten- oder Parteigeiſt,“ ſagte er in ſeinem Erlaſſe an alle Volksſchullehrer, „der Lehrer ſoll ſich über die

Tagesstreitigkeiten erheben, welche das sociale Leben bewegen. Glauben an die Vorsehung, die Heiligkeit der Pflicht, die Unterwürfigkeit unter die väterliche Autorität, die den Gesetzen, dem Fürsten, den Rechten Aller schuldige Achtung sind die Gefühle, deren Entwicklung er anstreben wird." In den politischen Fragen trug G. 1835 zur Erlassung der Septembergesetze bei. Dieses Ministerium fiel über die Frage der Rentenkonversion auseinander. Ihm folgte unter Thiers dasjenige vom 22. Februar 1836. Schon nach sechs Monaten machte es aber einem andern unter Molé Platz, demjenigen vom 6. September, in das G. wieder als Minister des öffentlichen Unterrichtes eintrat. Hatte er schon früher durch seine geschichtlichen Arbeiten und Werke, insbesondere durch seine Herausgabe der Quellen der ältern französischen Geschichte der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung selbst einen neuen Impuls und eine solide Basis gegeben, so suchte er nunmehr als Minister dieses Streben über ganz Frankreich zu verbreiten. Durch ihn vorzugsweise bildeten sich in jeder Provinz historische und archäologische Gesellschaften. Eine Masse historischen Materials, insbesondere von Urkunden, wurde an den Tag gezogen. Die Geschichte der einzelnen Provinzen und ihrer Dialekte, der Städte, der Stände, der Bisthümer und Klöster, der Landwirthschaft u. s. w. sind Gegenstände einer Menge von Studien und Monographien geworden, welche für den Geschichtschreiber die höchste Wichtigkeit haben. Auch das Ministerium vom 6. September hielt sich nicht lange und wurde am 15. April 1837 durch ein anderes, neuerdings unter Molé, ersetzt. Unter dem folgenden vom 12. Mai 1839 wurde G. die Stelle eines Botschafters in London durch Soult angetragen und von ihm angenommen. Es war der Zeitpunkt, in welchem die orientalische Frage die höchste Bedeutung gewann. Obgleich bereits am 1. März 1840 Soult durch Thiers ersetzt wurde, und G. mit der kriegdrohenden Politik des Letztern nicht einverstanden war, blieb er dennoch als Botschafter in London. Als Thiers dann durch die Friedensliebe Ludwig Philipps zum Rücktritte gezwungen wurde, erhielt G. in dem Ministerium vom 29. Oktober 1840, zunächst unter Soult, die auswärtigen Angelegenheiten. Er war von Anfang an die leitende Seele dieses Ministeriums, des an Dauer längsten und zugleich letzten Ludwig Philipps; im September 1847 erhielt er dann auch die Präsidentschaft desselben.

Mit dem Jahre 1840 schien G. das erlangt zu haben, was so selten einem Sterblichen hienieden vergönnt ist: Nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des politischen Ideals, für welches er seit zwanzig Jahren als Journalist, Professor, Historiker, Beamter, Deputirter und Minister die Kraft seines Lebens eingesetzt hatte, sondern auch die Aufgabe, als Seele des Ministeriums, als geistiger Träger dieser Ordnung der Dinge dieselbe in der Position zu schützen und zu entwickeln, wie er sie früher in der Opposition angestrebt hatte. Anscheinend war G. dieser höchsten Aufgabe bis zum Jahre 1846 sowohl gegenüber dem Auslande als gegenüber der Deputirtenkammer vollkommen gewachsen. Durch den Vertrag vom 13. Juli 1841 trat Frankreich wieder in das europäische Koncert und nahm fortan in demselben eine Achtung gebietende Stellung ein. In der Deputirtenkammer unterlag G. nie den zahlreich ihn bekämpfenden Gegnern, unter welchen sich Redner erster Größe wie Thiers, Berryer und Montalembert befanden. Mit einem Volkstribun, wie Mirabeau es im Anfange der ersten französischen Revolution war, hatte G. allerdings nie die Waffen zu messen. Während dieser Jahre hatte er den Kampf vorzugsweise und immer mehr mit Thiers zu führen. Die beiden Gegner hielten sich innerhalb den Grenzen des konstitutionellen Königthumes und waren vorwiegend Vertreter des dritten Standes. Aber Thiers

neigte ſich mehr als G. den Ideen von 1789 und der Demokratie zu; er hatte ein tieferes Verſtändniß und noch mehr den Inſtinkt für das Bedürfniß ſeiner Nation nach einer durch die Regierung koncentrirten und geleiteten Thätigkeit und der aus ihr hervorgehenden „Gloire“. Daraus gingen ſeine Vorliebe für die großen Zeiten des Kaiſerreiches, ſeine jeweiligen Anfälle von Kriegsluſt hervor. Seine Reden waren ein Gemiſch von glänzendem, oft leichtem und ſogar leichtfertigem „esprit“ und von geſundem Verſtande; nicht ſelten gingen ſie beinahe in bloße Konverſation über; ſie waren reich an überraſchenden „aperçus“. Ein Ueberfluß von eigenen und geliehenen Ideen und Argumenten ſtand Thiers zu Gebote; immer befand er ſich in Wechſelbeziehung zu ſeinen Zuhörern. G. umgekehrt ſprach auf der Rednerbühne wie auf dem Katheder in allgemeinen, bisweilen zu abſtrakt gehaltenen Sätzen mit dem ſubjektiven, nicht ſelten ſehr weitgreifenden Vertrauen auf eigene höhere Einſicht, mit dem bisweilen ins Starre übergehenden Stolze eines allerdings würdigen, unſträflichen und ſittlichen Charakters. Er docirte ſeine Anſichten weit mehr als er ſie dem Urtheile ſeiner Kollegen unterlegte. Seine Ueberzeugung faßte er oft in Ein ſchneidendes Wort zuſammen. So z. B. ſagte er im Jahre 1840 bei Behandlung der orientaliſchen Frage: „das Auftreten Frankreichs gegen das einſtimmige Europa hieße es zwiſchen eine Schwäche und eine Thorheit ſtellen“. Die Unterbrechungen durch die Leidenſchaft der Gegner fürchtete er nicht. Sie nahmen ihm nicht die Geiſtesgegenwart, gaben ihm hingegen charaktermäßig einen Impuls, der ſich in einem ſtrafenden Worte Luft machte. Als er z. B. die Deputirten der Rechten angegriffen hatte, welche im Jahre 1843 nach London gegangen waren, um dem nach ihrer Anſicht rechtmäßigen Herrſcher, Heinrich V., ihre Huldigungen darzubringen und als ihm nun ſeine eigene Reiſe nach Gent während der hundert Tage entgegengehalten worden war, erhob ſich in der Kammer ein bis dahin unerhörter Sturm, der mehr als eine Stunde dauerte. Unerſchütterlich hielt G. demſelben Stand. Zwanzig Male begann er die ebenſo oft unterbrochene Phraſe; endlich mit zornfunkelnden Blicken ſchleuderte er der Linken das Wort zu: „Vous aurez beau accumuler vos injures; jamais elles ne s'élèveront jusqu'à la hauteur de mes dedains“.

Allein während G. der Kammeropposition gegenüber Sieger blieb, wuchſen ihm allmälig außerhalb derſelben zwei Gegner heran, die endlich ihn ſelbſt und die ganze Ordnung der Dinge, deren Träger er war, ſtürzten: die eine Hälfte des vierten Standes und die eine Hälfte des dritten Standes ſelbſt. Unter der Form der allgemeinen Menſchenrechte war Frankreich als poſitives und praktiſches Reſultat ſeiner erſten Revolution die Herrſchaft des dritten Standes geblieben. Die Reſtauration hatte daſſelbe nur kurze Zeit und nur anſcheinend in Frage ſtellen können. Zugleich hatte jene Revolution die eine Hälfte des vierten Standes, den Bauernſtand aus der Leibeigenſchaft herausgeriſſen und eine Maſſe kleiner unabhängiger Grundeigenthümer geſchaffen, für die andere Hälfte deſſelben, die Arbeiter hatte ſie die bisherigen Verbände aufgehoben und der ganzen Induſtrie, auch der niedern totale ſogenannte „Freiheit“ gegeben. Noch war zwiſchen dem Arbeiterſtande und einigen Wenigen unter Babeuf, welcher die Theorie der politiſchen Gleichheit auch auf die ſocialen Zuſtände überhaupt hatten übertragen wollen, keine innere Verbindung eingetreten; Babeuf war ſchnell unter dem Fallbeile gefallen, ſeine Partei war vernichtet worden. Bis zur zweiten Revolution aber hatte ſich ein anderes Verhältniß herangebildet. Unter der Reſtauration hatte ſich die Arbeiterbevölkerung bedeutend vermehrt und die Induſtrie in hohem Grade entwickelt. Damit waren alle die kranken Seiten der Induſtrie unſers Jahrhunderts

herangekommen. Die Masse der Arbeiter war beinahe ganz schutzlos dem steigenden Kampfe der Kapitalien und den Schwankungen ausgesetzt, welche der oft überreizte Staats- und Privatkredit hervorriefen; für sie war die Freiheit zur Anarchie geworden. Diese krankhaften Zustände, ihre Gründe, ihre Heilung hatten allmälig manche Blicke auf sich gezogen; die socialistischen Systeme von Saint-Simon und Andern traten hervor, fingen an sich auszubreiten und einen Theil der Arbeiter selbst zu beschäftigen. Unter der Anführung des dritten Standes hatten die Arbeiter an der zweiten Revolution einen sehr bedeutenden Antheil genommen und durch dieselbe Verbesserung ihrer Lage gehofft. Sie verschlimmerte sich aber eher durch den Gang der Industrie überhaupt. Im gesetzgebenden Körper hatte der vierte Stand kein Organ. Ließ er sich verleiten zu Arbeitseinstellungen, Zusammenrottungen oder gar zu Aufständen überzugehen, so fand er sofort Königthum und Bürgerthum sich gegenüber, um ihn mit Polizei, Linie und Nationalgarde blutig zurückzuweisen. Das neue Bürgerkönigthum, auf welches die größere Zahl der Arbeiter ihre Hoffnungen gestützt hatte, blieb ihnen noch fremder als die alte Monarchie des achtzehnten Jahrhunderts. So bemächtigte sich denn dieser Bevölkerung eine immer tiefere Bitterkeit gegen die bestehenden Zustände. Durch die fortlaufende Reihe von Staatsumwälzungen, welche den ganzen socialen Zustand in Frage gestellt und theilweise zerbröckelt hatten, waren in ihr die richtigen Ideen über ihr Verhältniß zu den übrigen Ständen immer mehr verschwunden, auch die christlichen Ideen waren ihr beinahe ganz fremd. Daher fanden nunmehr nicht nur socialistische, sondern auch kommunistische Anschauungen um so leichtern Eingang. Die trotz des Fallbeiles sich immer wiederholenden Versuche des Königsmordes ließen, gleich einem den dunkeln Abgrund augenblicklich erleuchtenden Blitze, in die zunehmende schauderhafte Demoralisation, in den Haß des Proletariats gegen die bestehenden Zustände einen tiefen Blick thun. Der dritte Stand hatte allerdings durch die zweite Revolution seine Herrschaft neuerdings gesichert. Ihm fielen vorzugsweise die Stellen in der Civil-Administration und in der Armee zu; die Ministerien wurden nach den Ansichten seiner Mehrheit besetzt; in der Deputirtenkammer war er beinahe ausschließlich vertreten; in der Gesetzgebung geschah, wenn auch nicht Alles, doch Manches für ihn, nach seinen Wünschen. Vom Jahre 1841 an begann sich allmälig aber auch in ihm eine Spaltung zu bilden. Das Wahlgesetz von 1831 verlangte von den Wählern 300 Franken direkter Abgaben, von den Wählbaren 500 Franken; eine verhältnißmäßig nicht sehr zahlreiche Plutokratie hatte also die Gesetzgebung und großentheils auch die Regierung in den Händen. Allmälig wünschte der untere Bürgerstand Wähler und wählbar zu werden. Die Nothwendigkeit einer Reihe von Reformen machte sich immer fühlbarer und wurde von einer immer größern Mehrheit des ganzen dritten Standes anerkannt und ersehnt.

Dieser trat nun aber die „pensée immusable“ verneinend entgegen. Louis Philipp wollte, wie Cousin, zeitweise selbst einer seiner Minister, gesagt hat, [1]) „um keinen Preis sein System ändern, nie der Opposition, selbst nicht der am meisten dynastischen und konstitutionellen eine Konzession machen“ — sein Vertreter war Guizot. Um für dieses System eine Mehrheit in der Kammer zu erhalten und zu behalten, wurde von allen den Mitteln Gebrauch gemacht, welche eine centralisirte Regierungsgewalt und ein Budget, das eine Milliarde weit überstieg, darboten. Die Wähler, die Deputirten wurden nicht direkt mit Geld gewonnen,

[1]) »Des principes de la revolution française« Revue des deux Mondes 1851.

aber mit Stellen, mit Konceſſionen, mit öffentlichen Bauten, mit andern Unterſtützungen, was allerdings bei Anfechtung der Wahlen nicht leicht bewieſen werden konnte, aber nichts deſto weniger im Bewußtſein der öffentlichen Meinung war. Dieſe Korruption ſtieg fortwährend, während auch die nothwendig und zugleich verhältnißmäßig leichten Reformen, in welchen eine Reihe anderer Staaten ſchon vorangegangen waren, z. B. in der Poſtverwaltung, in der Salzregie, durch das Miniſterium wiederholt verſprochen und doch immer von einem Landtage zum andern verſchleppt wurden. Ungeachtet des jeden Jahres um fünfzig bis hundert Millionen ſteigenden Budgets wurde für das Land nicht ſehr viel gethan; die Adminiſtration nahm den größten Theil deſſelben für ſich in Anſpruch. Trotz des fortdauernden Friedens wurde die Staatsſchuld mit einem unglaublichen Leichtſinne fortwährend vermehrt. Kam es doch am Ende ſo weit, daß aus der bisherigen ſogenannten konſervativen Mehrheit eine Fraktion ſich „Jungkonſervative" nennender Mitglieder ausſchied, welche auf die abſolute Nothwendigkeit von Reformen hindrängte, ohne das Miniſterium ſtürzen zu wollen. Dieſem ganzen Andrange ſetzte G. ſein großes Talent rein negativ entgegen. Um die Adreſſe auf die Thronrede drehte ſich beinahe der ganze Kampf. War dieſe nach der Anſicht des Miniſteriums entſchieden, hatte dazu noch ein Theatercoup, z. B. die Ergebung Abdelkaders, beigetragen, ſo ging die Sache ihren alten Gang. Je weniger aber die Deputirtenkammer auch nur noch die Mehrheit des dritten Standes vertrat, je weniger „die Charte eine Wahrheit" war, um ſo mehr begann nun der Kampf gegen die Verfaſſung ſelbſt innerhalb und noch mehr außerhalb der Kammer, in derſelben durch die immer heftigern Motionen auf Ausſchließung der Beamten, außerhalb der Kammer durch die Reformbankette, das Drängen auf Herabſetzung des Cenſus. In ihr wußte G. am Ende der Reform keinen andern Grund entgegenzuſetzen als den, daß die Kammer durch eine Reform gegen ſich ſelbſt proteſtiren würde, und außen waren die Hauptargumente ſeines Blattes, des Journal des Debats, daß Ruhe und Ordnung herrſchen und daß das fortwährend ſteigende Budget ein unzweifelhaftes Zeichen — des Gedeihens der öffentlichen Wohlfahrt ſei.

So ſollte denn Frankreich nach außen und nach innen ſtillſtehen. Wenn aber unſere Zeit überhaupt in keinem Staatsorganismus abſoluten Stillſtand geſtattet, ſo vermochte ihn noch viel weniger der bewegliche franzöſiſche Volksgeiſt zu ertragen. Weil ihm eine naturgemäße Befriedigung ſeines zerriſſenen Wollens verſagt war, warf er ſich mit ganzer Haſt auf die materiellen Beſtrebungen, für die unſere Zeit im Allgemeinen ſo empfänglich iſt. Unter dem Einfluſſe der Korruption von oben entwickelte ſich das dämoniſche Jagen nach Reichthümern; vor dem goldenen Kalbe warfen ſich die höhern und mittlern Klaſſen der Geſellſchaft, einzelne ehrenwerthe kleinere Kreiſe ausgenommen, auf die Kniee, immer ſchneller und immer zahlreicher fielen ihm als Opfer Notare, Magiſtrate, Generale, geweſene Miniſter. Ein einziger Schwindel, um von ſo manchen andern nicht zu ſprechen, derjenige ren; die Skandale aller Art häuften ſich, ſie berührten endlich in der Perſon des mit der Nordeiſenbahn reichte hin, um einige tauſend Familien der Mittelklaſſen zu ruiniren und einem Banquier einen Gewinn von vielen Millionen zu gewäh- Ehrenkavaliers der Königin die Krone ſelbſt. Dieſem Kultus der Materie entſprach der größte und geleſenſte Theil der Literatur. In ihren Romanen ſchraubten Alexander Dumas, Eugen Sue, Balzac, G. Sand und alle die andern, ſittlich verſunkenen, wenn auch talentvollen Helden der Tagesliteratur, den wörtlich Gott-loſe gewordenen Menſchen zum Selbſtgotte herauf, für den die ſittlichen Verbände und Pflichten der Ehre, der Familie, des Staates und der Kirche nicht

mehr bestehen sollten. Mit dem das reale Leben nur zu sehr beherrschenden Mammon wurde hier in phantastischer, toller Weise gespielt. Die Gebrechen, das theilweise wirklich vorhandene Elend des vierten Standes wurde in übertriebener oder karrikirter Weise dargestellt, nicht um den Einzelnen zu wahrer, werkthätiger Liebe und Aufopferung anzuspornen, sondern um der durch alle andern Genüsse erschöpften Sentimentalität neuen Kitzel zu gewähren und die sociale Ordnung für alles das verantwortlich zu machen, was das Individuum selbst verschuldet hatte oder wenigstens unterließ. Aehnlich sah es in der politischen und sogenannten historischen Literatur der Michelet, L. Blanc, Lamartine u. s. w. aus. Blancs „Geschichte der zehn Jahre 1830—1840" war eine mit ebenso viel Geschick als Bosheit und Ingrimm geschriebene Diatribe gegen die bestehende Ordnung der Dinge, über welche die legitimistische Partei in die Hände klatschte. Lamartine, welcher am meisten die Koquetterie mit dem „Volke" der Blousen in Aufnahme brachte, trug in der „Geschichte der Girondisten" seinen Enthusiasmus auf die Jakobiner über und verherrlichte sogar Robespierre. Cabet, Leroux, Proudhon u. s. w. griffen endlich direkt vom kommunistischen Standpunkte aus die ganze sociale Ordnung an. Während der dritte Stand diese Literatur als eine angenehme Unterhaltung, ungefähr wie ein Bühnendrama vom Sperrsitze aus zu sich nahm, steigerte sie den Ingrimm eines Theiles des vierten Standes. Proudhon's Wort „La propriété c'est le vol" fand in demselben immer zahlreichere Anhänger.

So war die Thätigkeit des Staatsorganismus, die, richtig geleitet, Großes hätte erzeugen können, zurückgedrängt und zum verzehrenden inneren Fieber geworden. Die Bedeutung des vierten Standes konnte G. allerdings weder im Mittelalter noch in der englischen Revolution kennen lernen. Um diesen in der Gegenwart neu auftretenden Faktor zu würdigen, hätte G. als Staatsmann größer sein müssen, als er war. Aber auch der Historiker G. hätte sich daran erinnern sollen, daß in der Geschichte der dritte Stand nur dann wahrhaft blühend und für das Gedeihen des ganzen Staates wohlthätig erscheint, wenn er selbst von sittlichen Tendenzen gehalten und wenn auch die Staatsmoral ihm gegenüber gehandhabt wird. Allein gegen die immer zunehmende innere Auflösung, den fortwährend gefahrvoller werdenden Zustand war G. ganz verblendet. In demselben Frankreich, in welchem jährlich so bedeutende Summen als „Fonds secrets" ausgegeben, in in dem mit mehreren hundert Millionen einige hunderttausend Mann zum Schutze der Ruhe und Ordnung unterhalten wurden, fand sich kein Geld, um dem tief eingreifenden Pamphlete L. Blanc's eine gut geschriebene Widerlegung entgegenzusetzen und zu verbreiten. Eine Ahnung dieses Zustandes scheint allerdings G. im Jahre 1845 gehabt zu haben, als er die Absicht äußerte, sich zurückzuziehen. Nachdem aber durch die oben angegebenen Mittel die Kammerwahlen im Jahre 1846 die bisherige Majorität erhalten hatten, blieb G. neuerdings. Ludwig Philipp schrieb damals, am 5. August 1846, an den Minister des Innern, Duchatel, „man müsse den Sieg recht benutzen, ihn recht geltend machen, ihm nicht seine Farbe nehmen durch die gegenwärtig vor allen nahen Wechselfällen gesicherte Besorgniß des Triumphes der demokratischen Projekte und Ideen socialer Desorganisation" [2] — Guizot blieb und beharrte in seinem Widerstande gegen alle Reform. Aber, wenn G.'s Augen verschlossen waren über dem Abgrunde, der sich zu seinen Füßen öffnete, so waren auch seine Hände verschlossen gegen

[2] »Archives secrètes du dernier gouvernement« Paris 1848.

die Korruption, welche nur zu gerne dieſelben mit ihrem Golde befleckt hätte. Die Leidenſchaft der Faktionen, welche damals ſonſt Alles, ſelbſt die Krone angetaſtet hatten, wagte doch nie mit dem geringſten Grunde G. anzuklagen. Wohl wurden Perſonen ſeiner Umgebung beſchuldigt, mit Stellen Handel zu treiben, aber an G. ſelbſt ragten dieſe Anklagen nicht hinauf.

Zu den innern Komplikationen kamen im Jahre 1846 noch äußere. Seit 1830 hatte Ludwig Philipp den größten Werth auf die „entente cordiale“ mit England gelegt. In dieſer verurſachte aber die auf Frankreichs Antrieb geſchloſſene ſpaniſche Doppelheirath der Königin mit dem Infanten Don Franz d'Aſſiſe und der Infantin Louiſe mit dem Herzog von Montpenſier einen tiefen Riß. Das engliſche Kabinet unter Palmerſton erblickte in derſelben die Wiederaufnahme der Familienpolitik der Bourbons gegenüber Spanien. Tief verletzt antwortete es durch eine Politik radikaler Intriguen in den romaniſchen Ländern, insbeſondere in Italien. Den Hauptſchlag aber brachte es dem franzöſiſchen Miniſterium in der Schweiz bei. Die Rückwirkungen der Julirevolution hatten die ſchweizeriſchen Ariſtokratien zum Falle gebracht. Wiederholt hatten ſich die franzöſiſchen Miniſter deſſen gegenüber den Kammern gerühmt und die neue Ordnung der Dinge in der Schweiz als ihr Werk bezeichnet. Seither hatten ſich jedoch die Verhältniſſe in derſelben, ſo wie die Stellnng des franzöſiſchen Miniſteriums zu ihnen verändert. In der im Jahre 1846 in der Schweiz hervortretenden Jeſuitenfrage konnte eine wahrhaft konſervative Politik allerdings auch für Frankreich nicht mehr den Sieg der Revolution wünſchen; ſie mußte im Gegentheile ſchlimme Rückwirkungen derſelben auf Frankreich ſelbſt vorausſehen. Aber ebenſo wenig konnte ſie die unkluge Reizung und Herausforderung der Revolution durch die Einführung der Jeſuiten in Luzern wünſchen. Indem ſie das formelle Recht des Kantons Luzern anerkannte, mußte ſie nicht weniger den politiſchen und moraliſchen Fehler der Berufung hervorheben; ſie mußte den Willen zeigen, neben voller Anerkennung der konfeſſionellen Rechte der katholiſchen Schweiz im Uebrigen dieſe Berufung durch Unterhandlnng in Rom und in der Schweiz rückgängig zu machen und dadurch dem Ausbruche des Bürgerkrieges zuvorzukommen: mit einem Worte ſie mußte die „liberal-konſervative“ Partei in der Schweiz ſelbſt und ihre Beſtrebungen anerkennen und unterſtützen. Statt deſſen hob die franzöſiſche Diplomatie immer einſeitiger das formelle Recht Luzerns und ſeiner verbündeten Kantone hervor und beſtärkte die innere Schweiz in ihrem abſoluten Widerſtande. Dieſen Fehler benutzte nun Lord Palmerſton, ſtellte ſich durch ſeine Diplomatie auf die entgegengeſetzte Seite und machte ein Einverſtändniß der Großmächte zu einer Mediation längere Zeit unmöglich. Als der Ausbruch des Bürgerkrieges näher kam, gab das franzöſiſche Kabinet, wie übrigens auch das öſterreichiſche, der innern Schweiz halbe Verſprechen und unterſtützte ſie mit geheimen Waffenſendungen. Dieſe wurden aber bald bekannt und machten einen um ſo gehäſſigern Eindruck, als ſie die Intentionen zeigten, ohne den Muth, ihnen einen entſprechenden äußern Ausdruck zu verleihen, als ſie die innere Politik des franzöſiſchen Miniſteriums, welchem die öffentliche Meinung die Auflöſung des Jeſuitenordens in Frankreich ſelbſt durch Unterhandlung mit dem Papſte abgezwungen hatte, im Widerſpruche mit der auswärtigen erſcheinen ließen. Erſt als es zu ſpät war, wurde die Unterhandlung eingeleitet. Die Niederlage der franzöſiſchen Politik in der Schweiz gegenüber der engliſchen war eine ſolche der „pensée immuable“ in Frankreich ſelbſt, deren Bedeutung weder Guizot's noch Montalembert's glänzende Reden verwiſchen konnten. Die franzöſiſche Oppoſition feierte den Sieg der Revolution in der Schweiz als

den ihrigen und binnen einem Vierteljahre war Frankreich ſelbſt heftiger als die Schweiz von der Revolution ergriffen.

Auf einmal brach die Kriſe aus. Die bloße Ankündigung eines Reformbankettes, das Verbot deſſelben rief Zuſammenrottungen, dann eine Revolte hervor. Der bis dahin immer ſo zähe König brach zuſammen, als ſtünde der Geiſt Karls X. ſtrafend und drohend vor ihm. Als Guizot unerſchüttert Gewalt, ſogar nöthigenfalls gegen die Nationalgarde anwenden wollte, wurde er am 23. Februar 1847 entlaſſen. Er theilte ſelbſt in würdiger Weiſe der Deputirtenkammer den Entſchluß des Königs mit, durch welchen Graf Molé mit der Bildung eines neuen Miniſteriums beauftragt wurde: einen Tag ſpäter hatte die Revolution geſiegt; der König und ſein langjähriger Miniſter irrten flüchtig umher, bis ſie ſich nach England einſchiffen konnten. Arm trat der Mann ins Privatleben zurück, welcher ſo lange Jahre Miniſter geweſen war, den Telegraphen zu ſeiner Diſpoſition gehabt hatte und durch verſteckte Benutzung einiger bedeutenderer durch denſelben erhaltener Nachrichten ſich Millionen hätte erwerben können. Hätte der dritte Stand, welchem G. ſein ganzes Leben widmete, den ſittlichen Rigorismus deſſelben nur von ferne zu begreifen und nachzuahmen geſucht, ſo wäre ſeine vorwiegende Stellung im Staate ebenſo berechtigt als unerſchüttert geblieben.

Im Januar 1849 gab G. die Schrift heraus „De la démocratie en France“. So eben hatte der Andrang eines Theiles des vierten Standes das Bürgerkönigthum mit Blitzesſchnelligkeit und ohne Widerſtand über den Haufen geworfen, der größere Theil des dritten Standes ſelbſt, zumal die höhere Hälfte deſſelben, hatte ſchlaff zugeſehen und war nun in ſeiner Exiſtenz bedroht, der ganze Staat, die ſociale Ordnung waren in ihren Grundveſten erſchüttert. Welche Anforderung für den Staatsmann und den Hiſtoriker, ſich Rechenſchaft zu geben von den allgemeinen ſowohl als von den individuellen und konkreten Urſachen, die eine ſo furchtbare Erſchütterung hätten hervorrufen können! Umſonſt ſucht man ſolche Unterſuchungen in dem Buche. Der Grundgedanke G.'s bleibt immer der gleiche, ſchon im Jahre 1820 entwickelte. Er ſagt: „Der überwiegende Einfluß der Mittelklaſſen, welche unaufhörlich aus der ganzen Bevölkerung genährt und ergänzt werden, iſt die charakteriſtiſche Thatſache unſerer Geſchichte ſeit 1789. Sie haben dieſen Einfluß nicht nur erworben, ſondern auch gerechtfertigt. Durch die großen Irrthümer hindurch, in welche ſie fielen und die ſie ſo theuer bezahlten, haben ſie das beſeſſen und entwickelt, was ſchließlich die Stärke und Größe der Völker ausmacht. Zu allen Zeiten, bei allen Anforderungen des Staates, für den Krieg wie für den Frieden, in jeder ſocialen Laufbahn, haben ſie mehr als hinreichend Männer, Generationen von fähigen, thätigen, ſich aufopfernden Männern geliefert, welche ihrem Vaterlande treu gedient haben. Als die Mittelklaſſen im Jahre 1830 dazu gebracht worden ſind, eine neue Monarchie zu gründen, haben ſie in dieſes ſchwierige Unternehmen einen Geiſt der Gerechtigkeit und der politiſchen Aufrichtigkeit (?) gebracht, deſſen Ehre ihnen kein Ereigniß nehmen kann. Gegen alle ſie bedrohenden Leidenſchaften und Gefahren, gegen ihre eigenen Leidenſchaften haben ſie aufrichtig die konſtitutionelle Ordnung gewollt und angewendet; ſie haben in der That im Innern und für Alles (?) die Freiheit, die geſetzliche und lebendige Freiheit, nach außen und überall den Frieden, den aktiven und glücklichen Frieden geachtet und erhalten. ... Frankreich wird der Nothwendigkeit der konſtitutionellen Regierung nicht entgehen; es iſt verurtheilt, um ſich zu retten, alle ihre Schwierigkeiten zu überwinden, alle ihre Bedingungen zu erfüllen. „Der Hiſtoriker G. vermag auch jetzt noch nicht einzuſehen, daß der Bund des König-

thums mit dem dritten Stande, welcher im Mittelalter den überwiegenden Einfluß des Adels brach, sich in unserer Zeit durch eine ähnliche Allianz des Königthums mit dem vierten Stande wiederholen könnte, um die übermächtige Stellung des dritten Standes zu brechen. Er will nicht einsehen, daß dieser dritte Stand mit seinem „le roi règne mais ne gouverne pas" das Königthum zu sehr absorbiren, es mit Hegel zu dem Punkte auf dem i machen wollte. Er hat keine Ahnung von der Allianz der Monarchie und des vierten Standes, welche Louis Napoleon bald nachher auf einen gewissen Grad ins Leben rufen sollte. Der Staatsmann spricht sich immer mit kalter Verachtung gegen die Demokratie aus, ohne sie scharf ins Auge zu fassen.

Mit einem wehmüthigen Gefühle legt man sein Buch aus der Hand, „diese todten Begriffsformeln kalt und starr, ohne Elasticität, ohne Fortbildung, unfähig das Leben zu fassen und zu begleiten". Man begreift zugleich, daß unter einem solchen Premierminister die Revolution in Frankreich ausbrechen konnte und siegen mußte. Im Jahre 1850 gab G. einen „Discours sur la révolution d'Angleterre" heraus. In diesem erscheinen allerdings einzelne der oben geschilderten Ansichten in sehr wesentlichen Punkten modificirt. Die Reformation ist nicht mehr blos „eine Erhebung des menschlichen Geistes gegen die absolute Gewalt in der geistlichen Ordnung der Dinge", sondern „die Reformation des XVI. Jahrhunderts hat sich auch erhoben und Bahn gebrochen, um einen Glauben zu bekennen und ins Leben einzuführen." Der früherhin von G. durchgeführte Parallelismus der englischen und der französischen Entwicklung tritt zurück vor den allgemeinen religiösen und sittlichen Faktoren, welche der englischen Revolution einen von der französischenso verschiedenen Ausgang gewährten. Freilich die specifische Verschiedenheit der beiden Epochen und der beiden Nationalcharaktere will G. noch nicht anerkennen. In gleichem Geiste sind die vier Bände selbst geschrieben, deren Einleitung die „Rede" bildet, zwei „la république et Cromwell" umfassend, zwei andere „Le protectorat de Richard Cromwell et le rétablissement des Stuarts". Noch weiter modificirt erscheinen die Ansichten G.'s in einem in der „Revue contemporaine" von 1855 erschienenen Aufsatze, in den „Nos mécomptes et nos espérances". Dringender als je empfiehlt er hier die Versöhnung der neuen Gesellschaft mit der alten Aristokratie und mit der Legitimität. „Ich habe stets die Sache der Mittelklassen unterstützt, die auch die meinige ist, aber sie sind allein nicht im Stande, die Regierung zu führen, sie können nicht zugleich nach oben und nach unten Widerstand leisten. Die Mittelklassen haben die Neigung, sich mit einer augenblicklichen Leidenschaft in Neuerungen einzulassen, die ihren wahren Interessen widersprechen, dann wird ihnen nach dem ersten Schreck die Politik verhaßt und sie ziehen sich in das bürgerliche Leben zurück und verlangen nichts weiter als Sicherheit ihrer Privatinteressen. Diese Neigungen der Mittelklassen erfordern ein Gegengewicht, das bald ihren Drang mäßigt, bald ihr Zusammensinken verhindert; dieses Gegengewicht kann sich nur in dem politischen Einflusse der Klassen finden, deren Glück gemacht ist, deren Lage feststeht". .. G. will nunmehr auch dem Adel als solchem eine Stelle im Staate anweisen. Die Hauptfrage aber der Gegenwart und der nächsten Zukunft, die richtige Verbindung der Krone mit dem vierten Stande, durch welche allein auch der dritte Stand in seine wahre Stellung kommen kann, bleibt ihm immer unzugänglich. Freilich um sie zu erfassen, hätte er im höheren sich abschließenden Alter auf sein eigenes ganzes Leben geistig modificirend zurückkommen müssen.

In den ersten Monaten des Jahres 1858 hat G. begonnen, seine längst erwarteten „Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps" zu

veröffentlichen, deren zwei erſte Bände bis 1832 gehen. Im Allgemeinen ſucht man das Weſen des Memoire in dem ſubjektiven Standpunkt des Erzählers, der ſelbſt Erlebtes mittheilt, die Charaktere der Menſchen, ihre verborgenen Wege darſtellt, in ihr Privatleben einführt und ſich auf die Gegenwart beſchränkt. Darin haben gerade die Franzoſen von Villehardouin und Joinville bis auf Retz, Saint-Simon und Bourrienne das Bedeutendſte geleiſtet. Dieſen Charakter haben die Denkwürdigkeiten G.'s nicht. Er ſchildert zwar ebenfalls Perſonen und erzählt einzelne Thatſachen, ſucht jedoch überall das Allgemeine, und die hiſtoriſche Bedeutung der Zuſtände und der Parteien. Die Aufgabe, bereits alle einzelnen Phaſen der Zeitgeſchichte hiſtoriſch darzuſtellen, iſt natürlich für einen Mithandelnden höchſt ſchwierig und nicht immer gelöſt. G.'s Würde, ſeine ſittliche Haltung finden ſich neuerdings in den erſten Bänden dieſer Denkwürdigkeiten und bilden einen wohlthuenden Gegenſatz zu dem ſchalen Fabrikate der Mehrzahl der franzöſiſchen Memoiren unſerer Tage. Ein abſchließendes Urtheil wird erſt nach Erſcheinen der folgenden Bände möglich ſein.

G.'s politiſche und wiſſenſchaftliche Laufbahn iſt wohl nahezu vollendet. Faßt man ſein Leben zuſammen, ſo erſcheint er als der bedeutendſte, faſt ideale Repräſentant des franzöſiſchen dritten Standes während der erſten Hälfte des XIX. Jahrhunderts. Die Hauptaufgabe, welche er ſich in ſeinem Leben geſtellt hatte, war, den dritten Stand in ein richtiges Verhältniß zur Monarchie zu bringen. Sie mißlang, weil er im dritten Stande die Totalität der Nation erblickte. Es liegt ein tragiſches Moment, welches an das antike Fatum erinnert, darin, daß G. ungeachtet des entgegengeſetzteſten Willens dem Königthume und dem dritten Stande mehr geſchadet hat als irgend einer ihrer erbitterteſten Gegner: dem Königthume der älteren Bourbons, indem er durch ſeine Paralleliſirung der engliſchen und der franzöſiſchen Revolution die Mittelklaſſen mit dem Gedanken der zweiten Revolution vertraut machte, der Julidynaſtie, indem er durch ſein eminentes Talent verbunden mit der Unerſchütterlichkeit und Zähigkeit ſeines Charakters ihr den verhängnißvollen Widerſtand gegen alle und jede Reform möglich machte, dem Bürgerthume endlich, indem er durch dieſe gleichen Gaben es über die Bedingungen ſeines politiſchen und ſocialen Einfluſſes in Täuſchung erhielt. Kann aber der Politiker G.'s Thätigkeit nur als eine mangelhafte bezeichnen, ſo wird hingegen der Menſch ihm nie die größte Hochachtung verſagen: In einer im Allgemeinen, zumal in Frankreich, dem Materialismus huldigenden Zeit ſind ſein ſittlicher Rigorismus, ſein reines und unſträfliches Privatleben eine Warnung für die Gegenwart und zugleich der Ruf nach einer beſſeren Zukunft. Die Menſchheit eilt mit Rieſenſchritten durch die große Uebergangsperiode der Gegenwart. Was geſtern noch im Bewußtſein der Gebildeten, auch der höher und wahrhaft Gebildeten, als Fortſchritt der Erkenntniß erſchien, iſt es heute nicht mehr und wird es noch weniger morgen ſein. Die Geſchichte aber wird einſt der relativen Wahrheit einer jeden Stufe ihr Recht widerfahren laſſen, ſie wird in den Ideen des männlichen G. der Reſtaurationszeit einen wahren und großen Fortſchritt gegenüber den Ideen der erſten franzöſiſchen Revolution anerkennen.

Literatur. Zunächſt G.'s ſämmtliche eigene Werke, die Geſchichten der franzöſiſchen Literatur von Nettement u. A. m., alle die übrigen Werke über die Geſchichte dieſer Zeit, insbeſondere ein zwar nur die äußeren Umriſſe des Lebens G.'s enthaltender Artikel von Lerminier in der „Nouvelle Biographie générale“.

H. Hettinger.

Gustav Adolf.

Es gibt wenige Fürsten, die bei einem hochstrebenden Sinn so edle Mäßigung bewährt haben, wenige Fürsten, die sich im Frieden und Kriege um ihr Land und Volk so verdient gemacht und auch in weiteren Kreisen für spätere Geschlechter durch Vertretung allgemeiner Interessen in dem Grade die dankbare Erinnerung der Nachwelt sich erworben haben, als Gustav Adolf von Schweden. — Noch zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts, wo jede deutsche Geschichtsbetrachtung, welche sich geltend machen durfte, von den Vertretern der jetzt oft sehr unverständig geschmähten Aufklärung ausgieng, wurde der dreißigjährige Krieg, mehr oder minder geistreich und gründlich, fast nur als der Kampf der bedrängten Protestanten gegen ihre katholischen Bedränger betrachtet. Dort war fast überall nur Licht, hier nur Schatten. Ganz abgesehn davon, daß vieles zur richtigen Erkenntniß der Geschichte nöthige Material fehlte, war von einem höheren Gesichtspunkte, auf dem der Historiker beiden Theilen gerecht werden kann oder von einer nationalen Beurtheilung des gewaltigen Kampfes nicht die Rede. Kosmopolitische und rationalistische Sympathie und Antipathie, welche in jener vor allem nach Freiheit ringenden Zeit vorherrschten und zur Befreiung von dem Drucke der Vergangenheit vorherrschen mußten, bestimmten die Darstellung jener furchtbaren Kämpfe. So mußte es denn kommen, daß die populäre Auffassung jenes Kriegs, in welcher das Urtheil der berufenen Geschichtsschreiber noch einseitiger verflacht wurde, ein Bild aufstellte, das bei dem Fortschritte der historischen Erkenntniß und bei der Entwicklung des immer mehr erstarkenden Nationalgefühls vor der historischen Kritik nicht mehr bestehen konnte. Auch G. A. wurde bei einer solchen Betrachtungsweise in ein falsches Licht gestellt. Er erschien, namentlich in der populären Darstellungsweise, welche die öffentliche Meinung bestimmt, als der sanfte, fromme König, der nur zur Rettung der Protestanten nach Deutschland gekommen sei und nur zur Ehre der Kirche und für die Freiheit der Geistes sein Schwert gezogen habe. Gegen solche Einseitigkeit der liberalen historischen Betrachtung mußte sich natürlich in konservativ-kirchlichem oder nationalem Interesse eine, in ihrer weiteren Entwicklung eben so einseitige Reaktion geltend machen, deren leidenschaftlichste Vertreter — besonders Leo und Barthold — den schwedischen Helden als einen ehrgeizigen Eroberer und frechen Eindringling betrachteten, dessen Einmischung in die deutschen Angelegenheiten 1630 ganz unnöthig gewesen sei, dessen Verfahren gegen die deutsche Verfassung und die deutschen Fürsten jeden Patrioten empören müsse, dessen Siege und Fortschritte in Deutschland nur die schmachvollste Dummheit und Erbärmlichkeit der Deutschen feiern könne. — Es hat sich bei uns in den letzten 10 Jahren vieles abgeklärt und ein großer Gewinn der Schule, die wir seitdem durchgemacht haben, ist sicherlich der, daß man unbeirrt von dem flachen Geschwätz und fanatischem Großthun zur Linken und zur Rechten, das in der Wissenschaft keine Bedeutung hat, den großen Mann unparteiischer zu würdigen vermag.

Die Berichte über die schon in dem fürstlichen Knaben hervortretende außerordentliche Begabung, über seine reiche Bildung, seinen kriegerischen Sinn, der ihn, wie er 15 Jahre zählte, schon drängte seinen Vater um den Oberbefehl der russischen Kriege zu bitten, geben uns ein Bild, wie es nur in der Jugendgeschichte eines Alexander und diesem ebenbürtiger Männer uns anzuschauen vergönnt ist. Er übernahm 18 Jahre alt als treuer Freund seines 28jährigen klugen

Rathgebers, Axel Oxenstierna, die Regierung seines Staates, der durch seines Vaters Karls IX. Verhältniß zu Sigmund von Polen innerlich zerrüttet und von außen bedroht war. Wie vieles hat er trotzdem, daß seine ganze Regierung eine Reihe von Kriegen war, die er nicht leichtsinnig suchte, sondern erblich überkam, für sein Land gethan. Fromm ohne Beschränktheit und Heuchelei, kühn ohne Leichtsinn, fest ohne Trotz, mild ohne Schwäche, geistvoll und gewissenhaft thätig, überall auf richtiger Stelle und dabei persönlich einnehmend und beredt, hat er den trotzigen Adel gewonnen und gehorsam gemacht, das Volk an sich gefesselt, die Finanzen trotz der ungeheuren Anforderungen wohl geordnet, für Handel und Verkehrsmittel umsichtig gesorgt, Gesetzgebung und Verwaltung den Bedürfnissen seiner Zeit gemäß gestaltet, Schulwesen und Wissenschaften glänzend unterstützt; kurz er hat aus dem rohen Stoffe erst einen schwedischen Staat erschaffen und denselben dadurch, sowie durch seine Feldzüge zu einer politischen Bedeutung gebracht, welche über zwei Menschenalter fortdauerte. Freilich nicht ohne manche durch die Verhältnisse unabweislich gebotene Härte, nicht ohne die in dieser Stellung unentbehrlichen politischen Künste gegen alte Rechte, die auch hier, wie überall beim Uebergange der Völker aus dem wüsten Mittelalter zur Kultur der neuen Zeit, beseitigt werden mußten, wenn er seine höhere Einsicht und seinen bessern Willen der Herrschsucht des Adels und der Beschränktheit des Volkes gegenüber zum Wohl des Landes geltend machen wollte.

Sofort nach seinem Regierungsantritt 1612 erneuerten die Dänen den Krieg, und nachdem er sich mit diesen, nicht ohne schwere Opfer, verständig ausgeglichen hatte, mußte der König sogleich den russischen Krieg wieder aufnehmen, da bei der Wiederherstellung der russischen Macht durch die Wahl des ersten Romanoff die Lage der mit den Russen verwickelten Schweden bedenklich geworden war. Auch hier fand er mit seiner klugen Mäßigung 1617 ehrenvollen Frieden und konnte sich rühmen, die Russen damals von der Ostsee ausgeschlossen zu haben, indem er Ingermannland, Carelen und Liesland behauptete. Kaum war dieser Krieg geendet, so mußte er sich gegen Polen wenden. Dort herrschte als schwacher König eines unfügsamen Adels und zerrütteten Landes sein Vetter Sigmund aus dem Hause Wasa, der fortwährend Ansprüche auf Schweden machte, nachdem er wegen der katholischen Konfession, zu der sich sein Vater gewendet hatte, und wegen Annahme der polnischen Königskrone von seinem Oheim, G. A.'s Vater, mit Einwilligung des schwedischen Volkes der Herrschaft in Schweden beraubt worden war. Daß Sigmund seine Ansprüche nicht aufgeben wollte, daß alle katholischen Mächte, Spanien und vor allen der Kaiser auf seiner Seite waren, daß die Jesuiten hetzten, ist ganz begreiflich. Schwerlich aber dürfte Jemand im Ernste G. A. daraus einen Vorwurf machen, daß er die von seinem Vater usurpirte Herrschaft gegen den näher berechtigten Sigmund zu behaupten suchte. Das schwedische Volk war fast einig für ihn gegen Sigmund und das Urtheil der Geschichte wird hier doch wohl des Volkes Stimme für die Stimme Gottes ansehen müssen, da den Schweden mit dem klugen evangelischen König, der sich ganz als Schwede fühlte, mehr gedient war als mit dem schwächlichen, seiner Heimat entfremdeten, von Jesuiten geleiteten und von dem wüsten polnischen Adel abhängigen Sigmund. Bei den alten noch nicht ausgeglichenen Streitigkeiten mit Polen suchte G., ungeachtet der seit 1616 immer bestimmter hervortretenden Pläne des Königs und der katholischen Mächte gegen Schweden, mit großer Mäßigung seit 1616 bis 1621 entweder Verlängerung des abgelaufenen Stillstands oder definitiven Frieden. Doch seine Bemühungen scheiterten und er mußte den Krieg beginnen, der mit Unterbrechungen

bis 1629 in Liefland, Finnland und in dem theils polnischen, theils unter polnischer Landeshoheit stehendem Preußen geführt wurde und mit einstweiliger Ueberlassung der wichtigsten ostpreußischen Hafenplätze an Schweden endete.

In diesem Kriege bildete sich der König zum großen Meister in der Kriegskunst, welche ihm fast in allen Beziehungen den Anstoß zu einer neuen Entwicklung verdankte. Er stärkte hier Körper und Geist im Ertragen von Mühseligkeiten und in der Selbstbeherrschung, ward ganz Soldat unter den Soldaten in den Laufgräben mit dem Spaten in der Hand wie im Handgemenge und im Kugelregen, gewann den umsichtigen Blick und die besonnene Kühnheit des Feldherrn, faßte die weiteren Gesichtspunkte einer auf Ausbreitung seiner Macht gerichteten Politik, ersann die zweckmäßigsten Veränderungen in der Bewaffnung und Kriegsführung und gewöhnte das nach festen Grundsätzen und reifer Erfahrung wohl organisirte Heer, ganz im Gegensatz gegen seine Zeit, an die fromme und strenge Zucht, durch welche die Krieger des milden, auch nach langer Wehr eines hartnäckigen Feindes immer versöhnlichen Königs als Sieger oft die Erretter eines von den eigenen Soldaten bedrängten Landes wurden. Ja selbst die vornehmen deutschen Herrn, die in seinem Dienste unbändig werden wollten, wußte er im Lager zu Nürnberg 1632 mit gewaltigen Zornesworten zu bändigen und zur Ordnung zurückzuführen. Und während deß verlor G. die innern Angelegenheiten seines Landes nie aus den Augen: vom Felde aus regte er an, munterte er auf und griff ein, wie und wo es nöthig war.

Während seiner ganzen Regierung hatte der König im Interesse seines Landes die Ausbreitung seiner Macht an den preußischen und deutschen Ostseeküsten im Auge gehabt. Seine Erfolge im polnischen Kriege hatten ihm diese natürliche Aufgabe seiner Stellung näher gerückt. Gleichzeitig aber hatte der Kaiser im Reiche eine Stellung gewonnen, die nicht nur den König in Preußen und Liefland, sondern auch Schwedens ganze Existenz gefährdete. Die allerdings nur schwache, aber nicht unwirksame Unterstützung, welche G. 1628 der Stadt Stralsund gegen Wallenstein gewährte, war eine politische Nothwendigkeit und konnte bei den feindseligen Machinationen der katholischen Mächte für Sigmund förmlich gerechtfertigt werden. Die Sendung eines kaiserlichen Heeres unter Arnim zur Unterstützung der Polen gegen Schweden und die Zurückweisung der schwedischen Abgeordneten von den Friedensunterhandlungen des Herzogs von Friedland mit Dänemark, bei denen G. sehr interessirt war, gab dem König Gelegenheit zur Klage und zur Forderung einer Genugthuung, und im Falle der Nichtbeachtung derselben zum Kriege mit dem Kaiser, durch welchen Krieg er einzig und allein seine Stellung sichern konnte.

Dies war die erste und hauptsächlichste Veranlassung zum Auftreten G.'s in Deutschland. Daß der fromme, eifrig evangelische König dabei auch seinen Glaubensgenossen helfen wollte, versteht sich von selbst: das Interesse seines Landes und seiner Kirche fielen hier zusammen. — Gegen den Wunsch der schwedischen Stände, selbst wider den Rath seines klugen Freundes Oxenstierna, ohne Aussicht auf die Unterstützung seiner Glaubensgenossen in Deutschland, begann G. A., sowie er sich durch französische Vermittlung mit Polen ausgeglichen hatte, nur im Vertrauen auf sich selbst, das schwierige Unternehmen gegen den Kaiser, das Reich und die katholischen Mächte und landete am 24. Juni a. St. 1630 mit einem kleinen Heere schwedischer und deutscher Krieger auf der Nordwestspitze der Insel Usedom an der Peenemündung in Pommern. Er bemächtigte sich der Odermündungen, zwang den Pommernherzog Bogislas zur Uebergabe von Stettin und

nachdem er ſich hier ſeine Stellung geſichert und freilich erfolglos Verbindung mit den evangeliſchen Kurfürſten von Brandenburg und Sachſen anzuknüpfen verſucht hatte, überfiel er an den Weihnachtsfeiertagen die Kaiſerlichen und ſchlug ſie, die Wallenſtein nicht mehr befehligte, ſo entſcheidend, daß Anfangs des Jahres 1631 faſt ganz Pommern und ein Theil der Neumark in ſeiner Gewalt war.

Bis zum April rückte G. wenig vorwärts, da Tilly ſeine Abſichten auf Mecklenburg vereitelte und die ſchwächliche Neutralitätspolitik des Kurfürſten von Sachſen im Leipziger Konvent ſeine Stellung gefährdete. Alle Bemühungen des Königs, durch ein Bündniß mit den norddeutſchen Proteſtanten den Kaiſer zum Frieden zu zwingen, und durch Befreiung Norddeutſchlands vom kaiſerlichen Druck ſeine Stellung in Preußen zu ſichern — denn dies war damals das Einzige was der König begehrte — ſchlugen fehl. Im April gewann er durch Vordringen nach Frankfurt die mittlere Oder und nöthigte im Mai den Kurfürſten von Brandenburg zu Zugeſtändniſſen. Von hier aus wollte er das von Pappenheim und Tilly ſchon lange bedrängte Magdeburg entſetzen uud verlangte, um ſeine Flanke zu decken, von Johann Georg Unterſtützung oder wenigſtens freien Paß über die Elbe. Alle Vorſtellungen waren vergeblich: der Kurfürſt, welcher ſeit lange den traurigen Zuſtand dieſer Stadt kannte und wohl wußte, was dort auf dem Spiele ſtand, zögerte und Magdeburg fiel durch ſeine Schuld. Jetzt nöthigte G. den Kurfürſten von Brandenburg zum Bündniß und, während er für die vertriebenen Herzöge Mecklenburg erobern ließ, um ſich den Rücken frei zu machen, nahm er eine feſte Stellung an der Unterelbe bei Werben, um Tilly zu beobachten. Dieſer ſuchte, da der Kaiſer die Kriegsrüſtung des Leipziger Konvents verboten hatte, zunächſt die Leipziger Konventsgenoſſen in den ſächſiſchen Herzogthümern und in Heſſen zu unterwerfen. Der Kurfürſt von Sachſen war rathlos: trotzdem daß er durch ſeines neuen Feldherrn Arnim Umſicht ein anſehnliches Heer auf die Beine gebracht hatte, tröſtete er die ihn um die verſprochene Hülfe angehenden Bundesgenoſſen damit, daß der Kaiſer ſchon auf andere Gedanken kommen werde. Dieſer kam natürlich auf keine anderen Gedanken und jetzt brach Tilly, nachdem er ſich ohne Erfolg gegen den König von Schweden in Werben gewendet hatte, plötzlich in Thüringen ein, um den Kurfürſten Johann Georg wegen ſeiner vom Kaiſer gemißbilligten Neutralitätspolitik zu züchtigen und ſeinem Heere in dem noch ziemlich verſchonten Kurfürſtenthume Unterhaltung und Beute zu verſchaffen. Da endlich mußte, was Arnim ſchon längſt vergeblich betrieben hatte, der Kurfürſt die vom König angebotene Hülfe annehmen und der Schweden glänzender Sieg über Tilly bei Leipzig einigte im September beide Fürſten zum Bunde gegen den Kaiſer. Während die Sachſen unter Arnim durch die Lauſitz nach Böhmen drangen, gieng der König durch Thüringen nach Franken, eroberte die Stifter am Main und breitete ſich nach der Einnahme von Frankfurt und Mainz am Rhein aus, wo er den Winter über ſeine Stellung befeſtigte. Tilly war von Leipzig in das Heſſiſche zurückgegangen und dann nach Franken gezogen, das Horn beſetzt hielt und hatte bei Nördlingen Winterquartier genommen.

Als das Jahr 1631 zu Ende war, hatte der Schwedenkönig das ganze nördliche und mittlere Deutſchland in ſeiner Gewalt, ein Erfolg, den er nur ſeinem anfänglichen beſonnenen Zögern verdankte. Vergeblich ſuchten ihn damals die eiferſüchtigen Franzoſen durch diplomatiſche Künſte zu ſchwächen: eben ſo klug als feſt wies er ihre Zumuthungen zurück. Noch glänzender war der Feldzug im Frühjahr 1632. Der Angriff Tillys auf Horn veranlaßte den König, zur Hülfe herbeizukommen. Tilly wich ſüdlich aus über die Donau bei Donauwörth und über den

Lech, um Ingolstadt zu decken und fiel, als der König den Uebergang über diesen Fluß erzwang. Darauf wendete sich G. nach Augsburg und München. Baiern war in seiner Gewalt, die Liga vernichtet, der Kaiser in seinen Erblanden bedroht. Während deß war der Herzog von Friedland vom Kaiser bewogen worden, das Kommando wieder zu übernehmen und ein Heer zu bilden. Mit diesem hatte er zunächst die Sachsen genöthigt, Böhmen zu verlassen. Der König mußte zurück, seinen Bundesgenossen zu helfen und nahm, da sich der Herzog nach Franken zu wenden schien, im Juni eine Stellung vor dem befreundeten Nürnberg in einem festen Lager und zog hier alle verfügbaren Truppen aus dem Reiche zusammen, um der sehr bedeutenden Macht des Herzogs einigermaßen gewachsen zu sein. Der Herzog gieng im Juni nahe bei Nürnberg über die Rednitz und nahm ebenfalls eine feste Stellung auf der Höhe bei der alten Feste, um den König durch Hunger zum Abzug zu nöthigen. Als es unerträglich wurde, versuchte der König ohne Erfolg einen Sturm auf das Lager des Herzogs und zog wieder südwärts nach der Donau, um Wallenstein von Sachsen wegzubringen. Doch dieser achtete dessen nicht und fiel in Sachsen ein, um die Winterquartiere zu nehmen. G. eilte zurück und griff den Herzog am 6. November a. St. bei Lützen an. Die Schweden siegten und die Kaiserlichen verließen Sachsen. Aber der große König hatte schon zu Anfang der Schlacht, als er im Nebel rasch vorwärts reitend auf kaiserliche Küraſſire gestoßen war, im Handgemenge mit denselben seinen Tod gefunden.

Wurde G. A. auch mitten in seiner Siegeslaufbahn abgerufen, so hat er doch den Bestand der protestantischen Kirche und des protestantischen Kultus gerettet, der später von der Gegenpartei im westphälischen Frieden anerkannt werden mußte. Freilich später, und nach unendlicher Schmach von Seiten der eigennützigen Fremden, der Schweden, die nicht mehr von dem edlen Könige geführt wurden, und der Franzosen, die den Zwiespalt in Deutschland bis zur tiefsten Erniedrigung und völligen Erschöpfung des deutschen Reiches und Volkes ausbeuteten. Dies ist aber nicht des Königs Schuld: wäre er am Leben geblieben, so wäre es eher zum Ende gekommen und besser geworden, und selbst nach seinem Tode, wo die Kräfte beider Parteien gleich waren, hätte der Kurfürst von Sachsen, das jetzt fast allgemein anerkannte Haupt der Protestanten, auf dem Siegesfelde des gefallenen Helden das Friedensdenkmal errichten können, wenn ihm außer dem guten Willen nicht alle Befähigung zur Ausführung eines so schönen Werkes gefehlt hätte. Alles, was im 30jährigen Kriege für den Protestantismus erhalten worden war, das hatte G. A. erhalten. Denn in den ersten zehn Jahren des furchtbaren Religionskrieges hatten es die einigen Katholiken unter ihren klugen und eifrigen Häuptern Ferdinand und Max von Baiern den in sich zerfallenen und entmuthigten Protestanten und dem aller Einsicht und Energie ledigen Kurfürsten Johann Georg von Sachsen gegenüber so weit gebracht, daß das ganze Reich in des Kaisers Gewalt und der entschiedensten katholischen Reaktion Preis gegeben war, gegen die keine Macht in Deutschland mehr etwas ausrichten konnte. Demnach mußte — so schlimm es auch war — der Retter aus der Fremde kommen und der Schwede G. A. rettete die protestantische Kirche in Deutschland.

Man hat dem König eine unwürdige Behandlung der deutschen Fürsten und das Streben nach einer höhern Stellung im deutschen Reiche vorgeworfen. Was den ersten Vorwurf betrifft, so darf man sich nicht wundern, wenn er so schwächlichen und unwürdigen Häuptern des deutschen Volkes, wie z. B. der Pommernherzog und der Kurfürst von Brandenburg war, im Interesse seiner Mission entschieden entgegentrat. Er konnte keine Achtung vor diesen charakterlosen Menschen

haben, die gut evangelisch bleiben, aber auch den Kaiser befriedigen wollten und nirgends hat er sich entschiedener ausgesprochen, als in einer Unterredung mit dem brandenburgischen Gesandten, in welcher die Erbärmlichkeit der feigen Neutralitätspolitik der damaligen protestantischen Fürsten in ihrer ganzen Unwürdigkeit neben der genialen Entschiedenheit des Schwedenkönigs und der fanatischen Entschlossenheit der katholischen Partei für alle Zeiten treffend charakterisirt wird. (Helbigs Gustav Adolf ꝛc. S. 12 ff.) Eine solche Sprache, wie sie hier G. führte, mochte freilich den brandenburgischen Hofkavalier und seines Gleichen erschrecken, wie eine ähnliche Sprache gottbegnadigter Männer zu allen Zeiten die Schwäche und Impotenz der Mittelmäßigkeit erschreckt hat; aber nur wenn der Geist, der diese Sprache beseelte, lebendig wurde, konnte der schlaff gewordene Protestantismus der deutschen Fürsten und Staatsmänner der katholischen Energie gegenüber gerettet werden. Der Kurfürst von Sachsen, der freilich nicht viel höher stand, wurde, weil er seit seinem Bündnisse mit Schweden that, was in seinen Kräften stand, allerdings rücksichtsvoller behandelt. Diejenigen Fürsten, die dem König vertrauensvoll entgegen kamen, wurden auf jede Weise ausgezeichnet. Ja man kann behaupten, daß sich kein siegreicher Held in dieser Beziehung so rücksichtsvoll und gemäßigt gezeigt hat, als G. A. in Deutschland.

Um endlich noch G.'s Pläne in Deutschland zu betrachten, so versteht sich von selbst, daß, als er siegreich am Rheine und jenseits der Donau stand, er andere Hoffnungen hegte und andere Forderungen stellte, als dies bei seinem ersten Auftreten in Deutschland der Fall gewesen war. Jedenfalls wollte er sich eine bedeutende Einwirkung auf die deutschen Reichsangelegenheiten sichern und er hätte bei längerem Leben ohne Zweifel dem Protestantismus in Deutschland ein bedeutendes Uebergewicht verschafft. Eine längere Abhängigkeit des großen Reichs von dem kleinen Schweden wäre doch unmöglich gewesen und wenn sich das deutsche Reich unter G.'s Leitung vorzugsweise als ein protestantisches Reich entwickelt hätte, so würde uns viel trauriger das Vaterland zerrüttender Zwiespalt erspart worden sein.

K. G. Helbig.

Gut, Güterproduktion.

I. Begriff und Eintheilung der Güter.
II. Die Relativität des Werthes. Folgerungen daraus. Abstrakter, konkreter Werth.
III. Güterentstehung. Dreifache Möglichkeit derselben. Spontane Güterentstehung und Gütererzeugung (Produktion). Insbesondere Gütererzeugung.
IV. Bedingungen für die Befriedigung der Bedürfnisse.
V. Umfang und Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte als Moment der Produktion. Der Mitverbrauch des Kapitals bei derselben.
VI. Die sogenannten Produktionsfaktoren. Die Erhaltung der Güter als latente Produktion.

I. Begriff und Eintheilung der Güter. Der Begriff der Güter und der mit ihm eng verwandte des Werthes sind die beiden Grundvorstellungen, auf welche sich die systematische Entwicklung der Wirthschaftslehre stützen muß. Insofern daher in einem alphabetisch geordneten Werke wie das vorliegende auch ein Ueberblick über den systematischen Zusammenhang der wichtigsten wirthschaftlichen Lehren gegeben werden sollte, erschien es am geeignetsten, denselben an dieser Stelle einzureihen.

Ein Gut nennen wir jeden Gegenstand der Außenwelt, den wir für geeignet erachten, zur Befriedigung unserer Bedürfnisse beizutragen. Man spricht zwar auch von inneren Gütern, wie Körperstärke, Gesundheit, Frohsinn, Bescheidenheit, allein dies ist nur eine bildliche Ausdrucksweise, deren wir uns bedienen, indem wir

Vorzüge der Persönlichkeit uns von dieser getrennt und vergegenständlicht vorstellen. Die Fähigkeit, die wir den Gegenständen beilegen, uns nützlich zu sein, bezeichnen wir als Werth i. w. S. (Gebrauchswerth) und, insofern wir dabei noch eine aktive Bethätigung von unserer Seite voraussetzen, als Brauchbarkeit, dergestalt, daß wir auch sagen können, ein Gut sei jeder Gegenstand, der einen Werth habe, oder umgekehrt, der Werth sei diejenige Beziehung der Gegenstände, durch welche dieselben zu Gütern werden.

Ihrer Natur nach lassen sich die Güter eintheilen in sinnlich bestimmte — Sachen oder Sachgüter — und in solche, deren gegenständliche Abgeschlossenheit nur auf unserer Abstraktion beruht. Diese letzteren sind theils Kräfte, Fähigkeiten, Neigungen, Tendenzen (so bezeichnen wir das Klima, die Bodenfruchtbarkeit, die Geschicklichkeit unsers Arztes, die liebevolle Gesinnung unserer Freunde als Güter), theils Zustände und Verhältnisse, sowohl zwischen uns oder unserm Besitzthume und Dritten, als Dritter unter einander — durch Gesetze oder Verträge gesichert werden sie zu Rechten — (Angehörigkeit an einen Stand, eine Berufsgenossenschaft, eine Nation, Kundschaften; Servituten, Privilegien, günstige Verkehrslage eines Grundstücks ꝛc.), theils einzelne bestimmte Aeußerungen und Wirkungen jener Kräfte und Verhältnisse, die von uns als abgesonderte Gegenstände aufgefaßt werden. Als solche bezeichnen wir sie als Leistungen, oder insofern wir den dadurch beabsichtigten oder gewährten Vortheil betonen wollen, als Dienste (die Handreichung des Dienstboten, die Vorschrift des Arztes, die Belehrung des Lehrers und Geistlichen u. s. w.

Sieht man auf die Art und Weise, in welcher uns die Güter zu dienen vermögen, so kann man solche von unmittelbarem und solche von mittelbarem Werthe unterscheiden. Den ersteren haben diejenigen Güter, welche selbst zur Befriedigung unserer Bedürfnisse beizutragen, den letzteren diejenigen, welche diese Befriedigung nur zu vermitteln bestimmt sind. Diese Vermittlung kann theils in der Weise stattfinden, daß die betreffenden Güter als Hülfsmittel und Werkzeuge für die Herstellung oder Erwerbung anderer Güter dienen, theils so, daß sie das Opfer bilden, welches für eine solche Herstellung oder Erwerbung gebracht werden muß. Und zwar tritt der letztere Fall wiederum in doppelter Weise ein, nämlich entweder so, daß die Güter für die Herstellung anderer Güter selbst verzehrt werden, wie Wasser und Kohlen bei der Herstellung von Dampfkraft, die Saat bei der Herstellung von Früchten ꝛc., oder so, daß sie nur an Dritte abgetreten werden, um von diesen andere Güter irgend welcher Art zu erhalten. Diese Fähigkeit, sich gegen andere Güter auszutauschen, bezeichnet man als Tauschwerth. Man hat für Tauschwerth auch wohl den Ausdruck indirekten Werth gebraucht (Rossi), es ist das aber insofern ungenau, als der Tausch nur eine Art der mittelbaren Verwendung der Güter ist.

Nach der Einwirkung, welche die Verwendnng der Güter auf ihren Fortbestand äußert, lassen sich Nutzungs-, Abnutzungs- nnd Vernutzungsgüter unterscheiden, je nachdem dieselben durch den Gebrauch gar nicht oder nur allmälig oder alsbald zerstört werden, bezüglich ihre fernere Brauchbarkeit einbüßen. Die Güter der letzteren Art bedürfen, um fortdauernd verwendbar zu bleiben, eine fortwährende Erneuerung; bei denen der zweiten ist eine solche Erneuerung nur nach mehrfachem Gebrauch nöthig und kann häufig in partieller Weise in der Form der Ausbesserung, Nachbessernng ꝛc. erfolgen. Die erst genannten Güter bedürfen einer Erneuerung nicht, sondern nehmen nur etwa eine Sorge der Erhaltung oder Aufbewahrung in Anspruch. Güter, die ihrer schließlichen Bestim-

mung nach zu den Nutzungs- oder Abnutzungsgütern gehören, können doch für den Einzelnen Vernutzungsgüter werden, wenn der Gebrauch, den er davon zu machen beabsichtigt, in ihrer Entäußerung gegen andere Güter besteht; man denke z. B. an das Geld.

Zwei weitere wichtige Eintheilungen sind endlich die in freie und wirthschaftliche Güter, je nachdem sie ihren Werth ohne absichtliches Zuthun der Betheiligten oder mit solchem erhalten haben, und in allgemeine und Besitzgüter nach dem Verhältniß, in welchem dieselben zu den Personen stehen, denen sie zu dienen bestimmt sind. Beide Eintheilungen sind nahe mit einander verwandt und werden häufig verwechselt. Jedoch mit Unrecht, da der Begriff der wirthschaftlichen Güter ein weiterer ist als der der Besitzgüter. Man denke nur an die Fälle, wo wirthschaftliche Anstrengungen gemacht werden, bei deren Resultate man, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, nicht füglich von einem Besitze reden kann. Ein großer Theil der Abstraktionsgüter gehört hieher, z. B. das gesunde Klima, welches durch eine rationelle Behandlung der Waldungen und Gewässer hergestellt wird; die Sicherheit der politischen und gesellschaftlichen Ordnung, von deren Kosten für seine Wirthschaft jeder Steuerzahler zu reden weiß ꝛc. Damit ein Gut Besitzgut werde, d. h. in die ausschließliche Verfügung einer bestimmten Persönlichkeit gelange, ist einestheils die natürliche und sociale Möglichkeit der Beherrschung desselben, anderntheils in der Regel eine bestimmte Veranlassung, es dieser Herrschaft zu unterwerfen, erforderlich. Die letztere ist namentlich überall gegeben, wo ohne solche Herrschaft, sei es wegen der natürlichen Seltenheit des Gutes, sei es wegen der zu seiner Herstellung erforderlichen Bedingungen die Verfügbarkeit über dasselbe im Augenblick des Bedarfes in Frage steht. Die Gesammtheit der einer Person zustehenden Besitzgüter wird ihr Vermögen genannt; ein großes Maaß von Vermögen, insbesondere im Vergleich zu Anderen, heißt Reichthum.

Die Besitz- oder Vermögensgüter zerfallen in zwei Hauptklassen. Die erste wird von denjenigen Gütern gebildet, welche bestimmt sind, zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse des Besitzers verbraucht zu werden; man bezeichnet sie als Verbrauchsvorrath. Die andere Klasse bilden diejenigen Güter, welche die Bestimmung haben in ihrem Werthe dauernd erhalten zu werden und nur durch die Nutzungen, welche sie gewähren, zu dienen. Man nennt sie Kapital, (Stammgut. Hermann). Sollen die Nutzungen unmittelbar genossen werden, so ist das Kapital Nutzkapital; Erwerbskapital (Kapital i. e. S.) dagegen, wenn die Nutzungen nur mittelbar dem Besitzer zu Gute kommen sollen. Dies kann entweder so stattfinden, daß das Kapital gegen eine Entgeltung verliehen, oder so, daß dasselbe zur Produktion anderer Güter verwendet wird (Leihkapital, Produktivkapital). Hinsichtlich des letzteren unterscheidet man wiederum stehendes und umlaufendes Kapital, je nachdem bei der Produktion nur die Nutzung verzehrt wird, es selbst in seiner Substanz aber bestehen bleibt, oder aber das Kapital bildende Gut zu Grunde oder wenigstens für den Besitzer verloren geht und nur in seinem Werthe durch das damit erzeugte oder erworbene Gut ersetzt wird.

II. Die Relativität des Werthes. Folgerungen daraus. Abstrakter, konkreter Werth. Dasjenige, was die Gegenstände zu Gütern erhebt, der Werth, ist, wie schon im vorigen Abschnitte hervorgehoben wurde, nicht eine denselben inhärirende Eigenschaft, sondern eine ihnen von Außen beigelegte Beziehung auf ein bestimmtes Subjekt. Es giebt mithin keine Güter und keinen

Werth der Güter an sich, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Persönlichkeiten. In dieser Beziehung auf die Person liegt einerseits die Vergleichbarkeit aller Güter. Dieselben stellen sich der Person gegenüber gleichsam in eine Stufenleiter, welche sich darstellt, wenn man zu ermitteln vermag, in welcher Reihenfolge das betreffende Subjekt, je nachdem man es von allen Gütern entblößt oder mit allen versehen vorstellt, dieselben begehren oder auf dieselben Verzicht leisten würde. Hierauf beruhen Eintheilungen wie die in entbehrliche und unentbehrliche, in Güter der Lebensnothdurft, der Annehmlichkeit, des Luxus, und ähnliche. Hierauf gründet es sich auch, daß manche Volkswirthschaftslehrer den Werth als Grad der Brauchbarkeit bezeichnen zu müssen glauben. Andererseits erklärt sich aus jenem Umstande die Werthverschiedenheit der nämlichen Güter für verschiedene Personen, auf welcher die Möglichkeit des Tauschverkehrs beruht, und die verschiedene Stellung, welche man den Gütern anweisen muß, je nachdem man sie auf verschiedene Persönlichkeiten bezieht. Die nämlichen Lebensmittel, die als Verbrauchsvorrath erscheinen, wenn man an den Arbeiter denkt, der sie verzehren soll, sind als Kapital aufzufassen, wenn man den Unternehmer im Auge hat, der jenen damit erhält. Und in ähnlicher Weise wird die Classifikation vielfach anders ausfallen, je nachdem man nur den Einzelnen oder ein Volk als Ganzes sich als Subjekt der Wirthschaft denkt, mit andern Worten, sich auf den privatwirthschaftlichen oder volkswirthschaftlichen Standpunkt stellt.

Der Werth erscheint hiernach als etwas vollständig Konkretes, die Beziehung eines bestimmten Gegenstandes zu den Bedürfnissen einer bestimmten Person. Der Begriff läßt jedoch auch eine abstrakte Verallgemeinerung zu, weßhalb man dem konkreten einen abstrakten Werth entgegengesetzt hat (Rau). Und zwar findet diese abstrakte Entwicklung des Begriffs nach einer doppelten Richtung hin statt: Einmal nach der Richtung des Subjekts. Sehr viele Bedürfnisse werden gleichmäßig von einer größeren oder geringeren Anzahl von Personen empfunden. Den Gegenständen, die zu deren Befriedigung in irgend einer Weise beizutragen geeignet sind, pflegt dann wohl Werth schlechthin beigelegt zu werden, indem man stillschweigend die betreffenden Personen sich zu einer Gesammtheit vereinigt vorstellt oder aus ihnen eine Durchschnittspersönlichkeit abstrahirt. So denkt man, wenn man von dem Werthe eines Gegenstandes, oder, was dasselbe ist, von einem Gegenstande als Gut ohne nähere Bezeichnung für wen, spricht, in der Regel an ein Volk als Ganzes oder an den Menschen überhaupt. (Werth reicher Wasserkräfte, Produkte von großem Werthe). Sodann nach der Seite des Objekts hin. Weitaus die meisten Güter sind nicht vereinzelt, sondern in einer Menge mehr oder minder gleichartiger Exemplare vorhanden. Indem man diese Mengen zu einer Einheit zusammenfaßt, entsteht der Begriff der Gütergattungen und mit ihm der des Gattungswerthes. So spricht man vom Werthe des Getreides, des Eisens, des Holzes und vergleicht diese Gütergattungen nach ihrem Werthe. Das Subjekt auf welches derselbe bezogen wird, pflegt dabei ebenfalls ein abstraktes in dem eben ausgeführten Sinne zu sein; gewöhnlich denkt man an den Menschen im Allgemeinen. Der Gattungswerth ist um so größer, je dringlicher und allgemeiner einestheils das Bedürfniß, welchem die Güter abzuhelfen bestimmt sind, empfunden wird, und in je größerer Vollständigkeit, Sicherheit und Vollkommenheit anderntheils die Befriedigung durch dieselben geleistet zu werden vermag. In ersterer Beziehung wird man z. B. die Nahrungsmittel den Mitteln zur Gewährung von Obdach und Bekleidung, diese wiederum den Gütern, welche Belehrung oder Vergnügen gewähren, voranstellen. In letzterer Beziehung wird man namentlich zwi-

ſchen den verſchiedenen Güterarten, die den gleichen Bedürfniſſen dienen, unterſcheiden, und in dieſem Sinne der Buche wegen ihrer größerer Heizkraft im Vergleich mit der Kiefer, dem Waizen wegen ſeiner größeren Nahrkraft im Vergleich mit dem Roggen einen größeren Werth (Specieswerth. Knies) zuſchreiben. Dort iſt es die Stärke und Verbreitung der Bedürfniſſe, hier die Verſchiedenheit der eigenthümlichen Eigenſchaften der Güterarten, nach welcher die Reihenfolge beſtimmt wird.

Wohl zu bemerken iſt hierbei, daß der größere oder geringere Gattungswerth nicht ohne Weiteres für den Werth einer beſtimmten konkreten Quantität eines Gutes maßgebend ſein kann. Wenn das Bedürfniß der Nahrung ein dringenderes iſt, als das des Schmucks und daher Brod und Fleiſch einen höheren Gattungswerth haben, als Spitzen und Schmuckſachen, ſo folgt hieraus noch nicht, daß auch ein Pfund von jenen einen höheren konkreten Werth haben müſſe, als ein Pfund von dieſen. Es kommt hier offenbar außer auf die Dringlichkeit des Bedürfniſſes auch auf deſſen Umfang und die Menge der zur Befriedigung disponiblen Güter an. „Denken wir uns ein Volk bedürfte jährlich 10 Centner Gold und $2^1/_2$ Millionen Centner Eiſen, ſo wird jeder einzelne Centner dort $^1/_{10}$, hier nur $^1/_{2500000}$ des Geſammtbedarfs decken. Wäre es nun möglich, den Gattungswerth der beiden Metalle ſcharf zu vergleichen und fände ſich hiernach der des Eiſens zehnmal ſo groß wie der des Goldes, ſo würde immer noch das einzelne Pfund Gold einen 25,000mal ſo hohen konkreten Gebrauchswerth haben, wie das einzelne Pfund Eiſen“ (Roſcher). Und dieſes Verhältniß würde ſich, können wir hinzuſetzen, noch weiter in demſelben Maße ſteigern, als der disponible Vorrath des Eiſens über den Bedarf hinaus gienge, der des Goldes hinter demſelben zurück bliebe. Dieſer konkrete Gebrauchswerth iſt es, welcher das gegenſeitige Tauſchwerthsverhältniß der Güter hauptſächlich beſtimmen muß, und es ergiebt ſich daraus, mit wie geringem Rechte der Socialismus hat glauben können, in der Erſcheinung, daß relativ ſehr entbehrliche Güter oft weit höhere Preiſe bedingen, als ſolche, die den dringendſten Lebensbedürfniſſen dienen, einen ökonomiſchen Widerſpruch aufgedeckt zu haben.

III. Güterentſtehung. Dreifache Möglichkeit derſelben. Spontane Güterentſtehung und Gütererzeugung (Produktion). Insbeſondere Gütererzeugung. Die Erörterung der Beziehungen zwiſchen der menſchlichen Geſellſchaft und der Güterwelt, der Vorausſetzungen, unter welchen ſie ſtehen, und der Geſetze, von denen ſie abhängen, bildet den Gegenſtand der allgemeinen Wirthſchaftslehre oder, wie man ſie, wenn dabei der Einfluß der nationalen Gliederung der Menſchheit beſonders berückſichtigt werden ſoll, bezeichnet, der Volkswirthſchaftslehre (ſ. dort). Es ſind drei Hauptfragen, in deren Beantwortung ſich dieſe Erörterung am natürlichſten eintheilt: die Frage nach der Entſtehung der Güter, die Frage nach den Vorgängen, vermittelſt deren der Anſpruch der verſchiedenen Perſonen auf die verſchiedenen Güter ſich feſtſtellt, oder wie man das gewöhnlich ausdrückt, nach dem Umlauf und der Vertheilung der Güter; endlich die Frage nach dem Untergang der Güter. Richtiger noch iſt es, hier überall ſtatt Güter, Werthe zu ſagen, denn die Unterſuchung hat ſich ſelbſtverſtändlich nicht blos auf die Fälle, wo bisher werthloſe Gegenſtände Werth erhalten oder bisher werthvolle ihn einbüßen, wo jene geradezu neu entſtehen oder dieſe zu exiſtiren aufhören, ſondern auch auf die Fälle zu erſtrecken, wo nur eine Wertherhöhung oder Werthverminderung ſchon vorhandener bezüglich noch fortbeſtehender Güter eintritt. Indem wir den Leſer bitten,

dieſe Bemerkung ſich gegenwärtig zu erhalten, wenden wir uns zunächſt zur Betrachtung der Entſtehung der Güter (Werthe).

Aus der oben gegebenen Beſtimmung des Werthes als einer den Gegenſtänden beigelegten Beziehung zu den Bedürfniſſen beſtimmten Subjekte, ergiebt ſich eine dreifache Möglichkeit der Entſtehung von Gütern, bezüglich Werthen. Einmal nämlich kann die Urſache auf Seiten des Werthobjektes liegen. Es können Gegenſtände neu entſtehen, die als irgend welchen Zwecken dienlich erkannt werden; oder ſchon beſtehende Gegenſtände eine Veränderung erfahren, welche ihnen Brauchbarkeit verleiht oder ihre Brauchbarkeit erhöht. Zweitens können neue Werthe hervorgehen aus einer Veränderung des Subjekts. Daſſelbe kann einestheils neue Bedürfniſſe empfinden, in Folge deren die zu ihrer Befriedigung tauglichen Gegenſtände Bedeutung oder erhöhte Bedeutung für daſſelbe erhalten; anderntheils kann es die Erkenntniß der für ſeine Zwecke dienlichen Mittel und ſeine Kraft, über dieſelben zu verfügen, erweitern und dadurch dahin geführt werden, den Kreis der Gegenſtände, welche es als Güter betrachtet, weiter zu ziehen, bezüglich die ſchon als ſolche geſchätzten Güter noch höher zu ſchätzen. Drittens endlich kann durch eine Veränderung des Verhältniſſes zwiſchen dem ſchätzenden Subjekt und dem geſchätzten Objekt das Letztere dem Bedürfniſſe nähergebracht werden und dadurch an Werth gewinnen.

Die Erzeugung neuer nutzbarer Stoffe durch die ſchaffende Kraft der Natur, die Verarbeitung dieſer Stoffe zu nützlichen Waaren bilden Beiſpiele des erſten Falles. Zur Erläuterung des zweiten Falles ſei nur einerſeits an den erweiterten Gebrauch von Gewürzen und Narkotiken, an die geſteigerte Würdigung der mannigfachſten höheren perſönlichen Dienſtleiſtungen, an die höhere Schätzung wiſſenſchaftlicher und künſtleriſcher Schätze bei höher entwickelter geiſtiger Bildung, andererſeits an den Werth erinnert, welchen Kohlen und Eiſenſteinlager ſeit der Bändigung der Dampfkraft und der Entwickelung des Maſchinenweſens erhalten haben. Der dritte Fall findet ſeine Belege u. A. in der Wertherhöhung, welche Natur- und Kunſtprodukte erfahren, indem ſie durch die ſogenannten okkupirenden Gewerbe oder durch den Handel der Verfügung der Konſumenten näher gebracht werden. Jeder Fortſchritt der Civiliſation hat die Tendenz das Bereich der Güter in allen dieſen Beziehungen zu erweitern. Die Güterwelt des rohen Naturſohnes iſt eng und einförmig, die des Kulturmenſchen weit und mannigfaltig. Je höher der Menſch ſich entwickelt, deſto vielſeitiger werden ſeine Zwecke, deſto mehr wächſt ſeine Vorausſicht, in deſto verſchiedenartigerer und wohlberechneterer Weiſe bringt ſein Geiſt Dinge mit ſeinen Zwecken in Verbindung, mit deſto größerem Erfolg lernt er ſeine Kräfte anwenden, um nützliche Gegenſtände hervorzubringen, in den Bereich ſeiner Verfügung zu ziehen und ſeinen Zwecken entſprechend umzugeſtalten. Von beſonderem Einfluß auf dieſe fortſchreitende Erweiterung und Erfüllung der Güterwelt ſind namentlich zwei Momente: die Sicherung des Rechtsſchutzes und die Entwicklung eines geregelten Tauſchverkehrs. Jene erweitert, indem ſie die Benutzung der Gegenſtände vom Zufalle des Augenblicks unabhängig macht und ſie durch ein planmäßig berechnetes Handeln vorzubereiten geſtattet, den Horizont der Güter über die unmittelbar verwendbaren Dinge auf ſolche hinaus, die erſt in einer näheren oder entfernteren Zukunft ihren Nutzen zu bewähren vermögen, und belebt und kräftigt damit die wirthſchaftliche Thätigkeit des Menſchen, indem ſie ihr zugleich weitere Ziele eröffnet und die Möglichkeit reicherer Hülfsmittel und einer beſſer geordneten Organiſation darbietet. Durch den Tauſchverkehr erhalten eine Menge von Dingen, mit welchen Diejenigen, welche zunächſt darüber ver-

fügen, unmittelbar nichts anzufangen wiſſen, Werth als Mittel, ſich andre Güter damit zu verſchaffen. Damit aber iſt zu gleicher Zeit ein ſtarker Antrieb zu produktiver Thätigkeit und die Möglichkeit gegeben dieſer durch Concentrirung auf ein enger begrenztes Ziel einen ausgiebigeren Erfolg zu ſichern. Mit andern Worten, der Tauſchverkehr vermehrt die Zahl der Güter, indem er viele Gegenſtände dem Bedürfniſſe erreichbar macht, die ohne ihn ſchlechterdings nicht zu erreichen wären; er reizt dadurch zur Arbeit, welcher nun mannigfaltigere Belohnungen in Ausſicht ſtehen, und regt eine zweckgemäße Arbeitstheilung an, welche eine der weſentlichſten Vorausſetzungen für eine ſtetige und umfangreiche Produktion bildet.

Bei der Entfaltung der Güterwelt zeigt ſich ein weſentlicher Unterſchied, welcher auch für die eben angeführte Eintheilung der Güter in freie und wirthſchaftliche die Grundlage bildet. Ein Theil der Güter entſteht ohne Zuthun des Menſchen oder wenigſtens ohne daß die menſchliche Thätigkeit dabei von der Abſicht, dieſen Erfolg hervorzubringen, beſtimmt wird; ein anderer dagegen verdankt abſichtlicher menſchlicher Bethätigung, verdankt der Arbeit ſeine Entſtehung. Er wird *erzeugt*, *producirt*. Je niedriger die Kulturſtufe iſt, auf welcher der Menſch noch ſteht, deſto größer iſt verhältnißmäßig die Menge der ſpontan entſtandenen Güter im Vergleich mit den Erzeugniſſen ſeiner Arbeit; je weiter er vorwärts ſchreitet, deſto mehr verändert ſich dieſes Verhältniß zu Gunſten der letzteren. Und zwar macht ſich die produktive Thätigkeit auf allen drei Wegen geltend, auf welchen überhaupt Güter und Werthe entſtehen können.

Auch der eben bezeichnete zweite Weg durch Erweiterung der Erkenntniß der natürlichen Eigenſchaften der Dinge, durch Erweckung neuer Bedürfniſſe oder durch Darlegung neuer Mittel zur Befriedigung der ſchon vorhandenen, alſo der Weg der Gütererzeugung durch Einwirkung auf die Perſonen iſt nicht ausgeſchloſſen. Es gehört hieher außer den namentlich bei hochbelebtem Verkehr häufig zu einer förmlichen Kunſt ausgebildeten Bemühungen, in Anderen den Geſchmack für Das, was man ihnen anzubieten hat, zu erwecken, um ſie ſo geneigt zu machen, dafür ſich Desjenigen zu entäuſſern, was man von ihnen einzutauſchen wünſcht, namentlich noch ein anderes Beſtreben, welches ſchon in der iſolirten Hauswirthſchaft, noch mehr in der auf den Verkehr gegründeten Volkswirthſchaft hervortritt. Wir meinen das Streben, für disponible Gegenſtände, mit denen man nichts anzufangen weiß, freie Hervorbringungen der Natur ſowohl wie namentlich wirthſchaftliche Abfälle, eine nutzbare Verwendung ausfindig zu machen. Dieſe Tendenz macht mit dem allgemeinen Fortſchritt ſich mit immer größerer Energie und wachſendem Erfolge geltend, und es giebt wie für den einzelnen Hausſtand ſo auch für die Wirthſchaft eines geſammten Volkes kein ſichereres Zeichen der inwohnenden Lebenskraft, als das Maaß des Eifers, von den Dingen, über welche man Gewalt hat, möglichſt wenig zwecklos fortbeſtehen und ungenutzt umkommen zu laſſen. Für die wirthſchaftliche Lebendigkeit unſerer Zeit iſt es daher auch beſonders charakteriſtiſch, daß überall hinter dem gelehrten Entdecker und Erforſcher der praktiſche erfindungsreiche Geiſt ſteht, welcher ſich des Neugewonnenen, ſei es eine Thatſache oder ein Geſetz oder ein Stoff, bemächtigt, um ſeine Verwendbarkeit für die Zwecke des Menſchen feſtzuſtellen.

In dieſem Sinne läßt ſich mithin die gewöhnliche Auffaſſung, wonach zahlreiche und wichtige Entdeckungen und Erfindungen als Haupturſache des wirthſchaftlichen Aufſchwungs einer Zeit oder eines Volkes angeſehen werden, auch dahin umkehren, daß jene ſelbſt erſt als Folge des wirthſchaftlichen Entwicklungsdranges erſcheinen, und es erklärt ſich daraus, daß ſie ſo häufig nicht vereinzelt, ſondern

gleichzeitig in größerer Anzahl nach den verschiedensten Richtungen hin hervortreten. Von selbst versteht es sich übrigens, daß der Werth, welchen die Gegenstände dadurch erhalten, daß der Sinn für neue Bedürfnisse erweckt oder die Erkenntniß der Mittel, welche diese zu befriedigen vermögen, erweitert wird, streng gesondert gehalten werden muß von demjenigen Werthe, welcher den Gütern zu Theil wird, indem sie dieser vermehrten Empfänglichkeit oder erweiterten Erkenntniß entsprechend bearbeitet werden; denn ein Anderes ist der Werth, den ein Minerallager dadurch gewinnt, daß sein bisher für unbrauchbar gehaltener Inhalt sich als für menschliche Zwecke verwendbar erweist, ein Anderes die Steigerung des Werthes welche das darin enthaltene Mineral erfährt, wenn es in Folge dieser Entdeckung zu Tage gefördert und durch weitere Verarbeitung der beabsichtigten Verwendung näher gebracht wird.

Von ungleich größerer und stetigerer Bedeutung indessen als die Gütererzeugung auf dem bezeichneten Wege ist diejenige auf den beiden anderen Wegen, d. h. diejenige, welche Werthe dadurch ins Leben ruft, daß sie Gegenstände neu herstellt, welche als brauchbar anerkannt sind, oder bestehende Gegenstände in einer Weise umwandelt, durch welche sie Brauchbarkeit erhalten, bezüglich ihre Brauchbarkeit vermehrt wird, oder daß sie endlich die Möglichkeit im Bedarfsfall über die Güter zu disponiren näher rückt und sichert.

Faßt man zunächst nur Sachgüter ins Auge, so kann man wohl diesen drei Modalitäten entsprechend eine dreifache Art der Produktion unterscheiden, nämlich eine welche den Sachen Stoffwerth, eine welche ihnen Formwerth und eine welche ihnen Orts- (oder Zeit-)werth verleiht (Knies), und im Großen und Ganzen stimmt diese Eintheilung mit der von Alters her üblichen, aber wegen ihrer geringen Schärfe wissenschaftlich wenig brauchbaren, in Landwirthschaft, Industrie und Handel ungefähr überein, nur daß die okkupirenden Thätigkeiten, wie wilde Jagd, Fischerei, Bergbau hier in näherer Verwandtschaft mit dem Handel erscheinen, während sie sonst wohl mit der Landwirthschaft als Urproduktion zusammengefaßt zu werden pflegen. Wie sehr die Menge der durch diese verschiedenen Arten der Produktion gewonnenen Güter mit der geistigen und socialen Entwicklung der Völker wachsen muß, liegt auf der Hand. Die Menschen lernen die nützlichen Eigenschaften der Dinge immer besser erkennen, die ihrem Wunsche entgegenstehenden Hindernisse mehr und mehr bewältigen, die Kräfte der Natur in wachsendem Umfange sich dienstbar machen, während zugleich ihre Bedürfnisse nach Umfang und Mannigfaltigkeit zunehmen. Zu letzterem trägt insbesondere auch die eindringlichere Sorge für die Anforderungen der Zukunft mit bei, welche die Frucht einestheils höherer geistiger Bildung, anderntheils gesicherter Rechtsverhältnisse ist.

Auf der andern Seite kann diese Vermehrung der wirthschaftlichen Güter zum großen Theile nicht anders erfolgen, als auf Kosten der freien Naturgaben, indem eine Menge natürlicher Kräfte, deren sich selbst überlassene Wirksamkeit früher von mancherlei nützlichen Erfolgen begleitet war, nun unter die wirthschaftliche Kontrole des Menschen gestellt wird. Um als Acker Früchte zu geben z. B. muß der Grund und Boden aufhören, wildwachsende Weidegräser hervorzubringen. So treten auch hierdurch die freien Güter immer mehr an Bedeutung hinter den wirthschaftlichen zurück. Die Natur leistet selbstverständlich für den Menschen auf höheren Kulturstufen nicht weniger als für den auf niederen, im Gegentheil, aber was sie leistet, wird dort zum ungleich größeren Theile durch menschliche Einwirkung angeregt und zum wünschenswerthen Ziele geleitet, so daß die schließlich her-

vortretenden Früchte eben nicht als frei den Menschen in den Schooß fallende, sondern als wirthschaftliche Erzeugnisse erscheinen.

IV. Bedingungen für die Befriedigung der Bedürfnisse. Das Maaß, in welchem der Mensch die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu finden vermag, hängt von zwei Momenten ab, nämlich einerseits von der zu diesem Behufe seinen wirthschaftlichen Kräften sich darstellenden Aufgabe, andererseits von dem Umfange dieser Kräfte und der Wirksamkeit, die er ihnen zu geben im Stande ist. Was zunächst die Größe der wirthschaftlichen Aufgabe betrifft, so bestimmt sie sich zum einen Theile nach dem Grade der Entwicklung der Bedürfnisse. Von dieser Seite muß die Aufgabe mit jeder höheren Kulturstufe, welche die menschliche Gesellschaft erreicht, eine immer umfangreichere und mannigfaltigere werden, denn wenn auch in einzelnen Beziehungen eine höhere geistige und moralische Bildung die Menschen sich bescheiden lehrt und namentlich von dem Gefallen an einem Uebermaß rein thierischer Genüsse zu größerer Mäßigkeit bekehrt, so ist doch die Empfänglichkeit für mehr geistige Genüsse, welche sie ihnen eröffnet, von ungleich durchgreifenderer Bedeutung, und die Masse der dadurch angeregten Bedürfnisse eine bei Weitem größere. Zum andern Theile wird der Umfang der den Menschen erwachsenden wirthschaftlichen Aufgabe bedingt durch den Grad, bis zu welchem die äusseren Verhältnisse ihrer Thätigkeit entgegen kommen. Je mehr sie für ihn leisten, desto weniger bedarf es seinerseits einer wirthschaftlichen Anstrengung.

Diese äußeren Verhältnisse sind theils sociale, theils natürliche. Nach dem Zustande des socialen Lebens modificirt sich das auf wirthschaftlichem Wege zu erstrebende Ziel beträchtlich. Wie viel bringt eine dicht beisammen wohnende, gesittete und wohlorganisirte Bevölkerung ihren einzelnen Gliedern entgegen, was diese unter anderen Umständen, mit ansehnlichen Opfern zu erkaufen sich genöthigt sähe, wie vermindern sich dadurch von selbst manche Gefahren, wie werden mancherlei Genüsse leichter erreichbar gemacht. Noch wichtiger aber sind die natürlichen Verhältnisse. Von ihnen hängt das Maß der Anstrengungen, welche die Menschen zu machen haben, um ihre Existenz zu fristen und dieselbe mit den Genüssen zu umgeben, welche ihnen das Leben wünschenswerth machen, zum großen Theile ab. Und zwar tritt die Natur in einer doppelten Weise zu den Menschen und ihren Bedürfnissen in Beziehung. Zuvörderst bietet sie ihnen in größerer oder geringerer Fülle, Mannigfaltigkeit und Zugänglichkeit nützliche Stoffe dar, sei es zur unmittelbaren Verwendung, sei es als Material weiterer Verarbeitung. Hier zeigt sich nun ein merkwürdiger Zusammenhang zwischen dieser Art der Unterstützung durch die Natur und den wirthschaftlichen Zielpunkten, welche sich der Mensch steckt. Wo die Natur den letzteren ihre Gaben so kärglich zumißt, daß er mit Aufbietung aller seiner Kräfte sich eben nur die knappe Lebensnothdurft zu verschaffen im Stande ist, da wird er selbstverständlich nach etwas Weiterem zu trachten außer Stande sein, aber nicht minder verderblich erweist es sich für den Aufschwung des wirthschaftlichen Strebens, wenn, wie vielfach unter den Tropen, die Geschenke der Natur so reichlich und fast gänzlich zur unmittelbaren Verwendung fertig sich darbieten, daß die physischen Bedürfnisse beinahe durch ein bloßes Handausstrecken befriedigt werden können. Erst durch die Nothwendigkeit der Arbeit, wie sie die gemäßigte Zone dem Menschen auferlegt, ohne ihn damit niederzudrücken, wird derselbe zu derjenigen sittlichen Kräftigung erzogen, welche höhere und feinere Bedürfnisse in ihm erweckt und ihn damit in die Bahn des wirthschaftlichen Fortschritts treibt. Mit vollem Rechte hat man daher diejenigen Natur-

gaben als besonders segensreich für die Völker bezeichnet, welche nicht vollendete Genußmittel, sondern nur Stoffe und Hülfsmittel für die menschliche Arbeit sind. Je höher die Völker sich bereits entwickelt haben, desto besser müssen sie übrigens den schädlichen Einflüssen der Kargheit, wie der allzu großen Freigebigkeit der Natur widerstehen können. Der Fortschritt ihrer produktiven Kräfte setzt sie in den Stand, auch in Gegenden, die früher als unwirthlich gelten mußten, sich die Bedingungen eines gesitteten Lebens zu verschaffen, der höhere sittliche Standpunkt, den sie einnehmen, panzert sie gegen die erschlaffende Einwirkung eines üppigen Naturlebens. Hieraus erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß jeder intensive Fortschritt der Civilisation auch von einer extensiven Erweiterung ihres Gebietes begleitet zu sein pflegt, und daß oft einer späteren Zeit gelingt, woran eine frühere scheiterte, gewisse Länder in den Kreis der kulturgeschichtlichen Bewegung hineinzuziehen.

Sodann sind die den natürlichen Dingen innewohnenden Tendenzen der Veränderung, die man gewöhnlich als Naturkräfte bezeichnet, für die menschliche Wirthschaft von durchgreifender und fortwährend zunehmender Bedeutung. Vom wirthschaftlichen Standpunkte sind hauptsächlich zu unterscheiden:

1) Kräfte, die der Mensch beliebig hervorrufen, kontroliren und wieder außer Wirksamkeit setzen kann, weil er die Bedingungen ihrer Entstehung und Fortdauer kennt und es in der Hand hat, diese Bedingungen herzustellen und wieder aufhören zu lassen, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Es versteht sich von selbst, daß hier unendliche Abstufungen möglich sind. Den für die wirthschaftliche Entwicklung wichtigsten Fortschritt in der Beherrschung der Naturkräfte bildet die ja auch von den Mythen aller Völker verherrlichte Gewinnung des Feuers. Sie bezeichnet in dieser Beziehung eben so den entscheidenden Wendepunkt, wie die Erfindung der Schrift für die geistige Entwicklung. Auf der Hand liegt es, daß die Naturkräfte um so höhere Bedeutung für den Menschen haben müssen, je vollständiger seine Herrschaft über dieselben ist, wie z. B. hierin die Haupturſache für die überwiegende Wichtigkeit liegt, welche die Dampfkraft in neuerer Zeit gegenüber allen andern Bewegungskräften, die thierischen allein ausgenommen, gewonnen hat. Je schwieriger eine Naturkraft in der Art und den Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit zu erkennen ist, je verwickelter und schwerer herzustellen diese Voraussetzungen sind, desto später wird daher jene auch im Allgemeinen in die Gestaltung und Ordnung der Wirthschaft eingreifen. Wenn nichtsdestoweniger auch manche Naturkräfte, über die der Mensch keine oder nur eine sehr ungenügende Gewalt hat, schon früh bestimmend und gestaltend auf seine Wirthschaft einwirken, z. B. die Kraft des Windes und Wassers, die im Boden und Klima wirkenden Kräfte zur Hervorbringung und Erhaltung von Pflanzen und Thieren, so erklärt sich das aus einem anderen Momente, das hier in Betracht kommt. Es ist das die größere oder geringere Leichtigkeit der Verwendung der Naturkräfte. Je wenigere und einfachere Vorkehrungen eine Kraft erheischt, um damit ein nützliches Resultat hervorzubringen, je gleichmäßiger und stetiger sie auftritt, desto eher wird man sie, auch ohne wirkliche Herrschaft über sie zu besitzen, in seinen Wirthschaftsplan hereinzuziehen vermögen. Solche Naturkräfte werden daher auch schon früh von den Menschen vielfach benutzt, sie sind aber dem ausgesetzt, an ihrer wirthschaftlichen Bedeutung wesentlich einzubüßen, sobald es gelingt andere Kräfte ausfindig zu machen, die Gleiches oder Aehnliches leisten und dabei dem menschlichen Willen vollständiger unterworfen sind.

2) Kräfte, die in mechanischer, die in chemischer, die in physio-

logiſcher Weiſe wirken. Die Bedeutung dieſer Unterſcheidung für die Wirthſchaftslehre liegt hauptſächlich darin, daß die erſteren gleicher Art mit der menſchlichen Arbeitskraft und dieſe in vielen Beziehungen zu erſetzen beſtimmt ſind. Gerade hierin liegt aber wenigſtens theilweiſe auch zugleich die Erklärung, warum die Benutzung dieſer Kräfte für die Produktion erſt in vergleichsweiſe ſpäterer Zeit eine umfaſſende Bedeutung gewinnt. Die Leiſtungen der chemiſchen und phyſiologiſchen Naturkräfte in der Produktion ſind von denen der Menſchen durchaus verſchieden und wie mit dieſen ſo auch unter einander größtentheils nicht vergleichbar. Kräfte dieſer Art werden ſchon in den früheſten Anfängen produktiver Thätigkeit wirkſam, jedoch nur wenige, da die Mehrzahl in ihren Wirkungen nicht ſo unmittelbar den Menſchen faßlich wird, daß er ſtreben könnte, ſich ihrer zu bemächtigen. Ihre Nutzbarmachung für die Wirthſchaft iſt daher die längſte Zeit hindurch nur Sache des Zufalls, und die hieher gehörigen Entdeckungen ſind deßhalb vorzugsweiſe dem Wiederverlorengehen ausgeſetzt geweſen.

3) Kräfte, die von Einzelnen nicht appropriirbar, doch in Verbindung mit ganzen Ländern auftreten (Klima, Wind und Meeresſtrömungen u. ſ. w.), mit appropriirbaren Grundſtücken verbundene Kräfte, Kräfte, welche durch die Anwendung beweglicher appropriirbarer Körper hervortreten. Die Vorzüge der verſchiedenen Länder an den beiden erſteren beſtimmen vorzugsweiſe die Art und Weiſe der internationalen Arbeitstheilung. Die letzteren haben hierauf um ſo weniger Einfluß, je leichter die betreffenden Elemente der Kraferzeugung verſendbar ſind, und je gleichmäßiger ſie unter verſchiedenen äußeren Umſtänden wirkſam bleiben. Ferner zeigt ſich die wirthſchaftliche Wichtigkeit dieſer Unterſcheidung auch darin, daß die Leiſtungen der erſten Klaſſe von Kräften einen Tauſchwerth zu erhalten unfähig ſind, während die der beiden letzten Klaſſen als Nutzungen von Beſitzgütern Tauſchobjekte zu werden vermögen.

V. Umfang und Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte als Moment der Produktion. Die Mitwirkung des Kapitals bei derſelben. Gehen wir zu dem zweiten der oben als maßgebend für die Befriedigung der menſchlichen Bedürfniſſe bezeichneten Momente weiter, ſo wird es, was den Umfang der Kräfte anbelangt, welche die Menſchen für jenen Zweck aufzuwenden haben, genügen, auf die außerordentliche Bedeutung hinzuweiſen, welche in dieſer Beziehung auf der einen Seite die verſchiedene natürliche Begabung, auf der andern die hiſtoriſche Entwicklung der Völker in Hinſicht ihrer Lebensgewohnheiten, ihrer körperlichen, geiſtigen und moraliſchen Ausbildung in Anſpruch nehmen muß. Was aber die größere oder geringere Wirkſamkeit betrifft, welche den vorhandenen perſönlichen Kräften gegeben wird, ſo kann hiefür auf den Artikel „Arbeit" zurückverwieſen werden, in welchem die Bedingungen einer möglichſt großen Produktivität der menſchlichen Anſtrengungen kurz erörtert worden ſind. Nur in Bezug auf einen Punkt bedarf die dortige Auseinanderſetzung noch einer Ergänzung. Es iſt das die Verwendung des Kapitals bei der Produktion. Die produktive Bedeutung des Kapitals beruht, wie das am angeführten Orte bereits hervorgehoben wurde, darauf, daß von ſeinem Vorhandenſein die Möglichkeit einer planmäßig gegliederten und ununterbrochen ineinandergreifenden Arbeit, einer ausgedehnteren Benutzung der Naturkräfte und einer zweckmäßigen Einrichtung der Konſumtion größtentheils abhängt. Hierzu kommt, daß es, indem es ſeine Beſitzer durch den Ertrag, welchen es ihnen gewährt, ganz oder theilweiſe der Sorge für den Erwerb der Lebensnothdurft überhebt, die Gelegenheit eröffnet, auch die höheren Arbeitskräfte im Volke in gehöriger Weiſe auszubilden. Eine regelmäßige und zuverläſſige

Entstehung und Vermehrung der Kapitalien, die hiernach für die ganze Volkswirthschaft von der größten Wichtigkeit ist, aber darf offenbar nur dann erwartet werden, wenn eine Bevölkerung sich aus freien Stücken entschließt, das Maß ihrer Konsumtion dauernd unter dem ihrer Produktion zu halten, mit andern Worten zu sparen. Der Fleiß bringt die Güter hervor, die Sparsamkeit verwandelt sie in Kapital. Hiernach leuchtet ein, daß der Fortschritt der Produktion wesentlich durch die Größe und Energie des Spartriebes bedingt ist, und es entsteht nun die Frage, welche Umstände auf diesen befördernd oder hemmend einzuwirken geeignet sind. In dieser Hinsicht muß einestheils die Höhe des von dem Kapital zu erwartenden dauernden Ertrages bestimmend einwirken, diese aber hängt wiederum hauptsächlich von dem Umfange der Vermehrung der Produktion ab, welche durch die Anwendung des Kapitals bewirkt werden kann. Hierauf beruht die rasche Kapitalbildung, welche sich in Zeiten großer technischer Fortschritte, namentlich aber in solchen Ländern zeigt, wo eine mit den Hülfsmitteln der Civilisation ausgestattete Bevölkerung einen jungfräulichen fruchtbaren Boden in Besitz nimmt. Aus dem gleichen Grunde erklärt sich die Wichtigkeit der Darbietung von Gelegenheiten, kleine Ersparnisse gewinnbringend anzulegen. Weitaus die meisten Ersparnisse werden in kleinen Summen gemacht, und wenn die Gelegenheit fehlt, sie als Kapital zu verwenden, wieder verzehrt. Darauf gründet sich die Bedeutung der Sparkassen und ähnlicher Institute. Anderntheils wird die Sparsamkeit sich nach der Bedeutung richten, welche man einer dauernden Erhöhung des Wohlstandes im Vergleich mit dem Uebel beilegt, einem einmaligen Genusse zu entsagen. In dieser Beziehung ist einmal die Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters von Bedeutung. Der Chinese scheint bei einem Zinsfuß von 18 Procent und darüber keinen Reiz zum Sparen mehr zu empfinden, während die Holländer ein Zinsfuß von 2—3 Procent nicht abhält, noch weiter zu kapitalisiren. Sodann kommt die größere oder geringere Sicherheit der Zukunft in Betracht. Alles, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, den beabsichtigten Erfolg der getroffenen Fürsorge auch wirklich eintreten zu sehen und genießen zu können, muß der Sparsamkeit förderlich sein. So namentlich die Befestigung der Ordnung und des öffentlichen Friedens; so die zunehmende Leichtigkeit des Verkehrs, welche den Erwerb jeder Zeit in die Güter, deren man bedarf, umzusetzen gestattet und die Preisschwankungen vermindert; so die Verbesserung des Gesundheitszustandes oder der persönlichen Sicherheit, weil sie die Wahrscheinlichkeit eines längeren Lebens vermehrt. Menschen, welche in sichern Lebensweisen beschäftigt sind und in gesunden Gegenden leben, sind weit mehr geneigt mäßig zu sein, als bei ungesunden oder gewagten Beschäftigungen und in gefährlichen Klimaten (Mill). Aus demselben Grunde müßte eigentlich das Alter verschwenderischer sein, wie die Jugend, und da das Erstere vorzugsweise der Besitzer der angesammelten Güter ist, so würde damit die Aussicht auf eine fortschreitende Gütervermehrung sehr beeinträchtigt werden. Es ist daher eine sehr weise Einrichtung der Vorsehung, daß die aufeinander folgenden Geschlechter durch die Bande der Liebe miteinander verknüpft sind, dergestalt, daß im Alter die Sorge für die Zukunft Anderer mächtiger zu sein pflegt, als in der Jugend die Sorge für die eigene Zukunft. Dadurch wird bewirkt, daß jedes vergehende Geschlecht mehr zu hinterlassen pflegt, als es erhalten hat, und so eine fortschreitende Erweiterung der Produktion ermöglicht. Zugleich erklärt sich hieraus die Ausdehnung und Schnelligkeit der zerstörenden Einwirkung, welche das Ueberhandnehmen eines unsittlichen Egoismus auf den Volkswohlstand ausübt. Diese Einwirkung muß um so mächtiger hervortreten, als

bei weitem die meisten Güter, welche als Kapital dienen, einer mehr oder minder raschen Zerstörung ausgesetzt sind, so daß der vorhandene Gesammtvorrath nur durch fortwährende Nachbesserungen und Ergänzungen, also durch fortwährende Sparsamkeit in seinem Bestande erhalten werden kann.

Ein dritter Punkt, der bei der Vergleichung der gegenwärtigen Entsagung mit dem dauernden zukünftigen Nutzen, welchen man sich daraus verschafft, ins Gewicht fällt, ist der Grad der intellektuellen Entwicklung, welchen ein Volk erreicht hat. So lange der Mensch, wie das auf niederer Kulturstufe stets der Fall ist, nur in der unmittelbaren Gegenwart lebt, so lange werden auch die Ersparnisse weder planmäßig vorgenommen werden noch irgend einen höheren Betrag erreichen können. Die Kontinuität seiner Persönlichkeit und seines Geschlechtes muß dem Menschen zum Bewußtsein gekommen sein, sein Horizont muß sich in die Zukunft hinein erweitert haben, wenn er zu kapitalisiren sich entschließen soll. Endlich ist in der angegebenen Beziehung die Vertheilung des Volksvermögens von Wichtigkeit. Große Reichthümer in den Händen Einzelner erleichtern zwar an sich ihren Besitzern die Zurücklegung von Ersparnissen, aber sie vermindern die Veranlassung dazu. Ein allgemeiner verbreiteter, wenn auch mäßigerer Wohlstand ist daher der Kapitalisation bei weitem günstiger. Die Ungleichheit des Vermögens bei unmerklichen Abstufungen wirkt dabei wesentlich förderlich, denn in einem solchen Zustande hat ein Jeder in dem Wohlstande der zunächst über ihm Stehenden ein faßliches, erreichbares Ziel für sein Weiterstreben, wie umgekehrt jeder Höherstehende durch den Wunsch, sein Superioritätsverhältniß über die ihm mächtig Nachstrebenden zu bewahren, weiter getrieben wird.

Wenn nach der obigen Auseinandersetzung die Ansammlung von Kapital als eines der wesentlichsten Förderungsmittel zur Erweiterung der Produktion angesehen werden muß, so kann doch auf der andern Seite die Frage aufgeworfen werden, ob dies nicht eine Grenze habe, ob nicht ein Punkt eintrete, wo es nicht mehr möglich sei, die Produktion durch neue Ersparnisse zu steigern. Um diese Frage richtig zu beantworten, ist es nöthig sich zuvor einen anderen Punkt klar zu machen. Die neuen Ersparnisse bestehen unmittelbar natürlich aus Gütern einer bestimmten Art, nach welchen die mögliche Nachfrage eine bestimmte Grenze hat. Ueber diese letztere hinaus scheint auf den ersten Anblick die Ersparniß nutzlos zu werden. Allein, wenn man sich erinnert, daß bei fast allen Arten der Güter wegen ihrer Verderblichkeit zur Erhaltung des vorhandenen Vorrathes eine fortwährende und bedeutende Nachproduktion erforderlich ist, so zeigt sich, daß ein Ueberschuß wie der hier in Frage kommende, fast immer leicht dazu verwendet werden kann, um einen Theil der bisher in dem fraglichen Produktionszweige beschäftigten Arbeitskräfte disponibel zu machen. Diese Arbeitskräfte sind dann entweder unmittelbar für diejenige Produktion, welche man zu erweitern wünscht, verwendbar oder sie dienen mittelbar oder unmittelbar dazu, andre Arbeitskräfte, wie man sie für seinen Zweck bedarf, in denjenigen Produktionszweigen, in denen sie bisher festgehalten wurden, entbehrlich zu machen. Auf diese Weise läßt sich jedes ersparte Kapital aus seiner ursprünglichen Form schließlich in Disposition über Arbeitskräfte von beliebiger Qualifikation umsetzen, und es kann sich daher in Bezug auf die Möglichkeit vortheilhafter Verwendung neuer Ersparnisse nur darum handeln, daß es überhaupt noch irgend einen Produktionszweig gebe, den durch direkte oder indirekte Anwendung weiterer Arbeitskräfte in seiner Ergiebigkeit zu steigern möglich und wünschenswerth ist. Daß es aber hierzu niemals an Gelegenheit fehlen wird, dafür bürgt die unendliche Elasticität der menschlichen Bedürfnisse.

Die ökonomische Vortheilhaftigkeit der Ansammlung von Kapital erscheint hiernach unbegrenzt. Es wird niemals weder für die Menschheit im Ganzen noch für ein einzelnes Volk ein Zeitpunkt eintreten, wo die Zurücklegung weiterer Ersparnisse überflüssig oder gar schädlich wäre, und wenn Reichthum manche Völker verdorben hat, so ist das nicht geschehen, weil der Reichthum zu groß, sondern weil die sittliche Kraft derjenigen, in deren Händen seine Verwendung lag, zu gering war, und sie war in der Regel zu gering, weil sie schon durch die bei der Erwerbung des Vermögens angewandten Mittel der Gewalt und des Betrugs untergraben war. Allein hierdurch ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Kapitalisation nicht unter Umständen zu Störungen und Verlusten für die Volkswirthschaft führen könne. Es sind in dieser Hinsicht namentlich zwei Fälle ins Auge zu fassen.

Fürs Erste nämlich zeigt sich in der Geschichte der Völker nicht selten die Erscheinung, daß auf eine Periode der Genußsucht und des Luxus eine plötzliche Reaktion der Sparsamkeit und Einschränkung eintritt. Ist die Bewegung an sich auch meistentheils gesund und wohl gerechtfertigt, so wirkt sie doch durch ihre Plötzlichkeit mannigfach nachtheilig. Denn nicht allein, daß die Ersparnisse hier nun häufig auf Kosten von Bedürfnissen gemacht werden, deren Befriedigung zur Erhaltung der Nation auf der gewonnenen Stufe der Kultur dringend wünschenswerth wäre, hat auch die frühere Richtung des gesellschaftlichen Lebens zur Anhäufung von Vorräthen, Arbeitseinrichtungen, Vergnügungsanstalten ꝛc. geführt, welche nun, da sie für andre Zwecke, als die ursprünglich im Auge gehabten, gar nicht oder schlecht verwendbar sind, ihren Werth ganz oder zum Theil einbüßen.

Der zweite Fall ist der von der neueren Wirthschaftslehre vielseitig und gründlich erörterte, wo die gemachten Ersparnisse vorzugsweise die Form stehender Kapitalien annehmen, welche zum Ersatze umlaufender Kapitalien und der durch diese unterhaltenen Arbeiter bestimmt sind. Diese Ersetzung hat nothwendig eine weitgreifende Veränderung in der Verwendung der verschiedenen Arbeitskräfte zur Folge. Es hat dies wenig zu sagen, wenn die Zahl Derjenigen, welche auf diese Weise genöthigt werden, zu andern Beschäftigungen überzugehen, eine verhältnißmäßig geringe ist, so daß sie leicht auf die eine oder die andre Weise ihr Unterkommen finden. Wenn aber ein solcher Wechsel auf einmal in bedeutenderem Umfange stattfindet, wie dies z. B. bei der Ersetzung der Handarbeit durch Maschinen in der Industrie, durch rasche Verbesserung und Entwicklung der Kommunikations- und Transportmittel im Handel, durch mancherlei tiefer einschneidende Betriebsveränderungen in der Landwirthschaft der Fall sein kann und theilweise gewesen ist, so können sich hieraus sehr gewichtige Störungen ergeben. Denn der Uebergang von einer Beschäftigung zur andern und, was häufig hiermit verbunden ist, von einem Orte zum andern, ist für den Menschen meistens keine leichte Zumuthung. Er widerstrebt ihr um so entschiedener, je weniger er bei den Verschlingungen des Verkehrs die Unumgänglichkeit derselben einzusehen vermag, auf je heftigeren Widerstand von Seiten Derer, zu deren Konkurrenten er sich machen müßte, er sich gefaßt zu halten hat und je mehr er mit seinem bisherigen Berufe sich verwachsen fühlt, ein Verhältniß, das bei hochgetriebener Arbeitstheilung sich besonders fest zu gestalten pflegt; und in diesem Widerstreben bringt er nicht selten seine eigenen Ersparnisse bereitwillig zum Opfer. So kann, wenn jene Vorgänge einen beträchtlichen Umfang gewinnen, leicht der Zuwachs, welchen das Nationalkapital auf der einen Seite erfahren hatte, auf der andern wieder verloren gehen. Noch schlimmer stellen sich natürlich die Verhältnisse, wenn das stehende Kapital

nicht aus neuangesammelten Ersparnissen, sondern aus derjenigen Werthmasse hergestellt wird, welche nach dem bisherigen Gange der Volkswirthschaft als umlaufendes Kapital fungirte. Denn während in unserm Falle die Gesammtnachfrage nach Arbeit nicht vermindert, sondern im Gegentheile dauernd vermehrt wurde und das Uebel nur aus der Veränderung der Nachfrage nach den einzelnen verschiedenen Arten von Arbeiten hervorging, findet hier wirklich eine dauernde Verminderung jener Gesammtnachfrage statt, indem da, wo früher ein bestimmter Kapitalbetrag zur Herstellung einer gewissen Gütermenge regelmäßig ganz für Arbeit vorausgabt wurde, jetzt nur noch ein Theil für diesen Zweck verwendbar bleibt, während der Rest ein für allemal in bestimmten als Hülfsmittel der Produktion dienenden Gütern fixirt worden ist.

Man darf indessen die praktische Bedeutung der letzterwähnten beiden Fälle nicht überschätzen. Die Verwandlung der vorzugsweise mit umlaufendem Kapital betriebenen Produktionen in vorzugsweise mit stehendem Kapitale betriebene kann der Natur der Sache nach in der Regel nur allmälig erfolgen; namentlich wenn das stehende Kapital nicht aus neuen Ersparnissen, sondern aus dem bisherigen umlaufenden hergestellt werden soll, stellen sich mancherlei aufhältliche Hindernisse entgegen. Die Veränderung vertheilt sich daher meistentheils auf eine längere Zeit und verliert dadurch an Bedenklichkeit. Hierzu kommt anderseits, daß doch eine solche Veränderung gemeinhin nicht ohne die wohlbegründete Aussicht einer Vermehrung des Reinertrags wird vorgenommen werden. Tritt aber diese Vermehrung ein, so wird das sehr bald zu neuen Ersparnissen führen, von denen ein größerer oder geringerer Theil als umlaufendes Kapital auf dem einen oder dem andern Punkte dauernd eine vermehrte Nachfrage nach Arbeit hervorrufen und dadurch die früher eingetretenen Störungen wieder paralisiren wird.

Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen steht endlich noch ein anderer Vorgang, der namentlich in neuester Zeit eine große Bedeutung gewonnen hat und daher hier noch eine besondere Erwähnung verdient. Die gedeihliche Entwicklung der Produktion setzt ein harmonisches Verhältniß zwischen stehendem und umlaufendem Kapitale voraus, indem das Erstere regelmäßig nicht anders nutzbar gemacht werden kann, als wenn ein genügender Vorrath von letzterem in der Form von Roh- und Hülfsstoffen, Unterhaltsmitteln für die Arbeiter u. s. w. vorhanden ist. Bei normal fortschreitendem Verkehr hält sich dieses Verhältniß auch mit leichten Fluktuationen aufrecht, da ein unverhältnißmäßiger Zudrang der Kapitalien zu dem einen der beiden Anlegungszweige unmöglich längere Zeit stattfinden kann, ohne durch die höheren Gewinnste, welche sich dann für den andern Zweig herausstellen, eine Ableitung zu erfahren. Wenn dagegen ein beträchtlicherer Theil der neuanzulegenden Kapitalien aus einem irgendwie eingetretenen Mißtrauen einige Zeit zurückgehalten worden ist, endlich aber dieser Bann durch den neuerwachenden Spekulationsgeist gebrochen wird, so wird jenes Gleichgewicht leicht in erheblicher Weise gestört, indem die Spekulation sich vorzugsweise auf die Anlegung des Kapitals in stehenden Formen wirft. Es erklärt sich das leicht, denn das nächste Bedürfniß ist auf solche stehende Anlagen, welche die Vorbedingung der Erweiterung der Produktion und des Verkehres bilden, gerichtet, das schnelle Ergreifen der richtigen Zeit und der guten Gelegenheiten stellt hier ungewöhnlich große Gewinnste in Aussicht, die Ausdehnung, welche Verkehr und Produktion gewinnen mögen, läßt sich schwer im Voraus absehen, und im Lichte der Hoffnung täuscht man sich hierüber eben so leicht, wie in der Berechnung des für die Herstellung solcher stehenden Anlagen erforderlichen Aufwandes. Die Folge ist aber,

daß ſich zuletzt ein Mangel an dem erforderlichen umlaufenden Kapital herausſtellt, um das ſtehend angelegte wirklich fruchtbar zu machen; ein größerer oder geringerer körperlicher oder idealer Theil des letzteren iſt verurtheilt, eine Zeit lang todt, d. h. ohne einen Ertrag abzuwerfen, liegen zu bleiben, geht eben darüber auch wohl wieder zu Grunde, und erſt mit der allmäligen Anſammlung neuer Kapitalien ſtellt ſich das normale Verhältniß nach und nach wieder her.

Von beſonderer Wichtigkeit müſſen nach den bisherigen Auseinanderſetzungen die Operationen erſcheinen, welche dazu dienen, das Kapital denjenigen Beſtimmungen zuzuführen, in welchen ihm die fruchtbarſte Verwendung in Ausſicht ſteht. Die allgemeinſte Grundlage für dieſelben bildet der Kredit. Da aber dem letzteren ein eigener Artikel gewidmet werden ſoll, ſo iſt auch in Betreff jener Operationen auf dieſen zu verweiſen.

VI. Die ſogenannten Produktionsfaktoren. Die Erhaltung der Güter als latente Produktion. Die Benutzung der Natur in ihren Stoffen und Kräften und des Kapitals bei der Produktion iſt die Veranlaſſung geworden, Natur, Arbeit und Kapital paralleliſirend als Faktoren der Produktion zu bezeichnen. Dieſe Auffaſſungsweiſe iſt aber nur in der Lehre von der Vertheilung der Güter berechtigt, aus der ſie urſprünglich ſtammt; in der Lehre von der Produktion iſt ſie die Urſache mannigfacher Verwirrung geworden. Das eigentliche produktive Element iſt die Arbeit und nur die Arbeit, weil in ihr allein ſich der menſchliche Wille verwirklicht; Natur und Kapital, abgeſehen davon, daß man ſie nicht, ohne den Begriff des letztern willkürlich einzuengen, einander gegenüberſtellen kann, laſſen nur Güter entſtehen, aber ſie erzeugen deren keine. Bei der Produktion haben ſie nichts zu thun, als die Aufgabe der Arbeit zu beſtimmen und zu erleichtern. Es iſt hier daher auch nichts über das ſogenannte Zuſammenwirken der drei Produktionsfaktoren zu ſagen. Dagegen bedarf unſer Aufſatz zu ſeinem Abſchluſſe noch eines freilich nur kurz anzudeutenden Hinweiſes auf einen bisher von der Wirthſchaftslehre noch allzuſehr vernachläſſigten Punkt. Das Verdienſt, auf denſelben aufmerkſam gemacht zu haben, gebührt vorzugsweiſe Knies, (der Telegraph als Verkehrsmittel S. 232).

In unſerer bisherigen Ausführung iſt die Gütererzeugung immer als eine auf Hervorbringung neuer Güter (Werthe) gerichtete Thätigkeit aufgefaßt worden. Aber neben jener offenen, poſitiven Produktion giebt es auch noch eine latente, negative, welche darauf hinausgeht, die beſtehenden Güter und Werthe vor Schädigung und Untergang, welche ihnen theils durch die in der Natur waltenden Kräfte, theils durch die Fahrläſſigkeit und den böſen Willen der Menſchen drohen, zu bewahren. Die hieher gehörigen Thätigkeiten und die Klaſſen der Bevölkerung, welche ihnen ihre Kräfte widmen, ſind offenbar nicht weniger als produktiv anzuſehen, als jene, welche ſich zum Zwecke ſetzen, neue Güter ins Leben zu rufen, da den menſchlichen Bedürfniſſen genau der nämliche Dienſt geleiſtet wird, gleichviel ob ein zu Grunde gegangenes Gut durch ein neues derſelben Art erſetzt oder ob überhaupt das zu Grunde Gehen des Erſtern verhütet wird. Der ſprichwörtlich gewordene Satz, daß der Wohlſtand des Hauſes mindeſtens eben ſo ſehr auf der erhaltenden Thätigkeit der Frau, als auf dem Erwerbe des Mannes beruhe, drückt nichts Anderes, als eine Anerkennung dieſer Wahrheit aus. Auch hinſichtlich des Weſens ihrer Wirkſamkeit iſt die latente Produktion von der patenten nicht verſchieden, was ſich ſchon daraus ergiebt, daß beide ſich vielfach miteinander verbinden und in unmerklichen Schattirungen ineinander übergehen.

Hier, wie dort, iſt die Arbeit das bewegende Element, bemächtigt ſie ſich der

Naturstoffe und zieht die Naturkräfte zu ihrer Unterstützung heran; hier wie dort bedarf sie zur vollen Entfaltung ihrer Macht der Hülfe des Kapitals; hier, wie dort, ist die Erreichung des Zieles größtentheils an ein zweckmäßiges Zusammenwirken der individuellen Kräfte geknüpft; hier, wie dort, ist die Freiheit der Bethätigung ein wesentliches Moment für ein mehr oder minder vollkommenes Gelingen. Allein es giebt doch auch gewichtige Unterscheidungspunkte. Vor Allem zeigt sich, daß das Maß des Erfolges hier bei weitem schwieriger zu bestimmen ist. Was in einer Wirthschaft in einer bestimmten Periode neu hervorgebracht worden ist, liegt meistens klar vor; was sie eingebüßt haben würde ohne die auf die Erhaltung ihres Vermögens verwendete Sorge, ist in der Regel unmöglich zu sagen. Bei der positiven Produktion ferner genügt es gemeinhin, wenn sie den eintretenden Bedürfnissen nachfolgt oder mit ihnen Schritt hält; die negative würde damit meistens zu spät kommen; sie muß ihnen im Voraus begegnen. Jene ist ein Angriffskrieg, diese eine Vertheidigungsbereitschaft gegen die Ungunst der äußern Verhältnisse. Was dort die Sparsamkeit ist, welche neue Mittel schafft, ist hier die Ordnung, welche die vorhandenen zu derzeitiger Verwendung bereit je hält. Weil aber das kommende Bedürfniß viel unbestimmter und schwieriger zu erkennen ist, als das gegenwärtige, hat auch die hier in Frage kommende Thätigkeit einen wesentlich anderen Charakter, stützt sich großentheils auf ganz verschiedene geistige Fähigkeiten. Bei der positiven Produktion gilt es vor Allem, sich möglichst zu koncentriren, bei der negativen kommt es vorzugsweise auf eine allseitige Umsicht an. Sodann sind von den Uebeln, welche den Wohlstand gefährden, verhältnißmäßig nur wenige so stetiger und gleichförmiger Art, daß es möglich oder lohnend ist, dauernde, auf gemeinsame Benutzung berechnete Anstalten zu ihrer Bekämpfung zu errichten; das Bedürfniß hat hier in der Regel ein zu individuelles Gepräge, und während für die Versorgung mit Gütern die natürliche Entwicklung dahin geht, den Einzelnen immer mehr auf den Verkehr anzuweisen, wird die Konservirung des Vermögens immer größtentheils Sache der einzelnen Wirthschaft bleiben. Es kommt hinzu, daß auch insoweit besondere allgemeine Einrichtungen zur Bewahrung der Güter vor bestimmten Arten von Gefahren am Platze sind, diese meistentheils nicht, wie die Unternehmungen zu positiver Produktion, sich selbstständig den einzelnen Wirthschaften gegenüberstellen, sondern eine wirkliche partielle Wirthschaftsgemeinschaft erheischen. Was bei einem positiven Zwecke Ausnahme ist, die im Laufe der wirthschaftlichen Entwicklung immer mehr zurücktritt, daß ein, wenn auch nur theilweise gemeinschaftlicher Wirthschaftsbetrieb stattfindet, das ist hier bei einem negativen Zwecke die Regel. Mag es sich darum handeln, Grundstücke durch Errichtung und Erhaltung von Deichen vor Ueberschwemmung zu schützen oder Löschanstalten gegen die Verheerungen des Feuers bereit zu halten oder eine Polizei zum Schutze vor verbrecherischen Angriffen einzurichten, immer bleiben die Interessenten an die betreffenden Vorkehrungen dauernd gebunden. Es ist nicht wie beim Einkauf von Waaren, wo das Verhältniß zwischen Producent und Konsument der Regel nach auf den Moment des Kaufabschlusses beschränkt ist; selbst da, wo die Erhaltung des Vermögens gegen bestimmte Gefahren zur selbstständigen Unternehmung wird, wie theilweise bei den Versicherungsanstalten, haben die Benutzer in Bezug auf ihr wirthschaftliches Verhalten gewisse dauernde Verpflichtungen zu übernehmen und sind in dieser Hinsicht gewissen Kontrolen unterworfen. Mit andern Worten: die Vereinigungen zur Bewahrung des Vermögens sind nicht bloße Verkehrsverbindungen, sondern wirkliche Gemeinschaften, und weil ihr Zweck dauernder Art ist, haben sie selbst einen dauernden Charakter.

Nur insofern gewisse Güter durch Vornahme zeitlich begrenzter Operationen an ihnen gegen bestimmte Gefahren bewahrt werden können, kann eine bloße Verkehrsverbindung als Ausnahme stattfinden.

Wo aber eine wirkliche Gemeinschaft Platz greifen soll, da setzt sie zugleich eine äußere Ordnung und eine Autorität, welche deren Erhaltung gewährleistet, voraus. Insoweit die latente Produktion den Kreis der Einzelnwirthschaft überschreitet, hat sie sich daher mit wenigen Ausnahmen auf eine den einzelnen Betheiligten gegenüberstehende Macht zu stützen. Hieraus ergiebt sich aber endlich gesondert eine große Verschiedenheit in Betreff der Stellung, welche die öffentlichen Gewalten gegenüber der Erzeugung und gegenüber der Erhaltung der Güter einzunehmen haben. Können sie sich dort größtentheils auf die wohlthätige Wirksamkeit des Privatinteresses verlassen, so ist das hier in weit geringerem Grade der Fall. Es besteht hier nicht, wie dort, jene natürliche Verbindung zwischen Leisten und Empfangen, welche den Nutzen des Einzelnen unmittelbar an den der Gesammtheit knüpft. Wenn hier das Ziel erreicht werden soll, so müssen sich Gemeinschaften bilden, deren freiwilliges Zustandekommen und Zusammenhalten um so problematischer ist, je weniger bestimmt nach dem Obigen sich der Vortheil bemessen läßt, welchen sie den einzelnen Theilnehmern gewähren. Da zudem der Widerstand Einzelner hier oftmals die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes ganz vereiteln kann, so stellt sich vielfach das Bedürfniß direkter obrigkeitlicher Anordnung heraus. Aber auch wo diese sich vermeiden läßt, bleibt meistentheils wenigstens die Nothwendigkeit einer obrigkeitlichen Kontrole bestehn zum Schutze gegen mögliche Uebergriffe der Gesellschaftsgewalt.

So sehen wir hier eine Entwicklung der socialen Beziehungen, welche der an die positive Erzeugung der Güter sich anknüpfenden ganz entgegengesetzt ist und doch mit ihr, da in demselben Verhältniß, als die Herstellung der Güter sich ausdehnt, auch die Sorge für die Erhaltnng des Vermögens an Bedeutung gewinnt, nothwendig gleichen Schritt halten muß, und es bewährt sich auch hier wieder jene Harmonie der socialen Weltordnung, welche überall da, wo sie eine starke Kraft sich entfalten läßt, ihr eine entsprechende Gegenkraft gegenüberstellt, um dadurch das menschliche Geschlecht in den regelmäßigen Bahnen eines geordneten Fortschrittes zu erhalten.

v. Mangoldt.

Gütergemeinschaft, s. Eigenthum, Kommunismus, Socialismus.

Güterverheilung.

I. Die Art und Weise, in welcher die neuentstehenden Güter in diejenigen Hände übergehen, in denen sie ihre Verwendung empfangen sollen, wird von der Volkswirthschaftslehre unter der Bezeichnuug der Lehre von der Güterverheilung (i. w. S.) erörtert. Diese aber pflegt man in die beiden Abtheilungen der Darstellung des Güterumlaufs und der Lehre von der Güterverheilung (i. e. S.) zu zerlegen, indem sich die betreffenden Erscheinungen von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachten lassen. Einmal nämlich kann man, indem man vorzugsweise die Bestimmung der Güter für die Konsumtion im Auge hat, fragen: wie geschieht es, daß die Güter aus dem Besitz ihrer ursprünglichen Hersteller, welche meistens nicht die Absicht haben, sie selbst zu gebrauchen, Denjenigen zugeführt werden, deren Bedürfnissen sie entsprechen; wovon hängt es ab, daß diese Aufgabe in größe-

rer oder geringerer Vollkommenheit gelöst wird? Welcher sachlichen und persönlichen Hülfsmittel bedient sich die Volkswirthschaft zu diesem Zwecke, und wonach richtet sich das Maß der relativen Opfer, welche der Konsument bringen muß, um sich die Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse zu sichern? Sodann aber läßt sich auch der Standpunkt einnehmen, daß man den Werth der hergestellten Produkte als dasjenige Objekt auffaßt, aus welchem die Producenten ihre Belohnung für die dargebrachten Opfer empfangen müssen, und es entsteht dann die Frage, nach welchen Gesetzen sich die Bildung der Antheile richtet, in welche dieser Werth zerfallen muß, um die verschiedenen Elemente, welche bei der Produktion mitgewirkt haben, zu entschädigen.

Die Lehre vom Güterumlauf hat daher vor Allem zu entwickeln, durch welche inneren Veranlassungen die einzelnen Wirthschaften dazu getrieben werden, ihre Isolirtheit aufzugeben und in einen regelmäßigen Verkehr miteinander zu treten. Sie schließt sich insofern fortbildend an die Lehre von der Organisation der Arbeit an. Sie hat auszuführen, welche äußeren Umstände dieser Entwicklung förderlich oder hinderlich sein können, und wie theils in Folge hievon, theils in Folge ihrer inneren Natur die verschiedenen Gattungen der Güter mehr oder minder rasch, mehr oder minder vollständig in diesen Proceß hineingezogen werden. Namentlich tritt hier die rechtliche und thatsächliche Verschiedenheit der Behandlung des beweglichen und des unbeweglichen Eigenthums hervor. Aber auch die Anforderungen des öffentlichen Wohles und die Macht der Sitte, sowie andererseits die Dringlichkeit und individuelle Gestaltung mancher Bedürfnisse, welche gewisse Güterarten dauernd oder doch unter bestimmten Verhältnissen von der Verkehrsbewegung ausschließen, erheischen eine Beleuchtung. Diese Betrachtungen führen dann zur Prüfung der Einflüsse, welche alle diese Verhältnisse auf die Gestaltung der Produktion selbst auszuüben geeignet sind; wie und unter welchen Umständen aus den häuslichen Nebenbeschäftigungen Hausindustrie, aus dieser Fabrikindustrie entsteht; wie die selbstständige Unternehmung sich neben die im Auftrage übernommene Erzeugung stellt und wie die erstere mehr und mehr dahin gelangt, anstatt bloßer Produktionsgelegenheiten fertige Produkte anzubieten u. s. w. Im Anschluß hieran bieten sich alle Fragen dar, welche sich auf die Gelegenheit zum Absatze der Produkte, auf den Markt beziehen. Es zeigt sich, wie mit der Unentwickeltheit der politischen, socialen und ökonomischen Zustände das Bestreben Hand in Hand geht, von Seiten der Konsumenten die reichliche, von Seiten der Producenten die ausschließliche Versorgung bestimmter Marktgebiete durch allerhand künstliche Einrichtungen sich zu sichern, wie aber im weitern Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung dieses Bestreben durch das Herausarbeiten der in ihm enthaltenen Widersprüche sich mehr und mehr eingeengt findet, und wie im Gegensatz zu ihm das Princip der freien Konkurrenz zu immer allgemeinerer Geltung gelangt. Indem die Grenzen, welche äußere Verhältnisse wie die innere Natur der Dinge der Wirksamkeit dieses Principes stecken, zur Erörterung kommen, wird die Untersuchung auf die Betrachtung der hauptsächlichsten Hülfsmittel geführt, vermittelst deren sich die Ausbildung des Verkehrs vollzieht. Hier ist zunächst der fortschreitenden Verbesserungen der Transport-, der persönlichen und Nachrichten-Kommunikationsmittel, sowie der Aufbewahrungs- und Konservirungsmethoden zu gedenken, durch welche das Absatzgebiet der verschiedenen Waaren eine räumliche und zeitliche Erweiterung erfahren hat. Insbesondere aber verlangt die Umgestaltung auseinandergesetzt zu werden, welche der Verkehr dadurch erleidet, daß bestimmte Güter mehr und mehr den Charakter allgemeiner Tauschmittel, eines Geldes annehmen, daß die Geldwirthschaft an die

Stelle der Naturalwirthschaft tritt. Die Wissenschaft muß Rechenschaft ablegen, welche Eigenschaften ein solches allgemeines Tauschmittel besitzen muß, und weshalb bestimmte Güterarten diese Stelle immer ausschließlicher eingenommen haben, sowie von welchen Voraussetzungen und Bedingungen diese Entwicklung abhängig ist. Hieran schließt sich dann naturgemäß die Betrachtung der Tendenzen, welche im wirthschaftlichen Verkehr dem Zahlungsversprechen im Vergleich zur augenblicklichen Zahlung eine immer wachsende Bedeutung verleihen, mit anderen Worten, welche dahin führen, daß das Geld mehr und mehr durch den Kredit ersetzt wird. Die verschiedenen Formen, deren der Verkehr sich zu diesem Behufe zu bedienen gelernt hat, ihre relative Bedeutung, die Voraussetzungen, unter denen sie zur Anwendung kommen, der Einfluß, welcher dadurch auf die ganze Gestaltung der Volkswirthschaft ausgeübt wird, die Gefahren, welche möglicher Weise diese Veränderung begleiten, und die Vorkehrungsmittel, welche dagegen zu Gebote stehen, sind die Punkte, über welche hier Auskunft zu geben ist.

Alle diese Untersuchungen aber leiten schließlich als auf denjenigen Punkt, in welchem sie ihre Ergänzung und ihren zusammenfassenden Abschluß finden müssen, hinüber auf die Lehre von dem vergleichsweisen Werthe der Güter, oder um den technischen Ausdruck zu gebrauchen, die Lehre vom Tauschwerthe und Preise. Zunächst zeigt sich, daß dieser vergleichsweise Werth eben wegen seiner Relativität nicht für alle Güter gleichzeitig steigen oder fallen kann. Eine Tauschwerthsteigerung eines Theiles der Güter enthält eben damit unmittelbar eine Tauschwerthsverminderung aller übrigen Güter. Was sodann die Ursachen betrifft, von denen die relative Werthstellung der Güter abhängt, so ergiebt sich als der nächste Bestimmungsgrund das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot der einzelnen Güterarten, und zwar in der Weise, daß der Tauschwerth derselben um den Punkt oscillirt, wo die Nachfrage, welche mit der Höhe des Tauschwerthes ab-, und das Angebot, welches mit derselben zunimmt, sich gegenseitig decken. Allein es entsteht nun, abgesehen von der Erörterung der verschiedenartigen Umstände, welche stärkere oder schwächere Abweichungen von jenem Schwerpunkte herbeiführen und der Einwirkung der allgemeinen historischen Entwicklung hierauf die Frage, welche Umstände die Stärke dieser beiden Momente bestimmen, ihnen eine größere oder geringere Stetigkeit oder Veränderlichkeit verleihen, und wie sich insbesondere die Höhe des Tauschwerthes selbst in dieser Beziehung verhält. Auf Seiten der Nachfrage kommt dabei namentlich die Intensität und Verbreitetheit des Bedürfnisses, welchem die Güter dienen, also der abstrakte Gattungswerth der Letzteren, und die Zahlungsfähigkeit der Begehrer, d. h. die Größe ihrer Produktivität in Betracht; auf Seiten des Angebotes dagegen die Schwierigkeit der Darstellung der Güter. Diese aber kann theils in der natürlichen Seltenheit sei es des betreffenden Gutes selbst, sei es gewisser Elemente, die für seine Herstellung erforderlich sind, begründet sein, und zwar kann im letzteren Falle diese Seltenheit sowohl eine absolute als eine relative sein, d. h. die bezüglichen Produktionselemente können über eine bestimmte Grenze hinaus entweder überhaupt nicht oder nur mit wachsenden Opfern vermehrt, herbeigeschafft und in Wirksamkeit gesetzt werden, theils kann jene Schwierigkeit auf den Opfern an Gütern, Nutzungen und persönlichen Anstrengungen beruhen, welche die Herstellung der Güter erheischt und welche man mit dem allgemeinen Namen der Produktionskosten bezeichnet. Hiernach zerfallen alle Tauschgüter in drei Hauptklassen: in solche, deren Menge absolut beschränkt ist, in solche, die sich zwar beliebig, über einen gewissen Punkt hinaus aber nur mit zunehmenden Produktionskosten vermehren lassen, und in

ſolche, die zu einem beſtimmten ſich gleich bleibenden Produktionsaufwande beliebig vermehrbar ſind. Ein weiteres Eingehen zeigt ſodann, daß ſich der Tauſchwerth der Güter der erſteren Kategorie nach den oben bezeichneten Momenten richtet, welche die Nachfrage beſtimmen, daß bei der zweiten Art der Güter jener von den Koſten abhängt, welche aufgewendet werden mußten, um das Angebot über denjenigen Punkt hinaus zu erweitern, bei welchem dieſes unter den gegebenen Verhältniſſen die Nachfrage deckt, daß endlich bei der dritten Abtheilung der Güter der Koſtenſatz den Tauſchwerth beſtimmt.

Hiermit findet ſich dann die Wirthſchaftslehre auf eine Analyſe der Produktionskoſten hingedrängt, mit dieſer aber befindet ſie ſich ſchon innerhalb der zweiten der oben bezeichneten Hauptabtheilungen dieſes Theiles ihrer Unterſuchungen, der Lehre von der Gütervertheilung im engeren Sinne. Die Produktionskoſten löſen ſich nämlich einestheils in die bei der Produktion verzehrten Güter, anderntheils in die auf dieſelbe verwendeten Leiſtungen des Unternehmers, Kapitalnutzungen und Arbeitsanſtrengungen auf. Indem aber die Analyſe hinſichtlich der erſteren fort- und immer fortgeſetzt wird, ergeben ſich als die ihren Werth beſtimmenden Beſtandtheile ſchließlich ebenfalls nur Leiſtungen der Unternehmer, Kapitalnutzungen und Arbeitsanſtrengungen, ſo daß ſchließlich die Geſammtheit der Produktionskoſten auf dieſe drei Beſtandtheile hinauskommt. Die unmittelbar ſich anſchließende Aufgabe beſteht daher in der Ermittelung der Geſetze, nach welchen ſich die Höhe der Entſchädigung für die Letzteren beſtimmt. Eine ſolche Ermittelung bildet ja aber zugleich die Löſung der weſentlichſten Probleme, mit welchen ſich die Lehre von der Gütervertheilung (i. e. S.) zu beſchäftigen hat.

II. Den Ausgangspunkt für die Lehre von der Gütervertheilung i. e. S. bildet die Betrachtung des Einkommens in ſeinem Gegenſatz zum Vermögensſtamm, mag dieſer nun Nutzſtamm oder Erwerbſtamm ſein. Das Einkommen kann theils unmittelbar in der einzelnen Wirthſchaft entſtehen, wohin die Nutzungen der Nutzkapitale und die Produkte der häuslichen Induſtrie, welche im Inneren der Wirthſchaft ſelbſt verzehrt werden ſollen, gehören, theils kann es aus dem Verkehr gezogen werden ſollen, und der letztere Fall wird mit dem wirthſchaftlichen Fortſchritte der immer häufigere, mit ihm alſo hat es die Volkswirthſchaftslehre vorzugsweiſe zu thun, und zwar muß ſie dabei wieder eine doppelte Möglichkeit unterſcheiden. Einmal nämlich kann das Einkommen bezogen werden unentgeltlich und es entſteht daher die Frage, wovon es abhängt, daß dieſer Fall ſeltener oder häufiger in größerem oder geringerem Umfange im Verhältniß zum Volksvermögen eintritt. Eine nähere Betrachtung wird dabei ergeben, daß der allgemeine wirthſchaftliche und Kulturfortſchritt dieſe Erſcheinung in immer engere Grenzen einzuſchließen die Tendenz hat. Weitaus die Regel bildet daher auf allen höheren Civiliſationsſtufen der zweite Fall, wonach das Einkommen als der Entgelt erſcheint, welcher der einzelnen Wirthſchaft für irgend einen der Geſellſchaft geleiſteten Dienſt zufließt. Im Anſchluß an die Betrachtungen, welche die Produktionslehre und die Lehre vom Güterumlaufe anzuſtellen hatte, ergiebt ſich dabei zugleich ein Doppeltes: für's Erſte nämlich, daß die Regelung dieſes Entgeltes in Folge der normalen geſellſchaftlichen Entwicklung immer ſeltener durch den Machtſpruch einer äußeren Gewalt, immer häufiger durch die freie und insbeſondere von der Ausbildung der Konkurrenz in ihrer Freiheit und Regelmäßigkeit mehr und mehr geſchützte Vereinbarung der unmittelbar Betheiligten erfolgt, und ſodann, daß das Ueberliefern der neuerzeugten Produkte an den Verkehr und die Empfangnahme der Gegenwerthe zunehmend mehr durch die Unternehmer geſchieht. Die Unternehmer

erscheinen daher als diejenigen Faktoren, an die der Hauptsache nach das neuerworbene Gut zunächst übergeht und deren Aufgabe es ist nach Absonderung desjenigen Theils, welcher die für die Produktion gemachte Konsumtion ersetzt, den Rest, das reine Einkommen an die verschiedenen bei der Produktion Betheiligten zu vertheilen. Allerdings muß man sich bei dieser Auffassung vor einem Irrthum hüten. Diejenigen an der Produktion Betheiligten, welche nicht Gefahr und Hoffnung derselben theilen, sondern ihre Produktionsmittel derselben gegen eine bestimmte Entschädigung widmen, also Arbeiter und Kapitalisten, insoweit sie nicht an der Unternehmung als solcher betheiligt sind, was immer nur zum geringsten Theile stattfinden wird, können ihr Einkommen nicht aus dem Ertrage der Produktionsperiode beziehen, in welche die Verwendung ihrer Kapitalien und Arbeitskräfte fällt, sondern müssen dasselbe aus dem Gütervorrathe erhalten, welchen eine frühere Periode angesammelt hat. Bei den Arbeitern ist das ohne Weiteres klar, indem sie ihren Lohn gemeinhin früher erhalten, als die betreffenden Produkte verwerthet worden sind. Aber auch für die Kapitalisten folgt es daraus, daß ihre Entschädigung eine fest bestimmte sein soll, während zu der Zeit, wo ihre Kapitalien verwendet werden, der Ertrag der Produktion noch ein ungewisser ist, und es erscheint somit ganz richtig, wenn z. B. der Unternehmer, der zu seiner Produktion ein Kapital von hunderttausend Thalern bedarf, die er mit 5 Procent zu verzinsen hat, sein Betriebskapital nicht auf hundert, sondern auf hundertundfünftausend Thaler berechnet. Hiernach scheint es, als dürfe man die Stellung des Unternehmers nicht in der oben bezeichneten Art auffassen, als läge es ihm ob, die Ansprüche der Kapitalisten und Arbeiter aus dem Ertrage der Unternehmung zu befriedigen. Nichtsdestoweniger wird eine solche Anschauung doch zuläßig sein, insofern die Produktion, welche der Zweck der Unternehmung ist, nur als eine stetig und gleichmäßig sich wiederholende angesehen werden kann, denn hier muß ja von dem Ertrage der Produktion ein Theil alsbald verwandt werden, um für die Fortsetzung der Unternehmung die nöthigen Kapitalien und Arbeitskräfte zu sichern. Nur darf freilich diese Voraussetzung, unter welcher jene Auffassung allein gültig bleibt, niemals außer Augen verloren werden.

Betrachtet man nun den ganzen Rohertrag einer Unternehmung nach Abschluß einer bestimmten Wirthschaftsperiode, so löst sich derselbe volkswirthschaftlich in den Ersatz der bei der Produktion vernichteten Werthe und in den Reinertrag auf. Zu dem ersteren Bestandtheile ist bei Produktionen, welche stetig fortgesetzt werden sollen, auch ein erfahrungsmäßig festzustellender Werthbetrag zur Ausgleichung solcher Verluste zu rechnen, die, wenn auch unregelmäßig eintretend und nicht genau vorauszusehen, doch im längeren Verlaufe der Zeit nicht ausbleiben. Von dem Reste, dem Reinertrage, muß der Unternehmer den Kapitalisten und Arbeitern die ihnen gebührende Entschädigung bezahlen und selbst die seinige beziehen. Es sind also drei Antheile, in welche der Reinertrag zerfällt: der der Unternehmer: der Gewinn; derder Kapitalisten: der Zins; und der der Arbeiter: der Lohn.[1]). Nimmt man vorläufig an, daß für diese dreifachen Entschädigungen ein gewisser Durchschnittsbetrag feststehe, so wird keine Unternehmung auf die Dauer fortgesetzt

[1]) Streng genommen setzt sich das nationale Reineinkommen einer Periode aus dem Gewinne der Unternehmer und aus den Entschädigungen zusammen, welche Arbeiter und Kapitalisten aus den Vorräthen der Vergangenheit empfangen. Nimmt man aber an, daß diese aus dem Rohertrage der laufenden Periode wieder gleichmäßig ersetzt werden, so kann man gleich aus diesem einen entsprechenden Antheil zum Reinertrage rechnen.

werden, wenn sie diesen Betrag nicht abzuwerfen vermag, und umgekehrt würde ein darüber hinausgehender Reinertrag zu einer Vermehrung oder Erweiterung der Unternehmungen führen, bis mit dem vermehrten Angebote der betreffenden Produkte deren Werth sich soweit verminderte, daß dadurch der Reinertrag wieder auf das allgemeine Niveau herabgedrückt wäre. Es setzt das freilich voraus, daß das Ergreifen und Aufgeben der verschiedenen Unternehmungen, das Ab- und Zuwenden der Kapitalien und Arbeitskräfte nur durch die Schwierigkeit der produktiven Aufgaben bedingt, die Ausgleichung nicht durch irgend eine sei es natürliche, sei es künstlich hervorgerufene absolute und relative Seltenheit der Produktionselemente verhindert sei. Es fragt sich daher für's Erste, wonach unter dieser weiteren Voraussetzung die absolute Höhe der drei Erwerbsantheile sich richtet.

Was zunächst den Unternehmergewinn betrifft, so ist von demselben nicht nur der Werthbetrag auszuschließen, welchen die Unternehmer zur Deckung der eben erwähnten Unglücksfälle in den Händen behalten müssen und den man als Versicherungsquote bezeichnen kann, sondern auch die Entschädigung für die bei der Unternehmung verbrauchten Kapitalnutzungen und Arbeitsleistungen, welche der Unternehmer im Dienste Dritter hätte verwerthen können. Diese Entschädigung ist Zins oder Lohn, und der Umstand, daß der Unternehmer statt von Andern von sich selbst Kapital und Arbeit in Dienst genommen, kann darin keinen Unterschied begründen. Dagegen muß die Entschädigung für die Verwendung solcher Kapitalien und Arbeiten, die den gegebenen Verhältnissen nach sich nicht im Dienste Dritter, sondern nur in eigenen Unternehmungen verwerthen lassen, allerdings als Bestandtheil des Gewinns angesehen werden Derselbe tritt natürlich an Bedeutung mehr und mehr zurück, je allgemeiner im weiteren Verlauf der wirthschaftlichen Entwicklung sich die Vermiethbarkeit der Kapitalien und Arbeitskräfte ausdehnt. Insoweit er noch vorkommt, wird sein Betrag durch dieselben Momente bestimmt, durch welche, wie sich später ergeben wird, die Höhe von Lohn und Zins bedingt ist. Der Unternehmer verlangt aber unter vielen Umständen noch ein Weiteres. Die Gefahr, welcher er sich aussetzt, ist eine Last, zu welcher er sich nur versteht, wenn ihm eine angemessenene Entschädigung dafür wird. Diese Gefahrprämie ist wohl zu unterscheiden von jener nun erwähnten Versicherungsquote, denn die letztere ist nur gewisse Ausfälle zu decken bestimmt, die erstere ist wirklicher positiver Gewinn. Bei Unternehmungen, welche dauernd fortgehen sollen, tritt die Versicherungsquote in den Vordergrund. In der Länge der Zeit verschwindet die Gefahr nahezu, da sich Ueberschüsse und Verluste gegenseitig ausgleichen, und die Prämie gründet sich daher hier nur auf den Rest von Gefahr, welcher etwa auch unter solchen Umständen noch übrig bleibt, und auf das Unangenehme der Unregelmäßigkeit in jener Ausgleichung. Daneben giebt es aber viele Unternehmungen von nur beschränkter Zeitdauer, wo das einmal Verlorene verloren bleibt, das einmal Gewonnene nicht zur Deckung späterer Verluste zurückgelegt zu werden braucht. Hier verschwindet daher die Versicherungsquote und die Gefahrprämie tritt allein hervor. In analoger Anwendung der für jene geltenden Grundsätze hat man gemeint, daß im Allgemeinen auch in diesem letzteren Falle die Gewinnste sich so stellen müßten, daß sie in ihrer Gesammtheit die Gesammtheit der Verluste aufwögen. Allein das ist keineswegs der Fall. Bald geht der Gewinn der Einen weit über den Verlust der Andern hinaus, bald bleibt er beträchtlich hinter demselben zurück. Die Entscheidung hierüber hängt theils davon ab, ob die relative Bedeutung der Glücks- und Unglückschancen mehr oder minder deutlich hervortritt, theils davon, ob die Gefahr selbst mehr als ein Reiz oder als eine Abmahnung erscheint, ob der Geist der Furcht oder der der Hoffnung

überwiegt. Nationale oder Standeseigenthümlichkeiten, die Art der Gefahr selbst, der Entwicklungsgrad der Selbsterkenntniß, das Maß, in welchem der Erfolg rein von Glücksumständen oder von persönlicher Tüchtigkeit abhängt, die Bedeutung des im glücklichsten Falle zu Erringenden, im unglücklichsten auf's Spiel zu Setzenden u. s. w. modificiren in der mannichfaltigsten Weise den Zudrang zu den Unternehmungen und damit den Umfang der Gefahrprämie.

Die Entschädigung, welche der Kapitalist für die Ueberlassung seines Kapitals zur Ausnutzung erhält, hat ebenfalls einen Bestandtheil, welcher wie die Versicherungsquote des Unternehmers nicht unter das reine Einkommen fällt. Einerseits erfahren manche Kapitalformen durch den Gebrauch eine Abnutzung (Häuser, Equipagen), welche ersetzt werden muß, andererseits ist die Gefahr in Rechnung zu ziehen, das Kapital ganz oder theilweise einzubüßen. Je nach der Natur des Kapitals selbst, der Persönlichkeit und socialen Stellung der Anleiher, dem Zustande des Rechtsschutzes, der Anschauungsweise der Kapitalisten wird der Betrag des hiefür Anzurechnenden und folglich auch die Einnahme des Kapitalisten unter verschiedenen Umständen von sehr verschiedener Höhe sein müssen, denn gerade in Bezug auf den anderen Theil dieser Einnahme, welcher reines Einkommen bildet, den reinen Zins, muß sich nothwendig eine große Gleichmäßigkeit geltend machen, indem das Kapital diejenigen Verwendungsarten aufsucht oder vermeidet, die den Besitzern mehr oder weniger als einen gewissen durchschnittlichen Reinertrag sichern. Es giebt also ein gewisses natürliches Niveau für den reinen Zins, nach welchem alle Kapitalanlagen hinstreben, und wenn sich die Letzteren schon in zwei in mancher Hinsicht von einander abweichende Gruppen theilen, nämlich in solche, wo der Hauptgesichtspunkt des Darleihers möglichst feste, und in solche, wo er möglichst leicht wieder aufzuhebende Unterbringung des Kapitals ist, so ist doch das natürliche Niveau des reinen Zinses in beiden Fällen das nämliche, nur daß die Abweichungen von demselben in verschiedener Weise auftreten. Dieses Niveau selbst aber, dieser natürliche Schwerpunkt des Zinses wird einestheils durch die Größe der Nachfrage, die ihrerseits auf dem Aufschwunge beruht, den man durch vermehrte Kapitalanwendung der Produktion zu geben vermag, anderntheils durch die Produktionskosten, d. h. das Maß und die Schätzung der Anstrengungen und Entbehrungen, bedingt, welche zur Bildung neuer Kapitalien erforderlich sind. Aus beiden Ursachen muß bei noch wenig entwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen der Zins ein sehr hoher sein, da hier bei der reichsten Gelegenheit zur Erweiterung der Produktion die Sparsamkeit noch vielfach erschwert, und die Neigung dazu noch wenig ausgebildet ist [2]), in der weiteren ökonomischen Entwicklung aber liegt aus eben diesen Gründen eine Tendenz den Zinsfuß zu verringern, bis herab auf dasjenige Maß, wo nach den gegebenen Verhältnissen die Neigung zu kapitalisiren verschwindet. Dieses naturgemäße Herabgehen des Zinssatzes kann jedoch in einer doppelten Weise auf längere oder kürzere Zeit aufgehalten oder selbst in eine Erhöhung verwandelt werden, nämlich einmal durch massenhafte Kapitalverzehrungen in Folge großer nationaler Katastrophen, wie Kriege und Revolutionen, und sodann durch den Aufschwung der nationalen Produktivität, hervorgerufen durch Fortschritte der Wissen-

---

[2]) Bei Kolonialvölkern ist vermöge der höheren geistigen Einsicht, über welche sie verfügen, die Gelegenheit zu produktiver Anwendung der Kapitale noch weit ausgedehnter, dagegen ist andererseits, abgesehen davon, daß ihnen vielfach Kapitalien aus den Mutterländern zufließen, der Sparttrieb weit energischer und seine Bethätigung erleichtert. Die Kapitalbildung muß also hier ungleich rascher vor sich gehen.

ſchaft und Technik und durch die Eröffnung neuer Produktions- und Verkehrsgebiete. Hier iſt die Veränderung eine erfreuliche, weil ſie den Kapitaliſten zu gute kommt, ohne die übrigen Volksklaſſen zu benachtheiligen; dort eine bedauerliche, weil das vermehrte Einkommen der Kapitaliſten von einer überwiegenden Verminderung des Einkommens der andern Klaſſen begleitet iſt. Bemerkt ſei beiläufig, daß es unmittelbar nicht die bezeichneten Verhältniſſe ſelbſt ſondern die hinſichtlich ihres Vorhandenſeins herrſchenden Anſichten ſind, welche den Stand des Zinsfußes afficiren. Entſprechen dieſe Anſichten dem wahren Sachverhalt, ſo befeſtigt ſich der demgemäß normirte Zinsſatz; iſt das Gegentheil der Fall, wie in Perioden übertriebener Spekulation, ſo folgt über kurz oder lang eine Reaktion, welche den wahren Stand der Dinge zur Geltung bringt.

Die nämlichen Urſachen, wie beim Zinſe wirken auch bei der Entſchädigung der Arbeit, dem Lohne, auf Gleichmäßigkeit hin. Mit anderen Worten, auch der Lohn der verſchiedenen Arbeiten muß im Verhältniß ihrer Produktionskoſten ein verſchiedener ſein. Die Letzteren aber ſind doppelter Art: ſie beziehen ſich theils auf die Erlangung der Arbeitsfähigkeit, theils auf die wirkliche Anwendung dieſer Fähigkeit. Die eine Arbeitsgattung erfordert eine längere, anſtrengendere und koſtſpieligere Ausbildung wie die andere, und zieht deshalb die Arbeitskräfte nur ſo lange an, als ſie einen entſprechend höheren Lohn gewährt. Nicht ganz das Gleiche gilt von der Gefahr, das bei der Ausbildung der Arbeitskraft beabſichtigte Ziel zu verfehlen, obgleich die verſchiedene Größe derſelben nicht ohne Einfluß auf den Lohn ſein kann. Es greifen jedoch hier vielmehr dieſelben Rückſichten Platz, die bei der Gefahrprämie der Unternehmer hervorgehoben worden ſind. In Hinſicht der wirklichen Anwendung der Arbeitskraft tritt die Verſchiedenheit der Produktionskoſten zu Tage in dem mehr oder minder widerwärtigen, aufreibenden, gefährlichen, die Freiheit der Perſönlichkeit feſſelnden Charakter der Arbeit, in der ſtetigen Verwendung, welche ſie den Arbeitern ſichert, oder der häufigen gezwungenen Muße, welche ſie denſelben auferlegt. Das im Verhältniß zu den Produktionskoſten ſich geſtaltende Einkommen der Arbeiter kann als reiner Lohn bezeichnet werden. Wie aber in der Entſchädigung, welche die Darleiher von Kapital erhalten, außer dem reinen Zinſe noch ein anderes Element enthalten iſt, ſo hat auch der wirkliche Lohn neben dem reinen Lohne vielfach noch einen anderen Beſtandtheil. Zwar eine Verſicherungsquote kommt hier weniger in Betracht, da die Arbeiter im Allgemeinen hinſichtlich der Auszahlung ihres Lohnes weit ſicherer geſtellt ſind, als die Kapitaliſten rückſichtlich der Rückerſtattung ihres Kapitals und der Bezahlung ihrer Zinſen, obgleich es auch an ſolchen Fällen nicht ganz fehlt, wo eine derartige Unſicherheit eine Erhöhung des Lohnes bedingt. Dafür miſcht ſich in den Lohn deſto häufiger eine Vergütung für Kapital und Kapitalnutzungen (während umgekehrt im Zinſe eine Lohnvergütung, etwa wegen abſonderlicher Mühewaltung bei der Erhebung, doch im Ganzen nur ausnahmsweiſe eintritt), indem der Arbeiter in der Form von Werkzeugen, Haupt- und Hülfsſtoffen, Vorſchuß des eigenen Unterhalts u. ſ. w. Kapital für die Produktion verwenden muß. Je kleiner die Unternehmung iſt, für die er arbeitet, je ſelbſtſtändiger ſeine Stellung, deſto größer iſt im Allgemeinen dieſer Beſtandtheil des Lohnes und umgekehrt. Der Richtung des ökonomiſchen Fortſchrittes auf den Großbetrieb läßt ſich daher die Tendenz zuſchreiben, jenen zu vermindern.

Noch ein anderer Umſtand wirkt wenigſtens ſcheinbar modificirend auf die Verhältnißmäßigkeit des Lohnes ein. Während für den Zins wenigſtens auf höher entwickelten Kulturſtufen die eine Form der Geldzahlung ſo entſchieden überwiegt,

daß alle anderen Formen nur als Ausnahmen erſcheinen, die mindeſtens in Gedanken regelmäßig auf jene erſte reducirt werden, bewahrt der Lohn in den meiſten Verhältniſſen eine große Mannigfaltigkeit der Formen, welche einer Vergleichung der verſchiedenen Lohnſätze untereinander weſentliche Schwierigkeiten entgegenſetzt. Zuerſt kommen hier die verſchiedenen Arten der Naturalauslohnung in Betracht. Zwei Gründe ſind es beſonders, welche der Naturalauslohnung auf niederen Kulturſtufen eine überwiegende Bedeutung verſchaffen, mit fortſchreitender Entwicklung aber ſie mehr und mehr zurücktreten laſſen. Einestheils nämlich gewinnt das Geld mit dem wirthſchaftlichen Fortſchritt an Stetigkeit ſeines Werthes und allgemeiner Tauſchfähigkeit; anderntheils laufen Naturallöhne großentheils auf eine Beſchränkung der individuellen Freiheit hinaus, welche höhere Entwicklungsſtufen nicht vertragen. Sodann iſt hier jenes immateriellen Beſtandtheiles des Lohnes zu gedenken, welcher in der größeren oder geringeren Ehre oder Schande liegt, mit welcher man die verſchiedenen Arbeiten behaftet. Manche Arbeit ſcheint im Hinblick auf ihre Produktionskoſten unverhältnißmäßig hoch gelohnt, aber man vergißt, daß neben dem materiellen Vortheil ein ſocialer Nachtheil ſteht. Manche andere Arbeit erhält von jenem Geſichtspunkte aus eine unverhältnißmäßig ſchlechte Bezahlung, aber man muß ſich erinnern, daß die daran Betheiligten in dem höheren Anſehen, das ſie gewährt, eine Entſchädigung finden. Uebrigens hat der ſociale Fortſchritt unzweifelhaft die Tendenz, dieſe Verſchiedenheiten zu vermindern; er beſeitigt die Vorurtheile, auf welchen ſie großentheils beruhen, und richtet ſein Ehrenmaß immer genauer nach den wirklichen Einflüſſen ein, welche die verſchiedenen Beſchäftigungen auf den Charakter und die perſönliche Würde auszuüben geeignet ſind.

Die bisherigen Auseinanderſetzungen beziehen ſich nur auf die Verhältnißmäßigkeit des Lohnes der verſchiedenen Arbeitszweige; ſie ſagen noch nichts über die abſolute Höhe des Lohnes im Allgemeinen. Die Beantwortung dieſer Frage geht unmittelbar dahin, daß die allgemeine Lohnhöhe abhängt von dem Verhältniß zwiſchen dem Angebote der Arbeit und der Nachfrage nach derſelben. Die weitere Frage nach den Geſetzen des Arbeitsangebotes iſt keine andere als die nach den Geſetzen der Bevölkerungszunahme, da regelmäßig die große Maſſe des Arbeiterſtammes aus der einheimiſchen Bevölkerung (durch Inzucht, wenn dieſer Ausdruck hier erlaubt iſt) hervorgehen muß. Dies iſt daher der Punkt, wo ſich Bevölkerungslehre und Wirthſchaftslehre berühren und von dem aus die Probleme der letzteren die Veranlaſſung zur Ausbildung der erſteren geworden ſind. Hier genügt es, auf den Artikel „Bevölkerung" zu verweiſen. Was die Nachfrage nach Arbeit betrifft, ſo iſt der Umfang derſelben identiſch mit dem in einer beſtimmten Periode für den Unterhalt von Arbeitern disponibel werdenden Gütervorrath. Dieſer iſt wohl zu unterſcheiden von der Geſammtmenge des nationalen Kapitals (im privatwirthſchaftlichen Sinne), wenngleich zwiſchen beiden ein gewiſſer Zuſammenhang ſtattfindet. Jenen Unterſchied und dieſen Zuſammenhang tiefer ergründet zu haben, iſt eines der Hauptverdienſte der neueren engliſchen Nationalökonomik (Senior, J. St. Mill). Indem man aber ſo zu der Einſicht einer inneren Beziehung zwiſchen Arbeit und Kapital, um es kurz, wenn auch nicht ganz korrekt auszudrücken, gelangt, eröffnet ſich eine neue Perſpektive. Man kann nämlich nun, anſtatt nach der abſoluten Höhe der verſchiedenen Einkommenszweige nach dem gegenſeitigen Verhältniſſe der Antheile der Unternehmer der Kapitaliſten und der Arbeiter an dem Reinertrage der Produktion fragen; man kann fragen, wie die Veränderung des einen Antheils auf den andern zurückwirkt; wo die Urſachen zu ſolchen Veränderungen urſprünglich zu ſuchen ſind, welche von den eingetretenen Folgen einen dauernden, welche nur einen vorübergehenden Cha-

rakter haben u. ſ. w. Dieſen Gedankengang auf das Scharfſinnigſte (wenn auch engliſcher Auffaſſung entſprechend unter theilweiſem Zuſammenwerfen der Unternehmer mit den Kapitaliſten) verfolgt zu haben, gehört zu den Hauptleiſtungen David Ricardo's. Zunächſt liegt dann als weitere Folgerung die, daß die Produktion die Tendenz hat, ſich bis zu dem Punkte auszudehnen, wo die zunehmenden Produktionsſchwierigkeiten den Reinertrag ſo weit herabdrücken, daß die Entſchädigung der verſchiedenen Faktoren gerade nur noch hinreicht, um deren Fortbeſtand im bisherigen Umfange zu ſichern. So lange nämlich der Ertrag ein höherer iſt, empfängt irgend einer der Produktionsfaktoren ein größeres als das nur bezeichnete Maß. Er hat alſo eine Veranlaſſung, ſich zu vermehren. Indem er durch dieſe Vermehrung ſeinen Antheil wieder nach jenem Maße herabdrückt, muß der Antheil der anderen Faktoren dem entſprechend ſteigen, was nun wieder zu einer Ausdehnung dieſer führt; und dies geht ſo fort, bis die abnehmende Ergiebigkeit der Produktion dem Fortſchritte endlich ein Ziel ſetzt. Da aber die Produktionshinderniſſe durch die fortſchreitende Entwicklung des menſchlichen Geiſtes immer wieder überwunden werden, ſo iſt wenigſtens für die Menſchheit im Ganzen der Endpunkt des wirthſchaftlichen Fortſchrittes dadurch in der That ins Unendliche hinausgeſchoben, ſo lange nicht ein allgemeiner geiſtiger und ſittlicher Verfall eintritt.

Schließlich bietet ſich hier der Ausgangspunkt noch für eine weitere Gedankenreihe dar. Das Kapital entſteht im Allgemeinen durch Zurücklegung des über den Nothbedarf der Arbeiter hinausgehenden Ertrags der Arbeit. Man kann ſich daher, wenn man der Einfachheit wegen von den Unternehmern abſieht oder ſie mit den Arbeitern identificirt, die producirende Bevölkerung als in zwei Klaſſen zerfallend vorſtellen, von denen die eine den bezeichneten Ueberſchuß genießend verzehrt, die andere ihn in die Grundlage einer dauernden Nutzung verwandelt. Es entſteht nun die Frage, ob nicht zwiſchen dem Lohne der Arbeit oder dem Theile deſſelben, welcher jenen Ueberſchuß repräſentirt, und der Nutzung, welche man durch deſſen Kapitaliſirung erlangen kann, ein gewiſſes normales Verhältniß beſteht, welches bei ſich gleich bleibender Bevölkerung die natürliche Grenze der Kapitalbildung bezeichnet. Die Beantwortung dieſer Frage, wenigſtens unter der Annahme der einfachſten Vorausſetzungen eines iſolirten, gleichmäßig fruchtbaren und mit einem unerſchöpften Beſtand an Ländereien ausgeſtatteten Staates verdankt die Wiſſenſchaft v. Thünen (Der iſolirte Staat in Beziehung auf Landwirthſchaft und Nationalökonomie Thl. 2, 1850. Vgl. dazu: Helfferich, in der Zeitſchrift f. d. geſ. Staatswiſſenſchaft Bd. VIII). Seine Hauptſätze ſind folgende. Urſprünglich enthält die Kapitalnutzung das Ganze des durch die Anwendung des Kapitals gewonnenen Mehrertrags. Dieſer hohe Nutzen treibt zur Vermehrung der Kapitalien, die ſich jedoch, nachdem die produktivſten Verwendungsarten verſorgt ſind, minder und immer minder ergiebigen Produktionszweigen zuzuwenden genöthigt ſind. Die Nutzung dieſer ſpäter angelegten Kapitalien kann natürlich nur dem Werthbetrage gleich ſein, um den ſie die Produktivität der Arbeit erhöhen; vermöge der Konkurrenz wird aber dieſer Satz der Maßſtab für die Vergeltung der Leiſtungen auch der früheren Kapitalien. Die Rente, die das Kapital im Ganzen beim Ausleihen gewährt, wird beſtimmt durch die Nutzung des zuletzt angelegten Kapitaltheilchens. Dem entſprechend muß ſich der Arbeitslohn erhöhen; dieſe Erhöhung enthält aber zugleich eine Verminderung der Produktionskoſten des Kapitals, die ja in nichts Anderem beſtehen, als in den Anſtrengungen, die der Arbeiter machen muß, um einen gewiſſen Ueberſchuß über ſeinen Nothbedarf zu erübrigen. Wenn ein Arbeiter bisher 10

Reichsthaler über seinen nothwendigen Unterhalt hinaus jährlich erwarb und nun sich sein Lohn soweit gesteigert hat, daß er statt dessen 20 Rthl. erwirbt, so sind die Produktionskosten von 100 Rthl. Kapital jetzt nur 5 Jahresanstrengungen, während sie sonst 10 solcher waren. Obgleich der Zinsfuß herabgeht, kann daher die Entschädigung für die zur Kapitalbildung erforderliche Entsagung doch steigen, weil durch das Steigen des Lohnes diese Entsagung erleichtert wird. Die kapitalisirenden Arbeiter erhalten zwar für dieselben Summen einen immer geringeren Zins, aber indem sie bei höherem Lohne diese Summen mit unverhältnißmäßig geringerer Mühe zu ersparen vermögen, wird doch das Verhältniß zwischen ihrer Anstrengung und der in Form einer dauernden Nutzung ihnen zukommenden Entschädigung ein fortschreitend günstigeres. Allein offenbar hat das eine Grenze. Es wird endlich ein Punkt eintreten, der allerdings je nach den gegebenen Verhältnissen, besonders der Fruchtbarkeit des Bodens, ein verschiedener sein wird, wo sich durch die vermehrte Anwendung von Kapital der Lohn nicht mehr in dem Maße erhöht, daß die dadurch bewirkte Erleichterung der Kapitalbildung für den Kapitalisirenden den Nachtheil des herabgehenden Zinsfußes überwiegt. Mit der Erreichung dieses Punktes aber muß auch die Kapitalisirung bei stationärer Bevölkerung aufhören, da die kapitalbildenden Arbeiter von einer Vermehrung des Kapitals trotz der größeren Leichtigkeit mit welcher der gestiegene Lohnsatz ihnen dasselbe zu produciren gestatten, keinen Vortheil mehr erwarten können. Der Lohn hat daher hiermit seinen naturgemäßen Höhepunkt, den er nicht überschreiten kann, erreicht. Es kommt nun darauf an, einen allgemeinen Ausdruck für das Gesetz festzustellen, nach dem sich dieser Punkt bestimmt, wobei sich aus den vorausgegangenen Erwägungen ergiebt, daß die bestimmenden Faktoren einestheils in dem nothwendigen Unterhalt der Arbeiter, anderntheils in der Ergiebigkeit der mit Kapital befruchteten Arbeit zu suchen sind. Vermittelst Anwendung von Lehrsätzen aus der höheren Mathematik, die hier nicht wiederzugeben sind, gelangt Thünen zu dem Ergebniß, daß unter den bezeichneten einfachen Voraussetzungen die Kapitalisirung da aufhören, der Lohn da stehen bleiben müsse, wo der letztere der mittleren Proportionale zwischen den beiden genannten Faktoren entspricht.

Bis hieher ist angenommen worden, die verschiedenen Produktionselemente seien beliebig vermehrbar; die Qualifikation zu Unternehmungen, die Fähigkeit zu Arbeiten, die Form von Kapitalien bedinge zwar je nach der Verschiedenheit der produktiven Aufgabe, um die es sich handle, ein verschiedenes Maaß der Herstellungskosten; aber einmal festgestellt, seien diese unwandelbar, in welchem Umfange man auch die Produktionselemente in Anspruch nehme. Wenn das Maaß der für die Herstellung bestimmten Mengen zweier verschiedener Güter erforderlichen Produktionselemente einmal in einem bestimmten Verhältnisse stände, so ändere sich daran Nichts, gleichviel ob die Produktion des einen Gutes noch so sehr ausgedehnt werde, während die des andern sich gleich bleibe. Unter dieser Voraussetzung, sahen wir, richtet sich der Tauschwerth der verschiedenen Güter nach dem Verhältniß der für ihre Herstellung aufzuwendenden Produktionselemente, und in gleicher Weise ist die relative Höhe des Tauschwerthes dieser Produktionselemente selbst, bezüglich des Einkommens, dessen Quelle sie sind, bestimmt. Der reine Lohn der verschiedenen Arbeitszweige entspricht genau dem Verhältnisse der mittelbaren und unmittelbaren Beläſtigung, welche sie einschließen; der Werth der Kapitalien richtet sich nach der Größe der für ihre Herstellung erforderlichen Opfer, und der reine Zins, den sie abwerfen, steht in gleichmäßigem Verhältnisse zu ihrem Werthe. Ebenso findet eine Ausgleichung zwischen dem unmittelbaren Arbeitslohn und dem

Zinſe als dem in eine dauernde Nutzung verwandelten Lohne ſtatt. Allein, wie ſchon angegeben wurde, muß das Werthverhältniß der Güter ſich ändern, ſobald die Möglichkeit ihrer Herſtellung eine ſei es abſolut, ſei es relativ begrenzte iſt. Alsdann entſcheidet in dem einen Falle nur das Verhältniß zwiſchen Nachfrage und Angebot, in dem andern der Koſtenſatz, welcher erforderlich iſt, um das Angebot über die zur Deckung der Nachfrage nöthige Menge hinaus zu erweitern, über den Werth der Güter. Hier haben wir es nur mit denjenigen Gütern zu thun, welche Erzeugniſſe der Produktion ſind. Bei dieſen aber kann der Grund ihrer Seltenheit, welcher ihnen einen die Produktionskoſten überſteigenden Werth verleiht, nur in der Seltenheit des einen oder des andern der für ihre Herſtellung erforderlichen Elemente beruhen. Hieraus folgt dann, daß, da die Belohnung der beliebig vermehrbaren Produktionselemente durch ihre Herſtellungskoſten bedingt iſt, die Erhöhung des Tauſchwerthes der Produkte lediglich den Inhabern der Produktionselemente von beſchränkter Vermehrbarkeit zu Gute kommt. Dieſe erhalten unter ſolchen Umſtänden von den letzteren, wenn dieſe, was nur bei ausſchließlichen Naturgaben möglich iſt, bisher noch nichts abwarfen, ein Einkommen; wenn ſie ſchon von denſelben ein Einkommen bezogen, eine Erhöhung deſſelben. Das iſt es, was die Wirthſchaftslehre mit dem Namen Rente bezeichnet.

Am bemerkbarſten tritt dieſelbe beim Grund und Boden hervor, und von der Grundrente iſt daher die wiſſenſchaftliche Beleuchtung dieſer Erſcheinung ausgegangen, um welche ſich vorzugsweiſe Ricardo die entſchiedenſten Verdienſte erworben hat. Ueber die neueren Angriffe gegen die Ricardo'ſche Grundrententheorie vergleiche den Art. Carey. Allein nicht blos bei dem Einkommen aus Grundbeſitz, auch bei dem aus anderen Kapitalien, ſowie beim Arbeitslohn und Unternehmergewinn tritt die Rente vielfach hervor. Häufig ſind die Urſachen, auf denen ſie beruht, nur vorübergehender Art. Das Angebot eines Gutes kann ohne Koſtenvermehrung vergrößert werden, nur bedarf es dazu einiger Zeit. Diejenigen, welche daſſelbe in dem Augenblicke, wo eine vermehrte Nachfrage eintritt, bereit haben oder zu ſeiner Herſtellung ihre Produktionsmittel unmittelbar zur Verfügung zu ſtellen vermögen, vor Allen begreiflich die Unternehmer, genießen, freilich nur vorübergehend, ein höheres Einkommen. Der ungleich wichtigere Fall aber und derjenige, an welchen man bei der Rente vorzugsweiſe denkt, iſt der, wo der Vermehrung des Angebots eines Gutes, überhaupt oder mit gleichen Koſten dauernde Hinderniſſe entgegenſtehen, und die Inhaber der betreffenden ſeltenen Produktionsmittel von dieſen daher eine dauernde Mehreinnahme beziehen. Solche Hinderniſſe können rein natürlicher, ſie können aber auch ſocialer und politiſcher Art ſein. Die auf natürlicher Seltenheit beruhende Rente, wie ſie namentlich beim Grund und Boden hervortritt, hat inſofern die Tendenz, mit dem wirthſchaftlichen Fortſchritt zu ſteigen, als mit dieſem eine konſtante Erweiterung der Nachfrage verbunden zu ſein pflegt. Dem wirkt jedoch andererſeits die zunehmende Herrſchaft entgegen, welche die Menſchen über die Natur erlangen, die fortſchreitende Bewältigung der Hinderniſſe, welche Raum und Zeit der Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe entgegenſtellen. Und nicht nur daß damit die Möglichkeit gewonnen wird, das Angebot zu vergrößern, die Produktionskoſten zu vermindern, nicht ſelten erweiſen ſich auch, mit den kräftigeren Produktionsmitteln und deren rationelleren Anwendung, dieſelben Verhältniſſe, die früher den wirthſchaftlichen Abſichten hemmend entgegen ſtanden, nun dieſen geradezu als im höchſten Grade förderlich. Es ſei in dieſer Hinſicht nur an Carey's Beobachtungen über die ſpätere Kultivirung des ſchwereren, aber dafür um ſo fruchtbareren Bodens der Flußthäler erinnert. Die ſocialen und politiſchen Hemmniſſe einer Er-

weiterung des Angebots müssen mit der allgemeinen Kulturentwicklung in demselben Verhältnisse sich vermindern als diese die Freiheit der persönlichen Thätigkeit und der Gebahrung mit dem Eigenthum zur Geltung bringt, die Elemente der Bildung verbreitet, Standesvorurtheile beseitigt, die friedlichen Beziehungen der Menschen unter einander vervielfältigt und den Grundsatz verwirklicht, daß das Maaß der äußeren Ehre sich lediglich nach der Bedeutung der Persönlichkeit zu richten habe. Namentlich aber ist es die Vermehrung des Kapitals und die erleichterte Verfügung über dasselbe durch die Ausbildung des Associationswesens und des Kredites, welche einer Rentenentstehung auf rein socialer Grundlage entgegenwirkt. Auf einer Verbindung natürlicher und historischer Umstände beruht die Verschiedenheit der Stellung, welche die verschiedenen Völker bei Darbringung der nämlichen Produkte auf dem Weltmarkte einnehmen. Das eine Volk vermag einen Artikel mit geringeren Kosten auf den Weltmarkt zu liefern als ein anderes; so lange die Nachfrage dieses Marktes zu ihrer Deckung gleich wohl auch noch die Produkte des letzteren erheischt, werden die für diese aufgewendeten Kosten den Tauschwerth bestimmen und das erstere Volk wird daher einen Extragewinn machen. In diesem Sinne kann man von einer nationalen Rente reden. Eine solche aber kann, da innerhalb ein und derselben Nation der Ertrag der verschiedenen Produktionszweige sich auszugleichen sucht, sich nicht auf die bei der Produktion des ursprünglich die Rente gewährenden Artikels Betheiligten beschränken, sondern muß gleicher Weise den Inhabern aller Produktionselemente zu gute kommen, bei welchen eine internationale Ausgleichung mehr oder minder vollständig ausgeschlossen ist. In dieser Hinsicht haben im Allgemeinen die Arbeiter wegen der schwereren Uebertragbarkeit des Arbeitsangebots den Vortheil vor den Kapitalisten und die nationale Rente tritt daher, das Princip der persönlichen Freiheit als anerkannt vorausgesetzt, außer an Grund und Boden, besonders auch an der Arbeit hervor. Die nämlichen Ursachen, welche innerhalb der einzelnen Völker im Laufe der geschichtlichen Entwicklung auf eine Beschränkung der Rente hinwirken, entfalten auch in den Verhältnissen der Völker unter einander eine ähnliche Tendenz. Insbesondere müssen die künstlichen Vorzüge, welche sich einzelne Völker durch Handels- und Schifffahrtsprivilegien zu verschaffen suchten, mehr und mehr weichen; die Verbesserung der Kommunikations- und Transportmittel vermindert Gunst und Ungunst der geographischen Lage und die größere Beweglichkeit der Personen setzt dem Unterschiede in Lage und Behandlung der arbeitenden Klassen zwischen Volk und Volk immer engere Grenzen.

Ueberhaupt sei noch das Eine hervorgehoben, was gleichmäßig für den nationalen wie internationalen Verkehr gilt, daß, wo auf höheren Kulturstufen eine Rente sich zeigt, das weit weniger häufig die Folge einer durch vermehrte Nachfrage nach einem Artikel hervorgerufenen Vertheurung desselben, als einer Verminderung der Produktionskosten in einzelnen Fällen ist, welche sich an die bessere Erkenntniß, Ausbildung und Ausbeutung der individuellen Vorzüge von Personen und Sachen knüpft. Die Rente entsteht hier nicht dadurch, daß der Preis eines Gutes in die Höhe gegangen, sondern dadurch, daß die Möglichkeit dieses Gut mit geringerem Aufwande herzustellen, nicht allgemein genug ist, um den Preis entsprechend herabzudrücken. Sie hat für die Gesammtheit der Konsumenten nicht die Bedeutung eines damnum emergens, sondern nur eines lucrum cessans.

Wie die Ausgleichung einer zu Gunsten des Angebots eingetretenen Veränderung im Verhältnisse zwischen diesem und der Nachfrage auf Hindernisse stoßen

kann, so auch die Ausgleichung einer solchen Veränderung zu Gunsten der Nachfrage, und wie jener Fall den nicht beliebig vermehrbaren Produktionselementen eine Rente sichert, so muß dieser denjenigen Produktionselementen, die sich von der minder vortheilhaft gewordenen Produktion nicht beliebig abwenden können, eine Einbuße auferlegen. Diese Einbuße ist das gerade Gegenstück zur Rente. Sie kann gleichfalls alle Produktionsfaktoren treffen, am unverkennbarsten zeigt sie sich aber an den Grundstücken und den mit diesen unlöslich verbundenen Früchten der Arbeit. Sie hat bald einen vorübergehenden, bald einen dauernden Charakter, und ihre Ursachen sind theils natürlicher, theils historischer Art, das Erstere, wenn die Beschaffenheit der Produktionselemente selbst, das Letztere, wenn positive Einrichtungen oder sociale Anschauungen und Gewohnheiten eine anderweite Verwendung dieser Elemente und damit eine Verminderung der betreffenden Produktion beschränken. Auf hochentwickelten Kulturstufen sind zwar die äußeren Verhältnisse, welche sie hervorzurufen geeignet sind, großentheils beseitigt, dagegen gewinnen ihre inneren Veranlassungen an Bedeutung. Denn einerseits wird hier der Genuß auch namentlich im Wechsel gesucht (Mode) und es tritt damit eine häufigere Veränderung der Nachfrage ein; andererseits macht die individualisirtere Gestaltung der Arbeitsbefähigungen und Kapitalien, welche eine Folge der Arbeitstheilung ist, und die stärkere Anwendung stehenden Kapitals eine Einschränkung der Produktion schwieriger, während gleichzeitig die raschen Fortschritte der Technik die älteren Produktionselemente fortwährend mit einer überlegenen Konkurrenz bedrohen. Je energischer die gewerbliche Entwicklung einer Zeit oder eines Produktionszweiges vor sich geht, desto entschiedener fällt der letztere Umstand ins Gewicht, und in den Ertragsanschlägen vorsichtiger Wirthschafter wird beim Ansatz der Amortisationsquote nicht blos die reelle Abnutzung, sondern auch diejenige Entwerthung in Rechnung gezogen, welche ihre stehenden Kapitalien durch das Aufkommen neuer wirksamerer Einrichtungen voraussichtlich erfahren werden. Daß in Bezug auf die Arbeit, namentlich persönliche Dienstleistungen, eine ähnliche Berechnung vielfach am Platze wäre, hat mancher Lehrmeister und mancher Arzt zu seinem Schaden erfahren, der, früher viel gesucht, sich von seinen zu neu aufgetretenen Konkurrenten hingezogenen Kunden mehr und mehr verlassen gesehen hat, lange ehe die Abnahme seiner Arbeitskräfte das irgend rechtfertigte.

So zeigt sich denn das allgemeine Gesetz, wonach der relative Antheil der Produktionselemente an dem gewonnenen Ertrage sich nach dem Umfange der für die Herstellung und Anwendung dieser Elemente erforderlichen Kosten richtet, in der Wirklichkeit von den zahlreichsten Ausnahmen in entgegengesetzter Richtung fast völlig überwuchert. Diese Ausnahmen erscheinen, da das Gesetz nur den einfachen Ausdruck des Princips distributiver Gerechtigkeit enthält, als Unvollkommenheiten, welche es die Aufgabe ist zu überwinden. Bis zu einem gewissen Grade, namentlich insoweit es sich handelt um Beseitigung der Beschränkungen, welche die Menschen selbst absichtlich oder unabsichtlich ihrer freien Bewegung gesetzt haben, und um Entfernung der Hindernisse, welche Zeit und Raum dem wirthschaftlichen Erfolge in den Weg legen, geht die Lösung der Aufgabe wie gezeigt mit der allgemeinen Kulturentwicklung Hand in Hand. In anderer Beziehung hingegen ruft diese Entwicklung jene Unvollkommenheiten erst recht hervor und zieht sie groß, insbesondere durch das größere Maß von Gütern, dessen Herstellung sie verlangt und durch die Specialisirung der Produktionselemente. Aus dieser Betrachtung erklärt sich die Forderung, zu welcher einige der scharfsinnigsten und durchaus nicht von socialistischen Anschauungen angesteckten Schriftsteller der neueren Zeit gelangt sind:

daß[3]) der Staat denjenigen Theil des Einkommens aus Grund und Boden, welcher wirklich Rente ist, d. h. reine Folge der natürlichen Vorzüge des Bodens oder gesellschaftlicher Verhältnisse, in Form einer angemessenen Besteurung zum Besten der Gesammtheit konfiscire. Es sei uns erlaubt, diesen Aufsatz mit einer Verwahrung gegen diese Forderung zu schließen, eine Verwahrung die sich nicht auf den ungenügenden Grund der Unmöglichkeit der vollkommenen Durchführung der verlangten Maßregel stützen, sondern einen rein principiellen Charakter tragen soll. Will man nämlich konsequent sein, so darf man mit seiner Anforderung sich nicht auf die Grundrente beschränken, sondern muß sie auf alle Verhältnisse ausdehnen, in welchen die Rente überhaupt auftritt. Ueberall wo Jemand in Folge natürlicher Vorzüge seiner Person oder seines Besitzthums sein Einkommen über dasjenige relative Maaß erhöhte, welches den Herstellungskosten seiner Leistungen entspräche, hätte der Staat die Aufgabe, sich dieses Mehr zum gemeinen Besten zu bemächtigen. Allein der Versuch dies durchzuführen, müßte, abgesehen von dem traurigen Erfolg, daß man immer mehr die Grundlagen einer freien Verkehrswirthschaft aufzugeben und sie durch eine unfreie Gemeinwirthschaft zu ersetzen genöthigt wäre, in demselben Verhältnisse, als er wirklich gelänge, die Kraft des wirthschaftlichen Fortschritts lähmen. Die Aussicht mehr zu gewinnen, als auf den breit getretenen Wegen möglich ist, ist es, welche die Menschen vorzugsweise antreibt, diejenigen Gelegenheiten, welche einen besonders günstigen wirthschaftlichen Erfolg versprechen, auszuspähen und sich ihrer zu bemächtigen. Die Rente ist in dieser Beziehung nichts weiter, als ein legitimer und dem Gemeinwohl durchaus förderlicher Theil des Unternehmergewinns. Man versuche es nur, den bekämpften Grundsatz z. B. bei den neu begründeten Städten im amerikanischen Westen zur Anwendung zu bringen, und man wird sehen, wie bald der Eifer, für solche neue Niederlassungen die günstigsten Plätze ausfindig zu machen, die förderlichsten Verhältnisse herzustellen, erkaltet. Und noch viel entscheidender müßte eine solche Wirkung in Betreff der Ausbildung persönlicher natürlicher Vorzüge hervortreten. Andererseits trägt die Rente den Keim zur Aufhebung ihrer konkreten Erscheinungsformen in sich selbst. Sie besteht nur so lange, als die günstigen Produktionsverhältnisse, denen sie ihren Ursprung verdankt, nicht allgemein genug sind, um mit ihrer Benutzung die Nachfrage zu decken. Gerade die Rente aber ruft das Bestreben wach, jenen Verhältnissen diese Ausdehnung zu geben, und es giebt keine natürlichen Schwierigkeiten, welche in irgend einem Falle das Gelingen dieses Bestrebens absolut unmöglich machten. Hier ist der naturgemäße Weg gezeigt, auf welchem die Rente überwunden werden muß. Allerdings führt jeder Sieg auf diesem Wege nur zur Eröffnung neuer Aufgaben. Allein es ist das nur die nämliche Erscheinung, die uns bei allen ächt menschlichen Kämpfen begegnet. Das ideale Ziel wird nie erreicht; aus jedem Erfolge entstehen neue Anforderungen, und dennoch bezeichnet ein jeder die Erreichung einer höheren Stufe.

v. Mangoldt.

Güterzertrümmerung, Güterzusammenlegung, s. Landwirthschaft.

Gutsherren, s. Grundherrschaft.

---

[3]) J. B. Walkoff, opuscules sur le rente foncière. 1854.

Gymnasien und Lyceen.

I. Das Wort Gymnasium bedeutet ursprünglich: Uebungs-, d. h. Ringplatz, Ringschule, Lyceum aber war der Name einer einzelnen Anstalt der Art in Athen, berühmt geworden als Lehrplatz des Aristoteles, wie die Akademie als der des Plato. Wie in einem frühern Artikel (s. „körperliche Erziehung") bereits erwähnt, siedelten sich auf diesen zunächst nur der Ausbildung des Körpers bestimmten Anstalten bald auch die Lehrer der übrigen Unterrichtsgegenstände an, und so kam es, daß, als später längst die gymnastischen Uebungen kein Gegenstand der Bildung und des öffentlichen Unterrichts mehr waren, dennoch der alte Name dafür beibehalten oder richtiger wieder hervorgesucht wurde. Denn allerdings, so lange der Unterricht noch ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit war und in klösterlicher Stille und Abgeschlossenheit ertheilt wurde, so lange wurde auch dieser Name nicht gebraucht, und noch heute ist er in den Ländern, in welchen das Unterrichtswesen noch mehr in den früheren Formen der mittelalterlichen Klosterschulen sich bewegt, nicht üblich, in protestantischen Ländern ebenso wie in katholischen, in England wie in Frankreich, und selbst in Deutschland haften die früheren Bezeichnungen noch an den alten Stiftungen zu Schulpforta und den sächsischen Fürstenschulen, wie an den würtembergischen Seminarien der Klosterschulen. Außer Deutschland ist, soweit überhaupt eine besondere Bezeichnung eingeführt ist, der gebräuchlichste Name Colleg, statt dessen in Frankreich erst neuerlich der kaiserliche Name Lyceum für die Staatsanstalten wieder vorgesucht wurde, der auch in Rußland im Gebrauch ist; in England begnügen sich gerade die ältesten und bedeutendsten Anstalten mit der allgemeinen Bezeichnung als public schools, während dort das Wort college in seiner Bedeutung zwischen Universität und Gymnasium schwankt; in Belgien und Holland endlich ist für die Staatsanstalten der Name Athenäen eingeführt. Der Name Gymnasium reicht übrigens bei uns bis in das 16. Jahrhundert hin[1]); jedenfalls ist es bezeichnend, daß gerade in Deutschland dieser besondere Name aufgekommen ist, denn kein Land ist so entschieden und so bald seines Berufes, zur Bildung zu erziehen, sich bewußt geworden, keines hat daher auch so bestimmt die Unterschiede der verschiedenen Bildungsanstalten festgestellt und unter diesen namentlich wieder die der höchsten Bildung dienenden gepflegt und vervollkommnet wie das deutsche; wir werden daher schon aus diesem Grunde in unserm Recht sein, wenn wir bei der Besprechung der Gymnasien von den deutschen Einrichtungen ausgehen, von den übrigen Ländern aber zumeist nur das Abweichende kurz angeben.

Fragen wir nun nach dem Wesen des Gymnasiums, so werden wir es darin erkennen, daß das Gymnasium eine Anstalt ist, bestimmt, die Jugend in die höchste einer Zeit und einem Volke zugängliche geistige Bildung einzuführen. Damit ist einmal gesagt, daß die wesentlichen Elemente der Bildung Gegenstand des Gymnasialunterrichts sind, daß sie es nur soweit sind, als die Jugend, d. h. das noch unselbstständige Jünglingsalter für das Verständniß derselben befähigt ist, und daß jede Rücksicht auf praktische Zwecke, künftigen Beruf und Lebensstellung dem Gymnasium als solchem vollkommen fremd zu bleiben hat. Daß die Gymnasialbildung zugleich die Vorbildung für jede höhere Stellung im Staat, die Grundlage des gesammten Staatsdienstes geworden ist, ändert an dem Wesen

[1]) Die älteste Erwähnung des Namens finde ich bei Raumer, Päd. I im Jahr 1503, wo Hugius Gymnasiarcha genannt wird. Als Bezeichnung einer bestimmten Anstalt finde ich es zuerst gebraucht für das im Jahr 1506 gegründete Gymnasium zu Rothenburg a. T.

des Gymnasiums nichts; es ist nur ein Beweis, wie hoch diese Bildung vom modernen Staate angeschlagen wird, aber bis jetzt hat er noch fast immer nicht nur selbst keine Forderungen erhoben, die der Bestimmung des Gymnasiums fremd sind, sondern auch die wiederholten Versuche, dem Nützlichkeitsprincip Zugang zu verschaffen, zurückgewiesen. Indem wir oben den Ausdruck geistige Bildung wählten, haben wir damit keineswegs sagen wollen, daß die moralische und religiöse Bildung nicht auch Sache des Gymnasiums sei, aber es ist dieselbe eben keine specifische Eigenthümlichkeit der Gymnasien, sondern eine Aufgabe, die sie mit den übrigen öffentlichen Schulanstalten theilt und mit Kirche und Familie gemeinschaftlich zu erfüllen hat; so brauchen wir hier nur auf das im Artikel Erziehung über diesen Gegenstand Gesagte zu verweisen. Daß aber Begriff und Umfang der Gymnasialbildung sich im Laufe der Zeit änderte, liegt in der Natur der Sache, indem mit der Zeit auch Begriff und Umfang der Bildung sich erweiterte und umfassender wurde. Die nächste Folge davon war, daß in dem Maße, als die Anforderungen stiegen, die an die höchste Bildung gestellt wurden, zugleich aber die Zahl derer sich vermehrte, die überhaupt nach Bildung verlangten, der Kreis derer sich verengerte, die auf jene höchste Anspruch machen konnten oder wollten, und daß sich Abstufungen in den Schulen bildeten, während früher die Bildung mehr eine für Alle gleiche gewesen war.

Hier wird es nun am Platze sein, das Verhältniß der Gymnasien zu den übrigen Unterrichtsanstalten zu bestimmen.[2]) Sehen wir ab von den eigentlichen Fachschulen, Gewerbs-, Handels-, polytechnischen Schulen u. s. w., so bleiben zweierlei Anstalten übrig, die mit dem Gymnasium die Aufgabe theilen, nur und ausschließlich bildend zu sein, die Volksschule und die am richtigsten wohl sogenannte höhere Bürgerschule. Jene beschränkt sich auf das, was jeder Mensch zu wissen hat, auf das rein Elementare, und zwar so, daß unbeschadet der überwiegenden Bedeutung des Religionsunterrichtes Kenntniß und Uebung der Muttersprache die Hauptaufgabe bildet. Einen Schritt weiter geht die Bürgerschule, die, wie der Name bedeutet, zunächst den städtischen Bürger, den Gewerbs- und Kaufmann bildet, in vielen Fällen ihn unmittelbar zum praktischen Lernen entläßt, in andern ihn noch für eine höhere Fachschule vorbereitet. Neben dem Unterricht im Deutschen sind es hauptsächlich die sogenannten Realien im engeren Sinn, die mathematischen und naturhistorischen Fächer, die hier vorherrschen. Das Gymnasium endlich steckt sich das höchste Ziel, das es auf dem weitesten Wege erreicht, indem es die philologischen Disciplinen in seinen Bereich zieht. Aber nicht blos das macht den Unterschied aus, daß es die Zahl der Bildungsmittel um eines, die klassischen Sprachen, vermehrt, sondern das Princip, von dem es dabei ausgeht, ist das Charakteristische für den Gymnasialunterricht. Dies besteht darin, daß es entsprechend dem Gang, den die Bildung der neueren Völker überhaupt genommen, nicht blos die vorhandenen Bildungselemente in sich aufnimmt, sondern den genetischen Gang historischer Entwicklung zu reproduciren sucht, und diese hat ihren Ausgangspunkt für alle Zeiten im klassischen Alterthum.

Aus diesem Grunde, der freilich wesentlich mit bedingt ist durch die specifische Vortrefflichkeit der alten Literatur, war zu allen Zeiten der Unterricht in den alten Sprachen (oder bis zum Wiederaufleben des Griechischen im 15. Jahrhundert wenigstens im Lateinischen) die Grundlage und das Hauptfach des höhern Unterrichts.

---

[2]) Vgl. Rümelin, die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschulen. Heilbronn 1845.

Er war es früher so ziemlich ausschließlich, so lange man eben keine andern Bildungselemente kannte; die neuere Entwicklung der Muttersprache und ihrer wissenschaftlichen Erkenntniß, sowie der realen Wissenschaften und der mehr und mehr sich steigernde Wechselverkehr der neueren Völker und ihrer Literaturen hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, wenn das Gymnasium seinen Anspruch, die höchste Bildung zu vermitteln, nicht aufgeben wollte, neben den frühern Fächern auch diesen einen geziemenden Raum zu gönnen. Wie weit dieses auszudehnen und für was alles im Einzelnen er zu verwenden sei, darüber lassen sich keine allgemeinen Normen aufstellen. Wir haben es hier, um uns so auszudrücken, mit dem fluktuirenden Theile der Bildung zu thun, dessen Grenzen sich eben deswegen nicht für alle Zeiten, noch für alle Gegenden in gleicher Weise festsetzen lassen, weshalb auch ihre jeweilige Feststellung fast immer ein Gegenstand mehr oder weniger heftiger Kontroversen sein wird.[3]) Ist ja auch das Hereinziehen der Realien überhaupt, allerdings zunächst nur in Reaktion gegen das eine Zeit lang drohende Ueberhandnehmen realistischer und utilitarischer Tendenzen, als bedenklich, ja von einzelnen Stimmen, und es waren nicht die schlechtesten, als verwerflich erklärt worden. Beiden Extremen gegenüber ist man aber nach kurzem Schwanken und wiederholten gründlichen Erörterungen aller einschlagenden Fragen am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrzehnts wieder soweit einig, daß der Schwerpunkt des Gymnasiums entsprechend seiner Aufgabe, die wesentlichen Bildungselemente historisch zu vermitteln, nothwendig in den klassischen Sprachen liegen müsse, und daß daneben als sicherste Grundlage für realistische Studien jeder Art eine gründliche Einführung in die Mathematik vonnöthen sei. Nur die neueste österreichische Studienordnung spricht sich dahin aus, daß der Schwerpunkt nicht in ein Fach, sondern in die richtige Verbindung aller gelegt werden müsse; doch da sich dieselbe in der Ausführung im Einzelnen so wenig von den Lehrplänen anderer Länder unterscheidet, so werden wir vielleicht das Recht haben, diesem Ausdruck mehr nur eine pädagogische Bedeutung beizulegen, wo dann mit demselben nichts wesentlich Anderes gesagt wäre.

Das Ziel, dem das Gymnasium seine Zöglinge zuführen will, ist demnach weder eine blos reale Bildung, die sich mit dem Aneignen eines bestimmten Quantums von Lernstoff begnügt, noch eine blos formale — wie eine Zeit lang behauptet wurde, nur die Gymnastik des Geistes sei es, die bleibenden Werth habe, als ob der Stoff, an dem und durch den der Geist gebildet wird, nicht eben so wichtig wäre, wie die Behandlung desselben, — sondern eine ideale oder um uns vielleicht weniger abstrakt auszudrücken, eine humane. Sie wird sich also nicht beschränken auf das bloße Aufnehmen des gegebenen Stoffes, noch auch eine bloße Fertigkeit zu bewirken suchen, sondern dahin streben, daß derselbe zu einem wirklichen geistigen Eigenthum des Schülers werde. So wird sich die Behandlung desselben von historisch-philologischer Grundlage aus allmälich zu grammatisch-logischer Erkenntniß, sowie zu rhetorisch-ästhetischer Entwicklung des Geschmackes steigern, dabei aber alles specifisch Philologische in Grammatik und Kritik aus dem Bereich der Schule entfernt halten.

Hiemit sind wir aber eigentlich über das Ziel des Gymnasialunterrichts schon

---

[3]) Für jetzt finden sich wohl in jedem Lehrplan folgende Fächer: Religion, Latein, Griechisch, Deutsch, Französisch, Geschichte mit Geographie, Mathematik und das fakultative Hebräisch. Physik, Naturgeschichte, Englisch, Philosophie wird nicht überall und dann auch nicht immer obligatorisch gelehrt, abgesehen hiebei von Musik und Zeichnen und den gymnastischen Uebungen.

hinausgegangen und haben den Punkt erreicht, wo es nöthig wird, auch nach oben die Grenze zu ziehen, die das Gymnasium von der höheren Unterrichtsanstalt, der Universität, abscheidet.

Hier müssen wir aber den Begriff der Bildung noch etwas erweitern und dieselbe im höchsten Sinne bezeichnen als auf Grund der Philosophie beruhende wissenschaftliche Erkenntniß, und in diesem Sinn ist die Gymnasialbildung allerdings noch eine Vorstufe und nicht das letzte Ziel der Bildung, dessen Erreichung vielmehr erst der Universität vorbehalten bleibt. Das Wesentliche dieser, der Universität, über die wir auf den betreffenden Artikel verweisen, ist allerdings das Fachstudium, und insofern steht sie auf einem specifisch andern Boden als das Gymnasium, das eben keine Fachschule ist; aber sie schließt zugleich auch die allgemeine Bildung, wie sie das Gymnasium mitgetheilt, gb und erweitert sie in der philosophischen Fakultät zur Grundlage, auf der dann erst die einzelnen Wissenschaften sich weiter bauen; wenigstens nach unseren deutschen Einrichtungen, denn hier gehen allerdings die verschiedenen Länder Europas entschieden auseinander. Während nämlich die alten Universitäten Englands eigentlich nur philosophische Fakultäten sind (von der mehr schulmäßigen Organisation sehen wir hier natürlich ganz ab) und zwar mit starkem Vorwiegen der philosophischen und philologischen Fächer und mit völligem Ausschluß des Fachstudiums, sind umgekehrt die einzelnen Fakultäten in Frankreich auch die des sciences und des lettres zu bloßen Fachschulen geworden, wie sie ja auch meist in verschiedenen Städten getrennt sind; dafür ist aber der philosophische Unterricht in die oberste Klasse der Collegien und Lyceen, die sogenannte philosophie herübergenommen und dies so, daß der Sprachunterricht daneben ganz wegfällt. In wesentlichen Punkten diesen ähnlich und von dem sonst in Deutschland Ueblichen abweichend sind die bayerischen Lyceen. Außerlich sind sie mit Gymnasien verbunden, doch bilden sie eine selbstständige Zwischenanstalt zwischen Gymnasium und Universität, deren erstem Kurs derselbe Stoff zugewiesen ist, wie sonst den philosophischen Fakultäten, während der zweite rein theologischer Natur ist und dem katholischen Theologie Studirenden die Universität vollständig ersetzen kann. Vergleichen läßt sich damit nur das Gymn. illustre in Hamburg, das gleichfalls über dem eigentlichen Gymnasium, dem Johanneum, die philosophische Fakultät ersetzen soll. Die Lyceen in Baden und Württemberg aber, wo dieser Name gleichfalls vorkommt, gehören nicht hieher; in Baden nämlich heißen die vollständigen gelehrten Anstalten so, und die unvollständigen, denen der oberste Kurs fehlt, heißen Gymnasien, während umgekehrt in Württemberg dieses der Hauptname ist, und die unvollständigen als Lyceen bezeichnet werden. Es lag, auch abgesehen von äußeren Verhältnissen, die es beim Mangel einer Universität einem kleineren Staate wünschenswerth erscheinen ließen, wenigstens einen Theil derselben sich zu erhalten, sicherlich nahe, die Grenze zwischen Gymnasium und Universität in dieser in gewissem Sinne konsequenteren Weise zu ziehen, und wenn man die Klagen hört, die immer wieder über den Mißbrauch der akademischen Freiheit gerade im ersten, vor Allem philosophischen Studien bestimmten Jahre laut werden, so scheint diese Einrichtung auch pädagogisch gerechtfertigt. Aber doch hat sie weder außer Bayern Beifall und Nachahmung gefunden, noch auch in diesem Lande selbst ein kräftiges Gedeihen erlangt. Mag sein, daß die überwältigende Konkurrenz der Universitäten diesen Anstalten ein rechtes Aufkommen unmöglich macht, zumeist doch scheinen es die Schwierigkeiten der Zwitterstellung zu sein, denen die Schuld davon beizumessen ist[4]); nicht mehr Schule und noch

[4]) Vgl. C. L. Roth, kleine Schriften I p. 154.

nicht Fakultät: so hat das Lyceum weder die volle Kraft der Zucht und Disciplin, noch die kräftige Stütze des freien eigenen Strebens, und gerade bei den Disciplinen, die ihm zugewiesen sind, kann doch nur dieses wirklich Tüchtiges hervorbringen; mit dem blos äußerlichen Aneignen logischer Kategorien und metaphysischer Formeln, worauf in den alten Schulen so großer Werth gelegt wurde, ist wenig gewonnen, das kann allenfalls eine oberste Gymnasialklasse auch leisten, wie es denn an vielen Orten noch herkömmlich ist. Aber von zu hoch gegriffenen Forderungen, wie man sie nach Hegels Vorgang während seines Rektorates in Nürnberg eine Zeit lang stellte, ist man entschieden zurückgekommen, ja in dem Maße, als das Gymnasium sich mehr und mehr auf seinem eigentlichen Gebiete orientirte, wurde auch der Satz aufgestellt, daß diese ganze Disciplin ausschließlich der Universität zuzuweisen sei, wie es z. B. auch im neuesten bayrischen Schulplane der Fall ist, und nur darum konnte es noch sich handeln, ob nicht das Gymnasium wenigstens einige Kenntniß der elementarsten Grundbegriffe mitzugeben habe, wie es auf der andern Seite auch für die Naturwissenschaften verlangt wird; ein Verlangen, das wir in dieser bescheidenen Form als ein gerechtfertigtes bezeichnen müssen.

II. Fragen wir nun nach dem Verhältniß des Gymnasiums zu Kirche und Staat, d. h. darnach, von wem die Gymnasien erhalten und geleitet werden, so sind drei Fälle zu unterscheiden: Entweder sind die Gymnasien kirchliche Institute, oder Anstalten des Staats und einzelner Korporationen, oder endlich Privatanstalten. Bei ihrem Entstehen im Mittelalter waren die gelehrten Schulen wie das ganze Erziehungswesen ausschließlich Sache der Kirche und Geistlichkeit, wie ja der Ursprung der meisten auf Kloster- oder Kathedralschulen zurückführt. Das Aufblühen der Städte gab die erste Veranlassung, Kommunalschulen einzurichten, wenn auch der Natur der Sache nach der Unterricht noch fast ausschließlich in den Händen von Klerikern lag, wie es in rein katholischen Ländern bis heutiges Tages geblieben ist. Die Reformation gab dann den weitern Anstoß, bei dem Wegfall der zunächst zum Unterricht berufenen Ordensgeistlichen weltliche Anstalten zu gründen, was bei der Einziehung so vieler Klostergüter ohnedem zu einer Verpflichtung der weltlichen Macht geworden war; von den Reformatoren wurde dieselbe auch immer entschieden hervorgehoben,[5]) in umfassender Weise aber nur in wenig Ländern, am meisten in Württemberg durch Herzog Christoph zur Ausführung gebracht; um so größer war allerdings der Eifer einzelner Städte seit Anfang des 16. Jahrhunderts, gelehrte Schulen zu stiften. Daß diese dem Einfluß der Kirche nicht entzogen sein sollten, versteht sich bei dem ganzen Charakter dieser Zeit von selber und zeigt sich auf's deutlichste einmal in dem starken Hinneigen des Unterrichts zu theologischer Bildung, dann in der äußern Stellung des Lehrerstandes, der meist auch kirchliche Nebenfunktionen zu verrichten hatte und unter der Respicienz des geistlichen Ministerii stand, das aber freilich seinerseits wieder der weltlichen Macht untergeordnet war. Die Abnahme des kirchlichen Geistes lockerte dieses Verhältniß, und der sich entwickelnde moderne Staatsbegriff löste es vollends, so daß die in anderer Hinsicht allerdings dringend nöthige Reorganisation der gelehrten Schulen dieselben zu reinen Staatsanstalten machte, in welchen an manchen Orten nicht einmal der Religionsunterricht unter kirchlicher Kontrole stand oder auch jetzt noch steht. Diese Entfrem-

---

[5]) Luthers Schrift an die Rathsherren, daß sie christliche Schulen einrichten sollen 1524. Hier sei auch der bedeutende Anstoß erwähnt, den der Jesuitenorden durch seine mit den evangelischen rivalisirenden, in vieler Hinsicht trefflichen Schulen dem gelehrten Unterrichtswesen gab.

dung mußte ihr Ende erreichen, sobald das neu erwachte kirchliche Leben erst wieder Kraft und Macht genug gewonnen hatte, auf diesem wichtigen Grenzgebiet sich wieder geltend zu machen. Die Art der Rückwirkung war aber, abgesehen von dem Religionsunterricht, dessen kirchlicher Charakter jetzt wohl allgemein anerkannt ist, konfessionell verschieden.

Die katholische Kirche nahm das Recht in Anspruch, selbstständige, von ihr ausschließlich geleitete Anstalten errichten zu dürfen. Dieses Recht ist ihr im österreichischen Konkordat in vollem Umfang eingeräumt worden und nach Bedürfniß wohl auch schon zur Ausführung gebracht; im württembergischen erlangte sie dasselbe, verzichtete aber vorläufig auf dessen Geltendmachung gegen einen größeren Einfluß, der ihr auf die Leitung der katholischen Staatsanstalten eingeräumt wurde. In Bayern hat man schon früher den Ausweg getroffen, einmal alle Anstalten streng nach Konfessionen zu theilen, während in andern Ländern noch gemischte Anstalten vorkommen, dann einzelne Anstalten dem Benediktinerorden anzuvertrauen, doch so, daß sie in allem Uebrigen ganz den andern Anstalten gleich gehalten sind, also insbesondere an die Lehrer dieselben Anforderungen gestellt, wie an die übrigen, und die Oberaufsicht durchaus der Staatsbehörde zusteht.

Die evangelische Kirche konnte, entsprechend ihrem thatsächlichen Verhältnisse zum Staate, nicht versuchen, mit solchen Anforderungen aufzutreten. Doch wurden Versuche gemacht, zwar nicht kirchliche, das war unthunlich, aber sogenannte christliche oder evangelische Gymnasien zu errichten, wie es in Stuttgart der Fall war, wo vor einigen Jahren ein solches Privatgymnasium (das Prädikat „christlich" wurde ihm mit Recht nicht gestattet) gegründet wurde, oder später in Gütersloh in Rheinpreußen, Bestrebungen, welche mit der methodistischen oder pietistischen Richtung gewisser Kreise in jenen beiden Ländern zusammenhängen mögen.

Dies sind zugleich auch die einzigen Beispiele von gelehrten Privatanstalten. Wesentlich anderer Art sind die eigentlichen Standesschulen, so die Ritterakademien in Lieguitz und Bedburg in Rheinpreußen, die abgesehen von der „standesmäßigen" Erziehung einem Gymnasium völlig gleichstehen, sowie die vier sogenannten Klosterschulen oder niederen Seminarien in Württemberg, die ausschließlich zur Bildung künftiger Theologen gestiftet sind. Außerdem hat sich die Verbindung einzelner Anstalten mit Communen vollständig gelöst; nicht so, daß nicht viele, entweder aus Stiftungsmitteln oder städtischen Beiträgen unterhalten würden; aber in allen diesen Fällen ist mit Ausnahme des Präsentationsrechts, das an einzelnen Orten sich erhalten hat, jede Einwirkung der Gemeindebehörden auf die Anstalten und den Unterricht mit Recht unbedingt ausgeschlossen.

Haben wir es bisher schon vermieden, in das eigentlich Fachmäßige näher einzugehen, so müssen wir es noch mehr fern halten, wenn wir über die Methode des Gymnasialunterrichts Einiges beifügen wollen. Es ist ein Hauptvorzug der Gymnasien, daß eine jahrhundertalte Erfahrung eine Uebereinstimmung in der Praxis hervorgerufen hat, die im Wesentlichen unbeirrt von den Schwankungen in den Anforderungen an die Gymnasien und von vorübergehenden Experimenten mit neu entdeckten Methoden und Universalmitteln, wie sie noch die letzten Jahrzehnte gebracht haben, einen ruhigen Gang allmälicher Entwicklung genommen hat. Geändert hat sich allerdings die Methode im Laufe der Zeit; während nämlich in den früheren Jahrhunderten, entsprechend den damaligen Anschauungen, Fertigkeit im Lateinschreiben und Sprechen als letztes und höchstes Ziel erstrebt und durch unausgesetzte Uebung auch erreicht wurde, hat man die Anforderungen in dieser Hin-

ſicht weſentlich vermindert, dafür aber mehr darauf geſehen, das Verſtändniß der Sprache, das der alten Schriftſteller und endlich des aus ihnen kennen zu lernenden Alterthums mitzutheilen, womit auf's Engſte die größere Werthſchätzung zuſammenhängt, die bei uns der griechiſchen Literatur zu Theil wird, wenn man auch denen nicht beiſtimmen kann, die neuerdings wieder das Verhältniß der beiden alten Sprachen umkehren und das Griechiſche zum Ausgangspunkt des Unterrichts machen wollten. Hat man alſo früher das Gedächtniß vor Allem herangezogen und geübt, ſo ſind nun die höheren geiſtigen Kräfte mehr vorgetreten und ſelbſtſtändiges Verarbeiten des Lernſtoffes gilt als das Wichtigere, womit zugleich eine gründliche Beherrſchung der Mutterſprache verlangt iſt.

Jene Methode der älteren Zeit mit obligater lateiniſcher Verſifikation und Hintanſetzung des Griechiſchen hat ſich ziemlich unverändert auf den außerdeutſchen Gymnaſien erhalten, ſo auch in den bekannten engliſchen Schulen, wo namentlich der pädagogiſche Segen für die Entwicklung des Charakters, den ſie mit ſich bringt, auch von deutſchen Beurtheilern[6]) mit wie uns ſcheint faſt zu großer Bewunderung hervorgehoben wird. Wir wollen nicht entſcheiden, wie viel von jenem auf Rechnung bekannter anderer Verhältniſſe kommt, jedenfalls ſind dieſe aber alle ſo mit der ganzen Einrichtung verwachſen, daß ſchon aus dieſem Grunde wie in manchem Andern ſo auch hier England wenigſtens kein Muſter zur Nachahmung iſt. Auch in Frankreich finden wir eine ähnliche Methode, aber freilich unter vollkommen verſchiedenen Verhältniſſen. Während nämlich die engliſchen Schulen als alte Stiftungen gänzlich unabhängig ſind in ihrem Bereich nnd nur die öffentliche Meinung zu ſcheuen haben, ſind die franzöſiſchen Anſtalten ſo vollkommen nach Einem Muſter und Einer Regel eingerichtet, daß ein Miniſter es einſt rühmen konnte, daß er in jedem Augenblick angeben könne, was in jeder franzöſiſchen Anſtalt getrieben würde.

Von dieſen beiden Extremen, dem glücklicheren der freieſten Selbſtbeſtimmung wie dem anderen der abſoluten Uniformirung haben ſich die deutſchen Gymnaſien ferngehalten, und während, wie erwähnt, das Ziel, das zu erreichen iſt, beſtimmt vorgezeichnet iſt, iſt bis auf einen gewiſſen Grad in der Wahl der Mittel und des Wegs, der dahin führen ſoll, dem Ermeſſen der Lehrer und der einzelnen Anſtalten ein wenn auch nicht überall gleich freier Spielraum gelaſſen.

Weiter aber gehen die deutſchen Anſtalten in ihrer äußeren Organiſation auseinander. In den früheren Zeiten war, wie die Grenze des Gymnaſiums nach oben eine unbeſtimmtere, ſo auch die Einrichtung der Anſtalten ſelbſt nach Zahl der Klaſſen u. ſ. w. eine ungemein verſchiedene und neben Anſtalten mit zehn Kurſen ſind wohl die meiſten Anſtalten, die zahlreich, wie ſie in den zahlloſen ſouveränen Staaten und Städten waren, keine große Frequenz haben konnten, nur in zwei Kurſe zerfallen. Die geſteigerten Anforderungen machten eine Reorganiſation nöthig und die geſteigerte Frequenz auch möglich. Sie erfolgte ſo, daß die zahlreichen kleineren Anſtalten der kleinen Landſtädte in ſogenannte Lateinſchulen umgewandelt wurden, welche den Unterricht nur bis etwa zum vierzehnten Lebensjahre ertheilen, während die übrigen mit den Anfangs erwähnten Ausnahmen zu vollſtändigen Gymnaſien erweitert wurden.

Bei der Vertheilung der Lehrkräfte hatte man nun die Wahl zwiſchen zwei Wegen; man konnte entweder die verſchiedenen Kurſe an die einzelnen Lehrer ver-

6) Vgl. die anziehenden „Deutſchen Briefe über engliſche Erziehung“ von Wieſe. 1855. 2. Aufl.

theilen, oder die verschiedenen Fächer. Eine Zeit lang schwankte man zwischen diesen beiden Systemen, dem Fachlehrer- oder Klassenlehrersystem; jetzt hat aus pädagogischen Gründen das letztere den Sieg davongetragen, doch mit der unvermeidlichen Modifikation, daß die nicht speciell philologischen Fächer, Mathematik vor allen und meist auch Religion, von Fachlehrern vorgetragen werden. Konsequent ist übrigens das System nur in Süddeutschland durchgeführt, in Norddeutschland ist zwar auch ein sogenannter Klassen-Ordinarius, dieser ist aber durchaus nicht so ausschließlich auf seine eine Klasse beschränkt, wie es in Bayern und Oesterreich, und überwiegend auch in Württemberg und Baden der Fall ist.

Eine weitere Differenz betrifft die Bildung der Kurse. Im Süden findet nach dem Vorgange des Strasburgers Sturm und der Jesuitenschulen eine strenge Abtheilung nach Jahrgängen statt, so daß jährlich einmal und zwar am Schlusse des Sommersemesters ein Aufsteigen des ganzen Kurses, soweit natürlich sich nicht Einzelne als unfähig erwiesen haben, in die nächsthöhere Klasse erfolgt. In den norddeutschen Gymnasien sind die drei oberen Kurse zweijährig (an manchen sächsischen Anstalten anderthalbjährig), doch so, daß am Ende eines jeden Semesters in die nächste Klasse, wie auch an die Universität versetzt werden kann, eine Einrichtung, welche die größern Unterschiede der geistigen Entwicklung gerade in den höheren Klassen billig berücksichtigt und die oft schwierige Wahl zwischen einem zu früh oder zu spät Entlassen so weit möglich erleichtert.

Verschieden ist ferner die Zahl der Klassen. Bayern und Oesterreich haben vier lateinische Klassen resp. Untergymnasium, und vier Gymnasial(Oberg.)-Klassen. Württemberg unterscheidet ebenfalls die vier letzteren als oberes Gymnasium, es trennt aber, wenn auch nicht durchgehend, noch weiter ein mittleres und unteres Gymnasium zu je drei Klassen, alle diese von unten auf gezählt, da es, und nicht zum Schaden der Sache, die früher auch in andern Ländern vorhandenen Vorbereitungsklassen nicht hat eingehen lassen, für welche auch eine bessere Volksschule kaum hinreichender Ersatz ist. Der preußische Schulplan setzt einen neunjährigen Schulbesuch fest, drei untere einjährige Kurse und drei zweijährige, an die sich an einzelnen Orten noch eine „Selekta" anschließt, die aber nicht mit einer bayerischen Lycealklasse verglichen werden darf, da sie sich innerhalb der Grenzen des Gymnasiallehrstoffes hält. Es entspricht demnach die preußische Prima und Sekunda dem süddeutschen Obergymnasium, die übrigen dem untern oder der lateinischen Schule, wobei natürlich die verschiedene Klassenzahl eine genaue Nebeneinanderstellung unthunlich macht.

Das Normalalter für den Abgang von der Schule ist allgemein das achtzehnte Jahr, für die Aufnahme ist es natürlich verschieden das achte, neunte oder zehnte, je nachdem eine Anstalt mehr oder weniger Klassen zählt.

In Betreff der Anforderungen an die Abiturienten war abgesehen von den Verschiedenheiten in den Ansichten über das, was das Gymnasium überhaupt zu leisten habe, in den letzten Decennien ebenfalls eine nicht geringe Differenz zwischen den preußischen und südlichen Anstalten, indem dort die Forderungen auf eine Höhe hinaufgeschraubt wurden, die man bei der Altersreife eines abgehenden Gymnasiasten nicht blos für unbillig, sondern für schädlich halten mußte. Die Erkenntniß davon hat sich neuerdings auch in Preußen geltend gemacht und auch hierin ein ziemlich gleiches Niveau wieder hergestellt. Die Art der Schlußprüfung ist aber sehr verschieden. In Preußen prüft, wie es in Bayern gleichfalls früher der Fall war, jede Anstalt ihre Schüler selbst und entläßt sie zur Universität, technische Räthe an den höheren Stellen, in den Kreisschulkollegien, sorgen

für die nöthige Uebereinstimmung in den Leistungen durch persönlichen Verkehr mit den einzelnen Anstalten. In Bayern werden seit Einführung des neuen Schulplanes die schriftlichen Arbeiten des ganzen Landes zu gleichmäßiger Beurtheilung an das Ministerium eingeschickt, während die mündliche Prüfung unter der Leitung eines Universitätsprofessors als Ministerialkommissär vorgenommen wird, der aber selbst weder Philologe zu sein braucht, noch außerdem in irgend einem Verkehr mit den Gymnasien steht, wie denn auch in den höheren Stellen das technische Element nur sehr mangelhaft vertreten ist. In Württemberg dagegen wird die gesammte Prüfung für das ganze Land jährlich am Stuttgarter Gymnasium abgehalten.

Gemeinsam aber ist fast allen deutschen Gymnasien, daß sie nur den Unterricht ertheilen, ohne in Pensionaten auch die häusliche Erziehung der Schüler zu übernehmen. Neben den seminariis puerorum für angehende katholische Theologen sind nur wenige Ausnahmen noch auf Grund früherer Stiftungen vorhanden, die altberühmte Schulpforta, sowie die sächsischen Fürstenschulen und die schon erwähnten theologischen Seminarien in Württemberg, welche nur wenige Gäste zulassen, dann einige Anstalten, die wenigstens einem Theil der Schüler auch meist unentgeltliche Aufnahme gewähren.

Ueber die Statistik der Gymnasien verweisen wir auf die einschlägigen Mittheilungen in den betreffenden Artikeln[7]); vergleichend wollen wir nur kurz bemerken, daß ihre Verhältnißzahl zu der Bevölkerung in den größeren Staaten eine fast ganz gleiche ist, nur in Deutschösterreich ist sie etwa vier Mal kleiner; in Hannover dagegen, ohne Zweifel wegen des unverhältnißmäßig größeren Umfangs des Landes, etwa ein halb Mal größer.

In Betreff der Schulgesetzgebung begnügen wir uns, nur die noch geltenden Studienordnungen der größeren Staaten anzugeben; in Preußen ist es die vom Jahr 1837, wesentlich modificirt durch eine Verordnung vom Jahr 1856, in Bayern die vom Jahr 1854, von demselben Jahre auch in Oesterreich, die übrigens noch kaum ganz durchgeführt bereits in ihrem ganzen Bestand angefochten und gefährdet ist; alle natürlich im Einzelnen vielfach geändert, worauf hier weiter nicht einzugehen.

Wenden wir uns nun noch zu einer kurzen Darstellung des außerdeutschen Gymnasialwesens.

In den nördlichen Ländern ist die deutsche Einrichtung so ziemlich durchgedrungen; so sind in Dänemark statt der früheren vier Doppelkurse seit 1850 ebenfalls 8 Klassen eingeführt. Eigenthümlich und der Zeit der Entstehung dieser Schulordnung entsprechend ist das entschiedene Vorwiegen der Realien, indem das Französische schon in der zweiten Klasse eintritt, das Lateinische erst in der dritten, das Griechische in der vierten. Im südlichen und westlichen Europa dagegen ist noch wesentlich die Einrichtung der alten Kloster- oder Jesuitenschulen beibehalten mit dem Quadrinium der grammatischen Klassen und dem Trinium der Humanitätsklasse, Rhetorik und Philosophie. Gemeinschaftlich ist allen das entschiedene Zurücktreten der Realien und dagegen das Vorwiegen des philosophischen Unterrichts in der obersten Klasse. Dieselbe entspricht eben mehr einem Lyceum im bayerischen Sinne, wie denn dieser Name in Italien auch dafür gebraucht wird. In Frankreich ist dies noch deutlicher zu bemerken, indem dort der Sprachunterricht in der

---

[7]) Gelegentlich sei hier bemerkt, daß die Zahl der Gymnasialschüler in Bayern in den letzten acht Jahren von 8700 auf 6500, also um 25 Procent sich vermindert hat, wonach auch Bd. I S. 707 zu berichtigen.

„philosophie“ ganz wegfällt; dafür sind unten noch 2 classes élémentaires angefügt, so daß die vollständige Ordnung diese ist: 2 cl. élém.; sixième-seconde, rhétorique, philosophie. Ein wesentlicher Unterschied ist aber der, daß in Italien der gesammte Unterricht in öffentlichen wie in Privatanstalten ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit liegt und in den meisten Ländern in keiner Weise vom Staate beeinflußt wird, in Frankreich aber die centralisirende Staatsgewalt sich auch diese Anstalten vollständig untergeordnet[8]) und nach einem bis ins Einzelnste ausgeführten Plane gebildet hat, der im Wesentlichen noch auf dem Gesetz vom Jahr 1808 beruht. Von diesem durchaus uniformen Charakter der französischen Anstalten war schon oben die Rede[9]); auf's Engste hängt damit zusammen, daß das Memoriren eine viel mächtigere Stelle einnimmt, als bei uns, so daß der öffentliche Unterricht nahezu nur dazu dient, das tägliche Pensum zu verhören und zu kontroliren, die eigentliche Einübung bleibt der Privatinstruktion überlassen, die theils in Pensionaten, theils von Privaten zu einem Gegenstand reinster Geldspekulation und widerwärtiger Konkurrenz gemacht wird. Wieder anders haben sich die Verhältnisse in Belgien gestaltet. Bei der dort grundsätzlich ausgesprochenen vollkommenen Unabhängigkeit der Kirche vom Staat und der unbeschränkten Unterrichtsfreiheit haben sich dort zwei Arten von Anstalten neben einander gebildet, Staatsanstalten und geistliche Kollegien, die in Folge bekannter neuerer Verwicklungen in keineswegs freundlichen Beziehungen zu einander stehen. Von den englischen Einrichtungen war zum Theil schon oben die Rede; Einzelnes können wir kaum hinzufügen, da es an einem gemeinsamen Studienplane fehlt und insbesondere die schottischen Anstalten sehr bedeutend von den englischen abweichen und in ihren äußeren Einrichtungen sich mehr den deutschen nähern. Die Klasseneintheilung ist in England weniger streng als anderswo; sie haben zwar 6 Abtheilungen, aber der Unterricht ist denn doch wieder vorwiegend nach Fächern und wird merkwürdiger Weise meist für Alle in einem gemeinsamen Saale ertheilt.

Allen diesen Ländern ist endlich noch gemeinsam das Pensionatswesen, die gemeinschaftliche Erziehung; freilich wieder von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus; in England soll der junge Mensch so bald als möglich für die Welt gebildet werden, deshalb herrscht in den dortigen Schulen die größtmögliche Freiheit; in den katholischen Pensionaten soll er so lange als möglich vor der Welt bewahrt werden, deshalb ist dort die Beaufsichtigung und Gängelung der Zöglinge bis auf's Aeußerste getrieben. Beides kann, auch das Letztere, mit Erfolg geschehen; wir aber in Deutschland würden Eines dabei nicht gewahrt sehen: das Recht der Familie und des Hauses, und wenn auch unter Umständen eine solche Einrichtung für Viele vom größten Nutzen sein mag, so wäre es sicherlich ein schlimmes Zeichen, wenn die Familie die ihr zugewiesene Pflicht nicht mehr erfüllen könnte oder noch schlimmer nicht wollte.

Literatur: Schmidt, Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, 1858. Stuttgart, erst begonnen. Thaulow, Gymnasialpädagogik im Grundriß, 1858. Kiel. E. Pfaff.

Gymnastik, s. Erziehung.

---

[8]) Die Episkopalkollegien allerdings mehr dem Namen als der That nach.

[9]) Vgl. Thiersch, über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts im westlichen Deutschland, Holland, Frankreich, Belgien, 1838. II. 250 ff.

H.

Habeas corpus, ſ. Großbritannien.

Habsburger.

In keinem Theile der Geſchichtswiſſenſchaft haben Schmeichelei und falſcher Patriotismus die Anſchauung ſo getrübt, wie in der Genealogie der erlauchten Geſchlechter. Dem Phantaſieſpiel gegenüber, welches bis zum Jahre 1680 bereits 20 verſchiedene Syſteme in Bezug auf die Abſtammung der Habsburger geſchaffen hatte, gelangt die ſtrenge hiſtoriſche Kritik zu dem Reſultat: daß ſich auch das Haus der Habsburger, wie die meiſten ältern und vornehmern fürſtlichen Häuſer Deutſchlands, zur Zeit des Untergangs der Karolinger, zuerſt aus der Zahl der Freien durch ausgedehnten Grundbeſitz, Reichsämter und Familienverbindungen zu hiſtoriſcher Bedeutſamkeit emporgehoben hat.

Auch hier iſt es die Beziehung zu einer geiſtlichen Stiftung, und zwar zu dem berühmten Kloſter Muri in der Schweiz, wodurch das erſte ſichere hiſtoriſche Licht in die Geſchichte des Hauſes kommt. Wir beſitzen in den Actis Murensibus die älteſte Quelle für die Generalogie der Habsburger; hier wird als erſtes Glied der Familie der ſpäteren Habsburger ein gewiſſer Guntram genannt, mit dem Beinamem Dives, neben ihm erſcheint ſein Sohn Lanzelin. Es war die Zeit des zehnten Jahrhunderts, wo die alte freie Volksverfaſſung vom Feudalismus erdrückt wurde, wo die Gemeinfreien vielfach in die Hörigkeit hinabſanken, wo der freie Bauernbeſitz unterging im Latifundium der aufſtrebenden Feudalherrn. Einem derartigen Akte der Unterdrückung verdankte auch Lanzelin die erſte Erweiterung ſeiner Beſitzungen. „Die freien Leute im Orte Mure — ſo erzählen die Acta Murensia — wählten ihn zu ihrem Schutzherrn; ſo kam er in den Beſitz des ganzen Ortes, er vertrieb die eigentlichen Erben von ihren Gütern und ließ ſein Geſinde mit ſeinem Viehſtande dort wohnen. Lanzelin und ſein Sohn Radeboto behaupteten ſich in dieſem Beſitze; ja Radeboto betrachtete die Beſitzung als Familiengut, baute ſich dort ein Haus und wohnte da mit ſeinem ganzen Hausſtand."

Dieſer Radeboto hob ſein Haus zuerſt durch eine glänzende und einflußreiche Verbindung, indem er Ita, die Schweſter Theodorichs, Herzogs von Lothringen und Werners, Biſchofs von Straßburg, als Gemahlin heimführte. Letztere wird als Stifterin des Kloſters Muri angeſehen und ſtarb im Jahr 1026. Radeboto erbaute um 1020 auf dem Wülpelsberge in dem alten Stammgute im Eigen, nicht fern von der Altenburg, das feſte aber kleine Schloß Habsburg, wornach ſich das Geſchlecht benannte. Durch mehrere Generationen erweiterte ſich der Beſitzſtand und das Anſehen des Geſchlechts. Die Entwicklung der Immunitäten führte zur Ueberlaſſung der Grafengewalt, welche anfangs ein Reichsamt, immer mehr zum patrimonialen erblichen Rechte wurde. Abermals war es eine Heirath, welche dem Hauſe Habsburg eine bedeutende Machterweiterung verſchaffte; Albert III., Graf

Werners Sohn, erhielt mit der Hand Itas, der Tochter des Grafen von Pfullendorf, reiche Güter im Zürchgau, die Advokatie von Seckingen und die Grafschaft des Zürchgau als Reichslehen. Aber nicht nur Reichthum und Grundbesitz, sondern auch Glanz und vornehme Familienverbindung erwarb Albert, nun der Reiche genannt, durch diese Heirath, er trat in Verwandtschaft mit den ersten Fürstenhäusern Deutschlands, den Hohenstaufen, Welfen und Zähringern. Dazu erwarb Albert seinem Hause auch die Landgrafschaft im Elsaß, wahrscheinlich eine Verleihung Kaiser Friedrichs I. oder seines Sohnes Heinrichs VI.

Man kann mit Recht sagen, daß dieser Albert den Grund legte, auf welchem sich Rudolfs Kaiserthron aufbauen konnte.

Die Stammfolge von Albert dem Reichen ist mit diplomatischer Gewißheit aufzustellen; sein Sohn Rudolf war der Großvater des Kaisers Rudolf. Dieser Rudolf hatte zwei Söhne Albert und Rudolf. Bis zum Jahr 1239 blieben beide Brüder im gemeinsamen Besitze der väterlichen Güter. Da machte sich auch in diesem Hause das damals einreißende grundverderbliche Theilungssystem geltend; Albert, als der Erstgeborne erhielt die Habsburg mit dem Ländchen im Eigen, sowie die Landgrafschaft im Elsaß, Rudolf der jüngere die laufenburgischen Besitzungen. Die Kastvogteien blieben beiden Brüdern gemeinsam. So wurden Albert und Rudolf die Stammväter zweier Linien, der habsburgisch-österreichischen und der habsburgisch-laufenburgischen.

Wie verschieden fiel das Schicksal dieser Linien; Alberts Sohn Rudolf bestieg den erhabensten Thron der Christenheit; er gründete jene Weltmacht in beiden Hemisphären, in deren Bereich die Sonne nicht untergieng. Doch ist der Mannesstamm seines Hauses jetzt längst erloschen!

Die andere Linie theilte die Schicksale zahlreicher Grafenfamilien der damaligen Zeit; durch Theilungen und Fehden kam sie herunter, dunkel und namenlos ging sie unter im Strome der Zeit. Doch soll noch in England der Mannsstamm der laufenburgischen Habsburger in dem Geschlechte der Fielding fortdauern; ein Gottfried von Habsburg soll aus Armuth nach England gewandert sein und dort Heinrich III. im Kriege gedient haben. Der Name Fielding wird von Rheinfelden abgeleitet (Johannes v. Müller Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft B. I, Kap. 16, S. 501). So sitzen vielleicht noch heutzutage die letzten Habsburger im englischen Parlamente!

Albert, der Stifter der älteren habsburgischen Linie, vermehrte abermals die Macht seines Hauses durch eine Heirath, indem er die Hand Heilwigs von Kyrburg erhielt. Die Grafen von Kyrburg waren damals das erste und mächtigste Geschlecht der Schweiz; von der Glatt bis zum Rheine lagen ihre Güter, ein bedeutender Theil des Thurgaus gehörte ihnen. Am 1. Mai 1218 gebar Heilwig von Kyrburg ihrem Gemahl den ersten Sohn; Kaiser Friedrich II. vertrat Pathenstelle bei ihm, man nannte ihn Rudolf. Albert stand in den großen Parteikämpfen treu auf der kaiserlichen Seite, während seine Vettern, die Laufenburger und Kyrburger zum päpstlichen Anhang gehörten. Fern von seiner Heimath, auf einer Pilgerschaft ins heilige Land, starb Graf Albert im Jahr 1240. Der zweiundzwanzigjährige Rudolf trat in seine Besitzungen, blieb der von seinem Vater erwählten Partei treu und stand in fortwährendem Kampf mit seinen päpstlich gesinnten Vettern.

Obgleich vom Papst zweimal in den Bann gethan, bleibt Rudolf in allen Kämpfen dem Hause der Hohenstaufen treu; erst mit dem Tode Konrads IV. wird in diesem Theil des Reiches der alte Parteikampf beendet. Nun findet auch eine

Annäherung zwischen Rudolf und seinen Verwandten statt. Damit eröffnet sich für ihn die Aussicht, die reichen Güter seines bejahrten kinderlosen Oheims, Hartmanns von Kyburg zu erwerben. Letzterer starb 1263 und Rudolf setzte sich, mit Benutzung des günstigen Augenblicks, rasch in den Besitz der Kyburger Erbschaft. Gegen zahlreiche Prätendenten galt es diesen Besitz zu vertheidigen; mit Hülfe von Zürich, dessen Kriegshauptmannschaft er angenommen hatte, und der Waldstätte, deren Vogt er geworden war, schlug er die neidischen Dynasten, die ihm Kyburgs reiches Erbe nicht gönnten. Siegreich gieng er aus diesem Kampfe hervor, gestählt an Willenskraft, an Ausdauer und Beständigkeit. Von den Bergen der Waldstädte bis ins Elsaß, vom Bodensee bis zum Jura wirkte sein politischer Einfluß maßgebend ein. Die Elemente zur Bildung einer ansehnlichen Hausmacht waren vorhanden, aber zu einer Abrundung der Besitzungen, zu einer eigentlichen Territorialbildung war es noch nicht gekommen. Von dieser Thätigkeit auf einem ansehnlichen, aber doch beschränkten Gebiet, wurde Rudolf plötzlich zu seiner welthistorischen Mission berufen. Als er eben in einer Fehde mit dem Bischof von Basel, diese Stadt belagerte, traf ihn, mitten im Lager die Nachricht von seiner Erwählung zum König der Deutschen. Sie kam ihm völlig unerwartet. Aber schnell entschlossen, folgte er den Abgesandten des Reichstags, Friedrich von Hohenzollern und Heinrich von Pappenheim. Der Erzbischof Werner von Mainz und der Burggraf Friedrich von Hohenzollern, denen Rudolfs Thatkraft und Tapferkeit bekannt war, hatten besonders auf seine Erwählung hingewirkt. Ein Mann von so ritterlichem Sinne und so thatkräftigem Charakter, aber ohne Besorgniß erweckende Hausmacht war den Kurfürsten überhaupt wünschenswerth. So bahnte ein Hohenzollern dem ersten Habsburger den Weg zum deutschen Kaiserthrone.

„Sehr groß von Statur, erzählt der Chronist, schlank von Gliedmaßen, stand er da im königlichen Schmucke. Seine Nase hatte eine starke Ausbeugung, den Haarwuchs hatte er früh verloren. Von Angesicht sah er blaß, in seinen Zügen war hoher Ernst."

Rudolfs Wirksamkeit als Reichsoberhaupt ist hinreichend bekannt, hier interessirt uns vorzugsweise seine dynastische Stellung, seine Bedeutung als erster Gründer einer habsburgischen Hausmacht im östlichen Deutschland. Rudolf trat, durch die Verheirathung seiner Töchter mit dem Herzog von Bayern, dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg, sogleich in eine nahe Familienbeziehung zu diesen Fürsten. Noch wichtiger wurde aber für seine Machtentfaltung der Umstand, daß König Ottokar von Böhmen ihm die Anerkennung versagte, weil er als Slave von den übrigen Kurfürsten nicht zur Wahlhandlung zugezogen worden war und die Zurückgabe der usurpirten Reichslande verweigerte. Rudolf unternahm gegen Ottokar zwei Feldzüge und besiegte ihn auf dem Marchfelde bei Wien (1278), wo Ottokar auf dem Schlachtfeld blieb.

Rudolf, welcher in allen seinen Handlungen auf die Hohenstaufen zurückgieng und Alles, was zwischen ihrem Sturze und seinem Regierungsantritt geschehen war, als nicht gesetzlich geschehen betrachtete, erklärte Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen für erledigtes Reichsgut. Mit den drei ersten Ländern belieh er seinen eigenen Sohn Albert; Kärnthen erhielt der Graf Meinhard von Tyrol, mit dessen Tochter sich zugleich Albert vermählte und somit auch die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen erhielt. Das unter den Babenbergern beobachtete Untheilbarkeitsprincip des Herzogthums Oesterreich wurde von den Ständen des Landes kräftig geltend gemacht; Rudolf gab daher den Ge-

danken auf, Oesterreich seinen beiden Söhnen Albert und Rudolf gemeinsam zu verleihen und erhob Albert allein zum regierenden Herrn, während Rudolf nur eventuelle Successionsrechte und eine Summe Geldes zugesichert erhielt.

So bedeutsam auch König Rudolfs Regierung im allgemeinen für Deutschland gewesen, das Wichtigste was er gethan, war die Gründung der Macht des Hauses Oesterreich.

Bei seinem Tode 1291 hinterließ Rudolf an vermehrten Erb- und Stammgütern ein Gebiet von 200 Q.M., wozu noch sein Sohn Albert durch ihn 1020 Q.M. als Reichslehen erworben hatte. Rudolfs Bemühungen, die Fürsten für die Wahl seines Sohnes Albert zu gewinnen, waren jedoch vergeblich gewesen. Erst nach dem Tode Adolfs von Nassau wurde Albert auf den deutschen Thron erhoben. Alberts ungemessene Herrschsucht, das rücksichtslose Streben seine Hausmacht zu vergrößern, verwickelte ihn in zahllose Kriegshändel. Sein Plan, Holland und Seeland, Thüringen und Meißen seinen Landen einzuverleiben, scheiterte; Böhmen gieng nach kurzem Besitze wieder verloren. Ueberall rief seine Härte den Aufstand der Unterthanen hervor; aber aus seinem eigenen Hause kam ihm das Verderben. Der von ihm um sein Erbtheil betrogene Brudersohn Johann ermordete den Oheim im Jahr 1308.

Gerade die übertriebene Ländersucht König Alberts bestimmte die Mehrheit der deutschen Fürsten keinen Habsburger, sondern wiederum einen minder mächtigen Grafen Heinrich von Luxemburg auf den Thron zu erheben. Die Söhne des ermorderten Alberts galten bereits als die mächtigsten Fürsten in Deutschland; Kaiser Heinrich VII. belehnte sie im Jahr 1309 mit den sämmtlichen österreichischen Landen; dagegen verloren sie an die Schweizer nach der entscheidenden Schlacht bei Morgarten (1315) die Waldstätte mit einem Territorium von 60 Q.M., worauf einige Jahre später sich auch Luzern, Glarus und Zug der Hoheit der habsburgischen Herzöge entzogen. Dafür erwarben sie in dieser Zeit die Grafschaft Pfirt mit 160 Q.M. und erlangten außerdem vom König Ludwig von Bayern das Herzogthum Kärnthen (190 Q.M.) als Reichslehen.

Nach dem Tode Heinrichs VII. erneuerte das habsburgische Haus seine Bewerbungen um die Königskrone; es gelang dem Herzog Friedrich dem Schönen mehrere Stimmen zu erhalten, aber er konnte es, als Gegenkönig Ludwigs von Bayern, nie zu einer allgemeinen Anerkennung bringen; „er war ein ritterlicher Fürst, reich an glänzenden Eigenschaften, doch war seine Regierung für Oesterreich unglücklich, weil er nicht Feldherrntalente genug besaß, die deutsche Krone zu ersiegen, nach der nicht zu streben ihm Mäßigung gebrach." Mit seinem im Jahr 1330 erfolgten Tode verengt sich der Kreis der österreichischen Geschichte. Die folgenden Herzöge, Albert und sein Sohn Rudolf streben nicht nach dem Glanze der Kaiserkrone, sondern wenden alle ihre Kräfte auf die Hebung und Abrundung ihrer Erblande. Vor allen gelingt ihnen die Erwerbung von Kärnthen und Tyrol. Besondere Verdienste um die Organisation der Justiz, um die Verwaltung der inneren Landesangelegenheiten erwarb sich Albert II. der Weise, wegen seines körperlichen Gebrechens auch der Lahme genannt. In Begriffen der Gerechtigkeit stand er höher als seine Zeit; er verbot die gerichtlichen Zweikämpfe und führte statt derselben den Beweis durch Eid und Zeugen ein. Für Kärnthen gab er ein neues Gesetzbuch in deutscher Sprache. Ihm folgte im Jahr 1358 sein zwanzigjähriger Sohn Rudolf IV., in dessen ganzem Wesen Prunk- und Titelsucht den Grundton bildete. Doch fehlte es ihm auch nicht an tüchtigen Eigenschaften und Verdiensten. In der kurzen Zeit seiner Regierung 1358—1365 hat

er so viel eingeführt oder erneuert, daß er von seinen Zeitgenossen der Stifter oder der Sinnreiche genannt wurde. Ueberall, den Städten, den Vasallen, der Kirche gegenüber, machte er seine Machtvollkommenheit geltend. Er duldete in seinen Landen keine Reichsunmittelbarkeit. Den Ansprüchen der Kirche gegenüber sagte er: „In meinem Lande will ich selbst Papst, Erzbischof, Bischof und Dechant sein." Unvergänglich bleibt sein Ruhm als Stifter der Wiener Universität; die riesenmäßige Ausdehnung des Stephansdomes ist sein Werk. Mit Recht sagten von ihm die Zeitgenossen: „Bei längerem Leben hätte er Oesterreich in den Himmel gehoben oder in die höchsten Gefahren gestürzt."

Hier darf ein Punkt nicht übergangen werden, welcher in der Geschichte aller deutschen Territorien eine so bedeutsame Rolle gespielt hat, nämlich der Kampf des alten Untheilbarkeitsprincipes mit den selbstsüchtigen Theilungsgelüsten der jüngern Söhne, worin sich zwei verschiedene Principien, das öffentlich-rechtliche der Staatseinheit und das privatrechtliche des bloßen Patrimonialbesitzes scharf gegenüber treten. So lange Herzogthümer und Grafschaften noch vorzugsweise den Charakter von Reichsbeamtungen hatten, stand auch ihre Untheilbarkeit fest. Auch nachdem diese großen Reichsbeamten die Erblichkeit durchgesetzt hatten, wurde doch noch an der Individualsuccession festgehalten. Am frühsten streiften die kleinen Grafschaften den Amtscharakter ab, sie wurden daher auch schon früh getheilt; in den Herzogthümern hielt sich der Amtscharakter und somit das Untheilbarkeitsprincip länger. Erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts riß auch hier das verderbliche Theilungsunwesen ein. In der Anschauung der Zeit ist eine tiefgehende Veränderung eingetreten. Nicht nur in diesem oder jenem fürstlichen Hause beginnt man zu theilen, sondern das Theilungssystem wird zur allgemeinen Sitte des deutschen Fürstenstandes und behauptet sich mehrere Jahrhunderte hindurch, bis die geläuterte Einsicht eines reifern Zeitalters mit Bewußtsein zur Individualsuccession und zur Primogenitur zurückkehrt.

Dieser Entwicklungsgang stellt sich mit besonderer Deutlichkeit in der Geschichte des Herzogthums Oesterreich dar. Von Alberts I. fünf Söhnen hatte nur Albert II. eine bleibende Descendenz; er hinterließ vier Söhne Rudolf, Friedrich, Albert III. und Leopold III., für welche er im Jahr 1355 eine vollständige Gemeinschaft angeordnet hatte. Diese Disposition wurde von den Söhnen 1364 einhellig bestätigt und der älteste Rudolf nahm die Huldigung für sich und seine Brüder an. Rudolf IV. behauptete, als der Erstgeborne, immer eine bevorzugte Stellung unter den Brüdern; das Familienstatut von 1364 sagt: „Alle gegenwärtige und zukünftige Länder von Oesterreich sollen allezeit ungetheilt verbleiben und ihnen allen gemein sein. Solle allezeit der Eltiste die oberste Herrschaft und die größte Gewalt haben und sollen doch der Lande aller ungetheilt gleich und gemeine Herrn sein. Daß je der Eltist unter uns soll Vorgeer, Beforger und Verweser sein der andern aller." Aber die Gemeinschaften tragen immer den Keim zu Theilungen in sich. Sobald sie zugelassen werden, kann man sicher darauf rechnen, daß auch bald die Theilungen einreißen. So auch in Oesterreich.

Die beiden ältesten Söhne Alberts II., Rudolf IV. und Friedrich starben bald ohne Descendenz und es blieben nur Albert III. und Leopold III. übrig; unter diesen beiden Brüdern fanden anfangs mehrere Oerterungen oder Mutschirungen statt, im Jahr 1379 erfolgte aber eine definitive Theilung, kraft welcher Albert Oesterreich ob und unter der Ens, Herzog Leopold Steyer, Kärnthen, Krain und die Vorderlande erhielt. Die Theilung wurde vom König Wenzel auf Ansuchen der Herzöge 1380 bestätigt.

Herzog Leopold III. hatte vier Söhne, er verordnete, daß alle Söhne gleichen Antheil an seinen Landen haben sollten und zwar juxta jura et consuetudines principum. So völlig hatte sich in dieser Zeit die Anschauung verändert, daß man jetzt die privatrechtliche Succession für die regelmäßige Erbfolge in deutschen Fürstenthümern erklärte! Albert III. hatte nur einen Sohn, Albert IV.; zwischen Letzterem und seinen Vettern, den Söhnen Leopolds III. kommen mehrere Verträge über eine gemeinsame Regierungsform vor. In der Speciallinie Leopolds III. fanden mehrere „brüderliche Auszeigungen" statt, welche auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen waren. Im Jahr 1457 ging der Mannsstamm der österreichischen Linie mit dem einzigen Sohne Alberts IV., Ladislaus, ab. Als Erbprätendenten traten Kaiser Friedrich III. und dessen Brüder, Albert und Sigismund von der tyrolischen Linie auf. In Erinnerung an die alten Grundsätze der Untheilbarkeit und Individualsuccession, behauptete zwar Kaiser Friedrich III., als der Erstgeborne: „daß ihm kraft alter Verträge, vermöge deren Oesterreich nicht getheilt werden sollte, die alleinige Succession gebühre." Er konnte die Prätension aber nicht durchsetzen und so wurde unter Vermittlung der österreichischen Stände abermals getheilt. Die Stadt Wien blieb gemeinsam und mußte allen drei Fürsten huldigen. Selbst die Burg wurde so abgetheilt, daß alle drei Fürsten darin zugleich residiren konnten.

Aber die Vorsehung meinte es besser mit dem Geschicke des Erzhauses, als der Egoismus selbstsüchtiger Prinzen. Im Jahr 1463 starb die österreichische Linie mit Albert VI., 1496 die tyrolische mit Sigmund aus und Kaiser Maximilian I., Kaiser Friedrichs III. einziger Sohn, vereinigte wieder alle Lande seines Hauses. Damit war für die Größe des Hauses Habsburg ein wichtiger Schritt geschehen. „Nie wäre das Haus Oesterreich zu seiner nachmaligen Größe aufgestiegen, hätte der Tod, dieses gewaltige Werkzeug des Himmels, nicht alle Seitenlinien bis auf ein einziges Haupt vertilgt."

Durch das Theilungsunwesen war das Haus Habsburg in Deutschland in eine sekundäre Stellung getreten; über hundert Jahre war kein Habsburger mehr auf den Kaiserthron gekommen, welchen die Kaiser aus dem Hause Luxemburg Karl IV., Wenzel und Sigismund einnahmen und zur Vergrößerung ihrer Hausmacht mit großem Glück benutzten. Karl IV. ließ sich sogar von den Kurfürsten versprechen, keinen österreichischen Fürsten zu wählen. Ein Jahrhundert hatte die Leidenschaften beschwichtigt, welche gegen die wachsende Macht des Hauses Habsburg erregt waren. Nach Sigismunds Tode (1437) schien die Wahl eines Königs, welcher im Besitze einer bedeutenden Hausmacht wäre, ein Bedürfniß für Deutschland, welches selbst die Kurfürsten anerkannten. Sie waren anfangs unentschieden, ob sie dem Kurfürsten Friedrich von Hohenzollern oder dem Herzog Albert V. von Oesterreich den Vorzug geben sollten; sie kamen jedoch, nach dem freiwilligen Rücktritt des erstern, einstimmig über die Wahl Alberts überein. Vor hundert und dreißig Jahren hatte Friedrich der Schöne den Kurfürsten große Versprechungen machen müssen, um sie für seine Wahl zu stimmen; er hatte alle Kräfte seines Hauses aufgeboten und dennoch die Krone gegen Ludwig von Bayern nicht behaupten können; jetzt fiel die Wahl auf Albert, der diese Würde nicht gesucht hatte. Als Albert II. bestieg er den Kaiserthron. Seine Erhebung ist abermals ein epochemachender Wendepunkt in der Geschichte des Hauses Habsburg; denn seitdem ist die römisch-deutsche Kaiserkrone drei Jahrhunderte ununterbrochen in demselben geblieben. Man gewöhnte sich das Haus Oesterreich als das Kaiserhaus anzusehen. Staatsrechtlich nach den Grundgesetzen des Reiches, blieb die Wahl der

Kurfürſten eine völlig freie, aber Gewohnheit und politiſche Maxime führte ſtets zur Wahl eines Habsburgers und zwar desjenigen Fürſten aus dieſer Familie, welcher zugleich in den Erblanden als Regent ſuccedirte.

König Albert II., der erſte in dieſer ununterbrochenen Kaiſerreihe des Hauſes Habsburg, erwarb durch eine Heirath das ganze große Ländergebiet des Luxemburgiſchen Hauſes. Er hatte ſich nämlich mit der einzigen Tochter Kaiſer Sigismunds, Eliſabeth verheirathet. Da Sigismund der Letzte vom Luxemburgiſchen Mannsſtamm war, ſo erhielt Albert von Oeſterreich mit Eliſabeths Hand die Krone von Ungarn und Böhmen mit Mähren, der Lauſitz und Schleſien. Aber er regierte nur kurze Zeit und ſtarb, ehe ihm ſein Sohn Ladislaus geboren wurde. Dieſem, deshalb Posthumus genannt, fielen von der väterlichen Erbſchaft, außer dem eigentlichen Herzogthum Oeſterreich, Böhmen, Ungarn, Mähren, Lauſitz und Schleſien zu, während ſein Vetter Friedrich Herzog von Steyermark und Kärnthen, auf den deutſchen Kaiſerthron als Friedrich III. erhoben wurde.

Nach dem kinderloſen Tode ſeines Vetters, des Königs Ladislaus, bemühte ſich Friedrich III. vergeblich die Anſprüche ſeines Hauſes auf die beiden Königreiche Böhmen und Ungarn durchzuſetzen. Beide Reiche giengen durch neue Königswahlen, bei denen einheimiſche Große berückſichtigt wurden, wieder verloren, aber die Anſprüche blieben dieſem Fürſtenhauſe erhalten, um ſie einſt unter günſtigern Umſtänden wieder geltend zu machen. Friedrichs Regierung iſt kraft- und thatenlos; weder im Reiche, noch in ſeinen Erblanden genießt er eines hinreichenden Anſehens, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Kein Kaiſer, kein öſterreichiſcher Regent hat ſo lange wie er, 53 Jahre regiert. „Immer unglücklich ſah er ſich am Ende ſeines Lebens doch wieder im Beſitze aller ſeiner Länder und dieſe noch durch Tyrol vermehrt. Er ſiegte über alle ſeine Gegner, bloß weil er ſie überlebte. Das Unglück, welches in ſeiner langen Regierung unausgeſetzt auf den Völkern laſtete, ſpricht ſein Urtheil.“ Unter der Regierung Friedrichs III. nahmen die Fürſten dieſes Hauſes ſtatt des herzoglichen den erzherzoglichen Titel an.

Abermals epochemachend für die Machterweiterung und die Weltſtellung des Hauſes Habsburg iſt die Regierungszeit Maximilians I. Bereits 1486 zum römiſchen Könige erwählt, folgte er 1493 ſeinem Vater in der Regierung des deutſchen Reiches. Er vereinigte in ſeiner Hand, nach dem Tode ſeines Oheims Sigismund, wieder alle Erblande des Hauſes Habsburg, und erwarb außerdem noch durch eine Vermählung ſeinem Hauſe die reichſten und ſchönſten Lande in ganz Europa: er vermählte ſich nämlich am 20. Auguſt 1477 mit Maria, der Erbin von Burgund. Allein der Beſitz der niederländiſchen Provinzen (ein Gebiet von 1500 Q.M.) brachte ihn auch in neue Verwicklungen, welche dem Hauſe Habsburg bisher fern geblieben waren. Bis jetzt hatten die Habsburger, außer mit ihren deutſchen Angelegenheiten, nur mit dem öſtlichen Europa zu thun gehabt, beſonders mit Ungarn, Polen, Böhmen und Venedig. Durch die Eroberung der Niederlande kamen ſie in die nächſte Berührung mit Frankreich; die Kolliſionen führten zu Kriegen, die wenn auch oft unterbrochen durch Friedensſchlüſſe ſcheinbar ausgeglichen, ſich durch Jahrhunderte immer wieder erneuten. Außerdem erwarb Maximilian noch die bayeriſchen Güter in der Markgrafſchaft Burgau im Jahr 1488, im Jahr 1496 nach dem Tode ſeines Oheims Sigismund die Grafſchaft Tyrol und die vorderöſterreichen Lande im Elſaß, Sundgau, Breisgau zuſammen 652 Q.M., im Jahr 1500 in Folge von Erbverträgen die Grafſchaft Görz, Iſtrien und die windiſche Mark. Nach langen Zwiſtigkeiten mit dem Herzoge von Bayern erlangte Maximilian beim Frieden die Grafſchaften Kufſtein, Kirch-

berg und den Reſt der Herrſchaft Burgau. Aus dem Kampf mit der Republik Venedig trug er als Siegespreis die italieniſchen Grenzländer, Konſinien und die vier Vikariate davon. Maximilian hinterließ bei ſeinem Tode ſeinen beiden Enkeln Erblande von 3550 Q.M. mit einer Bevölkerung von 7 Millionen.

Am bedeutſamſten für die Zukunft ſeines Hauſes ſorgte aber Maximilian durch die Ehebündniſſe, welche er ſeinen Sohn und ſeine Enkel abſchließen ließ. Sein Sohn Philipp, der Erbe der Niederlande, verheirathete ſich mit Johanna, Ferdinands des Katholiſchen und Iſabellas Erbtochter. Nach dem frühen Tode Philipps im Jahr 1506 erwarb ſein erſtgeborner Sohn, der älteſte Enkel Maximilians, Karl, das Reich Caſtilien und die davon abhängenden großen Beſitzungen in Amerika und Afrika, ſeit dem Tode ſeines Großvaters Ferdinands im Jahr 1516 die Reiche Aragon, Neapel, Sardinien und die baleariſchen Inſeln. Durch Karls Thronbeſteigung wurde die Vereinigung der ſpaniſchen Monarchie bewirkt und zugleich das Haus Habsburg auf einen Thron erhoben, deſſen neuaufgehender Glanz für eine Zeit lang alle Reiche überſtrahlte. Ebenſo war die Vermählung des zweiten Enkels Ferdinand mit Anna, König Ludwigs II. von Ungarn und Böhmen Schweſter und Erbin, ein folgenreiches Ereigniß für die Machtſtellung des Hauſes Habsburg im öſtlichen Europa. Keine Dynaſtie hat ihrer klug berechneten Heirathspolitik ſo viel zu verdanken, als das Haus Habsburg: „Bella gerunt alii, tu felix Austria nube, Nam quae Mars aliis, dat tibi regna Venus.“

Seit Rudolf, dem erſten Könige, hat das Haus Habsburg keine ſo impoſante und glänzende Erſcheinung gehabt, als Maximilian I. Er fällt in eine mächtig erregte Uebergangsepoche; ſeine ritterliche Heldengeſtalt ſteht am Schluſſe des Mittelalters und an der Schwelle der Neuzeit. Neue Staatskombinationen, neue ſchnellwechſelnde Alliancen bezeichnen die moderne Kabinetspolitik, deren Augenmerk vorzüglich Italien iſt, um deſſen Beſitz der italieniſche Krieg mit wechſelndem Glück geführt wird. Während im Mittelalter die Staaten mehr für ſich ſtanden, tritt jetzt ein fortwährendes Beobachten und gegenſeitiges Kontroliren ein. Jeder Staat beachtet argwöhniſch den Zuwachs des Andern. Man erfindet die Idee des politiſchen Gleichgewichtes. Die Staaten, welche ſich ſonſt nur vorübergehend mit ihren Nachbarn beſchäftigten, machen von nun an die ſ. g. auswärtige Politik zu ihrer wichtigſten Aufgabe. Durch die Erfindung des Schießpulvers erhält die Kriegsführung eine ganz neue Richtung, das Fußvolk fängt an die Schlachten zu entſcheiden, die Reiterei und ſomit das Ritterthum tritt in den Hintergrund. Soldtruppen, beſonders Schweizer geben den Ausſchlag; daher wird jetzt Geld der ſtärkſte Hebel des Krieges. Der Monarch iſt der mächtigſte, der das meiſte Geld und ſomit die meiſten Truppen aufbringen kann. Dadurch wird ein geregeltes Steuerſyſtem nöthig und eine genauere innere Verwaltung der Länder. Außerdem wirken noch andere Dinge umgeſtaltend auf alle Lebensverhältniſſe ein: die neuentdeckten Handelswege, das Wiederaufblühen der Wiſſenſchaften, die Erfindung der Buchdruckerkunſt und vor allem die Reformation.

In dieſe gährende Umgeſtaltung aller bisherigen europäiſchen Verhältniſſe trat Maximilian, als Kaiſer und Alleinherrſcher der geſammten habsburgiſchen Hausmacht. Reiche geiſtige und körperliche Begabung zeichnet ihn aus; er iſt der ſtärkſte, ſchönſte Mann, der beſte Schütze, der kühnſte Gemſenjäger, der ritterlichſte Ritter ſeiner Zeit. Seine Abenteuer, ſeine Heldenthaten, die tauſend Fährlichkeiten, die er beſtand, wurden von den Zeitgenoſſen bewundert, von Mund zu Mund fortge-

pflanzt, in Liedern und Bildern verherrlicht. Auch an Sinn und Verständniß für die Wissenschaften und schönen Künste fehlte es ihm nicht, er war vieler Sprachen mächtig. Alles was sich ihm darbot, Großes und Kleines ergriff er mit Leidenschaft und trieb es eine Zeit lang, als sei es die wichtigste Aufgabe seines ganzen Lebens; doch ehe er ans Ziel gekommen war, wendete er sich ab zu einem andern Gegenstande. Der Augenblick beherrschte ihn; kein Entwurf war so außerordentlich, keine Idee so bizarr, daß sie seinen schnellbeweglichen Geist nicht eine Zeit lang hätte bestimmen können. So glaubte man sogar eine Zeitlang, daß er den Gedanken habe, auch Papst zu werden. Nichts war seiner Phantasie zu kühn; aber ihm fehlte die ruhige Konsequenz, die nüchterne Besonnenheit, der klare, beherrschende Blick des Staatmanns. Nirgends tritt dieser Mangel in seinem Wesen schlimmer hervor, als wo es sich um Finanzangelegenheiten handelt. Diese sind der wahre Krebsschaden in seiner ganzen Politik. Der Monarch, welcher über die reichsten Länder Europas gebietet, scheitert mit allen seinen großen Entwürfen immer am kläglichsten Geldmangel. Ansprüche und Rechte giebt er in vielen Traktaten hin, nur um baares Geld zu erhalten, welches ihm aber schnell wieder zerronnen ist. Seitdem das Geld ein so wichtiger Faktor in den europäischen Staatsverhältnissen geworden war, mußte sich nichts so bitter rächen, als der Mangel an aller staatswissenschaftlichen Klugheit. Die Fortschritte zu erörtern, welche unter Maximilians Regierung im deutschen Reiche gemacht wurden, besonders durch Errichtung des ewigen Landfriedens und durch Einsetzung des Reichskammergerichts, ist hier nicht unsere Aufgabe. Seine Bestrebungen Tyrol zum Kurfürstenthum, seine österreichischen und burgundischen Lande zu Königreichen erheben zu lassen, waren erfolglos; dagegen that er sehr Vieles für die innere Verwaltung seiner Erbländer. Er errichtete Armenanstalten, gab umfassende Polizeiordnungen, gründete Gerichtshöfe, ebenso Verwaltungsbehörden zu Wien, zu Graz und Insbruck, Regiment und Kammer genannt. Der eigentliche Mittelpunkt seiner erbländischen Regierung war Insbruck; in der Buchhalterei und Registratur, welche in sieben Departements zerfiel, liefen alle Fäden der Provinzialverwaltung zusammen. Auch die Förderung der Wissenschaften ließ sich der Kaiser im hohen Grade angelegen sein. Die unter seinem Vater tiefgesunkene Universität zu Wien hob er auf jede Weise, alle Wissenschaften fanden dort ihre Pflege; es war unter ihm ein reges geistiges Leben; Geschichtsschreiber und Dichter wurden befördert und geehrt. Die Reformation erlebte der Kaiser nur in ihren ersten Anfängen; obgleich stets einer Verbesserung der Kirche geneigt, würdigte er doch das Auftreten Luthers und seine Lehre noch nicht in ihrer ganzen Wichtigkeit.

Als Maximilian starb, bestand das Haus Habsburg aus seinen zwei Enkeln Karl und Ferdinand, den Söhnen Philipps und Johanna's von Castilien. Der Erstgeborne hatte als Karl I. bereits den Thron von Spanien bestiegen. Nachdem er durch den Tod seines Großvaters auch die ausgedehnten habsburgischen Besitzungen in Deutschland erworben hatte, wurde er 1519 zum Kaiser erwählt und führte als solcher den Namen Karl V. Als Erstgeborner hatte er das Erbrecht auf alle österreichischen Länder. Aber die ausgedehnten Lande, welche Karl zu beherrschen hatte, Spanien mit Amerika, die Niederlande, ein Theil von Italien, die Geschäfte, welche ihm als Kaiser oblagen, machten es ihm unmöglich, auch die österreichischen Lande in Deutschland zu verwalten, besonders in Zeiten, wo überall neue Bewegungen auftauchten. Da Karl sich ganz auf die Treue und Ergebenheit seines Bruders Ferdinand verlassen konnte, so entschloß er sich zu einer Theilung der habsburgischen Lande. Im Jahr 1521 wurde zwischen den Brüdern ein

vorläufiger Vergleich geschlossen; am 7. Februar 1522 erfolgte die definitive Theilung, welche jedoch erst 1525 publicirt wurde.

Kraft dieser Theilung kommen die väterlichen und mütterlichen Lande außer Deutschland als untheilbare Reiche an Karl den Erstgebornen, die deutschen Lande überließ Karl seinem Bruder Ferdinand und dessen Nachkommen eigenthümlich und erblich für alle Zeiten („a quibus omnibus bonis et dominiis, juribus et actionibus nos Carolus imperator praedictus omne jus nostrum omnemque nostram actionem abdicamus et in ipsum fratrem et suos pleno jure transtulimus, nudum titulum archiducis Austriae cum imperiali praeeminentia et auctoritate nobis in his reservando.“) Dieser hochwichtige Theilungstraktat (bei Lünig Reichstheater Th. VII, Abschnitt IV, Nr. 99) wurde die Grundlage für die, von nun an eintretende Abzweigung der zwei habsburgischen Hauptlinien, der ältern spanischen und der jüngern österreichischen. Karl V. bestimmte seinen Sohn Philipp zum Nachfolger in Spanien und den andern außerdeutschen Ländern, Ferdinand setzte den Stamm der Habsburger in Deutschland fort. Wir übergehen hier die Geschichte der habsburgischen Könige von Spanien, Karls I., Philipps II., Philipps III., Philipps IV. und Karls II. (s. d. Art. Spanien) und beschränken uns auf den jüngern oder deutschen Zweig, welcher mit den Geschicken Deutschlands aufs engste verflochten ist.

Ferdinand, der Stifter dieser Linie, hatte wie oben erwähnt, durch seine Verheirathung mit der Prinzessin Anna, aus dem böhmischen Zweige der Jagellonen, für sein Haus glänzende Aussichten auf Besitzerweiterung erworben. Nachdem der König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen ohne Descendenten erst 20 Jahre alt, am 28. August 1526 in der Schlacht bei Mohacs gefallen war, war Anna die einzige Erbin dieser beiden Kronen. Aber, wie in den ältesten deutschen Königreichen, so war auch in Ungarn und Böhmen Erbrecht und Wahlrecht in eigenthümlicher Weise kombinirt. Die Verwandschaft gab gewisse Ansprüche; zu einem wirklichen Rechte wurden diese erst durch die Wahl der Stände. Besonders wurde in Böhmen ein solches Wahlrecht von den Ständen dann geübt, wenn der Mannsstamm des Herrscherhauses ausgegangen war. Auch Ferdinands Ansprüche mußten daher erst durch die Wahl der Stände ihre staatsrechtliche Sanktion erhalten. Diese erfolgte am 24. Oktober 1526. Ferdinand stellte die sog. Majestätsbriefe aus, worin er erklärte: „daß ihn die Böhmen aus freiem Willen zum König gewählt und nicht aus Verpflichtung, und daß er alle Landesfreiheiten, in religiöser Beziehung besonders die Baseler Kompaktaten, aufrecht erhalten wolle.“ Erst hierauf erfolgte seine Krönung. Die ungarische Krone war nicht so leicht zu erobern wie die böhmische, denn die Schlacht von Mohacs hatte das Land in die Hände der Türken gebracht, deren Großsultan Suleiman die Thronerhebung eines Gegenkönigs Johann Zapolyas begünstigte. Jahre lang wüthete der Parteikampf zwischen den Anhängern Ferdinands und denen Zapolyas in Ungarn, doch blieb seit dieser Zeit auch die ungarische Krone dem deutschen Zweige des habsburgischen Stamms.

So wurde Ferdinand der Gründer jenes merkwürdigen Länderkomplexes im östlichen Europa, welcher die österreichische Monarchie ausmacht; er schuf eine Großmacht Oesterreich, welche machtvoller, als früher das vereinzelte Ungarn, zwei Jahrhunderte hindurch die christlich-europäische Gesittung zu vertheidigen berufen war, gegen den Anprall türkisch-asiatischer Barbarei.

Ferdinand betrachtete die strengste Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens in seinen Landen als Lebensaufgabe; daher kam er bald in Konflikt mit den böhmischen Landständen, deren Hinneigung zu der protestantischen Partei in Deutsch-

land ihm bekannt war. Auf dem sog. blutigen Landtage hielt er schweres Strafgericht. Die ständischen Privilegien und Freiheiten wurden wesentlich beschränkt; besonders schwer wurde die Stadt Prag bestraft. Ueberhaupt offenbart sich in Ferdinands ganzem Wesen schon eine starke Hinneigung zu jenem Absolutismus, jenem hierarchisch-despotischen System, welches seine Nachfolger, die Ferdinande des siebenzehnten Jahrhunderts, in ihren Landen verwirklichten. Seine Regierungsweise hat einen polizeilich-bevormundenden Charakter, er wollte alles und jedes durch Polizeiordnungen regeln; Handel und Wandel, die Gewerbe, selbst das Privatleben seiner Unterthanen, ihre Kleidungen und Vergnügungen sollten von oben herabbestimmt werden. Doch ist dabei nicht zu verkennen, daß Ferdinand Vieles gethan für die Verbesserung der Justiz, für die strengere Ordnung in der Verwaltung und dem Rechnungswesen. Ein schöner Zug in seinem Charakter ist die hingebende Treue für seinen erstgebornen Bruder, welchen er wie einen Vater verehrte. Schon im Jahr 1531 zum römischen Könige erwählt, folgte er ihm in der Kaiserwürde im Jahr 1556.

Der größte politische Fehler, welchen Ferdinand beging, war die Theilung seiner Länder unter seine Söhne. Maximilian erhielt Oesterreich, Böhmen und Ungarn, Ferdinand Tyrol, Karl Steiermark, Kärnthen und Krain. So wurde der großartige Länderkomplex, welchen Ferdinand in seiner Hand vereinigt hatte, wieder auseinandergerissen. So sehr war das Princip der Untheilbarkeit, welches uns als ein selbstverständlicher Satz des monarchischen Staatsrechts erscheint, in den Ansichten der damaligen Zeit verdüstert!

Der erstgeborne Sohn Ferdinands, König von Ungarn und Böhmen, bestieg unter dem Namen Maxmilian II. den deutschen Kaiserthron und regierte von 1564—1576. Während sein Vater überall, jedoch meistens erfolglos, die evangelische Lehre bekämpft und besonders ihre Lehrer aufs strengste verfolgt hatte, neigte Maximilian II. selbst zum Protestantismus hin, welcher in Oesterreich unter ihm, in allen Provinzen der Monarchie, eine große Ausbreitung gewann; besonders stand fast der ganze österreichische Adel auf Seiten der Reformation. Doch versäumte es Maximilian gesetzlich die Rechte der beiden Religionsparteien festzusetzen, sie gegenseitig gegen Uebergriffe zu schützen und so ein bürgerliches Nebeneinanderstehen der getrennten Glaubensparteien möglich zu machen. Aber freilich war das Princip der religiösen Duldung, der Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen, dieses Lebensprincip der Gegenwart, der damaligen Gesetzgebung völlig fremd und unverständlich.

Auf Maximilian II. folgte sein erstgeborner Sohn Rudolf II. als römischer Kaiser, König von Ungarn und Böhmen und Herr von Oesterreich (1576—1604). Während seiner Regierung starb im Jahr 1593 mit seines Vaters Bruder Ferdinand die successionsfähige tyrolische Linie aus. Dieser Ferdinand hinterließ zwar aus seiner ersten Ehe mit Philippine Welser Kinder; dieselben waren jedoch bei dem Abschluß der Ehe nur für bedingt successionsfähig erklärt, nämlich für den Fall, daß der ganze Mannesstamm des Hauses Oesterreich ausstürbe, sie durften bis dahin weder Titel noch Wappen des Hauses brauchen, sondern sollten schlechtweg heißen „von Oesterreich" und den Titel des Fürstenthums, der Grafschaft oder Herrschaft führen, die ihnen als Unterhalt angewiesen werden würde. So hieß Karl, der eine Sohn aus dieser Ehe, Markgraf von Burgau. Beim Tode Ferdinands von Tyrol konnte daher von einer Succession seiner Kinder mit Philippine Welser nicht die Rede sein. Die ältere österreichische Linie verlangte, daß die tyrolischen Lande ungetrennt bei einander bleiben und ihr allein zufallen sollten, sie berief sich dabei auf das alte Privilegium der Untheilbarkeit, angeblich schon von Friedrich I. auf-

gestellt und auf ihr Recht der Erstgeburt; die jüngere steiermärkische Linie dagegen wollte Realtheilung und behauptete, daß das privilegium Friderici „per non usum, contrarios actus, subsecutas et reiteratas divisiones et transactiones" im Hause Oesterreich aufgehoben sei. Endlich kam man im Jahr 1602 überein, eine gemeinsame Regierung der ererbten Lande unter einem alternirenden Gubernium einzuführen.

Rudolf II. war seiner Stellung nicht gewachsen; schlaff und thatenlos, reizte er dennoch die evangelischen Stände durch Verletzung ihrer wohlverbrieften Rechte zum Widerstande. Ueberall in Ungarn, Oesterreich und Böhmen herrschte eine dumpfe Gährung. Die österreichischen Prinzen erkannten sehr wohl, wie wenig Rudolf II., welcher überdies mitunter an völliger Geistesschwäche gelitten haben soll, unter so schwierigen Verhältnissen geeignet sei zur Regierung, besonders da ein neuer Türkenkrieg seit 1591 für Oesterreichs Erblande sehr gefährlich zu werden anfing. Schon 1606 hatten die Agnaten des österreichischen Hauses erklärt, daß sie, in Betracht der Gemüthskrankheit des Kaisers, den Erzherzog Matthias als das Haupt des Hauses betrachten wollten. (Merkwürdige Urkunde bei Dümont T. V., P. 2 pag. 68). Rudolf sah sich gezwungen im Jahr 1608 die Regierung von Ungarn und Oesterreich seinem Bruder Matthias zu überlassen, welchem er endlich 1611 auch Böhmen abtreten mußte. Matthias hatte sich bei den deutschen Reichsständen durch die mildere Behandlung der Evangelischen in den österreichischen Erblanden empfohlen; es wurde daher seine Wahl zum Kaiser, nach kurzem Interregnum, am 3. Juni 1612 durchgesetzt.

Matthias hatte keine Kinder, seine Brüder Maximilian und Albrecht ebenfalls nicht; so wären früher oder später seine Kronen auf seinen Vetter Ferdinand von der steyerschen Linie gefallen. Die beiden Erzherzöge Maximilian und Albrecht entsagten aber schon jetzt ihren Rechten auf die Erbfolge; daher wurde Ferdinand in Prag sogleich als künftiger König von Böhmen proklamirt, ebenso in Ungarn zu Preßburg. Hierdurch vereinigte die steyrische Linie wieder alle österreichischen Lande. Im Jahr 1623 fand in derselben nochmals eine Erbtheilung zwischen Kaiser Ferdinand II. und seinem Bruder Leopold statt. Leopold erhielt $^2/_3$ der ober- und vorderösterreichischen Lande als Eigenthum für sich und seine Erben, $^1/_3$ aber zur Benutzung und Verwaltung. Diese Theilung war die letzte in dem österreichischen Hause. Ferdinand II. setzte in seinem Testamente vom Jahr 1621 und einem späteren Kodicill die Primogeniturordnung fest: „sintemahlen die ohne das und bei gemeinen Geschlechten jederzeit für gefährlich und schädlich gehaltene Trenn- und Theilungen, welche nichts anders als neben Schwächung solcher Häuser und Geschlechter allerhand Zerrüttungen und Mißtrauen auch endliche Ruin und Exstirpation nach sich ziehen, uns um so vielmehr zum Nachdenken bewegt, je mehr und höher an Zusammenhaltung unseres löblichen Hauses und dessen von Gott verliehenen mächtigen Landen der ganzen weiten Christenheit gelegen ist." Durch einen Vertrag von 1623 mit dem Erzherzoge Leopold, dem Bruder des Kaisers, wurde die testamentarisch angeordnete Primogenitur bestätigt und für den Fall, daß einer der Brüder ohne männliche Descendenten abgehen sollte, eine gegenseitige Succession nach dem Rechte der Erstgeburt ausgemacht.

So wurde das Jahrhunderte lang in Vergessenheit gerathene Princip der Untheilbarkeit und der Erstgeburtsfolge von neuem zur Anerkennung gebracht und von nun an stets beobachtet. Ueberhaupt ist Ferdinands II. Regierung in jeder Beziehung epochemachend für die österreichischen Staaten. Die Aufgabe, welche er sich in politischer Beziehung gestellt hatte, war Vernichtung der ständischen Freiheiten

und Durchführung des Absolutismus; in religiöser Beziehung: Unterdrückung aller protestantischen Richtungen und Regungen, ausschließliche Herrschaft der katholischen Kirche in seinen Landen. Mit schonungsloser Konsequenz hat er in seiner achtzehnjährigen Regierung (1619—1637) dieses Ziel verfolgt und fast vollständig erreicht. Den entscheidenden Schlag gegen den Protestantismus und das Ständethum führte er in Böhmen. In der verhängnißvollen Schlacht am weißen Berge am 8. November 1620 brach die Widerstandskraft der ständisch-evangelischen Elemente in Böhmen; ein furchtbares Strafgericht wurde über das unglückliche Land verhängt. Die Häupter der evangelischen Partei, die sich durch die Flucht nicht retten konnten, wurden grausam hingerichtet. Außerdem begannen die massenhaften Konfiskationen, welche eine vollständige Umgestaltung der Besitzverhältnisse in Böhmen herbeiführten. Der alte böhmische Adel, fast durchgängig evangelisch, wurde in seiner Existenz vernichtet. Ueber 30,000 Familien, darunter viele vom Herren- und Ritterstand, wurden zur Auswanderung gezwungen. Einen großen Theil der konfiscirten Güter erhielten fremde Adelsgeschlechter und glückliche Generäle; die großen Latifundien und Fideikommißherrschaften in Böhmen schreiben sich meistens aus jener Zeit. Auch die Geistlichkeit wurde mit konfiscirten Gütern reich dotirt, Bischöfe, Aebte und Prälaten, die in Böhmen Güter besaßen, wurden damals zu einem eigenen Stand erhoben und erhielten den Vorrang vor allen andern Ständen. Eine Art von Inquisition, das sog. Reformationsgericht, wurde eingerichtet und vollzog mit schonungsloser Härte die Exekution gegen die Protestanten. Ferdinand durchschnitt den berühmten Majestätsbrief, auf welchen sich die Religionsfreiheit der Böhmen gründete, mit eigener Hand. Das Land war äußerlich zur religiösen Einheit zurückgeführt, die Macht der ständischen Elemente war gebrochen, Böhmen in jeder Beziehung, politisch und religiös, umgestaltet.

Auch in den Nebenländern Böhmens, in Mähren und Schlesien, verfuhr Ferdinand nach denselben Principien. Ebenso in Oesterreich. Nicht blos die Prediger wurden vertrieben, selbst die Hausandacht wurde verboten, alle evangelischen Bücher verbrannt. Bis zum Osterfeiertage 1626 mußten sich alle Unterthanen bei den härtesten Strafandrohungen zur katholischen Kirche bequemen. In allen Ländern, welche Ferdinand ererbt hatte, waren zahlreiche Protestanten vorhanden gewesen; in mehreren Provinzen bildeten sie die Mehrzahl; in ohngefähr acht Jahren, von der Schlacht am weißen Berge bis zum Auftreten Gustav Adolfs, waren die österreichischen Lande mit Gewalt zur katholischen Religion zurückgebracht; mit Ausnahme von Ungarn, gab es keine Evangelischen mehr in den österreichischen Staaten.

Auf Ferdinand II. folgte sein Sohn Ferdinand III. als Kaiser und als Herrscher in den Erblanden (1637—1657). Sein Regierungssystem ist das seines Vaters; er erneuerte die strengen Religionsedikte gegen die Evangelischen: Predigtlesen, Beherbergen protestantischer Geistlicher, Verbreitung unkatholischer Bücher, Theilnahme am evangelischen Gottesdienste im Auslande, Fleischessen am Fasttage wurde mit Landesverweisung und Güterkonfiskation bestraft. Als neue Verordnung kam hinzu, daß Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß nach unkatholischen Orten reisen durfte.

In die Regierungszeit der beiden Ferdinande fällt die Verwüstung und der Jammer des dreißigjährigen Krieges. Beim Ende desselben waren die österreichischen Staaten aufs tiefste erschöpft, Böhmen, Mähren, Schlesien waren verwüstet und entvölkert. Nicht blos kirchlich, auch politisch war eine vollständige Umänderung eingetreten; die einst so kraftvollen ständischen Elemente waren völlig zu Boden getreten, die Landtage waren zu willenlosen Werkzeugen herabgesunken. Alle Selbst-

ständigkeit, alle politische Freiheit war seit der Zeit der Ferdinande aus Oesterreich verschwunden. Die wohlhabendsten, gebildetsten Elemente des Adels und des Bürgerstandes waren vertrieben; Kriegsknechte, Abentheurer und Mönche waren in den Besitz der konfiscirten Güter gesetzt. Eine inquisitorische Censur unterdrückte jeden selbstständigen Aufschwung der Wissenschaft, die Lehre wurde ängstlich überwacht. Die österreichischen Staaten wurden von nun an aufs strengste vom übrigen Deutschland fern gehalten, eine geistige Quarantäne gezogen, wodurch Oesterreich sich der deutschen Bildung mit ihrem vorherrschend protestantischen Charakter völlig entfremdete. Die Jugend, besonders der höhern Stände, wurde dem Jesuitenorden überliefert und im starrsten Papismus erzogen. So erwuchs eine neue Generation in spanisch-jesuitischen Grundsätzen, knechtisch und bigott, unempfänglich für höhere Geistesbildung, für politische und religiöse Freiheit. Oesterreich war in seiner geistigen Entwicklung, wie in seiner staatlichen Stellung, schroff von dem deutschen Volke abgeschlossen. Schon Pufendorf bemerkte, daß wenn die Kaiserkrone zufällig an ein anderes Haus kommen würde, *jeder* Zusammenhang zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland aufgehoben sein würde. Weder die Reichsgerichtsbarkeit, noch die Reichsgesetzgebung fand auf Oesterreich Anwendung. Mit seinen Beiträgen zu Reichszwecken blieb es in einem zur Regel gewordenen Rückstand; seine Truppen erschienen auch im Reichskriege gesondert vom Reichsheere, unter eigenen Befehlshabern. Schon längst, besonders aber seit dem dreißigjährigen Kriege, trat Oesterreich in allen auswärtigen Verwicklungen, unbekümmert um Deutschland, blos als europäische Großmacht auf. Es konnte nicht den Impuls seines politischen Lebens von der deutschen Nationalität und den deutschen Reichsverhältnissen erhalten und mußte die bewegende Kraft in sich selbst suchen. Es war ein großartiges, aber für Deutschland *fremdartiges* Völkerkonglomerat.

Dem Kaiser Ferdinand folgte sein Sohn *Leopold* I. (1657—1705). In den ersten Jahren seiner Regierung kämpfte er unglücklich mit den Türken und mußte an dem Friedensvertrage vom 10. August 1664 dem Sultan Mahomed IV. einen großen Theil von Ungarn abtreten. Späterhin wurde diese Scharte durch die Siege der großen Feldherrn Ludwig von Baden und Eugen von Savoyen glänzend ausgewetzt. Die Türken mußten sogar den ihnen seit zwei Jahrhunderten verbliebenen Theil von Ungarn abtreten; außerdem wurde Siebenbürgen und Slavonien erworben. Der zu Carlowitz 1699 abgeschlossene Friede sicherte diese Eroberungen dem österreichischen Hause für immer. Die Freude über diese Siege war in Ungarn so groß, daß die Reichsstände auf dem Landtage zu Preßburg den erstgebornen Sohn Leopolds, Joseph, nicht wie früher blos persönlich zum Könige wählten, sondern die Thronfolge auf ihn und alle seine Nachkommen erblich *nach dem Rechte der Erstgeburt* übertrugen.

Außerdem wurden noch in der Regierungszeit Kaiser Leopolds nach dem Aussterben der piastischen Fürsten in Schlesien die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau eingezogen, trotz der Ansprüche des brandenburgischen Hauses. Selbst der dafür nach mehrjährigen Verhandlungen 1686 dem großen Kurfürsten von Brandenburg überlassene Kreis Schwiebus wurde seinem Sohne Friedrich III. 1694 wieder abgenommen.

Leopold I. erlebte noch das Aussterben des ältern oder spanischen Zweiges der Habsburger, welches mit dem Tode Karls II. im Jahr 1700 erfolgte. Damit trat ein Successionsfall ein, welcher schon lange ein vorzüglicher Gegenstand diplomatischer Unterhandlung gewesen war. Bei der staatsrechtlichen Beurtheilung dieses Successionsfalles legt man oft einen unrichtigen, specifisch-deutschen Maßstab der

Beurtheilung an; so sagt selbst Pütter: „der als der nächste vom Mannsstamm offenbar am meisten dazu (zur Succession in Spanien) berechtigte, war der Kaiser u. s. w." Diese Auffassungsweise ist irrig; allerdings waren der Kaiser Leopold und seine Söhne die nächsten Agnaten des österreichisch-spanischen Hauses; allein darauf kam es gar nicht an, da in Spanien grundgesetzlich die cognatische Succession galt, was damals auch von keiner Seite bestritten wurde. Die Rechtsfrage war nur, ob die Descendenten der ältern oder der jüngern Tochter König Philipps IV. zur Thronfolge berechtigt wären? Erstere, die Infantin Maria Theresia, war im Jahr 1660 an den König von Frankreich Ludwig XIV., die andere, die Infantin Margaretha Theresia, im Jahr 1666 an den Kaiser Leopold I. verheirathet worden und somit waren dessen Söhne ebenso nahe Cognaten des letzten Königs von Spanien, als die Descendenten Ludwigs XIV. Dieser stützte die Ansprüche seiner Nachkommenschaft darauf, daß seine Gemahlin die ältere Schwester Karls II. sei; der Kaiser dagegen leitete einen Vorzug der Prinzen seines Hauses daraus ab, daß die ältere Infantin bei ihrer Verheirathung einen Erbverzicht auf die Krone von Spanien ausgestellt habe, daß demnach die jüngere Infantin, nach dem Verzichte ihrer ältern Schwester, die allein successionsberechtigte Prinzession geworden sei. Um jedoch den Interessen der andern europäischen Mächte und dem System des politischen Gleichgewichts eine Konzession zu machen, nahmen Ludwig XIV. und Leopold I. die Nachfolge nur für nachgeborne Prinzen, Oesterreich für den jüngern Sohn des Kaisers, den Erzherzog Karl, Ludwig XIV. für einen seiner jüngern Enkel, den Herzog Philipp von Anjou, in Anspruch. Bei der Gelegenheit, als Kaiser Leopold und sein erstgeborner Sohn König Joseph ihre Rechte auf die spanische Monarchie an den nachgebornen Erzherzog Karl abtraten, errichtete Kaiser Leopold am 12. September 1703 ein neues Familienstatut, worin die gegenseitige Succession beider Mannesstämme geregelt wurde. (Moser deutsches Staatsrecht Bd. XII, S. 418.)

In die Regierungszeit Leopolds I. und seines Sohnes Josephs I. (1705 bis 1711) fällt der große spanische Successionskrieg, dessen Resultat eine Theilung der großen spanischen Erbschaft war. Nach dem Tode Josephs I. hatte Erzherzog Karl, als Gegenkönig in Spanien Karl III. genannt, den Kaiserthron als Karl VI. (1711—1740) bestiegen und alle Lande der deutsch-habsburgischen Linie geerbt. Durch die Friedensschlüsse zu Utrecht 1713, zu Rastadt 1714 und zu Baden 1714 machte Karl VI. noch einen beträchtlichen Erwerb aus der Erbschaft der abgegangenen spanisch-habsburgischen Linie, indem er die italienischen Besitzungen (Mailand-Neapel) und die Niederlande erhielt. Gleichzeitig wurde der österreichische Staat gegen die Türken durch neue glänzende Siege beträchtlich erweitert. Im Frieden von Passarowitz am 21. Juli 1718 wurden die Banate Temeswar und Krajowa, ein großer Theil von Serbien und Bosnien bis zur Save abgetreten. Wenn wir nur auf die Ausdehnung des Gebietes und die Quadratenmeilenzahl sehen, so war dies der Kulminationspunkt der Territorialmacht des Hauses Habsburg-Oesterreich; denn diese Lande umfaßten damals 13,620 Q.M., also gegen 1500 Q.M. mehr als seit den beiden letzten Pariser Friedensschlüssen. Aber bald darauf führte der polnische Thronfolgekrieg, welcher 1734 an der Weichsel ausbrach und am Rhein und in Oberitalien endete, den Wendepunkt des Glücks herbei. Im Wiener Präliminarfrieden vom 30. Oktober 1735 mußte Karl VI. auf seine Besitzungen im südlichen Italien verzichten; darauf kam ein unglücklicher Krieg mit den Türken, so daß im Frieden von Belgrad am 22. Oktober 1739 alle Eroberungen des Passarowitzer Friedens den Türken zurückgegeben werden mußten, nur das Banat Temeswar verblieb bei Oesterreich.

Kaiser Karl VI. war der Letzte vom Mannsstamm des Hauses Habsburg; er betrachtete es daher as die wichtigste Angelegenheit seines Lebens, von den auswärtigen Mächten sowohl, als von dem deutschen Reiche und dessen Fürsten, die Anerkennung des von ihm errichteten Hausgesetzes der sog. pragmatischen Sanktion über die Erbfolge des Weibsstamms seiner Familie zu erlangen. Die entscheidenden Worte dieses wichtigen Aktenstückes lauten:

„Daß (des Kaisers sämmtliche Erblande) auf Ihres (des Kaisers) männlichen Stammesabgang aber auf die ehlich hinterlassenen Töchter allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen, ferners in Ermanglung oder Abgang der von ihrer Kaiserl. Majestät herstammender aller ehlichen Descendenten, männ- und weiblichen Geschlechtes, dieses Erbrecht aller Erb-Königreich und Landen ohnzertheilter auf Ihrer Majestät Herrn Bruders Josephi, Kaiserl. Majestät und Liebden seeligster Gedächtnuß, nachgelassene Frauen Töchter und deren ehliche Descendenten wiederum auf obige Weis nach dem Jure primogeniturae fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch Ihnen, Frauen Erzherzoginnen, all andre Vorzüge und Vorgänge zustehen und gedeihen müßten. Alles in dem Verstande, daß nach beyden der jetzt regierenden Carolinischen und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien Ihrer Kaiserl. Majestät Frauen Schwestern und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses nach dem Rechte der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung jedes Erbrecht nnd was dem anklebt, gebühre, allerdings bevor bleibe und vorbehalten seye." „Dieses ist, sagt Moser, die so berühmte Sanctio pragmatica, um welcher willen so viel Blut geflossen ist!"

In diesem Hausgesetze führte Karl VI. nichts neues ein, sondern erneuerte und bestätigte nur die in seinem Hause hergebrachte Erbfolgeordnung. Die beiden wichtigsten darin aufgestellten Principien, das Recht der Erstgeburt und die subsidiäre cognatische Erbfolge haben bereits seit Jahrhunderten in Oesterreich volle Geltung gehabt. Zwar darf man dafür nicht mehr das vielbesprochene Privilegium Friedrichs I. von 1156 anführen, welches nach Wattenbachs scharfsinnigen Untersuchungen (im achten Bande des Archivs für österreichische Geschichtsquellen), als unächt anzusehen und in die Zeit Rudolfs IV. zu setzen ist; allein beide Grundsätze werden durch die Observanz des Hauses und spätere hausgesetzliche Bestimmungen außer Zweifel gesetzt. Wie das ursprüngliche Untheilbarkeitsprincip auch im österreichischen Hause durch den Mißbrauch der Landestheilungen verdunkelt wurde, ohne je ganz beseitigt werden zu können, haben wir bereits nachgewiesen. Von neuem befestigt und gegen alle Theilungsgelüste geschützt wurde das Recht der Erstgeburt durch die Primogeniturverordnung Ferdinands II. von 1621. Eben so fest stand die weibliche Erbfolge seit Jahrhunderten. In den österreichischen Privilegien vom Jahr 1530 heißt es: „Wo aber bemeldete Fürsten von Oesterreich ohne Erbsohn abgiengen, so soll das Herzogthum und die Lande an seine älteste verlassene Tochter fallen." Derselbe Grundsatz ist in verschiedenen testamentarischen Verfügungen zur Anerkennung gekommen, so im Testamente des Königs Ferdinand I. von 1543, in seinem Kodicill von 1547. Auch die Successionsordnung, welche Karl VI. für den Weibsstamm vorschreibt, ist ganz konsequent nach der Linealprimogenitur geordnet.

Kaiser Karl VI. ließ zunächst die pragmatische Sanktion von einer jeden Landschaft seiner verschiedenen Erblande ausdrücklich anerkennen. Auch der ungarische Reichstag nahm die pragmatische Sanktion als ein Reichsgrundgesetz an. Eben so ließ Karl VI. seine beiden Nichten, die Töchter Kaiser Josephs I., welche sich an die

Kurfürsten von Bayern und Sachsen verheiratheten, förmlich und feierlich allen Ansprüchen auf die Monarchie entsagen zu Gunsten seiner Tochter Maria Theresia; ein Verzicht, welcher nur eine Anerkennung des schon bestehenden Erstgeburtsrechts war, denn nach diesem war Maria Theresia unzweifelhaft die berufene Erbfolgerin. So war die pragmatische Sanktion in der Familie selbst und in den eigenen Landen des Kaisers festgestellt. Nun war des Kaisers größte Sorge, sein Hausgesetz auch von den europäischen Mächten anerkennen zu lassen. Aus diesem Grunde entschloß er sich zu vielen Opfern und bewies eine eben so große, als unzeitige Nachgiebigkeit, um die gewünschten Garantien zu erlangen, trotz deren nach seinem Tode der Erbfolgekrieg ausbrach.

Das Erzhaus Oesterreich hatte unter der Regierung Karls VI. eine Höhe der Macht und eine Größe des Ländergebietes gewonnen, wie nie zuvor. Der Verfall begann bereits mit dem Ausbruch des polnischen Thronfolgekrieges. Mit dem Tode des großen Feldherrn Eugen von Savoyen wich das Glück von Oesterreichs Fahnen; die Heere befanden sich in einem trostlosen, aufgelösten Zustande.

Die politische Verwaltung und Einrichtung der Länder unter Karl VI. war sehr verwickelt und schwerfällig, die Finanzen im schlechtesten Zustande. Ungarn und Tyrol abgerechnet, waren die Landstände in allen österreichischen Erblanden machtlose Schattenbilder ihrer früheren Größe; ein schrankenloser Absolutismus befestigte sich, in dessen Durchführung das vorige Jahrhundert den Höhepunkt aller Staatsweisheit erblickte. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß Karl VI. manches that, um den Flor seiner Länder zu heben. Er erhob Triest zum Freihafen, begünstigte den levantinischen Handel; gründete mehrere Handelsgesellschaften und legte großartige Straßen an. Nur die Schöpfung einer Seemacht gelang ihm nicht. Der Kaiser war ein Gönner und Beförderer der Künste; für die Musik und die bildenden Künste, besonders die Architektur, geschah unter ihm viel; prunkvolle Schlösser, Kirchen und Abteien legen ein Zeugniß ab für die Bestrebungen einer Zeit, deren künstlerisches Ideal Ludwigs XIV. überladene Rococopracht war. Auch für die Wissenschaften geschah manches, so weit es sich mit der jesuitischen Geistesabrichtung und der kirchlichen Censur vertrug. Karl VI. stand selbst mit vielen Gelehrten des Auslandes in Verbindung. Bei Hofe in Wien herrschte, ganz wie in Madrid, das strengste spanische Ceremoniell, auf dessen Beobachtung Karl VI. großen Werth legte.

Aber auch in Deutschland war dem Stamme Habsburg dasselbe Schicksal beschieden, wie dem ältern spanischen Zweige. Am 20. Oktober 1740 starb Karl VI., erst 56 Jahre alt, ohne männliche Nachkommenschaft. Er war der letzte agnatische Descendent des Kaisers Rudolfs I., des Gründers seines Hauses. Der männliche Stamm des Hauses Habsburg war erloschen.

Nur mit einigen Worten wollen wir noch zum Schlusse andeuten, wie der ganze habsburgische Länderkomplex auf ein neues Herrscherhaus vererbt wurde. Für ein Reich von 10,430 Q.M. mit einer Bevölkerung von 17,500,000 ließ Karl VI. seine Tochter Maria Theresia als Erbin zurück. Schon bei Lebzeiten ihres Vaters hatte sich die Thronerbin mit Franz von Lothringen im Jahr 1736 vermählt. Franz von Lothringen war der Enkel Leopolds von Lothringen und der Erzherzogin Eleonora, Schwester Kaiser Karls VI., der Sohn Karls von Lothringen, der Wien entsetzt und Ofen erobert hatte. Nach dem Tode Karls VI. übernahm Maria Theresia die Regierung der Erblande und erklärte ihren Gemahl, theils wegen Behauptnng der böhmischen Kurstimme, theils weil sie die Kaiserwahl auf ihn zu leiten wünschte, zum Mitregenten. Aber gleich nach dem Tode des letzten habsburgischen Kaisers brach auch der sog. österreichische Successionskrieg

aus. Der Kurfürst von Bayern verweigerte der pragmatischen Sanktion nicht nur die Anerkennung, sondern trat vielmehr selbst als Erbprätendent auf. Von rechtlichem Standpunkte betrachtet, drehte sich der ganze Streit um die berüchtigte Kontroverse, ob beim Erlöschen des Mannsstammes die Erbtochter (Maria Theresia) oder der Regredienterbe (Karl Albrecht von Bayern) den Vorzug habe? Der Kurfürst erhob seinen Widerspruch gegen die pragmatische Sanktion nicht sowohl wegen der Gerechtsame seiner Gemahlin, einer Tochter des Kaisers Josephs, als vielmehr wegen seiner eigenen Person, weil seine väterliche Urgroßmutter, weiland Herzogs Albrechts V. von Bayern Gemahlin, eine Tochter Kaiser Ferdinands I. gewesen war, die zwar bei ihrer Vermählung zum Besten ihrer Brüder und deren männlichen Nachkommen den gewöhnlichen Verzicht geleistet, jedoch auf den Fall des Abgangs des österreichischen Mannsstammes sich und ihren Nachkommen ihre Rechte vorbehalten hatte. Die Vertheidigung der sog. Regredienterbschaft beruht auf einer irrigen Vorstellung von der Natur der Erbverzichte der Prinzessinnen. Diese sind an sich nur Cautelen, auch ohne einen solchen Verzicht sind die Töchter ausgeschlossen; das Successionsrecht der Cognaten tritt erst nach Erlöschen des Mannsstamms ins Leben, die Successionsordnung aber muß sich stets nach dem Verhältnisse zum Letztverstorbenen richten. Daher waren die Ansprüche des Hauses Bayern nicht von der Art, daß sie den Rechtsbestand der pragmatischen Sanktion zu entkräften vermochten. Damals gab es noch viele Rechtsgelehrte, welche den Vorzug der Regredienterben vertheidigten; wichtiger aber als ihre Deduktionen waren für das Haus Bayern die Waffen mächtiger Alliirter, besonders Frankreichs und Preußens. Jedoch nach dem Tode des Kurfürsten von Bayern, welcher als Karl VII. den Kaiserthron bestieg, erkannte Bayern in dem Frieden von Füssen am 22. April 1745 die pragmatische Sanktion an. Allerdings verlor Maria Theresia an Preußen Schlesien, an die bourbonische Dynastie Parma und Piacenza, dagegen gewann sie durch die erste Theilung Polens Galizien und Lodomerien (1413 Q.M.), nach einem glücklichen Krieg mit den Türken die Bukowina, von Bayern das Innviertel. Nach dem Tode Karls VII. gelang es ihr auch, ihrem Gemahle die Kaiserwürde zu verschaffen. Maria Theresia selbst regierte von 1740—1780 über die österreichischen Erblande.

So hatte Karl VI. schließlich doch sein Ziel erreicht und seinen Länderkomplex auf seine Tochter Maria Theresia, als ein untheilbares Ganze, vererbt. Diese Herrscherin war in ihrer Ehe mit einer reichen Nachkommenschaft gesegnet. Ihr folgte ihr erstgeborner Sohn Joseph II., welcher nach dem Tode seines Vaters 1765 den kaiserlichen Thron bestiegen hatte. Mit ihm kamen also alle habsburgischen Erblande auf das Haus Lothringen, welches sich auch Habsburg-Lothringen oder Oesterreich-Lothringen zu nennen pflegt, aber mit dem alten habsburgischen Stamme nur kognatisch verwandt ist. In diesem Hause blieb auch die römische Kaiserkrone bis zum Untergang des Reiches; seit dem 11. August 1804 nahm Franz II. den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich an. Die von dem Hause Lothringen aus der Erbschaft der Habsburger erworbenen Lande bildeten von nun an den österreichischen Kaiserstaat. Zu den übrigen Erbkronen dieses Hauses kam nun auch die erbliche österreichische Kaiserkrone, welche mit der alten römisch-deutschen Kaiserkrone in keinem staatsrechtlichen Zusammenhange steht. Von 1804—1806 fand daher eine blos zufällige Personalunion der alten und der neuen, der auf Wahl beruhenden und der erblichen Kaiserkrone statt. Der Glanz der tausendjährigen Kaiserkrone erlosch mit dem Verzichte des letzten römischen Kaisers und dem Untergange des heil. römischen Reiches deutscher Nation; die neu-

geschaffene österreichische Erbkrone hat den Untergang des Reiches überdauert und strahlt im verjüngten Glanze auf dem Haupte der Lothringer, welche in das reiche Erbe der Habsburger getreten sind.

Das Haus Oesterreich-Lothringen besitzt, außer dem großen österreichischen Kaiserstaate, gegenwärtig in Europa noch zwei souveräne Staaten:

1) Das Großherzogthum Toskana. Anwartschaft darauf erhielt im Wiener Frieden 1735 der Großherzog Franz von Lothringen, der Gemahl Maria Thereſias als Entschädigung für das an Frankreich abgetretene Lothringen und es folgte mit ihm auch das Haus Lothringen in Toscana 1737. Nach der Bestimmung dieses ersten Großherzogs aus dem Hause Lothringen vom 14. Juli 1765 darf Toscana nie mit Oesterreich vereinigt werden, sondern bleibt immer eine Secundogenitur davon. Deßhalb folgte hier auf Franz I. sein zweiter Sohn Leopold und als dieser im Jahr 1790 von seinem Bruder Joseph II. die österreichische Monarchie erbte, Leopolds zweiter Sohn Ferdinand III., der Vater des jetzigen Großherzogs. Die Successionsverhältnisse dieser Secundogenitur sind genau geregelt durch die Cessionsakte Leopolds II. vom 21. Juli 1790. (Martens Recueil VI. S. 278—281.)

2) Herzogthum Modena. Im Jahr 1766 erfolgte die Verheirathung des kaiserlichen Prinzen Ferdinand, Sohn des Kaisers Franz I. und Maria Thereſias, mit Beatrix der Erbtochter des Hauses Este. Der Kaiser bewirkte 1771 einen Reichsschluß, worin dem Erzherzog Ferdinand die Eventualbelehnung bei Abgang des modeneſischen Hauses mit dem Herzogthum Modena bewilligt wurde. Als daher der letzte männliche Sproß des Hauses Este am 14. Oktober 1803, Herzog Hercules III., starb, war Erzherzog Ferdinand nach dem Recht zur Nachfolge berufen. Dieſes Recht kam aber erst zur Ausübung, als die französische Herrschaft gestürzt war. Erst dann gelangte Ferdinands Sohn, Franz, zum Besitz des Herzogthums Modena. Der Zweig des Hauses Lothringen, welcher Modena besitzt, wird gewöhnlich Oesterreich-Este genannt. Aber nicht blos diesem Zweige, sondern dem ganzen österreichischen Hause kommen nach dem Reichsschlusse von 1771 Erbrechte auf Modena zu, welche in der Wiener Kongreßakte bestätigt sind (Art. 98).

Regelmäßig wird jetzt auch die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters für die nachgebornen Söhne des Kaiserhauses vorbehalten, doch ist damit keine Souveränetät oder Landeshoheit verbunden. Die Apanagirung und Ausstattung der übrigen Erzherzoge und Erzherzoginnen ist gegenwärtig dem Belieben des regierenden Familienoberhauptes überlassen, da die testamentarische Verfügung des Kaisers Ferdinands II. von 1621 nicht mehr als geltend angesehen wird. Jedes Mitglied des Kaiserhauses behält über die ihm zugehörigen Güter freie Verfügung, wie über volles Eigenthum.

Die Volljährigkeit des Landesherrn ist nicht für den ganzen Staat auf ein gleiches Jahr festgestellt. Für das Erzherzogthum Oesterreich ist die Volljährigkeit durch die Hausverträge vom 6. September 1379 und 10. Oktober 1386 auf das zurückgelegte sechszehnte Jahr festgesetzt und in dieser Art auch von Kaiser Leopold I. wahrgenommen, welcher erst im siebenzehnten Lebensjahr stand, als er die Regierung seiner Erblande antrat. Das sechszehnte Jahr muß wohl, in Ermanglung anderer Bestimmungen, jetzt als der Majorennitätstermin im kaiserlichen Hause angenommen werden. Der Vormund kann nach dem freien Willen des letzten Regenten ernannt werden; nur dann, wenn letztwillig darüber keine Bestimmung erfolgt ist, tritt der nächste Agnat als Vormund nach dem angeführten Hausvertrage vom 10. Oktober 1386 ein.

Die älteren Hausgesetze von Wichtigkeit sind hinreichend besprochen. In

der neuern Zeit ist kein Hausgesetz publicirt; darüber, ob ein solches vorhanden ist, haben wir keine Auskunft erhalten können.

Das Glaubensbekenntniß des Kaiserhauses ist bekanntermaßen das römisch-katholische. In Bezug auf die Ehen finden wir den Gebrauch, daß nicht-katholische Prinzessinnen, welche sich mit dem Kaiser oder dessen zunächst stehenden Nachfolger vermählten, zur katholischen Kirche übertreten mußten, wie z. B. Elisabeth von Würtemberg, die erste Gemahlin Franz II. Bei der Verehlichung mit nachgebornen Prinzen ist der Uebertritt nicht nothwendig erfordert worden, wie die Gemahlin Erzherzogs Karl aus dem Hause Nassau-Weilburg der evangelischen, die erste Gemahlin des Palatins Erzherzogs Joseph, aus dem russischen Kaiserhause, der griechischen Kirche treu blieben. In Bezug auf die Ebenbürtigkeitsgrundsätze ist uns nichts abweichendes bekannt. Da Oesterreich den Art. 14 der Bundesakte selbstverständlich anerkennt, so müssen, außer den regierenden Häusern, auch die standesherrlichen als ebenbürtig betrachtet werden.

Literatur. Genealogie und Ursprung des Hauses: Herrgotti Genealogia diplom. domus Habsburgicae. Viennae 1737 in 3 Bänden. Richard Röpell, die Grafen von Habsburg. Halle 1832. Geschichte: Graf Johann Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates in 5 Bdn. Fürst Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg in 8 Bdn. Die statistischen Angaben in Bezug auf die Gebietszunahme und die Quadratmeilenzahl der Ländererwerbungen sind aus der allgemeinen Staatenkunde des Kaiserthums Oesterreich von F. W. Schubert entnommen. Staatsrechtliches und Hausangelegenheiten: Franz Ferdinand Schrötter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte. 5 Bde. Von demselben Verfasser: Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte 1771. Hermann Schulze, das Recht der Erstgeburt in deutschen Fürstenhäusern. S. 113 ff., S. 127 ff., S. 251 ff., S. 400 ff. Urkundenmittheilungen besonders im deutschen Staatsrecht von J. J. Moser Bd. XII und in dessen Familienstaatsrecht. Joseph von Hormayr über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserhause, Wien 1808.

Hermann Schulze.

Haiti, s. Negerstaaten.

Haller.

Unter den Schriftstellern, welche sich eine wissenschaftliche Bekämpfung der destruktiven Staatstheorien zur Aufgabe setzten, wie dieselben zum Theil schon bei den ältern Naturrechtslehrern, ganz unverhüllt aber in den Schriften Rousseau's und seiner Geistesverwandten hervorgetreten und in der großen Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zur Verwirklichung gelangt waren, behauptet eine bedeutende Stelle der Schweizer Staatsgelehrte Karl Ludwig von Haller. Wie Rousseau der Prophet und Bahnbrecher der Revolution, so war H. der Lehrer und Vorkämpfer der Restauration. An die Stelle der von den Naturrechtsphilosophen als politisches Evangelium ausgegebenen Ideen von Gesellschaftsvertrag, Volkssouveränität, Uebertragung und Trennung der Gewalten ꝛc. eine neue Lehre des allgemeinen Staatsrechts auf neuer und soliderer Grundlage aufzubauen und hiermit die ganze Staatswissenschaft zu restauriren, war sein mit großem Geschick unternommener, mit bewundernswerther Ausdauer durchgeführter, in Rücksicht auf den beabsichtigten Erfolg aber gleichwohl gänzlich mißlungener Lebensplan.

Haß, bitterer, leidenschaftlicher Haß gegen die Revolution und ihre Principien — aber freilich auch gegen jede freiere politische Richtung — tritt als Grundzug in dem Wesen H.'s seit seiner Mannesperiode so mächtig hervor, daß ein hinreichender Erklärungsgrund noch nicht in der seit Anfang dieses Jahrhunderts mehr und mehr die Oberhand gewinnenden retrograden Strömung, sondern nur im Zusammenhalt mit dem Gang seiner persönlichen Lebensverhältnisse gefunden werden kann.

H. wurde geboren am 7. August 1768 zu Bern aus einem alten Patricierhause. Er war ein Enkel des großen Haller und Sohn des durch seine „Schweizerbibliothek" bekannten und verdienten Gottlieb Emanuel von Haller. Einer bevorrechteten Stellung in der aristokratisch eingerichteten Republik genießend, dabei mit nicht gewöhnlichen Geistesgaben ausgerüstet, schienen sich ihm glänzende Aussichten für die Zukunft zu eröffnen, als er, kaum erst ein Jüngling, im sechszehnten Lebensjahr seine öffentliche Laufbahn begann, abwechselnd bald im innern Dienste, bald zu diplomatischen Geschäften verwendet. Da brach der Revolutionssturm los, zunächst über Frankreich, von da aus aber in fortschreitender Bewegung auch über die Schweiz und über die Berner Republik. Der Einfall der Franzosen im Jahre 1798 vernichtete mit dem Umsturz der bisherigen Staatsverfassung auch die politische Stellung H.'s. Er wurde landesflüchtig und trat in österreichische Dienste. Diese Zeit des Exils war es, in welcher nach seinem eigenen Geständnisse seine neuen Ideen über den Staat anfingen rechte Gestalt zu gewinnen. Ein in seinem Vaterlande mittlerweile eingetretener theilweiser Rückschlag gestattete ihm 1806, den ihm an der Berner Akademie angebotenen Lehrstuhl der Staatswissenschaften anzunehmen. Er inaugurirte sich selbst durch eine Rede „über eine andere Begründung des allgemeinen Staatsrechts", welche bereits die Grundzüge seiner ganzen Lehre enthielt.

Eine vollständigere systematische Entwicklung derselben folgte schon 1808[1] — aber gewissermaßen nur um vorzubereiten und Bahn zu brechen für die große Arbeit seines Lebens „Die Restauration der Staatswissenschaften".[2] Mit der Theorie durfte H. auch noch einmal einige Zeit die Praxis des Staatslebens verbinden. Er trat 1814 in den großen Rath der Stadt Bern ein. Allein in Folge seines Uebertrittes zur römischen Kirche, welchen er anfänglich aus unlauteren Motiven verheimlicht hatte, wurde er im Jahr 1821 aller Stellen entsetzt. Er gieng hierauf nach Paris, wo er unter der Regierung Karls X. günstige Aufnahme und selbst eine Verwendung im Staatsdienste fand. Als ihm aber die Julirevolution auch diese Stellung bald wieder genommen hatte, zog er sich für immer ins Privatleben zurück. Dieses gab ihm Muße, ganz seiner schriftstellerischen Neigung zu leben. Erst sein im spätesten Greisenalter — 1854 zu Solothurn — erfolgter Tod setzte seine fleißige und allezeit streitfertige Feder in Ruhe.

H. war in der That ein fruchtbarer Schriftsteller. Ganz abgesehen von seiner unausgesetzten Benützung der periodischen Presse zur Einführung seiner Ideen in das Leben, ist auch die Zahl der selbstständigen Schriften aus den verschiedenen Perioden seines Lebens ziemlich beträchtlich. Es ist jedoch an diesem Orte weder möglich, noch auch für den vorliegenden Zweck einer Charakterisirung der staats-

---

[1] Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf begründeten allgemeinen Rechtes und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur. Winterthur 1808.

[2] Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. I—VI Winterthur 1816—1825. (V 1834).

wissenschaftlichen Bedeutung des Mannes nothwendig, jede einzelne dieser Schriften hervorzuheben. Nur im Vorübergehen sei darum erwähnt, daß sich der Staatsgelehrte H. gelegentlich auch als Historiker versucht hat. So namentlich auch in seiner „Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in der Schweiz" (Weimar 1801) — und noch als Greis in seiner „Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reformation des Kantons Bern" (Luzern 1836). Durch beide Arbeiten hat H. jedoch zur Genüge bewiesen, daß er einer unbefangenen objektiven Geschichtsanschauung durchaus unfähig war und darum des Berufes eines Geschichtschreibers gänzlich ermangelte. Insbesondere die letztere Arbeit läßt sich nur als ein von dem fanatischen Haß des Konvertiten gegen die verlassene Kirche eingegebenes, durch niedrige Invektiven und historische Unwahrheiten zur Eckel erregenden Karrikatur entstelltes Machwerk charakterisiren.

Auch bei H.'s kleineren Schriften staatsrechtlichen und vermischten Inhalts brauchen wir nicht länger zu verweilen.[3]) Sie erheben sich in ihrer Mehrzahl nicht über das Niveau der gewöhnlichen Broschürenliteratur, wie sie denn auch häufig geradezu durch die jeweiligen Tagesfragen veranlaßt sind, welche dem Verfasser willkommene Gelegenheit boten, Nutzanwendungen seiner staatsrechtlichen Theorien zu machen.[4]) Wenn auch die Folgerichtigkeit und rückhaltlose Offenheit, mit welcher dieses geschieht, anerkannt werden muß, so verletzt doch der leidenschaftlich polemische, schmäh- und verfolgungssüchtige Ton, welcher in den meisten dieser Schriftchen angeschlagen ist, jedes sittliche Gefühl. Immer und überall wittert H. Revolution, diese Ausgeburt des Satans; der Heerd der allgemeinen Verschwörung ist ihm der Freimaurerorden[5]); Heil und Rettung ist allein in Vernichtung dieser Feinde, in der Umkehr zu den Hallerschen Staatsideen zu finden. Der endliche Sieg seiner Lehre erschien ihm um so unzweifelhafter, da sie nicht nur in Vernunft und Geschichte begründet, sondern durch die göttliche Offenbarung selbst beglaubigt sei, wie er durch eine schon 1811 erschienene Schrift, betitelt „Politische Religion oder biblische Lehre über die Staaten" darzuthun versuchte. In der That ist aber das Büchlein gar unbedeutend — im Grunde nur eine nach seinen Staatskategorien geordnete, im Uebrigen aber mechanische Zusammenstellung und verständnißlose Kommentation von abgerissenen Bibelstellen, denen nur allzuhäufig die größte Gewalt angethan wird.

Des „Handbuches der allgemeinen Staatenkunde" haben wir bereits oben Erwähnung gethan; es war H.'s erster und sofort bedeutender Versuch einer systematischen Entwicklung seiner neuen Staatsgedanken. Allein das Buch ging unbeachtet, ja fast spurlos vorüber. Desto lebendiger war das Interesse, desto lauter — je nach der Parteistellung — das Lob und der Tadel, womit fast ein Decennium später dasjenige Werk H.'s aufgenommen wurde, welches wir vorhin keineswegs blos mit Rücksicht auf den äußern Umfang, sondern nach Maßgabe seines wissenschaftlichen

---

3) Ein großer Theil derselben ist gesammelt in den in französischer Sprache herausgegebenen »mélanges de droit public et de haute politique« Paris 1839. Zwei mäßige Bände enthalten 30 Abhandlungen über die verschiedensten Gegenstände aus dem politischen, socialen, selbst auch kirchlichen Gebiete.

4) So das vielgelesene Schriftchen des Konstitutionenbastlers über die spanische Cortes-Verfassung (1821), seine Abhandlungen über portugiesische Verfassung, preußische Provinzialstände, seine staatsrechtliche Prüfung des preußischen vereinigten Landtages (1847) ꝛc.

5) Hallers Furcht vor diesem Orden (vrgl. den betr. Artikel) ist mehr als lächerlich; die Menschheit vor ihm zu warnen ist der Zweck dreier Abhandlungen, welche, wie namentlich die „Enthüllungen eines Freimaurers" des Ungeheuerlichen viel enthalten.

Werthes als die bedeutendste Arbeit seines Lebens bezeichnet haben, der allein er seine bleibende Stelle in der Reihe deutscher Staatsgelehrter verdankt, von der er — freilich nicht ohne Doppelsinn — „Haller der Restaurator" genannt wird. Hiernach ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu unerläßlich, auf die „Restauration der Staatswissenschaft" etwas näher einzugehen. In sechs Bänden finden wir hier H.'s politisches System auf- und bis ins kleinste Detail ausgebaut. Die Oekonomie des Werks ist dabei so angelegt, daß der erste Band nach einer ausführlichen Geschichte und Kritik der naturrechtlichen Systeme von Grotius bis auf Kant sich mit der geschichtsphilosophischen Grundlegung des eigenen Systems beschäftigt, also die allgemeinen Lehren über Entstehung, Wesen und Eintheilung des Staates entwickelt, worauf dann in den folgenden Bänden die Theorie jeder einzelnen der von ihm angenommenen vier Staatsarten nach der doppelten Seite des Rechts und der Politik mit großer Ausführlichkeit — freilich nicht selten auch mit ermüdender Weitschweifigkeit — dargestellt wird.

Der Hauptinhalt der politischen Lehre des Restaurators ist nun aber folgender:

Die Staaten, wie die geselligen Verhältnisse überhaupt, entstehen nicht durch eine Entfernung vom Naturstand, welcher nie aufgehört hat, sondern durch die Natur selbst. Die Herbeiziehung eines künstlichen „Gesellschaftsvertrages" ist lediglich eine Fiktion der Staatsphilosophen, welche mit Vernunft und Geschichte gleichmäßig im Widerspruch steht. Die natürliche Geselligkeit gründet sich aber auf die in allen menschlichen Lebensverhältnissen hervortretende Ueberlegenheit der Einen und Bedürftigkeit der Andern. Es besteht dafür die allgemeine von Gott selbst eingesetzte Ordnung, daß der Mächtigere herrsche, der Schwächere gehorche. Auf diesem eben so einfachen als weisen und wohlthätigen Naturgesetz beruht z. B. das Verhältniß zwischen Mann und Weib, Vater und Kind, Lehrer und Schüler, Herr und Diener. Auch im Staate ist die thatsächlich vorhandene Macht der Grund der Herrschaft das Schutzbedürfniß der Grund der Abhängigkeit. Wie die Krystalle an den Kern anschießen, so schließen sich die Schwachen an den ihnen physisch oder geistig Ueberlegenen an, sei dieser nun, wie regelmäßig, ein Einzelner, oder sei es eine starke Gemeinde. Die Staaten entstehen daher von oben herab, nicht von unten herauf. Von einer Uebertragung der Herrschaft durch die Schwachen zu reden, wäre nicht weniger widersinnig, als die Gewalt des Vaters von den Kindern abzuleiten. — Der Besitz der Herrschaft, wenn auch ursprünglich aus thatsächlicher Ueberlegenheit hervorgegangen, ist darum aber nicht bloße Thatsache, er erscheint zugleich als Gottes Ordnung und wird dadurch zum Recht, das als solches geachtet werden muß, dessen gewaltsame Entziehung Raub ist. Es ist aber dieses Herrschaftsrecht ein Recht, wie jedes andere, von Eigenthum und sonstiger privatrechtlicher Gewalt im Wesen nicht verschieden. Es war nur eine Erfindung revolutionärer Staatsphilosophen, den Staat als eine öffentliche Einrichtung hinzustellen, ihm eigenthümliche Zwecke höherer Art beizulegen, die Regierung selbst zur öffentlichen Pflicht zu machen. In der That ist der Staat nur eine gewöhnliche Menschenverbindung, vor andern herrschaftlichen Verhältnissen (Familien-, Dienst-, Grundherrschaft ꝛc.) nicht durch Ursprung, Natur oder Zweck, sondern nur durch die Souveränität, d. i. die Unabhängigkeit des herrschenden Subjekts von einer höheren Gewalt ausgezeichnet. Was man als ein „gemeines Wesen" ausgeben will, ist daher nur ein Aggregat von Privatrechtsverhältnissen, der Staatszweck das Privatinteresse des Landesherrn, die öffentlichen Angelegenheiten seine Privatsache, die Staatsgewalt selbst sein Privatrecht, das er wie anderes Eigenthum erwirbt, über welches er durch Kauf, Tausch,

Schenkung ꝛc. zu disponiren befugt ist. Die Macht des Herrschers ist aber darum noch weit entfernt von absoluter und schrankenloser Gewalt. Nicht nur wird dieselbe innerlich ermäßigt durch das allen Menschen angeborene und gerade bei den Mächtigen vorzüglich wirksame göttliche Pflichtgesetz der Gerechtigkeit und Liebe („meide Böses, thue Gutes"), sondern sie findet auch ihre äußere Begrenzung in dem Rechte der Unterthanen, deren natürliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden darf und deren Gehorsamspflicht nicht weiter reicht, als es die durch Vertrag oder Herkommen bestimmte Natur des bestehenden Dienst- und Schutzverhältnisses oder besondere Verabredung im einzelnen Falle gestatten. Gewaltsamer Verletzung ihrer Rechtssphäre dürfen sie mit allen erlaubten Mitteln, im Nothfalle selbst mit bewaffnetem Widerstand entgegentreten, obwohl derselbe selten räthlich ist. Jedenfalls aber vermögen menschliche Einrichtungen (Verfassungen u. dgl.) gegen den möglichen Mißbrauch der Gewalt nicht zu schützen, häufig nur zu schaden. Ueber die höchste Gewalt giebt es keinen menschlichen Richter, gegen sie ist keine andere Hülfe als bei Gott, daher ihr bester und zuletzt allein wirksamer Zügel Anerkennung des natürlichen Pflichtgesetzes und religiöse Gesinnung.

Mit der Eintheilung der Staaten in Fürstenthümer und Republiken, welch' erstere er dann aber je nach dem verschiedenen Princip der Oberherrschaft weiter in grundherrliche (Patrimonial-), militärische und geistliche Herrschaften unterscheidet, schließt H. seine allgemeinen Untersuchungen über den Staat. Ihm auch nur einigermaßen in das Detail der nun folgenden, in häufigen Partieen höchst belehrenden Ausführungen über diese einzelnen Staatsarten nachzugehen, verbietet der beschränkte Umfang dieses Artikels. Es sind nur noch einige Züge, die wir uns gestatten dürfen. In der That klingt denn aber durch alle Mannigfaltigkeit des Stoffes ein Grundton hell hindurch — das ganze Werk ist nur eine verschieden schattirte Anwendung des einen Satzes von der privatrechtlichen Natur der fürstlichen Gewalt. Ganz rein und durchsichtig tritt dieses Princip mit seinen Konsequenzen hervor im eigentlichen Patrimonialstaate (nach H. die ursprünglichste, häufigste und dauerhafteste Staatsgattung, bis zu einem gewissen Grade auch der Grundtypus aller andern, in welchen sie, um Bestand zu gewinnen, mehr oder minder übergehen müssen).

Der Staat hat hier die Natur einer großen nach außen unabhängigen Grundherrschaft. Aus der Macht auf eigenem Grund und Boden fließen dann die herrschaftlichen Rechte, als welche dem Landesherrn vorzüglich beigelegt werden: die oberste Gesetzgebungs-, Dispensations- und Vollzugsgewalt, das Recht des Kriegs und Friedens, die Anstellung und Verabschiedung der Beamten, die nur seine Privatdiener, die beliebig freie Disposition über Domänen und Regalien, die nur sein Privatvermögen sind. Zwar übt der Landesherr auch die oberste Gerichtsbarkeit — aber nur auf Anrufung und in der Eigenschaft einer unparteiischen Hülfe, also nicht sowohl als sein Recht, denn als sittliche Pflicht. Ueber die Freiheit und das Vermögen der Unterthanen darf er nicht willkürlich disponiren, wie über sein Eigenes; daher ist Militärkonskription absolut unstatthaft, Besteuerung der Unterthanen nur mit Verwilligung „der Freieren des Landes" zulässig, als welche mit dem Fürsten in direkter, unmittelbarer Verbindung stehen, übrigens nur sich selbst, nicht das übrige Volk repräsentiren. Von dem eingenommenen Standpunkte aus werden in der sog. „Makrobiotik" (Politik) des Patrimonialstaates treffliche Rathschläge für die Erhaltung und Befestigung der fürstlichen Stellung gegeben. Bewahrung der Territorialmacht durch Einführung der Untheilbarkeit und einer wohlbestimmten Successionsordnung, gute Oekonomie, sorgfältige Auswahl der Beamten

und Diener, Erhaltung des moraliſchen Anſehens, Entwicklung kriegeriſcher Tugenden, Vermeidung innerer Streitigkeiten, Schließung vortheilhafter Verträge ſind die ohne Frage richtigen Mittel, welche zur Erreichung jenes Zweckes empfohlen werden. — Ungleich kürzer gehalten iſt die Theorie von den militäriſchen Staaten (Generalaten). Ihr erſter Ausgangspunkt iſt das Verhältniß des Anführers zu ſeinen Begleitern und Getreuen, durch Unterwerfung Schwächerer werden ſie dann erweitert, gehen endlich durch Erwerbung von Territorialbeſitz mehr oder weniger in den Patrimonialſtaat über. Der urſprüngliche Charakter dieſer Herrſchaften wirkt dann noch nach in der härteren Stellung der Unterworfenen, in der militäriſchen Organiſation der Verwaltung, in der Begünſtigung der Getreuen mit Grundbeſitz und Aemtern, in der Ausbildung eines erblichen Lehenadels, in der durchweg privilegirten Stellung dieſer Vaſallen, deren Rath und Zuſtimmung in Reichsverſammlungen einzuholen der Fürſt bei wichtigeren Angelegenheiten ſich genöthigt findet. In dem allzugroßen Anwachſen ihrer Macht liegt jedoch die weſentlichſte Gefahr für den Beſtand der fürſtlichen Gewalt. Wie dieſer Gefahr am beſten zu begegnen (durch Verhinderung des Erblichwerdens hoher Aemter, ſtrenge Aufrechterhaltung des Lehensverhältniſſes) wird in der Makrobiotik näher ausgeführt.

Einer ganz beſonderen Vorliebe und Ausführlichkeit der Behandlung erfreuen ſich das Recht und die Politik der geiſtlichen Staaten (4. und 5. Bd.), welche H. nach dem Sprüchwort „unter dem Krummſtab iſt gut wohnen" für die freieſten und wohlthätigſten von allen erklärt. Ihr Fundament iſt Ueberlegenheit des Geiſtes und korreſpondirendes Bedürfniß des Glaubens, ihr Zweck und höchſtes Geſetz, dem in Kolliſionsfällen alles Andere weichen muß, Erhaltung, Verbreitung und Befeſtigung der gemeinſchaftlichen Lehre. Dieſer Zweck kann nur erreicht werden in einer äußern Geſellſchaft der Lehrer und Gläubigen (ſichtbaren Kirche) mit wohlgeordneter Hierarchie. Verbindet ſich alsdann mit der geiſtlichen Autorität noch unabhängiger Grundbeſitz, wie es für den geſicherten Fortbeſtand jener wünſchenswerth iſt und durchaus rechtmäßig geſchehen kann, ſo iſt der Prieſterſtaat vollendet. Deſſen Macht iſt die größte, die ſich auf Erden denken läßt. Immer aber bleibt die geiſtliche Qualität, als die urſprüngliche, die höhere und auch für die Ausübung der weltlichen Macht maßgebende. Daher die billige Bevorzugung der Gläubigen auch in weltlichen Dingen, Entſtehung eines Kirchenadels, mildes Regiment, Nichterblichkeit, ſondern Wahl des Oberhauptes und der untergeordneten Lehrer, Unveräußerlichkeit der Domänen, die im Eigenthum nicht des jeweiligen Fürſten, ſondern der Kirche als Körperſchaft ſtehen. Da das Princip der geiſtlichen Staaten Reinheit und Einheit der Lehre iſt, ſo werden in der Makrobiotik derſelben, inſoweit ſie ſpecifiſch iſt und nicht mit derjenigen der Patrimonialſtaaten zuſammenfällt, die Bedingungen und Mittel der Erhaltung und Befeſtigung jenes Lebensprincipes mit ſicherem Takte dargeſtellt. Es läßt ſich dieſe ganze Ausführung in der That als eine in ihrer Art vortreffliche Kirchenpolitik bezeichnen.

Den zweiten Haupttheil und zugleich den Schluß[6]) des ganzen Syſtems (6. Band) bildet die Theorie von dem Recht und der Politik der Republiken. H., ſeinen Standpunkt konſequent behauptend, definirt ſie lediglich als „unabhängige, begüterte, mächtige Korporationen", deren Mitglieder (die Genoſſen) unter ſich an Rechten gleich, in ihrer Geſammtheit aber als Kollektivfürſt zu den untergebenen Nichtgenoſſen in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie der Patrimonialherr zu ſeinen Unterthanen. Die Natur ſelbſt bringt keine Kommunitäten hervor, ſie ſind darum

[6]) Jedoch nicht der Zeit nach, da der 5. Band dem 6. neun Jahre nachgefolgt iſt.

künſtliche Inſtitute, ihr oberſter Veranlaſſungsgrund Gleichheit der Kräfte und Bedürfniſſe, ihr Urſprung durch zufällige Umſtände bedingt und unſcheinbar (ſie erwerben die Unabhängigkeit regelmäßig erſt durch Abwerfung oder zufälliges Wegfallen eines früheren Abhängigkeitsverbandes), endlich ihr Zweck nach den Umſtänden und dem jeweiligen Vereinigungsgrund ein höchſt verſchiedener, darum a priori nicht zu beſtimmen und keinenfalls in der Einführung oder Handhabung des Rechtsgeſetzes zu ſuchen, als wozu eine genoſſenſchaftliche Verbindung überall nicht nöthig iſt. In umfaſſender Weiſe wird nun das innere Genoſſenſchaftsrecht, das eigentliche Verfaſſungsrecht der Republiken, dargeſtellt und dabei ſowohl das materielle Rechtsverhältniß der einzelnen Genoſſen in und zu dem Geſammtkörper, wie die formelle Organiſation des letzteren erörtert. Auf das Verhältniß der Republiken zu den eigentlichen Unterthanen werden die früher entwickelten Grundſätze mit den aus der Verſchiedenheit des herrſchenden Subjektes ſich ergebenden Modifikationen angewendet. Als Staatsklugheitsregeln werden vor Allem empfohlen: Erwerb von Territorialbeſitz, weiſe Einrichtung der Verfaſſungen, in welcher Beziehung ganz detaillirte Anweiſungen gegeben werden, Erweckung und Pflege der republikaniſchen Tugenden (des Patriotismus, der Genügſamkeit, Arbeitſamkeit, Geſetzesliebe ꝛc.), durch politiſche Maßnahmen und Einrichtungen. —

Im Vorſtehenden haben wir — faſt durchweg mit H.'s eigenen Worten — die Grundzüge ſeines politiſchen Syſtemes wiedergegeben. Es übrigt nur noch eine kurze Würdigung des Mannes und ſeiner Lehre. Merkwürdige Kontraſte von Licht- und Schattenſeiten treten uns da entgegen. H. war unſtreitig ein Mann mit bedeutenden Eigenſchaften des Geiſtes und des Charakters — aber er war darum weder ein wahrhaft großer Geiſt, noch ein ſittlich edler Charakter. Wir können die produktive Kraft und die logiſche Konſequenz ſeines Denkens, den Scharfſinn ſeines Urtheils, den Reichthum ſeines Wiſſens, die Energie, Unerſchrockenheit und Ausdauer ſeines ganzen Weſens anerkennen und bewundern; aber ſofort müſſen wir auch eingeſtehen, daß ſein Geſichtskreis enge und beſchränkt, ſeine Auffaſſung der Dinge einſeitig und befangen, ſein Haß gegen Andersdenkende blind und ungerecht, ſeine Kampfesweiſe unedel und oft ſchändlich, ſein Hochmuth und ſeine Eitelkeit maßlos und lächerlich geweſen iſt. Nicht anders verhält es ſich auch mit ſeinem Werke. Die „Reſtauration" hat ihre großen und bleibenden Verdienſte — und zwar iſt es nicht blos das formelle Lob einer konſequenten Durchführung des Grundgedankens, welches ihr gebührt, ſondern ſie hat die Staatswiſſenſchaft ſelbſt nicht unweſentlich gefördert. In der That war es unter den Syſtematikern zuerſt und hauptſächlich H., welcher mit voller Energie und gewandter Dialektik dem abſtrakten Vernunftſtaate der Naturrechtsphiloſophie zu Leibe gegangen iſt; und wenn auch ſeine Bekämpfung der „Vertragstheorie" noch an weſentlichen Mängeln, voraus der Uebertreibung leidet, ſo iſt gleichwohl die Ueberwindung dieſes ganzen Standpunktes nicht zum geringſten Theile ſein Verdienſt. Daſſelbe iſt aber nicht blos negativ, auch poſitiv hat er genützt. Seine naturaliſtiſche Auffaſſung von Recht und Staat hat ihn zur Entdeckung nicht der Wahrheit, aber doch vieler einzelnen Wahrheiten geführt, welche auf dem faſt ausſchließlich betretenen Wege aprioriſtiſcher Spekulation nicht zu finden waren. Und nicht gering iſt die Erweiterung und Bereicherung anzuſchlagen, welche die Staatswiſſenſchaft dadurch erfahren hat, daß H. vier Staatsgattungen zum Gegenſtande gründlicher Unterſuchung und gelungener Behandlung gemacht hat, welche zwar nicht als die vollkommenſten und noch weniger (wie H. meinte) als die allein berechtigten, immerhin aber als mögliche, nach der Erfahrung ſogar ſehr häufige und für beſtimmte unentwickeltere Kultur-

zuſtände wohlangemeſſene Formen eines geordneten menſchlichen Zuſammenlebens erſcheinen, deren völlige Vernachläſſigung bis zur H.'ſchen Reſtauration daher nur aus der gleichen Einſeitigkeit der damals herrſchenden Schule ſich erklären läßt.

Nichts deſto weniger iſt die Lehre H.'s in ihren erſten Grundgedanken falſch, darum unhaltbar als Theorie und gefährlich für das Leben. Einſeitig und ſeinem ganzen Syſteme ein ſcharfes Gepräge gebend iſt ſchon gleich H.'s oberſtes Princip, welches Recht und Staat nicht aus der ſittlich ſtaatlichen Natur des Menſchen, ſondern aus den äußeren Machtverhältniſſen begründet, alſo das reale ſinnliche Moment über das ideale ſittliche erhebt und hiemit das wahre Verhältniß zwiſchen beiden umkehrt. Noch viel bedenklicher aber und ſeine Lehre geradezu vernichtend iſt der andere Irrthum H.'s, daß er die öffentliche Natur des Staates und damit eigentlich den Staat ſelbſt läugnet. Denn was die größeren Menſchenverbindungen, welche wir Staaten nennen, erſt zu Staaten macht — einheitlicher Organismus, höhere gemeinſame Zwecke, Unterordnung der Einzelnen unter eine höhere Gewalt, deren Beruf und Pflicht die Verwirklichung des gemeinen Wohles iſt — Alles das iſt für H. gar nicht vorhanden. Von ſeinem privatrechtlichen Standpunkte aus löſt ſich der Staat in eine Menge vereinzelter, ohne organiſche Verbindung und Durchdringung nebeneinanderſtehender Rechte auf, von einer ſittlichen Staatsperſönlichkeit, von einem höheren Geſammtleben iſt keine Rede. Sein Staat iſt zwar „kein Verhältniß roher Gewalt und Willkür" — man thut H. Unrecht, wenn man ihn für einen unbedingten Vertheidiger des fürſtlichen Abſolutismus erklärt, im Gegentheile iſt bei ihm das Gebiet ſtaatlicher Beherrſchung ſo enge abgegrenzt und iſt ſeine Tendenz und Vorliebe für individuelle Freiheit ſo entſchieden, daß ſich der moderne Abſolutismus am allerwenigſten damit zufrieden geben würde — allein thatſächlich und im Erfolg führt ſeine Lehre allerdings zur Rechtloſigkeit der Unterthanen, da er ihnen jegliche wirkſame äußere Garantie ihrer Rechte gegenüber fürſtlichem Gewaltsmißbrauch verſagt, höchſtens ſolche Garantien einräumt, wie ſie wohl in den deutſchen Territorien des 14. und 15. Jahrhunderts möglich geweſen, für unſere heutigen Staaten aber ſchlechterdings unmöglich geworden ſind. Das iſt aber der große Irrthum und zugleich die große Gefahr der H.'ſchen Lehre, daß ſie geſellſchaftliche Zuſtände, die als Keim und Anſatz ſtaatlicher Bildung ihre relative Berechtigung hatten, von der fortſchreitenden Geſittung aber überwunden worden ſind, als die allein geſunden anpreiſt und die unbedingte Rückkehr zu ihnen — gegenüber der modernen, in ſeinen Augen revolutionären Staatsentwicklung — als unerläßliche Bedingung politiſchen Glücks und Heils verlangt. Mit Recht iſt darum H. von allen Unbefangenen als ein Feind jeglichen politiſchen Fortſchrittes betrachtet worden und dürfen wir uns nur darüber freuen, daß ſeine mit ſo viel Siegesbewußtſein in die Welt hinausgeſchickte Lehre heute nur noch wenige ſtille Bewunderer findet.

Eine vortreffliche Abhandlung über H. findet ſich bei R. v. Mohl, „Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften" II. B. S. 529 ff.

Riſch.

Hamburg, ſ. Hanſeſtädte.

Hamilton.

Alexander Hamilton wurde den 11. Januar 1757 auf der Inſel Nevis, die zu den kleinen Antillen gehört, geboren. Sein Vater, ein Kaufmann, der aus

Schottland ſtammte, gerieth nach dem Tode ſeiner Gemahlin, der Tochter eines Hugenotten, welchen die Zurücknahme des Edikts von Nantes aus Frankreich vertrieben hatte, in bedrängte Umſtände. Der kleine Alexander kam deshalb zu mütterlichen Verwandten auf Santa Cruz und wurde hier in ſeinem 13. Lebensjahre zu einem Kaufmann in die Lehre gegeben. So raſch er ſich in ſeiner neuen Laufbahn heimiſch zu machen wußte, ſo wenig war er gemeint in derſelben zu verharren. Sein Ehrgeiz trieb ihn vielmehr ſchon damals, höhere Ziele ins Auge zu faſſen und ſich dafür vorzubereiten; eine entſchiedene Gabe der Darſtellung lenkte die Aufmerkſamkeit auf ihn, und er wurde zu ſeiner weiteren Ausbildung im Jahr 1772 nach den nordamerikaniſchen Kolonien geſchickt. Hier fand er ſehr bald ein Feld für ſeinen frühreifen, raſtlos thätigen Geiſt. Der junge Student vertheidigte die Sache der Kolonien in den öffentlichen Blättern mit einer Geſchicklichkeit, welche Bewunderung erregte, während er andererſeits wiederholt erhitzte Volkshaufen von gewaltſamen Schritten zurückhielt; und als es zum Kriege kam, ging der Wunſch ſeiner Knabenzeit in Erfüllung. Er trat in das Heer ein und zeichnete ſich als Artilleriehauptmann ſowohl durch geſchickte Handhabung der Disciplin als durch beſonnene Tapferkeit im Gefecht aus. Washington ward auf ihn aufmerkſam, ernannte ihn 1777 zum Obriſtlieutenant und nahm ihn in ſeinen Stab auf. In dieſer Stellung leiſtete Hamilton dem mit Geſchäften überbürdeten Oberbefehlshaber die größten Dienſte; nicht nur ſind eine Menge der wichtigſten amtlichen Schreiben von ſeiner Hand aufgeſetzt worden, auch als guter Rathgeber in militäriſchen und politiſchen Dingen konnte er dienen; denn ſein energiſcher Geiſt blieb nicht am Einzelnen haften, ſondern ſtrebte nach umfaſſender, allgemeiner Bildung, wozu ihm wiederum ſeine Stellung die günſtigſte Gelegenheit bot.

Nachdem er Ende April 1781 aus dem Stabe geſchieden und ſich bei der Belagerung von Yorktown rühmlich ausgezeichnet hatte, dachte er an ſeine Zukunft; er bereitete ſich mit der ihm eigenen Unermüdlichkeit zum Advokaten vor und erhielt im Juli 1782 die Erlaubniß, Rechtshändel zu übernehmen. Aber über dieſen Privatbeſtrebungen verlor er das Vaterland — denn das waren ihm die Vereinigten Staaten geworden — nicht aus den Augen. „Wenn Friede geſchloſſen iſt, ſchrieb er den 15. Auguſt deſſelben Jahres an einen Freund, ſo eröffnet ſich eine neue Scene. Das Ziel wird dann ſein, unſere Unabhängigkeit zu einem Segen zu machen. Um dies zu thun, müſſen wir unſere Union durch dauerhafte Grundlagen ſichern, eine herkuliſche Aufgabe, für deren Löſung Berge von Vorurtheil abzutragen ſind! Sie erfordert alle Tugend und alle Fähigkeiten des Landes.“ Und nicht erſt ſeit Kurzem beſchäftigte ihn dieſer Gegenſtand. Er hatte ſchon im Lager die Mängel der politiſchen Organiſation der Vereinigten Staaten auf das gründlichſte kennen gelernt, den Heilmitteln ein glückliches Nachdenken gewidmet und die Früchte deſſelben in bewundernswerthen Briefen einflußreichen Männern vorgelegt. So empfahl er 1779 die Errichtung einer Nationalbank und beſonderer Miniſterien für die verſchiedenen Zweige der Verwaltung ſtatt der Ausſchüſſe und Kollegien, denen der Kongreß die vollziehenden Geſchäfte zu überlaſſen pflegte. Beides geſchah auch etwas ſpäter. Einen großen Schritt ging H. im folgenden Jahr. Er zeigte nicht nur das Ungenügende der einen Staatenbund errichtenden ſogenannten Konföderationsartikel, welche damals wegen der fehlenden Zuſtimmung Marylands noch gar nicht einmal in Kraft getreten waren, ſondern er gab auch die Rechte an, mit denen die Union ausgeſtattet werden müſſe, ſo wie den Weg, der allein zu einer ſolchen Umgeſtaltung führen könne. Er empfahl

nämlich zu diesem Ende einen Generalkonvent, d. h. eine besondere Versammlung von Abgeordneten aller Staaten, welche den Auftrag hätten, eine neue Bundesverfassung festzusetzen. Im Jahr 1781 trat er mit seinen Gedanken in die Oeffentlichkeit und schrieb eine Reihe von Aufsätzen über diesen Gegenstand, der ihm so sehr am Herzen lag; 1782 legte sein Schwiegervater, der General Schuyler, seinen Vorschlag dem Senate von New-York vor, beide Häuser der Landesversammlung nahmen denselben an und wählten H. in den Kongreß, um die Mitwirkung dieser Körperschaft zu gewinnen. Wohl kam er zu früh und fand die Geister noch nicht reif für solche Pläne; wenigstens aber war die Losung gegeben, ähnliche Gedanken wurden von andern Seiten ausgesprochen, und die Zahl der Anhänger eines Generalkonvents vermehrte sich allmälig.

Das Bedürfniß eines Zollvereins führte im Jahr 1786 eine Versammlung von Abgeordneten aus mehreren Staaten herbei, und hier setzte H. wieder die Nothwendigkeit einer stärkern Bundesregierung auseinander. Zwar drang er auch jetzt nicht ganz mit seinen Ansichten durch; aber die hier zusammengetretenen zwölf Männer empfahlen doch ihren und den übrigen Staaten einen Generalkonvent zur Abänderung der Konförderationsartikel, und im Mai 1787 begann dieser in Philadelphia seine Berathungen, aus welchen die noch heute geltende Bundesverfassung hervorging, die Frucht eines harten Kampfes zwischen zwei Parteien, von denen die eine nur wenige unumgänglich nothwendige Verbesserungen einführen wollte, die andere dagegen eine so viel als möglich von den Einzelstaaten unabhängige allgemeine Regierung zu errichten strebte. Zu dieser letzteren gehörte natürlich H., der auch in dieser Versammlung nicht fehlte. Aber die aufmerksame und angstvolle Beobachtung der Ereignisse nach abgeschlossenem Frieden, Folgen eines immer mehr überhand nehmenden Sondergeistes und einer unbegrenzten Freiheit, hatten indeß auf seine Ansichten einen erheblichen Einfluß ausgeübt, und er ging in seinen Vorschlägen weiter als alle übrigen Mitglieder. Er hätte weder die Wahl der Senatoren den einzelnen Landesversammlungen gegeben, noch auch die gesetzgebende Gewalt des Kongresses auf bestimmte Gegenstände beschränkt, er hätte ferner die Gouverneure der verschiedenen Staaten von der allgemeinen Regierung ernennen lassen und sie mit dem unbedingten Veto ausgerüstet. Indem er endlich die englische Verfassung zum Muster nahm, wünschte er außerdem noch die Lebenslänglichkeit der Senatoren und des Präsidenten, sowie das unbedingte Veto für letzteren. An die Annahme solcher Bestimmungen war aber nicht zu denken. Wäre H. ein Doktrinär gewesen, so würde er es gemacht haben wie andere Abgeordnete, die aus entgegengesetzten Gründen den Konvent frühzeitig verlassen hatten, oder sich weigerten die Verfassung zu unterzeichnen. Aber er setzte nicht nur seinen Namen unter dieselbe, sondern er lieh ihr auch seine mächtige Feder, indem er sich mit Madison und Jay verband, um in einer langen Reihe von Zeitungsartikeln die vom Konvent vorgeschlagene Verfassung zu erläutern, sie gegen die zahllosen Angriffe der öffentlichen Blätter zu vertheidigen und die Nothwendigkeit ihrer Annahme darzuthun. Diese vortrefflichen Aufsätze, von denen H. beinah zwei Drittel geschrieben hat, brachten damals eine gewaltige Wirkung hervor; aber ihr Werth war nicht blos vorübergehender Natur. In ihnen, die sehr bald unter dem Titel „der Föderalist" als besonderes Buch erschienen, erhielten die Amerikaner von Anfang an einen guten Kommentar zu ihrer neuen Bundesurkunde und eine nützliche Vorschule der Politik. H. wurde dann in die Versammlung gewählt, welche von Seiten des Staates New-York über die Annahme der Verfassung entscheiden sollte; die Gegenpartei war hier so mächtig,

daß eine Verwerfung nahe zu liegen schien; wenn das Gegentheil folgte, so hat seine glänzende Beredsamkeit dazu auch beigetragen.

Als die neue Regierung ins Leben getreten war, berief der Präsident H. in sein Kabinet und ernannte ihn zum Schatzsekretär. In dieser Stellung wartete sein eine schwere Aufgabe; denn die Bundesfinanzen befanden sich in dem allerschlechtesten Zustande. Eine große Schuldenmasse drückte die Union noch von dem Kriege her, ja sie hatte sich nach demselben um etwa 10 Millionen vermehrt, besonders durch die Zinsrückstände, da die Matrikularbeiträge sehr säumig und ungenügend eingelaufen waren. Außerdem lasteten auch auf den einzelnen Staaten Schulden, die sie für die allgemeine Vertheidigung, und zwar nicht nach einem bestimmten Verhältniß, sondern in sehr ungleicher Weise, gemacht hatten. Mehrere wichtige Fragen waren hier zu beantworten, und diese Aufgabe übertrug der Kongreß an H., der sie in seiner meisterhaften Weise löste. Der leitende Grundsatz bei seinen Vorschlägen war die treue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, ohne die an eine Herstellung des Kredits nicht gedacht werden konnte; wenn er dennoch, um die Last etwas zu erleichtern, einigermaßen davon abwich, so verlangte er wenigstens die Einwilligung der Gläubiger hierzu, denen er in anderer Weise Entschädigung bot. Seine Berichte bildeten dann die Grundlage der Berathungen des Kongresses, und seine Vorschläge wurden im wesentlichen angenommen, wiewohl zum Theil nicht ohne große Opposition; besonders stieß die Uebernahme der erwähnten Schulden der Staaten durch den Bund, die H. so sehr befürwortet hatte, auf den heftigsten Widerspruch und ging nur mit Mühe durch. Ferner ward auf H.'s Anrathen eine Nationalbank errichtet, bestimmt die Regierung in ihren Finanzoperationen zu unterstützen und ein gesundes Papiergeld zu schaffen, dessen man bisher entbehrt hatte. Wenn sich dann das Land in kürzester Zeit sichtlich hob, wenn Handel, Ackerbau und Gewerbe gar bald aufblühten: so ist die Ursache davon zwar nicht allein, aber doch mit in den Maßregeln zu suchen, welche H. empfohlen hatte. Der Beiname eines Wiederherstellers des amerikanischen Kredits gebührt ihm mit Recht.

Eine zweite wesentliche Aufgabe des Schatzsekretärs war es damals noch, die Art anzugeben, in welcher die Geldmittel für die Bestreitung der Bedürfnisse der Union aufgebracht werden sollten. Zur Verfügung standen zunächst die Einfuhrzölle; aber ließ sich auf einmal übersehen, wie weit man in der Besteurung der einzelnen Artikel gehen könne? Verlangte nicht außerdem die Klugheit, sich nicht ganz von einer Einnahmequelle abhängig zu machen, die durch Krieg sehr geschmälert werden würde? Und war es nicht besser, bei Zeiten auch an innere Steuern zu denken und die Maschinerie für ihre Erhebung allmälig ins Werk zu setzen? H. schlug beide Arten vor und auch hierin folgte der Kongreß seinen Rathschlägen.

Die Fundirung der Nationalschuld und die Eröffnung ausreichender Geldmittel war die wichtigste Aufgabe der ersten Präsidentschaft Washingtons; daher kam es, daß H. damals das bedeutendste Mitglied des Kabinets war. Aber eben deshalb wurde er auch das Hauptziel der Opposition; indem man seine im Konvent von Philadelphia ausgesprochenen Ansichten benutzte, verschrie man ihn als einen Aristokraten, als einen Anhänger der Monarchie, die er nach und nach einzuführen strebe, als einen Feind der Freiheit. Ein anderes Mitglied des Kabinetes, Jefferson, (s. d. Art.) war von der Richtigkeit dieser Beschuldigungen vollkommen überzeugt und gab ihnen seine Stütze. Vergeblich suchte der Präsident die beiden Männer zu versöhnen; vergeblich erklärte sich H. mit der ihm eigenen

Offenheit, indem er (13. Auguſt 1781) zu Jefferſon ſagte: Ich geſtehe, es iſt meine Meinung, obwohl ich ſie nicht von Dan bis Beerſeba verkündige, daß die gegenwärtige Verfaſſung nicht von der Art iſt, um den Rechten der Geſellſchaft Schutz und Beſtand zu verleihen und dadurch ihren Bedürfniſſen zu entſprechen; und daß es wahrſcheinlich zweckmäßig gefunden werden wird, in die engliſche Form überzugehn. Jedoch da wir den Verſuch unternommen haben, ſo bin ich dafür, es ehrlich zu thun, was immer meine Erwartungen ſein mögen. Bis hierher iſt der Erfolg in der That größer, als ich geglaubt hätte, und daher ſcheint er wahrſcheinlicher als vorher; und wenn die gegenwärtige Verfaſſung fehl ſchlägt, ſo gibt es noch viele andere Stufen der Verbeſſerung, welche verſucht werden können und müſſen, ehe wir die republikaniſche Form ganz aufgeben. Denn der muß wahrlich ein ſchlechter Menſch ſein, welcher die Gleichheit der politiſchen Rechte, dieſe Grundlage des reinen Republikanismus, nicht vorzieht, wenn ſie ohne Verletzung der Ordnung behauptet werden kann." Jefferſon ließ ſich nicht belehren, und die Oppoſition im Kongreß, die immer heftiger und erbitterter wurde, ſtellte zweimal die genaueſten Unterſuchungen über die Amtsführung des Schatzſekretärs an, in der Abſicht, Grund zu Anklagen zu finden und den gefährlichſten Gegner zu ſtürzen. Aber dieſe Anſtrengungen verfehlten ihr Ziel; denn der große Staatsmann war zugleich auch ein vollkommen uneigennütziger Charakter.

Von der zweiten Präſidentſchaft Waſhingtons an traten die Fragen der auswärtigen Politik in den Vordergrund; denn auch an die Ufer der neuen Welt ſchlugen ſtürmiſch die Wogen der franzöſiſchen Revolution, und die amerikaniſche Regierung gerieth in ſchwere Verlegenheiten. Auch hier erwies ſich H. als nützlicher Rathgeber, nicht ſelten im Gegenſatz zu Jefferſon, während Waſhington in ſeiner Weisheit bald dem einen, bald dem andern ſeiner Hauptminiſter folgte, zuletzt aber mehr dem Syſtem H.'s ſich zuneigte. Längere Zeit indeſſen fragte ſich ſchon dieſer, ob er bei ungenügender Beſoldung nicht vielmehr an ſeine Familie denken müſſe; aber die Gefahren des Vaterlandes hielten ihn noch in ſeiner Stellung, bis die Regierung ſich ſtark genug gezeigt, einen Aufſtand niederzuwerfen, und bis er auch für die Tilgung der Nationalſchuld die letzten Vorſchläge gemacht hatte. Zu Anfang des Jahres 1795 ſchied er aus dem Amte; doch ward er in ſchwierigen Fällen von ſeinem großen Freunde befragt, und wie er noch als Miniſter die neutrale Politik der Vereinigten Staaten gegenüber dem Kriege Frankreichs mit den Seemächten durch eine Reihe von Zeitungsartikeln vertheidigt hatte, ſo erwies er der guten Sache in derſelben Weiſe einen noch größeren Dienſt, als er den Vertrag, welchen die Union im Jahr 1794 mit England geſchloſſen, gegen die zahlloſen Ausſtellungen einer aufs äußerſte erhitzten Oppoſition in Schutz nahm. Mit widerwilliger Bewunderung nannte Jefferſon ſeinen großen Gegner, als er dieſe Aufſätze las, einen Rieſen, ein Heer für ſich allein, und bat Madiſon um Gotteswillen, die Feder gegen ihn zu ergreifen.

Während H. nun wieder einfacher Advokat war, behielt er als Haupt der Föderaliſten oder der Regierungspartei eine mächtige Stellung; ja, von dem Miniſterium des nächſten Präſidenten, John Adams, (ſ. d. Art.) waren drei Mitglieder ſeine innigſten Anhänger und Verehrer. H. ſtimmte zu Anfang ganz mit der Politik überein, die Adams gegen die franzöſiſche Republik einſchlug. Als es zum Kriege zwiſchen den beiden Mächten kommen zu müſſen ſchien, ernannte der Präſident H. zum erſten Generalmajor, freilich nur auf das Drängen Waſhingtons. Bald aber ſchieden ſich die Wege beider; Adams verſuchte noch einmal den Weg der Unterhandlung, H. hätte gewünſcht, daß die amerikaniſche Regierung

zurückhaltender gegen die friedlichen Eröffnungen Talleyrands gewesen wäre. Jeder von ihnen hatte seinen Anhang, die Föderalisten spalteten sich, und bei der nächsten Präsidentenwahl siegte die republikanische Partei; aber Jefferson und Burr gingen mit gleichen Stimmen aus der Wahlurne hervor, und das Haus der Abgeordneten hatte zu entscheiden, wem von beiden die Präsidentschaft zufallen sollte. Da dachten einige Föderalisten daran, letzteren unter Bedingungen zu wählen; aber H. kannte den nackten Ehrgeiz dieses Mannes und rieth mit aller Kraft davon ab. So sehr er Jeffersons Gegner war, so erkannte er doch dessen Vorzüge vor dem andern Kandidaten der republikanischen Partei an. Als der nämliche Plan bei der nächsten Wahl von neuem in Anregung kam und H.'s unveränderte Meinung über Burr diesem wieder entgegen stand, forderte er aus Rache jenen auf Pistolen und verwundete ihn tödtlich (11. Juli 1804).

H. war von kleiner Gestalt, aber entschiedener Haltung, offen und heiter, im Umgange von einer außerordentlichen Liebenswürdigkeit und uneigennützig als Rechtsanwalt wie als öffentlicher Charakter. Seine angebornen Gaben hatte er durch ausdauernde Arbeit reich entwickelt, durch Studium und Beobachtung eine Fülle von Kenntnissen sich erworben. Die Gedanken strömten ihm zu, und er verstand es dieselben mit Klarheit und Feuer auseinanderzusetzen; daher bezauberte er in der Unterhaltung und fesselte als Redner wie als politischer Tagesschriftsteller. Das Vaterland trug er im Herzen wie Wenige. Den Nationalsinn zu wecken und zu stärken, die großen Principien der Freiheit und Ordnung in Harmonie zu bringen: darin liegt die Summe seiner staatsmännischen Bemühungen, das waren die würdigen Ziele seines löblichen Ehrgeizes.

Literatur. A. Hamilton's official and other papers 1842, ein Band, unvollendet. — The Works of A. Hamilton, edited by J. C. Hamilton, 7 Bde. — Life of A. Hamilton by his son, 2 Bde. (bis 1789). History of the republic of the United States of America, as traced in the writings of A. Hamilton and of his contemporaries by J. C. Hamilton, bis jetzt 2 Bde., bis 1783 reichend.

Reimann.

Handel, Handelspolitik.

I. Begriff, Arten des Handels. Handelsbilanz.
II. Handelskrisen
III. Handelspolitik.
1. Außenhandel, Binnenhandel. Verkehrsanstalten.
2. Freihandel. Prohibitivsystem. Schutzzollsystem. Die Lehre Fr. List's.
3. Handelsprivilegien. Stapelrecht. Kolonial- und Navigationssysteme. Ausfuhr- und Handelsprämien. Freihafen und Freilager.

Handelspolitik.

I. Der Handel ist die wirthschaftliche Thätigkeit, welche die Vermittlung der Güter zwischen Erzeugern und Verbrauchern, den Güterumlauf zwischen selbstständigen Einzelwirthschaften zum Zwecke des Erwerbes verfolgt. Kein Handel ist die Vermittlung des Produktes und des Bedürfnisses innerhalb einer und derselben Wirthschaft oder Familienökonomie, kein Handel ist der Uebergang von Gütern aus einer Wirthschaft in den Verbrauch der andern, sofern er nicht als Zweck des Erwerbes verfolgt wird (Erbschaft z. B.)

Der Handel ist aber deshalb, wenn zwar keine stoffbearbeitende, so doch eine werthschaffende, daher auch völlig *produktive* Thätigkeit. Die so lange zwischen

den älteren Withschaftsgelehrten hin und hergeworfene Frage, ob der Handel produktiv sei, fällt ganz mit der anderen Frage zusammen: ob zu dem Begriff des aktuellen Gutes nicht blos das Erzeugtwerden, sondern auch das Verbrauchtwerden, nicht blos die abstrakte Fähigkeit zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, sondern auch die wirkliche Vermittlung an die letzteren gehöre. Indem der Handel die Güter in die Kreise des Begehres bringt, hilft er eben dem Gut zur Vollendung seiner Bestimmung, gibt er ihm eben die aktuelle Beziehung auf diejenigen Menschen, welche seiner am meisten begehren, erhöht hiedurch seinen Werth. Und wenn man daher produktiv nicht auf den engen Sinn des Stoffbearbeitens beschränkt, sondern mit Wertherzeugung identificirt, überhaupt das Gut als ein innerlich Lebendiges, als ein von der ersten Stufe der ersten Erarbeitung bis zu seinem Rücklauf in der reproduktiven Konsumtion sich organisch Auslebendes aufzufassen vermag, dann wird man nicht im Zweifel sein, daß der Handel, welcher so vielfach das Gut in dieser lebendigen Bewegung ergreift und der letzteren dient, an sich völlig produktiv sei.

Die Produktivität des Handels ist den Physiokraten gegenüber von J. B. Say zur dauernden Geltung gebracht (Traité 1. 2). Die einseitigen Angriffe der neueren Socialschriftsteller auf den Handel (Engels in den deutsch-französischen Jahrbüchern von A. Ruge, Paris 1844 I. S. 90 ff., Fourier in der Théorie des quatres mouvements, Viktor Considerant in zerstreuten Schriften, und Andere) zeigen nur die Einseitigkeit ihres Ausgangspunktes, indem sie als Apostel der Handarbeit überall das Moment der stoffveredelnden körperlichen Thätigkeit als das wichtigste, als das effektive im Gutsbegriffe geltend machen wollen. Weil nun die Thätigkeit der Gütervertheilung stofflich das Gut weniger ergreift, höchstens räumlich versetzt, erscheint ihnen der Handel als der „legale Betrug" wie das Eigenthum als der legale Diebstahl, betrachten sie die ganze in dem Gütervertheilungsgeschäfte mehr und mehr auftretende arbeitstheilige Thätigkeit als eine Vergeudung von Arbeitskräften, Makler, Spediteure, Börsenleute als ein Heer Drohnen im Bienenstaate der körperlichen Arbeit, die Börsen und Märkte lediglich als Tummelplätze des Wuchers und der unrechtmäßigen Ausbeutung der Arbeit. Ueberall dieselbe Einseitigkeit des Ausgangspunktes, die Ueberschätzung des Momentes der körperlichen Arbeit! Sie vergessen, daß die angeblich überflüssigen Mittelspersonen, welche nur konsumiren und die Waaren vertheuern sollen, gerade dadurch produciren, daß sie die Güter vertheilen, daß sie durch diese ihre Arbeit den Verbrauchern die Waare verwohlfeilern, daß sie durch ihren arbeitstheiligen Betrieb im Gebiete des Güterumlaufes ebenso gemeinnützlich wirken, als Arbeiter, Handwerker und Fabrikanten durch den arbeitstheiligen Betrieb im Gebiete der Stoffverarbeitung. Wenn dieselben Schriftsteller im Handel nur Wucher, übermächtige Beherrschung des Producenten und des Konsumenten finden, so kann dies zwar örtlich stattfinden, es gibt einen unreifen, unproduktiven und entarteten Handel, wie eine eben solche Produktion und Konsumtion. Im Allgemeinen ist aber der Handel viel mehr von Produktion und Konsumtion abhängig, je entwickelter er ist, desto mehr. Und diese fortschreitend freie Entwicklung drängt auch den Wucher auf ein immer geringeres Maß, den Handelsgewinn auf immer kleinere Procente zurück. Die immer noch vorhandenen Mißbräuche aber beweisen nicht die Nothwendigkeit der Aufhebung, sondern ganz im Gegentheil der weiteren Entwicklung und Veredlung des Handels. Den socialen Ideologien gegenüber, welche den Haß gegen die bestehende gesellschaftliche Organisation hauptsächlich auch durch Verläumdung des Handels und durch Entstellung seiner Natur bekundet haben, und welche nicht

unwahrscheinlich noch länger als ein Ferment des Massenbewußtseins werden genährt werden wollen, mag es uns erlaubt gewesen sein, auf den Quellpunkt der betreffenden einseitigen Auffassungen genauer hinzuweisen; die Saite des Wucherglaubens gegen den Handel klingt noch heute nicht blos unter der Masse, sondern in den Kreisen von sonstiger Bildung bei jeder Berührung in stärkerem Grade an, als unserer wirthschaftlichen Volksbildung Ehre macht.

Der Handel im weitesten Sinne beginnt, sobald mehrere selbstständige Wirthschaften mit ihrem Absatz und ihrem Bedarf auf einander angewiesen sind, d. h. mit den Anfängen des wirtschaftlichen Lebens der Menschen überhaupt. Der Handel ist anfänglich seiner Masse nach innerhalb der Einzelwirthschaften unmittelbar mit der Produktion verbunden: Der Erzeuger besorgt auch den Absatz seiner Erzeugnisse an den unmittelbaren Verbraucher, noch in der Phase des handwerklichen Betriebes ist überall neben oder in der Werkstätte der Verkaufsladen, bis das Geschäft der erwerbsmäßigen Gütervertheilung immer mehr als selbstständige Unternehmung auftritt, immer stärker unter das Gesetz der Arbeitstheilung tritt, nach den Objekten[1]) des Handels (Waarengattungen) unendlich sich abstuft, den in ihm enthaltenen Vermittlungsproceß zwischen Producent und Konsument in eine Reihe selbstständiger Funktionen und Hülfsdienste auflöst (Transportgewerbe, Spedition, Kommission, Konsignation, kaufmännische Kreditgeschäfte aller Art) und ein unübersehbares Triebwerk wechselseitiger Bedürfnißausgleichung unter dem Menschengeschlechte gestaltet. Innerhalb der höchsten und großartigsten Entwicklungsstufen des Handels bleiben aber die niedrigsten gehalten, der lokalbeschränkte Kleinverkehr bleibt neben der weltumspannenden Handelsspekulation, obwohl immer stärker auch in die kleineren Verhältnisse die Tendenz nach Abtrennung und selbstständiger Gestaltung des Absatzes neben der Produktion und der Zug in die Weite tritt (Eintreten von Verkaufshallen an die Stelle der handwerklichen Verkaufsladen z. B.) Der ganze mit der Fortbildung von gemeindlichem zu staatlichem und von da zu internationalem Gesellschaftsleben immer großartiger sich gestaltende Handel erscheint als ein organisches Ganzes großer und kleiner Distributionsorgane, wie die Blutgefäßsysteme sich verflüchtigend und sich sammelnd (Großhandel — Detailhandel).

Das Vorige ergibt, daß der Handel je nach der Seite, von welcher man ihn betrachtet, die mannigfaltigsten Eintheilungen zuläßt. Die hauptsächlichen Kategorien desselben, mit welchen es die Staatsverwaltung zu thun hat, sind: Großhandel und Kleinhandel, seßhafter Handel und Hausirhandel (hierüber ist das Erforderliche bereits oben S. 334 ff. bemerkt). Ferner: auswärtiger Handel, Binnenhandel, Durchfuhr und Zwischenhandel. Die wichtigeren an diese Kategorien sich knüpfenden staatswirthschaftlichen Fragen besprechen wir weiter unten. Begriffsbestimmend bemerken wir, daß der Binnenhandel Konsumtion und Produktion unter der Staatsgenossenschaft, der auswärtige Handel (Aus- und Einfuhrhandel) Produktion und Konsumtion zwischen dem eigenen und fremden Völkern, Durchfuhr- und Zwischenhandel nur zwischen fremden Völkern vermitteln. Die Entwicklung des Durchfuhr- und Zwischenhandels hängt hauptsächlich von der geographischen Lage, von der Konfiguration der natürlichen und künstlichen Transportwege ab.

Der Binnenhandel ist umfänglich, d. h. nach der Masse und dem Werth der

[1]) Eine besondere Betrachtung dem Objekte nach verdient mit Rücksicht auf tiefeingewurzelte Vorurtheile der Massen der Lebensmittelhandel (vgl. Art. „Lebensmittelpolizei").

umgesetzten Güter, in jeder größeren volkswirthschaftlichen Gemeinschaft viel bedeutender, als der auswärtige Handel. Wenn er in der Wissenschaft hinter der Betrachtung des auswärtigen Handels von jeher zurückgetreten ist, so liegen dafür mehrere Gründe nahe: Der Binnenhandel läßt sich statistisch weniger erfassen für die Gesammtbetrachtung; gänzlich und unbestritten der inneren staatlichen Einwirkung ausgesetzt, verursacht er nicht die schwierigen handelspolitischen Probleme, wozu die der Entwicklung des auswärtigen Handels entgegentretenden äußeren Hindernisse anregen; endlich ist allerdings der auswärtige Handel ein Maßstab für die ganze volkswirthschaftliche Entwicklung der Länder, sein Wachsthum und seine Abnahme werden daher mit vollem Rechte emsig beobachtet. Ein wirthschaftlich niedrig stehendes Volk schließt den Kreislauf zwischen Produktion und Konsumtion meist in sich selbst ab oder ist passiv in dem Außenhandel, welcher es berührt; nur ein hochentwickeltes bahnt die Straßen des Welthandels und drängt sein nationales Güterleben über sich selbst hinaus zur internationalen Wirthschaftsverflechtung durch den auswärtigen Handel. Der Welthandel war daher immer gleichbedeutend und gleichzeitig mit Ausbreitung allgemein menschlicher Civilisation. (Heeren, Ideen über Politik, Verkehr und Handel der Völker der alten Welt. Montesquieu, Esprit des Lois, B. XX.) Um den auswärtigen Handel als richtigen Maßstab innerer volkswirthschaftlicher Entwicklung anzulegen, darf man freilich nicht schlechthin Gewichtsmenge und Werth der Aus- und Einfuhr in Betracht nehmen.

Wie viel an der nationalen Aus- und Einfuhr der bloße Durchfuhr- und Zwischenhandel Theil hat, ob keine künstlich beförderte (mit Ausfuhrprämien bezahlte) Ausfuhr stattfinde, ob überwiegend Arbeitsprodukte aus- oder eingeführt werden, und ob Produkte von Industrien, welche naturwüchsig sind u. s. w., sind Fragen, welche man genau genug zu untersuchen hat. Mit Rücksicht hierauf stellen folgende Ziffern über den Werth der Aus- und Einfuhr der hauptsächlichen europäischen Staaten um die Mitte des Jahrzehents 1850/60 nur annähernd richtige Proportionen für die volkswirthschaftliche Entwicklung der verschiedenen Länder dar:

Großbritannien	6800	Mill. Fr.	Rußland	850	„ „
Frankreich	4000	„ „	Schweiz	750	„ „
Deutschland:			Türkei und Aegypten	550	„ „
Zollverein und Hansestädte	3500	„ „	Engl. Ostindien	500	„ „
Oesterreich	1000	„ „	Engl. Nordamerika	400	„ „
Verein. Staaten	2800	„ „	Spanien und Portugal	400	„ „
Belgien	1350	„ „	Antillen	320	„ „
Holland	1300	„ „	Scandinavien	200	„ „
China und Australien	1200	„ „	Chile	150	„ „
Italien	1000	„ „	Griechenland	80	„ „ [2]

Je größer der Werth der eingeführten Güter als Aequivalent der ausgeführten nicht blos für die Einzelwirthschaften, sondern für die Volkswirthschaft als Ganzes, desto vortheilhafter ist vom nationalwirthschaftlichen Standpunkte der auswärtige Handel, desto günstiger ist die nationale „Handelsbilanz". Es kann Umstände geben, wo das Wiederhereinkommen des Ausfuhrwerthes in Form von Edelmetallgeld das Beste ist, dann z. B., wenn eine Volkswirthschaft in allen Richtungen durch Mangel an klingenden Umlaufsmitteln gestört war und eine Wiederaufnahme der Baarzahlungen vorbereitet wird; es wird aber noch öfter

[2] Diese Angaben sind Kolb's vergl. Statistik entnommen.

Fälle geben, wo der Eintausch von Getreide, Eisen, Wolle, Fabrikaten aller Art, Werthpapieren u. s. w. weit vortheilhafter und die Hinausgabe entbehrlicher Edelmetalle dafür zu wünschen ist. Daher die völlige Einseitigkeit der Ansicht der Merkantilisten, welche nur bei einem Ueberschuß der Edelmetalleinfuhr eine „günstige Handelsbilanz" zugaben; daher auch die völlige Verwerflichkeit aller Staatsmaßregeln, welche unbesonnen dem populären Widerwillen gegen wirkliches oder vermeintliches „Hinausgehen des Geldes aus dem Lande" nachgeben! Das Geld geht in Abwesenheit künstlicher Hemmungen aus dem Lande und kommt zurück, je nach der Verschiedenheit seines Werthes in verschiedenen Ländern. Die bezeichneten falschen Ansichten beruhen alle auf der Ueberschätzung des Geldes in seiner Fähigkeit, Kapitalien (wirthschaftliche Kraft) aller Art zu repräsentiren, woneben seine Eigenschaft als den allgemeinen Werthgesetzen unterworfener Waare kurzsichtig verkannt wird.

II. Die Mittelstellung, welche der Handel zwischen Produktion und Konsumtion einnimmt, erklärt es leicht, warum jene Gleichgewichtsstörungen zwischen Erzeugung und Verbrauch, welche periodisch im wirthschaftlichen Leben der Völker wiederkehren, gerade in ihm als *Handelskrisen* zur Erscheinung und zum Ausbruch kommen. Und gerade aus dieser Mittelstellung heraus muß vom Volkswirth und Staatsmann der richtige Gesichtspunkt zur Betrachtung jener Gleichgewichtsstörungen gewählt werden. Die Handelskrisis hat eine erschöpfende wissenschaftliche Behandlung selbst in den neuesten Systemen nicht erhalten, so viele graphische Beschreibungen einzelner Fälle und allgemeiner Symptome derselben vorhanden sind. J. St. Mill noch weiß eine Handelskrisis nicht anders zu definiren, als: „Man spricht von einer eintretenden Handelskrisis, wenn eine große Anzahl von Kaufleuten oder sonst beim Handel (mit Waaren jeder Art) Betheiligten auf einmal eine Schwierigkeit findet, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, oder gewahr wird, daß eine solche Schwierigkeit stattfinden werde." Andere Bearbeitungen bleiben nur an der Oberfläche der äußeren Erscheinungen, so im Grunde selbst Coquelin im Diction. de l'économie politique, wo gesagt wird, daß die Handelskrisen im Grunde Nichts als plötzliches Kreditverschwinden seien, ebenso, obwohl tiefer und statistisch fachlicher Element Juglar in seiner vortrefflichen Arbeit: Les crises commerciales (Journ. des économistes 1857 ff.), welche die Entwicklung der Krisen auf den Leitfaden der Bankstatistik zieht, aber keine allgemeine Auffassung versucht; das letztere findet auch nicht in Max Wirth's stoffreicher Geschichte der Handelskrisen (Frankfurt 1858), wenigstens nicht systematisch, Statt; auch die neuesten deutschen Kompendien (Roscher, L. Stein) erschöpfen, obwohl sie die allgemeinsten Umrisse mit tiefen Andeutungen geben, bei der ihnen gebotenen Kürze die Sache nicht.

Auf den richtigen Standpunkt führt die Bemerkung, womit Roscher (Grundl. der Nat. Oek. §. 215) den Gegenstand einleitet, daß zum Gedeihen jeder Volkswirthschaft die *organisch gleichmäßige* Entwicklung von Produktion und Konsumtion gehört. Die Ursachen einer Handelskrisis können daher sowohl auf der einen als auf der andern Seite liegen, in Wirklichkeit werden meist zugleich auf Seite der Produktion und auf Seite der Konsumtion wirkende Faktoren vorhanden sein; herbeigeführt werden können die Handelskrisen auch bei für sich gesunder und gleichmäßiger Entwicklung der Volkswirthschaft, wenn ihre ganze ethische Voraussetzung, die Rechtsatmosphäre, durch Krieg, Revolution u. s. w. plötzlich gestört wird, wobei freilich ein Doppeltes zu bemerken ist: daß solche Störungen in der Rechtsatmosphäre eben so oft von vorherigen Störungen im Gleichgewicht der

volkswirthschaftlichen Bewegung mitbedingt sind (s. hierüber die oben erwähnten statistischen Zusammenstellungen Clement Juglar's). Eine abstrakt gleichmäßige oder proportionale Entwicklung der Volks- und Weltwirthschaft ist nun aber überhaupt nicht denkbar. Kleinere Gleichgewichtsstörungen und Unregelmäßigkeiten im Pulsschlage der Volkswirthschaft sind so nothwendig, wie die täglichen An- und Abspannungen des menschlichen Körpers durch Arbeit, Genuß und Schlaf; diese kleinen regelmäßigen Störungen kommen nur in den unaufhörlichen Schwankungen der Markt- und Börsenberichte zum Ausdruck. Allein der Zufall und menschliche Leidenschaft, das leidige Geschwisterpaar, hat einen weiten Spielraum zu plötzlichen starken Veränderungen im vorherigen Gleichgewichtsverhältniß der Volks- und Weltwirthschaft; treibt namentlich die menschliche Erwerbsucht diese Störungen auf die Spitze, so treten jene außerordentlichen Erschütterungen ein, welche fiebergleich den ganzen Körper der Volkswirthschaft auf's Krankenlager werfen und ihn nur durch eine langsame Rekonvalescenz hindurch wieder zur Gesundheit und Lebensfrische gelangen lassen.

Solche größere Brüche ins Gleichgewicht der volkswirthschaftlichen Fortbewegung sind auf Seite der Produktion und ihrer einzelnen Faktoren: eine plötzliche schnelle Verschiebung, Deplacirung oder Todtlegung von Kapitalien, Mißgestaltung des Verhältnisses zwischen stehendem und umlaufendem Kapital. Knüpfen wir in dieser Beziehung an die auf lange Zeit denkwürdige Welthandelskrisis des Jahres 1857 an, so wurde ihr Knoten schon geschürzt durch die revolutionären Jahre (1848—50) und die Kriegsjahre (1854—56), welche im großartigsten Maßstabe eine Deplacirung europäischen Kapitals nach Amerika mit der 1857 so stark auf Europa rückwirkenden Folge dortiger Ueberspekulation bewirkten, welche bei Erschlaffung des Güterumlaufes nachher die Kapitalien massenhaft in stehende Anlagen trieben, welche den Ehrgeiz weckten individuellen Selbstgefühls und der Intelligenz von der Arena politischer Bethätigung in die Bahnen der materiellen Bestrebungen warfen, welche durch die excentrische Bewegung, die der Krieg in die Konjunkturen vieler Handelsartikel bringt, den waghalsigen Geist anregten und von einem Wirthschaftszweig in den andern fortpflanzten, welche durch die Kriegsanlehen und die demokratische Form ihrer Kontrahirung in die weitesten Kreise die Sucht schnellen Gewinnes trugen. Man sieht hier überall, wie unmittelbar das materielle und das ethische Lebensgebiet eines Volkes einander bedingen. Eine außerordentliche Verrückung im Gleichgewichtssystem volklicher oder menschlicher Gesammtwirthschaft kann auch ausgehen von der Seite der körperlichen und geistigen Arbeitskräfte, der Arbeitsmittel u. s. w. In einer Zeit, wo durch den reißenden Fortschritt der Naturwissenschaften, durch die unglaublichen Leistungen des Maschinenbaues die Dinge gleichsam in den Himmel zu wachsen scheinen, kann sich eine allgemeine Täuschung über das bereits nach allen Seiten aus den Fugen gehende Gleichgewicht weithin erzeugen und eben dadurch die letzte akute Störung des Gleichgewichtes selbst erfolgen.

Werfen wir auf der Seite der Konsumtion den Blick nach außerordentlichen Impulsen zu großen Störungen des organischen Gleichgewichtes in der weltwirthschaftlichen Fortbewegung, so erkennt man: Die plötzliche Entstehung großer Kolonialmärkte, welche mit leichtem Rohprodukten- und namentlich Edelmetallgewinn verschiedenen Industrieen außerordentlich gewinnreiche Absatzquellen verschaffen und allmälig überallhin reizend nachwirken, die bloße Meinung von der Bildung großer Unternehmungs- und Absatzgebiete, geknüpft an die Emancipation der spanischen Kolonien half die Krisis Englands vom Jahr 1825 anzetteln. Man be-

merkt ferner als Urſachen großer Störungen die unſerer Zeit eigenen Auswanderungsſtröme, welche im Mutterlande Arbeitsangebot und Nachfrage ſchnell und ſtark verſchieben, in den Kolonialſtaaten dagegen neue Glieder in die Kette der Weltwirthſchaft ſchmieden. Man erkennt jenen plötzlichen Drang zur Ausbildung neu entdeckter Kommunikationsmittel, Eiſenbahnen, Dampfſchifffahrtslinien, Telegraphen, welche nicht blos durch milliardenweiſe Fixirung von Kapitalien, ſondern durch innigere Ineinanderüberbildung der Marktverhältniſſe aller Kulturländer durch Erzeugung neuer ungewohnter Konjunkturen nach allen Seiten verſchiebend wirken, man ſieht ſchnellen Wechſel fetter und magerer Jahre, welche die allgemeine Konſumtionskraft der Maſſen eben ſo plötzlich anſchwellen als zuſammenſinken laſſen, plötzliche Gewinne, plötzliche Verluſte erzeugen, und Aehnliches mehr.

Kurz es wirkt eine ganz unmeßbare Menge und Zahl einander ſteigernder und einander paralyſirender Urſachen außerordentlicher Störung, ſo daß die Entwicklung einer Handelskriſis auf das allermannigfaltigſte ſtattfinden und der Ausbruch auf das Unvermuthetſte eintreten kann. Man wird daher namentlich in einer Zeit gewaltigſten wirthſchaftlichen Umſchwunges und weltwirthſchaftlicher Ineinanderüberbildung kaum hoffen dürfen, der Wiederkehr ſo ſtarker periodiſcher Konvulſionen, wie die Kriſen von 1847 und 1857 geweſen, zu entgehen. Die einzelne Staatsverwaltung wenigſtens hat auf die machtvollſten Faktoren der Entſpinnung einer Handelskriſis im Durchſchnitt nur geringen Einfluß.

Nun kommt es aber darauf an, das Verhältniß des Handels zu jenen großen Gleichgewichtsſtörungen zwiſchen Produktion und Konſumtion, welche nach ihm Handelskriſen genannt werden, näher zu beſtimmen. Der Handel iſt der Vermittler zwiſchen Produktion und Konſumtion; er vollzieht dieſe Vermittlung namentlich durch eine Kette von Krediten, indem er erſtens dem Producenten unter gewiſſen meiſt feſtbeſtimmten (uſancemäßigen) Kreditfriſten die Waare abnimmt und abermals unter gewiſſen Kreditfriſten dem Kleinhandel und dem Konſum übergiebt. Dieſe Kredite ſollen regelmäßig getilgt werden durch die Zahlungen, welche ſich in einer oft langen Kette aufwinden, bis ſie in die Hand des Producenten gelangen. Der Producent aber iſt ſelbſt wieder Käufer von Rohſtoffen, Halbfabrikaten, Arbeit u. ſ. w.. welche er mit der eingehenden Zahlung decken muß. So lange die ganze Kreditkette in regelmäßiger Zahlung ſich leicht aufwindet, iſt es ein geſundes Arbeiten der Volkswirthſchaft. Hört dies auf, ſo beginnt die Kriſis. Die Unfähigkeit zur Zahlung geht immer vom mangelnden Abſatz aus. Wenn die Konſumtion dem durch den Handel vermittelten Angebot der Produktion nicht mehr folgt, ſo muß der letzte Verkäufer entweder wohlfeiler verkaufen oder lagern, durch Beides entſteht, wenn er nicht einen Schatz verfügbarer Mittel hat, Zahlungsunfähigkeit. Dieſer Proceß wirkt durch die ganze Kette der Handelsvermittlung zurück auf den Producenten, von da auf Arbeiter, Lieferanten, Gläubiger aller Art, wie durch eine Reihe Billardkugeln den Stoß fortpflanzend, die Konſumtionskraft und *noch mehr* den Konſumtionsmuth nach allen Seiten ſtörend. Natürlich verläuft eine Zahlungsunfähigkeit, welche mehr oder weniger zufällig und vereinzelt vorkommt, bald in unſichtbaren Wellenringen, der Handel parirt ſolche Schläge für die Produktion; wo aber viele auf einmal ausbrechen, Zahlungen nach allen Seiten ſchwierig werden, fühlt der ganze volkswirthſchaftliche Körper die Kriſe, ſucht Alles auf einmal nach außerordentlichen bereiten Mitteln, welche bei gewöhnlichem Geſchäftsgang gar nicht nöthig wären, und eben hiedurch hindern und erſchrecken ſich Alle zugleich. Es entſteht die „Panic", jene Auflöſung alles Kredits, das

selbstsüchtige Jagen um die eigene Rettung, in welcher Erscheinungsphase die Handelskrisis kulminirt.

Und hier ist nun der Ort, wo Kredit-, Bank- und Geldverhältnisse der Länder in ihrem fördernden oder hemmenden Einwirken offenbar werden. Der Handelsstand gleicht eine Masse partieller Mißverhältnisse zwischen Produktion und Konsumtion dadurch aus, daß er seine verfügbaren Kapitalien in Waarengestalt aufhäuft, um nicht zu verlieren, sondern bei günstigerer Konjunktur der Nachfrage ohne Verlust oder mit Gewinn loszuschlagen. Im Allgemeinen wirkt diese Thätigkeit wie ein Regulator sehr vortheilhaft und ist eine der wohlthätigsten Seiten der volkswirthschaftlichen Rolle des Handels; er gleicht für die Produktion eine Menge plötzlicher Störungen in sich aus. Allein er kann eben hiedurch, wenn in einzelnen und wenn namentlich in mehreren wichtigen Handelszweigen zugleich unter dem Reiz außerordentlicher Gewinne eine zu hohe „Meinung" Platz gegriffen, wenn der Handel die dennoch ausbleibende Konsumtion durch Waareneinsperrung zur Bezahlung hoher Preise zwingen will, durch ungesunde Kreditzuhülfenahme die bereits vorhandene Spannung einem verheerenden Bruche zutreiben. Nicht vorhandene Kapitalien fingirt er durch Schaffung von Wechseln, welche er beim Fälligwerden immer wieder erneuert und immer stärker mehrt (Wechselreiterei). Um diesen Wechseln Kredit zu verschaffen, wird das Accept und Indossament einer mit ihrem Kredit handelnden Firma erkauft, Gefälligkeits-, Acceptations-, Akkomodationskredit, oder wie die biegsame kaufmännische Sprache dieses meist unsaubere Kreditgewerbe sonst heißt, gesucht. Die Wechsel aber müssen als Zahlmittel gebraucht, ihre Werthsumme muß gleichsam ausgemünzt werden, damit der damit bezahlte Producent seinen Verbindlichkeiten nachkomme. So wird der Wechsel bei den Instituten, welche flüssige reelle Kapitalien oder öffentlichen Kredit haben, durch Diskontirung gegen Münze, Papiergeld, Banknoten, überhaupt gegen gangbare Zahlmittel auszutauschen gesucht und der Kredit der Banken und Bankiers benützt. Je mehr aber der Bankkredit gesucht wird, desto theurer wird derselbe verkauft, desto mehr steigt der Zinsfuß. Die Bewegung des Diskontofußes, des Wechselportefeuilles, überhaupt der verschiedenen Kreditsummen der Banken ist daher ein Merkzeichen für die Gleichgewichtsverhältnisse zwischen Produktion und Konsumtion, für Herannahen oder Fernesein einer Krisis. Rechtzeitige, übersichtliche, genaue Bankausweise neben einer tüchtigen Handelsstatistik sind eben deshalb volkswirthschaftspolitische Zielpunkte gegen die Handelskrisen.

Eine Handelskrise wird sehr leicht gesteigert durch Mangel an Zahlmitteln. Dies ist wiederholt dann namentlich fühlbar gewesen, wenn Krisen aus Anlaß ungünstiger Erndten zum Ausbruch kamen und durch starke auswärtige Kornankäufe die Wechselkurse sich ungünstig wendeten und Abflüsse von Baarmitteln eintraten. Es ist zu bemerken, daß theils durch allgemeine Aufspeicherung verfügbarer Mittel für außerordentliche Deckungen (protestirter Wechsel z. B.) in Form baaren Geldes, theils durch aufhörenden Umlauf der in Mißkredit gerathenden Zahlmittel des Privatkredits, gerade in Krisen ein außerordentlicher Mangel an Zahlmitteln eintritt, welche erst nach Ablauf der Krisen in den Bankreservoirs massenhaft sich anzuhäufen pflegen. Daher kann z. B. eine vertrauenswürdige Zettelbank, welche große Baarmittel und kreditwürdiges Banknotengeld zur Disposition hält, bedeutende Hülfe leisten in einer Handelskrisis, wie es in großartigem Maßstabe die Bank von England wiederholt bewiesen hat. Das Bankwesen überhaupt kann durch die Kritik, welche dasselbe über die Kreditwürdigkeit der Handelswelt zu üben berufen und fähig ist, durch Bereithaltung von Nothmitteln, durch Bewahrung größerer Kapi-

talmaſſen vor der Fixirung in ſtehenden Anlagen, eben ſo ſehr vorbeugend und lindernd in Bezug auf Kriſen wirken, als es die letzteren durch Beförderung leichtſinniger Kredite, durch übertriebene Aufſaugung unzuverläſſiger Mittel (z.B. ſchnell kündbarer Depoſitenkapitalien) und Verwendung derſelben in Anlagen von langſamer Reproduktion beſchleunigen und erſchweren kann. Die größeren Handelskriſen weiſen in der Regel Beiſpiele von Beidem auf. Durch den Zwang zu ſchnellen, häufigen und genauen Bankausweiſen, durch völlige Ueberlaſſung der Kredittransaktionen an die Bankunternehmungen und Kontrahenten, durch freies natürliches Entſtehenlaſſen der Banken und ihrer Geſchäftsgebiete (von der Zettelausgabe vielleicht abgeſehen) ſcheint der Staat viel richtiger in Bezug auf Handelskriſen zu handeln, als durch eine denn doch nicht zureichende, nur täuſchende und falſchen Glauben erweckende kommiſſariſche Ueberwachung privilegirter Bankinſtitute.

Wohl zu beachten iſt überhaupt, daß ſich nicht durch Unterdrückung beſtimmter Kreditformen, ſondern durch Beförderung des rechten Gebrauches aller den Kriſen entgegenwirken läßt. Dieſe Beförderung liegt aber viel weniger in der Hand des Staates, als in dem ganzen wirthſchaftlichen Geiſte eines Volkes und einer Zeit. Die Erſtarrung des Kredites und ſeines Organismus (disparition momentanée du crédit nach Coquelin) macht überhaupt nicht das Weſen einer Handelskriſis aus, ſondern gehört vielmehr nur, und zwar nicht einmal nothwendig, ihrer Phänomenologie an. Man kann es nicht genug wiederholen: Handelskriſen können entſtehen durch plötzliche Verſchiebungen und einſeitige Entwicklung jedes einzelnen oder mehrerer bedeutender Faktoren einer Nationalwirthſchaft oder der Weltwirthſchaft, und zwar in Folge ſowohl reiner, ſogar elementarer Zufälle, zufälliger Thatſachen des ethiſchen oder politiſchen Gemeinlebens, als in Folge der Sünde, der Thorheit, des Irrthums einzelner wirthſchaftenden Klaſſen, was wir oben nach verſchiedenen Seiten entwickelt haben. Der Proceß der wirthſchaftlichen Gleichgewichtswiederherſtellung kann eben deshalb ein eben ſo verſchiedenartiger ſein, als die Punkte und die Zeiten des Ausbruches es ſein können. Den Handel allerdings ergreift die Störung in der Regel am heftigſten und plötzlichſten; Michel Chevalier (Cours I) charakteriſirt eine Handelskriſis alſo: „Die einſpringenden Winkel der Konſumtion müſſen den ausſpringenden Ecken der Produktion entſprechen, oder Alles ſtößt auf einander und verwirrt ſich"; der Handel iſt es eben, welcher, nachdem er lange genug, meiſt durch Inanſpruchnahme des Kredites, die Harmonie fingirt hat, plötzlich zwiſchen Ecke und Winkel, zwiſchen Produktion und Konſumtion, wie zwiſchen Hammer und Ambos, ſich aufreibt. Allein keineswegs muß im Handel mit Waaren i. e. S. oder in ihm allein oder gleichzeitig in ihm und an den andern Punkten der Ausbruch erfolgen, obwohl von Kriſen auf andern Punkten des wirthſchaftlichen Körpers auch der Waarenhandel i. e. S. immer afficirt werden wird und umgekehrt. War z. B. die Fixirung zu vieler Kapitalien in Unternehmungen von langſamer Reproduktionskraft eine der Urſachen einer Handelskriſis, ſo pflegen Konkurſe der betreffenden Produktivunternehmungen, Entwerthung der auf ſie bezüglichen Börſenpapiere vorauszugehen, die eigentliche Handelskriſis zu begleiten, ihr zu folgen, oder können dieſe Erſcheinungen allein auftreten. Faßt man aber den Handel im weiteſten Sinne als erwerbsmäßigen, die Bewegung der Volkswirthſchaft auf allen Punkten tragenden Vermittler des Güterumlaufes, ſo iſt keine größere Störung zwiſchen dem Produktions- und Konſumtionsleben, von welchem Punkte ſie auch ausgehen, denkbar, ohne daß ſie zugleich den Handel träfe, es iſt auch keine heftigere Störung denkbar, welche nicht mehr oder weniger allen Gliedern des großen Organismus fühlbar würde und eine allgemeinere Erſchlaffung erzeugte.

Die zwischen Sismondi, Say, Malthus u. s. w. hin und her geworfene Frage, ob es eine allgemeine Handelskrisis (general glut), oder nur eine speciale, oder was damit zusammengenommen worden, ob es eine allgemeine Ueberproduktion gebe, ist unpraktisch, weil zu abstrakt gefaßt. Abstrakt gefaßt gibt es keine Ueberproduktion, so lange noch Menschen bezügliche Bedürfnisse haben, abstrakt nach dem mathematischen Werthgesetz gefaßt, gibt es keine allgemeine Entwerthung. Allein die organischen Verhältnisse der Volkswirthschaft können auch durch eine specielle Störung nach allen Seiten verschoben und der ganze Lebensproceß krank werden, wie jeder organische Körper von einer partiellen Verwundung aus. Je mannigfaltiger und plötzlicher die einzelnen Störungen, desto unzähliger und verworrener die Verschiebungen, desto konvulsivischer die Krankheitsäußerungen in allgemeiner Waarenentwerthung, Kreditstockung, Arbeitslosigkeit, Muthlosigkeit u. s. w.

Dem Staate kann daher die Art des Verlaufes einer Handelskrisis nicht gleichgültig sein. Sie ist nicht blos eine Gleichgewichtswiederherstellung zwischen todten Körpern, sondern eine Krankheit, welche mehr oder weniger den ganzen wirthschaftlichen Körper entkräften kann. Nicht blos ein Personenwechsel im Vermögen, nicht blos eine andere Zahlenfassung der Werthproportionen geht vor sich, sondern durch Verlust von Kredit und Kundschaft, durch Störung von Geschäftsbekanntschaft, Todtlegung individueller Erfahrung und Uebung bei Unternehmern und Arbeitern gehen viele nutzbare Kräfte nicht blos den Einzelnen, sondern dem Ganzen zu Grunde. So viel also der Staat vermag, muß er diesen Krankheiten nicht nur vorzubeugen, sondern, wenn sie ausgebrochen sind, sie auch zu lindern und zu heilen suchen. Vorbeugen was an ihm ist kann er namentlich dadurch, daß er, soweit er selbst an dem allgemeinen Wirthschaftsleben Theil nimmt, in seiner Finanzwirthschaft die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt (z. B. in Betrag, in Kontrahirungsweise und Verwendungsart der Anleihen; die große Krise von 1818 in Folge der französischen Kriegsanlehen!), daß er nicht in übereifriger Volkswirthschaftspolitik oder aus allgemein politischen Gründen eine Treibhausentwicklung (im Eisenbahnbau, Dampfschifffahrtsunternehmungen, öffentlichen Unternehmungen überhaupt) befördert, daß er durch Gewährenlassen der Konkurrenz das Ungesunde bald zum Ausbruch gelangen läßt, wirthschaftliche Privilegien weder schafft, noch mit seiner Autorität deckt, daß er in Civil- und Handelsrecht, in der Gewerbeordnung, in der Gewerbskoncession, in der Statistik die volkswirthschaftliche Bewegung möglichst in den Spiegel der Oeffentlichkeit reflektirt und dadurch der wirthschaftlichen Freiheit praktische Intelligenz und Kontrole unterstellt.

Was aber die Heilung ausgebrochener Krisen durch den Staat betrifft, so ist die Frage aufgeworfen und sehr eifrig bejaht worden, ob überhaupt eine Staatsintervention wirksam und berechtigt sei. Je solidarischer, d. h. weltwirthschaftlicher das wirthschaftliche Leben der Nationen und daher auch die großen Störungen desselben werden, desto weniger Heilmacht und Heilkraft können auch die Maßregeln einzelner Staaten haben. Dies ist unbestreitbar. Unbestreitbar ist aber auch: 1) daß partielle Krisen auch jetzt noch stattfinden und 2) daß partielle Maßregeln auch bei allgemeinen Krisen wenigstens im speciellen Staatsgebiete anwendbar und wohlthätig sein können. Nur muß eben der Staat im einzelnen Fall über die Brauchbarkeit des Mittels sich klar und nicht wie so oft der unkritischen Meinung sein, weil ein Mittel von ihm angewendet werde, deshalb müsse es auch nützlich sein. Berechtigt ist die Staatsintervention dann sicherlich nicht, wenn sie einzelnen Mißleitern der volkswirthschaftlichen Bewegung die Folgen von Handlungen, für welche sie moralisch und intellektuell verantwortlich sind, von Eventualitäten,

welche sie mit in Rechnung bringen mußten, abnimmt auf Kosten der übrigen Staatsgemeinschaft, die zuvor vielleicht die Beute der tollkühnen Habsucht der ersteren war. Es ist auch zu sagen, daß jeder Unternehmer selbst einen guten Theil Zufall mit in Rechnung nehmen und daher auch selbst tragen soll. Es sind aber (durch Krieg, Revolution u. s. w.) immerhin Fälle denkbar, in welchen das wirthschaftliche Gemeinwesen als Ganzes eben so gefährlich und plötzlich, als unverschuldet gestört werden kann (s. oben) und in welchen daher eine Hülfe des Staats als Organes der Einheit der wirthschaftlichen Gesellschaft völlig berechtigt sein kann. Es würde dann sogar Thorheit sein, nicht durch gemeinsame Anstrengung die gemeinsame wirthschaftliche Kraft zu retten. Immer aber werden dies außerordentliche Fälle sein. In der Regel wird das Princip der vollen Selbstverantwortlichkeit die wirthschaftliche Sittlichkeit, wird die unbeugsame Rechts- und Exekutionsstrenge den allgemeinen Kredit stärken und erhalten.

Eine Geschichte der Handelskrisen kann hier nicht gegeben werden, so wenig als eine Geschichte des Handels. Die erste bedeutende, welche Deutschland in großem Umfang ergriff, war diejenige von 1857. (Eine Darstellung und Beurtheilung dieser Welthandelskrisis habe ich zuerst versucht schon im Januarheft 1858 der deutschen Vierteljahrsschrift; bemerkenswerth außer Max Wirth's oben erwähnter stofflich reicher Geschichte der Handelskrisen ist ein Aufsatz von Michelis in Pickford's volksw. Monatsschrift, Jahrg. 1858). Ueber die früheren Handelskrisen in Hamburg (1763 und 1799) geben Büsch (1858 mit Anmerkungen von Herz neu aufgelegt) und Soetbeers Materialien Aufschluß. Weiter ist insbesondere in der deutschen Literatur zu nennen: Roscher, die Produktionskrisen mit besonderer Rücksicht auf die letzten Jahrzehnte, in Brockhaus „Gegenwart" Bd. III. Ueber die englischen (1847, 1836/39, 1825, 1805) und über die amerikanischen Krisen (1814, 1837 und 1839) ist sehr reich Tooke's history of Prices, welche das Wichtigste aus zahllosen Parliamentary Reports und englischen Specialschriften anführt; in der französischen Literatur ist wiederholt auf Coquelin und Clement Juglar zu verweisen. Zur Geschichte des deutschen Handels im Mittelalter sehr bemerkenswerth Falke.

III. Mit der im Vorigen versuchten Besprechung des richtigen Verhaltens der Staatsverwaltung zu Handelskrisen haben wir bereits das weite Gebiet der Handelspolitik betreten, welches noch einer mehrseitigen Betrachtung an dieser Stelle bedarf. Durch direkte und indirekte Maßregeln der verschiedensten Art hat der Staat die Macht, hemmend oder fördernd auf den Handel, angefangen vom lokalen Kleinverkehr bis zum auswärtigen Welthandel, einzuwirken. Die Lebensbedingung des Handels, wodurch er seine Bestimmung harmonischster Vermittlung der Güter und der Bedürfnisse erfüllt, ist die freie Konkurrenz[3]). Das äußere Mittel, wodurch die freie Konkurrenz wirklich sich zu bethätigen vermag, sind namentlich Ausbildung der Verkehrsanstalten und Rechtssicherheit. Alles, was daher diese Voraussetzungen einer vortheilhaften Handelsentwicklung fördert, ist handelspolitisch zweckmäßig.

1) Für den nationalen Außenhandel wird eine kräftige auswärtige Politik überhaupt auch die beste Handelspolitik sein; Entfaltung tüchtiger Flottenkräfte zum Schutz der Handelsflagge, eine eben dadurch geachtete Gesandtschafts- und

---

[3]) Das Verhältniß der freien Konkurrenz zur Preisbildung s. im Artikel „Preise". Auf diesen Artikel ist auch in Betreff des Taxwesens zu verweisen, welches aus dem Verhältniß der Werthbildungsfaktoren heraus handelspolitisch zu beurtheilen ist.

Konsulatsvertretung, Handels- und Schifffahrtsverträge sind in dieser Beziehung handelspolitische Zielpunkte. Die Hauptsache ist wie bemerkt eine tüchtige nationale Kriegsmarine; wenn gleich eine auf allgemeine internationale Rechtsgleichheit im Weltverkehr abzielende Tendenz unverkennbar unserer Zeit angehört, und wenn gleich das, was die englische, französische und amerikanische Kriegsflagge in fremden Meeren erringt, gewöhnlich Gemeingut aller Handelsflaggen zu werden pflegt, so bleibt dennoch für jeden großen Staat die Entfaltung einer tüchtigen Kriegsmarine nicht blos eine militär- sondern auch die erste handelspolitische Nothwendigkeit. Nachdem die von der nationalen Begeisterung der Jahre 1848 u. f. geschaffenen deutschen Flottenanfänge unter den Hammer gekommen sind, muß die Erfüllung jener handelspolitischen Nothwendigkeit von der Ausbildung und Verbrüderung der preußischen und österreichischen Marine erwartet werden, was in dem Maße mehr erfolgen wird, als die innere handelspolitische Einigung Fortschritte macht; der Zoll- und Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 enthält bereits Anknüpfungspunkte gemeinsamen Handelsschutzes der Deutschen im Ausland.

Für den Binnenhandel sorgt der Staat vornämlich durch Wegräumung der Verkehrshemmnisse aller Art, bestehen sie nun in Rechtsformen und Rechtsordnungen, welche den weiter gezogenen Verkehrslinien des heutigen Handels nicht mehr entsprechen, durch Aufhebung oder Herabsetzung — auf den Unterhaltungskostenpunkt — des Preises der Wasser- und Landstraßenbenützung, durch Verwohlfeilerung, Vereinfachung und Uniformirung der Porto- und Telegraphentaxen, durch Freilassung des Durchfuhrhandels, durch Beförderung der Konkurrenz unter jenen Transportanstalten, welche leicht ein faktisches Monopol an sich zu nehmen vermögen.

Ueber die richtigen handelspolitischen Grundsätze in den eben bezeichneten Richtungen ist vielfacher Streit, welcher sich nur dann nicht lösen läßt, wenn ganz verschiedene Voraussetzungen unter ein und dasselbe Gesetz gestellt werden wollen. Der Streit z. B., ob der Staat für die Post Opfer bringen oder sie als ergiebige steuerpolitisch rationelle Finanzquelle ansehen darf, oder endlich ob er nach einer durchschnittlichen puren Kostendeckung streben soll, läßt sich nur aus den konkreten Verhältnissen heraus entscheiden. Es läßt sich eben so wenig verkennen, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihrer weitauseinander gewürfelten Bevölkerung, deren allgemeine Lebensbedingung eine häufige und wohlfeile Kommunikation ist, für die Post große finanzielle Opfer bringen dürfen, als daß unter der Voraussetzung eines dichten vorherrschenden Binnenverkehrs in einem Lande die Erzielung eines höheren postalischen Reingewinnes, nach den Grundsätzen der Massenbeförderung allerdings, eine ganz gerechtfertigte die wohlhabenderen Klassen treffende Steueranlage sein kann. In der Regel aber wird wenigstens unter den in den westeuropäischen Staaten geltenden Voraussetzungen der Grundsatz der reinen Kostendeckung der zweckmäßige sein, weil einerseits der normale Handel wenigstens die Kosten der von ihm in Anspruch genommenen Funktionen decken soll, andererseits die Konkurrenz der verschiedenen Staaten in Erleichterung der Mittel ihres Handels den einzelnen Staat mehr und mehr dazu zwingt, die Konkurrenzfähigkeit des eigenen Handels nicht zu erschweren. Das genau Entscheidende im einzelnen Fall ist die Vergleichung der gleichartigen Verhältnisse in Ländern mit konkurrirendem Handel. Die Thatsache der fast vollständigen Befreiung des Durchfuhrverkehrs in den westeuropäischen Staaten verbunden mit der andern Thatsache der Bildung zahlreicher das deutsche Gebiet umgehender Transitstraßen wird demgemäß auch in Deutschland die völlige Beseitigung der Wasser- und Landdurchfuhr-Besteurung erzwingen.

Eine sehr wichtige Frage der innern Handelspolitik ist das Verhalten des Staates zum Eisenbahn- und Dampfschifffahrtswesen geworden. Die Uebernahme dieser Verkehrsanstalten in die unmittelbare Verwaltung des Staates hat im Allgemeinen gewiß sehr erhebliche Bedenken gegen sich. Nicht das geringste besteht in der Befürchtung einer allzugroßen Stärkung der exekutiven Staatsgewalt. Eine ungeheure Patronage macht eine Menge Personen zu politisch unselbstständigen Werkzeugen der Regierungsgewalt, wenige Zweige des bürgerlichen Erwerbslebens sind es, welche nicht in ihren handgreiflichsten Interessen durch willkürliche Transporttaxen, durch büreaukratische Widerstrebungen und Rücksichtslosigkeiten beeinträchtigt und vom Staate schutzlos verletzt werden können. Daneben droht die andere Gefahr, daß der Privatrechtsschutz in Verwaltungswillkühr aufgelöst werde, indem die das faktische Transportmonopol besitzende Staatsanstalt willkürliche Bedingungen stellt, von ihr verletzten Privatrechten den Schutz entzieht, Konkurrenzlinien niederhält u. s. w. Die Staatsverwaltung wird als eine herrschende Macht und Partei selbst in das Ringen der Privatinteressen hineingestellt, statt über ihnen als Hort des gemeinen Rechtes und des allgemeinen Wohles zu stehen. Wir halten demgemäß, die Frage allgemein aufgefaßt, das System des Privatbetriebes dieser Anstalten für politisch und volkswirthschaftlich zweckmäßiger. Wenn nun wirklich in England und den Vereinigten Staaten dieses System unantastbar feststeht, Frankreich und Oesterreich gewiß mehr aus finanziellen Motiven aber sicherlich nicht zum Nachtheil ihrer innern Entwicklung sich ihm angeschlossen, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß unter gewißen Voraussetzungen zeitweiliger Staatsbetrieb der großen Transportanstalten von Vortheil sein kann. Geschichtlich betrachtet läßt sich als Entstehungsgrund großer Staatstransportanstalten nachweisen, daß der Privatunternehmungsgeist die Herstellung der betreffenden Transportmittel nicht oder nur unter bedenklichen privilegienhaften Bedingungen übernehmen wollte, während die wirkliche Herstellung dennoch eine allgemeine volkswirthschaftliche oder politische (strategische Linien) Nothwendigkeit war. Doch halten wir in allen Fällen dieser Art den Ausweg der Zinsengarantie für den vortheilhafteren. (Ueber die Zinsengarantie vgl. L. Stein in der d. V. J. Schr. 1857, 77. Heft; der Kredit und die Organisation desselben.) Die Herauslösung der Staatsverwaltung aus der Stellung einer mächtigen Partei im privatwirthschaftlichen Interessenkampf und die Erhaltung ihrer ausgleichenden Stellung über den Einzelinteressen dürften als das maßgebende erscheinen. Die Einwendung der Gefährdung des Staatslebens durch die materielle Macht der betreffenden Unternehmungen wird faktisch nur in kleinen Gemeinwesen zutreffen und selbst da nur unter Voraussetzung moralisch-politischer Auflösung; unter dieser Voraussetzung aber wird die Zerhauung des Knotens durch das herrschende Eintreten des Staates in den Volkserwerb leicht nicht geringere Mißstände herbeiführen.

2) Aus dem Wesen des Handels ergibt sich, daß er ein eben so wesentliches Glied der Nationalwirthschaft ist, als die gewerbliche Erzeugung in allen ihren Abstufungen. Er ist es aber, welcher durch die in ihm liegende Funktion der Aufeinanderbeziehung vieler und verschiedenartiger Interessen überhaupt den Gegensatz der Interessen verschiedener Wirthschaftsklassen weckt und zum Bewußtsein bringt. Handwerk und Industrie der einzelnen Gegenden und Länder suchen örtlich ihr Sonderinteresse als allgemeines Interesse geltend zu machen; auf sie stößt immer der Handel als Vertreter der weiter geflochtenen Interessenverbindungen und in vielgestaltigem Kampf mit partikularen Produktionsinteressen ist er es, welcher immer mehr die wirthschaftlichen Lebenskreise erweitert und siegreich dem letzten

Ziel einer solidarischen Weltwirthschaft entgegenführt. Auf dieser Bahn gibt es verschiedene Etappen, welche in der Rechtsgeschichte wie in der volkswirthschaftlichen Tendenzliteratur ihre Spuren eindrücken. Der Handel ist es, welcher den lokalen Marktbann bricht und in der innern „Handelsfreiheit" die Solidarität und organische Einheit des nationalen Güterlebens durchringt; kaum aber ist diese Stufe errungen, errungen unter dem Schiboleth nationaler Zusammenfassung gegen Außen (nationale Prohibition, nationaler Industrieschutz) so sucht der Handel mit der Losung: Freihandel auch schon die nationalen Schranken niederzureißen; die nationale Industrie aber reagirt mit ihrem Sonderrechtstrieb ebenso wie zuvor das lokale Handwerk, und wie dieses durch Banngerechtsame kraft städtischer „Privilegien" den lokalen Wirthschaftskreis geschlossen zu erhalten suchte, so jetzt die „Industrie" den nationalen durch Verwaltungsmaßregeln: Ausschließung und Schutzzollbelastung fremder Waaren. Geschichtlich erhebt sich dieser Kampf überall mit Gewinnung der staatlichen Einheit, je früher und ausschließlicher der staatliche Einheitsbegriff sich geltend macht, desto früher und strenger ist die Herrschaft des nationalen Prohibitiv- und Schutzsystems.

Demgemäß verliert sich, wie Kleinschrod (Großbritanniens Gesetzgebung ꝛc.) wörtlich sagt, die englische Zollgeschichte bis in die älteste Zeit der Monarchie (Staatseinheit) und bezweckte jedenfalls schon unter Eduard IV. bei einer großen Menge von Waaren den Gewerbeschutz (Statut von 1463) neben dem Fiskalergebniß; doch erfuhr gerade in England das Zollwesen bis zu Pitts Konsolidationsakte (welche 1787 das Mercantilsystem systematisch durchführte) eine höchst willkührliche und zufällige Behandlung. In Frankreich setzte sich zugleich mit dem starren Abschluß der Staatseinheit die starr prohibitive und protektionistische Zollgesetzgebung, von Colbert nach italienischen[4]) Mustern eingeführt, fest und dauert nach einer kurzen Unterbrechung im Beginn der ersten französischen Revolution noch heute, obwohl jetzt immer mehr angegriffen, fort. (Die beste und übersichtlichste Darstellung in Hocks Finanzverwaltung Frankreichs, S. 236 ff.) In Deutschland hat sich die Herrschaft des Industrieinteresses in dem von Anfang der Verwirklichung der inneren Handelsfreiheit und der gemeinsamen Einhebung von Finanzzöllen gewidmeten Zollverein immer fester zu setzen gewußt; der Verband, welcher zur Niederreißung lokaler Geschlossenheit und lokaler Privilegien gegründet war, verfiel, und zwar im engen Zusammenhang mit der Anspannung des Nationalitäts- und Einheitsstaatsbegriffes, im politischen Bewußtsein, der Ausschließlichkeit des nationalen Industrieinteresses.

Dieses letztere pflegt den Sieg in so lange behalten, als der nationale Staat im allgemeinen Bewußtsein noch das höchste ist zwischen Himmel und Erde, so lange der auswärtige Handel, welcher im theoretischen Kampfe mit dem Industrieinteresse eben so einseitig wie dieses sein Sonderinteresse als das allgemeine geltend macht und mit schonungsloser Freiheitskonsequenz radikal zu Werke gegangen wissen will, noch relativ unselbstständig (Frankreich) oder wie in Deutschland (Hansestädten) politisch vom übrigen Volkskörper getrennt ist, so lange eine Nation nicht stark in den Strom des Welthandels hineingerissen ist; denn in so lange kann die Idee eines internationalen Wirthschaftsorganismus, die Interessenseinheit von auswärtigem Handel und innerer Industrie nicht zum Bewußtsein kommen und in so lange hat das Industrieinteresse, unter der bestechenden

[4]) J. Bodin entwickelte schon 1576 die Nothwendigkeit hoher Fabrikatenzölle zum Schutze des einheimischen Gewerbfleißes.

Maske nationaler Verselbstständigung und nationalen Sichselbstgenügenkönnens und im Besitze parlamentarischer Ueberlegenheit in den Herrschaftsformen des dritten Standes, es leicht, sich geltend zu machen. Allein neue große Thatsachen des Kulturfortschrittes, hauptsächlich die machtvollen Dampftransport- und elektrischen Kommunikationsmittel zusammen mit der Ausbreitung des Weltmarktes, mit der Erschließung großer allen Nationen Raum lassender Absatzmärkte, mit der internationalen Bevölkerungsverschmelzung in der Auswanderung, mit der Bildung mächtiger Kolonialstaaten aus der colluvies der alten nationalausschließlichen Kulturvölker, mit der Verbreitung und Vertiefung ökonomischer Bildung, erhebt sich die Ahnung, dann die Erfahrung von einer weltwirthschaftlichen Solidarität der Nationen; und indem diese Solidarität praktisch sich verwirklicht trotz des nationalen Zollschutzes, indem die verschiedenen Völker in dem internationalen Ineinanderfließen der Kapitalien der Intelligenz und anderer nicht rein territorialer Produktivkräfte kosmopolitisch einander immer mehr ergänzen, internationale Gemeininteressen fühlen und selbst internationale Gemeininstitute und Verkehrsgesetze begründen, stumpft sich auch wissenschaftlich der Ruf: Hie Freihandel, hie Schutzzoll ab und macht dem Bestreben Platz, unter schonender Berücksichtigung vorhandener wirthschaftlicher Existenzen das nationalwirthschaftliche Sonderrecht aufzuheben und mit dem Systeme freier internationaler Konkurrenz zu vertauschen, einem System, dessen Ordnung durch die specifische Wirthschaftsgeographie und Ethnographie jedes Staates organisch bestimmt sein wird. In diesem System braucht die Hebung specifischer nationaler Eigenkräfte durch geeignete Staatsmaßregeln nicht völlig ausgeschlossen zu sein; denn im internationalen Interessenleben kann und muß die nationale Interessenförderung ebenso fortdauern, wie nach der Sammlung der Lokalgemeinden zur Solidarität gemeinsamen staatlichen Interessenlebens die lokale Interessenpflege fortdauert; die negative Ideologie eines abstrakt kosmopolitischen laissez faire laissez passer ist an sich nicht weniger unwahr als die freilich viel plumpere, keckere und ungeschichtliche Ideologie nationalwirthschaftlicher Perfektibilität und Selbstgenügsamkeit.

Das allerdings ist zu sagen und unten sogleich zu begründen, daß die nationale Handelspolitik innerhalb der in geschichtliche Scene gehenden weltwirthschaftlichen Solidarität nur noch unter sehr außerordentlichen Verhältnissen, vielleicht am besten gar nicht, des Hebels der Schutzzölle zur Entwicklung naturwüchsiger nationaler Industrien sich zu bedienen haben wird. Die Verwirklichung der Freihandelsidee und das sieghafte Vordringen derselben ist gegenwärtig wohl nur wenigen tieferblickenden Oekonomisten und Staatsmännern zweifelhaft; in Deutschland wenigstens hat die Freihandelsidee auf dem Lehrstuhl, in der Presse und wohl selbst im Herzensgrund der den grünen Tisch besetzenden Männer das unverkennbare Uebergewicht. Dennoch wird sie nur sehr allmählig, nach Maßgabe der Entwicklung der ihre Verwirklichung rechtfertigenden Thatsachen des neueren Weltverkehrs erfolgen.

England, am frühesten und stärksten von diesen Thatsachen berührt, hat langsam aber zum großen Theile den Abbruch des Schutzsystems vollzogen; in die Geschichte der jetzt klar ins Volksbewußtsein eingelebten englischen Freihandelsreformen sind die Namen Huskisson, Peel, Cobden unsterblich verwoben. (Eine übersichtliche Geschichte derselben in Tooke's Hist. of. Pr. Bd. V und VI; auch Kleinschrod a. a. O.) Am stärksten ist das Bollwerk des Prohibitiv- und Schutzsystems noch aufgerichtet in Frankreich, im Zusammenhang mit oben berührten Entwicklungsverhältnissen; doch ist die napoleonische Regierung Reformen zugeneigt

und die talentvollsten Oekonomisten, voran Rich. Chevalier, stehen auf Seite gründlicher Reformen; vorbereitende Maßregeln für die letzteren sind verschiedentlich schon durchgeführt (vergl. Hock, Fin. Verw. Frankreichs). Der Stand der Zollgesetzgebung in andern europäischen Staaten ist übersichtlich dargelegt in den stenographischen Berichten des Brüsseler Zollreformkongresses vom Jahr 1856. Daselbst namentlich die interessante Rede Cherbuliez über die schweizerische Freihandelspolitik. Tüchtige Schritte auf dem Wege der Zollreform hat Oesterreich gethan, welches den Zollverein zum Theil überholt hat. Im letzteren kann der Streit zwischen Freihandel und Schutzzoll noch keineswegs als entschieden, geschweige als versöhnt betrachtet werden. Auf ihn ist daher an dieser Stelle um so mehr einzugehen, als selten eine wissenschaftliche Kontroverse so sehr der Ausdruck des Kampfes mächtiger Klasseninteressen und für die gesammte Volksentwicklung in materieller und selbst ideeller Beziehung so wichtig gewesen ist wie diese.

Als der hervorragendste Vorkämpfer des nationalen Industrieschutzes steht in Deutschland Friedrich List da. Wie weit derselbe wissenschaftlich mit seinem vollendeten Vorgänger dem berühmten amerikanischen Schatzsekretär A. Hamilton und dessen Bericht über die Hebung der Manufakturen (Reports presented to the House of Representatives of the Un. Stat. 1791) zusammenhängt, wie weit er von der nationalökonomischen Romantik A. Müllers (vielleicht von Franz Baader'schen Ideen, vgl. die gesammelten Werke Franz Baaders von Hofmann) angeregt worden, untersuchen wir nicht und erlauben uns auch kein Urtheil über die Persönlichkeit. Jedoch wird mit Hildebrand's Kritik („Die Nationalökon. der Gegenwart und Zukunft") darin übereinzustimmen sein, daß List gleich einseitig ein ökonomischer Luther und ein kenntnißloser Marktschreier genannt worden ist, und daß ihm jedenfalls das große Verdienst gebührt, nationalökonomische Volksparteien geschaffen zu haben. „Er war der erste industrielle Agitator und Volksredner, einseitig, ungründlich, übertreibend und eigentlich nur einen Zeitgedanken in tausend Variationen wiederholend und doch ein Wohlthäter des deutschen Volkes".

In List's Lehre, mit welcher wir uns zu beschäftigen haben, ist die praktische Forderung und die ihr dienende Theorie genau zu unterscheiden. Seine Theorie (entwickelt in einem Aufsatz der deutsch. V. J. Schr. 1839, 1 Heft, ebendaselbst 1840, dann systematisirt im „nationalen System der politischen Oekonomie" und seit 1843 im „Zollvereinsblatt" vertreten) nimmt zur herrschenden Unterlage den zur Zeit besonders zündenden Begriff der Nationalität, aus welchem zugleich die Glückseligkeit der Individuen und eine Weltcivilisation durch Universalunion der Völker hervorgeleitet wird. Aus dieser Grundvoraussetzung heraus stellt sich die Forderung „nationaler Arbeitstheilung und nationaler Konföderation der Produktionskräfte" in den Vordergrund. Die Ausbildung der nationalen Harmonie und organischen Vollständigkeit der Produktionskräfte geschieht nach List nicht durch das freie Spiel der ökonomischen Privatinteressen, denen es nur um Erzeugung von Tauschwerthen nicht um Hervorbringung organisch verbundener dauernder Produktivkräfte zu thun sei. (Theorie der Produktivkräfte gegenüber der Theorie der Tauschwerthe). Also muß der Repräsentant der nationalen Einheit, der Staat, die nationale Konföderation der Produktivkräfte auferziehen nach einem bestimmten Plane. Zur Vollheit des nationalen Produktivorganismus gehört die gleichmäßige Entwicklung der Agrikultur-, der Manufakturkraft und des Handels. Am wichtigsten für die ethische und materielle Entwicklung der Nationen ist die feste Grundlegung der Manufakturkraft, wozu aber nur die Länder der gemäßigten

Zone berufen sind. Bis zum Ziele der gleichmäßigen Ausbildung jener drei Kräfte ist ein stufenweiser Erziehungsgang von Seiten des Staates nothwendig, sofern bei den ausgebildeten Nationen geschichtlich nach einander folgen die Stufe des Hirtenlebens, des Ackerbaues, die Agrikultur-Manufakturperiode, endlich die Agrikultur-Manufaktur-Handelsperiode. Ist eine Nation durch freien Absatz der Agrikulturprodukte auf die Uebergangsschwelle zur Agrikultur-Manufakturperiode gelangt, so muß ein Schutzsystem eintreten, wodurch die Manufakturkraft und der nationale Handel zur Entfaltung gelangen, und ist diese Entfaltung erzielt, so muß wieder zum Freihandelssystem zurückgekehrt werden. Die Schutzzölle sind theoretisch betrachtet ein Opfer an Tauschwerthen zu Gunsten nachhaltiger Produktionskräfte, durch deren schließliche Konkurrenz nach List die durch Schutzzölle anfänglich vertheuerten Manufakturen auf die Dauer wohlfeiler werden. Deutschland — und hier tritt der praktische Zielpunkt, welchem die ganze Theorie gewidmet ist, hervor — befindet sich auf der Stufe der Manufakturentwicklung, nöthig ist daher ein konsequentes Schutzzollsystem für alle deutschen Fabrikationszweige unter Erweiterung des Zollvereins bis an die südlichen und nördlichen Seeküsten und Bildung einer deutschen Seemacht und Navigationsakte.

Die Entwicklung dieser Theorie war zum Theil blendend, wenigstens für die damaligen Tagespolitiker, feurig, kühn, namentlich gegen das herrschende A. Smith'sche System und dessen großen Schöpfer, zum journalistischen Agitationsstoff für die nationalgesinnte Presse und für einen Industriestand, welcher unter der Noth allzuschneller Umbildung seiner lange zurückgebliebenen Technik und Oekonomie litt, wie gemacht, und daher von so tiefgreifender Einwirkung auf die unmittelbaren Zeitgenossen. Die völlige Haltlosigkeit, die spekulative Dürftigkeit und ungeschichtliche Begründungsweise derselben ist aber ebenfalls unzweifelhaft. Namentlich fallen die Vorwürfe des Kosmopolitismus, Materialismus und Partikularismus, auf welche überall die Entgegensetzung gegen A. Smith und den Freihandel sich stützt, mannigfaltig auf ihren Urheber zurück. List's schroffer Nationalitätsbegriff entbehrt des objektiv idealen Inhaltes, den ihm der viel tiefsinnigere A. Müller gegeben, der nationale Staat ist ihm doch nichts als eine Utilitätskategorie, eine Utilitätskategorie allerdings nicht blos in Bezug auf Rechtsschutz, sondern auch in Beziehung auf Industrieförderung, aber doch immer nur eine Nützlichkeitsanstalt, theoretisch zur ökonomischen Beglückung der Individuen, praktisch zum Klassenvortheil des Fabrikantenthums; und wie so die ganze Auffassung nach Ausgangs- und Zielpunkt individualisch und durchaus materialistisch ist, und keine ethisch durchdrungene Oekonomik, sondern nur eine reine Chrematistik hervorzubringen vermag, so verfällt sie andererseits in den Kosmopolitismus, den sie spekulativ weder überwunden noch in sich aufgenommen, sondern nur äußerlich negirt hat. Wenigstens liegt eine gänzliche Negation des national Eigenthümlichen darin, daß unter völliger Nivellirung der wirthschaftsgeographischen, wirthschaftsethnographischen und der besonderen historischen Verhältnisse für jedes Volk eine und dieselbe Entwicklung und zwar in einem und demselben Erziehungsgang (Theorie der gemäßigten und der heißen Zone und die Theorie von den 4 Entwicklungsstufen) gefordert wird. Eine Anschauung, die nur Breite- und Längengrade, nicht auch eine wirthschaftliche Orographie und Hydrographie, nur wirthschaftende Menschensummen nicht ethnographische und kulturhistorische Wirthschaftseigenthümlichkeiten kennt, trifft mit Recht der Vorwurf eines abstrakt-mathematischen Kosmopolitismus von mechanischer (nicht einmal organischer) Construktion, eines Kosmopolitismus, welcher folgerichtig nur durch eine willkürliche und unwirkliche Geschichts-

auffassung sich zu begründen suchen konnte. Unhistorisch im höchsten Grad ist denn auch wirklich die Begründung von den vier Entwicklungsstufen der Völker der gemäßigten Zone. Selbst auf England, wovon sie abstrahirt ist, paßt diese Lehre geschichtlich nicht. Wenn gleich zuzugeben ist, daß heute zu einer nachhaltigen Handelsmacht eine thätige Fabrikkraft gehört, so ist doch selbst das erste Aufblühen des englischen Handels (von Elisabeth bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts) unabhängig gewesen von der Fabrikthätigkeit, und mindestens ebenso oft hat ein völlig entwickelter Handel (der Zwischenhandel günstig gelegener Länder) vorherrschend die Civilisation eines Volkes getragen und ist der Fabrikation vorausgegangen, als umgekehrt. Von den ältesten Zeiten an hat jedes Volk nach geographischen, ethnographischen, geschichtlichen und anderen Voraussetzungen seinen besondern nationalwirthschaftlichen Entwicklungsgang gehabt. Mechanisch, wie die Geschichtskonstruktion, ist die Theorie von den Produktivkräften im Gegensatz zu den Tauschwerthen und nicht minder mechanisch ist die Anschauung von der Natur, den Mitteln und der Willensbestimmtheit der volkswirthschaftlichen Staatsthätigkeit. Der Gedanke, die Theorie von den Tauschwerthen durch eine Theorie von den Produktivkräften zu ersetzen, entsprang nur aus dem praktischen Bedürfniß der Rechtfertigung der Schutzzölle, welche Tauschwerthe zu Gunsten einzelner Klassen opfern. An sich betrachtet trennt sie die Wirkungen von den wirkenden Kräften und setzt diese jenen mechanisch gegenüber, während, abgesehen von der größern Richtigkeit jener wissenschaftlichen Methodologie, welche die Ursachen an den Wirkungen beobachtet und mißt, Tauschwerthe auch wieder Kräfte, materielle ideelle Werthe erzeugen und in untrennbarem Wechselzusammenhang sich gegenseitig repräsentiren und reproduciren; die Theorie der produktiven Kräfte ist nicht weniger einseitig und unspekulativ, nicht weniger unfähig als eine reine Tauschwerthstheorie. Was endlich die Anschauung von der Natur, den Mitteln und der Willensbestimmtheit der volkswirthschaftlichen Staatsthätigkeit betrifft, so ist auch hier List von dem Vorwurf mechanischer Ideologie nirgends frei zu sprechen. Er stellt das wirthschaftende Volk als Zögling dem Staat als Erzieher gegenüber, normirt die ökonomische Pädagogik wie einen successiven Gymnasialklassenkurs. In Wirklichkeit aber ist das wirthschaftende Volk weder eine Summe von Erwerbszweigen einer und derselben Altersklasse, auf welche gleichmäßig ein „konsequentes" Erziehungs- (Schutzzoll-) System anwendbar ist, noch ist die „erziehende" Staatsgewalt gleich dem Schulpädagogen eine mit der Bildung und dem Bewußtsein des höheren Alters dem Volke gegenüberstehende Persönlichkeit, sondern sie ist das Organ einheitlicher Willenszusammenfassung der Gesellschaft nach ihren jeweiligen Kultur- und ständischen Machtverhältnissen und von diesen selbst im Staat mit selbstständigem Träger der Staatseinheit (Monarchie) durchaus nicht unabhängig. Der Erziehungsplan ist daher ein von den Zöglingen mitbestimmter, d. h. er wird von Klasseninteressen durchkreuzt, aufgehalten und ausgebeutet, welche selbst die despotisch selbstständige Staatsgewalt nicht zu beherrschen vermag (z. B. die Regierung Napoleons III.)

Mit der Haltlosigkeit der für das praktische Schutzzoll verlangen in Deutschland zurechtgemachten List'schen Theorie ist die Haltlosigkeit und Unanwendbarkeit der Schutzzölle überhaupt noch nicht erwiesen. Wenigstens entscheidet der von Ad. Smith gegen die Schutzzölle geführte Beweis gegen diese noch nicht. Weder die rein kosmopolitische, noch die ausschließliche nationale Arbeitstheilung entspricht den Verhältnissen der Wirklichkeit. Auf die absolute Forderung rein kosmopolitischer Arbeitstheilung läßt sich der Beweis gegen die Schutzzölle nicht gründen. Nament-

lich ist nicht entscheidend, was von Seite des absoluten Freihandels gesagt wird, daß nämlich bei jedem Austausch immer beide Theile gewinnen; denn sie können sehr ungleich gewinnen und der freie Austausch kann zum Nachtheile und zur Schwächung des Einen und zur Universalherrschaft des Andern führen. Die richtige Auffassung der Frage kann unseres Bedenkens nur von dem oben hingestellten historischen Standpunkt, von der Thatsache ausgehen, daß die Nationalwirthschaften der verschiedenen Kulturvölker organisch zu einem weltwirthschaftlichen Ganzen zusammenzuwachsen die offenbar vorgezeichnete Bestimmung und bereits auch den entschiedenen Drang haben, daß aber, so wenig auch eine Nationalwirthschaft als etwas in sich Ganzes mit den Staatsgrenzen sich Abmarkendes betrachtet werden kann, dieselbe dennoch etwas für sich seiendes Zusammengehöriges, daher auch mit einheitlichem Willen durch das Staatsorgan sich selbst erfassendes ist. Würde es selbst rein wirthschaftlich betrachtet Nichts für sich Selbstständiges sein, so würden doch immer die Einheitsformen des ethischen Nationallebens auch einen wirthschaftlich nationalen Körper zu bilden suchen. So lange verschiedene Staaten und Nationalitäten bestehen, werden immer auch unbeschadet dem fortschreitenden Drang zu einer weltwirthschaftlichen organischen Einheit auch Nationalwirthschaften vorhanden sein und insolange werden sie auch staatliche Einwirkungen sich geben und empfangen. Es handelt sich nur um die Grenze der letzteren und um die geeigneten Mittel.

Was nun mit Beziehung auf die unläugbare kosmopolitische Mitbestimmtheit jeder Nationalwirthschaft die richtige Umgrenzung der staatlichen Einflußnahme betrifft, so wird die organische Versöhnung der nationalen und der internationalen Bestimmtheit der Wirthschaft der westlichen Kulturvölker nur darin zu finden sein, daß jedes Volk nach der Gabe, welche ihm gegeben ist, sich denjenigen Wirthschaftszweigen zuwende, welche in geographischer und ethnographischer Beziehung naturwüchsig sind, in der Eigenthümlichkeit der Boden- und der Volksanlage die Gewähr einer Blüthe auch im System freier internationaler Konkurrenz besitzen. Alle Gaben besitzt ein Volk nicht, wenigstens nicht gleichmäßig; deshalb wäre das Erstreben einer industriellen Universalität ein vergeblicher Streit wider die Natur, es wäre das künstliche Auferziehen von Existenzen, um sie in dem endlich doch freizulassenden und nach dem Maße der Naturanlagen seine Entscheidung empfangenden Kampf der freien Weltkonkurrenz desto empfindlicher sterben zu sehen. Daß ein Volk durch sein Staatsorgan auf die Entwicklung naturwüchsiger Wirthschaftszweige im Allgemeinen einwirken werde und solle, so lange es ein nationalpolitisches Besonderes ist, ergibt sich von selbst. Es fragt sich hiebei nur, ob es dies durch das Staatsorgan thun kann, und diese Frage löst sich wieder in die besonderen Fragen auf: Vermag ein Volk in seinem Staatsorgan die Naturwüchsigkeit eines nationalen Erwerbszweigs und die demgemäße Zweckmäßigkeit staatlicher Beschützung unbefangen zu erkennen, und gehört im Bejahungsfalle der Schutzzoll zu den anwendbaren Mitteln jener staatlichen Fürsorge?

Ein Volk hat durch seine staatlichen Organe gewiß die Kraft, die lebensfähigen Elemente industrieller Blüthe zu erkennen, ob z. B. seine mineralischen Schätze, sein Ackerbau Hüttewerke, Spinnereien natürlich zu tragen vermögen oder nicht. Es wird demgemäß streben, durch alle zweckmäßigen Mittel die lebensfähigen Keime zu entwickeln; denn die wirthschaftliche Entwicklung ist die Bedingung seiner politischen Kraft und sittlicher Größe, wie umgekehrt. Eine positive nationale Industrie- und Handelspolitik ist also etwas vollkommen Natürliches, und immer wird sich, so lange es noch nationale Staaten geben wird, die Macht der kon-

kreihiſtoriſchen Verhältniſſe gegen die negative Ideologie eines vollendeten laissez faire, laissez passer auflehnen. Ob aber der Schutzzoll ein zweckmäßiger Hebel zur Entwicklung der im obigen Sinn naturwüchſigen Induſtriezweige und als ſolcher von der Staatsverwaltung zu benutzen ſei, iſt eine beſondere Frage für ſich, welche mindeſtens für unſere gegenwärtigen deutſchen Verhältniſſe zu verneinen iſt. Der Schutzzoll an ſich hat den eingeſtandenen Zweck, durch künſtliche Vertheurung der auswärtigen Waare, was für die inländiſchen Konſumenten derſelben ein vom Staat eingezogenes Opfer an Tauſchwerthen wird, eine nach Landes- und Volksanlage lebens- und konkurrenzfähige Induſtrie vor der Uebermacht zu ſchützen, welche eine gleichartige auswärtige Induſtrie durch längeres Beſtehen und durch die bereits geſchehene Entwicklung der im Inland erſt zu weckenden Produktivkräfte voraus hat. Dieſe Produktivkräfte, welche hier in Betracht kommen, ſind hauptſächlich: Maſſe und Unternehmungsgeiſt des Kapitals, Schulung der Arbeiterkräfte, techniſche Intelligenz u. ſ. w. Konſequent müſſen die Schutzzöllner gegen alle dieſe Elemente auswärtiger Uebermacht mit dem Schutzzoll zu helfen ſuchen. Daß die Meiſten (im Ganzen auch der neueſte ſyſtematiſche Darſteller der relativen Berechtigung des Schutzzolls, L. Stein: Syſtem der Staatswiſſenſch. Bd. I.) gleichwohl nur gegen die Uebermacht der Maſſe und Unternehmungsgewöhnung des Kapitals den Zollſchutz aufrichten, kann nicht als folgerichtig zugegeben werden. Freilich, und dies führt weiter, wird eben ſelbſt die genaueſte Enquête das Maß für die Ueberlegenheit des Auslandes in jenen andern Beziehungen ſchon an und für ſich nicht zu finden und noch weniger am Schutzzoll auf den richtigen Ausdruck zu bringen vermögen. Die Syſtematiker des Schutzzolls ſind bei dieſer Berechnung immer mit nackter Willkür verfahren. Allein von der Berechnung der Kapitalüberlegenheit gilt ganz dasſelbe; denn es handelt ſich überall nicht um den Zinsfuß, ſondern um das Uebergewicht, welches in der Aufhäufung großer Kapitalien in Privathänden (Amortiſation) und dem ſie beſeelenden Unternehmungsgeiſt liegt. Dies mit Sicherheit auf einen der Wirklichkeit entſprechenden Zollausdruck zu bringen, iſt nicht möglich. Die Gefahr liegt daher durchaus nahe, und ſie iſt in der Mehrzahl der Fälle auch wirklich eingetreten, daß ein zu hoher Schutz verlangt, gewährt und durch den ſtändiſch mächtigen Einfluß der Induſtrieklaſſe über Gebühr aufrecht erhalten wird als ungerechte Beſteuerung aller Stände zu Gunſten eines einzigen; alsdann wirkt der als Reizmittel gegebene Schutzzoll wie erſchlaffendes Gift; dann wirkt er als eine Prämie der Indolenz, als ein Zerſtörer der organiſch natürlichen Kapitalverwendung, er ruft Exiſtenzen ins Leben, die aus dem Treibhaus verſetzt in der friſchen Luft der Konkurrenz ſiechen und ſterben und entweder ſchwer heilbaren Pauperismus und Kapitalvergeudung herbeiführen oder nöthig machen, daß die Schutzzollgeſetzgebung ſich wie eine ewige Krankheit von Geſchlecht zu Geſchlecht vererbe. Eine genaue Bekanntſchaft mit der Geſchichte des Prohibitiv- und Schutzzollweſens ergibt leider, daß dies faſt die Regel geweſen iſt. Die Politik aber hat den Faktor der Reibungswiderſtände ſchwer in die Wagſchaale zu werfen.

Dieſe Erfahrungsthatſache allein würde aber doch wohl nicht hinreichen, um es zu widerlegen, daß der Schutzzoll wenigſtens in einzelnen Fällen auf Grund genauer Unterſuchung der betreffenden beſonderen Verhältniſſe ein zweckmäßiges Mittel nationaler Handelspolitik ſein könne. Nun ſind aber einige weitere Geſichtspunkte aufzuſtellen, welche wenigſtens vom Standpunkt deutſcher Kulturverhältniſſe und für Deutſchland entſcheidend ſelbſt gegen die exceptionelle Anwendung ſein dürften. Der Schutzzoll iſt kaum in irgend einem Fabrikationszweig anwendbar, ohne daß er für einen oder mehrere andere eine privilegirte Laſt würde. Ein

Schutz des Roheisens z. B. hemmt die Maschinen- und Werkzeugfabrikation, hemmt die Landwirthschaft, pflanzt künstliche Vertheurung in die weitesten Kreise fort; sobald in mehreren und wichtigen Zweigen ein Schutzzollsystem aufkommt, verbreitet es eine künstliche Erhöhung der Produktionskosten, nimmt dadurch der Konkurrenzfähigkeit der Nationalindustrie mit der andern Hand, was es mit der einen gegeben hat, und erzeugt nur noch den positiven Nachtheil, nach den verschiedensten Richtungen das natürliche volkswirthschaftliche Gleichgewichtsverhältniß zu verschieben. Die Scheidung zwischen handelsfreien Rohstoffen und zollgeschützten Fabrikaten ist nur eine ganz äußerliche Versöhnung von Freihandel und Schutzzoll, da erstlich jedes Fabrikat bis zur letzten Spitze, der Konsumtion, wieder Stoff und durch die Konsumtion Produktivkraft einer anderweiten Produktion ist. Weiter muß sich bei der jetzigen Entwicklung der internationalen Verkehrsverhältnisse gegen die Schutzzölle die wirthschaftshistorische Bemerkung erheben, daß die Elemente nationaler Produktivübermacht mehr und mehr in internationalen Fluß gerathen. Der Kosmopolitismus ergänzt selbst wieder nationale Schwächen. Daß das Kapital kosmopolitisch geworden, ist sprichwörtlich; durch eine anderweitige gute den gesunden Kredit, das gesunde Bankwesen, die besonnene Kapitalassociation, fördernde Wirthschaftspolitik wird sich diese Richtung sehr verstärken und die fremde Kapitalüberlegenheit mittelbar überwinden lassen. Fremde Intelligenz ist nicht schwer herbeizuziehen, an technischer Bildung gebricht es in Deutschland nicht, ebensowenig an gelehrigen Arbeitern. Daneben hat jedes der westlichen Kulturvölker theils in seiner geistigen Individualität (Geschmacksrichtung, Fähigkeit, sich fremdem Geschmack anzubequemen, höherer Grad der Volksbildung u. s. w.) theils in mehr oder weniger zufälligen äußeren Verhältnissen (Lohnverhältnisse, Finanzwirthschaft u. s. w.) seine eigenen Vorzüge und allesammt, wenigstens das deutsche, haben eine Strebsamkeit und individuelle Tüchtigkeit, wodurch die lebensfähigen Keime nationaler Industrie auch ohne das erfahrungsmäßig höchst bedenkliche, irrationale, künstliche Existenzen schaffende mißbrauchsfähige Mittel des Schutzzolls ihrer schnellen Zeitigung sicher sind. Mit Produktivkräften sittlicher und geistiger Art zumal ist unser Volk reich begabt; sie nationalwirthschaftlich völlig zu befruchten, dazu wird vor Anderm eine selbstthätigere und einheitlichere Gestaltung des politischen Volkslebens nöthig sein; die ethische und die materielle Seite ist im Volksleben faktisch ebenso unscheidbar als im Leben des Einzelnen.

Die Unterscheidung der Schutzzölle von den Finanzzöllen und ihr Verhältniß zu einander gehört dem Artikel: Zollsystem, ebenso die Besprechung der Rückzölle. Wohl aber ist Einiges in Betreff der Schutzzollreciprocität und Zollretorsion zu bemerken. Bei der Verschiedenheit der wirthschaftlichen und politischen Entwicklung und Organisation der Staaten ist ein gleichmäßiges Fortschreiten in Bezug auf Schutzzölle ganz undenkbar. Die Ermäßigung oder Aufhebung von voller Reciprocität abhängig zu machen, wäre widernatürlich und würde zur allgemeinen Stagnation verurtheilen; sobald aber mit einzelnen Staaten Reciprocität der Begünstigung besteht, kann leicht über diese die Einfuhr stattfinden und ohne schwerfällige und unwirksame oder störende Stipulationen und Vorkehrungen nicht abgewehrt werden. Die Ermäßigung und Beseitigung der Schutzzölle auch ohne Reciprocität ist deshalb im Allgemeinen zu empfehlen und hat den Staaten, welche sie gewagt, nicht geschadet. Ein anderer Fall ist der, wenn ein Staat durch künstliche Beförderung seiner Ausfuhr mit großen finanziellen Opfern (z. B. Frankreich durch die beklagenswerthe Aufrechthaltung seiner mercantilistischen Ausfuhrprämien) vernichtend in die natürlichen Konkurrenzverhältnisse der Industrie des

Absatzlandes eingreift. Schutzmaßregeln sind zwar auch in diesem Falle bedenklich, da sie entweder illudirt werden oder auch den Verkehr mit andern Nachbarstaaten stören. Wenn aber auf Beschwerde und Vorstellung der die Störung herbeiführende Staat keine Abhilfe schafft, so können retorquirende Maßregeln ein Gebot werden. Ein Uebel werden sie immer sein.

3) Ein Standpunkt, welcher die Berechtigung der freien Konkurrenz gegen die Industrie für den Handel geltend macht, kann lokale oder nationale Handelsprivilegien nach innen oder nach außen nicht befürworten. Stapelrechte einzelner Handelsplätze, d. h. die Berechtigungen einzelner Handelsplätze auf Umschlag der durch sie transitirenden Güter und auf Uebergabe an die lokale Handels- und Transportvermittlung, streiten schon gegen den Begriff nationalwirthschaftlicher Solidarität des Güterlebens und können vollends vor den bahnbrechenden Trägern der Weltkonkurrenz, den Eisenbahnen und Dampfschiffen, vor der Thatsache der tausendfältigen Schlingung ausweichender Transitwege unmöglich Bestand halten. Nicht weniger verwerflich als die lokalen sind die nationalen Handelsprivilegien. Die ausschließliche Berechtigung der nationalen Handelsflagge in den Kolonien durch die ausschließenden Kolonialsysteme, die differentiellen Begünstigungen in der Zulassung zu nationalen Seehäfen: in begünstigenden Schifffahrts-, Hafen-, Lootsengebühren, der Vorbehalt der Küstenschifffahrt für nationale Schiffe, — diese und ähnliche handelspolitische Maßregeln zur Förderung eines nationalen Handels wirken wenigstens gegenwärtig nirgends fördernd für die nationale Handelsentwicklung, sie führen konsequenter Weise zu einem Krieg aller Flaggen gegen alle, vertheuern Frachten, erschweren dadurch den Absatz, halten durch Abschluß von vielseitigerer Berührung die Entwicklung der Kolonien nieder, stehen dem Träger des kosmopolitischen Prinzips im Wirthschaftsleben, dem Handel, am wenigsten an, namentlich in einer Zeit, welche auf allen Seiten die Fäden vielseitigster internationaler Handelsberührung zusammenwebt. Diese allgemeinen Sätze im Einzelnen an der Geschichte der Kolonial- und Navigationssysteme zu entwickeln, gebricht hier der Raum; leider ist auch die Frage der Kolonialsysteme für Deutschland unpraktisch. Genaueres über Schifffahrtsbeförderung, Navigationsakte u. s. w. gehört dem Artikel: Schifffahrtsgesetze. Am hartnäckigsten und konsequentesten hält bis jetzt Frankreich jenes nationale Ausschließungssystem zu Gunsten seines Handels aufrecht; die Beschreibung und die Wirkung desselben auf den französischen Handel gegenüber dem Handel von Freihandelsländern ist u. A. bei Hock (Finanzverwaltung Frankreichs) gut dargestellt.

Zum System der nationalen Handelsbegünstigung gehörig und der merkantilistischen Intention der Herbeiziehung möglichst vielen auswärtigen Edelmetalls entsprungen sind die Ausfuhr- und Handelsprämien. Sie sind ein reines financielles Opfer zur Ermöglichung der Konkurrenz inländischer Industrie und nationalen Handels auf auswärtigen Märkten, dem Schutzzoll, welcher die auswärtige Waare im Inland künstlich vertheuert, insofern entgegengesetzt, als die Handelsprämien die inländischen Waaren auf dem auswärtigen Markte künstlich verwohlfeilern sollen; aber dem Schutzzoll ähnlich in den Wirkungen, soferne sie Kapitalien mißleiten, künstliche Existenzen schaffen, eine fast immer unfruchtbare Verschwendung von Finanzmitteln bedingen; ihren ursprünglichen Sinn haben sie verloren, seit die Merkantiltheorie von der Hereinziehung ausländischen Metallgeldes als unrichtig erkannt ist; als störend für die gesunde natürliche Entfaltung anderer Nationalwirthschaften und als zu Repressalien drängend, haben wir sie oben bezeichnet.

Von anderem Gesichtspunkt sind die Freihafens- und Freilager-

Privilegien zu betrachten, wenn sie vom Staate allen durch Konfiguration der natürlichen oder künstlichen Verkehrswege zum Zwischen- und Großhandel berufenen Grenz- und Stapelplätzen gewährt werden. (Näheres s. Art. „Freihafen"). Diese Privilegien sind Ausnahmen von der nationalen Wirthschaftsordnung nur für die Güter, welche nicht in den nationalen Verbrauch übergehen, in Wahrheit also und so lange diese Voraussetzung besteht, keine Privilegien.

Handelspolizei ist die Gesammtheit der Verwaltungsthätigkeit zur Handhabung der von einer gleichviel richtigen oder unrichtigen Handelspolitik zur Ordnung und Förderung des Handelsverkehrs getroffenen Einrichtungen. Sie ist so vielseitig als die Mittel der Handelspolitik es sind. Sie umfänglich zu beschreiben, kann nicht im Plane dieses Werkes liegen.

Die Literatur ist im Zusammenhange des vorstehenden Artikels angegeben. Unter den Streitschriften gegen Friedrich List's Theorie sind noch die von Brüggemann und Wappäus hervorzuheben. Schäffle.

Handelsgesetzgebung, s. Civilgesetzgebung.

Handelskammern, s. Gewerbe- und Handelskammern.

Handelskonsulate.

I. Seit alten Zeiten haben die Völker die große Wichtigkeit ihrer internationalen Handelbeziehungen erkannt und sind darauf bedacht gewesen, nicht blos durch feierliche Völkerverträge (siehe den Artikel: „Handelsverträge") denselben näher zu bestimmen und besser zu sichern, sondern auch möglichst durch persönliche Repräsentanten am Orte des ausländischen Handels die Interessen dieses Verkehres im Auslande zu überwachen und zu schützen, die nationalen Handels- und Seeleute im Auslande zu schirmen und für genaue Erfüllung der etwaigen Völkervertragssatzungen, sowie der anderweitig nach Völkerrecht zuständigen Rechte ihrer nationalen Genossen zu sorgen. Die beamtlichen Organe, welche ein Staat zu diesem Behufe im Auslande unterhält, werden seit geraumer Zeit mit dem römischen Namen der Konsuln (consules in der abgeschwächten Bedeutung des Wortes in der spätern Kaiserzeit, wo dieser Name auch gewissen obrigkeitlichen Personen niederer Art zukam) oder Handelskonsuln oder auch Handelsagenten bezeichnet. Ihre rechtliche wie politische Stellung in der Gegenwart läßt sich füglich erst recht begreifen, wenn man sich die allmälige Entstehung des heutigen Instituts der Handelskonsulate aus ähnlichen und verwandten Institutionen der Vergangenheit vergegenwärtigt.

II. So lange der Gedanke von der vernünftigen Nothwendigkeit der gegenseitigen Anerkennung der Freiheit und Selbstständigkeit der Staaten noch nicht in das politische Leben getreten war, mußte es unmöglich sein, daß ein Staat eine selbstständige Vertretung des Handels eines fremden Volkes innerhalb seines Gebietes, nun vollends durch fremdländische beamtliche Organe (Konsuln) zulasse. Höchstens daß der Staat selbst, und zwar nur, weil er es seinem eigenen Interesse angemessen fand, — einen besondern Schutz durch seine Beamten den fremden Handelsleuten angedeihen ließ. So im Ganzen während des Alterthums, bei den Griechen, Römern und bei den Orientalen. Doch gab es schon früh, wenn auch nur als Ausnahmen vom Princip, Uebergänge zu späteren Einrichtungen.

Von den Griechen sollen hier nur die Proxenen (προξενοι) oder Gast-

freunde genannt werden; es waren dies Nationalgriechen, welche zwar in der Regel nur auf Grund von Privatfreundschaften mit Ausländern thätig waren, aber doch auch bisweilen schon von fremden Staaten direkt beauftragt waren; ihre den Fremdenverkehr unterstützende Thätigkeit ließ sie in den geeigneten Fällen auch als Vermittler und Schiedsrichter zu Gunsten der fremden Handelsleute auftreten. Die Römer, welche überhaupt dem Rechtsprincipe in der internationalen Sphäre nur geringe Anerkennung zu Theil werden lassen, beschränkten sich darauf, den fremden Kaufleuten durch den Prætor peregrinus einen gewissen Rechtsschutz zu gewähren. Mehr vereinzelt in diesem Zeitalter ist die günstige Stellung, welche nach Herodot der König Amasis von Egypten (im 6. Jahrhundert vor Chr. G.) besonders den griechischen Kaufleuten in seinen Landen einräumte; er gestattete ihnen, sich im Hafen von Naukratis anzusiedeln und gab ihnen das Recht, ihre Streitigkeiten durch selbstgewählte Richter nach heimischen Gesetzen entscheiden zu lassen: ein dunkler und singulärer Anfang späterer, mittelalterlicher Institutionen.

Das christliche Mittelalter zeigt sich dem Fremdenverkehr günstiger. Man gewährt den Fremden eine rechtliche Stellung; man gesteht ihnen sogar zu, auch im Auslande, gemäß dem Grundsatze von der Persönlichkeit des Rechts, nach ihren vaterländischen Gesetzen beurtheilt zu werden, doch in der ersten Periode regulär durch ausländische Richter. Ein westgothisches Gesetz verordnete, daß transmarinische Kaufleute in Streitigkeiten unter sich nach ihren eigenen Gesetzen und zwar vor den telonariis (bajalis, præpositis, prioribus mercatorum) Rede stehen sollen. Seit dem 10. Jahrhundert werden in allen wichtigern italienischen Handelsstädten eigene Handelsgerichte erwähnt, welche in Sachen der Schiffer und Kaufleute, auch der fremdländischen, entscheiden; (consules mercatorum et marinariorum oder consules maris u. s. w: sie wurden zum Theil als Schiedsrichter von den See- und Kaufleuten selbst gewählt und dann obrigkeitlich bestätigt. In Venedig wurde gegen den Ausgang des 12. Jahrhunderts ein Tribunal unter dem Namen: Magistratur der Fremdenrichter eingesetzt, bis im 13. Jahrhundert Konsuln der Kaufleute und deren Stellvertreter unter dem Namen sopraconsoli für Handelsstreitigkeiten eingeführt wurden, so auch für die deutschen Kaufleute, die ein eigenes Quartier in Venedig bewohnten. (Visdomini de Fontico del Tedeschi.) Solche Handelsgerichte finden sich in jener Zeit auch in Frankreich, Spanien, England. Auch geschah es, wie das berühmte consolato del mare angibt, daß der Admiral einer Handelsflotte einen Konsul an Bord nahm, welcher die Aufsicht über das Schiffsvolk und insbesondere über den Verkauf von Lebensmitteln während der Seefahrt hatte. Wie anderweitig, so stand früh auch in England den fremden Kaufleuten eine gewisse Mitwirkung bei den Handelsgerichten zu.

Im späteren Mittelalter entwickelt sich dann das Institut der sogenannten konsularischen Jurisdiktion. Vereinzelt im 12. und 13., regulärer im 14. und 15. Jahrhundert erfolgte nämlich in den meisten Staaten eine Steigerung der rechtlichen Selbstständigkeit der fremden Kaufleute zu Gunsten der mächtigen Handelsstädte und Staaten am Mittelmeer, sowie auch in der Ost- und Nordsee, in der Weise, daß diese Fremden unter eigenen nationalen Richtern (Konsuln) nach ihren eigenen Gesetzen leben durften. Es datirt dies seit dem großartigen Umschwung des Verkehrslebens in Folge der Kreuzzüge. So wurden von den italienischen Republiken, von den Seestädten Kataloniens, Frankreichs und Deutschlands zum Schutze ihrer Handelsetablissements in der Fremde eigene Behörden mit richterlicher Gewalt, consules, eingesetzt und von den auswärtigen Staaten

privilegirt. Besonders günstig wurden die christlichen Handelsstädte des Mittelmeeres in den neuen christlichen, aber auch in den muhamedanischen Reichen in der Levante in dieser Hinsicht gestellt. Barcelona hatte im 15. Jahrhundert bereits 55 solcher Konsuln mit festem Aufenthalte in überseeischen Plätzen. Aehnliche Stellung hatten die Aldermänner der Hansa in deren Niederlassungen in England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Niederland. Ebenso die englischen Gubernatores in den Hansestädten, Norwegen, Dänemark, seit Anfang des 15. Jahrhunderts. Durch königliches Edikt von 1563 wurden in Paris und 1566 in den vorzüglichsten See- und Handelsstädten Frankreichs britische Konsuln angestellt.

Diese Konsuln aus der zweiten Periode des Mittelalters standen im hohen Ansehen; sie hatten regulär volle Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen und waren überhaupt in einer Zeit, wo das Völkerrecht noch in der Kindheit stand, wo Verträge unter den Staaten selten und ebenso schnell geschlossen als gebrochen wurden, wo es noch keine stehenden Gesandtschaften gab, die nothwendigen und die einzigen Repräsentanten ihrer Nationen in der Fremde; sie sind zugleich als die Wiege der stehenden Gesandtschaften (siehe den Artikel „Gesandte") zu betrachten. Männer aus den ersten Familien ihres Landes drängten sich zu Konsulatstellen. Sie waren für sich und ihre Häuser und Dienerschaft vollkommen steuerfrei, sowie von den Landesgesetzen eximirt. Auch hatten sie das Recht, alle, auch in den Landesgesetzen verbotenen Waffen zu tragen. Ihre richterlichen Entscheidungen erfolgten regulär auf Grund eines Gutachtens von hinzugezogenen nationalen Kauf- und Seeleuten.

Die eminente Stellung dieser Konsuln mit ihrer Gerichtsbarkeit über die Nationalen war in den damaligen unentwickelten Staats- und Rechtszuständen, bei der geringen Bürgschaft für die Sicherheit der Fremden durch den Schutz der ausländischen Behörden, bei der Herrschaft der Willkür und Gewalt eine gewisse Nothwendigkeit für den Fremdenverkehr. Die Staaten konnten sich dieselbe um so eher gefallen lassen, weil sie noch nicht Staaten im modernen Sinne des Wortes waren. Je mehr aber der moderne Staat mit dem 16. Jahrhundert sich herausbildete, je mehr jeder Staat als ein geschlossenes organisches Ganze sich fühlte, je mehr der Grundsatz von der Territorialität des Rechts sich feststellte und somit der Gedanke zur Herrschaft kam, daß in jedem Staate für Alle, die sich in seinem Territorium als seinem Rechtsgebiete aufhalten, nur ein und dasselbe Recht und Gesetz organischer Weise gleichmäßig für Fremde wie für Einheimische gültig sein dürfe, ferner je mehr sich in allen Staaten Ordnung und Sicherheit des Verkehres befestigte und den Fremden die Bürgschaft eines geordneten Rechtsschutzes auch durch fremdländische Behörden wurde, endlich je mehr das Institut der stehenden Gesandtschaften seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Gang kam, um so mehr schwand das Bedürfniß für jene Konsuln mit so exorbitanten Privilegien. Das Institut verlor in den christlichen Staaten mehr und mehr an Bedeutung und schwächte sich zu dem heutigen Institute der Konsuln ab. Nur in der Levante, in den despotischen Staaten des Muhamedanismus und in den unkultivirten Ländern anderer Erdtheile ist es noch in seiner alten Bedeutung erhalten, weil hier die eben angedeuteten Gründe seiner Existenz fortdauern bis auf den heutigen Tag. Uebrigens haben die christlichen Mächte zur desto sicherern Aufrechterhaltung jener alten Konsularjurisdiktion, welche denn konsequent auch den eigentlichen Gesandten christlicher Staaten im Oriente zuständig ist, vielfach Verträge besonders mit den Muselmännern abgeschlossen und haben sich in den neuesten Verträgen mit Japan

(1856) und China (zuletzt im Sommer 1858) ähnliche Gerechtsame für ihre Konsuln, Diplomaten und Nationalen zubilligen lassen.

III. Die Stellung der heutigen Konsuln in christlichen Staaten ist völkerrechtlich durch zahlreiche Staats-Verträge aus der neueren Zeit überall ziemlich gleichmäßig festgesetzt und mit diesen Vertragssatzungen wesentlich übereinstimmend sind die einseitigen Bestimmungen in den Reglements und Instruktionen, nach welchen der einzelne Staat seine und fremde Konsuln behandelt. Unter den Reglements sind die französischen, besonders seit Ludwig XIV. und seinem Minister Colbert sehr genau und trefflich; sie haben darum vielfach den Reglements anderer Staaten zum Muster und den meisten Theoretikern als Grundlage ihrer systematischen Darstellungen bis auf die neueste Zeit gedient. Der Vertrag zwischen Frankreich und Spanien vom 13. März 1769 bestimmte zuerst unter den Staatsverträgen mit Genauigkeit die Rechtsverhältnisse der Konsuln.

Es sind aber die Konsuln nach heutigem Völkerrecht politische Agenten hauptsächlich für die Handels- und nur zum Theil für die sonstigen Verkehrsverhältnisse ihrer Staaten. Sie sind beamtliche Organe des beauftragenden Staats, aber sie haben keinen sogenannten repräsentativen oder diplomatischen, sondern nur einen allgemeinen politischen Charakter, wenn auch wieder neuerlich vereinzelte Theoretiker, wie Cuhfy in den regl. consul. und Pinheiro-Ferreira in den Noten zu Martens das Gegentheil behauptet haben. Demnach unterscheiden sie sich ganz bestimmt von den Gesandten, denen jener diplomatische Charakter unbedingt zusteht, und haben konsequent die Konsuln nicht das diplomatische Privileg der Exterritorialität mit den eminenten daraus fließenden Besugnissen (siehe die Art. Exterritorialität, Gesandte, Diplomatie). Doch können sie allerdings ausnahmsweise durch besondere Vollmachten mit diplomatischen Aufträgen und mit diplomatischer Stellung betraut werden, wie z. B. für den Fall der Abwesenheit eines Gesandten der Konsul oder Generalkonsul mit der zeitweiligen Uebung der diplomatischen Funktionen. Aber auch dann pflegen ihnen in dieser provisorischen Eigenschaft nicht alle Rechte der charakterisirten Gesandten gewährt zu werden.

Die Konsuln sind bisher nicht selten, ja in manchen Staaten zumeist, Unterthanen des fremden Landes, worin sie für den sie anstellenden Staat fungiren sollen, jedenfalls im Princip eine Unzuträglichkeit, da ein solcher Konsul häufig nicht im Stande sein wird, im vollen Maße die Interessen seines Vollmachtgebers unabhängig zu vertreten, wenn es sich auch aus Sparsamkeitsgründen rechtfertigen läßt, an unbedeutenden Plätzen die alte Praxis bestehen zu lassen. Ebenso unangemessen will es erscheinen, wenn, wie noch häufig geschieht, eine und dieselbe Person als Konsul von mehreren Staaten zugleich fungirt, wegen der möglichen Kollisionen. Es ist bisher Sitte gewesen, Kaufleute zu Konsuln zu ernennen; da diesen aber die für die konsularische Stellung so nöthigen politischen und juristischen Kenntnisse meist fehlen, so muß man es billigen, daß die Praxis neuerlich oft hievon abgeht. Nur Staaten, nicht mehr wie ehedem private Korporationen oder einzelne landesherrliche Städte, haben das Recht, Konsuln zu senden und zu empfangen; doch gewähren die Theoretiker es nicht blos den souveränen, sondern auch den halbsouveränen Staaten, wenn diese auch in der Praxis meist nur Konsuln empfangen, ohne selbst welche zu senden. Obwohl man früher die Zulassung von Konsuln durchaus von der Willkür der Staaten als abhängig ansah und z. B. durch einen Vertrag zwischen Frankreich und Niederland die gegenseitige Zulassung von Konsuln sogar ausgeschlossen ward, so ist doch die heutige Sitte gegen eine willkürliche Uebung der Art, wenn sich auch kein Staat wird gefallen lassen müssen,

daß ihm unter dem Namen von Konsuln politische Aufpasser und Polizeikontrolleure hingesetzt werden, wie dies z. B. Frankreich gegenüber der Schweiz im Frühjahr 1858 gethan hat.

Die Ernennung des Konsuls geschieht durch sog. Lettres de provision, Patente, Bestallungsbriefe (also abgesehen von den Konsuln in der Levante nicht durch förmliche Beglaubigungsschreiben wie bei den diplomatischen Personen) von Seiten des beauftragenden Staates, entweder direkt ausgestellt von dem Souverän, oder auch vom Minister des Auswärtigen. Zur Wirksamkeit dieser Ernennung in dem Staate, wo der Konsul fungiren soll, bedarf es freilich nach Völkerrecht der ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung der fremden Staatsgewalt; doch ist dies mehr als eine Formalität anzusehen. Es wird aber diese förmliche Genehmigung besonders dann von Wichtigkeit, wenn ein Unterthan des besendeten Landes zum Konsul ernannt wird: was an sich kein Staat zu gestatten verpflichtet ist. Gewöhnlich erfolgt die Bestätigung durch ein sogenanntes Exequatur oder Placet, welches regulär (meist unter gesandtschaftlicher Vermittlung) von dem Souverän direkt ertheilt wird.

Nach dem größeren oder geringeren Wirkungskreise des Konsuls unterscheidet man sogenannte Generalkonsuln (für einen größern Platz oder eine Provinz oder ein ganzes Land oder auch für mehrere Landesgebiete) und einfache Konsuln, sowie Viceconsuln; unter einem Generalkonsul stehen meist beide letzteren, doch gibt es auch exemte Konsuln und stehen unter diesen oft wieder Vicekonsuln. Sind, wie dies bisweilen geschieht, die Vicekonsuln und sogenannte Konsularagenten nur von dem Konsul oder Generalkonsul angestellt, zu welcher Anstellung der Konsul von seinem Kommittenten stets besonders privilegirt sein muß, so erscheinen dieselben überhaupt nicht als direkte Agenten jenes Staates, erhalten kein Exequatur und genießen, sie mögen In- oder Ausländer sein, von den Konsularprivilegien nur das der Unverletzlichkeit ihrer Akten und Archive. Die Kanzler (Sekretär) und die anderen Subalternbeamten der Konsuln haben wenigstens nach allgemeinem Völkerrecht, also abgesehen von besondern vertragsmäßigen Zugeständnissen, keine bestimmten Privilegien zu beanspruchen, obgleich sie regulär mit besonderer Rücksicht behandelt zu werden pflegen; nur im Oriente haben dieselben überall die Konsularprivilegien. Ein Rang steht nach allgemeinem Völkerrecht den Konsuln nicht zu, obgleich neuerlich die meisten Staaten ihren eigenen Konsuln einen Rang in der Beamtenstaffel gegeben haben (z. B. Frankreich seinen Generalkonsuln den Rang des Contreadmirals, den Konsuln erster Klasse den eines Flottenkapitäns u. s. w.). — In Ländern, in welchen ein Gesandter seines Souveräns residirt, ist der Konsul demselben untergeordnet, ist jedoch nicht zu regelmäßigen Berichten an denselben verbunden, sondern nur in dringenden Fällen, da er sonst regelmäßig mit dem Minister des Auswärtigen und bisweilen auch des Handels direkt korrespondirt.

Die gewöhnlichen Funktionen der Konsuln werden wesentlich bestimmt durch die Handels- und überhaupt Verkehrsinteressen des Staates; sie sind demnach besonders gerichtet auf eine stete Fürsorge für die Erfüllung der bestehenden Handels- und Schifffahrtsverträge und überhaupt der Satzungen des Völkerrechts in Betreff des internationalen Verkehrs in Friedens- wie in Kriegszeiten. Damit hängt zusammen insbesondere die Verpflichtung, den ankommenden Nationalschiffen, den See- und Handeltreibenden, sowie auch anderen Nationalen Schutz und Beistand zu leisten; die ankommenden wie abfahrenden Seekapitäne müssen sich bei den Konsuln melden und ihre Papiere vorlegen. Der Konsul hat die Befugniß, flüch-

tige Matrosen zu reklamiren, soweit eine Auslieferungspflicht vorliegt. Auch ist ihm in den meisten Staaten eine Stellung zur Kriegsmarine seines Landes gegeben, theils der Kontrole, theils der Courtoisie wegen. Es steht ihm ferner zu das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit wenigstens zur Beglaubigung der Schiffspapiere, sofern keine größere Ausdehnung ausdrücklich oder observanzmäßig besteht; das Recht zur schiedsrichterlichen Intervention und Entscheidung, wenn eine solche von den Nationalen beansprucht wird und unbedingt in Bezug auf Streitigkeiten unter den Schiffsleuten; das Recht, die Schiffspapiere seiner Nationalen zu untersuchen, Havarien und Schiffsereignisse urkundlich festzustellen, Certifikate z. B. über den Ursprung von Waaren auszufertigen. In Kriegszeiten hat er die etwaige Neutralität seines Staates zu Gunsten des Handelsverkehres möglichst zu wahren und besonders das neutrale Eigenthum gegen kriegerische Aktionen zu schützen. Auch im Fall des Krieges zwischen den beiden Staaten selbst hat der Konsul möglichst das Eigenthum der nationalen Handelsleute zu sichern. — Die Mittel, durch welche der Konsul gegenüber dem fremden Staate diese seine Rechte und Pflichten geltend zu machen sucht, sind ordnungsmäßige Beschwerden bei den Landesbehörden, Anzeige bei seiner Regierung, mehr oder weniger feierliche Proteste und Verwahrungen gegen alle Akte, welche seinen Nationalen nachtheilig sind, namentlich auch in Kriegszeiten gegenüber den Kriegskommandeuren bei Blokaden, Bombardements, Belagerungen, Erstürmungen u. s. w. Seiner Regierung gegenüber hat der Konsul die Pflicht einer regelmäßigen Geschäftsführung, der Bewahrung der Akten, der Haltung eines Archivs und einer regelmäßigen Korrespondenz; auch ist er zumeist zu statistischen und nationalökonomischen Mittheilungen über den nationalen und fremdländischen Handels- und Schiffahrtsverkehr verbunden, so daß die Regierungen sich besonders ihrer Konsuln bedienen, um eine begründete Kenntniß des auswärtigen Handelsverkehrs zu erlangen.

Wenn auch wesentlich der Konsul nur die Handels- und Verkehrsinteressen seines Staates zu wahren hat, so ist er doch regelmäßig noch betraut mit dem Recht der Ertheilung von Pässen und Paßvisas, mit der Pflicht, bedrängte Nationalen zu unterstützen, für ihre Rückfahrt nach der Heimath Sorge zu tragen, flüchtige Verbrecher zu reklamiren, bei Todesfällen der Nationalen Sicherung wegen des Nachlasses zu treffen durch Siegelung, Inventarisirung u. s. w. Dagegen hat er, wie gesagt, nicht die diplomatische Stellung und Aufgabe der Gesandten, auch nicht im abgeschwächten Maße.

Die eigentlichen völkerrechtlichen Privilegien dieser Konsuln sind jetzt nicht groß. Der Exterritorialität erfreuen sie sich regelmäßig nicht, oder doch nur in sehr beschränkter Art. Vor Allem steht dem Konsul 1) die persönliche Freiheit und Sicherheit (Unverletzlichkeit), ohne welche es ihm unmöglich sein würde, selbstständig die Interessen seines kommittirenden Staates zu vertreten, für all sein Thun und Lassen, was hierauf Bezug hat, zu; 2) das Recht auf Schutz und Beistand der Behörden des fremden Landes zur Ausübung seiner Befugnisse; 3) Unantastbarkeit der Konsularpapiere und Kanzleiarchive; selbst in Kriegszeiten sollen dieselben ein neutrales Gebiet bleiben. Doch kann im einzelnen Prozeßfalle nichtsdestoweniger der Konsul verpflichtet sein, den Gerichtsbehörden einzelne Aktenstücke aus seinem Archive vorzuzeigen. In England wird leider am wenigsten diese Unverletzbarkeit der Konsularkanzlei anerkannt. Dahin gehört 4) die Befreiung von der Militärpflicht, von Gemeindeämtern, vom Geschwornendienst, auch wenn der Konsul Unterthan des Landes ist, wo er fungirt; 5) Befreiung von Einquartirung, mit Ausnahme von dringenden Fällen. Ferner werden auch meist folgende Befugnisse durch Ver-

trag zugestanden: 6) Befreiung von gewissen Steuern. 7) das Recht, das Wappen ihres Landes an dem Konsulargebäude zu befestigen; 8) das Recht, die Nationalflagge am Hause (oder auch auf der Gondel des Konsuls) aufzustecken. Nur im Orient und in der Levante steht letzteres Recht unbedingt fest; es bedeutet dort die Flagge auf dem Konsulargebäude die Unverletzbarkeit des Konsuls. Ein Asylrecht zu Gunsten ihrer Nationalen oder gar Fremder können die Konsuln noch weniger als die Gesandten heutzutage rechtlich gewähren, wenn es auch öfters faktisch von ihnen bei Aufläufen, Belagerungen, Erstürmungen geübt worden ist. 9) Eine Gerichtsbarkeit üben, wie oben gezeigt, die Konsuln nur sehr modificirt und nur in einzelnen Ländern umfangreicher, namentlich in Frankreich, am wenigsten in England, welches überhaupt die fremden Konsuln am schlechtesten stellt, dagegen oft gegen den Satz der völkerrechtlichen Reciprocität, Maßloses für seine Konsuln von fremden Staaten fordert. — Die Gesammtheit der Konsularprivilegien kommt überhaupt nur den als Konsul angestellten Ausländern zu, wenn sie sich ausschließlich den Pflichten ihres Amtes und kein Gewerbe treiben. Die Konsuln, welche Handel oder Industrie betreiben oder auch nur Immobilien im Lande ihrer Wirksamkeit besitzen, sind in Bezug auf diese Verhältnisse vollständig dem allgemeinen Landesrecht unterworfen und behalten nur noch die Privilegien, welche unzertrennbar mit den Funktionen ihres Amtes verbunden sind. Die Konsuln, welche nicht einmal Ausländer sind, stehen principiell unter dem gemeinem Rechte ihres Landes und haben überhaupt in Betreff ihrer Privilegien eine etwas prekäre Stellung. — Für ihre Funktionen beziehen die Konsuln Gebühren, sowie jetzt auch meist eine feste Staatsbesoldung und Repräsentationsgelder, besonders die ins Ausland als Konsuln gesandten Inländer.

IV. Die christlichen Konsuln im Orient, in den Barbareskenstaaten, jetzt auch in China, Japan und überhaupt in nichtchristlichen Ländern, endlich in den halbsouveränen Landen (besonders in den Donaufürstenthümern), in welchen letzteren die christlichen Staaten keine Gesandten, sondern nur Konsuln zur Aufrechterhaltung des politischen, kommerciellen und diplomatischen Verkehrs unterhalten, haben den repräsentativen oder diplomatischen Charakter und zwar nicht blos in Betreff von Handelssachen, sondern regulär zur allgemeinen politischen Vertretung ihres Staats, namentlich wenn kein eigentlicher Gesandter ihres Staates in dem fremden Lande ist, aber auch selbst dann, nur in Etwas modificirt, wenn sie wie in der Türkei beamtlich unter dem Gesandten ihres Hofes in Konstantinopel stehen. Ueberhaupt wird in der Türkei und in anderen nichtchristlichen Ländern nach Völkerrecht nicht streng zwischen Gesandten und Konsuln unterschieden. Auch sendet man einen solchen privilegirten Konsul als diplomatischen Vertreter dahin, wo der diplomatische Verkehr noch nicht geregelt und namentlich kein gegenseitiger ist, so daß der Konsul dann nur ceremoniell vom eigentlichen Diplomaten oder Gesandten sich unterscheidet. Regel ist, daß nur Unterthanen des beauftragenden Landes als solche Konsuln fungiren dürfen. Dieselben genießen im Ganzen die Rechte der charakterisirten Gesandten, namentlich die aus der Fiktion der Exterritorialität fließenden Privilegien und zwar sowohl für sich, ihr Hotel, ihre Equipage, als auch für ihr Personal (Familie, Kanzler, Sekretäre, Dolmetscher oder Drageman, Diener). Siehe den Artikel: „Gesandte". Außerdem hat man ihnen (und ebenso den Gesandten in diesen Landen) aus alten Zeiten her, wegen der größeren Entlegenheit des Schauplatzes ihrer Thätigkeit vom Mutterlande, noch eine gewisse selbstständige richterliche Gewalt gelassen, so daß sie in kleinen Civil-, Polizei- und Kriminalsachen ihrer Nationalen abzutheilen, dagegen anderweitig nur vorbereitende

Handlungen vornehmen dürfen, während die Entscheidung den vaterländischen Gerichten und Behörden zusteht. Bei Streitigkeiten zwischen ihren Nationalen und Muselmännern dürfen sie persönlich oder durch ihre Beamten vor den fremden Behörden erscheinen und über die Unparteilichkeit des Richterspruches wachen. Die schiedsrichterlichen Qualifikationen über ihre Nationalen und die Befugniß zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind gleichfalls ausgedehnter als bei den Gesandten in christlichen Landen. Auch haben sie ein Asylrecht, doch nur zu Gunsten ihrer Nationalen oder besonders Empfohlener; doch soll auch ein solcher Konsul sein Haus nicht zum Tummelplatz politischer Parteigänger machen. Diesen Konsuln steht ferner ein gewisses, doch nicht ganz feststehendes Ceremoniell zu; dieselben werden meist von dem Souverän, bei welchem sie beglaubigt sind, persönlich in einer Audienz empfangen und treten bei feierlichen Gelegenheiten mit Gefolge aus ihrer „Nation" auf. Ihr Flaggenrecht ist schon oben erwähnt. Endlich bildet die Gesammtheit dieser Konsuln der verschiedenen christlichen Staaten an demselben Platze ein Konsularkorps nach Analogie des diplomatischen Korps (siehe diesen Artikel).

Von der umfangreichen Literatur mag hier nur das Neueste genannt werden. Alex. v. Miltitz, Manuel des Consuls (London und Berlin 1837) ist besonders für die Geschichte wichtig. Tuson, the British consul's Manuel (London 1856). Für Frankreich besonders A. de Clercq et C. de Vallet, Guide pratique des Consulats, publ. sous les auspices du Ministère des aff étrang. Paris 1851. Von deutschen Schriften sind zu nennen Leopold Neumann, Handbuch des Konsulatwesens, mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen (Wien 1854). H. B. Oppenheim, prakt. Handb. der Konsulate aller Länder (Erlangen 1854). König, Preußens Konsularreglement nach seiner heutigen Geltung und seiner heutigen Anwendung (Berlin 1851). Jochmus, Handb. für Konsuln mit bes. Rücksicht auf Deutschland (Dessau 1852). v. Kaltenborn, Seerecht §. 216. Hefftter, Völkerrecht §. 241. Miruß, Gesandtschaftsrecht §. 375.

v. Kaltenborn.

Handelspolitik, s. Handel.

Handelsstand, s. Gewerbe.

Handelsverträge.

I. Bedeutung. Gemäß dem allgemeinen Charakter des Staatswörterbuches soll hier nur von denjenigen Verträgen in Betreff des Handels[1]) gesprochen werden, welche Staaten untereinander zur Sicherung wie Regulirung ihrer und ihrer Unterthanen Handelsverhältnisse schließen. Dieselben gehören zu den Staatsverträgen (s. diesen Artikel) überhaupt, und es finden bei dieser beson-

[1]) Die Schifffahrtsverträge sind sehr häufig zugleich Handelsverträge, und in den meisten Handelsverträgen finden sich zugleich Satzungen über die Schifffahrt. Darum sind in diesem Artikel zum Theil auch die Schifffahrtsverträge mit abgehandelt. Doch hat damit das Thema über die Schifffahrtsverträge nicht erschöpft werden sollen, und verweise ich demnach auf den besonderen Artikel „Schifffahrtsverträge", in welchem namentlich die so wichtigen Verträge über die Schifffahrt auf Rhein, Weser, Elbe, Donau, sowie auf dem schwarzen Meere u. s. w. zu charakterisiren sind.

deren Art der Staatsverträge die gewöhnlichen Grundsätze des Völkerrechts über Staatsverträge ihre volle Anwendung. Namentlich gilt auch von den Handelsverträgen, daß sie nicht blos wegen der Souveränität der Staaten, welche ja eben als souverän möglichst geringe und begrenzte Schranken für ihre freie Wirksamkeit sich auflegen dürfen, sondern auch wegen der großen Schwierigkeiten, die Entwicklung und Weiterbildung der Handelsbeziehungen eines Volkes und nun vollends mehrerer Völker für eine etwas längere Zeit im Voraus übersehen zu können, regulär nur auf bestimmte Zeit, also auf 6 oder 12, selten mehr Jahre abgeschlossen werden, doch meist mit der Klausel, daß sie im Fall der Nichtkündigung vor Ablauf des letzten Jahres immer noch des Weiteren ein Jahr und so fort gültig bleiben sollen. Sobald diese Verträge von dem Souverain des einzelnen Landes gehörig publicirt sind, haben sie übrigens nicht mehr blos völkerrechtliche, sondern auch staatsrechtliche Bedeutung, sie bilden nun auch einen Theil des Staatsrechts jenes Landes, da sie nicht blos die Rechtsverhältnisse zwischen der inländischen Staatsgewalt und den Unterthanen des fremden Staates (des andern Kontrahenten) festsetzen, sondern auch die rechtliche Stellung wie die materiellen Interessen der eigenen Unterthanen meist sehr wesentlich berühren. Darum ist es angemessen und zugleich rechtliche Praxis in konstitutionellen Staaten, daß, wenn auch nicht zur Gültigkeit aller Staatsverträge, so doch der Handelsverträge die Regierung der ständischen Genehmigung bedarf.

Die nationalökonomischen Schriftsteller haben meist diesen Handelsverträgen mehr Böses als Gutes nachgesagt. Indessen schon der Eifer, mit welchem seit Jahrhunderten die aufgeklärtesten Regierungen um Erneuerung abgelaufener und um Abschließung neuer Verträge bemüht sind, läßt ihre wohlthätigen Wirkungen vermuthen. Ja so lange kein Amphiktyonenbund unter den Staaten besteht, sind Verträge unentbehrlich, um das Rechtsband unter den Staaten zu erhalten, den Handelsverkehr rechtlich zu sichern. Gewohnheit und Sitte, ohne die Hülfe von Verträgen, wirken allzulangsam und unsicher zu Gunsten des Fremdenverkehrs, der vor Allem durch die im Verlaufe der Zeit immer humaner gewordenen Satzungen der Handelsverträge zu seiner jetzigen Blüthe gediehen ist, indem man sich nach und nach an den Gedanken gewöhnte, jene vertragsmäßigen Zugeständnisse als die nothwendigen und naturgemäßen Rechtssatzungen im Verkehre der Völker und Staaten als völkerrechtliche Grundbasen zu betrachten, die kein Staat ohne Gefahr, da Kriegsrecht gegen sich heraufzubeschwören, verletzen dürfe. Freilich stellen die Handelsverträge bis auf die neueste Zeit noch vielfach Schranken und Hemmungen des internationalen Verkehres auf. Aber es liegt der Grund davon nicht in den Verträgen als solchen, sondern vielmehr in der befangenen national- und staatsökonomischen Einsicht des Zeitalters, dem der Vertrag angehört. Man glaubte bis in die neueste Zeit im Allgemeinen, daß der eigene nationale Verkehr wie die gesammte nationale Produktion und Industrie nur auf Kosten des ausländischen Verkehres, sowie des ausländischen Reichthumes überhaupt wachsen könne, und daß man sich darum gegen ausländische Konkurrenz in jeder Weise sicher stellen müsse. Man verkannte im befangenen Egoismus und in nationalökonomischer Unkenntniß, daß beim Handel die Vortheile immer gegenseitig sein müssen, wenn das Verhältniß ein naturgemäßes und dauerndes sein soll. Allmälig wurde aber doch die richtige Ueberzeugung durch Wissenschaft wie Erfahrung herrschend, daß die Seele alles Handels die möglichst freie Bewegung sei und daß mit der Aufhebung von Handelsbeschränkungen kein Staat auf den andern zu warten oder sich von dessen Verfahren bestimmen zu lassen nöthig habe, wenn es auch keineswegs zu

tadeln, sondern als eine Maßregel der Staatsklugheit zu betrachten ist, daß man die hiezu führenden Schritte zugleich als das Mittel in Handelsverträgen benutzt, um andere Mächte zu ähnlichen Maßregeln zu bewegen, welche unseren Unterthanen im Auslande sofort zu Statten kommen sollen. Gerade die internationalen Handelsverträge sind aber im Laufe der letzten Jahrhunderte das Medium gewesen, durch welches nach und nach die Reform des internationalen Handelsverkehrs zu Stande gebracht worden ist, und wo sie nicht das Medium zu Reformen waren, so gaben sie doch immer mit Bestimmtheit die Skala der staatsökonomischen Entwickelung der kontrahirenden Staaten an.

Die Handelsverträge stellen regulär nur vereinzelte, wenn auch oft sehr zahlreiche Bestimmungen über den gegenseitigen Handelsverkehr unter den vertragenden Staaten fest. Seltener ist es, daß sich Staaten durch Verträge über ein förmliches gemeinschaftliches System in Betreff des Handels und Verkehrs überhaupt, sowie in Betreff der damit zusammenhängeden Zölle, Steuern u. s. w., also über eine gemeinschaftliche Handels- sowie Zoll- und Steuerpolitik einigen. Die Souveränetät der Staaten sträubt sich dagegen. Doch haben die meisten deutschen Staaten, besonders unter der Führung Preußens, eine solche Einigung zu Stande gebracht. Siehe darüber den Artikel „Zoll- und Steuerverein".

II. Zur Geschichte. So lange der Verkehr, insbesondere der Handelsverkehr, noch nicht principiell unter Rechtsschutz stand, sondern von der Willkür der einzelnen Staaten abhieng, hatten die Handelsverträge wesentlich die Bedeutung, überhaupt erst die rechtliche Möglichkeit solchen Verkehrs dauernd zu sichern oder ihn wenigstens von speciellen Belästigungen und Unbilden von Rechts wegen zu befreien. So im ganzen Alterthum, wo wir den berühmten durch Polybius erhaltenen Handelstraktat hervorheben, welchen Rom zuerst 509 v. Chr. G. mit Karthago abschloß. Er begrenzte die internationalen Handelsgebiete beider Staaten; den römischen Handelsschiffen wurden zwar die sardinischen und libyschen Häfen, die im Besitze der Punier waren, freigegeben, aber wie den Puniern Latium verschlossen blieb, so durften die Römer nicht über das schöne Vorgebirge (an der afrikanischen Küste) hinaus fahren. Den römischen Kaufleuten wird dabei Zollfreiheit und Sicherheit für ihre Forderungen wegen verkaufter Waaren verliehen, wenn sie in Gegenwart des punischen Heroldes und Schreibers verkaufen würden, welche letztere Klausel unstreitig in der Absicht beigefügt war, um die römischen Kaufleute durch diese Beamten in Aufsicht halten zu können.

Im Mittelalter, welches allerdings mehr als das Alterthum dem Handelsverkehr principiellen Rechtsschutz angedeihen läßt, unterliegt doch wie der inländische, so auch der internationale Handel wegen der befangenen nationalökonomischen Grundanschauung vielfachen Beschränkungen, Hemmungen und Bedrückungen, indem man namentlich geneigt ist, den Handelsverkehr zu Gunsten weniger Privilegirter zu monopolisiren und ihn mehr vom financiellen als vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus zu betrachten und zu behandeln. So ensteht ein buntes Gemisch von Privilegien, Konceſſionen, räumlichen nnd persönlichen Monopolisirungen, die alle wiederum nur gegen Zahlungen und Opferungen aller Art bewilligt werden und in allerlei kreuzenden Rechten und Vorrechten Anderer, namentlich in Zoll- und Stapelrechten von Dynasten, Städten u. s. w. ihre oft ärgerlichen Grenzen haben. Doch wird der Verkehr durch die in der Zeit geschlossenen Verträge mehr und mehr von einzelnen lästigen Schranken und Bedrückungen befreit, so von der Härte des droit d'aubaine, des Strandrechtes, der Haftverbindlichkeit des einen

Fremden für die Schulden des andern. In dieſer Beziehung wurde z. B. in England ſchon von König Eduard III. um das Jahr 1325 bewilligt, daß die venetianiſchen Kaufleute und Seefahrer während eines Zeitraumes von 10 Jahren die Erlaubniß haben ſollten, nach England zu kommen, daſelbſt ihre Waaren abzuſetzen und ungehindert nach Hauſe zu gehen, ſo daß ſie weder an Gut noch Leben wegen der von anderen Nationen begangenen Unbill oder Schulden angegriffen werden ſollten. Aehnliche Satzungen zu Gunſten ihrer wußten ſich die Hanſeaten in allen nordiſchen Staaten zu verſchaffen, ja ſie erlangten durch Verträge, die ſich freilich zum Theil in die Form von königlichen Privilegien einkleideten, die monopoliſtiſchen Bevorzugungen im Handel nicht blos vor anderen Fremden, ſondern ſelbſt vor den eigenen Landeskindern, z. B. gerade in England. Solche Privilegirungen an fremde Handelsleute hatten natürlich nur ſo lange einen Sinn, als die eigene Nation zu den durch die Fremden verfolgten Handelsunternehmungen noch nicht befähigt war, als die Induſtrie, die Schifffahrt, der Verkehr bei den nordiſchen Nationen, namentlich bei den Engländern, ſich noch nicht zu eigenem Leben und eigener freier Thätigkeit entwickelt hatten, endlich ſo lange jene Staaten noch nicht zu der Einſicht gekommen waren, die von den Engländern im 15. und beſonders im 16. Jahrhundert gewonnen wurde, daß jede Nation, namentlich eine günſtig zum Weltverkehr an der See gelegene, Beruf und Macht habe, durch eigene Thätigkeit, namentlich durch eigene Schiffe und Seeunternehmungen nicht blos ihre, ſondern möglichſt auch die Bedürfniſſe anderer Nationen zu verſorgen und in dieſen Quellen des nationalen Reichthums zugleich eine bedeutſame Quelle der politiſchen Macht gegenüber anderen Staaten, eine Weltſtellung, zu erlangen.

Seit dem 17. Jahrhundert befolgen alle europäiſchen Staaten mehr oder weniger entſchieden die Politik, einmal durch ihrer Nationalen Thätigkeit möglichſt allein ihren Handelsverkehr, beſonders mit den Kolonien, aber auch überhaupt mit dem Auslande zu betreiben und zugleich aus dem Handel eine reguläre Staatseinnahme durch die aufgelegten Zölle zu erlangen. Beſonders ging England voraus. Cromwell proklamirte 1651 mit der ſog. Navigationsakte ein Syſtem des möglichſt exkluſiven Nationalhandels, indem namentlich den engliſchen Nationalſchiffen faſt ausſchließlich der Handel zur See geſichert wurde. Die übrigen Staaten, welche weniger als das ſo überaus günſtig gelegene und von einer zahlreichen und unternehmungstüchtigen Bevölkerung bewohnte England, zur allſeitigen Verſorgung ihrer Handelsbedürfniſſe auf die bloße Thätigkeit ihrer Nation ſich verlaſſen konnten, befolgten dieſes Syſtem der Privilegirung des eigenen Volkes nicht ſo ſtreng, aber doch annäherungsweiſe, beſonders in Bezug auf den Handel mit ihren Kolonien ſowie auf den Küſtenhandel, der den Nationalen allein vorbehalten blieb. Alle aber belegten den Handel der Fremden mit Abgaben, ſowohl in Betreff der Güter als der Schiffe, in der Regel höher, als man ſie Einheimiſchen auflegte.

Dies Syſtem nationaler Abſonderung und Sonderentwicklung ſollte dann nicht blos den nationalen Handel, ſondern überhaupt die ganze heimiſche Produktion und Induſtrie, den ganzen National- und Staatsreichthum heben und gegen die Folgen der auswärtigen Konkurrenz ſichern. Allerdings hoben ſich denn auch überall, wo die Nation überhaupt materielle und geiſtige Fonds genug in ſich beſaß und namentlich wo ſie durch eine günſtige Landeslage in Betreff des Verkehrs unterſtützt wurde, Induſtrie und Handel zu einem Flor wie nie zuvor, beſonders in England, ſowie auch in den Niederlanden, in Frankreich und überhaupt, wo man es verſtand, trotz der Neigung, den Handel national abzuſchließen, durch irgend

eine Vermittlung, sei es durch auswärtige Kolonien, sei es durch klug und staatsmännisch abgeschlossene Separatverträge mit anderen Staaten seinen Markt zu erweitern, zu ergänzen und mehr oder weniger zu einem Welthandel zu erheben.

Namentlich war es aber die Aufgabe der damaligen Diplomatie, durch den Abschluß von Separathandelsverträgen trotz des eigenen nationalen Egoismus sich einen guten Markt im Auslande zu verschaffen, sei es für den Absatz, sei es für den Einkauf von Waaren. Natürlich machte ein Staat dem andern solche Concessionen nur für entsprechende Gegenconcessionen; die Verträge stipuliren eine Mischung von Vortheilen, die man sich gegenseitig bewilligt, und von Beschränkungen, die man dabei aufrecht zu erhalten bedacht ist. Die Diplomatie sucht sich durch künstliche Täuschungen und Ueberraschungen gegenseitig den Rang abzulaufen. Diese monopolistische Bevorzugung einzelner Nationen vor anderen hat zu einem System künstlicher Beschränkungen, Befehdungen und Retorsionen im internationalen Handelsverkehre geführt, welches überall seine großen Nachtheile, wenn auch oft nicht sofort, aber später mit Nothwendigkeit bloslegt. Die Seele des Handels ist der freie Austausch der Produkte der einzelnen Länder, und wenn es auch zu billigen ist, daß für's Erste ein Staat, um seine innere nationalökonomische Entwicklung durch Zölle auf Güter und Transportmittel (Schiffe) der Fremden und durch anderweitige Maßregeln gegenüber von Staaten mit bereits völlig entwickelten Industrie- und Verkehrsverhältnissen, mit enormen Betriebskapitalien, mit einem großartigen nationalen Spekulationsgeist zu sichern sucht, so ist es doch immer ein Fehler, in diesem Entwicklungsstadium (Schutzzollsystem) sich nun verschieden gegen die verschiedenen Nationen zu stellen. Denn gerade dadurch wird der naturgemäße Zufluß des Verkehrs allzuleicht verstopft oder künstlich abgelenkt, und das hat immer seine großen Nachtheile, die noch durch die unausbleiblichen Retorsionsmaßregeln der nun zurückgesetzten fremden Staaten wesentlich vergrößert werden. Und doch ist die Praxis seit dem Mittelalter bis zur Gegenwart fast überall eine solche gewesen; und so ist es denn geschehen, daß in den meisten Staaten des Kontinentes eine überaus künstliche Industrie geschaffen und daß insbesondere der Handel auf Wege geleitet ist, die ihm nicht natürlich sind, und daß in Folge dessen im Reiche der National- und Staatsökonomie wie selbst der Politik unsägliche Verwickelungen und Verwirrungen unter den Staaten herbeigeführt worden sind.

Wir wollen hier nur unter Vielem den berüchtigten Handelsvertrag hervorheben, welchen Großbritannien durch seinen Gesandten Methuen (daher Methuen-Vertrag) mit Portugal im Jahre 1703 abschloß, und der lange Zeit hindurch als besonders vortheilhaft für den englischen Handel betrachtet worden ist, während man gegenwärtig allgemein die volle Ueberzeugung hat, daß wenige Verträge so sehr geeignet gewesen sind, das Interesse Englands tief zu verletzen und es in künstliche Handelsverwicklungen namentlich gegen Frankreich zu bringen, welche selbst heutzutage noch nicht entwirrt sind und den nachtheiligsten Einfluß auf die naturgemäße Bewegung und Entwickelung des europäischen Handels ausgeübt haben. Dieser Vertrag gestattete unter Anderem, daß die Wollenwaaren britischen Ursprungs, die seit 1684 nicht mehr hatten eingeführt werden dürfen, wieder zu dem frühern Eingangszoll von 23 Procent in Portugal zugelassen werden sollten, wogegen Großbritannien sich verpflichtete, „von jenem Abschlusse an für immer" die portugiesischen Weine bei der Einfuhr stets um ein Drittheil niedriger als die französischen zu besteuern. Die Nachtheile für England sind augenscheinlich. Da der Vertrag sich nicht auf die portugiesischen Kolonien bezog, so gewann Portugal, bei der zehnfach größeren Bevölkerung Großbritanniens und bei dem notorisch unend-

lich größeren Reichthum seiner Bewohner einen zehnfach besseren Absatz für seine Weine als England für seine Wollenwaaren in Portugal. Dazu ist der portugiesische Wein schlechter als der französische. Doch der Hauptnachtheil bestand darin, daß, indem eines der wichtigsten französischen Produkte und der Handel damit gedrückt wurde, es den Franzosen unmöglich wurde, mit England, besonders da dies schon früher durch hohe Zölle auf viele französische Produkte den Handel mit Frankreich gestört hatte, einen regelmäßigen Umsatz zu machen. Die französische Regierung entschloß sich fast nothgedrungen, gegen England das Wiedervergeltungsrecht zu üben. Handelsbeschränkungen und Handelsverbote folgten wetteifernd, so daß der Handel der beiden großen Nationen so gut wie vernichtet und dadurch überhaupt der internationale Handelsverkehr erschüttert wurde. Auch darf man dreist behaupten, daß die durch jenen Vertrag heraufbeschworene Handelseifersucht zwischen England und Frankreich zugleich jenen großen politischen Zwiespalt zwischen beiden Nationen sehr gesteigert hat, der noch jetzt trotz der entente cordiale besteht und der so viele blutige Kriege veranlaßt hat.

In der Gegenwart gewinnt allerdings, seitdem zu Ende des vorigen Jahrhunderts Adam Smith zuerst die richtigen nationalökonomischen Grundsätze auch in Bezug auf den internationalen Handelsverkehr aufgestellt hatte, mehr und mehr die Ansicht Herrschaft, daß wie der innere so der auswärtige Handel jedes Staats erst wahrhaft gesund sich erhebe und weiterbilde, wenn ihm die größtmögliche Freiheit gewährt wird. Aber es haben allzulange falsche Ansichten in der Theorie wie in der Praxis geherrscht, so daß seit Jahrhunderten in den einzelnen Staaten sehr mannigfaltige und allerdings zum Theil sehr künstliche, nicht naturwüchsige Industrie- und Verkehrsverhältnisse herausgebildet sind, welche nun einmal für das national- wie staatsökonomische Verhalten jedes Staates einen festen Grundbestand bilden und in den neueren Verträgen zunächst nicht ignorirt werden können. Denn wenn auch die Träger der Staatsgewalt in eine richtigere Bahn einlenken möchten, so stellen sich ihnen doch die gegebenen Verhältnisse, die darauf ruhenden Interessen ganzer Massen der Staatsangehörigen, welche durch eine Veränderung wenigstens zeitweilig die wesentlichsten Verluste erleiden würden, so stellen sich ihnen ferner financielle Rücksichten in Betreff des Staatseinkommens, welches gleichfalls bei einer Veränderung im Sinne des freien Verkehrs zeitweilig Einbußen erfahren möchte, als sehr beachtenswerthe Schranken entgegen, deren Ueberwindung eben so viel Muth als Klugheit erfordert.

Die bisherige, jetzt noch in den meisten Staaten befolgte und besonders in den Handelsverträgen ausgesprochene Praxis charakterisirt sich aber einmal durch monopolistische Beschränkungen zu Gunsten von in- oder ausländischen Korporationen (s. den Art. „Handelskompagnien"); dies wird jedoch mehr und mehr selten. Am häufigsten findet sich sodann eine grundsätzliche Bevorzugung des eigenen nationalen Handels unter Beschränkung und Belastung des Fremdenverkehrs. Die Regel ist hier noch immer, daß gegenüber den fremden Nationen wiederum Unterschiede gemacht und insbesondere in Folge von Verträgen sog. begünstigte Nationen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit anerkannt werden, die mehr oder weniger den eigenen Unterthanen in Betreff des Handelsverkehres gleichgestellt sind und deren Kreis gegenwärtig in den meisten Staaten ein sehr ausgedehnter geworden ist. Die Begünstigung des nationalen Handels zeigt sich aber hier besonders eines Theils in der Bevorzugung der eigenen Rhederei, indem man dieser entweder ausschließlich den Verkehr mit dem Auslande zu sichern unternimmt (wie am strengsten in England bis 1850) oder doch den Küstenhandel oder

den Kolonialhandel reservirt oder die Schiffsabgaben verschieden bestimmt; andern Theils in der Ausschließung (Prohibitivsystem) oder doch in einer Verschiedenheit der Verzollung ausländischer Waaren, je nachdem sie auf einheimischen oder fremden Schiffen oder je nachdem sie direkt aus dem Erzeugungslande oder nicht, oder aus den Kolonien importirt werden, unter mehr oder weniger streng durchgeführter Festhaltung von sog. Differentialzöllen (Schutzzollsystem). Das System des freien Handels existirt in seiner vollen Ausdehnung in keinem Land der Welt, und ist demnach auch nie ganz maßgebend beim Abschluß von Handelsverträgen gewesen. Aber es bereitet sich gegenwärtig mehr und mehr eine Reform im Sinne des freien Handels allenthalben vor und die Spuren davon finden sich in allen neueren Handelsverträgen. Namentlich gilt dies von England und Niederland, denn beide haben im letzten Decennium grundsätzlich die lange betretenen monopolistischen und nationalegoistischen Wege aufgegeben und im Wesentlichen den Grundsatz des freien Handels und der freien Schifffahrt unter billiger Gleichstellung der fremden Flaggen etablirt; sie konnten dies um so leichter, weil sie stark genug sind, die Konkurrenz in jeder Beziehung auszuhalten. Ja England sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, die alten Schifffahrtsgesetze aufzuheben, weil die eigene Rhederei nicht mehr den Bedürfnissen völlige Genüge leisten konnte. Toskana, der Kirchenstaat und die Hansestädte befolgen gleichfalls in jeder Beziehung freie Grundsätze in Betreff des fremdländischen Handelsverkehres. Die Staaten des Zollvereines und insbesondere Preußen stehen unter einander wesentlich auf der Basis der Handelsfreiheit, während sie gegenüber von fremden Staaten durch Schutzzölle die inländische Industrie in ihrer selbstständigen Erhaltung zu sichern suchen. Differentialbestimmungen für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr zu Gunsten der nationalen oder zur Benachtheiligung der fremden Flaggen oder in Bezug auf direkte oder indirekte Einfuhr existiren nicht. Zwar sind die Schiffsabgaben in den Küstenstaaten des Zollvereins für fremde Schiffe principiell höher, doch giebt es nach dem Grundsatze der Reciprocität und durch besondere Verträge sog. begünstigte Nationen. Der Küstenhandel wird mehr und mehr nach dem Grundsatze der Reciprocität sowie durch Verträge freigegeben. Etwas strenger ist das Schutzzollsystem Oesterreichs, das durch seinen Handelsvertrag mit dem Zollverein vom 19. Februar 1853 den ersten Versuch machte, die Handelspolitik des Zollvereins mit der seinigen zu verschmelzen. Bei weitem strenger ist das Schutzzollsystem Frankreichs und Rußlands, Sardiniens und Neapels, endlich selbst Nordamerika's. (Vgl. die Artikel: Zollverein, Zollsysteme, Schifffahrtsgesetze.) Nach diesen so sehr verschiedenen national- und staatsökonomischen Grundlagen sind denn die neuesten Handelsverträge dieser Staaten grundsätzlich wie in den Details sehr verschieden von einander.

Die Handelsverträge unter den Staaten, welche nach europäisch-amerikanischem Völkerrecht zu einem großen politischen Bunde vereinigt sind, haben gegenwärtig nicht mehr die Bedeutung, erst die rechtliche Möglichkeit des internationalen Handelsverkehrs unter den Kontrahenten festzustellen, sondern nur diesen Handel näher zu bestimmen. Dagegen haben auch in der Gegenwart die Handelsverträge, welche die einzelnen christlichen Staaten des europäisch-amerikanischen Staatensystems mit Staaten, welche das Völkerrecht noch nicht principiell anerkennen, die Bedeutung, den Handelsverkehr erst rechtlich zu schaffen. So stand es in der Türkei bis 1856 fest, daß nur diejenigen Staaten dort Handel treiben durften, welche mit der Türkei deshalb Verträge abgeschlossen hatten. Dies muß sich ändern, seitdem die Türkei 1856 durch den Pariser Frieden in jenes politische System des Völkerrechts mit

aufgenommen ist und darum grundsätzlich auch die rechtliche Basis des Fremdenverkehrs anerkennt. Dagegen haben auch jetzt noch die neuesten Handelsverträge, die z. B. mit Persien 1857 von mehreren europäischen Staaten geschlossen wurden, principiell die Bedeutung, einen internationalen Handelsverkehr erst rechtlich zu schaffen. Ebenso die Verträge, welche mit Japan im 16. und 17. Jahrhundert und neuerlichst von den Vereinigten Staaten den 3. März 1854, von England den 14. Oktober 1854, von Rußland den 26. Januar 1855 geschlossen wurden. Im Sommer 1858 waren namentlich die letzteren beiden Staaten sowie Frankreich mit Erfolg thätig, diese Verträge zu erweitern. Denselben Charakter haben die Verträge, welche im Sommer 1858 China mit Rußland, mit Nordamerika, mit Frankreich und mit England eingegangen ist. Diese neuesten Verträge mit China, Japan und Persien räumen den christlichen Mächten namentlich das Recht ein, Konsuln (mit den alten Privilegien der levantischen) an bestimmten Plätzen zu ernennen, beschränken aber auch das Recht des internationalen Handelsbetriebes auf diese bestimmten Orte.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts sind von den europäischen Staaten 86 eigentliche Handelsverträge geschlossen, ohne die das Völkerseerecht betreffenden Konventionen zum Schutze des neutralen Handels zu rechnen. Von jener Anzahl wurden 31 zwischen den christlichen Mächten und den Barbaresken zu Stande gebracht und darin der christliche Handelsverkehr meist erst gegen einen Tribut eingekauft, 8 zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und europäischen Mächten, die übrigen zwischen den europäischen Mächten. Im 19. Jahrhundert sind schon bis jetzt mehr internationale Handelsverträge abgeschlossen, als im ganzen vorigen Jahrhundert. Hervorzuheben sind besonders die Verträge zur Unterdrückung des Sklavenhandels (s. Bd. III. S. 186), sowie die Verträge, welche mit Dänemark die betreffenden (15) Staaten zur Ablösung und Aufhebung des den Handel schwer belastenden Sundzolls am 14. März 1857 zu Kopenhagen eingegangen sind und durch welche überhaupt der dänische Transitzoll auf den Verbindungsstraßen und Kanälen zwischen der Nordsee, Elbe und Ostsee aufgehoben ist. Endlich enthält der Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 mehrere dem neutralen Handelsverkehr günstige Satzungen, welche von den meisten Staaten (doch nicht von den Vereinigten Staaten) nachträglich adoptirt worden sind. Der den internationalen Elbhandel beschwerende, bei Brunshausen erhobene sog. Stader Zoll, welchen Hannover von den vorüberseglenden Schiffen erhebt, ist auf der Grundlage des britischen Vertrags vom 22. Juli 1844 durch besondere K. Verordnungen, sowie durch neuere ausdrückliche Verträge zu Gunsten vieler Staaten um ein Drittel ermäßigt, und spricht man davon, ihn gegen Entschädigung aufzuheben, wie den Sundzoll. Die Konventionen, durch welche sich die meisten deutschen Staaten zu einem Zoll- und Steuerverein organisirt haben, gehören ihrer Natur nach auch zu den Handelsverträgen.

III. Specieller Inhalt der Handelsverträge. Es würde den Umfang dieses Artikels allzugroß machen, wollten wir in die Details der Verträge, aller einzelnen Staaten hier eingehen. Es muß genügen, eine generelle Uebersicht des möglichen Inhalts der Handelsverträge zu geben. Man findet in denselben ausgesprochen:

1) Gestattung der Freiheit des Handels zwischen den Gebieten beider Theile und Gewährung des landesherrlichen Schutzes. Solche Satzung ist ziemlich vag und läßt alle möglichen Beschränkungen durch Zölle u. s. w. zu. Dabei finden sich Bestimmungen über Benutzung von Häfen, Strömen, Kanälen,

Schleußen, Chauſſeen, Eiſenbahnen, Brücken, Brückenöffnungen, Fähren, Leuchtthürmen, Lootſen, über Zollſtätten, über Münzen, Papiergeld, Meſſen, Märkte.

2) Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit des Kolonialhandels für den Mitkontrahenten. England und Niederland ſind, doch erſt im letzten Decennium, hierin am liberalſten.

3) Gleiche Behandlung ſowohl der ein- wie der auslaufenden Schiffe des anderen Kontrahenten in Bezug auf Schiffsabgaben und andere Gebühren der Art mit den Nationalſchiffen oder doch mit den Schiffen der begünſtigten Nationen. Alle neueren Verträge befolgen hierin ein ſehr liberales Syſtem.

4) Gleiche Behandlung der auf den Schiffen des andern Theils geladenen Güter und zwar ſowohl in Bezug auf die Berechtigung zur Ein- und Ausfuhr überhaupt als auch in Bezug auf die von der Ladung zu entrichtenden Aus- und Einfuhrabgaben entweder mit den auf den Nationalſchiffen oder auf den Schiffen der begünſtigtſten Nationen eingebrachten Gütern. Doch finden ſich in Bezug auf Ausfuhrzölle ſelten Beſtimmungen in den Verträgen. Einfuhrzölle ſind deſto häufiger Gegenſtand von Verträgen geweſen unter den allermannigfachſten Beſtimmungen über die Höhe und Art der Verzollung. Beiſpiele von Begünſtigungen einer fremden Nation vor den Landeskindern kommen jetzt nicht mehr vor. Häufig iſt die Feſtſetzung eines beſtimmten Maßes des Einfuhrzolles, mit oder ohne Verbindlichkeit hinſichtlich der Behandlung anderer Nationen. Oefter iſt gegenſeitige Gleichſtellung ſtipulirt. Auch werden nicht ſelten ganz zollfreie Artikel aufgezählt.

5) Ferner wird nicht ſelten verabredet gleiche Behandlung der Verlader beider Kontrahenten in Bezug auf Gewährung von Prämien, Rückzöllen, Vortheilen und Begünſtigungen irgend einer Art, wie ſolche bei der Ein- und Ausfuhr den einheimiſchen Verladern gewährt werden.

6) Nicht ſelten werden Ein- und Ausfuhrverbote vertragsmäßig ausgeſchloſſen; dabei hat man in Bezug auf Getreide öfter die Ausnahme gemacht, daß in Mißjahren eine allgemeine Sperre eintreten dürfe; auch hat man wohl ein Minimum der Getreideausfuhr ſelbſt für dieſen Fall geſtattet. Auch kommt die Klauſel vor, man dürfe Einfuhrverbote nur erlaſſen, wenn ſie gleichmäßig gegen alle Nationen lauten, oder in Bezug auf beſtimmte Artikel (z. B. regaliſtiſche, wie Salz und Tabak oder Schießpulver, Spielkarten).

7) Die Behandlung der auf den Schiffen der kontrahirenden Staaten eingeführten Waaren in Bezug auf die davon zu entrichtenden Abgaben iſt ferner oft verſchieden, je nachdem die Verträge zwiſchen den eigenen Erzeugniſſen des Landes, welchem die einführenden Schiffe angehören, und den Produkten dritter Länder unterſcheiden und demnach Urſprungscertifikate verlangen, oder auch zwiſchen direkter und indirekter Fahrt beim Transport unterſcheiden oder nicht.

8) Ferner ſind die Tranſitzölle häufig Gegenſtand der Verträge.

9) In den meiſten Verträgen auch von Staaten, die ſonſt eine vollſtändige Gleichheit der Schiffe und Waaren der Kontrahenten feſtſtellen, iſt die Küſtenſchifffahrt (Cabotage) den einheimiſchen Schiffen vorbehalten, und erſt in neueſten Zeiten iſt man geneigt, dieſen Vorbehalt, doch regulär nach dem Grundſatze der Reciprocität, aufzugeben.

10) Dagegen ſteht es faſt überall nach den Verträgen den Schiffen des einen Theils frei, nach Löſchung eines Theils der Ladung in dem einen Hafen mit dem Reſte weiter zu ſegeln und ihn beliebig anderswohin, ſelbſt in einen anderen Hafen deſſelben Landes zu transportiren, ohne höhere Abgaben als die Nationalſchiffe oder die begünſtigtſten Nationen zahlen zu müſſen.

11) Im Fall das Schiff des einen Kontrahenten einen Hafen des andern als Nothhafen anlaufen muß, ist meist eine namentlich in Bezug auf Zölle und Abgaben billige Behandlung stipulirt; doch darf dann das Schiff im Nothhafen keinen Handel treiben und sich nur so lange, als nöthig ist, dort aufhalten.

12) Im Fall der Strandung oder des Schiffbruches an der Küste des einen Kontrahenten wird in den Verträgen dem Kapitän jeder Beistand für sein Schiff, sein Gut, seine Mannschaft zugesichert, auch stipulirt, daß im Falle der Bergung die Kosten nur nach dem Fuße für die Nationalen oder für die meist begünstigten Nationen aufgestellt werden dürfen.

13) Regulär wird auch genau festgesetzt, welche Schiffe als Nationalschiffe der kontrahirenden Länder anzusehen sind; doch genügt es zumeist, daß ein Schiff in seiner Heimat für ein nationales gelte, um auch im andern Land diesen Charakter beanspruchen zu können. Seltener finden sich Verabredungen über die Kraft der Zeugnisse wegen der Ladungsfähigkeit der Schiffe.

14) Die Verabredung, daß Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen irgend einer Art, welche in dem einen Lande anderen Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt künftig gewährt werden möchten, auch auf die Unterthanen der Kontrahenten stets in Anwendung gebracht werden sollen, findet sich in den meisten Verträgen.

15) Nicht selten finden sich Verabredungen über gemeinschaftliche Unterdrückung des Schleichhandels, über zollfreie Niederlagen (Entrepots), über Aufhebung von Stapel- und Umschlagsrechten, ebenso

16) nähere Bestimmungen über das Recht, Konsuln und Agenten zum Schutze des Handels im Lande der beiderseitigen Kontrahenten zu unterhalten und über die einzelnen Gerechtsamen wie Pflichten dieser internationalen Beamten (s. den Artikel „Handelskonsulate"). Am Detaillirtesten geschieht dies gegenüber denjenigen Staaten, die das europäisch-amerikanische Völkerrecht noch nicht grundsätzlich als die Richtschnur für ihr Verhalten im Fremdenverkehr anerkennen. Am häufigsten gleichfalls gerade diesen Staaten gegenüber, indessen auch anderweitig, werden

17) in Handelsverträgen speciell die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Staatsangehörigen in Ansehung ihres Eigenthums und Gewerbes, ihres Gerichtsstandes, ihrer Religionsübung, ihrer Abgabenpflicht, ihrer Nachsteuer- und Abzugsgeldfreiheit, die Grundsätze über ihre Anwendung, über die Beschlagnahme ihres Vermögens, über die Art und Weise, wie es mit ihrem Nachlasse, sowie wie mit den hinterlassenen unmündigen Kindern derselben gehalten werden soll, über die Verhältnisse der Handlungsreisenden u. s. w. festgesetzt. Insbesondere wird zu Gunsten der Staatsangehörigen stipulirt das Recht, Grundstücke zu kaufen oder zu miethen, sowie das Recht, ihre Handlungsbücher in beliebiger (vaterländischer) Form und Sprache abzufassen, ohne anders als nach gerichtlichem Erkenntniß zur Vorlegung derselben genöthigt werden zu dürfen.

18) Endlich erfolgen auch Verabredungen für den Fall des Krieges. Für den Eintritt eines feindlichen Verhältnisses unter den Kontrahenten selbst pflegt im Voraus dann bestimmt zu werden: die Freiheit des fortwährenden Aufenthaltes der wechselseitigen handeltreibenden Staatsangehörigen in dem feindlichen Staatsgebiet, oder falls man nicht so liberal ist, die Nothwendigkeit ihres Abzuges unter Gewährung bestimmter Fristen (6—12 Monate); ferner werden bestimmt die Rechte oder auch nur Formen wegen etwaiger Beschlagnahme der Schiffe und Güter, die sich von der einen Kriegspartei im Hafen der feindlichen Gegenpartei beim Ausbruche des Krieges befinden. Für den Fall des Krieges des einen Kontrahenten

mit einer dritten Macht pflegen die Neutralitätsrechte des Handels der Staatsangehörigen des andern Kontrahenten bestimmt oder doch garantirt zu werden, besonders aber, welche Waaren als Kriegskontrebande behandelt werden sollen, wie es mit der Blokade gehalten werden soll, wobei namentlich den am blokirten Orte eingeschlossenen neutralen Handelsschiffen häufig noch eine Frist zur freien Absegelung gestattet wird; ferner ob und wie die Handelsschiffe des neutralen Kontrahenten namentlich auf offener See, der Visitation der Kriegsschiffe des kriegführenden Kontrahenten unterliegen und welche Wirkung das Segeln unter neutralem oder unter friedlichem Konvoy haben solle; auch Satzungen wegen des Verhaltens der Neutralen im eigenen Land- und Seegebiete kommen vor. Selbst für den Fall eines Krieges dritter Mächte unter einander werden bisweilen im Voraus gewisse Grundsätze festgestellt, nach welchen die beiden neutralen Kontrahenten die Freiheit und Neutralität des Handels ihrer Staatsangehörigen auf offener See, gegenüber von Blokade-Erklärungen, von willkürlichen Kontrebandeausdehnungen u. s. w. behaupten und nöthigenfalls gemeinsam mit Waffengewalt durchsetzen wollen, so in den bekannten Verträgen der bewaffneten Neutralität u. s. w.

Nach diesen Auseinandersetzungen wird man gern die Schwierigkeit der Aufgabe des Abschlusses eines Handelsvertrages anerkennen. Der Unterhändler dabei muß, wie der Engländer Eden (nachher Lord Aukland) schon 1787 sagte, außer der genauen Kenntniß des Handels und des Handelsinteresses der kontrahirenden Staaten auch vornämlich darüber unterrichtet sein, in welchem Verhältniß der Gewerbfleiß sowie überhaupt das Kulturleben und der Luxus in den beiden Ländern sich befinden und mit einander übereinstimmen oder nicht; er hat die gegenseitigen Bedürfnisse zu untersuchen, deren Hülfsmittel zu berechnen und mit größter Genauigkeit abzuwägen, wie der Zustand der Finanzen und der Werth des Geldes in jedem Lande anzunehmen sei; außerdem muß er genau die Stärke und den Wohlstand der Bevölkerung, überhaupt den Nationalreichthum jedes Landes prüfen, sowie die Arten, den Werth und die Güte der rohen Produkte wie der Industrieartikel, endlich die Transportmittel (besonders Schiffe) und die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande in genaue Rücksicht nehmen. Auch muß er in Anschlag bringen, ob etwa noch andere Staaten in der Lage und gewilligt sind, ähnliche Verträge, sei es mit der Gegenpartei oder mit dem Vaterlande des Unterhändlers selbst abzuschließen; denn solche späteren Verträge können oft den wesentlichsten Rückschlag auf die projektirte Wirkung des eben abgeschlossenen Vertrages haben. Endlich muß ein solcher Unterhändler bei jedem Specialvertrage stets die Wirkungen im Auge haben, welche derselbe für den allgemeinen Handel seines Staats und überhaupt auf den Weltverkehr haben könne, damit seine Satzungen als gesunde Gliederungen des Handelslebens überhaupt sich erweisen, denn ohnedem wird aus ihnen niemals ein dauernder Vortheil für das Vaterland erwachsen können.

Ein Verzeichniß der gegenwärtig gültigen Handelsverträge der europäischen und amerikanischen Staaten gibt Nizze, allg. Seerecht S. 143 ff.; den Inhalt der einzelnen bis 1847 abgeschlossenen Verträge gibt detaillirt Soetbeer, Schifffahrtsgesetze, sowie Handels- und Schifffahrtsverträge verschiedener Staaten im Jahre 1847 (Hamburg 1847). Vgl. auch v. Kaltenborn, Seerecht, §. 19 ff. Den Text der Handelsverträge findet man abgedruckt in der großen G. F. v. Martens'schen Sammlung der Staatsverträge, sowie auch in Ch. de Martens et Ferd. de Cussy, Recueil manuel et pratique de traités (Leipzig 1846 bis 1856, bis jetzt 7 Bde.) v. Kamptz, Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins (Braunschweig 1845). Die Handels- und Schifffahrtsverträge der

Hanseſtädte, Hannovers, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerins bis zum Jahre 1847 finden ſich abgedruckt bei Soetbeer l. c. im Anhang; die preußiſchen bei von Rohrſcheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin 1852); die öſterreichiſchen bei Leop. Neumann in ſeiner (noch nicht vollendeten) Sammlung der öſterreichiſchen Staatsverträge. — Vgl. beſonders Rau in Erſch und Grubers Encyklopädie Sectio II. Bd. II. S. 376 ff. und Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute (deutſch, Stuttgart 1834). v. Kallenborn.

Handelsgerichte, Gewerbs- und Fabrikgerichte.

I. In dem Artikel „Civilrechtspflege“ [1]) und in jenem „Gerichtsbarkeit“ [2]) iſt die Forderung aufgeſtellt, daß die bürgerliche Rechtspflege in Sachen beſonderer Berufserfahrung durch ſachkundige, von den Berufsgenoſſen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werde. Zu dieſen Sachen nun gehören insbeſondere Streitigkeiten über handelsrechtliche Verhältniſſe; deren Beurtheilung erfordert manche Kenntniſſe, welche dem Juriſten an ſich um ſo weniger zuzuſchreiben ſind, als ein ſolcher Grad derſelben, der eine ſichere praktiſche Anwendung möglich macht, faſt nur auf dem Wege der kaufmänniſchen Geſchäftserfahrung erlangt werden kann.

Dazu kommt noch, daß das Handelsrecht wenigſtens in ſeiner bisherigen Geſtaltung vorzüglich auf einem ſeit Jahrhunderten ausgebildeten Gewohnheitsrechte (auf Handelsuſancen) beruht, und folglich nur von demjenigen gehörig angewendet werden kann, welcher mit dieſen Gewohnheiten vertraut iſt.

Es erklärt ſich ſonach, daß beſondere Handelsgerichte ſehr häufig vorkommen. Sie erſcheinen übrigens in ſehr verſchiedener Geſtalt, bald als bloße Schiedsgerichte, welche anzugehen den Betheiligten in der Regel [3]) überlaſſen wird, und rückſichtlich deren ſich der Staat darauf beſchränkt, dieſelben in dieſer Eigenſchaft anzuerkennen, und für die Vollſtreckung der von ihnen gefällten Ausſprüche zu ſorgen, bald als den übrigen Gerichten des Staates gleichgeſtellte Organe der Rechtspflege für beſtimmte Streitigkeiten, welche dann bald blos aus Handelsleuten, etwa mit einem Juriſten als Vorſtand, bald aus Juriſten und Handelsleuten, bald in gleicher, bald in verſchiedener Zahl, und bald mit entſcheidender und bald nur mit gutachtlicher Stimme der letzteren beſtehen.

Die Errichtung beſonderer Handelsgerichte iſt bis auf die neueſte Zeit der Gegenſtand mannigfacher Kontroverſen, welche bald die Aufſtellung derſelben überhaupt, bald nur deren Zuſammenhang betreffen. Gegen das Inſtitut beſonderer Handelsgerichte an ſich wurde und wird geltend gemacht, daß man heute bei der großen Umwälzung des Handels, die ſich täglich unter unſern Augen vollzieht, ſich den Beruf eines Kaufmannes nicht mehr als den einer Kaſte denken dürfe; daß bei dem Vorhandenſein eines einfachen und umfaſſenden Handelsgeſetzbuches der gewöhnliche Richter leicht auch über Handelsverhältniſſe werden zu urtheilen vermögen, und daß es demſelben immerhin freiſtehe, wo er es nöthig finde, das Gutachten von Sachverſtändigen zu erholen.

---

[1]) Bd. II. S. 544.

[2]) Bd. IV. S. 199.

[3]) Nach franzöſiſchem Rechte muß jede Streitigkeit unter Geſellſchaftern und wegen der Geſellſchaft durch Schiedsrichter entſchieden werden, die nöthigenfalls vom Gerichte aufgeſtellt werden (Code de commerce Art. 51 ff); ebenſo werden die Parteien wegen Unterſuchung von Rechnungen, Stücken und Regiſtern in Handelsſachen vor Schiedsrichter verwieſen. (Code de procedure Art. 429.)

Allein gerade die größere Entwickelung des Handels wird auch in rechtlicher Beziehung neue Bedürfnisse hervorrufen, welche, wenn sie erkannt werden, zunächst im Wege des Gewohnheitsrechtes ihre Befriedigung finden, wie denn auch der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (Art. 1) die Wirksamkeit der Handelsgebräuche in Handelssachen, insoweit das Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, anerkennt. Auch werden sich bei dem vollständigsten Handelsgesetzbuche bei Streitigkeiten in Handelssachen immer Fragen finden, welche kein Rechtsgelehrter allein ohne verantwortliche Mitwirkung von Kaufleuten zu entscheiden sich getrauen wird.[4]) Die Erholung von Gutachten ist einestheils immer zeitraubend, während doch gerade in Handelssachen die Beschleunigung der Entscheidung vorzugsweise zu berücksichtigen ist, anderntheils wird durch dieselbe der Zweck — Aufklärung des Richters über die entscheidende merkantile Beziehung weniger sicher erreicht, als wenn Handelsleute der Verhandlung und Entscheidung selbst beiwohnen. Die persönliche Gegenwart befähigt die Handelsleute viel mehr, den streitigen merkantilen Punkt mit allen seinen oft verdeckten und feinen Nebenbeziehungen und Schattirungen in das Auge zu fassen, als dieses bei der schriftlichen Abforderung eines Gutachtens möglich ist. Die Aufgabe der Aufhellung der merkantilen Punkte wird ganz anders gelöst werden können von einem Fachmanne, der die ganze Verhandlung von Anfang lebhaft und aufmerksam begleitet und an der Diskussion theilnimmt, als wenn ein Referent ohne die gehörige Sach- und Fachkenntniß an den Sachverständigen Fragen stellt, die dieser vielleicht sofort als durchaus weder zutreffend noch erheblich erkennt, so daß er vorher dem Richter eine Belehrung ertheilen muß, ehe der letztere ihm die Fragen stellen kann.[5])

Im Allgemeinen muß also die Entscheidung von Streitigkeiten über Handlungssachen durch eigene Handelsgerichte sowohl im Interesse der Beschleunigung der Prozesse, als der dem materiellen Rechte mehr entsprechenden Entscheidung derselben für angemessener erachtet werden. Zu den bisher erörterten juristischen Gesichtspunkten, aus welchen die Errichtung eigener Handelsgerichte als wünschenswerth sich darstellt, kommt noch der politische, vermöge dessen die Erweckung und Erhaltung des Interesse an dem öffentlichen Leben gewinnt, wenn die Bürger zu einer möglichsten Betheiligung bei Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, hier der Rechtspflege berufen werden.

Als Handelssachen sind diejenigen Rechtsangelegenheiten zu betrachten, welche aus dem Betriebe der verschiedenen Handelszweige mit Einschluß des Spe, ditionshandels und des Mäklergewerbes unter den Handeltreibenden entstehen. Auf solche Sachen ist die Kompetenz der besonderen Handelsgerichte zu beschränken.

Nach positiven Vorschriften ist das Gebiet der Handelssachen zuweilen weiter als das Gebiet der Handelszweige, insbesondere ist dieses der Fall nach dem französischen Handelsgesetzbuche, welches in Art. 632 einen sehr weit gehenden Begriff von Handelsgeschäften aufgestellt, und in Art. 631 Nr. 2 der Kompeten,

---

[4]) Souchay in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 18. S. 453 führt mehrere solcher Fragen an, z. B. welcher Schaden dem N dadurch erwachsen sei, daß der B ohne Recht seine Firma geführt hat; welche Geldsumme den Werth des Antheiles eines aus einer Handlung tretenden Gesellschafters an den Aktiven der Gesellschaft darstelle; ob ein Gesellschafter vor Ablauf der Kontraktszeit aus einer Handlung wegen Unterlassung der Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verbindlichkeiten auszutreten habe; wohin der Wille der Kontrahenten bei einem auszulegenden Handelsgeschäfte gegangen sei.

[5]) Schnell in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. IV. S. 88.

der Handelsgerichte Streitigkeiten, welche sich auf Handelsgeschäfte beziehen, zwischen allen Personen, also nicht blos zwischen Handeltreibenden, zuweist, eine Erweiterung, welche als die Zuständigkeit der zunächst durch das Vertrauen der Berufsgenossen getragenen, zum Theil aus deren Wahl hervorgehenden und darum billig auf deren Angelegenheiten beschränkten Specialgerichte über Gebühr ausdehnend mit Recht bekämpft worden ist.

Zwar können auch unter Parteien, welche beide oder von denen mindestens die eine dem Handelsstande nicht angehören [6]), nach Handelsrecht zu beurtheilende Verhältnisse streitig werden. Es würde aber deren Verweisung vor die gewöhnlichen Gerichte, welche, wo nöthig, über die merkantilen Punkte Gutachten der Sachverständigen zu erholen haben, ein geringerer Mißstand sein, als die Ausdehnung der Jurisdiktion des Handelsgerichtes auf Personen, welche zu dessen Konstituirung durch Wahl in keiner Weise mitgewirkt und zu demselben vielleicht nicht das nöthige Vertrauen haben. Ist das letztere auf Seite beider Parteien vorhanden, so hindert sie ohnehin nichts in ihrer Streitsache auf das Handelsgericht zu kompromittiren.

Was nun die Besetzung der Handelsgerichte betrifft, so scheint es nicht zweckmäßig, dieselben blos mit Handelsleuten, höchstens mit einem Juristen als Vorsitzenden, zu bestellen. Es treten nämlich in Handelsstreitigkeiten sehr häufig Rechtsfragen oft sehr schwieriger Art hervor, bei denen der verständige Kaufmann, auch wenn er nicht einen Rechtsmann an der Seite hätte, einen solchen vor der Abgabe seiner Entscheidung berathen würde. Ferner macht sich bei jedem Rechtsstreite neben den Bestimmungen des materiellen Rechtes auch das prozeßualische Verhältniß geltend und gerade über den Einfluß der prozeßrechtlichen Formen und Vorschriften auf die Gestaltung der Rechtsfrage geht selbst dem gebildeten Kaufmanne die nöthige Kenntniß ab. Eine befriedigende Lösung der Streitfragen erscheint also bedingt durch das Zusammenwirken der beiden Intelligenzen, der juristischen und der merkantilen, wobei der in gemischten Kollegien zu machenden Erfahrung zufolge einer jeden das Uebergewicht auf der Seite gesichert ist, auf welcher ihre Stärke liegt, so daß auch ein verderblicher Widerstreit zwischen den gleichberechtigten, also mit entscheidender Stimme zu begebenden Mitgliedern, nutzlose Rechthaberei, kaum zu besorgen ist.

Man hat hie und da den Vorschlag gemacht, und wohl auch durchgeführt, für Handelssachen das Verfahren so zu vereinfachen, daß der oben aus der Einwirkung der prozeßualen Vorschriften für die Zuziehung von Rechtsgelehrten geltend gemachte Grund sich beseitige. Allein, wenn und insoweit Handelsgerichte nicht als bloße Schiedsgerichte, sondern wie andere Gerichte des Staates bestehen, wird man sie auch im Ganzen an die für letztere gültige Gerichtsordnung binden müssen und das Augenmerk nur darauf zu richten haben, daß eben die allgemeine Gerichtsordnung selbst den Förmlichkeiten keinen zu großen Raum und keinen zu

---

6) Als Kaufmann ist anzusehen, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; Handelsgesellschaften, insbesondere auch Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, sind gleichfalls den Bestimmungen des Handelsrechtes unterworfen. — Auf Höker, Trödler, Hausirer u. dgl. Handwerksleute von geringerem Gewerbsbetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, haben die Bestimmungen des Handelsrechtes, wenigstens so weit sie sich auf die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura beziehen, keine Anwendung, und es erstreckt sich demnach auch die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte auf dieselben nicht. (Entwurf eines allgem. deutschen Handelsgesetzbuches Art. 3, 4 und 9.)

weitgreifenden Einfluß gestatte[7]), sondern dieselben nur zu dem Zwecke und in dem Maße vorschreibe, um die Unparteilichkeit des Richters zu sichern und eine genügende und erschöpfende Darstellung und Entscheidung des streitigen Rechtsverhältnisses möglich zu machen.

Die dem Handelsstande angehörigen Mitglieder der Handelsgerichte sind durch die Angehörigen des ersten zu wählen, und man kann zu deren gesundem Sinne vertrauen, daß sie vorzüglich ihr Augenmerk auf die Chefs der wegen ihrer Rechtschaffenheit, Ordnungsliebe und ihres soliden Geistes am meisten empfehlungswürdigen Häuser richten werden.

Dergleichen Handelsgerichte sind natürlich nur am Orte in größeren Städten, wo ein reger Handelsbetrieb und ein intelligenter Handelsstand zu treffen sind, und wo sich auch allein das Bedürfniß besonderer Handelsgerichte zeigt. Hierauf muß also bei der Errichtung von Handelsgerichten und bei der Abgrenzung ihrer Sprengel Rücksicht genommen werden.

Das französische Handelsgesetzbuch (Art. 644—648) kennt eigene Handels*appellations*gerichte nicht, sondern weist die Berufung von den Urtheilen der Handelsgerichte an die Appellationsgerichtshöfe, in deren Sprengel diese Gerichte ihren Sitz haben, und läßt die Appellationen von den Urtheilen der Handelsgerichte bei den Appellationsgerichtshöfen wie Appellationen von Urtheilen in summarischen Sachen verhandeln und aburtheilen. Die Gründe, welche oben für die Aufstellung besonderer Handelsgerichte überhaupt geltend gemacht worden sind, haben aber ihre Geltung auch für die Berufungsinstanz, da auch in ihr zumeist die Prüfung der ganzen Sachlage, also auch die Berücksichtigung der merkantilen Verhältnisse, für welche eben die Zuziehung besonderer Fachmänner bei der Entscheidung als der Rechtspflege förderlich erscheint, einzutreten hat.

II. In Nachbildung der Handelsgerichte hat man in neuerer Zeit für Orte und Bezirke mit erheblichem gewerblichem Verkehre oder Fabrikbetrieb eigene *Gewerbs-* oder *Fabrik*gerichte bestellt. Dieselben haben die Aufgabe, im Wege der gütlichen Vermittlung oder nöthigen Falles durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger) mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen zu erledigen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Die Mitglieder des Gewerbsgerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (der Arbeitsgeber) und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter (der Abnehmer) von den im Bezirke wohnenden bürgerlich unbescholtenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern je nach ihrer Klasse zu wählen. Der Vorsitzende wird gewöhnlich von dem Gerichte selbst aus der Klasse der Arbeitgeber gewählt. Bei der gewöhnlichen Einfachheit der hier vorkommenden Verhältnisse ist die Zuziehung von Rechtsgelehrten nicht erforderlich.

Das Institut des Gewerbegerichtes, wenn es auch bei dem Fehlschlagen der Vermittlung zur Entscheidung berechtigt ist, trägt insofern doch mehr den Charakter

[7]) Vgl. hierüber den Art. „Civilrechtspflege" Bd. II. S. 545.

eines Schiedsgerichtes an sich, als man von dessen Entscheidung allenthalben den Rekurs oder die Berufung an das gewöhnliche Civilgericht des Bezirkes zuläßt; häufig bildet auch das Handelsgericht, wo ein solches vorhanden ist, die zweite Instanz für die von dem Gewerbsgerichte I. Instanz verhandelten und abgeurtheilten Sachen.

Literatur. Otto Lewald: Das Handelsgericht als Staatsinstitut und als Schiedsgericht, Berlin 1845. Asser in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. 9 S. 451 ff. Mittermaier in Rottecks und Welckers Staatslexikon s. v. „Handelsgerichte." Derselbe im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 40 S. 102 ff. S. 116 ff. Brakenhöft in Weiske's Rechtslexikon Bd. 5 S. 50 ff. Preuß. Verord. vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten (Gesetzessammlung für die k. preuß. Staaten v. J. 1849 S. 110 ff.) Lauk.

Handels- und Industriekompagnieen.

In diesem Artikel sollen nicht die auf einzelne konkrete kommercielle oder industrielle Erwerbszwecke gerichteten Formen der Gesellschaftsunternehmung ihre Würdigung finden. Diese Formen sind unter dem Artikel Gesellschaft (anonyme) bereits besprochen. Wir beschäftigen uns vielmehr mit den großen Handelsgesellschaften, welche mehr oder weniger politisch geartet, staatlichen Charakter tragend, vom 13.—16. Jahrhundert den Handel Mitteleuropas beherrschten (Hansa, süddeutsche und italienische Handelsgesellschaften) und welche nach Entdeckung Amerikas und nach Auffindung des Seeweges nach Ostindien von den westeuropäischen Seestaaten mit Seehandel und Kolonialerwerb privilegirt wurden. In wirthschaftliche Parallele mit diesen Kompagnieen, freilich auch in vielfältigen Gegensatz, lassen sich die neuesten großen Industriekompagnieen stellen, welche unter dem Namen Credit-Mobiliers, Kreditanstalten für Industrie u. s. w. die Runde durch Westeuropa gemacht haben. Das Wesen dieser letzteren Kompagnieen findet sich gleichfalls im Artikel „anonyme Gesellschaft" besprochen; es kann daher nur noch eine nicht ganz unfruchtbare Parallelisirung derselben mit den Handelskompanien hier versucht werden.

I. Einer kurzen geschichtlichen Uebersicht der Handelskompagnieen schicken wir die allgemeine Betrachtung ihrer politischen und wirthschaftlichen Bedeutung woran. Ihre wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten lassen sich ohne die historisch-politische Erläuterung ihres Ursprungs kaum richtig auffassen.

Der Handel ist von jeher der Träger staatlicher und internationaler Rechtseinigung, das Länder und Völker verknüpfende Element gewesen; dies liegt in seiner Natur, da er die wirthschaftliche Kette zwischen Verbrauch und Erzeugung anspannt und zusammenhält. Der Handel kann ebendeßhalb staatlichen Rechtsschutz am wenigsten entbehren. Wo ihm der bewaffnete Arm einer organisirten Staatsgewalt nicht zur Seite steht, ihn nicht gegen Wegelagerer schützt, ihm nicht zur Exekution seiner Forderungen hilft, ihn nicht gegen die Vergewaltigung konkurrender Handelsmächte sicher zu stellen vermag, wo ihm nicht Seitens der nationalen Staatsgewalt oder Seitens eines von den Nationen gemeinsam gehüteten Völkerrechtes die volle Rechtssicherheit über Land und über Meer gewährt ist, empfindet er die Nothwendigkeit, selbst die staatliche Wehre anzulegen, selbst eine bewaffnete Polizei gegen ritterliche oder gemeine Wegelagerer und gegen Piraten zu üben, mit staatlichem Selbstgefühl für den Handel Vortheile zu verlangen, von halbwil-

den Fürsten oder von konkurrirenden Kulturstaaten Gleichberechtigung und, da ein mit Staatsgewalten bekleideter einseitiger Wirthschaftszweck immer dem letzteren den Gebrauch der ersteren Befugnisse anpassen wird, Privilegien zu fordern.

Die Kompagnieverfassung des hanseatischen Handels und später des skandinavischen, englischen, niederländischen, französischen und portugiesischen Kolonial- und Seehandels im 17. und 18. Jahrhundert ist eine solche Form der Eigenverwaltung des dem großen Handel nothwendigen Rechts- und Interessenschutzes durch den Handel selbst gewesen. Die Gefahren, welche dem Handel drohen, sind nach Ort und Zeit und Handelsart allerdings verschieden, sie sind andere für den fernen Kolonialhandel, andere für den nahen Binnenhandel, andere unter den Voraussetzungen einer aufgelösten Feudalgesellschaft, unter welcher der Handel seinen Sitz hat, andere bei Berührung mit kulturfremden Stämmen und Völkern und andere unter Voraussetzung despotischer Staatsregierungen zu Hause. Deshalb mußte sich z. B. die Kompagnieverfassung des Hansahandels anders gestalten als die der späteren privilegirten Handelsgesellschaften der mit einander rivalisirenden Seemächte, und auch der Grund des Zerfalles mußte ein verschiedener sein. Ein ausgesprochener Zweck des Hansabundes war wirklich von Anfang der Schutz gegen Land- und Seeräuberei, gegen die Faustrechtszustände aufgelöster feudalgesellschaftlicher Zustände. Nach dieser Seite kann die Hansa wie die specifische Strafrechtsordnung des Handels im Zeitalter des Faustrechtes angesehen werden. Das Mittel dazu waren die Freiheiten, welche sie von Kaiser und Fürsten gewann. Sie befehdete den Adel zu Lande, hielt Polizei zur See, wo sie z. B. die berüchtigten Vittualienbrüder ausrottete und das Strandrecht abschaffte. Ihr Zerfall hängt, wie nachgewiesen ist, mit der Einführung des Landfriedens, welcher eine staatliche Ordnung des Strafrechtes anbahnte und eine ständisch partikuläre überflüssig machte, innig zusammen. Der nach Einführung des allgemeinen Landfriedens (1495) aufblühende Handel auch nichthanseatischer Städte that dem Werth und Halt des Bundes mächtigen Eintrag. Der staatliche Charakter der Kompagnieverfassung der Hansa ist u. A. auch darin deutlich ausgesprochen, daß sie die Pflichten staatlicher Handelspolitik in Herstellung gleichen Maßes und Gewichtes und durch Bau von Wasserstraßen und Kanälen übte.

Ganz anderen Bedürfnissen diente allerdings die Eigenverwaltung des Handelsrechtsschutzes durch den Handel selbst in der Kompagnieverfassung der großen privilegirten Seehandelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts. Niederlande, England, Frankreich, Dänemark, Schweden, Portugal hatten allgemein staatlichen Rechtsschutz im Innern gewonnen. Eine Kompanieverfassung des Handels nach Innen war daher nicht nothwendig, nicht vorhanden und wäre auch nicht nützlich gewesen; der Kanzler Oxenstierna z. B. spricht bereits mit klarem Bewußtsein ausdrücklich aus, daß im auswärtigen Handel, nicht aber im Binnenhandel, Handelskompagnieen vortheilhaft sein können. Dies war abgesehen von der wirthschaftlichen Seite eine Konsequenz völlig veränderter politischer Zustände, gewonnenen staatlichen Rechtsschutzes. Bezeichnend genug sind Staaten, welche, wie England, Frankreich, Spanien früher zu staatlichen Zuständen gelangten, wohl von hanseatischen Faktoreien, nicht aber von hanseatischer Rechtsordnung des Binnenhandels berührt worden. Im 16. Jahrhundert war Amerika und Asien, Ost- und Westindien dem Handel erschlossen worden, welcher sich nicht mehr um eine binnenmeerische, sondern um eine oceanische Hauptaxe drehte. Im Handel nach Ostindien und Westindien war nun die Kompagnieverfassung als die Form eigener Wehrhaftigkeit des Handels nöthig. Die Gefahren, die dem Handel nach den fernen Län-

dern drohten, waren: die Konkurrenz mit der spanisch-portugiesischen Flagge, welche kraft erster Okkupation und Dank päpstlicher Gunst die Herrschaft über Meer und Land in Anspruch nahm; die ketzerische und rebellische Flagge Englands und der Niederlande, wenn sie mit dem Grotischen Grundsatz vom mare liberum dem päpstlichen Rechte trotzen wollte, konnte dies nur dadurch, daß sie sich wehrhaft machte, um ihr Recht mit den Waffen geltend zu machen. Da die nationale Kriegsmarine nicht so entwickelt war, um den erforderlichen Schutz der Kauffahrtei zu gewähren, mußte diese selbst mittelst der Kompagnieverfassung und der den Kompagnieen zu Trutz und Schutz ertheilten privilegirten Befugnisse die Sicherheit sich schaffen. Die portugiesischen schwer armirten Handelsfahrzeuge hatten früher den niederländischen Schiffen vielen Schaden gethan. Dazu kam dann das Schutzbedürfniß in den fremden Ländern selbst; wo der Handel nicht das Recht hatte, die Faktoreien mit Wall und Kanone zu schützen, wo er nicht das Privilegium hatte, Verträge abzuschließen und sie „heidnischen" Stämmen und Fürsten kriegerisch abzutrotzen, konnte er nicht gedeihen. Leistete dies aber die nationale Kriegsflagge nicht, so mußte wiederum der Handel selbst dazu in den Stand gesetzt sein. Dies aber war mittelst der Kompagnieverfassung dem gesellschafteten, nicht aber einem vielgetheilten Individualhandel möglich. Die Handelskompagnieen erhielten daher die erwähnten Privilegien. Nur Spanien, welches fiskalisch die Kolonieen in eigene Verwaltung nahm und Armadas in den Meeren hatte, hat charakteristisch die großen Handelskompagnieen im 17. Jahrhundert noch nicht und die größeren Kompagnieschöpfungen nie entwickelt.

Die Kompagnieverfassung ist demnach, obwohl unter anderen Verhältnissen und anderen Bedürfnissen gegenüber, auch bei den Seevölkern des 17. und 18. Jahrhunderts eine Form der Eigenverwaltung des dem Handel nothwendigen Rechts- und Interessenschutzes durch den Handel selbst gewesen. Die Kompagnieschiffe wie die Hansaschiffe gingen in schwerer Armatur, die Kompagniedirektionen bekriegten indische Fürsten, wie die Hansa den nordischen Königen, England, Frankreich und Portugal Handelsvortheile mit gewappneter Hand abtrotzte. Der politische, beziehungsweise polizeiliche Charakter der Kompagnieverfassung zeigt sich auch darin, daß der direkte Gesellschaftserwerb als solcher Anfangs ziemlich im Hintergrund stand. Das Princip des Aktienerwerbes, des Erwerbs durch Gesellschaftsorgane unter Gewinnvertheilung nach Maßgabe des Kapitalbeitrages, durchherrschte nicht die Hansa, und anfänglich auch nicht die englischen Kompagnieen. Die letzteren, auch die ostindische Kompagnie, hatten sich ursprünglich unter dem Princip der regulated Company gebildet. In der Gesellschaftsform der regulated Company wirthschaftet jeder Kaufmann auf eigene Rechnung, unterzieht sich aber den Polizeivorschriften der Kompagnie und entrichtet für die Unterhaltung der handelspolizeilichen Einrichtungen einmaliges Eintrittsgeld oder periodische Beiträge. Dieses Princip, in mancherlei den Grundsatz nicht alterirender Einzelgestaltung, lag einem großen Theil des hanseatischen Geschäftes und dem süddeutsch-italienisch-levantinischen Handel zu Grunde, war in England im 16. und 17. Jahrhundert sehr beliebt und von englischen Oekonomisten gepriesen. Es bezeichnet den vorherrschend politisch-polizeilichen Charakter der Kompagnieen. Roscher hat dies (Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, S. 414) dadurch ausgedrückt, daß er sagt, man könne die regulirten Kompagnieen ganz einfach als eine Uebertragung des Zunftwesens auf den auswärtigen Handel ansehen. Indem die Zunft wesentlich eine Anstalt freier Standespolizei Mangels einer Staatspolizei gewesen, trifft dies mit unseren Bemerkungen zusammen. Die Bemerkung führt aber zugleich weiter.

Jede Ausübung polizeilicher Funktionen und des Rechtsschutzes durch Standes-, statt durch Staatsorgane bedingt eine rücksichtslose Herrschaft der speciellen Standesinteressen, erzeugt Standesprivilegien. Die Entartung des nachmittelalterlichen und zum Theil schon des mittelalterlichen Zunftgeistes in dieser Richtung ist bekannt (vergl. Art. „Gewerbefreiheit"). Ein Hauptzweck der Hansa war die Aufrechterhaltung des Handelsmonopols in den europäischen Binnenmeeren und der Hauptinhalt ihrer Geschichte die Abtrotzung ausschließender Handelsprivilegien von Fürsten und Reichen. Denselben Entwicklungsgang haben die von Anfang privilegirten Kompagnieen genommen, deren Handelsgewinngeist sie in zahlreiche Kriege stürzte, zu aussaugender Regierung der überseeischen Unterthanen und zur Niederhaltung und Mißhandlung des Privathandels führte. Adam Smith hat in einer der letzteren Beziehungen das harte Urtheil gefällt: Die Regierung einer reinen Handelskompagnie ist vielleicht die schlechteste aller Regierungsformen für irgend ein Land. Dieses Urtheil hat nach dem Sturz der letzten und größten Kompagnie, der ostindischen, in Folge des Aufstandes der Sepoys im Jahr 1857, durch die schonungslos offenen Bekenntnisse von Landsleuten[1]) sich bis zu Ende als wahr erwiesen.

In der Begründungsweise des Handelsmonopols herrschen allerdings wesentliche Unterschiede zwischen der Hansa und zwischen den Kompagnieen der Seestaaten des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Hansa erringt sich dieselben durch Krieg, Kauf, Vertrag, Kaiserliche Verleihung, unter den der Feudalgesellschaft eigenthümlichen Rechtsformen und Rechtstiteln. Die Kompagnieen aber erkaufen sich ihre ausschließenden Privilegien von den Staatsregierungen und lassen sich dieselben erneuern durch Schuldenübernahme der Regierungen, durch Geldzahlungen an die Höfe und durch Bestechung der Hof- und Staatsmänner. Roscher sieht daher (a. a. O.) in der Privilegirung der Kompagnieen eine Form der Besteurung des auswärtigen Seehandels, welcher zeitweilig zum größten Theil in Kompagniehänden sich befand. Die Privilegirung hatte bei der damaligen Inanspruchnahme der Gewerberechtsverleihung Seitens der Krone Frankreichs und auch Englands (vergl. den Artikel „Gewerbefreiheit") einen zutreffenden Staatsrechtstitel. Auf den fiskalischen Ursprung sind namentlich die zwei schwindelhaften Kompagnieen zurückzuführen, welche fast zu gleicher Zeit die französische und die englische Volkswirthschaft verwüstet haben: die Law'sche und die Südseegesellschaft. Von den 2 Milliarden Franken Schulden, welche Ludwig XIV. hinterlassen, übernahm die Law'sche Gesellschaft, eine Fusion verschiedener Kompagnieen, drei Viertheile, viele hochstehende Personen bereicherten (und ruinirten) sich durch sie. (Vergl. die Schilderungen in J. E. Horns Finanzwissensch. Skizze: Jean Law.) Der Südseegesellschaft schuldete der englische Staat 1719 gegen 12 Mill. L. St. Beide Kompagnieen haben von Anfang hauptsächlich Finanzoperationen gedient und sind daran zu Grunde gegangen. Andere Kompagnieen sind ebenfalls in Ursprung, Fortgang und Auflösung mit der Geschichte der Finanzverwaltung der betreffenden Staaten enge verflochten und zeigen auch hiedurch den staatlichen Hintergrund der geschichtlichen Erscheinung der großen Handelskompagnieen. Noch nach einer anderen Seite weist Roscher diesen Hintergrund nach, indem er die Gründung der Kompagnieen der Niederlande, welche auch in dieser Beziehung damals Muster waren und zur Nachahmung reizten, dem aller Centralisation und jeder Stärkung der Centralgewalt abholden Municipalgeist der Niederländer zuschreibt. Daß der Fortbestand der englischen

[1]) Vergleiche die Mittheilungen von William Russell in der Times Herbst 1858.

Kompagnieen in den letzten hundert Jahren an der populären Furcht vor Ausdehnung der Regierungsgewalt durch unbedingte Erlangung der Kolonialpatronage, namentlich der indischen, eine der stärksten Stützen gehabt hat, ist unbestreitbar.

Die Handelskompagnieen haben aber auch wirthschaftsgeschichtlich ihre besonderen Erklärungsgründe. Man hat zu beachten, daß sie in einer Zeit ihren Anfang nehmen, in welcher man in England selbst den Ostseehändler noch einen merchant-adventurer, einen Handelsabenteurer, nannte. Wie viel gefährlicher war aber die Kauffahrtei nach den beiden Indien! Hieher waren große risikofähige Kapitalien in einer die gegenseitige Assekuranz durch Gefahrvertheilung gewährenden Form aufzubringen. Die Handelskompagnie war diese Form. Man hat weiter zu beachten, daß jene Zeit viele große Einzelnkapitalien noch nicht besaß, daß die damalige Langsamkeit der Reproduktion der Handelskapitalien bei zwei- bis vierjährigen Fahrten nur große Kollektivkapitalien zu ertragen vermocht haben. Ein weiterer wirthschaftlicher Erklärungs- beziehungsweise Rechtfertigungsgrund der privilegirten Handelskompagnie besteht darin, daß bei der anfänglichen Zufälligkeit der Kaufs- und Verkaufspreise in kaum geöffneten Handelsgegenden die freie Einzelkonkurrenz der ganzen ersten Handelsentwicklung schädlich werden kann, was die monopolistische Kompagnie verhütet. Die privilegirte Kompagnie kann bis zur Bildung kräftiger Einzelnfirmen im Kolonialhandel einem nachtheiligen Raubbau begegnen; die Hudsonskompagnie hat durch ihr Monopol auf Erhaltung der Jagdergiebigkeit ihres weiten Gebietes gewirkt; große Flächen, die auf lange Zeit hin nur jagdbares Gebiet sein können, sind durch sie vor Verödung geschützt worden, wogegen freilich auch viel kulturfähiges Land auf der Stufe des Jagdgrundes niedergehalten wird. Man hat auch angeführt, die Kompagnieen seien zur Landkolonisation geeignet und darum gebildet worden. Allein eine Anlage von so langsamer Reproduktivität wie der Landbau ist nicht Sache des Handels, und die Kompagnieen haben zu Kolonisationen wohl vielfachen Anstoß gegeben, nicht aber selbst kolonisirt.

Die geschichtliche Kritik der Handelskompagnieen ergiebt sich aus den vorstehenden Bemerkungen. Die Kompagnieverfassung mußte zu Grunde gehen, sobald ihre politischen und ihre wirthschaftlichen Voraussetzungen schwanden; sobald die Staaten und das Völkerrecht zu umfassendem Rechtsschutz sich erhoben, sobald eine über die Meere hin kräftige staatliche Handelspolitik sich bildete und sobald das Einzelnhandelskapital selbstkräftig und flügge genug war, überseeischen Handel zu übernehmen, war die tiefere Lebensberechtigung der Kompagnieen dahin. Bezeichnend genug ist die Hansa zu Grunde gegangen durch Erhebung der von ihnen beherrschten Länder zu selbstständigem allgemein staatlichem Rechtsschutz und zu umfassenderer Auffassung der Regierungsaufgaben überhaupt. Die Hansa erlag nach Uebertragung des Welthandels auf die oceanischen Axen in politischen Kämpfen mit den nordischen Staaten und durch die Konkurrenz des unter dem allgemeinen Landfrieden aufblühenden außerhanseatischen Handelsgeistes. Viele Kompagnieen der Seestaaten des 16. und 17. Jahrhunderts haben in den Kriegen der Seestaaten, durch gegenseitige Konkurrenz, namentlich durch Konkurrenz des nicht lange fernzuhaltenden Privathandels, endlich, was mit dem Vorstehenden zusammenhängt, durch große Ueberschuldung ihr Ende gefunden. Es ist geschichtliche Thatsache, daß die Kompagnieen dem Privathandel, sobald er zu freiem Wettwerb mit ihnen gelangte, niemals Konkurrenz zu halten vermocht haben. Die Kapitalgröße schützte sie nicht. Vielmehr wurde eben das große Kapital, welches meist unter dem Aktienprincip gesellschaftet war, eine Beute der Privatgewinnsucht der Direktoren und des gesammten Handelsbeamtenthums. Die ostindische Kompagnie wollte deshalb 1654 Sei-

tens der Aktionäre auf das (oben besprochene) regulirte Gesellschaftsprincip zurückgebracht werden, ohne daß jedoch diese Bestrebungen durchzudringen vermochten; bei den acht ersten Expeditionen, welche die englisch-ostindische Gesellschaft nach dem Princip des regulirten aber offenen Handels unternahm, betrug der Gewinn durchschnittlich 171 Procent, bei den 4 darauf folgenden nach dem Aktienprincip, nur $87^1/_2$ Procent. Und später sollte es noch ganz anders kommen!

Bei einer in die Ferne handelnden alle möglichen Unternehmungen umfassenden Aktiengesellschaft ist die Kontrole der Aktionäre völlig bedeutungslos. Dem Unterschleif, dem Nepotismus, dem Experimentiren mit dem Gesellschaftskapital, dem Zuscheiden der Verluste an die Gesellschaft und der gewinnbringenden Unternehmungen auf Privatrechnung ist der weiteste Spielraum geöffnet. Diese Mißbräuche haben wirklich in gröbster Weise von Anfang am Marke der meisten Kompagnieunternehmungen gewuchert. Bei der holländisch-ostindischen Kompagnie hatten selbst Buchhalter und Unterkaufleute Schiffe von 2—300 Last auf dem Meere. Ein Fiskal, der auf Batavia nach 3—4jähriger Amtsführung 1709 starb, hinterließ ein Vermögen von 300,000 Thalern. Der Generalgouverneur Valckenier (1737—1741) soll auf der zurückkehrenden Flotte 5 Mill. fl. gehabt haben. Der beerbte „ostindische Vetter" konnte so zum Deus ex machina des Glücksromans werden. Daß die Schiffe der Kompagnieen, insbesondere auf der Rückfahrt nach Europa, ungemein häufig verunglückten, schrieben Kenner hauptsächlich der Ueberladung mit verbotenen Privatgütern zu. Kapitäne und Mannschaft der englisch-ostindischen Kompagnie trieben in allen Zwischenhäfen Handel, wodurch die Fahrzeit sich fast verdoppelte. Mit grober Indoienz verschloß man sich den Verbesserungen, gab theure Arbeitslöhne, hohe Besoldungen. In Ausübung des Chinamonopols hatte die englisch-ostindische Kompagnie zu Kanton u. A. zwölf Superkargos (Ladungsaufseher) und acht Schreiber angestellt, sämmtlich Direktorenverwandte, von welchen der erste Superkargo 18,000 L. St., der unterste, dessen Geschäft im Tuchmessen und Theewägen bestand, 4000 L. St. bezog.

Bei so kostspieliger Verwaltung und immerwährenden Kriegen kann die allmälige tiefe Verschuldung der Kompagnieen nicht auffallen. Die schwedisch-ostindische Kompagnie wurde 1671 mit einem Defizit von 262,000 Thlrn. aufgelöst. Die holländisch-ostindische mußte sich 1781 durch die Generalstaaten von der Bezahlung der schwebenden Schuld entbinden lassen und 1794 kurz vor ihrer Auflösung kamen auf 15 Millionen fl. Aktiva gegen 127 Millionen Passiva. Nach der ruhmreichen Verwaltung Lord Clives war der ostind. Komp. schon $1^1/_4$ Mill. L. St. vom Aktienkapital verloren, unter Hastings Verwaltung kamen 12 Mill. weitere Schulden hinzu. Die Dividenden und Schuldzinsen wurden seitdem großentheils aus Anlehen bezahlt. Ehe die Auflösung nnd Ueberschuldung erfolgte, schadeten die Kompagnieen durch Fernhaltung der Privatkonkurrenz und deren preisherniedrigender Wirkung viel. Sie scheuten sich nicht, um hoher Preise willen große Werthe zu zerstören; Beispiel: die Gewürzpflanzungenzerstörung, welche die Holländer 1652 auf mehreren Gewürzinseln vornahmen. Aehnliche üble Nachreden treffen, wohl fälschlich, die 1823 gegründete posthume niederländische Maatschappy, welche dem niederländischen Großhandel als Mittel der Preisbestimmung wichtiger Kolonialartikel dienen sollte und als solches auch wiederholt gedient hat.

II. Ihren wirthschaftlichen Eigenschaften nach haben die großen Industriekompagnieen der Neuzeit unstreitig viel Verwandtschaft mit den Handelskompagnieen, und wahrscheinlich werden manche derselben auch ein gleiches Ende nehmen. Zeitweilig zweckmäßig können sie sein, wofern es gilt, einer lange zurückgebliebe-

nen Volkswirthschaft schnell Kapitalien zuzuführen und wirthschaftliche Impulse zu geben. Der französische Kredit mobilier, die ihm im Wesen ähnlichen anderen Unternehmungsgesellschaften, welche sich unter verschiedenen Namen in Frankreich gebildet, werden, selbst wenn sie zu Grunde gehen, unter vielem Unglück für die einzelnen Kapitaltheilhaber der in manchen Unternehmungsgebieten zurückgebliebenen gewesenen französischen Volkswirthschaft als Ganzem große und vortheilhafte Wirkungen zurücklassen. Die österreichische Kreditanstalt könnte in noch höherem Grade diese Impulse dem schnellen Antriebes und eiliger Kapitalbefruchtung bedürftigen österreichischen Wirthschaftsleben gewähren. Die Kreditanstalten können überhaupt einem binnenländischen Industriegebiet gegenüber stehen, das ebenso sehr einer mächtigen kolonisatorischen Hand harrt, wie früher das von den großen Kompagnieen angebaute Handelsgebiet. Aber sie haben auch, in nicht viel geringerem Grade, dieselben organischen Fehler wie die großen Handelsgesellschaften. Regierungsbefugnisse, wie die letzteren, konnten sie natürlich von Anfang nicht haben. Einen politischen Charakter von bedenklicher Aehnlichkeit mit den Handelskompagnieen haben sie aber darin gezeigt, daß gerade die größten Institute vom Anfang ihrer Existenz wesentlich als Regierungsfinanzhebel gebraucht worden sind. Auch in Deutschland tragen verschiedene Unternehmungsgesellschaften in bedenklicher und bedauerlicher Weise ein financielles und sogar ein hofökonomisches Muttermal an sich. Allein abgesehen von dieser Seite kommen die großen Industriegesellschaften der Neuzeit ihrer inneren wirthschaftlichen Natur nach den großen Handelsgesellschaften mannigfach nahe. Ein weites, immer wechselndes („le crédit mobilier crée, mais n'exploite pas") Unternehmungsgebiet, schwer zu bewältigen von den Direktoren, gar nicht zu übersehen und zu beeinflußen Seitens der Aktionäre! Die Verführung zum Experimentiren mit fremden Geldern! An der Spitze leitende Persönlichkeiten, welche ein großes Privatvermögen besitzen, diesem die Vortheile, dem Gesellschaftsvermögen die Nachtheile der Experimente und Börsenumtriebe zuwenden! Kostspielige Verwaltung; Nabobsgehalte!

Freilich sind auch wieder Unterschiede vorhanden. Der Geschäftsbetrieb der Industriekompagnieen hat nicht seinen Schwerpunkt in fernen Landen, sondern in dem heimischen Kulturgebiet, überwacht von emsigem Wettwerb und von dem Auge der öffentlichen Meinung. Diese Umstände mildern für Industriegesellschaftungen das trübe Horoskop, welches ihnen die wirthschaftliche Verwandtschaft mit den Handelskompagnieen stellt, und sie führen auf die Ansicht zurück, welche wir in dem Artikel „Anonyme Gesellschaften" für die Industriekompagnieen ausgesprochen haben. (Schon früher in einem Aufsatze der D. V. J. Schrift, 1856, „Das Aktienwesen".) Unter das Gesetz der freien Konkurrenz gestellt, wie wir dies a. a. O. verlangt, werden die Industriekompagnieen, sobald sie in die Schäden der Handelskompagnieen verfallen möchten, nicht bestehen können, so wenig als die letzteren dem konkurrirenden freien Privathandel gegenüber Stand hielten. Wo eine Volkswirthschaft nicht mehr des künstlichen Reizmittels großer Privilegien bedarf, und von derjenigen des Zollvereines darf dies angenommen werden, da soll keine Industriekompagnie privilegirt werden! Unter dem Gesetze freiester Konkurrenz im Mobiliarkredit- wie im Bankwesen überhaupt wird man von der Massengesellschaftung der Kapitalien am wenigsten zu befürchten haben. Die freie Konkurrenz hält sie in Schranken, zerstört sie, wenn sie in Mißbrauch und Korruption ausartet. Die Geschichte der wahlverwandten Handelskompagnieen liefert den zutreffendsten Erfahrungsbeleg für diese Sätze. Gewiß ist es eine der wenigen Lichtseiten der staatlichen Getheiltheit Deutschlands, daß die letztere bei der Ausbildung des Industrie-

kompagnieweſens von Anfang eine erhebliche faktiſche Konkurrenz herbeigeführt hat, was einen Theil der bezüglichen Inſtitute entweder von Anfang oder bald nachher auf die Bahnen eines erfahrungbewährten Bankgeſchäftes oder einzelnen fixen großen Induſtrieunternehmungen zutrieb. Einzelne dieſer Inſtitute aber, unter dem Stachel des Privilegiums und um den Preis gewiſſer Konceſſionen für ſogenannte höhere Zwecke entſtanden, oder wie mehrere neuere Exportgeſellſchaften zur Weckung überſeeiſchen Abſatzes für alle möglichen geeigneten und ungeeigneten Waaren geſchaffen, werden wahrſcheinlich dem Schickſal früher Auflöſung trotz oder vielmehr wegen ihrer Kapitalgröße nicht entgehen.

III. Ein geſchichtlicher Ueberblick über die Handelsgeſellſchaften muß ſich hier natürlich auf die hauptſächlichſten Daten beſchränken. Einzelne dieſer Geſellſchaften haben, insbeſondere wenn man die Hanſa einbezieht, je ihre beſondere ereignißreiche und wechſelvolle Specialgeſchichte.

Die Anfänge der deutſchen Hanſa fallen in die erſte Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie bezog allmälig nahe an hundert größere Städte von der Schelde bis nach Eſthland, von den Küſten der Nordſee bis nahe zum Herzen Deutſchlands, in ihren Bund ein. In den drei bald vier Kreiſen waren Danzig, Lübeck, Braunſchweig und Köln die Vororte oder Quartierſtädte. Die Bundeszwecke waren: Handelsſchutz, Vertheidigung des Handelsmonopols und der errungenen Privilegien. Matrikelweiſe wurden Schiffe und Mannſchaft unterhalten, die Finanzen durch Pfundzoll, Geldſtrafe und Kriegsbeute gefriſtet. In Ausübung eigener Juſtiz gebrauchte die Hanſa den großen und kleinen Bann (Verhanſeln). Die Stützpunkte des auswärtigen Handels waren London, Brügge, Antwerpen, Bergen, Nowgorod, ſpäter auch Narva. Ihr Handelsgeiſt verwickelte ſie in viele ruhmreiche und vortheilhafte Kriege, den Königen der ſcandinaviſchen Reiche diktirte ſie den Frieden, ſie eroberte Liſſabon, zwang Frankreich zu Handelseinräumungen, ließ ſich von England einen Frieden mit 10,000 L. St. bezahlen, nach Kopenhagen ſendete ſie 1428 248 Schiffe mit 12,000 Mann. Im 16. Jahrhundert nach Entdeckung Amerikas, nach Einführung des allgemeinen Landfriedens in Deutſchland, ſank ſie ſchnell unter der wachſenden Königs- und Regierungsmacht der ſcandinaviſchen und engliſchen Könige. Guſtav Waſa vernichtete ihre Freiheiten in Schweden, Eliſabeth in England. Auf dem letzten Hanſetag zu Lübeck 1630 traten die meiſten Städte feierlich aus. Die Macht und namentlich der ausſchließende Beſitz des nordweſteuropäiſchen Handels war ſchon lange gewichen; die Engländer trieben 1630 ſchon bedeutenden Handel ſogar mit Eigenfabrikaten nach den Oſtſeeſtädten, eine aus den Chroniken der Oſtſeeſtädte nachweisbare Thatſache, welche der von Fr. Liſt an Englands Handelsgeſchichte verſuchten hiſtoriſchen Begründung ſeiner nationalen Wirthſchaftspädagogik in einem wichtigen Punkte widerſpricht und daher angemerkt zu werden verdient.

Nächſt der nordiſchen Hanſa ſind die ſchwäbiſchen Handelsgeſellſchaften zu erwähnen, welche nördlich den Hanſahandel berührten und ſüdlich mit ihren Kaufhäuſern und Komptoirs zu Venedig in den Mittelmeerhandel eingriffen. Die Entſtehung dieſer Geſellſchaften iſt auf dieſelben Grundlagen zurückzuführen, wie diejenige der übrigen: auf die Nothwendigkeit eigener Vollziehung des Rechtsſchutzes gegen Adel und Zünfte, gegen die Willkür der Zollerhebungen und Kontributionen, auf das große Riſiko, den Mangel an großen Privathandelskapitalien, auf den Umſtand, daß beim Mangel einer regelmäßigen und ſchnellen Korreſpondenz der Kaufmann perſönlich zum Wanderſtab greifen mußte, daß ſo die Geſellung mehrerer Individuen für dieſelbe Handelsunternehmung nothwendig wurde.

Bald bekamen die Gesellschaften Bergwerke, Salinen, Zölle in die Hände, errangen das Recht, mit selbstgeworbenen Söldnern der Wegezölle und Straßensperrungen des Adels sich zu erwehren. Die Gesellschaften haben hiedurch in ihrem Bereich viel der Bildung nationalwirthschaftlicher Zustände vorgearbeitet, lagen aber auch in unaufhörlichem Kampf mit den Ständen des beschränkten Lokalrechtes: Adel und Zünften. Das Reichskammergericht hatte von Anbeginn mit den Beschwerden gegen die Handelsgesellschaften zu kämpfen, da aber Bischöfe und Fürsten an ihren Gewinnsten stille Theilhaberschaft hatten, so behauptete sich der Sieg des großen Handelskapitals. Lange waren sie des „Rad und Galgen verdienenden" Wuchers angeklagt. Ein zur Oeffentlichkeit gekommener Augsburger Rechtsfall, wobei Bartholomäus Rem als sechsjährigen Gewinnantheil seiner in die Ambrosi-Hochstetter'sche Gesellschaft eingelegten 900 fl. 33,000 fl. statt angebotener 26,000 fl. verlangte, und den Augsburger Rath beim Kaiser in Spanien, Aachen und Worms verklagte, entflammte eine allgemeine Entrüstung gegen die Handelsgesellschaften „ob dieses siebenmal ärgern als des ärgsten jüdischen Wuchers." Eine vom Adel, namentlich auch vom Stadtpatriciat, gehetzte Untersuchung gegen die Handelsgesellschaften begann und führte zu thörichten und unausführbaren Bestimmungen des Reichskammergerichtes; so sollten bei schwerer Strafe die Gesellschaften kein größeres Quantum und zu keinen andern Preisen kaufen, als wozu das Reichskammergericht die Erlaubniß gegeben. Eine enge Zunft- und Kleiderordnung wurde für die den mitteleuropäischen Welthandel tragenden Gesellschaften vorgeschlagen! Allein die große Umkehrung der Handelsverhältnisse durch Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien übernahm die Schlichtung des Streites. Die Handelsgesellschaften lösten sich bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts auf, nachdem der Handel den atlantischen Küstenstaaten sich zugewendet hatte.

Nun begann aber in den letzteren die Gründung der großen überseeischen Handelskompagnieen. In den Niederlanden entstand 1602 durch Verbindung verschiedener Privatgesellschaften die holländisch-ostindische Kompagnie mit 6,600,000 fl., mit dem Privilegium, jenseits des Kaps der guten Hoffnung und der Magelhaens Straße ausschließlichen Handel zu treiben, Bündnisse zu schließen und Niederlassungen zu errichten. Sie entriß den Portugiesen die Molukken, Malakka, Celebes, viele Punkte der Malebarischen Küste. Von Java aus erlangte sie nach Vertreibung der Portugiesen den Alleinhandel nach Japan. Das zweite Drittheil des 17. Jahrhunderts bildete den Gipfelpunkt ihrer Macht. Diese sank im 18. Jahrhundert und nach dem Krieg mit England erfolgte die Auflösung. 1795 wurden ihre ungeheuer überschuldeten Besitzungen als Nationaleigenthum erklärt und ihre Schulden mit den Staatsschulden vereinigt. Die 1621 gegründete holländisch-westindische Gesellschaft hatte sich schon früher aufgelöst. Sie hatte an der afrikanischen und brasilianischen Küste im 17. Jahrhundert sehr gewinnreichen Handel getrieben; nach Verlust ihrer meisten Besitzungen in Brasilien 1654 ließ der Gewinn nach; die Freigebung des Handels im Jahr 1734 überdauerte sie nicht lange.

Unter den englischen Kompagnieen tritt besonders hervor die ostindische. Sie hat dem Mutterlande ein Reich von nahe 200 Mill. Unterthanen erobert und dieses regiert, bis die im Jahr 1858 durch's Parlament gegangene Indienbill die „Controle" der heimischen Regierung in eine direkte Verwaltung der englischen Krone umgewandelt hat. Als die erste Einmischung der heimischen Regierung in die Kompagnieverwaltung stattfand, war die Periode der großen Handelsgewinne schon vorüber, und Schulden waren der Anlaß der Intervention des Parlaments, in welchem deshalb 1782—1784 die berühmten Kämpfe von Fox und William Pitt

ſtattfanden; der Plan des letzteren, die Errichtung eines der Krone verantwortlichen Board of Control, aus welcher Uebergangsſtufe die jetzige direkte Verwaltung Indiens durch die engliſche Krone hervorgegangen iſt, ſiegte über den Vorſchlag von Fox, die höchſte Macht und das Schutzrecht über Indien ſieben vom Parlament ernannten Kommiſſären zu übertragen. Die durch Lord Stanley's Bill 1858 erfolgte Uebertragung der direkten Verwaltung Indiens auf die Krone, unter Aufhebung des letzten Reſtes ſelbſtſtändiger Kompagnieverwaltung, wird nicht ohne mächtige Rückwirkung auf das Mutterland bleiben. Die politiſchen Gefahren der Verwaltung Indiens liegen nicht blos darin, daß das der Krone unterworfene Reich groß iſt und die Mittel ausgedehnter Korruption bietet, ſondern auch darin, daß daſſelbe mehr oder weniger deſpotiſch regiert werden muß und daß eine Brechung des Uebergewichtes der Centralgewalt des Mutterlandes durch die in Auſtralien, in Kanada, am Kap u. ſ. w. eingeführte koloniale Selbſtverwaltung hier gar nicht möglich iſt. Ihren kaufmänniſchen Charakter hatte die oſtindiſche Kompagnie mit Aufhebung ihres wichtigſten Monopols, des ausſchließenden Theehandels und mit Freigebung des oſtindiſchen Handels faktiſch und durch den Parlamentsbeſchluß von 1822, welcher ſie (von den Dividendenzahlungen abgeſehen) nur noch als politiſche Anſtalt aufrecht erhielt, formell verloren. Die britiſche Hudſonsbaygeſellſchaft, 1670 gegründet, iſt noch heute im Beſitz des weiten nach ihr benannten nordamerikaniſchen Gebietes und übt hier noch immer das Monopol des Pelzhandels. Seit 1824 vertheilt ſie durchſchnittlich 10 Procent Dividende. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hatte ſie 60—70 % vertheilt, als die Northwest Fur Company eine verderbliche Konkurrenz bereitete. Beide Kompagnieen vereinigten ſich. Die Fortdauer des Monopols der Kompagnie begegnet in England einer wachſenden Oppoſition. Die Südſeegeſellſchaft (South Sea Bubble) wurde 1710 begründet, ging aber bald, nachdem ihr Finanzſchwindel ſchon 1720 ſie ruinirt hatte, zu Grunde. Andere Kompagnieen: Die britiſch-virginiſche Geſellſchaft, die britiſch-levantiniſche Geſellſchaft, die britiſche Häringsfiſchereigeſellſchaft, die adventurers von Afrika verfielen durch Bankerott, Entziehung der Handelsprivilegien, Indolenz und Experimentiren im 17. und in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts einer ruhmloſen Auflöſung.

Die franzöſiſch-akadiſche, franzöſiſch-afrikaniſche, franzöſiſch-kanadiſche, franzöſiſch-chineſiſche, franzöſiſche St. Domingo-, franzöſiſche Guinea-, franzöſiſch-levantiniſche, Miſſiſſippi-, franzöſiſch-nordiſche, franzöſiſch-occidentaliſche Geſellſchaft gingen, wofern ſie nicht ſchon zuvor durch Mißverwaltung ein ſchnelles Ende gefunden und vorbereitet hatten, durch die Seekriege mit England im 18. Jahrhundert vollends zu Grunde. Das Grab vieler dieſer Geſellſchaften war Law's Spekulation und deren Sturz geweſen; Law hatte ſieben der beſtehenden Handelsgeſellſchaften verſchmolzen, eine „Fuſion", welcher der Pariſer Kredit Mobilier ſein ſtatutariſch ausgeſprochenes gigantiſches Projekt einer Verſchmelzung aller anonymen Geſellſchaften und die Umwandlung der Tiel der letzteren in Obligationen der „société générale" abgeſehen zu haben ſcheint. Die oſtindiſch-franzöſiſche Kompagnie wurde von Kolbert mit einem Fonds von 50 Mill. Fr., wovon der König 3 Mill. übernahm, begründet. Gute kaufmänniſche Reſultate hat auch ſie nicht gegeben. Nachdem ihre politiſche Bedeutung vor der engliſch-oſtindiſchen Kompagnie und im Kampfe mit dieſer geſchwunden war, ging ſie 1791 ein.

Eine Reihe Handelskompagnieen wurde in den ſcandinaviſchen Staaten begründet, in Dänemark folgende: Die däniſch-afrikaniſche (marokkaniſche) 1751—1765, die allgemeine (grönländiſche) Handelskompagnie 1747—1780, die

dänisch-guinea'sche 1658—1785, die isländische 1733—1788, die levantinische, 1757 errichtet, von sehr kurzer Dauer, die ostindische 1616 gegründet, die einzige, welche das 18. Jahrhundert überlebt hat, die westindische 1671—1785, endlich die Vereinigte dänisch-norwegisch-schleswig-holsteinische Handlungs- und Kanalgesellschaft zur Ausbeutung des schleswig-holsteinischen Kanals; auch diese letztere Gesellschaft machte nie ein gutes Geschäft, und trotz der Regierungshülfe, die sie wie andere Gesellschaften erhielt, theilte sie deren Geschick und löste sich sehr bald wieder auf. In Schweden entstanden und vergingen folgende Kompagnieen: die guinea'sche 1649—1667, die nur einige Jahre Bestand haltende grönländische (1774), die Häringsfischereigesellschaft, 1745 und die nächstfolgenden Jahre; die ostindische Gesellschaft hat sich unter größtentheils guten Geschäften seit 1731 bis in die neue Zeit erhalten.

Portugal und Spanien haben ebenfalls verschiedene kurzlebige Handelskompagnieen aufzuweisen: ersteres die 1723 gestiftete afrikanische (Negerhandels-) Gesellschaft, die 1753 gegründete asiatische, welche schon mit dem Lissaboner Erdbeben verschüttet wurde, die brasilianische Marannongesellschaft 1759—1777, die Pernambuco- und Paraiba-Gesellschaft 1749—1780, die Weinhandelskompagnie (von Oporto), um dem Ausland den Zwischenhandel in Wein zu entwinden, 1756—1790. Die spanischen Gesellschaften: Caracas-, philippinische, ostindische, Domingo-, Havanna-Gesellschaft sind ebenfalls Schöpfungen des vorigen Jahrhunderts. Blühend scheinen auch ihre Ergebnisse nicht gewesen zu sein.

Für Rußland ist die 1799 gegründete russisch-ameritanische Pelzgesellschaft und die Häringsgesellschaft für das weiße Meer seit 1803 zu nennen.

Für Deutschland sind außer mehreren in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegründeten Emdner Kompagnieen anzuführen: die sächsisch-elbamerikanische 1825—1830, die rheinisch-westindische 1821—1832, namentlich aber die 1772 von Friedrich dem Großen gestiftete und mit dem Seesalz- und Wachshandelsmonopol ausgestattete staatlich geleitete Seehandelsgesellschaft, welche bald ihrer Privilegien mehr und mehr entkleidet worden ist, verschiedenartigen Unternehmungen, u. A. Chausseebauten, diente und jetzt bei der privilegirten preußischen Nationalbank hervorragenden Antheil hat.

Die meisten der im vorigen und in diesem Jahrhundert gebildeten Handelsgesellschaften sind Geschöpfe regierungsmäßiger Treibhauspflege nationaler Wirthschaftsinteressen, des Handels und der Industrie, gewesen. Sie waren als solche unnatürlich und konnten keinen Bestand haben. Sie haben aber, ob sie dem absolutistisch-fiskalischen Staatsprincip des vorigen oder dem nationalen Handelsprincip dieses Jahrhunderts entsprangen, immerhin nachhaltige Impulse gegeben und neue Bahnen aufgeschlossen. Dieses und den Umstand, daß die Handelsgesellschaften an Aufgaben sich wagten, welchen je zu der betreffenden Zeit und unter den betreffenden Umständen der Privatunternehmungsgeist nicht gewachsen war, hat man gebührend zu berücksichtigen, um den Handelsgesellschaften unerachtet ihrer Bestandlosigkeit, unerachtet der späteren schädlichen Wirkungen ihrer Privilegien, eine gerechte geschichtliche Würdigung angedeihen zu lassen. Die politische Bedeutung der ostindischen Kompagnieen gehört der Weltgeschichte an.

Literatur. Außer specialgeschichtlichen Werken über die Hansa, über Law's Periode, den Werken über die Handelsgeschichte Englands (Anderson u. A.) über einzelne Kolonieen ist insbesondere Roscher „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung 1856" anzuführen (S. 375—425); in den Noten zu diesem Werke sind auch die Ansichten der Oekonomisten und Staatsmänner des 17. und

18. Jahrhunderts über die Handelskompagnieen angeführt (S. 450 ff). Bemerkenswerth ist das S. 453 f. angeführte Urtheil des großen holländischen Staatsmannes Johann de Wit, mit welcher Adam Smith (Wealth of nations, IV) übereinstimmt. De Wit billigte Handelskompagnieen, da wo der Staat nicht schützen kann, als nothwendiges Uebel; gegen das Monopol der ostindischen Gesellschaft eifert er schon stark: dasselbe verhindere, sagt er, die Kolonisation, bei freiem Handel würde die Kompagnie mehr durch Steuern, als bis dahin durch ihr Monopol, gewinnen. Bei Roscher a. a. O. ist ausgiebig auf die handelsgeschichtliche Spezialliteratur verwiesen.

Schäffle.

Handwerk, s. Gewerbe.

Handwerkerverein, s. Association.

Hannover.

I. Statistik.
I. Das Land, Vertheilung des Grundbesitzes
II. Bevölkerung.
III. Wirthschaftl. Verhältnisse.
1) Ackerbau, Viehzucht. Bergbau.
2) Gewerbe.
3) Handel; Verkehrsmittel, Schifffahrt.
IV. Geld- und Kreditwesen
V. Bildung, Literatur.
VI. Kirche.
II Verfassung und Verwaltung
I. Rechtssystem, Gerichtsverfassung.
II Verwaltungsorganisation.
III. Staatsdienst.
IV. Stände.
V. Staatsregierung.
VI. Städtische Verwaltung
VII Aemter.
VIII. Landgemeindeverwaltung.
IX. Finanzen.
X. Kriegswesen.
III. Neuere Geschichte.
I. Bis zum siebenjährigen Krieg
II. Bis zum II. Pariser Frieden.
III Bis auf die neueste Zeit.

I. Statistik.

I. Das Land. Vertheilung des Grundbesitzes. — Das Königreich Hannover bildet geographisch wie kommerciell ein völlig unabgeschlossenes Gebiet. Der Hauptverkehr seines Nordens wird durch die Städte Hamburg und Bremen bestimmt und diese mit ihren Filialen Cuxhafen, Vegesack und Bremerhafen gehören doch dem Lande nicht an. Im Süden nahm früher Braunschweig eine ähnliche Stellung ein. Hannovers Areal von $698^{6}/_{10}$ Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 1,819,777 Köpfen nach der Zählung von 1855 zerfällt in drei Hauptmassen. Den Kern bildet der niedersächsische Norden mit 470 Q.-M. und 1,128,000 Köpfen. Durch herzoglich Braunschweigisches Gebiet völlig getrennt, nimmt der niedersächsische Süden (Göttingen, Grubenhagen, der Harz und Hohenstein) $60^{1}/_{2}$ Quadratmeilen mit 243,000 Einwohnern ein. Die friesisch-westphälische Masse, ein langer schmaler Raum, der mit der Hauptmasse zwar durch einen sumpfigen Streifen am Dümmersee zusammenhängt, hat eine kommercielle Verbindung erst durch Abtretung der preußischen Chaussee bei Reiningen (Vertrag vom 25. Nov. 1837) erhalten und enthält 168 Quadratmeilen mit 447,000 Köpfen.

Der niedersächsische Süden ist Hügel- und Gebirgsland, dessen höchste Punkte im Harz über 3000 Fuß und im Solling über 1700 Fuß liegen, während die tiefsten Punkte des Leine- und Weserthales doch nicht unter 400 Fuß kommen. Die Hauptmasse hat im Süden ebenfalls ein Hügelland, welches etwa 45 Quadratmeilen befaßt, und sich bis an 1500 Fuß erhebt. An dieses Hügelland schließt sich ein fruchtbarer Rand von reichlich 20 Quadratmeilen und an diesen das tertiäre

und diluviale Gebiet, welches nur an den Flußufern und Seeküſten aus fruchtbarer Marſch, im Uebrigen vorherrſchend aus Sand und Moor beſteht. Die Ausdehnung jener Marſchen mag ſich auf 34 Quadratmeilen belaufen und bleiben demnach an Sand und Moor übrig 370 Quadratmeilen. Doch iſt dies keineswegs eigentliche Niederung, vielmehr bildet der größte Theil des Herzogthums Lüneburg eine flachhügelige Hochfläche, deren höchſte Punkte ſich über 500 Fuß erheben. — Der weſtphäliſche Landſtrich hat ebenfalls im Süden ein Hügelland, das etwas über 1000 Fuß anſteigt und etwa 17 Quadratmeilen beträgt. Die fruchtbare Ebene am Fuße der Höhen hat nur eine ſehr geringe Erſtreckung. Eine geringe ſüdliche Ebene gehört dem weſtphäliſchen Becken an. Faſt 150 Quadratmeilen ſind als tertiäre und diluviale Niederung zu betrachten. Davon ſind etwa $22\frac{1}{2}$ Quadratmeilen Marſchboden in Oſtfriesland gelegen. Im Norden des Fürſtenthums Osnabrück und in den Grafſchaften Lingen und Bentheim findet ſich ein dem Lüneburgiſchen nicht unähnliches tertiäres Gebiet.

Beide letzteren Hauptabtheilungen, mit Einſchluß ihrer etwa 60 Quadratmeilen Moor, gehören mit nahezu 500 Quadratmeilen zur Zone des Haidekrauts, in der die Gräſer nur bei größerer Feuchtigkeit und einer gewiſſen Kultur überwiegen, doch iſt dies zu einem nicht geringen Theil wohlbebautes Land, das an mehreren Punkten über 2500 Einwohner auf der Quadratmeile des platten Landes hat. In der eigentlichen Heide aber, d. h. auf dem von Celle bis in das bremiſche Amt Zeven hindurch ziehenden Rücken, ſowie in Meppen, Lingen und Bentheim, iſt kaum $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$ des Grundes Kulturland.

Im Durchſchnitt entbehren noch $\frac{2}{5}$ des Landes als Moor, Haide oder Gemeinweide u. ſ. w. aller Kultur. Der Wald nimmt $\frac{1}{10}$ des Landes ein, das Ackerland $\frac{2}{7}$, Wieſen und Privatweiden $\frac{1}{10}$. Die Hauptabtheilungen des Landes ſind aber auch hier ſehr ungleich. Auf dem Harze beträgt der Waldboden faſt $\frac{6}{7}$, in Göttingen und Grubenhagen $\frac{1}{3}$, in Calenberg und Hildesheim kaum $\frac{1}{5}$, im Fürſtenthum Osnabrück reichlich $\frac{1}{7}$, in Lüneburg $\frac{1}{9}$, in Hoya und Diepholz $\frac{1}{15}$; in Bremen, Meppen, Lingen und Bentheim kaum $\frac{1}{40}$ und in Oſtfriesland nur etwa $\frac{1}{140}$. Die Waldung verſchwindet mehr und mehr in der Richtung von Südoſt nach Nordweſt. Dabei iſt in Niederſachſen (mit Ausnahme von Hildesheim) reichlich die Hälfte der Forſten Staats- und $\frac{1}{4}$ Gemeindeforſt, während im weſtphäliſchen Landestheile über $\frac{2}{3}$ Privateigenthum und nur $\frac{1}{6}$ Staatseigenthum iſt.

Die Ausdehnung des Forſtgrundes hat in den letzten 30 Jahren um reichlich 200,000 Morgen, etwa $\frac{1}{10}$, abgenommen. Dagegen iſt der kultivirte Boden um faſt 740,000 Morgen ($\frac{1}{8}$ des frühern Beſtandes) vermehrt. Das Verhältniß des Grasgrundes zum Ackerlande ſtellt ſich in der Landdroſtei Hildesheim kaum wie 1 : 6, in Calenberg wie 3 : 10, in Hoya und Lüneburg wie 2 : 3, im Bremiſchen wie 3 : 4, in Osnabrück beſſer wie 4 : 5, in Oſtfriesland iſt die Grasländerei überwiegend.

Die Vertheilung des Grundeigenthums unter die Beſitzer läßt ſich aus der neueſten Zeit nicht nachweiſen. Seit den Aufſtellungen von 1822 und 1831 ſind allein beim Domanio 15 Millionen an Ablöſungskapitalien flüſſig geworden und davon bis zum 1. Juli 1857 in Grundeigenthum angelegt 2,624,813. Aehnliches iſt bei den Rittergutsbeſitzern eingetreten. Im Allgemeinen wird man ſich jedoch immer noch daran halten dürfen, daß das Domanium mehr als die Hälfte der Forſten, aber nur etwa 4 Procent des Kulturlandes, die Rittergüter 7 Procent der Forſten und 6 Procent des Kulturlandes, Gemeinden und von Alters her pflichtige Privateigenthümer dagegen etwa 90 Procent des Kulturlandes und 35

Procent der Forsten nebst etwa 96 Procent der Moore und Gemeinweiden besitzen. Der Domanial- und Rittergutsbesitz ist am größten in den niedersächsischen Gegenden, zumal im Süden; am geringsten in Westphalen. Das vormals pflichtige Grundeigenthum befindet sich etwa zur Hälfte bei Höfen von 60 bis 120 Morgen Kulturland und verhältnißmäßiger Gemeindeberechtigung; etwa $^1/_3$ bei größeren, $^1/_6$ bei kleineren Gehöften. Von den Höfen veräußerlich und theilbar ist etwa $^1/_4$, das übrige ist mehr oder weniger an die Höfe gebunden. Allein dies alles ist nach den Provinzen, ja nach den einzelnen Aemtern und Kirchspielen äußerst verschieden. In Göttingen und Grubenhagen verhält das frei veräußerliche Land sich zum Hofeslande wie 10 : 7; in Lüneburg dagegen wie 10 : 180. Die Zahl der Grundeigenthümer wurde 1822 zu 265,629 angenommen; 166,372 betrachtete man als Hofbesitzer; 76,767 Höfe hatten jedoch nur unter 10 Morgen, 28,098 von 10 bis 20 und 13,569 von 20 bis 30 Morgen. Höfe von 30 bis 120 Morgen, der eigentliche Kern des Bauernstandes, 40,838; auch von den 13,100 Grundeigenthümern, deren Besitz über dieses Maß hinausgeht, dürfen höchstens 700 bis 800 zu den Rittergutsbesitzern gezählt werden; so daß die Zahl der dem kraftvollen Bauernstande angehörigen Grundeigenthümer etwa 53,000 ausmacht.

II. Die Bevölkerung belief sich bei der Zählung von 1821 auf 1,434,126 Seelen, ist mithin in 34 Jahren um 385,651 gestiegen. In den letzten Zählungsperioden ist der Anwachs sehr unbedeutend gewesen, was seinen Grund theils in erschwerter Besetzung, theils in der Auswanderung findet. Etwa seit dem Jahre 1830 ist aus den nördlichen Gegenden, besonders aus Osnabrück, ein sehr starker Abzug nach Nordamerika erfolgt.

Die Dichtigkeit der Bevölkerung war nach der Zählung von 1855 auf die Quadratmeile durchschnittlich 2605 Köpfe. Allein diese Zahl vertheilt sich auf die verschiedenen Gegenden in sehr verschiedener Weise. Die stärkste Bevölkerung hat die Landdrostei Hildesheim mit 4428, hierauf Aurich mit 3419 und Hannover mit 3220, wobei die Residenz sehr in's Gewicht fällt und der Unterschied von Calenberg und Hoya sehr groß ist. Dann folgt Stade mit 2311 und Osnabrück mit 2285 (das Fürstenthum Osnabrück mit 3485, Meppen mit 1366), endlich Lüneburg mit 1674. Im Allgemeinen ist das Gebirgs- und Hügelland am stärksten bewohnt, selbst der Harz zählt noch über 2847, und der rauhe Sollingerwald an 2600 Köpfe auf der Quadratmeile; dagegen haben vielleicht 100 Quadratmeilen der Lüneburger Haidhöhe nicht einmal 1000.

Während aber auf dem Eichsfelde und Grubenhagen bei sehr getheiltem Eigenthume große Armuth herrscht, findet sich in den dicht bevölkerten Gegenden mit geschlossenen Höfen mehr Wohlstand, und vorzüglich in der minder bewohnten Sandgegend ein verhältnißmäßig hoher Grad des Wohlstandes. Das luxuriöseste Wohlleben findet sich unter den Grundbesitzern der Marschen, namentlich der Eibmarschen.

Die städtische Bevölkerung ist gering. Städte und Flecken zusammengerechnet, beträgt sie über das ganze Land etwa $^1/_4$; die Städte allein nur $^1/_7$; die einzelnen Gegenden sind aber auch hier sehr abweichend. Auf dem Harz haben die Landgemeinden nicht völlig $^1/_5$ und die Städte allein $^2/_3$, während in der Landdrostei Stade nur $^1/_7$ in Städten und Flecken wohnt. In Osnabrück enthalten Städte und Flecken etwa $^1/_5$, in Lüneburg reichlich $^1/_4$, in Hannover und Hildesheim fast $^1/_3$ der Bevölkerung.

Das Verhältniß der unehelichen Geburten ist für das ganze Königreich das von 28,7 auf 10,000 Einwohner. Es kommen aber auf die Landdrostei Hildes-

heim und den Harz resp. 12,8 und 41,5, auf Aurich nur 12,7 auf 10,000. Die Gesammtzahl der Geborenen ist etwa 1 auf 30,1; die der Sterbefälle 1 auf 43,4 Einwohner. Am günstigsten steht hier Aurich mit 1 : 48; am ungünstigsten Stade mit etwa 1 : 40.

Das Volk gehört überwiegend dem sächsischen Stamme an. Nur die Bergleute des Oberharzes sind fränkischer Abkunft und die Küstenbewohner Friesen, jedoch im Bremischen sehr mit sächsischen Elementen gemengt. Der östlichste Winkel von Lüneburg, das sogenannte Wendland, wird von Wenden bewohnt.

Die Volkssprache ist mit Ausnahme des Oberharzes plattdeutsch in sehr verschieden nüancirten Dialekten, deren Begrenzung einigermaßen festzustellen von Interesse wäre, da diese Sprache überhaupt sehr schwindet. Die friesischen Dialekte sind die weichsten. Der wendische Dialekt zeichnet sich durch den Mangel der Aspiration und das Hinweglassen des Artikels aus. In den westlichsten reformirten Gegenden von Ostfriesland, sowie in der Niedergrafschaft Bentheim (dem Amte Neuenhaus) wird vorherrschend holländisch gesprochen.

Der Volkscharakter ist ruhig, besonnen und gutmüthig, aber nachhaltig. Der Göttinger ist leichter beweglich, der Wende arbeitsam, aber sinnlich und unter Umständen rachsüchtig; der Friese mehr zusammengenommen und strenger als der Sachse. Unerschrockenheit, Ordnungsliebe und Körperkraft machen den Hannoveraner durchweg zu einem guten Soldaten. Doch hat der Westphale keine Neigung zum Kriegsdienst. Im Allgemeinen kann man wohl dem Westphalen mehr gemüthliche Tiefe und Sicherheit, dem Niedersachsen mehr Lebendigkeit und Schärfe des Verstandes zuschreiben.

III. Die Vermögensverhältnisse des Landes sind im Allgemeinen günstig. Großer Reichthum ist nicht vorhanden. Auch der Adel hat im Allgemeinen nur mäßigen Grundbesitz. Es findet sich aber eine verhältnißmäßig große Zahl von wohlhabenden Leuten. In den Jahren vor dem Eintritt in den Zollverein, wo alle Erwerbsverhältnisse des Landes sich in einem Zustande des Beharrens befanden, konnte man annehmen, daß die jährliche Vermehrung des disponibeln Kapitals nach Befriedigung aller innern Bedürfnisse $1^1/_2$ bis 2 Millionen betrug. Diese Kapitalanhäufung wurde durch starke Staatsschuldentilgung, durch Kreditkassen für Grundeigenthum, Sparkassen und ähnliche Vereine gefördert.

1) Die Haupterwerbsquelle des Landes ist der Ackerbau, welchen die Vertheilung des Bodens und die nicht zu dichte Bevölkerung begünstigen. Durch die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke ist seit etwa 80 Jahren dem Bessern erheblich vorgearbeitet. Die Ablösung der grundherrlichen Gefälle, Dienste, Zehnten u. s. w., unter den günstigsten Umständen und sehr wirksam betrieben (von cirka 37—38 Millionen Kapital der Staats- und eben so viel der Privatgefälle waren bis 1853 bereits 40 Procent abgelöst), hat allerdings viel Kapital des Bauernstandes den Gutsherren überwiesen. Allein der Verlust ist überreichlich durch die Verbesserung der Wirthschaft und Steigerung des Muthes ersetzt. Auch ist dasselbe bei den Gutsherren vielfach der Wirthschaft zu Gute gekommen. Auch die durch Gesetze von 1836 und 1848 möglich gemachte Allodifikation der Lehen hat im größten Theile des Landes Vortheil gebracht.

Dazu kommt der gleichzeitige Gewinn durch die Verkoppelung. Vielfach ist freilich diese erst wahrhaft fruchtbringend geworden, seit treffliche Landwirthe, zunächst von Uelzen aus, den umliegenden Hofbesitzern eine Schlagwirthschaft auf ihren Höfen einrichteten. Dadurch hat sich der Preis des leichten Bodens jener Gegend seit etwa 20 Jahren verzehnfacht, und diese Entwicklung ist noch im Fort-

ſchreiten. Dieſe Verbeſſerungen ſind zuerſt durch König Georg III. angebahnt, in den letzten 20 Jahren aber meiſt durch Privatvereine mit Staatsunterſtützung gefördert. Die durch Georg III. 1764 gegründete Landwirthſchaftsgeſellſchaft in Celle iſt ſeit 1849 mit den Vereinen verbunden, gleichzeitig die Landwirthſchaft als beſonderer Lehrzweig der Landesuniverſität hinzugefügt, und von Privaten unternommene Ackerbauſchulen unterſtützt. Eine beſondere Wieſenbauſchule beſteht in der Gegend von Uelzen.

Die Viehzucht iſt in Hannover nicht in gleicher Weiſe wie die Agrikultur entwickelt. Die Schafzucht auf den großen Gutswirthſchaften iſt ſeit der Zeit der niedern Kornpreiſe eher beſchränkt als ausgedehnt. Auch die Pferdezucht, die zumal in Friesland und in den Gegenden der untern Aller mit großem Erfolge getrieben und durch das Landgeſtüt in Celle mit mehr als 200 Beſchälern und die vorzügliche Thierarzneiſchule in Hannover ſehr gefördert wird, muß hin und wieder der Agrikultur weichen. Der Rindviehzucht wird jetzt große Aufmerkſamkeit gewidmet und die Ausfuhr von Schlachtvieh aus den Küſtengegenden, ſowie von Butter iſt erheblich. Für die weſtphäliſche Schweinezucht iſt Osnabrück ein Hauptpunkt. Die Bienenzucht der Haidegegenden wird der ſteigenden Kultur weichen müſſen.

In früheren Jahren haben auch Produkte der Forſtwirthſchaft, zumal Schiffsbau- und Stabholz einen Gegenſtand der Ausfuhr ausgemacht. Später iſt ein erheblicher Ueberſchuß nicht vorhanden geweſen. Bei der ſorgſamen Wirthſchaft ſeit 1814, zumal im hildesheimiſchen und niederſächſiſchen Berg- und Hügellande haben die Verhältniſſe ſich gebeſſert. Im Lüneburgiſchen iſt zum Theil das Holz erſt durch den Eiſenbahntransport zum Werthe gekommen. Der Harz würde ſehr viel Waldprodukte in den Handel bringen können, wenn nicht der Bergbau, die ausgedehnten Rechte der Bergfreiheit und die Erhaltung der Bevölkerung Grenzen zögen.

Hinſichtlich des Bergbaues am Harz iſt es eine Hauptſtreitfrage der hannover'ſchen Verwaltung, ob derſelbe nach financiellen Rückſichten auf den Reinertrag oder nach mehr volkswirthſchaftlichen zu Erhaltung der Bevölkerung zu betreiben ſei. Das Produkt des Harzes iſt hauptſächlich Blei und Silber, ſodann Eiſen, deſſen Gewinnung durch den Mangel der Steinkohlen erſchwert wird. Eiſengewinnung ſowohl aus Berg- als aus Raſenerzen iſt auch im untern Lande bereits in früherer Zeit betrieben; dann Jahrhunderte hindurch aufgegeben und jetzt wieder aufgenommen. Die Eiſengewinnung am Fuße des Harzes, im Hildesheimſchen und im Sollinge (zu Daſſel), welche ſich bisher in geringer Ausdehnung erhalten hat, ſcheint feſten Boden zu haben. Erheblicher iſt der Steinkohlenbergbau, welcher am Oſterwalde, Deiſter und Süntel, unweit Hannover und im Osnabrückiſchen theils auf landesherrliche Rechnung, theils durch Privaten betrieben wird. Braunkohle wird an mehreren Punkten in der Nähe von Göttingen und Münden, wiewohl in nicht vorzüglicher Beſchaffenheit und nördlicher am Hils unweit Lauenſtein gewonnen.

Ein vorzüglicher Reichthum des Landes beſteht in den Salzquellen, welche außer der berühmten Saline von Lüneburg das ganze niederſächſiſche und weſtphäliſche Hügelland in großer Zahl enthält. Leider iſt durch die Steuerverhältniſſe und die geringen Preiſe des überſeeiſchen Salzes dieſer Reichthum faſt werthlos geworden. — Der Torf der c. 60 Quadratmeilen Moore dient bis jetzt nur zur Feuerung der Nachbarſchaft und der Seeſtädte, findet aber bei der Konkurrenz der engliſchen Kohle keine ſo vortheilhafte Verwendung, als für die Kultur zu wünſchen wäre.

2) Die gewerbliche Produktion des Landes hat von altersher ihre Baſis außer dem eigenen Bedarfe in der überſeeiſchen Ausfuhr gehabt, und iſt mit dieſer

gestiegen und gefallen. So die früher erhebliche Wollweberei der Städte. Erhalten hatte sich nur, was mehr in häuslicher Nebenbeschäftigung der Landleute beruhte, die Leinenspinnerei und Weberei. Diese hat um 1825 wohl den höchsten Punkt erreicht und ist seitdem durch die Maschinenspinnerei sehr beeinträchtigt. Am besten lohnen schwere Waaren, namentlich Segeltücher. Für diese Art ländlicher Produktion sind die Schauanstalten (Leggen) ein Bedürfniß, ganz wirksam jedoch nur da, wo sie zugleich den Markt bilden. Der Werth der Ausfuhr an Leinwand, Garn und Flachs betrug in den letzteren minder günstigen Jahren doch noch gegen 2,300,000 bis 2,700,000 Rthlr. Die Musterbleiche zu Solingen im Sollinge ist für die feinere Leinwand nicht ohne Nutzen gewesen. Vielfach ist aber die Leinweberei auf dem Lande doch durch Nesselweberei ersetzt, in der man jetzt zur Maschinenweberei übergeht. Die Wollenmanufakturen haben sich an einzelnen Punkten (Osterode, Göttingen, Hameln, Scharmbeck, Diepholz, Bramsche, Osnabrück) wieder gehoben. Die Eisenhütten liefern nicht ganz Unbedeutendes zur Ausfuhr; ebenso die Glasfabriken, die Papierfabriken und Gerbereien. Von besonderer Erheblichkeit ist auch die Fabrikation von Rauchtabaken und Cigarren.

Im Uebrigen war die gewerbliche Thätigkeit, nachdem Holland 1825 und das übrige Deutschland von 1818 bis 1833 fortschreitend sich abgeschlossen hatten, bis zum Eintritt in den Zollverein überwiegend auf den innern Bedarf gerichtet. Es galt aber im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Landdrosteien Stade und Osnabrück, der Grundsatz, daß die Gewerbe nur in den Städten zu betreiben seien, und zwar durchgehends nach altem Zunftrechte. Doch war dieses sehr gemildert und Konzessionen für Gewerbebetrieb auf dem Lande in Menge ertheilt. In Stade und Osnabrück war das Gewerbe außer den Städten an gar keine Regel gebunden. Diese innern Widersprüche führten zu der Gewerbeordnung vom 1. August 1847, dem Resultate eines ziemlich principlosen Transakts. Im Jahre 1848 wurde eine Anzahl Bestimmungen, welche den Städten mißfielen, suspendirt. Durch ein Gesetz vom 27. April 1852 ist ferner die versprochene Beseitigung der eigentlichen Zwangs- und Bannrechte möglich gemacht, und im Allgemeinen ist die Ordnung gewahrt, ohne der Industrie zu enge Fesseln anzulegen. Zu tieferem Eingehen in die Gewerbsstatistik fehlt der Stoff, die letzten Veröffentlichungen über dieselbe aus dem Jahre 1833 sind obsolet.

Schon 1828 hatte die Regierung einen Gewerbeverein officiell gegründet, der aber ohne Bedeutung blieb. 1830 wurde die höhere Gewerbschule eröffnet, und gleichzeitig wurden in einer Reihe von Städten Schulen für Lehrlinge und Gesellen (1855 zählte man 147 mit 3535 Schülern) durch Unterstützung des Staats hervorgerufen. Um 1834 entstand ein neuer über das ganze Land verbreiteter Gewerbverein. Dies alles wirkte mit, um dem besseren Systeme des Steuervereins von 1835 und 1836 Erfolg zu schaffen. 1847 ist die höhere Gewerbschule auch zu einer Schule der Baukunst erhoben und 1854 eine Schule für Bauhandwerker, nach dem Muster der trefflichen Anstalt zu Holzminden, in der Stadt Nienburg hinzugefügt, welche schon erweitert werden muß. Die neueste Uebersicht über Fabriken und fabrikähnliche Betriebe liefern die Mittheilungen des Gewerbvereines von 1852, 1853 und 1857. Obwohl mangelhaft, ergiebt dieselbe, daß es an Elementen zu gewerblicher Entwicklung nicht fehlt.

3) Im Allgemeinen führen die Verhältnisse mehr zum Handel hin, als zu den producirenden Gewerben. Da aber die alten Emporien Hamburg, Bremen und Braunschweig außerhalb an den Grenzen gelegen sind: so haben nur die den Handel vermittelnden Geschäfte, Spedition, Transportwesen überhaupt, und der früher

erhebliche Zwischenhandel dem Königreiche zufallen können. Die Regierung legte am meisten auf den Transit Gewicht wegen der Zölle. Von diesem Standpunkte aus wurde der Straßenbau zunächst auf den Hauptrichtungen der Durchfuhr betrieben und war die Elbe- und Weserschifffahrt keineswegs begünstigt. Der Betrieb dieser Flußschifffahrt gehörte dem Königreiche nur zum geringern Theile an und galt als Verlust für den Landtransport. Wie 1741 Vegesack, so veräußerte man 1828 die Geestemündung an Bremen. An die Entwicklung des eigenen Elbufers wurde, nachdem die Unternehmungen Georgs I. und II. in Harburg erfolglos geblieben waren, eben so wenig gedacht, als für eine Verbindung der ostfriesischen Häfen mit dem Binnenlande oder auch nur für die Erhaltung des Emdener Fahrwassers irgend gesorgt. Man ging von der mittelalterlichen Idee aus, daß die Erhaltung der Wasserwege Sache der Städte sei. Als der mitteldeutsche Handelsverein gefallen war, trieb der Steuerverein mehr zur Entwicklung der innern Gewerbthätigkeit an. Später änderte der Eisenbahnbau die Ansichten. Das System, nach welchem der Chausseebau früher betrieben worden, erscheint jetzt vielfach fehlerhaft, weil es den innern Verkehr zu wenig berücksichtigt. Es sind etwa 550 Meilen mit einem Aufwande von etwa 12 Millionen gebaut, über 300 Meilen aber sind noch zu bauen.

Noch bedeutender, aber auch noch ungleich kostbarer ist die kommercielle Entwicklung der Gewässer. Hannover liegt in den Stromgebieten von drei, und die Bechte mitgezählt von vier Strömen, welche sich in die Nordsee ergießen. Etwa 165 Quadratmeilen mit 11 meist schiffbaren Nebenflüssen, gehören zum Gebiet der Elbe; 360 Quadratmeilen mit 14 Nebenflüssen zum Weser-, 122 Quadratmeilen mit 4 Nebenflüssen zum Emsgebiet. Die Mündungen aller dieser Gewässer liegen im Königreiche und dazu kommt dann die Bechte nebst der Dinkel, deren Mündung im Königreiche der Niederlande liegt. Manche dieser Gewässer waren im Mittelalter und selbst in dem letzten Jahrhunderte in höherem Maße schiffbar als jetzt. An schiffbaren Kanälen hatte man seit 1815 nur den durch die Wiener Verträge bedingten Emskanal von Lingen bis Meppen geschaffen und erst in neuester Zeit den Hadeler Kanal. Für die zu nautischer Entwicklung der Nordseeküste unentbehrliche Behandlung der Moorkultur als Veenwirthschaft mit schiffbaren Kanälen bieten die 60 Quadratmeilen Moor in Hannover überflüssige Gelegenheit. Allein nur in Ostfriesland und Papenburg sind einige Anfänge gemacht. Die Brennischen Moorkolonieen mit (1849) 1937 Wohnungen, 12,364 Morgen Ackerland und 7350 Morgen Grünland bei einer Moorausweisung von 83,640 Morgen, und manche ostfriesische Striche sind noch in dürftiger Lage. Kolonisation und Anbau des Moores aber steht dann in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Schutze und der Entwässerung der Marsch, welche 56 Quadratmeilen des fruchtbarsten Bodens durch 134 Meilen Hauptdeiche und 238 Hauptabwässerungsschleusen mit einem jährlichen Kostenaufwande von einer halben Million schützen muß.

Durch den Besitz der deutschen Nordseeküste hat Hannover die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Küste dem Vaterlande leiste, was sie nach der Natur der Dinge für Handel und Schifffahrt leisten kann. Natur und Geschichte erschweren aber diese Pflicht, denn Ems und Weser können bei raschem Gefälle und ungünstigem Boden nur durch fortwährende Anstrengung schiffbar erhalten werden. Von der günstiger gelegenen Elbe hat Hannover bis zur neuesten Zeit wenig gehabt. Ueberall hemmt die Sandstrecke zwischen Meer und Hügelland mit ihrer dünnen Bevölkerung. Dazu kommt die höchst ungünstige Flachküste mit ihren Sanden, Riffen, Schlickwatt, die nur an den Mündungen der Binnengewässer Landungsplätze und auch hier nur selten den nöthigen Tiefgang darbietet. Hier das Nöthige zu schaffen, ist ein Werk für Jahrhunderte.

Nun aber hat die Geſchichte der Nordſeeküſte höchſt unglücklich eingewirkt. Die Abſonderung des Küſtenlandes und der Städte vom Hinterlande iſt ein großes Hinderniß geweſen. Jetzt gehört Emden zwar dem Königreiche an. Allein die Stadt hat kaum ihr Fahrwaſſer ſchützen können. Leer iſt in günſtigerer Lage noch neu und ſchwach. Bremen, das die günſtigſten Punkte der Weſer von Hannover erworben und große Laſten auf ſich geladen hat, ſieht mit Mißbehagen die Verſuche Hannovers, Aehnliches zu ſchaffen. Das Verhältniß an der Elbe, Hamburg gegenüber, iſt faſt noch ſchlimmer. Es liegt im Intereſſe der Städte, Hannovers Beſtrebungen nicht zu fördern, und der Zollverein bindet Hannover in dieſen höchſt zarten Verhältniſſen nun noch an das Urtheil von Staaten, denen nicht nur das Intereſſe, ſondern auch das Gefühl für dieſe Dinge faſt nothwendig abgeht, wie dies die Verhandlungen über die deutſche Flotte bewieſen haben.

Im Bremiſchen war in früherer Zeit wenig Neigung zur Seeſchifffahrt; während der Okkupationszeit verſchwand jede Spur. Später bewirkte die Bedeutung, welche die hannover'ſchen Türkenpäſſe durch die Verbindung mit England gewannen, daß die Stadt Bremen ſich hannover'ſcher Werften bediente. Nach der Eroberung von Algier und der Erwerbung des Bremerhafens durch die Stadt Bremen ſank das Geſchäft im hannover'ſchen Gebiete. Die Schifffahrt Oſtfrieslands hatte durch das Embargo von 1806 den härteſten Schlag erlitten. Nach dem Frieden arbeitete ſich dieſelbe wieder herauf. Bis 1834 aber vermehrte ſich in der That nur die Zahl der kleineren Schiffe. Die Geſammtzahl der hannover'ſchen Seeſchiffe ſtieg von 336 (1826) auf 376. In den 40ger Jahren geſchah mehr. Die Stadt Emden ſuchte ſich ein Fahrwaſſer wieder zu ſchaffen und hat ſeitdem ihre Rhederei vermehrt. Die Regierung baute den Hafen von Harburg, wo ſeitdem ſich Rhederei bildete, richtete die Liegeplätze zu Geeſtemünde und Brunshauſen ein, beſſerte die Navigationsſchulen, deren jetzt 4 mit etwa 250 Schülern vorhanden ſind. Auch iſt größere Aufmerkſamkeit auf das Lootſenweſen und die Bezeichnung des Fahrwaſſers der Strommündungen gerichtet und eine Quarantaine-Anſtalt zu Bremerhafen gemeinſchaftlich mit Bremen gegründet. Die Häringsfiſcherei Oſtfrieslands wurde aber durch Prämien nur dürftig aufrecht erhalten und einige Unternehmungen auf Wallfiſchfang und Robbenſchlag fanden Statt. Die Errichtung von Konſulaten (162) war beſtimmt, Schutz im Auslande zu gewähren.— Günſtig wirkte dann die Aufhebung der engliſchen Navigationsakte. Im Jahre 1853 war die Zahl der Schiffe auf 677 gekommen, die Bemannung von 3544 Mann um 1834 auf 7146. Es iſt das alles aber doch nur ein Anfang.

Die Schifffahrt war bis dahin vorzugsweiſe Frachtverkehr. Die Verbindung mit dem Zollverein kann jedoch die Grundlage zu eigenem Seehandel abgeben. Im Uebrigen beſteht der Handel des Landes ſeit der preußiſchen Grenzſperre weſentlich im Vertriebe der eigenen Produkte, welche ihren Abſatz hauptſächlich über See zu ſuchen hatten, und im Bezuge der eigenen Konſumtion. Der Zwiſchenhandel iſt zerſtört worden.

IV. Die Kapital- und Geldverhältniſſe des Landes haben ſich bisher auf dem einfachſten Wege geordnet. Seit langer Zeit hat Hannoverſches Kapital Anlegung im Auslande geſucht und die reichen jüdiſchen Bankiers der Hauptſtadt vermittelten und beförderten dies. Nachdem das durch die franzöſiſche Okkupation zerrüttete Landesſchuldenweſen wieder geordnet war, konnte die Regierung ihre Anleihebedürfniſſe im Lande ſelbſt decken. 1830 ſtanden die 4prozentigen Papiere über pari. Um 1837 konnte man den Zinsfuß auf $3^1/_2$ pC. reduciren. Nur in den Marſchen hielt ſich ein hoher Zinsfuß, wegen der Gefahr der Sturmfluthen.

Indeß bewirkten die Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums eine beständige Vernichtung von Kapitalien im Wege des Lehnskonkurses. Die Lüneburgische Ritterschaft hatte schon 1790, gestützt auf ihr aus Landesmitteln erwachsenes Aerar, einen Kreditverein nach Art der in Preußen bestehenden gegründet. Aehnliches thaten 1825 die Calenbergisch-Hildsheimische und 1826 die Bremische Ritterschaft, 1828 wurde auch ein Kreditverein für die Grundbesitzer in Ostfriesland gegründet. Eine ähnliche Landeskreditanstalt zur Beförderung der Ablösungen kam erst 1840 zur Ausführung, nachdem ein Privatmann diese Idee aus eigenen Kräften durchzuführen versucht hatte. Ueberhaupt begann mit den dreißiger Jahren die Zeit des Kapitalüberflusses, und der Abschluß einer (1857 bereits auf 4 pC. reducirten) 5procentigen Eisenbahn-Anleihe im Jahre 1846 findet seinen Grund nur im Zusammentreffen unglücklicher Umstände mit financieller Unvorsichtigkeit und fehlerhaften Verwaltungsgrundsätzen.

Jene verschiedenen Kreditanstalten, von denen die Landeskreditanstalt Ende 1855 ein Kapital von mehr als 10,400,000 Rthlr., die drei ritterschaftlichen Kreditanstalten ebenfalls mehrere Millionen ausstehen hatten, ebenso die Schuldentilgung, welche für Landesschuld und ältere Eisenbahnschuld jährlich reichlich 800,000 Rthlr. betragen wird; nicht minder die vorhandenen 77 Sparkassen, deren Kapitalanlagen bereits 1850 über 2,677,000 Rthlr. hinangingen, und die hannoversche Renten- und Kapital-Versicherungsanstalt vermitteln sämmtlich eine Ansammlung von Kapital und kleinen Beträgen, welche allein jährlich mehr als Eine Million beträgt.

Im Allgemeinen ist in Hannover keine sehr große Gewandtheit in Geldgeschäften vorhanden; und so sind nicht selten Fehler gemacht, wohin die starke Goldausmünzung zu rechnen sein mag. An Cirkulationsmitteln fehlte es nicht, wenn auch die hannoversche Wechselordnung vom 23. Juli 1822 die Wechselfähigkeit zu sehr beschränkte. Im Allgemeinen galt Hannover im kaufmännischen Leben für ein Land von solider Geschäftsführung. Vor der Krankheit des Aktienhandels war man lange bewahrt, da der Eisenbahnbau auf Staatsrechnung betrieben wurde. Ueberhaupt besaß König Ernst August zu reife Erfahrung und zu klaren Verstand, um sich hier verleiten zu lassen. In dem gefährlichen Jahre 1848 stimmte er mit seinen Ministern in dem Widerstreben gegen die damals gängigen Ansichten über die Schaffung von Kapital durch Papiergeld völlig überein. Jetzt ist durch die Verordnung vom 29. März 1856 der Privateisenbahnbau gestattet, industrielle Aktienunternehmungen gefördert und durch die hannoversche Bank mit großen Gewinnsten für die ersten Unternehmer, aber geringer Geschäftsthätigkeit der Anstoß, zu einem neuen Gange der Dinge gegeben.

V. Für die Beurtheilung des Standes der Volksbildung im Allgemeinen ist es in Hannover nicht ohne Bedeutung, daß das Land bis vor etwa 30 Jahren außer Hannover, Göttingen und Lüneburg keine Buchhandlung von irgend erheblichem Geschäftsumgange besaß, und daß um dieselbe Zeit auch die sehr dürftigen „Hannoverschen Nachrichten", neben der noch unbedeutendern Emdener und Hildesheimer Zeitung die einzigen politischen Blätter waren. Hannover ist lange Zeit in üblem Rufe gewesen wegen der Engherzigkeit seiner alten Censurverordnung, die einen bleiernen Druck auf alle literarische Thätigkeit übte, und namentlich über die eigenen Landesangelegenheiten, ungeachtet der Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen eine Unwissenheit erhielt, deren Gefahren das Jahr 1831 zeigte.

Nach dieser Zeit war der Bann einigermaßen gelöset. Es bildete sich eine Tagesliteratur, die anfangs unbedingt unterwürfig, um 1848 sich revolutionär geberdete. Später ist das auch wieder in sein Nichts zurückgesunken.

In Hannover hatte die Regierung durch Leibnitz den Kern einer geſchichtlich politiſchen Literatur gebildet. Sie verlief aber einerſeits in Antiquitäten und andererſeits in Jurisprudenz, (Eccard, Gebhardi, Scheidt, Jung, Pufendorf, Grupen, Struben) und endigte in der modernen und philoſophiſchen Auffaſſung von Brandes und Rehberg. Das geſchichtlich Politiſche zog ſich in die Provinzialſtädte zurück, Lüneburg, wo die Kraut-Jacobiſchen Annalen der Kurlande erſchienen, und Stade mit einer Reihe von Sammelſchriften. Die neuen Erwerbungen hatten im 18. Jahrhundert ihre Literaturkreiſe für ſich gehabt, die nun allmälig erloſchen Göttingen mit ſeiner Selbſtcenſur hätte Vieles leiſten können; aber nur Spittler nahm den Anlauf dazu. Schlözers gewaltige Staatsanzeigen verſtummten, als ſie Hannoverſche Mängel vor ihr Gericht zu ziehen unternahmen. Daß die Regierung nach 1814 nichts that, um ſich und das Land vor der Welt zu heben, fühlte man ſpäter wohl als einen Fehler, vermochte aber keine Abhülfe zu ſchaffen. So erloſch die Thätigkeit oder wurde in die Oppoſition gedrängt und man bezog Lohnſchriftſteller aus dem Auslande. Auch jetzt noch, wo unleugbar in Hannover und Göttingen mehr geſchehen iſt, um Licht in die Zuſtände zu bringen, nimmt die Regierung daran mindern Antheil.

Hannover, ſeit 1714 der Gegenwart ſeiner Regenten beraubt, ermangelt in auffallender Weiſe derjenigen Hülfsmittel für Kunſt und Wiſſenſchaft, welche andere Reſidenzſtädte ungleich ſchwächerer Fürſtenhäuſer dieſen verdankten. Die Bibliothek durch und für Leibnitz gegründet, war ſeit langer Zeit nicht vervollſtändigt. Zu einer Kunſtſammlung war nur durch die Antiken der Walmodenſchen Sammlung ein geringer Anfang gemacht. Ebenſowenig war Naturhiſtoriſches geſammelt, das doch der Regierung nahe gelegen hätte. Die Archive waren ängſtlich verſchloſſen, ſelbſt die handſchriftlichen Schätze der Bibliothek kaum zugänglich, der neue Schloßbau nicht geeignet, irgend einen günſtigen Eindruck hervorzurufen. Seit 1830 und mehr noch ſeit 1840 iſt mehr geſchehen. Aber es iſt nicht ohne Bedeutung, daß wie in Gewerbweſen und Ackerbau, ſo auch hier die Regierung mehr dem Anſtoße folgt, den Privatvereine, der Kunſtverein, der niederſächſiſche hiſtoriſche Verein, der naturwiſſenſchaftliche Verein gegeben haben. So iſt auch das Schaffen des Muſeums und deſſen Bau durch Vereinsthätigkeit bewirkt und der Antheil der Regierung nur unterſtützend.

Das höhere Schulweſen war früher von der Regierung ſehr unabhängig. Zwar hatte dieſe die Univerſität Göttingen gegründet, allein dieſelbe war mit den ſonſtigen Bildungsanſtalten des Landes in keinem Zuſammenhange, die Gymnaſien meiſt Eigenthum und Stiftung der Städte, auf welche die Regierung einen größern oder geringern Einfluß übte. Das Beſtätigungsrecht der Lehrer war theils nur gegen Unterſtützungen ausbedungen. In Beziehung auf Methode und Studienplan ging jede Stadt und Anſtalt ihren Weg. Zu Ende der zwanziger Jahre führte der Wunſch den Andrang zu den Brodſtudien und Staatsämtern zu hemmen zu Maturitätsprüfungen und ſo zu einem Oberſchulkollegium, das mit großer Milde und Vorſicht Einfluß ſuchte, einen eigenen philologiſch gebildeten Lehrerſtand ſchuf, doch aber mit den Magiſtraten als Schulvorſtänden in Schwierigkeiten geriet h und den der Centraliſation geneigten Lehrern nicht genug thun konnte.

Die Gymnaſien waren nun ihrer alten Verbindung mit der Kirche entzogen. Doch behielten ſie den konfeſſionellen Charakter. Nur die frühere oraniſche reformirte Univerſität zu Lingen wurde vor 1820 in ein gemiſchtes Gymnaſium verwandelt. Die katholiſchen Gymnaſien zu Hildesheim, Osnabrück und Meppen blieben als ſolche; aber in völliger, obwohl rückſichtsvoll geübter, Abhängigkeit von der Regierung.

Für das Volksschulwesen sind durch die Stände erhebliche Mittel gewährt, um die schlechtesten Stellen besser zu dotiren. Im Ganzen waren 1850 vorhanden 3213 evangelische und 422 katholische Schulen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt insgesammt 271,814, also auf jede Volksschule etwa 74. 1496 Stellen besaßen nicht einmal den dürftig bestimmten geringsten Normalgehalt von 80 Rthlr. ohne, und 30 Rthlr. mit Reihetisch und 57,223 Rthlr. wären nöthig gewesen, diesen Normalgehalt herbeizuschaffen. Dazu sind 30,000 Rthlr. aus der Landeskasse bewilligt, in der Erwartung, daß die Gemeinden das übrige würden thun können. Allein es ist auch das nicht zureichend.

Wichtiger ist wohl, daß durch den Eintritt schulkundiger Mitglieder in die Konsistorien, durch tüchtige Aufsicht und durch Besserung der protestantischen Seminarien in Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück und Aurich, sowie die katholischen zu Osnabrück und Hildesheim, ein tüchtiges Geschlecht von Lehrern vorgebildet werden soll.

VI. Konfessionell herrscht in Hannover die Lutherische Lehre entschieden vor. Die alten Besitzungen gehören dieser Konfession durchaus an, die katholischen Kirchen in Hannover, Göttingen, Celle und einigen andern Städten sind theils erst in neuester Zeit gegründet. Die Gemeinden der sogenannten niedersächsischen reformirten Konföderation von Braunschweig, Hannover, Göttingen, Celle, Bückeburg, Münden, sind ebenfalls eine Bildung späterer Zeit; die reformirten Gemeinden der von Hessen erworbenen Herrschaft Plesse, sowie diejenigen des Herzogthums Bremen, in denen die Stadt Bremen diese Konfession begründet hat, waren einfach den lutherischen Konsistorien untergeordnet. Von den neu erworbenen Landestheilen ist Osnabrück seit dem westphälischen Frieden rechtlich getheilt gewesen; von Hildesheim das sogenannte größere Stift fast rein lutherisch, nur im kleinern Stifte der Katholicismus vorherrschend; das Eichsfeld rein katholisch mit theils protestantischer Bürgerschaft in Duderstadt; in Lingen ist der Katholicismus durch die Oranische und Preußische Herrschaft gewaltsam gedrückt; in Meppen herrscht er rein vor; in Ostfriesland ist eigenthümliche Theilung und Verbindung von Lutheranern und Reformirten. Nur in Bentheim besteht die reformirte Konfession in ihrer vollen Eigenthümlichkeit. So besteht nur $^1/_9$ Bevölkerung aus Katholiken, $^1/_{20}$ aus Reformirten, $^1/_{180}$ aus Juden, die kleinen menonitischen Gemeinden Ostfrieslands ungerechnet. In den niedersächsischen Landestheilen beträgt die Zahl der Katholiken (32,000 um Hildesheim und 20,000 im Eichsfelde) etwa $^1/_{20}$. Die Reformirten jenes Theils betragen etwa 16,000. In Ostfriesland sind 125,000 Lutheraner auf fast 53,000 Reformirte; in Osnabrück 87,000 Lutheraner auf 62,000 Katholiken, in Meppen über 53,000 und in Lingen über 25,000 Katholiken auf im Ganzen nur etwa 2600 Lutheraner und Reformirte, während in Bentheim fast 25,000 Reformirte auf 4350 Katholiken und etwa 300 Lutheraner sich finden. Von den größern Städten hat keine eine überwiegend katholische Bevölkerung, die meisten nur eine Beimischung. Die Regierung hat mit gutem Willen alte Ungerechtigkeiten ausgleichen wollen. In Osnabrück ist das ziemlich gelungen, in Lingen ist man aus Unpartheilichkeit mit den Protestanten hart verfahren. Ueberhaupt sind der katholischen Kirche gegenüber die Principien liberal; nur der Geldpunkt sparsam behandelt. Doch ist die katholische Kirche im Gegensatz der protestantischen reichlich dotirt. Im Fürstenthum Osnabrück kommen auf 87,373 Protestanten nur 48; auf 62,451 Katholiken aber 95 Geistliche; in Bentheim auf 25,215 Protestanten 21, auf 4348 Katholiken 9, in Hildesheim auf 125,961 Protestanten 81, auf 32,840 Katholiken 94 Geistliche.

Ueberall bietet Hannover dem Ueberblick einen Reichthum verſchiedenartiger Verhältniſſe und ſcharfer Gegenſätze dar. Der Centraliſation ſtehen große Hinderniſſe im Wege. Was in neuerer Zeit Uebereinſtimmendes, das Land in ſich Einigendes geſchaffen worden, iſt hauptſächlich durch die allgemeine Ständeverſammlung bewirkt.

II. Staatsverfaſſung und Verwaltung.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe Hannovers arbeiten ſich mit Mühe zu einer Centraliſation hin, die in dem natürlichen Charakter des Landes nicht liegt.

I. Das Rechtsſyſtem beruht zunächſt auf dem gemeinen Rechte. Doch iſt in Oſtfriesland, Lingen und auf dem Eichsfelde das Preußiſche Landrecht beibehalten, jedoch von ſeiner weitern Entwicklung abgeſchnitten. Eine durchgreifende Behandlung des Landrechts iſt nicht verſucht, obwohl die ſogenannten Polizeiordnungen des 17. Jahrhunderts Anläufe dazu enthalten. Eine große Zahl partikularer Geſetze bis 1740 iſt in den Codices Constitutionum geſammelt. In Hoya, Grubenhagen und Hildesheim kombiniren ſich je nach dem wechſelnden Beſitze die Verordnungen eigenthümlich; für Bremen exiſtirt keine vollſtändige Sammlung. Die für die alten Provinzen von 1740 bis 1803 erlaſſenen Verordnungen befaßt die Spangenbergiſche Sammlung. Osnabrück hat ſeine eigene Sammlung bis 1806. Ebenſo Bentheim. In Lingen gelten Tecklenburgiſche und weiter Preußiſche; in Meppen und Emsbüren Münſterſche, auf dem Eichsfelde theilweiſe Churmainziſche; in Bovenden, Neuengleichen, Auburg und Wagenfeld, ſowie in Freudenberg Heſſiſche, in Neuhaus und Artlenburg Lauenburgiſche Verordnungen und das Land Hadeln hat ſein ganz eigenthümliches Partikularrecht.

Die von 1813 bis 1817 ergangenen Verordnungen enthält die Hagemannſche Sammlung. Mit 1818 beginnt die officielle Geſetzſammlung und eine Geſetzgebung, welche in einheitlicher Richtung gearbeitet hat.

Für ſyſtematiſche Bearbeitung des Rechts iſt ſehr wenig geſchehen. Mascov und Selchow ſind veraltet. Göttingen hat in dieſer Hinſicht dem Lande wenig geleiſtet. Nur der Privatdocent Dr. Gräfe hat in neuerer Zeit einen dankenswerthen Verſuch gemacht. Den älteren Gerichtsgebrauch enthalten die Sammelſchriften von Pufendorf, Struben, v. Bülow und Hagemann u. ſ. w. Ueberhaupt rührt das Beſte aus dieſer älteren Zeit her. Die neueren Sammelſchriften (Juriſtiſche Zeitung, v. Duves Zeitſchrift, Magazin für hannov. Recht) genügen um ſo weniger als die Umwandlung der bäuerlichen Rechtsverhältniſſe einen überwiegenden Theil des Partikularrechts ins Schwanken gebracht hat, und der Gerichtsgebrauch mit der ſtrengen Kollegialität, der Gerichte aufgelöſt iſt. Die Stadtrechte ſind hier ebenfalls weniger ſyſtematiſch bearbeitet als in andern Gegenden.

Für die Gerichtsverfaſſung bildeten ſich erſt mit dem 16. Jahrhunderte in den Hofgerichten, zu denen die Stände Beiſitzer präſentirten, provinzielle Mittelpunkte. Die fürſtlichen Kanzleien traten dann dieſen theils mit gleichen Befugniſſen gegenüber, theils an ihre Stelle. — Die Jurisdiktionen der Untergerichte ſammelte ſich aus mancherlei Fragmenten alter Gerichtsbanne, Vogteien, Grafſchaften, Freigerichten u. ſ. w. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts haben in den Herzogslanden die Amter deren Befugniſſe an ſich gezogen. In Weſtphalen blieben beide bis 1813 getrennt. In den bremiſchen Marſchen erhielt ſich der Antheil der Gerichtsunterthanen am Gerichte. Ueberhaupt war faſt überall noch ein großer Theil der genoſſenſchaftlichen Rechte von Schöffen und Umſtand erhalten, namentlich in den feierlichen Landgerichten. Die Patrimonialgerichte machten keinen erheblichen Theil der Verfaſſung aus. In manchen Gegenden waren ſolche gar nicht,

oder ſie beſaßen nur zerſtreute Höfe. — Die Stadtgerichte ſtanden größtentheils noch unter dem landesherrlichen Gerichtsſchultheißen, waren aber nichts deſtoweniger unabhängig, hatten meiſt zwei Inſtanzen und zum Theil Appellationsprivilegien.

Dieſe hiſtoriſch gebildeten Gerichtsformen zerſtörte die weſtphäliſch-franzöſiſche Verfaſſung. Nach 1814 werden die Aemter nur abſtrakte Untergerichte mit adminiſtrativen Befugniſſen. Die Hofgerichte verſchwanden und die ſtändiſchen Präſentationsrechte wurden theils auf die Juſtizkanzleien übertragen. Die Patrimonialgerichte wurden theilweiſe 1821 hergeſtellt und nun zu Bezirken erhoben; haben aber bereits ſeit 1831 fortſchreitend durch freiwillige Uebereinkunft aufgehört. Nach 1848 fiel der Reſt weg. Die Stadtgerichte erhielten der Stadtverwaltung gegenüber eine eigenthümliche Selbſtſtändigkeit. Durch die Amtsordnung von 1822 ſollte auch bei den Aemtern eine gewiſſe Trennung hergeſtellt werden.

Im Strafrechte, das durch das Strafgeſetzbuch von 1840 und durch das Polizeiſtrafgeſetz von 1847 ziemlich durchgreifend geordnet iſt, waren die Aemter unterſuchende Gerichte. Das Erkenntniß in peinlichen Sachen fällte die Juſtizkanzlei, in polizeilichen ſeit 1822 die Landdroſten. Die größern Stadtgerichte waren meiſt unterſuchende und erkennende Gerichte.

Der Verwaltung gegenüber war in den Territorien, welche unter den Reichsgerichten ſtanden, die Juſtiz ſehr unabhängig. In den Herzogslanden war eine Trennung von Juſtiz und Verwaltung in höchſter Stelle bis zur Gründung des Oberappellationsgerichts (1711) kaum vorhanden. Allein da dieſes verſuchte, ſein Rechtsgebiet ſicher zu ſtellen, ſo wurden durch die ſogenannte Göhrder Konſtitution vom 18. Oktober 1719 in allen damaligen Beſitzungen die Rechtsverhältniſſe der Domanialpräſtantiarien, das Staatsdienerrecht der Beamten, und das Polizeiſtrafrecht, theils gegen den Einſpruch der Stände, der Kammer beigelegt. Die Händel mit dem Oberappellationsgerichte dauerten aber doch fort, und Struben hat die einfachen Grundſätze vielfältig verwirrt. Die Sache geſtaltete ſich endlich ſo, daß bei Händeln untergeordneter Behörden das Miniſterium, bei Händeln mit dem Oberappellationsgerichte aber der Landesherr, oder das Miniſterium „kraft Specialbefehls (Rescr. ad mandatum)," dem man Geſetzeskraft beilegte, entſchied. Darüber war viele Klage, zumal als franzöſiſche Regierungsideen ohne die ſchützende Legalität herrſchend wurden. Beim Staatsgrundgeſetz von 1833 kam man zu einer Art Vermittelung. Das Landesverfaſſungsgeſetz von 1840 brachte Alles in die Hand der Regierung. Dadurch ſank das Vertrauen gänzlich; eine große Verſpätung der Rechtspflege, zumal bei den höhern Gerichten, kam hinzu. Die Folge war, daß der Strom von 1848 ſich gegen die geſammte Gerichtsverfaſſung und das Verfahren richtete, zumal das öffentlich mündliche Verfahren von 1808 bis 1813 bei Vielen gute Erinnerungen nachgelaſſen hatte.

Es würde nun ſofort der befreite Gerichtsſtand aufgehoben, der Rekurs in Polizeiſtraffachen den Gerichten überwieſen und dieſen die Befugniß über ihre Kompetenz ſelbſt zu entſcheiden gegeben. Die eigentliche Gerichtsorganiſation zur Herſtellung von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit iſt erſt 1850 zum Geſetze geworden und im Jahre 1852 durchgeführt. Der Grundſatz der Trennung von Juſtiz und Verwaltung iſt damals ſo behandelt, daß die Gerichte alles Adminiſtrative behalten haben, was bisher gerichtliche Funktion geweſen war. Die Patrimonialgerichte waren größtentheils bereits abgetreten. Von den Mediatterritorien hat nur das Herzogthum Aremberg Meppen beſondere Rechte erhalten. Die Kirchſpielsgerichte des Landes Hadeln ſind ungeändert geblieben. Die ganze Gerichtsgewalt iſt nun in der Hierarchie der Amtsgerichte. Obergerichte und dem Oberappellationsgerichte centraliſirt, der Re-

gierung dadurch ein großer Zuwachs an Macht, namentlich in den Städten gegeben, und durch die Staatsanwaltschaft noch verstärkt. Doch hat die jetzige Regierung damit nicht ausreichen zu können geglaubt und durch den sogenannten Staatsgerichtshof, durch Beschränkung der Schwurgerichte und durch Strafgewalt der Polizeiobrigkeiten solche noch gesteigert.

Das Verfahren ist dem französischen nachgebildet, das Oberappellationsgericht mit seinen 4 Senaten aber bestehen geblieben für Berufungen von Entscheidungen der Obergerichte als Kassationsgericht; und als Anklagekammer für Verweisung der Strafsachen vor das Schwurgericht. Seine Organisation ist die alte; und die Präsentationsrechte der Provinziallandschaften bestehen geblieben. Die Obergerichte — der Regel nach in zwei Senaten — haben die erste Instanz in allen Sachen über 100 Rthlr. und die Berufungsinstanz in geringeren; die Instruktion aller peinlichen Strafsachen und das Urtheil in den nicht an die Schwurgerichte gehörenden. Die Amtsrichter haben die erste Instanz bis zu 100 Rthlr., die Arreste, Konkurse und freiwillige Gerichtsbarkeit, ingleichen die polizeilichen Strafsachen; letztere unter Zuziehung von Gerichtsschöffen, welche ein Stimmrecht gleich den Richtern üben. Die Polizeigewalt ist jedoch gestärkt, doch hat die jetzige Regierung auch damit nicht ausreichen können. Strafsachen, in denen schwere Strafen zu erkennen, werden vom Oberappellationsgericht als Anklagekammer vor die Schwurgerichte verwiesen. Die Staatsverbrechen und Preßvergehen sind durch ein Gesetz vom 22. December 1855 jene einem besondern Kriminalsenate des Oberappellationsgerichts, diese den gewöhnlichen Gerichten überwiesen. Diese Geschwornenliste wird aus den Höchstbesteuerten und geschäftlich Gebildeten und zwar schließlich durch eine Deputation des Gerichts zusammengesetzt.

Bei jedem Gerichte fungirt ein Staatsanwalt mit seinen Gehülfen zur Verfolgung der Straffälle, Ueberwachung der Gesetze im Allgemeinen, Erhaltung der Ordnung in gerichtlichen Verwaltungen und Kuratelen und Beachtung der Dienstführung des gesammten Personals. Die Advokaten haben eine korporative Verfassung. Dem Notariat ist eine erhebliche Bedeutung beigelegt, jedoch auch die freiwillige Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte beibehalten. Zu erwähnen ist noch die Einführung eines sehr einfachen und wohlfeilen Mahnverfahrens für Schuldsachen unter 50 Rthlr.

Bei der Ausführung ist die Geschäftsmasse überschätzt, und eine Verminderung der Anstellungen auf die Dauer unvermeidlich. Im Allgemeinen aber ist die Wirkung der neuen Einrichtung eine erwünschte gewesen; die Mängel der Rechtsgesetzgebung und der Jurisprudenz, sowie allgemeine Stimmung der Zeit, welche überhaupt die Gemüther von der Proceßführung abwenden, haben aber seit etwa 1840 die Bildung von freiwilligen Friedensgerichten zur Abschneidung der Rechtshändel hervorgerufen. Der Staat hat nichts dafür gethan, was vielleicht das Beste.

II. Im Verwaltungswesen des Landes haben die Aemter die größte Bedeutung. Im Mittelalter schon ging ein Theil der ursprünglich richterlichen Befugniß zur Landfolge, auf die Befehlshaber der Burgen über. Diese verwalteten zugleich das Domanialgut des Bezirks, behielten aber bis zu Ende des 17. Jahrhunderts einen mehr militärischen Charakter. Bedeutendere Burgen wurden oft mit Kriegsobersten und sonstigen Hof- und Staatsdienern, kleinere Aemter mit bloßen Amtleuten, die in der Amtsordnung von 1670 ganz als Gutsverwalter erscheinen, besetzt. Eine erhebliche Zahl der Aemter bestand nicht einmal aus geschlossenen Bezirken, sondern aus weit zerstreuten Gutsherrlichkeiten. Nicht selten waren kleinere Aemter einem höhern Beamten (Großvogt, Landdrosten) untergeordnet. Sei-

zu Ende des 17. Jahrhunderts die Rechtshändel den alten Richtern, Vögten, Grafen ꝛc. entzogen wurden, kamen diese in die Stellung von Unterbedienten und oft war es reiner Zufall, ob ein solcher Bezirk als Amt fortbestand. In manchen Fällen fielen dieselben Dienste den Gemeindevorstehern, Schulzen, Bauermeistern zu. Die Regel war, daß die Unterbedienten aus den tüchtigsten und angesehensten Eingesessenen genommen wurden. Im 18. Jahrhundert hob der Minister v. Münchhausen die Beamten — die bisdahin oft nur Verwalter der mit Aemtern begnadigten Kriegs- und Hofleute gewesen — zu einem geehrten Stande. Doch behielt das Ganze ein populäres und patriarchalisches Element.

Nach 1814 ging der gutsherrlich administrative Charakter mehr und mehr verloren, und die Amtsbezirke wurden überall ausgerundet und abgeschlossen. Der Graf Münster trennte die Pachtungen von den Aemtern. Die Amtsordnung von 1822 nahm den Beamten die Rechnungsführung. Die Justiz sollte von den jüngern Beamten formell gehandhabt werden, die künstlichere Verwaltung der vergrößerten Bezirke der erste Beamte übernehmen. Es wurde gern gesehen, wenn diese junge unbesoldete Supernumerarien zu sich nahmen. Dadurch kam die Verwaltung in unerfahrene rasch wechselnde Hände und fiel thatsächlich den Unterbedienten anheim. Da aber die Unterbedienten alter Art dazu nicht geeignet waren, so wurden diese Stellen auch umgeformt. Man nahm dazu Unterofficiere, Schreiber u. s. w. Der alte Charakter der Aemter war verloren. Die Vorschrift der Amtsordnung, zu den Amtsberathungen monatlich die Unterbedienten und Gemeindevorsteher zuzuziehen, blieb größtentheils erfolglos.

Die Aemter vereinigten nun die gesammte Regierungsthätigkeit; nicht so die Mittelbehörden. In den alten Herzogslanden hatte die oberste Regierung, das Ministerium, gewissermaßen aus den Häuptern der besonderen Kollegien (Kammer, Kriegskanzlei, Justizkanzlei, Konsistorium) bestanden. Diese Einrichtung blieb im Wesentlichen bestehen. In eigentlichen Regierungssachen standen nun die Aemter unmittelbar unter dem Ministerium, in den speciellen Verwaltungsgeschäften unter den besondern Kollegien. In den später erworbenen Gebieten Bremen, Lauenburg, Bentheim, Osnabrück blieben Provinzialregierungen, jedoch unter dem Ministerium. 1817 wurde auch eine vom Ministerium getrennte Provinzialregierung für die alten Lande errichtet und 1822 schuf man dann die Landdrosteien und theilte zu diesem Ende den Bezirk der Provinzialregierung zu Hannover in drei Landdrosteien. Die Aemter kamen nun unter die Aufsicht dieser Behörden, die zugleich einen erheblichen Theil der Domanialverwaltung unter der Domainenkammer, sowie die Civilverwaltung des Kriegswesens unter der Kriegskanzlei führten. Das Steuerwesen blieb den Landdrosteien völlig fremd unter dem Obersteuer- und Schatzkollegium mit seinen, den Obrigkeiten koordinirten, Steuerdirektionen. Das Landesökonomie-Kollegium in Celle besorgte die Theilungssachen mit Ausnahme von Stade, Osnabrück und Anrich, wo diese Geschäfte den Landdrosteien auch übertragen waren. Ueberdies gestanden unter dem Ministerium eine Anzahl besonderer Verwaltungsbehörden für einzelne Zweige.

1834 dachte man die ganze Verwaltung in den Landdrosteien zu koncentriren. Allein Ernst August entzog denselben die Domanialgeschäfte völlig, dagegen erhielten sie die Theilungs- und später auch die Chausseebausachen. Ihrer inneren Verfassung nach bilden sie Kollegien mit ausgedehnten Direktorialrechten der Landdrosten. Diese sollten in jährlichen Konferenzen mit den Ministern zusammentreten und außerordentliche Mitglieder des Geheimen Raths sein. Allein das Kollegialwesen überwog. Die Besetzung der Rathsstellen entwickelte sich dahin, daß junge

Supernumerarien zu Sekretariatsgeschäften gebraucht und dann in die Rathsstellen gebracht wurden.

Ueberhaupt fehlte es den Landdrosteien an Gegenständen selbstständiger Thätigkeit. Diese ihnen durch die Stellung zu den Provinziallandschaften zu gewähren war theils 1818 nicht bedacht, theils verschmähten die Landschaften der alten Provinzen, sich mit ihnen einzulassen. Die Brandkassen waren den Landschaften (bis auf die von Osnabück) verblieben; und eine völlige Trennung der landdrosteilichen und einer etwaigen ständischen Verwaltung schon dadurch bedingt, daß die Landdrosteien von Hannover und Hildesheim jede die Hälfte der Calenbergischen Landschaft neben einer zweiten Landschaft enthielten. Als 1826 der Plan die Grundsteuerverwaltung den Landschaften zu geben, an dem Widerstande der Staatsdienerschaft in der zweiten Kammer scheiterte, traten die Provinziallandschaften ganz zurück. Der 1833 durch das Staatsgrundgesetz angebahnten Reform widersetzten sie sich, ohne durch den Umsturz von 1837 irgend zu gewinnen. So ist denn auch ihr ganzes Wesen fremdartig geworden und zum Theil schon durch die Formen des Geschäftsgangs eine wahre Wirksamkeit fast unmöglich gemacht.

Eigenthümlich war die Stellung der Städte. Die Abschwächung der Verfassungen in den alten Provinzen um 1700 hatte die Magistrate gehoben. Die alte Regierung bewies ihnen Rücksicht und Wohlwollen. Das war auch noch 1814 der Fall, wo die Verfassung der neuerworbenen Städte in ähnlicher Weise abgeschwächt wurde. Durch die Landdrosteiordnung aber war die Oberaufsicht dieser Mittelbehörden principiell festgestellt, und drückte auf die alte Selbstständigkeit, die nun mit der Regierung in Gegensatz gerieth. Seit 1824 gab man neue Verfassungen mit einer Vertretung der Bürgerschaft, die die Magistrate schwächte, ohne den Charakter der Verwaltung recht zu heben. Doch war die Form populär und wurde durch das Staatsgrundgesetz Regel. Die Polizeiverwaltung war ein Streitpunkt zwischen Regierung und Städten, und der Umsturz von 1837 wurde durch den Widerstand der Städte eine reiche Quelle gegenseitigen Mißtrauens. Eine Reihe Verfassungsurkunden, die nun zu Stande kam, hemmte die freie Bewegung noch mehr und die Gewerbeordnung, von der die Städte der alten Provinzen die Herstellung ihrer alten Gewerbsprivilegien irrig gehofft hatten, verletzte die Bürgerschaften.

Die städtischen Behörden, deren Mitglieder dem Kreise der Staatsdienerschaft nicht angehörten, hatten aber in Beziehung auf Gewerbe-, Armen- und Domanialverwaltung, insbesondere auf Kirchen und Schulwesen noch einen ungleich weiteren Thätigkeitskreis und tiefere Wirkung als die Aemter und selbst die Mittelbehörden, unter denen sie standen. So bildeten sie im Regierungsorganismus fremdartige Massen; es ist indeß natürlich, daß die Verwaltung der Landgemeinden sich dessen Vorbilde zu nähern suche, wozu Anknüpfungspunkte nicht fehlen.

III. Die Staatsdienerschaft machte früher keinen gleichartigen Stand aus; vielmehr bestand sie aus einer großen Zahl getrennter Korporationen. Die zahlreichste war die des Beamtenstandes, in die man als Amtsauditor etwa seit dem zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts eintrat und dann zum Amtsschreiber und Amtmann aufrückte. Es unterschieden sich aber hier zunächst die adelichen Beamten, die als Drosten die untern Stellen übersprangen. Die Klosterbeamten waren ebenfalls getrennt. Auch die bremischen Beamten bildeten eine gewisse Sonderung. Außerdem nahmen die Justiz-, sowie die Verwaltungskollegien Auditoren auf. Wer einmal eine Anstellung in einem solchen Kollegio hatte, der rückte allmälig in demselben auf. Doch bestand eine strenge Trennung zwischen der Rathsstube und der Sekretarienstube; in beiden wurden Auditoren zugelassen, in beiden war getrenntes

Aufrücken. Die Diensteinkünfte der Sekretarien waren oft größer als die der Räthe, der Rang gering. Die Rathsstuben der Kollegien zumal waren die Schulen für den Adel. Begünstigte junge Männer wurden dann durch Versetzung von einem zum andern rasch gehoben. Die Gehalte bestanden großen Theils aus Sporteln-antheilen (Fisciportionen), in denen man allmälig aufrückte. Dadurch bildeten die Berechtigten eines jeden Fiscus wieder eine Genossenschaft unter sich. In den Bestallungen der Beamten fand sich die Kündigungsklausel; in denen der übrigen war dies nicht der Fall; doch behauptete die Regierung auch hier ein Entlassungsrecht. Außer dem regelmäßigen Eintritt in den Dienst durch das Auditorat wurde aber eine sehr große Zahl verschiedener Stellen durch Wahl und Präsentation von Landschaften, Städten u. s. w. besetzt. Ein gleichartiger geschlossener Staatsdienerstand bildete sich erst seit 1822, wo man das Amtsauditorat als allgemeinen Eintritt in den Dienst anerkannte, und die Entlassung allgemein vor den Geheimen Rath zog.

In den Justizkollegien hielt sich die Trennung der einzelnen Gerichtshöfe bis 1831, wo man auch anfing (zum Schaden der Stabilität des Gerichtsgebrauchs) das Avancement durch alle Kanzleien gehen zu lassen. Gleichzeitig legte das Staatsgrundgesetz die Basis eines Staatsdienerrechts mit zwei Klassen (ohne Kündigung und mit Kündigung), und bedingtem Recht auf Pension und Wartegeld. Das Strafgesetzbuch hat dieses Recht weiter gebildet; ebenso die Gründung der Wittwenkasse. Das Staatsdienergesetz von 1851, wie das von 1858, ruht auf diesem Grunde. Das Edikt über die Gerichtsorganisation 1850 hat nun im Richterstande eine strenge Ascension eingeführt und die Verordnung über die Vorbildung der Verwaltungsbeamten vom 16. September 1852 ebenfalls feste Normen zu geben gesucht. Die Subalternen haben aber die 1848 mit Heftigkeit erstrebte Aufhebung der Kündigungsklausel nicht erreicht.

Die juristisch gebildete Staatsdienerschaft bildet jetzt mehr und mehr eine große Körperschaft, in die man gleich nach vollendeten Studien aufgenommen wird und in der man, so lange man sich nicht die Dienstentlassung zuzieht, bei mittelmäßigen Leistungen allmälig zu ansehnlichen Gehalten und Stellungen aufsteigt. Der Advokatenstand war früher wenig geschätzt und rekrutirte hauptsächlich die Sekretarienstuben. 1831 erkannte man in seiner Mißstimmung ein Uebel, das man 1832 und 1852 zu entfernen gesucht hat. Die Idee eines gewissen Rechts auf Anstellung und allmäliges Aufrücken nach bestandenem Examen hat sich aber durch alle Zweige des Dienstes geltend gemacht; auch die Kirchenämter werden in diesem Sinne behandelt, die Lehrer scheinen 1848 gerade dieses unter der Forderung als Staatsdiener behandelt zu werden, verstanden zu haben. Ja sogar bei den Aerzten ist eine Nachbildung des Systems eingetreten. Nicht zu übersehen ist, daß die blos faktische Trennung von Adel und Unadel gerade in dieser allmälig hergestellten Gleichartigkeit der Dienerschaft am schärfsten empfunden wird.

IV. Dieser Organisation der Behörden und des Staatsdienstes gegenüber stehen nun die Stände und die oberste Landesregierung.

Was zunächst jene erstere angeht, so hat sich von Jahr zu Jahr das Wesen derselben tiefer umgewandelt. Die Grundlage bilden die Provinzialstände, in denen ursprünglich die Exemtion — mit Ausnahme von Ostfriesland — allein oder überwiegend vertreten war. In Kalenberg ist das alte Drei-Kurienſystem von Prälaten, Rittern und Städten stehen geblieben. Die Prälatenkurie aber hat längst und durch die Aufhebung der Stifter im Jahre 1848 noch entschiedener die Bedeutung verloren. In Hildesheim und Osnabrück waren durch die Säkula-

risation die Prälaten weggefallen und dadurch Ritter und Städte gegenüber gestellt. Allein in Osnabrück ist 1818 eine Kurie des freien Bauernstandes geschaffen und dadurch diese Landschaft der Verfassung von Ostfriesland angenähert. In Lüneburg, Hoya und Bremen dagegen gilt das System Einer Versammlung, wo ein unbedeutender Rittergutsbesitzer so viel gilt, wie die größte Stadt. Bei dem Mangel an Gegenständen regelmäßiger Thätigkeit ist das ganze Institut erschlafft; nur die Ritterschaften finden hier noch den politischen Haltpunkt für ihre Interessen. Sie besitzen größeres oder geringeres Vermögen, Stipendien und andere Rechte deren Verwaltung sie zusammenhält; und legen auf die Erhaltung der Landschaften fast allein Werth.

Die Allgemeine Ständeversammlung hat ihren Charakter seit ihrer Entstehung vielfach geändert. Die Berufung der provisorischen Ständeversammlung, 1814, geschah in einem den Provinziallandschaften entgegengesetzten Sinne. Doch gründete man sie den Worten nach auf dieselben. Auch bestand diese Versammlung hauptsächlich aus Exemten. Dadurch behielt die Regierung ein großes Uebergewicht und konnte widerstrebende Beschlüsse scharf zurückweisen. Durch dieses Uebergewicht schuf dann auch der Graf Münster mit Beifall der schroffen Adelspartei die Verfassung von 1819 mit Einer ritterschaftlichen und Einer wesentlich städtischen Kammer, in der die Städte in Folge der Nichtzahlung von Diäten meist durch Staatsdiener aus der Residenz vertreten waren und in der die Regierung dadurch direkten Einfluß besaß. Die Folge war, daß die Regierung den Streit mit den Exemten in die Hand bekam. Das Jahr 1831 brachte dagegen die städtischen Stimmen zum Uebergewicht, gab den Bürgerschaften Wahlrechte und schuf eine Verbindung von Städten und Land. Die nach Analogie der Städte auf Gemeindewahlen begründeten Stimmen des Bauernstandes aber wurden dann 1832 und noch mehr 1833 verstärkt. Nach 1833 kam durch die Wahlen des unentwickelten Bauernstandes das Staatsdienerthum aus den Provinzen in die zweite Kammer. Dadurch verlor diese an Kraft; und die erste Kammer hatte ein gewisses Uebergewicht. So blieb auch in Folge der Wahloperationen, welche in der Stellung der Beamten zum Bauernstande ihre hauptsächliche Stütze fanden, der Charakter während der Umsturzperiode von 1837, nur daß in der zweiten Kammer sich der Liberalismus und in erster Kammer die ständische Opposition gegen Steuerhöhung mehr geltend machte.

Im Jahre 1848 waren die Wahlen schon vor dem Februar gegen die Regierung ausgefallen. Die erste Kammer war schwach und die zweite von der Strömung fortgerissen, nur mit Mühe in einigermaßen gemäßigtem Gange zu erhalten. Von 1849 bis 1855 war der ständische Charakter der zweiten Kammer durch das allgemeine Wahlrecht sehr zweifelhaft und die Stellung der Staatsdienerschaft nicht unbedeutend. In der ersten Kammer prävalirten die Grundeigenthümer. Die Reaktion von 1856 und 1857 hat die erste Kammer unbedingt der Regierung in die Hand gegeben, in der die Ritterschaften ihre einzige Stütze finden. In der zweiten Kammer tritt wieder jene Verbindung des Beamten- und Bauernstandes hervor. Die kleinen Städte werden ebenfalls durch die Staatsdienerschaft geleitet, und diese hat natürlich nur der Exemtion gegenüber Kraft. Der Widerstand liegt nur in den größern Städten.

V. Was die höchste Stufe der Regierung selbst angeht: so war unter Georg I. und II. der Schwerpunkt noch in der Person des Königs, der jedoch in Bernstorf und Münchhausen sehr kräftige Vertretung fand. Indeß nahm das Ministerium eine sehr hohe Stellung ein, weil man ihm in Abwesenheit des Königs einen

Repräſentativ-Charakter beilegte, den andere Miniſterien nicht hätten. Die erſte Stelle war die des Kammerpräſidenten, von dem ſämmtliche Beamten und der größte Theil der innern Verwaltung abhingen. Unter Georg III. trat die unmittelbare Einwirkung des Königs zurück. Nach Münchhauſens Tode (1771) trat eine Kollegialverfaſſung mit ihrem gewöhnlichen Gefolge von Unentſchiedenheit und Schwäche ein. Die Sachen ſelbſt lagen in den Händen der Geheimen Sekretarien und zum Theil der noch unter dieſen Stehenden. 1802 wollte man durch Herſtellung der Departements beſſern. Der Erfolg kam aber nicht zur Entwicklung. 1813 trat der Kammerpräſident v. d. Decken wieder an die Spitze mit dem Anſpruche, alles Alte herzuſtellen. Rehberg, der die Stelle der früheren geheimen Sekretarien eingenommen hatte, wollte mit dem Miniſter Bremer neu geſtalten, und der Graf Münſter erkannte die Nothwendigkeit auch. Die Kraft der Regierung fiel nun in die Hände des letzteren und ſomit der deutſchen Kanzlei in London. Das hannoveriſche Miniſterium wurde (1817) von der Provinzialregierung und dann (1822) auch von dem Präſidio der Landeskollegien entbunden.

Es entwickelte ſich aber ein Zwieſpalt zwiſchen Münſter und den Miniſtern in Hannover, die unter dem Einfluſſe der eigentlichen Arbeiter in der geheimen Kanzlei ſtanden. Die allgemeine Ständeverſammlung und zumal die zweite Kammer unter der Leitung der Letztern war alſo eine ſehr erwünſchte Stütze. 1831 dienten die Göttinger Unruhen dazu, den Grafen Münſter zu entfernen. Die Regierung ſollte nun ihre Kraft in den verantwortlichen Miniſtern zu Hannover haben. Die Geſchäfte wurden nach den ſechs großen Abtheilungen des Auswärtigen, des Innern, der Finanzen, des Kriegsweſens, der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten getheilt. Allein der geheime Kabinetsrath Roſe, auf dem im Grunde die Leitung ruhte, wurde von der Adelspartei, die ſich auf den Herzog von Cumberland und die erſte Kammer ſtützte, gedrängt und von den Miniſtern wenig unterſtützt; die zweite Kammer war ſchwach. Nach der Thronbeſteigung Ernſt Auguſts koncentrirten die Geſchäfte ſich in dem Kabinetsminiſterium. Die Departementsminiſter hatten auf die Regierung wenig Einfluß, ein Zuſammenwirken derſelben fand nicht ſtatt. Eine Leitung der Stände fehlte.

Die verantwortlichen Miniſterien, nach 1848, hatten in den Ständen die Selbſtſtändigkeit des Landes und das Zweikammerſyſtem aufrecht zu erhalten. Sie konnten ſich dabei auf die neue erſte Kammer und die Mehrheit der zweiten Kammer ſtützen. Ihre Hauptſtärke ſchöpften ſie aus der Einrichtung des Geſammtminiſteriums, einer Konferenz ſämmtlicher Miniſter, um die Uebereinſtimmung der Anſichten in allen wichtigen Sachen zu erhalten. Ein feſtes Verhältniß zum Hofe ließ ſich nicht begründen. Dieſe Schwierigkeit wuchs mit dem Aufhören der Gefahr. Die Miniſterien ſeit 1855 haben die Verantwortlichkeit durch den Bund kraftlos gemacht. Die erſte Kammer gehört ihnen, die zweite beherrſchen ſie für jetzt, erkennen aber durch die außerordentlichen Maßregeln für dieſen Zweck das Gewicht derſelben an.

Faſſen wir nun die gegenwärtige Einrichtung zuſammen, ſo beſtehen die 6 Miniſterien des Auswärtigen, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Juſtiz und der geiſtlichen Sachen fort. Das Miniſterium des Königlichen Hauſes pflegt einem der Miniſter aufgetragen zu werden. Jeder Miniſter hat ſeinen Generalſekretär, der den formellen Geſchäftsgang leitet, auch die Vorträge in minder wichtigen Sachen annimmt und entſcheidet. Die Theilnahme der Generalſekretarien an den Berathungen des Geſammtminiſteriums iſt beſchränkt. Ueberdies hat jedes Miniſterium eine entſprechende Anzahl Referenten. Das frühere Gewicht

der geheimen Kanzlei ist aber verschwunden. Die einzelnen Ministerien haben ferner besondere Behörden und Institute unter sich. Das des Königlichen Hauses verwaltet das Archiv, die Königliche Bibliothek, das Münzkabinet und die Kronkasse. Das Ministerium des Auswärtigen hat die Gesandtschaften unter sich, welche jetzt in verschiedenen Abstufungen zu London, Petersburg, Wien, Berlin, Frankfurt, im Haag und zu München unterhalten werden. Die kleineren deutschen Höfe sind den größern Missionen in Deutschland mit zugewiesen. Unter dem Ministerio des Innern steht eine besondere Abtheilung, welche in gerichtlicher Weise die Rekurse in Ablösungs-, Theilungs-, Verkoppelungs- und Expropriationssachen entscheidet. Ferner Kommissionen zur Prüfung der Aspiranten für Verwaltungsämter und technische Anstellungen, das statistische Büreau; sodann als besondere Behörden die Generaldirektionen des Wasserbaues, der Eisenbahnen und Telegraphen mit ihrem ganzen ausgedehnten Apparat, das Ober-Medicinalkollegium, die Landwirthschaftsgesellschaft in Celle, welche die Verbindung mit den verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen vermittelt, das Landgestüt in Celle, die Landeskreditanstalt mit ihrem bedeutenden Kapital-Geschäft, die Verwaltungskommission der polytechnischen und der Gewerbschulen, die Thierarzneischule, die Heil- und Pflegeanstalt für Irre in Hildesheim, für Taubstumme eben daselbst, für Blinde in Hannover. Außerdem besorgt dasselbe die Regininal-, Polizei- und Hoheitsgeschäfte durch die Landdrosteien, welche wiederum die Wegbaubehörden, die Leggen und die Hebammen-Schulen unter sich und einige minder bedeutende Kassenverwaltungen zu führen haben, meist aber auf die Beaufsichtigung der Verwaltung der Aemter und Magistrate, auf die Leitung des Militäraushebungsgeschäfts durch die Distrikts-Kommissarien und auf Rekursentscheidungen beschränkt sind. Den Landdrosteien steht der Berghauptmann des Harzes gleich.

Unmittelbar unter dem Finanzministerum steht das Finanzbüreau (sonst Staatbuchhalterei) das auch für die übrigen Ministerien die Kalkulatur besorgt, die Generalkasse, die Wittwenkasse für die Staats- und Hofdienerschaft, die Landeslotterien und die Münze. Sodann ist demselben für die Domanialverwaltung die Domainen-Kammer (die größte Behörde des Landes) untergeordnet. Dieselbe besorgt die Verwaltungsgeschäfte unmittelbar durch die Aemter, hat in den Rentmeistern ihr eigenes Kassenpersonal, ferner das gesammte Landbau- und das 1850 neu organisirte Forstwesen unter sich, und eine Anzahl ökonomischer und juristischer Gehülfen in den Kammerkommissarien und Kammerkonsulenten.[1]) — Die Bergwerks- und Salinenverwaltungen stehen direkt unter dem Finanzministerium, die Harzverwaltung ist ebenfalls 1850 neu geordnet durch das technische Berg- und Forstamt unter dem Vorsitze des auch die Verwaltung führenden Berghauptmanns. Auch die Verwaltung der Posten mit dem Generalpostdirektorio ist 1850 neu geordnet. Die Verwaltung der direkten Steuern steht unter dem Ober-Steuer-Kollegio, das durch die Direktionen mit Aemtern und Magistrate kommunicirt. Die Verwaltung der indirekten Steuern wird nach den Normen der Zollvereinsverträge durch das mit Oldenburg gemeinschaftliche Oberzoll-Kollegium und die Generaldirektion der Wasserzölle besorgt. Das Landesschuldenwesen und die ständische Finanzkontrole führt das 1857 äußerst abgeschwächte Schatzkollegium. Ueberdies hat dieses Ministerium die Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten,

1) Durch die Ausscheidung des Kronguts wird freilich die Stellung der Ministerien des k. Hauses der Finanzen und die der Domainenkammer eine neue werden müssen. Man kann die tiefgreifenden Folgen dieser Veränderung aber zur Zeit noch nicht entfernt deuten.

mithin die Hafenverwaltungen zu Harburg und Geestemünde, die Navigationsschulen, Lootsenanstalten und die Prüfungen der Steuerleute, sowie die Besetzung und Korrespondenz der 162 Konsulate.

Dem Justizministerium sind zunächst die Prüfungs-Kommissionen für den Justizdienst untergeordnet. Dasselbe beaufsichtigt durch den Ober-Staatsanwalt die gesammte Hierarchie der Gerichte, die Advokaten und Notare, verwaltet die Gefängnisse und Strafanstalten und hat überhaupt alle Justiz- und Gnaden-Sachen unter sich.

Der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten betrachtete sich noch bis gegen 1848 als Präsidenten des Konsistorii zu Hannover und übte nicht blos die Rechte der Kirchenhoheit, sondern auch diejenigen der Kirchengewalt, die man erst seit dem Staatsgrundgesetze zu scheiden anfing. Die Bewegungen von 1848 haben aber hier eine noch schärfere Scheidung bewirkt, wenn sich auch das Konsistorium zu Hannover der beabsichtigten Herstellung eines Ober-Konsistorii mit Erfolg widersetzte. Die Verhältnisse der katholischen Kirche sind durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum etc. vom 26. März 1824 geordnet. Man hatte in Hannover geglaubt, die Dotation eines zweiten Bisthums für die etwa 217,000 Katholiken des Landes ersparen zu können; allein in den letzten Jahren hat doch nachgegeben werden müssen; und es besteht demnach ein Bisthum zu Hildesheim und ein größeres zu Osnabrück. Die königlichen katholischen Konsistorien sollen seit dem Staatsgrundgesetze nur die Kirchenhoheit üben.

Die Kirchengewalt über die evangelischen Einwohner wird durch die althergebrachten Konsistorien geübt. (Hannover, Stade, Osnabrück, Aurich.) Dazu kommen die Lutherischen Konsistorien des Landes Hadeln, das Gräflich Stollberg-Hohensteinsche Konsistorium, das der Stadt Osnabrück, der Oberkirchenrath zu Bentheim für 24,947 Reformirte in 14 Parochien und die reformirte Konföderation für etwa 1750 in 4 Städten des Landes wohnende Reformirte. Unter den Konsistorien stehen die Superintendenten, die zusammen mit weltlichen Kirchenkommissarien die Verwaltungsgeschäfte wahrnehmen. Die Städte haben größtentheils auch hier eine gewisse Unabhängigkeit.

Das Ministerium, welches durch diese älteren Normen der Kirchenverfassung vielfach gebunden ist, hat dagegen in der Klosterkammer eine eigne Finanzverwaltung unter sich, welche das Calenbergische und das durch den Reichsdeputationsschluß erworbene Klostergut administrirt. In den übrigen Landestheilen ist das Klostergut meist zu den Domainen geschlagen. — Sodann verwaltet dasselbe die Universität Göttingen durch das Kuratorium, das höhere Schulwesen (16 Gymnasien und 13 Progymnasien) durch das Oberschulkollegium.

Das Kriegsministerium unterscheidet sich von den Einrichtungen anderer Staaten. Erst 1831 entstanden, hat dasselbe nur die Funktionen der alten Kriegskanzlei übernommen, d. h. wesentlich das Financielle und Administrative. Die militärisch politische Seite steht dem Generalkommando zu, welches seit 1837 König Ernst August selbst führte.

Der Staatsrath, welcher neben diesen Ministerien steht, hat bis jetzt nicht zu rechter Bedeutung gelangen können. 1816 wurde das Geheimeraths-Kollegium aus hohen Staatsdienern gegründet und schien später ein Gegengewicht gegen die Hannoverischen Minister im Sinne des Grafen Münster bilden zu sollen. 1831 verstärkte man dasselbe durch außerordentliche Beisitzer, um namentlich dadurch den Entwürfen in den Kammern eine größere Vertretung zu sichern. Dies ist bei wenigen Gesetzen durchgeführt. 1837 setzte man den ähnlich geformten Staats-

rath an die Stelle; allein nur die Abtheilung zur Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten kam zu einer unerspriesslichen Bedeutung. 1848 hat man die dadurch sehr unbeliebte Einrichtung umgestaltet; neben den verantwortlichen Ministern und im Drange jener Zeit ist sie jedoch eben so wenig wirksam geworden. Ob die 1855 vorgenommene, abermalige Umbildung mehr wirkt, ist zu erwarten. Die Einwirkung des Staatsraths auf das Disciplinarwesen der Staatsdiener, welche von dem frühern Geheimrathscollegio herüber genommen ist, scheint durch den „Staatsgerichtshof" faktisch beseitigt. —

Es ist bereits angedeutet, daß die Werkzeuge, durch welche diese obersten Gewalten nach unten hin wirken, in den Landdrosteien und den Aemtern und Magistraten bestehen, daß jene Mittelbehörden eine die gesammte Regierungsthätigkeit umfassende Stellung nicht haben. Die Landdrostei-Ordnung vom 25. September 1852 läßt ihre Thätigkeit bedeutender erscheinen als sie ist. Nur die Landdrostei zu Osnabrück hat z. B. die Verwaltung der Provinzial-Brandversicherung; in allen übrigen Provinzen steht solche den Provinziallandschaften zu. Bei der großen innern Verschiedenheit Hannovers sind aber auch die Geschäftsobjekte der Landdrosteien sehr verschiedenartig und dasselbe ist der Fall hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung.

VI. Die Stellung der Stadtmagistrate und der Aemter ist wesentlich darin verschieden, daß jene als Kommunalbehörden zugleich die ganze Gemeindeverwaltung besorgen und in dieser Beziehung, wenn sie mit dem Bürgervorsteher-Kollegium einig sind, sich einer großen Selbstständigkeit zu erfreuen haben, während diese in den Gemeindesachen nur eine aufsehende und kontrolirende Thätigkeit, dagegen aber die Localverwaltung des Domanialguts unter der Kammer führen.

Die Städteordnung hat jedoch nur Anwendung auf solche Städte, die mindestens 1500 Einwohner und die Mittel haben, einen der Rechte kundigen Bürgermeister zu besolden. Diesem stehen die Senatoren u. s. w. mit kollegialer Verantwortlichkeit und kollegialen Befugnissen zur Seite; ein Kämmerer als Rechnungsführer, so wie der Stadtsekretär sind untergeordnet. Die Wahlen geschehen durch Magistrat und Bürgervorsteher in gemeinschaftlicher Versammlung und bedürfen der Bestätigung der Regierung. Dem Magistrate steht mit Ausnahme weniger Städte die Polizeiverwaltung zu. Die Bürgervorsteher haben zunächst bei der Vermögensverwaltung, außerdem aber auch bei allen neuen Einrichtungen, Polizeiordnungen, so wie bei der Aufnahme neuer Bürger mitzuwirken. Sie sollen in der Regel mit dem Magistrate gemeinschaftlich verhandeln und werden auf 4 oder 6 Jahre mit successiver Erneuerung durch die Bürgerschaft gewählt. Gemeinschaftliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde nur, wenn neue Polizeiordnungen oder ähnliche Statuten erlassen, Gerechtigkeiten und Grundstücke veräußert, neue Geldanleihen aufgenommen und Gemeindeabgaben eingeführt oder abgeändert werden sollen.

Im Uebrigen enthält die neuerdings im Sinne strengerer Abhängigkeit modificirte Städteordnung nur die allgemeinen Grundzüge, das Lokale ist in den Ortsstatuten der einzelnen Städte niedergelegt und überdies durch §. 76 der Städteordnung die Anleitung gegeben, die Verfassung den besondern Bedürfnissen gemäß weiter auszubauen.[2])

VII. Die Aemter sind, nachdem die Trennung der Justiz bewirkt worden, im Sinne des §. 38 der Amtsordnung von 1823 durch die Einführung der „Amtsversammlungen" der Gemeindevorsteher (Gesetz vom 27. Juli 1852) mehr ausge-

[2]) Vgl. oben Seite 148.

bildet und es ist der Wirkungskreis dieser Versammlungen durch das Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 und das dazu gehörige Gesetz vom 13. März 1855 noch fester bestimmt. Ueber den Charakter und die Wirksamkeit der Einrichtung selbst ist nach so wenigen Jahren kaum zu urtheilen und steht auch hier eine Aenderung bevor. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung und den Geschäftskreis der Aemter finden sich in der Amtsordnung vom 16. Sept. 1852. Die Bezirke sind 1852 vielfach geändert und ist namentlich dahin gestrebt, die Kirchspiele stets unter demselben Amte zu vereinigen. Im Uebrigen sind auch diese Bezirke sehr verschiedenartig. Ihre Einwohnerzahl schwankt von 3600 bis 21000; und es soll eine große Verringerung der Zahl bevorstehen.

VIII. Das Landgemeindewesen hatte seinen frühern Zusammenhang und seine volksgerichtliche Gestaltung vielfach verloren und die neuen Beziehungen, namentlich das Domicilwesen, waren ohne Rücksicht auf das Bestehende geschaffen. Als durch Aufhebung der Exemtionen im Jahre 1848 die Herstellung einer neuen Ordnung möglich wurde, ließ man der ordnenden Thätigkeit im Einzelnen vieles übrig. Im Ganzen wird das Resultat ein erwünschtes sein, ungeachtet die Sache nicht überall mit Liebe geleitet sein mag. Daß der Charakter der Verwaltung aber ein sehr verschiedener sein müsse, je nachdem diese Verhältnisse sich gestalten, das liegt am Tage.

Ueberblicken wir das Ganze dieser in flüchtigen Zügen ihrer Entstehung nach entwickelten Regierungsform: so springt in die Augen, daß eine völlig systematische Ordnung keineswegs erreicht, auch wohl nicht erstrebt, und den Unterbehörden durch ihre Beziehungen zu mehreren Mittelbehörden eine größere Selbstständigkeit geblieben ist. Betrachten wir aber die Wirkungen, so wird man in Bezug auf Aktenmäßigkeit manches vermissen, im Ganzen aber den Geschäftsgang natürlicher, rascher und zutreffender finden, als bei der vollendeten Form in benachbarten Staaten. Allerdings kömmt viel auf die einzelnen Personen, das menschliche, individuelle Verhältniß an, und darin beruht zum großen Theile der tiefe Unterschied der königlichen und städtischen Behörden. Zu erhalten ist jenes nur, wenn man dafür sorgt, daß der Beamte mit seinem Amte wirklich zusammenwachse und wenn von oben her mehr auf die sittlichen Grundlagen der Treue und Liebe, sowohl gegen das Ganze als gegen die Untergebenen gesehen wird, als auf Beaufsichtigungen, Ueberwachungen, Controlen, Vorschriften u. s. w., welche höchstens eine äußerliche Formrichtigkeit zu schaffen vermögen.

IX. Werfen wir nach dieser Uebersicht der Verwaltungsformen einen Blick auf die Hauptzweige der Staatsthätigkeit, die Verwaltung der Finanzen und des Kriegswesens: so lag vor 1803 die Kraft der Finanzverwaltung in der Regierung. Die Domainen und die Kriegskasse bildeten den Mittelpunkt, zu dem die einzelnen Beiträge der verschiedenen provinzialständischen Verwaltungen hinzukamen. Durch die Vereinigung der Schulden und Steuern in Einer Masse am 17. Jan. 1815 schuf die Regierung eine neue Grundlage. Stände und Regierung standen gegen einander, aber weder Lasten noch Kräfte waren bekannt. Das Steuersystem von 1817 war ungenügend; wurde geändert und geflickt, bis 1834 ein neues geschaffen war. Die Stände hatten fortwährend an den Domainen gezehrt, die sie für unerschöpflich hielten, weil die Regierung solche ängstlich sekretirte. Als das Staatsgrundgesetz Licht in die Zustände gebracht, die Nothwendigkeit zu einem haltbaren Systeme geführt hatte, und die Steuervereine mit Braunschweig und Oldenburg sehr reiche Erträge ergaben, hoben sich die Finanzen. Große Ueberschüsse machten es möglich außerordentliche Schuldabträge eintreten zu

laſſen, den Zinsfuß herabzuſetzen und beträchtliche Summen für innere Verbeſſerungen zu verwenden, während die Verwaltung ſparſam blieb. So traf der Umſturz von 1837 das Land. Als nach dem Landesverfaſſungsgeſetze von 1840 die Kaſſen wieder getrennt wurden, mochte man glauben, die königliche Kaſſe auch für die Zukunft geſichert zu haben. Allein 1848 war dieſelbe ſo völlig erſchöpft und daneben der Kriegshaushalt ſo ſpärlich verſorgt, daß die Regierung auf dem Punkte ſtand, Anträge machen zu müſſen, welche ſie in Abhängigkeit von den Ständen gebracht haben würden. Durch den Umſturz von 1848 und die neue Kaſſenvereinigung wurde das Deficit der königlichen Kaſſe abermals auf das Land übertragen, und traten die günſtigſten Finanzzuſtände ein. Die Stände kamen zu Herſtellung der ſeit 1842 geſtörten Ordnung im Kriegshaushalte bereitwillig zu Hülfe. Koſtete auch die neue Organiſation der Gerichte und der Verwaltung einige Opfer, ſo hätte mäßige Erhöhung der indirekten Steuern und beſſere Ordnung einiger direkten Steuern doch die Mittel leicht geſchafft, die Erträge ſtiegen Jahr auf Jahr. Zu außerordentlichen Staatsbauten konnten Ueberſchüſſe verwendet werden. Die Eiſenbahnen brachten ſeit 1848 den Zins und mehr als die bedungene Tilgung auf; dieſe war überhaupt eher zu beſchränken als zu vermehren. Eine financielle Nothwendigkeit, den Septembervertrag einzugehn, war nicht vorhanden. Das Motiv lag in dem Wunſche, an Preußen eine Stütze gegen das von Berlin aus begünſtigte Drängen der Ritterſchaften zu erhalten, man hat ſich aber gerade hier herbe getäuſcht. Das Präcipuum dient dazu, Hannovers Stellung im Zollvereine zu erſchweren, die financiellen Reſultate ſind hinter dem Erwarteten zurück geblieben und an den Grenzen, auch gegeu Preußen, iſt eine unerſchöpfliche Quelle der Unzufriedenheit eröffnet. Seit 1856 ſind nun die Ausgaben ſehr vermehrt, durch die Ausſcheidung der Domainen die Einnahmen vermindert und eine Erhöhung der Steuern nicht mehr zu vermeiden. Für 1866 iſt eine große Gefahr vorbereitet.

Die Staatsausgaben Hannovers, durch Veränderung der Rechnungsform ſehr verwickelt, betrugen 1834 6,065,020 Rth., 1849 7,465,487. Im Jahre 1855 ſind ſie zu 8,098,687 und 1856 zu 10,016,203 Rth. veranſchlagt, für 1859 aber zu c. 10,700,000 Rth. Dieſe Vermehrung hat ihren Grund zunächſt im Eiſenbahnbau, durch welchen die Ausgaben für den Paſſiv-Etat ſeit 1834 um 1,430,418 Rth. geſteigert ſind. Es ſind aber auch die Ausgaben für den Civildienſt (Aemter um 339,666 Rth.; Juſtizminiſterium um 471,828 Rth.), für ſonſtige Einrichtungen (Kirchen und Schulen um 146,470, Miniſterium des Innern um 511,598 Rth.) vermehrt und iſt der Penſions-Etat von 148,308 auf 462,377 Rth. geſtiegen. Dazu iſt nun auch der Militär-Etat von 1,952,136 im Jahre 1834 und 1,992,822 im Jahre 1855 auf 2,664,600 Rth. für 1859 erhöht worden. Die ungemeine Steigerung der Staatsthätigkeit und des Regierungseinfluſſes, welche ſich in dieſen Zahlen kund giebt, erlangt aber eine noch höhere Bedeutung, wenn man hinzu nimmt, daß zu der Ausgabe von 10,700,000 Rth. noch an Verwaltungs-, Erhebungs- und Betriebskoſten von denjenigen Einnahmezweigen, welche nur die Netto-Einnahme in das Budget werfen; und für den Kron-Etat gegen 9 Millionen hinzukommen. Es hat hiernach der Staat nahe an 19 Millionen oder auf den Kopf der Einwohnerzahl mehr als 10 Rth. zu verausgaben.

Zur Deckung jener Ausgaben ſoll in Zukunft das Domanium etwa 1,000,000 Rth., die Regalien (Bergwerke, Salinen u. dgl.) 240,000 Rth., Waſſerzölle 365,000 Rth., Poſten 242,000 Rth., Lotterien 55000 Rth., Sporteln 60,000 Rth., Weg-

gelder 185,000 Rth., die Zinsen ausstehender Kapitalien (der Domanialablösungsfond) 440,000 Rth.; dagegen die Steuern 6,400,000 Rth., Eisenbahnen 1,650,000 Rth. beitragen. Die Steuern, welche 1834 etwa $2^1/_2$ Rthl. auf den Kopf der Bevölkerung trugen, werden jetzt über $3^1/_2$ Rth. angenommen werden müssen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß 1834 die indirekten Steuern nur 45, jetzt aber 57 p. C. des ganzen Steuerertrags ausmachen; daß der Druck der Steuern nicht schwerer empfunden wird, als damals, und daß das Präcipuum, welches Hannover in Folge des Septembervertrags bis 1866 zu genießen hat, sich gegen 1,400,000 Rth. beläuft. Allerdings ist die Grundsteuer sehr gering. Dagegen sind die persönlichen Steuern beträchtlich.

Die Landesschuld beträgt gegenwärtig alles zusammengerechnet 44,586,214 Rth. Davon kommen auf die eigentliche Schuld der Landes- und Domanialkassen 15,832,768 Rth. und auf das Eisenbahnunternehmen 30,380,545. Zur Verzinsung und Tilgung dieser letzteren Schuld wird voraussichtlich der Ertrag der Eisenbahnen hinreichen. Ueberdies sind 7,543,000 Rth. von jener Landesschuld aus dem Domanialablösungsfond und andern eigenthümlichen Mitteln des Landes bergegeben. Die Schuldentilgungsmittel betragen für die eigentliche Landesschuld durchschnittlich 300,000 Rth., die Eisenbahnschuld 566,913 Rth. Die Civilbesoldungen forderten schon 1853 3,318,000 Rth. und an Mehrkosten der Zollverwaltung sind c. 200,000, für andere Gehaltsvermehrungen im Jahre 1856 mehr als 100,000 Rth. neu bewilligt.

X. Das Kriegswesen angehend stimmte Hannover zwar dem bekannten Reichsschlusse von 1670 in Bezug auf die Pflicht der Stände zur Erhaltung des Heers nicht bei, die Kosten des Heers, soweit solche nicht durch fremde Subsidien, die in der Kriegs- und Finanzgeschichte Hannovers seit 1660 eine bedeutende Rolle gespielt haben, bestritten wurden, waren aber doch eine Last des Landes. Dagegen nahmen die Stände auch die Gelder, welche aus Subsidien erübrigt sein mochten, in Anspruch. Nach dem Ende des siebenjährigen Kriegs ließ Georg der III. die Domanialkasse zum Militär-Etat beitragen. Alle diese Verhältnisse waren indeß durch die Okkupation von 1803 gestört, die Armee vernichtet, das gesammelte reiche Material (zu 10 Millionen geschätzt) verloren. 1813 wurde das Heer neu geschaffen. Bis 1815 trug England fast alle Kosten des Hannoverschen Heers, das damals aus Linie und Landwehr, im Ganzen aus 29,367 Mann, bestehen sollte. Allein die provisorische Ständeversammlung bewilligte zu den Kosten (2,010,000 Rth. Konv. Münze) nur 1,476,460 Rth. und verlangte eine weitere Reduktion. Die Regierung reducirte nun das Militär auf 20,911 Mann und verlangte für diese Zahl 1,500,000 Rth. Die Stände, obwohl mit der Zahl und namentlich mit der Formation (8 Regimenter Kavallerie, 12 Regimenter Infanterie) unzufrieden, bewilligten 1820; als aber die Finanzen sich ungünstig stellten und eine Einigung mit der Regierung auf eine andere Summe nicht zu erreichen war, setzten sie 1822 die Summe einseitig auf 1,400,000 herab. Außer diesem Beitrage lagen auf dem Lande noch Verpflegungskosten, Infanterie-Servis der Städte und Aushebungskosten, ferner Wartegelder und Pensionen für die 1820 reducirten Officiere. Der Verwaltung kamen die billigen Preise von 1820 bis 1829 zu Hülfe. Sie bestritt mit der Bewilligung nicht allein die Kosten, sondern sammelte einen Kriegsschatz, der 1830 etwa 964,000 Rth. betrug.

Die Bewegungen von 1830 und 1831 verzehrten jedoch denselben. Die Stände drangen wieder auf Reduktion und bei der ungünstigen Lage, in der sich damals die Finanzen befanden, ging die Regierung darauf ein. Dazu wurde den

Städten der Servis abgenommen und eben ſo dem Lande die bedeutenden Zuſchüſſe, die die Kavallerie aus den Verpflegungsgeldern gehabt hatte. Es kam aber das neue Syſtem der Kavallerie doch nur mangelhaft zur Ausführung.

Nach dem Staatsgrundgeſetze ſollten indeß Erſparniſſe beim Militär-Etat nicht dem Lande, ſondern der Kriegskaſſe bleiben, und dieſe dadurch die Mittel erhalten, auch außergewöhnliche Bedürfniſſe zu decken, ihr Material zu ergänzen und einen Schatz bis zu einer Million zu ſammeln, um daraus die Koſten einer Mobilmachung zu beſtreiten. Auch in dieſer Zeit kamen wohlfeile Preiſe zu Hülfe; man unternahm bedeutende Militärbauten. Das vom Lande dringend begehrte Kaſernement der Kavallerie kam aber nicht zu Stande. 1837 nahm inzwiſchen König Ernſt Auguſt eine Erhöhung und veränderte Formation vor. 1842 wurde dann von den Ständen eine Bewilligung von jährlich 246,000 Rth. verlangt. Die Stände bewilligten nur etwa 14,000 Rth. und 20,000 Rth. auf 4 Jahre für den Generalſtab; der König aber behielt die vermehrte Kavallerie bei und deckte die Koſten (etwa 90,000 Rth.) zur Hälfte aus Erſparniſſen des Haushalts und zur Hälfte aus der königlichen Kaſſe.

Dieſe Maßregel wirkte auf den Haushalt ſehr nachtheilig ein. Es hatten nothwendige Ausgaben unterbleiben müſſen, das Uebel kleiner Heere bei langem Frieden, zu hohes Alter der Officiere, machte ſich um ſo mehr geltend, je mehr die wiederholten Reduktionen das Avancement gehemmt hatten. Als 1848 das Heer ins Feld rücken ſollte, mußten zahlreiche Penſionirungen vorgenommen werden, und fehlte manches, doch ſtand in 4 Wochen ein erhebliches Korps in Schleswig mit Ehren dem Feinde gegenüber. Eben dieſe Nothwendigkeit das Heer ins Feld zu ſtellen, welche etwa 3 Millionen koſtete, erleichterte für den Augenblick die Erhaltung des Haushalts; als aber 1850 die Stände darauf drangen, daß mit den ordentlichen Mitteln ausgereicht werde und nur unter dieſer Bedingung die unentbehrlichen Mittel für die Officier-Penſionskaſſe bewilligten, wurde die Kavallerie auf 6 Regimenter zu 4 Schwadronen reducirt.

Dagegen ſah ſich 1854 die Regierung genöthigt, zur Ergänzung der Materialvorräthe eine außerordentliche Bewilligung von 250,000 Rth. zu beantragen, welche gewährt wurde. 1855 wurden dann zu gleichem Zwecke noch ferner 347,000 und zugleich eine Vermehrung des Militärs in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 4. Jan. 1855 bis zu 23,396 Mann beantragt. Die Auflöſung der Ständeverſammlung hemmte die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand. 1856 ſind ſolche wieder aufgenommen. Es iſt nun die Bewilligung für die zu Erfüllung der Bundespflicht erforderlichen Mannſchaft (im Ganzen auf 21,757, ſtatt der geforderten 23,396 Mann) ausgeſprochen; auch die Mittel für das Material gewährt. Ueberdies hat die Kriegsbereitſchaft des Jahres 1855 abermals 883,000 Rth. gekoſtet.

Ueber die Kriegstüchtigkeit des Heers und ſeine innere Organiſation hier zu reden, möchte zu weit führen. Nur die Bemerkung wird nicht ohne Intereſſe ſein, daß das Hannover'ſche Heer eine verhältnißmäßig große Zahl von Officieren enthält, dieſe aber, namentlich in den höhern Graden, weniger glänzend beſoldet als bei andern Heeren. Darin liegt die Möglichkeit, das Heer im Nothfalle erheblich zu verſtärken. Manche Einrichtungen ſchließen ſich auch mehr denen des engliſchen Heers an, als denen der kontinentalen Heere. Zu bemerken iſt aber, daß das Heer zu allen Zeiten eine ſehr große Zahl bürgerlicher Officiere auch in den höchſten Stellen gehabt hat und daß jeder Verſuch, die höhern Stellen für den Adel zu reſerviren, auf das bitterſte empfunden wird. Die Zahl der Unterofficiere iſt minder groß. Man hat nichtsdeſtoweniger auf dieſes wichtige Korps eine große

Aufmerksamkeit gerichtet. Da in Friedenszeiten das Aufrücken in Officierschargen dem Wunsche und Bedürfnisse selten entspricht, so hat man in den Stellvertretungsgeldern und in Civil-Anstellungen die Mittel gesucht, tüchtige Leute zu erhalten. 1851 ist überdies eine erhöhte Pensionirung bewirkt. Auch ist eine Kasse für Wittwen und Waisen begründet worden.

Als Bildungsanstalt für Officiere ist nach 1834 das Kadettenhaus zu Hannover gegründet, welches jedoch 1848 die nöthigen Ergänzungen nicht beschaffen konnte. Ueberdies besteht für die bereits im Dienste befindlichen jüngeren Officiere in Hannover eine mit dem Generalstabe verbundene Lehranstalt. Die frühere durch Scharnhorsts Namen gehobene Kriegsschule, besteht dagegen nicht mehr.

III. Neuere Geschichte.

I. Heinrich der Löwe hatte das Herzogsamt in Sachsen durch Vereinigung von Erbgut, Reichslehen, Kirchenlehen, Kirchenvogteien und Grafschaften zu einer großen Macht erhoben. Was nach seinem Falle ihm wirklich aberkannt und dem askonischen Hause zugelegt worden, war dunkel. Gegen das kölnische Herzogthum in Südwestphalen hatte Otto IV. sich nachgiebig erwiesen. In ganz Westphalen aber, im Küstenlande und östlich von der Ocker und Ohre hatten die Bisthümer sehr große Gewalt; im Nordosten wurde die askanische Macht durch die Markgrafschaft gehalten. Allein etwa zwischen Leine, Ocker und Ilmenau blieben Heinrichs Söhne die stärksten. Der Pfalzgraf Heinrich führte noch den Herzogstitel von Sachsen und ohne Otto's IV. Kaiserwahl hätte sich hier wohl eine bedeutende Macht erhalten. Allein Friedrichs II. Versuch, das welfische Erbgut in seine Hand zu bringen, fand bei der Braunschweiger Dienstmannschaft Unterstützung. Dagegen fielen die aufblühenden, aber noch durch Burgen in oder an ihren Mauern beherrschten Städte Otto dem Kinde zu, der sie dann mit Freiheiten belohnte. Auf den Besitz dieser großen Kommunen, Braunschweig, Lüneburg, Göttingen, Hannover gründete sich eine Macht, die die Askanier, denen alle Städte fehlten, nie erreichten. Weislich verschmähte Otto die Kaiserkrone und 1235 wurde ihm ein Herzogsamt von sehr unbestimmter Beschaffenheit und Grenze beigelegt. Dem Stifte Hildesheim wurde dabei eigenes Herzogsrecht zugestanden und mit Bremen stritt er sich um die Grafschaft Stade. Dagegen wußte er andere Kirchenlehen wieder zu sammeln, die Grafen jener Gegend zum größten Theile an sich zu ziehen und so eine neue Macht zu bilden. Sein Sohn Albrecht verglich sich nun um die Westgrenze mit Köln, kam auch mit Mainz zu einem Austrage; doch mußte er mit seinem Bruder Johann theilen, dessen Nachkommen dann von 1267 bis 1370 das Herzogthum Lüneburg zusammenhielten und erweiterten, während Albrechts ältester Sohn Heinrich (der Wunderliche) sich von den Brüdern in Feindschaft schied und die Grubenhagen'sche Linie (ausgestorben 1596) bildete. Die übrigen Brüder blieben in Freundschaft, theilten aber doch auch und zersplitterten ihre Kräfte. Alle diese Theilungen waren der Entwicklung und dem Gewichte der großen Städte, die man theils in Gemeinschaft ließ, sehr günstig. Als das Lüneburgische Haus (1370) ausstarb, war die Grubenhagen'sche Linie sehr schwach, von den übrigen nur zwei, dieGöttingische und die Braunschweigische übrig, aber auch zerfallen.

Da nun Karl IV. das reiche Lüneburgische Erbe seinem treuen Diener dem obersächsischen Askanier, Herzog Rudolf von Sachsen, zuwenden wollte, entstand wilde Zerrüttung, die Städte, gestützt auf die Kaiserliche Belehnung der Sachsen und gereizt durch die Unklugheit des Herzogs Magnus, rissen sich los, brachen die Burgen und bildeten nun im Bunde mit den wendischen und den oberhaidischen Städten eine Macht, die während des 15. Jahrhunderts mehr als einmal

den Herzogen die Spitze bot, auch nachdem 1435 Otto der Einäugige auch Göttingen an die Braunschweig-Lüneburgische Linie zurückgegeben hatte. Der Bund der Städte und des Landadels (die Sat v. 1392) war aber bald in gegenseitige Feindseligkeit umgewandelt.

In dieser verwirrten Zeit war es doch den Herzogen, die den Reichssachen fast gänzlich fremd blieben, gelungen, durch Ankauf und Einziehung zahlreicher Lehnsgrafschaften und Herrschaften ihren Besitz auszurunden. Um 1500 war ein ziemlich geschlossenes Gebiet unter Heinrich (dem mittlern) von Lüneburg, Heinrich (dem ältern) von Wolfenbüttel und Erich von Calenberg vertheilt. Daneben war die Grubenhagensche Linie nicht ohne Ansehn. Heinrich der ältere hatte seinen Söhnen die Stifter Bremen und Verden, sowie das Stift Minden verschafft; Erich von Grubenhagen besaß Osnabrück und Paderborn, für einen Augenblick sogar auch Münster. Die kriegerischen Fürsten schienen nahe daran, die friesischen Küsten wieder zu gewinnen, als Heinrich der ältere vor Leerort von der Kugel eines Knaben fiel. Nun wurde nur das Butjadinger Land braunschweigisches Lehn (1514), die Grafschaft Hoya unterworfen (1512), hierauf einem Lauenburgischen Herzoge das größere Stift Hildesheim entrissen (1521). Die Städte, bis auf Braunschweig und Lüneburg, kamen wieder zum Gehorsam. Allein Familienzwist, Reformationshändel und eigene Maaßlosigkeit der Fürsten ließen die Vortheile größtentheils verloren gehen.

Hoya, dann Minden, Paderborn, Osnabrück und Münster rissen sich wieder los. Das schlechte Regiment Christophs machte Bremen und Verden fast zu einer Bürde. Das Kammergut war meist in den Händen des Adels und tief verschuldet, die Heerhaufen nur durch Brandschatzung der Nachbarn zu erhalten. Am ungünstigsten waren die Verhältnisse in Lüneburg, wo mancherlei Umstände neben der Entfremdung der Stadt Lüneburg dem Adel ein großes Uebergewicht gaben. In Calenberg brachte Erich II. alles in Verwirrung. Nur in Wolfenbüttel stellte der unkriegerische Herzog Julius durch strengen Haushalt die Ordnung her und erhielt mühsam ein friedliches Verhältniß mit der übermächtigen Stadt Braunschweig. Nachdem 1584 durch Erichs Tod ihm Calenberg und 1582 dem Gesammthause Hoya angefallen, war er der mächtigste Fürst des Welfischen Hauses. Dazu war sein Erstgeborener Heinrich Julius Postulirter von Halberstadt (seit 1564) und mehrere Jahre (1582—1587) auch von Minden. Später erwarb sein zweiter Sohn Osnabrück und Verden; ein Lüneburger Minden. — Nach seinem Tode aber (1589) gerieth Heinrich Julius in verderbliche Händel mit der Stadt Braunschweig, mit seinem in fremden Kriegsdienst oder durch Pfandschaften reich und groß gewordenen Adel, mit den Vettern zu Lüneburg über die Grubenhagensche Erbschaft. Nun mußte er mit den mehr und mehr zu bestimmter Form gelangten Ständen von Wolfenbüttel zu Salzdalum, mit den Calenbergischen zu Gandersheim über seine und ihre Rechte transigiren. Nach seinem Tode ließ er dem schwachen Sohne Friedrich Ulrich das Land in schweren Schulden, deren Uebernahme nun den Ständen noch festere Stellung gab. In Lüneburg kam eine Reihe kinderloser und unkräftiger Fürsten in ähnliche Abhängigkeit. Nun wurde Wolfenbüttel durch den wilden Herzog Christian in den dreißigjährigen Krieg gerissen. Halberstadt, Osnabrück, Verden, Minden gingen verloren. Während Herzog Georg von Lüneburg nach dem Muster seines Schwiegervaters von Darmstadt die Gunst des Kaiserhofs suchte, wurden Herzog Friedrich Ulrichs Lande den kaiserlichen Generälen verschrieben. Das Welfenhaus war dem Verderben sehr nahe, nur 6 Aemter von 72 noch übrig, als ihm in jenem jüngsten Lüneburger Herzoge ein Retter aufstand.

Nach Friedrich Ulrichs Tode kam zwar Wolfenbüttel wieder an den ritterlich gelehrten Herzog August von Dannenberg und dieſer, wie die Lüneburgiſchen Herzoge, wirkte ſtets nur mit halber Kraft. Aber der Beſitz war doch groß genug, daß das Welfenhaus in jenem Kriege für eine ſelbſtſtändige Macht gelten konnte. Obgleich nach Georgs vorzeitigem Tode (1641) im Goslar'ſchen Frieden viele Vortheile verloren gingen, namentlich Hildesheim aufgegeben werden mußte, ſo trat doch ein Zuſtand ein, in dem das Land anfing ſich zu erholen, und das Welfiſche Haus den Evangeliſchen Stiftern als Retter erſchien. Georg Wilhelm war in Bremen, Ernſt Auguſt in Magdeburg Coadjutor und eine glänzende Zukunft ſchien eröffnet, da auch das eigne Erbe durch den Anfall des Harburgiſchen Antheils und der Schaumburgiſchen Lehen geſtärkt war.

Aber im Frieden von 1648 konnte man nur mühſam den wechſelnden Beſitz von Osnabrück erringen, und als nun Lüneburg endlich den Söhnen Georgs zufiel, riß deſſen Teſtament den Beſitz aufs Neue auseinander. —

Der Frieden ließ das Fürſtenhaus in ungünſtiger Lage. Das Beſitzthum war nicht mehr von Stiftern umgeben, in denen jüngere Söhne eine Macht erwerben konnten. Vielmehr herrſchte in Halberſtadt, an deſſen Beſitz ſich ſo vieles knüpfte, und in Minden der gewaltige Churfürſt Friedrich Wilhelm, dem auch Magdeburg zufallen mußte. Bremen und Verden mit dem Direktorium des Niederſächſiſchen Kreiſes, war in Schwediſcher Hand. Dazu mußte Oldenburg nach dem Ende des alten Günther Anton († 1667) an Dänemark fallen. Es war nahe daran, daß die ganze Nordſeeküſte Deutſchland entfremdet wurde. Dann auf der andern Seite waren Hildesheim, Paderborn, Münſter und Mainz, mit dem Göttingen überall verwickelt war, dem durch jeſuitiſche Auffaſſung feindſelig gemachten Katholicismus anheim gefallen, die Exſpectanz in Osnabrück vermehrte noch die Schwierigkeiten dieſem gegenüber. So lange nun der ſchwache Chriſtian Ludwig in Celle das Niederſächſiſche Kreisoberſtenamt führte, Georg Wilhelm von Calenberg ſeinem Vergnügen in Venedig nachging, Johann Friedrich durch den Uebertritt zum Katholicismus entfremdet und Ernſt Auguſt ohne Land war, blieb die Stellung ſchwach. Man blieb mit Schweden und Frankreich verbunden und nahm ſich der Stadt Bremen (1654) nur ſchwach an.

Als hierauf Ernſt Auguſt in Osnabrück den Biſchofsſtuhl beſtiegen hatte (1662), mehrte die Kriegsluſt des Biſchofs Chriſtoph Bernhard von Münſter die Verwickelungen. Nach dem Tode Chriſtian Ludwigs (1665) brach dann der Bruderzwiſt Johann Friedrichs und Georg Wilhelms aus. Der Hildesheim'ſche Vergleich machte dieſem Streite ein Ende, und das Heer wurde zum Schutze des Landes gegen die Kriegsgelüſte Chriſtoph Bernhards von Münſter und der Stadt Bremen benutzt. Allein daſſelbe konnte bei dem Widerwillen der Stände doch nur durch fremden Sold unterhalten werden.

Dieſen nahm Johann Friedrich von Frankreich, Georg Wilhelm und Ernſt Auguſt dagegen von den Niederlanden. Damit wurde auch der Freiheit der Stadt Braunſchweig 1670 — Lüneburg war bereits um 1639 unterworfen — ein Ende gemacht. In dem erſten Reichskriege gegen Ludwig XIV. wand Johann Friedrich mit einer höchſt kunſtvollen Neutralitätspolitik ſich durch, behielt ſeine Subſidien, ſchützte ſein Land, ſog einen großen Theil Niederſachſens durch ſeine Quartiere aus, und dachte ſich zum Kurfürſten zu erheben. Georg Wilhelm und Ernſt Auguſt ſchloſſen ſich enger an die Niederlande und Wilhelm von Oranien, ſo wie an Spanien. Während ſie aber an der Conzer Brücke ſiegten (1675) und Trier nahmen, war es nahe daran, daß Brandenburg, Dänemark und Münſter Bremen

und Verden unter sich theilten und eine Kette mißtrauischer Verhandlungen in den schwierigsten Verhältnissen entwickelten den politischen Geist der Fürsten und ihrer Diener. Man mußte aber freilich zufrieden sein, im Celler Frieden das Seinige zu behaupten.

Die Politik des Welfischen Hauses ging nun dahin, beide nordische Reiche einander die Wage halten zu lassen, den Niedersächsischen Kreis durch das Kreisoberstenamt möglichst auszunutzen, und sich überhaupt den Kurfürsten gleich zu stellen. Als aber 1679 Johann Friedrich starb ohne Söhne und Ernst August in Calenberg folgte und alles daran setzte, die Macht des Hauses durch Einführung der Primogenitur (1680), durch Vermählung seines Erbprinzen mit der einzigen Tochter Georg Wilhelms (1682) und durch die Kurwürde selbst zu befestigen, entstand Familienfeindschaft mit den Wolfenbüttel'schen Vettern. Dazu gestaltete der Nimweger Frieden die ganze Politik um. Der Churfürst von Brandenburg durch den Anfall Magdeburgs (1680) mit dem Kreisdirektorium noch mehr gestärkt, schloß sich an Frankreich und Dänemark, dessen Plane auf Bremen das Welfenhaus mehr zu scheuen hatte, als die Nachbarschaft der seit 1680 mit Oesterreich verbundenen Schweden. Während die Türken Wien bedrängten, lag durch den Laxenburger Bund (1683) der Schutz des Hauses Holstein-Gottorf, Hamburgs und Bremens gegen Dänemark und die Vertheidigung gegen Ludwigs XIV. Umtriebe mit Köln und Hildesheim den Brüdern in Celle und Calenberg allein ob; und dazu konnten diese doch noch an der Donau und in Morea kämpfen. Die Gefahr wurde abgewandt, nachdem Ernst Augusts schöne und geistvolle Tochter Sophie Charlotte dem Kronprinzen von Brandenburg vermählt war. Nach dem Ausbruche des französischen Kriegs in der Pfalz erleichterte ein Celle'sches Heer, das nach Holland rückte, Wilhelm III. die Erlangung der englischen Krone. Dann benutzte Georg Wilhelm das Kreisoberstenamt, um dunkle Erbansprüche auf Lauenburg beim Aussterben des Mannsstammes gegen Sächsische Besitzergreifung (1689) durchzusetzen, während Ernst August auf dem Wahltage zu Augsburg die neunte Chur gegen die Mißstimmung von Sachsen, Dänemark und Brandenburg, denen allen der Erwerb Lauenburgs und der Wachsthum des Welfenhauses zuwider war, vergebens zu erlangen suchte. Vor allem war Anton Ulrich von Wolfenbüttel gereizt, der Wiener Hof aber lau. Zwei tapfere Söhne Ernst Augusts waren (1690) im Türkenkriege geopfert; nun wurde ein dritter (Maximilian Wilhelm) zu Schritten gegen die Primogenitur verleitet, die dessen Rathgeber mit dem Leben büßte (1692). Ernst August verfolgte dennoch sein Ziel. Ein länger vorbereiteter Neutralitätsbund mit Sachsen und Frankreich nöthigte den Kaiser endlich zum Kurvertrage vom 22. März 1692, dem am 19. December die Belehnung mit der Kurwürde folgte. Doch waren des Kurfürsten letzten Jahre getrübt. Auch eine kaiserliche Bestätigung der 1691 geschlossenen Erbverbrüderung mit Ostfriesland, wo Brandenburg sich festsetzte, konnte er nicht erlangen. Der Sächsische Anspruch auf Lauenburg wurde (1697) mit 1,100,000 Gulden abgefunden.

Unter diesen Fürsten war alles in höchster Spannung. Es belebte sie das Gefühl eigner hoher Würde und Kraft. Ihre Ziele verfolgten sie unverwandt. Darnach wußten sie ihre Diener zu finden ohne Rücksicht auf Geburt und diese Diener machten sie groß. Heere aus dem Landvolke gebildet, unter meist ausländischen Führern, wurden durch halberzwungene Kontributionen erhalten. Die Stände, die im 30jährigen Kriege noch die Politik bestimmt hatten, sanken und hielten sich blos an Rechtsform. Sie hatten Recht über höfische Verschwendung und Druck zu klagen; denn 1683 hielten die alten Lande und Osnabrück, etwa die Hälfte des jetzigen Königreichs, 18000 Mann zu Fuß und 9000 Reuter

Allein die Fürsten hatten nicht minder Recht, wenn sie jenen undeutsche Gesinnung vorwarfen. Zur Milderung des Druckes der Exemtion setzten nun die Fürsten theilweise indirekte Besteuerung durch. Die Stände, selbst die Städte in deren Haushalt diese tief eingriff, wagten aber doch nicht, den Schutz der Reichsgerichte anzurufen. Das Leben in den Städten war in engen Formen erstarrt. Den Bürgerschaften wurde zu Beschwerden und dadurch den Fürsten zum Eingreifen Anlaß gegeben und die Abhülfe mehrte den Einfluß der Regierung. Das Regierungswesen aber war sehr scharf angezogen; auch die Gerichte vom Geheimenrathe größtentheils abhängig.

Nach Ernst Augusts Tode (23. Jan. 1698) verwickelten sich aber die Verhältnisse sehr, während der Verlust von Osnabrück die Kraft minderte. Der Churstreit erneute sich; Anton Ulrich überfiel mit Hülfe von Dänemark, Sachsen und Frankreich das Lüneburgische, der Berliner Hof unterstützte die Ansprüche der jüngeren Brüder gegen die Primogenitur. Allein Georg Ludwig wußte im Bunde mit Karl XII. seine Stellung zu behaupten, sicherte mit Bewilligungen der Stände die englische Thronfolge und schützte in Hildesheim die Protestanten. 1705 trat der Anfall von Celle und Lauenburg hinzu. Jetzt wurde auch die Einführung in das Churkollegium bewirkt. Als nun nach der Schlacht von Pultawa die Dänen sich der Herzogthümer Bremen und Verden bemächtigten (Stade fiel am 7. Sept. 1712) und der Versuch, diese Gefahr durch Neutralitätsverhandlung zu beseitigen fehlschlug, Georg Ludwig aber den englischen Thron (12. Aug. 1714) bestiegen hatte, zog ihn das neue Verhältniß in freundliches Vernehmen mit Oesterreich und dem Regenten von Frankreich gegen Spanien. Nun verwarf Karl XII. nach seiner Rückkehr jede Vermittlung, bedrohte das Churfürstenthum und feindete England an. Dies und die Gefahr, die Nordküste in dänische Hand kommen zu lassen, bewog Georg die Vertheidigung des Gottorp'schen Hauses aufzugeben und die Herzogthümer Bremen und Verden gegen 600,000 Rth. an sich zu lösen. Dadurch ist die deutsche Herrschaft an der Nordsee hergestellt, so wie gleichzeitig Friedrich Wilhelm I. von Preußen die Ostseeküste wieder in deutsche Hand brachte. Das Land gelangte dadurch zu seinem Abschlusse. Gleichzeitig änderten sich aber die innern Verhältnisse. Es wurde ein Ober-Apellationsgericht geschaffen, das bald der Regierung entgegen trat. Die Wahl der Hälfte der Beisitzer durch die Stände der verschiedenen Provinzen, der erste Schritt zu Einheit der Verfassung, hob beide, Gericht und Stände. Ueberhaupt wurden die nicht am Sitze der Regung versammelten Stände von Celle, Lauenburg und Bremen unabhängiger. Der Churfürst schuf nun freilich aus Subsidien, die dem Lande nicht entzogen werden sollten, das Kriegsgewölbe. Auch die vereinigten Kammereinkünfte gestatteten ihm freiere Bewegung. Das kam aber auch den Landschaften zu Gute. In diesen galten fast nur die Ritterschaften. Die Abwesenheit des Herrschers hob überhaupt alle Größen im Lande, namentlich die Minister. Nun trafen die leidenschaftlichen Schritte des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg gegen seine mit Lauenburg so eng verbundene Ritterschaft, besonders den ersten Minister Hannovers, Bernstorff. Hannover, oder Bernstorff selbst, unternahm den Schutz der Verfolgten, was nothwendig auch den eigenen Ständen und Adel günstig war. Als aber Karl XII. (1718) vor Friedrichshall gefallen, wurde durch den Stockholmer Vertrag (1721) die Abtretung Bremens bestätigt. In dem rein englischen Streite mit Oesterreich, der den hannoverschen Bund von 1724 hervorrief, wurde nun Hannover der Kern einer Hülfsmacht, die Georg I. aus dänischen, hessischen und braunschweigischen Subsidiärtruppen bildete. Preußen entzog sich dieser Verbindung bald, und da nach Georgs I. im Augenblicke der

höchſten Spannung erfolgten Tode ſich die Zwietracht zwiſchen ſeinem Sohne Georg II. und ſeinem Schwiegerſohne, Friedrich Wilhelm I. faſt bis zum Zweikampfe ſchärfte, war es dieſe Verbindung, die Hannover ſchützte. 1731 entſchloß ſich England zur Garantie der pragmatiſchen Sanktion und nun erfolgte zu Wien auch die Belehnung mit Bremen und Verden und die Aufhebung des ſeit 1689 beſtandenen Sequeſters des Landes Hadeln. Bis zum ſiebenjährigen Kriege hielt Georg II. mit ſeinen norddeutſchen Alliirten zu Oeſterreich. Im Uebrigen bildete die Anſammlung und ſtaatskluge Verwendung des großen Vermögens der Chatoullcaſſe und des Kriegsgewölbes einen Hauptgegenſtand der Staatskunſt. Engliſches Geld floß vielfach nach Hannover und begründete dort den Kapitalreichthum der Staatsdienerſchaft und eines Theils des Adels. Die Geltung der Miniſter ſtieg immer höher; und mit ihnen ſtieg der Adel, aus dem ſie nun allein genommen wurden. Gerlach, Adolph von Münchhauſen — nicht aus hannoverſchen Adel — gründete Göttingen, ohne jedoch freie geiſtige Bewegung zu geſtatten, hob auch die Beamten, und förderte durch das Auditorenweſen die Bildung eines feſt geſchloſſenen Standes, wie denn die geſchloſſenen Kreiſe der Behörden nicht wenig zu der ariſtokratiſchen Färbung des Landes beitrugen. Die Städte ſuchte man durch Begünſtigung namentlich der Magiſtrate zu heben. Ein Gegenſatz gegen die Regierung war überhaupt nicht vorhanden. Den Mittelpunkt des Staats aber bildete freilich die Kammerverwaltung und der Kammerpräſident war in mehr als Einer Beziehung erſter Miniſter.

Im öſterreichiſchen Succeſſionskriege aber ſank Hannover durch den Aufſchwung Preußens. Georg II. verlor die Vortheile der Beſetzung Meklenburgs, mußte Oſtfriesland fahren laſſen; ja ſelbſt die Wahl Karls VII. fördern. Erſt der Dresdener Frieden (1745) gab Sicherheit gegen Preußen. Es gelang in dieſer Zeit nur noch (1753) die Pfandſchaft von Bentheim zu erwerben. Die Beſorgniß vor Preußen hatte zu einer Verbindung mit Rußland gedrängt, das doch auch ſeinerſeits auf Bremen und Verden zu Gunſten des Gottorpſchen Hauſes ſpekulirte, als plötzlich der unerwarteteſte Umſchlag der Politik im Jahre 1756 Georg II. nöthigte, den ſiebenjährigen Krieg in Verbindung mit Preußen zu unternehmen.

II. Es iſt eigenthümlich, daß dieſer dem Intereſſe des Landes ganz fremde Krieg, in welchem aber der König alle Kräfte einſetzte, zum wahren Volkskrieg wurde. 17 Millionen hat das Land dem Kriege geopfert; eben ſo viele der König aus ſeinem Privatvermögen. Bis zu 45,000 Mann bei etwa 800,000 Einwohnern iſt das Heer geſteigert. An Freiwilligen hat es nie gefehlt, und die Erzählungen von den Thaten und Leiden des Kriegs haben lange im Volke gelebt. Während deſſelben ſtarb Georg II. (25. Okt. 1760) am Schlage und wenige Monate ſpäter (6. Febr. 1761) fiel durch den Tod Clemens Auguſts von Baiern auch Osnabrück wieder dem Welfiſchen Hauſe zu. Den Krieg endigte die Engliſche Politik wie ſie ihn angefangen hatte. Mit Georg II. ging der Reſt ſelbſtſtändiger Politik Hannovers zu Ende. Georg III., ſo väterlich er das Land liebte, hatte politiſches Gefühl nur für England. Hannover blieb unthätig. Alle eigne Plane erſtarben. Die Feſtungswerke verfielen, oder wurden geſchleift bis auf das hameln'ſche Fort. Das Land verarmte an Staatsmännern, höchſtens diente das Heer engliſcher Politik, während die Forderungen des Landes an England nicht einmal bezahlt wurden. Im Innern aber entſtanden Reibungen. Die Schulden des ſiebenjährigen Kriegs, die von den exemten Ständen auf das Volk gelegt wurden, eine ſchlecht berechnete Wittwen-Kaſſe und die Theurung von 1771 erregten in der Calenbergſchen Ritterſchaft eine heftige aber unwirkſame Oppoſition, und die Rückſicht der Regierung

gegen die fehlerhafte ständische Verwaltung machte die Uebel dauernd. In der Staats-Verwaltung wurden dann die wohlwollenden Absichten Georgs III., oft kleinlich ausgeführt. Gewerbe und Handel wollten nicht aufkommen. Dagegen stiegen die Einnahmen der Staatsdiener. Daß der Regierung gegen diese nicht selten die nöthige Kraft und Strenge fehlte, verminderte deren Lob nicht, da über Alles ein tiefes Geheimniß gedeckt war.

Inzwischen zogen die Plane Oesterreichs auf die Erwerbung von Baiern Hannover in die auswärtige Politik wieder hinein. Der Fürstenbund wurde auf Friedrichs II. Antrieb durch die Hannoverschen Minister mehr mit staatsrechtlicher Gründlichkeit als nach politischen Rücksichten behandelt und Hannover wurde der Preußischen Politik völlig untergeordnet. Im allgemeinen behauptete man den reichsstaatsrechtlichen Standpunkt mit Wahrheit und Redlichkeit und gewann dadurch einen guten Ruf; aber zum Handeln fehlte die Kraft.

Die Aufregung der Revolution nach dem unglücklichen Feldzuge von 1792 richtete sich zuerst gegen die Mißbräuche der ständischen Finanzverwaltung; dann auch gegen die Formen der Verfassung selbst. Argwohn und Verdächtigung griffen um sich. Die Feldzüge von 1793 bis 1795, in denen Georg III. sein Heer in englischen Sold gab, und die Reichshülfe an Oesterreich bezahlte, waren unglücklich, wenn auch nicht ohne Kriegsruhm und endigten mit der Eroberung des Bentheimer Schlosses durch die Franzosen am 13. März 1795. Im Lande hatte indeß der Hofrichter von Berlepsch durch kecke, rabulistische Opposition die schwächern Minister zu verdrängen gesucht. Nun schloß Preußen den Basler Frieden mit dem Hintergedanken, Hannover zu besetzen. Daß dieses sich fügte, entzog ihm alle Theilnahme Englands, an dessen Politik es doch geknüpft blieb. Kraft und innere Eintracht waren nöthiger als je; allein die Regierung ließ sich durch Berlepsch, der mit Hülfe des Preußischen Ministers von Hardenberg eine Verbindung der Calenbergischen Stände mit denen von Lüneburg und Bremen zu Stande brachte, zum engsten, drückenden Anschlusse an Preußen drängen, während Haugwitz rücksichtslos für Preußen, Hessen u. s. w. Entschädigungen aus den zu säkularisirenden Stiftern bedingte (5. Aug. 1796). Später ließ man zwar seinen Unwillen an Berlepsch aus, duldete aber, daß ungenügende Beiträge der Stände und Widerstand derselben gegen die altherkömmliche Aushebung den Schatz des Kriegsgewölbes verzehrten und das Heer schwächten. Auch auf dem unglücklichen Rastädter Kongresse entsagte man jeder Selbstständigkeit, reducirte die Armee, hob die tüchtige Landwehr (die 10 Landregimenter) auf und machte durch eine Menge kleinlicher Maßregeln den Rest des Heers mißmuthig. In dieser Zeit verließ Scharnhorst den Dienst. So war man wehrlos, als in Folge der bewaffneten Neutralität Preußen im Winter 1801 das Land besetzte und drückte.

Nach dem Lüneviller Frieden hätte der König das Ministerium gern gestärkt, da aber Stein die angebotene Stelle verschmähte, blieb es bei schwachen Versuchen. Man sah zu, wie 1803 sogar Hildesheim an Preußen kam; und gewann nur den dauernden Besitz von Osnabrück und eine Fürstenstimme für Göttingen. Nothwendige Folge dieser Erschlaffung und des Mangels an Herrschergedanken war der elende Sturz von 1803, der das Heer, ein Kriegsmaterial von 10 Millionen im Werth und den Wohlstand des Landes Preis gab, zugleich aber auch eine innere Feindseligkeit und Gesinnungslosigkeit ans Licht brachte, die auf das ganze Staatswesen einen tiefen Schatten geworfen hat; wenn auch die Aufopferung derer, die über das Meer zogen, um den Kampf fortzusetzen oder im Lande retteten was zu retten war, nicht vergessen werden darf. Preußen schwankte damals zwischen Schwäche

und Gewinnſucht, bis in Folge des öſterreichiſchen Krieges Hannover für einen Augenblick wieder frei wurde. Der König hatte nun den Grafen Münſter an die Spitze geſtellt, der am 26. Oktober 1805 (12 Tage nach der Kapitulation von Ulm) die Regierung unter dem Schutz von ruſſiſchen und ſchwediſchen Truppen wieder herſtellte. Allein nach der Schlacht von Auſterlitz war Hannover doch Raubgut, das auf Oeſterreich für den Erzherzog Ferdinand verlangte; und dann Preußen ſich aufdrängen ließ. Graf Münſter proteſtirte und verließ am 3. Februar 1806 das Land, das am 14. Februar von Preußen beſetzt wurde. Der Gegenſatz der preußiſchen Organiſationsverſuche gegen das hannoverſche Weſen ſchärfte den Widerwillen. Am 18. Oktober 1806 traf die Kriegserklärung Preußens und die Nachricht von der Niederlage bei Jena zugleich in Hannover ein. Die Hannoverſche Regierung trat nur wieder auf, um am 12. November einer zweiten franzöſiſchen Okkupation Platz zu machen, deren Willkür und Härte diejenige von 1803 noch übertraf. Osnabrück wurde nun ſofort abgeriſſen, dann — nach dem Tilſiter Frieden — mit Göttingen und Grubenhagen dem Königreiche Weſtphalen einverleibt. Hier warf ein Theil des Adels und der bürgerlichen Dienerſchaft ſich rückſichtslos in die neue, blendende Dienſtbarkeit. In dem größten Theile des Landes hielt ſich jedoch das alte Weſen und der ſtille Kampf gegen das Fremde. Am 1. März 1810 wurde dann das ganze Land zu Weſtphalen geſchlagen, um durch das Dekret vom 13. December zur Hälfte dem Kaiſerreiche zugelegt zu werden. Nicht wenige aus den höhern Ständen ſchloſſen ſich nun auch hier dem fremden Weſen an.

Allein im Herbſt 1812 begann der Umſchlag. Im Februar und März 1813 befreiten ſich die Küſtengegenden ſelbſt. Als Vandamme mit blutiger Gewalt an der Weſer die franzöſiſche Herrſchaft herſtellte, erhob ſich Lüneburg (21. März). Man begann ein Heer zu ſchaffen. Allein ſchon vor dem Mai hatten die Franzoſen die Oberhand. Viele flohen; das Land, außer dem Geſetz erklärt, verfiel grenzenloſem Drucke, bis die Siege in Sachſen die Fremdherrſchaft brachen.

Indeß hatte ſeit 1809 der Graf Münſter in der Ferne ſehr weit gehende Plane entworfen, und andererſeits hatte Alexander von Rußland noch 1812 dem Herzog von Oldenburg Hannover verſprochen. Die Anerkennung und Erweiterung des Welfiſchen Beſitzes in den Verträgen von Kaliſch (28. Febr.), Reichenbach (15. Juni) und Töplitz (9. Sept.) iſt jedenfalls nur dem Einfluſſe Englands zuzuſchreiben. Am 5. Oktober rief nun der Prinz-Regent das Land zu thätiger Mitwirkung auf. Doch erſt am 4. November traten die Miniſter v. d. Decken und Bremer als Staats- und Kabinetsminiſterium und ſehr bald, am 8., auch die Kammer wieder auf. Erſt Ende Novembers wurde auch die Gegend von Stade frei. Es fehlte an Geld, an Kriegsmitteln, an brauchbaren Menſchen, vor allem an feſtem Plane und an Eintracht. Der Miniſter v. d. Decken mit der Kammer wollte das Alte herſtellen und hatte die Stimmung der Menge für ſich. Bremer, unterſtützt von Rehberg und gelehnt an den Grafen Münſter, dachte einen neuen beſſern Zuſtand zu ſchaffen. Als am 19. December der Graf Münſter und der zum Kommando der Truppen beſtimmte Herzog von Cambridge eintrafen, ordneten ſich die Dinge etwas. Die langſame Herſtellung des von Grund aus zerſtörten Staats- und Heerweſens, die Bevorzugung des Adels, vor der eine Anzahl Freiwilliger zurück oder in fremden Dienſt traten, ſchadete Hannover unſäglich in der Meinung Deutſchlands. In der Civilverwaltung gewann das Domanial-Intereſſe wieder das Uebergewicht. Man vernichtete alles, was zur Verbeſſerung der bäuerlichen Verhältniſſe geſchehen war; und nahm ſelbſt die Verkäufe der Hildesheimſchen Domänen und Kloſtergüter zurück. Die Verwaltungsformen wurden nun auf ei-

Abſtrakt des Aemterweſens reducirt, das man altdeutſche Verfaſſung nannte. Angeſehene Männer des Adels, die ſpäter doch in der Regierung eine bedeutende Stellung behaupteten, wurden wegen Hingebung an die Franzoſen zur Verantwortung gezogen. Vaterländiſche Gefühle zu erwecken, oder zu benutzen verſtand man aber nicht. Der Graf Münſter hatte Gneiſenau zum General-Gouverneur des Landes beſtimmt; allein dieſer lehnte (ſo wie Stein 1802) den Antrag ab. Der Herzog von Cambridge blieb mit ſeinem Wohlwollen, wo Kraft und Schärfe nöthiger geweſen wären. Indeß erhielten die Anhänger des Alten das Uebergewicht. In den wilden Befreiungsverſuchen des Frühjahrs hatte in Bremen und Lüneburg ſich manches Alte wieder geltend gemacht. Jetzt proteſtirte der bremiſche Adel gegen Aufhebung der Exemtionen, das Miniſterium verwies dagegen auf Berufung von Ständen. Um den Gegenſatz von „Ständen" oder „Landſchaften" hatten ſchon im November 1813 ſich die Beſtrebungen der Parteien gedreht, und Bremer hatte die Herſtellung der letztern von ſich gewieſen. Im Sommer 1814 gelangte man nun zu einem Mittelwege, der Niemand befriedigte. Man wollte die alten Rechte der Unterthanen nicht kränken, legte ſich aber die Befugniß bei denſelben eine einheitliche Form zu geben, deren Nothwendigkeit von 1793 bis 1803 ſo entſchieden hervorgetreten war. In Hannover vermied man dabei aus gutem Grunde ängſtlich den Landſchaften Gelegenheit zum Widerſpruch zu geben; der Graf Münſter in der Ferne war minder beſorgt. Die proviſoriſche Verſammlung, aus den Elementen der Landſchaften gebildet, beſtand überwiegend aus Adlichen und Exemten. Noch ehe ſie zuſammentrat, war zu Wien der Königstitel angenommen und hatte der Graf Münſter jene mit Recht geprieſene Erklärung vom 21. Oktober gegeben, welche die Rechte deutſcher Stände und Völker an die frühere Zeit anknüpfte. Allein in die Ständeverſammlung wußte man ſich dieſes Vortheils wenig zu bedienen. Der Regierung gelang es durch Ueberraſchung die Vereinigung der Finanzen des Landes zu Einem Ganzen aus der Verſammlung ſelbſt hervorgehn zu laſſen; wiewohl gegen den Widerſpruch der Deputirten aus Lüneburg, Bremen und Hoya. Damit war den Landſchaften der Nerv abgeſchnitten und die allgemeinen Stände ſicher geſtellt. Dieſe Stände waren vertagt, als die Rückkehr Napoleons von Elba neue Anſtrengungen verlangte. Das hannover'ſche Heer mit engliſchen Mitteln ausgerüſtet, bewährte nun bei Waterloo den alten Ruhm. Nur das Kavallerieregiment, in welchem man recht den Adel geſammelt hatte, mußte umgeſtaltet werden.

III. In den Verhandlungen über den zweiten Pariſer Frieden zeigte ſich nun, daß die kleinern Staaten in dem neuen politiſchen Syſteme Europas nichts galten. Hannover hatte in Folge der Verträge von 1813 durch den Territorialvertrag vom 29. Mai 1815 Oſtfriesland, Meppen, Lingen und das nördliche Eichsfeld erhalten, dagegen Lauenburg abgetreten, eine politiſche Stellung war nicht mehr vorhanden. Im Innern ſuchte die Regierung durch Errichtung des Welfenordens und Ernennung eines bürgerlichen Juſtizminiſters, ſowie durch Aufhebung anderer Ungleichheiten die Stellung der adlichen und bürglichen Staatsdiener auszugleichen. In den Ständen war die Oppoſition gegen die Vereinigung matt. Allein gegen Rehberg, den eigentlichen Lenker, entſtand eine geſchloſſene Adelsoppoſition, die indirekt durch Behandlung des Steuerweſens die Sachen verwirrte. 1816 gelang es ihr ſogar durchzuſetzen, daß die Erledigung der Grundſteuerexemtionen an die Landſchaften verwieſen wurde. Es war immer noch der Plan, alles in die Landſchaften zu ſchieben. Bei einer Reihe von Fällen war deren Recht gefliſſentlich hervorgezogen und auch Beſchlüſſe gefaßt, die der Regierung unangenehm waren Rehberg entſchloß ſich der Verſammlung entgegen zu treten; ordnete die Grund-

steuer der Exemten einseitig von obenher, der Graf Münster unterstützte ihn, und die neuen von den Ständen übel berechneten Steuern waren am 1. November 1817 in Hebung gesetzt, als jene am 18. December wieder zusammentraten. Sie standen auf dem ungünstigsten Boden. Als daher die Regierung in der feierlichen Form von Rescripten ad mandatum (vom 27. Juli 1817) ihre Beschlüsse zu Gunsten der Provinziallandschaften zurückwies, erregte das zwar einen Sturm, allein derselbe verlief ohne sichtbaren Erfolg.

In der That aber befanden sich die Sachen schon in einer Krise. Der Graf Münster drang auf eine Verfassung mit zwei Kammern; in Hannover wollte man diese nicht, wagte aber keinen offenen Widerspruch. Die adliche Opposition erlangte nun, daß der König durch den Grafen Münster die Theilung der allgemeinen Versammlung in zwei Kammern ausdrücklich befahl; und zugleich eine etwas modificirte Herstellung der Provinziallandschaften vorschrieb. Allein diese konnte man bei den im Herbst 1818 wieder berufenen Landschaften nicht durchsetzen; und die Regierung ließ solche bald fallen. Entschiedener trat sie ihrem eigenen Geschöpfe, der allgemeinen Ständeversammlung, gegenüber auf. Obgleich die Versammlung die Trennung in eine ritterschaftliche und eine bürgerliche Kammer (freilich in einer sehr matten Weise) verwarf: so bewog doch der Graf Münster, der durch die Ereignisse und den Carlsbader Kongreß von frühern, bessern Planen weit abgeführt war, den Prinzen Regenten die Anträge in der Verfassungssache unberücksichtigt zu lassen, und abermals aus eigner Macht, sogar gegen den Ständischen Widerspruch die Verfassungsformen zu ändern. Das Land ließ sich das auch dieses mal gefallen.

Die neue Versammlung trat am 28. December 1819 zusammen; und am 15. Mai 1820 hätte der Art. 56 der Wiener Schlußakte diesen Schwankungen ein Ende machen sollen.

Gleichzeitig fiel dann die Rache der siegenden Partei auf Rehberg. Man hatte auch den Grafen Münster gegen ihn zu ungerechter Härte verleitet. Jahre lang wurden ihm die Mittel zu seiner Rechtfertigung vorenthalten, und als er sich gerechtfertigt hatte, ging dennoch dem Lande seine Thätigkeit verloren.

Indeß wurde durch die veränderten Verhältnisse des königlichen Hauses dem Lande der Gedanke an eine Trennung von England näher gelegt. Die auswärtige Politik beschränkte sich aber fast gänzlich auf die Liquidation der Schulden und Forderungen aus dem Kriege. Am Bunde ordnete sich der Gesandte von Martens der Hegemonie Preußens und Oesterreichs willig unter. Die Schifffahrt zumal der neuerworbenen Küstengegend und der Handel, den Preußens Zollsperre schwer drückte, wurden wenig beachtet; nicht einmal die preußischen Uebergriffe gegen Anhalt fanden die Beachtung, welche sie verdienten.

Die neue Ständeversammlung aber fand doch selbst in der schwachen Bezugnahme des Pants vom 7. Dec. 1819 auf die ältern Rechte einen festern Boden. Hauptsächlich die erste Kammer, (da die zweite durch die große Zahl dergewählten Staatsdiener schwach war) trat der Regierung mit Ansprüchen gegen das Domanium und Aehnlichem entgegen. Dann bestand sie auch darauf, daß zu den Militärgesetzen ständische Zustimmung erforderlich und eine Verwendung des Heers außer Deutschland ohne solche unzuläßig sei. Im übrigen bezogen sich die Geschäfte meist auf Erhöhung der ungenügenden Steuern, Veranlagung einer neuen Grundsteuer und Abstellung der Exemtionen. In allen diesen Sachen traten die Kammern — Städter und Exemte — schroff gegen einander. Das Ausgleichungsmittel der Verfassung (Konferenz mit landesherrlichen Kommissarien) nutzte sich völlig ab. Den Exemtionsstreit unterwarf man

der Entscheidung der Regierung; und diese wählte einen Mitteiweg, der den Streit nicht schloß. Das Unglück der Sturmflukhen von 1825 führte dann zu einem einigermaßen erträglichen System der Eingangssteuern. Daß man aber zugleich die Verlegung der Domanialzölle an die Grenzen durchsetzte, erzeugte neues Mißtrauen. In denselben Jahren wurde die alte Organisation der Regierung umgeschaffen. Das Ministerium ordnete sich eine Reihe Centralbehörden unter; namentlich trat die Kammer in diese Stellung zurück. Die Landdrosteien überkamen die Provinzialregierung mit einem Theile des Domanialwesens, die Staatsdienerschaft aber wurde durch die Einrichtung der Prüfungen in Eine große Korporation vereinigt. Diese Schritte hingen damit zusammen, daß zwischen den Ministern in Hannover, und dem Grafen Münster ein Mißverhältniß entstanden war. Durch ietztern erhielten die Häupter der adlichen Opposition aus der provisorischen Versammiung bedeutenden Einfluß. In den Geschäften war aber doch Rose (seit 1824 Geheimer Kabinetsrath) ohne Zweifel der bedeutendste Mann. Seit Rehbergs Entfernung bearbeitete er das Finanzwesen und leitete die Stände, dazu hatte er dem Minister Bremer in der Rehberg'schen Sache persönliche Dienste geleistet. Unter seiner Führung gewannen die Referenten der Ministerien den vollen Einfluß wieder, den Rehberg, Brandes, Patje u. s. w. vor 1803 besessen hatten. In diesen Händen nahm die Ausführnng oft einen dem Adel entgegengesetzten, den Standpunkt des Staatsdienersthums behauptenden Charakter an.

Seit dem Kongreß von Laibach und dem Tode Castlareaghs, sowie den gieichzeitigen Händeln um die Volljährigkeit des Herzogs Carl von Braunschweig hatte sich auch die Stellung des Grafen Münster zum Fürsten Metternich sehr geändert. Am Bundestage war Hannover nach Martens Tode (1821) durch den geh. Kriegsrath von Hammerstein vertreten, der Münsters volles Vertrauen hatte, und das staatsrechtliche Gewicht Hannovers auf dem Reichstage herzustellen suchte. Nach der Umgestaltung des Bundestags (1822) wurde aber auch seine Stellnng unangenehm. Er hatte Hannovers Stimme gegen die Grundsätze des Kongresses von Verona, und in der Holstein'schen Ständesache das bekannte Votum abgegeben. Dann mußte er auf ausdrückiichen Befehl seiner Regierung am 9. Mai 1825 darauf dringen, daß die Beiträge zur Erhaltung von Mainz aus dem zinslos bei Rothschild stehenden Kapital von 20 Millionen bestritten würden. Nun war sein seibstverschuldetes, unglückiiches Ende von Nebenumständen begleitet, die die Verhältnisse noch verbitterten. Der Graf Merfeld, Präsident der ersten Kammer, ein wohldenkender Kathoiik, konnte als Gesandter zu Wien die Sachen nicht bessern; und erhieit schon im Herbst 1826 weitere Aufträge, die seine Stellung unhaltbar machten. Dann nahm der braunschweigische Handel einen Charakter an, der an die meklenburgischen Händel des 18. Jahrhunderts erinnert. Fast gleichzeitig begann Preußen die Biidung des Zollvereins und Hannover, trat dem mitteldeutschen Handeisvereine bei, der ebenfalls zu unangenehmen Verhandlungen und stillen Gegenwirkungen der Regierungen führte. Daneben war in Folge einer Reihe von Regierungsmaßregeln der Zustand der königlichen Kasse immer weniger befriedigend, die ständischen Finanzen aber seit 1825 in günstiger Lage; der neue Landtag, der 1826 berufen wurde, ging entschieden darauf aus, überall die Häifte der Regierungsausgaben auf die königliche Kasse zu werfen; und die Regierung mit ihrem Geheimniß stand dem fast wehrios gegenüber. In der Gesetzgebung schärfte sich der Gegensatz gegen Exemtionen und Adel. Den wesentlichsten Gegenstand der Thätigkeit aber biidete noch die Grundsteuer. Im Jahre 1826 gelang es der Regierung, oder vielleicht mehr noch den Referenten, die Zusicherungen

des Jahres 1818, daß die Verwaltung der Grundsteuer den Provinziallandschaften zufallen solle, durch die zweite Kammer rückgängig zu machen. Dagegen benutzten Gutsbesitzer in beiden Kammern die Zeit, um eine Verminderung der Grundsteuer durchzusetzen. In diesen Verhandlungen wurde die Belastung des bäuerlichen Grundeigenthums gegen die Höhe der Grundsteuer geltend gemacht und dadurch nicht nur die 1819 versprochene aber nur halb ausgeführte Vertretung des Bauernstandes, sondern auch Anträge auf Ablösbarkeit hervorgerufen, die im Frühjahr 1830 zu einem Vergleiche führten, in welchem die zweite Kammer die Verminderung der Grundsteuer, die erste aber Ablösbarkeit der Zehnten, Dienste und sonst lästiger Gefälle nachgab. Zugleich aber regte sich auch bei der Kränklichkeit Georgs IV die Besorgniß, daß der Nachfolger die allgemeine Ständeversammlung den Provinziallandschaften opfern werde.

Der Streit mit Braunschweig und daran sich knüpfende Handlungen zu Wien und Frankfurt gingen indeß fort. Daneben war es Preußen gelungen, den Mitteldeutschen Handelsverein zu lockern. Nun benutzte der Geh. Rath von Grote die Bedürfnisse der hessischen Regierung, um durch den Eimbecker Vertrag vom März 1830 einen Zollverein von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Kurhessen in rohen Grundzügen zu Stande zu bringen. Bisher hatte das Land der Ständeversammlung geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Die Halbheit der gesetzgeberischen Resultate wurde namentlich von der Staatsdienerschaft gering geschätzt. Die Gewerbtreibenden klagten über Vernachläßigung, der Bauer mit den übrigen über Abgabendruck.

Als die Julirevolution ausbrach, und dann in Braunschweig die gefährdeten höhern Stände, in Cassel zumal die Staatsdienerschaft die Aufregung benutzten, wurde man doch auch in Hannover unruhig. Zuerst klagten die Städte über die Schlacht- und Mahlsteuer. Als die Regierung Soldaten ins Göttingische schickte, schadeten fehlerhafte Finanzoperationen ihrem Ansehen. Um so leichter fand die „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung" Eingang. Das schwache Machwerk erhielt sein Gewicht nur durch das bisherige Stillschweigen; durch die Truppenaufgebote wuchs die Aufregung noch mehr. Der Landdrost zu Hannover glaubte den Bauern die Ablösung der Zehnten und Gefälle versprechen zu müssen. Das Ministerium in Hannover benutzte aber die Gelegenheit, den Grafen Münster zu entfernen. Damit wurde der eigentliche Schwerpunkt der Regierung, der seit 1813 in London gewesen war, nach Hannover verlegt.

Die Ständeversammlung, namentlich die zweite Kammer, änderte ihren Charakter mit der öffentlichen Stimmung ebenfalls. Da die Regierung mit dem Ablösungsgesetz und sonst sich gegen den Adel stellte, so richtete die zweite Kammer sich mehr gegen die Domanialverwaltung und die adlichen Minister, setzte aber auch die drückenden Steuern der untersten Klassen herab; der Antrag auf ein Staatsgrundgesetz war eher eine Vertheidigungsmaßregel der Regierung und Staatsdienerschaft, die auch durch stärkere Vertretung des Bauernstandes das Gewicht der Städte zu schwächen suchten. Die erste Kammer leistete nur Widerstand gegen die von der Regierung gewünschte Uebertragung eines Theils der Grundsteuer auf die Gefälle. Der Entwurf des Staatsgrundgesetzes fiel aber im Sinne des Staatsdienerregiments aus; ebenso die Ergänzung des Ministeriums. Die Verhandlung über das Grundgesetz gab indeß das erste Licht über die innern Zustände der Regierung und der Domainen. Man wußte nun, daß guter Wille der Stände unentbehrlich war. Die Versammmlung von 1832 war aber schwerer zu befriedigen. Dennoch wurde die Einigung der Kammern erreicht; nur in einem Hauptpunkte

unterlag die Regierung gänzlich. Sie wollte die Deputirten der Ritterſchaften aus der erſten Kammer in die zweite bringen und jene auf Majorate gründen, dem waren beide Kammern entgegen. In Bezug auf die ſtändiſchen Befugniſſe hatte ſich die Regierung ſchrittweiſe vorwärts drängen laſſen. Nun ergriff ſie den Ausweg, ein Staatsgrundgeſetz zu publiciren, das den ſtändiſchen Beſchlüſſen nicht entſprach, ohne ſich des Thronfolgers, auf den doch die ganze Verfaſſung berechnet war, zu verſichern. Es war ſeit 1814 die dritte Verfaſſnng ohne feſte Rechtsform.

In der erſten Kammer von 1833 überwog das adliche, in der zweiten das bürgerliche Staatsdienerthum; die Führer von 1831 und 1832 waren in der Minderheit. Nun kam eine Reduktion des Militärs zur Ausführung, das Steuerſyſtem wurde beſſer gegründet. Allein die Ausführung der Beſtimmungen über Aufhebung der Exemtionen fand erbitterte Oppoſition der erſten Kammer, die ſich zumal gegen Roſe richtete, der in der That von 1831 bis 1833 die Geſchäfte geführt hatte. An der Spitze dieſer Oppoſition ſtand wie von 1815 bis 1819 gegen Rehberg der Geheimrath von Schele. Roſe wurde nur dadurch geſichert, daß in den gleichzeitigen Wiener Miniſterkonferenzen die von ihm in den §§. 140. u. ff. des Staatsgrundgeſetzes gelegten Grundſätze über die Finanzrechte der Stände als normal anerkannt und in die geheimen Beſchlüſſe mit aufgenommen wurden. Inzwiſchen änderte ſich die Stellung nach Außen ebenfalls. Die Verhandlungeu über den Eimbecker Traktat hatte Heſſen ſchon 1830 aufgegeben, nnd im Herbſt 1831 fanden die Lenker in Caſſel gerathen, dem preußiſchen Zollverein völlig beizutreten. Dadurch wurde der Verkehr mit Baiern gegen die Beſtimmungen des mitteldeutſchen Handelsvereins gefährdet. Hannover, das ſich damals mit Baiern politiſch zu verbinden ſuchte, führte Beſchwerde am Bunde, und erreichte gegen den heftigen Widerſtand Preußens die Verweiſung ins Austrägalverfahren. Allein der Beitritt Baierns, Würtembergs, Thüringens und Sachſens zum Zollvereine machte dieſe Verhandlungen erfolglos; Hannover einigte ſich nun mit Braunſchweig. Der ſchon 1834 abgeſchloſſene Vertrag konnte aber erſt 1835 durchgeführt werden; und 1836 trat auch Oldenburg bei. Der Erfolg war für alle drei Länder günſtig.

Im Jahre 1837 ſollte die verſprochene Erſparung im Civiletat zum Schluſſe kommen. Die Vorſchläge, welche nun die Stände überflutheten, fanden aber bei einer ſtarken Minderheit der zweiten Kammer und bei der Mehrheit der erſten aus verſchiedenen Gründen wenig Beifall. Letztere ſtützte ſich bei der ſinkenden Lebenskraft König Wilhelms IV. auf den Thronfolger. Noch war Alles unentſchieden, als am 24. Juni die Nachricht vom Tode König Wilhelms IV. überraſchte. Während der 4 Tage bis zur Ankunft des neuen Königs war die Oppoſition der erſten Kammer übermüthig, die zweite rathlos; der Graf Münſter, den man in die Oppoſition der erſten hineingezogen, ſchien doch die ihm geziemende vermittelnde Stellung einzunehmen. Allein der König Ernſt Auguſt ernannte ſofort den Geh. Rath von Schele zum Kabinetsminiſter, der Graf Münſter konnte eine Audienz für die Stände nicht erreichen. Die Vertagung erfolgte; man fügte ſich ſchweigend. Im Lande hatte die Regierung durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ſehr gewonnen; von dem König im Lande, erwartete man ein unbeſtimmtes Glück. Die Umſtände waren der abſoluten Gewalt höchſt günſtig; und der Leidenſchaft Scheles gelang es, in Verbindung mit ſeinem vormaligen Kollegen im weſtphäliſchen Staatsrathe, dem Kanzleidirektor Leiſt, den König zu dem Patente vom 1. Nov. 1837 fortzudrängen. Durch dieſen Schritt nnd den Schlag gegen die Göttinger Profeſſoren ging unſäglich viel an guter Meinung verloren. Man hoffte auf den Bundestag; dieſer aber rechtfertigte das anfangs genährte Vertrauen nicht,

sondern legte Alles in die Hände der durch Minoritätswahlen corrumpirten Ständeversammlung von 1840.

In dieser überwog die erste Kammer; sie befestigte den Rest der Exemtionen und zumal die Provinziallandschaften und gab die Unabhängkeit der Justiz Preis, hielt aber die Zustimmung zu den Gesetzen fest und brachte im Finanzwesen die Regierung in eine Lage, die sich bald als unhaltbar zeigte. Nachdem ein nochmaliger Versuch des Widerstandes 1841 niedergeschlagen war, erleichterte die Regierung selbst der starken Opposition der im Herbst 1841 gewählten zweiten Kammer, sich auf den Boden der neuen Verfassung zu stellen. Es bildete sich wieder eine gewisse Uebereinstimmung der Opposition beider Kammern. In den Finanzen konnte der König eine Bewilligung für die Verstärkung des Heers nicht erlangen. Auch der Bundestag ließ ihn im Stiche. Durch Provinzialgesetze über das Jagdwesen wurde die Mißstimmung des Bauernstandes gesteigert, durch retrograde ritterschaftliche Statuten für Osnabrück, Calenberg und Bremen auch in diesen Korporationen eine Opposition geschaffen. Selbst ein Theil der Lüneburgischen Ritterschaft suchte ernstlich eine Vertretung des Bauernstandes durchzusetzen. Es war Alles gegen die Regierung; nur die Isolirungspolitik gegen den Zollverein war populär. Aber auch die Stimmung im Kabinet des Königs war seit Schele's Tod (1844) verändert. Im Spätjahr 1847 brachten nun die neuen Wahlen der Regierung noch weit ungünstigere Verhältnisse. Die königliche Kasse konnte indeß eine ständische Hülfe nicht entbehren. So war die Lage der Dinge, als die Februar-Revolution ausbrach. Einer Bewegung der Hauptstadt am 17. März wichen sogleich das Kabinet, die Minister, das ganze bisherige Regierungssystem. In der Anarchie der nächsten Tage wurden alle Forderungen des damaligen Momentes zugestanden. Das aus der bisherigen Opposition gewählte Ministerium[3]) konnte diese nur als gegeben annehmen, um dadurch Kraft zum Kampfe gegen noch weiter gehende Forderungen im Innern und gegen die Revoltionirung Deutschlands überhaupt zu finden. Der Adel zeigte sich kraftlos. In der ungewohnten Preßfreiheit schlug die bisherige Kriecherei in Revolutionsgeschrei um. Als die auf den 28. März schon früher berufene Ständeversammlung zusammentrat, hatten die eifrigsten Adelsglieder der ersten Kammer die Haltbarkeit ihrer Stellung aufgegegeben. Selbst gemäßigte Glieder der zweiten Kammer forderten Herstellung des Einkammersystems, mindestens Beseitigung aller Adelsrechte. Außer der Versammlung redete man bald von constituirender Versammlung, bald von Einheit Deutschlands, die man zu Berlin im Sinne von 1798 bis 1806 ausbeuten zu wollen schien. Der Regierung blieb kaum etwas übrig als Ordnung zu halten und zwischen den Kammern zu vermitteln. Es gelang die Verfassungsangelegenheit in verhältnißmäßig günstiger Weise zu ordnen, um während des übrigen Jahrs den auf Durchführung der Frankfurter Beschlüsse gerichteten Versuchen entgegen treten zu können. Glieder der Ritterschaften gaben nun selbst die Veranlassung, die Umgestaltung der Provinziallandschaften in die Organisation hinein zu ziehen; die Aufrechthaltung des Jagdrechts machte aber der Umsturzpartei doch möglich, den Adel von den Wahlen der größern Grundeigenthümer fast gänzlich auszuschließen; und in der am 1. Februar 1849 zusammengetretenen zweiten Kammer die Durchführung der Grundrechte zum Programm der Mehrheit zu erheben. Die neue erste Kammer leistete kräftigeren Widerstand als früher die ritterschaft

---

[3]) Graf v. Bennigsen, Prott, Stüve, Braun, Lehzen, Düring.

liche Kammer. Dennoch blieb nach $1^1/_2$ monatlichem Kampfe nichts übrig, als die Auflöſung am 25. April.

Die Regierung hoffte nun in Berlin gemeinſchaftliche Maßregeln mit Oeſterreich treffen zu können, ging den Maivertrag ein, den ſie ausdrücklich an Oeſterreichs Mitwirkung knüpfte, ließ ſich aber in die neue Deutung, die H. von Radowiz demſelben zu geben ſuchte, nicht hineinziehen. Dabei fand ſie in der neu berufenen Ständeverſammlung (8. Nov. 1849) keine überwiegende Schwierigkeit. Eine preußiſche Partei war in der Verſammlung nicht, fing aber an ſich im Adel zu bilden. Mit der Beruhigung der Gemüther wuchs dann die Oppoſition am Hofe, und fand bei dem Fürſten Schwarzenberg Unterſtützung, als die Miniſter ſich im Februar 1850 vom Vierkönigsbündniß fern hielten. Ihre Stellung mußte nun im Oktober 1850 aufgegeben werden

Das folgende Miniſterium[4]) nahm dann den noch zu vermeidenden Kampf mit den Provinziallandſchaften auf, ſchloß in der Hoffnung auf preußiſche Unterſtützung den Septembervertrag, trat aber doch dem Bundestagsbeſchluſſe vom 23. Auguſt bei.

Als die daraus folgenden Verwicklungen ſchon Gefahr drohten, ſtarb König Ernſt Auguſt und König Georg V. ernannte ein Miniſterium, in welchem der jüngere Schele — der 1848 faſt allein in der erſten Kammer nicht nachzugeben gewagt hatte — durch Verhandlung im Lande den Streit beſchwichtigen, die 1848 nachgiebigen Herren von der Decken und von Borries aber durch den Bund die Verfaſſung umſtürzen wollten. Folge dieſes Zwieſpalts war die Genehmigung des Septembervertrags. Inzwiſchen ſiegte damals Schele; allein ſeine Verhandlungen mit den Ritterſchaften ſchlugen fehl und von der Ständeverſammlung forderte er Verfaſſungsänderungen, welche dieſe nicht gewähren konnte. Als er 1853 auf das Erreichbare zurück ging, war nach beiden Seiten die nöthige Kraft eingebüßt.

Im November 1853 trat nun plötzlich H. von Lütken auf, und bildete ein neues Miniſterium, zum Theil aus bürgerlichen Staatsdienern. Der bekannte Zimmermann, den Schele entfernt hatte, wurde zurückberufen und die zweite Kammer ohne erhebliche Wirkung aufgelöſet. Die Verhandlungen des Jahrs 1854 gingen einen ſehr ruhigen Gang. Außerordentliche Mittel für die Armee wurden bereitwillig gewährt. Nur eine Differenz mit der Stadt Hannover über die Polizeiverwaltung blieb unlöslich. Nichtsdeſtoweniger wurde im November durch die bekannte Zimmermann'ſche Denkſchrift die Entſcheidung dem Bunde in die Hand gelegt. Die Miniſter von 1848 ſuchten einer Widerlegung vergebens Eingang zu verſchaffen. Am 12. und 19. April entſchied die Bundesverſammlung faſt einſtimmig gegen die Verfaſſung.

Nach mehrmonatlichem Schwanken wurde nun dennoch die Ständeverſammlung berufen, um ſich dieſen Beſtimmungen zu unterwerfen, und zugleich eine ſehr vermehrte Militärlaſt auf das Land zu legen. Die Kommiſſion hielt es für rathſam ſich dem Könige gegenüber zu gütlicher Verhandlung bereit zu erklären, wenn die Sache der Bundesverſammlung wieder entzogen ſein würde; den Miniſtern gegenüber machte ſie die Verfaſſungswidrigkeit des beobachteten Verfahrens geltend. Die Regierung ließ die Anträge nicht zur Diskuſſion kommen. Am 12. Juli 1855 erfolgte die Vertagung. Am 31. Juli wurde auch das Miniſterium Lütken, über welches während der ganzen Sitzung Zimmermann ſich wegwerfend geäußert hatte,

---

[4]) v. Münchhauſen, Lindemann, Meyer, Jakobi, v. Röſſing, ſpäter v. Hammerſtein.

entlassen und ein neues aus denjenigen Personen zusammengesetzt, die seit 1850 für die Treibfedern der Schwankungen gehalten waren, zugleich wurde die Ständeversammlung aufgelöset und am 1. August durch eine Proklamation und Verordnung die Bundesbeschlüsse gegen die Verfassung in einer Weise ausgeführt, die noch über jene Beschlüsse hinauszugehen schien. Nur über die Finanzverfassung, die Zusammensetzung der Kammern und das Verhältniß von Gerichten und Verwaltung waren Anträge an die Stände vorbehalten. Dazu kamen sogleich harte Maßregeln gegen geachtete Staatsdiener; am 7. Oktober ein eigner sogenannter Staatsgerichtshof lediglich zur Absetzung von Staatsdienern. Petitionen für die Verfassung wurden als Staatsverbrechen verfolgt und da das Urtheil des Schwurgerichts zu Aurich nicht erwünscht ausfiel, unter dem 28. December die Staatsverbrechen der Kompetenz der Schwurgerichte entzogen. Die Beschwerden über Verfassungsverletzung, welche das dazu verfassungsmäßig legitimirte Schatzkollegium an den Bundestag brachte, wies dieser einfach zurück. Inmittelst war auch am 27. September das Wahlgesetz in einer Weise geändert, die der Regierung große Gewalt gab. Als die Wahlen zur zweiten Kammer doch nicht erwünscht ausfielen, versagte man nicht nur allen Staatsdienern, sondern namentlich auch den Magistratsgliedern, deren man sich nicht sicher hielt, auf Grund der neuen Verfassung den Eintritt. Das hatte den Erfolg, daß mehrere der früher entlassenen Minister in die zweite Kammer eintraten. Die Mehrheit der aus den Ritterschaften gewählten ersten Kammer ging indeß unbedingt auf die Vorschläge der Regierung ein. In der zweiten Kammer herrschte große Aengstlichkeit und Schwäche. Die sehr reichlichen Bewilligungen wurden leicht gewährt, da die Regierung vermied, schon jetzt die zur Deckung erforderlichen Steuern zu beantragen und manche außerordentliche Verwendungen und große Anlagen dem Lande oder Einzelnen erwünscht waren. Bedingte Bewilligungen behandelte die Regierung, als ob die Bedingungen nicht vorhanden wären. Am 8. November wurde aber auch diese Ständeversammlung aufgelöset; bei den neuen Wahlen schieden die Ritterschaften selbst die wenigen Oppositionsglieder aus. Auch die Wahlen zur zweiten Kammer, zu denen dem Minister des Innern alle Kräfte der Regierung unbedingt zu Gebote gestellt waren, ergaben eine Mehrheit für die Regierung, nachdem durch die Verordnung vom 14. Januar 1857 fast allen Erfahrenen die Erlaubniß zum Eintritt versagt war.

Diese Ständeversammlung mußte nun bitten, daß man auf die vorjährigen Vorlagen zurück komme. Dies wurde gewährt, und so ist nun eine Einrichtung getroffen, welche der Regierung fast unbeschränkte Gewalt über die Finanzen giebt und die erhöhte Krondotation auf einen auszuscheidenden Komplex von Domanialgütern begründet. Diese Ausscheidung hat eine neue Vermehrung der Krondotation von 80 bis 100,000 Rth. zur Folge gehabt. Die Steuern bedürfen, um den Bedarf zu decken, einer Erhöhung von fast Einer Million. Dazu droht 1866 ein Ausfall von etwa 1400,000 Rth. Die Regierung aber hat großartige Unternehmungen begonnen und einen Geist der Spekulation geweckt, der bisher dem Lande durchaus fremd war. Eine Gesetzgebung zu Beförderung unbegrenzter Regierungsgewalt ist im Werke.

Dagegen ist nach sechsmaliger Umwälzung dem Lande alle Heiligkeit der Formen gleichgültig geworden, in dem wachsenden Wohlstande des Landvolks und dem industriellen Erwerbe erwachsen neue Kräfte und Ansprüche, der Adel findet die einzige Stütze für sehr schwer zu behauptende Ansprüche im Staatsdienerthum, das ihm streitig gemacht wird und in der Krone; die Verantwortlichkeit der Regierenden hat aufgehört, seit diese ihre Maßregeln als vom Bunde geboten dar-

ſtellen. Soviel hat der bisherige Gang gezeigt, daß die wirklichen Zuſtände und ihre Entwicklung entſcheiden; und nicht augenblickliche Beſchlüſſe.

(Geſchrieben im Frühjahr 1858.) Stuve.

Hanseſtädte.

Lübeck.

Geſchichte. Nachdem Altlübeck, die Hauptſtadt des ſlaviſchen Reiches Wagrien, welche am Zuſammenfluß der Trave und Schwartau lag, 1138 zum letzten Male zerſtört war, gründete 1143 der Schauenburger Graf Adolf II. von Holſtein das jetzige Lübeck eine kleine Stunde landeinwärts auf dem von der Trave und der in ſie mündenden Wakenitz umfloſſenen Werder Buku. Die günſtige Lage der Stadt, ein wenig zurückgezogen vom Meer und dadurch vor ſeeräuberiſchen Angriffen gedeckt, und doch zugleich vorgeſchoben gegen die damals zuerſt der chriſtlichen Kultur und dem Verkehr des Südens und Weſtens von Europa ſich völlig öffnenden Länder des Nordens und Nordoſtens, ließ ihren Handel ſich zu ſchneller Blüthe entfalten. Das ſofortige Auftreten der Stadt als einer freien ſächſiſchen Kommune mit ſelbſtſtändig gewähltem Rath (nach der von Herzog Heinrich dem Löwen 1163 ihr verliehenen Verfaſſung) gewährte ihr bald ein Uebergewicht über die durch fürſtliche und herrſchaftliche Rechte behinderten Nachbarſtädte und ließ ſie als die natürliche Leiterin aller ſtädtiſchen Intereſſen in ſächſiſchen und wendiſchen Landen erſcheinen, der ſich allmählich frühere kaufmänniſche Genoſſenſchaften, wie die auf Gothland, unterordneten. Der Umſtand, daß gerade mit ihrer Gründung das erfolgreiche und bleibende Vordringen der Sachſen und des ſächſiſchen Lebens in die wendiſchen Oſtſeeländer zuſammenfiel — (1140 Wagrien völlig mit Holſtein verbunden, 1142 Eroberung des Polabenlandes (Grafſchaft Ratzeburg, ſpäter Lauenburg) durch die Herzoge von Sachſen, 1166 Errichtung der ſächſiſchen Grafſchaft Schwerin) — erhob ſie zur Vertreterin ſächſiſchen Rechts gegenüber den Wenden. Auch die politiſchen Umgeſtaltungen, welche das Herzogthum Sachſen in den erſten Jahrzehnden des Beſtehens der neuen Stadt erlitt, trugen zur raſchen Förderung von Lübecks Selbſtſtändigkeit bei. Denn nachdem Graf Adolf vom jungen Herzog Heinrich dem Löwen gezwungen worden, ſeine Stadt ihm abzutreten, in welche 1163 auch der wagriſche Biſchofsſitz von Oldenburg her verlegt ward, traf den Herzog ſchon 1180 die Acht: Lübeck mußte ſich 1181 dem Kaiſer Friedrich Rothbart ergeben, ward aber während der bald folgenden Kämpfe in den nordalbingiſchen Landen nach mancherlei Wechſelfällen 1201 eine Beute der Dänen. Mit Waldema'rs II. Gefangenſchaft endigte auch Lücks Abhängigkeit, und Friedrich II. ertheilte der Stadt 1226 die Reichsfreiheit, die ſie bei Bornhövd 1227 und in der Folgezeit ſiegreich behauptete.

Von nun an begann die Stadt im Innern ihre Verhältniſſe zu befeſtigen und unter fortgeſetzten Kämpfen nach außen ihre Macht und ihren Einfluß in der Nähe und Ferne zu erweitern.

Für die Entwicklung Lübecks, ſo weit ſie mit dem Wachſen des hanſeatiſchen Bundes zuſammenhängt, muß hier auf die bekannten Schriften von G. F. Sartorius (Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes. 3 Bde. Götting. 1802—8; und urkundliche Geſchichte des Urſprungs der deutſchen Hanſa. 2 Bde. Hambg. 1830) und F. W. Barthold (Geſchichte der deutſchen Hanſa. Lpz. 1854), ſo wie für die

allgemeinen Grundlagen auf Hüllmann's Städteweſen und Barthold's Geſchichte der deutſchen Städte verwieſen werden. Auch die ältere Geſchichte der eigentlichen Stadt kann nur inſofern Berückſichtigung finden, als auf ihr der gegenwärtige Zuſtand beruht, und namentlich dieſelben Grundzüge der eigenthümlichen Exiſtenz ſich in allen Zeiten wieder erkennen laſſen.

Kluges und beſonnenes Vorgehen, energiſches Ergreifen der nächſten Ziele, vorläufige Sicherung der ferneren, zähes Feſthalten des Errungenen, Nachgiebigkeit vor der Uebermacht, kühner Trotz und Gewalt, wenn ſie die Blöße des Gegners erſpähen, kennzeichnen überhaupt die Politik des aufblühenden Bürgerthums im Mittelalter. Mit der Zunahme ſeines Reichthums und Einfluſſes wächst auch der zuverſichtliche Stolz. Das Bürgerthum, welches auf Wohlſtand und feſte Regelung aller Lebensverhältniſſe hinarbeitet, wird zugleich Träger der Kultur, inſofern die andern Stände der Sittlichkeit entgegenwirken. Alle dieſe Grundzüge theilt das europäiſche Bürgerthum mit dem deutſchen, das norddeutſche Bürgerthum mit dem ſüddeutſchen. Während dieſes aber der allgemeinen Entwicklung Deutſchlands gemäß früher zu Bedeutung und Anſehen gelangte, ſind die norddeutſchen Städte aus beſondern Urſachen zur Zeit, als die ſüddeutſchen Städtebündniſſe in ihrer Geſchloſſenheit zerfielen, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, zu einer Höhe und einem Umfang der Macht gediehen, welche auch außerhalb der Grenzen des deutſchen Reichs ihnen eine ſelbſtſtändige politiſche Geltung erwarb. Haupturſache ihrer unabhängigeren Stellung war der lockere Verband, in dem der Norden von Deutſchland zum Reich ſtand. Noch bis jetzt hat ſich bei dem gemeinen Mann der Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg der Gegenſatz von hanſeatiſch und deutſch erhalten, von Binnenleuten (aus der Stadt) und Außenleuten (butenlüd, aus dem Reich), wie umgekehrt nach Norden zu in nächſter Nähe nicht nur die Geſchichte ſelbſt der jüngſten Vergangenheit, ſondern, praktiſcher als alle politiſchen Ereigniſſe, der tägliche Anblick der Zollſtätten und Schlagbäume den Grundſatz vertritt, daß, wo die ſtädtiſche Herrſchaft aufhört, der Dänen Regiment beginnt.

So zwiſchen den ausländiſchen Norden und den für die Machtentwicklung der norddeutſchen Städte paſſiven Süden des Reichs eingeklemmt, finden wir unſre Lande aber von Alters her. Es ward ſchon angeführt, wie die Hohenſtaufen Lübeck gegen die Uebermacht Waldemar's des Siegers von Dänemark nicht ſchützten: Friedrich II. trat ſogar 1214 an den Dänenkönig alles Land jenſeits der Elde und Elbe ab, was noch K. Albrecht I. 1304, mit Vorbehalt Lübecks, beſtätigte. K. Karl IV. verpfändete 1349 an Waldemar IV. (Atterdag) die Reichsvogtei von Lübeck. Und dieſelben Fürſten, welche im Reich die Macht der Städte zu brechen ſuchten, haben an den Grenzen des Reichs deren Anſehn gehoben: auf Privilegien der Hohenſtaufen, die ſonſt der ſtädtiſchen Entwicklung hemmend entgegentraten, gründet ſich die Freiheit Lübecks; Karl IV. übertrug dem Rathe von Lübeck die Aufrechthaltung des Landfriedens und überließ ſomit der ſtädtiſchen Obrigkeit den letzten Reſt kaiſerlicher Gerichtsbarkeit, während er und ſein Sohn Wenzel den zur Stützung des Landfriedens geſchloſſenen ſchwäbiſchen Städtebund und ähnliche Verbindungen als reichswidrig verboten. Noch entſchiedener ſtellt ſich dieſer Gegenſatz kaiſerlicher Ohnmacht und ſtädtiſcher Macht heraus, wenn man die verſchiedenen Reichsverbote in den Kämpfen der Hanſa mit den ausländiſchen Fürſten gegen das Thun der Städte hält: beide laufen häufig ſchnurſtracks wider einander. Völlig verkehrt hat man aber dieſes ſelbſtſtändige Auftreten ſtädtiſcher Macht unter dem Geſichtspunkt eigenwilliger Iſolirung vom Reich aufgefaßt: die Kaiſer ſelbſt begriffen, daß der Städte Thun dem Reich förderlich war, und haben es auch nicht nur gut geheißen,

sondern unterstützt, wo sie nicht durch eigne Ohnmacht und die selbstsüchtige Politik der Reichsfürsten gehindert und mißleitet wurden. Umgekehrt sind die Städte trotz alles unabhängigen Gebahrens immer sich bewußt gewesen im Namen des Reichs zu handeln und haben an diesem ihren Rückhalt gesucht. Instinktmäßig hielten schon die ältesten kaufmännischen Gilden in England, auf Gothland als mercatores Alemanniæ, als Teutonici zu einander: im Auslande fanden sich die Deutschen mehr zusammen, als daheim. Neben Lübecks ältestes Siegel (ein Schiff) tritt seit dem 14. Jahrhundert der doppelköpfige Reichsadler, und dieser findet sich zuerst nicht blos als Stadtsiegel, sondern auch als Siegel der vereinigten Seestädte (civitates maritimae), von ihren Vögten auf Schonen gebraucht, seit 1368, dem Jahre, in welchem der große König der Hansa gegen Waldemar IV. begann. Es ist das nicht minder charakteristisch für Norddeutschland, als das erste Vorkommen des Reichsadlers in Süddeutschland 1335 im Siegel des Landfriedens von Baiern und Schwaben. Die hanseatischen Städte wenden sich um Schutz gegen Bedrückung im In- und Auslande häufig an das Reichsoberhaupt, wie eine große Zahl vorliegender Dokumente, aus den Kanzleien der deutschen Kaiser und Könige erlassener Briefe, beweisen. Lübeck insbesondere rief, früherer Fälle nicht zu gedenken, z. B. Albrechts von Habsburg und Ludwigs des Baiern Vermittelung gegen die Grafen von Holstein an, und unterstützte dagegen Ludwig in seinem Sohne, dem Brandenburger Markgrafen, widerstand jeder päpstlichen Aufforderung von ihm abzufallen. Wenn dies Band in späteren Jahrhunderten gelockert ward, so lag die Schuld zum wenigsten an der Stadt. Daß man in der Idee immer fühlte, wie eng das Interesse des Bürgerthums und des Reichs zusammenhing, geht aus unzähligen Beispielen hervor, und in der Praxis wußte man in schwierigen Fällen zuletzt auch keinen bessern Rath, als die Reichsgerichte anzugehn, wie denn die schlimmsten Streitigkeiten zwischen Rath und Gemeine stets durch kaiserliche Kommissarien entschieden wurden. Ja man kann dies Gefühl der Reichsangehörigkeit noch in der neueren Geschichte Lübecks aus der Sorglosigkeit herauslesen, mit welcher die Stadt den Unfällen vom Jahre 1806 entgegenging, und wo hätte man eine raschere Erhebung für die deutsche Sache aufzuweisen, als in dem für die Hansestädte nur zu verderblichen Vorgehen gegen die Franzosen im Frühling 1813!

Die Entfernung der norddeutschen Städte vom Schwerpunkt des Reichs gab ihnen also ihre gesonderte Stellung, sie wurden dadurch schon früh genöthigt Schutz und Anhalt in sich selbst zu suchen. Dem Auslande gegenüber stählte sich ihre nationale Kraft, längerer Aufenthalt an den Küsten jenseits des Meers fern vom Vaterlande gab ihnen den weiteren Blick und die tiefere Einsicht in die fremdländischen Verhältnisse, lehrte sie die Nothwendigkeit gewisser allgemeiner, fester Normen, ohne welche Handel und Wandel unmöglich war. Wie also schon im Binnenlande die Städte die ursprünglichsten Vertreterinnen der Landfriedensbündnisse sind, so diese Seestädte überdies die Schöpferinnen der Befriedigung des Meeres. Strandrecht, Seeraub, Menschenraub ward von ihnen überall bekämpft, Schutz dagegen ist das Erste, was sie sich in stets erneuten Verträgen zusichern lassen. Somit sind sie zugleich die Vertreterinnen christlicher Grundsätze gegenüber der schwer auszurottenden heidnischen Lebensansicht, und in diesem Sinne werden sie besonders durch die Bullen der Päpste gestützt. Sie sind daher auch die natürlichen Bundesgenossinnen des mit dem Schwert unter die Heiden vordringenden Christenthums: in Lübeck schiffen sich die Kreuzfahrer und Pilger nach Livland und Preußen ein, hier werden die friedlichen Unterhandlungen mit Litthauen gepflogen. Lübeck unterstützt die Anlage deutscher Städte in den dem deut-

ſchen Orden zufallenden Gebieten, und dieſe blühen raſch zu den bedeutendſten Gliedern der Hanſa auf.

Ein Letztes, wodurch die norddeutſchen Städte in ihrer ſchnellen Entwicklung gefördert wurden, waren die geringeren Hinderungen in ihrem Innern und in ihrer nächſten Umgebung, unter denen ſie aufwuchſen. Wie die Oppoſition der Reichsregierung ſie mehr hob, als hemmte, ſo der Widerſtand der Reichsfürſten, ihrer Nachbarn, die meiſtens nicht mächtig genug waren, namentlich den verbündeten Städten auf die Dauer Gegenpart zu halten, weil es ihnen an den Mitteln zur Kriegführung, an der nöthigen Einigkeit fehlte. Um auf Lübeck beſonders zu ſehen, ſeine Nachbarn, die Grafen von Holſtein, die ſächſiſchen Herzoge, die meklenburgiſchen Fürſten, wie oft waren ſie in ſich zerſplittert, geſchwächt durch Landestheilungen, oder wo ſie in größerer Macht auftraten, ausländiſchen Gelüſten zugewandt, zu deren Verwirklichung ſie des ſtädtiſchen Geldes und Kriegszeugs bedurften. Es fehlte ferner die Nähe eines reichsunmittelbaren Adels: ſo ſehr auch hier die umwohnenden Adligen eine Piage des Kaufmanns geworden ſind, ſo haben ſie doch nicht die unabhängige Stellung, wie in Schwaben und Franken; das Intereſſe der Fürſten, den Adel niederzuhalten, den Landfrieden zu fördern, geht mit dem der Städte Hand in Hand. Auch innerhalb der Mauern der Städte war weniger Grund zur Spaltung vorhanden, zufolge der größern Gleichartigkeit der ſtädtiſchen Bevölkerung und der feſteren Stellung, welche der herrſchende Theil derſelben von vorn herein über dem beherrſchten einnahm. Wenn ſich in Lübeck z. B. auch hie und da Abſtammung älterer Familien aus adligen Geſchlechtern nachweiſen läßt, Verſchwägerung der ſtädtiſchen Junker mit dem Landadel, ſo beſtand der Hauptſtamm der Patricier doch aus den durch Handel und Grundbeſitz hervorragenden weſtphäliſchen Kaufmannsfamilien, der Adel als ſolcher war grundſätzlich von der Anſäßigkeit in der Stadt ausgeſchloſſen. Aus dieſen erſten ſtädtiſchen Familien ward der Rath gewählt, ſo bildete ſich die Herrſchaft der Rathsverwandten, und der Rath wußte jeder Einmiſchung der Gemeine in das Regiment mit Kraft zu begegnen. In dieſer feſten und ungebrochenen Haltung des Rathes, ſo wie in der nie vernachläßigten Sorge für das materielle Wohl der Zünfte, deren Intereſſen von den kaufmänniſchen Gilden auch im Auslande wahrgenommen wurden, liegt wohl der Grund, daß alle zünftiſchen Bewegungen, an denen es auch in der Geſchichte Lübecks nicht fehlt, ſtets ein glimpfliches Ende nahmen, nie zu Kampf und Blutvergießen in der Stadt ſelbſt geführt haben. Endlich hat die Stadt Lübeck nie, trotz mehrfacher oft langdauernder Streitigkeiten, das Uebergewicht des geiſtlichen Fürſten, der in ihren Mauern wohnte, des Biſchofes, gefühlt. Mit gerechter Einhaltung der beiderſeitigen Grenzen wußte der Rath immer den geiſtlichen Uebergriffen zu begegnen, und die Kirche in den ihr zukommenden Rechten doch nicht zu beeinträchtigen. Früh finden wir die rathsverwandten Familien im Kapitel und unter der andern ſtädtiſchen Geiſtlichkeit, ſo wie in Stiftern und Klöſtern der nähern und fernern Umgegend ſtark vertreten. Schon dies erklärt, wie es ſelbſt bei ſchrofferen Gegenſätzen weltlichen und geiſtlichen Standes immer bald gelang, die aufgeregten Gemüther zu verſöhnen. Im Uebrigen förderten der Rath und die ganze Bürgerſchaft kirchlichen Sinn und kirchliches Leben: Zeugen ſind noch heute die Kirchen und Klöſter der Stadt, von denen die letzteren zur Zeit der Reformation nicht eingezogen, ſondern auf Betrieb der gemäßigten Partei in Schulen und Wohlthätigkeitsanſtalten verwandelt wurden; Zeugen die zahlreichen milden Stiftungen, welche zum größten Theil noch jetzt in geſegnetem Wirken fortbeſtehen, reichlich vermehrt auch nach der Reformation, ja bis in die neueſte Zeit.

Die angedeuteten Gesichtspunkte sind für alle norddeutschen Städte mehr oder minder maßgebend, doch hatte der lübecker Rath, eingedenk seiner Stellung an der Spitze des Städtebundes, vor allen andern den Wahlspruch im Auge, der bis vor Kurzem über dem alten Wettegemach, dem Zimmer des Zunftgerichts, zu lesen war: Holt mate! Gehaltenes Maß charakterisirt auch die Politik der Lübecker nach außen hin, und man bewahrt als in diesem Sinne bezeichnend das Wort des lübischen Bürgermeisters Hinrich Castorp († 1488): Latet uns dagen! dat Fähnlein ist licht an de Stange gebunden, averst et Kostet veel mit ehren wedder aff tho nemen. Trotz aller glänzenden Beredtsamkeit der Neuzeit richtet somit die lübische Geschichte selbst das kühne Ueberstürzen Jürgen Wallenwevers, das, auf hanseatischem Boden erwachsen, nothwendig in sich zusammenfallen mußte, weil es mit den Grundprincipien hanseatischer Gesinnung im Widerspruch stand.

Zu dieser kurzen Charakteristik nur wenige Belege aus Lübecks reicher Geschichte. Die gegenseitigen Städtebündnisse zu Schuß und Trutz, zur Sicherung der Straßen, zu gemeinsamen Maßregeln für die Gleichartigkeit des Verkehrs ꝛc. mehren sich schon im 13. Jahrhundert seit den ersten vielgenannten mit Hamburg und Soest (1241). Bedeutender werden diese Verbindungen, als aus ihnen durch Zutritt der Fürsten die Landfrieden erwachsen: 1291 Bund mit den Fürsten von Braunschweig, Holstein, Mecklenburg zur Zerstörung der lauenburgischen Raubschlösser; 1338 großer Landfriede der sächsischen, wendischen, holsteinischen Herren mit den Städten zu Lübeck. Einigkeit im Handeln ward von Lübeck aus betrieben, als man 1280 wegen Bedrückungen in Flandern nach gemeinsamem Beschlusse den hanseatischen Stapel von Brügge nach Aardenburg verlegte; 1285 im Kriege mit K. Erich Priesterfeind von Norwegen, der durch Verbot der Einfuhr von Lebensmitteln abseiten der Städte zum Frieden gezwungen ward; 1294, indem Lübeck gegen Gothland es durchsetzte, daß von den Urtheilen des Hofes der Deutschen zu Nowgorod fortan nur nach Lübeck appellirt werde. In gleicher Weise war Lübeck der Oberhof für die mit lübischem Recht bewidmeten Städte, im 13. Jahrhundert schon 49, im Ganzen über 100 an Zahl, und die Thätigkeit dieses Oberhofes erreichte erst mit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ihr völliges Ende. Die lübeckischen Rathsherren waren als Sendboten unermüdlich thätig, hier Genugthuung zu fordern, dort gestrandete Güter zu reklamiren, die alten Privilegien zu sichern, neue zu erwerben. Es ist diese angestrengte Arbeit des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welcher Lübeck seine mächtige Stellung verdankt. Daher war denn auch der Erfolg des großen zu Köln 1367 gegen Waldemar IV. beschlossenen hanseatischen Krieges ein so glänzender, der Friede von Stralsund 1370, welcher das Haupt der Hansa zum Schiedsrichter über die dänische Krone machte. In Köln sind damals die Sendboten von 12 Städten gewesen, die sich mit 19 andern später über die gemeinsamen Maßregeln in Vernehmen gesetzt haben. 55 Städte lassen sich außerdem aufzählen als 1370 zur Hansa gehörig, so daß die bekannte Erzählung von den 77 Fehdebriefen, welche die Städte dem Dänenkönig gesandt haben sollen, mit der wirklichen Zahl ungefähr stimmt.

Schon gegen den Anfang des 15. Jahrhunderts aber beginnt die Ablösung einzelner Glieder des Hansebundes von Westen her (den Niederlanden), von Osten (den Deutschordensstaaten), von Süden (dem innern Deutschland), hervorgerufen durch die Sonderpolitik der betreffenden Landesfürsten und durch die Sorge, die sie selber dem Flor ihrer Städte zuwandten. So ward Lübeck in steigendem Maße isolirt, während es der kalmarischen Union gegenüber seine Macht

behauptete und dieſe vorzüglich auf den in der Union liegenden Zwieſpalt gründete. Seit ſich die Union auflöste, Schweden und Dänemark durch die Trennung in ihrer Nationalität erſtarkten, wandte ſich die ganze Kraft der in beiden Ländern durch die Hanſeaten neu befeſtigten Fürſten eben gegen die vor dem einheimiſchen Handelsſtand begünſtigte Hanſa. Arbeit und Kampf dieſes 16. Jahrhunderts hat mit rieſiger Anſtrengung Lübeck vorwiegend getragen, zuletzt ganz allein, 1501 — 12 den Krieg mit Dänemark, 1522 ff. die Unterſtützung Guſtav Waſa's und Friedrichs III. gegen Chriſtiern II., 1534 die Grafenfehde (Jürgen Wullenwever), 1563—70 den Drei-Kronen-Krieg gegen Schweden. Für die Stellung der Hanſa in England wirkte ſchon nachtheilig die Rivalität der weſtlichen (Niederländer) und der öſterſchen Handelsgenoſſen: die Politik des Hauſes Tudor machte der Herrſchaft der letztern ein Ende, die Zeit der Stuarts mit ihren Verwickelungen ſchloß die Niederländer von England aus. Dieſe freilich hatten mehr als reichen Erſatz in der Macht ihrer burgundiſchen Fürſten in deren Verbindung mit Spanien, in der Eröffnung der neuen Handelswege für die befreiten Niederlande gefunden, während Lübeck, immer mehr auf ſeine baltiſche Binnenſee beſchränkt, überdies durch den Wegfall einzelner wichtiger Handelsartikel litt (Ausbleiben des Herings von den ſchoniſchen Küſten ſchon ſeit 1425), durch den veränderten Verkehrszug des öſtlichen Europa (geringere Bedeutung der uralten aſiatiſchen Straße über Nordeuropa) und durch die gewaltſame Unterdrückung des deutſchen Comptoirs zu Nowgorod (1477, 1494). Der Handel durch den Oreſund ward der Stadt ſeit dem 16. Jahrhundert von dem neuen däniſchen Laſtzoll erſchwert, Lübecks energiſche Verſuche, am ſpaniſchen Welthandel ſich zu betheiligen, ſcheiterten an der verkehrten Politik des Reichs.

Der dreißigjährige Krieg, welcher ſo manchen Keim deutſchen Lebens erſtickte, hat auch der Hanſa den Todesſtoß gegeben: 1630 ward der letzte Hanſetag zu Lübeck gehalten. Selbſt damals noch brachte die Stadt ihren Verbündeten die größeſten Opfer — von der für das bedrängte Straiſund bewilligten hanſeatiſchen Beiſteuer von 15,000 M. leiſtete Lübeck allein ein Viertel — ſah ſich nun aber außer Stande die alte Stellung länger zu behaupten. Ein Jahrhundert der ärgſten Repreſſalien gegen das alte Hanſehaupt folgte. Unzählig ſind die Plackereien, und haben bis in die neueſte Zeit gedauert, denen Lübeck von Seiten ſeiner nächſten Nachbarn ausgeſetzt war. Wohlerworbene Rechte auf freien Verkehr wurden auf's ſchmählichſte mit Füßen getreten, der Landbeſitz zerpflückt. Selbſt einheimiſche Schriftſteller kehren nur das Schattenbild dieſer Zuſtände heraus und laſſen der Ausdauer, mit welcher die wackerſten Männer Lübecks ſich gegen die immer neu erhobenen diplomatiſchen Schwierigkeiten ſtemmten, dem verbiſſenen Groll, mit dem ſie ſich endlich, gezwungen und von den Reichsgerichten im Stich gelaſſen, den unbilligen Verträgen über die Vogtei Mölln (1747), über die lübiſchen Güter in Holſtein (1802) fügten, nur ungenügende Anerkennung widerfahren. Erſt im Lauf des 18. Jahrhunderts erholte ſich Lübeck wieder zu größerem Wohlſtande. Es gelang ihm während der Umwälzungen am Anfange unſeres Jahrhunderts ſeine Selbſtſtändigkeit zu erhalten: eine Beſetzung durch däniſche Truppen zufolge der nordiſchen Konvention war vorübergehend (1801 Apr. 5 — Mai 23), der Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 ſicherte die Freiheit der Stadt und vergrößerte ihr Gebiet durch Einverleibung mehrerer Domkapitelsgüter. Der lübiſche Handel erreichte durch die Elbſperre in den nächſten Jahren eine lange nicht geſehene Höhe. Da ward die Stadt in das Unglück des preußiſchen Krieges hineingezogen, am 6. November 1806 von den Blücher verfolgenden Franzoſen

gestürmt und drei Tage geplündert. Am 13. December 1810 ward sie dem französischen Kaiserreich einverleibt. Nach der ersten Vertreibung der Franzosen stellte man am 19. März 1813 die alte Verfassung wieder her, aber erst am 5. December verließen die seit dem Juni zurückgekehrten Feinde für immer die Stadt, welche am 9. Juni 1815 als Freie und Hansestadt dem deutschen Bunde beitrat.

Als solche hat Lübeck mit den übrigen freien Städten gemeinschaftlich die 17. Gesammtstimme am Bundestag. Durch gemeinsames Oberappellationsgericht, durch vielfachen diplomatischen Verkehr und durch die gleichen städtischen Interessen hat sich seit 1815 eine engere Beziehung auch zu Frankfurt a. M. gebildet. Aelter und inniger ist die Verbindung, welche Lübeck an seine beiden hanseatischen Schwestern knüpft. Als der Bund 1630 zerfiel, traten die drei in eine neue Einigung, die den Sturm der Zeiten überdauert hat und die Pflanzstätte hanseatischer Gesinnung geblieben ist. Schon ihrer Lage nach sind die drei Städte als die unabhängigen Seehäfen Norddeutschlands auf gemeinsames Handeln gewiesen, wo aber immer ihre Existenz, ihr Wohlsein in Frage kam, haben sie auch stets treu zu einander gestanden, und vorzüglich hat jeder Aufschwung in unsrer vaterländischen Geschichte dieses Band neu gefestigt. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebt warm in allen drei Städten. Natürlich ist man in den beiden andern Städten nicht immer geneigt, Lübecks früherer Stellung sich zu erinnern, da die Entwicklung ihres Welthandels Hamburg und Bremen weit über das alte Haupt der Hansa hinausgehoben haben. Die Regierungen aber haben einträchtig das ursprüngliche Verhältniß aufrecht erhalten. Lübeck, Bremen, Hamburg ist noch heute die Rangordnung. Legen die beiden Letzteren ihr bedeutenderes Handelsgewicht in die Schale, so sucht Lübeck durch Treue in der nach althanseatischer Ueberlieferung ihm gebliebenen Leitung gemeinsamer Angelegenheiten das zu erwiedern. Dankbar nimmt es an den weiteren merkantilischen Beziehungen der Beiden Theil, und in allen Handelstraktaten, in vielen Konsulaten ꝛc. wirken die Drei vereint. Daß sie namentlich da als zusammengehörig auftreten, als die Erben der alten Hansa, wo es sich um wirklichen Besitz dieser handelt, bedürfte wohl kaum eines Beweises, da die Hanse nie aufgehoben ist und in ihnen fortgedauert hat. Man hat aber auch diesen Beweis rechtlich geführt bei Gelegenheit des Verkaufs des Stahlhofes zu London. Der Stahlhof und das Oesterſche Haus in Antwerpen sind die letzten Erinnerungen an die auswärtigen Handelsniederlassungen der Hansa. Die drei Städte besaßen bisher noch die Grundstücke derselben. Der Stahlhof ist 1853 verkauft, dem Vernehmen nach steht dem antwerpener Hause ein ähnliches Schicksal bevor. Vom Standpunkte der Praxis ist gegen die Verwerthung eines durch seine Bewaltung unbequem gewordenen bloßen Privatbesitzes nichts einzuwenden: der Geschichtsfreund kann aber nicht umhin wehmüthig dabei zu gedenken, was unter kräftiger Reichsführung aus einer rechtzeitigen Benutzung alter hanseatischer Erwerbungen für Deutschlands Seehandel und Seemacht sich hätte gewinnen lassen.

Charakteristisch für alle drei Hansestädte ist die Rührigkeit, mit welcher sie, befreit von der französischen Okkupation, das neu erwachte reichsstädtische Leben in die durch den Umschwung der Verhältnisse gebotenen Bahnen einzulenken suchten. Lübeck ward diese Aufgabe mannigfach erschwert. Ihm konnte zunächst von den günstigen Konjunkturen, welche sich den beiden andern im Welthandel wieder öffneten, nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil zufallen, und der durch seine natürliche Lage ihm angewiesene Zwischenverkehr zwischen Ost- und Nordsee mit der weiteren Aussicht auf die Länder des Nordens, vorzüglich Dänemark, Schweden,

Finnland und die Oſtſeeprovinzen, ward ihm nur zu ſehr beſchnitten. Dennoch hat es redlich gekämpft für gebahnte Straßen und alte Zollfreiheit auf denſelben, ohne welche ſein Handel dem Ruin entgegenging. Doch wie lange Zeit koſtete es, wie manches Opfer, bis es ſeine billigſten Anforderungen durchſetzte, bis es auf Umwegen eine Chauſſee nach Hamburg, ſpäter wieder auf Umwegen eine Eiſenbahn dahin erlangte. (Vertrag mit Dänemark vom 23. Juni 1847; Eröffnung der Zweigbahn nach Büchen zum Anſchluß an die Berlin-Hamburger Eiſenbahn am 15. Oktober 1851). Erſt im eben verfloſſenen Jahre 1858 hat Dänemark ſeine Einwilligung zu einer direkten Bahn von Lübeck nach Hamburg, und ſomit Ausſicht auf endliche Wiederherſtellung der uralten kürzeſten Straße zwiſchen Oſt- und Nordſee in zeitgemäßer Weiſe, gegeben, deren Verwirklichung aber noch mancherlei Schwierigkeiten entgegentreten. Erſt mit der Vereinbarung über die Aufhebung des Sundzolls vom 14. März 1857 iſt zugleich die den bündigſten alten Verträgen zuwiderlaufende Beſchwerung des lübſchen Handels durch den holſtein-lauenburgiſchen Tranſitzoll, welche Lübeck ſich in der Konvention vom Jahr 1840 aufzwingen laſſen mußte, beſeitigt worden. Nicht zu gedenken, daß Dänemark durch Vorſchiebung ſeiner Sonderzollgrenzen bis faſt an die Thore der Hanſeſtädte dem Verkehr derſelben in Holſtein auf's ſchlimmſte geſchadet hat. Trotzdem iſt man nicht müde geworden die alten Erwerbsquellen zu erhalten, neue zu ſchaffen, vor allem aber rüſtig Hand anzulegen, daß jede einheimiſche Behinderung des Verkehrs nach Kräften beſeitigt werde, um der überall regen Konkurrenz der andern Oſtſeehäfen begegnen zu können.

Mit gleicher Rüſtigkeit hat Lübeck ſeine Verfaſſung und Verwaltung ſeit 1814 den Verhältniſſen der kleineren Republik gemäß und entſprechend den erhöheten Anforderungen der Gegenwart im Sinne ruhigen Fortſchritts umzugeſtalten geſucht. Viele Schäden hatte, wie überall in Deutſchland, die franzöſiſche Okkupation aufgedeckt, manches von ihr beſeitigte veraltete Inſtitut ward nicht wieder in's Leben gerufen. Der Hauptſchaden der Verfaſſung aber lag darin, daß die zum Mitregiment berechtigte Bürgerſchaft, dem Zwecke, den ſie urſprünglich erfüllen ſollte, eine Vertretung der Gemeinde zu ſein, längſt nicht mehr genügte, ſondern in völliges Mißverhältniß zu den Bedürfniſſen des Gemeinweſens gekommen war. Es iſt vorhin angeführt worden, daß der Rath ſich ſeine Autokratie lange Zeit nicht einengen ließ. Wenn dennoch der Rath bei außerordentlicher Beſteuerung der Bürger auch die Gemeine theilweiſe oder ganz befragte, ſo folgte daraus doch keinerlei Einfluß derſelben auf das Regiment. Die Verſſung war alſo eine rein ariſtokratiſche Bewegungen gegen dieſelbe fallen den Zeiten parallel, wo der Rath durch Unglück nach außen in die Enge getrieben ward und größere Anforderungen an die Steuerkraft der Bürger machen mußte. Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts aber enden ſolche Bewegungen trotz allen Zwiſchenregiments jedes Mal mit der Wiedereinſetzung des alten Raths in ſeine volle Gerechtſame. Der Rath gerieth dadurch mehr und mehr in eine parteiiſche Gewaltſtellung, die Forderungen der Bürger erſcheinen um ſo berechtigter, je weniger der Rath ſich darauf einließ ihnen den organiſchen Weg, um ſie geltend zu machen, anzubahnen, nahmen aber immer einen tumultuariſchen Charakter an und führten ſo zur Reaktion. Das iſt die Geſchichte der Receſſe von 1416 und 1535 (nach der Wullenweverſchen Zwiſchenregierung). Im Ganzen auch des Receſſes von 1605. Man muß, wie ſehr man eine andere Entwicklung gewünſcht hätte, die Energie der alten Hänſeregierung bewundern, mit der ſie die Zügel ſtraff hält bis zum Jahre 1665. In dieſem Jahre führte die übergroße Schuldenlaſt zu dem ſogenannten Kaſſareceß, durch welchen die Bürgſchaft Antheil an der Verwaltung der Stadteinkünfte und Aus-

gaben erhielt. Der Rath meinte sie damit abgefunden zu haben, aber er mußte auf dem einmal gebrochenen Wege fortschreiten und im Hauptreceß vom 9. Januar 1669 auch in eine Betheiligung der Bürger am Regiment willigen. Dieser Receß blieb bis 1848 das Verfassungsgesetz der Stadt.

Nach der Weise des Mittelalters hatten sich die Handwerker in Zünften organisirt, welche seit dem 14. Jahrhundert eine festere Gestalt annahmen und zunächst in ihren korporativen Rechten durch den Rath anerkannt wurden. Auch die Kaufleute traten gildenartig zusammen je nach dem Bereich, innerhalb dessen sie ihren Handel trieben. Da sich nun ebenso die Rathbürtigen als Patriciergilde aneinander schlossen und zugleich mit der später entstandenen Kaufleutekompagnie, die aber ursprünglich aus Rentenirern bestand, den Rückhalt für die aristokratische Stellung des Rathes bildeten, so traten natürlich die andern Zünfte, namentlich die wirklich handeltreibenden Korporationen, „die commercirenden", allmählich an die Spitze der oben berührten entgegenstehenden Bewegungen und erhielten so eine politische Bedeutung. Dies geschah vorzüglich, seit die letzteren im Anfange des 17. Jahrhunderts zur Verwaltung der neu eingeführten „spanischen Kollekten", veranlaßt durch Zollbedrückungen in Spanien, sich enger verbunden hatten und als Vertreter der kaufmännischen Interessen eine geschlossenere Haltung gewannen. Zufällig waren um diese Zeit gerade 12 solcher Gilden im Ansehen, und so wurden diese 1669 als die einzelnen Theile der Bürgerschaft betrachtet. Sie sollten in ihren Kollegien einzeln abstimmen, und die Mehrzahl dieser Gesammtstimmen sollte das Votum der Bürgerschaft ergeben. Diese 12 Kollegien aber hießen: 1) die Junker- oder Zirkel-Kompagnie, das Patriciat, 1379 gestiftet, 1485 vom Kaiser bestätigt, als bürgerliches Kolleg eingegangen 1809; 2) die Kaufleute-Kompagnie, 1450 als patricische Innung gestiftet, erst nach 1669 commercirend; 3) die Schonenfahrer, das erste commercirende Kolleg, leitete daher die Angelegenheiten der Bürgerschaft; 4—7) die Nowgorodfahrer, Bergenfahrer, Rigafahrer, Stockholmfahrer; 8) die Gewandschneider (Tuchhändler); 9) die Krämer; 10) die Brauerzunft; 11) die Schiffergesellschaft; 12) die vier großen Aemter: Schmiede, Schneider, Bäcker, Schuster, welchen die übrigen zugeordnet waren. Die drei letzten Kollegien existiren als gewerbliche noch jetzt. Die acht übrigen bilden seit 1853 eine Kaufmannschaft. Rathsfähig waren die Mitglieder der ersten sieben Kollegien. Der Rath ergänzte sich selbst. Von den vier Bürgermeistern sollten drei Rechtsgelehrte sein, gleichviel ob zu einer Kompagnie gehörig oder nicht, einer ein wirklicher Kaufmann, von den 16 Senatoren zwei Rechtsgelehrte, in keiner Kompagnie befindlich, drei Zirkler, drei aus der Kaufleute-Kompagnie, acht aus den commercirenden Kollegien. Zu seinen Beamten hatte der Rath einen oder mehrere Syndici und vier Rathsschreiber, von denen der erste Protonotar hieß.

Diese Verfassung, wenn auch in manchen Punkten modificirt, war es, welche nach der französischen Zeit wieder eingeführt ward. Noch im Jahre 1813 begann der Rath mit einer wesentlichen Verbesserung. Er gab die Kämmerei-Verwaltung, durch welche trotz des Kassarecesses, der sie als Finanzbehörde gänzlich aufheben sollte, sehr bald ein großer Theil des Finanzwesens wieder in die Hände des Raths gekommen war, freiwillig auf. Statt dessen ward ein Finanzdepartement errichtet, und so eine einheitliche Verwaltung der Finanzen und des gesammten Staatsvermögens durch senatorische und bürgerliche Deputirte hergestellt, mit jährlicher Rechnungsablage, regelmäßigem Budget, Regulirung des Steuerwesens und der Staatsschuld. Aber der Rath ging noch weiter, er forderte die Bürger zur Reform der bürgerlichen Kollegien auf, wogegen er ihnen einen Antheil an der

Rathswahl in Ausſicht ſtellte. Die Kollegien hatten aber, wie oben geſagt, ihre ſchon anfänglich mindeſtens zweifelhafte Geltung als genügende Vertretung der Bürgerſchaft gänzlich verloren. Die Junkerkompagnie hatte aufgehört, die Kaufleutekompagnie beſtand aus wirklichen Kaufleuten, der Eintritt in irgend eins der commercirenden Kollegien war in das Belieben jedes Kaufmanns geſtellt, ſo daß die Mitgliederzahl der verſchiedenen Kollegien ſehr ungleich geworden war, während jedes doch eine gleich berechtigte Kuriatſtimme hatte. Warum wenige Gewandſchneider ebenſo viel Einfluß üben ſollten, als das erſte und zahlreichſte commercirende Kolleg der Schonenfahrer oder die aus mehreren Hunderten beſtehende Krämerkompagnie oder die über 1000 Mitglieder umfaſſenden Aemter, ließ ſich nicht wohl abſehen. Höchſtens konnte es gerechtfertigt erſcheinen, daß in einer Handelsſtadt die Kaufleute auch ſo noch den überwiegenden Impuls für die Verfaſſungsbeſchlüſſe abgaben. Aber ganze andre Stände, wie z. B. die Gelehrten, die nur ſelten in ein Kolleg traten, wenn ſie auch einzeln als Konſulenten der Kollegien einwirkten, waren ausgeſchloſſen, desgleichen die außerſtädtiſche Bevölkerung. Auch hatte der gewöhnliche Gang der bürgerſchaftlichen Verhandlungen in den Kollegien etwas ſo Schleppendes, daß er jedem raſchen Handeln widerſtrebte. So ward denn auf Antrag des Senats ein Reviſions-Ausſchuß 1814 eingeſetzt, welcher Vorſchläge zu einer Neubildung der Bürgerſchaft auf Grundlage der beſtehenden Organiſation ausarbeitete, die 1817 in Druck gegeben wurden, aber zu keiner Vereinbarung mit der Bürgerſchaft führten. Dagegen beantragte die Bürgerſchaft 1842 die Wiederaufnahme dieſer Arbeit, und eine 1846 von Rath und Bürgerſchaft inſtruirte Kommiſſion entwarf auf Grund der Vertretung nach gewerblichen Ständen eine neue Verfaſſung, die am 8. April 1848 angenommen ward. Die Hoffnung der wackerſten Patrioten, welche ſeit Jahren für das Verfaſſungswerk thätig geweſen waren, auf der gewonnen Baſis jetzt ohne Ueberſtürzung fortbauen zu können, ſollte ſich nicht verwirklichen Die Forderungen derjenigen Korporationen, welche in der neuen Verfaſſung nicht vertreten waren, veranlaßten den Senat ſtatt des bisherigen Vertretungsprincips das allgemeine Wahlrecht für die Abordnung zur Bürgerſchaft einzuführen und überhaupt allen Unterſchied zwiſchen den Bürgern in Bezug auf ihre politiſche Stellung aufzuheben (namentlich den ſtehen gebliebenen zwiſchen Groß- und Kleinbürgern, ſog. Einwohnern). Dies ward zum Beſchluß erhoben am 30. December 1848, und nun machte man ſich an die umfänglichſten Reformen in der Verwaltung, von denen die wichtigſten ſchon aufgenommen wurden in das Geſetz vom 29. Dezember 1851, durch das die Reviſion abgeſchloſſen und das jetzige Staatsgrundgeſetz eingeführt iſt.

Sieben Jahre ſind ſeitdem verfloſſen. Unter oft ſtarken Anforderungen von außen, unter zeitweiligen Störungen des Handels und Erwerbs iſt die Umgeſtaltung der Verfaſſung begonnen und ununterbrochen fortgeführt. Anfängliche Mißgriffe in der Wahl der Vertreter haben bald der Bevorzugung der Intelligenten und Beſonnenen aus allen Ständen Platz gemacht. Je mehr ſich eine ſolche Geſinnung in der Bürgerſchaft Bahn bricht, deſto mehr wird bei der ungetheilten Anhänglichkeit, mit welcher unſre Bevölkerung der Vaterſtadt zugethan iſt, auch das rechte Gleichgewicht zwiſchen den gebliebenen kompakteren Maſſen, den Zünften und der Landbevölkerung, und den übrigen Bürgern ſich herſtellen, und wie bisher die Praxis ſchon manches ausgeglichen hat, ſo wird ſie auch einer zu weit getriebenen Theorie in Theilung der Gewalt und in Schwächung des einheitlichen Regiments des Senats ſeiner Zeit begegnen.

Statiſtik. Das Gebiet Lübecks, urſprünglich aus den Begabungen ſeiner

Herren erwachsen, ist durch Ankauf von Seiten der Stadt und einzelner Patriciergeschlechter, vorzüglich aber der milden Stiftungen, vor allem des St. Johannisklosters und des Heiligen-Geist-Hospitals mit der Zeit bedeutend vermehrt worden. 1329 ward Travemünde erworben, 1420 gemeinschaftlich mit Hamburg Bergedorf und die Vierlande, 1359 Stadt und Vogtei Mölln. Die Stadt Mölln und ein Theil der Vogtei wurden nach anderthalbhundertjährigem Prozeß beim Reichskammergericht durch die Vergleiche von 1747 und 1749 an Hannover zurückgegeben, wogegen Lübeck einen Theil der Güter und Dörfer, sowie die Hoheit über die dem St. Johanniskloster gehörigen Besitzungen im Lauenburgischen behielt. Die demnächst wichtigsten Bestimmungen für den heutigen Besitzstand enthalten die Vergleiche von 1802 mit Dänemark, von 1804 mit Oldenburg in Betreff des Fürstbisthums Lübeck.

Das Gebiet ist $5^1/_4$ Quadrat-Meilen groß, dazu das mit Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf mit $1^1/_2$ Quadrat-Meilen. Es bildet kein geschlossenes Ganze, sondern besteht aus neun oder zehn Theilen: dem Haupttheil, in welchem die Stadt liegt, und mit dem durch einen schmalen Uferstreifen die am Nordostrande des Ratzeburger See's im Fürstenthum Ratzeburg enklavirten Dörfer zusammenhängen, drei Enklaven in Holstein, fünf in Lauenburg. Die Umgebung der Stadt bilden weite Flächen, übrigens ist das Gebiet der Stadt malerisch und hügelig, da es größtentheils dem norddeutschen Landrücken, der Wasserscheide zwischen Ost- und Nordsee, angehört. Die Gewässer bilden breite Thäler mit hohen und steilen Rändern, sie gehören fast alle der Ostsee an. Dahin geht die Trave, 14 Meilen lang, von 9—40 Fuß tief, oberhalb Lübeck mit großen Flußkähnen, bis zur Stadt mit Seeschiffen, seit der Rektificirung des Unterlaufs 1850 mit den größten Seedampfschiffen befahren. Lübeck hat sich von früh her den Besitz der Untertrave als zu seiner Existenz unerläßlich gesichert; bis 1706 besaß es auch das Recht der alleinigen Schiffahrt auf der Obertrave, welche seit 1844 ganz freigegeben ist. Die Fischerei übt Lübeck von der Mündung bis circa eine Stunde oberhalb der Stadt. Die Nebenflüsse der Trave sind die Wakenitz (1291 von Lübeck gekauft), Abfluß des Ratzeburger, die Stecknitz, des Möllner See's; jene von großen Transportböten befahren, diese durch den 1391—98 von Lübeck angelegten 2 Meilen langen Delvenauer Graben mit der bei Lauenburg in die Elbe mündenden Delvenau verbunden und so zu einem der ältesten Kanäle in Europa gemacht, lange Zeit der wichtigen Wasserstraße Lübecks an die Elbe, parallel seiner Hauptstraße in's Reich, parallel der jetzigen Eisenbahn nach Büchen, durch die der Kanal bedeutungslos geworden ist.

Gegen die Hälfte des ganzen Gebiets ist Ackerland, ein Zehntel Wiesen, ein Zehntel Gewässer, ein Achtel Forsten, von denen der Staat über zwei Drittel, das St. Johanniskloster allein über ein Fünftel besitzt. Vom Gebiet überhaupt sind 0,312 Theil Staatsdomänen, 0 303 Besitz der Ortschaften, 0,273 Eigenthum der milden Stiftungen und Kirchen, 0,112 Privateigenthum. Die frühere Selbstständigkeit der patricischen Privatgüter in Bezug auf Justiz und Verwaltung hat aufgehört, als letzter übertrug der Besitzer der seit 1802 unter lübische Hoheit gekommenen Güter Niendorf und Reeke 1819 seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit an Lübeck, und übt nur noch die Orts-Polizei aus. Auch den milden Stiftungen ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit genommen. Ein anderer früherer Unterschied in der Gerichtsbarkeit über die Ortschaften innerhalb und außerhalb der Landwehr — die Landwehr und der Landgraben, meistens im 14. Jahrhundert angelegt, umschlossen zu besserer Vertheidigung das ursprüngliche Gebiet der Stadt — besteht noch theil-

weiſe in adminiſtrativer Hinſicht fort und in Bezug auf den Zunftzwang, welchem außer Stadt, Vorſtädten und Travemünde auch die Bewohner innerhalb der Landwehr unterworfen ſind.

Wie in Wagrien überhaupt ſeit der Eroberung von Holſtein aus die Slaven ſyſtematiſch unterdrückt wurden, namentlich das freie Eigenthum gänzlich in ſächſiſche Hände überging, ſo laſſen ſich auch im Stadtgebiet ſchon in älterer Zeit nur ſchwache Spuren ſlaviſcher Bevölkerung finden. Die Stadt ſelbſt iſt durchweg eine ſächſiſche Anſiedelung, die namhaften Familien nachweislich Weſtphalen. Strenge Statute ſchloſſen nicht nur vom Rath, ſondern auch von den Zünften jeden wendiſch geborenen Mann aus.

Die Bevölkerung der Stadt iſt früher viel zahlreicher geweſen. Genaues darüber feſtzuſtellen hält ſchwer, da ſich aus beiläufigen Notizen, vereinzelten Bürgermatrikeln, dem Vorkommen bewehrter Mannſchaft ꝛc. immer nur indirekt ſchließen läßt. Jedenfalls hat man äußere Gründe genug von der Uebertreibung früherer Angaben abzuſtehen und zwiſchen dem Doppelten und Dreifachen der jetzigen Stadtbevölkerung als Maximum anzunehmen. Im Jahr 1647 wurden in den Lübecker Stadtkirchen ſo viel Kinder getauft als 1852 im ganzen Gebiet, in den fünf vorgängigen Jahren von 1642 an je bis zu 190 mehr: die damalige Stadtbevölkerung glich alſo der heutigen Geſammtbevölkerung, hatte aber gegen die Zeiten der Fülle ſchon ungefähr um ein Drittel abgenommen. — Nach der neueſten Zählung vom 1. September 1857 waren 43,225 Einwohner, 20,488 männliche, 22,737 weibliche. Davon wohnten in Stadt und Vorſtädten 30,717, auf dem Lande 12,508. Der Zuwachs ſeit 1851 war 540, von 1845—51 523 geweſen. Die Wohnplätze des Gebiets ſind außer Lübeck ein Städtchen (Travemünde), 4 Kirchdörfer, ein Dorf mit einer Synagoge, 47 Dörfer, 21 Höfe, 29 Gehöfte, Mühlen ꝛc. Abgeſehen von der Stadt wohnen im Gebiet auf der Quadrat-Meile ungefähr 2500 M. Geboren wurden 1857 1286 (unehelich 178, davon in Stadt und Vorſtädten 112). Es ſtarben 1185, darunter 201 zwiſchen 70 und 110 Jahren, von dieſen 151 in Lübeck.

Die Art des Landbaus und der Lebensverhältniſſe überhaupt theilt das Gebiet natürlich mit ſeiner umgebenden Landſchaft. In der Nähe der Stadt wird vorzüglich Gartenbau betrieben, auch von Kunſt- und Handelsgärtnern, welche anſehnlichen Abſatz über See haben. Die Fiſcherei iſt zünftig, desgleichen die Brauerei und alle Handwerke im engern Sinne. Die Rechte der Aemter gegen einander ſind abgegrenzt durch die Beſtimmungen ihrer obrigkeitlich beſtätigten „Rollen“. Alle nicht zünftigen Gewerbe ſind von obrigkeitlicher Conceſſion abhängig. Durch Verordnung vom 14. December 1842 iſt die fabrikmäßige Betreibung eines ſonſt zünftigen Gewerbes in jeder Beziehung vom Zunftzwang befreit worden. Die Zahl der beſtehenden Fabriken iſt 53, darunter 2 größere Tabaksfabriken (16 kleinere), Eiſengießerei, Eiſenwaarenfabrik, Dampfmühle.

Auf dem Handel beruht Lübecks Exiſtenz. In verminderten Verhältniſſen bleibt die Stadt noch immer unter den Oſtſeehäfen der gelegenſte Zwiſchenmarkt für die Rohprodukte des Nordens und Oſtens und die Kunſterzeugniſſe des Südens und Weſtens. Haupthandelsartikel ſind: Eiſen, Kupfer, Bauholz, Hanf, Lein- und Rappſaat, Hopfen, Talg, Oel, Theer, Pottaſche, Salz, Kalk, Felle, Wolle, Manufaktur- und Kolonialwaaren, Wein, Steinkohlen u. ſ. f. Von der Einfuhr wird, Speditionsgüter abgerechnet, durchſchnittlich $\frac{1}{2}$ % des Fakturawerthes erhoben, die Ausfuhr wird nicht kontrollirt und läßt ſich daher nicht genau angeben.

Waareneinfuhr i. d. J. 1856 und 1857.

	1856	1857
Land- und flußeinwärts		
von Hamburg	54252393 Pfund	40570225 Pfund
übrige	71972481 „	78928125 „
	126224874 Pfund	119498350 Pfund
Seewärts	235613075 „	240208731 „
Im Ganzen	361837949 Pfund	359707081 Pfund

Schifffahrtsverkehr i. d. J. 1856—58.

	1856	zu Lasten (à 4120 Pfund.)	1857	zu Lasten	1858	zu Lasten
Angekommen Segelschiffe	866	41970	876	44872	712	36828
Dampfschiffe	212	22693	255	28314	228	29351
	1078	64663	1131	73186	940	66179
Abgegangen Segelschiffe	880	43504	859	45014	733	38711
Dampfschiffe	212	22667	252	27865	226	29060
	1092	66171	1111	72879	959	67771
	1078	64663	1131	73186	940	66179
Gesammtverkehr	2170	130834	2242	146067	1899	133950
Küstenfahrzeuge	353	1158	328	1277	246	852

Der Ausfall des Jahres 1858 zeigt die Folgen der Handelskrisis; von den 343 weniger eingelaufenen und abgegangenen Schiffen kommen 160 auf die schwedische, 76 auf die preußische, 50 auf die mecklenburgische Flagge.

Dampfschifffahrts-Verbindung unterhalb Lübecks i. J. 1858. Mit Petersburg durch 6 Dampfschiffe wöchentlich 2 mal, mit Riga durch 2 Dampfschiffe wöchentlich 1 mal, mit Stockholm, Ystad, Colmar durch 5 Dampfschiffe wöchentlich 3 mal, mit Kopenhagen und verschiedenen Plätzen von Schonern durch 2—3 Dampfschiffe wöchentlich 2 mal, mit Helsingfors und Reval durch 1 Dampfschiff alle drei Wochen.

Anfang 1858 war die Zahl der Schiffe unter Lübecks Flagge 67 (davon 10 Dampfschiffe) zu $6066^{3}/_{4}$ Lasten à 4120 Pfund und $259^{5}/_{18}$ Lasten à 6000 Pfund. Der Schiffsbau ist bedeutend. Es lebten von ihm nach der Zählung von 1851 410 Individuen, nach der von 1857 476 Individuen. Anfang 1858 waren auf den Werften 6 größere Seeschiffe im Bau. Die Arbeiter der Kaufleute (Träger) bilden Korporationen.

Die Berechtigung zum Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes wird durch Eintritt in die Kaufmannschaft erworben, deren gemeinsame Angelegenheiten ihr Vorstand, die Handelskammer, leitet. Seit ihrer Errichtung 1853 sind die bestehenden kaufmännischen Institute theils koncentrirt, theils erweitert, neue hinzugekommen. Die Börse ist 1673 eingerichtet. Der Hafen ist seit Einrichtung der Eisenbahn ganz umgebaut; Holz-, Segel-, Dampfschiffshafen gesondert; die Holzplätze, der Theerhof auf die äußere Wallseite verlegt u. s. w. Neben einheimischen See- und Feuer-Assekuranzen und den Agenturen fremder ist von Bedeutung für Lübeck auch in ihrer weitgreifenden Thätigkeit nach außen die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, gegründet 1828, obrigkeitlich bestätigt 1851. Eine seit 1810 errichtete Privat-Diskonto- und Darlehen-Kasse (jetzt gewöhnlich Privatbank genannt) giebt au porteur lautende Scheine aus, ist neuerdings ansehnlich erweitert und hat ihre Solidität während der Handelskrisis glänzend bewährt. Eine jüngere Kre-

ditbank von der Leipziger Kreditbank gegründet, emittirt keine Noten. Unter den Märkten iſt als hervorragend der Wollmarkt vor Johannis zu nennen.

Den hanſeatiſchen Ruhm der Landſchaft in der Bildung voranzugehen, hat ſich Lübeck in vollem Maße bewahrt. Das Catharineum, 1531 durch Bugenhagen aus einem Franziskanerkloſter in eine lateiniſche Schule umgewandelt, zählt während ſeines dreihundertjährigen Beſtehens unter ſeinen Lehrern die namhafteſten Gelehrten. 1801 ward es neu organiſirt als Gymnaſium und Bürgerſchule, hat mehrfache durchgreifende Verbeſſerungen erfahren (die letzte 1856) und erfreut ſich fortwährender beträchtlicher Unterſtützung aus Staatsmitteln (Zuſchuß laut Budget für 1859: über 25,000 fl.). Die Zahl der Schüler, darunter viele Auswärtige, beträgt gegen viertehalbhundert. Außer den vom Staat eingerichteten Mittelſchulen, Elementarſchulen, Armenſchulen, fundirten Freiſchulen, einer Fabrikſchule beſtehen zwei Privatſchulen für größere Knaben, fünf für größere Mädchen, mehrere Penſionate ꝛc. Desgleichen eine praktiſche Handelsakademie, ein Handelsinſtitut, eine Navigationsſchule, Gewerbsſchule, Induſtrieſchule für Mädchen. Ein aus Privatmitteln geſtiftetes, von Privaten geleitetes Seminar bildet unentgeldlich Volksſchullehrer aus.

Die alte lübiſche Baukunſt iſt auf's lebendigſte in Kirchen, öffentlichen Gebäuden und überhaupt dem ganzen Aeußern der Stadt vertreten, welche in dieſer Hinſicht nur Nürnberg nachſteht. Zahlreiche ältere Kunſtwerke, auch werthvolle neuere, bergen die Kirchen und Gebäude. Was beim Eingehen öffentlicher Gebäude ſich zu verlieren drohte, iſt auf das obere Chor der Catharinenkirche gebracht, welches dem entſprechend eingerichtet iſt. Daneben liegt die öffentliche Bibliothek von gegen 50,000 Büchern, darunter circa 1200 Inkunabeln, einige 100 Manuſkripte. Zur Aushülfe der öffentlichen Bibliothek dienen Sammlungen von Privatvereinen, die entweder als geſonderte Bibliotheken beſtehen, wie die ärztliche mit über 16,000 Bänden, die Bibliothek der gemeinnützigen Geſellſchaft mit 6000 Bänden, oder deren Bücher nach Ablauf gewiſſer Jahre in den Beſitz der Stadt übergehen, ſo eine theologiſche, juriſtiſche, hiſtoriſche Bibliothek. Eben dieſe Vereine befördern die Zwecke ihrer reſp. Wiſſenſchaften.

Für die ſocialen Zwecke wirkt ſeit 70 Jahren eine Geſellſchaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, 1789 aus einem literariſchen Verein der damals ſtrebſamſten Männer Lübecks hervorgegangen. Sie umfaßt Männer aller Stände und fördert in patriotiſcher Geſinnung diejenigen vaterſtädtiſchen Intereſſen, für welche, zumal in einer Republik, die ohnedies ſchon ſtark angeſpannte Kraft des Staats nicht ausreicht, und die ſich überhaupt ohne Hinzuziehung des Staats durch freiwillige Verbindung der Bürger am beſten betreiben laſſen, jedoch mit Ausſchluß aller bloßen Privatwohlthätigkeit. Mehrere der genannten Schulen ſind ihr Werk Von ihren andern Inſtituten verdienen Erwähnung: die Spar- und Anleihekaſſe, Seemannskaſſe (unterſtützt dienſtunfähige Seeleute und muntert zum Seedienſt auf), Kleinkinderſchulen, ſtatiſtiſcher Verein, Verein für lübeckiſche Geſchichte und Alterthumskunde. Ihr Reſervefonds beträgt 264,483 Mrk. 8 ß, die Einnahmen laut Budget für 1859 18,933 Mrk. 6 ß, die Ausgabe 14,730 Mrk.

Endlich tragen die milden Stiftungen Lübecks, welche ein Geſammtvermögen von circa 18 Millionen Mark beſitzen, vorwiegend einen Privatcharakter, obwohl ſie jetzt alle von der Central-Armen-Deputation überwacht werden. In die Adminiſtration der meiſten von ihnen miſcht ſich die Behörde nicht und übt keine weitere Kontrolle, als daß ſie eine jährliche Rechnungsablage verlangt und die ſich ſelbſt ergänzenden Vorſteher beſtätigt. Nur bei den bedeutenderen werden Vorſteher

nach einem bestimmten Turnus durch Rath und Bürgerschaft gewählt, an der Spitze des Vorstandes der alten großen Stiftungen stehen Senatsmitglieder. Von den ansehnlichen Kapitalüberschüssen der reichsten fließen freiwillige oder normirte Abgaben in die Kasse der Armenanstalt des Staates. Die beiden größten Stiftungen sind: 1) das St. Johanniskloster (Einkommen 40,000 Mrk.) besitzt 13 Ortschaften im Stadtgebiet, 11 unter holsteinischer Hoheit. Es gewährt 36 Jungfrauen eine anständige lebenslängliche Versorgung. Mit ihm unter einem Vorstande vereinigt ist der St. Clemens-Caland, besitzt 4 Dörfer unter holsteinischer Hoheit. 2) Das Heilige-Geist-Hospital (Einkommen 40—50,000 Mrk.) besitzt 7 Ortschaften im Gebiet, 3 in Holstein, verpflegt etwa 150 dienstunfähig gewordene verarmte Bürger und Bürgerfrauen. Außerdem versorgt das Waisenhaus 150 vaterlose eheliche Kinder, die Kinderpflegeanstalt die doppelte Anzahl gänzlich verarmter Kinder u. s. f.

Verfassung und Verwaltung. Nach dem Staatsgrundgesetze vom 23. December 1851 steht an der Spitze der Regierung ein Senat von 14 Mitgliedern, nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren (Staatsgrundgesetz §. 4—14) gewählt von Senatoren und Wahlbürgern, wählbar aus allen Bürgern über 30 Jahr, doch müssen 8 dem gelehrten (6 Rechtsgelehrte), 6 nicht dem gelehrten Stande (5 Kaufleute) angehören. Alle zwei Jahre findet zu Neujahr eine Rathssetzung (Vertheilung der Geschäfte) statt. Der Präsidirende heißt Bürgermeister. Die Sekretarien und den Staatsarchivar wählt der Senat selbst. Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern (Vertretern). Wahlmänner und wählbar sind alle Bürger. Alle zwei Jahre werden die Wahlen in 11 städtischen und ländlichen Wahlbezirken vorgenommen. Die Gewählten bleiben 6 Jahre. Ein Wortführer nebst zwei Stellvertretern wird aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt, desgleichen wählt die Bürgerschaft ihren Protokollführer und Archivar selbst. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich zu Aenderungen in der Verfassung, Veräußerung von Hoheitsrechten, Erlassung oder Aufhebung von Gesetzen, Einführung oder Anordnung von Steuern und Abgaben, Genehmigung öffentlichen Gottesdienstes für nicht anerkannte Religionsgesellschaften, Veränderungen in Münze ꝛc., Ertheilung ausschließlicher Privilegien, Verfügungen über Privatstiftungen, so weit gesetzlich erforderlich, Expropriationen, Bestimmung über Stärke, Ausrüstung und Verwendung der bewaffneten Macht gegen andere Staaten, sowie Belegung des Gebiets mit fremden Truppen, Abschluß von Staatsverträgen. Ihr steht eine Mitwirkung zu bei Verwaltung des Staatsvermögens, sowie des Vermögens der Kirchen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Versammelt wird die Bürgerschaft wenigstens sechsmal im Jahr, außerdem so oft der Senat oder ein Viertel der Vertreter es begehrt. Senatskommissarien nehmen an der Berathung Theil. Der Bürgerausschuß, 30 Mitglieder der Bürgerschaft auf zwei Jahre gewählt, versammelt sich unter Leitung eines Wortführers regelmäßig alle vierzehn Tage zur Zeit der Senatssitzung. An ihn gehen alle Vorlagen des Senats, bevor sie in die Bürgerschaft gelangen. Er übt deren Befugnisse in der Grenze gewisser Geldbewilligungen, Veräußerungen, in so fern sie nicht Hoheitsrechte betreffen, Aenderungen in der Verwaltung ꝛc. und Entscheidungen im Auftrage der Bürgerschaft. Können Senat und Bürgerschaft sich um die Auslegung von Gesetzen nicht einigen, so unterwerfen sie sich der Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts, in andern dringenden Fällen einer eigenen beiderseitigen Kommission.

Die Polizei für Stadt und Gebiet, mit Ausnahme des Amts Travemünde, steht unter einem Senator.

Die Administrativbehörden für die einzelnen Verwaltungszweige werden nach einem seit 1665 bestehenden Grundsatze, der allmählich immer weitere Ausdehnung erlangt hat, größtentheils aus Senatoren und bürgerlichen Deputirten gebildet. Die Letzteren verwalten ihr Amt auf sechs Jahre und werden vom Bürgerausschuß dem Senat aus allen wahlfähigen Bürgern zur Wahl vorgeschlagen. Seit Einführung der neuen Verfassung sind die Deputationen durch zweckmäßige Vereinigung mehrerer einzelner vereinfacht. Die wesentlichen sind: 1) Finanz- (und Forst-) Departement; 2) Rechnungs-Revisions-Deputation zur Kontrolle sämmtlicher Verwaltungsbehörden; 3) Zoll- und Accise-Departement; 4) Steuer- und Stempel-Deputation; 5) Bau-Deputation; 6) Post-Departement. Das Handels-Departement bildet die Handelskammer, deren Gutachten bei allen Handel und Schifffahrt betreffenden Gesetzen einzuholen ist; 7) Bewaffnungs-Deputation für Bürger- und Landwehr; und Militär-Departement zur Leitung der Angelegenheiten des Bundeskontingents und der Garnison. Die 1834 mit Oldenburg geschlossene Militärkonvention ist am 1. Mai 1851 wieder aufgehoben, aber in Folge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 8. Februar 1855 über die Kriegsbereitschaft des Kontingents am 28. wieder eine neue Konvention mit Oldenburg eingegangen; 8) Central-Armen-Deputation, überwacht das ganze Armenwesen; 9) Armenanstalt; 10) die Vorsteherschaften der großen Stiftungen.

Die Trennung der Justiz von der Administration ist seit 1851 in den Gerichten erster Instanz vollständig durchgeführt. Für sie sind drei unabhängige rechtsgelehrte Richter eingesetzt, welche die Geschäfte des Stadtgerichts (für Stadt und Vorstädte), des Niedergerichts (für wichtigere Civilsachen), des Landgerichts (für das Land) und des Kriminalgerichts versehen. Das Gericht erster Instanz für Travemünde bildet der rechtsgelehrte Amtsverwalter. Das Wettegericht unter einem Senator verhandelt Streitigkeiten der Zünfte. Zweite Instanz ist das Obergericht, aus Mitgliedern des Senats bestehend, jedoch tritt laut dem Gesetz vom 28. Juni 1851 bis zur Beendigung des jetzigen Uebergangszustandes in der Regel nach Schluß der Instruktion durch das Obergericht Aktenversendung an auswärtige Spruchkollegien ein. Höchste Instanz bildet und wird bleiben das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte, 1820 gegründet, welches zu Lübeck seinen Sitz hat. Die administrativen Geschäfte, welche früher mit den Gerichten erster Instanz verbunden waren, versehen das Stadtamt, das Landamt und für Travemünde und die fünf Dörfer des sogenannten Travemünder Winkels der rechtsgelehrte Amtsverwalter, der zugleich die Polizei ausübt.

Ueber das Kirchenwesen führt der Senat die höchste Aufsicht, in der Verwaltung der einzelnen Kirchen ist er durch senatorische Mitglieder der Vorsteherschaften vertreten. Die unmittelbare Leitung der kirchlichen Angelegenheiten hat das Ministerium, die Gesammtheit der städtischen Geistlichkeit, mit einem Senior an der Spitze. Herrschende Religion, von welcher aber die Theilnahme am Staatsbürgerthum nicht mehr abhängt, ist die lutherische (15 Prediger an 7 Gemeinden, 2 in Travemünde, 1 in jedem Kirchdorf). Die Konkordienformel ist ihrer Zeit eingeführt, die Bugenhagen'sche Kirchenordnung vom Jahr 1531 wird als maßgebend für alles Liturgische angesehen, ist aber als Grundlage der Kirchenverfassung, da sie aus einem aufständischen Regiment hervorging, vom Rathe nie anerkannt worden. Eine neue Gemeinde-Ordnung ist versprochen.

Für die Schulangelegenheiten bestehen zwei Behörden, die Schuldeputation für das Katharineum, das Schulkollegium für die übrigen Schulen.

Finanzen. Budget auf 1859.

Einnahmen.			Ausgaben.		
Domänen	286701 Mrk.	—½ ß.	Senat und Bürgerschaft	111300 Mrk.	— ß.
Berechtigungen u. Konceſſionen	27111 „	11½ „	Auswärtige Angelegenheiten	29700 „	— „
Verſchiedene Einnahmen	55652 „	— „	Gerichte und Polizei	127576 „	— „
Indirekte Steuern und Abgaben	524762 „	12 „	Verwaltung	52396 „	— „
Direkte Steuern u. Abgaben	201372 „	5 „	Oeffentliche Bauten und Lootſenweſen	131650 „	— „
			Kirchen und Schulen	45005 „	6 „
			Zwecke der Wohlthätigkeit	9470 „	— „
			Militär	152369 „	2 „
			Penſionen, Wartegelder und Entſchädigungen	23702 „	8 „
			Verzinſung und Abtragung der Staatsſchuld	410837 „	6½ „
			Unvorhergeſehene Ausgaben	1593 „	6½ „
	1095599 Mrk.	13 ß.		1095599 Mrk.	13 ß.

1 Mrk. = 16 ß. 2½ Mrk. = 1 Thlr. Preuß.

Die direkte Steuer wird nach dem Einkommen oder Verbrauch bemeſſen, ſie ſteigt proportionsmäßig bis zu 6%. Nach den Anſätzen der direkten Steuer wird neben ihr eine Militärſteuer bezahlt, welche aber nur bis zu 2% aufſteigt.

Die ältere Staatsſchuld beträgt etwas über 4 Mill. Mark; von ihr werden jährlich 30,000 Mrk. getilgt. Von einer 1834 gemachten Anleihe zur Austiefung der Trave iſt noch ein Reſt von 108,200 Mrk. vorhanden, der mit jährlich 5000 Mrk. verzinst und amortiſirt wird. Zum Zweck der Eiſenbahnbauten ward 1850 eine neue Anleihe kontrahirt von 8 Mill. Mk., verzinst mit 4½ %. Tilgungsfonds ½ % jährlich und die erſparten Zinſen der ausgeloosten Obligationen.

Literatur. Eine ausreichende Bearbeitung der Geſchichte Lübecks fehlt bis jetzt. Die Umſtändliche Geſchichte der Stadt Lübeck von J. R. Becker, Lübeck 1782—1805, 3 Bde., iſt nur eine fleißige, aber ohne Kritik zuſammengeſtellte Materialienſammlung. E. Deecke, Geſchichte d. St. L., 1844, iſt beim Abſchluß des 13. Jahrhunderts ſtehen geblieben (ſorgfältige Quellenbenutzung). Derſelbe, Grundlinien zur Geſchichte Lübecks von 1143—1226, Lüb. 1839, (kritiſche Sichtung und Feſtſtellung der Vorfragen). Von den zahlreichen Monographien: C. W. Pauli, Lübeckiſche Zuſtände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Lüb. 1847. G. Waitz, Lübeck und Jürgen Wullenwever, 3 Bde., Gött. 1855 fg. Das ſtatiſtiſche Material liefern v. Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck. 3. A. 1787. Behrens Topographie und Statiſtik, 2 Bde., 1829—39. 2. A. 1856 (Abth. 1). E. Deecke, Die freie und Hanſe-Stadt Lübeck. 2. A. 1854. J. v. Schröder und H. Biernatzky, Topographie der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg, des Fürſtenthum Lübeck und der Hanſeſtädte Hamburg und Lübeck, 2 Bde., 2. A. Oldenburg (in Holſtein) 1855 fg. und die umfangreichen Arbeiten des ſtatiſtiſchen Vereins.

W. Mantels.

Bremen

Die freie Hanſeſtadt Bremen bildet als Mitglied des deutſchen Bundes einen ſelbſtſtändigen Staat mit einem Gebiet von etwa 5 Quadratmeilen, auf welchem nach der letzten Volkszählung vom 3. December 1855: 88,856 Menſchen wohnten. Davon kamen 60,087 (1807: 36,041) auf die Stadt Bremen, 5496 auf die Stadt Bremerhaven, 3793 auf die Stadt Vegeſack und 19,480 auf das Land-Gebiet am rechten und linken Ufer der Weſer. Die größere Hälfte der Einwohner Bremens iſt der lutheriſchen Konfeſſion zugethan, — die kleinere der reformirten. Außerdem zählt Bremen zwiſchen 3—4000 Katholiken und etwa 15—20 Judenfamilien.

Die **Geſchichte** der Stadt Bremen reicht in das Dunkel der heidniſchen Sachſenzeit zurück. Bremen muß ſchon lange vor den Kämpfen der Franken mit den Sachſen im 8. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Stadt und einer der erſten Wohnplätze Norddeutſchlands geweſen ſein, wo das Chriſtenthum Eingang fand, denn Karl der Große wählte den Ort Bremen im Jahre 788 zum Sitze des nördlichſten Bisthums und ernannte einen engliſchen Prieſter Willehad zum erſten Biſchof. Von dieſem Jahre 788 an datirt recht eigentlich der geſchichtliche Urſprung Bremens. Die Stadt verdankte der Kirche ihre erſte hiſtoriſche Bedeutung und das Kirchenthum hat darin auch von jeher bis auf den heutigen Tag neben dem Handel eine wichtige Rolle geſpielt. Auch das Wappen der Stadt, der ſilberne Schlüſſel auf rothem Felde, erinnert an die Kirche. Einer der gefeiertſten Apoſtel, Ansgarius, Anſchar, brachte von den Ufern der Weſer aus den Völkern Skandinaviens das Chriſtenthum. Im Jahre 858 wurde Bremen ein Erzbisthum und erhob ſich als ein Centralpunkt der Herrſchaft der katholiſchen Kirche zu bedeutendem Anſehen im Norden Europas, ſo daß es ſich unter dem glänzenden Regiment des bekannten Erzbiſchofs Adalbert ſogar den Namen einer „parvula Roma“ erwarb. An den Kreuzzügen nahm Bremen eifrigen Antheil. Ein Bremer Bürger, Otto von Karpen war zweiter Ordensmeiſter des deutſchen Ritterordens, Friedrich von Gröning, ein Glied des noch jetzt in Bremen blühenden Geſchlechtes, dritter Heermeiſter in Liefland. Die Gründung der Stadt Riga erfolgte durch Bremer Seefahrer und wurde die Veranlaſſung zu einem dauerhaften vortheilhaften Handelsverkehr, wie zur Bekehrung der heidniſchen Liefländer.

Das Fortſchreiten Bremens zur bürgerlichen Freiheit ging nur langſam. In den unruhigen Jahrhunderten nach Karl dem Großen begaben ſich ſelbſt freie Leute lieber unter biſchöfliche als unter die weltliche Vogtei. Der treffliche Erzbiſchof Adaldagus, hochgeſchätzter Kanzler der drei Ottonen, erwarb zuerſt von Otto dem Großen für ſein Erzſtift Bremen das Recht, daß die Leute ſeiner Klöſter keinem weltlichen Richter, ſondern allein des Erzbiſchofs Schirmvogt unterworfen ſein ſollten. Den Biſchöfen war durch Verdrängung der Königsvögte und durch eigene Erwerbung ihrer, obgleich im Namen des Kaiſers auszuübenden, Rechte der Weg zur Landeshoheit gebahnt. Wenn Bremens Biſchöfe dieſelbe nicht über die Stadt erlangten, wenn die Bürger Bremens der Gefahr entgingen, aus Unterthanen des Reichs Landesunterthanen zu werden und die Reichsunmittelbarkeit der Stadt zu verlieren, ſo lag der Grund dafür in der durch großen Handel früh erworbenen ſtädtiſchen Kraft. Die vorſichtige und reiche Bürgerſchaft ließ keine Gelegenheit unbenutzt, ſobald die Erzbiſchöfe wegen unzureichender Einkünfte in Verlegenheit waren und Vorrechte entäußern und verpfänden mußten. So kamen manche Regalien zuerſt nur auf beſtimmte Zeit, dann auf immer an die Stadt, andere Gerechtſame wußten ſich

die Bürger durch langjährige Ausübung zu erwerben, nicht minder Landbesitz und Unterthanen außerhalb der Stadt. Die ältere Geschichte Bremens berichtet über verschiedene interessante Thatsachen, in denen sich der nie völlig ruhende Kampf zwischen Bischof und Stadt wiederspiegelt. Das Bürgerthum ging daraus als Sieger hervor und erstarkte im Laufe der Jahre zu immer größerer Selbstständigkeit. Im 13. Jahrhundert erklärte Erzbischof Giselbert urkundlich, daß der Rath in weltlichen Dingen volle Macht haben, der Erzbischof aber in der Stadt sich nur um das geistliche Regiment bekümmern solle. Die Folge dieser wichtigen Bewilligung war, daß im Jahr 1303 die ersten noch vorhandenen Stadtrechte beschrieben wurden.

Der eben erwähnte bedeutendste Schritt zur Selbstständigkeit konnte jedoch unter den wechselnden und drohenden Verhältnissen jener Zeit nicht genügen, um die Stadt gegen erneute drohende Versuche der Erzbischöfe zur Unterordnung unter die geistliche Macht zu schützen, zumal da sich die Bischöfe bald mit benachbarten Fürsten, bald mit unzufriedenen Bürgern gegen die Stadt zu verbinden wußten. Das bremische Bürgerthum bedurfte zur weitern Ausbildung seiner Selbstständigkeit eines Stützpunktes, es fand ihn in der Hansa. Bremen schloß sich gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts[1]) der Hansa an. Die Hauptzwecke der Hansa waren die Begründung und Erweiterung des Handels und die Erwerbung neuer Freiheiten und Vorrechte in fremden Ländern, ferner die gegenseitige Hülfe bei Angriffen zu Lande und zu Wasser, die Wegschaffung der Seeräuber und der Wegelagerer und das Entziehen ihrer Mitglieder von fremder Gerichtsbarkeit, um so viel als nur möglich war, ihren Verhältnissen Dauer und Festigkeit zu verschaffen. Je näher die Hansa der Erreichung dieser Zwecke kam, je glänzender die Vortheile waren, welche dem deutschen Handel aus den vereinigten Anstrengungen erwuchsen, je wohlthätiger die Ausbreitung des Verkehrs auf die Sicherheit der Land- und Wasserstraßen, auf die Verbesserung der Polizei und Rechtspflege, sowie überhaupt auf die Fortschritte zur Civilisation, zur Kunst, zur bürgerlichen Unabhängigkeit einwirkte, um so sicherer und blühender mußte auch Bremens Stellung werden. Bremen war bereits durch seine Seefahrten in den Kreuzzügen, durch seine entschlossene Stellung gegen die Erzbischöfe, durch die erlangten Handelsvorrechte und durch seine siegreiche Theilnahme an verschiedenen Fehden rühmlich bekannt und wurde ein einflußreiches Glied des Bundes. Bekanntlich nahmen Lübeck und Köln zu verschiedenen Zeiten die Oberleitung des Bundes in Anspruch, Bremen aber hatte seinen Platz auf dem Hansatag unmittelbar nach Köln. (Wen de von Collen hier nicht sind, so hort idt (der Platz) alle Tidt den von Bremen. Wente Collen und Bremen sind unse Ertzhovetstede in der düdschen Hense" entschied der lübeckische Bürgermeister Jacob Pleskauw. Renner a. 1372.)

Bremen gerieth durch den hanseatischen Bund vorzugsweise mit allen Theilen der damals so blühenden Niederlande in einen lebhaften und vortheilhaften Verkehr. Aus jener Blüthezeit stammt auch der stolze Prachtbau, auf dem noch heute das Auge des Kunstkenners mit Wohlgefallen ruht, nämlich das 1405 begonnene Rathhaus. Das zunehmende wirthschaftliche Gedeihen der Stadt gewährte ihren Bewohnern auch die Mittel zur Befriedigung höherer Genüsse, und wenn es das Interesse an Wissenschaft und Kunst weckte, so hob es auch die Gefühle zur Wahrung bürgerlicher und geistiger Freiheit. Es währte daher nicht lange, so hielt mit der Restauration der Wissenschaften auch die Reformation ihren siegenden Einzug

[1]) Mit Gewißheit das Jahr der Aufnahme in den Bund zu bestimmen, ist bei Bremen so wenig wie bei andern Städten möglich. (S. Sartorius. Geschichte der Hansa. Th. 1. S. 65.)

in Bremens Mauern und Tempeln. Im Jahr 1522 brachte zuerſt der Auguſtiner Mönch Heinrich von Zütphen die Religionsgrundſätze Luthers von Antwerpen nach Bremen und verkündete ſie mit immer ſteigendem Beifall, während der Rath weder die Klagen der Ketzerei noch das Verlangen, den Neuerer auszuliefern annahm, ſondern einfach Widerlegung deſſelben vom Erzbiſchof und ſeiner Geiſtlichkeit verlangte. Der lateiniſche Gottesdienſt wurde bald aufgehoben, die widerſpenſtigen Prieſter abgeſetzt und vertrieben und der katholiſche Ritus nur im Dom, in den Kloſterkirchen und in einigen Kapellen fortgeſetzt, bis derſelbe im Jahr 1532 im Lauf bürgerlicher Unruhen und Gewaltthätigkeiten, die zugleich politiſcher Natur waren und den vorübergehenden Sturz des Rathes herbeiführten, auch aus dem Dom für immer verdrängt wurde. Am Schmalkaldiſchen Bundeskriege nahm Bremen ebenfalls lebhaften Antheil und wurde im Laufe deſſelben von kaiſerlichen Truppen zweimal hart belagert, leiſtete indeſſen ſiegreichen Widerſtand und wurde mit Hülfe der Hanſeſtädte und einiger benachbarter proteſtantiſcher Fürſten durch die ſiegreiche Schlacht bei Drackenburg wieder befreit. Nachdem die Reformation geſichert war, begannen, wie anderwärts in Deutſchland ſo auch in Bremen, die ſpitzfindigen theologiſchen Streitigkeiten innerhalb der proteſtantiſchen Kirche ſelbſt, welche Unruhen im Staate, eine dreizehn Jahre dauernde Ausſtoßung Bremens aus der Hanſa und Einmiſchung auswärtiger Mächte zur Folge hatten. Die Anhänger Zwinglis erlangten in Bremen das Uebergewicht über die Lutheraner, was zu bedauerlicher Intoleranz führte. Seit dem Jahr 1698 beſtand der Rath aus lauter Reformirten, woran bis ins 19. Jahrhundert hinein feſtgehalten worden iſt.

Im 17. Jahrhundert konnte Bremen von den Drangſalen des furchtbaren 30jährigen Krieges natürlich nicht unberührt bleiben, es knüpften ſich an deſſen Beendigung Immediatſtreitigkeiten mit Schweden und die Sekulariſation des Erzbisthums Bremen durch die Krone Schweden. Im Jahr 1666 wurde Bremen von den Schweden unter General Wrangel belagert und ſchloß endlich einen Vergleich, in welchem es einen Theil ſeines bisherigen Gebiets an Schweden abtrat. Mit dem Uebergange des Herzogthums Bremen von der Krone Schweden an das Haus Braunſchweig-Lüneburg im Jahr 1720 bot ſich dem kaiſerlichen Hof eine günſtige Gelegenheit, die Fehde zwiſchen Bremen und Schweden über die Reichsſtandſchaft der Stadt zu Gunſten Bremens zu entſcheiden. Der kaiſerliche Hof knüpfte die neue Inveſtitur Hannovers mit den Herzogthümern Bremen und Verden an die Bedingung daß Hannover allen Widerſprüchen gegen die volle Reichs- und Kreisſtandſchaft der Stadt Bremen entſage. Dieſer förmliche Entſagungs- und Anerkennungs-Akt erfolgte dann mittelſt einer von König Georg II. unter dem 25. Mai 1731 zu Richmond ausgeſtellten Erklärung. Weitere Differenzen wurden durch einen Vergleich vom Jahr 1741 zwiſchen dem Churhauſe Braunſchweig-Lüneburg und der Stadt Bremen völlig beſeitigt. Der Ueberreſt einiger Beſitzungen und Rechte, welche Hannover von der alten erzbiſchöflichen Ausſtattung im Umkreiſe der Stadt und ihres Gebiets noch beibehielt, wurde neu beſtimmt. Dieſe Beibehaltung gewiſſer Stücke und das Schalten und Walten hannover'ſcher Behörden und Beamten wurde im ſtadtbremiſchen Gebiet nun begreiflicher Weiſe ein fortdauernder Gegenſtand des Anſtoßes. Es gelang den Bremern erſt im Jahr 1803, das fremde Element mitten in der Stadt los zu werden. Hannover trat in dieſem Jahr den Dom mit ſeinen Pertinenzen an die Stadt ab, welche eigentlich erſt von dieſem Zeitpunkte an Herrin im eigenen Hauſe ward.

Die Leiden des ſiebenjährigen Krieges blieben auch Bremen nicht erſpart. Die franzöſiſchen und alliirten Truppen okkupirten wechſelsweiſe die Stadt und

erpreßten von ihr beträchtliche Kriegskontributionen. Der amerikanische Krieg hatte für Bremen die Folge, daß der bis dahin nur europäische Seehandel Bremens zum Welthandel erwuchs und sich nicht bloß nach den Vereinigten Staaten des neuen Kontinents, sondern auch nach West- und Ostindien Bahn brach. Durch die Aufhebung des Reichs-Verbands 1806 erhielt die Stadt Bremen ihre volle Souveränetät. Sie führte von dieser Zeit an (unter Aufgebung der Benennung einer freien Reichsstadt) nur den Namen einer freien Hansestadt, den sie gleich Lübeck und Hamburg deshalb beibehalten hat, weil sich diese drei Städte bekanntlich bei der Aufhebung des hanseatischen Städtebündnisses (im Jahre 1630) zur Fortsetzung dieses Namens (Hanse-Stadt) verpflichteten. Im Jahre 1811 wurde Bremen und sein Gebiet dem Kaiserreiche Napoleons einverleibt und bildete den Hauptsitz des Departements der Wesermündung (Bouches du Weser). Die Stadt wurde mit dem zweideutigen Titl einer „bonne ville de l'empire" beehrt. Daß die Bremer nicht bestrebt waren, diesen Titel zu verdienen geht daraus hervor, daß der Kaiser einst einer Deputation antwortete: „Ma bonne ville de Bremen est la plus mal intentionnée de tout mon empire." Die an Selbstregierung gewöhnte Stadt mußte die Fremdherrschaft mit ihrem vollkommen organisirten militärischen Raubsysteme, mit ihrer zahlreichen Einquartierung, mit ihrer Erpressung von Geldanleihen u. s. w. doppelt schwer fühlen, zumal da die Durchführung des Kontinentalsystems und der Druck immer gesteigerter Paß- und Certifikat-Gebühren die völlige Lähmung des Handels zur Folge hatte, der in jener harten Drangsalszeit nur als Schmuggelhandel von Helgoland aus, dem Entrepot eines kolossalen Schleichhandels betrieben werden konnte. Gegen das Ende des Oktober 1813 wurde die Stadt Bremen durch die Siege der alliirten Truppen bei Leipzig von der unerträglichen Usurpation wieder befreit und war mit der lebhaftesten Begeisterung bereit, trotz der langen gewerblosen Zeit der guten Sache alle Opfer zu bringen. Sie stellte ihre alte Verfassung sofort wieder her, nahm von dem ganzen Umfange ihres Gebiets wieder Besitz, schickte einen diplomatischen Vertreter ins Hauptquartier der Alliirten, nahm an dem Wiener Kongreß lebhaften Antheil und schloß so die deutsche Bundesakte am 8. Mai 1815 als Pacisceut mit ab, durch welche ihr in Verbindung mit den freien Städten Lübeck, Frankfurt und Hamburg die 17. Stimme im engern Fürstenrath der Bundes-Versammlung, so wie eine Virtl-Stimme in der Plenar-Versammlung zuerkannt wurde.

Wir haben bei unserer bisherigen Darstellung absichtlich das innere Verfassungsleben Bremens übergangen, um es im Zusammenhange mit der neuesten Entwicklung zu behandeln. Die Verfassung der Stadt Bremen, wie sie bis zum Jahre 1848 bestanden hat, beruhte auf den sog. Statuten oder Tafel und Buch vom Jahr 1433, welche durch die „Neue Eintracht" vom Jahre 1534 bestätigt wurden und die eigentliche Grundnorm der Verfassung geblieben sind. Nach dieser „Neuen Eintracht" war der Rath als „vollmächtig" bezeichnet und hatte nicht allein alle von jeher besessene Gewalt, die vollziehende, verwaltende, richterliche in den Händen, sondern es hing auch von seinem Gutdünken ab, welche Bürger er bei Auferlegung von Steuern, bei Verwendung des öffentlichen Vermögens und beim Erlasse neuer Gesetze hören und beachten wollte. Der Senat ergänzte sich selbst ohne Mitwirkung der Bürgerschaft und die Würde der Rathsherrn war und blieb eine lebenslängliche. Dem Rath war, wie bemerkt, die Zeit der Anstellung von „Bürgerkonventen", wie die Wahl der dazu einzuladenden Bürger fast gänzlich in die Hände gegeben. „Wenn der Rath es nöthig und erforderlich halte, mit mehreren Leuten Rücksprache zu nehmen" — heißt es im 18. Artikel der Neuen Eintracht —

„ſo könne er aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Zünften dazu einladen laſſen, welche ihm die verſtändigſten und tüchtigſten dünkten und die ſonſt nach dem Wohlſtande dieſer guten Stadt, nach Liebe und nach Frieden trachteten und ſolche gern fortgeſetzt und befördert ſähen.“ Dieſe dem Rath ſtatutariſch zuſtehende „Vollmächtigkeit“ fand indeſſen bald und zum Theil durch Anſchließen an frühere Gewohnheiten ihre Schranken in einer fortgeſetzten Obſervanz, welche ſich dahin ausbildete, daß außer den weltlichen graduirten Gelehrten und den Aeltermännern die Bürger der Altſtadt, welche die Hauptabgabe, den Schoß bezahlten, ferner einige Vertreter der Zünfte und namentlich die von den Bürgern zur Beſorgung des Armenweſens gewählten „Diakonen“ zu den Bürgerkonventen eingeladen zu werden pflegten.

Die von uns bereits kurz geſchilderten Ereigniſſe derjenigen Jahrhunderte, welche auf die Annahme der Neuen Eintracht folgten, laſteten auf der Regierung wie auf den Bürgern ſo ſchwer, daß an eine eigentliche ruhige Ausbildung der Verfaſſung wenig gedacht werden konnte. Wenn trotz der dem Rathe eingeräumten Vollmächtigkeit und trotz des Mangels einer Geſammtvertretung der Bürgerſchaft jene Verfaſſung der Neuen Eintracht ſich 3 Jahrhunderte lang erhalten und die kleine Republik glücklich durch die Stürme hindurch geführt hat, welche ſie zu vernichten drohten, ſo lag der Grund wohl zunächſt in der weiſen Benutzung der Macht von Seiten des Rathes ſelbſt und in der Achtung vor der, wenn nicht durch feſte Geſetze, ſo doch durch das Herkommen geheiligten Mitwirkung der Bürger an der Regelung der ſtädtiſchen Angelegenheiten. Das beſtändige Ringen für die ſo oft angefochtene und ſtets bedrohte Selbſtſtändigkeit der Stadt mußte in ihrem Innern den patriotiſchen Gemeinſinn ſtärken und die Nothwendigkeit eines vollkommenen gegenſeitigen Vertrauens und gemeinſamen friedlichen Zuſammenhaltens aller Theile des Gemeinweſens klar darlegen. Hierzu kam, daß das Aufkommen einer Geſchlechterherrſchaft durch die beſchränkte Anzahl der Rathsmitglieder und durch die Ausſchließung der nahen Verwandtſchaftsgrade, ſo wie durch das Ueberwiegen des kaufmänniſchen Elements verhindert wurde. Den vollen Rath bildeten 4 Bürgermeiſter, 2 Syndici und 24 Rathsherrn. Weder Vater und Sohn, noch Schwäher und Eidam, noch Bruder und Bruder, noch Schwager und Schwager konnten gleichzeitig im Rathe ſitzen und die Wahl von Neffen, Vettern und Oheimen war durch beſondere Beſtimmungen erſchwert. Anlangend das kaufmänniſche Element, ſo mußte daſſelbe eine fortdauernde Fluktuation in die Bevölkerung bringen. Es iſt eine von Handelsplätzen aus oft mitgetheilte Wahrnehmung, daß kaufmänniſcher Reichthum ſelten mehr als drei Generationen hindurch ſich in einer Familie erhält. Das Wechſelvolle dieſes Erwerbes bringt es mit ſich, daß üppig blühende Stämme raſcher altern und junger kräftiger Anwuchs ſich bald zu Glück und Einfluß emporarbeitet. Nicht Name und Familie, ſondern Zahlungsfähigkeit und kaufmänniſche Tugenden gelten im Geſchäftsleben und der Handel erhält auch aus den untern Schichten der Geſellſchaft fortdauernden Zuwachs. Eine mitten in dieſem wechſelvollen Erwerbsleben ſtehende und zum größern Theil daran unmittelbar betheiligte Regierung mußte leichter als in andern Reichsſtädten vor Einſeitigkeit in der Handhabung ihrer Macht bewahrt werden. Hierzu kommt, daß faſt nie das Geld, deſſen reichlicher Beſitz ja in Handelsſtädten einer ſo großen Anzahl von Bürgern beſchieden iſt, ſondern nur wahres Verdienſt, Talent und aufopfernder Bürgerſinn hier Anſpruch auf Ehre und Stellung im ſocialen und ſtaatlichen Leben gewähren. Gemeinſinn, ſtrenge Rechtlichkeit und Solidität bilden einen Charakterzug des Bremerthums. Dieſe Eigenthümlichkeiten können indeſſen nur das Produkt einer längern

Entwicklung sein und schlagen ihre Wurzeln gewiß sehr tief in frühere Jahrhunderte hinein. In ihnen liegt zugleich das Geheimniß einer Jahrhunderte langen gesunden staatlichen Entwicklung.

Die musterhafte Art und Weise, mit welcher Männer wie die Bürgermeister Gröning und nach ihm Smidt die Interessen der Vaterstadt während der schweren Prüfungszeit nach dem Ausbruche der französischen Revolution, während der Fremdherrschaft und nach Napoleons Fall vertraten, das endliche Resultat des ersehnten Friedens, welches auch Bremen seine Selbstständigkeit wahrte, mußten die Wiedereinführung der alten, allerdings immer unzulänglicher gewordenen Verfassung doch erleichtern. Dieselbe sollte sich indessen nur noch wenige Jahrzehnte bewähren und wich im Jahre 1848 dem modernen Staatsbegriffe und dem modernen Verlangen der Staatsbürger nach einer gehörig begrenzten Theilung der Gewalten und nach einem Antheil am Regiment. Wir haben die Verfassungsformen der Neuen Eintracht oben unzureichend genannt und sie waren es in der That, wenn man erwägt, daß nur der Rath das Recht hatte, einen Bürgerkonvent anzuberaumen, daß nur die besonders Eingeladenen dort erscheinen durften, daß nur die Bürger der Alt- und Neustadt den Konvent besuchen durften, während die Vorstädte unvertreten waren und die Bauern auf dem Lande von dem Rathe mit absoluter Machtvollkommenheit beherrscht wurden. Es fanden daher auch nach Befreiung von der Fremdherrschaft wiederholte, jedoch lange Zeit erfolglose Anläufe zu einer Verfassungsreform statt. Man ließ ohne rechtzeitige Konzessionen das Jahr 1848 herannahen, von dessen Stürmen auch Bremen nicht verschont bleiben sollte. Die Jahrhunderte lange Nichtbetheiligung gewisser Klassen der Bevölkerung an den staatlichen Angelegenheiten rächte sich dadurch, daß nunmehr namentlich die früher zurückgesetzten Handwerker und arbeitenden Klassen ihr numerisches Uebergewicht zu benutzen suchten, das städtische Regiment und die Verwaltung in ihre Hände zu bringen, während ihnen doch jede Erfahrung und Vertrautheit mit den Staatsgeschäften abging. Am 8. März 1848 mußte der Senat einer Massenversammlung vor dem Rathhause, welche eine mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Petition übergeben ließ, die Forderung einer neuen auf „Gleichberechtigung Aller" begründeten Verfassung bewilligen. Diese Verfassung wurde von einer durch allgemeines und direktes Stimmrecht gewählten konstituirenden Versammlung nach Jahresfrist zu Ende berathen und am 8. März 1849, am Jahrestage der Revolution wurde die Urkunde des neuen Grundgesetzes auf dem Rathhause von dem Präsidenten des Senats und der Bürgerschaft unterzeichnet. Diese Verfassung beruhe nach dem beliebten Schlagworte jener Tage recht eigentlich auf „breitester demokratischer Grundlage", obwohl sie entschieden das Werk einer, die vorausgegangenen Thatsachen ehrlich zur Konsequenz bringenden, konservativen Majorität war und die Wünsche einer radikalen Minorität in vieler Hinsicht noch unbefriedigt ließ. Bei den darauf erfolgenden Wahlen zu einer neuen Bürgerschaft erlangte die Demokratie ein entschiedenes Uebergewicht. Bremen kam in den Geruch eines gefährlichen Revolutionsheerdes und der Senat fühlte sich den übrigen Staaten gegenüber in eine unangenehme Lage versetzt. Der Bundesbeschluß vom 23. August 1851, wonach alle Regierungen die mit der Bundesverfassung nicht übereinstimmenden Bestimmungen aus ihren Verfassungen entfernen sollten, bot dem Senate Veranlassung, die Aufhebung einer Reihe radikaler Verfassungsbestimmungen, mit Umgehung des verfassungsmäßigen Revisionsweges, kategorisch zu fordern. Da die Bürgerschaft darauf nicht einging, so wurde am 29. März 1852 in Uebereinstimmung mit einem Bundeskommissär die Auflösung der Bürgerschaft verkündet und ein neues Wahlgesetz oktroyirt, auf Grund dessen eine neue

Bürgerſchaft zuſammentrat, die dann in Gemeinſchaft mit dem Senate die neue Verfaſſung berieth. Die Publikation dieſer neuen Verfaſſung, auf welcher das gegenwärtige Staatsweſen Bremens beruht, iſt am 21. Februar 1854 erfolgt.

Verfaſſung. Die Verfaſſung des bremiſchen Staates iſt republikaniſch. Zur Ausübung der Staatsgewalt beſtehen der Senat und die Bürgerſchaft. Die Rechtspflege wird von den dazu beſtellten Gerichten geübt und iſt von der Verwaltung getrennt.

Der Senat beſteht aus 18 Mitgliedern, davon müſſen wenigſtens 10 dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindeſtens 5 Kaufleute ſein. Die Wahl der Senatsmitglieder geſchieht durch den Senat und die Bürgerſchaft. Die Bürgerſchaft theilt ſich zur Vornahme dieſer Wahl durch das Loos in fünf Sektionen; jede Sektion wählt einen Wahlmann und drei Kandidaten für die erledigte Stelle. Der Senat erwählt gleichzeitig aus ſeiner Mitte fünf Wahlmänner. Die fünf bürgerlichen und fünf ſenatoriſchen Wahlmänner treten ſodann zuſammen und erwählen mittelſt geheimer Stimmgebung nach abſoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Sektionen der Bürgerſchaft aufgeſtellten Kandidaten drei. Aus dieſen dreien erwählt die Bürgerſchaft ſodann den Senator. Die Ausſchließung der Verwandtſchaftsgrade iſt ſehr ſtreng. Wer ſeine Zahlungen eingeſtellt hat, iſt nur dann wählbar, wenn die Befriedigung ſeiner Gläubiger zum Vollen erfolgt iſt. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt. Zwei Mitglieder des Senats ſind Bürgermeiſter. Die Wahl derſelben geſchieht vom Senate. Jeder Bürgermeiſter wird auf einen mit dem Beginn des Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus. Der Austretende iſt nicht ſofort wieder wählbar. Einer der Bürgermeiſter iſt für die Dauer des Jahres Präſident des Senats. Mit dem Anfange des nächſten Jahres tritt der andere Bürgermeiſter an ſeine Stelle. Der Präſident hat die Leitung der Geſchäfte des Senats.

Die Bürgerſchaft beſteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger, von denen 16 der Gelehrtenſtand wählt, 48 der Kaufmannsſtand, 24 der Gewerbſtand, 30 der übrige Theil der in Bremen wohnenden Staatsbürger in drei Steuerklaſſen, je nachdem ſie bei der letzten Hebung des Einkommenſchoſſes ein Einkommen über 500 Thaler oder eines zwiſchen 250—500 Th. verſchoßt oder je nachdem ſie gar keinen Einkommenſchoß bezahlt haben (letztere ſind diejenigen, welche unter 250 Th. jährlich einnehmen); ferner wählt Bremerhaven 6, Vegeſack 6 und die Bauern 20 Vertreter. Wähler und wählbar ſind alle bremiſchen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, ſofern ſie nicht Mitglieder des Senats ſind. Diejenigen, welche das bremiſche Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben haben, ſind erſt nach Ablauf von drei Jahren, von der Ableiſtung des Staatsbürgereides an gerechnet, Wähler oder wählbar. Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab. Die Austretenden ſind ſofort wieder wählbar. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr. Die Verſammlungen der Bürgerſchaft ſind öffentlich. Zur Beſchlußfähigkeit der Verſammlung ſind wenigſtens 50 Mitglieder erforderlich. Als Ausſchuß der Bürgerſchaft beſteht das Bürgeramt. Daſſelbe iſt gebildet aus dem Geſchäftsvorſtande und aus 18 andern Vertretern, welche nach näherer Beſtimmung des Geſetzes von der Bürgerſchaft dazu gewählt werden. Das Bürgeramt hat über die Aufrechthaltung der Verfaſſung, der Geſetze und Staatseinrichtungen zu wachen, alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerſchaft für dieſe entgegenzunehmen und alle für den Senat beſtimmten Mittheilungen der Bürgerſchaft an den Senat gelangen zu laſſen, die

Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge festzusetzen und dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgestellt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich: a) die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht; b) Erlassung authentischer Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besondern Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen); c) Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen; d) allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, die Errichtung neuer Zünfte oder Innungen, die Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen und die Vereinigung mehrerer derselben in eine, sofern das eine oder andere gegen den Willen derselben geschehen soll; die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung sonstiger gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente; e) Bestimmungen über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht; f) Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes; g) Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben; h) Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatskredits; i) Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen; k) Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselbe nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besondern Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist; l) Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand; m) Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben nach Maßgabe des Gesetzes; n) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands.

Eine in das staatliche Leben und die Staatsverwaltung Bremens tief eingreifende, zugleich echt republikanische Einrichtung sind die Deputationen. Dies sind Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind: entweder ständige, deren Auftrag fortdauert bis er von Senat und

Bürgerſchaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend beſtellte für eine einzel Angelegenheit, mit deren Erledigung der Auftrag von ſelbſt erliſcht. Jede Dep tation beſteht aus Kommiſſarien des Senats und Mitgliedern der Bürgerſchaft. D Senat wählt ſeine Kommiſſarien aus ſeiner Mitte oder bei Gegenſtänden der G ſetzgebung nach ſeinem Gutdünken auch aus den Mitgliedern des Richterkollegiums; d Bürgerſchaft wählt die Mitglieder aus ihrer Mitte. Die Zahl der Kommiſſarie des Senats bei jeder Deputation bleibt dieſem zu beſtimmen überlaſſen, darf jedo in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerſchaftlichen Mitglied betragen. Die Bürgerſchaft hat in der Regel ſechs, oder bei Deputationen, di nur Kommunalangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenſtande haben, regel mäßig fünf ihrer Mitglieder zu erwählen. Bei Deputationen, deren Geſchäfts kreis ein größeres Perſonal erfordert, werden je zwölf oder zehn Deputirte aus der Bürgerſchaft gewählt. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorſitz und hat die Leitung der Berathung und der Geſchäfte. — Die bre miſche Verfaſſungsurkunde nennt in dem Specialgeſetz „die Deputationen betr." unter den einzelnen Deputationen zunächſt drei ausführende, nicht verwaltende, näm lich 1) die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter; 2) die Finanzde putation; 3) die Reklamationsdeputation zur Erledigung von Reklamationen wegen Ermäßigung oder Erlaß ſolcher Steuern und Abgaben, bei welchen ein Reklama tionsverfahren zuläſſig iſt. Dazu kommen 21 Verwaltungsdeputationen. In dieſen Deputationen liegt die Schule der Selbſtverwaltung, durch welche jeder Bremer hindurchgehen muß, der ſich in ſeiner Vaterſtadt zu Einfluß emporarbeiten und ſein Intereſſe am Gemeinwohl bethätigen will. Schon die Zahl der ſo eben ge nannten ſtändigen Deputationen iſt groß genug; bedenkt man nun, daß dazu noch die vorübergehend beſtellten treten zur Berathung der vielen im Laufe eines Jahrs beantragten neuen Geſetze und Maßregeln z. B. für Ausarbeitung einer Civil- und Kriminalprozeßordnung, für eine Handfeſtenordnung, für eine neue Gewer beordnung, für Abſchaffung der Wuchergeſetze, für eine neue Weſerbrücke u. ſ. w. ſo wird es erklärlich, daß die öffentlichen Angelegenheiten Zeit und Kräfte aller wirklich patriotiſchen Bürger in ungewöhnlicher Weiſe in Anſpruch nehmen und daß faſt alle Mitglieder der Bürgerſchaft zu einer oder zu mehreren Deputationen ver wendet werden müſſen. So bringt denn die Betheiligung am Staatshaushalt durch alle Kreiſe der Bevölkerung, die Betheiligten lernen die vielfach verſchlungenen Intereſſen kennen, ſie ſehen ein, daß die Betheiligung an der Herrſchaft hier zunächſt ſoviel heißt als die Betheiligung an der Geſammtarbeit für den Freiſtaat, ſie fühlen ſich als Glieder einer großen Kette, welche durch das Band des Gemeinſinns und der gemeinſamen Arbeit zuſammengehalten werden muß, ſie tragen dieſe Er kenntniß und dieſes Gefühl weiter in ihre Familien-, Verwandten- und Berufs kreiſe und ſie ſchaffen dadurch jene Liebe zu dem Gemeinweſen und jenen auf opfernden Bürgerſinn, der hier in ſo vielen wohlthuenden Zügen hervortritt und in dem mancher würdige Sohn dieſer Republik mit gerechtem Stolze ſein ſpecifiſches „Bremerthum" erblickt.

Die verwaltenden Deputationen haben die Beſorgung und Ausführung der zu ihrem beſondern Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geſchäfte, es bleibt ihnen überlaſſen hinſichtlich der Geſchäftsvertheilung, Rechnungsführung, Aufbewahrung der Deputationsakten und dergleichen ſich zu verſtändigen. Bei größern Verwaltungen jedoch, namentlich bei den Deputationen für das Bauweſen, für die Straßenbepflaſterung, für die Convoye und für die Häfen und Hafenan ſtalten ſind durch die Deputation Hülfsbeamte anzuſtellen, welche in einem allen Mit-

gliedern der Deputation zugänglichen öffentlichen Lokale die Rechnungen der Deputation in die Rechnungsbücher eintragen und eine Registratur über die ein- und ausgehenden Schriftstücke führen. Den verwaltenden Deputationen sind für die Ausführung der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Arbeiten und Angelegenheiten die erforderlichen Staatsbeamten und andere Bedienstete nach nähern gesetzlichen Bestimmungen zugewiesen, so z. B. der Deputation für das öffentliche Bauwesen die obern Baubeamten, der Eisenbahndeputation die Eisenbahnbeamten, der Deputation für die Postanstalten die Postbeamten. Die Deputationen haben zur Besorgung der Geschäfte die Verfügung über die dafür im Budget des Staats ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speciellen Ansätze des genehmigten Specialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalkasse abgesonderten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Specialbudgets festgesetzten Anordnungen. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Specialbudget über die von ihr nothwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, sowie der muthmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Das Specialbudget wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorsitzer und Rechnungsführer unterzeichnet und dann der Finanzdeputation zugesandt. Diese, bei der alle Specialbudgets zusammenfließen, ist die wichtigste des Freistaates und bahnt uns den Uebergang zur Erörterung des Finanzwesens.

Finanzwesen. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation von 3 oder 4 Mitgliedern des Senats und 12 Mitgliedern der Bürgerschaft unter dem Namen: Finanzdeputation. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Kontrole über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalkasse und über das zur Buch- und Kassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, sie kann die Kassen, Rechnungen und Register dieser Beamten revidiren und hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämmtlicher direkten und indirekten Abgaben zu überwachen. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und der von ihr zu prüfenden Specialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und dasselbe mit einem Begleitungsberichte und einer Generalberechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des bremischen Freistaats kontrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldscheine ausgestellt.

Eine Uebersicht über den bremischen Staatshaushalt bietet das Budget für das Jahr 1858, welches folgende Hauptposten enthält:

Ueberſchlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1858.

Außerordentliche Einnahmen.	Rth. Gr.	Außerordentliche Ausgaben.	Rth. Gr.
Kaſſenbeſtand	190,534.68	Rückſtände	10,000.—
Rückſtände	16,100.—	Oeffentliche Bauten und Anlagen	94,867.68
Eingehende Vorſchüſſe	— —	Gratifikationen	1,830.—
Zinſen (außerord.) . .	300.—	Vermiſchte Ausgaben . .	53,851.58
Rekognitionsgelder . . .	1,000.—	Schuldentilgungsfonds .	144,257.44
Ertrag veräußerter Staatsgüter	53,360.—	Reſervefonds	300.—
Ungewiſſe und zufällige Einnahmen	5,056.57		
Total . . .	266,351.53	Total . . .	305,107.26

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.	Rth. Gr.	Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.	Rth. Gr.
Einkommen von Grundſtücken ꝛc.	137,629.36	Honorare und Gehalte	189,321.55
Direkte Abgaben . . .	189,950.—	Penſionen	11,478.17
Indirekte und vermiſchte Abgaben	524,560.—	Beſoldetes Militär . .	151,156.39
Weg-, Brücken- u. Kanalgelder	11,430.—	Zinſen der Staatsſchuld	260,363.38
Rekognitionsgelder, Sporteln ꝛc.	29,875.—	Auswärtige Verhältniſſe	14,000.—
Erwerbung des Bürgerrechts	40,500.—	Schulen und Bibliothek	60,128.29
Lotterien (Abgabe für die Zulaſſung der braunſchweigiſchen Landeslotterie)	6,000.—	Armenweſen und fromme Stiftungen	2,084. 6
Einnahme vom Betrieb der Eiſenbahn und vom Bahnhofe	107,500.—	Polizeiliche Anſtalten . .	101,010.—
		Bau- und Unterhaltungskoſten	206,422.65
		Chauſſee und Wegbau .	8,345.—
		Büreaukoſten	36,764.37
		Ausgaben für das Gebiet .	9,200.—
		Vermiſchte Ausgaben . .	14,123.24
		Lotterien	— —
		Unvorhergeſehene Ausgaben	400.—
Total . . .	1,047,444.36	Total . . .	1,064,798.22

Zuſammenſtellung der Einnahmen und Ausgaben.

Außerordentliche Einnahm.	266,351.53	Außerordentliche Ausgaben	305,107.26
Ordentliche Einnahmen	1,047,444.36	Ordentliche Ausgaben	1,064,798.22
Total der Einnahmen	1,313,796.17	Total der Ausgaben	1,369,905.48

Man pflegt die Haupteinnahme in der Regel ſo gering wie möglich zu veranſchlagen, während bei den veranſchlagten Ausgaben gewöhnlich ſehr bedeutende Erſparniſſe gemacht werden, ſo daß ſich das Defizit des Voranſchlages bei der Rechnungsablage leicht in einen Ueberſchuß verwandelt.

Unter den direkten Einnahmen Bremens ſind namentlich die Grund- und Erbeſteuer, die Beiträge zur Gaſſen-Reinigung und Gaſſen-Erleuchtung und die Einkommenſteuer hervorzuheben, die letztere beträgt in der Regel ein Prozent des

Einkommens und ergab im Jahre 1857 101,501 Thl. Unter den indirekten Abgaben heben wir folgende Erträge des Jahres 1857 hervor: die Accise-Abgabe lieferte 356,804 Thl., die Konsumtions-Abgabe 178,115 Thl., die Abgabe von Erbschaften, Legaten und Schenkungen von Todes wegen 32,665 Thl., die Abgabe vom Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien 23,464 Thl., der Stempel auf Wechsel: 67,649 Thl., der Stempel der See-Assekuranz-Policen 23,583 Thl., die Erwerbung des Bürgerrechts 43,082 Thl. Anlangend die Ausgaben, so wird vielleicht kein Staat eine Regierung aufweisen können, welche so billig ist und mit verhältnißmäßig so wenig Beamten auskommt. Der Grund liegt darin, daß die Regierung das Princip verfolgt, sich so wenig wie möglich in Angelegenheiten zu mischen, welche die Bürger viel zweckmäßiger selbst besorgen. Es kommt vor, daß der Staat eine von ihm erbetene Kontrole über gewisse Institute oder Aktiengesellschaften ausdrücklich ablehnt. Die Regierung wird ferner dadurch vereinfacht und billig gemacht, daß man hier einem ängstlichen bureaukratischen Formenwesen widerstrebt, und daß die Mitglieder der Bürgerschaft in den zahlreichen verwaltenden Deputationen ihre Arbeiten unentgeltlich besorgen. Die Honorare des Senats, des Richter-Kollegiums, des Appellationsgerichts und sonstige Gehalte und Salarien betragen zusammen 189,321 Thl. 55 Grote. Die höchsten Beamten sind die Senatoren, ihr jährliches Honorar beträgt 2100 Thl. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu diesem Honorar eine jährliche Zulage von 500 Thlr. In den meisten Fällen ist die Ehre der Senatorenwürde mit pekuniären Opfern verbunden, da ein vielbeschäftigter Advokat mehr verdient und ein Kaufmann von seinem Geschäfte mehr verabsäumt, als ihm der Senatorengehalt zu bieten vermag. Die gesammte Gerichtspflege Bremens wird von 17 Juristen, nämlich 12 Richtern und 5 Gerichtssekretären besorgt. Der Präsident des Richterkollegiums bekommt 2200 Thl., jeder andere Richter 2000 Thaler Gehalt.

Staatsschuldenwesen. Die bremische Staatsschuld betrug am 1. Januar 1858: 7,283,062 Thl., wovon jedoch für 140,000 Thl. Staatspapiere in den Händen des Reservefonds waren. Die bedeutenden Ausgaben, welche Bremen in Folge des Vertrags mit dem Zollverein für den Bau von Zollschuppen an der Weser und am Bahnhofe, ferner für Eisenbahnbauten, für Verbindung des Bahnhofs mit der Weser zu machen hat, haben im Laufe des Jahrs 1858 wieder neue außerordentliche Verwendungen nöthig gemacht, deren Betrag der letzte Budgetbericht der Finanzdeputation vom 23. Februar 1858 auf circa 900,000 Thlr. angeschlagen hat. Die Zinsenzahlungen für die obligo Staatsschuld sind im Budget für 1858 auf zusammen 260,363 Thl. veranschlagt. Der Bericht der Schuldentilgungs-Deputation ergiebt, daß seit dem Bestehen des Schuldentilgungsfonds vom Jahr 1816 an, in Allem bis incl. 1857

an bremischen	$3\frac{1}{2}$ %	Staatspapieren	Lb.Thlr. 2,588,773
an „	$4\frac{1}{2}$ %	„ „	189,100
		zusammen also	Lb.Thlr. 2,777,873

eingelöst worden sind.

Das bremische Staatswesen befand sich nach dem Sturze der französischen Gewaltherrschaft in einer bedenklichen Finanzlage. Nach einer im Jahre 1811 von den französischen Machthabern verlangten Aufstellung betrug die Gesammtschuld mit Einschluß des Kapitalwerthes der laufenden Tantièmen und Leibrenten damals nicht weniger als 3,641,815 Thaler, die großentheils zu unproduktiven Verwendungen kontrahirt waren. Durch zweckmäßige Maßregeln wurde jetzt die Verwaltung

geordnet und eine regelmäßige Tilgung geſichert. In den letzten zwanziger Jahren dieſes Jahrhunderts, als bereits ein Viertheil der alten Schuldenlaſt getilgt war, begann wieder eine neue Periode der bremiſchen Staatsſchuld, die der produktiven Anleihen. Den Anfang bildet die Anleihe zur Anlage des Bremerhafens in den Jahren 1827 bis 1831 incl. im Betrage von 602,275 Thl. Seit jener Zeit ſind fortgeſetzte große außerordentliche Kapitalanlagen erforderlich geweſen, um das Wachsthum des aufblühenden Staates nicht dem Wettbewerbe mächtiger Konkurrenten erliegen zu laſſen. Die durch Schuldſcheine erworbenen Aktien des Staates repräſentiren, blos nach den Herſtellungs- und Erwerbskoſten berechnet, ein Kapital von mehr als 6 Mill. Thalern, die Hauptpoſten nehmen ein: Bremerhafen 2,150,000 Thl., Eiſenbahnbauten und Bahnhof 2,650,000 Thl., Weſerbrücke 250,000 Thl., Gasanſtalt 350,000 Thl. u. ſ. w. Hierzu kommen neuerdings die bedeutenden Bauten von Zollanſtalten an der Weſer, die Verbindungsbahn vom Bahnhof nach der Weſer.

Vergleicht man die Höhe der Staatsſchuld mit der Leiſtungsfähigkeit des Staates und dem Wohlſtande der Bürger, ſo ergibt ſich ein für den bremiſchen Staatskredit günſtiges Verhältniß, namentlich beim Vergleich mit frühern Jahren. Das mit dem Vermögensſchoß beſteuerte Kapital der bremiſchen Steuerzahler ſchwankte während des erſten Decenniums dieſes Jahrhunderts von 29 bis 30 Millionen Thaler. Die franzöſiſche Occupation ſchlug dem Privatwohlſtande eine ſo furchtbare Wunde, daß von 1813 bis 1820 das ſo verſteuerte Kapital ſich nur allmählich von 17 auf 20 Millionen erhob und erſt um 1826 die durchſchnittliche Ziffer der vorfranzöſiſchen Zeit wieder erreichte. Der im Jahr 1854 erhobene Vermögensſchoß vertrat ein Kapital von mehr als 80 Millionen. Die gegenwärtige Staatsſchuld rührt faſt vollſtändig aus produktiven Anlagen her, die Erträgniſſe derſelben können die Zinſen der Staatsſchuld allerdings nur etwa zur Hälfte decken, die andere Hälfte muß aus den ſonſtigen Staatseinnahmen beſtritten werden. Das iſt aber um ſo leichter, als durch die Hebung des ganzen Verkehrs alle Zuflüſſe reichlicher geworden ſind. Sehr viele Aequivalente der Staatsſchuld erwarten ihre financielle Verwerthung erſt von der Zukunft, andere tragen indirekt ihren Nutzen, indem ſie die Steuerkraft der Bevölkerung durch Förderung des Erwerbs erhöhen. So hat man die wahren Intraden von Bremerhaven und der Eiſenbahn nicht ſo ſehr in den direkten Erträgen dieſer Anlagen zu ſuchen, als vielmehr in der Zunahme der Acciſe, der Stempeltaxe, des Einkommenſchoſſes, der Poſtgelder und zahlreicher anderer Einnahmequellen. Während das Einnahmebudget des Staates vor 25 Jahren nur 600,000 Thl. betrug, erreichten die Einnahmen des Jahres 1857 einen Betrag von 1,474,841 Thl., in welcher Summe allerdings ein Kaſſenſaldo des Jahres 1856 im Betrage von 190,534 Thl. mit inbegriffen iſt. Die Einnahmen haben ſich daher verdoppelt ſeit 25 Jahren, nicht ſo ſehr durch neue Auflagen als durch höhern Ertrag der alten Steuern und dies Reſultat würde, wie man zuverſichtlich behaupten kann, nicht eingetreten ſein, wenn man nicht diejenigen großen Anlagen gemacht hätte, deren Unkoſten den Hauptbeſtandtheil der neuen Schuld ausmachen. (Näheres über das bremiſche Staatsſchuldenweſen ſiehe in Nr. 249 und 250 des Bremer Handelsblattes.)

Ehe wir die Darſtellung des bremiſchen Finanzweſens verlaſſen, müſſen wir noch der Erhebungsweiſe einiger wichtiger Abgaben gedenken. Die Kaufleute entrichten die in einem allerdings nur unbedeutenden Procentbetrage vom Werthe beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle lediglich nach ihrem Gewiſſen auf den Bürgereid ohne irgend welche Kontrole. Noch merkwürdiger iſt die Erhe-

bung des Einkommenschosses, dessen Höhe jedesmal vorher von der Bürgerschaft je nach den Anträgen der Finanzdeputation festgesetzt wird, und der seit mehreren Jahren ein Procent für jedes jährliche Einkommen von 500 Thaler und darüber beträgt, für ein Einkommen von 400—500 Thaler wird $2^1/_2$ Thl., von 250—400 Thaler wird ein Thaler bezahlt, alle geringeren Einnahmen sind frei. Nur die ersten fünf Thaler werden offen vor der fungirenden Deputation bezahlt, was Jemand darüber zu versteuern hat, wirft er in eine große Kiste mit einem offenen Spalt, wobei ihn nur sein früher abgeleisteter Bürgereid bindet und Niemand ihn kontroliren kann. Obwohl der Staat bei dieser Erhebungs-Methode ganz auf die Redlichkeit und den guten Willen der Steuerzahler angewiesen ist, so hat doch die wirkliche Einnahme aus dieser Steuer fast regelmäßig den Anschlag übertroffen. Im Jahre 1857 war der Ertrag auf 80,000 Thl. veranschlagt, er betrug indessen wirklich: 101,501 Thlr. 59 Grote, was beiläufig gesagt, ein jährliches Einkommen der Bürger Bremens im Betrag von mehr als 10 Millionen Thaler Gold repräsentirt.

In gleicher Weise wie der Einkommenschoß wird der Vermögensschoß erhoben. Derselbe ist keine regelmäßige Steuer, er wird nur zur Deckung außerordentlicher Ausgaben ausgeschrieben, je nach dem Bedarfe ein sechszehntel, ein achtel, ein viertel Procent; in den schlimmsten Zeiten ist auch wohl ein ganzes Procent vom Vermögen gefordert worden. Dieser Schoß wird ebenfalls von Jedem auf seinen Bürgereid entrichtet, der Steuernde legt die Abgabe von 3000 Thl. Kapital vor der fungirenden Deputation nieder, was er darüber zu versteuern hat, wirft er in die verschlossene Kiste.

Rechtspflege. Die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung ist eine Errungenschaft des Jahres 1848, sie ist seit 1849 durchgeführt, mehr freilich in Anerkennung des richtigen Princips als weil die frühere Rechtspflege erhebliche Unzuträglichkeiten mit sich geführt oder gar eine begründete Unzufriedenheit hervorgerufen hätte. Im Gegentheil zeigte sich, wie bei der Vertretung der Bürger und deren Theilnahme an den allgemeinen Staats-Angelegenheiten, so auch in der Ausübung der Justiz, wie unter den eigenthümlichen Verhältnissen einer kleinen Republik und unter dem Vorwalten eines höchst achtbaren auf allgemeiner Sitte fußenden Gemeinsinns ihrer Träger manche theoretisch unhaltbare Einrichtung in der Praxis sich lange Zeit trefflich bewähren und dem Ganzen zum Segen gereichen kann. Während vor der Gesetzgebung von 1849 die Justiz von dem Senat ausgeübt wurde, besteht dafür jetzt ein Kollegium von zwölf rechtsgelehrten Richtern. Diese nehmen die richterlichen Funktionen wahr beim Obergerichte und dessen Kommissionen für Vormundschafts-, Debit-, Nachlaß-, Erb- und Handfesten-Sachen, ferner bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses kaufmännische Theilnehmer berufen sind, bei dem Untergerichte, dem Kriminalgerichte, sowie endlich bei dem Steuergerichte und dem Gewerbegerichte. Dem gesammten Richterkollegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes als Vicepräsident vor, welche zugleich im Obergericht den Vorsitz führen. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder erfolgt auf Lebenszeit und zwar durch einen Ausschuß, zu welchem der Senat und die Bürgerschaft je vier und das Richterkollegium drei Wahlmänner wählt. Der oberste Gerichtshof für Bremen ist im regelmäßigen Instanzenzuge das Oberappellations-Gericht der vier freien Städte in Lübeck. Die erste Instanz in Civilsachen ist das Untergericht, die erste Instanz für Kriminalsachen ist das Kriminalgericht. Das Obergericht ist die zweite Instanz für Civil- und Kriminalsachen, es ist zugleich die erste In-

ſtanz für ſolche Sachen, welche die Kompetenz des Untergerichtes überſchreiten, in welchem Falle dann die Reviſions-Inſtanz von demſelben Obergericht, jedoch mit Wegfall des Referenten in erſter Inſtanz gebildet wird. — Als materielles Civilrecht gilt in Bremen das gemeine Recht auf römiſcher Grundlage. Für das Proceßverfahren beſteht eine Proceßordnung vom Jahr 1820, welche indeſſen ganz auf dem gemeinen Recht beruht. In Kriminalſachen bildet die Carolina mit ihren Milderungen durch die Praxis die Grundlage. Es iſt jedoch bereits ſeit dem Herbſt 1854 eine Deputation zur Reviſion des geſammten Rechtszuſtandes niedergeſetzt, deren umfaſſende Arbeiten der Vollendung nahe ſind, ſo daß dem bremiſchen Rechtsleben eine durchgreifende Reform auf Grundlage der geläuterten Rechtsanſchauungen unſerer Zeit und unter Benutzung der neueſten Erfahrungen auf dieſem Gebiet in Kurzem bevorſteht. Die Grundlagen des Kriminalverfahrens werden Geſchworenengerichte bilden.

Eine raſchere Entwicklung zu Gunſten einer Befreiung von den hemmenden Formen des gemeinen Proceſſes hat das Verfahren in Handelsſachen genommen. Bereits ſeit dem Jahre 1845 beſteht in Bremen ein muſterhaftes, den Bedürfniſſen des Handels entſprechendes Handelsgericht, deſſen ſtimmführendes Perſonal aus zwei rechtsgelehrten Richtern, von denen ſtets Einer den Vorſitz führt, und aus ſieben Kaufleuten der bremiſchen Börſe beſteht. Vor dieſes gehören alle Civilſtreitigkeiten, welche in Handelsverhältniſſen ihren Grund haben oder darauf unmittelbar ſich beziehen. Das Verfahren dabei iſt möglichſt einfach und formlos. Es herrſcht der Grundſatz der Mündlichkeit vor. Der Vorſitzer des Handelsgerichts hat ſtets, wenn er ſelbſt oder ein anderes Mitglied des Gerichts eine Aufklärung für erforderlich hält, durch geeignete Fragen an die Parteien dieſe zur Erläuterung oder Vervollſtändigung ihrer Vorträge zu veranlaſſen. Zur Erlaſſung eines Endurtheils oder eines in die Sache eingreifenden Zwiſchenerkenntniſſes iſt die Theilnahme des Vorſitzers und wenigſtens zweier kaufmänniſcher Mitglieder erforderlich. Gegen Erkenntniſſe des Handelsgerichts kann, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde mehr als dreißig Thaler und höchſtens 300 Thaler an Werth beträgt, das Rechtsmittel der Reviſion eingewendet werden. In dieſem Falle erfolgt die zweite Entſcheidung unter Vorſitz desjenigen rechtsgelehrten Handelsrichters, welcher bei dem angefochtenen Erkenntniſſe nicht wirkſam geweſen iſt und unter Theilnahme von wenigſtens vier kaufmänniſchen Mitgliedern. In andern durch das Geſetz beſonders beſtimmten Fällen bildet das Obergericht die zweite Inſtanz. Die höchſte Inſtanz iſt auch in Handelsſachen das Oberappellations-Gericht zu Lübeck.

Das Hypothekenweſen Bremens hat ſich in einer ganz eigenthümlichen Weiſe den Bedürfniſſen einer Handelsſtadt gemäß entwickelt. Die bremiſchen gerichtlichen Hypotheken werden Handfeſten genannt, ſie geben dem Grundſtücke gleichſam den Charakter einer beweglichen Sache, gehen wie bewegliche Werthe von einer Hand zur andern und ſind weſentliche Hebel des inneres Verkehrs. Ein Eigenthümer theilt in Bremen ſein Grundſtück gewöhnlich gleich bei deſſen Erwerbung in gewiſſe bewegliche Werthe, die einen Antheil am Grundſtücke repräſentiren, und zwar in folgender Weiſe: Angenommen, er will ſein Haus für die Summe von 10,000 Thaler verpfänden, ſo wendet er ſich an die Behörde, erklärt, daß er auf dies Haus 10,000 Thl. Handfeſten nehmen wolle (um den wirklichen Werth des Grundſtücks kümmert ſich die Behörde nicht) und bezeichnet die einzelnen Werthbeträge, in welche er das Haus mobiliſiren will, er willigt z. B.

2 Handfesten	jede	zu	2000 Thl.	=	4000 Thl.	= Nr. 1 und 2,
5 Handfesten	„	„	1000 „	=	5000 „	= Nr. 3, 4, 5, 6, 7,
2 Handfesten	„	„	500 „	=	1000 „	= Nr. 8, 9,
hat also im Ganzen					10,000 Thl.	

Die Behörde bringt diese Absicht des Eigenthümers zur öffentlichen Kunde und giebt ihm nach Beachtung einiger Formalien die erbetenen Handfesten. In jeder Handfeste ist stets angegeben, welche Summe ihr vorgeht, oder ob sie die erste Handfeste ist, so z. B. steht auf der Handfeste Nr. 3: N. N. habe nach bereits bewilligten 4000 Thl. noch weiter gewilligt 1000 Thl., daher diese letztere Handfeste immer den ersten beiden nachsteht, sie mag früher oder später als jene ersten beiden versetzt sein. Der Eigenthümer des fraglichen Hauses hat sich somit noch ehe eine Schuld, wofür das Grundstück verpfändet werden soll, existirt, Documente erworben, welche ihm die nämlichen Vortheile gewähren, als besitze er bewegliche Sachen, er kann jeden Augenblick auf sein Haus Geld aufnehmen, indem er nur einen Schuld- und Versatzschein auszustellen und ihn mit der Handfeste seinem Gläubiger zu behändigen braucht, ja er kann die letztern Gelder zuerst aufnehmen, sich aber die Disposition über die erstern für etwaige Nothfälle vorbehalten, ohne irgend Jemanden in's Geheimniß zu ziehen; denn der Gläubiger sieht gleich aus der Handfeste, welche Summe ihm vorgehen soll. Der Gläubiger mag sich noch so oft ändern, die Handfesten mögen versetzt, wieder eingelöst und wieder versetzt werden, nie ist eine abermalige Willigung (Verhypothecirung des Grundstücks) erforderlich. Die Handfesten sind auf diese Weise fast ebenso negotiable Papiere wie Wechsel geworden, was natürlich eine ungemeine Vermehrung der Verkehrsmittel veranlaßt hat, zumal diese Verbindung der Oeffentlichkeit mit der erforderlichen Geheimhaltnng, der Sicherheit mit großer Beweglichkeit und die geringe Kostspieligkeit der nur ein Mal erforderlichen Verhypothecirung selbst die reichsten Kaufleute veranlaßt, ihre Grundstücke mit Hypotheken (Handfesten) zu beschweren und auf dieselben wenigstens die ersten Gelder anzuleihen, da sie diese für sehr billige Zinsen erhalten, mit dem Gelde aber in ihrem Geschäfte oder auch durch bloßes Diskontiren oder sonstige Unternehmungen weit erheblichere Vortheile erzielen können. Auf diese Weise sind in Bremen Grundstücke wie Waarenlager keine todten Kapitalien, sondern die Stellvertreter des baaren Geldes. Die Handfesten können mittelst eines einfachen Scheins versetzt werden, fast immer geschieht dies aber in einer vor Notaren vollzogenen Generalhypothek (Obligation), die den Vorzug vor den einfachen chirographarischen Gläubigern sichert und somit, wenn der Erlös des verpfändeten Grundstücks nicht sämmtliche Handfestarien befriedigen sollte, eine größere Sicherheit gewährt.

Militärwesen. Die Sollstärke des Bataillons, welches Bremen bundesmäßig unterhalten muß, beträgt 758 Mann. Im Jahre 1857 betrug die Ausgabe für das Militär 120,642 Thaler 31 Grote, für das Jahr 1858 ist sie veranschlagt auf 151,156 Thl. 39 Grote. Das bremische Militär besteht aus geworbenen Truppen. Der dafür gemachte Aufwand steht in keinem Verhältniß zu dem dadurch gewonnenen Nutzen. Das bremische Kontingent trägt zur Entwicklung der Wehrkraft des Staates so gut wie gar nichts bei. Bekanntlich ist schon seit langer Zeit der Wunsch und das Bestreben der Hansestädte darauf gerichtet, daß man ihnen von Seiten des Bundes erlaube, statt dieser Landtruppen Matrosen zu stellen, etwa 2 Matrosen auf 1 Soldaten oder 1 Matrosen auf 1 Soldaten, jedoch so, daß die Matrosen doppelt so lange dienen müssen wie die Soldaten. Würde man den Hansestädten gestatten, auf diese Weise ihre Bundes-Militärpflicht

abzuführen, ſo würde man damit den geſammtdeutſchen Intereſſen am beſten dienen und die Heranbildung eines maritimen Kontingents für Deutſchland am raſcheſten fördern.

Kirchen- und Schulweſen. Der Senat übt das proteſtantiſche Episkopal-Recht durch eine dazu aus ſeiner Mitte niedergeſetzte Kommiſſion aus. Die Prediger werden von den Gemeinden gewählt, vom Senat berufen. Anlangend das Schulweſen, ſo erfolgte im Jahr 1848 der Anſtoß zu deſſen gründlicher Reorganiſation. Die bremiſchen Schulen befinden ſich ſeit dem Jahr 1852 in einem beſonders guten Zuſtande. In der Stadt beſtehen: 1) Die 1817 gegründete, weſentlich auf humaniſtiſcher Grundlage beruhende ſogenannte Hauptſchule mit ihren drei Abtheilungen der Vorſchule, der Handelsſchule und der Gelehrtenſchule. Die Hauptſchule iſt vorzugsweiſe eine Anſtalt für die höhern Klaſſen. 2) Die Bürgerſchule. Ihre Einrichtung ſtammt aus dem Jahre 1855, ſie iſt eine für den wohlhabenden Mittelſtand beſtimmte Realſchule und bereitet ihre Schüler ſowohl für den Handel als auch für die höheru Gewerbe vor. 3) Das Schullehrer-Seminar. Darin werden junge Männer zum Volksſchulunterricht vorgebildet. 4) Die Zeichnenſchule für Künſtler und Handwerker iſt weſentlich eine Sonntagsſchule für junge Leute, die ſchon in einem praktiſchen Berufe thätig ſind. 5) Die Kirchſpiels- und Mittelſchulen, worin Unterricht im Leſen, Schreiben, Rechnen, in der bibliſchen Geſchichte und in einigen andern gemeinnützigen Kenntniſſen vorzüglich Kindern aus den mittlern und untern Ständen ertheilt wird. 6) Elementar- und Nebenſchulen beſtehen zum Unterricht in den Anfangsgründen und zur Vorbereitung für die obengenannten Unterrichtsanſtalten in allen Theilen der Stadt, ſind jedoch der Privatthätigkeit überlaſſen. 7) Armen-Freiſchulen. Die Lehrer dieſer Schulen werden ganz auf Koſten des Staats unterhalten und es wird von den Eltern kein Schulgeld bezahlt. — Die bremiſche Gewerbeſchule iſt im Jahr 1857 eingegangen. Unter dem Zunftweſen iſt nicht nur der Fortſchritt der Gewerbe, ſondern auch der Drang nach techniſcher Ausbildung niedergehalten worden.

Die mit dem ſeeſtädtiſchen Charakter Bremens innig verwachſene Navigationsſchule zerfällt ſeit ihrer im Jahr 1853 vollzogenen Reorganiſation in eine Unterſteuermanns- und Oberſteuermannsſchule mit beſtimmten Aufnahmeterminen. Auf die Unterſteuermannsſchule werden die Seeleute aufgenommen, wenn ſie 4 Jahre zur See gefahren und unter dieſen wenigſtens 2 Jahre als Vollmatroſen gedient haben. Der Kurſus iſt auf ein Vierteljahr berechnet, aber nur die fähigeren Köpfe machen ihn während dieſer Zeit durch. Das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung von dieſer Schule giebt dann dem jungen Mann das Recht, auf bremiſchen Seeſchiffen als Unterſteuermann zu fahren. In die Oberſteuermannsſchule kann nur derjenige aufgenommen werden, der wenigſtens ein Jahr als geprüfter Unterſteuermann in Dienſt geweſen iſt und die Vorprüfung für die Aufnahme beſteht. Dieſe Vorprüfung dient vorzugsweiſe dazu, die unfähigen Köpfe zurückzuweiſen, ſolche, denen man nicht die geiſtige Gewandtheit, die Umſicht zutrauen darf, ſpäterhin als Kapitäne das Intereſſe der Rheder wahrzunehmen. Der Kurſus umfaßt ein halbes Jahr, muß aber von manchen Schülern, ehe ſie zur Oberſteuermannsprüfung zugelaſſen werden, ein- und mehreremal wiederholt werden. Das Beſtehen dieſer Prüfung giebt dann das Recht, als Oberſteuermann auf bremiſchen Seeſchiffen fahren zu können. — Auf der Unterſteuermannsſchule werden jährlich etwa 80, auf der Oberſteuermannsſchule etwa 40 mit dem Reifezeugniß entlaſſen.

In den zum Gebiete Bremens gehörigen Landgemeinden befinden sich Volksschulen, welche unter Aufsicht der Senatskommission für kirchliche Angelegenheiten stehen.

Die **Armenpflege** Bremens ist eine freiwillige und wird dadurch genügend charakterisirt, daß laut des Budgets für 1858 nur 2,084 Thaler als Ausgabe für das Armenwesen und die frommen Stiftungen ausgesetzt sind. Bremen ist wegen des Wohlthätigkeitssinnes seiner Bewohner bekannt. Wenige Städte sind so reich an milden Stiftungen von Armen-, Wittwen-, Waisen- und Krankenhäusern, wie Bremen. Unter diesen Anstalten steht die allgemeine Armenanstalt, hier das Armeninstitut genannt, oben an. Diese Anstalt wurde im Jahre 1779 nach den damals in Deutschland zur Sprache gekommenen Ansichten über verbesserte Einrichtungen der Armenpflege errichtet. Ihre Einrichtung ist folgende: An der Spitze der Anstalt stehen zwei Mitglieder des Senates als Direktoren. Diese haben den Vorsitz in den Sitzungen der Generalverwaltung und die Direktion der Armenpolizei. Die eigentliche Verwaltung der Armenpflege Bremens ruht in den Händen von 50 Diakonen, dies sind bremische Bürger, welche von den Gliedern der verschiedenen Kirchengemeinden in den Kirchspielskonventen gewählt und bei den verschiedenen Kirchen angestellt sind. Es werden zu diesem Ehrenamt namentlich jüngere bremische Bürger gewählt, welche damit gewissermaßen ihre Laufbahn im bürgerlichen Leben beginnen und von dieser Stufe aus, die sie zugleich an Kirche und kirchliches Leben knüpft, sich leichter zu Ehrenstellungen im staatlichen und socialen Leben emporarbeiten. Von diesen 50 Diakonen leiten zehn die Generalverwaltung und vierzig führen als Armenvorsteher die specielle Aufsicht über die vierzig Armendistrikte, in welche die Stadt und die Vorstädte eingetheilt sind. Jedem Mitgliede der Generalverwaltung sind vier Distriktsdiakonen zugeordnet, mit denen es außer seinen übrigen Geschäften die Aufsicht in den denselben angewiesenen Armendistrikten gemeinschaftlich führt. Diese in fortwährender Beachtung aller Umstände und Verhältnisse der Armen sich wirksam zeigende Aufsicht wird durch zweimal jährlich stattfindende Generalvisitationen aller Armen noch besonders geschärft. Die ganze Verwaltung wird unentgeltlich wahrgenommen, blos einige untergeordnete Beamte, Schreiber und Armenvögte, werden besoldet.

Die Unterstützungen, welche die Armen erhalten, bestehen in Geld, Kleidungsstücken, Betten und andern dergleichen Bedürfnissen, Darleihung von Arbeitsgeräthschaften, Anweisung zur Arbeit und zum Absatz derselben, Lieferung von Feuerung im Winter, von Speisung und Pflege bei Krankheiten, desgleichen Versorgung mit Arzt, Wundarzt und Arznei, unentgeltlichem Schulunterricht und freiem Begräbniß. Die Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge und alljährlich veranstaltete Subskriptionen gedeckt. Die meist den höhern Ständen angehörigen Diakonen unterziehen sich selbst der Mühe, jeder in seinem Distrikte, die jährliche Beitragsliste von Haus zu Haus herumzutragen. Um den Wetteifer zu beleben und durch Vergleichung einen richtigen Maßstab der freiwilligen Selbstschätzung der Bürger zu geben, werden die jährlichen Gaben öffentlich bekannt gemacht. Nach dem Etat des Armeninstitutes vom Jahr 1857 betrug die Summe der so eingezeichneten freiwilligen Beiträge in jenem Jahre 39,794 Thaler Gold.

Neben dem Armeninstitute besteht noch eine ansehnliche Zahl anderer Wohlthätigkeitsanstalten für bestimmte Zwecke, darunter die 300 Jahre alte Stiftung des Hauses Seefahrt für die im bremischen Seedienste alt, krank oder sonst zum Seedienste untauglich gewordenen hülfsbedürftigen Schiffskapitäne, Steuerleute,

Matroſen und deren hinterlaſſene Wittwen, ferner ſeit einigen Jahren die aus Geſchenken der Rheder gegründete und durch regelmäßige Beiträge der Rheder und Schiffer vermehrte „Seemannskaſſe“, auf welche Seeleute nach einer gewiſſen Dienſtzeit und beim Verluſte ihrer Effekten in Folge eines Unglücks auf See beſtimmte Anſprüche haben.

Handel und Schifffahrt. Bremen nimmt den Rang der zweiten Seehandelsſtadt Deutſchlands ein und es treten hier alle übrigen Beſchäftigungen der Bürger vor der Bedeutung des Handels und der Schifffahrt zurück. Die Energie und Umſicht der Bremer Kaufleute und der im In- und Auslande verbreitete Ruf ihrer Solidität, welche ſich in der erſchütternden Handelskriſis des Jahres 1857 auf das Glänzendſte bewährte, haben der Stadt einen von Jahr zu Jahr geſteigerten Antheil am Welthandel zugewendet. Bremens Seehandel iſt vorzugsweiſe ein transatlantiſcher. Die Haupthandelsbeziehungen Bremens gehen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner werden mit Weſtindien, Südamerika, Oſtindien und China bedeutende Geſchäfte gemacht. Die Zahl der eigentlichen Bremer Kaufleute, welche Handel im Großen treiben, kann jetzt (Oktober 1858) auf etwa 1000 angeſchlagen werden. Ihnen zur Seite ſtehen 12 Geld- und Wechſelgeſchäfte, 103 Mäkler, 52Geſchäftsführer für hieſige und auswärtige Aſſekuranzkompagnieen, hierzu kommen die Buchhalter, Kaſſierer, Commis, Lehrlinge, dann die Neben- und Hülfsgewerbedes Handelsſtandes.

Die eigentlichen Kaufleute oder Großhändler theilen ſich vornehmlich in zwei Klaſſen, in die ſogenannte „erſte Hand“ und „zweite Hand“. Mit dem Namen „erſte Hand“ bezeichnet man die „überſeeiſchen Häuſer“, die Importeure und Rheder, welche ihre Geſchäftsverbindungen mit allen wichtigen transatlantiſchen Plätzen meiſt durch verwandte oder befreundete deutſche Häuſer oder durch Kommandite und durch eigene Etabliſſements an jenen Plätzen unterhalten. Der größere Theil der Bremer Kaufleute hat vorerſt in den überſeeiſchen Ländern ſeine kaufmänniſche Schule durchgemacht; alljährlich ziehen Söhne, Verwandte und ehemalige Comtoiriſten Bremer Häuſer über den Ocean, um in den vereinigten Staaten oder in Weſtindien, in Südamerika, in Oſtindien, China u. ſ. w. ihr Glück zu ſuchen, um dort neue Häuſer zu gründen, oder in beſtehende einzutreten, und mit Hülfe des Kredits, der ihnen von der Heimath aus geboten wird, ſich emporzuarbeiten. Sehr häufig kommt es vor, daß die Aſſocié's der überſeeiſchen Häuſer unter ſich abwechſeln und daß je einer von ihnen auf zwei, drei, vier oder mehr Jahre nach Bremen kommt, um hier die Geſchäfte ſeines Hauſes zu beſorgen. Die „zweite Hand“ bilden alle nicht ſelbſt unmittelbar ſeewärts importirenden, namentlich die ſog. „oberländiſchen Häuſer“, welche den Kaufleuten im Inlande, meiſt gegen langdauernde Kredite, ihren Bedarf an Kolonialwaaren verkaufen. Zwiſchen den überſeeiſchen und oberländiſchen Häuſern ſtehen noch in einzelnen Branchen, namentlich im Tabakshandel die Platzſpekulanten, welche den Importeuren oft ganze Ladungen zum Theil noch ſchwimmend abkaufen und einzelne Partien dieſer Ladungen dann wieder an oberländiſche Häuſer verkaufen oder ſelbſt nach verſchiedenen Ländern, z. B. Dänemark, Schweden, Rußland.

Zur Verſorgung ihrer Kunden im Inlande halten ſich die oberländiſchen Häuſer ihre Reiſenden oder ſtehende Agenten an den Hauptplätzen des Inlandes, welche den dortigen Kaufleuten die Proben der nach Bremen importirten Waaren oder der bremiſchen Fabrikate, z. B. Cigarren, vorlegen und darauf Beſtellungen annehmen. Zur Vermittlung der unter den bremiſchen Kaufleuten am Platz geſchloſſenen Handelsgeſchäfte dienen die Mäkler. Der größere Importeur kann ſich nicht

ſelbſt mit dem Einzeln-Vertrieb ſeiner Ladungen befaſſen, welche oft ſehr verſchiedene Waaren in den verſchiedenſten Qualitäten enthalten. So oft Ladungen aus überſeeiſchen Ländern ankommen, holen ſich die Mäkler die Proben von dem Importeur, der „erſten Hand", legen ſie der „zweiten Hand" vor und vermitteln auf dieſe Weiſe den Verkauf. Der Abſchluß aller Geſchäfte erfolgt auf der Börſe, wo ſich ſämmtliche Kaufleute in der Nachmittagsſtunde von 1—2 Uhr verſammeln. Die Mäkler gehen umher bei Verkäufern und Käufern, halten ihre Anfragen, entnehmen die verſchiedenen Angebote und machen ihre Anerbietungen. Sobald eine übereinſtimmende Willenserklärung vorliegt, iſt das Geſchäft perfekt und rechtsgültig. Der „Schlußzettel" iſt nur ein rechtsgültiges Beweismittel. Für jeden Zweig des Handels ſind beſondere Mäkler als Vertrauensmänner von der Handelskammer gewählt, vom Senate angeſtellt und beeidigt.

Der Handel Bremens iſt zum größern Theile Eigenhandel, d. h. er wird für eigene Rechnung betrieben, zum kleinern Theile iſt er Kommiſſions- und Speditionshandel. Bei dem Kommiſſionshandel wird den Häuſern in den Produktionsländern auf die nach Bremen conſignirten Waaren gewöhnlich ein Vorſchuß von $^2/_3$ oder $^3/_4$ des Werthes der Waaren gegeben und der Verkauf dieſer Waaren dann von hier aus gegen die ſtipulirte Kommiſſionsgebühr beſorgt. Unter den Kaufleuten haben wir bisher der Exporthäuſer noch keine Erwähnung gethan. Dieſe beſchäftigen ſich hauptſächlich mit dem Export der inländiſchen Fabrikate, ſie ſind die Vermittler zwiſchen den inländiſchen Fabrikanten und den Kaufleuten in den überſeeiſchen Plätzen. Dieſer Handel iſt meiſtens Kommiſſionshandel. Es giebt allerdings einzelne Rheder, welche ihre Schiffe zum Theil mit Fabrikerzeugniſſen und Handwerksartikeln befrachten, die ſie für eigene Rechnung angekauft haben, indeſſen iſt dieſer Geſchäftszweig in Bremen noch nicht ſo ausgebildet, wie z. B. in Hamburg. Der bedeutende Export deutſcher Manufakturwaaren, deutſcher Halbfabrikate und deutſcher Kunſt- und Induſtrieerzeugniſſe, welcher im Jahr 1857 über 22 Mill. Thaler Gold betrug, wird zum größern Theil für fremde Rechnung betrieben, und in folgender Weiſe vermittelt: Der Kaufmann eines transatlantiſchen Platzes, welcher mit deutſchen Manufakturwaaren handeln will, wendet ſich an ein Bremer Exporthaus, läßt ſich von demſelben Kredit bis zu einer gewiſſen Höhe bewilligen und verweiſt nun den deutſchen Fabrikanten wegen Bezahlung der von ihm bezogenen Fabrikate an das Bremer Haus, welches die Verſendung der Waare über See und die Bezahlung der Wechſel übernimmt.

Der Export deutſcher Induſtrieerzeugniſſe iſt noch lange nicht bedeutend genug, um zum Befrachten der Schiffe auszureichen, welche uns aus den überſeeiſchen Ländern Kolonialwaaren und Rohſtoffe zuführen ſollen. Das Importgeſchäft bedurfte noch eines andern Hebels und es fand ihn in der Auswanderung. Bremen hat es rechtzeitig verſtanden, den Strom der Auswanderung über ſeinen Hafen zu leiten und durch muſterhafte Geſetze an ſich zu feſſeln. Das bremiſche Nachweiſungs-Bureau für Auswanderer kann als der thatſächliche Ausdruck und praktiſche Repräſentent des alle Klaſſen der hieſigen Einwohnerſchaft durchdringenden Wunſches gelten, daß der gute Ruf Bremens als Auswanderungshafen aufrecht erhalten bleiben möge. Es ſteht allen Auswanderern, die über Bremen gehen, mit unentgeltlichem Rathe und mit der That bei, ohne daß die Beamten auch nur ein freiwilliges Geſchenk annehmen dürfen. Ohne die Freiheit des Auswanderers zu gefährden, hält es ſeine wachende und ſorgende Hand über ihn ſchon ehe er Bremen erreicht, während er in Bremen weilt, bis er im fernen Hafen gelandet iſt, ja noch über dieſen hinaus, wenn der Auswanderer ſeinen Rath be-

folgt. Die bremiſchen Einrichtungen ſind ſeitdem von Hamburg nachgeahmt worden. So iſt es denn gekommen, daß die Auswanderung von Jahr zu Jahr immer größere Dimenſionen annahm, bis ſie im Jahre 1854 ihren Höhepunkt erreichte. Es wurden über Bremen befördert 1852: 58,551 Paſſagiere, 1853: 58,111, 1854: 76,875, 1855: 31,560, 1856: 36,517, 1857: 49,448, von 1852 bis 1557 zuſammen: 311,052 Auswanderer. Von 1832 bis 1851 ſind expedirt: 374,716 Auswanderer, mithin ſeit 26 Jahren von 1832—1857: 685,768 Auswanderer über Bremen. Die ſo eben durch officielle Zahlen nachgewieſene Paſſagierbeförderung mußte nach und nach immer mehr große Seeſchiffe im Bremer Handel beſchäftigen. Die meiſt mit Menſchen beladenen Schiffe ergaben eine gute Ausfracht, ſo daß man in den überſeeiſchen Plätzen Tabak, Baumwolle, Zucker, Kaffee, Holz und andere Produkte für eine ſehr mäßige Fracht zur Beförderung nach Bremen übernehmen oder den Pflanzern in den Produktionsländern um ſo viel beſſere Preiſe bieten konnte, weil man an der Rückfracht nichts weiter oder nur wenig zu verdienen brauchte. Auf dieſe Weiſe gelang es nun auch, Bremen ſelbſt zu einem billigen Markt für alle diejenigen Produkte zu machen, welche man mit den Auswandererſchiffen zurückbrachte. Bremen wurde dadurch in noch höherem Maße als früher, ein geſuchter Markt für Tabak, Baumwolle, Holz u. ſ. w. Nachdem ſich die Bremer Kaufleute einmal gewiſſer Artikel bemächtigt hatten, entfalteten ſie auch alle Energie, um dieſelben feſtzuhalten und ihren Vertrieb auszudehnen.

Die guten Frachten, welche die Schiffe verdienten, waren wiederum die natürliche Urſache des Wachsthums der bremiſchen Rhederei und ihrer Tendenz, immer größere Schiffe herzuſtellen. Die bremiſche Handelsflotte hat ſich ſeit dem Jahre 1841 nahezu verdreifacht, wenn man die Ladungsfähigkeit der Schiffe berückſichtigt. Im Jahr 1841 hatte Bremen 210 Schiffe mit 29,860 Laſten, im Jahre 1857: 279 Schiffe mit 83,083 Laſten. Die Zahl der Schiffe iſt allerdings verhältnißmäßig unbedeutend gewachſen, aber im Jahr 1841 war der Durchſchnitt per Schiff 142 Laſten, 1857: 298 Laſten. Neben den oben erwähnten Seeſchiffen, 279 an Zahl, beſitzt Bremen noch 108 Leichterfahrzeuge mit 4,470 Laſten. In Verbindung damit glauben wir an dieſer Stelle der geſammten mit dem Handel Bremens innig zuſammenhängenden Weſerflotte gedenken zu müſſen. Der Beſtand der Weſerflotte war am 31. December 1857 folgender:

A. Seeſchiffe.	1) bremiſche Handelsflotte	279	Schiffe mit	83,083	Laſten,
	2) oldenburgiſche Handelsflotte	204	„ „	27,756	„
	3) hannoverſche Handelsflotte	29	„ „	4,127	„
	Weſerflotte	512	Seeſchiffe m.	114,966	Laſten.
B. Leichterfahrzeuge.	1) Bremen	108	mit	4,470	Laſten,
	2) Oldenburg	151	„	2,926	„
	3) Hannover	73	„	1,959	„
	zuſammen	332	mit	9,346	Laſten.

Wir wenden uns nunmehr zu einer Darſtellung der eigentlichen Handels- und Schifffahrtsbewegung Bremens. Dabei wird ein Vergleich mit frühern Jahrzehnten ſchwer, weil man damals der Statiſtik noch keinen ſolchen Werth wie jetzt beilegte. Profeſſor Dr. Storck giebt in ſeinem ſchätzenswerthen Buche „Anſichten der freien Stadt Bremen" folgende ſtatiſtiſche Mittheilungen: „Vor der Befreiung von Nordamerika waren keine Bremer Schiffe nach äußern europäiſchen Häfen gegangen, als etwa nach Grönland und der Davisſtraße. Die Hanſeſtädte holten die Kolonialprodukte nicht direkt an Ort und Stelle, ſondern bezogen ſie von

Holland, England, Spanien und Frankreich, welche Kolonien besaßen. Erst seit dem Seekriege im Jahr 1793 wuchs der direkte Verkehr mit Nordamerika so zum Haupthandel Bremens heran, daß die Zahl der in den Jahren 1796 bis 1799 eingekommenen Schiffe zusammen über 4000 betrug. Der Neutralitätszustand hatte den Bremern großen Vortheil gebracht, zugleich aber auch einen künstlich erhöhten weit über das natürliche Kapital hinausgehenden Handelsschwindel geschaffen, der zu der verheerenden Handelskrisis von 1799 führte". — Nach den neuesten officiellen Zahlen erreichte der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr Bremens im Jahr 1857 die Höhe von 136,614,252 Ld.-Thl. In einem Zeitraume von 8 Jahren ist der Werth der Einfuhr sowohl wie der Ausfuhr Bremens um das Doppelte gestiegen. Es betrug nämlich

	Gewicht. Brutto-Ctr.		Einfuhr.	Werth Ld'or.-Thl.	
1850:	7,050,369	=	100,00	35,906,720	= 100,00
1857:	11,290,676	=	160,14	74,004,780	= 206,10
			Ausfuhr.		
1850:	3,515,994	=	100,00	31,803,494	= 100,00
1857:	5,850,837	=	166,41	62,609,472	= 196,86

Die vorstehende Tabelle stellt dar, daß die Steigerung der bremischen Einfuhr seit dem Jahr 1850 dem Gewichte nach 60,14, dem Werthe nach 106,10 Procent beträgt, bei der Ausfuhr stieg das Gewicht um 66,41, der Werth um 96,86 Procent gegen das Jahr 1850. Die Steigerung des Gewichtssatzes ist der Maßstab für den erhöhten Verbrauch der Waaren. Die weit bedeutendere Zunahme des Werthes zeigt, bis zu welcher Höhe die Waarenpreise seit dem Jahre 1850 im Welthandel hinaufgetrieben sind. Die Handelskrisis von 1857 hat die Preise von dieser Höhe wieder herabgestürzt.

Der Gesammtverkehr des Jahres 1857 vertheilt sich auf die Richtungen seewärts und land- und flußwärts wie folgt:

Die Einfuhr	Gewicht. Brutto-Ctr.	Werth. Ld'or.-Thl.	Die Ausfuhr	Gewicht. Brutto-Ctr.	Werth. Ld'or.-Thl.
seewärts	6,095,695	46,335,780	seewärts	3,493,389	31,889,198
land- u. flußwärts	5,194,981	27,669,000	land- u. flußwärts	2,357,448	30,720,274

Nach den Hauptgattungen der Waaren betrug der Verkehr 1857

Einfuhr	Ld'or.-Thl.	Ausfuhr	Ld'or.-Thl.
Verzehrungsgegenstände	32,606,228	Verzehrungsgegenstände	25,234,384
Rohstoffe	17,276,130	Rohstoffe	15,154,145
Halbfabrikate	2,465,191	Halbfabrikate	2,159,139
Manufakturwaaren	12,680,956	Manufakturwaaren	11,164,863
Industrie- u. Kunsterzeugnisse	8,507,221	Industrie- u. Kunsterzeugnisse	8,887,436
Contanten und edle Metalle	469,054	Contanten und edle Metalle	9,505
	74,004,780		62,609,472

Die Einfuhr betrug	Werth in Ldr.-Thl.	Die Ausfuhr betrug	Werth in Ldr.-Thl.
aus dem Zollverein	26,264,879	nach dem Zollverein	29,497,946
Uebrige Einfuhr von Europa und der Levante	12,180,258	Uebrige Ausfuhr nach Europa und der Levante	14,589,057
Transatlantische Einfuhr	35,559,643	Transatlantische Ausfuhr	18,522,469

Der Seeschifffahrtsverkehr Bremens zeigt folgendes Resultate:

		Ladungsfähigkeit Schiffszahl	in Laſten à 4000 Pf.	Kopfzahl der Bemannung	Werth der Ladungen Cd'r.-Thl.
Angekommen:	1854	1825	224,761	17,564	26,027,452
	1857	2985	275,105	20,140	46,335,780
Abgegangen:	1854	2853	229,725	18,630	27,477,217
	1857	3053	277,921	20,479	31,889,198

Nach den verſchiedenen Flaggen oder Nationalitäten waren im bremiſchen Seehandel beſchäftigt:

	mit Laſten bei der Einfuhr	mit Laſten bei der Ausfuhr
die bremiſche Flagge	96,051	101,974
Großbritannien	45,624	43,952
Hannover	32,326	33,118
Oldenburg	30,723	30,700
Nordamerika	29,241	26,672
Holland	12,557	12,636

In geringerem Grade waren betheiligt Dänemark, Hamburg, Schweden, Preußen, Spanien, Norwegen und 14 andere Flaggen.

Von einzelnen Hauptartikeln betrug der Umſatz:

Tabak.	1856. Gewicht Pfd. Netto.	1856. Werth Cd'or Thl.	1857. Gewicht Pfd. Netto.	1857. Werth Cd'or Thl.
Einfuhr	52,990,087	10,542,119	62,774,944	15,173,666
Ausfuhr	56,766,721	11,067,707	46,252,808	11,561,211
Stengel.				
Einfuhr	12,173,919	565,068	11,877,528	734,609
Ausfuhr	16,423,819	797,710	11,447,858	773,462
Baumwolle.				
Einfuhr	41,557,005	6,898,559	40,940,316	8,311,043
Ausfuhr	42,787,418	7,595,707	36,074,019	8,000,941
Zucker, roher.				
Einfuhr	24,822,519	2,195,517	21,743,786	2,384,375
Ausfuhr	14,734,753	2,207,449	14,157,124	1,691,819
Reis.				
Einfuhr	62,887,414	2,392,089	54,795,446	1,843,158
Ausfuhr	38,559,927	1,798,800	28,666,606	1,289,925

In dem Artikel „Tabak" iſt Bremen der tonangebende Markt im Welthandel. Ein Amerikaner behauptete vor einigen Jahren in einer dem Kongreß zu Washington eingereichten Denkſchrift, daß Bremen ſich in dieſem Artikel ein Monopol erworben habe, welches gebrochen werden müſſe. Ein Bremer Rheder antwortete in einem ebenfalls dem Kongreß überreichten Briefe, daß dieſes Monopol darin beſtehe, daß die Bremer Kaufleute den Pflanzern in den Produktionsländern die beſten Preiſe zahlten, und daß die Tabake in Bremen am beſten zu verwerthen ſeien, denn die Verkäufer können am hieſigen Platze gewiſſe Sorten Tabak noch verwerthen, die anderwärts geradezu unverkäuflich ſind, weil Bremen die Bedürfniſſe des Zollvereins, Oeſterreichs, Frankreichs, Spaniens, Portugals, Rußlands, Schwedens, Dänemarks, Norwegens, Italiens u. ſ. w. kennt und befriedigt, die hier die beſte Auswahl in der beſten Sortirung und Verpackung finden.

Das Bremiſche Verſicherungsgeſchäft hat im Laufe des letzten Jahrzehnts unter den verſchiedenen Geſchäftszweigen jedenfalls mit die bedeutendſte Steigerung erfahren, es hat ſich in 10 Jahren nahezu vervierfacht. Denn die verſicherten Summen betrugen 1848: 22,680,300 Rthlr. 1857: 83,130,000 Rthlr.

Als Handelsanstalten, welche dem Handel Bremens Anregung, Nahrung und Hülfe gewähren, sind hervorzuheben: 1) Der Norddeutsche Lloyd, ein großartiges Rhederei und Assekuranzunternehmen auf Aktien, mit einem Kapital von 4 Mill. Thaler fundirt, bezweckt regelmäßige Dampfschifffahrt durch Schraubenschiffe zwischen Bremen und Newyork; 2) ferner zwischen Bremen und Großbritannien (vorläufig London und Hull); 3) Schleppdienst in der Unterwesermündung; 4) Lichterschifffahrt auf der Unterweser; 5) Dampfschifffahrt für den Personen- und Güterverkehr auf der Unter- und Oberweser; 6) Uebernahme von Versicherungen gegen See- und Flußgefahr; 7) Reparatur von Dampfschiffen und Maschinen. — Zu Ende 1857 besaß der Lloyd schon 24 Dampfschiffe.

Ein gleichwichtiges Institut für den Bremer Handel ist die mit einem Grundkapital von $2^1/_2$ Mill. Thaler im Jahr 1856 gegründete Bremer Bank, deren Fonds neuerdings bis über 4 Mill. Thaler vermehrt sind. Die Bank hatte bereits in dem $1^1/_3$ Jahr ihres Bestehens für 27,828,047 Thlr. Bremer und für 5,104,718 Thlr. fremde Wechsel diskontirt. Als Depositen wurden eingelegt vom 1. August 1856 bis 31. December 1857

	auf	3150 Bücher	6,327,146 Thlr.
und ausbezahlt	„	787 „	3,459,135 „
so daß am Ende des Jahrs	auf	2363 Bücher	2,808,010 Thlr.

Einlage verblieben. Der den Aktionären ausbezahlte Gewinn betrug im ersten Jahre $7^1/_5\%$.

Als wichtige Aktiennnternehmuugen sind hervorzuheben: die Bremer Rhederei-Gesellschaft mit einem Kapital von einer Million Thaler, ferner drei Oldenburger Aktien-Unternehmungen, Oldenburgische Rhederei-Gesellschaft, Aktiengesellschaft Visurgis und Oldenburgisch-Ostindische Rhederei-Gesellschaft, deren Geschäftsführung von Bremen aus betrieben wird und von denen jede ebenfalls mit einem Kapital von einer Million Thaler dotirt ist. Alle vier Gesellschaften bezwecken den Bau, Kauf und Befrachtung von Segelschiffen. Die See-Assekuranz-Kompagnieen, welche durch den Norddeutschen Lloyd einen Zuwachs erhalten haben, bestehen jetzt aus 14 Bremer Aktien-Gesellschaften und etwa 50 auswärtigen Gesellschaften, sie zeichneten im Jahr 1857 die Summe von 85,130,000 Millionen Thaler.

Die Bremen-Hamburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg und Bremen und erfreut sich eines guten Gedeihens und wachsenden Zutrauens; ferner besteht hier eine Bremer- und Verdensche Brand-Versicherungsanstalt.

Unter den Hülfsanstalten des Handels ist ferner zu nennen der „Kredit-Verein", eine Kredit-Versicherungs-Gesellschaft, im Jahr 1857 auf Aktien begründet für die Garantie des richtigen Eingangs aller gegen Bremer Staatsgenossen im Bremer Staate fällig werdenden Forderungen.

Unter den Einrichtungen, welche wesentlich zur Hebung und Erleichterung des inneren Verkehrs beitragen, sind noch zu erwähnen die Platzwechsel, das Institut der Geldmäkler (vgl. Bremer Handelsblatt 1853 Nr. 71) und das Handfestenwesen (s. o.)

Als Organe der bremischen Kaufmannschaft bestehen zur Förderung des Handels und der Schifffahrt der Kaufmannskonvent und die Handelskammer. Der Kaufmannsconvent wird aus allen in der Stadt Bremen wohnhaften Mitgliedern der bremischen Börse gebildet, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, in eigenen Geschäften als

Kaufleute oder Fabrikanten etablirt oder etablirt geweſen ſind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben. Der Kaufmannskonvent iſt dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Intereſſen des bremiſchen Handels oder der bremiſchen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausſchuß deſſelben beſteht die Handelskammer; ſie iſt der Vorſtand der Kaufmannſchaft und berufen, auf Alles, was dem bremiſchen Handel und der bremiſchen Schifffahrt, ſowie den Hülfsgeſchäften Beider dienlich ſein kann, ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beſeitigung etwaiger Hinderniſſe derſelben zu berathen und darüber dem Senat auf deſſen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemeſſen ſcheinende Verbeſſerungen, ſowie die Beſeitigung etwaiger Hinderniſſe bei den betreffenden Behörden zu beantragen. Außer der Handelskammer beſteht noch eine beſondere, aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildete Behörde zur vertraulichen Beſprechung wichtigerer Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, ſowie für das geſammte Mäklerweſen, das Frachtfuhrweſen, den Waſſerſchout, die Navigationsſchule nnd die Verwaltnng der Einkünfte derſelben, das Lootſenweſen, den Pferdezug an der nntern Weſer, die Handelsſtatiſtik, das Auswandererweſen.

Münzweſen: Man rechnet in Bremen nach Thaler (Thaler Gold) zu 72 Groten zu 5 Schwaren in dem Zahlwerthe der ſog. Louisd'or zu 5 Thaler. Im gewöhnlichen Verkehr wird das Verhältniß des Courant-Thalers zum Gold-Thaler meiſt ſo berechnet, daß 10 Thaler Gold = 11 Thaler Courant ſind. Nach dem Inkrafttreten der deutſchen Münzkonvention iſt in Bremen eine neue Verordnung vom 19. September 1857 über die Tarifirung der Goldkrone erſchienen. Dieſelbe iſt zu $8^{4}/_{10}$ Thaler Gold oder Louisd'or 8 Thl. $28^{4}/_{5}$ Grote geſetzlich tarifirt und muß für dieſen Betrag als geſetzliches Zahlungsmittel im Verkehr angenommen werden.

Gewerbeweſen. So geſund, kräftig und frei ſich der Handel Bremens bewegt und entwickelt, ſo ungeſund, dahinſiechend und gebunden ſind die gewerblichen Zuſtände, ſoweit ſie das eigentliche Handwerk betreffen. Bremen hat im Verein mit den freien Schweſterſtädten Hamburg, Lübeck nnd Frankfurt a. M. die ſeltene Anomalie einer glücklichen Handelsfreiheit neben dem beengendſten Zunftzwange in ſeinen Mauern großgezogen. Die Kaufleute der vier freien Städte haben, mit dem Güteraustauſche beſchäftigt, der Gütererzeugung in ihrer unmittelbaren Nähe zu wenig Beachtung geſchenkt und haben es unterlaſſen, die gewerblichen Intereſſen durch eine gerechte Geſetzgebung für jede Art von Arbeit zu fördern, während die zünftigen Handwerker ihre Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten leider dazu benutzen, an privilegirten Stellungen auf Koſten ihrer übrigen arbeitenden Mitbürger noch länger feſtzuhalten. Während der franzöſiſchen Fremdherrſchaft waren die Zünfte abgeſchafft worden. Nach der Vertreibung der Franzoſen glaubte man mit allem Schlechten, was ſie gebracht, auch das Gute wieder beſeitigen zu müſſen. Die Zünfte wurden wieder hergeſtellt und friſten noch heute ihr Daſein, da die neue Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1851 nur ſehr unbedeutende Reformen eingeführt und die eigentlichen Zunftprivilegien, ſowie die Abgrenzung der Arbeit beibehalten hat. Dem zünftigen Handwerk ſtehen nun aber in Bremen eine Reihe wichtiger freier Induſtriezweige gegenüber, welche an Zahl der beſchäftigten Hände und an Bedeutung ſchon längſt die zünftigen Gewerbe überflügelt haben. Soiche wichtige freie Erwerbszweige ſind u. A. die Cigarrenfabrikation, der Schiffbau, Eiſengießereien, Maſchinenfabriken, Zuckerfabriken, Reisſchälmühlen, Brennereien, Kiſtenfabrikation, Pianofortefabrikation, Silberwaarenfabrikation.

Digitized by Google

In Bremen läßt ſich auf einem kleinen Gebiete an einer Vergleichung der zünftigen und unzünftigen Gewerbe die Entwicklung unſerer modernen Induſtrie verfolgen. Den zünftigen Maurern und Zimmerleuten ſtehen hier die freien Architekten, Schiffbauer, Mühlenbauer gegenüber; den zünftigen Schloſſern und Schmieden die freien Mechaniker, Eiſengießer, Maſchinenfabrikanten ꝛc.; ferner ſind in Bremen die Tiſchler und Radmacher zünftig, die Fournier- oder Kiſten- und Pianofortefabrikanten frei; die Glaſer ſind zünftig, die Glas- und Steinſchleifer und die Spiegelfabrikanten ſind frei; die Filz- und Hutmacher ſind gebunden, die Seidenhutmacher und Strohhutfabrikanten ſind frei; die Bäcker ſind zünftig, die Conditoren frei. Die Vergleichung ließe ſich noch viel weiter fortſetzen. Man ſieht, daß ſich allmählich ein Gewerbe nach dem andern aus den zünftigen Schranken herausgearbeitet hat, daß der Boden des Zunftweſens durch die Ueberzahl conceſſionirter und freier Gewerbe ſchon völlig durchlöchert iſt, daß neue Stoffe, neue Induſtrien, neue Betriebsmethoden gar nicht mehr in die zünftige Abgrenzung hineinpaſſen, daß der Staat nur die leichtern zurückgebliebenen Gewerbe noch privilegirt, kontrolirt und durch Lehr- und Meiſterzwang daniederhält, dagegen die ſchwerern Gewerbe frei gewähren laſſen muß. Ein Schloß, ein Blechgeſchirr, ein Tiſch, ein Brod ſind zünftige — eine Maſchine, ein chirurgiſches Inſtrument, ein Pianoforte, eine Torte ſind unzünftige Arbeiten; das Tuch, der Filz, das Leder gehört den Zünften, dagegen Baumwolle, Seide, Gummi, Guttapercha der Freiheit an; die Bekleidung des Fußes erfordert zünftige Erlernung, die Bekleidung der Hand iſt ein freies Gewerbe.

Die Zünfte Bremens zerfallen in 41 Aemter und Societäten, darunter haben einzelne entweder gar keine oder nur noch einen oder zwei Vertreter. Wie anderwärts in zünftigen Ländern ſo ſind auch in Bremen die widerlichſten Proceſſe eine nothwendige Folge der noch geltenden Arbeitsbeſchränkungen. Die Drechsler verboten dem Stuhlmacher, Knöpfe und Verzierungen an ſeinen Stühlen anzubringen; die Schuhmacher wollen es nicht dulden, daß Jemand Gummiſchuhe verkaufe, die ſie früher gar nicht anfertigen, zum Theil nicht einmal ausbeſſern konnten; die Zimmerleute und Tiſchler ſtreiten ſich Jahre lang darüber, in weſſen Arbeitsgebiet die Anfertigung einer hölzernen Treppe gehöre. Die Zahl der freien und der conceſſionirten Gewerbe iſt wenigſtens doppelt ſo groß als die der Zunftgewerbe. Die freien Gewerbe Bremens ſind es, welche ohne Lehrzwang, ohne Wanderzwang, ohne Meiſterſtück zum Kunſt- und Fabrikbetriebe fortgeſchritten ſind, welche alle neuen Erfindungen und Maſchinen benutzen, welche vom Staat nicht bevormundet ſein wollen, welche kein Geld für Zunftproceſſe auszugeben haben, welche hohe Arbeitslöhne bezahlen, welche raſchen Lohn geben, welche achtungswerth im In- und Auslande daſtehen, welche freie Genoſſenſchaften, freie Kranken- und Unterſtützungskaſſen bilden, welche Arbeiterbildungsvereine gründen und den wahren Gemeinſinn fördern, während bei den Zunftgewerben faſt überall das Umgekehrte ſtattfindet. Während die zünftigen Gewerbe über Verfall klagen, blühen die freien Gewerbe auf; während es Thatſache iſt, daß Bremen einen ſehr großen Theil ſeiner Möbeln, Kleider, Schuhe, Hausgeräthe und anderer Handwerkserzeugniſſe aus gewerbefreien Ländern bezieht, ſind es die freien Gewerbe Bremens, welche einen ſehr anſehnlichen Export ihrer innerhalb der Stadt verarbeiteten Waaren aufzuweiſen haben. Das Zunftweſen ſteht in dem ſtaatlichen Organismus Bremens nur noch da wie eine Ruine, welche ſich von Jahr zu Jahr immer mehr dem Einſturze nähert und dem Gemeinweſen immer gefährlicher zu werden droht, wenn man ſich nicht endlich entſchließt, das verfallende Gemäuer abzutragen und

den Boden von allen Hemmniſſen zu ebnen, damit auf dem Grunde der Freiheit der Arbeit ein neuer feſterer Bau des Gewerbeweſens erſtehe. Senat und Bürgerſchaft Bremens haben im Frühjahr 1858 das Bedürfniß einer Reform des Gewerbeweſens anerkannt und zu dieſem Behufe eine Deputation mit der Vorlage einer neuen Gewerbeordnung beauftragt. Dieſe Vorlage ſteht in nächſter Zeit zu erwarten.

Wie im Gewerbeweſen ſo iſt auch in andern Zweigen des Staats- und Wirthſchaftslebens ein charakteriſtiſches Beſtreben des jetzigen Bremens darauf gerichtet, das Alte abzuthun und ſich, unter Benutzung der Erfahrungen anderer Staaten, nach den Sätzen der Wiſſenſchaft neu einzukleiden.

Das in ſich abgeſchloſſene Bremerthum und der Zuſchnitt, der bisher mitunter kleinſtädtiſch war, weicht immer mehr dem Maßſtabe einer großen Stadt. In der Großartigkeit der Auffaſſung aller bürgerlichen, politiſchen und Handelsverhältniſſe ſteht Bremen gewiß wenigen deutſchen Städten nach. Es herrſcht hier Seeluft, welche den Blick der Bürger erweitert und engherzige Anſichten zurückdrängt. — Das wiſſenſchaftliche Leben Bremens iſt nicht ſehr angeregt zu nennen. Es beſtehen ſehr wenige Vereinigungen zur Förderung eines wiſſenſchaftlichen Strebens, obwohl es nicht an Gelehrten aller Fakultäten fehlt, dieſelben ſchließen ſich jedoch meiſt in kleinere Kreiſe ab je nach den einzelnen Fächern oder nach den verſchiedenen Altersſtufen. In neuerer Zeit haben ſich immer mehr Mittelpunkte eines belebten ſocialen Verkehrs in geſunder Miſchung ſehr verſchiedener Elemente aus den verſchiedenen Klaſſen der Geſellſchaft gebildet. Was die ſchönen Künſte anlangt, ſo iſt der Sinn für Muſik am meiſten verbreitet, daneben wendet man in neuerer Zeit auch der Malerei, Skulptur und Architektur eine immer größere Gunſt zu.

Das Aufblühen Bremens zu einer immer großartigeren See- und Handelsſtadt hängt zum Theil von einer freiſinnigen Wirthſchaftspolitik im eigenen Innern, von einer größern Erleichterung der Anſiedlung und des Erwerbes ab, in noch höherem Grade aber wird die zukünftige Geſtaltung der deutſchen Verhältniſſe auch für die Zukunft Bremens maßgebend ſein. Die Stadt nimmt deshalb auch den lebhafteſten Antheil an allen deutſchen Intereſſen.

Bremen wird im Bunde mit Deutſchland dereinſt fähig und bereit ſein, der maritimen und merkantilen Stellung des Geſammtvaterlandes die größten Dienſte zu leiſten! —

Literatur. Carſten Miſegaes, Chronik der freien Hanſeſtadt Bremen. Bremen 1828. (In der Einleitung dieſes Werkes von S. 3—42 finden ſich ſämmtliche literariſche Quellen und Hülfsmitteln über Bremen bis zum Jahre 1828 aufgezählt.) Ferd. Donandt Verſuch einer Geſchichte des bremiſchen Stadtrechts, Bremen 1830 (ein treffliches, leider noch unvollendetes Werk, von welchem bis jetzt nur 2 Theile erſchienen ſind). J. M. Lappenberg, Geſchichtsquellen des Erzſtiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841. Ph. Heineken, Dr. med., Die freie Hanſeſtadt Bremen und ihr Gebiet in topographiſcher, mediciniſcher und naturhiſtoriſcher Hinſicht. Johann Herman Duntze, Geſchichte der freien Stadt Bremen. 4 Bde., Bremen 1845 (ein ſehr breit geſchriebenes Werk). Unter den Zeitſchriften, welche als literariſche Quellen über Bremen benutzt werden können, ſind zu erwähnen: Johann Smidt, hanſeatiſches Magazin, Bremen 1799—1804. Ferd. Donandt, bremiſches Magazin 1830— 1834. J. H. W. Smidt, politiſches Wochenblatt für die freie Hanſeſtadt Bremen 1832. K. Th. Oelrichs und H. D. Watermeyer, bremiſche Blätter 1835, 1836, ferner von den noch jetzt beſtehenden Blättern die

Weſer-Zeitung und das Bremer Handelsblatt, welche eine weite Verbreitung durch ganz Deutſchland und darüber hinaus haben. Endlich iſt als die wichtigſte ſtatiſtiſche Quelle über Bremens Handelsbewegung hervorzuheben die alljährlich von der Behörde für Handelsſtatiſtik herausgegebene „Tabellariſche Ueberſicht des Bremiſchen Handels". W. Böhmert.

Hamburg

wurde zur Zeit Karls des Großen gegründet, da wo in Nordalbingien die Alſter in die Elbe fließt. Seit dem 13. Jahrhundert erwarb theils die Stadt unmittelbar, theils durch die ihr gehörigen geiſtlichen Stiftungen, mittelſt Schenkung, Kauf, Tauſch oder Fehde ein Gebiet in ihrer Nähe an beiden Ufern der Elbe, 1394 das am linken Elbufer an der Mündung der Elbe beigegene Ritzebüttel, im Jahr 1420 eroberten Hamburg und Lübeck das dem Herzog Erich von Sachſen-Lauenburg gehörige Städtchen Bergedorf ſammt den Vierlanden und beſitzen es ſeitdem gemeinſchaftlich.

Die frühere, durch die Art der Erwerbung entſtandene, komplicirte und zerſplitterte Eintheilung des Gebietes machte einer einfacheren Platz, nachdem in den Jahren 1826 bis 1830 die geiſtlichen Stiftungen die Gerichtsbarkeit und Verwaltung ihrer Landgebiete an die Stadt abgetreten hatten. Danach theilt ſich das Geſammtgebiet nunmehr ein in 1) die Stadt, 2) die Vorſtädte St. Georg im Oſten und St. Pauli im Weſten der Stadt, 3) die Landherrſchaft der Geeſtlande im Norden, 4) die Landherrſchaft der Marſchlande im Süden, 5) das Amt Ritzebüttel, 6) das mit Lübeck gemeinſchaftliche (beiderſtädtiſche) Amt Bergedorf.

Die Stadt und das privative Gebiet umfaſſen 5,74 Quadratmeilen, wozu das beiderſtädtiſche Amt Bergedorf mit nahezu $1^1/_2$ Quadratmeilen kommt. Eine Volkszählung im November 1856 ergab für die Stadt, das Gebiet und die Hälfte des Amtes Bergedorf 216,831 Seelen. Davon kamen auf die Stadt 128,881, auf die beiden Vorſtädte 37,267. Die Bevölkerung iſt im ſteten Zunehmen begriffen und zwar großentheils durch Einwanderung; in den meiſten Familien gehört nur ſelten der Großvater zu den Eingebornen, während junge Hamburger ſich in allen Theilen der Welt häuslich niederlaſſen, und nur zum Theil im reiferen Alter zurückkehren. — Die Bewohner der Vierlande im Amte Bergedorf ſind wahrſcheinlich im 13. Jahrhunderte eingewanderte Frieſen; ihre nationale Tracht hat ſchon Vieles durch Moderniſirung von ihrer Eigenthümlichkeit verloren.

Geſchichtliche Entwicklung der Staatsverfaſſung. Hamburg ſollte zum Sitze und Schutze des Chriſtenthumes in Nordalbingien dienen. Schon 811 ſoll dort eine Kirche erbauet ſein, die Kaiſer Karls Sohn und Nachfolger, Ludwig der Fromme, 831 zur Stiftskirche und 834 zum Erzbisthume erhob, deſſen Sitz ſpäter nach Bremen verlegt wurde, obgleich ein Domkapitel in Hamburg blieb. Stadt und Kirche wurden indeß zu wiederholten Malen von den Normannen, den umwohnenden Wenden und anderen Heiden zerſtört, ſo 845, 915, 1012 und 1072. Raſtlos aber wurde die Stadt immer wieder hergeſtellt. Die Sachſenherzoge aus dem billungiſchen Hauſe, die Grafen von Nordalbingien und ſpäter die nach Holſtein gekommenen Grafen von Schauenburg nahmen ſich der Stadt an, ſie und die Erzbiſchöfe gründeten dort Burgen und Klöſter und der aufblühenden Handelsſtadt verlieh Kaiſer Friedrich Barbaroſſa in einem Gnadenbriefe von 1189 ſtattliche Privilegien und befreiete die Hamburger mit ihren Schiffen, Leuten und Waaren von der See bis nach Hamburg von allem Zoll, Umgeld und ſonſtigen

Anforderungen. Schon 1235 beſaß ſie ein eigenes Stadtrecht, 1255 erhielt ſie die Münzgerechtigkeit, in demſelben Jahrhundert trat ſie in den Hanſabund und wurde bald eines der wichtigſten Mitglieder dieſer mächtigen Verbrüderung, an welcher es mit Lübeck und Bremen feſthielt, nachdem der letzte Hanſatag 1630 zu Lübeck gehalten war. Im Jahr 1410 legte ein Receß den Grund zur Feſtſetzung des Verhältniſſes des Rathes zu den Bürgern, 1470 wurde die Stadt zum Reichstage berufen, von Kaiſer Maximilian 1511 als Reichsſtadt anerkannt, freilich unter heftigem Widerſpruche von Seiten Dänemarks. Bei Einführung der Reformation 1527 wurden die Kirchenvorſteher auch als politiſche Repräſentanten der Bürgerſchaft geſetzlich konſtituirt. Im Jahre 1563 wurde die Finanzverwaltung, die bis dahin ausſchließlich von Abgeordneten des Rathes geführt war, einem wechſelnden bürgerlichen Kollegio, den Verordneten der Kämmerei, übertragen. 1663 wurde durch den zwiſchen Rath und Bürgerſchaft geſchloſſenen Wahlreceß die Zahl und Wahl der Rathsmitglieder feſtgeſetzt und deren Verwandtſchaft und Verſchwägerung unter einander verhütet oder vermindert. Die heftigen Kämpfe zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts riefen 1708 eine kaiſerliche Kommiſſion nach Hamburg, welche 1712 die Verfaſſung ſo feſtſtellte, wie ſie in den Hauptzügen noch gilt: durch den Hauptreceß, den Unionsreceß, das Reglement der Rath- und Bürger-Konvente und den Unionsreceß der Kollegien.

Lange Zeit erduldete Hamburg von Seiten Dänemarks viele Beläſtigungen, Belagerungen, Kriegsbeſchwerden und Erpreſſungen, endlich erkannte König Chriſtian VII. durch den gottorfer Traktat vom 27. Mai 1768 die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs an, das nun Sitz und Stimme auf dem Reichstage nahm. Nachdem die Republik im nordamerikaniſchen Freiheitskriege und während der franzöſiſchen Revolution ſich zu immer größerem Handelsflore emporgeſchwungen und eine vorübergehende Beſetzung durch däniſche Truppen im Jahre 1801 die Stadt nur um baares Geld gebracht hatte, ſprach der Reichsreputations-Schluß von 1802 Hamburg die Beſitzungen des Domkapitels zu, deſſen wenige noch vorhandene Dörfer an Holſtein fielen, worauf Hamburg durch Tauſchverträge mit Holſtein ſein Gebiet beſſer arrondirte. Nun begannen Bedrückungen durch die, das Kurfürſtenthum Hannover beſetzt haltenden Franzoſen, die im November 1806 in Hamburg einrückten. Schon im Auguſt 1806, nach Errichtung des Rheinbundes und nachdem Kaiſer Franz II. die Reichskrone niedergelegt, hatte Hamburg den Titel einer kaiſerlichen freien Reichsſtadt aufgegeben und den einer freien Hanſeſtadt angenommen. Am 18. December 1810 verleibte Napoleon I. die Stadt und ihr Gebiet dem franzöſiſchen Reiche ein. Am 12. März 1813 zogen die wenigen franzöſiſchen Soldaten ab, am 18. März zog der ruſſiſche Oberſt Tettenborn mit einer handvoll Koſacken in die Stadt, die ſich für frei erklärte, den bei weitem größten Theil der hanſeatiſchen Legion und eine ſtarke Bürgergarde organiſirte und ſich gegen die andringenden Franzoſen muthig wehrte, bis, nach der Erneuerung des Bundes zwiſchen Frankreich und Dänemark, Tettenborn am 30. Mai mit den Hanſeaten und einem Theil der Bürgergarde abzog, die Franzoſen unter Davouſt und Vandamme wieder einrückten und die Feſtungswerke wieder herſtellten. Hamburg mußte nun unter namenloſen Leiden die Belagerung durch die Ruſſen erdulden, wobei Davouſt das Gebiet der Stadt auf Meilen weit verwüſtete und den ganzen Baarvorrath der kaufmänniſchen Bank wegnahm. Im April 1814 endlich räumten die Franzoſen die Stadt, die nun von Ruſſen unter Benningſen beſetzt wurde, ihre alte Verfaſſung wieder herſtellte, 1815 ein ſtarkes Kontingent nach Frankreich ſchickte und raſch wieder aufblühte. Am 8. Juni 1815 unterzeichnete Hamburgs Bevollmächtigter die deutſche Bundesakte.

Digitized by Google

Am 5. Mai 1842 entstand eine Feuersbrunst, die bis zum 8. den vierten oder fünften Theil der Stadt in Asche legte. Der Brandschaden belief sich auf mehr als 20 Millionen Thaler preuß. Cour., doch trugen zu dessen Ersatze nicht nur viele auswärtige Versicherungsgesellschaften bei, sondern es strömten auch aus allen Theilen der Welt milde Gaben nach Hamburg, um die Noth zu erleichtern. Die Stadt schloß eine Anleihe von 34 Millionen Mark Banco (17 Mill. Thaler pr. C.) So gelang es, binnen etwa 3 Jahren nicht nur den eingeäscherten Stadttheil viel schöner und regelmäßiger wieder zu erbauen, sondern auch die ganze Stadt mit zweckmäßigen, gemeinnützigen Einrichtungen zu versehen. Die Häfen wurden bedeutend erweitert, eine Eisenbahn von Hamburg nach Bergedorf sollte in den Tagen eingeweihet werden, wo der Brand wüthete und wurde später bis nach Berlin ausgedehnt; nach Harburg wurden Chausseen und Fähren angelegt.

Der Brand selbst hatte manche Mängel nicht nur in den polizeilichen Einrichtungen, sondern auch in der Handhabung der bisherigen Verfassung und Verwaltung zu Tage gelegt. In den wöchentlichen Versammlungen der seit 1765 bestehenden und vom Senate anerkannten Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, gewöhnlich die patriotische Gesellschaft genannt, wurde schon am 25. Mai 1842 einstimmig beschlossen, dem Senate eine Petition um Reformen vorzulegen, die am 8. Juli mit etwa 500 Unterschriften versehen, überreicht wurde. Als dringend nothwendig wurden darin bezeichnet: Veränderungen in der Wahlart der bürgerlichen Kollegien, weitere und vollständige Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Administration und Reform des Polizeiwesens. Auf ablehnende Antwort des Senates erfolgte eine zweite Petition und als hierauf kein Bescheid kam, entwarf der Ausschuß der Gesellschaft einen Kommissionsbericht, worin die gewünschten Reformen der Verfassung, der Justiz und Polizei und des Schulwesens ausführlich erörtert wurden. Eine unmittelbar günstige Folge hatten diese laut und allgemein ausgesprochenen Wünsche nach Reformen darin, daß schon vor der ersten Versammlung des Rathes und der Bürgerschaft, die nach dem Brande gehalten wurde, der Senat die an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge drucken ließ, nachdem diese bisher als eine Art von Staatsgeheimniß nur den Mitgliedern der bürgerschaftlichen Kollegien vorgelesen waren. Später wurde diese Publicität noch erweitert. Im Oktober 1843 schritten die Oberalten selbst, die ältesten Vorsteher der Bürgerschaft, zu einem besseren Wahlmodus ihres Kollegii. Eine andere Folge des Brandes war der Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1842, wodurch den Israeliten gestattet wurde, sich in der ganzen Stadt anzukaufen und zu wohnen, was ihnen bisher nur in der Neustadt und wenigen Gassen der Altstadt erlaubt war. Die Zulassung zum Bürgerrechte und die Gestattung gemischter Ehen erhielten die Juden erst nach 1848.

Bei der durch die französische Februar-Revolution 1848 zum Ausbruch gekommenen Bewegung in Deutschland betheiligte sich auch Hamburg. Es bildeten sich mehrere politische Vereine, größtentheils mit ausgesprochenen demokratischen Tendenzen. Am 1. März 1848 genehmigte die Bürgerschaft den Rathsantrag auf Wahl einer Reformdeputation, wozu der Senat 5 Mitglieder deputirte und die Bürgerschaft 15 wählte, die aber nur solche Bürger enthielt, welche schon nach den geltenden Gesetzen zum Besuche der bürgerschaftlichen Versammlungen berechtigt waren. Am 17. August verbanden sich alle demokratischen Vereine zu einem Antrage an den Senat, die Wahl einer konstituirenden Versammlung zu veranlassen. Der Senat brachte den diesfälligen Antrag an die Bürgerschaft, welche es genehmigte, daß durch allgemeine Wahlen eine Versammlung berufen

werde, um unabhängig von Rath und Bürgerſchaft eine Verfaſſung zu entwerfen. Bei der Wahl erlangten in der Stadt überall die demokratiſchen Wahllisten den Sieg, nur in ſehr wenigen Mitgliedern war der eigentliche Kern der Bürgerſchaft, der Kaufmannsſtand, vertreten, und den bürgerlichen Kollegien gehörten nur wenige Mitglieder der Conſtituante an. Dieſelbe begann am 14. December 1848 ihre Sitzungen und genehmigte am 11. Juli 1849 eine Verfaſſungs-Urkunde, zu welcher ſchweizeriſche und nordamerikaniſche Zuſtände die Schablonen geliefert hatten: aus allgemeinem Wahlrecht ſollte alle zwei Jahre eine Bürgerſchaft von 300 Repräſentanten hervorgehen, welche auf ein Jahr einen Bürgerausſchuß zu wählen und die geſetzgebende Gewalt auszuüben hatten, zu deren Vollſtreckung ſie einen Rath von 9 Mitgliedern wählen, von welchem alle zwei Jahre drei austreten. Der Proteſte ungeachtet, die von verſchiedenen Seiten gegen dieſe Verfaſſung erhoben wurden, forderte die konſtituirende Verſammlung am 16. Juli den Senat auf, die Wahlen zu der neuen Bürgerſchaft auszuſchreiben, die am 1. September zuſammentreten ſolle. Der Senat erklärte ſich anfangs zur ſofortigen Einführung der Verfaſſung außer Stande, da die nöthigen organiſchen Geſetze noch fehlten und ſtellte dann, als die Verſammlung ihr Verlangen wiederholte, am 3. Auguſt ſeine Bedenken gegen die neue Verfaſſung mit der dringenden Aufforderung zu einer Reviſion zuſammen. Ohne hierauf Rückſicht zu nehmen und nachdem inzwiſchen Hamburg dem Dreikönigsbündniſſe zwiſchen Preußen, Sachſen und Hannover beigetreten war, überreichte die Verſammlung ſchon am 31. Auguſt die eilf organiſchen Geſetze, mit der Erwartung, der Senat werde nun ohne weiteres Zögern die Wahlen anordnen. Am 27. September ſtellte der Senat der Bürgerſchaft vor, wie die konſtituirende Verſammlung den Weg der Reform verlaſſen, den des Umſturzes alles Beſtehenden eingeſchlagen und eine Verfaſſung entworfen habe, deren weſentliche Abänderung durchaus nothwendig ſei. Er beantrage daher eine Kommiſſion von 4 Rathsmitgliedern und 5 Bürgern, welche ſich entweder mit der konſtituirenden Verſammlung zu verſtändigen, oder an den Senat zur Verhandlung mit der Bürgerſchaft zu berichten habe. Die konſtituirende Verſammlung lehnte alle und jede Vereinbarung und Reviſion der Verfaſſung vom 11. Juli ab. Noch am 27. April 1850 beſchied ſie abſchläglich auf eine, von 16,448 Wahlberechtigten unterſchriebene Adreſſe, eine Abänderung derjenigen Punkte zu berathen, welche weſentlich die Einführung der Verfaſſung bisher verhindert hatten. Die letzte, nicht beſchlußfähige Verſammlung wurde am 2. Mai 1850 gehalten und am 13. Juni genehmigte die Bürgerſchaft den Antrag des Senates auf formelle Auflöſung der konſtituirenden Verſammlung.

Den erſten Entwurf der, von ihrer Zahl ſo genannten Neuner-Kommiſſion lehnte die Majorität der Bürgerſchaft ab, genehmigte aber den zweiten vom 23. Mai: ein Senat von 15 Mitgliedern, die mit dem 60. Lebensjahre abtreten und penſionirt werden können, mit dem 70. abtreten müſſen, wozu ein Wahlaufſatz durch 3 Senatoren und 4 Bürger gebildet wird, aus dem der Senat zwei präſentirt, von denen die Bürgerſchaft einen wählt; Bürgerſchaft von 192 Mitgliedern auf 4 Jahre, zur Hälfte aus allgemeinen Wahlen hervorgehend, zum Viertel aus Grundeigenthümern, zum letzten Viertel aus Deputirten der Gerichte und Verwaltungsbehörden; Bürgerausſchuß von 20 Perſonen. Geſetze über die Organiſation der Verwaltung und Geſchäftsordnung der Bürgerſchaft wurden durch Rath- und Bürgerſchlüſſe vom 2. Juni und 25. September 1851 genehmigt.

Gegen die Einführung der Verfaſſung agitirten aber die Führer einer

sogenannten althamburgischen Partei (zwei Advokaten und zwei Beamte) mit Schriften und Protestationen. Auch die Oberalten, das älteste Kollegium der Bürgerschaft, bestanden in ihren Verhandlungen mit dem Senate auf Beibehaltung des persönlichen Stimmrechtes und eines permanenten bürgerlichen Kollegii, dem lebenslänglichen Senate gegenüber. Am 21. Februar 1855 zeigten die Oberalten an, sie hätten sich an die Bundesversammlung gewendet, um die Einsendung ihrer an den Senat gerichteten Koncluse zu veranlassen, wogegen die Majorität des bürgerlichen Kollegii der Sechsziger die Oberalten ersucht hatte, nicht länger die Grenzen verfassungsmäßig erlaubten Widerstandes gegen die Einführung der verfassungsmäßig beschlossenen Staatsverfassung durch Zögerungen zu überschreiten, eine Erklärung, welcher die Bürgerschaft am 22. März 1855 ihre volle Zustimmung ertheilte. — Schon 1852 hatte der politische Ausschuß der Bundesversammlung den Senat aufmerksam gemacht, die Verfassung vom 23. Mai 1850 enthalte Bestimmungen, welche mit der Bundesgesetzgebung nicht übereinstimmten. Die Neunerkommission entwarf demgemäß eine neue Verfassung, die 1854 dem Bundestagsausschusse mitgetheilt, im Juni 1855 aber von der Bürgerschaft abgelehnt wurde. Auch einen danach abermals veränderten Entwurf wies die Bürgerschaft zurück und Ende 1856 deutete der Senat an, die Verfassungs-Angelegenheit sei bei Seite gelegt und sollten Reformen auf anderem Wege vorgenommen werden. Die Stimmung der Bürger war theils gegen die projektirte Zusammensetzung der neuen repräsentativen Bürgerschaft und die vorgeschlagene Finanzbehörde, theils hatte die Ansicht wieder Geltung gewonnen, es sei doch besser, bei dem persönlichen Stimmrechte und den permanenten bürgerlichen Kollegien zu bleiben, als zu wandelbaren Repräsentanten und Ausschüssen überzugehen. In der jüngsten Zeit ist aber neuerdings eine lebhafte Bewegung entstanden, die sich die Einführung des Verfassungswerkes von 1850 zum Ziele setzt.

Aus der äußeren Geschichte Hamburgs in diesem neueren Zeitraume möge noch Folgendes bemerkt werden: An dem Kriege gegen Dänemark betheiligte Hamburg sich nicht nur durch Absendung seiner Truppen in den Jahren 1848 und 1849, sondern auch durch reiche Beiträge und durch eine verhältnißmäßig große Anzahl von Freiwilligen, die sich dem schleswig-holsteinischen Heere anschlossen, während die Stadt durch die dänische Elbblokade nicht geringe Verluste erlitt. Auch zu der deutschen Flotte lieferte Hamburg reichliche Beiträge; sie ankerte im hamburgischen Fahrwasser, als Abgeordnete der deutschen Nationalversammlung Officiere und Mannschaft in Eid und Pflicht nahmen. — Am 13. August 1849 rückte ein Bataillon des preußischen 15. Infanterieregiments auf dem Rückmarsche aus Schleswig in die Stadt, ohne, wie sonst geschehen, bei den Stadtbehörden vorher angemeldet zu sein. Dies gab Anlaß zu einem ernstern Tumult, der mit der vorübergehenden Besetzung der Stadt durch ein preußisches Truppenkorps von 6000 Mann endigte. Nachdem diese im November 1850 abgezogen waren, erging im Januar 1851 von Oesterreich und Preußen das Ansuchen an Hamburg, von den zur Verfügung der Bundeskommissarien für Holstein stehenden Truppen einige Bataillone bundesfreundlich aufzunehmen und ungeachtet aller Vorstellungen des Senates rückten vom 29. Januar an österreichische Truppen in die Stadt, die nur mit Mühe auf die stipulirten 4400 Mann und 300 Pferde beschränkt wurden. Ein blutiger Konflikt, der am Pfingstsonntag in der Vorstadt St. Pauli zwischen österreichischen Soldaten und Einwohnern entstand, hatte zur Folge, daß auch in diese Vorstadt ein Bataillon gelegt wurde. Erst im Februar 1852 zogen die Oesterreicher ab. (Ueber die neuere Geschichte Hamburgs sind die Rath- und Bürgerschlüsse zu vergleichen, ferner Pie-

rer's Univerſal-Lexikon, deſſen Supplement und neueſte Ergänzungen und Dr. F. Georg Suek, die hamburgiſchen Oberalten. H. 1857.)

Verfaſſung. Nach dem Hauptreceß von 1712 „ſteht das höchſte Recht und Gewalt bei dem Rathe und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft inseparabili nexu conjunctimum zuſammen."

I. Der Rath (Senat) beſteht nach dem Wahlreceſſe von 1663 aus 4 Bürgermeiſtern (gegenwärtig ſind nur 2 Stellen beſetzt) und 24 Rathsherren oder Senatoren, welche zuſammen in Senatu ſind, zur Hälfte (3 Bürgermeiſter und 11 Senatoren) graduirte Rechtsgelehrte, zur anderen Hälfte Kaufleute. De Senatn ſind mit konſultativer Stimme 4 Syndici (gegenwärtig nur 2) und 4 Sekretarien (jetzt 6), von denen einer Archivar iſt. Syndici und Sekretarien werden vom Senate gewählt, zur Wahl eines Rathsherrn werden 4, zur Wahl eines Bürgermeiſters 3 Vorſchlagsherren aus den anweſenden Rathsmitgliedern ausgelooſt, über die Vorgeſchlagenen wird abgeſtimmt und unter den Zugelaſſenen entſcheidet das Loos. II. Erbgeſeſſen iſt nach dem Reglement von 1710 jeder in der Stadt (jetzt auch in den beiden Vorſtädten) wohnhafte Bürger, der ein Grundeigenthum (Erbe) beſitzt, worin er wenigſtens 1000 Thaler Species (1500 Thlr. preuß. C.) freien Geldes hat, wenn es in der Stadt liegt, oder 2000 Thaler Species im privativen Gebiete. Den Erbgeſeſſenen gleich gerechnet werden die Mitglieder der Kämmerei (Finanzbehörde), die Richter, Hauptleute und Stabsoffiziere der Bürgerwehr, Aelterleute der Gewerke u. ſ. w. Alle dieſe Erbgeſeſſenen ſind aber nur berechtigt, nicht verpflichtet, die vom Senate ſo oft nöthig, regelmäßig aber viermal im Jahre zu berufende Verſammlung der Bürgerſchaft zu beſuchen. Verpflichtet dazu ſind die, ſich auf Lebenszeit ſelbſt ergänzenden bürgerlichen Kollegien der Oberalten, 3 in jedem der 5 ſtädtiſchen Kirchſpiele, die mit den 45 Diakonen das Kollegium der Sechziger bilden und mit den 120 Subdiakonen das Kollegium der Hundertachtziger, zu denen noch 30 Adjunkten kommen, ſo daß auch ohne die, freiwillig die Bürgerſchaft beſuchenden Erbgeſeſſenen die beſchlußfähige Anzahl von 195 durch die Kollegien vollzählig gemacht wird. Die Bürgerſchaft verhandelt und ſtimmt in 5 Kirchſpielen, ein von der Majorität in wenigſtens 3 Kirchſpielen genehmigter Senatsantrag erlangt ſofort Geſetzeskraft. Einen abgelehnten Antrag läßt der Senat entweder fallen, oder modificirt ihn, oder wiederholt ihn unverändert und wenn er dann nach abermaliger Ablehnung glaubt, „nicht ohne Hintanſetzung der Stadt und deren Gemeinweſens Beſtens oder ohne Verletzung ſeines Gewiſſens oder ſeiner Amtspflichten, nachgeben zu können", ſo gelangt die Sache, bei fortgeſetztem Diſſenſe der Bürgerſchaft an eine, aus 16 oder 20 Perſonen beſtehende Entſcheidungsdeputation, zur Hälfte aus Rathsmitgliedern, zur Hälfte aus Bürgern, und eventuell an eine ausgelooste Subdeputation von 5 Mitgliedern.

Verwaltung. Die Verwaltungsbehörden beſtehen theils aus Delegirten des Senates, theils aus Bürgern, größtentheils aber aus Deputirten des Senates oder ſonſtigen Staatsbehörden und aus Bürgern gemeinſchaftlich, welche auf beſtimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu ſolchen Ehrenämtern gewählt werden, zu deren Uebernahme jeder Bürger verpflichtet iſt. Zu jeder Behörde gehören die erforderlichen, in der Regel auf gegenſeitige Kündigung angeſtellten, beſoldeten Beamten. Auf beſtimmte Zeit deputirte Senatoren, zum Theil zugleich Adminiſtrativ- und Juſtizbehörden im privativen Gebiete ſind die Patrone der beiden Vorſtädte, die Landherren der Geeſt- und Marſchlande, der Amtmann von Ritzebüttel. Im Amte Bergedorf fungirt als Adminiſtrativbehörde ein von den Senaten zu Hamburg und Lübeck alternirend gewählter beſoldeter Amtsverwalter.

Gerichtsbehörden sind 1) die Prätoren (Senatoren auf 2 Jahre) für die Stadt, die Patrone und Landherren, der Amtmann in Ritzebüttel, der Amtsrichter in Bergedorf für ihr Gebiet; 2) das Niedergericht in Civil- und Kriminalsachen (3 honorirte Juristen auf Lebenszeit und 6 Kaufleute auf 2 Jahre); 3) das Handelsgericht (2 honorirte Juristen auf Lebenszeit und 10 Kaufleute auf 5 Jahre); 4) das Amtsgericht für Zunftstreitigkeiten: Rathsmitglieder, Juristen (als Ehrenamt) und Aelterleute der Gewerke; 5) die Vormundschafts-Deputation (Rathsmitglieder); 6) die Kriegsgerichte des Bürgermilitärs und der Garnison und das Oberkriegsgericht für letztere unter Vorsitz der beiden jüngsten Senatoren; 7) das Obergericht, eine Abtheilung des Senates, als Appellationsinstanz; 8) das Oberappellationsgericht der vier freien Städte in Lübeck: ein Präsident und 6 Räthe.

Die allgemeine Polizeibehörde verwaltet ein Senator, der im Stadthause wohnende, auf bestimmte Jahre deputirte, in Verhinderungsfällen von seinem Special-Kollegen vertretene Polizeiherr. Sonstige, theils von Senatoren, theils von solchen und Bürgern gemeinschaftlich verwaltete polizeiliche Behörden sind: die Wedde zur Gestattung von Verheirathungen, zur Leitung des die Israeliten Betreffenden u. s. w., die Deputation zur Annahme von Bürgern und Schutzverwandten; die Bauordnung zur Beaufsichtigung der Privatbauten und die Baudeputation, sowie die Schifffahrt- und Hafendeputation in Betreff der einschlagenden öffentlichen Bauten. (Das Budget für 1857 betrug für die Baudeputation 935,000 Mark, für die Schifffahrt- und Hafendeputation 850,000 Mark.) Die Deputation zur Stadtwasserkunst, der Gesundheitsrath, zu welchem außer den beiden Polizeiherren und Vorstehern bürgerlicher Behörden fünf ärztliche und pharmaceutische Mitglieder gehören, die Theerhofskommission zur Beaufsichtigung des auf einer Elbinsel befindlichen Magazins feuergefährlicher Waaren; die Feuerkassendeputation, — sämmtliche Häuser der Stadt sind bei der Feuerkasse versichert, die Deputation sorgt für die möglichste Verhütung, Löschung, Ersetzung und Wiederherstellung entstandenen Brandschadens; die Todtenladen-Deputation zur Beaufsichtigung der mehr als 100 vorhandenen Todtenladen und Krankenkassen; die Lombard-Deputation (Ueberschuß und Zinsen im Budget für 1857 veranschlagt zu 12,000 Mark Cour.); die Deputation zur Pensionskasse für Wittwen und Waisen von Beamten und Militärpersonen (die Invalidenkasse für das Kontingent wird vom Militärdepartement verwaltet; die Sparkassen, die Versorgungsanstalt, die Kreditkasse für Grundstücke u. s. w. sind vom Staate anerkannte Privatanstalten). Das Gefängnißkollegium verwaltet das Zucht- und Spinnhaus, das Strafarbeitshaus, das Werk- und Armenhaus, das Kurhaus, und die Detentionsgefängnisse. (Budget für 1857: 299,500 Mark Cour. mit einem Staatszuschusse von 268,500 Mark); das allgemeine Krankenhaus, im Jahr 1823 errichtet, 1856 ansehnlich erweitert, zählt etwa 1700 Kranke; Budget für 1857: 402,450 Mark, worunter 250,000 M. Staatszuschuß; das israelitische Krankenhaus in St. Pauli ist von dem verstorbenen Salomon Heine 1841 zum Andenken seiner Gattin Betty Heine gestiftet; die Freimaurerlogen haben 1795 und 1803 Krankenhäuser für männliche und weibliche Kranke am Dammthorwalle hergestellt; das Waisenhaus, 1597 gegründet, 1780 neuerbaut, giebt die Kinder bis zum 7 Jahre im Hannover'schen u. s. w. in die Kost und erzieht die älteren bis zur Konfirmation, durchschnittlich 800—1000 Kinder. Seit 1842 dient das Waisenhaus zum Rathhaus, die Anstalt wurde nach Harvestehude verlegt und am 3. Oktober 1857 wurde

der Grundſtein zu einem neuen Waiſenhauſe auf der Uhlenhorſt gelegt; Budget auf 1857: 111,337¾ Mark Cour., mit einem Staatszuſchuſſe von 10,000 Mark Cour. Die Iſraeliten haben ihr eigenes Waiſeninſtitut. Die allgemeine Armenanſtalt für die Stadt und St. Georg, Budget 434,200 Mark, worunter Staatszuſchuß 376,000 Mark. Die Vorſtadt St. Pauli erhält für ihre Armenanſtalt einen Staatszuſchuß, der für 1858 auf 42,000 Mark geſtiegen iſt; im übrigen Gebiete iſt die Armenpflege nach Gemeinden oder Diſtrikten vertheilt.

Ohne Zuſchuß aus der Staatskaſſe, wenn gleich zum Theil durch zugeſtandene Sammlungen unterſtützt, beſtehen aus eigenem Vermögen: 1) Stiftungen zur Aufnahme Verarmter: Das St. Georgshoſpital in der gleichnamigen Vorſtadt beſtand ſchon im 13. Jahrhundert als Siechenhaus für Ausſätzige und giebt jetzt 41 armen Frauenzimmern Wohnung und Unterſtützung; das Hoſpital zum Heiligen Geiſt, ebenfalls ſchon im 13. Jahrhundert vorhanden, 1835 neuerbaut, verpflegt 104 Frauen und 54 Männer, unter Verwaltung der Oberalten; das St Hiobs Hoſpital, 1505 urſprünglich für Veneriſche beſtimmt, beherbergt und unterſtützt 37 arme Frauenzimmer, das Armen-Gaſt- und Krankenhaus, zu Anfang des 17. Jahrhunderts erbaut, 1830 verlegt, beköſtigt 70 Männer und 70 Frauen; ein neues Gebäude wird jetzt in der Vorſtadt St. Georg errichtet; die Armenwohnungen der St. Gertrudkapelle beherbergen und unterſtützen 17 arme Frauenzimmer. Ueberdies gibt es eine Menge von Freiwohnungen und ſonſtigen milden Stiftungen, die in alter und neuer Zeit von Chriſten und Juden errichtet wurden. 2) Klöſterliche Stiftungen: das St. Johanneskloſter, im Jahre 1227 von Graf Adolf IV. von Schauenburg für Dominikaner gegründet, nahm nach der Reformation die Ciſtercienſer des Kloſters Harvſtehude auf und dient jetzt, ſeit 1836 in der Nähe des Eiſenbahnhofes neu erbaut, als Wohnung für eine Domina, eine Beiſitzerin und 25 Konventualinnen erſter Klaſſe, die außerdem reſp. 3000, 700 und 600 Mark jährlich beziehen, 73 andere Konventualinnen erhalten in drei Klaſſen jährlich 300 bis 500 Mark, wozu Bürgerstöchter als Exſpektantinnen eingekauft werden und der Reihefolge nach als Jungfrauen zur Hebung gelangen; außerdem giebt das Kloſter zehn Bürgerwittwen freie Wohnung und jährlich 1000 Mark, fünf andern nur letztere. Das Marien-Magdalenen-Kloſter, ebenfalls von Graf Adolf für Franziskaner-Mönche gegründet, wurde bei der Reformation den Oberalten überwieſen, welche die Bewohnerinnen des 1427 errichteten Ilſabnenhauſes dahin verſetzten; es wurde 1836 abgebrochen, um der neueren Börſe Platz zu machen, unweit des Steinthores neu erbaut, 1852 vergrößert und gewährt 41 eingekauften Wittwen oder Jungfrauen Wohnung und ein kleines Einkommen. Der Konvent in der Steinſtraße, ein von den Söhnen des Grafen Adolf IV. mit Grundeigenthum beſchenktes Beguinenhaus, trat zur Reformation über und giebt ſieben eingekauften Jungfrauen freie Wohnung und kleine Einkünfte.

Kirchenweſen. Bis zur franzöſiſchen Okkupation gewährte nur das Bekenntniß der ungeänderten augsburgiſchen Konfeſſion den vollen Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte, Nichtlutheraner waren von der Wahl zu Behörden oder beſoldeten Stellen ausgeſchloſſen, Privatreligionsübung wurde indeß den Katholiken und Reformirten ſchon 1785 geſetzlich zugeſtanden. Der Rath- und Bürgerſchluß vom 20. Oktober 1814 aber ſtellte ſchon vor der Bundesakte von 1815 Katholiken, Reformirte und Menoniten den Lutheranern in ihren ſtaatsbürgerlichen Rechten ganz gleich und die Ausnahme davon, die Nichtwahlfähigkeit in den Senat, wurde am 16. December 1819 geſetzlich aufgehoben, ſo daß ſeit 1833 Reformirte in den

Rath gewählt wurden. Für die Israeliten beantragte der Senat bereit 1814 die Zulassung zum Bürgerrechte, was aber die Bürgerschaft ablehnte und erst am 21. Februar 1849 in Gemäßheit Art. 16 der Grundrechte des deutschen Volkes zugestand. Die Israeliten, etwa 10,000, theilen sich in die portugiesische und die hochdeutsche Gemeinde; zum Tempel-Verein, der sich auf die Form des Gottesdienstes beschränkt, gehören Mitglieder beider Gemeinden. Die christlichen, nichtlutherischen Gemeinden stehen seit 1785 unter der Oberaufsicht einer besondern Behörde, wozu ein Syndikus, ein Rathsherr und zwei Sechsziger gehören. Als solche Gemeinden sind anerkannt (konzessionirt) 1) die deutsch reformirte mit 2 Predigern, 2) die französisch-reformirte, 3) die englisch-bischöfliche, 4) die englisch-reformirte, je mit einem Prediger, 5) die römisch-katholische mit 3 Predigern. Die Menoniten schließen sich ihrer Gemeinde in Altona an. Eine deutsch-katholische Gemeinde hatte nur von 1848 bis 1853 Bestand. — In allen Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche bilden Rath und Bürgerschaft die höchste Instanz und sind neben dem Rathe die Sechsziger die beständigen Bevollmächtigten der Kirche. Als berathende Behörde steht ihnen das Ministerium zur Seite, wozu sämmtliche Prediger der Kirchen in der Stadt und den Vorstädten gehören. An jeder dieser Kirchen stehen ein Pastor und 2 oder 3 Diakonen; den Senior, als Vorsteher des Ministerii, wählt der Senat aus den Pastoren. Die Wahlen der Geistlichen in der Stadt und dem privativen Gebiete (im Amte Bergedorf alternirend von Hamburg und Lübeck) geschehen durch die Kirchenkollegien, wozu bei jeder Kirche Deputirte des Senates und auf Lebenszeit gewählte Geschworne gehören, welche die weltliche Kirchenverwaltung führen. Kandidaten des Predigtamtes (Candidati Reverendi Ministerii) werden von den fünf Pastoren der städtischen Pfarrkirchen geprüft und aufgenommen.

Schulwesen. Zur Haltung einer Privatschule bedarf es der vorherigen Prüfung und Konzession des Pastors im Kirchspiele, der nebst den Kirchenbehörden die Aufsicht über diese Schulen führt. Im Landgebiete werden die Lehrer von den Behörden angestellt und subventionirt. In der Stadt und den Vorstädten bestehen Kirchenschulen für jede lutherische, für die reformirte und die katholische Gemeinde, israelitische Schulen und sechs von Privatleuten gestiftete christliche Frei- oder Armenschulen; die Armenanstalt und die Kirchenbehörde sorgen für den Schulunterricht von etwa 3500 Kindern, theils in eigenen Armenschulen, theils in Kirchen- und Privatschulen. Warteschulen für Kinder vom 2. bis zum 7. Jahre bestehen in der Stadt und den Vorstädten 7. Höhere öffentliche Schulen sind 1) das mit Annahme der Reformation errichtete Johanneum, seit 1834 eingetheilt in eine Gelehrtenschule (150 Schüler in 6 Klassen mit 16 Lehrern) und eine Realschule beiläufig 360 Schüler in 7 Klassen mit 18 Lehrern, wozu noch für beide Schulen 8 Schulamts-Kandidaten kommen). 2) Das 1613 errichtete Gymnasium, als Uebergang von der Schule zur Universität, dessen 5 Professoren, unterstützt von andern Gelehrten, auch öffentliche Vorträge für Nichtstudirte halten, namentlich für junge Leute, die sich dem Lehrfache widmen. Verbunden mit dem Gymnasium und, gleich diesem, unter Aufsicht des Scholarchates (Rathsherren, sämmtliche Oberalte, die Hauptprediger und die Direktoren) stehend, sind die Stadtbibliothek, die Sternwarte, der botanische Garten, die Museen für Naturgeschichte, Ethnographie und hamburgische Alterthümer. Unter Aufsicht der Schifffahrts- und Hafendeputation steht die Navigationsschule, unter der des Gesundheitsrathes stehen eine anatomisch-chirurgische und eine pharmaceutische Lehranstalt. Der Staatszuschuß zu den öffentlichen Lehranstalten war im Budget auf 1857 zu 85,200 Mark veran-

ſchlagt. — Durch Privatwohlthätigkeit unterhalten werden eine Blindenanſtalt, eine Taubſtummenanſtalt, die Peſtalozzi-Stiftung, das Rauhe Haus für ſittlich verwahrloſete Kinder u. ſ. w. Zwei Lehrer-Vereine bilden angehende Schullehrer aus; die patriotiſche Geſellſchaft unterhält eine Gewerbeſchule.

Militär. I. Bürgermilitär. Statt der 1626 für die Stadt und die Vorſtadt St. Georg organiſirten Bürgerwache beſteht ſeit 1813 für die Stadt und beide Vorſtädte ein Bürgermilitär, über welches der Senat durch die Bürgermilitärkommiſſion (Senatsmitglieder und bürgerliche Deputirte) verfügt. Es zählt unter einem Oberſten und deſſen Stabe 8 Bataillone (56 Kompagnieen) Infanterie, eine Jägerabtheilung von 2 Kompagnieen, eine Schwadron Kavallerie und ein Artilleriebataillon mit 14 Geſchützen. Zum perſönlichen Dienſte und zur Haltung der Waffen und Uniform iſt jeder dienſttüchtige, nicht beſonders eximirte Bürger und Einwohner verpflichtet vom 22. bis zum vollendeten 40. Jahre. Die Geſammtzahl des aktiven Bürgermilitärs beträgt in der Stadt und den Vorſtädten etwa 8000 Mann. Außerdem ſind im Amte Ritzebüttel 3 Kompagnieen Infanterie und eine Abtheilung Artillerie. Das Städtchen Bergedorf ſtellt eine freiwillige Bürgerwehr von 100 Mann. — II. Bundeskontingent. Hamburg war in der Matrikel von 1818 zu einem einprocentigen Kontingente von 1298 Mann, nebſt 649 Mann Reſerve, angeſetzt. Dazu kam durch Bundesbeſchluß von 1853 noch $^1/_6$ Procent als Vermehrung des Kontingentes, ſo daß Hamburg im Ganzen 2163 Mann ſtellt, die ſeit 1855 eingetheilt ſind in zwei Bataillone Infanterie (1686 Mann in 8 Kompagnieen) eine Jägerabtheilung von 120 Mann, 21 Pionniers, und eine Kavallerie-Diviſion von 2 Schwadronen (336 Mann). Zur Ergänzung dieſes Kontingentes iſt ſeit 1834 eine Aushebung mit jetzt ſechsjähriger Dienſtzeit eingeführt. Mit dem Großherzogthum Oldenburg und den beiden Hanſeſtädten Lübeck und Bremen beſtand ſeit 1834 eine Brigade-Verbindung, die aber 1851 aufhörte und 1855 nur inſoweit wieder hergeſtellt iſt, daß Oldenburg für Kriegs- und Friedenszeit den kommandirenden General und deſſen Stab ſtellt. Das hamburgiſche Kontingent gehört zur dritten Brigade der zweiten Diviſion des zehnten deutſchen Armeekorps. Das Militärbudget auf 1857 betrug 776,000 Mark Cour., das für das Bürgermilitär 113,880 Mark.

Das **Finanzweſen** wurde früher von zwei Rathsherren verwaltet, im Jahr 1563 aber einer bürgerlichen Deputation, der Kämmerei oder Kammer, übertragen, wozu für jedes Kirchſpiel zwei Bürger von der Bürgerſchaft gewählt werden und von der Geſammtzahl der 10 Kämmereibürger alljährlich der älteſte abgeht. Seit der Befreiung von der Franzoſenherrſchaft iſt die Finanzverwaltung neu organiſirt, ſo daß neben der Kammer noch als Behörden beſtehen: die Budget-Kommiſſion (ein Syndikus, ein Rathsherr und die Kämmereibürger), die Schulden-Adminiſtrations-Deputation und die Reviſionskommiſſion, beides gemiſchte Deputationen, zu denen die Bürger von der Bürgerſchaft auf beſtimmte Jahre gewählt werden. — Im Budget werden Zinſen und Abtrag auf die nach dem Brande von 1842 als Feuerkaſſenanleihe aufgenommenen 34 Mill. Mark Banco (jetzt nur noch 29,879,000 Mark) als tranſitirende Ausgabe (1857 auf 1,840,000 Mark Conrant) aufgeführt, indem dazu die Grundſteuer mit 1,550,000 und eine Feuerkaſſenzulage von 4 per Mille mit 290,000 Mark Courant angewieſen ſind. Die ſonſtige Staatsſchuld beträgt, einſchließlich des Amortiſations-Fonds, 34,062,265 Bancomark und 14 Schill., außer den im December 1857 nur auf kurze Zeit von der öſterreichiſchen Nationalbank für den Handelsſtand angeliehenen, vom Staate garantirten 10 Millionen. Im Uebrigen war das Budget für 1857 veranſchlagt zu einer Einnahme von

7,758,700 Mark Cour., die Ausgabe um 920 fl. geringer. Unter den Einnahmen ist der Stempel und die Accise, edes mit 1,225,000, der Zoll mit 1,250,000 Mark Cour. veranschlagt. Laut Abrechnung von 1856 betrug die Gesammt-Einnahme, ohne die transitirende, 8,333,694 Mark $12^1/_4$ Schilling Cour., die Ausgabe 7,513,607 Mark $11^1/_4$ Schilling; die transitirende Einnahme und Ausgabe war 1,949,431 Mark und 12 Schillinge.

Handel und Industrie. Die Gesammtheit der Kaufleute, Fabrikanten, Direktoren und Bevollmächtigten großer kommercieller Unternehmungen bildet die mit wichtigen Rechten versehene Korporation „Eines Ehrbaren Kaufmanns", die zu ihrem Vorstande die Kommerzdeputation wählt, bestehend aus 7 Kaufleuten, von denen jährlich der älteste abgeht, und aus 7 Alt-Adjungirten, die auf Lebenszeit aus ehemaligen Kommerzdeputirten gewählt werden. Deputirte des Senats und der Oberalten aus den Kommerzbürgern bilden die Mäklerdeputation. (Mäkler sind die Vermittler der Handelsgeschäfte, Sensale.) Die Bankodeputation besteht aus Deputirten des Senates, der Oberalten, der Kammern und fünf von der Bürgerschaft gewählten Kaufleuten, welche die Bank verwalten, auf deren Folien den Interessenten ihr Guthaben an den Silberbarren der Bank ab- und zugeschrieben wird. (Die „Vereinsbank" und die „Norddeutsche Bank" sind im Jahr 1857 entstandene Privat-Aktiengesellschaften zu industriellen Unternehmungen.) Die Bankodeputation berath und verfügt mit den beiden jüngsten Bürgermeistern über das Münzwesen. Die Postverwaltungs-Deputation besteht aus Deputirten des Senates, der Oberalten, der Kammer und der Kommerzdeputation. Außer der hamburgischen Post, die früher im Besitze kaufmännischer Gesellschaften war, 1821 aber Staatsregal wurde, existiren auch fremde Postkomptoire in der Stadt, von Thurn und Taxis, Dänemark, Schweden, Preußen, Hannover, Braunschweig und Mecklenburg. — Ueber den Handelsverkehr Hamburgs, der wichtigsten Handelsstadt des europäischen Festlandes, mögen hier einige statitische Angaben folgen. Ein- und Ausfuhr sind in Nettocentnern berechnet zu 100 hamburgischen Pfunden = $48^1/_2$ Kilogramm, der Werth in Bancomark — $^1/_2$ preußischen Thaler, die Tragfähigkeit der Schiffe in Kommerzlasten zu 6000 Pfund, während in andern Häfen zum Theil nach Roggenlasten gerechnet wird, die nur 4000 Pfund halten.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
1851:	26,398,182 Ct.	373,282,948 Bco.-M.	16,325,437 Ct.	338,163,370 Bco.-M.
1852:	29,033,628 „	392,028,828 „	18,512,750 „	372,495,450 „
1853:	27,865,632 „	443,879,538 „	18,240,381 „	421,673,490 „
1854:	30,801,761 „	530,668,038 „	19,756,407 „	493,029,840 „
1855:	32,775,482 „	528,558,198 „	20,266,853 „	507,221,600 „
1856:	37,985,806 „	654,872,080 „	23,810,204 „	613,433,730 „

Dabei stieg die Einfuhr seewärts von etwa $15^1/_2$ Mill. Centner auf 23 Millionen, land- und flußwärts von 11 Mill. auf 15 Mill., die Ausfuhr seewärts von 6 Mill. auf mehr als 9, land- und flußwärts von $10^1/_3$ auf $14^1/_3$ Mill. Centner, Ein- und Ausfuhr zusammen von 42,723,619 Centnern, Werth 711,446,310 Bco.-M. auf 61,796,010 Centner zu 1,268,305,810 Bco.-M.

Die Rhederei ist im steten Zunehmen begriffen, sowohl in der Zahl der Schiffe, als in deren Tragfähigkeit; ohne die nicht numerirten kleineren Fahrzeuge und ohne die Fluß- und Bugsir-Dampfschiffe hatte Hamburg an Seeschiffen:

1837: 146 Schiffe mit 11,432 Kommerzlaſt
1843: 211 „ „ 16,871 „
1851: 326 „ „ 31,670 „
Ende 1857: 491 „ „ 63,748 „

Die durchſchnittliche Größe ſtieg dabei von 78 Kommerzlaſten auf 130. Unter den zuletzt genannten 491 Schiffen befinden ſich 66 Fregattſchiffe, 159 Barkſchiffe, 136 Briggs, ferner 20 Seedampfſchiffe von 3855 Pferdekraft und 5337 Kommerzlaſt, wovon 4 nach New-York, 3 nach Braſilien fahren; unter den Segelſchiffen ſind 30 Packetſchiffe.

Das See-Aſſekuranz-Geſchäft wird von 23 Kompagnieen, einigen Privataſſekuranzen und drei Agenturen auswärtiger Geſellſchaften betrieben, die verſicherten Summen betrugen im Jahre 1814 etwa 42 Millionen Mark Banco, in den letzten Jahren aber:
1851: 316,826,500 B.-M. 1853: 422,342,200 B.-M. 1855: 527,644,800 B.-M.
1852: 331,203,500 „ 1854: 522,611,200 „

Die durchſchnittliche Prämie, die ſich in den Jahren 1814 und 1815 auf etwa $3^1/_2$ Procent belief, hat ſich ſeit 1837 auf ungefähr $1^1/_2$ Procent gehalten, nur 1848 betrug ſie $2^1/_{16}$ Procent.

Die direkte Beförderung von Auswanderungen belief ſich 1851 auf 12,279 Perſonen, 1852 auf 21,916, 1853 auf 18,969, 1854 auf 31,646, 1855 auf 15,212, 1856 auf 24,058, 1857 auf 28,575, außer der indirekten über Hull und Liverpool (1857: 2670 Perſonen); im Jahre 1855 wurde eine eigene Rath- und Bürgerdeputation zur Beaufſichtigung und Erleichterung dieſer Angelegenheit angeordnet.

Elektromagnetiſche Telegraphen und Eiſenbahnen in Hamburg und dem nahen Altona unterhalten die Verbindung mit dem Auslande.

Hamburgs Gewerbsthätigkeit hat ſich in neuerer Zeit bedeutend gehoben; zu den alten Fabriken iſt eine große Menge neuer hinzugekommen und bei der Ausfuhr betheiligte ſich die ſtädtiſche Induſtrie im Jahre 1856 mit beinahe 7 Procent oder etwa $33^1/_2$ Mill. Mark Banco in eigenen Fabrikwaaren: großartig ſind einige Wagen- und Stockfabriken; von den am meiſten vertretenen Fabriken nennen wir hier nur: 75 von Tabak und Cigarren, 51 von Zucker, 50 von Pianoforte, 40 von Schirmen, 28 von Strohhüten, 22 von Spiegeln und Spiegelglas. (Vergl. die zweite Auflage der Topographie von Holſtein und Lauenburg von v. Schröder und Biernatzki.)

Hamburgs Handel hat während des letzten Jahrhunderts mehrfache, ſehr ernſte Kriſen zu beſtehen gehabt, ſo 1763, 1799, die Lähmung und endlich gänzliche Zerſtörung alles Handels während der Franzoſenzeit 1806 bis 1814. Gegen Ende des Jahres 1857 ſchien die große, auf beide Hemiſphären ſich ausdehnende Geld- und Handelskriſis die Hamburger Börſe als ein Opfer überſpannter Spekulation und gewagten Kredites an den Rand des Verderbens fortgeriſſen zu haben; eigener Anſtrengung aber und ſchnell geleiſteter Hülfe von Seiten Oeſterreichs gelang es, die drohende Gefahr zu beſchwören und das wankende Vertrauen wieder herzuſtellen, hoffentlich nicht, ohne Lehren der Vorſicht aus der ernſten Mahnung geſchöpft zu haben!

Auswärtige Verhältniſſe. Hamburg führt am deutſchen Bundestage im pleno eine (die letzte) Stimme und gemeinſchaftlich mit den drei andern freien Städten die 17. Kuriatſtimme, die abwechſelnd von einem bevollmächtigten Geſandten der vier Städte geführt wird. Mit Lübeck und Bremen gemeinſchaftlich hält Hamburg Miniſter-Reſidenten, die zugleich Generalkonſuln ſind, in Kopenhagen und

London und einen Geschäftsträger zu Konstantinopel; hamburgische Minister-Residenten sind accreditirt in Paris und Wien, ein hamburgischer Geschäftsträger in Berlin. Durch Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln ist Hamburg theils für sich, theils in Gemeinschaft mit den beiden andern Hansestädten in allen Theilen der Welt vertreten. (Diese wählt der Senat aus Aufsätzen, die „Ein Ehrbarer Kaufmann" vorlegt.) In gleicher Weise sind bei Hamburg Generalkonsuln u. s. w. aller civilisirten Staaten der fünf Welttheile beglaubigt und Gesandte, Minister-Residenten und Geschäftsträger accreditirt von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Oesterreich, Preußen, Rußland und Schweden-Norwegen. G. Buek.

Hardenberg
Haugwitz } S. den Schluß des V. Bandes.

Ende des vierten Bandes.

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen bei den Buchstaben F—H beziehen sich auf Artikelüberschriften eines nachfolgenden, die eingeklammerten Zusätze „Bd. I, Bd. II, Bd. III“ auf Artikelüberschriften eines vorhergehenden Bandes.

A.

Abfindung, S. Apanage.
Abzugssteuern 78.
Achäer 382.
Administrativjustiz 192.
Adoption (Bd. I) 16.
Aeoler 382.
Aerzte 302, 305, 307.
Afrikanische Besitzungen Großbritanniens 504.
Agenten, S. Gesandte.
Aichpfahl 313.
Aktiengesellschaften 252, 256.
Aktionäre, deren Haftbarkeit 263.
Aktuar 195.
Albert III. Graf von Habsburg 603.
Allodialnachlaß der Mitglieder fürstl. Häuser 20.
Almende 115, 146.
Altai, Urstz der Finnen 22.
Alternat 238.
Ambassadeurs, S. Gesandte.
Amerciaments 425, 428.
Amerikanische Besitzungen Großbritanniens 500.
Angebot und Nachfrage 580.
Anonyme Gesellschaft, S. Gesellschaft.
Ansteckende Krankheiten 301, 303.
Apanage 8, 16.
Apokrisiarier, Responsales 230.
Apothekerwesen 308.
Appel comme d'abus 53, 55.
Arbeit 576.
Archonten der griechischen Kirche in der Türkei 412.
Arealhaussteuer 536, 537.
Armenpflege (Bd. I), S. Wohlthätigkeitsanstalten.
Armenwerkstätten 297.
Arzneimittel 308.
Asiatische Besitzungen Großbritanniens 506.
Association (Bd. I), S. Genossenschaften.
Asylrecht der diplom. Agenten (Bd. I) 243, 662, 663.
Athenäen, S. Gymnasium.
Ausfuhrprämien 655.
Ausmärker 162, 171.
Ausnahmsgesetz (Bd. I) 276.
Außenhandel 644.
Aussteuer der Prinzessinnen 18.
Australische Besitzungen Großbritanniens 507.
Austrägalrecht (Bd. I) 11.
Aus- und Einfuhrwerthe 637.
Autonomie (Bd. I) der fürstlichen Häuser 5, der Gemeinden 115, 120, 125, 134, 146.

B.

Bailo, Balio, rector 236.
Bankanstalten in Hannover 696.
Banknoten 95.
Banngewerberechte 333.
Baschkirenheer 22.
Bauernstand nach dem 30jährigen Kriege 116.
Bauern und Grundherren im Mittelalter 521.
Bayern (Bd. I), Gemeindewesen 123, 124, 127, 132, 139, 147, 148, 153; Gewerbsteuer 343, 346; Grundsteuer 534.
Beamte, S. Gehorsam.

Digitized by Google

Berat 409.
Bergbau in Großbritannien 473, in Hannover 693.
Berufswahl (Bd. II) 129.
Bete 120.
Betriebssteuer, gewerbliche 347.
Beuterecht (Bd. II) 49.
Bevölkerungsstatistik von Finnland 29; von Griechenland 387; vom Kgr. Griechenland 397; von Großbritannien 464, 470; von Hannover 689, 691; von Lübeck 742; von Bremen 748; von Hamburg 775.
Bevormundung der Gemeinden durch den Staat 152.
Bewässerung, B.Anstalten 312, 314.
Bezirksgemeinde, Bezirks- und Kreisversammlungen 111, 126, 127, 156.
Bildungsanstalten in Finnland 30; im Königr. Griechenland 400; in Großbritannien 485; in Hannover 697; in Lübeck 744; in Bremen 764; in Hamburg 783; Städtische B.A. im Mittelalter 120.
Binnenhandel 636, 645.
Bischöfe der griechischen Kirche 414, 418, 420.
Bordelle 301, 303.
Boroughs 322, 324.
Bossuet 43, 44, 57.
Bremen, S. Hansestädte.
Briefgeheimniß (Bd. II) 210.
Bulgarische Völker 23, 24.
Bund, S. Deutscher Bund.
Bundestagsgesandte 239.
Bürgerrecht 129.
Bürgerwehr 141.
Byzantinische Kirche 407.
Byzantinisches Reich 386.

C.

Canada 502.
Causæ ecclesiasticæ 198.
Censorenamt (Bd. II) 158.
Ceylon 506.
Chargés d'affaires 237.
Chatoullgut 9.
Chancl 2.
Chiffre banal 244, **chiffrant et déchiffrant** 244.
Circuits 429.
Common law 425.
Commons, Commoners 165, 434, 444.
Conservatores 66.
Considérant 292.
Consilium Magnum 432.
Copyhold 171.
Council Permanent, Privy 432, 447, C. Cabinet 447.
County Rate 438, 441.
Court of Exchequer, of Common Pleas, of King's Bench 429.
Credit-Mobilier 258, 684.

D.

Dampfschifffahrtsregal 646.
Deputati extraordinarii, Legati 236.
Deutsche Handelskompagnieen 688.
Deutscher Bund (Bd. III), B.Gericht 205, B.Schiedsgericht 64, Verfassungsgarantie 64, Gesandtschaftsrecht 232, B.Versammlung 64.
Deutsches Volk 221.
Deutschland, Gewerbewesen 325. Zur Geschichte des 30jährigen Krieges 558. D. unter den Habsburgern 604, 609.
Dienstboten, S. Gesinde.
Dispensationen 279.
Doktrinäre 540.
Domänen (Bd. III) 10.
Dorier 382.
Dritter Stand in Frankreich 542, 546.
Droit d'enregistrement 193.
Droits de greffe, droit proportionel 75.
Durchfuhrzölle 645.

E.

Ebenbürtigkeit (Bd. III) 14.
Echtwort 162.
Edelmetalle, S. Geld.
Ehe (Bd. III) der Mitglieder fürstl. Familien 13, 14. Eheverbot 304.
Ehsten 25.
Einfuhr, S. Aus- und Einfuhr, Handel.
Einkammersystem 294.
Einkommen 581.
Einlager, Einreiten 65.
Eintragsgebühren 77.
Einzelrichter und Kollegialgericht 196.

Eisenbahnregal 646.
Ekklesien 289.
Emissaires cachés ou secrets 239.
Enclosure 105. Encl. and Tithe Commission 171.
England, S. Großbritannien.
Engländer 221, 226, 469.
Englisch-ostindische Handelskompagnie 686.
Enregistrément 75.
Envoyé, S. Gesandte.
Erbgerichte 187.
Erbmonarchie 5.
Erbrecht (Bd. III) in fürstlichen Häusern 8, 20.
Erbschaftstaxen 78.
Erbverzicht der Prinzessinnen 21.
Erziehung (Bd. III), körperliche 304. E.Anstalten für Dienstboten 297.
Exchequer 425.
Expropriationsrecht (Bd. III) der Gemeinden 113.
Exterritorialität (Bd. III) der Gesandten 241, der Konsuln 659.

F.

Fabrikgerichte, S. Handelsgerichte.
Fabrikindustrie (Bd. III) 318. S. auch Gewerbe- und Fabrikwesen.
Familiengewalt des regierenden Fürsten 5.
Familiengut der regierenden Familie 9.
Faust- und Fehderecht 186.
Fehmgerichte 186.
Feldgemeinschaft 162.
Fenstertaxe 538.
Ferdinand II, deutscher Kaiser 614.
Finanzhaushalt der Stadtgemeinden im Mittelalter 120.
Finanzkrisen 100, 638.
Finanz-Sporteln und -Taxen 79.
Finanzwesen, S. Staatshaushalt.
Finnen (von Schiefner) **21.** I. Die finnische Völkerfamilie 21. II. Finnland 26. Geschichtliches und Statistisches 26. Verfassung: in politischer Hinsicht 29, in kirchlicher 30; Bildungsanstalten 30.
Fischerei in Flüssen 311, 315, 316.
Fischerei in Großbritannien 475.
Fleury 45, 48, 51, 57.
Floßfahrt, Flößerei 310, 311. Flößregal 312.
Flüsse, S. Gewässer.
Forum, S. Gerichtsstand.
Franchise de l'hôtel, jus franchisiæ sive franchisiarum 243.
Frankreich (Bd. III): Gemeindewesen 123; Polizei 208; Gewerbsteuer 341, 346; Gewerbe- und Handelskammern 337. Unter der Restauration 544; Unter Louis Philipp 546; Zur Geschichte des dritten und vierten Standes in F. 542, 546. S. auch Konkordat, Parlament.
Fränkisches Reich 219.
Französische Handelskompagnieen 687.
Frauen (Bd. III) als Mitglieder der fürstlichen Familie 6, 18; als Gesandte 233.
Fräuleinsteuern 19.
Freihafen- und Freilagerprivilegien (Bd. III) 655
Freihandelssystem 647.
Freizügigkeit 327.
Fremdenrecht (Bd. III) in Bezug auf Mitglieder fürstlicher Familien 12.
Freudenhäuser 301, 303.
Friedensrichter, englische 426, 430, 439.
Friesen (von v. Richthofen) **1.**
Fünfzehnter 434.
Fürstenbund, S. Friedrich der Große (Bd. III).
Fürst, fürstliches Haus (von Pözl) **5.** Einleitung 5. Der regierende Fürst und seine Stellung 5, 8. Privatfürstenrecht 6, 13.

G.

Gagern, Friedrich von (von Prater) **37.**
Gagern, Hans von (von Kaltenborn) **31.**
(Gagern, Heinrich von, S. Nationalversammlung.)
Gallischer Volksstamm 468.
Gallien 212.
Gallikanische Kirche (von Laboulaye) **41.** Inbegriff der gallikanischen Freiheiten 41. Insbesondere I. Unterscheidung der beiden Gewalten 45. II. Die Autorität des Papstes 47. III. In Frankreich anerkannte Vorzugsrechte der Päpste 50. IV. Die Parlamente 52. V. Die gallikanischen Freiheiten seit Bonaparte 56.

Garantie (von Pözl und Berner) **58.** Arten der G., politische Bedeutung 65. Rechtsverhältniß zwischen den Betheiligten, Umfang und Aufhebung der G. 68. Gegenstand 67. Insbesondere Verfassungs-G. 58, 67; staatsrechtliche V.G. 59; völkerrechtliche 63.
Gastrecht, S. Fremde Bd. III.
(Gebundenheit und Theilbarkeit der Güter, S. Landwirthschaft.)
Gefälle (von Fentsch) **72.** I. Stempelgefälle 72. II. Tax- und Sportelgefälle 75.
(Gefängnißwesen, S. Strafanstalten.)
Geheime Abstimmung, S. Abstimmung Bd. I.
(Geheime Gesellschaften, S. Freimaurer [Bd. III], Illuminaten, Tugendbund, Vereine.)
(Geheime Polizei, S. Polizeidienst, Staatspolizei.)
(Geheimer Rath, S. Staatsrath.)
Geheimschrift 274.
Gehorsam und Widerstand (von Bluntschli) **80**, 274. I. Begriff 80. II. Absoluter und begrenzter Gehorsam 82. III. Leidender Gehorsam und thätiger Widerstand 83. IV. Das Princip und die Bedingungen des Widerstandes 88. V. Beamtengehorsam und militärischer Gehorsam 90.
(Geistliche Gerichtsbarkeit, S. Kirche.)
(Geistliche Güter, S. Kirche.)
(Geistlichkeit, S. Klerus.)
Geld (von v. Mangoldt) **93.** I. Begriff des Geldes, Münze, Papiergeld 93. II. Werthbestimmung des Geldes, natural-, geld- und kreditwirthschaftliche Gefahren der letzten Krisen 96. III. Folgen der Werthveränderungen der edeln Metalle 100. IV. Werthverschiedenheit von Land zu Land, Edelmetallsendungen 103. V. Werthverhältniß zwischen Gold und Silber, Gold- und Silberwährung 105.
Geldkrisen 100.
Geldwirthschaft 99.
Gemeinde (von Prater) **109.** I. Einleitung 109. II. Geschichtlicher Rückblick, Gemeindewesen im 19. Jahrh. 115. III. Wirkungskreis der Gemeinde 128. IV. Autonomie und Selbstverwaltung, Staatsgesetz und Staatsaufsicht 146. G.Wesen in England 429, 431, 455. S. auch Hannover.
Gemeindebeamte, deren Disciplin und Bestätigung 159.
Gemeindekollegien, deren Auflösung 154.
Gemeindepolizei 130.
Gemeindewahlen 143, 154.
(Gemeines Recht, S. Recht.)
(Gemeingeist, S. Vaterlandsliebe, Gemeingeist.)
Gemeinheitstheilung (von v. Treitschke) **162.** I. Historische Einleitung 162. II. Politische Bedeutung der G.Theilungen 163. III. Leitende Grundsätze über die G.Theilungen 165. IV. Die rechtlichen Verhältnisse der G.Theilungen 168. V. Verfahren bei G.Theilungen 170.
Gemischte Ehe, S. Ehe (Bd. III.)
(Gendarmerie, S. Polizeidienst.)
Generalkonsuln 660.
(Generalstab, S. Heeresverfassung.)
(Genf, S. Schweiz.)
Genossenschaft, deutschrechtliche 169.
Genossenschaften der Gewerbtreibenden 128, 331.
Gentilshommes envoyés 235.
Gentry 142.
Gentz (von Bluntschli) **172.**
(Gerechtigkeit, S. Rechtsbegriff.)
Gericht (von Lauk) **182.** I. Grundbegriffe, geschichtliche Entwicklung 182. II. Justizhoheit, Patrimonialgerichtsbarkeit. Staatsanwaltschaft. Unabhängigkeit der Gerichte. Kabinetsjustiz 187. III. Wirkungskreis der Gerichte. Trennung der Rechtspflege und Verwaltung. Justiz und Verwaltungssachen, Kompetenzkonflikt 191. IV. Besetzung der Gerichte. Kollegialverfassung. Ablehnung. Pflichten des Richteramtes 194. V. Gerichtsbezirke, Gerichtsstand 196. VI. Instanzen, Rechtsmittel, Berufung und Kassationsrekurs 200. VII. Gerichtsverfassung. Reichsgerichte. Bundesgericht. Neueste Entwicklung in den deutschen Staaten 203.
Gerichtliche Medizin 301.
Gerichtliche Polizei (von Medicus) 130, **208.** Begriff 208. Anzeige 210. Augenschein 210. Haussuchung 210. Beschlagnahme 210. Verhör 211. Verhaftung 211.
Gerichtsgebrauch 185.
Gerichtsherrlichkeit 188.
Gerichtsschreiber 195.
Gerichtssporteln 76.
Gerichtsverfassung, S. Rechtspflege.

Germanische Völker (von Maurer) **212.** Bis zur Gründung des fränkischen Reiches 212; seit dem Zerfalle der karolingischen Monarchie 220; deutscher Zweig 221, 222; skandinavischer Zweig 221, 224; englischer Zweig 221, 226, 469; Stammeseinheit der drei Zweige 228.

(Gesammtstaat, S. Bundesstaat Bd. II., Union.)

Gesandte, Gesandtschaftsrecht (von v. Kaltenborn) **230.** I. Geschichtliche Einleitung. Heutige Bedeutung der Institution 230. II. Aktives und passives Gesandtschaftsrecht 232. III. Klassen- und Rangverhältnisse der diplomatischen Agenten 234. IV. Rechtliche Stellung derselben. Privilegien, Ceremonialrechte 240. V. Beginn der diplomatischen Sendung 244. VI. Geschäftskreis 245. VII. Beendigung der diplomatischen Sendung 245.

Geschäftsordnung, S. Gesetzgebender Körper.

Geschlechtsverhältnisse, S. Ehe, Familie, Frauen. (Bd. III.)

(Geschwornengericht. S. Schwurgericht.)

Anonyme Gesellschaft, Erwerbsgesellschaft überhaupt (von Schäffle) **251.** I. Grundformen der Erwerbsgesellschaft 251, insbesondere: II. Offene Gesellschaft 253. III. Kommanditegesellschaft 253. IV. Anonyme Gesellschaft 256.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft (von Bluntschli) **246.**

Gesetzblätter 287.

Gesetzgebender Körper (von Bluntschli) **288.** I. Begriff 288. II. Organisation 289. 141. III. Stellung des Staatshauptes. Initiative. Sanktion. Veto 289. IV. Vollständigkeit der Vertretung. Allgemeines Stimmrecht. Parteiwahlen. Mehrheiten und Minderheiten 291. V. Verhältnißmäßigkeit der Vertretung 293. VI. Ein- und Zweikammersystem 294. G. K. in Großbritannien 432, 444.

Gesetz, Gesetzgebende Gewalt, Gesetzgebung (von v. Mohl) **267.** I. Begriff des Gesetzes 267. II. Gesetzgebende Gewalt des Staates 269. III. Verschiedene Arten der Gesetze 272 IV. Abfassung der Gesetze 282. V. Verkündigung der Gesetze 287.

Gesetzgebungs-Kommission. u. Ausschüsse 283, 285.

Gesinde, Gesindeordnung (von Roßbach) **295.**

Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei (von Prater) **300.** I. Begriff 300. II. Aufgaben 301. III. Mittel 304. IV Heilpersonal und Heilmittel 305.

Gewässer, deren Benützung (von Nasse) **309.** I. Eintheilungen. Geschichtliches 309. II. Schiffbare Flüsse 310. III. Nicht schiffbare Flüsse 312. IV. Uebrige G. 317.

Gewerbe, Gewerbefreiheit, Gewerbeordnung (von Schäffle) **318.** I. Begriff des Gewerbes, Gegensätze, insbesondere Gewerbe und Fabrikation 318. II. Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung, Zunftverfassung 320. III. Gründe gegen und für die Gewerbefreiheit 326. IV. Das freie Innungswesen im Gegensatz zum Zunftverband 330. V. Uebergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit, Ablösung der realen Gewerbsrechte 332. VI. Nothwendige Beschränkungen der Gewerbefreiheit, Unzulänglichkeit des Konzessionssystems 333. VII. Besondere Verhältnisse des Handelsgewerbs, Hausirhandel 334. VIII. Ergebnisse 335.

Gewerbe und Fabrikwesen in Finnland 28; in Deutschland 320, 325, 337, 338, 593; in Frankreich 324, 325, 336, 337; in England 324, 337; in Preußen 334, 338; in Belgien 338; in Oesterreich 339; in Bayern 339; in Würtemberg 339; im Kgr. Griechenland 399; in Großbritannien 476; in Hannover 693; in Lübeck 742; in Bremen 772; in Hamburg 786.

Gewerbe- und Handelskammern (von Schäffle) **336.**

Gewerbliche Genossenschaften 128.

Gewerbsgerichte, S. Handelsgerichte.

Gewerbspolizei der Gemeinden 137.

Gewerbsprivilegien, S. Erfindungs- und Einführungspatente (Bd. III).

Gewerbssteuer (von Fentsch) **341.** I. Berechtigung der Gewerbsbesteurung 341. II. Gegenstand 342. III. Grundsätze der Besteuerung 345.

(Gewicht, S. Maß und Gewicht.)

Gewissensfreiheit, S. Bekenntnißfreiheit (Bd. I).

(Gewohnheitsrecht, S. Rechtsbegriff. Rechtsquellen.)

(Glarus, S. Schweiz.)

Glaubensfreiheit, S. Bekenntnißfreiheit (Bd. I).

Gleichgewicht, politisches (von Bluntschli) **350.**
(Gleichheit, S. aristokratische und demokratische Ideen, Bd. I, Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit).
Gold, S. Geld.
Görres (von v. Lasaulx) **360.**
Göthe (von Bodenstedt) **364.**
(Gottesdienst, S. Kirche.)
Grafschaften, englische 425, 437; G.Gericht 426.
Grafschaftsmiliz 430, 439.
(Graubünden, S. Schweiz.)
Gregor I. der Große (von Vogel) **371.**
Gregor VII. (von Vogel) **375.**
Griechen (von Vischer) **382.**
Griechenland (von Vischer) **390.** I. Gebiet 390. II. Neuere Geschichte 390. III. Bevölkerung. Klima. Bodenbeschaffenheit. Landbau. Industrie 397. IV. Kultus. Unterricht 400. V. Staatsverfassung 401. VI. Rechtspflege 402. VII. Heer und Marine 402. VIII. Finanzen 403. IX. Zukunft des Staates 403.
Griechische Kirche (von Dove) **404.** I. Trennung der griechischen von der römischen Kirche 404. II. Verwandtschaft und Gegensätze der zwei Kirchen, Papstthum, Byzantinismus 407. III. Geschichte der griechischen Kirche seit ihrer Losreißung. Heutiger Zustand 408. IV. Blick auf die Zukunft 422.
(Griechische Staatsidee, S. Hellenische Staatsidee.)
Großbritannien, Verfassung (von Gneist) **423.** I. Die monarchischen Grundlagen 423. II. Der Uebergang in die verfassungsmäßige Monarchie unter Eduard I., II. und III. 429. III. Die geschichtliche Bildung des parlamentarischen Systems 432. IV. Die heutige Grafschaftsverfassung 437. V. Das Parlament 444. VI. Die königliche Prärogative 449. VII. Die Grundlagen und der Zusammenhang der englischen Staatsbildung als Ganzes 453. VIII. Verhältniß des Mutterstaates zu Schottland, Irland und den Kolonieen 457.
Statistik (von Schubert) **460.** I. Statistisches Material 460. II. Land und Bevölkerung 462. III. Nationalverschiedenheit. Konfessionelle Verschiedenheit. Berufsklassen 468. IV. Landbau. Viehzucht. Bergbau. Fischerei 471. V. Industrie 476. Baumwollenindustrie 219. VI. Handel 479. VII. Unterricht 485. VIII. Staatshaushalt 487. IX. Heer und Kriegsflotte 494.
Besitzungen außerhalb Europa's (von Schubert) **496.** Geschichte der brittischen Kolonieen 496. Verwaltung und Statistik 499.
Groß-Logothet 412.
Großmächte, S. Europa (Bd. III), Gleichgewicht.
Grotius (von Ahrens) **509.**
Grundeigenthum, S. Eigenthum (Bd. III).
Grundgesetz, S. Gesetz.
Grundherrschaft (von Maurer) **517.** Grundherrliche Gerichtsbarkeit 187, 519.
Grundherrn und Bauernstand bis zum 30jährigen Krieg 115.
(Grundlasten, S. Landwirthschaft.)
(Grundrechte, S. deutscher Bund Bd. III, Freiheitsrechte Bd. III, Menschenrechte, Nationalversammlung.)
Grundrente 589.
Grund- und Haussteuer (von Fenisch) **525.** Grundsteuer 525, Haussteuer 535.
(Guinea, S. Negerstaaten.)
Guizot (von Hottinger) **538.**
Gustav Adolf (von Helbig) **556.**
Gut, Güterproduktion (von v. Mangoldt) **561.** I. Begriff und Eintheilung der Güter 561. II. Die Relativität des Werthes 563. III. Güterentstehung, insbesondere Gütererzeugung 565. IV. Bedingungen für die Befriedigung der Bedürfnisse 569. V. Umfang und Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte als Moment der Produktion 571. VI. Die sogenannten Produktionsfaktoren. Die Erhaltung der Güter als latente Produktion 576.
Gutsherrn, S. Grundherrschaft.
Güteraustausch 93.
(Gütergemeinschaft, S. Eigenthum Bd. III, Kommunismus, Socialismus.)
Güterrecht bei Ehen fürstlicher Personen 15.
Gütervertheilung (von v. Mangoldt) **578.** G.Umlauf 578. II. G.Vertheilung i. e. Sinn 581.
(Güterzertrümmerung, Güterzusammenlegung, S. Landwirthschaft.)

Gymnasien und Lyceen (von Pfaff) **598.**
Gymnastik, S. Erziehung (Bd. III).

H.

Habeas corpus, S. Großbritannien.
Haberfeldtreiben 187.
Habsburger (von Schulze) **603.** Habsburg-Lothringen 620.
(Haiti, S. Negerstaaten.)
Haller (von Risch) **622.**
Hamburg, S. Hansestädte.
Hamilton (von Reimann) **629**
Handel, Handelspolitik von (Schäffle) **634** I. Begriff. Arten des Handels, H.Bilanz 634. II. H.Krisen 638. III. H.Politik 644. H.Privilegien 655. H.Polizei 656.
Handelsgerichte, Gewerbs- und Fabrikgerichte (von Lauk) **674.** I. Handelsgerichte 674. II. Gewerbs- und Fabrikgerichte 677.
Handelsgesetzgebung, S. Civilgesetzgebung (Bd. II).
Handelsgewerbe, S. Gewerbe.
Handelskammern, S. Gewerbe- und Handelskammern.
Handelskonsulate (von v. Kaltenborn) **656.** I. Begriff 656. II. Stellung der Konsuln im Alterthum und Mittelalter 656; III. der heutigen Konsuln in christlichen Staaten 659. IV. Die christlichen Konsuln in nichtchristlichen Ländern 662.
Handelskrisen 100, 638.
Handelsstand, S. Gewerbe.
Handelsverträge (von v. Kaltenborn) **663.** I. Bedeutung 663. II. Geschichtliches 665. III. Specieller Inhalt der Handelsverträge 670.
Handels- und Industriekompagnieen (von Schäffle) **678.** I. Politische und wirthschaftliche Bedeutung der Handelskompagnieen 678; II. der Industriekompagnieen 683. III. Geschichtlicher Ueberblick der Handelsgesellschaften 685.
Handel und Schifffahrt in Großbritannien 479; in Hannover 694; in Lübeck 742; in Bremen 766; in Hamburg 785.
Hannover (von Stüve) **689.** I. Statistik 689. II. Verfassung und Verwaltung 700. III. Neuere Geschichte 715. — H.Gemeindewesen 124, 127, 139, 142, 148, 151, 153, 710.
Hansa 119, 679, 685.
Hansestädte: Lübeck (von Mantels) **731.** I. Geschichte 731. II. Statistik 740. III. Verfassung und Verwaltung 745.
Bremen (von Böhmert) **748.** I. Geschichte 748. II. Verfassung 754. III. Finanzwesen 757. IV. Rechtspflege 761. V. Militärwesen 763. VI. Kirchen- und Schulwesen 764. VII. Armenpflege 765. VIII. Handel und Schifffahrt 766.
Hamburg (von Buek) **775.** I. Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung 775. II. Verfassung 780. III. Verwaltung 780. IV. Kirchenwesen 782. V. Schulwesen 783. VI. Militär 783. VII. Finanzwesen 784. VIII. Handel und Industrie 785. IX. Auswärtige Verhältnisse 786.
Hausirhandel, S. Gewerbe.
Haussteuer, S. Grund- und Haussteuer.
Haussuchung durch die Polizeibehörden 210.
Hebammen 306.
Heer, Heerwesen im Kgr. Griechenland 402; in Großbritannien 430, 439, 494; in Hannover 713; in Bremen 763; in Hamburg 784.
Heirathsgut der Prinzessinnen 18.
Hellenen, S. Griechen.
Hildebrand, S. Gregor VII.
Hoards 98, 105.
Hof- und Landgerichte 205.
Hoheitsrechte in England 449.
Holländisch-ostindische Handelskompagnie 686.
Holstein, Gemeindewesen 142.
Hospitäler für Dienstboten 297.
Hudsonsbaygesellschaft 687.
Hufe 162.
Hugemerke 2.
Hypothekenamtliche Taxen 78.

J.

Impfzwang 302, 303.
Industrie, S. Gewerbe und Fabrikanten.
Industriekompagnieen, S. Handelskompagnieen.
Initiative 289.
Inquisitionstribunal 49.

Digitized by Google

Instanzenzug 200.
Internuntien 236.
Inteſtaterbfolge in fürſtlichen Häuſern 20; bei Schatoullgütern 9.
Jeſuiten 85.
Jonier 383.
Judices pedanei 185.
Jurisdictio contentiosa und voluntaria 183.
Jury 430.
Jus armorum 63.
Jus collegii 63.
Jus obstagii 65.
Juſtizbeamte, S. Gehorſam, Gericht.
Juſtizhoheit 188.
Juſtizverwaltung 188

K.

Kabinetsjuſtiz 189.
Kaiſerthum und Papſtthum 377.
Kalenderſtempel 75.
Kanäle 317.
Kapital 563, 571, 587.
Kapital und Geld 95.
Kapkolonie 505.
Kapodiſtrias 392.
Karelen 26.
Karl V., deutſcher Kaiſer 611.
Karl VI., deutſcher Kaiſer 618.
Kartenſtempel 75.
Kaſſation 202.
Katholiken und Proteſtanten unter den Habsburgern in Deutſchland 612, 615.
Kelten 212.
King in Parliament 448.
Kirche und Schule 597.
Kirchliche Dienſtbarkeiten 53.
Kirchliche Verhältniſſe in Finnland 30; in Frankreich 41; in Großbritannien 451; im Kgr. Griechenland 400, 417; in der Türkei 409; in Rußland 418; in England 452; in Lübeck 746; in Hamburg 782. S. auch Religionsſtatiſtik.
Kolleg, college, S. Gymnaſium.
Kollegialgerichte und Einzelrichter 196.
Kollektiv-Geſellſchaft 252, 253.
Kolonieen, engliſche, S. Großbritannien.
Kommercialgewerbe 334.
Kommiſſarien, geſandtſchaftliche 238.
Kompagnieen, S. Handels- und Induſtriekompagnieen.
Kompetenz, Kompetenzkonflikt 192, 197, 275.
Konceſſionsſyſtem bei Aerzten 306; bei Gewerben 334.
Kongregationen 49.
Konkordat, franzöſiſches 41, 44, 46, 51, 56.
Konſolidation 279.
Konſuln 239. S. auch Handelskonſulate.
Kredit, Kreditwirthſchaft 99.
Kreditanſtalten für Dienſtboten 298.
Kreis- und Kommunalverbände in England 429, 431.
Kreisverſammlungen 126, 156.
Kulturgeſetze der neueren Zeit 117.
Kuratel, S. Bevormundung.

L.

Landeshoheit und Reichsgewalt 121.
Landfriede von 1495: 186.
Landgemeinde, S. Gemeinde.
Landsassiatus plenus 198.
Landſtändiſche permanente Ausſchüſſe, Zuſammentritt der Landſtände ohne Einberufung 62.
Landtag, S. Geſetzgebender Körper, Landſtände.
Land-tax 434.
Landwirthſchaft und Viehzucht in Finnland 28; im Kgr. Griechenland 398; in Großbritannien 471; in Hannover 692.
Landwirthſchaftliche Gewerbeſteuer 349, 527.
Lappen 25.
Legati, oratores, πρεσβεις, S. Geſandte.
Legationes obedientiæ 234, L. assiduæ 235.
Legatus a latere in Frankreich 50.
Legitimation unehlicher Kinder in fürſtlichen Häuſern 16.
Lehensmilizen in England 424, 430.
Leopold I., deutſcher Kaiſer 616.
Libertas ecclesiæ Gallicanæ 42.
Liſt, Fr. 649.
Litteræ credentiales, lettre de créance 235, 244, Litt. commendatitiæ 235. Lettre de rappel, de recréance 245, de provision 660.
Liven 26.
Lohn als Beſtandtheil des Reinertrags bei der Güterproduktion 585.
Lothringen 620.

Lübeck, S. Hanſeſtädte.
Lyceen, S. Gymnaſium.
Lynchgeſetz 186.

M.

Magiſtrat 155.
Magna Charta 427.
Magyaren 23.
Majeſtätsbriefe 612, 615.
Maria Thereſia 619.
Marine im Kgr. Griechenland 399; in Großbritannien 495. S. auch Handel und Schifffahrt.
Mark, Markgenoſſenſchaft 162.
Maximilian I., deutſcher Kaiſer 608, 609.
Medizinalpolizei 301.
Meent 165.
Methuen-Vertrag 667.
Metropolitanverfaſſung der griechiſchen Kirche 404.
Mieth-, Miethertragsſteuer 535.
Militia togata 198.
Milleti, Rum-Milleti 410.
Miniſtre 230; m. de cérémonie, d'étiquette, ms. negociateurs, pleni potentiaires (plena potestate muniti) 234; m. public 238; m. chargé d'affaires, — residens 237. Miniſter-Reſident 237.
Miniſterverantwortlichkeit 61.
Mißheirath, S. Ehe.
Modena 621.
Mönchthum 376.
Morganatiſche Ehe, S. Ehe.
Morgengabe 19.
Mühlen 313.
Münze 95.

N.

Nachfrage, S. Angebot.
Nachgeborene Prinzen 8.
Nadelgelder 19.
Napiſten 395.
Napoleon I. und die gallikaniſchen Freiheiten 56.
Nationale Rente 590.
Naturalwirthſchaft 99.
Naturrecht 515.
Navigationsakte 666.
Negotiateur secret 239.
Neu-Südwales 507.
Niederlaſſung 129.
Nordamerikaniſche Kolonieen Großbritanniens 502.
Normannen 423.
Nuntien 236.
Nutzungsgemeinde 110.
Nutzungsrechte der Gemeindeglieder 168.

O.

Oberhaus 433, 446.
Oekumeniſche Patriarchen 411.
Organiſche Artikel zum franzöſiſchen Konkordat von 1801: 56.
Ortsgemeinde 110.
Ortspolizei 131.
Oſtindiſche Kompagnie 686.
Oeſterreich unter den Habsburgern 604; unter den Lothringern 620. Oeſterreichiſcher Succeſſionskrieg 619; Gemeindeweſen 123, 126, 131, 139, 163.
Otto, König von Griechenland 394.

P.

Pairs, Pairſchaft in England 433. 446.
Papiergeld 95.
Papſt, Papſtthum zur Zeit Gregors d. G. 371. P. zur Zeit Gregors VII. 375. S. auch Gallikaniſche Kirche und Griechiſche Kirche.
Paraginm 17.
Pares curiæ 138.
Parlament, engliſches, 428, 432. P. in Frankreich 52.
Patriarchen 411.
Patrimonialgerichtsbarkeit. S. Grundherrſchaft. Rechtspflege.
Patrimonialſtaat 656.
Patrimonium universitatis 168.
Pelasger 382.
Penſionate, Penſionatweſen 601, 602.
Perhorrescenzeid 195.
Permiſch-finniſche Völkergruppe 23. Permier 24. Syrjänen 24. Wotjaken 25.
Perquisites 76.
Petitionsrecht der Gemeinde 141.
Pfal- und Zaungericht 520.

Pfründenanstalten, S. Versorgungsanstalten.
Pfuscher, medizinische 302, 307.
Pitbou 42.
Podesta 236.
Politische Gemeinde 110.
Polizei, S. gerichtliche Polizei, Gesundheitspolizei, Gemeindepolizei 120, 130.
Polizeibeamte, S. Gehorsam.
Polizeigewerbe 334.
Polizeiliche Medizin 301.
Polizeitaxen 79.
Portugiesische Handelskompagnieen 688.
Post als Finanzquelle 645.
Pragmatische Sanktion 618.
Prämien, S. Ausfuhrprämien.
Prärogative, königliche in England 449.
Präventivjustiz 183.
Preis der Güter 580.
Preußen: Gemeindewesen 122, 124, 127, 131, 134, 139, 142, 146, 151, 153, 157, 163, 166, 170. Zur Gewerbe-Statistik 327.
Prinzessinnen der regierenden Häuser 6, 18.
Prinzessinnensteuern 19.
Privatflüsse 309, 312.
Privatfürstenrecht 6, 13.
Privilegien, S. Fürst, Gerichtsstand, Gesandte, Gesetz, Handel, Handelskonsulate.
Produktion, S. Gut, Güterproduktion.
Prokuratrauung 15.
Prohibitivsystem 647, 669.
Promulgation von Gesetzen 287.
Protestanten, S. Katholiken und Protestanten.
Provinzialversammlungen 156.
Provinzialverwaltung in England 437; in Hannover 705.
Provisorische Gesetze 274, 277.
Public schools, S. Gymnasium.

Q.

Quellen 317.

R.

Radeboto, Gründer der habsburgischen Dynastie 603.
Rappel 245.
Recht, Rechtsbegriff nach Grotius 512.
Rechtsmittel 200.
Rechtspflege in Finnland 30; in Hannover 700; in Lübeck 748; in Bremen 761.
Rechtspflege in den Gemeinden 139.
Rechtspolizei 183.
Reichsgerichtsbarkeit 204.
Reichshofrath 205.
Reichskammergericht 205.
Religionsstatistik von Finnland 30; der griechischen Kirche in der Türkei 417; Rußland 420; Großbritannien 470; Hannover 699; Bremen 748.
Remonstrances 193.
Rente der Güterproduktion 589; deren Besteuerung 592.
Resident 235.
Responsales 230.
Richterliche Unabhängigkeit 190. R. Pflichten 195.
Ritterlehen in England 424.
Rothenburger Quart 8.
Rudolph von Habsburg 604.
Russische Handelskompagnieen 688.
Russische Kirche 418.
Rustikalsteuer, S. Grundsteuer.
Ruthenische Kirche 419, 420.

S.

Sammtgemeinde 110.
Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen 63. Bundesschiedsgericht (Bd. III) 64.
Schifffahrt auf Flüssen 310.
Schriftsäßigkeit 198.
Schulwesen, S. Bildungsanstalten, Erziehung.
Schutzzollsystem 648, 651, 667, 669.
Schwäbische Handelsgesellschaften 685.
Schweden unter Gustav Adolph 556.
Selbstverwaltung 146, 440, 455.
Seminarien 598.
Sheriff, Bailiff, Vicecomes 425, 438.
Sicherheitspolizei 130.
Silber, S. Geld.
Skandinavier 221, 224. Skand. Handelskompagnieen 687.
Skythen 212.
Société en nom collectif, en commandite, anonyme 252; s. générale du Crédit mobilier 258.
Sopraconsoli in Venedig 657.
Spanische Handelsgesellschaften 688.
Spanischer Erbfolgekrieg 617.

Sparkaſſen 297.
Sporteln, S. Gefälle.
Staatsanwaltſchaft 189.
Staatsaufſicht über die Gemeinde 112, 149, 152.
Staatsdiener, S. Gehorſam.
Staatshaushalt in Großbritannien 431, 438, 452, 487; im Kgr. Griechenland 403; in Hannover 711; in Lübeck 747; in Bremen 757; in Hamburg 784.
Staatskuratel, S. Bevormundung.
Staatsſchuldenweſen, S. Staatshaushalt.
Staatsverfaſſung und Verwaltung in Finnland 29; im alten Griechenland 384; im Kgr. Griechenland 398, 401, 402; in England 429, 437, 450, 453; in Schottland 457; in den engliſchen Kolonieen 458; in Engliſch-Oſtindien 459; in Hannover 702; in Lübeck 745; in Bremen 754; in Hamburg 780.
Staatsverlaſſenſchaft 9.
Staatsverwaltung, S. Staatsverfaſſung.
Stader-Zoll 670.
Stadtgemeinde, S. Gemeinde.
Stadtrechte 121.
Stadtverordnete 155.
Städtebünde 120
Städtiſche Bildungs-Anſtalten im Mittelalter 120.
Stände in England 442.
Ständiſche Entwicklung in Großbritannien 427, 432, 442; in Frankreich 548; in Hannover 706, 722.
Ständiſche Rechte der Gemeinden 142.
Stapelrechte 655.
Statiſtik in Großbritannien 460.
Stempelgefälle, S. Gefälle.
Steuer, S. Gewerbeſteuer, Grund- und Hausſteuer.
Steuerfreiheit der Grundherren 517.
Steuerkörper in England 431.
Steuerprivilegien der Mitglieder fürſtlicher Häuſer 11.
Stimmrecht, allgemeines 292.
Strafgewalt der Gemeinden 134.
Strafrechtspflege, Unterſtützung durch die Polizeibehörden 209.
Stuarts 436.
Successio ex pacto et providentia majorum 20.
Südamerikaniſche Kolonieen Großbritanniens 501.
Sundzoll 670.
Surveyors of Highways 431, 439.
Syndikatsklage 196.
Synode der griechiſchen Kirche in der Türkei 411, der orthodoxen orientaliſchen Kirche Griechenlands 417; der griechiſch-ruſſiſchen Kirche 419.

T.

Tauſchgüter, Tauſchwerth 580, 588.
Tax- und Sportelgefälle, S. Gefälle.
Territorialgerichtsbarkeit 204.
Teſtamentserrichtung der Mitglieder fürſtlicher Häuſer 19; in Preußen 19.
v. Thünen 587.
Toskana 621.
Triſt 311.
Tſchuden 25.

U.

Ugriſch-finniſcher Stamm 22; Oſtjaken 23; Wogulen 23; Magyaren 23.
Ungarn 23.
Univerſitäten und Gymnaſien 596.
Unterhaus 433, 444.
Unternehmergewinn und Verſicherungsquote bei der Güterproduktion 583.
Unterrichtsanſtalten, S. Bildungsanſtalten.
Unterſtützungskaſſen, S. Verſorgungsanſtalten.

V.

Van-Diemens-Land 507.
Väterliche Gewalt in fürſtlichen Häuſern 16.
Venia aetatis 16.
Verehelichung 129.
Vereins- u. Verſammlungsrecht d. Gemeinde 141.
Verfaſſungsänderungen, Solennitäten hiebei 59.
Verfaſſungseid 60; der Landesherren, der Reichsverweſer und thronfolgefähigen Prinzen 60; der Staatsdiener und des Militärs 60; der Unterthanen 61.
Verfaſſungsgarantieen, S. Garantie.
Verfaſſungsgeſetze 273.
Verkehrsanſtalten als Finanzquelle 645.
Verkehrsmittel in Finnland 28; in Hannover 695.
Vermittlungsamt der Gemeindebehörden 141.
Verordnungen 273.

Verſorgungsanſtalten für Dienſtboten 297.
Verträge, S. Handelsverträge.
Veto 291.
Vicekonſuln 660.
Victoria, auſtral. Kolonie 507.
Viehzucht, S. Landwirthſchaft.
Vierter Stand in Frankreich 548.
Volksding, Volksverſammlungen 289.
Vormundſchaft in fürſtlichen Familien 12. 16.

W.

Wahlrecht und Wählbarkeit 292; nach der Verfaſſung von Griechenland 401; von Großbritannien 444; von Hannover 706; der freien Stadt Lübeck 745; der fr. Stadt Bremen 754; der fr. Stadt Hamburg 780.
Warrandi 66.
Waſſerbauten 311; W. Leitungen 317; W. Servituten 315. S. auch Gewäſſer.
Währung, einfache und doppelte 106.
Wechſelreiterei 641.
Werth 562; Werthſchwankungen der edeln Metalle 97.
Weſtindiſche Kolonieen Großbritanniens 500.
Widerſtand, S. Gehorſam und Widerſtand.
Wiener Schlußakte Art. 56, S. 64.
Wieſengenoſſenſchaften 316.
Witthum 17, 19.
Wittwenkaſſen, S. Verſorgungsanſtalten.
Wohlfahrtspflege in der Gemeinde 130.
Wohlthätigkeitsanſtalten in Lübeck 744; in Bremen 765; in Hamburg 781.
Wolgavölker 24; Tſcheremiſſen 24; Mordwinen 24; Tſchmonſchen 23.
Woten 26.
Wundärzte 306.
Wurſten 2, 4.

Z.

Zeitungsſtempel 75.
Zollretorſion 654.
Zollſyſtem, S. Schutzzollſyſtem.
Zollverein 669.
Zunft, Zunftweſen, S. Gewerbe.
Zweikammerſyſtem 294.

Berichtigungen.

Zu Band III.

Seite 713 Z. 7 v. o. lies: Strafgeſetzgebungen.

Zu Band IV.

Seite 72 Z. 19 v. o. lies: wenn.
„ 74 Z. 22 v. u. „ nichts.
„ 97 Z. 5 v. o. ſtatt „die" lies: den.
„ 97 Z. 22 v. u. „ „der" lies: die.
„ 185 Z. 1 v. u. lies: ſo genannte.
„ 186 Z. 5 v. u. „ Kolonialgerichte.
„ 190 Z. 6 v. u. „ Senate.
„ 206 Z. 6 v. u. „ Kompetenzkonflikte.
„ 207 Z. 20 v. u. „ entlehnten.
„ 344 Z. 7 v. u. „ nach.
„ 388 Z. 26 v. o. „ dieſen — weniger.
„ 449 Z. 10 v. o. „ Prärogative.
„ 549 Z. 9 v. u. „ immuable.

3 2044 014 670 384

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

5061086

JAN 28 '76 H

NOV 1 1975

3 2044 014 670 384

A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.

5041086

JAN 28 '76 H

NOV 16 1976